



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600075800Q

*Ref. Com. Rad.*

*232. h. 139.*







Das  
**S t a a t s - L e x i k o n .**

---

**Dritte Auflage.**

---

**Z w ö l f t e r B a n d .**

университет

университет

университет

Das  
**Staats - Lexikon.**

---

**Encyclopädie**  
der  
**sämmtlichen Staatswissenschaften**  
für  
**alle Stände.**

---

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands  
herausgegeben

von

**Karl von Rotteck und Karl Welcker.**

---

**Dritte,**

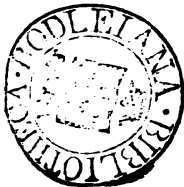
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

**Karl Welcker.**

---



**Z w ö l f t e r B a n d.**

---

Leipzig: 232. h. 139  
F. A. Brodhaus.

1865.

Ref: Cam: Rad:



# THE UNIVERSITY OF CHICAGO

## PHILOSOPHY

### PHILOSOPHY 101

#### PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101 is a course in the history of philosophy, covering the period from the ancient Greeks to the modern era.

PHILOSOPHY 101 is a course in the history of philosophy, covering the period from the ancient Greeks to the modern era.

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101



**Preußen.** (Staats- und Verfassungsgeschichte; jetzige Verfassung und Verwaltung des Staats; Staatsrecht.) Wie in der Knospe die zarten Keime von Blüte und Frucht vorgebildet liegen, so offenbaren sich zuweilen schon in dem ersten Entwicklungsgange der Staaten diejenigen Aufgaben, deren Erfüllung dann die Jahrhunderte hindurch ihre eigenthümliche Lebendthätigkeit ausmacht. Im Gegensatz zu politischen Schöpfungen, welche aus dem Gedanken der Cabinets hervorgegangen sind und, sobald es nur der Vortheil derselben erheischt, ihr Dasein aufzugeben oder wenigstens ihre innere und äußere Richtung gänzlich umzuformen gezwungen werden, ruhen die Staaten, welchen es zufällt, große volksthümliche Interessen, die sich aus der Weltstellung der Nation ergeben und nur mit dieser selbst entschwinden, zu vertreten, von der Nothwendigkeit ihrer Wirksamkeit gehalten, auf einer ewigen Grundlage und verfolgen wie die Gestirne eine unwandelbare Bahn. Es gibt kaum einen andern Staat, der dieses Gesetz so in sich darstellt als der brandenburgisch-preussische. Mit der Absicht, das Deutsche Reich gegen Norden und Osten zu vertheidigen, ist das Kernland, um welches er sich gebildet hat, die Mark, gegründet; alle großen Unternehmungen der Beherrscher derselben waren dieser Bestimmung des Landes gewidmet. Aelteste Markgrafen fochten in Preußen für den Orden; ihre Heere sind in Pommern erschienen und haben wiederholt Danzig behauptet, dem letzten aus ihrer Reihe sind die Anfänge des Deutschtums im äußersten Hinterpommern zu verdanken; sie haben ihre Herrschaft in Schlessen ausgebehnt. Ein wunderbarer Anblick, daß in einer frühreifen Entwicklung durch das Kriegsglück hervorragender Dynastien einmal fast völlig die Grenzen erreicht werden, zu denen der Staat dereinst im Norden und Osten erwachsen sollte. Die Aufgabe ist im 14. Jahrhundert in den Hintergrund getreten, doch nur um von den Hohenzollern mit ganzer Thatkraft wiederaufgenommen zu werden: die östliche Politik blieb der Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit. Man kann sagen, daß mit der Erwerbung Preußens im Anfange des 17. Jahrhunderts das erst erreicht wurde, was die Aeltesten versucht hatten: und wenn der Kurfürst Friedrich Wilhelm gegen Polen kämpfte, Friedrich II. Westpreußen incorporirte, so geschah das alles in der Consequenz des Gedankens, der vormalig zur Begründung der Mark geführt hatte, dem des Gegensatzes gegen den Slawismus. Mag dieser auch in dem Wechsel der Jahrhunderte in einer andern Gestalt auftreten, immer ist die Idee und die Bedeutung der Stellung Preußens im Osten mit jener verwandt, welche in der Begründung der Mark zum Ausdruck kam. Wenn so die Anfänge des Staats das Weiterleben desselben nach einer Richtung hin völlig bedingt haben, so werden sie auch in einer allgemeinen historischen Übersicht nicht übergangen werden dürfen. Uns kommt es in dem Theil, welcher die Geschichte behandelt, darauf an, den deutschen Beruf Preußens zuerst im Norden und Osten, dann seit Anfang des 17. Jahrhunderts auch den im Westen historisch zu verfolgen. Natürlich ist auf die innere Entwicklung des Staats besonders Rücksicht genommen. Für die Darstellung der Ereignisse während der letztvergangenen Jahre mag besonders daran erinnert werden, daß dem Zweck gegenwärtiger Arbeit gemäß nur ein historischer Rückblick geboten werden soll. Die erste Forderung, welche an einen solchen gestellt werden muß, ist, wie jedermann zugibt, die Unparteilichkeit; allein der Verfasser kann es doch um so weniger als einen Fehler erachten, wenn neben derselben seine politische Überzeugung zu Tage tritt, je fester er an der Meinung hält, daß die Geschichtschreibung die Aufgabe, welche ihr gegenüber der politischen Bewegung unserer Zeit zukommt, muthwillig aus den Händen gibt, wenn sie sich zur Gesinnungslosigkeit herabwürdigt.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte. 1) Die Mark Brandenburg und die slawischen Lande im Norden und Osten bis zum Aussterben der Askanier (1320). Es war Karl dem Großen nicht gelungen, die Slawen auf dem diesseitigen Elbufer völlig zu unterwerfen und seinem Kaiserreich einzuverleiben. Trotz Colonisation und Anlage von Städten, trotz der zeitweisen Ermattung einiger Slawenstämme, welche die fränkischen Waffen gefühlt hatten, war die Widerstandsfähigkeit der Slawenwelt bei dem Tode des ersten deutschen Kaisers ungebrochen. Allein die Idee Karl's des Großen, die Elb-Oberlande zu germanisiren und dem Christenthum zu gewinnen, ist doch von seinen Nachfolgern fast mit derselben Beharrlichkeit wie der kirchliche Gedanke des neuen Herrschers der Welt fortgeführt worden. Die ersten größern Erfolge knüpfen sich an den Namen Heinrich's I., dessen Geschlecht, die Ludolfinger, im Besitz des Herzogthums Sachsen, sich die Besiegung der heidnischen Slawen hatten angelegen sein lassen. Heinrich's Vater, Otto dem Erlauchten, war es sogar geglückt, die Wenden aus der Altmark, dem Lande zwischen Elbe und Ohre, zu vertreiben. Heinrich I. zog diese in sein Marksystem und muß als Begründer der Nordmark, aus der sich die Mark Brandenburg entwickelt hat, angesehen werden. Es bleibt Otto's I. Verdienst, die Schöpfung seines Vorgängers im hohen Maße ausgebildet zu haben. Er stellte in Gero an die Spitze der östlichen Marken den Mann, der in unaufhörlichen Kämpfen gegen die Slawen nicht ermüdete und durch Tapferkeit und Geschick über sie zu siegen wußte. War es Heinrich nur um rasche Unterwerfung der fremden Nachbarn zu thun gewesen, so hatte Otto bereits einen klaren Begriff davon, daß es darauf ankam, das feindselige Volk dem deutschen Wesen zu assimiliren. Das einzige Mittel dazu sah er in der christlichen Kirche; er hat daher in dem eroberten Gebiet, freilich noch in ziemlicher Nähe der Elbe, die beiden Bisthümer Havelberg und Brandenburg gegründet, welche im Jahre 968 dem gleichsam an der Vormauer der Slawenlande gestifteten Magdeburg unterworfen wurden. Allein es zeigte sich, daß von den wenigen Vorposten aus das Slawenreich nicht in beständiger Abhängigkeit gehalten werden konnte. Die Schicksalsschläge, welche Deutschland an anderer Stelle trafen, wurden in den Marken schwer empfunden; als Otto II. in Süditalien vorzeitig ins Grab sank, gingen alle deutschen Gründungen jenseit der Elbe verloren (983). Die Kirchen wurden zerstört, der alte Götzendienst kehrte zurück, und es währte nicht lange, so hausten da, wo eben noch fromme Stiftungen bestanden hatten, wieder die wilden Thiere des Waldes. Die Marken waren nach Gero's Tode aufgelöst und unter sechs vornehmere Reichsvasallen vertheilt, welche von den Herzogen von Sachsen abhingen. Während des ganzen 11. Jahrhunderts vermochten nun weder die Grenzfürsten noch die Kaiser dem deutschen Wesen in den Elb-Oberlanden feste Wurzel zu schaffen. Glücklicher erhielt es sich in dem nördlichen Theil des Slawenreichs, allem Land, soweit es zwischen der Ostsee und den Flüssen Elbe und Peene in einer, zwischen Holstein und dem Haff in anderer Richtung liegt. Dies Gebiet, nach der damaligen Bezeichnung das Regnum Slavoniae, nach der unserigen Lauenburg, Mecklenburg und Vorpommern, gehörte unter den Sprengel der erzbischöflichen Kirche von Hamburg-Bremen.<sup>1)</sup> Es war dieser aber auch die Bekehrung der Dänen und Schweden zugetheilt, und mit Eifer und Glück hatte sie ihre Missionare bis Norwegen hinein entsandt.

So berührten sich zu Bremen dänische und slawische Interessen; ihre Vermittelung ist für den Bestand des Reichs nicht ohne Rückwirkung geblieben. Als Gefahr vorhanden war, daß König Knut von Dänemark sich mit dem Polen Miecyslaw II., dem Sohn des großen Eroberers Woleslaw Chrobry, gegen die Deutschen verbündete, zog Konrad II. den Dänenkönig durch Abtretung der von Heinrich I. gestifteten Mark über der Elber, der Mark Schleswig, auf seine Seite (1024).<sup>2)</sup> Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß es zuletzt immer auf den Act von 1024 zurückgeht, wenn Dänemark meint, Schleswig als ein ihm gehöriges Land ansehen zu dürfen. Die nächste Folge war, daß das nordische Königreich ganz unabhängig vom Kaiser wurde und eine Politik einschlug, welche dem Reich so lange verderblich war, bis im Norden eine geschlossene deutsche Macht emporkam. Das Verhältniß Slavoniens zu dem deutschen Bis-

1) Adam von Bremen (II, 14 u. 15) bezeichnet die Peene als Grenze des hamburgischen und magdeburgischen Sprengels; unter Slavonien dagegen versteht er zunächst das ganze Elb-Oberland, und wenn er hinzusetzt, daß man auch Böhmen und Polen einrechnen kann, so ist ersichtlich, daß der Begriff Slavonien ihm kein scharf abgegrenzter war (II, 18).

2) Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, II, 54. Wenn der Biograph Konrad's, Wipo, von diesem Ereigniß schweigt, so liegt die Vermuthung nahe, daß es dem Kaiser damals schon üble Nachrede geschafft hat. Die Beschönigung in neuern Darstellungen ist deshalb kein sehr glücklicher Gedanke.

thum wurde zunächst nicht erschüttert; während im 11. Jahrhundert in der Mark die alte Selbständigkeit der Slawenstämme unter ihren Häuptlingen wieder Raum gewann, regte sich in dem nördlichen Gebiete bis zur Weene — schon wurde dieser deutsche Name des Flusses gehört — nirgends ein Widerstand gegen die Kirche und ihre deutschen Sendboten. Der Grund dieses glücklichen Verhältnisses lag in der Einigkeit, welche die Erzbischöfe von Bremen mit den weltlichen Dynasten, besonders mit Gottschalk, dem Begründer des Wendenreichs zwischen der untern Elbe und Oder, und den Billungern in Sachsen jederzeit aufrecht erhielten. Erst als Adalbert von Bremen danach strebte, den Gerichtsban und alle Befugnisse, ja den ganzen Besitz der weltlichen Fürsten, die zu seiner Diocese gehörten, an sich zu reißen, und so den Widerstreit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, der zu Heinrich's IV. Tagen das Abendland bewegte, nun auch hier in besonderer Form zum Ausbruch brachte, stürzten die Grundlagen zusammen, auf welchen die Herrschaft über die Slawen beruht hatte. Da wo die slawischen Lande des bremer Erzengels mit denen, die einst dem magdeburgischen unterworfen gewesen waren, grenzten und von ein und derselben Völkerschaft, den Lituzen, bewohnt wurden, erhoben sich die unterworfenen Völker. Die vereinte Kraft Bernhard's von Sachsen und Gottschalk's, zu denen sich aber bereits der König von Dänemark gesellte, that den Unabhängigkeitsgelüsten für den Augenblick Einhalt. Allein Bernhard starb im Jahre 1059, und sieben Jahre später verlor bei einer neuen Empörung der Slawen Gottschalk sein Leben; seine Söhne wurden vom Volk des Wendenreichs für verlustig erklärt; alle Anstrengungen, es wiederzuerlangen, scheiterten. Es ist die Zeit, wo mit der Erniedrigung Heinrich's IV. das Kaiserthum vor dem Papstthum im Staube lag; jener denkwürdige Moment, wo der Herrschsucht Gregor's VII. ihr Triumph ward, ist für das ältliche Reich, für die Lande jenseit der Elbe, bezeichnet durch den Verfall der politischen und kirchlichen Einrichtungen früherer deutscher Kaiser und Fürsten.

Wenn man aber die ungeheure Aufgabe, die dem deutschen Volk im Osten damals noch offen lag, ganz erkennen will, so hat man sich nur einen Augenblick den Zustand der Lande an dem obern Lauf der Oder und östlich von diesem Flusse, soweit sich hier später das deutsche Weien ausschließlich behauptet hat, d. h. Schlessen, Pommern und Preußen zu vergegenwärtigen.

Der polnische Herzog Miecyslaw hat in Schlessen das Christenthum gegründet und Woleslaw Chrobry das Land vollends dem Polenreich unterworfen. Allein seitdem nach seinem Tode die Dynastie in Glend und Unthätigkeit versank — Miecyslaw II. ward wahnsinnig, und Kasimir V., statt kräftig zu regieren, betete als Mönch in Clugny — und die eroberten Provinzen theils verloren gingen, theils sich empörten, blieb auch in Schlessen die polnische Herrschaft nicht unangefochten. Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts stießen die beiden am meisten ausgebildeten Formen des damaligen Slawidmus, der böhmische und der polnische, auf schlessischem Gebiet in unaufhörlichem Widerstreit gegeneinander; von deutschem Einfluß war bis jetzt keine Rede. Heinrich III. war 1054 in der Lage, die Abtretung Breslaus und der andern Burgen Schlessens an den Polen Kasimir zu befürworten; Vermittelung zwischen den beiden slawischen Dynasten war alles, was an Einwirkung von Deutschland her in Schlessen verspürt wurde.

Auch über Pommern hat Woleslaw Chrobry seine Macht ausgedehnt, und auch dort ist nach seinem Tode die polnische Herrschaft erschüttert worden. Es war nicht sowol wie in Schlessen der entgegenwirkende Einfluß einer fremden Macht, der hier zur Geltung kam, als die Reaction der nur für den Augenblick besiegten Slawenfürsten. In dem Lande westlich von Oder und Weene, welches zu dem Wendenreich gehört hatte, sind erst im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wieder deutsche Missionare thätig; allein sie sind von Polen berufen. Denn seit Woleslaw (1102—37) in Polen herrschte, steht auch Vorpommern unter polnischer Oberherrschaft. Namentlich aber hat derselbe König Hinterpommern wieder an seine Krone gebracht: von der Drage bis zum Meer gebot er unbedingt, er hat Kolberg erobert. Die Herzoge des Pommerlandes an der Weichsel, des spätern Pomerellen (Westpreußen), anerkannten sein Lehnsrecht. Zugleich zeigten sich die slawischen Herzoge kräftig genug, ihr Gebiet über die Weene hinaus nach Deutschland hin erweitern zu können; Wratislaw von Vorpommern eroberte die Ufermark.

Die Preußen, deren Name am Ende des 10. Jahrhunderts zuerst gehört wurde, sind in Sprache und Religion von den Slawen unterschieden<sup>3)</sup>, und was sie etwa im häuslichen und öffentlichen Leben mit ihnen gemein haben, beruht nicht sowol auf einer von Anfang an nahen

3) Vgl. Schubert, Culturhistorische Entwicklung der Provinz Preußen.

Verwandtschaft beider Völker, als es vielmehr durch die lange Gewohnheit des gegenseitigen Verkehrs erst übernommen worden ist. Weder Adalbert von Prag, den Boleslaw Chrobry nach Preußen berufen hat, noch Bruno vermochten das Heidenthum zu brechen. Boleslaw hat den Hauptsitz desselben, das geheimnißvolle Romove, den verhüllten Eichenbaum auf einem Hügel inmitten des geweihten Waldes mit den Bildern der Dreigötter, welche das Auge des Laien nicht sehen durfte — nur Priester wohnten dort und nährten mit den Bäumen des heiligen Waldes ein ewiges Feuer —, zerstört. Aber auch sein Schwert konnte den Götzendienst nicht austrotten, und seinen Nachfolgern gelang es nicht, die Preußen dauernd tributpflichtig zu machen. So war das Volksthum ungebrochen und der Götzdienst fast unberührt, als der Deutsche Orden in Preußen einzog; ihm ist hier alles zu danken.

Dies ist der Zustand der slawischen Provinzen um das Jahr 1100. Sie konnten dem Deutschtum nicht gewonnen werden, wenn nicht zuvor die alten Markeneinrichtungen, welche allmählich bis auf die Reste der Dämme an den Elbusfern von den Slawen zerstört worden waren, wiederhergestellt wurden. Diese Herstellung der Marken sollte endlich durch zwei gleich ausgezeichnete Geschlechter, die Welfen und die Askaniern, erfüllt werden. Mit Lothar von Supplinburg verbündet, hat Albrecht der Askaniern, mit dem Beinamen der Bär, gegen Heinrich V. die Kaufzgen gewonnen (1123); er ist dann gegen Lothar, als dieser Kaiser wurde, aufgetreten.<sup>4)</sup> In diesen Kämpfen ist sein Besitzthum einmal bis auf die Stammgüter am Harz heruntergebracht worden. Allein 1134 wurde ihm für die getreuen Dienste auf Lothar's Zug nach Italien die Nordmark verliehen, und wenn er nach blutigen Kriegen mit den Welfen im Jahre 1142 durch den Frankfurter Vertrag Sachsen aufgeben mußte, so wandte er sich nun um so entschließener nach dem Osten, der ihm Ersatz für seinen Verlust bieten sollte. Die erste Frucht des Friedens zwischen den Welfen und Askaniern war ein gemeinsamer Feldzug gegen die Wenden; er ist ganz aus der Idee der Kreuzzüge, die eben damals das Abendland beschäftigte, hervorgegangen. Bernhard von Clairvaur war 1147 zu Frankfurt erschienen; er forderte die versammelten Fürsten auf, die heiligen Stätten im Gelobten Lande den Ungläubigen zu entreißen, diese selbst zum Christenthum zu bekehren. Viele entschlossen sich in frommer Begeisterung sofort zu diesem Werke, allein andere betrachteten die Unterwerfung der Slawen als die nähere und dringlichere Aufgabe. Das Schicksal wollte, daß Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär sie in die Hand nahmen, während der deutsche Kaiser dem Ruhme nachging, der in fremden Erdtheilen zu gewinnen war. Ein Factum, das man sich wohl vergegenwärtigen muß: der Gedanke, das Deutschtum über die Slawenwelt hinauszutragen, der seit dem Fall des Kaiserthums unter Heinrich IV. keinen Fortgang mehr gehabt hatte, von den deutschen Fürsten wurde er wieder ergriffen. Bernhard von Clairvaur predigte nun gegen die Wenden, er verhiess denen, die mitziehen würden, denselben Ablass wie den Kreuzfahrern. Die wichtigste Eroberung Albrecht's war die der Mittelmark; Brandenburg bekam Stadtrecht; es wurde ein Burggraf eingesetzt. Nun kehrte auch nach Havelberg der Bischof zurück. Zugleich ergriff der Markgraf ein anderes System, um die Slawen dauernd in Unterwerfung zu halten. Die Feinde, wenn sie in die deutschen Grenzlande einfielen, zu besiegen, ihnen Tribut aufzuerlegen, wie es die Kaiser und zuletzt die sächsischen Herzoge gethan hatten, war, so zeigte die Erfahrung von Jahrhunderten, nicht ausreichend, das Unabhängigkeitsgefühl der Slawen zu brechen. Auch Rom hatte einst nur so weit geherrscht, als seine Colonien sich ausdehnten; darum war die Unterwerfung Galliens gelungen, die Deutschlands, den schmalen Strich an beiden Ufern des Rhein, soweit römische Castelle reichten, abgerechnet, nicht. Schon früher hatten Holland, Friesland und Westfalen ihre Bauern zu den Anpflanzungen in Norddeutschland hergegeben. Dorthin wandte sich auch Albrecht der Bär. Nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande (1159) zogen Friesen und Bauerngeschlechter aus jenen Gegenden Westdeutschlands, von denen aus einst das Reich der Gallier erwachsen war, in die Lande rechts von der Elbe ein.

Erst indem auf diese Weise zu Besiegung und Bekehrung der Slawen die Colonisation trat, ist die Mark Brandenburg mit deutscher Cultur und deutschen Einrichtungen erfüllt worden. Priegnitz war schon von den Grafen von Stade erobert. Die Markgrafenwürde war ursprünglich ein Kriegsammt, welches das Reich verließ; aber der militärische Charakter desselben bedingte eine vollkommen selbständige Thätigkeit und war geeignet, das Gefühl der Abhängigkeit von Kaiser und Reich zurücktreten zu lassen. Dazu kam, daß seit dem Frankfurter Vertrage

4) Vgl. Heinemann, Albrecht der Bär (Darmstadt 1864). Das beste und gründlichste Werk über diesen ersten Markgrafen Brandenburgs.

(1142) jeder Zusammenhang Sachsens mit den Marken gelöst war. Zwar der Herzogswürde entbehrten die Askanier, allein sie standen den Sachsen doch in einer andern Beziehung ebenbürtig zur Seite; seitdem die alemannischen Herzoge, die vorher das Erzämteramt im Reich ausgeübt hatten, auf den Königsthron erhoben waren, lag jene Reichswürde in der Hand der Markgrafen von Brandenburg; es war ihnen damit die erste Möglichkeit gegeben, in den Reichsangelegenheiten eine wichtige Rolle zu spielen. Albrecht unterstützte sowohl die Missionsbestrebungen Otto's von Bamberg in Pommern als auch die Kämpfe Heinrich's des Löwen mit den Nordslawen. So völlig wie Albrecht's gelangen dessen Germanisirungsversuche nicht; in Mecklenburg mußte er einen slawischen Fürsten einsetzen, der noch dazu mit der alten wendischen Dynastie zusammenhing. Schlimmer war, daß mit der Macht des Welfen die seines Verbündeten, des Königs von Dänemark, in Norddeutschland gemeinsam wuchs. Da ein deutscher Herzog Mecklenburg zu Wasser angreifen wollte, mußte er auf dänische Schiffe rechnen; er hat mit dem König Waldemar (1147—82) einen Vertrag geschlossen, nach welchem sie sich beide in den Tribut der bezwungenen Völker theilten. Der Übermacht Dänemarks, welches bald die Herzoge von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg zwang, seine Lehns-hoheit anzuerkennen, und schon nach Livland und Estland hinübergrieff, ein Ende zu machen, war eine der wesentlichsten Aufgaben der Nachfolger Albrecht's des Bären. Infolge derselben ist Markgraf Otto (1186), um Pommern vor der Unterjochung unter Dänemark zu schützen, zum Lehns-herrn jenes Landes vom Kaiser ernannt worden.<sup>5)</sup> Erst die Schlacht bei Bornhöved (1227) machte dem Übergewicht Dänemarks im deutschen Norden ein Ende und befreite die Askanier von ihrem gefährlichsten Rivalen. Die Markgrafen dieses Hauses sind der Aufgabe, welche Albrecht für die Mark Brandenburg vorgezeichnet hatte, treu geblieben. Otto III., welcher mit seinem Bruder Johann I. armenisam regierte (1220—67), kämpfte an der Seite des Deutschen Ordens in Preußen, er half den Herzogen von Schleswig gegen Dänemark und den Böhmen gegen die Ungarn. Johann zwang indessen die Herzoge von Vorpommern, die Uckermark abzutreten (1256), eroberte das Land zwischen Oder und Drage, die spätere Neumark, gewann Rebus und trat durch die Präzergreifung des Gebiets südlich von der Warte, des Landes Sternberg, zuerst in den Kreis der schlesischen Besitzungen ein. Diese Eroberungen wurden gemacht, während unter dem unheilvollsten Zwiespalt im Reich das deutsche Kaiserthum vollends zu Grunde ging. Wol hatte es sich noch einmal unter den Hohenstaufen zu großen Erfolgen erhoben; allein sie glichen den rachs-vollen Blüten, die doch der erste Sturmwind zerbricht. Unter Friedrich II. war die Auflösung eine allgemeine. Alle schaffende Thätigkeit der Deutschen schien sich in die Marken und Vorlande zurückgezogen zu haben; in demselben Jahre, wo der unglückliche Konradin, auf dessen Haupt die Strahlenkrone des Ruhms der Hohenstaufen zum bleichen Märtyrerschein ermattete, nach Italien ging, waren die Eroberungen der askanischen Brüder vollendet (1266).

Schon während der Zeit, wo Albrecht der Bär regierte, war die Ostmark des Reichs, Österreich, die von Baiern getrennt war wie Brandenburg von Sachsen, zu einem selbständigen Herzogthum erhoben worden. Diesem Marklande wäre durch seine geographische Lage die Aufgabe zugefallen, die deutsche Kultur so nach Böhmen und Ungarn zu tragen, wie die Askanier dieselbe eben nach dem Norden und Osten des Slawenreichs verpflanzten. Allein die Markgrafen von Österreich, tief hineingezogen in die Händel des Reichs und namentlich in die italienischen Wirren verflochten, versäumten den rechten Augenblick zur Unterjochung der fremden Nationen; sie ließen ihnen Zeit, sich staatlich zu organisiren und zu jener Fülle der Macht anzuwachsen, durch welche sie bald Theile des Deutschen Reichs unter ihre Botmäßigkeit bringen sollten. Daß die Ausdehnung des Deutschthums im Osten und Norden gelang, im Süden nicht, bedingt bis auf den heutigen Tag den Unterschied zwischen der brandenburgisch-preussischen und österreichischen Macht.

Man sieht, welchen Einfluß es hat, daß die askanischen Markgrafen, ohne übrigens mit dem Reich in Conflict zu gerathen, nur für die nächste Bestimmung ihrer Territorien thätig waren. Sie gewannen 1269 die Lehns-herrschaft über Pomerellen, und wenn es auch unter Waldemar dem Großen am Anfang des nächsten Jahrhunderts nicht gelang, dieses Land, welches durch das Aussterben der Herzoge herrenlos wurde und den slawischen Prätendenten als Beute zufallen zu müssen schien, für Brandenburg zu erobern, so war doch das Abkommen, welches der Markgraf mit dem Deutschen Orden traf, indem er seine Anrechte an das Land zwischen Weichsel und Nege diesem übertrug, einem Siege des deutschen Interesses gleichzuachten. Denn der Orden

5) Vgl. Stenzel, Geschichte des preussischen Staats (Hamburg 1830), I, 30.

vermochte die Westergreifung Pomerellens durchzuführen; erst hiernach ist er zu seiner großen Machtentfaltung gekommen. In den Gebieten von Rauenburg, Bütow, Stolpe und Rügenwalde, welche Brandenburg sich vorbehielt, hat Waldemar selbst die Grundlagen des deutschen Wesens gelegt. Nach Nordwesten ist er bis gegen Rostock vorgebrungen und Stralsund hat ihm gehuldigt; im Süden hat er sich Dresden unterworfen; er trat mit dem ganzen Gewicht eines in Norddeutschland dominirenden Fürsten auf. Dies hat die große Coalition der Elbstaaten, denen sich Dänemark und Schweden angeschlossen, hervorgebracht; mit dem Tode von Gransee (1317) schien der Askulier den rühmlichen Ehrgeiz, seine Macht nach Westen und Norden zu tragen, büßen zu müssen. Allein es gelang ihm, einen Frieden wenigstens ohne Verlust an Ländergebiet abzuschließen. Freilich zeigte sich zugleich, daß die Mark nach Westen hin vorläufig ihre Grenzen erreicht hatte; ehe sie sich von der schweren Zerrüttung, die nach dem Aussterben der Askulier begann, erholte, waren an ihrer linken Seite compacte Territorien entstanden, die sich mit Brandenburg wol messen konnten und jeder Vergrößerung desselben nach dem Reich hin entgegentraten, namentlich die wettinische Macht, die mit der Mark gleichmäßig emporwuchs und bis ins 17. Jahrhundert ihre Rivalin blieb.

Waldemar ist 1319 gestorben; ein Jahr später endete der letzte Sproß der Askulier im Knabenalter. Inzwischen waren auch Schlesien, Pommern und Preußen den Einwirkungen des Deutschtums eröffnet worden. Die schlesischen Herzoge nahmen ihre Frauen aus den deutschen Fürstengeschlechtern; durch die Berufung der geistlichen Orden kamen zahlreiche deutsche Geistliche nach Schlesien; schon sah man sie im Besitze der Stifter, sah sie theils für Beförderung des Ackerbaues, theils für Verbreitung der Bildung oder für Armen- und Krankenpflege thätig. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts lagerte sich über die Lande eine reichliche Colonisation deutscher Männer. Breslau wird im Jahre 1261 mit Magdeburgischem Rechte bewidmet, es vermittelt den Handel zwischen Polen und Deutschland, wird ein wichtiges Glied der Hansaverbindung und erblickt zu kaufmännischem Reichthum. In Pommern waren besonders die Bischöfe, die es meist mit den Markgrafen von Brandenburg hielten, der Beförderung der deutschen Kultur günstig. Namentlich wurden die Städte deutsch eingerichtet; Stettin nahm sich die deutschen Städterepubliken als Vorbild.

In Preußen hatte der Orden bis zum Jahre 1283 das ganze Land unterworfen. Anfangs milde gegen die besiegte Bevölkerung, nahm er allmählich den Grundsatz an, nach dem Maß der Treue das der Freiheit zu bestimmen; so fielen widerstrebende Völkerschaften einer Art von Vernichtung anheim, welche reichlichen Raum für die Colonisation schaffte. Aus allen Gegenden des Reichs zogen nun Deutsche nach Preußen; es erwuchsen Städte und Dörfer mit deutschem Namen. Die Städte sind ganz deutsch; fast alle ihre Willküren enthalten einen Punkt, welcher die nationalen Preußen ganz von dem Bürgerrecht ausschließt. Zahlreiche Kreuzzüge aus dem Reich führten immer wieder neue deutsche Elemente herzu, sodaß der nationale Typus in Preußen unter dem fortwährenden Contact mit einer höher ausgebildeten Kultur und Gesittung zu weichen anfing. Der Erwerb Pomerellens ist oben gedacht; mit Litauen hatte der Kampf schon früher begonnen; der Orden begann jenseit der preussischen Grenzen zu erobern.

2) Die Mark Brandenburg und ihre Stellung zu den slawisch-germanischen Provinzen vom Ende der Askulier bis zum Westfälischen Frieden (1320—1648). A. Brandenburg bis zur Annahme der Reformation (1320—1539). Nach dem Tode Waldemar's fielen die eifersüchtigen Nachbarn, die slawischen sowohl wie die deutschen, über die herrenlose Nordmacht. Im Gegensatz gegen die sächsischen Askulier, welche die österreichische Partei ergriffen hatten, beehrte Ludwig der Baiern seinen Sohn mit der Mark und suchte ihn durch eine dänische Heirath zu fügen. Zu einem festen Besitze ist sein Haus in der Mark nie gekommen. Nach dem Tode des Kaisers war die Verbindung Brandenburgs mit Baiern nicht zu halten, ja die wittelsbachischen Linien hier und dort geriethen in die größte Spannung. Im Gegensatz gegen Stephan von Niederbayern, der bei der Heilung Oberbayerns seine Brüder in der Mark unberücksichtigt gelassen hatte, schlossen diese, Ludwig der Römer und Otto der Faule, eine Erbverbrüderung mit Karl IV. (1363), laut welcher die Mark an Luxemburg fallen sollte. Zehn Jahre später ist im Definitivvertrage von Fürstenwalde die Mark förmlich abgetreten worden. Sie wurde 1374 in Böhmen incorporirt; auf einem Landtage erklärten Ritter und Städte, daß die Mark ohne Beschirmung durch den König von Böhmen nicht mehr bestehen könne.<sup>6)</sup> Alle Grundlagen, auf denen die Mark beruhte, die

6) Vgl. Drohsen, Geschichte der preussischen Politik, I, 99.

Lehnsherrschaft über die slavischen Gebiete und die Übermacht über die norddeutschen Territorien, schienen unter den Luxemburgern verloren. Der Zusammenhang mit den Traditionen aus der Askanierzeit war völlig abgebrochen.

Brandenburg wurde eine Secundogenitur für Karl's IV. Sohn Sigismund. Als er zu männlichen Jahren kam, mißbrauchte er die Mark für seine ungarischen Eroberungspläne; die Vorlande wurden denjenigen Dynasten verpfändet, denen sie zur Arrondirung ihrer Territorien bequem waren. Der Mark schien das Schicksal bestimmt, von den Erben der Feinde Walbemar's zerstückelt zu werden. Im Innern gefährdete der raubritterische Adel Besitzthum und jegliche Ordnung. Auch in Preußen wurde der Mangel einer starken Macht in den Marken verspürt. Die Askanier hatten sich dem Emporkommen des Ordens willfährig erwiesen; keine Macht wäre so berufen gewesen dem Orden zu helfen als Brandenburg, welches sein Dasein denselben Aufgaben verdankte, die jener verfolgte. Auch die deutschen Könige erkannten endlich die Nothwendigkeit der Herstellung des norddeutschen Staats; 1411 ernannte Sigismund den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, zum Statthalter der Mark. Dessen erstes Geschäft in der Mark war, den widerspenstigen Adel zu bezwingen; das erste Gesetz, über den Landfrieden, gebot das Ende aller Fehden und die Herstellung der in Verfall gerathenen Gerichtsbarkeit (1414).

Am 30. April 1415 wurde die Mark mit der Kurwürde an Friedrich übertragen. Es gehört zu den größten Verdiensten der Hohenzollern, daß sie die eigentliche Aufgabe Brandenburgs, die Politik im Osten und Norden, lebhaft wieder ergriffen. Friedrich I. brachte nach wiederholten Kämpfen die Mark zurück, und wenn er, eifriger als irgendein anderer deutscher Fürst, gegen die Hussiten kämpfte, so veranlaßte ihn dazu neben der Rücksicht auf Kaiser Sigismund doch auch das Interesse, die Marken vor den Übergriffen des böhmischen Slawismus zu schützen. Friedrich II. hat sich von dem Kaiser ausdrücklich das Recht bestätigen lassen, alles an das Kurfürstenthum zurückzubringen, was ihm in den Zeiten der Auflösung entrispen worden war (1444); er richtete sich mit gleichem Eifer auf Schlessen wie auf Pommern. Allein hier wie dort trat Habsburg den Hohenzollern hindernd in den Weg. Schon Friedrich I. hatte den Undank Sigismund's verspüren müssen; das erlebte Sachsen (1422) kam statt an Brandenburg, welches auf Grund eines Erbvertrags Ansprüche hatte, an das Haus Wettin. Als nun 1464 die Linie Pommern-Stettin ausstarb, deren Besitz nach dem Vergleich von 1388<sup>7)</sup> an Brandenburg hätte fallen müssen, und Friedrich II., um wenigstens etwas zu retten, mit den Herzogen von Wolgast ein Abkommen dahin traf, daß diese zwar die Stettiner Hälfte erben, dafür aber ihn als Lehnsherrn über dieselbe anerkannten, verbot der Kaiser den Herzogen in dieses Verhältniß einzutreten (1466). Die Worte, mit welchen der Kurfürst sich über dieses Verfahren beschwerte, bezeichnen, wie er die politische Bestimmung Brandenburgs auffaßte: er schrieb: „Ich bin ein Drifürst an diesem Ende deutscher Lande gegen Polen und Preußen geeffnet, und die Nothdurft erfordert wohl, daß mir mehr beifalle, damit deutschen Landen und dem heiligen Reich nicht mehr an diesem Ort zu fremden Zungen entzogen werde.“ Friedrich II. ließ es an Mühe nicht fehlen; den Widerstand, welchen das halbgermanisirte Schlessen gegen die czechischen Könige Ladislaw und Georg Podiebrad leistete, suchte er zu benutzen, um wenigstens die Lausitzen ganz an sich zu bringen; ohne sie war an einen Schutz gegen Böhmen und Polen nicht zu denken. Doch Osterreich brauchte Georg Podiebrad, um sich Ungarns zu erwehren; so mußte Brandenburg die Lausitzen abtreten; später brauchte es Matthias Corvinus, um den vom Papst excommunicirten König von Böhmen zu bekriegen; so fielen Schlessen und Nähren an das Magnarenreich (1475); ein rascher Friede mit Ungarn gab (1478) die Mark Brandenburg der Macht des Matthias Corvinus bloß. Die Stellung, welche die Hohenzollern in den nördlichen und östlichen Gebieten, die nie in inniger Beziehung zum Reich gestanden hatten, einzunehmen suchten, führte also zu dem ersten Widerstreit mit Habsburg. Dieser blieb schon im 15. Jahrhundert nicht ohne Einfluß auf die Parteilungen im Reich. Seit Anfang desselben war die Tendenz einer Reform von geistlicher und weltlicher Verfassung erwacht. Auf den Concilien wurden Stimmen laut, welche die Kirchenverbesserung forderten, in Reichsversammlungen bemühten sich die Kurfürsten, in der Consequenz des Gedankens, den die Goldene Bulle geschaffen hatte, die Leitung der Reichsangelegenheiten in ihre Hand zu bringen. So gut in der einen wie in der andern Richtung vertraten die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. die neuen Ideen. Man muß nicht versuchen wollen zu erweisen, daß das Haus Hohenzollern be-

7) Vgl. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staats, I, 571 fg.



reits damals in seinen Unternehmungen von einem bewußten Gegensatz gegen Habsburg geleitet worden sei; während Friedrich II., einem Gedanken folgend, der gleichzeitig überall, in Sachsen wie in der Pfalz, in Baiern wie in Hessen ergriffen wurde und überhaupt als ein nothwendiger Rückschlag der beginnenden österreichischen Hauspolitik angesehen werden kann, allerdings hauptsächlich und mehr als mit den Interessen des Kaisers, mit der Begründung der Territorialität beschäftigt war, stand doch Albrecht Achilles treu bei dem Habsburger Friedrich III. Albrecht hat zum ersten mal nach Friedrich I. von Hohenzollern die fränkischen Lande seiner Familie (Ansbach-Baireuth) mit der Mark vereint (1470). Da er aus den Erfahrungen des letzten Menschenalters wußte, daß die beiden Theile des Besitzes sehr verschiedenen politischen Systemen angehörten und deshalb meist gesonderte Aufgaben hatten, so setzte er (1473) fest, daß sie voneinander getrennt werden könnten; die Mark Brandenburg sah auch er als das wichtigste Territorium an, deshalb sollte sie ungetheilt stets von dem Erstgeborenen regiert werden; die fränkischen Lande sollten nie mehr als zwei Herren haben (die dispositio Achillea).<sup>8)</sup> Albrecht starb 1486.

Die Hohenzollern, welche vom Ende des 15. bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts regierten, waren ihren Vorgängern weder an weitem politischen Blick noch an Energie in den Unternehmungen gleich. Johann Cicero glänzte durch Gelehrsamkeit, allein er war friedfertig; mit Pommern schloß er einen Vertrag, der unter seinem Nachfolger (1529) bestätigt und dahin endgültig abgeschlossen wurde, daß Brandenburg zwar auf die Lehnshoheit über das Herzogthum verzichtete, dafür aber das Heimfallsrecht erhielt, wenn das Geschlecht der Greifen ausstürbe. Joachim I. (1499—1535) ragte durch seine gesetzgeberische Thätigkeit hervor. Die Errichtung eines höchsten Gerichts, des Kammergerichts, welches der persönlichen Oberleitung des Fürsten oder des von ihm gesetzten Stellvertreters unterlag, hatte den Zweck, allen Unordnungen, die aus dem gesonderten Gerichtsverfahren der Städte, der Exemption mancher kleinen Herren und der Verschiedenheit der Rechte erwuchsen, eine Schranke zu setzen. Arme und Reiche sollten eine sichere Stätte für ihr Recht erhalten und alle Prozesse, die anderwärts verschleppt würden, vor das höchste Forum gefordert werden.

Während Joachim's Regierung erlangte Markgraf Albrecht aus der fränkisch-hohenzollernschen Linie das Hochmeisteramt in Preußen. Er verwandelte den Ordensstaat 1525 in ein weltliches Herzogthum, das von Polen zu Lehn ging. Allein noch wurde die Mitbelehnung nicht auf die Kurlinie ausgedehnt, ja Albrecht suchte durch eine dänische Heirath seinen Rückhalt bei der nordischen Krone. Dänemark, dessen alte Feindschaft gegen Brandenburg dadurch noch gemehrt wurde, daß Joachim I. im Jahre 1508 eine Eventualerbfolge auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein erhalten hatte, die auf den Fall lautete, daß die männliche Linie in Dänemark ausstürbe<sup>9)</sup>, schien den kurfürstlichen Zweig des Hauses Hohenzollern in Preußen auszuschießen zu können, wie es sich eben damals wieder bemühte, das Verhältniß Pommerns zur Mark zu lockern. Es wurde von neuem die alte Erfahrung der Jahrhunderte bemerkt, daß jedes Wiederaufleben der continentalen und unionistischen Politik Dänemarks zunächst Brandenburg gefährde. Das Resultat, mit dem Joachim's Regierung schloß, die Isolirung der Mark gegen Norden und Osten, war zum Theil mit dadurch bedingt, daß die Herzogthümer an der Ostsee bereits zur Reformation übergegangen waren, während der Kurfürst glaubte, die religiöse Bewegung aufhalten zu können. Hätte das Hohenzollerngeschlecht die Richtung Joachim's I., welche die heiligsten Interessen der Nation unberücksichtigt ließ und die hispanisirte Kaiserpolitik Karl's V. unterstützte, eingehalten, so hätte es sich seines deutschen Berufs begeben, und die Möglichkeit einer großen Zukunft wäre ihm abgeschnitten worden. Es entspricht der Wahrheit nicht, wenn man behauptet hat, daß mit der Annahme der Reformation der brandenburgische Staat erst begründet worden sei; vor ihr hatte er seine Richtung bereits gefunden; allein er sicherte sich durch dieselbe die Stellung, welche er in dem neuen Entwicklungsgange Deutschlands einnehmen sollte.

B. Von der Einführung der Reformation bis zum Großen Kurfürsten (1539—1640). Joachim II. nahm am 1. Nov. 1539 das Abendmahl in beiderlei Gestalt

8) Lancizolle, I, 525.

9) Dronsen, II, 276, 422 fg. Brandenburg hätte auf Grund dieses Vertrags der Ausdehnung des dänischen Erbfolgegesetzes über die Herzogthümer widersprechen können. So gut damals als fast zwei Jahrhunderte später durch seine Mitwirkung an dem Londoner Protokoll schlug Brandenburg-Preußen dem Princip ins Gesicht, auf welches einstmal seine eigenen Erbansprüche fundirt waren.

wie er in seiner Kirchenordnung zwischen der neuen Lehre und den papistischen Gebräuchen zu vermitteln suchte, so ließ er sich die Versöhnung und Vereinigung der Religionsparteien angelegen sein, er hat sich um die Durchführung des Interims bemüht. Der Mangel einer energisch fortschreitenden Politik wirkte nachtheilig auf die innern Verhältnisse der Mark zurück; die Herrschaft der Landstände, welche Friedrich II., Albrecht Achill und zuletzt noch Joachim I. vereitelt hatten, etablierte sich unter Joachim II. völlig. Auch in seiner Bedeutung im Reich schien Brandenburg von einer andern Territorialmacht überholt zu werden. Die Führung der evangelischen Partei, welche weder von dem neutralen Brandenburg noch von dem meist erzlutherischen Sachsen in die Hand genommen werden konnte, ging mehr und mehr auf die Kurpfalz über. Hier ergriff man den Gedanken einer Vereinigung aller evangelischen Kräfte ohne nationale Beschränkung in dem weitesten Umfange; gleich der erste Entwurf von 1569 suchte ein Bündniß der deutschen evangelischen Fürsten mit England und Navarra und womöglich mit Dänemark, Schweden und Schottland zu Stande zu bringen. Es war die Stärke dieses pfälzischen Plans, einer großen europäischen Frage mit einer Verbindung entgegnetreten zu wollen, welche sich über die nationalen Grenzen hin fortsetzte. In Deutschland stieß diese Idee zunächst auf mannichfachen Widerspruch; die größte Zahl der Stände meinte in der zu Max I. und Karl's V. Zeit neu gegründeten Reichsverfassung hinreichende Sicherheit vor Unrecht und Gewalt zu besitzen. Dieser Meinung folgten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg, beide mit gleichem Eifer, beide ohne den Dank Oesterreichs. Wie die Anwürfe Georg's aus dem fränkischen Zweige der Hohenzollern auf Oypeln und Ratibor 1526 vom Kaiser cassirt worden waren, so erzwang Ferdinand die Aufhebung der liegnitzer Erbverbrüderung; in Jülich-Kleve aber arbeitete Rudolf II. von Anfang an dahin, die brandenburgische Anwartschaft nutzlos zu machen, die Coadjutur eines brandenburgischen Prinzen in Straßburg wurde durch Oesterreichs Eingreifen vereitelt, die in Magdeburg wenigstens bedroht. Allein der streng lutherische Johann Georg ließ sich nicht aus der Politik eines gegen den Kaiser gehorsamen Reichsfürsten drängen. Anders sein Sohn Joachim Friedrich (1598 — 1608). In ihm überwogen die Tendenzen der reformirten Kirche, zugleich war er der erste Vertreter der Generation, welche bereits ganz unter dem Einfluß des sich gegen Habsburg bildenden Gegensatzes aufgewachsen war. Er begann damit, daß er eine von seinem Vater festgesetzte Theilung der Mark unter Berufung auf das Hausgesetz von 1473 nicht anerkannte; durch den Vertrag zu Gera verständigte er sich mit seinem Bruder dahin, daß die Mark mit den Hoheiten und Anwartschaften unverkürzt bei dem jedesmaligen Kurfürsten bleiben sollte; die fränkischen Landtage gegen, deren Heimfall bevorstand, wurden den Brüdern zugewiesen. Jägerndorf (seit 1523 bei dem fränkischen Hause) kam an einen Sohn Joachim Friedrich's, während das Kapitel in Magdeburg einen andern zum Bischof wählte. In der brandenburgisch-preussischen Geschichte wiederholt es sich, daß den Fürsten, denen als Lebensaufgabe der Krieg zufiel, solche voranzugehen, welche durch weise Einrichtungen die Ordnung der Staatsverwaltung, die das wesentlichste Moment der Kraft ist, zu fördern verstanden. Theils um in wichtigen Angelegenheiten nicht unvermeidlich in der Lage zu sein, den Rath der Stände hören zu müssen, theils um eine rasche Erledigung der sich mehrenden Staatsgeschäfte und einheittliche Leitung aller Zweige des öffentlichen Lebens zu ermöglichen, wurde ein Centralorgan geschaffen, von dem aus Politik, Finanzen, Gewerbe, Handel und Kriegswesen verwaltet wurden. Diese Behörde, welche den Namen „der Geheimrath“ führte, war nicht bureaukratisch geschlossen; zur Entscheidung in commerciellen Fragen sollte sie das Gutachten angesehenen Städte, bei Berathung über militärische Angelegenheiten die Meinung der Kriegsobersten und Sachverständigen einholen. Aus dieser Schöpfung (1604) hat sich der preussische Beamtenstand herausgebildet.<sup>10)</sup> Joachim Friedrich erlangte von Polen die Curatel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich von Preußen; die Belehnung dagegen, die seit dem Jahre 1569 mehrfach gegeben und mehrfach verweigert worden war, je nachdem Polen der Hülfe Brandenburgs bedürftig war oder ihrer entzathen konnte, hatte er nicht durchsetzen können. Es fiel seinem Sohn Johann Sigismund (1608 — 19) die Aufgabe zu, mit der preussischen die jülichische Frage zur Entscheidung zu bringen. Die Gemahlin jenes Herzogs von Preußen, Maria Leonora, war die Schwester Johann Wilhelm's von Jülich-Kleve, mit dem sein Geschlecht ausstarb; laut kaiserlicher Privilegien und ihrer Heirathsversprechung hatte sie das Successionsrecht in den rheinischen Fürstenthümern. Freilich war sie vor dem Bruder gestorben, allein sie hatte Töchter hinterlassen, von

10) Stenzel, I, 363. Drossen, Vb. II, Abth. 2, S. 551.

reits damals in seinen Unternehmungen von einem bewußten Gegensatz gegen Habsburg geleitet worden sei; während Friedrich II., einem Gedanken folgend, der gleichzeitig überall, in Sachsen wie in der Pfalz, in Baiern wie in Hessen ergriffen wurde und überhaupt als ein nothwendiger Rückschlag der beginnenden österreichischen Hauspolitik angesehen werden kann, allerdings hauptsächlich und mehr als mit den Interessen des Kaisers, mit der Begründung der Territorialität beschäftigt war, stand doch Albrecht Achilles treu bei dem Habsburger Friedrich III. Albrecht hat zum ersten mal nach Friedrich I. von Hohenzollern die fränkischen Lande seiner Familie (Ansbach-Baireuth) mit der Mark vereint (1470). Da er aus den Erfahrungen des letzten Menschenalters wußte, daß die beiden Theile des Besitzes sehr verschiedenen politischen Systemen angehörten und deshalb meist gesonderte Aufgaben hatten, so setzte er (1473) fest, daß sie voneinander getrennt werden könnten; die Mark Brandenburg sah auch er als das wichtigste Territorium an, deshalb sollte sie ungetheilt stets von dem Erstgeborenen regiert werden; die fränkischen Lande sollten nie mehr als zwei Herren haben (die *dispositio Achillea*).<sup>8)</sup> Albrecht starb 1486.

Die Hohenzollern, welche vom Ende des 15. bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts regierten, waren ihren Vorgängern weder an weitem politischen Blick noch an Energie in den Unternehmungen gleich. Johann Cicero glänzte durch Gelehrsamkeit, allein er war friebfertig; mit Pommern schloß er einen Vertrag, der unter seinem Nachfolger (1529) bestätigt und dahin endgültig abgeschlossen wurde, daß Brandenburg zwar auf die Lehns-hoheit über das Herzogthum verzichtete, dafür aber das Heimfallsrecht erhielt, wenn das Geschlecht der Greifen ausstürbe. Joachim I. (1499—1535) ragte durch seine gesetzgeberische Thätigkeit hervor. Die Errichtung eines höchsten Gerichts, des Kammergerichts, welches der persönlichen Oberleitung des Fürsten oder des von ihm gesetzten Stellvertreters unterlag, hatte den Zweck, allen Unordnungen, die aus dem gesonderten Gerichtsverfahren der Städte, der Exemtion mancher kleinen Herren und der Verschiedenheit der Rechte erwachsen, eine Schranke zu setzen. Arme und Reiche sollten eine sichere Stätte für ihr Recht erhalten und alle Proceße, die andernwärts verschleppt würden, vor das höchste Forum gefordert werden.

Während Joachim's Regierung erlangte Markgraf Albrecht aus der fränkisch-hohenzollernschen Linie das Hochmeisterramt in Preußen. Er verwandelte den Ordensstaat 1525 in ein weltliches Herzogthum, das von Polen zu Lehn ging. Allein noch wurde die Mitbelehnung nicht auf die Kurlinie ausgedehnt, ja Albrecht suchte durch eine dänische Heirath seinen Rückhalt bei der nordischen Krone. Dänemark, dessen alte Feindschaft gegen Brandenburg dadurch noch gemehrt wurde, daß Joachim I. im Jahre 1508 eine Eventualerbfolge auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein erhalten hatte, die auf den Fall lautete, daß die männliche Linie in Dänemark ausstürbe<sup>9)</sup>, schien den kurfürstlichen Zweig des Hauses Hohenzollern in Preußen aus-schließen zu können, wie es sich eben damals wieder bemühte, das Verhältniß Pommerns zur Mark zu lockern. Es wurde von neuem die alte Erfahrung der Jahrhunderte bemerkt, daß jedes Wiederaufleben der continentalen und unionistischen Politik Dänemarks zunächst Brandenburg gefährde. Das Resultat, mit dem Joachim's Regierung schloß, die Isolirung der Mark gegen Norden und Osten, war zum Theil mit dadurch bedingt, daß die Herzogthümer an der Ostsee bereits zur Reformation übergegangen waren, während der Kurfürst glaubte, die religiöse Bewegung aufhalten zu können. Hätte das Hohenzollerngeschlecht die Richtung Joachim's I., welche die heiligsten Interessen der Nation unberücksichtigt ließ und die hispanisirte Kaiserpolitik Karl's V. unterstützte, eingehalten, so hätte es sich seines deutschen Berufs begeben, und die Möglichkeit einer großen Zukunft wäre ihm abgeschnitten worden. Es entspricht der Wahrheit nicht, wenn man behauptet hat, daß mit der Annahme der Reformation der brandenburgische Staat erst begründet worden sei; vor ihr hatte er seine Richtung bereits gefunden: allein er sicherte sich durch dieselbe die Stellung, welche er in dem neuen Entwicklungsgange Deutschlands einnehmen sollte.

B. Von der Einführung der Reformation bis zum Großen Kurfürsten (1539—1640). Joachim II. nahm am 1. Nov. 1539 das Abendmahl in beiderlei Gestalt;

8) Rancizolle, I, 525.

9) Droysen, II, 276, 422 fg. Brandenburg hätte auf Grund dieses Vertrags der Ausdehnung des dänischen Erbfolgegesetzes über die Herzogthümer widersprechen können. So gut damals als fast zwei Jahrhunderte später durch seine Mitwirkung an dem Londoner Protokoll schlug Brandenburg-Preußen dem Princip ins Gesicht, auf welches einstmals seine eigenen Erbansprüche fundirt waren.

wie er in seiner Kirchenordnung zwischen der neuen Lehre und den papistischen Gebräuchen zu vermitteln suchte, so ließ er sich die Versöhnung und Vereinigung der Religionsparteien angelegen sein, er hat sich um die Durchführung des Interims bemüht. Der Mangel einer energisch fortschreitenden Politik wirkte nachtheilig auf die innern Verhältnisse der Mark zu: rüd; die Herrschaft der Landstände, welche Friedrich II., Albrecht Achill und zuletzt noch Joachim I. vereitelt hatten, etablierte sich unter Joachim II. völlig. Auch in seiner Bedeutung im Reich schien Brandenburg von einer andern Territorialmacht überholt zu werden. Die Führung der evangelischen Partei, welche weder von dem neutralen Brandenburg noch von dem meist erzlutherischen Sachsen in die Hand genommen werden konnte, ging mehr und mehr auf die Kurpfalz über. Hier ergriff man den Gedanken einer Vereinigung aller evangelischen Kräfte ohne nationale Beschränkung in dem weitesten Umfange; gleich der erste Entwurf von 1569 suchte ein Bündniß der deutschen evangelischen Fürsten mit England und Navarra und womöglich mit Dänemark, Schweden und Schottland zu Stande zu bringen. Es war die Stärke dieses pfälzischen Plans, einer großen europäischen Frage mit einer Verbindung entgegenzutreten zu wollen, welche sich über die nationalen Grenzen hin fortsetzte. In Deutschland stieß diese Idee zunächst auf mannichfachen Widerspruch; die größte Zahl der Stände meinte in der zu Max' I. und Karl's V. Zeit neugegründeten Reichsverfassung hinreichende Sicherheit vor Unrecht und Gewalt zu besitzen. Dieser Meinung folgten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg, beide mit gleichem Eifer, beide ohne den Dank Österreichs. Wie die Ansprüche Georg's aus dem fränkischen Zweige der Hohenzollern auf Oppeln und Ratibor 1526 vom Kaiser cassirt worden waren, so erzwang Ferdinand die Aufhebung der Liegnitzer Erbverbrüderung; in Jülich-Kleve aber arbeitete Rudolf II. von Anfang an dahin, die brandenburgische Anwartschaft nutzlos zu machen, die Coadjutor brandenburgischen Prinzen in Erbsburg wurde durch Österreichs Eingreifen vereitelt, die in Magdeburg wenigstens bedroht. Allein der streng lutherische Johann Georg ließ sich nicht aus der Politik eines gegen den Kaiser gehorsamen Reichsfürsten drängen. Anders sein Sohn Joachim Friedrich (1598 — 1608). In ihm überwogen die Tendenzen der reformirten Kirche, zugleich war er der erste Vertreter der Generation, welche bereits ganz unter dem Einfluß des sich gegen Habsburg bildenden Gegensatzes aufgewachsen war. Er begann damit, daß er eine von seinem Vater festgesetzte Theilung der Mark unter Berufung auf das Hausgesetz von 1473 nicht anerkannte; durch den Vertrag zu Oera verständigte er sich mit seinem Bruder dahin, daß die Mark mit den Hoheiten und Anwartschaften unverkürzt bei dem jedesmaligen Kurfürsten bleiben sollte; die fränkischen Lande dagegen, deren Heimfall bevorstand, wurden den Brüdern zugewiesen. Jägerndorf (seit 1523 bei dem fränkischen Hause) kam an einen Sohn Joachim Friedrich's, während das Kapitel in Magdeburg einen andern zum Bischof wählte. In der brandenburgisch-preussischen Geschichte wiederholt es sich, daß den Fürsten, denen als Lebensaufgabe der Krieg zustel, solche voranzugehen, welche durch weise Einrichtungen die Ordnung der Staatsverwaltung, die das wesentlichste Moment der Kraft ist, zu fördern verstanden. Theils um in wichtigen Angelegenheiten nicht unvermeidlich in der Lage zu sein, den Rath der Stände hören zu müssen, theils um eine rasche Erledigung der sich mehrenden Staatsgeschäfte und einheitliche Leitung aller Zweige des öffentlichen Lebens zu ermöglichen, wurde ein Centralorgan geschaffen, von dem aus Politik, Finanzen, Gewerbe, Handel und Kriegswesen verwaltet wurden. Diese Behörde, welche den Namen „der Geheimrath“ führte, war nicht bureaukratisch geschlossen; zur Entscheidung in kommerziellen Fragen sollte sie das Gutachten angesehener Städte, bei Berathung über militärische Angelegenheiten die Meinung der Kriegsobersten und Sachverständigen einholen. Aus dieser Schöpfung (1604) hat sich der preussische Beamtenstand herausgebildet.<sup>10)</sup> Joachim Friedrich erlangte von Polen die Curatel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich von Preußen; die Belehnung dagegen, die seit dem Jahre 1569 mehrfach gegeben und mehrfach verweigert worden war, je nachdem Polen der Hilfe Brandenburgs bedürftig war oder ihrer entbehren konnte, hatte er nicht durchsetzen können. Es fiel seinem Sohn Johann Sigismund (1608 — 19) die Aufgabe zu, mit der preussischen die jülichische Frage zur Entscheidung zu bringen. Die Gemahlin jenes Herzogs von Preußen, Maria Leonora, war die Schwester Johann Wilhelm's von Jülich-Kleve, mit dem sein Geschlecht ausstarb; laut kaiserlicher Privilegien und ihrer Heirathsverschreibung hatte sie das Successionsrecht in den rheinischen Fürstenthümern. Freilich war sie vor dem Bruder gestorben, allein sie hatte Töchter hinterlassen, von

10) Stenzel, I, 363. Dronsen, Vb. II, Abth. 2, S. 551.

nenen die älteste, da besondere Gesetze die weibliche Erbfolge in den jülichischen Landen anerkannt hatten, in das Recht ihrer Mutter einzutreten befugt war. Mit ebendieser Tochter war Johann Sigismund vermählt; er gewann durch seine Ehe die Ansprüche auf das Herzogthum am Rhein und wurde durch sie zugleich der nächste Erbe des preussischen Lehns. Die Gebiete am Niederrhein waren in Gefahr, dem Deutschen Reiche verloren zu gehen, wenn sie sich nicht an eine stützende Macht anlehnen konnten. Diese westlichen Vorlande, sie umfaßten außer Jülich und Kleve noch die Territorien von Berg, Mark, Ravenstein, Ravensberg, waren am Anfange des 16. Jahrhunderts zu einer Herrschaft vereint worden. Der vorletzte Herzog, der in seiner glücklichern Zeit noch Selbern besaß, war im besten Zuge gewesen, ein großes evangelisches Territorium zu beiden Seiten des deutschen Stromes zu gründen, eine Macht, die recht gelegen dazu gewesen wäre, den protestantischen Niederlanden gegen ihre Unterdrücker beizustehen und in den umliegenden Stiftern die Säkularisationsbestrebungen, wie es denn an solchen nicht gefehlt hat, zu unterstützen. Allein der Herzog erlag Karl V.; die Spanier nisteten sich in den Landen ein, es wurde daran gearbeitet, sie ganz an Spanien zu bringen. Es ist noch nicht völlig aufgeklärt, wie weit der Kaiser gesonnen war hierin nachzugeben, desto sicherer ist, daß er fest entschlossen war, Brandenburg am Rhein nicht auskommen zu lassen.<sup>11)</sup> Es ist damals am kaiserlichen Hofe ein Gutachten aufgesetzt worden, worin zum ersten mal der Befürchtung Ausdruck geliebt wird, daß die aufstrebende Hohenzollernmacht sich zur Rivalin Haabsburgs erheben werde.<sup>12)</sup> Die Bedeutung der Regierung Johann Sigismund's liegt darin, daß er die Ansprüche seines Hauses im Osten und Westen, dort die Belehnung, hier wenigstens in einem Theil der Lande (denn in Jülich und Berg behauptete sich ein anderer Prätendent, der Pfalzgraf von Neuburg) die Besitzergreifung durchzusetzen vermochte. Freilich bedurfte es an beiden Stellen vielfacher Kämpfe und Mühen. Am Rhein halfen Frankreich, Holland und die Union, welche 1608 unter Führung der Pfalz und auf Antrieb Heinrich's IV. zu Stande gekommen war, und zu welcher sich seit 1610 auch der Kurfürst von Brandenburg bekannte.

Seit Johann Sigismund kann man von einem brandenburgisch-preussischen Staat sprechen. Man hat wol gesagt, die Machtentfaltung desselben, wie sie sich am Anfange des 17. Jahrhunderts vollzog, habe etwas durchaus Zufälliges an sich; durch eine glückliche Familienverbindung erwarb das Fürstenhaus im Osten und Westen Besitzungen, welche außer jedem geographischen Zusammenhang mit dem Kernlande, der Mark, standen. Es fehlt deshalb nicht an solchen, welchen der brandenburgisch-preussische Staat nur als die Schöpfung des dynastischen Interesses erscheint. Allein bei tieferer Auffassung des allgemeinen politischen Zustandes gewinnt doch die Ausdehnung der norddeutschen Macht einerseits bis zum Rhein, andererseits bis zu der äußersten Grenze der deutschen Zunge die ganze Bedeutung einer geschichtlichen Nothwendigkeit. Ohne die dauernde Verbindung mit einer compacten Macht wäre das Herzogthum Preußen nie dem polnischen Einfluß entzogen worden: der Slawismus, der die Jahrhunderte daher begierig nach dem Besitz der blühenden deutschen Handelsplätze an der Ostsee gestrebt hatte, würde seine Grenze für immer an der Weichsel festgestellt haben. Und daß Brandenburg-Preußen, der evangelische Staat, am Niederrhein emporkam, war zunächst vielleicht ein mehr kirchliches als politisches Interesse, aber deshalb nicht minder wichtig für die Entwicklung des europäischen Staatensystems. Ich versage es mir zu schildern, welchen Gang der deutsche Genius genommen haben würde, wenn auch in Niederdeutschland die katholische Lehre die Oberhand behalten hätte. Freilich erwuchs dem brandenburgisch-preussischen Staat aus seiner neuen Gestalt eine eigenthümliche Schwierigkeit. Auf der einen Flanke Deutschlands Wächter gegen den Slawismus und in den ebenbeginnenden Widerstreit der europäischen Mächte, Schweden und Polen, gestellt, auf der andern nothwendig in die niederländischen und die bald genug von Frankreich ausgehenden Bewegungen hineingezogen, war er gewissermaßen gezwungen, von zwei politischen Systemen aus zu arbeiten. Die Vermittelung zwischen ihnen ist, wenn wir recht sehen, eins der wesentlichsten Momente in der innern und äußern Weiterentwicklung dieses Staats geworden; sie zwang ihn aus seinem territorialen Dasein herauszutreten; je schwerere Anstrengungen und Opfer sie ihm auferlegte, desto entschiedener wies sie ihn darauf hin, seine Kräfte durch eine einheitliche staatliche Organisation zusammenzufassen; besonders aber, da der in der Entstehungsgeschichte des Staats bedingte Mangel des Zusammengehörigkeits-

11) Vgl. Haffel's Abhandlung: De imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato etc. (Berlin 1863), S. 70 fg.

12) Vgl. Droyfen, Das Strahlendorff'sche Gutachten.

griß in den Bevölkerungen der einzelnen Provinzen ein allgemeines Verständniß der Zwecke des Staats und eine von allen Seiten gleich eifrige Hingabe an dieselben ausschloß, führte sie dazu, daß der persönliche Wille des Fürsten einen um so größern Theil der Entscheidung an sich riß, brachte sie das monarchische Princip zu voller Entwicklung.

In der Person des Fürsten stellte sich die Einheit des Staats dar, welche für die Unterthanen der einzelnen Landestheile nur ein geographischer Begriff war. Der Fortgang der preussischen Geschichte beruht darauf, daß die Fürsten durch großartige politische Unternehmungen, zu welchen die Kräfte aller Provinzen miteinander arbeiteten, und die Herstellung einer einheitlichen Verwaltung endlich die Form fanden, in welcher die Unterschiede, welche die einzelnen Theile des Staats bisher auseinandergehalten hatten, sich auflösten. Deshalb ist es wahr, was so oft von den brandenburgisch-preussischen Herrschern des 17. und 18. Jahrhunderts gesagt wird, daß sie ihren Staat erst geschaffen haben.

Unter Johann Sigismund's unruhiger Regierung geschah wenig für die innere Einrichtung des Staats, nur in den religiösen Dingen kam es zu einer entscheidenden Wendung: Brandenburg bekannte sich zur Toleranz. Als der Kurfürst zur reformirten Lehre übertrat (1613), erließ er eine Erklärung, welche den Grundsatz aussprach, daß es keiner Obrigkeit zustehe, über die Gewissen der Unterthanen zu herrschen. Bei dem Eifer, mit welchem er für das evangelische Interesse im Reich eintrat, hätte von ihm wol eine thätige Theilnahme am Dreißigjährigen Kriege erwartet werden können. Allein er verfiel (1618) in Geisteskrankheit und mußte abdanken. Als bei dem ersten Zusammenstoß der Waffen die Walz erlag und ihre Kurfürsten auf lange Zeit aus der Reihe der Dynastien verschwanden, wäre es Brandenburgs Sache gewesen, das evangelische Deutschland gegen die Reaktionsversuche des Katholicismus zu verteidigen. Allein Georg Wilhelm, schwach von Charakter und ohne Energie, wurde durch seinen katholischen Minister Schwarzenberg bei dem kaiserlichen Interesse erhalten; die Rolle, welche den Hohenzollern zugekommen wäre, fiel an einen Fremden, Gustav Adolf.

Hatte schon der Krieg Brandenburg mehreremal in die äußerste Gefahr gebracht, so beeinträchtigte der Friede seine Stellung im deutschen Norden wesentlich. Schon bei den Verhandlungen im Jahre 1645 hatte der Kaiser eingewilligt, daß Schweden sammt Wismar, Bremen und Verden das Herzogthum Pommern zur Antschädigung erhalte. Wenigstens Vorpommern blieb schließlich bei Schweden. Selbst wer nicht der Ansicht ist, daß unter allen Gesichtspunkten, welche die Politik eines Staats zu leiten haben, der nationale immer der erste und einflußreichste sein muß, wird doch das Verfahren des Kaisers, den Frieden mit Theilen deutscher Erde zu erkaufen, unbedingt mißbilligen. Je weniger von Österreich zur Wiedereroberung Pommerns zu erwarten war, desto deutlicher trat an dieser Stelle der deutsche Verfall Brandenburgs hervor. Er fiel mit der Aufgabe dieses Staats im Nordosten zusammen: ohne Pommern war Preußen, ja war selbst die Mark ein unhaltbarer Besitz; denn wie auf der einen Seite nur durch Magdeburg und die Elbe, so kann sie auf der andern nur durch Stettin und die Oder verteidigt werden. So lag es auf der Hand, daß der Westfälische Friede für Brandenburg eine neue Kriegsnothwendigkeit schuf. Schon die Räumung der neu erworbenen Lande durchzusetzen (es waren außer Hinterpommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cammin) bereitete dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm große Schwierigkeiten. Er sah von Anfang an ein, daß er ohne eine völlig andere Einrichtung der Finanzen und eine Umgestaltung des Heeres seine Aufgabe nicht erfüllen könne; besonders aber erkannte er, daß jeder Schritt vorwärts unmöglich sei, solange die Landstände in dem Widerstand, mit welchem sie das Verderben des Staats während der letzten 30 Jahre zum großen Theil verschuldet und überhaupt seither alle heilsamen Neuerungen unmöglich gemacht hatten, verharren. Es wird an der Zeit sein, einen Rückblick auf die Entwicklung der landständischen Verfassungen in den Provinzen des brandenburgisch-preussischen Staats zu werfen.

C. Die landständischen Verfassungen im Reich des brandenburgisch-preussischen Staats. Der märkische Adel hat sich aus dem Stande der Ministerialen entwickelt, der Klasse jener vornehmen Hörigen, welche um ein Hoflehn, das der Landesherr ihnen zinsfrei gab, ein Amt bei demselben übernahmen. Sie traten ihr Vermögen gegen den Nießbrauch an den Dienstherrn ab und verzichteten auf das Landrecht, um fortan nur nach Hofrecht gerichtet zu werden; sie hießen milites servi im Gegensatz zu den Vasallen (milites liberi), welche nur Waffen dienst leisteten, und zwar nicht in Folge persönlichen Übereinkommens mit dem Fürsten, sondern wegen eines Grundbesitzes, den sie zu Lehn innehatten.<sup>13)</sup>

13) Vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, I, 33.

Seit dem 11. Jahrhundert ist in den Marken die Zahl der Ministerialen größer als die der Vasallen, auch wurde ihre Lage verbessert; sie erhielten zu dem Hoflehn, natürlich unter der Verpflichtung zum Waffendienst, Mannlehen. Der Unterschied zwischen vollfreiem und hofbrigem Adel schwand um so mehr, als es auch dem letztern gelang, die ihm verliehenen Ämter allmählich in erblichen Besitz umzuwandeln, was im 13. Jahrhundert bereits nicht selten mit ausgebehten Districten geschah. Schon mußte der Fürst in wichtigen Angelegenheiten den Rath dieses neuen Vasallenthums einholen. Unter der Verlegenheit und Schwäche des Landesherrn, die in den nächsten Menschenaltern nach Waldemar reißend schnell zunahmen, kam der Adel empor; Verpändung der markgräflichen Einkünfte, Anweisung auf heimfallende Lehen bereicherten ihn. Als dann die Baiern und Luxemburger anfangen, die Zehnten in den Dörfern zu vergeben und die Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande vom Lehnschulzen an den Grundherrn kam, waren dem Ritterstande die Mittel geboten, seine Gutsheerrschaft über die Bauern zu begründen. Indem er Bauergüter an sich brachte und sie zu Rittergütern, welche steuerfrei waren, umwandelte, entzog er dem Fürsten von seinen Einkünften. Nur sechs Hufen, wegen derer er eben mit Ross und Spieß diente, sollte er freihaben; nach und nach gewann er mehr, zwanzig und darüber, ohne seine Lehnspflicht zu feigern. Auch die Städte emancipirten sich; meist um die Burgen erwachsen, bekamen sie allmählich das Recht, die Burg zu brechen; sie gewannen republikanische Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit, man konnte sie nicht hindern, daß sie sich ummauerten und eine Miliz ausbildeten. Nicht selten ist es ihnen geglückt, ihre Feldmark auf Kosten der Bauern und Rittergüter auszudehnen. Wenn es nun im Charakter dieser Entwicklung von Adel und Städten lag, daß die Verarmung der Landesheerrschaft mit ihr gleichen Schritt hielt, so mußte die nächste Folge die sein, daß der Fürst bei jeder größern Unternehmung die Selbstunterstützung der bestehenden Klassen seiner Unterthanen in Anspruch zu nehmen gezwungen war. Er wendet sich entweder bittweise an dieselben oder läßt die Zusage kraft landesherrlicher Vollmacht eintreiben. Diese Steuer, Bede und Zwangsforderung genannt, wurde allmählich in eine jährliche Zahlung<sup>14)</sup> umgewandelt, bis im Jahre 1280 jedes Landesgebiet (die Mark war zu jener Zeit mannichfach getheilt) die laufende Steuer durch eine einmal gezahlte nicht unbedeutende Summe gewissermaßen abkauft und dafür die Versicherung erhält, daß eine außerordentliche Bede nur bei besondern, näher zu rechtfertigenden Gelegenheiten erhoben werden soll. Ob solche vorliegen, entscheidet nicht der Landesherr, sondern in jedem Gebiet eine Commission von vier Rittersen, nachdem sie den Rath der Angesehensten und Mächtigsten im Lande eingeholt hat. Wenn der Markgraf den Bedevertrag verlegt, so ist das Land ohne weiteres befugt, ihm den Gehorsam aufzusagen und sich nach freier Wahl einem andern Markgrafen anzuschließen. Man sieht: es ist den Unterthanen ein sehr umfassendes Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht gegeben; auf ihm hat sich die landständische Macht aufgebaut, wie aus jener Commission sich das Institut der Landstände entwickelt hat. Überall bei ständischen Verfassungen wird sich an das Bewilligungsrecht alsbald ein politisches Votum knüpfen; nach Waldemar's Tode wählen Mannschaft und Städte des Landes über der Ober den Pommernerherzog zum Vormund und vereinbaren mit ihm einen Vertrag, der die Rechte desselben sammt allen Einschränkungen genau normirte. Auch noch die Bedebeiträge würden hingereicht haben, eine ordentliche Finanzwirthschaft zu gründen, allein die Veräußerung landesherrlicher Besitztümer erstreckte sich bald auch auf diese Einkünfte. Die einzelnen Landstände, Ritter und Städte waren zu Obrigkeiten erwachsen; sie beginnen die Lasten von sich auf ihre Unterassen abzuwälzen, dem Fürsten treten sie in Einigungen um so fester entgegen, untereinander führen sie mannichfache Fehden, wie es dem einzelnen sein persönlicher Vortheil eingibt; Rücksicht auf die Gesamtheit ist ein Gedanke, der in ihnen nicht zum Ausdruck kommt. Und ebendarum vertrat sich mit dem Fortwuchern der landständischen Verfassung keine gesunde staatliche Ordnung, welche überall bei den Herrschern sowohl als den Unterthanen einen einheiligen, auf das Wohl des Staats gerichteten Willen voraussetzt. Wie weit der Adel entfernt war, einen solchen anzuerkennen, zeigte das Raubritterwesen. Erst Friedrich I. machte diesem ein Ende; die Städte wurden dann durch Friedrich II. und Albrecht Achilles gedemüthigt. Zwar gelang es dem letztern nicht, eine indirecte Steuer auf Bier und Wein durchzusetzen, allein zu einem neuen Zoll mußten sich die Stände bequemen (1483); unter Johann Cicero wurde 1488 eine Bierzins wenigstens auf acht Jahre bewilligt, und Joachim I. wußte die allerdings schon gültige Bestimmung, daß der

14) Droysen, I, 86.

Landesherr in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten der Stände hören sollte, zu umgehen. Dagegen mußte Joachim II. sich bei einer neuen Geldforderung gefallen lassen, daß ständische Verordnete die Aufsicht über die Steuer übernahmen, die Kasse verwalteten und darüber wachten, daß das Geld nur zu Zwecken verwendet würde, welche die Stände gutgeheißen hatten (1549). Noch im Jahre 1518 ist den Bauern einmal das freie Abzugsrecht bestätigt worden, aber während der lieberlichen Regierung Joachim's II., welche die bisher guten Finanzen der Mark völlig zerrüttete, wurde den Hinterlassen der Rechtschutz gegen die Gutsherren erschwert. Bald bekamen diese das Recht, den Bauer aus seinem Besitztum auszukaufen, und seit 1572 wurde es ihnen ausdrücklich erlaubt, die Abgaben auf ihre Leute umzulegen. Durch Einführung des Indigenatsrechts riß der Adel alsbald die bessern Stellen an sich. Man hat oft gesagt, daß die Einführung des Römischen Rechts die Macht des Landesherrn auch in der Mark gefördert habe; unbefreitbar ist sie, wie überall, so an dieser Stelle für die Umwandlung des Gerichtsverfahrens von Einfluß gewesen und hat namentlich die Forderung, daß das Recht im Namen des Fürsten gesprochen werde, herausgebildet. Allein es fehlte doch viel, daß dieselbe so bald anerkannt wurde; erst nach vieler Mühe, unter Androhung großer Strafen, gelang es, das *ius de non evocando* aufrecht zu erhalten, die Appellationen an den Kaiser und das Reichsgericht zu verhindern. Und auch dann noch mußte wenigstens das zugestanden werden, daß die Parteien von dem kurfürstlichen Kammergericht, welches eigentlich in höchster Instanz entschied, an die juristische Facultät einer der fünf Universitäten, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a. d. O., Heidelberg und Ingolstadt appelliren durften (Abschied von 1609); der Landtag von 1606 erlangte einmal die Einsetzung eines besondern Appellationsgerichts. Unter zwölf Weisigern am Kammergericht wurden acht von den verschiedenen Ständen gesendet, im Consistorium waren landständische Räthe, die Universität ward von der Landschaft inspiciert. Ohne Zustimmung der letztern darf kein Bündniß geschlossen werden; im jülichischen Kriege (1610) haben die Reiter und Knechte ihr neben dem Kurfürsten Treue schwören müssen. Es ist ersichtlich, wie das Institut der Stände in Politik und Finanzen, in Gerichtswesen und der Verwaltung den Landesherrn beschränkte.

Als in Preußen das Selbstständigkeitsgefühl des Adels, welcher dort wie allenthalben die Lehngüter in Alode zu verwandeln strebte, erwachte, und die Städte mit den Hochmeistern und Äußern in Conflict geriethen, weil sie von diesen in ihrem Handel beeinträchtigt wurden, war das straffe Regiment des Ordens und damit seine Überlegenheit gegen Polen dahin. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sind Adel und Städte häufig zu Landtagen versammelt worden, und während des polnischen Krieges haben sie die wichtigsten Privilegien ertrugt. Diese wurden sowohl vom König von Polen als von dem ersten Herzog Albrecht, von jenem bei dem Vertrag mit den ständischen Bündnen und im Thorner Friedensschluß, von diesem bei der Sacularisation (1525) bestätigt. Sie umfaßten das Recht der Steuerbewilligung, die Befreiung von jedem Zoll, die Versicherung, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten die Stände um Rath gefragt, und daß alle Ämter mit Landeseingewesenen besetzt werden sollten. Das neue Gnadenprivileg verordnete den Heimfall der Güter erst nach Aussterben der weiblichen Nachkommen (1540). Aus den Landständen wurden die vier vornehmsten Räthe, Regimentsräthe, gewählt, die bei Abwesenheit des Herzogs allein regierten und zu aller Zeit die Besetzung der Ämter in ihrer Hand hatten. Einer von ihnen, der Kanzler, führt das Landesiegel, es gilt kein Befehl des Fürsten, den er nicht unterzeichnet hat; allein da er für den Inhalt verantwortlich ist, so besitzt er folgerichtig das Recht, sein Siegel zu verweigern. Im Jahre 1566 ist der Landschaft die Erlaubniß gegeben, wenn der Herzog ihre Privilegien verlege, bei Polen Schutz gegen ihn zu suchen, ohne daß deshalb die Beschuldigung der Rebellion gegen sie erhoben werden dürfe. Bei allen Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen sind denn auch in der That polnische Commissare als Schiedsrichter zu den Verhandlungen gezogen worden; der König besaß dadurch ein Mittel, beständig seine Hand über den Wirren in Preußen zu halten. Aus dem Gesagten erklärt sich die Stellung der Hohenzollern in dem Lande: sie sind gleich sehr beschränkt von Polen als von den preussischen Landständen, welche mit lüsterneem Blick auf die Zustände der polnischen Republik und die üppige Adelswillkür, die dort herrscht, blickten.

Die jülich-kleveschen Landstände sind ausgezeichnet durch den Umfang ihrer Privilegien und eine eigenthümliche Verbindung von Particularismus, der sich in der Verwaltung der Landesangelegenheiten, und ständischer Union, die sich bei dem allen gemeinsamen Widerstande gegen



den Landesherren geltend machte.<sup>15)</sup> Das Sondergefühl der Landschaft verlangte auch nach der Vereinigung der niederrheinischen Gebiete zu einem Herzogthum, daß die Ämter in jeder Provinz nur an solche gegeben würden, die daselbst einheimisch seien, dergestalt, daß in der Mark nur Märker, im Kleverland nur Kleber angestellt werden durften. Kraft der Union wußten sich die Stände der einzelnen Lande unliebsamen Forderungen, welche an sie besonders gebracht wurden, mit der Entschuldigung zu entziehen, daß sie ohne Einwilligung der andern keinen Entschluß fassen könnten. Auch hier liegt das Steuerbewilligungsrecht in den Händen von Adel und Städten, der Fürst bittet um die Anleihe, er hat kein Recht, zu fordern; in einer Reihe von Reversen wird wiederholt, daß er keinen Zwang gegen diejenigen anwenden wolle, welche die außerordentlichen Steuern weigern. Der Adel braucht keine Lehnsfolge zu leisten, wenn nach seinem Gutmüthen die Fehde gegen Gott ist. Wilhelm IV. (1539 — 92) versuchte die Macht der Landstände zu brechen; er errichtete eine Kanzlei, in welcher alle Verwaltungsangelegenheiten in verschiedenen Departements berathen und zur persönlichen Entscheidung des Fürsten vorbereitet wurden; ohne sich um die besondern Rechte der Provinzen zu bekümmern, erließ er eine Rechts- und Gerichtsordnung, welche für alle Theile des Herzogthums gleich verbindlich sein sollte; er störte den Instanzenzug bei den Gerichten, indem er die Prozesse an den Hof zog; seine Amtsleute schalteten in den einzelnen Bezirken nach Präfectenart; ohne vorangegangenes richterliches Erkenntniß wurden Verhaftungen vorgenommen. Natürlich reagirten die Stände. Da geschah es zum ungeheuern Verderb des Landes, daß mitten in dem Conflict das Landesfürstenthum zusammenbrach; Wilhelm IV. und sein Sohn, die einzigen Vertreter ihres Geschlechts, wurden geisteskrank. Nun tritten die fürstlichen Räte und die Stände um die Regierung. Diese schlossen sich an Habsburg, gewöhnten sich an den Klang spanischen Geldes; sie verboten den evangelischen Gottesdienst. Auherthalb Menschenalter haben in Jülich-Kleve die evangelischen Gemeinden nur im geheimen und wie in der Diaspora bestanden, ohne Schutz von der Obrigkeit mußten sie sich aus sich selbst erhalten, sie suchten ihren Rückhalt an der niederländischen Kirche. Wenn sich am Rhein die demokratische Form der Kirchenverwaltung, Presbyterial- und Synodalverfassung, begründet hat, so liegt das darin, daß die Landesherrlichkeit in ihren bessern Tagen versäumt hatte, die Konstituierung der evangelischen Kirche in die Hand zu nehmen. Die Stände verlangten am Ende des 16. Jahrhunderts einen Statthalter aus der Mitte des vornehmen Adels, einen permanenten ständischen Ausschuß zur Leitung der Regierung. Als sie 1609 Brandenburg und Neuburg huldigten, wurde die Clausel in den Vertrag aufgenommen, daß der Eid nur so lange bindend sein solle, als die Fürsten die Privilegien hielten und nicht untereinander in Streit geriethen. Anders war es nicht, als daß die Hohenzollern bis auf den Großen Kurfürsten in Kleve-Mark nur auf Grund eines Contracts herrschten, der schon deshalb keine Garantie für eine geordnete Staatlichkeit enthielt, weil er jeden Augenblick in Frage gestellt werden konnte.

In Pommern haben die Stände Antheil bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei dem Erlass von Gesetzesverordnungen und das Steuerbewilligungsrecht gehabt. Die kaiserlichen Privilegien, welche sich die Herzoge zur Erhebung indirecter und permanenter Steuern verschafft hatten, wurden nicht geachtet; erst während des Dreißigjährigen Kriegs fand die Accise Eingang.

Wenn sich das Land der Verbindung mit Schweden im Beginn widersetzte und den Anschluß an Brandenburg wünschte, so geschah es zum Theil deshalb, weil ihm ein schwedisches Reichsgrundgesetz aufocroyirt werden sollte. Nachmals hat die nordische Krone die Privilegien der Stände geschont.

3) Brandenburg-Preußen vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Friedrich's des Großen (1648—1786). Es ist das Werk des Großen Kurfürsten, gegenüber dem Sonderinteresse der Provinzen, welches in den landständischen Verfassungen recht zur Erscheinung kam, die Idee des einheitlichen Staats zum ersten mal zur Geltung gebracht zu haben. In der Mark setzte er durch, daß die Landtage nur noch auf Geheiß des Landesherren zusammentreten durften; er gab allerdings der Ritterschaft die Versicherung, daß er adeliche Güter nicht wolle in den Besiz der Bürgerlichen kommen lassen; ja er schuf eine neue Scheidewand zwischen Adel und Bürger durch die Bestimmung, daß, wenn eine adeliche Tochter außer Standes heirathe, das Gericht ihre Mitgift beliebig verkürzen dürfe; auch sicherte er die guts-

15) Daß die Union nicht — wie bisher fälschlich allgemein angenommen ist — schon aus dem Jahre 1496 stammt, habe ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Jahrg. 1864, I, 118) zu zeigen versucht.

herrliche Justiz gegen Eingriffe des kurfürstlichen Fiscals<sup>16</sup>), allein aller ihrer politischen Rechte jagen die märkischen Stände verlustig; ihre Mitwirkung war darauf beschränkt, die Landesherrn zu übernehmen. Trotz aller ihrer Widerreden hielt der Kurfürst die Contribution für ein miles perpetuus aufrecht, und als die Umwandlung derselben in eine Consumsteuer (Acise) von den Städten nicht nur angenommen, sondern lebhaft begehrt wurde (1667), während der Adel sein Steuerquantum in der bisherigen Art zu leisten wünschte, war die Einheit der ständischen Körperschaft gesprengt. Eine eigenthümliche, aber in der Geschichte der Landstände nicht vorkommende Form der Opposition war in Kleve-Mark ergriffen worden: Ritterschaft und Stände hielten über den Landesherrn fort an den Kaiser appellirt, damit er kraft seiner reichsobrigkeitlichen Autorität den Kurfürsten zur Abstellung der schweren Kriegsbedrückungen und zur Bestätigung der kleve-märkischen Ständeprivilegien auffordere. Dies Verfahren litt doch an einem starken Anachronismus: der Reichsabschied von 1654 bestimmte ausdrücklich (§. 180)<sup>17</sup>), daß alle Unterthanen der Reichsstände verpflichtet seien, zur Erhaltung und Besetzung der Festungen ihren Landesherrn zu unterstützen. Obwohl der Kaiser und der Reichsrath sich der genannten Stände annahmten, so gelang es dem Kurfürsten auch am Rhein dem Widerstande die Spitze abzubrechen. Zwar das alte Vorrecht, daß die Beamten in Kleve und Mark nur aus den Eingeborenen genommen würden, mußte den Landen gelassen werden; die Zustimmung der Stände wurde auch ferner als nöthig für das Zustandekommen einer neuen Steuer anerkannt, allein in der Besetzung der Statthaltertschaft, in der Creitung der Staatsdiener, wie für die Werbung und Verwendung des Kriegsvolks wahrte sich der Landesherr freie Hand. Auch hier dürften fortan die Landstände sich nur versammeln, wenn sie berufen werden (1660).

Im Frieden von Oliva (1660) erhielt Friedrich Wilhelm seitens der Krone Polen die Souveränität in Preußen; allein die Stände weigerten sich, dieselbe anzuerkennen, ehe nicht der Kurfürst ihre Privilegien bestätigt habe. Er mußte sich, um nur vorerst Herr im Lande zu werden, bequemen, eine Asssecuration der ständischen Verfassung zu erteilen. Aber auch hier wurden die landesherrlichen Steuern durchgesetzt: 1676 ist der Landtag nur noch befragt worden, wie die Auflage zu erheben sei, nicht ob oder wie hoch, und drei Jahre später wurde eine unwilligte Landesabgabe ausgehrieben. Ganz unleugbar verfuhr der Kurfürst gerade in Preußen überaus gewaltsam (den Führer der Adelpartei, den Obersten von Kalkstein, ließ er enthaupten); doch darf man nicht außer Rechnung lassen, daß er, um die Grundlagen für einen neuen Staat zu gewinnen, nothwendig die alten Rechte umstoßen mußte. Mit Ludwig XIV., der seinen Willen zum Staatsgesetz erhob, ist Friedrich Wilhelm nicht zu vergleichen: er hatte den Grundsatz, den der Absolutismus nie anerkennen kann, daß der Fürst des Volks wegen da sei; er bildete die Souveränität aus, nicht um nach Willkür der Laune regieren zu können, sondern weil er in ihr ein Mittel sah, den Staat gegen die centrifugalen Bestrebungen der Provinzen sicherzustellen. Er hat die Unumschränktheit der Krone begründet; aber nicht diese allein würde im Stande gewesen sein, die großen Erfolge des 18. Jahrhunderts zu erzielen: vielmehr beruht alles darauf, daß auch die Art Friedrich Wilhelm's in den nachfolgenden Regenten sich fortsetzte. Indem sie daran festhielten, daß der Fürst der Diener des Staats sei und ebendeshalb mit den Unterthanen einerlei Interesse habe, knüpfte sich jenes Band zwischen Fürst und Volk, welches, wie man immer und mit Recht behauptet hat, die Größe Preußens ausmacht.

Friedrich Wilhelm ließ sich die Ordnung der Finanzen angelegen sein und schuf das brandenburgisch-preussische Kriegswesen. Die Finanzverwaltungen in den einzelnen Provinzen wurden durch Gesetz vom 4. Dec. 1651 einer Centralbehörde, bestehend aus vier Staatskammerräthen, unterstellt. Diese sollte über die Bilanz von Sinnahme und Ausgabe wachen und die Domänen, namentlich deren richtige Verpachtung, beaufsichtigen. Es ist nicht wörtlich richtig, wenn man von einem stehenden Heer unter dem Großen Kurfürsten spricht; man nahm in Friedenszeit Leute in Wartegeld; in die Dörfer vertheilt, bekamen sie mit Wohnung für Weib und Kind Korn zum Brot und jährlich 3 Lhr.; ferner wurde aus den Eingeseffenen in den Ämtern Willig gemustert und „gebrillt“, welche die Vertheidigung des Landes zu übernehmen hatte (die Sibirianen). Bei dem Tode Friedrich Wilhelm's bestand die Armee aus etwa 24000 Mann: schon ordnete ein Gesetz den Rang der Offiziere nach dem Dienstalter (1684); die Mittel zur Befreiung der Ausgaben für das Heer wurden aus der Acise genommen. Wenn die politischen Erfolge Friedrich Wilhelm's weder den ungeheuern Anstrengungen, welche sein Volk in

16) Droysen, Bd. III, Abth. 2, S. 165.

17) Vgl. Sammlung der Reichsabschiede, III, 675.

dem Kriege machte, noch der Tapferkeit und dem Glück seiner Armee entsprachen, so lag dies darin, daß er von der treulosen österreichischen Diplomatie geschlagen wurde. Man weiß, wie die kaiserlichen Truppen ihn am Rhein, im Kriege gegen Ludwig XIV., verließen (1673); wie Österreich, während er mit den von Frankreich gegen ihn aufgerufenen Schweden in der Mark und in den Ostseeländern kämpfte, seinen Sonderfrieden schloß, der Brandenburg isolirte und es zwang, das schon eroberte Vorpommern an Schweden zurückzugeben. Somit blieb die Wunde, welche der Westfälische Friede dem norddeutschen Staat geschlagen hatte. Es ist das Verdienst des Großen Kurfürsten, in seinen letzten Jahren den Weg gezeigt zu haben, auf welchem sein Staat für die Beeinträchtigung durch Österreich Ersatz gewinnen konnte: er erneuerte die Ansprüche auf Schlessen. Allein sie durchzuführen, gelang ihm nicht: er gewann nichts als ein Versprechen auf den Schwiebuser Kreis und die Aussicht auf Ostpreußen, welche sich 1744 verwirklichte; vielmehr endete seine Regierung mit einem Resultat, welches kaum hätte geahnt werden können: einem zwanzigjährigen Schutzvertrag zwischen Habsburg und Hohenzollern. Wie oft ist dieses Factum falsch ausgebeutet worden! Es ist zu beachten: dies Bündniß schloß nicht der Kurfürst mit dem Kaiser als seinem Oberhaupt im Reich, sondern Brandenburg mit Österreich als ein durchaus selbständiger Staat.

Friedrich Wilhelm's Nachfolger nannte sich seit 1701 (18. Jan.) König von Preußen und als solcher Friedrich I. Seine Politik beschränkte sich auf die Antheilnahme an dem Spanischen Erbfolgekriege, durch welchen Preußen nichts gewann, wol aber den Ruhm seiner Kriegstüchtigkeit aufrecht erhielt und vermehrte. Seitdem blieb vorläufig die Sorge um die Armee die wesentlichste Beschäftigung der Fürsten; sie wurde der Gegenstand beständiger Reformen, welche nicht selten den Anlaß zu Änderungen in andern Zweigen der Staatsverwaltung gaben. Man darf behaupten, daß in Preußen diejenigen Institute, auf welchen die Eigenthümlichkeit und die Größe des Staats beruhen, aus alter Wurzel gewachsen sind; besonders erstreckt sich dies auf die Idee der Wehrhaftigkeit des Landes. Schon die früheren Kurfürsten waren bemüht gewesen, neben der rasch verfallenen Einrichtung des Lehndienstes, welcher von den Besitzern der Rittergüter geleistet wurde, andere Klassen der Unterthanen zur Vertheidigung des Landes tüchtig zu machen. Johann Sigismund hat bereits daran gedacht, aus den Städten jeden dritten, vom platten Lande jeden zehnten jungen Mann zu den Waffen auszuheben, ohne daß den Reichen gestattet sein sollte, einen Ersatzmann zu stellen; man besigt handschriftlich einen Entwurf, welcher ihm über die Bildung von Landesmilizen vorgelegen hat. Unter Georg Wilhelm bestanden solche zeitweilig, besonders in Preußen; der Große Kurfürst brachte sie durch die Einschulung der Wehrbrüder zu weiterer Ausdehnung; Friedrich I. schenkte diesem Institut die größte Sorgfalt. Er bestimmte durch das Milizgesetz vom 1. Mai 1703, daß in den königlichen Ämtern solche Bauersöhne, welche nicht Rekrutendienst im stehenden Heer thun wollten oder konnten, enröllirt wurden, mit der Verpflichtung, im Nothfall die Vertheidigung des Landes zu übernehmen. Zu diesem Behuf sollten sie einexercirt und jährlich mehrmals zu den Übungen einberufen werden, Männer bis zu 40 Jahren, zunächst unverheirathete, dann auch solche, welche zwar verheirathet, doch ohne Besitz und außer Stand waren, sich selbst zu ernähren. Keiner sollte länger als sechs Jahre einregistrirt bleiben, und nach dieser Frist jeder das Anrecht auf ein „Beneficium“ im Schulgenamt gewinnen. Die Einrichtung hatte noch eine andere Absicht als die, die Wehrkraft des Landes zu erhöhen. Bis jetzt wurde das stehende Heer zum großen Theil aus Söldnern gebildet, welche, wenn sie ihre Entlassung erhielten, wieder der Werbetrömmel nachzogen. Friedrich sah in der Miliz ein Mittel, die fremden Soldaten im Lande festzuhalten; denn wenn sie sich für dieselbe gewinnen ließen, so wurden sie einmal ihrem militärischen Beruf nicht völlig entfremdet und gewannen zugleich die Aussicht, sich eine Heimat zu gründen. Man kann von diesem König sagen: er wollte die Soldaten sesshaft machen. Durch sein Verfahren war er überdies sicher, im Fall eines Kriegs in Preußen selbst geübte Kräfte zu besitzen.<sup>18)</sup> Dieses Milizsystem fand seinen ersten Gegner in Friedrich Wilhelm I. Der uniforme Sinn dieses Königs sträubte sich vor allen Dingen dagegen, daß zur Vertheidigung des Landes, wie Friedrich I. bestimmt hatte, nur die Bauern der landesherrlichen Ämter und Domänen herangezogen wurden; sodann schienen ihm die Zeitverhältnisse und die Lage seines Staats eine Vermehrung des stehenden Heeres zu gebieten. Gleich in dem Jahre, wo er zur Regierung kam, 1713, wurden die Milizen

18) Vgl. die Artenstücke bei Gausauge, Das brandenburgisch-preussische Kriegswesen um 1440, 1640, 1740, S. 204 fg.

aufgehoben und sofort die Stände der einzelnen Provinzen berufen, um mit ihnen eine neue Anordnung über die Lehnspflicht, welche auf den Rittergütern ruhte, zu vereinbaren.

Der König gab den Begriff des Lehnguts vollkommen auf, er verwandelte die Lehen in Allode, ließ die Forderung des Kopfdienstes fallen und setzte an ihre Stelle eine Steuer von jährlich 40 Thln. für jedes Lehns Pferd. Hierdurch wurde der Steuerfreiheit der Rittergüter ein Ende gemacht; ihre Umwandlung in festen Besitz erhöhte ihren Werth und ermöglichte die Veräußerung, welche hinwiederum den Bürgerlichen die Gelegenheit bot, Grundbesitz an sich zu bringen. Man sieht: diese Maßregel, die zunächst im Interesse der Armee ergriffen war, mußte in ihren weitern Folgen den größten Einfluß auf die ständischen Verhältnisse im Staat äußern. Die Abgabe von den Gütern, die Einkünfte aus den städtischen Steuern deckten die Kosten für das Heer; es kam nun darauf an, die nöthigen Mannschaften zu gewinnen. Nach Friedrich Wilhelm's Ansicht sollten die Adelichen, die Söhne der Beamten und aller dert, welche ein Vermögen von mindestens 10000 Thln. besaßen, von der Kriegspflicht befreit sein; so lag es in der Natur der Sache, daß die Masse der Auszubehenden von dem platten Lande aus den wenig begüterten Bauern gewonnen werden mußte. Dies führte zu der Begünstigung des Bauernstandes, welche die Regierung Friedrich Wilhelm's I. und seines Nachfolgers auszeichnet und die humanste Seite derselben darstellt. Jener König befohl 1717 die Aufhebung der Leibeigenschaft; er befreite die ländlichen Hinterlassenen von den Frondiensten. Sodann ging er zurück auf die Kataster von 1624 und ordnete die Herstellung aller der Bauergüter an, welche damals, ehe die Stürme des Dreißigjährigen Kriegs die brandenburgischen Gebiete verödet hatten, lieg gewesen waren, seither aber verlassen standen oder durch Einverleibung in den vasten adelichen Grundbesitz unbewirthschaftet daniederlagen. Um den Anbau des Landes, diese primäre Noth des Volkswohlstandes, zu fördern, unterstützte Friedrich Wilhelm I. den Einzug von Colonisten in sein Land, und namentlich, wie der Große Kurfürst, solcher, welche sich von ihrer Heimat des Glaubens wegen losgerissen hatten; 18000 salsburgische Protestanten und 15000 Polen bekamen gleiche Rechte mit den preussischen Untertanen. Die Bevölkerung des Landes nahm bei solchen Maßregeln rasch zu, und wenn auch ein großer Theil des Heeres noch aus Söldnern gebildet wurde, so wäre doch die verhältnißmäßig außerordentliche Vergrößerung desselben unmöglich gewesen, hätten sich nicht im Lande selbst umfassende Streitkräfte geboten.

Der Grundsatz Friedrich Wilhelm's, daß der Bauer, welcher den Rock des Königs trug, besser versorgt und höher bezahlt werden müsse als der, welcher um Tagelohn diente, jener Grundsatz, der die Befoldung der Gemeinen in ein günstiges Verhältniß zu den Saluten der bürgerlichen Arbeit brachte, wirkte dahin, den Dienst im Heere populär zu machen. Im Jahre 1713 zählte dasselbe 38000 Mann, schon im folgenden fast 45000, und bis zum Jahre 1719 wurde es auf 54000 Mann verstärkt.

Es waren reguläre, stehende Truppen, die jedoch meist nicht vollzählig unter den Fahnen gehalten wurden; den Compagniechef stand es frei, außerhalb der Grenzzeit einen Theil der Soldaten in ihre Heimat zu entlassen. Hierdurch wurde allerdings die Entziehung der Arbeitskräfte, welche die Einrichtung stehender Heere sonst dem Lande auferlegt, wesentlich vermindert, allein da die Löhnung der entlassenen Soldaten den Compagniechef zugute kam, so nahmen die Verlaubungen hier und da einen Umfang an, welcher den Stamm der Regimenter allzu sehr schwächte, ohne daß der Staatskasse daraus ein Vortheil erwuchs. Vielmehr war die Erhaltung des Heeres so kostspielig, daß sie über zwei Drittheile des Budgets: von 7 Mill. Thln. fast 5 Millionen, verschlang. Dieser ungeheure Aufwand wurde wenigstens durch die kriegerischen Erfolge der Armee gerechtfertigt: 1720 mußte Schweden Vorpommern zwischen Oder und Peene abtreten; ein Theil der Aufgabe, welche der Westfälische Friede Brandenburg hinterlassen hatte, war damit erfüllt. Allein gerade die Erweiterung des Territoriums verlangte eine um so höhere Schutzkraft des Landes. Es ist lehrreich, zu sehen, wie Friedrich Wilhelm I., der noch durch Gesetz vom 14. Febr. 1718 auf den Gebrauch nur des Wortes Miliz eine Strafe von 200 Dukaten gesetzt hatte, 1729 neben dem stehenden Heer Landregimenter errichtete, in welchen sich nach den Anforderungen Sachverständiger<sup>19)</sup> in eigenthümlicher Weise das Wesen der alten Miliz mit dem modernern Landwehr verband. Diese Regimenter, welche allmählich in der Mark, in Preußen, Pommern und Magdeburg eingeführt wurden, bestanden aus Truppen, die in dem stehenden

19) L'homme de Courbière, Geschichte der brandenburgisch-preussischen Heerverfassung, S. 91. Lange, Geschichte der preussischen Landwehr bis 1856, S. 85.

Heer ausgeblent hatten — nicht wie die Miliz Friedrich's I. aus Rekruten, die nur für die Landesdefension enrullirt waren —; sie wurden jährlich auf 14 Tage einberufen und sollten zur Vertheidigung ihrer Provinzen verwandt werden. Sie haben im Siebenjährigen Kriege den ersten Beweis der Zweckmäßigkeit einer vom stehenden Heer getrennten Vertheidigungsmannschaft gegeben. Die militärischen Einrichtungen des „Soldatenkönigs“ — Friedrich Wilhelm I. trug seit 1725 beständig die Uniform — haben namentlich nach zwei Seiten hin auf die Verwaltung bestimmend eingewirkt. Je höher die Zahl der Truppen gesteigert wurde (sie betrug bei dem Tode des Königs 84000 Mann), desto nothwendiger war es, das Ersatzgeschäft zu erleichtern. Dazu wurde das Land (1733—35) in Cantons eingetheilt, deren jeder einer bestimmten Compagnie eines Regiments als Bezirk zugewiesen wurde, aus dem sie ihre Rekruten auszuheben hatte. Ferner ertheilte die Unterhaltung eines verhältnißmäßig kostspieligen Heeres die genaueste Finanzverwaltung. Noch von Friedrich I. (1713) war die Controle der Steuern, durch welche die Kosten der Armee, und deren, durch welche die übrigen Staatsausgaben bestritten wurden, gesonderten Behörden zugetheilt; jene administrierte das Generalkriegscommissariat, diese das Generaldomänen- und Finanzdirectorium. Die Übelstände dieser Theilung blieben nicht lange verborgen; namentlich in den Domänen stießen die Competenzen der beiden Behörden gegeneinander, indem die eine, den privaten Vortheil des Königs gewissermaßen als eines Gutsherrn vertretend, Forderungen stellte, welchen die andere vom Interesse des obersten Kriegsherrn aus nicht nachgeben konnte. Deshalb vereinte der König die beiden Verwaltungen zu einem Centralorgan, welches außer Finanzen (mit Post und Münze) die Landespolizeisachen incl. der Armenpflege umfaßte. Es führte den Namen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium (1723). Die einzelnen Stats mußten im voraus festgestellt werden; die Minister waren dafür verantwortlich, daß die Summen richtig einkamen.<sup>20)</sup> Die von Friedrich I. gestiftete Oberrechnungskammer (zu Potsdam) hatte die Rechnungen des mit dem 31. Mai abschließenden Statsjahres bis zum 1. Oct. zu prüfen. Die Einrichtung aller dieser Behörden und ihre Verbindung zeigt, wie Friedrich Wilhelm den preussischen Staat darauf basirte, daß in ihm mehr als in irgendeinem andern Verwaltung, Finanzen und Sorge für das Heer einheitlich ineinandergriffen. Was diesen König als Regenten hochstellte, ist neben seinem Verwaltungstalent die Entschlossenheit, mit der er seine Persönlichkeit in die Zwecke des Staats aufgehen ließ. Er schrieb bei seiner Thronbesteigung an einen verwandten Fürsten, daß er der Feldmarschall und Finanzminister des Königs von Preußen sei; das werde den König von Preußen aufrecht erhalten.<sup>21)</sup> Neben dieser Gesinnung lebte in Friedrich Wilhelm I. ein starkes Bewußtsein seiner Souveränität, das sich besonders auch in dem Verhältnis zu den Ständen offenbarte. Als 1713 die Landstände, über die Mittel zur Durchführung der Allobification befragt, den Augenblick gekommen meinten, noch einmal in das breite Fahrwasser ihrer ständischen Befugnisse zurückzulenken, und so die Bestätigung der Recesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert forderten, wurden sie einfach abgewiesen. Auf die Klagen der Ritterschaft in Preußen über die Einführung des Hufenzolls erwiderte der König die oft angeführten Worte: „ich stabilire die Souveränität wie einen Rocher von Bronze.“

Das Übergewicht, welches Ludwig XIV. im Westen Europas dem französischen Staat verschafft hatte, und das rasche Emporkommen Rußlands auf der andern Seite des Erdtheils hatten die frühern Machtverhältnisse der europäischen Staaten völlig geändert. Der Gegensatz, in welchen diese beiden Reiche mit den übrigen und zuletzt untereinander gerieten, verursachte unaufhörliche Erschütterungen, bis aus den Gedanken der Cabinetts das System der fünf Großmächte als eine neue Grundlage für den Frieden Europas geboren wurde. Die Kämpfe, die diesem Werke vorangingen, vollzogen sich unter einem so unaufhörlichen Wechsel der politischen Constellationen, wie ihn die Weltgeschichte kaum zum zweiten mal gesehen hat: nirgends zeigte sich eine Dauer in den Allianzen. Schon unter Friedrich Wilhelm I. war es offenbar geworden, daß auch Preußen inmitten des allgemeinen Wettstreits gezwungen war, sich in seiner äußern Politik von der einen zur andern Seite zu wenden. In den Besitz von Pommeren ist es durch einen Vertrag mit den gegen Karl XII. verbundenen Nordmächten gekommen; im Jahre 1725 hatte es sich zur Erwerbung der jülich-bergischen Lande, deren Heimfall bevorstand, der Hilfe von England und Frankreich versichert; dann wieder war es mit Rußland gegen Sachsen-

20) Vgl. Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte (3 Bde., Berlin 1847—48), I, 469.

21) Ranke, I, 143.

Polen und Oesterreich in Bund getreten (1732)<sup>22)</sup>, um zuletzt dem Kaiser in dem französischen Kriege allen Vorschub zu leisten, bis die Intriguen, welche Oesterreich, hierin mit Frankreich anverwandten, den berechtigten Ansprüchen Preußens auf Jülich-Berg entgegensezte, den König von seinem Irrthum heilten. Da ist denn dem Kronprinzen Friedrich II. aus dem Munde des Vaters einmal das Vermächtniß geworden: „Rache an Oesterreich.“ Anfangs richtete Friedrich II., der Politik seines Vaters getreu, sein Hauptaugenmerk auf die Anwartschaft am Rhein; aber weder von Frankreich noch von England und Rußland konnte er ein bestimmtes Versprechen der Unterstützung erlangen. Veranlaßte ihn schon dies, seine Absichten im Westen aufzugeben, so wurde der Widerstand, mit dem der Kaiser fortfuhr Preußens Absichten auf Berg zu begegnen, für den König der directe Anlaß, sich gegen Oesterreich zu wenden: er forderte Schlessien. In jenem Kampf der beiden deutschen Mächte, der nun begann, kam der damalige Zustand Deutschlands völlig zum Ausdruck. Das Reich war nach dem Westfälischen Frieden in seine Territorien aufgelöst und den Einflüssen fremder Mächte preisgegeben, das Bewußtsein der Einheit war den Ständen gänzlich entschwunden, die schwachen Reste der im 16. Jahrhundert gestifteten Verfassung erinnerten kaum mehr an dieselbe, geschweige, daß sie für sie wirkten; der Gegensatz zwischen Norden und Süden machte sich in Religion, Geist, Literatur und Cultur geltend. Habsburg konnte sich rühmen, daß es aus der Zerstückelung des Reichs einige Vortheile zog; es wurde dem kaiserlichen Reichshofrath nicht schwer, mit dem seinem Ende entgegenstehenden Reichskammergericht in der Würde eines Reichsgerichts zu wetteifern, und in der Reichsritterschaft, den kleinen Fürsten, den Besitzern der geistlichen Territorien fand der Kaiser eine allezeit ergebene Clientel.

Der Dualismus zwischen Preußen und Oesterreich führte Friedrich II. dahin, die Reform der Reichsverfassung in die Hand zu nehmen. Er ging davon aus, daß den Habsburgern das Kaiserthum, welches sie seit achtzig Jahren dazu benützt hatten, auf dem beständigen Reichstage nur solche Beschlüsse durchzubringen, die dem oesterreichischen Interesse vortheilhaft waren, genommen werden müsse; er war es, der die Wahl Karl's VII. betrieb; er arbeitete dahin, daß der Reichstag wieder zum Organ der allgemeinen Reichsangelegenheiten erhoben werde; er wollte dem Kurfürstencollegium, welches durch einige Stimmen aus dem hohen Fürstenstande vermehrt werden sollte, zur Beschränkung des Kaiserthums einen entscheidenden Antheil an der Verwaltung des Reichs zuweisen; er wollte die Stände dazu bewegen, Oesterreich durch eine bewaffnete Opposition zur Anerkennung des neuen Zustandes zu zwingen.<sup>23)</sup> Es ist bekannt, wie Franz I. trotzdem zum Kaiser gewählt wurde (1745). Dieses Ereigniß hat den Einfluß Friedrich's des Großen auf die Nation nicht paralyßiren können; das ganze Deutschland sah mit Bewunderung auf ihn; seine ruhmreichen Feldzüge waren seit Menschenaltern die erste That, an welcher sich das Selbstgefühl des Volks aufrichten konnte. Bis zuletzt verfolgte der König die deutschen Interessen: er verhinderte die Einverleibung Baierns in Oesterreich, welche dem bairischen Volk zuwider war, wenn auch der nächste Erbe, Karl Theodor von der Pfalz, erst von dem Kaiser die Versorgung der Kinder seiner Mätressen erhoffte, die beabsichtigte Annexion begünstigte (1778). Besonders aber zeigte Friedrich durch die Stiftung des Fürstentums, daß Preußen, dessen Isolirung gegenüber den auswärtigen Mächten auch er nur für kurze Zeit hatte aufheben können, durch den Anschluß an die deutschen Staaten seine Kraft zu stärken habe.

Friedrich dachte nicht daran, dadurch einen neuen Verfassungszustand in Deutschland zu gründen, am wenigsten ging er darauf aus, die kleinen Staaten zur Unterordnung unter Preußen zu zwingen. Er suchte nur die Allianz derselben, um ein Gegengewicht gegen die Überzucht Oesterreichs zu schaffen, und um der Hilfe Deutschlands sicher zu sein, wenn sein Reich von neuem der Zielpunkt des Angriffs der Feinde werden sollte. Man darf sagen: es war der Gedanke Friedrich's des Großen, daß dieser Staat, solange eine gesunde Politik in ihm verfolgt wird, einerseits die Waage Deutschlands gegen jede Beeinträchtigung seitens der eifersüchtigen benachbarten Nationen sein muß, andererseits für seine Unternehmungen auf den Zusammenhalt mit dem deutschen Volk angewiesen ist, ein Gedanke, der so lange bestehen wird, als nicht Preußen aus den nationalen Bahnen, in denen es emporgekommen und zu seiner Machtstellung gelangt ist, unbesonnen hinaulenkt.

Friedrich II. hat Preußen vergrößert durch Schlessien, welches er im ersten Schlessischen Kriege

22) Ranke, I, 210, 258.

23) Ranke, III, 96 fg.

eroberte, in dem zweiten und dem Siebenjährigen Kriege verteidigte. Indem er in dem letztern zugleich Pommern gegen die Schweden, Preußen gegen Rußland behauptete und so die Absicht seiner Gegner, den Staat der Hohenzollern durch Zerstückelung zu vernichten, zu Schanden machte, hat er der preussischen Monarchie gewissermaßen ihr Dasein zum zweiten mal gegeben. Allein sie würde bei den übermäßigen Anstrengungen, die der Krieg ihr auferlegt hatte, ruiniert gewesen sein, hätte sich in dem großen König nicht das Talent des Feldherrn in wunderbarer Weise mit dem des verwaltenden Fürsten gepaart. Man zählt über 24 Mill. Thlr., welche Friedrich von 1763—86 zur Unterstützung des Landesbanbaues verausgabte, den größten Theil dieser Summe von Ersparnissen seiner Civilliste.<sup>24)</sup> Er hat Hunderte von Dörfern gegründet und nie geduldet, daß die Bauernstellen eingezogen würden. Herstellung der erschöpften Lande war der oberste Gesichtspunkt; um ihrerwillen wurden einzelnen Provinzen zeitweilig die Steuern erlassen und die in das Land gezogenen Colonisten vom Militärdienst erimirt. Ueberhaupt wurde die Wehrpflicht gegen früher eher erleichtert; es blieben schon die besrät, die ein Vermögen von 6000 Thlrn. hatten.

Friedrich war kein Freund der nationalen Literatur; dies hinderte ihn nicht, dem Volkunterricht seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Schulzwang, der schon seit 1717 in Preußen eingeführt war, wurde durch das Reglement vom 12. Aug. 1763 geordnet und verschärft. Der König war fern von jedem positiven Bekenntniß, aber er respectirte die Religion seiner Unterthanen und förderte ebendeshalb die Parität. Dadurch, daß Friedrich der Große für die allgemeine Bildung und die religiöse Duldung sorgte, hat er zwei der wesentlichsten Bedingungen geschaffen, die sein Volk vorbereiteten, die Freiheit zu ertragen. Mit dem großen juristischen Dreigestirn Cocceji, Cramer und Suarez begann er die Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechts, er trennte die Justiz von der Verwaltung und schuf einen unabhängigen Richterstand. Unstreitig lebte in Friedrich dem Großen ein stark ausgeprägtes Bewußtsein der königlichen Würde, allein es wurde durch die Art, wie er sich dem Staat und seinen Satzungen unterordnete, gemildert. Er hat wol gesagt, er sei der Diener des Staats; man weiß, wie er sich dem Kammergericht fügte; von ihm rührt das beherzigenswerthe Wort: *le droit doit parler et le souverain se taire*. Er wahrte die Krone vor jeder unberechtigten Forderung der Stände, er sorgte dafür, daß in jedem Kreise der Landrath das Interesse der Regierung den Ständen gegenüber vertrete; als bei der Besitzergreifung Schlesiens die Landtschaft fragte, wie weit der König ihre Privilegien beständigen werde, bekam sie die Antwort: soweit es die allgemeine Wohlfahrt dienlich erscheinen lasse. Das Heer hatte zuletzt bei einer Bevölkerung von 5,400000 Menschen eine Stärke von 220000 Mann. Die Art und Land so ineinander aufgegangen; die Kreise entsprachen den Regimentern, die Provinzen den Corps, das ganze Land der Armee. Es wäre unrecht, wollte man die Übelstände des Tridericianischen Staats verschweigen; sie sind durch die Zeit bedingt worden, und nur die Zukunft konnte für ihre Beseitigung verantwortlich gemacht werden. Das Heer verschlang zwei Drittheile aller Staatseinnahmen, nur aus dem Adel wurden die Offiziere genommen, man glaubte dem Bürgerstande noch nicht das Maß der Ehre zutrauen zu dürfen, welches des Königs Dienst erforderte. Auch von Erwerbung des Grundbesitzes war der Bürgerliche theilweise ausgeschlossen. Ferner gelang es selbst Friedrich dem Großen nicht, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, und wo sie in Erbunterthänigkeit verwandelt wurde, verbesserte sie doch die Lage des Bauern nur wenig. Eine große Gefahr lag in der Anordnung der obersten Staatsverwaltung, wie sie unter dieser Regierung je länger je mehr zur Geltung kam: die oberste Entscheidung wurde in das Cabinet des Königs verlegt. Solange ein Regent an der Spitze stand, der mit der umfassendsten Sachkenntniß den größten Scharfblick verband und recht eigentlich den Staat selbst regierte, blieb dies Institut ohne Nachtheil; unter der entgegengesetzten Voraussetzung aber konnte sich aus ihm leicht eine Camarilla entwickeln, welche den Staat in einseitige Parteistömungen reißend, die Harmonie in den Staatsfunctionen aufhob.

Wenn man den spätern Gang der politischen Ereignisse betrachtet, so muß man vielleicht auch den engen Anschluß Friedrich's II. an Rußland, der zur Theilung Polens führte, als ein Übel bezeichnen. Nur darf hier die damalige politische Lage nicht vergessen werden. England, gerade in jener Zeit unaufhörlichen innern Schwankungen unterworfen, hatte sich als einen überaus unzuverlässigen Bundesgenossen erwiesen, und Friedrich ging, wie unzähligmal in seinen Schriften betont wird, davon aus, daß Rußland der gefährlichste Gegner Preußens sei. Deshalb wünschte er vor allem mit diesem Staat in gutem Einvernehmen zu sein; bald nach

24) Wijelen, Der preussische Staat (Berlin 1862), S. 130.

dem Hubertsburger Frieden schloß er mit Katharina II. einen Vertrag, zunächst auf acht Jahre (1764). Es liegt in der Natur der Sache, daß durch diesen Bund seine Eifersucht auf den nordischen Nachbar nicht gemindert wurde; namentlich mußte er die Bestrebungen der Kaiserin, Polen ganz an sich zu reißen und so eine Art von panslawistischem Reich zu gründen, mit dem größten Argwohn sehen. Doch eigentlich hierdurch ist in ihm der Gedanke der Teilung Polens erweckt worden: nur in dem Motiv, dem mächtigen Rivalen Rußland ein Stück der Beute zu entreißen, findet der Act von 1772 seine politische Rechtfertigung. Ubrigens änderte er nichts an der Präpotenz Rußlands im Osten: der Gewinn, den dieser Staat aus der ersten Teilung Polens zog, betrug fast das Vierfache von dem preussischen. Zudem gewann die Politik der Zarin einen immer größeren Einfluß auf die deutschen Cabinete, der für die Folgezeit so verhängnißvoll werden sollte; 1779 mußte Preußen Rußland als Garanten zu dem Teschener Frieden ziehen, in welchem für Deutschland der Westfälische Friede, soweit er noch auf die gegenwärtige Verfassung paßte, wiederholt wurde. Ein Jahr später verband sich Katharina mit Oesterreich wegen der Türkei, und als Friedrich sich um den Fürstenbund bemühte, hob er als ein Motiv dafür hervor: „es ist die einzige Hilfe, welche uns bleibt, weil wir nicht mehr völlig auf Rußland zählen können.“<sup>25)</sup>

4) Preußen vom Tode Friedrich's des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden (1786--1815). Friedrich Wilhelm II. ließ im Anfang eine energische Regierung hoffen. Um dem ihm verwandten Erbstatthalter gegen die republikanische Partei zu helfen und ihn wieder in seine Würden einzusetzen, zogen preussische Truppen (1787) in Holland ein, drangen in kurzer Zeit bis Amsterdam vor und durften sich alsbald rühmen, die Ordnung hergestellt zu haben. Das Einverständnis zwischen Oesterreich und Rußland, welches trotz Friedrich's II. Bemühung zu Stande gekommen war, und welches den Augenblick nahe zu rücken schien, wo die Würfel um die Türkei geworfen oder neue Anschläge auf Polen ausgeführt wurden, bedrohte den Staat Friedrich's des Großen. Noch stand in Preußen ein Minister an der Spitze, welcher die Politik des verstorbenen Königs, jene Richtung gegen Oesterreich, die sich im Fürstenbunde ausdrückte, verfolgte: Herzberg. Er hielt den Bund fest und erweiterte ihn, namentlich aber bemühte er sich, die polnische und türkische Frage gegen Oesterreich auszuheben. In dem er davon ausging, daß die Worte zu Abtretungen an die beiden ihr feindlichen Mächte bereit sein würde, wenn nur Preußen und andere Staaten die Garantie für die übrigen Provinzen übernähmen, dachte er Oesterreich für den Ländererwerb, welchen Preußen ihm in der Türkei verschaffte, dahin bewegen zu können, Galizien an Polen zurückzugeben. Mit dem also gestärkten Polen dachte Herzberg eine Allianz zu schließen. Wirklich wurden im Jahre 1790 mit der Wforte und Polen Schutzverträge geschlossen. Allein der plötzliche Tod Joseph's II. änderte die ganze politische Verwickelung: sein Nachfolger Leopold II. war bereit, den Statusquo in der Türkei anzuerkennen; den Polen widerstrebte es, Preußens Freundschaft, wie ihnen zugemutbet wurde, mit Danzig und Thorn zu erkaufen: zum ersten mal seit 1740 näherten sich Habsburg und Hohenzollern entschieden. Am 27. Juli 1790 ist die Reichensbacher Convention abgeschlossen: Oesterreich erhielt auch von Preußen Garantien für seine Herrschaft in Belgien. Dagegen zog Friedrich Wilhelm II. keinen Vortheil aus dem Vertrage, denn derselbe zeigte sich nur zu halb unkräftig, ein dauerndes Einvernehmen zwischen Oesterreich und Preußen herzustellen. Die dietrische Umgebung Friedrich Wilhelm's, besonders Bischofswerder, welcher schon seit 1788 auf ihn Einfluß hatte, mußte Herzberg aus der Gunst des Königs zu verdrängen: sie benutzte die Ereignisse in Frankreich, einen Systemwechsel herbeizuführen. Es bedurfte nur noch der Vertreibung Ludwig's XVI., um in Friedrich Wilhelm II. die schon lange reifende Überzeugung unumstößlich festzustellen, daß das conservative Interesse Europas es erbeische, der Französischen Revolution, welche die Jakobinerpartei über Europa ausbreiten wollte, Einhalt zu thun. Es ist bekannt, wie er sich zu diesem Werke mit Oesterreich vereinte. Die Coalitionskriege, die nun begannen, dürfen nach den vortrefflichen Darstellungen von Häuffer und Sabel als bekannt vor ausgesetzt werden. Es ist die Zeit, wo in der Französischen Revolution die positiven Resultate, welche die Zukunft Europas bestimmen sollten, sich von den negativen, der Herstellung eines gefunden Zustandes eher absichtlich entgegengefesten als förderlichen, zu scheiden begannen. Jene, die etwa in den Bruch mit dem mittelalterlichen Feudalstaat, einschließlich der Aufhebung der Standesvorrechte, in die Negative der absoluten Gewalt und die Begründung einer Con-  
stitution zusammengefaßt werden können, boten die Grundlagen, auf welchen die menschliche

25) Häuffer, Deutsche Geschichte (zweite Auflage), I, 168.



Gesellschaft zu einer freien Entwicklung fortschreiten sollte, und konnten insofern ihre Wirkung in dem übrigen Europa nicht verfehlen; diese, die nur als die Auswüchse der entfesselten Leidenschaften anzusehen waren, mußten von selbst zusammenbrechen, wenn die Ordnung zurückkehrte: das republikanische Princip ist durch die Ereignisse von 1792 und 1793 in Europa mehr promovirt als gefördert worden; es ist im Zusammenhang mit der Französischen Revolution da, wo es außer in der Schweiz allein noch achtungsgebietend bestand, in Holland, untergegangen: die Idee der Nationalsoveränität faulte ab, da sie zur Schreckensherrschaft führte, und jener „Cult der freien Vernunft“ raubte sich jede Aussicht, als er zu den frechsten Bacchanalien ausartete. Diese letztern Bestrebungen hatten in Deutschland zum Glück keine oder doch, die Rabotagen der mainzer Republikaner nicht ausgenommen, sehr unbedeutende Analogien; jene bleibenden Ideen der Revolution aber, welche die Freiheit verhiessen, ohne die staatliche Ordnung auszuschließen, wurden von dem deutschen Volk von Anfang an lebhaft ergriffen. So fehlte viel, daß der Krieg der beiden Mächte überall populär gewesen wäre. Hierzu kam der Mangel eines strategischen Einverständnisses unter ihnen; eifersüchtig aufeinander, verfolgten sie besondere Schlachtpläne; dann zwangen die polnischen Verwickelungen den König Friedrich Wilhelm II., seine Truppen von der Westgrenze abzuberufen. Endlich wurde in der bestimmten Absicht, die Waffen nun nach Osten zu tragen, der Baseler Friede geschlossen, in welchem Preußen bekanntlich die überrheinischen Lande gegen das Versprechen einer Entschädigung aufgab. Selbst erleuchtete Staatsmänner, wie Hardenberg, sahen das Abkommen als ein Glück an, da Preußen sich nun mit aller Macht in Polen stärken könne.

Der König versuchte eine Zeit lang, dem Programm Friedrich's des Großen getreu, in der polnischen Frage eine von Rußland unabhängige Stellung einzunehmen. Er hatte den höchst berechtigten Gedanken, mit der nationalen Partei in Polen, welche ebendamals (1791) eine entscheidende Wendung zu einer gesunden Politik nahm, indem sie eine neue Verfassung einzuführen strebte, welche an Stelle des Wahlkönigthums ein nationales Erbkönigthum setzen sollte, gemeinsame Sache zu machen. Allein Rußland verhinderte die Neugestaltung Polens, und Preußen mußte zufrieden sein, 1793 zur zweiten und 1796 zur dritten Theilung, über welche sich Oesterreich und Rußland bereits 1795 einseitig verglichen hatten, zugelassen zu werden. Am allerwenigsten kann man behaupten, daß durch den Act der Vernichtung Polens unter den Participirenden ein Machtverhältniß hergestellt worden sei, welches das Deutlichkeit dem Slavismus gegenüber in Vortheil gebracht hätte; denn er gab Rußland nicht nur das Übergewicht im Osten, sondern schob es durch die Beseitigung des Reichs, welcher bisher die deutsche Nordmacht und das Zarenreich auseinandergehalten hatte, unmittelbar an die Grenzen Preußens, die, hier durch keine Festungslinie geschützt, nun der russischen Aggression fast schutzlos offen stehen. Von Anfang an machte der Adel in den von Preußen neu erworbenen Provinzen Schwierigkeiten, und bei der Vertheilung der polnischen Güter, welche gerade in Hinsicht auf die obliegende Pflicht der Colonisation mit besonderer Überlegung hätte betrieben werden müssen, trugen die unlautersten Elemente die größte Beute davon. Gerade bei dieser Gelegenheit wurde die Parteil Regierung, welcher Preußen unter Friedrich Wilhelm II. anheimgefallen war, sichtbar. Mit der Frivolität seines Hofes verband sich jenes System der religiösen Bevormundung, Spionage und Heuchelei, welches die Bischofswerber und Wöllner in den Staat der religiösen Duldung eingeführt hatten, und welches desto widerlicher und gefährlicher wurde, je mehr es sich mit mystischem Trug umhüllte. Die preussische Staatsverwaltung, die sich unter Friedrich II. durch weite Gesichtspunkte ausgezeichnet hatte, sank zur Kleinlichkeit herab, als 1788 das Religionsedict und das Gesetz über Büchercensur erlassen wurden, von denen jenes alle Prediger, Lehrer, ja die Beamten überhaupt einer officiell für gut befundenen Glaubensformel unterwarf, dieses die Äußerungen der Schrift auf allen Gebieten, nicht bloß dem der Politik, auf das Maß desjenigen beschränkte, was der Regierung angenehm war. Die Publication des Allgemeinen Landrechts wurde mehrere Jahre (bis 1794) verschoben; endlich eingeführt, vermochte dieses Gesetzbuch doch den Grundsatz, auf dem es beruhte, Gleichheit aller vor dem Recht, bei den höchsten Staatsbehörden nicht zur Geltung zu bringen; das Cabinet, in welchem damals zum ersten mal ein bisher in Preußen unerhörter Einfluß unwürdiger Frauen pläggegriffen hatte, fuhr fort, nach Parteilwillkür zu entscheiden.

Im Kriegswesen wurde unter dieser Regierung eine Bestimmung getroffen, welche mit dem jüngern Institut der Landwehr bis auf den heutigen Tag die Grundeigentümlichkeit der preussischen Armee ausmacht: ein Gesetz vom 12. Febr. 1792 befaß die allgemeine Wehrpflicht. Nur zeigte sich in den Ausnahmen, die es zuliess, wieder der parteiliche Charakter des her-

senden Systems. Während im vorweg der ganze Adel, dann die Besitzer adelicher Güter, auch solcher, die jetzt in bürgerlichen Händen waren, endlich zum sehr großen Theil die Beamten, selbst die niedern Grades, erimirt blieben, wurden die Professionisten, Ackerbürger und Bauern, auch wenn sie ein Vermögen von 10000 Thln. hatten, welches noch nach dem Gesetz von 1792 die übrigen Klassen der Bevölkerung befreite, der Wehrpflicht unterworfen. Die Dienstzeit sollte 20 Jahre dauern; die Landregimenter, deren Charakter wir kennen, waren zwei Jahre nach Friedrich's II. Tode aufgehoben.

Durch den Frieden von Basel war Preußens Ansehen in Deutschland tief gesunken; man konnte es diesem Staat, der bisher nur thätig gewesen war, die Grenzen des Deutschen Reichs wiederherzustellen und zu erhalten, sobald nicht vergessen, daß er durch die Abtretung seiner oberrheinischen Gebiete den ersten Triumph der erobernden französischen Republik gestiftet hatte. Sein Beispiel ergriff zunächst die kleinen deutschen Staaten; sie machten ihre Separatfrieden und sagten sich durch den Rheinbund von der Nation los. Dann folgte der Kaiser mit dem Frieden von Campo-Formio (1797), welcher Oesterreich in die italienische Politik riß und so in der Folge eine neue Scheidewand zwischen demselben und Deutschland aufrichtete. Schon in den letzten Jahren Friedrich Wilhelm's II. war am berliner Hofe die Ansicht die herrschende geworden, daß Preußen sich von jeder Theilnahme am Kriege fern halten müsse. Der Thronwechsel (1797) brachte darin keine Veränderung hervor. Friedrich Wilhelm III. brach zwar sofort mit dem religiösen System seines Vorgängers, allein die Politik desselben aufrecht zu erhalten, zeigte er sich bei einer Natur, die der Entschlossenheit entbehrte und sich ihre Ziele im engen Kreise zu suchen liebte, nur zu sehr geneigt. Preußen war zu der Coalition zwischen Oesterreich und Rußland (1799) nicht zu bewegen, ob es gleich nicht an Stimmen fehlte, welche sich bemühten, den Staat aus der verhängnißvollen Lethargie zu reißen. Es war kein Geringerer als der Freierr von Stein, der einmal die Regierung anklagte, daß sie, statt sich in den Krieg zu werfen, wo noch die alten Grundlagen in Europa wiederhergestellt werden könnten, die Zeit mit Exerciren und „militärischer Langmeisterei“ hinbrächte. Die Mahnung der Patrioten war rege, wenn ihnen auch schließlich, wie eine zeitgenössische Broschüre sagt, „nichts übrigblieb, als sich in ihre Tugend zu hüllen und standhaft der fürchterlichen Sündflut entaeagenzugehen“. Preußen sah in unbegreiflicher Kurzsicht zu, wie im Luneviller Frieden (1801) 1200 Quadratmeilen deutscher Erde an Frankreich verloren gingen, und wie der Erste Consul und der Jar 1803 das Ende der deutschen Reichsverfassung decretirten. Besonders üble Nachrede verfaßte es dem norddeutschen Staat, daß er die Besetzung Hannovers durch die Franzosen geschehen ließ, obgleich sich Napoleon durch dieselbe einer Verletzung der Neutralitätslinie schuldig machte und Preußen gewissermaßen herausgefordert wurde. Der preussische Minister Haugwitz war so weit entfernt, diese vermittelnde oder eigentlich zurückweichende Politik für verfehlt anzusehen, daß er für sie vielmehr das Lob der höchsten Staatskunst in Anspruch nahm. Hardenberg war sogar für einen Bund mit Bonaparte, wenn Hannover an Preußen abgetreten würde (1804), ein Plan, welcher der persönlichen Ehrenhaftigkeit des Königs widerspreche. Denn vor Friedrich Wilhelm III. galt nach Hardenberg's Ausdruck keine andere Politik als diejenige, die seine menschlichen Pflichten nicht verletzte<sup>26)</sup>: eine Natur, die zuletzt durch stitliche Empörung das erlegt, was andern durch rasche Kühnheit und muthiges Selbstvertrauen zu gewinnen vermagt ist.

Als Oesterreich im Jahre 1805 der Vernichtung preisgegeben zu sein schien, widersprechte es dem Gemüth des Königs, die Schar jener abtrünnigen deutschen Staaten, welche eben ihren Bund mit Napoleon, dem neuen Kaiser, schlossen, zu mehren; er neigte zur Coalition. Der edle und tiefe Geist der Königin Luise, seiner Gemahlin, hatte längst den rechten Weg erkannt. Aber noch einmal riß die Haugwitz'sche Diplomatie den Staat aus der frischen Strömung, in die hineinzufluern er seit langer Zeit wieder den ersten Versuch machte, in die Obere der Neutralität zurück. An dem Tage, wo dieser Minister im Lager Bonaparte's ein friedliches Abkommen traf — schon schwerte die Entscheidung, die wenige Tage darauf bei Austerlitz erfolgte, vor den Augen aller, — ist, um Häuffer's Worte zu wiederholen, das Schicksal der preussischen Monarchie entschieden worden. Denn nun folgte die Schlacht vom 2. Dec., nun Oesterreichs Friede zu Presburg; es war dem Völkerverzwinger endlich gelungen, Preußen zu isoliren, das ihm, nachdem die übrigen Feinde zurückgewiesen waren, um so verhaßter sein mußte, weil es allein noch unbeflegt dastand. Die Rheinbundsacte (17. Jull 1806) schnitt jede Möglichkeit

26) Häuffer, II, 476.

einer Unterstützung von Süd- und Mitteldeutschland ab, und bei seinen Bemühungen, wenigstens Norddeutschland in den Kampf hineinzuziehen, erfuhr Preußen, was eine zähe Neutralität hieß. Auf den Feldern von Jena und Auerstädt (14. Oct.) erntete es die blutigen Früchte seines Friedenssystems. Spätere unparteiische und vom patriotischen Gefühl getragene Darstellungen haben nachgewiesen, daß ein Theil des unglücklichen Ausgangs dem zerrütteten Zustande des Heeres zuzuschreiben ist, des Heeres, welches mit den Erinnerungen aus der Zeit Friedrich's II. vrahlte, ohne doch den Geist, der dessen Armee beseelt hatte, festgehalten zu haben. Die Übergabe der Festungen, die sich in wenigen Wochen zahlreich wiederholte, gab davon einen traurigen, ernststen Beweis: auf dem ganzen Zuge Napoleon's von Sachsen bis nach der Provinz Preußen bildeten sie, die eine rühmliche Verteidigung Kolbergs ausgenommen, die Wahrzeichen der Schmach, die über Preußen hereingebrochen war. Im Tilsiter Frieden büßte der Staat fast die Hälfte seines Umfangs ein: er wurde von 5570 Quadratmeilen auf 2877 beschränkt; dazu mußte er ertragen, daß als Grund für sein so beschränktes Bestehen von Napoleon förmlich ausgesprochen wurde: „die Achtung vor dem Kaiser aller Meissen.“ Alles Land westlich von der Elbe ging verloren; indem auch Magdeburg, welches die Königin Luise vergeblich von dem Sieger erbeten hatte, zu dem Königreich Westfalen geschlagen wurde, war die Mark Brandenburg im Westen der Invasion völlig ausgefekt.

Es ist oft der Gegenstand ausführlicher Betrachtung gewesen, wie der preussische Staat, obgleich durch den Tilsiter Frieden zu einer Territorialmacht zweiten Grades herabgedrückt, sich plötzlich zu den Erfolgen des Jahres 1813 und damit wieder zu seiner vollen nationalen Bedeutung erheben konnte. Mit Recht ist dabei immer das größte Gewicht auf den Umfassung im Innern gelegt worden. Das eben ist das Verdienst Stein's, daß er mit der innern Wiedergeburt des Staats begann, um von dieser Grundlage aus die äußere Macht desselben von neuem herzustellen.

Die Stärkung, welche die Krone aus der Beseitigung der landständischen Verfassungen gewonnen hatte, war nicht dazu angewandt worden, die Unfreiheit der niedern, nicht grundbesitzenden Stände zu beseitigen. Noch war der Bauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unterworfen: die Dienste und Geldleistungen, zu welchen er seinem Herrn verpflichtet war, standen in gressem Gegensatz zu der Befreiung von allen directen Steuern, welcher sich dieser erfreute. Vollbauern, die ihr Gut frei besaßen, gab es wenige, die meisten waren durch Erbunterthänigkeit an die Scholle gebunden, ihre Kinder hatten der Gutsherrschaft Gefindedienste zu leisten. Wenn der adeliche Besitzer den Bauer zu seinem Nutzen ausbrauchte und ihn völlig wie ein todttes Werkzeug ohne Willen und Empfindung behandelte, so nannte er das — patriarchalisches Verhältniß. Es lagen in der Landbevölkerung eine Fülle von ursprünglich gesunden, aber unterdrückten Kräften gefesselt, die man nur durch Freiheit zu neuem Lebensmuth und zu sittlichem Gefühl zu erwecken brauchte, um dem Staat ein überreiches Kapital zuzuführen. Nicht minder bargen die Städte lebensfähige Elemente, die freilich gleichfalls erst herangezogen werden mußten. Denn was war aus der alten Freiheit der städtischen Gemeinsamkeiten geworden? Die Magistrate waren ganz von der Regierung abhängig, die Verwaltungs- und Finanzbeamten des Generaldirectoriums griffen unaufhörlich in die städtische Verwaltung ein, an der hingegen die Bürger so gut wie gar keinen Theil hatten außer dem Einspruch, der aus früherer Zeit den Rünften geblieben war, der aber meist das Beste des Gemeinwefens privaten Vortheilen unterordnete. Fast so drückend wie von dem Bauer die Erbunterthänigkeit wurde von dem Bürger der Junktzwang gefühlt. Die Armee war die Pflanzschule des Adels: die bevorzugte Stellung, welche dieser in dem für den preussischen Staat wichtigsten Institut einnahm, verleitete ihn zu der Forderung, der dominirende Stand zu sein. Namentlich in kleinern Garnisonen suchte der Soldat zu herrschen, der Commandant, von Offizieren und Gemeinen unterstützt, interpetirte nicht selten die Polizeigewalt in thätlicher Weise. Das Ständegefühl, das an sich anerkenntenswerth ist, wenn es dem einzelnen den Ehrgeiz der strengsten Pflichterfüllung einpflanzt, nahm hier einen den öffentlichen Frieden gefährdenden Charakter an.

Das hatte schon Hardenberg einige Wochen ehe Stein das Ministerium übernahm (October 1807), ausgesprochen, daß der Staat, der die Grundsätze, welche seit der französischen Revolution in das Bewußtsein der Menschen getreten waren, nicht annehme, entweder untergeben oder sich die Annahme aufzwingen lassen müsse. Daß der Feudalstaat nicht mehr zu halten sei, war auch von ihm anerkannt. Die Umwandlung thätlich zu beginnen, war Stein vorbehalten. Die Bestrebungen Stein's für die innere Reform lassen sich unter drei Gesichtspunkte fassen. Zunächst kam es darauf an, um die Worte des Ministers zu wiederholen, „die Disbarmonie, die im

Volk stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesehlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volk seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne". Darum wurde der „letzte Rest der Sklaverei“, die Erbunterthänigkeit ausgetilgt, darum das unbefchränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums proclamirt, — gerade hierdurch fiel eine der wichtigsten Schranken zwischen Adel und Bürgertum; darum wurden die Städte mündig erklärt. Aber Stein erkannte weiter, daß dies das Selbstgefühl einer gebildeten Nation dahin dränge, dem Volk einen entsprechenden Antheil an der innern Verwaltung zu schaffen: er sah ein, daß der Augenblick gekommen sei, wo das geschlossene Verwaltungssystem, so wohlthätig es auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staats gewirkt hatte, dieses System, welches einer Anzahl von selbständigen Beamten die Sorge für das allgemeine Beste anvertraute, nachlassen müsse, um der öffentlichen Meinung Raum zu gestatten. Er sah ein, daß Erfahrung, politisches Gewissen und Überzeugungstüchtigkeit des Volks, Tugenden, die bisher gleichsam nur private Bedeutung gehabt hatten, in den Dienst des Vaterlandes genommen werden müßten. Der größte und segensvollste Umschwung, der sich in einem Staat vollziehen kann, der Übergang aus dem Beamtenstaat zu der Hinzuziehung des Volks bei Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, ist in Preußen durch Stein begonnen und bezeichnet worden. Wir sind noch heute in der Lage, uns die Worte, mit welchen er jene Theilnahme anempfahl, zu wiederholen. „Räumt man sie ein“, sagt er, „so zeigen sich die wohlthätigsten Ausprägungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf mannichfaltige, schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß.“ In einer andern Stelle bekannte er sich zu dem Sage, daß der „unerschütterliche Pfeiler des Thrones der Wille freier Menschen sei“. So weit war er entfernt, zu verkennen, daß alles Staatswohl von dem Einklang zwischen den Maßregeln der Regierung und den Wünschen des Volks abhängig sei.

Was nun das Gemeindegewesen anbetrifft, so regelte sich zunächst das Leben der städtischen Gemeinde nach der noch unter Stein erlassenen Städteordnung (19. Nov. 1808) dahin, daß der Magistrat und die von der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf Zünfte und Corporationen gewählten Stadtverordneten die Verwaltung führen. Der Gutsherr muß sich in den mittelbaren Städten aller Rechte begeben, welche gegen die neue Ordnung sind. Die Bürger übernehmen die Stadtämter, niemand ist von den öffentlichen Abgaben befreit; die Stadtverordneten haben über ihre Beschlüsse — und sie beschließen in allen Gemeindeangelegenheiten — keine Rechnung abzulegen, sie wählen den Magistrat, den die Provinzialbehörde zu befähigen hat; zur Stelle des Oberbürgermeisters schlagen sie wenigstens drei Candidaten vor.

Um die Selbstregierung der Landgemeinden wieder ins Leben treten zu lassen, war es nöthig, die Landstände in den Kreisen und Provinzen neu zu organisiren. Für ihre Zusammenfassung stellte nach einem Entwurfe Stein's aus dem Jahre 1807 der Grundbesitz entscheidend sein, aber ohne Rücksicht darauf, ob er in bürgerlichen oder adelichen Händen sei. Einige Zweige der Verwaltung, wie Weg- und Wasserbau, Versicherung und Katasterwesen, sollten den Ständen ganz überlassen bleiben, bei den andern sollten wenigstens einige Mitglieder der Landschaft zu Rathe gezogen werden. Auch gedachte Stein schon, ihnen das Recht der Bitte und Beschwerde an die Regierung, welches sie durch das Gesetz von 1823 wirklich erhielten, einzuräumen. Kam es nun angeht die Lage, in welche das besiegte Preußen gerathen war, vor allen Dingen darauf an, das Gemeingeühl der Staatsbewohner zu stärken und rege zu halten, so kann man sich nicht wundern, daß schon damals der Gedanke auftauchte, eine Repräsentation des ganzen Landes, eine „Nationalrepräsentation“, wie man sich ausdrückte, zusammenzuberufen. In dem unter dem Namen des Stein'schen Testaments bekannten und von Stein unterschriebenen Actenstück<sup>27)</sup> hieß es: „Von einem solchen Plan hängt Wohl und Wehe uners Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“ Zehn Jahre nach seinem Rücktritt hat Stein sich noch mit der Frage von der Repräsentativverfassung beschäftigt und Wilhelm von Humboldt mit seinen Materialien unterstützt (1818).

Die Umänderung der Verwaltung bedingte endlich noch eine dritte Reform, jene nämlich, welche das Verhältniß der Behörden zueinander betraf. Ohne das Cabinet ganz eingehen zu lassen, wehrte Stein doch dem Umstand, daß von diesem aus der Staat regiert wurde. Wilhelm ward die oberste Leitung den Ministerien übertragen. Unter Aufhebung der bisherigen Ein-

richtung, nach welcher jede Provinz ihren besondern Minister gehabt hatte, zerfielen die Ministerien nur noch nach den fünf Departements, nämlich dem des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz. Allein die Minister waren der öffentlichen Stimme gegenüber gebunden, denn sie sollten zwar die öffentlichen Geschäfte nach den erteilten Befehlen „selbständig und selbstthätig“ leiten, aber doch „mit voller Verantwortlichkeit“.

Es gehört zu der Größe jener Zeit, daß die liberalen und nationalen Tendenzen mit gleicher Bestimmtheit in der militärischen wie in der civilen Verwaltung ergriffen wurden. Scharnhorst war nicht minder von Eifer für die nationale Sache durchglüht wie Stein. Zunächst erfolgte ein strenges Untersuchungsgericht über die unlaute und abtrünnigen Elemente im Heere, welche einen Theil des Unglücks von 1806 verschuldet hatten. Dann fiel die Bevorzugung des Adels. Das Reglement vom 6. Aug. 1808 bestimmte hierüber wörtlich: „Einen Anspruch auf Offiziersstellen sollen von nun an im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick.“ Die Anerkennung dieser Gleichberechtigung ließ es billig erscheinen, daß jetzt die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ohne jede Befreiung in Aussicht genommen wurde. Sollte Preußen zu der frühern Größe zurückgeführt werden, so bedurfte es der ganzen Kraft des Volks. Schon hieraus erwuchs die Nothwendigkeit, in irgendeiner Form auf die allgemeine Landesbewaffnung, wie sie zu jenen bereits in den Milizen bestanden hatte, zurückzugehen. Die augenblickliche Lage bot hiergegen große Schwierigkeiten; in einem Separatvertrage mit Napoleon hatte sich Preußen verpflichtet müssen, nicht mehr als 42000 Mann unter den Waffen zu halten, und die Ausrüstung einer Landesmiliz war von dem Sieger ausdrücklich untersagt worden. Da war es Scharnhorst, der Rath wußte; dadurch, daß die Rekruten nur so lange in ihren Compagnien gelassen wurden, bis sie eingeebnet waren, um sodann durch andere Cantonpflichtige ersetzt zu werden, machte er es möglich, die Zahl der waffenfähigen Männer weit über die gebotene numerische Stärke des Heeres zu erhöhen. Gleichzeitig wurde wenigstens an die Bildung einer Landwehr gedacht, wenn auch die Meinungen der Mitglieder der Militärreorganisationscommission, welcher die Reformangelegenheit übertragen war, über diesen Punkt auseinandergingen. Im allgemeinen neigte man noch zu der Ansicht, daß die Miliz ohne Verbindung mit der Linie für sich besonders bestehen sollte; jene sollte z. B. nach Scharnhorst die unbesoldeten und nur zur Landesverteidigung bestimmten, diese die besoldeten, regulären Truppen umfassen. Nach Scharnhorst sollte die Miliz die Vorstufe für das stehende Heer werden, aus welcher dieses seine Ersatzmannschaften zu nehmen habe: ein Verfaßtes, das dem spätern Landwehrsystem, nach welchem die Linie als die Schule für die Landwehr angesehen werden muß, geradezu entgegengesetzt ist. Keiner von diesen Plänen gewann die Zustimmung des Königs.

Aber auch die Verfassungsreformen geriethen ins Stocken, als aus Rücksicht auf Napoleon das Entlassungsgesuch Stein's angenommen wurde (24. Nov. 1808). Sein Rücktritt war ein Ereigniß von tiefingreifender politischer Wichtigkeit; nicht nur, daß die Stein'schen Projecte liegen blieben, sondern trotz aller Drängen seitens der Generale, trotz aller Mahnungen wohlgesinnter und einsichtsvoller Bürger, der allgemeinen deutschen Sache jedes specifisch preussische Bedenken unterzuordnen, hielt das Ministerium Altenstein während des österreichisch-tirolischen Krieges (1809), der sich wegen der zahlreichen Beispiele heldenmüthiger Vaterlandsliebe, zu denen er Veranlassung gab, überall in Deutschland der größten Sympathie erfreute, an einer schwachen Neutralität fest. Allein nach dem Fingerzeig, den Stein gegeben hatte, war es unmöglich, daß der Staat auf die Dauer in die frühere Richtung zurückkam. Die öffentliche Stimme brach durch. Am 10. Juni 1810 wurde Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Regierung berufen. Es schien einen Augenblick, als werde er das Werk Stein's ganz in dessen Sinne fortführen; allein der lebhafteste Einspruch der Notabeln, welche er an Stelle der noch im Jahre 1810 verheißenen Nationalrepräsentation versammelt hatte (Februar 1811), die Opposition jener Junkerpartei, die es nicht meinte ertragen zu können, „daß der Adliche ein Mensch sein sollte wie ein anderer“, und aus dem Schlag, der jetzt ihre Interessen traf, sich nachzuweisen bemühte, daß aus dem „alten ehrlichen, brandenburgischen Preußen ein neumodischer Judenstaat“ werden müsse, jener Partei, die meinte, mit dem Schwort des historischen Rechts jede Neuerung bannen zu können, blieb doch nicht ohne Eindruck auf ihn. Zwar fuhr er fort, den Väterthronen des Adels entgegenzutreten, er forderte die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit und des Zunftzwanges, die Deckung einer Anleihe zur Staatsschuldenentlastung und setzte die Gewerbefreiheit durch; allein die Idee der Landesrepräsentation ließ er absterben, und in seiner

ang machte sich ein Gang zu dem bureaukratischen System nach französischem Muster an. Daß er in dem russischen Feldzuge (1812) Preußen von neuem zum Bundesgenossen machen wollte, erweckte ihm, so sehr sein Verfahren wegen der Umzingelung der Grenzen durch französische Truppen unvermeidlich erscheinen mußte, das Uebelwollen des Volks. Von nationalem Gefühl getrieben, nahmen Scharnhorst und Gneisenau und gar manche andere der Armee ihren Abschied. Der Conflict zwischen der officiellen Ansicht und der Stimmung des Volks, welche letztere sich immer mehr mit der nationalen Sache identifizierte, stellt sich in dem dar. Seine Lossagung von dem französischen Heere, seine Convention mit Rußland (9. Dec. 1812) waren ganz von jenem Bewußtsein der deutschen Schmach, welches das Joch der Bedrückung nicht mehr zu ertragen vermochte, eingegeben. Nord schrieb in seiner Verteidigung an den König: „Gew. R. Majestät Monarchie ist es vorbehalten, der Größe und Beschützer ihres und aller Deutschen Völkler zu werden.“ Die allgemeine Stimme der Nation, auf die er sich berief, wie der Erfolg beweist, nicht verkennend, rieth er zum Angriff des Feindes. Zunächst in der Provinz Preußen brach dieses Ereigniß der Begeisterung Bahn; Stein erschien, die Landstände traten zusammen, die Volksbewaffnung wurde beschlossen; das Institut der Landwehr war die erste Frucht dieser von einer edeln Leidenschaftlichen durchdrungenen Bewegung. Das Volk hatte geholfen: seinem Freiheitsdrange lag es ob, den König von der Bedenklichkeit, mit der er noch an dem französischen Vertrage hielt, loszureißen. Endlich erfolgte am 3. Febr. 1813 der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerscharen, am 17. März das Edict zur Errichtung der Landwehr und der Aufruf an das Volk: für die Freiheit des Staats der letzte entscheidende Kampf, das war das Lösungswort des Manifestes. Das Volk widmete sich dem Kampfe mit einer Aufopferung, wie sie nur die Sittlichkeit des Zweckes erzeugen kann: nicht ein Söldnerheer oder ein bezahltes Dienstheer, sondern die Blüte der Nation focht auf den Feldern der Entscheidung. Jedermann kennt den Ausgang. Es fehlte viel, daß er sich für Deutschland durch und durch günstig gestalten hätte. Die Herausgabe des Elsaß und Lothringens, für welche Preußen auf dem Wiener Congreß mit Lebhaftigkeit eingetreten war, blieb unerfüllt, und die Stiftung des Deutschen Bundes machte die Souveränität der kleinen Fürsten, die sich unter den Hütern der Rheinbundspolitik entwickelt hatte, verfassungsmäßig, das heißt: die Auflösung Deutschlands in einen Staatenbund zu einer rechtlich fixirten Thatsache. Preußen erhielt seine alten Besitzungen wieder, dazu Schwedisch-Pommern, wodurch die Stellung in Norddeutschland, für welche der Große Kurfürst bereits gekämpft hatte, endlich erreicht wurde, Westfalen, Kurhöltn, Jülich-Berg, Kurtrier und die sächsischen Herzogthümer. Auf dem gesammten Staatsgebiete von 5086 Quadratmeilen, welches übrigens reichlich 600 Quadratmeilen weniger umfaßte als im Jahre 1806, wohnten etwa 11 Millionen Menschen. Zwar fehlte es Preußen, wie sich schon auf dem Congreß gezeigt hatte, nicht an Geldern, namentlich war die Eifersucht Österreichs mit Erfolg thätig gewesen, den Anfall des Königreichs Sachsen zu hintertreiben, allein dank den Thaten seines Volksheroes hatte Preußen wieder einen guten Namen in Deutschland.

5) Preußen vom Ende der Freiheitskriege bis zur Begründung des constitutionellen Staats (1815 bis December 1848). Gleich bei der Errichtung der Landwehr hatte Friedrich Wilhelm III. darauf hingewiesen, daß durch ein Gesetz das Verhältniß derselben zu dem stehenden Heere geregelt werden solle, wie denn übrigens von Anfang an, schon als die preussischen Stände den Beschluß einer Volksbewaffnung faßten, das organische Ineinandergreifen beider Truppengattungen der vorkommende Gesichtspunkt der Beratungen gewesen war. Man hatte absichtlich zu den Arbeiten der Militärreorganisationscommission zurückgegriffen; dazu kamen aber im entscheidenden Augenblick neue charakteristische Vorschläge des Oberstlieutenants von Clausewitz, der sich die Beobachtung der vor kurzem gebildeten russischen Landwehr (1812) zu Nutzen gemacht hatte. Die Landwehr soll zur Verteidigung der Provinz angewandt werden; sie verstärkt die Armee, wenn diese sich zurückziehen muß; sie wird gebildet aus allen Männern von 18—45 Jahren, sofern sie waffentüchtig sind und nicht dem Geistlichen- und Lehrstande angehören; sie umfaßt zunächst nur Infanterie; Cavalerie und Artillerie dagegen bietet ihr im Nothfall das stehende Heer. Schon die Verordnung vom 17. März 1813 wies der Landwehr Cavalerie zu, und am 3. Sept. 1814 erschien das Gesetz, welches ihr Verhältniß zum stehenden Heere ordnete. Es bildet bis in die neuesten Zeiten die Grundbestimmung für den Kriegsdienst in Preußen. Jeder, der das zwanzigste Jahr erreicht hat, ist zum Eintritt in das Heer verpflichtet: er bleibt diesem bis zu seinem fünfundsingzigsten Lebensjahre zuge-

than; von den fünf Jahren dient er drei im Heere, die übrigen zwei steht er in der Reserve. Junge Leute aus den gebildeten Ständen erhalten das Vorrecht, nach einjähriger Ausbildung in den Regimentern zu ihrem Beruf zurückkehren zu können. Während der zwei ihnen erlassenen Dienstjahre werden sie zu den Reservisten der Regimenter gerechnet und treten dann in die Landwehr ersten Aufgebots. Diese umfaßt außer den jungen Männern vom zwanzigsten bis fünfundsiebenzigsten Lebensjahre, welche nicht in der stehenden Armee dienen, die Mannschaft vom sechsundsiebenzigsten bis zweiunddreißigsten Jahre. Sie wird nur im Kriege zusammengezogen, dann aber neben dem stehenden Heere zum Kampfe im In- und Auslande benützt. Dem zweiten Aufgebote bleiben alle Waffenfähigen bis zum neununddreißigsten Lebensjahre zugewiesen. Dieser Theil der Landwehr wird nur zur Besatzung inländischer Festungen verwandt. Der allgemeinen Wehrpflicht, welche durch dies Gesetz nur noch schärfer ausgeprägt und erheblich ausgedehnt wurde, stand nicht mehr eine allgemeine Berechtigung zum Avancement in die Offizierstellen, wie sie 1808 verkündet worden war, gegenüber. Wenn es im Gesetz von 1814 hieß, daß die einjährigen Freiwilligen die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollten, so war damit freilich die Bevorzugung des Adels abgeschnitten, allein doch bei weitem nicht dem gemeinen Soldaten die Möglichkeit eröffnet, zu höhern Chargen zu gelangen. Dazu hätte es der Anerkennung des Grundsatzes bedurft, daß die Unteroffiziere, die eben aus den bewährten Gemeinen genommen wurden, zu Offizieren befördert werden konnten. Die Landwehrordnung vom 21. April 1815 bestimmte nun allerdings, daß in der Landwehr Unteroffiziere in die Offizierstellen eintreten sollten, jedoch nur insofern sie freie Grundeigentümer oder im Besitze eines Vermögens von 10000 Thln. seien. Es blieb hier eine offene Frage, welche, wie wir sehen werden, die Zukunft weiter beschäftigte.

Neben der Ordnung der Landwehr trat nach dem Frieden sogleich die weitere Frage in den Vordergrund, wie die Regierung ihr Versprechen, eine Nationalrepräsentation zu berufen, lösen würde. Sie hatte es in mehrern Edicten der Jahre 1810 und 1811 abgelegt, und die von Preußen im Februar und Mai 1815 auf dem Congreß eingereichten Entwürfe zur Bundesacte verlangten die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten. In der Vorlage vom Februar hieß es, es sollte in Deutschland die ständische Verfassung, wo sie schon vorhanden sei, erhalten, wo sie nicht vorhanden sei, eingeführt werden. Daß neben den Provinzialständen allgemeine Reichsstände in den einzelnen Staaten einzurichten seien, war zwar nicht ausdrücklich gesagt, allein die Bestimmung in dem Entwurf vom Mai 1815, daß in den Ständen alle Klassen der Staatsbürger vertreten sein sollten, schloß eine Rückkehr zu den feudalen Ständevertretungen des Mittelalters in jedem Fall aus. Beide Entwürfe hatten außerdem die Tendenz, wenigstens eine theilweise, in der Gemeinsamkeit gerade der wichtigsten Bestimmungen beruhende Gleichheit aller deutschen landständischen Verfassungen herzustellen. Denn wenn sie auch nicht darauf ausgingen, die Befugnisse, wie sie den Landständen je nach der Verschiedenheit der localen Verhältnisse zugewachsen waren, in eine bestimmte Norm zu zwingen, so setzten sie dieser Mannichfaltigkeit gegenüber doch eine Anzahl von Grundrechten fest, welche allen Ständen zuerkannt werden mußten. Man muß sagen, daß Preußen mit seinen Propositionen wenigstens den Kern bezeichnete, um welchen sich eine constitutionelle Verfassung in den Bundesgebieten krystallisiren konnte. Es wollte gewahrt wissen: 1) die Mitberathung der Stände bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; 2) die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; 3) die Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern darf; 4) die Vertretung der Verfassung und der aus ihr hervorgehenden Rechte einzelner. Der Deutsche Bund sollte die Garantie der den einzelnen Landständen verfassungsmäßig zugesicherten Rechte übernehmen. Für die Ansicht Friedrich Wilhelm's III. über die Einführung der Verfassung in seinem eigenen Lande ist von der größten Wichtigkeit eine landesherrliche Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher ausdrücklich neben den Provinzialständen eine Landesrepräsentation, die aus der Wahl der Provinzialstände hervorgehen sollte, in Aussicht gestellt wurde. Um jeden Schein zu vermeiden, als sei er zum Erlaß einer ständischen Verfassung gezwungen, erklärte der König, daß zwar in Preußen die Eigenschaften der Regenten und ihre Eintracht mit dem Volk sich stets als eine genügende Sicherheit der bürgerlichen Freiheit und einer auf Ordnung gegründeten Verwaltung erwiesen habe, daß er aber dennoch, um der preussischen Nation ein Pfand seines Vertrauens zu geben, die Repräsentation des Volks auf Grund einer Urkunde einzuführen entschlossen sei. Weitere vorläufige Bestimmungen hierüber wurden angekündigt und die nahe Erfüllung des

Werkes verheißten. Bei dem Abschluß des Staatsschuldeneinrats (1820) wurde abermals auf die künftige reichständische Versammlung verwiesen, ohne deren Zuziehung kein neues Darlehn sollte erhoben werden dürfen. Inzwischen hatte die Interpretationskunst sich bereits bemüht, nachzuweisen, daß in den genannten Bestimmungen nur von Provinzialständen die Rede sei. Stein sprach schon im Jahre 1818 von solchen Versuchen als von „elenden Sophismen“. Sie fanden aber ihren Lebensboden in dem Geist der Reaction, der seit der Stiftung der Heiligen Allianz und hauptsächlich durch sie in Umlauf kam und auch in Deutschland festen Fuß faßte; reich folgten aufeinander die Einföhrung der Pressensur in Karlsbad, die Einsetzung der Untersuchungskommission gegen Demagogen zu Mainz und die Verfolgung der Burschenschaften und Turner. Der Artikel 57 der Wiener-Schluß-Acte betonte besonders, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben sollte, und daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könnte. Die energische Meinungsäußerung einer Deputation aus den Rheinlanden unter Öbres, welche auf die Verwirklichung der königlichen Versprechung drang (1818), hatte dazu beigetragen, die Verfassungsangelegenheit bei Friedrich Wilhelm III. in ein ungünstiges Licht zu setzen. Er trennte sich von Hardenberg, — Wilhelm von Humboldt war bereits 1819 entschieden, — und die Partei, welche zur Herstellung der alten landständischen Verfassung drängte, eine Partei von Adlichen, die sich um den Kronprinzen scharte, gewann die Oberhand. So kam es zum Gesetz vom 3. Juni 1823, welches die Anordnung der Provinzialstände befaßt. In Hinblick auf seine neuerworbenen Provinzen, von denen die deutschen ihre bisherigen Traditionen noch nicht gegen den preußischen Geist darangegeben hatten, die polnischen überdies nur nationalen Antipathien erfüllt waren, hätte der König keine bessere Maßregel ergreifen können, als einer allgemeinen Landesvertretung die Ausgleichung der obwaltenden Sonderbestrebungen zu überlassen. Er zog es vor, einen entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Statt die Stände zur Rücksicht auf das allgemeine Wohl, welche immerdar die Zwecke des Gesamtstaats, der ganzen Bevölkerung, vor Augen haben muß, zu zwingen, bannte er sie mit ihrem Rath wieder in den engen Kreis der nur provinziellen Interessen und lenkte sie zugleich möglichst weit von der versprochenen Nationalrepräsentation und dem verheißenen Minimum der Rechte ab. Denn die Provinzialstände haben nur eine beratende, keine beschließende Stimme; vor sie gelangen nur Entwürfe von Gesetzen, welche die Provinz angehen, und von den allgemeinen Gesetzen nur die, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten oder in den Steuern zum Gegenstande haben. Aber auch für die Vorlagen dieser allgemeinen Gesetze fügte die Verordnung vom 3. Juni 1823 die Einschränkung hinzu: „soweit sie die Provinz betreffen.“ Das Petitionsrecht wurde den Ständen zwar nicht völlig vorenthalten, allein um eine Beschwerde an den König zu beschließen, sollten zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich sein. Daß die Regierung die Pflicht habe, den Klagen der Pöcherenschaft zu geben, war nicht gesagt. Die Landtage traten nicht periodisch zusammen, sie wurden nach Belieben des Königs berufen, ihre Verhandlungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; jede mündliche Mittheilung der Abgeordneten an ihre Committenten war verboten. Die Stände sollten zwar eine ungetheilte Einheit bilden, d. h. die ihnen unterbreiteten Gegenstände gemeinschaftlich beraten, allein für alle Sachen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, war die Sonderung in Theile, d. h. nach den Ständen, ausdrücklich erlaubt. In keiner Bestimmung trat der reichständische Charakter dieser ganzen Verfassung greller zu Tage als in dieser.

Schon vor der Wiedereinföhrung der Provinzialstände hatte die Regierung Friedrich Wilhelm's III. eine beratende Behörde von ganz anderer Art geschaffen. Nach mannichfachen Versuchen mit dem Staatsrath während der Jahre 1810—17, die nicht recht zur Ausführung kamen, bildete eine Verordnung vom 20. März 1817 dies Institut zur höchsten beratenden Behörde für die Krone um. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, müssen, ehe sie die königliche Sanction erhalten, dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt werden. Derselbe entscheidet in Streitigkeiten, die über den Wirkungskreis der Ministerien ausbrechen. Er wird gebildet aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, den Chefs einiger der höchsten Behörden, den Oberpräsidenten, den Feldmarschällen und commandirenden Generalen, sowie aus solchen, die das Vertrauen der Krone berufen. Der Staatsrath war durchaus dem persönlichen Einfluß des Königs unterworfen; dieser entschied, welche Sachen jenem Verwaltensrath überwiesen werden sollten, und bestätigte die Mitglieder entweder in jedem neuen Jahre oder ersetzte sie durch andere. Die stärkste Seite des preußischen Staats war unter Fried-



alterlichen Analogien zu gestalten; Aufrechterhaltung des ständisch-feudalen Wesens, Herstellen der Kirchenherrschaft, ja in gewissem Sinne Rückkehr zur alten Reichsverfassung waren die Ideale, welche ihm vorschwebten. Man weiß, wie er den Abgeordneten einiger süddeutscher Staaten, welche ihn aufforderten an die Spitze Deutschlands zu treten, die Antwort gab: er werde der schönste Tag seines Lebens sein, wenn er, ein echter Erzkämmerer des Reichs, den Kaiser wieder das silberne Waschbecken werde halten können.

Welche Stellung Friedrich Wilhelm IV. der Kirche zu geben gedachte, trat schon in seinen ersten Regierungsjahren deutlich hervor. Die philosophische Richtung der Schleiermacher'schen Schule, welche mit ihrer Milde in Dogmensachen die von Friedrich Wilhelm III. zu Stande gebrachte Union der evangelischen Kirchen zum wissenschaftlichen System erhob, wurde mehr und mehr verpönt und dafür die Anstellung im Kirchen- und Lehramt von einem streng orthodoxen Glaubensbekenntniß abhängig gemacht. Das Ministerium Eichhorn strebte dahin, die Schulunter die Vormundschaft der Kirche zu bringen. Und hätte sich die religiöse Reaction nur genügen lassen, in diesem der Kirche zunächstliegenden Gebiet beengend einzuwirken! Allein sie griff alsbald auf das bürgerliche und öffentliche Leben hinüber. Davon gab schon das Verhalten der Regierung in der Sache der Erzbischöfe Zeugniß. Zwar war es vom Standpunkt der Toleranz nicht mehr als gerechtfertigt, daß der höhern katholischen Geistlichkeit ein freierer Verkehr mit Rom gestattet wurde, die Bestimmung jedoch, daß die katholischen Geistlichen gemischte Ehen nur dann zulassen dürfen, wenn der protestantische Theil einwilligt, die Kinder bei dem römischen Bekenntniß zu halten, verließ gegen die Parität und ordnete den persönlichen Willen der Beteiligten dem Vortheil der Kirche unter. Das Verfahren erweckte große Mißbilligung und mußte der Krone doch den Vorwurf der Hinneigung zur katholischen Kirche hören. Auch au protestantischem Gebiet war das Ministerium Eichhorn bemüht, den geistlichen Einfluß über die Ehesachen auszudehnen; ein Gesetz sollte die Trennung der Ehen möglichst erschweren (1842). Obgleich es nur wegen des Widerspruches, mit dem ihm die Landtage begegneten zurückgelegt wurde, kamen doch vielfache Verweigerungen von Ehescheidungen vor. Ein besonderer Gegenstand der Verfolgung aber waren die Freien Gemeinden. Sie hatten sich schon unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. gebildet und gewannen seit dem Jahre 1840 in demselben Maße, als die confessionelle Exklusivität der zur evangelischen Landeskirche vereinten Bekenntnisse zunahm, immer zahlreichere Anhänger. Man kann nicht verkennen, daß die Regierung diesen Zuwachs der Freien Gemeinden indirect mit veranlaßte, denn indem sie die separatistischen Bestrebungen einiger Sekten, besonders der altlutherischen, unterstützte und die mißgünstige Beurtheilung, welche von dieser Seite her die Union erfuhr, eher gut hieß als verhinderte, machte sie ihnen Muth zum unduldsamen Angriff auf die verwandten evangelischen Bekenntnisse, welcher hinwiederum milder denkende Gemüther nothwendig von jenen Gemeinchaften abstoßen mußte. Wenn nun die Regierung durch das Religionspaten vom 30. März 1847, welches alle Sekten zum Austritt aus der Landeskirche zwang, den freien Gemeinden den Todesstoß geben zu können glaubte, so lehrte der Erfolg nur zu bald die Unwirksamkeit des Mittels. Nicht glücklicher war die starre Orthodoxie in dem Kampf, den sie mit der Wissenschaft versuchte; einige Lehrer, die freisinnige religiöse Ansichten vortragen hatten fielen ihr zum Opfer, ohne daß dadurch die von der herrschenden Partei in die Öffentlichkeit geworfene Lehre, die Wissenschaft sei nur im Glauben zu finden und müsse „umkehren“, in der Gelehrtenrepublik festen Boden gewann. Der Umstand, daß eben damals die exacten Wissenschaften an Regsamkeit und Methode die speculativen weit überholten, war allein ein hinreichender Grund für die Erfolglosigkeit solcher Theorien. Hatte aber die sogenannte Rechtsgläubigkeit dergestalt erst einmal versucht, die freie Forschung zu beirren, so war es kein allzu weiter Schrittmehr, nun auch die Religion zu Staatszwecken zu benutzen. Er wurde nicht versäumt. Es gehörte zu den Lieblingsgedanken des Königs, daß die Religion läuternd auf die politischen Meinungen einwirken müsse. Schon im Jahre 1840 hatte er einmal öffentlich ausgesprochen: „mittler Religion sollten die Bestrebungen der Nation in denjenigen Grenzen gehalten werden, die sie das Wanken der obern Leitung nicht beeinträchtigen.“ Ein des Mittelalters durchaus würdiger Grundsatz, anwendbar und ungefährlich bis in die gesunden Zeiten der Reformationsepöche, desto bedenklicher angefaßt der Forderungen der Gegenwart. Denn es lag die Versuchung nahe, nicht nur weltliche und geistliche Sachen miteinander zu vermengen, sondern auch mehr die Religion, etwa das Dogma der von Gott eingesetzten Obrigkeit, als ein Mittel zu greifen, um die Präntension der Unverantwortlichkeit und Unumschränktheit der Regierung unterzügen. Wirklich blieb das herrschende System nicht etwa dabei stehen, in der Befestigung

er Ämter mehr die Rechtgläubigkeit als die sonstige Befähigung entscheiden zu lassen, sondern bemühte sich durch das wieder hervorgesuchte Theorem des Königthums von Gottes Gnaden Willkür mit dem mystischen Schimmer höherer Inspiration zu umkleiden, der weltlichen Obrigkeit, wo es ihr bequem war, über die Rücksicht auf die öffentliche Stimme hinfortzubelfen und den Tadel gegen jene in das Gebiet des religiösen Frevels zu verweisen; nur daß jenes Theorem das Zeichen trivialen Mißbrauchs an der Stirn trug, indem es mit dem von derselben Partei erfundenen Stichwort „des beschränkten Untertanenverbandes“ in eine wenig anständige Gewissenhaftigkeit gesetzt wurde. Die Umgebung des Königs zeigte bei diesen Bestrebungen eine Weisheit, welche nicht selten über die persönlichen Intentionen des wahrhaft frommen Monarchen weit hinausging und hier und da als zu treu deprecirt wurde; es war nicht das geringste Unglück für Friedrich Wilhelm IV., daß ein liebloses, ungerechtes Urtheil der Öffentlichkeit die Schicklichkeit solcher Ausartungen auf ihn wälzte. Der Ton, welchen die herrschende orthodoxe Partei in der ihr anhängenden Presse anschlug, vermehrte die Erbitterung. Eins ihrer flagrantesten Organe war die von Hengstenberg redigirte „Evangelische Kirchenzeitung“; da gab es kein politisches Ereigniß, welches sie nicht in ihrem Sinne beleuchtete, meist in anmaßenden, oft in unschicklichen Ausdrücken, wie sie erbitterten religiösen Parteien mehr als politischen eigenen zu sein pflegen. Das Blatt trug wesentlich dazu bei, die Grenzen zwischen dem kirchlichen und weltlichen Gebiet zu verwirren. Dieses Vermengen von Religion und Politik, verbunden mit der Schwärmererei für die feudale Staatsform und die altständische Verfassung, bildete die Basis des politischen Bekenntnisses der Regierungsfraction, jener Fraction, von welcher die Ausbreitungspartei sich nur durch ihren etwas jüngern Taufnamen unterscheidet. Es kam nun also darauf an, wie der König selbst in der Verfassungsangelegenheit zu handeln gedachte, eine Frage, welche in ganz Deutschland mit der größten Spannung verfolgt wurde.

Wie viele Broschüren sprachen es nicht aus, daß das Wohl und Wehe Deutschlands davon abhängt, ob in Preußen der constitutionelle Gedanke durchdringe oder in der Unterdrückung verharre. Noch war, als im Jahre 1840 der Thronwechsel in Preußen eintrat, die Erinnerung an den Verfassungsbruch in Hannover bei allen Deutschen rege; es wurde geltend gemacht, daß ein solcher Gewaltact unmöglich sein würde, wenn die norddeutsche Großmacht, an deren Negative die kleinen Staaten ihren Rückhalt sahen, sich offen für das Princip der Verfassung erklären wolle. Wenn irgendwo, so lag hier für Preußen der Angriffspunkt einer allgemeinen deutschen Politik. Als der König im Frühjahr 1842 von einer Reise nach England zurückkehrte, schien er liberalen Tendenzen folgen zu wollen. Durch ein Gesetz vom 21. Juni 1842 bestimmte er „zur Fortentwicklung der ständischen Einrichtungen“ die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen, welche zu einer Körperschaft vereinigt, dann zusammentreten sollten, wenn die einzelnen Landtage über Gesetzentwürfe, die ihnen zur Berathung vorgelegen hatten, „bedeutend“ abwiesen. Doch war ausdrücklich hervorgehoben, daß durch dieses Institut der provincialständischen Verfassung kein Eintrag gethan werden solle. Die Ausschüsse traten allerdings (am 18. Oct. 1842) zusammen, allein sie wurden nach drei Wochen entlassen, ohne daß ihnen Vorlagen vorgelegt worden wären, welche die Verfassungsangelegenheit weiter geführt hätten. Man mußte, daß der Kaiser Nikolaus, bei dem der König im Hochsommer desselben Jahres in Petersburg zum Besuch gewesen war, seinem erlauchten Schwager Vorwürfe wegen seiner Nachgiebigkeit gegen „moderne Verfassungstheorien“ gemacht hatte.<sup>24)</sup> Die Regierung schien die Sache liegen zu lassen, desto mehr beschäftigte sich das Volk mit derselben. Den Provinziallandtagen wurden zur Berathung und Vertretung vor dem König viele Hunderte von Petitionen überreicht, welche sich für eine Verfassungsurkunde, Preßfreiheit, öffentliches Gerichtsverfahren und Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen, Emancipation der Juden u. dgl. aussprachen. Wirklich wurde über diese Gegenstände auf den Landtagen debattirt, besonders im Jahre 1845. Die meisten derselben hatten an den König höchst dringliche Adressen erlassen, ihre Gutachten über die genannten Punkte gingen nun an die Regierung. Nur in Pommern waren alle Stände gegen den Erlaß einer Constitution, in mehreren andern Provinzen einzelne. Die Rheinlande, Preußen und Schlesien gingen am weitesten in der Opposition. Daß die Regierung die Ausschüsse seit 1842 nicht wieder berufen hatte, genügte manchen, wie besonders den rheinischen Landtagsabgeordneten, um offen von reactionären Antrieben zu sprechen. Mit Unrecht. Im Jahre 1844 war Bunsen zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs von dem

<sup>24)</sup> Vgl. Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon (Leipzig 1862), VI, 12.

alterlicher  
lung der  
die St.  
Staa-  
werd-  
Kal-

... Stände, Altem nach die  
... anzuwendenden. Was die  
... Hoffnung war abermals die  
... (1846) nicht unerheblich  
... den einzelnen Provinzialparlamenten  
... Landtag, schuf. Die Verordnungen  
... die Gesetze von 1815 und 1820 bei  
... die Entscheidung bei neuen Staatsan-  
... Gang alter Steuern. Gerade dies bei den  
... die Forderung laut, daß die Verammlun-  
... durchaus gar nicht entsprach, sich bei ihrem  
... Wie auch die „Allgemeine Preussische Zeit-  
... stehende Meinung nicht zurückdrängen, daß das  
... an Recht habe, Reichsstände zu fordern. Und  
... §. 17 des Februarpatents, um einzusehen, wie  
... entfernt war, wie es dagegen den Stempel  
... die am 3. Juni 1823 die Oberband behielten hatten, o-  
... in zwei Curien, die der Herren und die der St.  
... In Staatsanleihe- und Steuerfällen stimmten  
... als eine Einheit, aber auch nur in solchen: in allen an-  
... hatten gesondert. Fühlt sich aber ein Stand, ja fühlt sich nur  
... so brauchen sie, falls nur zwei Drittel der ihnen  
... die Primärpflicht anerkennen, sich nicht der Majorität, die doch  
... die Interessen der Gesamtheit vertritt, zu fügen, son-  
... Verum nur einseitig ständischer oder gar localer Art sein kann, aus  
... auscheiden und besonders ihre Stimme abgeben. Diese gelangt dann  
... Ständen, resp. Provinzen, an den König, und — die Krone  
... Kurien des Februarpatents, wie die von Gerwinus<sup>29)</sup>, wiesen die  
... nicht nur „das Gegengewicht gegen das Local- und Provin-  
... ganz verloren gehe“, sondern daß die Regierung mit derselben, we-  
... zwei Dritttheile eines Standes oder einer Provinz zu gewinnen, jeden ihr  
... der Stände durchkreuzen könne. Ob das Gesetz vom 3. Febr. einen Fort-  
... konstitutionellen Bahn bekundet, ist eine oft aufgeworfene Frage. Der Vereinigte  
... keine periodisch wiederkehrende Versammlung, allein die Ausschüsse, weld-  
... dieselben Befugnisse hatten wie er, sollten wenigstens alle vier Jahre einberu-  
... und die ständischen Deputationen zur Verwaltung des Staatsschuldenwesens regel-  
... wenn es ferner in dem Patent hieß, daß der Vereinigte Landtag über Gesetze, n-  
... in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstand haben, seinen Be-  
... mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt sei, so war wenigstens der Anfang gemacht  
... Stände in beschließende umzuwandeln, obgleich man in dem berühmten Gesetz  
... darüber vernünftige, wieweit die Regierung sich in diesem Punkt für gebunden  
... Der Vereinigte Landtag tagte vom 11. April bis 26. Juni 1847. Die Herren  
... stellte das conservative Element dar, sie stand außer in der Forderung der Periodicität  
... Landtags bei allen Beschlüssen im Gegensatz zu der Dreiländecurie, in welcher sich um Wi-  
... Schwerin, Auerwald, Hansemann, Camphausen, Beckerath u. a. die liberale Partei bil-  
... Die Regierung legte ihre Unzufriedenheit mit dem Erfolg des Vereinigten Landtags an  
... Tag, doch zeigte sich bald, daß sie auch an den Ausschüssen kein gefügigeres Organ b-  
... Viele Mitglieder des zum 17. Jan. 1848 nach Berlin berufenen Ausschusses, besonders Au-  
... wald und seine Fraction, erklärten sich für incompetent, in dieser Versammlung über Ge-  
... die das Personen- und Eigenthumsrecht betrafen, zu votiren, da solche nur mit Beirat  
... Vereinigten Landtags erlassen werden könnten. Durch eine königliche Vorlesung vom 5. 9.  
... 1848 wurde denn auch die durch das Februarpatent nur den Ausschüssen bewilligte Perio-  
... die durch das Februarpatent nur den Ausschüssen bewilligte Perio-  
... die nächsten Tage erfolgte der Schluß der 1.  
... gleichzeitig trafen die ersten Nachrichten von der pariser Februarrevolu-  
... in Berlin ein.

<sup>29)</sup> Gerwinus, Die preussische Verfassung und das Patent vom 3. Febr. 1847 (Manheim 1847,

Es ist bekannt, wie dieses Ereigniß eine allgemeine Bewegung in den deutschen Staaten nicht sowohl hervorrief, als zum Ausbruch brachte. Längst war die Unzulänglichkeit der deutschen Centralgewalt, wie sie sich im Bunde darstellte, gefühlt worden; die völlige Reglosigkeit, welche sie, wie in allen politischen Fragen seit 1815, so namentlich auch, einige Noten abgeleihen, gegenüber dem Offenen Brief Christian's VIII., dem ersten Programm für die Integrität der dänischen Monarchie (8. Juli 1846), beobachtet hatte, hatte sie der Geringschätzung, ihr im geheimen getriebenes, aber allgemein gekanntes Gegenspiel gegen die constitutionelle Verfassung und die freie Presse der Gehässigkeit preisgegeben. Nichts lag näher, als daß die Idee der Volksvertretung, die in allen deutschen Staaten, wenn auch bis daher nicht überall mit gleichem Erfolg, zur Geltung gelangt war, auf die Reform des deutschen Centralorgans angewandt wurde; man weiß, wie die badiſche Zweite Kammer mit dem Antrag einer Volksvertretung am Bunde voranging. Im Grunde verdanken dieser Anregung sowohl das Vorparlament als die Nationalversammlung in Frankfurt ihr Leben. Bewies die letztere durch die Ausarbeitung der Deutschen Grundrechte und die Berathung über einen für alle deutschen Staaten verbindlichen Verfassungsentwurf zunächst ihren Eifer für die Verfassungsfrage, so zeigte sich doch auch alsbald, wie sehr es ihr mit der Beseitigung des Bundestags und der politischen Umgestaltung Deutschlands Ernst sei. Durch die Erwählung des Reichsverwesers (29. Juni 1848) ward das erste, negative Resultat erreicht, der Bundestag abgethan; wenn aber zugleich die Ernennung eines Reichsoberhauptes, an welches die provisorische Regierung ihre Macht abtreten würde, in Aussicht genommen wurde, so ließen sich doch auch bereits die dauernden Grundlagen, nach welchen dieses Reformwerk hindrängte, erkennen.

Schon vor der Revolution war die Ansicht in den Vordergrund getreten, daß eine festere Verbindung der einzelnen deutschen Staaten untereinander nur durch Unterordnung unter eine ihnen überlegene nationale Macht erzielt werden könne; zahlreiche Volksversammlungen, und hauptsächlich in Süddeutschland, hatten unter mannichfacher Variirung des Themas den Gedanken kundgegeben, Preußen müsse an die Spitze Deutschlands treten. Daß diese Forderung überhaupt erhoben werden konnte, zeigte zur Genüge, wie die norddeutsche Macht trotz aller Gegensätze, welche ihren derzeitigen zwischen Absolutismus und constitutioneller Verfassung stehenden Staatsorganismus erfüllten, trotz des offenen Kampfes, in welchem die lange verbaltene Spannung der Parteien auch hier allgemach übergang, noch immer ein moralisches Gewicht in Deutschland ausübte. Und worauf beruhte dieses? Will man neben den materiellen Gründen, die für eine Führerschaft Preußens vorgebracht wurden, den ideellen eine Bedeutung beimessen, so war unter diesen keiner einflußreicher als die Erinnerung an die Perioden der innern Wiedergeburt des Staats Friedrich's des Großen und der Freiheitskriege; unter jenen aber — und sie gaben natürlich den Ausschlag — stand obenan, daß Preußen durch seinen Zollverein das Niveau der Segnungen, welche aus der Bundesacte nicht eben reichlich flossen, längst überboten und redlich das Seine gethan hatte, einen engeren Bund im Bunde zu stiften. Auch konnte die Anerkennung, welcher sich die norddeutsche Wissenschaft und Kritik im Süden erfreuten, sowie der Einfluß, den Berlin als die Metropole des deutschen Geistes ausübte, nur günstig für das Urtheil über Preußen wirken, und die religiöse Freiinnigkeit, durch welche die Hohenzollern sich ausgezeichnet hatten, ihre Verdienste um die Parität waren doch über den neuen verfinsterten Bestrebungen einer freilich nicht kleinen, aber cliquenhaft abgeschlossenen Partei der Junker vom orthodoxen Geist oder von der feudalen Scholle noch nicht vergessen worden. Zuletzt und besonders waren die Hoffnungen der Patrioten auf Friedrich Wilhelm IV. gerichtet, weil man von ihm wußte, daß er dem Gedanken einer Reform des Bundestags stets zugethan gewesen sei. Daß er sich mehrfach mit Metternich über diesen Punkt benommen hatte, war nicht weniger bekannt, als daß Radowiz auf Grund einer im November 1847 verfaßten Denkschrift über die Bundesreform mit der Mission betraut worden war, Oesterreich in diese Angelegenheit hineinzuziehen. Es verfehlte den Eindruck nicht, wenn der König in Wien erklären ließ, daß die Nation ein Recht habe, die Befriedigung ihrer gemeinsamen Interessen zu fordern, und steigerte ihn womöglich noch, wenn es in der Instruction für ihn, von Radowiz offen ausgesprochen war, daß Preußen, falls seine Propositionen bei Oesterreich eine gute Aufnahme nicht finden sollten, selbstständig mit der Bundesregierung die Sorge für Deutschland übernehmen werde. In der That blieb Friedrich Wilhelm IV. diesem Voratz getreu. Während der Ausbruch der Revolution in Ungarn, Böhmen, Siebenbürgen und Italien die österreichische Regierung zwang, ihre Hauptthätigkeit den außerdeutschen Lan-

den zuzuwenden, theilte Friedrich Wilhelm IV. am 18. März 1848 in einem Aufruf, welcher dem Barrikadenkampfe um wenige Stunden vorausging, dem Volk seine Gedanken über die Bundesreform mit. Er verhiess Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, Mitwirkung einer Volksrepräsentation bei der Verbesserung der Bundesverfassung, Einführung einer Constitution in allen deutschen Ländern, allgemeine Wehrverfassung nach dem Muster der preussischen Heeresorganisation, ein Bundesheer, ein Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen den deutschen Regierungen sowie zwischen den Fürsten und Ständen, Aufhebung jeder Zollschranke und ein allgemeines Pressgesetz. Wahrlich Verheissungen, die man nur redlich zu erfüllen brauchte, um die Sympathien des deutschen Volks für Preußen zu gewinnen. Wenigstens der Aufruhr des 18. März änderte nichts in der Gesinnung des Königs; die Publication vom 21. März wiederholte es, daß Preußen an die Spitze Deutschlands treten werde; sie war es, die die verantwortungsschweren Worte enthielt: „Preußen geht fortan in Deutschland auf.“ Worte, die man unter keiner Bedingung hätte in die Öffentlichkeit schleudern dürfen, wenn man nicht mit sich einig war, die Erwartungen, welche die nationale Partei nunmehr an Preußen knüpfte, rückhaltlos zu erfüllen. Die Verheissungen, die Friedrich Wilhelm IV. in dem Augenblick aufrichtiger nationaler Begeisterung hatte ausgeben lassen, waren an den süddeutschen Höfen und im Lager der kleinstaatlichen Partisanen als verdächtiges Symptom eines beabsichtigten Sonderbundes aufgenommen worden; sie waren für die Scheidungen, die sich innerhalb der Reformpartei vollzogen, fast das vornehmste Moment; die Gegensätze zwischen großdeutscher und kleindeutscher Gesinnung begannen sich zu regen; zur Reife gelangten sie erst im Schoße der Nationalversammlung durch das Gagern'sche Programm über den Ausschluß Österreichs vom Bunde und die Bildung eines engeren Bundes unter Preußen. Die Kleindeutschen stieg (13. Jan. 1849) mit einer Majorität von beinahe 40 Stimmen (261 zu 224). An der Hand der Radowiz'schen Instruction (1. März 1848) und der Erlasse an das Volk (vom 18. und 21. März) war es leicht nachzuweisen, daß der Gagern'sche Antrag durchaus innerhalb der Richtung lag, auf welche die preussische Regierung selbst damals deutlich genug hingewiesen hatte. Davon hing jetzt alles ab, ob diese ihrem Märzprogramm treu bleiben werde. Ein großer Theil des deutschen Parlaments hoffte es wenigstens und trieb deshalb mit großem Eifer zum Schluß der Verhandlungen über die Reichsverfassung. Noch im Januar wurde die Frage über das Reichsoberhaupt entschieden, dann der ganze Verfassungsentwurf ins Reine gebracht und endlich am 28. März Friedrich Wilhelm IV. zum deutschen Kaiser gewählt und als solcher verkündet.

Auf Grund eines von dem „zum letzten mal“ einberufenen Vereinigten Landtag (2. bis 10. April 1848) angenommenen Wahlgesetzes war am 22. Mai die preussische Nationalversammlung in Berlin zusammengetreten. Eine bereits ausgearbeitete Verfassungsurkunde wurde ihr von der Regierung „zur Erklärung“ unterbreitet. Wie die Versammlung dies zweifelhafteste Wort auffasste, zeigte sich, als sie die Regierungsvorlage zwar an eine Commission zur Prüfung überwies, diese aber zugleich bevollmächtigte, eventuell einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Als das letztere geschah, war eigentlich der Bruch zwischen Regierung und Nationalversammlung bereits erklärt. Denn Friedrich Wilhelm IV. war sorgfältig bemüht gewesen, möglichst scharf zu betonen, daß die preussische Regierung in der Verfassungsfrage nicht etwa dem Zwang der Ereignisse nachgebe, sondern vollkommen nach freiem Willen handle. Statt dessen mußte die Krone nun erleben, daß die Volksvertreter ihr eine Verfassungsurkunde in die Hand drücken wollten, und daß wichtigen Staatsvorlagen, wie z. B. dem Gesetz über die Gemeindeverfassung, von den opponirenden Parteien der Versammlung, besonders der Linken, wesentlich abweichende Entwürfe entgegengestellt wurden. Ja, bei Gelegenheit des Stein'schen Antrags, der den Kriegsminister aufforderte, einen Befehl zu erlassen, daß die Offiziere sich von allen reactionären Bestrebungen fern zu halten und die Conflicte mit dem Civil zu vermeiden hätten, erklärte das preussische Parlament mit einer Majorität von über 75 Stimmen, daß seine Beschlüsse für die Minister bindend seien (7. Sept.). Natürlich war die Regierung, und mit vollem Recht, nicht gewillt, hierin nachzugeben; nur geriet sie bei ihrem Verfahren gegen die Versammlung selbst in Extreme. Statt nämlich dem materiellen Theil des Antrags, dem an sich bei den vielen ärgerlichen Ausritten zwischen Militär und Bürgerschaft, die eben vorgekommen waren, eine unbedingte Berechtigung gar nicht abgesprochen werden konnte, nachzukommen, ohne sich durch die Principienfrage, die mit ihr verbunden wurde, beirren zu lassen, wies sie ihn, nachdem sie durch die Interpretation, als ob die Vorfälle unerheblich seien, die Gemüther eher noch mehr aufgeregt als befriedigt hatte, einfach ab. Als dann die National-

rsammlung noch radicalere Beschlüsse faßte, durch die sie im bedenklichen Maße selbst die persönlichen Rechte des Königs angriff — man braucht nur an den Vorschlag auf Abschaffung der Orden und Titel zu denken — als sie ferner die Animosität, die in ihr herrschte, auf die Bevölkerung der Hauptstadt übertrug und so wenigstens indirect zu Excessen Veranlassung gab, welche sich bis an die Thüren ihres Sitzungssaals fortsetzten, wurde sie zuerst nach Brandenburg verlegt (9. Nov.) und bis zum 27. Nov. vertagt, darauf, nachdem ein Theil der Abgeordneten dem Verzagungsbefehl getrogt und eine wirklich zu Stande gebrachte Zusammenkunft dazu benützt hatte, auch noch den letzten Trumpf der Steuerverweigerung auszuspielen, der aber das Ansehen der Versammlung überall, außer bei den Revolutionären, vernichtete und überdem von dem deutschen Parlament gemißbilligt wurde, durch Militär auseinander gesprengt und endlich, ohne daß es in der alten burggräflichen und erzbischöflichen Stadt an der Havel noch zu parlamentarischen Debatten gekommen wäre, von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel, welches sich in der Crisis gebildet hatte (8. Nov.), aufgelöst. Befand sich die Regierung auch der Nationalversammlung gegenüber durchaus im Recht, so war doch nicht zu verkennen, daß die Art ihres Verfahrens jedes moralischen Eindruck entbehrte. Denn indem sie nach den vergeblichen Verhandlungen in der Nationalversammlung zuletzt auf die Militärmacht recurriren mußte, stellte sie sich selbst das Zeugniß aus, daß es ihr an der nöthigen Autorität gebrach, die politischen Gegensätze auf dem einzig heilbringenden Wege einer friedlichen Debatte zu schlichten.

Zugleich warf sie einen neuen Anknüpfel zwischen Armee und Bürgerchaft, die sich, seitdem in der letzten Zeit Zweifel darüber rege geworden waren, welche Stellung das Heer zu der Verfassung einnehmen werde, einander schon gespannt gegenüberstanden. Es fügte sich, daß der General, welcher die preussischen Truppen in Schleswig geführt hatte, Wrangel, dazu auserwählt war, mit den 15000 Bajonneten, die unter seiner Leitung standen, die Erhebung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel zu decken. Ist es zu verwundern, daß den deutschen Patrioten der Vergleich sich aufdrängte, wie unendlich rühmlicher diese Streitkräfte für eine nationale Sache, wie die Befreiung der nordischen Herzogthümer nach der allgemeinen Meinung eine war, hätten verwendet werden können? Darin eben lag für den Einbruch, den die Novemberereignisse in Deutschland hervorbrachten, das Gefährliche, daß ihnen ein Act vorangegangen war, welcher die Achtung, die Preußen und sein König seit den Märztagen genossen, nicht unerblicklich geschmälert und die erste Furcht vor einer Reaction heraufbeschworen hatte. Noch lebt unter uns, und im Augenblick in erneuter Frische, das Gedächtniß an den Beginn des Schleswig-holsteinischen Kriegs und den raschen Erfolg der preussischen Waffen. Allein fast gleichzeitig mit der Nachricht von der Besetzung Jütlands durch Wrangel verbreitete sich die Kunde, der General habe den Befehl zum Rückzuge erhalten; sie schienen unglaublich, schienen es, bis die Welt darüber aufgeklärt wurde, daß das Cabinet Friedrich Wilhelm's IV. in dieser deutschen Sache dem Drängen der auswärtigen Mächte, vornehmlich Rußlands, nachgegeben habe. Es folgte der Waffenstillstand von Malmö (26. Aug.). Seit jener Volksversammlung auf der Ringstraße bei Frankfurt (17. Sept.) wurde es dann allerdings klar, daß sich die Ultrademokraten der Schleswig-holsteinischen Angelegenheit vornehmlich in der Absicht bemächtigen wollten, um aus der Mißstimmung gegen die Cabinete, welche von ihr herrührte, Kapital für die republikanischen Ideen zu machen, allein — warum hatten die Fürsten nicht die Gelegenheit benützt, durch ein energisches Eintreten für das nationale Interesse dem monarchischen Princip neues Ansehen zu verleihen und der Revolution zuvorzukommen? Daß die Hoffnungen der Nation nicht erfüllt wurden, das hat den Keim für die revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 in unserm Vaterlande zurückgelassen; es ist für beide Parteien gleich unvortheilhaft, in die Kritik der Frage einzugehen, auf wessen Seite die größere Schuld gewesen sei.

6) Preußen von der Verfassungsocrovirung bis zum deutsch-dänischen Kriege (1848 — 1863/64). Preußen war durch die Novembervorgänge in eine Crisis seiner öffentlichen Zustände getreten; man harrete mit größter Spannung, ob und wo das Ministerium Brandenburg-Manteuffel den abgerissenen Faden der Verfassungsvereinbarung wieder anknüpfen, oder ob es mit der constitutionellen Bewegung überhaupt brechen werde. Der erste Schritt, welcher der „rettenden That“ der 15000 Bajonnete folgte, war wenig vertrauensverwendend; seinem militärischen Charakter getreu ergriff das Dummvirat eine beinahe kriegerische Maßregel, die Hauptstadt wurde in Belagerungszustand erklärt (12. Nov.). Allein am 5. Dec. wurde dem Lande in der That eine Verfassungsurkunde versprochen, die Krone ocrovirte sie, ein Act, durch den sie einerseits gerade das erreichte, wonach sie immer gestrebt hatte, nämlich die Verfassung als ein Geschenk der königlichen Gnade erscheinen zu lassen, andererseits aber doch

entschieden die Hand zur Verfassung darbot. Für die Urkunde war natürlich eine Revision durch die Landesvertretung vorbehalten und somit wenigstens die Grundlage zu einer Verständigung in der Verfassungsfrage gegeben. Dagegen stand es noch ganz dahin, welche Stellung Preußen in der deutschen Reformangelegenheit nehmen werde. In dieser Hinsicht offenbar das neue Ministerium seine Meinung erst durch die Circulardepeſche vom 23. Jan. 1849 Preußen erklärte ſich zwar gegen die Wiederaufrichtung der Kaiſerwürde und wollte auch die allgemeine deutſche Verfaſſung von der Übereinkunft ſämmtlicher Cabinete abhängig gemad wiffen, allein in einem ſehr weſentlichen Punkt, der Herſtellung eines engeren Bundesſtaats ſchloß es ſich den Reformprojecten der deutſchen Nationalverſammlung an. Um ſo auffälliger war es, daß die königlich preußiſche Regierung durch eine Note vom 10. März ſich für den Urfprünglich von der großdeutſchen Partei im Gegenſatz gegen die Bagern'sche Fractiön und die Andeutungen der Januardepeſche ausgegangenen Vorſchlag eines Bundesdirectoriums, üben Oſterreich ſeinen Beifall zu erkennen gegeben hatte, ausſprach und dabei die Genugthuung betonte, welche ſie empfinden würde, wenn ein Einverſtändniß mit Oſterreich erzielt werden könnte. Daß Preußen durch dieſe Kundgebungen mit ſeinen frühern Erklärungen in Widerſpruch gerieth, wurde von der Nationalverſammlung mit Unruhe empfunden und von den ir zwiſchen (26. Febr. 1849) zuſammenberufenen Kammern des Königsreichs gemißbilligt. Die Stellung, welche die Leßtern zur deutſchen Bewegung einnahmen, führte die Kataſtrophe der erſten preußiſchen Kammerſeſſion herbei. Denn nachdem zwar die Rechtsgültigkeit der octroyirten Verfaſſung von der Erſten Kammer ohne Schwierigkeit, von der Zweiten Kammer trotz des Widerspruchs der Linken wenigſtens durch eine bedeutende Majorität anerkannt worden war entwickelte ſich über die von der Nationalverſammlung dargebotene Kaiſerwürde ein unlösbarer Zwiespalt zwiſchen Krone und Landesvertretung. Friedrich Wilhelm IV. gab der Kaiſerdeputation anfangs eine ausweichende Antwort, dann bat er um Bedenkzeit, als er wol längſt beſchloſſen hatte, nicht in die Wege der Nationalverſammlung einzulreten. Aber die preußiſche Zweite Kammer drängte entſchieden zur Annahme des Kaiſerthums; ſo wurde ſie am 27. Apr. 1849 durch Auflöſung beſeitigt, und gleich am nächſten Tage erfolgte die beſtimmte Ablehnung der Kaiſerkrone. War dieſe Entſcheidung durch den Charakter Friedrich Wilhelm's IV., welcher wie ſpäter veröffentlichter Brief an Arndt hinreichend bewies, vor dem Gedanken zurückbelebte, durch die Übernahme der kaiſerlichen Würde und Macht einen Eingriff in die Souveränitätsrechte ſeiner Mitfürſten auszuüben, vollkommen erklärt, ſo ließ ſich doch auch nicht leugnen, daß ſie die Möglichkeit des Zustandekommens einer Verfaſſungsreform noch nicht geradezu aſſignirte. Ohne recht zu überlegen, daß die Regierung, welche in ihrem eigenen Lande ſorglich jeden Schein vermieden hatte, als ſei ſie zur Verfaſſung gezwungen, ſich nicht leicht eine von den deutſchen Volksvertretern ausgearbeitete, zum Theil durch nicht eben vertrauenerweckende Conpromiſſe zwiſchen den extremen Parteien zu Stande gebrachte Reichsverfaſſung werde aufdrängen laſſen, hatte das deutſche Parlament dem künftigen Kaiſer die Bedingung geſtellt, den Reformplan annehmen zu müſſen; den Vorſchlag Preußens auf Vereinbarung unter den Regierungen hatte es dagegen ganz unberückſichtigt geſaſſen. Damit war der König in der Lage, die Verſtändigung mit den andern deutſchen Staaten ſelbſtändig zu verſuchen; von der ihm läſtige Rückſicht auf die Nationalverſammlung befreit, hatte er das Recht zur Initiative genommen. Aber konnte dieſe noch auf einen Erfolg rechnen? Man wird uns der Aufgabe überheben, die Schickſale der preußiſchen Union ausführlich zu erzählen. Sie gehört unter jene Schöpfungen der Geſchichte, die ſich nie einer Blüte erfreuten, ſondern in gleichmäßigen Niedertum ihr ruhmloſen Tage dahinschleppten. Oſterreich ſtand fern ab, Baiern entſchieden feindlich, und die beiden Königsreiche Sachſen und Hannover ließen ſich bereit finden, mit Preußen zu dem ſogenannten Dreikönigsbündniß zuſammenzutreten (26. Mai 1849). Aber welche Ausſicht be eine Verfaſſung, die, jedem erſten beſſen Contract gleich, nur auf Ein Jahr und noch dazu, ſich herauſtellte, unter mannichfachen Vorbehalten ſeitens der kleinern Königsreiche abgeſchloſſen wurde! Seitdem preußiſche Truppen ſchon im Beginn des Monats Mai 1849 den Aufſtand Dresden niedergerworfen hatten — König Friedrich Auguſt II. hatte inzwiſchen auf dem Königsſtein — ſeitdem dann ein für den Augenblick wenigſtens länderloſer Fürſt, der Großherzog von Baden, zur Union trat, weil König Friedrich Wilhelm IV. ſich zur Unterdrückung der badiſchen Inſurrection bereit erklärt hatte, wurde es ungefähr klar, welches die Bedeutung der preußiſchen Bundes ſei. Und doch gab es eine nicht unanſehnliche Partei, welche ſich die Förderung der Union zur Aufgabe machte. Vom 26. bis 28. Juni tagten zu Gotha etwa 150 Mitglieder der Nationalverſammlung, meiſt der Bagern'schen Partei angehörig, um ſ

für das Dreikönigsbündniß und die ihm vorangegangene Proclamation Friedrich Wilhelm's IV. vom 15. Mai), welche eine Einigung Deutschlands durch Herstellung einer Exekutivgewalt und einer Volksvertretung mit legislativer Befugniß zusamment einem Reichstag, der die Verfassung prüfen sollte, verhiess, zu erklären. Die Abgeordneten versprachen für den Anschluß der deutschen Staaten an die Union zu wirken. Der Gotthaismus feierte sein Geburtsfest, er erinnerte von Anfang an einigermaßen an die Figur jenes Fabelhelden Unstern, welche unter Ammeißer Umland gezeichnet hat: er litt an dem Schicksal einer verspäteten Geburtsstunde. Bäre er zugleich mit dem deutschen Parlament entstanden und hätte dort die Oberhand gewonnen, das Reformwerk würde vielleicht glücklicher von statten gegangen sein. Das Princip, daß die Verfassung zwischen Fürsten und Völkern vereinbart werden müsse, damals ausgesprochen, würde Preußen vorwärts getrieben und ihm Muth gemacht haben, die Umgestaltung Deutschlands ohne Oesterreich zu Ende zu führen; jetzt hervortretend, vermochte es den Einfluß Oesterreichs, welches nach der glücklichen Niederwerfung der ungarischen Revolution und dem Erlaß einer Verfassung für das Gesamtreich Preußen in Deutschland wieder die Spitze zu bieten begann und hauptsächlich dadurch, daß es aus den Mittelstaaten eine Phalanx für sich bildete, das Wiberispiel des alten Dualismus erneuerte, nicht zu paralysiren. Wie bald sollte es sich zeigen, daß der richtige Augenblick zur Verständigung der Regierungen verpaßt sei. Zwar traten eine Anzahl der kleinern Staaten dem preussischen Bunde bei, Verwaltungsrath und Schiedsgericht kamen zu Stande, ein Reichstag wurde beschloffen und sogar in Gestalt des Unionsparlamentes (20. März 1850) eröffnet; allein als eben hier die En-bloc-Annahme der Unionsverfassung Preußen in die Alternative schob, entweder die Union aufzugeben oder den Sonderbund nötig zu organisiren, begann die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. eine Schwenkung zu machen und betrat durch Berufung eines Fürstencongresses (Mai 1850) die Rückzugsbrücke; gleichzeitig berief Oesterreich die deutschen Staaten nach Frankfurt zu einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes, welche anfangs eine außerordentliche genannt wurde, um doch alsbald zu einer ordentlichen erklärt zu werden. Nur durch Eins hätte Preußen vielleicht noch jetzt aus dem Wettstreit mit Oesterreich siegreich hervorgehen können. Seit März 1849 wurde wieder in Schleswig-Holstein gekämpft, alle Deutschen bewegte die Frage, ob die Fürsten abermals in den Herzogthümern nur die Rolle jenes Hagen in unserm Heldenliede übernehmen würden, der die Bunde, die er geschlagen hatte, durch seine Berührung wol von neuem zum Bluten brachte, ohne doch die Todesstarre seines Opfers bannen zu können. Preußen hätte sich mit aller Kraft zur Vertheidigung der deutschen Lande aufraffen müssen, um unter dem Einbruch eines kriegerischen, nationalen Erfolgs der Gegenseite im Innern desto sicherer Herr zu werden. Statt dessen der Waffenstillstand mit Dänemark vom 10. Juli 1849, der Friede zu Berlin vom 2. Juli 1850. Danach war für die Lösung der Verfassungskämpfe in Deutschland nur noch diese doppelte Perspektive: entweder Preußen ordnete sich Oesterreich unter, oder es kam zum Kampfe, zum Bruderkrieg. Während der Fürsterversammlung zu Berlin hat König Friedrich Wilhelm IV. einmal auf die Möglichkeit desselben hingewiesen, und in der heftigsten Angelegenheit ihnen sie sich erfüllen zu sollen. Der engere Bundesrath, das Organ Oesterreichs, benutzte die Gelegenheit, sich als officielle Behörde in Deutschland zu geriren, erklärte sich in dem heftigen Verfassungskonflikt für den Kurfürsten und ordnete den Einzug von Bundesstruppen in Hessen an: Preußen protestirte und setzte sein Heer auf den Kriegsfuß. Aber noch einmal entschied Rußland in einer deutschen Angelegenheit. Schon im Juni 1850 war der Streit zwischen Oesterreich und Preußen in Warschau vor das Forum des Zaren gebracht worden, im October erschienen ebendasselbst der Kaiser Franz Joseph und für Friedrich Wilhelm IV. Graf Brandenburg. Jar Nikolaus stellte sich auf Oesterreichs Seite und ließ herbe Worte gegen die preussische Politik fallen. Tief gekränkt, den Stachel des Lobes im Herzen, reiste der preussische Bevollmächtigte heim; kaum in Berlin angekommen starb er. Nun trat Manteuffel an die Spitze des Ministeriums, und General Gröben, der in Hessen commandirte, bekam Gegenordre. Außer den Schüssen von Bronnzell, wo Baiern auf Preußen stießen, fiel nichts Kriegerisches vor. Hr. von Manteuffel aber und Fürst von Schwarzenberg kamen in Olmütz überein, daß in Schleswig-Holstein Friede zu machen sei, daß in Hessen die Bevölkerung sich ihrem Landesherren unterwerfen müsse, daß endlich auf Conferenzen in Dresden über die Herstellung des Bundes berathen werde. So geschah es. Und dies war nach dreijährigem Harren des Volks das Ende des deutschen Verfassungskampfes.

Im August 1849 waren die Kammern in Preußen zum zweiten mal zusammengetreten, sie erwiderten die Verfassungsurkunde, welche dann am 6. Febr. 1850 vom König, den Ministern



und den Volksvertretern beschworen wurde. Die Revolution war beseitigt, die Demokratie zusammengesmolzen und ohne Regung; die Annahme der octroyirten Verfassung kam einem Siege der Krone gleich, es war zwischen dieser und dem Volk ein gesundes Verhältniß hergestellt, welches die Regierung mit Leichtigkeit erhalten konnte, wenn sie die Verfassung in der durch die Urkunde selbst angegebenen Richtung ausbaute. Allein hier trat noch einmal der Einfluß der Hofpartei, die freilich in den persönlichen Überzeugungen des Königs selbst ihren festesten Rückhalt fand, zwischen Krone und Volk. Ein leichterer Charakter würde den factischen Zustand, wie er sich nach Einführung der Constitution gebildet hatte, einfach anerkannt und danach die Regierung geändert haben, allein Friedrich Wilhelm IV. theilte die Art aller Naturen, welche sich mit ihrem ganzen geistigen Sein in die einmal erfasste Idee versenken; er war nicht im Stande, seine alten Überzeugungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Eigenschaft, Angriffe, die nur dem Princip gelten, als persönliche Unbill aufzufassen, schärfte den Gegensatz des Königs gegen die moderne Entwicklung. Seine auf religiöser Grundlage ruhende Gewissenhaftigkeit bildete das Band, welches ihn an die Verfassung hielt, aber seine innersten Wünsche lagen in einer andern Richtung. So gerieth er in einen Conflict mit sich selbst, der leicht den Keim zu seinem Leiden und seinem tragischen Ende gelegt haben mag. Sein Verdienst um Preußen ist über allen Zweifel erhaben, denn er hat die Verfassung begründet; allein indem er Institute ins Leben rief, welche, ohne dem Wortlaut der Verfassungsurkunde entgegen zu sein, doch als unvereinbar mit dem Geiste des neuen Bundes, den sich König und Volk geschworen hatten, angesehen werden mußten, hielt er die Krone fernerweit in der Schwankung zwischen konstitutioneller und streng monarchischer Staatsform, einer Schwankung, welche hinwiederum ein beständiges Fluctuiren innerhalb der Parteien zur Folge hatte. Wie jedes Werk am besten im ersten, frischen Zuge vollendet wird, so hätte auch die Verfassung damals wol am sichersten unumstößlich festgestellt werden können; es wurde versäumt, und diese schwere Aufgabe der Zukunft überantwortet. Man verzeihe uns, wenn wir die Reaction in Preußen übergehen; wir wollen ihr die Anerkennung nicht versagen, daß sie das System des Absolutismus, ob es gleich nach vielen Jahrhunderten zählte, doch noch um einige Theorien zu bereichern vermochte, die Darstellung ihrer Thaten aber dürfte eher unter die Rubrik einer Geschichte der preussischen Polizei zu verweisen sein. Auch ist bekannt, in welcher Weise sie die Verfassung des Staats alterirte. Art. 15 der Verfassung hatte festgesetzt, daß die evangelische und katholische Kirche, wie überhaupt jede Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten sollten; statt dessen wurde der Evangelische Oberkirchenrath geschaffen, eine Behörde, die unmittelbar unter dem König stand, den Reformirten gleich gebäufig war wie den Lutheranern und bald die Centralstätte der strengsten Orthodorie wurde. Art. 105 stellte eine Gemeindeordnung in Aussicht, welche durch ein Gesetz vom 11. März auch publicirt worden war: allein im Jahre 1853 setzte die Regierung die Aufhebung dieses Artikels und des Gemeindegesetzes durch; die alten Kreisstände wurden hergestellt und in einzelnen Provinzen dem Gutsherrn die polizeilichen Befugnisse zurückgegeben. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 ermächtigte den König, die Erste Kammer nach seiner Anordnung zu bilden; aus königlichen Ernennungen und Repräsentationen von Stiftern, Grafen- und alten Grundbesitzverbänden, Städten und Universitäten zusammengesetzt, trat neben die Volkshammer eine Curie, deren rein ständische Gliederung die Forderung der Verfassungsurkunde, daß auch die Erste Kammer das Volk repräsentiren solle, unersfüllt ließ. In dem Militärdepartement wurden unter Friedrich Wilhelm IV. bis 1858 keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Das Budget für das Heer stieg von 25 auf 31 1/2 Mill. Thlr., nahm aber doch nicht in dem Maße zu wie die Gesamtausgabe des Staats. Denn wenn es 1840 noch 32 Proc. derselben betrug, so sank es bis 1857 auf 24 3/4 Proc. herab. Der Gesamtetat der Staatsausgaben betrug nämlich 1840 80 1/2 Millionen, 1857 dagegen 120 und 1858 schon 126 Mill. Thlr.

Die Schwäche der auswärtigen Politik Preußens in den letzten Zeiten Friedrich Wilhelm's IV. ist hinreichend bekannt. Zu dem Londoner Vertrag (8. Mai 1852) ließ es sich, obwohl zögernd, durch Rücksichten der Convenienz gegen die europäischen Mächte bewegen. In dem orientalischen Kriege schwankte es zwischen den Westmächten und Rußland. Der Friede wurde in ganz Preußen durch ein kirchliches Dankfest gefeiert; es war bei dieser Gelegenheit wol das letzte mal, daß Friedrich Wilhelm IV. sich in einem öffentlichen Fest seinem Volk zeigte. Kurze Zeit, nachdem an dem Widerspruch Oesterreichs, welches den Durchzug preussischer Truppen durch Bundegebiet verbot, die neunenburgische Angelegenheit ge-

Am 12. Jan. 1859 wurde der König (Sommer 1857) von einem Schlaganfall getroffen. Prinz Wilhelm von Preußen trat interimistisch an die Spitze der Regierung, bis ihm bei fortwährender und steigender Krankheit seines Bruders am 25. Oct. 1858 die Regentenschaft in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise übertragen wurde. Während des Jahres der Stellvertretung hatte die Ansicht immer mehr Grund gewonnen, daß Prinz Wilhelm, wenn ihm nur erst die Leitung des Staats in einer freieren Form, als das immer von drei zu drei Monaten erzwungene Interimistkum gewährte, übertragen worden sei, mit dem System seines Bruders brechen werde. Man kannte die kriegerische Gesinnung des Prinzen, die von vornherein eine Fortsetzung der schwachen Friedenspolitik, in welche Preußen seit 1850 hineingebracht worden war, nicht erwarten ließ; außerdem stand er zu den Hauptvertretern des gegenwärtigen Regime, die es an höchst illoyalen persönlichen Verdächtigungen und Angriffen gegen seine Person nicht hatten fehlen lassen, in entschiedenem Gegensatz. Die Andeutungen einiger Westmänner, daß der Prinz die Erinnerung an die Beleidigungen, welche die Demokratie ihm 1848 zugefügt hatte, unmöglich so weit überwunden haben könne, um sich jetzt offen für den Liberalismus zu erklären, fanden keinen namhaften Anhang und wurden auch bald durch die That Lügen gestraft. Denn während des Stellvertretungsjahres trat in die geschlossene Phalanx der reactionären Ministeriums ein Bruch ein, indem fast der vornehmste Fort desselben, jener Mann, der durch seine Verwaltung die Dauerhaftigkeit der Manteuffel'schen Ära ermdlich gemacht hatte, Hr. von Westphalen, der Minister des Innern, durch Flottwell, den die öffentliche Meinung als einen der bewährtesten praktischen Staatsmänner kannte, und der zugleich in seinem bisherigen Amt als Oberpräsident der Provinz Brandenburg Beweise von freisinniger und bürgerfreundlicher Gesinnung gegeben hatte, ersetzt wurde. Gleich nach der Anerkennung der Regentenschaft durch die Kammer (20. Oct.) begannen die Verhandlungen mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der 1849 seine Länder an Preußen abgetreten hatte, wegen Übernahme des Ministeriums. Am 5. Nov. wurde der Fürst mit der Bildung desselben beauftragt. Einen traurigern Tag hatte das Herrenhaus sammt seinen Anhängern, der ganzen feudalen Partei, lange nicht erlebt; von Manteuffel und von Raumer mußten ihre Portefeuilles niederlegen, mit ihnen von Waldersee und von Bobelschwingh. Statt ihrer traten von Auerwald, der Jugendfreund des Regenten, als Staatsminister, von Schleinig für das Äußere, von Watow für die Finanzen, von Bethmann-Sollweg für den Cultus und von Bonin für das Ressort des Kriegs ein. Von den früheren Ministern blieben nur Simons, Justiz, und van der Heydt, Handel. Die Zufriedenheit, welche die Ministerernennungen hervorriefen, wurde durch die Art, wie das neue Ministerium sich zu den Wahlen verhielt, noch gesteigert. Die Circularverfügung des Ministers des Innern, Flottwell, erinnerte endlich einmal wieder daran, daß man in einem konstitutionellen Staat lebe. Die Ober- und Regierungspräsidenten wurden aufgefordert, soviel in ihrer Macht stehe, dahin zu wirken, daß die Wahl auf Männer, die durch Treue, Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichneten, gelenkt werde. „Von der andern Seite“, hieß es wörtlich in dem Auftrage, „ist dagegen auch wohl zu beachten, daß diese Einwirkung sich davon fern halten muß, durch Geltendmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs bei Ausübung des Wahlrechts irgendeinen Zwang anzuthun.“ Jede Einschüchterung der Wahlmänner durch Androhung der Entziehung gewisser von den Staatsbehörden abhängiger Vortheile wurde ausdrücklich verboten. Die Regierung des Prinz-Regenten stand nicht an, mehrere Erlasse reactionärer Beamten, welche die liberale Partei im Sinne des frühern Systems zu verdächtigen suchten, förmlich zu desavouiren. Hr. von Kleist-Regow, der schon auf dem Vereinigten Landtag von 1847 die feudalen Ideen, die zu jener Zeit in seiner Heimat Hinterpommern wild wuchsen, mit Wärme vertreten hatte und gleich im Beginn der Reactionszeit (1851) zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz befördert worden war, wurde zur Disposition gestellt. Der gesundeste Proceß, der sich in einem konstitutionellen Staat vollziehen kann, der nämlich, daß freie Wahlen entschieden ministeriell ausfallen, trat zum ersten mal seit Begründung der Verfassung in Preußen ein.

Am 12. Jan. 1859 wurde die Kammeression durch eine Thronrede des Regenten eröffnet. Durch die Vorlage eines Gesetzes über die Civilehe, eines Entwurfs zur Grundsteuerregelung und eines andern zur Beseitigung der Streitigkeiten in Dissidentensachen zeigte die Regierung, daß sie willens sei, wichtige Punkte der Gesetzgebung zum Austrag zu bringen. Die Majorität der Kammer beschloß daher, ihrerseits auf die Initiative zu verzichten; ein von ihr längst vorbereitetes Gemeindegesetz wurde zurückgelegt, und ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Antrag

auf Änderung in der Pressegesetzgebung erhielt nicht die Stimmenmehrheit. So völlig war die Fraction Windke, welche in der Zweiten Kammer die Oberhand hatte, bemüht, dem Ministerium den Vortritt zu lassen.

Wie zur Zeit der Stein'schen Reformen, wie während der Freiheitskriege, wie endlich in Jahre 1848, so bewährte es sich auch jetzt, daß der Eintritt in eine liberale Richtung Preußen der nationalen Sache nähern muß. Seit lange wußte man, daß Napoleon III. mit Kriegsplanen umging, man hatte sich daran gewöhnt, die Thatsache dieses Kaiserthums als hinreichen anzusehen, um Europa nicht zu einem dauernden Frieden kommen zu lassen, die Furcht lag nicht fern, daß die Rheingrenze der erste Zielpunkt der französischen Eroberungspläne sein werde. Da erschien im Beginn des Jahres 1859 die Schrift „Napoleon III. und Italien“. Darin wurde die Revision der Verträge von 1815 gefordert, die Anerkennung des Nationalitätsprinzips ausgesprochen und auf Italien angewandt: die italienische Nation müsse sich selbst wieder gegeben werden, die Herrschaft Oesterreichs im Norden der Halbinsel müsse aufhören, ganz Italien bis zur Adria müsse frei sein. War es die Sympathie für die Nation des Südens, deren Schicksal so viele Vergleichungspunkte mit dem des deutschen Volks darbietet, war es der Mangel jeder Sympathie für die Aufrechterhaltung der Herrschaft Oesterreichs in Italien, ein Mangel der sich in den eigenen Landen des Kaisers Franz Joseph bis auf die heutige Stunde geltend macht; in Deutschland gewann die Ansicht immer mehr Raum, daß der Bund sich in die italienische Angelegenheit nicht mischen dürfe. Dennoch ließ sich die Besorgniß nicht unterdrücken, daß der italienische Krieg nur das Vorpiel eines deutsch-französischen sein werde. Angesichts der politischen Gefahr, die von Westen drohte, kam Deutschland wieder zu dem Vollgefühl der durch seine Zersplitterung bedingten Schwäche, und der seit einem Jahrzehnt verhaltene Ruf nach Verfassungsreform wurde von neuem laut. Der Antrag Hölder's in der württembergischen Kammer (2. Mai), die Bewilligung der Mittel zum Kriege an die Bedingung zu knüpfen, daß die deutsche Verfassungsfrage gelöst werde, und ähnliche Rogationen in andern Kammer Süddeutschlands zeigten zur Genüge, welche Stellung die Landesvertretungen zu der oberschwebenden Angelegenheit einnahmen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Zustände in Deutschland bis zu Ende des Jahres 1851 für die Wiederaufnahme der Verfassungsänderung entschieden ungünstig waren. Man hatte die Reformprojekte von 1848 und 1849 rasch vergessen. Nicht daß alles an ihnen unausführbar gewesen wäre, allein die Parteien der constituirenden Versammlung von Frankfurt hatten theils aufgelöst, theils, wie es den Gothaern ergangen war, um neue Programme geschart, die als wesentliche Ab schwächungen ihrer frühern Gesinnung angesehen werden mußten und deshalb nicht mehr den alten Einfluß ausüben konnten. Liberale Parteien gab es in allen deutschen Staaten, aber sie standen nicht in solidarischer Verbindung untereinander; der deutsche Liberalismus war im Begriff, demselben Erbübel zu verfallen, welches allen unsern auf nationaler Einigung angelegten Instituten von jeher das Mark ausgefogen hat, der Entartung zum partikularen Wesen.

Freilich nicht die Parteien im Volk allein trugen die Schuld, daß die frische Strömung aus den Jahren des Wiedererwachens so bald ins Stocken gerathen war; ein größerer Theil lastet auf den Regierungen, derjenigen zumal, die durch ihre materielle Macht berufen gewesen wären an die Spitze der Bewegung zu treten. Denn so hoch auch der Drang im Volk nach Umgestaltung der Verfassung anzuschlagen ist, das war doch im Lauf der jüngsten Entwicklung klar geworden, daß er sein Ziel nur erreichen konnte, wenn es ihm gelang, den Willen der Regierungen für sich umzustimmen, d. h. diese zu gemeinsamem Handeln mit sich fortzureißen. Darum war die Reform von 1848 gescheitert, weil das Parlament und die preussische Regierung sich nicht finden konnten. Wo aber war bis Ausgang 1858 in Deutschland der Staat dessen moralisches Gewicht groß genug gewesen wäre, daß sich das Volk seiner Führung auf dem Wege der innern Umbildung mit Vertrauen hätte hingeben können?

Der Reaction in Preußen wurde oben gedacht; wie es in Oesterreich stand, ist bekannt; die kleinen Königreiche hatten seit dem Vierkönigsbündniß (1850) und seinem Reformprojecte welches allenfalls als ein Beweis für das Talent des Hrn. von der Pforden dienen konnte, nicht mehr die Nation zu befriedigen, nichts für die allgemeine Sache geleistet. Freisinnig und volksthümlich muß der Staat sein, welchem die Aufgabe der Zukunft zufallen soll.

Und eben diese Forderung schien die Regierung des Prinz-Regenten von Preußen erfüllen zu wollen. Für die liberale Tendenz bürgten die Namen des Ministeriums. Aber auch gerade die nationale Richtung wurde mit vollem Bewußtsein ergriffen; ein in den ersten Tagen de

Agentenschaft erlassenes Programm enthielt die Worte: „Preußen muß in Deutschland moralische Eroberungen machen“, Worte, die nicht minder bedeutungsschwer waren als einst die Verkündigung Friedrich Wilhelm's IV.: „Preußen geht fortan in Deutschland auf“, und durch welche Preußen sich abermals mit voller Verantwortlichkeit vor die Nation stellte. Dieselbe Bereitschaft, für die Sache des Volks einzutreten, betonten die Minister des Prinzen bei jeder Gelegenheit. So erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem Exposé für die beiden Häuser der Landesvertretung, Preußen werde die bedeutungsschwere europäische Verbindung lösen helfen — die Regierung schloß sich eben den Vermittlungsvorschlägen Englands zwischen Sardinien, Frankreich und Oesterreich an —, „es werde aber darüber niemals seines wahren Berufs vergessen“. Die preussische Regierung müsse den europäischen Verträgen dauernde Achtung verschaffen, sagte der Minister, sie müsse aber „in gleichem Maße“ an der Überzeugung festhalten, „daß die Politik Preußens, soll sie dem hohen Berufe unseres Landes entsprechen, stets eine nationale sein muß“. Es war ein gewaltiger, hinreißender Moment, wohl kaum angethan, die Gegner des parlamentarischen Systems zum Schweigen zu bringen, als das plattbäumte Abgeordnetenhaus zum Zeichen des Einverständnisses mit der Politik des Ministeriums sich einmütig von seinen Sitzen erhob, ein Act, in welchem sich für Preußen der innige Bund zwischen nationaler Empfindung und wahrhaft konstitutioneller Gesinnung zu symbolisiren schien. Die Regierung verkannte nicht, was dieser Einklang mit der Landesvertretung für sie bedeutete; sie begrüßte in ihm „ein ihr theueres Pfand des Vertrauens, durch welches sie sich gewiß fühlt bei der Erfüllung des ihr obliegenden schweren Berufs“. Ein denkwürdiger Tag, am 9. März 1859.

Nach dem Mißgelingen der Mission Lord Cowley's in Wien unterließ Preußen nicht, sich gegen die offen hervortretende Neigung Oesterreichs zu einseitigem Vorgehen klar und bestimmt auszusprechen. Damit hatte es seinen politischen Standpunkt hinlänglich bezeichnet; es war genau im Einklange mit demselben, daß, als Mitte April Erzherzog Albrecht dem berliner Hof einen Besuch machte, die Übernahme einer Garantie des österreichischen Besitzstandes in Italien von Preußen verweigert wurde.

Wie allgemein in Norddeutschland, so vermochte man auch in Berlin nicht die Ansicht zu theilen, welche in Süddeutschland und zumal in den Kreisen, die aus der augsburgischen „Allgemeinen Zeitung“ ihr politisches Wissen und Wünschen schöpfen, noch ihre Anhänger hatte, nämlich daß der Umsturz der österreichischen Herrschaft in Italien als ein Nachtheil für Deutschland angesehen werden müsse. Darüber vergaß die Regierung des Prinz-Regenten jedoch nicht, es klar zu machen, daß der Krieg leicht einen Umfang annehmen könne, durch welchen er Deutschland gefährden mußte, und eben in Hinsicht auf diese Eventualität beschloß sie zu rüsten. Am 20. April erhielten drei preussische Armeecorps Befehl, sich in Kriegsbereitschaft zu halten: demnächst wurde auf ein Gleiches für die Bundesstruppen preussischerseits angetragen. Preußen anerkannte damit für den Augenblick die factische Kriegsverfassung des Bundes, allein die Art, wie es geschah, mußte bereits als ein vorläufiger Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Reform angesehen werden. Denn das sollte es doch wol besagen, wenn in dem Antrag des preussischen Bevollmächtigten zu Frankfurt „der Zeitverlust, den die Organisation des Bundes bei der Herstellung seiner Verteidigungsmittel mit sich bringe“, betont wurde. Während nun die Oesterreicher in piemontesisches Gebiet einzogen (29. April), gelangten unter Bezugnahme auf die kriegerischen Aussichten mehrere Finanzgesetzentwürfe vor das Haus der Abgeordneten (5. Mai), darunter besonders ein außerordentlicher Credit für die Militär- und Marineverwaltung, sowie ein Gesetz über den Zuschlag zur klassificirten Einkommen- und zur Mabl- und Schlachtsteuer. Diese Geldforderungen wurden einhellig bewilligt. In der Thronrede, mit welcher der Regent die Session beschloß (14. Mai), dankte er für die bereitete Unterstützung durch die Landesvertretung; zu der politischen Lage übergehend, erklärte er, Preußen werde die Grundlagen des europäischen Rechtszustandes und das Gleichgewicht Europas wahren, „es ist“, um seine Worte zu wiederholen, „sein Recht und seine Pflicht, für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen. Die Obhut dieser Güter wird es nicht aus seiner Hand lassen“.

Die Bedenken, welche es anfangs in Süddeutschland erregt hatte, daß Preußen sich von Oesterreich isolirte, waren gestillt, seit man die Kriegszurüstungen der norddeutschen Großmacht sah: ihre Politik fand auch in jenen Kreisen eine immer weiter greifende Anerkennung. Der Gedanke einer Führerschaft Preußens wurde wieder populär. Mußte die Verfassungsfrage hinter militärischen für den Augenblick zurücktreten, so versäumte man doch nicht die nächste poli-

tische Aufgabe, welche Preußen im allgemeineren deutschen Interesse zunächst zu übernehmen habe, der Regierung des Prinzen sorglich ans Herz zu legen: die Beseitigung des Conflicts Hannover und Kurhessen und die endliche Lösung der schleswig-holsteinischen Frage. Inzwischen glaubte Preußen nach der Schlacht von Magenta (4. Juni) den Augenblick gekommen, es der weiteren Entwicklung der Ereignisse nicht mehr müßig zusehen durfte. Es war gegen Oesterreichern Venetien zu sichern. Man muß sich die Maßregeln des preussischen Cabets wohl vergegenwärtigen, um den Werth der Erklärung, die Oesterreich sofort nach dem Krieg Europa verbreitete, es sei von seinen Bundesgenossen verlassen worden und habe sich seine Feinde in die Arme geworfen, weil es von einem Frieden mit ihm günstigere Bedingungen warten durfte als von der Vermittelung jener, würdigen zu können. Am 19. Juni notifizierte Preußen den Mächten die Mobilmachung seiner Truppen, am 24. Juni macht es seinen deutschen Bundesgenossen die Mittheilung, daß es die österreichischen Grenzen schützen werde, gleichzeitig trifft es Vorkehrungen zur Aufstellung eines Observationscorps am Rhein, am 25. Juni macht es am Bunde auf die Mobilmachung des 7. und 8. Armeecorps an, am 2. Juli auf die Mobilmachung des 10. Armeecorps; in denselben Augenblick, wo es den Oberbefehl über diese Corps verleiht, ist Fürst Windischgrätz in Berlin, er gewinnt selbst die Überzeugung, daß Preußen nicht bedenke, Oesterreich zu verlassen, er erklärt die Gerüchte von einem beabsichtigten Waffenstillstand für unwahr und versichert, daß Oesterreich in keine Gebietsabtretung willigen werde; als gleichwol der Waffenstillstand abgeschlossen wird (8. Juli), telegraphirt er, man möge den definitiven Frieden aufschieben, da er Preußen zur Hülfe geneigt finde, und doch am 11. Juli die Friede von Villafranca. Die Beweggründe wurden bald genug enthüllt. Der Kaiser Frankreich sprach es offen aus, daß die Gefahr eines doppelten Kriegs, die seit der Zusammenziehung preussischer Truppen am Rhein immer drohender wurde, ihn zur Beendigung des italienischen Feldzugs bewogen habe, und Oesterreich vermochte es wenigstens nicht zu verbieten, daß die Besorgniß, Preußen werde durch sein energisches Auftreten am Bunde, unter geschickter Benützung der Hülfslosigkeit, in welcher die kleinen deutschen Staaten sich augenblicklich befinden, die ersten realen Grundlagen einer Hegemonie in Deutschland gewinnen, für seinen plötzlichen Entschluß maßgebend gewesen war. So herrschte denn in der nächsten Zeit nach dem Tage von Villafranca die Ansicht vor, daß der Friede als nachtheilig für Preußen angesehen werden müsse. Und sicherlich hatten diejenigen recht, welche in dem Ereigniß vom 11. Juli eine Enttäufelung der Hoffnungen sahen, die sich in Bezug auf einen engeren Anschluß der kleinstaatlichen Regierungen an die norddeutsche Großmacht gebildet hatten, denn so viel ist klar geworden, daß eine Aenderung der deutschen Verfassung nach dieser Richtung hin nur durch den Druck eines auswärtigen Kriegs erzielt werden könne. Dagegen erwies sich die zweite Voraussetzung als übereilt, daß Oesterreich, um die Niederlage Preußens vollständig zu machen, Reform des Bundes in die Hand nehmen werde. Wie der Ausruf des Kaisers Franz Joseph seine Völker (15. Juli) verkündet hatte, so richtete die österreichische Regierung zunächst in Wien ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Verfassungszustände in ihren eigenen Ländern. Mit dieser Sorge hatte sie vollauf zu thun. Dies trug dazu bei, daß die Reformpartei die durch den Kriegsruf am Ende des Jahres 1858 aus ihrem fast zehnjährigen Schlummer geweckt worden war und seitdem die Überzeugung nicht mehr los werden konnte, daß Deutschland mit der Verfassung, wie sie nun einmal war, seinen übermächtigen Nachbarn, zum Frankreich, wehrlos gegenüberstehe, ganz auf Preußen angewiesen blieb. Eine im deutschen Volk weitverzweigte Partei schien Preußen den Rückzug zu den Erfolgen bahnen zu sollen, um welche es durch den Zwischenstreich der österreichischen Politik gebracht worden war.

Die Bewegung, um die es sich hier handelt, und der wir gedenken müssen, wenn auch ihr Resultat tief verschleiert noch in der Ferne liegt, ist ausgegangen von den Beschlüssen, welche eine Versammlung deutscher Männer, zum Theil Abgeordneter aus frühern oder derzeitigen Volksvertretungen, zu Eisenach faßte (17. Juli). Durch den Frieden zwischen Oesterreich und Frankreich, davon ging sie aus, sind die Gefahren für Deutschland eher vermehrt als vermindert. Diese Gefahren haben ihren Grund in einer fehlerhaften Gesamtverfassung Deutschlands. Zu diesem Zweck muß der Bund durch eine starke Centralgewalt ersetzt werden. Die wirksamen Schritte zur Erreichung dieses Zwecks können nur von Preußen ausgehen; es ist also dahin wirken, daß Preußen die Initiative übernehme. Bis zur definitiven Constituierung der deutschen Centralgewalt ist die Leitung der deutschen Militärkräfte und die diplomatische Vertretung Deutschlands nach außen auf Preußen zu übertragen. Nicht jedes deutschen Mannes ist die preussische Regierung, soweit sie ihre Bestrebungen hierauf richtet, zu unterstützen. Gel

kleiner besonders tiefen Erfahrung in der Physiologie politischer Erscheinungen, um zu er-  
 kennen, daß die Grundzüge zu einer Reform, welche in diesen sechs Punkten niedergelegt waren,  
 nicht durchaus andern Geist entsprossen als weiland das Verfassungswerk des frankfurter Par-  
 lament. Dieses war davon ausgegangen, daß das deutsche Volk sich selbst seine Verfassung  
 geben müsse; nur um den Preis der unbedingten Anerkennung einer von den Volksvertretern  
 gemachten Verfassung hatte es sich schließlich bereit erklärt, Preußen an die Spitze Deutsch-  
 lands zu stellen; wenn irgendwo, so war dort von unten her organisiert worden. Die Urheber des  
 Nationalvereins dagegen bekannten sich durch ihre eisenacher Entwürfe von vornherein zu dem  
 Bund mit Preußen; indem sie ferner eine feste Centralgewalt als die erste Forderung hinstell-  
 ten, gaben sie zu, daß bei der Umgestaltung der deutschen Verfassung dem monarchischen Princip  
 ein verschiedener Antheil eingeräumt werden müsse; sie enthielten sich in ihren ersten Program-  
 men sogar der Erwähnung eines deutschen Parlaments, wie denn ihre Partei in der ersten Zeit,  
 so lange sie von der preussischen Regierung die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen durfte,  
 die Kräfte vertrat, daß die Vorbedingung eines deutschen Parlaments eben die Centralgewalt  
 sein müsse; sie erklärte sich endlich ausdrücklich dafür, daß die preussische Regierung in der  
 Verfassungsbangelegenheit auf dem legalen Wege eines Antrags beim Bundestag vorgehe.  
 Man hat gegen die Mitglieder des Nationalvereins, der sich eben auf Grund der eisenacher Ar-  
 tikel gebildet hat, den Vorwurf erhoben, daß ihr letzter Zweck auf den Umsturz der kleinstaat-  
 lichen Regierungen gerichtet sei. Völlig ohne Grund. Zwar befanden sie sich nicht in allen  
 deutschen Ländern in derselben Lage wie ihre Koburg-gothaischen Gesinnungsgenossen, welche  
 ihren Beitritt zu den Beschlüssen der nationalen Partei mit der loyalen Erklärung verbinden  
 konnten: „nicht weil es nöthig wäre, in unsern Ländern entgegenstehende Bestrebungen zu be-  
 kämpfen“, allein ihre Forderungen gingen doch nirgends über das Aufgeben des besondern di-  
 plomatischen Verkehrs der einzelnen Staaten zu Gunsten einer einheitlichen Vertretung Deutsch-  
 lands nach außen und die Unterordnung unter eine militärische Führung hinaus, Opfer, die  
 mit einiger Selbstverleugnung der Souveränitätsgelüste zu erreichen waren, die auch, wie die  
 Antwort des Herzogs von Koburg auf die gothaer Adresse bewies (28. Aug.), nicht von allen  
 Staaten als einvernehmlich mit ihrer Würde betrachtet wurden. Schon die eisenacher Beschlüsse  
 konnten als ein um so unzweideutigeres Zeugniß für die Preußen freundliche Stimmung in  
 Deutschland gelten, je weniger die Versammlung unter dem Einfluß preussischer Stimmen ge-  
 worden hatte; denn während fast alle deutschen Staaten daselbst mehrfach vertreten gewesen  
 waren, hatte sich aus Preußen nur ein einziges Mitglied eingefunden; die nachfolgenden Er-  
 klärungen an den namhaftesten Orten Deutschlands enthielten die unbedingtesten Vertrauens-  
 erweise für den Prinz-Regenten und seine Regierung. So knüpften die Beschlüsse einer Ver-  
 sammlung in Hannover (Ende Juli) an den günstigen Eindruck an, welchen die entschlossene  
 Politik Preußens und seine Kriegsrüstungen während der letzten Wochen in den meisten Theilen  
 Deutschlands hervorgebracht hätten, um zu erklären, daß für die Zeiten der Gefahr und des  
 Kriegs das Volk die Vertretung seiner Interessen und die Leitung seiner militärischen Kräfte  
 vertrauensvoll in Preußens Hände legen werde. Ähnliche Kundgebungen erfolgten in Wür-  
 ttemberg, Nassau, Hessen, Sachsen und den anhaltischen Herzogthümern. Am stärksten war die  
 Bewegung in Baden; sie ist nirgends mit so praktischem Verstand ergriffen worden wie hier.  
 Das Manifest einer heidelberger Versammlung (4. Aug.) enthielt Vorschläge, die auch in Zu-  
 kunft noch Nachachtung verdienen. Es wurde angerathen, durch Cartelverträge zwischen Preu-  
 ßen und den einzelnen deutschen Regierungen den preussischen Unterthanen den Eintritt in den  
 Staatsdienst in den andern deutschen Ländern und umgekehrt den Unterthanen dieser den Eintritt  
 in preussische Beamtenstellen ohne nochmalige Prüfungen zu gestatten. Ferner sollten die  
 deutschen Armeecorps aus ihren Heimatländern verlegt werden, und es sollte namentlich ein ge-  
 meinames Organ für die deutsche protestantische Kirche geschaffen werden.

Man kann nicht jagen, daß die Regierung des Prinz-Regenten eine präcise Stellung zu den  
 Forderungen der nationalen Reformpartei eingenommen habe. Denn wenn sie die so entschie-  
 den im preussischen Sinne gefaßten Beschlüsse derselben auch nirgends förmlich desavouirte, so  
 hat sie sich doch andererseits nie bestimmt zu denselben bekannt. Die Antwort des Grafen  
 Moltke, des Nachfolgers Flottwell's, auf eine Adresse der stettiner Bürgerschaft, welche die  
 Errichtung einer Centralgewalt im Sinne der eisenacher Artikel anempfahl, sprach zwar von  
 dem „festen und energischen Zusammenfassen der geistigen und materiellen Kräfte der Nation“,  
 beging aber mit dieser Wendung den Ausdruck Centralgewalt und ließ völlig darüber in Zweifel,  
 ob sich die Regierung zu den von der Reformpartei an sie gestellten Aufforderungen verhalte.

Mit um so größerer Genugthuung wurde es aufgenommen, daß der Prinz-Regent in einer concreten Frage, der kurhessischen, dem Bundestag entgegentrat. Das Ministerium Hohenzollern hatte durch eine Denkschrift vom 10. Oct. 1859 die Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1852 in Abrede gestellt und, den Wünschen der Bevölkerung von Hessen-Kassel gemäß, auf Herstellung der Verfassung von 1831 angetragen; die Thronrede, mit welcher die Kammeression von 1860 eröffnet wurde (Januar), warf dem Bundestagsbeschuß vom 27. März 1852 geradezu Kompetenzüberschreitung vor. In derselben Thronrede war auch nach langer Zeit einmal wieder der schleswig-holsteinischen Angelegenheit Erwähnung gethan. Dieselbe hatte am Ende des Jahres 1859 zu einer Spannung zwischen Dänemark und dem Bunde Anlaß gegeben, die noch nicht als beseitigt betrachtet werden konnte. Bekanntlich war durch den Beschluß vom 29. Juli 1852 seitens des Bundes die Zustimmung zur Errichtung des dänischen Gesamtstaats gegeben worden, doch mit dem Vorbehalt der Gleichberechtigung der Theile des dänischen Staatentkörpers und der Zustimmung der schleswigischen und holsteinischen Stände zu einer zu erlassenden Gesamtverfassung. Gleichwol war am 5. Oct. 1855 den Herzogthümern eine Verfassung octroyirt worden. Erst im Jahre 1858 sprach der Bundestag dieser die Gültigkeit für Holstein und Lauenburg ab, indem er zugleich mit der Execution drohte. Das hatte denn die Wirkung, daß Friedrich VII. am 6. Nov. 1858 den holsteinischen Ständen die Gesamtverfassung zur Begutachtung vorlegte. Natürlich wurde sie verworfen. Diesmal war es Dänemark, welches nachgab; in seiner Thronrede vom 23. Sept. 1859 erklärte der König, er habe sich dem Bundesbeschlusse fügen müssen, da im andern Fall der Krieg mit Deutschland unvermeidlich gewesen wäre. In einem Briefe an den Deutschen Bund (2. Nov. 1859) versprach er, einem Reichstage, dessen Mitglieder zu einer Hälfte vom Reichsrath, zur andern von den Provinzialständen erwählt werden sollten, die Sache zur Entscheidung vorzulegen. Der Erfolg dieser Maßregel war bis jetzt zweifelhaft und die Möglichkeit, daß der Bund zur Intervention gezwungen werden würde, keinesfalls ausgeschlossen. Der Prinz-Regent versprach die Rechte der unter dem dänischen Scepter vereinten deutschen Lande zu schützen. Es fehlte nicht an andern kriegerischen Ausichten. Die Zustände in Italien waren keineswegs consolidirt, die Rolle, welche Frankreich in der italienischen Frage spielte, indem es seine anfängliche Verheißung, Italien solle frei sein bis zur Adria, durch den Frieden von Villafranca in eine Bundesconföderation der italienischen Staaten unter dem Ehrenvorsitz des Heiligen Vaters verwandeln wollte, hatte das Mißtrauen gegen die Absichten Napoleon's III. verniebt; man gab sich in Preußen um so leidenschaftlichern Besorgnissen in Betreff des Rheins hin, als die Franzosensucht des Ministeriums Palmerston, die Chronisch zu werden anfing, die Aussicht auf eine preußisch-englische Allianz im Fall eines Kriegs mit der continentalen Westmacht von vornherein so gut wie abschneht. Gleichzeitig hatte Rußland nicht übel Lust, die orientalische Frage wieder auf die Bahn zu bringen. Mit Rücksicht auf die bedrohliche Weltlage hatte der Regent schon Ende 1859 in Frankfurt Anträge über die Bundeskriegsverfassung machen lassen. „Eine im voraus organisirte Wehrkraft“, das war der Kernpunkt seiner Forderungen. Weiter griffen seine Vorschläge besonders das Institut des Wahloberfeldherrn an, der nach dem Entwurf der Mittelstaaten an der Spitze der Bundescontingente selbständig neben den Heeren von Oesterreich und Preußen operiren sollte, obgleich doch eben diese Contingente zum größten Theil aus Oesterreichern und Preußen bestanden. Er wollte die Oberleitung den beiden deutschen Großmächtern gesichert wissen, welchen, natürlich nur im Fall des Kriegs, die einzelnen Contingente nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse zugewiesen werden sollten: ein Vorschlag, dem man mit Unrecht zur Last gelegt hat, daß er die Spaltung zwischen dem Norden und Süden auf die Wehrverfassung übertragen haben würde; denn seiner ganzen Natur nach war er nur für den Fall angelegt, daß Oesterreich und Preußen gemeinsam agirten. Sollte sich nicht hieraus am besten ergeben, gegen wen dieser Reformplan gerichtet war? Übrigens schreiterte er, wie bekannt, an der würzburgischen Coalition.

Während Preußen noch mit den Mittelstaaten verhandelte, um sie von der Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Reform des Bundesheers zu überzeugen, wurde dem preußischen Abgeordnetenhause, ebenfalls mit Bezugnahme auf die kriegerische Stimmung in Europa, ein Entwurf zu einer Umgestaltung der preußischen Armee vorgelegt. Dieselbe betraf vornehmlich das Verhältniß der Landwehr ersten Aufgebots zum stehenden Heer. Wir haben im früher nachzuweisen versucht, wie das Institut der Landwehr durch militärische Einrichtungen mannichfacher Art in Preußen lange vor den Freiheitskriegen vorbereitet war, ja wie die Kriegstüchtigkeit seit des brandenburgisch-preußischen Heeres gerade in der Zeit seiner ruhmreichsten Erfolge

hauptsächlich darauf beruht hatte, daß in den Ländern der Hohenzollern mehr und früher als irgendwo das Volk selbst zur Landesverteidigung herangezogen worden war. Allein alt, wie die Idee der Landesmilizen und später der Landwehr, war doch nicht minder der Widerspruch, den diese Waffenkörper erfahren hatten. Gegen die Landwehr regte er sich unmittelbar nach den Freiheitskriegen. Daß nach dem Gesetz vom 22. Dec. 1819 zu jedem Linienregiment ein Landwehrregiment errichtet wurde, wodurch die Stärke der Landwehrlinien jener der Linieninfanterie gleichsam, daß ferner die Eintheilung der Landwehr in Brigaden und Bezirke der Linien nachgebildet und auch die Numerirung der Linienregimenter auf die Landwehrregimenter angewandt wurde, erschien bereits als eine Annäherung der beiden Truppengattungen, welche der durch das Gesetz vom 3. Sept. 1814 vorgesehenen Trennung derselben zuwiderlief, und führte zu dem Austritt zweier Männer, die mit als die Schöpfer des Landwehrsystems angesehen werden mußten, von Boyen's und Grolman's. Ein besonderer Übelstand entwickelte sich seit jener Zeit daraus, daß aus den oben angegebenen Gründen eine nicht geringe Anzahl von Rekruten statt der Linie vielmehr der Landwehr oder der Reserve zugewiesen werden mußte. Da man sich aber überzeugte, daß die Landwehr- und Reserverekruten nicht bis zu der erwünschten Waffentüchtigkeit herangebildet wurden, so ließ man das ganze Institut fallen und setzte lieber den dreijährigen Dienst in der Armee auf zwei Jahre herab, um durch den raschern Wechsel der Ersatzmannschaften die Möglichkeit zum Eintritt einer um so größern Zahl von Rekruten zu gewinnen (1833). Nun wurde aber im Jahre 1857 zur dreijährigen Dienstzeit zurückgegriffen und dadurch das alte Mißverhältniß, daß die Ziffer der jährlich Ausgehobenen die der nöthigen Ergänzungen überstieg, wiederhergestellt. Es blieb nun nichts anderes übrig, als durch ein Mittel der Auslosung die ausgehobenen dienstpflichtigen Mannschaften bis zur Höhe des sich ergebenden Überschusses auszuscheiden: ein Verfahren, dessen Ungerechtigkeit zu Tage liegt. Abgesehen davon, daß die Auslosung nicht für die einjährigen, sondern nur für die dreijährigen Freiwilligen in Anwendung kam, mußte eine Maßregel unlieblich sein, die es ganz dem Zufall anheimgab, ob der Waffenschlichtige von dem Militärdienst befreit wurde oder die volle zwölfjährige Dienstzeit (drei Jahre bei der Fahne, zwei in der Reserve, sieben in der Landwehr ersten Aufgebots) über sich nehmen mußte. Dagegen konnte nicht das mindeste eingewandt werden, wenn die Regierung den Anspruch erhob, sämtliche Waffenschlichtigen wirklich unter die Fahnen einzustellen, ja die Majorität des Abgeordnetenhauses hat bis auf diesen Moment<sup>30)</sup> nie aufgegeben, der Regierung ausdrücklich das Recht zuzugestehen, die im Lande sich anbietenden waffenschlichtigen Kräfte sämmtlich zum Dienst zu verwenden; allein in ihren Ansichten darüber, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gingen beide Factoren weit auseinander. Die Landesvertretung wünschte die Mißstände ohne bedeutende Erhöhung des Militäretats und ohne Veränderung an dem alten Verhältniß zwischen Linie und Landwehr auf dem Wege der Rückkehr zur dreijährigen Dienstzeit beseitigt zu sehen, dergestalt, daß statt der 40000 Rekruten, die bei dreijähriger Dienstzeit eingestellt wurden, nunmehr jährlich 60000 zur Aushebung kommen sollten, eine Zahl, welche mit der der in jedem Jahre zum Eintritt in das Heer für tauglich Bemerkten annähernd übereinstimmte. Anders die Regierung. Ein Ausspruch, den der Kriegsminister von Bonin während der Mobilmachung von 1859 gethan hatte, daß die Linie nicht ohne die Landwehr ersten Aufgebots mobil gemacht werden könne, deutete bereits darauf hin, daß das stehende Heer auf Kosten der Landwehr vermehrt werden solle. Ende 1859 legte von Bonin sein Amt nieder, und sein Nachfolger, Hr. von Roon, trat am 9. Febr. 1860 mit dem fertigen Reorganisationsplan vor das Unterhaus. Statt der fünfjährigen Dienstzeit im stehenden Heer, welche das Gesetz von 1814 vorschrieb (drei Jahre bei der Fahne, zwei in der Reserve), wurde eine achtjährige verlangt. Infanterie, Artillerie und Mionniere sollten drei, die Cavalerie aber sollte vier Jahre bei den Fahnen verbleiben. Der Dienst in der Reserve sollte vier Jahre dauern, die Dienstdauer in der Landwehr eine elfjährige sein, jedenfalls aber mit dem neununddreißigsten Lebensjahre enden. Junge Leute von Bildung sollten nur Ein Jahr unter den Fahnen bleiben und nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Lebensverhältnisse zu den Offizierstellen in der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden können. Was aber wurde aus der Landwehr? Der

30) So noch in der jüngst erschienenen vom Presseverein herausgegebenen Schrift: Die Militärfrage im Januar 1864 (Berlin 1864), S. 29. Material für die Beurtheilung der Militärfrage nach ihrer politischen, finanziellen und politischen Seite findet sich in Hayn's Preussischen Jahrbüchern, Jahrg. 1860, V, 143—174; Jahrg. 1861, VIII, 380—391. Zugleich ist auf den im Jahre 1864 erschienenen Commissionsbericht der Abgeordneten Greif und Lehmann zu verweisen.



bei weitem größte Theil der Landwehrcavalerie wurde beseitigt und dafür die Cavalerie der Linie von 152 auf 200 Schwadronen vermehrt. Die Zahl der stehenden Infanteriebataillone stieg von 136 auf 253, so daß die Landwehr ersten Aufgebots, während sie nach dem Gesetz von 1814 dieselbe Stärke haben sollte wie das stehende Heer, jetzt nur noch halb so stark war als das letztere, welches von 153000 auf über 200000 Mann vermehrt wurde. Der Kriegsminister machte kein Hehl daraus, daß die so geschwächte Landwehr ersten Aufgebots nicht mehr ein Theil der Feldarmee sein, sondern nur noch zum Festungsdienst verwandt werden sollte: eine Neuerung, welche diese Truppe auf den Standpunkt der Landwehr zweiten Aufgebots herabdrückte. Wenn in dem Entwurf vom 9. Febr. die Aufhebung der Gesetze über die Landwehr von 1814, 1815, 1819 ausgesprochen war, so lag darin die stillschweigende Anerkennung seitens der Regierung, daß sich ihre Reform nicht auf dem Boden der frühern Einrichtungen bewege, es verstand sich aber von selbst, daß diese Aufhebung so lange nicht als rechtskräftig angesehen werden mußte, bis der Entwurf durch die verfassungsmäßige Zustimmung des Abgeordneten- und Herrenhauses zum Gesetz erhoben wurde. Und ebendies geschah nicht. Das Ministerium zog den Reorganisationsplan zurück und stellte am 5. Mai 1860 den Antrag, der Regierung vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 9 Mill. Thlr. zu bewilligen. Damit begann ein Zustand, dessen rein provisorischen Charakter die Minister selbst zu wiederholten malen anerkannt haben. Indem sie erklärten, daß der außerordentliche Credit dazu bestimmt sei, die fernere Kriegsbereitschaft und Streitbarkeit des Heeres nach den bisherigen „gesetzlichen Grundlagen“ aufrecht zu erhalten und zu vervollständigen, ließen sie hoffen, daß die Regierung von einer Aufhebung der genannten Landwehrgesetze — denn nur diese konnten unter den „gesetzlichen Grundlagen“ verstanden werden — Abstand nehmen werde.

Es kann nicht Aufgabe dieser zusammenfassenden Übersicht der preussischen Geschichte sein, dem Schicksal, welches die Militärnovelle in den einzelnen Kammeressionen und diese an ihr erfuhren, im einzelnen zu folgen. Wir beschränken uns darauf, diejenigen Momente, welche für den Widerstand gegen die neue Einrichtung entscheidend waren, und die Rückwirkung dieses Widerstandes auf das Verhältnis zwischen Krone und Landesvertretung sowie auf das Parteilieben in Preußen in allgemeinen Umrissen zu zeichnen.

Wie die Regierung aus der kriegerischen Lage Europas den hauptsächlichsten Rechtfertigungsgrund für den Entwurf vom 9. Febr. hergeleitet hatte, so wäre die erste Bedingung für die Annahme desselben das Vertrauen auf eine energische Action des Ministeriums in der auswärtigen Politik gewesen. Dieses Vertrauen war aber bei der Majorität des Abgeordnetenhauses bereits geschwunden. In der italienischen Angelegenheit erklärte sich das Auswärtige Amt weder für die eine noch für die andere Partei, weder für Sardinien noch für die Legitimen, und in der deutschen Sache, zunächst der Reform der Bundeskriegsverfassung, kam es über einen fruchtlosen Notenwechsel nicht hinaus. Die Zusammenkunft des Prinz-Regenten mit dem Kaiser Alexander II. (Spätherbst 1859 zu Breslau) lieferte den Beweis von dem guten Einvernehmen Preußens mit dem russischen Cabinet. Der Besuch Napoleon's III. in Baden-Baden (Juni 1860) legte das offenkundigste Zeugniß davon ab, daß an eine Spannung zwischen Frankreich und Preußen nicht mehr zu denken sei. Wenn hier und da die Ansicht verbreitet war, daß die Begegnung mit dem Kaiser der Franzosen keinen andern Zweck habe, als Preußen freie Hand in Deutschland zu schaffen, um, wie Cavour wenig später einmal sagte, sich das Beispiel Sardiniens zu Nutzen zu machen, so wurde sie gründlichst widerlegt, als der Regent die bedeutendsten Fürsten Deutschlands zu der Entrevue hinzuzog. Wie wenig aber die Verabredungen mit den fremden Mächten auf eine Isolirung Oesterreichs hinausliefen, zeigte die Zusammenkunft des Prinz-Regenten mit dem Kaiser Franz Joseph zu Eplig (Ende Juli 1861). Den freundschaftlichen Beziehungen Preußens zu den europäischen Cabineten entsprach die Friedensliebe der letztern; sie hatte sich durch das stillschweigende Geschehenlassen der Annectirung Savoyens seitens Napoleon's III. hinreichend documentirt.

In einem Staat, wo die Geldbewilligung bei dem Volk ruht, ist es nicht anders, als bei jeder finanziellen Forderung mit den Fragen der innern und äußern Politik in Verbindung gesetzt wird. Die äußere Lage Europas und inmitten ihrer die Stellung des preussischen Auswärtigen Amtes waren nicht mehr derart, daß sie so bedeutende Opfer, wie die Militärreorganisation forderte, zu gebieten schienen; so handelte es sich nur noch darum, ob in Bezug auf die Behandlung der innern Angelegenheiten zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus eine Übereinstimmung obwaltete, welche mächtig genug war, das letztere zur Bewilligung zu bewegen. Allein die Kluft zwischen der Majorität und den liberalen Ministern war einer gewissen Spannung

zwischen, seit diese in dem Ausbau der Verfassung dieselbe Zähftigkeit bewiesen wie in der äußern Politik.

Schon in der Session von 1859 hatte das Herrenhaus den Vorlagen der Regierung einen „unbiegsamen“ Widerstand entgegengesetzt; derselbe war in der Session von 1860 nur noch härter zu Tage getreten. Es handelte sich um die Gesetze über facultative Civilehe und über Grundsteuerregelung. Da beide durch die Verfassungsurkunde bereits angekündigt waren, das eine durch Art. 19, der von der Einführung der Civilehe spricht, das andere durch Art. 101, der die Abschaffung jeder Bevorzugung in Betreff der Steuern verheißt, so machte sich das Herrenhaus durch den Einspruch, mit welchem es den Entwürfen des Ministeriums begegnete, der Verfassungswidrigkeit schuldig. Und doch sah die Regierung das Schicksal der Session von 1860, die Erfolglosigkeit des zweiten Jahres der Legislaturperiode ruhig kommen, ohne die bessere Hand an das ständische Oberhaus zu legen. Erst am 29. Sept. 1860 ernannte der Regent von Baden-Baden aus 24 neue Mitglieder der Herrencurie.

Sonderbar, daß die Anwendung des „Vairichubs“ auf eine Versammlung, die in so überwiegender Majorität dem augenblicklichen System entgegen war, ihre Anhänger finden konnte. Hat sie doch überhaupt nur Sinn, wenn man hoffen darf, die Majorität mit ihrer Hilfe todt zu machen, ist sie doch gegenüber dem preussischen Herrenhause, dem nur zu helfen ist, wenn es auf andere Principien hin gegründet wird, vollends als eine rein mechanische Maßregel anzusehen. Eine Garantie für die Weiterführung der constitutionellen Verfassung konnte in der Verfügung vom 29. Sept. am wenigsten gesehen werden.

So traten im Januar 1861, bald nach dem Tode Friedrich Wilhelm's IV. (2. Jan.) die Kammern zusammen, ohne daß ein Moment obwaltete, welches für die Lösung der Militärfrage im Sinne der Regierung günstig gewesen wäre. Dazu entwickelte sich im Laufe der Session noch eine neue Schwierigkeit: die Spaltung innerhalb der bisherigen liberalen Majorität. Zwei Fehler sind es, die man der altliberalen Partei zur Last legen muß; zunächst, daß sie die Regierung nicht dahin gedrängt hatte, sich auf die durchaus in legalen Grenzen verharrende Reformbewegung, welche nach dem italienischen Kriege im Volke zur Geltung gekommen war, zu neigen, um mit desto mehr Nachdruck ihre Anträge auf Umgestaltung der Bundesverfassung stellen zu können; sodann, daß sie durch ihr Verschulden die Militärfrage zu einem chronischen Übel gemacht hat. An Ermahnungen, ja selbst an Mißtrauensäußerungen gegen das Ministerium hatte sie es freilich zuletzt nicht fehlen lassen, sie war durchaus nicht geneigt, ihm die Kosten für die Militärreorganisation zu bewilligen, und hatte doch andererseits nicht den Muth, den andern Weg abzuschlagen. Auch im Jahre 1861 bequeme sie sich nicht, aus dem Provisorium herauszutreten: sie strich zwar die Summen für die Armee reform im Ordinarium des Budgets, im Extraordinarium aber setzte sie dieselben für ein weiteres Jahr an. Die Regierung an die Pflicht zu erinnern, in der nächsten Session ein Gesetz über die Militärreorganisation einzubringen, war alles, was sie für eine künftige Schlichtung des Streits that. Zwar ging der einzige Grund, der für eine mildere Beurtheilung des schwachen Verfahrens erhoben werden konnte, der nämlich, daß die Nachgiebigkeit des Abgeordnetenhauses in Bezug auf die Vorlage vom 9. Febr. 1860 das Herrenhaus zur Annahme des Grundsteuergesetzes bewegen werde, in Erfüllung, allein es regten sich innerhalb der bisherigen Majorität eine Anzahl von Stimmen, welche mit einem Kompromiß, der gerade die brennendste Frage ungelöst ließ, nicht zufrieden waren; schon im März 1861 sonderte sich eine entschieden liberale Partei ab. Sie schied sich namentlich auch in dem Verhalten zu der bei Gelegenheit des Thronwechsels erlassenen Amnestie von den Altliberalen, indem sie (durch Antrag vom 18. März 1861) ein Gesetz über die sofortige Beseitigung aller Prozesse gegen Verbrechen, welche unter die Amnestie fielen, verlangte. Unter den 58 Unterschriften dieser Motion wurden die Namen der Führer der bisherigen Majorität vergeblich gesucht. Das zeigte sich sogleich, daß die letztere, die Altliberalen, von der Opposition werde überflügelt werden; unmittelbar nach dem Schluß der Session erließ die neue Partei, die den nicht eben glücklich gewählten Namen Fortschrittspartei annahm — die vorgeschlagene Bezeichnung Bürgerpartei, welche dem Wesen des augenblicklich herrschenden Conflicts einen weit härteren Ausdruck geliehen haben würde, gewann nicht das Gefallen der Mehrheit, — zu den bevorstehenden Wahlen für die neue Legislaturperiode ihr Wahlprogramm (9. Juni). Sie ging davon aus, daß das gegenwärtige Abgeordnetenhaus sich den innern Schwierigkeiten nicht gewachsen gezeigt habe; aus dieser Anklage leitete sie den Rechtfertigungsgrund für ihre eigene Existenz her. Angesichts der innern Lage erklärte sie es für die ernste Pflicht jedes wahlberechtig-

tigten Preußen, seine politische Überzeugung durch eine furchtlose und eifrige Ausübung seines Wahlrechts zu betheiligen. Sie erklärte ihre Treue für den König und nannte die Verfassung das unlösliche Band zwischen Fürst und Volk; weiter sprach sie sich für Abstellung der Kompetenzconflicte und Beseitigung des Anklagemonopols einer abhängigen Staatsanwaltschaft, sowie für die Ministerverantwortlichkeit nach Art. 61 (nähere Bestimmung über die Fälle der Verantwortlichkeit) aus. Auf die Militärfrage anspielend verwahrte sie sich dagegen, daß ihr für die Ehre und Machterhaltung des Vaterlandes je ein Opfer zu groß sein werde, aber sie drang zugleich auf Sparsamkeit im Militäretat, Beibehaltung der Landwehr und Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Für das Herrenhaus verlangte sie eine durchgreifende Reform auf verfassungsmäßigem Wege. Die Organe der Altliberalen konnten nicht in Abrede stellen, daß sie sich mit vielen, ja mit fast allen Punkten dieses Programms einverstanden erklären mußten; und so blieb, die Ziele der Gegner einmal zugegeben, jener Partei nur übrig, die Wahl der Mittel als dasjenige zu betonen, wodurch sie sich von ihren Concurrenten unterscheiden werde. Die Aufstellung eines selbständigen Programms, welches eben nur auf selbständigen Zwecken beruhen kann, war damit von selbst ausgeschlossen. Allein auch die Beibehaltung ihrer bisherigen Taktik des Zwartens und der Schonung war den Altliberalen nur so lange möglich, als ein Ministerium von ihrer Farbe an der Spitze stand, welches zu erhalten zuletzt ihr einziges Bestreben war; nachdem aber die Portefeuilles an Männer der Reaction übergegangen, zeigte sich der Widerstand der Altliberalen gegen diese stärker als die Spannung mit der Fortschrittspartei. Es gibt kaum ein Beispiel in der neuesten Geschichte, welches von der Macht des Compromisses auf die politischen Parteien ein schärferes Zeugniß ablegte als das Schicksal der preussischen Altliberalen. Der sich immer schroffer entwickelnde Gegensatz zwischen der Krone und der Landesvertretung bewirkte, daß das Programm der frühern Vorkämpfer des preussischen Liberalismus den vorliegenden Aufgaben nicht mehr genügte. Es blieb daher den Mitgliedern nichts übrig, als entweder den parlamentarischen Kampf fallen zu lassen, oder mit den entschiedener liberalen Fractionen in Bundesgenossenschaft zu treten. Nachdem in der Session 1864 die wenigen Parteimänner, welche die Altliberalen in die Kammer zu bringen vermocht hatten, in allen wichtigen Fragen mit den andern liberalen Fractionen gestimmt haben, muß die altliberale Partei des Parlaments als aufgelöst betrachtet werden.

Bei den Wahlen von 1861 behielt die Fortschrittspartei, wie an vielen Orten so namentlich in der Hauptstadt, die Oberhand zum offenbarsten Misvergnügen der Regierung. In der Thronrede ward die Hoffnung auf die Herstellung des innern Friedens ausgesprochen, aber bei dieser Gelegenheit hinzugefügten Worte: „Wenn wir die Schranken innehalten, deren Überschreitung nur der in Europa regen Partei des Umsturzes Vorschub leisten könnte“, verriethen die Bestimmung. Die auswärtige Politik war auch jetzt nicht dazu angethan, die innern Gegensätze abzulenken. Der Wechsel des Auswärtigen Amtes, welches im September 1861 Graf Bernstorff übernommen hatte, machte sich außer durch einen verschärften Notenwechsel zwischen Preußen und Dänemark, welches unter dem Vorwand seiner Souveränitätsrechte die Verbindlichkeit der Zusagen von 1852 für Schleswig bereits zu leugnen begann, wenig bemerkbar. Dagegen entwickelte sich im Abgeordnetenhaufe ein neues Moment des Zwiespalts mit der Regierung. Es betraf die genauere Specialisirung des Finanzetats, die von den Liberalen gefordert wurde. Das Ministerium erklärte sich bereit, einen derartigen Etat in der nächsten Session vorzulegen; als aber trotzdem die Specialisirung noch für den laufenden Etat verlangt wurde und ein dahin zielender Antrag die Majorität gewann, wurde das Haus aufgelöst (11. März). Ehe das Ministerium der neuen Ära zu dieser äußersten Maßregel geschritten war, hatte es am 8. März um seine Entlassung gebeten, die jedoch vom König verweigert wurde. Trotzdem trat wenige Tage nach der Auflösung der Zweiten Kammer (18. März) ein Cabinetwechsel ein; um den Prinzen von Hohenlohe als Ministerpräsidenten gruppirten sich in fast allen Ressorts Männer von anerkannt reactionären Bestrebungen. Sie gaben für die Wahlen die Parole aus: „Königthum oder Parlamentsherrschaft, Treue für das angestammte Herrscherhaus oder Umsturz des Staats“; sie verkanteten den grundeigenen Geist der constitutionellen Verfassung dadurch, daß sie das Königthum in den Strudel der Parteistömungen zogen, sie bereicherten das System des „königlichen Regiments“, wie sie euphemistisch ihren Absolutismus nannten, um ein unerhörtes Mittel, indem sie durch die Loyalitätsadressen eine Abstimmung darüber eröffneten, wer für und wer wider den König sei; sie brachen auf diese Weise die Bahnen, durch welche die Spaltung in jeden landrätlichen Bezirk, jede Landstadt, jede Dorfgemeinde eindrang. Was wunder, daß

die Aufregung in außerordentlichem Maße wuchs? Und der Erfolg dieses Princips der Abstimmung? Indem die Regierung wählte, durch Appellation an das Volk die Landesvertretung zu isoliren, legte sie den Schwerpunkt der Bewegung in das Volk, in die Wähler, ohne zu bedenken, was so leicht vorherzusehen war, daß von da her eine Pression ausgehen würde, welche das Abgeordnetenhaus, statt es zu hemmen, vorwärts treiben mußte.

So endete denn die zweite Session des Jahres 1862 mit dem schärfsten Mißlinge; die Ansicht, daß dem gegenwärtigen Ministerium nichts zu bewilligen sei, behielt die Oberhand. Aus dem durch Berrath in die Öffentlichkeit gelangten Briefe des Hrn. von der Heydt an den Kriegsminister, in welchem vom Standpunkt des Finanzministers nachgewiesen wurde, daß die Forderungen der Regierung um 2 1/2 Mill. Thlr. herabgesetzt werden müßten, hatte sich die Opposition zuletzt eine neue Waffe geschmiebet. Die Stellung von der Heydt's wurde dadurch unbehaltbar, und indem zugleich der Prinz von Hohenlohe sein Amt niederlegte, öffnete sich der Raum für den Eintritt des Hrn. von Bismark als Ministerpräsident. Gestützt auf das Herrenhaus, welches das von dem Unterhause votirte Budget verworfen und zu dem Regierungsbudget seine Zustimmung gegeben hatte, begann er damit, den budgetlosen Zustand als rechtmäßig anzuerkennen. Im Widerspruch mit dem Art. 99 der Verfassungsurkunde, welcher festsetzt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen, den jährlich ein Gesetz feststellt, sprach Hr. von Bismark es offen aus, daß der Regierung, wenn ein Budgetgesetz nicht zu Stande komme, ein Anrecht zustehe, die Verwaltung ohne dasselbe zu führen. Von der Frage aber, ob sich die Regierung über die Nothwendigkeit, welche der besagte Artikel begründet, hinwegsetzen, ob sie in der Pflicht, durch ein Entgegenkommen gegen das Abgeordnetenhaus die Vereinbarung des Staats zu ermöglichen, entäußern dürfe, hängt in der That der ganze Rechtspunkt der preussischen Verfassungs-Crise ab: das Gesetz stand auf Seiten des Abgeordnetenhauses, wenn es diese Frage vernahmte.

Über die liberalen Fractionen hinaus herrschte darüber Einstimmigkeit, daß der Art. 99 als die Grundlage der Verfassung, das Palladium der constitutionellen Freiheit unangetastet bleiben müsse. So wird denn der Widerstand erklärlich. Er hatte außer seiner rechtlichen und finanziellen Seite noch eine andere, welche mit der Überzeugung zusammenhing, daß die Militärreform das Werk und das Interesse der Junker und einer Militärpartei sei, deren Einfluß auf den König vom Lande mit Bedauern gesehen wurde. Seit dem Jahre 1861 war die Stellung des Militärcabinet's vielfach als verfassungswidrig angegriffen worden, und die Opposition hatte in den wiederholten Debatten über die einzelnen Posten des Militäretats jede Gelegenheit benutzt, die Aufhebung derjenigen Institute, durch welche der militärische Kastengeist gefördert wurde, besonders der Gabelthenhäuser und der erimirten Gerichtsbarkeit zu verlangen und wiederholt auf die Gleichstellung der Bürgerlichen und Adlichen zu bringen. Neuen Stoff zu Angriffen auf die Militärpartei gab die russisch-preussische Convention (8. Febr. 1863) zur Unterdrückung des polnischen Aufstandes; man mußte, daß sie von dem Militärcabinet aus abgeschlossen war, und wollte wenigstens wissen, daß die eigenen Minister des Königs sich zu ihr im Gegensatz befänden. Daß Preußen seinem übermächtigen östlichen Nachbar aus der Verlegenheit helfe, schien um so weniger geboten, da die polnische Bevölkerung in den diesseitigen Provinzen von der Bewegung nicht ergriffen war. Die Debatten, welche diese Angelegenheit hervorrief, erweiterten die Kluft zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus außerordentlich; wurde die Landesvertretung schon dadurch gereizt, daß sie über einen Vertrag, der den Staatsangehörigen, wenigstens in den nächsten Grenzbezirken, ganz offenbare Lasten auferlegte, erst aus den diplomatischen Äußerungen der Minister fremder Staaten, besonders Englands und Frankreichs, die ersten Nachrichten entnehmen mußte, so steigerte sich die Entrüstung zu geradezu heftiger Höhe, als bei den mehrmaligen Interpellationen der Ministerpräsident mit der Verkündung des Inhalts des mysteriösen Vertrags förmlich Orientirung trieb. Es war für jeden Unbefangenen leicht zu bemerken, daß die persönliche Erbitterung, welche die scharfe gegenseitige Behandlung der Parteien den Gemüthern mittheilte, an dem unglücklichen Ausgang der Session von 1863 erheblichen Antheil hatte. Zwar war dem von dem Kriegsministerium bald nach Eröffnung der Kammern eingebrachten Entwurf über die Armeeorganisation, den das Abgeordnetenhaus für unannehmbar erklärt hatte, von der Majorität ein mit großer Sorgfalt ausgearbeiteter Gegenentwurf gegenübergestellt worden, der neben einer Erhöhung des Militärbudgets um etwa 2 1/2 Mill. Thlr. eine selbst dem Kriegsminister als genügend erscheinende

Stärke der Aushebung bewilligte, allein das Ministerium hatte diesen Vermittelungsvorschlägen von vornherein nicht die geringste Beachtung geschenkt. Trotz wiederholter Einladungen seitens des Präsidenten war weder ein Minister noch sonst ein Vertreter der Regierung in den Sitzungen der Commission des Abgeordnetenhauses, die sich mit der Prüfung und Abänderung des officiellen Entwurfs beschäftigte, erschienen. Dies führte dahin, daß die eigenen Urheber des CommissionSENTwurfs denselben für unausführbar erklärten, solange das gegenwärtige Ministerium am Ruder sei (April 1863), und daß ein Theil der Fortschrittspartei auch den CommissionSENTwurf als zu nachgiebig von sich abwies, weil diesem Ministerium nicht das geringste über den stehenden Etat hinaus bewilligt werden dürfe. Es war dies unter vielen eine Form, in welcher sich das allen liberalen Parteien gemeinsame Verlangen nach dem Sturz des Bismarck'schen Cabinets Luft machte. Natürlich gerieth das Ministerium diesen Bestrebungen gegenüber in die peinlichste Lage. Die Militärdebatte begann Anfang Mai unter allgemeiner Verstimmung, und ohne daß auch nur unter den Volksvertretern eine klare Vorstellung darüber geherrscht hätte, wie die Regierung es seit dem Jahre 1860 in den Vordergrund getretene Frage diesmal behandeln werde. Erst nachdem die Redner für und gegen den CommissionSENTwurf fünf Tage lang gesprochen hatten, ergriff am sechsten der Kriegsminister das Wort. Seine Rede war gemäßigter als die frühern; es wurde bemerkt, daß er der zweijährigen Dienstzeit, deren Unzulänglichkeit er sonst bei jeder Gelegenheit hervorzuheben pflegte, diesmal mit keinem Wort erwähnt habe; ein schwacher Hoffnungsschimmer einer möglichen Vereinigung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus war also noch geblieben. Da wollte es das Unglück, daß in einer der nächsten Sitzungen (11. Mai) ein Mitglied der Opposition den Kriegsminister durch einige allerdings stark in das Gesicht der persönlichen Maitie getauchten Ausdrücke zur Antwort herausforderte; die Erwiderung wurde, als mehrfache Mißverständnisse umschließend, von dem Präsidenten unterbrochen, ohne daß der Minister den Einspruch desselben respectirte; den Lärm des Hauses mit starker Stimme übertönend, stand er nicht an, zu erklären, daß die Minister eine Anwendung der Geschäftsordnung auf ihre Person nicht anerkennen könnten. Darunter wächst die Aufregung des Hauses, und dem Ruf nach Vertagung wird durch das Präsidium Folge gegeben. Bei der Wiedereröffnung der Sitzung fehlen die Minister; am nächsten Tage verkündigen sie durch eine Zuschrift, nicht eher wiedererscheinen zu wollen, bis ihnen die Unabhängigkeit von der Disciplin des Präsidenten zugesichert sei. Als das Haus diese Forderung verweigert, bleiben sie von den Sitzungen fort.

Nachdem so die Verhandlungen mit den Ministern gescheitert waren, stand dem Abgeordnetenhaus nur noch der Weg offen, sich mit einer Adresse an den König zu wenden; in dieser bat es um die Entlassung des Ministeriums, mit welchem nach dem jüngsten Zwischenfall um so weniger eine Verständigung zu hoffen sei. Die Adresse wurde ungnädig aufgenommen, und es folgte der Schluß der Kammern, ohne daß irgendetwas zur Verständigung geschehen war. So hatte das Ministerium durch einen an sich unbedeutenden Incidenzfall erreicht, was es, wenn ein Einlenken nicht in seiner Absicht lag, nur wünschen mußte; es war von dem Widerspruch der Landesvertretung vorläufig bis zur nächsten Session befreit. Bald zeigte sich, wie sehr es gesonnen sei, die Zeit der freien Hand zu benutzen. Wenige Tage nach der Entlassung der Kammern erschien ein provisorisches Preßgesetz (1. Juni), welches, von der Behauptung ausgehend, daß die Erkenntnisse der Gerichte sich nicht als ausreichend erwiesen hätten, um die Ausartungen der Presse zu zügeln, diese letztere der Aufsicht der Verwaltungs- oder Polizeibehörden unterwarf. Nach zweimaliger Verwarnung einer Zeitung, welche die öffentliche Ruhe, sei es durch einen einzelnen Artikel, sei es durch ihre Gesamthaltung, gefährde, sollte die Regierung desjenigen Bezirks, in welchem die entsprechende Zeitung erschien, das Recht haben, die Unterdrückung derselben auf dem Wege des Verbots zu beschließen. Mehr Unwillen noch als die Strenge der Bestimmungen und selbst der Widerstreit zwischen dem Gesetz vom 1. Juni und der Verfassungsurkunde, welche im Art. 27 festsetzt, daß die Censur überhaupt nicht und jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung (d. h. aber nach Art. 62 einer Vereinbarung zwischen der Krone und den beiden Häusern der Landesvertretung) eingeführt werden dürfe, erregte die Art, wie diese königliche Verordnung motivirt wurde. Nach dem Art. 63 dürfen Verordnungen mit Gesetzeskraft von dem Staatsministerium nur dann erlassen werden, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert und die Kammern nicht versammelt sind. Wo ergab sich, mußte man fragen, in dem gegenwärtigen Fall ein ungewöhnlicher Nothstand? Die Regierung betrachtete als solchen die Stimmung der Menge, „welche weithin verwirrt und irre-

erleitet sei". Aber selbst diese Auffassung zugegeben, wen wollte die Regierung glauben machen, daß die von ihr bezeichnete Gefahr allererst innerhalb der fünf Tage zwischen dem 26. Mai, als dem Schluß der Kammern, und dem 1. Juni, als dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes, in die Erscheinung getreten sei? Womit sich rechtfertigen, daß sie nicht die Anwesenheit des Abgeordnetenhauses benutzte, um den epidemischen Einflüssen der Presse, wenn solche überhaupt vorhanden waren, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vorzubauen? Die Technik, die das Ministerium bei dieser Gelegenheit anwandte, warf ein eigenthümliches Licht auf den jähen Bruch mit dem Abgeordnetenhaus und dem raschen Schluß der Session; in unverkennbarer Klarheit lag wenigstens die Thatsache vor, daß das Ministerium damit begonnen hatte, sich über die Landesvertretung hinauszusetzen. Die öffentliche Meinung fürchtete auf der einen und hoffte auf der andern Seite, daß die erste Decretirung nicht vereinzelt bleiben werde.

Alein es traten in Deutschland Ereignisse ein, welche die Staatsregierung in eine Lage versetzten, in der sie es auf ein weiteres Umsichgreifen der Mißstimmung im Volk nicht mehr ankommen lassen konnte. Die günstige Stimmung, welche das deutsche Volk 1859 für Preußen kundgethan hatte, war in demselben Maße, als die liberalen Tendenzen aus der Ara der Regentenschaft nach und nach abstarben, mehr und mehr dem Gegentheil gewichen. Zuerst hatte der Nationalverein, etwa in der Zeit der Krönung König Wilhelm's (zu Königsberg October 1861), sein Lösungswort von der Spitze Preußens einstweilen beiseitegelegt und sich auf das neutralere Gebiet der Sammlungen zu einer deutschen Kriegsflotte zurückgezogen, dann war er seit 1862 öfter mit seinen Mißtrauensvoten gegen Preußen aufgetreten, hatte die Abgabe der Flottengebühren an das Ministerium von der Sendt-Roon inhibirt und die Angriffe auf Oesterreich, von denen er eigentlich ausgegangen war, eingestellt. Der deutsche Kaiserstaat hatte sich inzwischen trotz der stillosen Empörung, welche ihm das einseitige Vorgehen Preußens am Bunde während seines Engagements in Italien bereitet hatte, die augenblickliche Schwächung der norddeutschen Großmacht zu Nutze gemacht. Schon im Februar 1862 war Oesterreich eine Coalition mit den vier kleinen Königreichen und einer Anzahl Mittelstaaten gelungen. Durch die bekannten identischen Noten bestritt diese Reformpartei der Cabinete Preußens das Recht, eine Union mit denselben Staaten aufzurichten, welche sich ihm würden anschließen wollen; durch Bundesconferenzen hoffte die neue Bhalanz des Kaiserstaats und der Königreiche, Preußen völlig isoliren zu können. Schon damals ist das Ansinnen an den Kaiser gestellt worden, einen Fürstentag zu berufen.

Es muß als einer der vornehmsten Beweise betrachtet werden, wie man auch an dem kaiserlichen Hofe anfang, den Wünschen des Volks, das von dem Augenblick an, wo sich die Idee der Führerschaft Preußens als unausführbar und unvünschenswerth erwies, wieder um so lebhafter nach einer Nationalrepräsentation am Bunde verlangte, entgegenzukommen, daß Oesterreich im August 1862 zu Frankfurt den Antrag auf Berufung einer Delegirtenversammlung aus den einzelnen deutschen Landesvertretungen stellte. So sehr zeigte sich nun freilich das Einverständnis zwischen Oesterreich und den Coalitionstaaten noch nicht, daß es gelungen wäre, ein solches Institut ohne Preußen zu Stande zu bringen: allein wenn die kaiserlichen Reformbestrebungen vorerst nur die Wirkung hatten, die Blicke des deutschen Volks von Preußen fort auf Oesterreich zu ziehen, so war damit immer eine Grundlage gewonnen, auf welcher alles, was der deutsche Kaiserstaat seit dem Jahre 1859 an Ansehen in Deutschland eingebüßt hatte, wiederhergestellt werden konnte; überdem boten sich ihm für sein Bemühen, Preußen zu isoliren, an dem Widerbruch, den der preussisch-französische Handelsvertrag (1862) hauptsächlich in Süddeutschland fand, und an der Krise, welche seitdem das Weiterbestehen des Zollvereins bedrohte, mächtige Bundesgenossen. Man darf der preussischen Regierung nicht den Vorwurf machen, daß sie die Gefahr, von Oesterreich überholt zu werden, aus dem Auge gelassen habe. Schon die Ernennung von Bismarck's, dessen antiösterreichische Gesinnung seit seiner Stellung am Bunde bekannt war, galt als eine Demonstration gegen die von Wien ausgehenden Pläne. In der That hielt der Ministerpräsident mit energischen Äußerungen gegen die rivalisirende Macht nicht zurück; es ist im guten Gedächtniß, wie er ihr (Februar 1863) den Rath gab, ihren traditionellen Einfluß bei den deutschen Höfen fallen zu lassen und Preußen in Deutschland freies Spiel einzuräumen. Allein war der norddeutsche Staat in der Lage, dieser Forderung praktischen Ausdruck zu geben? Wenigstens zeigte sich, wie er ruhig zusehen mußte, daß Oesterreich das gerade Gegentheil von seinen Wünschen that. Mit dem Delegirtenproject auseinander, suchte der Kaiser den Plan eines Fürstentages wieder hervor; in der alten Reichsstadt Frankfurt versammelten sich um Mitte August die Fürsten. Bekanntlich fehlte der König von

... aber die Erfolglosigkeit dieses Convents, dem an selbstsuchtloser Hin-  
 richtung die nationale Sache und an richtiger Erkenntniß der Forderungen einer freikünnigen  
 ... als er an äußerem Aufwand Überfluß litt, rechtfertigt seine Abwesenheit  
 ... Man wird keiner, der nur einigermaßen Sinn und Verstandniß für die deutsche  
 ... hat, sich der Überzeugung verschließen können, daß die nothwendige Anti-  
 ... auf das Reformproject, mit welchem Oesterreich das deutsche Volk für sich zu gewinnen  
 ... eine bloße Negation der zu Frankfurt vereinbarten Paragraphen sein darf,  
 ... ein Verfassungssplan, der den Wünschen des Volks gemäßer ist und neben andern  
 ... die Frage der deutschen Centralgewalt zu einer glücklichen Lösung bringt als das  
 ... Programm, welches für das Directorium keine andere Formel fand als die un-  
 ... Wiederholung des vielgestaltigen Bundes. Ein solcher Plan wird, wie sehr auch  
 ... von manchen Seiten Einspruch erhoben werden mag, in der Richtung liegen, welche der National-  
 ... in seiner oben charakterisirten ersten Epoche vorgezeichnet hat. Wenn übrigens das Mini-  
 ... Bismarck sich bei seiner Abweisung des Reformprojectes mit der Verneinung begnügt  
 (September 1863), so mag das vom Standpunkt einer activen Politik gemisbilligt werden  
 eine genaue Erwägung der damaligen Lage Preußens muß aber zu dem Resultat gelangen  
 das positive Vorschläge, in jenem Augenblick von Preußen vorgebracht, nicht den geringsten Er-  
 folg gehabt haben würden. Dies haben wol auch die Minister erkannt; so beschränkten sie sich  
 denn darauf, den Widerspruch, den die frankfurter Beschlüsse bei dem preussischen Volk gefun-  
 den hatten, als Waffe der Rechtfertigung zu benutzen. Sie sahen ein, daß die Isolirungsversuche  
 mit denen Preußen bedroht war, durch nichts so vollkommen zerstört werden würden, und daß  
 zugleich das Ministerium, welches eine viel zu unsichere Stellung im Innern hatte, um die  
 Niederlage nach außen kühnen Muths mit ansehen zu können, sich durch nichts in dem Maße wie-  
 der festen Boden schaffen würde, als wenn die preussische Landesvertretung, für deren Popularität  
 in Deutschland die offenkundigsten Beweise vorlagen, in der Reformangelegenheit der Regierung  
 und ihren Rätthen ein Vertrauensvotum gäbe. Natürlich war das von dem zuletzt gewählten  
 Abgeordnetenhaus nicht zu erwarten. Daher erfolgte nachträglich die Auflösung desselben (Sep-  
 tember 1863), unter Hinweisung auf die Lage Preußens, die, wenn nicht Oesterreich und sein  
 Bundesgenossen das Spiel gewinnen sollten, die volle Einigkeit zwischen Fürst und Volk er-  
 heische. Die Wahlen wurden also im October 1863 abermals vorgenommen. Durch die man-  
 nichfache Beeinflussung der Beamten gelang es der Regierung, die Zahl der conservativen Ab-  
 geordneten um etwa zwanzig zu vermehren; indem aber dafür die allliberale Partei bis auf wenige  
 Stimmen verdrängt wurde, blieb die unbedingte Majorität der Fortschrittspartei. Mit der  
 Wiederaufnahme der durch drei Jahre fortgeschleppten Fragen traten denn auch die alten Gegen-  
 sätze wieder ein. Auch das letzte Auskunftsmittel, nach welchem das Ministerium Bismarck  
 wie man wußte, lange umhergespäht hatte, jenes Mittel, das seit Napoleon III. bei den Staats-  
 männern wieder zu hohen Ehren gekommen ist, durch eine kriegerische Unternehmung die Oppo-  
 sition im Innern zum Schweigen zu bringen, verfehlte seine Wirkung; das Abgeordnetenhaus  
 verweigerte dem Ministerium die Zwölf-Millionen-Anleihe für die Expedition gegen Schleswig-  
 Holstein und verließ dadurch der von ihm vertretenen Meinung, daß dieses Ministerium nicht  
 geeignet sei, einen nationalen Krieg zu führen, den Nachdruck der That. Diese Verweigerung  
 war das letzte Lebenszeichen, welches das Abgeordnetenhaus in der Session von 1864, einer der  
 inhaltleersten, die in Preußen bis jetzt vorgekommen sind, von sich gegeben hat. Inzwischen ha-  
 der endliche Erfolg des Schleswig-holsteinischen Kriegs das Verfahren der Majorität, eine all-  
 gemein politische und nationale Frage zu einer ministeriellen zu machen, schon jetzt verurtheilt  
 Wo es sich um die Machtstellung des Staats handelt, darf die Klugheit einer Partei nicht meh-  
 nach dem unerschütterlichen Festhalten an ihrem Programm für die innern Fragen bemessen  
 werden, die Aufassung wird in diesem Fall zum sittlichen Opfer.

Was war es, was das preussische Abgeordnetenhaus in der Auffassung der schleswig-hol-  
 steinischen Angelegenheit von dem Ministerium trennte? Das Abgeordnetenhaus sträubte sich  
 ebenso wenig dagegen, daß die Gelegenheit, welche der Tod Friedrich's VII. von Dänemark bot  
 ... um die in den Herzogthümern verpfändete Ehre Deutschlands und Preußens ein-  
 ... das Ministerium verkannte, daß Dänemark durch die Verkündigung der Gesamt-  
 ... den Verträgen vom Jahre 1852, in welchen es ausdrücklich die Aufrechterhaltung  
 ... der einzelnen Provinzen versprochen hatte, untreu geworden sei; allein während die  
 ... Vertretung, im Einklange mit den Regierungen der meisten Mittelstaaten, und was höher  
 ... ist, mit den Bevölkerungen aller deutschen Staaten, soweit sie nicht zu den reactio-

den Minoritäten gehören, die Fortrennung Schleswig-Holsteins von der nordischen Krone und die Anerkennung des legitimen Herzogs verlangte, erklärten Preußen und Oesterreich, an den Satzungen des Londoner Protokolls, jener Ausgeburt der Willkür der europäischen Cabinets, festhalten zu wollen. Das Verhängniß des deutschen Volks, die Entscheidung seiner nationalen Interessen von dem Belieben der fremden Mächte abhängig gemacht zu sehen, jenes schmachvolle Geschehen, den Frieden Europas auf Kosten der Ehre Deutschlands zu erkaufen, ein Gerüchten, das gerade bei den Versuchen, die Rechte der Herzogthümer gegen dänische Gewalt wiederzustellen, sich immer geltend gemacht hatte, schien sich abermals bethätigen zu sollen. Was Wunder, daß sich die Sympathien des Volks auf Seiten der Mittelstaaten und selbst desjenigen Instituts stellten, welches jahrelang der hauptsächlichste Zielpunkt aller Verbesserungsversuche der nationalen Partei gewesen war, des Bundesstags, von dem die rasche Entscheidung der Erbfolgefrage zu Gunsten des Prinzen von Augustenburg erwartet wurde. Diese Hoffnung wurde nicht erfüllt: wenn es noch des Beweises bedurfte, so hat es sich bei dieser Sache gezeigt, daß die deutschen Mittelstaaten gegen die Großmächte ohnmächtig sind. Nachdem Preußen und Oesterreich den Krieg gegen Dänemark in die Hand genommen, nachdem sie in raschem Siege Holstein und Schleswig erobert, die deutsche Bevölkerung nach einigem Jögern von den verhasstesten dänischen Beamten befreit, die Geseze, welche zur Unterdrückung des germanischen Elements erlassen waren, aufgehoben hatten, nachdem sie ohne Einspruch der fremden Mächte in Jütland eingefallen waren und, von ihren Erfolgen unterflügt, deutlich genug zu erkennen gegeben hatten, daß sie sich durch die Festsetzungen von 1851 und 1852 nicht mehr für gebunden erachteten, so sich in ganz Deutschland ein Umschwung in der Stimmung des Volks zum Vortheil der beiden Großmächte vollzogen. Derselbe vermochte sich freilich nach dem ersten Act des Kriegs, als ein vorläufiger Waffenstillstand geschlossen war und der Congreß zu London eröffnet wurde, um über einen definitiven Frieden zu berathen, noch nicht rückhaltlos zu äußern. Man sah Oesterreich und Preußen noch immer bereit, in den englischen Vorschlag der Theilungslinie einzugehen und das nördliche Stück Schleswigs unter dem dänischen Scepter zu belassen. Dem aber widersetzte sich, man kann sagen, die allgemeine Stimmung des deutschen Volks, welche nach dem einmaligen Angriff der schleswig-holsteinischen Frage innerhalb 15 Jahren die endliche Lösung derselben für alle Zeit, die völlige Vereinigung der Herzogthümer mit Deutschland verlangte. Daher kam es, daß mehrere in diesem Sinne abgefaßte Adressen theils aus den Herzogthümern, theils aus andern Theilen Deutschlands nicht den Vertretern Oesterreichs und Preußens, sondern dem Gesandten des Bundes (dem sächsischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Beust), in erklärt hatte, daß er für die nationalen Wünsche wirken werde, überreicht wurden. Allein das war auch der letzte Ehrensolb, welchen das Centralorgan Deutschlands aus dem deutsch-dänischen Kriege davontrug.

Die Halsstarrigkeit des kopenhagener Cabinets, das sich freilich am Abgrunde einer Staatsauslösung sah, vereitelte die Projecte der Theilung Schleswigs und ließ den Londoner Congreß nutzlos auseinandergehen. Der Krieg begann aufs neue: es war der preußischen Armee vorbehalten, ihn durch zwei großartige kriegerische Actionen, den Sturm gegen die Düppeler Schanzen und den Übergang auf Alsen, rasch zu einem glücklichen Ende zu führen. Dänemark, welches anfingen mußte für seine Inseln zu fürchten, war nun gezwungen sich zu ergeben. Das von der Nation ersehnte Resultat war erreicht. Als König Wilhelm nach den Herzogthümern rückte, um seine siegreichen Truppen an dem Schauplatz ihres Ruhms selbst zu begrüßen, fielen die ersten Andeutungen, daß man jetzt die Abtretung Schleswigs und Holsteins an Deutschland als Friedensbedingung ins Auge fassen dürfe. Bald folgte die officielle Erklärung von Seiten Oesterreichs und Preußens, daß sie sich an die zu London gemachten Vorschläge nicht mehr gebunden erachteten.

An diesen Beschlüssen hatte der Bundesstag keinen Theil mehr. Seine kriegerischen Operationen hatten mit den Grenzen des Executionsterrains ihr Ende erreicht; an dem eigentlichen Kampf hatte man ihm keinen Antheil gegönnt; er mußte es geschehen lassen, daß Hannover und Sachsen, auf einen Befehl des Höchstkommandirenden der preussischen Armee, den preussischen Truppen Remsburg öffneten; und nicht minder, daß laut des Friedens vom 30. Oct. 1864 der König von Dänemark die Herzogthümer nicht in die Hände des Bundes, bis zur Entscheidung der Erbfolgefrage, sondern in die der beiden Vormächte zu weiterer freier Bestimmung niederlegte. Zuletzt mußte er sich gefallen lassen, daß die eroberten Provinzen von Oesterreichern und Preußen besetzt blieben, während Sachsen und Hannover gezwungen wurden, den Rückzug ihrer Truppen zu veranlassen.



In allen diesen Vorgängen hat das preussische Cabinet mit dem ganzen Nachdruck unabhängiger Entscheidung gehandelt und dadurch nur um so mehr den Argwohn der klein- und mittelstaatlichen Regierungen erweckt. Wenn die hierdurch erzeugte Misstimmung von den Bevölkerungsmassen nicht in demselben Maße getheilt wird, so liegt dies zumeist in der bei ihnen tief eingewurzelten Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Bundes, die in dem Kriege wieder hervorgetreten ist. Man berücksichtigt in diesen Kreisen, daß an Preußen, welches sich seit Jahren gegen die bisherige Kriegsverfassung des Bundes ausgesprochen und die Verbesserung derselben zum Gegenstand eifriger Verhandlungen gemacht hatte, am wenigsten die Forderung gestellt werden durfte, seine strategischen Bestimmungen mit der schwerfälligen Kriegsführung des Bundes in Einklang zu bringen.

Nach dem Friedensschluß ist die schleswig-holsteinische Frage nur noch eine innere deutsche. Es handelt sich um die Prüfung der Erbansprüche und die Feststellung des Verhältnisses zwischen den Herzogthümern und Preußen. Diplomatische Vertretung der Herzogthümer, Militärconvention, Einräumung einiger für die Vertheidigung der Nordküste und für den Handel wichtiger Plätze ist der mindeste Preis, den jeder Freund der nationalen Sache dem preussischen Staat für seine Opfer zugestehen wird. Und würde auch nur dies erreicht, so wäre damit immer ein Resultat gewonnen, welches in der Folge unserer Geschichte mächtig weiter wirken muß: es wäre das Beispiel eines Fürsten gegeben, welcher von seiner Unumschränktheit so viel opfert, als zur Ausübung der Centralgewalt an seinem Theile hinlänglich ist. Nicht geringer schlagen wir ein anderes Ergebnis dieses Kriess an: daß das deutsche Volk sich wieder fähig gezeigt hat, eine große nationale Sache ohne Rücksicht auf die fremden Mächte, ohne Fagen vor Frankreich und mit einstimmiger Geringschätzung der erbitterten Phrasen Englands durchzuführen. An den Regierungen ist es nun, das gesunde Selbstvertrauen, das, frei von jedem Hochmuth, sich in dem deutschen Volk wieder regt, wach zu erhalten, und nachdem sie einmal wieder mit dem Volk einen nationalen Erfolg errungen haben, den Wahn abzuhutten, der seit den Tagen von Karlsbad alle die Jahrzehnte daher an dem Bande zwischen Fürst und Volk genaht hat, und der noch zur Stunde auch in Preußen von den reactionären Parteien her geistlich genährt wird, den Wahn, als verberge sich hinter jedem nationalen Programm die Propaganda der Revolution.

Für Preußen knüpft sich an den Sieg in Schleswig-Holstein noch die besondere Hoffnung, daß er veröhnend auf die Gegensätze im Innern zurückwirken wird. Unter allen Parteien in Preußen ist keine, die nicht ihr Theil Schuld an dem Zwiespalt trüge: die einen haben durch ihre Abneigung gegen eine Verfassung überhaupt oder durch Schwäche sein Entstehen, die andern durch übertriebenen Widerstand gegen jedes Compromiß seine Fortdauer veranlaßt. Kein Freund der Verfassung wird der Partei, die gegenwärtig in der Majorität ist, den Rath geben, von der Forderung eines Gesetzes, welches die Kriegspflicht regelt, abzusehen oder der Schwächung des Subaetatsbewilligungsrechts zuzusehen; allein mit um so größerer Entschiedenheit wird er auch darauf dringen, daß einer Regierung, welche bereit ist, darauf einzugehen, die Mittel bewilligt werden, um die ganze Wehrkraft, die sich jährlich zur Ausübung bietet, unter die Fahnen zu stellen und die Cadres auf der sich hiernach von selbst ergebenden Stärke zu erhalten. Diejenige Partei, welche auf diese Bedingungen hin die Herstellung der Einigkeit zwischen Krone und Volk zu vermitteln vermöchte, würde den wärmsten Dank des ganzen Volks verdienen. Denn die Geschichte Preußens zeigt, daß für diesen Staat, dessen schwere Aufgaben mehr als einmal die äußerste Anspannung der ganzen Volkskraft verlangt haben, das feste Zusammenhalten zwischen König und Volk das oberste Gesetz ist. Aber nicht oft genug kann es gesagt werden: dies Zusammenhalten ist nur möglich, wenn beide Theile die Verfassung als die unerschütterliche Grundlage ihres Fortdauerns und Handelns anerkennen.

II. Preussisches Staatsrecht.<sup>31)</sup> 1) Verfassungsrecht. A. Das Staatsgebiet. Das preussische Staatsgebiet ist, obschon in seinen Theilen nicht zusammenhängend, ein selbständiges, in sich geschlossenes Territorium. Es ist untheilbar und unveräußerlich. Neue Ländergebiete, auch solche, die zu dem Deutschen Bundesstaat gehören, können dem preussischen Staatsgebiet nur mit Einwilligung der Landesvertretung einverleibt werden.

31) Unstreitig das vorzüglichste Werk über das preussische Staatsrecht ist: Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie von Dr. L. von Mönne (zweite Auflage, 2 Bde. in 4 Abth., Leipzig 1864); über die Literatur des Gegenstandes vgl. daselbst Bd. I, S. 102 ff. Eine überflüssige Zusammenstellung des preussischen Staatsrechts findet man bei Gifelen, Der preussische Staat (Berlin 1862).

Dieses gilt in Bezug auf die Personalunion mit fremden Ländern. In allen incorporirten Ländern findet das Staatsgrundgesetz sofort seine gleichmäßige Anwendung.

Das Staatswappen ist durch die Verordnung vom 9. Jan. 1817 festgesetzt. Die Nationalfarben sind Schwarz und weiß.

B. Der König und die Gesetzgebung. Die Krone Preußens ist erblich in dem Mannstamm des königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Thronfolge. Der Thronerbe muß außerdem aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Erb-Kammern. Daß im Fall eines Erbschens des Mannstammes die weibliche Linie vom Erb-Recht ausgeschlossen sei, wird durch kein Gesetz ausdrücklich gefordert. Erbverbrüderungen hat Preußen nur mit Sachsen und Hessen (seit 1457): sie sind aber seit 1614 nicht erneuert. Stirbt das herrschende Geschlecht aus, so bleibt doch das Gesetz über die Untheilbarkeit der Lande bestehen. Hier und Sachen, welche das Staatsoberhaupt unter privatem Rechtstitel besitzt, werden elementarisch vererbt und fallen nur, wenn kein Testament vorhanden ist, dem Staats-rigenthum anheim.

Der Regierungsantritt erfolgt nur unter der Bedingung der Regierungsfähigkeit. Bei mangelnder körperlicher oder geistiger Qualifikation, sowie im Fall einer Minderjährigkeit tritt eine Reichsverwesung ein. Volljährig wird der König nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid auf die Verfassung. An Stelle der frühern Huldbigung tritt die Eidesleistung der beiden Häuser der Landesvertretung.

Der König kann durch freiwillige Entsagung auf den Thron verzichten; eine Entsagung des Thronerben ist staatsrechtlich unmöglich, da es keine über denselben stehende gerichtliche Gewalt gibt. Ist der König durch andauernde Krankheit oder sonst zeitweilig an der Ausübung seiner Regentenspflichten verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Person des Königs ist unverfehllich. Der König ist persönlich unverantwortlich. Er darf ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Der König übt die Gesetzgebung in Gemeinschaft mit den beiden Häusern der Landes-vertretung. Die Initiative der Gesetze kann sowohl von dem König als von den beiden Kammern ausgehen. Gesetzentwürfe, welche der König verwirft, dürfen von keinem Hause in derselben Sitzungperiode noch einmal vorgebracht werden. Die Genehmigung des Königs ist zu jedem Gesetz unerlässlich: der König hat also das absolute Veto. Andererseits ist zu jedem Gesetz (nach Art. 62 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850) die Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich. Das Recht, ohne Zustimmung der Kammern Gesetze zu erlassen, wobei man wohl zwischen Gesetz und Verwaltungsmaßregel oder Detailvorschrift auf Grund eines anerkannten Gesetzes zu unterscheiden hat, steht dem König nur zu in Fällen, wo die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines öffentlichen Nothstandes es erheischen. Solche Verordnungen dürfen aber nichts enthalten, was der Verfassung widerspricht, sie dürfen nur erlassen werden, wenn die Kammern nicht tagen, und sind so lange vorläufig, bis sie durch die Zustimmung der Kammern zum Gesetz erhoben werden. Sie sind deshalb dem nächsten Landtage sofort nach seiner Eröffnung vorzulegen. Decretirte Verordnungen dürfen sich nie auf einen Theil der Gesetzgebung beziehen, für welchen die Verfassungsurkunde ausdrücklich nur die verfassungsmäßige Vereinbarung im Sinne des Art. 62 vorschreibt, wie bei der jährlichen Festsetzung des Staatshaushaltsetats, den Gesetzen über neue Steuern und über die Aufnahme von Anleihen (Art. 99, 100, 103 der Verfassungsurkunde). Der König befehlet die Verkündigung der Gesetze; bekannt gemacht werden sie durch Abdruck in der Gesetzsammlung. Die Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von dem Sitz der Staatsregierung entscheidet darüber, wie viel Tage nach der Publication des das entsprechende Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung die verbindliche Kraft jedes Gesetzes beginnt. Die Fristen liegen innerhalb acht und vierzehn Tagen.

Die vollziehende Gewalt steht dem König allein zu (Art. 45). Doch bedarf jede seiner Regierungshandlungen, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Das Recht der vollziehenden Gewalt umschließt die Befugniß, Behörden zu errichten und deren Wirkungskreis zu bestimmen, die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Die Executiv-gewalt der Krone ist dadurch gebunden, daß sie nichts ausführen darf, wofür kein Gesetz besteht, und daß sie sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen darf. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Staat im Namen des Königs geübt. Dem König steht das Recht der Begna-

bigung zu. Niederschlagen darf er bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes (Art. 49). Vermöge seiner Repräsentativgewalt ist es ein Vorrecht des Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten (Art. 48). Aus dieser Berechtigung folgt jedoch nicht, daß nicht die Kammern das Recht hätten, über die auswärtigen Angelegenheiten zu berathen und von den Ministern Auskunft über dieselben zu verlangen. Zu den Ehrenrechten des Königs gehört die Verleihung von Orden und Auszeichnungen (Art. 50). Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

C. Rechte der Staatsbürger. Die Eigenschaft eines Preußen wird erworben 1) durch eheliche Abstammung; 2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes; 3) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen; 4) durch Naturalisation, d. h. Verleihung des Staatsbürgerrechts von Seiten einer Landespolizeibehörde. Ausländische Juden können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern naturalisirt werden; 5) durch Anstellung in Staatsdienst. — Entlassung aus dem Unterthanenverbande kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (Art. 11). Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Nach dem Gesetz vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan regelt, verliert der Preuze nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande sein Unterthanenrecht. Die Wahl des Aufenthaltsorts im Vaterlande ist frei.

Jeder Preuze genießt persönliche Freiheit (Art. 5), womit das Verbot der Leibeigenschaft von selbst gegeben ist. Die Bedingungen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. Jede Verhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht vorgeführt werden. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich den Antrag auf Verhaftung dem Gericht stellen. Die Wohnung ist unverleglich (Art. 6); zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher darf die Behörde in die Wohnungen eindringen. Hausdurchsuchungen sollen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei vorgenommen werden (Gesetz vom 12. Febr. 1850).

Die Wahl des Berufs ist ebenso frei wie das Recht, Eigenthum und Vermögen zu erwerben. Die Strafe des bürgerlichen Todes, d. h. jener Ehrlosigkeit, welche mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit verbunden ist (Code pénal Art. 18), und die Strafe der Vermögensentziehung sind nicht statt (Art. 10). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. Das Recht, adeliche Güter zu erwerben, ist, wie im historischen Theil erwähnt wurde, schon 1807 auf die bürgerlichen Staatsunterthanen ausgedehnt worden. Eben damals wurde erlaubt, daß der Bürger in den Bauernstand, der Bauer in den Bürgerstand übergehen dürfe. Das Eigenthum ist unverleglich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und auch dann nur unter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden (Art. 9). Über die Expropriationen entscheiden die Verordnungen vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791, 16. Sept. 1807, 8. März 1810; über Expropriationen zum Behuf der Anlage von Eisenbahnen das Gesetz vom 3. Nov. 1838.

Die Dismembration der Güter war schon seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem sogenannten Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 rechtens. Die Verfassungsurkunde garantiert die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablosbarkeit der Grundlasten (Art. 42); sie hebt auf ohne Entschädigung: die Gerichtsherrlichkeit, gutherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewerke und die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthanigkeit, der frühern Steuern und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Jeder Preuze hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, und zwar durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung. Die Censur darf nicht eingeführt werden (Art. 27). Sie war am 17. März 1848 aufgehoben worden.

Einer der ausgezeichnetsten und ältesten Vorzüge des preussischen Staats ist die Glaubensfreiheit. Wir haben die Entwicklung derselben im historischen Theil verfolgt. Schon das Allgemeine Landrecht verkündete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das Recht der Vereinigung zu gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Religionsübung. Die Verfassungsurkunde wiederholt diese Bestimmungen im Art. 12. Bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christliche Religion, und

heit der gewährtesten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt (Art. 14). Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unzulässig (Art. 7). Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden (Art. 8). Nur im Fall des Kriegs oder des Belagerungszustandes können die ordentlichen Gerichte zeitweise innerhalb der betroffenen Districte durch Kriegsgerichte ersetzt werden (Art. 111).

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, dagegen dürfen Petitionen unter einem Gemeinamen nur von Behörden oder Corporationen erlassen werden (Art. 32). Auch den Beamten dürfen Bittschriften oder Adressen überreicht werden; nur verbietet Art. 81 persönliche Überreichung.

Die Verfassungsurkunde gewährt allen Preußen das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Dagegen dürfen Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubnis (Art. 29). Zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, dürfen sich alle Bürger in Gesellschaften vereinigen (Art. 30). Der bewaffneten Macht und der Landwehr ist das Versammlungsrecht unter sagt (Art. 38). Übrigens muß von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Ortspolizeibehörde machen. Ist die Anzeige unterlassen worden, so trifft die Strafe denjenigen, der das Local angegeben hat, den Unternehmer, Leiter und jeden Nebner. Vereine, die Statuten haben, müssen dieselben drei Tage nach der Stiftung sammt dem Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde einreichen. Die letztere darf in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten behandelt werden, ein oder zwei Commissare senden. Corporationsrechte können nur vom Staat erteilt werden.

Zu den Pflichten der Staatsbürger gehört zunächst die Wehrpflicht. Sie regelt sich nach dem Gesetz vom 3. Sept. 1814, dessen oben erwähnt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht aller Preußen ist durch Art. 34 der Verfassungsurkunde anerkannt. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Abänderungen in der Art des Militärdienstes können also nicht im Wege königlicher Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung durch die drei Factoren getroffen werden.<sup>32)</sup> Eine weitere allgemeine Pflicht ist die Steuerpflicht. Ausgenommen von ihr sind nur die Mitglieder des königlichen Hauses nebst den Angehörigen der fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, dann die frühern reichsunmittelbaren Geschlechter.

Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt (Art. 4). Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Definition des Allgemeinen Landrechts, welches den Adel noch „als den ersten Stand im Staat, welchem nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats sowie die Unterstützung der äußern Würde und Ehre der Verfassung desselben hauptsächlich obliegt“, bezeichnet, ist seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1814) nach der einen, und seit Erlass der Verfassungsurkunde nach der andern Richtung, hinfällig geworden. Seitdem kann nur noch von Ehrenrechten des Adels die Rede sein. Eigenthümliche reale Vorrechte hat nur der rheinische und westfälische Adel in Bezug auf Bestimmungen über Nachlaß und Güterbesitz; namentlich in der Verfügung über die Erbfolge ist dieser Theil des Adels autonom. Jede Bevorzugung des Adels im Geiste ist ein Fehler der Verwaltung, nicht der preussischen Verfassung zu betrachten und durchaus ungesetzlich.

D. Die Volksvertretung. Seit der Detronisirung der Verfassungsurkunde vom 3. Dec. 1848 und der Verfestigung derselben durch das Staatsgrundgesetz vom 31. Jan. 1850 ist Preußen in die Reihe der Repräsentativstaaten eingetreten. Damit waren natürlich die alten ständischen Verfassungen aufgehoben und hierdurch die Nothwendigkeit geboten, für die Verwaltung der innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise, soweit diese bisher von den Provinzial- und Kreisständen ausgeübt worden war, eine andere Form zu finden. Der Art. 105 verhiess deshalb zur Ergänzung dieser Lücke Versammlungen aus gewählten Vertretern. Oben wurde berichtet, wie ein Gesetz über Gemeindeordnung 1850 zwar erlassen, nachmals aber (1853) wieder abgeschafft worden ist.

Die Volksvertretung in Preußen ist, obschon sich ein großer Theil der liberalen Stimmen

<sup>32)</sup> Könnig, Bd. I, Abth. 2, S. 167 fg.

für das Einkammersystem ausgesprochen hatte, nach dem Zweikammersystem geordnet. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855 erhielt die Erste Kammer die Benennung Herrenhaus, Zweite Abgeordnetenhaus. Die Zusammensetzung des Herrenhauses beruht auf dem Gesetz vom 7. Mai 1853, welches dem König die Anordnung der Ersten Kammer anheimgab und etwaige künftige Umgestaltung derselben von einer Zustimmung der Kammern, d. h. von ein Gesetz abhängig machte. Das Herrenhaus wird gebildet 1) von den Prinzen des königlichen Hauses, soweit sie der König nach ihrer Großjährigkeit in das Herrenhaus ausdrücklich berufen hat; 2) aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung ernennt (die Häupter Familien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der reichsfürstlichen Geschlechter, die durch das Gesetz vom 3. Febr. 1847 zur Herrencurie des Vereinigten Landt berufenen Fürsten, Grafen und Herren, erblich solche, denen der König aus besonderer Gr Siz und Stimme erblich verleiht); 3) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit be (zunächst die von den Stiftern, von den mit Rittergütern ansässigen Grafen, von den durch a gebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, von den Verbänden des alten besetzt Grundbesitzes, von den Landesuniversitäten und endlich von den Städten zu Präsentkreni die Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen: Vertrauensmänner namentlich in Eigenschaft als Kronsyndici, denen Rechtsfachen, die den Staat angehen, zur Begutacht vorgelegt werden können). Im historischen Theil ist an die Gründe erinnert worden, wesl das Herrenhaus in dieser Zusammensetzung die Bestimmung des Art. 83: „die Mitglieder be Kammern sind Vertreter des ganzen Volks“, nicht erfüllt.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 352 Mitgliedern, welche nach dem Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 gewählt werden. Die Wahl ist eine mittelbare: denn die Abgeordneten werden nicht direct von allen Wahlberechtigten gewählt, sondern von Wahlmännern, die ihrerseits die erste, die sogenannte Urwahl, aufgestellt werden. Auf je 250 Seelen soll ein Wahlm gewöhlt werden. Um aber den wohlhabendern Klassen ein Übergewicht über die minder w habenden zu geben, sind die Urwähler in drei Klassen getheilt nach Maßgabe der von ihner entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar dergestalt, daß auf jede Klasse ein Drittel Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Daß durch dieses Gesetz dem Gec ein allzu großer Einfluß auf politische Rechte beigegeben ist, liegt am Tage. Es kommt s selten vor, daß die höchstbesteuerte Klasse 6—8 Stimmen umfaßt, während zur dritten 300 mehr gehören. Nach Maßgabe des Gesetzes ruht also auf jenen 6 oder 8 dieselbe Bedeut für die Wahl als auf den 300. — Mehr als sechs Wahlmänner dürfen in keinem Wahlbe gewählt werden, in keiner Klasse also mehr als zwei. Jeder Urwähler muß Staatsbürger, v jährig, selbständig, im Besiz der bürgerlichen Rechte und mindestens sechs Monate an dem k sein, an welchem er das Wahlrecht ausübt; er darf keine Armenunterstützung aus öffentli Mitteln erhalten. Das Amt eines Wahlmannes (für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus) an dieselben Bedingungen geknüpft. Um Abgeordneter werden zu können, muß man wenigst seit einem Jahre preussischer Unterthan sein, das dreifachste Jahr vollendet haben und im W besiz seiner bürgerlichen Rechte stehen. Der Wahlmann kann nur in seinem Wahlbezirk, Abgeordnete im ganzen Umfang des Staatsgebiets gewählt werden. Die Abstimmung gesch mündlich; bei den Urwahlen wählt jede Abtheilung besonders. Von den Urwahlbezirken die Wahlbezirke zu und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten unterschieden: auf Abgeordnetenwahl hat die Einteilung in drei Klassen keinen Bezug.

Nur die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Diäten: für die nicht in Berlin säßigen Volksvertreter sind diese auf drei, für die einheimischen auf zwei Thaler festgesetzt. Antrag auf Abschaffung der Diäten wurde 1863 verworfen. Der Verzicht auf die Diäten unstatthaft (Art. 85). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer (Art. 1 daher der im Jahre 1864 erhobene Antrag der königlichen Staatsregierung, daß diejen Abgeordneten, welche Beamte sind, Stellvertreter im Amt auf ihre Kosten unterhalten soll dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt ist.

Die Mitglieder beider Kammern stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind weder Aufträge noch Instruktionen gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kam niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Gr der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Mitglied der Kammer darf i deren Genehmigung während der Sitzungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedro Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Die gleiche Genehmigung ist

Strafung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren, sowie jede Untersuchungs- oder Civilhaft gegen ein Mitglied der Kammer wird auf Verlangen der Kammer für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 84).

Das Recht, die Kammern zu berufen, hat nur der König (Art. 51, 76), ausgenommen ist natürlich der Fall der Regentschaft (Art. 56); die Berufung geschieht regelmäßig jährlich, außerdem bei besondern Gelegenheiten außerordentlicher Weise. Der König hat das Recht, die Kammern zu vertagen (Art. 77); doch müssen beide Häuser gleichzeitig vertagt werden; ohne Zustimmung der Kammern darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Auch die Schließung der Kammern ist das alleinige Recht des Königs; nicht minder die Auflösung des Abgeordnetenparlamentes. Im Fall einer solchen Auflösung müssen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden (Art. 51).

Die Rechte der Volksvertretung erstrecken sich auf die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Finanzgewalt, die Zustimmung zu allen Verträgen mit fremden Mächten, sofern es Handelsverträge sind oder durch sie dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden (Art. 48). Die Finanzgewalt betreffend, so zerfällt sie in das Recht der Zustimmung an Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsplans und der Controle der Finanzverwaltung, in das Steuerbewilligungsrecht, in das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen, Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats und Controle des Staatsschuldenwesens.

Die Kammern dürfen sich durch Adressen an den König wenden (Art. 81); diese Bestimmung ist bekanntlich in jüngster Zeit praktisch so interpretirt worden, daß sie den König nicht verpflichtet, die Adresse entgegenzunehmen. Die Adresse kann Wünsche an die Staatsregierung bringen (Petition) oder Beschwerden. Die Verantwortung der Thronrede durch eine Adresse ist in letzter Zeit mehrfach nicht für nöthig erachtet worden. Behufs ihrer Information dürfen die Kammern Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen einsetzen. So ist z. B. in der Session von 1864 eine Commission zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen im Jahr 1863 vorgekommen waren, niedergesetzt. Daß die Kammer bei diesen Informationen unabhängig von der Regierung vorgehen dürfe, wird zwar bestritten, von anerkannten Autoritäten des Staatsrechts aber bejaht (vgl. von Mönne, Bd. 1, Abth. 2, S. 316 fg.). Das Recht der Kammern, die Minister wegen Verfassungsverletzung, Verrath oder Bestechung bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie anzuklagen (Art. 61), kann aus Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes bis jetzt nicht zur Anwendung kommen.

Jede Kammer regelt ihre Geschäftsordnung selbst (Art. 78). Der Minister oder die zu ihrer Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit in der Kammer erscheinen (Art. 60).

Der allgemeinen Volksvertretung gegenüber bestehen in den einzelnen Provinzen die unter Leitung des Art. 105 (von der Gemeindeordnung) auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1863 wiederhergestellten Kreis- und Provinzialstände.

E. Die Kreis- und Provinzialstände. Kreise werden entweder gebildet von einer Stadt oder aus mehreren kleinen Gemeinden. An ihrer Spitze steht als Vertreter der Regierung der Landrath, diesem aber zur Seite die Kreisstände, welche seine Verwaltung, sowie die Kommunalangelegenheiten betrifft, zu begleiten und zu unterstützen haben. Die Befugnisse der Kreisstände sind folgende: sie haben die Staatsleistungen, welche kreisweise aufzubringen sind, zu repariren; eine von ihnen zu wählende Commission hat die Reclamationen in Bezug auf die klassifizierte Einkommensteuer zu begutachten und die Kreiseingesessenen abzuschätzen; sie wählen die Civilmitglieder der Kreis-Erbschaftscommissionen zur Ergänzung des stehenden Heeres; sie sind bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zuvor mit dem Landrath zu hören; sie haben das Recht, die Beamten zur ständischen Verwaltung der Kreis-Gemunalangelegenheiten zu wählen, wenn und wo eine solche stattfindet oder einzuführen wird. Obwohl die Kreisordnungen in den einzelnen Provinzen verschieden sind, so stimmen sie doch darin überein, daß jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes des Kreises einer Virilstimme auf dem Kreistage berechtigt ist, daß aber die Städte und Landgemeinden durch Deputirte vertreten werden. Der Erlass vom 21. Oct. 1853 hat den Ständen wieder einen Antheil an der Wahl der Landräthe zugesichert: sie haben das Recht, dem König drei

In allen diesen Vorgängen hat das preussische Cabinet mit dem ganzen Nachdruck unab- hängiger Entschiedenheit gehandelt und dadurch nur um so mehr den Argwohn der klein- und mittelstaatlichen Regierungen erweckt. Wenn die hierdurch erzeugte Misstimmung von den Be- völkerungen nicht in demselben Maße getheilt wird, so liegt dies zumeist in der bei ihnen tief eingewurzelten Überzeugung von der Unzulänglichkeit des Bundes, die in dem Kriege wieder hervorgetreten ist. Man berücksichtigt in diesen Kreisen, daß an Preußen, welches sich seit Jahren gegen die bisherige Kriegsverfassung des Bundes ausgesprochen und die Verbesserung derselben zum Gegenstand eifriger Verhandlungen gemacht hatte, am wenigsten die Forderung gestellt werden durfte, seine strategischen Bestimmungen mit der schwerfälligen Kriegführung des Bundes in Einklang zu bringen.

Nach dem Friedensschluß ist die schleswig-holsteinische Frage nur noch eine innere deutsche. Es handelt sich um die Prüfung der Erbansprüche und die Feststellung des Verhältnisses zwischen den Herzogthümern und Preußen. Diplomatische Vertretung der Herzogthümer, Militärcon- vention, Einräumung einiger für die Vertheidigung der Nordküste und für den Handel wich- tiger Plätze ist der mindeste Preis, den jeder Freund der nationalen Sache dem preussischen Staat für seine Opfer zugestehen wird. Und würde auch nur dies erreicht, so wäre damit immer ein Resultat gewonnen, welches in der Folge unserer Geschichte mächtig wirken muß: es wäre das Beispiel eines Fürsten gegeben, welcher von seiner Unumschränktheit so viel opfert, als zur Ausföhrung der Centralgewalt an seinem Theile hinlänglich ist. Nicht geringer schlagen wir ein anderes Ergebnis dieses Kriege an: daß das deutsche Volk sich wieder fähig erzeigt hat, eine große nationale Sache ohne Rücksicht auf die fremden Mächte, ohne Fagen vor Krank- reich und mit einstimmiger Geringschätzung der erbitterten Whrasen Englands durchzuführen. An den Regierungen ist es nun, das gesunde Selbstvertrauen, das, frei von jedem Hochmuth, sich in dem deutschen Volk wieder regt, wach zu erhalten, und nachdem sie einmal wieder mit dem Volk einen nationalen Erfolg errungen haben, den Wahn abzutun, der seit den Tagen von Karlsbad alle die Jahrzehnte daher an dem Bande zwischen Fürst und Volk genaht hat, und der noch zur Stunde auch in Preußen von den reactionären Parteien her gefühllich ge- nährt wird, den Wahn, als verberge sich hinter jedem nationalen Programm die Propaganda der Revolution.

Für Preußen knüpft sich an den Sieg in Schleswig-Holstein noch die besondere Hoffnung, daß er versöhnend auf die Gegensätze im Innern zurückwirken wird. Unter allen Parteien in Preußen ist keine, die nicht ihr Theil Schuld an dem Zwiespalt trüge: die einen haben durch ihre Abneigung gegen eine Verfassung überhaupt oder durch Schwäche sein Entstehen, die andern durch übertriebenen Widerstand gegen jedes Compromiß seine Fortbauer veranlaßt. Kein Freund der Verfassung wird der Partei, die gegenwärtig in der Majorität ist, den Rath geben, von der Forderung eines Gesetzes, welches die Kriegspflicht regelt, abzusehen oder der Schwämmerung des Subaetabewilligungsrechts zuzusehen; allein mit um so größerer Entschiedenheit wird er auch darauf dringen, daß einer Regierung, welche bereit ist, darauf einzugehen, die Mittel bewilligt werden, um die ganze Wehrkraft, die sich jährlich zur Aushebung bietet, unter die Fahnen zu stellen und die Cadres auf der sich hiernach von selbst ergebenden Stärke zu erhalten. Die- jenige Partei, welche auf diese Bedinaungen hin die Herstellung der Einigkeit zwischen Krone und Volk zu vermitteln vermöchte, würde den wärmsten Dank des ganzen Volks verdienen. Denn die Geschichte Preußens zeigt, daß für diesen Staat, dessen schwere Aufgaben mehr als einmal die äußerste Anspannung der ganzen Volkskraft verlangt haben, das feste Zusammen- halten zwischen König und Volk das oberste Gesetz ist. Aber nicht oft genug kann es gesagt werden: dies Zusammenhalten ist nur möglich, wenn beide Theile die Verfassung als die uner- schütterliche Grundlage ihres Forderns und Handelns anerkennen.

II. Preussisches Staatsrecht.<sup>31)</sup> 1) Verfassungsrecht. A. Das Staats- gebiet. Das preussische Staatsgebiet ist, obgleich in seinen Theilen nicht zusammenhängend, ein selbständiges, in sich geschlossenes Territorium. Es ist untheilbar und unveräußerlich. Neue Ländergebiete, auch solche, die zu dem Deutschen Bundesstaate gehören, können dem preussischen Staatsgebiet nur mit Einwilligung der Landesvertretung einverleibt werden.

31) Unstreitig das vorzüglichste Werk über das preussische Staatsrecht ist: Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie von Dr. L. von Mönne (zweite Auflage, 2 Bde. in 4 Abth., Leipzig 1864); über die Literatur des Gegenstandes vgl. daselbst Bd. I, S. 102 ff. Eine überschüssliche Zusammenstellung des preussischen Staatsrechts findet man bei Gifelen, Der preussische Staat (Berlin 1862).

Dasselbe gilt in Bezug auf die Personalunion mit fremden Ländern. In allen incorporirten Ländern findet das Staatsgrundgesetz sofort seine gleichmäßige Anwendung.

Das Staatswappen ist durch die Verordnung vom 9. Jan. 1817 festgesetzt. Die Nationalfarben sind Schwarz und Weiß.

B. Der König und die Gesetzgebung. Die Krone Preußens ist erblich in dem Mannstamm des königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Der Thronerbe muß außerdem aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Linie stammen. Daß im Fall eines Erlöschens des Mannstammes die weibliche Linie vom Erbrecht ausgeschlossen sei, wird durch kein Gesetz ausdrücklich gefordert. Erbverbrüderungen hat Preußen nur mit Sachsen und Hessen (seit 1457); sie sind aber seit 1614 nicht erneuert. Stirbt das herrschende Geschlecht aus, so bleibt doch das Gesetz über die Untheilbarkeit der Lande bestehen. Hüter und Sachverwalter, welche das Staatsoberhaupt unter privatem Rechtstitel besetzt, werden kamentarisch vererbt und fallen nur, wenn kein Testament vorhanden ist, dem Staatsigenthum anheim.

Der Regierungsantritt erfolgt nur unter der Bedingung der Regierungsfähigkeit. Bei mangelnder Körperlichkeit oder geistiger Qualifikation, sowie im Fall einer Minderjährigkeit tritt eine Reichsverwesung ein. Volljährig wird der König nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Der König leitet in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid auf die Verfassung. An Stelle der frühern Huldbilgung tritt die Eidesleistung der beiden Häuser der Landesvertretung.

Der König kann durch freiwillige Entfugung auf den Thron verzichten; eine Entfugung des Monarchen ist staatsrechtlich unmöglich, da es keine über denselben stehende gerichtliche Gewalt gibt. Ist der König durch andauernde Krankheit oder sonst zeitweilig an der Ausübung seiner Regentenspflichten verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Person des Königs ist unverfeßlich. Der König ist persönlich unverantwortlich. Er darf ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Der König übt die Gesetzgebung in Gemeinschaft mit den beiden Häusern der Landesvertretung. Die Initiative der Gesetze kann sowohl von dem König als von den beiden Kammern ausgehen. Gesetzesvorschläge, welche der König vorwirft, dürfen von keinem Hause in derselben Sitzungsperiode noch einmal vorgebracht werden. Die Genehmigung des Königs ist zu jedem Gesetz unerlässlich; der König hat also das absolute Veto. Andererseits ist zu jedem Gesetz (nach Art. 62 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850) die Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich. Das Recht, ohne Zustimmung der Kammern Gesetze zu erlassen, wobei man wohl zwischen Gesetz und Verwaltungsmaßregel oder Detailvorschrift auf Grund eines anerkannten Gesetzes zu unterscheiden hat, steht dem König nur zu in Fällen, wo die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Befreiung eines öffentlichen Nothlandes es erheischen. Solche Verordnungen dürfen aber nichts enthalten, was der Verfassung widerspricht, sie dürfen nur erlassen werden, wenn die Kammern nicht tagen, und sind so lange provisorisch, bis sie durch die Zustimmung der Kammern zum Gesetz erhoben werden. Sie sind deshalb dem nächsten Landtage sofort nach seiner Eröffnung vorzulegen. Decretirte Verordnungen dürfen sich nie auf einen Theil der Gesetzgebung beziehen, für welchen die Verfassungsurkunde ausdrücklich nur die verfassungsmäßige Vereinbarung im Sinne des Art. 62 vorschreibt, wie bei der jährlichen Festsetzung des Staatshaushaltsetats, den Gesetzen über neue Steuern und über die Aufnahme von Anleihen (Art. 99, 100, 103 der Verfassungsurkunde). Der König befehlet die Verkündigung der Gesetze; bekannt gemacht werden sie durch Abdruck in der Gesetzsammlung. Die Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von dem Sitz der Staatsregierung entscheidet darüber, wie viel Tage nach der Publication des das entsprechende Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung die verbindliche Kraft jedes Gesetzes beginnt. Die Fristen liegen innerhalb acht und vierzehn Tagen.

Die vollziehende Gewalt steht dem König allein zu (Art. 45). Doch bedarf jede seiner Regierungshandlungen, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Das Recht der vollziehenden Gewalt umschließt die Befugniß, Behörden zu errichten und deren Wirkungskreis zu bestimmen, die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Die Executivgewalt der Krone ist dadurch gebunden, daß sie nichts ausführen darf, wofür kein Gesetz besteht, und daß sie sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen darf. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Staat im Namen des Königs geübt. Dem König steht das Recht der Begna-



bigung zu. Niederschlagen darf er bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes (Art. 49). Vermöge seiner Repräsentativgewalt ist es ein Vorrecht des Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten (Art. 48). Aus dieser Berechtigung folgt jedoch nicht, daß nicht die Kammern das Recht hätten, über die auswärtigen Angelegenheiten zu berathen und von den Ministern Auskunft über dieselben zu verlangen. Zu den Ehrenrechten des Königs gehört die Verleihung von Orden und Auszeichnungen (Art. 50). Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

C. Rechte der Staatsbürger. Die Eigenschaft eines Preußen wird erworben: 1) durch eheliche Abstammung; 2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes; 3) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen; 4) durch Naturalisation, d. h. Verleihung des Staatsbürgerrechts von seiten einer Landespolizeibehörde. Ausländische Juden können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern naturalisirt werden; 5) durch Anstellung im Staatsdienst. — Entlassung aus dem Unterthanenverbande kann von Staats wegen nur im Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (Art. 11). Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Nach dem Gesetz vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan regelt, verliert der Preuße nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande sein Unterthanenrecht. Die Wahl des Aufenthaltsorts im Vaterlande ist frei.

Jeder Preuße genießt persönliche Freiheit (Art. 5), womit das Verbot der Leibeigenschaft von selbst gegeben ist. Die Bedingungen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. Jeder Verhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht vorgeführt werden. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich den Antrag auf Verhaftung bei dem Gericht stellen. Die Wohnung ist unverleglich (Art. 6); zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher darf die Behörde in die Wohnungen eindringen. Hausdurchsuchungen sollen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei vorgenommen werden (Gesetz vom 12. Febr. 1850).

Die Wahl des Berufs ist ebenso frei wie das Recht, Eigenthum und Vermögen zu erwerben. Die Strafe des bürgerlichen Todes, d. h. jener Ehrlosigkeit, welche mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit verbunden ist (Code pénal Art. 18), und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt (Art. 10). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. Das Recht, adeliche Güter zu erwerben, ist, wie im historischen Theil erwähnt wurde, schon 1807 auf die bürgerlichen Staatsunterthanen ausgedehnt worden. Eben damals wurde erlaubt, daß der Bürger in den Bauernstand, der Bauer in den Bürgerstand übergehen dürfe. Das Eigenthum ist unverleglich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und auch dann nur unter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden (Art. 9). Über die Expropriationen entscheiden die Verordnungen vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791, 16. Sept. 1807, 8. März 1810; über Expropriationen zum Behuf der Anlage von Eisenbahnen das Gesetz vom 3. Nov. 1838.

Die Dismembration der Güter war schon seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem sogenannten Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 Rechts. Die Verfassungsurkunde garantiert die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablosbarkeit der Grundlasten (Art. 42); sie hebt auf ohne Entschädigung: die Gerichtsherrschaft, gutsherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewalt und die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrschaft, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Jeder Preuße hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, und zwar durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung. Die Censur darf nicht eingeführt werden (Art. 27). Sie war am 17. März 1848 aufgehoben worden.

Einer der ausgezeichnetsten und ältesten Vorzüge des preussischen Staats ist die Glaubensfreiheit. Wir haben die Entwicklung derselben im historischen Theil verfolgt. Schon das Allgemeine Landrecht verkündete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das Recht der Vereinigung zu gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Religionsübung. Die Verfassungsurkunde wiederholt diese Bestimmungen im Art. 12. Bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christliche Religion, unbe-

habet der gewährtesten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt (Art. 14). Niemand darf seinem persönlichen Rechte entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unzulässig (Art. 7). Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden (Art. 8). Nur im Fall des Kriegs oder des Belagerungszustandes können die ordentlichen Gerichte zeitweise innerhalb der betroffenen Districte durch Kriegsgerichte ersetzt werden (Art. 111).

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, dagegen dürfen Petitionen unter einem Gesamtamen nur von Behörden oder Corporationen erlassen werden (Art. 32). Auch den Kammeren dürfen Bittschriften oder Adressen überreicht werden; nur verbietet Art. 81 persönliche Überreichung.

Die Verfassungsurkunde gewährt allen Preußen das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Dagegen dürfen Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß (Art. 29). Zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, dürfen sich alle Preußen in Gesellschaften vereinigen (Art. 30). Der bewaffneten Macht und der Landwehr ist die Versammlungsbefugniß unterfagt (Art. 38). Übrigens muß von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Ortspolizeibehörde machen. Ist die Anzeige unterlassen worden, so trifft die Strafe denjenigen, der das Local angegeben hat, den Unternehmer, Leiter und jeden Nebner. Vereine, die Statuten haben, müssen dieselben drei Tage nach der Stiftung sammt dem Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einreichen. Die letztere darf in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten behandelt werden, ein oder zwei Commissare senden. Corporationenrechte können nur vom Staat erteilt werden.

In den Pflichten der Staatsbürger gehört zunächst die Wehrpflicht. Sie regelt sich nach dem Gesetz vom 3. Sept. 1814, dessen oben erwähnt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht aller Preußen ist durch Art. 34 der Verfassungsurkunde anerkannt. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Abänderungen in der Art des Militärdienstes können also nicht im Wege königlicher Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung durch die drei Factoren getroffen werden.<sup>32)</sup> Eine weitere allgemeine Pflicht ist die Steuerpflicht. Ausgenommen von ihr sind nur die Mitglieder des königlichen Hauses nebst den Angehörigen der fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, dann die frühern reichsunmittelbaren Geschlechter.

Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt (Art. 4). Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Definition des Allgemeinen Landrechts, welches den Adel noch „als den ersten Stand im Staat, welchem nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich obliegt“, bezeichnet, ist seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1814) nach der einen, und seit Erlaß der Verfassungsurkunde nach der andern Richtung, hinfällig geworden. Seitdem kann nur noch von Ehrenrechten des Adels die Rede sein. Eigenthümliche reale Vorrechte hat nur der rheinische und westfälische Adel in Bezug auf Bestimmungen über Nachlaß und Güterbesitz; namentlich in der Verfügung über die Erbfolge ist dieser Theil des Adels autonom. Jede Bevorzugung des Adels im Heer ist ein Fehler der Verwaltung, nicht der preussischen Verfassung zu betrachten und durchaus ungesetzlich.

D. Die Volksvertretung. Seit der Retroirung der Verfassungsurkunde vom 3. Dec. 1848 und der Besiegelung derselben durch das Staatsgrundgesetz vom 31. Jan. 1850 ist Preußen in die Reihe der Repräsentativstaaten eingetreten. Damit waren natürlich die alten ständischen Verfassungen aufgehoben und hierdurch die Nothwendigkeit geboten, für die Verwaltung der innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise, soweit diese bisher von den Provinzial- und Kreisständen ausgeübt worden war, eine andere Form zu finden. Der Art. 105 versah deshalb zur Ergänzung dieser Lücke Versammlungen aus gewählten Vertretern. Oben wurde berichtet, wie ein Gesetz über Gemeindeordnung 1850 zwar diesen Vorzug, nachmals aber (1853) wieder abgeschafft worden ist.

Die Volksvertretung in Preußen ist, obgleich sich ein großer Theil der liberalen Stimmen

<sup>32)</sup> Kömte, Bd. I, Abth. 2, S. 167 fg.

für das Einkammersystem ausgesprochen hatte, nach dem Zweikammersystem geordnet. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855 erhielt die Erste Kammer die Benennung Herrenhaus, Zweite Abgeordnetenhaus. Die Zusammensetzung des Herrenhauses beruht auf dem Gesetz v. 7. Mai 1853, welches dem König die Anordnung der Ersten Kammer anheimgab und etwaige künftige Umgestaltung derselben von einer Zustimmung der Kammern, d. h. von ein Gesetz abhängig machte. Das Herrenhaus wird gebildet 1) von den Prinzen des königlichen Hauses, soweit sie der König nach ihrer Großjährigkeit in das Herrenhaus ausdrücklich berufen 2) aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung ernennt (die Häupter Familien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der reichsköniglichen Geschlechter, die durch das Gesetz vom 3. Febr. 1847 zur Herrencurie des Vereinigten Landt berufenen Fürsten, Grafen und Herren, erblich solche, denen der König aus besonderer Gnade Sitz und Stimme erblich verleiht); 3) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit bei (zunächst die von den Stiftern, von den mit Rittergütern ansässigen Grafen, von den durch angeborenen Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, von den Verbänden des alten besessenen Grundbesitzes, von den Landesuniversitäten und erblich von den Städten zu Präsidenten der Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen; Vertrauensmänner namentlich in Eigenschaft als Kronsyndici, denen Rechtsfachen, die dem Staat angehen, zur Begutachtung vorgelegt werden können). Im historischen Theil ist an die Gründe erinnert worden, weshalb das Herrenhaus in dieser Zusammensetzung die Bestimmung des Art. 83: „die Mitglieder der Kammern sind Vertreter des ganzen Volks“, nicht erfüllt.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 352 Mitgliedern, welche nach dem Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 gewählt werden. Die Wahl ist eine mittelbare: denn die Abgeordneten werden nicht direct von allen Wahlberechtigten gewählt, sondern von Wahlmännern, die ihrerseits die erste, die sogenannte Urwahl, aufgestellt werden. Auf je 250 Seelen soll ein Wahlmann gewählt werden. Um aber den wohlhabendern Klassen ein Übergewicht über die minder wohlhabenden zu geben, sind die Urwähler in drei Klassen getheilt nach Maßgabe der von ihnen entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar dergestalt, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Daß durch dieses Gesetz dem Ueinen ein allzu großer Einfluß auf politische Rechte beigegeben ist, liegt am Tage. Es kommt nicht selten vor, daß die höchstbesteuerte Klasse 6—8 Stimmen umfaßt, während zur dritten 300 mehr gehören. Nach Maßgabe des Gesetzes ruht also auf jenen 6 oder 8 dieselbe Bedeutung für die Wahl als auf den 300. — Mehr als sechs Wahlmänner dürfen in keinem Wahlbezirk gewählt werden, in keiner Klasse also mehr als zwei. Jeder Urwähler muß Staatsbürger, v. jährlig, selbständig, im Besitze der bürgerlichen Rechte und mindestens sechs Monate an dem Orte sein, an welchem er das Wahlrecht ausübt; er darf keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Das Amt eines Wahlmannes (für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus) an dieselben Bedingungen geknüpft. Um Abgeordneter werden zu können, muß man wenigstens seit einem Jahre preussischer Unterthan sein, das dreißigste Jahr vollendet haben und im Besitze seiner bürgerlichen Rechte stehen. Der Wahlmann kann nur in seinem Wahlbezirk, Abgeordnete im ganzen Umfang des Staatsgebiets gewählt werden. Die Abstimmung geschieht mündlich; bei den Urwahlen wählt jede Abtheilung besonders. Von den Urwahlbezirken sind die Wahlbezirke zu und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten unterschieden: auf Abgeordnetenwahl hat die Eintheilung in drei Klassen keinen Bezug.

Nur die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Diäten: für die nicht in Berlin wohnenden Volksvertreter sind diese auf drei, für die einheimischen auf zwei Thaler festgesetzt. 1) Antrag auf Abschaffung der Diäten wurde 1863 verworfen. Der Verzicht auf die Diäten unstatthaft (Art. 85). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer (Art. 7) daher der im Jahre 1864 erhobene Antrag der königlichen Staatsregierung, daß diejeni- Abgeordneten, welche Beamte sind, Stellvertreter im Amt auf ihre Kosten unterhalten soll dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt ist.

Die Mitglieder beider Kammern stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind weder Aufträge noch Instruktionen gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Mitglied der Kammer darf oder deren Genehmigung während der Sitzungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Die gleiche Genehmigung ist

Behaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren, sowie jede Untersuchungs- oder Civilhaft gegen ein Mitglied der Kammer wird auf Verlangen der Kammer für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 84).

Das Recht, die Kammern zu berufen, hat nur der König (Art. 51, 76), ausgenommen ist natürlich der Fall der Regentschaft (Art. 56); die Berufung geschieht regelmäßig jährlich, außerdem bei besondern Gelegenheiten außerordentlicher Weise. Der König hat das Recht, die Kammern zu vertagen (Art. 77); doch müssen beide Häuser gleichzeitig vertagt werden; ohne Zustimmung der Kammern darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Auch die Schließung der Kammern ist das alleinige Recht des Königs; nicht minder die Auflösung des Abgeordnetenparlamentes. Im Fall einer solchen Auflösung müssen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden (Art. 51).

Die Rechte der Volksvertretung erstrecken sich auf die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Finanzgewalt, die Zustimmung zu allen Verträgen mit fremden Mächten, sofern es Handelsverträge sind oder durch sie dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden (Art. 48). Die Finanzgewalt betreffend, so zerfällt sie in das Recht der Urtilnahme an Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Controle der Finanzverwaltung, in das Steuerbewilligungsrecht, in das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen, Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats und Controle des Staatsschuldenwesens.

Die Kammern dürfen sich durch Adressen an den König wenden (Art. 81); diese Bestimmung ist bekanntlich in jüngster Zeit praktisch so interpretirt worden, daß sie den König nicht verpflichtet, die Adresse entgegenzunehmen. Die Adresse kann Wünsche an die Staatsregierung bringen (Petition) oder Beschwerden. Die Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse ist in neuer Zeit mehrfach nicht für nöthig erachtet worden. Behufs ihrer Information dürfen die Kammern Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen einsetzen. So ist z. B. in der Session von 1864 eine Commission zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen im Jahr 1863 vorgekommen waren, niedergesetzt. Daß die Kammer bei diesen Informationen unabhängig von der Regierung vorgehen dürfe, wird zwar bestritten, von anerkannten Autoritäten im Staatsrecht aber bejaht (vgl. von Mönne, Bd. 1, Abth. 2, S. 316 fg.). Das Recht der Kammern, die Minister wegen Verfassungsverletzung, Verrath oder Bestechung bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie anzuklagen (Art. 61), kann aus Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes bis jetzt nicht zur Anwendung kommen.

Jede Kammer regelt ihre Geschäftsordnung selbst (Art. 78). Der Minister oder die zu ihrer Besetzung abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit in der Kammer erscheinen (Art. 60).

Der allgemeinen Volksvertretung gegenüber bestehen in den einzelnen Provinzen die unter Aufsicht des Art. 105 (von der Gemeindeordnung) auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wiederhergestellten Kreis- und Provinzialstände.

E. Die Kreis- und Provinzialstände. Kreise werden entweder gebildet von einer oder mehreren Stadt oder aus mehreren kleinen Gemeinden. An ihrer Spitze steht als Vertreter der Regierung der Landrath, diesem aber zur Seite die Kreisstände, welche seine Verwaltung, so fern sie Communalangelegenheiten betrifft, zu begleiten und zu unterstützen haben. Die Befugnisse der Kreisstände sind folgende: sie haben die Staatsleistungen, welche kreisweise aufzubringen sind, zu repartiren; eine von ihnen zu wählende Commission hat die Reclamationen in Bezug auf die klassifizierte Einkommensteuer zu begutachten und die Kreiseingesessenen abzuschätzen; sie wählen die Civilmitglieder der Kreis-Ertragcommissionen zur Ergänzung des stehenden Heeres; sie sind bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zuvor mit dem Gutachten zu hören; sie haben das Recht, die Beamten zur ständischen Verwaltung der Communalangelegenheiten zu wählen, wenn und wo eine solche stattfindet oder eintritt wird. Obwohl die Kreisordnungen in den einzelnen Provinzen verschieden sind, so können sie doch darin überein, daß jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes des Kreises seiner Willkürstimme auf dem Kreistage berechtigt ist, daß aber die Städte und Landgemeinden durch Deputirte vertreten werden. Der Erlass vom 21. Oct. 1853 hat den Ständen wieder den Antheil an der Wahl der Landräthe zugesichert: sie haben das Recht, dem König drei

Candidaten zur Wahl vorzuschlagen; doch haben an einzelnen Stellen allein die Räte besitzer die Vorschläge zu machen, während an andern die städtischen und ländlichen Deputirten mit ihren Gutachten über diesen Punkt gehört werden müssen. Der Landrath muß den Räten mindestens jährlich zusammentreten lassen; unterläßt er es, so hat jedes Mitglied der Stände das Recht, bei der Regierung Beschwerde zu erheben und auf Verufung anzutragen.

Die Provinzialstände sind die höchste Stufe der localen Organisationen, deren Rat die Regierung einholt über Gesetze und administrative Maßregeln, welche das Interesse der betreffenden Provinz betreffen. Die Organisation der Provinzialstände ruht noch immer dem oben näher beleuchteten Gesetz vom 5. Juni 1823. In den Provinzen Preußen, Brandenburg mit Niederlausitz, Pommern mit Rügen und in Posen besteht die Provinzialvertretung aus drei Ständen: Ritterchaft, Städte, Bauernstand; in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gesellt sich zu diesen drei Ständen noch ein vierter, gebildet aus fürstlichen Häusern und Standesherrn — der Herrenstand. Das Zahlenverhältniß der Stände ist die folgende Tabelle vergegenwärtigen:

Provinz.	Herrenstand.	Ritterchaft.	Städte.	Bauernstand.
Preußen	—	45	28	22
Brandenburg	—	31	23	12
Pommern	—	24	16	8
Schlesien	14	36	30	16
Posen	—	26	16	8
Sachsen	6	30	24	13
Westfalen	12	20	20	20
Rheinprovinz	5	25	25	25

Die unerlässliche Bedingung aller standtschaftlichen Rechte ist das Grundeigenthum, und Grundbesitz, der in auf- oder absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben und Jahre lang nicht unterbrochen ist. Für jeden Stand ist das Vermögen, von welchem die Steuerbarkeit abhängt, noch besonders bestimmt. Die eigentliche Befugniß der Provinzialstände noch immer die Begutachtung der die Provinz betreffenden Gesetze. Da es nun aber nach Art der Verfassungsurkunde zu jedem Gesetz der Übereinstimmung des Königs und der Landräthe bedarf, so ist, um von Könnig's Worte zu gebrauchen, „in Bezug auf Provinzialstände ein eigenthümlicher Rechtszustand, wie solcher wol ohne Beispiel, in Preußen eingetreten ist, nämlich zwei verschiedene Vertretungen bei demselben Gegenstand concurriren sollen: die beiden Kammern und der Provinziallandtag). Der Unterschied ist aber der, daß die Regierung zwar vor der Publication eines Gesetzes, welches die Provinz angeht, das Gutachten der Provinzialstände anzuhören hat, ohne aber an dasselbe gebunden zu sein, während den Kammern materielle Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusteht.

Die Kreistagsdeputirten aus dem Städte- und Bauernstande werden auf sechs Jahre gewählt; aber nach drei Jahren scheidet die Hälfte derselben aus, um durch Neuwahlen ersetzt zu werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Deputirten erhalten Reisekosten und Diäten. In einigen Provinzen (Kurmark, Neumark, Nieder- und Oberlausitz, Pommern) werden die Communalangelegenheiten der Provinz nicht von den Provinzialständen, sondern von den Communalständen auf den Communallandtagen, die von den Deputirten der drei Stände gebildet werden, verhandelt. Besonders sind in jeder Provinz einige Wohlthätigkeitsanstalten und Institute zu gemeinnützigen Zwecken der Controle der Provinzialstände anzuvertrauen, so Landarmenanstalten, Taubstummenanstalten, Irrenheilanstalten, Meliorations- und Straßenbaufonds, Feuersocietäten.

Zu Volksvertretung und provinzial- oder kreisständischer Administration tritt noch eine dritte Form hinzu, unter welcher die besitzenden Klassen des Volks an der Leitung öffentlicher Dinge theilnehmen, jene der Selbstverwaltung der städtischen und ländlichen Gemeinden.

F. Gemeindeverwaltung in Stadt und Land. Die im historischen Theile erwähnte Städteordnung vom 19. Nov. 1808 wurde am 17. März 1831 durch eine neue Städteordnung ersetzt. Den 1815 neu erworbenen Provinzen überließ man es, diese Ordnung einzuführen oder die frühern Gemeindeverfassungen beizubehalten. In der Rheinprovinz bis 1845 die französische Communalordnung, dann bekam sie eine eigene Gemeindeord-

liche Städte und plattes Land umfaßte. Neue Revisionen der Städteordnungen erfolgten 1853 und 1856, der Landgemeindeordnungen ebenfalls 1856. Diese neuern Gesetze sind aber nicht in allen Provinzen eingeführt worden und haben die alten nicht verdrängen können, so daß in Bezug auf die Gemeindeverfassung im preussischen Staat Ungleichheiten entstanden sind.

Nach den Städteordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März 1856, 15. Mai 1856 erwirbt jeder selbständige Preuße, der das vierundzwanzigste Jahr vollendet und einen eigenen Hauszins hat, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist, zur Stadtgemeinde Gehört und über sein Vermögen verfügt, das Bürgerrecht. Doch muß er entweder Hausbesitzer sein, oder ein stehendes Gewerbe haben, oder zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt sein, oder mindestens jährlich eine Klassensteuer von vier Thalern bezahlen. In denjenigen Städten, wo Wahl- und Schlagssteuer erhoben wird, ist das Bürgerrecht von einem auf 200 Thlr. festgesetzten Minimum des Einkommens abhängig.

Zur Verwaltung ihrer communalen Angelegenheiten wählen die stimmberechtigten Bürger die Stadtverordneten. Die Wählenden zerfallen nach der Höhe der Steuern in drei Klassen; in jeder Klasse muß die Hälfte der Gewählten aus Hausbesitzern bestehen. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, jede zwei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus. Die Spitze der Vertretung der Bürgerschaft ist der Magistrat, der aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer Anzahl von Schöffen (Stadtträtthen) besteht. In Städten von über 10000 Einwohnern unterliegt die Wahl der Magistratsmitglieder der königlichen Bestätigung, in den andern Städten wird die Bestätigung von der Regierung erteilt. Der Magistrat bringt die Verordnungen der Regierungsbehörde zur Ausführung, er vertheilt die Gemeindeabgaben und sorgt für die Verrichtung derselben, er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, doch hat der Bürgermeister die Pflicht, den Beschluß zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn derselbe die rechtlichen Befugnisse des Magistrats überschreitet. Hinsichtlich der Anstellung der Gemeindebeamten muß der Magistrat die Meinung der Stadtverordneten einholen, welche auch die Controle der Verwaltung ausüben und die Erhebung von Gemeindesteuern beschließen.

In Bezug auf Landgemeindeordnungen sind zu unterscheiden die der Provinz Westfalen (19. März 1856), die der Rheinprovinz (23. Juli 1845), die für die sechs östlichen Provinzen, welche in der Kammeression von 1855 zu 1856 festgestellt ist. In Westfalen bilden den Gemeindebezirk alle in dessen Grenzen gelegene Grundstücke mit Ausnahme der landtagsfähigen Krongüter, denn diese sind berechtigt, selbständige, den Gemeinden gleichgeachtete Güter, Stadtbezirke zu bilden. In der Regel bilden mehrere Gemeinden oder Güter einen Amtsbezirk unter einem Amtmann. Die Gemeindevorsteher werden von der Gemeinde gewählt. Hat die Gemeindeversammlung, die als ein altheutsches bäuerliches Institut zu betrachten ist, mehr als 18 stimmberechtigte Mitglieder, so tritt eine Vertretung durch Gemeindevorordnete ein. Der Gemeindevorsteher bedarf der Bestätigung durch den Landrath und wird besoldet. Nicht so der Amtmann, der nur für die mit seinem Amt verbundenen Kosten entschädigt wird. Er wird aus den größern Grundbesitzern durch den Minister des Innern auf Befehl des Königs und nach Anhörung des Landraths und der Regierung ernannt. Die Amtsversammlung repräsentirt das Amt in seinen Gemeindeangelegenheiten. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ist in den wichtigsten Punkten übereinstimmend mit der westfälischen. Sie unterscheidet zwischen Gemeinde- und Bürgermeisterei, bezeichnet die Gemeindeversammlung als Gemeinderath und die Versammlung innerhalb der Bürgermeisterei als Bürgermeistereiversammlung. Den Bürgermeister ernannt die Regierung, ebenso zwei oder mehrere Beigeordnete als seine Gehülfen. Der Einfluß der Staatsregierung auf die Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich hier so weit, daß sie den Gemeinderath, wenn er nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, und auch die Bürgermeistereiversammlung auflösen kann. Innerhalb sechs Monaten muß dann eine Neuwahl eintreten. Die Gleichstellung von Rittergütern mit Gemeinden kennt die rheinische Gemeindeordnung nicht. Die Landgemeindeordnung der sechs östlichen Provinzen endlich enthält noch die meisten Anklänge an die alten Zustände. Gemeinde- und Stadtbezirke werden hier gebildet; es gibt auf den Gemeindeversammlungen noch Collectivstimmen, Vereinigung mehrerer Stimmen auf einer Person, Eintheilung der Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrecht in mehrere Klassen; Vertretung von Minderjährigen, Frauen u. s. w. in Ausübung des Stimmrechts. (Vgl. Gifelen: „Der Preussische Staat“, S. 290.) Haupt

der Landgemeinde ist der Schulze, welcher von der Gutsherrschaft als der Ortsobrigkeit in Führung der Gemeinde gewählt und von dem Landrath bestätigt wird.

G. Die Minister. Während die einzelnen ministeriellen Ressorts in der Abtheilung Verwaltungsbereich aufgezählt werden müssen, ist hier die Frage über die Stellung der zur Verfassung zu erörtern. Der Art. 44 sagt definitiv: „Die Minister des Königs sind wortlich.“ Diese Verantwortlichkeit findet nach demselben Gesetz darin ihren Ausdruck. Die Minister alle Regierungsacten des Königs gegenzeichnen müssen, um denselben Gültigkeit zu verleihen. Eine Reihe von Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde sind bezüglich auf ein zu erlassendes Ministerverantwortlichkeitsgesetz festgesetzt, so die Verordnungen über die Anklage der Minister, über die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, über die Maßregeln, welche während der Regentenschaft, bis zur Eidesleistung des Regenten, vorgezogen werden (Art. 68), nicht minder, daß der König an einem wegen Verfassungsverletzung urchteilten Minister das Begnadigungsrecht nur üben darf, wenn diejenige Kammer, in der die Anklage erhoben ist, auf Begnadigung anträgt (Art. 49), woraus hervorgeht, daß in Preußen das Princip der Ministerverantwortlichkeit in Preußen gar kein Streit sein kann. Es hat nur noch um ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Den formalen Weg der Ministerverantwortlichkeit bezeichnet bereits die Verfassungsurkunde (Art. 61): durch Beschluß einer Kammer der Minister angeklagt werden können. Über solche Anklage soll dann der oberste Gerichtshof in vereinigten Senat entscheiden. Bei den letzten fruchtlosen Verhandlungen über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz (1863) stieß die Bestimmung, daß der oberste Gerichtshof die Entscheidung führen solle, auf einen fast allgemeinen Widerspruch.

H. Verhältniß des Staats zu Religion und Bildung (Kirche und Schule). Die wichtigsten Beschränkungen des Staats der Kirche gegenüber liegen in den folgenden Bestimmungen: der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert (Art. 13) die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; diese Freiheit der Verwaltung bezieht sich auf alle den einzelnen Kirchen gehörigen Anstalten, Stiftungen, Fonds; soweit das Patrimonium nicht dem Landesherrn zusteht, darf sich der Staat nicht in die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten mischen; diese Bestimmung hat jedoch auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten keine Anwendung. Doch ist zu bemerken, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Selbstverwaltung der evangelischen Kirche bis jetzt noch keine Bedeutung haben, weil die von der Verfassungsurkunde (Art. 15) verheißene Kirchenverfassung noch nicht gegeben worden ist. Inzwischen haben die Provinzial-Conferenzen die Befugnisse der Kirchendiener, mit Ausnahme derer, welche das kirchliche Vermögen verwalten; die Provinzial-Conferenzen und bestätigt die Provinzialregierung. Nur in Westfalen und der Rheinprovinz durch Einführung der Presbyterial- und Synodalordnung die Grundlage eines selbständigen Kirchenregiments gelegt. Im Jahre 1849 wurde eine besondere collegialisch gebildete Abtheilung von dem Cultusministerium für die innern evangelischen Kirchenangelegenheiten abgezweigt und der Vollziehung des Art. 15 übertragen. Diese Behörde erhielt am 29. Juni 1850 den Namen des Evangelischen Oberkirchenrath. Wenn vor Errichtung dieses Instituts als das einzige zur Durchführung einer selbständigen Verfassung der evangelischen Landeskirche eine all-Preussische Landesynode anerkannt war, so sieht man, was es bedeutet, wenn in dem Erlaß, durch den der Oberkirchenrath eingesetzt wurde, die Berufung einer Generalynode als nicht angemessen bezeichnet, dagegen die Ansicht wieder hervorgekehrt wurde, daß das landesherrliche Kirchenregiment sich mit der durch die Verfassung verbürgten selbständigen Kirchenverwaltung vereinigen lasse.

I. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei (Art. 20). Der Staat sorgt für die öffentlichen Schulen; die Eltern aber und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Befohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist (Art. 21). Kinder, welche nicht einen dreijährigen Schulunterricht genossen haben, nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache richtig und wenigstens etwas schreiben können, sollen vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre in Fabriken u. s. w. nicht beschäftigt werden. Die Unterhaltungskosten der öffentlichen Schulen werden von den Gemeinden getragen; im Unvermögensfalle subventionirt der Staat (Art. 22). Alle öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staat oder den Behörden (Art. 23). Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften (Art. 24). An den öffentlichen Volksschulen stellt der Staat, doch unter Betheiligung der Gemeinde, die Lehrer an; aber auch die Privatlehrer müssen ihre Qualification nachweisen. Der Schulbesuch kann durch Geld- oder Gefängnißstrafe erzwungen werden. Der unmittelbare Vorstand der Volksschulen ist, unbeschadet des Aufsichtrechts der Regierung, die Ortsbehörde: sie läßt die ihr obliegende Pflicht durch besondere Organe, meistens Schulräthe genannt, ausüben. Ein einzelne Unterrichtsgesetz für diese Schulen ist in Aussicht gestellt. Die Gymnasien sind meistens päpstlichen, einzelne königlichen Patronats: der Patron wählt Lehrer und Rectoren, die aber vom Kultusminister bestätigt werden müssen. Die Universitäten verwalten sich nach ihren Statuten selbst; die Ernennungen geschehen auf Vorschlag der Facultäten durch den Kultusminister, natürlich unter königlicher Genehmigung. Die Universitäten Preußens sind: Berlin (1809); Bonn (1818); Breslau [früher Frankfurt a. O.] (1811); Greifswald (1456); Halle [seit 1793 und vereint mit Wittenberg, 1502] (1817); Königsberg (1543); daneben die theologisch-philosophische Akademie zu Münster (1773). Die Studenten sind einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen; jeder preußische Unterthan ist verpflichtet, drei Semester der Studienzeit auf einer inländischen Universität zugebracht zu haben.

Am Schluß des Abschnitts über Verfassungsrecht betrachten wir I die Garantien für die Verfassung. Bei dem Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes beschränken sich diese auf diejenigen Bestimmungen, durch welche die Verfassungsurkunde einer willkürlichen Aufhebung oder Änderung der Verfassung vorbeugt. Nach Art. 10 kann die Verfassung nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Dieser ordentliche Weg aber ist die Vereinbarung zwischen Krone und beiden Häusern der Landesvertretung (Übereinstimmung der drei Factoren). In Betracht der Wichtigkeit jedes Beschlusses, der eine Verfassungsänderung zur Folge hat, schreibt der genannte Artikel für ein die Verfassung abänderndes Gesetz zwei Abstimmungen vor, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. Bei den Abstimmungen genügt dann die einfache Stimmenmehrheit. Die Beurtheilung, ob ein Gesetzesvorschlag mit der Verfassung unvereinbar sei, liegt allein den Kammern ob. Ist ein Punkt der Verfassung unklar, so kann eine authentische Auslegung nur von sämtlichen Factoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich erfolgen. (Vgl. Köhne, I, 637.)

2) Das Verwaltungsrecht. A. Die Ministerien. a) Das Ministerium des Innern umfaßt die innere Landesverwaltung incl. Landesvertretung (Wahlangelegenheiten), Provinzial- und Kreisvertretung, das gesammte Communalwesen. b) Das Finanzministerium. Es regelt das ganze Einnahme- und Ausgabewesen des Staats; die Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirt von ihm. c) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Es umfaßt fünf Abtheilungen: das Generalpostamt mit der Telegraphendirection; die Abtheilung für Eisenbahnangelegenheiten; die Verwaltung des Land-, Wasser- und Schiffsbauwesens; die Verwaltung für Handel und Gewerbe; die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. d) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Unter ihm stehen: die Centralcommission für Rentenbanken, die Landesökonomie- und Landesculturfachen, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Institute zur Beförderung des Gartenbaues und die Gesteute. e) Das Justizministerium für die gesammte Rechtspflege außer einem Theil der bürgerlichen und preinlichen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe den Gerichten allein überlassen ist. f) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Sein Geschäftskreis sonder sich in vier Abtheilungen: Abtheilung für die äußern evangelischen Kirchenangelegenheiten, Abtheilung für katholische Kirchenangelegenheiten, Abtheilung für Unterrichtsfachen, Abtheilung für Medicinalfachen. Auch liegt diesem Ministerium die Aufsicht über die wissenschaftlichen Anstalten ob. g) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Es vermittelt den Verkehr mit fremden Mächten und auswärtigen Regierungen, besorgt das Gesandtschafts- und Consulatwesen und überwacht die Prüfungscommission für das diplomatische Examen. h) Das Kriegsministerium. Seit dem Erlaß vom 16. April 1861, welcher die Auflösung der 1859 creirten Admiralität befaß, verwaltet der Kriegsminister zugleich die Marineangelegenheiten, eine Verbindung, welche außerhalb der militärischen Kreise auf mannichfachen Widerspruch gestoßen ist. i) Das Ministerium des königlichen Hauses für die Hoffachen, Hofämter und die Verwaltung der königlichen und Kron-  
Kammern.



Alle Staatsangelegenheiten, welche nicht in das Gebiet eines einzelnen Ministeriums gehören, werden von dem gesammten Staatsministerium unter Vorfig des Königs oder des Ministerpräsidenten erledigt. Unter diesem Ministerium steht der Disciplinargerichtshof. Unter dem Ministerpräsidenten stehen: die Generalordenscommission, die Archive, die Centralpreßstelle mit der Verwaltung des „Staats-Anzeiger“ (augenblicklich das einzige officielle Blatt in Preußen) und die Geheime Oberhofbuchdruckerei.

B. *Immediat e Behörden.* Behörden, die unter kein Ministerium ressortiren und von ihrem eigenen Chef geleitet werden, sind: a) das Geheime Cabinet des Königs. Nach Einführung der Verfassung hat das Cabinet, in welchem früher alle Acte, die im Namen des Königs ausgingen, vortragen wurden, viel von seiner Bedeutung verloren. Es dürfen jetzt hier nur noch solche Gegenstände zur Verhandlung kommen, über welche nicht unter Verantwortlichkeit eines Ministers entschieden wird, also Gnadensachen und persönliche Sachen des Königs. Man unterscheidet Civil- und Militär-cabinet. b) Die Preussische Hauptbank, eigentlich eine Staatsanstalt, bei welcher aber Privatpersonen bis zum Betrag von 10 Mill. Thlrn. theilhaftig sind, und die den Zweck hat, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen, der übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Sie discountirt Wechsel auf Privatpersonen, Corporationen und Behörden. c) Die Oberrechnungskammer zur Revision aller Rechnungen der gesammten Staatsverwaltung. Nach Einführung der Verfassung prüft diese Controlbehörde den Staatshaushaltetat, ehe er zur Decharge vor das Abgeordnetenhaus gelangt (Art. 104). d) Der Oberkirchenrath, von dessen Functionen oben unter VIII. und im historischen Theil die Rede gewesen ist.

C. *Die Justizverwaltung.* Die Justizbehörden gliedern sich in drei Instanzen. Die erste Instanz bilden die Stadt- und Kreisgerichte; mit dieser Instanz hängen die Schwurgerichte zusammen. Die Geschworenen werden aus den Höchstbesteuerten genommen. Die Liste derselben stellt der Regierungspräsident auf. Die Gerichte zweiter Instanz sind die Appellationsgerichte, deren es 21 gibt. Das Appellationsgericht zu Berlin heißt Kammergericht, das zu Ehrenbreitstein Justizsenat. Die höchste Instanz vertritt ein einziges Gericht, das Obertribunal zu Berlin; doch ist ein eigener Senat desselben an Stelle des 1853 aufgehobenen Rheinischen Revisions- und Cassationshofs als höchstes Gericht für die Rheinprovinz abgefordert. Die Gerichtsverfassung der Rheinprovinz nämlich ist von der der andern Gebiete verschieden. Die Friedensgerichte fungiren in Civilangelegenheiten theils als entscheidende, theils als Vergleichsbehörden, in Mobiliarsachen nur, wenn der Werth des Klageobjects nicht 100 Thlr. übersteigt; beträgt der Gegenstand nicht mehr als 20 Thlr., so findet keine Appellation an die Landgerichte statt. Die Landgerichte sind die zweite und letzte Instanz für die von den Friedensrichtern entschiedenen Rechtsachen und die erste Instanz für die Civilsachen, welche nicht vor die niedern Gerichte gehören. Die Appellationen vom Landgericht gehen an das Appellationsgericht zu Köln, das einzige Appellationsgericht der Rheinprovinz.

Besondere Gerichte sind: 1) der Geheime Justizrath (mit dem Kammergericht verbunden) für die Mitglieder der königlichen Familie und die Fürstenthümer Hohenzollern; 2) die Militärgerichte; 3) die Universitätsgerichte; 4) die Disciplinargerichte. Diese werden entweder vom dem Obertribunal gebildet, nämlich für Mitglieder des Obertribunals und die Präsidenten der höchsten Gerichte, oder von dem Appellationsgericht für seine Mitglieder, oder von dem Revisionscolleg für Landeskultursachen, oder endlich dem Generalauditoriat für die Mitglieder der resp. Behörde. Für nichtrichterliche Beamte ist, sofern sie von dem König oder von einem Minister ernannt werden, das zuständige Disciplinargericht der dem Staatsministerium untergeordnete Disciplinarkammer zu Berlin, bestehend aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier zum Obertribunal gehören müssen; für die übrigen Beamten sind die Disciplinarkammern in erster Instanz diejenigen Provinzialbehörden, bei welchen sie eben ange stellt sind (Steuerdirectionen, Polizeidirectionen, Vergämter, Eisenbahncommissariate u. s. w.). Zu den besondern Gerichten gehören noch die Schiedsgerichte und die Handelsgerichte. Die Verfassung (Art. 96) weist die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einem besondern durch das Gesetz bezeichneten Gerichtshof zu. Derselbe bestand bereits seit 1847; es ist der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte. Mit dieser Behörde ist allerdings ein Schritt dazu gethan, die Entscheidung über Conflicte zwischen Verwaltung und Justiz dem Ministerium zu entziehen, allein den Gerichtshof als ein selbständiges richterliches

Institut anzusehen, hindert doch der Umstand, daß seine Mitglieder nach dem Gesetz von 1847 nicht die Eigenschaft haben, welche die Verfassung den Richtern verleiht. Nach ihren Bestimmungen ist die richterliche Gewalt unabhängig, keiner andern Autorität unterworfen als der des Gesetzes und wird der Richter auf Lebenszeit ernannt (Art. 86, 87). Auch widerspricht es der Verfassungsurkunde, die im Art. 93 für Civil- und Strafsachen das öffentliche Verfahren festsetzt, wenn bei dem Gerichtshof für Kompetenzconflicte die Öffentlichkeit des Verfahrens bisher noch nicht eingeführt ist. (Vgl. Köhne, I, 208.)

Um die Unabhängigkeit des Richterstandes möglichst sicherzustellen, bestimmt die Verfassungsurkunde, daß den Richtern fortan keine besoldeten Staatsämter übertragen werden dürfen (Art. 88). Es gibt deshalb in Preußen kaum einen zweiten Stand, der politisch so intact ist wie der Richterstand. Das augenblicklich (1864) herrschende System steht in ihm seine vornehmste Opposition und fand sich deshalb auch veranlaßt, in der bekannten Preßverordnung vom 1. Juni 1863 dem gesammten preußischen Richterstande, dessen Verhalten bei den Preßprocessen keine Garantie für Zügelung der Organe der öffentlichen Meinung gewähre, ein Misstrauensvotum auszustellen. Die Traditionen von der Unabhängigkeit des Richterstandes, die selbst Könige anerkennen mußten, sind zu alt und tief gewachsen, um durch den Tadel eines Ministeriums, welches seine Stütze überall eher hat als im Rechtsboden, erschüttert zu werden.

Das Corpus juris Fridericianum beseitigte den Ausdruck Advocaten für die Sachwalter der Parteien vor Gericht; die Verordnung vom 2. Jan. 1849 führte für sie in dem ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks von Köln, den Namen Rechtsanwälte ein. Dieselben sind dazu bestimmt, den Parteien als Rechtsbeistände zu dienen, sie als Bevollmächtigte zu vertreten, in Untersuchungen ihre Verteidigung zu übernehmen, ihnen überhaupt in allen Rechtssachen Rathgeber zu sein. Die Advocatur ist in Preußen nicht frei; für jeden Gerichtsbezirk ist die Anzahl der Rechtsanwälte bestimmt, und die Praxis jedes Anwalts ist auf den ihm angewiesenen Gerichtsbezirk beschränkt. In dem Bezirk des genannten Gerichts von Köln ist der Name Advocat beibehalten. Die Zahl der Advocaten ist dort nicht beschränkt; noch ernennt der Justizminister dieselben aus der Reihe der Juristen, welche die dritte rheinische Prüfung bestanden haben.

D. Die Polizeiverwaltung. Nach der Emanation der Verfassung ist in der Polizeiverwaltung eine Strafgerichtsbarkeit nicht mehr enthalten; dieselbe ist vielmehr auf den Staat übergegangen und von ihm richterlichen Beamten übertragen. Die gutherrliche Polizei ist durch Art. 42 aufgehoben. Die Aufgabe der Polizei in Preußen ist danach noch eine doppelte: die Sorge für die Sicherheit und die Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen des Staats. Beide Aufgaben sind in der Praxis nicht zu trennen und werden daher auch von denselben Organen ausgeführt. Diese letztern können hinsichtlich ihrer Functionen geschieden werden in verwaltende und executive Beamte. Die executive Polizei, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten hat, wird in den Provinzen durch die Gensdarmrie, in der Hauptstadt durch die 1848 errichtete Schugmannschaft ausgeübt. Die gerichtliche Polizei hat den Thatbestand bei verübten Verbrechen festzustellen. Die Polizei verwaltet ferner das Wapwesen. Der preußische Unterthan bedarf zur Reise im Inland keines Passes, muß aber die Mittel bei sich führen, sich auf Verlangen der Polizeibehörde legitimiren zu können. Zur Reise in den deutschen Bundeslanden genügt als Legitimation eine Paßkarte, wenn das Land, welches der Fremde betritt, in die Reihe derjenigen gehört, welche den Paßkartenverein vom 20. Oct. 1850 gestiftet haben. Zur Reise in das Ausland bedarf es eines Passes. Auf Landesverweisung darf in Preußen schon seit 1744 nur gegen Ausländer erkannt werden.

Auch die Armenpflege ist der Polizei unterstellt. Die wichtigsten Institute zur Verhütung der Armut sind die Sparkassen, die dem unbemitteltem Theil der Bevölkerung Gelegenheit geben sollen, kleine Ersparnisse sicher und zinsbar unterzubringen, und die öffentlichen städtischen Leihanstalten, welche auf bewegliche Habe, als Pfand, Vorschüsse gegen mäßige Zinsen machen. Die Unterhaltung der Armen fällt der Gemeinde zur Last, die, wo ihre Mittel unzulänglich sind, das Recht hat, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabendern Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen. (Vgl. Köhne, II, 531.) Individuen, welche ohne die Mittel, sich zu ernähren, und arbeitslos sind, werden in Arbeitshäusern untergebracht, die auch als Verwahrsam für Weibspersonen, welche der gewerbmäßig getriebenen Unzucht überführt sind, benützt werden. Die Bestimmungen über die Sittenpolizei in Preußen umfassen Widersprüche, welche theils durch den Charakter des Gegenstandes, theils durch falsche



auch die Mehrausgaben gegen einzelne Titelabtheilungen, soweit nicht einzelne Titel und Titelabtheilungen in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und nicht die Mehrausgaben bei einem Titel oder einer Titelabtheilung durch Minderausgaben bei andern ausgeglichen werden. (Vgl. Rönne, II, 791.) Etatsüberschreitungen, welche durch außerordentliche, vorher nicht zu berechnende Ausgaben veranlaßt werden, müssen sobald als möglich der Landesvertretung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

Die Domänen sind in Preußen Staatsgüter; ihre Einkünfte können daher lediglich im Interesse des Staats oder zum Unterhalt des Staatsoberhauptes verwendet werden. Von der Civilliste kommen auf Domänen und Forsten 2 $\frac{1}{2}$  Mill. Thlr.; die im Jahre 1859 bewilligte Erhöhung der Krondotation um 500000 Thlr. ist auf andere Staatseinkünfte fundirt worden. Was die Veräußerlichkeit der Domänen betrifft, so ist sie eine andere für die Domänen, welche bereits im Jahre 1808 der Monarchie angehört haben, als für die, welche aus den Säkularisationen im Jahre 1810 entstanden sind, und für die, welche mit den neuen Landestheilen 1814 und 1815 erworben worden sind. Für die erstern bestimmte das Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 nebst Erict vom 6. Nov. 1809, daß „nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob ihre Veräußerung (oder Erbvererbung) für das gemeinliche Wohl und für das Interesse des Königshauses nothwendig oder vortheilhaft ist“. Die Veräußerung und Verpfändung der Domänen der andern Ordnung ist nach dem Gesetz vom 6. Juni 1812 lediglich von dem Willen des Königs abhängig, wenn die Domänen säcularisirte Güter sind, und darf nur gegen genügende Schadloshaltung geschehen bei den Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. (Gesetz vom 9. März 1819.)

Die Aufzählung der Staatseinnahmen aus Steuern und sonstigen Abgaben, das ganze Kapitel von der materiellen Erhaltung des Staats muß dem statistischen Theil dieses Aufzuges überlassen bleiben. Ebendahin gehört der Nachweis über die Staatsschulden. Daß die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes, das zwischen den drei wichtigsten Factoren vereinbart wird, erfolgen kann, ist oben schon gesagt (Art. 103).

G. Das Kriegswesen. Staatsrechtlich kommen hier nur die Gesetze über die Wehrmacht der Preußen in Betracht; die einschlägigen Bestimmungen, von dem Gesetz vom 3. Sept. 1815 an, sind aber bereits im historischen Theil des ausführlicheren behandelt worden. Wir weisen deshalb dorthin. Durch die Militärreorganisation sind die Gesetze, welche das Verhältnis zwischen Heer und Landwehr ordnen, factisch außer Wirksamkeit gesetzt worden, jenseits aber ist noch durch kein Gesetz sanctionirt. Der Gesetzentwurf vom 9. Febr. 1860 war zurückgezogen und wurde im Jahre 1861 durch keinen neuen ersetzt. Erst im Jahre 1862 ist die Regierung mit einem Gesetzentwurf zur Regelung des Kriegsdienstes hervorgetreten; er hat aber nur dem Herrenhause vorgelegen. Eine Gesetznovelle von 1863 endlich ist von dem Abgordnetenhaus als unannehmbar zurückgewiesen worden. „So besteht also die Organisation hauptsächlich in der Weise fort, wie sie durch die darüber von dem König erlassenen Befehle angeordnet worden ist.“ (Rönne, II, 907.)

Im Laufe der Debatten über die Militärreform ist kaum ein Punkt häufiger Gegenstand der Erörterung gewesen als die Frage nach der Ergänzung des Offiziercorps. Nach dem Gesetz vom 19. Sept. 1848 wird im Frieden das Offizierspatent nur auf Grund einer bestandenen Prüfung erworben. Die während des noch jetzt fortdauernden Provisoriums am 10. Dec. 1861 erlassene allerhöchste Ordre erhielt diese Bestimmung aufrecht. Mit Hinblick auf die Einrichtungen der französischen Armee, in welchen, wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, jeder Soldat den Marschallstab im Tornister trägt, hat ein nicht geringer Theil der liberalen und namentlich der Fortschrittspartei die Forderung gestellt, den Gemeinen und Unteroffizieren bei sonstiger Qualifikation ohne wissenschaftliches Examen das Avancement in die Offizierstellen zuzugeben, ohne doch hinreichend darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Maximen der französischen Kriegsmarmee, welche die meiste Zeit über entweder wirklich activ oder doch mindestens selbberbeit ist, nicht ohne weiteres auf die preußische Armee, welcher die Geschichte des Staats während der letzten fünfzig Jahre den Charakter einer Friedensarmee gegeben hat, übertragen werden können. Zunächst ist daran zu erinnern, daß schon die bereits bestehenden Gesetze in Kriegszeiten auch den Nichtkargirten die Beförderung zu Fähnrichen und Offizieren sichern. In dieser Beziehung heißt es in dem Erlaß vom 19. Sept. 1848: „Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Vortruppführer und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.“ Die oben erwähnte Ordre von 1861 hat diese Bestimmung mit denselben Worten aufgenommen. Daß im Kriege auf die persönliche Tapferkeit größeres Gewicht gelegt

wird als auf schulgemäße Bildung, rechtfertigt sich von selbst; auch wird der während des Feldzugs auf außerordentliche Weise Beförderung im Frieden durch das Ansehen, welches sein Verdienst ihm verleiht, sich neben seinen Kameraden, die ein höheres Wissen vor ihm voraushaben, auf gleicher Stufe behaupten; allein hieraus folgt noch nicht, daß diese Art der Beförderung auch für den Frieden unbedingt statuiert werden muß. Im Frieden würde vielmehr eine Kluft zwischen den verschiedenen Bildungsklassen innerhalb des Offiziercorps bestehen bleiben. Die militärische Tüchtigkeit, die allein als Maßstab für die militärische Beförderung angenommen werden könnte, ist ein in Friedenszeit viel zu wenig bestimmbarer, ja, wie jeder, der nur den Zweck des militärischen Instituts im Auge behält, zugeben muß, viel zu wenig realisirbarer Begriff, um ihm dieselbe ausgleichende Kraft zuzuschreiben, welche wir der Auszeichnung, die die Bravour vor dem Feinde verleiht, beilegen mußten. Der Hochmuth der Höhergebildeten gegen geistig Niedrigerstehende ist etwas, was sich, ganz unabhängig von dem Kastengeist, in jedem Berufsstande wiederholt. Es kann demnach nur noch die Frage sein, ob sich nicht zwischen der Ansicht, die den Eintritt in das Offiziercorps nur auf dem Wege des Fähnrich- und Offizierexamens gestatten will, und jener, die daneben dem Princip der unmittelbaren Beförderung Berechtigung verschaffen will, eine mittlere Linie finden läßt. Sie bietet sich vielleicht, wenn man aus der Zahl derjenigen Unteroffiziere, welche schon durch bessere Schulkenntnisse das Gros der gemeinen Soldaten überragen und so eine Zwischenstufe zwischen dem Bildungsgrad der auf drei Jahre Pflichtigen und der zum einjährigen Dienst Berechtigten darstellen, vielleicht durch Wahl seitens des Offiziercorps die tüchtigsten und zuverlässigsten Leute als Offizieraspiranten ausscheidet, um ihnen auf neuerrichtenden Unteroffizierschulen in einem etwa zweijährigen Cursus nachträglich wenigstens in den praktischen, unmittelbar auf den Beruf bezüglichen Wissenschaften diejenige Ausbildung zu geben, welche im allgemeinen von den Offizieren verlangt wird.

Die Kenntniß der theoretischen Wissenschaften, wie z. B. der todtten Sprachen, ist für den militärischen Beschäftigungskreis kein unbedingtes Erforderniß; die der neuern Sprachen aber kann sich der Strebhamere leicht noch in spätern Jahren erwerben.

II. Auswärtige Verhältnisse Preußens. Unter den Verträgen, welche der preussische Staat mit andern zur Erleichterung des Verkehrs und des Handels abgeschlossen hat, steht der Deutsche Zollverein obenan. Sein Zweck ist bekannt. Im Namen des Zollvereins hat Preußen mehrere Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen, so mit der Pforte (1840), mit Großbritannien (1841), Belgien (1844), Sardinien (1845), Sicilien (1847), den Niederlanden (1851), Bremen (1856), Mexico (1855), Uruguay (1856), Perien (1857—58), den Ionischen Inseln (1857), Paraguay (1860), China und Japan (1863). Zu andern Verträgen, welche Preußen auf eigene Hand vereinbart hat, ist den deutschen Zollstaaten der Beitritt vorbehalten worden, so zu den Handelsverträgen mit Griechenland, Portugal und Oesterreich (1853, vgl. Köhne, II, 916). Ebenlic haben eine Anzahl von Verträgen zur Erleichterung des Handels und der Schifffahrt nur Bezug auf Preußen selbst, wie die Handelsverträge mit Nordamerika, mit Schweden-Norwegen und mit Dänemark.

Eine andere Reihe von Verträgen hat den Zweck, den Zollverkehr auf denjenigen Flüssen zu regeln, welche mehrere deutsche Staaten berühren; sie enthalten Uebereinkommen über Zolltarife, Bestimmungen über Schiffarmachung der Flüsse oder Instandhaltung des Fahrwassers u. dgl. Der preussisch-französische Handelsvertrag vom 4. April 1861 legt der Krone Preußen die Pflicht der Herstellung eines Kanals zwischen dem Rhein- und Marnekanal und den saarbrücker Steinkohlengruben auf. Für die Anlage von Eisenbahnen und Telegraphenlinien, die, in Preußen beginnend, fremdes Staatsgebiet durchschneiden oder in demselben münden, bestehen besondere Verträge. Verträge zum Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Wüchternachdruck hat Preußen mit den deutschen Staaten schon seit 1827 zu vereinbaren angefangen und durch den von ihm angeregten Bundesbeschluß (1832) weiter fortgeführt; die Bestimmungen sind durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 auf musikalische und dramatische Werke ausgedehnt und seitdem mehrfach bestätigt worden. Von auswärtigen Staaten ist Großbritannien mit Preußen (1846) zu einer Uebereinkunft über die Sicherung des Autorenrechts geschritten; dieselbe bezieht sich auch auf Werke der schönen Künste wie auf Stiche und Zeichnungen.<sup>33)</sup> In den deutschen Staaten bestimmen die Bundesgesetze vom 18. Aug. 1836

<sup>33)</sup> Auch in dem preussisch-französischen und dem belgisch-preussischen Handelsverträge (1863) sind Vereinbarungen über den gegenseitigen Schutz der Rechte von literarischen und Kunstwerken enthalten.

am 26. Jan. 1854 die Auslieferung von politischen und gemeinen Verbrechern; die fremden Staaten, mit denen Preußen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen hat, sind: Belgien, die Niederlande, Frankreich, Rußland, die Vereinigten Staaten und Spanien. Cartelconventionen über die Herausgabe von Militärdeserteurs bestehen mit Österreich, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Rußland; Verträge über Etappenstrassen, sowol solche, welche der Krone Preußen in Bundesländern, als solche, welche den Bundesländern auf preussischem Gebiet zuständig sind, sind mit den hauptsächlichsten Nachbarstaaten vereinbart, dem Königreich Sachsen, Mecklenburg, Baiern und Oldenburg (wegen des Jahdebusens). Militärconventionen zum Anschluß der Bundescontingente, zur Einführung der preussischen Bestimmungen über Ergänzung der Offiziere und über den Bildungsgang derselben hat Preußen abgeschlossen mit Koburg Gotha, Sachsen-Altenburg, Waldeck und kürzlich (1864) mit Anhalt.

J. P. Hassel.

**Preußen.** (Politische Statistik; Territorialstatistik; Bevölkerungsstatistik; Gewerbe- und Verwaltungsstatistik.)

**Lage, Grenzen, Flächeninhalt.** Das preussische Staatsgebiet liegt zwischen den Parallelen  $47^{\circ} 35' 54''$  und  $55^{\circ} 52' 56''$  nördl. Br. und den Meridianen  $23^{\circ} 31' 50''$  und  $40^{\circ} 32' 25''$  östl. L. von Ferro. Dasselbe besteht aus zwei Haupttheilen und zahlreichen kleineren (Exclaven). Die Länge der Grenzen ist infolge der zerstückelten Lage des Staats so bedeutend, daß durchschnittlich auf je vier Quadratmeilen Flächeninhalt eine Meile Grenzlänge kommt; es ist bekannt, daß die unverhältnißmäßige Länge der zu bewachenden Staatsgrenze den ersten Anstoß zur Zollvereinigung mit den benachbarten Staaten gegeben hat. Der östliche Haupttheil (Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen) mit  $4212,4$  Quadratmeilen Flächeninhalt hat eine Grenzlänge von  $736\frac{3}{4}$  Meilen (nach Messung auf der Karte), darunter  $115\frac{3}{4}$  Meilen längs der Dniepr,  $175$  gegen Rußland,  $104$  gegen Österreich,  $255\frac{1}{2}$  gegen verschiedene Zollvereinsstaaten,  $83\frac{3}{4}$  Meilen gegen Mecklenburg; er umschließt  $13$  Enclaven russischer Staaten (Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg, Sachsen-Gotha, Weimar und Altenburg) mit  $56,46$  Quadratmeilen Areal. Der westliche Haupttheil (Westfalen, Rheinland), welcher von dem östlichen auf der kürzesten Strecke sechs geographische Meilen entfernt ist, hat  $844,8$  Quadratmeilen Areal und eine Grenzlinie von  $299\frac{5}{8}$  Meilen, darunter  $51\frac{1}{4}$  Meilen gegen die Niederlande (einschließlich Limburg),  $12\frac{3}{4}$  gegen Belgien,  $15\frac{1}{4}$  Meilen gegen Frankreich; er umschließt vier lippsche Enclaven von  $0,25$  Quadratmeilen Areal. Der nördlichen Gebietscheile bei dem östlichen Haupttheil sind  $19$  mit  $15,40$  Quadratmeilen Areal (dazu gehören unter andern die Kreise Schleußingen und Ziegenrück), bei dem westlichen Haupttheil  $5$  mit  $10,23$  Quadratmeilen Areal (darunter Kreis Wezlar und das Jahdegebiet); ganz abge sondert liegen die hochzollernschen Lande mit  $21,40$  Quadratmeilen Areal, ein langgestreckter Streifen Landes,  $5$  Enclaven umschließend und mit  $10$  Exclaven. Mit Einrechnung der Grenzstrecken der Enclaven und Exclaven wird die Grenzlinie des preussischen Staats auf  $1254$  Meilen berechnet.

Die Berechnung des Flächeninhalts des Staats ist durch Messung auf der vom preussischen Generalstab herausgegebenen Karte (bezieht sich für die von dem Generalstab noch nicht aufgenommenen Provinz Preußen mit dem vormaligen Regedistrikt auf der Engelhardt'schen Karte, welcher die im Anfange dieses Jahrhunderts erfolgte Schrötter'sche Aufnahme zu Grunde liegt, bewirkt worden. Die Resultate der zu verschiedener Zeit stattgefundenen Messungen stimmen jedoch nicht überein, die Engelhardt'sche ergab  $5103,07$  Quadratmeilen, die neuere Nowak'sche  $5998,91$  geographische Quadratmeilen; mit der Vollendung der Aufnahme der Provinz Preußen wird vermuthlich auch diese Angabe zu modificiren sein. Bei diesen Berechnungen sind sowol die Haffe (das Kurische und das Frische Haff innerhalb der Kurischen und Frischen Nehrung mit  $29,37$  beziehentlich  $15,15$  Quadratmeilen Areal, und das Stettiner Haff mit den kleinern Wasserstraßen an den Inseln Usedom und Wollin,  $15,02$  Quadratmeilen Areal), als auch der Stralsunder Bodden und die sonst diesseit der Landzungen der Insel Rügen und der umliegenden kleineren Inseln, sowie der Insel Zingst und Halbinsel Darß gelegenen Theile der Dnieprbucht  $6,37$  dem Staatsgebiet hinzugerechnet. Der Flächeninhalt der genannten Inseln ist: der Inseln Usedom und Wollin  $12,37$ , der Insel Rügen und der hinzugehörigen kleinern Inseln  $17,57$  Quadratmeilen. Nach den Stromgebieten begreift der preussische Staat vom Memelgebiet gegen  $100$  Quadratmeilen, Pregelgebiet  $370$ , Passarge  $35$ , vom Weichselgebiet circa  $480$ , Gebiete der Elbe, Wipper, Persante, Rega etwa  $180$ , vom Odergebiet  $1980$ , Gebiete der Ufer und Peene

130, vom Elbegebiet 850, vom Wesergebiet 95, vom Emsgebiet 90, vom Gebiet des Rh gegen 700 Quadratmeilen.

Der preussische Staat ist innerhalb Europas dem Flächeninhalt nach der zehnte Staat; größ sind: Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien, Schweden, die Türkei, Finland, Norweg, Großbritannien. Bei Einrechnung der außereuropäischen Besitzungen sind auch Portugal u die Niederlande größer als Preußen. Das Königreich Italien ist etwas kleiner, jedoch erheb stärker bevölkert als der preussische Staat.

**Höhenverhältniß, Klima.** Nach der orographischen Gestaltung werden von dem Flächeninhalt des preussischen Staats etwa 800 Quadratmeilen als Bergland, 400 als Hügella bezeichnet, das übrige gehört der baltisch-uralischen, beziehentlich der westdeutschen Ebene. Die höchsten gemessenen Punkte im preussischen Staat sind: a) in den Sudeten und zwar im Vatergebirge 4300 pariser Fuß (Spigliger Schneeberg), im Reichensteiner Gebirge 27 (Zauerberg), im Keinerzer Gebirge 3276 (hohe Menze), im Heuscheuergebirge 2837 (Gre vaterstuf), im Waldenburger Gebirge 2926 (Heibelberg), im Tulengebirge 3075 (Hohe Eul der Zobten 2226, im Riesengebirge 5000 (Schneekoppe), im Isergebirge 3419 (Tafelsticht fener zum Kauziger Gebirge gehörig 1335 Fuß (Landskrone); b) in der rechts der Oder, da rechts der Elbe und über dieselbe nach der Altmark streichenden Hochfläche, und zwar in Ob schlesien 1113 und 1232 Fuß (Rubschauer Berg und Annaberg), in Niederschlesien circa 8 (Trebnißer Höhen), in der östlichen Niederlausitz 718 (bei Sorau: im Fleming 690, im Hu wald circa 800 Fuß); c) in dem preussisch-pommersisch-mecklenburgischen Landrücken: in P reußen 595 Fuß (die neuesten Messungen sollen Höhen bis 800 ergeben), in Pommern 1015, in Vommern 792, in der Mark (Prignitz) 620 Fuß; d) im Thüringerwald und Ha und zwar im Thüringerwald 2490 Fuß (Finsterberg), in dem Höhenzuge der Hainlei Schmäde u. s. w. 1020, im Gischelbe 1580, im Harz 3510 Fuß (Brocken); e) in den rh nisch-westfälischen Gebirgen: im Sintel 1003 Fuß, im Teutoburgerwald 1507, in de Sauerländischen und Rothhaars-Gebirge 2594 (Nienberg), im Westerwald 1851, in t Gifel 2324 (Hohe Acht), im Hundsrück 2054, Idarwald 2384, Hochwald 2518 Fuß (Walde befer Kopf); f) in der Schwäbischen Alb 2372 Fuß (Kornbühl).

Beobachtungen über die klimatischen Verhältnisse finden innerhalb des preussischen Sta auf 43 gleichmäßig organisierten meteorologischen Stationen statt. Nach zwölfjährigen Beo achtungen (1848—59) steht die mittlere Jahrestemperatur zwischen  $4,92^{\circ}$  N., Station Ar in Masuren (noch niedriger: Station Schönberg in Pommern 4,60 und Brockenstation 2,00 und  $8,27^{\circ}$  Station Koblenz; die mittlere Temperatur des Januar ist in Arnß  $-4,72^{\circ}$ , in K blenz  $+1,45$  (Machen  $+1,91$ ); die mittlere Temperatur des Juli in Arnß  $12,96^{\circ}$ , in Koble 15,88. Berlin hat eine mittlere Jahrestemperatur von  $+7,06^{\circ}$ , Temperatur des Januar  $-0,1$  des Juli  $+15,02$ . Die Zahl der Frosttage ist in Arnß durchschnittlich 140, in der Mark etn 45, am Niederrhein kaum 5 im Jahre; die Zeit zur Ackerbestellung differirt nach Dieterici ve 5 bis 8 Monate im Jahre: sie beginnt in den günstigsten Theilen des Staats Anfang März, Masuren erst Anfang Mai. Das Maximum der im preussischen Staat beobachteten atmosph rischen Niederschläge ist auf dem Brocken durchschnittlich jährlich 45,14 pariser Zoll, demnäch an den Ausläufern des Riesengebirges und des Kauziger Gebirges (27—28 Zoll) und a Niederrhein sowol in der Ebene (Kleve 28,91) als im Berglande (Trier 26,08, dagegen in K blenz nur 17,63); die Niederschläge an der Ostseeküste betragen 18,14 (Danzig) bis 22,31 Ze (Königsberg); die geringste Höhe der beobachteten Niederschläge ist in Konig (Westpreußen Brenzlau (Uckermark), Treba (Provinz Schlesien, 12,96 Zoll).

**Historische Zusammenfassung des Staatsgebietes.** Das preussische Staatsg biet ist, vielleicht mehr als das irgendeines andern deutschen Staats, ein Conglomerat von dur Erbgang, Verleibung, Austausch, Eroberung erlangten Territorien. Man kann sagen, daß dem heutigen ausgedehnten Staatsgebiet der erste Grund im Jahre 1609 gelegt wurde, a Kurfürst Johann Sigismund zu der von seinen Vorfahren überkommenen Herrschaft über d brandenburgischen Mark (Kur- und Neumark, 715,82 Quadratmeilen groß) das Herzog thum Preußen (657,13 Quadratmeilen) und den brandenburgischen Antheil an der Kleve-berg schen Erbschaft (Kleve, Mark, Ravensberg, 99,34 Quadratmeilen) erwarb. Hierzu kamen unt dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Erwerbungen durch den Westfälischen Friede (Fürstenthum Minden, 21,70, Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt mit A theil an Mansfeld und Hohnstein, 148,67, Hinterpommern mit Rammin, 325,78 Quadratmeilen ferner der Schwiebusser Kreis, 8 Quadratmeilen, und zugleich mit der Erlangung der Souv

darüber das Herzogthum Preußen die Gebiete Lauenburg, Bütow und Draheim (36,50 Quadratmeilen), sodas die Große Kurfürst bereits ein Gesamtterritorium von 2013 Quadratmeilen unter seiner Herrschaft verband. König Friedrich I. erwarb die Fürstenthümer Neuenburg und Rostock, die Grafschaften Lingen und Tiedtenburg (38,67 Quadratmeilen), trat aber Schwabes ab. Friedrich Wilhelm I. erwarb einen Theil von Vorpommern (94,33) und vom Quartier Geldern (21,94 Quadratmeilen). Friedrich II. erweiterte seine Staaten durch Ostfriesland (54,26 Quadratmeilen), den größten Theil von Ober- und Niederschlesien mit Glatz an Kaiser (680,43) und Westpreußen zum größten Theil (426,45) mit dem Regedistrict 218,24) bis zu einem Gesamtgebiet von 3539,72 Quadratmeilen. Durch die fernern Theilungen Polens traten unter Friedrich Wilhelm II. Danzig und Thorn mit 21,74, und unter dem karn Südprenßen und Neuschlesien weitere 1874,44 Quadratmeilen hinzu, außerdem durch Erbgang die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth mit 159,18 Quadratmeilen: gegen wurden durch den Baseler Frieden, vorbehaltlich der zu erwartenden Entschädigung, am linken Ufer des Niederrhein gelegenen Landestheile mit 43,42 Quadratmeilen an Frankreich abgetreten. Mit den demnächst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erlangten Entschädigungsländern, welche 70,92 Quadratmeilen in Thüringen und Niedersachsen (Erfurt, Hildesheim, Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, Siedlinburg), 102,43 in Westfalen (Baderborn, Theil von Münster, Essen, Werden, Elten) enthielten, betrug das brandenburgisch-preussische Staatsgebiet 5724,91 Quadratmeilen mit (im Jahre 1804) 8,778225 Einwohnern.

Durch die im Tilsiter Frieden erfolgten Abtretungen von Ländern, welche demnächst den Kaiserreichen Rußland und Frankreich, den Königreichen Baiern, Sachsen, Holland, Westfalen, den Herzogthümern Warschau und Berg und dem Freistaat Danzig zugetheilt wurden, wurde die preussische Staat auf 2869,76 Quadratmeilen reducirt, in welchen 1809 4,594242 Einwohner gezählt wurden. Von den im Osten abgetretenen 2126,71 Quadratmeilen erhielt der preussische Staat durch die Wiener-Congress-Beschlüsse nur 643,66 (Danzig, das Culmerland und das Großherzogthum Posen), von seinen frühern deutschen Territorien 598,71 und das Fürstenthum Neuenburg, 13,96 Quadratmeilen, zurück. Ostfriesland, Hildesheim und andere Landestheile, im ganzen 98,33 Quadratmeilen, wurden demnächst an das Königreich Hannover abgetreten, wogegen Preußen das bisher schwedische Vorpommern, 79,66, und einige hannoversische Graclaven, 5,29 Quadratmeilen, erhielt; 13,27 Quadratmeilen von Geldern und Kleve wurden an die Niederlande abgetreten, welches die Nassau-oranischen Besitzungen an Preußen überließ; die letztern enthielten nach Abtretung eines Theils derselben an Sachsen-Weimar und nach Austausch mit Kurhessen und demnächst mit Nassau 51,26 Quadratmeilen. Die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth verblieben dem Königreich Baiern; vom Fürstenthum Erfurt wurden 5,34 Quadratmeilen an Sachsen-Weimar abgetreten. Die neuerlangten Entschädigungsländer bestanden in einem Theil der königlich sächsischen Lande, 388,78 Quadratmeilen (nach Abtretungen an beziehentlich Ansbach mit Sachsen-Weimar), ferner in dem Herzogthum Berg, Weklar und verschiedenen mediatisirten Territorien in Westfalen, dann dem Herzogthum Westfalen (mit Wittgenstein), die dessen Abtretung das Großherzogthum Hessen anderweit entschädigt wurde, und in einem ungeheuren Territorium jenseit des Rhein, welches nach Süden anfänglich bis Herbesteil und Konz bestimmt, dann über die untern Saargegenden ausgebehnt wurde; die Entschädigungsländer in Westfalen und Rheinland betragen 552,26 Quadratmeilen. Der preussische Staat hatte somit, einschließlich Neuenburgs, eine Ausdehnung von 5086,02 Quadratmeilen erhalten, auf welchen (nach Dieterici) 1816 10,402631 Einwohner gezählt wurden.

Die seit 1815 in dem Bestande des preussischen Staats eingetretene Änderungen bestehen in dem käuflichen Erwerbe des sogenannten Fürstenthums Lichtenberg mit 10,50 (1834), der Fürstenthümer Hohenzollern 21,15 (1850) und des Jahdegebiets 0,27 Quadratmeilen (1853); die Abtretung des der preussischen Dynastie in Folge der innern Reform der schweizerischen Eidgenossenschaft verloren gegangenen Fürstenthums Neuenburg, 13,96 Quadratmeilen, ist 1857 erfolgt.

Stehende Landeseintheilungen. Nach der Eintheilung des Landes, welche im April 1815 verkündigt wurde, sollte der preussische Staat aus 10 Provinzen und 25 Regierungsbezirken bestehen; infolge der bis 1822 vorgenommenen Änderungen, der Errichtung neuer und Vereinigung früherer Regierungen ging die Zahl der Provinzen auf 8 herunter; die Zahl der Regierungen blieb 25 und ist erst neuerdings um Sigmaringen vermehrt worden. Die Eintheilung in Provinzen sollte wesentlich historische Grundlage haben, inbeß wurden nicht nur die verschiedenen Graclaven und Grenzorte früherer Provinzen mit den umschließenden Ter-



ritorien verbunden, sondern es wurde auch ein erheblicher Theil der Neumark zu Pommern gelegt; das Culmerland wurde wieder zu Preußen geschlagen, dagegen der bei Preußen 180 verbliebene Theil des Regierbezirks nicht wieder mit dem Großherzogthum Posen, die Altmark nicht wieder mit der Provinz Brandenburg verbunden. Die stärkste Zerschneidung fand hinsichtlich der bisher königlich sächsischen Länder statt, welche auf drei Provinzen und sechs Regierungen (nämlich die Regierung für Niederschlesien zu Liegnitz, für die Neumark zu Frankfurt für die Kurmark zu Potsdam, für Niedersachsen zu Magdeburg, für das Herzogthum Sachsen zu Merseburg und für Thüringen zu Erfurt) vertheilt wurden. Auch die Regierungsbezirke wurden anfangs nach historischen Landestheilen benannt, diese Benennungen sind jedoch nie praktisch geworden, vielmehr wird die Benennung nach den Bezirkshauptorten ausschließlich angewendet. Die neue Landeseintheilung sollte nach dem ursprünglichen Plan für die gesammte Administration, einschließlich der Justiz- und Militärverwaltung, übereinstimmend sein; indessen sind im Laufe der Zeit aus Zweckmäßigkeitsrückichten eine große Zahl von Abweichungen in die einzelnen Ressorts eingetreten.

Als Behörden für die acht Provinzen des Staats, Preußen mit 1178,63 Quadratmeile Posen mit 536,21, Brandenburg mit 734,14, Pommern mit 576,72, Schlesien mit 741,74, Sachsen mit 460,63, Westfalen mit 367,96, Rheinland mit 487,14 Quadratmeilen, bestehen zur Zeit die Oberpräsidien (zu Königsberg, Posen, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz), die 1815 errichteten evangelischen Consistorien, die 1825 von diesen abgeforderten Provinzial-Schulcollegien, die 1815 eingerichteten Medicinalcollegien. Die Provinzialeintheilung für die seit 1823 errichteten Provinzialstände unterscheidet sich von der gewöhnlichen Provinzialeintheilung dadurch, daß mit der Mark Brandenburg die zu andern Provinzen gelegenen Theile wieder verbunden worden sind, nämlich 38,36 Quadratmeilen von Pommern 83,13 von Sachsen und 1,25 von Schlesien. Die territoriale Bezirksabtheilung ist für die Ressorts der Regierungen maßgebend, hier und da mit geringen Abweichungen für einzelne Ressorts. Die Regierungsbezirke sind in Preußen: Königsberg 408,13, Gumbinnen 298,21, Danzig 152,23 und Marienwerder 319,41; in Posen: Posen 321,32 und Bromberg 214,83; in Brandenburg: Potsdam 382,51 und Frankfurt 351,63; in Pommern: Stettin 238,61, Köslin 258,43 und Stralsund 79,68; in Schlesien: Breslau 248,14, Oppeln 243,66 und Liegnitz 250,74; in Sachsen: Magdeburg 210,13, Merseburg 188,76 und Erfurt 61,74; in Westfalen: Münster 132,17, Minden 95, und Arnberg 140,11; im Rheinland: Düsseldorf 98,32, Köln 72,40, Aachen 75,66, Koblenz 109,64 und Trier 131,15 Quadratmeilen. Die Regierung für Hohenzollern (21,15 Quadratmeilen) zu Sigmaringen fungirt in einzelnen Ressorts zugleich als Provinzialbehörde, in andern ist sie den Provinzialbehörden des Rheinlandes untergeordnet. Die Polizeiverwaltung (Polizeipräsidium) zu Berlin ist von der Bezirksregierung eximirt und steht direct unter dem Ministerium des Innern; ebenso sind die Angelegenheiten der Staatseinnahmen, des Bauwesens und der Militärverwaltung zu Berlin besonders unter den Ministerien stehenden Behörden, die geistliche und Schulverwaltung daselbst den Provinzialbehörden übertragen, so daß Berlin als Gemeinde dem potsdamer Bezirk angehört. Ganz eximirt von der Provinzial- und Bezirkseinteilung ist das Jahdegebiet, 0,27 Quadratmeilen, für dessen Administration ein Comissariat der Admiralität besteht.

Die Regierungsbezirke sind in Kreise eingetheilt, sogenannte landrätliche Kreise, da ihnen als Organ der Regierung ein Landrath vorsteht. Die Zahl der Kreise ist in Preußen 55, Brandenburg 30, Pommern 26, Schlesien 58, Posen 26, Sachsen 39, Westfalen 34, Rheinprovinz 58, der Größe variiren sie zwischen 2,90 und 43,61 Quadratmeilen (Kreis Fürstenthum Kammin). Die sogenannten Stadtkreise sind hierbei nicht mitgerechnet; die größern Städte sind überhaupt nicht den Kreisen verbunden; ihre städtische, oder beziehentlich ihre königliche Polizeiverwaltung ist vielmehr den Regierungen unmittelbar untergeordnet. Der Regierungsbezirk Sigmaringen ist in vier Oberämter getheilt; ein besonderes Amt besteht für die Verwaltung des Jahdegebietes. In Betreff der einzelnen Regierungsressorts ist die Kreiseintheilung maßgebend für die Medicinalpolizei und die Vereinnahmung der directen Steuern in den östlichen Provinzen (Kreiskassen); abweichende Eintheilungen bestehen dagegen für die Bauverwaltung (Wasserbau-, Landbau-, Chausseebaukreise), für die Domänenverwaltung (Pacht-, Rent-, Polizeiamter, deren im ganzen 42 vorhanden sind), die Forstverwaltung (354 Oberförstereien) und für die Grundsteuerverwaltung in den westlichen Provinzen. Die obenbezeichnete Kreiseintheilung liegt durchweg der kreisständischen Verfassung zu Grunde, welche in den Jahren 1825—28 innerhalb der einzelnen Provinzen organisiert worden ist. Die 1860 gesetzlich bestimmte Landeseintheilung für die

Wahlen zum Abgeordnetenhaus schließt sich ebenfalls der Eintheilung in landrätliche Kreise und kreisfreie Städte an, 31 Wahlkreise enthalten je einen, 110 je zwei, 29 je drei, in einer landrätlichen Kreise, beziehungsweise Städte. Auch die für die Präsentation des Herrenhauses aus den Grundbesitzern durch Verordnung von 1854 bestimmten sogenannten Landkreisebezirke umfassen jeder eine Anzahl von landrätlichen Kreisen, es sind jedoch denselben gewisse historische Namen beigelegt.

Die Landeseintheilung in evangelische Kirchenkreise (Superintendentenbezirke, im ganzen 39) stimmt mit der allgemeinen Eintheilung nicht überein. Eine eigenthümliche Eintheilung kehrt für die römisch-katholische Geistlichkeit (Diöcesaneintheilung): das Erzstift Köln mit den Bisthümern Trier, Münster und Baderborn, 125 Dekanate, umfaßt die Provinzen Rheinland, Westfalen und Sachsen; das Erzstift Posen = Gnesen mit dem Bisthum Culm, 63 Dekanate, die Provinz Posen, den Bezirk Köslin = Pommerellen und das Culmerland; das Bisthum Ermeland, 13 Dekanate, Altpreußen; das Bisthum Breslau, 68 Dekanate, Schlessen, Brandenburg und die Bezirke Stettin und Stralsund; die hohenzollernschen Lande, 4 Dekanate, gehören zum Sprengel des Erzstifts Freiburg, Olag zum Erzstift Prag, Kattsch zum Erzstift Olmütz.

Die Landeseintheilung für die Rechtspflege wurde anfänglich der in Regierungsbezirke entsprechend getroffen, wobei jedoch der Regierungsbezirk Danzig sogleich zum Bezirk des Appellationsgerichts Marienwerder, Berlin, damals ein besonderer Regierungsbezirk, zum Bezirk des Kammergerichts geschlagen wurde. In der Folge wurde jedoch innerhalb der Provinz Sachsen eine abweichende Eintheilung der drei Bezirke veranlaßt, indem neben den Obergerichtsbezirken Magdeburg und Naumburg der Bezirk des Obergerichts zu Halberstadt aus den vormaligen Halberstädter, wernigeroder, hehnsteinschen, nordhäuser, eichsfelder, mühlhäuser Territorien gebildet, der übrige Theil des Bezirks Erfurt aber zum Bezirk Naumburg geschlagen wurde. Der größte Theil des Rheinlandes, soweit in demselben das französische Recht in Geltung blieb, wurde zum Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln vereinigt; derjenige Theil, in welchem das gemeine deutsche Recht gilt, bildet den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein; derjenige Theil, in welchem preussisches Recht gilt (Kleve ostseit des Rhein), ist mit dem westlichen Theil des Regierungsbezirks Arnberg (Grafschaft Mark) zu dem Bezirk des Obergerichts Hamm verbunden; der übrige Theil dieses Regierungsbezirks steht unter dem Obergericht zu Arnberg, dessen Bezirk neuerdings über Hohenzollern ausgedehnt worden ist. Das Jagdgebiet ist unter den obenburgischen Obergerichten verblieben. Die neue Organisation der Gerichtsbehörden im 1849, infolge deren zur Zeit (mit Ausschluß des Bezirks Köln, in dem die neun Landgerichte erhalten sind) 241 Kreisgerichte (darunter 80 zugleich als Schwurgerichte) bestehen, hat zahlreiche weitere Abweichungen von der Regierungs-, Bezirks- und Kreiseintheilung zur Folge gehabt. Die jetzt bestehenden Appellationsgerichtsbezirke haben folgenden Umfang: Königsberg 407,68 Quadratmeilen, Insterburg 298,21, Marienwerder 472,17, Posen 321,38, Bromberg 214,88, Berlin (Kammergericht) 382,51, Frankfurt 351,61, Stettin 238,61, Köslin 258,94, Ostpreußen 79,68, Breslau 272,64, Glogau 209,83, Ratibor 243,66, Magdeburg 172,70, Halberstadt 65,38, Naumburg 216,26, Münster 132,17, Baderborn 95,68, Hamm 79,66, Arnberg 103,3, Ehrenbreitstein (Justizsenat) 32,77, Köln 433,43 Quadratmeilen.

Die Eintheilung des Staats für das Militärwesen: 8 Bezirke für die Armeecorps, 32 Unterabtheilungen für die Infanteriebrigaden, schließt sich im ganzen der administrativen Eintheilung in Provinzen und Bezirke an. Wesentliche Abweichungen bestehen darin, daß von der Provinz Preußen, dem Bezirk des 1. Armeecorps, der links der Weichsel gelegene Theil des Bezirks Marienwerder (208,56 Quadratmeilen) zum Bezirk des 2. Armeecorps (Pommern) liegt ist und der letztere auch den Regierungsbezirk Bromberg umfaßt; der Bezirk des 3. Armeecorps ist die Provinz Brandenburg, des 4. Sachsen, des 5. die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz, des 6. Breslau und Oppeln, des 7. Westfalen und Regierungsbezirk Düsseldorf, des 8. Armeecorps die vier andern rheinischen Regierungsbezirke und Hohenzollern.

Aus der Provinzial- und Bezirks-eintheilung gemischt sind die Bezirke der landwirthschaftlichen Regulierungsbehörden, nämlich der Generalcommissionen zu Berlin, Stargard für Pommern, Breslau für Schlessen, Posen für die Provinz Posen, Stendal (Bezirk Magdeburg), Merseburg für Merseburg und Erfurt, und Münster für Westfalen und den ostpreussischen Theil von Preußen und Düsseldorf; in Preußen, Frankfurt, Koblenz und Sigmaringen sind diese Angelegenheiten mit dem Regierungsressort verbunden. Die Bezirke der Provinzialrentenbanken entsprechen der Provinzialeintheilung. Für die Verwaltung der indirecten Steuern bestehen acht Pro-

vincial-Steuerdirectionen (für Ostpreußen, Westpreußen u. s. w.); in der Provinz Pommern und Hohenzollern sind diese Angelegenheiten den Regierungen und den besondern Ämtern für Berlin übertragen; die Eintheilung in 107 Hauptzoll- und beziehentlich amtsbezirke ist von der Kreiseintheilung ganz abweichend. Die Bezirke der Postverwaltungen (der Oberpostdirectionen), entsprechen den Regierungsbezirken, unter den Directionen 199 Postämter im Inlande, 7 im Auslande; in Hohenzollern ist Tarifsche Postverwaltung. Die Telegraphenverwaltung ist in 10 Inspectionen getheilt, unter denen 101 Stationen im Inlande, 23 im Auslande stehen. Eine eigenthümliche Landeseintheilung greift einblich die Provinzen, Hüften- und Salinenwesen ist: der Bezirk des Oberbergamts zu Breslau und drei östlichen, zu Halle die drei mittlern, zu Dortmund den nördlichen und zu Bonn den südlichen Theil der westlichen Provinzen des Staats.

Vertheilung des Bodens nach der Nutzungsart. Über den Umfang des Bodens haben seit 1849 alle drei Jahre Aufnahmen stattgefunden; die ersten Aufnahmen gaben eine Gesamtfläche von 83,361966 magdeburger Morgen Land, darunter 1,197,95854 Morgen Gartenland, 45,872268 Acker, 8,089466 Wiese, 2,96678 Weide (4,19,795854 Morgen Wald. Die Aufnahmen waren anfangs lückenhaft und sind mit vollständiger geworden, es sind jedoch, da für zahlreiche einzelne Feldmarken und Güter in den Provinzen (bis höchstens zu dem Umfang von 1244 Quadratmeilen) zuverlässige Vermessungen noch nicht stattgefunden haben, auch die neuesten Aufnahmen von 1871 nicht als sicher und vollständig anzusehen; durch die jetzt in der Ausführung begriffene Steuerveranlagung wird für diesen Theil der Statistik ein wesentlich besseres Material gewonnen. In Betreff des Maßes ist zu bemerken, daß der magdeburger Morgen 1800 Quadratruthen enthält, die preussische Ruthe ist 3,76624 Meter lang.

Es waren 1858 in der Provinz	Gartenland Morgen.	Acker Morgen.	Wiese Morgen.	Weide Morgen.	Wald Morgen.	Land- und Wasserterr. überhaupt Morgen.
Preußen	314153	11,558624	2,511183	2,050250	4,807422	21,241632
Posen	169856	6,043835	838075	784385	2,390629	10,226780
Brandenburg	161386	6,683580	1,404685	1,016849	4,742012	14,008512
Pommern	90775	5,226867	1,000383	1,468376	2,200271	10,486672
Schlesien	222381	7,165312	958216	297980	4,549006	13,192895
Sachsen	114870	5,463720	682731	520630	1,755358	8,537309
Westfalen	109003	3,181751	560964	805649	2,073129	6,730496
Rheinland	232974	4,465217	788512	1,168438	3,146956	9,802097
Hohenzollern	5184	184346	43506	32163	146638	411837
Überhaupt	1,420582	50,473252	8,788255	8,144720	25,811421	94,638230

Es waren 1858 in der Provinz	Zu andern Productionszwecken benutztes Land Morgen.	Areal der Häuser und Höfe Morgen.	Areal der Wege und Gewässer Morgen.	Gesamtfläche nach der Karte Morgen.	Demnach ist Inland und nicht nachgewiesenes Terrain Morgen.	in %
Preußen	162359	182097	1,926093	25,404000	1,891819	
Posen	12245	76498	248785	11,474000	909692	
Brandenburg	23807	119199	630114	15,761000	979368	
Pommern	89582	46708	914851	12,463000	925187	
Schlesien	34941	151542	282475	15,888000	2,226147	1
Sachsen	18202	103601	296491	9,949000	993397	1
Westfalen	142598	53094	198256	7,973000	848556	1
Rheinland	38125	64457	318489	10,512000	288832	
Hohenzollern	506	2100	10985	456000	30572	
Überhaupt	522365	799296	4,826539	109,880000	9,093570	

Nach dieser Aufnahme würde das meiste Gartenland in der Rheinprovinz (Regierung Düsseldorf über 3 Proc.), das wenigste verhältnißmäßig in Pommern sein; im Durchschnitt des Staats 1,29 Proc. der Gesamtfläche. Das meiste Ackerland würden die Regierungsbezirke Merseburg (57 Proc.), Posen, Stralsund, Breslau enthalten, das wenigste die Münster, Koblenz, Liegnitz (36 Proc.), der Durchschnitt ist 45,93 Proc. Die meisten sind in den Bezirken Gumbinnen (14 Proc.), Königsberg, Potsdam, die wenigsten in den Bezirken Köln, Osnabrück, Erfurt (unter 5 Proc.), der Durchschnitt ist 8 Proc. Das meiste Waldland ist bei den Bezirken Koblenz (20 Proc.), Trier, Kößlin, das wenigste bei Erfurt, Breslau (1,5 Proc.) eingetragen, der Durchschnitt ist 7,40 Proc. Das meiste Walddarben in den Bezirken Arnberg (43 Proc.), Koblenz, Frankfurt, das wenigste in Königsberg

Stralsund (13 Proc.) nachgewiesen, der Durchschnitt ist 23,51 Proc. Es würde nicht ein, aus diesen Zahlen auf die relative Güte des Bodens in den einzelnen Landestheilen, die Güte des Bodens steht vielmehr mitunter selbst im umgekehrten Verhältnisse Umfang des benutzten Areal. In Betreff der Güte des Bodens würden die in den einzelnen Provinzen hervortretenden Verschiedenheiten ungefähr folgendermaßen zu bezeichnen sein: Provinz Preußen enthält die Weichsel- (undogat-)Niederung vorzugsweise reichen, fruchtbar sind auch die Niederungen der nordöstlichen Flußgebiete, die Pregel- und die Niemenniederung; die an diese Niederungen grenzenden Theile von Samland, en u. s. w., Kleinlitauen und auf beiden Seiten der Weichsel sind noch von vorwiegender Beschaffenheit. Dagegen ist der nordwärts des Niemen gelegene Theil meist sandig, die gen sind Flugsand, und die Hochflächen des preussischen Landrückens von Masuren bis Culmerland enthalten einen sehr wechselnden (lehmnigen, sandigen, steinig) Boden, auf der Hochfläche von Pommerellen, wo die Tucheler Heide eine weite Fluglandstrecke Torf- und Moorflächen finden sich vielfach, besonders am Kurischen Haff. — Von der Provinz sind die nördlichen Theile verhältnismäßig am wenigsten fruchtbar, auch die Theile der Obra und südlich der Wartsch enthalten vorzugsweise sandiges Terrain; Bruchboden der Obra und Nege; das fruchtbarste Land findet sich in Kujawien und von dort in südlicher Richtung gegen die Warthe und über dieselbe hinaus. — In der Provinz Brandenburg sind sandige Strecken auf dem Höheboden fast sämtlicher Theile derselben, sowohl in der Ost- und dem Kreise Sternberg, als auf den nördlichen, mittlern und südlichen Flächen der Ost-, ferner in großen Theilen der Niederlausitz, von da auch in die nördlichen Kreise der Ost- und West- sich fortsetzend. Im Spreewalde, dem Havellande und andern Theilen wechselt der Boden mit sumpfigem Terrain. Die verhältnismäßig fruchtbarsten Gegenden sind die an den grenzenden Theile der Neumark und Lausitz, die Niederungen längs der Oder und der Elbe und Theile der Uckermark und Prignitz. — In Vorpommern ist der westliche Theil meist der Bodenbeschaffenheit, östlich der Ufer geringer und theilweise brüchig; in Hinterpommern enthalten die längs der (sandigen) Küsten liegenden Strecken das bessere Land, unterbrochen Moorboden, weiter aufwärts ist es von geringerer Beschaffenheit, westlich der Ihna jedoch sehr wechselnd (fruchtbar längs der Wlone), der Südosten mit vorherrschendem Moorboden. — Von der Provinz Schlesien sind am fruchtbarsten die an das Gebirge sich anschließenden Gegenden, vom Kreise Leobschütz abwärts bis in die höhern Theile der Oberlausitz, die anschließenden Thäler des Meißengebietes (Münsterberg, Olap) enthalten guten Boden; in der sächsischen Kreise längs der Oder ist viel gutes Niederungsland, ebenso an der oberen Elbe. Wenig fruchtbar sind die rechts der Oder gelegenen Theile, besonders sehr wechselnd der Boden auf den ober-schlesischen Hochflächen, erhebliche Sandflächen sind in den an die Elbe anschließenden Theilen (Wilitzsch); ganz unergiebig sind Landstrecken enthalten die Gegenden. — Die fruchtbarsten Theile der Provinz Sachsen sind die hügeligen Gegenden links der Elbe und an deren Zuflüssen, so Theile der Altmark, des Magdeburgischen und Halberstädter, an der Saale, Unstrut, Helme, Oera u. s. w.; an der Schwarzen Elster ist brüchiges Land. Sandige Landstrecken sind auf dem Fleming und in der Altmark; am unergiebigsten sind die Höhen des Giesefeldes. — Die fruchtbarsten Theile der Provinz Westfalen sind der Hellweg und die Niederungen längs der Weser und ihrer Zuflüsse, dann folgen das Hügelland der Westfalen, das Waderbornische und die untern Theile des Südens; im Münsterland enthält die Ebene viel Sand und Moorboden, am unfruchtbarsten sind die Höhen des Südens. — Der fruchtbarste Theil des Rheinlandes ist Jülich und die niederbergische Ebene; am unergiebigsten ist Oberberg, besonders das Hügelland; die westrheinischen Theile von Kleve und Breda sind Moor- und Sandstrecken. Unergiebig sind die Gebirge des Hundsrück, der Eifel und der Hohen Veen, erheblich besser das Hügelland und die Flußthäler, und am fruchtbarsten sind die Strecken längs der Saar.

Es ist das in der vorstehenden Tabelle erwähnte nicht land- und forstwirtschaftlich, aber zur Productionszweigen benutzte Terrain betrifft, 0,48 Proc. der Gesamtfläche, so sind theilweise Torfmoore (verhältnismäßig am meisten, 4 Proc., im Münsterland). Das Areal der Torfmoore und Höfe beläuft sich durchschnittlich auf 0,73 Proc.; doch sind die Angaben sehr ungenau; das Maximum ist im merseburger Bezirk 1,3, das Minimum in den (durchweg unfruchtbar) Bezirken Aachen und Koblenz 0,4 Proc. Von der Anzahl der Häuser ist weiter bei der Bevölkerung die Rede. Das Areal der Wege und Gewässer beträgt, soweit es sich auf die Provinz bezieht, 4,39 Proc. der Gesamtfläche, einschließlich der Haffe und Wodden. Eine

Messung des Areals der (größern) Gewässer ist von dem Statistischen Bureau ausgeführt und hat für die Meereshuchten 59,64, für die Strand- und Landseen 64,21 Quadr (die größten der Spirdingsee in den ostpreussischen Seegruppen 1,86 und der Lebasee u hinterpommerischen Strandseen 1,46 Quadratmeilen), für die schiffbaren Flüsse 14,43, gen Gewässer 7,32 Quadratmeilen, im ganzen gleich 3,144000 Morgen ergeben. Sie sind in den westlichen Provinzen nach der Karte gerechnet 88600, während die auf den sungen beruhende Summe der Wege und Gewässer in denselben 516700 Morgen beträ hiernach ist anzunehmen, daß die Summen auch für die östlichen Provinzen zu gering schlägt sind.

Länge der Verkehrsstraßen. Von größerm Interesse als der Flächeninhalt Längenverhältnisse der Wege und Gewässer, insbesondere derjenigen, welche zur Venu: allgemeine Verkehrsstraßen geeignet sind. Die Länge der natürlichen Wasserstraßen: 1862 nach Messungen auf der Karte auf 753,5 Meilen angegeben; außerdem sind (nicht schiffbare) Flußstrecken von 486 Meilen Länge vorhanden; die Länge der schiffb: näle beträgt 70,8 Meilen. Die Länge der Eisenbahnen ist 756,5, der Chausseen 3791,1. Von diesen größern Verkehrsstraßen kommen Meilen auf die einzelnen Provinzen:

	Preußen.	Polen.	Branden- burg.	Pommern.	Schleien.	Sachsen.	Westfalen.
Schiffbare Flüsse	125,2	64,7	174,2	73,0	60,0	89,0	51,4
Schiffbare Kanäle	22,3	3,5	31,5	0,1	6,0	5,7	—
Eisenbahnen	63,7	56,3	108,6	37,1	155,8	95,9	96,1
Chausseen	452,5	279,2	407,9	310,1	524,2	448,5	543,7

Die hauptsächlich schiffbaren und flößbaren Flußstrecken sind folgende: die W Meilen, Ruß und Altmath 6,2 M., Gilge und Remonin 6,6 M. schiffbar, mit der Ming schiffbar; der Pregel 17,3 und die Deime 4,9 M. schiffbar, mit der Angerapp 17,1 M und der Alle 8,1 M. schiffbar (34 flößbar); die Passarge 5,6 M. flößbar; die Weichsel: Nojat 7,6 M. schiffbar, mit der Przem 4,4 M. schiffbar, der DREWENZ 20,3 M. flößbar 16,8 M. flößbar, Schwarzwasser 12,9 M. flößbar, Ferse 8,2 M. flößbar. Die Stolpe flößbar, Wipper 17,3 M. flößbar mit der Grabow 12,2 M. flößbar, die Versante 10,2 bar mit der Nadue 13,1 M. flößbar, die Rega 16,3 M. flößbar. Die Oder 103,5 M. un Reglig 6,6 M. schiffbar, mit der Schlesißen Meisse 15,3 M. flößbar, Bartsch 10,2 M. Kaufher Meisse 9,1 M. flößbar, Warthe 49 M. schiffbar — zur Warthe gehen die Dbra flößbar und die Nege 27,4 M. schiffbar (33,2 M. flößbar) mit der Rüdow 10,4 M. flöß Drage 18,1 M. flößbar — und mit der Ihna 7,6 M. schiffbar; die Uker 4,9 M. schiffbar; 1 11,5 M. schiffbar. Die Elbe 47,3 M. schiffbar mit der Schwarzen Elfer 11,2 M. flöß Saale 18,1 M. schiffbar — zur Saale gehen die Unstrut 8,1 M. schiffbar und die Wei 8,3 M. flößbar — ferner mit der Havel 41 M. schiffbar — zur Havel die Spree 34,2 M. mit der Dahme 7,6 flößbar, der Rhin 13,1 flößbar und die Dosse 8,6 M. flößbar — fe der Mand 5,1 M. schiffbar. Die Weser 15,7 M. schiffbar und Werra 4 M. flößbar, 6,9 M. schiffbar (14 M. flößbar). Der Rhein 45,9 M. schiffbar mit der Rahn 5,1 M. der Mosel 32,9 M. schiffbar — zur Mosel gehen die Saar 13,9 M. schiffbar und die Saue schiffbar —; ferner mit der Sieg 9,7 M. flößbar, der Ruhr 10,2 M. schiffbar und der Lippe schiffbar (31,6 M. flößbar). Diese günstige Verzweigung der schiffbaren Gewässer ist 1 Anlegung einer Anzahl von Kanälen, hauptsächlich solcher, die die größern Flußsysteme ander verbinden, zu einem Netz von Schifffahrtstraßen entwickelt, welches für die östlich vingen von hoher Bedeutung ist und dies theilweise vor der Anlegung der Eisenbah: mehr war. Die bedeutendsten Kanäle sind der Finowkanal (zwischen der untern D obern Havel) 6,8 Meilen lang, der Klodnikkanal (von der Przem zur Oder) 6,1 Meil der Plauenische Kanal (von der untern Havel zur Elbe) 4,4 Meilen lang, der Friedr helmekanal (zwischen Spree und Oder), der Bromberger Kanal (zwischen Brahe un der Oberländische Kanal (gegen Elbing), der Havelländische Hauptkanal (10 Meilen l: theilweise schiffbar), der Ruppiner Kanal (vom Rhin zur obern Havel), der Groß richsgraben (von der Deime zum Remonin), der Nordkanal (vom Rhein gegen die Das bestehende Eisenbahnnetz kann als bekannt vorausgesetzt werden, die Fortschritt Anlage der Eisenbahnen erhellen am besten daraus, daß nach Materialien des Handels rums die Länge derselben 1838 4,64 Meilen, 1840 17,66, 1842 66,91, 1844 114,2 236,29, 1848 326,78, 1850 356,64, 1852 424,28, 1854 448,78, 1856 549,69, 1858

1860 713,15 betragen hat und 1862 bis auf 756,47 Meilen gestiegen ist. Chauffeen sind in den westlichen Provinzen ungleich mehr als in den östlichen vorhanden, dieselben nehmen regelmäßig gegen Osten hin fast regelmäßig ab; die höchste relative Menge derselben ist im Regierungsbezirk Aachen (durchschnittlich auf eine Quadratmeile Fläche 2 Längenmeilen Chauffee), die geringste im Regierungsbezirk Gumbinnen (durchschnittlich auf 3 1/2 Quadratmeilen Fläche eine Längenmeile Chauffee).

**Volkzahl und Volksdichtigkeit.** Volkszählungen haben im preussischen Staat im 1719 stattgefunden, seit 1770 verbunden mit der Aufstellung von Einwohnerlisten. Bis 1822 war die jährliche Aufnahme vorgeschrieben, fand jedoch nicht immer regelmäßig statt; seit 1822 wurde alle drei Jahre gezählt. Verbesserungen im Zählungsverfahren traten bei den neuen Zollvereinszählungen, besonders 1840, ein; in der letzten Zeit sind namhafte Verbesserungen nicht ausgeführt worden. Das Listen-system ist noch ein unvollkommenes, und man hat wenigsergebens versucht, die auf den Congressen beschlossenen und in den meisten civilisirten Staaten bewährten formellen und materiellen Zählungsgrundsätze auch im preussischen Staat zur vollen Geltung zu bringen.

Der preussische Staat ist nach seiner Bevölkerungszahl unter den europäischen Staaten der sechste (bevölkerter sind das britische Reich, das russische Reich, Frankreich, Oesterreich, Italien) und bei Zurechnung der außereuropäischen Besitzungen der neunte (Türkei, Niederlande, Spanien), auf der ganzen Erde wahrscheinlich der zwölfte Staat (China, Nordamerika, Japan).

Die Bevölkerungszahlen des Staats und seiner einzelnen Provinzen stellen sich nach sechs in neunjährigen Zwischenräumen von einander liegenden Zählungen folgendermaßen:

	1816.	1825.	1834.	1843.	1852.	1861.
Preußen . . . . .	1,457255	1,914725	2,073275	2,406380	2,604748	2,866866
Westen . . . . .	820176	1,039930	1,120668	1,290187	1,381745	1,485550
Brandenburg . . . . .	1,283616	1,478665	1,651320	1,935107	2,205040	2,467764
Pommern . . . . .	682652	846722	941193	1,106350	1,253904	1,389789
Sachsen . . . . .	1,942063	2,312943	2,547579	2,948884	3,173171	3,390695
Sachsen . . . . .	1,197053	1,361582	1,490583	1,683906	1,828732	1,976417
Westfalen . . . . .	1,066270	1,184589	1,292902	1,421443	1,504251	1,619015
Rheinland . . . . .	1,899946	2,117569	2,392407	2,679508	2,918195	3,228263
Provinzollern (bezieht sich Neuenburg) . . . . .	(58600)	(52223)	(56073)	(64969)	65634	66911
Der preussische Staat	10,402631	12,308948	13,566000	15,536734	16,935420	18,491220
Durchschnittlich auf die Quadratmeile . . . . .	2045	2420	2662	3048	3318	3623.

In Dichtigkeit der Bevölkerung steht der preussische Staat zurück hinter Großbritannien, den Niederlanden und Belgien, Italien, Frankreich (welches 3700 Einwohner auf der Quadratmeile hat), ferner hinter verschiedenen deutschen Staaten, namentlich den ober- und mittelhessischen, den mittel- und oberrheinischen Staaten. Nach den einzelnen Regierungsbezirken ist die Bevölkerungszahl und Dichtigkeit der Bevölkerung gegenwärtig folgende:

Königsberg . . . . .	982894, durchsch.	2407	Posen . . . . .	963441, durchsch.	2431
Gumbinnen . . . . .	695571, "	2332	Bromberg . . . . .	522109, "	2431
Danzig . . . . .	475570, "	3125	Potsdam (Berlin) . . . . .	1,494605, "	3905
Marckenweber . . . . .	712831, "	2232	Frankfurt . . . . .	973154, "	2768
Gertin . . . . .	654963, "	2745	Winden (Jahde) . . . . .	473095, "	4932
Köslin . . . . .	524108, "	2028	Münster . . . . .	442397, "	3347
Stralsund . . . . .	210668, "	2643	Arneberg . . . . .	703523, "	4987
Breslau . . . . .	1,295959, "	5220	Düsseldorf . . . . .	1,115365, "	11839
Cyren . . . . .	1,137844, "	4680	Köln . . . . .	567475, "	7888
Königs . . . . .	956892, "	3819	Aachen . . . . .	458746, "	6063
Magdeburg . . . . .	779754, "	3710	Koblenz . . . . .	537418, "	4832
Merseburg . . . . .	831968, "	4407	Trier . . . . .	549259, "	4150
Merkt . . . . .	364695, "	5905	Sigmaringen . . . . .	66911, "	3058

Das in den Bundesgarnisonen stehende Militär ist hierbei den nächstliegenden Regierungsbezirken zugerechnet.

Innerhalb des preussischen Staats nimmt die Dichtigkeit der Bevölkerung von Südwest nach Nordnordost ab. Am stärksten bevölkert ist die nieder-rheinische Ebene, deren Volkszahl an Dichtigkeit der Bevölkerung von Holland und Flandern heranreicht, dann folgen die industriellen Theile von Westfalen und das Moselland; diesen ziemlich gleich steht die Bevölkerung

von Schließen (mit Ausschluß des nördlichen Theils) und von Sachsen (mit Ausschluß der Mark u. s. w.). Beim Regierungsbezirk Potsdam ist die Bevölkerungszahl von Berlin begriffen, ohne dieselbe steht die Mark Brandenburg dem Großherzogthum Posen und den verbliebenen deutschen Staaten ungefähr gleich.

Am wenigsten bevölkert sind die Ostprovinzen, 2430 Einwohner auf der Quadrareine relativ geringe Bevölkerung, wie sie sich innerhalb Deutschlands nur in Mecklenburg in den österrreichischen Alpenländern findet.

**Wohnplätze, Stadt und Land.** In der Art des Wohnens wird die Bevölkerung nicht nach Stadt und Land unterschieden; dafür, welche Orte für Städte zu halten, ist es denn, ob sie in den um 1823 organisierten Provinzialständen als Städte vertreten werden, ob sie städtische Verfassung haben. Es gibt zur Zeit 1000 Städte im preussischen Staate, unter 17 über 30000, 11 von 20—30000, 19 von 15—20000, 25 von 12—15000 von 10—12000, 9 von 9—10000, 16 von 8—9000, 32 von 7—8000, 41 von 6—5000, 53 von 5—6000, 77 von 4—5000, 147 von 3—4000, 222 von 2—3000, 251—2000, 50 unter 1000 Einwohnern.

Nach der Zählung von 1861 hat Berlin 547571 Einwohner (1816 196480, Vermehrung seitdem auf 273,3 Proc.); sie ist an Bevölkerung größer als die eigentliche Stadt Wien gegen kleiner als Wien mit den anschließenden Vorstädten; sie ist ungefähr ebenso bevölkert als Petersburg, größer als die übrigen europäischen Hauptstädte mit Ausschluß von London, und wahrscheinlich Konstantinopel. Die Städte von mehr als 10000 Einwohnern sind folg. Breslau 145529 Einwohner, der Bevölkerung nach unter den europäischen Städten die hatte 1816 74633 Einwohner, Vermehrung seitdem auf 192,8 Proc.), Köln 120568 Einwohner (1816 52954, Verm. auf 229,8), Königsberg 94579 (1816 61084, Verm. 154,2), Danzig 82765 (1816 51031, Verm. auf 162,2), Magdeburg 67607, mit der Vorstädten 91911 (1816 34734, Verm. auf 194,2), Stettin 64431 (1816 24493, 2 auf 247,2), Aachen 59941 (1816 32072, Verm. auf 186,2), Elberfeld 56307 (1816 21 Verm. auf 259,2), Wesen 51232 (1816 23854, Verm. auf 214,8), Krefeld 50584 (1816 14373, Verm. auf 351,3), Barmen 49787 (1816 19030, Verm. auf 261,6), Halle a Saale 42976 (1816 19907, Verm. auf 215,2), Potsdam 41824 (1816 20254, Verm. 206,2), Düsseldorf 41292 (1816 14100, Verm. auf 292,9), Erfurt 37012 (1816 18 Verm. auf 204,9), Frankfurt an der Oder 36557 (1816 15102, Verm. auf 242,1), Ko 28525 (1816 11253), Götting 27983 (1816 9156), Münster 27332 (1816 17316), Sing 25539 (1816 17850), Straßburg 24214 (1816 16060), Brandenburg 23727 (1816 11694), Tormund 23372 (1816 4465), Halberstadt 22810 (1816 14219), Brom 22474 (1816 6782), Trier 21215 (1816 9912), Gießen 20811 (1816 4721), 2 19996 Einwohner, Reife 18747, Posen 18662, Memel 17590, Glogau 17533, 2 17520, Weiel 17429, Gladbach 17069, Landsberg 16815, Remscheid 16412, 2 16146, Mühlhausen 16104, Stargard 16071, Guben 15929, Quedlinburg 15773, Or 15714, Thorn 15505, Minden 15453, Schweidnitz 15381, Burg (bei Magde 14996, Prenzlau 14695, Bieren 14442, Raumburg 14352, Aßchersleben 14333, 14218, Jüterbohn 14142, Spandow 13911, Stolp 13857, Bielefeld 13846, Neustadt-Ma 13452, Luisburg 13422, Mülheim an der Ruhr 13372, Guxen 13190, Brieg 12 12801, Graudenz 12784, Ratibor 12776, Hamm 12637, G 12431, Merseburg 12339, Insterburg 12323, Paderborn 12 12110, Wittenberg 12026, Kolberg 11760, Saarbrück 11703, Weissenfels 11 11668, Glog 11415, Gleiwitz 11294, Kreuznach 11185, Soest 11142, Giel 11118, Kottbus 11112, Neu-Ruppin 11098, Rhendt (bei Gladbach) 10875, Neuf 10 10765, Herford 10717, Solingen 10704, Forgau 10679, G 10563, Mariisch 10408, Eilenburg 10393, Dypeln 10223, Vissa 10192, Luden 10170, Braunsberg (Ermeland) 10164 Einwohner.

Im Vergleich mit dem Flächenraum sind die meisten Städte in der Provinz Sachsen 141 (di schnittlich eine auf 3,2 Quadratmeilen), dann in Westfalen 100, Posen 143 (darunter 82 weniger als 2000 Einwohner), Rheinland mit Hohenzollern 139 (durchschnittlich auf 3,9 Q dratmeilen), Schlesien 144, Brandenburg 137 (durchschnittlich auf 5 Quadratmeilen), Pomm 72 (durchschnittlich auf 8), Preußen 101 (durchschnittlich eine Stadt auf 10 Quadratmeil Die Bevölkerung der Städte, einschließlich aller in den städtischen Gemeindebezirken beleg

Anteile beträgt von der Gesamtbevölkerung in Brandenburg 48,14 Proc., in Sachsen 34, im Rheinland 33,92, in Pommern 28,59, in Posen 27,14, in Westfalen 25,63, in Preußen 22, in Schlessen 21,59, in Hohenzollern 16,92 Proc., im ganzen Staat 5,625857 Einwohner oder 30,42 Proc. Der Antheil der städtischen Bevölkerung ist in Preußen größer als in Belgien und Frankreich, geringer als in den Niederlanden und Großbritannien; im Jahre 1831 machte die städtische Bevölkerung in Preußen erst 27,4 Proc. der Gesamtbevölkerung aus.

Unter den Ortschaften des platten Landes werden seit den Aufnahmen von 1849 fünf statistische Kategorien unterschieden; für die Eintheilung derselben ist maßgebend, ob zu ihnen landwirtschaftliches Areal (Feldmark) gehört oder nicht, und ob sie einzelne Gehöfte sind oder Complexen von Wohngebäuden; gerechnet werden alle außerhalb der städtischen Bezirke gelegenen Ortschaften, welche einen eigenen Ortsnamen haben. Nach den betreffenden Aufnahmen für 1849 befanden sich im preussischen Staat 380 Flecken, 31152 Dörfer, 12438 Güter und Vorwerke, 9332 Colonien und Weiler, 17438 einzelne Etablissements.

Gebäude, Wohnungen. Die Zahl der Gebäude ist schon in den ältesten Aufnahmen ermittelt worden, die Unterscheidung derselben in verschiedene Kategorien ist sich jedoch nicht ganz erhalten geblieben. Die neueste Zählung hat ergeben 18018 Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude (im Jahre 1816 waren bereits 16412), 25444 Gebäude für den öffentlichen Unterricht, 8914 Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser, 8103 Gebäude für die Staatsverwaltung, 22036 für die Ortspolizei- und Gemeindeverwaltung, 3320 für die Militärverwaltung, 85835 öffentliche Gebäude (1816 50180). Als Zahl der Privatwohngebäude ist 1863 ermittelt, wobei jedoch die Hintergebäude in den Städten als besondere Gebäude gezählt werden; diese Zahl ist verhältnißmäßig geringer als in irgendeinem andern der europäischen Staaten, aus welchen Aufnahmen dieser Art vorhanden sind; es kommen durchschnittlich 10 Einwohner auf ein Wohnhaus, und zwar ist diese Zahl seit 1816, wo 1,537209 Privatwohnhäuser gezählt wurden, fortwährend gestiegen (1816 6,75, 1825 7,51, 1834 7,76, 1843 8,18, 1852 8,49), während z. B. in England die Berechnungsziffer fortwährend herabgegangen ist. In den einzelnen Provinzen beträgt die Behausungsziffer in Hohenzollern 5,7, Rheinland 6,5, Westfalen 7,5, Sachsen 7,9, Schlessen 8,3, Preußen 10,4, Posen 10,6, Brandenburg 10,8, Pommern 10,9 Einwohner. Die Zahl der Fabrikgebäude, Mühlen und Magazine, welche nicht als Wohngebäude sind, ist 1861 120463 (1816 79401), die Zahl der Ställe, Scheunen und Schuppen 2,377400 (1816 1,325605). Allerdings hat sich die Qualität der Gebäude sehr gebessert; es geht dies eintgermaßen aus der großen Zunahme der Gebäudeversicherungen hervor; in Berlin allein ist die Summe des versicherten Gebäudewerths von 1816 1,47000 auf 1861 178,815000 Thlr. gestiegen. Die statistischen Nachweisungen über die Gebäudeversicherungen sind für die öffentlichen (provinzialständischen und städtischen) Versicherungsanstalten seit längerer Zeit vorhanden, für die Privatversicherungen sind sie erst für einige Jahre gesammelt; die Aufnahmen für 1854 ergaben als bei den öffentlichen Societäten versichert 33,3 Mill., bei Privatgesellschaften 355,7 Mill. Immobilien- und Mobilienwerth 789,5 Mill. Thlr. Am Jahreschluss 1861 waren bei den öffentlichen Societäten (mit Einschluß der deren Verbände) 1486,800000 Thlr. versichert und in demselben Jahre 3,300000 Thlr. abgegeben worden; bei Privatgesellschaften waren Immobilien und Mobilien zum Werth von 75,000000 versichert, gegen Jahresprämie von etwa 5,000000 Thlr.

Die Zahl der Wohnungen ist insoweit annähernd bekannt, als seit 1846 bei jeder Zählung die Zahl der Haushaltungen (oder Familien) ermittelt wird; sie betrug 1861 3,825693, sodaß durchschnittlich 4,83 Personen auf die Haushaltung, 1,92 Haushaltungen auf jedes Wohnhaus kommen. In Westfalen und dem Rheinlande kommen durchschnittlich 1,44, in Brandenburg und Pommern 2,2 Haushaltungen auf ein Wohnhaus. Eine eigentliche Wohnungszählung besitzen wir seit der letzten Volkszählung für die Stadt Berlin. Bei dieser Aufnahme ergab sich, daß von den berliner Wohnungen 9,2 Proc. im Keller, 23,0 im Erdgeschoß, 0,8 im ersten Stock, 26,2 im ersten Stock, 22,2 im zweiten, 15,0 im dritten, 3,6 Proc. im vierten und fünften Stock liegen. Von den Einwohnern wohnten 9,4 Proc. in Kellerwohnungen, 23,0 im Erdgeschoß, 0,6 im ersten Stock, 26,2 im ersten Stock, 21,9 im zweiten, 15,9 im dritten, 3,7 Proc. im vierten und fünften Stock. Von den berliner Grundstücken hatten 33,5 Proc. 1 bis 5 Wohnungen, 30,1 Proc. 6 bis 10, 29,3 Proc. 11 bis 20, 5,9 Proc. 21 bis 30 und 1,3 Proc. über 30 Wohnungen. 44 Proc. der Einwohner lebten in Wohnungen von nur einem heizbaren Zimmer, in diesen Wohnungen kamen durchschnittlich 4,3 Einwohner auf ein Zimmer; 27,6 Proc.



der Einwohner lebten in Wohnungen von zwei Zimmern, pro Zimmer durchschnittlich 2, wohner.

Alter und Civilstand der Bevölkerung. In der Unterscheidung der Bevöl nach den einzelnen Altersklassen bieten erst die neuesten statistischen Aufnahmen Data, wel Vergleichung mit andern Ländern brauchbar sind; 1861 sind die Altersverhältnisse v völkerung von 30 Jahre ab nach Decennien angegeben, (leider nur für die Civilbevölk während für die Militärbevölkerung die alten wenigen und unregelmäßigen Klassen beib sind); für die jüngern Altersklassen waren hauptsächlich 1837, 1846 und 1858 Abstufun gewisse Altersjahre eingeführt, welche noch jetzt fortbestehen. Die neuesten Aufnahmen er daß sich die Bevölkerung ungefähr folgendermaßen (in Procenten) auf beide Geschlecht nach dem Alter vertheilt:

Es sind im Alter vor:	0-7	7-14	14-19	19-24	24-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70-80	80-
	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
Männlichen Geschlechts	9,841	7,459	5,056	4,466	4,767	6,659	5,272	3,383	2,084	0,702	0,12
Weiblichen Geschlechts	9,747	7,318	5,089	4,673	4,990	6,682	5,136	3,434	2,268	0,799	0,13
Überhaupt Procente der Bevölkerung.	19,588	14,777	10,145	9,039	9,757	13,341	10,408	6,817	4,352	1,501	0,25

Sind die Ermittlungen in Betreff der Altersklassen einigermaßen richtig (was alle hier noch mehr als bei andern Staaten in Zweifel zu ziehen ist), so würde der preussische in dem verhältnismäßigen Überwiegen der jüngern Altersklassen allen europäischen S selbst Großbritannien, voranstehen, da die Zahl der unter neunzehnjährigen hier 44,410 Pr Bevölkerung beträgt. Das Übergewicht des weiblichen Geschlechts 50,192 (gegen 49,818) ist verhältnismäßig gering, jedoch höher als bei einer Reihe früherer Zählungen. In der Civilstandsverhältnisse wurde bisher nur die Zahl der Verheiratheten angegeben, si sich für 1861 auf 16,51 männlichen, 16,60 weiblichen Geschlechts, im ganzen 33,11 Proc. dies ein um so günstigeres Verhältniß, wenn man bedenkt, wie groß verhältnismäßig d theil der unerwachsenen (nicht heirathsfähigen) Altersklassen der Bevölkerung ist; dies nichtigt, ist die Proportion der Ehen im preussischen Staat günstiger als in den meisten eu sigen Ländern (England, Spanien, Oesterreich ausgenommen). Im Jahre 1861 ist a Zahl der Verwitweten und der Geschiedenen gezählt worden; nach diesen (nur bei der bevölkerung ausgeführten) Aufnahmen beträgt die Zahl der Witwer 1,33, die 30 Witwen 3,44, die der geschiedenen Männer 0,03, der geschiedenen Frauen 0,07 Proc. der 1 kerung; es würde hiernach die Zahl der noch nicht verheiratheten über neunzehnjährige sonen sich beim männlichen Geschlecht auf 7,92, beim weiblichen auf 9,59 Proc. der Bevöl stellen. Indessen ist es wahrscheinlich, daß sowol die Zahlen der Verwitweten als d schiedenen, welche beide sehr erheblich günstiger sind als die in benachbarten Staaten (man in Sachsen) festgestellten Verhältnisse, nicht vollständig ermittelt worden sind. Über dar der verschiedenen Civilstandsklassen fehlt es in Preußen noch an Aufnahmen.

Religionsverhältnisse. Nach der Religionsverschiedenheit besteht die Bevölkerung preussischen Staats aus 11,298294 Evangelischen, 16233 zu Freien Gemeinden Gehi 13716 Mennoniten, 6,906988 römisch-katholischen, 1202 griechisch-katholischen Einwo und 254785 Juden. Zu den Evangelischen gehören 61,10 Proc. der Einwohner, ihre Zu ist in der Regel stärker als die Zunahme der katholischen Einwohner (eine Ausnahme m letzte Zählung, vlekleicht mit infolge vollständigerer Aufnahme in den östlichen Provi 1852 war der Antheil der Evangelischen erst 60,41 Proc. Die Zahl der evangelischen E häuser ist 9429, darunter 5387 Pfarrkirchen mit 2977 Filialkirchen; die Zahl der Gei 6459, sodas auf je 1198 evangelische Einwohner ein Gotteshaus, auf je 1749 Einwoh Geistlicher kommt (am meisten in Sachsen, ein Geistlicher auf 1100, am wenigsten in Pr ein Geistlicher auf 2970 Einwohner). Unter den bei der Zählung als Evangelisch rubt Einwohnern sind auch die verschiedenen protestantischen Sekten mitbegriffen, welche auf der evangelischen Landeskirche stehen; eine besonders aufgenommene Nachweisung ergi Dissidenten: 4145 Herrnhuter (besonders in der Oberlausitz), 912 Niederländisch-Refoi 35491 Altlutheraner, welche auf Grund der Generalconcession von 1845 besondere Gem bilden, 1230 außerhalb der Generalconcession stehende Altlutheraner, 5348 Baptisten ( 2412 in der Provinz Preußen), 2742 Irvingianer. Von den 16233 zu freien und d katholischen Gemeinden gehörigen Einwohnern lebt der größte Theil in Niederschlesien, 2

Berlin; sie haben 33 Gotteshäuser. Der größte Theil der Mennoniten lebt in Preußen 30 Gotteshäuser. Die Griechisch-Katholischen haben 5 Gotteshäuser; die meisten in Masurien und gehören der Sekte der Philippionen an.

Die Vertheilung der römisch-katholischen Einwohner über den preussischen Staat spricht deutlich die frühere Landesangehörigkeit aus, da die Confession des Landesherren die der Einwohner bestimmte. Die wenigsten Katholiken sind in den Provinzen Pommern (55011 oder 2,25 Proc., einschließlich des Militärs) und Pommern (14401 oder 0,91 Proc.), dann in Sachsen (125089 oder 6,35 Proc.), wo vorzugsweise das vormalige Kurherrschaftsgebiet von Katholiken bewohnt ist. In Preußen sind 766613 Katholiken (27,35 Proc. der Bevölkerung), hauptsächlich im Ermelande und unter der polnischen Bevölkerung im Lande in Pommern; in Posen sind 919614 Katholiken (61,90 Proc.), nämlich der größte Theil der polnischen und ein Theil der deutschen Bevölkerung (besonders in den südlichen Kreisen Schlesiens sind 1,674724 Katholiken (49,35 Proc. der Bevölkerung); entschieden katholisch Oberschlesien, Glog, Neisse, Münsterberg; doch finden sich auch im übrigen verschiedene Landstriche mit stark gemischter katholischer Bevölkerung. Die Zahl der Katholiken in Westfalen ist 887503 (54,94 Proc.), sie wohnen im Münsterlande mit Bielefeld im Herzogthum Westfalen, Paderborn und Korvei; evangelisch sind dagegen Minden, Lippstadt, Tecklenburg, Mark, Siegen und Wittgenstein. Am meisten überwiegt die katholische Confession im Rheinlande; die Zahl der katholischen Einwohner daselbst (incl. Hohenzollern) ist 2,464033, also 74,76 Proc. der Bevölkerung; vorherrschend evangelisch sind nur die Gegenden des Rheins, Mosel, der nördliche Theil des Herzogthums Berg (mit Ausschluß der Gegend), Sahn und Nied, die vormalig pfälzischen und badischen Besitzungen Trarbach und Saarbrück. Die Zahl der katholischen Gotteshäuser ist 7923, darunter Kirchen mit 1439 Filialkirchen, die Zahl der Geistlichen 6474 (3874 Pfarren, 1600 Curatarien und Kaplane); es ist somit auf 872 katholische Einwohner ein Gotteshaus, auf 1,125 ein Geistlicher vorhanden; die meisten Geistlichen sind in Westfalen (durchschnittlich auf 740 Einwohner), die wenigsten in Schlesien und Preußen (durchschnittlich auf 1,125 Einwohner); zu denselben gehörten 1861 504 Mönche, 200 Novizen männlichen, 511 weiblichen Geschlechts, 301 männliche, 518 weibliche.

Die jüdische Bevölkerung gehört hauptsächlich den von Polen bewohnten Landestheilen an, in geringerer Zahl über alle Landestheile verbreitet. In Posen wohnen 74379 Juden (2,25 Proc. der Gesamtbevölkerung), in Westpreußen 26816 (2,25 Proc.), in Ostpreußen 9930 (2,25 Proc.), in Schlesien 41100 (oder 1,21 Proc.), davon allein 20853 im Regierungsbezirk von Brandenburg 30957 (oder 1,24 Proc.), davon in Berlin 18953, in Pommern 0,91 Proc.), in Sachsen 5826 (0,29 Proc.), in Westfalen 16686 (1,05 Proc.), im Rheinlande mit Hohenzollern 35512 (1,10 Proc.). Im ganzen macht die jüdische Bevölkerung 1,852 Proc. der Einwohner des preussischen Staats aus, 1862 erst 1,35 Proc.; unerachtet der Zunahme zu den christlichen Confessionen ist der Antheil der jüdischen Bevölkerung in fortwährender Zunahme, hauptsächlich infolge relativ günstiger Sterblichkeitsverhältnisse derselben. Die Zahl der jüdischen Gotteshäuser ist 1008, auf 253 Einwohner eine Synagoge; diese ist eine förmliche Organisation derselben in Synagogengemeinden durch den ganzen Staat und Ausführung gebracht worden. Die Aufnahmen in Betreff der Juden sind in Preußen seit 1847 ehend; es besteht eine besondere Tabelle, in welcher nach dem Ergebnis der Volkszählung die persönlichen (Alters- und Civilstands-) und gewerblichen Verhältnisse (sowol nach Art wie nach dem Arbeitsverhältnisse) derselben zusammengestellt werden; diese Tabelle ist ursprünglich eingerichtet, um für die Judenemancipationsgesetzgebung statistische Grundlagen zu erlangen, ist auch, nachdem dieser Grund durch die Verfassung fortgefallen, geblieben; als Resultate der Aufnahmen treten besonders hervor die große Zahl der in verschiedenen thätigen Juden (41 Proc. aller selbstthätigen) und die verhältnismäßig sehr große Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden im Gegensatz zur Zahl der in abhängigen Ar-  
beitsthätigen Personen.

Die Verschiedenheit. Ermittlungen über die Sprachverhältnisse der Einwohner in den Provinzen des preussischen Staats haben seit 1831 bei verschiedenen Zählungen, ist nur in einzelnen Bezirken stattgefunden; am vollständigsten waren diejenigen, welche Bergbau's Vertrieb in den Jahren 1846 und 1849 stattfanden. Im Jahre 1861 sind

dieselben in der Weise erfolgt, daß die Angabe der Familiensprache der Einwohner (der Sprache welche in der Familie gesprochen wird) erfordert worden ist; die betreffenden Angaben sind jedoch für die Militärbevölkerung nicht erhoben worden. Die Hauptresultate sind folgende: In beiden nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen sind 2,672261 mit deutscher, 1,6293 Einwohner mit nichtdeutscher Familiensprache, also von 4,301636 Civileinwohnern 62,12% Deutsche. Die eine fremde Familiensprache redenden sind 137404 Litauer (mit den Kuren oder Kurischen Mehrung), 690441 polnische Slawen (Polen, Masuren, Kasuben) in der Provinz Preußen und 801372 Polen im Großherzogthum Posen und 158 Czechen (Böhmen und Mähren). In den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen sind von 13,921212 Civileinwohnern 874817 (oder 6,28 Proc.) mit fremder Familiensprache, nämlich 3677 Raffut in der Provinz Pommern (Lauenburg und Bülow), 719365 Polen (Wasserpolen) in Schlesien und angeblich außerdem 33, 58679 Czechen (Böhmen und Mähren) in Schlesien und in andern Provinzen, 82232 Wenden in der Lausitz (Regierungsbezirk Liegnitz und Frankfurth) und 10788 Wallonen in den westlichen Provinzen (größtentheils in dem an Belgien grenzenden Theile des Kreises Malmédy, wo sich in 86 Ortschaften neben 9718 wallonisch redenden Einwohnern nur 873 deutsch redende befinden). Betrachtet man die Vertheilung der Sprache nach den historischen Haupttheilen der gemischten Landestheile des preussischen Staats, so ist im Lande Preußen (Ost- und Westpreußen mit Lauenburg und Bülow) überwiegend litauisch Ortschaften 993 mit 135561 Einwohnern, darunter 35408 Deutsche (hauptsächlich auf der Nordseite des Niemen), überwiegend polnische und masurische Ortschaften 4053 mit 7165 Einwohnern, darunter 121401 Deutsche; dieselben liegen hauptsächlich südlich von einer von Dlegko, Edgen, Dferode, Bischofswerder nach Culm und weiter nach Thorn gehenden Linie sowie in größern Landstrichen von Pommerellen und im Kreise Stuhm; überwiegend deutsche Ortschaften 10385 mit 1,915929 Einwohnern, darunter 1,799064 Deutsche; im preussischen Antheil von Großpolen (Posen und Theil des Bezirks Marienwerder) sind überwiegend polnische Ortschaften 4386 mit 843288 Einwohnern, darunter 127839 Deutsche, überwiegend deutsche Ortschaften 2709 mit 753266 Einwohnern, darunter 647908 Deutsche; der überwiegend deutsche Theil befindet sich im wesentlichen diesseit einer über Oniewkowo, Schubin, Gr Margonin, Rogasen, Dbornik, Käbme, Wollstein (Schlawe), Storchnest, Punitz, Sarne gehenden Linie. Im preussischen Ober- und Niederschlesien mit Glatz finden sich überwiegend polnische und czechische Ortschaften 3095 mit 820571 Einwohnern, darunter 71616 Deutsche überwiegend polnische Ortschaften 6461 mit 2,337218 Einwohnern, darunter 2,3081 Deutsche; die Sprachgrenze geht über Mittelwalde, Wartenberg, Ranslau, Oppeln, Jä Oberglogau, Zauditz auf Troppau; mährisch ist der südlich der Binna gelegene Theil. In der preussischen Ober- und Niederlausitz finden sich (namentlich in den Kreisen Kottbus, Spreberg, Hoyerswerda und Rothenburg) überwiegend wendische Ortschaften 372 mit 87132 Einwohnern, darunter 10339 Deutsche, überwiegend deutsche Ortschaften 1570 mit 4290 Einwohnern, darunter 423636 Deutsche. — Im Frühjahr 1848 wurde der Versuch gemacht, den überwiegend polnischen Theil des Großherzogthums Posen von dem deutschen Theile zu scheiden; der erstere blieb damals außerhalb des deutschen Reichsverbandes. Dieser jenseit der Demarcationslinie gelegene Theil enthält 166,48 Quadraemeilen mit (nach der letzten Zählung) 449334 Einwohnern, darunter 76573 deutsch redende.

**Bewegung der Bevölkerung, Auswanderungen.** Über die Elemente der Veränderungen, welche im Bevölkerungsstande eintreten, geben hinsichtlich der Geburten und Sterbefälle die sogenannten Bevölkerungslisten genügende Auskunft, welche zuerst 1684 im preussischen Staat angeordnet, dann 1747, 1764, 1799 und 1810 verändert und vervollkommen worden sind. Vergleicht man insbesondere die Zahl der seit 1816 eingetretenen Geburten und Sterbefälle mit der Zunahme der Bevölkerung des Staats (ausschließlich Neuenburg) in derselben Periode, so ergibt sich, daß in den ersten 27 Jahren eine anderweitige Zunahme der Bevölkerung von mehr als einer Million eingetreten ist, wovon ein Theil auf Zuzüge von außen her, ein anderer auf die Verbesserung des Zählungsverfahrens (besonders 1834—40) rechnen, daß aber seit 1846 vielmehr eine Verminderung in der Bevölkerungszahl durch Zuzüge aus dem Staat eingetreten ist; überdies kommt in Betracht, daß die nach 1815 erworbenen Landestheile 106891 der im Jahre 1861 gezählten Einwohner enthalten. In neunjährigen Perioden stellen sich die betreffenden Zahlen folgendermaßen:

Jhre.	Geborene.	Gestorbene.	Es sind mehr geboren als gestorben.	Zunahme der Bevölkerung nach den Zählungen.	Mithin anderweitige Zunahme (oder Abnahme der Bev.).
—25	4,430457	2,819280	1,611177	1,907694	296517
—34	4,575180	3,594254	980926	1,253202	272276
—43	5,190059	3,731857	1,458202	1,961157	502955
—52	5,772774	4,317907	1,454867	1,464336	9469
—61	6,185383	4,544341	1,641042	1,555800	(—85242)
ganzen	26,153853	19,007639	7,146214	8,142189	995975

dem October 1844 hat man angefangen, die Veränderungen, welche durch Ab- und in dem Bevölkerungsstande des preussischen Staats eintreten, gleichfalls zu controliren; ftenben Nachweisungen enthalten jedoch von den Zugehenden nur diejenigen, welche Passionsurkunden erhalten, von den Abziehenden vollständig nur diejenigen, welche Auswärtigenconsense erhalten haben; erst seit 1851 hat man den Versuch gemacht, auch die Zahl der Auswandernden festzustellen. Die Nachweisungen ergeben für die Periode bis 1852 81,900 Eingewanderte, 95,704 Ausgewanderte, für die folgende Periode (seit dem October Ende 1861) 308,160 Eingewanderte, 152,681 Ausgewanderte, und außerdem für fünf Jahre, welche ohne Auswanderungsconsens abgegangen sind; die höchste Zahl der Auswandernden war im Jahre 1853 auf 1854 303,344. Nach den bisherigen Ermittlungen würde der Jahresdurchschnitt auf 30,000 Einwandernde, 20,000 Auswandernde stellen, doch ist beide Durchschnitte zu niedrig. Von den mit Consens Ausgewanderten gehören die meisten der Rheinprovinz (namentlich dem Mosellande) an, 20 Proc. der Provinz Westfalen, 11 Proc. Schlesien, 8 Proc. Pommern, ebenso viel Brandenburg, 2 Proc. Posen, ebenso viel Preußen. Von den Auswanderern gingen ungefähr 77,8 Proc. nach Amerika, 2,9 Proc. nach Ostindien, 1,3 nach Afrika (dem Caplande), 0,3 nach Asien, 17,7 nach europäischen Staaten. Auswärtigenconsens und Einwanderungslisten wurde bisher auch das Vermögen der Auswandernden angegeben; die Durchschnitte ergaben 248 Thlr. pro Kopf der Auswandernden, 100 Thlr. pro Kopf der Einwandernden; die Nachrichten waren so unzuverlässig, daß sie fallen lassen worden sind.

Ungleichbar ist die Gesamtzunahme der Bevölkerung des Staats eine sehr günstige und die letztere Zeit zunehmende Auswanderungslust absorbiert bis jetzt nur einen kleinen Theil der Bevölkerungszahl, welche dem Staat jährlich durch den Ueberschuß der Geburten hinzutritt. Die Zunahme der Bevölkerung, welche sich durchschnittlich in dem Zeitraum von 45 Jahren auf 100 Proc. jährlich stellt, darunter durch den Ueberschuß der Geborenen über die Sterbefälle auf 100 Proc., ist ein so hohes Verhältniß, wie es sich innerhalb Europas nur im Königreich Sachsen, Norwegen und in England (ohne Schottland und Irland) findet.

Das Verhältniß der Fortpflanzung. Das günstige Verhältniß zwischen Fortpflanzung und Abnahme, welchem der preussische Staat die vorteilhafte Entwicklung seiner Bevölkerung verdankt, spricht sich zunächst aus in der hohen Zahl der eingegangenen Ehen. In den letzten Jahren heiratheten 2,624,128 Einwohner oder im jährlichen Durchschnitt 1,696 Proc. der Bevölkerung, in der vorhergegangenen neunjährigen Periode durchschnittlich 1,742 Proc. Die durchschnittlich größte Zahl der Trauungen findet sich im Jahre 1816 (2,27 Proc. der Bevölkerung), in den letzten 18 Jahren war die höchste Zahl im Jahre 1858 (1,90 Proc.); die niedrigste Zahl zeigen die Jahre 1847 (1,5 Proc., Folge der Theuerung) und 1855 (1,5 Proc.). Das Verhältniß zur Zahl der Erwachsenen stellt sich daher die Zahl der alljährlich Heirathenden auf 100 Proc.; es ist dies ein so hohes Verhältniß, wie sich innerhalb Europas vielleicht nur in Preußen und Theilen von Oesterreich findet. Die Reihenfolge der Provinzen ist nach vierjährlichem Durchschnitt folgende: Preußen 1,86, Posen 1,82, Brandenburg 1,72, Sachsen 1,70, Pommern und Schlesien 1,69, Westfalen 1,67, Rheinland 1,63. Die Zahl der Trauungen ist im Vergleich mit der Bevölkerungszahl auf dem Lande etwas größer als in den Städten (eine Ausnahme macht Berlin). Sie ist in der Regel verhältnißmäßig größer unter den Evangelischen als unter den Katholiken und Juden. Über das Lebensalter, in dem die Ehen eingegangen werden, die Civilstandsverhältnisse der Heirathenden u. s. w. liegen in Preußen keine besonderen Nachweisungen vor. Was die durchschnittliche Dauer der Ehen betrifft, so läßt sich nach der Zahl der stehenden, eingegangenen und aufgelösten Ehen nur auf 21 Jahre veranschlagen. Die Zahl der Scheidungen beträgt jedenfalls nicht über ein Procent der jährlich auf-

geldsten Ehen; nach zu verschiedenen Zeiten gemachten Zusammenstellungen wurden in Jahren 1820—22 2864 Ehen getrennt, 1839—41 2394, 1851—53 2375 Ehen; die Zahlen stellten feinerzeit deutlich heraus, wie wenig begründet in den Thatfachen die Forderung war, der Zunahme der Ehescheidungen durch Beschränkung der Scheidungsgründe Ein zu thun.

Die Zahl der Geborenen betrug im Vergleich mit der gleichzeitigen Bevölkerungszahl in obenbezeichneten fünf neunjährigen Perioden (von 1817—61) 4,303, 3,938, 3,896, 3,391 Proc. der Bevölkerung; die höchsten Geburtsjahre waren nächst den Jahren 1816—die Jahre 1833 und 1834 (4,12 nach der Cholerazeit, wo die Geburtenzahl auf 3,65 heringegangen war), 1849 (4,24 nach der Theuerungszeit, wo die Geburtenzahl auf 3,54 heringegangen war) und 1858, 1859 (4,14 und 4,15, nachdem die Theuerungsjahre 1855 und 1856 nur eine Geburtenzahl von 3,60 beziehentlich 3,62 Proc. der Bevölkerung hatten). Die durchschnittliche Höhe der Geburten war danach im preussischen Staat fast 4 Proc., ein Betrag, in welchem in Europa, soviel bekannt, nur die Zahlen für Rußland, Theile von Oesterreich einige deutsche Staaten hinausgehen. Verglichen mit der Zahl der Erwachsenen beträgt die Geburtenzahl in Preußen 7,3 Proc., in Frankreich nur 4,4 Proc., so viel günstiger ist hier die Fortpflanzung der Bevölkerung. Verhältnismäßig die meisten Geburten hatten in zehnjährigem Durchschnitt die Bezirke Marienwerder (4,70) und Bromberg, dann Danzig, Pommern, Königsberg, Posen, Gumbinnen — Stettin (4,02), Köslin, Breslau, Merseburg, Magdeburg, Frankfurt, Potsdam (mit Ausschluß von Berlin) — wenig Geburten: Köln (3,57), Minden, Düsseldorf, Stralsund, Arnberg, Erfurt, Liegnitz, Koblenz, Trier, Aachen, die Stadt Bielefeld (3,36) und der Regierungsbezirk Münster (2,91). Der Unterschied der Zahl der männlichen und der weiblichen Geborenen steht wie 106 zu 100, auf dem Lande steht die Zahl der männlichen Geborenen etwas höher als in den Städten. Die Zahl der Zwillingengeburt mit der Zahl sämtlicher Geburten verglichen, ist nach einem vierundzwanzigjährigen Durchschnitt 89. Geburt eine Zwillinggeburt, die 7910. (also ungefähr 89,2) war durchschnittlich eine Drillinggeburt.

Die Zahl der außerehelich Geborenen betrug in den letzten neun Jahren 7,845 Proc. der Geborenen, in den vorhergegangenen neun Jahren 7,333 Proc. der Geborenen, mithin 0,5 Proc. der gleichzeitigen Bevölkerung; sie steht höher als in England, Niederland, Italien niedriger als in der Mehrzahl der deutschen Staaten; in Frankreich macht die Zahl der unehelich Geborenen ungefähr einen gleichen Theil aller Geborenen aus. Nach sechsjährigem Durchschnitt ist die Zahl der unehelich Geborenen am höchsten in Hohenzollern und den Bezirken Breda und Liegnitz (etwa 14 Proc. der Geborenen), dann folgen Gumbinnen, Königsberg, Stralsund, Merseburg, Potsdam mit Berlin, Danzig, Frankfurt, Pommern, Stettin (über 9 Proc. der Geborenen); geringer ist die Anzahl in den Bezirken Köslin, Erfurt, Magdeburg, Marienwerder, Bromberg, am niedrigsten in den Bezirken Köln, Minden, Trier, Koblenz, Düsseldorf, Arnberg, Aachen, Münster; man sieht hieran, daß der Grund der Verschiedenheit nicht auf abweichende Gesetzgebung zurückgeführt werden kann. Die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten größer als auf dem Lande, wie sich dies aus der größern Zahl der Unverheiratheten erklärt; in Berlin ist die relative Zahl derselben im Abnehmen; erheblich höher als in Berlin ist der Antheil der unehelich Geborenen in Posen, Danzig, Breslau und Königsberg. Das Verhältniß der ehelichen Fruchtbarkeit stellt sich in Preußen (nach einem fünfjährigen Durchschnitt) ungefähr auf 4,6 Kinder auf die Ehe; es ist niedriger als in Italien und in den Niederlanden, höher als in den übrigen Staaten des westlichen Europa.

Sterblichkeitsverhältnisse. Die Zahl der Gestorbenen war im Vergleich mit gleichzeitigen Bevölkerung in den fünf neunjährigen Perioden von 1817—61 2,636 Proc. der Bevölkerung, 3,085, 2,944, 2,940, 2,865 Proc. Die günstigsten Sterblichkeitsjahre waren 1820 (2,504 Proc.; überhaupt zeichneten sich die Jahre 1820—25 durch geringe Sterblichkeit aus) und 1860 (2,522, auch die Jahre 1859 und 1861 waren günstig); die unthätigsten Sterblichkeitsjahre waren 1831 (erstes Cholerajahr, in welchem 3,549 Proc. der gleichzeitigen Bevölkerung starben, überhaupt aber starben in jedem der Jahre 1829—34 3 Proc. der Bevölkerung), dann 1848 (3,320 Proc., auch die Jahre 1847 und 1849 waren nachtheilig, anfänglich mehr Folge der Theuerung, dann der Epidemie), ferner 1852 und 1853 (3,291 und 3,200 Proc., beides Cholerajahre). Die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer (aus dem Durchschnitt der Verhältnisse der einzelnen Jahre gezogen) ist hiernach im preussischen S

zu Proc., sie ist günstiger als die Sterblichkeitsziffer für Rußland, Österreich und die italienischen Staaten, ungefähr gleich der der süddeutschen und nachtheiliger als die der mittel- und norddeutschen, der skandinavischen Staaten und Großbritanniens; auch beruht die Differenz der Sterblichkeit keineswegs bloß in den abweichenden Verhältnissen der Geburtenzahl und der Kindersterblichkeit, wiewol dieselben dazu beitragen, die Differenz stärker hervortreten zu lassen. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt folgen sich die einzelnen Regierungsbezirke in den Sterblichkeitsverhältnissen in dieser Weise: Gumbinnen (3,88 Proc. der Bevölkerung) und Königsberg — Bromberg, Posen, Danzig, Marienwerder — Frankfurt und Oypeln — dann Breslau (3,15 Proc., hier besonders nachtheilig die Stadt Breslau), Liegnitz, Magdeburg (besonders in Stadt Magdeburg) — ungefähr ein mittleres Sterblichkeitsverhältniß hatte die Stadt Berlin (am 2 1/2 Proc.) und demnach die Bezirke Köln, Aachen, Münster, Minden, Erfurt und Hildesburg, Stettin und Stralsund, — günstige Sterblichkeitsverhältnisse hatten die Bezirke Hildesdorf, Koblenz, Trier (2 1/2 Proc.), ähnlich Arnberg, Potsdam (ohne Berlin) und Köslin. Die Sterblichkeit in den Städten war ungefähr um den vierten Theil nachtheiliger als auf dem Lande. Insofern der Regierungsbezirk Potsdam mit die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse im ganzen Staat darbietet, wird die Anführung von Interesse sein, daß die statistischen Untersuchungen in Betreff der durchschnittlichen Lebensdauer des männlichen und des weiblichen Geschlechts („Arbeiterfreund“, 1863, S. 163) in demselben folgendes Resultat ergeben haben: Durchschnittliche (noch verbleibende) Lebensdauer

Alter von	0 3.	10 3.	20 3.	30 3.	40 3.	50 3.	60 3.	70 3.	80 3.	90 3.
Männl. Geschl.	36,10	44,57	36,63	29,71	22,85	16,83	11,65	7,39	4,24	2,20
Weibl. Geschl.	39,57	47,75	39,67	32,45	25,71	18,88	12,60	7,83	4,47	2,22

In dem größern Theile des preussischen Staats, namentlich in Preußen, Posen und Schlesiens sind mithin die Zahlen der Lebenserwartung niedriger als die vorstehenden sein. Daß die Sterblichkeitsverhältnisse des weiblichen Geschlechts in allen Hauptperioden des menschlichen Lebens günstiger als die des männlichen Geschlechtes sind, ist auch in andern Staaten des nördlichen Europa beobachtet worden. In den statistischen Nachweisungen der Sterbefälle werden in Preußen bis jetzt die nachstehenden zwölf Arten von Todesursachen unterschieden: in einem vom statistischen Bureau veröffentlichten Aufsatze ist angegeben, wie sich die Sterbefälle der Jahre 1816—60 auf diese Todesursachen vertheilten (in Procent der Gestorbenen des betreffenden Geschlechts):

Todesfälle.	Todige- boren.	Chron. Krankh.	Acute Krankh.	Pocken.	Kind- bett.	Schlag- fluß.	Äußere Krb.	Unb. Krb.	Wasser- schen.	Berun- glück.	Selbst- mord.	Ältere- schwäche.
Männl. Geschl.	5,66	37,24	25,89	0,74	—	7,30	1,89	8,24	0,02	2,06	0,56	10,40
Weibl. Geschl.	4,51	37,99	24,82	0,72	2,38	6,43	1,71	7,96	0,01	0,66	0,14	12,67

In Vergleich mit der Zahl der Geborenen beträgt die Zahl der todt geborenen Kinder (nach zehnjährigem Durchschnitt) 3,90 Proc., die Sterblichkeit der Kinder bis zum vollen fünften Lebensjahre 30,08 Proc., zusammen also 33,90, während die bis zum vollendeten fünften Lebensjahre Gestorbenen von allen Gestorbenen 48,67 Proc. ausmachten; in der Höhe der Kindersterblichkeit steht der preussische Staat nachtheiliger als Schweden, Frankreich, Mecklenburg, günstiger als mittel- und süddeutsche Staaten. Unter den an innern chronischen Krankheiten Gestorbenen stehen in Berlin die an der Lungenschwindsucht Gestorbenen einen hohen Bruchtheil aus (nach zehnjährigem Durchschnitt 11,04 Proc. aller Sterbefälle). Die Zahl der Sterbefälle an inneren acuten Krankheiten ist in der obenausgegebenen Periode von 23 beziehentlich 22 Proc. auf 28 beziehentlich 27 Proc. gestiegen. Darunter begriffen sind die Zahlen der an verschiedenen epidemischen Krankheiten Gestorbenen, insbesondere an der Cholera; der Einfluß der Cholera auf die Höhe der Sterbefälle ergibt sich schon aus der obigen Anführung der nachtheiligsten Sterblichkeitsjahre, indes ist zu bemerken, daß von dem Übermaß, um welches die Sterblichkeit der Jahre am meisten epidemischen Jahre über das durchschnittliche Maß hinausging, noch nicht die Hälfte auf wirkliche Cholerafälle kam; die höchste Zahl der Cholerafälle war in den Jahren 1831 32647 (7,06 Proc. aller Sterbefälle), 1849 45315 (9,08 Proc., in Berlin allein 2,8 Proc. aller Sterbefälle), 1852 41238 (7,40 Proc.). Die Zahl der an den Pocken Gestorbenen hat gegen frühere Zeit sehr abgenommen; in Berlin waren in der Periode 1783—91 noch 18 Proc. aller Sterbefälle an den Pocken, in den Jahren 1844—60 nur noch 0,44 Proc. Die erhebliche Verbesserung hat ferner in Betreff der Sterblichkeit der Frauen im Kindbett

9. c. 12.  
12. c. 12.  
13. c. 12.  
14. c. 12.

15. c. 12.

16. c. 12.

17. c. 12.

18. c. 12.

19. c. 12.

20. c. 12.

21. c. 12.

22. c. 12.

23. c. 12.

24. c. 12.

25. c. 12.

26. c. 12.

27. c. 12.

28. c. 12.

29. c. 12.

30. c. 12.

31. c. 12.

32. c. 12.

33. c. 12.

34. c. 12.

35. c. 12.

36. c. 12.

37. c. 12.

38. c. 12.

39. c. 12.

40. c. 12.

41. c. 12.

42. c. 12.

43. c. 12.

44. c. 12.

45. c. 12.

... 2,69, 2,40, 2,13, 2,19 Proc. der Ge-  
... Verhältnis in den letzten drei Decennien 1  
... eintrat (1832), das günstigste,  
... 60, 1861). Die einzelnen Provinzen  
... erheblich ab: so starb 1861 in Westf-  
... 154., Schlesien die 150., Rheinland und  
... Preussen und Posen die 125. Frau im Kindbet-  
... verhältnismäßig abgenommen (von 8 bezi-  
... hat sich die Zahl der durch äußere Kra-  
... 2,0 Proc., auf 1,7 beziehentlich 1,6 Proc.  
... angegebenen Zeitraum auffallend gleichgeblie-  
... hat die Zahl der Selbstmorde verhältnis-  
... bei beiden Geschlechtern; in den letzten vier Di-  
... Proc., 0,32, 0,36, 0,41 Proc. aller Gestorben-  
... sind leider nicht sehr zuverlässig; in Bed-  
... ist, sind für die letzten 17 Jahre nur 4,  
... erfolgt eingetragen. Die Zahl derjenigen Sten-  
... bestimmten Krankheiten gestorben sind, ist sich an

... Verhältnis zu erwähnen, in welchem sich die Sterbefälle  
... dieser Beziehung ergeben die Untersuchungen des Dr. C.  
... der einzelnen Monate sich in den Jahren 1853—57 fol-  
... Sterblichkeit (1,000) verhält: Januar 0,933, Februar 0,922,  
... Juni 0,886, Juli 1,190, August 1,190, September 1,278, O-  
... 0,990; es sind dieses abnorme Verhältnisse, deren Na-  
... Natur sind.

... über das ärztliche Personal findet alle drei Jahre eine Auf-  
... zur Praxis berechnete Civilärzte 4505, Militärärzte 710  
... Wundärzte erster und zweiter Klasse 722 und Zahnärzte 1  
... 6053. Die Zahl des ärztlichen Personals im Verhältnis zu  
... Schwankungen sich ziemlich gleichgeblieben, 1825 kam ein Ar-  
... 2955, 1843 auf 2876, 1861 auf 3055 Einwohner. In  
... berechtigten Ärzte betrifft, so waren verhältnismäßig am wenig-  
... 280) oder 1 auf 5305 (Einwohner), dann in Preußen (582), in Pos-  
... 144), erheblich mehr in Sachsen (612 oder 1 auf 3229 (Einwohner),  
... (1015 und 21), Westfalen (515), am meisten in Brandenburg (1  
... Halle in Berlin).

... Auerbeken war 1861 1571, durchschnittlich eine auf 11780 Einwoh-  
... mit der Bevölkerungszahl vermehrt; 1825 waren bereits 1247  
... 9843 (Einwohner), 1843 1403 Apotheken vorhanden; am wenigsten  
... mit der Bevölkerungszahl sind in Schlesien (203, 1 auf 16700 Einwo-  
... Preußen, Pommern, Sachsen, Brandenburg (224, 1 auf 9819 Einwo-  
... Westfalen, Hohenzollern (10). Die Zahl der Hebammen war 1861 114  
... 1825 waren bereits 10486, 1843 11260 Hebammen vorhan-  
... 1825 eine Hebamme durchschnittlich auf 50, 1843 auf 53, 1861 auf 64 Geb-  
... der Zahl der Hebammen und der Geburtenzahl in den einzelnen Pro-  
... Abweichungen, und zwar zeigt sich, daß gerade in den Landestheilen  
... Hebammen sind, verhältnismäßig die meisten Sterbefälle der Kindbet-  
... und umgekehrt. Die Zahl der Hebammen ist nämlich am geringsten in  
... 103 (Geburten jährlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre), dann in Pre-  
... 103 (Geburten), Rheinland (1 zu 68), Pommern (1 zu 66), Schlesien (1 zu 65),  
... 1 zu 54), Westfalen (1 zu 48), Sachsen (1 zu 47), Hohenzollern (1 auf 20

... Die Zahl der Krankenhäuser ist im preussischen Staat 797, es wurden 1861 1  
... 17016 Kranke verpflegt, und zwar im Durchschnitt täglich 17960; außerdem wurden im  
... 1861 106870 Kranke verpflegt, im Durchschnitt täglich 5774

den Armeebestand von ungefähr 220000 Mann eine sehr beträchtliche Anzahl). Unter den Krankenhäusern sind die Irrenanstalten mit enthalten. Die besondern statistischen Nachrichten von den Irrenanstalten (33 Heilanstalten, 27 Pflegeanstalten, 36 öffentliche, d. h. provincial-ländliche u. s. w., 26 private Anstalten) geben für die Jahre 1858—60 folgende Resultate. Der Bestand an Geisteskranken war Anfang 1858 2201 Männer, 1913 Frauen, Ende 1860 2479 Männer, 2201 Frauen. In den drei Jahren wurden aufgenommen 3738 Männer, 3254 Frauen; als völlig geheilt wurden entlassen 900 Männer, 898 Frauen, also 12,7 Proc. von der durchschnittlichen Zahl der Männer, 14,5 Proc. von der der Frauen; als gebessert wurden theils den Angehörigen zurückgegeben, theils in andere Anstalten verlegt 521 Männer, 522 Frauen (7,4 Proc. der Männer, 8,5 Proc. der Frauen); als nicht gebessert gingen aus den Anstalten 1128 Männer, 908 Frauen. Es starben in den drei Jahren in den Irrenhäusern 211 Männer, 638 Frauen, also durchschnittlich jährlich 13 Proc. der in denselben befindlichen nämlich, 10,5 Proc. der weiblichen Irren.

Vervollständigung der Bevölkerung auf Beschäftigungsklassen. Im preussischen Staat sind zwar nicht, wie in vielen andern Staaten, Ausnahmen vorhanden, welche allgemein gesehen lassen, wie sich die Bevölkerung auf die einzelnen Arten von Beschäftigungen vertheilt, d. h. welcher Theil derselben nicht nur in einer bestimmten Beschäftigungsart thätig ist (Selbstthätige), sondern auch welcher Theil durch die Thätigkeit nach einer bestimmten Richtung hin thätig wird (Selbstthätige und Angehörige derselben), aber immerhin sind die bei den Vervollständigungen geschehenden Ermittlungen derart, daß sie unter größern und kleinern Unterabtheilungen die Zahl der Selbstthätigen, in vielen Fällen mit Unterscheidung des Geschlechts, ergeben. Vergleicht man die bei den Aufnahmen von 1861 ermittelten Zahlen mit den Gesamtziffern der über vierzehnjährigen Personen männlichen und beziehentlich weiblichen Geschlechts, so ergeben sich hinsichtlich der selbstthätigen Personen ungefähr folgende Verhältnißsätze: Von den über vierzehnjährigen männlichen Personen machen die selbständigen Landwirthe (sofern die letztern ausschließlich Männer sind) 13,18 Proc., die Inspectoren u. s. w. in Landwirtschaften 0,94 Proc., die selbständigen Handwerker, einschließlich der Weber, Müller, Gärtner, Fischer, 2,38 Proc., die Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge in denselben Gewerben 10,76, das Directionspersonal der Fabriken 0,77 Proc., die beschäftigten männlichen Arbeiter 5,41 Proc., die Arbeiter in Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen 2,98 Proc., die Inhaber von Handelsgeschäften jeder Art, mit Einrechnung der Victualienhändler u. s. w., 3,41 Proc., die Commis, Factoren, Lehrlinge u. s. w. der Handeltreibenden 0,78 Proc., die Inhaber von Gastwirthschaften u. s. w. 1,19, deren Gewerbsgehülfsen etwa 0,19, die Schiffer und Fuhrleute 0,34, deren Mannschaft und Besatz 0,58 Proc. aus; hierzu kommen ferner männliche Handarbeiter und Tagelöhner in Landwirtschaften 9,56 Proc., in anderer gewerblicher Thätigkeit 10,60 Proc., männliche Diensthöfen (Knechte und Jungen) in Landwirtschaften 9,29, in andern Gewerben 1,26, zu rein persönlichen Dienstleistungen 0,71 Proc. Im ganzen mithin in selbständiger gewerblicher Thätigkeit 28,85 Proc., davon 15,67 Proc. Gewerbetreibende nach Abrechnung der Landwirthe, welche die Landwirtschaft als ihr Hauptgewerbe treiben (die Zahl der Landwirthe, wenn man diejenigen mitrechnet, welche dieselbe als Nebengewerbe betreiben, beträgt im Vergleich mit der Zahl der über vierzehnjährigen männlichen Personen 20,21 Proc.), in abhängiger gewerblicher Thätigkeit jeder Art 52,69 Proc., davon 19,39 in Landwirtschaften, 33,30 Proc. in andern Gewerben. Auf die sonstigen Berufsthätigkeiten kommen höchstens 8,35 Proc. der über vierzehnjährigen männlichen Personen, nämlich: Ärzte und Apotheker 0,18 Proc., Heilgehülfsen, Apothekergehülfsen u. s. w. 0,15 Proc., Lehrer an niedern Unterrichtsanstalten (die nicht den Gymnasien gleichgestellt sind) 0,02 Proc., Lehrer an Gymnasien und Specialschulen, Gelehrte, Literaten 0,14 Proc., Studenten und Schüler der Gymnasien und Specialschulen (worunter ein Theil allerdings unter 14 Jahren) 1,42 Proc., Künstler, Musikanten, Schauspieler 0,31 Proc., Geistliche 0,23 Proc., Beamte der Staatsverwaltung, einschließlich der Richter, 0,72 Proc., Communalbeamte 0,31 Proc., Staats- und Privatbeamte bei Verkehrsanstalten 0,58, Militär 3,69 Proc. Von den vorstehend nicht nachgewiesenen mindestens 10,11 Proc. (denn bei den selbständigen Gewerbetreibenden sind die darunter befindlichen weiblichen Personen in der Regel nicht besonders angegeben) sind 1,8 Proc. männliche Familienhäupter, welche ohne Berufsthätigkeit aus eigenen Mitteln leben (hinsichtlich der Pensionäre), und 1,67 Proc., welche ganz oder theilweise von Armenunterstützung leben (unter diesen können allerdings auch Handarbeiter u. s. w. sein), sowie 0,27 Proc. Strafgefangene; die übrigen 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Proc. werden hauptsächlich auf solche Personen zu rechnen



sein, welche im älterlichen Haushalt verbleiben und in dem älterlichen Gewerbe, namen der Landwirthschaft, als Gehülfen thätig sind.

Die entsprechenden Verhältniszahlen in Betreff des weiblichen Geschlechts lassen sich nur in geringem Umfang geben; so betrug die Zahl der Wirthschafterinnen in Landwirth 0,22 Proc., der Mägde in Landwirthschaften 8,01, der Tagelöhnerinnen in Landwirth 9,05 Proc. der über 14 Jahre alten weiblichen Personen; ferner die der sonstigen Char terinnen und Tagelöhnerinnen 7,20 Proc., der Fabrikarbeiterinnen 1,46, der selbständi gen Schneiderinnen und Pugmacherinnen 0,32, der in solchen Geschäften thätigen wi Personon 0,38, der Kellnerinnen in Gastwirthschaften 0,06, der in Gewerben beschäftigte lichen Dienftboten 1,15, der zu persönlichen Dienften gebrauchten weiblichen Dienftbot aller bisher angegebenen Kategorien zusammen 31,04 Proc. Hierzu kommt das n Personal für Gesundheitspflege 0,26 Proc. (Gebammen u. s. w.), Unterricht 0,12 (Lehrri Literaten, Künstlerinnen), Gottesdienst 0,05 Proc. (Nonnen); ferner aus eigenen Mitte Berufsthätigkeit selbständig lebend 1,53 Proc., weibliche Familienhäupter, welche ga theilweise von Armenunterstützung leben, 3,39 Proc., und weibliche Strafgefängene 0,1 Von ungefähr zwei Dritteln der über 14 Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts Beschäftigung nicht nachgewiesen, vielmehr sind dieselben vermuthlich zum größten Thei schließlich als Hausfrauen oder in der älterlichen Wirthschaft thätig.

Was insbesondere die landwirthschaftliche Bevölkerung betrifft, so sind 1861 ang 1,121747 Landwirth, welche ihr Eigenthum bewirthschaften, und 60705 Pächter; in 1816 hatte man 815189 Landwirth mit Eigenthum und 122674 Pächter und Zei gezählt. Die Familienglieder mit eingerechnet beläuft sich 1861 die Zahl der sich vom L nährenden Personen auf 4,261683 vom Landbau als Hauptgewerbe, 1,881143 von bau als Nebengewerbe. Rechnet man hierzu die Inspectoren, Wirthschafterinnen, J Jungen und Mägde, so beträgt die Gesamtzahl 7,248189 oder 39,20 Proc. der Bevöl und bei Einrechnung der landwirthschaftlichen Tagelöhner 8,388831 oder 45,36 Pr entsprechenden Kategorien machten nach den Aufnahmen von 1849 damals 51,2 Proc. völkderung **■**); rechnet man nun noch die Familienglieder der Tagelöhner hinzu, so ist si die Mehrheit der Bevölkerung in Preußen sich vom Landbau ernährt. Das Marxi hältniß der landwirthschaftlichen Bevölkerung (soweit sie in den Tabellen nachgewiesen) Bezirk Sigmaringen (83,6 Proc. der Bevölkerung); dann in den Bezirken Koblenz (63 Münster, Gumbinnen, Trier, Ppeln (57 Proc.); das Minimalverhältniß in den 2 Potsdam, einschließlich Berlin (25,6 Proc.), Düsseldorf (28,5 Proc.) und Stralsund (32 Arnberg und Magdeburg (38,9 Proc.). Hinsichtlich der übrigen Theile der Bevö lassen sich auch nicht annähernd die Gesamtzahlen der ernährt werdenden Bevölkerung theilen (nur bei den Berg- und Hüttenwerken und Salinen ist noch die Zahl der Familien der Arbeiter bekannt: 341404 Familienangehörige von 177708 Arbeitern), und zu t gabe insbesondere, welcher Theil der Bevölkerung zu den arbeitenden Klassen im enger zu rechnen, gewähren die statistischen Aufnahmen über die Beschäftigung der Bevölkerung werbetabellen) nicht das erforderliche Material; nach einer Berechnung aus den Persona tabellen ist die relative Zahl derselben auf ungefähr sieben Neuntel der Bevölkerung nehmen.

Landwirthschaftliche Besitzverhältnisse. Die Zahl der landwirthscha Besitzungen wurde bis 1858 zugleich mit den dreijährigen Zählungsaufnahmen ermittelt 1858 wurde dieselbe auf 2,121629 angegeben, während die Zahl der Landwirth auf 1,2 ermittelt wurde. Von diesen Besitzungen hatten der Zahl nach 51,2 Proc. noch nicht die von 5 Morgen (in Posen 23,2 Proc., im Rheinland 68,6 Proc.; so weit geht dort die Z lung des Grundbesitzes), 28,8 Proc. waren 5—30 Morgen groß (in Preußen 24,1 Proc landwirthschaftlichen Besitzungen, im Rheinland 38,6 Proc.), 18,4 Proc. 30—300 9 groß (in Preußen 44,8 Proc., im Rheinland nur 6 Proc.), 15042 (oder 0,7 Proc.) 300 Morgen, und 18011 (oder 0,8 Proc. aller Besitzungen) über 600 Morgen groß (am 1 2,8 Proc., in Pommern). Die land- und forstwirthschaftlich benutzte Fläche verthe auf die fünf Größtenklassen folgendermaßen: 2,38 Proc. der Fläche kamen auf die Besi unter 5 Morgen Größe (10,3 Proc. im Rheinland und 0,6 Proc. in Preußen und 8,99 Proc. auf die Besitzungen von 5—30 Morgen, 38,32 Proc. auf die Besitzungen von 300 Morgen (in Westfalen 56,4 Proc., in Sachsen 47,9, in Preußen 43,9, in Brand

), 6,45 Proc. kamen auf die Besitzungen von 300—600 Morgen und 43,86 Proc. derselben die Besitzungen von mehr als 600 Morgen Größe (nach den einzelnen Provinzen: Preußen 62,6 Proc., Posen 57,2, Schlesien 51,2, Brandenburg 49,8, Preußen 43,9, Hohenzollern 30,2, Rheinland 22,6, Westfalen 16,6 Proc.).

Veränderungen, welche in den landwirthschaftlichen Besitzverhältnissen in den letzten Jahrzehnten eingetreten sind, lassen sich theils aus den Nachweisungen ersehen, welche seit längerer Zeit für die infolge der Gesetze von 1811 und 1821 eintretenden gutsherrlich-bäuerlichen Ablösungen, Abfindungen und Gemeinheitstheilungen errichteten Auseinanderlegungs- (den sogenannten Generalcommissionen) alljährlich aufgestellt worden sind, theils aus den Verfügungen, welche in Betreff der anderweitigen Zerschlagungen und Zusammenlegungen für einzelne Perioden zu dem Zweck gesammelt worden sind, um zu übersehen, welchen die zuerst durch das Edict von 1811 gestattete Parcellirung und Consolidirung landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse gehabt hat. Nach den Tabellen der Generalcommissionen waren im ganzen bis 1861 einschließlich 82855 bäuerliche Eigenthümer mit 5,497086 Morgen regulirt und außerdem die Dienste und Abgaben von 1,213483 Eigenthümern geregelt worden, und zwar unter Aufhebung von 6,324174 Spann dienste- und 23,467922 Morgen; die Entschädigung, welche für die Gutsherrschaften durch die Generalcommissionen bewilligt worden, belief sich auf 1,634330 Morgen schuldfreies Land, welches den Gutsherrn 4,907947 Thlr. Kapital, 3,766108 Thlr. Rente und 304961 Scheffel Getreide (hauptsächlich Roggen)-Rente. Die durch die Gesetzgebung von 1850 errichteten Provinzialcommissionen vermitteln die Ablösung der Renten in der Weise, daß der Verpflichtete den achtel Betrag der Rente einjahrl. oder dieselbe durch 41 1/2 jährige volle oder 56 1/2 jährige Zehntel verfürzte Fortzahlung an die Rentenbank amortisirt, der Berechtigte aber einen Rentenbrief zum zwanzigfachen Werthbetrag abgefunden wird; abweichende Bestimmungen für das Waberhornische, Wittgenstein und das Wiesfeld. Bis zum October 1861 waren die Rentenbanken 3,690788 Thlr. an Rente übernommen und den Berechtigten 40 Thlr. in Rentenbriefen und 89167 Thlr. baar ausgezahlt; ihre Thätigkeit ist jetzt durch die Entwicklung der bis 1859 übernommenen Geschäfte beschränkt. Ein gleiches Verfahren wurde auch bei der Ablösung der Domänenabgaben statt, jedoch unmittelbar bei der Domänenverwaltung, beziehentlich der Staatsschuldentilgungskasse; dieselben hatten bis 1861 2,198158 Thlr. Domänenrente zur Amortisation übernommen.

Die noch bedeutendere Ausdehnung hatte die Thätigkeit der Generalcommissionen in der Verwaltung der Gemeinheitstheilungen; sie erstreckten sich bis Ende 1861 auf 1,508793 Morgen (darunter auch Areal auf dem linken Rheinufer) mit 57,438842 Morgen Land, welches völlig separirt, theils von Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit wurden; die von Generalcommissionen geleiteten Vermessungen (in den östlichen Provinzen) begreifen 55,829317 Morgen.

In den Nachweisungen über Parcellirungen sind die umfassendsten diejenigen, welche sich auf die Periode von 1837—51 beziehen; sie begreifen die Parcellirungen und Consolidirungen in den Regierungsbezirken (nämlich ausschließlich Neu-Vorpommerns und des Rheinlandes). Diese unterscheiden als Güterkategorien Rittergüter, spannfähige Güter und kleinere Stellen und zeigen, daß 1837 12015 Rittergüter mit 25,046936 Morgen Land (von der Minimalgröße von 1 Morgen bis zur Maximalgröße von 72904 Morgen), 355454 Wirtschaften, ein landesübliches Gespann gehalten wird (ein sehr ungleicher Begriff), mit 35,732006 Morgen Land (von einem halben bis 10624 Morgen) und 459345 kleinere Wirtschaften mit 22 Morgen Land (von 1 Quadratruthe bis 642 Morgen) bestanden haben. In den nächsten 15 Jahren wurden nun zerschlagen 106 Rittergüter von 100545 Morgen, und davon abgetrennt von 1535 Rittergütern 501947 Morgen; es wurden zerschlagen 17534 kleinere Wirtschaften mit 1,220750 Morgen und abgetrennt von 66584 solchen Wirtschaften 1,302574 Morgen; ferner wurden abgetrennt von 42723 kleinern Stellen 235572 Morgen. Aus diesem gesammten Areal entstanden 83 Rittergüter mit 159515 Morgen und ferner mit 1963 Rittergütern verbunden 181110 Morgen; es entstanden neue spannfähige Wirtschaften 16404 mit 1,004980 Morgen und wurden zu 55206 vorhandenen spannfähigen Wirtschaften 839113 Morgen gelegt; es entstanden 102493 kleinere Stellen mit 1,302574 Morgen und wurden mit vorhandenen 97267 kleinern Stellen 482656 Morgen vertheilt; die übrigen 21811 Morgen wurden zur Bebauung, zu Wegen u. s. w. verwendet.

In Betreff des Werths der landwirthschaftlichen Güter sind nur vereinzelte Nachrichten eine Aufnahme für die Provinz Sachsen gibt den Werth von 1124 Rittergütern mit 1,39: Morgen Land auf 95,799107 Thlr., den Werth von 39393 geschlossenen Land- und Wäldern mit 3,480231 Morgen Land auf 224,314266 Thlr. an. Nach den Taxen des Instituts für Schlesien variiert der Werth der dortigen Besitzungen für den Morgen Acker 3 Thlr. (Kreis Tost) bis 82 Thlr. (Kreis Münsterberg), für den Morgen Wiese von 5—96: (Kreis Striegau), für den Morgen Wald von 3 (Kreis Lublinitz) bis 100 Thlr., und für den Morgen Weide von 1—40 Thlr. (Kreis Strehlen und Ratibor). Die Kaufpreise im Rungsbereich Koblenz variierten in einem fünfundzwanzigjährigen Zeitraum von 28 Thlr. Morgen (Kreis Altenkirchen, Gebirgslage) bis 334 Thlr. (Kreis Koblenz, im Thal).

In Betreff der Verschuldung der Landgüter sind vollständige Nachweisungen nur von denjenigen Schulden vorhanden, für welche durch die seit 1770 in mehreren älteren Landestheilen des Staats (Schlesien, Kur- und Neumark, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen) und Großherzogthum Posen privilegierten landständlichen Creditvereine auf die verbundenen Pfandbriefe ausgegeben sind. Die Höhe der Pfandbriefschuld betrug 1815 62,721 Thlr., 1860 137,236878 Thlr.; seit 1815 waren 116,607806 Thlr. neu hinzugekommen 42,743452 Thlr. gelöscht worden. Die Pfandbriefschulden beliefen sich bei den Instituten Ost- und Westpreußen auf 29,861638 Thlr., für Posen auf 24,158170 Thlr., für Pommern auf 18,292725 Thlr., für die Kur- und Neumark auf 13,691250 Thlr., für Schlesien Oberlausitz auf 51,233105 Thlr.

Über die Höhe der Hypothekenschuld der Rittergüter sind probeweise aus sechs Kreisämtern Provinzen Zusammenstellungen gemacht worden; sie ergaben, daß im Jahre 1857 den Rittergütern von 6,395772 Thlrn. ersichtlichem Werth 5,488284 Thlr. Schulden und 1857 den entsprechenden Gütern bei einem Werth von 13,737029 Thlr. 11,076974 Thlr. Schulden hafteten. Für die Rittergüter der Provinz Sachsen ist dagegen 1858 die Schuldenlast auf 21,415842 Thlr. (22,4 Proc. des Werths) angegeben; von 1120 Rittergütern waren 100 schuldensfrei; bei den geschlossenen Bauerhöfen sind nur 35,403315 Thlr., 16,3 Proc. des Werths an Schulden ermittelt; von 36393 Bauerhöfen waren 15540 schuldensfrei.

Erträge der Landwirtschaft. Eine allgemeine Ermittlung oder richtiger Schätzung des Reinertrags vom Grund und Boden hat bei der neuesten Grundsteuerveranlagung nicht gefunden. Nach derselben gehören vom Ackerland 25,6 Proc. der Reinertragsklasse bis 1 Thlr., 15,9 Proc. der Reinertragsklasse bis 1 Thlr., 19,9 Proc. von 1—2 Thlr., 25,2 Proc. von 2—4 Thlr., 9,4 Proc. von 4—6 Thlr., 3,4 Proc. von 6—8 Thlr., 0,7 Proc. höheren Reinertragsklassen an. Der relative Umfang der Reinertragsklassen bis 1 Thlr. variiert nach den Regierungsbezirken von 26,5 Proc. (Köln, dann Düsseldorf, Merseburg, Aachen, Magdeburg, Erfurt) bis 63,3 Proc. (Köln, dann Gumbinnen, Posen, Bromberg, Königsberg); der relative Umfang der Reinertragsklassen über 4 Thlr. ist am größten im Regierungsbezirk Aachen (34,5 Proc.); dann folgen Merseburg, Düsseldorf, Magdeburg, Minden, Köln (25 Proc.) Erfurt; in Ostpreußen und Posen kommen diese Reinertragsklassen nicht vor. Von den Wäldern gehören 17,3 Proc. der Reinertragsklasse bis 15 Sgr. an (am meisten in den Bezirken Gumbinnen, 47,1, Köln, Posen, Marienwerder), 15,8 Proc. bis 1 Thlr., 19,2 Proc. bis 2 Thlr., 26,1 Proc. bis 4 Thlr., 14 Proc. bis 6 Thlr., 5,6 Proc. bis 8 Thlr., 2,2 Proc. darüber; der Bezirk Gumbinnen enthält die Reinertragsklasse über 4 Thlr. nur 2,9 Proc.; dann folgen die Bezirke Königsberg, Köln, Danzig, Posen, Bromberg 10 Proc. u. s. w.; über ein Drittel der Wiesen gehören den Ertragsklassen über 4 Thlr. an in den Bezirken Erfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Koblenz, Aachen, Arnberg, Düsseldorf, 44,3 Proc.). Von dem Wein gehören 56,9 Proc. zur Reinertragsklasse bis 15 Sgr., 17,3 Proc. bis 1 Thlr., 13,2 Proc. bis 2 Thlr., 8,4 Proc. bis 4 Thlr., 2,4 Proc. bis 6 Thlr., 1,3 Proc. bis 8 Thlr., 0,6 Proc. darüber; am bedeutendsten ist der Antheil der Klassen über 4 Thlr. in den Bezirken Düsseldorf, 29 Proc. Arnberg, Aachen, Minden, Münster (11,5 Proc.). Der Ertrag der Waldungen ist 51,9 Proc. des Areals unter 15 Sgr., für 24,3 Proc. bis 1 Thlr., 18,9 Proc. bis 2 Thlr., 4,3 Proc. bis 4 Thlr., 0,5 Proc. bis 6 Thlr., 0,1 darüber; am bedeutendsten ist der Antheil der Reinertragsklassen über 2 Thlr. in den Bezirken Merseburg (19,5 Proc.), Düsseldorf, 1 Proc. Magdeburg, Aachen (10 Proc.), Trier, Münster, Arnberg. Nach den Holzarten steht der Reinertrag vom Morgen Eichenwald zwischen 2—24 Sgr. (Regierungsbezirk Köln) und 90 Sgr. (Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster), vom Morgen Buchenwald zwischen

Regierungsbezirk Königsberg) und 5—78 Sgr. (Aachen); vom Morgen Fichtenwald zwischen 1—24 Sgr. (Westpreußen) und 2—78 Sgr. (Merseburg); der Morgen Nierewald (gemischt Erlen, Birken u. s. w.) steht zwischen 1—8 Sgr. (Köslin)—54 Sgr. (Merseburg). Der Kleinertrag der Wasserflüden steht zwischen 4 Sgr. (Regierungsbezirk Gumbinnen) und 51 Sgr. (Regierungsbezirk Aachen).

Ueber die Ernteerträge zieht das Landesökonomiecollegium alljährlich von den ganzen Land verbreiteten, jetzt 487 landwirthschaftlichen Vereinen ein. In denselben Procentverhältniß des Ernteertrags gegen den Ertrag einer Durchschnittsernte: Nach der angefertigten Zusammenstellung schwankte in den Jahren 1846—60 der Weizen zwischen 61 Proc. (1855) und 102 Proc. einer Durchschnittsernte (1857), Gerste zwischen 66 Proc. (1855) und 122 Proc. (1847), von der Hafersaat zwischen (1858) und 104 Proc. (1848), vom Hafer zwischen 61 Proc. (1857) und 104 Proc. von Kartoffeln zwischen 53 Proc. (1846) und 95 Proc. einer Durchschnittsernte. Der Ertrag einer Durchschnittsernte ist 1860 vom Landesökonomiecollegium nach den von den aufgestellten Ertragsstabellen berechnet: vom Weizen auf 9 berliner Scheffel pro Morgen im Regierungsbezirk Gumbinnen 6,5, Düsseldorf 11,5 Scheffel, vom Roggen 8,6 Scheffel im Regierungsbezirk Gumbinnen 5,6, Köln 11,5 Scheffel, von der Gerste 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Scheffel (Regierungsbezirk Bromberg 6,1, Köln 17,4), vom Hafer 13<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Scheffel (Bromberg 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Köln 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>), von den Aepfeln 6,5 Scheffel (Doppeln 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, Sigmaringen 10<sup>1</sup>/<sub>6</sub>), vom Raps und Rübsen 8,6 Scheffel in den Provinzen Erfurt und Köln 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Scheffel). Der Strohertrag beträgt nach denselben Zusammenstellungen durchschnittlich vom Weizen 17,5 Ctr., vom Roggen 17,5, der Gerste 10,5, des Erbsens 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ctr. Es bedarf wol kaum der Anführung, daß alle diese Anzeigen von einer Summe ihrem Werth nach höchst ungleichmäßiger, mitunter viel einmal unbefangener Schätzungen, eigentlichen statistischen Werth nicht beanspruchen. Das Gewicht des berliner Scheffels ist im dreizehnjährigen Durchschnitt beim Weizen 175 Pf., beim Roggen auf 79,05, bei der Gerste auf 66,54, beim Hafer auf 47,76 Pf.

Die Production im Seidenbau wird auf 90000 Nezen Cocons jährlich geschätzt, wozu das Laub von etwa 10000 Maulbeerbäumen verwendet. Genaue Ermittlungen der Erzeugnisse finden zu Zwecken der Besteuerung der Production des zum Tabacksbau verpachteten Landes (24933 Morgen, davon über ein Drittel in Brandenburg, über ein Fünftel in Preußen) und des Weinlandes statt (60277 Morgen, davon 46457 im Rheinland, die übrigen in Schlesien, Brandenburg, Sachsen). Beim Weinbau wird auch der jährliche Ertrag derselbe belief sich im Durchschnitt von 40 Jahren (bis 1861) auf 400430 Eimer; in den Jahren 1834 (960327), 1846 (832162), 1855 (802603) und 1864 (3284 Eimer), den geringsten die Jahre 1821 (24907), 1830 (41970) und 1854 (31000 Eimer).

Die wirthschaftliche Preise und Löhne. Ueber die Höhe des Dienstlohns und des Ertrags in Landwirthschaften enthält das Jahrbuch des Statistischen Bureau verschiedene Angaben. Nach denselben beträgt der Dienstlohn eines Knechts neben Wohnung im Regierungsbezirk Doppeln 12—20 Thlr., im Regierungsbezirk Gumbinnen 12—30, im Regierungsbezirk Köslin 12—20, im Regierungsbezirk Magdeburg 24—52, im Regierungsbezirk Arnberg 30—65 Thlr.; der Dienstlohn eines Tagelohners beträgt in den genannten fünf Bezirken: 8—14 Thlr., 8—18, 10—20, 12—30, 10—12 Thlr. Die Höhe des Tagelohns der Männer beträgt (mit Ausschluß der Erntezeit) im Regierungsbezirk Doppeln 3—6 Sgr., im Regierungsbezirk Gumbinnen 5—16, im Regierungsbezirk Köslin 5—15, im Regierungsbezirk Magdeburg 5—15, im Regierungsbezirk Arnberg 10—18 Sgr.; die Höhe des Tagelohns der Frauen beträgt in denselben fünf Bezirken auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—6 Sgr., 2—10, 3—10, 4—10, 6—10 Sgr.

Die Marktpreise der wichtigsten Bodenerzeugnisse sind schon seit länger als einem halben Jahrhundert im preussischen Staat Nachrichten aus 60—82 Städten eingezogen worden; diese Nachrichten sind auf den Mittelpreis (d. h. den mittlern zwischen dem höchsten und niedrigsten) jedes Markttages und werden zur Ziehung gleichmäßiger Durchschnittspreise auf Monate benutzt. Bei dem unmitttelbaren Einfluß, welchen der Stand der Lebensmittelpreise auf die Konsumtionsverhältnisse und dadurch auf die gesammte physische Entwicklung der Bevölkerung äußert, ist es zu bedauern, daß diese Ermittlungen zur Zeit noch auf einem so ungenügenden Verfahren beruhen. Die Jahresdurchschnittspreise für den berliner Scheffel der verschiedenen Getreidearten und der Kartoffeln für 44 Jahre werden nachstehend vollständig mitgetheilt:

Durchschn. Markt- preis.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Karto- ffeln.	Durchschn. Markt- preis.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Zur to fien.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.			Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	
1817	122	85 $\frac{3}{4}$	59 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{3}{4}$	1839	75 $\frac{1}{4}$	46	35 $\frac{1}{4}$	23	12 $\frac{1}{2}$	12	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1818	94 $\frac{3}{4}$	65	48 $\frac{3}{4}$	34 $\frac{1}{2}$	20	1840	70 $\frac{1}{4}$	43 $\frac{3}{4}$	35 $\frac{1}{4}$	25	14 $\frac{1}{2}$	10	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1819	68	50	40 $\frac{1}{4}$	29 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{1}{4}$	1841	65 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{3}{4}$	30	22	13 $\frac{1}{4}$	9	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1820	56 $\frac{1}{4}$	37 $\frac{1}{2}$	29 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{1}{2}$	1842	78	45 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{3}{4}$	28 $\frac{1}{2}$	15	10	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1821	55 $\frac{3}{4}$	32 $\frac{3}{4}$	24 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	1843	62 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	38	27 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1822	54 $\frac{3}{4}$	36 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{1}{4}$	19 $\frac{3}{4}$	13	1844	57 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1823	53	41 $\frac{1}{4}$	31 $\frac{1}{4}$	23 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{1}{4}$	1845	65	51	38 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1824	37 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{2}$	17	13 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	1846	86 $\frac{3}{4}$	71	50 $\frac{3}{4}$	33	21 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1825	34 $\frac{3}{4}$	20 $\frac{3}{4}$	17 $\frac{1}{4}$	13	9 $\frac{1}{2}$	1847	110 $\frac{1}{4}$	86 $\frac{1}{4}$	66 $\frac{1}{4}$	40 $\frac{1}{4}$	30	19 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1826	38	29	22 $\frac{3}{4}$	17 $\frac{3}{4}$	13 $\frac{1}{2}$	1848	63	88 $\frac{1}{4}$	82 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1827	48 $\frac{1}{4}$	42	31 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{3}{4}$	15	1849	61 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$	18	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1828	58	43	31 $\frac{1}{4}$	22	12	1850	58 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$	28	20 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1829	66 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{3}{4}$	28 $\frac{3}{4}$	20 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{2}$	1851	63	50	37 $\frac{1}{4}$	27	19 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1830	63 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{1}{4}$	21 $\frac{1}{4}$	14	1852	72 $\frac{1}{4}$	61 $\frac{3}{4}$	46 $\frac{3}{4}$	30	23 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1831	78 $\frac{3}{4}$	55 $\frac{3}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	27 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{1}{2}$	1853	86	68	50 $\frac{3}{4}$	33 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$
1832	65 $\frac{1}{4}$	48 $\frac{3}{4}$	37 $\frac{1}{4}$	25 $\frac{3}{4}$	13 $\frac{3}{4}$	1854	108 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$	60 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	29 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1833	46 $\frac{3}{4}$	34 $\frac{1}{2}$	26	20 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{4}$	1855	119 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$	63 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1834	44	32 $\frac{1}{4}$	24	19 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{3}{4}$	1856	113 $\frac{1}{2}$	85	62 $\frac{1}{2}$	39	29 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1835	46	34 $\frac{1}{4}$	29	21	14 $\frac{3}{4}$	1857	85 $\frac{1}{2}$	55	48 $\frac{1}{2}$	33	20 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1836	43 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{3}{4}$	18	13 $\frac{3}{4}$	1858	76 $\frac{1}{4}$	51	45	35 $\frac{3}{4}$	18	11 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$
1837	47 $\frac{3}{4}$	33	25 $\frac{3}{4}$	18	12	1859	75	54 $\frac{1}{4}$	45 $\frac{1}{4}$	34 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
1838	63 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{3}{4}$	1860	88	61 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$

Diese Zahlen zeigen die Bewegung der Preise der wichtigsten Erzeugnisse des Landbaues so deutlich, daß es einer weitern Darlegung nicht bedarf; wol aber mögen noch die Verschiedenheiten hervorgehoben werden, welche zwischen den einzelnen Provinzen des Staats in den wohlfeilsten und in den theuersten Jahren hervorgetreten sind, Verschiedenheiten, welche allerdings mit der größern Erleichterung des Transports der Bodenerzeugnisse sich relativ verändert haben. So betrug der Weizenpreis im Jahre 1825 in Pommern 31 Sgr., im Rheinland 41 Sgr.; 1817 stand er in Posen auf 96 Sgr., im Rheinland auf 166, 1847 in Preußen auf 99, in Westfalen auf 127, 1855 in Preußen auf 113, im Rheinland auf 130 Sgr. Der Mittelpreis des Roggens war 1824 in Preußen (und 1825 in Posen) 16, im Rheinland 26 Sgr.; 1817 war die Verschiedenheit in Preußen 57, im Rheinland 133 Sgr., 1847 in Preußen 74, im Rheinland 100 Sgr., 1855 in Preußen 79, im Rheinland 102 Sgr. Der Preis der Gerste wich im Jahre 1824 ab von 13 Sgr. in Preußen bis 21 Sgr. im Rheinland, im Jahre 1855 von 56 Sgr. in Pommern bis 69 Sgr. in Schlesien und am Rhein; der Preis des Hafers 1825 von 10 Sgr. (Preußen) bis 17 Sgr. (Rheinland). Der Preis der Kartoffeln differirte 1824 von 6 Sgr. (Preußen) bis 10 $\frac{1}{2}$  Sgr. Schlesien, 1847 von 25 Sgr. (Brandenburg) bis 36 Sgr. (Westfalen), 1855 von 26 Sgr. (Brandenburg und Pommern) bis 39 Sgr. (Westfalen).

Wie zu sehen. Viehzählungen haben im preussischen Staat schon seit dem vorigen Jahrhundert mit den Volkszählungen stattgefunden. Die neuesten Aufnahmen (von 1861) ergaben einen Pferdebestand von 1,680,663, davon 297,295 unter 3 Jahr, 615,269 über 10 Jahr alt; über sieben Achtel der ausgewachsenen Pferde werden in den Landwirthschaften benutzt, nur 2 Proc. derselben beim Fuhrwesen. Die Zunahme des Pferdebestandes seit 1816, wo bereits 1,243,261 Pferde gezählt wurden, ist in den einzelnen Landesheilen sehr ungleich gewesen; im Westfalen ist dessen Zahl etwas zurückgegangen, während sie im Großherzogthum Posen auf mehr als das Doppelte (von 747,39 auf 1,668,95) gestiegen ist. Gegenwärtig ist die relativ geringste Pferdezahl in den mittelhheinischen Bezirken (1 Pferd auf 164 Morgen), die höchste in Ostpreußen (1 Pferd durchschnittlich auf 50 Morgen urbaren Landes); es ist dies der eigentliche Sitz der Pferdezuucht des preussischen Staats, wie sich dort auch das bedeutendste der drei Hauptgestüte befindet. Nach den von der Gestütsverwaltung aufgestellten Nachweisungen waren in den drei Hauptgestüten 1860: 34 Hauptbeschäler, 581 Mutterstuten; die Zahl der geborenen Fohlen war 199 männliche, 189 weibliche; in den Landgestüten wurden 1860 1049 Landbeschäler gehalten; die Zahl der gedeckten Stuten war 46734, der geborenen Fohlen 12178 männliche, 12756 weibliche. Die Zahl der Esel im preussischen Staat ist nach der Zählung von 1861 7412, der Maulthiere 381.

Der Rindviehstand belief sich 1861 auf 5,634,510, davon 1,47 Proc. (83,061) Stiere (Bullen), 60,08 Proc. Kühe, 12,08 Proc. Ochsen, 26,41 Proc. Jungvieh. Im Jahre 1816 waren 4,012,912 Stück Rindvieh gezählt; die Zunahme des Rindviehes war also durchschnittlich nur

hab so stark wie die der Bevölkerung. Die bedeutendste Vermehrung des Rindviehstandes zeigt die Provinz Posen (von 272729 auf 489347), dann folgen Rheinland, Schlesien, Preußen, Sachsen, Westfalen, Brandenburg, Pommern (letztere Provinz nur um 15 Proc.). In welchem Grade die Nachtheile der gegen die Einwohnerzahl geringeren gewordenen Anzahl des Rindviehes auch die bessere Qualität desselben aufgewogen sind, ist in Zahlen noch nicht nachgewiesen.

Der Schaffstand hat sich im preussischen Staat seit 1816 mehr als verdoppelt (von 8,260396 auf 17,428017); zugleich hiermit ist die Veredelung des Schaffstandes in hohem Maße fortgeschritten, wie sich daraus ergibt, daß 1816 nur 8,7 Proc. der gezählten Schafe als veredelt, 28,7 Proc. als halbveredelt bezeichnet wurden, 1861 dagegen 37,6 Proc. als ganz, 41,2 Proc. als halbveredelt. Nach dem Antheil, welchen die veredelten Schafe unter sämmtlichen gezählten Schafen einnehmen, folgen sich die einzelnen Provinzen: Preußen 49,1 Proc. (1,654556 Merinos und sonst veredelte, 1816 erst 27272), Pommern 46,2 (1,422507), Schlesien 42,6 (1,120012), Posen 40,8 (1,068221), Brandenburg 35,9 (966517), Sachsen 13,1, Westfalen 7,7, Rheinland 7,7 Proc. — Die Zahl der Schweine ist 1861 auf 2,709709 ermittelt (darunter 893552 Ferkel unter 6 Monat); die Schweinezucht ist am bedeutendsten in Westfalen und Sachsen; die relativ größte Zunahme zeigt der Regierungsbezirk Riegwitz. Überhaupt hatte die Zahl der Schweine im Jahre 1816—58 um 73,5 Proc. sich vermehrt; mit den Zählungsergebnissen von 1861 lassen sich die früheren nicht vergleichen. Ziegenvieh wurde 1816 143433, 1861 805808 gezählt, darunter 31803 Bode; die größte Zahl desselben ist in den Provinzen Westfalen und Sachsen; die größte Zunahme war in Posen (von angeblich 521 auf 21449).

Bergwerke, Salinen, Hüttenwerke. Über den Betrieb der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen und die Production derselben geben die von der betreffenden Abtheilung des Handelsministeriums ausgehenden, in der Zeitschrift für Bergwesen u. s. w. mitgetheilten jährlichen berichtigten Auskünfte. Der Stand derselben im Jahre 1861 und die Production der letzten drei Jahre läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Steinkohlenwerke bestehen 448 mit 68229 Arbeitern, Braunkohlenwerke 431 mit 10744 Arbeitern; die Steinkohlenwerke förderten in den Jahren 1859—61 630,794584 Ctr. zum Werth von 64,879529 Thln., die Braunkohlenwerke 190,526283 Ctr. zum Werth von 9,959767 Thln. Von der Förderung an Steinkohlen kommen 46 Proc. auf das Ruhrbecken, etwa 18 Proc. auf das saarbrücker, 5—6 auf das schmerbeden, über 20 Proc. auf das ober-schlesische, 7 Proc. auf das waldenburger, das übrige auf das wettliner, löbjuener, mindener und iberbüder Becken. Von den Braunkohlen werden etwa drei Viertel in der Provinz Sachsen (Merseburg, Magdeburg), ein Sechstel in der Provinz Brandenburg gewonnen.

Auf Eisenerze gingen 1861 1124 Werke mit 13440 Arbeitern, auf Zinkerz 45 mit 7501, auf Bleierz 146 mit 9635, auf Kupfererz 58 mit 4738, auf Arsenikerz 4 mit 79, auf Antimonerz mit 30, auf Mangan 16 mit 239, auf Vitriolerz 19 mit 560, auf Alaunerz 3 mit 101, auf Kupfspath 5 Werke mit 42 Arbeitern. Die Production der letzten drei Jahre betrug an Eisenerz 0,527660 Ctr. zum Halbenwerth von 4,904405 Thln. (davon über ein Drittel Brauneisenerz, ein Viertel Spatheisenstein, ein Sechstel Kohleneisenstein u. s. w.), an Zinkerzen 18,211094 Ctr. zum Werth von 4,515697 Thln. (davon etwa neun Zehntel Galmei, ein Zehntel Blende), an Bleierzen 2,663580 Ctr. zu 6,693103 Thln. Werth, an Kupfererz 4,992477 Ctr. zu 451091 Thlr. Werth, Kobalterz 25 Ctr. zu 119 Thlr. Werth, Nidelerz 658 Ctr. zu 6306 Thlr. Werth, Arsenik 127865 Ctr. zu 15861 Thlr. Werth, Antimonerz 1035 Ctr. zu 307 Thln. Werth, Mangan 118239 Ctr. zu 105621 Thln. Werth, Vitriolerz 1,271335 Ctr. zu 195748 Thlr. Werth, Alaunerz 1,234048 Ctr. zu 46766 Thlr. Werth, Kupfspath 31988 Ctr. zu 32818 Thlr. Werth, Graphit 1453 Ctr. zu 621 Thlr. Werth. Nach den Ursprungsorten gehören von den Eisenerzen ein Viertel dem Regierungsbezirk Oppereln (Deuzen), etwa ein Fünftel dem Bezirk Arnberg, ein Sechstel dem Bezirk Koblenz an, von den Bleierzen etwa sieben Achtel dem Regierungsbezirk Oppereln, von den Kupfererzen gegen zwei Drittel dem Bezirk Merseburg (Ransfeld), ein Drittel dem Bezirk Arnberg. Der Werth der Production der Bergwerke hat sich seit 1847 auf das Dritthalbfache des damaligen Werthes erhöht.

Nach den jährlichen Nachweisungen wurden in den Jahren 1859—61 1042 Schürfscheine angeschlossen, 921 erteilt; Aufschüßungen gingen 9484 ein, 293 wurden verlängert; links vom Rhein wurden 2719 Verleihungen ausgefertigt. An verliehenen Bergwerken waren Ende 1861 8989 vorhanden, betrieben wurden 1801. Die Nachrichten über die Production an

Steinarten, als: Schiefer im Bezirk Koblenz, Kalkstein im Bezirk Potsdam, Marmor im Bezirk Arnberg u. s. m., können, da sie nicht vollständig vorliegen, hier unerwähnt bleiben.

Steinsalz wird auf drei Salinen mit 357 Arbeitern producirt; es wurden auf denselben (und zwar zum allergrößten Theil auf der Saline Staßfurt) in den drei letzten Jahren 2,010140 Ctr. Steinsalz gefördert, von denen etwa ein Viertel zum Verfeben nach der Saline Schönebeck versendet wurde; das zum Debit verbliebene Salz hatte einen Werth von 289427 Thlr.; das auf den 18 Salinen des preußischen Staats producirte Siedesalz betrug (mit Ausschluß des von Staßfurt übertragenen) 6,780910 Ctr. zum Werth von 4,345391 Thlrn. Von den Verhältnissen der Salzconsumtion ist bei den indirecten Abgaben die Rede.

An Hüttenwerken werden im Jahre 1861 ausgeführt: für Goldgewinnung 1 mit 5 Arbeitern, Silber 4 mit 605, Roheisen, Gußeisen, Stabeisen, Eisenblech und Eisendraht 741 Werke mit 45740 Arbeitern, für Stahl 149 mit 4757 Arbeitern, für Zink 54 mit 6235, Blei 12 mit 342, Kupfer 33 mit 1474, Messing 37 mit 926, Arsenik 3 mit 41, Nickel 1 mit 26, Bismut und Schwefel 4 mit 269, Alaun 8 mit 285 Arbeitern. Die Zahl der Hüttenwerke hat sich seit 1846 um ein Drittel, die der Arbeiter um das Doppelte vermehrt; ebenso hat sich der Werth der Production seitdem fast verdoppelt. Die Production war in den Jahren 1859—61 an Gold: 45,6 Pfd. zu 19066 Thlr. Werth, an Silber 105500 Pfd. zu 3,036911 Thlr. Werth (vier Neuntel davon im Bezirk Merseburg — Mansfeld —, zwei Neuntel im Regierungsbezirk Arnberg — Siegen —, ein Fünftel im Bezirk Aachen, ein Zehntel in Duppeln — Larnowitz —); Roheisen 22,899951 Ctr. (Bezirk Düsseldorf — Essen —, Arnberg — Bochum, Siegen —, Duppeln — Beuthen —, Trier — Saarbrück —); Rohestahleisen 346290 Ctr., Roheisen in Gußstücken 1,593184 Ctr. (davon im Bezirk Liegnitz ein Drittel, dann die Bezirke Arnberg, Koblenz) zusammen im Werth von 39,244407 Thlrn.; Gußwaaren aus Roheisen 4,892719 Ctr. zu 17,894354 Thlr. Werth (ein Sechstel im Bezirk Potsdam — Berlin —, ein Siebentel im Bezirk Arnberg); Stabeisen 16,414381 Ctr. zu 59,783799 Thlr. Werth (davon drei Zehntel im Bezirk Arnberg — Mark —, zwei Zehntel im Bezirk Duppeln, 15 Proc. Bezirk Düsseldorf); Schwarzblech 2,387381 Ctr. zu 11,083542 Thlr. Werth (zwei Fünftel im Bezirk Düsseldorf, ein Viertel im Bezirk Arnberg); Weißblech 175043 Ctr. zu 2,101328 Thlr. Werth; Eisendraht 1,305219 Ctr. zu 7,055747 Thlr. Werth (davon vier Fünftel im Bezirk Arnberg — Mark); ferner Rohestahl 890841 Ctr. (davon sieben Zehntel im Regierungsbezirk Arnberg — Mark —, zwei Zehntel im Regierungsbezirk Aachen); Gußstahl 456801 Ctr. (Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnberg); raffinirter Stahl 219988 Ctr. (über die Hälfte Bezirk Arnberg), zusammen zum Werth von 12,946178 Thlr.; Rohzink 3,164002 Ctr. (zwei Drittel im Bezirk Duppeln, dann Aachen, Düsseldorf), Zinkweiß 104228 Ctr., Zinkblech 763846 Ctr. (über die Hälfte im Bezirk Duppeln, dann Aachen, Düsseldorf) zu 25,270789 Thlr. Werth; Kaufblei 950341 Ctr. (fast zwei Drittel im Bezirk Aachen — Düren —, dann Arnberg, Köln), gewalztes Blei 10419 Ctr., Kaufglätte 101294 Ctr., zusammen 6,445604 Thlr. Werth; 119685 Ctr. Garkupfer (über zwei Drittel im Bezirk Merseburg, dann Arnberg), 99626 Ctr. Kupferwaaren (zwei Fünftel im Bezirk Potsdam — Berlin) zusammen zu 7,567009 Thlr. Werth; 105155 Ctr. Messing zu 3,606774 Thlr. Werth (über zwei Fünftel im Bezirk Potsdam — Berlin —, dann Bezirk Arnberg); 2 Ctr. Cadmium zu 400 Thlr.; 12 Pfd. Selen zu 680; — 513 Ctr. Smalte (Blaufarbenwerk Hasselrode) zu 8823 Thlr.; 14867 Ctr. Nickel zu 1,084838 Thlr. (meist Bezirk Potsdam — Berlin); 16106 Ctr. Arsenik zu 67082 Thlr.; 504 Ctr. Antimon zu 9025 Thlr.; 167235 Ctr. Kupfervitriol, Schwefelvitriol, gemischter und Nickelvitriol und 11666 Ctr. Schwefel zusammen zu 372260 Thlr. Werth; 203295 Ctr. Alaun zu 684755 Thlr. Werth (in den Jahren 1859—61).

Fabrikation und Handwerk. Die Aufnahmen, welche in Betreff der Gewerbsthätigkeit und des Handels stattfinden, sind fast ausschließlich auf die Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Gewerben thätigen Personen beschränkt; sie finden in der Form der Aufstellung der Gewerbetabellen statt, welche hauptsächlich nach der im preußischen Staat allmählich gewonnenen Gestaltung 1846 zuerst auf das ganze Zollvereinsgebiet ausgedehnt wurden und 1861 wieder für das Zollvereinsgebiet aufgestellt worden sind. Die Anordnung und Gliederung der Gewerbszweige in denselben ist, namentlich in Folge dessen, daß die anfänglichen Beschlüsse der Zollvereinsconferenz von der preußischen Regierung nicht angenommen und bei der demnächstigen Revision der Tabellen mehrere frühere Unzuträglichkeiten wiederhergestellt wurden, eine so wenig glückliche, daß z. B. für einen der wichtigsten Gewerbszweige (die Weberei) die Zahl der beschäftigten Personen sich aus den Tabellen nur vermuthungsweise annähernd

läßt. Die nachstehende Zusammenstellung ergibt die Zahl der in productiven Gewerben (eigentlich der Landwirthschaft, Bergwerke u. s. w.) beschäftigten Personen mit Unterscheidung fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betriebs. Für die Zahlen ist die „Zeitschrift statistischen Bureau“, für die Eintheilung das „Jahrbuch“ desselben benutzt worden.

Industriezweige.	Fabriken.	Directions- personal.	Fabrik- arbeiter.	Handw.- meister.	Gesellen. Behr., Lehrl.	Beschäftigte Personen.	
						1861.	1846.
maschinenbau, Mühlen-, Wagen-, bau	884	1499	32526	21756	17523	73304	37395
und Instrumente	—	—	—	4575	5173	9748	6447
Metallwaaren	1611	1272	25911	72832	72030	172045	135042
Industrie	10725	8793	63074	12680	14990	99537	64681
chemische und pharmaceutische Industrie	6805	4690	22195	2621	2134	31640	14826
Textilgewerbe	—	—	—	23314	165137	188451	135094
Leinwand- und Gespinnste	1859	1943	38609	12187	14000	66839	40404
Leinwand- und Wandmanufaktur	1896	3281	80962	75086	84754	244083	274182
Woll- und Baumwollgewebe	2947	2657	20466	6135	5487	34745	34933
Wäsche, Putz, Toilette	103	120	2521	103020	63132	168793	127472
Woll-, Filz-, Pelz-	66	102	1355	116215	78982	196654	170520
Leinwand-, Fischbein-, Elfenbein	3026	1987	11961	81735	58278	153961	123971
Pappe, Schreibmaterial	627	829	13597	3983	4315	22724	16747
Leinwand- und Baumwollgewerbe	1328	1464	8314	1353	964	12095	6742
Gewerbe von Nahrungsmitteln	18339	15041	92702	89763	75459	272965	189422

vorstehenden Zahlen zeigen zugleich, in welchem Maße seit 1846 sich jeder dieser Industriezweige gehoben hat, am bedeutendsten der Maschinenbau, die Fabrikation chemischer Produkte u. s. w. und die graphischen Gewerbe (Buchdruckerei u. s. w.). Bei der Zeugmanufaktur Abnahme der beschäftigten Personenzahl stattgefunden, wahrscheinlich noch in höherem Maße als die vorstehenden, wie gesagt, durchaus unrichtigen Zahlen ersehen lassen. In Betreff der bezeichneten Hauptabteilungen gehörigen bedeutendern Gewerbezweige und ihrer Entwicklung über den preussischen Staat würde folgendes hinzuzufügen sein:

Maschinenfabriken wurden 314 mit 20648 beschäftigten Personen gezählt, die meisten in (5313 Personen), dann im Bezirk Düsseldorf (Essen), Breslau, Magdeburg, Arnoldsdorf (Essen), Wagenfabriken 87 (in Berlin, Breslau u. s. w.). Von den Uhrmachern Instrumentenmachern kamen 1754 auf die Stadt Berlin. Unter den Handwerkern für Metallarbeiten sind 70299 Schmiede, 51769 Schlosser (darunter 19099 im Rheinland); Eisen- und Blechwaarenfabriken gehören 334 dem Bezirk Arnoldsdorf, 338 dem Bezirk Arnoldsdorf an; ebenso enthält der erstere Bezirk die meisten (60 von 104) Kupfer-, Bronze-, Eisenwaarenfabriken und neben Berlin die meisten Neusilber- u. s. w. Waarenfabriken; von Eisenwaarenfabriken sind 424 im Bezirk Düsseldorf (Solingen). Von den Gewehr- und Schloßfabriken (35 mit 3281 Arbeitern) gehört der größte Theil dem erfurter Bezirk an. Von Eisen- und Silbermanufacturen mit 1072 Personen sind 23 mit 754 Personen in Berlin. Unter den der Mineralindustrie angehörigen Fabrikanstalten sind 7649 Ziegeleien mit 45550 beschäftigten Personen (am meisten im Bezirk Potsdam, 596 mit 5736), 2258 Kalkbrennereien mit 76 Personen, 240 Glashütten und Glasschleifereien mit 6467 Personen (Regierungsbetriebe, Trier, Arnoldsdorf u. s. w.), 1 Spiegelglasfabrik mit 470 Personen (Bezirk Arnoldsdorf), 35 Porzellanfabriken mit 4136 Personen (in Berlin 4 mit 1775), 312 Gipsmühlen, Ton- und Ziegelfabriken irdener Waaren mit 4618 Personen (7 mit 1253 im Bezirk Trier), außerdem in Arnoldsdorf beschäftigt 11706 Personen. Unter den Fabriken für chemische und pharmaceutische Waaren sind 208 Chemikalienfabriken mit 3839 beschäftigten Personen (im Bezirk Düsseldorf Arnoldsdorf, Potsdam mit Berlin), 294 Pottaschfabriken, 932 Kohlmühlen, 365 Knochen-, Bein-, Horn-, Poudrettefabriken u. s. w., 160 Leimsiedereien, 3755 Ölmühlen mit 3750 Personen (Bezirk Potsdam, Arnoldsdorf, Breslau), 22 Fabriken für Mineralöle u. s. w. (in Arnoldsdorf), 104 für Parfümerien (darunter 48 in Arnoldsdorf), 219 Stearin-, Licht- und Seifenfabriken (Bezirk Düsseldorf, Arnoldsdorf, Stadt Berlin), 240 Coaks- und Gasbereitungsanstalten mit 43 beschäftigten Personen (Bezirk Trier, Arnoldsdorf, Stadt Berlin, Bezirk Arnoldsdorf), 98 Zündwaarenfabriken (Bezirk Arnoldsdorf u. s. w.), 356 Leerdöfen u. s. w. Von Bauhandwerkern beschäftigten Personen sind 9543 in der Stadt Berlin.



Steinarten, als: Schiefer im Bezirk Koblenz, Ralkß Arnberg u. s. w., können, da sie nicht vollständige Steinsalz wird auf drei Salinen mit 357 (und zwar zum allergrößten Theil auf der Sal. Str. Steinsalz gefördert, von denen etwa ein versendet wurde; das zum Debit verblieben auf den 18 Salinen des preußischen von Staßfurt übertragenen) 6,780910hältnissen der Salzconsumtion ist bei An Hüttenwerken werden im tern, Silber 4 mit 605, Roheisen mit 45740 Arbeitern, für Stahl mit 342, Kupfer 33 mit 147.1 triol und Schwefel 4 mit 26 seit 1846 um ein Drittel. Werth der Production seit an Gold: 45,6 Wfd. zu (vier Neuntel davon im Arnberg — Siegen Roheisen 22,8999. Doppeln — Penn Gußstücken (lenz) zusam zu 17,891 Bezirk im Bez Schw ein dra W

274 Se-  
 184195.  
 9 Baummwollspinnereien  
 9 mit 59990 im Bei  
 104 Bläde  
 (darunter in den Bezir  
 95 Zwirnereien in We  
 2746981, davon 276266 nat  
 zum allergrößten Theil für Lei  
 30392 Stühle für Seidenzeug  
 24188, dann Potsdam), 76993  
 Düsseldorf 13785, Münster 122.  
 Regierungsbezirk Plegnis, dann Bresla  
 in Fabriken, am meisten in e  
 mit Berlin, Rachen, Düsseldorf)  
 Regierungsbezirk Düsseldorf u. s. w.), 2315 fü  
 ergebenen Zahl der Webstühle befinden  
 Die Fabrikanstalten für Zur  
 Regierungsbezirk Frankfurt u. s. w.), 470 Weib  
 Witten, (Frankfurt), 1511 Färberien  
 Düsseldorf 350 mit 4156,  
 24 Druckstichen und 253 Druckmaschinen (die  
 Berlin) und 26 Wachsdruckfabriken.  
 Pug kommen 136420 auf die Schneidere  
 Friseur und Barbier (darunter im Rhein  
 Personen sind in Ber  
 154110 im Schuhmacherhandw  
 bei der Kürschneri (Regierungsbezirk Posen  
 Personen (Bezirk Arnberg 996, dann Trier, I  
 Gummi- und Guttaperchafabriken (meist zu Ber  
 u. s. w. sind Tischler 87480 beschäftigt  
 unter den Fabrikanstalten 77 Möbelfabriken (R  
 Sagemühlen, 21 Spielwaarenfabriken (Bezirk Grun  
 Düsseldorf, Stadt Berlin), 13 Fabriken für Weinwaar  
 12 Kerzfabriken (Bezirk Düsseldorf, Arnberg). D  
 72 Papierfabriken (Bezirk Rachen, Arnberg, Plegnis  
 Berlin) 125 Lederwaarenfabriken (56 in Berlin), 7 S  
 Schreibmaterialienfabriken (Berlin u. s. w.).  
 der graphischen Gewerbe sind 777 Buch- und Steindruck  
 Stablischen, lithographische Anstalten u. s. w., Schrift  
 von den in diesen Gewerben beschäftigten  
 dann folgen Breslau, Düsseldorf, Köln u. s. w.  
 Gewerblichen Gewerbebetrieb für Herstellung von Verzehrungsg  
 Säckergewerbe, 46987 beschäftigte Personen, Kuchenbäcker 55;  
 34991, die Fischerei 11019 (am meisten in der  
 Stralsund, Gumbinnen, Danzig), die Gärt  
 1576 im Bezirk Potsdam). Bei Getreidemühlen in  
 Die Zahl der Mühlen ist 13128 Wassermühlen (Re  
 Potsdam, Stralsund) 14713 Wassermühlen mit 28098 Mahlgäng  
 Koblenz, drei Dyreln), ferner 1767 Rossmühlen, 664 Dampf  
 Düsseldorf, Potsdam, Arnberg, Frankfurt, Stettin).  
 an Weib und Fleisch in einer Anzahl Städte des preußisch  
 den Staatsgaben die Rede

Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien bestehen 218 mit 34913 beschäftigten Personen 83 im Bezirk Magdeburg, 43 Merseburg, 35 Breslau, dann Potsdam, Frankfurt, Stettin). In den letzten drei Jahren (1859—61) wurden in den erstern 71,654384 Ctr. rohe Rüben erarbeitet; hiervon kommen 70,4 Proc. auf die Provinz Sachsen, 17,1 Proc. auf Schlesien, 1,4 Proc. auf die Provinz Brandenburg, 3,7 auf Pommern. Fabriken für Chocolate und Rafferrogate sind 270 mit 3050 beschäftigten Personen, der größte Theil (Cichorienfabriken) im Bezirk Magdeburg, Stärkefabriken 276 (hauptsächlich in Schlesien), Fabriken für eingedickte Nanzensäfte 319 (Bezirk Düsseldorf), Fleischpöfleien 189 (Bezirk Stralsund). Taback- und Ligarrenfabriken sind 1379 mit 26325 beschäftigten Personen (Bezirk Minden 4763, Potsdam mit Berlin, Düsseldorf, Magdeburg, Koblenz, Merseburg, Erfurt). Mineralwasserfabriken sind 29 (Berlin u. s. w.), Essigfabriken 497, Braunweinbrennereien 8263 (im Bezirk Frankfurt, Breslau, Potsdam, Posen, Düsseldorf, Gumbinnen, Magdeburg, Oppeln, Liegnitz u. s. w.), Bierbrauereien 6834 (Regierungsbezirk Düsseldorf, Breslau, Potsdam mit Berlin, Merseburg u. s. w.). Nach den Aufzeichnungen der Steuerbehörden wurden in 8087 Branntweinbrennereien und 3543 Destilliranstalten in den Jahren 1859—61 verbraucht: 10,653533 Scheffel Getreide, 64,433874 Scheffel Kartoffeln, 1,738537 Ctr. und 645065 Eimer sonstige Materialien; hiervon kommen ungefähr 30 Proc. auf die Brennereien der Provinz Brandenburg, 17 auf Preußen, 16 auf Posen, 15 auf Schlesien, 9 Proc. auf Pommern. Von den Bierbrauereien waren nach den Steuertabellen 1861 6815 gewerbliche im Gange, von denen 364 weniger als 100 Ctr., 2765 bis 1000, 240 bis 2000, 146 über 2000 Ctr. versteuerten; außerdem ruhten 715 Brauereien, 2812 wurden nur für den Hausbedarf betrieben (meist in Westfalen). Rechnet man auf den Thaler Steuer 150 Quart Bier, so stellt sich die steuerpflichtige Production der Brauereien in den Jahren 1859—61 auf 272,715000 Quart; hiervon kommen gegen 20 Proc. auf die Provinz Brandenburg, 19 auf Preußen, 18 auf Rheinland, 7 Sachsen, 14 Schlesien, 6 Proc. auf Westfalen.

Die Verwendung der Dampfkräfte als Motoren in Productions- und Fabricationsgewerben ist sich in den letzten funfzehn Jahren auf mehr als das Sechsfache erhöht, von 1139 Maschinen mit 21715 auf 6669 mit 137377 Pferdekraft. Hiervon dienten 242 mit 4172 Pferdekraft zur Entwässerung und Bewässerung für landwirthschaftliche Zwecke, 1528 mit 60387 Pferdekraft arbeiteten im Bergwerks-, Hüttenwerks- und Salinenbetrieb, 373 mit 4139 in Maschinenfabriken, 621 mit 16639 in andern Metallfabriken, 738 mit 16152 in Fabriken für Bereitung und Zurechtung von Gespinnsten und Geweben, 600 mit 8101 in Schneidemühlen, 230 mit 2913 in Getreidemühlen, 2337 mit 24874 Pferdekraft in andern Fabrikanstalten. Nach den einzelnen Landestheilen war die für diese Gewerbe gebrauchte Dampfkraft am bedeutendsten im Bezirk Düsseldorf (918 Maschinen mit 27640 Pferdekraft), Arnshberg (583 mit 21943 Pferdekraft), Oppeln (521 mit 15136), Aachen (428 mit 13394), Potsdam mit Berlin (444 mit 11139 Pferdekraft); dann folgen die Bezirke Magdeburg, Trier, Merseburg, Breslau, Köln, Frankfurt, Liegnitz u. s. w.

Handel und Verkehr. Die Zahl der selbständigen Handeltreibenden ist in der Handelszelle von 1861 auf 154895 und die ihrer Gehülfen auf 46693 ermittelt; die Zunahme hat seit 1846 bei den erstern ungefähr 46, bei den letztern gegen 80 Proc. betragen. Von den Handeltreibenden sind Bankiers 642 (darunter 160 in Berlin), Buchhändler, Antiquare u. s. w. 1697 (295 in Berlin), Waarenhändler ohne offene Läden 14447 (2075 in Berlin), Kaufleute mit offenen Läden 81608, Makler im Groß- und Kleinhandel, Agenten u. s. w. 12332. Hierzu kommt die Zahl der Victualienhändler und Händler, welche 1861 nicht ermittelt, in den Tabellen von 1858 mit 50514 nachgewiesen ist. Ferner (1861) die Zahl der Gastwirthe 31520 mit 8879 Kellnern, Kellnerinnen u. s. w., und der Schenkwirthe und Speisewirthe 40138 mit 7197 Dienern. — Die Nachrichten über den Marktverkehr sind im wesentlichen auf die Zahl der Märkte beschränkt; für das Jahr 1863 sind 6420 eintägige, 1064 zweitägige, 151 dreitägige, 28 viertägige, 45 fünf- oder sechstägige, 45 sieben- oder achttägige Märkte, 28 über acht Tage dauernde Märkte festgesetzt worden; die Zahl aller Marktorthe im preussischen Staate beträgt 1880, also beinahe das Doppelte der Städtezahl.

Unter den Instituten zur Förderung des Geld- und Creditwesens nimmt die Preussische Bank in Berlin (im Jahre 1765 gegründet, Bankordnung vom 5. Oct. 1846) die erste Stelle ein; hier ein Directorium zu Breslau, Comptoirs zu Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster, Danzig, Koblenz, Köln, Rösslin, Posen, Commanditen zu Bielefeld, Bromberg, Krefeld, Dort-

mund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Landsberg a. W., Memel, Nordhausen, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, und 88 agenturen. Der Geschäftsumsatz der Hauptbank belief sich im Jahre 1861 auf 349,142000 darunter im Wechselverkehr 145,310000, im Depositenverkehr 17,035400, im Loanverkehr 25,059600, im Giroverkehr 50,466300, im Anweisungverkehr 10,892000 Thl. Umsatz bei den 31 Filialbankanstalten betrug 1050,583000, darunter bei dem Bankcon zu Köln 141,110900, der Direction zu Breslau 106,196600, dem Comptoir zu Magd 96,367000, zu Stettin 93,612700, zu Königsberg 87,056600, zu Danzig 70,58 der Commandite zu Elberfeld 52,045400 Thlr.; der Gesamtumsatz der Bank und ihrer hat 1849 368,497680 Thlr., 1855 1085,888480 Thlr., 1861 1399,725000 Thlr. tragen. Die Bilanz für 1861 stellt sich in Activis und Passivis auf 220,833228 Thlr.; den Activis 88,899000 Thlr. in Gold und Silber, 32,559064 anderweite Kassenbes 7,259533 in Effecten, 7,082930 Thlr. in Lombardforderungen u. s. w.; unter den Passiv 165,391800 Banknoten (wovon im Umlauf 102,910000 Thlr.), 23,312670 Thlr. de 15 Mill. Bankactien der Privaten, 1,897400 Thlr. das Staats-Activkapital u. s. w. — Die concessionierten Banken ist die älteste die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin, sie best 1824, hatte 1859 einen Umsatz von 73,932116 Thlrn.; die Städtische Bank zu Breslau, concessionirt, hatte 1857 einen Umsatz von 30,050179 Thlrn.; der Umsatz der seitdem concessionierten Privatgettelbanken ist für 1859 auf 424,234213 Thlr. bei der Bank des Berliner vereins, 40,974992 bei der Danziger, 27,640000 bei der Königsberger, 22,376200 bei Posener, 22,020000 bei der Königsberger, 14,800000 Thlr. bei der Magdeburger Bank angegeben. Die genannten Privatbanken sind jede zur Emission von 1 Mill. Thlr. in noten berechtigt, 1859 waren jedoch durchschnittlich nur etwa 5 Mill. im Umlauf, Stammkapital beträgt bei den 7 letztgenannten je 1 Mill., bei der Pommerischen Bank 1,890000 Thlr.

Der Werth alles ausgeprägten preussischen Geldes betrug am Jahreschluß 1861 355,463674  $\frac{1}{2}$  Thlr. Hierunter sind nach dem frühern, auf Grund der Münzgedichte von 1811 und 1821 und der Münzconvention von 1838 bestehenden Münzfüße geprägt worden: 83,941232  $\frac{1}{2}$  Thlr. in Gold (Friedrichsdor), 25,658554 Thlr. in Doppelt 138,932875 in Thalerstücken, 50,296715 in Drittel-, Fünftel-, Sechstelthalern, 8,461900 in Zwölftel- und Fünfzehntelthalersstücken, 7,856515 Thlr. in Silbermünzen (Silbergroschen, Sechspfennigstücken und seit 1843 geprägten Zwölftelthalern) und 1,322407 Thlr. in Kupfer, im ganzen 316,471188  $\frac{1}{2}$  Thlr. Ferner nach dem Münzgesetz vom 4. Mai 1857 geprägt: 532262 Thlr. in Gold (Kronenstücken), 380194 Thlr. in Thälern, 37,508814 Thlr. in Thalerstücken ( $\frac{1}{2}$  Feingehalt), 42839 Thlr. in Sechstelthalern (52 Proc. Feingehalt), 416388 Thlr. in Zwölftelthalersstücken (37,5 Proc. beziehentlich 22 Feingehalt), 111989 Thlr. in Kupfer, im ganzen 38,992486 Thlr.; seit der Annahme neuer Münzfüße waren von den ältern Goldstücken 2,364493 Thlr. eingezogen. Der Betrag des im Umlauf befindlichen unverzinslichen Staatspapiergeldes, der preussischen Kassenanweisungen ist (seitdem im Jahre 1857 15 Mill. Thlr. von der Bank übernommen sind) noch 15,842347 Thlr.

Bei den Gewerben für den Landtransport sind in den Gewerbetabellen 9642 Frachtwagen, 2798 Knechten und 27465 Pferden angegeben. Das Beamtenpersonal der Postverwaltung belief sich 1861 auf 21132, das der Telegraphenverwaltung auf 7000, das des Beamtenpersonal der Staats- und Privatbahnen auf 13062; außerdem waren durchschnittlich im Jahre 1861: 11075 Arbeiter bei den Eisenbahnen beschäftigt. Zum Postverkehr sind 7151 Wagen, 12263 Postpferde benutzt; die Zahl der mit der Staatspost beförderten Briefe belief sich in den Jahren 1859—61 auf 9,375134; die Zahl der beförderten Briefpostgegenstände belief sich in denselben Jahren nach den in jeder dreizehnten Woche stattfindenden Zählungen auf 328,957000 portopflichtige, 76,629000 portofreie Briefe, 40,855000 Pakete, 25,000 Briefe und Pakete mit Werthdeclaration (3792,341000 Thlr.), 3,265000 mit Postwertzeichen (6,823000 Thlr.), 4,433000 Briefe mit haarer Einzahlung (3820,001000 Thlr. bezahlt), 189,516000 Zeitungsblätter, im ganzen 668,706000 Stüd. Die Zahl der postgegenstände ist seit 1843 (vor der Portoverminderung) von 26 Mill. bis 1861 auf 113 Mill. gestiegen. Der Telegraphenverkehr findet auf 80 Linien mit einer Länge von 1135 Meilen statt; die Zahl der in den Jahren 1859—61 beförderten Depeschen belief sich auf 1,890,000.

(worunter gebührenfreie 88036); davon waren 982270 einfache, 132321 von Worten, 41352 von 31—40 Worten, 15387 von 41—50 Worten, 20264 von 0 Worten.

Im Eisenbahnverkehr waren 1861 1401 Locomotiven zu 322651 Pferdekraft, 2157 Wagen zu 105562 Sitzplätzen, 26928 andere Wagen zu 3,841645 Ctr. Ladungsvermögen. In den drei Jahren 1859—61 legten die Locomotiven zusammen 10,642549 Meilen zurück; die Zahl der beförderten Personen betrug in denselben Jahren 65,779665, die den Personen zurückgelegten Meilen 347,994047. An Gepäck wurden 4,530697 Ctr., gut 865,083563, an Dienst- und Baugut 84,107090 Ctr., 13595 Equipagen 12 Ctr., 154367 Pferde zu 1,072404 Ctr., 211333 Hunde zu 39101 Ctr., 1 Stück Vieh verschiedener Art zu 13,173832 Ctr. befördert; das beförderte Gewicht für jede Meile besonders gerechnet 8108,177003 Ctr. Von den Eisenbahnen von 398,6 Meilen Länge unter Staatsverwaltung, darunter 10 Privatbahnen von 24 Meilen Länge; 24 mit 332 Meilen Länge stehen unter Privatdirectionen. Die zu Eisenbahnen zur Verfügung gestellten Kapitalien beliefen sich bis 1861 auf 456,753000 Thlr., 138,616000 Thlr. in Eisenbahnactien, 204,586000 in Prioritätsobligationen, 100 Zahlungen aus den Staatskassen zum Eisenbahnfonds, 81,823000 Thlr. in Eisenbahnanleihen.

Die Zahl der Schiffsgesäße zur Fahrt auf Flüssen und Kanälen war 1861: 11818 mit 3 Kisten (zu 4000 Pfd.), außerdem 175 Dampfschiffe zu 14751 Pferdekraft. Die Zahl der See- und Küstenschiffe 1471 mit 193803 Kisten, außerdem 37 Dampfschiffe zu 14751 Pferdekraft. Die Zahl der Dampfmaschinen auf Schiffen ist (unvollständig) auf 203 mit 146 Pferdekraft angegeben. Seit 1849 haben die Flußfahrzeuge (nach der Lastenzahl) um 28 Proc., die Seefahrzeuge um mehr als 30 Proc. zugenommen. Von den Flußfahrzeugen gehören 31 1/2 Proc. der Provinz Brandenburg, 28 3/4 Proc. dem Rheinlande, 16 1/2 Proc. der Provinz Sachsen, 10 3/4 Proc. der Provinz Preußen an; von den Seeschiffen 70 Proc. in Pommern, 29 Proc. Preußen, 1 Proc. dem Rheinlande. Die Zahl der Schiffsmannschaften der Flußschiffe war 26616, der Seeschiffe 11991.

Der Verkehr in den preussischen und pommerischen Häfen belief sich in den Jahren 1859—61 auf 25 eingegangene Schiffe zur Tragfähigkeit von 2,456733 Kisten und 31256 ausgegangene Schiffe zu 2,527366 Kisten; unter den erstern waren 16067 preussische Schiffe mit 0190 Kisten, unter den letztern 16238 zu 1,369221 Kisten. Von den übrigen fremden Schiffen gingen 3263 mit 468615 K. unter englischer, 4792 mit 222873 K. unter französischer, 2419 mit 208996 K. unter Flagge eines deutschen Staats, 1913 mit 135704 K. unter dänischer, 2251 mit 109295 K. unter schwedischer oder norwegischer, 224 mit 109295 K. unter russischer Flagge. Die Richtung der Schifffahrt der preussischen Seeschiffe ist in den Jahren 1859—61 bei 14214 Schiffen ermittelt; von denselben gingen 13 nach Australien, 127 nach Indien oder China, 445 nach amerikanischen Häfen; 4356 gingen nach Brasilien, 297 nach andern norddeutschen, 314 nach dänischen, 800 nach russischen, 588 nach schwedischen oder norwegischen, 588 nach niederländischen oder belgischen, 5764 nach französischen, 572 nach spanischen, 608 nach südeuropäischen oder levantinischen Häfen. — Der Betrag der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr über die Grenzen des preussischen Staats: so weit Nachrichten vor, als diese Grenze zugleich die Zollvereinsgrenze bildet, aber auf diesen Strecken ein- und ausgegangenen Quantitäten können kein richtiges Bild vom Umfange des preussischen Aus- und Einfuhrhandels geben, da sie sich auf das Zollvereinsgebiet mit beziehen, und bleiben daher der Commercialstatistik des Zollvereins vorbehalten.

Die Anstalten der Vorpflege. Die Anstalten, welche in dem preussischen Staat zu dem Zweck errichtet sind, um den arbeitenden Klassen Gelegenheit zu geben, für einen zukünftigen Bedarf vorzusehen, sind theils vom Staat direct hervorgerufen und als Communal- oder Sparanstalten begründet, theils gehören sie dem ausgebehrten Kreise der Privatthätigkeit an, in welcher sich neben den der Vorpflege am meisten bedürftigen Klassen auch die theilnehmenden, welche in der Beförderung des materiellen Wohlstandes der erstern ihre Thätigkeit finden. Zu der ersten Art von Unternehmungen gehören vor allem die öffentlichen Sparanstalten, welche nach ziemlich gleichmäßigen Grundsätzen eingerichtet über das ganze Land sind. Die erste Communalsparkasse wurde 1818 zu Berlin errichtet, die Zahl der-

selben hatte noch nicht 76 erreicht, als am Jahresluß 1838 das Sparkassenwesen geordnet und ein Normalreglement für dasselbe erlassen wurde. Der nächsten zehnjährigen Periode verdanken die meisten der jetzt bestehenden 355 Communalsparkassen ihre Entstehung. Einen neuen Anstoß erhielt das Sparkassenwesen in den fünfziger Jahren, als in der Provinz die reactivirten vormaligen Kreisstände durch die Errichtung nützlicher Kreis-Communalbanken zu heben, die Errichtung der Kreissparkassen betrieben wurde, deren Zahl gegenwärtig (schließlich der communal-ständischen) bis auf 124 gestiegen ist. In welchem Maße die Zahl der Sparkassen in den letzten 21 Jahren gestiegen ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung. Im Anfange 1841 hatte die Summe der in den Sparkassen befindlichen Einlagen um 6,850000 Thlr. betragen; am Jahresluß 1861 betrug sie 58,340674 Thlr. Nach dem Ministerium des Innern aufgestellten Nachweisungen wurden

in den Jahren	Spargeelder neu eingelegt Thlr.	Hierzu kamen Sparkassenzinsen Thlr.	Es wurden zurückgezogen Thlr.
1841—43	9,978017	674594	7,328408
1844—46	14,228990	875413	11,170163
1847—49	18,155369	1,147212	16,913529
1850—52	25,974171	1,509742	20,934604
1853—55	34,936716	2,143301	27,662764
1856—58	48,086619	3,061168	38,858894
1859—61	59,268741	3,953307	49,426994
<b>Im ganzen seit 1840</b>	<b>210,628623</b>	<b>13,364737</b>	<b>172,295356</b>

Aus den einzelnen geringen Kapitalsummen ist somit ein Zins von über 13 Mill. k. r. w. Bevölkerung zutheil geworden. Ungeachtet der ausreichenden Verbreitung der Sparkassen über alle Theile des Staats ist die Betheiligung an denselben in den einzelnen Provinzen sehr abweichend; während im ganzen Staat (bei 676101 ausgegebenen Sparkassenbüchern) auf 27 Einwohner ein Sparbuch, also wahrscheinlich ein Sparrentner zu rechnen kommt im Bezirk Bromberg durchschnittlich nur auf 843 Einwohner ein Sparkassentrichter erst auf 303, Marienwerder auf 268, Gumbinnen 227, Oppeln 154, Königsberg 110, Danzig 92, Koblenz auf 86; dagegen kommt im Bezirk Merseburg schon auf 10 Einwohner ein Sparkassenbuch, im Bezirk Aachen (dessen Sparkassenwesen in einer Sparkasse zu Aachen concentrirt ist) schon auf 14, Arnberg und Magdeburg auf 15 Einwohner. Die zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden Verschiedenheiten zeigen sich deutlich in der nachstehenden Zusammenstellung, welche die in den drei letzten Jahren hinzugekommenen und die Einlegern zurückgezogenen Summen und die am Jahresluß vorhandenen umlaufenden Sparkassenbücher, Einlagen, Bestände und Reservefonds der Sparkassen angibt.

Provinz.	Bewegung in den Jahren 1859—61.			Bestand am Jahresluß 1861.			
	Neue Einlagen. Thlr.	Hinzugef. Spf. Zinsen. Thlr.	Zurückgezogene Einlagen. Thlr.	Sparkassen. Thlr.	Sparkassenbücher.	Bestand der Einlagen. Thlr.	Reise von Thlr.
Preußen	1,542179	89432	1,322353	49	20650	1,285379	1565
Posen	523524	32835	462689	15	9472	498016	680
Brandenburg	5,730601	617664	4,927119	72	148039	7,633881	4981
Pommern	4,932148	215465	4,066152	38	50284	3,956994	2654
Schlesien	6,176828	477895	5,631061	74	118608	7,644521	5929
Sachsen	12,978192	742039	10,245781	56	153247	11,785041	6057
Westfalen	12,431623	797191	9,106689	85	70089	13,436701	6606
Rheinland	14,953646	980786	13,665149	90	105712	12,100141	4390

Auch in der verhältnismäßigen Höhe der Einlagen stehen die Provinzen Westfalen und Sachsen voran, dann Rheinland, Pommern, Brandenburg u. s. w. Die durchschnittliche jährliche Sparkasseneinlage war am Jahresluß 1861: 48 Thlr. 18 Sgr., im Regierungsbezirk Aachen 194 Thlr. 9 Sgr. (dann folgen Minden und Arnberg), im Regierungsbezirk Köln binnen nur 34 Thlr. 24 Sgr. Nach der Höhe des Guthabens classificirt, waren Ende 1861 231671 Sparkassenbücher auf Summen bis 20 Thlr., 160747 auf 20—50, 125120 auf 50—100, 97982 auf 100—200, 60581 auf mehr als 200 Thlr. lautend ausgegeben.

Eine weitere nützliche Einwirkung übten verschiedene Sparkassen in der Art der Anleihe ihrer Bestände; von 58,826800 Thlr. zinsbar angelegten Kapitalien waren am Jahre

161 22,9 Proc. als Hypotheken auf städtische, 23,8 Proc. auf ländliche Grundstücke ausgeliehen, 1,2 Proc. (3,348921) gegen Pfand ausgeliehen (am meisten in Schlessen), 11,2 Proc. (6,617516) gegen Schuldscheine auf Bürgschaft ausgeliehen, 26,3 in cursirenden Werthpapieren angelegt, der übrige bei der Bank und andern Instituten verzinslich deponirt. Öffentliche Vorschußkassen bestehen sonst (abgesehen von den städtischen Pfandleihankassen und den zur Unterstützung Gewerbetreibender durch Vorschuße bestehenden besondern Stiftungen, sogenannten Bürgerentwärtungs-Instituten u. s. w.) gegenwärtig nicht mehr; die 1848 vom Staat mit einem einflussenden Kapital von 10 Mill. gegründeten Darlehnskassen sind bis 1852 wieder aufgehoben worden.

Auf diesem Gebiet sind die nach Schulze-Delitzsch's Principien eingerichteten Vorschuß- und Sparvereine von besonderer Bedeutung; am Jahreschluß 1861 waren deren bereits 188 im preussischen Staat vorhanden. Für 100 derselben mit 23043 Mitgliedern hat Schulze-Delitzsch in seinem Bericht nähere Data über den Umfang der Geschäfte und über die denselben zur Verfügung stehenden Fonds mitgetheilt. Diese Vereine hatten in dem betreffenden Jahre 5,831607 Thlr. an Vorschußen gegeben oder prolongirt. Die Betriebsfonds derselben bestanden in 277343 Thlr. Guthaben der Mitglieder, 439010 Thlrn. Spareinlagen, 1,014488 Thlrn. Anleihen und 35346 Thlrn. Überschüssen, im ganzen in 1,798835 Thlrn. Der größte Theil derselben bestand in der Provinz Sachsen: 33 mit 8946 Mitgliedern und 72870 Thlrn. Betriebsfonds, dann folgten die Provinzen Brandenburg: 23 Kassen mit 4897 Mitgliedern, 547313 Thlrn. Betriebsfonds, Schlessen: 15 Kassen mit 3890 Mitgliedern, 161041 Thlrn. Betriebsfonds, und Pommern 9 Kassen mit 2143 Mitgliedern und 185910 Thlrn. Betriebsfonds, dann Preußen, Westfalen und Rheinland. — Rohstoffgenossenschaften und Magazinassocationen bestanden im preussischen Staat 1861: 53 (davon 17 mit 945 Mitgliedern und mit 44892 Thlrn. Betriebsfonds), Consumvereine 7.

Unter den zum Zweck der Unterstützung in Krankheitsfällen bestehenden Kassen sind solche für Gesellen und Fabrikarbeiter, erstere an 595, letztere an 367 Orten des preussischen Staats vorhanden; sie sind ihrer Einrichtung nach theilweise gemischter Natur, d. h. bei einem Theil derselben werden die erforderlichen Beiträge nicht nur von den eigentlichen Mitgliedern, sondern zu einem gewissen Antheil oder in einer bestimmten Höhe zugleich von den Arbeitgebern aufgebracht (in den Gesellenkassen ungefähr 13600, bei den Fabrikarbeiterkassen etwa 118600 Thlr.). In einem Theil der Kassen wird für die Mitglieder zugleich ein Sterbegeld (Beerdigungsgeld) bezahlt, bei einzelnen auch Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit und Pension im Fall der Invalidität. Die Zahl der Mitglieder, die Summen der Jahresbeiträge und die Vermögenshöhen der Kassen stellten sich nach den im Jahre 1860 oder beziehentlich in einem der vorhergehenden Jahre erfolgten Aufnahmen folgendermaßen:

Provinz.	Gesellenunterstützungskassen.				Fabrikarbeiterunterstützungskassen.			
	Zahl der Kassen.	Mitglieder.	Jährliche Beiträgc. Thlr.	Vermögensbestand. Thlr.	Zahl der Kassen.	Mitglieder.	Jährliche Beiträgc. Thlr.	Vermögensbestand. Thlr.
Brandenb.	191	9671	16434	14576	22	2143	7154	5069
Sachsen	100	3814	3884	3012	1	51	39	101
Brandenburg	550	55051	105130	42141	44	21355	88239	70805
Pommern	159	5514	7019	7553	7	319	608	2126
Schlessen	314	22130	25284	20479	113	18638	25889	32364
Sachsen	454	23896	28295	24286	182	26111	56695	28680
Westfalen	118	11148	19538	13020	185	25993	120950	113288
Rheinland	82	17536	42315	12598	146	52151	142743	117524
überhaupt	1968	148760	237899	137665	700	146761	442317	369957.

Unter den vorstehenden Zahlen fehlen die Kassen der Bezirke Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Stettin, und mehrere Kassen aus andern Bezirken, im ganzen 401 Kassen. Ebenfalls sind hierunter die Knappschaftskassen der Berg- und Hüttenarbeiter nicht begriffen; dieselben Nachweisungen geben jedoch für den Bezirk Dypeln noch 49 Knappschaftskassen mit 12784 Mitgliedern, 57248 Thlrn. Beitrag und 49804 Thlrn. Kassenvermögen an. Ausführliche Zusammenstellungen sind ferner über die Lage der Knappschaftskassen im Jahre 1861 veröffentlicht worden; nach denselben bestanden damals im Oberbergamtsbezirk Breslau 3 Kassen mit 24204 Mitgliedern, 228167 Thlrn. jährlichen Beiträgen und 386895 Thlrn. Kassenvermögen; im Oberbergamtsbezirk Halle 18 mit 16367 Mitgliedern, 155221 Thlrn. jährlichen Beiträgen,

310360 Thln. Vermögen; im Oberbergamtsbezirk Dortmund 11 mit 32009 Mitgl 183324 Thln. Beiträgen, 654674 Thln. Vermögen; im Oberbergamtsbezirk Bonn: 46476 Mitgliebrn, 307485 Thln. Beiträgen, 803037 Thln. Vermögen; überhaupt 71 mit 61199 ständigen und 57857 nicht ständigen Mitgliebrn, 1,084371 Thln. Jahreseinn worunter 533007 Thlr. Beiträge der Mitglieder, 420191 Thlr. Beiträge der Werkk Die Jahresausgabe belief sich auf 1,017603 Thlr., darunter 225875 Thlr. für Medicin- Curkosten, 190459 Thlr. Krankengeld, 207089 Thlr. Unterstützung wegen Inval 170243 Thlr. Witwenunterstützung, 55901 Thlr. Waisenunterstützung, 45084 Th Schulunterricht. Die Zahl der Kranken war am Jahreschluß 1861: 2995, die der Int und Halbinvaliden 4867, der Witwen 6780, der Waisen 9414.

In ähnlicher Weise bestehen in den Innungskassen Unterstützungskassen für Gewerks an vielen Orten des preussischen Staats. Namentlich aber sind zahlreiche freie Verei gegenseitigen Versicherung von Sterbegeld und häufig auch von Krankengeld (Kranker Sterbekassen, die in Preußen corporative Rechte genießen) in großer Zahl vorhanden waren beispielsweise 1859 in Berlin 39 solcher Kassen mit 57779 Mitgliedern, welche 16 Thlr. Vermögen und nach dreijährigem Durchschnitt 91803 Thlr. Einnahme, 86552 Ausgabe hatten, im übrigen Bezirk Potsdam 107 Sterbekassen mit 30068, 41 Kranker mit 4884 Mitgliedern, sie hatten 94039 Thlr. Vermögen, 89643 Thlr. Jahreseinn 72574 Thlr. Jahresausgabe; im Bezirk Arnberg 1860: 60 Kassen mit 11011 Mitgl 18608 Thln. Einnahme, 14553 Thln. Ausgabe, 48159 Thln. Bestand; im Bezirk Dü 399 Kassen mit 70784 Mitgliedern u. s. w. Diesen Sterbekassen wird in neuester Zeit du Lebensversicherungs-Gesellschaften Concurrenz, und zwar — wenigstens soweit die letzte Gegenseitigkeit beruhen — eine heilsame Concurrenz gemacht. Bei 18 in Preußen concessi Lebensversicherungs-Gesellschaften (darunter 7 inländischen) liessen im Jahre 1861 98300 Versicherungspolice mit einem Kapitalwerth von 74,663231 Thln., wofür 2,459000 Thlr. an Jahresprämien gezahlt wurden. Die Versicherungen von bei Lebzeiten barem Kapital (Ausstattung, Altersversorgung) betrugen 1861 bei 11 concessionirten (schaften 1,406000 Thlr. für 5928 versicherte Personen mit etwa 40000 Thln. Prämie, di tenversicherungen bei 15 concessionirten Gesellschaften (darunter 8 inländischen) etwa 50 Thlr. Renten für 63200 versicherte Personen gegen 57000 Thlr. Jahresprämie.

Armenpflege. Eine Statistik der Armenpflege ist im preussischen Staat nur si Jahr 1849 aufgenommen worden; seitdem wird nur bei den allgemeinen dreijähriger nahmen die Zahl derjenigen Familienhäupter und einzelstehenden Personen ermittelt, der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die Zahlen der Armen, welche sich bei allen Aufnahmen ergeben haben, sind für die einzelnen Provinzen folgende:

Provinz.	— 1849. —		1852.	1855.	— 1858. —		— 1861.
	Unterstützte in offener Armenpf.	Personen geschloß. Institut.			Familienhäupter zc., die öffentl. Armenpf. zur Last fallen.	Familienhäupter zc., die öffentl. Armenpf. zur Last fallen, ganz. theilweise.	
Preußen	44424	23981	41354	44405	26704	28232	18548
Posen	15009	5190	12482	14286	9329	10634	7628
Brandenburg	72550	47821	24636	24082	15025	21265	10715
Pommern	28548	15210	12371	11717	8331	15163	5385
Schlesien	106530	53238	78258	86581	34956	59359	28240
Sachsen	50865	26835	23201	25805	12951	22940	8622
Westfalen	53935	8028	26325	22642	11322	24083	8951
Rheinland	195798	38974	70811	58102	29797	68539	23603
Hohenzollern	—	—	632	605	189	640	154
überhaupt	567659	219277	290070	288225	148604	250855	109846

Man mag von den vorstehenden Aufnahmeergebnissen zu Grunde legen, welche man so ergibt sich, daß die Zahl der durch die Armenpflege erhaltenen Personen im preussischen eine sehr beträchtliche ist; Schweden, Dänemark, selbst England zeigen ein geringeres Verhältni dagegen ist beispielsweise in Belgien (allerdings zu einer besonders ungünstigen Zeit) die der Armen in mehr als doppelter Höhe ermittelt worden. Im ganzen lassen die vorsteh Zahlen eine fortschreitende Verminderung der Zahl der Armen annehmen; mit den Aufnahmen von 1849, den verhältnißmäßig glaubwürdigsten, weil sie auf einer Specialaufnahme beruhen, lassen sich allerdings die spätern Aufnahmen nicht vergleichen. Daß in der Zahl der Armen binnen wenig Jahren wesentliche Veränderungen sich zeigen, ist an sich nicht auffallend.

er kann die Verschiedenheit auffallen, welche zwischen den einzelnen Landestheilen in der Unterstützung der Personen obwaltet; hier entscheidet nicht nur die Thatsache der Bedürftigkeit, sondern zugleich der Maßstab, der hinsichtlich der Nothwendigkeit der Unterstützung angelegt ist, und der sowohl in den Landestheilen, wie in den einzelnen Provinzen (die Armenpflege ist im preussischen Staat zunächst Communal Sache) ein ganz verschiedener ist. So fiel nach den Aufnahmen von 1849 im Regierungsbezirk Bromberg durchschnittlich 1 von 116, Marienwerder 1 von 73, Posen 1 von 52 Einwohnern der Armenpflege an, dagegen im Bezirk Köln schon 1 von 9, in der übrigen Rheinprovinz, den Bezirken Westfalen, Berlin, Stralsund, Breslau 1 unter 12—13 Einwohnern; und unterscheidet man zwischen einzelnen Städten, so kommt z. B. in Pflersleben und Dortmund erst auf 33, in Remscheid (Land) auf 62, in Pflersleben nur auf 137 Personen ein Armer, während in Breslau die Hälfte der Einwohner (vermuthlich fehlerhafte Aufnahmen durch Doppelrechnungen), in Pflerswald und Prenzlau über ein Drittel, in Magdeburg, Köln, Trier, Mühlhausen (in der Provinz) über ein Viertel der Einwohner in dem genannten Jahre Unterstützung erhalten. In Berlin kam 1849 auf 6,5 Einwohner 1 Armer.

Die Geldbeträge, welche im Jahre 1849 für die Armenpflege gezahlt worden sind, enthält folgende Zusammenstellung; sie unterscheidet die Kosten für die in geschlossenen Anstalten (Armenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten) befindlichen Armen, die Leistungen in der Natur, und die Mittel, aus denen die Gelder für die Armenpflege geschlossen sind. Die durchschnittlich für einen Bedürftigen aufgewendeten Kosten stellten sich hiernach auf 2 Sgr.; den höchsten Durchschnitt zeigt der Bezirk Danzig (12 Thlr. 10 Sgr.), den niedrigsten der Bezirk Trier (4 Thlr. 6 Sgr.); die Städte, in welchen die Kosten eines Armen sich am höchsten stellten, waren Pflersleben (99 Thlr.), Remscheid (28), Minden (beinahe 25), Pflerswald (22), Elberfeld, Meisse, Görlitz, Burg (über 16), Elbing, Danzig, Guben (über 15); in betrugten sie angeblich in den Städten Breslau, Dortmund, Mühlhausen, Prenzlau, und nicht 5 Thlr. auf einen Unterstützten. Die Armenlast verglichen mit der Einwohnerzahl verhältnißmäßig am größten im Bezirk Potsdam mit Berlin (23 Sgr. per Kopf — in Berlin 1 Thlr. 21 Sgr.), dann in den Bezirken Stralsund (in der Stadt Stralsund 3 Thlr. 10 Sgr.), Pflerswald (Stadt Elberfeld 4 Thlr. 7 Sgr.), Danzig, Köln (Stadt Köln 2 Thlr. 3 Sgr.), Westfalen (Stadt Stettin 2 Thlr. 7 Sgr.) und Magdeburg (Stadt Magdeburg 2 Thlr. 3 Sgr.); am geringsten war sie in den Bezirken Bromberg (angeblich 1 2/3 Sgr. per Kopf), Marienwerder, Posen; überhaupt in den Städten 1 Thlr. 18 Sgr. per Einwohner, auf dem Lande (wo die Kosten wohl auch weniger vollständig sind) im Durchschnitt nur 4 Sgr.

Provinz.	Kosten der offenen Armenpflege		Kosten der Armenpflege in geschl. Anstalten		Kosten überhaupt.	Davon wurden geleistet aus Mitteln		
	in Geld.		in Naturalien.			der Communen.	der Stiftungen.	der Privatwohlthät.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.				
Preußen	231306	150274	114327	143037	638944	399669	189758	49517
Bromberg	86317	23368	21543	23281	154508	64974	22254	67281
Breslau	515607	185106	46781	363640	1,111134	838168	199111	73855
Westfalen	172941	106612	67024	114735	461312	295954	146632	18725
Posen	269056	147630	106000	249397	771077	468710	159713	142655
Rheinl. u. Westph.	242682	103357	114891	127319	588248	348442	183163	56642
Sachsen	247308	63465	37849	35484	384105	163703	150281	70121
Sachsen-Weim.	596653	395810	95978	283548	1,371991	747521	366034	258436
Gesamt	2,361863	1,175622	603390	1,340442	5,481317	3,327142	1,416944	737231.

Bildung und Unterricht. Für die Thatsache, daß die Elementarbildung im preussischen Reich fast allgemein verbreitet ist, fehlt es nicht an statistischen Belegen. Von den in den Kriegsjahren 1851—53 eingestellten Rekruten hatten nur 5,2 Proc. keinen Elementarunterricht empfangen, 12,8 Proc. konnten nur Gedrucktes lesen (nicht Geschriebenes). Vollständige Auskunft geben die Listen der Strafgefangenen, welche für diesen jedenfalls unter dem Durchschnitt der Volkselementarbildung stehenden Theil ergeben, daß in den Jahren 1859—61 von den 100 männlichen Strafgefangenen 13,3 Proc. nicht lesen, 18,9 Proc. lesen, aber nicht schreiben, von den weiblichen Strafgefangenen 25 Proc. nicht lesen, weitere 27,7 Proc. nicht schreiben konnten.

Diesen günstigen Verhältnissen entspricht die hohe Zahl der die Schulen besuchenden Kinder: 16,3 Proc. der Bevölkerung wurden im Jahre 1861 in niederen und mittleren Schulen



unterrichtet, ein Antheil, der, soviel bekannt, in keinem andern Theil Europa Deutschland erreicht wird, und der bis jetzt nur in Nordamerika übertroffen wird; 18% die Verhältnißzahl der Schüler 15,86 Proc. der Bevölkerung, sie hat also neuerdings genommen. Die Gesamtzahl der Unterrichtsanstalten für den niedern und mittlern (mit Ausschluß der Universitäten und Specialschulen, von denen unten die Rede sein) 1861 27358, die Zahl des Lehrpersonals 44950 (worunter ungefähr ein Neuntel Lehrer die Zahl der Schüler 3,025699, wovon 1,556446 männlichen Geschlechts. Bei weitem größte Theil derselben sind reine Elementarschulen, 25156 Communal-Elementarschulen 32173 Lehrern, 2652 Lehrerinnen, 1,403170 Schülern, 1,370243 Schülerinnen, Privat-Elementarschulen mit 890 Lehrern, 599 Lehrerinnen, 23620 Schülern und Schülerinnen. Den Elementarschulen stehen gesetzlich gleich die sogenannten Mittelschulen falls Primarschulen, deren Unterrichtskreis jedoch über die Elementarkenntnisse etwas geht; öffentliche Schulen dieser Art bestanden 1861 für Knaben 291 mit 1176 51027 Schülern, für Mädchen 269 mit 959 Lehrern, 532 Lehrerinnen, 50442 Schüler. Bei den Privatunterrichtsanstalten werden mittlere (Mittelschulen) und höhere Privatschulen unterschieden, im ganzen werden hier 184 Privatschulen für Knaben mit 445 Lehrern Schülern, und 345 Privatschulen für Mädchen mit 2017 Lehrern und Lehrerinnen und Schülerinnen ausgeführt, von denen ebenfalls der größte Theil den sogenannten Mittelschulen gleichsteht. Faßt man die bisher bezeichneten Kategorien von Schulen als niedere Anstalten und dagegen die höheren Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Prog als mittlere Unterrichtsanstalten zusammen, so stellte sich 1861 die Frequenz dieser bei von Anstalten in den einzelnen Provinzen folgendermaßen:

Provinz.	Niedere Unterrichtsanstalten.				Mittlere Unterrichtsanstalten.	
	Anstalten.	Lehrpersonal.	Schüler.	Schülerinnen.	Anstalten.	Lehrer.
Preußen	4904	6476	212047	203508	31	398
Posen	2253	3323	111059	108534	15	227
Brandenburg	3246	6269	194237	196506	47	669
Pommern	2705	3849	114139	114119	20	251
Schlesien	4108	6486	264176	267686	33	442
Sachsen	3034	4908	180586	180454	33	422
Westfalen	2252	2944	136320	131116	37	321
Rheinland	4391	6913	267394	261049	82	664
Hohenzollern	165	275	5028	6227	2	13
Überhaupt	27058	41543	1,484986	1,469253	300	3407

Vergleicht man die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen (unter Abrechnung: Viertel, der Schüler der Gymnasien u. s. w.) mit der der schulpflichtigen Kinder, also: endeten fünften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, so steht die Zahl der erstern letztern um 16,8 Proc. zurück, eine immer noch erhebliche Differenz, wenn man bedenkt einem halben und in einzelnen Provinzen schon seit einem ganzen Jahrhundert der unterricht obligatorisch ist; nur zu geringem Theil ist diese Differenz daraus erklärbar außerhalb der Schulen unterrichteten Kinder hierbei nicht mit begriffen sind. Vergleiche die Differenz in den einzelnen Landestheilen, so ist sie am geringsten im Bezirk Sigmaringen (1,8 Proc.), also dem preussischen Theil des durch seine Volksbildung so ausgezeichneten brenlandes, dann in den Bezirken Merseburg (4 1/2), Magdeburg (6 1/4), Erfurt (7 1/2) Potsdam ohne Berlin 7 1/2 (Berlin allein dagegen 26 Proc. Kinder außerhalb der unterrichts stehend); am höchsten ist die Zahl der nicht die Schule besuchenden Kinder im Bezirk Trier (19 1/4), Stralsund (19 1/2), Köslin (20 1/2), Posen (21 1/2), Gumbinn Danzig (22 1/2), Marienwerder (29 1/2), Königsberg (32), Bromberg (33 1/2 Proc.). Von Berlin, sind es dieselben Landestheile, in denen auch Analphabeten in größerer Zahl finden. Auffallen kann es, daß außer den nordöstlichen Bezirken auch der Bezirk Trier die verhältnißmäßig geringe Zahl der Schulkinder sich auszeichnet; man wird dabei an den jetzt bedeutendsten französischen Statistiker erinnert, daß es in Frankreich bis jetzt als wenn das Wissen aus Deutschland herüberleuchtete, und so scheint das Weniglernen aus dem nordöstlichen Nachbarstaat, sondern auch aus dem südwestlichen herüberzudringen.

Im Vergleich mit der Schülerzahl in den Elementarschulen ist die Zahl der Lehrer ausreißend zu nennen (durchschnittlich 70 Schüler auf einen Lehrer); local ist es noch mehr in den Bezirken Oppereln, Münster, Minden (über 90 Schüler im Durchschnitt

hört); am günstigsten ist das Verhältniß in Berlin (1 Lehrer zu 20 Schülern). Der zur Ausbildung von Elementarlehrern bestehenden Seminarien sind jetzt 58 mit 3406 Zöglingen, die Zahl derselben ist stärker als die der Lehrerstellen vermehrt worden (1843 waren erst 41 mit 546 Zöglingen); in derselben Zeit ist die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Elementar- und Mittelschulen nur von 26485 auf 31390 gestiegen); auch die jetzige Zahl der Seminaristen entspricht jedoch, da der Cursus der Seminarien ein dreijähriger ist, noch nicht dem wirklichen Bedürfniß. Von für die Zeit vor dem Schulbesuch bestehenden Erziehungsanstalten sind in der Schultabelle 4113 Kinderbewahranstalten mit 30745 Zöglingen aufgeführt; an diese Kategorie würden sich die bis jetzt nur sehr sporadisch bestehenden Kindergärten anschließen.

Über die Anstalten für den mittlern Unterricht werden bei den Provinzial-Schulbehörden mehrere halbjährliche Nachweisungen aufgestellt; in diesen sind für das Winterhalbjahr 1861—62: 227 (nicht 300) Anstalten mit 3322 Lehrern und 69420 Schülern nachzuweisen: hierher gehören 143 Gymnasien mit 2154 Lehrern und 45088 Schülern, 23 Proseminarien mit 177 Lehrern und 2383 Schülern, 41 Realschulen erster Ordnung, d. h. solche, die Zeugnisse der Reife zu erteilen berechtigt sind, mit 692 Lehrern und 16246 Schülern, 9 Realschulen zweiter Ordnung mit 215 Lehrern und 4423 Schülern, 6 höhere Bürger- und Arbeiter-Schulen mit 48 Lehrern und 677 Schülern und 5 in der Organisation begriffene Anstalten mit 36 Lehrern und 603 Schülern. Von den Schülern sind 70 Proc. evangelischen, 30 Proc. katholischen, 7 Mosaischen Glaubens; mithin ist die Zahl der nach höherer Bildung Strebenden am höchsten unter den Juden, am geringsten unter den katholischen Einwohnern. Von den Schülern befinden sich in Prima 5208, Secunda 9077, Tertia 13417, Quarta 11659, Quinta 11742, Sexta 11059, in den mit den betreffenden Anstalten verbundenen Vorschulen 259 Schüler. Nach den Landestheilen ist die Zahl der auf mittlern Unterrichtsanstalten bezüglichen am höchsten in Berlin (1 auf 30 männliche Einwohner), am geringsten im Bezirk Posen (1 auf 232 männliche Einwohner), demnächst am geringsten in den Bezirken Sauerland und Doppeln.

Über das höhere Unterrichtswesen im preussischen Staat kann die Statistik durch die Angabe der Frequenz der betreffenden Anstalten nur geringe Auskunft geben; vollständige Universitäten sind zu Greifswald (gegründet 1456), Königsberg (gegründet 1544), Halle (gegründet 1694, mit Wittenberg verbunden 1817), Breslau (1702, mit Frankfurt verbunden 1811), Bonn (gegründet 1810), Bonn (gegründet 1818); den Universitäten gleichgestellt ist (seit 1852) die katholisch-theologische und philosophische Facultät zu Münster. Die Zahl der Lehrer an den Universitäten ist 1861—62 496, darunter 238 ordentliche, 110 außerordentliche Professoren; nach den Facultäten 82 Dozenten der Theologie (58 an den sechs evangelischen, 24 an den drei katholischen Facultäten), 61 Dozenten der Jurisprudenz, 105 der Medicin und 248 Dozenten in der philosophischen Facultät. Von den 5109 Studirenden gehörten 1144 der evangelischen Theologie, 644 der katholischen Theologie, 773 der juristischen Facultät, 842 der medicinischen, 1706 der philosophischen Facultät an. Von den Studirenden ist gegenwärtig kaum der achte Theil Ausländer; nach den preussischen Provinzen sind verhältnißmäßig die meisten Studirenden aus Sachsen, dann die meisten Westfalen und Brandenburger, die wenigsten aus Pommern und Posen. — Das Doceum Hofianum zu Braunsberg hat gleichfalls eine katholisch-theologische und eine philosophische Facultät, ähnlich das bischöfliche Seminar zu Waderborn; Clerikal- und Priesterseminarien bestehen auch bei den übrigen katholischen Bistümern. Ein evangelisches Priesterseminar besteht zu Wittenberg; drei Seminarien für gelehrte Schulen (zur Ausbildung von Gymnasiallehrern) sind zu Berlin, Breslau, Stettin. Mit den Universitäten sind 14 theologische, 1 juristische, 2 historische, 6 philologische und 3 naturwissenschaftliche Seminarien und 31 klinische Anstalten verbunden. — Für sich bestehende medicinische Anstalten sind die Thierarzneischule, die Medicinisch-Chirurgische Akademie und das Friedrich-Wilhelms-Institut für Militärärzte, ferner die Apothekerschulen und die Hebammen-Bildungsanstalten.

An Specialschulen führt die preussische Schultabelle (abgesehen von den Handwerker-Fortbildungsschulen) 98 mit 385 Lehrern und 5639 Schülern auf; unter denselben sind jedoch die höhern Special-Unterrichtsanstalten (Akademien) nicht mitbegriffen. Zu den Special-Unterrichtsanstalten gehören insbesondere: die landwirthschaftlichen Akademien zu Elbena (1835 errichtet), Proskau (1847), Poppelsdorf (1847) und Walbau (1858) mit 256 Schülern, 2 Ackerbauschulen mit 252 Schülern, die Gärtnerlehranstalt zu Wotsdam, 3 Wiesenbauschulen, 9 Fischbauschulen und 18 landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten mit 487 Schülern, — die Forstakademie zu Neustadt-Uberwalde (60 Schüler), — die Bergakademie zu Berlin und

8 Bergbauhörschulen, — das technische Gewerbeinstitut zu Berlin (gegründet 1820) mit Schülern und die Musterzeichenschule, 25 Provinzial-Gewerbeschulen mit etwa 1400 Sch (es sind dies für das Gewerbeinstitut vorbereitende Staatsanstalten), die Telegraphen (errichtet 1854), ferner 14 Handelshörschulen (Privatanstalten); 3 höhere Webeschulen (im P lande), 13 Spinnhörschulen (Schlesien) und 5 Navigationshörschulen mit 365 Schülern. 4 kommen 443 Handwerker-Fortbildungsanstalten und sogenannte Sonntagshörschulen mit Lehrern und 5639 Schülern, welche in der preussischen Schultabelle von den Special getrennt stehen. — Auf dem Gebiet der schönen Künste bestehen die Bauakademie zu Berl mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Unterrichtsanstalten für Zeichner, bi Künste und Musik, mit 5 von derselben ressortirenden Kunst- und Baugewerkschulen u 2 Kunstakademien. — Militär-Bildungsanstalten sind namentlich die Kriegsakademie zu lin, die Kriegshörschulen zu Potsdam, Erfurt, Meisse (dazu die jetzt errichtete zu Engers Artillerie- und Ingenieurshörschule zu Berlin, die Central-Turnanstalt (Ausbildung von M turnlehrern), die Unteroffiziershörschulen, das Seecadetteninstitut und die Cadettenhörsäuser.

Unter den Gesellschaften für Wissenschaft und Kunst steht die Akademie der Wissenschaft (gegründet 1700, reorganisiert 1743) obenan; sie zählt 26 ordentliche Mitglieder der philoso historischen, 24 der physikalisch-mathematischen Klasse; dann die Akademie der Künste (gegr 1699, reorganisiert 1790), mit 60 Mitgliedern, und die Kunstakademien zu Königsber Düsseldorf. An freien Vereinen für Wissenschaft und Kunst waren nach (wahrscheinlich vollständigen) Aufnahmen vom Jahre 1858: 36 literarische, historische, pädagogische, 12 r wissenschaftliche und medicinische sowie 12 Kunstvereine vorhanden.

Civilrechtspflege. Die Nachrichten aus der Civilrechtspflege im preussischen Sta schränken sich im wesentlichen auf die Anzahl der Prozesse verschiedener Gattung und die A Erledigung derselben; sie werden in abweichender Art aufgestellt für den Bezirk des Ap tionsgerichtshofs zu Köln, der wie oben erwähnt, den größern Theil der Rheinprovinz jenigen Theil, in welchem die französische Gesetzgebung und das französische Gerichtsverf in Geltung gelassen wurde) umfaßt — 1861 mit 2,813108 Einwohnern, und für die ü Theile des Staats (diese haben übereinstimmende Gerichtsverfassung; in den Bezirken G wald und Ehrenbreitstein gilt das Römische, in den übrigen Bezirken das Preussische Re gemeines Civilrecht). Die Zahlen beider Tabellen müssen auch hier getrennt gehalten w Stellt man die Ergebnisse der Geschäftsübersichten der Gerichte erster und der Gerichte z Instanz in 21 Obergerichtsbezirken (nämlich mit Ausschluß des Bezirks Köln) aus der Jahrgang 1859—61 zusammen, so erhält man die nachstehenden Resultate:

Civilproceffe.	überhaupt be- endigt 1859—61.	Davon durch Entsagung (Aufhebung).	Durch Vergleich (Accord).	Durch Agnition u. Contumaz.	Durch Erkenntn. (Ausshütt.).	Bestand Ende 1861.	Dar- über jähr
<b>C. P. nach der Verordn. von 1846, a) Bagatellsachen . . .</b>	1,160834	344028	225112	165289	426405	70996	10
b) Injuriansachen . . .	125774	33202	32377	1104	59091	12603	:
c) sofort zur mündlichen Ver- handlung gelangte Sachen	156399	27328	11010	84126	33935	6556	.
d) andere Proceffsachen . . .	286551	58319	18383	99986	109863	47832	9
Concursachen nach der Allge- meinen Gerichtsordnung und gemeinen Preussischen . . .	1254	158	107	39	950	344	.
Concursachen nach dem Gesez von 1855 . . .	5793	521	2072	3	3197	2170	10
Substitutionsachen . . .	35303	17835	1022	128	16318	6442	.
Ehesachen . . .	8873	1487	206	14	7166	2031	.
Anderer Proceffe . . .	14332	3130	452	246	10504	4183	.
<b>Überhaupt in erster Instanz</b>	<b>1,795113</b>	<b>486008</b>	<b>290741</b>	<b>350938</b>	<b>667426</b>	<b>153159</b>	<b>14</b>
<b>In der Appellationsinstanz</b>	<b>69817</b>	<b>6044</b>	<b>599</b>	<b>63174</b>	<b>—</b>	<b>7696</b>	<b>:</b>

Von sämmtlichen Proceffen wurden somit in der ersten Instanz  $19\frac{1}{2}$  Proc. durch Agnition Contumaz, 27 Proc. durch Entsagung (beziehentlich bei den Concursen durch Wiederer bung),  $16\frac{1}{4}$  Proc. durch Vergleich (beziehentlich bei den Concursen durch Accord),  $37\frac{1}{4}$  durch Erkenntniß (beziehentlich durch Ausschüttung der Concursmasse) beendet. Es ferner in demselben Zeitraum von den Gerichten erster Instanz Mandate erlassen, gegen keine Einwendungen erhoben wurden: 1,890749 in Bagatellsachen (durchschnittlich ein l bat auf 24 Einwohner jährlich) und 193686 in Mandatsproceffen.

Verhältnißzahl der Proceffe erster Instanz gegen die Einwohnerzahl war ungefähr 1 den Bagatellproceffen insbesondere, also den Proceffen, deren Gegenstand nicht überträgt, und welche nach den vorstehenden Zahlen 64 Proc. aller Proceffe ausmachen; die einzelnen Landestheile differirten im letzten Jahre von 1 auf 97 Einwohner: Bezirk dann Glogau, Greifswald, bis zu 1 auf 22 Einwohner: Bezirk Bromberg, dann Stein, Insterburg). Bei den Injurienproceffen war das jährliche Durchschnittsverhältniß auf 370 Einwohner, am meisten in den Bezirken Bromberg (1 auf 210), Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Ratibor, Posen (also in den polnisch gemischten Theilen), am wenigsten in den Bezirken Münster, 1 auf 1200 Einwohner, dann Paderborn, Arnberg, Glogau, Naumburg, Greifswald, Magdeburg (also namentlich in den sächsischen Bezirken). Bei den sofort zur mündlichen Verhandlung gelangten Sachen war das Verhältniß durchschnittlich 1 Proceß auf 293 Einwohner (am wenigsten im Bezirk Greifswald 1750, am meisten im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin, 1 auf 84 Einwohner), die übrigen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 verhandelten Proceffen 1 auf 160 r (Bezirk Glogau 1 auf 230, Hamm 1 auf 90 Einwohner). Die größte Zahl der Proceffen war in den Bezirken des gemeinen deutschen Rechts (nämlich der größte Theil der nach Gerichtsordnung verhandelten), die geringste Zahl in den Bezirken Insterburg und in dem Concurs jährlich auf 16000 Einwohner). Die Zahl der Subhastationen war durchschnittlich eine auf 1300 Einwohner, am meisten im Bezirk Ehrenbreitstein, dann in den Bezirken Arnberg, Hamm und den schlesischen Bezirken. Ehesachen wurden durchschnittlich 5200 Einwohner eingeleitet, am meisten beim Kammergericht und in den preussischen Provinzen; am wenigsten in den westlichen Provinzen und in Oberschlesien. — In die Appellationsinstanz gelangten von Bagatellsachen 18005 (durchschnittlich die Hälfte), Injurienfachen 8312 (14 Proc. der in erster Instanz entschiedenen Sachen), Ehesachen 228 (14 1/3 Proc.), andere Proceßsachen 43589. Von der dritten Instanz (dem Oberappellationsgericht) liegen statistische Zusammenstellungen nicht vor. — Nachlassregulirungen wurden im letzten Jahre 1859 — 61 bei den Untergerichten der bezeichneten 21 Appellationsgerichtshöfe eingeleitet; der Bestand war 8408, darunter 3005 überjährige. Die Zahl der bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaften war Ende 1861 893620 (also durchschnittlich 18 Einwohner), davon 203690 mit Vermögensverwaltung; beendet waren in den letzten Jahren 239178, neu hinzugekommen 240701, durchschnittlich jährlich eine auf 11 Vormundschaften.

Bezüglich der Gerichte im Appellationsgerichtsbezirk Köln, so wurden bei den dortigen Untergerichten, deren Competenz die Proceffe bis 100 Thlr. Werth begreift, in den Jahren 1859 — 61 570574 Proceffe erledigt (also ein Proceß auf 22 Einwohner), davon 170021 Proc.) durch contradictorisches, 127852 durch Contumacialerkenntniß; es blieben unerledigt 1397 Proceffe. Bei den 9 rheinischen Landgerichten wurden in erster Instanz 8371 Civilproceffe erledigt (einer auf 216 Einwohner), davon durch Erkenntniß 6666, es blieben unerledigt 566. In zweiter Instanz kamen an die Landgerichte 2366 Proceffe (also durchschnittlich die 125. Sache), wobei jedoch zu bemerken, daß nur die Hälfte der 20 Thlr. appellabel sind; beendet wurden 2357, davon 1186 durch bestätigendes, 66 durch abänderndes Erkenntniß, und blieben unerledigt 62. Subhastationsfachen bei den Friedensgerichten 3430 erledigt (durchschnittlich eine auf 2300 Einwohner), unbeeidigt 807; bei den Landgerichten wurden 133 Subhastationsfachen erledigt und 233 Oppositionen in Subhastationsfachen erledigt. Ehescheidungsfachen wurden bei den Untergerichten 195 in drei Jahren erledigt (blieben schwebend 8 Sachen). Die Zahl der in den letzten Jahren bei den Landgerichten beendigten Klassificationsverfahren betrug 831 (der schwebende Bestand am Jahresende 1861 335), der beendigten Distributionsverfahren 176 (der schwebende Bestand am Jahresende 1861 335). — Beim Appellhof zu Köln wurden 1859 — 61 2711 Civilproceffe eingeleitet, davon 1368 durch bestätigendes, 715 durch abänderndes Erkenntniß; unbeeidigt 82 Sachen; Ehescheidungsproceffe wurden in derselben Zeit 9, Oppositionen in Subhastationen 16 erledigt. — Die Zahl der bei den Friedensgerichten schwebenden Vormundtschaften war am Jahresende 1861 123931 (durchschnittlich eine auf 23 Einwohner), davon 16893 mit Vermögensverwaltung; in den letzten drei Jahren waren 39248 Vormundschaften hinzugekommen, 39248 abgegangen. Bei den Vergleichskammern und Vergleichsgerichten waren von 9868 angebrachten Sachen 2201 verglichen worden. — Die Geschäftsabwicklungen der Specialgerichte im Appellationsgerichtsbezirk Köln er-

gibt sich, daß durch die Vergleichskammer der 11 Gewerbegerichte von 13320 angelegten Sachen 8516 verglichen waren; von 4686 bei denselben eingeleiteten Civilprocessen 3671 durch Erkenntniß erledigt; in 67 Sachen wurde an die Handelsgerichte appellirt; in 7 rheinischen Handelsgerichten wurden 1859—61 48775 Civilsachen erledigt, davon (also 24 Proc.) durch contradictorisches, 32936 durch Contumacialurtheil; Ende 1861 sind noch 546 Prozesse bei denselben. Von der Thätigkeit der in andern Appellationsbezirken bestehenden 12 Gewerbe- und 2 Handelsgerichte (deren Competenz jedoch beschränkt ist als die der rheinischen) liegen ähnliche Nachweisungen nicht vor. Die Zahl der in den rheinischen Bezirken durch Schiedsmänner verglichenen Rechtsstreitigkeiten wird auf 65000 jährlich angegeben.

**Criminalrechtspflege.** Nach den oben erwähnten Geschäftsnachweisungen war drei Jahren 1859—61 die Zahl der beendigten Untersuchungsfachen bei sämmtlichen Obergerichten und zweiter Instanz, mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks Köln:

Untersuchungen.	Bei den Gerichten erster Instanz.				Bei den Appellationen	
	überhaupt erledigt.	D. richterl. Entscheid.	Unersch. geblieb.	Darunter überjähr.	überhaupt erledigt.	D. richterl. Entscheid.
Wegen Verbrechen	27050	26866	1485	63	2661	2646
Wegen Verbrechen der Coll.-Abthl.	187668	185652	12014	494	27297	26560
Wegen Verbrechen der Einzelrichter	73415	70270	1892	54	2405	2330
Übertretungen	188882	180888	9953	625	5021	4573
Diebstahl an Holz und Waldproducten	1,073029	1,032949	36540	602	865	768
Untersuchungen überhaupt	1,547995	1,496625	61884	1838	38249	36877

Neu eingeleitet wurden bei den Gerichten erster Instanz in denselben drei Jahren 1,54281 Untersuchungsfachen, darunter 10498 wegen zur Competenz der Schwurgerichte gehöriger Verbrechen, 16885 wegen zur Competenz der collegialischen Gerichtsabtheilungen gehöriger Verbrechen (es sind dies gewisse denselben besonders zugewiesene Arten, namentlich seit dem Gesetze vom 22. Mai 1852: erster schwerer Diebstahl und beziehentlich Fehllehre, einfacher Diebstahl wiederholten Rückfalle), 188700 wegen zur Competenz derselben Abtheilungen gehöriger Vergehen. Als Verbrechen werden diejenigen Handlungen bezeichnet, welche mit Zuchthausstrafe, beziehentlich mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, als Vergehen diejenigen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder Geldbuße mehr als 50 Thlrn. bedroht sind. Der Competenz der Einzelrichter sind außer den Übertretungen und Forststrüpfachen auch gewisse im Gesetze vom 14. April 1856 bezeichnete Fälle von Vergehen überwiesen. Die geringe Zahl der durch die Einzelrichter untersuchten Urtheile erklärt sich dadurch, daß die Übertretungen, wegen deren durch die Ortspolizeibehörden Polizeistrafen festgesetzt werden, nur dann vor den Einzelrichter gelangen, wenn der Beschuldigte auf die richterliche Entscheidung provocirt. Die Zahl der von den Polizeibehörden festgesetzten Strafen ist nicht bekannt; die Zahl der von den Einzelrichtern erlassenen Strafmandate, welche keine Einwendungen erhoben worden, betrug in den drei Jahren 139727. — Neben der Staatsanwaltschaft aufgestellten Nachweisungen sind von 224934 in den Jahren 1859—61 erhobenen Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen nur 1850 von den Gerichten abgewiesen worden.

Was die Untersuchungsfachen im Appellationsgerichtsbezirk Köln anlangt, so wurden bei den Land- und Polizeigerichten in den letzten drei Jahren 1307 Untersuchungen wegen Verbrechen eingeleitet, 1147 durch richterliche Entscheidung, 167 auf andere Weise erledigt (unklar waren am Jahresschluß 1861 27 Sachen); Untersuchungen wegen Vergehen wurden 32316 eingeleitet, 32316 durch richterliche Entscheidung, 1982 anderweit erledigt (unbeendet 913); wegen Übertretungen wurden 204464 Untersuchungen eingeleitet, 204464 durch richterliche Entscheidung, 18 anderweit erledigt (unbeendet waren 647); wegen Diebstahls an Holz und Waldproducten wurden 172501 Untersuchungen eingeleitet, 172492 durch richterliche Entscheidung, 9 anderweit erledigt (unbeendet waren 2349). — Appellationsfachen von Urtheilen wurden bei den Zuchtpolizeikammern 532 beendet (blieben unbeendet 15), Apportionen von Urtheilen der Zuchtpolizeikammern als erster Instanz wurden bei den Zuchtpolizeikammern 2852 beendet (und blieben unerledigt 98), Cassationsrecurrenzen gegen Urtheile der Polizeigerichte 165, gegen solche der Zuchtpolizeigerichte 93 eingeleitet.

Landesammerbeschlufs wurde die Verfolgung eingestellt in 4391, durch Beschluß des Anklagenamts des Appellationsgerichts in 146 Sachen, dagegen wurden vom Anklagenamt 1127 Sachen an die Schwurgerichte, 1101 Sachen an andere Gerichte verwiesen.

Die Gesamtzahl der Verbrechen wie die der Vergehen hat in den letzten fünf Jahren nur wenig geschwankt; eine starke Verringerung war jedoch 1857 gegen die letzten Jahre (um 20 Proc. der Summe von 1856) eingetreten, offenbar infolge des Herabgehens der Kornpreise. Die Gesamtzahl der betreffenden Untersuchungen stellte sich 1854 auf 113580, 1855 120523, 1856 134365 (eine Untersuchung wegen Vergehen oder Verbrechen auf 143 Einwohner), 1857 107136, 1858 102248, 1859 106289, 1860 110276, 1861 107618 (eine Untersuchung auf 170 Einwohner). Eine Untersuchung wegen Verbrechen kam in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf 1915, wegen Vergehen auf 184 Einwohner (im Bezirk Rdn nur auf 11), eine Untersuchung wegen Übertretung auf 138 Einwohner (im Bezirk Rdn auf 41, in den übrigen Landestheilen, aus dem obenbezeichneten Grunde, nur auf 254), wegen Forstvergehen auf 40 Einwohner (im Bezirk Rdn auf 48).

Die Zahl der Angeklagten bei den in den Jahren 1859—61 beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen war 38281 (ein Angeklagter auf 1409 Einwohner), wegen Vergehens 36604 (ein Angeklagter auf 148 Einwohner); unter den erstern waren 7764 weiblichen Geschlechts, 1239 (also 3,2 Proc.) unter 16 Jahre alt, unter den letztern 73776 (20,2 Proc.) weiblichen Geschlechts, 14931 (4,1 Proc.) unter 16 Jahre alt. Unter den Angeklagten wegen Vergehens waren Rückfällige 17341 (45,3 Proc.), unter den Angeklagten wegen Verbrechen 3921 (16,2 Proc.). Von den Angeklagten wegen Verbrechen wurden verurtheilt 32756 (85,7 Proc.), freigesprochen 5155 (oder 13,5 Proc.), von den Angeklagten wegen Vergehens verurtheilt 308017 (84,3 Proc.), freigesprochen 53124 (oder 14,5 Proc.). Nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen waren von den in den Jahren 1859—61 eingeleiteten Untersuchungen 40,4 Proc. wegen Diebstahl, 24,8 wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, 7,5 wegen Körperverletzung, 3,9 wegen Unterschlagung, 3,2 wegen strafbaren Eigenthums, 2,2 wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, 2,1 wegen Betrugs, 2,1 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, 1,3 Proc. wegen Urkundenfälschung; von den mindestens hundert Untersuchungen mochten noch die 279 wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des königlichen Hauses hervorzuheben sein, deren Entscheidung durch Gesetz vom 1853 den Geschworenengerichten entzogen worden ist. Von sämmtlichen Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen waren 180 gegen Organe der Presse gerichtet.

Über die bei den Schwurgerichten verhandelten Criminalsachen gibt eine besondere im Justizministerium aufgestellte Statistik Auskunft. Die Zahl der 1859—61 verhandelten Verbrechen war 20835. Sie hat, seitdem durch Gesetz von 1856 der Begriff des als Verbrechen strafbaren Vergehens und der gesetzlichen Begriff der schweren Körperverletzung enger gefaßt worden, sowie unter gleichzeitiger Einwirkung des Aufhörens der Feuerung, einen erheblichen Rückgang erlitten (1854 8500, 1855 9663, 1856 9876, 1857 7550, 1858 6021, 1859 6532, 1860 6029, 1861 7374 Verbrechen). Die Zahl der Verbrechen war in den letzten drei Jahren am wenigsten in Schlesien (eins auf 657 Einwohner), dann in Brandenburg, Preußen und Posen, am geringsten im Rheinland (eins auf 1300 Einwohner), ein sehr günstiges Verhältniß, zumal wenn man berücksichtigt, daß dort die Competenz der Schwurgerichte auch den ersten schweren Diebstahl u. s. w. mit begreift. Von den verhandelten Verbrechen waren 5273 (also über den vierten Theil) schwere Diebstähle in wiederholtem Rückfall (davon 1567 in Schlesien, 13 in Rheinland (d. h. im Bezirk Rdn), 3392 schwere Diebstähle im ersten Rückfall (1034 in Schlesien, 83 im Rheinland), 3575 Urkundenfälschungen (am meisten Provinz Brandenburg, am wenigsten Posen), 1818 Fälle von Meineid und Verleitung zum Meineid (Schlesien 440, Posen nur 121), 1691 Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Westfalen einschließlich Ehrenverletzung 297, Brandenburg 309, Rheinland 292, Posen nur 79), 787 Verbrechen im Amt (am meisten in Brandenburg, am wenigsten in Pommern), 689 Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Verbrechen (181 in Schlesien, 32 in Sachsen), 509 Raub- und Erpressungsfälle (am meisten in Schlesien, am wenigsten in Pommern), 425 schwere Körperverletzungen (103 in Preußen, 16 in Sachsen), 246 Morde (34 in Posen, dann Sachsen, Schlesien), 135 Kindesmorde, 110 Todtschläge, 49 Abtreibungsfälle, 19 Vergiftungsfälle, 138 Münzverbrechen (Westfalen, Rheinland u. s. w.), 147 betrüglische Bankrotte, 21 Fälle von Aufruhr und Tumult, 247 Zusammenrottungen von Gefangenen u. s. w.

Durch Schuldbekennnisse wurden 4455 Anklagen (also ungefähr ein Fünftel) erledigt; der

Spruch der Geschworenen lautete in 12000 Fällen schuldig nach der Anklage, in 606 eines andern Verbrechens, in 1409 eines Vergehens schuldig, in 4102 Fällen nichtschuldig. In 402 Fällen lautete der Ausspruch der Geschworenen gegen den Antrag des Staatsanwalts (au dieses Verhältniß ist durch die einzelnen Jahre ein ziemlich constantes).

Die Zahl der Angeklagten war in den letzten drei Jahren 16195, davon 4182 in Schlesi (einer auf 789 Einwohner), 1768 in Posen, 2497 in Brandenburg, 2726 in Preußen, 194 in Pommern, 1278 in Sachsen, 1267 in Westfalen (mit Ehrenbreitstein), 1508 (oder durchschnittlich ein Angeklagter auf 1826 Einwohner) im Bezirk Köln. Von den Angeklagten war 116 unter 16 Jahre, 3693 im Alter von 16 bis 24 Jahren (ungefähr einer auf 2250 Einwohner), 8517 im Alter von 24 bis 40 Jahren (einer auf 1240 Einwohner), 3456 von 4 bis 60 Jahren (einer auf 2750 Einwohner), 413 über 60 Jahre alt (einer auf 8200 Einwohner). Nach dem durchschnittlichen Lebensalter der Angeklagten folgen die einzelnen Arten der Verbrechen: Kindesmord (fast die Hälfte der Angeklagten im Alter unter 24 Jahren), schwerer Diebstahl im ersten Rückfall, Raub, Verbrechen gegen die Sittlichkeit (die letztern am gleichmäßigsten über alle Lebensalter vertheilt), schwere Körperverletzung, Mord (über drei Fünftel der Angeklagten im Alter von 24 bis 40 Jahren), schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfall, Urkundenfälschung, Meineid (43 Proc. der Angeklagten sind über 40, der funfzehnte Theil über 60 Jahre). Weiblichen Geschlechts sind 14 Proc. der Angeklagten; verheiratet waren 762 und zwar 1005 (oder 45 Proc.) weiblichen, 6623 (oder 48 Proc.) männlichen Geschlechts. Evangelischer Confession waren 9555 Angeklagte (einer auf 3480 evangelische Einwohner, katholischer Confession 6381 (einer auf 3180), jüdischen Glaubens 255 (einer auf 2930 jüdische Einwohner); christliche Dissidenten nur 9 Angeklagte. Nach den Erwerbsklassen unter schieden, machen unter den Angeklagten die Kategorien der Beamten, Ärzte, Geistlichen 3 Proc. der Gutsbesitzer, Fabrikanten, Großhändler 4, der Handelsleute und Krämer 5, der selbstständigen Handwerker 9, der Diensthoten und Knechte 11, der Gehülfen im Gewerbe und Hand 16, der Arbeiter, Tagelöhner und Häusler 51 Proc. der Angeklagten aus.

Von den vor den Schwurgerichten Angeklagten wurden in den drei Jahren 3015 ob 18,6 Proc. freigesprochen, am meisten in den Provinzen Westfalen, Posen, Preußen, dem Rheinland, Sachsen, Pommern, am wenigsten in Brandenburg und Schlesien; die meisten Freisprechungen erfolgten wegen Brandstiftung (45 Proc.), Abtreibung der Leibesfrucht, betrügerischen Bankrott, Meineid (42 Proc.), Aufruhr und Tumult, Amtsverbrechen, dann Verbrechen gegen die Sittlichkeit (28 Proc.), schwerer Körperverletzung, Münzverbrechen, Vergiftung, Kindesmord (21 Proc.), die wenigsten wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfall (nur 6 Proc.). Von den Angeklagten wurden 0,4 Proc. mit Geldstrafe belegt, 18 Proc. zu Gefängnißstrafe unter einem Jahre, 10,1 über ein Jahr, 30,9 mit Zuchthaus unter 5 Jahren, 15,6 mit 5 bis 10 Jahren, 4,4 mit 10 bis 15 Jahren, 148 oder 0,9 Proc. mit über 15 Jahre Zuchthaus, 61 zu lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, 90 zum Tode verurtheilt (23 in Schlesien, 16 in Sachsen). Gegen das Urtheil des Geschworenengerichts wurde in den letzten drei Jahren in 884 Fällen (darunter in 816 Fällen durch den Angeklagten) die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal eingelegt, dasselbe vernichtete 118 Urtheile, davon verhältnißmäßig die meisten aus dem Bezirk des Kammergerichts.

Die Nachweisungen über die Bestätigung der erkannten Todesstrafen zeigen, daß in den Jahren 1820—39 136 Todesurtheile bestätigt, 333 abgeändert, in den Jahren 1840—43 43 Todesurtheile bestätigt, 207 abgeändert, dagegen in den Jahren 1850—57 168 Todesurtheile bestätigt und nur 116 abgeändert sind. In den Jahren 1858—60 sind 11 Todesurtheile bestätigt; dagegen ist in 72 Fällen von dem königlichen Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht worden.

**Strafanstalten.** Die Zahl der Verurtheilten bestimmt hauptsächlich die Bewegung in der Zahl der Gefangenen, unmittelbar in dem neuen Zugang und annähernd in dem Abgang nach beendeter Strafzeit; der Bestand der Gefängnisse müßte aus den Gefängnistabellen hervorgehen; diese sind jedoch im preussischen Staat nicht der Art eingerichtet, um eine Übersicht der Zahl der Gefangenen zu geben. Das Gefängnißwesen steht theils unter den Justizbehörden, nämlich der größere Theil der Gerichtsgefängnisse, theils unter der Verwaltung des Inneren, nämlich sämmtliche Strafanstalten (b. h. die zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten), die Gefangenenanstalten zu Berlin (die Stadtvogtei), Breslau (zugleich Strafzucht), Kottbus und die Arresthäuser im Appellationsgerichtsbezirk Köln. Von den Strafanstalten

von den Arresthäusern ebenfalls vier zugleich Correctionshäuser. Die vorliegenden Nachweisungen beschränken sich auf die unter dem Ministerium des Innern stehenden

Nach den denselben waren in die Zuchthäuser und Gefängnisse des Bezirks Köln in den 59 — 61 neu eingeliefert 24161, interimistisch aus denselben entlassen 1764, be-; 1, gestorben 169 (3 durch Selbstmord), nach verbüßter Strafe entlassen 20857; es rlichen 22, 16 Entwichene waren eingebracht. Der durchschnittliche Bestand war täg- und zwar 13 Schuld-, 380 Untersuchungsgefangene (einer auf 7400 Einwohner), Gefängnißstrafe belegte (einer auf 2360 Einwohner), 1373 Zuchthaussträflinge 2015 Einwohner) und 41 Corrigenden; in den Lazarethen lagen durchschnittlich täg- der 6 Proc. der Gefangenen. In den Strafanstalten der übrigen Landestheile waren den Nachweisungen neu eingeliefert 27421; davon interimistisch 2358 entlassen, be- 16, gestorben 1799 (jährlich 3,1 Proc. des durchschnittlichen Bestandes), darunter Selbstmord; nach verbüßter Strafe waren entlassen 26749. Die Durchschnittszahl jenen war 19415, darunter 18193 Zuchthaussträflinge (das Doppelte der jährlich eferten Zahl), 562 Corrigenden u. s. w. Von der Bewegung und dem Stande der für Untersuchungsgefangene und mit Gefängniß Bestrafte gibt die Stadtvogtei zu Beispiel; die Zahl der dorthin eingelieferten Gefangenen betrug in den letzten drei 807; in derselben Zeit wurden aus derselben interimistisch entlassen 49936; in an- litten gingen 7442 über; 13139 wurden nach verbüßter Strafzeit entlassen; der tsbestand war 316 Untersuchungsgefangene, 488 mit Gefängniß Bestrafte, 54 Cor- Auf die Zahl der Corrigenden lassen die vorbemerkten Zahlen keine Schlüsse ziehen, en zugleich als Strafgefängnisse dienenden Correctionshäusern noch 18 größere pro- der communalständische Anstalten (Correction-, Besserungs-, Landarmen- und Ar- r) für correctionelle Zwecke bestehen, von denen noch keine Zusammenstellungen vor- us den Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge ergibt sich, daß von agelieferten 10679 zum ersten mal eingeliefert wurden, 2914 zum zweiten, 1196 zum 51 zum vierten, 342 zum fünften, 190 zum sechsten, 86 zum siebenten, 68 zum noch l.

hebungen, Militärbestand. Von den Ersagaushebungen sind seit 1835 voll- nachweisungen vorhanden, aus denen einige Anschauung von dem Umfang der Heraus- um Militärdienst und beziehentlich von den Gründen der NichtEinstellung gewonnen nn. Nachdem seit dem Frühjahr 1859 (gelegentlich der Kriegsbereitschaft aus Anlaß iisch-österreichischen Kriegs) eine eingreifende Umgestaltung der preussischen Armee ein- ar, wurden 1860 auch die Aushebungstabellen abgeändert, infolge dessen eine ge- immenstellung mit denen der frühern Jahre nicht möglich ist. In der nachstehenden Zu- ellung sind indes für die hauptsächlichsten Rubriken die Durchschnittszahlen aus je drei egeben. Die Zahl aller Gestellungspflichtigen, welche in den Listen der Ersagbehö- chnet sind (die Wehrpflicht ist allgemein, nur Mennoniten sind vom Militärdienst n die Zahl der hierunter Begriffenen, welche in andern Kreisen gestellungspflichtig ge- ad, also doppelt in den militärischen Listen stehen, die Zahl der mit oder ohne Erlaub- sagscommission im Aushebungstermin nicht Erschienenen, hierunter wol durchweg auch , deren Aufenthalt nicht ermittelt ist (man sieht, auch diese Zahlen sind fortwährend n), die Zahl derer, welche sich als Freiwillige zum Dienst gemeldet haben, v. h. die i Bildungsstande zum einjährigen Militärdienst berechtigten (die zur Ableistung ihres en Dienstes vor der Aushebung eingetretenen sogenannten dreijährigen Freiwilligen 860 und 1861 außerdem angegeben, es waren durchschnittlich 4816 im Jahre), die für dauernd unbrauchbar (oder bis 1859 nur für den Garnisondienst brauchbar) er- ie Zahl der wegen Körperschwäche, Untermaß oder aus Berücksichtigungsgründen lletten (einschließlich der zur allgemeinen Ersagreserve übertretenden Personen; diese aren in der Periode 1847 — 49 durchschnittlich jährlich 43882, 1850 — 52 39005, 55 43454, 1856 — 58 61055, 1859 — 61 63683); nachstehend nicht erwähnt ist rjenigen, welche ihren Dienst durch Arbeit zu leisten haben (Bestrafte). Die Zahl ber- st in den einzelnen Jahren zwischen 444 und 146, dann folgt die Zahl der zur Aus- erbliebenen (welche jedoch die zum Train designirten, in den beiden letzten Jahren tlich 7150 Personen, nicht mitbegriff) und die Zahl der wirklich ausgehobenen Per- zur Vergleichung ist die ungefähre Zahl der in das militärpflichtige Alter tretenden rktion. XII.



(des Jahrgangs im neunzehnten und zwanzigsten Lebensjahre) nach den Volkszählernahmen nachstehend hinzugefügt.

Aushebungsdurchschnitt der Jahre.	Gesetzungs-pflichtige überhaupt.	Davon doppelt eingetragen.	Im Termin abwesend.	Als frei-willige gemeldet.	Dauernd unbrauch-bar.	Zurück-gestellt.	Zur Aus-hebung geeignet.	Wirklich In-ausge-hoben.	In-rst
1835—37	411072	22099	27538	10572	23439	236194	90920	36830	1
1838—40	461773	25597	33262	10167	28210	275774	88435	36296	1
1841—43	493494	27988	38224	9468	32622	293808	90949	38209	1
1844—46	464498	28211	42018	9907	29130	270624	84258	38366	1
1847—49	416888	26045	42374	10621	27084	235703	74603	44188	1
1850—52	414021	28082	47070	11070	26587	229777	70996	42118	1
1853—55	441620	30725	53962	12334	22817	259316	62224	40057	1
1856—58	488445	36454	56671	14491	21161	300993	58524	40678	1
1859—61	546982	62694	60433	15223	20314	302214	73074	64101	1

Unverkennbar ist die fortdauernde Abnahme der Verhältniszahl der für nicht brauchbar erklärten, seit 1843 ging sie von 22,3 Proc. auf 19,5, 18,2, 15,0, 13,3 und seit der Reorganisation auf 12,1 Proc. herab. Angehend die Gründe der Zurückstellung, so waren Körperliche Brustschwäche und andere Gebrechen überwiegende Veranlassung (1856—58 bei 1701 Stellungspflichtigen, in den drei folgenden Jahren jedenfalls noch mehr), dann mangelnde Vergrößerung, in den Jahren 1856—58 wurden durchschnittlich 53984 als unter 5 Fuß groß 64417 als zwischen 5 und 5 Fuß 2 Zoll groß zurückgestellt; diese Zahlen gingen mit der Reorganisation 1859 auf 47953 und 38654 herab, theilweise infolge der Herabsetzung des Maßes um ein Viertelzoll; noch weiter ermäßigten sich diese Zahlen in den letzten Jahren die Zahl der wegen Kleinheit nach dreimaliger Concurrenz zur Ersatzreserve Übergangene betrug 1860 nur 19626 und im folgenden Jahre 18551, sodaß also die Zahl der wegen Kleinheit nicht Eingestellten wol auf die Hälfte des frühern Betrages (1858 120024) zurückgegangen ist. Aus Berücksichtigungsgründen wurden 1856—58 durchschnittlich 12474 zurückgestellt; davon gingen 3540 zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung, in den drei letzten Jahren sind diese Zahlen auf 14841 beziehentlich 4533 gestiegen.

Die Zahl der zur Aushebung geeignet Gefundenen hat von 1843 (93515) bis (69348), dann von 1848 (79071) bis 1853 und von 1854 (62665) bis 1858 (5 fortdauernd abgenommen; sie betrug zuletzt kaum 12 Proc. der Stellungspflichtigen; jährlich verbleibende disponible Überschuss gestattete offenbar eine genauere Auswahl der besten Personen; dieser Überschuss ermäßigte sich inzwischen von 1847 29478 bis 1858 immer noch 16448 Mann. Seit der Reorganisation hat sich dies geändert; zur Aushebung 1859 79926 Mann geeignet gefunden (fast 15 Proc.); die Zahl der nach der Aushebung zur Verfügung bleibenden ging jedoch auf 9856 herunter. Die Zahl der ausgehobenen Mannschaften schwankte in den frühern Jahren zwischen 35145 (1836) und höchstens (1851) beziehentlich 51482 (1849); bei der Reorganisation stieg sie von 41508 (1857) 70460 (1859); im Vergleich mit der Zahl der in das militärpflichtige Alter tretenden betrug sie 1847—49 29,7 Proc., dann in den folgenden dreijährigen Perioden 28,4, 25,6 und schließlich 38,3 Proc.

Die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen stellt sich nach einem vom Reichsbureau veröffentlichten siebenjährigen Durchschnitt folgendermaßen. Die meisten Mannschaften im Vergleich mit der Zahl der Stellungspflichtigen waren in Westfalen und Pommern, dann in den brandenburgischen Bezirken (einschließlich Berlin), in Magdeburg, Koblenz, die wenigsten in den Bezirken Marienwerder, Danzig, Breslau, Oppeln. Der Procentsatz der für dauernd unfähig Erklärten war in der Rheinprovinz und Westfalen, geringste in Berlin, den Bezirken Koblenz und Liegnitz. Die meisten wegen Untermaß Zurückgestellten waren in den Bezirken Posen (40 Proc. der Stellungspflichtigen), Gumbinnen, Pommern, Bromberg, Marienwerder, die wenigsten in der Stadt Berlin (8 Proc.), den Bezirken Münster, Arnberg, Minden, Stralsund, Düsseldorf, Erfurt, Sigmaringen, Stettin, Magdeburg.

Von den ausgehobenen Mannschaften wurden 1856—58 14014 dem Gardecorps, 10391 der Infanterie und den Landwehrstämmen, 1318 den Jägerbataillonen, 12864 der Cavallerie, 1702 den Pionieren, 6247 dem Train, den Handwerker- und Artillerieabtheilungen, 862 der Marine zugetheilt; in den Jahren 1859—61 stellten sie entsprechende Zahlen auf 23200 Garde (also um zwei Drittel höher), 111984 Infanterie

ger, 16892 Cavalerie, 18877 Artillerie, 3795 Pionniere, 13656 Train u. s. w., arine.

Stehende Heer belief sich nach den Zählungslisten im December 1834 auf 136700, f 137081, 1840 auf 137656, 1843 auf 137752, 1846 auf 138810, 1849 auf (einschließlich 24858 Mann Landwehr), 1852 auf 133913, 1855 auf 165537, 1858 146 Mann (darunter 6509 Offiziere, 3359 Militärbeamte und Unterstab), 1861 auf Mann (davon 7780 Offiziere, 3264 Militärbeamte und Unterstab, 210985 Unter-Spielleute und Gemeine). Das Gardecorps zählt jetzt 29528 Mann (987 Offiziere), lief sich dasselbe erst auf 18587 Mann (einschließlich 735 Offiziere). Zur Besetzung Erfurt, Mainz, Raftadt und Luxemburg waren 1861 13048 Mann verwendet.

den einzelnen Waffengattungen gehörten 1861 zur Infanterie (ausschließlich Jäger) Mann (3852 Offiziere) in 81 Regimentern zu je drei Bataillonen getheilt; die meisten ter hatten circa 1670, die ältern 5 der 9 Garderegimenter durchschnittlich 2240 Mann. Jägerbataillone hatten 5693 Mann (209 Offiziere); das Gardecorps hat zwei Jäger-e. Die Cavalerie besteht aus 48 Regimentern (den Garde- u- Corps und 9 andern Regimentern, 10 Dragoner-, 13 Husaren-, 15 Ulanenregimentern, von den Dragoner-Regimentern je vier zu fünf, alle übrigen zu vier Escadrons), sie enthielt 31028 (1003 Offiziere); 8 Cavalieregimenter gehören zum Gardecorps. Infanterie-Land-ame bestehen für 36 Regimentern (108 Bataillone) und außerdem 8 einzelne Bataillone; ten 1861 2049 Mann (233 Offiziere), 1858 dagegen enthielten sie noch 3879 Mann (Offiziere); Cavalerie-Landwehrstämme bestehen jetzt zu 12 (früher zu 34) Regimentern; ten 1861 204, 1858 noch 556 Mann. Die 9 Artilleriebrigaden zählten 1861 23842 (15 Offiziere); die einzelnen Brigaden enthalten 2340 bis 2786 Mann (bei je 12 Batta-e Zahl der Pionniere war 4853 (130 Offiziere) in 9 Bataillonen und 2 Reserve-ien. Hierzu kommen 9 Trainbataillone mit 2624 Mann, ferner das Festungspersonal (estungen) und die Commandanturen 2476 Mann (einschließlich 337 Offiziere), die In-äuser und Invalidencompagnien, das Feldjägercorps, die Unteroffiziercompagnie und die darmerie, das Lehrbataillon, die Schießschule, die Reitschule und die verschiedenen en erwähnten militärischen Unterrichtsanstalten; die Stäbe der Divisionen, Brigaden eecorps (230 Offiziere), die Intendanturen, das Kriegsministerium mit dem großen ab und den Inspectionen (282 Offiziere). Zum Militär wird auch die zur Disposi-Civilbehörden stehende, in acht Brigaden organisirte Landgendarmarie: 2266 Mann ziere), gerechnet. Unter der obigen Summe des stehenden Heeres ist auch die Marine-rt, 2714 Mann (einschließlich 101 Seeoffiziere und 148 Marinebeamte) begriffen; die tte belief sich 1861 erst auf 26 Dampfschiffe mit 121 Kanonen (darunter 4 Corvetten), hiffe mit 124 Kanonen (2 Fregatten, 1 Corvette, 1 Brigg u. s. w.) und 40 Segel-t 76 Kanonen.

Zahl der zur Reserve des stehenden Heeres gehörigen und der nach der Entlassung aus enden Heer (directe Aushebungen zur Landwehr sind schon seit 1843 nicht mehr vor- em) zur Landwehr und jetzt beziehentlich zur Seewehr gehörigen Mannschaften wird nicht mgestellt. — Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im stehenden Heer 5 Jahre (davon gegen- hatsächlich  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Jahre bei den Fahnen), in der Landwehr ersten Aufgebots 7 und reiten Aufgebots 7 Jahre. Die Kopfzahl des stehenden Heeres auf dem Kriegsfuß wird 000, der Landwehr auf 236000 Mann berechnet; hierbei ist jedoch entsprechend den igen der Reorganisation eine siebenjährige Dienstzeit im stehenden Heer und neunjäh- er Landwehr vorausgesetzt.

: Landesvertretung. Die allgemeine Landesvertretung besteht aus dem Abgeord- ise und dem Herrenhaufe. Die 352 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden durch Wahlen nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Mai 1849 gewählt, und zwar Zahlkreisen je ein, in 122 je zwei, in 27 je drei Abgeordnete; durchschnittlich kommt auf Einwohner ein Abgeordneter (im Wahlbezirk Gleiwitz auf 76310, im Wahlbezirk Sig- n auf 33329). Auf je 250 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt; für diese Wahl ltrwahlbezirke zu 750 bis 1749 Einwohnern gebildet; 1861 bestanden 6140 solche ltr- irke zu drei, 3421 zu vier, 2050 zu fünf und 3862 zu sechs Wahlmännern. Zur Wahl großjährigen Männer berechtigt, welche im Besitze der bürgerlichen Rechte, seit sechs Mo- t der Gemeinde wohnhaft sind und nicht Armenunterstützung erhalten; die Zahl der

als wahlberechtigt eingetragenen Männer war 1849 3,255703, 1855 2,908156 (für 1851 fehlen die Nachrichten), 1858 3,119005, 1861 3,362937; es sind dies 86,6 Proc. bezügl. hienüch 73,5, 76,9, 77,9 Proc. der Zahl der in demselben Jahre gezählten über 24 Jahre alten Männer.

Zum Zweck der Abstufung der Wahlberechtigung besteht das sogenannte Dreiklassen-system die Wahlberechtigten wählen in drei Abtheilungen, welche für jede Gemeinde, in gewissen Fällen für jeden Urwahlbezirk, besonders gebildet werden, in der Weise, daß die Wahlberechtigten in der Folge der Höhe ihrer directen Steuerleistung aufgeführt, die Steuerleistungen summiert und von der höchsten beginnend in drei Theile getheilt werden; die vom höchsten Betrage an das erste Drittel Zahlenden bilden dann die erste Wahlabtheilung, die das zweite Drittel Zahlenden die zweite Wahlabtheilung u. s. w.; in Urwahlbezirken von vier Wahlmännern wählt die zweite Abtheilung zwei, in Bezirken von fünf Wahlmännern die erste und dritte Abtheilung je zwei Wahlmänner; in Bezirken von drei oder sechs Wahlmännern wählt jede Abtheilung gleich viele Wahlmänner erster und ebenso dritter Abtheilung waren 1861 21399, zweiter 22758. In der Anrechnung kommenden Steuern sind in den verschiedenen Gemeinden je nach der Steuerbefreiung verschieden; regelmäßig wird die Grundsteuer und die Steuer vom Betrieb eines handhabenden Gewerbes, außerdem in klassensteuerpflichtigen Ortschaften die Klassen- und Einkommensteuer, in andern Ortschaften die dortige locale directe Communalsteuer berechnet, eventuell eine fingirte Einschätzung plaggreifen. Im ganzen waren 1861 25,028610 Thlr. an Steuern gerechnet (1 Thlr. 10 Sgr. pro Einwohner); die Durchschnittsbeträge differirten in den einzelnen Urwahlbezirken von 5 Sgr. bis 15 Thlr. pro Einwohner. Die Grenzen der drei Abtheilungen sind außerordentlich verschieden; die dritte Abtheilung geht an einzelnen Orten nur bis 1 Thlr. Steuer aufwärts, an andern bis 276 Thlr. Steuer (d. h. so, daß der 276 Thlr. jährlich an directen Steuern Zahlende noch zur dritten Abtheilung gehört); die zweite Abtheilung geht an einzelnen Orten nur bis 2 Thlr. aufwärts, an andern bis höchstens 1604 Thlr. jährlicher Steuer; die erste Abtheilung geht an einzelnen Orten aufwärts bis 7 Thlr., an andern bis zum höchsten Betrage von 12496 Thlrn. Steuer. Von den Wahlberechtigten gehörten 1861 159200 zur ersten, 453737 zur zweiten, 2,750000 (genau) zur dritten Abtheilung in den einzelnen Kreisen (Verwaltungskreisen) machte die dritte Abtheilung zwischen 62 und 94 Proc. aller Wahlberechtigten aus. In der ersten Abtheilung waren in den einzelnen Urwahlbezirken zwischen 1 und 55 Personen zur Wahl zweier Wahlmänner berechtigt, in der zweiten Abtheilung zwischen 1 und 187, in der dritten Abtheilung zwischen 51 und 571 Personen.

Die Zahl der an den Wahlen Theilnehmenden machte 1849 31,9 Proc., 1855 16,1, 1858 22,6, 1861 27,2 Proc. aller Wahlberechtigten aus (1861 916260 Wähler); am geringsten war 1861 die Theilnahme im Rheinlande (13,7 Proc.), dann in Westfalen (namentlich in den katholischen Theilen, im Münsterlande nur 10 Proc.), dann in Sachsen (am geringsten im Gichsfeld), über dem Durchschnitt in Schlessien, Preußen, Brandenburg, Pommern, am höchsten in der Provinz Posen 57 Proc. (durchweg viel höher in den polnischen als in den deutschen Theilen dieser Provinz). In der ersten Abtheilung theilnahmen sich 1861 88443 Wähler (zwischen 33 und 80 Proc. in den einzelnen Kreisen), in der zweiten 191798 (zwischen 23 und 61 Proc. in der dritten 636019 (zwischen 7 und 54 Proc.) bei den Wahlen. Kein Wähler erster Abtheilung erschien in 158, kein Wähler zweiter in 59, kein Wähler dritter in 32 Urwahlbezirken; nur ein Wähler erster Abtheilung erschien in 1641, nur einer zweiter Abtheilung in 279, nur einer dritter Abtheilung in 130 Bezirken; über 25 Wähler erster Abtheilung nahmen in 50 Bezirken an der Wahl theil, über 50 Wähler zweiter Abtheilung in 47 Bezirken, über 200 Wähler dritter Abtheilung in 74 Bezirken (letzteres besonders in den größern Städten, wo die dritte Abtheilung meist bis zu einem hohen Steuerfug hinaufgeht, und in den Militärurwahlbezirken).

Zum Herrenhause können eigentliche Wahlen nicht stattfinden, da sonol die Mitglieder desselben mit erblicher, als die Mitglieder mit persönlicher Berechtigung vom König ernannt werden. Durch Verordnung vom 12. Oct. 1854 ist jedoch gewissen größern Städten, den Landesuniversitäten, drei Domstiftern und gewissen aus Westfalen von Rittergütern gebildeten Verbänden das Recht der Präsentation von Mitgliedern zum Herrenhause verliehen; diese Verbände theils Familienverbände (11 bestimmte Familien), theils Titularverbände (die Gutbesitzer Grafentitel, sie sind in jeder Provinz für die Präsentation zum Herrenhause verbunden), theils Verbände des alten (über 50 Jahre in derselben Familie befindlichen) und sogenannten besondern

(s. h. in Betreff der Veräußerung und Vererbung beschränkten) Grundbesitzes; zu den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes gehören 1858 Gutsbesitzer, welche in 40 sogenannten Landchaftsbezirken je ein oder mehrere Mitglieder wählen. Im Jahre 1861 bestand Herrenhaus aus 65 erblichen, 137 auf Präsentation ernannten und 50 persönlich lebenslang berufenen Mitgliedern.

**Provinzial- und Kreisvertretung.** Für die Provinzial- und Kreisvertretung ist die Gesetzgebung der Jahre 1823—28 beruhende, durch die Staatsverfassung (seit 1848) aufgehobene Provinzial-Verfassung im Jahre 1853 wieder in Kraft gesetzt worden. Die Vertretung der Provinzen besteht aus den vormalig reichsunmittelbaren und einigen diesen gleichgestellten großgrundbesitzern, welche Virilstimmen haben, aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte wählen, aus Abgeordneten der Städte (gewählt von den städtischen Gewerbetreibenden oder beziehentlich von den durch diese gewählten Wählern) und aus Abgeordneten der Landgemeinden; die letztern sind durch Bezirkswähler gewählt, welche wiederum von gewählten Vertretern der Landgemeinden in Verbindung mit den Besitzern solcher Güter, nicht Ritterguteigenschaft haben, gewählt werden. Von den 432 Mitgliedern der sechs Provinziallandtage der östlichen Provinzen kommen 216 auf Standesherrn und Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, 137 auf die Vertreter der Städte, 79 auf die der Landgemeinden; in den westlichen Provinzen kommen von 152 Mitgliedern 62 auf Standesherrn u. s. w., 45 auf die Städte, 45 auf die Landgemeinden. Die für die Kur-, Neu-, Altmark, Alt- und Neupommern, Nieder- und Oberlausitz bestehenden Communalstände sind ebenso wie die Provinziallandtage der betreffenden Landestheile zusammengesetzt.

In den Kreisversammlungen (welche unter dem Vorsitz des Landraths zusammentreten) haben die Besitzer der Rittergüter Virilstimmen, die Städte meist gleichfalls je eine Stimme (ein Theil derselben zwei, auch drei Stimmen, verschiedene Städte aber nur zusammen und abwechselnd eine Stimme); die Landgemeinden und die Güter ohne Rittergutsqualität in den einzelnen Kreisen der östlichen Provinzen haben in der Regel drei bis sechs Stimmen, zum Zweck der Vertretung der letztern sind die Kreise in Bezirke getheilt. Nach einer Zusammenstellung, welche 1859 zur Erlangung von Material für den Erlaß einer neuen Kreisordnung angefertigt worden ist, kamen auf den verschiedenen Kreistagen die Städte in den östlichen Provinzen (es sind deren im ganzen 761 mit 4,745,227 Morgen Land, jedoch einschließlich der zu keinem Kreisverordneten gehörigen größten Städte) 1067 Stimmen, die Besitzer der Rittergüter und Standesherrschaften in denselben Provinzen (im ganzen 11714 Güter mit 27,753,701 Morgen Land) 11714 oder etwa vier Fünftel aller Stimmen, das übrige platte Land (mit Ausschluß der Provinzen Pommern, Ostpreußen u. s. w.), nämlich 26879 Landgemeinden mit 38,278,771 Morgen Land und 2501 für sich bestehende Güter mit 2,302,064 Morgen Land, nur 1313 Stimmen. Es wurde damals beabsichtigt 764 Rittergüter von nur 365,518 Morgen Flächeninhalt aus der Zahl der bevorrechteten Güter zu streichen, denselben dagegen 1009 andere Güter mit 1,864,495 Morgen Grundbesitz gleichzustellen und dann die Stimmen der 12055 bevorrechteten Güter auf im ganzen 3516 zu ermäßigen, dagegen die Stimmenzahl der Städte auf den Kreistagen der östlichen Provinzen auf im ganzen 1246, die der Landgemeinden und kleinen Güter auf 2207 zu erhöhen. In den beiden westlichen Provinzen ist das Minderverhältniß in der Kreisvertretung minder auffällig; es waren in denselben (1859) 234 Städte mit 1,461,724 Morgen Land, 6866 Landgemeinden (in 703 Bürgermeistereien, Rheinland, und 243 Ämtern, Westpreußen) mit 14,935,447 Morgen Land und 890 Rittergüter beziehentlich Standesherrschaften mit 858,756 Morgen Land; auf den Kreistagen sind die Rittergüter mit Virilstimmen, das übrige Land in der Regel entsprechend der Zahl der Bürgermeistereien oder Ämter, die Städte meist mit einer, einige mit zwei oder drei Stimmen vertreten. Dagegen gilt für die Wahlen der Communalvertretung in den Städten sämtlicher Provinzen (außer Bezirk Stralsund) sowie in den größeren Landgemeinden der westlichen Provinzen das Dreiklassensystem; die Theilnahme jedoch an einen Census geknüpft, welcher in der Regel diejenigen Personen, welche der untersten Hauptklasse der Klassensteuer angehören (oder deren äußere Verhältnisse sie für diese Klasse qualifiziren würden), sofern dieselben nicht Hausbesitzer sind, von der Wahlberechtigung ausschließt. Statistische Zusammenstellungen von den Gemeindevahlen fehlen bis jetzt.

**Staatshaushalt.** Über den preussischen Staatshaushalt geben die seit einer Reihe von Jahren, zuerst für 1847, gedruckt erschienenen allgemeinen Rechnungen eine ausführliche, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige eingehende Übersicht. Die

letzte Staatshaushaltsrechnung ist für das Jahr 1861 veröffentlicht worden; es ist dies zugleich das letzte Jahr, für welches ein Staatshaushaltsetat gesetzlich festgestellt worden ist. Diese allgemeinen Rechnungen sind getrennt für die laufende Verwaltung und die Restverwaltung; bei den Ausgaben werden die fortdauernden Ausgaben und zwar an Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten, an Dotationen und an Staatsverwaltungsausgaben, die einzelnen und außerordentlichen Ausgaben, und zwar die auf Grund des Etats und die außerordentlich erfolgten Ausgaben, unterschieden. Es wird hier genügen, aus den Rechnungen für die laufende Verwaltung (ohne Berücksichtigung der Restverwaltung) eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der sechs letzten Jahre in zwei dreijährigen Perioden, 1856—58 und 1859—61 zusammenzustellen, nach den einzelnen Verwaltungszweigen zu geben.

Die Ausgaben für das Kronfideicommiss betragen 7,719,296 Thlr. (nämlich jährlich 2,573,098 $\frac{2}{3}$  Thlr.); sie werden von dem Ertrag der Staatsdomänen und Staatsforsten weg in Abzug gebracht; zu der Kronfideicommissrente kam in den letzten drei Jahren ein Zuschuß von 1,500,000 (jährlich 500,000 Thlr.), welcher zuerst für 1859 von der Landesverwaltung bewilligt worden ist. Die Ausgaben für die Landesvertretung betragen in den letzten Jahren 7,475,19 Thlr. (in den drei Vorjahren 7,085,555 Thlr. an ordentlichen und 4,000 außerordentlichen Ausgaben). — Für das Staatsministerium mit dem Privatscabinett, den Staatsarchiven, der Generalordenscommission, der Oberrechnungskammer u. s. w. betragen in den Jahren 1856—61 die Ausgaben 853,696 (in den Vorjahren 719,166 Thlr.), darunter für die Oberrechnungskammer 347,033 (bezüglich 342,566) Thlr., an Dispositionsfonds 93,000 Thlr.; extraordinären Ausgaben für das Staatsministerium waren (1860) 57,000 Thlr.

Bei der Staatsschuldenverwaltung wurden 1859—61 45,484,253 (1856—61 41,586,263) Thlr. ausgegeben; davon für die Verwaltung selbst 2,121,34 (bez. 2,099,38) Thlr. an Staatsschuldbinsen 31,100,005 (bez. 26,727,498) Thlr., zur Staatsschuldentilgung 12,965,247 (bez. 13,568,898) Thlr., an anderweitigen Ausgaben: Renten u. s. w., 1,206,000 (bez. 1,079,929) Thlr. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden verwandt die Überschüsse der Domänen- und Forstverwaltung, die Einnahmen aus verkauften Domänengrundstücken und -renten, die Ablösungskapitalien für vom Staat übernommene Passiven ein Theil der Höhe der Eisenbahnschuld entsprechender Theil der Einnahmen von den Eisenbahnen, der für die Anleihe von 1856 erforderliche Theil der Überschüsse der Bank und zu dem sonstigen Bedarf ein Theil der Einnahme aus dem Salzmonopol (sodass also die Deckung des Bedarfs für die Staatsschuld theilweise aus Steuerleistungen erfolgt). Die preussische Staatsschuld stand 1861 aus der ältern im Jahre 1820 consolidirten Staatsschuld (3 $\frac{1}{2}$  procentigen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842) im Betrage von noch 82,722,200 Thlr., der freiwilligen Anleihe von 1848 5,074,670 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Anleihe von 1850 15,447,900 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Eisenbahnanleihe von 1852 14,002,300 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Eisenbahnanleihe von 1853 4,504,000 Thlr. zu 4 Proc., der Anleihe von 1854 13,761,800 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Prämienanleihe von 1855 13,560,000 Thlr. zu 3 $\frac{1}{2}$  Proc., der Eisenbahnanleihe von 1855 7,267,300 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Anleihe aus dem Bankvertrage 15,917,800 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Eisenbahnanleihe von 1857 7,680,000 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., der Substitutionsanleihe von 1859 30 Mill. Thlr. zu 5 Proc. und der Eisenbahnanleihe von 1861 18,400,000 Thlr. zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc., ferner aus den Stamm- und Prioritätsactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn 19,355,025 Thlr., den vom Staat übernommenen Theilen der Provinzialschulden 4,316,623 Thlr., den Cautionen der Staatsbeamten 5,600,000 und den Forderungen der Militärwitwenkasse 890,400 Thlr.. Im Ganzen betrug die verzinsliche Staatsschuld 1861 258,500,018 Thlr., 1858 wurde dieselbe 231,799,134, 1855 auf 217,009,162, 1852 auf 188,347,625, 1849 auf 135,177,525, 1848 auf 180,091,620 Thlr. angegeben; von der seit 1849 in den Staatshaushaltsrechnungen hervortretenden Zunahme der Staatsschuld um 123,322,493 Thlr. kommen nur 71,208,625 auf Eisenbahnschulden. Die vom Staat übernommenen Passivrenten betragen 1861 4,076,600 Thlr., 1858 3,828,13, 1855 3,055,13, 1852 1,489,32 Thlr. Die unverzinsliche Staatsschuld betrug wie oben erwähnt, 1861 und 1858 15,842,347 Thlr., 1855 und 1852 30,582,347 (einschließlich der Darlehnskassenscheine), 1849 20,842,347, 1820 11,842,347 Thlr.

Die fortdauernden Ausgaben im Ressort des Finanzministeriums betragen für die Central-Finanzverwaltung in den Jahren 1859—61 5,279,09 Thlr. (in den Vorjahren 4,852,58 Thlr.) dann an bezahlten Passiven der Generalstaatskasse, hauptsächlich Renten, darunter die Su-

ablösungs-Renten, im ganzen 1,870592 (bez. 1856—58 1,450649) Thlr., und an Lösegeldern für Passivrenten 182548 (bez. 208869) Thlr., an Civilpensionen, Compenzen und Witwenkassengelbern 8,902404 (bez. 8,960981) Thlr., an Ausgaben für die Oberpräsidien und Regierungen 5,506479 (bez. 5,433138) Thlr., an Dispositionsfonds 1,201500 (bez. 1,207500) Thlr. und im Hauptextraordinarium 898088 (bez. 876169) Thlr., zusammen 19,089520 (bez. 18,622564) Thlr. Ferner an Betriebskosten bei der Centralverwaltung der Domänen und Forsten 225890 (bez. 234672) Thlr., bei der Domänenverwaltung 2,395121 (bez. 2,330373) Thlr., bei der Forstverwaltung 9,979759 (bez. 9,688313) Thlr., an Erhebungskosten der directen Steuern 3,371167 (bez. 3,024690) Thlr., worunter die Kosten der betreffenden Regierungsabtheilungen nicht mitbegriffen sind, an Kosten der Provinzialbehörden für die Verwaltung der indirecten Steuern 901824 (885917) Thlr., an Kosten der Erhebung der Zölle und indirecten Steuern und der Controle derselben 11,945379 (bez. 11,101124) Thlr., an sonstigen Ausgaben bei der Verwaltung der indirecten Steuern 343685 (bez. 367927) Thlr., an Betriebskosten des Salzmonopols 8,528904 (9,823846) Thlr. (die Verwaltung des Salzmonopols ist von der Salinenverwaltung völlig getrennt; die Finanzverwaltung kauft das Salz von der Bergwerks- u. f. w. Verwaltung), an Betriebskosten der Staatslotterie 221953 (bez. 325084) Thlr., an Betriebskosten der Münze 728883 (bez. 750022) Thlr., im ganzen 1859—61 38,642565 (1856—58 38,089968) Thlr. — Zu diesen ordentlichen Ausgaben kamen an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 1859—61 für das Finanzministerium 120000 Thlr. Baugelder, zur Ablösung von Domänenlasten, zum Ankauf von Grundstücken u. f. w. 210000 Thlr. (1856—58 ebenso viel), für die Domänenverwaltung 66800 (bez. 95000) Thlr., für die Forstverwaltung 767448 (bez. 563300) Thlr., für die Verwaltung der indirecten Steuern 238307 (in den drei Vorjahren 163022 und für die Verwaltung der directen Steuern 141550 Thlr.), für die Verwaltung des Salzmonopols 30722 (bez. 86989) Thlr., für die Münze 81287 (bez. 150000) Thlr., überhaupt 1859—61 an außerordentlichen Ausgaben 1,514564 Thlr. (bez. 1,409861, wozu in den Vorjahren noch an außerordentlichen Ausgaben: Unterstützungen an Beamte u. f. w. 100370 Thlr. gekommen sind).

Diesen Ausgaben stehen beim Finanzministerium folgende Einnahmen gegenüber: bei der allgemeinen Kassenverwaltung an verschiedenen und zufälligen Einnahmen 924866 (bez. 96919) Thlr., an Pensionsbeiträgen der Beamten 391600 (bez. 334891) Thlr. (die in anderen Verwaltungszweigen geschehenden Pensionsabzüge ungerechnet) — diese betragen 1859—61 in den Betriebszweigen des Finanzministeriums 296549 Thlr., des Handelsministeriums 108510, beim Justizministerium 329059, beim Kriegsministerium 634108 Thlr., an Zinsen des Beamten-Cautionsdepotums bei der Staatsschuldenverwaltung 814207 (1858 zuerst 100000 Thlr.), aus der Ablösung von Actoren und Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken 2,804058 (bez. 3,176175) Thlr., aus der Centralverwaltung der Domänen und Forsten 6214 (bez. 6025) Thlr., aus der Domänenverwaltung 15,265481 (bez. in den Vorjahren 15,110533) Thlr., davon 6,998122 Thlr. Einnahme aus Domänengrundstücken, Kapitalien und dem Bernsteinregal, aus der Forstverwaltung 21,608797 (1856—58 21,936478), davon 18,972894 Thlr. für verkauftes Holz. Das Areal der Domänen wird im Etat für 1862 zu 835 Vorwerken mit 1,159130 Morgen, das der Staatsforsten zu 357 Oberforstereien mit 8,059469 Morgen angegeben. — Bei der Verwaltung der directen Steuern wurden 1859—61 eingenommen 86,223916 (bez. 1856—58 78,732027) Thlr., darunter 86,156216 Thlr. aus den weiter unten bezeichneten Steuern, das übrige an Strafen und verschiedenen Einnahmen, worunter auch die Mennonitenabgabe. Bei der Verwaltung der indirecten Steuern 108,689272 (bez. 103,964045) Thlr.; hierunter sind sowohl die Consumtionssteuern mit den Übergangsabgaben 49,481114 (bez. 41,398868) Thlr., die Einnahmen an Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangszoll nach der Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten 37,099819 (bez. 38,791139) Thlr. und die Stempelsteuer 12,595391 (bez. 12,873549) Thlr., als die Einnahme an conventionsmäßigen Schiffsabgaben auf dem Rhein, der Elbe und der Mosel (die letztern seit 1862 aufgehoben), sowie an Kanalgefällen (einschließlich der Ruhr- und Rippeschiffahrt), Brücken-, Fähren- und Hafengelbern 3,204428 Thlr., Niederlags-, Kran-, Bagegeld 77300, Weiz-, Zettel-, Siegelgeldern 64052, zusammen an derartigen Gefällen 4,274181 (1856—58 4,447041) Thlr., ferner die Einnahmen von den Staatschauffeen 3,822805 (bez. 3,972931) Thlr., an Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren aus dem

Obergerichtsbezirk Köln 527097 (bez. 518206) Thlr., an Strafgebern 209687 (bez. 332384) Thlr. und verschiedene andere Einnahmen der Verwaltung der indirecten Steuern mit 679178 (bez. 629927) Thlr. Bei der Verwaltung des Salzmonopols 27,100165 (26,725358) Thlr., davon 27,071681 Thlr. für verkauftes Salz, aus der Lotterieverwaltung 3,985147 (bez. 3,943929) Thlr., aus den Überschüssen der Seehandlung 800000 (in den drei Vorjahren nur 400000) Thlr., aus den Einkünften der Bank an Zinsen und Gewinnantheil des Staats 3,012472 (bez. 3,743884) Thlr., und von der Münze 728883 (bez. 258022) Thlr., wie oben bei den Ausgaben. Die Einnahmen im Ressort des Finanzministeriums betragen hiernach, die Restverwaltung unberücksichtigt, 272,355098 (1856—58 258,428286) Thlr., außerdem noch an außeretatmäßiger Einnahme, Ablösungskapitalien für vom Staat übernommene Privatrenten 493103 (bez. 1,393149) Thlr.

Mit der Errichtung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde diesem ein erheblicher Theil der Staatseinkünfte, welche wesentlich durch Gewerbebetrieb gewonnen werden, zugewiesen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, der Betrieb der Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn, dann der Telegraphendienst), nicht aber die Erhebung der Gefälle von öffentlichen Communicationsanstalten, deren Herstellung auf die Abtheilung für Bauwesen überging, während die Vereinnahmungen von den dem Staat gehörenden Straßen bei der Finanzpartie für indirecte Steuern verblieben sind. Beim Handelsministerium betragen die fortdauernden Verwaltungsausgaben in den Jahren 1859—61 für die Centralverwaltung 512086 (bez. 1856—58 484210) Thlr., für das gesammte bautechnische Personal nebst den Hafen- und Schiffsahrtsbeamten 2,009272 (bez. 1,715010) Thlr., für Herstellung und Unterhaltung von Chausseen 10,123442 (bez. 9,853283) Thlr., für Land- und Wasserbauten und öffentliche Anlagen 3,478234 (bez. 3,291103) Thlr., zur Förderung von gewerblichen und Handelszwecken einschließlich der gewerblichen Unterrichtsanstalten 484940 (bez. 528442) Thlr., im ganzen 16,607974 (bez. 15,872048) Thlr. Ferner werden beim Handelsministerium als Betriebskosten aufgeführt: für die Verwaltung der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen 27,609826 (bez. 1856—58 31,949639) Thlr., davon für die Gruben 16,439904, die Hütten 7,232237, die Salinen 2,364017, für die Aufsichtsbehörden u. s. w. 1,573668, für die Verwaltung der Porzellan- und Geschirrfabrik 622809 (bez. 661618) Thlr., für die Postverwaltung 29,808786 (bez. 29,124782) Thlr., für das mit derselben verbundenen Gesesamlungsdebts- und Zeitungscomptoir 204512 (bez. 175781) Thlr., für die Telegraphenverwaltung 1,728084 (bez. 1,391637) Thlr., für die Eisenbahnverwaltung und zwar für die Centralverwaltung und den Eisenbahn-Amortisationsfonds 4,831095 (bez. 6,428877) Thlr. und für die Verwaltung der einzelnen Eisenbahnen 17,879628 (bez. 14,415499) Thlr., überhaupt an Betriebskosten 1859—61 82,684740 (1856—58 84,147833) Thlr. — Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben beliefen sich im Ressort des Handelsministeriums für Chausseebauten auf 1,030000 (bez. 820000) Thlr., für Land- und Wasserbauten und öffentliche Anlagen 4,475000 (bez. 3,475000) Thlr., für den seit 1861 gestrichenen Summebiathausfonds 60000 (bez. 80000) Thlr., für Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen 212526 (bez. 596700) Thlr., für die Postverwaltung 50000 (bez. 100000) Thlr., für die Telegraphenverwaltung zu neuen Anlagen u. s. w. 420000 (bez. 600000) Thlr., für Eisenbahnbauten 1859 6,463200, dann 1860 und 1861 außeretatmäßig auf 6,931000 (1856—58 auf 19,425628 und außeretatmäßig auf 12000) Thlr., überhaupt die außerordentlichen Ausgaben beim Handelsministerium auf 19,641725 (bez. 1856—58 25,109328) Thlr.

Dagegen betragen die Einnahmen des Handelsministeriums: von der Verwaltung für Handel und Gewerbe an verschiedenen Einnahmen 306525 (bez. in den drei Vorjahren 328467) Thlr., von der Porzellan- und Gesundheitsgeschirrfabrik 724694 (bez. 771122) Thlr., von der Verwaltung der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen und zwar von den Bergwerken 21,558428, von den Hütten 7,832413, von den Salinen 3,690208 Thlr., an Bergwerksabgaben und andern Einnahmen 3,399539 Thlr. (dieser Betrag wird infolge der veränderten Gesetzgebung erheblich herabgehen), überhaupt 36,480588 (bez. 38,928536) Thlr. Aus der Postverwaltung mit Einschluß der Postdampfschiffe 35,019345 (bez. 34,234646) Thlr., vom Gesesamlungsdebts- und Zeitungscomptoir 813588 (bez. 778954) Thlr., von der Telegraphenverwaltung 2,475405 (bez. 2,048139) Thlr., von der Centralverwaltung der Eisenbahnen und dem Eisenbahnfonds 534453 (bez. 327446) Thlr., von den einzelnen Eisenbahnen 30,263786 (bez. 22,324567) Thlr., im ganzen beim Handelsministerium 106,618384 (bez. 1856—58 99,741879) Thlr.

Die Einnahmen beim Finanz- und Handelsministerium machen den größten Theil der Staatseinnahmen aus; sie enthalten alle diejenigen, welche in den ältern preussischen Staat ursprünglich mit ihren Überschüssen über die Betriebskosten als Staatseinnahmen aufgeführt wurden; diese Überschüsse belaufen sich nach dem vorstehenden gegenwärtig durchschnittlich bei der Domänen- und Forstverwaltung auf jährlich 7,742000 Thlr. (mit Einschluß der der Krone stehenden Rente von 2½ Millionen, dagegen mit Ausschluß der Einnahmen aus Verkäufen und Ablösungen), bei der Verwaltung der directen Steuern auf 27,618000 Thlr., bei der Verwaltung der indirecten Steuern und des Salzmonopols auf 38,913000 Thlr. (darunter 552000 Thlr. an Communicationsabgaben), von den Staatsgeldinstituten auf 2,499000 Thlr., aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen und der Porzellanfabrik 2,910000 Thlr., von der Post- und Telegraphenverwaltung 2,032000, von der Verwaltung der einzelnen Eisenbahnen 4,306000, im ganzen etwa 85,040000 Thlr. jährlich, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die auf die Herstellung von Land- und Wasserstraßen, Schaulassen und zu Eisenbahnbauten alljährlich verwendeten Gelder hierbei nicht in Abzug gebracht sind. Nach dem Jahr von 1820 wurden damals die entsprechenden Einnahmen auf 47,580320 Thlr., darunter von Domänen und Forsten 7,669960 Thlr., von directen Steuern 13,793333 Thlr., von indirecten Steuern und dem Salzmonopol 22,855684 Thlr., von Communicationsgefällen 3,78920 Thlr., von Bergwerken u. s. w. 576914 Thlr., von der Post u. s. w. 809169 Thlr., von der Lotterie und Seehandlung auf 597440 Thlr. angenommen.

Von den in den nicht auf die Beschaffung der Staatseinnahme gerichteten Verwaltungszweigen auftkommenden Geldern bringt das Justizdepartement den größten Theil. Die Einnahmen bei den sämtlichen Justizbehörden des Staats betragen 1859—61 30,231883 (bez. 1856—58 29,997299) Thlr., davon 29,227023 Thlr. an Proceßkosten, 823596 Thlr. an Strafgebern. — In demselben Zeitraum betragen die Ausgaben für die Justiz 34,455201 (bez. 34,006943) Thlr., so daß also die Justizverwaltung zu sieben Achteln sich selbst erhält. Die stauender Ausgaben waren für das Justizministerium 1859—61 302976 (bez. 299806) Thlr., für das Obertribunal u. s. w. 611362 (bez. 588080) Thlr., für die Obergerichte 1,652187 (bez. 3,407419) Thlr., für die Untergerichte 22,972323 (bez. 21,377713) Thlr., an Criminalkosten 3,622004 (bez. 2,070811) Thlr., an Ausgaben in Parteisachen 1,960865 (bez. 2,070811) Thlr., für Bauten und andere Ausgaben 219597 (bez. 167620) und an extraordinären Ausgaben für Bauten u. s. w. 1,112787 (bez. 1,000000) Thlr.

Dem Ministerium des Innern kamen in den Jahren 1859—61 an Einnahmen auf, von der Central- und Provinzialverwaltung 5539 (bez. 1856—58 7430) Thlr., von den Amtskassen 308705 (bez. 454339), aus der Polizeiverwaltung der größern Städte u. s. w. 261749 (bez. 353741) Thlr., von den Strafanstalten und Gefängnissen 1,543581 (bez. 1,623150), im ganzen 2,119574 (bez. 2,438660) Thlr. — Die Ausgaben im Ressort des Ministeriums des Innern betragen in denselben Jahren 16,357788 (bez. 17,635679) Thlr., darunter an fortbauenden Ausgaben 15,847378 (bez. 16,479740) Thlr. Diese Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen: für das Ministerium und das Statistische Bureau 359091 (bez. 344381) Thlr., Dispositionsfonds 105000 (1856—58 noch 240000) Thlr., für die Landrathskämter 2,680918 (bez. 2,419887) Thlr., für die Polizeiverwaltungen der größern Städte und die Districtscommisarien in der Provinz Posen 2,388288 (bez. 2,298472) Thlr., für die Landgendarmarie 3,17318 (bez. 3,058188) Thlr., für die Strafanstalten u. s. w. 5,652515 (bez. 6,683209) Thlr., für Wohlthätigkeitszwecke 663678 (bez. 656686) Thlr. — da die Armenpflege Communal Sache ist, so kommen nach dieser Richtung hin größere Ausgaben nicht vor — für die Regimentsamtsblätter 298898 (bez. 357928) Thlr. und an verschiedenen Ausgaben 381732 (bez. 31887) Thlr. Ferner als extraordinäre Ausgaben für die Verwaltung des Innern 86000 Thlr. (bez. 52330 Thlr. einschließlich der Ausgaben für die Gendarmarie), für die Polizeiverwaltung 200535 (bez. 148732) Thlr., für die Strafanstalten 223875 (bez. 549968) Thlr.; zu etwa der vierte Theil der Ausgaben für die Strafanstalten wird durch die Einnahmen von denselben gedeckt.

Die Einnahmen beim Ministerium der Landwirtschaft beliefen sich in den Jahren 1859—61 auf 4,277252 (in den drei vorhergehenden Jahren auf 4,675366) Thlr., darunter Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörden 2,914890 (3,297093) Thlr. — bei den Auseinandersetzungsbehörden werden die Ausgaben ungefähr zu fünf Sechsteln durch die Einnahmen gedeckt — und Einnahmen der Gutsverwaltungen 1,189229 (bez. 1,226701) Thlr. — Die Ausgaben im Ressort des landwirtschaftlichen Ministeriums beliefen sich: an fortbauenden



Ausgaben 1859—61 auf 6,479005 (bez. 6,849831) Tblr., nämlich für das Ministerium das Landes-Oeconomicollegium 162740 (bez. 154415) Tblr., für das Revisionscollegium, die Oberinstanz der Auseinanderseßungsbehörden 81050 (bez. 81688) Tblr., für die Auseinanderseßungsbehörden 3,432506 (bez. 3,785379) Tblr., für die Rentenbanken 461414 451043) Tblr. (in den neuern Etats stehen dieselben beim Finanzministerium), an Ausg zur Förderung der Landescultur, für die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten u. 302706 (bez. 287319) Tblr., an Ausgaben für Pferbezucht und für die Stammsch 101667 (bez. 73025) Tblr., zu Deichbauten 136029 (bez. 195124) Tblr., für die Ger verwaltung der Gerichte 199462 (bez. 176693) Tblr., für die Hauptgerichte, Landgerichte u 1,601461 (bez. 1,635138) Tblr. Die extraordinären Ausgaben betragen beim landw schaftlichen Ministerium in den Jahren 1859—61 für Deiche und Meliorationen 691 (1856—58 583527) Tblr., für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke 63000 (bez. 50 Tblr., für die Gerichte 69000 (bez. 132298), überhaupt 830395 (bez. 766555) Tblr.

Beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten betiefe die Einnahmen 1859—61 nur auf 342389 (bez. 1856—58 auf 308667) Tblr. Die dauernden Ausgaben betragen 1859—61 11,357171 (bez. 1856—58 10,705323) ; davon für das Ministerium 343340 (bez. 328375) Tblr., Dispositionsfonds 66000 60000) Tblr., für den evangelischen Cultus, d. h. den Oberkirchenrath, die Provinzialstorten, Geistlichen und Kirchen 1,229749 (bez. 1,214710) Tblr., für den katholischen C 2,233073 (bez. 2,220617) Tblr., für Unterrichtszwecke, und zwar für die Provinzialcollegien 197156 (bez. 181954) Tblr., für die Universitäten 1,584040 (bez. 1,450223) ; an Zuschuß zu den Gymnasien und Realschulen 972659 (bez. 938255) Tblr., für das mentarschulwesen, einschließlich der Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, W häuser 1,459206 (bez. 1,318294) Tblr. (diese Kosten stellen sich nicht höher, da die C tung der Volksschule Sache der Gemeinden, genauer gesagt der Schulverbände ist), Ausg für Kunst und Wissenschaft, d. h. für die Akademien, Museen, Bibliothek u. s. w. 648853 577934) Tblr.; ferner an gemeinschaftlichen Ausgaben für Cultus und Unterricht: si geistlichen und Schulrätthe bei den Bezirksregierungen 176150 (bez. 168650) Tblr., zur befferung der Lage der Geistlichen und Lehrer 524142 (bez. 524958), Patronatsbaufond andere Ausgaben 1,003462 (bez. 806866) Tblr., an Ausgaben für das Medicinalwesen zwar für die Provinzialcollegien und die Medicinalrätthe bei den Regierungen 112100 110400) Tblr., für die Kreismedicinalbeamten 394353 (bez. 389143) Tblr., für medici Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten 358566 (bez. 361282) Tblr., für a medicinalpolizeiliche Zwecke 54322 (bez. 53662) Tblr. Die außerordentlichen Ausgab trugen in den Jahren 1859—61 1,816684 (1856—58 1,739203) Tblr.; darunter r für den katholischen Cultus Baugelber zum kölnner Dom u. s. w. 158870 Tblr., für Unterr wesen, Kunst und Wissenschaft Baugelber 743012 Tblr., an Unterfützungen für Lehrer u 137000, zur Verpflegung der Typhuswaisen 35000 Tblr., für Cultus und Unterrid meinsam an Baugeldern 711618 Tblr., für das Medicinalwesen 1194 Tblr.; ferner si der obigen Summe 30000 Tblr., welche bei der Generalstaatskasse für Denkmale verau worden, mitgerechnet.

Die fortbauenden Ausgaben für das Ministerium des Auswärtigen, die Gesandtsd und Consulate betragen 1859—61 2,740590 (1856—58 2,522692) Tblr., die a ordentlichen Ausgaben 20760 (bez. 8000) Tblr.; die Einnahmen an Gebühren 38497 38910) Tblr. Zu den Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten würden auch d der Generalstaatskasse verausgabten Kosten der Expedition nach Ostasien mit 250000 Tl rechnen sein. Beim auswärtigen Ministerium wurden ferner extraordinär für die Bu festungen und andere Bundeszwecke 28860 (bez. 150489) Tblr. verausgabt. Außer mäßige Ausgaben für die Bundesfestungen kommen 1859—61 im Betrage von 52 (1856—58 von 203110) Tblr. vor; ferner für die Ausrüstung und Armirung derselber Kosten der Kriegsbereitschaft bezeichnet) 969921 Tblr.

Die Ausgaben im Ressort des Kriegsministeriums beliefen sich an fortlaufenden Aus, für 1859—61 auf 102,390639 (1856—58 93,669003) Tblr., darunter sind aber Jahre 1860 5,296574 Tblr. zur Aufrethaltung der Kriegsbereitschaft mitgerechnet— i an außerordentlichen und einmaligen Ausgaben auf 10,179259 (bez. 2,987369) Tblr., unter sind an Kosten der Kriegsbereitschaft im Jahre 1860 1,939953 Tblr., im Jahre 3,611410 Tblr. enthalten—; hierzu kommen außerordentlichmäßige Kosten der Kriegsbereitsch

Jahre 1859 29,063569 Tblr. (verglichen in den Jahren 1856 und 1857 für erhöhte Kriegsbereitschaft und Herstellung der dreijährigen Dienstzeit 1,920701 Tblr.). Diesen Ausgaben lehen an Einnahmen beim Kriegsministerium gegenüber 1,330750 (bez. 855078) Tblr. und außerordentlich im Jahre 1859 3,083513 Tblr. aus dem Verkauf von Mobilmachungsferden. Nach Abrechnung dieser Ausgaben stellte sich somit der Bedarf im Bereich des Kriegsministeriums auf 137,219204 (bez. 1856—58 auf 97,721995) Tblr., darunter an Kosten der Kriegsbereitschaft bez. der Kosten der Reorganisation 36,159315 Tblr.

Die Ausgaben im Ressort des Marineministeriums betragen 1859—61 im Ordinarium 1,695223 (1856—58 1,762617) Tblr., an außerordentlichen Ausgaben 3,598176 (bez. 1,72740) Tblr., ferner an außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1859 1,504000 Tblr. dessen der Kriegsbereitschaft. Die Einnahmen beim Marineministerium waren 1859—61 3721 Tblr. (hauptsächlich aus der Verwaltung des Jahbegebiets).

Die Finanzverwaltung von Hohenzollern besteht für sich; die Einrichtung des Abgabensens ist dort in der frühern Weise beibehalten; die Einnahmen betragen 1859—61 741762 1856—58 606413) Tblr., die fortlaufenden Ausgaben 676735 (bez. 604962) Tblr., die außerordentlichen Ausgaben 53966 (bez. 54923) Tblr.

Die ordentlichen Staatseinnahmen beliefen sich 1859—61 nach dem vorstehenden (ohne Abzug der Kronfideicommissrente) auf 420,832032 Tblr., die außerordentlichen (aus Rentenablösungen und dem Verkauf von Militärpferden) auf 3,576616, hierzu kamen die 30 Mill. Zuschüsse für die Kriegsbereitschaft mit einem Gelbetrage von 28,415444 und aus den Eisenbahnleihen 13,394200 Tblr.; die gesammten Einnahmen beliefen sich somit auf 463,602570 Tblr. (die Zahlungen aus dem Staatschatz und die als vereinnahmt aufgeführten Verwaltungsbüchse nicht mitgerechnet); die Ausgaben waren in denselben drei Jahren: Betriebskosten 121,327305, für das Kronfideicommiss aus der Domänenverwaltung 7,719296, an Dotationen 47,731772, fortlaufende Verwaltungsausgaben 212,080376 Tblr., außerordentliche Ausgaben 32,683587, außerordentliche 33,997972, überhaupt 460,540308 Tblr. (ungetrechnet die Zahlungen an den Staatschatz). In den Jahren 1856—58 beliefen sich die ordentlichen Einnahmen auf 397,217411 Tblr., die außerordentlichen (aus Rentenablösungen) auf 1,393149, die Einnahmen aus Eisenbahnleihen auf 13,105478, die sämmtlichen Einnahmen auf 412,716038 Tblr.; die fortlaufenden Ausgaben betragen an Betriebskosten 121,327305 Tblr., Kronfideicommissrente 7,719296, an Dotationen 42,294818 Tblr., fortlaufende Verwaltungsausgaben 200,787939, außerordentliche Ausgaben 36,176547 Tblr., außerordentliche 2,641041 Tblr. (ungerechnet die zur Vermehrung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse gezahlten Gelder), überhaupt 412,857442 Tblr.

Fügt man die Betriebskosten in denjenigen Verwaltungszweigen außer Betracht, welche vorzugsweise zur Erzielung von Staatseinnahmen dienen, und welche, wie oben angegeben, einen Jahresüberschuss von über 85 Mill. gewähren, und bringt bei den übrigen Verwaltungszweigen die Einnahme von den Ausgaben vorweg in Abzug (verfährt also ungefähr nach den Grundsätzen, nach welchen sämmtliche ältere preussische Staatshaushaltsetats aufgestellt sind), so belief sich der Jahresbedarf in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf beinahe 98 Mill., und zwar kommen von dieser Summe auf die Ausgaben für die Staatsschulden 14,8 Proc., für die Krone 3,1 Proc., für das Finanzministerium, die Landesvertretung, das Staatsministerium 6,9 Proc., 4,9 Proc. für das Ministerium des Innern, 1 Proc. für das Ministerium der Landwirtschaft, 1,4 Proc. für das Justizministerium, 13,5 Proc. für das Handelsministerium (darunter 12,5 zu Land-, Wasser- und Eisenbahnbauten), 4,4 Proc. auf das Cultusministerium, 1,5 Proc. auf das Ministerium des Auswärtigen und für Bundesangelegenheiten, 46,7 Proc. auf das Kriegsministerium und 2,6 Proc. auf die Marine. Vergleicht man hiermit die Verhältnisse im Etat von 1820, in welchem sich die Ausgaben auf ungefähr 57 Mill. stellten, so betrug der Antheil des Justizministeriums (damals 3,1 Proc.), der Staatsschuldenverwaltung (damals 16,4 Proc.), der Krone (damals 4,4 Proc. der Jahresausgaben) und des Finanzministeriums vermindert; die stärkste Zunahme hat bei der Verwaltung für Handel und Gewerbe stattgefunden (damals 4,2 Proc.), dann beim Cultusministerium (damals 3,5 Proc.); die Ausgaben für das Kriegsministerium nahmen damals schon 48,2 Proc. der Gesamtausgaben in Anspruch, die Ausgaben für die Marine sind ganz neu hinzugetreten.

Staatssabgaben. Die Summen, welche, wie oben angegeben, an indirecten Abgaben zu den preussischen Klassen vereinnahmt sind, entsprechen bei mehreren derselben nicht demjenigen, was in den Provinzen des preussischen Staats wirklich geleistet worden. Zunächst bei den Zölle,

deren Erhebung an den Grenzen des Zollvereinsgebiets und deren Vertheilung im wesen nach dem Maßstabe der bei der letzten Zählung ermittelten Bevölkerung erfolgt. So nach den Anlagen zu den Staatshaushaltbetribs (welche bei der Verwaltung der int Steuern die wirklich auf gekommenen Summen, und zwar unter Ab- und Zurechnung der verwaltung ergeben, also genauer sind als die oben angegebenen Beträge) in den Jahre —61 an Eingangszoll 41,157905 Thlr., an Ausgangs- und Durchgangszöllen 185 793801 Thlr. (an Ausgangszöllen nach Aufhebung des Durchgangszolls im Jahre 18 73006 Thlr.) auf, von diesen Erträgen waren jedoch bei der Abrechnung 6,800610 Thlr andern Zollvereinsstaaten herauszuzahlen. Noch bedeutender ist der Antheil, welchen die sische Staat an Rübenzuckersteuer den übrigen Staaten herauszuzahlen hat; die Einnahr dieser Steuer (welche seit 1858 7½ Sgr. auf den Centner der verbrauchten rohen Rüben b beliesen sich 1859—61 auf 18,367355 Thlr.; von diesen wurden 5,743990 heraus; mithin nur 12,623365 Thlr. zurückbehalten. — Innerhalb des Zollvereins bilden die nischen Staaten (bis Sachsen, Thüringen, Kurhessen, Luxemburg) einen engeren Verband treff des Zolles von Taback und Wein. Die Steuer auf die inländische Weinproduction vom Elmer Wein nach sechs Steuerfüßen je nach der Bodengüte 7½ Sgr. bis 1 Thlr. 5 ste brachte im preussischen Staat 1859—61 470502 Thlr.; hierzu kamen an Übergang (aus den süddeutschen Staaten) 413419 Thlr. Die Tabacksteuer, welche nach der Fläche Taback bepflanzten Bodens erhoben wird (je nach der Güte in vier Ertragsklassen den Mo 3, 4, 5, 6 Thlr. Steuer), brachte im preussischen Staat 1859—61 377460 Thlr.; kam die Übergangssteuer mit 144159 Thlrn. Außerdem aber wurden bei der Vertheilü Übergangsabgabe von Wein und Taback weitere 147182 Thlr. von den andern verbu Staaten an die preussischen Klassen herausgezahlt (die Einnahmen an inländischer Wei Tabacksteuer kommen nicht zur Vertheilung). — Für die Branntweinsteuer, welche (seit mit 3 Sgr. auf je 20 Quart Maische erhoben wird, bildet der preussische Staat mit e Thüringen und Braunschweig einen engeren Verband; von dieser Steuer kamen im prei Staat 25,515439 Thlr. auf, davon gingen jedoch an Bonifikation (zurückgezahlten t beträgen) für ausgeführten Branntwein 3,867071 Thlr. ab; an Übergangssteuer von 2 wein kamen 19083 Thlr. ein, an die verbundenen Staaten herauszuzahlen waren 1,2 Thlr., 20,457548 Thlr. verblieben den preussischen Klassen. Für die Braumalzsteuer bi preussische Staat mit Sachsen und Thüringen einen engeren Steuerverband; sie beträgt 2 vom Centner Malzschrot, sie brachte 1859—61 im preussischen Staat 4,097051 und a gangsabgabe 31606 Thlr.; außerdem wurden 84020 Thlr. bei der Revenuenvertheilung preussischen Klassen herausgezahlt. Bei der Branntweinsteuer als einer wirklichen Consum steuer läßt sich annähernd auf das consumirte Quantum schließen; es würde sich dies, w das Quart Branntwein zu 50 Proc. 1 Sgr. Steuer gerechnet wird, auf beinahe 12 jährlich für jeden Einwohner stellen, die Steuerleistung beträgt 12 Sgr. durchschnittl Kopf. Rechnet man die Braumalzsteuer zu 1 Sgr. auf durchschnittlich 8 Quart Bier, sich das Consumtionsquantum (abgesehen von dem als Hausbrunck bereiteten und d portirten Biere) in den verbundenen Staaten auf durchschnittlich 18 Quart, die ( leistung beträgt durchschnittlich 2¼ Sgr. pro Kopf. In welcher Weise sich das Aufkom indirecten Steuern in den Jahren 1859—61 auf die einzelnen Provinzen vertheilt, zei stehende Zusammenstellung (die Summen bedeuten preussische Thaler):

Kommunen. 1859—61.	Zoll- und Übergangs- abgaben.	Rüben- zucker- steuer.	Brannt- wein- steuer.	Bra- malz- steuer.	Wein- steuer.	Taback- steuer.	Stempel- steuer.	Wahl- u. Schlach- steuer.
Preußen . . .	4,467743	—	3,552290	713364	—	24090	1,314929	1,328968
Posen . . .	788591	9596	2,974965	120865	2191	21126	495759	532259
Braunenburg . . .	3,380480	1,283017	4,123479	775506	7495	131402	2,798570	4,133154
Pommern . . .	4,483621	728577	2,014368	136242	—	83616	1,082023	694204
Schlesien . . .	3,604011	2,848382	3,685111	603890	36690	35034	1,482244	1,504342
Sachsen . . .	3,913762	13,089283	3,251736	738464	9264	49995	1,204154	835263
Westfalen . . .	2,624682	131788	979645	964857	—	758	784611	—
Rheinland . . .	14,298083	276712	1,964754	734263	414862	31439	3,428771	1,650130
überhaupt	42,359973	18,367355	21,648368	4,097051	470602	377460	12,591060	10,729319

Von der Stempelsteuer kommt der größere Theil auf den Werthstempel von Contract Verhandlungen nebst dem Erbschaftstempel, demnächst sind von Bedeutung der Wechsel der Zeitungsstempel, die Stempelabgabe von Kalendern und von Spielfarten. — Was :

vorstehend erwähnten Abgaben betrifft, so ist die Einnahme aus dem Salzmonopol als Steuer zu betrachten, als sie die Aufwendungen für Ankauf, Verpackung, u. w. des Salzes übersteigt. Die Kosten des Salzes stellen sich für den Staat durchschnittens auf drei Zehntel des Verkaufspreises, welcher seit 1842 auf 12 Thlr. (früher) für die Tonne von 378,8 Pfd. Hollgewicht (405 Pfd. ältern Gewichts) bestimmt ist der Preis für Speisesalz (weißes Salz), wovon in den drei letzten Jahren Tonnen verkauft wurden. Verglichen mit der Bevölkerungszahl beträgt die Consumption Kopf durchschnittlich 15 1/4 Pfd., am meisten in Posen 18,5, Preußen 16,7 Pfd., in Brandenburg und Sachsen 12,9 Pfd.; die auf den einzelnen fallende Steuer durchschnittlich auf etwa 10 Sgr., beziehentlich nach den einzelnen Provinzen zwischen 8 1/2 Sgr. Außer dem weißen Salz wurden in den drei Jahren an Salz zu anderen Zwecken 130074 Tonnen für 228121 Thlr. und an Viehsalz 177552 Tonnen für 1 Thlr. verkauft, das meiste Salz zur Consumption in Gewerben in Sachsen und das meiste Viehsalz in Schlesien und Preußen.

sondere Verwandtschaft hat es mit der Mahl- und Schlachtsteuer; obwol eine indirecte, so ist sie doch zum directen Steuersystem und bildet mit der Klassen- und Einkommensteuer ein Ganzes. Die Mahl- und Schlachtsteuer besteht nur in einer Anzahl Steuern, jetzt noch 81, mit im Jahre 1858 1,998790, 1861 2,202981 Einwohnern; wozu die Grundsteuer nicht besteht, vertritt die Klassensteuer (eine directe Personalsteuer nach Vermögensklassen) ihre Stelle. Als im Jahre 1851 die höchste Klasse der Klassensteuer von der Einkommensteuer getrennt und der Einkommensteuer unterworfen wurde, wurde die letztere in den mahlsteuerpflichtigen Städten mit der Maßgabe eingeführt, daß jedem Einkommenpflichtigen 20 Thlr. als präsumtive Leistung an Mahl- und Schlachtsteuer von der Einkommensteuer in Abrechnung gebracht wurden (die Mahl- und Schlachtsteuerbonificanz). Die Mahlsteuer beträgt, soweit dieselbe zur Staatskasse fließt, 20 Sgr. auf 1 1/2 Ctr. auf 1 Ctr.) Weizen, 5 Sgr. auf 1 1/2 (früher auf 1 Ctr.) Roggen, Gerste u. s. w., in der Regel höher ist die Steuer für Mehl; die Schlachtsteuer beträgt 1 Thlr. auf den Centner getrocknetes Fleisch, ein Drittel mehr für Fleisch- und Fettwaaren. Dieser Satz hat sich seitdem geändert, indem die Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die mit derselben zusammenhängende Klassen- und Einkommensteuer in der Zeit vom August 1854 bis Ende 1856 um in der Zeit vom Juli 1859 bis Ende Juni 1862 mit einem Zuschlage von 25 Prozent worden sind; diese Zuschläge sind in den obenangeführten Zahlen für die Mahlsteuer für 2 1/2 Jahre (mit zusammen 1,870303 Thlr.) inbegriffen. Das Quantum der versteuerten Getreides und Mehls betrug zum ersten Satz 5,870372 Ctr., zum zweiten Satz 12,962569 Ctr. (darunter in Körnern versteuert zum ersten Satz 2,221584 Ctr., zum zweiten Satz 5,010601 Ctr.); der Fleischverbrauch betrug 4,591984 Ctr., darunter Viehfleisch 4,059315 Ctr., Vieh u. s. w. nach besonders erhöhtem Verzehre 116382 Ctr. Der Verbrauch von Weizen war am bedeutendsten in den reichsten Städten der Provinz Schlesien, 121 Pfd. auf den Einwohner (ebenso in der Stadt Berlin), demnächst in den Provinzen Rheinland und Brandenburg, am geringsten in der Provinz Posen, 72 Pfd., und in Sachsen; der Verbrauch von Roggen war am bedeutendsten in der Provinz Pommern, 268 Pfd., dann Posen, am geringsten im Rheinland, 168 Pfd., demnächst in Brandenburg (namentlich in Berlin). Der Fleischverbrauch war am höchsten in den reichsten Städten der Provinz Brandenburg 82 1/2 (in Berlin insbesondere 93 Pfd.), dann in der Provinz Pommern, am niedrigsten in Posen, 61 Pfd., dann Sachsen und Pommern; der Verbrauch von Mehl wurden von jedem Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte jährlich 206 Pfd. Weizenmehl (Korn, Mehl u. s. w.), 206 Pfd. Roggen, 73 Pfd. Fleisch verzehret. Die Steuern sind in den Jahren 1859 — 61 aus der Grundsteuer 30,623176 Ctr., aus der Einkommensteuer 10,006357 Ctr., Klassensteuer 33,006309 Ctr., Einkommensteuer 11,043595 Ctr. entstanden; die nachstehenden Summen zeigen das Aufkommen aus diesen Steuern (und der Schlachtsteuer) nach Provinzen für das Jahr 1861 allein; sie sind theils den Abgaben der Steuerverwaltung (Gewerbesteuer, Klassensteuer, Einkommensteuer), theils den Steuern der Provinzen — nämlich für die Grundsteuer und für die Einkommensteuer getrennt von den Klassensteuerpflichtigen und die mahlsteuerpflichtigen Ortschaften — entnommen; die Aufhebung stand also bei der Einkommensteuer um 130880 Thlr. höher als das wirkliche Aufkommen, bei der Klassensteuer betrug die Differenz zwischen der Veranlagung und dem

Einkommen 213950 Thlr., darunter 115578 Thlr. als unbeitraglich niedergeschlagenen Erträge; bei der Gewerbesteuer waren 170815 Thlr. weniger veranlagt.

Steuerbetrag 1861.	Grundsteuer.	Gewerbesteuer.	Klassensteuer.	Einkommensteuer überhaupt.	Veranl. Klassenpflicht. Dirte.	Einknft. für mahlpflicht. Dirte.	Mahlsteuer.	Sch. Ste
Provinz.								
Preußen	977792	340450	1,766553	366821	245947	133887	221276	241
Bosen	509320	178548	848175	172775	133920	46317	102928	97
Brandenburg	903477	656785	1,300230	1,016331	271784	785675	651889	801
Pommern	500138	215904	878275	293150	213488	86043	119246	120
Schlesien	2,216526	564167	2,008235	531233	363270	187112	256230	273
Sachsen	1,738729	429913	1,403404	482586	395573	99000	142736	145
Westfalen	1,224141	267837	1,197212	309277	316837	—	—	—
Rheinland	2,142739	765042	2,087606	754689	522375	255012	265171	310
Überhaupt	10,212862	3,418646	11,485690	3,925862	2,463194	1,593548	1,759476	1,995

Die Grundsteuer beruht nur in den westlichen Provinzen auf einer gleichmäßigen Fixierung, in den übrigen Provinzen sind die herkömmlichen Staatsabgaben von Grund Boden noch beibehalten; es bestehen in denselben 21 verschiedene ältere Grundsteuerverfassungen nach welchen meist die verschiedenen Güterkategorien in verschiedener Weise belastet sind; älteren Provinzen sind besonders die Rittergutsländereien sehr gering belastet, die Städte in den Provinzen entrichten eine besondere Art von Grundsteuer (den Militärserviz- und Criminalkostenrente). Gegenwärtig steht die Besteuerung des Bodens nach den Provinzen schon 4400 Thlr. pro Quadratmeile (Durchschnitt der Rheinprovinz) und 867 Thlr. (Durchschnitt der Provinz Pommern); verglichen mit der Einwohnerzahl kommt auf den Einzel Sachsen an Grundsteuer 26, in Rheinland und Westfalen 22, in Schlesien 20 Sgr., in den andern Provinzen nur 10—11 Sgr. Die jetzt in der Ausführung begriffene Grundsteuerregulierung wird die Verschiedenheit der Besteuerung beseitigen; das aufzubringende Steuerquantum soll nach dem ermittelten Ertragswerthe der nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücke (contingentirt) werden, die bestehenden Steuerbefreiungen und Vorzüge von Grundstücken aber durch vom Staate zu zahlende Renten abgelöst werden; neben Grundsteuer wird dann eine Gebäudesteuer eingeführt, welche ebenfalls nach dem Ertrage der Gebäude bestimmt wird, jedoch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes aufzubringendes Quantum.

Die Gewerbesteuer wird von denjenigen, welche ein Gewerbe in steuerpflichtigem Un- treiben, in zehn Klassen erhoben, vom Handel mit kaufmännischen Rechten (nach dem von 1861 vom Betrieb kaufmännischer Geschäfte, Großhandel und Mittelhandel), vom Gast- und Schankwirthschaft, Bäckergerwerbe, vom Schlächtergerwerbe, vom Brauergewerbe, von Handwerker, vom Mi- gewerbe, von Schiffern und Fuhrleuten, vom Hausirgerwerbe und seit 1857 von Actien- schäften (1861 104958 Thlr., jetzt zur ersten Klasse). Für jede dieser Klassen bestehen besondere Bestimmungen hinsichtlich der Höhe der Steuer und beziehentlich auch der Art der Erbringung; die Höhe der Steuer ist bei den meisten Klassen verschieden nach der Größe der Geschäft, wo der Gewerbebetrieb stattfindet; zu diesem Zwecke sind die Städte in vier Steuerabtheilungen unterschieden. Der Betrag der Gewerbesteuer nimmt ziemlich regel- mäßig mit der steigenden Zahl der Gewerbetreibenden zu; sie brachte 1849 2,494837, 1852 2,74 1855 2,886124, 1858 3,222227 Thlr. — Außer der Gewerbesteuer besteht seit 1857 eine Steuer, welche unmittelbar vom Reinertrage eines Gewerbes erhoben wird, in der Eisenbahnabgabe; der Ertrag derselben wird auf Grund der Abchlüsse der Eisenbahnverwaltung festgesetzt und ist sehr wechselnd; in den drei letzten Jahren brachte sie 1,800037 (628542) Thlr.

Die Klassensteuer besteht, seit im Jahre 1851 die erste Klasse von derselben ausge- schieden ist, noch aus drei Klassen zu im ganzen 12 (eigentlich 13) Steuerstufen. Die Einschätzung geschieht nach den Wohlhabensverhältnissen ohne Festhaltung bestimmter Einkommen; wogegen bei der klassificirten Einkommensteuer die Einschätzung nach der mutmaßlichen Ze- einnahme erfolgt. Zur Steuerzahlung verpflichtet sind Haushaltungsvorstände und sind ständig ernährte einzelne Personen. Im Jahre 1861 waren in der höchsten Klasse (mit Steuerstufen 2 Thlr., 1 2/3 Thlr., 1 1/2 Thlr., 1 Thlr., d. h. ohne den Zuschlag) 128778 Per- sonen veranlagt, in der zweiten Klasse (mit den Stufen 25 Sgr., 20 Sgr., 15 Sgr., 12 1/2 Sgr., 10 Sgr.) 513159 Personen, in der dritten Klasse: in den Stufen zu 7 1/2, 5 und 2 1/2 Sgr. (Stuf

zen 1,160732, und in der Stufe 1<sup>a</sup> (wo die Einschätzung nicht nach Haushaltungen, pro Kopf der erwachsenen Personen stattfindet) 3,864023 Personen, welche monatlich 1/2 gr. zu zahlen hatten. — Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in Orten, in welchen Steuer besteht, war 1861 32849. Das Aufkommen an Klassen- und Einkommensteuer in Orten vertheilt sich auf die Steuerpflichtigen 1861 so, daß die Einkommensteuerpflichtigen: h. diejenigen, welche über 1000 Thlr. jährlich einzunehmen hatten, 17,4 Proc., die Klasse der Klassensteuer 18,4, die nächste 26,3, die unterste 37,9 Proc. des Gesamtzensus an diesen Steuern aufbrachten. Ganz anders in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten: hier brachten die 30463 einkommensteuerpflichtigen Personen (bei Einrechnung mahl- und schlachtsteuerbonification mit 20, oder während der Dauer des Zuschlags, c. jährlich) allein 44 Proc. des Aufkommens an Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer: nicht über 1000 Thlr. Einnahme habenden Personen also höchstens 56 Proc.

Die Einkommensteuer wird in 30 Stufen eingeschätzt, sie besteht in 3 Proc. (oder 1859—61 in Rechnung des Zuschlags 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Proc.) des Minimalbetrags des steuerpflichtigen Einkommensstufe. Im ganzen Staat waren 1861 zur Einkommensteuer 63312 Personen eingeschätzt, zu 1001 bis unter 1200 Thlr. Einkommen: 19544, zu 1200—1400 Thlr. 10974, zu 1400—1600 Thlr. 7028, zu 1600—2000 Thlr. 7411 Personen; die Zahl der zu 1000 Thlr. Einnahme und darüber geschätzten betrug 18355, zu 4000 Thlr. und darüber, zu 6000 und darüber 2609, zu 12000 und darüber 727, zu über 24000 Thlr. 189 Personen. Im Durchschnitt kam auf 292 Einwohner ein Einkommensteuerpflichtiger (in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten schon auf 71), nach den Provinzen in Brandenburg auf 147 (in Berlin auf 50), in Sachsen auf 247, dagegen in Schlessien erst auf 430, in Posen erst auf 496 Einwohner ein Einkommensteuerpflichtiger. — Diese drei Personalsteuern (die Einkommen-, Klassen- und Schlachtsteuer) haben sich seit Einführung der Einkommensteuer erheblich im Ueberschuß vermehrt: sie brachten 1849 9,606000, 1852 12,197000, 1855 bei Abrechnung des Zuschlags 12,912000, 1858 14,744700, 1861 ohne den Zuschlag 15,340000 Thlr. Der Zuschlag derselben pro Kopf der Einwohner war 1861 ohne den Zuschlag 25 Sgr., mit demselben Zuschlag 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr., insbesondere aus der Provinz Brandenburg 1 Thlr. 18 Sgr., Sachsen 1 Thlr. 3 Sgr., Pommern 1 Thlr. 2 Sgr., Rheinland 1 Thlr. 1 Sgr., Westfalen 28 Sgr., Preußen 27, Schlessien 26, Posen 25 Sgr. Das Gesamtaufkommen an directen Staatssteuern betrug 1861 auf 1 Thlr. 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. pro Kopf, das Aufkommen an indirecten Staatssteuern im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf 2 Thlr. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. pro Kopf der Einwohner.

Die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben. Eine Statistik des Haushalts der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverbände ist für die Jahre 1855 und 1857 aufgenommen worden; die Resultate der letztern Aufnahme sind nachstehend nach Provinzen mitgetheilt; es ist zu bemerken, daß dieselben nicht ganz zuverlässig, namentlich bei den östlichen Provinzen bei den Landgemeinden schwerlich vollständig sind; eine neue auf Specialformulare gezeichnete Aufnahme ist in Vorschlag gebracht, jedoch noch nicht zur Ausführung gekommen:

Provinz	Zu Provinz-	Zu Kreis-	Zu östlichen	Zu Kirchen-	Zu Schul-	Einnahmen	Betrag der
abg.	zwecken.	zwecken.	Gemeinde-	und Pfarr-	zwecken.	der Gemeinden	Schulden der
			zwecken.	zwecken.		a. d. Vermögen.	Gemeinden.
Preußen	203935	349619	2,389204	655942	1,081887	652918	4,762862
Brandenburg	110658	319784	462212	300417	456324	178045	418434
Bayern	404954	304641	2,667624	576996	942292	1,406533	7,581884
Württemberg	176719	365713	966587	328608	366934	1,054822	3,303993
Baden	330941	284725	2,446828	687040	1,001650	1,306528	3,008407
Hessen	63218	329012	1,418152	327653	640185	886041	3,139623
Niederrhein	101088	134263	1,037497	137332	367601	544906	2,716503
Sachsen	460304	153703	3,611613	427299	1,149673	2,603933	6,574649
Gesamt	1,941818	2,241460	14,949657	3,441287	5,956546	8,628726	31,501355.

Die diese Abgaben werden theils in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, theils zur Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer, theils auf Grund besonderer Einschätzung von Personal- oder Realsteuern, sowie als indirecte Abgaben (von Brennmaterial, Alkoholdruck etc.) oder bei Leistungen für besondere Zwecke auch in der Form von Naturalleistungen; die Provinzialsteuern werden mitunter von den Communen contingentirt. Unter Provinzialzwecken, für welche die Abgaben geleistet werden, würden namentlich die Kosten von Provinzial- und Communalanstandtagen, der Provinzial- und communalständischen Institute, Armen- und Correctionshäuser, Irren-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Hebammen-

institute), der Provinzialwegebauten, der Tilgung und Verzinsung der Provinzialschulden zu begreifen sein, unter den Kreiszwecken die Kosten der Kreisverwaltung (eventuell der Kreisblätter), der Kreistage, der Kreisinstitute als Sparkassen, auch Kreisarmen-, Kreisarbeits- und Rettungshäuser, für Krankenhäuser und medicinalpolizeiliche Ausgaben, ferner für Chaussees und Wegebauten und andere productive Anlagen, sowie zur Verzinsung der Kreis Schulden. Die Ausgaben für Gemeinbezwecke enthalten zugleich die Kosten der Polizeiverwaltung, des Gesundheitswesens, der Herstellung und Erhaltung der Communalwege, Straßen, Brücken, die Delalasten, die Kosten der Armenpflege, der Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Communalanstalten verschiedener Art; hier sollten in den Aufnahmen für 1857 auch die Ausgaben der Gutsbesitzer für die entsprechenden Communalzwecke ihrer Gutsbezirke mit enthalten sein. Außerdem werden von den Gemeinden, Kreisen und Provinzen gewisse Ausgaben für allgemeine Staatszwecke geleistet (z. B. die Erhebung gewisser Staatssteuern, Gewährung von Vorspann, Einquartierung, Pferdebestellung u. s. w.), in der Regel gegen eine gewisse Entschädigung; die Leistungen für diese Zwecke können bei Ermittlung der obigen Zahlen berücksichtigt sein. Leistungen für Schulzwecke finden theils als Schulabgaben von Seiten der Mitglieder der Gemeinde, theils aus den Communalcassen, theils in der Form des Schulgeldes statt; Leistungen für Kirchengzwecke theils als öffentliche Abgaben der Mitglieder der religiösen Verbände, theils ebenfalls als Leistungen der politischen Gemeinde oder als Patronatsleistungen meist aus dem vormaligen gutherrlichen Verhältniß. Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben geht aus den obigen Zahlen nicht hervor, da bei der Deckung derselben auch die anderweitigen Einnahmen der betreffenden Verbände mit in Betracht kommen würden; bei den Aufnahmen von 1857 ist es nur bei den politischen Gemeinden zugleich ermittelt worden, wie hoch sich die Jahreseinnahmen aus dem Communalvermögen belaufen haben; auch diese Summen sind oben nach Provinzen mitgetheilt und es ist zugleich die Höhe der Communal Schulden nach denselben Aufnahmen beigefügt.

Der Gesamtbetrag der Provinzial-, Kreis- und Communalabgaben im Vergleich mit der Einwohnerzahl stand nach den einzelnen Bezirken zwischen 27 Sgr. (Bezirk Erfurt, dann Coblenz, Bromberg, Münster, Oypeln, Posen, Arnberg, Marienwerder) und 108 Sgr. (Bezirk Berlin, dann Bezirk Trier mit 65 Sgr., Bezirk Danzig, Köln, Potsdam, Koblenz). Die durchschnittliche Höhe dieser Abgaben beläuft sich nach den obigen Ermittlungen auf 1 Thlr. 20 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung; diese Summe würde also bei Berechnung der durchschnittlichen Gesamtleistung der Einwohner dem Betrage der Staatsabgaben von etwa 4 Thlrn. jährlich mindestens noch hinzutreten; eine genaue Feststellung dieser in der Finanzstatistik wichtige Zahl ist zur Zeit im preussischen Staate, wie in den meisten Staaten, noch nicht möglich.

R. Boeckh.

**Preussisches Landrecht.** (Begriff. Geschichte der Codification des preussischen materiellen Rechts. Äußere Geltung des Allgemeinen Landrechts. System. Charakteristik des Allgemeinen Landrechts in einzelnen Lehren. Redaction. Kritik des Allgemeinen Landrechts. Gesetzrevision. Literatur.)

I. Begriff. Dem Doppelsinn, nach welchem „Preußen“ bald den preussischen Staat seiner Gesamtheit, bald nur einen zu ihm gehörigen Theiltheil und auch diesen in mehreren verschiedenen Abgrenzungen bezeichnet, entspricht eine doppelte Bedeutung des Preussischen Landrechts. „Preussisches Landrecht“ heißt erstens das ehemalige Provinzialgesetzbuch für das Herzogthum Preußen, zweitens das am 5. Febr. 1794 unter dem Namen „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ publicirte Gesetzbuch, welches ursprünglich für die gesamte preussische Monarchie gegeben und auch nach den inzwischen eingetretenen territorialen Veränderungen geltendes Landesrecht für den größten Theil des heutigen preussischen Gesamterbkaisers ist. Mit ihm allein hat sich die folgende Darstellung zu beschäftigen.

II. Geschichte der Codification. Der Ewige Landfriede von 1495, welcher in der Hauptsache den Klagen über das Kaufrecht ein Ende machte, rief nur um so lautere Klagen über das ungewisse Recht hervor. Es zeigte sich, daß in vielen Fällen niemand mit Sicherheit sagen konnte, was Rechtens sei. Und dies war nur eine Seite des Übels. Das beste und klarste Recht konnte in den Irrgängen endloser Proceffe verloren gehen. Mit allen diesen Übelständen haben die sogenannte Reception des Römischen Rechts zusammen. Das Justinianische Gesetzbuch, die später sogenannte Corpus juris, war im Mittelalter immer entscheidender in Aufnahme gekommen, zunächst als Ergänzung der unzureichenden deutschen Rechte. Allein die Grenzschmelze zwischen dem einheimischen und dem fremden Recht lag wesentlich in der Hand der Juristen, und

Juristen erblickten im Corpus juris eine Art von Offenbarung der wahren juristischen Wahrheit. Das nationale Recht mußte unter solchen Umständen zu kurz kommen, das „Volksrecht“ zerlag dem „Juristenrecht“; der Umgestaltung des materiellen Rechts folgte unvermeidlich die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens. An die Stelle ungelahrter Schöffen traten zur Abfertigung der fremden Rechte nothgedrungen gelehrte Richter, und ebenso unverständlich als das Corpus juris wurde dem gemeinen Verstande die schleppende, allen Zwischenbeschwerden, Ineffizienzen und Chicanen geöffnete Procebur.

Aus solchen Umständen erklärt sich der Gegenstand der Beschwerden und der Ausgangspunkt der Reformen. Man beschwerte sich über das ungewisse Recht. Als dessen nächste Ursache empfand man den ungelösten Conflict zwischen widerstreitenden Rechtsnormen, zwischen statutenmäßigen und landesherrlichen Gesetzen, deutschen, kanonischen und römischen Vorschriften.

Die Juristen galten je länger um so entschiedener als Miturheber des Übels. Vom Reich keine Abhülfe zu erwarten und es blieb nichts als der Appell an die Territorialgewalten, die der Versuch, wenigstens in den einzelnen Territorien von oben her ein gewisses Recht herzustellen. Diese Versuche beginnen schon im 15. Jahrhundert, sie brachten in verschiedenen Territorien sogenannte Landrechte oder Landesordnungen hervor, und auch die brandenburgisch-preussischen Lande sind diesen Bestrebungen nicht fremd geblieben. Doch ist man im 16. Jahrhundert nicht über Entwürfe, im 17. Jahrhundert nicht über eine bloß provinzielle Codification hinausgekommen.<sup>1)</sup> Erst das 18. Jahrhundert hat eine umfassende Codification in mehrfachen Richtungen und für den Umfang der Monarchie geliefert. Drei Perioden sind hier zu unterscheiden: 1) von 1700 bis zu Friedrich's des Großen Thronbesteigung, 1740; 2) von 1740 bis zum Tode von Samuel von Cocceji, 1755; 3) von 1774 bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten, 1794. Zwischen der zweiten und dritten Periode liegt eine Zeit des Stillstandes.

1) Die erste Periode hat kein fertiges Ergebnis hinterlassen, allein die Gedanken, von denen Friedrich der Große ausging, sind im wesentlichen ein Erbsück jener Zeit. Ihre Reformbestrebungen gingen von beschränkten Zielen aus, von der Sammlung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen (sogenannte casus dubii), nach dem Vorbild der gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1661) ergangenen sächsischen Decisionen.

Mit der Zeit erweiterten sich die Ziele, bis endlich Friedrich Wilhelm I. nach einigen unterbrochenen Versuchen im Jahre 1738 „ein allgemeines Gesetzbuch, gegründet auf das Römische Recht“, aber nur soweit es applicabel, ins Auge faßte. Sein Tod hat die Ausführung abgebrochen, den Gedanken hat Friedrich der Große unverändert übernommen. Er erbte mit ihm auch das von seinem Vater für die Ausführung ausersehene Organ, den Staatsminister, spätern Großkanzler Samuel von Cocceji.<sup>2)</sup>

Dennoch wird die Reform nicht ohne Grund auf Friedrich den Großen zurückgeführt und ihm benannt, obwohl die Anfänge vor seiner Regierung beginnen und die Vollendung erst in seinem Nachfolger erfolgt ist. Unter ihm gewann das Ziel völlige Klarheit. Seinem Nachfolger ist die fertige Frucht in den Schoß gefallen.

2) Den Ausgangspunkt aller Gesetzeform unter Friedrich dem Großen bildet seine Sorge für die Verminderung der Proceffe nach Zahl und Dauer. Seine Reform beginnt mit dem Proceß, der sich vor allen Dingen freie Bahn theils durch Erwirkung eines vollständigen Wegs de non appellando, theils durch das Verbot der Actenversendung (1746). Das Verbot schnitt jede Berufung von preussischen Gerichten an die Reichsgerichte ab, das Verbot der Actenversendung hemmte die Berufung auf den Spruch einer Facultät, beide Maßregeln hatten die Überleitung des Verfahrens auf Behörden, deren Geschäftsgang durch die Proceffe nicht betroffen werden konnte.

<sup>1)</sup> Hierher gehört das Preussische Landrecht in der ersten Bedeutung als Gesetzbuch für das Herzogthum Preussen (zuerst 1620), dann in mehrfacher Umarbeitung, zuletzt als „Friedrich Wilhelm's Königlichen verbessertes Landrecht“ (im Jahre 1721 publicirt). Vgl. über die ältern Codificationsversuche Caspeyres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preussische Gesetzgebung vor König Friedrich Wilhelm II., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für Deutsches Recht, I—96.

<sup>2)</sup> Über sein Leben und Wirken vgl. vorzüglich Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji (aus den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1863 besonders abgedruckt, Berlin 1863).



Das Ergebnis der Proceßreform war zunächst das Project des Codicis Fridericiani Meranici vom 6. Juli 1747, sodann als dessen verbesserte Umarbeitung das Project des Codicis Fridericiani Marchici vom 3. April 1748, d. h., wie es sich selbst bezeichnet, ein „Generalmodeſt“ für alle preussischen Staaten, nach welchem „alle Proceſſe in einem Jahre durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen“. Mittlerweile war auch an die Codification des materiellen Rechts Hand angelegt. Die Constitution vom 31. Dec. 1746 verordnete in §. 24: „und weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen Lateinischen Römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compiliret worden, sondern noch singulae leges pro et contra disputiret oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extendi werden, so befehlen wir gedachtem Unserm Staatsministre von Cocceji, ein Teutsches Allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen und zu unserer Approbation vorzulegen.“ Dazu sollten noch die besondern statuta einer jeden Provinz beigebracht werden. Zwei Punkte treten in dieser Verordnung als Anklagepunkte gegen den bisherigen Rechtszustand hervor: 1) das ungewisse Lateinisch-Römische Recht, 2) pro et contra disputiren, limitiren oder extendiren.

Der ersten Beschwerde sollte ein in der Muttersprache abgefaßtes, auf Vernunft und Landesverfassung gegründetes Gesetzbuch, der zweiten das Verbot der Commentare zum Gesetzbuch helfen. Das letzte Mittel ist erfahrungsmäßig nutzlos. Denn es gibt keine Chinesische Klagen gegen Commentare, d. h. gegen wissenschaftliche Entfaltungen des Rechtsgedankens. Die Ordnung des allgemeinen Gesetzbuchs auf die „Vernunft“ war nicht so radical gemeint, als es zunächst anschein haben könnte. In Cocceji's Sinn mehr noch als in dem irgendeines andern Juristen erscheint als Offenbarung der Vernunft das Römische Recht, namentlich in den Pandekten (s. Vorrede zum Project des „Corporis juris Fridericiani“, §§. 14, 30). Was den Pandekten abgeht, ist nur ein „vernünftiges“ System, d. h. wie Cocceji es verstand, die Anordnung der den Justinianischen Institutionen zu Grunde liegenden tria objecta juris, personae, actiones, wobei noch im einzelnen überall oberste Principien an die Spitze gestellt und aus ihnen die einzelnen Bestimmungen als logische Schlußfolgerungen abgeleitet werden sollten.

Es kam also darauf an, die im Römischen Recht verborgenen Generalprincipien richtig abstrahiren. Selten sind die Absichten des Gesetzgebers so ausführlich schon auf dem Titel des Gesetzbuchs vermerkt worden, als es Cocceji mit seiner Arbeit gethan hat. Von seinem auf drei Theile berechneten Entwurf sind zwei Theile erschienen, als: „Project des corporis juris Fridericiani, das ist Sr. königlichen Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründetes Landrecht, worinn das Römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges systeme, nach den dreien objectis juris gebracht, die General-Principien, welche in der Vernunft gegründet sind, bei einem jedem objecto festgesetzt und die nöthigen conclusiones aus viel Gesetzen daraus deduciret, alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den Römischen statum nicht applicabile ist, ausgelassen, alle zweifelhaften jura, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen oder von den Doctoribus gemacht werden, decidirt und solchergestalt jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuiret wird.“ Erster Theil (1749 erschienen) Personenrecht in drei Büchern; zweiter Theil (1751 erschienen) Sachenrecht in drei Büchern. Von dem dritten Theil (entsprechend den actiones des Justinianischen Institutionensystems) ist nur eine Probe über den Gebrauch handschriftlich erhalten. Die Vollendung verhinderte Cocceji's Tod (Starb am 4. Oct. 1755). Sein Project hat nur in einzelnen Provinzen und auch hier nur rüchlich einzelner Bücher Gesetzeskraft erlangt. Man kann, schon Mirabeau richtig geurtheilt hat<sup>3)</sup>, dies Ergebnis nicht bedauern. Das Werk ist unnießbar nach Form und Inhalt; es kündigt sich an als ein „Teutsches Landrecht“, aber mit deutschen Element liegt es im offenen Zwiespalt. Die Sprache ist gerade in der wichtigsten Beziehung, nämlich in den technischen Ausdrücken, lateinisch. Man sieht auch nicht den Versuch, Schwierigkeiten einer Umsehung in die Landessprache zu überwinden. Dazu gefellte sich Cocceji's erbitterte Feindseligkeit gegen das Deutsche Recht. Es war ihm als ein „von den Prædoctores bei den Haaren herbeigezogenes“ neues Element der Rechtsverwirrung verhaßt.<sup>4)</sup> Klage mochte in Beziehung auf einzelne bestimmte Fragen nicht unbegründet sein, allein

3) De la monarchie prussienne, V, 215.

4) „Die Teutsche Gesetze sein insonderheit durch einige neuere doctores um die Ungewißheit Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei den Haaren wieder hervorgezogen.“ Vorrede zum Project §. 23.

im willkürlich von den Doctores hervorgezogenen deutschrechtlichen Antiquitäten wurde auch nicht lebendiges Recht über Bord geworfen, um so mehr, als die „Vernünftigkeit“ im Sinne der damaligen Zeit mit dem mathematisch Beweisbaren zusammenfällt, denn das Deutsche Recht läßt sich nicht demonstrieren. Das Römische Recht ist das eminent abstracte Recht, das auch hier verliert Cocceji allen Boden, sobald es sich um die rechtliche Behandlung weltlich sittlicher Verhältnisse des Gemeinlebens handelt. Der Begriff der Ehe geht ihm ebenso wie aus denselben Gründen ab wie allen andern Naturrechtslehrern, insbesondere Christian von Wolf. Beide sehen darin nur die vertragsmäßig geregelte Befriedigung animalischer Triebe. Daher sind Ehe, Concubinat oder auch völlig regellose Befriedigung des Geschlechtstriebes an sich von gleichem innern Gehalt, nur die Sorge für Vermehrung der Bevölkerung empfiehlt dem Gesetzgeber die Begünstigung der Ehen.

Mit dieser Verwerfung seines Werks soll indes über den Urheber nicht abgesprochen werden. Samuel von Cocceji ist in seinen Vorzügen wie in seinen Schwächen das rechte Kind seiner Zeit. Sein Lebenszweck war klar und richtig erfaßt, er vergriff sich in der Anlage des allgemeinen Gesetzbuchs, aber ihm bleibt das Verdienst, mit der Gesetzreform überhaupt den Anfang gemacht zu haben. Er stellte damit dem unbeugsamen Willen Friedrich's des Großen eine unverrückbare Aufgabe hin.

3) Mit Cocceji's Tod kam die Gesetzreform ins Stocken. In neuen Fluß kam sie vom Jahre 1774 ab durch die Entwürfe des damaligen schlesischen Justizministers von Carmer. Indes lagen Carmer's Pläne anfangs im Kampf mit den Gegenvorstellungen des damaligen Großkanzlers von Fürst, bis der bekannte Ausgang des Müller Arnold'schen Rechtsbandels<sup>5)</sup> auch im Großkanzler zum Fall brachte und Carmer an seine Stelle trat (11. Dec. 1779). Die Revision beginnt schon mit dem nächsten Jahre. Den Anstoß gab ein Bericht Carmer's vom 1. April 1780 „über den Zustand unserer Gesetze“. Die eigentliche Grundlage bildet die bekannte Cabinetsordre vom 14. April 1780 (abgedruckt im „Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium“, VI, 1935—44). Sie verlangt für das materielle Recht 1) eine Sammlung der Provinzialgesetze, 2) ein allgemeines subsidiäres Gesetzbuch zur Ergänzung der besondern statutarischen oder provinzialrechtlichen Normen. Bei der Redaction des Gesetzbuchs soll das Corpus juris nicht ganz außer Augen gelassen werden; jedoch ist 1) nur das Naturrecht und der geltenden Verfassung Übereinstimmende aus demselben zu abstrahieren, 2) mehr, als die römischen Gesetzgeber es gethan, auf Verhütung von Zweifeln und Irrthümern zu achten. Endlich soll sich „in der Zukunft kein Richtercollegium oder Staatsminister erlauben lassen, die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben“. Für alle Zweifel und Bedenken wird die noch zu errichtende Gesetzcommission als gutachtende Behörde in Aussicht genommen, die Entscheidung überall unmittelbar dem König vorbehalten.

Das ist im wesentlichen eine neue Wiederholung des alten Cocceji'schen Programms, nur daß Cocceji das allgemeine Gesetzbuch als Hauptsache, die Provinzialrechte nur als Anhang hinstellte, während die Cabinetsordre vom 14. April 1780 umgekehrt die statutarischen und provinzialen Rechte in den Vordergrund schiebt, das allgemeine Gesetzbuch nur als Ergänzung betrachtet. Die Wahrheit ist auch dieser Unterschied ohne praktische Wirkung geblieben. Die Natur der Sache drängte dahin, den Schwerpunkt der Arbeit in das allgemeine Gesetzbuch zu verlegen; die Classification der Provinzialgesetze ist noch heute unerledigt, und es ist zu hoffen, daß die Ausführung von dem Unternehmen gänzlich Abstand nehmen wird. Was die Carmer'sche Gesetzcommission von Cocceji's Arbeit unterscheidet, ist nicht der Grundgedanke, sondern die Art und das Tempo seiner Ausführung. Cocceji ging allein an das Werk, Carmer wurde angewiesen, „die tüchtigsten und redlichsten Leute, welche er ausforschen könne“, heranzuziehen und, was mehr er will, zum ersten mal wandte sich der Gesetzgeber an die Intelligenz der Nation, ja der gebildeten Welt.

Carmer hat den schwierigsten Theil seiner Aufgabe, das Auffuchen geschickter und redlicher Hülfen, glücklich gelöst, auch, soweit wir sehen können, sein Verhältniß zu der Ausführung des Unternehmens klar und richtig geordnet. Er leitete das Ganze und vertrat es nach außen, die praktische Ausführung der Arbeit übertrug er Mitarbeitern, an ihrer Spitze dem von früher schon

5) Am ausführlichsten unter Mittheilung der Actenstücke berichtet von Preuß, Friedrich der Große, 181—413, 489—550.

wohlbewährten Breslauer Oberamtsregierungsrath Karl Gottlieb Svarez.<sup>6)</sup> Nach ihm v dienen noch besondere Erwähnung der Assistenzrath, später Geh. Oberjustizrath Ernst Ferdinand Klein, der Geh. Oberrevisionsrath, nachmaliger Justizminister Kirchheim, der Kammergerichtsrath Göpfer, der Regierungspräsident von Tevenar zu Magdeburg.<sup>7)</sup>

Den Abschluß der Arbeit bezeichnet die Publication des „Allgemeinen Landrechts für preussischen Staaten“ vom 5. Febr. 1794. Vorher wurden publicirt: erstens der „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten“ (sogenannter gedruckter Entwurf in sechs Abtheilungen aus den Jahren 1784—88, sodann das „Allgemeine Gesetzbuch für preussischen Staaten“ vom 20. März 1791, in vier Bänden. Der sogenannte gedruckte Entwurf ist nur die erste zur Veröffentlichung bestimmte Redaction. Carmer verlangte darüber Urtheil zunächst philosophischer Rechtsgelehrter, dann solcher, welche, ohne Rechtsgelehrte sein, sich dem Studium einer „wahren praktischen Weltweisheit“ gewidmet haben, endlich als erfahrener verständiger Männer überhaupt. (Vgl. „Vorerinnerung“ zu Thl. I, Abthl. 1, Nr. 24. März 1784.) Neben dieser allgemeinen Aufforderung ergingen noch besondere Aufforderungen an einzelne hervorragende Männer, darunter Daries in Frankfurt a. d. O., Dan Nettelbladt in Halle, Göpfer in Gießen, Moses-Mendelssohn. Monita sind in großer Zahl eingegangen, sie füllen unter den im Jahre 1811 geordneten handschriftlichen Materialien des Allgemeinen Landrechts (s. oben Note 7) nicht weniger als 39 Bände.

Das „Allgemeine Gesetzbuch“ vom 20. März 1791 ruht im wesentlichen auf der von Svarez dirigirten, im achtzigsten Bande der Materialien des Allgemeinen Landrechts enthaltenen „Revisio monitorum“. Vom 1. Juni 1792 ab sollte es Gesetzeskraft erlangen, indeß wurde es in diesem letzten Stadium das Werk so vieler und standhafter Arbeit in Frage gestellt.

Infolge eines Berichts des schlesischen Justizministers Freiherrn von Dandelmann vom 9. April 1792 suspendirte eine Cabinetsordre vom 18. April desselben Jahres „bis auf weiteres die verbindende Kraft des neuen Gesetzbuchs. Dandelmann's Bericht hebt nur die Schwierigkeiten hervor, sich bis zum 1. Juni 1792 in das neue Gesetzbuch genügend einzuarbeiten. Als die wahren Ziele seines Berichts wie der Cabinetsordre vom 18. April 1792 waren Carmer und Svarez von Anfang an nicht im Zweifel. Das Gesetzbuch sollte stillschweigend begraben werden, man witterte darin revolutionäre Grundsätze. Carmer trat mannhaft für seine Arbeit ein. In einem Immediatbericht vom 19. April 1792 (von Svarez verfaßt) bezeichnet: Dandelmann's Bericht geradezu als bloßen Prätext, und in seinem Begleitschreiben an Wilhelm von demselben Tage heißt es: „es ist nicht meine Sache, von der hier die Rede ist, es ist die Sache des Königs Majestät; — die Ehre der Regierung, und der Justiz ist daran gelegen, daß man die gleichen vor den Augen des gesammten Publikums gemachten Schritt nicht so ohne alle erhebliche Ursache wieder zurückführe“ (s. „Materialien des Allgemeinen Landrechts“, LXXXVIII, S. 2 Friedrich Wilhelm II. wies Carmer's Anträge durch einen kurzen Bescheid vom 5. Mai 1792 zurück. Von da schleppte sich die Sache über Jahresfrist weiter, bis die Cabinetsordre vom 17. Nov. 1793 mit den Absichten des Königs deutlicher hervortrat. Der König verlangte, daß alle „das Staatsrecht und die Regierungsform betreffenden Sätze, ingleichen alle neuen, aus den bis dahin bestehenden Gesetzen nicht fließenden oder sie ergänzenden Vorschriften“ weggelassen würden. Auch sollte, was sehr bezeichnend ist, aus dem „Allgemeinen Gesetzbuch“ ein „Allgemeines Landrecht“ werden, zum deutlichen Zeichen, daß es keine Gesetzesreform, sondern nur die Fixirung des bestehenden Rechts enthalte.

6) Vgl. den Aufsatz in von Kamp's Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, XLI, 1a—76a (Svarez, Ein biographisches Fragment). In dem Bd. 74a, abgedruckten Schreiben, welches Friedrich Wilhelm III. am 8. Mai 1798 an den sterbenden Svarez richtete, heißt es geradezu: „Ohne euch würde weder die neue Gerichtsordnung noch das Allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande kommen sein.“ Svarez starb als Geh. Oberjustizrath am 14. Mai 1798.

7) Über die Geschichte der Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrecht vgl. vornehmlich den Aufsatz von Simon in Mathis' Juristischer Monatschrift für die preussischen Staaten, XI, 191 ff. Der Aufsatz ein an den Justizminister von Kirchheim erstatteter Bericht über die (von Simon bewirkte) wissenschaftliche Redaction der Materialien der preussischen Gesetzgebung. Dazu vgl. noch wegen einzelner aus den Materialien mitgetheilte Actenstücke über die Vorarbeiten von Daniels' Lehrbuch des gemeinen preussischen Privatrechts, I, 11—57; 1—54 der Anlagen. Der vorliegende Aufsatz enthält einige bisher nicht gedruckte Mittheilungen aus den Materialien, deren Einsicht ich der Erlaubniß des Herrn Justizministers verbanke. Auf diese im preussischen Justizministerium aufbewahrten Actenstücke beziehen sich alle folgenden Anführungen der „Materialien“.

Garmer hat in einem Bericht vom 20. Nov. 1793 um genauere Angabe der anstößigen Stellen, und als ihm dieselbe durch Cabinetsordre vom 28. Nov. verweigert wurde, wandte er am 8. Dec. mit derselben Bitte an den Urheber der ganzen Föderung, an Dandelsmann. Zwischen hatte Friedrich Wilhelm II. an demselben Tage den Justizminister Goldbeck zum Assistenten Garmer's ernannt, um ihm die Stellen zu zeigen, „so er nicht sehen oder sehen wil“; es lang Garmer, sich mit Goldbeck zu verständigen, und auf Grund eines Goldbeck'schen Berichts schien die Cabinetsordre vom 18. Dec. 1793 mit einer Aufzählung einzelner zur Ausmerzung stammter Paragraphen. Damit war Garmer's Unternehmen im wesentlichen geborgen. Er setzte willig das Einzelne um des Ganzen willen, der König drängte zum Abschluß, die Umkehrung kam mit erstaunlicher Schnelligkeit zu Stande. Am 5. Febr. 1794 wurde das „Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten“ publicirt, jedoch mit Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils (Familienrecht), soweit sie das gerade Gegenteil eines klaren und untrüg recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten (§. 7 des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794).

III. Außere Geltung des Allgemeinen Landrechts.<sup>8)</sup> Das Allgemeine Landrecht ist gegenwärtig 1) für die preussischen Staaten mit Ausnahme folgender Bezirke: a) Bezirk der Regierung zu Stralsund und des Appellationsgerichts zu Greifswald (Neuvorpommern); b) Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Mosel); in diesen Bezirken gilt noch gemeines Recht; c) Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln; hier gilt französisches Recht; d) hohenzollernsche Lande. 2) Außerhalb Preussens in Ansbach-Baireuth, in Ostfriesland, in einigen Gegenden von Sachsen-Weimar. Die Geltung ist jedoch verschieden nach Umfang und Art. Das dem Umfang gilt in einigen Provinzen das Allgemeine Landrecht noch heute unter Suspension der ersten drei Titel des zweiten Theils, in andern und zwar in den meisten Provinzen ist jene Suspension hinweggefallen (vgl. Heydemann, a. a. D., oben Note 8). Nach der Art der Geltung gilt das Allgemeine Landrecht größtentheils noch heute blos als subsidiäres Recht, d. h. zur Ergänzung statutarischer oder provinzialrechtlicher Normen, in einzelnen Gebieten gilt es dagegen vorbehaltlich einzelner Modificationen als Hauptrecht.

IV. System des Allgemeinen Landrechts.<sup>9)</sup> Das Allgemeine Landrecht zerfällt äußerlich in zwei Theile, jeder Theil in Titel, jeder Titel in Paragraphen. Der erste Theil enthält die Einleitung und 23 Titel; der zweite Theil enthielt 20 Titel, von denen jedoch der zwanzigste Titel seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 aufgehoben ist und daher in den neuen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts weggelassen wird. Die innere Gliederung des Allgemeinen Landrechts ist längst und mit Recht als seine wesentlichste Eigenthümlichkeit anerkannt und deshalb eingehender als alles andere zu erörtern.

Obenan steht die Unterscheidung der zwei Theile des Allgemeinen Landrechts. Man pflegt den ersten als Sachen-, den zweiten als Personenrecht zu bezeichnen. Doch bedarf diese Terminologie selbst wieder der Erklärung, wenn sie nicht irreführen soll. Die beiden Theile geben in Wahrheit die Gliederung des sogenannten „Nurrechts des einzelnen Menschen“ in „außergesellschaftliches“ und in „Gesellschafts“-Recht wieder. Der erste Theil gibt das außergesellschaftliche Recht, d. h. das Recht für die einzelnen als solche; der zweite Theil gibt das Gesellschaftsrecht, d. h. die Ordnung des Gemeinlebens für die Personen als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Das Einzelrecht bezieht sich schlechthin nur auf das Vermögen, deshalb ist der erste Theil Vermögenrecht; dagegen läßt sich der zweite Theil nicht etwa auf das Familienrecht zurückführen, denn die Familie bildet nur die unterste gesellschaftliche Gliederung. Auch verzieht sich durch solche Gegenüberstellung schon an sich der richtige systematische Gesichtspunkt.

Das System des Allgemeinen Landrechts geht überhaupt nicht von dem Inhalt oder Gegenstand der Rechte, sondern von der Stellung der Person zur Rechtsgemeinschaft aus, und indem die Stellung der Person über die Familie hinaus unmittelbar bis zum Staat ordnet, greift das Allgemeine Landrecht über die Aufgabe eines blos bürgerlichen Gesetzbuchs hinüber.

8) Vgl. unter anderm Heydemann, Einleitung in das System des preussischen Civilrechts (1861), I, 74 ff.

9) Vgl. Heydemann, Einleitung, S. 35—63. Daniels, a. a. D. Röher, Das System des Preussischen Landrechts in deutschrechtlicher und philosophischer Begründung (1852; einseitig, zum Theil willkürlich, aber geistvoll). Göschel's Aufsatz über das System des Preussischen Landrechts in den zerstreuten Blättern aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen, I, 525—548, kann, wie die andern Aufsätze dieses Buchs, nur als Sammlung von nur zum Theil brauchbaren Einzelbemerkungen gelten.

Man kann weiter gehen. Das Allgemeine Landrecht greift über die Aufgabe eines Buchs überhaupt hinaus; es ist mit Recht als Lehrbuch bezeichnet worden, und es ist lehrreich sehen, wie die Vereinigung zweier an sich geschiedenen Zwecke das System trotz des wahr- eminenten Strebens nach Konsequenz in Widersprüche verwickelt hat. Jeder der beiden Theile hat nämlich seinen logischen Mittelpunkt in einem theoretischen Grundbegriff: der erste Theil dem Begriff des Eigenthums, der zweite ursprünglich in dem Begriff der Gesellschaft. Re dieser Begriffe hat indeß die praktische Probe in der Ausführung rein und ungetrübt bestan wie sich aus der folgenden Übersicht des Systems ergeben wird. Den ersten Theil eröffnen die genannten „allgemeinen Wahrheiten“, d. h. Einleitungslehren, welche schon Svarez dem Buch selbst gegenüberstellt. Sie handeln von den Gesetzen überhaupt und den allgemeine Grundsätzen des Rechts (Einleitung), von den Personen und deren Rechten überhaupt (Tit von Sachen und deren Rechten überhaupt (Tit. 2), von Handlungen (Tit. 3—6), vom wahrhaftig und Besitz (Tit. 7), endlich rechnen manche, im Gegensatz zu Svarez, zu den allgemeine Lehren auch Tit. 8 „vom Eigenthum“. Eigenthum ist „das Recht, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen“ (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 8, §. 1). Gegenstand des Eigenthums ist „alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann“ (§. 2). Eigenthum und die andern mögen fallen danach im wesentlichen zusammen.<sup>10)</sup> Es gibt ein Eigenthum an der körperlichen Sache, aber ebenso gut das Eigenthum einer Grundgerechtigkeit, eines Nießbrauchs, ja, das Allgemeine Landrecht die Konsequenz zu ziehen nicht gescheut hat, auch das Eigenthum einer Forderung. Dennoch drängt die Natur der Sache dahin, das Eigenthum an körperlichen Sachen als selbständiges Institut aus der vagen Allgemeinheit des bloßen „Habens“ herauszuheben. Der landrechtliche Begriff des Eigenthums bahnt dazu den Weg. Er erweist sich zweideutig, denn indem er die Substanz der Sache von der Substanz eines Rechts scheidet, ist er das Verfügungsrecht über die Substanz der Sache als Sacheigenthum allen andern Rechten gegenüber. Auch zeigt sich, daß dasselbe Recht als Eigenthum oder Nießbrauch ersehe je nachdem man es rein für sich oder in seiner Beziehung auf die Substanz der Sache betrachtet. Zugegeben, daß der Nießbraucher Eigenthümer seines Nießbrauchs ist; auf die Substanz der Sache bezogen, ist sein Recht nicht das Eigenthum, sondern nur die Beschränkung eines fremden Eigenthums. Absolutes Eigenthum ist nur das Eigenthum im römischen Sinn, Eigenthum an körperlichen Sache. Dies gilt nicht bloß gegenüber den sogenannten dinglichen Rechten, sondern ebenso gegenüber der Forderung und hier zugleich aus einem andern Grunde. Das Allgemeine Landrecht sieht in den Forderungen nur das Mittel zum Erwerb des körperlichen Eigenthums oder dinglicher Rechte. Sie haben keinen selbständigen Zweck, sie sind nur die Keime dinglicher Rechtsverhältnisse, und diese erscheinen als die normale Entwicklung des gesamten Vermögensrechts. Darum mußte nothwendig die Dinglichkeit der Rechte an ein allgemeines, womöglich allen Rechten zugängliches Erforderniß geknüpft werden. Das persönliche Recht wird durch Einräumung des Besitzes (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 2, §. 135). In diesen Beziehungen steht das landrechtliche Vermögensrecht dem Römischen Recht grundsätzlich gegenüber.

Der Römer stellt an die Spitze seines Vermögensrechts die beiden Grundbegriffe des Eigenthums und der Forderung, des dominium und der obligatio, beide in absolutem Gegenstand. Er faßt das Eigenthum als die totale rechtliche Unterwerfung der körperlichen Sache; nur willkürlich und nur um bestimmter ökonomischer Zwecke willen läßt er Eigenthumsbeschränkungen zu und erkennt einzelne durch ihren Inhalt individualisirte dingliche Rechte an. Dem Eigenthum völlig ebenbürtig steht die Forderung gegenüber. Das Landrecht geht aus vom Vermögen. Das vollkommenste Vermögen ist dasjenige, welches gegen jeden Dritten durch Klage behauptet werden kann, d. h. das dingliche Recht. Daher ist alles Vermögen entweder dinglich oder dem Wege, es zu werden, und der Besitz bildet die Brücke, über welche der ursprünglich persönlich Berechtigte zu dinglicher Anerkennung seines Rechts gelangen kann. Versucht!

10) „Alles, was ein Mensch zu dem Seinigen rechnen und darüber als über das Seinige verfügen kann, gehört zu dem Eigenthum dieses Menschen.“ Svarez, Inhalt der preussischen Landesgesetze Sievert's Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preussischen Landesgesetze, S. 4. Fast noch weiter gehen Svarez und G(öbler) in ihrem Unterricht über die Gesetze die Einwohner der preussischen Staaten (1793), II, §. 1: „Zum Eigenthum eines Menschen gehören vordem seine körperlichen und Geisteskräfte und jeder Gebrauch, den er davon zur erlaubten Beförderung seines Wohlstandes machen kann.“

von dem landrechtlichen Begriff des Eigenthums ausgehend, sich in dem systematischen Bau des ersten Theils zurechtzufinden, so spiegelt sich der Doppelsinn des Eigenthums in dem System wider. Auf die Lehre vom Erwerb des Eigenthums, Tit. 9 — 13, folgt Tit. 14 „von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte“; darauf Tit. 15 „von Verfolgung des Eigenthums“, Tit. 16 „von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören“, endlich Tit. 17 vom „gemeinschaftlichen Eigenthum“. Dem Eigenthum in seiner Totalität, wovon die Tit. 8 — 17 handeln, steht gegenüber das getheilte Eigenthum, Lehn und Erbzins (Tit. 18), und die Lehre von den Eigenthumsbeschränkungen, nämlich Pfandrecht (Tit. 20), Rechte zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums, Nießbrauch, Erbpacht, Leihe, Miete und Pacht (Tit. 21), Grundgerechtigkeiten (Tit. 22), Zwangs- und Banngerechtigkeiten (Tit. 23). Man sieht, wie weit sich gegenüber dem allgemeinen Begriff des Eigenthums der engere Begriff als Sacheigenthum hervor. Es ist der Widerspruch zwischen Lehrbuch und Gesetzbuch. Die Naturrechtslehre hatten den landrechtlichen Eigenthumsbegriff vorbereitet<sup>11)</sup>, der Gesetgeber konnte ihn praktisch nur sehr unvollkommen durchführen. Verwandte Erscheinungen bietet der zweite Theil. Er ruht, wie schon bemerkt, auf der naturrechtlichen Gesellschaftslehre; allein es offenbart sich in ihm der Kampf zwischen jener in sich bereits absterbenden Theorie und der den Gesetzbuch instinctiv innerwohnenden lebendigen Anschauung des preussischen Staatslebens. Das natürliche Gesellschaftsrecht geht in den Lehrbüchern, z. B. von Wolf, Daries, Westphal u. a. in den Begriff der Gesellschaft aus. Die bürgerliche Gesellschaft, die *societas civilis*, d. h. der Staat, ist davon nur eine Anwendung. Das Allgemeine Landrecht gibt nirgends den abstracten Begriff der Gesellschaft. Es spricht nur von verschiedenen Gesellschaften innerhalb des Landes und von der bürgerlichen Gesellschaft (Thl. I, Tit. 1, §§. 2—9) als deren Einheit. So kehrt sich im zweiten Theil an die Stelle jenes abstracten Gesellschaftsbegriffs der concrete Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. des Staats. Der zweite Theil gliedert sich nach den persönlichen Elementen des Staats und nach seinen Attributen.

Persönliche Elemente sind 1) die häusliche Gesellschaft mit ihren Ausläufern in Sippe und Verwandtschaft (Tit. 1—4) und ihrer Erweiterung durch das Gesinde (Tit. 5); 2) die Gesellschaften im engeren Sinne (Tit. 6); 3) die verschiedenen Stände, nämlich der Bauernstand (Tit. 7), der Bürgerstand (Tit. 8), der Adel (Tit. 9), die Staatsdiener (Tit. 10), dazu (Tit. 11) von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, Tit. 12 von niederen und höhern Schulen. Die Attribute der Staatsgewalt, von denen der Tit. 13 im allgemeinen handelt, werden im einzelnen nur rücksichtlich der fiscalischen Rechte (Tit. 14—16) und der staatlichen Schutzwalt in ihrer Beziehung auf Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Obervormundschaft (Tit. 18), Armenversorgung (Tit. 19) und Strafrecht (Tit. 20) näher bestimmt.

In diesem System liegt die naturrechtliche Theorie, wie schon gesagt, im Streit mit den rechtlichen Anschauungen der Redactoren. Auch das Naturrecht will nichts anderes als den Staat erklären, es bildet seinen Begriff der Gesellschaft im letzten Zweck nur, um zu der bürgerlichen Gesellschaft zu gelangen. Allein es verflüchtigt Familie, Gesinde, Corporation nicht zu bloßen Elementen der Staatsgemeinschaft. Die *societates conjugalis, paterna, domestica, herilis* haben alle auf eigenem Grund, sie sind vor dem Staat und bestehen nothfalls ohne den Staat. Sodann finden in der „naturrechtlichen Gesellschaft“ die Stände keine Stelle.<sup>12)</sup> Denn hier

11) In allen Naturrechtslehrbüchern begegnet das *res nostrum* als gleichbedeutend mit Vermögen, ja mit Recht überhaupt. Da nun nach römischen Begriffen in dem *meum esse* sich das Eigenthum ausdrückt, so lag es nahe, jenem abstracten Begriff die römische Terminologie unterzuschieben und das Recht mit dem Eigenthum zu identificiren. Vielleicht am abschreckendsten zeigt sich die Folge dieser Verwirrung in Georg Friedrich Meier's *Recht der Natur* (1767), S. 247. Danach beeinträchtigt man eine Jungfrau an dem Thron, wenn man ihr unkeusche Dinge vorsagt; denn man zwingt sie wider ihren Willen, einen gewissen Gebrauch ihrer Ohren zu erdulden. Daß die Ausdehnung des Besitzes über den Eigenthumsbesitz hinaus, die *juris possessio* als allgemeines Princip und leise Spuren von Nachwirkungen der deutschen Gewere ebenfalls zur Verflüchtigung des Eigenthumsbegriffs beigetragen haben mögen, soll nicht bestritten werden, aber das Allgemeine Landrecht knüpft unmittelbar und in erster Reihe an das Naturrecht an.

12) Die sogenannte *societas inaequalis* bezieht sich nicht etwa auf die verschiedenen Standesrechte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auf alle Gesellschaften, in denen der eine als Oberhaupt, der andere als Untergebener erscheint. Ganz charakteristisch für die Unfähigkeit des Naturrechts, die verschiedenen Stände in sich aufzunehmen, ist namentlich der Umstand, daß Klein, einer der Redactoren des Allgemeinen Landrechts, in seinen Grundsätzen der natürlichen Rechtswissenschaft (1797) das Standerecht ganz übergeht, während sein System sonst durchgängig eine Wiederholung des landrechtlichen Systems ist.

fehlt es an der Gemeinsamkeit des Zwecks, welchen namentlich Wolf an die Spitze stellt, vor allem an den gegenseitigen aus dem persönlichen status hervorgehenden Rechten und Pflichten, auf welche alle Naturrechtslehrer neben dem Vertrag (Darius sogar allein) die Begriffsbestimmung der societas gründen. Für die Gesetzgebung entscheiden solche Bedenken nicht. In allem Zusammenhang mit der naturrechtlichen Theorie konnten die Redactoren ihr nicht die Rücksichtigung lebendiger Erscheinungen des Staatslebens erfern. Noch mehr. Der philosophischen Tendenz steht ursprünglich eine Art von äußerlicher Schematisirung gegenüber, wie den z. B. unter der Rubrik „Stadtbewohner“ ursprünglich Gelehrte, Kaufleute, Juden, Müllergänger und Wagaubunden sich in seltsamer Vereinigung zusammenfüten mußten.

Das landrechtliche System des zweiten Theils ist eine Ausgleichung zwischen solchen besagten rationalistischer Schematisirung und dem Bedürfnis nach einem philosophisch haltbaren, nicht geschlossenen System. Die philosophische Richtung der Redactoren knüpft an das deutsche Naturrecht an. Dabei die societas domestica, welche sich in den ersten fünf Titeln des Landrecht entwickelt als societas connubialis (matrimonialis, conjugalis) (Tit. 1), paterna (Tit. 2) consanguinitatis (Tit. 3 und 4), endlich als Geündererbhältnis, über dessen systematische Stellung freilich Szarek selbst keine Zweifel hatte.<sup>13)</sup> Dabei ferner der Begriff des Staats als der bürgerlichen Gesellschaft, der societas civilis, welche unzerändert vom Project des Corpus juris Fredericiani in das Landrecht übergegangen ist.<sup>14)</sup> Am merkwürdigsten tritt der Zusammenhang des landrechtlichen Systems mit dem Naturrecht gerade da hervor, wo es sich von ihm löst. So namentlich in der Begriffsbestimmung der Gesellschaft. Die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich nicht erschöpfend durch eine Aufzählung in lauter kleinere societates darstellen. Den Gesellschaften tritt vor allem die organische Aufspaltung gegenüber. Dadurch erweitert sich der abstracte Begriff der Gesellschaft unfähig, aus sich selbst die verschiedenen Elemente des Staats zu entwickeln. Die Redactoren geben ihn auf und schließen die Definition der Gesellschaft in Tit. 6, wodurch sie einen weit beschränktern Sinn, die Bestimmung des an Gesellschaften nach vulgärem Sprachgebrauch und auf Generationen annehmlichen mußte. Vergleich: man indes die Begriffsbestimmung selbst: „Unter Gesellschaften überhan werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Zweck verstanden.“ Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 6 § 1) so ändert sich fast wörtlich die Selbstbestimmung der Gesellschaft in abstracto wieder: societas in genere est pactum v. quasipactum de sine quodam conjunctis viribus consequendo (Wolf). Jus naturae methodo scientifica pertractatum. P. VII. c. 1 § 1).

Und noch wichtiger ist das Naturrecht nicht ganz rufen zu Hilfe kommen, um den wahren Sinn seiner Begriffsbestimmung zu erklären. An sich demachen wohl sie offenbar auf jeden Gesellschaftsvertrag, insbesondere auch auf die römisch-rechtliche vom Vermögenszweck der Gesellschaften gerichtete societas. Allein der zweite Theil des Allgemeinen Landrecht gibt jus personarum, d. h. Gesellschaftsrecht im naturrechtlichen Sinne. Deshalb scheiden hier alle Verbindungen aus, welche im letzten Zweck nur dem Vermögensinteresse des einzelnen dienen; die römische societas ist als Gemeinschaft durch Vertrag in Tit. 17 des ersten Theils verwiesen und wenn die Handelsgesellschaft dennoch in Tit. 6 des zweiten Theils behandelt wird, so g

13) Er anerkennt in der revisio in corpore, daß die Societas in genere in abstracto zum Ende nicht gehört, weil die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder eigentlich nicht ex statu, sondern aus contractu entspringen. Allein vom Standpunkte des Naturrechts läßt sich die Emergens der Gesellschaften nicht in das jus personarum sehr wohl rechtfertigen.

14) Man darf sich mit Herdermann, Geschichte S. 143 ff. in Bezug auf die Form und den Inhalt der bürgerlichen Gesellschaft als eines vom Staat durch Gesetz gesetzlich anerkannt und durch einen Justiznachtrag zu einem dem Allgemeinen Landrecht nach dem römischen Recht hergeleiteten beschließen. Eine Theorie der bürgerlichen Gesellschaft geht nicht über Herdermanns und indem über sie in den Grundrissen nur die bürgerrechtliche Verbindung des Nat. Recht. gezogen hat, den Staat hinein betrachtet, welche bürgerliche Gesellschaft im Staat der Natur der bürgerlichen Gesellschaften, dem Zweck nach mit dem Staat verbunden der Form und dem Inhalt nach, die Form des Nat. Recht. und die Natur der Staatsgesellschaften I. 109. 110, und begreift die Theorie in der Kritik Herdermanns die bürgerliche Organisation der Rechte, Gesellschaft von Herdermann, Geschichte und Nat. III, 2. — 286. Die römische Organisation der bürgerlichen Gesellschaften im Nat. Recht. der bürgerlichen Gesellschaften, dem Zweck nach mit dem Staat verbunden der Form und dem Inhalt nach, die Form des Nat. Recht. und die Natur der Staatsgesellschaften I. 109. 110, und begreift die Theorie in der Kritik Herdermanns die bürgerliche Organisation der Rechte, Gesellschaft von Herdermann, Geschichte und Nat. III, 2. — 286. Die römische Organisation der bürgerlichen Gesellschaften im Nat. Recht. der bürgerlichen Gesellschaften, dem Zweck nach mit dem Staat verbunden der Form und dem Inhalt nach, die Form des Nat. Recht. und die Natur der Staatsgesellschaften I. 109. 110, und begreift die Theorie in der Kritik Herdermanns die bürgerliche Organisation der Rechte, Gesellschaft von Herdermann, Geschichte und Nat. III, 2. — 286.

nicht dies nicht um ihrer selbst willen, sondern weil die Handelsgesellschaft sich auf den besondern Stand der Kaufleute bezieht, also von dieser Seite betrachtet als Ausfluß eines personensächlichen Verhältnisses angesehen werden konnte.

Die systematische Anordnung von Tit. 13 abwärts ist nicht sowohl rückfichtlich der Gruppierung als rückfichtlich des Gesamtumfangs der aufgenommenen Gegenstände von Interesse. Es handelt sich um die Rechte und Pflichten des Staats, zunächst im allgemeinen (Tit. 13), sodann im besondern, und hier theils um fiscalische Rechte (Tit. 14 — 16), theils um die staatliche Schutzwalt in ihren Entfaltungen als Civilgerichtsbarkeit, Obervormundschaft, Armenversorgung und Strafrecht (Tit. 17 — 20).

Die Redactoren glaubten mit allen diesen Lehren, etwa das Strafrecht ausgenommen, welches schon Svarez aus dem Gesetzbuch weglassen wollte<sup>15)</sup>, innerhalb der Grenzen eines blos „bürgerlichen“ Gesetzbuchs zu stehen. Sie wollten nur aufnehmen, was in irgendeiner Weise Gegenstand richterlicher Entscheidungen werden könnte. In dieser Beziehung glaubte Svarez ein Axiom in dem Unterschied zwischen „den Verhältnissen des Regenten gegen das corps der Nation im ganzen genommen und gegen eingle physische oder moralische Personen“ zu finden. Daher verwies er aus dem Gesetzbuch heraus in das jus publicum internum des preussischen Staats, letztere durften nach seiner Ansicht im Gesetzbuch nicht fehlen.<sup>16)</sup>

Die Schwäche dieser Unterscheidung liegt auf der Hand, und sie ist zudem keineswegs festgehalten worden, am wenigsten in Tit. 13 (dem ehemaligen Tit. 1, Abth. 3, Thl. I des gedachten Entwurfs). Svarez hielt indeß den genannten Titel allen monita gegenüber aufrecht, zunächst unter dem Einfluß der naturrechtlichen Systematik, welcher sich Tit. 13 in seiner Aufzählung der Majestätsrechte im wesentlichen anschließt. So nennt z. B. Wolf als Attribute der Staatsgewalt die potestas legislatoria (vgl. Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 13, §. 6), das jus puniendi (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §§. 8 und 9), das jus onera tam ordinaria quam extraordinaria imponendi (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 15), das jus monetariorum (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 12), das jus belli, das jus pactiones faciendi cum gentibus aliis (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 5), ein jus aliquod circa sacra (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 13, allgemeiner das staatliche Aufsichtsrecht überhaupt), das dominium et imperium eminentis (Allgemeines Landrecht, a. a. D., §. 14). Das alles ist offenbar Staatsrecht, nicht „bürgerliches“ Recht.<sup>17)</sup> Das natürliche Staatsrecht ist nur ein Versuch, die Staatsgewalt in ihrer schrankenlosen Fülle theils zu erklären, theils sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen, ähnlich wie man sich im Privatrecht abmühte, das Eigenthum in eine Reihe besonderer Befugnisse aufzulösen. Das Naturrecht handelt also, wie auch Vöther bemerkt hat, nur von den Rechten der Staatsgewalt in abstracto, nicht von ihren historisch gegebenen Schranken. Ganz ebenso das Allgemeine Landrecht. Die ständischen Rechte in einzelnen Provinzen rückfichtlich der Steuerbewilligung werden in das jus publicum internum dieser Provinzen verworfen<sup>18)</sup>, d. h. das allgemeine preussische Staatsrecht hat überhaupt nur einen Grundgesetzen: „die Staatsgewalt ist absolut.“ Indes wie auch naturrechtliche Motive das System des Allgemeinen Landrechts, namentlich im zweiten Theil, durchbringen, es wäre irrig, beide Systeme miteinander zu identificiren. Den Redactoren steht nicht blos die Abstraction der „Gesamtheit“, es steht ihnen überall der lebendige preussische Staat vor der Seele.<sup>19)</sup> Ihn stellen sie in den Mittelpunkt, und indem sie mit lebendiger Anschauung den Staat aus seinen Elementen

15) Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, XVII, f. 10.

16) Materialien des Allgemeinen Landrechts, XVII, f. 9.

17) Es ist merkwürdig, daß Svarez, welcher in der revisio monitorum die Verträglichkeit des vorgewärtigen Tit. 13 mit einem blos bürgerlichen Gesetzbuch gegen zahlreiche Monenten vertheidigt, unwillkürlich durch einen Vorschlag recht gibt, welcher freilich nicht zur Ausführung gekommen ist. Svarez wollte nämlich an die Aufzählung der Majestätsrechte folgenden Paragraphen schließen: „Berührende Hoheitsrechte sind kein Gegenstand dieses Gesetzbuchs, und das Oberhaupt des Staats ist bei Ausübung derselben richterlichen Erkenntnissen nicht unterworfen.“ Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXX, f. 162.

18) Svarez in den Materialien zum Allgemeinen Landrecht, XIX, f. 40.

19) Haller meint in seiner Restauration der Staatswissenschaften, I, 187, außer auf dem Titelblatt habe man nirgends, ob das Allgemeine Landrecht eher für Japan und China als für die preussischen Staaten gegeben sei, und W. von R(ewiz) hat dies fast wörtlich nachgeschrieben (Einige Worte über die im Preussischen Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze, S. 7.) Von dem Namen des Hrn. von Haller und seiner Nachbeter ist freilich wenig im Allgemeinen Landrecht zu finden.



zu erbauen suchen, sprengen sie die engen Schranken der naturrechtlichen Theorie, welche sie ursprünglich gefangen hielt. Zwischen *societas domestica* und *civilis* schieben sie die Stände ein, geschieden nicht bloß nach der juristischen Abgrenzung ihrer Ständerechte, sondern auch nach dem wirthschaftlichen Beruf, welchen sie nach den Anschauungen der damaligen Zeit im Staat zu erfüllen haben, und auf welchen sich ihre verschiedenen Ständerechte gründen. Überall ferner tritt gegenüber rein abstracten Sonderungen der Zusammenhang der Lebensverhältnisse hervor. Bei dem Bauernstand wird von den Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand von den verschiedenen bürgerlichen Gewerben und den aus ihnen fließenden Rechtsverhältnissen, von Handlungsgesellschaften, Wechselrecht und Seerecht gehandelt. Ebenso führt der Zusammenhang bei den Regalien über die bloß fiscalische Seite hinaus. Der Abschnitt vom Bergregal (Tit. 16) ist eine Codification des Bergrechts.

Ziehen wir aus allem Obigen die Summe, so lassen sich die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des landesrechtlichen Systems dahin zusammenfassen: 1) das Landrecht stellt an die Spitze nicht das abstracte Recht, sondern das Rechtssubject. Darauf beruht unter andern die eigenthümliche Zersplitterung des Erbrechts. Der Erbanfall an sich gehört als Art des Eigenthumsenerwerbs in Tit. 9 des ersten Theils. Allein die Gründe des Erbanfalls sind wesentlich zweifacher Natur. Das testamentarische Erbrecht ist ein Ausfluß des Einzelwillens, das Intestat- und Notherbenerbrecht dagegen ein Ausfluß des Familienzusammenhangs. Deshalb ist das testamentarische Erbrecht in den ersten Theil verwiesen (Tit. 12), das gesetzliche Erbrecht in den Theil von Familienrecht (Tit. 1 — 3 des zweiten Theils) abgehandelt.

2) Lebenslanger Mittelpunkt des ersten Theils ist der Eigenthumsbegriff, des zweiten Theils der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher die engeren personenrechtlichen Verbindungen der Familie, Corporationen, Stände sich als persönliche Elemente und als Vorstufe verhalten.

3) Die Rechtsinstitute gliedern sich innerhalb jenes Rahmens nach ihren Zwecken, sei es für den einzelnen oder für die bürgerliche Gesellschaft. Darum werden die auf das Eigenthum bezüglichen Institute geschieden, je nachdem sie auf Erwerb (Tit. 9 — 13), Erhaltung (Tit. 14), Schutz (Tit. 15), Aufhebung (Tit. 16), Modification (Tit. 17 und 18) oder Beschränkung (Tit. 19 — 23) des Eigenthums gerichtet sind.

Die personenrechtlichen Verbindungen dienen zunächst ihrem besondern Zweck, durch den wieder dem höhern Zweck der Staatsverbindung. Die Familienverbindung dient gegenseitiger Unterstützung, die Ehegenossenschaft noch insbesondere der Erzeugung, die *societas patrum* der Erziehung der Kinder; die Corporationen fördern gemeinnützige Zwecke, jedem der Stände ist sein eigenthümlicher Beruf im Staat angewiesen. Der Bauernstand dient dem Landbau, der Bürgerstand dem Handel und dem Gewerbe, der Adel der Vertheidigung des Staats, seiner innern Verfassung, der Staatsdiener dem öffentlichen Wohlstand, der Sicherheit und guten Ordnung, endlich im Staatsoberhaupt treffen alle zerstreuten Strahlen wie in einem Brennpunkt zusammen.

4) Aus jener Systematisirung nach dem Zweck der Institute geht die Verflüchtigung der Forderungsrechte zu bloßen Mitteln des Sacherwerbs hervor. Es gibt kein selbständiges System der Forderungen. Daraus ergibt sich als nothwendige Consequenz die Verwerfung des römischen Contractsystems in einer doppelten Beziehung: a) es gibt keine Scheidung der Contracte nach dem Gesichtspunkt der römischen Real-, Consensual- oder Innominatcontracte b) ein und dasselbe obligatorische Contractverhältniß löst sich in eine Mehrtheit selbständiger Contracte auf, sofern es eine Mehrtheit rechtlicher Zwecke in sich vereinigt.

So gilt der Bevollmächtigte als Erwerbstrument, der Vollmachtvertrag gehört demzufolge in Tit. 13 „von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten“. Der Verwahrungsvertrag bezweckt die Erhaltung des Eigenthums, gehört daher Tit. 14 „von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte“. Im Verwaltungsvertrag treffen beide Zwecke zusammen, und so wird der Verwalter nach der einen Seite als Verwahrer, nach der andern als Bevollmächtigter behandelt (Tit. 14, §. 109).

Das Römische Recht kennt dergleichen materiell gemischte Vertragsverhältnisse auch. Alle es individualisirt die Verträge und gibt aus jedem möglichst eine Gesamtklage hergestalt, alle Färbungen und Complicationen des Verhältnisses schließlich unter einen durchgreifenden Gesichtspunkt bezogen werden.<sup>20)</sup> Das Allgemeine Landrecht sieht nicht auf die einheitliche

<sup>20)</sup> Lehrreich ist in dieser Beziehung z. B. die L. 79, D. 18, 1: „Fundi partem dimidiam ea locidisti, ut emptor alteram partem quam retinebas annis decem certa pecunia in ann

anblage des Verhältnisses, den Contract, sondern auf den Zweck und läßt aus der Mannichigkeit von Zwecken eine entsprechende Mannichfaltigkeit selbständiger rechtlicher Verhältnisse vorgehen. Ob dies wünschenswerth ist oder nicht, steht hier ebenso wenig in Frage als die Splitterung des Erbrechts, oder die systematische Herabdrückung der Obligationen. Der Widerspruch hat sich nicht gegen diese Erscheinungen an sich, sondern gegen die Grundgedanken richten, aus welchen sie geflossen sind. Wir kommen darauf weiter unten zurück. Schon jetzt ist aber behauptet werden dürfen, was Köber mit gutem Grunde vom landrechtlichen System Gegensatz zu allen naturrechtlichen Systemen gerühmt hat: das System des Allgemeinen Rechts lebt.

V. Charakteristik des Allgemeinen Landrechts in einzelnen Lehren: Vor- und Bemerkung über das Verhältniß zum Deutschen Recht; Gegensatz von dinglichen und persönlichen Rechten; Besitz; staatsrechtliche und polizeiliche Anordnungen im zweiten Theil. Rückfichtlich der systematischen Anordnung waren den Autoren keine Schranken gezogen. Dagegen schrieb ihnen die Cabinetsordre vom 14. April 1780 rückfichtlich des Inhalts ihres Entwurfs die Quellen vor. Sie sollten aus dem Römischen Recht schöpfen, jedoch nur insoweit es mit dem „Naturgesetz“ und der damaligen Verfassung übereinstimmt. Die Folge war, was sich auf den ersten Blick offenbart, das Nebeneinander von Verwandtschaft und tiefgreifenden Gegensätzen zum Corpus juris. Nicht die Verwandtschaft, sondern die Gegensätze bedürfen der Erklärung.

Man hat in dem Allgemeinen Landrecht die erste siegreiche Reaction zurückgedrängter deutscher Rechtsgedanken gegen das fremde Recht gefeiert, insbesondere den deutschen Begriff der Güter im Allgemeinen Landrecht wieder aufleben lassen. Ohne Zweifel enthält diese Anerkennung etwas Wahres. Das Allgemeine Landrecht ruht in wesentlichen Beziehungen auf deutschen rechtlichen Elementen, so im Familienrecht, im Ständerecht, in der Lehre vom Pfandrecht, von den Grundgerechtigkeiten, von Zwangs- und Wannrechten, auch theilweise in der Lehre vom Besitz und Eigenthum. Allein gerade hier muß man sich vorsehen, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. In der Lehre vom Besitz und Eigenthum geht das Allgemeine Landrecht nicht auf deutsche Rechtsgedanken als solche und in ihrer Reinheit zurück. Es steht unter dem unmittelbaren Einfluß der herrschenden und der Verschmelzung einheimischer und fremder Elemente entstandenen gemeinrechtlichen Theorie und Praxis. Was gegenüber der gemeinrechtlichen Theorie den Gegensatz zwischen dem landrechtlichen und dem römischen Vermögensrecht, namentlich in der Lehre vom Verhältniß der dinglichen und persönlichen Rechte geschärft oder klärer ihn zu voller Klarheit gebracht hat, das ist weniger die größere Energie des deutschen Bewußtseins als die Energie sittlicher Principien und der sie in ihren Folgesätzen entwickelnden logischen Consequenz. Dadurch ist der Zusammenhang mit nationalen Anschauungen zugleich anerkannt und in sein richtiges Maß zurückgewiesen. Denn in seinem Grunde wie in seinen Zielen wird das sittliche Bewußtsein durch nationale Anschauungen zwar bedingt, aber es geht nicht in ihnen auf. Bornemann nennt das Allgemeine Landrecht das christliche Gesetzbuch.<sup>21)</sup> Über den Ausdruck läßt sich streiten. Faßt man den Grundgedanken beschränkter, nämlich dahin, daß im Allgemeinen Landrecht das Gebot von Treu und Glauben, die Anerkennung sittlicher Gemeinschaft als Grundlage des Verkehrs das ganze Gesetzbuch als lebendiges Princip durchbringe, so ist der Gedanke, was man auch dagegen einwendet<sup>22)</sup>, richtig und productiv.

Auf ihm ruht die Wirksamkeit des bloß persönlichen Erwerbstitels gegen Dritte; ein Satz, welcher freilich von den gemeinrechtlichen Praktikern geschaffen<sup>23)</sup>, aber für das gemeine Recht eine Anomalie, für das Landrecht im Einklang mit seinem System ist.

Das Römische Recht stellt, wie schon gesagt, dingliches Recht und Forderung einander als

regulos conductam habet. Labeo et Trebatius negant posse ex vendito agi ut id quod con-  
merit fiat. Ego contra puto: si modo ideo vilis fundum vendidisti ut haec tibi conductio  
constaretur.“ (Javolenus.)

21) In Gans' Beiträgen zur Revision der preussischen Gesetzgebung, S. 246.

22) So hat in diesen Tagen wieder Förster in seiner Theorie und Praxis des heutigen gemeinen  
preussischen Privatrechts, I, 19, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts  
in der Form der Verträge zu einem guten Theil den guten Glauben aus diesem Rechtsgebiet heraus-  
bringen. Allein die Motive dieser Bestimmungen sind bekanntlich exoterisch, d. h. theils polizeilicher,  
theils realistischer Natur (Rechtssicherheit und Stempel).

23) Vgl. Baron, Abhandlungen aus dem preussischen Recht (1860), S. 132 fg.

absoluten Gegensatz gegenüber. Das Wesen des dinglichen Rechts besteht darin, daß es sich gegen jeden Dritten behauptet, das Wesen der Obligation darin, daß es ein Band zwischen zwei bestimmten Personen ist. Ebendeshalb wirkt sie weder für noch gegen Dritte. Wenn also A mit dem B über eine Sache handelskeinig geworden ist und sich verpflichtet, ihm die gekaufte Sache zu übergeben, so hindert das den C nicht, dieselbe Sache von A zu kaufen, und er wird rechtmäßiger Eigentümer, wenn ihm und nicht dem B die Sache übergeben ist. B mag sich mit seiner Contractsklage an den A halten, für den C kommt das obligatorische Verhältniß zwischen A und B nicht in Betracht, gleichviel ob er davon bei Abschluß des spätern Kaufgeschäfts Kenntniß hatte oder nicht.

Die gemeinrechtliche Praxis stieß sich an diese unerbittliche Folgerung. Sie schützte den ersten Contrahenten gegen den spätern in dem Fall, wenn er von dem schon bestehenden persönlichen Anspruch des andern Kenntniß hatte. Sie that es aus Gründen der Billigkeit, obwohl im übrigen den strengen Gegensatz von Forderung und dinglichem Recht beibehielt.

Das Allgemeine Landrecht nimmt das sittliche Motiv aus der gemeinrechtlichen Praxis an, allein es geht weiter; die starre Isolirtheit der Obligation wird aufgegeben. Die Forderung trägt in sich den Keim zu einem dinglichen Recht. Sie verwandelt sich in ein wahrhaft dingliches Recht, wenn der Besitz hinzutritt, denn dann wird das Verhältniß auch für Dritte erkennbar. Vorher gilt es wenigstens gegen solche, welche davon wußten.

Wie die absolute Isolirtheit der Forderung, so wird andererseits die absolute Wirkung des dinglichen Rechts durchbrochen. „Wer die dem rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer abhandlungsbefugte Sache von einer unverbächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe jenem zurückgeben. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen was er dafür gegeben oder geleistet hat, fordern“ (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. I, §§. 26 und 27). Auch hier liegen die Anknüpfungspunkte mit der gemeinrechtlichen Praxis mit ihnen die sittlichen Motive zu Tage, wonach selbst in dem außergesellschaftlichen Recht der Gedanke sittlicher Gemeinschaft, gegenseitigen sich Bedingens und Beschränkens der subjectiven Rechte fortwirkt. Sie spielen auch in die landrechtliche Besitzlehre hinein, doch ist es einseitigen deren Gestaltung geradezu aus ihnen abzuleiten. Vorbedingung zum Verständniß des landrechtlichen Besitzes ist die Kenntniß der damaligen gemeinrechtlichen Theorie und ihres Verhältnisses zum Römischen Recht. Die Redactoren wollten nicht etwas wesentlich Neues schaffen, ihre Arbeit ist nur ein erster Versuch, aus dem chaotischen Durcheinander den leitenden Faden herauszufinden.

Der römische Besitz, die *possessio*, als die thatsächliche vollständige Beherrschung der körperlichen Sache, fällt in seiner Sphäre ursprünglich mit dem römischen Eigenthum zusammen. Er gab nur Eigenthumsbesitz. Die *juris possessio*, der Besitz beschränkter thatsächlicher Herrschaft über körperliche Sachen war eine Erweiterung, und sie ist nur auf einzelne bestimmte Fälle beschränkt geblieben.

Das Mittelalter durchbrach diese Schranken. Die *juris possessio* ward allgemein, sie war sogar auf Verhältnisse obligatorischer Natur, z. B. auf Reallasten, bäuerliche Dienste übertragen. Dadurch gewann die Sphäre der *possessio* eine neue Gestalt. Nicht geringere Umwandlung erleidet die Lehre von der Fortdauer des Besitzes. *Possessio* ist an sich eine Thatfache, sie beginnt und endet mit der thatsächlichen Herrschaft, welche ihr Wesen ausmacht. Allein sofern die Thatfache juristisch wirkt, insbesondere sofern sie rechtlich geschützt wird, liegt für den Gesetzgeber die doppelte Möglichkeit vor, unter besondern Umständen jener Thatfache den Schutz versagen, obwohl sie besteht, oder umgekehrt den Schutz, welchen er der lebendigen Thatfache verspricht, zu übertragen auf Fälle, wo sie in Wahrheit nicht mehr besteht. Dies ist schon im Römischen Recht geschehen. Die sogenannten Besitzfehler, die *possessio vi. clam. precario*, haben unter Umständen den Besitzschutz, umgekehrt wird unter Umständen ein *possessor*, welcher seinen Besitz *vi. clam* oder *precario* verloren hat, dem *Deiicienten* gegenüber noch gleich ein *possessor* behandelt.

Zu diesen nur relativen Fortwirkungen eines thatsächlich verlorenen Besitzes traten andere Fälle absoluter Fortwirkung, Producte eines unverkennbaren *favor retinendae possessionis* d. h. des Wunsches, den Verlust des Besitzes dadurch unschädlich zu machen, daß man den Verlust rechtlich negirte.<sup>24)</sup> Die mittelalterliche Rechtsprache begriff alle Fälle jener scheinbaren ju-

24) Vgl. Bruns in Bekker's und Muther's Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, IV, 38 *Winn*, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge, XVIII, 234—301.

sehen Fortexistenz eines thatsächlich verlorenen Besitzes unter dem Namen possessio civilis in Rechte der possessio naturalis gegenüber. Mit dem allgemeineren Begriff fand sich eine höhere Sphäre seiner Anwendung, die possessio civilis wurde über die römischen Fälle ausdehnt. Endlich erlitt das System des Besitzschutzes, abgesehen von den schon erwähnten Modifikationen, eine Umgestaltung.

Das Römische Recht gewährt als reine Besitzklagen, d. h. als Rechtsmittel, welche sich bloss auf die Thatsache des Besitzes gründen, seine possessoriischen Interdicta, theils als interdicta retinendae, theils als interdicta recuperandae possessionis; erstere vorwiegend bestimmt zum Schutz des gegenwärtigen, letztere bestimmt zur Wiedererlangung des fehlerhaft entzogenen Besitzes. Die interdicta gehören jedoch nur dem possessor, demjenigen, welcher die Sache schlechthin für sich beherrschen will, nicht dem detentor, dem Verwahrer oder Innehaber in fremdem Namen. Die mittelalterliche Praxis schuf zwei Besitzklagen, das später sogenannte ordinarium, sich anknüpfend an das römische interdictum (retinendae possessionis) uti possidetis, und das summariissimum, ursprünglich eine außerordentliche Procedur, später ein provisorisches Besitzverfahren, dessen Verhältniß zum ordinarium gerade im 18. Jahrhundert in die vollständigste Verwirrung gerathen war. Aus der Flut widerstreitender Ansichten ragen indeß als feste Punkte hervor: 1) die Eigenschaft des summariissimum als Schutzmittel des jüngsten Besitzstandes, das ordinarium sollte nach der Meinung einflußreicher Praktiker ein Schutzmittel des ältern ehemaligen Besitzes, also ein remedium recuperandae possessionis sein; 2) der Rechtsatz, daß auch der detentor, also der bloße Inhaber in fremdem Namen als Kläger im summariissimum auftreten könne.

Die Redactoren fanden also in Abweichung vom Römischen Recht: 1) den Besitz über den sogenannten Sach- (d. h. Eigenthums-)Besitz ausgedehnt auf den Besitz von Sachen oder Rechten (körperlichen und unkörperlichen Sachen) überhaupt; 2) die possessio civilis als Besitz, welcher solo animo fortbauert, auch nachdem die physische Möglichkeit, die Sache zu beherrschen, verloren ist, als ein allgemeines, über die römischen Ausnahmefälle ausgedehntes Institut; 3) als Besitzklagen das ordinarium in unklarer Abgrenzung vom summariissimum, und im summariissimum den detentor, den Inhaber in fremdem Namen, zur Klage legitimirt.

An diesen Punkt knüpft die landrechtliche Besitzlehre an. Sie geht aus von der Innehabung, sofern schon diese im summariissimum possessoriisch geschützt werden sollte. Die Gewahrksam, das gewollte Innehaben einer Sache geht je nach der Beschaffenheit des Willens in zwei Kategorien auseinander: in die Gewahrksam im engern Sinne: das Innehaben in fremdem Namen, und in den Besitz: das Beherrschen der Sache mit der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen. Ebenso kann jemand Inhaber oder Besitzer eines Rechts sein, je nachdem er es für andere oder für sich selbst ausübt. Doch ergibt sich hier eine Schwierigkeit. Die possessio civilis bauert fort auch nach dem ungewollten Verlust der Gewahrksam. Der Dejicient, obwohl er für sich über die Sache verfügen will, gilt dem Dejicirten gegenüber, ja nach einigen Praktikern überhaupt nicht als Besitzer. Deshalb konnte den Redactoren die Gewahrksam nicht als notwendiges Element in der Begriffsbestimmung des Besitzes gelten, denn er überdauert sie unter Umständen oder wird trotz ihrer nicht erworben. Andererseits ist es klar, daß aller Besitz regelmäßig von Ergreifung der Gewahrksam ausgeht. Die Redactoren haben deshalb die Gewahrksam nur als ein Element des Besitzes aufgenommen und den Besitz als solchen gar nicht definiert.

In der Behandlung der ganzen Lehre tritt nun deutlich Folgendes hervor: 1) die Gewahrksam ist in den Voraussetzungen ihres Erwerbs und ihrer Dauer rein thatsächlich, der Besitz kommt schon in die Bedingungen seiner Existenz das Element der Rechtmäßigkeit wenigstens insofern auf, daß er durch gewalthätige oder betrügerische Handlungen überhaupt nicht erworben, durch ebendergleichen Handlungen Dritter so lange nicht verloren wird, als in der Person der Inhaber der Erwerb des Besitzes durch ihren eigenen Besitzfehler gehemmt wird; der ungewollt durch Dritte herbeigeführte Verlust der Gewahrksam hebt den Besitz erst dann auf, wenn ein anderer den Besitz auf fehlerfreie Art ergriffen hat. (Allgemeines Landrecht, Tit. 1, §. 122.)

2) Der Besitz ist im Landrecht streng als Correlatbegriff des Eigenthums gedacht, er folgt also der Ausdehnung des Eigenthumsbegriffes, nur daß sich rücksichtlich des sogenannten Besitzes insofern die Praxis mit der in ihrer schrankenlosen Unbestimmtheit undurchführbaren Ausdehnung des Besitzes abzufinden hat.

3) Die Possessorienklage des preussischen Rechts nach Tgl. 1, Tit. 31 der Allgemeinen Ge-

rechtsordnung gebührt schon dem bloßen Inhaber wegen Beunruhigung oder „neuerlich heimlicher oder gewaltsamer Entsetzung.“

Außer dem *possessorium summariissimum* kennt das preussische Recht kein abgesondertes Besitzverfahren. Und so scheint es, der preussische Besitz werde als solcher, gegenüber der Gewahrsam, nicht selbständig geschützt. Für den possessoriischen Schutz sei ihm die Gewahrsam substituiert, er selbst sei nur „die Verwendung der Gewahrsam zur Bildung und Erhaltung des Eigenthums und dinglichen Rechten“<sup>25)</sup>, bei der Übergabe, der Occupation, der Erziehung.

Allein 1) der Besitz ist nicht bloß eine „Verwendung“ der Gewahrsam, denn er ist in seiner Fortdauer nicht ausnahmslos durch sie bebingt; 2) der Besitz wird allerdings selbständig als solcher und zwar gerade dem Inhaber gegenüber geschützt. Der Besitzer kann den Inhaber welcher in seinem Namen detinirt, sogar eigenmächtig vertreiben (Allgemeines Landrecht, I. 1, Tit. 7, §. 144). Er kann wegen Entsetzung des Inhabers zweifellos selbst im *possessorium* als Kläger auftreten, wenn der Inhaber es unterläßt, anderer zweifelhafterer Fälle zu geschweigen. Und vom *possessorium* abgesehen genügt die bloße Thatsache, daß dem Besitzer durch Gewalt, Miß oder Betrug die Gewahrsam entzogen worden ist, um jedem dritten Inhaber die Pflicht zur Angabe seines Besitztitels aufzuerlegen (Allgemeines Landrecht, I. 1, Tit. 7, §. 184). Womit allem: der Besitzer wird geschützt um seines Besitzes willen. Bei ihm gibt es ein wahres *jus possessionis*. Der Inhaber leitet allen Anspruch auf Schutz lediglich aus seinen Pflichten ab; der Schutz wird also indirect dem Besitzer gewährt, den er vertritt (Allgemeines Landrecht, I. 1, Tit. 7, §. 137). Der bloße Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gebührt, zu erhalten.

Der Schutz des Besitzes als solchen ist freilich nur relativ, und indem das *ordinarium* als besonderes Verfahren neben dem *summariissimum* verworfen wurde, also petitorische, d. h. ein besseres Recht gestützte Behauptungen der Behauptung des Besitzes entgegengestellt werden können, erscheint der Besitz selbst als ein nur relatives Verhältniß. Dazu aber lagen die Gründe schon im Römischen Recht, die *directen* nur getrübt und verwirrten Vorbilder in der gemeinen rechtlichen Lehre von der *possessio civilis*, von dem Schutz des ältern Besitzes, von dem Verhältniß zwischen *ordinarium* und *summariissimum*. Die Redactoren haben nur klarer und schärfer das herausgehoben, wohin die gemeinrechtliche Lehre drängte: der Besitz ist nicht ein rein tatsächliches Verhältniß, die Gewahrsam ist reines Factum; beide werden in bestimmter Weise geschützt, die Gewahrsam um des Besitzers, der Besitz um seiner selbst willen und in erster Vorstufe zum Eigenthum.

So viel über einzelne Lehren des ersten Theils. Aus dem zweiten Theil heben wir das Ehe recht und die Lehre von den Rechten und Pflichten des Staats hervor (Tit. 1 und 13).

Die Ehe ist im Allgemeinen Landrecht würdiger aufgefaßt als in Cocceji's Project, soviel auch dagegen sagen läßt, ihren Zweck (Kinderzeugung oder persönliche Unterstützung) zu specialisiren. In zwei Instituten des Eherechts offenbart sich die Transaction zwischen strengern Principien und den Sitten der Zeit, nämlich in dem Institut der Ehe zur linken Hand, welche zwar selbst als Analogie des römischen Concubinats ansah, und welche ursprünglich „nicht nur adulteren, sondern auch solchen Mannspersonen offen stehen sollte, die in königlichen Diensten oder Rathscharakter erlangt haben“; sodann im Recht der Ehescheidung. Hier ist (und war schon vorher) auch formell die Scheidung nicht mehr auf Ehebruch und bössliche Verlassung beschränkt während man in andern Ländern die nicht schriftmäßigen Ehescheidungsgründe unter dem weiten Mantel der „bösslichen Verlassung“ zu verbergen suchte. Dem Allgemeinen Landrecht sind deshalb schwere Vorwürfe gemacht worden. Die Ehe zur linken Hand war gegen die Maitresse wirtschaftlich gerichtet. Das Ehescheidungsrecht hat sich nach langen Kämpfen unverändert behauptet. Im Ehegüterrecht ist das römische Dotalsystem verlassen und mit dem auf deutschen Grundlagent ruhenden System des ehemännlichen Nießbrauchs vertauscht. Der „Erbeschat“, d. h. „ein zu Gunsten der Ehe von Dritten errichtetes Fideicommiss“ ist eine Erfindung der Redactoren und niemals lebendigen Rechts geworden. Den Gipfelpunkt des zweiten Theils bilden nach seiner ganzen Anlage die Lehren von den „Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“. Es ist schon hervorgehoben, daß im Sinne des Allgemeinen Landrechts wie des deutschen Naturrechts, welches hier nur abweichende Bestimmungen des Fundamentalvertrags vorbehalten die Staatsgewalt unbeschränkt ist, aber ihr unbeschränktes Recht ist nur das Mittel zur Erfüllung ihrer unbeschränkten Pflichten. Diese Lehre zeigt ein doppeltes Gesicht. Nach der eine

<sup>25)</sup> Baron, S. 22, 29.

Die betont sie die unbedingte Vollgewalt des Herrschers, nach der andern Seite gründet sie die Gewalt nicht auf sich selbst, sondern auf ihre Zwecke, und ihre Legitimation nicht auf eine isolierte höhere Ordnung, sondern auf den Vertrag, d. h. ursprünglich auf den Willen der Unterthanen. Der Ausgangspunkt aller staatlichen Vereinigung ist daher die an sich schrankenlose individuelle Willkür. So führt denn jene naturrechtliche Theorie, je nachdem man einseitig den Umfang oder die Grundlage der Staatsgewalt betrachtet, entweder zur Übermacht oder zur Ohnmacht der Staatsgewalt.

Den deutschen Naturrechtslehrern war nur jene erste Seite im Bewußtsein. Sie wollten nur den bestehenden, absoluten Staat erklären. Deshalb besteht die einzige Übung der individuellen Freiheit in ihrer Selbstveräußerung an die Staatsgewalt, wofür allerdings der Vertrag herhalten muß, jedoch nur als todt Formel, da dem ausdrücklichen Vertrag der stillschweigende, dem wirklichen pactum das quasipactum an die Seite gestellt wird.<sup>26)</sup>

Die deutschen Naturrechtslehrer wollen also einfach das Bestehende legitimieren; sofern man ihren Systemen überhaupt eine reformitende Tendenz zuschreiben will, wäre es lediglich die Hinwegräumung aller Schranken der fürstlichen Gewalt. Daher haben sie kein Wort gegen die Bundesvorrechte, gegen Leibeigenschaft, gegen das landesherrliche sogenannte jus reformandi, d. h. gegen die Austreibung Andersgläubiger.<sup>27)</sup> Sie erkennen trotz ihres Ausgangs von der individuellen Freiheit die Sklaverei an, und trotz der Beziehung der Staatsgewalt zu ihren Pflichten sprechen sie von der Übertragung des imperium jure proprietatis als Bestandteil des patrimonium.<sup>28)</sup>

Diese Sachlage muß man erwägen, um Art. 13 des Allgemeinen Landrechts und dessen Verhältnis zu einzelnen personenrechtlichen Lehren zu verstehen. Tocqueville nennt ihn ein modernes Haupt auf einem gothischen Leibe, eine Zwittergestalt zwischen alter und neuer Schöpfung, einen logischen Widerspruch, begangen im Dienst absolutistischer Tendenzen.<sup>29)</sup> Der Widerspruch besteht ohne Zweifel, allein erst in unserm Bewußtsein. Die Redactoren haben, wie die Naturrechtslehrer selbst, in jener allgemeinen Theorie nichts als eine „bequeme Hypothese“ zur Erklärung der Rechte zwischen Regenten und Unterthanen gesehen.<sup>30)</sup> Sie lebten in einem ab-

26) Vgl. J. B. Wolf in seinem Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Thl. VII, Kap. 1, §. 40: „Cum qui in societatem recipitur promittere teneatur legum societatis observantiam, et sine expresse promittat tacite tamen eandem promittere intelligatur, quando autem per quavis pactum recipitur, eandem promittere praesumatur etc.“ Vgl. §. 204: „Nemo alteri inuitus subici potest sed ad subjectionem requiritur consensus ipsius sive expressus sive tacitus sine praesumptus.“

27) Wolf versteigt sich nur zu dem Satze, daß dem Fürsten Toleranz unverwehrt sei, wenn er sie ihm wolle!

28) Wolf, a. a. D., Thl. VIII, Kap. 1, §. 40: „Si imperium transfertur in alium quoad exercitium, is idem habet in usufructu, si vero quoad substantiam, jure proprietatis idem possidet et per consequentiam in patrimonio habet.“

29) „Sous cette tête toute moderne nous allons maintenant voir apparaître un corps tout gothique; Frédéric n'a fait que lui ôter ce qui pouvait gêner l'action de son propre pouvoir et le tout va former un être monstrueux qui semble une transition d'une création à une autre. Dans cette production étrange Frédéric montre autant de mépris pour la logique que de soin de sa puissance et d'envie de ne pas se créer de difficultés inutiles en attaquant ce qui était encore de force à se défendre“ (L'ancien régime et la révolution, S. 362).

30) Savarez sagt geradezu in den Materialien, XVII, f. 9, vom Gesellschaftsvertrag: „Diesen Grundgesetz halte ich zwar nicht für historisch richtig, weil die Geschichte wenigstens der allermeisten ältern und neuern Staaten beweist, daß physische und moralische Unterjochung ihr Ursprung gewesen sei. Er ist aber doch philosophisch wahr oder doch wenigstens eine sehr bequeme Hypothese, um daraus die Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen zu erklären.“ Es scheint hier der Ort, vor einem dogmatischen Mißverständnis zu warnen. Einige lassen Savarez unter dem Einfluß von Rousseau stehen, andere führen seine philosophischen Ansichten vorzugsweise auf die Schriften von J. G. Daries zurück. Die Rousseau's Conträt social hat der Gesellschaftsvertrag bei Savarez nichts als den Namen gemein. Den Anschauungen von J. G. Daries steht er viel näher. Garmer hebt sogar in der Vorrede zu Th. II, Abth. 3, des gedruckten Entwurfs die Verwandtschaft des Systems im Gesetzbuch mit dem System der Daries'schen Lehrbücher hervor. Dennoch darf man bezweifeln, ob Savarez wesentlich aus Daries geschöpft hat. Es ist schwer, die „Geschwisterähnlichkeit“ zwischen den Lehrbüchern von Daries und dem System des Allgemeinen Landrechts zu entdecken. Das Einzige wäre etwa die Zerplitterung des Erbrechts nach den Delationsgründen; allein auch diese gehört Daries nicht ausschließlich an. Wichtig ist, daß Daries den Vertrag als notwendige Grundlage der Gesellschaft verwirft (Institutiones jurisprudentiae universalis, §. 521), während ihn Savarez trotz der Einsicht in die historische Unwahrscheinlichkeit als „philosophisch“ richtig festhält. Das Richtige scheint, daß Savarez die Bücher von Daries zwar kannte, aber seine eigenen philosophischen Ansichten unmittelbar aus Ehr. von Wolf geschöpft hat.

soluten Staat. Es konnte ihnen nicht beifallen, mittels des bürgerlichen Gesetzbuchs die Stae verfassung umzugestalten. Andererseits sind sie mehr als viele Naturrechtslehrer, namentlich als die Gründer der Gesellschaftstheorie, von einseitig absolutistischen Tendenzen freigebildet oder richtiger, die Idee der „Pflicht“ als der Grundlage des monarchischen Rechts ist bei ihm mehr als Phrase.<sup>31)</sup>

Machtprüche bewirken nach §. 6 der Einleitung zum „Allgemeinen Gesetzbuch“ weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Gesetze, welche nicht zuvor durch die Gesetzcommission geprüft sind, sollten nach §. 8 der gedachten Einleitung unverbindlich sein. Diese Bestimmungen sind zu der Cabinetsordre vom 18. Dec. 1793 gestrichen, dagegen hält das Allgemeine Landrecht Freiheit des häuslichen Gottesdienstes und den Grundsatz fest, daß niemand schuldig sei, ü seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staat anzunehmen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 11, §§. 7 und 3).

Allerdings sind dergleichen Vorschriften gemischter Natur, sie sind zum Theil, namentlich ihrer Richtung gegen Machtprüche, Vorsichtsmaßregeln des Absolutismus gegen sich selbst, als solche keineswegs neu<sup>32)</sup>, auch ist mit der bloßen Freiheit des häuslichen Gottesdienstes Freiheit der Religionsübung nur in sehr beschränktem Maße zugestanden<sup>33)</sup> und namentlich keinerlei Schutz gegen bürgerliche Zurücksetzungen gewährt, wie denn unter Friedrich dem Großen zwischen Protestanten und Katholiken rücksichtlich der Fähigkeit zu hohen Staatsämtern, ja Gemeindefachern unterschieden worden ist, der Juden ganz zu geschweigen, deren Zurücksetzungen überall mehr auf dem Gegensatz der Rassen als des Bekenntnisses beruht.

Trotz aller dieser Abjüge bleibt eine würdige Auffassung über das Verhältniß des Herschers zu den Untertanen übrig. Die Redactoren legen Gewicht darauf, die Pflichten des Herschers hervorzuheben; nach ihrer Ansicht sollten und wollten Preußens Monarchen „nicht Dpoten sein“.<sup>34)</sup> Ebenso erklärt sich Swarez mit Wärme gegen den überhandnehmenden störrischen Geist.<sup>35)</sup> Mirabeau hat mit besonderer Bewunderung auch die Humanität, wie des Gesetzbuchs im allgemeinen, so der schon vorher durch Friedrich den Großen eingeführten (und Gesetzbuch beibehaltenen) Grundsätze über die strafrechtliche Behandlung der Fleißeövergehungen namentlich rücksichtlich der Geschwächten, hervorgehoben.<sup>36)</sup> In der That grenzt die Sorge des Gesetzgebers für aufrührerische Kinder und ihre Mütter an Zärtlichkeit<sup>37)</sup>, allein er ist da nicht bloß von Humanitätsrücksichten geleitet. „Einem jeden Staat“, sagt Garmer in ein Schreiben an Danckelmann<sup>38)</sup>, „und besonders dem preussischen, der vermöge seiner politischen Lage ein so zahlreiches militair unterhalten muß, ist äußerst an der Beförderung der Populati gelegen.“ Dergleichen politische, bezüglichlich polizeiliche Motive durchdringen das Allgemeine Landrecht überall, namentlich im zweiten Theil. Ihnen gegenüber konnte sich die individuelle Freiheit, ja selbst, wie man zugesprechen muß, die Strenge sittlicher Grundsätze nicht überall n

31) Darauf kommt, soweit ich sehe, auch Friedrich's des Großen Stellung zum Naturrecht hinaus. Eine neue Anschauung des Staats vermag ich nicht mit Bluntschli (Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, S. 233) in Friedrich's Schriften zu entdecken.

32) Abgesehen von den römischen Bestimmungen über die exceptio sub- oder obreptionis gegen Rescripte soll nach dem mir von befreundeter Seite mitgetheilten kurfürstlichen Edict vom 26. Nov. 1774 „der Justiz ihr stracker Lauf gelassen und eine dawider ausgewirkte Verordnung nicht anders als per suet obreptionem ersichtlich oder aus Irrthum oder Mißverständnis ertheilt angesehen und davon ungehindert im geraden Wege weiter procedirt, mithin keine Sache . . . anderswohin als vor die ordentlich bestellte Justizcollegia gezogen und alles andere, was dagegen geschieht, als ungültig null und nichtig betrachtet werden.“ Ganz ähnlich eine Verfügung Friedrich's I. von Preußen vom 16. Jan. 1706, s. Trendelenburg, a. a. D., Note 43.

33) Wer erinnert sich nicht der „Gewissensfreiheit“ nach dem Religionsedict vom 9. Juli 1788, namentlich nach „niemand der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden“ soll, solange er sei jedesmalige besondere Meinung für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten? (S. 1) Leider findet man unter dem Edict auch Garmer's Namen.

34) Worte Garmer's in dem Schreiben an Danckelmann vom 8. Dec. 1793. (Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXXVIII, f. 30.)

35) in seiner Abhandlung von den Regalien, Materialien des Allgemeinen Landrechts, XLIX, f. 38

36) De la monarchie prussienne, V, 229.

37) Abgesehen von ihren civilrechtlichen Ansprüchen gegen den Schwängerer wird der Geschwämmer Aufnahme bei einer Hebamme zugesichert (Thl. II, Tit. 20, §. 894), den Hebammen harte Behandlung oder Vorwurf gegen die Geschwächte bei Strafe untersagt (§. 908) und jede Mannsperson die sich eines außerehelichen Weischlafes bewußt ist, verpflichtet, sich von vornherein um die Geschwämmer und ihre etwaige künftige Schwangerschaft zu bekümmern (§. 914 und 915).

38) Vom 8. Dec. 1793, s. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXXVIII, f. 32.

Kraft behaupten, und daraus ganz besonders erklärt sich die Gestaltung des Landronenrechts. Es ist ein Product nicht bloß juristischer oder rechtsphilosophischer, polizeilicher Anschauungen und Zwecke. Der Staat sollte stark werden an dem materieller Kraft. Daher die Sorge für Population, die Begünstigung einzelner namentlich der Windmüller und des Seidenbaues, und wenigstens als mitwirkendes daher die Schärfung der Standesunterschiede und die Beibehaltung der Erbunterdrückender Gestalt.

Declamationes einiger Monenten gegen das herrschaftliche Strafrecht (gegen die Men) kann man sich nicht lehren“, meint Svarez, „da einmal gewiß ist, daß die ist nicht bestehen kann, wenn man der Herrschaft dies Recht nehmen . . . wollte.“<sup>39)</sup> unterschiede stehen, wie schon früher bemerkt wurde, in Beziehung zu dem jedem eintlich zukommenden ausschließlichen Beruf.

ran, daß die Berufsarten so, wie es geschah, unter die einzelnen Stände vertheilt em Bürgerstand dadurch das Emporstreigen im Heere verschlossen blieb, sind nicht bloß omische Anschauungen schuld gewesen. Friedrich der Große suchte weder Ehre noch Ta- erkande.<sup>40)</sup> Wie nun im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts der preussische ch's des Großen sich in der Lehre von seinen persönlichen Elementen, d. h. im Famt- Ständerecht abspiegelt, so andererseits in der Neigung des Allgemeinen Landrechts, freieren individuellen Ermessens das Reglement zu stellen. Der Staat schreibt ber hr Kind selbst zu säugen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 2, §. 67), er treibt it dem zehnten Jahre aus dem Bette ihrer Ältern verschiedenen Geschlechts (Allge- recht, Thl. II, Tit. 20, §. 1077), er zwingt die Mütter, ihre vierzehnjährigen Töch- Inzeichen und den Folgen der Schwangerschaft zu unterrichten (Allgemeines Land- Tit. 20, §. 902), er verwandelt den Vormund lediglich in das ausführende Dr- undschaftlichen Gerichts und bestellt für dieses eine möglichst im einzelnen ausge- ftsanweisung (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 18).

Vormundschaftsrecht tritt die polizeiliche Richtung des Allgemeinen Landrechts auf e hervor. Der Staat erfüllt das naturrechtliche Ideal, er ist die allgemeine Affe-, er nimmt die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit auf seine Schultern, ser Auffassung im Allgemeinen Landrecht zu voller Realität verhelfen mußte, an Staats stand ein Mann, welcher mit diesem ungeheuern Programm Ernst machte er That insoweit gewachsen war, als es Menschenwille und Menschenkraft über- jen. Daß er für seine Leistungen, vollends nach den Verheerungen des Kriegs, sich umsehen mußte, ist leicht verständlich; fiscalische Tendenzen spielen selbst in rein e Bestimmungen des Gesetzbuchs hinein.<sup>41)</sup>

action des Allgemeinen Landrechts; Popularität; Vermeidung fe. Die Redaction und damit im untergeordneten Maße auch der Inhalt des All- drechts ward mehr als bei jedem andern Gesetzbuch durch das Streben nach Ge- ichtigkeit und nach Vorbeugung von Processen bedingt, ja das Allgemeine Landrecht gezeigt wurde, aus diesem Gesichtspunkt überhaupt zuerst in Angriff genommen

o monitorum, f. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXX, f. 127. Es scheint, daß a meisten mit den Ideen Friedrich's des Großen begegnet. Sein Mitarbeiter Klein steht eichenden Standpunkt, wenigstens nach einigen Aussagen in seinen Annalen zu urtheilen. ichen ihnen und dem gedruckten Entwurf die Französische Revolution, welche das Landrecht als gehässig und auf die Länge unhaltbar darstellen mußte. Svarez hieß sich weniger als an die Patrimonialgerichtsbarkeit; in ihr erblickte er eine der größten Irregularitäts a Gesetzgebung“. Materialien des Allgemeinen Landrechts, XIX, f. 38.

befannte Stelle aus Friedrich's des Großen Werken in der Übersetzung bei Preuß, Fried- III, 133. „Es ist nöthiger, als man glaubt, diese Aufmerksamkeit auf die Wahl der Offi- n, weil der Adel gewöhnlich Ehre hat. Man kann indeß nicht leugnen, daß man biswellen t ohne Geburt Verdienst und Talent findet, aber das ist selten, und in diesem Fall thut man lten. . . . Verliert er (der Adel) seine Ehre, so findet er selbst im älterlichen Hause keine daß ein Bürgerlicher, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Erdröthen das Gewerbe sei- der ergreift und sich dabei nicht weiter entehrt glaubt.“

gehören namentlich die Bestimmungen über die schriftliche Form der Verträge. Sie soll- ch dem Stempelsteuens zugute kommen. Auch entstammen sie in ihrer ersten Gestalt dem om 13. Mai 1766.

fen. XII.



worben. Die Grenzen seiner Aufgabe hat Svarez mit folgenden Worten bezeichnet: „Für die Philosophen, für Männer von sehr scharfem, durch Übung gestärktem Nachdenken ist unser Gesetzbuch so wenig bestimmt als für Leute aus dem niedrigsten Pöbel, deren Begriffe sich niemals über die größten Eindrücke der Sinnen erheben. Die Absicht ist, wie ich mir vorstellen darf Leute von mittelmäßigen, durch ganz gewöhnliche Erziehung gebildeten Fähigkeiten, insoweit verheilt aber alle diejenigen, welche irgendein richterliches Amt bekleiden, das neue Gesetzbuch sollen verstehen und anwenden können.“<sup>42)</sup>

Auch in dieser Begrenzung ergibt sich als Consequenz die Neigung zur Casuistik oder vielmehr das (von Svarez, a. a. D., geradezu geforderte) Hervorheben nicht gerade unmittelbar gener Folgefälle noch neben der ihr zu Grunde liegenden allgemeinen Regel. Eine andere Forderung hat Svarez an jener Stelle nicht ausgesprochen, aber im einzelnen im Geiste der Codicelsordnung vom 14. April 1780 bethätigt: es werden möglichst solche Bestimmungen vermieden welche in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall zu schwierigen Complicationen und damit voraussichtlich zu Processen führen würden.<sup>43)</sup> Ja, es sind dieser Rücksicht ganze Rechtstitel geopfert oder in ihrer Anwendung auf das äußerste beschränkt worden, wie z. B. die *omnino omnium honorum* und (freilich zugleich aus andern Gründen) die Trebellianische und Falcidische Quart.

VII. Kritik des Allgemeinen Landrechts. Nach der versuchten Darstellung des Allgemeinen Landrechts in seinem System und seinen innern Motiven läßt sich die Frage nicht abweisen: was ist das Gesetzbuch werth? woraus sich von selbst zwei Fragen entwickeln: was galt es für seine Zeit? und was gilt es für die unsere? Für seine Zeit ist das Allgemeine Landrecht ein vortreffliches Werk. Es ist in Wahrheit im wesentlichen die Summe rechtlicher Einsichten welche damals den praktisch tüchtigsten, wissenschaftlich gebildeten Juristen einwohnte.

Wenn man vom Ständerecht, insbesondere der Erbunterthänigkeit und vom Strafrecht absteht, steht es auf der Höhe seiner Zeit. Das zeigt sich nicht nur in der Beherrschung des juristischen Stoffes, es tritt besonders im System und in der Sprache hervor. Man mag die formale Anordnung in ihrem Ausgangspunkt verwerfen, kein anderes Gesetzbuch und eben wenig ein Werk der gleichzeitigen juristischen Literatur hängt in dieser Weise organisch zusammen.

Die Sprache ist, was Svarez von ihr verlangte<sup>44)</sup>, kurz, deutlich und bestimmt. Die Zeitgenossen haben denn auch überwiegend ein günstiges Urtheil gefällt, am unbedingtesten in dem bekannten Werke über die preussische Monarchie.<sup>45)</sup> Allerdings fehlte es nicht an tadelnden Stimmen. Männer wie Justus Möser und Schloffer sahen das Freiheitsgefährliche des Reglementirens, der unbestimmten Ausdehnung des fürstlichen Regimentes; der „allgemeinen Wohlfahrt willen“; Schloffer trat für das Gewohnheitsrecht gegenüber dem Monopol der staatlichen Gesetzgebung, für die freie und würdige Stellung des Richters gegenüber dem Verbot freier Auslegung in die Schranken. Wie Schloffer und Möser<sup>46)</sup> den Absolutismus und die Allgewalt der Gesetzgebung bekämpften, so war andern das Gesetzbuch als gefährliche Neuerung verhaßt; wie denn schon vorher mancherlei Bedenken laut wurden, ob es ein „Nationalgesetzbuch“ dem *Corpus juris*, mit dem *Corpus juris* den juristischen Facultäten

42) Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, VIII, f. 95.

43) Vgl. Svarez in seinen amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des Allgemeinen Landrechts (abgedruckt mit Anlagen in von Kampff' Jahrbüchern, XXI, 1—208), zum Allgemeinen Gesetzbuch Thl. I, Tit. 2, §. 136; Tit. 5, §. 172, §. 393 fg.; Tit. 9, §. 427; Tit. 11, §. 95; Tit. 17, §. 176 u. 178; Tit. 21, §. 401 fg., §. 478 fg. u. a. m.

44) Materialien zum Allgemeinen Landrecht, VIII, f. 95.

45) A. a. D., V, 255: „Nous osons assurer qu'à en juger par les trois premiers volumes (gedruckten Entwurfs) il n'a paru jusqu'ici, chez aucune nation, un recueil de lois aussi complet aussi rempli d'humanité, de vues philosophiques, de résultats neufs et profonds.“ Jean Locqville, a. a. D., S. 366, hervorhebt, wie theilnamlos die preussische Nation die Publication des Allgemeinen Landrechts dahin genommen habe, so ist nicht zu vergessen, daß der Kritik schon der Entwurf vorgelegt hatte und daß die Nation im Jahre 1794 sich für das Ständerecht, d. h. für Erbunterthänigkeit u. d. nicht begeistern konnte. Dazu kam die Ausführlichkeit des Gesetzbuchs. Der kürzere Code civil viel mehr in das allgemeine Bewußtsein übergegangen.

46) Johann Georg Schloffer in den Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs insbesondere (Frankfurt 1789), S. 46, 120, 170; Justus Möser, nicht sowohl direkter Bekämpfer des Allgemeinen Landrechts, dessen Erscheinen er nicht erlebte, als gegen die daraus aufgenommenen und auch sonst verbreiteten Tendenzen des aufgeklärten Absolutismus, f. in den Pariserischen Phantasien den Aufsatz: „Der jetzige Gang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der meinen Freiheit gefährlich“, Thl. II, Note 2, S. 24 u. 26.

mit ihnen dem Heiligen Römischen Reich gefährlich werden könnte.<sup>47)</sup> Auch die Behandlung einzelner Lehren hat schon in der ersten Zeit lebhaftere Angriffe erfahren, wie z. B. die Lehre vom sogenannten *titulus et modus acquirendi*.

Von kirchlicher Seite wurde namentlich das landrechtliche Ehescheidungsrecht bemängelt. Es endlich ist seit dem Erscheinen des Savigny'schen Werkes „Über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung“ häufiger angefochten worden als die landrechtliche Casuistik. Es ist hier der Ort, diese Vorwürfe eingehend zu beleuchten. Sie alle treffen das Allgemeine Landrecht nicht als Product seiner Zeit; bei der Würdigung des Allgemeinen Landrechts für Gegenwart und Zukunft dürfen sie allerdings nicht übergangen werden, allein jene Würdigung setzt die Kenntniss der inzwischen eingetretenen Rechtsveränderungen und Revisionsversuche voraus. Wir lassen sie in kurzer Übersicht folgen.

VIII. Gesetzrevision.<sup>48)</sup> Die Zuversicht, mit welcher Klein in seiner Kritik der Kaiser'schen Briefe dem Allgemeinen Landrecht im wesentlichen einen unerschütterlichen Bestand prophezeite, ist bald getäuscht worden. Die Versuche zur Revision des kaum abgeschlossenen Werks beginnen im einzelnen schon vor dem Anfang des Jahrhunderts. Am 11. April 1803 wurde der sogenannte Erste Anhang zum Allgemeinen Landrecht publicirt; er enthält die bis dahin getroffenen Abänderungen des Allgemeinen Landrechts nach der Regalfolge und ist an den betreffenden Stellen der von 1803 ab erschienenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts beigefügt.

Zwei Jahre später, bei Publication der Criminalordnung am 11. Dec. 1806, wurde bei der Revision des Strafrechts (Tgl. II, Tit. 20) in Aussicht gestellt, dann durch eine Cabinetsordre vom 25. Nov. 1808 neuerdings angeregt, endlich am 3. Nov. 1817 zu einer allgemeinen Gesetzrevision geschritten, an welcher denn auch unter vier Leitern (von Beyme 1817—25, Graf von Dandellmann 1826—30, von Kamph 1831—42, von Savigny 1842—48) gearbeitet worden ist. Das Werk ist liegen geblieben. Dagegen hat die Rechtsentwicklung sich nicht auf den Abschluß der Gesetzrevision gewartet. Ganze Theile des Allgemeinen Landrechts sind abgeschafft, andere sind wenigstens durchlöcherter, noch andere durch die Praxis umgewandelt. Abgeschafft ist zuvörderst das gesammte landrechtliche Strafrecht (Tgl. II, Tit. 20), so wie das Wechsellrecht (Tgl. II, Tit. 8, §. 712 fg.) und in Folge des neuen Handelsgesetzbuchs auch das landrechtliche Handelsrecht. Die Gesindeordnung im Tgl. II, Tit. 5 hat schon im Jahr 1810 einer neuen Gesindeordnung weichen müssen. Wie sehr sich ferner das Agriculturnachbarrecht in Gegenwart in Folge der Stein'schen Gesetzgebung und das Staatsrecht namentlich in Folge der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 von den landrechtlichen Satzungen unterscheiden, ist bekannt.

Endlich hat die Praxis für manche Lehren einen neuen Boden geschaffen. Das Allgemeine Landrecht drückte die richterliche Thätigkeit auf möglichst mechanische Auslegung des Gesetzbuchs hin; für alle Zweifel rief es die Gesetzcommission und mittelst ihrer den Gesetzgeber herbei. Dieser Abweg wurde schon durch die Cabinetsordre vom 8. März 1798 wieder verlassen und die freie Auslegung dem Richter zurückgegeben. So ist denn die Praxis, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ein Correctiv des Gesetzes geworden; sie hat namentlich in manchen Lehren auf Kosten des Allgemeinen Landrechts den Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Praxis herbeigeführt, z. B. das landrechtliche Princip der Schriftlichkeit der Verträge thatsächlich mit der Entscheidung zu Gunsten des gemeinrechtlichen Princips der formlosen Verträge in den Hintergrund geschoben.

Das Landrecht erfüllt also heutzutage nicht mehr, was Savarez als die Aufgabe eines Gesetzes hinstellt. Es kann niemand aus ihm allein die rechtlichen Normen selbst nur für den Pri-

47) So schreibt Dr. Christian Gottlob Biener: „Da auf das Corpus juris die juristische Sunst gebauet ist, so müste diese den fremden Gesetzbüchern nachstürzen. Der Kaiser allein hat in Deutschland das Recht, ein Privilegium zu Ertheilung der akademischen Würden zu geben, diese beruhen mit auf den fremden Gesetzbüchern, es erwächst auch hieraus eine neue Ursache vor die Aufrechterhaltung der fremden Rechte.“ Nebenlichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland und Einklang eines allgemeinen deutschen Nationalgesetzbuchs (Halle 1781), S. 36. Biener tröstete sich indes mit der Zuversicht, daß Deutschlands Verfassung dauern werde „solange das europäische Völkersystem keine allgemeine Katastrophe leidet, dieses aber wird nie umgeworfen werden“. Ebenbaselbst, S. 27.

48) Vgl. von Kamph, Actenmäßige Darstellung der preussischen Gesetzrevision (Berlin 1842); auch von Kamph' Jahrbüchern, Bb. LX.

vatverkehr entnehmen. Daran ist in erster Reihe nicht das Gesetzbuch selbst, sondern die Ugestaltung der politischen und socialen Verhältnisse schuld. Die Frage ist nur, ob ein neues Gebäude nach verwandter Methode errichtet werden soll. An sich finden wir gegen die Grundidee welche Savary für die Codification aufstellte, nichts zu erinnern. Er verlangte als innere Eigenschaften des Gesetzbuchs, daß seine Vorschriften „der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit und dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft gemäß seien, daß sie untereinander harmonisiren und ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, und daß sie nicht ohne sehr überwiegende Gründe von den Vorschriften der bisher angenommenen und üblich gewesenen Rechte abweichen“. 49) Man wird sich ferner Glück wünschen dürfen, wenn spätere Codificationen demselben Ernst und von ebenso tüchtigen Organen geleitet werden, als es bei der Redaction des Allgemeinen Landrechts geschehen ist.

Insbefondere wird man von jedem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch fordern dürfen, daß seine Schöpfer, wie die Redactoren des Allgemeinen Landrechts, den Staat vor Augen haben und ihn nicht der Kirche auf denjenigen Gebieten opfern, wo beide einander berühren, nämlich im Ehescheidungsrecht. Dagegen wird die Aufgabe und damit auch System und Inhalt eines neuen Gesetzbuchs vom Allgemeinen Landrecht grundsätzlich verschieden zu bestimmen sein. Es wird sich handeln nicht um ein „vollständiges Gesetzbuch“ wie das Allgemeine Landrecht, sondern um ein wahrhaft „bürgerliches“ Gesetzbuch, d. h. um eine Codification des reinen Privatrechts unter Ausschluß des Straf- und des Verwaltungsrechts.

Das Gesetzbuch wird darauf verzichten, dem Laien von gewöhnlichen Fähigkeiten und vorläufiger Bildung eine an sich genügende Handhabe zu selbständiger Rechtsvertheidigung in einzelnen Fällen zu sein. Es wird deshalb die Einfachheit der Rechtsbestimmungen ihrer Entwicklung in einzelne reine Folgefälle vorziehen und die Detailausbildung der Praxis überlassen. Auch wird es sich bescheiden, nur Gesetzbuch, nicht zugleich philosophisches Lehrbuch zu sein. Das System kann offenbar nicht dem Allgemeinen Landrecht entnommen werden. Die Verschlebung der Aufgabe entzieht dem landrechtlichen System seine Grundlage. Auch läßt der Eigentumsbegriff als Mittelpunkt des reinen Vermögensrechts sich nicht festhalten. Die Forderung, daß in ihr Recht wieder eingesetzt werden, und damit ergibt sich von selbst die Neubildung des Systems der obligatorischen Verträge. Oder, was mit andern Worten die Grundverschiedenheit bezeichnet, das Vermögensrecht kann nicht wie im Allgemeinen Landrecht nach rein menschlichen Zwecken geschieden werden, es ordnet sich nach der logischen Structur der Rechte. In welchen Quellen das künftige Gesetzbuch seinen Inhalt zu schöpfen haben wird, läßt sich erst bestimmen, wenn es feststeht, ob es sich um ein preussisches oder um ein gemeinsames deutsches Privatrecht handelt. Und darüber ist unser Ermessen bis jetzt nichts weiter zu sagen, als daß auf die Länge der Widerspruch zwischen gemeinsamem Handels- und Wechselrecht und partikularen Rechtsbüchern über andere Theile des Obligationenrechts sich nicht behaupten kann. Mehr wird das gemeinsame Handels- und Wechselrecht entweder die noch dem Particularen verbliebenen Bestandtheile des Civilrechts oder wenigstens des Obligationenrechts nach sich den Bereich gemeinsamen Rechts ziehen, oder es wird sich wieder in particulare Handels- und Wechselrechte auflösen. Deshalb verzichten wir auf eine neue Codification des preussischen Privatrechts bis dahin, wo etwa die Hoffnung auf ein gemeinsames deutsches Obligationenrecht gegeben werden muß. Ein Aufschub der Codification wird auch durch die Stellung des allgemeinen Gesetzbuchs zu den Provinzialrechten bedingt. Das Allgemeine Landrecht sollte ursprünglich Abzweigung nur ergänzend zu den Provinzialrechten hinzutreten. Die Codification der Provinzialrechte ist nur rücksichtlich Ost- und Westpreußens erfolgt, und es läßt sich in diesem Beispiel wie aus den Privatzusammenstellungen anderer Provinzialrechte klar erkennen, was es mit der bunten Fülle statutarischer Rechtsgebilde auf sich hat. Außer im Familien- und Erbrecht scheint das particulare „Rechtsbewußtsein“ wenig entwickelt 50); die Zeit wird lehrreich und inwieweit auch hier eine Ausgleichung für den ganzen Staat erreichbar ist, wie sie am 11. Juli 1846 rücksichtlich der besondern Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und

49) Materialien des Allgemeinen Landrechts, VIII, S. 95.

50) In Danzig war ganz vergessen worden, daß nach dortigem Statutenrecht mündlicher Verträge zur Verpfändung der Mobilien genüge. In Schlessen wechselte das Statutenrecht vielfach mit den Patrimonialrichtern, indem der antretende Patrimonialrichter zugleich das ihm gerade geläufige Recht brachte. Und die Gerichtseingesessenen hatten erfahrungsmäßig nichts dagegen! Vgl. Wenzel, Das bayerische Fideicommiss des Herzogthums Schlessen und der Grafschaft Glaz, S. 8.

liche Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz zur Beseitigung boden-  
rechtlicher Rechtsverwirrung hat erfolgen müssen.

**X. Literatur des Allgemeinen Landrechts.** Bibliographische Notizen finden sich  
nicht in den weiter unten zu nennenden Lehrbüchern, namentlich von G. F. Koch, theils in den  
Einführungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Rechts-  
wissenschaft (vierte Ausgabe, 1858; die fünfte ist im Erscheinen). Hier nur einige Worte über  
den Begründer der landrechtlichen Literatur. Mehrere Umstände entzogen dem Allgemeinen  
Landrecht während der ersten Jahrzehnte seines Bestehens eine genügende wissenschaftliche Pflege.  
Der Gesetzgeber selbst hatte sich im Publicationpatent vom 5. Febr. 1794 (a. G.) mißtrauisch  
gegen wissenschaftliche Erklärungen des neuen Gesetzbuchs aus dem gemeinen Recht verboten. Die  
Richter wurden von oben herab belehrt. Andererseits betonte die sogenannte historische Schule  
die unartwüchsigte Entstehung des Rechts, die Bedenken gegen Codificationen. Auf diese Weise  
wurde das Allgemeine Landrecht außer Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Theorie, und  
gering genug für die Veröffentlichung der Materialien geschah, so fehlte es selbst an Mitteln,  
das Allgemeine Landrecht wenigstens aus den Vorarbeiten zu erklären. In allen diesen Bezie-  
hungen ist es besser geworden. Der Richter hat eine freiere Stellung zurückerhalten, ein großer  
Theil der Materialien ist publicirt; die Verknüpfung des Allgemeinen Landrechts mit dem gemei-  
nen Recht ist von mehreren Seiten in Angriff genommen und damit eine Wissenschaft des preussis-  
chen Rechts begründet worden. Das Hauptverdienst gebührt zwei Männern von verschiedener  
Zeit, dem im Jahre 1864 verstorbenen W. Bornemann und dem ehemaligen Fürstenthums-  
Director G. F. Koch. Der erstere geht auf die gemeinrechtliche Praxis, Koch dagegen  
auf die fast sagen, gegen seinen Willen, auf das reine Römische Recht zurück, woraus sich  
die Verschiedenheit ihres kritischen Maßstabs für das Allgemeine Landrecht ergibt. Metho-  
disch richtiger geht Bornemann zu Werke; den größern Einfluß der Koch'schen Schriften erklärt  
sein eminenter juristischer Scharfsinn und die gedrängtere, in feste Lehrsätze zusammengefaßte  
Darstellung. Hauptwerke sind: Bornemann, „Systematische Darstellung des preussischen Civil-  
rechts“ (6 Bde., zweite Ausgabe, 1842—45); zum Theil durch Lemme bearbeitet. Koch,  
„Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechts“ (2 Bde., 1857—58) und „Allgemeines  
Landrecht mit Commentar in Anmerkungen“ (dritte Auflage, 1862—63); für die preussische  
Praxis von unberechenbarem Einfluß.

Die von Bornemann und Koch gegebene Anregung ist der Praxis zugute gekommen, auch  
die nachstrebende für die wissenschaftliche Bearbeitung des preussischen Rechts gewonnen. Wir  
erwähnen hier nur die neuesten Werke: A. von Daniels, „Lehrbuch des gemeinen preussischen  
Privatrechts“ (2 Bde.). Heydemann, „Einleitung in das System des preussischen Civilrechts“  
(1861), Bb. I, allgemeiner Theil (anschaulichste Darstellung des landrechtlichen Systems  
nach der Legalfolge). Förster, „Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussis-  
chen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts“ (1864); Bb. I, erste  
Theil, Einleitung und Grundbegriffe (betont auf den Zusammenhang  
zwischen dem preussischen und dem fortschreitenden gemeinen Recht, weniger, wie es scheint,  
die Erklärung des Allgemeinen Landrechts aus der Doctrin und Praxis des vorigen Jahr-  
hunderts).

Die Fortbildung des preussischen Privatrechts durch die Praxis spiegelt sich in folgen-  
den Sammlungen preussischer Rechtsprüche, namentlich des Obertribunals: Simon und  
Strampff, „Rechtsprüche der preussischen Gerichtshöfe“ (4 Bde., 1828—35); Koch,  
„Preussisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft“ (6 Bde., 1837—48); „Präjudizien des  
königlichen Obertribunals“ (Bb. I, 1849; II, 1856); „Entscheidungen des königlichen Ober-  
tribunals“, seit 1837; „Rechtsfälle aus der Praxis des königlichen Obertribunals“ (4 Bde.).  
Kriehorst, „Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des königlichen Obertribunals ge-  
bracht sind“, seit 1851; derselbe, „Rechtsgrundsätze der neuesten Entscheidungen des königlichen  
Obertribunals“ (3 Bde.). Zur Orientirung über die Praxis dient auch ganz besonders das  
Eingang dieses Abschnitts genannte Werk „Ergänzungen u. s. w.“. Über die Zeitschriften  
s. J. B. Förster, a. a. D., S. 27.

Man hat trotz hervorragender einzelner Leistungen nicht mit Unrecht über Stagnation in  
der preussischen Rechtswissenschaft geklagt, auch wol die Schuld auf das Allgemeine Landrecht  
zu heben. Doch steigt immer mehr eine richtigere Würdigung des Uebels. Die preussische Rechts-  
wissenschaft leidet unter der fehlerhaften Einrichtung des Rechtsstudiums und der Staatsprü-

man die Aufhebung der Strafen durch die letzten bekannt gemachten Urtheile in  
 einem dem 1. Dec. 1864. 1865. und so wie ich die erste Erklärung erheblich ungenügend  
 wurde. Reform wird auch nur dann durchzuführen sein. 1. Ich behaupte keinen  
 nur die Konsequenzen sehr. Das kommt zu den Strafen strafrechtlichen Prinzipien  
 namlichen Strafen nicht. Das ist die Strafenprinzipien welche man suchen mit wollen  
 mit ein Strafenprinzipien nicht hat. Anders nicht für die Strafen von nur an durch ein  
 der eine Strafenprinzipien in den Strafenprinzipien nachstehenden Strafen. Man bringe sie nicht zu  
 Strafenprinzipien nur die andere man würde endlich einmal die Gefahr straflicher Strafen  
 der Strafenprinzipien der letzten Jahre. Das es in anderen Ländern. z. B. in Österreich, d  
 imium besteht. 1. Für Strafen sein Strafen ich mit dem straflichen Halben zu be  
 während das Ganze von der Strafen Strafen so nahe vor aller Augen liegt.

Heinrich Degener

Grundgesetze: Prinzipien und Succession

**Prinzip:** Prinzip des Seins und des Seins. der Wissenschaft und der ( )  
 und Strafen. Wörtlich bezeichnet Prinzip das Erste, den Anfang, den Ursprung, den  
 Grund. Bedeutet man nun das Wort Prinzip zur das Wissen oder die Erkenntnisse von da  
 her zu. so versteht man darunter den ersten oder den Grundgedanken, den höchsten Grund  
 Erkenntnis, positive Grundkenntnis, aus welcher die übrigen Erkenntnisse abgeleitet,  
 welche derselben begründet, bewirkt oder bewirkt werden. Auch den praktischen Grund  
 werden das Wissen und Strafen Strafen, welcher dasselbe bestimmt, nennt man Prinzip.  
 Prinzip Strafen Strafen für die ganze Rechtschaffenheit bestehen in dem Grundgedanken der  
 hohen Strafen oder der von der Strafen Strafen der freien Persönlichkeiten auf  
 gleich sein. harmonischen Bestimmung derselben: für das Strafrecht aber in den  
 Strafen der ungenügenden Ausübung jeder verbrecherischen Schuld oder des verführerischen  
 Strafen Strafen (noxae vindicta). In Beziehung auf die Jurisprudenz im ganz  
 sich in Beziehung auf die besonders juristischen Wissenschaften, namentlich Naturrecht,  
 Strafen Strafen, Strafrecht, Privatrecht, Criminalrecht, streitet man, ob ihre Erkenntnisse  
 ein gemeinschaftliches höchstes Prinzip begründet und vereint seien oder nicht. Es ist dies  
 nur anders Worten der Streit, ob sie wahre Wissenschaften und ein inneres System bilden  
 nicht? Nur das erstere ist wol das Richtige. Es war entschieden auch die Ansicht der  
 der klassischen Alterthums. Hierüber handelt im „Staats-Lexikon“ der Art. System  
 Encyclopädie der Staatswissenschaften. (Vd. I. S. XXIX fg.)

Angeordnet zur das Sein und Erscheinen und Wirken der Dinge selbst bezeich  
 Prinzip derselben die ursprüngliche Kraft ihres Seins oder Hervortretens, die Grund- oder  
 Kraft derselben, die Grundkräfte für ihr Sein und Wirken. Auch in dieser Beziehung  
 in der Jurisprudenz die Prinzipien sehr vernachlässigt. Vorzüglich thaten dieses die  
 Juristen und Politiker welche oft nur auf eine sehr einseitige und oberflächliche Weise  
 Strafen oder die äußern positiven Formeln der Gesetze und Staaten, nicht aber ihr innere  
 sein und ihre Lebenskräfte ins Auge faßten. Doch hierüber und über die hohe Wichtig  
 Auffassung und Beachtung der Prinzipien in dieser Beziehung handelt der Art. Gesetz.

Man kann übrigens auch die Erkenntnis, das Wissen als ein Object, als ein Sein ins  
 fassen und dann in diesem Sinne von den Grundprinzipien, von den Grundkräften und  
 Bedingungen des Erkennens, also von dem Vermögen des Erkennens, von dem Verstande  
 reden. Und umgekehrt kann man die Grundkräfte, die Prinzipien des Seins oder  
 z. B. die des Staats, der Gesetze, in der Erkenntnis oder als erkannte Grundsätze, Regeln,  
 Formeln dieses Seins und Wirkens auffassen; diese sind an sich ganz verschieden von der  
 ihnen lebendigen Kraft dieses Seins und Wirkens und seiner Gesetze. So ist z. B. das  
 lebendige Bewußtsein selbst verschieden von der Erkenntnis und den Formeln seines Wirkens  
 seiner lebendigen Gesetze.

Unter modernen Rechts- und Staatswissenschaft kann man wol keine größere Wort  
 mehr als die. Das sie sich erst überhaupt im Sein und Erkennen vom Staat, vom Gesetz

1) Koenigswert ist unter anderm ein Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern, III. 29 — 57.  
 2) Vgl. die Allgemeine Verfügung vom 5. Dec. 1864 im Preussischen Justizministerialblatt von  
 1864. 10. 14.  
 3) Vgl. die Allgemeine Verfügung vom 5. Dec. 1864 im Preussischen Justizministerialblatt von  
 1864. 10. 14.

ist die Principien und mit ihnen die lebendige Harmonie sowol im wirklichen und praktischen als wie in dem geistigen Vor- und Abbild desselben oder in ihrer Erkenntniß und Wissenschaft ist sehr vernachlässigt. Sodann verwechselt sie in ihrer unlebenigen, zusammenhanglosen Auffassung häufig die Principien und Kräfte des Seins und des Erkennens und hält namentlich ihre Erkenntnißformeln von Gesetzen und Rechten für die wirklichen Gesetze und Rechte selbst. Es ist auch dieses wieder eine Folge der Kunst- oder Handwerkseinseitigkeit der Gelehrten, die, mit ihrer Beschäftigung in dem Erkennen und im Betrachten des unmittelbaren nächsten Stoffes des gelehrten Erkennens, nämlich der wissenschaftlichen Gedanken und Regeln oder der aufgeschriebenen Gesetzesworte befaßt, diese als die Sache selbst ansieht und darüber das wirkliche Leben vergißt.

**Prise, Prisengericht und Prisengerichte.** Die Privatkapererei ist abgeschafft, das Kapern ist nicht geliebt. Wir nähern uns der Idee, daß der Krieg ein Kampf zwischen den Staaten sei, nicht im Kampfe die Staaten ihre Kräfte messen, um einander zu überwinden, und auch, um einander zu berauben, aber das gegenwärtige Völkerrecht hat diese Idee noch nicht ganz verwirklicht. Solange noch im Kriege die Schiffe des Staats kreuzen, um die feindlichen Handelsschiffe zu erbeuten, neutrale im illoyalen Handel begriffene aufzubringen, wird das Kapitel vom Prisengericht nicht aus den Darstellungen des Völkerrechts verschwinden.

Damit eine Prise rechtmäßig sei, ist dreierlei erforderlich, erstlich eine rechtmäßige Captur, zweitens fester Besitz und endlich Condemnation durch Urtheil des competenten Prisengerichts.

1. In frühern Artikeln <sup>1)</sup> ist angegeben worden, wer zur Erbeutung von der See berechtigt ist und welches Gut der Kapererei ausgesetzt sei. Ein Schiff, eine Ladung, die von einem Unberechtigten aufgebracht wurden, oder welche nicht aufgebracht werden durften, müssen natürlich den Eigenthümern restituirt werden. Feindlich Schiff, feindliche Ladung wird genommen, neutrales Schiff wird regelmäßig frei. Es ist einleuchtend, daß es von der höchsten Wichtigkeit sein müsse, die Unterscheidung zwischen feindlichem und neutralem Eigenthum, die zugleich eine der schwierigsten ist. Denn die commercziellen Beziehungen unter den handeltreibenden Völkern und Privatpersonen sind so vielfach verschlungen, die Feinde haben ein so großes Interesse, ihr Eigenthum der Erbeutung zu entziehen, und es gibt so viele Mittel, den wahren Charakter zu verdecken, daß in einzelnen Fall die Nationalität eines Schiffs äußerst zweifelhaft sein kann. Die allgemeine bekannte Regel lautet freilich sehr einfach: wer in einem feindlichen Lande domicillirt ist und von dort aus sein kaufmännisches Geschäft betrieben hat, gilt als feindlicher Unterthan, und das Gut, was ihm gehört, ist feindliches Eigenthum, because it is a very just principle, that in time of war a person is considered as belonging to that nation, where he is resident and carries on his trade. Aber wann ist ein Domicil begründet? Wenn schon dadurch, daß jemand in einem Staat das Bürgerrecht erwürbe und dort die bürgerlichen Lasten und Pflichten erfüllte, so wäre es ein Leichtes, in Kriegszeiten um ein paar Thaler den Nationalcharakter zu ändern und dem Feinde durch eine einfache Transaction seine Beute zu entziehen. Das Völkerrecht steht über den bürgerlichen Gesetzen eines Staats, dem municipal law, wie es die Engländer nennen; völkerrechtlich kann der Charakter einer Person nicht durch jene bestimmt werden, hier gilt nur die reine natürliche Wahrheit. Auf den Aufenthalt in einem Lande, den Betrieb von Geschäften daselbst kommt es an, nicht in welchem Verhältnisse die Person zu der Obrigkeit daselbst steht.

Der Beginn des Kriegs ist entscheidend; was zu diesem Zeitpunkt Personen in einem feindlichen Lande gehörte, ist feindlich. Das französische Prisengericht hält streng an diesem Grundsatz und gestattet nach Ausbruch der Feindseligkeiten keine Neutralisirung feindlicher Schiffe durch Verkauf seitens Neutraler. Es ist gewiß, daß ein solches Princip allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht, denn warum sollte es den Neutralen nicht ebenso gut erlaubt sein, von den Kriegführenden Schiffe wie andere Güter im legalen Handel zu erwerben? Die Engländer haben es freilich immer anerkannt, daß es jedem Neutralen als ein natürliches Recht freistehe, von den Feinden Schiffe zu kaufen, aber indem sie forderten, daß es bona fide geschehe, kamen sie thatsächlich fast zu demselben Resultat wie die Franzosen, diese Art Geschäfte zu hindern. Die Engländer nehmen nämlich eine Collusion an, wenn das Schiff auf der Fahrt, in transitu, verkauft wird, sie haben stets eine Geneigtheit verrathen, bei einer Untauschung der Flagge kurz vor Beginn des Kriegs mala fides zu vermuthen und dem Neutralen die Last des Beweises für die Legalität des Ankaufs aufzubürden. Rechtfertigen läßt sich dies ebenso wenig wie das Verbot

1) Vgl. die Art. Kaperwesen zur See und Neutralität.

der Franzosen. Collusionen sind möglich; kann aber jemand deshalb für einen Betrüger gehalten werden, weil er mit dem Feinde eines andern in Beziehungen trat, mit dem er selbst in freundschaftlichen, friedlichen Verhältnissen steht? wo ist ein Grund, einen Unterschied zwischen Schiffen und andern Gütern zu machen?

Woran erkennt man nun, ob Schiffe feindlichen oder neutralen Unterthanen gehören? Die Flagge bietet natürlich kein sicheres Kennzeichen; freilich schreiben die Seegesetze aller Nationen den Unterthanen vor, auf ihren Schiffen nur die Landesflagge zu führen<sup>2)</sup>, bei hoher Strafe aber gewissenlose Kapitäne hat es immer gegeben, die unter doppelten Farben segelten. Geben Schiffspapiere, Beibriefe, Ursprungscertificate, Seepässe sichere Auskunft? Die Engländer verneinen es; Beamte, welche diese Urkunden auszufertigen haben, können sich bestechen lassen. Papiere können erschlichen werden. Noch während des letzten Kriegs hat das englische Prisengericht ein Schiff condemnirt, dessen Papiere vollständig in Ordnung waren, weil es erst im vor Ausbruch des Kriegs in den Besitz von Neutralen übergegangen war und noch in der frühern Fahrt verwendet wurde. Dasselbe Gericht sprach eine andere Prise frei, obwohl dessen Papiere Mängel auswiesen, indem es annahm, daß der neutrale Charakter vollständig da gethan war. Das französische Prisenreglement, soweit es einen Ankauf von feindlichen Schiffen zuläßt, fordert die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten.

Das Studium des Völkerrichts ist mitunter dazu angethan, die Ansichten von Recht, die man bei dem Studium des bürgerlichen Rechts gewonnen, in Verwirrung zu bringen. Es liegt ein solcher Fall vor. Man fragt, mit welchem Recht nimmt sich ein Staat heraus, einem andern darüber Vorschriften zu machen, mit welchen Beweismitteln die Neutralen ihre Nationalität beweisen sollen. Es ist Sache jedes Staats und sein Recht, seinen Unterthanen Regeln über die Bedingungen und den Beweis der Nationalität ihres Eigenthums zu geben; jeder Neutraler ist nur den Gesetzen seines Staats unterworfen; die Anmaßung einer Nation, fremde Unterthanen ihren Anordnungen zu unterwerfen, ist die Usurpation einer Jurisdiction über die Angelegenheiten eines andern Staats, ist ein Angriff auf dessen Unabhängigkeit, ein reiner Mißbrauch der Gewalt, den eine starke Nation einer schwachen zufügen kann, den aber jedes kräftige Volk mit demselben Unwillen zurückweisen muß wie die Prätension einer ausschließlichen Herrschaft über die Meere.<sup>3)</sup>

Es ist das Völkerricht in allen diesen Fragen gegenwärtig in einer Umwandlung begriffen, die dahin führen wird, der Wegnahme feindlichen Eigenthums Schranken anzulegen. In der That, der Satz, daß jeder Kriegführende ein wohlervorbenes Recht habe auf alles schwimmende Eigenthum seines Gegners, von dem das ältere Recht ausging, daß ihm diese Beute durch Geschäfte nach Ausbruch des Kriegs nicht entzogen werden dürfe, ist der Gegenwart nicht mehr angemessen. Keinen Grund gibt es, solche Geschäfte zu beschränken, keinen Grund, bei dem Abschluß derselben an Collusionen zu denken, aus denen Präsumtionen zu Gunsten des Capitan entsprängen. Vielmehr der Besitz des Neutralen erweckt die Vermuthung für sein Eigenthum Mängel des Erwerbs, mala fides des neutralen Käufers sollten billig von dem Gegner bewiesen werden. In jenem Gutachten heißt es zum Schluß, wenn das positive Völkerricht bisher noch nicht diese Sätze angenommen hat, so ist doch eine unwiderstehliche Tendenz, dahin zu gelangen in Europa und in Amerika vorhanden.

Der Räuber bedient sich jedes Mittels, List oder Gewalt, ehrlich oder unehrlich, erlaubt oder unerlaubt, wodurch er zu seinem Zweck zu kommen glaubt; der Krieger, der Raper, der in offenem Krieg gegen die Feinde seines Volks kreuzt, darf überhaupt nur mit offenem Bisth seinem Feinde entgegentreten und ihn mit ehrlichen Waffen bekämpfen. Es gilt gegenwärtig noch für eine erlaubte Kriegslist, ohne Flagge an ein Schiff heranzufsegeln, um nicht zu früh den Feind aufmerksam zu machen, und sogar eine falsche Flagge aufzustecken, ist nicht für verboten gehalten; die hevaleresken Franzosen haben ihren Rapern bei hoher Strafe untersagt andere Flaggen als die französische an Bord zu führen; allein wenn der Kreuzer das gejagte Schiff zum Beilegen zwingt, durch den sogenannten coup de semonce, oder im Gesecht muß e

2) Schon die alten hanseatischen Rechte, z. B. das hamburgische Recht von 1276: Ein jewlick usf Bürger stell fören enen roden Blugh, so we se des nich beit, de stell idt beteren mit dre Marken Sülver to der Stadt Röre, he ne leihe en nebber der Angles willen. So welf Gest ock enen roden Blagh föret, de scall geven also vele, wart he an usferm Rechte beklaget.

3) Worte des nordamerikanischen Attorney-General in einem Gutachten, bei Sötbeer, Sammlung officieller Actenstücke, Neue Folge II, Nr. 182.

anbandesflagge aufziehen. Die Strafe ist jedoch nicht, daß der durch das hinterlistige Verfahren unermessene feindliche Rauffahrer freigegeben wird — wie könnte der Feind solches verlangen? — denn, daß dem Captor alle Ansprüche auf die Brise ab- und dem Fiducius seines Staats zugesprochen werden, oder wenn der Aufgebrachte ein Neutraler war, jener ihm zum Erfas aller den und Schäden condemnirt wird.

Der coup de semonce hat den Zweck, das gejagte Schiff zum Weilen zu nöthigen, um es in seinem Nationalcharakter und den Bestandtheilen seiner Ladung zu untersuchen. Ein unter den civilisirten Völkern üblicher Brauch legt jedem angehaltenen neutralen Schiff die Pflicht auf, sich der Ausübung des Durchsuchungsrechts seitens der Kreuzer der Kriegführenden nicht zu widersetzen, indem er auf den Versuch tatsächlichen Widerstandes oder der Flucht die Strafe der Confiscation des Fahrzeugs setzt<sup>4)</sup>; denn, wie Sir W. Scott in einem Urtheil sich aussprach, es sei neutralen Schiffsmannschaften zu Gewaltthätigkeiten schreiten dürfen, sich aus dem Besitze der Kreuzer zu ziehen, so wird die Anhaltung neutraler Schiffe eine Scene gegenseitiger Unhöflichkeit und Streitigkeiten werden. Gefährlich ist es, nachdem der Besuch angeknüpft ist, Papiere, sei es auch ganz unschuldiger Art, über Bord zu werfen oder wenigstens beiseite zu werfen, da, wenn diese Thatfache constatirt werden kann, regelmäßig die Strafe der Confiscation folgt. Auf der andern Seite müssen auch die Kreuzer bei Vornahme der Untersuchung gewisse Rücksichten beobachten, welche sich durch allgemeines Herkommen gebildet haben. Während die Schiffe auf Kanonenschußweite voneinander entfernt bleiben, stillliegend oder nebeneinander liegend, wird von dem Kreuzer ein Boot mit einem Offizier und einigen Leuten zu dem andern Schiff geschickt. Der Offizier kommt allein an Bord, seine Untersuchung beschränkt sich auf die Besichtigung und Prüfung der Schiffspapiere, Ladungsmanifeste und Connossamente, und erst, wenn aus diesen sich bestimmte Verdachtsgründe ergeben, wird sie weiter ausgedehnt und geht in eine förmliche Durchsuchung des Schiffs und der Ladung über. In neuern Zeiten ist die Ausübung des Untersuchungsrechts noch weitern Förmlichkeiten unterworfen. Die Convention von 1801 zwischen England und Rußland, der später Schweden und Dänemark beigetreten sind, welche Kapern jede Untersuchung unter neutralem Convoi segelnder Schiffe untersagt, regulirt auch die Durchsuchung durch Kriegsschiffe der Kriegführenden; diese letztern dürfen sich, außer wenn Wind und Wetter es nicht erlauben, außer Kanonenschußweite halten, um die Unordnung zu vermeiden, sie dürfen nur einen Offizier an Bord des convoilirten Schiffes senden, wo die Untersuchung der Papiere vorgenommen wird, keine weitere Untersuchung vornehmen, wenn diese Papiere in Ordnung befunden werden; im entgegengesetzten Fall muß der Convoi commandirende Offizier den Convoi so lange anhalten, als zur genauern Durchsuchung der verdächtigen Schiffe und ihrer Ladungen nothwendig ist; er hat aber das Recht, bei Vornahme derselben dem durchsuchenden Offizier der Kriegführenden einen oder mehrere seiner Offiziere zur Assistenz beizugeben. Ergibt nun die sorgfältigere Prüfung der Papiere, das Verhalten der Mannschaft des verdächtigen Schiffs genügende Gründe zur Anhaltung, so ist jener Convoi zu benachrichtigen, und er ist berechtigt, Offiziere auf das angehaltene Schiff zu beordern, damit die fernere Procebur bis zur Condemnation ordentlich und rechtmäßig vor sich gehe. Das angehaltene Schiff muß in den nächsten Hafen der Kriegführenden zur Aburtheilung gebracht werden. Ergibt sich aus dem Urtheil des Prisengerichts, daß es ohne genügende Gründe aufgebracht ist, so wird der Commandeur des aufbringenden Kreuzers für schuldig erklärt, den Capitänen des aufgebrachten Schiffs und der Ladung alle Kosten, Schäden, Verluste der Aburtheilung zu ersetzen.

Das Ehrgefühl, der Stolz des Neutralen sträubt sich gegen eine Behandlung, die ihn von dem Verbrecher oder als verdächtig voraussetzt, und diesem Gefühl soll, wenn auch unwillig, selbst das stolze Albion nachgeben müssen. Eine Untersuchung darf nicht vorgenommen werden, wo kein Verdacht ist, und ein Verdacht ist nicht vorhanden, wo die Aufrichtigkeit, die Wahrheitsliebe nicht bezweifelt werden darf; die Erklärung des neutralen Convoicommandanten ist über jeden Zweifel erhaben, sagt der Franzose Chair-b'Est-Angé, jeder Versuch, zu untersuchen, um durch genauere Untersuchung des Convoi ihre Wahrheit zu ermitteln, ist eine Verletzung der neutralen Flagge. In den neuern Verträgen seit 1780, deren es eine ganze Reihe gibt<sup>5)</sup>, pflegt eine Clausel allgemein aufgenommen zu werden, welche besagt, daß die Erklärung des Convoicommandanten, die convoilirten Schiffe gehörten dem Staat an,

4) Die französische Ordonnance de la marine von 1681, eine spanische von 1718.

5) Vgl. Cussy, Phases et causes célèbres, Buch I, Tit. 3, §. 19.



dessen Flagge sie führten, und führten in ihrer Ladung keine Kriegscontrebande, als vollständig genügend angesehen werden solle, um jede weitere Untersuchung zu verhindern.

II. Der Untersuchung muß sich jedes Rauffahrteischiff, ohne Widerstand zu leisten, unterwerfen, die Ausbringung in einen Hafen der kriegsführenden Partei, welcher der nehmen Kreuzer angehört, braucht er sich nicht so ruhig gefallen zu lassen. Freilich der Neutrale, welcher die auf sein Schiff gesetzte Prisenmannschaft zu bewältigen oder sich ihrer zu entledigen versucht sei es durch List oder Gewalt, hätte unbedingt Condemnation zu erwarten, denn es wird von der Präsumtion ausgegangen, daß er den Spruch des Prisengerichts nicht zu befürchten habe, und daß somit sein Unternehmen ein verbrecherisches Attentat sei, welches mit der Strafe der Confiscation zu belegen ist. Aber etwas anderes ist es, wenn wegen Unzulänglichkeit der Prisenmannschaft oder wegen ihrer Unfähigkeit, das Schiff zu lenken, dessen Leitung wieder an den neutralen Kapitän zurückkehrt. Dann hat er außer im Fall eines gegebenen Versprechens keine Pflicht gegen den Captor, in seinem Interesse das Schiff in einen Hafen zu steuern. Er ist seinem Heber verantwortlich, des Captors Pflicht wäre es gewesen, den Besitz der Prise sich gehörige Weise zu sichern, hat er das nicht gethan, habeat sibi. Gehört der Genommene den Feinden des Captors an, so hat er gar keine Verpflichtung gegen diesen, die ihm auferlegt, allen seinen Anordnungen zu fügen. Durch einen Act rechtmäßiger Gewalt ist er in die Gewalt des Captors gekommen, er hat keine Strafe zu fürchten, wenn er sich dieser Gewalt zu erzeigen versucht. *Lupum auribus teneo*, äußerte in einem Urtheile Sir Walter Scott; kann er sich wehren, so hat er ein Recht, es zu thun. Der Kapitän des genommenen Schiffs muß sich in allen Umständen von der Ermägung leiten lassen, daß er das Interesse seiner Heber und rechtmäßig auch das der Ladungseigenthümer vertritt, das nicht zu gefährden Ehre und Pflicht gebieten.

Des Captors Sache ist es, den Besitz seiner Prise sich zu sichern. War das genommene Gut feindliches, so erwirbt er sofort durch die Besitzergreifung Eigenthum, wie schon das Römische Recht lehrte, das des Feindes Eigenthum dem Occupanten zuspricht. Neutralen gehörige Güter dagegen werden erst durch das Urtheil des Prisengerichts, welches sie condemnirt, erworben. Wie nun, wenn dem Captor seine Prise wieder abgejagt wird von einem feindlichen Feinde, der ihn aus dem Besitz vertreibt, oder wenn der Captor freiwillig, z. B. durch Streich überfallen, die Prise wieder aufgibt? Fällt Schiff und Gut wieder an die frühern Eigenthümer zurück, oder ist es jetzt Beute des Recaptors oder derjenigen, die das abandonirte Schiff in einen Hafen in Sicherheit bringen? Es gehören diese Fragen zu den wichtigsten des Prisenrechts, welche keineswegs übereinstimmende Grundsätze befolgt.

Der natürlichen Betrachtung drängt sich eine dreifache Unterscheidung auf. Das von einem genommenen Gut muß immer seinen Eigenthümern restituirt werden; die Seeräuber haben kein Recht an demselben, sie konnten die Eigenthümer des Besitzes berauben, niemals aber des Eigenthum. Wie schon das Römische Recht<sup>6)</sup> verordnete, haben die Kriegsschiffe, die Piraten gerade das Gut abnehmen, außer Ersatz ihrer Kosten, keinen Anspruch auf eine Remuneration für den Dienst; Kapern und Privatschiffen wird billig eine solche zugesprochen. Denn jener Pflicht es, die Meerespolizei zu üben, diese haben keinen Beruf, den Gefahren und Kosten eines Kampfes mit Räubern sich zu unterziehen.

Was die Neutralen anbetrifft, so ist es evident, daß ihnen durch die Befreiung aus der Gewalt eines Kriegsführenden kein Dienst erwiesen wird. Ihr neutraler Charakter würde vor der Condemnation geschützt haben, auch wenn er die Ausbringung abzuwenden nicht im Stande war. Allenfalls könnte man sagen, daß in den Fällen, wo das neutrale Gut der Confiscation nicht entgangen wäre, z. B. weil es Contrebande war, durch die Recaptur die neutralen Eigenthümer von der Gefahr eines wirklichen Verlustes befreit sind, der den Recaptoren ein Anspruch gäbe auf das wiedergewonnene Gut, das dem neutralen Eigenthümer verloren geworden wäre, wenn der erste Captor den Besitz behauptet hätte. Allein es mag sein, daß von dem Neutralen durch die Recaptur die Gefahr der Confiscation abgewendet ist, welches Recht gibt die Umstände dem Befreier? Die Neutralen haben nach dem Völkerverrecht freien Verkehr, so wie Handel mit den Kriegsführenden; ihr neutraler Charakter, den sie unbedingt bis zum condem-

6) Buch VI, Tit. 5, Art. 2: „Würden Seeräuber Gut in der See nehmen und ihnen solches eram abgejaget durch etliche Ausleger auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Hälfte des Guts behalten und die andere Hälfte dem beschädigten Kaufmann zustellen. Wenn aber die Städte Ausleger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederum zustellen.“

Urtheil des Prisengerichts behaupten, muß von allen Kriegsparteien respectirt werden. Von einer verletzt, so hat deshalb die andere nicht die geringste Befugniß mehr. Wäre Neutralen von dem Prisengericht des Captors verurtheilt worden, weil er ja durch die von Kriegscontrebände dessen Gegner begünstigte, so kann eben diesem gegenüber seine ihm keinen Nachtheilen aussetzen, die ja seinen Vortheil bezweckte. Das Auserste, Neutralen zugemuthet werden darf, ist, daß er einen Vergelohn zahle, wo er durch die der Gefahr einer Condemnation und den Kosten und Schäden der prisengerichtlichen entgangen ist.

Die Erwägungen sind die Franzosen gefolgt und haben das neutrale aus feindlicher durch französische Schiffe befreite Gut kostenfrei restituirt. Ohne Zweifel ist diese Handlungsweise eine sehr edelmüthige, liberale, aber nicht praktisch, wenn nicht alle andern Nationen Grundsätze befolgen. England, dem sich Amerika anschließt, beobachten in diesem Punkte abgesehen der Reciprocity, sie behandeln die Allirten oder Neutralen ebenso, wie die Isländer verfahren, die sie aus den Händen eines feindlichen Captors befreit haben. Das befreite Eigenthum frei zurück, wo diese es thun, in andern Fällen bewilligen sie dem Captor ein Preisgeld für die Befreiung. Spanien adoptirt ebenfalls das Princip der Billigkeit und hat nur für den Fall, wo es nicht anwendbar, eigene Ordnungen.

Die Beziehung auf Schiffe und Güter eines Unterthanen der Kriegführenden, die aus den Händen des Feindes durch ein Fahrzeug ihrer Nation befreit werden, stellt sich das Verhältniß dar. Diese sind wirklich zurückerobert, denn der Feind würde sie nicht zurückgeben, wenn er nach Kriegsrecht erbeutet hatte. Würde hier nach voller Strenge gehandelt, so müßte dem Recaptor das Genommene gehören müssen, da er es vom Feinde, dem es bereits gehörte, erbeutet hatte. Aber ein gewisses Gefühl, dem auch das Recht Rücksicht schenken muß, äußert sich dagegen, daß der Recaptor gewissermaßen auf Kosten seiner Landsleute sich die durch den Feind um das Ihrige gekommen sind. Die Billigkeit erfordert, daß dem Eigenthümer ihr Gut restituirt werde, aber nicht das Ganze. Es muß zwischen ihnen und dem Feinde, der vom Feinde eroberte, getheilt werden. Gern werden jene auch einen Theil davon wenn sie dadurch das übrige erhalten. Alle Prisengesetze erkennen dies an und bemühen sich im Conflict zwischen dem rigor juris und der Billigkeit Ausdruck zu geben. Sie sind in der Art, wie sie die Grenze ziehen. Das amerikanische Gesetz will unterschreiben, wenn bereits condemnirt war; dann soll sie den frühern Eigenthümern nicht restituirt, sondern dem Captor als gute Preise zugesprochen werden; eine noch nicht condemnirte dagegen fällt an den Eigenthümer zurück, die an den Recaptor einen Vergelohn zu zahlen haben, bald als ein sechsstel des Werths, es wäre denn, daß das befreite Schiff nach der Captur wieder in ein Kriegsschiff verwandelt wäre. Die hier gemachte Unterscheidung, ob vor oder nach der Condemnation, hat in der That keinen vernünftigen Grund, denn es wird sich nicht lassen, daß das Urtheil eines Prisengerichts einen Rechtsmittel für eine Captur zu machen, als nur dem eigenen Staat des Captors gegenüber; die Erbeutung allein ist es, die dem Eigenthümer gegenüber, speciell den frühern Besitzern, den Rechtsmittel des Captors

weniger innere Begründung ist in der französischen Regel zu entdecken, die ein Schiff, wenn es von Feinden genommen, 24 Stunden in ihrem Besitz geblieben ist, als gute Preise dem Eigenthümer zuerkennt, das vor Ablauf dieser Zeit befreite den Eigenthümern gegen Vergelohn zu restituiren. Es ist doch rein willkürlich, einen Zeitabschnitt als entscheidend für den Verlust des Eigenthums hinzustellen, der ohne alle Beziehung zur Wegnahme beliebig gegriffen wird. In der That ist das französische Recht sich auszeichnet, ist, daß es den Vergelohn verschieden bemißt, je nachdem der Recaptor ein Staatsschiff oder ein Kaper gewesen. Die Offiziere des Staats, die erwählt haben, in seiner Vertheidigung ihr Blut zu vergießen, müssen es als ihre Pflicht ansehen, den Unterthan des Staats zu beschützen und ihn aus den Händen der Feinde zu befreien. Ihre Belohnung ist vor allem die Anerkennung ihres Staats, und es würde schlecht stehen, ihre pflichtmäßigen Dienste für Geld zu verkaufen; der Kaper hat aber einen andern Trieb als den, zu erbeuten, Gewinn zu machen, er führt nicht den Krieg als Vertheidiger eines Vaterlandes, der diesem Höchsten alle Opfer bringt, sondern er benutzt den Krieg, als Speculation, ein Geschäft zu machen. Und solange man die Kaper duldet, würde es nicht entzweien, wollte man den Vergelohn ihnen abschrecken. Zum Glück haben die meisten Staaten auf diese Weise der Seekriege, die Privatkapererei, verzichtet, und so ist ihr trauriges Schicksal in Betreff des Vergelohns hinfällig geworden.

Die Grundsätze des neuesten englischen Prisenreglements, welches freilich auch den jüng Fortschritt in dieser Richtung bezeichnet, hat allein Regeln, welche vor dem Forum der R bestehen können. Es verspricht unbedingt die Restitution alles englischen von Feinden gememen Eigenthums, das von englischen Schiffen befreit wird, einerlei, wie lange es in feindlich Besitz gewesen, ob es condemnirt war oder nicht, einzig und allein den Fall ausgenommen, das Schiff als Kriegsschiff von den Feinden ausgerüstet oder gebraucht worden war. Dage ist darauf Gewicht gelegt, ob die Beute vom Feinde bereits in einen Hafen eingebracht war; nicht. Im erstern Fall wird das Schiff durch das englische Prisenengericht an den frühern Eigthümer zurückgegeben, während im andern es von selbst an sie zurückfällt. Ein Vergelohn gebt dem Recaptor in jedem Fall. Fällt ein vom feindlichen Captor aufgegebenes Fahrzeug in Hände von Landleuten des Genommenen, so wird es diesem unbedingt zurückgegeben, mag auch noch so lange im Besitz des Feindes gewesen sein; dem glücklichen Finder aber wird Finderlohn bewilligt.

III. Die Einführung der Prisenjurisdiction bezeichnet einen wichtigen Fortschritt der neu Zeit. Während des ganzen Alterthums und noch lange im Mittelalter scheint man es dem Vür dem Neutralen, dessen Gut seinem Glauben nach widerrechtlich im Kriege genommen u überlassen zu haben, seine Ansprüche gegen den Erbeuter vor dessen ordentlichen Gerichten: zwar nach dem Recht des Gerichtsorts zu verfolgen. In England scheint zuerst der Gedanke: sprungen zu sein, eigene Gerichte einzusetzen, denen jede Erbeutung im Kriege zur Entscheidung vorgelegt werden müsse, ob sie mit Recht gemacht sei oder nicht. Schon in einem D Eduard's III. an den König von Portugal heißt es, daß die streitigen Güter vom Admiral, welchem die Ansprüche vom Captus geltend gemacht wären, für gute Prise erklärt worden se Eine Parlamentsacte von 1414 verordnete, daß alle Schiffe, die etwas vom Feinde erbeute ihre Prisen vor den Admiral bringen und sie sich von diesem zusprechen lassen sollten. A Anfang an waren wol diese Gerichte angewiesen, nicht bloß die einheimischen Gesetze, sonl auch die Verträge mit andern Völkern, den völkerrechtlichen Brauch in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Von England aus verbreitete sich diese Institution weiter; in Verträgen Frankreich aus dem 15. und 16. Jahrhundert ward vereinbart, daß die auf Beute ausgefah Schiffer bei ihrer Rückkehr ihre Prisen dem Admiral anzeigen und ohne dessen Erlaubniß n davon verkaufen sollten. Niemand darf die Beute kaufen und erwerben, als bis sie für: Preise vom Admiral erklärt ist. Erster als Generalsstatthalter führte die Prisenengerichte in Niederlande ein, als diese den wildesten Kaperkrieg gegen Spanien führten.

Das gegenwärtige Völkerrecht verlangt unter allen Umständen, daß der Captor i Preise in einen Hafen bringe und vor ein Prisenengericht stelle, welches über die Rechtmäßig der Captur seine Entscheidung abgebe. Nur die Noth und die äußersten Umstände befreien dieser Verpflichtung, wie z. B. wenn der Captor, auf einer fernen Expedition begriffen, nid viel Mannschaften entbehren kann, um die Preise gehörig besetzen zu können, wenn er nich Stande ist, einen Hafen seiner Nation zu suchen, wie gegenwärtig die Kreuzer der conföderi Staaten von Nordamerika, weil alle Häfen von überlegenen feindlichen Streitkräften b sind. In solchen Fällen der Noth gestattet ihm das Völkerrecht, selbst den Richter zu machen die Preise ganz wie eine regelmäßig condemnirte zu behandeln. Es erlaubt ihm dann, die fe lichen Schiffe, die er nicht behaupten kann, zu zerstören, oder gegen Ranzion freizulassen, den neutralen Schiffen die Kriegscontrebände zu entführen u. s. f. Aber auch nur die Noth schuldigt ein solches Verfahren, welches vom Völkerrecht entschieden gemißbilligt wird.

Aber welcher Staat ist competent, über Capturen zu entscheiden, welcher ist berechtigt Prisenjurisdiction auszuüben? Soll die Antwort vollständig ausfallen, so muß sie mit ein Unterscheidungen gegeben werden. Was den Fall betrifft, wenn der Bekaperte einer Tri partei angehörte, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß ausschließlich dem Staat dem der Captor gehört, die Prüfung und Entscheidung über die Captur zusteht. Des Frei Eigenthum ist nach Kriegrecht erbeutet und wird auf keinen Fall wieder freigegeben. Prisenengericht hat sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die Captur nach den Vorschr des Völkerrechts und des Prisenreglements des betreffenden Staats gemacht worden, ode Unregelmäßigkeiten dabei vorgefallen sind, und ob demgemäß die Beute dem Captor oder Fideus seines Staats zuzusprechen sei. Der Captor ist nur seinem Staat verantwortlich, d allein hat das Recht, seine Bewohner bei der Erbeutung zu untersuchen und je nach dem Au der Prüfung zu belohnen oder zu bestrafen. Ein einziger Fall wird selbst von den Autori

orts, welche den Kriegführenden die ausgebehnteste Prisenjurisdiction zugestehen<sup>7)</sup>,  
 nmen, der, sobald die Prise mit Verletzung der Neutralität gemacht ist, z. B. auf neu-  
 erritorium oder durch ein feindliches im neutralen Gebiet ausgerüstetes Schiff, dann  
 sie dem neutralen Staat, dessen Neutralität nicht geachtet wurde, nicht nur das Recht  
 der Nation des Captors die Prise zu reclamiren, sondern auch, wenn die Prise sich auf  
 lebiet befindet, die Jurisdiction über dieselbe, welche natürlich auch die Befugniß in sich  
 dem Captor durch Spruch des Gerichts die Prise zu entziehen. In allen übrigen Fällen  
 Jurisdiction des Neutralen gezeugnet, mag das gekaperte Schiff einem Kriegführenden  
 m oder einem Neutralen, oder selbst dem neutralen Staat, in dessen Hafen sie eingebracht  
 : Schiff eines fremden Staats, der im Frieden lebt mit dem Neutralen, ist, auch wenn es  
 afen des letztern sich begibt, nicht dessen territorialer Jurisdiction unterworfen in Betreff  
 idlung<sup>8)</sup>, die es auf offener See verübt; es genießt das Recht der Extraterritorialität. Und  
 n Recht nehmen auch die Prisen theil, die es dorthin gebracht, solange sie sich in dessen  
 befinden. Der Neutrale hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten des Fremden zu  
 es würde eine Verletzung der Neutralität des fremden Staats sein, diesem etwas ent-  
 vollen, dessen Besitz er nach dem Recht des Kriegs erlangt hat, sei es rechtmäßig oder nicht.  
 taat hat die Pflicht und das Recht, das einem andern widerfahrenen Unrecht zu ahnden;  
 e eigenen Unterthanen vor Unbill zu schützen, ist er schuldig. Sollte es aber der Prise  
 elnen von der Besatzung gelingen, sich aus der Gewalt der Feinde zu befreien, so werden  
 enn auf neutralem Gebiet dürfen keine Gewaltthätigkeiten, keine Feindseligkeiten unter  
 gführenden geübt werden, es sei denn, daß der neutrale Staat es gestattet.<sup>9)</sup>  
 i welchem Recht jedoch übt der kriegführende Staat die Jurisdiction aus über die Neu-  
 uren Eigenthum durch seine Kreuzer genommen ist? Es ist dies eine Frage, bei deren  
 die Ehre und die Interessen der Neutralen und der Kriegführenden gleich sehr betheiligt  
 rkannte Praxis ist es bisher, daß den Gerichten der Captoren, d. h. der Kriegführenden  
 mahme des obigen Falls über die ihren Feinden sowol als den Neutralen abgenommenen  
 ein die Jurisdiction zusiehe.<sup>9)</sup> Allein gegen diese Praxis haben sich seit etwa 100 Jahren  
 ntlich in der neuesten Zeit viele und berechtigte Stimmen<sup>10)</sup> erhoben. Friedrich der Große,  
 gerechte Entscheidungen englischer Prisengerichte aufgebracht, verweigerte 1751 ihre  
 nz anzuerkennen über Capturen neutralen Guts, die nicht im englischen Territorium,  
 auf offener See oder im Gebiet ihrer Feinde gemacht seien. Nun, diese Theorie war so  
 stand mit dem von allen Völkern bisher beobachteten Verfahren so sehr in Widerspruch,  
 ein großes Verdienst war, ihre Unbegründetheit aus der Geschichte nachzuweisen. Es  
 ich kaum glaublich, daß Friedrich der Große wirklich beabsichtigt habe, diese neue Theorie  
 durchzuführen; ihm kam es wol mehr darauf an, für seine mißhandelten Unterthanen  
 and Schadenersatz zu bekommen, und für diesen Zweck mochte sie ihm eine gute Waffe  
 r er sie vollständig fallen ließ, als er den Zweck erreicht hatte.  
 t sehr schwer, in dieser Frage den richtigen Ausgangspunkt zu finden. Sieht man die  
 n über Prisen als eine Art von crimineller Jurisdiction an<sup>11)</sup>, deren Competenz im  
 Fall durch das forum arresti oder deprehensionis begründet werde, so fehlt es an  
 unde, die Gerichte des Captors für zuständig zu halten, anders als in dem Fall, wenn  
 t auf seinem Gebiet erbeutet sind. Auf offener See können die Kriegführenden über  
 alen keine Gerichtsbarkeit, weil diese Folge der Souveränität ist, beanspruchen; daß  
 ) aber auf dem Gebiet seines Gegners in dessen Jurisdiction kraft Kriegrechts suc-  
 ingt zu abenteuerlich, um ihm Gewicht beizulegen. Allein der Gesichtspunkt, in der  
 t der Prisengerichte einen Act der Ausübung internationaler Strafrechtspflege zu er-  
 heint ein ganz verfehlt. Das neuere Völkerrecht erklärt ja die Zufuhr von Kriegs-  
 de zum Feinde durch die Neutralen für völlig erlaubt, es will auch nicht den Bruch einer  
 als ein Delict ansehen, das gestraft werden müsse, und diese beiden sind doch die einzigen  
 : welchen über Güter, die den Neutralen gehören, Confiscation verhängt werden darf.

eaton, *Éléments du droit international*, II, 87 fg. Gutachten des nordamerikanischen At-  
 tachee bei Stöber, *Sammlung offizieller Actenstücke*, Neue Folge, II, Nr. 188.

itzeuille, *Des droits et des devoirs des nations neutres*, II, 157.

teuborn, *Seerecht*, I, h. II, §. 238. Convention zwischen England und Frankreich vom  
 854.

namentlich auch Wurm, in den ältern Ausgaben des *Staats-Lexikon* im Art. *Prisen und*  
*Ste.* 11) Kalltenborn, a. a. D.

Ob es zweckmäßiger, für die Übung unparteiischer Gerechtigkeit besser sei, über die Neutral abgejagten Wrissen den neutralen Staat oder den Staat des Captors entscheiden zu lassen darüber kann man streiten; es läßt sich unser Bedünken ebenso viel dafür als dagegen sagen und halten wir es für eine müßige Arbeit, die Utilitätsgründe für die eine oder die andere Ansicht anzuführen, da ein Streit, bei dem es sich um Rechtsansprüche handelt, nicht entschieden wird durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Wären diese die entscheidenden, so würde allemal die Entscheidung nach dem Interesse des mächtigsten Staats ausfallen.

Die Neutralen haben das Recht, frei mit den Kriegführenden Handel und Verkehr zu thun, die Kriegführenden, die Zufuhr von Kriegscontrabande und den Verkehr mit den von ihnen blockirten Plätzen ihrer Feinde zu hindern. Es sind dies zwei Rechte, von denen keins ein Vorzug vor dem andern hat, und die daher in einen unlöslichen Conflict gerathen müssen, nur durch die Gewalt entschieden werden kann. Der neutrale Unterthan, indem er eine Kriegspartei mit Kriegsmaterial versteht, leistet dieser Beistand gegen ihren Gegner; indem er gütliche Blokade bricht oder zu brechen versucht, bemüht er sich, eine rechtmäßige Kriegsmaschine des Kriegführenden zu vereiteln. In beiden Fällen setzt er sich in Opposition mit dem Rechte der Kriegführenden, er handelt gegen ihn feindselig, er fordert die Gewalt heraus. Der Kriegführende hat unzweifelhaft das Recht, gegen ihn Gewalt zu gebrauchen und sein Vorhaben zu hindern, so gut er es vermag; der kriegführende Staat und der neutrale Unterthan stehen in dem Kriegsfuß miteinander, jener darf diesen wie einen Feind ansehen und nach Kriegsgesetzen behandeln, und dies gibt ihm die Befugniß, das im feindseligen Verkehr betroffene Eigenthum zu confisciren.

Gibt man zu, daß die über neutrale auf der Zufuhr von Kriegscontrabande oder einem Blokadebruch erappten Schiffe verfügte Confiscation des Schiffs, respective des Cargos eine Begründung finde in dem Kriegrecht des Captors — und diese Prämisse ist unabwendbar, so kann man sich auch der Folgerung nicht entziehen, daß die Gerichte des Captors allein die Kompetenz besitzen in Angelegenheiten der Captur. Denn wenn Kriegsführen ein Act der Souveränität ist, so ist es auch jede einzelne kriegerische Maßregel. Über Acte der Souveränität kann kein unabhängiger Staat einem andern die Cognition und die Entscheidung mit verbindlicher Kraft für sich allgemein einräumen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben.

Das eigene Interesse, um die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht zu verleugnen und Abweichungen seitens der neutralen Staaten zu vermeiden, nöthigt jede kriegführende Nation zur Ausübung ihres Kriegrechts nicht blindlings den Händen ihrer Offiziere und ihrer Kapitäne zu übergeben, die nur zu häufig, sei es aus Eifer, ihrem Souverän zu dienen, sei es aus Unkunde oder sonst wie die Würde desselben compromittiren würden. Oben dies Interesse veranlaßt sie, die mit der Ausführung ihrer Maßregeln betrauten Personen unter eine Controle zu stellen, welche Ausschreitungen und Mißbräuche ihrer Functionen verhindern soll. Zu diesem Zweck sind die Prisengerichte in den einzelnen Staaten eingerichtet, sie haben ihr Votum darüber abzugeben, ob die Captur im concreten Fall nach Kriegrecht gemacht worden.

Hiermit sind einzelne Ausnahmen wol verträglich, wie die bereits angeführte; denn die Captur unter Verletzung der Neutralität geschehen, so ist die Würde des neutralen Staats verletzt und er zu allen Schritten berechtigt, die zur Wiederherstellung derselben oder Sühne notwendig sind. Aus der Verpflichtung des neutralen Staats, seine Unterthanen zu schützen, ergibt sich sein Recht, über die Gesetzmäßigkeit einer Captur zu entscheiden, die noch nicht durch Urtheil der Prisengerichte des Captors gültig geworden ist, wenn die Prise in einen Hafen des neutralen Staats eingebracht wird, dessen Unterthan der Genommene ist. Verlangt dieser die Hülfe seiner Regierung, so scheint, es könne dieser das Recht nicht abgesprochen werden, über die Captur zu judiciren.

Die Prisengerichte sollen also darüber wachen, daß die Werkzeuge des Staats nicht ihren Befehlen zuwiderhandeln, nicht die Vorschriften des Völkerrechts bei ihren Kriegsunternimmungen verletzen, which is the great desideratum of a court of prize, to preserve undisturbed the rights of subjects of neutral states, without derogating from rights equally sanctioned by the law of nations, the rights of belligerent powers and so reconcile the abstract principles of justice with practicability.<sup>12)</sup> Sie sollen dem Staat eine Garantie sein und geben, daß der Krieg auf legale Weise geführt werde und nur das geschehe, wozu ein

12) *Extingto in dem Fall the Loucade; Edtbeer, Sammlung officieller Actenstücke, Neue Folge Nr. 151—169; Anh. S. 30.*

die Macht nach Völkerrecht berechtigt ist. Es versteht sich daher von selbst, daß ihr nur ihren Staat bindet, daß er niemals Rechtskraft für andere erlangt. Aber es liegt ur der Sache, daß jeder Staat die Urtheile der Preisengerichte, auch wenn sie zu seinem erreichen, achten wird, da er dieselbe Achtung eintretendenfalls für sich in Anspruch hierauf beruht es, daß der Raub einer rechtmäßig condemnirten Prise als ein gültiger anerkannt wird. Ist die Condemnation erfolgt, so steht es daher auch jedem Neuz-, Schiffe zu erwerben, ohne besorgen zu müssen, ihrer wieder beraubt zu werden. wird jeder Staat das Urtheil eines Preisengerichts anzuerkennen sich weigern, sobald seinen Unterthanen, seiner Meinung nach offenes Unrecht geschehen ist. Manche aben diesen Fall in Verträgen vorgesehen, indem sie ausmachten, daß auf Verlangen ten einer neutralen Macht der kriegführende Staat eine Revision des Preisenprocesses öchste Regierungsbehörde anordnen solle. Wo Verträge nicht existiren, da gibt es, neutraler Staat die preisengerichtliche Procedur seiner Meinung nach widerrechtlich : das Mittel, wodurch unter souveränen Staaten alle Streitfragen entschieden werden mächt friedliche Verhandlungen, diplomatische Intervention, dann Repressalien, im Fall der Appell an das Schwert.

kann selbst nicht einmal behaupten, daß die preisengerichtlichen Urtheile für den eigenen dem sie ergangen, unabänderlich sind. Sowol die englische als die französische Praxis als einen Grundsatz der gesunden Vernunft an, jedes Urtheil, dessen Basis falsch sei, Irrthum, worauf es beruht, bewahrheitet sei, abzuändern. <sup>13)</sup>

der Staat eine Preisjurisdiction einrichtet, schafft er sich gleichsam in dem Preis- lebendiges Gewissen, das nicht nur seine warnende Stimme gegen bevorstehendes hebt, das begangene Unrecht straft, aufhebt, sühnt. Der Preisrichter nimmt also hohe Stellung ein; das Organ des Völkerrechts, der Richter zwischen den Völkern, n Engländer, Sir J. Marriot, sich ausdrückt, der gewählte Schiedsrichter der ganzen Welt zu sein, gewiß, es ist nichts Kleines. Er hat die Ehre seines Staats oft in seiner Gefühl, das die erhabensten Gedanken, das höchste Selbstbewußtsein hervorgerufen muß. glauben, daß alle Staaten zum Wächter ihrer Ehre immer nur die tüchtigsten reds inner bestellt hätten, aber wie die einzelnen Menschen, so ziehen auch die Völker es vor, Unrecht zu begehen, weil es ihnen augenblicklichen Vortheil abwirft, als die Früchte der gerechten Handlungsweise zu ernten. Es hat Preisrichter gegeben, wie der Sir A. Jenkin, Sir W. Scott, der Franzose Portalis, die einerseits durch die id Klarheit ihrer Einsicht, den Umfang ihres Wissens zur Entwicklung des Völker- stragen, andererseits durch die unwandelbare, in ihren Urtheilen bewiesene Rechts- der Gesinnung sich unvergänglichen Anspruch auf Achtung und Ruhm erworben che Männer sind jedoch selten, viel häufiger sind die Beispiele, daß die Preisengerichte, nztörischen zur Zeit der Revolution, sich dazu hergegeben haben, die Räubereien der ch ihre Ansprüche zu legalisiren. Den Anforderungen, die der Engländer Marriot preisrichter macht, weder ehrgeizig noch habgierig, nicht haschend nach der Gunst Volks noch der Regierung, unerschrocken, vom lebendigsten Rechtsgefühl befeelt, Erziehung, mit guten Kenntnissen ausgerüstet zu sein, haben die wenigsten

immer wünschenswerth, nicht zu viele Preisengerichte in einem Staat zu haben; nicht theile haben in frühern Kriegen die Neutralen dadurch erlitten, daß in Frankreich schiedene Gerichtshöfe nach der Preisjurisdiction Zuständigkeit besaßen. Jacobson <sup>14)</sup> Beispiel an, daß ein Reclamant schon gegen 20 Jahre, ohne zu Ende zu kommen, abe, bloß weil die Reclamanten von einer Behörde zur andern gewiesen wurden. dies, es geht die Einheit der Rechtspflege verloren, und die Auswahl unter den tüch- nern wird verringert. Eben dies ist ein sehr wichtiges Moment, welches gegen die n von Preisrichtern, Consuln, in den neutralen Staaten angeführt werden kann. re die Zustimmung dieser nicht, mit ihr aber zulässig sei, mag wol kaum bezweifelt ber es leidet keinen Zweifel, daß diese Consularrechtspflege sich nur zu leicht der re des Staats entzieht und zu ungerechten Urtheilen führt. Das neuere Völkerrecht , und mit Recht; eine in einen neutralen Hafen gebrachte Prise kann kaum als im g des Captors angesehen werden. Sir W. Scott erklärte, ein Schiff, das in einen

obigen, Seerecht, S. 549.

14) a. a. D., S. 546.

neutralen Hafen aufgebracht und von einem dort etablirten Preisengericht condemnirt wor sei nicht als condemnirt anzusehen.

Die Aufgabe der Preisengerichte ist, zu prüfen, ob eine Prise auf rechtmäßige Weise erbe worden, nicht die, eine Captur zu rechtfertigen. Die Duelle, aus der sie die von ihnen anzun denden Regeln entnehmen, sind zunächst die zwischen dem Staat des Captors und des G perten bestehenden Verträge, in Ermangelung solcher das Völkerrecht, welches die Richtsch für den Verkehr zwischen Völkern bildet. „Der Sitz der richterlichen Autorität ist dem Na nach hier im kriegführenden Lande, nach dem wohlbekannten Gesetze und Brauche der Wdi aber das Recht selbst kennt nicht die Schranke des Raumes. Es ist die Pflicht dessen, der hier f diese Frage genau so zu entscheiden, wie er dieselbe Frage entscheiden würde, stünde er Stockholm; keinen Anspruch von seiten Großbritanniens zu erheben, den er nicht unter densel Unständen auch Schweden zugestehen würde, keine Pflicht den Schweden als Neutralen zulegen, die er nicht auch für Großbritannien, wenn es neutral wäre, anerkennen würde. Die Preisreglements der einzelnen Staaten können natürlich bindende Vorschriften nur für eigenen Unterthanen sein, nicht für fremde, welche der Souveränität der Kriegführenden unterworfen sind. Der bereits erwähnte Vortalis äußerte hierüber in einer Entscheidung: Reglements über das Kreuzen gegen den Feind werden nur uneigentlich Gesetze genannt — Recht entspringt nicht aus den Reglements, sondern die Reglements sollten aus dem Rechte springen.“ Diesem idealen entspricht jedoch der wirkliche Zustand der Dinge bisher sehr w alle Staaten, besonders aber Frankreich, haben in ihren Reglements Forderungen, z. B. in d der Schiffs-papiere, die jedes neutrale Schiff bei sich führen müsse, aufgestellt, deren Erfüll sie seitens der Neutralen unnachlässiglich bei Strafe der Wegnahme verlangten. Man muß ein Glück ansehen, daß die ehrenhaften Preisrichter diesen Mißbrauch insofern einschrän als sie den Satz aufstellten, daß die Preisreglements restrictiv auszulegen seien, d. h. im Sinne, welcher „der Freiheit und der Gerechtigkeit am angemessensten sei“. Für einen Theil Preisrechts sind sie indeß fast die einzige Duelle; um die Fragen zu entscheiden, wie die erbe Prise zu vertheilen sei unter die Captoren, unter Rhoder und Mannschaft des Rapers, Off und Besatzung des Kriegsschiffs, wie, wenn mehrere Schiffe, z. B. Raper, oder Raper Kriegsschiff die Beute gemeinschaftlich machten, wenn die Prise dem Staat zufalle u. s. w diese Fragen sind die Preisengerichte auf die Preisreglements angewiesen. Wir übergehen Fragen, weil sie allgemeine Wichtigkeit nicht haben.<sup>15)</sup>

Gewöhnlich bestehen die Preisengerichte in mehreren Instanzen, so daß eine meh Prüfung durch Appell von dem niedrigeren zum höhern Gerichtshof möglich ist. Es pfleg dieser ershwert zu sein, um Weitläufigkeiten und Verzögerungen abzuhefen, wie denn das Verfahren auf möglichste Einfachheit und Schnelligkeit berechnet ist.

Soll die Idee eines Processus vor einem Preisengericht angegeben werden, so ist es nicht eines eigentlichen Rechtsstreits zwischen zwei Parteien, denn in vielen Fällen steht dem G niemand gegenüber, nämlich allemal, so oft das genommene Schiff und Gut Feinden bes angehört. Seiner Anlage nach entspricht vielmehr das Verfahren dem, welches der Eintr von Erwerbungen von Eigenthum oder dinglichen Rechten in die Hypotheken- oder Grund an vielen Orten vorhergeht, indem diese erst vorgenommen wird nach vorgängiger Pr des Rechtstitels des Antragstellers seitens der Behörde. Der Captor, der im Besitz der ist, verlangt, daß die Nehmung für rechtmäßig erkannt und ihm in Folge davon die Preise sprochen werde. Seine Sache ist es, seinen Antrag zu rechtfertigen durch eine Darstellung Thatsbestandes und Vorbringung aller Beweise, wodurch es seinen Anspruch auf die Pr rechtfertigen vermag. Das Preisengericht wird dann auch seinerseits thätig, indem es ein B der Mannschaft und der Passagiere der Prise anstellt, wo es dies nöthig findet. Aus dem Captor vorgelegten Material und der Untersuchung des Preisrichters wird die Entschel gefunden, die entweder des Captors Ansprüche anerkennt (Condemnation) oder sie verwirft (stitution der Preise). Wird die Prise oder ein Theil derselben als neutrales Eigenthum, w der Confiscation nicht ausgesetzt sei, in Anspruch genommen, so entspinnt sich nun eine handlung, die mit einem Rechtsstreit Ähnlichkeit hat. Der Neutrale reclamirt, d. h. er behan

15) Worte Sir Walter Scott's.

16) In den englischen Werken über Völkerrecht wird dieser Gegenstand sehr weitläufig behan Den Leser, der sich genauer unterrichten will, verweisen wir auf Wildman, Institutes of internat law, Tpl. II, Kap. VIII und IX.

die Prife nicht confiscirt werden dürfe, und muß, nachdem der Captor bereits seine Ansprüche geltend hat, den negativen Beweis führen, daß die Prife nicht confiscabel sei.

Insofern ist gegen den Gang und die Einrichtung des Verfahrens vor Prisengerichten nichts Ähnliches einzuwenden, auch der Umstand dürfte nicht so sehr von Bedeutung sein, daß im laiproceß dem Reclamanten ein negativer Beweis aufgebürdet wird; die Praxis, die Handlung ist es, welches bewirkt, daß das an sich gute Verfahren in vielen Fällen sich in eine gegen Neutralen gerichtete Waffe verwandelt.

Statt wie man billig erwarten sollte, den neutralen Reclamanten, welche in einem fremden Lande, dessen Recht, dessen Einrichtungen sie nicht kennen, fern von der Heimath, oft nicht in der Lage sind, ihre Beweismittel herbeizuschaffen, aufzutreten müssen, die Verfolgung ihrer Rechte zu erlangen, scheinen viele Staaten es sich zum Princip gesetzt zu haben, ihnen dieselbe soviel als möglich zu erschweren. Man belastet sie mit hohen Cautionen für die eventuellen Proceßkosten und Schadenersatz, so in England, man setzt die Proceßfristen so kurz, daß sie außer Stande sind, Material aus der Heimath bezubringen, dessen sie zur Begründung ihrer Ansprüche bedürfen. Man beschränkt sie hinsichtlich der Beweismittel, indem nur Documente zugelassen werden zur Ausführung; welche sich zur Zeit dernehmung an Bord des genommenen Schiffs befanden (Frankreich, Rußland, Schweden), im völligen Widerspruch mit allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, daß jemand sein Eigenthum aberkannt werde, ohne ihm die Möglichkeit zu lassen, alle Mittel zur Rettung zu versuchen. England und Spanien sind gehalten, den Reclamanten wenigstens in einigen Fällen den Beweis durch andere Mittel, erstere z. B. dann, wenn der Reclamant keinen Betrug oder irgendetwas völkerrechtswidriges Betragen sich hat zu Schulden kommen lassen. Es mag außerdem noch erwähnt werden, daß bei Verkäufen von feindlichen Gütern nicht die gehörige Rücksicht auf die Eigenthümer genommen wird, indem immer die beste Gelegenheit zum Verkauf gesucht wird. Und das vor allem darf nicht übersehen werden, daß, wenn eine Prife freigegeben wird, den Eigenthümern selten, man ihnen sagen, niemals der gehörige Schadenersatz für Kosten, Verluste, die sie durch die unglückliche Captur erlitten haben, gewährt wird. Mitunter ist es der Diplomatie gelungen, sobald man dem gehörigen Nachdruck auftrat, den Erfolg zu erringen, den benachtheiligten Unterthanen Ersatz für ihre Verluste zu verschaffen, in den meisten Fällen aber haben die Neutralen die Gefahr, im Reclamaproceß ihre Sache zu verlieren, jahrelang zu processiren, obendrein schwere Verluste in den Kauf nehmen müssen.

Dies sind Schattenseiten der prisengerichtlichen Cognitionen, bei denen doch oft so hohe Interessen auf dem Spiel stehen. An Abstellung dieser Mißbräuche zu gehen, das wäre eine Sache, die unserer gestifteten Zeit würdig wäre, welche die Kaperei auf dem Meere abgeschafft hätte. Denn die Prisenjurisdiction, die aus dem Gedanken hervorgegangen, unter den Völkern im Kriege das volle strenge Recht walten zu lassen, sollte nie dazu dienen, um Unrecht zu thun. Allein mögen die Mängel der Ausführung auch noch so groß sein, der Gedanke, die Ordnung im Kriege nicht bloß von dem Urtheil des Eroberers, sondern auch von dem Spruch kritischer Männer abhängen zu lassen, ist vortreflich; und wie er in frühern Zeiten die Kaperei vor den schlimmsten Ausartungen geschützt hat, so wird er auch in der Zukunft verstärkter Kraft dazu beitragen, die Herrschaft des Rechts auch über den Krieg zu besetigen und die rohe Gewalt einzudämmen. R. J. Burchar di.

**Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze.**

**Privilegien; Privilegienhoheit.** A. Begriff und Arten. Unter Privilegium (privilegium, jus singulare) versteht man im weitern Sinne jede Abweichung von dem gemeinen strengen Recht (jus commune, jus strictum), d. h. jede Ausnahme von solchen Rechtsregeln, welche sich als streng logische Consequenzen des Rechtsbegriffs darstellen, und zwar ohne Unterschied, ob einer solchen Ausnahme selbst eine allgemeine Gültigkeit infolge ihrer Aufhebung in einem Allgemein verkündeten Gesetze, oder nur eine auf einzelne Fälle beschränkte Gültigkeit für einzelne Personen oder Sachen oder einzelne Klassen derselben infolge ihrer Anordnung in einer speciellen Verordnung zukommt. Ein solches Privilegium oder jus singulare (Privatrecht) in dem angegebenen weitern Sinne kann daher der Form seiner Anordnung (Classification) nach entweder ein jus generale oder ein jus speciale sein. Solche jura singulare, welche nur als jus speciale, d. h. nur in besondern, bloß für einzelne Fälle gültigen Bestimmungen enthalten sind, heißen vorzugsweise und im engern Sinne Privilegien. Selbener Art nach kann ein Sonderrecht (jus singulare) entweder eine Begünstigung und Bevor-



rechtung enthalten, oder es kann zu besondern Leistungen und Lasten verpflichten, Beschränkungen auflegen oder sonst nachtheilige Verhältnisse begründen. Je nachdem das eine oder andere geschehen ist, bezeichnet man das Sonderrecht als privilegium favorabile oder privilegium odiosum. Für das erstere sind in Deutschland im Mittelalter insbesondere die *„Gnade“* oder *„Freiheit, Freiheiten, libertas, begnaden, befreien, libertare“*, letztere Ausdrücken namentlich bei Ertheilung städtischer Corporationsrechte, z. B. *„urbem libertare etc.“*, Gebrauch gewesen. Ist ein jus singulare favorabile in der Form eines allgemeinen Gesetzes erlassen (jus singulare favorabile generale), so daß es nicht nur in einzelnen Fällen und einzelne Personen und Sachen gilt, sondern für jede Person ohne Unterschied, wie z. B. Römisches Recht die Lex Anastasiana und das jus competentiae etc., oder doch wenigstens einzelne Klassen von Personen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen wirkt, wie z. B. Hausböhmern, Frauen, Soldaten, Minderjährige oder sonst mit einer gewissen Unbeholfenheit (rusticitas) behaftete Personen, wie z. B. das römische Sc. Macedonianum, Vellejanum, Auth. Si qua mulier etc., so wird das Sonderrecht vorzugsweise eine Rechtswohlthat (beneficium legis) genannt. Ein jus singulare favorabile dagegen, welches gegen den Inhalt gemein verbietender Gesetze einer Person als jus speciale verliehen wird, heißt Dispens oder Gnadeninbulte. Ist ein Privilegium einem Individuum oder einer Corporation in dieser Art verliehen, daß sich der Verleiher zugleich verpflichtet, andern Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht innerhalb eines gewissen Bezirks oder innerhalb gewisser Zeit ein ähnliches Privilegium zu ertheilen, so wird das Privilegium ein ausschließliches oder Monopol (monopolium); im entgegengesetzten Fall, wenn dasselbe Privilegium mehreren Personen verliehen wird, ein cumulatives genannt. Wird ein Privilegium nach dem Muster eines bereits ertheilten andern Privilegiums verliehen, so wird es als privilegium ad instar bezeichnet. Der Verleiher bei der Anfassung ihrer Ertheilung nach sind die Privilegien entweder ad instantiam oder ex arbitrio gegeben, je nachdem der Souverän um die Ertheilung angegangen worden war oder ohne solchen Nachsuchen von seiten der Interessenten aus eigener Entschliesung (proprio motu) das Privilegium verliehen hat. Wird das Privilegium von dem Staatsherrscher in Folge eines onerosen Rechtsgeschäfts, wie Kauf u. s. w. (wohin aber die bloße Zahlung der nach der Landesverfassung etwa für die Ausfertigung der Diplome und die dazu erforderlichen Steuern u. dgl. gebührenden Taxen nicht zu zählen sind), verliehen, so nennt man das Privilegium conventionelles; im entgegengesetzten Falle, wenn es ohne Gegenleistung von seiten des Empfängers gegeben wird, ein gratioses Privilegium. Nach seiner Wirkung ist ein Privilegium entweder ein affirmatives oder ein negatives, je nachdem es dem Inhaber die Vornahme bestimmter Handlungen gestattet, oder Dritte zu Unterlassungen im Verhältnisse zum Berechtigten verpflichtet, wie z. B. ein Privilegium gegen den Nachdruck. Seinem Umfange nach ist ein Privilegium entweder ein persönliches, wenn es einer Person nur für sich auf ihre Lebenszeit, oder auf eine sonst bestimmte Zeit, oder auch zwar für sich und ihre legitimen Descendenten, jedoch diesem Falle ohne Rücksicht darauf verliehen wird, ob diese Descendenten auch Erben und Nachfolger des Beliehenen werden oder nicht, wie z. B. dies bei der Verleihung des erblichen Adels der Fall ist. Dinglich (privilegium reale, Realprivilegium) wird ein Privilegium genannt, wenn es einer Person zu Gunsten einer von ihr besessenen Immobilie in der Art verliehen wird, daß es fortwährend mit dieser Immobilie an einen jeden Erwerber derselben (als ein Immobiliarrrecht) übergeht, gleichviel ob der neue Erwerber ein Universal- oder nur ein Singularrechtsnachfolger des ersten Privilegirten ist. Gemischte Privilegien (privilegia mixta) sind solche, welche den Charakter eines persönlichen und eines Realprivilegiums in sich vereinigen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben. Was man so nennt, sind nichts anderes als persönliche Privilegien, an welchen Kraft einer besondern Vergünstigung der Gesetze noch einige andere bestimmte bezeichnete Personen außer dem ersten Privilegirten, nicht aber die sämmtliche Rechtsnachfolger Antheil haben, so wie z. B. an dem privilegium moratorii die Bürgen des Hauptschuldners Antheil nehmen. Eine eigenthümliche Bedeutung hat auch das Wort „Privilegium“ (privilege) im französischen Civilrecht. Es bezeichnet hier ein gesetzliches Vorzugsrecht eines Gläubigers an dem Vermögen seines Schuldners, kraft dessen er der Befriedigung den übrigen Gläubigern und sogar den Hypothekengläubigern vorzuziehen ist (Code Napoléon, Art. 2095 fg.). Etwas Ähnliches findet sich jedoch auch schon im gemeinen (Römischen) Recht in Bezug auf die Rangordnung der Pfandgläubiger untereinander unter der Bezeichnung als pignus privilegium s. qualificatum oder hypotheca privilegiata s. qualificata. (Thibaut, „System des Pandektenrechts“, §. 802 fg.). Hinsichtlich der Gegenstände

auf sie sich beziehen, sind die Arten der Privilegien ebenso mannichfach, als es verschiedene Rechte oder Verpflichtungen gibt, welche nach der speciellen Rechtsverfassung eines Landes als gleiche Rechtsverhältnisse erscheinen. Es kann daher recht wohl vorkommen, daß in dem einen Lande eine gewisse Berechtigung nur in der Form und in Folge eines Privilegiums ausgeübt werden kann, welche in einem andern Staat als eine allgemeine Berechtigung (*jus commune*) betrachtet wird, z. B. das Recht der Verehelichung unter Verwandten gewisser Grade. Insbesondere wird eine solche Abweichung hinsichtlich des Betriebs solcher Geschäfte hervortreten, welche in der einen oder der andern Staat als Regalien erklärt hat. Es ist daher auch keine allgemein erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Arten der Privilegien (den Gegenständen nach) möglich. Die gebräuchlichsten Arten der Privilegien in Deutschland, welche in Form der Verordnung für einzelne Personen erteilt werden, sind: 1) Handelsprivilegien, Monopole und Patente für Erfindungen, und Privilegien gegen Nachdruck, Nachbildung von Kunstwerken u. dgl. 2) Die Verleihung des *jus universitatis* für Vereine jeder Art (wovon die Verleihung von Stadtrecht, die Unterarten sind) und die Bestätigung milder Stiftungen als idealer Person. 3) Die Verleihung von Auszeichnungen jeder Art (Orden, Titel, Würden, Ständeberechtigungen), ja sogar der gesamte Staatsdienst beruht hinsichtlich des Staatsbeamten auf dem Privilegium, da demselben durch das Anstellungsdecret ebenso wol besondere Rechte als besondere Pflichten aufgelegt werden (S. hierüber Böpf, „Allgemeines Staatsrecht“, §. 149.) 4) Die Begnadigung, Abolition und der Erlass der Strafe. 5) Die Ertheilung von Dispensen gegen prohibitive Civilgesetze, wie Volljährigkeitserklärung (*venia aetatis*), Legitimation fremdlicher Kinder *per rescriptum* u. s. w. 6) Von großer Bedeutung war auch nach der Verfassung das Asylrecht, welches einen wichtigen Theil der geistlichen und weltlichen Privilegien bildete, allein des großen Mißbrauchs wegen, welcher damit verbunden wurde und nur zu oft die Bestrafung der rohesten und gemeinsten Verbrechen verweigerte, schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt und bedeutungslos wurde. (Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, Art. 204; Böpf, „Bamberger Recht“, S. 158.)

**1. Erwerb der Privilegien.** Die regelmäßige Art, wie Privilegien erworben werden, ist die Verleihung durch das Staatsoberhaupt. Sowie in dem Staate überhaupt nur dem Souverän das Recht zusteht, Gesetze zu geben, so steht auch nur ihm die Befugniß zu, verschiedene Bestimmungen zu erlassen, wodurch Ausnahmen von den Gesetzen begründet werden. Das Befugniß zur Ertheilung von Privilegien ist daher ihrem Wesen nach ein Souveränitätsrecht und was die Form des Gebrauchs desselben anlangt, eine Unterart der gesetzgebenden Gewalt; was dagegen seinen Inhalt anbelangt, so ist es der Gegensatz der Justizhoheit, insofern es als die Befugniß der Krone zur Gründung und Handhabung eines gemeinen Rechtslandes (*jus commune*) aufgefaßt wird. Dieses Recht der Krone, Privilegien zu erteilen, heißt Privilegienhoheit oder Privilegienregal genannt. Aus dem ebenerwähnten Charakter der Souveränitätsrechte, welcher der Befugniß, Privilegien zu erteilen, innewohnt, ergibt sich von selbst, daß weder Corporationen, Magistrate und Behörden, noch Ständes- und Grundherren befugt sind, Privilegien in dem eigentlichen Sinne dieses Wortes, d. h. *jura singularia* mit Ausnahme gegen sämmtliche Staatsgenossen zu erteilen, es wäre denn, daß sie die Befugniß zu von dem Staatsoberhaupt speciell erworben hätten, in welchem Fall der Umfang ihrer Befugniß durch ihren Erwerbstitel bedingt und im Zweifel (weil eine solche Befugniß an sich wieder etwas Singuläres ist) auf das geringste Maß einzuschränken ist. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Behörden, moralische oder andere Personen, soweit sie ein Recht haben, Verordnungen und Verfügungen zu treffen, auch in Bezug auf einzelne der ihrem Befugnißrecht speciell unterworfenen Personen oder Sachen Beschränkungen und Modifikationen oder Ausnahmen statuiren können. Nur in diesem beschränkten Sinne kann man dann auch von einem solchen Privilegienrecht der Behörden u. s. w. weiter sprechen, welches ihnen nicht besonders erworben zu sein braucht, sondern als ein unmittelbarer Ausfluß des Befugnißrechts selbst erscheint; jedoch bezieht nicht einmal der gemeine Sprachgebrauch das Wort „Privilegium“ auf solche von den Behörden hinsichtlich ihrer eigenen Verordnungen erteilte Ausnahmen.

Da ein jedes Privilegium ein durch ein eigentliches Gesetz oder doch durch eine diesem an Bedeutung gleichstehende Rechtsquelle (Verordnung u. s. w.) begründetes besonderes Recht ist, so ist es unnöthig und überdies in vielen Beziehungen sogar unrichtig, wenn

man — wie gewöhnlich geschieht — das Verhältniß des Privilegirten zu der Staatsgewalt ein vertragsmäßiges betrachtet. Eine solche Betrachtungsweise wäre selbst logisch nur in jen Fällen zulässig, wo es sich um ein durch ein Rescript (eine Specialverordnung) einer Vertheiltes privilegium favorabile handelt; sie ist aber schon der Natur der Sache nach überall unzulässig, wo das privilegium ein odiosum ist, oder wo dasselbe, wie die beneficia legis, einem allgemeinen Gesetze wurzelt. Allein selbst für jene vortheilhaften Privilegien, welche Rescripten beruhen, ist der erwähnte Gesichtspunkt der Vertragsmäßigkeit wenigstens eine sehr flüchtige und sogar häufig auch eine sehr gezwungene Fiction, wie z. B. wenn man von einem stillschweigenden Vertrage spricht, wo das Staatsoberhaupt aus eigener Bewegung, ohne ein gängiges Ansuchen, einer Person ein Privilegium verleiht, welches dieselbe, ohne Gefahr laufen, den Fürsten zu beleidigen, nicht einmal ablehnen kann. Der Grund, aus welchem man glaubte, das Verhältniß zwischen dem Ertheiler des Privilegiums und dem Empfänger als ein vertragsmäßiges auffassen zu müssen, liegt darin, daß man sich bemühte, für ein vortheilhaftes durch ein Rescript verliehenes Privilegium den Charakter eines erworbenen (nicht beliebig im Augenblick und ohne besondere Gründe widerrufenen) Rechts zu vindiciren. Man hat hierbei übersehen, daß Gesetze und Verordnungen an sich ebenso gut Gründe der vollen Rechts-erwerbung sind, wie es Verträge sein können, und daß die aus Verträgen abgeleiteten Rechte ebenso wenig die einzigen erworbenen Rechte sind, als sie durch die Staatsgewalt absolut aufhebbar sind; daher sich denn von selbst ergibt, daß man für die Unwiderruflichkeit eines einmal ertheilten Privilegiums keinen festern Haltspunkt gewonnen hat, wenn man es für den Ausfluß eines (übrigens in der Regel fingirten) Vertrags erklärt, als wenn man sich darauf beschränkt, dasselbe als die Wirkung eines allgemeinen Gesetzes oder eines Rescripts zu betrachten. (Von dem Einflusse, welchen die eine und die andere dieser beiden Formen, in welchen Privilegien gegeben werden können, auf die Entziehbarkeit desselben äußert, s. unten D.) Übrigens ändert es an der Natur des Privilegiums gar nichts, wenn seiner Ertheilung sogar ein vorheriger Vertrag mit dem Staatsoberhaupt vorangegangen ist; denn für den Begriff des Privilegiums und für seine Rechtswirkung an sich ist es ganz gleichgültig, welche Gründe den Regenten seiner Verleihung bestimmt haben mögen.

Im Mittelalter wurde das Recht, Privilegien zu ertheilen, in Deutschland nach dem Vorbild des Römischen Rechts als ein ausschließendes Recht des Kaisers betrachtet, welches er entweder unmittelbar oder durch eigene, durch besondere Vollmachten (Comittive) hierzu befugte Beamte (Pfalzgrafen) ausübte. Den deutschen Landesherren kam daher das Recht, Privilegien zu ertheilen, nur insofern und insoweit zu, als sie von dem Kaiser dazu befugt erklärt worden, eine Comittive erhalten hatten. Entsprechend dem Charakter, welchen die Privilegiengewalt der Imperatoren im Römischen Recht an sich trug, war auch die Privilegiengewalt der deutschen Kaiser, welche sich insofern als Nachfolger der römischen betrachteten, in den ältern Zeiten, namentlich noch in den Zeiten der Hohenstaufen als ein absolutes und unbeschränktes Recht erkannt, und darauf geht auch der Ausdruck „plenitudo potestatis Caesariae“ oder „kaiserliche Machtvollkommenheit“, worauf sich die Kaiser bezogen, wenn sie eine mit dem hergebrachten Recht in Widerspruch stehende oder sonstige exorbitante Verfügung erließen. Die Privilegiengewalt der Kaiser spielt daher in dem mittelalterlichen Rechtssystem eine große Rolle; während nämlich auf der einen Seite der Kaiser durch das Herkommen, die Verfassung des Reichs und durch die Übermacht der Reichsstände gehalten war, die gesetzgebende Gewalt nur mit Concurrenz des Reichstags auszuüben, so hatte er dagegen in seiner Privilegiengewalt das Mittel, einzuschreiten und willkürlich zu verfügen, wodurch freilich am Ende häufige Verwickelungen und Streitigkeiten mit den Reichsständen entstanden und naturgemäß das Bestreben hervorgerufen wurde, die kaiserliche Machtvollkommenheit immer mehr einzuschränken. Diese Einschränkung wurde endlich im Westfälischen Frieden (1648), Art. 8, §. 2, im großen durchgeführt, indem darin Bezug auf die Vornahme aller eigentlichen Regierungshandlungen die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstags zur Regel erhoben wurde, sodas die Befugnis zur Ertheilung von Privilegien, wie z. B. der Standesherrlichkeit, der Legitimation unehelicher Kinder, der Verleihung akademischer Würden u. s. w. nur noch als eine Singularität erschien; daher auch jene Privilegien, welche von dem Kaiser nach wie vor ohne Concurrenz des Reichstags unmittelbar oder durch die mit pfalzgräflichen Comittiven versehenen Reichsglieder ertheilt werden konnten, seitdem als Reservatrecht bezeichnet wurden. Es finden sich überdies aber noch manche Fälle, in welchen die Kaiser durch die Stände weiter genöthigt wurden, den Rest ihrer Privilegiengewalt in Bezug auf gewisse Verhältnisse ebenfalls aufzugeben oder zu beschränken.

z. B. wurde bei der Wahl Karl's VII. (1742) in die Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4, eine Ausnahme aufgenommen, kraft deren dem Kaiser untersagt wird, den aus unfreilich notorischer Mißthat erzeugten Kindern eines Reichsstandes die väterlichen Titel, Würden u. dgl. in die Successionsfähigkeit ohne Einwilligung der (ebenbürtigen) Erbfolger beizulegen. hienus darf auch der Einfluß nicht übersehen werden, welchen die von dem Kaiser an die Landstände zuletzt fast regelmäßig geschehene Verleihung der Privilegienhoheit auf die Erweitung der landesherrlichen Gewalt gehabt hat. Als ein vom Kaiser verliehenes Recht wurde nämlich die Privilegienhoheit in den einzelnen Territorien von den Landesherren ohne Mitwirkung der Landstände ausgeübt und dadurch der Anfang gemacht, auf dem Wege der Verordnung die Nothwendigkeit einer eigentlichen Gesetzgebung zu umgehen, zu welcher die Landstände concurriren verlangt haben würden. Nach den gegenwärtigen Staatsverhältnissen in Deutschland, wo sich seit der Auflösung des Reichsverbandes in der Hand der Souveräne die ehemals kaiserlichen und die landesherrlichen Regierungrechte consolidirt haben, bedarf es, um der die Privilegienhoheit zu vindiciren, der frühern historischen Titel nicht mehr, sondern sie ist dem Staatsoberhaupt kraft des Begriffs der Souveränität (als integrierender Bestandtheil derselben) zu. In den modernen constitutionellen Monarchien ist bereits die Frage angeregt worden, ob und inwiefern den Landständen eine Theilnahme an der Privilegienhoheit zustehet. Die Frage ist, nach dem Geiste der constitutionellen Monarchie, welche nur eine Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, aber nicht an den Verordnungen kennt, gerade nach dem Vorhandensein dieser Unterschiede zu beantworten, ob die Krone von der Privilegienhoheit in der Form der allgemeinen Gesetzgebung (durch *leges generales*), wie z. B. bei der Anordnung von Privilegien für Kinderjährige u. dgl., oder in der Form der Verordnung (durch *leges speciales*, *Rescripte*), wie z. B. bei der Ertheilung einer Begnadigung, einer Belohnung oder Auszeichnung Gebrauch macht. Wo die Privilegienhoheit in Form der allgemeinen Gesetzgebung — also in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände — ausgeübt wird, ist die Krone in dem Gebrauch dieses Hoheitsrechts völlig unbeschränkt, d. h. es gibt hier für die Krone, in welchem die Privilegienhoheit zu gebrauchen ist, keine andern Grenzen als jene, welche der gesetzgebenden Gewalt ihrer Natur nach durch den Zweck des Staats gesetzt sind. In der Form der allgemeinen Gesetzgebung kann daher auch die Staatsgewalt nicht nur privilegia honorabilia, sondern auch privilegia odiosa ertheilen, je nachdem die öffentliche Wohlfahrt solche erheischt: z. B. gewissen Unterthanenklassen, wie Soldaten, Beamten, Geistlichen u. s. w., durch Contracte verbieten, ihnen die Wechselfähigkeit abzusprechen u. dgl., oder Ausländer bei dem Betrieb gewisser Erwerbszweige im Inlande besondern Beschränkungen oder Abgaben unterwerfen. Wo dagegen die Privilegienhoheit nur in der Form specieller Verordnungen in Rescripte in Bezug auf einzelne Fälle und Personen ausgeübt wird, fordert die Humanität die Billigkeit, sowie dies auch aus dem Begriff eines rechtlich geordneten Staatszustandes selbst folgt, daß der Inhalt eines solchen Privilegiums für das betreffende Individuum nur vortheilhafter, nicht aber ein — gegen die allgemeinen Gesetze — verletzender sei; daher denn ein Rescript, welches die von den ordentlichen Gerichten ausgesprochene Strafe schärfen würde, als ein illegaler Act der Staatsgewalt zu betrachten wäre. Diesen Grundsatz hat auch das Römische Recht in einer seiner vortrefflichsten Stellen („*Impp. Theod. et Valent. A. A. ad statum*“) L. 7, „*Cod. de precibus imp. offerendis*“ (I, 19) ausdrücklich adoptirt und somit in sanctionirt, und dabei sogar den Gerichten zur Pflicht gemacht, solche Rescripte sowie solche, welche erworbene Rechte dritter Personen verletzen, als erschlichen zurückzuweisen. Namentlich jener Rescripte aber, welche ein privilegium favorabile gewähren, hat das Römische Recht den humanen Grundsatz aufgestellt, daß sie zu Gunsten dessen, welchem sie ertheilt werden, stets in ihrem vollsten und weitesten Verstande interpretirt und zur Anwendung gebracht werden sollen. (L. 3, „*Dig. de const. princ.*“ [I, 4]). Im übrigen macht das Interesse in dem möglichst auf gleichmäßigen Principien beruhenden Rechtszustande wünschenswerth, die Staatsgewalt von ihrem Recht, Privilegien zu ertheilen, nur in den möglichst seltenen Fällen und nicht ohne dringende und wohlbegründete Veranlassung Gebrauch zu machen. Besondere Rücksicht ist bei der Ertheilung von Monopolen an Privatpersonen zu empfehlen, welche sehr leicht für das Publikum und das gemeine Wesen drückend werden können, selbst wenn sie sich nur auf die ausschließliche Benützung und Ausbeutung einer von dem Privilegirten selbst entdeckten neuen Entdeckung beziehen. In solchen Fällen verdient es weit mehr Beifall, wenn die Staatsregierung (wie man bereits in neuerer Zeit in mehreren Staaten zu thun angefangen hat) wirklich werthvolle und gemeinnützige Entdeckungen an sich kauft, resp. den Erfinder durch

eine angemessene Prämie belohnt, die Erfindung selbst aber dem Publikum zur Benutzung in weitem Verfolgung freigibt. Daß auch, außer dem bisher erwähnten Fall einer Verleihung durch das Staatsoberhaupt, Privilegien durch Verjährung innerhalb einer bestimmten Zeit erworben werden könnten, läßt sich wenigstens nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Recht in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht vertheidigen. Wenn man aber dagegen die Totalität der deutschen Rechtsbildung in Betracht zieht und namentlich erwägt in welchen unzähligen kleinen und particulären Kreisen sich das deutsche Volks- und Staatsleben von jeher bewegte, und wie häufig dasjenige, was ursprünglich den Charakter eines gemeinen Rechts trug, unter veränderten Umständen und bei der spätern Einwirkung neuer und fremdartiger Rechtsquellen seinen ursprünglichen Charakter einbüßte und im Vergleiche mit den neuern Verhältnissen als eine Singularität erscheinen mußte, so kann nicht bezweifelt werden daß nicht auch Privilegien durch unvorbenkliche Verjährung, gerade so wie alle andere der bestimmten Verjährung nicht unterworfenen Rechte, sollten erworben werden können.

C. Schutz und Bekreitung der Privilegien. Zur gerichtlichen Geltendmachung und Bekreitung der Privilegien sind die für die Geltendmachung und Bekreitung der Servituten in dem gemeinen Recht gegebenen dinglichen und possessorschen Rechtsmittel in analoger Anwendung (utiliter) zu gebrauchen; insbesondere ist unter den Rechtsmitteln letzterer Art, in der Natur der hier in Frage kommenden Verhältnisse, die Spolienklage von der häufigsten politischen Bedeutung. Wo ein Privilegium in der Form eines Rescripts erteilt worden ist, so daßelbe auch zweckmäßig von denjenigen, welche sich dadurch rechtswidrig beeinträchtigt haben, vermittelst der überhaupt zur Bekämpfung rechtswidriger Rescripte eingeführten (Einreue-Erschleichung) (exceptio ob- vel subreptionis) angefochten werden.

D. Erlöschen und Verlust der Privilegien. Im allgemeinen gelten hinsichtlich des Erlöschens der Privilegien dieselben Grundsätze wie in Bezug auf das Erlöschen anderer Rechte überhaupt. Privilegien erlöschen daher, und zwar sogar ohne einen Anspruch des bisher Privilegirten auf Entschädigung, sowie das Privilegium durch ein eigentliches und allgemeines (der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände erlassenes) Gesetz aufgehoben wird, ohne Unterschied, ob es selbst ebenfalls in einem allgemeinen Gesetze begründet war, z. B. die Rechtswohlthaten der Weiber im Sc. Vellejanum, oder ob es durch eine Verordnung (Rescript) verliehen war, wie z. B. ein Monopol, ein abellcher Titel u. s. w., es wäre denn, daß derogatorische Gesetz selbst ausspricht, daß und welche Entschädigung, und von wem (entweder dem Staat, oder von den durch die Aufhebung des Privilegiums unmittelbar Gewinners) sie geleistet werden soll, wie dies in der neuern Zeit bei der Aufhebung vieler alter Vorrechte wie der Bann-, Zehnt-, Fronrechte u. s. w. häufig geschehen ist. Wird dagegen ein Privilegium einer Person nicht durch ein allgemeines Gesetz, sondern nur durch eine Verordnung (Rescript) aus Rücksichten des öffentlichen Wohls aufgehoben, welche nur gerade gegen die einzelne Person des Privilegirten und in einem einzelnen Fall geltend gemacht werden, so muß hier alle jene Rücksichten ein, welche im allgemeinen da obwalten, wo der Staat erworbenes Recht (wenn sie auch ihrem Wesen nach keine Privilegien sind, wie z. B. das Grundeigenthum) von einer Privatperson oder in einem besondern Fall zum Opfer verlangt, d. h. so oft ein Privilegium nur durch eine Verordnung oder ein Rescript in concreten Fällen aufgehoben wird, büßrt dem bisher Privilegirten volle Entschädigung durch den Staat, weil er hier für das allgemeine Wohl eine Last übernimmt, welche nicht von allen übrigen Staatsbürgern gleichmäßig getragen wird. Ferner erlöschen Privilegien, wenn sie gleich anfänglich nur auf eine bestimmte Zeit oder widerruflich (ad bene placitum) erteilt waren, durch den Ablauf dieser Zeit oder durch den Widerruf der Staatsregierung. Außerdem erlöschen Privilegien durch den Ablauf der bestimmten Verjährung von Klagen überhaupt geltenden gemeinrechtlichen Verjährungsfrist (prescriptio longissimi temporis), wenn dem Berechtigten von dem Beteiligigten ein Widerspruch entgegengesetzt worden ist und er sich jene Zeit hindurch dabei beruhigt hat. Gewöhnlich wird auch der Mißbrauch des Privilegiums unter den Gründen aufgeführt, welche dessen Widerruf durch die Staatsgewalt rechtfertigen sollen. Allein da eine solche Entziehung des Privilegiums nichts anderes als eine Strafe sein würde, so läßt sich dieselbe auch nur da rechtfertigen, wo dieselbe durch ein Strafgesetz oder durch eine dem Privilegium selbst und unmittelbar beigefügte Clausel als Folge des Mißbrauchs angedroht ist; und somit läßt sich im allgemeinen nicht mehr vertheidigen, als daß Privilegien, welche politische Berechtigungen enthalten, wie z. B. die Staatsdienste, wegen Mißbrauchs entzogen werden können, indem hier überhaupt nicht von einem reinen Berechtigten die Rede sein kann, sondern dieselbe der Natur der Sache nach immer

emischt und als stillschweigend durch die Erfüllung derselben bedingt erscheint. Demten ist es in der Regel unverwehrt, auf sein Privilegium zu verzichten und dasselbe, insoweit überhaupt jedem Berechtigten freisteht, seine Rechte ungebraucht zu lassen oder zu entsagen, d. h. also, insofern ihm dies nicht durch eine besondere gesetzliche Verfügung untersagt ist, wie z. B. mitunter der Verzicht auf gewisse Standesprivilegien, wie illegitimen Gerichtsstand, verboten ist, oder insofern das Privilegium nicht mit Pflichten verbunden ist, wie z. B. die Befugniß der Staatsbeamten, in welchem Fall die Wirksamkeit der Privilegien durch die Ertheilung der Staats Erlaubniß bedingt ist.

§ 571.

Der vorstehende Artikel, welcher Begriff und Arten, Erwerb und Verlust Privilegien ausführlich behandelt, wird nur mit Rücksicht auf die seit seiner Abfassung hervorgetretene Bewegung gegen alle Bevorrechte selbst, weniger auf dem politischen, sondern auf dem socialen und wirtschaftlichen Gebiete einiger ergänzender Zusätze und zu deren Erläuterung einiger historischer Bemerkungen bedürfen.

Politische wie die bürgerliche und wirtschaftliche Freiheit, nicht minder aber auch die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung sind gegenwärtig Ziel- und Wendepunkte der menschlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen geworden. Die Fortschritte der Wissenschaft und die Bedürfnisse des Lebens arbeiten daran auf gleiche Weise. Von den aus der Zukunft leuchtenden Wahrheiten erklärt Alexis von Tocqueville („Das alte und die Revolution“) für die erste, „daß alle Völker unserer Zeit durch eine unerbittliche, die man vielleicht regeln und zügeln, doch niemals besiegen wird, beherrscht werden: sie hier allmählich, dort mit mehr Gewalt zur Zerstörung einer Aristokratie mit Privilegien streift.“

Die erste Frucht der französischen Revolution für die Länder und Völker des europäischen Continents ist die fortschreitende Verwirklichung des in seinem innersten Wesen aus dem Christenthum erwachsenen Gedankens der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, mit der Beseitigung der ständischen Gliederung, welche die bürgerliche Gesellschaft mittelst Privilegien in verschiedene freie und unfreie, herrschende und dienende kastenartige Gruppen und auseinanderhielt. „Die Franzosen haben“ (wie Tocqueville bemerkt) „den Verstand oder sie nicht verstanden, dagegen die Gleichheit, wenn auch nur als gleiches Ziel erlangt.“ Der „Fanatismus der Gleichheit“, von welchem Frankreich beherrscht wird, findet aber seine vollständige Erklärung und Begründung in den politischen Revolution vorausgegangenen socialen und rechtlichen Zuständen, wie sie in allen Zeiten unbekannt waren. In Frankreich wucherte das Privilegienwesen nicht auf dem Gebiet des öffentlichen, sondern weit mehr auf dem des Privatrechts. Dasselbe betraf die Institutionen, sondern Stände, Volksklassen und Individuen.

Wie in Frankreich (wie Tocqueville ausführt) lange vor 1789 die politischen Vorrechte wie die Rechte der städtischen Communen von der nivellirenden Allgewalt des Volksherrschaft verschlungen waren, hatten sich die von letzterer, und zwar größtentheils durch die einer die Gesellschaft ausfaugenden Finanzpolitik ausgehenden Privilegien auf allen Seiten der Gesellschaft, insbesondere auf dem der volkswirtschaftlichen Thätigkeit der Bevölkerung. Zu dem eigenthümlichen Streben der Bevölkerungen des Mittelalters, sich gegen und Ständen mit den verschiedenartigsten abgestuften politischen, bürgerlichen und rechtlichen Rechten abzusondern und gegeneinander abzuschließen, kam dort die extremste Form des von der Centralisation getragenen Polizeiregime. Gewerbe und selbst Grundbesitz, jede wirtschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft und des einzelnen galt als ein dem Volk gehöriges Gut, zu dessen Benutzung die Genossenschaft wie der einzelne die ausdrückliche Erlaubniß und Concession der Regierung bedurfte. Dabei hielt jedoch der französische Adel an seiner Verarmung seine für die Mitglieder der übrigen Gesellschaftsklassen periodisch wieder werdenden Privilegien fest. „Obgleich derselbe schon lange nur noch auf einen öffentlichen Verwaltung, auf die Justiz, Einfluß hatte und seine politische Bedeutung verloren war, dehnte sich der finanzielle Theil seiner Privilegien sogar weiter aus. Seine Vorrechte waren vor 1789 staunenerregend in ihrer Zahl und in ihrer Verschiedenheit. Die Adligen erhoben in allen Provinzen Hölle von Markt und Messen, waren im ausschließlichen Jagdrecht, durften allein Taubenhäuser und Tauben halten, die Bauern zwingen, ihre Weizen in ihren Mühlen zu mahlen und in ihren Keltern zu pressen. Der Boden Frankreich lag den Dienstbarkeiten des Adels von der verschiedensten Art, während doch die Leibeigenschaft der Bauernstandes in Frankreich schon länger aufgehört hatte als anderswo.“ Vor

allem besaß der Adel die ausgedehnteste Steuerfreiheit, obgleich er von dem Correlat der Leistung von Kriegsdiensten zum Schutz des Landes, längst entbunden war. Er hat zu einer Kaste ausgebildet, welche alles, was nicht adelich war, absonderte und ausschloß und andere Volksklasse in eine niedrigere, untergeordnete Stellung zurückdrängte. Als unter Ludwig der „Taille“ viele andere Staatssteuern und Staatsleistungen hinzutraten, muß persönliche Privilegien der Steuerfreiheit des Adels als das verhassteste erscheinen. „Die Ungleichheit in der Besteuerung“, sagt der obengenannte Schriftsteller, „ist von allen regeln, die man ergreift, um die Menschen zu unterscheiden und die Stände zu bezeichnen verderblichste und diejenige, die sich am besten eignet, die Ungleichheit, sowie Absonderung der Gesellschaft hervorzurufen und beides unheilbar zu machen.“ Daher die Sucht, Adel zu erkaufen, welcher die Finanzspeculation der Regierung bereitwillig entgegenkam, aber castirte Ludwig XIV. und sein Nachfolger alle diese Diplome als durch List erhaltene aber und ließen sie von neuem erkaufen. Während der bürgerliche Besitzer eines Guts zu hatte, war der adeliche vermög seines persönlichen Vorrechts von der Steuer befreit.

„Bedenkt man“, sagt Tocqueville, „daß der Adel seine alten politischen Rechte ein und mehr als in andern feudalistischen Staaten Europas in Frankreich aufgehört hatte, die wohnen zu leiten und die Landesangelegenheiten zu verwalten, daß trotzdem die gewinnbr den Rechte und die individuellen Privilegien der einzelnen Mitglieder dieses Standes bedeutender und zahlreicher geworden waren, daß der Adel nicht mehr eine herrschende, sondern nur noch eine geschlossene und privilegierte Klasse, nicht mehr eine Aristokratie, sondern nur eine Kaste war, so wird es nicht mehr auffallen, daß diese Privilegien den Franzosen begreiflich und so verhasst wurden, und daß beim Anblick derselben jener demokratische Z ihren Gemüthern entbrannte, der noch jetzt in ihnen glüht. Erinnert man sich endlich, daß Adel von den Mittelklassen, deren Verührung er selbst vermied, und von den untern Klassen deren Liebe er verschert hatte, getrennt lebte und daher von der ganzen übrigen Nation da stand, daß er zwar dem Schein nach das Haupt der Armee, in der Wahrheit aber ein ziercorps ohne Soldaten war, dann wird man auch begreifen, wie er, nachdem er ein tausend aufrecht gestanden, in Einer Nacht (August 1789) hat gestürzt werden können.“

Jedoch auch der Beamtenstand genoß besondere sociale und persönliche Vorrechte, we mals auch mehr durch die Eigenmacht der Regierung als durch den Schutz von Gesetzen, später und noch heute in den Kompetenzconflicten bei Civil- und Criminalklagen über mißbrauch seinen Ausdruck findet. Diese bevorzugte Stellung des Beamtenthums erkl daß in Frankreich in der Zeit von 1693—1709 40000 neue Amtsstellen, die jedem offen standen, errichtet und von der Staatsregierung verkauft worden sind.

Ähnlich verhielt es sich im Bereich der Gewerbsbeschäftigung und Industrie. Di Staat erkaufte Meisterschaft und Gewerbsconcession gab ein Privilegium auf Arbeit und den andern von dem natürlichsten Recht aus, durch Arbeit seine und der Seinigen G zu sichern.

Der den Franzosen eigenthümliche Begriff der Bourgeoisie, welche in Frankreich no gesetzt den Reiz und die Misgunst der arbeitenden Klassen erregt, erwuchs nicht minder au frühern Privilegierten, mit welchen ein vornehmeres Bürgerthum sich mehr und mehr v kleinen Handwerkern und Arbeitern abgefondert und dabei die städtische Verwaltung ne damit verbundenen Exemtionen und Vorzügen zu seiner Domäne gemacht hatte. We Gesetze der Revolution, über die Vernichtung der gewerblichen Monopole, der geschl Meisterschaften und Zünfte weit hinausgreifend, jede Vereinigung und Berathung un werbsgenossen verboten, so war auch dies der Rückschlag des früher wuchernden Privi und Concessionsystems in Bezug auf zahllose Erwerbsthätigkeiten und Industriezweige.

„Die Communisten und die sogenannten Demokraten in Frankreich“ (sagt Franz Xi seinem Buche „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung“) „legten einen wahr gegen die Bourgeoisie, und die Regierung suchte ihn an, um unbedingt schrankenlose Sei der Form und dem Grundsatz nach zu errichten. Wenn wir die Einzelheiten der franzl Geschichte von 1848 und den folgenden Jahren betrachten, so drängt sich der Gedanke au eine ungeheuere Menge von Franzosen durchaus eine wirkliche und unbedingte Vorrechtschaft der sogenannten Arbeiter errichten wollte.“ Schon das Sondereigenthum erschien als ein Privilegium.

Daß dagegen dem englischen Volk die Freiheit über der Gleichheit steht, erklärt sich mi aus den althergebrachten Rechtszuständen Englands. Denn hier bildet das gemeine

entliches und Privatrecht nicht schelbet, die wahre englische Verfassung. Das gemeine Recht oder die allgemeine Rechtsregel gilt durch das ganze Königreich, und obgleich die Particularrechte existiren, so ist dasselbe dennoch dasjenige Gesetz, welches hinsichtlich Personen und Sachen Anwendung findet und allen besondern Gesetzen zur Grundlage gilt (Fischel, „Die Verfassung Englands“, S. 24, 31 und a. a. D.). Dies gemeine Recht seit der Magna-Charta (1215) auf gleiche Weise für den Peer wie für den geringsten Pächter und Arbeiter. So war z. B. die Erwerbung von Rittergütern seit Jahrhunderten mehr ein Vorrecht des Adels. Ungeachtet der in den Händen der besitzenden Volksschichten insbesondere der größern Grundeigenthümer, ruhenden Selbstverwaltung sind sie es aber die größte Steuerlast getragen haben, und das im Interesse der ärmern und arbeitenden Klassen, die vermöge der ausgedehnten obligatorischen Armenpflege aus diesen mit erhalten oder doch bei denselben erleichtert werden. Ebenso haben Patrimonialgerichte aufgehört. Der englische Adel ist kein abgeschlossener Stand, am wenigsten eine Peerage selbst nicht an Grundbesitz gebunden, stets aufgefrischt durch die um das Verdienstlichen Bürger und vielmehr ein nach Erstgeburtsrecht vererbliches Staatsamt. Der Begriff von Misheirathen, wonach die Ehe zwischen Männern von Adel und Frauen bürgerlicher Herkunft nichtig ist (welchen ungeachtet des Art. 4 der preussischen Verfassung vom 31. Jan. 1850 selbst noch der höchste Gerichtshof in Preußen aufrecht ist in England stets unbekannt).

Es gelten auch im englischen Staatswesen Privilegien, jedoch von ganz anderer Art und Art. Die wenigen Vorrechte der Mitglieder des Oberhauses, der Peers, beschränken sich auf: sie können wegen größerer Verbrechen nur durch ihresgleichen, durch das Oberhaus bestraft werden, sind frei vom Personalarrest, und die Beleidigung eines Peers oder einer Peerin als qualificirte Injurie behandelt.

Die obrigkeitliche Concessionswesen für die Ausübung gewerblicher Thätigkeiten ist nach dem abgeschlossener Zünfte und Erwerbmonopole schon lange lediglich auf solche Gewerbe beschränkt, für welche das Interesse des Gemeinwesens eine Aufsicht erheischt.

Die Unverletzlichkeit der Privilegien des Parlaments, der Krone, des Ober- und des Unterhauses. Die Omnipotenz des Parlaments datirt von alter Zeit. Dasselbe ist von höchster Gewalt absoluter Autorität. So betrachtet sich jedes Haus als den alleinigen und höchsten Richter über das, was man Privilegienbruch nennt. Keine Jurisdiction geht über die Grenzen, und es hält sich bei Entscheidung in Sachen seiner Privilegien sogar von allen sonstigen schützenden Formen emancipirt. Es gilt als Princip, daß durch einen gesetzgebenden Beamten an Leib, Leben, Gut und Ehre gestraft werden kann, und daß in den eigenen Angelegenheiten der Häuser keine Intervention der Gerichte gestattet sei. Selbst die Berichterstattung von Berichten, Abstimmungen und Verhandlungen des Parlaments ohne dessen Zustimmung wurde als schwerer Privilegienbruch angesehen, wodurch die Rechte und Freiheiten vernichtet würden, und erst seit 1836 ist es gestattet, Abstimmungslisten zu veröffentlichen. Auch wurde erst 1831 im Sitzungssaal des Oberhauses eine Galerie für Zuhörer errichtet, während sonst Fremde, die bei der Abstimmung auf den Galerien blieben, arretirt wurden. Dies Privilegium ist im Unterhause erst seit 1853, im Oberhause erst seit 1857 aufgestellt (Vgl. über das vorstehende Fischel, a. a. D., S. 406 fg.)

Der wahren und sind Privilegien von Institutionen, nicht von bürgerlichen Ständen gemeint. In England steht dem Recht stets eine Pflicht als Correlat gegenüber. Zu den Privilegien des öffentlichen Rechts gehört unter anderm auch die Postfreiheit der Mitgesetzgebenden Factoren während der Sitzungsperiode.

Auch als ein im Staatsinteresse begründetes Privilegium der Beamten deren Freiheitspersonalarrest und die Befreiung zu betrachten, daß ihnen bei Executionen und die nöthigen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und ebenso ein gewisser Theil des Gehalts belassen werden und frei bleiben müssen, wogegen die Privilegien des Beamtenstandes, z. B. die Befreiung oder Begünstigung derselben von gemeiner Staats- und Communallasten und Abgaben, wie Schutz gegen Civilklagen durch den sogenannten Kompetenzconflict, mit einem Rechtsstaat nicht verein-

bar sind. Privilegien, welche auf dem kirchlichen Gebiet wurzeln und sich an die Unterscheidung zwischen anerkannten und geduldeten Religionsgesellschaften, von Dissidenten, Juden u. s. w., wirken vielfach noch jetzt auf sociale und bürgerliche Rechte der verschiedenen Glau-



benzugenossen ein, und es ist ihre völlige Beseitigung durch allgemeine Einführung der Civil- und Civilstandsregister (s. Personalstand und Personalstandsregister) wie durch die ehrsche Durchführung der in den neuesten Staatsverfassungen, wie z. B. auch in der preussischen von 1850, ausgesprochenen confessionellen Gleichberechtigung zu erwarten.

Dem die menschliche und bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts durchbringen Gedanken der Gleichberechtigung, dieser „demokratischen Richtung der Zeit“, gab die Verfassungsurkunde des preussischen Staats vom 31. Jan. 1850 in der Bestimmung des Art. 1 Ausdruck: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von dem Gesetz festgestellten Bedingungen alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“

Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, wie andern in der Verfassungsurkunde bestimmten Grundrechte sind dieselben für jedermann ohne Unterschied von Stand und Geburt.

Noch viel früher verlies die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 in der einleitenden Ansprache: Gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes und allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit der Staatsbürger; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Führung der Waffen. Ähnlich bestimmte die badische Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, §. 8 fg., wie die württembergische vom 25. Sept. 1819. Nur machten alle diese Verfassungen wie das organische Edict Baierns von 1808 und das württembergische Adelsstatut hinsichtlich der Errichtung von Fideicommissen und Majoraten, ferner der Reichsstandschaft, der Exemptionbarkeit u. s. w. Ausnahmen zu Gunsten des Adels. Nachtheiliger waren die erst in neuerer Zeit aufgehobenen Gewerbsmonopole und Zunftprivilegien.

Noch stehen auch in Preußen in dessen Provinzial- und Kreisverfassung die politischen Rechte, z. B. von Rittergutsbesitzern, mit jenen Principien im Widerspruch. (S. Provinzial- und Kreisverfassung Preußens.)

Wenden wir uns zu dem Privilegienwesen im engeren Sinn. Darunter wird begriffen „Die von der Staatsgewalt ausgehende Begründung oder Anerkennung eines besondern, der allgemeinen Rechtsregel (beruhe diese Regel auch auf einem jus commune oder auf einem jus singulare einer ganzen Personenklasse) nicht abzuleitenden Rechts, wodurch abweichende Rechtszustände bestimmter Individuen in gewissen Verhältnissen oder Beziehungen zum Staat und zu den übrigen Staatsgenossen geschaffen werden.“ Die meisten Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts haben dergleichen Singular- und Sonderrechte entweder ganz aufgehoben oder doch deren Erwerb und Verlust allgemeinen gesetzlichen Bedingungen und Regeln unterworfen.

So hatte lange vor Emanation der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 die preussische Verordnung vom 9. Oct. 1807 bei Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthanigkeit jedermann ohne Unterschied von Stand und Geburt den Erwerb von Grundbesitzung jeder Art wie jede gewerbliche Beschäftigung gestattet. Die Befreiung von der Leibeigenschaft wurde im frühern Mittelalter unter anderm infolge Niederlassung von Leibeigenen innerhalb eines städtischen Bezirks als ein besonderes Privilegium einzelner Städte betrachtet und diesen letztern durch kaiserliche Gnadenbriefe beigelegt. Schon lange ist es ein Privilegium des englischen Bodens und seit dem auf Alexander von Humboldt's Anregung unterm 9. Mai 1857 (Gesetzsammlung des preussischen Staats, 1857, S. 160) erlassenen Gesetz, auch im Gebiete Preußens, daß Sklaven von dem Augenblick an frei werden, wo sie das Gebiet betreten.

Die preussische Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 schaffte die Realprivilegien und andere Monopole im Gewerbeswesen ab, und selbst die Vorrechte der Inländer bezüglich der Ausübung stehender Gewerbe im Gegensatz zu Ausländern sind in Preußen durch ein neues Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen preussischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, beseitigt, nur mit Vorbehalt noch von Beschränkungen hinsichtlich der juristischen Personen des Auslandes und ausländischer Unternehmen von Versicherungsanstalten. Ebenso ist nach demselben Gesetz das obrigkeitliche Concessionswesen auf die für die Gesundheit und Sicherheit des Publikums nachtheiligen Gewerbebeschäftigungen eingeschränkt. (Wegen der Aufhebung der Gewerbsmonopole u. s. w. s. Gewerbeordnung, VI, §. 552 fg. u. §. 561 fg. des „Staats-Lexikons“).

Dergleichen wurden die Vorrechte gewisser Güter auf Grundsteuerfreiheit aufgehoben

(Grundsteuer, Bd. VII, S. 169); desgleichen das Vorrecht früher des Adels, später wechslend der Rittergüter in Betreff der Jagd, wogegen das Jagdrecht durch das preussische Gesetz vom 31. Oct. 1848 jedem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden gestattet und ihm untrennbares Zubehör seines Grundeigenthums erklärt ist.

Bei der Aufhebung von Gewerbsmonopolen und Zunftverfassungen enthalten dagegen bestehende Anstehungs- und Niederlassungsgesetze auf der andern Seite ebenso viele Privilegien für die Gemeinden und deren bisherige Bürger und Angehörige. (S. Freizügigkeit in Niederlassung.)

Auf dem wirtschaftlichen Gebiete begründen die Handelsmonopole, welche einzelnen Gesellschaften verliehen werden, dann die Schutzzölle zu Gunsten einzelner Fabrikationszweige und Patente nicht minder verwerfliche Vorrechte. (S. Handelspolitik, Bd. VII, S. 393 fg. 394 fg.).

Noch haben die Staatsgesetzgebungen der heilsamen Richtung der Zeit auf Beseitigung von Privilegien und Sonderrechten keineswegs überall die gebührende Rechnung getragen. Noch mächtig beruht z. B. in den meisten deutschen Staaten die Ausübung des Bankgewerbes, die Errichtung von Bank- und Creditanstalten auf besondern mit Privilegien verbundenen Concessionen, nicht auf allgemeinen, nur die Bedingungen solcher Gewerbsthätigkeiten vorschreibenden Gesetzen, und dasselbe gilt von der Anlage der Eisenbahnen.

Wir schließen diese historischen Erläuterungen mit folgenden, zum vorstehenden Artikel sehr geeignet und für die deutschen Gesetzgeber und Zustände sehr empfehlenswerthen Worten aus dem Schrift von Franz Lieber: „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung“ (aus dem Werke von Dr. Rittermaier), S. 85: „Jeder einzelne hier erwähnte Gegenstand, Monopole, Zölle, Freiheit, Gewerbefreiheit, Freiheit des Austausches, Eigenthum u. s. w. hat eine lange Reihe voll Kämpfe gegen Irrthum und Regierungseinmischung im Laufe von Jahrhunderten und selbst von Jahrtausenden. Jeder zeigt die fortwährend stufenweise, wenn auch langsame Entwicklung der Freiheit, und es hat diese Entwicklung ihr Ende noch nicht erreicht.“

Der allem andern aber gilt es der Abschaffung der Privilegien auf dem wirtschaftlichen Gebiete, welche für die Entwicklung der Völker und für die natürliche und allgemeine bürgerliche Freiheit am nachtheiligsten und am drückendsten sind, indem sie das Eigenthum und die Arbeitsthätigkeit anderer gefährden und am meisten dazu angethan sind, die naturgemäßen und berechtigten Fortschritte der menschlichen Gesellschaft zu lähmen.

W. A. Lette.

Proceß (Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß). Die mangelhafte Billigkeit der zusammenlebenden Menschen hat nothwendigerweise Zusammenstöße zur Folge, die ihren Grund in falschem Eigennuz haben, sei es nun, daß Unkenntniß oder daß böser Wille in der Gestalt uns entgegenrete. Wollte man nun im Fall solchen Zusammenstoßes jeden einzelnen auf sich und etwa die Unterstützung verwelfen, welche er bei Nahestehenden sich zu verschaffen im Stande wäre, so würde als allein geltende Norm die größere Kraft anzusehen sein, damit wäre die Rechtlosigkeit des Schwachen ausgesprochen. Es ist daher durch die Existenz einer Ordnung nothwendig, von jener selbsthelfenden Eigenmacht abzusehen und jene Streitigkeiten ohne die unmittelbare Theilnahme der streitenden Theile zum Austrag zu bringen. Damit über den Grad dieser staatlichen Einwirkung noch nichts gesagt; vielleicht beschränkt sich dieselbe auf den Zwang zur Anerkennung des Schiedspruchs eines unparteiischen Dritten, vielleicht tritt der Staat in jedesmaliger Vertretung für den einzelnen Fall als Richter auf, vielleicht endlich sind er ständige Organe, die in seinem Interesse und Namen dem Streit ein Ende machen.

Insbesondre Verfahren nun, welches erforderlich ist, um zu der Erledigung solchen Zwistes zu kommen, nennen wir Proceß. Der Ausdruck ist dem Römischen Recht unbekannt; dasselbe ge-  
braucht nur *judicium* und bezeichnet mit *procedere* nur feierliches Umherziehen u. s. w.; das römische Recht hat jedoch schon *processus* für gerichtliches Verfahren im Gebrauch, und von ihm ist der Ausdruck zu uns gekommen.

Die Rechtskreise, welche sich um jeden einzelnen Menschen ziehen, sind für die mitlebenden Menschen von verschiedenem Werth. Bald hat die Freiheit des einzelnen in den Augen der Gesamtheit den größern Werth, und dem einzelnen ist es daher überlassen, ob er ihm zuzugewandte Verletzung, ihm zustehenden Anspruch vor Gericht geltend machen will oder nicht. Er hingegen erblickt die Gesamtheit in jenen Rechtskreisen die stützenden Grundpfeiler ihrer eigenen Existenz, erklärt dieselben für unverletzlich in ihrem eigenen Interesse und gestattet daher nicht dem einzelnen Träger dieser Rechte, eine etwaige Verletzung derselben nach eigenem

Entwünschen zu Recht oder Unrecht zu machen. Es ist unverkennbar, daß für diese Sache ein feststehender, für alle Zeiten unverrückbarer Maßstab nicht vorhanden, daß es vielmehr Kulturfrage ist, wo jene Grenze zu ziehen sei; an sie aber schließt sich an der Unterschied zwisch Civil- und Criminalproceß, welcher somit auch ein schwankender ist. Hier soll nur vom Civilproceß gehandelt werden, der Strafproceß bleibt besonderer Darstellung vorbehalten.

Solange es sich also nur um Ansprüche handelt, welche bürgerlicher Natur, dem Vertheidigten unterworfen sind, solange stehen wir auf dem Gebiet des Civilverfahrens dessen Aufgabe mithin darin besteht, den Streit über bürgerliche Ansprüche vor den verfassungsmäßig dazu bestimmten Organen zur Entscheidung zu bringen.

1) Es müssen daher Streitende Theile vorhanden sein. Jedermann kennt das Sprichwort „Wo kein Kläger, da ist kein Richter.“ Solange also von niemand ein Anspruch behauptet wird schreitet in unsern Fragen das Gericht nicht etwa von Amte wegen ein; denn es ist klar, daß in jedes solches Einschreiten dem Charakter der in Frage stehenden Ansprüche zuwidergehe und der Berechtigten gezwungen würde, von einem Recht Gebrauch zu machen, welches er vielleicht gar nicht oder doch zur Zeit nicht geltend machen wollte. Es muß daher jedes Gericht es sonst beschaffen, wie es wolle, abwarten, was die Streitenden Theile zu seiner Entscheidung bringen wollen. Dieser Grundsatz, der das Auftreten sowohl des Klägers als entsprechendens des des Beklagten erfordert, ist so unabweislich, daß jedes Civilverfahren ihn anerkennen muß wenn es als Civilverfahren gelten will; wir nennen ihn die Verhandlungsmaxime, weil er ihm das Gericht nicht selbst zur Stoffsammlung schreitet, sondern nur das vor ihm vorhandene Material zur Prüfung zieht.

Daraus folgt aber auch, daß so gut wie der Anfang, so auch die Richtung und das Ende des Streits in der Hand der Parteien liegen. Sie bestimmen nicht bloß ob, sondern auch worin gestritten werden soll. In ihrem Belieben steht es also, welche Materialien sie überall zur richtigen Kenntniß bringen und ob sie den einmal erhobenen Streit bis zum Erkenntniß führen wollen. Das Gericht darf so wenig ihm aus irgendwelcher andern Quelle bekam Stoff in den Streit hineinziehen, als es aus dem Beginn des Processes ein Recht auf solche Entscheidung erhält.

Es ist nun wiederholt im Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Versuch gemacht worden diesem Grundsatz der Verhandlung Abbruch zu thun, bald indem man das Gericht verpflichtet selbstthätig zu werden mindestens für die Aufklärung des dargelegten Stoffes, bald indem man dem französischen Recht nachgehend ein eigenes Organ schuf in der Staatsanwaltschaft, endlich indem man durch Advocatenzwang die Parteien selbst von der Stoffvorlegung fern hielt. In der That hat der Grundsatz selbst hat so wenig Theoretisches, ist so einfach der Ausdruck des wirklichen zu Grunde liegenden Privatrechtsverhältnisses, daß unbefangene Auffassung jede solche Schwärzung zurückweisen wird. Denn genau genommen läuft dieselbe auf eine Bevormundung hinaus. Man fürchtet den Mißbrauch und will daher nicht den Gebrauch; man will in obermündschaftlicher Weise dafür Sorge tragen, daß nicht eine Partei ihr zustehende Rechte durch Schweigen oder schlechte Proceßführung verliert, aber man beeinträchtigt in diesem Streben die Unbefangenhelt des Gerichts oder schafft in der eintretenden Staatsanwaltschaft sozusagen ein fünftes Rad am Wagen, dessen Geschicklichkeit noch dazu so hoch veranschlagt wird, daß man ihm einen Ersatz für alle andern sieht.

Wir müssen die nähere Erörterung dieser Frage dem Art. Staatsanwalt vorbehalten. Nur darauf wollen wir noch hinweisen, daß es mit dem Anwaltszwang zum Theil eine abweichende Bewandniß hat. Während nämlich jene sogenannte Instruktionsmaxime das Gericht die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hingegen dieses Organ verpflichtet, zur Vorlegung des Stoffes mitthätig zu werden, enthält die Verpflichtung der Partei, sich in ihren Rechtsstreit setzen durch Advocaten vertreten zu lassen, keine Bestimmung über das Ob, sondern über das Wie. Unser Princip freilich würde uns auch bei dieser Frage dahin führen, jeder Partei es überlassen, ob sie durch rechtsverständigen Beistand sich unterstützen oder vertreten lassen will. Von Staats wegen, aus dem Ideal jener Bevormundung, ist augenscheinlich jedem verständlich Bedürfniß genügt, sobald die copia jurisconsultorum vorhanden und dadurch der Partei Gelegenheit geboten ist, Rechtsbeistand zu finden, sobald sie es will. Allein ein anderer Gesichtspunkt tritt uns hier maßgebend entgegen, der nämlich auf eine geordnete Proceßleitung. Das Gericht, wenn es anders eine rechtliche Entscheidung fällen soll, muß im Stande sein, die Vorlegung des Stoffes so zu leiten, daß klar und verständlich wird, was denn eigentlich die Parteien entschieden wissen wollen. Es ist offenbar, daß an dem Starrsinn oder der Unfähigkeit et

in dieses Bestreben des Gerichts gelegentlich scheitern könnte, und es ist daher unabwiesbar, im Gesichtspunkt der nothwendigen Proceßleitung so weit Geltung zu schaffen, daß man die möglichste Partei entfernt und sie zwingt, sich durch einen Rechtskundigen, dessen Fähigkeit und hausfahrlässigkeit möglichst garantirt sind, vertreten zu lassen. Namentlich dann wird sich die Maßnahme als zweckmäßig herausstellen, wenn die Vorlegung des streitigen Materials in der Rede geschehen muß und dadurch die Anforderungen an den Vorlegenden selbst erheblich steigen werden.

In diesem Zusammenstoß der beiden Gesichtspunkte — der Freiheit in der Proceßführung einerseits, der erforderlichen Klarheit andererseits — sollte man aber nun auch unserm Grundsatz nicht weiter vorgehen, als das Bedürfnis der Vermittelung eben nothwendig macht. Zu dem absoluten Zwang der Vertretung ist nach unserer Ansicht nicht einmal in wichtigern Sachen hinreichender Grund vorhanden. Die Proceßleitung mag eingreifen, sobald sich die Unthätigkeit des einen oder andern herausgestellt hat; aber es ist zu weit gegangen, wenn man die Parteien von den Umständen des einzelnen Falls loslöst und sie gesetzlich ein für allemal regelt. Obwohl diese Regelung auch unverkennbar für die Gerichte, so nützlich sie für die Anwälte auch sein mag, so wenig entspricht sie der Berechtigung der Parteien, die von der Geltendmachung ihres Rechts zurückgedrängt werden ohne andere als solche Bequemlichkeitsgründe. Man wird den Verlust, Arbeitsvergeudung, Proceßverschleppung, ja Mangel an eigenem Interesse bei den Parteien selbst entgegenhalten, aber man vergißt dabei, daß für jeden Verlust, der infolge der Vertretung den Parteien trifft, es ein Äquivalent in Geld gibt, daß andererseits die Gerichte für das Versehen organisiert sind, daß endlich der Mangel an Interesse nicht als Ursache behandelt werden darf, während er Wirkung ist, Wirkung nämlich des Mangels an Gelegenheit.

Man wir also dergestalt die möglichste Selbstthätigkeit der streitenden Theile befürworten, und damit nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fragen gibt, deren Verhandlung nicht einzig den Sachbeteiligten überlassen werden kann, daß andererseits gewisse Personen schlechthin unfähig sind, sachlich zu handeln. Es sind das eben Erwägungen materiell-rechtlicher Natur, die also im Gebiet des Proceßes nicht eigenthümlich, für dasselbe vielmehr in feststehender Ordnung bestehen. Für den Proceß selbst kommt nur jene Proceßleitung in Betracht, und wir dürfen bestimmt annehmen, daß hier das Gemeinwohl in der möglichsten Unbeschränktheit des Verfahrens zu finden ist.

Die Parteien müssen ihren Streit über bürgerliche Ansprüche führen. Vor allen Dingen muß daher ein Anspruch erhoben sein, und nicht etwa bloß dem Schein nach, sondern in der That. Zu bloßem Gutachten sind die Gerichte nicht organisiert, also auch nicht berechtigt, die Sache ihre Thätigkeit auch noch so sehr von der willkürlichen Vereinbarung der Parteien ab, als nur ein in contradictorischer Form eingeholtes Gutachten dem Begriff des Proceßes verleiht entgegenzutreten. Daher muß jedes Gericht seine Mitwirkung verweigern, sobald sich der Streit als bloßer Scheinproceß herausstellt. Damit ist noch nicht gesagt, daß jedem Anspruch auch ein wirkliches Recht zu Grunde liegt, wie man in doctrinärer Form sich wol ausdrücken hat. Vom Standpunkt des materiellen Rechts aus ist allerdings die proceßualische Befolgung nichts als eine eigenthümliche Bewegungsart des Rechts selbst; aber es wäre augenblicklich widersinnig, wollten wir eine Befugniß zur gerichtlichen Verfolgung erst dann geben, wenn die Existenz des zu Grunde liegenden Rechts uns überzeugend dargethan wäre, während zugleich erklären, daß gerade der gerichtliche Streit diese Existenz feststellen soll. Vom Standpunkt des Proceßes haben wir es also von vornherein nicht etwa mit der Existenz, sondern mit der Behauptung zu thun, deren Wahrheit wir unter Mitwirkung des Gegners prüfen, deren rechtlichen Werth wir entscheidend feststellen. Dies festzuhalten ist um so wichtiger, im Lauf des Proceßes jederzeit noch Thatsachen auftreten können, deren Wirkung darin besteht, die aufgestellte Behauptung fruchtbar zu machen und ihr die nothwendige Grundlage kräftig zur Seite zu schieben. Das ist unverkennbar die bloße Folge der Verhandlungsgewalt. Denn steht es den Parteien frei, den Streit so weit zu führen, wie sie wollen, so sind sie auch befugt, denselben abzubrechen, sobald sie wollen; mit andern Worten, sobald der Gegner einseitigen Behauptungen zugesieht, muß durch ein vollgültiges Geständniß jeder Streit über den Punkt erledigt sein. Dem Gericht noch irgendwelche Zweifel zu gestatten, greift in die Sache, in die Dispositionsbefugniß der Parteien ein; die einzige Frage, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegt, ist die der Existenz des Geständnisses; die Wirkung des einmal als existent erkannten kann vernünftigerweise nicht zweifelhaft sein. Es ist daher auch ein verwerflicher Grund, wenn in neuester Zeit man hier und da dem Richter eine Prüfung der Beweisstärke

gibt und dabei nur an die Prüfung denkt, welche sich auf die Voraussetzungen der Urtheil bezieht.

Was ist aber der Gegenstand dieses Geständnisses? Jedweder Anspruch tritt uns in seiner geistlichen Gestalt entgegen; wir wenden auf die thatsächlichen Verhältnisse, die sogenannte Klagesubstanz, die feststehenden Rechtsätze an und erhalten als Resultat eben unsern Anspruch. Nun das Geständniß, diesem Entwicklungsgang folgend, alle einzelnen Theile außer Acht lassen, oder bloß einzelne, oder etwa nur das Gesammtergebniß? Die Frage ist von solcher Wichtigkeit und hat zu verschiedenen Zeiten so verschiedene Erledigung erfahren, daß wir nicht bei ihr verweilen.

Unsere Alvordern, durchdrungen von der höchsten Achtung vor der Persönlichkeit einmal, dann auch in kindlicher Unkenntniß des Causalzusammenhangs führten ihren Rechtsstreit hauptsächlich nach über den Anspruch allein, dessen Grundlagen nur da in Betracht kamen, wo für die klare Bezeichnung des Anspruchs etwa zur Vertheidigung des Gegners oder günstigen Stellung des Klägers nothwendig waren. Den Parteien blieb es also überlassen, den Anspruch für sich zu machen; ob aus den Thatsachen ein Anspruch folge oder nicht, das prüften die Richter selbst; sie allein nahmen den Vorwurf des etwaigen Irrthums auf sich, und nur die Comprocuratoren dürfen wir nicht übersehen, welche in der Nothwendigkeit der Eideshelfer in den meisten Fällen lag. Nicht genug war es, daß die Partei jene rechtliche Überzeugung gewonnen hatte, zu müssen ihre Genossen stehen. Dann aber lag Anerkennung des jenseitshohen Anspruchs in der Hand des Theils, dem Recht und Gericht das Wort zusprach, daß der Richter auf eine Prüfung der Anspruchsubstanz selbst sich eingelassen hätte. Das Geständniß mithin umfaßte den Anspruch als Ganzes.

In gleicher Weise tritt im römischen Verfahren der Anspruch als Ganzes und entgegen geht folgeweise das Geständniß auf ihn ohne Berücksichtigung seiner Begründung. Indes in dieser confessio in iure hatten die Römer eine confessio in iudicio, bei welcher der Beklagte der Solennität oder die bereits erfolgte Zerlegung des Anspruchs jene Wirkung abschloß. Wie nun in späterer Zeit beim Zusammenfall von jus und iudicium jener Unterschied sich wahrte oder ausglich, das ist noch Aufgabe wissenschaftlicher Untersuchung. Jedenfalls hat im Lauf der Zeit mit der Nothwendigkeit für den Kläger, sofort seinen Anspruch nicht bloß zu stellen, sondern zu substantiiren, auch der Standpunkt für unsere Frage verschoben. Damit dieser Nothwendigkeit Hand in Hand soll gehen die richterliche Prüfung jenes Syllogismus dergestalt, daß erst dann der Richter zur Einleitung des Verfahrens die Hand bieten darf, wenn von der Richtigkeit der Klage sich überzeugt hat. Daraus ergibt sich denn, daß der bevorstehende Staat den Parteien es abgenommen hat, die Richtigkeit ihrer Schlussfolgerung aufzunehmen, und daß er ebendadurch ihre Disposition zurückgebrängt hat auf die Begründung des Anspruchs, von der Frage der Richtigkeit auf die der Wahrheit, des Beweises. Weil die rechtliche Wirkung der Klagehandlungen schon durch deren Zulassung anerkannt ist, beschränkt sich das Geständniß auf die Klagebegründung.

So sollte es sein, aber so ist es nicht. Keineswegs kommen die Gerichte dieser Verpflichtung nach, die Klage vor ihrer Behändigung jener Prüfung zu unterwerfen, und daraus erwächst die Möglichkeit, daß nach gegnerischem Geständniß bei dem Gericht die Überzeugung sich einstellt, daß um der Unbegründetheit der Klage willen auch jenes Geständniß nutzlos sei. Man könnte auf verschiedene Weise diesem Conflict abhelfen. Entweder so, daß man, festhaltend an jener richterlichen Prüfungsrecht, die Verwerfung der inconcludenten Klage dem Gericht zur Pflicht machte. Dabei aber wäre das Präjudiz bedenklich, welches auf etwaige Vernachlässigung dieser Pflicht zu setzen wäre, und wenn man auch in der Androhung von Selbststrafen etwa genügenden Schutz finden wollte, so hat doch der andere Ausweg den Vorzug schon deshalb, weil auf größere Freiheit und Zurechnungsfähigkeit der Partei hinausläuft. Man könnte nämlich und die neuere Jurisprudenz, entsprechend der ganzen Richtung unserer Zeit, neigt entschieden dazu, — man könnte dem Richter jene Prüfung benehmen und ihn verpflichten, erst dann die Würdigung des vorgelegten Stoffes zu schreiten, wenn die Parteien die Vorlegung als berechtigt erklären. Aber selbst wenn man diesen letztern Weg geht, man wird doch niemals wieder einem Geständniß über den ganzen Anspruch kommen, es müßte denn vorher unser Proceß in Postulat fallen lassen, daß jeder Anspruch begründet werde durch rechtlich wirksame Thatsachen. Durch dieses Erforderniß ist das Geständniß über den Anspruch selbst deshalb zur Unmöglichkeit geworden, weil das Recht als solches der Parteidisposition entzogen, ein Geständniß über den Anspruch stützenden Rechtsätze nicht möglich ist. Das Geständniß ist heutzutage auf

Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen beschränkt und hat also nur dann eine Wirkung, wenn die rechtliche Urtheillichkeit dieser Thatsachen festgestellt ist. Solchenfalls aber wird ein selbständiger Verpflichtungsgrund für den Gestehenden und gibt also im Lauf des Streits von vornherein nicht begründeten Anspruch ohne weitere Prüfung eine rechtliche Grundlage. Es ergibt sich daraus, daß ein Anspruch in ebendem Proceß erst zur Entstehung und auch Untergang kommen kann, in welchem die Entscheidung über seine Existenz herbeigeführt werden soll. Der Proceß hat ein selbständiges Leben mit vernichtender und schöpferischer Kraft. In diesem Umstand hat man nicht selten verkannt und es als eine Schattenseite bezeichnet, daß, wie man sich ausdrückt, der Proceß formelles Recht schafft; als ob neben diesen Gründen die alten in Wirklichkeit beständen, neben diesem formellen noch ein materielles Recht existire; als ob auf Formen und formellem Grunde ruhende Recht dadurch zu einem formellen Recht werde. Seine processualischen Ursachen geringern Werth hätten als alle andern vom Recht anerkannten. Hier zeigt sich eine Neigung, welche mannichfach schon unserer Zeit zum Vorwurf gemacht wurde, nämlich, im Streben nach dem innern geistigen Gehalt die äußere Form zu vernachlässigen und zu unterschätzen, obgleich nur durch das Festhalten der Form die nothwendige Klarheit im Rechtsverkehr geschaffen werden kann und wir durch das zu weitgehende Abstreifen der Formen in ein Schwanken geführt werden, welches schließlich die fundamentalsten Fragen der Gerechtigkeit Kleinigkeit hineinzerrt und an Stelle leicht erkennbaren Abschlusses den steten Streit setzt.

Der Anspruch, dessen Erörterung Gegenstand des Civilprocesses ist, wurde oben als ein Privatrecht bezeichnet. Es tritt dadurch der Civilproceß in Gegensatz nicht nur zum Strafrecht, in welchem es sich um öffentliche Strafe handelt, sondern es scheidet sich dadurch das Gebiet der öffentlichen Rechte aus, welche der Cognition deutscher Gerichte in der Regel unterliegen. Auch hier zeigt sich wieder die Jugendlichkeit unsers Verfassungslebens: für die thatsächlichen Voraussetzungen unsers bürgerlichen Daseins, für unsere politischen Rechte und für den wir des gerichtlichen Schutzes, sind also nicht nur dem guten Willen, sondern, was uns betrifft, dem Irrthum und der leichterklärlichen Einseitigkeit von Verwaltungsbehörden anheimgegeben. Der Damm, den gerichtliche Entscheidung gegen Willkür zöge, würde dadurch ungleich stärker sein.

Dieser Streit wird geführt vor den verfassungsmäßig zuständigen Organen. Je nach den Stufen des Volks werden diese Organe höchst verschieden sein. Aber wo immer die Verfassung vorhanden ist, werden Grundsätze darüber bestehen, daß in dieser oder jener Entscheidung des Zwistes liegen solle. Wie groß dabei die Gefahr, daß Gewalt in die Hand des Rechts doppelt grausam wirke, ist seit allen Zeiten anerkannt, und auf die verschiedenste Art hat man Schutzmittel geschaffen.

Die Römer erblickten in ihrer Blütezeit die staatliche Autorität nur in dem Erichten des Urtheils und der etwa nöthigen Vollstreckung. Wer aber Richter in diesem Gericht sein sollte, dessen Meinung entscheiden sollte, das lag unter der freien Wahl der streitenden Theile, denen daher der größtmögliche Schutz gegen Willkür gegeben war. Denn die Entscheidung, die von dem Richter erging, mußte nunmehr gelten als die eigene, von der Partei mittelbar gesprochen. In ähnlicher Weise lag der Rechtsschutz bei unsern Altvordern darin, daß die Befugniß, Bericht zu legen, das Recht des Gerichtsbanes in anderer Hand war als die Befugniß, Urtheil zu sprechen. Und während bei den Römern der von den Parteien gefürte Richter, gerade auf das ihm ausgesprochene Vertrauen, sein Urtheil sprach, fanden bei den Germanen die Richter das Urtheil, dem Tadel jedes Gleichen ausgesetzt. Alle diese Schranken der individuellen Willkür sind und des Rechts sind zum Kleinern gewandelt durch die centralisirende Wirkung, welche in der neueren Zeit der Staat, gelehrt von der Kirche folgend, ausübte; sie sind gewichen dem Beamten, und nur das hat sich erhalten, daß die vom Cabinet unabhängigen Richter unangefochten außer durch Urtheil und Recht, und daß regelmäßig mehrere Richter in collegialischer Thätigkeit die Entscheidung sprechen.

Es liegt auf der Hand, von wie erheblichem Einfluß diese Frage der Organisation der Gerichte auf den Gang des Verfahrens und auf das Vertrauen zur Justizpflege überhaupt ist. Wenn die Richter das ungetheilte Vertrauen der streitenden Theile, so ist es nicht nur möglich, sondern es ist fast wünschenswerthe formelle Sicherung gegen willkürliche Übergriffe zu besorgen, so kann es sogar die Einrichtung bestehen, daß die Entscheidung nur dieses einzigen Richters eingeholt werden darf, wie das z. B. im classischen Römischen Recht der Fall war, wo die Entscheidung, auf der Parteiconvention unmittelbar ruhende Sentenz nur im Wege der

revocatio in duplum, eines freilich sehr bestrittenen Instituts, angetastet werden konnte. Si dagegen die Richter dem Volk fremd gegenüber als diesem gesetzte Beamte, so liegt nichts als daß Entscheidung über Entscheidung eingeholt wird, solange dazu noch höhere Kreisehanden sind. Zu gleichem Ergebnis führt aber auch die Gleichstellung, welche das alte den Recht zwischen Richtern und Parteien anerkannte, und welche in dem Urtheilswechseln, dem stellen abweichender Entscheidung, die Streitfrage an die lautere Quelle zog, freilich keineswegs ausgehend vom Begriff einer Beamtenhierarchie oder, wie das Kanonische Recht, von der Inlibilität des Papstes. In unserm Proceßrecht hat sich aus diesen völlig verschiedenen Anknüpfungen das sogenannte Recht der mehrern Instanzen entwickelt, nach welchem es in den deutschen Ländern regelmäßig drei Instanzen geben soll. Dieses Recht ist durch die Bundesacte ausdrücklich gewährleistet in der Weise, daß Staaten von unter 300000 Seelen bis zu dieser Stärke andern sich wegen gemeinschaftlicher dritter Instanz vereinigen, schon bestehende dritte Instanzen in Ländern von mindestens 150000 Einwohnern aufrecht erhalten bleiben und den vier größten Städten das Recht zustehen solle, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofs zu vereinigen. Die Bundesversammlung hat jedoch in einem Beschlusse anerkannt, daß es zur pflichtmäßigen Einrichtung genüge, wenn die Regierung über die Einrichtung in Unterhandlungen stehe.

Auch gegen dieses Recht der mehrern Instanzen hat sich in neuester Zeit die fortschreitende Kritik gerichtet. Man hat in Vorschlag gebracht, die Anrufung höherer Instanzen auf die Rechtsfrage einzuschränken und die Frage der That der endgültigen Feststellung desjenigen Richters zuzuwenden, vor welchem die Sache verhandelt sei, oder gar nur eine Nichtigkeitsbeschwerde zu gestatten, im übrigen es bei der Entscheidung des Proceßgerichts zu belassen. Diese Vorschläge sind unverkennbar der consequenten Durchführung der Unmittelbarkeit entsprungen; bei der Schwierigkeit, welche der Auffassung civilproceßualischer Streitfragen sich dann wann entgegenstemmt, dürfte die Möglichkeit einmaliger Verhandlung bedenklicher sein als Inconsequenz gegenüber dem Princip der Unmittelbarkeit. Freilich setzt andererseits das Festhalten an dem Instanzenzuge die Einsicht voraus, daß eine Änderung des frühern Verfahrens der Instanzen zueinander nothwendig ist, und zwar eine Änderung von solcher Tragweite, daß der Begriff der Instanz ein völlig anderer wird. Denn wollen wir die Entscheidung eines Richters höherer Instanz einholen lassen, so ist es durchaus geboten, die Rechtsmittelinstantz eigentlichen Rechtsmittelcharakters zu entkleiden und statt der Prüfung, ob der Unterriechtsentscheidung regelmäßig entschieden, vielmehr einen ganz neuen Proceß vorzunehmen, dessen Inhalt nur eine gewisse Ähnlichkeit mit dem frühern Proceß hätte. Es würde aldbann mit andern Worten die erste Verhandlung im wesentlichen den Charakter einer Probe erhalten und ihr Werth hauptsächlich darin zu erblicken sein, daß die Parteien, durch die Erfahrungen der ersten Verhandlung belehrt, denjenigen Irrthümern und Nachlässigkeiten aus dem Wege gingen, welche einen günstigen Ausgang des Verfahrens zur Folge hatten.

Weit wichtiger aber noch als die Frage nach der Stellung mehrerer Gerichte zueinander ist die Organisation des einzelnen Gerichts. In seinem wohlverstandenen Interesse wird der Staat alle Mittel anwenden, welche hinsichtlich der Fähigkeit und des guten Willens der einzelnen Urtheiler Garantien bieten. Durch Prüfungen wird er Unfähigen den Eintritt verschließen durch möglichste Fernhaltung jedes äußerlichen Motivs den schwachen Charakter vor dem Staat bewahren, streng abnden, wo Nachlässigkeit oder Verderbtheit das Recht schädigt, und die Auffindung des Rechts selbst soweit möglich erleichtern durch collegialische Besetzung. Durch die wird nicht nur vermittels der Debatte dem Irrthum und der Unkenntniß die Thür geschlossen und ihre nachtheiligen Einwirkungen auf das thunlich geringste Maß zurückgebrängt, sondern es wird zugleich der Besonnenheit oder Böswilligkeit einzelner Richter eine heilsame Schranke gezogen. Die collegialische Besetzung der Gerichte ist daher mit vollem Recht zu einer principiellen Forderung der Jetztzeit geworden; nur für die kleinern Sachen lassen Rücksichten finanzieller Seite die Einzelrichter fortbestehen. Allerdings gibt es Juristen, und besonders sind es solche, welche in glücklicher Wirkungskreise stehen, die der Beibehaltung von Einzelrichtern erster Instanz, namentlich für das flache Land, das Wort reden. Der von ihnen angezogene Grund genauer Personal- und Sachkenntniß, näherer Stellung des Richters zu den Einzelnen, größter Befähigung gültlicher Weilegung der Sache u. s. w. ist unleugbar zutreffend ehrenwerthem persönlichen Charakter des Richters. Allein diesen vorauszusetzen, scheint in in thesi unnötiges Missico, sobald wir im Stande sind, die Einrichtungen selbst dergestalt zu treffen, daß in ihnen auch der minder gute Charakter zur Verwendbarkeit geleitet wird. Ein

es für den Landbewohner ein Bedürfniß, unbefangenen Rath zu erhalten, und wir betrachten das glückliche Verhältniß, wenn ihn sein Zutrauen dabei an die Behörde führt, weil im Innern der Rath derselben der uneigennützigste sein wird. Allein wir sehen ungern die richterliche Behörde in einer solchen Stellung, welche ihrer künftigen Entscheidung präjudizirt und sie endlich zwingt, die spätere Entscheidung als Rath zu geben, wenn sie nicht das Recht oberhalb der Geringschätzung aussetzen will. Zum Beirath mag daher lieber die Verwaltungsbehörde dienen; ihr Gesichtspunkt wird den Bethelligten durchweg näher liegen, ihr Maßstab ein ungebildetes Gefühl verständlicher sein. Rathschlägt der Richter, so laufen wir Gefahr, häufig ein colorirtes Urtheil zu erhalten, und wir halten die Farblosigkeit der Justiz für die oberste Tugend.

4) Von diesen Organen soll die Entscheidung des Streits abgegeben werden. Es ist eine weitverbreitete Ausdrucksweise, daß die Aufgabe des Civilprocesses die Reaction gegen das ungesetzliche Unrecht, die Realisation der Rechtsidee auf dem Gebiet des Civilrechts sei. Die philosophische Seite dieser Anschauung näher zu betrachten, ist hier nicht der Ort. Was aber die praktische und insonderheit die processualische Seite anlangt, so halten wir von dieser aus jene Ausdrucksweise mindestens für irreleitend. Keineswegs ist es der Zweck des Civilprocesses, den Anspruch zu realisiren, sondern einzig, die richterliche Entscheidung über ihn eintreten zu lassen. Nur durch das höhere Wille des Schuldners nachher die Anwendung staatlichen Zwangs nothwendig macht; möglich aber auch, daß die Pflicht freiwillig erfüllt oder daß der zugesprochene Anspruch vom Berechtigten aufgegeben oder endlich, daß der Kläger mit seinem grundlosen Anspruch abgewiesen wird. Und doch müssen wir in allen diesen Fällen gleicherweise von einem Proceß sprechen, für dessen Begriff unser Erachtens die gestörte Rechtsidee etwas völlig Unabsehbares ist. Käme es auch zu einer Vollstreckung, so müßten wir uns doch davor aufpassen, diese als den eigentlichen Zweck des Civilprocesses anzusehen. Der Proceß hat sein Ende mit und durch das Endurtheil erlangt, und die ihm sich etwa anreihende Vollstreckung ist nur ein äußerlicher Anhang, der vielleicht gar in der Hand eines andern Organs liegt. Das Verhältniß wird auch offenbar dadurch in keiner Hinsicht geändert, daß unsere Gerichte regelmäßig mit der Vollstreckung selbst betraut sind; denn dieses Element der Gerichtsherrschaft könnte jederzeit ihnen genommen werden unbeschadet ihrer richterlichen Stellung, welche nur bloß die Rechtsprechung in die Hand legt.

Wir müssen gegen jene Bezeichnung, welche den Schwerpunkt des Processes in die Execution setzt, um so energischer auftreten, weil sie nicht bloß von doctrinär unrichtigen, sondern auch von unhaltbaren Konsequenzen begleitet ist. Diese Tendenz der Wiederherstellung des alten Rechts, welcher wir auf dem Gebiet des Strafprocesses die Inquisitionsproucedur nicht verdanken, sondern auch noch heutigentags die Schwierigkeiten verdanken, welche sich der Auffassung des Strafverfahrens als eines wirklichen Streits entgegenstellen, diese Tendenz ist auch auf dem Gebiet des Civilprocesses die Brustwehr für die Irrlehre der nothwendigen Mahnung. Soll einem gestörten Rechtszustand wirklich die Hebe sein, so liegt es nahe (obgleich manche zum jenem Ausdruck gar keinen Werth beilegen), von dem Kläger zu fordern, daß er vorerst Versuch gemacht habe, auf gutlichem Wege seinen Anspruch zu befriedigen. Glücklicherweise hat die Praxis sich, wenigstens in neuester Zeit, diesem Irrthum ziemlich durchgehend verschrieben; sie läßt die Klage zu ohne vorgängige Interpellation. Und in der That scheint diese Auffassung die allein richtige; denn nicht ob der Beklagte bisher den Anspruch des Klägers unzulässig ließ, nicht ob er dies mit oder ohne Recht that, sondern ob dem Kläger überall ein Anspruch zusteht, das unterliegt der richterlichen Entscheidung.

In dieser richterlichen Beurtheilung liegen nun folgende einzelne Momente enthalten. Es ist darin vor allem die Findung des Obersatzes. Welche Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen, darüber entscheidet einzig der Richter, und es würde eine, bekanntlich verbotene, Censur sein, wollte die Regierung ihm darin irgendwelche Vorschriften machen. Darüber ist man einig; aber seltsamerweise gibt es trotzdem Juristen, welche freilich den Richter im einzelnen unterstützen und der Regierung Eingriffe nicht gestatten, dafür aber im ganzen und großen wiederum ins Ermessen der Regierung, also außerhalb des Rechts stellen, indem sie der Regierung sind, daß dem Richter nicht zustehe, zu prüfen, ob die Gesetze verfassungsmäßig erlassen sind. Jedem Laien wird es unser Erachtens schwerfallen, die Möglichkeit dieses Zweifels auch zu begreifen. Der Richter ist verpflichtet, nur Gesetze anzuwenden, darüber sind alle einig; ein Gesetz zur Existenz kommt, ist in der Verfassung mit dürren Worten festgesetzt; was ohne



diese Erfordernisse, sei es mit welchem Namen es wolle, in der That mit, und ist kein Gesetz und jeder gemüthlich Richter ist verpflichtet, es zu ignoriren. Jetzt redet man viel dagegen nicht die Richter seien souverän, der Träger der Staatsgewalt, die Krone und ihre unmittelbare Vertretung sei das höchste im Staat: diesen Organen habe nur die Entscheidung allein zu, etwas Gesetz sei oder nicht. Allein alle diese Behauptungen, mögen sie auch nicht gerade nicht als herrorheulenden Stimmung, sondern großer juristischer Gewissenhaftigkeit empfindungen sein, alle fallen zusammen, sobald wir uns den Ideen der in unbestimmten Strafen die Frage vereinfachen: „hat die Verurteilung Geltung oder nicht?“ Der man freilich der gemeingefühllichen Ansicht ist, daß ein souveräner Fürst sich nicht binden könne, mit dem ist nicht zu rechnen. Keinenfalls aber können wir gestatten, die Frage zu gebührender Berücksichtigung selbst erstreben wollen: denn hier greift die Politik so eng in das Recht hinein, daß die Krone das Recht bloß und vielleicht der feierliche Charakter um des Gemeinrechts willen den Bruch des Rechts willkürlich macht.

Es hat also der Richter die Gesetze anzuwenden und nur die Gesetze, und von niemandem er sich richten lassen, was Gesetz und Recht sei. Dabei ist auch die Rechtsauffassung der Partei selbst für den Richter nicht maßgebend, und hier haben nur die Verhandlungsmaxime so wie die Discretionärsbefugniß der streitenden Theile ihren Platz. In welchem Recht lebet daher die neue Gesetzgebung wie die anhängige Strafe gegen weilandige Rechtsreductionen, Parteien auf, welche schon von der Reichsregierung, wenn auch ohne erheblichen Erfolg, abgelehnt wurden. „Jura novit curia.“

Außer dieser Bindung des Obertrages liegt dem Richter die Herstellung des Untertrages. Aus dem vergerragten Material hat er die nach seiner rechtlichen Überzeugung relevanten Thatsachen herauszuheben und von deren Wahrheit oder Unwahrheit seine Entscheidung abhängig zu machen. In welcher Weise das geschehen solle, bildet in jüngerer Zeit wiederum Gegenstand lebhafter Debatte. Soll dieses relevante Material auch ein Urtheil oder nur die eine proceßleitende Verfügung festgestellt werden: soll der Richter gebunden sein, die von einmal bezeichneten Thatsachen als erheblich auch später anzuerkennen: enthält die Beweisführung das Endurtheil bedingt in sich, oder kann das Gericht seine Ansicht nachträglich ändern und ein klareres Beweisergebniß von der aufgestellten Reihe der Thatsachen ab- und zu ändern übergehen. Wir schließen uns ohne Bedenken demjenigen an, welche ein Beweisurtheil für das Richtige sehen. Zu irgendeiner Zeit ist es in jedem Proceß notwendig, daß das Gericht sich darüber einer abschließenden Überzeugung durcharbeitete, worin es den eigentlichen Beweisfall erkennt. Dann aber erscheint es uns als das Praktische, diese Arbeit gleich vorzunehmen und in einer unrichtigen, auf mangelhafter Würdigung des Materials ruhenden Verfügung die Leitung der Parteihandlungen zu verhalten und den Parteien den Vorwurf gegen das Gericht die Hand zu geben, daß durch vorzeitige, ohne Umstände getroffene Beweisauslagen ihnen Kraft und Zeit ohne jeden Nutzen vergeudet seien. Man wendet ein, daß häufig erst am Ende der Beweisverfahren sich überleben lasse, daß ein anderer Beweisfall die Partei zum Ziel geführt von ihr auch wohl habe erbracht werden können: man hält uns die reinliche Lage entgegen, welcher dann der Richter durch den Beweisfall und dessen rechtskräftige Feststellung gebunden ist die zum Sieg gewissermaßen berechnete Partei der Sache verlustig zu machen. Allein das ist Gegenstände ohne Werth. Genuß mag es namentlich beim Wechsel der Richterschaft reinlich sein, die gegen die eigene Ansicht streitende Rechtskraft achten zu müssen: aber wer wird diese Subjectivität Rechnung tragen gegenüber der unabweislichen Autorität der Rechtskraft! In was den andern Einwand anlangt, so wurzelt er unserer Ansicht nach in der Voraussetzung ein selbst, namentlich zu eng gehaltenen Beweisfall: ist das Thema nur richtig formulirt, sind an sie gebüht, die unmittelbar relevanten Thatsachen zusammengestellt in specialisirter, den Parteien verständlicher Faßung, so läßt sich gar nicht absehen, weshalb durch solchen richtig gehaltenen Beweisfall die Partei oder der Richter sollten gedrückt werden können. Die entgegenstehende Ansicht geht augenscheinlich davon aus, daß die von ihr gewünschte Änderung eine Verbesserung sei. Das ist aber eine höchst willkürliche Annahme. Den richtigen Beweisfall soll der Richter zu stellen, und wir können der Ansicht nicht beipflichten, daß der Richter erst verunglückter Weise bedürfte um den richtigen Satz aufzufinden.

Dann ist richterlicher Irrthum nicht ausgeschlossen, und wir müssen daher auch dem Instanz das Wort reden, welches zur Beseitigung solchen Irrthums dient, den Rechtsmitteln. Auch ist schon mit auf eine Streitfrage innerhalb des Kreises derjenigen welche das Beweisurtheil für unrichtig halten. Es fragt sich: soll den Parteien gestattet sein, sofern die höhere Instanz

ung etwaiger richterlicher Versehen zu beschreiten, oder sollen sie pflichtig sein, vorerst Prüfung zu versuchen, und erst nach abgegebenem Urtheil zu der Antastung jenes Weisung sein? In der Consequenz des Gesichtspunkts, von welchem wir an die Frage r, liegt augenscheinlich die sofortige Zulassung von Rechtsmitteln, weil sie dem Weisung wird, vorab eine feststehende Grundlage für die Beweisthätigkeit der Streitenden langen. Das System der vorbehaltenen Berufung hat jedoch den praktischen nicht selten jene Rechtsmittel wegfallen, welche zur bloßen Proceßverschleppung werden. Vielleicht hätten beide Theile gegen den Beweisfalsch sofort Rechtsmittel er: r es ihnen gestattet gewesen; jetzt aber, wo das Ergebnis des Proceßes dergestalt; sie in der Hauptsache ihre Wünsche befriedigt sehen, unterlassen sie die Einwen: chtsmitteln überall und halten fest an der Entscheidung, unbekümmert dadurch, daß einem Beweisverfahren ruht, welches sie als falsch begründet ansehen. Hierzu der obern Instanz die etwa nöthige Entscheidung und Verhandlung der Sache da: rt wird, daß nur einmal und dann die ganze Sache ihm vorgelegt wird. Wir r, die insbesondere durch die hannoversische Praxis offenbarten Vorzüge der vor: erufung den doctrinären Consequenzen unsers Princips vorziehen zu müssen.

effestellung des Unterjages durch den Richter muß sich dessen Beweis gefallen, und r wieder auf das Gebiet der Verhandlungsmarime. Die Parteien müssen, jede an dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit jener thatsächlichen Behauptungen welche sie ihrem Anspruch zu Grunde gelegt haben. Nicht darauf kommt es an, die er Wahrheit zu überzeugen, sondern „judici sit probatio“.

nun diese richterliche Überzeugung in verschiedener Methode erbracht werden. Ent: it das Recht es dem Richter, sich, sei es wo immer her, seine Überzeugung zu bilden, dann von einer materiellen Beweistheorie. Oder aber das Gesetz stellt gewisse und bekleidet deren Erfüllung mit der Fiction der Wahrheit in der sogenannten weistheorie. Die letztgenannte beherrscht das altgermanische Recht, welches im on dem Gedanken ausging, daß die aufgerufene Gottheit sich der bedrängten Un: ten, zu deren Gunsten wol gar von allgemein anerkannten Erfahrungssätzen ab: . So ehren diese kindliche Religiosität, wie sie in dem zahllos geschworenen Eid: esgericht sich ausdrückt, für das Gemüth unserer Vorfahren sein mag, so mußte ielle Auffassung des Römischen Rechts den Sieg davontreiben, sobald sie nur den annt wurde. Die Römer hatten ursprünglich dem judex privatus keinerlei Gren: Überzeugung gezogen. Die Benutzung eines Mittels war ihm weder verboten

Da aber wir nicht das Römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit über: n, so ist auch zwischen der römischen materiellen und der germanischen formellen: nie ein unmittelbarer Zusammenstoß erfolgt. Es hatte sich vielmehr die römische mit Zusätzen versehen, die zum Theil einen geistigen Stützpunkt in den nach Nord: rungenen germanischen Einrichtungen gefunden haben mögen, größtentheils aber: ten des altmosaischen Rechts ruhten, welche, durch das Neue Testament überliefert, ausschließliche Anerkennung fanden. Das mosaische Recht bestimmte nämlich, daß Zeugen überall die Wahrheit künden sollten. Das Christenthum hielt an diesem bestimmte die ursprüngliche kräftige römische Auffassung durch den Satz, daß zwei Richter seine Überzeugung aufnöthigten, sobald gegen ihre Glaubwürdigkeit keine: lägen. In dem dritten Zeugen erblickte man (vielleicht gestützt auf die Organisa: anischen Eidhelfer, welche in einzelnen Fällen sogar Päpste praktisch anerkannten) r Theil selbst. In Zusammenhang mit der formalistischen Richtung, welche das: richtsverfahren überall beherrscht, brachten diese Beweisregeln, denen der Schola: ndere Aufmerksamkeit widmete, den Richter nahezu zur Stellung einer Maschine in durch richtig vorgeführte Zeugen willenlos eine Ansicht entlocken konnte. In wo man bei steigender Bildung schon begonnen hatte, sich von der formellen Be: szulösen und die Kenntnißquelle der einzelnen zu berücksichtigen, — in Deutsch: in diesem romanischen Recht einen Fortschritt auf der bereits betretenen Bahn, ch die Norddeutschen, festhaltend an ihrer einheimischen Organisation, abhold: doch die zähe Energie der Kirche schließlich zum Sieg verhalf. Der Nimbus, der Jahrhunderte hindurch und mit Recht der ratio scripta des romanischen Rechts eit selbst dann diese Bestimmungen aufrecht, als die Bildung unsers Volks bereits

über dieselben hinausgegangen war. Erst dem nationalen Aufleben in diesem Jahrhundert gelang es, die mittelalterlichen Ideen zum Sturz wenigstens auf dem Gebiet des Strafverfahrens zu bringen. Auch für den Civilproceß muß die freie Beweisprüfung binnen kurzem anerkannt werden. Denn jene Furcht, wie sie noch Justus Möser äußert, daß ohne diese Regeln die fremden Recht gebildeten Richter in grober Willkür mit Hab und Gut schalten würden, ist heutzutage verblühen, und nur zaghafte Gemüther glauben noch, daß die Vernunft des Richters mit jenen Beweisregeln stehe und falle.

Was also der Richter als wahr annehmen solle, das kann ihm vernünftigerweise nur die Vernunft sagen, unterstützt nöthigenfalls durch einzelne Fiktionen, die vielleicht höherer Auctorität weichen werden. Wir brauchen bloß an die Zeugung zu erinnern, und Jedermann ist uns beizustimmen, daß zur Zeit die Ordnung hier nur durch gesetzliche fingirte Causalität herbeizuführen ist. In solchen Nothfällen muß das Gesetz helfen, aber soweit unsere Vernunft jetzt reicht, lasse man sie allein gehen und entkleide sie aller formellen Vorschriften, welche weder ihr conform und dann überflüssig oder ihr widersprechend und dann verwerflich sind. dieses Hineinziehen des vernünftigen Menschen Nachtheile bringe, ist namentlich bei der collidirenden Öffentlichkeit und collegialischer Besetzung der Gerichte nicht zu erwarten; das bewirkt es sicherlich die Ausöhnung des Lebens mit dem Recht, welches leider in eine unvermeidliche Formalität sich zurückgezogen hatte, der nur durch langjährige Bewältigung natürlicher Auffassung ein Verständniß abzurufen war.

Tritt jene freie Beweisprüfung ein, so ist damit augenscheinlich nichts geändert für diejenigen Fragen, welche nicht der Beweisung, sondern der Dispositionsbefugniß der Streitenden entspringen. Es bleibt also trotzdem das Geständniß mit seiner rechtskörperlichen Kraft, ihm gesellt sich bei richtigem Verständniß unserm Erachtens der Parteienelb zu. Es ist hier der Ort, das Unjuristische, Widersinnige dieses kirchlichen Almosens näher zu beleuchten und heutige Lehre zu prüfen, wie sie in kritikloser Weise auf einem wüsten Durcheinander heidnischen und christlicher Religionsfäße und rechtlicher Normen zusammengeleimt ist; nur so viel erhebt sich unzweifelhaft, daß nur die Vereinbarung der Streitenden Theile selbst diesem Götterrechtlichen Werth geben kann, daß die religiöse Seite der Handlung den christlichen Staat einer controlirenden Mitwirkung veranlassen mag, daß aber der Rechtsgrund nur in der Dispositionsbefugniß der Parteien gefunden, die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen dieser aus festgestellt werden dürfen. Die Römer haben das mit einfacher Schärfe nie verstanden und wenn man heutzutage gegen diese Erkenntniß sich verschließt, so ist das eine Befangenheit die weder der Gesinnung noch dem Verstand zur besondern Auszeichnung gereicht.

Wenn nun der Richter Oberfaß und Untersaß ermittelt hat, so spricht er das Ergebniß der Vergleichung beider in einem Urtheil aus, d. h. in einer alle Beteiligten bindenden Weise. Rechtskraft, welche unumgänglich nothwendig erscheint, um dem Schwanzen der Rechtsverhältnisse ein Ende zu setzen, ruhte bei den Römern auf dem Fundament, welches der Grundstein des ganzen Civilverfahrens war; sie war das Product der Parteiconvention, welche in der Litiscontestation die Streitenden Theile dem Ausspruch des erwählten Richters unterwürfig machte. Die Parteien konnten diesen Ausspruch nachher antasten, aber nur unter der Wucht der Litiscrescenz, wie sie sich als Erfass der alten manus injectio und des bei dieser nöthigen vindicta ausgebildet hatte. Es war das die Consequenz des conventionellen Elements, welche dabei Wegfall kam, als der centralisirende Staat die Unterwerfung unter das Gericht nicht mehr die Form einer Vereinbarung kleidete, sondern kraft obrigkeitlicher Auctorität forderte, als an Stelle der actio iudicati der Executionsantrag trat. Diese Auctorität des Staats ist auch heute noch das Entscheidende, und daraus schon ergibt sich, daß die Vollstreckbarkeit des Urtheils bunden ist an die territorialen Grenzen; denn nur dann könnten wir eine andere Auffassung billigen, wenn die Voraussetzung richtig wäre, von welcher einige Juristen ausgehen, daß nämlich auch heute noch wie bei den Römern die Natur eines Quasicontractus mit dem ganzen Apparat der processualischen Consumtion in der Litiscontestation enthalten sei. Wir halten dies für nicht und können deshalb in der actio iudicati nur eine historische Reminiscenz erblicken.

Daß nun diese Entscheidung trotz ihrer Rechtskraft nichts Productives ist, liegt auf der Hand. Wir haben früher schon angedeutet, daß die Wirkung processualischer Rechtsfäße, sämmtlicher Fristen, gerichtlicher Geständnisse u. dgl. dem Urtheil zu Grunde liegen und dadurch Inhalt geschaffen werden kann, welche dem bei Eingang des Proceßes vorliegenden Rechtsverhältniß nicht entspricht, aber wir sahen damals schon, daß mit diesem Rechtsverhältniß alsbald eine Verwandelung durch rechtlich wirksame Ereignisse vorgegangen ist, durch welche Verwa-

Rechtsverhältniß in seiner etwaigen ursprünglichen Gestalt zu existiren aufgehört hat. Activer Kraft der Entscheidung könnte man nur insofern reden, als durch den Mangel Rechtsmittel ein dem Richter untergelaufener Irrthum unabänderlich wäre. Unterzartei die Einwendung zulässiger Rechtsmittel, so würde offenbar erst dieser Verzicht keine Wirkung zulegen, welche es an sich in keiner Weise hätte.

Die Civilproceße indess gelangen nicht zu diesem eigentlich beabsichtigten Ende. Bis zu diesem Schicksal an bloßen Verdicten gegen die formellen Voraussetzungen des Proceßes, und wir erhalten alsdann die sogenannte Abweisung angebrachtermaßen, vielleicht durchdrücklichen Hinweisung auf die zu Gebote stehende Abhülfe. Bisweilen aber liegt es im Charakter des besondern Civilverfahrens, daß jene endgültige Entscheidung gar nicht werden kann. Während der Civilproceß sich regelmäßig so abwickelt, daß eine eigene Anklage zur Erscheinung kommt, ist diese Einrichtung offenbar verschleppend, sobald die neue Auffschub dem Gericht vorgelegt werden können. Selbst wenn das nur von der Partei geschehen könnte, wäre es nicht nur unbillig, sondern enthielte eine erhebliche Gefahr des Credits, wollte man solchen liquiden Anspruch erst durch alle Stadien des Proceßes hindurchziehen. In andern Fällen erndthigt die Sicherung des Verkehrs, die Aufrechterhaltung der Ordnung und des guten Ansehens, die Beseitigung von Störungen, welche die Parteien unerschrocken erhalten, ihre beschädigende Wirkung weit über diese selbst hinaus zu treiben, als dies treibt zu Maßregeln, bei denen man weniger auf sorgfältige Erörterung als auf schnelle Abhülfe bedacht ist, bei deren Prüfung sozusagen die Obrigkeit den Druck drängt und vielleicht bloß provisorisch ein Zustand geschaffen wird, dessen Störung die Gewalt bis zum Nachweis des bessern Rechts hindert. Oder die Kosten des ordentlichen Proceßes sind so groß, daß sie das Streitobject übersteigen, die Parteien sich vielleicht der Idee der Rechtssache beruhigen müßten ohne jeden praktischen Nutzen. In allen diesen Fällen tritt ein summarisches Civilverfahren ein, es wird in abweichender Form mit dem ordentlichen Proceß zum Ende verfahren, und wenn dabei der Berechtigte wirklich in Nachtheil gekommen ist, so liegt die nachherige Ausgleichung in Wiberklage oder separater Klage oder wie die Geseze es nun nennen mögen, nahe. Neuerdings ist freilich dieses ganze System geistreicher Feder angegriffen: ein solches Streben zum Entschluß mit Vernachlässigung der Formalitäten, vielleicht mit mündlicher Verhandlung, Ausschluß der Advocaten, Abkürzung der Fristen, Verschmelzung von Beweis- und erstem Verfahren und namentlich mit Vermeidung an Stelle des unerlässlichen nöthigen Beweises, — ein solches unbestimmtes Verfahren sei dem deutschen Proceßrecht unbekannt. Im Mittelalter allerdings habe es eine Abweichung vom ordentlichen Proceß gegeben, allein die Bestimmungen der berühmten Clementina seien allmählich zu Regeln des ordentlichen Verfahrens geworden, und die Abweichung sei nur eine prima facie cognitio, ein Urtheilen auf Grund des vorliegenden Materials vorbehaltlich nachträglicher Änderung wegen der weiteren Aufklärung des Unterliegenden. So scharfsinnig nun auch die einzelnen Beispiele zusammengefaßt, so halten wir das Ganze doch für irrig; es hat auch diese Drieglebs'sche Ansicht unsern Anklang gefunden, wenn wir vom Oberappellationsgericht in Dresden absehen. Wir sind überzeugt, daß der ganze Bau an den Beweisregeln zerfällt. Die Beweisregeln sind es, die die Reinigung selbst behufs endlicher Entscheidung das Leben verließen haben; sie sind es, die, indem sie einen nationalökonomischen Bedürfniß des Verkehrs in Widerspruch tretend, ihre eigene Hervorrufen. Und wenn wir auch nicht in Abrede stellen können, daß die Bestimmungen der Clementina nicht tauglich sind, auf sie ohne weiteres den heutigen Unterschied zu stützen, so ist nur einer von den vielen Fällen dargelegt, in welchen die Quellen kritiklos und ohne jedes Verständniß benützt werden. Wir sehen die Clementina mit ihren Bestimmungen als den derzeitigen Querschnitt an, und angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung ist uns bei der Ansicht, daß wir den Unterschied zwischen ordentlichem und sogenanntem summarischem Proceß für einen nothwendigen halten, man müßte denn von einer vollständigen, in welcher diese kleinen obrigkeitlichen Functionen nicht mehr in Form eines Proceßes von den Gerichten ausgeübt würden.

Die endliche Entscheidung enthält also die rechtliche Würdigung des streitigen Materials. In Ab- oder Anerkennung des erhobenen Anspruchs, und da der Gründe mehrere, verschiedene Ansprüche auch von hien und drüben erhoben sind, so kann demgemäß der Urtheil aus mehreren Theilen bestehen, aus denen zuletzt die Abweisung des Klägers durch Urtheilung des Beklagten resultirt. Es ist sofort klar, daß nicht bloß diese letzten

Reinhalte, sondern daß alle jene Theile Gegenstand des richterlichen Urtheils sind, daß sie, bei alle unvollständig erscheinenden Acten, immer zu überall zur Entscheidung kommen könnten. In demselben zu Ermahnungen über jene Theilnehmende hinaus vom Gericht eben zur Begründung derselben Urtheile hinzugeben ist, was kann in seiner Natur als bloßer Entscheidungsgrund, der Rechner nicht ist, weil es gar nicht die endgültige Anlegung des rechtlichen Stoffes vorliegende Verhältnisse enthält.

5) Wirken wir nun auch jedes Verfahren, dem diese Elemente eigen sind, als Civilverfah-  
ren an. So treten innerhalb dieser Grenzen doch durch die Art des Verfahrens selbst Un-  
würde von der erheblichen Tragweite hervor. Wir wollen vor allem den Grundsatz der  
Mündlichkeit beleuchten.

Der ältere Proceß sowohl des Deutschen wie des Römischen Rechts wurde vor demjen-  
igen verhandelt, der die Entscheidung abzugeben hatte. Die Parteien traten vor dem Gericht auf  
erhöhten ihren Streit in Rede und Gegenseite. Das Wort bildete das Verkehrsmittel; im  
Schritt hinzutrat, da geschah es nicht, um das Niedergerichriebene als den eigentlichen Beginn  
der Entscheidung anzusehen, sondern hauptsächlich, um künftigen Zweifel vorzubeugen. In  
der Herrschaft der Kirche aber bildete sich mehr und mehr die Schrift als das Entscheidende  
aus; die Länge der Verhandlungen, der pedantische Rechtsgeiz, die mannichfachen längeren  
Aussprüche, welche hinter jeder Form sich zu verdecken suchten, — alles das mag dazu beigetragen  
haben, daß die Gerichte allmählich die mündlichen Vorträge mehr und mehr aus dem Augen-  
loren und bei der Abgabe der Entscheidung sich mehr und mehr an das in dem Proceßacten-  
gehäufte Material hielten. So erhielt der Satz quod non in actis, non in mundo seine  
ihmliche Bedeutung, daß nur der Inhalt der Acten als Unterlage der richterlichen Entschei-  
dung gelten dürfe, und in diesem Princip der Actenmäßigkeit drängte sich zwischen Vortrag und  
Entscheidung ein Medium ein, welches der Gefahr unrichtiger Auffassung vorzuziehen und  
mündlichen Vorträge, wertlos wie sie geworden, in manchen Ländern schriftlichen Eing-  
schleppweg offerierte. Über jedes Bedenken unrichtiger Protokollation oder irriger Auffassung  
geschriebenen Parteivortrags setzte man sich hinweg mit der Verhandlungsmarine. Hatte  
die Partei dies selbst geschrieben, das Protokollat selbst genehmigt, was konnte sie mehr  
als eine gewissenhafte Prüfung ihres eigenen Bringens! Dazu kam noch ein sehr be-  
deutendes: man gewann in diesem Acteninhalte den eigentlichen Streitgegenstand unent-  
fremdet und konnte denselben also, so viel man wollte, wiederholten Prüfungen unterwerfen,  
Gerichten, namentlich der höhern Instanz, in nuce vorlegen.

Trotzdem werden diese genannten Vorzüge von den Schattenseiten weit überwogen. Es  
ist nur daß durch die Actenmäßigkeit eine klare, vor Mißverständnissen möglichst gesicherte  
Anlegung der Sache vor dem Richter äußerst erschwert wird, da dieser sich auf seine maßgebenden  
Acten verläßt, selten aber die Darstellung in diesen lichtvoll genug ist, um ohne auffallende  
Anstrengung den Zusammenhang zu ermitteln: es kommt mit noch größerem Gewicht der  
Stand hinzu, daß bei einem Justizcollegium des Zeitaufwandes wegen nicht wohl sämmt-  
liche Richter dieses Studium durchmachen können. Wenn daher vor den Collegien ein Referent  
Inhalt der Acten vorträgt, so ist es klar, daß zu der Möglichkeit einer irrigen Auffassung  
seiten des Referenten, zu dieser endlich die Möglichkeit eines Mißverständnisses der Relation  
seiten der andern Mitglieder des Collegiums tritt, zu geschweigen der oft durchgeprochenen  
Stände, wie sie durch die Geschäftsroutine und ihre summarische Methode nicht selten eintretet.  
Und was die abermalige Prüfung dieses unwandelbaren Objectes anbelangt, so theilt sie  
diese Mängel und bietet vielleicht je nach dem Charakter des zuletzt Prüfenden noch einige  
dazu.

Angesichts dessen hat sich denn heutzutage mit wenigen Ausnahmen die Überzeugung  
gebildet, daß die Actenmäßigkeit ein erheblicher Fehler des Proceßes sei, daß man um der  
Sache willen um der Richter willen zurückgreifen müsse zu dem alten Grundsatz, daß Auge in  
das vorgetragen werde in freier Rede, was vom Gericht entschieden werden soll. Nach dem  
Grundsatz der Unmittelbarkeit kann also der Richter nur dasjenige Material beurtheilen, was  
ihm unmittelbar vorgelegt ist; man thut augenscheinlich nicht gut, dafür die Bezeichnung  
Mündlichkeit zu wählen; denn wenngleich in den meisten Fällen der mündliche Vortrag den  
des Verfahrens bildet, so ist doch nicht nöthig, daß alles Material mündlich vorgetragen  
we auch dem Verfahren der Unmittelbarkeit ist das Überreichen von Schriftstücken, das Wort  
von Acten nicht fremd. Und zudem würde jene Bezeichnung Mündlichkeit zu dem Irrthum

als handele es sich nur um das Aufgeben der Schrift als Verkehrsmittel zwischen Gericht und Parteien.

In diesem Grundsatz der Unmittelbarkeit wird der Schwerpunkt der ganzen Verhandlung: Termin, in welchem die Stoffvorlage erfolgt. Um nun aber diese zu ermöglichen, ist einleitlich für den Beklagten eine Vorbereitung nöthig, so gut wie der Kläger die ihm etwa zustellenden Einreden kennen muß. Die Parteien wechseln daher zweckmäßigerweise, das hannoversche Gesetz vorschreibt, vorbereitende Anträge, deren Kürze durch das Recht der Rechtsdeduction und durch die Bezahlung des Advocaten nach Werthklassen sich geschehen lassen. Durch diese Vorträge erhält zugleich das Gericht, und zwar regelmäßig Vorstehenden dazu bestimmtes Mitglied, die nöthige Kenntniß vom Streitgegenstande. Die Anträge und Gegenanträge gehen nicht über den Werth bloßer Vorbereitung hinaus; die Sache selbst liegt im Termin; hier können daher beliebig abweichende Behauptungen gemacht werden, sofern nicht die Gegenpartei die ihr entzogene Vorbereitung zum Gegenstande macht und dadurch Vertagung herbeiführt. Die richterliche Entscheidung umfaßt das im Termin Vorgetragene, aus welchem einzelne erhebliche Data zu gerichtlichen Urtheilen genommen werden, sei es auf Antrag von einer Partei, sei es auf Anordnung des Richters.

Es kann nicht unsere Absicht sein, den Gang solches Verfahrens hier bis in Details darzustellen; wir glauben, das Angeführte genügt, um neben zu der Überzeugung zu führen, daß die Unmittelbarkeit ein erheblicher Gewinn für treffendere Entscheidung gegeben ist. Die vorgetragenen Materialien kommen in gleicher Weise zur Kenntniß sämmtlicher Richter, und ein lebhaftes Bild des Ganzen einprägt an Stelle jener Relation aus Actenstücken. Die auch die einschlagenden Fragen zu schwierig sind, um sofort die Entscheidung zu sprechen, doch für die nachfolgende Berathung eine ganz andere Grundlage gewonnen, welche die richtige Instruktion des Referenten über die einschlagenden Rechtsfragen noch werthvoller macht. Die Stimme der Erfahrung redet denn auch dieser Einrichtung aus: klarste das Wort. In man in Hannover nicht ohne Mißtrauen dem neuen Verfahren entgegen ging, haben wir im actenmäßigen Verfahren groß gewordenen Praktiker dergestalt mit ihm befreundet, daß der Verlauf von acht Jahren nur  $\frac{1}{2}$  Proc. der vorgefallenen Streitigkeiten in der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Verhandlung verhandelt worden sind.

Unmittelbarkeit ist nicht bloß von wesentlichem Einfluß auf die Darstellung und das Urtheil der Sache selbst, sie äußert auch nach andern Seiten erhebliche Wirkung. Sie ändert schon früher andeuteten, durchaus den Charakter der Rechtsmittelinflanz. Denn in dieser nicht zurückfallen auf das alte getabelte Princip der Actenmäßigkeit, was die Länge des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hintertür wieder hereinbringen würde, folgt aus der Unmittelbarkeit, daß die Vorlegung des Stoffes in zweiter Instanz mit sorgfältiger Sorgfalt geschehen muß wie in erster Instanz. Nunmehr sind die Richter in zweiter Instanz im Stande, ein Urtheil abzugeben, aber sie entscheiden unverkennbar nicht durch das Gericht unterer Instanz richtig geurtheilt habe, sondern sie würdigen das ihnen vorgelegte Material, und mag auch diese Würdigung in der äußerlichen Form einer Bestätigung oder Reversierung der sententia a qua bestehen, so darf uns doch diese Äußerlichkeit nicht daran hindern, daß wir es mit einem ganz selbständigen Proceß zu thun haben, daß die Rechtsmittelinflanz ein neues Verfahren enthält. Es ist daher ganz unmöglich, diese Rechtsmittelinflanz sogenannten beneficium novorum zu entkleiden, und es ergibt sich daraus zugleich, daß die Äußerliche Aufzeichnung in erster Instanz nur von der secundären Bedeutung ist, etwaige Äußerungen der Parteien gegen künftiges Bestreiten zu sichern.

Die Vorlegung des Stoffes selbst muß aber auch durch die Unmittelbarkeit eine andere werthvolle actenmäßige Verfahren hatte bekanntlich den Grundsatz eventueller Stoffvorlage; es ist, was überhaupt die Parteien zu benutzen gewillt waren, auf einmal in dem dafür bestimmten Abschnitt des Processus vorgetragen werden. Stand es nun auch durchaus im Ermessen der Partei, ihr nicht nöthig erscheinendes Material einfach zur Seite zu lassen, so war doch leicht erklärliche Vorzucht, theils durch die schriftstellerische Mitwirkung der Advocaten ähnliche eine Häufung von Stoff, welche um so mislicher auf das Verständniß einwirkte, durch ein Hin- und Herziehen der Thatsachen möglichst viele Gesichtspunkte gewonnen zu werden, also möglichst unbestimmte, zu diesem Zweck verwendbare Ausdrücke gewählt zu werden. Nun gab es allerdings von diesem Eventualprincip Ausnahmen; es konnte das bevorzugte Material zur vorgängigen Befestigung in die erste Linie schieben; es

konnte ebenso das Gericht einzelne Fragen behufs klarerer Erörterung zur separaten Handlung ziehen. Allein die Unsicherheit des Erfolgs auf der einen, die Schwierigkeit bei der andern Seite machten beide Auswege zu seltenern Ausnahmen. Auch hier die Unmittelbarkeit corrigirend ein, indem es nunmehr dem Gericht ein Leichtes wird, sammengehörige zusammenzuziehen und die einzelnen Theile der Streitfrage dergestalt Handlung zu bringen, daß jeder in seiner geschlossenen Selbstständigkeit und an der für sich günstigsten Stelle hervortritt. Das ganze Verfahren erhält also eine sehr mehr entsprechende Beweglichkeit.

Durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit wird endlich ebenso die richterliche Arbeit beeinflusst. Wir wollen damit keineswegs der jetzt so häufig vertretenen Ansicht das als bringe die Selbstständigkeit des Richters es als nothwendige Eigenschaft desselben, und der Richter nur richte und von jeder andern Beschäftigung fern gehalten werde. So und sogar die Regierungen stimmen ja allmählich dem bei, daß die Beschäftigung mit Rechtspflichten dem richterlichen Charakter Eintrag thut, so sehr daher Trennung von Administration im Interesse beider geboten scheint, so weit sind wir doch von dem Folgen einer selbstgeschaffenen Idee entfernt in der Überzeugung, daß ein solcher Rückschlechts zum Verkennen des Lebens und seiner Bedürfnisse führt. Die richterliche Handlung scheint uns daher keineswegs zu fordern, daß dem Gericht die Leitung des Verfahrens anvertraut werde, allein aus andern Gründen ergeben sich ähnliche Wirkungen. Willkürlich, und wir stimmen dem bei, will man nicht mehr die Abweisung angebrachter Gründe der Klage allein gestatten, so fordert nunmehr die Würde des Gerichts, daß nicht eine Mitwirkung anfinne, welche, eben weil ihr jede Kritik verboten ist, zur klaren Thätigkeit herabsinkt. Aus diesem Grunde erscheint es uns zweckmäßig, die Thätigkeit des Gerichts auf die Ansetzung eines Verhandlungstermins zu beschränken; und wenn einmal dahin gelangen, den Parteien selbst die Herstellung der Verbindung zu überlassen, spricht nun schon das Bedürfnis formeller Leichtigkeit der Organisation dafür, die consequent durchzuführen. Nur in denjenigen Fällen, wo diese Verbindung über der Parteien geht, ist nach wie vor die Hülfsleistung seitens staatlicher Organe nothwendig, daß wir für diese Fragen die Staatsanwaltschaft als Bedürfnis erachten möchten.

Während so auf der einen Seite dem Richter die Proceßleitung zu großem Theil entzogen wird, erhält das ihm verbleibende Residuum eine Neubelebung. Denn soll vor freier Verhandlung der ganze Sachverhalt vorgelegt werden, so müssen nothwendig Mittel zu Gebote stehen, diese Vorlegung dergestalt zu leiten, daß ihre Klarheit und Verständlichkeit möglichst hält. Abgesehen von der Proceßpolizei wird also das Gericht in dem Grade wie bei actenmäßigem Verfahren dafür Sorge tragen, daß Ungehöriges unter das Gehörige verständlich und klar vorgetragen werde. Wir lernen daher hier die Thätigkeit des Gerichts kennen, nach welcher dieses in ausgebehntem Fragerecht nicht Stoff selbst herauslockt, aber die Gemeinverständlichkeit der Vorträge garantirt, nicht die Partei unterbricht, die Sitzung vertagt, sich ohne Verzug an Ort und Stelle bei Zweideutigkeiten hinsichtlich der Localität zu heben, oder wol gar an das zuhörende sich wendet, um diesen oder jenen Aufschluß zu erhalten. Diese Maßregeln gewähren dem einzelnen rechtlich suchenden Theil größeres Vertrauen, sie stellen überall zwischen dem Recht wiederum eine Verbindung, ein Verständniß her und beseitigen die Scheinung, daß die Gerichte in eingerosteten Ausdrücken reden, deren Kenntniß eine Gedächtnisarbeit erfordert; daß sie dem Wort eine höhere Bedeutung beilegen als den kennbaren Sinn, daß an Verstößen gegen solchen *stilus curiae* hier und da die deutliche undeutlichkeit zu Grunde geht. Gewiß hat eine klare Gerichtssprache groß weil es nirgends von solcher Erheblichkeit ist, Zweifel auszuschließen; allein das läßt die Erfahrung ganzer Länder zeigt, auch ohne jenen langathmigen Bombast erreichen Gerichte anderer Länder noch heute huldigen. Ein Urtheil, welches nur dem Juristen diesem nur nach specieller Kenntniß des Curialstils verständlich ist, ein solches Urtheil schon insofern seinen Zweck, als es das Mißtrauen und die Abneigung gegen einen eigenen Zweig des Staatsorganismus schärft und das Volk gewöhnt, in blindem Wo eigene Wesen des Rechts zu suchen. Man rede der Nation verständlich und befreue dem ihr fremd gewordenen Recht, und man wird Hochachtung und Liebe für Recht und Wissenschaft erziehen, wo heute die alltägliche Erfahrung nur Geringschätzung aufweist. Wir werden kaum nöthig haben, und dagegen zu verwahren, als ob es sich u

id kränkende Behauptung handele. Wir sind durchaus der Ansicht, daß die Art des die Ursache, jene Eigenschaften des Richters die Wirkung seien. Ebeneshalb verirrt uns viel von einer Änderung des Verfahrens, welche jene verderblichen Grundsätze dadurch von den betheiligten Personen einen Druck nimmt, der bei den meisten seine Einflüsse zeigt. Ist das erst geschehen, so bürgt eine andere Seite des neuern Verfahrens vor dem Rückfall, nämlich die Öffentlichkeit.

alten kannten kein heimliches Gerichtsverfahren, unsere Vorfahren ebenso wenig. Erst der Einfluß im Verein mit der größern Anwendung der Schrift entzog dem Volk die Nähe an Ereignissen, welche als grundbestimmend für sein ganzes Wohl und Wehe auf sich jedes Bürgers den höchsten Anspruch machen. In den heutigen Verhältnissen und der verwickelte Verkehrsverhältnisse nöthigen Verschlingung der Rechtsfälle würde nun eine active Theilnahme des Volks am Rechtsprechen zu Sonderbarkeiten führen; fast jede einen Nichtjuristen zeigt uns, daß wir nicht, den Römern gleich, ein Volk von Juristen sind; so mehr Werth aber müssen wir darauf legen, daß zu der Parteid Öffentlichkeit, wie die Unmittelbarkeit entspringt, die Öffentlichkeit des ganzen Volks trete. Man wendet, daß dem Volk ein Interesse an Civilrechtsstreitigkeiten überall nicht beimohne; allein das ist nicht bloß, ob die Ursache dieses Mangels nicht gerade an der Rechtspflege selbst liege, ist auch durch richtige Politik geboten, das Volk mit dem Staat aufs innigste zu verbinden. Wir müssen durch den gerade jetzt bestehenden Zustand unser Urtheil nicht bestreiten in fragt wol, welcher Grund, welche Veranlassung zur Einführung der Öffentlichkeit vorliege? Aber zugegeben selbst, daß in manchen Ländern die Charakterfestigkeit der Beamten außer Zweifel steht, daß hin und wieder der obenbezeichnete Nutzen der Öffentlichkeit bereits durch die Persönlichkeit der Richter gegeben ist, so müssen wir doch schon die Öffentlichkeit als irrige bezeichnen. Wir sind, in den Bindeln der Heimlichkeit und des Amts aufgewachsen, schon durch die Macht der Gewohnheit geneigt, diesen Zuständen eine Zweckmäßigkeit beizulegen, welche ihnen vollständig abgeht. In der That müßte die Frage welcher Grund dazu führen könne, mit unsern Rechten und unserm Vermögen rechtzulegen und dabei zugleich uns die Augen zu verbinden.

müssen daher, und die meisten theilen heutzutage unsere Ansicht, die Öffentlichkeit des als das Vernünftige bezeichnen, dafern nicht besondere Gründe im einzelnen Fall laß der Öffentlichkeit fordern. Durch Öffentlichkeit wird die Thätigkeit der Gerichte vocaten auf der Höhe der Zeit gehalten und jene Vorliebe für alterthümliche Gewohnheiten; durch Öffentlichkeit wird dem Volk Vertrauen zur Justizpflege und zwischen Nation jene Wechselwirkung erzeugt, welche zur Hebung beider auf das entscheidend trägt, und deren wir Deutschen zu unserm besondern Nachtheil jahrhundertlang ent-

: ebengezeichneten Grundzüge sind im wesentlichen als allgemein anerkannte zu bezeichnen hinsichtlich ihrer Durchführung und der gegenseitigen Abgrenzung die Meider mannichfach auseinandergehen. Aber trotz dieser Sachlage stehen wir doch zu ner seltsamen Stellung. Als in frühern Jahrhunderten die Reception des römischen sich vollzog und die Entwicklung unserer einheimischen Zustände durchbrach, da n kurzfristig ein Weltrecht gefunden zu haben, dem jede nicht festgegründete particulare eichen müsse. Selbst da, wo, wie in den Ländern Sächsischen Rechts, mit rühmlicher unter dem Schutz einer weisen Gesetzgebung für das angestammte Recht gekämpft r doch die Obmacht des römischen Geistes erdrückend, zumal da ihm die höchste Macht i Römischen Reich deutscher Nation zur Seite stand. So erhielten wir allmählich ein in welchem Bruchstücke des alten Deutschen Rechts verschmolzen waren mit dem des italienischen Proceßes, der freilich mancherlei Eigenthümlichkeiten im Süden te. Aber diese zähflüssige Masse, nur durch große geistige Arbeit zu beherrschen und em Gesichtspunkt zu fassen, wurde in den einzelnen Streitfällen noch zurückgedrängt rechte und Gewohnheiten. Selbst die zur Einheit zielende Thätigkeit der Reichsg schuf nur neue Konflikte; denn mehr als die Landesgerichte schloß sie sich an die Sta- und davon abgesehen, war ihr mittelbarer Einfluß schwer zu ergründen. So gerietßen n Zustand, dem man von gewisser Seite mit Grund vorhielt, daß ihm die Bezeichnung r nicht zukomme. Denn sicherlich konnte in den meisten Gerichten Deutschlands der : Kenner des gemeinen deutschen Proceßes keine gesetzmäßige Entscheidung fällen. alten wir fest an „gemeinem deutschen Proceßrecht“. Wir wollen wenig Werth dar-



auf legen, daß in einzelnen Territorien jenes die officiële Quelle ist; denn bei der Zerstückelung, welche selbst die Lehrer des gemeinen Proceßes in stets neue Abweichungen führt, bleibt als wirklich Entscheidende im einzelnen Fall doch nur die der einen oder andern Lehre nachschließende Ansicht des Richters übrig. Für uns ist das maßgebend, daß wir eben in der fließenden Masse den Rohstoff erblicken, welchem die Landesgesetzgebung in einzelnen Provinzen diese oder jene Ausprägung wol geben konnte, den sie aber in den leitenden Sägen meist erkennen mußte, der sie hoffentlich über kurz oder lang in einheitlicher Gestalt wiederum bewähren wird, ihr Gleiches mit Gleichem vergeltend. Ist das einmal geschehen, dann sind wir unterersten bereit, das bisherige gemeine Proceßrecht als eine Entwicklungsstufe anzusehen, die sich bildenden Werth jede ernstere Auffassung mit geschichtlichem Verständniß zugestehen muß.

Freilich sind zur Zeit die Aussichten dazu nicht besonders groß. Zwar tagt in Hannover eine vom Bund eingesetzte Civilproceßcommission und arbeitet mit großer Emsigkeit ihrer Aufgabe entgegen; allein auch sie entrinnt nicht der deutschen Zersplitterung. Nicht genug, Preußen in der gemeinsamen Proceßgesetzgebung keine gemeinnützige Anordnung im Sinne der Bundesgesetzgebung erblicken kann und daher die Competenz jener Commission in Abrede stellt — es würde selbst im entgegengesetzten Fall der Grund tiefer gegraben werden müssen, auf dem eine wirkliche allgemeine deutsche Proceßordnung sich erheben könnte. Solange noch Patrimonialgerichte in Deutschland bestehen, scheitert schon an dieser einzigen Frage die einheitliche Gesetzgebung. Und selbst davon abgesehen, es werden nach dem alten *quot capita tot sensus* die einzelnen Regierungen sich nicht verstehen zu einer übereinstimmenden Organisation der Behörden, als die unerlässliche Voraussetzung für das übereinstimmende Verfahren erscheint; hier wird die Staatsanwaltschaft festhalten, dort wird man sie gar nicht, an andern Orten mit beschränkter Macht annehmen; hier wird man cassiren, im kleinern Nachbarstaat reformiren; hier den Beweis erheben und die vollkräftigen Urkunden einengen, dort sie völlig dem Richter überlassen, an dritter Stelle die alten Beweisregeln beibehalten. Und allen diesen Verschiedenheiten schließt sich sofort die praktisch wichtigste Frage an, ob im jenseitigen Staatsgebiet das Urtheil vollziehbar ist oder nicht. Je mehr man, wie die hannoversche Commission in manchen Fragen zu constatiren genöthigt war, die einzelnen Bestimmungen auszuführen oder zu ergänzen der Landesgesetzgebung vorbehalten sieht, desto klarer springt die Nutzlosigkeit der Arbeit in die Augen, die zu erstlichem Ende nur dann geführt werden kann, wenn wir uns entschließen, die fremden, dem deutschen Recht und deutschem Sinn nicht entsprossenen Institutionen beiseitezulassen und die Localverhältnisse abzustreifen, selbst wo sie uns das Bessere zu sein scheinen, — um des gemeinsamen Besten willen.

A. Nissen

#### Proceß (Criminalproceß), s. Strafverfahren.

**Proletariat.** Die Staaten des Alterthums kannten sämmtlich die Sklaverei in ihrer herbsten Form. Auch den Deutschen der Römerzeit war sie durchaus nicht fremd, wenn Tacitus, der vornehme Römer, der gewesene Consul, für diese Menschenklasse nur einige geschätzende Worte hat. Im Mittelalter verwandelte sich, hauptsächlich unter dem mildern Einfluß des Christenthums, die Sklaverei in die ungleich günstigere Form der Leibeigenschaft und wenn auch diese in den meisten europäischen Ländern verschwunden und in der neuesten Zeit selbst in Rußland großartige Anstrengungen zur Beseitigung derselben gemacht werden, besteht doch noch zu viel Ungleichheit zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen der menschlichen Gesellschaft, als daß die Forderungen der Letztern auf Verbesserung ihrer Lage als unrichtig von der Hand gewiesen werden dürften. Es handelt sich nur darum, den rechten Weg zur Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden zu finden.

Der Ursprung des Wortes Proletarier schreibt sich aus den Einrichtungen des römischen Königs Servius Tullius her. Die von ihm eingeführte Einteilung des römischen Volks in die alten Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern vollständig bestehen; sie nahm dabei eine feine Weise auf das Alter Rücksicht, das Hauptgewicht aber legte diese Verfassung auf Vermögen. Nur der Besizende sollte die Macht im Staat ausüben können, weil er allein öffentlichen Lasten trug, womit freilich auch der Zugang der Plebejer zur Macht angebahnt wurde. Die Bürger, die weniger als 12500 As (266 Thlr.) im Vermögen hatten, hießen Proletarii (Proletarii), weil sie nur durch ihre Nachkommenschaft (Proles) Werth und Bedeutung im Staat hatten, auch Capite censi, weil sie nur nach Kopfzahl geschätzt wurden. Sie hatten keine oder doch nur höchst geringe Abgaben zu zahlen, aber dafür auch so gut als keinen Einfluß auf die Staatsverwaltung. Die öffentlichen Ämter waren ihnen verschlossen, an dem Gemeindefort hatten sie keinen Antheil. Drückender noch waren die barbarischen Schuldgesetze des ältern

1. Der zahlungsunfähige Schulbner konnte nicht etwa bloß, wie dies noch während des 14. Jahrhunderts Rechtens war, in Haft gehalten werden, sondern er wurde oft gläubiger übergeben, daß er als Knecht seine Schuld abarbeite, woraus dann zu leicht die Knechtschaft hervorging. Der Kampf der zur Theilnahme an der Staatsverwaltung berechtigten Bürger gegen die bevorrechteten Klassen ist das bewegende Element der innern Geschichte Roms während der Zeiten der Republik. Von einer Verbesserung der Lage der Sklaven, Zahl in stetem Zunehmen begriffen war, war dabei freilich nie die Rede.

Nach dem Untergang Roms verschwand der Name Proletarier und Proletariat auf viele Jahrhunderte aus dem Sprachgebrauch der Völker. Die neuere Zeit hat den Namen wieder aufgesucht, wir bezeichnen mit demselben den beschlossenen Arbeiter. Einen solchen Stand nennt man natürlich, sobald die Menschheit aus dem Zustande der äußersten Barbarei heraustrat, allen Völkern und zu allen Zeiten gegeben, wenn auch in verschiedener Gestalt. Je roher menschlicher ein Volk war und ist, desto elender und gebrückter war von jeher und ist noch die Lage der in seinem Schoße lebenden Proletarier. Mit der Zunahme des Wohlstandes, Bildung und der Humanität stellt sich auch das Verhältniß der beschlossenen Arbeiter günstiger. Man sieht nicht auf besondere und vorübergehende Verhältnisse und auf einzelne Districte, so ist der Zustand der untersten Volksklasse in England und Belgien günstiger als in Irland, und hier wieder bei weitem glücklicher als in Polen und Rußland. Am günstigsten ist das Verhältniß in rasch aufblühenden Staaten, wie in Nordamerika, wie es hier wenigstens Fall war, ehe der Bürgerkrieg das Land zerfleischte. Aus dem Umstande, daß man von jeher die lautesten Klagen über die Noth der Arbeiter vernimmt, darf man sich nicht zu trauen verleiten lassen, daß es die schwersten Leiden zu ertragen hätte. Simon de Sismondi läßt sich sogar zu dem Ausrufe hinreißen, das Volk sei das glücklichste, welches am meisten, und wenn dies auch ein Paradoxon ist, so läßt sich aus der Klage doch nie die Größe des Uermerthes, sie liefert vielmehr den Beweis, daß man von ihr Abhülfe hofft. Aus den Sitten des Mittelalters ist kein Nothschrei zu uns herübergedrungen, und doch haben wir überflüssiges Zeugniß von dem Elend, in welchem damals die untersten Volksklassen schmachteten. Es gibt keine in den südlichen Staaten Europas, in denen das Volk sich glücklich schätzen würde, sie beständig ein Brot hätten, das in englischen und deutschen Armen- und Arbeitshäusern zum Ruf hervorzurufen würde, und doch hören wir nichts von Klagen, welche auch weder von der Verwaltung noch von ihren vermögendern Mitbürgern beachtet werden würden.

Nur in glücklichen Ländern sah man in einer frühern Periode auf die herabgewürdigte Klasse des Proletariats mit tiefer Gleichgültigkeit. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man an, die Ursachen des Wohlstandes des Volks im allgemeinen und den Zustand der untersten Volksklasse im besondern einer Prüfung zu unterziehen. Es war überhaupt eine neue Theorie. Bis dahin waren die Völker und Städte fast unbewußt und instinctmäßig zu Reichtum oder zum Ruin gelangt. Jetzt begann man, zunächst in Frankreich, die Ursachen der Wohlthat und der Verarmung der Nationen auf ewige und unverbrüchliche Gesetze zurückzuführen. Man stellte Theorien auf, die sich zuerst freilich mehr durch geistreiche Form und schöne Diction als durch wissenschaftliche Schärfe und praktischen Werth auszeichneten. Der Kaiser Ludwig's XV., Duesnan, sah die Erzeugnisse des Bodens als die einzige Quelle des Wohlthums an und folgerichtig das Einkommen desselben als den einzigen berechtigten Gegenstand der Auflage. Der Staatsrath Vincent de Gournay, Intendant des Handels im Jahre 1763, setzte den Wohlstand des Volks in das Gedeihen der Manufacturen, er verlangte für diese Freiheit der Bewegung; die Regierung thue genug, wenn sie gleichgültig bleibe, daher berühmte Maxime: Laissez faire, laissez passer. Turgot suchte die Grundsätze seiner Theorie zu vereinigen und zu ergänzen, indem er die Macht des Kapitals, d. h. der Reichen, neben der vorhandenen Arbeiterzeugnisse hinzufügte, und wenn er als Minister mit der Ausführung seiner Pläne scheiterte, so lag der Grund theils in den heillosen Zuständen der damaligen Frankreich, anderntheils in den zu gewaltsamen Maßregeln, durch die er zu erreichen suchte, die sich nur langsam und auf naturgemäßem Wege verwirklichen ließen. Endlich offenbarte Adam Smith die Gesetze, auf denen das Gedeihen des Volks beruht, was man im einzelnen mit Recht aussetzen mag, im allgemeinen enthält seine Theorie eine gewisse Wahrheit, die durch nichts zu erschüttern ist. Aber die hereinbrechende französische Revolution brachte ihren Neuerungen viel zu stürmisch, als daß sie die Gedanken Adam Smith's in Ausübung bringen oder auch nur sorgfältig hätte prüfen sollen. Wenn Marat die tägliche Ausgabe von Lebensmitteln an das Volk forderte, wenn Robespierre die Garantie der Arbeit

und allgemeine Erziehung verlangte, wenn Babeuf aussprach, es solle kein besonderes Eigentum bestehen, sondern ein gemeinsamer Besitz, Gemeinlichkeit der Arbeit, tägliche Verteilung der Arbeit, da die Natur jedem gleiches Recht auf alle Güter der Erde gäbe, so geriethen sie auf die Abwege des Communismus und Socialismus, auf denen sie freilich von ihrem Erfolgern noch bei weitem übertroffen worden sind. Denn seit der Französischen Revolution ist die Frage über die Verbesserung der arbeitenden Klassen nicht von der literarischen Tagesordnung verschwunden. Eine Menge Theorien sind aufgestellt und beseitigt, und gerade in der Gegenwart wird die Frage mit einer Lebhaftigkeit erörtert wie nie vorher. Gelegentlich streifen die Theorien freilich an Wahnmüßigkeit; es gibt wol jetzt wenige mehr, die die Grundsätze Fourier, Proudhon's oder Louis Blanc's festhalten und verteidigen möchten, allein sie haben wenigstens das Gute gehabt, daß sie eine gründliche Erörterung dieser Fragen angeregt und dadurch manche Mißstände beseitigt haben. Die Lage der besitzlosen Klassen hat sich seit dem Beginn des Jahrhunderts im allgemeinen sehr wesentlich verbessert. Es ist wahr, daß in vielen Ländern seit der Zeit Rückschritte geschehen sind, daß schlechte Verwaltung, Polizeiwillkür, ungleiche Verteilung der Abgaben, Verzögerung der Rechtspflege, Widerstand auch gegen die notwendigsten Neuerungen große Übel hervorgerufen haben, es ist wahr, daß noch jetzt in manchen Gegenden Deutschlands Noth herrscht, wer aber sich die Mühe geben will, den Zustand der Arbeiter in dem ersten Jahrzehnt unseers Jahrhunderts mit dem des siebenten zu vergleichen, wird leicht den ungemeinen Fortschritt gewahren. Wenn jetzt unendlich viel mehr über den Nothstand der untern Volksschichten gesprochen und geschrieben wird, wenn die Arbeiter über Mittel zu der Verbesserung ihrer Lage berathen, so ist dies nur ein Zeichen, daß die gedankenlose Elend fremd geworden ist.

Es sollen nicht im mindesten die Gefahren verkannt werden, welche aus der Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer jetzigen Lage, aus dem Neid, mit dem sie den Luxus und die Bequemlichkeit der Reichen betrachten, aus dem Gefühl, daß sie allmählich zu einer Macht im Staat heranwachsen hervorgehen können, allein diese Gefahren haben ihren Grund wesentlich darin, daß ihre Bestrebungen nur zu häufig auf falsche Bahnen geleitet werden. Das Streben nach Verbesserung des Zustandes, das jedem Menschen innewohnt, ist eine wohlthätige Einrichtung der Natur. Ohne dasselbe würde eine Stagnation der bürgerlichen Verhältnisse eintreten. Daß der Arbeiter sich seiner Rechte als Mensch, als Staatsbürger bewußt wird, daß er Achtung seinem Stande empfindet und diese Achtung auch von andern verlangt, daß er sein Recht in den Ständeversammlungen vertreten wissen will, daß er gleichen politischen Schutz und gleiche prompte und unparteiische Justizpflege fordert, wie sie seinen durch Geburt mehr beschränkten Mitbürgern gewährt wird, das kann nur wohlthätig auf die ganze Gesellschaft wirken. Wollte man ihm aber mit einem Schläge sämtliche politische Rechte mit allen andern Klassen geben und dies nicht etwa als ein zu erstrebendes Ziel, sondern als ein ihm von Natur zustehendes Recht, das nur zur Ausführung zu kommen brauchte, hinstellen, er würde selbst der erste Opfer sein. Es würde eine solche völlige politische Gleichberechtigung auch praktisch nicht ausführbar sein, denn wenn man auch gar kein Gewicht auf den Unterschied der Intelligenz und der Befähigung, über öffentliche Angelegenheiten zu urtheilen, legen wollte, obgleich die Unterschiede doch einmal vorhanden ist und unter den gegebenen Verhältnissen vorhanden sein muß, so fehlt dem Besitzlosen nothwendig die Unabhängigkeit, welche der Wohlhabende gegen den Besitz in Macht, und der Nichtbesitzende befindet sich stets in irgendeiner Abhängigkeit von dem dessen Vermögen und Geschäftsbetrieb ihn in den Stand setzt, wenigstens seinen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben.

Es hat Socialisten aus dem Jahre 1848 gegeben, die alles Ernstes die Vernichtung des Kapitals als das beste Mittel zur Verbesserung der Lage der Proletarien empfahlen. Das war ungefähr, als wenn jemand sagen wollte, das beste Mittel, das menschliche Leben zu verlängern, sei die Vernichtung sämtlicher Lebensmittel. Aber eine andere Argumentation hat viel mehr Gewicht. Man sagt, daß die großen industriellen Etablissements der Neuzeit und überhaupt die Vereinigung einer großen Kapitalkraft in Einer Hand oder in einer Actiengesellschaft notwendig den Arbeitslohn herabdrücken und es dem Besitzlosen immer schwieriger machen, selbstständig ein Gewerbe anzufangen und überhaupt einen Besitz zu erwerben; denn der Zudrang neuerer Arbeiter ist immer größer, durch die Arbeitsteilung, wie sie in großen Fabriken herrscht, und wodurch die Kunst des Einzelnen oft nur auf die Anfertigung eines geringfügigen Gegenstandes beschränkt wird, welche die Arbeit immer mechanischer, und der Arbeiter verfinke immer mehr in die Abhängigkeit von dem Kapital. Man betrachtet dieses Verhältniß des Arbeitgebers zu dem Arbeiter

lieberaufwaschen der Leibeigenschaft, als eine neue Art von Helotenthum, das mit pestenden Hauch das physische und geistige Wohl der untern Volksklassen vergiftet. Ist sich auf das Beispiel Englands, auf die immer wiederkehrende Noth der schlechter.

unterliegt es keinem Zweifel, daß es ein großes Übel ist, wenn, wie in Rußland, sich Klasse des vorhandenen Kapitals in den Händen weniger überreicher Magnaten sammeln, Klasse des Volks nur nothdürftig seine Wölfe deckt und seinen Hunger stillt, und daß sich am glücklichsten fühlt, in dem sich der Wohlstand möglichst gleichmäßig über alle verbreitet. Aber daraus folgt noch nicht, daß eine Anhäufung von Kapital in der Hand gen und intelligenten Industriellen oder einer Actiengesellschaft an sich ein Übel ist, nicht für das eigentliche Proletariat. Der Arbeiter lebt von dem Flusse des Kapitals, mer erneuerten Production, die durch denselben hervorgebracht wird, und wird sich weit besser in großen Establishments befinden als in kleinen, weil dort die Production besser vor sich geht und der Arbeitgeber im Stande ist, den geschicktesten Arbeiter einzahlen. Gerade die Arbeitsteilung befördert seinen Wohlstand; denn mag er sich mit einem unbedeutenden aber nothwendigen Zweige der Fabrikation beschäftigen, er diesem wahrscheinlich zu einer Fertigkeit bringen, welche seine Thätigkeit lohnend ist. Beispiel Englands beweist durchaus nicht, was bewiesen werden soll. Tausende sind allerdings über den, namentlich in London so scharf hervortretenden Gegenstand in einem übermäßigen Luxus und der bittersten Armuth betroffen gewesen, viele erzin den bevorstehenden Ruin des britischen Reichs. Aber England fährt fort zu r, die, welche seinen Untergang prophezeiten, hatten bloß die Oberfläche gesehen. In t von so ungeheurer Größe, wie London, wird sich zwar stets eine große Menge des en Proletariats finden, eine große Anzahl in Lafter versunkener, ihren täglichen ergebender Menschen, wozu hier noch der stete Strom irischer Auswanderer kommt, nterchied zwischen Arm und Reich fällt auf den ersten Anblick greller ins Auge als anders. Allein die Zahl der besitzenden Klassen ist in England im allgemeinen ver- zig größer als in jedem andern Lande, Belgien vielleicht ausgenommen, und selbst in das Übel bei weitem nicht so fühlbar, als es dem oberflächlichen Beobachter erscheint. freilich nicht geleugnet werden, daß hier große Mängel in der Gesetzgebung und ig bestehen, so namentlich in dem Unterrichtswesen, das auf einer viel niedrigeren : als in Deutschland, und in der Armenpflege, die oft eine Prämie auf das Nichtsthun r es ist nicht richtig, daß sich der Arbeiter im ganzen in Fabriksdistricten in einer je befindet als in den blühendsten Ackerbaudistricten, im Gegentheil weisen die stati- ibellen nach, daß in den erstern die Armensteuer niedriger, die Lebensdauer eine . Und daß die Moralität hier auf einer niedrigeren Stufe steht als in den vorwiegend Ackerbau angewiesenen Bezirken, möchte zu erweisen unmöglich sein. Die Verbrecher- icht durchaus nicht zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung.

den schlechtesten Webern herrscht unzweifelhaft oft große Noth. Aber nicht die Fabriken , daran. Es ist nicht einmal immer ausgemacht, daß ein früher selbständiger Meister, igt wird, für größere Establishments zu arbeiten, darum nothwendig eine schlechtere einnimmt. Es mag sein, daß er mehr verdient, oder daß der gesteigerte Absatz ihm de Entschädigung darbietet. Allerdings verändern die großen Fabriken die Art der n, sie produciren billiger und machen dadurch oft den Handarbeitern eine nicht zu er- ionurrenz. In solchem Fall würde der Arbeiter, der dem Strom nicht zu folgen im , gezwungen sein, bei Zeiten ein anderes Gewerbe zu ergreifen, und dies ist oft sehr Verartige Übergangsperioden sind immer peinlich für die Betroffenen. Aber die det sich fortwährend in einem Übergange, wenn auch er nicht oft in so scharfer Weise . Im ganzen lehrt die Erfahrung, daß der Fabrikarbeiter sich in einer sehr viel Lage befindet als der Tagelöhner auf dem Lande.

ändliche Proletariat wird weit weniger besprochen und weit weniger gefürchtet als he, weil es, zerstreuter und weniger verbunden, nicht leicht zu einer die Sicherheit der Klassen bedrohenden Macht heranwächst, und weil es weit weniger an den politischen nen der Zeit theilnimmt. Hier ist die Pflicht, für die täglichen Bedürfnisse der i sorgen, noch weit schwieriger zu erfüllen als unter den Arbeitern der Städte, sie er unausgesetzten Anstrengung. Die Leibeigenschaft ist thatsächlich nicht mit Einem ht durch ein einziges Gesetz gefallen, es blieben anfangs noch Fronen, Herrendienste,

drückende Auflagen, und in Wirklichkeit war der freie Mann vielerorts unmittelbar nach Aufhebung der Leibeigenschaft übler daran als der ehemalige Leibeigene. Noch immer sind auch nachdem die Kronen in den meisten deutschen Ländern gefallen sind, Mißstände vorhanden, und auch in der Brust des ländlichen Proletariats ist das Gefühl seines Rechts der Macht, die in der Vereinigung liegt, die Sehnsucht nach Verbesserung seines Zustandes erwacht und verdient nicht minder die Beachtung eines jeden, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Mag man jedoch das städtische oder ländliche Proletariat anblicken, die Gleichung mit der Vergangenheit zeigt ein fast unausgesetztes Fortschreiten des Wohlstandes, Bildung und der Humanität, eine Verbesserung der Lage der untern Schichten der Bevölkerung eine Annäherung der verschiedenen Volksklassen. Eine einzelne Welle mag zurückspringen, aber die Flut schreitet vorwärts. Wer die Chroniken des Mittelalters, die auf jeder wiederkehrenden Berichte von Hungersnoth kennt, wer auch noch die Geschichte der neueren Zeit prüft, d. h. die Geschichte des Volks, nicht bloß die der Herrscher, ihrer Bündnisse ihrer Kriege, der wird schwerlich zu einem andern Resultat gelangen, der wird nicht versucht sein, die „alte, gute Zeit“ zurückzuwünschen. Eine Hungersnoth, wie sie im Mittelalter zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörte, ist jetzt so gut wie rein unmöglich. Die sorgen die Communicationswege, die Eisenbahnen, die Dampfschiffe, der nationale Verkehr der Völker.

Wenn wir auch hiernach die Lage der besitzlosen Arbeiterklasse und die aus derselben entspringende Gefahr nicht ganz mit so trübem Blick ansehen, als dies von vielen, namentlich von Stein in seinem höchst schätzbaren Werke „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich“ (Leipzig bei D. Wigand) geschieht, so soll damit durchaus nicht in Abgesprochen werden, daß die heutigen Arbeiterbewegungen für jeden Vaterlandsfreund eine ernste Mahnung enthalten, daß das Streben der besitzlosen Volksklassen nach Verbesserung ihrer Lage seine volle Berechtigung hat, daß es die Pflicht jedes Wohlmeinenden ist, zur Hebung der untern Volkschichten nach Kräften beizutragen. Es handelt sich nur um die Mittel und Wege, die bestehenden Uebelständen Abhilfe zu verschaffen. Es ist dies nicht bloß eine Tagesfrage, sondern eine Frage, von deren richtiger Beantwortung viel Wohl und Wehe abhängen wird. Unsere erste Antwort darauf ist: Das vorzüglichste Mittel ist wahre Aufklärung, Beförderung der Bildung und Geseßgebung unter den niedern Volkschichten. Nicht dadurch wird einem Uebel abgeholfen, daß man die gefährdrohenden Symptome verbirgt, und nicht dadurch wird dem Uebel, welches in Zeiten politischer Aufregung ein entseffelter besitzloser Haufe über den Staat bringen vermag, vorgebeugt, daß man ihm jetzt einzureden versucht, er müsse mit dem Uebel zufrieden sein, für das ihn das Schicksal bestimmt habe. Es besteht in der That zwischen dem Grade der Bildung und des Wohlstandes eines Volks ein inniger Zusammenhang; je höher die Stufe der Bildung ist, um so mehr Mittel wird das Volk in Händen haben, sich Wohlstand zu erwerben, und je mehr Wohlstand es besitzt, um so mehr Mittel hat es, zur Bildung gelangen. Mit der Zunahme der Bildung der Arbeiter rücken sie von selbst den jetzt durch Bildung und Kenntnisse bevorzugten Klassen näher, und ein Hauptgrund des Neides, mit dem zur Zeit der Reiche von dem Besitzlosen betrachtet wird, verliert seine Kraft. Ebenso verhindert wahre Aufklärung die Ausschweifungen, welche unausweichlich die Bewegungen einer rohen Masse begleiten, die für eine Zeit zur Macht gelangt ist. Daher ist ein Hauptaugenmerk auf den Volkunterricht zu richten. Viel können richtig geleitete Arbeitervereine und Handwerkererschule mehr noch Regierungen und Gemeinden durch zweckmäßig eingerichtete Volksschulen thun. Wie sehr eine wahre Bildung auf die Moralität des Volks wirkt, davon soll nur das eine Beispiel angeführt werden, daß im Jahre 1836 in der Grafschaft Middlesex, die den größten Theil von London in sich faßt, nicht eine einzige Person aus den gebildeten Ständen unter den Verdrehern zählender Arbeitervereine zur gegenseitigen Unterstützung, Wohlthätigkeitsvereine können außerordentlich viel Gutes wirken, greifen jedoch nicht den Grund des Übels an. Von dem weitaus wichtigsten Einfluß ist jedoch die Freiheit der Bewegung in allen Zweigen des Lebens, Pressefreiheit, Gewissensfreiheit, Abschaffung des Bevormundungssystems, der persönlichen Dienste, wo noch vorhanden sind, und der dinglichen Lasten, soweit nicht solche dem allseitigen Interesse entsprechen, wie dies z. B. bei der Fortsetzung der Fall sein kann, endlich des Zunftzwangs. Nicht minder wichtig ist ein gerechtes Steuersystem, die möglichste Verminderung der indirecten Steuern, die auf die ärmere Bevölkerung am schwersten lasten, und endlich sprechen wir die Hoffnung aus, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Umwandlung des stehenden Heeres in eine neuorganisirte Landwehr zur Wirklichkeit werden kann.

Die Jetztzeit ist außerordentlich fruchtbar an Versuchen zur Lösung des Problems, wie dem Arbeiterstande aufzuhelfen sei, aber freilich tauchen darunter immer neue Theorien auf, deren Ausführung, wenn sie überhaupt, auch nur für eine Zeit, möglich wäre, gleich unheilvoll für den Arbeiter wie für den Besitzenden sein würde. Wir erwähnen eine, weil sie gerade in der Gegenwart Aufsehen macht, die von Passalle. Er geht von dem Gedanken aus, daß, wenn auch die Lage des Arbeiters eine bessere ist als früher, das Glück doch im Grunde in der Vergleichung mit den Verhältnissen der Nebenmenschen besteht, daß der Arbeiter sich also nicht wohl fühlen kann, solange er täglich Mitbürger vor sich hat, die in Genüssen schwelgen, welche er entbehren muß. Um den Arbeiter nun zu der Stufe zu erheben, auf welcher er sich befinden muß, um zuzufrieden zu sein, muß ihn der Staat in den Stand setzen, an dem Unternehmergewinn theilzunehmen, er muß der Arbeiterklasse eine so große Summe vorschießen, daß eine Quote auf jeden Arbeiter kommt, die in industriellen Unternehmungen angelegt wird. Das ist seine Pflicht, der Arbeiter bezahlt ihm Abgaben. Die Ungereimtheit dieses Planes springt in die Augen. Wir können wir gar nicht, daß ernstlich und nachhaltig die Hand an die Ausführung eines solchen Planes gelegt wird. Aber die Gefahr besteht darin, daß der Fabrikier ein fast unüberwindliches Hindernis hingeworfen wird, und daß eine Zeit kommen kann, in welcher Einwirkungen hervortreten auf den Arbeiterstand eine, wenn auch nur vorübergehende, doch unheilvolle Aufregung hervorrufen kann.

Die Haltung des Arbeiterstandes in der Gegenwart wird kaum als eine unbefriedigende angesehen werden können, und wer die Vergangenheit mit dem jetzigen Zustande, den heutigen Verhältnissen der Arbeiter mit der noch vor wenig mehr als einem Menschenalter herrschenden Noth vergleicht, der wird schwerlich versucht sein, in der Lage des Proletariats die Gefahr für Deutschland zu sehen und mit hoffnungslosem Auge in die Zukunft zu schauen.

**Proscription, s. Verbannung.**

**Protection, Protectorat.** Im allgemeinen ist Protection kein juristisches Verhältniß, sondern bezeichnet nur eine gewisse Gönnerschaft, ehrende, wohlwollende, beschützende Theilnahme der Mächtigen, vorzüglich der Fürsten, an Verhältnissen und Vereinen von Schwächeren und Untergeordneten. Sie wird von freien Männern und Bürgern in der Regel auch nur von kaiserlichen Fürsten oder von Mitgliedern ihrer fürstlichen Familie erbeten oder angenommen. Ebenso ist auch jede Protection auswärtiger Fürsten und Völker für andere Länder ein Verhältniß, welches die höchste Ehre und Würde, das höchste Gut für die beschützten Länder, ihre volle, völkerrechtlich gleiche Unabhängigkeit und äußere und innere Selbständigkeit bedeutet. Das Napoleonische Rheinbunds-Protectorat ist in noch frischem Andenken, und die Kaiser von Ost und von West angebotenen Protectorate, vollends aber jedes Bestreben der Regierungen oder Parteien für solche riefen stets mit Recht einen lauten Schrei der Empörung in Deutschland hervor.

Nur insofern etwa könnten Protectionsverhältnisse einer fremden Regierung für einen Staat vergleichungsweise besser und erfreulicher sein, als sie eine noch größere und schlimmere Abhängigkeit verdrängen, oder als sie nur Übergangszustände für völlige Unabhängigkeit bilden. Die mit einer solchen Protection verbundenen Rechtsverhältnisse sind übrigens durchaus verschieden. Siehe z. B. die Art. Ionische Inseln, Moldau und Walachei und Rheinbund. Eine besondere Art von Protectionrecht hat der Deutsche Bund. Nach einer von der Bundesversammlung 1816 an den Senat der Freien Stadt Frankfurt erlassenen Erklärung und in der Antwort des Senats (beide stehen in Klüber's „Staatsarchiv“, Bd. II, S. 157 u. 219) hat die Bundesversammlung das Recht, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in dem Staat zu ertheilen. Früher träumten manche Patrioten von einem Recht der Freistätte, das politisch Verfolgte oder die wegen politischer Vergehen Angeschuldigten am Orte der Verurtheilung in der deutschen Bundesversammlung erhalten sollten. Statt dessen sind wol manche dieser Verurtheilten sehr entgegengesetzte und von den frühern völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen abweichende Erscheinungen und Maßregeln zu Tage gekommen. Vgl. Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 143. Zu den nicht empfehlenswerthen Eigenthümlichkeiten der englischen Verfassung gehört es, daß dort die Protection oder Empfehlung angesehenen Personen der hohen Administration für Anstellungen im Staatsdienst gewissermaßen die Zeugnisse über Staatsprüfungen, welche man dort bisher größtentheils nicht hatte, ersetzen müssen.

**Protest, Protestation.** Der Ausdruck Protest, Protestation wird sehr häufig in den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen und rechtlichen Lebens angewendet.

So wird z. B. protestirt gegen Vermögensdilapidationen wie überhaupt gegen nachtheilprivatrechtliche Verfügungen; ferner im Wechselrecht in jedem Fall, wo die vollstän Realkalisation der Wechselvorschrift nicht stattfindet; man protestirt auch gegen einen unbegründeten Verdacht, gegen vollendete Thatfachen, gegen Majoritätsbeschlüsse<sup>1)</sup>, gegen angelegte oder wirkliche Gewaltübergänge seitens eines politischen Nachfactores im Staat gegen andern<sup>2)</sup>, gegen falsche Beurtheilung u. s. w.

Die für das „Staats-Verikon“ wichtigste Art von Protesten ist diejenige, welche in internationalen Verkehr vorkommt.

Wenn nämlich in oder von einem Staat etwas geschieht, was den bestehenden Verhältnissen oder sonstigen internationalen Verhältnissen zu einem oder mehreren andern Staaten entgegenläuft oder doch dafür erachtet wird, dieser Staat, resp. diese Staaten aber die dadurch entstehende Streitfrage nicht sofort durch die Waffen oder durch eine friedliche Vereinbarung zum Austrag bringen können oder wollen, so wird einstweilen Protest erhoben.

Wie bei allen Protesten, so liegt auch hier der Zweck darin, daß man im Moment ungewissen oder doch zweifelhaften Rechtsverletzung seinerseits sofort das Mögliche zur Wahrung des Rechts gethan haben, den Verleger extra bonam fidem versetzen und den Verdacht einer Art von Rechtsverjährung sowie den mit dem Stillschweigen verbundenen Verdacht, man die fragliche Handlung billige, verhindern will.

So haben z. B. der Deutsche Bund, Oesterreich und Preußen an der Spitze, mehr als zwölf Jahre lang und schon lange zuvor die Landstände gegen die vertragwidrige Bedrückung der Nordalbingischen Herzogthümer durch die Dänen, so haben ferner die Schutzmächte gegen den Zustand der Dinge in Griechenland im Sommer 1863 protestirt.

Die allgemeine Ansicht über den Werth der internationalen Proteste ist eine sehr ungenügende. Gewöhnlich hält man sie für lahme Erklärungen, daß man die Gutherzigkeit und Anerkennung eines Vorganges verweigere, welchen zu hindern man nicht den Muth und die Macht sich fühle.

Wie sehr nun auch diese Auffassung durch eine große Reihe historischer Thatfachen bekräftigt wird, so paßt sie doch nicht auf alle wirklichen und möglichen internationalen Proteste. Die Würdigung derselben muß man nämlich vorzüglich von folgenden Punkten ausgehen: 1) protestirt nicht bloß dann, wenn man gegebenenfalls im Augenblick ein mehreres nicht thun kann, sondern auch dann, wenn man vorläufig ein mehreres nicht für nothwendig erachtet. Mitunter erscheint es auch zweckmäßig, nach einer Seite hin etwas zu thun, während auf einer andern Seite ein sofortiges energischeres Einschreiten noch zu vermeiden räthlich ist. 2) Jeder Protest ist an sich nur eine Form.<sup>3)</sup> Es kommt also auch bei ihm stets darauf an, inwieweit er seinem Inhalt nach materiell berechtigt und entweder einen moralischen Druck zu üben befähigt, oder der Protestirende im Stande ist, seinem Protest den nöthigen Nachdruck zu geben. 3) Auch bei dem Schwächsten aber wird der Protest oft wie ein Anzeichen zu einer höhern Gerechtigkeit erscheinen. Sollte derselbe dem gewaltigern Unrecht oder der stärkern Nothwendigkeit gegenüber auch wirkungslos verhallen — er wird doch nicht in spurlos vergehen. Wie sich unmerklich aus dem Zusammenwirken zahlloser kleiner Kräfte schwarzen Gewitterwolken sammeln, die dann zerstörend auf die Erde zurückfallen, so entstehen durch die Häufung gerechter, aber nicht geachteter Proteste der Schwachen allmählich jene mächtigen Schwüle, welche den zerstörenden Eruptionen der Vulkane vorauszuweichen pflegt.

Die für Deutschland wichtigsten Proteste sind: 1) die Protestation der evangelischen Landstände (Kurpfalz, Ansbach, Hessen, Anhalt) gegen den Reichstagsabschied zu Speier 1526. Dieselbe gründete sich theils auf den Reichstagsabschied zu Speier von 1526, theils auf den Grundsatz, daß man besonders in religiösen Dingen Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, und erscheint demnach als eine vindication der religiösen Freiheit und als ein Protest gegen die Grundidee des deutschen Kaisertums wie gegen die Autorität des Papstes. Von dieser Protestation datirt sich die Bezeichnung Protestanten, protestantische Kirche. Bei dem hohen

1) Jöppf, Deutsches Staatsrecht, II, 342.

2) Heib, Staat und Gesellschaft, II, 608. Gneiß, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (erste Auflage), I, 216, nennt die ganze Regierung Jakob's I. „ein Hin und Her von Protesten“. Hierher gehören also auch die Protestationen für die sogenannten Privilegien der Krone gegen das Parlament und umgekehrt.

3) Man bedient sich dazu wol auch der Bezeichnung zu Protokoll (s. d.).

Selbständigkeit, welchen die Reichsfürsten entgegen dem Kaiser erlangt hatten, kann dieser Protestation auch einiger nationaler Charakter nicht abgesprochen werden, was dadurch nicht zu verkennen ist, daß die gegen den Kaiser in den Waffen gestandenen Reichsfürsten im Westfälischen Frieden ausdrücklich amnestirt worden sind. 2) Die Protestation des Papstes gegen die Unioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet“ im Westfälischen Artikel des Westfälischen Friedens, nicht, wie oft behauptet wird, gegen diesen im Westfälischen Frieden (Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht“, II, 840, Note 4). Die Frage aber, ob auch diese Artikel der katholischen Kirche Geltung haben, muß, soweit es sich nur um deren äußere rechtliche Wirkung handelt, bejaht werden. Denn eine Protestation, erfolge sie von wem immer, hebt die rechtliche Wirkung derer, die den fraglichen Zustand auf rechtl. Wege begründeten, nicht auf. Sie behält lediglich seitens des Protestirenden den Vorbehalt, daß den nach seiner Ansicht ihm zustehenden Rechten durch jenen Zustand nicht derogirt sein solle.<sup>4)</sup> 3) Die Protestationen der Reichsfürsten, vieler kleinerer Fürsten und des Fürn. von Stein, endlich die des Papstes gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses. Die Reichsfürsten protestirten gegen die Mediationsverträge, verwahrten sich gegen jede Schwäherung ihrer Rechte, verlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Zugiehung zu den Berathschlagungen über die deutsche Bundesverfassung und erklärten wol auch den Verzicht auf einen Theil ihrer Regierungsrechte (Vgl. Klüber, „Acten des Wiener Congresses“, Thl. I, II, IV u. V).<sup>5)</sup> Der Papst hatte durch seine Legaten und Nuntien eine Reihe von Eingaben, Forderungen und Erklärungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten auf dem Congress gemacht (Klüber, a. a. D., IV, 427 fg.) und unter dem Namen des Papstes am 1. März 1815 feierlich gegen die vom Congress gemachten, der römisch-katholischen Kirche nachtheiligen Verfügungen protestirt (Klüber, a. a. D., IV, 319, 325, 429, 437, 441).<sup>6)</sup> Soweit diese Proteste nicht durch spätere Consense gehoben sind, gilt von ihnen, was sub 2 über den Protest gegen den Westfälischen Frieden gesagt worden ist.

Schließlich noch einige Bemerkungen über die unverkennbare Erscheinung, daß viele Proteste ganz effectlos bleiben.

Bei Rechtsverletzungen kommt überhaupt immer sehr viel darauf an, ob sie 1) die Folge der Verletzung unabwendbar sind oder nicht, und ob sie 2) gegen noch bestehende Rechtszustände gehen oder nur gegen eine des innern Lebens verlustig gewordene Rechtsform gerichtet sind.

Der Protest erscheint nämlich als eine formelle Verwahrung gegen etwas, was den angeblichen oder wirklichen formellen Rechten, resp. Standespflichten des Protestirenden gegenüber, aber wieder rechtlich-formell als eine Usurpation oder eine Revolution sich darstellt. Wenn Noth kein Gebot kennt, so kann sich der im Nothstande befindliche auch nicht um Proteste kümmern, wenn sie im allgemeinen oder nur nach der Ansicht des Protestirenden noch so begründet sein, wenn das Glück, die größere Klugheit und die auch von Allianzen bedingte Übermacht, die übrigens auch auf Seiten des Protestirenden sein können, werden dann über den Erfolg entscheiden. Sind aber Rechtsverletzungen infolge von großen politischen Ereignissen eingetreten, namentlich, weil die verletzten Verhältnisse keine zeitgemäße Fortbildung erhalten und sich mit dem Fortschritt in unvereinbarem Widerspruch gesetzt hatten, so kann dem Protest zwar eine gewisse tragische Würde innewohnen; aber so gewiß in einem solchen Fall immer eine formelle Rechtsverletzung vorhanden ist, so wenig wird ein Protest dagegen wirksam werden. Die Macht der Umstände wird überwiegen, und das ionale Bedauern über die Unvermeidlichkeit und Unabwendbarkeit der formellen Rechtsverletzung wird sich in der Erkenntniß mildern, daß eine absolut ununterbrochene Rechtscontinuität infolge der menschlichen Unvollkommenheiten ewig ein unerreichbares Ideal bleiben muß. Gerade die Wirkungslosigkeit vieler Proteste aus den angegebenen Umständen bestätigt aber die beiden Grundprincipien einer jeden gesunden Politik, nämlich einmal

<sup>4)</sup> Damit ist aber nicht gesagt, daß der rechtlich begründete Zustand, gegen welchen protestirt wird, materiell absolut gerecht und formell unabänderlich sei. Wie Böllinger in seinem Buche: Kirchen und Kirchen (München 1861), S. 50 fg., gezeigt, so hat der Papst nur gegen ein tief unästhetisches und unheilvolles Princip, welches den religiösen Stipulationen des Westfälischen Friedens zu Grunde lag, sich gegen den Grundsatz „cujus est regio, illius est religio“ protestirt, und in dieser Beziehung die gesammte Entwicklung der Verhältnisse und Ansichten seit dem Westfälischen Frieden den Protest des Papstes schlagend gerechtfertigt.

<sup>5)</sup> S. auch Klüber, Übersicht, S. 149, 327, 565.

<sup>6)</sup> Vgl. auch Kallenberg, Die deutschen Einheitsbestrebungen, I, 152 fg. u. 224.



den Satz, daß die wahre Selbständigkeit eines Staats vor allem durch eine eigene zur Behauptung dieser Selbständigkeit genügende Macht bedingt sei<sup>7)</sup>, und dann, daß der organische Fortschritt eines jeden Staats wesentlich von der zeitgemäßen Reform abhängt. Eine höhere Ausbildung und ehrlichere Handhabung des Völkerrechts könnte freilich dazu führen, auch Protesten der Schwächeren größere Wirksamkeit zu gewähren. Allein trotzdem werden stets Selbständigkeit der Staaten und das damit verbundene Nichtinterventionsprincip sowie Selbsterhaltungrecht derselben unübersteigliche Hindernisse für einen geordneten Rechtszug in völkerrechtlichen Fragen bleiben. In innern Fragen aber wird es nie ganz zu vermeiden sein, daß Proteste gegen formelle Rechtsverletzungen durch Bezugnahme des Verletzenden das Nothrecht oder jus eminens des Staats ihre Wirksamkeit verlieren, namentlich, wo die Zeit die Verletzung billigt und letztere selbst mit möglichster Schonung vorgenommen wurde.

**Protestantismus**, s. Luther und Reformation.

**Protokoll** heißt ursprünglich das vorn angeleimte Blatt eines Buchs, auf welchem Aufschriß stand. Da nun Urkunden, welche in glaubhafter Weise über geschehene Dinge und Vorgänge berichten sollen, an ihrer Spitze oder auf dem ersten Blatt das Verzeichniß der wesentlichen, namentlich auch den Namen des Schreibenden selbst, enthalten müssen, so hat man allerlei Urkunden überhaupt Protokolle genannt.

Am zweckmäßigsten theilt man die Protokolle ein in gerichtliche und nichtgerichtliche.

**Gerichtliche Protokolle** sind solche, welche mit Rücksicht auf eine bestimmte Rechtsfrage, wichtige oder nichtwichtige, civil- oder strafrechtliche, abgefaßt werden. Die gerichtlichen Protokolle sind die ältesten und kam etwas ihnen Ähnliches schon bei den Römern vor. In einem einmündigen ausgebildeten Rechtsleben wird es nicht ohne einige Schriftlichkeit abgehen; auch moderne Princip der Mündlichkeit der Prozesse ist keine Aufhebung, sondern nur eine Beschränkung des frühern rein schriftlichen Verfahrens, dessen höchste Bedeutung in dem Satz ausgesprochen war: „quod non in actis non in mundo.“ Ein in der gehörigen Weise abgefaßtes gerichtliches Protokoll ist eine öffentliche Urkunde und daher im Stande, über die protokollierte Thatsache vollen Beweis zu liefern. Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen Protokolls sind: 1) Abfassung bei besetzter Gerichtsbank, d. h. in Gegenwart des Richters und Actuar; 2) Abfassung durch den hierzu besonders beidigten Actuar; 3) der Gegenstand muß in der Kompetenz der protokollierenden Behörde gehören; 4) Angabe des Orts und der Zeit der Abfassung, der Gegenwärtigen, ganz objective Aufnahme der fraglichen Thatsachen u. s. w., die Schrift des Protokolls nach geschehener Vorlesung durch die Beteiligten, durch den Actuar und den Protokollführer.

**Nichtgerichtliche Protokolle** sind auch die Notariatsprotokolle (s. Notariat). Es kommen aber nichtgerichtliche Protokolle auch in allen Sitzungen von Collegien über den Verlauf der Sitzungen vor und genießen, wenn in der gehörigen Form abgefaßt und auf kompetenzmäßige Gegenstände sich erstreckend, in der Regel gleichfalls publicam fidem.

Von besonderer Bedeutung sind<sup>1)</sup>: 1) die Protokolle der constitutionellen Körper; 2) die Protokolle der deutschen Bundesversammlung; 3) die Protokolle der diplomatischen Conferenzen.

Zu 1. Bezüglich der Aufzeichnung des Verlaufs der Sitzungen constitutioneller Versammlungen muß zwischen den Protokollen und der Aufzeichnung der vollständigen Verhandlungen unterschieden werden. Das Protokoll wird gewöhnlich von besondern beidigten Beamten oder Mitgliedern jedes Hauses geführt und enthält meist nur die wichtigsten Momente der Verhandlungen, namentlich die in den Kammern gemachten Propositionen und die darauf gefaßten Beschlüsse. Die meisten Gesetze verlangen die Publication der Protokolle durch den Druck, was manchen Ländern den Mangel der Öffentlichkeit der Kammeritzungen ersetzen muß. Nur in wenigen dem constitutionellen Körper ausnahmsweise die Befugniß zu, einzelne Gegenstände der Veröffentlichung auszunehmen. Dies geschieht auch dadurch, daß die öffentliche Sitzung eine geheime verwandelt wird, in welchem Fall das Protokoll entweder regelmäßig gar nicht gedruckt oder doch nicht publicirt wird. Sind die Sitzungen öffentlich, so bleibt dann die

7) Diese Macht ist auch die Voraussetzung einer würdigen Allianz, nicht so das bloße Interesse der Alliierten.

1) Über die Protokolle auf dem deutschen Reichstag, namentlich über die sogenannte Reichsdieta vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 555.

Öffentlichung der ganzen Verhandlung, namentlich der Reden und sonstigen Vorgänge, der Tagespresse überlassen, deren Repräsentanten, Schnellreiber, zu diesem Zweck den Sitzungen beizubohnen.

Dagegen werden, hier und da nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes, die gesammten unabhängigen Verhandlungen (oder doch eine Übersicht derselben) officiell aufgenommen und zum Druck befördert. Der Preis dafür wird niedrig gestellt, damit eine größere Betheiligung des Publikums möglich werde. Die Kosten für die Herstellung dieser vollständigen Sitzungsberichte erwiesen sich aber so bedeutend und die Theilnahme des Publikums war so gering, daß man in mehreren Ländern wieder davon abgekommen ist. In Frankreich hat die Vorschrift, daß die Journale nur die vollständigen Verhandlungen der sogenannten repräsentativen Körper theilen dürfen, den Zweck und das Resultat gehabt, der Tagespresse die Theilnahme an den Verhandlungen fast unmöglich zu machen und also die Öffentlichkeit derselben für das Volk statt zu steigern, zu vermindern.

Für die Abfassung der Protokolle und Sitzungsberichte, deren Wichtigstellung, Druck u. s. w. bestimmen die betreffenden Geschäftsordnungen das Nähere.

Zu 2. Die Protokollführung in den Sitzungen des deutschen Bundestags war, wie die Publication der Protokolle, zunächst durch die vorläufige Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816 geregelt. Das Schwanken zwischen dem Princip der Öffentlichkeit und dem der Heimlichkeit, welches infolge der starken Fluctuationen in der öffentlichen Meinung und folgerweise der politischen Ereignisse des letzten halben Jahrhunderts eintrat, hatte die Wirkung, daß seit dem Jahre 1851 über diesen Gegenstand mehrere Bundesbeschlüsse gefaßt und eine neue sogenannte revidirte Geschäftsordnung (vom 16. Juni 1854) erlassen wurde. Die Hauptsätze des gegenwärtig geltenden Bundesrechts über diesen Punkt sind folgende: Protokollführer in den Bundestagsitzungen ist der Director der Bundeskanzlei und in dessen Abwesenheit eine von der Bundesversammlung dazu bestimmte Person. Das Protokoll enthält, außer den allgemeinen Formalien eines Protokolls, die Erklärungen und Anträge, die Vorträge der Ausschüsse, die Abstimmungen der einzelnen mit deren wichtigsten Motiven, die Beschlüsse und das Verzeichniß der Eingaben, wobei schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Behufs der Vollziehung des Protokolls wird dasselbe, nachdem es geordnet, zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandten in Circulation gesetzt und falls sich dabei Anstände ergeben, die Hebung derselben in der nächsten Sitzung vorgenommen. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, welche an die Bundesversammlung gesandten Eingaben müssen unverzüglich unter die Gesandtschaften vertheilt werden.

2) Die förmlich vollzogenen Protokolle der Bundesversammlung werden in einer amtlichen Ausgabe (sogenannte Original- oder Folioausgabe) zum Gebrauch der Bundestagsgesandten ihrer Regierungen gedruckt.

3) Über die Publication der Bundesprotokolle liegt eine große Anzahl von Bundesanordnungen vor, die zwischen verschiedenen Graden der Publicität der Bundestagsverhandlungen auf- und herschwanken. Einerseits ist es klar, daß bei dem theilweise völkerrechtlichen Charakter des Bundestagsverhältnisses selbst und der am Bunde zu verhandelnden rein völkerrechtlichen Angelegenheiten (Verhältniß des Bundes zu auswärtigen Staaten und selbst zu mehreren Bundesgliedern als europäischen Mächten) eine absolute Publicität aller Bundestagsverhandlungen nicht zulässig erscheint, während selbst bei Dingen, welche nicht unter die angegebenen Kategorien gehören, eine gewisse Antipathie gegen die Publicität um so mehr plaggreifen mußte, je mehr der Bund den modernen Freiheitsbestrebungen entgegen den Charakter einer Polizeianstalt angenommen hatte. Andererseits muß auch anerkannt werden, daß die auf Anordnung des Bundes bis zum Jahre 1828 erschienene Quartausgabe der Bundestagsprotokolle wol nicht deshalb vom Publikum unbeachtet blieb, weil sie sehr unvollständig war, indem sie die nur Kennzeichnende der Bundestagsgesandten und deren Regierungen bestimmten Separatprotokolle nicht enthielt.

Die gegenwärtig über diesen Punkt bestehenden Normen sind folgende: 1. Der Bundestagsbeschluss vom 7. Nov. 1851 (Protokoll, §. 208). Derselbe bestimmt: 1) Die Verhandlungen der Bundestagsitzung werden, insofern ihrer sofortigen Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalt möglichst schnell durch die dazu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht. 2) Die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist unter vorgängiger Aufschreibung

desjenigen, was schlechtthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls gerechnet, gestattet. Hierbei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Maßnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen.<sup>2)</sup> Es wird ein aus fünf je für ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung bestehender Ausschuss niedergesetzt, welcher a) den Vollzug des Beschlusses sub 1) unverzüglich einzuleiten und der Bundesversammlung hierwegen, soweit nöthig, die geeigneten Vorschläge zu machen, b) die treue, dem Zweck entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Resümés der Sitzungen, unter Ausschreibung des nicht zur gleichzeitigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen, c) die successive Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termins, wenn solche gestattet und durch Ausschreibung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat. Jedem Bundestagsgesandten steht es frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speciell betreffenden Angelegenheiten an den Ausschuss Bemerkungen gelangen zu lassen oder desfalls Anträge an die Bundesversammlung zu stellen. Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschuss ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Entweder wird dieser Ausschuss beauftragt, 1) zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten, wie sich dieser Beschluß in der Erfahrung erprobt habe, und welchen Modificationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte.<sup>3)</sup>

II. Nachdem die revivirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1851 vorstehenden Bundesbeschluß bestätigt und nur auf die eingeleitete Revision desselben hingewiesen hatte, erfolgte zunächst der Bundesbeschluß vom 10. Jan. 1856 (Protokoll, S. 11), welcher die Wiederinvollzugsetzung des Beschlusses vom 7. Nov. 1851, und zwar von Beginn des laufenden Jahres an, verfügte, und darauf hin unterm 8. März 1860 (Protokoll, S. 3) der Beschluß wie folgt: 1) Die Protokolle der Bundesversammlung werden in der Regel, und zwar alsbald nach dem Drucke der für die hohen Regierungen bestimmten Exemplare, mit einer besondern Sammlung veröffentlicht. Über diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise ein Gegenstand unbedingt oder zeitweise geheimzuhalten ist, beschließt die Bundesversammlung sofort in der Sitzung, über welche das Protokoll aufgenommen wird. 2) Hierneben ist es bei dem Beschluß vom 7. Nov. 1851, wonach unter Leitung des Ausschusses die Veröffentlichung einer jeden Sitzung der Bundesversammlung, insoweit deren alsbaldiger Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalt nach sofort durch die Tagesblätter veröffentlicht werden. 3) Der bestehende Ausschuss wird mit Einleitung des Weitern zu diesem Zweck beauftragt.<sup>4)</sup>

III. Der Bundesbeschluß vom 31. Jan. 1861 (Protokoll, S. 36), durch welchen dem Verleger des Buchdruckereibesizers G. Krebs = Schmitt, welcher den Druck und Verlag der für das Publikum bestimmten Bundestagsprotokolle in einer besondern Quartausgabe übernommen hatte, bei der geringen Theilnahme des Publikums aber seine Rechnung nicht finden konnte, entgegensteht, und gestattet wurde, die besondere Quartausgabe für das Publikum fallen zu lassen, oder, wie es im Text heißt, „die für das Publikum bestimmte Sammlung der Bundestagsprotokolle statt wie bisher in Quart-, vom Beginn dieses Jahres an in Folioformat, wie die für die hohen Regierungen und Gesandtschaften bestimmten Exemplare, herauszugeben.“<sup>4)</sup>

Zu 3. Wenn wir nun zuletzt von den Protokollen der diplomatischen Conferenzen zu sprechen haben, so versteht sich von selbst, daß dies mit Ausschluß der Bundesprotokolle zu geschehen habe, obgleich, wie bereits oben bemerkt, dieselben von Einer Seite aus gleichfalls zu den diplomatischen Conferenzprotokollen gerechnet werden könnten.

Über den Begriff eines diplomatischen Protokolls äußert sich Vattel („Le droit des gens“ Ausgabe von Pradier = Fodéré, Thl. III, S. 412) folgendermaßen: „On entend par protocole, la formule des actes diplomates; c'est aussi le procès verbal dressé par le secrétaire

2) G. von Meyer, Corpus juris confaed. (dritte Auflage), II, 565.

3) G. von Meyer, a. a. O., III, 13. Über die Ausführung des letztbemerkten Auftrags an den Ausschuss ebendasselbst, S. 15.

4) G. von Meyer, a. a. O., III, 27 fg. Viel Material aus den Bundesprotokollen enthält das Werk von 1816 — 24 umfassende Werk: Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung u. s. w. (3 Bde., Marburg 1860 — 62).

ès; on emploie enfin ce mot pour désigner l'ensemble des formalités usitées dans les relations diplomatiques, l'étiquette, le cérémonial."

ar ist von den angegebenen Bedeutungen die erste die wichtigste und steht dieselbe mit in engster Verbindung. Die protokollarischen Verhandlungen einer diplomatischen Konferenz (le procès verbal u. s. w.) schließen mit einem besondern Protokoll, in welchem die Akte derselben zusammengestellt werden. Sonach ist ein Protokoll in diesem Sinne eine Erklärung des Einverständnisses zwischen den diplomatischen Agenten mehrerer Staaten über eine völkerrechtliche Angelegenheit.<sup>2)</sup>

Es erscheint aber das Protokoll an sich auch hier nur als eine Form und unterscheidet sich von dem gerichtlichen Protokoll namentlich dadurch, daß die Glaubwürdigkeit des letztern von dem Willen jedes individuellen Interesses seitens des vollziehenden Gerichts beruht, während die diplomatischen Protokolle der Konferenz selbst vollzieht, und dessen Mitglieder nie ohne ein öffentliches, wenngleich amtliches Interesse bei der Sache sind. Allein nicht die Glaubwürdigkeit ist es, welche bei diesen Protokollen als Hauptsache erscheint, sondern die Frage nach der Wirksamkeit, und hier wieder nicht die Frage, ob sie die Theilnehmer binden, sondern, welche Wirkungen sie auf die Nichttheilnehmenden äußern. Als solche kommen in Betracht: a) die Regierungen, resp. Souveräne der auf dem Congreß vertretenen Staaten, b) die übrigen Angehörigen dieser Staaten, c) die auf dem Congreß nicht vertretenen

Die diplomatischen Vertreter handeln auf den Congressen nur kraft ausübender Repräsentation. Der Mangel solcher und die angeblich oder wirklich nothwendige Einholung der Genehmigung ist der Grund, warum derartige diplomatische Verhandlungen oft so sehr langwierig sind. Hat jedoch ein Gesandter bei Vollziehung des Protokolls nur seine Anwesenheit eingehalten, so muß dessen Regierung schon hierdurch als rechtlich verpflichtet angesehen werden. In diesem Fall ist die darauf noch folgende Ratification nur eine Bekräftigung des Protokolls und eine ausdrückliche Anerkennung der instructionsgemäßen Haltung des Gesandten. In allen übrigen Fällen tritt die Verpflichtung einer Regierung erst mit der Ratification des Protokolls ein. Da übrigens die Fassung der Protokolle nicht bloß abgesehen, sondern auch in verschiedenen Auffassungen Veranlassung geben kann, so ist die Ratification unter allen Umständen nothwendig, wenn von einer rechtlichen Verbindlichkeit der Protokolle die Rede sein soll. Ubrigens muß schon an dieser Stelle bemerkt werden, daß es für die Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrags keine höhere juristische Autorität geben kann als den Staat selbst, und daß ferner keine völkerrechtliche Verpflichtung für sich allein so leicht auf einen Staat in seinem Selbsterhaltungs- oder auch nur in seinem natürlichen Ansehen zu binden.

Ob und inwieweit die nicht zur Regierung gehörigen Mitglieder eines Staats durch die Vollziehung eines ratificirten diplomatischen Konferenzprotokolls, resp. durch die in dem Protokoll niedergelegten Beschlüsse rechtlich gebunden werden, ist eine Frage, welche mit der Frage zusammenfällt, ob und inwieweit die von einer Regierung rechtsgültig abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge für die Angehörigen eines Staats bindend seien? Hier ist ein großer Unterschied zunächst zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten und dann wieder zwischen den constitutionellen Staaten selbst. Wenn nämlich auch ein Staat die Angehörigen unmittelbar durch ein abgeschlossenes und ratificirtes Protokoll verpflichtet und verpflichtet werden, sondern hierzu die in gehöriger Form geschehene Publication des Protokolls durch die Staatsgewalt erfordert wird, so erscheint in einem nichtconstitutionellen Staat die Regierung bei Publication der von ihr abgeschlossenen, resp. eingegangenen völkerrechtlichen Verträge in keiner Weise rechtlich beschränkt. In constitutionellen Staaten ist die Publication, resp. zum Geltendwerden derartiger Bestimmungen für das Land diejenige constitutionelle Form, welche zur Publication von Verordnungen erforderlich ist, namentlich die Contrafignatur des verantwortlichen Ressortministers. Bezüglich der Bestimmung auf einen Gegenstand, zu dessen völliger Feststellung für das Land die Zustimmung des Staatraths und der constitutionellen Körperschaften, letzterer in der gewöhnlichen oder in der gesteigerten Form (d. h. bei einfachen oder Verfassungsgesetzen) erforderlich ist, so muß, da die Promulgation und Publication nur unter dem

<sup>2)</sup> Es versteht sich von selbst, daß derlei Protokolle auch zu Verwahrungen oder Protesten gebraucht werden können.

## Protokoll

... der Mitwirkung stattfinden kann, diese auch plaggegriffen haben.<sup>6)</sup> Erscheint die Staatsgewalt in der Negotiation und Abschließung völkerrechtlicher Verträge für sich, so muß sie doch, sollen dieselben im Lande rechtliche Wirkung äußern, falls sie die Ausführung beabsichtigt, entweder der Zustimmung der Stände gewiß oder entschlossen ohne diese Zustimmung den Vertrag nicht zu halten. Übrigens besteht unter den modernen Staaten selbst wieder der Unterschied, daß in einigen Verfassungen die Stände selbst Mitcontrahenten eines völkerrechtlichen Vertrags sein müssen, wenn er für das Land verbindlich werden soll, oder daß wenigstens hierzu eine förmliche Genehmigung desselben von den Ständen verlangt wird.

Betrachtet man diese verschiedenen Erscheinungen, so spiegelt sich in denselben offenbar der Entwicklungsgang des modernen Staatsrechts ab. Beginnend mit der absoluten Monarchie ist der völkerrechtliche Vertrag lediglich Sache der Cabinets, die auch in der Realpolitik innerhalb der Landesgrenzen rechtlich unbegrenzt sind. Mit dem Entstehen der öffentlichen Meinung entstehen Verfassungen, mit ihrer Übung tagt sofort die Einsicht, daß in einem Staat alles zusammenhängt. In Verbindung damit wächst die Einsicht, einerseits, daß diplomatische Verhandlungen nicht den gewöhnlichen Grad der Secretar vertragen, andererseits, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den modernen Staaten besteht, der das innere Leben eines jeden einzelnen von ihnen wesentlich bestimmt. Man zu dem allen die zeitweise hervortretenden reactionären Strömungen zurückzuführen und die radicalen Strömungen vorwärts bis zur Negation jeder kräftigen öffentlichen Staatsgewalt, so erklären sich alle hierher gehörigen Erscheinungen unserer Zeit als allgemein geltende, die Freiheit und Ordnung gleichmäßig wahrende Principien. Gegenstand kann man folgende annehmen: 1) Die Regierungen stehen auch in allen ihren Beziehungen unter den bestehenden Gesetzen ihres eigenen Landes. Abweichungen rechtfertigt nur die wahre, resp. die dafür erachtete Noth. 2) Unter dieser Voraussetzung ist die diplomatische Negotiation und der Abschluß derselben, die man ebenso wenig dem Einfluß bedeutender Persönlichkeiten wie von dem der öffentlichen Meinung trennen kann, der ganzen eigenthümlichen Natur des völkerrechtlichen Verkehrs der Staaten, der sich in der constitutionellen Regierungen. Der Einfluß der öffentlichen Meinung läßt sich in dem Stadium ebenso wenig juristisch formuliren wie leugnen. Der Grad der Entschiedenheit und Deutlichkeit der öffentlichen Meinung, ihre Auffassung und Würdigung bestimmt die Politik, sind jedoch natürlich nicht juris, sondern facti. Die öffentliche Meinung kann aber schuldhaft, absichtlich oder leichtfertig, unterschätzt werden, sondern sie kann auch schuldlos und zweifelhaft sein, manchmal bei Geheimhaltung ganzer Verträge oder der wichtigsten Theile derselben ganz fehlen, woraus sich erklärt, daß sie oft erst nachträglich zum Ausdruck kommt.<sup>7)</sup> Endlich 3) die von einer Regierung eingegangenen völkerrechtlichen Verträge sind nicht ohne Rücksicht ihrer Geltung, resp. Vollziehbarkeit im Lande unter den allgemeinen Verfassungen über das Wirksamwerden bindender Normen für das Volk (s. oben und s. Art. Völkerverträge).

Zu c. Man sollte meinen, daß die Ansicht, ein Protokoll könne für einen bei Abschließen nicht vertretenen Staat gar keine rechtliche Wirkung haben, auch in keiner Weise anstößig sei. Wird ein solches Protokoll später von einem Nichtmitcontrahenten in Folge mitleidiger Pression angenommen, so liegt der Grund seiner Verpflichtung rechtlich im Protokoll, sondern in der nachträglichen Annahme, woran die etwa bestehende Verpflichtung der Mitcontrahenten annehmen müssen, begreiflich nichts ändern kann. Staaten sind im völkerrechtlichen Verkehr wie Individuen, wie die handlungsfähigen Privaten im Privatverkehr, und es ist nicht zu verwundern, daß jedes Protokoll für den nicht daran theilnehmenden Staat als res inter alios acta vollkommen unverbindlich sein. Jeder Versuch, einem Staat durch die Übermacht ein solches Protokoll als rechtsverbindlich aufzuzwingen, muß von dem Standpunkt dieses Staats aus als rechtswidrig erscheinen, wenn auch die zwingenden fremden Mächte aus irgend

<sup>6)</sup> Dasselbe gilt auch von den Beschlüssen des Deutschen Bundes. Vgl. Heß, System des Völkerrechts, II, 618.

<sup>7)</sup> „Les communications internationales si rapides, la publicité, ont créé une puissance nouvelle avec laquelle tous les gouvernements sont forcés de compter; cette puissance est l'opinion. Elle peut être un moment ou indécise, ou égarée, mais elle finit par se placer de côté de la justice, du bon droit et de l'humanité.“ Pradier-Fodéré in *Journal des lois*, III, 338.

Land, z. B. ihrer eigenen Selbsterhaltung wegen, sich in ihrem Recht glauben sollten. Ver-  
 nicht und dadurch auch bona fide verschiedene Auffassungen zulassend wird die Sache aber  
 dann, wenn es sich um ein Land und Volk handelt, dessen staatliche Selbständigkeit ganz, oder  
 zuweilen auch angenommen wird, theilweise in Frage steht, also nicht bloß infolge von Bundes-  
 verhältnissen oder wegen einer Art von Suzeränität (s. Souveränität), sondern auch z. B. in-  
 folge von Personalunionen und dabei eingetretenem Regentenwechsel oder infolge einer Revolu-  
 tion. Erstere war z. B. in Schleswig-Holstein, letzteres in Griechenland und Belgien der Fall.

Für solche Übergangsstadien zwischen staatlicher Selbständigkeit und Unselbständigkeit lassen  
 sich, wie für Übergangsstadien im allgemeinen, keine festen Regeln aufstellen. Jedenfalls muß  
 die staatliche Selbständigkeit eines Landes entschieden sein, wenn es als gleichberechtigter Con-  
 trahent an den diplomatischen Verhandlungen Antheil nehmen will. In der Aufnahme eines  
 neuen Vertreters seitens eines Congresses aber muß immer auch die Anerkennung der poli-  
 tischen Selbständigkeit des vertretenen Landes gefunden werden.

Aus alledem folgt, daß das zu so trauriger Berühmtheit gelangte Londoner Protokoll von  
 1814 weder für die mit Dänemark nur personaliter unierten Nordalbingischen Herzogthümer,  
 noch für den Deutschen Bund, noch für die einzelnen daran nicht beteiligten deutschen Staaten  
 verbindlich war, und daß die Diplomatie bei Abschließung desselben ebenso die unzweifel-  
 haften Rechtsgrundsätze wie die nicht minder unzweifelhafte Macht der öffentlichen Meinung  
 außer Ansaß gelassen.<sup>8)</sup>

Sehr Lehrriches über die Belgien betreffenden Conferenzprotokolle vom 20. Jan. 1830  
 und vom 18. Febr. 1831 s. bei Juste, „histoire du congrès national de Belgique“,  
 Bd. I, dann über das die orientalische Frage betreffende Protokoll vom 13. Juli 1841 bei  
 Guizot, „Mémoires“, VI, 80 fg. J. Feld.

Proudhon (Pierre-Joseph). Unter den französischen Schriftstellern des 19. Jahrhunderts,  
 der auf dem Felde der socialen Wissenschaften thätig gewesen sind, war P. unzweifelhaft der  
 wichtigste und bedeutendste, zugleich aber auch deshalb der wichtigste, weil seine Lehren in Frank-  
 reich trotz des Drucks, der auf dem ganzen Lande lastet, und trotzdem sie selbst den Massen schwer  
 verständlich sind, noch immer starke Wurzeln gefaßt zu haben scheinen und eines Tages, wenn  
 die Erschütterungen eintreten und die Welt in Bewegung setzen werden, auf den Gang der  
 menschlichen Dinge tiefgreifenden Einfluß üben können. Geboren am 15. Jan. 1809, also zu der Zeit,  
 als das Kaiserthum Napoleon's I. in der höchsten Blüte stand, stammte er aus einem kleinen  
 Ort der Freigrafschaft (Franche-Comté) unweit Besançon, wo 37 Jahre früher Fourier das  
 Licht der Welt erblickt hatte. Seiner eigenen Mittheilung zufolge war sein Vater, der aus einer  
 Bauernfamilie des Gebirges stammte, Küfer, seine Mutter Köchin; sie verheiratheten sich erst in  
 ihrem 25. Jahre und erzeugten fünf Kinder, von denen Pierre Joseph das Älteste ist. Die  
 Aussichten des Knaben gehörten zu den ungünstigsten, die sich denken lassen; da die Eltern  
 kein Vermögen besaßen, mußte er schon früh an den Arbeiten in der Werkstatt theilnehmen und  
 ihr herangewachsen die Kinder hüten. Mit Stolz dachte er später an diese Zeit strenger,  
 geistlicher Arbeit, die er oft zu schildern pflegte, zurück. Sein Fleiß, seine Lernbegierde mach-  
 te ihn bald einige menschenfreundliche Bürger von Besançon auf ihn aufmerksam; mit ihrer  
 Hilfe gelang es, den zwölfjährigen P. auf das Gymnasium dieser Stadt zu bringen. Aber auch  
 hier hatte er mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, denn er war von allen Mitteln ent-  
 behrt, und selbst die nothwendigsten Bücher fehlten ihm, so daß er sie von seinen Mitschülern auf-  
 leihen mußte und Minuten borgen mußte. Namentlich vermischte er die Wörterbücher, die für ihn  
 so wichtiger waren, als er schon damals auf Sprachkenntniß großen Werth zu legen an-  
 g. Aller Bemühungen ungeachtet, konnte P. seine Studien nicht vollenden; mehr und mehr  
 legten die langsam fließenden Quellen, und er mußte ernstlich auf lohnenden Erwerb denken. Die  
 langten Kenntniße, die er vermehren wollte, wiesen ihn auf den Buchdruck hin; er wurde  
 17 Jahre alt Buchdrucker, später Corrector. Was ihm an gedruckten Werken und Manuscripten  
 nicht in die Hände ging oder ihm sonst erreichbar war, pflegte er zu lesen und zu studiren, vor-  
 zugsweise aber theologische Schriften, die in Besançon häufig erschienen und ihn auch veranlaßten,  
 die Kenntniß der hebräischen Sprache anzueignen. Im Jahre 1830 brach die französische  
 Revolution, welche Karl X. stürzte, aus; sie übte indeß auf den damals 21 Jahre alten P.  
 wenig Einfluß aus, da er der Lockung, der Tagespresse seine Kräfte zu widmen, widerstand und

8) Vgl. hierüber die geharnischte Parlamentsrede des Hrn. G. Jones in der angoburger Allgemeinen  
 Sitzung von 1864, Hauptblatt Nr. 49, S. 781 fg., Art. London vom 15. Febr.

die ihm angebotene Stelle des Redacteurs eines zu begründenden liberalen Blattes nach kurzem Bedenken ablehnte.

P. hatte sich, wie erwähnt, schon frühzeitig für Sprachstudien interessiert; er arbeitete an diesem Felde weiter und forschte dem Ursprung der Sprachen nach. Die Richtung, welche er an dem Lesen zahlreicher theologischer Werke sich angeeignet hatte, wirkte stark auf seine Arbeit ein; von der Überzeugung geleitet, daß alle Sprachen von einer Ursprache des ersten Menschenpaars und ihrer Nachkommen herkommen, schrieb er seine erste Abhandlung „Essai d'une grammaire générale“, welche er als Anhang der neuen von ihm 1837 besorgten Ausgabe „Éléments primitifs des langues“ von Abbé Bergier publicirte. Diese von ihm später ge-  
verworfenene Arbeit verschaffte ihm von der Akademie zu Paris eine ehrenvolle Erwähnung, an der Akademie zu Besançon aber 1838 ein kleines Stipendium, welches ihm die Verpflichtung zu wissenschaftlichen Arbeiten auferlegte. Inzwischen war er sich selbst mehr und mehr klar geworden. Nachdem er, wie er später an Blanqui schrieb, „Protestant, Papist, Arianer, G. arianer, Manichäer, Gnostiker, selbst Adamit und Präadamit“, ferner auch Fourierist u. s. gewesen war, hatte er, wie er sich ausdrückt, einige Kenntniß erworben, glaubte nichts mehr zu wissen, er mußte entweder etwas oder nichts, war Verstandesmensch (rationaliste) geworden und begann nunmehr alle Dinge, namentlich aber die socialen Verhältnisse, mit kritischem Blick anzusehen, ihre Mängel und Widersprüche festzustellen und mit unermüdblicher Energie und leidenschaftlichem Eifer die Basen anzugreifen, auf welchen das gegenwärtige Gebäude der gesellschaftlichen Ordnung ruht.

P.'s erste staatswissenschaftliche Schrift war eine Abhandlung über die Sonntagsfeier als Beantwortung einer Preisfrage der Akademie zu Besançon über den Nutzen der Sonntagsheiligung. Da sie, abgesehen davon, daß sie streng genommen die gestellte Frage nicht beantwortete, ohne Zweifel auch der Richtung wegen, welche sie verfolgt, den Preis nicht erhielt, ward sie erst später gedruckt, mußte indeß hier erwähnt werden, weil sie P.'s nächste Schrift einleitet. Nachdem derselbe nämlich nachzuweisen gesucht hat, daß in der jüdischen Sabbathfeier die absolute Gleichheit aller Staatsbürger proclamirt sei, führt er aus, daß in der mit ungründlicher, aber unverbesserlicher Nichtigkeit wiederkehrenden Festlichkeit und Arbeitsruhe am Sonntage der Christen, einer Fortsetzung des jüdischen Sabbats, auf das schlagendste das verneinende Princip der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ausgedrückt werde. Entgegen der Hauptansicht, daß man den Anbeutungen der Natur, welche überall die Ungleichheit zeige, folgen müsse, bezeichnet er die Ungleichheit als das Gesetz der Thiere, nicht der Menschen, und fordert die Gleichheit aller Menschen als eine reelle, alle Lebensverhältnisse umfassende. Zugleich gelangt er die Begründung einer festen, unzweifelhaft richtigen Gesellschaftswissenschaft. Dies sagt er, eine Wissenschaft der Quantitäten gibt, welche die Zustimmung erzwingt, die Wissenschaft der Qualitäten ausschließt, jede Utopie zurückweist, — eine Wissenschaft der physischen Erscheinungen, welche nur auf der Beobachtung der Thatsachen beruht — eine Grammatik und Poetik, nur auf dem Wesen der Sprache gegründet: so muß es auch eine Wissenschaft der Gesellschaft geben, eine absolute, unerbittliche, auf die Natur des Menschen und seiner Fähigkeiten, sowie auf deren Verhältnis zueinander basirte, eine Wissenschaft, die man nicht erfinden, sondern nur entdecken muß. Und das Ziel dieser Wissenschaft soll das sein, einen Zustand gesellschaftlicher Gleichheit zu finden, der weder Gütergemeinschaft, noch Einstimmung in ein Regiment, noch Zerstückelung, noch Anarchie ist, sondern Freiheit in der Ordnung und Unabhängigkeit in der Einheit.

Weit wichtiger als die Sonntagsfeier war P.'s folgende Schrift, welche seinen Namen zuerst der Welt bekannt gemacht hat. Die Akademie zu Besançon hatte eine Preisfrage veranlaßt über die ökonomischen und moralischen Folgen, welche in Frankreich das Gesetz über die gleichmäßigen Theilung der Güter unter die Kinder gehabt habe und für die Zukunft haben werde; P. knüpfte an diese Frage, wenn auch nur lose an und schrieb seine Abhandlung: „Was ist das Eigenthum? Untersuchungen über das Princip des Rechts und der Regierung“<sup>1)</sup>, welche er der Akademie widmete. Als die Aufgabe derselben stellte er hin: das Eigenthum, die Basis des jetzigen Staates und der bestehenden Institutionen, für immer zu vernichten. Die Kühnheit, mit welcher er die Aufgabe proclamirte und die Behauptung, Eigenthum ist Diebstahl, aussprach, die reichlichen Kenntnisse und gründlichen Studien, welche die Schrift verrieth, die mächtige Sprache, welche sie hören ließ, machten überall den tiefsten Eindruck; jedermann in Paris und in den Provinzen

1) *Quest-ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement* (Paris 1840).

Mémoire des genialen Proletariers, die Presse beschäftigte sich unausgesetzt mit demselben und seine hohe Bedeutung an, die Akademie von Besançon, welche P. als den intellektuellen Führer bezeichnet hatte, sagte sich von demselben feierlich los und selbst ein Criminalobste, den Blanqui, welchem im Institut von Frankreich das Referat oblag, nur mit Mühe zuwenden vermochte. Nichts fehlte mithin, um den Erfolg der Abhandlung in Frankreich ganz außerordentlichen zu machen, und auch in andern Ländern Europas, namentlich in England, fand P. bald eifrige Leser, hier und da selbst in den gebildeten Kreisen einflussreicher.

Schrift über das Eigenthum folgten im Jahre 1841 zwei andere, welche mit ihr eng zusammenhängen, der „Brief über das Eigenthum an Blanqui“ und das „Avertissement an die Leser, Brief an Konsiderant“. Der erstere sollte die geschichtliche Entwicklung des Rechts darlegen, die zweite die Lehren des Fourierismus, denen P. früher selbst angehängt hatte, bekämpfen. Die Regierung glaubte diesmal nicht ruhig bleiben zu müssen; sie ließ Blanqui des Doubts stellen und soll sogar den Staatsanwalt angewiesen haben, Zwangsmaßregeln zu fordern. P., der sich selbst vertheidigte, ward inbezug von den Gerichten, welche in seinen Schriften keine unmittelbare Gefahr für Staat und Gesellschaft sahen, freigesprochen.

Erst hat Stein in seiner Schrift über den Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs darauf aufmerksam gemacht, daß es fast unmöglich ist, irgendeine Ursachenerklärung Frankreichs zu finden, ohne in ihr die volksthümliche Basis des geistigen Lebens der Gleichheit, zu entdecken. Auch P. ging von ihr, wie schon in seiner Schrift vom 1. März 1840, aus. Nachdem er sich die Frage aufgeworfen: „Warum gibt es in der Welt so viel Schmerz und Elend? Soll der Mensch ewig unglücklich sein?“ kommt er zu dem Resultat, daß der Sinn „jener so gefährlichen und geheiligten Worte: Gerechtigkeit, Freiheit nie begriffen worden sei, daß die Begriffe von allen diesen Dingen noch tief im Bewusstsein schweben, und daß diese Unwissenheit zuletzt die einzige Ursache des Pauperismus sei“. Die französische Revolution habe in dieser Hinsicht nichts geleistet; sie habe die Gleichheit ausgesprochen, aber nicht proclamirt, aber sie zu bestimmen nicht verstanden. Alle Verfassungen setzten die Ungleichheit des Ranges und Vermögens voraus, obgleich es neben der Ungleichheit auch nur den Schatten einer Gleichheit der Rechte zu finden. Das Volk habe das Eigenthum geheiligt und sei damit in die Zeit der Privilegien und der Zurückgefallen. Sei aber das Eigenthum gerecht? Jeder sage ohne Zögern ja, inbezug von demselben sei es so leicht zu beantworten, und nur die Zeit und die Erfahrung könnten herbeiführen. Gegenwärtig sei diese Frage gegeben und er wolle versuchen, sie darzulegen. In der Darlegung, fährt er fort, wolle er nichts bestreiten, nichts verwerfen, nichts bestritten, er wolle alle Gründe zu Gunsten des Eigenthums annehmen und nur nach ihrem Werthe, um daraus zu beurtheilen, ob dieses Princip durch das Eigenthum getreu ausgedrückt wird. Es solle sich dann zeigen, daß alle Gründe, welche man zur Vertheidigung des Eigenthums erfunden hat, immer und nothwendig die Gleichheit, d. h. die Negation des Eigenthums ergeben. Demnach wolle er sehen, weshalb die Gleichheit ihrer logischen Nothwendigkeit ungeachtet nicht existirt. Diese neue Untersuchung zerfällt in zwei Theile; in dem ersten, ob das Factum des Eigenthums wirklich und ob es möglich ist, in dem zweiten zu zeigen, daß das Eigenthum, wie die Sklaverei identisch ist mit dem Mord, so identisch mit dem Diebstahl ist, daß es im Widerspruch mit den Principien der Gerechtigkeit und der Freiheit steht.

Blanqui und versagen, näher auf P.'s berühmtes und berühmtes Mémoire, das so allgemein einsehend und so viele Mißverständnisse hervorgerufen hat, einzugehen; inbezug von demselben, daß er von der römischen Definition des Eigenthums ausgeht, wo das Eigenthumsrecht das Recht ist, seine Sache nach Belieben zu brauchen und zu misbrauchen. Er war dazu auch insofern berechtigt, als der Code diese Definition sich angeeignet hat. Dieser Definition bewaffnet zieht er ins Feld gegen die ältern Juristen, welche das Recht als natürliches Recht bezeichnen, gegen die jüngere juristische Schule, welche es auf die Arbeit stützt, gegen die Nationalökonomisten, die die Arbeit als Ursache des Eigenthums ansehen. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß das, was er gegen sie anführt, oft schlagend ist, die Wichtigkeit vieler Gründe, welche sie für das Eigenthum vorbringen, mit wenigen Worten, daß er ihnen mitunter den Boden unter den Füßen völlig fortzieht — nichts desto weniger liegt das wesentliche Verdienst seiner Arbeit nur darin, daß er zuerst eine wirklich



die ihm angebotene Stelle zu Bedenken ablehnte.

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der **Überzeugung** paars und ihrer **Grammaire générale** „**Éléments primitifs**“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach **arrianer**, **Mant** gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre **Mäna** lichem **Ette** **Ordnung**

**W.**  
Beantw  
heiligur  
wortete  
ward  
einlei  
die a  
grü  
Se  
der  
he  
n

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

die ihm angebotene Stelle zu Bedenken ablehnte. W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

W. hatte sich, wie erwähnt, diesem Felde weit er und von dem Lesen zahlreicher Bücher ein; von der Überzeugung paars und ihrer Grammaire générale „Éléments primitifs“ verworfene Arbeit der Akademie zu zu wissenschaftlich worden. Nach arrianer, Mant gewesen war. mußte entw. nunmehr all ihre Mäna lichem Ette Ordnung

schüler in der bisherigen Güter-Production, Vertheilung und Consumption feststellte, indem er zeigte, auf denen zu bessern socialen Zuständen zu gelangen sei, nicht zu bezeichnen vermochte. Deshalb erwarb er sich auch keine Schüler und Anhänger, obwohl er insofern auf das Volk, das Proletariat eingeschlossen, einwirkte, als er es mehr und mehr von den Utopien Cabet's abzog, und ihm eine bessere, freilich auch schwerer verbauliche Kost darbot.

P. hatte die Absicht, seiner Philosophie der Noth ein neues Werk, das Programm der proletarischen Association oder die Lösung des Problems des Proletariats, folgen zu lassen, als die Revolution von 1848 ausbrach. Diesmal erklärte sich P. nicht, wie vor 18 Jahren, incompetent zur Theilnahme an der Publicistik, sondern beschloß vielmehr, fortan direct auf die in Bewegung gekommenen Massen einzuwirken. Sogleich ging er ans Werk, indem er seine Ideen in populär erscheinenden Heften, welche enorme Verbreitung fanden, niederlegte. Am 1. April 1848 wurde er Redacteur des „Représentant du peuple“, der bis zu den Sunitagen erschien und mit der Schärfe alle politischen und socialen Parteien und Richtungen angriff. Wenige Tage nach der Annahme der Redaction des „Représentanten“ publicirte er eine Broschüre, welche den Titel „Manifestation des Credits und des Umlaufs und Lösung des socialen Problems“ führte, und die Steuer-, Anleihe- und Bankproject enthielt. Der Staat sollte nach P.'s Meinung die Direction des Credits in die Hand nehmen, das Bankwesen mit dem Steuerwesen in die engste Verbindung setzen. Dieselbe Idee ward von ihm in seinem Journal zur Sprache gebracht und wurde auch, nachdem er in Paris mit 77000 Stimmen zum Volksvertreter gewählt worden war, in der constituirenden Versammlung in einem Antrag vorgelegt, für welchen außer P. nur eine Stimme sich erklärte. P. stand auch in der constituirenden Versammlung allein da; er schloß sich auf die äußerste Linke setzte, hielt er sich doch zu keiner Partei, sondern sprach und handelte gleichmäßig gegen alle, sodas er sogar ein Duell mit Felix Pyat auszufechten hatte. Bei der Abstimmung über die Todesstrafe erklärte er sich, seinen frühern Ausprüchen ganz treu, für die Todesstrafe, wollte sich bei der Verathung des Eingangs des Verfassungsentwurfs nicht für das Recht auf Arbeit, über welches er eine eigene Broschüre veröffentlichte, einsetzen, weil es ebenso wenig als das Eigenthum genau definiert worden sei, und votirte schließlich für die endgültig festgestellte Verfassung, weil sie, wie er aussprach, ebenso wie die frühern Verfassungen Frankreichs unklar und inconsequent sei, von Widersprüchen und ungenauen Stellen wimmelte.

In der arbeitenden Klasse hatte sich im Laufe des Jahres 1848 P.'s Ruf mehr und mehr verbreitet; verstand man ihn auch oft nicht, so begriff man doch, das er ein tüchtiger, consequenter und energischer Zersthörer der alten Zustände, die als unleidlich erschienen, sei. Als er im November 1848 ein neues Journal, den „Peuple“ gründete, brachte er es mit verhältnismäßig großer Mühe auf 7000 Exemplare, konnte es aber, der zahlreichen Prozesse und Strafen wegen, welche ihn trafen, nur bis zum April 1849 erhalten. Noch in dem letzten Jahre schuf er die „Voix du peuple“, in welcher er hauptsächlich Bastiat befehdete, und als auch diese unterdrückt wurde, 1850 „Le Peuple de 1850“, welche wiederum alle Parteien und alle hervorragenden öffentlichen Männer in gleicher Weise unerbittlich bekämpfte, um nicht zu sagen, vernichtete. Im Januar 1849 hatte P., der nach und nach zu der Überzeugung gekommen war, das er auch bei seinen Bankprojecten nicht auf die Regierung, sondern ausschließlich auf das Volk rechnen müsse, seine Volksbank projectirt. Um den Gesetzen zu genügen, sollte sie als Handelsbank mit einem Actienkapital von mindestens fünf Millionen begründet werden. Der detailliert ausgearbeitete Plan machte auch im Auslande Aufsehen, und es sollen nicht unbeträchtliche Zeichnungen eingegangen sein; nichtsdestoweniger mußte P. den ganzen Plan aufgeben, da er schließlich zu dreijähriger Haft verurtheilt, seine Bureaux aber geschlossen wurden. Nachdem er dem Gefängnis durch Emigration in die Schweiz zu entziehen gesucht hatte, aber freilich zurückgekehrt war, büßte er seine Strafe in St.-Pelagie ab, setzte indes während der Haft seine Schriftstellerei und seine Redaction der „Voix du peuple“ fort. Es erschienen 1849 die verbreiteten „Confessions d'un révolutionnaire“ und die „Actes de la révolution“, 1851 die „Idée générale de la révolution“, 1852 nach dem Staatsstreich „La révolution sociale montrée par le coup d'état“, welche letztere Schrift, nachdem sie zuerst polizeilich niedergehalten worden war, auf ein Schreiben P.'s an den Präsidenten von diesem freigegeben wurde und sofort sechs Auflagen erlebte.

Das P. von allen den tiefeingreifenden Vorschlägen, welche er in seinen Schriften machte, nicht einen acceptiren oder nur von größern Kreisen billigen sah, lag freilich zum Theil in der mehr und mehr sinkenden Stimmung des Volkes, hauptsächlich aber darin, das sie selbst nach

P.'s Ansichten, der die Revolution von 1789 nicht einmal als eine Revolution anerken wollte, eine totale sociale Umwälzung mit einem Schlage hervorbringen sollten. Am konnte vielleicht noch die von ihm vorgeschlagene bedeutende Herabsetzung vieler drückenden Steuern anziehen; dagegen mußte die Herabsetzung der Mieten und Pächte, der Nachlaß des Drittels der Hypothekar- und Darlehnschulden, die Reduction der Gehalte und Löhne, die liche Gründung von Creditinstituten, welche den Zinsfuß progressiv herabdrücken sollten, allerdings beschränkte Garantie von Production und Absatz schließlich das ganze Volk gegen aufrufen. P. selbst blieb nichts übrig, als nach näherer Erwägung von manchen seiner schläge zurückzukommen. Damit ist indeß nicht gesagt, daß er nicht viele Keime für die wicklung der Zukunft gelegt, künftige Umgestaltungen angeregt hat; manche Idee, welche den letzten zehn Jahren fruchtbar werden will, läßt sich auf ihn zurückführen.

Im Gefängniß hatte sich P., der von den Frauen im allgemeinen keine günstige Meinung gehegt, verheiratet. Nach seiner Entlassung aus der Haft publicirte er in Brüssel 1850 die „logophie du progrès, un programme“, in Paris aber 1854 den „Manuel du spéculateur la bourse“, der zunächst anonym herauskam. Obwohl P. neben Arbeit, Kapital und tition die Speculation als gleichberechtigt anerkannte, sie als die intellectuelle Conception der schiebenen ökonomischen Proceß bezeichnet hatte, betheiligte er sich doch lebhaft an den Angriffen gegen den Börsenschwindel und die Action der „Geldwähler“, deren Gewinn, wie er sagte, nie rein sei von Corruption, Gewalt und Betrug. Das Heil der Zukunft erwartete er nun vorzugsweise von den auf Gegenseitigkeit beruhenden productiven Arbeiterassociationen, die sich untereinander wieder associiren sollten, und welche eine neue Form der Civilisation erschwürden, die in politischer, ökonomischer, ästhetischer Hinsicht gänzlich von allen frühern verschieden, Diebstahl, Erpressung, Agiotage, Betrug u. s. w. nicht mehr kennen und nur auf dem beruhenden werde.

Größeres Aufsehen als diese Schriften und die 1855 publicirte „Des réformes à op dans l'exploitation des chemins de fer“, welche wichtige Thatsachen und Erörterungen in enthält, erregte das dreibändige Werk „De la justice dans la révolution et dans l'église“ 1858 veröffentlicht, in acht Tagen in 10000 Exemplaren verbreitet ward, aber zu einer urtheilung des Verfassers (drei Jahre Gefängniß und Geldbuße von 4000 Frs.) führte. in dieser Schrift wieder griff P. in gewohnter Weise mit außerordentlichem Geschick die an, deren Inconsequenzen und Wlößen er auf den ersten Blick erkannte und vor den Augen bloßlegte. Aber wiederum gelangte er, indem er die Gerechtigkeit wie früher die Gleichheit nicht zu einem bestimmten positiven Resultat, das sich irgendwie verwenden ließe; ja er sa sogar genöthigt, seine frühere Stellung der socialen Frage gegenüber wesentlich zu modifi und die Ansicht auszusprechen, daß der Lohn des Arbeiters sich mit seinen Leistungen ins Gewicht setzte, ein Wort, das funfzehn Jahre früher nicht über seine Lippen gegangen wäre, de vielmehr rückwärtslos verdammt hatte. Selbst dem Eigenthum stellte er sich nicht mehr so als ehemals gegenüber. „Ich bin arm, wie meine Ältern waren. Seit fast vierzig Ja habe ich gearbeitet, und ich armer vom Sturm verschlagener Vogel habe den Zweig, der m Brut schirmen soll, noch nicht gefunden.“ In diesen Worten, welche P. in dem ebenerwähnten Werk ausgesprochen hat, liegt die Andeutung, daß er sein Leben fast schon als ein verfeh betrachtetete. Gewaltig contrastiren sie mit dem stolzen Ausruf im Mémoire über das Eigenth „Ich habe das Eigenthum vernichtet; niemals wird es wieder auferstehen.“ Je größert Hoffnungen waren, mit denen der Proletarier den Kampf gegen die ganze Welt und ihre ciale Ordnung unternahm, desto tiefer mußte er ihr Fehlschlagen fühlen. Von dem Proletar nicht allein, von allen Wohlgesinnten hoffte er unterstützt zu werden — er stand allein, h weder Anhänger noch Schüler, sah keinen Nachfolger, der sein Werk fortzusetzen vermö Und doch theilte er sich das Los aller derjenigen, welche wie er, mit einem gewaltigen Ge ausgestattet gegen alle Unvollkommenheiten rückwärtslos polemisirten, die herrschenden Ansch von einem Standpunkte aus, der nur wenigen zusagt, bekämpfen, das Schlechte und Mang hafte ohne Erbarmen und offen zu vernichten streben. Nichtsdestoweniger wird niemand haupten wollen, daß P. nicht eine der bedeutendsten Erscheinungen unsers Jahrhunderts wesen, und daß er nicht eine Menge fruchtbarer Saamentörner, welche freilich die Zeit erst re wird, ausgestreut. Ein Mann, ein Charakter im vollsten Sinne des Wortes, in der S aufgehend, für welche er stritt und lebte, zu jedem Opfer bereit und nichts für sich forder hatte er schon dieser Eigenschaften wegen hohen Anspruch auf Achtung; dazu kommt noch, daß das, was er für recht hielt, nie auf dem unrechten Wege zu erzielen gesucht hat, daß er nie e

er Waffe geführt als das auf gründliche Forschung und strenge Prüfung sich stützende Wort, das, wie er einmal aussprach, die Gleichheit, wenn sie durch das Schwert nicht siegen konnte, in Siege führen sollte. So einseitig er oft aufgetreten ist, so viele Irrthümer ihm vorgehalten werden können, so manche Wandlungen er durchgemacht hat, er ist immer wahr gewesen; weder Herrscher, noch der Masse, noch den Parteien hat er jemals geschmeichelt. Mag man das in Frankreich nicht in vollem Maße anerkennen: in Deutschland hat man noch nie tüchtigen Mannern, auch wenn man ihren Standpunkt nicht billigen konnte, die Stellung, die ihnen gegen, versagt, und am Ende stand uns auch der wissenschaftliche W., der die deutsche Gelehrtheit hoch und werth hielt, näher als seinen eigenen Landsleuten, die ihn kaum verstehen konnten, oft ihn nicht einmal verstehen wollten.

Nachdem ihm Ende 1860 officiell mitgetheilt worden war, daß die gegen ihn gerichtliche festgesetzte dreijährige Gefängnißstrafe erlassen worden sei, kehrte er nach Frankreich zurück und ließ sich zu Passy, wo er am 19. Jan. 1865 starb. Seine literarische Thätigkeit war noch weit ausgedehnter; er kämpfte offen und muthvoll für Selbstregierung des Volks und Decentralisation, griff indeß zu gleicher Zeit das durch Napoleon III. so stark hervorgekehrte Nationalitätsprincip an und erklärte sich sowol gegen die Freiheitsbestrebungen der Polen als gegen die Aspirationen für den italienischen Einheitsstaat. Dadurch regte er die gesammte liberale Bewegung in Frankreich gegen sich auf. Im December 1864 vollendete er bis zur letzten Revision seines Werkes: „De la capacité électorale des classes ouvrières et de leur avenir politique“. Seinem Charakter blieb er bis zum letzten Augenblick treu und selbst die Organe der Presse verurtheilten in ihren Nekrologen seiner mit Achtung. S. Kunze.

**Provinz, Provinzialstände, Provinzialverfassung, Kreisverfassung** mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Die Bezeichnung „Provinz“ als geographische Abtheilung eines Landesgebietes ist aus dem Staatsorganismus des alten Römerreichs entnommen: Solange Rom (die Urbs) mit der sie umgebenden Landschaft den römischen Staat bildete, gab es keine Provinzen. Diese entstanden erst mit der Besiegung und Unterjochung fremder Völker, besonders außeritalischer Völker. Die besiegten Völker wurden Unterthanen des römischen Reichs, die eroberten Länder von den Siegern zu Provinzen, d. h. zu Verwaltungsbezirken gemacht, welche nach Vollmacht und Zutheilung des römischen Senats von Magistraten, in der Regel Proconsuln oder Proprätoren, administrirt und dabei nicht bloß im Staatsinteresse zur Verwaltung des römischen Staatswesens, sondern nur zu oft auch im Privatinteresse jener Verwaltungsbeamten zur Erholung für die außerordentlichen Ausgaben ihrer einjährigen Amtsverwaltung als Consuln oder Prätoren ausgebeutet und mit Steuern erdrückt wurden. Römische Provinzen, Sitten und Sprache tilgten mit der Selbstständigkeit allmählich auch die Eigenheiten der zu römischen Provinzen degradirten Landschaften aus; mitunter wurden ganze Provinzen von Landschaften und Städten, wie z. B. Korinth und Karthagos, in die Provinzen verkauft und über das ganze Gebiet des Reichs zerstreut. Dagegen erhielten andere Provinzen und Städte einzelner Provinzen römisches Vollenbürgerrecht. In andere wurden die Colonien von Veteranen und beschloßen Bürgern entsendet; daneben lebten römische Adelsfamilien und Speculanten in allen Provinzen. Die Gesetze Cäsars führten später die römische Stadtverfassung und Gemeindefreiheit in verschiedene Provinzen ein. Auf diese Weise erstreckte sich das römische Weltreich, bei seiner Ausdehnung über die bekannte Erde, die Verfassungen der eroberten Landschaften und machte aus ihnen, beim Nivellement von Einrichtungen, Rechten und Sitten, römische Amts- und Verwaltungsbezirke. (Vgl. Mommsen, „Römische Geschichte“, II, 1; III, 518 fg. und a. a. D.)

Gleichfalls beruhte in den neuern Staaten, welche aus verschiedenen vormalig selbstständigen Territorien zusammengesetzt sind, die Bildung von Provinzen auf Verbindung solcher später eroberten, Verträge oder Erbchaft zum Stamm- oder Hauptlande erworbenen, mit diesem Lande Staatsganzem vereinigten Territorien.

Der Begriff der Provinz wird jedoch durch diese Benennung an sich nicht erschöpft. Der Begriff nach ist darunter die Hauptabtheilung eines Staats in geographischer, administrativer und legislativer Beziehung verstanden, welche in dem einen oder andern Staat auch als Regierungsbezirk, Departement, Grafschaft u. s. w. bezeichnet wird, und es gehört daher zum sachlichen Verständniß eine gleichzeitige Angabe der in mehr oder weniger Unterabtheilungen abgetheilten Landesteilungen, wie ein Blick auf die verschiedene Größe und Bevölkerung der Haupt- und Unterabtheilungen. Ein hervorragend wichtiger Gesichtspunkt bei diesen

Haupt- und Unterabteilungen ist sodann, wie weit denselben als eigenen Organismen im eine autonome Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes, oder wiefern sie lediglich oder doch überwiegend nur als territoriale und geographische Verwaltungsbezirke der Staaten und ihrer Central- und Provinzialregierungen betrachtet werden.

Wie in dieser letztern Beziehung, so treten ebenso in Betreff der historischen Ausbildung von Provinzialeinteilungen, als geographischer Hauptabteilungen des Staats, zu Frankreich, England und Deutschland sehr bemerkenswerthe Unterschiede hervor, welche, bezogen auf ihren geschichtlichen Entwicklungsgang und Volkscharakter, diese rückwärts wiederum bestimmen.

Waren bei der spätern Bildung von Provinzen wol auch ältere Stammuntertheilungen (wie in Baiern s. unten) oder geographische Verhältnisse nach Flüssen, Gebirgen u. s. w. maßgebend, so ist doch im allgemeinen, so wenig wie bei der Bildung der Territorien älterer Zeit die Artigkeit physischer oder gewerblicher Verhältnisse der Gegend oder Bevölkerung maßgebend, so wenig auch bei den spätern und neuern Einteilungen der Staaten in Provinzen oder in locale geographische und Verwaltungsbezirke die Rücksicht auf gleichartige Beschäftigung Menschen oder physische Verhältnisse des Landes die vorherrschend entscheidende gewesen. So enthält z. B. die preussische Rheinprovinz, welche aus einigen 80, früher und bis zur zölnischen Occupation von verschiedenen Landesherren beherrschten Territorien zusammen ist, fruchtbare Flußthäler und unfruchtbare Gebirge, Acker- und Waldgegenden, Wein- und vorherrschende Ackerbau- und Fabrikdistricte. In dem größern Theil der Rheinprovinz ist das gemeine Recht und in einem jetzt getheilten rechtsrheinischen Kreise (Rees und Duisburg) das Preussische Allgemeine Landrecht.

Die preussische Provinz Westfalen ist ebenso aus den verschiedensten Territorien, aber mit sehr abweichenden, nur in neuerer Zeit mehr und mehr ausgeglichenen Provinzialrechten, Güterrechten, Erbfolge u. s. w. zusammengesetzt. Die Territorien dieser Provinz sind zum Theil altpreussische, zum Theil erst infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, dem zufolge der Wiener-Congress-Acte von 1815 neu erworbene Landestheile. Es besteht z. B. gegenwärtige Provinz Westfalen aus dem Fürstenthum, vormaligen Hochstift Paderborn, Grafschaft Ravensberg, dem Stift Herford, dem Fürstenthum, früher reichsunmittelbarem Abtei Korvei, der reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg, der alten hochzollernschen Grafschaft Mark, der Abtei Essen, dem Hochstift oder Fürstenthum Münster, den ehemals reichsunmittelbaren Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Grafschaft Hohenlimburg, der Freien Stadt und Grafschaft Dortmund, der früher kurlönlischen Feste Heddinghausen, den Grafschaften Leddenburg, Lingen und Steinfurt und einigen erst 1811 mediatisirten Herrschaften Salm, Salm-Korburg nebst den Amtern Ahaus und Bochold und einem Theil des 1811 mediatisirten herzoglich arembergischen und fürstlich crovischen Amt Dülmen, sodann aus sonst nassauischen Lande Siegen und den vormalig reichsunmittelbaren Grafschaften Wittgenstein.

Im Münsterland besteht die Hof-, im Herzogthum Westfalen (Regierungsbezirk Münster) die Dorfverfassung. In einigen Theilen des letztern waltet ein weit vorgeschrittener, gedehnter Fabrikbetrieb, in andern die Agricultur vor. Ueberdies haben in den verschiednen Territorien seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verschiedene deutsche Regierungen gewechselt. Dann bildeten sie seit dem Tilsiter Frieden von 1807 unter der Fremdherrschaft Theile beziehungsweise des Königreichs Westfalen, des Großherzogthums Berg und der französischen-hanseatischen Departements.

Im größten Gegensatz steht die Bildung der Hauptlandeseinteilung einerseits in Frankreich und andererseits in England.

Auch in Frankreich waren die verschiedenen, schon früher als Provinzen bezeichneten Theile Lothringen, Languedoc, die Provence u. s. w. besondere, vormalig von eigenen geistlichen weltlichen Fürsten beherrschte Länder, welche nach ihrer Vereinigung mit dem französischen Reich zwar abgesonderte Verwaltungsbezirke, zum Theil indeß noch lange Zeit, unter Beibehaltung ihrer althergebrachten eigenthümlichen Einrichtungen, selbst besonderer Zölle, trennte Landschaften bildeten. In dem einen Theil (den pays d'état) bestanden noch bis zur Revolution sogar eigene Provinzialstände, die dem in Frankreich seit Jahrhunderten herrschenden Centralisationsystem mit seiner Willkür- und Polizeiherrschaft nicht ohne Erfolg widerstanden. (Vgl. Alexis de Tocqueville, „Das alte Staatswesen und die Revolution“, in

ng von Boscovich, Anhang „Von den Provinzialstaaten [Pays d'état] und von Lan-  
 z besondern“, S. 248 fg.) Kurze Zeit vor der Revolution wurde auch den übrigen  
 n, den sogenannten pays d'élection, die Theilnahme an der Provinzialverwaltung  
 eben. Gleich darauf zerstörte jedoch die französische Revolution diejenigen geographi-  
 sonfigen provinziellen Unterschiede der ältern Territorien, welche sich jenem Centrali-  
 stem gegenüber erhalten hatten. Dadurch verschwanden in Frankreich die letzten Reste  
 overnment, und es vertauschten die Franzosen, wie Alexis de Laocqueville sagt, für  
 heit die Freiheit. Die erste französische Verfassungsurkunde von 1791, welche „das  
 eins und untheilbar“ erklärte, theilte dessen Gebiet in 83 Hauptgebiete (departements),  
 yptgebiet in Kreise (districts, arrondissements) und jeden dieser Kreise in Bezirke  
 ), und es behielt sodann auch die republikanische Verfassung des Nationalconvents von  
 Eintheilung in Hauptgebiete oder Departements mit Rücksicht auf die danach bereits  
 Besteuerung, Rechtspflege und Verwaltung, nebst der weitern Eintheilung in größere  
 rn, in kleinere Gemeindeabschnitte und Urversammlungen bei; nur die Zahl der De-  
 ts wurde um einige vermehrt, dabei auch für jedes Departement ein Departemental-  
 ngsrath, für die größern Gemeinden Canton- und für die untern Abtheilungen Ge-  
 the eingesetzt. In der dritten bald darauf erlassenen Verfassungsurkunde wurde dann  
 verwaltung für das Departement, eine Zwischenverwaltung für die Kreise oder Di-  
 eine Gemeindeverwaltung für die einzelnen Gemeinden nach völlig unisformen Grund-  
 d mit Wahl der Gemeindebeamten und Verwaltungsräthe angeordnet. Später er-  
 Departementalräthe neben den Präfecten, wie die Bezirksräthe neben den Unterprä-  
 r in einigen administrativ-richterlichen Geschäften ein entscheidendes, im übrigen ein  
 es Votum; es wurden die Vorsteher der Departements und Districte gleich den Canton-  
 untermaires durch die Staatsregierung ernannt, die sie nach Willkür absetzen kann.  
 der französischen Departements, als Hauptunterabtheilungen des Staats, beträgt jezt  
 e in 373 Arrondissements und 2938 Cantone mit 37510 Gemeinden eingetheilt sind.  
 37,382225 Einwohnern Frankreichs enthalten die Departements, excl. Seine-Departement  
 sp. im Maximum 1,300000, theils etwas mehr oder weniger als eine halbe Million,  
 num 125000, durchschnittlich etwa 425000.

England dagegen ist die noch jezt bestehende Provinzialeintheilung in Graffschaften  
 aus ältern selbständigen Territorien hervorgegangen, indefs bis auf die vornorman-  
 t zurückzudatiren und mit wenigen Veränderungen bis zur Gegenwart unangetastet  
 blieben. Die Eintheilung in Graffschaften (Counties oder Shires, deren 40 in Eng-  
 in Wales) bildet die bürgerliche Haupteintheilung des Landes. Die Graffschafts-  
 g hatte bereits im 14. Jahrhundert ihre wesentliche Ausbildung. Von diesen Graf-  
 waren einige ehemalige kleine Königreiche, z. B. Kent, Suffex, Essex, Norfolk, Suffol-  
 c, andere schon zur Zeit der sogenannten Heptarchie besondere Statthaltergrafschaften oder  
 igrreiche, wieder andere nach der normannischen Eroberung abgesonderte Pfalzgraf-  
 Stets hatten diese Graffschaften die Bedeutung gleichzeitig von größern Communal-  
 s, wie von Gerichts- und Verwaltungsbezirken. Die Friedensrichter als dasjenige  
 Institut, auf welchem die Selbstverwaltung hauptsächlich beruht, werden von der Krone  
 ganze Graffschaft ernannt. Als Hauptbeamter steht der Graffschaft ein Sheriff vor,  
 rsprünglich Statthalter des Königs in Bezug auf Finanz-, Militär- und Gerichts-  
 ig in der Graffschaft war. (Vgl. hierüber die „Geschichte und heutige Gestalt der eng-  
 communalverfassung oder des Seligovernment“ von Dr. Rudolf Sneyß, zweite Auf-  
 yptth. II, Bd. I, Abth. 2, S. 403 fg.) Dabei waren und blieben Größe und Be-  
 der Graffschaften sehr verschieden. Durchschnittlich enthalten sie in England 60 Qua-  
 ren und 450000 Einwohner, in Wales nur 30 Quadratmeilen und 84000 Einwohner.  
 nen haben die Graffschaften mit wenigen Ausnahmen eine geringere Bevölkerung und  
 t geringern Flächeninhalt als die preussischen Regierungsbezirke. Nur die Graffschaft  
 auf 284 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2,033051 Einwohnern, Middlesex  
 ick Londons auf 13 Quadratmeilen 2,205771 Einwohner, wogegen die Bevölkerung  
 Graffschaften unter 100000, z. B. von Rutland sogar auf 21859 herabgeht. (Vgl.  
 d. I, Abth. 2, S. 412 fg.)

thals der Graffschaft knüpfen sich die wichtigsten Beziehungen des Gemeindelebens an  
 spiele oder die Gemeinde- und Gutsbezirke an; der Censur von 1851 weist in England  
 1000 Gemeinden nach, die gegenwärtig als Pfarrkirchenbezirke für die Armenverwaltung

in dieser Hauptcommunalleistung ihren wesentlichsten Mittelpunkt haben und ein Gemisch kirchlichen Pfarrbezirken, mittelalterlichen Zehntschaften und später gebildeten Ortswardebänden darstellen. (Gneiß, S. 416.) Jedoch bilden seit der Reform des Armenwesens Jahre 1834 die großentheils aus der Zusammenschlagung mehrerer kleiner Kirchspiele erdren Sammtgemeinden oder Unions (Kreise) die nächste Unterabtheilung der Graffschaft, in England und Wales (bis zum 1. Jan. 1858) etwa 640 eingerichtet waren. Bei unge 18 Mill. Einwohnern in England und Wales kommen durchschnittlich auf eine solche U oder Sammtgemeinde 26—27000 Einwohner; im einzelnen ist die Bevölkerung derselben doch sehr verschieden. (Vgl. hierüber „Die englische Armenpflege“ von Dr. Gustav Kries, ausgegeben von Dr. Karl Frhr. von Nöthhofen, S. 50 fg.)

Von den für die ganze Graffschaft ernannten Friedensrichtern verrichten einzelne die wichtigsten Geschäfte vorzugsweise in den ihnen nahen Kreisen (Unions), während die bedern Geschäfte und Recurdentscheidungen über Beschwerden in den verschiedenen zum Wirkkreise der Friedensrichter gehörigen Ressorts von den Collegien der Friedensrichter der schaft in ihren Quartalsitzungen besorgt werden.

In Schottland, dessen Einwohnerzahl (1851) 2,888742 beträgt, wo die Sammtgemeinverfassung aber nicht obligatorisch durchgeführt ist, kommen auf jedes der 883 Kirchspiele durchschnittlich 3271 Einwohner.

In Irland, das jetzt infolge der starken Auswanderung seit einem Decennium nur 6,500000 Einwohner in 3439 Armen- resp. Wahlbezirken umfaßt, sind für gewisse munale Beziehungen, insbesondere die Armenverwaltung, ebenfalls Sammtgemeinden gebildet. Durchschnittlich haben die Sammtgemeinden 40196 Seelen, 21 Wahlbezirk letztere 1905 Einwohner, wobei aber im einzelnen Größe und Bevölkerung dieser Sammtgemeinden und Wahlbezirke erheblich voneinander abweicht. (Nöthhofen, a. a. D., S. 243 u. 260.)

In allen Theilen Großbritanniens bestehen überdies in den Sammtgemeinden (Unions) deren verschiedene Aufgaben eigene Organe des Selfgovernment. (S. hierüber Gneiß, „heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, II, 667; desgleichen Fißel, „Die fassung Englands“, S. 307 fg., und Nöthhofen, a. a. D.)

In Deutschland hat mit dem Reichsverband jede Analogie der einzelnen Territorien der 1495 gebildeten Reichskreise als Hauptabtheilungen eines Reichsganzen längst auf. Der deutsche Bund ist „ein völkerechtlicher Verein einzelner souveräner Fürsten und Städte für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, für die Ruhe und das gewicht Europas, wie für die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“, und jede vorgekommene Einmischung des Bundestags in die innern Verfassungsangelegenheiten ein deutscher Staaten nur eine dem Wesen dieses Staatenbundes widersprechende Comp überschreitung.

Zwar stehen dagegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und seit 1848 die tone der Schweiz in einer engeren staatlichen Verbindung, keineswegs aber als Provinzen. einzelnen Staaten, resp. Cantonen ist eine Mehrzahl von Gesetzgebungs- und Verwaltungs rechten mit dem ihnen entsprechenden Maße von Souveränität vorbehalten. Der Bund wird durch eine gemeinsame Centralregierung und Centralrepräsentation nur in Bezug auf jenen Angelegenheiten vertreten, welche nach Maßgabe der Bundesverfassung und des desvertrags den Gegenstand und Inhalt der Bundesgemeinschaft ausmachen. (Vgl. diesen die betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon“: Bund, Bundesverfassung u. s. w.)

Ebenso wenig ist eine Provinzialeintheilung im österreichischen Kaiserstaat erkennbar, derselbe thatsächlich noch gegenwärtig ein Conglomerat von deutschen und außerdeutschen, llich, zum Theil nur durch Personalunion, vereinigten Erb- und Kronländern, Landschaften Gebietstheilen bildet, die bis zur neuern Zeit abge sonderte Verwaltungen, auch meist in sogenannten Postulantenlandtagen, theilweise, wie Ungarn, in ihrer eigenen Reichsvertra selbständige Organe besaßen. Welcher Staatsorganismus aus einer Vermittelung des llichen Diploms vom 20. Oct. 1860 mit seinen föderalistischen Grundzügen und des Ad grundgesetzes vom 26. Febr. 1861, mittels dessen ein monarchischer Einheitsstaat mit gem jamer Reichsvertretung geschaffen werden soll, hervorgehen wird und wie weit von einer theilung in Provinzen die Rede sein kann, bleibt der Zukunft vorbehalten. (S. Österreich.)

Dagegen hat sich in der Mehrzahl der größern deutschen Staatsgebiete, im Kampfe mit

Individualismus, die Einordnung der provinziellen Besonderheiten, welche mit dem Reichsunmittelbaren Territorien zusammenfielen, in den Gesamtorganismus des Reichs vollzogen, wenn auch später und allmählicher, daher schonender wie in Frankreich immer noch traditionelle Anknüpfungspunkte für provinzielle und municipale Selbstverwaltung und entsprechende ständische Organisationen übrigblieben. War der Entwicklungsprozess Deutschland zunächst ein dem französischen völlig entgegengesetzter, indem die verschiedenen Landesherren des Reichs, weltliche und geistliche Fürsten, den gemeinsamen Reichsverband auflösten, ihre Territorien von den Einrichtungen und Gesetzen des Reichs unabhängig und dieselben zu selbständigen Staatsgebieten erhoben, so waren alsdann doch die Landesherren innerhalb dieser ihrer Landesgebiete behufs Concentrirung der Staatskraft zur weiteren Ausgestaltung der provinziellen Besonderheiten genöthigt. Es war das die Bedingung für die Staat übernahm, während dieser Schutz früher von einzelnen Corporationen, Städten und Landschaften für sich allein besorgt worden war. In dem mit der Ausbildung der Landesherren eintretenden Kampfe des modernen Staats, der sich anfangs als absoluter oder als absolut geltend zu machen hatte, mit dem auf ständischer Gliederung und landschaftlichen Grundlagen beruhenden Feudal- und Ständewesen mußte die landesherrliche Gewalt siegen; sich selbst sowie die ihr nothwendigen Finanz- und Militärkräfte nur auf eine einseitige Ausrüstung der unter ihrem Regime zu einem Staatsganzen vereinigten und zusammengefügten Territorien stützen. „Daher“ (sagt Roscher in seiner „Nationalökonomik des Mittelalters und der verwandten Urproductionen“, S. 7, in der Einleitung, „Die Centralisation in den Staaten im Staat“) „gehörten die Menschen lieber einem großen Herrn als mehreren; was aber würde heutzutage die öffentliche Meinung von einem Staat urtheilen, wenn die innere Rechtsicherheit, um die Gesundheit, Bereicherung und Bildung seiner Untertanen gar nicht kümmerte?“ Und weiter S. 9: „Die Selbständigkeit der Provinzen wird im Fortschritte der Amtshierarchie, jeder Verbesserung des Transportwesens, jeder Zunahme des allgemeinen Nationalsinns geringfügiger.“

Es mußten bei einer kräftig fortschreitenden Entwicklung des neuern Staats aus der Landesherrenheit auch in Deutschland die einzelnen, unter Einer Landeshoheit zusammengeführten landschaftlichen Territorien mit innerer Nothwendigkeit in Provinzen verwandelt und so als Glieder einem Staatsganzen eingeordnet werden.

Es geschah dies aber in den einzelnen deutschen Staaten auf verschiedene Weise; bald vollständig, bald weniger vollkommen; bald so, daß man nach französischem Vorbild die neuen Theilungen des Staats, wenigstens vorerst, nur als größere Verwaltungsbezirke für die Regierung, mit Beseitigung jedes Selbstgovernment, einrichtete, auch den späterhin zur Leitung an der Bezirksverwaltung berufenen Repräsentativversammlungen (Provinzialparlamente) nur ein consultatives Votum und untergeordnete Befugnisse einräumte; bald so, daß die alten landschaftlichen Stände neben den neuen Staatsverwaltungsbezirken fortbestehen und wenigstens ihre Zusammensetzung nach den feudalistischen Traditionen der ständischen Verwaltung ordnete.

Sonderere bei den die Autonomie und Selbstverwaltung betreffenden provinzialständischen Einrichtungen kommt aber vorzugsweise in Deutschland die sehr verschiedene Größe und die Verschiedenheit der Organisation von großen, mittlern und kleinen Staaten in Betracht. Dasselbe gilt von den verschiedenen Unterabtheilungen für die Landesverwaltung.

Je kleiner der Staat ist, desto weniger bedarf es weiterer Hauptabtheilungen, und als Unterabtheilungen des Landes genügen bloße Verwaltungsbezirke; die Centralgewalt steht in den kleineren Staaten unmittelbar über den örtlichen Communal- und Polizeibezirken. Überdies finden sich in ihnen ganz angemessen sociale, wirtschaftliche und politische Angelegenheiten in denselben Organen. Insbesondere gilt daher nur für größere Staaten, soweit es sich um die Kreisvertretung, resp. Kreisverwaltung, nicht bloß um Selbstverwaltung von örtlichen Kommunen handelt, was Roscher, a. a. O., S. 11 u. 13 bemerkt: „daß der Schwerpunkt jeder Volksgemeinschaft da eintritt, wo sich die übrigen juristischen Personen, die kleinen Staaten im Staat zusammenfassend unterworfen haben, aber sonst noch lebenskräftig fortbauern und dabei als Glieder, Gebäude und Grundlage im Gleichgewicht stehen, wo dagegen der Staat im weiteren Fortschreiten, in seiner Centralgewalt nicht alle Kleinern, gesellschaftlichen Einheiten aufgelöst hat, sodaß sie kein eigenes Leben mehr besitzen und die Unterabtheilungen des Reichs bilden.“ XII.



nur ihm selbst gegenüber einen zusammenhanglosen Haufen von Individuen bilden, das gleichsam in Staub verwandelt worden.“ Nur insofern als der Wetteifer der einzelnen Glieder schaden würde, sei die Centralisation heilsam, also namentlich in der auswärtigen Politik im Heerwesen wie in allen Staatsthätigkeiten, welche am besten maschinenähnlich geübt werden. Umgekehrt, wo jener Wetteifer nützt, da würden die Centralisationsbestrebungen nur schaden.

Der Einfluß und die Bedeutung der Provinzen oder ihnen gleichstehender Hauptstädte hängt wesentlich vom Volkscharakter und vom Geist der Staatsverfassung ab. Ist Engländer jener Staat, wo das heilsame Gleichgewicht der beiden Gegensätze am frühesten erreicht worden, so eben darum am längsten bewahrt worden, wo es zwar zu eigentlichen Provinzialautokratien nie gekommen, aber auch eine despotische Übergewalt des Mittelpunktes über die Provinzen trotz der Omnipotenz des Parlaments — in keinem Lebenskreise wahrzunehmen ist (Mackay a. a. O.), so verschwindet dagegen in Frankreich jede reelle Wirksamkeit des gleichwohl getragenen Generalconseils oder Departementsraths neben dem Präfecten gegenüber dem den Staatsoberbau bis in die untersten Kreise beherrschenden Centralisationsystem; es ist der weltgeschichtliche Beruf der französischen Nation, in der Bewegung zwischen den beiden übrigen Nationen auch hinsichtlich dieses Gegenstandes geschichtliche Lehren, aber auch schreckende Beispiele zu geben. War allerdings ein vollkommenes einheitliches Staatswesen das eine nothwendige Bedingung und ein Bedürfnis für die menschliche Entwicklung, so lange unendlich, als (wie trotz aller Centralisation und Willkürherrschaft auch in Frankreich bis zur Revolution hin) die verschiedenen Landschaften durch abweichende Geseze über Verwaltung u. s. w., selbst durch Zollschranken, Staaten im Staat bildeten, so schlug die eine untheilbare Republik mit der radical neuen Departementsverfassung in das Gegentheil um.

Constitutionen und Geseze der letzten Decennien haben zwar auch in den sonst zurückgebliebenen deutschen Staaten eine administrative und finanzielle Staatseinheit hergestellt. In diesen dagegen in mehreren dieser Staaten noch die Staats- und die Provinzial-, resp. die Landesverfassung unvermittelt und disharmonisch nebeneinander.

Von Preußen wird später ausführlicher die Rede sein.

In Hannover umfassen die an Stelle der Provinzialregierungen als Mittelbehörden stehenden dem Staatsministerium und den Ämtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten unterworfenen sechs Landdrostereien (excl. nämlich der Berghauptmannschaft Harz), zufolge Erlasses vom 12. Oct. 1822 und Verordnung vom 18. April 1823 (s. Böllig, „Die europäischen Verfassungen u. s. w.“, Bb. I, Abth. 1, S. 269 271 fg.), mit Ausnahme von Ostfriesland, die sechs alten Landschaften, Fürstenthümer und Herzogthümer wie Grafschaften; diese letztern haben eine verschiedene Größe und Bevölkerung. Hannover hatte mit seinen gegenwärtig 1,820,000 wohnern ursprünglich folgende ältere Landschaften oder Provinzen Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Lauenburg, Hoya, Diepholz, Hadeln und Bentheim, wozu 1816 Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland hinzutraten.

Das Landesverfassungsgesez vom 6. Aug. 1840 (§. 81) ließ Provinziallandtschaften stehen 1) für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst Eichsfeld einigen hessischen Ämtern, 2) für das Fürstenthum Lüneburg incl. eines Theils vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg, 3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, 5) für das Fürstenthum Osnabrück, 6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst Stadt Goslar, 7) für das Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harzlande. Dabei blieb weiterer Verhandlung vorbehalten, wiewfern auch in andern Landes- und Provinziallandtschaften eingerichtet oder dieselben andern Provinziallandtschaften angegeschlossen werden sollen. Den Provinziallandtschaften ist das Recht zur Zustimmung, Aufhebung, Änderung oder authentischen Interpretation aller die persönliche Freiheit, das Privateigentum oder sonstige wohlverworbene Rechte beschränkenden oder entziehenden Provinzialgeseze, wie Bewilligung provinzieller Abgaben und Lasten vorbehalten. Größere Rechte, wo sie bestanden, sollten hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Die vielfach erneuerten Beschwerden dieser Provinziallandschaften, resp. der damit zusammenhängenden ritterchaftlichen Corporationen wegen ihrer alten Rechte, sowol gegen das Landesverfassungsgesez vom 26. Sept. 1833, als gegen die spätern, insbesondere die unterm 5. Oct. 1848 nach Vereinbarung ergangenen Abänderungen und wie der Bundestag, über seine Competenz als völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten hinausgreifend, sich in die Verfassungsangelegenheiten des Königreichs Hannover hineinmischte, sind bekannt, und doch besitzt die 1

manische Ritterschaft nur 5 Proc. des cultivirten Landes und 7 Proc. der Forsten. Das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848, betreffend verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes, bestimmte im §. 33 nur, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten. Ein diesbezüglich erlassenes Gesetz vom 1. Aug. 1851 wurde aber wiederum suspendirt. (S. Zachariä, „Deutsche Verfassungsgesetze der Gegenwart“, S. 228 u. 242.)

Durch die octroyirte königliche Verordnung vom 1. Aug. 1855 wurden alldann, unter Aufhebung jener Bestimmung und bei Wiederherstellung der Verfassungsbestimmungen von 1848, den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen ihre ursprünglichen Rechte und namentlich die Befugniß wieder eingeräumt, ihre Statuten mit kaiserlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen, auch Vereine zur Erhaltung ihrer Güter einzurichten. (Zachariä, a. a. D., erste Fortsetzung, S. 13 u. 34.) Diese Corporationen und die Provinziallandschaften fallen wesentlich zusammen, und die Verordnung vom 1. Aug. 1855 verlieh wiederum den Ritterschaften der letztern das Recht zur Wahl von Abgeordneten zur Ersten Kammer. (S. Rittergüter.)

Außerdem betreffen die Befugnisse der Provinziallandschaften thatsächlich einige Verwaltungsangelegenheiten, wie Feuerkassenwesen, sodann Theilnahme an den Wahlen von Mitgliedern des höchsten Gerichts und auf den Provinzialbezirk bezügliche Gesetzgebungsangelegenheiten.

Das Königreich Sachsen zerfällt in vier Kreise je unter besondern Kreisdirectionen (Leipzig, Zwickau und die Oberlausitz zu Bautzen) von je 84 bis 45 Quadratmeilen resp. 827000 und 300500, zusammen 2,225240 Einwohnern. Die 4 Kreise zerfallen in 15 Amtshauptmannschaften. Neben dem durch die Staatsverfassung geregelten allgemeinen Verwaltungsorganismus bestehen in jenen Kreisen Kreistage und ritterschaftliche Convente, in der Oberlausitz Provinzialstände, resp. Provinziallandtage, wesentlich aus den Rittergutsbesitzern der betreffenden Landestheile, und bilden die Kreisconvente, resp. der oberlausitzischen Provinziallandtag auch den Wahlkörper für die Wahlen der Rittergutsbesitzer zur Ersten und Zweiten Kammer. (S. Rittergüter.) Die Wirksamkeit der besondern Provinzialstände der Oberlausitz bezieht sich insbesondere auch auf communale Einrichtungen, unter andern auf eine wirkungsvolle Hypothekenbank. (S. Hypothekenbanken.) Ingleichen hat die altländische Ritterschaft neuerlich einen Verein zur Beförderung des Realcredits mittels Ausgabe von Pfandbriefen gebildet. (Vgl. zu Obigem die Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, Art. 10, und das Wahlgesetz de eod., II, §. 25 fg., S. 170 u. 192 in Zachariä, a. a. D.)

Das Königreich Württemberg mit 354 Quadratmeilen und 1,720000 Einwohnern ist in vier Kreise getheilt (Neckar-, Schwarzwald-, Jart- und Donaukreis), beziehentlich im Maximum und Minimum zu 113 und 60 Quadratmeilen und zu 497375 und 376750 Einwohnern. Die 4 Kreise zerfallen in 64 Oberämter mit 1912 Gemeinden. Jedes Oberamt, welchem mehrere Gemeinden vereinigt sind, bildet gemäß der Verfassungsurkunde vom 5. Sept. 1819, §. 64, und des Verwaltungsedicts von 1822 eine Amtskörperschaft, die durch eine Amtsversammlung vertreten wird, welcher letztern eine wesentliche Theilnahme an der weltlichen Vertheilung von Staatssteuern und Lasten innerhalb des Oberamtsbezirks und eine automatische Mitwirkung bei den Communalverhältnissen der Amtskörperschaften zufließt. (Vgl. Zachariä, a. a. D., S. 305, und Grundsteuer, Bb. VII, S. 182.)

Im Königreich Baiern (1861 mit 4,688800 Einwohnern) besteht die provinzielle Hauptvertheilung des Landes aus acht Regierungsbezirken oder Kreisen (Ober- und Niederbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben und Rheinpfalz), mit resp. 110 und 108 Quadratmeilen und 778000 und 484000 Einwohnern. (Vgl. Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik“, dritte Auflage, S. 217.) In jedem der acht Kreise Baierns steht die Kreisregierung mit einem Präsidenten an der Spitze, ein anfangs dem französischen Generalgouverneur der Departements nachgebildeter Landrath, d. h. eine aus Wahlen der Kreiseingesessenen hervorgegangene Kreisvertretung zur Seite, deren Organisation 1825, dann durch Verordnung vom 15. Aug. 1828 erfolgte (vgl. hierüber „Staats-Lexikon“, II, 217 fg. u. 262, Art. 100 in Baiern), schließlich aber durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 (vgl. Zachariä, a. a. D., S. 149 fg.) wesentlich reformirt worden ist.

Folgsolge dieses neuern Gesetzes bildet jeder Regierungsbezirk eine Kreisgemeinde und besteht

in jedem derselben als Vertreter dieser Corporation ein Landrath. Dieser Landrath wird gebildet 1) aus Vertretern der Districtsgemeinden; 2) aus Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte; 3) aus Vertretern der größten Grundbesitzer, welche behufs der Wahl in höchstens vier Wahlbezirke vertheilt werden; 4) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer; 5) aus einem Vertreter der Universität, wo eine solche besteht. Die Besetzung geschieht überall mittels Stimmzettel. Für die Mitglieder werden Ersatzmänner gewählt. Die Landräthe werden auf die Dauer von sechs Jahren und ein Ausschuß derselben auf drei Jahre gewählt. Ihre Wirksamkeit umfaßt die Aufstellung eines Etats und Beschließung von Ausgaben, resp. Kreiseinrichtungen, Straßen, Gebäuden u. s. w. für die Kreisgemeinde, Prüfung von Gemeinberechnungen, Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung von Realitäten und Recht für Rechnung der Kreisgemeinde, Begutachtung von Veränderungen im Umfang von Vermögen und Regierungsbetrieben, auch über Gegenstände der Landescultur, Beschwerdeführung u. s. w. Der Steuerfuß aller directen Steuerarten bestimmt den Maßstab für Kreisumlagen.

Ferner, um noch einige Beispiele für die Eintheilung der Gebiete anzuführen, besteht das Großherzogthum Hessen aus den drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinprovinz von resp. 55, 73 und 25, zusammen 153 Quadratmeilen und 322934, 299231 und 234643, zusammen 856804 Einwohnern; Sachsen-Weimar aus drei Kreisen: Weimar Eisenach, Neustadt mit resp.  $32\frac{1}{2}$ , 22 und  $11\frac{1}{2}$  = 66 Quadratmeilen und resp. 137000 und 49000 Einwohnern.

Wenden wir uns jetzt zur Provinzialeintheilung des preussischen Staats und deren Untereintheilungen. Derselbe liegt, abgesehen von wenigen spätern Veränderungen, so namentlich der Vereinigung der Provinz Cleve-Berg mit dem Großherzogthum Niederrhein (der Rheinprovinz), die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. März 1815 zum Grunde. (Vgl. von Köhne, „Staatsrecht der Preussischen Monarchie“, zweite Auflage, Bd. I, Abth. 1.)

Preußen, einschließlich des Jahdegebietes und Hohenzollern, mit über 18,500000 Einwohnern und 5100 Quadratmeilen, zerfällt in acht Provinzen, Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen (die östlichen Provinzen), Westfalen und Rheinprovinz (die westlichen Provinzen). Diese 8 Provinzen enthalten deren administrative Unterabtheilungen 25 Regierungsbezirke und zusammen 337 Kreise; gegen zerfallen die (zum Verwaltungsbezirk der Rheinprovinz gelegten) hohenzollernschen Gebiete in sieben Oberamtsbezirke. Innerhalb jener Kreise zählt der preussische Staat 994 Städte und 31242 ländliche Communen oder Dörfer, außerdem 8097 Colonien, dazu 11931 Werke und 30277 einzelne Etablissements, welche theils Communen für sich bilden, theils außer einem Communalverbande sich befinden. Die Regierungsbezirke sind theilweise von bedeutender Größe und Bevölkerung. So enthält z. B. der Regierungsbezirk Königsberg in Preußen 938000, Gumbinnen ebendasselbst 671000, Marienwerder 682000, Posen 910000, Potsdam einschließlich Berlin beinahe anderthalb Millionen, in Schlesien der Regierungsbezirk Breslau 1,250000, Düsseldorf in der Rheinprovinz 1,063000 Einwohner u. s. w. und in der Neuvorpommern umfassende Regierungsbezirk Stralsund erheblich weniger, nämlich 203000, außerdem der Regierungsbezirk Erfurt 354000, während andere Regierungsbezirke nicht unter 4—500000 Seelen zählen.

Anstatt in Baiern die Landräthe, d. h. dort die repräsentativen Körperschaften der Kreise mit den Regierungsbezirken zusammenzufallen, sind in Preußen die Regierungsbezirke lebige Verwaltungsorganismen; nur die Provinzen haben jede in ihren Provinzialständen, demnach aber auch die Unterabtheilungen der Regierungsbezirke, die Kreise, in den Kreisständen besondere Vertretungen mit Theilnahme an der Verwaltung. Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen Preußens kommt der Bevölkerung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten gleich oder übersteigt sie noch erheblich. Sie beträgt in der jetzt aus Ost- und Westpreußen zusammengesetzten Provinz Preußen mit 4 Regierungsbezirken und 57 Kreisen auf 1178 Quadratmeilen 2,744500 Einwohner; in der Provinz Posen mit 2 Regierungsbezirken und 26 Kreisen auf 536 Quadratmeilen 1,417155 Einwohner; in der Provinz Brandenburg, einschließlich der dazu gehörigen Niederlausitz und mit der Stadt Berlin als besonderem Stadtkreis mit 2 Regierungsbezirken und 33 Kreisen auf 734 Quadratmeilen 2,329996 Einwohner; in der Provinz Pommern mit 3 Regierungsbezirken und 26 Kreisen auf 577 Quadratmeilen 1,328381 Einwohner; in der Provinz Schlesien mit 3 Regierungsbezirken und 58 Kreisen auf 742 Quadratmeilen 3,269613 Einwohner; in der Provinz Sachsen mit 3 Regierungs-

ngsten und 41 Kreisen auf 461 Quadratmeilen 1,910062 Einwohner; in der Provinz West-  
 phalen mit 3 Regierungsbezirken und 35 Kreisen auf 368 Quadratmeilen 1,566431 Einwohner;  
 in der Rheinprovinz mit 5 Regierungsbezirken — außer den unter derselben Provinzialver-  
 mittlung stehenden hohenzollernschen Landen — und mit 61 Kreisen auf 487 Quadratmeilen  
 1,096629 Einwohner; in den hohenzollernschen Landen, welche in 7 Oberamtsbezirke zer-  
 fallen, und dem an der Nordsee belegenen kleinen Jagdgebiet auf 21 Quadratmeilen 65100  
 Einwohner. (S. Grundvertheilung, Bd. VII, S. 207, und „Jahrbuch für die amtliche  
 Statistik des preussischen Staats“, Jahrg. 1862, Thl. I, S. 67 fg. Zählung von 1858,  
 Jahrb. 1864 im Staate nahezu 20 Mill. Einwohner vorhanden.)

Die Bezirke der acht Armeecorps, außer dem Garde-Armeecorps, congruiren, wenn nicht  
 genau, so doch größtentheils mit den Provinzen, hingegen die Bezirke der 21 Appellations-  
 gerichte von sieben Provinzen meist mit den Regierungsbezirken, der Bezirk des Appellations-  
 gerichtshofs zu Köln aber meist mit der Rheinprovinz, soweit der Code civil gilt.

Der Umfang der preussischen Kreise ist in der Regel in den östlichsten Provinzen verhältniß-  
 mäßig bedeutender, dagegen die Bevölkerung dort eine relativ geringere, andererseits der Flächen-  
 inhalt der Kreise in den mittlern, besonders in den westlichen Provinzen durchschnittlich ein weit  
 geringerer, hingegen hier die Einwohnerzahl meist eine relativ weit größere. Beispielsweise  
 beträgt der Flächeninhalt des größten Kreises im Regierungsbezirk Königsberg 32 Quadrat-  
 meilen, des kleinsten etwa 15; abgesehen von dem Stadtkreise Königsberg mit 87000 Ein-  
 wohnern, die größte Einwohnerzahl eines Kreises in der Provinz Preußen 51000, die geringste  
 13000; in der Mark Brandenburg im Regierungsbezirk Potsdam der Flächeninhalt  
 20 Quadratmeilen und die Einwohnerzahl 67000 beim größten, 20 Quadratmeilen und  
 13000 Einwohner beim kleinsten Kreise und der geringsten Bevölkerung. In der Provinz  
 Pommern, Regierungsbezirk Köslin, gibt es einen Kreis von beinahe 44 Quadratmeilen mit  
 22000 Einwohnern, dagegen einen Kreis mit nur  $9\frac{1}{2}$  Quadratmeilen und 18000 Einwoh-  
 nern; in Schlesien, Regierungsbezirk Breslau, nur Kreise von 6—15 Quadratmeilen, im  
 Maximum und Minimum mit 73000, resp. 24000 Einwohnern; in der Provinz Sachsen einen  
 mit von nicht ganz 3 Quadratmeilen und einen Kreis von beinahe 20 Quadratmeilen, einen  
 mit 14000 Einwohnern und Kreise mit einigen 60000 Einwohnern; in der Provinz  
 Sachsen Kreise von 5 und von 15 Quadratmeilen und solche von 21000 und von einigen  
 80000 und selbst 80000 Einwohnern; in der Rheinprovinz dergleichen von weniger als 4  
 bis zu mehr als 10—15 Quadratmeilen, resp. von einer Einwohnerzahl von 20000 bis zu  
 70000.

Neben der Provinzial- und Kreiseinteilung bestehen in einigen Provinzen Preußens noch  
 einzelne Theile einer Provinz und nicht überall ganze Regierungsbezirke umfassende  
 landständische Verbände, von welchen später besonders die Rede sein wird.

Außerdem muß der Erörterung der Provinzialstände und Provinzialverfassung in Preußen  
 die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß es sich hierbei nur um die politische Einteilung des  
 Landes, bezüglich um die Theilnahme der dieser Haupt- und Unterabtheilung des Landes ent-  
 sprechenden politischen Körperschaften an der Staatsverwaltung und Gesetzgebung handelt. In  
 Preußen, namentlich in Beziehung auf das Creditwesen der Rittergüter, neuerlich auch von We-  
 sungen ohne Rittergutsqualität, bestehen in mehreren Provinzen des preussischen Staats je  
 nach ältern Landschaften und Territorien eingerichtete ritter- oder landständische Creditverbände,  
 welche als Unterabtheilung eines Hauptcreditverbandes, theils selbstständig, hinsichtlich deren auf  
 dem Art. Creditanstalten, sowie auf den Art. Creditvereine, Bd. IV, S. 189 fg. u. 209 fg.,  
 nachgewiesen wird.

Während die Vertretung (der Landrath) mit der corporativen Verfassung der Kreisgemeinde  
 in den acht Kreisen Baierns erst mehrere Jahre nach Publication der bairischen Landesverfassung  
 eingerichtet wurde, ist die Provinzialverfassung in Preußen vielmehr der Staatsverfassung zu-  
 vor vorausgegangen und bis zu dieser Stunde mit letzterer in ihren Grundelementen nicht in  
 Einklang gesetzt worden. Auch congruirt die provinzialständische Einrichtung von 1823 nicht  
 überall durchweg mit der schon 1815 im wesentlichen festgestellten territorialen Abgrenzung der  
 Provinzen, indem sich die erstere in Brandenburg und Pommern vielmehr an die ältere Landes-  
 Provinzabgrenzung anschließt.

Der speciellern Darstellung der provinzialständischen Verfassung in Preußen müssen einige  
 historische Bemerkungen vorausgehen.

Auch in den einzelnen Landschaften, aus denen der brandenburgisch-preussische Staat zu-

sammengesetzt ist, haben überall Territorial- oder Provinzialstände bis zu der Zeit in voller Wirksamkeit bestanden, als der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1653 den Landständen der Kurmark Brandenburg, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, die letzte Landtagsrecessite ausfertigte, und als demnächst König Friedrich Wilhelm I. ungeachtet seiner der Erbhuibigung in den verschiedenen Provinzen den Ständen derselben gegebenen Versicherung, „daß er deren Rechte wie im allgemeinen auch die Landesverfassung aufrecht erhalten wolle“, auf die Remonstration der preußischen Stände wegen eines Generalhofenshofes, „daß durch das ganze Land ruinirt werden würde“ (1717) resolvirte: „Tout le pays sera ruiné. Nihil kredo, aber dies kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie ein rocher von Bronze!“ als ebenso den kurmärkischen Landständen in seiner Resolution vom 22. April 1713 erklärte, „daß er in Zukunft selbst für die Wohlfahrt und für das Beste seiner Unterthanen landesväterlich sorgen, ganz besondere Sorgfalt aber darauf wenden werde, daß Gerechtigkeit in seinem Lande blühe, im übrigen aber die Landtagsrecessite genau und gründlich prüfen und darüber bestimmet werde, ob und inwieweit solche Reccessite auf die gegenwärtigen Zeiten noch anwendbar und nicht das eine oder andere, so zu des Landes Flor und Wachsthum dienen könne, darin zu ändern und zu verbessern sein möchte. Er wolle niemals versprechen, was er nicht auch königlich und unverbrüchlich zu halten gedenke.“

Wie in den übrigen deutschen Ländern bestanden vormalig auch in der Provinz Brandenburg und in den andern von den Hohenzollern erworbenen verschiedenen Territorien landständliche Verfassungen mit allen gewöhnlichen, theils uranfänglichen, theils später den Fürsten abgetragenen Attributionen der Landstände, als dem Recht zur Bewilligung der Steuern, der directen wie der indirecten, bald mit ausschließlicher, bald mit theilweiser ständischer Verwaltung, Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Bestellung der Landesgerichte, mit dem Recht der Einwilligung in Kriege und Bündnisse, wie in Veräußerungen, mit Garantirung des Inbegriffs gewisser Beamtenkategorien, mit Hulbigungsreversalien und andern urkundlichen Festsetzungen seitens der Fürsten, selbst mit dem Recht zum bewaffneten Widerstande der Stände gegen den Landesherrn (Lancizolle, „Königthum und Landstände in Preußen“, S. 4) wie alles dies, insbesondere der bewaffnete Widerstand auch in den verschiedenen bairischen Territorien galt. (Vgl. hierüber von Lerchensfeld, „Die altbairischen landständischen Freiheits- und Landesfreiheitserklärungen“ mit geschichtlicher Einleitung von Rodinger.) Noch bestanden durch das 18. Jahrhundert in den verschiedenen, unter hohenzollernischem Scepter vereinigten westlichen und östlichen Territorien, Ostpreußen, Schlesien, Kleve und Mark u. s. w. eigengesonderte Provinzialverwaltungen, meist unter besondern Provinzialministern, dabei verschiedene Verwaltungs-, Steuer- und Finanz-, sogar für mehrere Provinzen und Landschaften besondere Zollgesetzgebungen mit Zoll- und Verkehrschränken zwischen der einen und andern. Nur der Geist eines Friedrich des Großen vermochte es, die Kräfte dieser mannichfaltig gestalteten Staaten im Staat zu großen einheitlichen Actionen zusammenzufassen. Sobald ein solcher Geist das Ganze beherrschender Geist fehlte, bedrohte die Wirkung jener Provinzialverfassungen die Existenz des Staats. Dies aber wurde erst bei dem tiefen Fall Preußens nach dem Tilsiter Frieden von 1807 erkannt. Zu den nothwendigen Reformen des großen preussischen Ministers Freiherrn vom Stein in der kurzen Zeit vom October 1807 bis zu seiner Verbannung durch Napoleon im December 1808 gehörte mit Beseitigung der Cabinetregierung auch die der Provinzialministerien, sowie die Einführung von Ressortministern, resp. eines Gesamtministeriums und Staatsraths für die ganze Monarchie, dabei die Bestellung von Oberpräsidenten als perpetuirlichen Commissarien des Gesamtministeriums an Ort und Stelle für die verschiedenen Hauptunterabtheilungen des Staats, damals eines Oberpräsidenten für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, eines für die Kurmark, Neumark und Pommern und eines für Schlesien; diese zu dem Zweck (vgl. Publicandum vom 16. Febr. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung), „der Staatsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art dafür in Anspruch zu nehmen, sowie zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen“. Gleichezeitlich bestimmte eine Verordnung vom 26. Febr. 1808 die Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie den Beruf und die Competenzen der verschiedenen Verwaltungszweige, insbesondere die

gierungen im Sinn derjenigen persönlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Freiheiten, welche die unerlässliche Grundlage und Voraussetzung der Selbstverwaltung bilden muß.

Diesen principiell und organisch zusammenhängenden Grundlagen des neuern preussischen Landwesens, welche inzwischen in der Agrar- und in der Gewerbegesetzgebung praktisch zu Leben getreten waren, entsprachen demnachst das lange vorbereitete Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats“, wie die Gesetze vom 30. Mai 1820 über die gleichmäßige Einrichtung des Abgabewesens, die Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbesteuer. Erst durch jenes Gesetz von 1818 wurde unter den verschiedenartigen, seit 1815 zum Theil neu zusammengesezten, politisch zu Einem Staat verbundenen Ländergebieten die zur Begründung normalen Fundaments eines kräftigen Staatsorganismus nothwendige wirtschaftliche und geistliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Provinzen und Territorien, wie im Bewußtsein der Bevölkerung, so in Bezug auf die Güterverhältnisse hergestellt; es hob dies Gesetz die bis im Jahre 1806 und 1807 bestandenen einige 60 verschiedenen Zollsysteme, Tarife und Zollbeschränkungen auf und warf ebenso viel Zollschranken nieder. Durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 wurde eine einheitliche gleichmäßige Umformung des gesammten preussischen Steuerwesens in allen Theilen des Staats bewirkt.

Nur ist der schon 1810 und später häufig gemachte Vorbehalt wegen der Grundsteuer, ihrer Gleichung und der Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten allererst durch die Gesetze vom 18. Juni 1861 erledigt. (S. Grundsteuer, Bd. VII, S. 171, 178.)

Bereits hatte das sogenannte Gendarmarie-Edict vom 30. Juli 1812 den Mißstand der Kreisverwaltung in dem Mangel aller Repräsentation oder in deren Einseitigkeit und Übergewicht erkannt, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern, die Rittergutbesitzer, durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Verwaltung jeder Art haben, und es hatte das Edict zur provisorischen Abhülfe, unter dem Vorßiß des vom König ernannten Kreisverwalters, eine aus sechs zu wählenden Kreisdeputirten, je zwei für die Städte, je zwei für die Rittergutbesitzer, je zwei für den Bauernstand, eingerichtete Kreisverwaltung angeordnet.

Was die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung von 1807 und folgendem Jahre auf dem socialen und wirtschaftlichen Gebiet vorbereitet hatte, sollte auf dem politischen Gebiet durch die bereits in den Finanz- und Steueredicten von 1810 und 1811 verheißene Nationalrepräsentation zufolge königlichen Erlasses vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Provinzialrepräsentation des Volks, befestigt werden. Namentlich verhiess die Verordnung zum Zweck der Bildung einer Repräsentation des Volks die Herstellung und zeitgemäße Einrichtung, resp. die Bildung von Provinzialständen, aus welchen die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden sollte, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung zu erstrecken habe, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen. Das Ergebniß mehrjähriger Berathungen über diese 15 verheißenen staatlichen Organisationen, gemäß Art. 13 der Bundesacte und der Art. 54 fg. aus den Karlsbader Conferenzen hervorgegangenen Wiener-Schluß-Acte vom 15. Mai 1815, war jedoch das Gesetz vom 5. Juni 1823 über „Anordnung von Provinzialständen im Reich der ältern deutschen Verfassungen und in Gemäßheit der Eigenthümlichkeit des Staats“. Diesem allgemeinen Gesetz folgten 1823 und 1824 acht besondere Verordnungen über die Zusammensetzung der Provinzialstände in den verschiedenen acht Provinzen.

Nachdem hierauf die Verordnung vom 21. Juni 1842 wegen Bildung provinzialständischer Ausschüsse, sodann das Patent vom 3. Febr. 1847 wegen Versammlung der Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag in einer Herrencurie und in einer Curie der drei niederen Stände vorausgegangen waren, führte allererst die Bewegung des Jahres 1848 zur constituirten Reichsverfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.

Die allgemeinen Competenzen der 1823 errichteten Provinzialstände gingen bereits in dem vereinigten Landtag mit seinem periodisch einzuberufenden Ausschuß, vollends aber in dem Reichsverfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, aus zwei Kammern, später dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus bestehenden Landtag für die ganze Monarchie unter. Dagegen wurde die nach Publication der Verfassungsurkunde erlassene und mit ihr in Harmonie stehende Reichsverfassung, resp. die Provinzialverfassung für den preussischen Staat vom 11. März 1850 suspendirt, sodann aber durch ein Gesetz vom 24. Mai 1853 wiederum aufgehoben, gleichzeitig auch der ihr zu Grunde liegende Art. 105 der Verfassung im wesentlichen beseitigt.

Ein anderes Gesetz über die Kreisverfassung ist bisher nicht zu Stande gekommen und ein solches über die Provinzialverfassung dem Landtag bis jetzt nicht einmal vorgelegt. Es sind vielmehr die Provinzialordnungen von 1823 und 1824 wiederum in Wirksamkeit getreten, obwohl diese Bestimmungen wegen der ständischen Gliederung und besonders der Vorrechte des ersten, resp. ersten und zweiten Standes von Herren und Rittergutsbesitzern mit dem Art. 4 der Verfassungsurkunde unvereinbar sind, und obwohl das die Ordnungen vom 11. März 1850 aufhebende Gesetz vom 24. Mai 1853 die Wiederinkraftsetzung der frühern Kreis- und Provinzialverfassung in den acht Provinzen ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt ausspricht, „soweit die selben nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen“.

Sind freilich mit der Verfassung von 1850 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823 fortgefallen, „daß, solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Provinzialstände auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze zur Beratung vorgelegt werden sollen, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, insoweit letztere ihre Provinz betreffen“, so bewendet es dagegen gegen die andern Bestimmungen, wonach das *votum consultativum* der Provinzialstände über Gesetze entwürfe eingeholt werden soll, welche allein ihre Provinz betreffen, ferner ihnen das Recht steht, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse ihrer ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König gelangen zu lassen, und wonach ihren Beschlüssen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht die die ganze Provinz nicht etwa bloß einzelne Kreise angehenden Communalangelegenheiten überlassen sind.

Die Verhandlung mit den Provinzialständen steht dem das oberste Organ der Verwaltung in jeder Provinz bildenden Oberpräsidenten der Provinz zu, welcher vom König bestellt wird, nach dessen Entscheidung aber auch (zufolge Gesetz vom 21. Juli 1852) absetzbar ist.

Die Provinzialstände sind theils, soweit es sich um legislative ausschließlich ihre Provinz betreffende Angelegenheiten handelt, beratende Organe, theils verwaltende Körperschaften, in welcher letztern Eigenschaft sie in den Communalangelegenheiten der Provinz oder mehrerer Kreise derselben selbständig auch über die Aufbringung von Communalsteuern zum Nutzen der Provinz beschließen dürfen. Als eine nothwendige Bedingung für die der Mitwirkung der beiden Häuser des allgemeinen Landtags unterliegende Gesetzgebung kann es jedoch nicht angesehen werden, daß die Provinzialstände über einen ihre Provinz ausschließlich angehenden Gesetzentwurf gehört worden sind. Ob sie gehört werden sollen, ist lediglich Sache des Ermessens der Staatsregierung. Denn der Rath der Provinzialstände hat stets nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Der Zusammensetzung der provinzialständischen Institute liegt die Gliederung von den Ständen, Ritterschaft, Bürgern und Bauern, in mehreren Provinzen (Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz) von vier Ständen zu Grunde, indem zu jenen genannten drei noch die frühern reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, sowie andere sogenannte Standesherrn als ein besonderer (erster) Stand hinzutreten. Einige, große Fideicomnisse besitzende Familien des ersten, resp. zweiten Standes haben nur Collectivstimmen. Ebenso sind auch mehrere kleinere Städte zu einer Collectivstimme auf dem Provinziallandtag verbunden. Nur in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz hat der zweite Stand der Ritterschaft, der dritte Stand der Städte und der vierte Stand der Landgemeinden, resp. der in den beiden andern nicht begriffenen Grundbesitzer gleich viel Abgeordnete (beziehentlich 20 und 25) zu wählen. In Sachsen bestellt die Ritterschaft, selbst ausschließlich des ersten Standes — zu welchem die zwei Domkapitel und die Grafen zu Stolberg gehören —, aber einschließlich einer Collectivstimme der Besitzer größerer Familienfideicomnisse 30, der Stand der Städte 24 und der vierte Stand der Bauern und übrigen Gutsbesitzer nur 13 Abgeordnete. In der Provinz Posen wird die Ritterschaft, ausschließlich des ersten aus einigen Fürsten und Grafen bestehenden Standes, durch 22, der zweite Stand der Städte durch 16 und der dritte der Landgemeinden durch 8 Abgeordnete vertreten. In Schlesien, wo zu dem ersten Stande eine Anzahl Fürsten und Standesherrn gehört, von denen die letztern ihr Stimmrecht jedoch nur durch drei Mitglieder aus ihrer Mitte ausüben können, wird der zweite Stand der Ritterschaft durch 36 Stimmen einschließlich eines Collectivabgeordneten der Majorats- und Geschlechtsfideicommissbesitzer und von 6 Abgeordneten der gesammten Ritterschaft des preußischen Markgraftthums Oberlausitz, der dritte Stand der Städte durch 30 Abgeordnete und der vierte Stand der Landgemeinden und übrigen Grundbesitzer durch 16 vertreten. In der Provinz Pommern hat die Ritterschaft einschließlich des Fürsten von Putbus 24 Abgeordnete und zwar 16 aus Hinterpommern, 4 aus Altvorpom-

4 aus Neuvorpommern, der zweite Stand der Städte ebenso vertheilt, zusammen 16, der dritte Stand 8 Stimmen. In der Mark Brandenburg, wo zum ersten Stande Kapitel zu Brandenburg und die Grafen von Solms mit Virilstimmen, die bevorrechtigt zu bevorrechtenden Besitzern adelicher Majorats- und Familienfideicommissen mit Stimmen, der Herrenstand der Niederlausitz mit einer Stimme mitgehören, hat außeritterschaft und zwar in der Kurmark 20, in der Neumark 6 und in der Niederlausitz 5, 1 31 Abgeordnete zu wählen, wogegen der zweite Stand der Städte und zwar in der Mark durch 15, der Neumark durch 4, der Niederlausitz durch 4 Abgeordnete vertreten der dritte Stand, ebenmäßig auf jene Landestheile besonders vertheilt, nur 12 Wähler. In der Provinz Preußen hat die Ritterschaft 45 Abgeordnete, je nach den verschiedenen Theilen Westpreußen, Ostpreußen und Litauen zu wählen und gehören außerdem 4 Stände der Burggrafen und Grafen zu Dohna wegen ihrer Geschlechtsfideicommissen, wie die Besitzer größerer Familienfideicommissen, denen die Theilnahme an der fürstlichen Collectivstimme verliehen ist oder verliehen wird. Der aus den Städten gebildete Stand wird durch 28 Abgeordnete repräsentirt und der dritte Stand durch 22. u. wählenden Abgeordneten jedes Standes sind Stellvertreter zu wählen.

nothwendige Bedingungen zur Wählbarkeit in die Provinzialstände gelten Grundbesitz ein wenigstens zehnjähriger, in der Familie vererbter, vollendetes dreißigstes Lebens- und unbescholtener Ruf, neben der Eigenschaft als preussischer Unterthan. Daß noch jetzt in Preußen mit einer christlichen Kirche zur Wählbarkeit gehört, ist zufolge Verfassungsgesetz von 1850 zu bestreiten. Demnach gelten in Betreff der persönlichen Vertretung, resp. Wählbarkeit im Stande der Fürsten und Herren, auch für das Recht zur Theilnahme an Abstimmungen, ingleichen im Stande der Ritterschaft wie in dem der Städte und Landgemeinden, verschiedene besondere Bestimmungen, hinsichtlich deren auf von Könige, „Staats-Preussischen Monarchie“, verwiesen wird. Von diesen besondern Bedingungen der Wählbarkeit ist nur beispielsweise hervorzuheben, daß zur Ausübung der provincial- und ständischen Rechte im Herrenstande der Niederlausitz adeliche Geburt des Besitzers der Ritterschaft nothwendiges Erforderniß ist, in Schlessen das Recht zur Theilnahme an den Wahlen der freien Standesherrn durch Besitz einer bevorrechteten freien Standesherrschaft oder adeliche Geburt des Besitzers, in Westfalen und in der Rheinprovinz das Recht zu einer Mitgliedschaft im ersten Stande durch den Besitz eines vormals reichsunmittelbaren Landes bezirkt, wogegen im Stande der Ritterschaft (zufolge Verordnung vom 9. Oct. 1807, Princip der ständischen Gliederung bezüglich des Erwerbes und Besitzes aller Grundbesitzer aufgehoben) die adeliche Geburt kein Erforderniß mehr ist, in der Provinz Preußen auch ein für sich bestehendes, selbständiges sogenanntes adeliches Gut von sechs adelichen Familien separirten contribuablen Landes, sowie eines andern größern gleichartigen Landes, das Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten der Ritterschaft gibt. In der Rheinprovinz zum Stande der Ritterschaft der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landesherrlichen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich eine Grundsteuer von wenigstens 1000 Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird, wie der Besitz eines andern größern Gutes, welches in den zweiten Stand aufzunehmen für angemessen erachtet.

Die Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft festzustellen, sollen von sämmtlichen in demselben belegenen ritterschaftlichen Gütern sogenannte Matrikeln angelegt werden. In der Provinz Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen entscheidet je nach der ältern Vertheilung die frühere Qualität der Mittergüter als adeliche und zur Kreisritterschaft bezugnehmend. zur Zeit von 1804, 1805 u. s. w. Der König kann Mittergutsqualität vermindern dieselbe geht durch Zerstückelung unter ein gewisses Maß verloren.

In den Städten können in den östlichen Provinzen nur städtische Grundbesitzer werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben welchem jedoch das der Heilkunde und der Praxis als Rechtsanwält nicht begriffen. Das Maß des Grundbesitzes und Gewerbes je nach der Volkszahl ist jedoch ein solches, daß die Verbindung mit dem Requisite des zehnjährigen Besitzes die Zahl der wählbaren in vielen Städten erheblich beschränkt.

Die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen ist durch den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von einem gewissen, in den verschiedenen Landestheilen verschieden bestimmten Umfang bedingt.

Die Wählbarkeit des activen Wahlrechts ist bezüglich der Vertreter der Ritterschaft in der Provinz



Preußen noch bemerkenswerth, daß die Besitzer der insbesondere in Masuren und Pommern häufig vorkommenden kleinen adelichen Güter, welche zusammen eine Commune bilden und Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen können. Im Stande der Landgemeinden der östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Posen, wählt die Dorfgemeinden einen Ortswähler und bilden diese Wahlmänner sodann mit den Besitzern der zur Ritterschaft nicht gehörigen Güter bezirksweise einen Wahlkörper, in welchem sie Bezirkswähler wählen, durch deren Wahlen sodann erst der Abgeordnete für den Provinziallandtag gewählt wird. Hingegen werden die Wahlen der Ritterschaft meistens auf den Kreistagen vollzogen.

Nach dem für sämmtliche Provinzen erlassenen allgemeinen Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 geschieht die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters in einer besondern Wahlhandlung durch absolute Stimmenmehrheit und, abweichend von dem Wahlverfahren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, mittels abgedeckter Stimmzettel.

Die Provinziallandtage sollten alle zwei Jahre zusammenberufen werden. Der Vorsitz (Landtagsmarschall) sowie dessen Stellvertreter werden vom König aus den Abgeordneten des ersten Standes und in den vier Provinzen, in welchen es vier Stände gibt, aus denen des ersten oder zweiten Standes ernannt. Der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter fungirt als Landtagskommisarius und ist die Mittelsperson aller Verhandlungen der Provinziallandtage mit der Staatsregierung, welcher er die Beschlüsse und Anträge der Provinziallandtage mit seinen Gutachten zu überreichen hat. Zur Vorberathung jener Beschlüsse und Anträge über die Beschiedenen, dem Landtag vorgelegten Propositionen werden in der Regel besondere vorbereitende Ausschüsse aus der Mitte des Landtags ernannt. Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, welche von dem König zur Berathung an die Provinziallandtage verwiesen sind, worüber ihnen der Beschluß mit Vorbehalt königlicher Sanction überlassen oder, sofern sonst der Beschluß zur Kenntniß des Königs zu bringen ist, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheil erfordert. Ist diese nicht vorhanden, so muß dies mit Angabe der Verschiedenheit der Meinung ausdrücklich bemerkt werden. Auf den Provinziallandtagen (wie auf den Kreistagen) findet bei Gegenständen, bei welchen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, Sonderung in Theile (litio in partes) statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, dies verlangen. In solchem Fall verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den einzelnen Ständen, und die Verschiedenheit der Gutachten wird dann zur königlichen Entscheidung vorgelegt. Auch die Abgeordneten eines einzelnen Landestheils der Provinz können gegen die Beschlüsse der Mehrheit des Provinziallandtags Berufung auf königliche Entscheidung über die abweichende Meinung einlegen. Für die zu den Communalangelegenheiten der Provinz gehörigen Verwaltungsgegenstände und Institute hat der Provinziallandtag die Ausschüsse und Verwaltungskommissionen zu wählen.

Zu diesen Verwaltungsangelegenheiten gehören vorzugsweise die Errichtung und Verwaltung gemeinnütziger Institute für die ganze Provinz, wie Landarmenhäuser, Irren-, Blinden-, Taubstummen- und Blindenanstalten, Chauffeen, das Feuerversicherungswesen, soweit der Staat oder andere dieser Gegenstände nicht den in einigen Provinzen bestehenden Communalanlagern vorbehalten ist. Hingegen gehört das land- oder ritterschaftliche Creditwesen in allen sechs östlichen Provinzen, wo dergleichen Credit- und Pfandbriefsinstitute bestehen, wie bereits bemerkt wurde, nicht in den Wirkungskreis der Provinzialstände.

Seit Errichtung der hauptsächlich zur Unterstützung des Sparkassenwesens, wie zu den Hypothekendarlehen an Gemeinden bestimmten Provinzialhülfskassen fällt aber auch bei der Verwaltung in ihr Ressort, soweit sie nicht den in einzelnen Provinzen bestehenden Communalhülfskassen (s. unten) überlassen ist. Ebenso nehmen die Provinzialstände in einigen Landestheilen so in der Provinz Preußen, an der Verwaltung der zur Förderung der Landescultur bestimmten, vom Staat gestifteten Meliorationsfonds theil, aus welchen einzelnen Grundbesitzern die Amortisation und gegen mäßige Zinsen Darlehne zum Zweck der Landesmelioration gewährt werden. Desgleichen steht den provinzialständischen Versammlungen in allen Provinzen die Mitwirkung und Controle an den Angelegenheiten der 1850 zur Förderung der Ablösung der Reallasten u. s. w. errichteten Rentenbanken der betreffenden Provinz, ebenso bei Veranlagung der Staatseinkommensteuer durch Wahl von Mitgliedern der Bezirks-Einschätzungskommissionen zu. Ihr in dieser Weise umgrenzter Wirkungskreis wird jedenfalls auch bei einer Reform der Provinzialstände fortzubauern haben, da Angelegenheiten dieser Art recht eigentlich dem Ge-

waltung in größern oder kleinern Kreisen des Staatslebens angehören. Noch ist alständen durch das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer 1861 und deren weitere Vertheilung innerhalb der Contingente der verschiedenen Verbände, eine Mitwirkung zugestanden. Der Provinziallandtag hat die bei der Regulierung in den einzelnen Regierungsbezirken zu bildenden Bezirkscommissionshälften zu wählen. Die Provinziallandtage der beiden westlichen Provinzen aber initiver Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen mit ihrem Jort werden. (S. Grundsteuer.)

ständische Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt schloß sich an die Provinzialstände nach 1823 in den nächstfolgenden Jahren an. Auch diese Kreisverfassung ist bisher mit den Grundsätzen der Staatsverfassung zufolge Urkunde vom 1800 nicht in Einklang gebracht, nachdem die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 1850 außer Kraft gesetzt worden. Über Competenzen und Zusammensetzung der über deren Betheiligung an den Landrathswahlen und an der Kreisverwaltung, die verhältnismäßig große Zahl der zu Virilstimmen berechtigten Rittergutsbesitzer eine ungenügende Vertretung der Städte und Landgemeinden wird auf den Art. 10 der Kreisverfassung (im preussischen Staat) zurückgewiesen, desgleichen auf den Art. 10 der Provinzialverfassung. Es soll hier nur noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß in den östlichen Provinzen des Staats stets und von alters her der Kreis und der Kreistag Hauptträger und Träger der Kreisverwaltung, wie der durch sie ausgeübten Selbstverwaltung, nächst den Landständen und Territorien auch die wichtigste Unterabtheilung des Staats gewesen sind. Im Jahre 1807 und 1812 die Kreisstände ausschließlich aus Rittergutsbesitzern bestanden, im Jahre 1807 meist vom Adel, in Vertretung ihrer Hinterlassenen und Bauern, da die letzteren (vor 1812 und resp. 1824 fg.) auf dem Kreistage nicht erschienen, doch auch von 1812 an nicht betroffen wurden; daß andererseits hingegen in den westlichen Provinzen auch in andern südlichen und nördlichen deutschen Ländern der Fall) die Amtverwalter der Amtsbezirke hauptsächlich Träger der gemeinsamen Communal- und Verwaltung der verschiedenen zum Amte gehörigen Gemeinden war und zum Theil in den zwei westlichen Provinzen noch ist; denn in den neuerworbenen Theilen der Provinzen wurde die Kreiseintheilung erst seit 1815 eingeführt. Dagegen in den sechs östlichen Provinzen noch gegenwärtig an einer Gemeinbeordnung für das Land welche in den beiden westlichen Provinzen, resp. 1841 und 1845, erlassen ist. In den östlichen Provinzen ist neben den Provinzialständen und Provinziallandtagen in einzelnen Provinzen der Communalstände. Es bestimmten die Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 1. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände, daß die in den einzelnen Provinzen des betreffenden provinzialständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse die Gesamtheit desselben übergehen, sofern solches nicht durch gemeinschaftliche Beschlüsse beschlossen würde, daß bis dahin vielmehr die bisherigen Communalverfassungen in den Landestheilen, wie sie bisher bestanden, in ihrer observanzmäßigen Einrichtung und es gestattet sein sollte, für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige an den Landtagscommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich besondere Verordnungen (Communallandtage) zu halten, jedoch mit verhältnismäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Landstandschaft in den Beschlüssen über Veränderungen in den Communalrichtungen und über neue Ausgaben sollen jedoch der königlichen Genehmigung bedürfen.

sondere Communalstände und communalständische Verbände bestehen 1) in der Provinz Brandenburg a) für die Kurmark, b) die Neumark, c) die Altmark und d) das vorpommersche Niederlausitz; 2) in der Provinz Pommern a) für Hinter- und Vorpommern b) für Neu- und Vorpommern nebst Rügen; sodann 3) in der Provinz Schlesien für die drei Kreise. Wie bei den Provinzialständen bestimmt sich auch bei den communalständischen die territoriale Abgrenzung für jeden dieser Verbände nach der ältern Landeseintheilung im Jahre 1806, resp. zu 3 vom Jahre 1815.

Altmark erscheinen die Besitzer der in die Matrikel eingetragenen Rittergüter der Provinz persönlich, ferner ein Abgeordneter für jede der sieben Städte und ein Abgeordneter aus jedem landrätthlichen Kreise. Auch hier werden für die Städte und Bauern Stellvertreter gewählt. Auf andern Communalständen die Abgeordneten der Provinziallandtage gleichzeitig mit ihren Stellvertretern.

Der Oberpräsident der Provinz ist Regierungskommissarius auch bei den Communallandtagen. Letztere sind jedoch befugt, ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, insofern aus den Mitgliedern des ersten Standes, selbst zu wählen.

Die Communallandtage treten jährlich zusammen und haben an Stelle der betreffenden Provinziallandtage für den Bezirk des Communalverbandes ähnliche Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, wie sie den Provinziallandtagen in denjenigen Provinzen ausschließlich zugewiesen sind, in welchen Communallandtage nicht bestehen.

Die beiden Communallandtage der Provinz Pommern haben aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuss von zwei Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode zu wählen, welchen in Ost- und Westpommern die frühere Benennung „Vor- und hinterpommersche Landstube“ und in Neu- und Westpommern „Landkasten = Bevollmächtigte“ und in Bezug auf Führung und Controlirung der Verwaltung der Communalangelegenheiten die jenen alten ständischen Behörden früher zugelegene Geschäftswirksamkeit verblieben ist. Sie können einen Syndikus und das erforderliche Subalternpersonal bestellen.

Obwohl die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preussischen Staat vom 11. März 1850 anfangs suspendirt, dann durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 außer Kraft gesetzt wurde, so ist es doch von Interesse, einige Bestimmungen derselben hier zu erwähnen, um daraus zu entnehmen, in welcher Art im Jahre 1850 die Staatsregierung unter Zustimmung beider Kammern die Provinzial- und Kreisverfassung mit der allgemeinen, auf constitutionelle Principien gegründeten Landesverfassung in Einklang bringen wollte. An der Spitze dieser Ordnung stand das Princip der Selbstverwaltung der Communalangelegenheiten in den Kreisen, Bezirken und Provinzen, nur unter Mitwirkung der Staatsregierung und ihrer Organe, der Landräthe, Regierungs- und Oberpräsidenten, welche der König zu ernennen hatte. Über die Kreisangelegenheiten soll die Kreisversammlung, über die Provinzialangelegenheiten die Provinzialversammlung beschließen, mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten aber insbesondere, aus der Wahl der Kreisversammlung hervorgehender Kreisausschuss, doch unter Vorsitz und Theilnahme des Landraths, beauftragt werden. Die Kreisabgeordneten sollten in den verschiedenen Wahlbezirken der Kreise durch die von den Gemeindevertretungen in jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner auf sechs Jahre gewählt werden, und sollte für die Wahlbarkeit nur ein bestimmter Censur gelten.

Als Kreis- und Provinzialangelegenheiten bezeichnete das Gesetz: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzialinstituten, Anlagen im besondern Interesse der Kreise oder der Provinz, wie Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen u. s. w., sowie die gleiche Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzialeigenthum. Außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzialangelegenheiten zu betrachten sei, werde durch das Gesetz, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferschutz, das Viehwesen, die Landesculturverbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze. Nur zu Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über drei Jahre hinaus oder zur Leistung von mehr als 10 Proc. der directen Staatssteuer verpflichtet werden sollten, wurde die Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen erfordert. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise sollte die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Proc. der directen Staatssteuern selbst dann beschließen dürfen, wenn der Gesamtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Proc. der Staatssteuern übersteigt. Nur zu Anleihen, wie zu Beschlüssen über Bürgschaften der Kreisgemeinden, bedurfte es höherer Befähigung. Ähnliche Competenzen galten für die Provinzialversammlungen, welchen insbesondere das Recht beigelegt war, sowohl für Provinzialangelegenheiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke (oder mehrerer Kreise), sowie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen. Ebenso sollte die Provinzialversammlung die Abgaben vertheilen, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt, desgleichen über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, sowie über andere Gegenstände ihr Gutachten abgeben, wenn dies von der Staatsregierung erfordert wird. Die Einnahmen- und Ausgabenetats der Kreise und Provinzen sollten, nachdem sie von den Kreis- und Provinzialversammlungen festgestellt worden, veröffentlicht werden. Dagegen sind Repräsentantenversammlungen für die Regierungsbezirke auch nicht

Berordnung von 1850 nicht einzuführen, wol aber für die einzelnen Regierungsbezirke Bezirksräthe, welche unter Vorfig und Mitwirkung des Regierungspräsidenten zur Verwaltung Communalangelegenheiten des Regierungsbezirks berufen, von der Provinzialversammlung auf sechs Jahre aus den von den Abgeordneten der Kreise des Bezirks aufzustellenden je Kandidaten zu wählen. Für die Wählbarkeit der Bezirksräthe war ein höherer Censur gestellt.

Die Abgeordneten zur Provinzialversammlung sollten durch die Kreisversammlung gewählt werden, sodas jeder Kreis wenigstens einen Abgeordneten auf den Provinziallandtag schickte, 10000 Seelen aber zwei Abgeordnete und für jede fernere Vollzahl von 50000 Seelen noch ein Abgeordneter mehr.

Dies sind die wesentlichen Grundzüge einerseits der noch bestehenden Provinzialverfassung in Preußen, andererseits derjenigen Reformen, welche bezüglich des Wirkungskreises der bisherigen provinziellen und Kreisvertretungen und der Selbstverwaltung der Provinzen als nöthig erachtet wurden, um insbesondere die mit dem Verfassungsstaat und den constitutionellen Principien unvereinbare ständische Gliederung nebst dem Vorrecht der Ritter- und Herren in den repräsentativen Körpern aus der Zusammensetzung der Provinzial- und Kreisvertretungen auszuschneiden.

Darauf sehr treffend sagt auch Adilon-Barrot in seiner Schrift über die Centralisation in D., S. 88): „man müsse die Organisation der Provinzen und Communen mit der politischen Constitution des Landes harmonisch verbinden. Wenn die politische Freiheit, um dauernd zu sein, sich auf die Communalfreiheit stützen müsse, so sei der umgekehrte Fall nicht minder.“ In Preußen stützt sich aber die Reaction auf die feudalistische Kreis- und Provinzialverfassung. Es ist, wie der Minister Freiherr vom Stein in seinem politischen Testament vom Jahr 1808 aussprach, „die Disharmonie im Volk, jener Kampf der Stände, der uns unheil mache und deshalb vernichtet werden müsse“. In gleichem Sinn erklärte sich der Finanzler von Hardenberg bei Eröffnung einer interimistischen Nationalversammlung am 1. Febr. 1811 über die Nothwendigkeit, einen gemeinsamen Geist, ein Nationalinteresse an Stelle der nach ihrer Natur stets einseitigen Provinzialansichten — des alten Ständewesens — zu lassen. Und solange der Gegensatz dieses letztern zu den politischen Principien der Verfassung in den Provinzial- und Kreisständen, wie aber auch im preussischen Herrenhause seine Wurzel findet, so lange kann die constitutionelle Staatsform in Preußen nicht zu vollem Leben und Thätigkeit gelangen. Erst mit der Überwindung und Vermittelung dieser Disharmonie kann der Rechtsstaat zur Wahrheit. Erst dann kann der mit der Verfassung gepflanzte Baum der Freiheit seine tiefen Wurzeln in Land und Volk treiben und kräftig emporwachsen, und der Unterbau des Staats, die politische Organisation der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, nicht mehr wie bisher auf der durch Art. 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Gliederung und mittelalterlich-feudalistischer Grundlage ruht, sondern dieser Reform und Umbildung erfahren wird, welche ihn mit dem constitutionellen System, mit dem Rechts- und Verfassungsstaat in Übereinstimmung setzt.

Es ist diese mit fortdauernden Kämpfen verbundene Disharmonie im Staatsorganismus ohne ernste Gefahren, und dies nicht allein für die Staatskraft nach außen und innen, sondern selbst für die Verschiebung des richtigen Machtverhältnisses und Gleichgewichts der verschiedenen Staatsgewalten.

Im Jahre 1849 wies selbst der damalige Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, als noch in Vertheidigung der Gemeindegesetzgebung vom 11. März 1850 gegen die der ihm abgeneigte Feudalpartei, darauf hin: „das die Staatsregierung schon zu lange dem veralteten Proceß der alten communalen Zustände durch die Agrargesetzgebung, die Gewerbe- und Gewerkschaften u. s. w., ohne andererseits organisirend einzuschreiten, zusehen habe“; er warnte, „auf wackelnden morschen Fundamenten aufzubauen“, sprach es aus, „das sich die Staatsregierung noch längerem Högern einer großen Verantwortlichkeit schuldig mache, woraus unheilvolle Folgen folgen würden“.

Je länger die Staatsregierung und das Herrenhaus anstehen, diese Verantwortlichkeit einzunehmen, je gerechtfertigter und je naturgemäßer erscheint die wachsende Machtstellung des dritten Organs der Gesetzgebung als des bewußten Trägers fortschreitender, aber auch unabwendbarer Bildung der Staatsinstitutionen, je mehr wird die auf den gegenwärtigen provinzial- und ständischen Verfassungen beruhende Selbstverwaltung, weil ihre Elemente der Vergangenheit angehören, zurücktreten und einer Centralisation Platz machen, an welcher das französische

Staatswesen schon lange krank, und welche mit einem gesunden Staatsleben auch dann vereinbar ist, wenn sie von einem Parlament ausgeht.

Mögen in dieser Beziehung am Schluß des Artikels noch die Worte eines tiefen und erfrenen Kenners und Beobachters politischer Zustände (von Professor Franz Lieber, einem Deutschen in Nordamerika, aus seiner trefflichen Schrift: „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung“, aus dem Englischen von Dr. Mittermaier) eine Stelle erhalten, als ein Zeugnis für die hohe Bedeutung, welche eine organisierte Selbstverwaltung in Provinzen, Kreisen und Gemeinden, gegründet auf eine mit der Verfassung und Staatsverwaltung, wie mit den repräsentativen Körperschaften des ganzen Landes übereinstimmende, harmonisch gegliederte Communalverfassung, in Bezug auf die Erhaltung der Staaten wie auf die Ordnung der Gesellschaft, Sicherheit von Eigentum und Recht, selbst auf die geistige und sittliche Erhebung der einzelnen

„Die politische Freiheit, ebenso aber auch jede dauernde Bürgerschaft der öffentlichen Meinung wird am sichersten durch die vereintthätige Theilnahme der Bürger an der Erhaltung und fortschreitenden Entwicklung des großen wie des kleinen Gemeinwesens begründet, durch die Selbstverwaltung und eine deren Wesen entsprechende Decentralisation. Die Selbstverwaltung ist lebendig gegliedert; sie besteht nicht in bloßer Verneinung der Macht, vielmehr in gemeinsamen thätigen Lebenswerkzeugen, in Institutionen und deren geordneter Verbindung. Sie ist zugleich der Gegensatz zu einer Auflösung der Gesellschaft in einzelne abgelöste und trennente Unabhängigkeiten, wie zu jeder Willkürherrschaft, gehe diese von einzelnen Gehabern oder vom Volk aus.“ ... „In Frankreich, wo man die Freiheit lediglich auf allgemeines Stimmrecht und auf den hierdurch wirkenden Gedanken der Gleichheit gründete, verworfen man Gleichheit und Volksherrschaft einerseits und Volksherrschaft und Freiheit andererseits. Gleichheit und Volksherrschaft sind weit davon entfernt, die Freiheit auszumachen, vielmehr kann dabei die schlimmste Willkürherrschaft bestehen. Die ungetheilte Souveränität des Staates bei äußerster Centralisation, die Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts in seiner Anwendung bedeutet nur Herrschaft der Mehrzahl, und man meint in Frankreich, daß die Freiheit in der schrankenlosen Herrschaft der Mehrzahl besteht.“ ... „Nach englischer Ansicht besteht hingegen die Freiheit auf Institutionen und politischer Freiheit beruhende Selbstverwaltung darin, daß alle Theile der Regierung, vom untersten bis zum höchsten und mächtigsten, wahre Institutionen mit den Eigenschaften sind, welche solchen im höchsten Sinn des Wortes zukommen.“ ... „Daß die Selbstverwaltung wenig, bestände sie nur in einem Congreß und in Staatengesetzgebung (wie in Amerika), oder in einem Parlament (wie in England). Selbstverwaltung umfaßt das ganze Staatsleben durchdringen, muß daher auch eine auf Einrichtungen und Befehlen beruhende Selbstverwaltung der Grafschaft, der Provinz oder des Kreises sein.“

W. A. Lette:

**Prügelstrafe.** Die Prügelstrafe ist eine Art in der Gattung der Leibesstrafen, welche in verstümmelnde und einfache eintheilt, und deren Merkmal darin besteht, daß sie auf physische, leibliche Seite der menschlichen Natur schmerzterregend einwirken sollen. Die gemeinsame Grenze, über welche die Leibesstrafen nicht hinausgehen dürfen, liegt in der Integrität des Lebens. Thatsächlich ist es nämlich möglich, daß unter dem Namen einer bloßen Leibesstrafe der Erfolg nach eine Lebensstrafe vollstreckt wird. Mittels der Spießruthen oder des Gassenlaufs führten einfache Prügel in alter Zeit zum Tode des Delinquenten. Er wurde mittels vieler hohlen Prügelns todgeschlagen. Zur Begriffsbestimmung der Prügelstrafe und Leibesstrafe gehört daher nothwendig jene Eingrenzung des Erfolgs auf die Zufügung körperlicher Schmerzen ohne Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes und ohne Lebensgefahr.

Die verstümmelnden Strafen sind in den europäischen Staaten fast gänzlich abgesetzt. Deutschland hatte schon vor hundert Jahren begonnen, die letzten Reste derselben zu tilgen, während in England noch heutzutage Brandmarkungen bei Militärverbrechen vorkommen. Auch die Prügelstrafe ist als ein richterlich anzuwendendes Strafmittel in vielen fortgeschrittenen Staaten aufgehoben, während sie in andern noch fortbesteht. Bevor wir die Frage der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Prügelstrafe einer Untersuchung unterziehen, es angemessen, ihren Ursprung, die Mittel ihrer Anwendung und ihre Bestimmung in Kürze zu prüfen.

Geschichtlich leuchtet ein, daß die körperliche Züchtigung im nothwendigen Zusammenhange steht mit der persönlichen Freiheit und der aus ihr hervorgehenden Menschenwürde. Diejenige Wölfer, welche sich in einem Zustande politischer Noth und Entartung befinden, vermögen die sittliche Natur der Strafe nur unvollkommen zu erfassen und richten daher die dem Verbre-

gegenzusetzende Reaction gegen die leibliche Persönlichkeit. Die Strafe soll physisch empfindbar wirken; eine Freiheit, die durch Strafe zu beschränken wäre, kennt die moralische Barbarei die politische Knechtschaft nicht. Wie sehr die Prügelstrafe mit der gesellschaftlichen Cultur zusammenhängt, zeigt gerade das Römische Recht vorzugsweise. Unter den Königen und in den besten Zeiten der Republik scheint die Prügelstrafe der Hinrichtung mit dem Beile jedesmal ausgegangen zu sein. Von der Hinrichtung der Söhne des Brutus wird dieser Proceß ausdrücklich erwähnt. Jener Zusammenhang zwischen Prügel (*virgis caedere*) und Todesstrafe war außerdem durch die Symbole der Macht in den *fascos* der *Victoren* veranschaulicht und auch durch die *leges Porciae* festgehalten, denen zufolge körperliche Züchtigungen und Todesstrafe abgelehnt wurden. Der republikanischen Würde des *civis Romanus*, von denen jeder einzelne Theil hatte an der Majestät des Volks, war der Gedanke körperlicher Züchtigung unerträglich. Die Achtung vor der freien Persönlichkeit schien unzertrennlich von der Achtung der körperlichen Individualität, und ist es auch in der That. Wo neben dem freien Bürgerthum die Sklaverei bestand, wie in den antiken Staaten, mußte ohnehin die Würde des freien Mannes ganz besonders im lebendigen Bewußtsein aller sich erhalten. Wenn ein unberechtigter Eingriff in die Persönlichkeit des Staatsbürgers mit der infamirenden *actio injuriarum* zurückgewiesen werden konnte, wie wäre es möglich gewesen, dem Beamten eines republikanischen Staatswesens die Vollkommenheit zu gestatten, durch Prügel das römische Bürgerthum zu entehren? Es ist sehr bemerkenswerth, daß mit dem Untergange der alten Freiheit auch die strafrechtliche Achtung der Person in Verbindung stand. Vor einem alles vernichtenden Absolutismus der Monarchie konnte keine Würde der Persönlichkeit bestehen bleiben. Todesstrafen, Verstümmelungen und Prügel wurden allmählich zur Regel; wahrscheinlich durch die Anwendung der höchsten Gewalt (*extraordinaria cognitio*) gegen die ungeheuere Masse der Freigelassenen, die keinen Theil hatten an der vollen Achtung des freigebornen Mannes. Nach und nach dehnte sich die Anwendung der Prügel auf alle Schichten der Bevölkerung des römischen Kaiserstaats aus. Der höhere Stand der *honestiores* behielt das als Privilegium, was zu Zeiten der Republik dem freien Bürger gewesen war. Als Mittel der Prügelstrafe, die neben den zahllosen Verstümmelungen und einem auf harte Todesstrafe basirten Strafsystem als mildere Strafmittel mußte, werden erwähnt: die Geißelung (*flagellatio*, *vinculorum verberatio*) für die Freigelassenen oder solche, die zur Strafe ihre bürgerliche Freiheit verloren hatten, ferner *Ruthenstrafe* (*fustigatio*). Für Unvermögende trat die körperliche Züchtigung an Stelle der Geldbuße. Umstände, daß die höhern Stände von der Prügel befreit sein sollten, leuchtet indessen schon aus der alten Vorstellung hervor, daß diese Strafe als ein Schimpf galt. Soldaten hatten keinen Theil an jenem Vorzuge, sondern waren der *fustigatio* unterworfen.

Noch viel ausgebreiteter war der Gebrauch der Prügelstrafe im Mittelalter. Weder das noch sich entwickelnde Germanenthum, noch die Kirche erhoben Widerspruch gegen die Anwendung derselben oder der Ruthen. In der Ansicht jener Zeit hatte dies um so weniger irgendetwas Auffälliges, als selbst gekrönte Häupter sich vom Papst oder dessen Stellvertreter körperlich züchtigen ließen. Raimund VI. von Toulouse, König Heinrich II. von England und Ludwig VIII. von Frankreich werden hierfür als Beispiele citirt. Für die Disciplin der stehenden Heere, die als aus dem allerschlechtesten Gesindel Europas geworben wurden (*Reisläufer*), war die Prügelstrafe, wie es schien, völlig unentbehrlich. Zahlreiche Strafgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts drohen die Prügelstrafe. Die Pagen am französischen Hofe wurden, selbst wenn sie in der Armee gedient hatten, körperlich ausgepeitscht. Einige Monarchen liebten es, in eigener Person den Stock zu führen. Friedrich Wilhelm I. und sein Stock wurden berühmt: ein Zeichen, wenigstens im 18. Jahrhundert sich die Sitten zu verfeinern begannen. Der Adel Frankreichs, Englands und Deutschlands sah nach und nach das Schimpfliche der Schläge ein; doch den adelichen Cabetten noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Preußen mit dem Stock tractirt. Hätte diese adeliche Auffassung nicht den Schein eines Privilegiums gehabt, würde die französische Revolution vielleicht nicht so eilig gewesen sein in der Abschaffung der Prügelstrafe.

In Deutschland hatte auch die peinliche Halsgerichtsordnung die Züchtigung und den Stock an beibehalten. Für zahlreiche Verbrechenfälle wurde diese Art der öffentlichen Auspeitschung Verbindung gebracht mit der Landesverweisung, in Beziehung auf welche sie einen accessoriellen Charakter hatte. Vorzugsweise aber war es die polizeiliche und niedere Sicherheitspflege, die sich des Stockes mit Vorliebe bediente. Man machte dabei zahlreiche Unterscheidungen. In dem Hause aus richtete sich die Schwere naturgemäß nach der Anzahl der Streiche, welche nach

den meisten orientalischen Gesetzgebungen noch heutzutage auf das genaueste bestimmt. Außerdem kam das gebrauchte Instrument in Betracht, von denen das eine in der öffentlichen Meinung günstiger gestellt war als das andere. Endlich kam sehr viel darauf an, von wem Prügelstrafe vollzogen wurde. Während die von der Hand des Henkers bewirkte Vollstreckung nach der gemeinen Volksansicht überall als beschimpfend galt, nahm man keinen Anstoß an durch den Gerichtsdiener erteilten Rutshieben. Letzteres erklärt sich theilweise auch daraus, daß in allen öffentlichen Erziehungsanstalten von der Ruthe reichlicher Gebrauch gemacht wurde. Da der heilige Ignatius von Loyola in reiferem Mannesalter geprügelt worden war, hielten es Jesuiten namentlich für angemessen, von der körperlichen Züchtigung für Bildungszwecke theilweise Nutzen zu ziehen. Auch in Paraguay haben die Mitglieder der Gesellschaft Jesu bekanntlich die ausgebehnteste Anwendung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gemacht, wogegen selbst in China die Prügelstrafe auf das weibliche Geschlecht nicht angewendet werden darf.

Nach gemeinem deutschem Recht, wie es Gesetzgebung, Herkommen und Verwaltungsweise entwickelt hatten, kam die Prügelstrafe in Anwendung: 1) als richterlich zu erkennende polizeilich administrativ verhängte Strafe für leichte Vergehen und Polizeübertretungen vorzugsweise gegen Bettler, Vagabunden und Diebe; 2) als richterlich erkannte Strafmittel im Zusatz zu den Freiheitsstrafen. Die Zuchthausstrafe wurde häufig durch eine bestimmte Anzahl von Stockschlägen oder Rutshieben geschärft, welche dem Delinquenten bei seiner Entlassung ins Zuchthaus als sogenannter „Willkommen“ und bei seiner Entlassung als „Abschied“ verabreicht werden mußten; 3) als Ordnungstrafe im Strafverfahren wegen hartnäckigen Leugnens, verweigerter Antwort oder Simulation körperlicher Gebrechen, z. B. der Taubstummheit und anderer die gerichtliche Vernehmung hindernder Leiden; 4) als Mittel zur äußeren Disziplin und Zucht in den Strafanstalten des Staats.

Über den Mißbrauch der körperlichen Züchtigung wurde frühzeitig Beschwerde erhoben. Diese richtete sich vorzugsweise gegen die früherhin in Deutschland fast uneingeschränkt angewandte Polizeigewalt und die Patrimonialgerichte. Durch die Erfahrung, daß derartige Mißbräuche gerade bei der Prügelstrafe häufiger vorkommen konnten, aufmerksam gemacht, wendete sich die wissenschaftliche Untersuchung allmählich auch gegen das Princip der Prügelstrafe selbst. Eine eingehendere Betrachtung der einzelnen Strafmittel war eine doppelte Anregung gegeben worden, zunächst durch die veränderten Auffassungen der allgemeinen Strafprincipien, welche sich seit dem 18ten Jahrhundert abzeichneten, sodann durch die seit 1830 lebhaft sich entwickelnde Bewegung für die Tagedisziplin und die Gefängnisreform, in der sich alle praktischen Kräfte auf Besserung der Sträflinge verkörperten. Was man über die maßlose Ausdehnung der Prügelstrafen in den alten Strafanstalten zu beobachten Gelegenheit fand, wirkte ganz entsprechend auf die allgemeine Auffassung der körperlichen Strafen zurück. Die Mehrzahl der damaligen Criminalisten, namentlich Mittermaier, bekämpfte daher schon vor dem Jahre 1848 die Prügelstrafe. Seit jener Zeit ist die Anzahl der Gegner fortbauernd im Wachsthum geblieben, sodaß man gegenwärtig behaupten kann, daß nur wenige Juristen, unter denen sich fast einziger von allgemein anerkannter Bedeutung findet, die Prügelstrafe für empfehlenswert halten. In der Meinung aller gebildeten Kreise galt die Prügelstrafe schon vor 1848 für bedingt beschimpfend und entehrend. Sie wurde in dieselbe Klasse der verwerflichen Strafmittel aufgenommen, in welche man Brandmarkung, Prangerstellung u. s. w. verwiesen hatte. Die politische Bewegung in Deutschland warf 1848 die ganze Wucht ihrer Forderungen nicht nur andern auch gegen die Prügelstrafe. Sie legte damit Zeugniß ab von dem Umschwung in der öffentlichen Meinung, welche fünfzig Jahre früher keinen Anstoß genommen hatte an der Prügelstrafe.

Es würde verkehrt sein, in diesem Umschwung das Resultat einer politischen oder liberalen Agitation zu sehen. Vielmehr war die veränderte Auffassung der Prügelstrafe ein naturgemäßes Ergebnis höherer Bildung, eines gesteigerten Freiheitsbedürfnisses und des tiefen Dranges gesetzgeberische Ungleichheiten überall zu tilgen. Unter dem Einfluß solcher Anschauung wurde die Prügelstrafe als ein richterlich zu erkennendes Übel in fast allen deutschen Staaten abgeschafft, in denen sie sich damals noch vorfand. Nur wenige Länder, wie Hannover und Altenburg, machten hiervon eine Ausnahme. Schon vor dem Jahre 1848 war die körperliche Züchtigung aufgehoben in Belgien (1840), Sardinen (1829), Parma (1820), Raßau (1800), Braunschweig (1827), Waben (1831), Großherzogthum Hessen (1841), woraus hervorging, daß man sich 1848, in welchem Jahre auch Spanien dieser Strafe entsagte, in erheblicher

stände gegen die Forderungen der Zeit bestand. Der einfache, an sich unerhebliche Umstand, die Aufhebung der richterlich zu erkennenden Prügelstrafe in Zusammenhang getreten war mit den politischen Bewegungen des Jahres 1848 und von den Deutschen Grundrechten (§. 9) ausgesprochen wurde, erwarb der Prügelstrafe hinterher eine Anzahl von Freunden, welche in einer politischen Parteifrage erkennen wollten. Einerseits schien es diesen prügelfreundlichen Männern darauf anzukommen, jede „Errungenschaft“ und Erinnerung der Bewegungsjahre hinter selbst willen schon zu vernichten, damit die Herstellung des Alten als eine tiefgreifende Sache sich den Gemüthern einprägen könne; andererseits glaubte man gerade an der Prügelstrafe ein Mittel gefunden zu haben, den Geist der Widerfehllichkeit in den untern Schichten des Landes zu unterdrücken, die Autorität der höhern Schichten zu heben und der polizeilichen Sphäre den Weg zur Rechtspflege thunlichst eine Verstärkung zu geben. In Preußen war es daher insbesondere der kleine Landadel, welcher von Zeit zu Zeit seine Stimme in den Verhandlungen des Landtags (zuletzt 1856) die Wiedereinführung begehrt. Diese Bemühungen scheiterten indes an dem Justizminister Simon, welcher nicht hervorhob, daß die angeführten Gründe vielleicht nicht unbeachtet bleiben könnten, sondern sich um Abschaffung einer gefehlich bestehenden Strafe handelte, daß dieselben dagegen nicht anreichten, um ein neues Strafmittel in den Rechtszustand des Landes einzuführen. Vom Anwalt eines Ministeriums Manteuffel war dies das Beste, was sich gegen den Landadel durchsetzen ließ. Übrigens hatte diese Partei allerdings insofern ein Interesse an der Prügelstrafe, als die Abschaffung derselben die ländliche Bevölkerung in den östlichen Provinzen daran gebrachte, gegen summarische Executionen der Gutsherrschaft und eine ihnen zugebachtete „Tracht Prügel“ bei den Gerichten häufig Abhülfe zu suchen und die angestammte Gewohnheit zu mißachten. Auch in Stahl's Rechtsphilosophie tritt dieser Gesichtspunkt nicht unbedeutend hervor; der Philosoph meint nämlich: die absolute Verwerfung der Prügelstrafe gründe sich auf das falsche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menschen, nach welcher der Mensch durch seine Existenz und Bürgerqualität eine absolute Würde und Heiligkeit hat. Man war Stahl unbefangen genug, anzuerkennen, daß die Abschaffung der Prügelstrafe bei geübter Gerechtigkeit und entwickeltem Ehrgefühl gerathen sein könne.

In andern deutschen Staaten konnte man es sich nicht versagen, die Prügelstrafe, nachdem sie längere Zeit hindurch abgeschafft gewesen war, wieder einzuführen. Die Restauration brachte in Oesterreich unter dem Gesichtspunkte der Haupt- und Disciplinarstrafe, ferner als Strafmittel für Kerker- und Arreststrafe, sodann in Württemberg, wo die Prügelstrafe durch den Ausdruck Köstlin's („System des Strafrechts“, I, 450) in einer exorbitanten Weise eingeführt erhielt, und im Königreich Sachsen. In den beiden letztgenannten Staaten kann die Prügelstrafe als ein Surrogat der Freiheitsstrafe (bei Bettlern und Vagabunden) einzuführen betrachtet werden. In Preußen erfuhr die Prügelstrafe vom 11. Jan. 1849 bis zum 29. Jan. 1852 einer prügelstraflosen Periode. Auch andere Kleinstaaten folgten dem Beispiel Oesterreichs. Aber nicht in allen Staaten allein hat die Prügelstrafe noch Geltung. Selbst in England wird die Auspeinigung (whipping) verhältnißmäßig nicht selten vom Richter erkannt, insbesondere davon die jugendliche Verbrecher Gebrauch gemacht. Ebenso besteht die Prügelstrafe in mehreren Schweizercantonen zu Recht. Es scheint sonach dasjenige widerlegt zu sein, was wir bereits im Zusammenhang zwischen der persönlichen Freiheit und der Aufhebung der Prügelstrafe ausgesprochen haben. Allein es ist nicht gerade auffällig, daß in den beiden Ländern, welche sich politisch von den andern Institutionen erfreuen, die körperliche Züchtigung fortbauert. Was England zunächst betrifft, so darf daran erinnert werden, daß dort politische Freiheit und sociale oder kirchliche Freiheit nicht nebeneinander bestehen, und daß daselbst eine fortschreitende Gesetzgebung niemals einen Impuls durch die reine Idee der Humanität, sondern nur durch die Erkenntnis materieller Interessen empfing: ein Urtheil, welches sogar gegenüber der Emancipation der Neger aufrecht erhalten werden darf. Dazu kommt der Umstand, daß das sehr mangelhaft entwickelte Volksschulwesen eine Noth in den untersten Schichten der Bevölkerung fortbestehen lassen, von welcher man auf dem Continent wenig weiß. Hinsichtlich der Schweiz darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es in den entlegenern, von den großen Verkehrsstraßen wenig berührten Gebirgscantonen an einer höher stehenden Schicht der Bevölkerung als der Trägerin der besten Sitten und edlerer Lebensweise fehlt, und daß sich in einer dem bessern Beispiel der alten Bewohnererschaft neben einfachern Verhältnissen vielfache Unkultur und Noth erhalten hat. Von den Barbareien, welche das Strafrecht einzelner Schweizercantone aufzuweisen hat,



## Prügelstrafe

... der Strafübeln, welche sich ... Darstellung, wenn man der Bericht ... in Zürich, gefolgt ist. Wir ... Schweiz. Das Mittelalter blüht noch in ... gegen die neue Zeit gar nicht bewußt ... die Altvordern, ohne daß ein Zweifel

... der Züchtigung in einzelnen deutschen Ländern ... in der Kürze diejenigen Gründe zu ... dieses Strafmittels angeführt zu werden ... eine richterlich zu erkennende Strafe handelt.

... selbst die Vertheidiger der Prügelstrafe ... Fälle oder für gewisse Personenklassen zu rechtfertigen ... weiter verfolgen, deuten wir die Rechtfertigung ...

... Den Züchtigung soll sprechen: 1) die Billigkeit der ... Straf gestattet ist, kostspielige Gefängnisrichtungen ... auf diesen Grund die Wissenschaft überhaupt keine ... warum man sich nicht einfach eines Strick ... Strafmittel bedienen sollte? 2) Die Volksstimme, ... eine vollkommen verdiente Strafe sehe. Wenn man ... dem auch der Anblick qualvoller Hinrichtungen ... auf Deutschland das Gegentheil erwiesen. So: ... Meinung überhaupt Kennzeichen der Volksmeinung ... die Presse, von gar nicht bedeutenden Ausnahmen abgesehen, ...

... die Wiebereinführung dieser Strafe ... Zeit den allgemeinen Unwillen da hervor, wo sie ... Rechtswissenschaft und die ... des allgemeinen Rechtsbewußtseins angesehen werden. ... hat die Prügelstrafe eine auch nur nennenswerth ...

... Wenn sich hier und da von Zeit zu Zeit eine lobende Stimme ... vereinigt. 3) Die wohlthätige Wirkung im Verhältnis zu ... durch welche der Nahrungsstand armerer Familien leicht ... Humanität willen soll statt längerer Einsperrung eine ... werden die den ärmeren Klassen vielfach erwünscht sein würde, häufig sogar ... Tagegen ist offenbar einzuwenden, daß es vom Standpunkte ... unzulässig sein würde, einen solchen Grund, wofern er ... zu lassen. Gerade in den untersten und ärmern ...

... Mütter ganz besonders zu pflegen. In den Augen der Unbe ... als ein Mittel anzupreisen, durch welches man der (ehrenhaften) ... entgehen kann, das würde so viel bedeuten wie gesetzlich bewir ... Die Gleichheit vor dem Gesetz läßt sich heute ... Entweder würde die Prügelstrafe ohne Ansehen der ... sein, oder sie muß aufgegeben werden. Endlich 4) hebt man hervor, ... völliger Abstumpfung des sittlichen Gefühls ... durch Gefängnisstrafe fast gar nicht getroffen werden können. In den ... das Gefängnis ein wünschenswerther Aufenthalt, um ... abgesehen würden. Man denkt dabei zunächst ...

... Mittel, Raubhunden, kurz an die Klasse, welche man mit Vorliebe als ... die körperliche Züchtigung das einzige Strafübel sein, welche ... während die Einsperrung vielmehr als Wohl ... Alles in allem genommen, handelt es sich bei diesen Ausführungen nur ... Allerdings sind die tatsächlichen Grundlagen, von denen man ... findet sich eine Klasse vor ... eine völlige Empfindungslosigkeit, eine sittliche Anästhesie und infolge ... eine Wirkunglosigkeit der Freiheitsstrafen bemerkt. Solche

che meistens nur den geringern Polizei- oder Vergehensstrafen verfallen, ohne jemals schwereres Verbrechen zu begehen, richtig und plangemäß zu behandeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Sicherheitspflege und Verwaltung. Dennoch erscheint eine Ausnahmeklausel auch hier um so weniger zulässig, als erfahrungsgemäß auch die Prügelstrafen früherhin noch viel unwirksamer erwiesen haben, um eine Aenderung herbeizuführen. Das Resultat körperlicher Züchtigung war eine noch viel größere Abstumpfung und Verhärtung an Stelle Mitleids, welches man bekämpfen wollte. Verbesserung der socialen Zustände, vor allen Dingen die Erziehung, der Armenpflege, rechtzeitige Arbeitsvermittlung durch die freie Thätigkeit von Frauen sind die präventiven Mittel, die sich gegen Arbeitslosigkeit, Vagabundiren und Betteln zunächst wirksam erweisen werden. Für die Klasse der unheilbar Stumpfen und rückfälligen Vagabunden wird dagegen die dauernde Einsperrung in Arbeitsanstalten an Stelle der kurzzeitigen Gefängnisstrafen das einzige Mittel sein, um der Gesellschaft Sicherheit zu gewähren; der Schutz gegen Belästigungen ist bei dieser Art von Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung der oberste Gesichtspunkt.

Außer den Vagabunden und Bettlern nennt man gewöhnlich jugendliche Verbrecher als die schlimmste Klasse, welche am passendsten der Prügelstrafe zu unterwerfen ist. Hiergegen ist indessen zu erinnern, daß der Staat überhaupt nur an zurechnungsfähigen Personen Strafe vollstrecken kann, und daß bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit gerade das jugendliche Alter besonderen Anspruch darauf hat, rücksichtsvoll behandelt zu werden, ohne Einbuße an der eigenen und der öffentlichen Achtung zu erleiden. Wer vermag zu bezweifeln, daß schon die bloße Einbildung einer öffentlichen Beschimpfung für die ganze Zukunft eines jungen Menschen vorausbestimmend wirken kann? Je lebendiger die Phantasie, desto größer die Gefahr.

Wir überlassen dem Leser, zu prüfen, ob die angeführten Gründe für die Prügelstrafe beinahe ins Gewicht fallen. Nur das Eine wollen wir bemerken, daß die Besserung jugendlicher Verbrecher in besondern, von den Gefängnissen gesonderten und verschiedenen Erziehungsanstalten als eine der wichtigsten Aufgaben der socialen Politik erkannt und in England, Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz und Württemberg erfolgreich in Angriff genommen worden ist.

Wenn die Empfehlungen der Prügelstrafe sind nunmehr diejenigen Gründe entgegenzusetzen, welche die Erfahrung zu Ungunsten derselben Strafart an die Hand gegeben hat. Sind die Gründe für die Vertheidigungslinien schon schwach genug, so genügt, wie uns scheint, schon ein einziger Gegengrund, um es rathsam erscheinen zu lassen, daß der Gesetzgeber von der Prügelstrafe Abstand nehme. Hervorzuheben ist:

1) Die Gesundheitsgefährlichkeit. Schon im vorigen Jahrhundert war man dazu gekommen, als die Prügelstrafe in voller Blüte stand, zahlreiche Ausnahmen zuzulassen und die Untersuchten über das körperliche Befinden einzufordern. Aus dem sehr genauen Vortrage über die Bekleidung der Delinquenten, über die Länge, Stärke und Holzart der zu verwendenden Ruthen ergab sich die gesetzgeberische Erfahrung von der Gefährlichkeit körperlicher Züchtigungen. Einerseits wollte man ein schmerzendes und empfindliches, andererseits ein für die Gesundheit gefahrloses Strafübel: Forderungen, die sich sehr schwer miteinander vereinbaren ließen.

Von ärztlicher Seite wurden gegen die Prügelstrafe wohlbegründete Bedenken erhoben. Unverkennbar fehlte es aber auch nicht an solchen, welche das Gewicht derartigen Einwendungen zu entkräften suchten. Hier und da wurde sogar schon die Rücksichtnahme auf die wahren Stimmen ärztlicher Sachverständiger als kränkelnde Philanthropie, moralische Schwäche und weiche Besinnung verschrien und den Gegnern der Prügelstrafe der Vorwurf mangelnder Energie gemacht. Es kann zugegeben werden, daß der Umfang und die Grenze der körperlichen Züchtigung zu besorgenden Gesundheitsnachtheile auf völlig zweifellose Weise nicht festzustellen sind, daß einige Ärzte die Nachtheile der Prügelstrafe in medicinischer Hinsicht zu hoch, andere zu gering veranschlagten, allgemein gültige Normen daher kaum zu geben sind. Gerade die Ungewißheit und Unsicherheit der sachverständigen Urtheile und die vielfach wahrnehmbaren Widersprüche sollten hier eine Lehre für den Gesetzgeber sein. Um den besondern Einfluß der Züchtigung auf einen Delinquenten zu ermessen, genügt nicht die Untersuchung der Muskulatur, die oberflächliche Beschäftigung des Körperbaues, die Nachforschung alten vorhandenen innern Krankheiten. Es ist vielmehr nothwendig, den Grad der Nervenstärke zu messen und vor allen Dingen die psychischen Einwirkungen in Betracht zu ziehen, welche

die Vollstreckung der Prügelstrafe zur Folge haben kann. Und dazu dürfte wol niemand Stande sein. Wer vermöchte ein Nervenfieber als Consequenz der Prügelstrafe in jedem einzelnen Fall auch nur nachträglich darzuthun! Daß aber solche Nachwirkungen eintreten können wird so leicht niemand bestreiten. Sobald nicht völlig unersehbare Vortheile durch die Prügelstrafe gewährt werden, muß die Gesetzgebungspolitik schon solche Rücksichten auf die ungewisse der Gesundheit möglicherweise nachtheiligen Consequenzen gelten lassen. Was nun aber psychischen Resultate der Prügelstrafe, die Einwirkung auf das Gemüths- und insolge davon auch auf das Nervenleben betrifft, so entziehen sich diese noch viel mehr der Berechnung. Je mehr aber die öffentliche Meinung in der Prügelstrafe einen Schimpf erblickt, desto mehr wird das Bewußtsein der Delinquenten eine solche Auffassung unwillkürlich reproduciren. Ein Punkte der Ehre ist es am wenigsten üblich, daß sich jemand auf seine individuellen Ansichten im Widerspruch mit der allgemeinen Stimme beruft. Im Zusammenhang mit diesen Bedenken steht der zweite Grund gegen die Prügelstrafe:

2) Die Verschiedenartigkeit und Ungleichartigkeit der Wirkung des Strafes. Im Wesen der strafenden Gerechtigkeit liegt die Richtung auf die gleiche, einem activen Maßstab zugängliche Wirkung des Strafübels, daher sind die Strafmittel vom Standpunkte der Gerechtigkeit um so unvollkommener, je mehr ihre Wirkung bedingt erscheint. den persönlichen Eigenschaften des Thäters. Unzweifelhaft sind alle physischen Strafmittel aus diesem Grunde verwerflich. Denn die physische Natur der einzelnen Menschen ist in hohem Maße von der Herrschaft des Willens unabhängig als moralische und rechtliche Verhältnisse. Der Einfluß der Freiheitsstrafen auf das Gemüth kann mannichfach gemäßigt und gemindert werden; in der Prügelstrafe verfällt die menschliche Natur einer mechanischen Kraft, die Schmerzen hervorruft, deren subjective Empfindung bei schwächlichen Naturen ganz anders muß als bei kräftigem, abgehärtetem Körper. Oder soll es dem Gerichtsdienere überlassen nach Gutdünken den Schwung der Ruthestreiche zu steigern und zu mindern? Die Besorgnis daß damit der Willkür ein Spielraum gegeben werde, veranlaßte Bentham, eine Prügelmaschine zu empfehlen, bei welcher die Kraft der Schläge mechanisch geregelt werden konnte. Wofür sich auch entscheide, ob für die Vollstreckung durch Menschenhand oder für die Anwendung einer Prügelmaschine, immer werden dieselben Bedenken und Einwendungen bestehen bleiben. In einer ländlichen, wenig entwickelten Bevölkerung, in der die Rücksicht auf das Sittliche entschieden überwiegt oder physische Schwäche zu den seltenen Ausnahmen gehört, würde der Grund gegen die Prügelstrafe vielleicht weniger schwer wiegen, weil man die Ungleichartigkeit in der Wirkung der Prügelstrafe nicht deutlich erkennt. Diesem anthropologisch socialen Verhältnis ist auch in der Gleichmäßigkeit der Strafmittel Beachtung zu schenken. Es erklärt sich daher daß rohe, kräftige, gleichmäßig gestaltete Völkerstämme, in denen die Individualität der einzelnen Personen wenig hervortritt, bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte andere Strafmittel gerecht erkennen als die gebildeten Culturvölker. Noch heute überwiegt bei den Südländern die rein physische, auf Hervorrufung von Schmerzen berechnete Auffassung der Strafe. Dies führt uns:

3) Zu der beschimpfenden Qualität der Prügelstrafe in der öffentlichen Meinung. Über das Vorhandensein einer weitverbreiteten Anschauung, welche in der öffentlichen Züchtigung einen Schimpf erkennt, haben wir uns bereits ausgesprochen. Ob man diese Ansichten tadeln oder mißbilligen will, ist ganz gleichgültig. Die gesellschaftlichen Vorstellungen über Ehrenhaftigkeit oder Schimpflichkeit gewisser Handlungen sind gesetzgeberisch weder zu zugeben noch zu vernichten. Die Strafgesetzgebung hat solche Momente, wosfern sie in den höchsten und edlern Schichten des Volks herrschend geworden sind, einfach anzuerkennen; denn diese Gesetze sind selbst nichts anderes als Ausdruck der sittlich-rechtlichen Forderungen ihrer Zeit. Je größer die Harmonie zwischen dem Strafgesetz und der Gerechtigkeitsidee des Volks ist, je größer wird auch die praktische Wirkung der Rechtspflege sein. Als Haynau patriotische Ironie in Ungarn öffentlich auspeitschen ließ, traf ihn die Verwünschung aller Gebildeten. Man sah in seiner Handlungsweise eine gesetzlich bemäntelte Missethat gegen die sittlichen Vorstellungen der Zeit. Außerhalb unserer Aufgabe liegt es, hier nachzuweisen, warum beschimpfende Strafmittel bedingungslos verworfen werden müssen. Wenn man auch nicht die Besserung als Prinzip der Strafe anerkennen will, wird man immer zugeben müssen, daß diejenigen Strafmittel, welche den Verbrecher voraussetzlich verschlechtern oder ein Motiv der Besserung entziehen, unter allen Umständen zugelassen werden dürfen. Wer sich durch Prügel in der öffentlichen Meinung für allemal entehrt glaubt, wird nicht ablassen und ermüden, seine Feindschaft gegen die Strafe

jaßt, von der er sich ausgeschlossen wähnt, auch fernerhin zu bethätigen. Selbst in hat man 1862 nicht umhin gekonnt, der Anwendung der körperlichen Züchtigung die Straken zu ziehen. Für Deutschland ist die gesetzpolitische Frage hinsichtlich der Prü- auf dem dritten Deutschen Juristentage zu Wien endgültig entschieden worden. Ohne nur eine einzige Stimme für das Gegentheil sich geäußert hätte, wurde die sofortige ng aller beschimpfenden, dauernd entehrenden und körperlichen Strafen einmüthig be- Es ist somit ein „Schuldig“ gesprochen, von welchem es keine Verufung mehr geben merkenswerth ist jedenfalls, daß die überwiegende Mehrzahl der in Wien tagenden em österreichischen Kaiserstaat angehörte und sich dennoch niemand fand, welcher das : Gesetz vertheidigte: eine unter Rechtsgelehrten aller politischen Parteien jedenfalls vere Erscheinung. In welche Conflicte wird ein Richter versetzt, welcher eine Straf- ng anzuwenden hat, die von den hervorragendsten Rechtslehrern und Gerichtsbeamten gen Nation als zwecklos, ungerichtet und entwürdigend bezeichnet wurde? Der tatter, Hr. von Sme, welcher in frühern Jahren die Prügelstrafe in Oesterreich für ig erkannt und ihre Wiedereinführung wesentlich mit Rücksicht auf die außerdeutschen ile der österreichischen Monarchie gutgeheißen hatte, beantragte 1862 selbst die end- schaffung.

Das einstimmig geäußerte Rechtsbewußtsein von mehr als tausend deutschen Juristen also: die Abschaffung der Prügelstrafe.

viel weniger als in den bisher besprochenen Beziehungen zu Vergehenshandlungen enige Anwendung gerechtfertigt werden, welche die gemeinrechtliche Praxis von der m Züchtigung als Ungehorsamsstrafe in der Voruntersuchung machte. Unmittelbar ehebung der Folter glaubte man darin ein unentbehrliches Surrogat entdeckt zu haben. rzahl der Schriftsteller glaubte noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, von ränkten Erfahrungskreise aus behaupten zu müssen, daß ein Inquirent ohne den ier Aufgabe unmöglich gewachsen sein könne. Erst die im Jahre 1848 eingeleitete es deutschen Strafproceßes führte auch hierin einen Umschwung herbei. Öffentlichkeit ublickelt wurden eingeführt, die alten hemmenden Beweisvorschriften beseitigt und h die Versuchungen, Geständnisse zu erpressen, wenn nicht überall fortgeschafft, doch jemindert. Man gewöhnte sich daran, in den Angeeschuldigten die berechtigte, auch den er Strafrechtspflege nicht unbedingt preisgegebene Persönlichkeit des Staatsbürgers

Die Mehrzahl der reformirten Proceßgesetze und Proceßordnungen verbieten jeden m eine Aussage vom Angeeschuldigten zu erhalten. Das preußische Strafgesetzbuch m Untersuchungsrichter mit Strafe, welcher in die ehrwürdige Praxis des alten reifers zurückfällt. Aber dennoch bleiben die Spuren alter Mißbräuche wahrnehmbar ach der mecklenburgischen Gefängnißordnung vom 18. Oct. 1842, welche noch in dem tsproceße gegen Wiggers (1863) zu Bülow gehandhabt wurde, hatte derjenige, h als Voruntersuchungsgefangener nicht beschelden und anständig betragen würde, e körperliche Züchtigung zu erwarten. Nach derselben Gefängnißordnung, welche 3 Paragraphen umfaßt, beschäftigen sich die zwölf ersten Paragraphen mit der Andro- Sieben gegen andere Zuwiderhandlungen der Voruntersuchungsgefangenen. Auch in Hansestädten wurde von den Ungehorsamsstrafen gegen Leugnende noch lange Zeit 3 Gebrauch gemacht: eine Praxis, die glücklicherweise in der großen Mehrzahl der Staaten der Erinnerung bereits so weit entrückt ist, daß sie als eine vorweltliche an- erben würde.

Es ist noch zuletzt auf die Prügelstrafe als ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Ge- sciplin zu verweisen. Sowol in den französischen Bagnos, als in den englischen und Defängnissen, vorzugsweise in den Zucht- und Arbeitshäusern wird davon ein häufiger gemacht. Allein es ist daran zu erinnern, daß gewichtige Autoritäten der Gefängniß- ft auch hier die Prügelstrafe für entbehrlich halten. Zu Gunsten der Prügelstrafe für er entehrenden Freiheitsstrafe Verurtheilten könnte scheinbar der Umstand sprechen, lichen Fällen von einer besondern schimpflichen Wirkung der Züchtigung neben der g der Ehrenrechte nicht mehr die Rede sein könne. Auch behauptet eine große Anzahl ignißdirectoren die vorzüglich abschreckende Macht der körperlichen Züchtigung in den ern. Gegen solche Anempfehlungen spricht aber die sehr bedenkliche Inconsequenz, in liegen würde, wenn man der willkürlich und frei schaltenden Administration das- Verfügung stellen wollte, was das Strafgesetz selbst als unftilich getilgt und nicht

einmal der processualisch geordneten Entscheidung eines Gerichtshofs anvertrauen will. Je größere Befugungsfreiheit und Autorität den höhern Gefängnißbeamten um ihrer Wirksamkeit willen beizulegen ist, desto näher liegt die Besorgniß, daß ein gar nicht eingeschränktes, von Instanzenzug befreites Ermessen sich schnell entschließt, einem Widerspenstigen etliche „an zählen zu lassen“.

Wie viel dabei von der Persönlichkeit der Gefängnißdirectoren abhängt, hat die Erfahrung gelehrt, indem sie zeigt, daß in einzelnen Strafanstalten ein höchst seltener, in andern ein außerordentlich häufiger Gebrauch von Hieben gemacht wird. Unter allen Umständen ist anzuerkennen, daß die ehemalige Verwahrlosung der Gefangenen in schrecklichen Behältnissen und die unabschließunglose Anhäufung von verworfenen Menschen die Peitsche zu einem unentbehrlichen Instrumente machte. Die Abschaffung und Entbehrlichkeit der Prügelstrafe als ein Zuchtmittel für Gefangene erscheint daher thatsächlich bedingt durch eine Reform der Gefängnisse und planmäßig auf Besserung gerichtete Behandlung der Verbrecher. Wir vertrauen unsererseits angesichts einer gegenwärtig noch weit verbreiteten Praxis dem Urtheil derjenigen Fachmänner, welche in ihrer eigenen Gefängnißverwaltung den Beweis geliefert haben, daß auch ohne die Disciplin behauptet werden kann. Zwischen der Strafgesetzgebung und der Strafverurtheilung besteht ein nothwendiger Zusammenhang, eine tiefgreifende Wechselbeziehung. Ist in der einen Beziehung anerkannt, daß von der Abschreckung im allgemeinen kein Segen zu erwarten ist, so muß man eine rohere Anschauung auch aus den Strafanstalten verbannen, durch das Princip wahrhaftiger Gerechtigkeit ersetzen. Mit besonderer Ernüchterung ist bei der neuen bairischen Strafgesetzgebung (1861) zu gedenken, welche die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausschließt (Art. 2). Auch der Gefangene bewahrt seine Menschenwürde. Gewiß gibt es entartete Menschen, welche von ihrem eigenen Standpunkte aus gemessen, der Prügel würdig erscheinen. Aber nicht solchen Menschen Schonung zu erweisen, ist von der Anwendung eines solchen Mittels abzusehen. In dem Individuum, selbst wenn es noch so entartet ist, lebt immer das Bild der Gerechtigkeit. Die heutige Gesellschaft fühlt sich beleidigt in der Vorstellung, den Menschen durch eine rein physische Strafe dem Thiere gleichzustellen, welches durch die Peitsche angetrieben wird. In vollkommener Harmonie mit diesen ästhetisch-sittlichen Empfindungen der heutigen Gesellschaft verwahrt sich auch das Strafrecht gegen ein Mittel, dessen Anwendung dem höher entwickelten Begriff der Gerechtigkeit nicht mehr entspricht.

F. von Holzendorff.

**Publicisten.** Dieses sind Schriftsteller oder Lehrer im Fach des jus publicum oder Staats- und Völkerrecht. Früher setzte man wol bei diesem Namen stets studirte Juristen voraus. In neuerer Zeit, seit den neuen politischen Verfassungen und Kämpfen und bei der allgemeinen Theilnahme der Bürger an denselben gibt man diesen Namen gewöhnlich auch allen politischen Schriftstellern und insbesondere auch den Zeitungsschreibern, sobald sie über politische Verhältnisse Grundsätze und Meinungen aufstellen und vertheidigen. Es ist unstreitig eine der wichtigsten Beschäftigungen, welche ein Bürger ergreifen kann, ein hoher und einflußreicher, eben deshalb auch mit großer Verantwortlichkeit verbundener Beruf, das Recht und vor allem das höchste und wichtigste Recht des Vaterlandes, des Fürsten, der Mitbürger, das Verfassung und öffentliche Recht derselben, klar zu machen und zu vertheidigen. Die unermessliche Schwierigkeit des Gegenstandes, des Staats nämlich und seiner jedesmaligen Entwicklungsstufe, seiner innern und äußern Verhältnisse und Bedürfnisse, und die ebenso große und unmittelbare einflußreiche Wichtigkeit der publicistischen Lehren und Grundsätze sollte die Publicisten besonders auffordern, sich soviel möglich vor Einseitigkeiten und Verirrungen zu bewahren. Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 14 u. 15, enthält hierüber und über die verschiedenen Methoden gute Winke insbesondere auch Warnungen gegen Partei- und Sektengeist, einseitige philosophische oder historische Vorurtheile, Hypothesensucht, jesuitischen Probabilismus, charakterlose Halbheit, Menschenfurcht, Wohlbienerie und Verleugersucht. Das Wichtigste von allem aber ist die Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Schwächen und die Verschiedenheiten der menschlichen Naturen, Meinungen, Verhältnisse müssen freilich auch Verschiedenheiten der Ansichten und Richtungen unter den Publicisten erzeugen. Vielen fehlt schon die nöthige Freiheit und Unabhängigkeit des Geistes, sich über die augenblicklichen besondern Verhältnisse und Richtungen zu erheben. Schon darum ist es auch zum Verhängniß und zur rechten Würdigung publicistischer Lehren und Systeme höchst wesentlich, die besondern Zeit- und Lebensverhältnisse ihrer Urheber sorgfältig zu erforschen und ins Auge zu fassen. Dennoch gibt es zuletzt, sowie Einen Gott, so auch nur Eine Vernunft, Sittlichkeit und Gerechtigkeit, und alle wahren und würdigen Publicisten, alle

ke nicht Verräther an jenen Heiligthümern, an dem Wohl und der Freiheit ihres Vaterlandes werden wollen, müßten in ihnen und zunächst in der Gerechtigkeit stets ihren Einigungspunkt finden. Dazu aber gehört unbefleckliche Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, und der Mut, für sie zu kämpfen und zu opfern. Für den Publicisten zunächst und vor allem ist also eine richtige Auffassung wesentlich, welche die classischen römischen Juristen in dem Anfange des Mittelalters von den Juristen fordern, daß sie sich nämlich als wahre, treue Priester im Dienste der überländischen Gerechtigkeit betrachten, bereit, in Ehrfurcht, Treue und Begeisterung für sie ihren Dienst lieber als Märtyrer in den Tod zu gehen, als sie und ihr Heiligthum zu verrathen, abzuschwören. Aber wie vielmal sieht und erlebt man anderes. Hier sieht man die Freigiebigkeit und Schwäche der Menschen, sehr häufig insbesondere auch die vielen Mitglieder des Gelehrtenstandes vor der despotischen Macht und ihren Drohungen verstummen: *taerunt Jureconsultorum oracula.*<sup>1)</sup> Und doch ist dieses Verstummen, so feig und so menschlich und gleich der Verleugnung seines Gottes vom Priester es oft sein mag, doch noch das Schlimmste, vollends alsdann nicht, wenn etwa die despotische Gewalt so furchtbar und unerschrocken ist wie die der meisten römischen Imperatoren und wie diejenige, von welcher Tacitus in „*Caligula*“, Kap. 34, erzählt: „*Omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ut respondere possint prae se.*“ Doch nur bei jener hohen Tüchtigkeit, freihellliebenden Würde und Würde, welche die wahrhaft großartigen römischen Juristen mit der ehernen Charakterfestigkeit auch in der scheußlichsten Despotie festhielten, und für welche viel von ihnen Märtyrer wurden<sup>2)</sup>, müssen die Despoten auf den Untergang und auf das Verfall der Rechts- und Staatswissenschaft hinarbeiten. Heutzutage, du guter Caligula, bei der Befähigung von vielen unter unsern deutschen Juristen und Publicisten, hättest du durch deine Responsa und Debucationen nicht zum Nachtheil, sondern zur Unterstützung deiner Unwissenheit gefunden! Heute und bei uns Deutschen ständen dir viele gelehrte Verräther an der Gerechtigkeit und menschlicher Gerechtigkeit, an des Vaterlandes Verfassung, Ehre und Freiheit zu Diensten. Verräther nicht etwa bloß aus Furcht vor deinen grausamen Martern und Todesstrafen, sondern aus Furcht vor einer Nichtbeförderung oder vor einer Pensionirung, ja, aus nichtswürdiger Begierde nach Geld und höhern Stellen, nach schimmernden Ordensbändchen und leeren Titeln, sondern auch nach dem schändlichen Lohn. Jetzt sieht man häufig die ganze Wissenschaft verfälschen, durch neue Systeme aufstellen, um die Willkür zeitlicher Machthaber zu rechtfertigen, um die öffentliche Meinung irrezuführen und um die Lehren der Rechts- und Freiheitsfreunde in Schatten zu stellen und wirkungslos zu machen. Hier passen dann die Eintheilungen der Publicisten von Pufendorf in unwürdigen, erfahrungsreichen Klüber, §. 69, seine Eintheilung nämlich in wahre oder öffentliche Publicisten: „die wissenschaftlich gebildeten, recht- und wahrheitsliebenden furchtlosen“, in Schein- und Afterspublicisten: „die Routiniers und Stegreif- und Gelegenheitspublicisten (*publicistes de circonstance*), die Pöbelpublicisten, die Hof- und Windpublicisten, welche knechtisch den Mantel nach dem Winde hängen und chameleonartig die Farbe wechseln und welche von F. R. von Moser auch Galgenpublicisten benannt werden.“

Welder.

### Publicität, s. Öffentlichkeit.

**Pufendorf** (Samuel, Freiherr von). Der Staat hat, wie alle menschlichen Dinge, eine Verstandes- oder Gefühlsseite, eine rationelle oder Erkenntnißseite und eine realistische oder materielle Seite zugleich. Wahrhaft wissenschaftlich ist nur jene Auffassung der Staatsgesellschaft, welche alle diese drei Seiten in vollständiger Harmonie erkennt, und jeder concrete Staat dem Ideal der menschlichen Gesellschaft ebenso nahe, wie er diese Harmonie verwirklicht. Je in großer Entfernung von diesem Ideal ein hoher Culturgrad möglich, nicht so ein hoher Grad der Civilisation oder wahren menschlichen Bildung. Natürlich aber erscheint es, daß der Geschichte eines Volks die vorwiegend realistische oder materialistische und die überaus sittliche und Gefühlsauffassung des Staats der rationalen Erkenntniß desselben vorgehen. Diese gehört jedenfalls einem Stadium größerer Reife an und ist überhaupt nur dann möglich, wenn ein Volk die einseitig materialistische oder einseitig nur durch das Gefühl getriebene Auffassung des Staats überwunden hat. Zwar muß eine lediglich rationelle Begründung des Staats als ebenso idealwidrig erscheinen und im wesentlichen die gleichen Folgen haben wie die andern einseitigen Auffassungen. Aber ohne rationelle Auffassung fehlt der

<sup>1)</sup> Jakob Gothofredus, *Manuale Juris*, p. m. 14.

<sup>2)</sup> S. *Systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften*, Bd. I.

dritte Hauptton in dem vom Ideal gebotenen Dreiflang, in welchem allein der wahre Fortschritt der menschlichen Bildung, der Humanität, gegeben ist.

Auch die Völker der modernen Ära hatten ihre vorherrschend fühlenden und materiellen Staatslebensperioden. Die politische Übermacht der Kirche und der feudale Realismus die ewigen Zeugnisse dafür. Aber die Cultur der germanischen Welt sollte weder mit einer archaischen noch mit einer feudalen Welt Herrschaft abschließen. Schon in den Momenten höchsten Blüte dieser beiden Systeme zeigte sich eine fortwährende starke Opposition, und beide Systeme in ihrer unnatürlichen Überherrschung, nicht ihrem gesunden Kern nach, fielen, sehen wir, neben andern dem Erkenntnistriebe entstammenden Erscheinungen, Staats- und Rechtsphilosophie erscheinen, welche hoch die Drifflamme der geistigen Freiheit Menschen und der Gleichheit der menschlichen Natur emporhielt.

Waren ja schon in den Kämpfen des Kaisertums und Papsttums, namentlich seit dem dem Baiern, manche nicht unbedeutende philosophische<sup>1)</sup> Geister erstanden; und wenn auch germanische Geist in vieler Beziehung durch falsche und richtige Auffassungen classischer, nämlich aristotelischer Meinungen und durch die Nothwendigkeit des Gebrauchs einer todtten Sprache gebunden erscheint, wenn auch weiter ein Machiavelli nur den Moder seiner eigenen Zeiträth<sup>2)</sup>, wenn Thomas Hobbes den crassesten Absolutismus naturrechtlich zu begründen und selbst Hugo Grotius sich noch nicht vom Absolutismus freimachen kann — die Geister einmal in Regsamkeit versetzt, die alten Geminne der freien Forschung hatten ihre Macht verloren und ein J. Locke ließ nicht lange auf sich warten.<sup>3)</sup>

Der erste Deutsche, der ein vollständiges Werk über Staats- und Rechtsphilosophie und in dieser Vollständigkeit die wissenschaftlichen Arbeiten aller seiner nichtdeutschen Vorgänger übertraf, ist Samuel P. (nicht zu verwechseln mit Friedrich Casias von Pufendorf, der falls ein berühmter Schriftsteller, zwischen 1707 und 1785 lebte).<sup>4)</sup> Hochberühmt zu seiner Zeit und bald hart angegriffen<sup>5)</sup>, war er später fast vergessen. Nur nebenbei wurde seiner gedacht und erst in neuerer Zeit sehen wir die philosophische Literatur demselben theils allein, theils in Verbindung mit seinen berühmten Zeitgenossen und Nachfolgern (Otho Gumbertland, Locke, Leibniz, Wolf u. s. w.) eine größere Aufmerksamkeit zuwenden.<sup>6)</sup> Als eigentlichen wissenschaftlichen Begründer des Naturrechts gebührte ihm ohne Zweifel Stelle in diesem Werke, wenn er auch nicht der schärfste Kritiker des deutschen Reichswesens wäre.

Hören wir vorerst kurz seine Lebensgeschichte: Samuel P. wurde geboren als der eines protestantischen Predigers zu Fidda im sächsischen Erzgebirge am 8. Jan. 1632. Darin und frühe schon für die Gottesgelahrtheit bestimmt, ergriff er doch die größere geistigkeit gewöhnliche Jurisprudenz und studirte in Leipzig und Jena, auf welcher letztern Universität (1657) er durch den Professor Weigel, einen Anhänger von Descartes, der Naturrechtswissenschaft gewonnen wurde. Eine Gefangenschaft, die ihn als Lehrer im Hause des schwedischen Gesandten in Kopenhagen mit dem ganzen Gefolge desselben bei Ausbruch des Krieges zwischen Dänemark und Schweden getroffen hatte, gab ihm Zeit und Gelegenheit zu seiner ersten, dem Studium des H. Grotius und Th. Hobbes hervorgegangenen Schrift: „Elementa juris universalis libri II“ (Haag 1660). Auf diese Schrift hin erhielt er 1661 den für eigens geschaffenen Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts in Leipzig, wo er bis zum J. 1670 mit glänzendem Erfolg wirkte. Im letztern Jahre siedelte er an die Universität Lund an welcher ihm von seinen Schwedens eine Professur angeboten worden war. Die Besetzung durch die Dänen veranlaßte den König von Schweden, P. mit dem Charakter eines königlich schwedischen Rathes und mit dem Amt eines königlich schwedischen Historiographen

1) Man denke an Roger Bacon. Über die Staatslehre des Mittelalters s. den Aufsatz Förster der Allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur (1853), S. 832 fg., auch 922 fg.

2) Auch Jean Bodin ist nicht zu vergessen. Über die Bearbeitung staatsrechtlicher Probleme englische Denker, wie Camden, Buchanan, Hooker, in den Zeiten Elisabeth's und Jakob's vgl. R. Englische Geschichte, I, 588 fg. 3) S. Locke.

4) Er schrieb *Observationes juris universi* (Zelle 1744—70, neu 1780—84). Vgl. auch Pufendorf, Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—74. einer Handschrift herausgegeben und erläutert von Helbig (Leipzig 1861).

5) Leibniz, *Observat. de princip. juris* und dessen *Monita quaedam ad S. Pufendorfii principia*. 6) Vgl. Heitner, *Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert* (Braunschweig 1863). Werke von Leibniz, herausgegeben von Klopp (Hannover 1864). Erste Reihe.

nachholn zu berufen. Er starb aber am 26. Oct. 1694 zu Berlin, wohin er seit einigen Jahren als Privatmann übergesiedelt war.

P.'s Werke sind entweder historischen oder naturrechtlichen Inhalts. Von den historischen werken desselben ist ohne Zweifel dasjenige das bedeutendste, welches er während seines Aufenthalts an der Universität Heidelberg schrieb, und zwar unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano Veronensis, mit dem Titel: „De statu imperii germanici ad Laelium fratrem, hominum Trezolani, liber unus.“ Die uns vorliegende seltene Ausgabe in Duobus ist eine vergrößerte von 1667.<sup>7)</sup> Das wichtigste von den naturrechtlichen Werken P.'s ist sein „Jus naturae sive gentium“, 8 Bücher, zuerst erschienen Lünd 1672 in Quart und nachmals oft wieder aufgelegt. Das später (zuerst 1673) von ihm erschienene kürzere Werk: „De officiis hominis et animalium prout ipsi praescribuntur lege naturali“, 2 Bücher, wovon wir eine Ausgabe (Gießen 1811) besitzen, ist nur ein kurzer Abriss des eben erwähnten größern Werks.

Nach der Aufgabe des „Staats-Lexikon“ haben wir es hier vorzüglich mit P.'s „Jus naturae sive gentium“ zu thun und werden wir deshalb auch nur am Schlusse einen Blick auf ihn werfen können.

P. geht in seinem Naturrecht und zwar schon in der Vorrede ad lectorem davon aus, daß die Gesellschaftlichkeit (socialitas hominis) die Grundlage alles Naturrechts sei. Im ersten Buche gibt er dann die allgemeinen naturrechtlichen Vorkenntnisse, namentlich über Ursprung und Verschiedenheit moralischer Wesen, über die Bestimmtheit der in die Moral einschlagenden Gesetze, über den menschlichen Verstand und Willen in ihrem Einflusse auf die moralischen Handlungen, über letztere im allgemeinen, über deren Norm oder über das Gesetz in genere, über die Dualität und Quantität der moralischen Handlungen. Das zweite Buch beginnt mit dem Nachweise, daß ein gefeßelter Zustand der menschlichen Natur nicht entspreche, hierauf folgen die Kapitel über den Naturzustand, über das Naturgesetz im allgemeinen, über die Pflichten der Menschen gegen sich selbst, über Selbstvertheidigung, über Recht und Gunst der Noth. Das dritte Buch eröffnet ein Kapitel, daß niemand verletzt, jeder Schaden aber ersetzt werden müsse, hierauf folgen die Kapitel über die natürliche Gleichheit aller Menschen, von verschiedenen Pflichten der Humanität, von der Erfüllung des gegebenen Wortes und von den Eintheilungen der Obligationen, von der Natur der Versprechungen und Verträge überhaupt, von dem Consens, von dem Gegenstand der Versprechungen und Verträge und deren Bedingungen, von den Vermittlern der Obligationen. Das vierte Buch handelt zuerst vom Gebrauch der Sprache bei Obligationen, dann vom Eid, von der Macht des Menschen über die Sache, von der Entstehung des Eigenthums an beweglichen Gegenstand, von der Occupation, vom Erwerb der Accessionen, vom Recht an fremden Sachen, von der Übertragung des Eigenthums, von den Testamenten, von der Intestatssuccession, von der Usucapion, von den Verbindlichkeiten, welche aus dem Eigenthum an sich entstehen. Das fünfte Buch hebt an mit der Lehre vom Preis und fährt fort mit den einen Sachenpreis vorsetzenden Verträgen, mit der bei lästigen Verträgen zu beobachtenden Aequalität, dann mit den sogenannten contractibus beneficis, wozu Mandat, Commodat und Depositum gezählt werden, dann mit den onerosen Verträgen, namentlich Tausch, Kauf und Verkauf, Miethe und Pacht, Lehen, Societät, aleatorischen Verträgen, accessorischen Verträgen, ferner mit der Art und Weise, Vertragsobligationen wieder zu lösen, mit der Auslegung und schließt endlich mit der Beinerkennung, wie in natürlicher Freiheit die Rechtsstreite geführt werden. Mit dem sechsten Buch beginnt der Übergang zu den politischen Verhältnissen und zwar durch die Lehre von der Gerechtigkeit. P. beginnt dieses Buch mit dem Satze: „Sequitur, ut investigemus tam originem naturam humani imperii etc.“ Das zweite Kapitel dieses Buchs handelt von der väterlichen Gewalt, das dritte von der Herrengewalt. Das siebente Buch sucht die „causa impulsiva conveniendae civitatis“, die innere Structur der Staaten, den Ursprung der obersten Gewalt oder Herrschaft, die Zweige derselben und deren natürliche Einheit zu ergründen, gibt dann ein Kapitel über die Staatsformen, ein weiteres über den Charakter der obersten Gewalt (de affectibus summi imperii), über die Art und Weise ihres Erwerbs, namentlich in Monarchien, und schließt zuletzt mit einem Kapitel über die Heiligkeit der obersten Staatsgewalt und einem weiteren Kapitel über die Pflicht der obersten Gewaltthaber. Das achte Buch enthält folgende Kapitel: von dem Rechte, die Handlungen der Bürger zu lenken, über das Recht der Staatsgewalt auf

7) Derselben befindet sich beigegeben: „Exercitationes duodecim quibus Severini de Monzambano ad modum promulsidis tractatus de statu imperii germanici discutitur: et quaedam chronologia, plura obelo, notantur.“ Cis Veronam 1668.



das Leben der Bürger zum Zweck der Vertheidigung des Staats oder wegen Verbrechen, ist die Gewalt des Staats, den Werth der Bürger zu bestimmen, über die Macht des Staats bezüglich des öffentlichen und Privatvermögens, über das Kriegrecht, über *pacta bellica*, über Friedensschlüsse, Völkerbündnisse und sonstige Verträge der Könige, über die Gründe des Verlustes bürgerlichen Rechte, über die Veränderung und den Untergang der Staaten.

Hiermit schließt das ganze Werk. Aus unserer kurzen Inhaltsübersicht erhellt, daß P. der That das ganze Rechtsgebiet in sein System aufzunehmen bestrebt war, und daß er diese Gedanken auch im wesentlichen durchgeführt hat. Für uns ist übrigens nur derjenige Theil dieses Werks von besonderm Interesse, welcher sich auf den Staat bezieht, weshalb auch nur mehr die wichtigsten einschlägigen Lehrsätze P.'s gegeben werden sollen.

Nachdem P. die Ehe als *seminarium generis humani* charakterisirt, die väterliche Gewalt als solche trefflichst dahin bestimmt hatte „*cum sit necessaria ad explendam obligationem ad vos liberis a natura injunctam, tanta quoque esse intelligitur, quanta ad eum finem obtinendum sufficit*“ (Lib. VI, c. 2, §. 6), wies er zuerst nach, daß die Unfreiheit weder von der Natur selbst noch unmittelbar von Gott, sondern vom Vertrage oder vom Kriege herrühre, die Freiheit selbst aber nie ein Zustand absoluter Rechtslosigkeit sein dürfe. Nun erst geht er auf die Grundursache des Staats ein. Nachdem er den Grundsatz aufgestellt, daß der Mensch mehr selbst als die Gesellschaft liebe, und behauptet hat, daß aus dem Gesellschaftsstribe nicht so sehr der Staatstrieb folge, findet er, nach Würdigung einiger anderer Momente, die „*genuinum princeps causa, quare patresfamilias, deserta naturali libertate, ad civitates constitutas descendunt*“, darin „*ut praesidia sibi circumponerent contra mala, quae hominibus homine imminuant*.“ Es ist dies im wesentlichen die Hobbes'sche Theorie, die den groben Inhalt enthält, daß Freiheits- und Ordnungstrieb nicht gleich ursprünglich, jeder von ihnen nicht gleich natur- und vernunftnothwendig, und die Gesellschaft ohne den Staat möglich sei. Im nächsten Kapitel kehrt die gleichfalls schon von Hobbes aufgestellte Vertragstheorie wieder, mit dem Unterschied, daß P. zwei Grundverträge statt des einen von Hobbes verlangt. P. sieht hiermit einen an sich wahren Gedanken, nämlich den, daß die Art und Weise der besonderen Gestaltung eines concreten Staats nicht ohne die freibildende Kraft seiner Angehörigen geordnet werden könne, falsch aus. Die Folge davon ist, daß auch seine Konsequenzen so wenig auf dem Princip passen wie die des Hobbes. Die Freiheit ist bei P. für den Staat, von seiner Begründung abgesehen, ebenso unfruchtbar, wie bei Hobbes. Daher kommt er in Lib. VII, c. 2, §. 1 zu den Sätzen: „*Ubi penes unum hominem est imperium, civitas velle intelligitur, quod quicumque isti homini (cui sanam rationem constare praesupponitur) placuerit, et quicquid circa negotia, quae circa finem civitatum spectant; non item circa alia*“... „*Vult enim populus pro voluntatem unius hominis*“... „*Rex est populus*.“ Im nächsten Kapitel (c. 3) untersucht er die Entstehung der obersten Gewalt. Er gesteht zu, daß sie, wie sie aus den Staat begründenden Verträgen hervorgegangen, mit dem Willen und der Billigung Gottes entfallen leugnet aber entschieden (§. 3), daß die Majestät unmittelbar von Gott komme, und richtet dabei direct gegen J. F. Horn, „*De civitate*“, Lib. 2, c. 1. Bezüglich der Staatsformen, in welchen das folgende Kapitel handelt, stellt P. für die *civitas regularis* die bekannte Theorie von ihrer Dreieit auf und unterscheidet also Demokratie, Aristokratie und Monarchie od regnum. Nach einzelnen guten aber den Kern der Sache nicht immer berührenden Äußerungen über diese Staatsformen folgt einiges über die *vitiosae aut corruptae civitatis formae*, das heißt über gemischte Formen. Von praktischem Blick zeigt, was P. unter Bezugnahme auf sein pseudonymes Werk „*De statu imperii*“ über Staatensysteme, §. 15 fg., Kap. 5, äußert, ebenso das, was er am Ende dieses Kapitels über die Frage nach der besten Staatsform sagt. In dem darauffolgenden Kapitel „*De affectionibus summi imperii*“ kommt P. zu dem richtigen Resultat, daß eben, weil das Oberhaupt des Staats die oberste Gewalt innehat, es auch keinem Richter unterstellt sein könne, drückt dies aber falsch aus, indem er sagt, daß die Staatsgewalt, resp. deren Träger „*legibus humanis solutus aut potius superior*“ sei. Übrigens verwahrt er sich §. 7 ausdrücklich gegen die Annahme, als ob dem absoluten Regiment nothwendig der Begriff der Ungerechtigkeit oder Unerträglichkeit innewohnen dürfe: „*Sane enim non ideo civitates constituimus, ut neglecto jure naturali omnia ex prava libidine liant etc.*“, der König sei auch ohne ausdrückliches Versprechen durch die Thatfache der Thronbesteigung ad recte administrandum verpflichtet (§. 10). In §. 7 fg. wird auch von einer legitimirten Staatsgewalt gesprochen und deren Charakter darin gefunden, daß in gewissen Fällen entweder das ganze Volk oder die Repräsentanten seiner Klassen gefragt werden müssen, wobei

Macht des Volks nicht überall dieselbe sei (§. 12); die Berufung und Auflösung der Regierung, sowie die Initiative der Beratungsgegenstände müsse aber jedenfalls beim Volk, „ni regi nudum nomen relinquere, aut irregularem rempublicam facere“ — Der Rath des Volks oder der Volksrepräsentanten dürfe übrigens nicht unberücksichtigt bleiben. Daß Hobbes zwischen oberster und absoluter Gewalt keinen Unterschied zulasse, ist eine Entlassung, gegen erstern in §. 13 zu Felde zu ziehen, und indem er hier neben den Grenzen der Staatsgewalt in dem imperium limitatum auch die materiellen natürlichen Grenzen derselben aus dem Staatszweck wiederholt betont, geht er im Vergleich zu Hobbes einen Schritt weiter auf der Bahn des freien Staats. Obgleich nun aber P. die Möglichkeit der Souverän den Bürgern unrecht thun könne, zugibt, so kommt er doch zu keinem Resultat, als daß unbedeutendere Rechtsverletzungen dieser Art zu verzeihen seien, und schwersten und absichtlichsten Rechtsverletzungen nichts übrigbleibe als auszuweichen und sich einem andern Staat zu unterwerfen<sup>8)</sup>, und daß „salva obligatione principum, nullo praetextu vim eidem opponere fas erit“ (Lib. VII, c. 8, §. 5, ebenfalls könne man denjenigen nicht beistimmen, welche „ita crude jactant“, daß ihnen zum Tyrannen entarteten König entsetzen und bestrafen dürfe (baselbst §. 6). Frage, was eines guten Bürgers Pflicht gegen einen Usurpator sei, antwortet P. (Kap. 10), daß die Sache oft so sich gestalte, daß es nicht bloß erlaubt, sondern geradezu der Herrschaft des Besitzenden sich zu unterwerfen. P. verlangt eine entsprechende Rücksicht für die Fürsten (Kap. 9), denen der Grundsatz „salus publica suprema lex esto“ als Gesetz gelten solle, da sie glauben müßten, daß ihnen persönlich nichts fromme, was dem Frommen des Staats gereiche. Dabei verlangt er aber auch nicht einen nur äußerlichen Gehorsam der Bürger, sondern einen freien Gehorsam der Bürger. Diesen befördere nichts mehr so sehr als christlich religiöser Sinn und tüchtige öffentliche Schulen, namentlich aber und vor allem das gute Beispiel der Herrscher selbst.

Indem die wichtigsten auf das öffentliche Recht unmittelbar Bezug habenden Sätze aus dem Werk hervorgehen. Wir haben gesehen, daß P. in der Vertretung des Absolutismus noch inmitten der Aufklärung steht. Aber als freier Forscher über den Staat, in seiner Unabhängigkeit von Kirche und in seinem Bestreben, die freie Individualität auch im Staat zur Geltung zu bringen, über jeder persönlichen Willkür endlich einem höhern, allgemeinen sittlichen Gesetz zu verschaffen, gehört er zu den Bahnbrechern der Neuzeit. Der bisher fast unangefochtenen Autorität der Kirche auch in weltlichen Dingen stellt er das Recht des freien Menschen gegenüber, das Erkennbare durch Vernunftthätigkeit auch zur Erkenntnis zu bringen. Für Deutschland das rationale Element in die Staatswissenschaften ein, setzte an die bisherigen rein theologischen eine vorherrschend philosophische und natürliche Moral, er hierfür bei seinen Lebzeiten die heftigsten Anfeindungen erdulden mußte, so ist es ein Beweis der fortgeschrittenen Zeit, daß diese Anfeindungen wirkungslos abprallten — nicht aber sollte P. mehr, als sie bisher gethan, Recht widerfahren lassen. Denn wenn man vom Standpunkt der Theologie aus der Vorwurf einer gewissen Flachheit gemacht werden darf nicht übersehen werden, daß er eben den bisherigen vorherrschend theologischen Charakter der Staats- und Rechtswissenschaft brechen wollte. Daß er nicht ganz frei theologisiren, lag zudem noch im Zeitgeschmack. Auch der Nachweis einzelner Widersprüche selbst und einiger Mißverständnisse des Hobbes, wäre er auch unwiderleglich, könnte an den hervorgehobenen Verdiensten P.'s nur wenig ändern. Als erster Lehrer und Schriftsteller Deutschlands aber wird ihm bei der Vollständigkeit seines Systems jedenfalls in der deutschen Literaturgeschichte der Staatswissenschaften eine andere Stelle gebühren, als sie ihm z. B. von R. von Mohl eingeräumt worden ist.<sup>9)</sup> Er ein speculatives Genie noch ein Originalphilosoph. Sein jus naturae wie sein officium hominis et civis“ verfolgen beide ein praktisch mögliches Ziel — ein besseres

auch Buch 2, Kap. 8, §§. 3—6.

ichte der Literatur der Staatswissenschaft, I, 241 u. 331. Auch Röder, Grundzüge des (zweite Auflage, Heidelberg 1860), I, 239 u. 247 fg.; II, 270, geht schnell über P. hinweg anerkennend und eingehend spricht von P. James Madintosh in seinem „Discours sur droit de la nature et des gens“ (Wattel, Droit des gens, III, 361 fg.). Ein anderer Barbeyrac, hat Noten zu Grotius und P. geschrieben. Wattel, a. a. O., I, 52, 77, 81. b: De principiis juris naturae et gentium adversus Hobbesium, Pufendorium, Thomae (1777).

Verständniß des Staats und dadurch eine Verbesserung des Staats selbst. P. ist ein vorzüglich kritischer Geist, und dies hat er am besten durch das ausgezeichnetste seiner historischen Werke, „De statu imperii“, bewiesen. Diese dem Umfang nach kleine Schrift ist eine der zündendsten historisch-politischen Schöpfungen, welche überhaupt die moderne Literatur zuweisen hat. Das ungeheure Aussehen, welches sie bei ihrem Erscheinen machte, ist eben greiflich, wie es unbegreiflich bleibt, daß ein Buch von dieser Bedeutung später so wenig zuwahr wurde. Wir glauben, daß man den Werth des Buchs nicht schlagender bezeichnen kann, damit, daß die meisten und wichtigsten darin niedergelegten Wahrnehmungen und Urtheile heute nach 200 Jahren noch treffend und wahr sind.

Betrachten wir das Buch etwas näher. Schon in der Vorrede tritt der frische und klare Geist P.'s hervor. Da schildert er seine Studien der Literatur des deutschen jus publicum. Mühevoll hatte er von einem Rath, der eine in dieser Beziehung sehr reiche Bibliothek besaß, es erlangt, daß ihm dieser eine Auswahl der geeignetsten Autoren lieh. Aus Gefälligkeit für die Mühe, die er sich durch zwei sehr robuste Diener „repositis aliquoties“ in sein Zimmer so mit Büchern vollgestopft, daß für ihn selbst fast kein Plätzchen übrig blieb. Er zweifelt fast über die selbst auferlegte Plage, rettet sich aber, indem er sich erinnert, daß er all dem von der unersättlichen deutschen Schreibewuth Producirten nur wenig Werth beilegt. Dabei wird eine Menge von Literaturschwächen scharf, aber gerecht gezeigelt.<sup>10)</sup> Da die Natur seinen forschenden Geist nicht zu befriedigen vermochte, so begab er sich, um seinen zu erreichen und ein so großes und interessantes Volks- und Staatswesen, wie das der Zeit gehörig kennen zu lernen, von München aus auf die Reise, auf welcher er durch Anschauung und Unterredungen mit bedeutenden Männern von öffentlichem Charakter seine Wissensdurst befriedigte. Die Resultate dieser Forschungen sind es, die er im Buche niedergelegt. Schon in Kap. 1, De origine imperii germanici, verräth der Autor seine genaue Bekanntschaft mit Tacitus „Germania“<sup>11)</sup>, der er einzelne Sätze entlehnt. Nach der Frage von der Nationalität Karl's des Großen untersucht, weist er nach, daß derselbe die sieben Theile seines Reichs unter verschiedenen Titeln besaß. Dabei wird die Thronbesteigung und Eintheilung des Landes, das System der Theilungen kurz und treffend berührt, ebenso die Erneuerung der römischen Kaiserwürde in Karl dem Großen. P. findet die Legitimität derselben erst in der Anerkennung der Kaiser von Byzanz, das Wesen der ernannten Würde aber in dem *lumen fuisse constitutum supremum defensorem et protectorem seu Advocatum solenniter manae et honorum quae ad ipsam ex usurpatione Pontificum aut aliorum liberum spectabant.* Das Wesen dieser defensio oder advocatio wiederum steht er darin, *quodam duntaxat foederis inaequalis sedem Romanam ejusque bona Carolo fuisse juncta.* Aus dem Verfall der Karolinger geht Deutschland als selbständiges Reich hervor, die römische Krone auf die deutschen Könige über; es sei aber ein kindischer Irrthum, dem fränkischen oder deutschen römischen Reich eine Fortsetzung des römischen Reichs erkennen zu wollen. Kap. 2 beschäftigt sich mit den Gliedern des Deutschen Reichs und beginnt mit den Reichsständen. Die verschiedenen Stimmverhältnisse, der Nachweis der Reichsständlichkeit, die Rangordnung der Reichsstände und die Geschichte des österreichischen Kaiserthums, mit einigen Bemerkungen über die Reichsstädte, die Reichsritterschaft und die Reichsteilung, dieses Kapitel. Wichtig ist besonders die Stelle in §. 4: *„Probo autem observandum, Austriacos in sua familia dignitatem Caesaream tamdiu continuasse, non solum quia vix ulla sit praeter ipsam per Germaniam domus, quae ejus fastigii splendorem praereditibus tolerare queat, sed etiam quod opes suas ita disposuerat, ut nullo negotio publicam Rempublicam constituere possent, si contingat, alium ad Caesareum munus accari.*“ Der Reichthum und die Verweltlichung der geistlichen Reichsstände werden besonders mitgenommen, die günstigere Lage des Adels in Deutschland hervorgehoben, der Hülfsdienst der Städte bezeichnet, das Kanoniken-, Pfürnden- und Vicarienwesen sammt Obdientat gelegentlich der Reichsritterschaft gezeigelt und die Erwähnung der Kreisteilung durch die Worte geschlossen: *„Quaquam an non et eadem divisio ad distractionem Germaniae faciat, dum quae unum circulum adfligunt mala, reliquos segnius afficiunt,*

10) Vgl. auch Kap. 6, §§. 1, 3 u. f. w.

11) „Nonnulli reges erant, sed fere suadendi magis autoritate quam jubendi potestate.“ Vgl. Kap. 2, §. 3: „Novis suis rebus in decus simul ac subsidium.“; Kap. 3, §. 2: „per perversosque jus reddebant etc.“

merito dabiles.“ Kap. 3 handelt von der Entstehung und Ausbildung der Macht der Fürstentümer, resp. der Landeshoheit, und kann P. kaum das Fagen darüber halten, daß deutsche Schriftsteller die Verwandlung des Reichsamts in Privateigenthum als lobenswerth und gerechtfertigt. Er findet den Hauptübergang dazu im Lehnverhältniß, durch welches die Macht der Fürsten nicht gemindert worden sei. So sei es gekommen, daß durch sich selbst mächtige Kaiser wol die Fürsten zum Gehorsam gezwungen hätten, Schwache dagegen nur „sere premissa“ regierten, diejenigen aber, welche die Macht der Fürsten zu brechen versuchten, sich selbst den Untergang bereiteten. Gelegentlich der geistlichen Reichsstände wird des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiserthum und zwar mit einer sehr strengen Kritik der geistlichen Fürsten Erwähnung gethan. Die Entstehung der Städte wird als etwas wesentlich Germanisches und zwar zunächst als Folge der durch das Christenthum angebahnten Milde der Sitte bezeichnet und dabei werden die Hauptmomente gedacht, welche der Ausbildung des Städtewesens günstig waren, namentlich des Interesses der Kaiser, die wichtigsten Städte dem Einfluß der Landesfürsten zu entziehen. In Kap. 4 ist die Rede vom Kaiser, seiner Erwählung und seinen Wählern, von dem Unterschied der frühern und neuern Wahlart, von der Entstehung der Kurie, wobei zwischen dem römischen Kaiserthum und dem deutschen Königthum scharf unterschieden wird, von der Goldenen Bulle und dem römischen König. Das nächste Kapitel enthält die Rede von der durch die Wahlcapitulation, die Reichsgesetze und Gewohnheiten sowie die Rechte der Stände beschränkten Kaiser Gewalt. P. erklärt, daß die *incrementa*, welche Kaiser seitens gelegentlich der Wahl gewannen, *enormia et ad leges Monarchiae haudquidquam commensurata* gewesen seien, die Fürsten bei diesen Gelegenheiten auch nur an ihr eigenes Interesse zu denken hätten. Bei aller Schärfe und Bitterkeit, womit P. diese Verhältnisse und die ekelhafte Vertheilung wie die grobe Unwissenheit der deutschen Schriftsteller geißelt, erkennt er doch als Mitleidlich an „*potestatis imperatoriae leges expresso et distincto scripto comprehendendi*“. Er hat die einzelnen kaiserlichen Rechte durchgegangen und deren Beschränkungen angegeben, dabei auch wichtige Controversen, wie sie namentlich eine Folge der Reformation geworden sind, z. B. die Frage erörtert, ob den katholischen Clerikern die Annahme der Augsburger Confession in der Art zu gestatten sei, daß sie mit ihrer Würde auch zugleich die „*ditiones sacras*“ behalten könnten? Bei der gesetzgebenden Gewalt erörtert P. unter Bezugnahme auf *Lauring's Tractat „De origine juris germanici“* auch die Frage von der Reception des römischen Rechts, die er als das Werk der gelehrten Juristen des 15. Jahrhunderts hinstellt. Der Schluß dieses Kapitels hat den deutschen Proceß und die Gerichtsorganisation zum Gegenstand, bei welcher Gelegenheit besonders auch der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Austräge, des Kammergerichts („*vulgo lites Spirae dicuntur spirare, sed nunquam expirare, cuius causa est tum immensae ambages processus, tum causarum multitudo, et paucitas iudiciorum. Sed praepremis, quia deficit ut plurimum facultas exequendi sententias*“), des kaiserlichen Hofgerichts, der Reichstage, der kaiserlichen Reservatrechte und der in der Landeshoheit der Stände enthaltenen Rechte Erwähnung geschieht. Waren die bisherigen Kapitel in dem vorzüglichen Grade historisch interessant, so sind es die nun folgenden Kap. 6 mit 8, die, wenn schon kritischen Geist geschrieben, vorzugsweise praktisch wichtig erscheinen. Kap. 6 sucht vorerst die Form des Deutschen Reichs. Nachdem P. die verschiedenen Ansichten über die Form des Deutschen Reichs geprüft und nachgewiesen hat, daß keine der regelmäßigen Staatsformen auf dasselbe passe, kommt er endlich in §. 9 zu dem Resultat: „*Germaniam esse unum aliquod corpus et monstrum simile*“, im Laufe der Zeiten entstanden „*per socordiam et facilitatem Caesarum, ambitionem Principum, turbulenciam Sacerdotum*“ und zwar „*regno regulari in tam male concinnatam formam est provolutum, ut neque regnum, neque imperium limitatum, amplius sit, licet exteriora simulacra tale quid prae se ferant, neque ex-corporis aliquid aut systema plurium civitatum foedere nexarum, sed potius aliquid haec fluctuans. Quod ipsum exitiabili morbo, internisque convulsionibus perpetuo praebet fomitem, hinc ad leges retrahere Imperium nitente Caesare, inde in plenam libertatem tendentibus Ordinibus*.“ Hat P. mit diesen Sätzen das verkommene Wesen des Deutschen Reichs zu seinen Zeiten drastisch geschildert, so hat er dabei freilich Eines übersehen, nämlich den Hauptpunkt, daß die realen Gesamtverhältnisse Deutschlands weder dem Ideal des monarchischen noch der republikanischen Form entsprechen, und daß er an die frühere Stelle selbst gegeben, wie die Einheit des Reichs eigentlich nur in der Persönlichkeit einzelner mächtiger Kaiser bestanden habe. Kap. 7 ist der Prüfung der Stärken und Schwächen des Deutschen Reichs gewidmet. P. findet Deutschland „*in Viris et in Rebus*“

reich, reicher als die übrigen Staaten. Auch hält er eine allgemeine Coalition zur Unterdrückung Deutschlands für unmöglich (§. 6). Nichtsdestoweniger sei die ungeheure Macht Deutschlands die fest gefaßt der Schrecken von ganz Europa sein würde, durch innere Krankheiten und Revolutionen so sehr gelähmt, daß sie kaum zur Selbstvertheidigung zureiche. Die Grundursache dieses Übels sei der Mangel einer straffen Einheit. An dieser Stelle gibt P. die trefflichen Grundsätze über Staatenverbindungen, für welche er, sollen sie Festigkeit und Dauer haben verlangt, daß die verbündeten Staaten nicht mit zu verschiedenen Macht- und Verfassungshältnissen, und daß sie nur „*maturò consilio, legibus prius rite conceptis*“ in den Bund treten seien. Deutschland sei um so kränker, als in ihm diese Krankheiten verbunden vorkommen, welche einerseits „*ex regno male formato*“, andererseits „*ex systemate sociarum civitatum indigesto*“ hervorgehen (§§. 7, 8). Dazu komme die Spaltung der Religion, dieses sonst besten Bandes der Staaten (§. 9), dann die vielen Eifersüchteleien und Streitfragen unter Reichsthümen (§. 10). Dabei wird die unendlichen Verschleppung der einfachsten Rechtsfälle und der Uebelstand der zahllosen Münzsorten besonders erwähnt und damit geschlossen: „*Aliqui Principes luxuriae duntaxat, venationique sint dediti, nulla aut exigua publicae privataeque rei habita cura, id hominum vitium est, non Reipublicae, nec ab isthominum aliae civitates immunes conspiciuntur.*“ Im letzten Kapitel versucht es P., im Vertrauen die deutsche Humanität, Fremdes mehr als Einheimisches zu bewundern, seine Ansichten die Mittel gegen die angeführten Krankheiten zu bezeichnen. Dabei wendet er sich zuerst die von Hippolytus a Lapide zur Heilung Deutschlands vorgeschlagenen Mittel, die er im vorliegenden verwirrt (§§. 2, 3). Als sein Hauptmittel gibt P. (§. 4) an, daß, nachdem „*praevalens status Germaniae ita velut induruisse, ut sine eversione totius Reipublicae ad leges regni non possit reformari . . . ut cuique sua jura maneant; ac nulli concedatur, ut in cillio rem possit opprimere, utque adeo inter dispares licet opes par sit omnium libertas atque securitas.*“ Das Oberhaupt sei nicht bloß durch genau bestimmte Gesetze zu beschränken, sondern auch „*perpetuum aliquod consilium eidem circumponendum, quod socios representet; cui res quotidianae totam Rempublicam concernentes exequendae committantur super quibus prius ab universis suis sit definitum.*“ Schließlich wendet sich P. wieder auf die deutsche Religionspaltung, hebt die Unterschiede zwischen der katholischen und den protestantischen Kirchen hervor und unterstellt den damaligen Zustand der katholischen Kirche, namentlich die hohe und niedere Priesterthum, einer sehr eingehenden und unbarmherzigen, freilich auch immer ganz unbefangenen Kritik, nach welcher er zu dem Schlusse kommt: „*Facile potest sum suam Deo cordatisque omnibus adprobabunt Principes Protestantes, quod cum eas quas summi imperii partes in ditionibus suis exercerent, curam quoque sacrorum vindicaverint etc.*“ Man sieht leicht, daß es P. wie andern ergangen — er ist stärker in Negation als in der Erfindung positiver Besserungsmittel. Übrigens muß man das Buch selbst und ganz gelesen haben, um eine richtige Vorstellung von der classischen Kürze und Schärfe, von der manchmal an Ironie grenzenden Unbarmherzigkeit des Urtheils und dem Druck P.'s zu bekommen. Unerlässlich an Lehre für unsere Zeiten ist dieses Buch eine Fundamentale Gewissensforschung für die deutschen Regierungen und Völker, und so sind wir wol zu dem Schlusse berechtigt, daß, gleichviel ob man die Geschichte mehr als den Ehrensaal oder mehr als das Sündenregister eines Volks betrachtet, P. für immer eine glänzende Stelle in der Geschichte der deutschen Literatur gebühre.<sup>12)</sup>

J. Heib.

Pütter (Johann Stephan)<sup>1)</sup> — nächst J. J. Moser der hauptsächlichste Begründer der deutschen Staatsrechtslehre — wurde am 25. Juni 1725 zu Sferlohn in der westfälischen

12) Bezüglich der Literatur ist außer den bereits citirten Werken zu vergleichen Bluntschli in Weidmann's Jahrbuch der illustrierten deutschen Monatshefte (1862), XII, 136 fg.; der hier befindliche Aufsatz ist wörtlich in das deutsche Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater übergegangen. Auch Bluntschli's Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (1864) ist P. eine ehrenvolle Stelle eingeräumt. S. Hippolytus a Lapide.

1) Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, herausgegeben von Weiblich (Halle 1781), II, 193—213. P., Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Bd. I, 1765, S. 142—147; Bd. II, 1788, S. 111—129; Bd. III, fortgesetzt von Professor Saalfeld 1820, S. 63—65; Bd. IV, fortgesetzt von Universitätsrath Dr. Osterley 1838, S. 275. P.'s Selbstbiographie. Zur dankbaren Jubelfeier seiner fünfzigjährigen Professorstelle (Göttingen 1798). R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Erlangen 1856), II, 425—438.

raffhaft Mark geboren, wo sein Vater als Kaufmann lebte. Durch guten Unterricht, theils Privatstunden, theils auf der Schule zu Kimburg a. d. Rahn frühzeitig wissenschaftlichem Leben zugeführt, konnte er schon in seinem vierzehnten Jahre zu Ostern 1738 die Universität Marburg beziehen, wo damals der Philosoph Wolf lehrte. Im Herbst 1739 ging er nach Halle und im Herbst 1741 nach Jena. Hier lernte er den berühmten Estor kennen, der Gefallen an ihm fand und ihn, als er selbst im Jahre 1742 als Kanzler nach Marburg berufen ward, wog, ihm dahin zu folgen. In Marburg fing P. 1743 an zu advociren, wandte sich aber bald, und einzelne Privatissima dazu angeregt, auch dem akademischen Lehrfach zu. Bereits im April 1744, also in seinem neunzehnten Jahre, wurde er beider Rechte Licentiat, und von Ostern desselben Jahres an hielt er öffentliche Vorlesungen, die sich nach und nach einer größern Zuhörerschaft erwarben. Sein anwaltsschaftlicher Beruf, den er daneben nicht feiern ließ, brachte ihn mit dem Kammergericht zu Weßlar, wo er verschiedene Proceße zu führen hatte, und einzelnen Angehörigen dieses Gerichts in nähere Verbindung, und so geschah es, daß der dortige Kammer-Präsident von Schwarzenfels ihn seinem Oheim, dem berühmten Minister von Münchhausen empfahl, dem es eben gelungen war, die Universität Göttingen zu gründen, und der auch bei den ihm so tüchtig Empfohlenen dahin zu ziehen mußte. Ehe P. sein neues Lehramt antrat, machte er noch eine für belehrende Beobachtungen bestimmte Reise nach Weßlar, Frankfurt, Regensburg und Wien, und von hier zurück über Prag, Leipzig, Berlin nach Göttingen, wo er im Herbst 1747 eintraf. Einer der ersten Lehrer dieser neuen Anstalt, war es P. vornehmlich am Ausbau und der Entwicklung der jungen Hochschule thätig mitzuwirken und nicht wenig zu dem Glanz beizutragen, dessen sie sich baldigst zu erfreuen hatte. Durch den lebhaften Eifer an der so von ihm mit in die Höhe und zur Blüte gebrachten Universität ließ er sich auch durch vielen ehrennden und schmeichelnden Vocationen nach andern Universitäten oder höhern Lehrämtern zu widerstehen und der Hochschule treu zu bleiben, auf welcher er sich den Ruhm erworben hatte, der zu so vielen Berufungen führte, und an die ihn „Dankbarkeit, Bewußtsein der Wichtigkeit, Vorthheil und Gewohnheit gleichmäßig fesselten“. 2) Unter Grundlegung vieler Vorlesungen in ihm verfaßten Lehrbücher lehrte er außer deutschem Privatrecht deutsche Reichsgeschichte, deutsches Staatsrecht, Privatfürstenrecht und das Verfahren bei den Reichsgerichten. Anfangs hatte er nur wenige Zuhörer, bald konnte er sie nach Hunderten zählen. Seine erste Vorlesung über den Reichsproceß begann er nach seiner eigenen Mittheilung mit nur drei Zuhörern, sodasß die Lehrstunde mehr die Gestalt einer freundschaftlichen Unterredung als eines akademischen Vortrags gewann“. 3) Aber das änderte sich rasch, namentlich als auch viele fürstliche Personen seine Vorlesungen besuchten.

Auch sein Landesherr, König Georg III. von England, Kurfürst von Hannover, ließ seine Söhne nach Göttingen gesandt von ihm unterrichten. Mit vieler Redseligkeit besuchte uns P. von den drei jüngsten königlichen Prinzen, Ernst August (dem spätern König von Hannover), August Friedrich (dem nachherigen Herzog von Saxe) und Adolf Friedrich (dem nachherigen Herzog von Cambridge und spätern Vicekönig von Hannover). Sie besuchten im Sommer 1788 seine Vorlesungen über die Reichsgeschichte. „Kein noch so zahlreich besetztes Auditorium“, so erzählt er, „hätte meinen Vortrag so beleben können als das Glück, solche drei Prinzen als ganz unausgesetzt fleißige und unaufhörlich aufmerksame Zuhörer in meinem Oratorium vor mir zu sehen. Um die Pfingstferien in dieser Stunde nicht unbenutzt zu lassen, besuchten sie mich doch täglich mit ihrem Besuch. Der Prinz August“, so fügt P. hinzu, „wurde nur durch eine Kränklichkeit, die in einer Beklemmung der Brust bestand, im Lauf seiner eigenen Studien unterbrochen, da er auf Anrathen der Ärzte sich auf einige Zeit nach Hières der Provence begeben mußte. Er fand sich zwar nach etlichen Monaten, dem Ansehen nach wohl und gesund, wieder hier ein, mußte aber doch noch von neuem ein milderes Klima suchen, wozu Italien gewählt wurde. Die beiden andern Prinzen genossen eine so dauerhafte Gesundheit, daß sie nach beendigter Reichsgeschichte mit gleich ununterbrochenem Eifer auch an andern Lehrvorträgen über das deutsche Staatsrecht beiwohnten und selbst in dem diesjährigen außerordentlich harten Winter sich nicht abhalten ließen, auch in den kalten Wintermonaten in Göttingen zum Glück doch nicht weit von ihrer Wohnung entfernten Hörsälen sich einzufinden. Den darauf eingetretenen Osterferien wandte ich täglich noch eine Stunde dazu an, in meinem Wohnzimmer ihnen allein einige Hauptgrundsätze des deutschen Fürstenrechts bekannt zu machen, an sie zu meinem großen Vergnügen nicht wenig theilzunehmen schienen.“

2) H. von Mohl, a. a. D., S. 427.

3) P.'s Selbstbiographie, a. a. D., I, 181.

Im Jahre 1749 ward P. zum Mitglied des Spruchcollegiums und 1753 zum ordentlichem Professor der Rechte ernannt. In der erstgenannten Eigenschaft fand P. vorzugsweise Gelegenheit, die öffentlichen Zustände des Deutschen Reichs und das deutsche Staatsrecht näher kennen zu lernen. Wenige Jahre vorher — 1751 — hatte er sich mit Petronella Gertraude, Tochter des Solms-Braunsfels'schen Geheimraths Stock vermählt, mit der er eine funfzigjährige und glückliche Ehe verlebte. Im Jahre 1757 ward ihm die erledigte Professur des deutschen Staatsrechts übertragen, während er im folgenden Jahre mit dem Hofrathstitel und später 1770 mit dem Charakter eines Geh. Justizraths beehrt wurde. Dazwischen wurde er mit den ehrenvollen Missionen betraut. So begleitete er 1764 den kurbraunschweigischen Gesandten von dem Busch als Geheimrath zur Wahl und Krönung Kaiser Joseph's nach Frankfurt, wie er auch später schon hochbeehrt, in gleicher Eigenschaft noch einmal von dem hannoverschen Wahlbotschaft von Deulwig bei der Kaiserwahl Leopold's II. 1790 zugezogen wurde. Einen dritten Antritt an der durch den baldigen Tod Leopold's im März 1792 wiederum nöthig gewordenen Wahlbotschaft theilzunehmen, lehnte P. theils mit Rücksicht auf sein hohes Alter, theils aus dem Grunde ab, weil „außer der eigentlichen Wahl und Krönung in Geschäften wenig zu kommen möchte“.

So wuchs von Jahr zu Jahr P.'s Ruhm und Ansehen, vornehmlich auf seine tiefe Kenntniß des deutschen Staatsrechts sowohl wie des Privatfürstenrechts gegründet. Das ungeheuerwinkelreiche Gebäude der deutschen Reichsverfassung, die, wie er sich einmal (Vd. I, S. 19, in „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht“) ausdrückt, leider „in mehr als ein Betracht als einzig in ihrer Art“ angesehen werden konnte, war ihm bis in die kleinsten Details bekannt, er fand sich in diesem Labyrinth zurecht und war der Leitfaden, mit dessen Hilfe minder Kundige durchwinden konnten. Freilich mußte er es mit ansehen, wie es immer zur Ruine zusammenbrach, wie der Siebenjährige Krieg es haufällig machte und der Revolutionkrieg mit seinen Folgen seine Grundlagen erschütterte und verrückte. Selbst das Zusammenstürzen des durch Alter ehrwürdigen Gebäudes, dessen Aufrechterhaltung besonders durch die Anerkennung und Befestigung der die Einheit darstellenden kaiserlichen Gewalt der Gegenstand seiner Wünsche und Bestrebungen war, erlebte er noch, aber nur noch körperlich. Sein hohes Alter, das ihm beschieden wurde, hatte ihn wieder zum Kind gemacht. Schon im Jahre 1800 war er so geschwächten Geistes, daß er beim Einmarsch französischer Truppen sich der Zeit noch im Siebenjährigen Kriege glaubte; allein erst zwei Jahre später, 1805, wurde er auch nachsuchen als Ordinarius des Spruchcollegiums pro emerito erklärt. Noch zwei Jahre lebte körperlich und geistig ein Scheinleben ohne Gefühl dessen, was rings um ihn vorging, bis endlich am 12. Aug. 1807 sanft entschlief.<sup>4)</sup>

In der langen Zeit seines Lebens war P. nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Schriftsteller ungemein thätig, wenn auch die Zahl seiner Schriften derjenigen seines ältern Zeitgenossen J. J. Moser, nicht entfernt gleichkommt. Zu seinen Hauptschriften sind zu rechnen: „Patriotische Abbildungen des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte“ (Göttingen 1749); „Gedanken über die Staatsveränderungen des Deutschen Reichs“ (Göttingen 1753, siebente Auflage, 1791); „Vollständiges Handbuch der deutschen Reichsgeschichte“ (Göttingen 1762, zweite Auflage, 1774); „Elementa juris publ. Germanici“ (17—1766); „Nova epitome juris publ.“ (1757); „Cognoscens juris germ. privati hodierni“ (1754); „Institut. jur. publ. germ.“ (Göttingen 1760, neunte Auflage, 1802; ins Deutsche übersetzt vom Grafen von Hohenhausen, mit Anmerkungen von Grimm, 3 Bde., 1791—93); „Der Büchernachdruck“ (Göttingen 1774); „Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs“ (3 Bde., Göttingen 1756—87, dritte Auflage, 1798); „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht“ (Göttingen 1777—99); „Jus privatum principum“ (dritte Auflage, 1789); „Tabulae juris publici synopticae“ (zweite Auflage, 1787); „Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland“ (1795); „Von Mißheirathen deutscher Fürsten“ (1796); „Geist des Westfälischen Friedens“ (1795). Daneben hat er auch Bücher religiösen Inhalts geschrieben, die jedoch keine Bedeutung haben, so 1772: „Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch

4) Nr. 138 der Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom 29. Aug. 1807 verkündete: Am 12. Aug. starb der Patriarch der deutschen Publicisten, der berühmte Geh. Justizrath Johann Stephan P. dessen ausgezeichnete große Verdienste um seine Wissenschaft, um die Bildung so vieler tausend Staatsdiener und um den Glanz der Universität, der er über 50 Jahre seine rastlose Thätigkeit mit seltenem Eifer widmete, unvergeßlich bleiben werden. Er erreichte ein Alter von 82 Jahren und saß 2 Monaten

„ist“ (vierte Auflage, 1794); „Etwas für alle Stände und etwas zur täglichen Andacht für die, welche ihre Gesinnungen damit übereinstimmend finden werden“ (1775); „Die Augsburgerische Confession und die katholische Gegenreform“ (1776); „Die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhang und in ihrer wahren Vortrefflichkeit vorgestellt“ (1779) u. a. m.

Selten mag es einem akademischen Lehrer beschieden gewesen sein, während der langen Zeit des mehr denn fünfzigjährigen Lehramts stets ein so zahlreiches und so erlauchtes, aus den besten Familien des großen Vaterlandes zusammengesetztes Auditorium um sich versammelt zu haben, wie dessen sich W. in jedem Semester rühmen durfte, und wie er es auch mit verzeihlichem Eifer und pedantischer Genauigkeit in seiner Selbstbiographie aufzählt.

W.'s Hauptvorzüge sowohl als Lehrer wie als Schriftsteller bestanden in einem klaren, tiefen Verstand, einer logischen Folgerichtigkeit in seinen Ausführungen, die er in geschmackvoll geordneten wissenschaftliche Systeme zu bringen mußte, und endlich einer seltenen Kenntniß der ältern Natur des deutschen Staatsrechts bei detaillirtem juristischen Wissen. In Bezug auf das Privatsfürstenrecht ist W. heute noch eine Autorität, W.'s Lehre heute noch die fast allein geübte. Ein wenig jünger wie Moser, hat er gleich diesem den Bau des deutschen Staatsrechts zu fördern helfen, zu dessen weiterer Entwicklung dann jüngere Kräfte beitrugen; aber während er im seltenen Wechsel eines unruhigen Lebens seine Erfahrungen sammelte und die verschiedensten Launen des Schicksals zu erproben hatte, war es W. vergönnt, in ruhiger und stetiger Bahn, beschienen von der Sonne des Glücks, den langen Kreislauf seines Lebens zu vollenden. Weiden aber gemeinsam blieb trotz dieser Ungleichheit der Verhältnisse die nie erlassende und stets erfolgreiche Pflege des deutschen Staatsrechts. Moser's Arbeit war ein Sammeln, ein Zusammentragen des vorhandenen Stoffes, worauf er dann aus der Masse der vorhandenen Entscheidungen älterer Fälle seine Lehre stützte, W. dagegen ordnete und sichtet den Stoff in strenger Auswahl, jedes Überflüssige dabei fern haltend, und entnahm dem vorhandenen Material die leitenden Grundsätze, aus denen er dann sein System zusammenbaute.

Wenn man daher in diesen beiden Namen vorzugsweise die Grundpfeiler des deutschen Staatsrechts erblicken will, so mag der ältere Moser wol jedenfalls den Ruhm in Anspruch nehmen können, um einige Decennien früher den neuen Aufbau dieser Wissenschaft zuerst begonnen zu haben, aber den wissenschaftlichen Geschmack, die ordnende und zergliedernde Handlung von W. beigebracht, und mit Recht wird der letztere von einem berufenen Kenner der Wissenschaften „der vorzugsweise praktische Theoretiker und der höchst gelehrte Praktiker, immer geeignet zur Belehrung und Unterweisung“ genannt.<sup>5)</sup> Freilich wird ihm dabei von derselben Seite gegenüber dem unerhörten und selbst nicht durch die Leiden einer so kühnen Freiheit zu beugenden Freimuth des patriotischen Moser ein entschiedener Mangel an kritischer Gesinnung zum Vorwurf gemacht. Mag nun dieser Tadel begründet sein oder nicht, so viel bleibt fest, daß W. in wissenschaftlicher Beziehung wol mit Recht der berühmteste deutsche Publicist genannt wird, indem er das bis dahin verschwommene historische und praktische Staatsrecht streng in seine verschiedenen Theile zerlegt und das so getrennte wieder in ein einheitliches System gebracht hat, das heute noch die Grundlage dieses Zweigs des öffentlichen Rechtslebens in Deutschland bildet. G. L.

## N.

**Radicalismus**, s. Parteien.

**Ranzionirung**. Unter Ranzionirung versteht man die Befreiung aus feindlicher Gewalt; sie kommt vor theils in Beziehung auf Personen (Kriegsgefangene), theils auf Sachen (Kriegsgefangene).

1. Ranzionirung von Kriegsgefangenen. Der Mensch ist das grausamste Thier; im Kampfe mit seinesgleichen der wildeste und blutigste Gegner, ist er nach beendigtem Kampfe der unbarmherzigste Sieger. Das Wort, womit wir den Inbegriff aller edelsten und

<sup>5)</sup> Von Mohl, a. a. D., S. 428.



erhebensten Eigen- und Leidenschaften bezeichnen, das eben vom Menschen entnommen kommt ihm so selten zu. Die Behandlung der Kriegsgefangenen in den verschiedenen Epochen der Geschichte liefert davon einen Beweis.

Im Alterthum herrschte ein sehr einfaches Princip. Das Völkerrecht erklärte den Kriegsgefangenen für den Sklaven des Siegers, der mit ihm nach Belieben schalten und walten konnte zu den Kriegsgefangenen wurden aber nicht bloß die im offenen Kampfe Überwundenen, sondern alle Angehörigen des Volks, mit welchem der Krieg bestand, gerechnet, wenn dasselbe nicht in freiwillige Unterwerfung der Niederlage zuvorgekommen war. — Das gewöhnliche Schicksal eines besiegten Gegners war, daß Habe und Gut von dem Sieger genommen, er selbst mit Seinigen in die Sklaverei verkauft wurde. Selten waren die Beispiele, wo der Sieger in einem Anfall der Milde oder frommer Scheu, oder aus politischen Gründen Schonung übte und Unterworfenen in Besitz ihrer Freiheit und Vermögens ließ, indem er sich durch andere für die Mühe, sie bekämpft zu haben, entschädigte. Dagegen wurde es auch kaum tabeln gefunden, einen Gegner, der den Zorn des Siegers durch seinen besonders tapfern Widerstand erregt oder seinen Haß durch seine hervorragende Größe auf sich gezogen hatte, nach der Gabe mit kaltem Blut tödten oder in grausamer Haft halten zu lassen. Eine Auswechslung oder Auslösung der beiderseitigen Kriegsgefangenen nach Friedensschluß oder während Fortdauer des Kriegs fand selten statt; sie kam auf in der spätern Zeit bei den Griechen namentlich unter den Diadochen), als das Landsknechtswesen sich entwickelt hatte. Die Römer boten in ihrer bessern Zeit die Auslösung ihrer gefangenen Landsleute ganz, damit diese durch tapferen Widerstande in der Schlacht ermuthigt wurden.<sup>1)</sup>

Nicht viel besser war das Los der Gefangenen im Mittelalter. Man erklärte freilich den im Kriege Besiegten für den Sklaven des Siegers, sondern man sagte, wer es habe an Gewalt ankommen lassen, müsse, wenn das Los sich gegen ihn kehre, sich dem unterwerfen, der Sieger für gut finde mit ihm vorzunehmen. Dem Sieger stehe eben jedes Recht gegen Überwundenen und gefangenen Gegner zu. Fürwahr eine schreckliche Theorie, sogar in die Hand eines milden Siegers gefährlich! Der Gefangene durfte mißhandelt, verstümmelt, gein Haft gehalten, in die Sklaverei abgeführt und verkauft werden. Sehen wir auch ab von grausamen Behandlung in den unbedeutenden Fehden zwischen kleinen Dynasten und einzelnen Städten, die jedoch mehr Raub- als Kriegszüge waren, die Thaten eines Gzzelino da Rimini eines Karl des Kühnen bei Grandson, ja selbst solcher ritterlicher edler Fürsten wie Heinrich von England bei Azincourt, Kaiser Maximilian's I. nach der Einnahme von Kuffstein, die historischen Belege zu dem harten Recht. Es war nichts Seltenes, daß die ganze Bevölkerung und Einwohnerschaft erobelter Ortlichkeiten, nicht im Rausche des Sturms, sondern mit dem Blut zur Strafe für ihren hartnäckigen Widerstand und zum abschreckenden Beispiel andere dem Strange des Henkers überliefert wurde. Ein Menschenleben, das überhaupt desto geringern Werth zu haben scheint, je weniger es davon zu vernichten gibt, galt in der Zeit nicht viel. Die große Masse des gemeinen Volks, das in die Hand des Siegers fiel, wenn er es nicht kurzweg über die Klinge springen ließ, in einen Zustand der Knechtschaft gebracht — das deutsche Wort „Sklave“ soll seinen Ursprung von dem Schicksal der gefangenen Wenden, Slawen, erhalten haben — später auf die Galeren geschmiebet, um Ruderdienste zu thun, oder in die transatlantischen Plantagen geschickt, um dort für den Sklaven zu hacken und zu graben.<sup>2)</sup> Nationen, welche weder Galeren noch Plantagen besaßen, kauften wol gar ihre Kriegsgefangenen an andere, die sich im Besitz dieser vortrefflichen Produktionsanstalten befanden.

1) Im spätern Römischen Recht wird die Loskaufung von Gefangenen, *redemptio captivorum*, etwas sehr Gewöhnliches erwähnt, welche von der Gesetzgebung sogar begünstigt wurde. Jedoch trachtete sie der Staat keineswegs als seine Aufgabe, sondern als eine fitzliche, welche er der Milde und dem frommen Eifer ihrer Mitglieder überließ, ähnlich wie in neuerer Zeit die Loskaufung der Gefangenen aus der Gefangenschaft der Barbaren. Beachtenswerth bleibt, daß der Losgekaufte zu dem Sklaven oder in ein der Sklaverei ähnliches Verhältniß trat, bis er die Lösumgssumme diesem ersetzt oder auf irgendeine Weise von seiner Schuld zum Ersatz lebzig geworden war.

2) In den Jahren 1604 und 1630 ward zwischen England und Spanien vereinbart, daß die Kriegsgefangenen nicht auf die Galeren geschickt werden sollten; die im irländischen Kriege 1690 gefangenen auf die westindischen Plantagen zu schicken, wurden die Engländer nur durch die Androhung von Repressalien verhindert.

Seitdem die Kirche, schon im frühen Mittelalter<sup>3)</sup>, christliche Gefangene zu Sklaven zu en und zu verkaufen verbot, ward dies barbarische Kriegerecht nur noch gegen Heiden und ammebaner geübt, denen ein ähnliches Gesetz untersagte, Glaubensgenossen in Sklaverei zu halten, und von diesen nach dem Reciprocitätsprincip wiederum gegen ihre christlichen Feinde Geltung gebracht. Wenn Spanier, Italiener, Franzosen die türkischen Gefangenen an Kuberbänke der Galeren fesselten, so war das Loos christlicher Kriegsgefangener bei den Türken Sklaverei. Die Türkei sowol wie Persien hat erst seit Beginn unserd Jahrhunderts den Grundsatz aufgegeben und das Princip der Auswechslung von Kriegsgefangenen anerkannt.<sup>4)</sup>

Das Auftreten der Kirche zu Gunsten der Kriegsgefangenen scheint anfänglich nicht gerade ihr Schicksal verbessert zu haben, erst mit der Verbreitung höherer Gerechtigkeit und größerer Humanität, sowie mit der Ausbildung des modernen Staats trug das kanonische Verbot die Früchte, welche christlicher Eifer davon ernten wollte.

Es hing diese Folge mit den damaligen Staatseinrichtungen zusammen. Die Lehnsherrschaftszeit bestanden aus den durch ein persönliches Band der Treue an ihren Lehnsherrn gebundenen Vasallen, die auf eigene Kosten dienten und den Schaden, den sie bei Leistung ihres Lehns erlitten, aus eigener Kasse trugen.<sup>5)</sup> Umgekehrt fiel alle Beute ihnen zu, auch die geringeren, die nicht zu den werthlosesten Beutestücken zählten, nur mit der Beschränkung, daß die wichtigsten Gefangene, Personen von hohem Range, Fürsten, Feldherren gewissermaßen als Leibeigener von seinem Feldherrn expropriirt, d. h. gegen ein von ihm anzusetzendes Lösegeld abgenommen werden durften.<sup>6)</sup> Seitdem aber christliche Feinde nicht mehr in die Sklaverei abgeführt werden durften, hatte es im allgemeinen kein Interesse, sie zu Gefangenen zu machen, da der Sieger sich damit nur die Sorge für ihren Unterhalt und Bewachung aufzubringen hatte, wo ein Lösegeld zu erwarten stand, lohnte es sich, den entwaffneten Gegner zu schonen, und nur bei vornehmern Feinden gerechnet werden durfte, weil damals wie jetzt die Kasse derjenigen, mit welcher die Kriege geführt werden, nicht über Geldmittel zu verfügen hatte. Während diese daher dem elendesten Schicksal verfiel, der grausamsten Behandlung preisgegeben war, erwirkte das kirchliche Gesetz denen, welche im Stande waren, die Forderung ihres Lösegelds zu befriedigen, Leben und Freiheit. Als Heinrich V. bei Agincourt die französischen Gefangenen niedermachen ließ, befahl er, diejenigen zu schonen, von denen er ein hohes Lösegeld zu hoffen hoffte. Im Jahre 1441 wurden in Paris einige englische Gefangene eingebracht, welche gefesselt wie Hunde; die, welche eine Ranzion bezahlen konnten, wurden in Freiheit gesetzt, die übrigen, an Händen und Füßen gebunden in die Seine geworfen.

Es bildete sich infolge dieser Umstände das von neuern Schriftstellern über das Völkerrecht angenommene System der Ranzionirungen aus, welches darin bestand, daß der Sieger mit seinem Gefangenen<sup>7)</sup>, über welchen er die unbedingte Gewalt hatte, einen Vertrag schloß, worin dieser das Lösegeld zu geben versprach, jener dagegen sich dazu verstand, ihm Leben und Freiheit zu lassen. Das ursprünglich bebungene Lösegeld zu erhöhen, außer im Fall des Irrthums über den Stand des Ranzionirten, war ebenso unzulässig, als nach gezahltem Lösegelde ihm die Freiheit noch länger vorzuenthalten. Häufig ward dem Gefangenen die Rückkehr in das Vaterland schon vor Entrichtung der Lösumme gestattet, zu dem Zweck, selbst dieselbe einzubringen; für seine Rückkehr bürgten dann sein unter Verpfändung der Ehre gegebenes Versprechen oder die bestellten Geiseln. Starb der Gefangene, ehe die Ranzionssumme bezahlt werden können, ohne seine Freiheit wiedererlangt zu haben, oder ward er vorher von andern Seinigen befreit, so war er wie seine Erben der Schuld des Lösegeldes ledig. Dagegen, wenn die Freiheit bereits zugestanden, so befreite ihn der Tod nicht; eine zweite Gefangen-

<sup>3)</sup> Seit dem dritten Lateranischen Concil 1179. In der orientalischen Kirche ward der gleiche Grundsatz ungefähr um dieselbe Zeit angenommen.

<sup>4)</sup> Die Türkei in Verträgen mit Rußland seit 1807; Persien seit 1828.

<sup>5)</sup> Baeg, Lehnrecht, S. 75.

<sup>6)</sup> So kaufte Eduard III. von England den bei Greyc gefangenen König Johann von Frankreich von Philipp dem Schönen für 10000 Livres; Karl V. von Frankreich den berühmten Captal de Buche für 10000 Livres. Mehrere andere Beispiele führt De Manning, Commentaries, Kap. 8, an.

<sup>7)</sup> Bisweilen vereinbarten sich beide Parteien schon vor Beginn des Gefechts dahin, daß der Sieger dem Gefangenen Ranzion gewähren sollte.

nahme, noch ehe die erste Kriegsgefangenschaft durch Zahlung des Lösegeldes abgethan war, nicht die früher eingegangenen Verbindlichkeiten.

Gefangene, die wegen des zu verhoffenden oder des bereits versprochenen Lösegeldes einen gewissen Werth in ihrer Person verkörperten, wurden, wie andere Werthobjecte, Gegenstand Verkehrs; man verkaufte, verschenkte, vererbte sie ganz wie Sachen.<sup>8)</sup>

Im Lauf der Zeit erhielt dieses System manche Verbesserungen und Milderungen, mentlich seitdem die Soldheere aufkamen, in denen eine festgegliederte militärische Rangordnung herrschte. Es ward Regel, die Lösegelder nach einem festen Preise anzusetzen, welcher ein Monatssold des Gefangenen gleichkam. Die Wohlthat der Ranzionirung ward allmählich sämmtliche Kriegsgefangene ausgedehnt; auch der gemeine Krieger konnte sich lösen durch Eingabe eines Monatssoldes, und es galt für unnütze Grausamkeit, den besiegten Soldaten zu tödten.<sup>9)</sup>

Einen so großen Fortschritt das System der Ranzionirungen gegen das des Alterthums bot, so entsprach es doch weder den humanen Ansichten der Neuzeit, noch war es vereinbar mit der seit dem 16. Jahrhundert ausgebildeten Idee des modernen Staats. Solange der Feind mit seinen Vasallen ins Feld zog, war gewissermaßen die Fehde eine persönliche Sache des Kriegers, und es nur billig, daß, wie er den Verlust trug, er auch den Gewinn erntete. Seit aber die Staaten mit Soldheeren ihre Zwistigkeiten ausfochten, deren Ausrüstung, Unterhalt während des Feldzugs der Staat bestritt, nahm der Staat, wie er die Lasten des Krieges auch den Gewinn derselben in Anspruch und forderte für sich die Kriegsbeute und die Kriegsgefangenen, auf welche er früher nur sehr bescheidenen Einfluß übte. Aus dem Lösegelde für Gefangene sich für die Kriegskosten bezahlt zu machen, daran konnte der Staat nicht denken, mochte der Soldat auch noch so wenig gelten und das Kriegrecht noch so streng sein, da in dem Gefangenen weder einen Verbrecher, der für den geleisteten Widerstand bestraft werden verbiente, noch einen persönlichen Feind erblicken konnte, so hatte der Sieger anderes Interesse an ihm, als ihn, solange die Entscheidung noch zweifelhaft war, d. h. bis Friedensschluß, unschädlich zu machen, damit der Gegner nicht seiner Kräfte sich bedienen könnte. Hieraus ging seit dem Westfälischen Frieden (1648) das Cartelsystem hervor<sup>10)</sup>, welches den Übergang zu dem gegenwärtigen Auswechslungssystem bildet. Durch Verträge für den Fall eines Kriegs ward ausgemacht, daß jeder der contrahirenden Theile seine Gefangenen nicht andern wieder einzulösen das Recht haben solle, sei es noch während der Fortdauer oder nach Beendigung des Kriegs. Man darf aber nicht glauben, daß der Sieger, solange er die Gefangenen hatte, weniger Recht über sie besaß als früher<sup>11)</sup>, obwohl im Lauf der Zeiten die Ansprüche herausgehen zu müssen, eine Milde in ihrer Behandlung bewirken mußte. Durch Cartelverträge ward nur ein Verzicht der abschließenden Parteien für den speciellen Fall gegründet auf die Befugnisse, welche ihnen das usuelle Völkerrecht gewährte. Der Sieger behielt sich noch wie in frühern Zeiten die freieste, uneingeschränkste Verfügung über die Kräfte der Gefangenen bei; man zwang sie nicht bloß zu friedlichen Arbeiten in seinem Dienste, sondern reichte sie auch mit Gewalt in die Armee ein und nöthigte sie, an der Seite derer zu kämpfen, die sie kurz vorher gegenübergestanden hatten.<sup>12)</sup>

Das Cartelsystem verdrängte das der Ranzionirungen; dieses hat sich selbst seitdem schon überlebt. Die lange Friedensperiode seit 1815, welche für Verbreitung der Gesittung wohlthätig gewesen ist, hat, wie sie bewirkte, überlieferte Barbareien im Völkerrecht abzuwischen und dasselbe mehr mit den Principien der Vernunft und des Rechts an sich in Einklang zu bringen, auch die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene Umgestaltung der Grundsätze hinsichtlich der Kriegsgefangenen vollendet.

8) Vgl. Battel, Droit des gens, Buch 3, §. 278. De Manning, a. a. D.

9) Im niederländischen Befreiungskriege empörten sich die Soldaten sowohl des spanischen als holländischen Heeres, als zuerst von den spanischen Befehlshabern und dann als Repräsentanten auch von holländischen den Feinden Parolen zu geben verboten wurde.

10) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, I, 213.

11) Hugo Grotius, De jure belli et pacis (1625), III, 7, lehrt, daß alle Kriegsgefangenen die Würden, gegen die jede Gewalt erlaubt sei, daß sie sich nicht durch die Flucht aus ihrem Zustand freien dürften, außer im Fall unerträglich harter Behandlung, daß die zu Neutralen gehörigen Kriegsgefangenen von jenen an die Herren wieder ausgeliefert werden müßten. Voetiusshoek, Quaestiones juris publici (1737), stellt noch keine mildern Grundsätze auf; dem Sieger, welcher das Recht über Leben und Tod seiner Gefangenen habe, siehe auch die absolute Gewalt über die Gefangenen zu.

12) So stellte noch Friedrich der Große die bei Pirna gefangenen Sachsen in das preussische Heer

Seit dem Westfälischen Friedensschluß (1648) ward es üblich, in den Friedenstractaten die Lieferung der beiderseitigen Kriegsgefangenen zu stipuliren. So ward gewissermaßen allmählich durch oftmalige Wiederholung seines Inhalts der Grundsatz, der jetzt unbezweifelt feststeht, daß die Gewalt des Siegers über die Kriegsgefangenen nur so lange dauere als der Krieg, jeder Frieden ihm jede Macht über sie entziehe, geboren und eingebürgert. Gegenwärtig versteht sich von selbst, daß nach Friedensschluß die Gefangenen wechselseitig zurückgegeben werden müssen, ohne daß es einer besondern Stipulation in dieser Beziehung bedarf.

Das moderne, unter den an der europäischen Culturentwicklung theilnehmenden Nationen bestehende Völkerrecht hat die Kriegsgefangenen der Erbeutung im Kriege entzogen, es lehrt: Kriegsgefangenschaft ist kein Entstehungsgrund der Sklaverei; und dies erkennen selbst solche Völker an, welche bei sich selbst nach dem Recht ihres Staats die Sklaverei dulden. Durch die Verwundung im Kampfe wird dem Gefangenen nicht rechtlich die Freiheit entzogen, sondern nur faktisch suspendirt. Der Sieger hat kein anderes Recht gegen sie, als in ihnen seinem Zweck ein Mittel der Kriegführung zu entziehen und dadurch seine Widerstandskraft für die Dauer ihres feindseligen Verhältnisses zu schwächen. Er darf sie gefangen halten, damit der Feind sich ihrer nicht bediene, aber weder hat er das Recht, sie, wenn sie aufgehört haben, dem Sieger zu nützen, zu vernichten, noch sie für seine Zwecke zu verwenden.

Es geht hieraus einerseits hervor, daß die Gefangenen durch ihren gezwungenen Aufenthalt im Lande des Feinde in ihrer Heimat keine Rechte verlieren können, mit Ausnahme solcher, deren Ausübung an die wirkliche persönliche Ausübung des Inhabers gebunden ist, mit andern Worten, die aus postliminii<sup>13)</sup> hinsichtlich der Kriegsgefangenen eine „unnötige Rechtsformel“ folgt andererseits, daß jedenfalls, wenn der Kriegszustand aufgehört hat, von beiden Seiten die Kriegsgefangenen ausgeliefert werden müssen. Nach der Rückkehr des Friedens hat der Staat ein Recht, die Kriegsgefangenen, die seine Feinde nicht mehr sind, nach Kriegsbrechung zurückzubehalten. Nur solche Gründe, welche auch berechtigten, jeden im friedlichen Verkehr ins fremde Land besuchenden Ausländer in Haft zu nehmen, geben die Befugniß, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft die Freilassung noch hinauszuschieben, die Übernahme privatrechtlicher Verbindlichkeiten und die Begehung von Verbrechen. Dann aber ist die Haft keine Kriegsgefangenschaft, sondern entweder Civil- oder Criminalarrest. Den Repressalien sollten Kriegsgefangene nicht unterworfen werden, da sie wehrlos, ohne Mittel, der gegen sie geübten Gewalt Widerstand zu leisten oder sich ihr zu entziehen, in der Macht ihres Gegners sich befinden.

In der neuern Zeit pflegen die civilisirten Nationen ihre Gefangenen nicht bis an das Ende des Krieges zu behalten, sondern auch schon während der Dauer desselben, namentlich wenn der Krieg noch weit entfernt scheint und die Zahl der Gefangenen auf beiden Seiten gleich ist, eine Befreiung derselben durch Auswechslung eintreten zu lassen. So im deutsch-französischen Kriege 1848—50, im orientalischen Kriege 1854—56, im gegenwärtigen nordamerikanischen Bürgerkriege. Sowol Rücksichten der Menschlichkeit als des Interesses, welche immer identisch sein sollten, gebieten ein solches Verfahren. Die Leiden des einzelnen Gefangenen, der seiner Freiheit beraubt, zum Nichtsthun verdammt, schlecht behandelt ist, die seiner Familie, welche des Versorgers entbehrt, wachsen mit jeder Stunde, um die sein Zustand verzerzt wird, ohne daß die Vortheile, welche der Sieger aus der Fortdauer seiner Gefangenschaft zieht, in entsprechendem Maße zunehmen. Im Gegentheil kann man behaupten, schwinden die möglichen Vortheile mit jedem Zeitabschnitt. Das Vaterland der Gefangenen empfindet ihre Abwesenheit je länger desto weniger; die Einbuße an geübten Soldaten wird ersetzt und verzerrt; die Fortdauer des Widerstandes ist der beste Beweis, daß ihr Verlust nicht mehr vermisst wird. Auf der andern Seite verursacht die Gefangenhaltung dem Sieger Kosten, für die neuen directen Ertrag nicht findet. Nur wo durch die Fortsetzung der Kriegsgefangenschaft sich Vortheile erlangen lassen, z. B. wenn der einen Partei die geringe Bevölkerung oder das Mangel an Material den Ertrag an geübten Kriegern schwer machen, da ist es in der That menschlicher, die Gefangenen auszuwechslern, um durch Entziehung der Widerstandsmittel rascher den Frieden einzuführen.

Die Auswechslung während des Krieges geschieht auf Grund von Cartelverträgen, welche vorkrieglich für den Fall eines Krieges zwischen Staaten abgeschlossen, bisweilen erst während des

3) Das Recht auf Wiederherstellung des Rechtszustandes vor der Gefangennahme.

4) Geyer, Völkerrecht, S. 189.

Kriegs vereinbart werden. Diese Verträge, obgleich im Frieden abgeschlossen, welche das Verhalten der Streitenden Parteien gerade während des Kriegs ordnen sollen, werden natürlich durch den Ausbruch des Kriegs aufgehoben.<sup>15)</sup> Das in ihnen befolgte Princip ist nicht immer das gleiche. England und Holland, welche bei großem Reichthum Mangel an guten Soldaten litten, haben mehrfach in Verträgen sich das Recht erworben, ihre Gefangenen gegen Geld einzulösen, in welchem Fall ein fester Tarif für die verschiedenen Grade im Heere aufgestellt wurde. So ward beispielsweise in einem Cartel zwischen Holland und Frankreich (1671) ein Obergeneral gleich 50000 Livres, ein General gleich 4000 Livres geschätzt, in einem Cartel zwischen England und Frankreich (1780) ein Marschall von Frankreich und ein Admiral 60 Pf. St., ein Oberst = 12 Pf. St., ein gemeiner Soldat = 1 Pf. St.<sup>16)</sup> In andern Conventionen ward dagegen nur Auswechslung von Mann gegen Mann, nicht gegen Geld ausgemacht, z. B. 1793 in einem Cartel zwischen den letztgenannten Mächten. Und es läßt sich nicht leugnen, daß dies System, mag es vielleicht auch nicht so praktisch sein wie das erstere, unsere Anschauungen von Menschenwürde besser wahr.

Ein eigenthümliches System sollen nach den Zeitungen die Nordamerikaner in dem gegenwärtig dort wüthenden Bürgerkriege befolgen, das, wenn es sich bewährt, ein großer Fortschritt sein würde. Die Kriegsgefangenen werden parolirt, d. h. auf ihr Ehrenwort, nicht gegen den Sieger bis zur erfolgten Auswechslung dienen zu wollen, in ihre Heimat entlassen; nur diejenigen, welche die Parole verweigern, werden in die Detention abgeführt. Von Zeit zu Zeit wird die Auswechslung vorgenommen, indem in den Büchern, welche über die Parolirten von beiden Theilen geführt werden, einfach die Namen der Befreiten ausgestrichen werden.

Das Vorstehende zeigt, daß aus dem heutigen Völkerrecht die Ranzionirung von Gefangenen gegen Lösegeld als ein gewöhnliches Mittel, die Kriegsgefangenschaft zu endigen, verschwunden ist. Sie kommt gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vor, nämlich in Fällen der Noth. Wenn jemand gefangen genommen wird im ehrlichen Kriege von solchen Völkern, welche das unter civilisirten Nationen geltende Völkerrecht nicht kennen und nicht beachten, oder von solchen, welche außerhalb alles Rechts stehen, Räubern und Piraten, so bleibt oftmals kein anderes Mittel übrig, seine Freilassung zu erwirken, als durch Zahlung eines Lösegeldes zu erkaufen.<sup>17)</sup> Ferner gibt es Fälle, wo das Völkerrecht suspendirt wird durch einen Nothstand, der sich unter kein Gesetz bringen läßt. Dies ist z. B. der Fall bei einem Ranzionsvertrage zwischen einem einzelnen Soldat bei einer Begegnung wechselseitig mit einem gleich starken Feinde unter der Bedingung, daß, wer zuerst auf Kameraden stößt, als Sieger gelten solle, oder bei einem Kaper, dem es an Lebensmitteln gebricht, die gefangene Mannschaft zu ernähren. Das gewöhnliche Gesetz kann hier nicht entscheiden, denn diese Fälle sind ganz singulärer Natur; und es muß ein unter solchen außerordentlichen Verhältnissen geschlossener Ranzionsvertrag, mag es sonst das Gesetz des Staats die Ranzionirung überall oder die nicht von der Staatsregierung ausgehende verbieten, strict gehalten werden.<sup>18)</sup> Aber nur dem ehrlichen Feinde; dem Räuber oder dem Piraten das gegebene Versprechen zu erfüllen, wird kein Recht den Beraubten nöthig, es wird vielmehr ihn schützen gegen abgezwungene Verpflichtungen; dem einzelnen muß überlassen bleiben, inwiefern er aus Gewissenhaftigkeit oder aus Interesse auf den Schutz des Gesetzes verzichten will.

Das Lösegeld wird in solchen Fällen womöglich durch Geiseln gesichert, welche frei werden im dem Augenblick, wo der Gefangene durch Tod oder Auslösung seine Freiheit wiedererlangt. Ward der Ranzionirte, der sein Lösegeld aus eigenen Mitteln zahlte, im Dienst seines Vaterlandes gefangen, so hat er billigerweise Anspruch auf verhältnißmäßigen Ersatz gegen seinen Staat.

Es erübrigt noch einige Worte zu sagen von der Selbstranzionirung, der Befreiung durch eigene Kraft, List oder Gewalt aus feindlicher Gefangenschaft, von welcher die neuere Kriegsgeschichte einige glänzende Beispiele liefert.<sup>19)</sup> Ist sie ein Verbrechen, für welches eine Strafe

15) Battel, Buch 3, §. 175.

16) Beachtenswerth ist, wie die Preise von Offizieren und Soldaten in circa 100 Jahren gefallen waren.

17) Für Fälle dieser Art hat es noch praktischen Werth, seine Freiheit zu verschern, wie das Prussische Allgemeine Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1975 u. 1979, gestattet.

18) Battel, Buch 3, §. 364.

19) Cussy, Phases et causes célèbres, Buch 2, Kap. 33.

man verhängt werden kann, dessen Gewalt der Gefangene sich entzog? In frühern Zeiten man unbedenklich so verfahren, wenn man den Ranzionirten wieder in seine Gewalt bekam, man die Selbstbefreiung als einen Versuch ansah, den Captor um ein wohlverworbenes die Dienste des Gefangenen oder sein Lösegeld zu bringen. Wenn jedoch gegenwärtig das der Kriegsgefangenschaft nur besteht in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und die Theilnahme an fernern Kriegsmassnahmen zu hindern, so rechtfertigt dieser Zweck zwar wol die Detention, ja selbst harte Maßregeln, Fesselung, aber nimmermehr eine Strafe desjenigen, welcher sich der Detention entzogen hat. Der Gefangene weicht nur der Gewalt, er anerkennt kein Recht des Captors, ihn festzuhalten, und dann vim vi repellere licet. Die Freiheit ist ein so kostbares Gut, daß jede Bemühung, die entzogene wiederzugewinnen, ein natürliches berechtigtes Streben ist, das wir sogar in dem Verbrecher achten, welcher aus der Haft zu entkommen sucht. Strafbar ist die Selbstbefreiung nur werden, wenn bei ihrer Ausführung ein Verbrechen begangen, ein gegebenes Ehrenwort gebrochen wurde. Selbst Gewalt gegen die Wächter, Verwundung und Tödtung derselben, sind an sich kein Delict; sie werden es, wenn sie über die Grenzen der Nothwendigen, um die Freiheit zu erlangen, hinausgehen. Die Angehörigen der Nation, welche den Gefangenen hielt, machen sich durch die Theilnahme an der Befreiung eines Gefangenen schuldig, der Begünstigung des Feindes.

Es ist schon vorgekommen, daß Gefangene in größeren Massen sich aus der Gewalt ihrer Feinde befreiten und zu einem neutralen Staat sich retteten. Wie soll sich dann der neutrale Staat verhalten, wo die Ignorirung der Thatsache nicht mehr möglich ist und die eine oder beide Nationen die Auslieferung der entkommenen Gefangenen verlangen? Der Gefangene ist frei, wenn er der feindlichen Gewalt entkommen ist, wenn er auch noch nicht die Heimat, sondern nur ein neutrales Gebiet erreicht hat. Der neutrale Staat, will er ihm nicht Aufenthalt und Freiheit bei sich gewähren, darf ihn jedoch weder seinen Feinden ausliefern, noch zu seinen Feinden schaffen; in beiden Handlungen ist eine Begünstigung der Kriegführenden nach der einen oder andern Seite hin enthalten. Er ist berechtigt, ihn aus seinem Gebiet zu entfernen, nur unter solchen Umständen, daß nicht schon das bloße Verlassen des neutralen Territoriums den ehemaligen Gefangenen in die Hände seiner Feinde zurücliefert. Er muß ihn den Gefahren der Flucht preisgeben, d. h. ihm die Möglichkeit des Entrinnens, seinen Gegnern die Möglichkeit des Einholens gewähren. Nur dann ist es „fair play“; eine Begünstigung der Gefangenen werden in vielen Fällen das Mitleid mit ihrem Schicksal, die Menschlichkeit auch den Feinden übersehen lassen, der dadurch einen Vortheil eingebüßt hat.

Es ist freilich der flüchtige Gefangene dem feindlichen Staat wegen Verbrechen verhaftet, so daß die Frage seiner Auslieferung auf einem ganz andern Boden. Es handelt sich jetzt nur darum, inwiefern der neutrale Staat flüchtige Verbrecher an den Staat, der ein Recht sie zu verfolgen hat, auf dessen Requisition auszuliefern verbunden ist. Nur darf nicht übersehen werden, daß manche Handlungen, welche in den Augen des Requirirenden verbrecherische sind, z. B. die Verletzung des Ehrenworts, für den requirirten neutralen Staat diesen Charakter nicht in tragen.

II. Der zweite Theil unserer Erörterung bezieht sich auf die Ranzionirung von Sachen. Obwohl nicht ausschließlich eine Frage des Seerechts, so gehört sie ihm doch vorzugsweise an; er haben sich eine Anzahl besonderer rechtlicher Bestimmungen ausgebildet. Gegenwärtig hat das Recht der Ranzionirung sehr an Wichtigkeit verloren, seitdem der Unwille der Völker die Abschaffung der Privatkapererei unter den civilisirten Nationen erzwungen hat und eine bessere Polizei die Meere von Piraten rein hält; allein eine bloß historische Auseinandersetzung ist es nicht, die wir im Folgenden geben, sondern eine solche, welche in der Gegenwart noch Interesse bietet.

Man versteht unter Ranzionirung eines gekaperten oder von Piraten aufgebrachtten Schiffs die Freikaufung desselben von dem Captor. Der Genommene zahlt oder verspricht eine Summe Geldes, um mit Schiff und Ladung der Erbeutung sich zu entziehen, oder gibt einen Theil von Schiff oder Ladung hin, um dadurch das übrige zu retten. Die Ranzionirung wird entweder schon bei der Aufbringung abgeschlossen oder erst nach geschetzener Condemnation der Prise. Das englische Recht wenigstens wird auch der Ankauf einer Prise nach der Condemnation durch den frühern Eigenthümer zu den Ranzionsfällen gerechnet.

Die Hauptquelle der Lehre von der Ranzionirung bildet das französische Recht, vor allem berühmte ordonnance de la marine Ludwig's XIV. (1681), welche ihrerseits aus dem

Consulat del mare geschöpft hat und die Grundlage aller neuern Gesetzgebungen geworden ist soweit es die internationale Seite der Frage angeht.

Zwei Fragen sind im Folgenden zu beantworten: 1) Wer darf ranzioniren, und wer darf ranzionirt werden, und 2) welche rechtliche Folgen entstehen aus der Ranzionirung? Wir werden dieselben nacheinander zu beantworten suchen.

1) Solange das Völkerrecht in Seekriegen als eine Waffe die Privatkapererei gestattete mußten die Gesetzgebungen der Staaten darauf bedacht sein, die Gefahren, welche die freie und abhängige Stellung der Kaperkapitäne, ihr Gewerbe, das nur zu großen Anlaß bot, die niedrige Leidenschaft der Habucht auf Kosten des Rechts und der Pflicht zu entflammen, bereitete, zu vermindern, da sie sich nicht ganz beseitigen ließen, und zu verhüten, daß die gegen den Feind gezückte Waffe nicht in eine Geißel für Freund und Feind sich verwandelte. Der Geist der Abwendung von Mißbräuchen getroffenen Bestimmungen läßt erkennen, in welchen Richtungen besonders die Erfahrung eine Ergänzung und Sicherung des internationalen Rechts durch die municipale als nothwendig gezeigt hatte.

Gingen auch nicht alle Gesetzgebungen so weit wie die dänische (Kaperveglement von 1811) jeden Privatvergleich zwischen dem Aufbringer und dem Aufgebrachten von der vollzogenen Aufbringung bis zur Condemnation zu verbieten und dem erstern nur zu gestatten, im Nothfalle Victualien und Ammunition aus dem aufgebrachten Schiff zu nehmen, so haben sie doch die Ranzionirung gekaperter Fahrzeuge durch den Captor, wenn auch auf verschiedene Weise, gestattet und nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die ordonnance de la marine 1681 ordnete schon an, daß nur ranzionirt werden dürfe, 1) où la prise embarasse de manière, qu'il n'est pas possible de s'en charger avec les prisonniers pour la conduire ou l'envoyer en lieu de sûreté, und 2) où il convient mieux de relâcher la prise pour ne pas interrompre la course. Doch auch diese Gebote schienen noch zu mild und der Willkür der Kaperkapitäne zu weitem Spielraum zu lassen. Spätere Ordonnanzen von 1693 und 1696 fügten hinzu, daß Schiffe unter dem Werth von 1000 Livres und über den Werth von 15000 Livres nicht freigelassen werden dürften, und eine andere von 1756 verkürzte die schon beschnittene Freiheit noch mehr durch ein Verbot an die Kaper, zu ranzioniren, als bis sie drei Prisen auf ihrer Kreuzfahrt aufgebracht hätten. Etwas modificirt fand diese letzte Ordnung in die spanische Ordonnanz von 1779, welche eine Ranzion nur in dem Fall zu bewilligen erlaubte, daß der Kaper sich im Nothfall von drei Prisen auf offener See befinde.

Es ist augenscheinlich, welcher Geist diese strengen Gesetze eingegeben hat. Die Schranken, welche die Kapererei abhält, in wilde Räuberei sich zu verwandeln, das Mittel, ein gesetzliches Treiben der Kaper zu verhüten, die prisengerichtliche Procebur, sollte nicht nach der Laune eines Kaperkapitäns beseitigt werden dürfen. Man wollte ebenso sehr verhindern, daß der Kaper unberechtigtweise freie, im legalen Handel begriffene Schiffe anhalte, um sie durch die Drohung der Aufbringung zur Zahlung eines Lösegeldes zu bewegen<sup>20)</sup>, als auch, daß die Kapererei nicht zum Deckmantel benutzt werde, um darunter einen verbotenen Handel des Feindes und mit dem Feinde zu verstecken. Ungefehllichkeiten dieser letztern Art, Durchstechereien mit dem Feinde waren in dem langen Seekriege zwischen England und Frankreich zu Anfange dieses Jahrhunderts etwas so Allgemeines und Gewöhnliches, daß die französische Kapergesetzgebung dagegen besonders einzuschreiten sich genöthigt sah. Damals standen die Kaufleute der französischen und holländischen Küstenstädte mit den englischen Kapern, welche in der Nordsee zahlreich kreuzten in fester Verbindung. So oft ein Schiff auslaufen sollte, ward mit einem Kaper die Aufbringung und Ranzionirung vorher verabredet; das auslaufende Schiff suchte den Kaper auf an den es adressirt war; dieser kaperte und ließ es wieder frei gegen die Zahlung des vereinbarten Lösegeldes, wodurch es nun freie Fahrt für seine Reise erlangte. In gleicher Weise schlossen englische Kaufleute mit französischen Kapern Geschäfte. Wenn auch damals dies Unwesen diente die Härten einer barbarischen Kriegführung zu mildern, so kann es doch leicht in andern Fällen gewissenlosen Menschen zum Mittel werden, die Sache ihres Vaterlandes zu verrathen, daher ihm ein Ende zu machen Ehre und Pflicht jedes Volks fordern. Hiergegen war die auffallende Bestimmung des französischen Prisenreglements von 1803<sup>21)</sup> (wieder in Kraft gesetzt während

20) „Il est expressement défendu à tous capitaines de bâtiments armes en course ou en guerre — de rançonner à la mer aucun bâtiment muni d'un passeport émané d'une puissance neutre.“ Französisches Kaperreglement von 1803.

21) Cussy, Buch 1, Tit. 3, §. 29.

alischen Kriegs 1854) gerichtet, daß ein bereits einmal ranzionirtes Schiff nicht zum al auf derselben Reise ranzionirt, wol aber von jedem Kreuzer aufgebracht werden i der Gedanke, die Aufsicht über die Kaper dadurch zu verstärken, daß sie gleichsam zu Wächtern bestellt würden, zum Ziel geführt, ist nicht Gegenstand unserer Unter- jedenfalls — und das räumen selbst französische Federn ein — konnte die Art seiner ng nicht eine gerechte genannt werden. Denn wie will man es verteidigen, n, welcher sich freies Geleit erkauft hat, dasselbe zu entziehen, nachdem er im Vertrauen ine Reise fortgesetzt hat? Am besten scheint die englische Einrichtung geeignet, den hleiten der Kaper zu steuern, nach welcher eine Ranzionirung nur im äußersten Noth- bt wird und auch dann nur Kraft behält, wenn das Preisengericht nach sorgfältiger ang aller Umstände sie nachträglich sanctionirt.

mag im einzelnen Fall eine nicht gerechtfertigte Härte in der Versagung der Lösung er man darf sich nicht dadurch hinreißen lassen, die Erschwerung der Ranzionirung Beseßgebung zu tadeln. Solange es Privatkaper gibt, muß sie eine Ausnahme blei- ich wie die restitutio in integrum des Civilrechts. Es ist eine schwere, jedoch wahre die Kaper von vornherein als fähig und geneigt zu piratischem Treiben anzusehen — natur mali — und sie darum als verdächtig der strengsten Aufsicht zu unterwerfen. i, den sie gegen das wehrlose Eigenthum führen, weckt auch in den bessern Elementen, nglich der Patriotismus, der Ehrgeiz, die Feindschaft hinausgeschickt hat, die niedrigen sten der Habsucht, der Beutegier, welche leicht zu Verbrechen anreizt. Die gemachten zen berechtigten nicht bloß, sie machten es zur zwingenden Nothwendigkeit, ihrem hr feste enge gesetzliche Schranken zu ziehen, deren Überschreitung unnachlässlich ge- rde. Neuerdings ist die Privatkaperei abgeschafft worden und damit der Weg betre- u Werfolg auf das Ziel hinführen muß, dem unsere Zeit zustrebt: Sicherheit alles nthums zur See.

ist dies Ziel nicht erreicht, noch führen, wie die jüngste Vergangenheit, das seeräubertische r-Dänen im Kriege von 1864, gezeigt, in Seekriegen die Parteien nicht bloß den Krieg bewaffneten ebenbürtigen Gegner, sondern noch vorzugsweise gern gegen den friedlichen r. Aber zwischen dem Privatkaper und dem Staatsschiff, das zur Störung und Ver- es feindlichen Handels in See gesandt wird, ist doch ein wesentlicher Unterschied. Der eur eines Kriegsschiffs wird sich Ungefeßlichkeiten nur seltener zu Schulden kommen ient dem Staat, dessen an ihn gestellte Aufgaben er erfüllt, gebunden durch das Gesetz, hörden er gewohnt ist als dessen Vertreter, durch seine Ehre, durch die Bande der n-Hierarchie. Ihm braucht nicht speciell Zwang in Betreff der Ranzionirung ge- auffahrer auferlegt zu werden; seiner Condukte darf vertraut werden, daß er das Ehre, das Interesse des Staats, deren Wahrung ihm übergeben ist, treu hüten er Offizier auf der See steht darin nicht anders als der Offizier auf dem Lande. Er r: seines Souveräns innerhalb der Grenzen seiner Machtbefugnisse, und was er inner- vornimmt, müssen seine Vorgesetzten gelten lassen. Ihr Umfang wird theils durch heilten Befehle und die Beschaffenheit der ihm gewordenen Aufgabe bemessen. Wie Grunde schon früher die für das Verhalten der Kaper erlassenen Preisreglements :nft des Staats stehenden Befehlshaber bei den Bestimmungen betreffs der Ranzio- icht gedachten, so schweigen die neuesten der Seemächte, welche die Privatkaperei bei afft haben, ganz von der Ranzionirung.<sup>22)</sup> Nicht als ob damit dieselbe ganz obsolet wäre, es bedarf nur in den Preisreglements keiner Bezugnahme darauf, da für die ie Kriegsgesetze maßgebend sind.

Dut auf dem Meere, was mit Recht gekapert wird, darf auch gegen ein Lösegeld wieder i werden, mag es Neutralen oder Feinden angehören. Im allgemeinen bedingt der arakter der aufgebrachten Beute keinen Unterschied. Wie neutrale Schiffe mit ver- alischen oder doppelten Papieren, die, welche sich der berechtigten Durchsuchung wider- : Preisen sind, so steht auch ihrer Lösung nichts entgegen; sie gelten eben als feindliche eil sie ihren neutralen Charakter nicht erweisen können oder ihn durch ihre Widerseh- virkt haben. Wo aber der Grund der Condemnation neutraler Schiffe, resp. Ladun- on dem Eigenthümer vorgenommene feindselige Handlung ist, da darf die Befreiung

22) z. B. das österreichische Preisreglement vom 3. März 1864, das preussische vom 1864.



von der Strafe nicht erlaubt werden. Denn, argumentirt der Verfasser des berühmten *Ben* über die Neutralität im Kriege<sup>23)</sup>, wollte der Feind die Ranzionirung der Neutralen gebieten, den Kriegscontrabande zulassen, so würde er damit eingestehen, daß die Zufuhr derselben zu Feinde ihm nicht schade, der Neutrale folglich, welcher sich damit befasse, dadurch nicht dem Oergt Unterstützung und Hülfe leiste und keine Verletzung der Neutralität begehe. Ebenfalls räum der Captor, der für einen Blokadebruch oder den Versuch eines solchen Verzeihung gewährt durch die Gestattung der Lösung ein, daß jene Handlungen nicht gegen ihn gerichtete Acte der Feindseligkeit seien. In beiden Fällen liege in der Zulassung der Ranzionirung das Zugeständniß der Unschädlichkeit der Handlungsweise der Neutralen, und wenn das anerkannt werde, dürfen die Neutralen fordern, daß sie in ihrem Verkehr mit den Kriegführenden nicht molestirt und gestört würden. Entweder muß die Handlung mit Condemnation bestraft werden, oder hört auf strafbar zu sein; eine Begnadigung gibt es nicht; den Blokadebruch, die Zufuhr Kriegscontrabande straflos zu machen, heißt, sie für erlaubt erklären, da das Moment der Strafbarkeit nur in der feindseligen Natur jener Acte liegt.<sup>24)</sup>

Beschränkungen durch das Recht gibt es natürlich nur für diejenigen, welche das Recht sich anerkennen; die Piraten, welche sich außerhalb aller staatlichen und internationalen Druckstellen, betrachten als ihr Gesetz ihre Willkür, und mögen sie auch in ihrem Verhalten eine gewisse Rücksicht nur befolgen, so ist diese doch kein Recht, dessen Innehaltung man von ihnen zwingt. Der Pirat ranzionirt, wann und wen er will. Für ihn besteht, was Verträge der internationale Brauch unter den Völkern sanctionirt, was die Gesetze der einzelnen Staaten für ihre Unterthanen angeordnet haben, nur so weit, als er es beobachten will. Es ist nicht der Unterschied der Macht zwischen dem Seeräuber und dem kriegführenden Volk, wie der gefangene karische Pirat Alexander dem Großen erwiderte, daß dieser mit Hunderten, jener einem Schiff seine Feinde bekriege. Des Räubers Hand ist wider jedermann und jedermanns Hand wider ihn.

2) Wirkungen des Ranzionsvertrags. Aus dem Ranzionsvertrag, der geschlossen ist, sobald Captor und Gefangener über die Freilassung und Lösungssumme einig geworden, dessen Perfection und Wirksamkeit keiner solennen Formen bedarf, entspringen für beide Theile Rechte und Verpflichtungen. Während der eine Theil die Folgen der Aufbringung abzumachen will, hat der andere Anspruch auf die Ranzionssumme, die entweder gleich erlegt oder in Ranzionirung und Zahlung für die Zukunft versprochen wird. Wegen dieser beiderseitigen Verbindlichkeiten, der Ranzionsvertrag in doppelten Exemplaren ausgefertigt zu werden, von denen der Captor das eine nimmt, das andere dem Ranzionirten übergibt. Durch die Lösung erwirbt das ranzionirte Schiff freie Fahrt (*salvus conductus*) bis zur Beendigung der Reise, für welche ranzionirt ist, gegen alle feindliche Kreuzer; als Legitimation, als Paß dient ihm dazu das Exemplar des Ranzionsvertrags, welches ihm überliefert wird. Der Captor kann nur auf die Beute verzichten, er ist aber nicht befugt, schwimmendes Gut, welches, wenn es auf dem Meere betroffen würde, der Condemnation verfallen wäre, von der Kriegsbeute auszunehmen, d. h. ihm Sicherheit und Schutz gegen feindliche Kreuzer zu gewähren. Dazu wohnt nur dem Souverän die Machtbefugniß bei, denn das nach allgemeinem Kriegsrecht der Kaperei gesetzte Eigenthum durch Verwilligung eines *sauv-conduit* schützen, heißt einen Act der Souveränität ausüben, ein Privileg ertheilen, eine Ausnahme von dem allgemeinen Recht machen, welches nur von der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausgehen kann. Gestattet das Recht eines Staats den Kapern und den andern Kreuzern desselben, feindliche genomene Schiffe zu ranzioniren mit der Wirkung, daß alle Schiffe die Lösung gelten lassen müssen, so heißt das nichts anderes, als daß dieselben durch das Gesetz ermächtigt sind, namens des Souveräns eine Concession zu ertheilen, wie ja auch sonst im Staat oftmals einzelnen Behörden die Erlaßung von Ausnahmebestimmungen überlassen wird. Es folgt hieraus, daß nicht bloß die Kreuzer der kriegführenden Macht, deren Flagge ranzionirt hat, die Ranzionirung zu respectiren schuldig sind, sondern auch die ihrer Allirten. Man muß eben als stillschweigende Genehmigung eines Allianzvertrags ansehen, daß die Allirten gegenseitig ihre Souveränitäts-handlungen auch und also den nicht für einen Feind ansehen wollen, welchen der eine von ihnen kraft seiner Befugniß seines feindlichen Charakters entkleidet hat.

23) Hautefeuille, *Le droit des neutres*, Bd. IV.

24) Jacobfen, *Seerecht*, S. 809. Martens, *Essai*, S. 28. Wildman, *Institutes*, Bd. III, Kap. Guffy, *Phases*, I, 281.

Eine merkwürdige Ausnahme hiervon macht die bereits oben erwähnte Bestimmung des Art. 44 des Dekrets vom 1803: „Le bâtiment rançonné et rencontré par un second corsaire pourra être pris et conduit, soit dans les ports de la république, soit dans les ports neutres.“ Der historische Anlaß dieser unbilligen Anordnung ward bereits angegeben; wir müssen hoffen, daß das Gerechtigkeitsgefühl und die Loyalität der französischen Regierung aus dem Coder ihrer Gesetze ein Gesetz ausmerzen wird, welches zugleich dem völkerrichtigen Brauch anderer Nationen und der Billigkeit widerspricht.<sup>25)</sup> Der zweite Captor hat Anspruch auf die Brise, wird aber schuldig, dem ersten Captor die ausbedungene Ranzionssumme zu zahlen, von welcher die ranzionirten Eigenthümer des Schiffs und der Ladung befreit werden; man sich jedoch durch Abtretung der Brise von dieser Verpflichtung losmachen. Die etwa für die Ranzionssumme zur Sicherung gestellten Geiseln werden ebenfalls frei und fortan als einfache Gefangene behandelt.

Der Umfang der durch die Lösung erlangte *salvus conductus* gilt und wirkt, hängt von den Abmachungen der Contrahenten, theils von den gesetzlichen Bestimmungen in den betreffenden Staaten ab. Französische Ordonnanz schreiben z. B. vor, daß er nur bewilligt werde, um die Rückkehr in den Heimathafen des Schiffs, der ausdrücklich in dem Paß angegeben ist, es wäre denn, daß der Bestimmungshafen eher zu erreichen. Er soll nur gelten für eine kurze Frist als absolut nothwendig, um den angegebenen Hafen zu erreichen, und nicht für längere Dauer als sechs Wochen.<sup>26)</sup> Betreffs der Auslegung desselben muß dasselbe angewandt werden, welches der englische Prisenrichter Sir W. Scott für Lizenzen ausstellt.<sup>27)</sup> Die Bewilligung desselben ist ein Privileg, eine Ausnahmsbestimmung, welche einer strengen Interpretation unterliegt, ohne jedoch mit pedantischer Genauigkeit ausgelegt zu werden, welche keine weitere Ausdehnung leidet, als welche die Souveränität, von der sie emanirt, beabzweckt, durch deren Anwendung jedoch nicht die Ehre und Loyalität der bewilligenden Regierung in Frage gestellt werden darf. Ein Geleitsbrief z. B., ausgestellt für die Fahrt nach dem Bestimmungshafen, hat keine Kraft für die Rückfahrt, während er, für die Reise bewilligt, für die Rückfahrt gilt. Die Nichtinnehaltung der gesetzten Frist, welche veranlaßt wurde, die *force majeure*, hat die Folge, daß eine entsprechende Verlängerung bewilligt wird. Man empfiehlt, als Regel aufzustellen, daß der Schiffer, welcher *bona fide*, aufrichtig und getreulich dem Recht der freien Fahrt Gebrauch gemacht hat, der Strafe der Confiscation entgeht, die unabwendliche Folge davon ist, daß er den *salvus conductus* gemißbraucht hat. Ein Geleitsbrief z. B., welches auf der Reise nach einem andern Hafen betroffen wird, als es bestimmt ist, wird der Confiscation ebenso gut verfallen wie dasjenige, welches nach einer so langen Zeit nach der Ranzionirung auf der See angehalten wird, daß es den Bestimmungshafen längst erreicht haben müßte, wenn es nicht durch Seeunfälle aufgehalten ist. Der neutrale Charakter eines ranzionirten Fahrzeugs besteht nur so lange, als eine vernünftige, plausible Auslegung des *sauf-conduit* zuläßt, nachher tritt es unmittelbar in seinen durch Nationalität gegebenen feindlichen Charakter zurück. Wie jedes andere Privileg kann auch ertheilte *sauf-conduit*, auch wenn ihm nicht die Clausel „*pour autant de temps qu'il nous ira*“ inserirt worden, jederzeit von dem Ertheiler widerrufen werden. Es versteht sich dann, daß der Billigkeit von selbst, daß dem Inhaber desselben Zeit gelassen werden muß, um sich in Freiheit zu bringen.

Der Verpflichtung des Captors, dem Ranzionirten Sicherheit gegen Aufbringung zu versetzen, entspricht von seiten des letztern die Verbindlichkeit, die Lösungssumme zu entrichten: dem Feinde gegenüber muß das gegebene Wort heilig sein<sup>28)</sup>, und wenn auch nicht jeder ein die Größe eines Regulus besitzt, welcher *ad supplicium redire maluit, quam fidem hosti am fallere*, so sollte doch niemand je dem Feinde die versprochene Gegenleistung für etwas empfangenes schuldig bleiben. Allein obwohl die angesehensten Schriftsteller<sup>29)</sup> die Heiligkeit mit dem Feinde während des Kriegs und mit Rücksicht auf den Kriegszustand geschlossenen Trüge als ein sittliches und rechtliches Gebot hinstellen, so steht es doch in der Praxis damit nicht aus. Wenn nicht die Schuldner freiwillig ihren Verpflichtungen nachkommen — einen

25) Guffé, Phases, Buch 1, Tit. 3, §. 29.

26) Potier, Traité de la propriété, §§. 129—131.

27) Vgl. auch Wattel, Buch 2, §§. 269 fg.

28) *Maximum autem exemplum est justitiae in hostem.* Cic. de off., I, 13.

29) Wattel, Buch 3, §. 176. Gessner, §. 99.

Zwang gegen sie zu üben, ist der feindliche Gläubiger nur dann im Stande, soweit er sich auf ordentlicher Zwangsmittel versichert hat, da nach gegenwärtiger Praxis das Recht zur Klage vor Gericht dem Feinde versagt wird. Macht der Captor sich daher nicht gleich für den Betrag der Ranzionssumme durch Wegnahme von Theilen der Ladung oder Schiffsgegenständen bezahlt, wird er, um sicher zu gehen, sich nicht an einem stupeln, wemgleich schriftlichen oder sogar ein bestärkten Versprechen des sich lösenden Schiffers genügen lassen, sondern wird, was das Wöhnlichste zu sein pflegt, auf indirectem Wege durch Wechsel, ausgestellt auf Personen, an denen er der Honorirung gewiß ist, sich die Ranzionssumme zu verschaffen suchen. Außerdem gebietet die Vorsicht, durch Geiseln, die dem ranzionirten Schiff entnommen werden, die Sicherheit des Erfolgs verbürgen zu lassen, sowol um die Contremandirung des Wechsels abzuwenden als auch dem neutralen Zahler zur Deckung zu verhelfen. Das französische Priisenreglement von 1803 befiehlt um dieser Zwecke willen den Kapitänen bei hoher Strafe, immer Geiseln und den zu ihrem Unterhalt nöthigen Proviant aus dem ranzionirten Schiff zu entnehmen. Findet sich auch in den maritimen Gesetzen anderer Staaten nichts Derartiges, so setzen sie gleichwol die Stellung von Geiseln als einen regelmäßigen Fall voraus, für den sie Vorsorge zu treffen bemüht sind.

Hat aber der Führer eines gekaperten Schiffs die Befugniß, um es zu ranzioniren, und des Fahrzeugs, resp. der Ladung, zu veräußern oder deren Eigenthümern Verpflichtungen zu zerlegen? Eine so bestimmte ausgesprochene Versicherung, wie in dem Allgemeinen rechtlichen Plan hamburgischer Versicherungen, §. 123: „sein genommenes oder aufgebrachtes Schiff gut wieder freizumachen und zu ranzioniren, ist der Schiffer nicht allein befugt, sondern wenn seiner Rhedern und Befrachtern Bestes dadurch befördert, solches zu thun schuldig verbunden“, kehrt nirgendwo wieder, ohne daß deshalb angenommen werden dürfte, weil ausdrücklich gesagt, sei in Seegesetzen anderer Staaten gar nichts gesagt. Der Standpunkt, dem sie stehen, ist vielmehr derselbe wie jener hamburgischen Asseranzordnung, sie begrenzt sich, nur den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, die Folgerung daraus für die Fälle der Anwendung dem Juristen überlassend.

Augenscheinlich befindet sich ein Schiff, das von einem Kreuzer einer kriegführenden Macht berechtigterweise aufgebracht ist, in derselben Lage wie ein anderes, welches in Gefahr ist zu stranden. Das Schiff, das in die Hände des Feindes oder eines Seeräubers gefallen ist, wenn im ersten Fall der Grundsatz des Eigenthümererwerbs durch Erbeutung noch gilt, im andern ein Zufall das Geraubte dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zurückzugeben vermag, den Eigenthümern so gut verloren, wie wenn es auf den Strand gerathen und von den Wellen zerkümmert, oder wie wenn es gesunken wäre. Die Wegnahme durch den Feind, die Strandung eines Schiffs sind zugleich außerordentliche, durch menschliche Kraft und Klugheit nicht abwendende Gefahren, welche durch ungewöhnliche, nicht regelmäßig im Lauf einer Seefahrt sich erhellende Umstände herbeigeführt werden. In beiden Beziehungen also steht die Feindesgefahr der Seeräuber gleich, und es würde daher das durch die Natur der Sache gebotene Princip sein, bei unter dasselbe Rechtsgefes zu stellen. Daß die Seegesetze als gleich behandelnd, was der natürlichen Anschauung als gleichstehend erscheint, das zu zeigen, bedarf eines kurzen Eingehens auf ihren Inhalt.

Zunächst das Römische Recht, dessen ewiger, unvergänglicher Inhalt, so sehr ihn die Gegenwart herunterzusetzen liebt, die Quelle und die Grundlage aller modernen Rechte ist. In ein Stelle<sup>30)</sup>, die in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet, heißt es: „Zur Lösung ein Schiffes aus den Händen der Seeräuber müssen alle beitragen, wie Servius, Dfilius und Laß lehren, während der Verlust dessen, was Räuber auf dem Lande genommen haben, den Eigenthümer trifft, ohne daß die von denselben Räubern bei derselben Gelegenheit Beraubten zur Lösung des geraubten Guts beizutragen verpflichtet wären.“ Dieser Entscheidung liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Beraubung durch Piraten ein Fall der großen Haverei sei, da nur in Fällen dieser wird der erlittene Schaden über alle, welche sich in derselben Gefahr befinden, aus welcher sie durch die Opfer einzelner befreit wurden, vertheilt. Ganz dieselbe Auffassung findet sich in allen spätern Seerechten bis auf das deutsche Handelsgesetzbuch, das jüng Product gesetzgeberischer Thätigkeit, herunter. So im „Consulat del mare“<sup>31)</sup>, im dänischen<sup>32)</sup>

30) L. 2, §. 3. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2.

31) Kap. 227.

32) Christian V. danske Lov, Buch 4, Kap. 3, §§. 18 u. 19.

anziosischen<sup>3)</sup>, im englischen<sup>4)</sup> und auch im deutschen Recht. Doch scheint hier dieselbe erst durch den Einfluß des Römischen Rechts Eingang gefunden zu haben; das aus dem 17. Jahrhundert stammende „Revidirte hanseatische Seerecht“<sup>5)</sup>, dessen Bestimmung im neuen Lübeckischen Recht<sup>6)</sup> einfach wiederholt ist, enthält noch den entgegengesetzten Grundsatz, daß auf dem Lande wie auf dem Lande der von Feinden oder Piraten Geplünderte selbst seinen Schaden tragen muß. In den neuern deutschen Handelsgesetzen<sup>7)</sup> findet sich die römische Anschauung, natürlich mit Rücksicht auf die Kaperei, welche den Römern unbekannt war, erweitert; sie dürfen wir die allgemein gültige der Gegenwart bezeichnen. Nur der Inhalt des Deutschen Handelsgesetzbuchs mag hier Platz finden. Der Art. 708, welcher die vorzüglichsten Fälle der großen Ranzionirung aufzählt, gibt auch den als dazu gehörig an: „wenn im Fall der Anhaltung des Schiffes durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft sind.“

Alle Fälle der großen Haverei setzen eine außerordentliche, ungewöhnliche Gefahr voraus, unter welcher sich Schiff und Ladung befinden, welche alles zu vernichten droht, wenn nicht außerordentliche Anstrengungen gemacht werden, ihr zu begegnen. Hier reichen die gewöhnlichen Anstrengungen, welche der Führer eines Schiffes in Bezug auf den Schiffskörper und die Ladung hat, die Rettungsgewalt betreffs der Reeder und Ladungseigenthümer, welche das Gesetz oder die Bestimmungen derselben ihm beilegen, nicht aus. Es handelt sich hier nicht darum, etwas auf das Schiff und die Ladung zu verwenden, um beide in gutem Stande zu erhalten oder Geschäfte zum Besten der Reeder abzuschließen, sondern einen Schaden zuzufügen, um dadurch einen größern Schaden zu vermeiden. Die Lage, in welcher der Schiffer sich befindet, ist eine außerordentliche; so muß eine Dispositionsgewalt eine außerordentliche sein. Was er thut, thut er auf eigene Hand, ohne Auftrag, um das gefährdete Ganze zu retten. Es kann nicht die Rede davon sein, zu fragen, ob er Vollmacht gehabt, sondern nur, ob das, was er gethan, unter den Umständen nothwendig und nützlich, ob es zweckdienlich gewesen, zur Abwendung der Gefahr geholfen habe. Hierauf kommt es an, ob er wie ein verständiger Mann gehandelt, der lieber etwas preisgibt, als mit dem Ganzen untergeht, ob sein Verfahren im wirklichen Interesse seiner Reeder liege, daß jeder in gleicher Lage ebenso gehandelt haben würde, ob er nicht das Maß des Nothwendigen überschritten. Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß es nicht möglich ist, den Verlust sich daraus zu befreien, so muß der Schaden allerdings, welcher nicht vermieden werden konnte, getragen werden wie ein unvermeidliches Übel, und insoweit hört jede Verantwortlichkeit dafür auf. Es ist, obwohl des Schiffers Thun die nächste und unmittelbare Ursache des Verlustes ist, damit doch nicht anders, als wenn Wind und Wellen oder Feindesgewalt veranlaßt hätten. Nicht die nächste Veranlassung, sondern der Umstand entscheidet, durch welchen die unglückliche Lage herbeigeführt wurde. Der böse Zufall mit der ganzen Rette der ihm herrührenden Folgen trägt in der vernünftigen, überlegenden Auffassung die Ursache des Schadens in sich. Die Verantwortlichkeit beginnt aber wieder, wo der Schiffer mehr als zur Abwendung der Gefahr nothwendig, that; jeder weitere Schaden kann nicht auf Rechnung des unglücklichen Zufalls gesetzt werden, sondern nur dem Mangel an Umsicht und Überlegung des Schiffers zur Last gelegt werden.<sup>8)</sup> „Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oberhalb zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder dessen Befehl vorzüglich zugesügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind der großen Haverei.“<sup>9)</sup>

Hierin, auf dieser Betrachtung, daß es ein Nothstand ist, aus welchem die Ranzionirung des Schiffes und Ladung zu befreien, daß Noth nach dem vulgären Ausdruck kein Gebot kennt, besteht sich das Recht und die Pflicht des Schiffers, zu ranzioniren, auch ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf. Der Schiffer würde gewissenlos handeln, das Interesse der Reeder und Ladungseigenthümer, das wahrzunehmen ihm obliegt, in unverantwortlicher Weise außer Acht lassen, wollte er nicht eine Ranzionirung vornehmen, wo eine präsen-

3) Code de commerce, Art. 400, dessen Sätze in den spanischen, italienischen und niederländischen Handelsgesetzbüchern wiederholt sind.

4) Abbott, A treatise of the law to merchant ships and seamen. Bidman, Institutes of national law, Buch 2, Kap. 7.

5) Engelbrecht, Corpus juris nautici, Tit. 9, Art. 4. 36) Buch 6, Tit. 5, Art. 1.

7) Preussisches Allgemeines Landrecht, Bd. II, Tit. 8, §§. 29—34.

8) L. 10 pr. D. de lege Rhodia, XIV, 2.

9) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 708.

gerichtliche Procebur ihm keine Aussicht auf Freikommen von Verlust, sei es des Schiffs, Ladung oder nur eines Theils derselben, oder andern Kosten bietet, und wo nicht gemäß Befehle seiner Vorgesetzten oder Befehle des Staats es ihm verbieten. Wie er in See Schiffsausrüstungsgegenstände, Theile der Ladung über Bord werfen darf, so ist er auch befugt der Aufbringung zu entgehen, an den Captor davon zu veräußern, und hierin ist nach logischen Regel, daß in dem majus das minus enthalten, auch die Befugniß eingeschlossen, Zweck der Ranzionirung eine Pfundsumme für seine Rheber und die Ladungseigenthümer versprechen.

Bei Feindesgefahr wie in Fällen der Seenoth ist der Schiffer, um es in einem schon Gegenfaß auszudrücken, nicht der Vertreter der Rheber, er ist Befehlshaber, von dessen Willen Leben und Schicksal der Mannschaft, des Schiffs, der Ladung abhängt. Auf seinen Befehl ruht die ganze Last der Verantwortlichkeit; nicht bloß, wenn die Rheber im voraus die Einwilligung geben oder nachträglich genehmigen, ist seine Handlungsweise correct; auch Zustimmung braucht er keine Rücksicht zu nehmen, er darf sogar trotz ihres Widerspruchs seinem Ermessen handeln mit der vollen Gewißheit, daß ihre Mißbilligung die rechtlichen Folgen seines Abkommens mit dem Feinde nicht wieder aufhebe; denn da es im Fall einer Capitulirung nicht allein um den Verlust von Sachen handelt, sondern ebenso sehr um die Freiheit der Rheber, so darf die Entscheidung nicht ausschließlich im Interesse und nach dem Ermessen der Rheber, resp. Ladungseigenthümer, getroffen werden. Es soll damit nicht ausgeschlossen daß ihren, als der vorzugswelse Interessirten, Wünschen und Entschlüssen ganz besondere Rücksicht geschenkt wird; nur die Ansicht muß zurückgewiesen werden, als ob jene Personen durch Verbot den Schiffer in der Freiheit seines Entschlusses hindern könnten, ebendas, was jene angeführte hamburgische Verordnung mit solcher Entschiedenheit betont. Es ist aus dem Grunde auch dem Umstande weniger Gewicht beizulegen, der überall, wo der Schiffer als Vertreter seiner Rheber fungirt, von entscheidender Bedeutung ist<sup>40)</sup>, nämlich ob der Schiffer sich im Heimatshafen oder in der Fremde befand, oder, wie der Gedanke sich allgemeiner fassen läßt, ob er im Stande war, die Entscheidung der Rheber einzuholen oder nicht. Es ist von diesem Umstande die Gültigkeit seiner Handlungen nicht abhängig, wenigstens nicht nach Deutschem Recht. Der Schiffer selbst nicht einmal verbunden, ihre Meinung, ihren Rath einzuholen; er kann es thun, er kann um anderer Ansicht kennen zu lernen, er mag, um das Beste zu finden, sie und die Schiffsmannschaft befragen, aber eine Verbindlichkeit, das zu thun, existirt für ihn nicht, und selbst wenn es gethan, bleibt ihm wie die Freiheit des Entschlusses bewahrt, so auch die Verantwortlichkeit zu behalten. In diesem Sinn ordnet das Deutsche Handelsgesetzbuch an<sup>41)</sup>: „Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen hält, so ist er gleichwol an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.“ Daß der Rheber und Ladungseigenthümer in dem Artikel keine Erwähnung geschieht, dafür muß die Erklärung wol in der Verfassung des Deutschen Seeverkehrs gefunden werden. Auf den kleinen Küstenschiffen bilden die Eigenthümer mit ihren Söhnen, Brüdern, Vettern selbst die Besatzung; auf den größern Schiffen aber über Meer gehen, pflegen, da heutzutage der Handel fast ausschließlich durch Commissionäre trieben wird, Rheber und Ladungseigenthümer ihre Interessen einzig durch den Schiffer vertreten zu lassen. In jenem Artikel dieser Personen zu gedenken, hatte keinen Werth, da die Gefahr, mögen sie durch Wind und Wellen oder Klippen und Feinde herbeigeführt sein, meistens dort zu ereignen pflegen, wo es keine Möglichkeit gibt, sich an sie zu wenden. Wohllich die Umstände es zulassen, da gedenken auch jene Befehle der Rathschlagung mit den Rheber ohne an deren Ausgang ein anderes Resultat zu knüpfen wie im ersten Fall. Der Art. 40 des Deutschen Handelsgesetzbuchs scheint darauf hinzuweisen: „Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingetht, während das Schiff sich im Heimatshafen befindet, sind für den Rheber nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein andrer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.“ Diesen Rechten zufolge wird an die Beachtung der Rathschläge, sei es der Rheber, sei es der Schiffsoffiziere, keine andere Wirkung geknüpft werden dürfen als die, welche das Preussische Landrecht an der obenangeführten Stelle bezeichnet, daß des Schiffers Verantwortlichkeit wächst, daß er für den daraus entstandenen

40) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 495 u. 496.

41) Art. 485. In gleicher Weise das dänische Seerecht, Christian V. danske Lov, Buch 4, Kap. 10; in ähnlicher Weise das Preussische Allgemeine Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1463—66.

haftet, wenn er ohne erhebliche triftige Gründe von der Meinung des Schiffsraths

ejer Frage, wie überhaupt in der Auffassung der Verhältnisse des Schiffers sowol zur als zu den Rhebern scheint in den romanischen Seerechten nicht erst seit der neuesten ruderer Genius zu herrschen, eine Erscheinung, deren Ursache und Grund man vielleicht rückführen darf, daß die Romanen keine Seevölker sind, daß ihre Schifffahrt überwiezendensschifffahrt ist, die nur wenig sich auf die hohe See hinauswagt. Wie der Schiffer von, daß er niemals in weite Entfernung von seinen Rhebern gelangt, stets in größerer seit von ihnen sich befinden wird, so wird auch sein Verhältniß zur Schiffsbesatzung enartiger gestalten, da es eine überall wahrgenommene Thatsache ist, daß die Mann-er kleinen Küstenfahrzeuge aus Verwandten oder doch aus Angehörigen derselben : zusammengesetzt zu werden pflegen. Während in den germanischen Seerechten der uch als Vertreter der Rheber eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt und der Besatzung : blos der Befehlshaber ist, tritt er in den romanischen im Verhältniß zu jenen blos als a diesen gleichsam als der Familienvater auf. In Anwendung auf unsere Frage würde s ein stärkeres Gebundensein des Schiffers an die Befehle der Rheber und die Rath- r Schiffsoffiziere, beziehungsweise Mannschaften, ergeben. Denn wie der Diener den Vorchristen seines Herrn den Gehorsam nicht versagen darf, so wird andererseits t der Familie im Familienrath die entscheidende Stimme haben, jedoch die Meinungen m Mitglieder nicht ignoriren können. Und ferner besteht aus beiden Rücksichten ein Zwang für den Schiffer, wo es sich ausführen läßt, Rath mit den Rhebern und der agung zu halten. Man wird die Wahrheit des Gesagten aus folgender Stelle des del mare (Kap. 227), deren Inhalt der Code de commerce, Art. 410, im we- wiedergibt, ersehen: „Ein Schiffer, der auf offener See oder in einem Hafen, oder Rhebe, oder an einem andern Ort bewaffneten feindlichen Schiffen begegnet, mag sich Kapitän um eine Summe Geldes vergleichen, und wenn Kaufleute an Bord sind, soll m den Vergleich bekannt machen, und wenn keine Kaufleute an Bord sind, so soll der tit dem Steuermann, den Offizieren und den gemeinen Schiffleuten Rath pflegen, der Schiffer mit Rath und Genehmigung besagter Personen das Lösegeld bezahlt, so : Kaufleute dawider nichts einwenden.“

i nun auch der Schiffer „kraft seiner gesetzlichen Befugniß“ Ranzionsverträge ab- ann, so reicht doch seine Befugniß, die Rheber und Ladungseigenthümer auf Zahlung gsumme zu obligiren, nicht so weit, daß er sie persönlich mit ihrem ganzen Vermögen, me de terre, haßbar machen könnte. Nur in Beziehung auf Schiff und Ladung hat ollkommenheit, zur Rettung aus Noth zu veräußern, und wie er, wenn er Ranzion ur gegen sofortige Entrichtung der Lösumme, blos Theile des Schiffs oder der itte hingeben können, so darf er auch, wenn er Verpflichtungen übernimmt, mit diesen h des ihm anvertrauten Vermögens nicht überschreiten. Nur bis zum Belauf des welchen Schiff und Ladung zur Zeit der Captur repräsentirten, haften Rheber und ighentümer dem Captor. Die Forderung desselben wird dadurch gewissermaßen an z beider Objecte geknüpft, Schiff, Fracht und Ladung haften ausschließlich.<sup>42)</sup> Gehen adung, ehe sie an den Bestimmungsort anlangten, für welchen durch die Ranzio- r Schiffer freie Reise erwirkte, verloren durch Untergang, eine zweite Captur u. s. f., Eigenthümer der insolge der Vereinbarung mit dem Captor übernommenen Verbind- edig. Ebenso können sie sich durch Überlassung des Schiffs und der Ladung an den (bandon) liberiren.

das eine Exemplar des Ranzionsvertrags, welches, wie früher bemerkt ward, dem nden Captor überliefert wird, steht in ähnlicher Beziehung zu der Dauer seiner For- ie das Schiff selbst. Jene Urkunde dient keineswegs blos zum Beweis des erhaltenen :nd gegenüber seinen Vorgesetzten und dem Aufgebrachten, sondern es ist von ihrem Seltendmachung der Forderung aus dem Ranzionsvertrag selbst abhängig. Ähnlich echselsschuld an den Besitz der Wechselurkunde, so ist jene Forderung an den Besitz des itlenen Exemplars geknüpft. Französische Schriftsteller bezeichnen daher geradezu

de de commerce, Art. 216, 423, 425. Preussisches Allgemeines Landrecht, Tbl. II, Tit. 8, t. 1794, 1832 u. 1833. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 452, 504, 505, 507. Über das eht vgl. Wildman, a. a. D.

dasselbe als „Lettre de change, tirée à l'ordre de celui, qui a fait la prise“. Indessen man doch diese Analogie nicht zu weit ausdehnen. Nicht jeder Verlust der Urkunde bel darin verriebene Schuld auf, z. B. nicht der Verlust durch Brand, Schiffbruch. Die die Verbindlichkeit zu lösen, hat nur ein solcher Verlust, welcher infolge von Kriegsereignis erfolgt. Indem die Urkunde gewissermaßen an die Stelle der ranzionirten Priße tritt, n alle Umstände für sie befreiend, welche die Priße selbst befreit haben würden, wenn sie sich im Besitz des Captors befunden hätte. So wie also der Ranzionirte vor dem Prisengerich welchem jede Captur justificirt werden muß, seine Losprechung von der Ranzionsschuld miren kann, so löst ihn auch die Aufbringung des Captors durch Landleute oder Allirte, ausgefetzt, daß bei diesem Ereigniß der Captor die Urkunde an Bord hatte und sie dort von zweiten Captor gefunden wurde. Ward sie zufälligerweise nicht entdeckt, so haben wenig englische Prisengerichte angenommen, daß eine Befreiung nicht eingetreten sei, weil der Captor nicht den Besitz einer Sache erworben haben könne, von deren Dasein er keine Kenntnis hatte.

So viel scheint auch in der prisengerichtlichen Praxis festzustehen, daß die durch eine Captur gelösten Verbindlichkeiten der Ranzionirten gegen den ersten Captor durch eine Ranzion nicht wiederhergestellt werden, daß, um es mit einem juristischen Ausdruck zu bezeichnen Recaptur nicht die Kraft einer restitutio in integrum habe. In einer andern Beziehung gegen ist um so energischer von den englischen Juristen an dem Sage festgehalten worden, die Ranzionsurkunde in die Stelle des ranzionirten Guts succedire, wie ja die Engländer, in der Kaperei ein Mittel erblickten, den kriegerischen Eifer ihrer Seeleute zu wecken und spornen, eine Auslegung des Rechts begünstigen, welche die Gegenstände der Kaperei unfällig. Englische Prisengerichte haben die zweite Captur wie eine Art gesetzlicher Gestalt handelt, durch welche der zweite Captor in die Forderung des ersten eintritt und die Bezugs des Lösegeldes ebenso zu fordern berechtigt ist wie dieser. Weder aus rechtlichen noch aus andern Gründen läßt sich jedoch eine solche Praxis vertheidigen, welche zu dem Resultat führt die Erbeutung eines Stückes Papier mehr Rechte gibt als die der Sache selbst, da doch jener gleichsam deren Vertreter ist. Nichts Erhebliches läßt sich gegen Emerigon<sup>43)</sup> einwenden, durch eine Captur nur Eigenthum erworben werden könne an reell existirenden greifbaren Gegenständen, die man thatsächlich in Besitz nehme und behaupte, wie an Schiffen, u. s. w.; eine Ranzionsurkunde sei aber nur ein Document, welches eine eingegangene Verbindlichkeit bezeuge, deren Legalität häufig noch streitig sei. Die Erbeutung dieses Documentes möge nicht die Kraft und Wirkungen eines auf einen Wechsel gesetzten Indossaments zu sich haben worauf der zweite Captor Anspruch hat, was ihm die Willigkeit zuspricht, das ist außer andern der militärische Vergelohn, den er auch bei Befreiung der Priße selbst gezogen haben würde Lohn für seine Anstrengungen, als Vergütung für Mühe und Kosten.

Das Charakteristische der großen Haverei liegt in der Gemeinschaft aller Interessenten Schiff und Ladung, wie der Gefahr so der Rettung aus derselben. Mag auch nur ein einziger mit oder ohne seinen Willen Opfer gebracht haben, um diese herbeizuführen; ist sie geschehen kommt sie auch den übrigen zugute. Und daher ist es billig, daß er den Verlust nicht allein trägt, daß sie zu einem verhältnismäßigen Antheil herangezogen werden. Es soll diese Willigkeit erst in den Seegesetzen der Rhodier berücksichtigt worden sein<sup>44)</sup>; heutzutage bildet sie ein allen seefahrttreibenden Völkern anerkanntes Recht. Die große Haverei wird von Schiff, Ladung und Ladung gemeinschaftlich getragen.<sup>45)</sup> Ist die Ranzionssumme von einem bereits bezogen, so müssen die übrigen ihm verhältnismäßig die Auslagen ersetzen; soll erst noch gezahlt werden die auf sie fallenden Beiträge einliefern. Es ist das eine gesetzliche Verpflichtung, von welcher der Heber und Ladungseigenthümer sich nicht losmachen können, es müßte denn sein, daß, wie in Holstein, das lübische Recht<sup>46)</sup> noch gilt, der Verlust aus einer Captur allein den trifft, wenn die Sachen gekapert wurden, außer wenn durch Vertrag unter den Interessenten gemeinsame begründet wurde.

Ebenso wenig wie die Verpflichtung gegen den Captor, ist diese Ersatzverpflichtung

43) Traité des assurances.

44) Lege Rhodia cavetur, ut, si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omni contributione sarcietur, quod pro omnibus datum est.

45) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 702.

46) Revidirtes hanseatisches Seerecht, Tit. 9. Art. 1. Lübisches Recht, Buch 6, Tit. 5, Art.

iff- und Ladungsinteressenten untereinander eine persönliche in dem Sinn, daß die Schuld- mit ihrem gesammten Vermögen für die Zahlung einstehen müßten. Ihrem Umfange nach hat sich ihre Haftpflicht nicht über ihren Antheil an Schiff, Fracht und Ladung hinaus, sowohl niemand braucht mehr zu zahlen, als sein Antheil werth ist, als auch mit dem Verlust des Antheils wird er selbst frei. Gewissermaßen an den Objecten haftet die Schuld, mit ihnen wandert sie, mit ihnen wandert sie im Rechtsverkehr von einem zum andern, bis sie getilgt. Daher liberirt sowohl der totale factische Untergang der beitragspflichtigen Gegenstände nach Ranzionirung als der juristische in der Person des bisherigen Eigenthümers, z. B. durch Kauf im Wege der Zwangsvollstreckung<sup>47)</sup>, durch bona fide Erwerb von seiten eines Drit-<sup>48)</sup> Auch haben nach den Seerechten die Schuldner das Recht, durch Aufgeben ihrer Antheile Schiff und Ladung (Abandon) sich zu befreien.<sup>49)</sup> Nur Ein Recht nimmt, soviel dem Ver- bekannt, die Rücksicht auf die Menschlichkeit, den Abandon zu verbieten, wenn für das eigene Lebensgebel Geiseln gegeben sind, vor deren Befreiung; es ist das Gesezbuch des großen Königs Friedrich II.<sup>50)</sup>

Und der ganzen Idee des rhodischen Gesetzes, alle die Personen zu einer Schadenssocietät zu machen, welche derselbe Unglücksfall betroffen, aus welchem sie durch die Aufopferung ein- unter ihnen gerettet wurden, ergibt sich von selbst, daß diejenigen ausgesondert werden müßten, welche, obwol sie im Moment der Captur an Schiff und Ladung theilhatten, von der Gefahr der Aufbringung unberührt geblieben wären. Diese können nicht verbunden sein, zur Schadenssumme beizutragen, da ihnen die Aufbringung keinen Verlust, die Ranzionirung keinen Schaden gebracht hat. Gehört z. B. die Ladung eines neutralen Schiffs Feinden an, so trägt der Verlust ihrer Confiscation ihr Eigenthümer allein, eben wie umgekehrt den Räuber allein betroffen hätte, wenn das Schiff feindlich, die Ladung neutral war oder ersteres nur in einer Unordnung in den Schiffspapieren aufgebracht wurde.<sup>51)</sup> Nach demselben Principium zur großen Haverei nicht die Schäden gerechnet werden, welche zwar bei Gelegenheit einer gemeinsamen Gefahr, aber durch bloßen Zufall oder durch jemandes besonderes Verschulden entstanden sind.<sup>52)</sup> Auch dann kann weder die Gefahr noch die Rettung eine gemeinschaftliche sein werden, wenn der Raper oder Pirat nur Schiffsprovisionen oder nur Ladungsstücke wegnehmen wollte, zu deren Erhaltung der Schiffer eine Lebensgebel zu geben sich entschloß. Wie bei Wegnahme, so sind auch an der Zahlung nur die Eigenthümer dieser Dinge theilhaftig, nicht etwa im voraus alle Interessenten sich über Gemeinlichkeit aller Verluste der gemeinlichen Seefahrt vereinbart haben.<sup>53)</sup>

In welchem Verhältniß Schiffsfracht und Ladung an dem Verlust theilnehmen, nach welchem Ort, Zeit die Schätzung beitragspflichtiger Gegenstände und des Schadens geschehen müßte, das gehört im besondern der Lehre von der großen Haverei an; eine Erörterung dieser würde sowohl über den vorliegenden Gegenstand hinausgehen als auch das Maß des un- bekannten Raums überschreiten. Es mag nur die Bemerkung hier Platz finden, daß hinsicht- lich derselben ein principieller Gegenjag zwischen französischem und deutschem Seerecht sich wahr- nehmen läßt. Während nämlich das Consulat zur See (Art. 227) und der Code de commerce (Art. 303, 417) die Beiträge zur Hälfte auf die Ladung, zur Hälfte auf Schiff und Fracht ver- theilen, läßt das Deutsche Handelsgesezbuch, in Übereinstimmung mit dem Römischen Recht<sup>54)</sup>, Fracht und Ladung nach der Größe ihres Werths beisteuern, während die Fracht mit zwei Drittel des Betrags herangezogen wird.<sup>55)</sup>

Eine vernünftige Gesezgebung wird darauf bedacht sein, den Räubern oder Ladungseigen- tern, deren Eigenthum der Ranzionirung wegen hingegeben worden ist, oder welche die Schadenssumme bezahlt haben, zum raschen Ersatz ihrer Vorschüsse zu verhelfen. Die dürftigen

7) Deutsches Handelsgesezbuch, Art. 767.

8) Deutsches Handelsgesezbuch, Art. 728.

9) Code de commerce, Art. 369, 395. Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1832 u. 1833. Revidirte hamburgische Assuranceordnung, Art. 124. Deutsches Handelsgesezbuch, Art. 838, 844.

50) Preussisches Allgemeines Landrecht, a. a. O.

1) Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1906, 1910.

2) Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1789.

3) Consulat del mare, Art. 229. Dänisches Gesezbuch Christian's V, Bd. IV, Kap. 3, §. 16. Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1903 u. 1904.

4) L. 2, §. 4. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2.

55) Art. 719, 720, 723.



Mittel, welche das Römische Recht in dieser Hinsicht kennt, Klage des Schiffers und Reten der beitragspflichtigen Güter, haben die neuern Seerechte durch bessere Anstalten ersetzt, wo dem raschen Gang des heutigen Verkehrs angemessener sind. Sie beschränken sich nicht auf unzureichende Präventivmaßregel der Retention, die sie allerdings conserviren und verbessern indem sie dem Schiffer auflegen, bei Strafe eigener Haftbarkeit die beitragspflichtigen Güter Berichtigung oder Sicherung ihrer Antheile nicht an die Empfänger auszuliefern, und so diese Verantwortlichkeit auf die Rheber ausdehnen, wenn der Schiffer auf ihren Befehl verabfolgt hat<sup>56)</sup>; sie haben vielmehr einige vorzügliche Neuerungen eingeführt, theils dazu daß sie die Verfolgbarkeit der beitragspflichtigen Objecte durch Gewährung eines Pfandre an Schiff und Waaren erweiterten<sup>57)</sup>, theils daß sie den Gläubigern die processualische Geltmachung ihrer Ansprüche mittels des Rechts zu arrestiren erleichterten.<sup>58)</sup>

Eine lange Reihe von Fragen, denen wir noch eine kurze Betrachtung schenken muß schließt sich an im Fall einer Versicherung von Schiff und Waaren, der so sehr der regelmaßigkeit ist, daß ihn zu übergehen fast als eine Nachlässigkeit beurtheilt werden dürfte. Darin niemand etwas Auffallendes finden, daß, wenn die Rheber und Befrachter an die Handlung des Schiffers im Fall einer Ranzionirung gebunden sind, die Asserateurs sich noch weniger Folgen derselben entziehen dürfen, d. h. den Versicherten den Verlust ersetzen müssen. Während deutsche Rechte verordnen, daß „die Asserateurs, was der Schiffer zum Besten des Schiffs gethan, genehm halten müssen ohne einige Widerrede“<sup>59)</sup>, läßt das französische ihnen die Wahl, ob sie die Kostauszahlung für ihre Rechnung annehmen oder die Versicherungssumme zahlen wollen.<sup>60)</sup> Die Pflicht zur Benachrichtigung von dem gesammten Borg besteht ihnen gegenüber natürlich ebenso wie gegen die Rheber, denn auch ihnen muß die Gelegenheit und Möglichkeit gelassen werden, durch entsprechende Schritte bei dem Captor die Forderungssumme zu reclamiren. Voraussetzung ist hierbei selbstverständlich, daß ein Fall vorliegt auf welchen sich die Versicherung erstreckt. Nun läßt sich freilich mit völliger Bestimmtheit im einzelnen Fall die Weite der Ausdehnung einer Versicherung angeben, allein so mannigfaltig sind auch wiederum die Versicherungsverträge nicht, daß es nicht möglich wäre, in den Gesetzen allgemeine Regeln für ihre Auslegung aufzustellen. Es hat sogar die Gesetzgebung dazu schreiten müssen, solche zu geben, da der kaufmännische Brauch feststehende Klauseln in den Versicherungsverträgen geschaffen hat, denen eine durch Usance sanctionirte Bedeutung beigemessen ist, die nur der gesetzlichen Fixirung bedurfte, um Zweifel im einzelnen Fall auszuschließen. Es gilt als Regel, daß der Versicherer alle Gefahren trägt, welche während der Dauer der Versicherung Schiff und Ladung treffen können, Seenoth nicht minder als Kriegsgefahr, Wegnahme durch Feinde und Piraten<sup>61)</sup>, wenn nicht ausdrücklich die Haftung beschränkt worden ist. Der Versicherer sich „Freiheit von Kriegsmolest“ ausbedungen, so trägt er alle Seegefahr, seine Verantwortlichkeit erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Ladung des Schiffs Einfluß zu üben anfängt, und er braucht daher nicht den durch Aufbringung, Wegnahme und Ranzionirung erlittenen Schaden zu ersetzen.<sup>62)</sup> Eine andere Bedeutung hat die Klausel: „Nur für Seegefahr“; sie überträgt zwar auf den Versicherer die Haftung für alle Gefahren der See einschließlich des Seeraubs, aber sie befreit ihn von der Haftung für Wegnahme durch kriegführende Mächte, für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper, für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Ranzionirung.“<sup>63)</sup> Die Vermuthung streitet indessen immer gegen die Verursachung des Schadens durch Kriegsgefahr, sodas auf den Asserateur im Interesse des Versicherten die Last gewirkt wird, seine Freiheit vom Erfas zu beweisen.

Gehe wir diesen Aufsatz abschließen, müssen wir noch einen kurzen Blick auf das Schicksal

56) Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1895 u. 1896. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 733.

57) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 758.

58) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 732. Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1897.

59) Revidirte hamburgische Asseranzordnung, §. 124. Vgl. Voigt, Zum Asseranzrecht, S. 124.

60) Code de commerce, Art. 396.

61) Code de commerce, Art. 350. Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1897. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 824.

62) Revidirte hamburgische Asseranzordnung, §. 40. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 852.

63) Revidirte hamburgische Asseranzordnung, §. 39. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 853.

Geiseln werfen, welche für die Zahlung der Ranzionssumme der Captor sich hat stellen lassen. Sol die Geiseln nicht selbst die Zahlung schulden, sondern nur als Pfand dafür haften, daß eigentlichen Schuldner ihr Versprechen erfüllen, so steht doch ihr Schicksal in engster Verbindung mit der Schuld, für welche sie bürgen, eine Verbindung, die ihnen das Recht gibt, allein durch Zahlung der Lösumg sich von ihrer Haft zu befreien und vor dem zuständigen Richter Freigebung des genommenen Schiffs zu reclamiren, welche ja ihre eigene in sich hat, sondern davon, daß der Captor sie in seiner Gewalt behält, ist sein Recht gegen die Eigenthümer des ranzionirten Guts abhängig. Man wird dies begreifen, wenn man sich an erinnert, was früher bemerkt wurde, daß die Retention der Geiseln oft das einzige Mittel des Captors wird, sich die Ranzion zu verschaffen; hat aber der Berechtigte kein Mittel, sein Recht zu verfolgen, so ist das Recht selbst verloren; denn, wie die Juristen sagen, ein Recht haben nicht geltend machen können, ist so gut wie das Recht nicht haben. So hat in der Regel die Besatzung des Kapers, des Piraten, der die Geiseln noch an Bord führte, nicht bloß die Verantwortung dieser, sondern auch die des Schiffs, für welches sie hafteten, zur Folge. Außerdem ist natürlich jeder Umstand, welcher die Ranzionirten liberirt, auch die von ihnen gestellten Bedingungen; die Dauer ihrer Haftbarkeit ist jedoch keineswegs abhängig von der Fortexistenz der Eigenthümer der ranzionirten Güter. Jeder Weg, die ihnen entzogene Freiheit wiederzuerlangen, ist ihnen unbenommen; gelingt es ihnen, dem Captor zu entkommen, so sind sie im Völkerrecht gilt ziemlich durchgehend der Satz, daß man ein Recht gegen eine Person nicht so lange behauptet, als man die Person oder Sache hat.

Das welches Verhältniß die gelösten Geiseln, die nicht zugleich aus der Detention des Captors entkommen sind, nach der Befreiung von ihrer Haftungspflicht gerathen, darüber entscheiden die verschiedenen Beziehungen zwischen dem Nehmer und dem Genommenen. Geschah die Raubthat im Kriegszustande zwischen Nationen, so müssen die Geiseln das Schicksal theilen, das diejenigen erdulden, welche auf einem gekaperten Schiff gefangen werden. Neutrale Unterthanen, andere Personen, welche nicht in die Kategorie derjenigen gehören, welche auch als Angehörige des Feindes von der Kriegsgefangenschaft eximirt sind, werden frei, die übrigen fallen in Kriegsgefangenschaft.

Was die Unglücklichen betrifft, welche ein grausames Geschick in die Hände eines Piraten verfallen hat, so müssen sie ihre Freiheit von einer glücklichen Stunde erwarten. Wer ein rechtliches Leben führt, von dem Achtung eines, wenn auch des besten Rechts hoffen, ist selten von

den Kosten des Unterhalts, der Auslösung der Geiseln übrigens werden zur großen Last gerechnet. <sup>64)</sup>

Außer der Ranzionirung gegen Lösegeld gibt es eine Selbstranzionirung eines gekaperten Schiffs durch dessen Besatzung, die sich durch Überwältigung der darauf gebrachten Prisenmacht wieder in den Besitz des Schiffs setzt. Hierüber ist in den Art. Kaperverwesen zur Neutralität das Nöthige bemerkt. R. J. Durwardi.

**Nationalismus, s. Obscurantismus.**

**Raub, Raubmord, Straßentraub.** Das Verbrechen des Raubes ist zwar schon frühzeitig ein solches aufgefaßt und mit Strafe belegt worden; allein theils die eigenthümliche Natur des Raubes, theils die Verschiedenheit der Sitte führte zu ungleichen Bestimmungen über dasselbe in den verschiedenen Rechten. Das Römische Recht, welches den Raub unter den weitem Begriff des furtum mit aufnahm und als eine Art des letztern betrachtete, gestattete daher wegen Raubes sowohl die Erhebung der actio furti auf Privatstrafe, als auch die Anstellung einer actio publica auf öffentliche Strafe extra ordinem. Es begnügte sich aber nicht hiermit, sondern es einerseits noch eine besondere Klage wegen Raubes (vi honorum raptorum) auf das Verbrechen, andererseits faßte es den Raub als eine Unterart des Verbrechens der Gewaltthätigkeit auf und ließ eine accusatio auf Grund der lex Julia de vi zu, wobei es je nach Verschiedenheit der That die Strafen der vis publica oder vis privata eintreten ließ, auch denen, welche fremde Wohnungen bewaffnet und mit Erregung eines Auslaufs ausplünderten, sowie den grassatores und latrones, letztere den jetzigen italienischen Banditen vergleichbar, noch härtere Strafen, als die ersten, legte an. In den deutschen Rechtsbüchern der ältern Zeit ist der Raub gleichfalls als ein schweres Verbrechen behandelt und mit Strafe in verschiedenen Ab-

64) Preussisches Allgemeines Landrecht, Thl. 1, Tit. 8, §. 1831.

stufungen belegt, wobei zum Theil die Bestimmungen des Römischen Rechts wegen Geldbuße mit benutzt sind, jedoch auch öffentliche bis zur Todesstrafe ansteigende Strafe vorkommt. Es sich später mit dem Sinken der königlichen Macht das Fehderecht zum Schutz gegen die handnehmenden Gewaltthätigkeiten ausbildete, erlitt allerdings auch die rechtliche Auffassung des Raubes insofern eine Änderung, als jede bei einer gesetzmäßigen Fehde verübte Gewaltthätigkeit, mithin auch ein Raub, für erlaubt galt. In dieser Periode, welche bis zu dem Landfrieden von 1495 reicht, war daher zwischen dem erlaubten, d. h. bei einer rechtmäßigen Fehde begangenen Raube (der *depraedatio*) und dem außer einer solchen verübten (robbaria) Unterschied, welcher letztere mit der Strafe des Todes bedroht war. Dieser Unterschied fiel mit der Aufhebung des Fehderechts durch den gedachten Landfrieden weg, so daß von da an jeder Missethäter, welcher auf offener Straße den Reichsfrieden verletzte, als Friedbrecher bestraft ward. Es ist auch der Standpunkt, welchen die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 hält, indem sie sich auf das Römische Recht und die Constitutionen Kaiser Karl's V. (über Landfrieden) bezieht. Sie setzt Todesstrafe dafür fest, eine Strafe, welche von der späteren unrechtmäßigen Praxis nach und nach auf die Fälle des Straßenraubes beschränkt ward. Die neuere Gesetzgebung hat hier noch Unterscheidungen eingeführt und dadurch das Verbrechen in dessen Strafen abgestuft, für die schwersten Fälle aber die Todesstrafe beibehalten.

Wenden wir uns nach diesem geschichtlichen Überblick zu den speciellen Sätzen des heutigen Rechts über dieses Verbrechen. Im allgemeinen wird dasselbe übereinstimmend aufgefassen als mittel der Gewalt gegen eine Person verübte Entwendung. Es vereinigen sich in demselben daher die Mehrzahl der Momente des Thatbestandes des Diebstahls mit denen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Von dem erstern unterscheidet den Raub bloß das Erforderniß einer Zweck der Entwendung angewendeten Gewalt gegen die Person; im Verhältniß zu dem Verbrechen der Gewalt (*vis*) des frühern gemeinen deutschen Rechts oder dem Verbrechen der Anwendung der Gewalt in den deutschen Strafgesetzbüchern enthaltenen Rechts ist der Raub nur besonders hervorgehobene, ausgezeichnete Art jenes allgemeinen Sittungsverbrechens. Sie ergeben sich im einzelnen folgende Sätze: 1) Zur Vollendung des Raubes gehört die unvollständige Entwendung. Dies ist nach gemeinem deutschem Strafrecht die vorherrschende und richtigere Ansicht. Man hat das Gegentheil, daß nämlich das Verbrechen des Raubes schon mit der Zufügung der Gewalt vollendet sei, um deswillen behauptet, weil die Vergewaltigung der Person das charakteristische Moment des Raubes sei; allein dies kann jenes erstere Erforderniß nicht beseitigen, da man doch keinesfalls behaupten kann, eine Sache sei geraubt, oder eine Person sei beraubt, wenn die Sache ihr noch nicht entzogen ist. Von den neuern Gesetzgebern haben allerdings mehrere, wie z. B. das österröische, hannoversche u. a., der letztern Ansicht sich zugewandt, allein andere, namentlich die neuesten (Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen [1855]), fordern, und wol mit Recht, die Besitzergreifung der zu raubenden Sache.

2) Die Gewalt muß zu dem Zweck angewendet worden sein, den Besitz der zu raubenden Sache zu erlangen, sie muß als Mittel der Entwendung dienen. Allerdings grenzt hier an der Fall, wenn jemand, nicht um eine Person zu vergewaltigen und dadurch eine Entwendung zu bewerkstelligen, sondern um nöthigenfalls seine Person vor der Ergreifung, oder bereits geraubten Sachen vor der Wiederwegnahme zu schützen, sich mit Waffen verkleidet und diesen Waffen Gebrauch macht. Dies letztere ist nach der richtigern, auch gemeinrechtlich anerkannten Ansicht nicht Raub, sondern bewaffneter Diebstahl. Indes stellen mehrere neuere Gesetzbücher diesen Fall wenigstens dann dem Raube gleich oder belegen ihn mit den Strafen des Raubes, wenn die Gewalt zwar erst nach vollendeter Wegnahme, aber zu dem Zweck, sich dem Besitz der gestohlenen Sache zu schützen, erfolgt ist.

3) Die Gewalt darf nicht bloß an der Sache, sondern muß an einer Person verübt sein. Daß die vergewaltigte Person auch der Beraubte sei, ist nicht notwendig. Es kann die Gewalt z. B. auch nur gegen einen zum Schutz der Sache aufgestellten Wächter verübt worden sein.

4) Die Gewalt kann sowol eine physische als psychische sein, sie kann in Thätlichkeiten, oder auch in Drohungen bestehen; nur müssen, worin die neuern Gesetzbücher meist übereinstimmend dies Drohungen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Bedrohten oder naher Gefahr d. d. gehörigen derselben sein.

Die Abstufungen der Schwere dieses Verbrechens und mithin auch seiner Strafe bestimmen sich in den meisten neuern Gesetzen nach dem größern oder geringern Grad der verübten Gewalt, der größern oder geringern Gemeingefährlichkeit des Verbrechens (Wandern-, Straßen- u. dgl.), den Folgen desselben für die vergewaltigte Person. Es steigen diese Strafen von mäßig

rigem Zuchthaus (nur in den leichtesten Fällen nach einigen Gesetzen bloß Arbeitshaus) zur Todesstrafe an, letztere jedoch nur in einigen Gesetzgebungen, und zwar nur, wenn der Mörder sehr schwere Verletzungen die Folge des Raubes gewesen sind.

Den Fall des Strafenraubes, welcher im frühern Recht, wie oben bemerkt, gesetzlich ausgenommen war, behandeln die neuern Gesetzgeber nicht als eine besondere Art des Verbrechens des Raubes, sondern es wird der Umstand, daß der Raub auf öffentlicher StraÙe erfolgte, nur dann bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigender, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes steigender Grund angesehen, sofern nicht einzelne Gesetzgebungen, wie oben bemerkt, je nach der Art der Ausführung u. s. w. überhaupt verschiedene Stufen der Strafe mit aufstellen.

Wenigstens fällt der Begriff des Raubmordes, d. h. der zum Zweck der räuberischen Erlangung der Sache verübte Mord, unter die allgemeinen Grundsätze über Mord. (Vgl. noch Kirchen-  
S.)

**Raubes Haus.** Das Raube Haus ist eine den Zwecken der Innern (protestantischen) Mission dienende, mittels freiwilliger Gaben begründete und größtentheils auch unterhaltenen Anstalt, welche von Dr. Wichern geschaffen und am 1. Nov. 1833 eröffnet wurde. Auf hannoverschem Gebiet, in der unmittelbaren Nähe des Dorfs Horn gelegen, sollte das Raube Haus, nach dem Namen aus der hochdeutsch gewordenen Bezeichnung „Ruge's Haus“ hergeleitet wird, als Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder dienen und somit einer Aufgabe genügen, für welche die ältere Muster zu Kornthal in Württemberg, zu Düsseldorf in der Rheinprovinz und an vielen andern Orten gegeben waren. Aus einem unscheinbaren Anfange wuchs das Raube Haus schnell empor und erweiterte sich räumlich zu einer größern Häusergruppe, indem gleichzeitig diesem räumlichen Wachsthum die Bestimmung derselben über seine ursprünglichen Grenzen hinaus ausgedehnt wurde. Begünstigt wurde die schnell fortschreitende Entwicklung des Rauben Hauses durch die gesammte einer strengern Autorität in Glaubenssachen zugewendete Aufmerksamkeit, durch die Gunst einzelner Monarchen, namentlich Friedrich Wilhelm's IV., durch die Unterstützung der gesammten Orthodorie. Vor allen Dingen war es indeß die seltene Energie die organisatorische Gabe und die alle Verhältnisse für seine Zwecke geschikt benutzende Thätigkeit des Dr. Wichern, welche das Raube Haus zu einer der bedeutendsten Schöpfungen der Zeit emporhob. Was Eifer und Ausdauer einzelner Menschen auch mit anfangs geringen Mitteln zu leisten vermögen, zeigt das Raube Haus, dessen Anlage auf einem ganz richtigen Gedanken und auf der Erkenntniß beruhte, daß in den Formen amtlicher Vorsehung, vornehmlich in der Thätigkeit und strafrechtlicher Strenge gegen die aus jugendlicher Verberbniß stammenden Quellen zahlreicher Verbrechen höchst ungenügende Vorkehr getroffen sei. Es ist derjenigen, welche in kirchlicher Hinsicht auf einem andern Standpunkt standen als Dr. Wichern, waren daher von vornherein geneigt, seinen Bestrebungen, soweit sie in der Errichtung einer Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher verkörpert waren, vollen Beifall zu schenken. Je weniger von irgendeiner andern Seite geschah, um für die von Dr. Wichern verfolgten Ziele selbständig und mit eigenen Mitteln zu wirken, desto mehr stieg das Ansehen des Rauben Hauses, dessen Ruf sehr bald die Grenzen Deutschlands, sogar Europas überschritt. Im Jahre 1858 schloß die gemeinsame Bezeichnung des Rauben Hauses einen für die Zwecke der Jugend-Erziehung und der Innern Mission bestimmten Privatbesitz von etwa 50 Morgen Landes, auf welchem sich 24 Gebäude befanden. Das Vermögen der Anstalt an liegenden Gründen, Bauwerken, ausstehenden Kapitalien, Mobilien und Inventarium betrug in demselben Jahre 1190 R. 3 Schill. (ungefähr 52000 Thlr.). Unter Verzichtleistung auf eine rein äußerliche Beschreibung des Rauben Hauses in seinen einzelnen Bestandtheilen und Gebäuden, welche letztere zum Theil besondere Bezeichnungen führen, wie Fischerhütte, Schwalbennester, Kienforb, Schönburg, versuchen wir die einzelnen Verwaltungszweige und Thätigkeitsgebiete des Rauben Hauses darzustellen. Das Raube Haus selbst sondert seine Verwaltung in vier Abtheilungen: 1) die Kinderanstalt, 2) die Brüderanstalt, 3) die Buchdruckerei und 4) die Agenten- oder Buchhandlung des Rauben Hauses.

I. Die Kinderanstalt des Rauben Hauses war ursprünglich der Keim und der Kern, von welchem die heutige Organisation hervorgewachsen ist. Ihre Begründung darf als bleibender Verdienst von Wichern angesehen werden, insofern gerade durch dieses Unternehmen die Aufmerksamkeit auf die in jugendlicher Verwahrlosung und Verwilderung liegenden Fundamente vieler Verbrechen hingewiesen wurde. Für den aufmerksamen Beobachter unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Verbesserung der sittlichen Gesamztustände einer Na-

tion von der volkswirtschaftlichen Cultur und der sittlich-intellektuellen Pflege der Jugend zugeweiht erscheint; Bedingungen, welche in der Lage der untern Gesellschaftsclasse und insbesondere der arbeitenden Klassen zusammenwachsen, indem hier die Bildung der Jugend gleichzeitig unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zur Arbeit und der Befähigung spätern Lebenserwerb aufzufassen ist. Neben den von Staat und Gemeinde im allgemeinen gesetzten Normen für den Volksunterricht pflegen sich indeß überall mehr oder weniger zahlreich Erscheinungen zu zeigen, in denen der erfahrungsgemäß festgesetzte und auf ein Zusammenwirken mit der Familie berechnete Unterrichtsplan sich in seinen Mitteln und in seinen Resultaten als unzulänglich erweist. Es kann vorkommen und kommt nur zu häufig vor, daß Ärmere durch den dem regelmäßigen Einfluß des Volksunterrichts durch frühzeitige Arbeitsverpflichtung entrückt werden, oder daß Entfittlichung, Rohheit und Verwilderung der Ältern das Übergewicht über die sittlichen Elemente der Schulzucht gewinnen. Die Zahl jugendlicher Verbrecher, denen die statistischen Tabellen eine zwar unvollständige, aber doch hinreichend traurige Aufschätzung ablegen, zeigen die Früchte solcher Verwahrlosung, bei denen der Schwerpunkt der Schulung nicht in die einzelne That, sondern in die Versäumnisse der Erziehung zu legen und die Besorgniß obwaltet, daß bei den frühzeitigen Anfängen einer verbrecherischen Bahn nur durch einen erneuten Erziehungsproceß, nicht aber durch die staatliche Straf-Vorkehrung gegen das endgültige Übergewicht des Verbrechens getroffen werden kann. Die alten Gesetzgebungen beachteten einen Unterschied zwischen den Verbrechern jugendlichen und reiferen Alters. Allein sie waren weit davon entfernt, das Princip der Unterscheidung auch in der Eigenthümlichkeit einer besondern Behandlungsweise zur Geltung zu bringen. Außer der Klasse der jugendlichen Verbrecher, bei denen der Staat jedenfalls einschreiten muß, wenn es auch nicht nothwendig ist, daß gerade er durch seine Organe die öffentliche Gewalt walten lasse, finden sich überall eine größere Anzahl von Kindern, bei denen ihrem Gesamterhalten die Prognose gestellt werden kann, daß ohne planmäßige Gegenmaßnahmen ganz besonderer Art und ganz besonderer Stärke das Verbrechen das Endziel der innern Entwicklung sein werde. Auf die „Rettung“ verwahrloster Kinder, deren Zahl durch Noth oder Zerrüttung ihrer Familien, oder durch die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Schulzucht, oder durch die stark hervortretende persönliche Neigung zum Verbrechen scheint, ist die Kinderanstalt des Rauhen Hauses berechnet, in welcher Kinder beiderlei Geschlechts in einer Altersstufe bis zu 16 Jahren theils auf Ansuchen der Ältern, theils auf einer durch Gemeinden oder vormundschaftliche Behörden bewirkten Überlieferung Aufnahme finden können. Für die Kinder wohlhabender Ältern besteht ein besonderes Pensionat, für die übrigen eine wenn auch geringfügige Gegenleistung in Geld von dem um Aufnahme Nachsucher erstrebt, ohne daß hierdurch der Charakter der Wohlthätigkeitsanstalt im geringsten beeinträchtigt wurde. Nach dem im Jahre 1858 erstatteten Bericht betrug die regelmäßige Anzahl der im Rauhen Hause befindlichen Zöglinge 100 Kinder, wovon etwa ein Drittel weiblichen Geschlechts. Innerhalb des vierjährigen Zeitraums von 1853—57 hatten von 570 Aufnahmen nur 138 Gewährung finden können. Auf Grund eines besondern vom Verwaltungsrath des Rauhen Hauses abgeschlossenen, die volle und uneingeschränkte Zucht übertragenen Aufnahmecomtractes übt das Rauhe Haus seine erziehende Gewalt nach pädagogischen, ethischen und vor allen Dingen streng kirchlichen Grundsätzen.

Hinsichtlich des pädagogischen Elements ist zu bemerken, daß die auf elementaren Untergründete Erziehung die biblische und religiöse Unterweisung entschieden hervortreten läßt überdies auf einem sogenannten Familienprincip basiert ist, wonach je 12 Kinder in einem sonderbaren, eng in sich zusammenhängenden und um einen „Hausvater“ als Mittelpunkt schließenden Kreis eingetheilt werden. Durch diesen auf Anregung des Gemüthslebens beruheten Grundsatz unterscheidet sich das Rauhe Haus vorzugsweise von den französischen und englischen Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher. Seitdem Dr. Wichern in Folge seiner Berufung in den preussischen Staatsdienst genöthigt war, einen Theil seiner Arbeitskräfte dem Rauhen Hause zu entziehen, sind die einzelnen Familien außerdem der Obhut besonderer, angesehenen Männern Hamburgs ausgewählter Patrone übergeben. Selbst nach der Auflösung seiner Zöglinge versucht das Rauhe Haus schützende Beziehungen zu ihnen aufrecht zu erhalten, zu welchem Zweck namentlich in die mit Handwerksmeistern abgeschlossene Lehrcontracte Bestimmungen aufgenommen werden, welche einen Verkehr zwischen den im Hause untergebrachten Zöglingen und der Anstalt des Rauhen Hauses ermöglichen. Nach dem 1. erstatteten Bericht wird nämlich die Mehrzahl der Zöglinge zu Hamburg in die Lehre geg-

an auf Schiffen untergebracht. Der Unterricht selbst, welcher theils von Candidaten der Theologie (sogenannten Oberhelfern), theils von sogenannten Brüdern, theils von „Gehülffinnen“ erteilt wird, umfaßt im Winter 25, im Sommer 22 Stunden wöchentlich, von denen täglich eine für den Religionsunterricht bestimmt ist, ein Zahlenverhältniß, gegen welches manche Bedenken erhoben werden können.

In ökonomischer Beziehung sucht das Raue Haus die Arbeitskräfte seiner Zöglinge für den Unterhalt der Anstalt und zu Beschaffung der Verwaltungsbedürfnisse nutzbringend zu verwenden. Neben der ländlichen Arbeit auf den zum Raue Hause gehörigen Grundstücken findet sich die Beschäftigung mit Handwerksarbeit in bestimmten der Anstalt vortheilhaftesten Gewerbezweigen, wie Bäckerei, Tischlerei, Korbflechterei, weiblichen Handarbeiten. Ein geringer Antheil an den Arbeitsberzeugnissen (von  $\frac{1}{4}$  Schll. wöchentlich aufsteigend) wird mit Rücksicht auf deren Güte in Sparkassen für die Kinder aufgesammelt, aus deren Inhalt unter der Aufsicht kleine Anschaffungen von Schreibmaterial, Wildern, Büchern u. s. w. bewerkstelligt werden dürfen.

In seinem religiösen Charakter will das Raue Haus „nichts anderes als das einfache gute Christenmessen, wie der Herr und seine Apostel es der Welt gebracht hat“ (Jahresbericht 1858, S. 19). Je nach der Stellung der Beurthellenden wird die Auffassung dieser Lehre eine verschiedene sein müssen. Während von einer Seite behauptet wird, daß im Raue Hause zu viel gebetet und zu wenig gearbeitet wird, wird von anderer Seite der Vorwurf erteilt, daß confessionelle Elemente treten in der Erziehung nicht stark genug hervor. Einzelne Besucher und Beobachter des Raue Hauses versichern, daß ihnen ein „finsterner Geist“ daselbst entgegengetreten, andere wollen von religiöser Exaltation oder Depression nichts bemerkt haben. Inwiefern so subjectiv gefärbten Wahrnehmungen ist es schwer, zu einem endgültigen Urtheil über die Erziehung des Raue Hauses zu gelangen. Schwerlich wird man sich aber dem Einblicke erschließen können, daß in den für den Gebrauch des Raue Hauses ausgewählten Liedern (Proben davon theilt Dr. Duboc mit in seiner Schrift: „Die Propaganda des Raue Hauses und das evangelische Johannisstift in Berlin“, Leipzig 1862), in den genauen Vorschriften über den Gebrauch von Jahres- und Tagesprüchen, in den Formen der gottesdienstlichen Handlungen Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die religiöse Einwirkung auf das kindliche Gemüth eine mannichfache pedantische, mechanisch formulirte, von dem allgemein üblichen Maß des bürgerlichen abweichende Außerlichkeiten geknüpft erscheint, und daß gerade hiervon eine Anleihe zu einer gewissen Ostentation und Manierirtheit, die man häufig als Heuchelei bezeichnet, von vielen Seiten befürchtet worden ist. Wir verzichten hier, indem wir uns mit den gegebenen Andeutungen begnügen, auf eine Kritik, welche nur an allgemein pädagogische Gesichtspunkte anknüpfen könnte. Über den in der Erziehung des Raue Hauses erreichten Erfolg läßt es an zuverlässigen Nachrichten durchaus. An einer Statistik, deren Werth freilich in vielen Fällen nur ein beschränkter sein würde, gebietet es. Nach den Berichten des Raue Hauses selbst sollen die erzielten Resultate außerordentlich günstige sein. Auch wird versichert, daß die Bewerbungen von Arbeitgebern um Überweisung entlassener Zöglinge zahlreicher seien als die Anträge der Entlassungen. Vermag man allen Vorurtheilen für oder gegen das Raue Haus zu entsagen, so wird man der Gerechtigkeit am nächsten kommen, wenn man dem Raue Hause die Verdienstlichkeit seiner Bemühungen und einen im Verhältniß zu der staatlichen Strafbehandlung jugendlicher Verbrecher unzweifelhaft vorhandenen moralischen Nettogewinn zugestehen, dagegen aber auch erwägt, daß die starke und wie uns scheint einseitig übertriebene Gläubigkeit an den Zöglingen des Raue Hauses Spuren zurückläßt, welche typisch erscheinen, die unabgesehene Äußerung der Persönlichkeit beeinträchtigen und außerhalb der dem Raue Hause anzuwendenden Kreise leicht Mißtrauen in die innerliche Religiosität erwecken können. Daher erlaubt es sich zur Genüge, daß, abgesehen von theologisch kirchlichen, zum Pietismus neigenden und von Autoritätsstandpunkt betonenden Kreisen, vielfach Abneigung gegen die Bestrebungen des Raue Hauses geäußert worden ist. Auch die in Berlin erscheinende „Protestantische Kirchenzeitung“ hat als Organ der liberalen protestantischen Geistlichkeit mehrfach Bedenken gegen das Raue Haus geäußert (Jahrg. 1858, Nr. 38, S. 891), desgleichen Schenkel in seiner „Allgemeinen kirchlichen Zeitschrift“ (Jahrg. III, 1862, S. 527). Dagegen war Bunsen der Netzegeanstalt für jugendliche Verbrecher entschieden günstig gesinnt, obwol er dem kirchlichen Standpunkte des Dr. Wichern und der mit dem Kirchentag verschwägerten Innern Mission immer ganzen Richtung nach nur insoweit zustimmen konnte, als er gegenüber der Verminder-

zung socialen Glanz durch die freie kirchliche Thätigkeit auf die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der gewählten Mittel keinen Nachdruck zu legen hatte.

Mit Rücksicht auf die nutzbare Verwendung der dem Rauhen Hause zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und die vortheilhafte Beschäftigung einzelner Zöglinge entstand die in der Verwaltung von der Kinderanstalt getrennte Druckerei, welche 1842 auf Actien begründet. Dieselbe zahlt für ihre aus der Kinderanstalt entnommenen Lehrlinge ein Kostgeld und ist zugleich mit dem Druck von eigentlichen Büchern beschäftigt. Zwei Jahre später (1844) wurde durch die Agentur des Rauhen Hauses eine Verlags-handlung ins Leben gerufen, welche ihre Artikel sämmtlich in der bereits erwähnten Druckerei drucken läßt, den Druckerpreis und kürzt zahlt und dadurch die Kinderanstalt direct unterstützt. Die Agentur, welche auf Ausschüsse von einzelnen Privatpersonen begründet wurde, trägt das Risiko ihrer Unternehmung allein, wogegen der erzielte Reingewinn in Zukunft für die Brüderanstalt des Rauhen Hauses bestimmt sein soll. Es ist überflüssig zu bemerken, daß die Agentur des Rauhen Hauses an einzelnen Romanen und belletristischen Werken vorzugsweise für die Zwecke der Innern Mission für die Verbreitung von Tractaten und Erbauungsschriften wirkt. Unter ihren Verlagsarbeiten steht das Organ der Innern Mission und Rauhen Hauses, die „Fliegenden Blätter“, welche seit 1844 von Dr. Wichern redigirt werden und in mehr als 2000 Exemplaren verbreitet werden sollen, in erster Linie. Dieselben sind gleichzeitig ein obligatorisches Communicationsmittel für die zur Brüderanstalt des Rauhen Hauses gehörigen Personen. In der Brüderschaft des Rauhen Hauses treten die Beziehungen zu Staat und Kirche am deutlichsten hervor. Wäre daher von der Erziehung des Rauhen Hauses nur in beschränkter Weise gesagt werden kann, daß sie in das Gebiet staatswissenschaftlicher Erörterungen hineinzuweisen ist, knüpfen sich an die Brüderschaft sehr wichtige Staatsinteressen und Fragen principieller Art. Da indes die Brüderanstalt des Rauhen Hauses in engste Verbindung zu dem Erziehungswerk des Rauhen Hauses gesetzt ist, war die bisher gegebene Darstellung nicht nur nicht überflüssig, sondern unerlässlich für das Verständniß der auf die Brüderschaft bezüglichen Erörterungen, zu denen wir uns nunmehr wenden.

Obwol von einigen Seiten, namentlich in der von Oldenberg zur Vertheidigung der Brüderschaft veröffentlichten Schrift, behauptet worden ist, daß die Brüderanstalt völlig unzureichend sei von der Kinderanstalt, so lehrt doch die Erfahrung das Gegentheil. Sehr viele Erziehungs- und Besserungsanstalten bestehen in Deutschland und andern Ländern, in denen die Erziehungsweise derjenigen des Rauhen Hauses analog ist, ohne daß eine „Brüderschaft“ damit in Zusammenhang stände. Der Grundgedanke, welcher die Stiftung und allmähliche Ausbildung einer Brüderschaft oder Brüderanstalt leitete und gleichfalls auf Dr. Wichern zurückgeführt werden muß, besteht darin: die in der Erziehung und Schulung verwahrloster Kinder ausgebildeten Lehrkräfte regelmäßig nach einem bestimmten Zeitraum durch frische, neu eintretende Personen zu ersetzen und die Ausretenden für die Zwecke der Innern Mission außerhalb des Rauhen Hauses, d. h. für kirchliche Armenpflege, Krankenbesuch, Gesellen- und Herbergswesen u. s. w. zu verwerten. Diesem Plan entsprechend wurde die Erziehung und Verwahrung der Kinder gleichzeitig Bildungsmittel für die Beamten der Innern Mission, Gelegenheit zur Erprobung von Fähigkeit, Glauben und Charakter der von frommen Vereinen, Stiftungen oder Regierungen gewünschten Beamten. Was man bei zahlreichen, namentlich schlecht besoldeten Subalternbeamten vermisse, und was die bloße Besoldung allerdings nicht zu erzeugen vermöchte, nämlich innern Beruf zu einem oft mühseligen Wirkungskreise in Armen-, Kranken- und Strafanstalten, vor allen andern Dingen aber eine feste, kirchlich gefestigte Gläubigkeit, welche man von seiten der Regierungen so hohen Werth legte, das glaubte man allgemein bei der Ausbildung im Rauhen Hause erwarten zu können. Jedenfalls war ein Zeugniß von Dr. Wichern für die Besetzung zahlreicher Stellen um so erwünschter, als er in der abgelaufenen, von seiner Person getragenen und durchgeführten Wirksamkeit des Rauhen Hauses hinreichend Gelegenheit finden mußte, die persönlichen Eigenschaften der „Brüder“ vollkommen durchschauend. Eine auf dreijähriger genauer Personenkenntniß beruhende Empfehlung von Dr. Wichern mußte einen ganz andern Werth haben als die dürftigen Sittenzeugnisse, welche in mechanischer Weise von Polizeibehörden ausgefertigt zu werden pflegen. Sehr bald überrichtete sich das Ansehen des Dr. Wichern auch auf diese zweite Schöpfung, von der es aber klar ist, daß sie in keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Kinderanstalt steht. Es ist sogar denkbar, daß die Entfernung besonders tüchtiger Kräfte aus dem Rauhen Hause nach erfolgter Ausbildung den Interessen der Erziehung, welche bei dem fortwährenden Wechsel eintretender und

ander Brüder an Steifigkeit einbüßen muß, geradezu entgegenwirken kann. Auf der andern Seite kann aber auch nicht geleugnet werden, daß der zeitweise eintretende Ersatz älterer Lehrender durch jüngere dazu beitragen mag, eine größere Frische und Lebendigkeit in der Leitung der Anstalt zu erhalten. Nach und nach wurden die einzelnen im Rauhen Hause ausgeübten Brüder in einen genossenschaftlichen Verband vereinigt.

Was mit der Einrichtung einer solchen protestantischen Bruderschaft von Wichern beabsichtigt wurde, war weder überraschend noch neu. In katholischen Ländern bestanden zahlreiche Genossenschaften und Congregationen für praktisch kirchliche Zwecke, welche nachzubilden um so mehr lag, als auch der Protestantismus der Staatsgewalt und dem Staatsbeamtenthum gegenüber eine größere Selbständigkeit fordernde und einen Antheil an der Lösung der socialen Probleme beanspruchte. An den Diakonissen war zudem seit längerer Zeit ein für Dr. Wichern lebendes Beispiel gegeben. Nichtsdestoweniger legt auch die allmählich bewirkte und gegenwärtig fest geschlossene Gestaltung der Bruderschaft des Rauhen Hauses deutlich genug Zeugnis für die Organisationsgabe ihres Vorstehers. Als eigenthümlich in der Bruderschaft des Rauhen Hauses erscheint der Gedanke, die einzelnen Mitglieder aus einer praktischen Erprobung und nicht bloß aus der theoretischen Neigung zu einem bestimmten Beruf hervorgehen zu lassen. Unterscheidend im Vergleich zu katholischen Congregationen ist außerdem der Umstand, daß für die einzeln Wirkenden und von dem Zusammenhang mit dem Rauhen Hause äußerlich getrennten Brüder besondere Mittel der Vereinigung und eine Interessengemeinschaft festgesetzt wurden, bei denen es unmöglich ist, eine der Technik des Jesuitenordens nachgebildete Organisation zu verkennen.

Ursprünglich schien Dr. Wichern die Brüderanstalt des Rauhen Hauses als ein „Seminar“ für die Zwecke der Innern Mission aufzufassen. Als solche bezeichnete er sie selbst im Jahre 1845. Später aber die Innere Mission ein besonderer Zweig des 1848 veranstalteten und ins Leben getretenen Kirchentags wurde, die Gegensätze auf kirchlichem und politischem Gebiet sich schärften, welche confessionelle Streitigkeiten im Schoß der evangelischen Kirche auftauchten und endlich das Ordenswesen der katholischen Kirche in Deutschland einen neuen Aufschwung nahen, lag nahe die im Rauhen Hause ausgebildeten und in verschiedenen Berufskreisen verwendeten Brüder zu einer festen, eng zusammenschließenden Genossenschaft zu verbinden und als eine Art Corporation zu constituiren.

Um das Wesen der Bruderschaft des Rauhen Hauses richtig zu erkennen, ist es jedenfalls am geeignetsten, Dr. Wichern selbst zu hören. Er sagt: „Die bleibende Verbindung der Personen, die eine Gesinnung des Glaubens und durch die eine gemeinsame Arbeit des Berufs, die Arbeit der Liebe und diese Ordnungen im Bleibenden, ist das Eigenthümliche unserer Verbindung.“ In einem von Wichern verfaßten, in der Herzog'schen „Real-Encyclopädie der theologischen Wissenschaften“ abgedruckten Artikel über Diakonen und Diakonissen ist es ferner in unzweifelhafter Beziehung zur Bruderschaft des Rauhen Hauses: „Der unbefangene Blick in die Einrichtung und die nach außen gehende Wirksamkeit unserer Diakonissenanstalten und ihrer Häuser führt uns nicht, wie vielfach angenommen wird, auf die schon der apostolischen Kirche angehörige Institution der Diakonen und Diakonissen zurück; vielmehr hat in ihnen die evangelische Kirche in ganz neuer, rein evangelischer Art den zur Zeit der Reformation abgerissenen Faden der kirchlichen Corporationen, Orden und Stifter für praktische Liebeszwecke zum Fortleben von Kindern, Kranken, Verlassenen und Gefangenen u. s. w. wieder aufgenommen.“

Wie sehr die Bruderschaft in ihrer Ausbildung durch den Gang der Zeitereignisse beeinflusst und begünstigt wurde, zeigt der Vergleich zwischen den der Zeit nach auseinanderliegenden Verfassungen ihres Vorstehers, welcher bei den ersten Anfängen der Brüderanstalt offenbar voraussehen konnte, zu welcher Bedeutung dieselbe heranwachsen würde. Zehn Jahre später in dem Ansehen dieser Stiftung viel geändert. Im Jahre 1845 hatte Wichern seine Auffassung als ein „Seminar“ für die Zwecke der Innern Mission bezeichnet, 1855 erklärte er dagegen, es sei hohe Zeit, die Vorstellung abzuwehren, als ob die Brüderanstalt nur ein Seminar sei. Wie die Angelegenheiten der Bruderschaft und des Rauhen Hauses im Jahre 1856 beschaffen waren, zeigt das damals erschienene von Dr. Wichern verfaßte „Festbüchlein des Rauhen Hauses“. Für denjenigen, welcher an den später entstandenen, auf das Rauhe Haus bezüglichen Streitfragen ein größeres Interesse nimmt, als hier im allgemeinen vorausgesetzt werden darf, ist es von Wichtigkeit, diese Publication zu vergleichen mit den seit 1861 bewirkten Veröffentlichungen.

Wir bemerkten bereits, daß auf die Bruderschaft des Rauhen Hauses ein Abglanz der dem



Vorsteher des Rauhen Hauses zuerkannten Verdienste fiel. Man gewöhnte sich allmählich daran, in ihren Angehörigen die christliche Nächstenliebe und den stärksten Glauben personifiziert zu sehen. Von vielen Seiten gelangten Ansuchen um Zuweisung von Brüdern an das Rauhe Haus. Im Jahre 1856 arbeiteten 57 entsendete Brüder in verschiedenen Rettungshäusern, 4 in andern Anstalten, 27 unter den Gefangenen, 1 als Hausvater in einem für entlassene Sträflinge, 13 als Hausväter für entlassene Sträflinge, 9 als Colonisationsbegleiter in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1 in einem Krankenhaus, 7 in verschiedenen andern Berufen. Nach den von Dr. Wichern in seinem „Festsbüchlein“ gemachten Mittheilungen entsprach die Anzahl der entsendeten Brüder nicht im entferntesten der Nachfrage. Im halben Jahre von 1846 — 56 waren 513 Brüder des Rauhen Hauses nach außen begehrt worden, und zwar waren diese Forderungen gestellt 196 mal von Verwaltungsräten oder Curatoren von Anstalten und Vereinen, 47 mal von Strafanstalts- und Gefängnisonen, 29 mal von verschiedenen Stadtmagistraten und Vorständen öffentlicher Institute, 12 mal von Landgemeindevorständen, 33 mal von städtischen und andern Schulvorständen und 8 mal von einzelnen Personen, als Gutsherren, Fabrikbesitzern, Vorstehern von Privatschulen. Was die Zweckbestimmung betrifft, für welche „Brüder“ verlangt wurden, so theilt die folgende Ziffern mit: man verlangte 173 zur Verwendung in Rettungshäusern, 50 für die Armenhäuser, 38 als Helfer in der Armenpflege, 23 für Waisenhäuser, 86 zur Gefangenpflege, 14 zur Krankenpflege, 65 als Lehrer, 67 als Informatoren unter Fabrikarbeitern, 20 als Vorsteher von Gesinde- und Ackerbauschulen, als Herbergsväter.

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß die Brüder vorzugsweise zu solchen Stellungen beauftragt wurden, bei denen zwar keine große technische Vorbildung erforderlich zu werden pflegt oder weniger ins Gewicht fällt, wol aber ein moralisches Ansehen der Beauftragten dringend erforderlich erscheint.

Friedrich Wilhelm IV., dessen Wohlthätigkeitsinn eine stark kirchliche Färbung trug, gehörte zu den eifrigsten Verehrern der von Wichern gepflegten Richtung. Den Brüdern des Rauhen Hauses wurde daher durch eine besondere Cabinetsordre die Anstellungsfähigkeit zum Subalternendienst in den Strafanstalten im Jahre 1852 verliehen. Vier Jahre später wurde unter gleichzeitiger Berufung des Dr. Wichern zur Leitung des preussischen Gefängniswesens der Bruderschaft als einer Genossenschaft der Aufsichtsdienst in dem großen Zellengefängnis Moabit bei Berlin übertragen. Während die Anstellung des Dr. Wichern auf einem Gebiete kirchlicher Verwaltung in einer eigens für ihn creirten Stellung um so auffallender erschien, als derselbe seiner bisherigen Wirksamkeit nach eine besondere praktische Vorbildung für das Administrativfach kaum zugeschrieben werden konnte und in Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand mehrfach Erörterungen gepflogen wurden, nahm man von der Berufung der Brüder des Rauhen Hauses weniger Notiz. Man wußte zwar hier und da, daß von dem Centralauschuß der Inneren Mission die Bruderschaft als eins von denjenigen Instituten bezeichnet worden war, welchen die von derselben anzustellenben Arbeiter vorbereitet werden sollten. Die näheren Verhältnisse der Bruderschaft und ihre innere Organisation waren indes nur wenigen zum Rauhen Hause in engerer Beziehung stehenden Personen bekannt geworden.

Erst als der Unterzeichnete im Juni 1861 seine in vier Auflagen gedruckte Schrift: „Die Bruderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekanntem Papieren“, erscheinen ließ, wendete sich die allgemeine Aufmerksamkeit der gesamten deutschen Presse der Bruderschaft des Rauhen Hauses zu. Es war in der erwähnten Schrift, welcher im Januar 1862 eine zweite unter dem Titel „Der Brüderorden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten, nebst weitem Mittheilungen aus den bisher unbekanntem Papieren“ nachfolgte, die Organisation der Bruderschaft auf Grund der lithographisch umschriebenen des Dr. Wichern und der 1858 als vorläufige und vertrauliche Mittheilung gedruckten Brüderordnungen geschildert, demnächst der Nachweis versucht, daß dieselbe auf Grund ihrer „Ordnungen“ als ein protestantischer Orden anzusehen sei, und auf die Gefahren hingewiesen, welche der Dienst kirchlicher Corporationen im Strafanstaltsdienst des Staats befürchten lasse. Nicht nur im großen Publikum, sondern auch in theologischen Kreisen riefen diese Mittheilungen die größte Ueberraschung und allgemeines Aufsehen hervor. Sogar die „Neue evangelische Kirchenzeitung“, welche der Inneren Mission und der Richtung des Dr. Wichern besonders nahe stand, bezweifelte einen Augenblick die Authentizität der vom Verfasser benutzten Quellen, bis es der orthodoxen evangelischen Presse vorthellhafter erschien, den Eindruck vom Verfasser gegebenen Aufschlüsse durch die Behauptung abzuschwächen, die Organisation

Brüderschaft sei bereits früher mehrfach von Dr. Wichern öffentlich dargelegt worden. Als Gegenstände gegen die vom Unterzeichneten gezogenen Schlussfolgerungen, namentlich gegen die behauptete Ordensqualität der Brüderschaft erschienen: 1) Oldenberg, „Die Brüder des Rauhen Hauses. Wider Herrn Dr. von Holzendorff“ (zweite Auflage, Berlin 1861) und 2) Böhlau, „Die Einzelhaft in Preußen. Eine Kritik“ (Weimar 1861). Um die kirchlich religiöse Richtung des Rauhen Hauses näher zu charakterisiren, verfaßte endlich Dr. Duboc eine Flugchrift: „Die Propaganda des Rauhen Hauses und das evangelische Johannisstift in Berlin“ (Leipzig 1862), in welcher die aufklärungsfeindlichen Tendenzen der Brüderschaft geschildert werden. Eine anonym 1863 in Altona erschienene, anscheinend von einem moabitischen Aufsichtsbeamten herrührende Schrift („Die Raauhändler im Gefängniß“) trat den Ausführungen des Unterzeichneten durchgehends bei.

Es kann hier nicht beabsichtigt werden, einen Streit weiter zu verfolgen, dessen Anlaß und Sequenzen zwar noch in diesem Augenblick fortbauern, dessen Materialien indes vollkommen geschlossen vorliegen. Thatsache ist, daß die gesammte unabhängige liberale Presse in Deutschland Partei ergriff gegen die Verwendung der Brüderschaft im preussischen Strafanstaltsdienst, daß auch das Organ der freien kirchlichen Richtung, die „Protestantische Kirchenzeitung“ in Berlin sich dieser Auffassung angeschlossen, wogegen die konservativen Blätter, vor allen Dingen die „Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung“, die Regierungspresse und die theologischen Zeitschriften der orthodoxen oder streng kirchlichen Richtung ebenso entschieden für die Brüderschaft des Rauhen Hauses in die Schranken traten.

In dem mit Heftigkeit und Eifer geführten Streit müssen, soweit es auf eine Feststellung der demselben gewonnenen Resultate ankommt, zwei Fragen voneinander unterschieden werden, wengleich dieselben im engen Zusammenhang zueinander stehen: nämlich die grundsätzliche Frage, ob die Brüderschaft des Rauhen Hauses als ein protestantischer Orden oder doch eine Corporation ihrer Einrichtung nach angesehen werden kann, und ferner die praktische Frage, ob eine Genossenschaft wie die Brüder des Rauhen Hauses, selbst wenn man hinsichtlich der Ordensqualität zweifelt, zweckmäßig im Strafanstaltsdienst durch den Staat zu verwenden ist oder nicht?

Um über die erstere, in kirchenpolitischer Hinsicht nicht unwichtige Frage zu einem bestimmten Resultat zu gelangen, ist es vor allen Dingen nothwendig, auf die im Jahre 1858 schriftlich niedergelassenen und als „vertraulich“ bezeichneten Ordnungen als die eigentliche Entscheidungsgrundlage zurückzugehen und die Verhältnisse der vom Rauhen Hause entlassenen Senbrüder zu der Vorsteherchaft des Rauhen Hauses ins Auge zu fassen. Nach diesen Ordnungen ist zunächst klar, daß von einer äußern Ähnlichkeit zwischen katholischen Orden und der Brüderschaft des Rauhen Hauses nicht die Rede sein kann, wenn man als entscheidendes Merkmal das Gelübde der Keuschheit, des unbedingten Gehorsams und der Armuth festhalten will. Derartige kirchlich, wenn auch nicht bürgerlich bindende Gesetze verpflichten die Brüderschaft keineswegs. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald man Keuschheit, Armuth oder Enttöschung des persönlichen Besitzes und Gehorsam nicht als das Wesen, sondern nur als eine Form kirchlich-corporativer Autorität über das Individuum neben andern gleichfalls denkbaren Formen ansieht. Auch bei der Brüderschaft des Rauhen Hauses wird nämlich der einzelne Bruder in einem weitzeulenden und intensiv starken Abhängigkeitsverhältniß von der obern Leitung, in einer fortbauernenden Unterordnung, in einer wirksamen, gegen andere Berufs- und Lebenskreise abschließenden Interessengemeinschaft erhalten und somit in den Beziehungen zum Staat und zur Kirche eine den katholischen Orden durchaus analoge Lebensbeziehung geschaffen. Dar ist keinem Bruder der Austritt aus der Brüderschaft verwehrt, wie auch in protestantischen Ländern und in Frankreich das Klostergelübde keine bürgerlich bindende Kraft hat. Allein die Schwierigkeit, nachdem einmal der praktische Beruf der Innern Mission ergriffen und länger Zeit hindurch geübt worden ist, eine neue den Unterhalt der eigenen Person und der Familie gewährende Unterkunft zu erhalten, ist um so größer, als bei ausgetretenen oder auszuscheidenden Brüdern die anderweitige Bethätigung seines einmal erlernten Berufs theils durch die Verhältnisse erschwert, theils, soweit das Gebiet oder der Einfluß der Innern Mission in der Gesamtheit dabei berührt wird, geradezu verwehrt werden soll. Die Handlungs- und Selbstbestimmungsfähigkeit als Angehöriger der Brüderschaft ist wesentlich eingeschränkt durch die Anforderungen, welche eine höhere Anstaltsleitung an ihn stellt, obgleich er rechtlich befreit im Dienst von Privaten, Kommunen oder Staatsregierungen steht. Worauf es bei der Brüderschaft ankommt ist also, daß alle, von ihr vertriehenen, verschafften oder vermittelten Amts-

stellungen nicht nur im Sinne der rechtlich vorgelegten Behörden, sondern auch im Geiste nach den Tendenzen des in ihrer obersten Leitung centralisirten Gesamtwillens verwaltet werden. Diese oberste Leitung ruht in den Händen des sogenannten Oberconvicts zu Horn, dessen Spitze Dr. Wichern steht, während die einzelnen Brüder zu Convicten mit regelmäßigen Versammlungen gegliedert sind, welche als solche untereinander nicht verkehren dürfen, sondern nur durch die gemeinschaftliche Oberinstanz in Beziehung zueinander gesetzt sind.

Dem einzelnen Bruder sind nach den Ordnungen des Jahres 1858 insbesondere nachfolgende, durch genossenschaftlichen Zwang (Vermahnung, Verweis, Ausschließung, Amtsentlust u. s. w.) durchzusetzende Verpflichtungen auferlegt: 1) Bestimmte, äußerliche, regelmäßig wiederkehrende Glaubensexercitien, Gebete, Andachten, Gebrauch von Sprüchen, gemeinschaftliche Abendmahlsfeiern. 2) Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Bruderschaft. 3) Verantwortung über tiefer eingreifende Ereignisse, welche die Berufarbeit des Bruders betreffen. 4) Freiwillige Unterwerfung jedes Bruders unter Mahnung und Strafe, sobald er von streng zu haltenden Convictonen abweicht. 5) Enthaltung von allen Nebengeschäften seines Amtes, wofür eine besondere Erlaubniß von dem Vorsteher des Rauhen Hauses theilhaft wird. 6) Unzulässigkeit von Veränderungen des auf das Amt bezüglichen Anstellungsvertrags ohne Mitwirkung und Zustimmung der Curatoren des Rauhen Hauses. 7) Verantwortlichkeit gegen die Bruderschaft dafür, daß jeder Bruder seinen Dienst in dem Sinne dem Geiste thut, in welchem er entsendet worden und zu dessen Bewährung sich die Bruderschaft verpflichtet weiß. 8) Unzulässigkeit, den Zeitpunkt der Verheirathung nach eigenem Ermessen zu wählen. 9) Rücksicht auf die Zwecke der Innern Mission bei der Auswahl der Ehefrau. 10) Verpflichtung der Brüder zur gegenseitigen Überwachung der Irregehenden sowie derjenigen, welche Gefahr laufen, irrezugehen oder zu fallen. 11) Unzulässigkeit, einen andern Bruder als den anvertrauten ohne Vermittelung des Vorstehers zu übernehmen. 12) Unverträglichkeit der engern Amtsgenossenschaft mit den Angehörigen anderer Bruderschaften; eine Vorschrift, die dazu dienen soll, sonst unvermeidliche Conflictte zwischen den Verwaltungen und Ordnungen verschiedener Genossenschaften zu verhindern.

Aus diesen Anführungen aus den Bruderordnungen von 1858 ist mit unabweisbarer Gewißheit zu folgern, daß die persönliche Freiheit der einzelnen Brüder mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse der Innern Mission erheblich und in einer über das specielle Amtsinteresse der Brüder hinausgehenden Weise eingeschränkt ist, und daß die oberste Leitung der Bruderschaft auf Grund der Ordnungen eine Intervention zu üben vermag in die Amtsausübung der einzelnen Brüder. Zwar wird von den Vertheidigern der Bruderschaft eine derartige Dazwischenkunft als nicht statthabend hartnäckig behauptet, allein auf diese thatsächliche Frage kann es offenbar bei einer rechtlichen Prüfung der Sachlage und der Bruderordnungen nicht ankommen. Es genügt jedenfalls zu wissen, daß eine Dazwischenkunft stattfinden darf, soweit es sich nicht um specielle Angelegenheiten des anvertrauten Amtes handelt. Für jede die persönliche Freiheit einschränkende Bestimmung hat die verfassunggebende Instanz der Bruderschaft sicherlich ihre guten Gründe gehabt und sachliche Vortheile der Innern Mission erstrebt. Es kann zugegeben werden, daß die Ordnungen der Bruderschaft von 1858 nicht unmittelbar einem hierarchischen Interesse entsprungen sind. Schwerlich aber ist zu leugnen, daß ihr Erfolg zu einer hierarchischen Überordnung kirchlicher Instanzen über die evangelische Freiheit der einzelnen Brüder führt, und daß die ganze Anlage hierarchischen Zwecken höchst dienlich ist. Wenn man zur Rechtfertigung der uns in der Kürze wiedergegebenen Bestimmungen behauptet, daß die Bruderschaft unendlich viel Gutes gethan und zur Verminderung socialer Nothstände Erhebliches beigetragen habe, übersteht man dabei, daß dieses Ergebniß vielleicht mit der im Rauhen Hause erhaltenen praktischen Ausbildung, keineswegs aber mit den in den Bruderordnungen enthaltenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit in Zusammenhang gebracht werden kann. So nützlich das Jahr 1845 nach Dr. Wichern's eigenen Worten vorhanden gewesene Seminar für Sendbrüder gewirkt haben mag, so ist doch kaum zu verkennen, daß die der Bruderschaft im Jahre 1858 gegebene Gestaltung nur aus den katholischen Tendenzen einer auf dem Boden des Protestantismus zu Einfluß gelangten Partei und aus der Anbetung der objectiven Glaubensautorität im Gegensatz zur subjectiven Gewissensfreiheit erklärt werden kann. Statt den Verfehr der entsendeten Brüder mit dem Rauhen Hause dem freien Ermessen, der Anhänglichkeit und der Neigung jedes einzelnen Bruders zu überlassen, hat man denselben in bindende, die Unabhängigkeit der einzelnen wesentlich beeinträchtigende Vorschriften gebannt, damit der einzelne die Anstalt gefesselt werde, welcher er auch nach seiner Entsendung dienßbar bleiben soll. In

den Fällen hat der Bruder des Rauhen Hauses zu wählen zwischen dem Verlust seiner nach Verheißungen der Brüderordnung auskömmlich dotirten Stellung oder der geforderten engen Beobachtung der Ordensregeln.

Auf Grund der den Brüderordnungen von 1858 entnommenen, vorstehend mitgetheilten Bestimmungen, welche streng gehalten werden sollen, wird man in den Stand gesetzt zu beurtheilen, ob der Staat Anlaß hat, die Brüderschaft nach Analogie katholischer Congregationen als Orden zu behandeln. Nicht nur von der „Protestantischen Kirchenzeitung“ und von Schenker's „Allgemeiner kirchlicher Zeitschrift“, also von theologischer Seite, sondern auch von hervorragenden Juristen katholischen Bekenntnisses, unter denen Wittermaier genannt werden soll, ist die Bezeichnung der Brüderschaft als eines protestantischen Ordens ausdrücklich anerkannt worden. Wir übergehen natürlich dasjenige, was vom Standpunkt der evangelisch-protestantischen Lebensanschauung gegen die Restauration ordensähnlicher Einrichtungen gesagt werden konnte und gesagt worden ist. Doch mag hier im Vorübergehen bemerkt werden, daß auch von der lutherischen Seite Ausstellungen gegen die Brüderschaft des Rauhen Hauses erhoben worden sind, weil in ihr der Gedanke des allgemeinen Priesterthums zu sehr betont und dadurch das Ansehen des eigentlichen Predigeramts Abbruch geschehen sei.

Die praktische Frage, ob Orden oder Genossenschaften für Zwecke der Staatsverwaltung angewendet werden können, und ob daher die Vererbung der Brüderschaft des Rauhen Hauses in den preussischen Gefängnißdienst gebilligt werden kann, ist in ihrer Entscheidung bedingt durch das zwischen Staat und Kirche obwaltende Rechtsverhältniß einerseits und durch die angemaßten Erfahrungen andererseits. Was jenen ersten Punkt betrifft, so ist von vornherein anzugeben, daß die Stellung des protestantisch-paritätischen Staats zu kirchlich dogmatischen Genossenschaften eine ganz andere ist als diejenige, welche durch die Idee eines ausschließlichen kirchlichen Staatstheokratismus beherrscht wird. Es wäre daher völlig unzulässig, in dieser Hinsicht Spanien und Deutschland miteinander in Parallele zu bringen. Vom Standpunkt der confessionell gemischter Staaten, wie Preußen, wo der Grundsatz allgemeiner Gewissensfreiheit die Berechtigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften anerkannt ist, muß es höchst bedenklich erscheinen, einer bestimmten, streng confessionellen Brüderschaft eine zwangsweise Amtsbefugnis innerhalb der Strafanstalten zu übertragen. Erfahrungsgemäß muß befürchtet werden, daß der Religionseifer in Verhältnisse hineingetragen wird, in welche er hineinpast. Wer vermöchte überdies in Abrede zu stellen, daß die amtliche Wirksamkeit solcher Corporationen im Staatsdienst fast überall zu Collisionen zwischen den administrativen Interessen und dem mißverstandenen Religionseifer geführt hat und sehr leicht führen kann? Übergehend mag diese Gefahr in den Hintergrund gedrängt werden, wenn die allgemeine Meinung der Staatsregierung dem in den Corporationen vertretenen System entspricht. Vorzuziehen aber bleibt die Besorgniß, daß Konflikte entstehen können, immerhin, und es ist außer Zweifel, daß das kirchlich-corporative Element im Staatsdienst höchstens als ein Nothbehelf in solchen Fällen betrachtet werden kann, wo es an geeigneten Kräften anderweitig gänzlich mangelt.

Auch in Preußen schien die Regierung dies zu fühlen. Sie versuchte, indem sie die Ordensqualität der Brüderschaft des Rauhen Hauses bestritt, deren Vererbung mit dem Mangel an geeigneten, für den Strafanstaltsdienst verwendbaren Bewerbern zu rechtfertigen. Um diesem Mangel abzuhelfen, hatte man nicht nur, wie bereits erwähnt, der Brüderschaft den Anstaltsdienst in Noabit übertragen, sondern auch einen Vertrag mit dem Rauhen Hause abgeschlossen, nach welchem gegen eine vom preussischen Staat zu zahlende jährliche Pension von 200 Thln. eine Anzahl von Brüdern regelmäßig für den Aufsichtsdienst in den preussischen Strafanstalten auszuwählen werden sollte. Sowol Dr. Wichern als die Vertreter der preussischen Regierung im Abductenhaus versicherten, daß die Böglinge des Rauhen Hauses in jeder Beziehung den anzu stellenden Anforderungen und Erwartungen entsprochen hätten, und daß der Mangel anderweitiger Kräfte für die Besetzung der Aufsichtsstellen im Strafanstaltsdienst das Verhältniß gerechtfertige, in welches die Brüderschaft zum Staat getreten sei. Anders lautet dagegen das in der vorliegenden Frage entscheidende Zeugniß des ehemaligen Gefängnißdirectors zu Noabit, Dr. Schück, welcher sich in seiner Schrift: „Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Noabit“ (Leipzig 1862), eingehend äußert und früherhin zu den Lobrednern der Brüderschaft gehört hatte. Derselbe bemerkt im Widerspruch zu Dr. Wichern, daß Gefängnißbeamte hinreichender Anzahl außerhalb der geistlichen Orden und Brüderschaften gefunden werden können, daß die Brüder in Noabit erst von den nichtkirchlichen Beamten gelernt haben, was sie

in der Einzelhaft verrichten sollen. Hiermit ist also gesagt, daß dem Rauhen Hause die Gigschaft als Vorbildungsanstalt für den Gefangenen dienst fehle, was auch um so mehr einleuchtet, als der Umgang mit verwahrlosten Kindern für sich allein zur Behandlung erwachsener Verbrecher nicht befähigen kann. Weiterhin sagt Schück von der Bruderschaft im ganz „Das Band gemeinamer Liebe, von welchem man sie alle hätte umschlungen halten sollen, nicht vorhanden; einzelne Gruppen hielten zusammen. Die äußere Erscheinung außer dem Dienst war nicht so einfach, wie andere ähnliche Genossenschaften in Zülchow und Dilburg darstellen. Man hat den Brüdern des Rauhen Hauses beigemessen, daß ihr Glaube an die geistige Superiorität sehr groß sei, daß sie dafür hielten, die christliche Gnade sei an ihnen mehr als an andern offenbar, ihr Herz wiedergeboren und ihr Geist ganz besonders himmlischen Dingen zugewandt. Dem ist nicht durchweg beizustimmen. Die Demuth allerdings, die ihr Werth selbst nicht kennt, war nicht überall vorhanden ein starkes Selbstgefühl, eine Ueberhebung, Ueberschwenglichkeit vielmehr, genährt durch das ihnen aus ihrer eigenen Mitte viel öffentlich gespendete Lob, und ein Corporationsgeist, der sich nach außen von den Mitbewerbern strenger abschloß, als für den Dienst wohlthätig sein mochte.“

Außer Schück, welcher als dienstlich Vorgesetzter der Bruderschaft des Rauhen Hauses Moabit die vielfältigste Gelegenheit zu praktischer Beobachtung hatte, haben sich fast alle sängnisfundigen Schriftsteller Deutschlands gegen die Verwendung religiöser Genossenschaften im Strafanstaltsdienst ausgesprochen. Ohne den Gründen, welche dagegen ins Gewicht fallen an dieser Stelle Beachtung schenken zu können, erwähnen wir: Mittermaier, „Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung“ (1861), S. 770; Hover, ebendaselbst, S. 245; Röder, ebendaselbst, S. 442; „Der Strafvollzug im Geiste des Rechts“ (Leipzig 1863), S. 239. Fühlis, „Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung“ (1863), S. 33. Ebenso haben sich schon vor dem die Bruderschaft des Rauhen Hauses betreffenden Streit Dr. Varyentrapp, Dr. Diez und der königliche preussische Regierungsrath Zahn in gleichem Sinne ausgesprochen. Nur Julius empfahl in Deutschland ganz allgemein die Zulassung geistlicher Corporationen im Dienst der Strafanstalten. In Preußen beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mehrmals mit der vorliegenden Frage. Zwei Beschlüssen vom October 1862 und vom Januar 1864 wurde der Regierung die Befreiung ihrer Verpflichtungen gegen das Curatorium des Rauhen Hauses anempfohlen, und die Budget für die Ausbildung von Brüdern des Rauhen Hauses ausgeworfene Summe gestrichelt. Ob die Regierung nach der in Budgetfragen angenommenen Theorie diesem Beschluß nachkommen wird, ist nicht vorauszusagen.

Unabhängig von dem Urtheil darüber, ob die Bruderschaft im Strafanstaltsdienst nützlich zu verwenden ist, hat man zu würdigen, welche Leistungen den Sendbrüdern des Rauhen Hauses als Krankenpfleger und auf andern Gebieten der Innern Mission gutgeschrieben werden können. Hierüber zu entscheiden fehlt es gegenwärtig noch an geeigneten Materialien. Während auf der einen Seite hervorgehoben wird, daß gerade „die christliche Gesinnung“ rufen sei, den Dienst der Elenden, Schwachen und Verlassenen den Händen des gewinnstüchtigen Eigennuzes oder der stumpfen Gleichgültigkeit zu entreißen, haben österreichische Ärzte seit 1860 sich vielfach gegen die Verwendung geistlicher Corporationen in Krankenanstalten ausgesprochen. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, eine Vermittelung zu versuchen zwischen den gerade stark divergirenden Ansichten. Eins scheint mindestens die Erfahrung schon jetzt zu lehren, nämlich daß geistliche Stiftungen, obwol ihnen anfänglich ein ideales und tief religiöses Moment innewohnt, im Verlauf der Zeit gleichfalls durch hierarchisch weltliche Interessen verfaßt zu werden pflegen und einen corporativen Eigennuz an Stelle des individuellen Egoismus aufweisen.

Als eine dem Rauhen Hause verwandte Anstalt besteht das von Dr. Wichern in Berlin gegründete Johannisstift, welches gleichfalls durch freie Beiträge gegründet wurde und vom Staat die Verleihung der Rechte einer juristischen Person erhielt. Da dieselbe noch im Entstehen begriffen, kann über die Wirksamkeit und die Erfolge dieser neuen Stiftung noch nichts gesagt werden. Bemerkenswerth ist nur, daß in neuester Zeit Dr. Wichern in seiner Schrift: „Das Rauhe Haus, seine Kinder und Brüder“ (Hamburg 1862), welche als letzte umfassende Vertheidigung von seiner Seite hier zu erwähnen ist, und in den „Liegenden Blättern“ (184 Nr. 8) mit besonderm Eifer die von dem großherzoglich badischen Kirchenrath Dr. Schenkel gewählte Bezeichnung des Pietismus von seinen Schöpfungen abgewehrt hat. Ob mit Ra darf man bezweifeln. Nur so viel ist zuzugeben, daß das Rauhe Haus zu den Kirchenreformationsfragen eine mehr neutrale Stellung einnahm und auch von dogmatischen Streitigkeiten

der evangelischen Kirche sich zurückhielt, sich die Geldbeiträge und die Gunst aller Kirchenteilungen offen zu halten suchte, überall nach außen auf die innere Religiosität den Druck legte und die praktisch-socialen Zeitströmungen mit großem Geschick berücksichtigend Anerkennung, die auch in der Thatfache bekräftigt wird, daß nach dem Ausbruch des polnischen Kriegs im Februar 1864 Dr. Wichern sich auf den Kriegsschauplatz neben den Brüdern des Haußen Hauses an der Hülfspflege der preussischen Truppen, der Leitung der Vorposten mit freiwillig gesammelten Lebensmitteln u. s. w., Wegschaffen derer vom Kampflatz einen nochmal erweiterten Thätigkeitskreis zu bieten.

F. von Holzendorff.

**tion.** (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und dergl.) Es ist ein Gesetz des gesammten organischen Lebens, daß auf jede heftige Bewegung ein Rückschlag erfolgt, ein Gesetz, unabhängig von unserm Willen, welches im Staate weniger Gültigkeit hat als im thierischen Organismus und im Leben des einzelnen Menschen. Keine Krankheit kann gehoben werden, ohne daß der Körper gegen dieselbe reagirt, gewaltsame Ausbruch eines vielleicht mit Recht erzürnten Volks hat eine Abspannung zur Folge. Wir sehen oft, daß sich gute Laune und selbst eine Art von Symbolen eben noch gehäpften und gefährdeten Bedrückter unter der großen Menge einstellt, der erste Sturm der Leidenschaft ausgetobt hat. Der fortgesetzte Widerstand gegen die Forderungen der Zeit zieht wahrscheinlich eine Revolution nach sich, deren Heftigkeit abhängig nach der Größe der vorausgegangenen Mißregierung richten wird, aber jede Revolution hat auch bestimmt eine Reaction in ihrem Gefolge, die von den Machthabern um so mehr ausgebeutet werden können, je mehr die Revolution das Maß überschritten hat. Die Revolutionen sind daher so alt als die Geschichte der Menschheit. Seit der Zeit der Israeliten gegen ihren Befreier, der sie von den Fleischstöpseln Aegyptens in die Freiheit führt hatte, liefert die Geschichte zahllose Beispiele von Auflehnungen gegen widerwärtige und unerträglichen Druck und von einer darauffolgenden Unzufriedenheit mit dem bestehenden, jetzt für unerbittlich gehaltenen Zustande; in die Sprache des Volks ist aber der Begriff erst seit der Französischen Revolution oder eigentlich erst nach den Befreiungskriegen eingeführt worden, und hier wird derselbe fast stets im übeln Sinn gebraucht.

Das Wort kann überhaupt in einem verschiedenen Sinn aufgefaßt werden, zunächst in dem weitern und engern, gleichwie der Begriff der Revolution in einem engern und weitern Sinne gebraucht wird. Im engern Sinn bedeutet Revolution die Umgestaltung der gesammten Gesellschaft, im weitern auch jede Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch verschiedenartige Mittel bewirkt werden kann. So führte die Erfindung der Buchdruckerkunst eine große Revolution in dem Zustande der civilisirten Welt herbei, deren heilsame Folgen der Menschheit Zeit kein Mensch verkennen kann. Dennoch war hier, wie in allen menschlichen Einrichtungen, auch nach der Revolution, wenn auch nicht eine Reaction erhob, zuerst in der Gestalt von Preßensmann seit Papst Alexander VI. in der Gestalt der Censur, bis man in ausgebehneterer Weise das wahre Mittel gegen den Mißbrauch fand.

In diesem Sinne können demnach Reactionen wohlthätig wirken, wenn sie sich darauf beziehen, die Mittel zur Abhülfe von Mißständen herbeizuführen, die durch Veränderungen im politischen Zustande eines Volks hervorgerufen sind. Aber auch wenn man Reaction im weitern und gewöhnlichen Sinn auffaßt, wonach darunter ein Rückschlag gegen eine sich widerwärtig erhebende Ordnung im Staat erhebende Volksbewegung verstanden wird, gibt es gesunde und nützliche Reactionen. Eine Revolution mag vollkommen gerechtfertigt und nothwendig sein, aber sie zerstört jedesmal den Staatskörper für eine Zeit in einen widernatürlichen, krankhaften Zustand, dessen Aufhebung sehr bald ein Bedürfnis wird. Die Explosion einer revolutionären Bewegung bringt mit Nothwendigkeit eine Menge Elemente an die Oberfläche, welche während des ruhigen Ganges der Staatsmaschine mit vollem Recht am Boden gehalten werden; die ersten Leidenschaften des großen Haufens werden fast unausweichlich Scenen der Rohheit und Schreckens hervorrufen; Ehrgeiz, Selbstsucht und Rachsucht werden sich zu leicht unter der Hülle der Vaterlandsliebe verbergen. Daß in solchem Fall die wahren Grundsätze der gesunden und geordneten Verwaltung, eine feste Regierung, welche dem friedlichen Staatsbürger die Ruhe und den Wohlstand sichert, wiederhergestellt werden, das ist eine naturgemäße und wohlthätige Reaction. Ein Staat, welcher sich nach der Gährungsperiode einer Volkshebung damit begnügt, eine neue Ordnung wieder aufzurichten, ohne die Mängel der alten Verfassung wieder einzuführen, ohne die guten Einrichtungen, die aus der Revolution entsprungen sind, zu entfernen

zu wollen. Aber es geschieht nicht oft, daß dies Maß innegehalten wird. Es gibt eine Reaction welche geneigt ist, alles, was eine Volkserhebung mit sich gebracht hat, zu verdammen und so zu beseitigen, alles Alte bloß darum, weil es alt ist, wieder aufzurichten, und welche sich regelmäßig nicht damit begnügt, defensiv gegen Neuerungen einzuschreiten, sondern neue Sicherungsmaßregeln und stärkere Bollwerke für Vorrechte und Privilegien anstrebt, die längst vom Uebel der Zeit angegriffen sind. Daß sich dies immer und immer wieder in der Geschichte wiederholt, ist ein vollständiges Reactionssystem heranzubilden, welches mit Consequenz und gewissermaßen systematisch zu Werke geht, dafür ist es unschwer, die Ursachen aufzufinden.

Die erste und oberste Ursache ist die natürliche Wirkung von Stoß und Gegenstoß, die Spannung nach einer heftigen Aufregung einerseits und die daraus folgende Erstarrung der Gegenpartei andererseits. Hiermit stehen andere Ursachen in Verbindung. Es gibt überall eine Klasse von Leuten, die mit Zähigkeit an dem Hergebrachten hängen, die alles Neue mit verächtlichen Blicken betrachten, die selbst dann, wenn sie zur Anerkennung der Wohlthätigen Wirkung einer Neuerung gezwungen sind, doch noch Uebel prophezeien, die aus derselben hervorgehen werden. Diese Stabilitätspartei, die freilich nicht mit der eigentlichen Reactionspartei zu wechseln ist, wird sich fast immer der letztern anschließen, und es wird ihr nicht an Geheul fehlen, diesen Anschluß zu rechtfertigen. Denn auch die gerechteste und heilsamste Neuerung führt in ihrem unmittelbaren Gefolge Verletzungen der Interessen ganzer Klassen der Gesellschaft herbei, und diese werden empfunden, während die Uebel, von denen die Revolution ein Bollwerk hat, nicht mehr empfunden werden. Solange die Revolution nur noch im Verstand der Individuen vor sich geht, solange nur noch die Ideen sich umbilden und nur neue Theorien eine veränderte Staatsverfassung aufgestellt werden, während noch niemand durch die in der That gesetzten Neuerungen leidet, lebt man voll Hoffnung und Vertrauen auf die kommenden Verbesserungen. Wenn aber die Explosion erfolgt, wenn das verheißene Glück eine Wirklichkeit werden soll, wenn alle gewinnen wollen und niemand verlieren, dann schwinden auch die Träume der bloßen Theoretiker vor den Thatfachen der Gegenwart; die alten Verhältnisse, denen man gebrochen hat, erscheinen mit allen ihren Mängeln erträglicher als die Zustände, welche man zu preisen gewohnt war, ehe man ihre Wirkungen in ihrem vollen Umfange kannte. Das ist die Reactionperiode, aus welcher sich vielfach ein geüblicher Übergang zu einem neuen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Staatsleben entwickelt hat, das noch weit häufiger zunächst die Rückkehr zum Alten zur Folge gehabt hat. Diese Rückkehr schreitet aber auch darum oft alles Maß, selbst den gesunden Menschenverstand, weil die zugegriffenen, wieder zur Gewalt gelangten Machthaber sehr gewöhnlich eine geraume Zeit fern dem Lande zugebracht und unterdessen alle in ihrem Vaterlande vorgenommenen Neuerungen nicht nur mit entschiedener Abneigung, sondern auch durch ein völlig falsches Medium gestiftet haben, welches die Sehnsucht nach der Rückkehr zwischen sie und die Ereignisse gestellt hat. Widerwille gegen alle inzwischen entstandenen Einrichtungen ist mit jedem Tage der Verachtung gestiegen und ihre Unkenntniß der Fortschritte, welche die Nation unterdessen gemacht hat, veranlaßt sie, das alleinige Heil in einem vollständigen Wiederaufbau des zertrümmerten Staatsgebäudes zu erblicken.

Aber das innere und äußere Leben der Völker und Staaten schreitet, wenn es nicht dadurch gehindert wird, nach einem ewigen Naturgesetz, welches in der göttlichen, moralischen Weltordnung begründet ist, auf dem naturgemäßen, nach der Volkseigenthümlichkeit sich gestaltenden Wege der freiesten Entwicklung und Ausbildung aller seiner Kräfte fort. Allerdings hat es allen Zeiten entgegengesetzte, durch Verkennung der wahren Volksinteressen oder durch private Interessen hervorgerufene Bestrebungen gegeben, und eine einzelne Welle mag zurückspringen, aber die Flut schreitet vorwärts. Bei den Anhängern des eigentlichen Reactionssystems werden die Privatinteressen stets eine Hauptrolle spielen. Die an der Spitze Stehenden werden regelmäßig diejenigen sein, die viel verloren oder viel zu verlieren haben, und die vollen Ersatz des Verlorenen oder volle Sicherheit für ihren Besitz und ihre Macht beanspruchen. Es ist durchaus natürlich, daß man jederzeit unter den bevorrechteten Klassen der Gesellschaft zahlreiche Vertreter jenes Systems findet, und jeder, der die Welt kennt, weiß, wie leicht man sich der Täuschung hingibt, daß die eigenen Interessen mit den öffentlichen zusammenfallen.

So zieht sich durch die ganze Geschichte ein Reactionssystem, welches sich gegen jeden Schritt sträubt, und welches, zum Übermaß getrieben, die Revolution gebiert und ein darauf folgendes Reactionssystem, welches dem erstern in seinen Grundzügen analog, aber nicht so homogen ist. Es zeigt sich in den fast zahllosen Revolutionen der kleinern griechischen Republik

dem fortgesetzten Kampfe der Aristokratie und Demokratie des Römerreichs, in seinen bürgerlichen Kriegen und dem endlichen Übergang zum Despotismus. Ihn zum Opfer fiel der erhabene Stifter unserer Religion, dem heute das „Kreuzige ihn“ von denselben Lippen zugerufen wurde, die gekrönt das Hosanna gesungen hatten, es bluteten die Apostel und die Tausende von Märtyrern während der Christenverfolgungen. Es war eine Reaction gegen die mittelalterliche Kaisermacht, welche das Feudalsystem schuf. Das 16. Jahrhundert war Zeuge einer neuen kirchlichen Revolution gegen Lehren, die von der ursprünglichen Reinheit des Glaubens abwichen waren, und gegen die hierarchische Gewalt der katholischen Kirche. Der fürnismische Geist der Reformatoren riß eine Zeit lang alles vor sich nieder. Dann trat eine Reaction ein. Der Katholicismus, die Jesuiten an der Spitze, hielt plötzlich stand und ging seinerseits zum Fortschritt über. Gleichzeitig begann unter gänzlich neuen Verhältnissen der Kampf der aufstrebenden Fürstenmacht gegen die mittelalterliche Aristokratie. Diese Kämpfe fanden im 16. Jahrhundert einen Abschluß, der sich freilich in den verschiedenen Ländern ungleich äußerte. Eine Scheidelinie war zwischen den sich befehdenden Confessionen gezogen, die Macht der Feudalaristokratie war in allen Ländern gebrochen. Allein in Deutschland kam aus den großen Vasallen souveräne Fürsten geworden, die kaiserliche Macht bedeutete nicht mehr, und das Land blutete an den Wunden eines langen, greuelvollen und verheerenden Krieges. In Frankreich war durch die beiden großen Cardinäle die Königsmacht auf den höchsten Gipfel gestiegen, die Vasallen, die einst die Krone fast ihres ganzen Ansehens beraubt hatten, zu Höflingen herabgesunken. Kein Land aber zeigt gerade in dieser Periode die Wirkungen des Stoßes und Gegenstoßes im Staatsleben deutlicher als England.

Hier entwickelten sich nach der Thronbesteigung des Hauses Stuart jene seltsamen Theorien, die Filmer später in ein System brachte, und nach welchen der Herrscher zufolge eines göttlichen Rechts jederzeit absoluter Herr über seine Untertanen ist, nach denen kein Vertrag zwischen beiden längere Gültigkeit hat, als es dem erstern beliebt, und nach denen kein Übermaß der menschlichen Widerstand von seitens der letztern rechtfertigen kann. Die Versuche Jakob's I. und Karl's I., diese Theorien zur praktischen Geltung zu bringen, widerrechtlich unternommen, hart und gewaltsam ausgeführt, bewirkten die Revolution von 1640. Als aber das Haupt des Königs gefallen war und Cromwell, dessen eiserner Energie nichts hatte Widerstand leisten können, im Grabe lag, trat eine Reaction zu Gunsten des Königthums ein, von deren Festigkeit die Geschichte kaum ein zweites Beispiel bietet. Das Parlament von 1660 war fast königlich genannt als der König und seine Minister, diese hatten fast Mühe, das Parlament von seinen Beschlüssen im Interesse des Königthums und der mit demselben eng verbundenen anglikanischen Kirche, welche feierlichst die Theorien Filmer's adoptirte, abzuhalten. Das Volk, lange von den Independents geknechtet und vor loyaler Begeisterung außer sich war, hatte dem parlamentarischen Benehmen Beifall zu. Auch die weiseste Verwaltung hätte diese Verfassung nicht erhalten können, die Thorheiten und Laster Karl's II. brachten schnell einen neuen Umschwung der öffentlichen Meinung hervor, die nach langen Kämpfen der Parteien im Hause Stuart unter dem kopflosen und grausamen Jakob II. den Untergang brachte. Die Revolution von 1688 setzte zum Heil für England der königlichen Macht bestimmte Schranken; wie sehr sich Wilhelm von Oranien auch hütete, diese zu überschreiten, und wie genau er seine Zusicherungen hielt, die Reaction zu Gunsten des vertriebenen Königs Hauses, die er vorher vorausgesagt hatte, war stark genug, seinen Thron wiederholt zu erschüttern, und schwächer werdend, ihn fast um zwei Menschenalter zu überleben.

Es ließen sich leicht aus dem folgenden Jahrhundert zahlreiche Beispiele der immerfort wachsenden Kraft einer gleichen Wechselwirkung aus allen Ländern anführen, allein dies Jahrhundert war im ganzen die Zeit der unbeschränkten und unangezwungenen Fürstenmacht, bis am Ende desselben die große Revolution ausbrach, welche dem unserigen seine Färbung gegeben hat. Niemand, der die Geschichte studirt hatte, konnte der Meinung sein, daß eine der aufeinanderfolgenden Verfassungen aus der Periode der französischen Republik irgend lebensfähig sei, aber schon nachdem hier der wilde Rauch der Republikaner, wenigstens hauptsächlich, es verschuldet hatte, daß das Volk sich unter einem eisernen Despotismus sklavisch beugte, zeigte sich die Wirkung derer, welche Napoleon's Macht für unüberwindlich hielten. Es scheint vollkommen richtig, daß auch ohne den russischen Feldzug die riesige Großmacht spätestens mit dem Tode des ersten Schlachtenfürsten ihr Ende erreicht hätte. Die gewaltige Begeisterung, mit welcher die Aufforderung zur Erhebung entsprochen wurde, zeigt zur Genüge, daß das deutsche Volk bereits



vorher aus dem dumpfen Schlummer, in dem es lange gehalten worden, erwacht war. Das a Jahrzehnt nach den Befreiungskriegen wird mit Recht als eine Zeit der Reaction bezeichnet. Zu frisch sind in dem Andenken der jetzigen Generation die Begebenheiten aus dieser Periode der Sturm von 1830 und die darauffolgende schwüle Windstille, die Hoffnungen, die sich das Jahr 1848 knüpften, und die Enttäuschungen, die dem folgten, als daß wir darüber h Worte verlieren sollten. Die Analogie der Bewegungen und der folgenden Abspannung allen verschiedenen Epochen, selbst die Ähnlichkeit der Phraseologie springt auch dem oberflächlichsten Beobachter in die Augen, aber wer die Geschichte verfolgt, kann wenigstens lernen im Siege nicht übermüthig, nach einer Niederlage nicht zaghaft zu sein, seinen Triumph nicht mißbrauchen und an einer Sache, die er als die Sache der Wahrheit und des Rechts erkannt hat, nicht zu verzweifeln, seinen Gegner nie zu verachten und vor der Gewalt bloß darum, weil sie Gewalt ist, nicht zu knien. Aber häufig bindet uns die Gegenwart, als wenn es die Wirklichkeit wäre, und wir vergessen die Erfahrungen von Jahrtausenden. Die warnenden Beispiele Philipp II. von Spanien oder eines Ludwig XV. von Frankreich geben unbeherzigt an die Machthabern vorüber, und die Leiter einer Volksbewegung gedenken selten der verflümmelten Leichname eines Esfer oder Danton.

**Reallasten.** Über die Entstehung dieser Verhältnisse wie über ihre rechtliche Natur fortwährend Streit; auch die Entstehung des Ausdrucks: Reallasten (onera realia) liegt im Dunkeln. Es ergibt sich, daß das Wort zuerst von Juristen und in den Gesetzen im Zusammenhang mit den Vorzugrechten gewisser Abgaben im Concurs gebraucht wurde.<sup>1)</sup> Was unter verstanden werden sollte, schwelte den Gesetzgebern so wenig als den Juristen deutlich. Im Römischen Recht fand man Verhältnisse<sup>2)</sup>, in welchen die Idee, daß bei gewissen Abgaben die Grundstücke selbst, worauf sie lasteten, und nicht die Besitzer der Grundstücke die Verantworteten seien, ausgesprochen schien. Im Deutschen Recht kamen aber noch mehr solche Lasten bei welchen die Verbindlichkeit so unzertrennlich auf einem Grundstück ruhte, daß sie auf den Besitzer desselben überging. Während das Römische Recht von solchen Abgaben in öffentlichen Rechtsverhältnissen sprach<sup>3)</sup>, stellte das Deutsche Recht das Dasein solcher auf Grundstücken ruhenden Lasten auch zum Vortheil von Privatpersonen dar. Man bemerkte Lehnten, an Geistliche oder Weltliche zu entrichten, Fronen, welche dem Gutsherrn zu leisten, Zinsen, welche an berechnete Corporationen oder Familien oder einzelne Personen zu zahlen waren. Zugleich fand man aber auch Verhältnisse, in welchen jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher gewisse Pflichten übernehmen mußte, z. B. bei dem Deichbau oder bei gewissen öffentlichen Arbeiten, z. B. wenn ein emphyteutisches Gut an einen neuen Grundholben fiel, eine Abgabe, z. B. Laudemium, bezahlen mußte, oder wo derjenige, welcher ein Gut übernahm, zu einer gewissen Leistung verpflichtet wurde, welche durch bestimmte Conventionen, z. B. bei adelichen Lehen, oder durch Gewohnheit auf dem Gute ruhten, z. B. bei der Leibzucht. Man war verleitet für diese dem Römischen Recht unbekanntem Verhältnisse einen passenden Namen zu finden, ihre juristische Natur gehörig zu charakterisiren. Gewiß ist, daß lange vor der Verbreitung römischer Rechtsansichten im deutschen Rechtsleben diese Rechtsverhältnisse vorkamen, insbesondere in den mannichfaltigen Arten der Grundzinsen (census).<sup>4)</sup> Die Geschichte lehrt, daß die Mehrzahl dieser Grundlasten, namentlich die mit dem Ausdruck census bezeichneten, Ausprägungen der Oberherrlichkeit waren; allein wieder in verschiedener Richtung, indem einige von den Lehen- oder Grundherren den ihnen unterworfenen Bauern aufgelegt worden, andere aber Ausprägungen des Schutzverhältnisses (Vogtei) waren, indem die Schutzpflichtigen das bestehende Verhältniß ihrer Schutzpflicht durch die Verpflichtung, jährlich als äußeres Zeichen einen auf jeden Bestand eines Gutes übergehenden Census zu leisten, anerkannten.<sup>5)</sup> Allein gewiß ist, daß seit ewigen Grundlasten auch als Leistungen vorkamen, welche für Verleihung von Rechten, für den Erwerb des Grundeigentums, als Vergütung für den Verkauf bisher bestandener Verhältnisse

1) Schon Garpov, *Defin.*, p. 1, def. 54, Const. XXVIII, spricht davon. Auch die alte sächsische Proceßordnung, Art. 13, §. 6, erwähnt den Ausdruck. Vgl. Einert, *Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts* (Dresden 1840), S. 3. Bei französischen Schriftstellern, z. B. Guiso Papa, findet man den Ausdruck schon früher vor.

2) L. 7, D. de publ. L. 2, Cod. sine censu. L. 1, §. 3, D. de via public.

3) Über Römisches Recht Dunder, *Die Lehre von den Reallasten*, S. 59.

4) Nachweisungen bei Rittermaier, *Deutsches Privatrecht*, §. 175; und Häberlin in der *Zeitschrift für Deutsches Recht*, XVII, 141 fg.

5) Geschichtliche Nachweisungen bei Rittermaier, *Deutsches Privatrecht*, §. 175, Note 15—28.

B. Kriegsdienst, überhaupt wie eine Art Kaufpreis aufgelegt wurden.<sup>6)</sup> Nach Ver-  
 des Römischen Rechts gewöhnten die Juristen sich daran, deutschrechtliche Institute unter  
 normen zu bringen, Analogien dafür in römischen Institutionen zu suchen. Vorzüglich  
 dazu, die Reallasten nach Analogie der Servituten zu behandeln<sup>7)</sup>, und da man ohne-  
 eruitutes in faciendo sprach und die ältern Juristen gewohnt waren, alle Rechts-  
 e unter römische Klageformen zu stellen, und die römischen actiones confessoria und  
 die beste Rubrik darboten, unter der man wegen Reallasten klagen konnte, so ver-  
 bald die Ansicht, daß Reallasten deutschrechtliche Dienstbarkeiten seien<sup>8)</sup>, und noch ein  
 sches Gesetzbuch, nämlich das badische<sup>9)</sup>, ließ sich durch jene Ansicht bestimmen, von  
 en unter dem Ausdruck Erbdienstbarkeiten zu reden. Da man im Römischen Recht  
 gaben, in denen man die erste Ähnlichkeit mit den deutschen Reallasten fand, eine  
 verbunden bemerkte, so konnte vorzüglich wegen der Bedeutung, welche diese Lasten  
 s erhielten, bei manchen Juristen die Ansicht entstehen<sup>10)</sup>, die deutschen Reallasten  
 ypothek verbundene Forderungen zu betrachten<sup>11)</sup> und dadurch die Dinglichkeit des  
 ses zu begründen. In neuerer Zeit wurde die Erforschung der rechtlichen Natur der  
 Gegenstand vielfacher Streitigkeiten. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes ge-  
 her durch eine nähere Analyse des Wesens der Reallasten zur Nachweisung<sup>12)</sup>, daß die  
 Grunde liegenden Verhältnisse wahre Forderungsrechte seien, welche von den persö-  
 dadurch zu unterscheiden wären, daß die Verpflichtung dazu nicht auf einem Vertrag  
 elchen der Berechtigte mit jedem Gutsbesitzer schließt, sondern so auf dem Gute ruht,  
 f jeden Besitzer des Guts von selbst übergeht; daher der Ausdruck: dingliches Forde-  
 bezeichnend erschien. Während der Verfasser diese Bezeichnung und die damit zu-  
 ngende Ansicht bei genauerer Prüfung später aufgab, wurde sie von andern Schrift-  
 fgenommen.<sup>13)</sup> Man versuchte eine allgemeine Theorie der Reallasten aufzustellen,  
 Sätze derselben bei allen Arten angewendet werden sollten; allein eine klare Verständ-  
 rüber war um so weniger möglich, je weniger die Juristen darüber einig waren,  
 hhältnisse sie zu den Reallasten rechneten. Der Fehler war, daß man die Zahl zu weit  
 und die dem öffentlichen Recht angehörigen Verpflichtungen, z. B. Grundsteuern, die  
 nd Gemeindefronen, ebenfalls dahin rechnete<sup>14)</sup>, während doch bei ihnen nicht wie  
 rundzinsen, Fronen und Zehnten ein privatrechtliches Verhältnis, sondern vielmehr  
 nterthanen als solche oder das Gemeindeglied als solches treffende, nach den Grund-  
 öffentlichen Rechts zu beurtheilende Leistung zum Grunde lag. Mag man auch, wenn  
 Darstellung aller auf Liegenschaften ruhenden Lasten die Rede ist, in der Gesamtt-  
 lle Lasten aufnehmen, sie mögen dem Staat, oder einer Gemeinde, oder einer Privat-  
 eist sein, und sie wieder in staatsrechtliche und privatrechtliche einteilen, und auf  
 nit Einer Bezeichnung alle solche Lasten bezeichnen und hierzu das Wort Reallasten  
 o ist es doch unpassend, wenn man bei der Entwicklung des Privatrechts von Real-  
 diesem weiten Sinn spricht und eine Theorie aufzustellen sucht, welche auf die staats-  
 : privatrechtlichen Lasten passen soll. Daß dies zu irrigen Folgerungen führt, ergibt  
 wenn man erwägt, daß schon in Ansehung der Entstehungsgründe und der Erblö-  
 en andere Rechtsätze bei diesen privatrechtlichen Lasten als bei den Verpflichtungen  
 lichen Rechts entscheiden. Nicht weniger unpassend ist es, wenn man diejenigen La-  
 e auf Liegenschaften als Ausflüsse des Obereigentums oder des emphyteutischen oder

chweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175, Note 11—14, 23, 24.  
 цпов, Def. I, const. XXVIII, Nr. 54. Gerhard, De servit. in faciendo consist. de a. 1710.  
 rtheibigt von Zacharia in der Schrift: Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen  
 idelberg 1828), S. 10.  
 disches Landrecht von 1809, Art. 710a.  
 ert, Erörterungen, S. 5.  
 s findet sich insbesondere auch früh bei den französischen Schriftstellern. S. noch darüber  
 5. 7.  
 den frühern Auflagen des Deutschen Privatrechts.  
 B. Vollgraf im Beilageheft zum Civilarchiv, S. 167. Reyscher, Württembergisches Privat-  
 1.  
 weitern Umfange sprechen von Reallasten (jedoch wieder verschieden) Phillips, Deutsches  
 , I, 631. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht, I, 709. Funke, Lehre von den Real-  
 175.

Meierverbandes ruhen, mit den Reallasten, die für sich ohne Beziehung auf ein solches Verhältnis begründet sind, zusammenwirft und zwei Hauptklassen<sup>15)</sup> aufstellt, je nachdem es auf eine Herrschaft sich gründen (oder nach einem andern Ausdruck: gutherrlichen Nexus) aussetzen), andere dagegen als selbständige Reallasten ohne eine solche Beziehung vorkommen denn so wenig es den Römern eingefallen ist, aus dem emphyteutischen Canon und Leudem eine besondere Klasse von Rechten zu machen, ihre Entstehung und Aufhebung durch die Verhältnisse, als dessen Ausfluß sie vorkommen, begründet wird, und ihr Umfang nur nach Conventionen und den Gesetzen sich richtet, welche das bezeichnete Hauptverhältnis bestimmen, ebenso sollte man aufhören, die von Grundholden den Grundherren zu leistenden Leistungen oder Fronen als Arten der Reallasten darzustellen und nach den Grundsätzen zu behandeln, welche für diese Lasten überhaupt gelten, weil man sonst zu völlig irrigen Folgerungen gelangt und durch die Anwendung von Rechtsätzen, welche bei den gutherrlichen Grundlasten, z. B. bei der Frage: ob der Zinsherr die Zinsen erhöhen darf<sup>16)</sup>, vorkommen, auf die Reallasten überhaupt die Natur derselben auf eine nachtheilige Weise entstellt. Reallast ist zweckmäßigsten als jene Verbindlichkeit aufgefaßt<sup>17)</sup>, welche auf einer Liegenschaft so ruht, wie sie auf jeden Besitzer derselben zu gewissen, ewig oder doch für längere Zeit wiederkehrenden Privatrechtsverhältnissen vorkommenden, zum Vortheil einer physischen oder moralischen Person begründeten Leistungen verbunden wird und für alle zur Zeit seines Besizes fällig werden die Leistungen haftet. Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Kreis der Reallasten, von welchem im Privatrecht die Rede sein kann, weit enger, als die meisten neuern Schriftsteller ihn stellen. Nach unserer Ansicht können nur 1) Grundzinsen (census), 2) Zehnten, 3) Bann als Reallasten aufgestellt werden. Dehnt man den Kreis derselben weiter aus, so läuft Gefahr, bei der Aufstellung einer gemeinschaftlichen Theorie der Reallasten dadurch, daß die Grundsätze allen hereingelegenen Arten anpassen muß, Sätze aufzustellen, welche, wie sie bei einigen Arten richtig sind, bei den übrigen zu irrigen Folgerungen verleiten. Die Rechte, welche der Verfasser dieses Aufsatzes zwar selbst früher zu den Reallasten rechnete<sup>18)</sup>, hören nicht hierher<sup>19)</sup>, weil zum Wesen der Reallast das Merkmal gehört, daß die Last dem Besitz eines Grundstücks ruht, während die Bannrechte mit dem Aufenthalt in einem bannnten Bezirk zusammenhängen<sup>19)</sup> und jeder, der in diesem Bezirk wohnt, bannpflichtig ist, z. B. wenn er Getreide mahlen lassen will, es auf der Bannmühle thun muß, und wenn er Bier holen will, es bei dem Zwangsbrauhause zu holen pflichtig ist; währenddem wahrlich immer nur den Besitzer des Grundstücks trifft, auf welchem die Last ruht. Der Grund, welchem man das Näherrecht (jus retractus) nicht zur Reallast zählen soll, liegt darin, daß dabei keine Leistung vorkommt, welche zu dem Wesen der Reallast gehört, sondern nur das Retractberechtigte, wenn das Gut, worauf sich sein Recht bezieht, veräußert wird, besteht in den Kauf gegen Erfüllung der von dem Käufer mit dem Verkäufer verabredeten Bedingungen einzutreten. Der Käufer leistet hier nichts, sondern tritt nur dem Retractberechtigten das Gut ab, nachdem dieser ihm alles, was der Käufer bereits gab, ersetzt hat; und so kann das Näherrecht nur zu den Einschränkungen des Verfügungsrechts über das Eigenthum rechnen. In den Begriff der Reallast nahmen wir das Merkmal auf<sup>20)</sup>, daß die Last eine ewig bestehende sei; daher sollte das Verhältnis der Leibzucht (Auszug) nicht zu den Reallasten gehören; denn wenn auch der Gutsübernehmer sich vertragmäßig verpflichtet, dem Gutsgebenden oder den von ihm im Vertrag bezeichneten Personen jährlich gewisse Reichnisse in Geld oder Lebensmitteln zu leisten, so liegt dabei nur ein Forderungsrecht zum Grunde. Zwar der Gutsübergebende, wenn das Verhältnis durch Vertrag oder Landesgesetz dinglich<sup>21)</sup> begründet ist, gegen jeden Gutsnachfolger, wenn er auch mit ihm den Vertrag nicht schloß,

15) Bei Eichhorn und Albrecht ist daher der Kreis der Reallasten über die Gebühr erweitert.

16) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 177, Nr. 4, Note 13.

17) Diese Ansicht ist in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 173, durchgehends schon über den Begriff ist nach der Verschiedenheit der Theorie, die einem Schriftsteller zu Grunde liegt, eine Verschiedenheit.

18) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts (sechste Auflage), §. 172, Note 6. v. Lips, Privatrecht (zweite Auflage), I, 635. Maurenbrecher, Privatrecht, I, 710.

19) Dunder, Lehre von den Reallasten, S. 239.

20) Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, §. 283.

21) Daß nur unter vielfachen Beschränkungen von der Dinglichkeit des Verhältnisses geizt werden kann, ist immer mehr anerkannt, vgl. Nachweisungen in Mittermaier's Privatrecht, §. 291.

pflichtverhältnisse einlagern; allein dadurch entsteht keine Reallast, die dauernd begründet ist; nur an die Lebensdauer der Person geknüpft, zu deren Vortheil die Leistung gereicht. Die gemeinen Grundsätze über Verjährung u. s. w. passen nicht darauf, so wenig als die prozessualischen Bestimmungen, die z. B. bei der Berechnung der Appellationssumme bei den ewigen Lasten (oneribus perpetuis) entscheiden. Wenn man Laudemium zu den Reallasten (22), so legt man diesem Institut theils einen dinglichen Charakter bei, welchen es nicht (23), theils kommt es nicht als eine selbständige Last, sondern als Ausfluß eines andern Rechtsverhältnisses (z. B. der Emphyteuse oder der Gutsheerlichkeit) vor, theils ist es keine regelmäßig wiederkehrende, sondern nur bei gewissen Ereignissen eintretende; in welchem Fall wieder von manchen Bedingungen abhängt, welche bei den Reallasten nicht vorkommen. Die Reichlast sollte man nicht als Art der Reallasten aufführen, weil der Reichpflichtige zu einer Leistung zum Vortheil einer berechtigten Privat- oder moralischen Person verpflichtet ist, sondern nur veranlaßt durch den Societätsverband und zum Theil selbst im eigenen Interesse gewisse Reichtheil im schaufreien Stande erhalten oder (nach neuern Reichsrechten) zu leisten der nothwendigen Reicharbeiten verhältnismäßig beitragen muß. Die Geschichte der Lasten, welche den jetzt als Reallasten bezeichneten Rechtsverhältnissen zum Grunde liegen, ist nicht völlig aufgehellt. Die erste Spur derselben mag schon in den früh vorkommenden (24) liegen. Dabei hatte der Gutsbesitzer als solcher kraft seines Besitzes die Verpflichtung zum Besten der Kirche oder auch weltlicher Herren einen Theil der Früchte zu geben; aber auch die Leistungen, die man census nannte (25), und die schon zur Römerzeit in einem gewissen Act vorkamen, lag die Entstehung der Reallasten. Hier wurden von denjenigen, welchen Gütermassen gehörten, von denen sie einzelne Ländereien zum Bau an andere überließen, häufiger census aufgelegt. Während später Güter verkauft wurden, betrachtete man in spätern Zeiten, in welchen das Geld noch selten war, den auf ewige Zeiten dem Gutsbesitzer gebührenden Grundzins als eine (dem Kaufpreis ähnliche) Gegenleistung für das verliehene Gut. Die Abgabe ruhte hier auf dem Grundstück als ewige Last; wer das Grundstück erwarb, ohne daß es erst einer Verabredung mit ihm bedurfte, in das Verhältnis zu dem Zinsberechtigten und wurde daher als Gutsbesitzer pflichtig zur Leistung der Abgabe. Zu den eben genannten Leistungen kam eine neue Klasse hinzu, die der Fronen (26), durch welche der Besitzer des Grundstücks verpflichtet wurde, gemeine körperliche Dienste zum Vortheil einer berechtigten Person in gewissen regelmäßig wiederkehrenden oder bei bestimmten Veranlassungen ohne Rücksicht auf Entschädigung zu leisten. Solche Leistungen konnten in frühern Zeiten leicht vorkommen, in welchen man nicht leicht freie Arbeiter zu gewissen Diensten gegen Lohn miethen konnte, und wo selbst der Geldmangel dazu brachte, statt des Kaufpreises für verliehene Liegenschaften Rechte persönliche Leistungen, die für den Berechtigten, z. B. wegen der Landesherrschaft, werthvoll waren, von jedem Besitzer eines gewissen Guts sich zu bedingen, das der Berechtigte verliehen hatte oder worauf das verliehene Recht ruhte. Bald vermehrte sich die Zahl der auf Grund und Boden liegenden Leistungen, bei denen die Verpflichtung ohne weitere Verabredung auf jeden Besitzer überging. Das bloße Eintreten in einen gewissen Kreis, nach dem Statuten mit der Mitgliedschaft auch gewisse Verpflichtungen verbunden waren, die das Mitglied als Vergeltung für bestimmte Vortheile übernahm, legte oft solche Lasten auf. Alle diese von Grundstücken in einem gewissen Bezirk waren z. B. pflichtig, Grundzinsen zu bezahlen, weil der Herr dieses Bezirks Schutzrecht ausübte und daher jeder, welcher Grundstücke im Bezirk besaß und den Schutz in Anspruch nahm, auch zur Vergeltung einen Grundzins zahlen mußte. So ruhte nicht selten eine von dem Herrn des Bodens, worauf eine Stadt gegründet wurde, auf jedes darin gebaute Haus gelegte Last einer ewigen Abgabe, zu welcher jeder, hier sich ansiedelnde, sich verpflichtete. Eine besondere Erwähnung verdient noch die Sitte des Mittelalters (27), die ewige Dauer eines Rechtsverhältnisses, in welchem jemand als Besitzer eines Grundstücks zu einem andern stand, dadurch an den Tag zu legen, daß der Besitzer dem Berechtigten einen ewigen Zins leistete. In den Zeiten, in welchen noch weniger geschrieben wurde als jetzt, wo man nicht öffentliche Register oder Bücher hatte, durch welche die in dieselben einge-

22) Wie z. B. Maurenbrecher, §. 344, es thut.

23) Dunder, Lehre von den Reallasten, S. 228.

24) Vgl. den Art. Sebat.

25) Nachweisungen in Mittermaier's Grundsätzen des Privatrechts, §. 175.

26) Über geschichtliche Ausbildung derselben Mittermaier's Grundsätze des Privatrechts, §. 189.

27) Nachweisungen in Mittermaier's Privatrecht, §. 172, S. 466.

tragene Last auf ewige Zeiten, oder doch solange sie eingetragen ist, als gesichert er es wichtig, in der Leistung des ewigen Zinses, wenn er auch nur gering war, ein Anden, durch welches auf eine bleibende Weise äußerlich der Pflichtige seine Verhältnisse der Berechtigten anerkannte.

Als später römische Rechtsansichten sich verbreiteten und die deutschen Rechte immer mehr verdrängt wurden, befanden sich die Juristen in Bezug auf die richtige Stellung der Reallasten in großer Verlegenheit. So kamen die schon oben bemerkte zum Vorschein<sup>28)</sup>, durch welche man das deutsche Institut unter römische Formen bringen zu bringen suchte. Wollte man sie als deutschrechtliche Dienstbarkeiten aufstellen ein solches Verfahren ebenso unpassend als nachtheilig. Man fand freilich im Römisches und Deutsches Recht zu vereinigen, half man sich durch die Behauptung, griff der Servitut durch das Wohnheitsrecht erweitert sei. Allein dies war irrig; zerstückte man ein wesentliches Merkmal der Dienstbarkeit, wenn man eine servitus behauptete, man stellte völlig heterogene Institute unter einem Rechtsbegriff auf nicht willkürlich erweitert werden konnte, weil durch die Erweiterung die ganze Natur zerstückt wurde. Wer die Servitut auszuüben berechtigt ist, hat einen Theilthums des Grundstücks, worauf die Servitut ruht; sie selbst ist eine Beschränkung, was bei den Reallasten nicht der Fall ist, indem bei ihnen der Eigenthümer schränkt ist und der Realberechtigte keinen Anspruch auf das Gut hat. Wollte man der Servituten anwenden, so kam man z. B. in Bezug auf Erwirkung, Erlosch irrigen Folgerungen in Bezug auf die Reallasten. Von der Dienstbarkeit unterscheidet Reallast dadurch, daß bei der erstern das Grundstück das unmittelbare Object ist der Berechtigung geht, sodas die Benutzung des Grundstücks selbst leidet und der Besitz wird, während bei der Reallast es nur der Besitzer ist, welchen die Forderung des trifft und etwas diesem zu leisten hat, wogegen das Grundstück nur als Leiter des rechtlich betrachtet werden kann.<sup>29)</sup> Nicht weniger unpassend war es, die Reallast Hypothek verbundenes Forderungsrecht zu betrachten<sup>30)</sup>; denn schon überhaupt lasten das Grundstück nicht verpfändet, indem keine gesetzliche Hypothek wegen besteht; der Realberechtigte hat keine Rechte auf das Grundstück; während bei der verpfändete Grundstück für die Forderung haftet, ist die Klage wegen Reallasten gegen den Besitzer des Grundstücks gerichtet. Auch die Ansicht, nach welcher Reallaste Forderungsrechte seien, ist nur zum Theil wahr, wenn man dem Ausdruck, andere als die römische Bedeutung unterlegt. Der Verfasser dieses Aufsatzes gesteht er jene Bezeichnung früher vertheidigte, nur Unklarheit veranlaßte, die um so nach den mußte, je mehr die Ansicht zu völlig irrigen juristischen Folgerungen führte danach nicht erklären konnte, wie wegen Reallasten der Berechtigte Besitzrechte kann, und die Annahme einer persönlichen Klage in Widerspruch mit dem durch langgebrauch anerkannten Satz stehen würde, daß wegen Reallasten im Gerichtsverfahren Sache geltend werden kann und nach einigen Landesgesetzen selbst muß.

Schwerlich trägt auch zur Aufhellung der wahren Natur der Reallasten die vor aufgestellte Ansicht bei, nach welcher alle solche Lasten Nachbildungen des gutshaltmiffes sein sollen. Schon die Geschichte widerlegt diese Meinung, da es be-

28) Monographien über Reallasten sind: Seuffert, Das Baurecht der Reallasten in recht (Würzburg 1819). Schwarz, Das Institut der Reallasten (Erlangen 1827). Dunc von den Reallasten (Marburg 1837). Außerdem enthalten die Lehr- und Handbücher Privatrechts Darstellungen der Lehre. Eichhorn's Privatrecht, §§. 160—163. Mauren Phillips, Privatrecht, I, 616. Mittermaier, Privatrecht, S. 172. Die neuesten Fongler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 70. Wächter, Erörterungen aus dem Deutschen Recht, I, 121. Wefeler, System des deutschen Privatrechts, III, 138. Bluntische Privatrecht (dritte Auflage; besorgt von Dahn), S. 267. Gerber, System des deutschen S. 167. Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik des Römischen und Deutschen Rechts, brand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 146. Schenk in der Zeitschrift für Rechtswissenschaften, XIV, 335. Häberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, XVIII, 131.

29) Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik, II, 54.

30) S. dagegen mit Recht Dunder, S. 22.

31) Albrecht selbst hat diese Ansicht später in Richter's Kritischen Jahrbüchern, III, 25

inzinsen für verliehene Rechte ohne alle Beziehung auf Guts herrlichkeit bestellt worden und insbesondere auch in Städten aus Gründen, die mit Guts herrlichkeit nicht zusammen, entstanden; bei vielen Arten von Zehnten ist ohnehin der Ursprung ein der Guts it völlig fremder. Die Consequenz der Ansicht von Albrecht gibt dem Berechtigten zu chte, welche ihm nicht zuerkannt werden dürfen; insbesondere hat er keine Proprietäts f das pflichtige Gut, insofern von reinen Reallasten die Rede ist; ein Heimfallsrecht ichtleistung kann von ihm nicht geltend gemacht werden, da ihm nur, wenn der Pflicht leistete, das Recht zustand, ein Pfändungsrecht an den beweglichen Sachen auszuüben, i Bezirk der pflichtigen Sache waren.<sup>32)</sup> Daß in den Fällen, in welchen der Guts herr, r, wegen Nichtleistung größere Rechte gegen den Pflichtigen hat, man nicht von eigent allasten sprechen soll, wurde schon oben bemerkt. Sehr ansprechend scheint die Ansicht iter<sup>33)</sup>, nach welcher das belastete Grundstück mit dem Besizer identifizirt wird, sodas nd und Boden pflichtig sind und der Besizer ihn repräsentirt; allein auch diese Ansicht eine Willigung; man mag bildlich von dem Grundstück als Schuldner sprechen, juric und ernst aber sollte man davon nicht reden; denn dadurch würde die ganze Persön es Pflichtigen verschwinden, während doch bei vielen Arten eine wahre Thätigkeit des gefordert wird, z. B. wenn er Fronen leisten muß. Denkt man sich das Grundstück hschuldner, so müßte auch dies der Beklagte sein, während doch der Besizer belangt wird, nntlich nach der richtigen Meinung von dem Verhältniß des *fori rei sitae* zum *soro don* gemeinen Recht die Klage wegen Reallasten auch im Wohnort des Besizers angesetzt ann. Denke man sich die Eideszuschreibung, die in einem Rechtsstreit über solche Lasten it; nur dem Besizer wird der Eid zugeschoben, nur er schiebt ihn zu. Wollte man die if eine Repräsentation des Grundstücks stellen, so käme man zu manchen Verwickelun g. wegen der Legitimation. Daß nur der Besizer es ist, der als der Pflichtige erscheint, h aus dem Recht desselben, die Reallast (insofern dies durch Vertrag mit dem Berech schieht oder nach dem Landesgesetz geschehen kann) abzulösen. Die Ansicht, daß nur nstfück pflichtig sei, zeigt auch ihren nachtheiligen Einfluß, wenn es auf Verantwortung Rechtsfragen, z. B. über die Wirkung der Consolidation des berechtigten und ver a Grundstücks, ankommt.<sup>34)</sup> Wenn man für die Ansicht, daß das Grundstück pflichtig darauf berufen will, daß nach Statuten der Zinsherr im Fall, wo der Pflichtige nicht h an das Grundstück halten kann, so dehnt man theils einen Satz, der bei manchem iehen Arrat vorgekommen sein mag, irrig auf Reallasten überhaupt aus, theils würde inrichtigen Folgerungen kommen.<sup>35)</sup>

er Lehre von den Reallasten bemerkt man leicht, wie nachtheilig die Verbreitung des n Rechts in Deutschland und die unselige Sitte, alle deutschrechtliche Verhältnisse in Formen zu bringen, gewirkt hat. Das Institut der Reallasten bestand vor der Ver des Römischen Rechts für sich. Die Schöffen erkannten seine Natur und beurtheilten :lben die vorkommenden Rechtsfragen. Man fand darin ein Verhältniß, welchem eine um Grunde lag.<sup>36)</sup> Das Recht desjenigen, welcher Grundzinsen oder Zehnten, Fro rbern befugt war, erschien als ein mit dem Grundstück, auf dessen Besitz die Last ruhte, verbundenes, daß sein Recht, als unzertrennlich das Grundstück belastendes; dasselbe so affectirte<sup>37)</sup>, daß dem Berechtigten alle Rechte eingeräumt wurden, welche demjeni nden, der die Gewere des Grundstücks selbst hatte.<sup>38)</sup> Er konnte danach wegen ver were jene Rechtsmittel geltend machen, die das Deutsche Recht gegen denjenigen gab, der were brach; danach hatte der Berechtigte die Befugniß, gegen jeden Besizer des icks, ohne daß es erst einer neuen Verabredung mit diesem bedurfte, das Recht auf die

uer, Das Stadtrecht von München (München 1840), S. CXLII.

)unker, Lehre von den Reallasten, S. 93. Zum Theil Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich,

5. über die Ansicht Dunder's Phillips, Privatrecht, I, 622. Maxrenbrecher, I, 694.

aberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, S. 150.

die Zinsgewere ist in den Urkunden bestimmt anerkannt. Uuer, Das Stadtrecht von München, [VIII].

Rittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 466.

so wird daher in den Urkunden von dem Besitz, z. B. Zehnten oder Censur zu beziehen, ge urkunden von 1230 in Thaumastère, Cout. de Borry, S. 209. Urkunden in Dunder, den Reallasten, S. 40.

Leistung der Last geltend zu machen, weil das Band, welches den Berechtigten mit der Sache verknüpfte, durch die ihm zustehende Gewere als ewig dauernd, d. h. solange die Sache beständig begründetes gesichert war und daher auch von jedem anerkannt werden mußte, der das Grundstück besaß. Vermöge dieser Gewere konnte der Berechtigte im Fall der Nichtleistung gegen den Besitzer wegen verletzter Gewere klagen, sodas es nicht auf eine weitere Erörterung, ob ihm das Recht zusteh, ankam, sondern nur auf die Nachweisung, daß er die Gewere habe, und wenn der Gewere konnte er gegen den Nichtleistenden die Pfändungsrechte ausüben, welche an die Gewere geknüpft waren. Er war endlich gegen jeden Dritten durch die Gewere in der Art geschützt, daß er gegen den Störer wegen verletzter Gewere klagen konnte. Dieser Charakter seines Rechts als einer durch Gewere geschützten rechtlichen Befugniß erklärte es, daß zur Erwerbung und Übertragung des Rechts auf Reallasten die gerichtliche Auflassung<sup>39)</sup> (investitura) auf die gleiche Weise gehörte, wie diese Handlung bei Erwerbung von Liegenschaften nothwendig war. Diese Form und die ihr zum Grunde liegende Idee gab eine gewisse Publicität, welche bei dem Rechtsverhältnisse um so leichter den Übergang auf jeden Besitzer erklärte.

Auf diese Weise erkannte man, daß bei den Reallasten eine saisine<sup>40)</sup> (Gewere) vorzufinden<sup>41)</sup>, alle Rechtsmittel der saisine standen demjenigen zu, welcher wegen Reallasten klagen befugt war; was im germanischen Recht Gewere (saisine) hieß, wurde von den Juristen die an die römischen Rechtsausdrücke gewöhnt waren, possessio genannt; und so entstand die Sage: daß auch die possessoriischen Rechtsmittel wegen Reallasten zulässig seien, daß selbst den Besitz mit Vorbehalt des petitorium verhandelt und entschieden werden könne.<sup>42)</sup> Das römische Recht erkannte ebenso die Zulässigkeit der Besitzklagen bei den Reallasten an.<sup>43)</sup> Später die reinen deutschen Rechtsbegriffe immer mehr verschwanden, und im Rechtssystem die Klassifikation der Rechtsinstitute nach den Ansichten des Römischen Rechts gemacht wurde, den die Juristen auch das Institut der Reallasten vor. Man hatte insbesondere im Geiste des Römischen Rechts alle Rechtsverhältnisse danach klassifiziert, je nachdem sie persönliches oder dingliches Recht begründeten. Die im Deutschen Recht des Mittelalters aus der dabei begabenen Gewere leicht erklärbare Natur der Reallasten erzeugte, wie man bald erkannte, die rechtliche Folgerungen, die man nur aus der Natur dinglicher Klagen ableiten konnte; die Annahme eines persönlichen Rechts war im Widerspruch mit dem Übergange der Last auf jeden Besitzer und mit der anerkannten Zulässigkeit der possessoriischen Rechtsmittel; man bemerkte, jene deutschrechtlichen Verhältnisse, bei welchen das alte Recht eine Gewere dem Berechtigten die meiste Ähnlichkeit mit den römischen durch dingliche Klagen geschützten Rechten hatte, und so sprach man von Reallasten als dinglichen Rechten. Statt zu erkennen, daß man im römischen System nicht Verhältnisse, die demselben ganz unbekannt waren, gewaltsam einbringen sollte, daß man daher auch die Reallasten als eigene deutsche Rechtsinstitute, wie so viele andere, der deutschrechtlichen Natur gemäß aufstellen mußte, suchte man römische Analogie. Nur man nun zugeben, daß in unser heutiges Rechtssystem das Römische Recht so eingebürgert ist, daß unser ganzes Studium darauf gebaut erscheint, so kann man freilich auch für die Reallasten in den Klassifikationen der Rechtsverhältnisse keine andere Stelle finden als die, die man sie als eine besondere Art der dinglichen Rechte aufstellt, die jedoch für sich selbständig, einheimischen Natur treu und ohne römische Analogien beurtheilt werden müssen. Die Pöculargesetzgebungen haben wenig für die rechtliche Entwicklung der Natur dieser Lasten gethan, nur aus Bestimmungen über einzelne Fragen kann man Schlüsse ableiten. Auch die Wissenschaft hat noch nicht so viel dafür gethan, als für andere Rechtslehren geleistet wurde. Albert in vieler Beziehung sonst werthvolles Buch geht von einer unrichtigen historischen Voraussetzung aus, beachtet nicht genug die zur Vergleichung wichtigen Rechte der übrigen germanischen Völker und geht nicht hinreichend in die Fortbildung des Instituts durch die spätere Praxis und durch Einfluß des Römischen Rechts, sowie in die Zergliederung der einzelnen Streitfragen

39) Darauf führen die Urkunden, z. B. in Auer's Stadtrecht, S. CXXX. Dunder, S. 65.

40) Es ist bekannt, daß saisine in den alten Rechtsquellen das bedeutet, was das deutsche Recht Gewere. Vgl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 150.

41) So erklären die alten französischen Rechtsbücher, z. B. in der Olim (Ausgabe von Denon 1, 370) von Zinsherren: „Quia fuerunt in saisina percipiendi denarios.“

42) Dies findet sich in den Urkunden von 1230 bei Thaumassière, Cout. de Berry, S. 209, so gesprochen.

43) C. 6, 19, X, de praescript. C. 31, X, de decim.

44) Nachweisungen in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, S. 150, Note 14.

Das Buch von Duncker ist verdienstlich wegen der kritischen Untersuchungen und der Prüfer einzelnen Fragen. Durch neuere Forschungen von Renaud, Serber, Häberlin und Hill ist einer richtigen Theorie erheblich vorgearbeitet worden. Ein vorzügliches Hinderniß ist, daß die Juristen die römische Bedeutung von Dinglichkeit von der deutschrechtlichen nicht genug unterschieden. Unfehlbar wird die richtige Auffassung am besten durch die Erörterung des Wesens der deutschen Gewere, ihrer rechtlichen Wirkungen, insofern der Inhaber vere den Rechtsschutz durch eine Klage erhielt, die einigermaßen der römischen dinglichen gleichgestellt werden kann.<sup>45)</sup> Die deutsche Dinglichkeit umfaßte weit mehr Verhältnisse (römische<sup>46)</sup> und äußert sich vorzüglich in der Besißklage, mit welcher der Berechtigte den Besißer des Grundstücks, auf welchem die Last ruht, sein Realrecht verfolgen kann, doch auf das Gut selbst einen Anspruch zu haben oder dasselbe beschränken zu können.<sup>47)</sup> Die vorstehenden über die Natur der Reallasten aufgestellten Theorien lassen sich in drei bringen: 1. Klasse derjenigen, welche in der Reallast ein Forderungsrecht erkennen und die Grundstücke von den Obligationen darauf anwenden<sup>48)</sup>; 2. Klasse derjenigen, welche der Reallast einen dinglichen Charakter beilegen<sup>49)</sup>; 3. Klasse, die einen gemischten dinglichen obligatorischen Charakter annehmen.<sup>50)</sup> In Bezug auf die Durchführung der Theorie ist freilich wieder eine große Verschiedenheit der Ansichten, z. B. wenn Serber in der Reallast eine Obligation mit dem Charakter der Stetigkeit erkennt und sie eine Obligation mit gespaltenen Leistungen nennt, und das Grundstück als den äußern Leiter eines Forderungsverhältnisses auffaßt<sup>51)</sup>, oder Häberlin<sup>52)</sup> den Charakter der Dinglichkeit in der Fortdauer der deutschen Ansätze und darin findet, daß der Berechtigte, ohne von vornherein und principaliter mittelbares Recht gegen die Sache zu haben, jeden Besißer des Grundstücks zu immer wiederholenden Leistungen anhalten kann.

Ertrachtet man nun näher die rechtliche Natur der Reallasten, so entscheiden folgende Sätze: Reallast begründet die Pflicht zu einer Leistung zum Vortheil einer gewissen berechtigten Person. Diese kann entweder eine physische Person oder eine Corporation sein, und die Last wieder vorkommen, entweder insofern der Berechtigte ein gewisses Amt hat<sup>53)</sup> oder ein gewisses Gut besißt. In dem letzten Fall ist dann auch ein Realrecht vorhanden. Jede Reallast trifft den Besißer des Guts, auf welchem die Last ruht, und es bedarf der Berechtigten weiteren Nachweisung<sup>54)</sup>, z. B. daß der Gutsbesißer die Last durch besondern Vertrag annehmen habe, sobald er nur darthut, daß derjenige, den er in Anspruch nimmt, das Recht besißt. III. Der Berechtigte begründet seine Klage durch die Nachweisung, daß, wenn ihm das Recht<sup>55)</sup> an den Besiß eines gewissen Grundstücks geknüpft ist, er dieses Gut besißt, und die Leistung zum Vortheil eines Amtes geschieht, daß ihm dieses Amt zustehet. Hier wird es sehr wichtig, ob der Beamte, als solcher, die während seiner Amtsführung fällig werdenden Leistungen einklagt oder über das Dasein des Rechts überhaupt der Proceß erhoben wird. Im letzten Fall kann man dem Beamten keine Befugniß zugestehen, über das Recht selbst zu klagen und die Existenz desselben durch seine Proceßführung zu gefährden. IV. Das Recht der Reallasten kann von dem Berechtigten auf andere übertragen, wenn aber das Recht an ein bestimmtes Gut geknüpft ist, nur mit diesem Gut als Zubehör desselben veräußert werden. V. Das Recht auf Reallasten folgt kein Anspruch auf das Gut selbst<sup>56)</sup>, das Gegentheil ist ein, wenn die Reallast bloß ein Ausfluß eines gutsherrlichen Verhältnisses ist, wo der Lehensnehmer, als solcher, die ihm aus dem Gutsverleihungsvertrag zustehenden Rechte auf das Gut folgt. VI. Das Recht auf eine Reallast, insofern es als Ganzes aufgefaßt wird und

gute Erörterungen in der Schrift von Delbrück, Die dingliche Klage des Deutschen Rechts (1857), S. 80.

Dies zeigte sich klar in der Auffassung der Miete nach Deutschem Recht und in der Bedeutung des Kaufs: Kauf bricht nicht Miete 47) Häberlin, S. 155.

3. B. Seuffert, Hillebrand. 49) 3. B. Albrecht, Renaud, Duncker, Häberlin.

3. B. Runde, Bluntzschli, Weseler.

Serber in den Jahrbüchern für Dogmatik, XI, 44, 46, 52.

Häberlin, S. 147. Vgl. auch Gengler, Privatrecht, S. 296.

3. B. es müssen für das Amt A von den Bürgern so viele Klaster Holz fronweise gefahren

Hänsel, Bemerkungen und Excurse zu dem sächsischen Civilrecht, III, 5—7.

Von den Realrechten vgl. Maurandbrecher, I, 769. Meyser, Württembergisches Privatrecht, Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 173a.

Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 470.



nicht als Anspruch auf eine einzelne fällige Leistung erscheint, wird wie ein Recht auf Gemeinschaft betrachtet<sup>57)</sup>, was aus dem alten Recht, aus der durch die Gewere begründeten trennlichen Verbindung der Last mit der Liegenschaft und aus der ewigen Dauer sich sowie daher schon im Mittelalter die Erwerbung des Rechts auf Reallasten und die Leistung auf andere durch Investitur begründet werden mußte, so muß dies noch jetzt geschehen wenn in dem Landesgesetz<sup>58)</sup> für die Erwerbung und die Transcription von Liegenschaft gerichtliche Auflassung oder Eintragung in gerichtliche Bücher vorgeschrieben ist. VII. §. 1. der Rechte kann aller possessoriischen Rechtsmittel zum Schutz seines Rechts sich bedienen.<sup>59)</sup> oben wurde gezeigt, daß im Recht des Mittelalters die Gewere stattfand; das Kanonische hatte die aus der possessio fließenden Rechtsmittel hier angewendet. In der Folge entfiel die Ansicht von der quasi possessio<sup>61)</sup>, die bei Reallasten um so leichter angenommen konnte, da das Institut mit Grund und Boden zusammenhing und man germanische unter römische Formen durch Erweiterung römischer Sätze brachte. So sprach die Kelte<sup>62)</sup> von der quasi possessio bei Reallasten. Eine Schwierigkeit erhob sich nun ferner hinsichtlich, theils wenn es auf die Begründung der possessoriischen Rechtsmittel antheils wenn die Grundsätze des Römischen Rechts über Erwerb und Verlust des Besitzes an Reallasten angewendet werden sollen.<sup>63)</sup> Im Geist des Deutschen Rechts ist das possessoriische Mittel das der Klage wegen verletzter Gewere; und daraus entsprangen die Klagen wegen Verletzung und die Klage auf Schutz im jüngsten Besitz<sup>64)</sup>; daß diese auch wegen Reallasten geltend werden können, ist nicht zu bezweifeln. Nun sind aber auch aus dem Römischen in verschiedenen römischen Interdicte bekannt geworden, diese fordern ihre eigene Begründung. Da man sie überhaupt bei den Instituten anwendet, bei welchen quasi possessio zulässig kann auch der Anwendung dieser Interdicte bei den Reallasten nichts im Wege stehen; sich derselben bedienen will, muß dann auch die römischen Bestimmungen über Erfordernisse und Bedingungen der Interdicte befolgen<sup>65)</sup>, was z. B. wegen der Verjährung wichtig ist. In Bezug auf Besitzerwerb und Verlust findet sich in dem Römischen Recht, welches bekannt ist, daß er nicht, auch keine Vorschrift. Es entstehen daher in der Anwendung der römischen Analogien nothwendig Streitigkeiten, da der Besitz von dem Recht geschieden ist und der ein Recht hat, den Besitz zu verfolgen deswegen noch nicht das Recht hat. Da bei dem römischen Rechtsmittel der Berechtigte eben den Schutz im Besitz erlangen will, so kann es z. B. weisung, daß der Kläger sich im Besitz, eine Reallast zu fordern, befinden, nicht genügen er nur darthut, daß er das Recht, z. B. Zehnten von den Eingekessenen in A zu verlangen oder das Gut B, auf welchem nach dem Vertrag das Zehntrecht ruht, gekauft er muß darthun<sup>66)</sup>, daß er in den Besitz des Rechts gekommen, daß z. B. die Zehnten den Zehnten geliefert, daß er die Grundzinsen bezogen habe. Es genügt aber dazu schon er nur einmal zur Ausübung gekommen ist<sup>67)</sup>; eine mehrmalige Wornahme der Leistung zum Besitzerwerb nur wegen Mißverständnisse gefordert worden. Es ist aber, wenn der Berechtigte zur Leistung sich bereit gezeigt hat, und über seine Absicht, dem Berechtigten die Leistung vermöge der obliegenden Pflicht zu thun, kein Zweifel obwaltet, der Besitz schon er selbst wenn es zur wirklichen Ausübung nicht gekommen ist<sup>68)</sup>, z. B. weil der Berech-

57) Auer, Stadtrecht, S. CXXX. Bluntschli, Rechtsgeschichte, I, 416—421.

58) Rittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 174.

59) Wenn das Landesgesetz, z. B. das französische, die Grundrenten als Mobilien erklärt, sich freilich die im Text aufgestellte Ansicht.

60) In dieser Weise sprechen ältere Urkunden von der Zinsgewere.

61) Daß dieses Institut aus der germanischen Gewere (saisine) hervorging und die oft a Ansicht der Romanisten irrig ist, vgl. Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, III, 33. Die Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 401.

62) Reichsabschied von 1548, §§. 56, 59.

63) Über die Klagen vgl. Bluntschli, S. 277. Häberlin, S. 168.

64) Dunder, Lehre von den Reallasten, S. 106. Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 95. Göpfner, Die Besitzrechtstitel, S. 60.

65) Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 92. Seuffert in den Blättern für Anwendung in Baiern, 1841, S. 41.

66) Überall wird auch schon in alten Urkunden darauf alles gestellt, daß der Berechtigte sich befinden

67) Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 58.

68) Schon alte Juristen, z. B. Gassianus, Ad Consuet. Burgund., sub XI, §. 1, gehen Ansicht aus.

den des Verpflichteten von der Ausübung in einem einzelnen Fall noch nicht Gebrauch gemacht hat. Insofern das Römische Recht überhaupt das gemeine Recht in Deutschland wurde, der Richter auch berechtigt, die leitenden allgemeinen römischen Grundsätze über Besitzerwerb, die Ausübung durch Stellvertreter auf Reallasten anzuwenden. Schwieriger ist die Entscheidung der Frage: wie der Besitz verloren wird? Es sind dreierlei Ansichten möglich; nach der einen<sup>69)</sup> ist der Besitz schon verloren, wenn nur die Pflichtigen die Leistung, auf die es ankommt, verweigern, z. B. wenn der Zinspflichtige den Grundzins zur gehörigen Zeit nicht bringt; während nach einer andern Meinung<sup>70)</sup> die vorgängige Aufforderung des Pflichtigen durch den Berechtigten und die darauf ergehende bestimmte Weigerung zu leisten gefordert wird. Eine dritte Ansicht<sup>71)</sup> dagegen sieht erst dann den Besitz als verloren an, wenn der Berechtigte, nachdem ihm die Weigerung zur Kenntniß gekommen ist, sich dabei beruhigte. Welche dieser Theorien die richtige ist, läßt sich aus einem gleichförmigen deutschen Gerichtsgebrauch nicht nachsehen; die Gerichtshöfe und Spruchcollegien<sup>72)</sup> gehen von den verschiedenartigsten Ansichten aus, und dies um so mehr, je leichter sich darüber streiten läßt, welche der römischen Analogien man zum Grunde legen will. Man fühlt bald<sup>73)</sup>, daß man mit jeder der Analogien Unzulänglichkeit kommt; man mag römische Stellen über Verlust des Besitzes von Immobilien oder von Dienstbarkeiten zum Grunde legen und bei den letztern die Reallasten den servitutes continuis oder discontinuis gleichstellen. Aus dem Verhältniß des Besitzes bei Liegenschaften läßt sich z. B. nichts in Bezug auf Reallasten folgern<sup>74)</sup>, denn bei dem ersten ist die Liegenschaft, ob z. B. der Besitzer der Liegenschaft sie noch so lange Zeit nicht betrat, gleichgültig, weil dies nicht zum Besitz gehört und niemand aus der Abwesenheit des Besitzers Vortheil zieht, während bei den Reallasten aus der Unterlassung des Bezugs der Leistung ein direkter Vortheil des Pflichtigen sich ergibt und der Berechtigte verliert. Etwas anderes ist es, wenn bei Liegenschaften ein Dritter den Berechtigten aus dem Besitz jagt und dieser sich beruhigt. Am richtigsten möchte es noch sein, wenn man von dem allgemeinen römischen Satz<sup>75)</sup> ausgeht, daß der Besitz corpore verloren geht. Hierzu kann nur ein Ereigniß genügen, welches dem bisherigen Besitzer das Bewußtsein aufdringt, daß das factische Verhältniß aufzuheben und ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Thatsache, in welcher sein Recht sich äußert, zu reproduciren. Dies tritt aber durch die Weigerung desjenigen ein, der die Reallast zu leisten soll; dadurch ist dem Berechtigten dies Bewußtsein aufgedrungen; er kann nun nicht mehr, wie er will, die Reallast geltend machen; er muß das Hinderniß erst durch Klage aus dem Wege räumen. Durch das bloße Nichtleisten des Pflichtigen kann dies noch nicht bewirkt werden, denn dies ist keine äußere Thatsache. Aber auch die Beruhigung des Berechtigten bei der Weigerung ist nicht nothwendig; ebenso wie bei den Servituten der Besitz verloren geht, wenn der Herr des dienenden Grundstücks thätig und unzweifelhaft die fragliche Verhinderung der Reallasten ein, wenn die Weigerung des Pflichtigen entschieden ausgesprochen wird. Nicht ungenügend läßt sich übrigens, daß, wie dem Verfasser durch viele in deutschen Staaten vorgekommene Prozesse klar geworden ist, diese Theorie eine Veranlassung zu vielfachen Täuschungen, die der Berechtigte leidet, und zu Proceßverzögerungen gibt, weil, wenn er wegen Reallasten wegen Besitzstörung<sup>76)</sup> das römische Interdict anstellt, welches verlangt, daß der Kläger noch im Besitz war, er nach Monaten und oft nach Jahren angebrachtermaßen abgewiesen wird, weil er ergibt, daß der Pflichtige sich bestimmt geweigert habe, und der Gerichtshof dann eine Besitzsetzung und nicht bloße Störung annimmt. Der traurige Zustand der Rechtungsgewißheit in Deutschland tritt auch in Bezug auf die possessoriischen Rechtsmittel recht klar hervor. Wenn

69) J. B. nach Martini, De jure censuum, Kap. 9, Nr. 31.

70) Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 78.

71) Rosshirt im Archiv für Civilpraxis, VIII, 72.

72) Das heibelberger Spruchcollegium hat wenigstens in neuerer Zeit die zweite im Text angeführte Ansicht öfter zu Grunde gelegt.

73) Viel Gutes darüber in Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, 1841, S. 37.

74) Seuffert in den Blättern für Rechtsanwendung, 1841, S. 38.

75) Dunder in der Zeitschrift für Deutsches Recht, S. 79 fg. Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, I, 472.

76) In alten Urkunden kommt oft dissaisina vor; dies bedeutet in der Regel Besitzentziehung, aber auch oft Besitzstörung im Sinne des Römischen Rechts. Deutschnrechtlich aufgefaßt deutet dissaisina auf Verletzung der Gewere und begründet die Klage wegen Verletzung. Dagegen ist es in der Praxis sehr mißlich, Besitzstörung und Entsetzung richtig zu unterscheiden. Höpfer, Die Besitzrechtstheorie, S. 52.

von Reallasten die Rede ist, welche nach dem Landesgesetz Eintragungen in öffentliche Bücher verlangen, wird der Besitz erst erworben sein, wenn die geschehene Eintragung nachgewiesen. Die unregelmäßig geschehene Lösung kann aber nicht als Besitzentsetzung gelten, weil die Lösung nicht eine Handlung der Partei, sondern der buchführenden Behörde ist.<sup>77)</sup> VIII. Der Besitzer einer Liegenschaft, auf welcher eine Reallast ruht, haftet nur für seine Leistungen, zu der Zeit, wo er die Liegenschaft besitzt, fällig werden. Die Frage: ob der Besitzer auch für die Rückstände haften? ist sehr streitig. Die Konsequenz der Ansicht von der Dinglichkeit, der man die unrichtige Ausdehnung unterlegte, die Meinung, daß das Grundstück eigentlich verpflichtet sei, jeder Besitzer nur als Repräsentant desselben belangt werde, das verpflichtete Grundstück immer das nämliche bleibe, die irrige Anwendung römischer Analogien, die grundlose Annahme der hypothecaria oder die Anwendung von dem Gleichniß des Grundstücks als fruchttragender Baum, von welchem die einzelnen Leistungen als Früchte abfallen, führte zu der strengen Haftung<sup>78)</sup> von der Haftung jedes Besitzers wegen Rückstände der Leistungen, die unter dem Vorbehalt fällig wurden. Hält man an dem Grundsatz fest, daß die Verpflichtung zur Leistung von Reallasten nur durch den Besitz des Grundstücks, auf welchem sie ruhen, bedingt ist, so kann auch jeder für Leistungen in Anspruch genommen werden, welche zur Zeit seines Besitzes fällig wurden, denn nur der ist verpflichtet, der das Grundstück damals besaß, als die Leistung fällig war; war auch nur der damalige Besitzer für die damals verfallene Leistung verpflichtet; es muß der neuer Verpflichtungsgrund nachgewiesen werden, durch den auch der Nachfolger für den Zustand in Anspruch genommen werden kann. Dies ist der Fall entweder a) wenn der jetzige Besitzer der Unversalfsuccessor desjenigen wurde, unter welchem die Rückstände fällig wurden, wenn b) er bei dem Gutsantritt die Rückstände besonders übernahm, oder c) wenn in öffentlichen Büchern die Rückstände eingeschrieben waren und bei der Transcription des Gutes den neuen Besitzer dieser als Übernehmer der ihm aus dem Buche bekannten Rückstände ersehen. Aus den neuesten Forschungen ergibt sich, daß die Verschiedenheit der Ansichten über Haftung für Rückstände vorzüglich darin ihren Grund hat, daß man nicht einig darüber ist, ob die einzelne Leistung dinglich verfolgt werden kann. Geht man davon aus, daß der jeweilige Besitzer als solcher und solange er es ist, wegen einer Leistung verfolgt werden kann, so ist mit dem Erlöschen des Besitzes des Gutes auch das Band aufgelöst, das ihn als dinglich verpflichtet zur Leistung derselben, und so kann nur die verfallene Leistung als persönliche Forderung gegen denjenigen eingeklagt werden, der damals Besitzer war, als die Leistung fällig wurde. Der neue Besitzer haftet wegen der in seiner Besitzzeit fällig werdenden Leistungen, auch wenn ihm bei dem Erwerb von der auf dem Gut ruhenden Last nichts gesagt wurde, weil die Last als unzertrennlich mit dem Gutsbesitz verbunden ist.<sup>81)</sup>

Von den einzelnen Reallasten ist an den Orten, wohin die einschlägigen Ausdrücke gehören (Grundzinsen, Fronen und später von den Zehnten), gehandelt. Nur die Begründung und Erlösung der Reallasten verdient hier noch eine Erörterung. I. In Bezug auf die Begründung zeigt sich wieder die Schwierigkeit, rein deutsche Rechtsinstitute unter die Grundsätze des Römischen Rechts zu stellen. Eine große Zahl der Reallasten entstand lange vor der Verbreitung des Römischen Rechts, z. B. aus den Verhältnissen des Schutzes und der Feudalität im Mittelalter und aus Ansiedelungen. Wollte man die Berechtigten, im Fall der Verpflichtung seine Pflicht zur Zahlung bestrittet, wo daher der Berechtigte schuldig ist, den Beweis seines Rechts zu führen, anhalten, nach den Grundsätzen, die seit Verbreitung des Römischen Rechts gelten, die Erwerbung seines Rechts darzutun, z. B. die Urkunde der Bestellung vorzulegen, so würde in einer großen Zahl von Fällen der Beweis unmöglich werden. Hier zeigt sich der Vortheil der Beweisführung, daß der Berechtigte im unvordenklichen Besitz des in Anspruch genommenen Rechts sich befunden habe.<sup>82)</sup> Stellt man die Frage darauf: inwiefern durch Abreibung das Recht auf Reallasten erworben werden kann, so muß man die Zeiträume unterscheiden. Sieht man auf die Zeit, in welcher das rein Deutsche Recht galt, so mochten zt

77) Vgl. darüber Auer, Stadtrecht, S. CXCLX.

78) Franke, Resolut. leg. famos. 1, res. 3, Nr. 12. Phillips, Privatrecht, I, 626. Dagegen die Lehre von den Reallasten, S. 106.

79) Maurenbrecher, Privatrecht, I, 696. Rittermaier, Grundsätze des Privatrechts, I, 476.

80) Häberlin, S. 160. Dies wurde auch von den sächsischen Gerichten anerkannt.

81) Muuschildt, S. 272.

82) Dieser Besitz war ja schon im alten Recht ein wichtiges Schutzmittel. Stellen in Rittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 436.

der Übermacht und Druck einzelner Mächtigen, welche allen in einem gewissen Bezirk Wohnenden, die bestimmte Vortheile genossen, Lasten auflegten, manche Reallasten entstanden sein; um rechtlichen Schutz vor Gericht zu finden, mußte gewiß noch etwas hinzukommen, wodurch das Recht auf Reallasten als ein durch Gewere begründetes sich darstellte. Wir sehen aus den Urkunden, daß die Berechtigten sich auf ihre saisine berufen und auf den Grund derselben Verpflichteten verurtheilt wurden. Diese saisine konnte entweder begründet werden a) durch die Auflassung, welche das eigentliche Mittel, Gewere zu geben, war, oder b) wahrscheinlich eine mit gewissen Formen versehene Urkunde<sup>83)</sup>, c) durch die lange Dauer der Gewere. Wenn das Römische Recht sich verbreitete, änderten sich die alten Rechtsansichten. Die ehemalige Auflassung verschwand als ein gemeinrechtliches Institut. Viele Juristen sahen jetzt nur auf den der Investitur vorausgegangenen Vertrag und kamen zur Behauptung<sup>84)</sup>, daß auch der bloße Vertrag genüge; allein weder im Sinn des Römischen Rechts, welches durch keine freie solches ewig dauerndes auf jeden Besitz übergehendes Verhältniß bestellen läßt, im Sinne des Deutschen Rechts, dessen Grundansicht noch immer bei deutschrechtlichen Verurtheilungen entscheiden muß, kann die bloße Bestellung durch Vertrag genügen. Denn die Idee, dem dinglichen Recht bestellt werden soll, führte einst zur Auflassung. An vielen Orten ist auch die Begründungsart des dinglichen Rechts bei dem Eigenthumsübergang; wo sie aber auch als solche vorkommt, fehlt es nicht an öffentlichen Büchern<sup>85)</sup>, in welchen dingliche Rechte eingetragen werden. Nimmt man daher auch an, daß durch Vertrag das Verhältniß zwischen Contrahenten und ihren Universalnachfolgern begründet werden kann, so genügt er doch nicht, um die Reallast als ewig dauernde auf jeden Besitz übergehende zu begründen. Vieles ist darauf ankommen, ob in dem Lande öffentliche Bücher vorkommen, in welche Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Ist dies der Fall, so wird durch diese Eintragung auch die Last begründet werden können.<sup>86)</sup> In Bezug auf die Verjährung steht fest, daß im Sinn des Deutschen Rechts durch den Menschengedenken übersteigenden Besitz des Rechts dasselbe erworben werden kann, woraus die spätern Juristen die sogenannte unvordenkliche Verjährung abgeleitet haben.<sup>87)</sup> In Ansehung der Erwerbung der Reallasten durch eine bestimmte Zeit durch dauernde Verjährung ist es zwar richtig, daß in vielen deutschen Ländern<sup>88)</sup> eine solche Verjährung zugelassen ist, weil man entweder die Analogie der Servitutungsverjährung durch Verjährung auch auf Reallasten anwendete oder davon ausging, daß alle dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können; allein wo kein Landesgesetz eine solche Verjährung der Reallasten annimmt, ist der Richter nicht berechtigt<sup>89)</sup>, Reallasten durch Verjährung als bestehend anzunehmen; denn das Deutsche Recht, das zunächst bei deutschrechtlichen Instituten entscheiden muß, kannte keine solche Verjährung, und das Römische Recht bietet keine Norm dar, welche dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können. Zwar hat man, um die Verjährung negatoria auszufüllen, die dreißigjährige Klagenverjährung anzuwenden gerathen<sup>90)</sup>, allein mit Unrecht würde man die Verjährung jener Klage da anfangen lassen, wo die Leistung zum ersten mal gefordert wird; mit jeder neuen Einforderung erwächst auch wieder das Recht einer neuen Klage, und die dreißigjährige Leistung mag zwar demjenigen, der auf solche Leistung sich berufen kann, im Besitzproceß vorthellhaft sein; aber das Recht selbst hat er dadurch nicht erworben. II. Auch in Bezug auf die Erlösung der Reallasten kann man die Verjährung nicht als Erlösungsgrund anerkennen<sup>91)</sup>, obwohl manche Landesgesetze diesen Grund als genügend anerkennen. Zwar wird das Recht, eine einzelne fällig gewordene Leistung zu fordern, durch Verjährung insofern verlitigt werden, als die Klage wegen jener Leistung in 30 Jahren verjährt wird; allein daraus folgt nicht, daß auch das ganze Recht durch Nichtgebrauch während 30 Jahre erlosche. Auch hier führt das rein Deutsche Recht, das entscheiden muß, nicht auf die Annahme einer solchen Verjährung, und das Römische Recht gibt zwar die Klagenverjährung und

83) In einer Urkunde von 1267 in Schöpslin, Alsatia dipl., I, 459, kommt wenigstens eine traditio corporalis possessio per praesens instrumentum vor.

84) Maurenbrecher, I, 699. Phillips, I, 629.

85) Über Wichtigkeit der Eintragung in derselben Stunde von der Leibzucht, S. 418. Zeitschrift für kurhessisches Recht, S. 162.

86) Bluntschli, S. 274, der mehrere Unterscheidungen macht.

87) Dunder, Lehre von den Reallasten, S. 148.

88) Haubold, Sächsisches Recht, S. 547. Von Hessen: Zeitschrift für kurhessisches Recht, II, 162.

89) Ritttermaier's Grundsätze des Privatrechts, I, 524, vgl. mit Dunder, S. 141. Bluntschli, S. 275.

90) Dunder, S. 142.

91) Phillips, Privatrecht, I, 680. Maurenbrecher, I, 703.

ologen und Schulmänner von einer immer größern Zahl von Realschulmännern besucht werden, denen man die willigste Aufnahme entgegenbringt, wie z. B. 1864 in Hannover geschehen. Auf die wissenschaftliche Bewegung auf diesem Gebiet genauer einzugehen scheint hier nicht der Ort, wol aber geboten, nachzuweisen, was von den Regierungen in der Sache geschehen ist; einige Notizen von dem Bestande der Realschulen zu geben.

In Preußen wie im ganzen nördlichen Deutschland waren es mit seltenen Ausnahmen städtische Gemeinwesen, von denen die Gründung und Erhaltung öffentlicher Realschulen, höherer Bürgerschulen ausging. Natürlich mußte deshalb ihre Einrichtung eine verwickelte Sache werden. Theils die Vermehrung derselben, theils das Verlangen nach Befriedigung wachsenden Bedürfnisses und nach Verleihung von Rechten, wie sie nur der Staat geben konnte, forderte die Regierungen auf, regelnd und schaffend einzutreten. Der erste Schritt, den die preussische Regierung that, war der Erlass eines Reglements (vom 20. April 1831) für die Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts. Darin werden die höhern Bürgerschulen als Anstalten bezeichnet, die eine wissenschaftliche Vorbildung bezwecken, diese aber überwiegend durch Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen. (Vgl. Reglement für die Prüfungen zum höhern Schulamt in Preußen, herausgegeben von C. A. W. Kruse, Berlin 1858.) Darauf folgte unter dem 8. März 1832 die „Vorläufige Instruction für die an den höhern Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen“. In derselben war denjenigen, welche den Unterricht in einer „vollständigen“ höhern Bürgerschule oder in einer Realschule genossen hatten und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden konnten, die bisher an den Besuch der obern Gymnasialklassen geknüpfte Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach sowie in die Bureaux der Provinzialbehörden zugesichert. Man kann diese Instruction als epochemachend ansehen, nicht bloß für Preußen, sondern auch für die Länder, auf welche dasselbe seit seiner Erhebung unter Stein und Hardenberg namentlich im öffentlichen Unterricht maßgebend gewirkt hat, indem sie den Realschulen eine bestimmte Aufgabe stellte und an deren Erfüllung gewisse Rechte knüpfte, ohne eine freie individuelle Gestaltung der einzelnen Realschulen nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen ganz auszuschließen. Unter dem Minister C. A. W. Kruse wurde aber 1841 eine Beschränkung dahin getroffen, daß nur denjenigen Schülern der Realschulen und höhern Bürgerschulen, welche in der Prüfung den hinreichenden Grad der Befähigung in der lateinischen Sprache nachwiesen, das Zeugniß der Reife ausgestellt werden dürfe. In dem eine im Jahre 1849 einberufene Konferenz von 31 Schulmännern der Monarchie zur Gutachtung eines vom Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vorgelegten Entwurfs der Reorganisation des höhern Schulwesens (vgl. C. A. W. Kruse, „Die Reorganisation des höhern Schulwesens“, Elberfeld 1849) ohne äußern Erfolg geblieben, bevorzugte das Ministerium von der Heydt und von Kaumer sichtlich die Gewerkschulen und Gymnasien zum Nachtheil der Realschulen. Erst der Cultusminister von Bethmann-Strauß wendete den letztern wieder die Gunst der Regierung zu, freilich auch nicht, ohne ihnen gewisse Bedingungen aufzulegen. Unter ihm erschien die „Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Realschulen und der höhern Bürgerschulen“ vom 6. Oct. 1859, welche auf Gutachten der Provinzialbehörden auf Grund von eingeforderten Gutachten der Realschuldirectoren eingereicht worden waren. Diese Ordnung, welche heute noch maßgebend ist, stellt den Realschulen, welchen sie gilt, den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind, und unterscheidet Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Klassen haben, und höhere Bürgerschulen, die von derselben Grundlage aus zu einer geringern Zahl von Klassen aufsteigen, theils aber zugleich die Realschulen in solche erster und zweiter Ordnung, dem nur diejenigen der ersten Ordnung zugezählt werden, welche Selbständigkeit als Lehranstalten und Vollständigkeit des vorgeschriebenen Lehrcursum und Lehrplans besitzen (zwei- bis dreijährige Kurse in der obern Klasse). Das Lateinische<sup>2)</sup> ist wie das Englische für die Realschulen und für die höhern Bürgerschulen verbindlicher Lehrgegenstand. Das Recht auf

2) Dies muß auch heute noch als ein Streitobject im Realschulwesen betrachtet werden. Zur Dichtung darüber dient vorzüglich: Stimmen aus Nord- und Süddeutschland über den Werth des Lateinischen für die Realschule, gesammelt im Jahre 1859 von C. A. Kleife (Breslau).

zwei- bis dreijährigen freiwilligen Militärdienst erlangen die Schüler der höhern Bürgerschulen erst durch Ablegung des Abiturientenexamens, die Schüler der Realschulen zweiter Ordnung, nachdem sie ein halbes Jahr in Prima, die der Realschulen erster Ordnung, wenn sie ein halbes Jahr in Secunda gelesen haben. Den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schülern der Realschulen erster Ordnung sind ausgedehntere Rechte zugestanden als denen der zweiten, wodurch sie in fast jeder Beziehung den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. (Vgl. Muschardt, „Sammlung aller noch gültigen, das preussische Realschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen“, Berlin 1851, fortgesetzt in dessen Schulcalender, von welchem 1865 der 14. Jahrgang erschienen ist, daraus: „Chronologische Übersicht der in den 12 Jahrgängen des Schulcalenders enthaltenen, die Schule und Lehrer betreffenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.“, Berlin 1864.) Von allen Seiten her hat diese Unterrichts- und Prüfungsordnung Angriffe erfahren, zum Theil sehr scharfe (z. B. in „Sechs Artikel wider die Unterrichts- und Prüfungsordnung u. s. w.“, von einem preussischen Schulmann, zweite Auflage, Danzig 1861), auf die hier einzugehen so wie eine eigene Beurtheilung daran zu knüpfen der Raum nicht gestattet. Im Jahre 1864 bestanden in Preußen 65 vom Ministerium anerkannte Realschulen, von denen 50 seit 1851 existirt sind, und 17 ebenso anerkannte höhere Bürgerschulen. Von den Realschulen waren 53 erster und 12 zweiter Ordnung. (Vgl. Wiese, „Das höhere Schulwesen in Preußen“, Berlin 1864.)

In dem Königreich Sachsen wurde die erste öffentliche Realschule 1834 durch den Director Vogel (gest. 1862) in Leipzig nach einem noch heute durch seine Einfachheit und weise Behandlung sich empfehlenden Plan als städtische Anstalt errichtet. Die von der Regierung gehaltenen Gewerbschulen erwiesen sich als unzweckmäßig; nur eine derselben wurde beibehalten, in Chemnitz, und 1863 zu einer höhern erhoben, die zwei andern in Plauen und Zittau verließ man in Realschulen und verband sie mit den dortigen Gymnasien, nachdem eine vom Dr. Beger in Dresden verfaßte Petition im Jahre 1845 der Ständeversammlung die Förderung des Realschulwesens ans Herz gelegt hatte. Zwei frühere Lateinschulen in Dresden und in Chemnitz, das Lyceum in Annaberg waren schon zu Realschulen umgestaltet und 1857 eine neue Realschule in Chemnitz dazugekommen, als die Regierung die Nothwendigkeit erkannte, den Realschulen im Lande eine gesetzliche Basis zu geben. Schon im Jahre 1848 hatte sie ein Regulative für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend erlassen; im Jahre 1860 folgte das mit einer Anzahl einberufener Schulmänner berathene „Regulativ über die Realschulen“ (vom 2. Juli), dessen Beobachtung sie zur Bedingung ihrer Anerkennung für die Realschulen und der Zutheilung des damit verbundenen Rechts der den Übergang in die höhern Fachschulen eröffnenden Maturitätsprüfung machte. Mit der preussischen Ordnung von 1859 hat es zwar gleiche Basis und schreibt es gleiche Klassenzahl (sechs) vor, es verlangt durchgängig nur einjährige Kurse und stellt das Lateinische nur facultativ hin. In Detailbestimmungen leistet es unter allen uns bekannten Regulativen wol am meisten, nicht zu seinem Vortheil der Schulen, weil es den nach örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen zu bemessenden Schuleinrichtungen zu wenig Spielraum gewährt und durch Abweichungen, die man doch hat gelten lassen müssen, in seinem Ansehen beeinträchtigt wird. Die sieben angeführten Realschulen sind nach ihrer Reorganisation als regulativmäßige anerkannt und bisher die einzigen im Königreich Sachsen geblieben.

Das Königreich Hannover hat nur eine höhere Bürgerschule in der Stadt Hannover als städtische Realschule und eine neben dem Gymnasium bestehende Realschule unter einem besonderen Director in Lüneburg, während in 13 Gymnasien Realklassen eingerichtet sind. Es ist zu weit führen, wollten wir den Realschulenbestand in den kleinern deutschen Staaten aufzählen. Man findet ihn genau angegeben in dem schon genannten alljährlich erscheinenden Schulcalender von Muschardt, doch muß bemerkt werden, daß hier und da, z. B. in Nassau, Schulen den Namen von Realschulen führen, welche nichts anderes als gewöhnliche Bürgerschulen sind.

In Süddeutschland ging die österreichische Regierung mit allgemeineren Maßregeln zur Förderung des Realschulwesens schon im vorigen Jahrhundert voran. Sie verordnete zur Vorbereitung des Handwerkers und des Kaufmanns die Errichtung von Normal-, Haupt- und Industrie- und Gewerkschulen. Die erste Normal- und Hauptschule wurde 1771 in Wien eröffnet und ein Generaldecret vom 6. Dec. 1774 schrieb Normal- und Hauptschulen in den Provinzen vor. Solche entstanden 1774 in Prag, 1775 in Wien und in Graz, 1776 in Linz. Industrieschulen bestanden schon vor 1774 in Prag, Wien und Graz. (Vgl. Wiese, „Das höhere Schulwesen in Preußen“, Berlin 1864.)

1777, zehn Jahre später gab es deren 100 in Böhmen allein. Alle diese Schulen geriethen nach und nach in Verfall. Im Jahre 1804 verfügte ein Hofdecret die Gründung von „Realschulen und Bürgerschulen“. Von den dadurch ins Leben gerufenen Anstalten bestanden zu Anfang des Jahres 1840 noch 7 Realschulen in Wien, Prag, Brünn, Triest, Kantonig und Reichenberg, neben diesen zahlreiche vierklassige Normalhauptschulen. Bis 1849 kamen zu ihnen Realschulen zu Innsbruck, Klagenfurt und Graz. Das neue öffentliche Leben, welches die Jahre 1848 und 1849 in Österreich erweckt hatten, sollte auch auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts Früchte tragen. Auf den vom Regierungspräsidenten Grafen Leo Thun ausgegangenen Entwurf für die Organisation von Realschulen vom Jahre 1849 folgten dessen am 2. März 1851 vom Kaiser genehmigte Anträge auf Errichtung neuer Realschulen und Reorganisation bestehender. (Vgl. G. S. Bidermann, „Die technische Bildung im Kaiserthum Österreich“, 1854.) Nach denselben sollten die Realschulen, wie die zeither schon in Wien und Prag an technischen Instituten bestehenden thatsächlich waren, theils Vorbereitungsanstalten für die technischen Institute sein, theils den Schülern, die nicht in solche überzugehen gesonnen seien, jene Bildung auf dem technischen Gebiete verschaffen, welche ohne tiefere wissenschaftliche Studien erreicht werden könne. Deshalb wurden Ober- und Unterrealschulen von je drei Jahrgängen unterschieden, von denen die letztern für sich bestehen können, während die erstern Vorhandensein einer Unterrealschule an demselben Ort unter einer und derselben Leitung ihr voraussetzen. Für diejenigen Schüler, welche sich frühzeitig den Gewerben zuwenden, doch noch einigen über das Maß der Volksschule hinausgehenden Fachunterricht genießen zu bestehen außerdem Unterrealschulen mit nur zwei Jahrgängen. Von den Unterrichtsgegenständen ist das Lateinische ganz ausgeschlossen, sind die fremden Sprachen nicht verbindlich; den verbindlichen Lehrgegenständen figurirt Wechsel- und Holzkunde, Maschinenlehre. Das in Verbindung mit Zeichnen; für Unterrealschüler und den ersten Jahrgang der Oberrealschule kommt Modelliren hinzu. Im Lehrplan der Unterrealschule sind für die obere oder dritte Klasse 6 Stunden Chemie, für die erste oder unterste Klasse 10 Stunden geometrisches Zeichnen verbunden mit Geometrie, für die zweite und dritte Klasse 8 Stunden Freihandzeichnen geschrieben. Man sieht, wie hier hauptsächlich das im gewerblichen Leben Brauchbare in dem so jugendlichen Alter der Schüler ganz unzuträglichen Ausdehnung berücksichtigt wird, wie die Unterrichtsgegenstände, welche Geist und Charakter vorzugsweise zu bilden geeignet zu kurz kommen müssen. Und es fehlt in Österreich selbst nicht an berufenen Stimmen, die den Stab über das vorge schriebene Unterrichtssystem brechen (z. B. in der 1863 eingegangenen „Zeitschrift für Realschulen und Gymnasien“ von Kopecky, Král und Warhanek und in Fortsetzung, der „Unterrichtszeitung für Österreich“ von Ghlen und Warhanek, 1864). Jahre 1863 bestanden in den deutschen Ländern Österreichs 19 Ober- und 86 Unterrealschulen.

Im Königreich Baiern (Vgl. Schmid, „Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens“, Gotha 1859 fg., I, 458 fg., und Hopf, „Entwicklung des Realschulwesens in Nürnberg“, Fürth 1854) wurde 1808 der erste Anfang im Realschulwesen gemacht mit für die vereinigten Provinzen von Nießhammer entworfenen „allgemeinen Normativ“. Dasselbe stellt dem Gymnasium das Realinstitut, dem Progymnasium die Realschule parallel gegenüber, weist in die Realschule Knaben von 10—14 Jahren zur Vorbildung für das bürgerliche Leben durch Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, durch die Elemente der Naturgeschichte und Mathematik und durch das Zeichnen und läßt diese Disciplinen im Realinstitut, welches den Weg zum akademischen Studium bahnen und eine Vorbereitungsanstalt für den künftigen Ingenieur, Mechaniker und Naturforscher sein soll, vier Jahrescurse hindurch erweitern, ferner Geschichtslehre, nebst den allgemeinen philosophischen Wissenschaften und auch italienische Sprache lehren. Solche Institute entstanden nur in Nürnberg (unter G. H. Schubert 1809—16) und in Augsburg. In Realschulen gab es in allen größern und den meisten Mittelstädten, zum Theil mit Progymnasien verbunden. Im Jahre 1816 wurden die Realinstitute als einer sichern Basis entbehrend aufgelöst, die Realschulen in höhere Bürgerschulen umgewandelt, ohne daß sie darum etwas andres als gewöhnliche Bürgerschulen geworden wären. Dem weiter gehenden Bedürfnis der Privat- und Handwerkerschulen, polytechnische Anstalten, in denen vorzugsweise Zeichnen und die mathematischen Disciplinen gelehrt wurden. König Ludwig I. erließ am 16. Febr. 1825 den Befehl, in allen größern Städten technische Lehranstalten zu gründen, denen am 4. März 1836 eine Vollzugsinstruction gegeben wurde. Den technischen Schulen, auf welche die Fort-

ausgehobenen höhern Bürgerschulen übergeben sollten, wurde aufgegeben, „die Kunst in die Gewerbe zu übertragen und den Geschäftsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Schritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht“. Demgemäß sollten sie vorbereiten 1) auf den reinen Kunstberuf, 2) auf die technischen Zweige des öffentlichen Dienstes, als: Bau-, Berg-, Salinen- und Forstwesen, 3) auf die technischen Zweige des bürgerlichen Lebens, 4) auf rein bürgerliche Berufsarten, besonders auf den rationellen Betrieb von Fabriken u. s. w. Diese technischen Lehranstalten gliederten sich in Landwirthschafts- und Gewerbschulen, welche Schüler mit dem zwölften Jahre aufnehmen und drei Jahrescurse umfassen (solcher Anstalten bestanden bis in die neuere Zeit 26), und die technischen Schulen (technische Lyceen), gleichfalls mit drei Jahrescursen (in München, Nürnberg und Augsburg, Eintrittsalter: das vollendete funfzehnte Lebensjahr). Die ungünstigen Erfahrungen, die man mit dieser Einrichtung machen mußte, führten zu der neuesten „Schulordnung für die technischen Lehranstalten im Königreich Baiern“ vom 14. Mai 1864. Nach dieser sollen unter dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten als technische Lehranstalten die Gewerbschule, das Realgymnasium und die polytechnische Schule bestehen. Die Gewerbschule schließt sich mit drei Cursen an die Volksschule und tritt an die Stelle der bisherigen Landwirthschafts- und Gewerbschule; das Realgymnasium setzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel laufend, den Unterricht einer vollständigen Lateinschule in vier Jahren fort und erweitert ihn; sie befähigt durch ihr Absolutorium zum Eintritt in die polytechnische Schule (nur Eine in München) sowie zum Übertritt auf die Universität für Studien, welche in den engern Kreis der Facultätswissenschaften fallen. Der Lehrplan des Realgymnasiums beruht und hier vorzugsweise angeht, verlangt außer den mathematischen Disciplinen, die von den Elementen der höhern Analysis und der analytischen Geometrie abschließen, in allen vier Curfen 6 Stunden wöchentlich Zeichnen, in den zwei obern Curfen mit Vossiren und Modellen, nur in dem zweiten Curfus Zoologie und Botanik in 4 Stunden, Physik im dritten Curfus in 5 Stunden, Mineralogie und Chemie im vierten Curfus in 5 Stunden, nur in den zwei untern Curfen Geographie und in den beiden obern Geschichte in je 2 Stunden und außer der Lateinischen Sprache, die auf die drei untern Curfe mit resp. 4, 3 und 2 Stunden beschränkt ist, die Französische, Englische und englische Sprache, die letzte aber nur in dem vierten Curfus in 4 Stunden. Das Experiment, welches nach diesem Plan offenbar damit gemacht werden soll, daß manche Disciplinen nicht neben-, sondern nacheinander und noch dazu in zum Theil sehr geringer Stundenzahl gelehrt werden, dürfte sich in Schulen schwerlich bewähren; ebenso wenig Aussicht auf einen erfreulichen Erfolg eröffnet, was man mit sparsamer Hand der Muttersprache und den andern modernen Sprachen (das Lateinische ist dagegen in den beiden untern Curfen mit 4, in den beiden obern mit 3 Stunden bedacht) wie der Geographie und Geschichte zugemessen hat. In Würtemberg sind die Realschulen in Betreff des Alters der Schüler und der dienstlichen Stellung der Lehrer Parallelanstalten der Lateinschulen, welche ihre Schüler bis zum zwanzigsten Lebensjahre behalten, und es wird darin außer den Realien das Französische, nicht das Lateinische gelehrt; sie erheben sich also nicht wesentlich über die Bürgerschulen des nördlichen Deutschland, unterscheiden sich aber, wie es scheint, darin, daß sie mehr Realien im engern Sinne treiben als diese. An manchen dieser Realschulen wird der Unterricht noch über das vierzehnte Jahr hinaus in einer obern Abtheilung fortgesetzt, die theils auf die polytechnische Schule, theils auf die höhern Gewerbe vorbereitet. Diese nennt man Oberrealschulen, und dergleichen giebt es in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Eßlingen, Neutlingen, Tübingen, Pottland und Hall.

In Baden, wo eine große Anzahl Schulen (32) den Namen höherer Bürgerschulen führen, von denen aber nur einige wenige, wie die in Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim, Anspruch auf denselben zu machen haben, steht wie für das ganze Schulwesen, so auch für die Realhöheren Bürgerschulen eine neue Ordnung in Aussicht.

Wie weit im Auslande das Realschulwesen Boden gewonnen und wie es dort sich eingetriben hat, können wir hier nicht verfolgen; ohne Selbstüberhebung darf wol gesagt werden, daß es auswärts fast überall, wo eine Pflege des öffentlichen Unterrichts stattfindet, unsere Schulen die Vorläufer auf diesem Gebiet betrachtet, wie der zahlreiche Besuch aus der Ferne zu gesendeter Schulbeamten und Schulmänner zu erkennen giebt.

G. F. Wagner.

Rebellion, s. Hochverrath und Revolution.



**Rechnungswesen des Staats.** Die hier einschlagenden Fragen des allgemeinen Staatsrechts sind in den Art. Budget und Finanzwesen von einer Autorität ersten Ranges bereits erörtert, es bleibt nur übrig, das Wichtigste über die Technik des Staatsrechnungswesens beizubringen, soweit dieselbe von allgemeinerem Interesse ist.

Das Staats- oder Kameralrechnungswesen im weitern Sinne umfaßt alle diejenigen Richtungen und Thätigkeiten, welche dem Zweck dienen, das sächliche Staatsvermögen wie die Vermehrung, Verminderung oder Formverwandlung nach Art und Menge in geordneten und klaren Niederschriften darzustellen, die Richtigkeit dieser Darstellungen zu sichern, es festzustellen, welche Summen oder Werthe die einzelnen Verwaltungen und Personen wegen ihnen anvertrauten Theile des Staatsvermögens zu vertreten haben, darüber zu wachen, dieser Verbindlichkeit nachgekommen werde, der höchsten Staatsgewalt aber und den dienenden Oberbehörden jederzeit einen Überblick über die Erfolge der Staatswirtschaft und die Bedürfnisse und Mittel derselben zu verschaffen. Ein spezifischer Unterschied zwischen den Grundzügen für das Staatsrechnungswesen und denen für das Rechnungswesen größerer Gemeinden, Stiftungen, Domänen, Genossenschaften u. s. w. besteht nicht; der Unterschied nur in der größeren Mannichfaltigkeit der Gegenstände des erstern, indem wichtige Theile davon (Heer und Flotte, stehende Gesandtschaften u. s. w.), im Communal- u. s. w. Haushalte niemals vorkommen können. Das Staatsrechnungswesen ist daher sehr geeignet, der Organisation des kommunalen u. s. w. Haushalts zum Muster zu dienen, wie andererseits die Schritte der Vermögenswissenschaft und deren Bethätigung bei gesellschaftlichen Privatnehmungen (Fabriken, Eisenbahnen) nicht ohne fördernden Einfluß auf die gleichartigen Theile des Staatsrechnungswesens geblieben sind.

Das Staatsrechnungswesen in dem Sinne, in welchem es nach dem Plan dieses Werks aufzufassen ist, pflegt man einzutheilen in A. eigentliches Rechnungswesen, B. Etatwesen, C. Kassenwesen; zu besserer Übersicht des Stoffs wollen wir aber A zerlegen in I. Rechnungsführung, II. Rechnungswesen und III. Buchhaltung; ferner B in IV. Etatsaufstellung, V. Rechenschaftsablegung, wogegen C (hier VI.) keiner Gliederung bedarf.

**I. Staatsrechnungsführung.** Sie besteht aus der Gesamtheit der in einem während eines gewissen Zeitraums durch Zahlen und erläuternden Text bewirkten amtlichen Aufzeichnungen über den Zustand und die Veränderungen des Staatsvermögens seiner einzelnen Theile. Sie vertheilt sich auf eine große Zahl von Personen verschiedener Rangstellung, von denen jede nur mit den in ihrem Geschäftsbereich sich ereignenden sächlichen Thatsachen zu thun hat und so zu Erreichung des Gesamtziels beiträgt. Für die Rechnungsführer niederer Ordnung beschränken sich die Rechnungsgeschäfte auf die Erhebung von Staatseinkünften, Bestreitung gewisser scharf begrenzter Ausgaben und Ablieferung derselben an eine bezielte Kassenstelle, oder auf Bestreitung von Ausgaben mittels ihnen anvertrauten Berechnungsgeldes und periodische Nachweisung dieser Ausgaben; ferner ist mit der Ermächtigung zur Einnahmenerhebung und Ausgabenbestreitung eine Vermögensverwaltung verbunden. Besteht das zu verwaltende Staatsvermögen nicht bloß in Geldbeständen (Außenstände und Schulden eingerechnet), sondern zugleich in Naturalien, beweglichen Inventarien, Immobilienbesitz, so sind über jede dieser Vermögensklassen absonderliche Niederschriften zu halten. Die Niederschriften werden solchenfalls zerfallen in die Geldrechnung, die Naturalrechnung (mit oder ohne Veranschlagung des Geldwerts der Naturalien), das Inventarien- (Geräthschaften-) Verzeichniß und das Verzeichniß der Immobilien. Bei einem andern Verfahren würde (da für Naturalien u. s. w. nur ein mehr oder weniger unzuverlässiger Schätzungswert sich ermitteln läßt) ein Hauptzweck der Rechnungsführung unerreicht bleiben, die Vertretungen des Rechnungsführers nach Qualität und Quantität auf das Schärfste festzustellen.

Als allgemeine Erfordernisse jeder Rechnung sind anerkannt: Wahrheit, Vollständige Belegung der Rechnungsbücher, gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen unter zweckmäßiger Benutzung der Tabellenform, gleichmäßige Art der Darstellung, Kürze, Einfachheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, gute reine Schrift ohne Durchstreichung und Ausstrich, gute räumliche, dem Auge wohlthuende und den Überblick erleichternde Anordnung. Über die Form der Rechnungsbücher sind von den zuständigen Oberbehörden Instruktionen nebst den gehörigen, mit Probeeinträgen versehenen Mustern oder Formularen zu ertheilen. Letztere, den Gebrauch vorbereitete Formulare sind durch Lithographie oder Typendruck zu vervielfältigen und den Rechnungsbüchern nach ihrem Jahresbedarf zuzustellen, theils um den großen

um auch Kostenaufwand zu vermeiden, den die Anlegung mit der Feder verursachen heils um die Gleichmäßigkeit und Vorschriftmäßigkeit der Handhabung zu sichern.<sup>1)</sup> Verzeichnisse über das Geräthinventar und den Immobilienbesitz, namentlich über legenen für mehrere Jahre fortgeführt werden; Gelb- und Naturalrechnungen aber sind resabschnitten zu führen, wenn nicht ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, gfall der Jahresrechnungen, vierteljährlich Rechnungsablegung angeordnet ist. Das Jahr richtet sich nach dem Budget- oder Finanzjahre. Es fällt nicht in allen Staaten Kalenderjahre zusammen; im britischen Reich z. B. beginnt es mit dem 1. April, in und Württemberg mit dem 1. Juli, in Baiern mit dem 1. Oct., doch bildet das Calendar den natürlichsten Abschnitt und verdient den Vorzug. Deshalb hat man in Österreich zeitlich mit dem letzten October schloß, neuerlich das bürgerliche Jahr auch als Finanzangenommen, obgleich für die Übergangsperiode die Unbequemlichkeit entstand, daß a Neubegrenzten Finanzjahre eines von 14 Monaten vorangeht und besondere Vorsu zu treffen waren, um bei Rückblicken auf die Vergangenheit das Übergangsjahr zu ungen brauchbar zu machen.

zehräuchlichsten Hülfsmittel der Rechnungsführung sind: das Tagebuch (Journal), le Einnahmen und Ausgaben sofort bei ihrem Eintritt (bei Erhebung von Gefällen egenwart des Einzahlers und bevor ihm Quittung erteilt wird) nach ihrer Zeitfolge rt werden, und das Hand- oder Hauptbuch (Manual), welches die Einnahmen und i nach Gruppen ordnet, so nämlich, daß das Manual in ebenso viele Abschnitte zerfällt, ihme- und Ausgabekategorien (im Sinne des für den bezüglichen Wirtschaftszweig ebenen Rubrikensystems) vorkommen können, und innerhalb jedes Manualabschnitts ben angehörenden einzelnen Posten (beziehentlich die aus Hülfsbüchern entnommenen eträge) eingetragen werden. Man muß darauf Bedacht nehmen, daß das Manual als Concept der an die Graminationsbehörde einzureichenden Jahres- oder Hauptrechlen kann; namentlich wird dies für Centrakassen, überhaupt dann ausführbar sein, rechnungsführende Stelle nur mit Geld oder Geldrepräsentationsmitteln, aber nicht calwirtschaft zu thun hat. Bei den Amtstellen für die Abgabenerhebung, wo wenige jennügen, um die erhobenen Geldposten nach ihren Kategorien zu zergliedern, erfüllt egrister die Zwecke des Journals wie des Manuals; überhaupt sind die von Nothwentr Zweckmäßigkeit gebotenen Modificationen überaus verschieden.<sup>2)</sup>

Jahresrechnung hat den systematisch geordneten Nachweis aller innerhalb des Rechres vorgekommenen wirtschaftlichen Thatfachen in gebrängter Kürze und doch mit der Begründung zu liefern. Soll nun, wie oben gesagt, das Manual zugleich als Conabresrechnung dienen, so empfiehlt es sich, dasselbe mit Gelbspalten für jeden Monat ungsjahres zu versehen, jeder zu erwartenden Einnahme oder Ausgabe im voraus den des Staats ihr gebührenden Platz anzuweisen und die Einträge so zu bewirken, daß, das Manual einerseits den monatlichen Kassenabchluß nachweist, andererseits auch die gehörenden Theilzahlungen in Eine Jahressumme sich vereinigen lassen.

Die Jahresrechnung umspannende Zeitraum ist mit dem Finanzjahre identisch. Stüden auf nur einen Theil des Rechnungsjahres kamen früher bei einem Wechsel in der es Rechnungsführers häufig vor; in neuerer Zeit sind sie mit Recht außer Gebrauch i, da sie keine vollständige Übersicht bieten, alle daraus zu ziehenden Vergleichen er- und manche andere Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Damit aber die Oberber den Stand der Kassenverhältnisse und über den Fortgang der Staatswirtschaft und ebnisse in kürzern Zwischenräumen unterrichtet bleibe, läßt man in der Regel von den sfühnern monatlich oder vierteljährlich summarische Rechnungsauszüge oder Kassen- r (Monats- oder Quartalextracte) einreichen. Selbst von denjenigen Amtstellen, t einer Jahresrechnung nur Vierteljahresrechnungen abzulegen haben, fordert man atliche Übersichten, dasern der Verwaltungszweig, welchem sie dienen, sehr erhebliche Interessen vertritt und die Ergebnisse großen Schwankungen unterworfen sind.

<sup>1)</sup> die Regeln für die tabellarische Einrichtung des Rechnungswesens vgl. Löw, Theorie des wesens (Berlin 1860).

<sup>2)</sup> auf und treffend finden sich die bei der amtlichen Buchführung zu befolgenden Grundsätze bei Kelt. Auf Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, brauchen wir nicht besonders aufmerksam da dieses Werk schon längst die verdiente weiteste Verbreitung gefunden hat.

Durch die Jahres- resp. Quartalsrechnung legt der Verwalter oder die Verwaltung die Rechenschaft ab über die Gebarung mit dem anvertrauten Staatsvermögen. Diese Gebarung muß gründlicher Prüfung unterworfen werden, und damit dies geschehen kann, die Rechnung genügend belegt sein. Die Rechnungsbelege sind theils erläuternd (Nachweisungen, Verzeichnisse u. s. w.), theils beweisend (Documente). Zu beweisen ist bei den Einnahmen, daß sie nicht mehr, als die Rechnung angibt, betragen haben; bei den Ausgaben die Befugniß zu der Bestreitung und daß sie wirklich in der angegebenen Höhe an die Empfangsberechtigten erfolgt sind. Als Beweismittel dienen unter anderm für die Etatsätze beglaubigte Abschrift des Etats für alle zufälligen Einnahmen Lieferhefte, Bescheinigungen, Protokolle u. s. w.; für alle ordentlichen Ausgaben Quittungen, beziehentlich quittirte detaillirte Rechnungen der Lieferanten, Arbeiter, wobei die Arbeitsleistung (bezüglich neuer Anschaffungen der Eintrag in das Inventarium) von dem zunächst beteiligten Beamten zu bescheinigen ist; für Nachlässe (Nachzeugnisse der Empfänger; für Auszahlungen zu Gunsten eines Dritten legale Vollmacht u. s. w.). Die Zahlungsbefugniß aber ist zu belegen bei allen Ausgaben außer denen, welche gesetzlich ohne specielle Genehmigung erfolgen dürfen, durch Befehl der zuständigen Behörde; bei Pensionszahlungen durch Lebensattest, worin (bezüglich der Wittwen und ehelichen Töchter) auch zu bescheinigen ist, daß der Civilstand sich nicht verändert habe; bei Zahlung an die Erben Empfangsberechtigter durch Erblegitimation u. s. w. Überall ist die Zustimmung der letzten Empfänger beizubringen, niemals aber eine Zahlung, selbst an Behörden, zu dem Zweck weiterer Auszahlung zu bewirken, dafern nicht ein ausdrücklicher Befehl vorliegt. Die Quittung muß auf diejenige Kasse gestellt sein, welche die Ausgabe bestritten hat; war die Zahlung verlagtsweise von einer andern Behörde bestritten, so hat letztere dem bezüglichen Belege ihre eigene Quittung als erfolgte Erstattung beizufügen, und nun erst kann die Ausgabe bei der in der Schlußquittung genannten Kasse zur Verausgabung kommen.

Es ist nicht zu ermöglichen, daß die dem Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen (Einnahme = Soll) auch wirklich innerhalb desselben eingehen und die für das Rechnungsjahr bewilligten Ausgaben (Ausgabe = Soll) bis zu dessen Ablauf sämtlich bestritten sind; es bleiben vielmehr Einnahme- und Ausgabereste. Die rechnungsmäßige Behandlung dieser Reste erfordert besondere Vorkehrungen, da, namentlich mit Rücksicht auf die den Ständen vorzuliegenden Ausweise, es nicht thunlich sein würde, sie mit den Einkünften und Erfordernissen desjenigen Rechnungsjahres, in denen sie ihre Erledigung finden, zu vermischen. Zu diesem Zweck sorgt man dafür, daß die Zahl der in die Bücher des neuen Rechnungsjahres zu übertragenen Reste möglichst verringert werde. Dies geschieht durch Offenhalten der Journale und Bücher u. s. w. in den ersten Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, sodas während dieser Zeit von den einschlagenden Büchern je zwei geführt werden: durch Fortsetzung der Bücher des alten Jahr und Angebrauchsnahme gleichnamiger Bücher für die dem neuen Jahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben. In Preußen erfolgt der Bücherabschluß für das abgelaufene Jahr (Graaf, „Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens des königlich preussischen Staats“, S. 268) für die nicht direct abliefernden Specialrecepturen am 26. Jan. folgendes Jahres, für die Zwischen- und direct abliefernden Kassen am 31. Jan., für die Provinzialhauptkassen am 10. Febr., für die Centalkassen am vorletzten Tage im Februar. Es bleiben noch immer viele Einnahme- und Ausgabeposten zurück, deren Abwicklung entweder einem besondern Rechnungsabschnitt für die Restverwaltung erfolgt oder durch Anlegung getrennter Spalten für die laufenden und die Resteinnahmen und -Ausgaben. Für Einnahmeposten bei untern und mittlern Kassenstellen oder Verwaltungsämtern ist noch eine dritte Methode im Gebrauch: unter dem Kassenbestande dieser Ämter Baarschaft und Einnahmeposten zu begriffen. In Rückstand gebliebenen liquiden Einkünfte werden dann gleich den wirklich eingegangenen Einnahmen bucht, nur beim Abschluß der Rechnung wird nachgewiesen, wie der verbleibende Rechnungsbestand in Baarschaft und Reste (unter Verweisung auf das beizufügende Restverzeichnis) vertheilt, und wenn diese Reste späterhin baar eingehen, wachsen sie einfach dem Baarschaftbestand und verschwinden dagegen aus dem Restverzeichnis. Das Kassabuch oder Journal hat falls nicht den vollen Rechnungsbestand (einschließlich der außenstehenden Reste), sondern nur den darunter begriffenen Baarschaftbestand nachzuweisen. Auf Ausgabeposten der untern und mittlern Kassenstellen ist aber dieses Verfahren nicht anwendbar; sie kann man in der Rechnung den Zeitraum, auf welchen sie in Rückstand verblieben sind, nur „vor der Linie“ oder in einem besondern Verzeichnis der verbliebenen Ausgabeposten nachweisen und später, bei der wirklichen

ungleistung, in einen besondern Rechnungsabschnitt vereinigen. Auch für Einnahme- und Ausgabeüberschüsse der Centrakassen ist bloß eine der beiden zuerst genannten Methoden zulässig. Die Bestimmung eines gleichmäßigen Schlußtermins für alle Kassentellen im Lande wird allerdings bei einzelnen Verwaltungszweigen das erforderliche Ausmaß überschreiten, sondern nur eine unzureichende Frist gewähren. Deshalb ist in Sachsen der Termin zum Schluß der Rechnung für jede Kategorie von Recepturen und Zwischenkassen besonders bestimmt, am auskömmlichsten für die in internationalen Abrechnungen stehenden (Oberpostkasse, Eisenbahndirectionen u. s. w.); die Centrakassen haben ihre Bücher bis Ende Januar des Jahres offen zu halten, sodas sie die Monatsübersicht für den December erst gleichzeitig mit der für den Januar einreichen können; in allen Büchern und Nachweisen aber zerfällt für Einkünfte und Erfordernisse (im Gegensatz zu den „uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben“) die Selbstpalte in zwei Colonnen: „auf laufende Rechnung“ und „auf Reste früherer Jahre“. Wie lange Restzahlungen auf das abgelaufene Jahr vorkommen können, richtet sich nach der Einnahme nach dem Rechnungsabschluß der einliefernden Behörden, da selbstredend bei der Centralstelle (die durch Ministerialverordnung zu bedeckenden unmittelbaren Einnahmen selbst abgerechnet) auf irgendwelches Jahr nicht mehr und nicht weniger vereinnahmt werden kann, wie die einliefernde Stelle als abgeführten Ueberschuß verausgabt hat; bei den speciell nachzuweisenden Ausgaben der Centrakassen aber sind die Ministerien in Bezug auf die Frist der Anwendung der im Budget bewilligten Summen nur durch die Rücksicht auf rechtzeitigen Abschluß des Rechnungsbereichs beschränkt. Wir kommen bei Besprechung des Rechnungswesens, unter V, hierauf zurück.

Die in den Rechnungen darzustellenden wirtschaftlichen Vorgänge trennen sich in zwei Hauptgruppen: in solche, durch welche das verwaltete Vermögen sich thatsächlich vermehrt oder vermindert hat, und solche, durch welche gegen Hingabe eines Vermögenstheils ein anderer von gleichem Werth, aber von anderer Form erworben worden ist. Zu letzterer Gruppe gehören im Staatshaushalt: Einziehung von Einnahme- und Tilgung von Ausgabeüberschüssen, Gewährung von Anleihen und Berechnungsgeldern und Wiedereinziehung derselben, Ver- und Einkauf von Staatspapieren, ferner Depositen, Cautionen und Einnahmen für fremde Rechnung. Einnahmen und Ausgaben dieser letztern Gruppe heißen, im Gegensatz zu den eigentlichen Einkünften und Ausgaben, die eigentlichen Aufwände, uneigentliche Einnahmen und Ausgaben oder Nicht-einkünfte und Aufwände, oder durchlaufende Posten. Nach diesen beiden Gruppen zerfallen die Rechnungen weitertheils in zwei große Hauptabschnitte, von denen die erstere noch in ordentliche und außerordentliche Einkünfte und Bedürfnisse zerlegt werden kann. Das immobile Staatsvermögen in dem Bereich der Rechnungsablegung zu ziehen, ist nicht wohlgethan, weil man es hier nicht mit werthvollen factischen Werthen, sondern nur mit sehr willkürlichen Schätzungswerthen zu thun hat, sodas die Ausmittelung dieser Werthe besser durch besondere Nachweisungen erfolgt. In dieser Voraussetzung ist aber auch eine Veräußerung oder Erwerbung von Immobilien in den Rechnungen als wirkliches Einkommen oder Bedürfnis zu behandeln, basern die Erlöse aus Veräußerungen oder die Einnahme an Ablösungsgeldern, durch welche der Werth des bezüglichen Besitzthums geschmälert wird, wieder zu Ankäufen verwendet werden können (Staats- und Domänenlandbesitz in Baden, Domänenfonds in Sachsen u. s. w.), in dem Fall dergleichen Einnahmen und Ausgaben in die Gruppe der „uneigentlichen“ rechnen. Die fundirte, planmäßig zu tilgende Staatsschuld ist nicht dem mobilen, sondern dem immobilen Staatsvermögen gegenüberzustellen; deshalb gehören die planmäßigen Tilgungszinsen der öffentlichen Schuld in die Gruppe der eigentlichen (und zwar der ordentlichen) Staatsbedürfnisse, wogegen Abzahlungen auf die dem mobilen activen Staatsvermögen gegenüberstehende schwebende Schuld (getilgte Ausgaberrückstände und Handdarlehne u. s. w.) in die Gruppe der „uneigentlichen“ Ausgaben gehören. Die Einziehung der Einnahmeüberschüsse kommt in der Rechnung nicht direct zur Erscheinung, wenn diese Reste, nachdem sie liquid geworden, erst nach ihrem Sollbetrag in dem bezüglichen Heberregister oder Manual vereinnahmt und der wirklichen Eingang nur in das (den Baarbestand der Kasse nachweisende) Kassenjournal eingetragen werden.

I. Rechnungsrevision. Die Rechnung gelangt in der Reinschrift (wenn sie nicht etwa schon in der Urschrift einzuliefernden Heberregister identisch ist) und ausgestattet mit allen in der Beweisführung binnen vorgeschriebener Frist an die zur Rechnungsprüfung geordnete Behörde, beziehentlich an diejenige Mittel- oder Oberbehörde, welcher die zuständige Rechnungsbuchhalter (Rechnungsrevision, Calculatur) beigegeben ist. Die Revisionsbeamten oder Gra-

minatoren haben zu prüfen: die arithmetische Richtigkeit aller Zahlen, die Vorschriftenmäßigkeit der Darstellung, die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der beizubringenden Belege, die Ermächtigung des Rechnungsführers zu den vorgenommenen Verwaltungsacten. Zugleich bietet die Rechnungs- und Belegprüfung die beste Gelegenheit zu Wahrnehmungen über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Geschehenen; treffen aber die hierbei hervortretenden Mängel zu Bedenken nicht den Rechnungsbeamten selbst, sondern eine höhere ihm vorgesetzte Stelle; ziemt es sich nicht, diese Wahrnehmung unter die dem Rechnungsführer zur Beantwortung zu fertigenden Revisionserinnerungen (Monita, Notate) einzureihen, sondern es ist geeigneter Orts zu veranlassen, daß der Ladel oder die Aufforderung zur Rechtfertigung des Geschehenen an die betreffende disponirende Stelle direct gelange.

Die beste Form für die Revisionsnotate ist die Protokollform, schon darum, weil sie den Revidenten zu objectiver Aufzeichnung des Befunds nöthigt und den Ton der Überlegenheit erhält, dem nur zu leicht in einem gereizten und empfindlichen Ton geantwortet wird. Man darf in dem Revisionsprotokoll ein Ladel ausgesprochen und hierdurch der „Entscheidung“ (decretirung) vorgegriffen werden. Die Rechnungsprüfung muß möglichst rasch erfolgen, damit der Rechnungsleger nicht zu lange darüber in Ungewißheit bleibt, ob und welche Ausstellungen gegen seine Rechnung erhoben werden.

Zum Revisionsprotokoll wird am zweckmäßigsten ein Formular angewendet, welches neben der laufende Nummer der Notate, für die Notate selbst, für deren Beantwortung, die Entscheidung und vielleicht noch für die decretirten Ersatzposten und Vergütungen ein Unter geeigneten Verhältnissen kann zwischen Beantwortung und Entscheidung eine Spalte für die Begutachtung eingeschaltet werden. Die Beantwortung hat binnen einer für jeden einzelnen Fall vorzuschreibenden auskömmlichen Frist zu erfolgen. Die Entscheidung muß jedesmal von einer höhern, der Examinationsbehörde vorgesetzten Stelle ausgehen, z. B. die Abfassung des Revisionsprotokolls von der der Mittelbehörde beigegebenen Rechnungsexpedition, die Entscheidung von der Mittelbehörde selbst, oder erstere von der betreffenden Section der Rechnungskammer, letztere vom Plenum derselben. Es wird zwar vielfach vorkommen und empfohlen zur Geschäftsvereinfachung, daß der Monent, als der mit dem Detail der Verhältnisse vertrauteste, auch die Entscheidung entwirft; dieser Entwurf hat aber nur den Charakter eines kundigen Gutachtens und bedarf der vorsichtigen Prüfung eines Oberbeamten namentlich wenn Examinant, ungeachtet der Rechnungsführer widerspricht, sein Notat aufrecht. Ist die Beantwortung unzureichend, so wird entweder dem Rechnungsführer deren Vervollständigung aufgegeben, oder das Notat wird zur Übertragung in das nächste Revisionsprotokoll oder zu besonderer Berichterstattung ausgehoben. Sind die letzten Anstände beseitigt, so erst seitens der Deckföhrbehörde die Ausfertigung des Justificationscheins oder die Decharge des Rechnungsführers. Wird sie ertheilt, bevor der Nachweis vorliegt, daß die verbliebenen Anstände in die nächste Rechnung richtig übergetragen, die zum Ersatz ausgeworfenen Beträge u. einnimmt sind u. s. w., so werden dem Justifications- oder Liberationscheine die nöthigen Anhalte beigelegt. Überhaupt kann die Freisprechung niemals eine unbedingte sein, denn sie setzt nicht von der Verantwortlichkeit für Thatfachen, welche aus der Rechnung und ihren Anlagen sich nicht haben erkennen lassen, sondern erst später bekannt werden.

In vielen Staaten besteht die Einrichtung, daß die von der zuständigen Rechnungskammer revidirten Rechnungen noch einer Superrevision unterliegen. Feder (in seinem „Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen“) äußert hierüber: „Alle Rechnungen ohne Ausnahm jährlich einer Oberrevision zu unterwerfen, würde nicht so viel Nutzen gewähren, als es Aufwand erforderte. Um jedoch die Unterbehörden in der nöthigen Aufmerksamkeit zu erhalten scheint es ebenso zweckdienlich als genügend zu sein, wenn jährlich aus jeder Provinz oder jedem Kreis einige Rechnungen, nach Beschaffenheit der Umstände, eingefordert und bei der Oberrevision genau geprüft werden.“ Eine solche nochmalige Revision durch eine Examinationsbehörde höhern Ranges (die Oberrechnungskammer) ist nothwendig, wenn für jede Provinz oder jeden Kreis eine besondere Rechnungskammer besteht, wo also darüber zu wachen ist, daß in allen diesen gleichnamigen Rechnungskammern nach einerlei Grundsätzen verfahren wird. Auch im andern Fall, d. i. wenn die Rechnungsexpeditionen nach Hauptzweigen geschieden sein können, kann sie darum nützlich wirken, weil Fachbehörden leicht in Gefahr kommen, für ihren Geschäftsbereich Grundsätze anzunehmen, welche mit denen anderer Zweige des Staatsdienstes in Widerspruch stehen. Die Aufgabe der obren Rechnungsrevisionsinstanz würde in beiden Fällen sein, für gleichmäßiges Vorgehen, für allseitige Anwendung geläuterter Grundsätze, für

bei der zweckmäßigsten Formen u. s. w. Sorge zu tragen. Besteht aber die Superrevision darin, das bei der ersten Revision Geprüfte nochmals zu prüfen, so würde sie als ein entbehrliches Surus zu bezeichnen sein. Denn wenn es eine unbestrittene Forderung der Finanzwissenschaft ist, jede Controle womöglich so anzulegen, daß sie nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch zu Erreichung selbständiger wichtiger Zwecke gehandhabt wird, so erblickt, daß auch bei der Rechnungsrevision nicht von zwei Behörden eins und dasselbe vorgenommen werden darf. Die Superrevision bereits geprüfter Rechnungen von Seiten der Oberrechnungskammer sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Denehin wird man von der Stellung zur Superrevision die Rechnungen oder doch die Rechnungsunterlagen derjenigen Finanzzweige nehmen müssen, zu deren Prüfung (wie z. B. beim Post-, Eisenbahn-, Zoll-, Hüttenwesen u. s. w.) gründliche Fachbildung gehört.

Die Aufgabe der Oberrechnungskammer, des obersten Rechnungshofs, ist in den einzelnen Staaten verschieden, läßt sich aber im allgemeinen dahin fassen, daß dieser Behörde die Prüfung sämtlicher Staatsrechnungen zusteht, insoweit nicht besondern Behörden die definitive Prüfung gewisser Rechnungsgruppen übertragen ist. Die Rechnungen der Staatscentralämter gehören allenthalben zu den von der Oberrechnungskammer zu prüfenden. Meistens hat auch die von den Rechnungskammern der Mittelbehörden oder Departementsministerien schon geprüften Rechnungen der vorgebachten Oberrevision zu unterwerfen. Hiermit wird in der Regel die Oberleitung des ganzen Staatsrechnungswesens verbunden sein.

Auch die Stellung, welche die Oberrechnungskammer im System des Behördenorganismus einnimmt, ist verschieden. Sie ist entweder, nach von Czörnig, „Das österreiche Budget 1862“, dessen Ausdruckweise wir beibehalten, die eines unabhängigen Gerichtshofs, wie in Österreich, oder einer unabhängigen obersten Verwaltungsbehörde, wie in Österreich, oder dem Staatsministerium, wie in Preußen, beziehentlich dem Finanzministerium, wie in Preußen, unterstehenden Behörde. Fungirt sie als unabhängiger Gerichtshof, so entscheidet über die Rechnungsrichtigkeit der von den Rechnungsführern vorgelegten Rechnungen und vergleicht dieselben, vergleicht diese Specialrechnungen mit der Hauptrechnung des Finanzministeriums, prüft die Kassenergebnisse, die Ausweise über die Staatsforderungen und berichtet an die Staatsoberhaupt darüber, ob die Einnahme und Ausgabe im Einklang mit dem Budget stehen nachträglich bewilligten Creditänderungen und neuen Crediten steht; dieser Bericht wird dann mit den Erläuterungen der Ministerien an die Kammern gebracht und von letzteren förmliche Entlastungsbeschlüsse gefaßt. Nimmt die Oberrechnungskammer die Stellung einer unabhängigen obersten Verwaltungsbehörde ein, so beschränkt sich ihr Wirkungskreis mehr auf die Prüfung und Erledigung der Specialrechnungen und deren Vergleichung mit den Anordnungen der anweisenden Ministerien; in solchem Fall ist die auf Grundlage der vorausgegangenen Rechnungsprüfung zusammengestellte, der Reichsvertretung vorgelegte Finanzhauptrechnung das Ergebnis der Controle, worüber z. B. in England die entlastende Beschlußfassung von Seiten der Reichsvertretung erfolgt.<sup>3)</sup> Auf das Verhältniß der Oberrechnungskammer zur Reichsrepräsentation kommen wir bei V (Rechnenschaftsablegung) zu sprechen.

III. Buchhaltung. Die Rechnung jeder Kassenverwaltung kann nur diejenigen Ein-

<sup>3)</sup> In Sachsen ist die Oberrechnungskammer eine nur unter dem Gesamtministerium stehende, dem Vortrage erstattende, mit den Departementsministerien im Tone der Gleichberechtigung verkehrende Verwaltungsbehörde mit collegialischer Evidenz. Ihr liegt die Abnahme und Justification der von den obersten Landesstellen abzulegenden Rechnungen und Kostenverzeichnisse ob, sowie aller derjenigen Rechnungswerke, welche nicht durch andere verfassungsmäßige Examinationsbehörden zu prüfen sind; dem ist vorbehalten, ihr die Erörterung besonders schwieriger Rechnungsgegenstände auf Antrag der Departementsministerien oder anderer höherer Behörden zu übertragen. Rechnungen, welche verfassungsmäßig von den Rechnungsexpeditoren der Ministerien und anderer Oberbehörden förmlich abgenommen und justificirt werden, und worüber den Rechnungsführern von jenen Behörden oder in deren Namen eine besondere Decharge erteilt wird, bleiben von weiterer Abnahme und wiederholter Examinations bei der Oberrechnungskammer ausgeschlossen. Sie kann aber, so oft sie solcher justificirter Rechnungen bedarf, auf Mittheilung derselben und der dazu gehörigen Belege und Examinationsacten Anspruch haben. Finden sich hierbei Nachlässigkeiten in der Defectur oder ergeben sich sonstige bedeutende Ausnahmen und Bedenken, so hat die Oberrechnungskammer nach Befinden eine oder die andere solche Rechnung einer genaueren Nachexamination zu unterwerfen, die entdeckten Fehler und Gebrechen derselben Behörde mitzutheilen, von deren Rechnungsexpeditoren jene Rechnungen abgenommen worden sind und ihr die Remedur oder die Zurechtweisung der schuldigen Rechnungsführer und Rechnungsexpeditoren anheimzugeben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Oberrechnungskammer deshalb an das Gesamtministerium zu wenden.

nahmen, Ausgaben und Vermögensbestände nachweisen, deren Einziehung, Befreiung und Verwahrung ihr anvertraut ist. Es bleibt noch übrig, den Inhalt der Individualrechnungen in eine Gesamtdarstellung der Wirthschaftsergebnisse jedes Zweiges der Finanzverwaltung und schließlich des gesammten Staatshaushalts zusammenzufassen. Am schicklichsten geschieht dies durch eine besondere Behörde, die Staatsbuchhalterei. Es können zwar auch die Kassen verpflichtet werden, die Einnahmen und Ausgaben der ihnen untergeordneten Kassen Auszüge in ihre Rechnungen aufzunehmen, sodas die Rechnung der Hauptstaatskasse von sich die Hauptstaatsrechnung, beziehentlich die Umrisse derselben, bildet. Hierdurch können die Arbeiten der Staatsbuchhalterei nur vorbereitet oder vereinfacht werden, ohne das sie entbehrlich würde, zumal die Hauptstaatskasse sich nur mit der Geldgebarung, nicht aber Quantificirung anderer Vermögenstheile, demnach auch nicht mit Darstellung des Reinertrags oder Reinaufwandes befassen kann.

Bei der Staatsbuchhalterei muß das Detail aller Einnahmen und jeder Art von Aufwand gebucht werden, das der vollständige Brutto- und Nettoertrag oder -Bedarf für jede Kategorie der Staatseinnahmen und des Staatsaufwandes, überhaupt die Ergebnisse jedes einzelnen Verwaltungszweigs, wie des gesammten Staatshaushalts dargestellt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks muß sie der Verwaltung Schritt für Schritt folgen und wird dann in der Lage sein, über die Einnahmen und Ausgaben bei den Staatshauptkassen specielle Controle zu führen. Das es zu ihren Ausgaben gehört, die für das Staatsbudget und den Wirthschaftsbericht erforderlichen Unterlagen zu sammeln und zusammenzustellen, mag hier besonders bemerkt werden.

Wir stehen hier vor der Frage, ob der sogenannte Kameralstil oder der kaufmännische Stil der italienischen oder doppelten Buchhaltung) für das Staatsrechnungswesen vorzuziehen sei. Die Journale und Hülfsbücher kommen hierbei weniger in Betracht als die Manual- und Jahresrechnungen.

Beim Kameralstil zerfällt das Manual (beziehentlich die Jahresrechnung) in zwei Haupttheile für die Einnahme und für die Ausgabe und jeder derselben vielleicht noch in Gruppenbezeichnung für A. eigentliche und B. uneigentliche Einnahmen oder Ausgaben. Einnahme und Ausgabe zerlegt sich in fortlaufend numerirte Kapitel, wobei Einnahme mit Kap. I beginnt und die Nummerreihe durch die Gruppenabtheilung (A und B) unterbrochen wird. Wahl und Reihenfolge der Kapitel ist für die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben (A) nicht willkürlich, sondern durch die Gliederung des Staats geboten; für die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben (B) richtet sie sich nach den möglichen Vorkommnissen, das hier z. B. bei der Einnahme Kapitel für Bestand aus voriger Rechnung, wieder eingetragene Activvorschüsse, zurückgehaltene Passivvorschüsse u. s. w. vorkommen werden. Hinter dem letzten Kapitel der Einnahme: wie Ausgabekapitel der Gruppe A werden die betreffenden Kapitelsummen nachgezogen und addirt, das Gleiche geschieht am Schluß der Gruppe B unter Wiederholung der Summen der Gruppe A und unter Darstellung der Gesamteinnahme oder Gesamtausgabe. Endlich folgt die Vergleichung der Gesamteinnahme mit der Gesamtausgabe und die Entzifferung des nach der nächsten Rechnung überzutragenden Bestandes. Den Nettoertrag oder Nettoaufwand aber berechnet man (bei nicht mit Naturalwirthschaft verbundenen reinen Kassenverwaltungen) aus der Differenz zwischen der Einnahmesumme A und der Ausgabesumme A. Nach dem kaufmännischen Stil verwandeln sich die Rechnungskapitel und deren Unterabtheilungen in ebenso viele Conto's die aber ihren Zweck, für jeden Geschäftszweig und jeden Geschäftsfreund Soll und Haben gegenüberzustellen, darum nicht erreichen können, weil die mit den Etatspositionen identischen einzelnen Rechnungskapitel zu solchen Gegenüberstellungen keine Veranlassung bieten. Die Einträge für die Einnahmeconten würden fast sämmtlich in das Soll, für die Ausgabenconten in das Haben einzutragen sein, und man hätte nichts erreicht, als den Umfang des Manuals durch das Doppelte zu vermehren, weil jeder beschriebenen Seite eine leere gegenüberstehende Seite nur Indebiteinnahmen und -Ausgaben würden bei der Hauptbuchform sogleich ihre Stelle finden; Erlasse, Remisse, Bonificationen u. s. w. aber, für welche im Etat ein besonderer Ansatz besteht, dürften nicht im Conto des bezüglichen Einnahmetitels als Contrapost behandelt werden, sondern müßten, wie beim Kameralstil, als selbständige Ausgabe auftreten. Für die Naturalverwaltungen würde zwar der kaufmännische Stil sich eignen, aber auch hier ist der tabellarisch eingerichtete Nachweisungen dasselbe. Geeigneter ist die kaufmännische Form mit Naturalwirthschaft verbundene Kassenverwaltungen, doch selbst bei diesen möchte man sich empfehlen, das Detail der Naturalwirthschaft in geeigneten Hülfsbüchern

gezeichnet und zu Jahressummen gesammelt worden ist, die rechnungsführende oder die ihr unmittelbar vorgesetzte technische Behörde neben der im Kameralstil aufgestellten Geld- und Naturalrechnung ein nur die Jahressummen im Auszug enthaltendes kaufmännisches Hauptbuch anbringt, um diejenigen Ergebnisse zu gewinnen, welche sie dem vorgesetzten Ministerium in dem Jahresbericht darzulegen hat. Daß im allgemeinen die kaufmännische Form sich nicht für Staatkassenrechnungen eignet, dafür spricht die Erfahrung, daß Oesterreich der einzige deutsche Staat geblieben ist, welcher ihre Anwendung versucht hat, auch hier jedoch mehr und mehr die Unwendigkeit erkannt worden ist, auf die kameralistischen Buchformen zurückzugehen und die kaufmännischen nur bei denjenigen Verwaltungszweigen beizubehalten, welche, wie namentlich im Montanfach, auf Gewinn und Verlust betrieben werden. Der Grund liegt darin, daß, wie *Ww.*, a. a. O., S. 158, bemerkt: „die Formen der doppelten Buchhaltung auf das dem kaufmännischen Geschäftsverkehr gänzlich fremde Verhältniß der Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar nicht eingerichtet sind.“ Soweit man sie gleichwol in Oesterreich beibehalten hat, ist man genöthigt, „die Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar auf Grund der mit ihnen versehenen Journale zu bewirken, und die Führung des Hauptbuchs nach doppeltem Buch ist Gegenstand einer für sich getrennten Buchhalterthätigkeit, welche, von der Verpflichtung einer Rechenschaftsablegung über eine eigene Vermögensverwaltung befreit, sich füglich kaufmännischer Buchformen bedienen kann“. Abgesehen von den ältern Autoren, welche gleicher Meinung sind, erklärt auch *Kau.*, „Finanzwissenschaft“, II, 414 fg., in den Staatrechnungen die der Regel nach der Kameralstil den Vorzug. Daß der Hauptvorthheil ersterer Methode, die Klarheit und Ziffernrichtigkeit, auch beim Kameralstil sich erreichen läßt, wird weiterhin zu zeigen sein.

So wenig aber der kaufmännische Stil für die der Examination (dem Defecturverfahren) unterwerfenden Rechnungen der Verwaltungämter empfohlen werden kann, so unerläßlich ist er für das Hauptbuch der Staatbuchhalterei, wenn sie ihrer Benennung entsprechen soll. Man wird es vor den Lesern verantworten können, wenn wir hier die Einrichtungen der preussischen Finanzbuchhalterei mittheilen, weil sie von den sonst üblichen, z. B. von den bei uns üblichen, „Entwurf einer Kameralrechnungsordnung“, S. 280 fg., vorausgesetzten tabellarischen Einträgen, wie von der (nach von Köhne, „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, III) in Preußen bestehenden Einrichtung, wonach die Staatbuchhalterei aus den Kassenrechnungen gezogene Abschlüsse empfängt, wesentlich abweichen.

Die Niederschriften über die Einnahmen und Ausgaben der Finanzhauptkasse, des Finanzamts, der Staatsschuldenkasse, der Cautions- und Depositenhauptkasse erfolgen bei der Staatbuchhalterei, welche über alle diese Centrakassen die Controle zu führen hat, in einfachen, dem Kameralstil angelegten Journalen, beziehentlich Manualen oder Registern von verschiedener tabellarischer Ausstattung. Ebenso erfolgen die Notirungen über die Forderungen der Finanzhauptkasse. Die Jahres-, beziehentlich Quartalsrechnungen der dem Finanzministerium untergeordneten Gebstellen und Verwaltungämter im Lande gehen der Staatbuchhalterei durch die Examinationsbehörde zu, um für das betreffende Specialbuch, beziehentlich das Hauptbuch, verarbeitet zu werden. Specialbücher bestehen für diejenigen Verwaltungszweige, welchen eine größere Anzahl gleichnamiger Rechnungsstellen dienstbar ist. Sie enthalten tabellarischem Vordruck in der ersten Verticalspalte die Ordnungsnummer der Rechnung, in der zweiten den den ganzen Aufbau der Rechnung wiedergebenden Text (nämlich: Einkünfte nach ihrer etatmäßigen Sonderung, Summe der Einkünfte, Bestand aus voriger Rechnung und sonstige uneigentliche Einnahmen; dann: Aufwand nach der etatmäßigen Sonderung, Summe des Aufwandes, abgelieferter Überschuss und andere uneigentliche Ausgaben, Summe der Summenausgabe, verbleibender Bestand); die übrigen Längenspalten sind nur zur Aufnahme von Jahressummen vorbereitet und erhalten den Ortsnamen der einzelnen Rechnungsämter zur Aufschrift. Die letzte verticale Geldspalte bleibt für die Quersumme der auf einer Bogenbreite zusammengefaßten Zahlen reservirt und diese Zwischensummen werden auf den letzten Seiten des Specialbuchs in eine die Ergebnisse des ganzen Verwaltungszweigs darstellende Hauptsummenspalte vereinigt. Nur diese Schlusssummen gehen in das Hauptbuch über. Kommen bei einem solchen Verwaltungszweig Naturalien in Frage, deren Art und Gesamtmenge wissenswerth ist, so wird dem Specialbuch eine hierauf bezügliche tabellarische Übersicht beigegeben und im Hauptbuch werden bei dem betreffenden Conto (vor der Geldspalte) die zur Addition der Naturalienmengen nöthigen Colonnen eingeschaltet. Der Abschnitt über den Forsthaushalt z. B. findet sich im Hauptbuch so: Mobiles Vermögen bei den Forst- und Jagdämtern zu Anfang



des Jahres (Activa und Passiva); dergleichen am Schluß des Jahres; Ertrag der Forsten und Jagden (Einkünfte und Aufwand); Geldwirthschaft der Forst- und Jagdklassen; Holzverschlagen in den Staatsforsten (mit Spalten für Nußholz und Brennholz, letzteres geschieden in Dertel, Stockholz und Reißholz); Betriebsanstalten zu Erzielung von Forstnebennutzungen (Gräbereien u. s. w.). Die Posten im Ertragsconto werden entnommen: für den Werth der geschlagenen Hölzer und für den Ertrag der Forstgräbereien u. s. w. aus den beiden zuletzt genannten Naturalconten; im übrigen sind es die im Conto der Geldwirthschaft vorkommenden Einkünfte und Bedürfnisse, jedoch mit Weglassung alles über die Unterscheidungen des Staats ausgehenden Details. Der reine Ausdruck für das mobile Vermögen der Forst- u. s. w. zu Anfang und zu Ende des Jahres correspondirt mit dem gleichen Eintrag in den beiden Conten für das „gesamte mobile Staatsvermögen zu Anfang (beziehentlich zu Ende) Jahres“; der erzielte Betriebsgewinn (das Saldo des Ertragsconto) wird übertragen in „Conto der gesammten Staatseinkünfte und des gesammten Staatsaufwandes;“ die abgelaufenen Überschussgelder endlich finden sich wieder in dem Conto der „Überschusseinkieferung zur Finanzhauptkassa“ als Soll, und im Haben des letztern Conto zerlegen sie sich in solche, welche vor dem Journalabschluß der Finanzhauptkassa innerhalb des Rechnungsjahres eingegangen oder für die Finanzhauptkassenrechnung in Rest geblieben sind. Ist ein Verwaltungs- oder ein Staatsbesitzthum nur durch eine einzige Kassa oder Anstalt vertreten, beziehentlich beim Hüttenbetriebe durch Anstalten, welche wenig oder nichts Gemeinsames haben, so daß jede derselben ein besonderer Etat aufgestellt ist, so wird die bezügliche Jahresrechnung ständig für das Hauptbuch verarbeitet, und zwar so, daß überall die Posten des Ertrags sich nach der Aufstellung des Etats ordnen und dieses Conto direct als Unterlage für den weithin zu erwähnenden Rechenschaftsbericht dient. Die Naturalien werden in der Regel (hier gezeigt ist) nicht im Debet und Credit zweier Conten nach ihrem Zählungsmaßstabe geführt und addirt, sondern nur in dem bezüglichen Naturalconto. Eine Ausnahme machen Metallinhalte der Productionsmaterialien und Producte bei den Silberschmelzhütten und Münze wegen ihrer großen Erheblichkeit und ihres specifischen Werths. Bei den Büchern über den Münzbetrieb verfährt man wie folgt: Die Naturalconti über die Vorräthe an Metallen und Metallgemischen sind mit Spalten ausgestattet für den Feininhalt an Gold und Silber beziehentlich für das Gewicht an Kupfer. Die Metallvorräthe zu Anfang und am Schluß des Jahres werden in zwei ebenso rubricirte besondere Conti für „Vorräthe an Münzmetallen zu Anfang (beziehentlich am Schluß) des Jahres“ zusammengestellt; auf der den Specialüberstehenden Seite aber spaltet sich das Generale in zwei Posten: Geldwerth dieser Naturalien (ohne Eintrag in den Gewichtsspalten) und: Quantität derselben (ohne Eintrag in den Geldwerthsspalten). Die erstere geht in das Conto der „mobilen Vermögensbestände der Münze“ über, die letztere in ein hinter dem Ertragsconto eingeschaltetes besonderes Conto für „Rechnung über den Abschluß des Münzmetalls“, welches keine Geldspalte, sondern nur Gewichtsspalten enthält. Dieses Conto weist nach: auf der Creditseite die anfänglichen Vorräthe, den Ankauf und stetigen Zuwachs, den bei den Arbeiten (z. B. bei der Scheidung edler Metallgemische) etwa vorgetretenen Naturalgewinn; auf der Debetseite den Verkauf, den Verbrauch (soweit er ein Verkauf gleichzuachten ist), den Naturalverlust und Gewichtsabgang bei den Arbeiten, verbleibenden Vorrath, und liefert hiermit eine gedrängte Übersicht der gesammten metallischen Naturalwirthschaft. Um diese Einträge zu ermöglichen, wird, wie für die Summe der anfänglichen und schließlichen Vorräthe, so auch für alle Ankäufe und Verkäufe u. s. w. in den Naturalconten die Buchung der Quantität und des entsprechenden Geldwerths in zwei Buchposten geschieden, von denen die letztere mit dem Kassenconto correspondirt, die erstere aber auf den erwähnten Naturalrechnungsabschluß übergeht. Die mit besondern Kassen und Buchhalterei ausgestatteten Departements des Kriegs und des Cultus werden im Hauptbuch der Finanzbuchhalterei nur summarisch behandelt. Das immobile Vermögen wird dieser Buchführung nicht unmittelbar einverleibt, weil man dabei nicht mit rechnungsmäßig festgestellten, sondern nur mit approximativen Werthgrößen würde zu thun haben. Die Budgetsummen kommen in dem Hauptbuch der sächsischen Finanzbuchhalterei nicht vor; nur das Mittel zu Vergleichung derselben mit dem wirklichen Ergebnis ist dargeboten, während diese Vergleichung selbst nur den zu verschiedenen Zwecken aus dem Hauptbuch oder den Hülfsbüchern gezogenen (Disposition- und Situations-) Übersichten erfolgt.

Soll die Darstellung des Reinertrags oder Reinaufwandes vom Rechnungsführer verlanget und mit der Rechnung unmittelbar verbunden werden, so läßt sich dies nicht durch den

abschluß (welcher die Vertretungen des Rechnungsführers festzustellen hat), sondern nur zu wirken, daß letzterer als Anhang eine Ertragsberechnung beigelegt wird. Handelt es sich um Geldsummen, so berechnet sich der Ertrag einfach durch summarische Wiederholung der wirklichen Einkünfte und des eigentlichen Aufwandes (also der oben vorausgesetzten Zwischensummen A) und Einzeichnung des Saldo. Zerfällt die Rechnung in Geld- und Naturalrechnung, so dieses Saldo einer Correctur zu unterziehen, indem der Werth des Naturalienzuwachs und Abgangs noch in Betracht kommt, und zwar, wenn die Geldrechnung einen Ertrag oder einen Nachweis, durch Zuschlag der Vermehrung oder Abzug der Verminderung des Naturalienwerths; wenn sie mit Aufwand oder Verlust abschließt, durch Addition des Naturalienabgangs und Subtraction des Naturalien-Plus. Um bei dem Vorhandensein veränderlicher Naturalvorräthe dahin zu gelangen, daß das reine Saldo der eigentlichen Einnahmen und Ausgaben den Betriebs- oder Verwaltungserfolg ohne weitere Correctur wiedergebe, dazu kennt man nur ein Mittel. Es besteht darin: die Kosten der Naturalienanschaffung nicht definitiv Rechnungsausgabe zu stellen, sondern als ein der Naturalienverwaltung (z. B. den Maschinenwerkstätten, Magazinen und Vorrathungsbüros oder Wirthschaftsdepots der Eisenbahnen) gegebenes Vorschuß- oder Rechnungsgeld zu behandeln, den Selbstkostenwerth des wirklichen Verbrauchs aber der Naturalienverwaltung zu erstatten (d. h. sie dafür zu entlasten) und ihn Betrag des wirklichen Aufwandes zu verausgaben; hierbei entstandener Gewinn wird der Naturalienverwaltung zur Last geschrieben und steigert die Rechnungsgelderschuld, Verluste werden ihr gutgerechnet; überhaupt darf sie niemals ein eigenes actives oder passives Vermögen haben, sondern die Activa an Vorräthen und Forderungen müssen sich gegen die Rechnungsgelderschuld und sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten aufheben.

Der Ertragsberechnung läßt sich fogleich die Gewährleistung der (die Nothwendigkeit des Ueberschusses nicht ausschließenden) Ziffernrichtigkeit oder die Gegenrechnung beifügen. Sie besteht einfach darin, daß von der Summe des am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Vermögens und des eingelieferten Ueberschusses das anfängliche Vermögen, beziehentlich von dem anfänglichen Vermögen und dem empfangenen Zuschuß das verbliebene Vermögen, abgezogen wird. Das Saldo muß mit dem Unterschied zwischen dem eigentlichen Einkommen und eigentlichen Aufwand übereinstimmen. Man erreicht hiermit auch bei kameralistischen Rechnungen den hauptsächlichsten Vortheil der Doppelbuchhaltung, daß nämlich, wenn keine Fehler im Eintrag und beim Abschluß des Hauptbuchs vorgefallen sind, der im Haupt-Bilanzconto (bei Vermögensvergleichung) und im Haupt-Gewinnconto (bei Vergleichung aller Gewinne und Verluste) berechnete Gewinn miteinander übereinstimmen muß. <sup>4)</sup>

Für Werthberechnung des mobilen wie immobilen Naturalvermögens müssen nach Verschiedenheit der Fälle auch verschiedene Maßstäbe in Anwendung kommen; es sind dies: der Kostenpreis, der Verkaufspreis oder Kaufwerth und der Reinertrag oder Gebrauchswert. Für angekaufte Productions- und Betriebsmaterialien ist die Berechnung am sichersten und einfachsten, weil erstens der Selbstkostenpreis im Ankaufspreise (vielleicht unter Hinweis von Transport-, Zerkleinerungs-, Reinigungskosten u. s. w.) gegeben ist, und weil zweitens bei Gegenständen, welche der Verwandlung oder Verzehrung gewidmet sind, der Werth zur Zeit der Verwendung keine beachtenswerthe Veränderung erleiden wird. Bei erkaufte Gegenständen an Werkzeugen, Maschinen u. s. w. ist die Werthbestimmung schon erörtert, weil die Anschaffungskosten nur so lange den Werth dieser Geräthschaften richtig rücken, als letztere noch nicht in Gebrauch genommen sind oder doch noch nicht merklich an Güte verloren haben. Hier muß jährlich ein gewisser Procentsatz der Anschaffungskosten Werthabnutzung abgeschrieben werden, wogegen die aufgewendeten Nachschaffungs- und Reparationskosten zuzuschreiben sind. Dstmal wird man die Sache durch summarische Be-

) Löw ist der erste, welcher den Grund dafür auf einen ebenso überzeugenden als einfachen Ausgedrückt hat, indem er (S. 135) sagt: „Die Nothwendigkeit dieser Uebereinstimmung, welche in älteren Zeiten oft als ein besonderes, nur kaufmännischen Buchhaltern zugängliches Geheimniß sorgfältig verschwiegen worden ist und selbst jetzt noch von vielen als eine ihnen nicht wohl erklärliche Erscheinung angesehen werden wird, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nach allgemeinen arithmetischen Gesetzen die Summe der anfänglichen Bestände (a) und der Einnahmen (b) stets der Summe der Ausgaben (c) und der schließlichen Bestände (d) gleich sein muß, d. h.  $a + b = c + d$ . Subtrahirt man von beiden Seiten der Gleichung die Größe  $a + c$ , so wandelt sich die Gleichung von selbst um in:  $b = d - a$ , d. h. der Differenzbetrag der Einnahmen und Ausgaben ist stets gleich dem Differenzbetrag der anfänglichen und schließlichen Bestände.“

handlung vereinfachen können; dafern nämlich unter den gegebenen Verhältnissen die Vorratzsetzung zulässig ist, der Werth des Geräthschaftenvorraths werde durch Ausbesserung u. Ergänzung auf ungefähr gleicher Höhe erhalten, so läßt sich dieser jährliche Selbstaufwand Aquivalent der Naturalabnutzung ansehen und der Gesamtwertb dieses Inventars als stehend behandeln. Zum Verkauf bestimmte Producte und Fabrikate sollte man nur dem Preise der Selbstkosten (der Herstellungskosten), nicht aber nach dem erwarteten Kaufpreis veranschlagen, so nämlich, daß zwar die Verläge aller Art, welche in den unverkauften Bäumen enthalten sind, beim Abschluß des Produktionsjahres vollständig zur Geltung kommen, muthmaßliche Verkaufsgewinn aber erst dem Abschluß desjenigen Jahres zugute kommt, welchem der Verkaufsgewinn realisiert ist. Namentlich ist diese Zurückhaltung dann geboten, wenn die Nothwendigkeit einer Preisherabsetzung oder die Bemilligung eines Rabatts oder Remisses an einen Theil der Käufer oder eine Verringerung der Qualität durch das Lager der Waaren u. s. w. nicht ausgeschlossen ist. Nur wo keine dieser Bedenken vorliegt, außerdem fernere Aufbewahrung keine Kosten verursacht, mag es statthaft sein, den Werth des Baumaterials nach dem geordneten Verkaufspreise in Rechnung zu ziehen, und zwar darum, weil solchenfalls derjenige Geldwerth ist, in welchem die Naturalwerthe durch den Verkauf verwandelt werden. In jedem andern Fall ist es besser, verkäufliche Vorräthe, wenn man nicht einfach verfahren will, nur mit einem (dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Selbstkostenpreise entsprechenden) procentalen Abzug am taxmäßigen Verkaufspreise anzuschlagen. Zur weitem Verarbeitung oder zum Gebrauch in eigener Wirtschaft besitzen selbstgewonnene Producte u. s. w. lassen sich, wenn es gangbare Handelsartikel sind, taxmäßigen ortsüblichen Marktpreise verwerthen, außerdem nach den ungefähren Gewinn- oder Herstellungskosten mit Rücksicht auf den Preis, um welchen man sie bei einem Kaufangebot mit Vortheil würde erwerben können. Liegende Gründe an Aekern, Wäldern, Teichen u. s. w. wird man in der Regel nach dem für benachbarte Privatbesitzungen gleichmässigen Culturart und Bodengüte pro Acker oder Morgen u. s. w. durchschnittlich zu erlangenden Kaufspreise abzuschätzen vermögen; versagt dieser Maßstab, so bleibt die Kapitalisirung des jährlichen Nutzungsertrags übrig oder die Grundsteuer, welche das Areal, wenn es im Privatbesitz befände, zu tragen haben würde. Für Wäldungen entscheidet Alter und Art des bodenständigen Holzes, dessen Taxation zu einer selbstständigen Wissenschaft sich ausgebreitet hat. Für Gebäude ist der muthmaßliche Verkaufspreis am geeignetsten; die Anlagewerthe sind nicht durchgängig als Schätzungsmaßstab zu brauchen, wenigstens dann nicht, wenn die Gebäude nach Maßgabe seiner Bestimmung sich an einem Ort befindet, welchen die Besizer Privatbesitzer schwerlich gewählt haben würde (Grenzollhäuser, Wegegebühren-Einnahmen u. s. w.) oder wenn es eine Einrichtung hat, welche beim Übergang in Privatbesitz einen Umbau erfordern würde. Der Werth eines solchen Gebäudes kann möglicherweise auf den Preis zu führen sein, der aus dem Verkauf des Materials und des Grund und Bodens zu lösen ist. Sind die aufgewendeten Neubaufkosten (unter Zuschlag der Meliorationskosten) als Maßstab zulässig, so muß gleichwol eine jährliche Werthabschreibung von  $\frac{1}{2}$  — 5 Proc. (nach der Verschiedenheit des Baumaterials u. s. w., überhaupt der Widerstandsfähigkeit des Gebäudes) Verlust geschrieben und damit so lange fortgeföhrt werden, bis dieser „Zeitwerth“ die erwähnte Untergrenze, d. i. den Areal- und Materialienwerth, erreicht hat. Ein bequemes Mittel zu ungefähren Schätzungen ausreichendes und für eine größere Gesamtheit von Gebäuden durchschnit brauchbares Anhalten bietet die Brandversicherungstaxe in denjenigen Staaten, welchen die fiscalischen Gebäude der Brandversicherung unterworfen sind. Für den Gesamtwertb eines Besitzthums (z. B. für Landgüter mit Einschluß der Gebäude, wie des lebenden und todtten Inventars, für Forsten mit den eingeschlossenen Wiesen, Steinbrüchen u. s. w., Beamtenwohnungen, für Eisenbahnen mit den Betriebs- und Stationsgebäuden u. s. w.) in der Kapitalbetrag der Jahresnutzung oder auch das aufgewendete Ankaufs- oder Anlagegeld einen ungefähren Werthausdruck liefern; sehen aber solche Besitzthümer (z. B. Kohlenwerke) der allmählichen Ausnutzung entgegen, so darf ersternfalls der jährliche Ertrag nur nach der bekannten Formel für den gegenwärtigen Werth einer Zeitrente berechnet werden. Es ist sich hieraus, daß dem Ermessen oder der Willkür bei Abschätzung des Immobilienwerths noch größerer Spielraum gelassen ist als bei der Werthbestimmung des mobilen Naturalvermögens, daß es demnach nicht rätblich sein kann, im Staatsrechnungswesen die Grundstockverwaltung der eigentlichen Rechnungsbilanzung zu vermischen; daß selbst die vergleichungsweise minder sichere Werthabschätzung des mobilen Naturalvermögens nur zu statistischen und administrativen Zwecken zu verwenden ist.

nen kann, aber nicht geeignet ist, die Vertretungen des Rechnungsführers zu fixiren; ihr beschränkter Gebrauch, namentlich zu Darlegung der wahren, vom Inhalt der Rechnung abweichenden Betriebs- oder Verwaltungsergebnisse, die Art der Werthbestimmung dem Rechnungsführer oder der ihm zunächststehenden Directivbehörde überlassen darf, sondern an bleibende Normen gebunden sein muß, weil sonst zu leicht die Schlussergebnisse durch einen Wechsel in der Veranschlagungsweise verunstaltet werden.

Die Lehre von der Vermögensfeststellung der zur Zeit noch am wenigsten entwickelt des gesammten Staatsrechnungswesens. C. Edw („Die Vermögenswissenschaft, System der Volkswirtschaftslehre nebst Erläuterungen“) ist auch hier der erste, welcher einschlagenden Wahrheiten einen wissenschaftlichen Ausdruck verliehen hat.<sup>5)</sup>

Das aufstellung. Für den Staatshaushalt bildet das Staatsbudget (Hauptstaatsberichterstattung u. s. w.) die Hauptzusammenstellung aller in der nächsten Budgetperiode in Aussicht stehenden Staatseinkünfte und bewilligten Staats-

Staatsbudget bedarf, wenn es nicht auf Kosten der Übersichtlichkeit mit Details bepackt, aber doch die nöthige Klarheit und ein volles Verständniß gewähren soll, hinsichtlich der Theile seiner Ansätze oder der „Budgetpositionen“ besonderer Unterlagen (z. B. welche wiederum, insofern sie auf eine Gesamtheit gleichartiger Anstalten oder Einrichtungen beziehen, im Verhältniß zu letzteren den Charakter von Generaletats und von Voranschlägen, welche die einzelnen Anstalten u. s. w. zum Gegenstand haben), begleitet sein können.

Die Einnahmen und Ausgaben sind zu veranschlagen nach dem neuesten Stande der Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Veränderungen; unständige nach dem bisherigen Ergebnis der letzten Jahre, ebenfalls unter Rücksichtnahme auf die in nächster Zukunft zu erwartenden Erhöhungen oder Verminderungen. Die gefundenen Durchschnitte können hierbei nur dann zum alleinigen Anhalt dienen, wenn innerhalb der letzten Jahres keine ungewöhnlichen, nicht leicht wiederkehrenden belangreichen und Ausgabequellen vorgekommen sind; ferner, wenn die Jahresbeträge auf- und abwärts und kein Grund für die Voraussetzung vorliegt, es werde künftig ein ähnliches Verhältnis eintreten. Zeigen aber die berechneten Jahresbeträge (bezieht sich nach dem Verhältniß der nicht wiederkehrenden extraordinären Posten) eine constante Tendenz zum An- oder Abwachsen, dann fragt es sich weiter, ob nunmehr ein Beharrungszustand eingetreten ist. Steigen, beziehentlich Fallen, sich fortsetzen werde oder ein Rückschlag sich er-

in Gebot der Vorsicht, die Ausgaben auskömmlich, die Einnahmen aber etwas niedriger veranschlagen, als sie zu erwarten sind. Diese Vorsicht darf aber beim Staatsetats zu weit ausgedehnt werden; die Staatsregierung würde sonst in die Lage kommen, die Steuern auszuschieben, als (mit Inbegriff der Ausgaben des Staatsvermögens, der Anstalten und der durch internationale Verträge limitirten Abgaben) zu Deckung des Defizits erforderlich sind (z. B. mehr Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Simpla, die oder Kreuzer von der Grundsteuer-Einheit oder von je 100 Fl. des Steuer- oder Zuschläge zu den ordentlichen directen Steuern), oder sie würde zum Nachtheil des Staates, diejenigen Erleichterungen zu gewähren oder wohlthätigen Unternehmungen, welche die Finanzlage gestatten.

Die folgende Werthformel lautet:  $W = Q \left[ \frac{P}{q^n} - (K + lm) q^n \right]$  sin. R. Darin bedeutet W

den Werth des Vermögens, Q die Quantität und P den Preis oder das Qualitätsmaß der Zeit, K die Kosten des Auf- und Abladens, der Verpackung u. s. w. für die Einheit, lm die Löhne, welche aus einem bestimmten Lohne l für die Einheit und der Meilenzahl m sich zu- und abziehen; also Q (K + lm) die gesammten Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um einen bestimmten Gegenstand in wirtschaftlichen Gebrauch zu nehmen, und welche mithin den Werth nicht am Verbrauchsorte befindlichen Gegenstandes verringern; ferner bezeichnet die Multiplikation mit dem Factor  $q^n$  die Zunahme des Werths infolge der Zeit und die Division mit demselben Factor  $q^n$  die Abnahme des Werths infolge der Zeit; endlich tritt bei Bestimmung des Werths von Gegenständen oder Gerechtigkeiten einer bestimmten Person noch der Grad des Werths hinzu, der zwischen +1 (für das volle positive Eigenthumsrecht) und -1 (für ein negatives Verhältniß) schwanken kann und daher in sin. R einen passenden Repräsentanten findet.

Die Eintheilung des Staatsbudgets wie der Specialetats (das Rubrikensystem) muß der Einrichtung der Rechnungen übereinstimmen, sodaß Etat und Rechnung sich gegenseitig decken: das Staatsbudget mit den Rechnungen der Centrakassen, die Specialetats mit den Rechnungen der bezüglichen Verwaltungen. Hat man für nöthig gefunden, im Rubrikensystem Hauptstaatsbudgets oder eines Specialetats Änderungen vorzunehmen, so müssen sofort auch hiervon berührten Abschnitte (Kapitel) der betroffenen Central- oder Specialkassen-Rechnung danach abgeändert werden, damit niemals nöthig ist, das einem Etatsanfang correspondirende wirkliche Ergebnis aus mehreren Kapiteln der einschlagenden Rechnungen oder aus dem eines Rechnungskapitels das mehreren Etatsnummern Angehörnde auszuziehen zu müssen. Man sucht deshalb Änderungen im Rubrikensystem des Staatsbudgets möglichst zu vermeiden.

Die Budgetperioden sind entweder ein-, zwei- oder dreijährig, ersteres in allen Großstaaten. Je länger die Budgetperioden sind, desto unsicherer werden die Voranschläge; andererseits läßt sich aber auch hoffen, daß ein Jahr gegen das andere sich ausgleiche. Der überwiegende Theil längerer Finanzperioden besteht darin, daß die Landesvertretung nicht alljährlich sich zu versammeln braucht. Drei Jahre sind hierfür als das längste zulässige Ausmaß zu bezeichnen; die jährigen Finanzperioden Baierns bilden eine vereinzelte Ausnahme dieser allseitig anerkannten Regel, eine Ausnahme, deren Beseitigung nach langem Kampf endlich bevorsteht.<sup>6)</sup>

Gegenstand des Staatsbudgets sind nicht die gesammten, der Staatsverwaltung dienenden (der Voraussetzung nach intact zu erhaltenden) Anlags- und Betriebskapitale, sondern nur die Zuflüsse und Abgänge, weil jede Budgetperiode ihre Bedürfnisse in der Hauptsache aus eigenen Einkünften zu bestreiten hat, wenn auch zu Deckung ungewöhnlicher Anforderungen die Erübrigungen früherer Perioden zurückzugreifen ist oder die Erträgnisse der Zukunft in Mitleidenheit gezogen werden. Der für die Beurtheilung des Budgets allerdings höchst wichtige Nachweis über den Stand des Staatsvermögens und seiner Bestandtheile gehört als Beilage unter die Belegstücke zur Motivirung des Budgets. Auch die unter Umständen anzunehmende Fixirung der Höhe, auf welcher das Betriebskapital der Hauptstaatskasse und einzelner Anstalten erhalten bleiben soll, kann nur in einer Beilage zum Budget oder anmerkungsweise an den betreffenden Stellen der Specialetats ausgesprochen werden.

Für den Staatshaushaltsplan im ganzen (Hauptstaatsbudget und Specialetats zusammen genommen) wird mit Recht Vollständigkeit der Aufstellung verlangt, sodaß bei den Einnahmen die volle Brutto- oder Roheinnahme und alle davon zu deckenden Gewinnungs-, beziehungsweise Erhebungskosten und sonstigen Lasten, bei dem Staatsaufwand der volle Betrag der zu leistenden Ausgaben und alle die Anforderung an die allgemeine Staatskasse ermäßigenden Zuschüsse der bezüglichen Verwaltungszweige vollständig zur Aufrechnung kommen. Die Forderung der Theorie ist von der Praxis mehr und mehr anerkannt worden; in welcher Weise aber am zweckmäßigsten zu genügen sei, ob mittels Aufnahme aller nicht bloß durch Steuer- u. s. w. Hebestellen, sondern auch durch die Verwaltung von Domanalbesitzungen, dann durch die fisciatischen Verkehrs-, Fabrications-, Debitsanstalten u. s. w. vermittelten Einnahmen in das Hauptstaatsbudget selbst (Bruttobudget) oder durch Verweisung der Details in Specialetats oder Budgetunterlagen, sodaß das Hauptbudget nur die von Specialkassen zu erwartenden Überschüsse oder die ihnen zu gewährenden Zuschüsse aufweist (Nettobudget), diese in den letzten Jahren vielfach in den Ständekammern, und zwar meistens zu Gunsten des Bruttobudgets<sup>7)</sup> verhandelte Frage ist nur formeller Natur, denn niemand wird bestreiten, daß der Staatshaushalt (einschließlich seiner Unterlagen) ein vollständiges Bild der ganzen Staatswirtschaftsführung aufzurollen hat, und nur darüber können die verschiedenen Aeußerungen auseinandergehen, wie viel hiervon in das Hauptbudget selbst und wie viel in die Budgetunterlagen gehört.

Will man das System des Bruttobudgets streng durchführen, so treten viele Posten des Budgets zweifach und dreifach auf. Zum Beispiel: Besteht ein Staat Silberbergbau und Silbererschmelzhütten,

6) Bei einem sechsjährigen Budget „vermag nur ein inspirirter Prophet das Richtige zu errathen, wer nur mit menschlichen Fähigkeiten begabt ist, wird stets Gefahr laufen, mehr oder weniger zu irren“ und entweder dringende Bedürfnisse darben zu lassen oder größere Auflagen als nöthig zu erheben (Commissionsbericht des Abgeordneten Freiherrn von Platten.)

7) Im Gegensatz zu dem Votum der repräsentativen Körperschaften anderer Staaten haben die preussischen Kammern im Jahre 1861 beantragt: „daß künftig die Budgetaufstellung . . . der consequenteren Durchführung des Systems des Nettobudgets näher gebracht werde.“

theil der Einnahmetheil des Bruttobudgets denselben Silberwerth dreimal: als Erlös der gewonnenen und an die Hütten verkauften Erze, als Werth des in den Hütten ausgebrachten und an die Münzstätte verkauften Feinsilbers, als Betrag des in der Münze ausgeprägten Silbers. Solche Beispiele ließen sich in Menge auführen. Ferner ist es ein Axiom der Rechenlehre, daß nur gleichnamige Größen, Dinge einerlei Art addirt werden können. Nun ist freilich die Summe der einzuhobenden Steuern u. s. w. und die Summe der bei den Eisenbahnen eingehenden Fahrgelder und Frachten oder der von den Jäglingen einer pensionirten Unterrichtsanstalt gezahlten Schulgelber u. s. w. gleichmäßig in Thalern oder Mark ausgedrückt, und formell steht der Addition nichts im Wege; im Wesen dieser Einnahmungen waltet aber doch ein sehr erheblicher Unterschied, denn über Steuern (nach Abzug der unmittelbaren Erhebungs- und Verwaltungskosten) kann die Staatsregierung zu jedem ihrer Zweige frei verfügen; Eisenbahn-Fahr- oder Frachtgelber, Postgelber, Bezahlung für Holz oder andere Producte, Schulgelber u. s. w. aber empfängt die betreffende Verwaltung nur gegen die Annahme einer sehr bestimmten, für die allgemeine Staatskasse im günstigsten Falle nur einen geringen Gewinnantheil übriglassende Gegenleistung, so daß man kaum berechtigt sein möchte, diese und ähnliche Summen als gleichartige Größen zusammenzurechnen. Es müssen also, wenn man die „Einnahmelasten“ im Ausgabebudget zusammenstellt, große Summen der heterogensten Art abirt werden, wogegen das Nettobudget nur addirungsfähige Größen in Aufrechnung bringt, nämlich: in der Einnahme die Beiträge der einzelnen Verwaltungen oder Dienstzweige zur Deckung des allgemeinen Staatsaufwandes, in der Ausgabe den Aufwand für die einzelnen Behörden u. s. w. und für die Zuschuß erfordernden Staatsanstalten.

Schließlich concentrirt sich die Vertheilung des Brutto- und Nettobudgets lediglich in der Frage: welcher oberste Eintheilungsgrund ist für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans der maßgebendste? Und wenn ein Koryphäe der Staatswirthschaftslehre (Rau, „Finanzwissenschaft“, vierte Auflage, II, 431) hervorhebt: „Im preussischen, britischen und bairischen Vorklage nehmen die Kosten der Einkünfte eine besondere Stelle ein“, und tabelnd hinzufügt: „In andern müssen sie erst zusammengesucht werden“, — so läßt sich der Satz auch umkehren in der Aussage: „Im sächsischen, württembergischen u. s. w. Vorklage ersieht man sofort bei jeder Position, wieviel der betreffende Dienst- oder Verwaltungszweig nach Abzug des Gemeindefaufwandes, beziehentlich der eigenen Einkünfte, dem gesammten Staatshaushalt einbringt oder kostet; in andern muß dies erst zusammengesucht werden“; und man könnte hinzufügen: „In dem Anlagen zum preussischen Staatshaushaltetat ist zwar für jeden einzelnen Verwaltungszweig die Ausgabe von der Einnahme oder umgekehrt abgezogen und so das reine Ergebnisergebnis festgestellt; in dem Hauptetat selbst ist aber nicht letzteres, sondern die rohe Einnahme und Ausgabe übertragen, so daß das reine Saldo gerade an der Stelle zu vermissen ist, wo es vorzuziehen wäre.“

Die Betriebsfonds der Staatsverwaltung oder die Bestände an Baarschaft, Werthpapieren, Kupfer, Naturalien u. s. w. sind in der Regel nicht Gegenstand der Budgetaufstellung, werden zuweilen in die Finanzgesetze Bestimmungen hierüber aufgenommen werden; nur in Preußen wird neben dem Hauptfinanzetat ein „Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des preussischen Staatshaushalts“ sowie des Betriebsfonds der (vom allgemeinen Staatshaushalt unabhängigen) Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung den Kammern zur Genehmigung vorgelegt und mit dem Finanzgesetz verkündigt. Ebenso werden in Baden die aus dem Domänenvermögen beabsichtigten Verwendungen etatirt, mit den Kammern vereinbart und durch das Finanzgesetz kundgemacht.

Für den praktischen Nutzen detaillirter Zergliederung des Ausgabebudgets und der dazugehörigen Specialetat ist es von großer Wichtigkeit, daß im voraus bestimmt werde, inwieweit die Staatsregierung gestattet sei, Ersparungen an einem Theil der bewilligten Ausgaben zu verwenden. Das österreichische Finanzgesetz für 1864 enthält die Vorschrift, daß die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Voranschlags bewilligten Ausgabecredite (mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disponirter Beamten und Diener) nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen. In den Voranschlägen Preußens u. s. w. sind diejenigen Budgetpositionen oder Etatnummern ausdrücklich bezeichnet, welche für den Zweck der gegenseitigen Übertragung etwaigen Mehrbedarfs nöthigenfalls zusammengezogen werden können; durch diese Ausnahmen stellt sich von selbst die Regel fest, daß in allen andern Fällen

die von den Kammern bewilligten Summen nur für den Zweck der Bewilligung werden dürfen (Specialität des Budgets). Die von von Malchus („Politik der innern Verwaltung“, II, 186; „Finanzwissenschaft“, II, 122) hiergegen geltend gemachten durch Regierung der Übertragbarkeit der Ersparungen werde die Regierung genöthigt Bedarfsanschläge möglichst hoch zu halten und hiermit werde die Steuerforderung durch die höhere Verpflichtung der Regierung für möglichst vollständige Erfüllung der Zwecke werde in Fällen, in welchen diese und der regelmäßige Fortgang der Verwaltung durch eine Überschreitung der Etatsansätze oder durch Transferirung von Fondspositionen auf andere gesichert werden könne, die Regierung zu beiden sich selbst verpflichten u. s. w.; diese Gründe treffen nicht sowohl die Specialität des Budgets, als die Berechtigung der Staatsregierung, im Bedarfsfall (ganz abgesehen von andern Sparnissen) Etatsüberschreitungen und deren Rechtfertigung nicht zu scheuen. Hierbei bei der Frage über die zulässige Ausdehnung der Specialität des Budgets nicht die Rede, nur von Festhaltung der verabschiedeten Etatsätze für den Zweck der Rechnungsablegung Sachsen haben auf dem Landtag 1863 — 64 die Stände selbst für die wenigen, im vorwärtigen Budgetpositionen, für welche herkömmlich die Übertragbarkeit zugesprochen Erneuerung dieser Bewilligung verweigert, weil sie darin eine Erschwerung der künftigen Rechnungsablegung erkennen, und von Seiten der Regierung ist dem nicht widersprochen weil letztere auf die Fortdauer jenes Zugeständnisses keinen Werth legte. Dem Gegensatz zur vollen Specialität des Budgets bietet das heutige Frankreich, indem Gesetzgebende Körper die Bedarfssumme jedes Ministeriums nur nach großen Genehmigungen hat, überdies aber die Staatsgewalt Überweisungen (Virements) auf angetheilten Sectionen decretiren kann, sodaß die Vorlegung und Berathung eines detaillirten rein illusorisch wird.

Die meisten unständigen Ausgabesummen des Budgets haben den Charakter von betreffenden Ministerien eröffneten Crediten, deren Überschreitung einer besondern Recht bedarf; andere beruhen auf unabwieslichen Verbindlichkeiten, deren Betrag sich zwar ausberechnen und darum nur nach den Erfahrungen der letzten Jahre in das Budget läßt, aus deren höchsten wirklichen Verlauf aber der Regierung kein Vorwurf zu machen Solche Berechnungsgelder (Dispositionsquantum) werden sich schon durch ihren Titel Crediten unterscheiden; es ist aber nützlich, wenn sie durch eine besondere Signatur (in verlässigen Budget: „plus minus“) kenntlich gemacht werden.<sup>8)</sup>

Betrachten wir jetzt die Einrichtung einiger Budgets deutscher Staaten, wobei wir Darstellung nicht zu unterbrechen, das gelegentlich zu Bemerkende in die Noten verweilen.

Der österreichische Staatsvoranschlag zerfällt in zwei (nicht durch Finalabschlüsse) Theile: „Erforderniß“ oder Ausgabe und „Bedeckung“ oder Einnahme. Der Ausdruck der Einnahmehälfte enthält drei Spalten für ordentliche, außerordentliche und Einnahme oder Ausgabe.<sup>9)</sup> Die Ausgaben zerfallen in 17 Hauptrubriken, deren am Schluß recapitulirt sind: I. Hofstaat, II. Cabinetkanzlei des Kaisers, III. R. IV. Staatsrath, V. Ministerrath, VI. Ministerium des Außern, VII. Staatsminister VIII. — X. Hofkanzleien für Ungarn u. s. w., XI. — XIV. Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirtschaft, der Justiz, der Polizei, XV. Controlbehörden, XVI. und XVII. Ministerien des Kriegs und der Marine. Da aber drei dieser Hauptrubriken in mehrere zerfallen („Staatsministerium“ in: A. politische Verwaltung und B. Cultus und U. „Ministerium der Marine“ in: A. Kriegs- und B. Handelsmarine; „Ministerium der Finanzen“ in die Sectionen: A. eigentlicher Staatsaufwand und B. Betriebs-, Erhebungs- und Abzugskosten der Staatseinnahmen, mit beziehentlich 9 und 17 Capiteln), so besteht das Budget gleichzeitig aus 44 fortlaufend numerirten Capiteln, welche wieder in Paragraphen sich verzweigen. Beim eigentlichen Staatsaufwand des Finanzdep-

8) Man nennt sie in Hannover „Plus-Minus-Positionen“ im Gegensatz zu den festen Creditsummen.

9) Daß im Staatsvoranschlage für die Finanzperiode 1864, d. i. für die 14 Monate vom 1. Nov. 1863 bis letzten December 1864, Einnahme und Ausgabe zunächst in a) Voranschlag für monatliche Periode vom 1. Nov. 1863 bis letzten October 1864, b) Voranschlag für die Monate November und December 1864, c) Gesamtvoranschlag für die ganze vierzehnmonatliche Periode glichereit ist, erscheint als eine ausnahmsweise Übergangsmaßregel.

Rubr. XI A) sind unterschieden: Finanzverwaltung, Subventionen und Dotationen, Grundbesitz, allgemeine Kassenverwaltung, allgemeiner Personaletat, Zinsen der Staatsschuld (einschließlich der Entschädigungsrenten), Schulden tilgung. Die Betriebs- u. s. w. Kosten (Rubr. B) folgen den Unterabteilungen des Einnahmehudgets. Letzteres hat dieselben 17 Hauptrubriken wie das Ausgabebudget, sodaß selbst diejenigen, bei denen keinerlei Einnahme zu erwarten ist, in Rubr. I.—V. und Ministerium der Justiz im Text und in der Wiederholung aufgeführt sind. Als Einnahmen sind unter anderm veranschlagt: beim Ministerium des Außern: Konsulateinkünfte; bei der politischen Verwaltung: die Einnahmen der Strafanstalten, der Zeitungen u. s. w.; beim Cultus und Unterricht: die Überschüsse einzelner Religions- und Schulfonds und die Regiekostenbeiträge verschiedener Fonds; beim Ministerium der Finanzen: directe Steuern, indirecte Abgaben (einschließlich Salz, Tabak, Taxen, Gebühren von Gewerkschaften, Lotto<sup>10)</sup>, Rauch- oder Wegegelder u. s. w.), Staatsgüter, Staatsforsten, Salzfabriken, Bergwesen, Münzwesen, Einnahmen aus der Veräußerung von Staatsgütern<sup>11)</sup> u. s. w.; beim Handelsministerium: Postgefälle, Telegraphenanstalt u. s. w. Die Rubrik ist hiermit vollständig zum System des Bruttobudgets übergegangen. Ob der Voranschlag hierdurch an Vollständigkeit oder Übersichtlichkeit gewonnen habe, ist leicht zu beantworten, wenn mit der neuen Einrichtung die des Budgets für das Finanzjahr 1863 verglichen wird. In letzterem ist der Einnahmetheil ausgestattet mit Spalten für die Bruttoeinnahme, die Elementar-Ausgaben, die Specialbeträge des Überschusses und die Summe des Überschusses aus jeder Hauptrubrik. Dem entsprechend sind im Ausgabetheil die eigenen Einnahmen der zu dotirenden Verwaltungen bei den betreffenden Abtheilungen quantificirt und veranschlagt. Jeder Dienstzweig u. s. w. kommt daher nur einmal (im Einnahme- oder Ausgabetheil, indem er Überschuß gewährt oder Zuschuß erfordert) und dennoch mit dem vollen Betrag der elementaren Einnahmen und Ausgaben zur Erscheinung.

In preussischen Staatshaushaltsetat gehen (wie in den Budgets der meisten Staaten) die Einnahmen den Ausgaben voran. Einnahme- und Ausgabetheil enthalten gleiche Columnen, nämlich: Nummer des Kapitels, Nummer des Titels, Gegenstand, Anschlagssumme für das Finanzjahr (dahinter bei der Ausgabe die darunter enthaltenen künftig wegfallenden Beträge), Anschlagssumme für das Vorjahr, Mehr oder Weniger gegen das Vorjahr, Ertragungen. Die Einnahmen sind nach den Ministerien geordnet und alle neun Ministerien vertreten: I. das Finanzministerium mit 12 Kapiteln: Domänen, Forsten<sup>12)</sup>, Ablösungen von Domänen, Verkauf von Domänen und Forstgrundstücken<sup>13)</sup>, Centralverwaltung der Domänen und Forsten, directe Steuern, indirecte Steuern (einschließlich Schauffee- und Brücken-, Fähren- und Hafengeldder, Strom- und Kanalgefälle, Hypotheken- und Gerichtsgebühren, u. s. w.), Salzmonopol, Lotterie, Seehandlungsinstitut, Preussische Bank, allgemeine Kassenverwaltung; II. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den Kapiteln: Post-, Gesetzgebungs- und Zeitungsverwaltung, Telegraphenverwaltung, Porzellan-Manufactur in Berlin, Gesundheitsgeschir-Manufactur in Berlin, verschiedene Einnahmen der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten, Verwaltung für Hutten- und Salinenwesen, Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten; III. das Justizministerium mit den Gerichtskosten u. s. w.; IV. das Ministerium des Innern mit den Einnahmen der Straf- u. s. w. Anstalten, der Regierungsamtblätter, der Polizeiverwaltung u. s. w.; V. das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit zwei Kapiteln: landwirthschaftliche und Gesehverwaltung; VI. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten: öffentlicher Unterricht, Cultus und Unterricht gemeinsam und diverse andere Beträge; VII. das Kriegsministerium: „verschiedene Einnahmen“; VIII. das Marineministerium: „Einnahmen aus der Landesverwaltung des Jahrsgebiets“ und „verschiedene

10) Daß die Lottoeinkünfte den indirecten Abgaben beigezählt sind, möchte schwerlich Nachahmung finden.

11) In Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden u. s. w. werden Einnahmen letzterer Art in den laufenden Staatseinkünften gezählt, sondern fließen in den Domänenfond (Staats- und Kauffchillingfond, Domänenfond).

12) Von der Einnahme aus den Domänen und Forsten wird die dem Kronfideicommiss hierauf (weil Bereinigung der landesfürstlichen Chatoullengüter mit den Staatsdomänen) angewiesene Rente von 3099 Thlrn. unmittelbar gezehrt.

13) Vgl. hierüber die vorstehende Note 11.



Einnahmen“; IX. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: „Consulats- Paßgebühren.“ Auf die Summation dieser neun Hauptrubriken folgt die Einnahme an hohenzollernschen Landen. Das Ausgabebudget zerfällt in die beiden Haupttheile: „dauernde Ausgaben“ und „einmalige und außerordentliche Ausgaben“. Die erstern spalt in drei große Abtheilungen: A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten einzelnen Einnahmeweige, B. Dotationen mit 4 Kapiteln: Zuschuß zur Rente des I fideicommissfonds, öffentliche Schulden, Herrenhaus, Haus der Abgeordneten; C. Staatsverwaltungsausgaben. A und C, ingleichen die einmaligen u. s. w. Ausgaben gliedern sich, die Einnahmen, nach den zuständigen Ministerien, die aber hier in etwas veränderter Folge vorkommen, und denen bei C (unter I.) noch das Staatsministerium mit den Kap. Bureau des Staatsministeriums, Staatsarchive, General-Ordenscommission, Geheimdes cabinet, Oberrechnungskammer, Ober-Examinationscommission für die Prüfung zu h Verwaltungsbüchern, Disciplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz vorangeht. Den Schluß des ordentlichen wie des außerordentlichen Ausgabebudgets ebensfalls der Ansat für die hohenzollernschen Lande. Die Civilpensionen stehen unter Staatsverwaltungsausgaben des Finanzministeriums, die Militärpensionen unter dem Kriegsministerium; in ersterer Abtheilung ist auch der Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (das Haupt-Extraordinarium) zu suchen.<sup>14)</sup> Bei denjenigen Titeln, bezüglich Kapiteln, bei denen die Übertragung der Ersparnisse von einem auf den andern Titel oder innerhalb desselben Titels von einem Finanzjahre auf das andere gesetzlich zulässig ist, wird ausdrücklich bemerkt.<sup>15)</sup> Durch alle Verwaltungszweige ist die Sondirung der Ausgaben „persönliche“ und „sächliche“ (beziehentlich „sächliche und vermischte“) consequent durchgeführt. In den Specialtats sind die persönlichen Ausgaben wieder getheilt in Besoldungen (kategorienweise benannten) höhern Beamten, die subalternen Beamten und die Diener und in andere persönliche Ausgaben, unter welchen (nach Umständen) die Remunerationen Hilfsarbeitern und Hilfschreibern, die Copialien oder Schreibgebühren, die Postenstationen und Unterstützungen, die fixirten Dienstaufwands-Entschädigungen, die Zulagen, Stellvertretungs- und Umzugskosten, Unterstützungen an nicht pensionsberechtigten Witwen und Waisen u. s. w. eingereicht sind. Die sächlichen Ausgaben zerfallen in Amtsbureaukosten und in die Kosten für Erhaltung und Einrichtung der Gebäude. Die Höheren einzelnen Dienstzweigen vorhandenen Betriebskapitale wird in den betreffenden Specialtats unter der Linie angemerkt.

In der für Baiern mit dem Finanzgesetz veröffentlichten „Generalübersicht des schlagigen Betrags der Staatsausgaben und Staatseinnahmen“ stehen die Ausgaben (den Einnahmen (rechts) gegenüber. In zwei Spalten sind, wie früher im österreichischen Budget, die (gemeinjährigen) Partialsummen der Paragraphen oder Abtheilungen in Ordnung von den Totalsummen der Kapitel oder Hauptrubriken getrennt, so daß letztere stehen und abirt werden können. Die Ausgaben zerfallen in Staatsschulden, Etat des Königs

14) In den Budgets von Baiern, Hannover, Württemberg, Königreich und Großherzogthum u. s. w. bildet der Reservefonds, als selbständige Hauptrubrik, den Schluß der Ausgabe; letztere dann vorzuziehen, wenn er nicht zu den unvorhergesehenen Ausgaben eines Ministeriums, sondern gesammten Staatsregierung bestimmt ist.

15) Für alle Titel, für welche ein solches ausnahmsweises Zugeständniß nicht erteilt ist, gilt die Regel, daß Ersparnisse nicht zu Gunsten anderer Jahre oder Titel verwendet werden dürfen. Hiermit ausgesprochene Specialität des Budgets gilt aber nur für die vollen Kapitel- oder Titelsummen wie sie durch den in die Gesamtsammlung aufgenommenen Staatshaushaltsetat (in die Hauptrubriken aufgenommen sind. Daher klagt von Köhne (a. a. O., II, 787), die Finanzcontrole der Landesregierung sei beschränkt auf die Titel des Hauptetat, welche zum Theil ungetrennte Summen von Millionen enthalten, über die Innehaltung der Specialtats aber habe nur die von der Staatsregierung nicht unabhängige, der Landesvertretung nicht verantwortliche Oberrechnungskammer zu machen. Minister seien daher durch die Controle des Landtags nicht gehindert, Ausgaben, welche dieser gemitt hat, ganz oder theilweise zu unterlassen und dagegen nicht bewilligte oder sogar ausdrücklich verbotene Ausgaben zu machen, wenn nur die Gesamtsomme der einzelnen Titel nicht übersteigt wird. Um dies zu verhindern und das nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der Landesvertretung stehende Recht der Finanzcontrole wirksamer zu machen, hat der Abgeordnete Hagen im Jahre 1863 Antrag auf genauere Specialisirung der in den Hauptetat aufzunehmenden Ausgaben (nämlich die Aufnahme der wesentlichen Ausgabeportionen aus den dem Staatshaushaltsetat zu Grunde liegenden Verwaltungsetats in den Hauptetat) gestellt. Entgegenkommend ist von der Regierung im Staatshaushaltsetat für 1863 die Zahl der Ausgabtitel von 218 auf 537 vermehrt worden.

des Staatsraths, der Landtagsversammlungen und des Landtagsarchivs, des Staatsarchivs des königlichen Hauses und des Außern, der übrigen Departementsministerien, Anstalten (mit den Abtheilungen: Erziehung und Bildung, katholischer und protestantischer, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Cultur, Straßen- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden, Steuerkataster, Salz, Glasmalerei); dann folgen Zuschüsse an die Kreisfonds, Militäretat<sup>16)</sup> (ein- und zweijährige Pensionen und Militärpensionen), Landbaucat, Pensionen der Wittwen und Civilstaatsdiener (wogegen die Quiescenzgehälter und Pensionen der Beamten bei den Dienstzweigen in Ansatz kommen), Reichsreservefonds (letzterer mit einer Abtheilung Zinsgarantie der pfälzischen Marbahn und der Ostbahnen). Die Einnahmen sind in directe Staatsausgaben, indirecte Staatsausgaben (einschließlich Taxen), Staatsan- und Anstalten (Salinen und Bergwerke, Eisenbahnen, Post, Donaudampfschiffahrt, Donau-Main-Kanal, Gesetz- und Regierungsblatt, Telegraphenanstalt, königliche Thronbesteigung, übrige Staatsregalien), Staatsdomänen, besondere Abgaben, übrige Einkünfte unter Steuerbeisatz der Pfalz). „Zur Deckung des Entganges an Rückständen am Ende der achten Finanzperiode“ sind im Budget für 1861—67 aus dem Bestande der Finanzperiode 200000 fl. den veranschlagten Einkünften zugesetzt, und hierdurch ist der Ueberschuss der Einnahmen und Ausgaben hergestellt. Alle außerordentlichen, von den früheren Finanzperioden zu bestreitenden Ausgaben sind nicht in das Budget aufgenommen, sondern nur im Finanzgesetz vom Jahre 1861 verzeichnet. Letzteres enthält auch die Bestimmungen für das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Mehreinnahme aus dem Betrieb der Staatseisenbahnen in der Periode 1861—67 bis zum Maximalbetrage von 100 fl. auf Vermehrung des Transportmaterials dieser Bahnen zu verwenden. Der Staatshaushaltsetat bildet nach Obligem ein Nettobudget; dem an die Kammern gebildete Budgetentwurf wird aber eine Zusammenstellung der Bruttoeinnahmen beigelegt, die nach Abschlagung der verbleibenden Rückstände, der zu bewilligenden Nachlässe und der aufzuwendenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, wodurch die in das Budget übernommenen Ausgaben je in ihre Hauptbestandtheile aufgelöst werden. Zwei weitere Tabellen zerlegen die Einnahmen und die Einnahmelasten (ebenfalls nach den Budgetpositionen) in die Partial- und Einzelstücke bei den einzelnen Provinzialfinanzkammern oder bei den centralisirten Administrationen oder bei der Centralstaatskasse vorkommen werden. Sehr ausführliche Special- und Hauptübersichten. Wie in den preussischen Special- und Hauptübersichten sind auch in den bairischen Special- und Hauptübersichten und sächlichen Verwaltungsausgaben (Befolgungen und Amtsregie genannt) enthalten; erstere sind abgetheilt in statusmäßige, Befolgungen extra status, Gehalts- und frühere Dienstverhältnissen, und theilen sich weiter nach Bezügen in Geld (Rente und Nebenbezüge, letztere mit der Untergliederung in Functionszulagen, Provisions- und Emolumente, Entschädigung für freie Wohnung, vergleichende für Dienstgründe) und Naturalien (in Getreide, in Holz, in Anschlag der Dienstwohnung, vergleichende der übrigen).

Die sächlichen Budget sind die Einkünfte in die beiden Hauptklassen „Nutzungen des Reichthums und der Staatsanstalten“ und „Steuern und Abgaben“ getheilt, von denen die drei Sectionen zerfallen: A. Domänen und andere Besitzungen, B. Regalien und dazugehörige Verkehrs-, Fabrikations- und Debitsanstalten, C. Zinsen von werbenden Kapitalien mit gleichen Administrations- und zufällige Einkünfte. Zur Section B sind gerechnet: der Post, der Eisenbahnen, der Leipziger Zeitung, des Salzmonopols, der Fischen, der Gasse- und Brückengelber; zur Section C gehören unter andern die Kanzler der Ober- und Mittelbehörden, der Lotterielüberschuss.<sup>17)</sup> Das Ausgabebudget entfällt in zwei Geldspalten für „normalmäßige“ und „transitorische“ Ausgaben. Die Ausgaben desselben sind: A. allgemeine Staatsbedürfnisse (Unterhaltung des königlichen

<sup>16)</sup> Eigentümlichkeit des bairischen Budgets ist, daß dem Etat für die active Armee die Ration an Roggen und Hafer zu einem festen Preise garantirt ist, in der Art, daß geringere Reichthumsreservefonds zugute, höhere demselben zur Last geschrieben werden.

<sup>17)</sup> Zusammen mit dem Privatwerb der Regierung, die Einkünfte aus Hoheitsrechten und die Gebühren, die zweite aber die Steuern (Schenkungen und Aufwandssteuern). Viele spannen in dem Abschnitt „Steuern“ ein ungleich weiteres Gebiet.

Hauses, Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, auf den Staatskassen ruhende Zinsen, Abführung der dem Domänenetat nicht angehörenden Lasten und Abführungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, Landtagskosten, Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten); B. Gesamtministerium nebst Dependenzen (z. B. Hauptstaatskassen, Oberrechnungskammer u. s. w.); C.—H. Departement der Justiz, des Innern u. s. w.; J. Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes; K. Pensionsetat; L. Bauetat; M. Reserve. Die außerordentlichen Ausgaben zum Bau von Eisenbahnen, zur Errichtung neuer Gebäude, zu Durchführung von Abfuhrungs- und Entschädigungswerken u. s. w. wurden seit 1861 in ein „außerordentliches Budget“ zusammengefaßt; seit 1861—63 aber ist es vorgezogen worden, sie (mit einem Drittel der Bedarfssumme, weil die sächsische Finanzperiode eine dreijährige ist) an den betreffenden Budgetstellen als „transitorisch“ einzufügen und die Bilanz zur der etatirten Einnahme und Ausgabe dadurch herzustellen, daß am Schluß des Einnahmebudgets ein Postulat: „Zusatz aus den verfügbaren (beziehentlich: soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden) Beständen des mobilen Staatsvermögens“ beigelegt. Die Hauptzusammenstellung des sächsischen Budgets erscheint als Nettobudget in dem Maße, daß sie diejenigen Summen zur Erscheinung bringt, welche an die Finanzhauptkasse gehen oder von dieser (beziehentlich durch Vermittelung des Finanzzahlamts) den Specialkassen überwiesen sind. Der Budgetvorlage sind aber für alle diejenigen Positionen des Einnahme- und Ausgabebudgets, bei welchen der Aufwand von der Einnahme oder die Einnahme von dem Aufwand vorweg abgezogen ist, überhaupt für die in mehrere Theilsummen (Etatnummern) fallenden Positionen, Specialetat beigebrucht, welche die Bruttosummen der Einnahme und Ausgabe nachweisen. Da ferner außer den auf die Administrations- oder Betriebskassen ausgewiesenen Elementarausgaben noch vielfach allgemeine, von der Centralkasse zu bestreitende Ausgaben im Ausgabebudget unter dem Staatsaufwand postulierte Generalkosten (oder auch selbst etatirte Einnahmen der im Ausgabebudget aufgeführten Verwaltungen) vorkommen, so sind bei allen denjenigen Specialetat, wo dergleichen Verhältnisse obwalten (zu besserer Unterscheidung in Cursofschrift) die anderwärts etatirten, bei Beurtheilung des bezüglichen Verwaltungszweigs in Betracht zu ziehenden Budgetansätze nachrichtlich angemerkt, und so ist die Budgetvorlage eingestellt, von den Specialkassen zu erwartende Überschüsseinlieferung<sup>18)</sup>, bezogen auf die ihnen zu gewährenden Bedarfssumme auf den möglichst angenäherten Betrag der Staatskasse verbleibenden reinen Nutzung, beziehentlich des wirklichen Aufwands für die Centralkasse, zurückgeführt.

Das hannoversche Budget für die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse ist im Wesentlichen ein Bruttobudget, ausnahmsweise aber sind die Erträge der Lotterien nur nach dem verbleibenden Überschuss in Einnahme gestellt. Die Budgetperiode ist zwar zweijährig, werden die Postulate für jedes Finanzjahr einzeln ausgeworfen. Einnahmen wie Ausgaben nach Kapiteln, Titeln, Abschnitten und Unterabschnitten u. s. w. vielfach zergliedert, gleichwohl ist aber jedem Budgetansatz eine fortlaufende Nummer gegeben, was die Bezugnahme auf einzelnen Budgetpositionen sehr vereinfacht, ohne den Einblick in die systematische Gliederung der Rubriken abzuschwächen.<sup>19)</sup> So zerfällt das Einnahmebudget in 86, das Ausgabebudget in 442 Positionen. Die Hauptabschnitte des Einnahmebudgets sind: von den Forsten und Wäldern, von den Steuern und Zöllen, von dem oberharzischen Bergwerks- und Forsthaushalt, von den unterharzischen Bergwerks- und Forsthaushalten, von den Kohlenbergwerken, von den Salinen, vom Kalkberge zu Lüneburg, von den Wasserzöllen, von den Posten, von den Eisenbahnen und Telegraphen, von den Einnahmen der Schauffeebauverwaltung, Überschüsse von den Lotterien, Sporteln der Oberbehörde, Zinsen von Actiofcapitalen, übrige unmittelbare Einnahmen der Generalkasse, Zahlungen an andere Kassen (Beitrag der Kronkasse zu den Besoldungen der Verwaltungs-, Forst-, und Beamten und Amtsrentmeister und Beiträge der Hauptklosterkasse, der Kriegskasse und der verfürtskassen zu den Besoldungen der Landbaubeamten). Das Ausgabebudget enthält die folgenden Rubriken: I. Gesamtministerium (einschließlich der Abtheilung des Finanzministeriums

18) Daß früher für den nach Bestreitung des Elementaraufwandes verbleibenden Überschuss der Ausdruck „Reinertrag“ gebraucht wurde, hat begründete Anfechtungen erfahren, weshalb dieser Ausdruck in den neueren Vorlagen vermieden worden ist.

19) Z. B. die Budgetstelle für die Besoldung der Bahnmeister bei den älteren Eisenbahnen wird bezeichnet mit VII. 16. A. 1a, wenn sie nicht zugleich die laufende Nummer 114 führte.

und Forsten), II. Stände (einschließlich der Provinziallandschaften), III.—IX. Departementen, X. Passivetat (einschließlich der Renten und der Abfindungsgelder wegen älteren Binnenzölle), XI. Pensionsetat<sup>20)</sup>, XII. künftig wegfallende Ausgaben (z. B. e Befoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse, Warteporäre Zahlungen an das Militär, Zuschuß zu den Ausgaben der Offizierpensionsw.), XIII. außerordentliche Ausgaben (in den letzten Jahren: Zahlung an den Kapitader Generalkasse von den Überschüssen der ältern Eisenbahnen und Jahresrate zum zur ersten Einrichtung des königlichen Schlosses zu Montbrillant).<sup>21)</sup> Bei jeder Befoldungen ist angemerkt, wie viel der Maximalsatz der Befoldung jeder Beamten betragen darf. Anschlagssummen, deren eventuelle Überschreitung sich nicht verhindern als „Plus-Minus-Positionen“ (s. o.) bezeichnet. Die Specialität des Ausgabebudgets h gewahrt, daß ihm die Vorbemerkung beigefügt ist: „Jede laufende Nummer des budgets bildet eine Ausgabenposition im Sinne des §. 19 des Finanzkapitels vom 1857, insofern nicht über die Verwendung einzelner in den Positionen enthaltener zwischen der königlichen Regierung und den Ständen besondere Vereinbarungen geid.“

württembergische Hauptfinanzetat beginnt mit I. Aufzeichnung des Staatsbedarfs tzzifferung desselben für jedes der drei Periodenjahre, der Summe dieser drei Jahre emeinjährigen Durchschnitts. Eingetheilt ist der Staatsbedarf in Civilliste, Apanagen hume (einschließlich Unterhaltung der Apanageschlösser), Staatsschulden, Renten, Entgen (für aufgehobene Steuerbefreiungen und für Theile der Kronausstattung), Pennschließlich der Pensionen für Kirchen- und Schuldiener), Quiescenzgehälter, Gratia:imer Rath, Departement der Justiz u. s. w., landständische Sustentationskasse, Reserveann folgen II. „Ertrag des Kammerguts“, d. i. der Domänen, der Verkehrsanstalten, e [= 0] und der unmittelbaren Einnahmen bei der Staatskasse, und III. „Deckungs: i. die directen und indirecten Steuern, zu welchen letztern die Sporteln gerechnet sind. teneintheilung für die Tabelle I findet sich auch bei II und III wieder, jedoch mit der ng, daß der Spalte für den Reinertrag des ersten Periodenjahres Colonnen voran: die Noheinnahme und den Elementaraufwand mit Zergliederung des letztern in Ver: osten und übrige Ausgaben. Bei den Grund- und Gewerbesteuern ist Koh- und : hme identisch, indem diese Steuern von den Oberamtspflegern ohne Aufwand für die e erhoben und abgeliefert werden. Die Bilanz der (laufenden) Ausgabe und Einnahme get für 1861—64 hergestellt durch Ansatz eines aus der Restverwaltung zu entneh: uschusses; die außerordentlichen Staatsausgaben sind wie bei Baiern nicht in das ifgenommen, sondern im Finanzgesetz verzeichnet und ebenfalls auf das Vermögen der lung gewiesen. Das Betriebs- und Vorrathskapital der Finanzhauptkasse war in nanzgesetz auf eine bestimmte Summe limitirt; in dem von 1862 aber ist nur gesagt, erbe gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie letzteres nach Abzug des itrags zum laufenden Dienst und der vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben men wird“. Der Hauptfinanzetat wird als Beilage des Finanzgesetzes im Regierungs: cirt.

veijährige Hauptfinanzetat für Baden zerfällt in sechs, unverbunden nebeneinander eille: Nr. 1 Etat der ordentlichen Ausgaben; Nr. 2 Etat der außerordentlichen Ausgaben emeine Staatsverwaltung; Nr. 3 Etat der ordentlichen Einnahmen; Nr. 4 Voranschlag fenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts; Nr. 5 Etat der auf das Do-

<sup>20)</sup> Pensionsetat enthält: Pensionen für königliche Diener, Pensionen an Witwen und Waisen chen Dienern und an sonstige Hülfbedürftige, Zuschuß zur Wittwenkasse für die Civildiener: schuß zur Unterstützungskasse für die Waisen der untern Zoll- und Steuerbeamten, fortlau: emporäre Unterstützungen, Gnabenquartale. Daneben besteht die bei XII vorkommende Of: ynskasse, und eine Hospital- und Militärunterstützungskasse, welche letztere Zuschüsse aus affe und aus der Generalkasse empfängt und dagegen Zuschüsse an die Hof- und Civildiener: zu leisten hat. Für den Nichthannoveraner ist die Nothwendigkeit dieses Gewirres von Spe: hwer verständlich.

<sup>21)</sup> Abschnitt zu Unterhaltung des königlichen Hauses kommt im hannoverschen Staatsbudget da bekanntlich in Hannover der König seine Einkünfte hauptsächlich aus den vom Staatgut rnen Krondomänen bezieht. Die Erfüllung wird (wie in Preußen) von der Bruttoeinnahme en und Forsten vorweg abgezogen.

manialgrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben; Nr. 6 Zusammenstellung der Specialtats, d. i. der vom allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Nr. 1 enthält zwei Spalten zu Entzifferung der Ansätze für jedes Budgetjahr und zerfällt in die beiden Haupttheile „Lasten und Verwaltungskosten“ und „eigentlich Staatshaushalt“, beide nach den Ministerien geordnet; beim eigentlichen Staatshaushalt erscheinen das großherzogliche Haus, die Landstände, der Beitrag zu den Bundeslasten Matricularbeiträge unter „I. Staatsministerium“, die Bundeskosten aber (die Bezüge bairischen Bundesstagesandten u. s. w.) unter „II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“, die Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht unter „IV. Ministerium des Innern“, die Oberrechnungskammer, die Schulrenten (für Verzinsung und Verwaltung der Staatsschulden), ferner die Civilpensionen unter „VI. Finanzministerium“, dagegen die Militärpensionen („für früher geleistete Dienste“) unter „VII. Kriegsministerium“ auftreten. Nr. 2 ordnet sich (abweichend von Nr. 1 zu oberst nach den Ministerien; erst in zweiter Linie tritt (speziell beim Hauptabschnitt für das Finanzministerium) Eintheilung in „Lasten und Verwaltungskosten“ und „eigentlichen Staatshaushalt“ an) Trennung der Ansätze nach Verordnungsjahren fällt selbstverständlich hier weg, dagegen spalten die Postulate (durch Verticalcolonnen) in a) aufrecht erhaltene Credite<sup>22)</sup>, b) neue Bewilligungen und c) Summe (a + b). Nr. 3 enthält wieder wie Nr. 1 zwei verticale Spalten für die Ziffern jedes Verordnungsjahres; als oberster Eintheilungsgrund dient, wie in den Einnahmengesetzen von Österreich und Preußen, nicht die Natur der Einnahmen (Einkünfte aus dem Grundvermögen, aus Hoheitsrechten, aus Gebühren, aus Steuern, oder wie sonst die Einnahmen getroffen werden könnten), sondern die Kompetenz der einzelnen Ministerien. Nr. 4 führt in der Spalte die mit Betriebsfonds versehenen, nach den Ministerien geordneten Verwaltungszweige 16 Paragraphen oder Ordnungsnummern auf; dann folgen Spalten für Gelbvorrath, Naturalvorrath, Activreste, Summe dieser Activen, Passiven, Rest der Activen.<sup>23)</sup> In Nr. 5 für 1864 und 1865 veranschlagt die fortgesetzten Verwendungen zur Anschaffung von Gegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe, zur Herstellung einer weitem Wasserleitung im Hofbezirk daselbst und zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Kabinet, alle drei Posten als eigentlicher Staatshaushalt des Staatsministeriums. Nr. 6 enthält die Einnahme und Ausgabe der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, ferner den Antheil am Reinertrag der Main- und Elbe-Eisenbahn, die Ausgabe der Eisenbahnbauverwaltung, endlich die Einnahme und Ausgabe der Eisenbahnschuldenentlastungskasse. Beigegeben ist der Zusammenstellung von Nr. 6 die Veranschlagung der Betriebsfonds der Post-, der Eisenbahnbetriebs- und der Dampfschiffahrtsverwaltung mit denselben Unterscheidungen wie bei Nr. 4. Sämmtliche hier beschriebenen Übersichten sind als Beilagen des Finanzgesetzes zur Publication durch das Regierungsblatt. Die Kammern unterbreitete Budgetvorlage ist mit den nöthigen Specialtats ausgestattet, dem geeigneten Fall Unteretat beigegeben sind. Für diejenigen Dienstzweige, welche Einnahmen zu verwalten haben, sind einerseits über die Einnahmen und Einnahmelasten, andererseits über den eigentlichen Staatshaushalt gesonderte Etats aufgestellt. Jedem Etat oder Unteretat ist präcis gefaßte „Begründung“ beigegeben.

Wir können hier abbrechen, denn die weiter ausgedehnte Beschreibung bestehender Einrichtungen würde nur zu Wiederholungen führen. Welchem der hier dargestellten Budget Vorzug gebühre, ist schwer zu sagen, da man sich der Wahrnehmung nicht verschließen kann, daß die gesammte Organisation der Staatsregierung und Staatsverwaltung, wie sie sich entwickelt hat, im Staatshaushaltsplan sich widerspiegelt; auch erlaubt jede Kritik an demselben, daß das für den Fernstehenden vielleicht Befremdende gleichwol mit den einfachsten gewohnten Anschauungen im Einklang steht, aus irgendwelchen Nützlichkeitsgründen empfiehlt und jede Abänderung nur unwillkommene Störungen verursachen würde. Demnach sind wir es den Lesern schuldig, eine Ansicht auszusprechen, und wir thun es in Folgendem:

22) Die Bewilligungen des vorausgegangenen Budgets können also, wenn sie innerhalb der Budgetjahre ganz oder theilweise unverbraucht geblieben sind, nicht ohne weiteres im Rechnungsjahresbericht revidiert werden, sondern bedürfen anderweitiger ständischer Genehmigung.

23) Die Anschlagssumme des Gelbvorraths ist aber nur im ganzen aufgeführt, daher kann die Bruttosumme der Activen sowie der Rest oder Nettobetrag der Activen auch nur summarisch, nicht die einzelnen Verwaltungszweige, angegeben werden.

Die Staatseinkünfte sollten so geordnet werden, wie sie nach dem jetzigen Stande der Volkswirtschaft sich einteilen, also (nach Rau): 1) Privaterwerb der Regierung (a. Einkünfte aus Grundstücken und Kapitalen, b. Einkünfte aus dinglichen Rechten), 2) Einkünfte aus Hoheitsrechten, 3) Einkünfte aus Gebühren, 4) Steuern (a. Schenkungen, b. Aufwandsarten). Uneigentliche Einnahmen (durch Schuldenaufnahme oder Schmälerung des Staatseinkommens u. s. w. erlangte) sollten von den wirklichen Einkünften scharf gefondert werden, wenn man sie überhaupt in das Budget aufnehmen will.

Bei dem Staatsaufwand scheidet man 1) Ausgaben aus der Verfassung (a. Civilisten, b. Beamten u. s. w., c. Ausgaben für die ständische Repräsentation); 2) übrige allgemeine Bedürfnisse (a. Verzinsung und planmäßige Tilgung der fundirten Staatsschuld, b. auf die Staatsklassen gewiesene Entschädigungs- und Ablösungsrenten, c. Pensionen u. s. w.); 3) Regierungsausgaben (a. des Staats- oder Gesamtministeriums, b. u. s. w. der Departementsministerien); als letzter Abschnitt der Regierungsausgaben sollte eine Position für einen Reservefonds zu Übertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und entstehender Verluste, welche zu unvorhergesehenen Bedürfnissen niemals fehlen, doch wäre es gut, diesen Ansatz zur Sicherung der Bilanz des Staatshaushalts zu formiren, ihn aber nicht als einen verlässlichen Credit zu betrachten, also keinerlei Ausgaben auf den Reservefonds anzuweisen.<sup>24)</sup> 4) Außerordentliche Ausgaben, namentlich neue Kapitalanlagen von größerem Belang, können in ein „außerordentliches Budget“ vereinigt werden (welchem alsdann ein gleich hoher Betrag an gleichartigen Einnahmen, z. B. Entnahme aus den verfügbaren Cassenbeständen, sich gegenstellen läßt); zweckmäßiger aber werden sie im Ausgabebudget an den entsprechenden Stellen eingeschaltet. Jeder hierbei berührte Artikel oder Titel des Budgets zerfällt solchenfalls in „ordentliche“ und „außerordentliche“ Ausgaben, wenn nicht durch ohnehin durchgeführte Trennung der Geldspalte in normalmäßige und transitorische Ausgaben zur Einschaltung extracurricularer Ausgaben Vorsehrung getroffen ist. Man gewinnt hierbei doppelt: die Einheit des Budgets bleibt ungeschwächt, und jede außerordentliche Ausgabe läßt sich unmittelbar in diejenige Rubriktheilung letzter Ordnung einreihen, der sie angehört.

Zwischen welchen Ausgabepositionen eine gegenseitige Übertragung und bei welchen Positionen eine Übertragung der Ersparnisse auf die nächste Budgetperiode zulässig ist, sollte (wie im vorigen) ausdrücklich angemerkt werden. Ebenso empfiehlt es sich, die der Staatsregierung als festbegrenzte Credite bewilligten, sondern zur Berechnung ausgeworfenen Summen (hannoverschen Plus-Minus-Positionen) als solche ausdrücklich zu kennzeichnen.

Daß ein mit genügenden Specialtitels ausgestattetes Nettobudget nach der Ansicht des Rechenraths den Vorzug vor einem Bruttobudget verdiene, ist schon oben besprochen.

V. Rechenschaftsablegung. Der Nachweis, daß die Staatsregierung nach den Festsetzungen des verabschiedeten Budgets verfahren ist, beziehentlich wie weit die Voraussetzungen der Voranschläge durch das wirkliche Ergebnis bestätigt worden sind oder von ihm abweichen, wird durch den Rechenschaftsbericht (Rechnungsausweis, Finanzhauptrechnung, allgemeine Abrechnung u. s. w.) geführt. Er muß in seinem ganzen Rubrikensystem genau an das Hauptbudgetbudget sich anschließen, ebenso wie seine Beilagen dem Aufbau der Specialtitels zu folgen haben. Alle erheblichen Abweichungen von den Etatsätzen in der Einnahme und Ausgabe, namentlich in letzterer, bedürfen einer zwar gebrängten, aber ausreichenden Erläuterung und beziehentlich (bei Überschreitung festbegrenzter Creditbewilligungen) der Rechtfertigung.

Meistentheils wird mit dem Budgetentwurf für die neue Periode zunächst ein vorläufiger Abschluß über Einnahmen, Ausgaben und Bestände des oder der letztverflohenen Jahre den Räten vorgelegt, beziehentlich den Finanzcommissionen derselben vorgelegt, lediglich mit der Bestimmung, bei Beurtheilung der neuen Budgetansätze als Anhalten zu dienen. Von diesen vorläufigen Abschläüssen reden wir nicht, sondern von den definitiven, auf deren Grund die Entlastung der Staatsregierung auszusprechen ist, wenn wir jetzt vergleichen, wie in denselben Staaten, deren Budgets oben beschriebenen worden sind, die Rechenschaftsberichte sich gestalten.

In Oesterreich umfaßt (nach von Czernig, a. a. O., Heft 4) der definitive „Centralrechnungsausschluß“ auf Grund der von den Controlbehörden geprüften Rechnungen und zusammen-

24) So geschieht es im Großherzogthum Hessen; ist eine Ausgabe aus dem Reservefonds zu bedenken, wird ein entsprechender Betrag des letztern auf diejenige Ausgabeposition übertragen, wohin die Ausgabe nach der Natur ihres Gegenstandes gehört; unter der Budgetposition „Reservefonds“ aber wird niemals eine Ausgabe verrechnet.

gestellten Bilanzen die Geldwirtschaft sämtlicher Staatskassen, nämlich die Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben, das gesammte „Revirement“ aller Kassen, sowie den anfänglichen Stand die Vermehrung oder Verminderung und den schließlichen Stand sämtlicher Activen und Passiven der einzelnen Staatsverwaltungsweige. Die früher entbehrte formelle Uebereinstimmung des Centralrechnungsabchlusses mit den Zusammenstellungen der Finanzverwaltung ist durch neuere Anordnungen (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, Jahrgang 1863, S. 277 fg.) gesichert. Danach ist künftig in der Staatsrechnung unter andern der Dienst des laufenden Verwaltungsjahres von dem der Vorjahre getrennt zu behandeln; die weder im laufenden noch im folgenden Jahre realisirten Credite erlöschen und müssen im Bedarfsfall von neuem veranschlagt werden; nach der Reihenfolge der Etats sind die im Vorjahre herrührenden Einnahme- und Ausgabe Reste, die im Lauf des Rechnungsjahrs stattgehabte Abstattung, die durch Erlaß, Uneinbringlichkeit oder infolge von Berichtigungen Wegfall gekommenen, endlich die schließlich in Rückstand gebliebenen Beträge, absondert sichtlich zu machen; rüchftlich der Überschreitungen und Grübrigungen der einzelnen Etats sind die Ursachen in der Anmerkungspsalte standhaltig aufzuführen. Das Nähere wird sich ergeben, wenn der erste Rechenschaftsbericht aus der constitutionellen Periode Österreichs vorliegt.

In Preußen zerfällt die „allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt“ in zwei ständige Abtheilungen: „laufende Verwaltung“ und „Restverwaltung“. Bei der laufenden Verwaltung sind Geldspalten vorhanden für die einkommene (ausgegebenen) Beträge, rückständig gebliebenen, die Summe, den Aufsatz im Entwurf zum Staatshaushaltetat für das Gegenstandsjahr. Bei der Restverwaltung lauten die Geldcolonnen: Es sind einkommen (ausgegeben), an Resten sind noch einzuziehen (zu berichtigten), Summe, Solleinnahme (Sollausgabe) nach dem Rechnungsabsluß für das Vorjahr, gegen das Soll mehr, beziehentlich weniger.<sup>25)</sup> In der Tabelle der laufenden Verwaltung sind bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter A die im Entwurf des Staatshaushaltsetats vorgesehene vorangehenden dann folgen unter B die „sonstigen“ extraordinären Ausgaben (in den letzten Jahren: für Zweckzwecke und zu Eisenbahnbauten). Die Restverwaltung oder der „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben auf Reste“ beginnt mit dem nach dem letzten Rechnungsabsluß verbliebenden Baarbestande, verzeichnet dann die „Einnahmen auf Etatsreste“ in der Reihenfolge des Budgets; hierauf folgen die Ausgaben mit denselben Haupt- und Unterabtheilungen wie im Budget in der Übersicht der laufenden Verwaltung, und zuletzt wird der verbleibende Baarbestand der Restverwaltung entwickelt. Auch der Nachweis wegen der hohenzollernschen Lande scheidet in zwei Hefte für die laufende und die Restverwaltung. Dieselbe Trennung findet sich, der Nachtrag, in den Specialnachweisungen. Als besondere Beilage ist die „Rechnung der Rendite des Staatschages“ beigebrucht. Sie enthält den, in Effecten und Courant geschiedenen Zuwachs und Abgang, anfänglichen und schließlichen Bestand; der Bestand der „Schatzkammer“ aber nicht mit in Rechnung gezogen, sondern nur anmerkungsweise aufgeführt, und die Richtigkeit dieser Angabe wird von der Oberrechnungskammer auf Grund des ihr darüber mitgetheilten mit einem Bestandsatteste des Curators des Staatschages versehenen Nachweises bescheinigt.

In Baiern erfolgt, obgleich die Finanzperioden sechsährig sind, dennoch die Nachweisung der Rechnungsergebnisse jahrweise, und zwar für jedes Jahr mittels eines „vollständigen Anzugs“ aus dem vom Finanzministerium an den König erstatteten Vortrag über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen, womit der Nachweis über den Stand der Staatschuldenentilgungsanstalt und der Grundrentenablösungskasse verbunden ist. Die erstere Nachweisung zerfällt in drei Theile: A. Dienst der Vorjahre, B. Ergebnisse des laufenden Jahres, C. besondere im Budget nicht enthaltene Staatsfonds. Unter A kommen das sogenannte Verlagskapital (zur einstweiligen Deckung der noch nicht durch Einnahmen befriedigten Bedürfnisse des laufenden Dienstes bestimmt und im unveränderlichen Betrag einem Jahre in das andere übergehend) und die Bestände der frühern Finanzperioden samt denen des verfloffenen Theils der laufenden Periode.<sup>26)</sup> B begreift die eigentliche Rechnung der

25) Die als Einnahme- oder Ausgabe Reste für das Jahr ihres Ursprungs nachgewiesenen Posten tragen also nur den Charakter von Anschlagssummen, die späterhin sich vermehren oder vermindern können. Diese Behandlung der Reste, bei welcher keine Finanzperiode zu einem reinen Abschluß gelangt ist die in Deutschland verbreitetste, wogegen wir bei Sachten einem wesentlich abweichenden Verfahren begegnen werden.

26) Wie in Preußen ist auch in Baiern die Summe der Einnahme- und Ausgabe Reste aus frühern Perioden keine feststehende, der Abwicklung entgegenzuführende Größe, sondern es vermehren sich

in dem Jahre, wobei bezüglich der Ausgaben die Erhebungs- und Verwaltungskosten, die budgetmäßigen Staatsausgaben und die auf Rechnung des Reichsreservefonds erfolgten Ausgaben unterschieden sind. Die unter C zusammengestellten, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben des Staatsfonds betreffen die Staatsgüterkauffälllinge, die Reserve-Getreidemagazine, den Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relicten, den Fonds zu Begründung einer Pensionsanstalt für staatsdienerchaftliche Witwen und Waisen, die Vorschüsse aus dem Dispositionsfonds der zweiten Finanzperiode (1825—31) zu Gunsten der Polytechnischen Schulen, die Staatsactivkapitalien, den allgemeinen Stipendienfonds, einen allgemeinen und einen besonderen Industrieunterstützungsfonds. Der Ertrag der Eisenbahnen steht in der Nachweisung dem Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen durchlaufend in Einnahme und Ausgabe, der der Staatsschuldentilgungsanstalt (speciell der Eisenbahnbau-Dotationekasse) überwiesen, welche ihrerseits wieder die Eisenbahnbauhauptkasse zu dotiren hat.

Die sächsische Rechnungsbilanz fordert und verdient eine genauere Beschreibung. Er stellt in fünf Hauptabschnitte: A enthält die zu den Centralkassen geflossenen Staatseinkünfte und den von denselben Kassen getriebenen Staatsaufwand, in Vergleichung gestellt mit dem Budget; B wiederholt diesen Nachweis, erweitert ihn aber durch Verzeichnung der Bruttoeinnahmen und des Elementaraufwandes, wie durch Berücksichtigung der Zu- und Abnahme der mobilen Vermögensbestände bei den Specialkassen und Fonds, sodaß hier die Frage nach dem Ueberschuß (mit der Ueberschußlieferung oder der Bedarfssummenverabfolgung identischen) wirklichen Einkommen oder Aufwand beantwortet wird; C liefert eine gedrängte summarische Uebersicht des mobilen Vermögens bei den Central- und Specialkassen, wie des Zuwachses und Abnehmens innerhalb der Finanzperiode; D verzeichnet die Staatsschulden und deren Vermehrung oder Verminderung; E endlich zergliedert das immobile Staatsvermögen und die mobilen Vermögensbestände bei den verschiedenen Betriebsanstalten und Kassenverwaltungen. Selbstverständlich ordnen sich die Einträge in den Uebersichten A, B und E nach den Positionen des Budgets. Die Restrechnung<sup>27)</sup> ist mit der Uebersicht A vereinigt; die Geldspalten derselben lauten nämlich 1) dreijähriger Betrag des Voranschlags, 2) zu den Centralkassen eingezogene Ueberschüsse (bei der Ausgabe: wirklicher Aufwand der Centralkassen), und zwar a. innerhalb der Periode, b. zu Ende der Periode verbliebene Reste, c. Summe; 3 und 4) Mehr oder Weniger zum Voranschlag, 5) eingezogene Reste (bezahlte Ausgabereste) aus frühern Jahren, bezw. endlich Indebiteinnahmen (Indebiteausgaben).<sup>28)</sup> Die Nachweisung B enthält im Einzelnen folgende Geldspalten: 1) Bruttoeinnahme bei den betreffenden Specialkassen oder Verwaltungen, 2) davon bestrittener Aufwand, 3) erzielter Ueberschuß, beziehentlich (in Cursum ist und mit dem Minuszeichen) entstandener Verlust, 4) Quanta des Voranschlags (identisch mit dem dreijährigen Betrag des Voranschlags in der Tabelle A), 5) mithin sind erlangt mehr, b. (negativ) weniger, 6) der Ueberschuß ist in Rechnung gewährt a. durch baare Ablieferung an die Centralkassen, b. durch Verstärkung der Vermögensbestände bei den Specialkassen; demnach sind von den Vermögensbeständen der Specialkassen an die Centralkassen eingeliefert. Von den Spalten 6b und 7 kann für jede Budgetposition nur eine oder die andere in

der Periode durch nachträglich aufgezugene Gefälle, durch Defectersahgelber u. s. w., die Passivreste durch nachträglich den Vorjahren zur Last geschriebene Ausgaben, durch Defectergütungen u. s. w.

27) Der Nothwendigkeit besonderer Restrechnungen entgeht man dadurch, daß zwischen Restzahlungen und Nachschußzahlungen unterschieden wird. Auf Reste kann nicht mehr abgeschrieben werden, als her angeschrieben war; treten nach dem definitiven Bücherschluß noch Ansprüche zu Gunsten oder zu Lasten der Staatskasse auf, so treffen sie die laufende Verwaltung. Andererseits müssen die limitirten Reste unbedingt nach ihrer vollen Summe zur Erledigung kommen: uneinbringliche Einnahmestücke unter zeitweiliger Verlustverschreibung zu Lasten der laufenden Verwaltung, wegfallende Ausgabereste unter Ueberschuldung unter den zufälligen Einnahmen der laufenden Verwaltung.

28) Die Ausdrücke Indebiteinnahmen und Ausgaben bedürfen einer Erläuterung. Werden Einnahmen oder Ausgaben der Centralkassen durch spätere Restitution oder durch Verweisung auf eine andere Budgetposition annullirt, so wird der annullirte Betrag, wenn die Restitution innerhalb der Finanzperiode erfolgt ist, im Rechnungsbilanzbericht einfach gekürzt; erfolgt sie aber erst nach Abschluß der Rechnungsbücher eines dritten Periodenjahres, so würde durch die unmittelbare Kürzung die Uebereinstimmung des Rechnungsbilanzberichts und der Kassenbücher verloren gehen; der restituirte Betrag bleibt dann in der Centralkasseneinnahmen oder Ausgaben stehen, wird aber von denen der laufenden Verwaltung abgeschrieben und (unter der Linie und mit dem Aleriscus bezeichnet) als Indebiteinnahme oder Ausgabe aufgeführt. Im nächsten Rechnungsbilanzbericht kommen in ungetrennter Summe als „Restitutionsposten“ diese Indebiteinnahmen zur Veranschlagung, die Indebiteausgaben in Einnahme.



Gebrauch kommen, je nachdem der hier in Spalte 3 berechnete wirkliche Gewinn mehr oder weniger beträgt wie die in der Übersicht A Spalte 2c verzeichneten Einlieferungen; die Summe letztern ist gleich dem nach der Übersicht B an die Centralkassen abgelieferten Nettoeinkommen Spalte 6a plus dem eingelieferten Vermögenstheil Spalte 7; andererseits liefert in derselben Übersicht B der nach Spalte 6b zu Verstärkung des Betriebsvermögens bei den Specialkassen zurückbehaltene Theil des Erwerbs minus der nach Spalte 7 aus dem Betriebsvermögen genommenen Überschusseinlieferung den (in den Übersichten C und E weiter nachgewiesenen) Betrag der Verstärkung der mobilen Vermögensbestände bei den im Einnahmebudget vorkommenden Specialkassen und Administrationen, während die gesammte Überschusseinlieferung (die, in vorstehender Beschreibung, mit der Geldspalte 2c der Übersicht A in Übereinstimmung gebracht) Endsumme in Spalte 6a der Übersicht B, also die Summe der Spalten 6a und 7 letzter Übersicht) plus des nurerwähnten Vermögenszuwachses (Endsumme in Spalte 6b) dasjenige innerhalb der Finanzperiode bei den Behörden der Einnahmeverwaltung erzielte Nettoeinkommen (Spalte 3) wiedergibt. Ähnlich ist der Ausgabentheil der Übersicht B eingerichtet, welchem ein die Verbindung mit den andern Haupttheilen des Rechenschaftsberichts vermittelnder Abschluß folgt. Die Übersicht C über den Zuwachs und Abgang beim mobilen Staatsvermögen behandelt im ersten Abschnitt die Centralkassen (Finanzhauptkasse, Finanzzahlkassen und Staatsschuldenkasse), im zweiten die Gesamtheit der für einzelne Verwaltungszweige, Anstalten oder Ministerialdepartements bestehenden (Special-) Kassen. Jeder dieser beiden Abschnitte beginnt mit dem Stande zu Anfang der Periode, führt die innerhalb der Budgetperiode eingetretenen Veränderungen vor und schließt mit Entzifferung des am Schluß der Periode verbleibenden Nettovermögens. Beim Abschnitt A wird das anfängliche und schließliche Vermögen zergliedert in Baarschaft, Werthpapiere, Einnahmerückstände, außenstehende Vorschüsse u. s. w., mit Gegenüberstellung der liquiden Zahlungspassiven. Der Nachweis der Veränderungen erfolgt in der Form, daß auf der bezüglichen Druckseite die Beträge des Zuwachses (links) und des Abgangs (rechts) sich gegenüberstehen und der Text den Mittelverbraucher einnimmt. Für die Ziffern des Zuwachses wie des Abgangs sind zwei Spalten vorhanden, „Geld“ (Baarschaft und Effecten) und „Werthe“. Die aus der laufenden Verwaltung eingeflossenen Staatseinkünfte kommen als Geld, die neuentstandenen Einnahmereste als Werth, der Zuwachs; eingezogene Einnahmereste aus voriger Periode kommen als Geld in Zuwachs, als Werth in Abgang, denn sie vermehren zwar den Baarbestand, vermindern aber die unter dem anfänglichen Vermögen enthaltenen Activforderungen; ebenso kommen die bestrittenen Ausgabenrückstände früherer Jahre, gewährte Activvorschüsse u. s. w. als Geld in Abgang, als Werth in Zuwachs u. s. f. In dem Abschnitt für die Specialkassen braucht das anfängliche und schließliche Nettovermögen, wie das Saldo des Zuwachses oder Abgangs nur in je Einer Summe aufgeführt zu werden, weil die Übersichten E, beziehentlich (hinsichtlich des Zuwachses oder Abgangs) die Übersichten B und E das Nähere enthalten. Das Verzeichniß D über die Staatsschulden ist nichts Bemerkenswerthes; um so interessanter ist dagegen die Übersicht E des immobilienvermögens, sowie der mobilen Vermögensbestände bei den Specialkassen. Der Verzeichniß des immobilienvermögens ist die linke, der des mobilen Vermögens die rechte Hälfte der vorgenannten breite gewidmet. Für jenes wie für dieses lautet der Tabellenkopf: Budgetposition, Angabe der Kassen und Verwaltungen, Stand zu Anfang der Periode, Zuwachs, Abgang, Stand am Schluß der Periode, hauptsächlichste Ursache des Zuwachses oder Abgangs. Für das immobile Vermögen ist vor den Geldspalten eine Colonne für die „Klasse“ beigelegt, um durch Einsetzung einer römischen Zahl: I. die der freien Benutzung der Krone vorbehaltenen<sup>29)</sup>, II. die zur öffentlichen Benutzung und zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken bestimmten, III. die im Betrieb der Staatswirthschaft, behufs der Production materieller Güter oder Dienste befindliche, IV. die für Zwecke des Civildienstes und V. die für Zwecke des Militärdienstes vorhandenen Bestandtheile des immobilienvermögens zu sondern. Der dritten Klasse sind beigelegt die „Aequivalente für Immobilien“, d. h. Geldsummen, welche beim mobilen Vermögen als liquide Ausgabereste der Centralkassen aufgeführt sind, nach ihrer Verwendung aber das immobile Staatsvermögen um den gleichen Betrag vermehren werden, wie z. B. der Domänenfond (Domänengrundstock). Am Schluß der Übersicht E ist die Summe des immobilienvermögens

29) Sie sind nur insoweit eingeschätzt, als sich in der Brandversicherungstaxe oder im Nutzungsertrage ein Anhalten für die Werthermittelung dargeboten hat. Die königlichen Residenzschlöffer z. B. sind unveranschlagt geblieben.

rdgens, einschließlich der letztgedachten Äquivalente, nach den angeführten Klassen wiederholt, die Summe des mobilen Vermögens aber ist zerfällt in Baarschaft, Staats- oder andere Wertpapiere, Einnahmerückstände, außenstehende Vorschüsse und Rechnungsgelder u. s. w., nach der Naturalvorräthe, vom Activvermögen zu kürzende Passiven. Die Schätzungssumme des immobilien Staatsvermögens steht in keiner Verbindung mit dem Staatrechnungswerk; die des mobilen Vermögens aber correspondiren im ganzen und einzelnen mit den Übersichten B und C des Rechenchaftsberichts. Die Nachweisungen über die Erwerbungen und Veräußerungen beim Domänenfonds gehen mittels besonderer Regierungsvorlage an die Kammern zur Prüfung und Gutheißung.

In Hannover werden die Ergebnisse des Haushalts der Generalkasse, obgleich die Budgetperiode eine zweijährige ist, für jedes Rechnungsjahr einzeln an die Kammern gebracht. Die jährliche Hauptübersicht weist zunächst die Einnahmen und Ausgaben aus frühern Jahren chronologisch nach. Dann folgen Einkünfte und Aufwand für dasjenige Rechnungsjahr, welches Gegenstand der Darstellung ist, mit den Geldspalten: Budgetsumme, wirkliches Soll, darauf ist am 1. Juli 18... gezahlt, bleibt Rückstand am 1. Juli 18... Dieser Nachweis über die Generalkasse und Bedürfnisse der laufenden Verwaltung gibt Gelegenheit, das Ergebniß mit den Hauptsummen zu vergleichen, ob schon das Mehr oder Weniger nicht zur Ziffer gebracht ist. Am Abschluß des letztern Nachweises ist zur Seite bemerkt, wie viel die innerhalb des darstellten Jahres neu entstandenen Activvorschüsse betragen. Hierauf folgt ein zweiter, die für das Jahr mit umfassender Abschluß (ebenfalls mit Sollbetrag, darauf ist gezahlt, verbleibender Rückstand), welcher den anfänglichen Activ- oder Passivbestand des Currentfonds der Generalkasse, die vorzutragenden Einnahme- und Ausgabereste, die budgetmäßigen Einkünfte und Verwendungen, die auf die frühern Überschüsse angewiesenen Ausgaben, die geleisteten und verbleibenden Activvorschüsse u. s. w. nach ihren Hauptsummen darlegt und damit schließt, den verbleibenden Bestand mit dem Sollbetrag des normalmäßigen Betriebskapitals zu vergleichen. Die Specialnachweise über die Ergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige (mit Unterlagen und Erläuterungen), dann über Bestand, Zuwachs und Abgang bei den Separatfonds (dem Eisenbahnfonds der Generalkasse, den Eisenbahn- und beziehentlich Hafenbaufonds, dem Fonds der verkauften Domänengebäuden und Inventarien<sup>30)</sup>, dem Commerzkapitalienfonds) schließen sich an.

In Württemberg begegnen wir wieder wie in Preußen und Baiern einer Sonderung der Haupt- und der Restverwaltung mit denselben nachträglichen Correcturen der ursprünglich bestellten Activ- und Passivreste, bei erstern durch nachträglich aufgelegene Activforderungen und entstandene Inerigibilitäten, bei letztern durch Mehrbedarf im Vergleich zu dem reservirten Ausgabebetrag oder Heimfall entbehrlich gewordener Reserven. Bei den Berg- und Hüttenwerken und den Salinen wird das Betriebs- und Vorrathskapital, nicht minder das Grundvermögen entziffert und Zuwachs oder Abgang nachgewiesen; bei den Eisenbahnen findet sich der Werth der Materialienvorräthe nebst der Stückzahl der Locomotiven und Wagen verzeichnet; der Bodensee-Dampfschiffahrt der Werth der Materialvorräthe u. s. w. Kassenbestände der Eisenbahnhauptkasse und der Oberpostkasse hat der Rechenchaftsbericht nicht aufzuführen, da diese Kassen angewiesen sind, beim Rechnungsschluß das ganze „Rechnungsremanet“ an die Hauptkasse abzuliefern.

In Baden gelangen an die Kammern (in zwei Quartbänden) zwei wesentlich verschiedene Rechenchaftsberichte gleichzeitig: einer auf die der Landtagseröffnung unmittelbar vorausgegangenen zwei Jahre als „Nachweisung der eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung“, andere auf das zweite und drittletzte Jahr als „Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen“; das zweite Jahr in der erstern Nachweisung ist also das erste Jahr in letztern. Die erstere enthält die Hauptabtheilungen: I. Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen, II. der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegende Rechnungen (Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse, Domänengrundstock, Staatsanleihenstock, Eisenbahnschuldentilgungskasse), III. aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedene Rechnungen (Post, Eisenbahnen, Badeanstalten u. s. w.) Die Nachweisungen für das erste wie für das zweite der in Betracht kommenden Jahre bilden selbständige Hefte; ihre Spalteneintheilung

<sup>30)</sup> Außerdem gibt es noch einen Domänialablösungs- und Veräußerungsfonds und einen Holzverkaufsfonds. Die in mehreren deutschen Staaten bestehende Vorliebe für solche Separatfonds ist sehr überraschend.

ist: Soll, Bezeichnung der Einnahmen oder Ausgaben, Haben, Rest. Die „Hauptstaatsrechnung“ (für jedes Jahr) zerfällt in A. Betriebsfondsrechnung, B. Staatsrechnung. Die „Betriebsfondsrechnung“ gliedert sich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe in I. Reste aus vorheriger Rechnung (bei der Einnahme: Gelbvorrath, Naturalienvorräthe, Activreste von eigentlichen Einnahmen, Activreste von uneigentlichen Einnahmen; bei der Ausgabe: Reste von eigentlichen Ausgaben, Reste von uneigentlichen Ausgaben); II. uneigentliche Einnahmen beziehentlich Ausgaben vom laufenden Jahre (Lieferungen und Zuschüsse, auf Rechnung der Staatsschuldtilgungskasse, auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltskassen, auf fremde Rechnung, zur Berichtigung irriger Journalseinträge — durchgängig in Einnahme und Ausgabe mit gleichem Soll, also durchlaufend). Von den verbleibenden Beständen werden die Geld- und Naturalvorräthe unter III. „Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung“ in Ausgabe gestellt, die Reste aber erscheinen beim Abschluß der Betriebsfondsrechnung als Saldo und Gegenposten, nachdem ihnen der aus der Staatsrechnung resultirende Ueberschuß oder Fehlbetrag zugerechnet worden ist, in die Betriebsfondsrechnung des nächsten Jahres über. Die „Staatsrechnung“ handelt zunächst den ordentlichen, dann den außerordentlichen Etat. Demnach zerfällt Einnahme wie Ausgabe in I. solche vom laufenden Jahre, II. vom unmittelbar vorhergehenden Jahre, III. von frühern Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden (letztere nur nach dem Gesamtbetrag), IV. als Einnahme-Abgang an Passivresten, als Ausgabe-Abgang an Activresten, V. als Einnahme-Vermehrung, als Ausgabe-Verminde- rung der Naturalvorräthe. Den „Hauptstaatsrechnungen“ sind (auf dieselben Jahre) beigegeben: die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds nach Gelbvorrath, Naturalvorräthen, Activresten, Passiven, und die Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerksklassen (d. i. der Salinen-, der Berg- und Hütten- und der Münzverwaltung), durch summarische Werthangaben 1) der Kiegenshäuser Gebäude und Gewerksbetriebsrichtungen, 2) der Werkzeuge und Geräthschaften. In gleicher Weise folgen weiterhin, bei der Abtheilung für die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds bei der Post-, Eisenbahn- u. s. w. Badeanstaltenverwaltung, sowie des stehenden Betriebsfonds der Post- und der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Die „Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen“ erfolgt für die beiden Jahre einer Finanzperiode gemeinschaftlich und zwar im ersten Haupttheile über die in der Hauptstaatsrechnung erscheinenden Verwaltungszweige, in dem zweiten über den Post- und Eisenbahnbetrieb. Der erstere Haupttheil zerfällt nach den Ministerien in sechs ständige Abtheilungen, denen eine siebente für die „Zusammenstellung der sechs vorhergehenden Abtheilungen“ sich anschließt. Die Spalten enthalten die Budgetsätze, das Rechnungsergebnis jedes Periodenjahres und der ganzen Periode, Mehr oder Weniger gegen das Budget.<sup>31)</sup> Die siebente Abtheilung wiederholt nach den Haupttiteln des Budgets die Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen und liefert hierdurch eine „vergleichende Darstellung“ I. des ordentlichen Etats, II. des außerordentlichen Etats, III. beider Etats, d. i. den summarischen Hauptabschluß. Die hierher war der Tabellenkopf unverändert geblieben; nun aber folgt eine „vergleichende Darstellung der ordentlichen Nettoeinnahmen“ (unter IV. für jedes der beiden Budgetjahre, unter V. für beide Jahre zusammen) mit nachstehenden Columnen: Spalte 1, Verwaltungszweige, Spalte 2, Nettoeinnahme nach dem Budget, Spalte 3, Nettoeinnahme nach der Rechnung, Spalte 4, Mehr oder Weniger des Rechnungsergebnisses gegen das Budget, Spalte 5, Naturalienvermehrung oder -Verminde- rung, Spalte 6, vervollständigte Nettoeinnahme (Spalte 3 + Spalte 5), Spalte 7, Mehr oder Weniger der letztern gegen das Budget. Die den „Nachweisungen über die eingegangenen Staatsgelder“ u. s. w. beigegeführten Darstellungen der umlaufenden Betriebsfonds finden hierdurch ihre Verwerthung und die Ergebnisse der Geldrechnung die nöthige Ergänzung.

Den einflußreichsten Factor für die Gestaltung des Rechnungswesens bildet demnach die Behandlung der Reste. Während z. B. in Sachsen, hierin übereinstimmend mit den Einrichtungen Frankreichs (s. Budget), der definitive Rechnungsabschluß vertagt wird, um

31) Bemerkenswerth ist die Zusammensetzung des Rechnungssoll aus den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres plus der im nächsten Jahre hinzutretenden. Diejenigen Summen, unter welchen solche Posten aus dem Nachjahre enthalten sind, werden mit dem Asteriscus bezeichnet. In die Vergleichung der Budgetsätze werden also aus der obengebachten Nachweisung nur die Zahlen aus Section I der Staatsrechnung des laufenden und aus Section II der Staatsrechnung des folgenden Jahres aufgenommen, obgleich man fortfährt, später auftauchende Posten (Section III der Staatsrechnung) von der laufenden Verwaltung aufzuführen.

is dem Dienst der abgelaufenen Finanzperiode (in Frankreich: des abgelaufenen Jahres) springenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst zu erfassen, die nach dem Rechnungs-  
Klassifikationsplan bekannt werdenden Einnahmen und Ausgaben aber der neuen Finanzperiode zugute  
kommen oder zur Last fallen, gestaltet sich in Preußen, Baiern, Württemberg u. s. w. der Nachweis  
an die Abwicklung der als rückständig vorgemerkten Einnahmen und Ausgaben zu einem  
abgeschlossenen Rechnungswerk mit ihm eigenthümlichen Einkünften und Lasten.

Ein zweiter wichtiger Unterschied besteht darin, ob die Ermittlung der wirklichen Einkünfte  
die Erfordernisse lediglich nach den Geldrechnungen erfolgt oder dabei das Betriebsvermögen  
der öffentlichen Verwaltungen berücksichtigt wird. Unseres Wissens ist Sachsen der einzige Staat,  
in welchem letzteres consequent durchgeführt ist.<sup>32)</sup>

Bevor der Rechenschaftsbericht an die Landesvertretung gebracht wird, damit diese ihn prüfe  
im Genehmigungsfall die gesetzliche Erledigung ausspreche, unterliegt sie in vielen Staaten  
der genauen Controle von Seiten der obersten Rechnungsbehörde, welche die Richtigkeit der  
Rechnungen zu bescheinigen hat (dafür nicht ihr selbst — wie in Oesterreich — die Abfassung  
des Rechenschaftsberichts obliegt). In Frankreich bestätigt der Rechnungshof auf Grund der  
vorgelegten Nachweisungen des Staatschazes die Genauigkeit der ministeriellen Rechnun-  
gen und erstattet darüber an den Kaiser Bericht. Dieser Bericht gelangt mit den Erläuterungen  
des Finanzministers an den Gesetzgebenden Körper, welcher über die Entlastung Beschluß faßt.  
In Preußen werden (nach von Köhne, a. a. O., I, 250) zuerst für die einzelnen Verwaltungen  
besondere Specialübersichten aufgestellt, diese der Oberrechnungskammer zur Prüfung und Ver-  
gleichung mit den Kassenrechnungen vorgelegt und nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit  
zusammengefaßt als „Finanzhauptrechnung“ nach den Titeln des Staatshaushaltsetats  
aufgestellt. Diese Finanzhauptrechnung wird nochmals der Oberrechnungskammer zur  
Prüfung überwiesen, und es wird von letzterer bescheinigt, ob dieselbe mit den Summen und  
Postenbeträgen übereinstimmt, welche in den von der Oberrechnungskammer revidirten und  
geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Sie gelangt dann  
zu einer Übersicht der vorgekommenen Etatsüberschreitungen zur Entlastung der Staats-  
regierung an die Kammern, welche auf Bericht ihrer Budgetcommission über die Ertheilung der  
Entlastung an die Staatsregierung beschließen.<sup>33)</sup>

Die Ertheilung der Decharge wird in einer Adresse beider Kammern (ständischen Schrift)  
ausgesprochen. In Baden wird diese die Staatsregierung liberirende Adresse durch das Re-  
gierungsblatt publicirt.

Das Recht der Kammern zu Einsichtnahme der Rechnungen, oder nach Befinden zu Be-  
setzung specieller Audits, kann durch die Attestation der Oberrechnungskammer oder der für  
ihre Ministerien an deren Stelle tretenden Rechnungscontrolbehörde nicht beschränkt wer-  
den. Ueberdies bleibt die Rechnungsrevisionsbehörde, wenn sie noch so unabhängig gestellt ist,

<sup>32)</sup> In Baden werden zwar ebenfalls (s. o.) die Betriebsfonds in Vergleichung gezogen, doch ge-  
ht dies mehr in der Form einer beiläufigen Notiz, wogegen in Sachsen die Veränderungen der Be-  
triebsfonds (nach obiger Beschreibung des sächsischen Rechenschaftsberichts und des Verfahrens der säch-  
sischen Finanzbuchhalterei, Punkt III) in den Bücherabschluß eingearbeitet sind.

<sup>33)</sup> Hierzu bemerkt Köhne, a. a. O.: „Dieses Verfahren entspricht keineswegs seinem Zweck, son-  
dern erfüllt nur eine Formalität. . . Dies hat die Budgetcommission der Zweiten Kammer wiederholt  
mit und in ihren der Kammer erstatteten Berichten ausgeführt, zugleich aber darauf hingewiesen,  
daß zur Erreichung der Zwecke des Art. 104 der preussischen Verfassungsurkunde vor allem erforder-  
lich sei, das darin vorbehaltene Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer  
zu erlassen. . . Der genaueren Prüfung der einzelnen Kassenrechnungen könnten sich die Kammern aus  
Mangel an Zeit und Kräften nicht unterziehen, sondern dies müsse Sache der obersten Rechnungs-  
behörde bleiben; wol aber läge es im Interesse der Kammern, die Resultate der Revision der Rech-  
nungen (die Bemerkungen der Oberrechnungskammer) kennen zu lernen, wenn sie mit Bewußtsein die  
Überschreitungen genehmigen und die Decharge aussprechen sollten. . . Die Verfassungscommis-  
sion der (preussischen) Nationalversammlung, von welcher die Bestimmung des Article 8 des Art. 104  
zur Regelung der allgemeinen Rechnung mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer) herrührt, hat  
Recht bemerkt, daß die Vorprüfung der Rechnungen und die Feststellung ihres Resultats durch eine  
in Staatsministerium unabhängige Behörde erfolgen müsse, welche so den Kammern die allgemeine  
Rechnung vorzulegen habe, damit die Entlastung der Staatsregierung erfolgen könne; indes verstehe  
ich von selbst, daß auch die speciellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfor-  
derung zugänglich sein müßten, und endlich bedürfe die Oberrechnungskammer einer ihre Unabhängigkeit  
der Regierungsgewalt mehr gewährleistende Einrichtung, die der künftigen Gesetzgebung vorzube-  
zugen sei.“

immerhin Organ der Staatsregierung, welche durch die Landesvertretung controlirt werden und letztere kann nicht erwarten, daß die Revisionsbehörde (die höchste Gewissenhaftigkeit selbstverständlich vorausgesetzt) die zu prüfenden Thatfachen aus dem Gesichtspunkt der Landesvertretung beurtheile. Es sollte daher den Kammern (zunächst den Finanzcommissionen selbst) Einsicht in die Originalrechnungen, Mittheilung detaillirter Unterlagen zu weiterer Ergänzung des Rechenschaftsberichts u. s. w. niemals verweigert oder erschwert werden, da nicht der Verdacht auftauche, es seien in den Rechnungen Dinge enthalten, welche das Licht scheuen haben.

Am gründlichsten wird die Controle der Finanzverwaltung seitens der Stände in Hannover gewahrt durch die ganz eigenthümliche Institution des „Schazcollegiums“, über dessen Bestimmung und Befugnisse wir in der Note <sup>34)</sup> nach dem Gesetz vom 12. Sept. 1848 das Wichtigste mittheilen.

VI. Kassenwesen. In Absicht auf die Organisation der Kassenstellen sind Theorie und Praxis darüber einig, daß darauf Bedacht zu nehmen ist, ihre Anzahl möglichst zu beschränken und soviel als thunlich die Einnahmen eines bestimmten Bezirks in Einer Kasse zu concentriren, Befugniß und gegenseitige Verbindung der Kassen so zu wählen, daß die Einnahmen ohne Belästigung der Zahlungspflichtigen eingezogen werden können und der Bedarf an Zahlungsmitteln schnell und leicht dem Ort des Bedarfs zugeführt werden kann; den Umlauf von Geldern zwischen den Kassen so zu ordnen, daß einerseits ein zweckloses Hin- und Herpendeln derselben, andererseits eine das nöthige Ausmaß übersteigende Anhäufung von Geldsummen in den Kassen niederer oder mittlerer Ordnung verhütet wird. Zum Theil beschränken aber die Forderungen sich gegenseitig, denn die Rücksicht auf möglichste Erleichterung der Zahlungspflichtigen nöthigt zu Errichtung einer größern Anzahl von Recepturstellen, als dem Zweck der Verwaltung entspricht. Ebenso werden dem Postulat der Theorie: die Kassen möglichst concentriren, bezüglich der untern Kassen schon dadurch Grenzen gesetzt, daß jedes Post-, Telegraphen-, Zollamt u. s. w. zugleich als elementare Kassenstelle auftritt, sobald die Zahl der Kassenhalter zu vermindern, nur das Mittel bleibt, im geeigneten Fall mehrere Functionen in Einer Person zu vereinigen, indem ihr neben ihrem Hauptgeschäft noch ein zweites und drittes selbständiges Nebenamt übertragen wird. Das Hin- und Herpendeln von Geldern läßt sich übrigens wesentlich beschränken, indem den einliefernden Kassen gewissermaßen der Auftrag der Centralstelle zu leistende ständige Zahlungen übertragen werden und bei den bedeutenden Ausgaben von dem Institut der „Anweisungen“ Gebrauch gemacht wird, durch welche die Centralstelle zwei Kassenverwaltungen eines Orts wegen Empfangnahme des Uberschusses einen und Lieferung des Bedarfs der andern gegenseitig aufeinander verweist.

In größern Staaten haben die untern Kassen ihre Uberschüsse an eine Provinzialkassenverwaltung zu liefern; so z. B. in Preußen, woselbst die Provinzialkassen bestimmt sind, die in einer Provinz aufkommenden Erträge einzelner oder mehrerer Einnahmeweige theils von den Specialkassen theils unmittelbar einzuziehen, die mit der Verwaltung dieser Zweige verknüpften Kosten, so wie die nicht den Specialkassen überwiesenen, zu bestreiten, demnächst aber auch diejenigen eigentlichen Staatshaushaltsausgaben zu leisten, welche von den betreffenden Ministerien und den höchsten Verwaltungsbehörden aus dem zu ihrer Disposition gestellten Bedarf auf die Provinzialkassen etats gebracht sind.

34) Das hannoversche Schazcollegium ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten der obersten Kassenverwaltung als Vorsitzendem, aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs zu erwählenden Mitgliedern und aus den beiden Generalsecretären der allgemeinen Ständeversammlung. Jede Kammer hat ein Mitglied des Schazcollegiums (einen Schazrath) auf Lebenszeit zu wählen. Die Wahl ist auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt, wol aber ist der Gewählte als solcher Mitglied der Kammer, welche ihn erwählt hat. Die gewählten Mitglieder, deren jedes 2000 Thlr. Gehalt am Generalcasse bezieht, müssen in Hannover wohnen. Der Geschäftskreis des Schazcollegiums umfaßt unter anderm die Prüfung der Rechnungen der Generalkasse und der dazugehörigen Nebenkassen unter der Überwachung des Chancers des Staatshaushalts. Zu letztem Zweck ist das Schazcollegium in dem Gesetz, über die vom Finanzministerium an die Generalkasse ergehenden Einnahme- und Ausgabeanweisungen u. s. w. vollständig Gegenbuch zu führen. Bedenken gegen die Rechnungen oder gegen ministerielle Kassenanweisungen sind, wenn sie nicht durch Vernehmung mit dem Finanzministerium erledigt werden können, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen. Die niederen Unterbeamten werden auf Vorschlag des Schazcollegiums vom Finanzministerium ernannt. (Den Inhalt dieses Collegiums an der Staatsschuldverwaltung übergehen wir, da hierin nichts Eigentliches liegt.)

In Mittelstaaten mit geschlossenem Gebietsumfang sind Provinzialkassen zu entbehren; aber bedarf man auch hier einer Anzahl von Kassen mittler Ordnung für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung oder des Staatsdienstes. Solche Specialhauptkassen, deren Geschäfte möglichst von der obersten Staatskasse besorgt werden können, sind namentlich erforderlich die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, das Kriegsministerium, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Post-, Eisenbahn- und Staatstelegraphenverwaltung. Unentbehrlichkeit dieser Specialhauptkassen beruht für die Staatsschuldenverwaltung darauf, daß die Rücksicht auf Aufrechterhaltung des Staatscredits es fordert, die Verwendung der regelmäßigen Dotation möglichst unabhängig von dem übrigen Staatshaushalt zu machen, dies z. B. in Preußen und Sachsen dadurch geschieht, daß die Verwaltung der Staatsschulden in die Hände eines ständischen Ausschusses gelegt ist<sup>55)</sup>; für das Cultus- u. s. w. Ministerium der großen Anzahl von Stiftungen und Fonds, welche dasselbe zu verwalten hat, für die ansehnlichen Staatsverwaltungszweige auf der Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit der einschlagenden Verhältnisse, die sich nicht den als Regel geltenden Formen des Kassenverkehrs anpassen lassen.

Die oberste Spitze im System der Kassenstellen bildet die Hauptstaatskasse des Landes, bei der alle Überschüsse zusammenfließen und alle allgemeinen Staatsbedürfnisse ihre Befriedigung finden. Letzteres geschieht entweder so, daß sie die zum Ressort der obersten Staatskassen gehörenden Ausgaben selbst bestreitet, beziehentlich für ihre Rechnung durch Provinzial- u. s. w. Kassen bestreitet, oder so, daß sie den neben ihr bestehenden Zahlämtern den täglichen Bedarf in monatlichen Raten übertiefert. Die Staatsschulden, Kriegsministerial- und Cultusministerialkasse sind solche Zahlämter; man kann aber noch weiter gehen und durch Bestimmung eines Zahlamts für die Gesamtheit der übrigen Staatsausgaben (Finanzzahlamt in Sachsen) die Hauptstaatskasse fast gänzlich vom Detail des Ausgabegegeschäfts befreien. Von Schmalz („Finanzwissenschaft“, II, 138 fg.) beruft sich zum Beweis der Nothwendigkeit einer Trennung auf den großen Umfang und das oft verwickelte Detail der Ausgabegegeschäfte der Centrakassen, in Hinsicht auf welches eine Vereinigung der Einnahme- und Ausgabeverwaltung eine Gefährdung der Ordnung herbeiführen könne. Zu derselben Ansicht bekennt Schmalz in Bezug auf größere und Mittelstaaten, weil ihm nur zwei Fälle denkbar sind: Entweder auf die Schultern des Kassendirectors wird eine für die Sicherheit des Staatsschatzes zu schwere Vertretungslast gehäuft, oder die nominell vermiedene Spaltung der Staatshauptkasse in einen die Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs nur im großen verabreichenden Hauptpunkt der Einnahmen und ein oder mehrere Zahlämter vollzieht sich factisch, indem das Ausgabegegeschäfte in die Leitung von Abtheilungsvorständen übergeht.

So mannichfaltig wie die Kassen selbst ist das der Staatsgeldwirtschaft dienbare Personal. Neben sich hier Ortsbewohner, welche die Verwaltung einer Hebestelle geringern Belanges besorgen; daneben haben; in Ruhestand versetzte niedere Beamte, denen durch Über-

<sup>55)</sup> Im Königreich Sachsen ist die Staatsschuldenverwaltung ganz den Ständekammern übergeben. Die Verfassungsurkunde bestimmt: „Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuss mit Hilfe der von ihm ernannten und vom König bestätigten Beamten besorgt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der Zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgten Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen. Der Regierung verleiht er vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und beim nächsten ordentlichen Landtag den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt.“ Weiter verordnet das Gesetz vom 29. Sept. 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse: Der ständische Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, welche, nebst ebenso viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung berufen zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und ebenso viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte wählet. In Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der laufenden Angelegenheiten wählet der Ausschuss zu sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß mindestens einer derselben in Dresden wesentlich sich aufhalte. Dem Ausschuss ist auch, nach Ermessen des Finanzministeriums, aus des letztern Mitte ein Beamter zugeordnet werden, welcher jedoch dabei nur eine beratende Stimme führen soll. Der Ausschuss ist dem König und den Ständen dafür verantwortlich, daß die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger pünktlich erfüllt werden.

tragung ebensolcher Geschäfte eine Erhöhung des Pensionsbezugs gewährt wird; Einzelbeamten höhern Ranges mit von ihnen zu vertretenden Privatgehülfen; bei den Staatsfabriken, in Mittelbehörden für Verkehrsanstalten u. s. w. ein oder mehrere unter Aufsicht und Leitung des Directoriums der Behörde ausschließlich oder vorzugsweise mit den Kassen- und Verwaltungsgeschäften beauftragte Beamte; bei reinen Kassenverwaltungen endlich entweder ein Dirigent, ein oder mehrere Kassirer beziehentlich Zahlmeister und ein oder mehrere Segelbuchführer (Controleure) mit den nöthigen Assistenten, Rechnungsgehülfen, Kanzlisten u. Dienern, oder ein Kassirer und ein Buchhalter als coordinirte Vorstände zweier Abteilungen für die Kassengeschäfte und für die Buch- und Rechnungsführung.

Unter den Regeln für die Handhabung des Kassendienstes sind die Vorkehrungen für äußere und innere Kassensicherheit die wichtigsten. Die äußere wird gewährt durch feuerfeste Kassengebäude, eiserne Kassenschränke, zuverlässigen Verschluss der Schränke und Kassenlocale, tägliche Wachposten, Verbot an die Ortskassen u. s. w., größere Bestände anzusammeln, Verhütung aller bei Gerichtsbehörden u. s. w. in Verwahrung genomener Werthpapiere, Niederlegung derselben bei der Depositenhauptkasse des Landes u. dgl. m. Die innere Kassensicherheit bedingt zunächst die Herstellung einer zweckmäßigen Controle, die nach Umständen Buch- oder Kassencontrole oder beides zugleich sein kann. Zur Buchcontrole gehört, dass die Quittung über eingelieferte Gelder erst durch die Gegenzeichnung des Controleurs Gültigkeit erlangt, und dass der Controleur von allen zur Auszahlung präsentirten Quittungen Kenntniss zu nehmen und sie zu signiren hat. Aufgabe der leitenden Oberbehörde ist es, die Rechnungsführung zwischen Kassenverwalter und Controleur so zu vertheilen, dass womöglich nicht beiden Bücher gleicher Art geführt werden, sondern von jedem ein anderes, welches auch Rücksicht auf Controle, nach der Verschiedenheit der zu sammelnden Nachweisungen erforderlich sein würde. Die Kassencontrole verlangt, dass die Kasse unter Mitverschluss des Controleurs gestellt ist. Damit dieser Mitverschluss die Abfertigung der Zahlungsempfänger nicht behindert, wird dem Beamten, welcher die Zahlungen zu leisten hat, ein angemessenes Berechnungsgeld als Handkasse zur eigenen Verwahrung übergeben. Bei Hauptkassen mit reichem Bedarf des laufenden Dienstes weit übersteigendem Bestande an Baarschaft und Effecten ist am schädlichsten der muthmaßlich intact bleibende Theil dieser Bestände (der Staatskassa das Normal- oder Stammkapital) unter den Mitverschluss eines Mitglieds des Finanzministeriums gestellt.

Ein anderes Schutzmittel gegen Verluste, welche durch Vernachlässigung oder Untreue entstehen können, sind die Cautionen der Kassenbeamten. Sie sind entweder baar oder in (einfachen oder andern als annehmbar anerkannten) Werthpapieren zu erlegen; ersternfalls werden sie den Niederlegern zu einem mäßigen Satze verzinst (in Oesterreich mit 3 Proc.), andernfalls werden ihnen die Hincoupons zur Verfallzeit behufs der Realisirung ausgeliefert. Die Cautionenbestellung durch Hypothek kann nur ausnahmsweise (z. B. von Gemeindebeamten oder Gewerbetreibenden, denen man eine Ortsannahme oder Postverwaltung u. s. w. als Hauptgeschäft anvertraut) zugestanden werden, weil eine solche Caution nur mit Verlust von Zeit und Kosten sich flüssig machen lässt. Von genügender (den größtmöglichen Betrag einer Caution bedeckender) Höhe können übrigens die Cautionen nur bei geringern Clementarstellen gefordert werden, wo sie nach der von einer (monatlichen oder halbmonatlichen) Ablieferung zur andern, beziehentlich nach der Summe des in die Hand des Beamten gelegten stehenden Rechnungsgeldes sich bemessen lassen; wollte man bei größern Kassenverwaltungen, zumal Hauptkassen, die Caution zu hoch greifen, so würde es schwer halten, Beamte zu finden, welche Mittel und Neigung hätten, einer solchen Bedingung zu genügen. Hier muß die schärfere Controle und Aufsicht das Ungenügende der Cautionleistung ersetzen.

Damit nicht Unordnung sich einschleiche, wird den Kassenverwaltern ein periodischer Kassensatz (beziehentlich unter Zugiehung des Controleurs) und die Niederschrift des Ergebnisses der Selbstrevisionen vorgeschrieben. Im geeigneten Fall wird auch dem Dirigenten der betreffenden Verwaltung oder der nächsten Oberbehörde die Kassencuratel übertragen und dieser Kassencurator verpflichtet, zeitweilig Revisionen vorzunehmen und den Befund zu berichten. In Kassen endlich, bei denen eine solche Curatel nicht passend sein würde, ist das Institut der Kasserevisoren (Finanzinspectoren, Visitationcommissare) von großem Nutzen. Diese Beamten empfangen ihre Aufträge von Fall zu Fall von der Oberbehörde, zu welcher sie ressortiren (weit nicht ihre Dienstinstruction den zu beachtenden Turnus vorzeichnet), unterwerfen die

unter Geschäftsführung der zu revidirenden Kasse oder Verwaltungsstelle einer eingehenden Prüfung und erstatten über den Verlauf Bericht an die ihnen vorgesetzte Behörde.

Literatur. Am vollständigsten ist dieselbe nachgewiesen hinsichtlich des gesammten Rechnungswesens in Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, und bezüglich des Rechnungswesens insbesondere in Böw, „Theorie des Rechnungswesens“.

S. A. Köhler.

**Recht.** (Begriff des Rechts; des moralischen und des juristischen, des natürlichen und des positiven. Die juristische Natur der Rechtsgesetze, ihre natürlichen Merkmale und ihre Unterschiede von den Moralgesetzen. Das Recht im Staatsorganismus und der jetzt glücklich fortschreitende Sieg der richtigen Grundbegriffe.)

**Begriff des Rechts.** Es ist dieses der Grundbegriff aller Rechtswissenschaft. Seine Auffassung ist also natürlich eine Grundbedingung der richtigen Erkenntnis und Regelung aller Rechtsverhältnisse und der Versöhnung der verschiedenen Rechts- und Staatsformen.

Das Wort Recht wird in einem weitem, einem engern und engsten Sinne gebraucht.

In weitem Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit irgendeinem Gesetz. Daher in gebildeten Völkern, den Griechen, den Römern, den Germanen schon die sprachliche Übereinstimmung des Wortes Recht mit den Worten Gesetz, Gesetzgeben, Gesetzhalten.<sup>1)</sup> So in hebräischer rectum und regere. Auch eine Übereinstimmung mit Natur- oder mechanischen Gesetzen wird als recht bezeichnet, so die rechte Bahn des Gestirns, der rechte Armel für die Bewegung.

In engem Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit einem praktischen oder Willensgesetz, mit einem Gesetz für das Handeln der Menschen. Von solchen praktischen Gesetzen gibt es drei Hauptarten, das religiöse, das moralische und das juristische Gesetz. Die Übereinstimmung mit dem religiösen Gesetz bildet das göttliche Recht, die mit dem moralischen oder sittlichen Gesetz das moralische Recht und die mit dem juristischen Gesetz das juristische Recht.

In engstem Sinne nun bezeichnet man mit Recht gerade das juristische Recht. Will man bei dem juristischen Gesetz und Recht sich nicht mit diesem bloß äußerlichen formalen Begriff begnügen, sondern auch die wesentliche Natur derselben und ihre Verschiedenheit von andern, und vorzüglich von dem rein moralischen Gesetz und Recht erkennen, so muß man zunächst die verschiedene Natur der Gesetze unterscheiden, welche das willkürliche Handeln der Menschen bestimmen. Diese Gesetze sind entweder die der Sinnlichkeit und Selbstsucht, deren Herrschaft in der Gesellschaft Faustrecht und Despotie begründet, oder es sind höhere. Diese aber sind wiederum entweder Gesetze des blinden Glaubens, deren Vorherrschaft in der Gesellschaft die Theokratie begründet, oder Gesetze der freiprüsenden Sittlichkeit, deren Vorherrschaft in der Gesellschaft den Rechtsstaat oder den vernunftrechtlichen freien Staat begründet. Gewöhnlich schließen sich diese drei Gesetze an drei Entwicklungsstufen der Völker. In der Kindheit der Völker, zuweilen aber auch in einem kindlich gewordenen Greisenalter herrschen faustrechtliche despotische Gesetze vor. In jugendlichen theokratischen Entwicklungsperioden der Völker, wie in unserm Mittelalter und noch heutzutage bei mehreren orientalischen Völkern, welche nicht aus dieser Periode zugehöriger männlicher Reife und vernunftrechtlicher oder freier Cultur fortgeschritten sind, wird das religiöse, sittliche und juristische Gesetz nicht getrennt und unterschieden. Die unbarte Religion und das von Priestern gehandhabte religiöse Gesetz der alten Hebräer, Indier, der Mohammedaner umfaßten und vereinten alle drei. Bloßer Unglaube oder die Überschreitung sittlicher Vorschriften waren daher auch weltlich oder rüchterlich strafbar. So erstrebte es bekanntlich für die christlichen und die germanischen Völker die Kirche des Mittelalters. Freilich erkannten schon die noch heidnischen Germanen ebenso wie die Griechen und Römer ein selbständiges, volksthümliches, freies juristisches Recht an, und auch die Christen erkannten und heiligte zuerst unter allen Religionen der Erde die Selbstständigkeit des weltlichen Rechts (s. Christenthum).

Diese Selbstständigkeit hat natürlich jetzt in unserer gereiften männlichen, vernunftrechtlichen Periode immer vollkommener über theokratische Priesterherrschaft gesiegt, sodas auch echt christ-

<sup>1)</sup> Vgl. Welter, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 4. Welter, System, I, 351.



liche Grundsätze nur mittelbar, nur mittelst einer juristisch gültigen Aufnahme ins juristische weltliche Recht juristisch gültig werden können.

Ganz gleich verhält es sich auch mit den rein sittlichen Gesetzen als solchen. Die gesitteten freien europäischen Nationen, und namentlich die deutsche, sind endlich, sowie der kindheitlich oder sinnlichen, der faustrechtlichen oder despotischen Entwicklungsperiode, so auch dem jugendlichen theokratischen Mittelalter und seiner Priesterherrschaft entwachsen. In unserer mündlichen, vernunftrechtlichen Zeit ist es eine unbestreitbare historische Thatsache für uns geword, daß weder einem priesterlichen noch einem despotischen weltlichen Pfaffenenthum das Recht zu stande wird, mit juristischer oder weltlicher und staatlicher Gewalt freie Bürger zur Befolgung bestimmter Gebote deshalb zu zwingen, weil die Zwingenden dieselben für christlich oder moralisch halten. Nur nach juristischem Recht dürfen sie jetzt richten, nur nach solchen religiösen und sittlichen Bestimmungen, welche auch zu juristischen erhoben oder als solche anerkannt worden sind. Wie aber geschieht nun dieses?

Hier ist zunächst zweierlei ebenfalls historisch gewiß und unbestreitbar; fürs erste das, nur ein Theil der religiösen und sittlichen Pflichten, welche beide das ganze Leben der weltlichen und sittlichen Menschen umfassen, mittelbar juristisch gültig gemacht worden, sodann das, daß diese juristische Natur für viele einzelne Bestimmungen dadurch entsteht, sie bestimmte Genossenschaften oder Staaten als besondere positive Gesetze für sich festgesetzt anerkannt haben, und zwar bald in wörtlichen Beschlüssen der Vereinsglieder und ihrer Organe bald in stillschweigenden, durch Rechtsgewohnheiten erkennbar gewordenen Willenserklärungen über gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältnisse.

Es bleiben nur folgende Fragen übrig: 1) Ob und warum denn vernünftigerweise nicht rein religiöse und das reine vernünftige Moralgesetz juristische Gültigkeit haben sollen? 2) durch denn die juristische Gültigkeit eines Theils der religiösen und moralischen Gesetze gefertigt wird? 3) Ob sich dieselbe auf die einzelnen positiven Satzungen und Gewohnheiten beschränkt, oder ob neben ihnen auch ein juristisch gültiges natürliches Recht begründet und angewiesen werden kann? und endlich 4) Wie sich alles juristische Recht, namentlich also auch Naturrecht, scharf von der reinen Moral unterscheidet?

Zu 1. Schon die jetzt offenkundige große Unvollkommenheit der Erkenntniß, des freien Willens und der Kräfte aller Menschen, gleichviel mit welchem göttlichen, priesterlichen Herrscherlanze sie sich zu umhüllen suchen möchten, sagt jedem Mann von gesunder Vernunft und Erfahrung, daß alle Menschen in religiösen und moralischen Dingen eine viel zu unvollkommene, wechselnde und zu vielfach widersprechende Erkenntniß haben, daß sie zugleich zu vielfachen Täuschungen ihres Erkennens auch vielfachen Abweichungen ihres Willens verworfen sind, und daß sie überhaupt niemals die hinlänglichen Kräfte und Mittel besitzen, wirklich ein göttliches Recht oder ein göttliches Reich auf Erden zu gründen und zu erhalten und um mit weltlicher Gewalt die religiösen und sittlichen Gesetze in denselben zu verwirklichen. Sodann aber ist ja dieses der Grundcharakter der dritten oder unserer heutigen Entwicklungsperiode, der Periode des reifen Mannesalters oder der Vorherrschaft der reflectirenden Vernunft, daß freie selbständige Männer ihr höchstes Gesetz für ihre Bestimmung nur ihrer eigenen freien Prüfung und Gewissensüberzeugung schöpfen, daß sie also auch einem solchen äußern, für ihre und der Ihrigen Lebensbestimmung einflußreichen Gesetz sich nur unterwerfen dürfen, welches sie als mit ihrer eigenen Überzeugung übereinstimmend anerkannt, und das natürlich auch nur insoweit gemeinschaftliche, äußerlich bindende Gesetze anerkennen und gründen werden, als es für ihre gemeinschaftlichen Friedens- und Hülfbedürfnisse unentbehrlich ist. Auch die besten und sittlichsten Männer würden also täglich mit einer allherrschenden priesterlichen oder casaropapiristischen Gewalt und Einrichtung in revolutionären Gegenständen kommen. So würden denn vollends heutzutage überall die unvollkommenen und widersprüchlichen vollen Erkenntnisse, Neigungen und Willensmeinungen der Bürger jeden solchen Versuch bald in anarchischem Faustrecht vernichten.

Zu 2. Die natürlichen und sittlichen Bedürfnisse der Menschen dagegen, die natürliche Beschaffenheit der Ansichten über Zwecke und Mittel und die Hülfbedürftigkeit der individualen freien Persönlichkeit bestimmen dieselben überall, sobald sie mit diesen verschiedenen Ansichten und mit ihrer Hülfbedürftigkeit nebeneinander leben, zur friedlichen Vermeidung verwerthbarer Collisionen, sowie zur zweckmäßigen friedlichen Hülfleistung gemeinschaftliche gewohnheitsmäßige oder ausdrückliche positive Normen zu begründen und gemeinschaftlich anzuerkennen. So beweist es alle Geschichte gesitteter Nationen von ihren frühesten überall vorkommen

agen an durch die verschiedensten Genossenschaften hindurch bis zu ihren ausgebildetenhältnissen.

Aber nicht bloß einzelne juristische positive Gewohnheiten und Satzungen, sondern meine natürliche juristische Rechtsgrundsätze, ein wirklich juristisches Naturrecht für Friedensgesellschaft, wesentlich verschieden von bloß individuellen religiösen oder moralischen und philosophischen Ansichten einzelner Gelehrten oder einzelner kirchlicher Philosophenschulen, erkannten, neben den einzelnen positiven Bestimmungen, die römische Jurisprudenz und auch die neuern civilisirten Nationen. Nur beantwortet in Deutschland in unserm bald abgelaufenen philosophischen Zeitalter die Frage über Grund und Begründung des Naturrechts sehr verschieden. Die Philosophen und ihre äubigen Schüler auch unter den Juristen vergaßen gänzlich den für juristisch-praktische unentbehrlichen juristischen Charakter für ihre philosophischen Lehren und Meisterei. Sie wollten dieselben unmittelbar aus ihrer jeweiligen neuesten reinen Philosophie aus der reinen Moraltheorie, hier so, dort so deduciren, reizten aber durch solche unermischte Vermischung der juristischen und philosophischen Facultät viele praktische oder theoretische Juristen, wie Hugo und Savigny, beinahe auch Justus Möser, zu einer gänzlichen Verwerfung alles Naturrechts. Sie begründeten bloß individuell philosophische Lehren und Meinungen, individuelle Philosophie oder Philosophenschulen über das, was Recht werden sollte, und schufen endlosen Streit der Theorien statt anerkannter Grundsätze. Sie verschuldeten dadurch vielfache Verkehrtheiten in der juristischen Wissenschaft und Gesetzgebung und richterlichen Praxis.

Führten auch so die allgemeinen sittlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse, der geschichtlichen Verstand und die gesündern Grundlagen des historischen, namentlich auch des Naturrechts fast überall zur Anerkennung scheinbar gleicher Begriffe, wie die der Freiheit, der Gerechtigkeit, des Besitz- und Eigenthums-, des Gesellschafts- und des Staatsrechts. Das mögliche Gleichen der verschiedenen Folgerungen verschiedenartig begründeter und also auch in verschiedenen Grundsätze durch die Inconsequenz, dieses täuschte die oberflächlich Urtheile über die Wichtigkeit der richtigen Begründung wahrer natürlicher Rechtsgrundsätze die Gefahren und verderblichen Folgen der unrichtigen. Dennoch ist es auch einem Verstand selbst historisch leicht klar zu machen, daß eine römisch-juristische, eine Rousseau'sche, eine Kantische, eine Hegel'sche sowie eine socialphilosophische Bindung jener Begriffe, z. B. der Freiheit, der Gleichheit, einen wesentlich verschiedenen Begründeten und so wesentlich verschiedene Folgesätze derselben Begriffe gibt, daß die größten Verirrungen und gesellschaftlichen Nachtheile, despotische und anarchische Zustände hervorgerufen und unterstützt wurden. Nahe liegende, zum Theil weltliche Erscheinungen des Jakobinismus, Communismus, Socialismus beweisen dieses so nah an den vielen verderblichen Folgen der Einmischung modern philosophischer Lehren und praktischer juristische Recht in den untergeordneten Gebieten, etwa an die vielen noch überwundenen empörenden Folgen der Feuerbach'schen Einmischungen Kantischer Rechtsgrundsätze ins Criminalrecht nicht einmal zu erinnern braucht.

Die allgemeine verderbliche Folge aber solcher Naturrechtsbegründungen zunächst für die Wissenschaft ergab sich dadurch, daß diese nichtjuristischen rein philosophischen Naturrechtslehren in einen solchen Widerspruch selbst mit unsern besten positiven Rechtsgrundsätzen, auch mit der klassischen römischen Jurisprudenz traten und in so weiter Klust von der Wissenschaft, daß ebendadurch die Meister unserer historischen Juristenschule zu dem vollständigen Ausstoßen des natürlichen Rechts aus der positiven Jurisprudenz sich verurtheilten. Diese Meister selbst aber kamen jetzt ebenfalls in entschiedenem Widerspruch mit dem von ihnen so hochverehrten klassischen römischen Jurisprudenz. Der eine Altmeister der Juristenschule, Hugo, suchte in dieser Richtung in seinem sogenannten Naturrechtlich alles natürliche Recht zu zerstören, daß er sophistisch jede Rechtsvernichtung, Verwandelung der freien Bürger in Sklaven, als naturrechtlich und rechtsgültig darstellte, andere, Savigny, verpöthete nun in seinem Beruf und in der Einleitung der „Lehrbuch der historischen Rechtswissenschaft“ die allgemeinen Naturrechtsgrundsätze und die gesetzliche Reform des positiven Rechts nach denselben.

Öft sich denn nun die Aufgabe einer Begründung naturrechtlicher Rechtsgrundsätze, leicht eine juristische Natur haben und alle jene schlimmen Folgen bisheriger Theorien vermeiden? Wie bei andern großen Problemen so führt auch hier der einfachste Weg zum Ziel.

Die Betrachtung der gegebenen Zustände freier Männer und Völker (qui legibus e ribus reguntur, nach dem Ausdruck der römischen Jurisprudenz), sobald dieselben unab h von despotischer und priesterlicher Gewalt neben- und miteinander leben wollen, sie führ bloß zu den dem friedlichen Hülfbedürfnis dienenden einzelnen positiven Satzungen, sie mit der einfachsten Logik auch zu der jeder friedlichen Rechtsanerkennung zu Grunde lieg gegenseitigen friedlichen Achtung und Anerkennung ihrer freien Persönlichkeiten, zu jenem lichen consensus, welchen ausdrücklich und schon in den ersten Titeln des römischen Rechtl zehnmal wiederholt die ersten juristischen Meister der Welt als die wahre juristische Quel Grundlage positiver, zugleich aber auch der aus ihnen logisch gefolgerten naturrechtl Gesetze und Grundsätze anerkennen<sup>2)</sup>, zu dem Frieden, welchen ebenso die Rechtsurt und der Rechtsprachgebrauch der germanischen Völker als ihre Grundlage für alle ju oder gemeinschaftlich bindenden Rechtsgrundsätze anerkannten.<sup>3)</sup>

Die durch solche ausdrückliche oder thatsächliche friedliche Anerkennungen und Ben rungen bewirkte Begründung juristischer Form und Gesetzgebung für einen Theil der reli und Moralgeseze ist nicht bloß erfahrungsmäßig nachweisbar, sie ist auch vernünftig oder begründet und geheillgt. Die Erfahrung beweist uns ja ebenfalls, daß freie gestittete und Menschen schon ihre ersten Friedens- und Gastverträge wie ihre Verfassungsverträge Staatsgesetzgebungen bis auf den heutigen Tag durch eidliche Angelobung bei dem, w eines jeden oft verschiedener religiöser sittlicher Überzeugung jedem das Heiligste ist, feierl ihre, jetzt geheiligten gemeinschaftlichen Gesetze öffentlich anerkennen. Und solange sie in diesen anerkannten friedlichen Verhältnissen bleiben, solange sie, ohne eigene faustrechtlich verbrecherische Kriegserklärung, deren Schutz für sich gelten lassen, so lange bleibt ja für u erfahrungsmäßig gerechtfertigte Annahme ihrer Anerkennung des nicht rein willkür sondern sittlich geheiligten rechtlichen Friedens. Das einfachste friedliche Verhältnis selb diger freier Menschen ist nun die erfahrungsmäßig gewisste Grundlage einer allge erkenn- und beweisbaren logischen Folgerung naturrechtlicher Grund Sie ergeben sich auf historisch-philosophischem Wege in analytischer logischer Wickelung und Folgerung aus der Natur dieses erfahrungsmäßig anerkannten l Friedensverhältnisses freier Personen. Ohne alles Deduciren aus subjectiven, individua losophischen oder religiösen Überzeugungen entstehen so für alle Friedensgenossen gemein lich äußerlich oder juristisch gültige, natürliche Rechtsgrundsätze und Rechte, welche, unten bei 4) zeigen wird, schon nach den Folgerungen der römischen Juristen ein ganzes System bilden. Insbesondere ergeben sich durch die Verbindung des reinen Friedens mit licher Hülfvereinigung und namentlich mit der allumfassenden oder der staatlichen für d stimmung der freien Genossen eines Volks — es ergeben sich aus diesem ebenfalls histor gegebenen Vereine und seiner Natur logisch die natürlichen staatsrechtlichen Grundsätze. reine Recht (Privatrecht) ist der gegenseitige Friede freier Personen der höchste Grundsa das Staatsrecht ist es ihre friedliche Hülfvereinigung für ihre Bestimmung (ihr freil sammtwille für dieselbe und für ihren staatlichen Organismus).

Die so entwickelten natürlichen Rechtsätze stimmen nun mit den positiven Rechtsatz gestitteter Völker in der wesentlichen Grundlage überein. Zugleich aber sollen sie in ihrer freien folgerichtigen Entwicklung aus derselben die durch Schuld der Verhältnisse, Zeit Personen vielfach mangelhaften und inconsequenten positiven Bestimmungen vermeiden u Auslegung, Ergänzung und Verbesserung des positiven Rechts dienen.

II. Zu 4. Die juristische Natur der Rechtsgesetze und ihre wesentl Merkmale und Unterschied von den Moralgesezen und den rein philosophen Lehren. Das juristische Gesetz will der Rechtsgemeinschaft oder allen Rechtsgenoss äußere gemeinschaftliche friedliche Ordnung verbürgen und muß deshalb von allen auf g Weise befolgt werden. Es muß daher für alle objectiv oder äußerlich allge gültig und allgemein erkenn- und beweisbar sein. Schon der allgemeine schenverstand setzt in Beziehung auf das juristische Rechtsgesetz und die demselben entsprecht Rechtsverhältnisse voraus, daß dieselben als allgemein erkennbar und äußerlich gültig s

2) Vgl. die ersten allgemeinen Titel der gesetzlichen Institutionen und Pandekten über die Quell und Natur vom Recht und von allen verschiedenen Arten naturrechtlicher und positiver Gesetze. C Perizon, Vb. 1, S. XXI fg.; und die Art. Deutsche Geschichte und Grundgesetz. Welcker, Legit S. 498 fg., und System, I, 152 fg.

3) S. Note 2.

Recht = und Zwangsgewalt zulassen und für einzelne Personen oder Rechtssubjecte innerlich der ihnen beigelegten Rechte oder Rechtssphären ein freies willkürliches Dürfen, einen stetigen Gebrauch oder Nichtgebrauch ihrer Rechte oder Rechtsbefugnisse begründen. Alles was man sucht, fordert man, setzt man voraus, wenn man von äußerem juristischem Recht spricht, wenn man es finden oder begründen oder geltend machen will.

Dieses alles nun ergibt sich auch wirklich bei unserer Begründung des Rechts. Rechtsgesetz und Rechtsverhältnis erscheinen nach dieser Begründung als eine an sich sittliche und freie, aber äußerliche gegenseitige Anerkennung oder Vereinbarung sittlicher, freier Persönlichkeiten für ihr gleich freies, friedliches Nebeneinanderbestehen und Wirken in der Sinnenwelt. Das Rechtsverhältnis will mit andern Worten eine freie Harmonie der Wechselwirkung, den rechtlichen Frieden oder die gleiche freie Freiheit dieser Persönlichkeiten begründen.

Die eigenthümlichen Merkmale und die Unterschiede des juristischen Rechts von der Moral, der Praxis stets als notwendig sich ausdrängten, theoretisch aber oft einseitig aufgefaßt zu sein, bestehen hiernach in folgenden Hauptpunkten: 1) In dem unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen nämlich bei der Moral in der Harmonie der Gesinnungen und Handlungen der Menschen mit ihrer höchsten, sittlichen, unsterblichen Bestimmung, in der Harmonie mit sich selbst und mit der eigenen Seligkeit oder mit dem göttlichen Willen und Beifall.

Bei dem Recht dagegen bestehen sie in der Erhaltung der äußerlichen Harmonie der Wechselwirkung verschiedener Personen oder in der Erhaltung ihres gleichen rechtlichen Friedens und ihrer gleichen rechtlichen Freiheit. Nur hiernach fragt das Recht als eine selbständige Gesetzgebung. Was dem rechtlichen Frieden, der gleichen rechtlichen Freiheit nicht widerspricht, ist nicht rechtsverlegend, es ist juristisch recht.

Das Recht fordert als Mittel auch die Moral den äußern Frieden, aber doch nicht unmittelbar als den letzten Zweck. Dieser besteht vielmehr bei der Moral nur in der höchsten sittlichen, überirdischen unsterblichen Bestimmung der handelnden Individuen. Dieser oder dem göttlichen Willen und Beifall rücksichtlich derselben oder ihrer ewigen Seligkeit ist alles Irdische untergeordnet. Alles Irdische erscheint nur als Mittel für diesen unmittelbaren Gegenstand und Zweck. Für die ganze Welt darf das sittliche Wesen seine sittliche Bestimmung, den göttlichen Willen und Beifall, darf es seine Seligkeit nicht aufgeben. Freilich muß auch das Recht und die rechtliche Handlung, es muß auch die Gründung und Erhaltung einer gleichen äußern friedlichen Freiheit mittelbar und zuletzt die sittliche Bestimmung zu ihrem Gegenstand und Zweck dienen, ihnen dienen. Die sittliche Gesetzgebung umfaßt nämlich das ganze menschliche Wollen und Handeln. Alle seine Kräfte, alles sein freies Handeln muß der Mensch zur Erreichung der unendlichen Bestimmung und Vervollkommnung verwenden. Es ist also vollends unmöglich, daß er das Rechtsverhältnis, welches den größten Theil seiner irdischen Lebensverhältnisse bestimmt, nicht zuletzt ebenfalls seiner sittlichen Gesinnung und Bestimmung unterordne, durch sie und für sie begründe, einrichte, heilig halte. Es gibt, mit andern Worten, kein gleichgültiges Handeln. Nur scheinbar könnte bei ganz unbedeutenden Handlungen eine Gleichgültigkeit eintreten. Dieses wäre fürs erste insofern möglich, als man wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß den Zusammenhang dieser Handlungen mit der unendlichen Bestimmung und Vervollkommnung, den Einfluß für sie noch nicht einsähe. Es wäre aber auch insofern möglich, als man, etwa wegen der nöthigen Erholung und Erfrischung der Kräfte, absichtlich der eigenen Lust die Wahl unter solchen an sich unbedeutenden Handlungen zu überlassen, als Pflicht der Selbsterhaltung ansehen könnte, indem man, wie Kant sagt, nicht immer wie auf Fußangeln gehen darf. Alsdann aber würde dennoch die durch die eigene Lust für die Erholung getroffene beste Auswahl unter den scheinbar gleichgültigen Erholungs-handlungen, z. B. ob man dahin oder dorthin seinen Spaziergang richtet, eine Pflichthandlung und nicht mehr sittlich gleichgültig sein. Nimmermehr aber kann die Anordnung und Einwirkung fast des ganzen irdischen Lebensverhältnisses durch Eingehung und Erfüllung des Rechtsverhältnisses in irgendetweiner Beziehung auch nur scheinbar sittlich gleichgültig sein, wie es der Mangel richtiger Begründung des Rechts und des rechtlichen Dürfens verfehlte Rechts-theorie voraussetzen wollten.

2) Der zweite Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in den Quellen für beide Gesetze. Die unmittelbare und nächste Quelle besteht nämlich für das moralische Gesetz der handelnden Individuen in der Vernunft oder Religion, in ihrer eigenen vernünftigen

gen oder religiösen Überzeugung von dem, was die Vernunft oder der göttliche Wille ihnen ihre sittliche Bestimmung vorschreiben.

Für das gemeinschaftliche Friedens- oder Rechtsgesetz aber besteht zwar die mittelbare letzte Quelle auch in der sittlichen Überzeugung der Rechtsglieder von ihrer Bestimmung von der Nothwendigkeit eines würdigen friedlichen Gesellschaftsverhältnisses für dieselbe. unmittelbare und nächste Quelle für das Rechtsgesetz aber bildet der ausdrückliche thatfächliche Friedens- oder Rechtsvertrag, die gemeinschaftliche äußere Anerkennung der Freiheit oder einer gleich heiligen, gleich freien Persönlichkeit und Würde. Erfahrungsmäßig anerkannter Friede freier Personen und logische Entwicklung der Folgesätze aus diesem anerkannten Grundsatz und Grundbegriff in ihrer Anwendung auf die Erfahrungsverhältnisse, sind die Quellen für alle Rechtssätze.

3) Der dritte Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in der Art der Erkenntlichkeit und Gültigkeit der Moral- und der Rechtsgesetze. Die Rechtsgesetze sind objectiv auf gleiche Weise und äußerlich für die Rechtsmitglieder erkenn- und beweisbar und gültig. Sie sind gesellschaftlich allgemein erkennbar und gültig für alle Mitglieder des Rechtsvereins, gleichviel, welchen verschiedenen religiösen oder philosophischen Ansichten, Grundprincipien oder Systemen sie huldigen. Die Moralgesetze sind dieses nicht.

Die Rechtsgesetze werden nach dem Vorigen entwickelt aus der erfahrungsmäßigen Anerkennung des Friedens (oder der gleichen Freiheit) der Rechtsglieder und aus den logischen Folgerungen dieser erfahrungsmäßigen Wahrheit. Erfahrung und Logik sind also die mittelbaren und nächsten Quellen der Rechtsgesetze. Erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten sind für alle, welche nur überhaupt gesunde Sinne und Erkenntnißkräfte und den Willen für die Wahrheit haben, im wesentlichen auf gleiche Weise erkennbar, oder es ist doch meistens im Fall des Irrthums dieser Irrthum allgemein beweisbar.

Gleiches gilt nun aber keineswegs in Beziehung auf die rein moralischen Wahrheiten und Gesetze. Die Moralgesetze müssen zuletzt stets aus metaphysischen oder moralischen und religiösen Auffassungen und innern Überzeugungen von dem Überfönnlichen, Ewigen, Göttlichen und dem Verhältniß des Menschen zu demselben geschöpft und entwickelt werden. Diese Auffassungen und Überzeugungen aber sind ihrer Natur nach — sie sind wenigstens bis jetzt — erfahrungsmäßig nicht auf gleiche Weise für alle Vernünftige, für alle der Erkenntniß der Wahrheit fähig und die Wahrheit Wollenden erkenn- und beweisbar. Wenn der logische Beweis richtig wäre, daß seine Schlußfolgerung auf einem falschen Syllogismus beruhte, daß er den Satz widersprach, der muß seinen Irrthum erkennen. Wenn nachgewiesen wird, daß erfahrungsmäßig selbständige Rechtsglieder dieses Bürgervereins rechtlichen Frieden, nicht allgemeines Faustrecht wollen, daß sie bei dem allgemeinen Höchsten, was es für sittliche Pflichten gibt, bei ihrem Eid zu Gott, daß sie durch Bürger- und Verfassungsetze diese friedliche Achtung der eigenen und der Mitbürger gleich heiligen Persönlichkeit beschworen, daß sie mit den nothwendigen logischen Folgesätzen sich selbst äußerlich und freiwillig zu unterstellen, daß sie die Zusicherungen ihrer eigenen rechtlichen Freiheit anzunehmen, als ihre anerkannte Pflicht betheuert, wenn dieses nachgewiesen wurde, der hat — eine objective, eine allgemein erkenn- und nachweisbare gemeinschaftliche Grundlage für die logischen Folgerungen der einzelnen Friedens- oder Rechtsgesetze. Ganz anders bei jenen höchsten metaphysischen und religiösen moralischen Auffassungen und Principien. Hier finden wir bis zum heutigen Tag bei den wahrheitsliebendsten philosophischen Meistern die allergrößten Verschiedenheiten, ja die größten Gegensätze. Dem Kantianer sucht vergeblich der Hegelianer, dem Materialisten Spiritualist und Supernaturalist, dem Deisten der Christ sein höchstes Princip zu erweisen. Und wo Verschiedenheit und Gegensatz der Principien ist, da muß auch Verschiedenheit und Unbeweisbarkeit der Folgesätze bis ins Unendliche bleiben. Diese Verschiedenheit der Folgesätze so groß sie in tausend wichtigen Beziehungen der rein philosophischen Rechts- und Staatstheorien auch wirklich ist, würde doch noch ungleich größer sein, wenn nicht in der Wirklichkeit die Objectivität und Gemeinschaftlichkeit der rechtlichen Ordnung bestünde; wenn nicht diese Gemeinschaftlichkeit die Philosophen oft unbewußt und unwillkürlich zwänge, gegen ihre eigenen Grundsätze inconsequent zu werden. Die metaphysischen und religiös-moralischen Grundprincipien gründen sich, wie schon bemerkt wurde, auf die Auffassungen des Überfönnlichen, Unendlichen. Diese Auffassungen, von endlichen, beschränkten Menschen ausgehend, sind, wie auch ihr Gegenstand zuletzt ein gemeinschaftlich Wahres ist, doch durch die individuellen Schwächen und Täuschungen der Auffassenden so verschieden, daß sie nie zum gem

praktischen unmittelbaren Grundprincip der äußern praktischen Gesetze für alle gebraucht werden können. Wenn alle am fernsten Horizont einen dunkeln Gegenstand sehen, so sehen sie zu alle allerdings einen wahren wirklichen Gegenstand. Der eine aber steht hoch, der andere niedrig, der eine sieht mit gutem oder gar mit bewaffnetem Auge, der andere mit trübem und unbewaffnetem. So können sie denn sich keineswegs vereinigen in dem, was sie sahen, oder in der gemeinschaftlichen, nur durch das Gesehene bestimmten Regel ihres Handelns. So ist es auch bei den übernatürlichen Dingen und der Erkenntniß von ihnen. Nicht umsonst suchte daher die Wahrheit in kirchlichen und rechtlichen Vereinbarungen, in äußern Glaubensbekenntnissen und Grundverträgen und selbst in positiven Sagenungen Friede und Einigung. Die kirchlichen Gesetze gelten natürlich nur als kirchliche und nur für die Kirchenmitglieder als solche. Wo daher etwa ein theokratischer allgemeiner blinder Glaube alle Rechtsglieder, wo nicht eine fortwährende unfehlbare äußere Offenbarung des göttlichen Willens selbst rücksichtlich der äußern weltlichen oder juristisch-politischen Verhältnisse stattfände, da könnte eine Ableitung der Rechts- und Zwangsgesetze bios aus religiösen und philosophischen, metaphysischen und natürlichen Grundprincipien nie zu allgemein erkenn- und beweisbaren Wahrheiten, nie zu Gesetzen für den Frieden freier Individuen führen. Sie führt vielmehr nur zum saustückeligen Meinungskrieg und zum scheußlichsten Glaubenszwang. Jedensfalls aber führt eine solche Lehre, die ihre Gesetze aus Grundprincipien ableiten und beweisen will, welche die Rechts- und Zwangsgesetze trotz aller Vernünftigkeit und Wahrheitsliebe doch zum größten Theil nicht als richtig und anerkennen, nie zu objectiven allgemein erkenn- und beweisbaren Rechts- und Zwangsgesetzen. Gerade aber diese Objectivität wird als wesentlich schon durch den Begriff der Gerechtigkeit im Allgemeinen äußern, des juristischen, also auch allgemeine äußere Richter- und Zwangsgesetze mit zulassenden Rechtsgesetzen bedingt. Ob der A für sein Seelenheil zu fasten oder Buße thun, ob er überhaupt oder jetzt in dieser bestimmten Weise gute Werke zu üben habe, darüber kann er sich nicht selbst entscheiden. Er muß ihn als rechtlichen Bürger behandeln und in Frieden lassen, auch wenn er den seinigen entgegengesetzte Überzeugungen hegt und verfolgt. Er kann nicht fordern, daß er den seinigen nachgibt. Ganz anders aber denkt und handelt der B, wenn davon die Rede ist, daß ihm der A seine Person, sein Eigenthum oder seine rechtliche Freiheit verlegt. Hier läßt er sich nicht durch des A abweichende religiöse oder philosophische, metaphysische und moralische Überzeugungen und Principien von der Forderung leiten, daß derselbe mit ihm das Unrecht dieser Verletzung erkenne und es zurücknehme. Auf jene ihm unerweisbaren religiösen und moralischen subjectiven Überzeugungen geht er in diesem Rechtsstreit ein. Nein, auf die anerkannten Grund- und Folgegesetze des gleichberechtigten rechtlichen Friedens oder der anerkannten rechtlichen unantastbaren Persönlichkeit, auf die Gleichheit und Gleichheit stützt er sich und fordert die fortbauende Anerkennung und Heiligung derselben, die Anerkennung ihrer nachweisbaren erfahrungsmäßigen und logischen Folgegesetze als die Bedingung seiner eigenen rechtlichen Achtung, als die Grundbedingung des rechtlichen Friedens. Ohne daß es dabei irgend auf die Verschiedenheit der subjectiven religiösen oder philosophischen, der jüdischen und christlichen, der Fichte'schen und Hegel'schen oder Kant'schen Grundprincipien ankommt, können alle verständigen Rechtsgenossen von allen Mündigen Mitgenossen dieses fordern, hierüber praktisch urtheilen und richten.

4) Ein vierter Hauptunterschied der Moral und des Rechts, welcher eng mit allen bisherigen, mit dem eigenthümlichen Gegenstand und Zweck, mit den eigenthümlichen Quellen und besonders mit der Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und Rechtsgesetze zusammenhängt, ist der, daß die Rechtsgesetze, nicht aber die Moralgesetze ein freies willkürliches Dürfen, einen Rechtskreis für das freie Belieben des Berechtigten begründen.

Die Moralgesetze begründen für denjenigen, welchem sie gültig gebieten, unbedingt nothwendige Pflichten zur immer größern Annäherung an das unendliche Ziel der sittlichen Vollkommenheit. Sie gebieten ihm, alles sein freies Handeln für dieses unendliche Ziel zu verwenden und zu jeder Zeit gerade die dazu wichtigste Pflicht in der Art zu erfüllen, welche beides dieser Aufgabe am meisten entspricht. Es gibt nach dem reinen Moralgesetz keine praktisch gleichgültigen Handlungen, keinen Kreis für ein freies willkürliches Dürfen, kein beliebiges Handeln oder Nichthandeln.

Ganz anders bei dem Recht. Dieses bezweckt für jede individuelle Persönlichkeit einen für alle andern Bürger unverleglichen äußern Friedens- oder Rechtskreis, damit innerhalb desselben die berechtigzte Person nach ihrer eigenen sittlichen Überzeugung ihre Bestimmung fördern und verwirklichen könne. Nur dieser von allen anerkannte äußere Friedenskreis für jeden einzelnen

selbst, nicht aber die jedesmalige moralische Pflicht desselben innerhalb dieses Rechtskreises ist, alle äußerlich allgemein erkennbar und gültig. Eben deshalb also begründet das Recht innerhalb dieses Rechtskreises für den Berechtigten zwar ebenfalls keine moralisch gleichgültige Handlung, wol aber ein rechtlich freies Dürfen, einen Kreis rechtlich erlaubter oder recht gleichgültiger Handlungen, zwischen welchen der Berechtigte äußerlich oder rechtlich frei nur in seiner eigenen individuellen sittlichen Überzeugung zu wählen hat. Mein Haus, mein Eigentum ist der rechtlich allgemein anerkannte, für alle erkennbare unverletzliche Rechtskreis. Solange ich nur innerhalb desselben bleibe, muß jeder mich innerhalb desselben nach meinem Willen frei schalten lassen. Er kann nicht juristisch gültig urtheilen, behaupten und fordern, daß nur dieser oder jener beliebige Gebrauch meines Rechts meiner eigenen sittlichen Gesetzgebung Bestimmung und Glückseligkeit entspreche. Es muß nach dem Friedensvertrag juristisch vorgekommen werden, daß ich in demselben, oder solange ich nicht rechtsverlegend den fremden Rechtskreis überschreite, gut handle. „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.“ Dieses rechtliche Dürfen also begründet erst die wahre rechtliche Freiheit, ist wesentlicher Grundcharakter des Rechts.

5) Der fünfte Hauptunterschied von Moral und Recht besteht endlich darin: das Recht, aber die Moral läßt äußere sinnliche Motive, äußere Richter- und Zwangsgewalt zu.

Die Moralgesetze müssen nach ihrem oben unter 1) ausgeführten Gegenstand und lediglich um ihrer selbst willen oder nur aus Achtung und Liebe für das Sittlichgute oder göttlichen Willen, nicht aber wegen äußerer sinnlicher Güter oder Strafen erfüllt werden. Alsdann und insoweit hat ihre Erfüllung Werth, ist sie wirklich moralisch, begründet den Beifall Gottes, die Übereinstimmung des Menschen mit seinem höhern Selbst, die Wahrscheinlichkeit. Die Moralgesetze lassen zugleich, nach ihrer unter 3) ausgeführten unmittelbaren Abhängigkeit von den subjectiv verschiedenen höchsten moralischen oder religiösen Grundprinzipien und Überzeugungen der Handelnden, durchaus keine entscheidende äußere Richter- und Zwangsgewalt schwächer, anders philosophirender, anders fühlender und glaubender Mitmenschen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetz. Sein Gegenstand und Zweck ist zumal und unmittelbar der gesellschaftliche, äußere oder rechtliche Friede für alle Rechtsgenossen, dieselben auch den verschiedensten philosophischen oder religiösen Grundprincipien und Sympathien. Wenn nun auch die mittelbare Grundlage des Friedensvereins die allgemeine Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit ist, so wird doch der Gegenstand und Zweck des Rechtsvereins, der äußere rechtliche Friede, nicht im mindesten verletzt, wenn äußere Motive mitwirken, um die Verletzungen des Rechts zu verhindern. Diese Motive, die äußere Lohns und die der sinnlichen Straf- und Zwangsgewalt, sind also hier zulässig. Sie erhalten nach den aufgestellten Grundansichten in unserer Theorie zugleich Zulässigkeit und würdige Gestalt. So nämlich, wie die Menschen sich für den Fall physischer Krankheiten voraus Ärzte, bittere Arzneimittel, selbst Irrenanstalten schaffen, so setzen sie sich für die Fälle, wo ihre allgemeine sittliche Achtung des rechtlichen Friedens nicht kräftig genug zur Erhaltung des Rechts wirken, wo Verführungen die zum rechtlichen Frieden vereinten Mitglieder zum Widerspruch mit ihrem eigenen wahren Willen, zur Verletzung und Aufhebung des Friedens zum Beginn des Faustrechts verführen wollten, mit eigener Freiheit zum voraus die nöthigen juristischen Ärzte und Heilmittel. Sie begründen namentlich auch für die Fälle, in welchen gar gänzlich rechtslos oder faustrechtlich gesinnte Feinde des Rechtsvereins denselben bedrohten, kräftige Schutzmittel des gemeinschaftlichen Friedens. Solche Zwangs- wie die angemessenen Lohnmittel entsprechen vollständig dem Zweck der Erhaltung der äußeren Rechts- oder Friedensordnung.

Und ganz ebenso klar ist es, daß die Rechtsgesetze und die Frage über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Handelns der Rechtsgenossen mit denselben, mit der allgemeinen Friedensordnung, eine äußere Richter- und Zwangsgewalt zulassen. Denn hier geht das gesellschaftliche, für alle Rechtsgenossen allgemein anerkannte und allgemein erkenn- und beweisbare, allgemein gültigen Grundsätze aus und schreitet in der Anwendung derselben auf ebenfalls allgemein erkenn- und beweisbaren Wege der logischen und Erfahrungsbeweise. Dieses gilt selbst in Beziehung auf die positiven Gesetze, wieweil wegen der Theilung der Arbeit für die verschiedenartigen Lebensgeschäfte die Bürger einen besondern Juristenstand vollmächtigten, sich vorzugsweise mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsgesetze beschäftigen. Aber es beweist zugleich, wie nothwendig es ist, durch fortwauernden Antheil der Bürger an der Rechtsgesetzgebung und Rechtsprechung durch Öffentlichkeit und Schwurgerichte

wirksam durch Einfachheit, Nationalität und vaterländische Sprache der Gesetze, jenen Grundcharakter des Rechts, nämlich der Objectivität, die allgemeine Erkenn- und Beweisbarkeit zu erhalten. Wo das Gegentheil eintritt, so wie seit dem romanisirenden und kastenmäßigen Mittelalter bei den meisten europäischen Völkern, da geht auch das wahre Recht selbst, da geht die sittliche Freiheit unvermeidlich zu Grunde. Sowie die Erfahrung es beweist, daß alle freien Völker der Erde ihr Recht und ihre Freiheit wirklich auf wahre Friedensverträge gründeten, so weiß sie auch, daß sie Recht und Freiheit, so wie die Engländer und Schweden, nur durch Erhaltung dieser Vertragsmäßigkeit oder Objectivität behaupteten. (S. Note 2.)

III. Die bisher gewöhnlichen Angaben der Unterschiede des Rechts von der Moral. Eine kurze Prüfung derselben wird unsere bisherigen Ansichten anschaulicher machen und weiter begründen.

Es stehen sich hier zwei verschiedene Hauptansichten entgegen, zwischen welchen die uns eigene zu mittlern, aber, wie wir hoffen, einen selbständigen, einen umfassendern und richtigen Endpunkt einnimmt.

1) Die seit Thomastus, Gundling und vor allem seit Kant ausgebildete Naturrechtstheorie, wie man gewöhnlich sagte, die Theorie des natürlichen Zwangsrechts beging fürs erste den Fehler, das Recht von der Moral gänzlich loszureißen. Es wurde so einseitig und bodenlos. Sittlich stellte man hiernach zwei Hauptunterschiede zwischen Moral und Recht auf.

A. Man sagte, das Recht hat auch nicht einmal in seiner letzten Grundlage, es hat auch nicht einmal mittelbar eine Gemeinschaftlichkeit mit der Moral. Feuerbach ersand, consequent diese Theorie ausbildend, sogar neben der moralischen noch eine zweite praktische, die juridische Vernunft als die Quelle des Rechts. Allein das aus der sittlichen Vernunft stammende Moral-Sittengesetz umfaßt nach der frühern Ausführung unter II 1) alles freie, alles praktische Handeln der Menschen, mithin auch das gesellschaftliche und den Rechtsverein. Wollte man es gänzlich davon losreißen, so würde derselbe nothwendig aller sittlichen Heiligkeit entbehren; er müßte zugleich nach dem großen Grundsatz des allumfassenden Sittengesetzes: „Was gut für mich ist, das ist wider mich“, unästhetisch werden. Es wird auch wol keiner besondern Ausführung bedürfen, daß es nur Eine Vernunft gibt, nicht zwei, wie Feuerbach, oder gar, wie Herr Gallisen wollte, drei. Es wäre freilich bequem, zur Begründung dessen, was die Vernunft Eine Vernunft nicht begründen kann, beliebig neue Vernunften zu erfinden. Aber Feuerbach that dennoch der Wissenschaft einen Dienst, mit seiner scharfen Consequenz die Theorie des natürlichen Zwangsrechts oder natürlichen Zwangsrechts so sehr auf die äußerste Spitze zu treiben, daß ihre Unhaltbarkeit so augenfällig wurde.

Nach der von uns oben (Vb. I, S. XL1 fg.) aufgestellten Theorie ist das Recht keineswegs von der Moral losgerissen von der Moral. Es gründet sich vielmehr mittelbar allerdings auf die Moral, auf die freie sittliche Überzeugung der einzelnen von der Nothwendigkeit der Achtung und der Anerkennung der freien Persönlichkeiten oder des rechtlichen Friedens. Mittelbar ist ja für christliche Menschen und Völker die christliche Religion auch für ihre gesellschaftlichen Verhältnisse maßgebend. (S. Christenthum.) Die unmittelbare und nächste Quelle für das Recht aber ist die freie erfahrungsmäßige Anerkennung oder der Rechtsvertrag selbst, der aus jener Überzeugung hervorging.

B. Ein zweiter Fehler der Kantischen Rechtstheorie war der, daß sie den äußern Zwang, die Zwangsbarkeit nicht bloß als den zweiten Hauptunterschied zwischen Recht und Moral, sondern gar als den ursprünglichsten, als den höchsten und wesentlichsten Charakter, ja als das alleinige und zureichende Mittel der Erfüllung aller Rechtspflichten aufstellte. Deshalb gab man auch dem Recht den Namen „Zwangsrecht“. Unsere Theorie stellt die Zulassung nicht bloß des äußern Zwangs, sondern überhaupt aller äußern Motive, also auch des äußern Lohns, der äußern Strafe u. s. w., als einen bloß abgeleiteten Charakter des Rechts auf. Sie leitet denselben bloß von der Natur und Zweck und aus seiner äußern gesellschaftlichen Allgemeingültigkeit ab. Sie betrachtet auch den äußern Zwang keineswegs als genügend zur Erfüllung aller Rechtspflichten, sondern hält auch eine factische, vollständige äußere Erzwingbarkeit keineswegs für eine absolut wesentliche Bedingung jeder Rechtspflicht und ihrer Anerkennung. Die Kantische Theorie aber kam durch die entgegen gesetzten Einseitigkeiten zu den größten Fehlern. So stellte sie als Kennzeichen der Rechtspflichten oder zur Beantwortung der Frage: welches sind Rechtspflichten? den Satz auf: „Rechtspflichten sind diejenigen Pflichten, welche erzwungen werden können.“ Fragte man nun aber: welche Pflichten können oder dürfen denn erzwungen werden? so antwortete diese Theorie im Cirkel: die Rechtspflichten. Noch bedenklicher aber waten andere auf diese Weise sich



ergebende Fehler. So wollte man wirkliche Rechtspflichten bloß darum, weil sie sich nicht äußerlich erzwingen ließen, ganz aus dem Rechtsgebiet austreiben. So z. B. die wahren vertragmäßigen Rechtspflichten des souveränen Regenten, den man ja zur Erfüllung jener Pflichten nicht richterlich absolut zwingen kann; so ferner die wesentlichsten Rechte der Ehegatten, Eltern und Kinder, diese Rechtspflichten sowohl nach dem römischen wie christlich deutschen Recht, und überhaupt das ganze erste Rechtsgebot der classischen r Jurisprudenz, das des juristischen Honestum oder das alle Statuerverhältnisse regierende: honeste vivere, ja die ganze intellectuelle Hauptseite alles Rechts, den rechtlichen Wi constans atque perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi). Dem ganzen Recht alle Lebenskraft geraubt und der Kopf abgeschlagen.

Gleich verkehrt war es, zu glauben, daß der sinnliche Zwang völlig genüge zur Sicherung der Rechtsordnung. So vernachlässigte man die für eine wahre freie Rechts freier Wesen unerlässlichen Grundlagen oder Motive der sittlichen Achtung und Ehre. Was als habe man es mit einem Haufen Bestien oder roher Sklaven zu thun: „oderint dum modo das heißt: „gleichviel, ob die Bürger eine sittliche Achtung für die Heiligkeit der Rechts einen wahren rechtlichen Willen haben oder nicht, wenn nur ein äußerer Zwangsmacht wenn nur Furcht und Schrecken vorhanden sind.“ Selbst die Erde, wodurch doch bisher Völker, eben weil sie von ganz entgegengesetzter Ansicht ausgingen, die rechtliche Ordnung verbürgen strebten, suchte man bei dieser heillosen Ansicht zu beseitigen. Man behauptet man könne die Rechtsordnung auch unter Teufeln verwirklichen, und über sah, daß r Zeugniß der Geschichte noch bei allen Völkern Recht und rechtliche Freiheit zu Grunde wo religiöse und sittliche Achtung des Rechts, der Freiheit, der Treue und Ehre zu Grunde gen, wo nicht wenigstens im allgemeinen das Recht auf dieser freien Achtung ruhte gleich für die Erfüllung im einzelnen äußere Motive als Unterstüßungs- und Heilmittel angenommen werden können und müssen.

Das Bemühen, diese äußere Zwangsrechtsordnung zu ihrer höchsten Folgerichtigkeit Vollendung zu erheben, insbesondere Fichte's scharfe Folgerichtigkeit in dieser Bemühung hüllte auch hier die unheilbare Lücke des Systems. Fichte sah ein, daß in der Rechtsordnung gerade zur Erfüllung der wichtigsten Rechtspflichten, zur Erfüllung der Rechtspflichten Regierenden, an dem vollständigen äußern Zwange fehle. Wer mag aber noch an ein selbständige Rechtsordnung glauben, wenn alles Recht nur auf dem Zwange beruht und diejenigen, welche die Zwangsgewalt besitzen, nicht dazu gezwungen werden können Zwangsgewalt nur rechtlich und nicht rechtswidrig, nicht zur Zerstörung alles Rechts anzusetzen Fichte glaubte zu helfen, indem er Ephoren erschuß, welche selbst die Könige überwach Rechte zwingen und sie strafen sollten. Aber er vergaß, daß nun eine Zwangsgewalt welche die Ephoren zwingt, ihre fürchtbare Gewalt nur rechtlich auszuüben, und welche Zwang abhält, nicht, wie so oftmals in Sparta, selbst die größten Despoten zu werden nun die eigentliche souveräne Regierung. Abermals in ewigem Cirkel müht i Theorie vergeblich ab, ihr geschlossenes Zwangsrechtsgebäude zu vollenden. Stets b Theil der Zwingenden, bleibt gerade die größte, gefährlichste Macht außerhalb des bl slichen Zwangs.

Sowie die Hauptlebenskräfte der freien Rechtsordnung, die Tugend der Bürger nächst ihre freie Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit und Ehre und die freie öffentliche Meinung, so über sah diese Rechtstheorie auch den ursprünglichsten Haupt aller Rechtspflichten, jene Objectivität oder die allgemeine äußere gesellschaftliche Anerkennung und Beweisbarkeit und Gültigkeit für alle Rechtsglieder. Sie nahm da keinen Anstand, das Recht aus nicht objectiven individuellen philosophischen Anschauungen Schulsystemen abzuleiten und ihm so allen praktischen juristischen Boden zu entziehen in unsern neuesten staatsrechtlichen Kämpfen spielte bisher diese einseitige Zwangsrecht und ihre mechanische Auffassung des Staatsorganismus, seiner Einheit und Souveränität eine verderbliche Rolle, wie unten (IV) klar werden wird.

2) Die andere in entgegengesetzter Richtung einseitige Haupttheorie über das Verhältniß Moral und Recht, die der frühern Philosophen vor Thomastus und Kant, wie die derer die der Schellingianer, Hegelianer u. s. w., begeht den Fehler, das Recht mit der Moral philosophischen und religiösen Sittenlehre zu verschmelzen, es wenigstens un mittelbar selbst abzuleiten, es rein philosophisch zu deduciren. Sie gründeten es nicht, so wie allen freien Völkern der Erde es thun, bloß mittelbar (nämlich vermittelt der erfahrungsgemäßen

edensanerkennung und Vereinbarung) auf Moral und Philosophie. Dadurch nun schenke ich eine Begründung eines wahren freien Friedens- oder Rechtsverhältnisses. Sie können völlig unpraktische Rechtstheorie oder einen philosophischen und religiösen Glaubenszwang erheben und für dieselbe begründen. Ihren angeblichen Rechtsgesetzen fehlen alle fünf zu vorerwähnten wesentlichen Charaktere. Sie begründen kein wahres freies Friedens- oder Rechtsgesetz, keine praktisch gültigen Rechtsgesetze, sondern eine unpraktische bloße Lehre von dem, was ihrer individuellen Schultheorie Recht werden könnte, wenn alle Individuen dieser Schultheorie huldigten, was aber nimmer der Fall ist. Sofern aber die Anhänger dieser unbillig Gewalt erhielten, ihre Theorie zu verwirklichen, würden sie einen philosophischen Glaubenszwang, einen faustrechtlichen Meinungsstreit herbeiführen. Diese Sympetrischen niemals objectiv oder äußerlich und gesellschaftlich allgemein erkenn- und befür für alle Rechtsmitglieder gültige Gesetze. Ihre Moraltheorie läßt keine äußerliche und Zwangsgewalt zu. Sie begründet endlich kein freies willkürliches Dürfen innerhalb des Rechtskreises, mithin gar keine rechtliche Freiheit.

Ich fasse das wirkliche Rechtsverhältniß freier Völker in seiner wesentlichen Gestalt auf, so dem gesellschaftlichen und wirklichen Leben gegeben ist! Eine gründliche Analyse desselben alsdann alle jene obigen fünf verschiedenen Hauptbestandtheile oder Hauptcharaktere. Jeder Versuch, eine Theorie des natürlichen Rechts zu entwickeln, wird also sich als unzulänglich darstellen, wenn sie nicht, so wie bis jetzt allein die unsrige, diese wesentlichen Charaktere und Grundbedingungen eines wirklichen freien Rechtszustandes zu begründen

Der jetzt fortschreitende Sieg der richtigen Grundbegriffe sowohl des Rechts an sich als in seiner Gestaltung im freien Staatsorganismus. Ich liefere, namentlich auch historische Begründung und für die reichen praktischen Folgen der mentalbegriffe unserer Wissenschaft muß ich freilich auf meine oben (Note 2) citirten Schriften verweisen. Da es aber praktisch so unendlich wichtig ist, daß auch unsere deutsche Nation ebenso wie die römische in ihren Grundbegriffen sich einige und dadurch ihre Würde und Wissenschaftlichkeit und ihren segensreichen Einfluß begründe, will ich hier auf hinweisen, daß die bisher entwickelten Grundansichten, welche ich vor einem halben Jahrhundert zuerst öffentlich aussprach und seitdem in halbhundertjährigen unermüdblichen Kämpfen und praktischen Kämpfen zu bewahren, für die Aufgabe meines Lebens hielt, ich mehr Bestätigung erhalten.

Ich erhielt insbesondere Bestätigung durch zwei Hauptursachen, durch die wachsende Zustimmung der historisch-philosophischen Methode und durch die praktischen Freiheitsbestrebungen der Völker seit den Befreiungskriegen. Beide förderten zunächst das Erstehen der beiderseitig entgegengesetzten Theorien.

Die rein philosophisch aprioristisch deducirenden Rechts- und Staatstheorien traten ebenso wie die despotischen des Feudalismus und Absolutismus und die theokratischen immer mehr zurück. Mehr als die individuelle Vernunft einzelner Schulphilosophen mußte jetzt die Vernunft der freien und nach Freiheit strebenden Nationen, mußten ihre Grundideen in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse für deren richtige Auffassung und Gestaltung als gültig und praktisch anwendbar erscheinen. Die Kantischen ebenso wie früher die Wolf'schen, Schelling'schen und Hegel'schen, wie die Fichte'schen und Herbart'schen und die Krause'schen Staatsbegründungen, unter sich selbst wie mit unserm nationalen Zwiespalt, sind veraltet und sterben mit den noch lebenden letzten Schülern und dieser metaphysischen Schulsysteme täglich mehr aus. In das ganze philosophische Leben macht täglich mehr, und mehr als es gut ist, einer vorherrschenden naturwissenschaftlich-historischen Richtung Platz. Immer vollständiger siegen die freien Staatsbegriffe der Völker.

Die Hauptgegnerin der rein philosophischen Rechtstheorien, die anfänglich rein historische Juristen-Schule, hat schon mit dem letzten Werk ihres Meisters Savigny die gänzliche Vernichtung des philosophischen Elements und des Naturrechts fallen lassen.

Die kräftigen Fortwirken historisch-philosophischer Erforschung und zugleich der praktischer Bestrebungen mußte bald die gesündere Auffassung auch noch andere Verfahrlichkeiten. So namentlich den Eifer und den Beifall für die wetteifernde Erfindung neuer nationaler Schulsysteme über Freiheit und Recht der Völker. So mußte insbesondere auch der

Materialismus der oberflächlichen mechanischen Staatstheorien, der zwangsrechtlichen Siche- der zufälligen Staatsfindungs- und Staatsmaschinentheorien seinen Einfluß verlieren. 2 milder auch der Materialismus der Naturphilosophie, welchem theilweise selbst unwillkürlich auch die historische Juristenschule in ihrem naturgesetzlichen Sichvonselftmachen des Rechts in ihrem unfreien Staatsorganismus anheimgefallen war. Allmählich erkannte man daß beides zu dem Kanonisiren aller bestehenden schlechten Zustände führte, statt zu ihrer Reform, die doch von einer gesunden historisch-philosophischen Forschung und von der praktischen Freiheitsbestrebung gleichmäßig gefordert wurden. Für diese Reform aber mußte sich die Ausschreibung der Reste der frühern despotischen und theokratischen Zeiten aus freiem Rechtssystem als nothwendig ergeben, und zugleich mit der Unterscheidung der verschiedenen Entwicklungsperioden und ihrer verschiedenen Grund- oder Verfassungsgeetze auch historisch und praktisch gleich wichtige rechte Unterscheidung der Verfassungen von den Regierungsformen.

Jene beiden Förderungsmittel für unsere heutige freie Rechtsentwicklung leiteten auch Blick auf die unterstützende große Übereinstimmung der Rechtsgrundsätze der freien Völker in der freien Entwicklungsperiode. Hier traten natürlich zunächst die beiden meist freien und praktischen Völker hervor, die Römer nämlich, deren Jurisprudenz ge- artigt die Grundbegriffe des freien Rom noch in der factischen Despotie festhielt, und die Griechen. Freilich können hier von den Grundlagen des Staatswesens dieser beiden großen Staatsvölker, nach welchen sich meine Ansichten ausgebildet hatten, nur zwei hervorgehoben werden.

Die erste ist die römische und englische Zurückführung alles Rechts freier Männer auf ihre freie friedliche Anerkennung und Zustimmung, auf einer Grundlage nach sittlichen aber freien Gesamtwillen der Rechtsgenossen, auf ihren thatsächlichen oder ausdrücklichen Consens und Vertrag (ihren Frieden nach dem altgermanischen und altenglischen Sprachgebrauch) und auf friedliche Mitwirkung (ihr Mitthaten), sei es durch eigenes Mitstimmen oder durch erwählte Vertreter (Volkstribunen, Volksrechte, Grafschafts- oder Reichstags- representanten), überhaupt auf ihr thatsächlich erkennbar gemachtes Rechtsbewußtsein. Auf letzteres gründen ja jetzt auch die Anhänger der historischen Juristenschule das Recht (Auch Bluntschli fordert ausdrücklich die allgemeine Anerkennung, ihre erkennbare Form die Rechtsbegründung. Wächter nennt mit den Germanen das Recht Frieden, welches Wort gleich die Rechtsbegründung, den Friedensschluß und auch ihr Ergebnis, das Recht bezeichnen. Die unvermeidliche Consequenz aber nöthigt nun auch die historischen Juristen, übereinstimmend mit ihrem Verfahren, welches logisch aus der Natur der einzelnen Rechtsinstitute, z. B. Besitz, Eigenthum, Obligation, allgemein praktische Grundsätze für diese Institute entwickelt, auch gültige allgemeine natürliche Rechts- und Staatsgrundsätze anzuerkennen. Diese lassen sich ja ganz auf dieselbe Weise analytisch und logisch folgerichtig entwickeln der historisch-philosophisch erforschten Natur- und Grundidee der allgemeinsten Rechtsinstitute nämlich des Rechts- und Staatsvereins aller Völker unserer dritten Entwicklungsperiode aller Völker, qui legibus et moribus reguntur, auf welche die Römer ausdrücklich ihre Rechtsentwicklung beschränken.

So war ja auch schon die römische Jurisprudenz selbst von dem Consens einzelner Rechtsgenossen zu der Anerkennung der ihm zu Grunde liegenden allgemeinen (natürlichen) Rechtsgrundsätze fortgeschritten. Alle frühere Geschichte edlerer Völker, der Araber, Hebräer, Griechen und Germanen erzählt uns sogar ausdrücklich Begründungen von Recht und Frieden durch freiwillige Gastverträge mit einzelnen, wobei denn nach Tacitus der germanische Gastgenosse sein Gastfreund auch gegenüber seinen Volksgenossen vertrat. Die Römer begründeten solche Gast- und Friedensverträge auch zwischen dem Staat und fremden Völkern. Hierauf beruht ja ihr Rechtsgentium, durch welches sie zuerst bei noch roherer empirischer Auffassung des Consensus und natürlichen Rechtsgrundsätze für die Friedensgenossen nur die einzelnen Rechte anerkannten worin man bei allen freien gestitteten Völkern historische Übereinstimmung fand. Allmählich aber erheben sie sich zu den allgemeineren Rechtsgrundsätzen [der ratio juris, der naturae aequitas<sup>4)</sup> oder ratio naturalis], welche diesen Rechten oder vielmehr dem Rechtsverein in

4) Die aequitas im Römischen Recht übersetzt man ganz falsch durch die unjuristische unorganische Recht verlebende Billigkeit. Dem Wortsinne und juristischen Sprachgebrauch nach heißt aequitas

runde lagen. So der Praetor peregrinus in seinem Gericht über die fremden Rechts-  
 lichte minder aber auch der Praetor urbanus in seinem Gericht über Römer, deren  
 lerhafte positive Rechtsbestimmungen, so wie z. B. die der alten rohen materiell  
 ion bei Verletzungen, er wahrhaft reformatorisch nach seiner naturalis aequitas in  
 rechttere, verhältnißmäßig gleiche Genugthuung verwandelte. Da er aber bei all  
 jen naturrechtlichen Verbesserungen des positiven Rechts doch im wesentlichen die  
 des römischen Volkscensens achtete, so sagen von ihm die Pandekten (L. 7 u. 8  
 et J.) vortrefflich, neben der Anerkennung seines Rechts, die Zivilgesetze nicht bloß  
 und zu ergänzen, sondern auch zu verbessern (corrighendi), daß er doch viva vox juris

· solchergestalt die Römer das Naturrecht und seine allgemeinen Grundsätze orga-  
 nisch mit dem freien Consens und mit dem positiven Recht einigten, ebenso vereinigt  
 die Moral mit dem freien Consens.

ihnen Grundlagen des Friedensvertrags hielten sie stets heilig, und ebenso gut wie  
 eiheit und Gleichheit der rechtlichen Persönlichkeiten und ihre Eigenthums- und  
 ite, so hielten sie auch Rechte und Rechtspflichten der Ehre und der Treue als in-  
 nerkannt. Die ganze Geschichte des freien Rom, seine Gesetzgebung und Literatur  
 e aus Einem Munde die höchste Achtung der Ehre und Treue, besonders auch der  
 Aber auch hier hielten sie sich innerhalb des juristischen Consens und frei von der  
 z der Moral und des Rechts.

gegenseitige Achtung und Anerkennung freier Persönlichkeiten, dieses war zugleich  
 iche Friede so auch die rechtliche Ehre selbst. Es folgten nun unmittelbar aus dieser  
 lage Rechte und Pflichten der Ehre und der Ehrbarkeit (honestas). So wie sich  
 Rechtsfolgen der Ehrverletzungen anderer ableiteten, so auch die Rechtspflicht, die  
 nliche Würde und Ehre zu behaupten. Hiernach stellt die römische Jurisprudenz die  
 ehrebarer oder achtbarer persönlicher Würde, die honestas oder das honeste vivere  
 aeceptum juris auf (§. 3 u. L. 10 de Justitia et J.). Das merkwürdige Rechts-  
 censur, welche periodisch die Rechte aller Bürger mit ihrer Ehrbarkeit ausglich, und  
 : Pandektenjurisprudenz (§. L 5. de extraordin. cognitionibus) stellten (ebenso wie  
 r deutesch: ehrlos-rechtlos und rechtlos-ehrlös) den großen Grundsatz auf, daß  
 auf Ehre beruhe, und daß Vernichtung der Ehre auch Aufhebung des Rechts und die  
 der Ehre auch Minderung des Rechts nach sich zieht und umgekehrt. Und schon die  
 icht diesen so höchst beachtenswerthen Wechselzusammenhang aus, indem dasselbe  
 matio ebenso die Ehre wie die Rechtsfähigkeit, und injuria ebenso die Ehrenkränkung  
 isverletzung bezeichnet. Als Ehrverletzung erschien den Römern jede absichtliche Nicht-  
 Rechte, welche man in dem Friedensvertrag oder mit der Zusage der Achtung der freien  
 ite zu achten versprach. Deshalb konnte mit der Injurienklage als Realinjurie jede solche  
 verfolgt werden, für welche nicht schon anderweltig Genugthuung begründet war.  
 ereinigten dabei die Römer in bewundernswerther Weise<sup>6)</sup> mit einer solchen Achtung  
 Natur und Grundlage des Rechts die Freiheit und die objective Natur des consentit-  
 Bei der Censur wirkte hierzu schon die ganze großartige republikanische Natur, die  
 keit und Öffentlichkeit der Behörde und die Unterordnung auch ihrer Entscheidungen  
 ltsconsens oder das Veto der Volkstribunen. Die römische Jurisprudenz behauptete  
 dem friedlichen Rechtsvertrag selbst zu Grunde liegende sittliche Achtung der Freiheit  
 :mossen, je nach ihren eigenen individuellen Überzeugungen ihre sittliche Lebens-  
 zu verwirklichen. Gerade für diese individuellen Freiheiten und zur Verhinderung  
 onen hatte man ja die allgemeine friedliche Ordnung und die in ihr enthaltenen  
 n objectiven consentitirten Recht erhoben. Die ganze römische Verfassung und Gesetz-  
 ält die (zum Theil weiter unten erwähnten) Beweise von der hohen Achtung der Würde  
 des römischen Bürgers, der z. B. als pater familias mit seinen eigenen Hausgöttern  
 en religiösen Geboten lebte und theils mit seinem besondern Familienverein, theils

<sup>6)</sup> oder verhältnißmäßig gleiches Recht, das analoge oder für gleiche Fälle gleiche Recht, die  
 r naturrechtliche Ausgleichung und prätorische Verbesserung einseitiger ungerechter, Arctier,  
 isbestimmungen. Vgl. Welcker, System, S. 605 fg., 624.  
 usführung hierüber und über das juristische honestum in Welcker's System, I, 238 fg.

allein die persönlichen und Vermögensverhältnisse seiner Familie fast souverän regierte mit der religiös-sittlichen Achtung des juristischen Rechts selbst, welche schon die L. 1 de J et Jure an die Spitze des Rechtsbuchs stellte, war schon von selbst jene Freiheit verbun-  
sonach der ausdrückliche allgemeine Rechtsgrundsatz, daß, so sehr auch diese oder jene Sai als sittlich geboten erscheinen möge, sie doch der freien individuellen Überzeugung jedes Re-  
nossen überlassen bleibe, servanda arbitrio.<sup>6)</sup> Nur ein kleiner Theil von sittlichen Pflichten daher insofern als ein juristisches Honestum anerkannt, als dieselben zur Bewahrung  
jenigen juristischen Ehre und Würde unentbehrlich schienen, welche ja die Friedensgenossen  
als die Grundbedingung einer achtbaren Persönlichkeit anerkannt hatten, oder wozu  
durch ihre Theilnahme an besondern juristischen persönlichen Verhältnissen, wie z. B. eh  
oder amtlichen, noch besonders verbürgten. In Beziehung auf diese bleibenden persö-  
Verhältnisse (status), welche die Römer als ersten Rechtstheil ihres Systems aufstellten,  
darum ihr erstes von den drei Rechtsgeboten (honeste vivere), weil ein bleibendes angem  
honneter Verhalten in solchen juristischen Verhältnissen, z. B. als Gatte, Vater u. s. w.  
war, und die Rechtspflicht nicht wie in Beziehung auf Sachen- und Obligatenvorrech  
beiden andern Rechtstheile) durch das Ge- oder Verbot einzelner Handlungen erschöpfen  
zeichnet werden konnte.

Die Neuern hätten nicht dieses erste Rechtsgebot wie überhaupt jene drei Rechtstheil  
ihre drei Rechtsgebote verworfen, hätte man sich nicht durch moderne stubenphilosophische A  
theorien abhalten lassen, den ganzen römischen Rechtsorganismus richtig zu erfassen un  
wie es doch so energisch gefordert wurde<sup>7)</sup>, in wissenschaftlichem innern System zu begreife

Ganz ähnlich wie mit der Ehre verhält es sich nun auch mit der Treue. Klar ist es, d  
Friedensvertrag, ein friedliches unbewaffnetes Nebeneinanderleben den Glauben an die  
heit und das treue Halten des zugesicherten Friedens als Grundlage anerkennt. So sagt  
mit Recht die Römer: fundamentum justitiae fides. Hieran knüpfen sich alle nachtheiligen  
folgen und Strafen von allen Verletzungen dieser Treue, also von allen absichtlichen Verletz  
aller Rechte, welche im allgemeinen Rechtsvertrag oder in neuen besondern Treueverpflicht  
oder Verträgen als heilig anerkannt waren. Das Römische Recht, besonders aber die naturr  
prätorische Reform alter einseitiger oder stricter positiver Satzungen erhielt weit sorgfältig  
die modernen die Treue (bona fides) im ganzen Rechtsverkehr aufrecht, vorzüglich auch  
die Bestrafung aller absichtlichen (dolosen) Rechts- oder Treubrüche, auch wenn sie noch nicht  
natürlich waren, doch durch die Strafen der Infamie, des Doppeltzahlens, der Proceßnach  
Ebenso aber schützten sie den bestehenden Friedenszustand durch den Glauben und die jur  
Vorausannahmen der Wahrheit und der treuen Haltung der Justizierung des Rechtsver  
(praesumptiones juris, praesumptio boni viri, pro possessore, pro reo u. s. w.) bis zu  
juristischen vollen Beweis des Gegentheils. In meisterhafter Durchführung auch dieses  
principis der Treue, der bona fides<sup>8)</sup>, blieben sie aber auch hier stets innerhalb des jur  
Friedens oder des rechtlichen Consensus. Sie dachten z. B. nicht daran, bloß moralische  
in der Liebe, in der Freundschaft, oder Wahrheits- und Treueverletzung in der Unter  
juristisch zu behandeln. Wol möchte also Ulpian (im Anfang der Pandekten) alles Re  
Römer zurückführen auf ihre höchste sittliche Macht, auf Jupiter, neben welchem auf der  
pitol der Tempel der Treue stand; sogar schon die Treue für den gleichzeitig zu allem  
geforderten Volkconsens vereinigte mit der sittlichen Idee die volle  
liche Freiheit.

So konnte dann die römische Jurisprudenz in voller Consequenz mit sich selbst die  
keit des freien Consensus als die Grundbedingung alles juristischen Rechts für freie Ver  
durchführen. Mit besonderer Energie führt überall auch noch das Justinianische Re  
diesen höchsten Rechtsgrundsatz durch. Schon die vier ersten Titel der Pandekten, die zwei  
der Institutionen, dieser als gesetzesgültig publicirten Rechtsbücher, führen nachdrücklich alle  
gültiger Gesetze, die nicht ausdrücklichen, das Naturrecht und die Rechtsgewohnheit, wie die  
drücklichen stets wiederholt auf den Consensus omnium zurück, welcher auch den Kaiser zur  
Constitutionen ermächtigte (quia populus ei et in eum potestatem suam concedat). A  
allein begründen sie deren Rechtsgültigkeit, folgern hieraus ihre juristischen Bedingungen

6) L. 144, 197, de regulis juris. L. 42, de ritu nupt.

7) Welter, System, I, 569 fg.

8) Vgl. darüber Welter, System, I, 635 fg.

jen.<sup>9)</sup> Sie bezeichnen dabei alles Gesetz überhaupt als Volksvertrag (*communis aae sponsio*) und auch das Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Vertrag, als *ventio*.

Die Zurückführung des Rechts auf ursprünglichen Friedensvertrag, an welchen auch in *otia* die Ableitung des *pactum* von *pax* und *pacisci* erinnert, hielt noch die Pandektenbenz in der L. 5 de *captivis* fest. Diese Stelle erklärt Fremde und fremde Völker für ganz rechtlos gegenüber von Römern und diese ebenso gegenüber von jenen, wennlicher oder gastlicher Rechtsvertrag mit ihnen geschlossen wurde.<sup>10)</sup> Mögliche harte r Rechtsgrundansicht milderten die neuern Völker in der Ausführung durch Annahmehend abgeschlossenen Rechtsvertrags mit allen friedlichen Fremden; jedoch zuerst nurnahme desselben zwischen denen, die sich zum Christenthum bekannt haben, weshalbristen, so namentlich der berühmte Lauterbach, noch am Ende des 18. Jahrhunderts für rechtlos erklärten. Das europäische Völkerrecht, ebenfalls der allgemeinen Rechtscht huldigend, kennt noch heute die völkerrechtlichen Anerkennungs- und Friedensbtschaftsverträge zwischen Völkern auch ohne vorhergehenden Krieg lediglich zur Be-der völkerrechtlichen Verhältnisse.

stets wiederkehrende Rechtsgrundansicht und insbesondere die angeführten Bestimmber die Rechtsgültigkeit aller Gesetze, in welchen ja doch nicht unpraktische Antiquitätenrden sollten, sondern vielmehr das ausgesprochen wurde, daß die römische Jurisibst noch in der factischen Despotie für die juristische Gültigkeit aller Staatsgesetzgebung ist nur das freie Wollen und Anerkennen der Bürger, den Vertrag in diesem Sinneem eines obligationenrechtlichen *Privatcontract*), als den Rechtsgrund anzugeben ver-50 begründete denn auch Savigny's letztes Werk alles Gewohnheitsrecht jetzt ganzfrüher meine „*Letzten Gründe*“ und mein „*System*“ auf den Consens der Rechtsgenossenidelte hiernach alle praktischen Bedingungen und Wirkungen desselben, währendhänger seiner Schule ganze Bücher geschrieben hatten, um entgegengesetzte Theorienren.

zweite Grundlage römischen und englischen Staatswesens bestehtichtigen Auffassung der selbständigen staatlichen Gewalten zurhrung des Gesamtwillens und ihres harmonischen Verhältnisses,richtigen Auffassung von Staatsgewalt oder Souveränität undsmus.

ömer hatten in ihrem großartigen, wahrhaft organischen aber freien Staatswem Gemeinwesen oder *jus publicum* [oder *populicum*] des römischen Volks) die Selbst-(die organische Souveränität) und zugleich die organische Verbindung und Wechseltehrfacher Organe — ihrer Curien-, Centurien- und Tribut-Comitien, ihres Senatsinats, ihrer Censur und Prätur und ihres freien römischen Bürgerrechts vortrefflichnd diese organische und freie Einigung schuf die bewundernswerthe römische Staats-e dauerte, bis die stuchwürdige Selbstsucht der Aristokratie mit ihren GewaltthatenDrachischen Versuche zur Reform des durch Eroberungs- und Sklavereiverhältnisse n Staatswesens die traurigen Wechsel einer unorganischen, einer mechanisch und un-souveränen Aristokraten-, Demokraten- und Imperatorengewalt hervorrief. SoAnfang des Verfalls des Riesenaues römischer Größe herbeigeführt. Jetzt erlosch nädchst der höchste Ruhm des Staatswesens der guten alten Zeiten, welchen die Römerng auf die Grundlage ihrer freien Staatsverfassung, das selbständige, aber mit demsen organisch verbundene freie römische Bürgerrecht, mit den bedeutungsvollen Worten n: *Majores nostri in quocunqve civium — summum esse voluerunt*.

1) 3. B. die Lex 32 de legib. Sie sagt: „Cum ipsae leges nulla alia ex causa nos te-am quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea. quae sine scripto usus apprones teneant. Nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an s et factis. Quare rectissime etiam illud receptum est, ut non solum suffragio le-sed etiam tacito consensu omnium leges per desuetudinem abrogentur.“  
iam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae um habemus, hi hostes quidem non sunt. Quod autem ex nostris ad eos pervenit, et liber homo noster ab iis captus servus sit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos rveniat.“

Ähnlich hat auch in dem größten Staat der neuern Zeit der praktische Freiheitsgeist englischen Volks auf seinen altgermanischen Grundlagen mehrfache selbständige Organe für freien Gemeinleben, das Königthum, das Ober- und Unterhaus, die Nationalgerichte und durch freie Wahl- und Versammlungs-, Press- und Petitions- und vor allem auch durch die Widerstandsrechte selbständige Bürgerthum immer vollständiger zu einem bewundernswürdigen organischen und freien Staatsleben geeinigt.

Gründlichere Betrachtung solcher Vorbilder, auf welche beide schon die französischen Resolutionsvorschläge hinwiesen, sowie der Fortschritt in der eigenen Freiheit mußten uns immer mehr Sieg über die despotischen Folgekräfte der mechanisch- absoluten Zwangsgewalt und eines freien Organismus führen. Die geläuterte öffentliche Meinung verwirft jetzt jene absolute schrankenlose, also rechtlose Souveränität, sowohl einer Rousseau'schen demokratischen Stimmmehrheit wie der monarchischen Regierungsgewalt, zwischen welchen beiden die Franzosen hin- und unglücklich hin- und herschwanken; ebenso aber auch die neueste preussische Krankheit, die Entfesselung einer wenigstens in Conflict absolut entscheidenden Königsgewalt. Die meisten dem Ständeversammlungen bekämpften seit den Freiheitskriegen energisch die hierauf begründeten Regierungsversuche zur Vernichtung der beschworenen Verfassungen und des selbständigen Volkrechts durch Scheinkonstitutionalismus, durch die freche Lüge eines Steuerverwilligungsrechts ohne Verweigerungsrecht und durch die Beschränkung des ständischen Rechts auf Mitwirkung bei der Ausübung des ungetheilten fürstlichen Souveränitätsrechts. Letzteres ist bloße Phrase, solange die Selbstständigkeit des thatsächlichen ständischen Mitregierungsorgans gewahrt bleibt. Und die neuesten Verfassungen von Oesterreich und Preußen erklären ausdrücklich die Theilung des höchsten Souveränitätsrechts, der Gesetzgebung, zwischen dem Könige und den Ständen. Die deutsche Nationalversammlung von 1848, ihre Verhandlung und Besetzung bekräftigten vollends den Sieg der rechten Grundsätze in der öffentlichen Meinung.

In dem wahren Organismus aber, selbst in dem bloß physischen, gibt es außer im zirkulirenden Krankheitsproceß gar kein Organ, welches absolut über die andern Organe herrschen kann. Absolutismus weder des Kopfes noch der Brust, weder des Nerven- noch des Blutgefäßes. Noch weniger ist dies zulässig in einem freien lebendigen Organismus des freien Volks, welchem ja schon die einzelnen Glieder freie selbständige Personen sind, die für ihre Lebensbestimmung nach ihrer eigenen Gewissensüberzeugung souverän entscheiden sollen, und ebendeshalb nur das auf ihrem freien sittlichen Consens beruhende freie Vereinigungs-Verfassungsgezet der Gemeinschaft, diesen grundgesetzlichen Gesamtwillen, als deren gesetzlicher Einheitsband und höchstes Gesetz anerkennen dürfen und für dessen stetige Durchführung in selbständigen öffentlichen Organen selbständig mitwirken. Hier darf noch weniger als im physischen Organismus ein einzelnes Organ für sich allein absolut entscheiden. Sowie viel im rein physischen Leben die Lebenskraft, der Lebenstrieb als — höchste Gewalt alle andern Organe durchdringt und in ihrer angemessenen Wechselthätigkeit erhält, ihre Con- verthindert und ausgleicht, so soll es auch im Staatsorganismus sein. Ebenso soll in dem Verwirklichung des grundgesetzlichen Gesamtwillens des Volks gebildeten constitutionellen Organismus dieser lebendige Gesamtwille selbst die Organe in Thätigkeit Wechselwirkung wie in ihrer Selbstständigkeit und in ihren Schranken erhalten. Durch Lebenskraft und durch die gutberechneten und die allseitig gutgebrauchten constitutionellen Mittel und Motive sollen die Organe ihren Frieden, ihre Einigung (nach deutschem, Gleichgewicht nach englischem Ausdruck) bewahren und herstellen. Und wie bei bloß physischem Leben für die Lebenskraft und bei dem intellectuellen Leben des einzelnen Menschen auch dessen höchste Regierungsgewalt, für die Seele, nicht ein einzelnes Hauptorgan als ihr ausschließlicher materieller Sitz oder als ihr ausschließlicher Träger bezeichnet werden kann, wie in mehr beide den ganzen Organismus und zunächst seine Hauptorgane durchdringen und durchwirken müssen, so ist es auch mit der Seele des Volksorganismus, mit jenem grundgesetzlichen Gesamtwillen der Nation, welcher also wirklich allein der wahre höchste Souverän ist. Dabei aber können die für einen freien Staatsorganismus nöthigen mehreren selbständigen Hauptorgane ebenfalls souverän genannt werden (wie ja der Sprachgebrauch die verschiedenen Obergerichtshöfe desselben Staats Cour souveraine nennt). Man kann auch mehrere Regierungsorgane souverän nennen und im Gegensatz gegen die Regierungssouveränität die höchste Verfassungsgezet, den nationalen Gesamtwillen, als die Verfassungssouveränität bezeichnen, die völkerrechtliche Souveränität aber der ganzen Nation zuschreiben, wenn sie ein König vorzugsweise repräsentirt. Dazu kommen dann noch selbständige Freiheitorgane

l regierten Volks wie die geheiligten (sacro-sancti) römischen Volkstribunen und selbstän-  
 p, unzerstörliche Verfassungsfreiheiten der Bürger und ihrer Vereine. Wenn eins der selbst-  
 ndigen Regierungsorgane, so wie gewöhnlich der König, deshalb vorzugsweise souverän ge-  
 nnt wird, weil ihm die Ehre der Souveränität, die Majestät, beigelegt wird, so darf man  
 nicht die wahre Selbständigkeit anderer Hauptorgane vernichten oder ableugnen, daß man  
 der Sache nach oder in Wahrheit als ausschließlich souverän bezeichnet und behandelt.

Auch hier nun erkennt endlich, mit der allgemeinen Verachtung des Scheinconstitutionalismus,  
 wahrhaft konstitutionelle Theorie und öffentliche Meinung das Richtige. Sie fordern überall  
 in dem selbständigen Organ des Königthums auch für das Volk in seiner Repräsentation  
 händige, oder was dasselbe ist, souveräne Persönlichkeit und Gewalt, entsprechend selbst dem  
 icken Reichsstaatsrecht, welches nicht dem Kaiser, sondern dem Kaiser und Reich die  
 rungsgewalt beilegte, und nach dem englischen Recht, welches sie nur dem Parlament, im  
 icken Sinne nämlich dem Verein von König, dem Ober- und Unterhaus zuerkennt, und  
 es mit dem alten Deutschen Reich dem Monarchen für sich allein nur einzelne ausnahmsweise  
 atrechte oder Prätogative zuschreibt. Man fürchtet endlich jene verderblichen Verirrungen,  
 e ultramonarchisch oder ultrademokratisch und roh mechanisch, welche ebenso unpraktisch  
 uthistorisch, nur Eine Souveränität eines Organs kennen und dieselbe entweder dem  
 ichtum oder der Volksrepräsentation beilegen, und somit hier die Freiheit des Volks, dort  
 ichtum vernichten, dabei aber stets den allumfassenden höchsten Souverän und das  
 utsche Einigungsprincip, das lebendige Verfassungsgeßetz der freien Nation, gänzlich mis-

Der wirklich freie Staatsorganismus aller freien europäischen Völker enthält in der  
 neben Kaiser und Reich, neben König, Ober- und Unterhaus, noch andere selbständige  
 ichtigkeiten und Organe, das ganze unmittelbar nicht mitregierende Volk, seine unab-  
 igen Gerichte, seine Gemeinden, seine Kirchen, seine freien Bürger. Diese alle sollen ja  
 einem Staat durch alle ihre Verfassungsrechte, durch die der freien Wahlen und Vereine,  
 utionen, der Presse, der Jury und vor allem auch durch die verfassungsmäßigen Wider-  
 rechte, insbesondere durch die von König und Parlament beschworenen unverletzlichen,  
 e beschränkenden Grundrechte (jura sacra, semper firma atque immutabilia, english  
 ights) für Erhaltung des Staats, der Verfassung, der richtigen Regierung, nach ihrer  
 ichtigen oder souveränen verfassungsmäßigen Überzeugung ebenso wesent-  
 irtwirken wie König und Parlament. Wer vermag dieses heute noch abzuleugnen, sich  
 dieses ein lebendiges großartiges römisches oder englisches Staatswesen auch nur zu  
 n?

Auch solche Verkünder des göttlichen Rechts, welche dasselbe nicht als Beschönigungsmittel  
 Verfassungs- und Eidbruch und für hochmüthige Volkunterdrückung erdachten und vom  
 des Herrn rauben wollen, sondern welche ehrlich nur eine höhere einigende Bürgschaft  
 Misbrauch der Freiheit wie der Gewalt, gegen verfassungswidrige Gelüste im Cabinet  
 in der Volksvertretung suchten, auch sie finden allmählich dieses höchste göttliche Geßetz nur  
 allseitig beschworenen mittelbar auf sittlich-religiöser Volksgesinnung und Rechts- und  
 ilität begründeten freien lebendigen Verfassungsgeßetz oder dem sittlich-rechtlichen  
 ammtwillen der Nation. Sie hören auf, die ganze organische Einheit ihres staatsrechtlichen  
 ubs zu schänden und zu zerstören durch die Einschmuggelung jenes fremdartigen mystischen  
 icken Königsrechts. Hinweg endlich mit der rphen, der absoluten Königsouve-  
 ertät, wie mit der durch sie herausgeförderten rohen absoluten Volkssouveränität!  
 Auch für die wesentlichen sittlichen, also auch für die christlich-sittlichen Grundlagen des Grund-  
 ubs und also überhaupt der Rechts- und Staatsgeßetzgebung, zugleich aber für die nur mit-  
 ulare (nur vermittelst des freien Rechts- und Staatsconsenses bewirkte) Rechtsgültigkeit reli-  
 iger und stittlicher Grundsätze mußte die Zustimmung täglich wachsen. Der gesunde Sinn ge-  
 iger freier Nationen vergißt nie die sittlichen Grundlagen, der bewußte Kampf für die Freiheit  
 ert führt von selbst zu der nur mittelbaren Geltung. Unter den Schriftstellern für diese  
 ige, ebenfalls früher so oft verkannte Grundansicht nenne ich mit Vergnügen Plunzschöll  
 ibristenthum" und „Recht" in seinem „Staats-Wörterbuch"), wie denn dieser höchst aus-  
 ichnete Schriftsteller überhaupt immer vollständiger der historisch-philosophischen Methode  
 der freien organischen Auffassung der Rechts- und Staatsverhältnisse huldigt.

Die Nöthigung der Consequenz, besonders die Nöthigung der Consequenz der Thatfachen,  
 organische Entwicklungs- und Harmonietrieb unsers jugendlichen Freiheitsebens — sie



führen jetzt überhaupt, nachdem einmal die Anerkennung eines freien nationalen constitutionellen Staatsorganismus ins Leben trat, immer mehr mit unbesiegbarer Gewalt der Anerkennung aller Bestandtheile des Systems dieses Organismus, welche die oben citirten Ausführungen näher entwickeln. Auf sie muß ich hier zurückverweisen.

Hier will ich nur noch erinnern an die historisch und praktisch gleich wichtige Unterscheidung der dreifachen Rechtssysteme, des despotischen, theokratischen und vernunftrechtlichen, unzugänglich ihrer dreifachen Principien, oder der zur Erfüllung dieser Grundgesetze nöthig vorherrschenden Lebenstriebe, nämlich der Sinnlichkeit und Selbstsucht für den Despoten, des blinden Glaubens für die theokratische Priesterherrschaft, der frei prüfenden Vernunft oder ihrer Achtung eigener und fremder sittlicher Bestimmung für den freien Staat. nach erscheint für den freien oder Rechtsstaat für seine Gründung und Erhaltung solche Sittlichkeit und Treue und ihre (oder der wahren Ehre) möglichste Förderung nicht mehr als wesentlich. Sie ist vielmehr das wahre Lebenselement der freien Verfassung oder der reinen Volkstheorie, die wesentliche Grundlage und Aufgabe patriotischen Gemeingeistes, friedlich hilfreichen Gesamtwillens, so wie hinwiederum die durchgeführte freie Verfassung für die Erhaltung der Volkstheorie selbst wesentlich ist. Ihre Preisgebung in der That erschien daher in Preußen bei dem Schluß dieser Reaction durch den jetzigen König sowohl der eigenen Regierungserklärung wie nach der allgemeinen Volkstheorie als die schwerste aller Verletzungen der Nation. Und gleiches allgemeines Urtheil wird sicherlich wieder laut werden bei dem Ende der leider jetzt erneuerten Reaction und ihrer sittlichen Entwürdigung.

Ähnlich aber wie dieses Lebensprincip für das freie Staatsgrundgesetz, so erscheint immer mehr auch die constitutionelle Form oder Organisation desselben und zwar im wesentlichen jene national-germanische, die zuerst in England zeitgemäß ausgebildet und erprobt wurde als absolut nothwendig zur allseitigen Durchführung dieses freien Gesamtwillens. Sie ist etwa zufällig oder entbehrlich für die Freiheit der heutigen germanischen Nationen, sobald selbst einzelne geistvolle Männer, z. B. ein Konstantin Frank, meinten, dieselbe auch durch andere beliebig zu ersfindende und auszuwählende, etwa absonderlich preussische Kunststücke werden könnte. Aus den Grundelementen des freien germanischen Nationallebens mit ihrem bewundernswürdigen praktischen Sinne und Gemeingeist in langen schweren Kämpfen zeitgemäß gestaltet, ist vielmehr diese constitutionelle oder, was absolut dasselbe ist, parlamentarische Organisation in allen ihren Haupttheilen gerade dazu ausgebildet, um den freien Gesamtwillen der Nation, ihre altgermanische Freiheit, soweit es jetzt möglich und mit nationaler Einheit und Ordnung vereinbarlich ist, überall und gemeinsam durch alle Auctoritäten durchzuführen. Sie ist für das freie Verfassungsgesetz dasselbe, was für unsere Seele der Körper; darüber sind die europäischen Nationen jetzt einig, trotz aller Schwärmungen des Lamentarismus und trotz aller vorübergehender Unterdrückungen desselben durch despotische Herrschaftsucht und ihre Knechte, durch bildungslose faustrechtliche Junker und feile Renegate.

Ähnliches gilt insbesondere auch von den Grundlagen dieses Freiheitsorganismus, den wesentlichen und den unzerstörlichen Verfassungs- oder Grundrechten der Bürger. In Beziehung auf sie hat namentlich auch die Verhandlung der deutschen Nationalversammlung über dieselben, dann ihre Sanction und ihre jetzt so oft vernommene Zurückweisung wesentlich das öffentliche Urtheil gereift.

Die bisher ange deuteten Bestandtheile in ihrer innigen Vereinigung bilden den Organismus des Rechts- und Staatslebens eines freien Volks, verwirklichen sein Rechts- und Staatsgrundgesetz, seinen Gesamtwillen, sein Staatsrecht.

Freilich bleibt die Verwirklichung auch dieses höchsten Princips — ganz ebenso wie ja menschliche Ideale, wie ja auch das Vernunft- oder Tugendprincip des einzelnen sittlichen Menschen — nur unvollkommen. Aber das Streben nach demselben ist doch wesentlich. Und ist — gänzlich verschieden von dem bloßen Gedankending mancher Theorien — zugleich thatsächlich im wesentlichen verwirklicht in freien Staaten oder unter unsern bisherigen Verfassungen.

Diese Voraussetzungen solcher Verwirklichung eines sittlich freien Gesamtwillens der Bürger eines Volks waren: 1) Die Vorherrschaft des Grundprinzips desselben, der freien Vernunft in dem Volk. 2) Die allseitig anerkannte und eidlich verbürgte Heiligkeit des darauf gegründeten rechtlichen Friedens, seiner Grundbestandtheile, der gleichen und persönlichen Freiheiten, und ihres freien Zusammenwirkens für den staatlichen, den friedlich bei

den Gesamtwillen des Volks für seine Bestimmung. 3) Die freie constitutionelle Organisation für das freie harmonische Zusammenwirken aller Bürger und aller gesellschaftlichen Organe zur Verwirklichung dieses Staatsgrundgesetzes. 4) Die besondere ausdrückliche Sanktion und möglichste Verbürgung der Grundrechte der Bürger, welche ihnen nach dem Rechtsinne des Verfassungsgesetz und nach der Constitution (Vgl. 1—3) ihre Privatfreiheit, ihre freie und verhältnißmäßig gleiche Theilnahme am Staatszweck und an der constitutionellen Wirksamkeit begründen, deren Ausübung, soweit es für die freie Verfassung nöthig ist, selbst an sich oder so oder an ist, und welche der Aufhebung durch die Staatsgesetzgebung entzogen sind. Nur ungelteillich kann noch als weitere Bedingung aufgeführt werden die constitutionelle Verwaltung. Diese ist nämlich durch die vollkommene Durchführung jener vier Bedingungen gegeben. Sie besteht in jener aus der Harmonie und Selbständigkeit aller Organe gegenseitig und geregelter Selbstverwaltung und Zusammenwirkung und besonders auch in der constitutionellen Ministerwahl durch die Regierung je nach dem Volksvertrauen. Diese gibt die besten, die verfassungsmäßigsten und fähigsten Minister. Das zeigt England und seine vortrefflichste Verwaltung, die trotz so vieler verderblichen Reflexe des Mittelalters und der fremden Eroberungen England zum reichsten und mächtigsten Volk der Erde machte, während man in Deutschland meist noch die Mißgeburt constitutioneller Verfassungen durch verfassungseindlichen Ministern sieht.

Als unzerstörliche Rechte bezeichnet z. B. die nordamerikanische Verfassung ausdrücklich die Religionsfreiheit, die Pressfreiheit und das freie Volksversammlungsrecht.

In Rom wurden bis spät die Bestimmungen des bei dem uralten Volksauszug beschworenen Gesetzes, *leges sacrae*, so betrachtet. Cicero erklärt, es würde die aberwichtigste (stultissima) Behauptung sein, das ganze versammelte Volk könne durch seinen Ausspruch Unrecht zu machen, und führt vor dem Volk in der Rede für den *Lacina* zum zweiten mal siegreich die Möglichkeit aus, rechtsgültig eines jener geheiligten Rechte aufzuheben, namentlich einem Bürger die Freiheit und das Bürgerrecht abzuspochen. Es gehört aber ferner hierher der dem gewaltigen Schutz der demokratischen Volksfreiheit durch das Veto seiner unantastbaren Organe auch das Verbot einer Verletzung der gesetzlichen Rechtsgleichheit durch Privilegien, das Cicero *praecclarissimam legem* nennt.<sup>11)</sup> Die den edeln Rechtsbegriffen des freien Völkertreue spätere römische Jurisprudenz anerkennt ebenfalls noch heilige Rechtschranken der Gesetzgebung und verkündet selbst durch den Mund factisch despotischer Kaiser noch in den römischen Rechtsbüchern die Unverletzlichkeit der *jura naturalia semper firma atque immutabilia* und als eine Stütze der Regierungsmajestät ihr Verbot, solche kaiserliche Constitutionen, welche diese Rechte verletzen, zu befolgen.<sup>12)</sup>

In England, wo sich freilich auch hier der Mangel einer geschriebenen Verfassung geltend machte, vertheidigte im Beginn der amerikanischen Revolution der größte englische Staatsmann, Lord Pitt, und mit ihm der berühmteste Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camden wiederholte siegreichen Reden solche altenglische (und altdeutsche) Heiligkeit des Eigenthums, daß es ohne die freie Einwilligung des Eigenthümers oder seines Repräsentanten selbst durch ein Gesetz des Königs, Ober- und Unterhaus nicht rechtsgültig könne genommen werden. Glänzend bewies er beide den Beweis, daß nach englischem Recht (wie nach dem echt deutschen) die Verletzung sich von dem Gesetzgebungsrecht unterscheidet, weil sie jene freie Einwilligung voraussetzt. „Deshalb“, so sagte der Oberrichter, „ist dieses Gesetz (die Stempelacte) ganz rechtswidrig, weil es den Grundsätzen des Naturrechts zuwider als auch den Grundgesetzen unserer Verfassung, auf die ewigen unveränderlichen Grundgesetze selbst gegründet ist. Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Kein britisches Parlament kann sie trennen. Ginesesisches Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum. Niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, und er nicht selbst oder durch seine Stellvertreter seine Einwilligung dazu gibt. Die höchste Gewalt kann keinem etwas von seinem Eigenthum nehmen ohne seine Einwilligung, oder sie kann einen Raub und wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder. Denn kann derjenige noch sein Eigenthum nennen, dem ein anderer das Recht hat, so oft er will, und er nicht will, zu nehmen und sich zuzueignen?“ Lord Chatam aber verknüpfte in einer praktisch sehr reichen Weise mit diesem einen unzerstörlichen englischen Geburtsrecht (*birth right*) und dem allgemein anerkannten englischen Steuerverweigerungsrecht noch ein anderes unzer-

<sup>11)</sup> Cic. de legib., III, 4, 19. Offic., II, 12. Pro domo, 17. Pro Sexto, 30.

<sup>12)</sup> C. 6, si contra jus. L. 7, de jur. et fact. ignorantia. C. 4, de legib., Nov. 89, c. 11.

förmliches Verfassungsrecht, das Recht nämlich zum Widerstand gegen Verfassungswidrigkeit König, Ober- und Unterhaus hatten die ohne die Repräsentation und Bewilligung der Steuer in einem Parlamentsgesetz ausgesprochene Besteuerung derselben, sie hatten die Steueracte förmlich widerrufen. Dennoch wiederholte man bald die als solche anerkannte Verfassungsverletzung durch die Theesteuer, welches dann den zuletzt gewaltigen Widerstand in Boston vorrief. Lord Chatham aber sprach nun im Oberhause die im Munde eines solchen Mannes, sowie durch die zwei in Frage stehenden wichtigen Verfassungsrechte und durch die weltgeschichtlich werdende Streitsache centnerschweren Worte aus: „Ich freue mich, daß Am Widerstand. Drei Millionen Menschen so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich frein zu Sklaven hingäben, würden treffliche Werkzeuge geworden sein, auch uns übrige zu Skl zu machen.“

Allgemein bekannt ist es ja auch außerdem, wie in England selbst die kältesten Juristen, B. ein Blackstone in seinem Commentar, den Widerstand gegen verfassungswidrige Vergesung allgemein, und keineswegs beschränkt auf die vollen privatrechtlichen Nothwehr- und Widerstandsrechte, als das Recht aller Engländer und als das kostbarste unentbehrliche Schutzmittel der Freiheit und Verfassung preisen. Mit Stolz rühmen alle Engländer ihre glorreiche Revolution von 1689, und mit Pietät feiern sie das Andenken ihres mutigen Steuerverweigerer-Helden und ihrer revolutionären Freiheitsmänner Algeron Sidney und Lord Russell. A hatte auch in Beziehung auf die Widerstandsrechte ihr praktischer Takt ihnen schon zur Zeit der Revolution für die Magna-Charta gesagt, daß die in Griechenland und Rom so hochgeachteten Colonischen und römischen Sanctionen des Tyrannenmords in der Monarchie wegen Unmöglichkeit der allgemeinen Erkennbarkeit des Verfassungsbruchs besser durch andere Schutzmittel werden.

Besonders wichtig ist auch ein anderes Freiheitsrecht, welches schon die Magna-Charta enthält, und welches wol alle freien Nationen als unzerstörlich anerkennen, das freie Auswanderungsrecht.

In Beziehung auf die Römer preist es Cicero mit gleich begeisterten Worten, ebenso wiederholt auch die hohe grundgesetzliche Verehrung der persönlichen Würde und Freiheit des römischen Bürgers hervorhebt und es rühmt, daß selbst sein Körper durch keine Todesurtheil und keine körperliche Strafe herabgewürdigt werden durfte, womit es denn zusammenhängend er selbst noch bei Anschulbigung von Verbrechen unter Mitnahme seines ganzen Vermögens auswandern durfte.<sup>13)</sup>

Die ganze Bedeutung aber, welche nach griechischen wie nach römischen Rechtsansichten die freieste Auswanderungs- und Wegzugsrecht als höchste Sanction der Begründung aller Verpflichtung auf freien Consens hatte, darüber belehrt uns vortrefflich die Abhandlung Kritias bei Plato. Hier weist nämlich Sokrates, welcher, ohne nach der Erhebung der Anklage gegen von jenem Auswanderungsrecht Gebrauch machen zu wollen, sich freiwillig dem richterlichen Urtheil unterworfen hatte, den Rath, jetzt noch zu entfliehen, nachdem ihm der Giftbecher zuerkannt mit Entschiedenheit zurück. Er thut dieses durch die Erinnerung an das, was das Vaterland seine Mitbürger oder die athenischen Gesetze zu solcher jetzt rechtswidrigen That sagen wol ausdrücklich in ihrem Namen, also doch gewiß, um die athenische Rechtsansicht auszuweisen und zu billigen, sagt hier Sokrates und mit ihm Plato: „Würden nicht alsdenn die athenischen Bürger oder vielmehr ihre Gesetze mit Recht zu mir sagen können: wir stellen es dir frei, wenn er gesehen hat, wie es bei uns beschaffen ist, wie der Staat regiert und Recht gesprochen wird, das Seinige zu nehmen und hinzugehen, wohin er Lust hat? Wer aber bei uns bleibt und sich unsere Art der Rechtsverwaltung und Staatseinrichtung gefallen läßt, von dem glauben wir auch, daß er alles, was wir fordern, zu thun sich habe verbürgt wollen, denn niemand liebt einen Staat lieben ohne seine Gesetze. — Diejenigen aber, welche den Gesetzen sich entzie-

13) „Carnifex et obductio capitis et nomen ipsum crucis absit non modo a corpore civis Romanorum, sed etiam a cogitatione, oculis, auribus. Harum enim omnium rerum non solum eventus atque perpessio, sed etiam conditio, expectatio, mentio denique indigna Romano atque homine libero est. O! nomen dulce libertatis, o! jus eximium nostrae civitatis, o! Lex Portia legesque Semproniae! O! Jura praeclara atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus comparata — ne quis invitus civitatem mutetur nec civitate maneat invitus. Haec sunt fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quod juris et retinendi et dimittendi esse dominum!“ Cic. pro Rabir., 4. In Vorr., v. 54, 57, Pro Caecina, 84.

haben gegen Versprechen und Vertrag, welchen sie ohne Zwang und Täuschung mit dem Staat eingegangen haben."

Diese sind Worte von schwerer Bedeutung. Alle Gesetze und praktischen Rechts- und Verordnungen aller freien Völker verkündigen wie mit Einem Munde für alle Rechts- und Staatsverhältnisse — welche materielle oder sittliche Entstehungsgründe dieselben auch haben mögen — doch zu ihrer rechtsgültigen Form den freien Consens und Vertrag als unentbehrlich. Ihre praktischen Schriftsteller von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten huldigen derselben Rechtsgrundansicht. So allgemein übereinstimmend ist in diesem Punkte das Rechtsbewußtsein aller Völker von den Anfängen irgend gesitteter Verhältnisse bis zur höchsten Vollendung freier Staatsverfassungen, daß selbst die Gesetze praktischer theokratischer Priesterherrschaften, wie die hebräischen und die kanonischen, und daß auch civilisirte Despoten sowie die Napoleon in ihrem „von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation" diese Form wenigstens zur Täuschung ihrer Völker anerkennen müssen.<sup>14)</sup> Selbst ein Platon kritisch derselben huldigen, wo er nicht etwa seine dichterisch gestalteten Philosopheme, sondern wie in seinen Gesetzen und im Kriton praktische und griechische Volksverhältnisse ins Auge faßt. Und nun möchten dennoch einige wenige deutsche Schriftsteller, Naturphilosophen, religiöser Fanatiker und mit Haller saustrechliche Junker glauben, diese ewige Grundlage menschlicher Freiheit vernichten zu können! Zwar hat der neu erwachte praktische Rechtsinn bereits der vergebend verderblichen Begriffsverwirrung im wesentlichen ihr Ende bereitet. Doch blieben manche einzelne Irrthümer zurück. Und hierhin gehört auch jene völlige Entgegensetzung antiken Rechts- und Staatsansicht gegen die moderne, nach welcher die erstere die freie Gleichheit und Berechtigung der Bürger im Staat hätte untergehen lassen. Die obige Platonische Darstellung und schon allein die Solonische Erklärung, daß er den athenischen Bürgern, die materielle Gütergleichheit gewollt hätten, zur Schadloshaltung als ihr besseres Recht den Antheil an der Regierung des Staats gegeben habe, genügen zur Berichtigung dieser Irrthümer. Sie zeigen, daß die Griechen nicht beabsichtigten, Freiheit und Persönlichkeit der Bürger zum persönlichen oder despotischen Staatsgötzen zu opfern. Man wollte vielmehr mit Aristoteles (ff. d.), daß der Staat Freiheit und Bestimmung aller Bürger durch ihre freie Mitwirkung bewirke. Nur aristokratischer und Absolutismus verhinderten oftmals die Verwirklichung der auch von Plato wie von Aristoteles anerkannten gefunden Rechtsbegriffe.<sup>15)</sup>

Wichtig aber sind die Platonischen Worte auch für die Auffassung der Bedeutung des Freiheitsbegriffs für die Durchführung der Vertragsgrundsätze. Wenn die Verwirklichung dieser vier Grundbedingungen allen Bürgern die Möglichkeit begründet, durch ihre freie Annahme und Mitwirkung in einem ihrer Überzeugung entsprechenden Rechtszustande zu sein, und wenn dann zuletzt ein jeder, welcher dennoch eine Übereinstimmung seiner und seiner Angehörigen Ansichten nicht bewirken kann und auch nicht die Einwilligung in die ihrigen der Veränderung vorziehen will, so ist die Auswanderungsfreiheit die Bürgerschaft, daß, soweit menschlicher Unvollkommenheit möglich ist, seine Freiheit geachtet wird. Für alle bleibenden und verfassungsmäßig zusammenwirkenden Bürger aber behält jetzt stets das Princip der freien consensus omnium seine erwiesene Wahrheit.

Es erscheint jetzt abermals als eine tiefe und so viele neuere Theorien beschämende Auffassung der römischen Jurisprudenz, daß sie in allen zahlreichen Stellen, welche alle Rechtsbegriffe und den Consens gründen und die rechtsgültige Entstehung der Gesetze besprechen, nicht nur von consensus omnium, nie von einem consensus plurimorum sprechen. Nach dem Willen und Rathen aller ist die Entscheidung der Stimmenmehrheit allein die unvermeidliche Form zur möglichsten Durchführung des Gesamtwillens eines jeden Staatsorgans und besser als die Geltung der Minderheit der Stimmen. Aber sofern nur alle der Gesamtheit beschworene Verfassungsgrundsätze und namentlich alle ihre Schranken der verfassungsmäßigen Rechte heilig gehalten wurden, so haben auch alle schon durch ihren

<sup>14)</sup> Die reichlichen historischen Belege für alle diese Sätze s. im Art. Grundgesetz.

<sup>15)</sup> Man vgl. hierüber den Art. Aristoteles. Das Absolute jenes Gegensatzes der antiken und modernen Staatsidee ist ebenso irrig als viele andere moderne absolute Gegensätze. Ihm steht schon die Aristotelische Grundforderung für die Freiheit des Staats und der Bürger: „das Volk soll selbst regieren und regiert werden" und die vortreffliche Bezeichnung der Freiheit als zwei Dinge vereinigend, die Befugniß der Bürger, nach ihrem Belieben zu leben, und die Theilnahme an der Staatsregierung".

Eintritt und ihr Mitwirken zum voraus solche Mehrheitsentscheidung als der möglichst be-  
zugestimmt. Deshalb unterschreiben denn auch in kleinern Collegien alle die Beschlüsse  
Urtheile als gültige Beschlüsse aller oder des ganzen Collegiums. Es ist nur Unkunde des  
sich der freien Verfassung und ihres Gesamtwillens, wenn man solche Mehrheitsbeschlüsse  
als willkürlich und dem Zufall hulbigend verspotten will gegenüber etwa gar von monarchisch  
Beschlüssen, in deren Erwägung und Berathung so oft einzelne vertwerfliche stimmunsfähige  
Personen oder andere Einflüsse die Entscheidung bewirkten. Es ist aber die gleiche Unkunde  
wenn man nach despotischen oder auch radicalen Rousseau'schen und jakobinischen Theorien  
Regierungs- oder Mehrheitsbeschlüsse ohne jene Bedingungen und Schranken des Rechts  
der Verfassung zum Gesamtwillen stempeln will. Hiergegen legen alle verständigen  
freien Völker und ihre Verfassungen, den wahren Rechtsbegriffen hulbigend, lauten Protest.

Auch wir Deutschen hulbigen jetzt diesen wahren Rechtsbegriffen in der allergrößten  
Herkunft. Aber es fehlt leider noch viel, daß unsere Einrichtungen denselben und ihrer stetigen  
Führung entsprächen. Dieses ist, zumal seitdem die Durchführung der nationalen Einigung  
die Einführung ihrer Verfassung von 1849 noch gewaltsam verhindert ist, nur sehr  
weise der Fall. Nur vorübergehend in einzelnen glücklichen Momenten — so in den  
reichen nationalen Befreiungskriegen von 1813—15 oder auch im Jahre 1848, wo sich  
deutschen Regierungen und Volksstämme zur feierlichen Anerkennung der wahren Rechtsbegriffe  
und zur Verwirklichung derselben in einer freien Reichsverfassung einigten, oder auch im Jahre  
1863, wo die geeinigte Stimme der ganzen Nation die sämmtlichen fünf Großmächte von  
sowie die zwei größten deutschen Regierungen und auch die übrigen deutschen Regierungen  
der diesen Rechtsbegriffen entsprechenden Befreiung desselben Schleswig-Holstein nach  
welches man kurz zuvor noch durch unwürdige, gemeinschaftliche Verträge und Beschlüsse  
drücken wollte, welches sogar die beiden deutschen Großmächte noch im Jahre 1863 mit  
tigen Armeen in der Unterdrückung zu halten gedachten.

In gewöhnlichen Zeiten aber vermochte die Nation ihre gesunden Rechtsüberzeugungen  
her noch nicht zum Siege über die gänzliche Herrschaft und die so vielfach noch despotischen  
Verhältnisse zu bringen. Vielen Fürsten blieben diese gesunden Rechtsbegriffe, obgleich  
Throne nur durch sie und mit ihnen behaupten können, doch bis jetzt zu misliebig. Viele  
von Jugend auf und fortdauernd umgebenden Abelschen gehören zu jenen geistesdornen und  
süchtigen Faustrechtsthemern, welche ihre Herrsch- und Habsucht jetzt nicht durch Schwert  
befriedigen können, sondern nur durch niederträchtige Kriecherei und eibbrüchigen Verrath  
tätigenfalls durch Preisgebung der legitimen wie der vollkommnen Fürstenwürde. Sie  
und verfolgen natürlich jenen freien Nationalconsens und seine sittlichen und Ehrengründe  
seine allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze wie seine constitutionelle Organisation.  
Allgemeine tiefe Verachtung der Nation freilich würde ihre verderblichen Einflüsse leicht be-  
wenn nicht zwei Hindernisse diesen Sieg erschweren.

Fürs erste ist die Politik unserer beiden Großmächte trotz aller fürstlichen  
Verheißungen zu undeutlich, zu sehr auf eine europäische Machtstellung, zwar mit  
Kräften, aber auf Kosten deutscher Einheit und Freiheit bestrbt und ebendeshalb auch  
selbst das dürftige deutsche Bundesrecht und die deutschen Landesverfassungen verfassungsmäßig  
zu Gunsten despotischer Ausnahmsgesetze zu lähmen. Unter diesen letztern aber besteht  
allerempfindlichste und verderblichste darin, daß man statt irgendeines rechtlichen Schutzes  
Verfassungsrechte den Bundesgesetzen ein gemeinsames Interventionsrecht zu Gunsten  
scher Regierungen, wie man dieselbe z. B. in der schamlosen kurbessischen Invasion ausübte,  
geschoben und so für das Volk in den mindermächtigen Staaten eine himmelschreiende  
losigkeit begründet hat.

Sodann haben sich durch alle diese Verhältnisse das Ehrgefühl der Bürger, ihre Rechts-  
Freiheitsliebe, ihr Muth der Verteidigung des Vaterlandes so weit lähmen lassen, daß  
wegen seiner möglichen Gefahren den Gebrauch der natürlichen Widerstandsrechte und selbst  
Steuerverweigerung gegen eib- und verfassungsbrüchige Regierungen allermeist ganz  
ließen. Sie vergaßen, daß Ehrenmänner die unwürdigen Faustschläge ins Antlitz, durch  
frecher Übermuth sie herabzuwürdigen sucht, auch dann, wenn es gefährlich werden könnte,  
noch abwehren, sie vergaßen, wie wol ein Volk, welches so wie das preussische seine beschwerde  
Verfassungsrechte und die öffentliche Moral schänden läßt, das steht mit seiner Ehre vor der  
und in der Geschichte. Sie vergaßen noch mehr, daß die Gefahren einer geduldeten  
zerstörung noch ungleich größer sind als die der Gegenwehr, daß sie für uns Deutsche aber

ist unermesslich sind, daß gerade die Unterlassung der rechtzeitigen männlichen Gegenwehr der wachsenden Demoralisation und Rechtsvernichtung zum gänzlichen revolutionären Umsturz führt, daß endlich, wie es England in den letzten zwei Jahrhunderten beweist, die bloße Unfähigkeit unfehlbaren männlichen Gebrauchs der Widerstandsrechte gefahrlos schon die Verwundung und die Anfänge der Verletzungen verhindert und überwindet.

Ebenfalls haben der Mangel und noch mehr der Nichtgebrauch der Schutzrechte bei der Unterlassung unserer Rechts- und Staatsorganismus jetzt vielfache unwürdige und empörende Gräueltaten deutscher Regierungspolitik hervorgerufen, solche, welche Recht und Freiheit im Innern unter die Füße treten, die Nationallehre nach außen ebenso wie die Fürstenehre herabwürdigen und das Vaterland endlich innerer und äußerer Vergewaltigung preisgeben. Solche Gräueltaten könnten zuletzt selbst gefesteste und monarchisch gesinnte Männer den Rettungsversuchen der Verzweifelnden zuführen.

Doch sind gottlob! gerade diese Erscheinungen und ihre immer drohender werdenden Gefahren und Kränkungen geeignet, durch ihre schmerzlich empfundenen Gegensätze mit den wahren Rechten und Staatsbegriiffen diese und ihre Folgefälle doppelt klar zu machen und die Nation zu einigen in ihrer lebendigen Auffassung und in dem rettenden Entschluß, koste es, was es wolle, durch ihre energische Verwirklichung die Ehre und das Heil des Vaterlandes gegen die innere Schmach ebenso glorreich wie 1813 gegen die äußere sicherzustellen.

Welker.

**Recht der ersten Noth, f. Jus primae noctis.**

**Rechtsmittel.** Der Ausdruck Rechtsmittel wird in einem sehr verschiedenen Sinn gebraucht. Während er im weitesten Sinn alle gesetzlichen Mittel zur Wahrung von Rechten, in alle Klagen u. s. w., ferner alle Cautionen und andere Sicherungsmittel gegen zukünftige Verletzungen mitbegriff, versteht man dann unter Beschränkung auf den Proceß alle Anwendung von Rechtsverletzungen, die (wirklich oder vermeintlich) durch den Richter zu vermeiden sind, gegebenen Mittel unter diesem Namen. In einem engeren und dem gewöhnlichen aber bezeichnet der Ausdruck Rechtsmittel diejenigen Mittel, welche auf die nochmalige Prüfung und Abänderung richterlicher Verfügungen gerichtet sind, in welchem Sinn ihnen die meisten Beschränkungen entgegengesetzt sind, durch welche die Abstellung gesetzwidriger Handlungen über Unterlassungen des Richters, der Ersatz des durch solche angerichteten Schadens u. s. w. bewirkt wird. Für die weitere Betrachtung eignet es sich, die Rechtsmittel im Civilproceß von denen im Strafverfahren zu scheiden, obwohl mehrere Grundsätze beiden gemeinsam sind.

**1. Rechtsmittel im Civilproceß.** Die Haupteinteilung derselben ist die in ordentliche und außerordentliche, je nachdem der Gebrauch derselben an eine zehntägige Frist, nach Ablauf Rechtskraft eintritt, gebunden ist oder nicht; im erstern Fall sollen dieselben (die ordentlichen) den Eintritt dieser Rechtskraft verhindern, im letztern Fall (die außerordentlichen) was bereits rechtskräftig erkannt ist, wieder aufheben. Eine andere Verschiedenheit, welche zwischen den Gattungen von Rechtsmitteln vorkommt, ist die der devolutiven und nichtdevolutiven Rechtsmittel. Die erstern sind diejenigen, welche mit der sogenannten Devolutivkraft versehen sind, d. h. durch welche der Rechtsstreit an eine höhere richterliche Instanz gelangt, wobei der Richter, gegen dessen Verfügung das Rechtsmittel gerichtet ist, der *judex a quo appellatur*) zwar die Zulässigkeit und Formrichtigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, der Richter aber, *judex ad quem* (scil. *appellatur*), die Cognition über die Beschwerdebegründung und in der Sache selbst hat. Bei den nichtdevolutiven Rechtsmitteln entscheidet der bisherige Richter. Endlich unterscheidet man noch zwischen suspensiven und rescissorischen Rechtsmitteln, von denen durch jene der Proceß bis zur Erledigung des Rechtsmittels suspendirt, durch letztern aber die nachträgliche Wiederaufnahme der rechtskräftigen Entscheidung bewirkt wird. Die Suspensivkraft kommt den meisten Rechtsmitteln zu; sie hat zur Folge, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe, sei es durch den Richter, den Gegner oder den Remedirenden selbst (Verzögerung) nichtig und strafbar ist.

Alle ordentlichen Rechtsmittel unterliegen rücksichtlich ihrer Zulässigkeit gewissen Beschränkungen; sie können nur gegen Erkenntnisse, die noch nicht in Rechtskraft übergegangen sind und denen wirklich den Betheiligten etwas aberkannt ist, ferner nur unter der Voraussetzung, daß drohende Schaden eine gewisse Höhe erreicht (die sogenannte Appellationssumme), ferner unter Beobachtung der, bei einzelnen Rechtsmitteln verschiedenen, Formalien und Innehaltung vorgeschriebener Nothfrist (fatale) angewendet werden. Die Nichtbeachtung dieser Fristen hat die Zurückweisung des Rechtsmittels zur Folge, welches man dann als ver-

säumt (desert) bezeichnet. Damit aber auch ein formell zulässiges Rechtsmittel den gewünschten Erfolg habe, muß es materiell erheblich sein, d. h. einen geeigneten Beschwerdebegrund (graven) enthalten, welcher in der Verletzung eines materiellen oder processualischen Rechts besteht. In der Regel darf hierbei bei den ordentlichen Rechtsmitteln eine Berufung auf neue Thatsachen oder Beweismittel (nova) nicht stattfinden. An sich kann die zur Beschwerde gegen Verletzung entweder bereits eingetreten (gravamen de praesenti) oder nur zu befürchteten (gravamen de futuro); allein nach der Praxis der deutschen Gerichte können Erkenntnisse weg des letztern nicht angefochten werden.

Soviel die Wirkungen der ordentlichen Rechtsmittel anlangt, so veranlassen sie eine Incidentverhandlung über die Frage, ob die erhobenen Beschwerden gegründet seien oder nicht. Diese Wirkung erstreckt sich an sich nicht weiter, als von dem Remedirenden selbst beantragt, es gehen daher die nicht angefochtenen Theile des Erkenntnisses in Rechtskraft über, aber es geht auch zum Nachtheil des Remedirenden in der Regel nicht erkannt werden (in pejus non recedatur). Allein schon nach Justinianischem Recht wird durch die Einwendung eines Rechtsmittels seitens der einen Partei zugleich für den Gegner die Befugniß herbeigeführt, dasselbe Rechtsmittel für diesen Streitpunkt sich zu bedienen (sogenannte accessoriische Adhäsion). Aus dieser hat sich die Lehre von der Gemeinschaft der Rechtsmittel gebildet.

Ein Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Rechtsmittel findet dann statt, wenn einem oder beiden Theilen gegen dieselbe Entscheidung gleichzeitig mehrere Rechtsmittel einwendet werden: in einem solchen Fall wird jedes Rechtsmittel für sich behandelt, über alle in demselben Erkenntniß entschieden. Collidiren hierbei diese Rechtsmittel, indem sie über denselben Punkt nicht oder doch nicht vor demselben Gericht nebeneinander verhandelt werden können, so ist bei gleichem Rechtsmittel die Prävention maßgebend, bei verschiedenen Rechtsmitteln hat das Revocative vor dem nichtrevolutiven, das suspensive vor dem rescissorischen den Vorzug. Einmulation der Rechtsmittel, d. h. eine Einwendung verschiedener Rechtsmittel seitens derselben Partei gegen denselben Punkt ist nur als alternative oder successive oder nach Wahl des Remedirenden elective möglich.

Bei dem Verfahren auf die ordentlichen Rechtsmittel ist nach gemeinem deutschen Recht zu unterscheiden: die Einwendung (interpositio) des Rechtsmittels; sie erfolgt regelmäßig vor dem iudex a quo (s. oben) und ist an die Innehaltung der zehntägigen Frist (decendarius) gebunden; die Rechtfertigung, welche die Ausführung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, Aufzählung und Begründung der einzelnen darin enthaltenen Beschwerden begreift, soweit nicht schon bei der Einwendung geschehen ist; in der Regel auch die Beantwortung durch den Gegner, dafern dieser nicht eine Widerlegung als unnöthig zu unterlassen ausdrücklich oder schweigend erklärt (submitio ad acta) und die Ertheilung eines Relevanzbescheids nach vorheriger Cognition über das Rechtsmittel seitens des Richters.

Die einzelnen Rechtsmittel im gemeinen Civilproceß sind: 1) ordentliche, die Appellation und einige Surrogate derselben, sowie die Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeit; 2) außerordentliche, die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit und die Restitutionsklage. Von letztern wird nachstehend unter dem Art. *Restitutio in integrum* die Rede sein, von den Nichtigkeitsbeschwerden ist in dem Art. Nullität gehandelt. Es bleiben daher hier nur noch die Appellation und deren Surrogate zu betrachten.

Durch die Appellation, gemeinrechtlich das wichtigste Rechtsmittel, wird die höhere Instanz aufgefordert, die von einem niedern Richter ergangene Verfügung zu prüfen und abzuurtheilen. Sie ist ein ordentliches revolutives Rechtsmittel und hat in der Regel auch suspensives. Nach gemeinem Recht kann nach dem Grundsatz der drei Instanzen, wenn die beschwerliche Verfügung von einem Untergericht ausging, zweimal appellirt werden (Appellation, Doppelappellation). Man unterscheidet die Rechtsmittel gegen das Erkenntniß und gegen das Verfahren. Nach gemeinem Recht muß der Appellant binnen 30 Tagen den Unterrichter um Ertheilung eines Zeugnisses über die rechtzeitige Einwendung des Rechtsmittels bitten, welches den Nachspruch apostoli führt, sodann bei dem Obergericht die Appellation in der bestimmten Frist einzuführen (introducio appellationis), ferner in der Rechtfertigungsschrift die Beschwerdebegründe darzulegen. Soweit nicht die Appellationsrechtfertigung offenbar verwerflich ist oder im Urtheil sofort zu einer abändernden Verfügung (ordinatio) führt, werden Appellationsprüche erkannt, d. h. Verfügungen des Obergerichters zur Einleitung der weiteren Verhandlung vor dem Obergericht, denen das confirmatorische oder reformatorische Appellationsurtheil folgt. Appellationen gegen andere, der Rechtskraft nicht fähige processualische Verfügungen sind nach je-

Recht auch zulässig; da der *judex a quo* solche Decrete auch selbst abändern darf, so wol über die formelle Zulässigkeit als über die materielle Erheblichkeit dieser Appellation selbst zu cognosciren und kann letztere somit ohne Devolution erledigen.

Der Appellation kennt das gemeine deutsche Proceßrecht noch einige Surrogate benennen hier, nachdem die bei den Reichsgerichten zulässigen Rechtsmittel dieser Art aufhören des Deutschen Reichs weggefallen sind, nur noch die Revision erwähnt werden welche früher subsidiarisch bei denjenigen Erkenntnissen von Territorialgerichten, wo wegen Mangel der Appellationssumme nicht an die Reichsgerichte appellirt werden konnte noch particularrechtlich in denjenigen Staaten vorkommt, welche zu einem gemeinsamen Oberappellationsgericht vereinigt sind. Nächstdem gibt es noch particularrechtlich in einzelnen Staaten Rechtsmittel, welche in den Wirkungen mit der Appellation übereinkommen, Devolutiveffect haben. Sie werden verschiednen benannt: Läuterung, Supplication, iuristische Revision u. s. w.

anzösischen Recht ist die Appellation gleichfalls das regelmäßige Rechtsmittel gegen Urtheile; daneben kommt noch die Opposition vor, welche auch gegen Contumacialurtheile erden kann. Als außerordentliche Rechtsmittel kennt dasselbe die Drittopposition, die Zurücksetzung in den vorigen Stand und die Regreßklage gegen die Richter.

Im Criminalproceß gibt es nach gemeinem Deutschen Recht vier Rechtsmittel in dem engeren Sinn, welche wiederum in ordentliche und außerordentliche zerfallen. Die ordentliche Eintheilung hat hier die Bedeutung, daß die erstern vor, die letztern nach Vollendung des Strafkenntnisses gegen dieses gebraucht werden. Die ordentlichen Rechtsmittel sind: 1) Die Appellation. Die Appellation ist gemeinrechtlich für die Regel nicht zulässig. Diese Rechtsmittel sind: 1) die Appellation, in gleichem Sinn wie im Civilproceß. Dieselbe kommt gleichmäßig im Römischen und im Kanonischen Recht vor und wird im Deutschen Recht (als sogenannte Urtheilshetzung) anerkannt; in der Reichsordnung Karls V. von 1532 wird sie jedoch nicht erwähnt (wol aber in dem Entwurf vom Jahre 1521); die spätern Reichsgesetze verwerfen sie nur als dem Herkommen unzulässig in peinlichen Sachen als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der obersten an die beiden höchsten Reichsgerichte. Dagegen ward sie particularrechtlich vielfach anerkannt. Die Appellation hat Devolutiveffect und steht sowohl dem Angeeschuldigten als dem Kläger zu, in der Regel sowohl gegen Zwischen- als Endurtheil. Die Beschränkungen der Appellation in Bezug auf einzelne Verbrechen, wie sie im Römischen und auch im Kanonischen Recht sich finden, pflegten in Deutschland keine Anwendung zu finden. 2) Das Recht der Reiteration. Es ist dem deutschen Criminalproceß eigen und vertritt vielmehr die Stelle der Appellation in demselben, da man lange der Ansicht war, daß der Unterproceß nur eine summarische Verfahrensart sei und die Appellation nicht zulasse. Sie ist ein solutives Rechtsmittel. Ein nochmaliger Gebrauch derselben ist gemeinrechtlich nicht unzulässig, sondern meist auf gewisse Fälle und Voraussetzungen beschränkt. 3) Die Reiteration (i. Nullität). 4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie stand im Römischen Recht als außerordentliches Rechtsmittel dem Angeeschuldigten gegen verurtheilte Erkenntnisse, welche schon in Vollzug gesetzt sind, zu und zwar zu dem Zweck, durch die Wiedereinsetzung die nachtheiligen Wirkungen desselben, insbesondere für die Ehre des Angeeschuldigten, beseitigt zu sehen. Verschiednen hiervon ist die sogenannte *restitutio ex causa*, welche durch einen Act des Regenten erfolgt. Particularrechtlich erfuhren diese Reiteration mancherlei Modificationen. Eine sehr wesentliche Umgestaltung führte aber die Annahme der Grundsätze des zunächst dem französischen nachgebildeten Anklageverfahrens mit sich. In den meisten deutschen Staaten mit sich. Das französische Recht hat zwei verschiedene Systeme von Rechtsmitteln im Strafverfahren: das eine für die correctionellen oder correctionellen Verbrechen, denen das für die einfachen Polizeisachen analog ist; das andere für die Verbrechen. Für jene gibt es zwei Rechtsmittel, die Appellation und die Nichtigkeit (cassation); dasselbe Urtheil kann hier zweimal angefochten werden. In Schwurgerichten gibt es nur die Nichtigkeitsbeschwerde, es findet nur eine einmalige Anfechtung statt. Nächstdem ist noch in gewissen sehr beschränkten Fällen die Revision zulässig, gleichbedeutend mit Wiedereinsetzung in dem obigen Sinn, oder mit Wiederaufnahme des Verfahrens, wie die neuere deutsche Strafproceßgesetze nennen. Dem Vorstehenden entsprechend kennt das deutsche Strafverfahren auch für die Regel nur die beiden ordentlichen Rechtsmittel: Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde. Doch werden diese Bezeichnungen in den



verschiedenen Gesetzgebungen mehrfach verschieden gebraucht. Zunächst ist aber die Nichtigkeit beschwerde dasjenige Rechtsmittel, welches an den obersten Gerichtshof geht, während am Berufung eine Mittelinstanz (Appellationsgericht u. s. w.) entscheidet. Insofern der erst der Cassationshof, nicht zugleich auch Revisionsinstanz ist, hat derselbe auf die Nichtigkeitsschwerde nur bejahendfalls Cassation zu erkennen, die positive neue Entscheidung aber von einem andern Gericht auszugehen (s. Nullität). — Dem außerordentlichen Rechtsmittel Wiederaufnahme endlich ist meist ein gegen früher erweiterter Wirkungskreis gegeben, sodaß namentlich auch unter gewissen Beschränkungen zum Nachtheil des Angeschuldigten, nicht wie früher von der Praxis und Particulargesetzgebung mehrentheils festgehalten ward, zu Gunsten desselben, plaggreifen kann. (S. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.)

**Rechtspflege**, s. Justiz.

**Rechtsphilosophie**, s. Naturrecht.

**Rechtswissenschaft**, s. Jurisprudenz.

**Rechtswohlthaten** (*beneficia juris*). Im positiven Recht unterscheidet man denjenigen Recht, welches für alle Staatsangehörige ohne Unterschied bindend ist, dem gemeinen Recht (*jus commune*) und demjenigen, welches aus nicht rein juristischen Rücksichtabweichungen von dem erstern enthält, dem anomalen Recht (*jus singulare*). Das letztere wiederum entweder auf einem relativ allgemeinen Rechtsfah beruhen, dergestalt, daß zu Gunsten gewisser Klassen von Personen (Minderjährige, Frauen u. s. w.) oder von Geschlechtern oder auch zu Gunsten aller Staatsangehörigen, soweit sie sich in gewissen besondern Rechtsverhältnissen befinden, Ausnahmen von der allgemeinen Regel aufstellt — dies sind die *beneficia juris* oder Rechtswohlthaten — oder es kann auf einer von der obersten Staatsgewalt einem bestimmten einzelnen Person oder Sache verliehenen Gewährung beruhen — dies die *Privilegia* im engern Sinn, welchen man wol auch die Privilegien im weitern Sinn gegenüberstellt. Zunächst die vorgeachteten Rechtswohlthaten, dann aber auch die zu Ungunsten einzelner Klassen u. s. w. eingeführten exceptionellen Rechtsfah (sogenannte *privilegia odiosa*), umfassen (s. Privilegien). Allgemeine Grundsätze, welche von allen Rechtswohlthaten und aus dem Begriff derselben folgen, sind namentlich folgende: dieselben können niemandem ohne Willen des Gewährenden (beneficium invito non datur, beneficia non obruduntur), sondern nur durch Willen des Erwerbers (beneficium ab intestato) erworben werden, der sich in der rechtlichen Lage befindet, dies zu Gunsten der Wohlthat, ebenso auch der Gebrauch der jemand zustehenden Rechtswohlthat, dafern nicht andere, die dieselbe Wohlthat zutheil kommt, durch seinen Nichtgebrauch derselben Schaden leiden; minder kann jeder, dem eine Rechtswohlthat zusteht, auf dieselbe in der Regel nach Willen in der gesetzlichen Form verzichten, darf sie aber nach geleistetem Verzicht nicht mehr in Anspruch nehmen.

Man unterscheidet zwischen solchen Rechtswohlthaten, welche den Berechtigten für ihre Person gegeben sind (*beneficia personae*), und solchen, die mit gewissen Rechtsverhältnissen verbunden sind (*beneficia causae*). Die erstern nicht, wol aber die letztern, können auch von Erben, Bürgen, Cessionaren u. s. w. der Berechtigten ausgeübt werden. Zu den erstern z. B. das *beneficium competentiae*, worüber nachher; zu den letztern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. *Restitutio in integrum*).

Über eine große Zahl solcher Rechtswohlthaten, insbesondere über die sogenannten Privilegien des Fiscus, der Minderjährigen, der Frauen, der *dos*, ferner über die sogenannten legitirten Pfandrechte ist in den einzelnen, die genannten Rechtsverhältnisse überhaupt betreuenden Artikeln das Einschlagende bemerkt; in Nachstehendem heben wir dagegen diejenigen Rechtswohlthaten heraus, die auch in der Rechtssprache speciell als *beneficia* der einen oder andern Art aufgeführt zu werden pflegen.

a) *Beneficium ab intestato*. Diese Rechtswohlthat bezieht sich auf den Erwerb der Erbschaft. Diejenigen Personen nämlich, welche bis zum Tode des Erblassers in dessen Haushalt sich befanden, insbesondere also die Hauskinder (*illius und filia familias*) desselben, erben nach Römischem Recht die ihnen zufallende Erbschaft von selbst, ohne ihr Wissen oder Willen (s. Erbrecht). Um nun dieselben vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen durch den gegen ihren Willen erzwungenen Erwerb einer überschuldeten Erbschaft entstehen würden, war durch das römische Recht bei den Römern das sogenannte Enthaltungsrecht (*jus oder beneficium ab intestato*) eingeführt, vermöge dessen sich die Kinder der väterlichen Erbschaft dadurch erwehren konnten, daß sie sich jeder Einmischung in dieselbe enthielten. Dieses *beneficium* wurde

des Besuch ohne weiteres erteilt, es fiel in dessen Folge zwar nicht von selbst ihre Wittens Erben weg, wol aber wurden alle praktischen Folgen dieser Eigenschaft von ihnen abgetrennt, und auch für Dritte wurde dadurch bewirkt, daß alles geschehen konnte, was das Recht brachte, wenn sie nie Erbe geworden wären. Es wurde ihnen sowol für als gegen sich aus Erbhaftigkeitsforderungen und Schulden verweigert, und statt ihrer traten die substituirten Mit- oder die Intestaterben ein. Durch jede Handlung, wodurch der Erbe sich in das Erbe einmischte, sowie durch unerbliches Verhalten desselben ging diese Rechtswohlthat verloren.

**beneficium cedendarum actionum** (Rechtswohlthat der Klagenabtretung), die obwol in den römischen Rechtsquellen selbst nicht vorkommende Bezeichnung einer Abtretung zu staten kommenden Rechtsvergünstigungen. Man versteht darunter das Recht des Gläubigers, von dem Bürgen, den er aus der Bürgschaft befriedigt, die Cession der Ansprüche gegen den Hauptschuldner und gegen den Mitbürgen zu verlangen, um sich den Ansprüchen gegen diese letztern Personen zu decken. Nach strengem Recht stand dieser Abtretung dem Bürgen nur dann zu, wenn die Bürgschaft in der Form des Creditauftrags bestellt worden war; aus Rücksichten der Billigkeit wurde der gleiche Anspruch nachmals, wahrscheinlich im gewohnheitsrechtlichen Wege, auch andern Bürgen geblieben, stand dieselbe Rechtswohlthat auch den Vormündern zu, welche durch ihre Abtretung einen von Mitvormündern gestifteten Schaden abzuwenden unterließen, für welcher der Vormünder solidarisch haftete; in diesem Fall war das *beneficium cedendarum actionum* zur Deckung des Rechtsanspruchs des zahlenden Vormunds gegen die Mitvormünder zu verwenden.

**beneficium cessionis bonorum** (Rechtswohlthat der Güterabtretung). Sie be- deutet die Befugniß des insolventen Schuldners, seine Gütermasse seinen Gläubigern zu überlassen, wodurch der Schuldhaft und der nach Römischem Recht mit dem gewöhnlichen Verfahren (der *venditio bonorum*) verbundenen Ehrlosigkeit (*insamia*) und kann auch die erst später entstandenen Klagen aus Forderungen, soweit dieselben aus dem abgetretenen Vermögen nicht bezahlt wurden, eine Einrede so lange entgegenstellen, als er nicht einigem Vermögen gelangt ist. Dieses *beneficium* ist durch eine von Julius Cäsar erlassene herrührende *lex Julia* eingeführt.

**beneficium competentiae** (Rechtswohlthat der Kompetenz). Die Regel, daß der Schuldner die vollständige Bezahlung einer Geldschuld zu verlangen befugt ist, erleidet eine Ausnahme durch das, was man in der spätern Rechtsprache mit dem obigen Namen bezeichnet. Klassen von Schuldnern wurde nämlich im Römischen Recht schon frühzeitig aus dem Recht der Billigkeit eine Einrede gegen die Schuldklage gegeben, vermöge deren sie ursprünglich so viel verurtheilt werden konnten, als ihr Vermögen zur Zeit der Verurtheilung betrug. Diese Vergünstigung, welche später dahin ausgedehnt ward, daß dem Schuldner nicht genommen werden, als er, ohne der nöthigsten Subsistenzmittel zu entbehren, hette. Diese auf die Person der Schuldner beschränkte Rechtswohlthat steht zu: den Verwandten unter sich, den Eltern gegenüber ihren Kindern, den Mitgliedern einer Societät in dem Fall, was ein *socius* dem andern aus der Societät schuldet, den Soldaten, dem auf dem Tode einer Schenkung verklagten Schenkgeber, ferner dem Schuldner, der sein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, in Bezug auf das nachher erworbene Vermögen, den Schwiegervater gegenüber dem Schwiegersohn in Bezug auf die versprochene Dos, den Vater der väterlichen Gewalt Getretenen in Betreff der während derselben contrahirten Forderungen, sofern er von dem Vater wenig oder nichts geerbt hat und nicht lange nach Aufhebung der Gewalt darauf verklagt wird.

**beneficium dationis in solutum** (Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt). Diese erst von Justinian eingeführte Rechtswohlthat enthält das unter gewissen Umständen zu machende Befugniß des Schuldners, seinen Gläubigern bei einer Geldschuld ein anderes seine besten Sachen, besonders Grundstücke, zu einem gerichtlich zu ermittelnden an Zahlungsstatt zu überlassen. Während der Gläubiger wider seinen Willen eine Sache zu fordernde Sache anzunehmen sonst nicht verpflichtet ist, soll er vermöge jenes Befugnisses dann dazu verbunden sein, wenn der Schuldner von dem Gläubiger deshalb gezwungen und keine baaren Zahlungsmittel aufbringen kann.

**beneficium deliberandi**. Zu Abwendung der Nachtheile, welche einem Erben aus

dem Erwerbe einer überschuldeten Erbschaft erwachsen können, ist ihm, außer dem unten i) zu erwähnenden *beneficium inventarii*, die vorgebaute Rechtswohlthat im Römischen gegeben; vermöge derselben hat er die Befugniß, innerhalb einer obrigkeitlich festzusetzenden Frist den Bestand der Erbschaft zu untersuchen und zu überlegen, ob er sie annehmen oder davon lossagen wolle. Nach älterm Recht konnte diese Frist auf nicht weniger als 100 d. aus wichtigen Gründen auch auf längere Zeit oder wiederholt gewährt werden; nach Justinianischem Recht aber soll sie stets nur einmal und zwar vom Richter nicht über neun Monate (Regenten nicht über ein Jahr) bewilligt werden. Läßt der Erbe diese Frist verstreichen, so sollte nach älterm Römischen Recht die Erbschaft, wenn Gläubiger Vermächtnisnehmer auf die Erklärung drängen, als angetreten, wenn aber Miterben, als geschlagen angesehen werden, was nach der Ansicht einiger Rechtsgelehrten auch noch nach dem Justinianischen Recht gilt, während nach Anderer Ansicht in diesem die Erbschaft falls stets für angetreten gilt.

g) *Beneficium divisionis* (Rechtswohlthat der Theilung). Während an Gläubiger das Recht zusteht, von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern einen oder Ganze zu belangen, kann derselbe vermöge der obgedachten den Schuldnern zustehenden Wohlthat genöthigt werden, nur den auf den einen Mitschuldner fallende Antheil von ihm zu verlangen und wegen des Schulversteßes die übrigen Mitschuldner nach Kopftheilen auszulassen, dafern die letztern überhaupt zahlungsfähig sind. Diese anfangs nur beschränkt für Miterben von Kaiser Hadrian eingeführte Rechtswohlthat wurde im spätern Römischen Recht auch mehrere andere solidarisch haftende Schuldner ausgedehnt.

h) *Beneficium excussionis* oder *ordinis* (Rechtswohlthat der Vorausklage), der vorstehend unter g) bezeichneten verwandte Rechtswohlthat, welche, von Justinian eingeführt, gleichfalls hauptsächlich bei der Bürgschaft Anwendung findet. Sie begreift die Befugniß des Bürgen, von dem auf Zahlung ihn belangenden Gläubiger zu verlangen, derselbe zuvor den Hauptschuldner ausklage, dafern dieser zahlungsfähig und ohne große Schwierigkeit zu belangen ist. In einem andern Sinn versteht man beim Pfandrecht unter *beneficium excussionis* das Befugniß des von dem Pfandgläubiger auf Ausantwortung des Pfandes verlangten Besitzers des letztern, den Gläubiger zuvor, wenn er (der Besitzer) nicht zugleich Schuldner ist, an den Hauptschuldner, wenn er aber dieser selbst ist, an das Specialpfand (den generell verpfändeten Sachen) zu verweisen.

i) *Beneficium inventarii* (Rechtswohlthat des Inventars). Während nach dem Römischen Recht der Erbe für alle, auch die den Activbestand des Nachlasses übertragenden Schulden haften mußte, wurde die früher den Soldaten allein zustehende Rechtsveränderung, nur bis zur Höhe dieses Activbestandes zu haften, von Justinian auf alle Erben ausgedehnt, dafern sie ein Inventar über die Erbschaft (daher der Name dieser Rechtswohlthat) öffentlich errichten, d. h. mit der Aufstellung dieses Nachlassverzeichnisses während des ersten Monats seit dem ihnen bekannt gewordenen Erbanfall beginnen und dasselbe vor Ablauf des Monats vollenden, auch das Verzeichniß auf Verlangen der Gläubiger eiblich (durch den genannten Manifestationseid) bekräftigen. Der Erbe erlangt dadurch, außer daß er von Haftung über den Activbestand des Nachlasses hinaus frei wird, das Recht, sich gleiche mit den übrigen Gläubigern in Bezug auf seine eigenen Forderungen an den Erblasser zu halten, ferner gewisse Ausgaben (für Begräbniß des Erblassers u. s. w.) vorweg abzugreifen, von der Masse die Gläubiger in der Reihe, wie sie sich melden, die Vermächtnisnehmer nach Abzug der Falcidischen Quart zu befriedigen.

k) *Beneficium separationis* (Rechtswohlthat der Absonderung). Durch diese Erbschaftsgläubigern zugute kommende Rechtswohlthat werden dieselben vor den Gefahren geschützt, welche der Geltendmachung ihrer Ansprüche an einen Nachlaß dadurch drohen, daß derselbe mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben zusammenfließt. Sie können vermöge dieser Rechtswohlthat verlangen, daß das Vermögen des Erblassers von dem des Erben abge sondert und ihnen zu ihrer Befriedigung ausschließlich überlassen werde, wogegen sie ihre desfallsigen Ansprüche an den Erben verzichten. Doch kann dies *beneficium*, das übrigens außer den Gläubigern auch den Vermächtnisnehmern zusteht, nur binnen fünf Jahren nur so lange geltend gemacht werden, als sie den Erben nicht als Schuldner angenommen haben und die Scheidung der beiderseitigen Massen noch ausführbar ist.

**Redekunst** (*parlamentarische*). Redekunst oder Rhetorik nennen wir die Kunst der Beredsamkeit, d. i. den Inbegriff der Regeln, welchen ein Vortrag entsprechen muß,

denen, an die er gerichtet ist, den stärksten Eindruck für die Ansicht des Sprechenden vorzubringen.<sup>1)</sup>

So allgemein verbreitet unter der Gesamtmasse der Menschen die Fähigkeit zu reden ist, können sich doch zu allen Zeiten wahrhaft gute Redner gewesen. Allerdings finden weitauß mehr Menschen nur zum gewöhnlichen Sprechen Gelegenheit und erlangen auch nur darin Übung; die höhere oder eigentliche Beredsamkeit bleibt ihnen nach Theorie und Praxis fern. In ungeachtet muß die außerordentlich geringe Zahl der ausgezeichneten Redner auffallen, wenn wir die Menge derjenigen in Betracht ziehen, deren Beruf (als Deputirte, akademische Lehrer, Anwälte an den Gerichten mit mündlichem Verfahren, als Prediger u. s. w.) möglichste Ausbildung und Übung in der Beredsamkeit erfordert.

Man sollte denken, daß derjenige, welcher ein gewöhnliches Gespräch mit aller Leichtigkeit, ebenso in einer etwas größern, dann auch in ganz zahlreicher Versammlung ohne Mühe vollkommen fließend zu sprechen im Stande sein müßte, zumal wenn er sich auf seinen Vortrag nach Inhalt und Form vorbereiten konnte. Doch dies ist keineswegs der Fall. Die meisten wagen es nur, zu einer größern Versammlung zu reden; bemerkenswertherweise selbst ausgezeichnete und vielgeübte Redner das Bekenntniß abgelegt, beim Beginn, zumal beim wichtigen Vortrage, „von ganzer Seele und an allen Gliedern gezittert“ zu haben.<sup>2)</sup> Man bringt ein günstiger Eindruck, der sich im Lauf der Rede bei den Hörern kundgibt, und eine überaus ermunternde, erhebende und begeisternde Rückwirkung auf den fernern Verlauf des Sprechers hervor, obwohl manche hinwieder dadurch heitert und über die Grenzen des gewöhnlichen Lebens hinausgerissen werden.

Es scheint denn im ersterwähnten Fall fast bei einem jeden das dunkle Gefühl (denn nur verhältnißmäßig wenigen waltet hierin eine klare Erkenntniß ob) von der Mannichfaltigkeit der Ansprüche der Anforderungen sich geltend zu machen, die man, selbst unwillkürlich, an einen solchen Sprecher, an einen Redner erhebt, und deren Umfang Cicero in folgender Weise darlegt: „Von einem Redner hat man zu verlangen den Scharf sinn eines Dialektikers, die Weisheit eines Philosophen, die Sprache fast eines Dichters, das Gedächtniß eines Rechtsgelehrten, die Stimme eines Bühnenhelden und beinahe das Geberdenpiel eines ganz ausgezeichneten Schauspielers.“<sup>3)</sup>

Und dennoch hat Cicero bei dieser Menge und Größe von Anforderungen noch einige sehr wichtige übersehen; wir meinen insbesondere die richtige Würdigung des Bildungsgrades, des Alters- und Beurtheilungsvermögens der Zuhörer oder Richter, die Berücksichtigung ihrer Meinung und selbst ihrer Vorurtheile (ohne dieses wird auch der sonst geschickteste Redner zum Zweck größtentheils oder sogar gänzlich verfehlen, selbst die beste Sache vielleicht verderben); die Anwendung des Fleiß, sowohl um den Gegenstand der Rede an sich vollständig kennen zu lernen, als auch um allen Seiten zu prüfen, als auch um sich zum eigentlichen Vortrag gehörig vorzubereiten. Die wenigsten von denen, welche den so leicht hingleitenden Vortrag eines ausgezeichneten Redners über einen wichtigen Gegenstand vernehmen, vermögen die Mühe zu beurtheilen, die der Sprecher aufwendete, um ein solches Ergebnis zu erlangen.

Der Redner soll nun, nach Cicero<sup>4)</sup>, so sprechen, „daß er überzeugt, daß er unterhält, daß er erheitert.“ „Überzeugung“ ist jenem großen römischen Redner „das Nothwerk, Unterhaltung der Zuhörer, die Führung der Siege des Redners; vor allem ist es“ — nach dessen Erfahrung — „die letzte, die allein eine Sache gewinnen hilft“. — Zu diesem Zweck soll er „das Niedrige schlicht, das Erhabene, das zwischen beiden in der Mitte Stehende gemäßigt vortragen“. <sup>5)</sup> Ebenso muß er, wenn er gerade vorliegenden, an sich vielleicht trockenen und wenig gewinnenden Gegenstand ein höheres Interesse zu verschaffen, um die Aufmerksamkeit derjenigen, an welche der Vortrag zunächst gerichtet ist, möglichst zu fesseln, ihre Theilnahme dafür zu gewinnen und zu erhalten. Er muß dabei durch die Art seines Vortrags (durch dessen Klarheit und innere Festigkeit, keineswegs durch Kunstfertigkeit) in jenen Hörern möglichst die unwillkürlich sich aufdringende Überzeugung begründen, daß er, der Redner, seinen Gegenstand vollständig und allseitig kennt und ihn ebenso zu beurtheilen im Stande ist; vor allem aber, daß er sich selbst von

<sup>1)</sup> Vgl. über den Begriff namentlich Quintilian, De institutione oratoria, Buch 12. Sulzer, über die Kunst und Praktik der Beredsamkeit. Zacharia, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit.

<sup>2)</sup> Crassus in Cicero's Drei Büchern vom Redner, Buch 1, Kap. 62.

<sup>3)</sup> Cicero, Drei Bücher vom Redner, Buch 1, Kap. 28.

<sup>4)</sup> Cicero, Buch 1, Kap. 21.

<sup>5)</sup> Cicero, Buch 1, Kap. 29.

der Wahrheit seiner Sache Darstellungen fähig. (Verdammenen und alle nämlich gefürchteten Reden haben darum, um zu nützen: eine Kunst, zu der besonders junge Redner, die Vertrag mit Phoeniz zu schmücken suchten, so oft schreuten.)

Eine vollständige Entwicklung der Theorie der Beredsamkeit liegt begreiflicherweise dem Plan des „Staats-Lexikon“. Wir gehen deshalb vorläufig, insbesondere auf die Einheit der Reden nach deren Inhalt und Form, nach Anordnung und Ausdrucksform, nicht ein, so beschränken uns auf einige Andeutungen bezüglich der parlamentarischen Redekunst, welche hier allein beizubringen.

Bei allen nur einigermaßen civilisirten, dabei aber freien Völkern erbob sich in den frühesten Zeiten schon die Beredsamkeit zu einer Art Macht. Sie übte Einfluß auf die Entscheidung allgemeiner Versammlungen beruhenden Gegenstände, lange zuvor, ehe man von einer Kunst Rede wußte; und gewiß hatte die Macht des treffend geäußerten Wortes unendlich oft schon Beweise von Tausenden ergriffen, bis man daran dachte, aus dem einer gewaltigen Wirkung sich erfreuenden Vortrag ausgezeichnete Redner bestimmte Regeln abzuleiten, die zur Vollkommenung des Vortrags bei andern dienen könnten.

In den vielen freien Staaten des alten Griechenland, wo alle für das Gemeinwesen wichtigen Gegenstände öffentlich verhandelt wurden, machten sich sozusagen überall einzelne wohl durch treffende Erörterung der zu verhandelnden Fragen aus sich als durch hinreichenden Vortrag bemerkbar. Obgleich man aber den bedeutenden Vortheil unumgänglich verkennen bei den „die Gabe der Rede“ — die Geläufigkeit und Schönliebe des Vortrags — allein sich währte, so war doch der Unterricht in den frühesten hellenischen Zeiten nicht auf die Rede, sondern ausschließlich auf das Sichvertrautwerden mit demjenigen Wissenschaften gerichtet, die nöthig sind, um mit Sachkenntnis über die Staatsangelegenheiten sprechen zu können, wofür besonders Philosophie und Politik galten. Die älteste Schrift über Redekunst, die wir wissen, ist die auf uns gekommene Rhetorik des Aristoteles. Sie scheint uns in manchen Theilen viel zu sehr ausgebildet, als daß wir nicht im Gegensatz zu der gewöhnlichen Annahme an das frühere Vorhandensein mannichfacher Vortragsarten glauben sollten, die große Stagirite dieses Werk verfaßte. Allein dessenungeachtet können wir nicht bezweifelnd gerade die ausgezeichnetsten Redner Athens, ein Demosthenes und Aeschines (und vor, ohne Zweifel schon Perikles), die musterhafte Trefflichkeit ihrer Reden nicht einem bloßen feinen mit eigenen Schultregeln verdankten, sondern vielmehr ihrem ausgezeichnet richtigen Gesinnung der Natur der Dinge, um die es sich handelte, und der Lage der Verhältnisse, verbunden mit besonderer persönlicher Fähigkeit und großer Übung. In späterer Zeit, nach dem Untergang der hellenischen Freiheit, als die der allgemeinen Beachtung würdigen Gegenstände der öffentlichen Beratung entzogen, die Rede überhaupt beschränkt war, gab es in Hellas keine großen mehr. Man suchte durch Künstelei in der Form das mangelnde Wesen der Sache zu ersetzen, sank die Redekunst zum Spielwerk herab, ja sie ward, noch zu weit Schlimmerem mißbraucht zu elender Sophisterei auf der einen, zu schamloser Kriecherei und Speichelleckerei auf der andern Seite.

Gerade dieselben Erscheinungen wie bei den Griechen traten bei den Römern bei den Rednern, ehe es eine in Regeln gebrachte Redekunst gab; Blüte der Beredsamkeit in den ersten Zeiten der Freiheit, und zwar auch hier wie in Hellas sich stets weiter entwickelnd mit dem Fortschritt der allgemeinen Kultur (Cicero's Name darf unbedenklich gleich nach dem des Demosthenes geführt werden); dann aber auch Untergang der wahren Beredsamkeit gleichzeitig mit dem Untergang der Freiheit.

Wo immer der Weisthauch des weltlichen oder geistlichen Despotismus sich über ein Volk verbreitete, da blühte die edle Pflanze der Beredsamkeit nicht empor, vielmehr ging sie in solchem Einfluß selbst da zu Grunde, wo sie zuvor schon gewurzelt hatte. Wie das Alterthum bezeugt auch das Mittelalter diese Wahrheit. So weit die Machtgebote der rohen schrankenlos gebietenden Herrscher — sei es im Fürsten- oder im Priestergeband — nur immer reichten, sucht man vergeblich nach wahren Rednern; dagegen finden wir mehr als eine Menge von solchen in den freien Städten. Aber leider war gegenüber jenen ausgedehnten Herrschaftsbereichen der ganze Wirkungskreis hier ein beengter und kleiner, und dabei erwies sich die allgem. vortw. geistige Verfinst. in vielfachen Beziehungen als zu unüberwindlich, um wichtige Erfolge erlangen zu lassen. So wissen wir denn von keinem wahrhaft ausgezeichneten Redner aus jenem langen Zeitraum der Geschichte.

Die mündlichen Vorträge an den verschiedenen Hochschulen, noch mehr aber die Wichtigkeit, welche bei den Protestanten gleich vom Beginn der Reformation an den Predigten beigegeben wurde, förderten das Wiedererstehen der Beredsamkeit wenigstens nach einigen Richtungen hin. In höherm Maße belebte und bildete sie sich aus an den Parlamenten in Frankreich, und manche Reden, welche vor diesen Gerichtshöfen gehalten wurden, gelten nicht nur bis heute als Muster gerichtlicher Beredsamkeit, sondern sie werden auch nach Jahrhunderten noch dafür anerkannt, mit Bewunderung gelesen, als Vorbilder studirt werden. Die Namen Cochin, d'Aguesseau, Laval, Pelisson, Patru und Le Maitre werden von allen, die nur einiges von deren vorzüglichen Reden kennen, stets mit Hochachtung ausgesprochen werden. <sup>6)</sup>

Politische oder eigentliche parlamentarische Beredsamkeit in höherm Sinn bildete sich erst der Neuzeit wieder aus, seitdem England seine in dieser Beziehung wahrhaft freie Verfassung erlangt hat. In den beiden Parlementshäusern, besonders aber in jenem der Gemeinen, sahen manche Redner auf, die jenen „von der besten Art“ unbedenklich beigezählt werden müssen. Treffend sprachen oft Walpole, Pulteney, Dundas, Fox, Pitt, Burke, Canning, dann (ehe er seine spätere zweideutige Rolle verspiel) Brougham; ferner in der spätern Epoche Peel und Russell (obwol an letztem besonders eine ungefällige Art des Vortrags mit allem Grunde geknüpft wird), endlich O'Connell.

Eine noch ungleich größere Ausdehnung erlangte die parlamentarische Beredsamkeit in Folge der französischen Revolution. Zwar ist man ziemlich gewöhnt, die französischen parlamentarischen Redner den britischen weit nachzusetzen; allein wir halten dies für das Ergebniß einer vorgefaßten Meinung. England besaß zu seiner Zeit Männer von größerer Eloquenz, und es hatte überhaupt keine Redner in gleicher Menge aufzuweisen wie Frankreich in der kurzen Epoche der ersten paar Jahre der Revolution. Man denke an Mirabeau, neben tüchtigen Segnern wie Maury und Guadet, dann an Barnave, Dupont, Lameth, Petion, Rabaut de Saint-Etienne und die Genossen in den Kämpfen; man erinnere sich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Versammlungen der Nacht der Rede so oft errang. Man gedenke der wenigen, aber Mark und Wein durchdringenden Worte, die Mirabeau am Schluß der königlichen Sitzung vom 23. Juni 1789 dem Cerimonienmeister des bis dahin absoluten Herrschers entgegenbrachte; man gedenke ferner einer merkwürdigen Sitzung in der Nacht vom 4. Aug., und man wird nicht nur dem Resultat dieser Eloquenz der Redner errathen, sondern man wird auch erkennen, daß es sich hier hauptsächlich um gewaltige Beispiele der unwiderstehbaren Macht, welche die Rede zu erlangen vermag, handelt; man wird sich gerade hierdurch am evidentesten überzeugen, bis zu welchem Grade diese Eloquenz zu erheben, zu begeistern, die schlummernden Gefühle zu wecken im Stande ist. Man vergegenwärtige sich recht, wie im ersterwähnten Fall gleichsam ein treffendes Wort Widerstande entflammte, zur Verachtung der Gefahr begeisterte, und wie es mehr vermochte als die Drohung mit der noch obendrein vom Nimbus des alten Königthums umhüllten physischen Gewalt; man rufe sich im Geist zurück, wie im zweiten Fall die Macht der Rede fast alle die erhabensten Gefinnungen, die in gewaltigen freiwilligen Aufopferungen sich thatlich bezeugende Selbstverleugnung in einer zahlreichen Versammlung, als geschäh' es verdrängte eines elektrischen Funkens, mit Einem Schlage erweckte, wie sie nicht nur den Entschluß zu dem Opfern hervorrief, sondern nicht minder auch die Kraft zur Ausführung schuf.

In früherer Zeit bot noch niemals irgendeine Versammlung solche Fülle wahrhaft trefflicher Reden dar wie die französische gesetzgebende Nationalversammlung zur Zeit der Girondisten. Die Beredsamkeit, welche Erhabenheit der Ideen, welcher Glanz des Vortrags, wenn Guadet, Guabet, Gensonné, dann Louvet, Barbaroux, Isnard, Brissot, Condorcet und so manche ihrer Freunde sprachen, Männer „von der besten Art“, Redner „von der besten Art“!

Selbst unter der Bergpartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für Freiheit (und zwar für Freiheit im edeln Sinn) wahrhaft glühenden Camille Desmoulin, dann an den keineswegs bloß wildeidenschaftlichen, sondern auch befähigten und kühnkräftigen

<sup>6)</sup> Um nur das uns gerade am nächsten liegende Beispiel anzuführen, verweisen wir auf das Plaisir, welches d'Aguesseau in seiner Eigenschaft als Generaladvocat im pariser Parlament vom 19. März 1761 in einer Civilstandsfrage hielt; eine Rede, durch welche manche des Alterthums, insbesondere als eine von Cicero übertroffen wird. (Dieselbe ist abgedruckt in Bd. II seiner Werke, Paris 1761, auch im Anhange zu Zacharia's Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit, Heidelberg 1810.)

Danton erinnern. Selbst in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man bedingt alle Fähigkeit als Redner abspriicht. Wie hätte er in diesem Fall zur höchsten gelangen, wie dieselbe zu behaupten vermocht? Wer auf dem Thron geboren ist, oder als glücklicher Feldherr ausgezeichnet hat, mag allerdings auf der höchsten Stufe des Scheinens, ohne der Gabe der Rede sich zu erfreuen. Unmöglich ist dies aber bei eine Zeiten der höchsten Aufregung lebenden einfachen Rechtsgelehrten, der sich weder durch schaftliche noch irgend andere Leistungen einen glänzenden Namen erworben hatte, sondern dahin zu den unbekanntenen Personen gehörte und überdies in den Fällen, in den physisches Handeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es unger Robespierre als einem wirklich guten Redner zu sprechen; er zeichnete sich nicht durch aus, ebenso wenig als durch besondere Verstandeschärfe, sondern vielmehr dadurch, daß einer gewaltigen Idee völlig durchdrungen und getragen war und dieselbe mit allen, blutigsten Mitteln consequent und in seiner Art unerschütterlich charakterfest verfolgt ihm aber eine Art von Beredsamkeit wirklich zu statten kam; nämlich diejenige, daß seiner Epoche gerade vorherrschenden Meinungselemente scharf zu erfassen und zu bel ebenso die Leidenschaften in seinem Sinn zu entflammen und dadurch seinen Zw langen wußte.

Auch nach dem Sturz des Terrorismus, und nachdem das Fallbeil so oft schon hervorragendsten Häupter aller Parteien in Thätigkeit gesetzt war, finden wir no tüchtige Redner in der französischen Volksvertretung, wenn auch in kleiner Anzahl, un namentlich Tallien.

Der alte Napoleon war unfähig auf parlamentarischen Boden. Trotz aller Wor auf seinen Gewaltstreich vom 18. Brumaire ward er durch wenige Worte entzündete vertreter sofort verblüfft und verwirrt und gelangte erst dann wieder zu sich selbst, v von der brutalen Macht der Bajonnete umgeben sah. Unter seiner Gewalttherrschaft f Frankreich keine freie Rednerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlam Beredsamkeit mehr. Carnot's wenige und schlichte, gleichwol aber tiefeinschneident gegen die Einführung des Kaiserthums bilden so ziemlich die einzige hochehrenhafte A gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchem sich eine Masse kriegender Seelen Es bedurfte erst der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemerk ermuethigen, welche endlich Lainé und Raynouard auszusprechen wagten, und in denen die Welt ein halbes Wunder zu vernehmen glaubte.

Anderß gestalteten sich die Verhältnisse unter der Restauration. Da ungeachtet der s Untriebe gegen die Erwählung liberaler Deputirter doch jedenfalls die Tribüne meißten frei war, so lebte die parlamentarische Beredsamkeit bald aufs neue empor, und zwar n größerer Kraft, als die versuchten Rückschritte und die deshalb angewendeten Corruptio jedes edle hochherzige Gemüth verletzen und zum Kampf auffachen mußten. Allerdings sich nicht verkennen, daß man viele der damaligen liberalen Redner sehr überschätzte; ebe bleibt es indeß, daß gar manches Tüchtige geleistet ward. Vor allen zeichnete sich K Constant aus, obwol er sich eines glänzenden Vortrags nicht erfreute. Neben ihm sin genannt zu werden der ebenso edel denkende als kühne, ebenso sehr für das Recht, die K und Freiheit erglühende als unerschütterliche Manuel, dann Foy und Lafayette, auch Royer-Collard und Cassimir Périer.

Unter den spätern parlamentarischen Rednern in Frankreich behauptet der Legitimif entschieden die erste Stelle. Nächst ihm zeichneten sich Odilon-Barrot, Mauguin, F Guizot aus. Noch sind Lamarque und Garnier-Pagès anzuführen.

Die Wirkungen der Französischen Revolution auf Belebung parlamentarischer Ver waren indeß keineswegs auf Frankreich beschränkt. Italien, Spanien (der „göttliche“ Ar Portugal, Belgien, dann Holland, Schweden und Norwegen bekamen Männer aufzur sich als Redner mehr oder minder bemerkbar machten, deren Auszählung jedoch hier führen würde.

In Deutschland fehlte vor der Zeit der Einführung der neuern Verfassungen die Ge zur Entwicklung einer parlamentarischen Beredsamkeit. Kaum waren jedoch die stitutionen in einigen Mittelstaaten, besonders Südwestdeutschlands, ins Leben getreten, es sich, daß es an Männern nicht fehlte, welche auch des Wortes mächtig waren. Die B der 1830er Jahre verlieh der Sache neuen Aufschwung. So sehr auch nach kurzer Befugnisse der Kammern wieder eingeengt, und so sehr die Freiheit der Tribüne sei

ordnungen und besonders durch die mannichfachen Verfolgungen und Bedrückungen der Volksvertreter beschränkt ward, so fehlte es doch in den Mittelstaaten selten an Rednern, von denen manche ihre Freisinnigkeit mit schweren Opfern besiegelten. Eine wohlverdiente Anerkennung, wenn wir zunächst die Reihe der einflussreichsten Redner einzelnen deutschen Ständeversammlungen aus der Zeit vor der großen Märzbewegung des 1848 kurz überblicken.

Wahlmännern zeichneten sich auf den ersten Landtagen (1819 und 1822) besonders Hornthal (schon 1822 ausgeschlossene, später so unglückliche) Wehr aus (nächst ihnen von Aretin, 3te Rede beim Schluß des Landtags von 1822 über die Aufgabe der Volksvertreter: schlechten Ministern eine gewaltige Wirkung hervorbrachte). In den Versammlungen von 1825 und 1828 that sich am meisten Rudhart hervor (auch Wenzel-Sternau). Im Jahre 1830 traten sich als tüchtige Redner: Schüler, Gulmann (bald gestorben, wol zunächst infolge der erlittenen schwerer Unbilden) und Seuffert (mit Ungnade aus seinem früheren Kreise als akademischer Lehrer entfernt und durch Verfolgungen dem Wahnsinn nahe). In den Jahren 1834 und 1837 Willich. Auf den spätern Landtagen vor 1848 sind noch bemerkbar Stockinger, Ebel und von Lerchensfeld, von dem Ministerrath aus Ludwig von Ottingen-Wallerstein und von Abel.

Die parlamentarische Thätigkeit leuchtete damals die badische Deputirtenkammer allen deutschen Ständeversammlungen voran. Insbesondere wird man keine andere zu nennen wagen, in der verhältnißmäßig so viele Mitglieder der freien Rede mächtig wären wie unter den Männern, die an diesem Ort gewirkt haben, zeichnete sich vor allen aus. Obwol des so bedeutenden Hülfsmittels eines vortheilhaften Organs entwar er dennoch wol der erste und ausgezeichnetste unter allen damaligen parlamentarischen Rednern Deutschlands. Eine Fülle von Kenntnissen, bewunderungswürdiger Scharfsinnigkeit, treffendes praktisches Erfassen des Gegenstandes mußten allein schon mit Hochachtung zu Mann erfüllen, wenn man auch gar nicht die Länge der Zeit und die Mannichfaltigkeit der Versuchungen in Anschlag bringen wollte, in denen sich sein Charakter treu bewies. Als weitere Hauptglieder der badischen Kammern jener Zeiten nennen wir Berg, von Liebenstein, Duttlinger, von Isstein, Welcker und Mittermaier, später auch von Wassermann.

Die parlamentarische Thätigkeit geringer als in Baden war in allen andern Staaten Deutschlands die Zahl der parlamentarischen Sprecher hervorragenden Männer; zunächst infolge der beschränkenden Verfassungen. Doch können dessenungeachtet so ziemlich alle deutschen Länder mit Volksvertretungen rühmlich hervorgetreten und hiedere Männer aufweisen, die sich in solcher Stellung erprobt haben; so Würtemberg einen Pfizer, dann Uhlant, Schett, Mödinger und Tafel; in Hessen-Darmstadt machte sich Ernst Emil Hoffmann durch eine derbe, aber ziemlich praktische Art der Beredsamkeit hervorgetragen; es thaten sich ferner und zwar mehr in eigentlich parlamentarischen Formen hervor: in Bayern und Oagern; Kassel besaß einen Jordan und Schomburg; Nassau einen Herberich; auch dieses edeln Greises Lohn — der Kerker, wodurch er vor der Zeit dem Grabe überliefert ward); Sachsen einen Lott, Schaffrath, Joseph und Eisenstuck; Hannover einen Stüve; Preußen einen Steinacker u. s. f.

Die mannichfachen Beschränkungen der Wahlgesetze, den geringen Erfolgen der Wahlen, vor allem aber im Hinblick auf die Dornenkrone, welche so vielen freisinnigen Abgeordneten in Deutschland zutheil ward, darf man mit gerechtem Nationalstolz auf die geringe Anzahl von Rednern hindeuten, die unser Gesamtwaterland ungeachtet aller jener Hindernisse dennoch schon damals aufweisen konnte.

Das Jahr 1848 bildete eine ganz neue Phase für die parlamentarische Beredsamkeit in

gewährte einen hohen Genuß, der Berathung der badischen Deputirtenkammer über einen in der That wichtigen Gegenstand heizuwohnen. So erinnert sich der Verfasser des gegenwärtigen Artikels stets gerne an die ausgezeichnete Verhandlung, welche am 18. Juli 1839 über die Kotted'sche Motion über die Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse" in dieser Versammlung stattfand, an die lebhaften und namentlich Kotted, Welcker, Isstein, Sander, Duttlinger, Belf, Kindschwender und Schaffrath (seitens der Regierung Blittersdorf und Rebenius) theilnahmen. Hätte man ganz abgesehen von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, so hätte schon der Umstand die Bewunderung der Kammer hervorrufen müssen, daß in einer so wenig zahlreichen Versammlung doch eine solche Anzahl von Männern zu finden sei, die ohne Ausnahme so treffend zu sprechen verstanden.



Deutschland. Niemals hatte noch die Welt eine Volksvertretung gesehen, die eine solche Fülle von Verstand, Wissen und Beredsamkeit in sich vereinigt hätte wie das deutsche Parlament. Ja es war sogar vielleicht eine allzu reiche Fülle. Wenigstens fünf Sechstheile aller Vertreter bestanden aus Männern, welche öffentlich zu sprechen wohl befähigt waren. England konnte niemals auch nur annähernd ein ähnliches Verhältnis aufweisen, und wie weit stand selbst die französische Nationalversammlung in ihrer vorzugsweise glänzenden Girondistenperiode dagegen zurück! Auch muß man anerkennen, daß alle Parteien ohne Ausnahme treffliche Redner besaßen. Infolge dieser Fülle ist es aber auch geradezu unmöglich, einen einzelnen als den vor allen and Hervorragenden zu bezeichnen; keiner konnte eine absolute Überlegenheit erlangen; keiner konnte zu Beschlüssen hinreichen wie Mirabeau, denn eine jede Partei vermochte es, gleiche Kräfte gegenüberzustellen. Auf der Linken machte sich anfangs Robert Blum am meisten bemerklich, doch besaß er mehr die Befähigung zum Volks- als zum parlamentarischen Redner und beschränkte sich somit nicht ganz an seiner Stelle; dennoch bleibt es völlig ungerechtfertigt, wenn man später in dieser Beziehung geradezu für unbedeutend ausgeben wollte. Indes ward er überboten durch den genialen und geistvollen, wenn auch mitunter als „frivol“ bezeichneten Karl August v. Vogt, der durch seine Überzeugungstreue und schön sprach von dieser Seite namentlich noch Ludwig Simon (von Löbbecke), ungemein einschneidend Berger (von Wien); auch Zimmermann von Stuttgart verdient Erwähnung. Selten, dann aber aus dem Innersten des Herzens redete Ullrich Schoder, anfangs dem Centrum angehörend, später immer entschiedener zur eigentlichen Linken übertretend, erlangte eine der ausgezeichnetsten Stellungen, indem er sich als einer der vornehmsten Redner entwickelte. (Jacoby aus Königsberg, geistvoll und scharfsinnig in hohem Grade trat gleichwol nicht als Redner auf; gerade so der treffliche und ebenso scharfsinnige Lemme; Fallner sprach nie in der Versammlung.) Das Centrum besaß in Gieseler den wenigstens in einer wesentlichen Beziehung redgewandtesten Vertreter, den die Versammlung überaus aufwies. Er war das Schrecken der Stenographen, welche dem unbeschreiblich raschen und feiner ebenso ausgedehnten als inhaltreichen Vorträge niemals zu folgen vermochten. „Ich sollte nicht glauben, daß der menschliche Gedanke mit solcher Raschheit sich nur entwickeln kann wie Gieseler spricht“, sagte einst der Abgeordnete Minister Römer zum Verfasser des gegenwärtigen Auffages, nachdem jener über zwei Stunden lang ohne jede Unterbrechung mit solcher erhörten Schnelligkeit durchaus correct und treffend gesprochen hatte. Großen Einfluß auf die Versammlung übten in der ersten Zeit die Reden von Gagern's; doch verdankte er seine große Theilnahme äußern Umständen: seinem Ruf, seiner Stellung und seiner kräftigen Gestalt. (Als Präsident wurde Gagern von Simson entschieden übertroufen.) Aus dem Centrum dürfen ferner nicht übergangen werden: Kleffer, Weseler und Waig. Der vortreffliche Redner von der Rechten war Rabowitz. Er vermied es allerdings, häufig zu sprechen oder andere Fragen als solche, die er genau kannte, namentlich über militärische Gegenstände. Sein Vortrag aber war prägnant, klar, von seinem Standpunkt aus vortrefflich. Bismarck, vom preussischen Vereinigten Landtag ein sehr großer Ruf vorangegangen, fand als eigener Redner wol erst in dritter Klasse seine Stelle. Er besaß zwar die Kunst, alle Vorredner zu überbieten, konnte aber eine eigene Entwicklung umfassender Art höchstens in aphoristischer Weise vortragen, und zwar dies wie jenes nur in ganz auffallend incorrecter Weise, indem er fast auch nur einen Satz vorbrachte, ohne anzustoßen, zu stottern, seine Worte zu wiederholen oder zu corrigiren. Riknowsky erregte bloß durch die rücksichtslose Art seines Auftretens Aufmerksamkeit. Unter den Ultramontanen nahm wol Döllinger die erste Stelle ein, geschmeibig und gewinnend, jedoch nicht hinreichend oder nur gewinnend. Dann mögen noch Casaulx und Reichensperger genannt werden.

Es würde zu weit führen, die Männer, welche in jener Zeit in den einzelnen Kammern bemerkbar machten, hier der Reihe nach aufzuführen. Doch dürfen wir aus der preussischen Volksvertretung nicht unerwähnt lassen Waldeck, Kirchmann und Schulze aus Delitzsch, wovon letztere vorzugsweise das Prädicat eines Schönredners zugetheilt erhielt.

Die vom Jahre 1849 an eingetretene Reaction wirkte wie ein alles versengender Sturm auf das parlamentarische Leben in ganz Deutschland. Ein ganzes Jahrzehnt hindurch fehlte die frische Entwicklung. Die hervorragendsten Männer von freisinniger Richtung waren in Verbannung getrieben oder schmachteten in Kerker; einige hatten sogar mit ihrem Leben bezahlen müssen; der Rest konnte selbst bei strengster Zurückgezogenheit kaum Ruhe finden vor lästigen und Bebrüdungen. Neue Kräfte fehlten durchgehend. Jedes freie Wort zog der Regel Verfolgung nach sich. Und leider ließen sich viele der Ultraliberalen durch blinde Fan-

rgung zum Fördern jedes Rückschritts hinreißen. Eine Menge vermittelst octroyirte oder sonst unter dem Walten der rothen Reaction gewählter, nach Beförderung unger Beamten ging mit jedem Ministerium durch dick und dünn. Man vernahm es von beschränkenden Polizeigesetzen. Es war eine der kläglichsten Perioden in der deutschen Geschichte.

1859 ist das constitutionelle Leben wiedererwacht. Auch Österreich und Preußen tritt die eigenthümlichkeit hervor, daß es an neuen parlamentarischen Talenten fehlt, und daß zu Wien, Berlin und zu Berlin im allgemeinen die Männer von 1848 neuerdings die bedeutendsten Stellungen einnehmen, dort namentlich ein Mühlfeld, Giskra, Berger, hier Schulze und anfangs Winke (selbst Birchow gehörte eigentlich schon dem Jahre 1848) weist Österreich in Reichbauer und Brinz bedeutende neue Kräfte auf.

an solchen neuen Kräften sind die Mittelstaaten. Ohne in eine umfassendere Speizugehen, dürfen doch jedenfalls genannt werden Braun aus Nassau, von Bennig-nover und Böck aus Baiern.

Bei der Erörterung über parlamentarische Verebbarkeit dürfen wir die Schweizer nicht Es herrscht unter ihnen darin eine eigenthümliche Art. Das öffentliche Leben, der Eidgenossenschaft alles durchbringt, beginnend mit den von der Berathung und sämmtlicher Bürger eines Orts abhängenden Angelegenheiten der Gemeinde, dann geht in den Großräthen der Cantone und in der eidgenössischen Nationalversammlung thatsächlich, daß die Befähigung zum Besprechen der Verhältnisse des Gemein-eine Ausbreitung erlangt hat wie nirgends in einem andern Lande. Es ist aller-die höchste Art der Verebbarkeit, die hier vorzugsweise geübt und geschätzt wird. Sie sind nicht blumenreich und ausgedehnt, vielmehr kurz, kernig, einfach und schlicht, Praktische gerichtet, dabei doch keineswegs ohne geistvolle Weigaben. Welchen ge-g eigentliche Schönebnerei hier verspricht, mag man daraus entnehmen, daß nie-m nur recht versuchen mag. Treffend das Richtige zu sagen, schmucklos und wahr, aufsahe. Und es gibt kein noch so kleines Dörfchen, unter dessen Bewohnern nicht heute sich fände, vollkommen befähigt, auch öffentlich das Wort zu führen.

Leuzette konnte die parlamentarische Verebbarkeit auch in Italien sich entwickeln. Be-zerweise hat aber England unter der jungen Generation keine hervorragenden Red-

In Frankreich ohnehin (wo Ludwig Napoleon ebenso wenig wie sein Oheim par-Erfolge zu erlangen vermochte) ist die Tribüne zu dem Zustande herabgebracht, in h unter dem alten Bonaparte befand. Hier mag vielleicht noch die Kanzelrhetorik selbst die gerichtliche Verebbarkeit findet sich eingengt, sobald ein Gegenstand an Volksrechte auch nur anstreift.

Hier auch noch auf den Unterschied in der Art der Anwendung der Redekunst auf ren Verhältnisse aufmerksam gemacht werden. Treten Geistliche in einer parlamen-sammlung auf, so wird es sie meistens Mühe kosten, den eigenthümlichen Ton und andere Art der Kanzelvorträge abzulegen; der größten Zahl von ihnen wird dies nie-jelingen. Aber auch an Rechtsgelehrten (Advocaten, Staatsprocuratoren, Richtern sich nicht selten im parlamentarischen Leben anfangs ein Fehlgreifen in der Art der und der Beweisführung wahrnehmen. Wir kennen manche Fälle, in denen es ent-gen Rednern vor Gericht niemals gelang, vor einer parlamentarischen Versamm-ge Weise zu treffen.

Hier eine entschiedene Befähigung auf dem Gebiet der politischen Schriftstellerei be-keineswegs die Eigenschaft, seine Ansichten in irgend erfolgreicher Weise vor einer ammlung entwickeln zu können. Der tief einschneidende Gormenin selbst bezeichnete gewaltige Waffe der freien Rede in seinen Händen als einen „hölzernen Säbel“, verbankt das so sehr schätzbare Werk Gibbon's über das Sinken und den Fall des dem Umstande, daß der tüchtige Denker und Gelehrte mit seiner Jungferrede im durchgefallen war und darauf in Rom sich zu zerstreuen suchte. Andererseits gibt es mehr gute Sprecher, welche ihre Gedanken nur in sehr unbefriedigender Weise entwickeln wissen, selbst wenn sie den gebildeten Klassen angehören.

Man kann nun auf eine Vergleichung der großen Redner des Alterthums mit den besten

Männern, die wir oben in ziemlich langer Reihe aufgeführt haben, sind ganz gewiß

nur sehr wenige, welche neben den ausgezeichnetsten Rednern von Athen und Rom auch genannt werden dürfen. Aber dennoch möge man die Leistungen unserer Zeitgenossen nicht sehr herabsetzen, indem man die der Alten zu sehr erhebt!

In formaler Hinsicht läßt es sich zwar keineswegs bestreiten, daß einige (nicht viele!) Redner Athens und Roms jeberzeit als Muster werden gelten können. Dennoch wagen wir Anstcht auszusprechen, daß man sie im ganzen überschätzt.

Die alten Redner haben durchgehends ein allzu hohes Gewicht auf die Form des Wortes ein vergleichsweise zu geringes auf die innere Güte der Sache gelegt, um die es sich hand (Kein Wunder, daß da aus der Redekunst alsbald die Sophistik hervorging.) Ihnen kam mehr darauf an, die Zuhörer oder Richter zu überreden als sie zu überzeugen. Sie hielten denjenigen für den vollendetsten Meister der Redekunst, der eben die Kunst besitze, die Vorurtheile Schwächen und Leidenschaften der Menschen durch seinen Vortrag am meisten für sich zu gewinnen. (Ἰσοκράτους εἶναι τὴν ἐρητορικὴν, war von Demosthenes als Maxime angenommen Cicero selbst gibt an<sup>8)</sup>, welche theatralischen Woffensspiele man sich zur Aufregung und Gewinnung der Leidenschaften erlaubte, wie man dem Publikum weinende Kinder, blutige Wunden oder andere dergleichen Dinge vor Augen hielt. „Es gibt keine Art, das Gemüth des Zuschauers aufzuregen oder zu besänftigen, die ich nicht angewendet hätte“, sagt der größte römische Redner unmittelbar nach solchen Angaben mit aller Unbefangenheit, und dies namentlich auch in Beziehung auf seine gerichtlichen Reden, während es doch in Rechtsfachen vorzugsweise auf sachliche, schafftslose, kalte Ermittlung des Thatbestandes und ebensolche Prüfung und Anwendung Bestimmungen des Gesetzes ankommen sollte, nicht auf Schauspielkünstlerische Hervorbringung eines bloßen Knalleffects!<sup>9)</sup>

Wir sind sonach — einigermaßen im Widerspruch mit den alten Rhetoren — der Ansicht, daß der Redner wesentlich den Gegenstand an sich als eigentliche und wahre Hauptsache an sich soll. Der schöne und Eindruck erregende Vortrag ist nicht Zweck seiner Rede, sondern nur Mittel zum Zweck. Der Redner, dem die Aufgabe zutheil geworden, vor einem vorurtheilshausen oder vor Richtern mit vorgefaßter Meinung zu sprechen, wird allerdings diese unglücklichen Umstände mit zu berücksichtigen haben; er muß jene schonend behandeln, darf sie geradezu unmittelbar angreifen. Über alles aber muß ihm die Güte und Wahrhaftigkeit der Sache gehen; er muß vor allem selbst davon durchdrungen sein. Dies vorausgesetzt, muß man leicht, worin seine eigentliche und Hauptaufgabe liegt: in nichts andern als darin, durch klare, verständliche und eindringliche Entwicklung dessen, was er für wahr und richtig kennt, auch die Hörer und Richter überzeuge, keineswegs sie bloß überrede, noch durch abstrakte Aufstellung von Trugschlüssen irreführe oder sie durch blinde Aufregung gemeiner Leidenschaften oder Schauspielerkünfte betäube. Wer aber nicht selbst von der Wahrhaftigkeit und Recht einer Sache überzeugt ist, der werfe sich auch nicht zu deren Vertheidiger auf. Allen sagt man gewöhnlich, daß derjenige, welcher eine schlechte Sache geschickt vertheidigt, ein hohes und mehr entwickeltes Talent besitzen müsse als der Sprecher für eine gute Sache. Wäre auch wirklich so, so möchte doch schwerlich ein Mann, in dessen Brust Gefühl für wahre Gerechtigkeit nach dem Künstlereruhm geizen, sich speciell als Vertheidiger schlechter Sachen auszuzeichnen. Aber es ist dieser Satz, wenigstens in den meisten Fällen, nicht einmal richtig. Gar oft erweist die Lösung der vorsätzlich oder unvorsätzlich verwirrt gemachten guten Sache ebenso viel Talent und Geschicklichkeit, als die Aufstellung von Sophismen und die Bildung eines Gewebes von Trugschlüssen zur Durchführung des Unrechts erfordert. Die Worte des Aristoteles<sup>10)</sup>: „Immer ist das Wahre und das wirklich Bessere auch leichter zu beweisen“, sind nicht unbedingt und in allen Fällen richtig. Es ist sonach nächst der Macht der Moral auch das (obgleich selten ganz klare) Gefühl von der Schwierigkeit der gelöstesten Aufgabe, dem geschickten Wahrheitsvertheidiger nicht nur die Herzen gewinnt, sondern ihm, wenn einmal die gute Sache als solche wirklich erwiesen hat, auch einen Eindruck auf die Hörer einen Namen sichert, wie ihn in der Regel der allgeschickteste Unrechtsvertheidiger nie zulangen oder auf die Dauer zu erringen vermag.

8) Cicero, Buch 1, Kap. 38 u. 39.

9) Wir haben in der Neuzeit freilich erfahren, daß bei den letzten Verhandlungen in dem Proceß Marischalls Ney die Vertheidiger und der Angeklagte einen solchen Bühneneffect, wie ihn Cicero am verführten; das Urtheil darüber ist aber wol in der ganzen gebildeten Welt (etwa mit Ausnahme wissener bonapartistischer Kreise in Frankreich) das gleiche, und zwar wahrlich kein günstiges.

10) Aristoteles, Rhetorik, Kap. 1.

Es wäre ungerührt, eine glänzende Vortragweise geringachten zu wollen. Eine annehmliche, kräftige Stimme, eine durch musikalische Harmonie das Ohr des Hörers gewinnende Wortstellung und eine geschickte Action erhöhen ungemein den Eindruck eines jeden Vortrags. Wer im Fall ist, öffentlich zu sprechen, möge dies nicht übersehen, sich vielmehr, soweit seine Kräfte es zulassen, auch in diesen Beziehungen auszubilden streben, hinwieder dabei aber auch nicht vergessen, daß der richtig treffende Ausdruck zweckmäßiger angewendet wird, weil er entschieden nachdrücklicher wirkt als die nur musikalisch klingende oder sonst bloß schöne Redensart, und sein Vortrag, an dem man (zumal in Folge der Anwendung gesuchter Ausdrücke) eine Rührung gewahrt, weit entfernt, den Eindruck auf die Zuhörer zu erhöhen, denselben vielmehr schon zum entschieden schwächt, weil diese gerade dadurch daran erinnert werden, daß der Redner nicht natürlich seine innigen Gefühle ausdrückt, sondern auswendig gelernte Phrasen herbeibringt. Darum wird denn auch der wörtlich memorirte oder gar der vom Blatt abgelesene Vortrag unter sonst gleichen Verhältnissen nie den nämlichen Eindruck hervorbringen wie die freilichem Überlegen und allseitigem Durchdenken des Gegenstandes frei gehaltene, wenn auch nie in gleicher Weise wie jene formell correcte Rede.

Abgesehen aber von dieser Klippe, an der schon so mancher Redner scheiterte, können wir überhaupt, wie oben schon angedeutet, dem bloß äußern Vortrag (der Stimme, Wortstellung und Action) keineswegs den vollen Umfang der Wichtigkeit zugestehen, den ihm die alten Rhetoren und ihnen nachgebend auch die meisten neuern Theoretiker beimessen. „Demosthenes“, so sagt Cicero<sup>11)</sup>, „theilte dem (bloßen) Vortrage die erste, zweite und dritte Rolle zu.“ Dies ist sich einigermassen aus der früher allgemein herrschenden Ansicht, daß nicht sowol Überlegen als vielmehr Überreden die Hauptaufgabe des Redners sei. Dessenungeachtet ging der Vorzug wohl schon im Alterthum zu weit. Nach mehr als einer Äußerung des Demosthenes selbst<sup>12)</sup> ist sein Hauptgegner Aeschines nicht nur einer stärkeren und wohl lautern Stimme, sondern überhaupt eines geläufigern Vortrags sich erfreut zu haben als Demosthenes. Dennoch ist jener zuletzt im Kampfe gegen ihn (den hinsichtlich des äußern Vortrags minder Ausgezeichneten) wahrhaft schmachvoll unterlegen. Ein anderes, unserer unmittelbar eigenen Behandlung vorliegendes Beispiel für die Ansicht, daß ein auf klarer Erkenntniß der Sache beruhendes und in Folge dessen den Gegenstand mit Klarheit und innerer Wahrhaftigkeit besprechendes Überzeugtsein des Redners mehr vermag als selbst ein sehr glänzender äußerer Vortrag, welches Beispiel aus dem dafür gehaltenen parlamentarischen Mutterlande ist Lord (nun John) Russell. „Seine Stimme ist ohne Kraft“, sagt der Verfasser der „Random Reflections of the House of Commons“, „und er spricht die Worte sehr unvollkommen aus. Er redet er gewöhnlich in so leisem Ton, daß ihn mehr als die Hälfte des Hauses nicht zu hören vermag. Was er vorträgt, ist oft in so schlechtem Geschmack, und bei jedem vierten fünften Satz geräth er ins Stammeln und Stottern, wobei er noch die sehr üble Gewohnheit, unter fortwährendem Ausstoßen von „hm“ oder „hem“ die ersten Worte eines Satzes, gar oft drei- bis viermal, zu wiederholen. Zudem steht er meist so bewegungslos da wie ein Stein, an dem er spricht. . . Ist er hörbar, so ist er aber immer klar, mißverstehen kann man seine Meinung nie. . . Seine Reden zeichnen sich stets durch eine klare und eindringliche Weise aus, in der er die Beweisgründe aufstellt, wie sie sich einem denkenden Geist bieten müssen.“ Wie häufig kommen aber auch sonst noch Beweise für unsere Ansicht vor, wie oft hat man Gelegenheit, zu gewahren, daß selbst ungebildete, rohe Naturen meisterhaft den rechten Ton im Kopf und Herz der Hörer gewinnen und aufs vollständigste ihren Zweck erreichen, wenn immerhin ihre Reden jeder künstlerischen Gestaltung entbehren und nach den Regeln der Redekunst vielleicht selbst unter aller Kritik bleiben! (Gar manche der Volkshelden O'Connell's sind in diese Klasse.)

Obwol es sonach gewiß ist, daß Leute ohne glänzenden Vortrag und ohne alle kunstmäßige Ausbildung der Form ihrer Reden dennoch durch das Treffende ihrer Gedanken, die Klarheit ihrer Ideen und überhaupt die Zweckmäßigkeit ihrer Bemerkungen einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer hervorzubringen können, so bleibt der Vortheil, den ein gefälliger oder formell schöner Vortrag gewährt, doch, wie oben schon gesagt, immerhin außerordentlich groß. Darum sollte auch die frühe Entwicklung der Beredsamkeit ein bei der Erziehung wenigstens nicht so sehr vernach-

11) Cicero, Buch 1, Kap. 17.

12) Namentlich in der Rede für die Krone, in welcher sich Demosthenes offenbar nicht ohne Reiz seine Eigenschaften seines Gegners anheert.

lässigter Gegenstand sein. Sodann ergibt es sich ferner hieraus, daß der Redner nicht unvorbereitet auftreten soll, wenn anders nicht der Drang des Augenblicks solches bedingt. In besondere entwerfe er sich bei größern Auseinandersetzungen einen Plan, nach welchem er sei Bemerkungen ordnen und vortragen will; dies wird ihn am meisten vor dem Fehler sichern, Wiederholungen oder in den gewöhnlichen Conversationston zu verfallen. Eine ganz knappe Skizze, die Aufzeichnung einiger Schlagwörter, um dem Gedächtniß nöthigenfalls zu Hülfe kommen, wird in dieser Beziehung genügen. Das vollständige Niederschreiben und dann Anwendiglernen einer ganzen Rede, was namentlich Cicero empfiehlt, dürfte nicht nur in den meisten Fällen überflüssig, sondern oft selbst nachtheilig sein. Einmal wird man beim Aufzeichnen leicht von jenem praktisch wichtigen Lehrsatze des Aristoteles unmerklich abgeleitet, daß „die schriftliche Rede die sorgfältigste Ausarbeitung“, die öffentlich vorzutragende dagegen zum Theil etwas anderes, nämlich „die lebhafteste Darstellung“ erheischt, sodas der Eindruck der Rede, lange sie auf dem Papier steht, ein anderer zu werden scheint, als sich nachher bei mündlichem Vortrag ergibt, eben weil die Anforderungen in beiden Beziehungen nicht ganz die gleichen sind. Sodann benimmt die Mühe, welche der Sprecher auf das „Sicherinnern“ und Nichtübersehen der einzelnen Wörter und Sätze zu verwenden hat, ihm gar häufig einen Theil der so wichtigen freien Geistesbewegung; das Vergessen eines Schlagworts, das unerwartete Eintreten einer Störung oder nur augenblicklicher Unterbrechung kann ihn leicht in Verwirrung bringen. Dies wird aber auch — und dies ist dabei das Wichtigste — selten völlig zu verhindern im Stande sein, daß die Hörer etwas Gefünsteltes, nicht ganz Naturgemäßes an seinem Vortrag bemerken und den Eindruck verhindert, den ein sichtlich inniges Durchdrungensein des Redners von der Wahrhaftigkeit seiner Sache unwillkürlich zu bewirken vermag.

Das Studium der vorhandenen besten, ältern aber auch neuern Reden ist einem je der öffentlich zu sprechen hat, von entschiedenem Nutzen. In dieser Beziehung sei es nun gleichgültig, ob unsere von der gewöhnlichen Meinung abweichenden Ansichten über den Werth der alten Reden etwas näher zu entwickeln.

Wir verkennen deren hohen Werth, zumal in formeller Hinsicht, keineswegs, vermögen aber dessenungeachtet nicht davon zu überzeugen, daß ihr Studium allein den Vortheil für eine richtige Ausbildung gewähren könne, wie beinahe durchgehend angenommen wird, und wo man sich namentlich verleiten läßt, die vorzüglichsten neuern Reden als vergleichsweise fast ganz zu misachten.

Schon die Entfernung der Zeit und die gewaltige Verschiedenheit der Verhältnisse, der Zustände und der Begriffe müssen vielfach den beabsichtigten Nutzen jener Werke für rednerische Bildung schwächen.

Wenn wir aber auch absehen von diesem allen, so findet die unbefangene Kritik selbst den berühmtesten Musterreden des Alterthums sogar positive Mängel und Fehler. Nehmen z. B. des Demosthenes glänzendste Rede, die für Ktesiphon, jene Rede, die seit mehr als Jahrtausenden bewundert wird und deren hohem Werth auch der Verfasser des Gegenwärtigen seine vollste Anerkennung zollt. Es ist aber Täuschung, wenn man, wie bisher immer geschieht, ausschließlich nur die Schönheiten und Vortrefflichkeiten dieser Rede hervorhob; es finden sich doch auch Mängel in diesem Werke.

Wir rechnen hierher gleich die Persönlichkeiten wider den Gegner, die selbst bis zu völliger Gemeinheit ausgeartete Schmähung desselben, welche sich durch alle Theile des Vortrags durchzieht. Der Mann, der Talent genug besaß, ihm — einem Demosthenes — so lange und oft entschieden siegreich die Spitze zu bieten, wird von diesem überhäuft mit Schimpfworten. Er nennt ihn nicht nur den „Verworfensten unter den Menschen“, sucht ihn nicht als den „Glendestnen“ und „Gemeinsten“ zu brandmarken, sondern er heißt ihn auch „schlechtesten Schauspieler“, einen „tragischen Affen“, ja er läßt sich so weit von seiner blinden Leidenschaft hinreißen, daß er einen Achines (den er doch selbst erst nach langjährigen öffentlichen Kämpfen endlich zu besiegen im Stande ist) als einen Einfältigen schildern will. Dabei sucht er seinem Gegner sogar das unverkennbare Verdienst, nicht in Folge vornehmer Geburt, sondern durch sich selbst etwas Tüchtiges geworden zu sein, zu einem Hauptvorwurf zu machen. Er rechnet es ihm beinahe zum Verbrechen an, daß er, Achines, in seiner Jugend vermittlest seines famen Erwerbs sich habe ernähren müssen. Hintendrein, nämlich nach langen Declamationen darüber und nach manchen Wiederholungen, sagt er dann: „Doch er wolle das Unberückte lassen, wovon man die Schuld der Armuth beimeffen könne.“ Es klingt dies wie ein Hoh; i

auch darin eine Selbstverdammung dessen, was Demosthenes bis dahin in dieser Rede gesagt hatte. Wende man nicht ein, es sei solche Art des Auftretens mit den griechischen und Sitten vollkommen übereinstimmend gewesen; jene Worte des Redners selbst nämlich auf das Gegentheil; und wäre es gewesen, so bleibt doch immerhin unwiderleglich solche gemeine persönliche Ausfälle mit den absoluten und unmittelbaren Gesetzen des — wofür ja jene Rede mit als Muster gelten soll — durchaus nicht in Einklang zu

nd.  
 diesen ersten Tadel reiht sich der damit zusammenhängende zweite eines übertriebenen stenden Selbstlobes. Demosthenes beschränkt sich keineswegs darauf, die Angriffe seines zurückzuweisen und etwa die Handlungen seines eigenen Lebens einfach dagegenzusetzen; sucht vielmehr bei jeder Gelegenheit sich selbst Weihrauch zu streuen. Im nämlichen nämlich Athenzug, in welchem er mit den erhabensten Worten von der Freiheit, Ändigkeit und dem Glück des Vaterlandes — Athens und ganz Griechenlands — redet, hinwieder über auf seine daneben Kleinlichen und selbst schmutzigen persönlichen Ver- und Streitigkeiten mit Aeschines. Doch auch über dieses Eigenlob hat sich Demosthenes selbst das Urtheil gesprochen, indem er endlich äußerte, er wolle schweigen davon, es zugänglich und menschenfreundlich gewesen und jederzeit allen Hülfe zu leisten gesucht möchte nicht gern davon reden, weder wie er Gefangene losgekauft noch arme Mädchen et habe. (Er will schweigen darüber und redet doch davon!) „Ich will keine Zeug- ber beibringen, . . . denn ich bin der Ansicht, daß der, dem Gutes erzeigt worden, stets erinnern soll; daß hingegen jener, welcher andern Gutes gethan hat, es sogleich ver- ß, wenn der eine als braver Mann, der andere nicht als kleinlich denkender Mensch sich

l.“  
 sogar von Sophismen ist diese Rede des Demosthenes nicht ganz frei, von Sophis- rir, obgleich einer wirklich genauen Kenntniß der Menschen und Zustände entbehrend, ch mehr als 2000 Jahren aus dem Inhalt der Rede selbst zu erweisen im Stande sind. Aeschines gesagt hatte, Demosthenes habe alles Unglück über Athen gebracht, beginnt it, zu entgegnen, daß nicht das Unglück, sondern das Glück ihn stets umgeben habe, arauf hinweist, welches vortheilhafte Loos, welcher Wohlstand ihm von Kindheit an zu- rden, während Aeschines in seiner Jugend habe Aufwärterdienste versehen müssen. (ffenbar keine richtige Antwort auf die Äußerung des Gegners.) Man prüfe ferner die welcher Demosthenes den Athenern durch die Hinweisung zu schmeicheln sucht, daß die ehe sie sich in ein Treffen gegen die Macedonier einließen, sehr natürlich das Eintreffen ruppen von Athen abwarteten, um nicht vereinzelt, sondern mit gesammter Macht jene zugreifen. Hören wir, was der Redner aus diesem so ganz einfachen Umstände und eitem Thatsache folgert, daß die Thebaner — während sie gleiches Interesse mit den hatten! — nicht gegen diese Athener in einen Krieg sich einließen: „Dadurch, daß sie euch als gegen euch den Kampf wagen wollten, erklärten sie, daß ihr tapferer seid, hr gerechtere Gesinnungen als Philipp habt.“ (Welche Folgerung!)

wir aber endlich an dieser berühmten Rede am meisten zu tabeln haben, ist, daß sie mehr zu überreden als zu überzeugen sucht. So sehr sie in mancher Beziehung ein anstweck bildet, in so ausgezeichnetem Grade Demosthenes die „Gabe der Rede“ besaß, ngend der Erfolg war, den er gerade mit diesem Vortrag erlangte, so sind wir doch acht, ungeachtet aller Bewunderung, die uns die beiden hier auftretenden Redner, es und Aeschines, in so seltenem Grade abgewinnen, dennoch das bestimmte Bekent- r zu müssen, daß wir nach diesen beiden langen Beweis- und Gegenbeweisführungen ur einigermaßen genügende Aufklärung besitzen, um über die Schuld oder Unschuld sich bekämpfenden Redner ein eigenes Urtheil fällen zu können! Wären diese beiden mlich die von gleich ausgezeichneten Meistern herrührende Anklage und Vertheidigung) ng vollendete Muster, so dürfte, zumal im Zusammenhalt und beim Vergleich beider r, eine solche mangelhafte Hauptseite unmöglich vorhanden sein. Ungeachtet unserer g von den damaligen Verhältnissen müßte die Schuld des einen, die Unschuld des an- i verschiedenen Beziehungen auch für uns klar hervortreten; man könnte und dürfte weifel bleiben, welcher der beiden Redner in den angeregten Fällen der Mann des r der Wahrheit, welcher der Egoist und Betrüger war. Gerade dieser, wir möchten n und höchsten Anforderung genügt keine der beiden Reden.

man nun alle hier mißbilligten Punkte ansehen, wie man nur immerhin wolle, mag

man selbst jeden der gerügten Missethäter ausschließlich den veränderten Verhältnissen und Umständen und der anders gewordenen Anschauungsweise beimessen, so läßt sich doch keinesfalls Abrede stellen, daß die Art, in welcher die Reden der Alten abgefaßt sind, heute nicht mehr allen Beziehungen nachgeahmt werden darf. Immerhin wird ihr Studium auch dem Redner der Neuzeit großen Vortheil gewähren, wesentlich zu seiner Ausbildung und Vervollkommenheit beitragen; aber er darf sich durchaus nicht darauf beschränken, sich mit den Alten allein verhalten zu machen. Er soll vielmehr mit der nämlichen Aufmerksamkeit auch die besten Reden der Neuzeit studiren. Und wahrlich! die Parlamente von England, die politischen und gerichtlichen Versammlungen in Frankreich, die Kammern und das bis jetzt erst einmal versammelte Parlament in Deutschland lieferten längst schon gar manche Reden, die, wären sie nur vor 2000 Jahren gehalten worden, ganz unbedenklich neben den besten aus jener weit entfernten Zeit aufgeführt und sogar in den Schulen Wort für Wort erklärt und gepriesen werden würden, während sie leider gegenwärtig in den natürlich zumest mit alltäglichen Dingen angefüllten dicken Aktenprotokollen beinahe völlig vergraben liegen.<sup>13)</sup> Diese neuern Reden nun gewähren sich im Vergleich zu den alten mannichfache theoretische und praktische Vortheile. Da wir die Personen und Zustände näher kennen, so sind wir auch im Stande, alle Momente richtiger zu würdigen. Wir stoßen eben darum nicht auf so viele Bezugnahmen und Anspielungen, die unverständlich sind, wie bei den griechischen und römischen Classikern. Die Verhältnisse der die Ausdehnungen des Wissens und der Begriffe, die von der Schicklichkeit gesetzten Schranken (Schranken, die wir nur loben können), mit wenigen Worten: die Form sowohl als das Inhalt der Sache sind hier die unserigen, während sie uns dort vielfach fremd bleiben.

Es sei uns vergönnt, zum Schluß noch einen das Verhältniß der Redner der Neuzeit gehenden Punkt zu berühren. Gar oft vernimmt man den einem Sprecher gemachten Vorwurf, er rede nur für die Galerien. Es fragt sich nun: darf der parlamentarische Redner auf die Gewinnung des Publikums Rücksicht nehmen? Allerdings muß ihm, eingedenk seiner wichtigen und großen Verpflichtung, der Gegenstand selbst immer die Hauptsache sein, wie er denn in öffentlichen Versammlungen nun und nimmermehr berufen ist, um Schauvielerkünste zu treiben. Wenn er aber das Unglück haben sollte, sich inmitten einer corruptvirten Versammlung zu befinden; wenn er sehen müßte, wie eine feile oder feige Majorität gegen besseres Wissen und Tag Recht und Wahrheit mit Füßen träte; wenn er bei der innigsten Überzeugung, der klaren Darlegung einer unumstößlichen Güte seiner Sache und bei der trefflichsten Entwicklung der Gründe für dieselbe dennoch deren Unterliegen voraussehen müßte — Erscheinungen, die in den Zeiten der Keidenkämpfe nur allzu häufig vorkommen, wie unsere Reactionsperioden nach 1815 und nach 1849 beweisen — und wenn die Tribüne der einzige Ort ist, an welchem die Wahrheit überhaupt laut verkündet werden kann; alsdann darf der Redner mit vollem Recht es sich zu besondern Angelegenheit machen, nicht nur die unmittelbar zur Entscheidung Berufenen, sondern nicht minder das ganze Volk über den Gegenstand aufzuklären, keineswegs bloß um sich selbst gegen die Verdächtigungen, Entstellungen und Verleumdungen zu sichern, welche die Vertheidiger einer brutalen Gewalt, der Verbummung und der Knechtschaft so häufig gegen die Bekämpfer zu verbreiten suchen, sondern noch ungleich mehr, damit die moralische Macht der erleuchteten und unbestochenen öffentlichen Meinung der obwaltenden Corruption, der Unfreiheit und Freigebigkeit und dem Mißbrauch der Gewalt mindestens einige Rücksicht und Scham abnöthige; überdies, damit möglichst viele einsehen und erkennen, welches ihre wahren Freunde, welches ihre Feinde sind, und endlich: in welcher Weise man ihre wichtigsten und wichtigsten Interessen mit Füßen tritt, und was hinwieder das Gesetz und die Vernunft ihm zu thun gestatten und gebieten, um diese vor fernerer Verletzung, Mißhandlung und Verhöhnung zu schützen, Verbummung und Vernechtung von sich abzuwehren und den spätern Sieg der Gerechtigkeit und der Wahrheit vorzubereiten.

G. F. Kohl

**Reformation; Protestantismus.** Die große Umwälzung im kirchlichen Wesen abendländisch-christlichen Europa, welche im Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland und der Schweiz ihren Anfang nahm, von dort aus ihren Kreislauf fortsetzte und ebenfalls bedeutende Veränderungen wie im kirchlichen, im ganzen politischen, socialen und Cultur-

13) Es könnte sich jemand ein Verdienst erwerben durch Herausgabe einer Sammlung der besten parlamentarischen Reden der Neuzeit. Neben den zu London und Paris gehaltenen Worten wären aber auch die deutschen Kammerverhandlungen und die stenographischen Berichte der Reichsversammlung sorgsam zu durchforschen.

men, die von ihr berührt wurden, hervorbrachte, sie war Revolution wie Reform, ig alter, Begründung neuer Zustände des Gemüths wie der äußern Welt. Sie ergriff, ig das ganze Leben bis ins Allerinnerste, nach allen Seiten. Die gebräuchlichsten Be- n: Kirchenverbesserung, Lehr- oder Glaubensreinigung, bezeichnen ihr Ganzes nur, führen leicht auf nur halbwahre oder falsche Vorstellungen.

) ist auch die Vorstellung, sie habe die Spaltung der allgemeinen Kirche herbeigeführt uldet. Als sie eintrat, war die Einheit der letztern seit Jahrhunderten zerrissen, die = katholische Kirche zerfallen in zwei große Kirchenthümer, die orientalische und latei- r römische Kirche. Die Trennung dieser beiden war die große Kirchenspaltung, her- : durch kirchliche Entartung und Einseitigkeit hier wie dort, insbesondere durch die ht der Päpste, welche fortwährend auch die Wiedervereinigung mit den griechischen inderte und große Zerrwürfnisse und Trennungen im Schoße der abendländischen Kirche wegegen die Reformation das kirchliche Wesen von seiner Verderbniß reinigen und dbergewinnung der Idee die nothwendige Grundlage der wahren Einheit herstellen e durch sie erst wieder möglich geworden ist.

erum ist sie es nicht, welche die neue Trennung verschuldet. Die Schuld derselben liegt dem schneidenden Gegensatz, in welchem die Wirklichkeit der unseligen Kirche mit dem seligen Gottesreiche getreten war. Längst schon erfüllte sie ihren Beruf, als äußere ig des letztern das göttliche im Erlöser hervorgetretene Leben fortzupflanzen, nicht versprach ihre Gestalt und Wirksamkeit dem Geiste, den Grundideen und Principien enthums. Das verweltlichte Papstthum aber beutete pflichtvergessen seine Stellung wagt in ihr nach den materiellsten Gesichtspunkten aus, versäumte es, die dringend eform einzuleiten, widerstrebte ihr, so oft sie von den verschiedensten Seiten laut und ich gefordert wurde. Als dieselbe von der auf den großen Concilien des 15. Jahr- versammelten Christenheit eingeleitet wurde, verhinderte es ihre Durchführung. Es e sie, und damit zugleich die Ausöhnung, auch im 16. Jahrhundert, nachdem es die ig durch übermüthigen Eros gegen die öffentliche Meinung herbeigeführt.<sup>1)</sup>

nan immerhin in der Schwierigkeit der Sache oder in dem die großen Concilien selbst iden, bei aller Freiinnigkeit nur zu beschränkten Geiste Hauptgründe des Mislingens iverfuche im 15. Jahrhundert mit Recht suchen, die Hauptschuld trifft die Päpste, icht die Pflicht oblag, die Kirche von ihren Verderbnissen zu reinigen; und was folgt g, wenn es wahr ist, daß es schwer oder kaum noch möglich war, Abhülfe durch das jon in Verfall gerathene Institut der Synoden, d. h. auf dem Wege der Gesellichkeit, , daß sich die auf den Concilien versammelte Intelligenz, daß sich die Häupter der st mehr oder minder untüchtig erwiesen, ihre Aufgabe zu lösen? Wie dem sei, die ung der Reform trägt die Schuld, daß das Verderben noch größer und unheilbarer, eizelte friedliche Besserung im folgenden Jahrhundert unter Stürmen und Ungewit- ht wurde, durch welche so viel Gutes, Großes und Schönes unterging, die so viel Ver- so schwere dringende Gefahren herbeiführten und eine Verwüstung zurückließen, aus meisthin erst spät ein neues edleres und gedeiblicheres Leben entwickeln konnte.

nöthiger die Reform gewesen wäre, um so unaußbleiblicher wurde durch das Ver- selben die Vereinigung der sich immer weiter verbreitenden, sich fortwährend stärken- lehrenden Elemente der besiegten, aber nicht vertilgten Opposition zu Krieg und Ge- m Laufe des 15. Jahrhunderts Änderungen in den europäischen Welt- und Staats- en eintraten, durch welche die alte Stellung des Papstthums, sein Einwirken auf die und bürgerlichen Verhältnisse in der hergebrachten Weise unhaltbarer und unna-

---

das Emporkommen, die welthistorische Bedeutung, die Verdienste der lateinischen Kirche hie um die abendländischen Völker überhaupt, das deutsche Volk insbesondere, sowie ihre all- ständige Verderbniß, ihre Verschuldungen an den Nationen, und wiederum vor allen an n, darf hier um so mehr hinweggegangen werden, da über das alles wie sonst manches bei eformation in Bezug Kommendes auf zahlreiche Artikel des Staats-Lexikon verwiesen werden elchen bereits ausführlicher oder in gelegentlicher Berührung davon gehandelt worden ist. namentlich die Art. Blas, Kanaten, Engländische Kirche, Galländische Kirche, Ortesi- Calvin, Hugonotten, Luther, Kanonisches Recht, Klöster, Kirche und Kirchenverfassung , Kirche und Kirchenverfassung (protestantische), Christenthum im Verhältnis zum Staat, u. s. w. Den in den letztgenannten enthaltenen betreffenden Ansichten schließt sich der Ver- Artikels vollkommen an.



türlischer wurde. War indess der Kampf unvermeidlich, so mochte der Ausgang desselben zweifelsfrei erscheinen."

Freilich war die Macht des Papstthums hundert Jahre nach dem Kostnizer Concilium scheinbar noch dieselbe; sie war in der That erschüttert und schien nur stärker als je befähigt zu sein, jedenfallß aber war sie noch sehr bedeutend, den neuen Ideen, dem Fortschritt gefährlich. Die reichen und starke Interessen waren an ihr befestigt, ja an die Fortdauer ihres Mißbrauchs der kirchlichen Schäden gekettet. In der mit ihm verwachsenen Kirche war das Papstthum allein gebietende Macht. Die kirchliche Gelehrsamkeit, repräsentirt auf den Universitäten; Klerus, zumal die Ordensgeistlichkeit, standen auf seiner Seite, dienten ihm zur mächtigen Stütze, ob auch die Bischöfe wohl darüber sahen, daß es ihre Rechte schmälerte, manche von ihnen die Mißbräuche erkannten, die Unordnungen gern abgestellt gesehen hätten. Die Tendenzen, die sich zur Zeit der großen Concilien so gewaltig hervorgethan, schienen nun zu ohnmächtigen Regungen fähig zu sein. Zwar hatte sich abermalß Papst Julius II. begeben, bei seiner Wahl die Berufung eines allgemeinen Concils zur Reformation der Kirche zu verheißeln. Er verjagte jedoch das von Ludwig XII. in Pisa versammelte mit Gewalt, besaß die Waffen, berief eins in den Lateran, und sein Nachfolger, Leo X., schloß dasselbe im März 1512 nachdem es nicht bloß das päpstliche Versprechen nicht erfüllt, sondern zum Werkzeug der Verkräftigung alter und neuer Anmaßungen und Unbilden der Curie gedient. Die Berufung auf eine Kirchenversammlung wurde förmlich und feierlich für ein Verbrechen, die Kirche für eine Schandthat erklärt, der gegen einen schlechten Papst nur gestattet sei zu beten; der freisinnige Katholicismus der zu Konstanz und Basel so große Fortschritte gemacht und seitdem so weit zurückgebrängt worden, erlitt eine neue Niederlage in Frankreich, seinem Hauptstich, indem Franz I. ein demüthigendes Concordat mit dem Papst schloß, in welchem er auf die von der Concilienkirche früher angenommenen Baseler Decrete förmlich Verzicht leistete.

So gewaltig war das Papstthum auch als politische Macht. Es hatte über große Mittel zu gebieten. In den meisten Staaten stand sein Einfluß gleich mächtig, oft übertrug er die weltliche Macht gegenüber. Nachdem das Kaiserthum ihm erlegen war, nachdem es das Reich in Zerrüttung gestürzt, hatten es die deutschen Fürsten meistens gerathen oder nothwendig gefunden, sich mit ihm zu vertragen. Es war und blieb die einflußreichste Macht im Reich. Die Wahlen der Könige wurden von den Päpsten geleitet, die geistlichen Fürsten und die Kaiser verpflichteten sich gegen sie zu Obedienz und Schutzleistung; das mit gesetzlicher Kraft besetzte Reich von Friedrich III. der Nation nach dem Baseler Concil aufgedrungene Aschaffenburgische Concordat sanctionirte die meisten Anmaßungen und Erpressungen der Curie, welche die reichsten Einkünfte unter vielmöglichen Titeln und Vorwänden aus dem Reich zog und in allen Sphären einen Einfluß geltend machte, in beiderlei Hinsicht den Kaisern weitaus überlegen. Während die anderen Staaten hinsichtlich ihrer innern und äußern Organisation und Consolidation Fortschritte machten, war in Deutschland Verwirrung in allen Verhältnissen. Das Gefühl der Schwäche, Unverträglichkeit und Unhaltbarkeit der öffentlichen Zustände hatte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu wiederholten und angestregten Versuchen geführt, dem Reich eine bessere Verfassung zu geben. Die Reichsverfassung aber hatte sich schon zu weit von ihren ursprünglichen Grundlagen entfernt; die kleinen und kleinern Grundeigentümer waren unfrei geworden, theils, wie die freigebliebenen Ritter, gar nicht, die Fürsten, weltliche und geistliche, zu stark beim Reich vertreten; das allein durch die Städte repräsentirte demokratische Element wurde sammt dem Kaiserthum vom aristokratischen, nach der Alleinherrschaft strebenden der zum Nachtheil der Centralgewalt schon längst zu selbständig gewordenen Fürsten abgehalten; das Bürgerthum, die Ritter- und Bauernschaften verstanden einander nicht; es fehlte ein wenig Einverständnis war zwischen den Ständen und dem Kaiser, der seine besondern, oft im Nutzen des Reichs zuwiderlaufenden Interessen hatte und verfolgte, Hauskriege mit Reichthum führte. Jeder suchte sich, da in den unklaren gewaltsamen Zuständen eine leitende schützende Obergewalt fehlte, auf eigene Faust zu behaupten oder eine erwünschtere Stellung zu erringen. Diese Mißverhältnisse wußte das Papstthum nur zu wohl zu benutzen; es wirkte durch Anstrengungen, der Anarchie ein Ende zu machen, entgegen, und wesentlich an seinem Gelingen gegenwirkten, seiner Stellung im Reich und zu dessen Gewalten war alles Bemühen gescheitert im letzten, das um Friedens und Rechts willen gegründet worden, an die Stelle der alleinigen Fehde Friede und Recht zu setzen. Die einst vorherrschende deutsche Nation lag mit dem ganzen Hüße von Kräften und trotz all ihrem Freiheitsflanze im Joche Roms, verlor von Jahr zu Jahr nach außen, vermochte ihre Grenzen nicht mehr zu schützen. Nie waren so viele Reichthümer

n; sie hatten nur das Wenigste von dem, was sie gesollt, zu Stande gebracht; was halb als zur Ausführung gekommen, ständisches Regiment, Landfriede, Reichsgericht, war in Verfall geraten. In demselben Jahre, 1517, in welches man den Beginn der Reformation setzt, versammelte sich das Reich abermals in Mainz, weil die Unordnungen ins Unmögliche gestiegen waren. Als Luther seine Thesen anschlug, war die Reichsversammlung ausgegangen, ohne etwas Wirksames zur Beendigung der Unordnungen gethan, ja ohne einen Beschluß gefaßt zu haben, die öffentlichen Verhältnisse unsicher, zerrüttet, die Nation liebte, der bestehenden Zustände überdrüssig, in allgemeiner Gärung, das Reich rathlos lassend.

Die Ohnmacht von Kaiser und Reich wie der in andern Ländern schon fester begründeten Königs- und Papstmacht gegenüber behauptete das Papstthum mit um so größerer Sicherheit die Herrschaft über die Welt, übertrieb es gelegentlich noch alle seine frühern Präventionen. Die Päpste, der Clerus waren weithin verachtet beim Volk, das den hierarchischen Druck, das Versteinerungssystem empfand, sich nicht mehr durchgängig durch das, was die Kirche ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterschied zwischen dem echten und dem kirchlichen Christenthum, von mancherlei geistlichem Trug wenigstens eine Ahnung hatte; die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten erkannten und empfanden die Schmälerung ihrer Rechte durch die Hierarchie, fühlten sich durch dieselbe überall gehemmt, behindert. Dessenungeachtet waren die bestehenden Ideen dem fortwährend mehr oder minder geachteten oder doch gefürchteten Papstthum, als solchem, noch immer günstig. Ihre Grundlage war das christliche Lehrsystem, die es in seiner Monstrosität nur in den Zeiten der hierarchischen Übermacht seine Ausbreitung hatte erhalten können, durch alle errungene Gewalt der Hierarchie aufrecht erhalten, Angriffe und Zweifel sorgfältig bewacht wurde. Die freisinnige Partei, die zu Konstanz die Reform betrieb, hatte selbst noch an seiner Befestigung und Fortbildung theilgenommen, die Abweichenden als Ketzer verdammt; so sehr war auch sie noch von dem Ideenkreise der letzten Jahrhunderte beherrscht gewesen, aus welchem nur einzelne herauszutreten wagten, den Nationen nur eine, von jenen bestimmt, theilweise heraustrat. Und noch immer, 100 Jahre nach dem Aufstand der Böhmen, arbeitete die kirchliche Wissenschaft, die Scholastik, an Befestigung und Ausbildung der kirchlichen Theologie. Die Grundideen des Papstthums, von denen sich dieselbe so weit entfernt, die sie bis zur Unkennbarkeit entstellt hatte, erhalte den echten Lehrgehalt, waren der Volksmasse, ja selbst den Gelehrten so verdunkelt, so weit von den Augen oder in ein solches Licht gerückt, daß der Maßstab zu einer Prüfung fehlte, die die Ideen hätte gefährlich werden können. Die kirchliche Lehre herrschte um so sicherer und den Gemüthern, weil das Volk zu gläubiger Annahme derselben erzogen und nach Abgewohnen der Denkfreiheit und Unwissenheit erhalten wurde. Die Gewohnheit und Fähigkeit des freien Denkens hing erst an sich zu verbreiten.

Die Idee des Papstthums hing aber das ganze, in das politische, bürgerliche, Familien- und Sitten verschlungene kirchliche Leben, die Sitte, der Cultus, die Stellung und die Würde des Papstthums, des Priesterstandes, der Cölibat, das Buß- und Beichtsystem der Kirche, Kloster- und Ordenswesen, die kirchliche Wissenschaft, die Kunst und was sich sonst an dies knüpfte, auf das genaueste zusammen. Die Kirche hielt bei ihrer Lehre, die anerkannte Idee der Kirche trotz aller Misstände derselben fest. Man war vom ersten Bewußtsein an, die Kirche zu ehren, man verdankte ihr doch unleugbar manches, sie leistete theils vertheilt in Wahrheit vieles für dieses, verhielt noch mehr für jenes Leben, sie besaß die Macht zu binden und zu lösen, sie war den Gegnern, ja den Bezweiflern ihrer Macht und Ausbreitung eine fürchtbare Rächerin, gab den Armen Brot, befriedigte hier den Ehrgeiz, dort die Gier nach Habsucht. Man konnte sie an keiner Seite, konnte nirgends ihre Entartung ansetzen mit ihrer ganzen Macht, mit allen bestehenden Gewalten zusammentreffen, ohne empfindlich auf Leben und Tod zu wagen, alle weltliche und geistliche Ordnungen in Frage zu stellen. Sie war die erste nothwendige Voraussetzung des ganzen Daseins, aller Verhältnisse und Zustellungen; man konnte sich jenes nicht ohne sie, sie selbst nicht ohne das Papstthum, den Mittelpunkt, denken.

Indeshalb konnte das Papstthum aber auch nicht durch die weltlichen Häupter besiegt werden. Ihnen stand zunächst nur die materielle, gegen die herrschenden Ideen ohnmächtige Gewalt zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieselben in ihrem Mittelpunkt, dem kirchlichen Lehrsystem, anzugreifen. Wo sie sich sonst von ihnen zum Angriff auf das Papstthum entschlossen hatten, hatten sie immer noch die Aufregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum höch-

ften daran denken, eine Reform zu bewirken oder der drückendsten Übergriffe sich zu erwehren durch Erhebung der Concilien über das Papstthum, durch gleiche Theilung der Gewalt zw. der Kirche und dem Staat, mit Einem Wort, durch Verfassungsveränderungen, die das Joch nicht trafen, aus welchem das Übel seine Wucherkräfte sog. Meisthin jedoch wurden sie von der dem bestehenden kirchlichen Wesen in angegebener Weise günstigen Meinung befreit waren sie selbst Frömmuler, Priesterknechte, Fanatiker, liehen als solche ober des Vortheils, den sie in der Verbindung mit dem Papstthum fanden, auch jetzt noch größtentheils, in die Jahrhunderte daher in noch größerm Maße der Fall gewesen, dem Papstthum oft in selbem Moment, in welchem sie alle Kräfte aufboten, dasselbe von andern Seiten her anzugreifen und ihrer Macht Weisand bei dessen Bemühungen, die Fortschritte der Intelligenz zu hemmen, hier gänzlich zu hemmen, dort auf gewisse Kreise zu beschränken. So hatten sich Kaiser Sigismund und die deutsche Nation zur Zeit des lebendigsten Reformens gebrauchen lassen; noch Maximilian zeigte Neigung, dem Papst zum Niederhalten der starkenden öffentlichen Meinung Weisand zu leisten, ihm helfen zu wollen, in der That Luther's die Bewegung zu erdrücken, welche Befreiung von den Banden verhieß, gegen den Druck er sammt dem Reich so eifrig gekämpft, und vom Reichstag zu Worms an halfen der Kaiser und ein bedeutender Theil der Fürsten der Curie bei dem Bemühen der Befestigung des alten Einkusses, indem sie Partei für dieselbe nahmen, Luther und dessen Sache ächteten, die Macht zu vollziehen trachteten, Verfolgungen über die Freunde der Geistesfreiheit verhängten, Manbat nach dem andern wider die Schreibfreiheit, das wirksamste Mittel der Aufklärung zu gehen ließen.

Das Papstthum konnte nur durch den Abfall der Meinung gestürzt werden, wie es dieselbe zur Herrschaft gelangt war, und jetzt hatten sich die Nationen durch den Umschwung der äußern Verhältnissen wie in der ganzen neuen Bildung dem Punkt sehr bedenklich genähert, von welchem aus sie die Kirche nothwendig in einem andern Licht ansehen, bei welchem auch sie die altgewohnten Vorstellungen aufgeben, den ganzen ihnen gespielten Betrug, den tiefen, zerkleierten Wahn, der sie fort und fort geblendete, niedergedrückt, gegen sich selbst bewaffnete, und ihnen verbunkelte und verfälschte christliche Wahrheit, die ihnen entzogenen Menschen- und bürgerliche Rechte zurückfordern, entrüstet sich gegen die Lüge, Erpressung und Ufurpation zu mußten.

Hier lag die große Gefahr für das Papstthum, das sich ihr gegenüber in einer sehr thümlichen Lage befand. Es war emporgelommen größtentheils im Bunde mit der Weltmacht, als Schützerin derselben, der es jetzt hinderlich geworden, die ihm gefährlicher war als die Fürstenmacht, deren Zunehmen ihm jedoch gleichfalls Besorgnisse einflößte. Seine Macht auf der kirchlichen Demoralisation, während es nach der Idee die Frömmigkeit und Sittlichkeit zu pflegen, in höchster Instanz zu repräsentiren hatte, die es aber fürchten mußte, wie die That der Horn des in schwerer Verletzung lebendig erwachenden frommen und sittlichen Geistes eins der wesentlichsten Elemente der Opposition und Auflehnung war, derselben die stärksten Kräfte gab. Wie es die Kirche für ihren Beruf erklärt, die Welt zu erlösen, wie sie dadurch, daß sie Licht gebracht, die Hochachtung und Dankbarkeit der Nationen erworben hatte, und wie die Hierarchie der mittlern Jahrhunderte größtentheils dadurch zur weltbeherrschenden Macht geworden, daß sie an der Spitze der Intelligenz gestanden, konnte sie in ihrer Herrschaft nicht wohl erhalten, ohne auf der Höhe der Zeitbildung zu bleiben, fortwährend die allgemeine Bildung, die Wissenschaft zu pflegen, den Fortschritt zu fördern. In der That aber lag zugleich ihre höchste Gefahr, weil sie sich eigennützig belohnt gemacht, einen Reichtum bewahren, Abirrungen von der christlichen Wahrheit, Entstellungen, Blendwerke zu hüten, die das Licht scheuen mußten. Den Päpsten dächte jedoch die ihrem Ansehen und ihrer Würde von dieser Seite drohende Gefahr wenigstens nicht so groß oder nahe, daß sie sich begeben hätten, ihr durch Beschränkung und Besserung zu begegnen. Sie verließen sich auf andere Mittel, nicht ohne allen Grund. In der That lag jene Gefahr sowie die Hoffnung der Wohlgesinnten, die von der zunehmenden Verbreitung des Lichts, dem Ausblühen der Wissenschaften das Heil erwarteten, in ungewisser Ferne. Bei hoher Blüte der Wissenschaft, bei steter Gelehrsamkeit, großer Bildung und Aufklärung können, nach dem Zeugniß der Geschichte alter und neuerer Zeit, der Geschichte gerade der Hierarchie und ihrer Kämpfe mit der Nation, sehr verdorbene Zustände, kann Despotismus in hohem Maß bestehen, zumal wenn derselbe selbst ein aufgeklärter ist. Die Herbeiführung von würdigen und freien, vernunftgemäßen Zuständen erfordert wesentlich die Wirksamkeit noch anderer, mit mannichfachen

lebhafter wissenschaftlicher Regsamkeit an sich noch keineswegs gegebener Factoren: Ungleichheit, die edle Leidenschaft für Ideen, ideale Interessen und Güter, sittliche Kraft, es-Willens. Verdorbene öffentliche Zustände aber und despotisches Regiment demotivierten dem Allen entgegen, und bedeutende Mittel stehen ihnen dabei zur Verfügung. Macht der Gewohnheit und der Trägheit steht ihnen machtvoll zur Seite. Es kommt zu Nutzverbürgende, ob jemand das Wort finde, den Zauber zu brechen, der in den die igen Massen mit dämonisch blendender Gewalt beherrschenden, das Bestehende halten- liegt. Es dauert lange, ehe sich Nationen, die sich unter ein geistliches oder weltliches en ließen, nach dem Wunsch zu dem Entschluß erheben, frei sein zu wollen. Und wenn htig ist, daß der freie Menscheng Geist sich nicht für immer in Fesseln schlagen, die Wahr- cht für immer verhängen läßt, daß es mit großer Schwierigkeit verbunden ist, das Fort- und den endlichen Sieg einmal gewonnener Bildung und Wissenschaft zu hindern, so s doch als ein eitler Trost Übergutmüthiger, als eine Art Aberglaube oder als ein ug der zahlreichen Erleuchteten und Freisinnigen, die aus Trägheit, Willensschwäche, t und Furcht nichts thun noch wagen mögen, wenn man jene Wahrheit zu allgemein ihre nothwendigen Einschränkungen vergißt. Ein befestigter kluger und mächtiger nus kann ganze und tüchtige Nationen Jahrhunderte in der Nacht geistiger Finsterniß in Stumpfheit und Barbarei zurückwerfen, Aufklärung und Wissenschaft in ihrem en und Ausblühen hemmen, vertilgen, edle, intelligente, geistesregsame Völker ent- verbunnen, für seine Zwecke und wider einst erkannte Wahrheit fanatisiren. Warum nicht der durch die Reformation noch nicht erschütterten hierarchischen Macht um so igen können, da es der durch sie erschütterten selbst bei einem Theil der deutschen Na- ädten und Gebieten gelang, die nach ihrer geistigen Bildung nicht zurückstanden, für nation sich gleichfalls eifrig erklärt und sie entschlossen bei sich eingeführt hatten? Die ilderberühmt hat der Frömmigkeit sehr bedeutenden Eintrag, die zunehmende Bildung nicht wenigen Wissenden die Richtung auf Scepticismus, Gleichgültigkeit gegen die vollkommene Irreligiosität, und dieser zu verfallen war zumal das Volk in Gefahr, die allgemeinen Ergebnisse der Wissenschaft in sich aufnahm, deren Gründe es doch ften vermochte. Weil die Erkenntniß der religiösen Wahrheit und ihre Belebung in :hern gehemmt und das religiöse Bedürfniß nicht wahrhaft befriedigt, die Entstellung :isbräuchliche aber doch von der andern Seite unaufhörlich bloßgestellt, gerügt, ver- :de, so mußte sich, je nachdem sich das religiöse Bedürfniß lebendig regte oder der Verz- g war, fanatische Schwärmerei oder ein alles verneinender Geist erzeugen, woher der gion, d. h. der vornehmsten und wesentlichsten Grundlage auch der bürgerlichen Frei- und Freiheit, der Untergang drohte, keine siegreiche Erhebung gegen das Geistesjoch :konnte. Weil ihr belebende Ideen, schaffende Gedanken fehlten, war die negirende : der Frömmigkeit, dem Christenthum und damit jeder wahren Emancipation gefähr- em Papstthum.

Der Papst, der zur Zeit des Ausbruchs der Reformation regierte, begünstigte Wissen- Aufklärung, wirkte ihr aber zugleich entgegen, sofern und wo sie eine der Hierarchie :gehende Richtung nahm oder das derselben ungefährlich erscheinende Maß zu überschrei- . Und in dem Maß, als die Bessern auf das Ausblühen der Wissenschaft und die ver- :ildungsmittel Hoffnungen bauten, wurde jene Gegenwirkung verstärkt und trübten ussichten. So erließ Leo X., der gepriesene Freund und Förderer der Wissenschaften, :surverordnungen, sobald von dem Bücherdruck Gefahr zu drohen schien. Alexander X. bedienten sich nicht bloß, gleich ihren Vorgängern, der Inquisition als Ge- :wider die emporkommende Geistesfreiheit, sondern erneuerten die Befugnisse dersel- :n sie allgemein zu machen, sie in Deutschland zu der entscheidlichen Macht zu erheben, die :nien erlangt hatte. Wo immer die geistigen Bestrebungen die seitens der Hierarchie :ten oder gebilligten Bahnen verließen, heeiferte sich das Papstthum, sie zurückzubrän- :zu erdrücken. Im schlimmsten Fall blieb ihm das Mittel, sich wider die erstarkende :die zunehmende Einsicht und Bildung auf Kosten des Fortschritts und der Freiheit :mit dem Fürstenthum noch enger zu verbünden, was auch in der That geschah, so- :bsfall der Völker in der Reformation seinen Anfang nahm und, wenn die letztere nicht :g gewesen wäre, zu einer Despotie geführt haben würde, wie sie die mittlern Jahr- :icht gesehen. Von dem verbündeten Papst- und Fürstenthum drohte der Volks- und :heit, die sich in ihrem vorhandenen Maß eben durch die Gegensätze beider erhalten, die

äußerste Gefahr. Die Zerrüttung des Reichs bot dem Gelingen jener Pläne obenein gesicherten, ob auch vorauszusehen war, daß der Versuch ihrer Ausführung bei dem noch mächtig sich regenden Freiheitsfinn der zum Gefühl ihrer Würde, zum Ringen nach Einheit noch einmal erwachten deutschen Nation gewaltigen Widerstand erfahren hat. In jedem Fall war ein verwüstender, in der That auch schon in der ersten Zeit der Kämpfe und außer Zusammenhang mit ihr beginnender europäischer Kampf, waren in Deutschland namentlich Kriege und Kriegsgreuel, Einmischung auswärtiger Mächte, Verbündnisse, fortgesetzte Trennung und Zwiespalt zu erwarten, und gelangte die österreichische zur Alleinherrschaft, so mußte diese, abgesehen von ihrer natürlichen Tendenz, um so despotischer werden, eine um so heftigere Reaction gegen die Geistes- und Völkerfreiheit lassen, weil der Widerstand aus der letztern die stärksten Kräfte gezogen, weil während Gefahr gedroht haben würde, bis ihre letzten Regungen vertilgt waren. Eine drohender Aussicht eine schwere Gefährdung, wo nicht Zerstörung der Völkerwohlfahrt, Keime alles Bessern, der ausblühenden Wissenschaft, des neu erwachten Wahrheitsfinns, des bisherigen Culturgewinns und der kostbarsten Hoffnungen, Befestigung fälschlichen entarteten Christenthums in der Gestalt des damaligen, obenein zur Herrschaft seiner schlechtesten Seiten und Eigenthümlichkeiten aufgeforderten Papstthums (das mit weltlich-despotischer Macht ein ganz anderes war und sein mußte, als es im Reich derselben und im Bunde mit den Nationen gewesen), und somit nicht bloß die Exklusiven verborbenen lateinischen Kirchentums, sondern eine fortschreitende, und die Verweltlichung, die Triviolität, den Unglauben und Fanatismus erhöhende Verderber der religiösen Idee. Und eben jetzt war in der Entdeckung einer neuen Welt die Aussicht, daß das Christenthum sich wieder verbreite. Ging sie aber in Erfüllung, währendlichen Nationen nur die Mißgestalt geben konnten, so geschah es zur Unehre des Ehr und zum Fluch der Menschheit. Eben jetzt drang der Islam siegreich gegen Deutschland vor, und die öffentlichen Zustände waren um die Zeit des Beginns der Reformation leidlich, daß von manchen die Türken herbeigewünscht wurden; so war das religiöse nicht mehr stark genug, um die Christenheit zur Abwehr zu vereinigen. Die Einflüsse manen und das Unsißgreifen der österreichischen Macht trafen zusammen. Gefahr allen der deutschen Nation aus den erstern wie aus dem letztern; sie fiel der anderen wenn sie die eine abwendete. Die Reformation erwartete das deutsche und christliche Volk nicht durch sie das patriotische, freieitliche und religiöse Interesse in eine so lebhaft gefommen, hätte das uneinige Deutschland nicht erliegen müssen? Und wäre es erst gewesen, welche europäische Nation hätte dann noch widerstehen können?

Abermals waren es die Deutschen, die einst die Römerherrschaft gebrochen, sodann die Unterdrückung des Papstthums zu einem christlichen Khalifat verhindert und die größte Last der deutschen Kämpfe getragen, die nun ihre und die europäische Freiheit, Cultur und Ehre retteten. Sie hatten das hierarchische Joch am geduldigsten getragen, am meisten duldeten, unruhiglich sich gänglich und mißhandeln lassen, traten jetzt aber nicht bloß auf, sondern auch in solcher Weise auf, daß der Krieg nicht zu einem wilden, die ganze Welt allen religiösen Glauben, die ganze gesellschaftliche Ordnung vernichtenden Aufruhr bloß zerstückt, sondern auch gebessert, geordnet, ausgebaut wurde. Sie erhoben sich auf ihren in ihrer Mitte ertöndenden Freiheitskruse für die geistigste, lauterste und klarste ihrer Mitte emporkommenden oppositionellen Richtungen. Der bedeutsame gefährliche traf mit einem demselben gewachsenen, durch und durch deutschen Mann zusammen, die zum Aufstande reife Nation einen Führer fand, wie sie ihn bedurfte, und den sie zu dem sie zum Angriff und Kampf zu folgen verständig und muthig, kräftig, großmüthig fromm genug war. Mag zugestanden sein, daß in der Christenheit trotz der entarteten Lehre und Priesterhaft, viel weniger durch ihr Verdienst, mehr Erleuchtung, Freiheit und Geistesfreiheit vorhanden, daß die Hierarchie nicht so verderblich, ihre Obergehört hart und drückend war, als vielfach einseitig angegeben wird, sodas eine bis zur Unerträglichkeit Gefinnung und zahme Freisinnigkeit die bestehenden Zustände noch nicht schlechträglich gefunden haben würde, desto mehr Ehre für das treffliche Geschlecht jener Zeit sich gegen die Verderbnis und Unterdrückung auch schon, ehe dieselbe alles und jedes schritt, erhob.

Da jeder friedlichen Besserung durch gesetzliche Organe von Rom aus fortwährend gewirkt wurde, die Verbreitung der neuen Ideen, der Fortschritt der Bildung

, aber doch nicht gänzlich gehindert wurde, da die Elemente der Opposition in Aufregung, so mußte es später bei einem Ereigniß oder einer Bewegung einmal wieder zu einem Aufbruch kommen. Es war eine Bewegung in der deutschen Wissenschaft, von welcher der Aufbruch ausgehen sollte; die Tendenzen und Entwickelungen der deutschen Literatur zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sollten weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen, die Anfänge dazu werden, daß sich die Nationen noch einmal an die Spitze der Nationen und des sich erhebenden Weltkampfes

Die Wichtigkeit und Bedeutung des römischen Lehrsystems lag nicht weniger als alles andere in der Tiefe verborgene Grundlage desselben, die lautere evangelische Wahrheit wieder anzuschaffen; vor allen die deutschen Gelehrten arbeiteten unermülich daran; ihr Eifer und Thätigkeit lösten die Aufgabe. Doch war es nicht die Theologie allein, die das Ziel anstrebte. Die Ahnung jener Wahrheit, das Streben, sie zu entdecken, durchdrang die ganze Literatur der Nation überhaupt. Die oppositionelle Gesinnung herrschte bei der weitaus größten Zahl wenigstens der Gebildeten in allen Ländern. Vornehmlich dem Umstande, daß er an die Spitze stand, verdankte ein Erasmus seinen europäischen Ruf. Im Verlauf des Reuchlin'streites zeigte es sich, daß bereits eine kräftige, von den neuen freisinnigen, gegen die hierarchische Weltanschauung anstrebende Ideen durchdrungene öffentliche Meinung vorhanden war, die thätig Partei gegen den strengen Katholicismus und die Inquisition der Dominicaner nahm. Das theologische System der letztern hatte die Opposition des mit den Widerstand des Papstthums seit Orcaum verbündeten Nominalismus, von welchem Luther und Melancthon ausgingen, zu gänzlichem Schweigen zu bringen vermocht. Während die Humanisten die römische Barbarei ankämpften, nahmen die philosophisch-theologischen Gelehrten die Richtung des Widerstandes gegen das dominicanische System mit Ernst und Eifer auf. Einzelne wendeten sich den strengern augustinischen Lehren zu, begannen, von ihnen abzuweichen, die Ursprünglichkeit, die Reinheit der herrschenden Kirchenlehre bald im einen, bald im andern Punkt zu bezweifeln, zu bestreiten. Die Mystik, der Scholastik alte Gegnerin, vertrat die Opposition des Augustinismus, indem sie ähnliche Ideen in noch größern Kreisen ver-

Man ging immer mehr auf die Grundlehren zurück, faßte schon den Satz auf, daß die einzige, über Papst und Kirche erhabene Glaubensregel sei. Unter den Universitäten, Zeit den höchsten Tribunalen wissenschaftlicher Entscheidung, den Vorkursen der zukünftigen Gelehrsamkeit, der exklusiven Kirchenlehre, kam rasch die neue wittenberger empor, an deren Anfang die freisinnige oppositionelle Theologie einen festen Sitz und Anhalt erhielt. Aristoteles und den Scholastikern zum Augustinus und der Heiligen Schrift sich wendete die Verwerfung aller Wertheiligkeit die Lehre von dem alleinigen Heil der Menschen und Glauben an Christum zum belebenden Mittelpunkt erhob.

Der ablaßkrämmerische Unfug des Jahres 1517 führte auf jene kirchlichen Theorien zurück, die den Gegenstand der Opposition der ganzen wittenberger Universität ausmachten, und deren Mitte der theologischen Überzeugungen der letztern ging Luther's Angriff aus, womit der Kampf gegen die ganze Verunstaltung der ursprünglichen evangelischen Lehre durch das römische Lehrsystem begann, der seine unermessliche Bedeutung, seinen weltgeschichtlichen Ausfall, der Reformation ihren Charakter dadurch gab, daß er von Anfang die Richtung Grund alles Übels nahm, die verwundbarste geheime Stelle traf, an welcher das hierarchische Gebäude allein zum Sturz gebracht werden konnte, und von ihr aus wieder gegen alle andern Irrlehren und Mißbräuche in tiefmotivirten Angriffen sich wendete; dadurch, daß er fähig war, den auf allen Seiten sich regenden oppositionellen Tendenzen ihren Ausdruck zu geben, von seinem Standpunkt aus den ganzen Ideentreis der Zeit zu durchbrechen, für das Volk, daß die Schrift die höchste Glaubensregel sei, und für seine Auffassung der christlichen Religion zu begeistern und den Widerstand darin zu vereinigen; dadurch endlich, daß die Reformation seine Sache zu der ihrigen machte, statt theilnahmlos, träg oder feig zuzuschauen, es zu unterstützen, daß die geistliche Macht in ihm die Geistesfreiheit, die Nationalunabhängigkeit und die Hilfe der weltlichen unterdrückte, die sich dazu trotz der Abneigung des Kurfürsten von ihm hergegeben haben würde, wenn nicht eben das Volk und dessen Stimmung ihr Licht und Verblendung entgegengetreten, mit dem Beispiel des Rutes ihr vorangegangen. Als der Thesenstreit eine gefährvolle Wendung für Luther nahm, als sich dieser im Kampf und in der Gefahr zu der Überzeugung erhob, die Sache Christi, der wahren Kirche, der Nation und des Vaterlandes wider den Antichrist, ein durch und durch verdorbenes Kirchen-

wesen, eine die römische Christenheit und Deutschland beknechtende Tyrannei zu fühlend dieselbe Überzeugung nach und nach die Gemüther so gewaltig und in so weiten Kreisen geistiger Aufregung so schwer zugängliche deutsche Nation in die heftigste Bewegung ihrer Ruhe, Bedächtigkeit und Duldsamkeit sich umwandelte in Entrüstung, Eifer, Feuerkämpfe, wie Hutten, waren mit nicht vergeblicher, in der empfänglichen Zeit begünstigender demosthenischer Beredsamkeit vorangegangen. Er hatte, wie er von sich als der Ungebuldigste den Kampf (im Streit der Bettelmönche und Humanisten) die Deutschen aufgerufen, sich endlich einmal freizumachen; er entwarf Pläne, zu greifen, bot mit andern Rittern den Schutz ihrer Schwerter und Burgen an, welchen Maßregeln gegen Luther die Empörung zum Ausbruch gebracht hatten, wähnend Überbedächtigen und Furchtsamen ein Erasmus vor dem Kriege gegen die Romani ein säuberliches Verfahren, wie es stets vergeblich gewesen war und auch diesmal würde, begehrte und als Repräsentant der alles von den kirchlichen Obren und den der Wissenschaft und Aufklärung Hoffenden mindestens späterhin nicht wenig beizubringende, allein zum Ziel zu führen geeignete in Miscredit zu bringen.

Bei der Theilnahme, welche Luther fand, der Stimmung, die sich deutlich genug schon Nation kundthat, der Abneigung Friedrich's von Sachsen, des Reichsverwesers Willan's Tod, sich zum Werkzeug der Gewalt gegen den Bedrohten herzugeben, Gehege gegen ihn zuzulassen, war es ein um so größerer Mißgriff Papst Leo's X., das Unhaltbare und die Schamlosen und Schlechten, die es vertheidigten, in Schutz zu nehmen durch ein entgegengesetztes Verfahren hätte der Streit beigelegt werden können. jedoch weder die Kraft und den Zustand der Meinung in Deutschland noch Luther, nicht die Bedeutung des Handels, hielt das Ganze für eins der Mönchsgezänke, wie sie vorkamen und freilich auch eine weit schwächere und schlechtere Macht und Sache als maligen Kirche nicht hätten gefährden können; er hatte keinen Sinn für die der zum Grunde liegende christliche Idee, in welcher Luther lebte, für Zurückführung der jene von ihrer Verweltlichung und Mißgestalt. Es lag in seinen Verhältnissen und punkten, in Luther's Gesinnungs- und Glaubenskraft, daß seine Strenge- und scheitern mußten, und daß er, sobald es ihm nicht mehr nothwendig dünkte, den Fürsten zu schonen, den Mönch bannte, daß dieser ihm offen absagte und nunmehr nicht rechtigkeit begehrte, sondern weiter an die Nation und deren Häupter mit der Fortso durchgreifenden Reform sich wendete, daß nie ein Papst seine Zustimmung dazu gewürde, es schwerlich gekonnt hätte, selbst wenn er gewollt. Allein es war dahin gelungene eine gemäßigte Reform, wie das Papstthum sie hätte bewilligen mögen, außer Fra eine radicale genügte, möglich erschien, demnach gefordert, versucht werden mußte voller Empörung begriffene, jedoch, von einzelnen Ausbrüchen abgesehen, ruhige geung behauptende Volk wollte sie. Zunächst kam es nur darauf an, ob die Reich die Volksideen eingehen, ihre so oft ergriffenen Emancipationsversuche erneuern, oder die Gelegenheit versäumen, das Urtheil Roms vollstrecken, dem Papste helfen kirchlichen Mißbräuche, den päpstlichen Einfluß, worüber sie oft bittere Klage erhob zu befestigen. Allein es waren die Kirche in ihrer dormaligen Gestalt mit dem Stalichen Fürstenthümern und Prälaturen mit dem die öffentlichen Verhältnisse beherrschend wesen gar zu eng verwachsen; das letztere wäre tief erschüttert, eine allgemeine tion hätte eingeleitet, mit der kirchlichen die bisher mißlungene, von neuem anzunehmende Reform verbunden werden müssen, wenn das Reich auf die von Luther angerathene gewordenen Ideen hätte eingehen wollen. Mochte nun auch die eine Reform die andere sein, die unter den Ständen herrschende Meinung und Gesinnung war vorbereitet, so rasche energische Entschlüsse zu fassen. Der größere Theil derselben der Weltansicht der mittlern Jahrhunderte; nur wenige unter ihnen erkannten die des Moments, waren ergriffen wie das Volk von dem, was dieses befeuerte. Die selten schreckten, man hätte sich ganz auf das Volk und dessen Stimmen stützen, das politische Gebäude auf Herstellung der gemeinen Freiheit gründen müssen; dies wäre Grundbedingung, nimmermehr aber nach dem Sinn der zur Territorialhoheit empfindlichen Fürsten, der Feudalherren, am allerwenigsten der geistlichen gewesen. So stand es mit dem öffentlichen Wesen, daß nicht viel an der Wahl des französischen Oberhaupt der Nation gefehlt hätte, daß kein Fürst von rein deutschem Blut und Kaiser gewählt werden konnte, daß die Verhältnisse zur Wahl eines Königs nöthig

Politik nothwendig sogar von theilweise reichsgefährlichen Gesichtspunkten ausgehen Carl V. verstand die Bewegung in Deutschland nicht. Der päpstliche Legat bestürmte die Stände; auch fremde Fürsten, die Könige von England und Portugal, mischten sich in die Unterdrückung der lutherischen Ketzerei. Die Repräsentanten des Reichs versammelten sich in Worms, konnten sich jedoch über die große Nationalangelegenheit nicht einig; die politische Rücksicht kam das dem Volkswillen widersprechende, selbst nach seiner Gültigkeit dem Zweifel unterworfenen Wormser Edict zu Stande, und der kirchliche Zweifel nicht hergestellt, das Reich blieb dem gefährlichen Einfluß der Curie preisgegeben, die Meinung unverzöhnt, die Nation in einer Aufregung, die unabsehbare Widerstände verkündete. Zwar erklangen auch jetzt wie bisher auf jedem Reichstag laute Stimmen für das kirchliche Untwesen, es geschah jedoch nichts, ihnen Nachdruck zu geben, und der Kirche kündete sich mit dem Papst gegen die Neuerung. Gutten hatte an Luther geschrieben: „er wird nicht untergehen, es ist aus Gott, meins wird untergehen“, und damit richtig die beiderseitigen Richtungen gewürdigt; der von ihm repräsentirten, nach welcher Bewegung zunächst als ein Kampf für die deutsche Freiheit aufgefaßt, und der von Luther, welche von der religiösen Tendenz beherrscht wurde, in die sich das Volk mit ganzer Hingeworfen, in der es sich mehr und mehr befestigte, und von welcher es sich keineswegs abzubringen dadurch abwendig machen ließ, daß die Häupter Beschlüsse gefaßt, welche seiner vornehmsten Stimmung zuwiderliefen, die sich vielmehr dadurch geltend machte, daß sie die Ausführung des Wormser Edicts verhindern half, zu dessen Ausführung es nur in einzelnen deutschen Gebieten kam. Die Stände waren doch zum Theil der Sache Luther's gemeinlich Abgeneigt hielt Furcht vor Unruhen zurück; die Reformation auf eigene Hand ihren Anfang, soweit sich der Volkswille geltend zu machen vermochte.

stürmischen Auftritten, zu welchen es während Luther's Verborgenheit auf der Warttemberg bei Umgestaltung der kirchlichen Ordnungen nach den neuen Ideen kam, trat nicht beachtete ursprüngliche Verschiedenheit der Principien und Geistestrichtungen der nächsten Repräsentanten der Reformation hervor, welche von dieser Zeit an den wichtigsten auf den Gang der, fast gleichzeitig auch auf einem andern Punkt begonnenen, Reformationen übte. Der Ablassunfug hatte in der Schweiz einen ähnlichen Widerstand gegen Sachsen. Im Jahre 1518 war der hochherzige Ulrich Zwingli wider denselben. Zugleich frei, christlich und patriotisch gesinnt wie Luther, doch so, daß die politische ihn mehr in Anspruch nahm, ein würdiger Mitstreiter desselben, hatte er längst seine Wider die Mißbräuche im kirchlichen und eidenbüßlichen Wesen erhoben. Unabwider frühern mächtigen lutherischen Bewegung, doch angeregt und befestigt durch sie, trat sie fortan in der Schweiz und weit hinaus über deren Grenzen. Schon 1520 setzte er, daß der Große Rath in Zürich ein Gebot erließ, daß alle Prediger im Canton sich an die Evangelien und an die Schriften der Apostel halten und von Menschenfagungen abhalten. Im Jahre 1523 war in Zürich die Reformation in vollem Gange, und zwar Princip Zwingli's, der sich vom ganzen Katholicismus mit Leichtigkeit losriß, daß Kirchenwesen, Lehre und Einrichtung, unbedingt, sodas alles abzuschaffen sei, was nicht durch den christlichen Schriftbeweis für sich habe, auf die Sagungen der Heiligen Schrift zurückzuführen müsse, die er nach den objectiven Regeln einer unbefangenen sprachlich-historischen Auslegung, und in welcher er sich vorzugsweise an das hielt, was einer verständigen Vernunft sagt und zur sittlichen Besserung dient. Luther dagegen galt es als Regel, sich an den Verstand des Grundtextes zu halten, dessen er sich von Anfang als schützenden Schutzschilder siegreicher Waffe bedient; er ging von einem subjectiven Glaubensprincip aus, legte sich in demselben durch sein Schriftstudium, verstand die Schrift nur, wie sie ihm eigenthümlich dogmatisch Anschauung erschien, hatte stets diese im Sinn, wenn er die Schrift für den alleinigen Glaubensgrund erklärte; er wollte von den kirchlichen Gebräuchen und Gebräuchen alles beibehalten, was nicht ausdrücklich der Schrift zuwider sei, kirchlichen apostolisch-katholischen Kirche stehen bleiben, sie nur reinigen von den Verworfungen der spätern Jahrhunderte, ihre Lehre, Einrichtungen, Gebräuche nur außer Widerstand der Schrift setzen; endlich aber sollte nach seinem Sinn jede Änderung „aus dem kommen, nur der vollkommen freien Überzeugung nachfolgen als deren nothwendig; weshalb er alle seine Forderungen auch wol auf die der Freiheit der Lehre reducirte. mirten Princip des unbedingten Gehorsams gegen Gottes Wort hing Karlstadt an



und stürmte in Wittenberg ohne Rücksicht auf das Historische, die Verhältnisse, ohne zu fragen, ob die Ansichten bereits zu so weitgreifenden Neuerungen weit genug vorgeschritten wären, machte jenes Princip noch radicaler geltend, weil er nach der andern Seite sogleich auch da reformirte, noch überbietende, zugleich sich erhebende wiedertäuferische in sich aufnahm, als Zwischau her biblisch = mystische Schwärmer in Wittenberg erschienen, die nicht bloß das mirte Princip der völligen buchstäblichen Schriftmäßigkeit und der rücksichtslosen Verwerfung alles Unbiblischen, alles bloß Kirchlichen, zu ihrem ausgesprochenen Princip gemacht, sondern dabei jeder andern menschlichen Autorität gegenüber sich auf das Zeugniß des in ihnen wohnenden Geistes und der durch sie redenden Weissagung beriefen.

Von der Anwendung des reformirten Princip, wenigstens in deutschen Ländern, in geistlichen und weltlichen Obriheiten der Reuerung feindselig, hier und da höchstens durch gegenüberstehenden, schien allgemeine Verwirrung, Aufhebung aller Ordnung, wo nicht Zerstörung zu drohen; schon Luther's Reformideen waren trotz ihres conservativen Elementes Reich weitläufig zu radical gewesen; die Anwendung des subjectiven Princip der Reuerung den Geist gefährdete jede ruhige Entwicklung, schien besonders dann, wenn noch andere definitive Tendenzen politischer Art, wie sie bereits seit Jahrzehnten sich geregt, in der gährenden hinzutraten, der weltlichen Ordnung der Dinge, der Kirche, sammt der echten religiösen Kenntniß, der ganzen gewonnenen Cultur den Untergang bereiten zu müssen. Luther sah die Nothwendigkeit, der schwärmerischen Richtung mit Nachdruck zu begegnen. Das reformirte Princip hätte er nach seiner Individualität wie nach der Lage der Dinge in Deutschland nicht sich aufnehmen können. Die Ruhe in Wittenberg herzustellen konnte ihm nur dadurch gelingen, daß er den Ideen, in welchen er lebte, die Herrschaft gewann, womit aber auch der Gegensatz des lutherischen und reformirten Princip, die Spaltung der Reformfreunde in zwei Parteien, die Bildung zweier erneueter Kirchen entschieden war.

Jetzt nun wäre es, und die Lage der Dinge stand weniger als in den Tagen der Wormser Versammlung entgegen, die höchste Zeit gewesen, eine definitive Entscheidung über den weltlichen Streit zu treffen, das Reich von Rom zu befreien und seine Einheit und Ordnung zu stellen. Der lebhaft angeregte deutsch = patriotische Sinn, der hohe Schwung der Geister, die Nation fähig und geneigt zu den größten Anstrengungen und Opfern; die gefährlichen Symptome einer aus ihrer Mitte wild aufbrausenden Gärung mahnten dringend friedlichere Zustände zu gründen, die Meinung zumal im Kern des Volks zu versöhnen. Die Nation war einmal wieder auf dem besten Wege zur Einigung, wie sie es seit Jahrhunderten mehr gewesen war, zur Einigung in den religiösen Interessen und Ideen, an welche die Nation sich anknüpfen konnte. Der Gedanke, das Joch der Hierarchie abzuwerfen, hätte die deutschen Stämme zusammenführen mögen zur Erneuerung der alten Reichsfreiheit und Ordnung; von ihr ganzes Geschick abhing, die ihr erstes Nationalinteresse war. Das Wormser Reichstag nur zu Stande kommen können, weil die Nation nur noch theilweise von echten Organen des Willens an den Reichstagen vertreten wurde, die ständische Repräsentation seine wohlgeordnete war, die in Worms Versammelten bei dem, was sie thaten und geschehen ließen, der Nation die gebührende Achtung nicht schenkten. Es wurde verhängnißvoll, daß dies auch jetzt an nicht geschah, daß es zu keiner Umgestaltung kam, in deren Folge die Bedürfnisse und Wünsche des Volks eine wahre und kräftige Repräsentation beim Reich erhalten hätten. Die Verblendung und dem Egoismus eines Theils der Stände und der Verfassungsverbesserer terten die kostbarsten Aussichten der politischen und kirchlichen Reform und Befreiung, an nahm die düstere Wendung der deutschen Geschichte ihren Ursprung.

Der Kaiser hatte Deutschland nach dem Wormser Reichstag verlassen müssen, die Herzog Erzhertog Ferdinand's, seines Bruders, wurde durch Klüftungen gegen die Türken in Anspruch genommen, das ständische Reichsregiment bekam ziemlich freie Hand. Die weltlichen und religiösen Reform erlangten die Oberhand in ihm, indem die einen sie in sich nahmen, andere ihre Kraft fürchteten. Inzwischen war auf Leo X. Hadrian VI. gefolgt, der die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche erkannte, unumwunden einräumte, ihre Führung durch seinen Legaten Chieregati auf dem Nürnberger Reichstag 1522 zusagen an seinem Hofstaat begann, wofür ihm in Rom Haß, Widerstand und ein früher Tod zum Zeichen, daß bessere Päpste die durch die schlechten nöthig gemachten Reformen nicht ausführen konnten, auch wenn sie wollten. Die Weigerung der Stände auf jenem Reichstag ihr kräftiges Auftreten war der Reformation im hohen Maße förderlich; sie machte viele Fortschritte, vor allem in den Reichsstädten. Zum Beweise, wie ernstlich das Volk sie w

te Gegner zu Gewaltmitteln, Censur, Bücherverbrennungen, Einkerkelungen, Lan-  
 sungen, greifen, brach sich die neue Lehre trotz derselben an vielen Orten Bahn. Das  
 iment erweckte die beste Hoffnung, daß es die deutsche Macht und Interessen durch Kräf-  
 : ständischen Centralgewalt immer mehr einen, die Reformation in vortwiegend fried-  
 iger Weise durchführen oder doch ihrer Durchführung die friedlichsten Wege bahnen  
 er ganze römische Einfluß stand auf dem Spiel, das Reich war im Begriff, sich von  
 anclpiren. Auch der Kaiser hätte nichts dawider vermocht, wenn die Stände einig  
 Das Regensburger Bündniß (1524) vereitelte alle Hoffnungen. Der Schaden wäre  
 wäre jedoch nur dadurch zu heilen gewesen, daß die der religiösen Bewegung geneig-  
 e rasch ein Gegenbündniß geschlossen und dieses auf Begünstigung der die neue Lehre  
 : Freiheit begehrenden Volksmeinung und der Tendenz in den Städten und Bauern-  
 stützt hätten, um das demokratische Element zu einer freien einflußreichen Stellung im  
 erheben. Nichts weniger aber, als daß die Fürsten dies gewollt hätten. Die Trennung  
 gar nicht eingetreten, die regensburger Verbündung nicht gewagt, wenn sie dahin ge-  
 benzen oder Neigungen gehegt hätten. Sie wollten fortwährend die Reichseinheit, Frei-  
 rdnung, gestützt auf Erhebung der fürstlichen Macht über die Gewalt des Kaisers, Wür-  
 and niedern Adels. Dadurch hatten sie die Schilderhebung der nun überwältigten Ritter  
 hatten sie sich die Städte entfremdet, was bereits wesentlich zum Verfall der Macht des  
 ments gewirkt. Bedrückungen auch von ihrer Seite fehlten nicht unter den Veran-  
 des um dieselbe Zeit ausbrechenden Bauernkriegs, und sie strengten alle Kräfte an,  
 nd zu bewältigen, in welchem sich die Tendenz erhob, die vor der Umwandlung der alt-  
 en Verfassung durch das Feudalwesen bestandene gemeine Freiheit wiederherzustellen,  
 freie Gemeinden und große Grundbesitzer, keine aristokratisch-hierarchische Territorial-  
 erren der wieder aufzurichtenden kaiserlichen Macht gegenüberstehen sollten. Diese  
 , des Kriegs wurde vielen nicht klar. Sie wurde verbunkelt durch das wüste Treiben  
 rerischen Haufen. Eng verbunden war mit ihr die auf die religiöse Befreiung ge-  
 gemeine des Volks, die gewaltiger und gewaltsamer als bisher sich hier kundgab.  
 lte das Reich so gründlich gebessert wissen wie die Kirche, hielt aber so fest am histori-  
 s- wie am historischen Kirchenwesen; auch er faßte den Sinn der Empörung nicht.  
 e Reformation schien wie die ganze Reichsordnung gefährdet, die Repräsentanten  
 inigten sich zur Unterdrückung des Aufstandes. Jedenfalls wurde es nachtheilig für die  
 zesserung und Befreiung wie für die kirchliche Reform, daß die religiöse Richtung in  
 gewaltig überzog, daß bei ihm der Gedanke, die Reformation des Kirchen- und  
 end müsse Hand in Hand gehen und die eine könne nicht sein ohne die andere, nicht zu  
 m und kräftigem Bewußtsein gelangte wie bei Zwingli. Der Aufstand wurde unter-  
 allen seinen Tendenzen. Das sächsische Reformationsprincip, die Ordnung waren  
 ber die Feudal- und Herrenmacht gestärkt, die monströse Reichsverfassung neu bese-  
 Ausicht auf Herstellung des Kaisertums und der Verfassung im alten Sinn, auf  
 ng der gemeinen und religiösen Freiheit durch das Volk vernichtet. Die heftigste  
 rat ein. Der römische Einfluß hatte eine neue Grundlage in der Herstellung der feuda-  
 rarchischen Macht und Stellung der geistlichen Häupter, der Befestigung der bester-  
 fassungszustände erhalten. Die Gärung in den Bauernschaften datirte aus dem  
 indert, hatte lange vor dem Jahre 1517 zu offenen Ausbrüchen geführt, der Gärungs-  
 iber gemindert noch bewältigt; die Reformation hatte ihm Nahrung zugeführt, ihn  
 veredelt; weit schreckbarer hatte sich vor hundert Jahren das fanatische Element er-  
 id der Catholicismus hatte die Kraft, es zu mäßigen, niederzukämpfen, welche die  
 Neuerung bewiesen, nicht gehabt; diese war selbst das nothwendige Erzeugniß des  
 : katholischen Kirchenwesens; Irrthümer, Mißverständnisse, Mißgriffe, Übertreibun-  
 ämpfe in ihrem Gefolge waren unvermeidlich, wurden vermehrt und verschlimmert  
 Widerstand auch gegen die allernöthigsten Reformen, das allgemein Begehrte; sie  
 ij bei den auf den tiefen Zusammenhang nicht Blickenden der böswilligen Anklage  
 af die Neuerung zu endlosem Aufruhr gegen alles Bestehende, zu ewiger Zerstückung  
 doch eben das Bestehende die Verneinung aus sich erzeugt und das Positive, von der  
 Ausgehende, die Belebung der religiösen Wahrheit zurückstieß. Das Argument wirkte  
 en Anzahl der Bequemten, Ängstlichen, Unentschiedenen, Kurzsichtigen. Schon die  
 er Unruhen, verschiedene heftige Streitigkeiten Luther's (mit fürstlichen Gegnern des  
 ns, Georg von Sachsen, Heinrich VIII., Erasmus, der sich nur mit den eine haltlose

Mitte Behauptenden von der Sache der Reformation trennte) hatten bei vielen A gegen die letztere, Furcht und Besorgniß erweckt, genährt, die nun durch den Bauernmächtig verstärkt wurde, der jenen Schein noch scheinbarer machte, die Einsüchtungen erleichterte.

Dessenungeachtet blieb die der Reformation günstige Meinung vorherrschend in der Volkswille derselbe. Die Deutschen in der Reformationsepöche hatten zu viel gesur stand, Charakter, Gesinnung, waren zu mannhaft, thatkräftig, als daß sie sich selbst Zeit, unter solchen Verwirrungen, bei solchen Gefahren und Niederlagen, durch sol hätten einsüchttern, irren, bethören, so bald von den Ideen, die sie einmal aufgefaßt beit, die sie einmal angegriffen, hätten abwendig machen lassen sollen; die Fürsten noch nicht allgemächtig, die Regierungscentralisation noch nicht so weit gediehen, daß zu freiheitsstolz, selbständig und wehrhaft, als daß sie davon hätten abwendig gemac können. Sie meinten, die Reform müsse nur um so eifriger betrieben werden. I gingen voran; der Strom der Volksmeinung und die Macht der Wahrheit riß auch im rere unter den Fürsten und immer weiter mit sich fort. Seine Freiheiten, seine A wurden dem Volk geschmälert, seinem Verlangen nach dem Evangelium wagte ma widerstehen; kein Fürst, keine Obrigkeit ließ sich durch die Insinuationen der Anh Alten bewegen, der Reformation entgegenzutreten, die durch den Bauernkrieg nu schleunigt wurde.

Noch während desselben hatten verschiedene mächtige abgünstige Stände zu Desso drohende Berathungen gepflogen; der Kaiser, der wiederholt die Vollziehung des Edicts gefordert, hatte Franz I. besiegt und gefangen genommen; beide verbanden si genden Jahre (1526) zur Unterdrückung der Reformation; diese jedoch erhielt von Friedrich's des Weisen Nachfolger, Johann dem Beständigen, und in dem Landgrafe von Hessen eifrige Anhänger und Vertheiliger. Und in der Unterstützung der ihr Stände ruhten jetzt ihre Aussichten. Denn da die Tendenz, sie auf dem Wege ein samen Umkehr durchzuführen, unterlegen war, blieb nur der Versuch übrig, die Reid für sie oder doch ihre Zulassung zu gewinnen; zunächst aber galt es, daß man sie behc festigte, soweit sie durchgedrungen war. Auf dem Reichstag in Speier, 1526, traten gelisch gesinnten Stände offen als Bekenner der lutherischen Lehre auf. Noch in demsel gelang es dem Landgrafen, das Torgauer Bündniß zum Schutz wider die Gegner der ition zu Stände zu bringen, welchem sich mehrere Fürsten, unter ihnen Albrecht von burg, der das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelt und l erste Beispiel der Säcularisation eines geistlichen Gebiets gegeben, und die Stadt A angeschlossen.

In der Schweiz hatte die Reformation von päpstlicher Seite wenig offenen Wibe fahren, weil es das Papstthum hier mit dem Volkswillen zu thun hatte. In den meis ten war um diese Zeit die anfangs hartnäckige Anhänglichkeit an das Alte überrou Meinung für die Zwingli'sche Reformation gewonnen. Sie unterschied sich von der durch größere Mäßigkeit und entschiedenes Zurückgehen zur Einsalt und den Ein der apostolischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung. Der Gedanke einer freien O ordnung lag Zwingli, dem Schweizer, näher, und seine heimischen politischen Zustän terten die Ausführung desselben. Die Verschiedenheit der äußern Verhältnisse in de und in Deutschland begründete an sich selbst, neben der aus den differirenden Geistes; Zwingli's und Luther's hervorgehenden, eine weitere Verschiedenheit der Entwicklun schein und schweizerischen Reformation. Vor allem lag jedoch den Parteihäuptern d Lehre festzustellen; allein sie überschätzten die Bedeutung ihrer individuellen Auffass christlichen Wahrheit, zumal in einzelnen Lehren und Lehrformen, für die Frömmigkei die höhere Einheit nicht zu finden, die Differenz weder beizulegen noch über sie hinw Der Sinn und die ganze Kraft der Reformbewegung lag in dem enthusiastischen W Wahrheit zu entdecken, in der festen Überzeugung, daß man sie, die kein Unterhan Dingen nach äußern Rücksichten zuließ, gefunden und zu behaupten habe. Neben der Be und Willenskraft übte der Geist einer die Gegner verdamnenden Nechtgläubigkeit, da der von der Hierarchie beherrschten Jahrhunderte, seinen Einfluß. In dieser Zeit m ausbrechen zwischen den einander abstoßenden wie ergänzenden Gegenjägen der Luther' Zwingli'schen Denk- und Lehrweise. Es geschah nach dem Vorspiel in den wittenberger durch den Abendmahlsstreit (1526), der nachmals heftig erneuert und nie ganz beigeli

in den noch jetzt nicht vollkommen ausgekämpften und versöhnten Gegensätzen des reform- und lutherischen Princips seinen Ursprung, sie gaben ihm seine Bedeutung und seine Richtung. Es gestörte von Anbeginn die Einmüthigkeit der Evangelischen und erbitterte die Parteien gegeneinander bis zur Verkenning des gemeinsamen evangelischen Charakters. Nicht als ob es zur Zeit der Bildung der abweichenden Kirchen zu gemeinsamen Beschlüssen über die Einrichtung nicht kommen konnte; die Parteien schlossen sich nicht einmal zum Widerstand gegen den gemeinschaftlichen Feind aneinander. Als sich die deutschen Evangelischen zu den Schwyzern verbündeten, lehnten sie die ebenso wünschenswerthe als natürliche Verbindung mit den Schweizern, zu denen die oberländischen Städte hielten, ab.

Die Neuerungen an so vielen Orten zugleich, ohne Plan und Zusammenhang, mehr oder tumultuarisch, vorgenommen waren und so, daß die kirchlichen Obern in den meisten Fällen davon zurückhielten oder hemmend entgegentraten, die weltlichen Obrigkeiten meistens davon nichts wußten, so mußte der kirchliche Zustand in den evangelischen Gebieten ein äußerst zerstücktes sein. Da man sich bedroht sah, wo die Neuerung durchgedrungen war, und die Verbindung mit den Schweizern nicht wollte, erschien es um so nothwendiger, eine sonderlich feste Ordnung einzuführen, obwohl dieselbe nur eine provisorische sein konnte, man noch immer die Vollendung der Reformation durch das gesetzliche Organ eines Reiches oder doch durch Beschlüsse des Reichs erwartete. Da sich indes die Glieder des letzteren nicht vereinigen konnten, fiel dem Einzelnen anheim, was dem Ganzen gebührt hätte; die Consistorien der Kirchen in den Gebieten, wo die Obrigkeiten dem Evangelium geneigt waren, ward die Territorialgewalt, und statt einer deutschen Nationalkirche konnten nur einzelne Kirchen gegründet werden. Selbst die evangelischen Stände versäumten es im Drange der Ungewißheit der Zeitumstände, sich auch nur untereinander über gemeinsame Grundgesetze zu verständigen. Landgraf Philipp berief 1526 eine Synode nach Homburg, Synodalordnung nach dem Vorbild der apostolischen Kirche und eine durchgreifende Reformation beschloffen wurde. Nicht so in Sachsen, wo man die Entschlossenheit des Landgrafen nicht, mehr Hoffnung auf die Einführung einer reichsgesetzlichen Ordnung der Dinge hatte. Hier ließ sich der Kurfürst, nicht ohne Mühe, bewegen, der Sache durch Ernennung von weltlichen und weltlichen Commissarien insofern sich anzunehmen, daß durch dieselben nach dem Rath und unter dem vorwaltenden Einfluß der vornehmsten wittenberger Theologen die Reformationen getroffen wurden. Nach Luther's Sinn war man vor allem nur darauf bedacht, dem verwahrlosten Volk durch die Lehre aufzuhelfen, es durch dieselbe zur Freiheit und Geistesfreiheit heranzubilden, hiermit den festesten Grund zu legen. Sei nur die Lehre gefaßt und in sicherer Überzeugung aufgenommen, so werde alles Mißbräuchliche fallen, die rechte äußere Gestalt aus der befreiten Idee sich schon entwickeln. Die als christlich gedachten weltlichen Obrigkeiten sollten die letztere, die äußern Entwicklungen, in ihren Schutz, die Leitung der Kirchenregierung als zur Zeit die einzigen dazu anwesenden Werkzeuge in die Hand nehmen. Welches Recht der Gemeinde gebühre, das deutlich erkannt und ausgesprochen, der bischöflichen Gewalt, sofern sie danach usurpirte, evangelisch erschien, bestimmt widerredet; die Unfähigkeit und jedenfalls die Abgeneigtheit der Bischöfe, das kirchliche Regiment in einer mit den Gemeinderechten und Interessen sich entsprechenden Weise fortzuführen oder wiederum zu übernehmen, lag am Tage. Ihnen jedoch die Leitung der Kirche durch Bildung eines dem evangelischen Princip der Gemeindegewalt entsprechenden Organs derselben definitiv zu entziehen, Schritte zu wagen, wie man sie später in Sachsen that, wo man im Jahre 1541 noch gewaltsamer im Bisthum Naumburg evangelischen Bischof einsetzte, dies lag noch außer dem in Sachsen herrschenden Ideenkreis. Luther war weder der Begründer der Gemeinde so lebendig wie in Zwingli, noch dachte er an eine neue Kirche auf der alleinigen Grundlage der in der Schrift beschriebenen Kirchen-Einrichtung und mit gänzlicher Verwerfung der historischen Kirche erbauen zu wollen. Von tiefer Wirkung waren die unvergänglichen Früchte der Visitation — Luther's Reformation namentlich; — allein bei dem von Sachsen ausgehenden bestimmenden Einfluß, welchen die aus der sächsischen Visitation hervorgehende, nur die eine Seite ins Auge fassende Reformation das Vorbild für die meisten andern Länder lutherischer Confession wurde, als Kirchenregierung in einem der ursprünglichen Absicht zuwiderlaufenden Sinn in die weltlichen Obrigkeiten, und der Mangel an Voraussicht bei den sächsischen Reformatoren ihre Einseitigkeit, der Zwang der Verhältnisse in dieser, die weitere drangvolle Entwicklung der deutschen Reformation, fürstlicher Egoismus, juristische Engherzigkeit, Verschämniß

der Gemeinde und Herrschsucht der lutherischen Geistlichen in späterer Zeit wirkten zusammen, daß sich in der lutherischen Kirche eine Verfassung bildete, durch welche das christliche Leben in halb der Gemeinden nicht bloß nicht getragen und gefördert, sondern vielfach gehemmt niedergebrückt wurde, eine Verfassung, nach welcher sich das Kirchenregiment factisch nach und nach zu einer die Gemeindefreiheiten verbunkelnden, oft schwer verletzenden, die nöthige Selbstständigkeit schmälern, wo nicht aufhebenden, dem evangelisch-christlichen Princip nach einer an Seite nicht minder wie die hierarchische Beherrschung der Kirche widerstrebenden, die lediglich dem verstorbenen Papst verwehrenden und schwächenden Cäsareopapie gestaltete. Reformation schloß natürlich und nothwendig die Emancipation der weltlichen von der geistlichen Macht und somit Erhebung derselben in sich. So aber trug sie in Deutschland und allen Ländern zu ihrer Überhebung mit bei, wo der Gang der Ereignisse die Tendenz der Fürstenge zur Unumschränktheit begünstigte. Doch brachte diese Richtung die Kirchengewalt mehr in die Hände der Fürsten und vergrößerte die Macht derselben, als daß die Erweiterung der letztern wesentlich davon ausgegangen wäre, daß ihnen die Kirchengewalt anheimfiel, ihnen anfangs eine Last war und ihre Stellung gefährdete. Auch war das, was Luther und Melancthon im Jahre 1527 betrieben, von dem, was sich späterhin daraus entwickelte, wesentlich verschieden. An den Mißbrauch dachten sie nicht und tabelten die Beherrschung der weltlichen Gesichtspunkten in deren Anfängen so eifrig wie die Hierarchie selbst. Für genügte es ihnen bei der schwankenden Lage, in welcher sich die ganze Neuerung befand, daß der Grund zu einer festen Organisation gelegt, die Freiheit, Reinheit und Ausbreitung der geistlichen gesichert wurde.

Denn wenn es den Gegnern auch nicht möglich war, die Ausführung des Wormser Edicts durchzusetzen, weil die lutherische Lehre eine zu feste Grundlage in dem Volkswillen hatte, der Kaiser, bedroht durch ein Bündniß Franz' I. mit mehreren italienischen Fürsten und Papste selbst sowie durch Türkengefahr an Deutschlands östlichen Grenzen, zur Schonung der evangelischen sich genöthigt sah, so wurde doch auch die verlorene Majorität der letztern wiedergewonnen, konnten sich die Stände über die Reformation fortwährend nicht erheben. Auf dem Reichstag zu Speier 1526 war eben der die Pflicht oder Befugniß des Reichs-Territorialgewalten überlassende Beschluß gefaßt, bis zum künftigen Concil solle jeder in Ansehung des Wormser Edicts sich halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser veranlassen möge. Während sich die Reformation demnach befestigen und entwickeln konnte, wo die Obrigkeiten geneigt waren, hörte die Verfolgung ihrer Anhänger in den Gebieten der Katholiken nicht auf. Indeß förderte dieselbe gleichfalls, eigentliche Gefahr trat erst wieder ein, als Kaiser mit Hilfe der allgemeinen Entrüstung wider das Papstthum 1527 Rom eroberte und, nachdem er selbst von einer Reformation, durch welche die päpstliche Macht auf die alten Schranken zurückgeführt wäre, geredet, sie einzuleiten begonnen, im Jahre 1529 seine Herrschaft in Italien gesichert, mit Frankreich und England Frieden, mit dem Papste ein Bündniß geschlossen hatte, sodas seine Macht bedeutender war, als seit langer Zeit die Kaisermacht gewesen. Auf dem Reichstag zu Speier 1529 war die Mehrheit der Stände der evangelischen Lehre günstig und faßte trotz dem lebhaften Widerspruch der evangelischen Fürsten und der Bischöfe selbst der katholischen, den Beschluß, daß die Stände, welche bisher das Wormser Edict gehalten hätten, dies auch ferner thun, die Evangelischen keine weitere Neuerung vornehmen und niemand verwehren sollten, Messe zu halten; kein geistlicher Stand dürfe seiner Zinsen, Steuern und Gült entsetzt werden, niemand eines andern Standes Verwandte und Untertanen in denselben in Schutz nehmen; die dem Sacrament des wahren Leibes und Blutes widersprechenden Sekten sollten so wenig als die Wiedertäufer geduldet werden. Die Katholischen konnten berechnen, daß die Ausführung dieses Beschlusses das Fortschreiten der Reformation hemmen würde bis sie zum offenen Angriff vorzuschreiten im Stande wären; die auf den Grund der Reichsabschiede bereits vorgenommenen Veränderungen hätten sich nicht behaupten können, ganze dem reformirten Princip anhangende Partei war von dem Frieden des Reichs ausgeschlossen. Es galt dem Bestehen alles Neuen, bereits zu gesellschaftlichem Dasein gelangten. Der Reichs-Sandte suchte hauptsächlich geltend zu machen, daß das Reich eine von einem Theil der Stände für christlich gehaltene Lehre noch vor allem Concilium nicht für unchristlich erklären, daß die Sachen des Gewissens der Majorität nicht stattgeben könne. Die kaiserlichen Commissare erklärten den Beschluß jedoch für angenommen, der nur noch in die Form eines Reichsabschieds zu bringen sei. Die evangelischen Fürsten vereinigten sich zu einer Protestation, die in der Reichsversammlung verlesen wurde, und appellirten in Gemeinschaft mit vierzehn der kaiserlichen

Reichsstädte, unter denen die oberländischen, an den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Reich und an jeden unparteiischen christlichen Richter für sich, ihre Unterthanen und alle, die jetzt oder künftig an das Wort Gottes glauben würden. Nachdem sich die Evangelischen, jetzt von der Leitung der Reichsangelegenheiten ausgeschlossen und in ihren wichtigsten Interessen bedroht, der Idee einer Vereinigung des sächsischen und schweizerischen Bekenntnisses der nunmehr wieder antievangelisch gesinnten Reichsgewalt als dissonirende Minderheit entgegengestellt, um sich auf dem reichsgefeslichen Boden zur Wehr zu setzen, wurde ein vielversprechendes schlichtes Bündniß entworfen, das jedoch nicht zu Stande kam, weil die Repräsentanten des katholischen Princips die politische Klugheit außer Augen setzten, sich nur von religiösen, obgleich Befangenheit bekundenden Motiven, von der reinsten Gewissenhaftigkeit leiten ließen, ihrer Verantwortlichkeit gegen ein Bündniß, welches Widerstand gegen den Kaiser und Vereinigung mit den Anhänger der reformirten Lehre voraussetzte, nicht Herr zu werden wußten und sie ihrer Pflicht nicht einflößten. Es kamen hier vernunft- und staatsrechtliche Fragen in lebendige Anregung, welche sich eine sichere Entscheidung weder in den Gelehrten noch in der Doctrin fand, die sich erst späterhin erst aus ihnen herausbildete. Der Versuch, den Streit der Bekenntnisse auf einen Gespräch zu Marburg bezulegen, mißlang. Man glaubte sich mit dem Kaiser noch vereinbaren zu können, obwohl er sich feindselig gezeigt, in Bologna sich krönen ließ und dabei gegen den Papst und die römische Kirche, alle ihre Besitzthümer, Ehren und Rechte verteidigen wollte. Es kam ihm für den Augenblick darauf an, seinen Bruder Ferdinand zum römischen Kaiser zu erheben, genügende Maßregeln gegen die Einfälle der Türken, die bereits Wien bedroht, zu treffen und die religiösen Irrungen, jedoch nicht im Sinn der in der deutschen Nation Herrschaft gekommenen, ihm fortwährend fremd bleibenden Ideen bezulegen. Zu diesem Zweck wollte er zuerst einen Güteversuch machen und, wenn derselbe fehlschlüge, Gewalt anwenden. Der päpstliche Legat drang für diesen Fall darauf, die Evangelischen mit Feuer und Schwert zu züchtigen, ihre Güter einzuziehen, eine Inquisition wie die spanische in Deutschland zu ordnen. Das kaiserliche Ausschreiben zum Reichstag nach Augsburg (1530) athmete diesen Frieden. Die Evangelischen hofften von dieser Versammlung die Beendigung des kirchlichen Zwiespalts.

Nach seinem Eintreffen in Augsburg erhielt Karl sogleich thatsächliche Beweise ihrer Entschlossenheit, von ihrer Überzeugung, ihrem Recht keinen Finger breit zu weichen. Sie hatten kein Verlangen eine Schrift über ihren Glauben und die von ihnen abgeschafften Mißbräuche bereitet, die Augsburgische Confession. Sie war von Melancthon verfaßt, Luther hatte sie corrigirt, die protestirenden Stände sie unterzeichnet. Sie wurde von dem sächsischen Kanzler in der Reichsversammlung am 25. Juni deutsch vorgelesen, dem Kaiser in lateinischer und deutscher Sprache übergeben. Sie war durchdrungen von dem Gegensatz sowol gegen das reformirte Bekenntniß als gegen die Abweichungen der spätern lateinischen Kirche von dem Geist und Buchstaben der frühern apostolisch-katholischen. Sie sollte keine Norm für immer aufstellen; man sollte nur, für jetzt weitere Änderungen nicht zu beabsichtigen; sondern lediglich ausdrücken, was bei den Lutherischen einmüthig gelehrt werde, fälschliche Beschuldigungen widerlegen, nicht aber eine Darlegung der eigenthümlichen Entwicklung des deutschen Protestantismus sein; vielmehr nur zeigen, daß der Kaiser die neue Einrichtung gar wohl dulden möge; das Äußerste halten, was man zum Frieden bieten könne, dem katholischen Lehrbegriff so nahe als möglich kommen; sie führte das System der lateinischen Kirche nur bis zur Übereinstimmung mit der römischen zurück, sprach sich über die abgeschafften Mißbräuche mit der schonendsten Zurückhaltung aus.

Ihre Vorlesung brachte einen großen Eindruck hervor; manche Gegner erkannten, daß sie nicht die Neuerung falsch berichtet worden; um so mehr wurde die Confession zum festen Mittel der Versöhnung und der Verbindung der Evangelischen. Doch mußte die Absicht bei der Offenheit der Gegensätze verfehlt bleiben; der Anstoß, den die in ihrer Ansicht einmal befestigten Katholischen an der Losreißung von Hierarchie und Kirche, an der dem Mißverständnis so sehr wie das altkirchliche Lehrsystem ausgesetzten augustinischen Lehrweise der Evangelischen waren, war nicht hinweggeräumt. Die katholische, ohnehin durch ihre engherzige unpatriotische Politik dem römischen Einfluß hingeebene Mehrheit der Stände weigerte sich, dem Güteversuch des Kaisers entgegenzukommen. Sie forderte, daß dieser auf ihre Tendenzen und Beschlüsse gehe. Die Heftigsten wollten sofort Gewalt angewendet wissen. Der Kaiser folgte dem Rath, die Confession vor allem widerlegen zu lassen. Er ließ eine von leidenschaftlichen Eiferern verfaßte Confutation vorlesen. Der ersten eingereichten Entwürfe derselben hatte er sammt der

katholischen Mehrheit sich geschämt und sie zurückgegeben. Der dritte genehmigte blieb wesentlich bei dem System der lateinischen Kirche stehen, hielt sich im schroffen Widerspruch gegen die Evangelischen, die sich nun widerlegt halten und ihrer Confession entsagen, in der Gehorsam der römischen und katholischen Kirche zurückkehren sollten. Der Kaiser erklärte, die Aufforderungen der Mehrheit der Stände wie des Papstes gemäß sonst gegen sie verfahren, müssen, wie einem römischen Kaiser, Schutzherrn und Vogt der Kirche zukommen. Schon wurden Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Die protestirenden Fürsten und Städte bewiesen jedoch die entschlossenste Standhaftigkeit. Sie waren von der lebendigsten Glaubenskraft und Begeisterung erfüllt, blieben, ohne Bündniß gegenüber der tausendjährigen Macht der bestehenden Ordnung der Dinge, die sich, im Papste, Kaiser und Reich verbündet, feindselig zu ihrer Unterdrückung erhoben, vollkommen fest. Die Gegner erkannten, daß sie die Kraft der Begeisterung bei den Evangelischen, die Macht der Volksmeinung zu fürchten hätten; sie konnten sich einem Kriege, wie sie ihn gern begonnen, auf ihre eigenen Unterthanen nicht verlassen, suchten ihre aus der allgemeinen Anerkennung nur zu vieler und großer Mißbräuche hervorgehende Schwäche; sie ließen einen Vermittelungsversuch stattfinden. Die Evangelischen räumten die Möglichste ein, die Herstellung der eingezogenen Klostergüter, sogar der Jurisdiction und der Macht der Bischöfe über die Pfarren, wenn nur die Predigt des Evangelii freigelassen werden hätte man ihnen dies nur gegönnt, so wären sie, um den Frieden zu erhalten, ganz lutherisch Princip gemäß gern auf dem Grund und Boden der historischen Kirche stehen geblieben. Sie hätten sich die äußern Ordnungen derselben gefallen lassen, sofern sie nur die Überzeugung, die Freiheit der Lehre und Gewissen retten können. Man fing in ihrer Mitte an, den Erfolgen des fürstlichen Kirchenregiments zu misstrauen. In Melancthon wirkte die Ahnung, welche eine Kirche man bei denselben haben werde. Er vor allen hätte ein Übereinkommen gewünscht. Die Majorität der Stände bot gleichfalls die Hand dazu, erklärte sich der Zulassung verheiratheter Priester, des Kelchs beim Abendmahl günstig. Die Ausichten auf Beseitigung der Herstellung des Friedens und der Einheit des Reichs wurden jedoch durch die Unversöhnlichkeit der Gegensätze und der Curie zerstört, welche die letztern aufs schärfste und feindseligste gemacht. Sie weigerte den Einräumungen der Mehrheit der Stände von vornherein die Genehmigung; was sie forderte, konnten die Evangelischen nicht eingehen. Diese verlangten, und der Kaiser im Einverständnis mit dem Papste bot ein Concilium; doch sollten sie bis dahin in Gehorsam der Kirche zurückkehren. Sie verwarfen diese Bedingung, von welcher bei den frühesten Reichsschlüssen über die Verfassung eines Concils nie die Rede gewesen. Auf jene Schlüsse, die die Rechtmäßigkeit durch die speierische Majorität nicht habe gestört werden können, beriefen sie sich wiederholt, begehrten endlich nur noch äußern Frieden. Nun hätte der Kaiser Krieg gegen allein die Majorität der Stände fürchtete jetzt, daß sein Sieg zu ihrer Herabdrückung führen werde, mochte sich ihm dazu nicht hergeben. Sie begehrte, daß den Evangelischen noch Bedenken gelassen werde. In diesem Sinn wurde der Reichsabschied entworfen, gegen die Abgewiesenen abermals behauptet, daß sie durch Gründe der Heiligen Schrift widerlegt seien. Melancthon überarbeitete die Confession, und seine Arbeit, bekannt unter dem Namen Apologie, wurde die Appellation an die Mit- und Nachwelt dem Kaiser überreicht und im Druck herausgegeben. Der Kaiser forderte Einwilligung in den Abschied, widrigenfalls Gewalt angewendet werden würde. Die Evangelischen verharreten bei ihren Erklärungen und verließen nach eingetragener Protestation Augsburg, das unter den Augen des Kaisers und angehörend der Gefahr von dreizehn andern Städten den Protestirenden sich angeschlossen. Im Reichsabschied verkündigte der Kaiser seinen ersten Entschluß, das Wormser Edict zu vollziehen und gegen die Ungehorsamen durch den kaiserlichen Fiscal bis zur Strafe der Acht procediren zu lassen. Das Kammergericht wurde neu constituirt und auf den Abschied verpflichtet. Der Kaiser war fest entschlossen, die Neuerungen durch Krieg zu unterdrücken. Nun traten die Evangelischen in Schwabmünchen zusammen und legten hier den Grund zu einem Schutz- und Trugbündniß, an welchem, so klug sein Ende auch war, die päpstlich-kaiserlichen Pläne doch scheiterten, und dessen Erfolge jeden den Beweis lieferten, daß es nicht unmöglich gewesen wäre, die Reformation in ganz Deutschland mittelst eines entschlossenen, auf die Volksstimmung sich stützenden evangelischen Bündnisses auch ohne gewaltsame Umgestaltung der politischen Zustände noch durchzuführen.

In der Schweiz hatte die Reformation wie in Zürich, so in Bern, Basel, Sanct-Gallen, Schaffhausen, Glarus, Solothurn gesiegt, anderwärts, in den Gebirgscantonen, Zug, Luzern wo das Volk dem hergebrachten Glauben und Kirchenwesen treu blieb, aber auch lebhaften und gewaltsamen Widerstand erfahren. In demselben Jahre (1531), in welchem die frühesten

teilung, welche die Schmalkaldener Verbündeten annahmen, den Ausbruch des Kriegs in Deutschland verhinderte, kam es in der Schweiz zu einer offenen feindlichen Bewegung beider Parteien. Bei Kappel trafen die Kriegshäuser aufeinander. Zwingli war mit dem zürcherischen Heer ausgezogen, starb den Helben- und Märtyrertod, der Sieg wurde von den Katholiken gewonnen, jedoch das Recht eines jeden Cantons zur freien Anordnung seiner Religionsangelegenheiten festgestellt. Der Einfluß und die Macht des reformirten Princips hatte sich während auch jenseit der schweizerischen Grenzen, namentlich in Deutschland, verbreitet. In der Zeit des Augsburger Reichstags hatte die schweizerische Reformation fast mehr Gunst als die lutherische Bekennniß. Nicht bloß die Oberdeutschen neigten sich zu ihr hin, selbst Landgraf Philipp war den Lehren Zwingli's zugethan. Hatte sich zu Marburg der Gegensatz am schärfsten Luther ausgesprochen, so wurde er jetzt von Zwingli am schroffsten hervorgehoben. Sobald die Confession bekannt geworden, erklärte er sich eifern nicht bloß gegen die Einräumungen Philipps in einer dem Kaiser zugesendeten Schrift, sondern ließ obenein harte Angriffe gegen Luther einfließen. Nun war noch viel weniger an ein Bündniß der beiden evangelischen Parteien zu denken. Die oberländischen Städte mußten zu Augsburg eine eigene Confession übergeben, wenn sie zur Mitunterzeichnung der lutherischen nicht zuließ; sie wurden jedoch in das Schmalkaldener Bündniß mit aufgenommen, nachdem auf Betrieb des Straßburger Predigers Bucer eine Vereinigung in der Abendmahllehre zu Stande gekommen war. In Beziehung auf die Schweiz gelang der schon weit gediehene Vermittelungsversuch nicht; sie blieben daher von dem Schmalkaldener Bündnisse ausgeschlossen. Eine mehr scheinbare als wahre Vereinbarung durch den Nürnberger Concorde (1536) hatte keinen Bestand. Das Schmalkaldener Bündniß wurde erst noch 1531 durch den Zutritt auch mehrerer bedeutender niederländischer Städte sowie durch ein Bündniß mit Baiern zum Widerstande gegen Ferdinand's römische Königswahl und durch ein anderes mit Baiern, Frankreich und Dänemark verstärkt, erhielt eine feste innere Organisation, und als abermals ein Einfall der Osmanen drohte, mußten dem achtunggebietenden Kaiser, dessen Beihilfe nicht zu entbehren war, Einräumungen gemacht werden. So kam 1532 das letzte Nürnberger Religionsfriede zu Stande. Dem Kaiser war es nicht genehm, daß der Reichstag auf ein zur Beilegung des Streits und Abstellung der Mißbräuche bestimmtes Concil überlassen wurde. Er berief in acht Jahren keinen Reichstag wieder, aus Furcht, daß sich derselbe zum Nationalconcilium umwandeln möchte. Er forderte ein Concil vom Papste, welches in einem andern Sinn. Der letztere aber besorgte, durch ein solches zu Einräumungen gezwungen zu werden. Erst Paul III. schrieb eins nach Mantua auf den Mai 1537 aus. Der Kaiser hatte abermals Krieg mit Frankreich; es hätte daher nicht zu Stande kommen können; die evangelischen lehnten die Beschickung desselben um so mehr ab, da ihre protestantische Gesinnung zu dieser Zeit so entschieden als ihr Kraftgefühl gewachsen war und das päpstliche Ausrufen ihre Sache schon im voraus verdammt hatte.

Nachdem ihre Stellung durch den Nürnberger Frieden befestigt worden, machte die Reformation weitere Fortschritte. Über eine allgemeine Kirchenordnung hatte man sich freilich nicht einigen können, so deutlich auch die Nothwendigkeit solcher Vereinigung erkannt war, soviel wichtiger sie gewesen wäre, da die Zeiten begonnen hatten, wo die Reformation im fürstlichen Interesse ausgebeutet wurde; indes führte man die unterbrochene Visitation weiter, die päpstliche Kirchenordnung verbreitete sich in allen deutschen evangelischen Territorien, auch in Frankreich, wo die Einrichtungen des Jahres 1526 demnach rückgängig zu werden begannen. Die lutherische Lehre wurde auch in Württemberg eingeführt, in den ganzen Oberlanden umher, wo dahin die österreichische Macht, der der Landgraf durch einen kühnen, zur Einsetzung des rechtmäßigen Fürsten unternommenen Kriegszug 1534 ein Ende machte, das Volksbegehren niederhalten hatte. Jetzt, im Frieden von Radan, erkannte Ferdinand die oberländische Reformation wodurch thatsächlich die beengende Bestimmung des Nürnberger Friedens, nach welcher derselbe nur denen zugute kommen sollte, die sich bereits zur Augsburgerischen Confession bekannt hatten, aufgehoben wurde. Im folgenden Jahre traten noch mehrere Fürsten und Städte dem Reich bei, in welchen 1538 auch Dänemark förmlich aufgenommen wurde. Auch in andern deutschen Ländern, ohne Zuthun der schmalkaldischen Verbündeten, brach die Reform gegen die Gunst der äußern Verhältnisse sich Bahn, in noch andern konnte sie nur durch blutige Gewalt zurückgehalten werden. Dabei tauchte an vielen Orten die Hinneigung zu den Zwingli'schen Lehren während auf, ging man über die Grenzen hinaus, welche das Luther'sche Princip der deutschen Reformation von Anfang gesteckt; vielfach regte sich, in Münster kam die destructive Richtung der emporkommenden Wiedertäufer bemächtigt die Stadt. Ihr Unsißgreifen bedrohte in



gleicher Weise den Protestantismus wie die Reichsordnung, die sich daher zur Unterdrückung derselben verbündeten. Münster wurde erobert, die schwärmerische Richtung gedämpft, sie konnten sich fortan nur insgeheim fortpflanzen, keine äußern Zustände begründen. Es war die Zeit der Befestigung, Ausbildung und Eroberung der Reformation. Die Evangelischen drückten das Gefühl ihrer Kraft und ihrer Überzeugung, daß eine Wiedervereinigung mit dem Katholicismus nicht mehr zu hoffen sei, durch ihre Unterschrift der vom Widerspruch gegen denselben abzuhenden, ob auch ursprünglich zu etwaiger Vorlegung auf einem Concil bestimmten Schmalkaldischen Artikel (1537) aus, dem Symbol und der Urkunde ihrer Losagung von der päpstlichen bischöflichen Obergewalt und Aufsicht, ihres Ausscheidens aus der Kirche, die ihren mit älteren Verfassungen, Lehr- und Kultusveranstaltungen nicht entsagen wollte. Der einstige Melancthon hätte dem Primat des Papstes noch zugestehen wollen, jedoch nur nach menschlichem Recht und mit der Beschränkung, daß das Evangelium frei gelehrt werde. Bis zum Jahre 1541 in welchem der Kaiser mit Frankreich, das wie die nordischen Reiche den Evangelischen den Rückhalt gebot und das ihn wie seine anderweiten Kriege beschäftigt hatte, Frieden schloß, Ferdinand einen Waffenstillstand mit den Osmanen zu Stande brachte, war der Protestantismus in innerer Kräftigung und äußerer Ausbreitung begriffen. Durch den (zweiten) Nürnberger Frieden 1541 gewann die Reformation einen bedeutenden Vorschritt zur förmlichen Anerkennung. Mehr als einmal hatte es nur von dem Bunde der Evangelischen abgehungen, den durch Waffengewalt zu erringen. Mehrfache Vergleichsverhandlungen hatten freilich nicht zum Ziel geführt, wogegen aber auch die schmalkaldener Verbündeten aus ihrer conservativen Stellung herausgetreten und siegreich zum Angriff vorgeschritten waren. Selbst die Länder der Haupttheilnehmer des 1538 geschlossenen katholischen (heiligen) Bundes, Herzogthum Sachsen und Draunschwieg-Wolfenbüttel, waren der Reformation durch Waffengewalt der schmalkaldener Verbündeten gewonnen, die meisten und wichtigsten Reichsstände hingegen, von den weltlichen Fürsten boten nur noch König Ferdinand und die Herzoge von Baden dem Papstthum eine wankende Stütze, indem Volk und Stände ihrer Lande entschieden evangelisch gesinnt waren; auch in den geistlichen Herrschaften brach sich die Reformation Bahn, bei Bischöfen schien die Neigung zu entstehen, dem Beispiel des Hochmeisters zu folgen; Herzog von Köln hatte bereits Einleitungen zur Reformation des Erzbisthums getroffen.

Zugleich aber ging auch der Schmalkaldener Bund seinem Verfall entgegen. Kaum seine Erneuerung nach mancherlei Zermürnungen der Fürsten und Städte, die über Eigenmächtigkeit jener zu klagen hatten, zu Stande gekommen; Herzog Moriz von Sachsen überwarf mit dem Kurfürsten, trat aus und neigte sich auf kaiserliche Seite; ein neuer Ausbruch Abendmahlsstreits zerfiel die Concordie mit den Schweizern. Der Bund befand sich in immer zunehmender Auflösung, als der Kaiser endlich Krieg wider ihn begann. Damit der letztere nicht ganz offenbar als Religionskrieg erschiene, gab er vor, nur den Landgrafen und den Kurfürsten von Sachsen als Landfriedensbrecher bestrafen zu wollen. Die Verbündeten zeigten sich unentschieden in ihrem Kriegsrath herrschte Uneinigkeit. Herzog Moriz überfiel in ihrem Rücken Kurpfalz, der Kurfürst eilte seinem Lande zu Hülfe, das Söldner- und Vasallenheer der Verbündeten schloß sich auf. Sie hatten sich gleichsam absichtlich über den Charakter des Kriegs getäuscht, es verstand sich, daß durch die fort und fort sich erweiternde fürstliche Territorialmacht verstimmt und herabgedrückt, jedoch noch hinlänglich widerstandsfähige und geneigte Volk zur Abwehr aufzubringen, obwol Papst Paul III., sein zur Unterdrückung der Reformation mit dem Kaiser heimlich geschlossenes Bündniß verrathend, den Krieg offen für einen Kreuzzug zur Ausrottung der Ketzer erklärte. Bei Mühlberg kam es 1547 zur Entscheidungsschlacht. Der Kurfürst und später auch der Landgraf geriethen in die Gefangenschaft des Kaisers. Jener mußte die Hälfte seines Landes an Moriz abtreten, an welchen auch die Kurwürde überging.

Karl enthielt sich indeß zur Zeit directer und strenger Glaubensunterdrückung, wie er sie zu Anfang in den Niederlanden verhängt; sie sollte nach seinem Sinne erst eintreten, wenn die Kirche seinen Ansichten gemäß reformirt wäre. Aber der Papst wollte auch eine solche Reformation nicht, erschrak vor der kaiserlichen Übermacht, rief seine Hülfsstruppen zurück, näherte sich Frankreich wieder; noch waren mächtige evangelische Reichsstände unbezungen. stand der Krieg mit dem protestantischen Volk bevor. Der Papst verlegte das 1545 zu Trient eröffnete Concil nach Bologna, um es dem kaiserlichen Einfluß zu entziehen; es gerieth in Unthätigkeit. Karl forderte, daß es wiederhergestellt, von den Protestanten anerkannt werde; er beschloß, einseitig aus eigener Macht vorläufige Ordnungen im Reich zu gründen, ließ 1548 zu Augsburg ein Interim (Augsburger) Interim, ein Edict verkündigen, das eine Anordnung, wie es in Sachsen

Religion bis zur Entscheidung des Concils gehalten werden sollte, und unter andern Einräumungen die des Reichs und der Priesterehe enthielt. Die meisten protestantischen Fürsten suchten die Annahme desselben auszuweichen, am nachdrücklichsten widersetzten sich die norddeutschen Herzogthümer; nur gewaltsam konnte es in einigen oberdeutschen Städten eingeführt werden. Mehr, ob auch meisthin erfolglosen Widerstand erregte die Einführung des Leipziger Interims, das auf Betreiben Moriz' unter vornehmlicher Mitwirkung Melancthon's verfaßt und in welchem das kaiserliche nur dem Schein nach angenommen, die lutherische Lehre wesentlich festgehalten, obwohl der größere Theil der katholischen Gebräuche als gleichgültig (adiaphora) und die päpstliche und bischöfliche Gewalt bebingungsweise zugestanden war, in dem Sinn, wie man in Augsburg und Melancthon auch in Schmalcalden dazu geneigt waren.

Wie hatte der Kaiser, wie es schien, dem Ziel der Begründung einer spanisch-katholischen Monarchie in Deutschland näher gestanden. Doch die Besorgniß vor geistlicher und weltlicher Herrschaft, die Ansätze derselben weckten den Entschluß zu nachdrücklicher Abwehr. Das Interim nicht Moriz' Sinn gewesen, daß die Freiheit Deutschlands — die Fürstenfreiheit oder die Unabhängigkeit zumal — und des evangelischen Glaubens vernichtet werden sollte. Als Karl die Bereitungen traf, Magdeburgs ruhmwürdigen Troß zu beugen, sammelte der Herzog, der mit einigen andern Reichsfürsten und dem französischen König in ein Bündniß getreten war, ein Heer, drang aus Thüringen nach Tirol vor; der Kaiser mußte aus Innsbruck entfliehen und sich zum Passauer Vertrag (1552) genöthigt, in welchem festgesetzt wurde, daß der Kaiser die Freiheit wiedererhalten, das Kammergericht zu gleichen Theilen mit Evangelischen besetzen und ein beständiger Friede auf einem halbigen zu berufenen Reichstag errichtet werden sollte. Der letztere versammelte sich im folgenden Jahre zu Augsburg, der Religionsfriede wurde 1555 geschlossen, nachdem Papst Paul IV. abermalige genügende Beweise geliefert, daß keine Reformation zu hoffen sei und das Reich sich selbst helfen müsse, was nun unter dem Namen von Rom aus durch die freilich klägliche Auskunfts geschah, daß das Recht der Conscience, das Recht eigener freier Überzeugung und Wahl des Bekenntnisses, den Reichsfürsten — nur diesen zuerkannt wurde. Der zu Augsburg gegründete Friedens- und Rechtskongress mußte indeß ein unsicherer bleiben, weil er den innern Zwiespalt ungelöst ließ, indem er der beiden Parteien, und am wenigsten die katholische, den Standpunkt des echten Rechts und des vernünftigen Rechts der freien individuellen Überzeugung zu finden suchte, indem es beiden an Mäßigung fehlte, beide ihre Vorstellungen für die einzig wahren hielten. Von Duldung anderer als der katholischen und lutherischen Meinungen war überhaupt keine Rede. Die Evangelischen hatten freilich den bessern Willen voraus, betrachteten sich als die Repräsentanten ihrer als zu eigener Entscheidung in Glaubenssachen berechtigten Unterthanen, vermochten aber mit ihrer Vorstellung, daß man nie einen wahren Religionsfrieden haben werde, solange man nicht auch die Gewissen der Unterthanen freilasse, mit ihrer Herrschaft nicht durchzudringen, daß die Obrigkeiten jeder Partei ihren Unterthanen die freie Wahl des Bekenntnisses bewilligen müßten. Zum Zeichen der Leidenschaft und Beschränktheit der Parteien, zum Beweise, wie sehr die reichsständische Vertretung corruptirt, aus einer monarchischen Repräsentation eine Vertretung der Häupter geworden war, wurde im Augsburger Interim nur bestimmt, daß die Unterthanen wegen Religionsbedrückung das Recht eines freien Bekenntnisses gegen billige Nachsteuer haben sollten, wobei die weitem Festsetzungen, niemand dürfe wegen seiner religiösen Meinungen beunruhigt oder mit weltlichen oder kirchlichen Strafen belegt werden, die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Evangelischen nehme ein Ende, die Reichsfürsten bleiben im ruhigen Besitz der Kirchengüter, die sie zur Zeit des Passauer Vertrags geerbt hatten, nicht gar zu tröstlich erscheinen konnten; und dies um so weniger, da der Friede noch eine Vermittlung enthielt, die freilich das Bestehen des Katholicismus in Deutschland auf die Dauer zu sichern konnte, aber auch den Keim fortwährenden Unfriedens, ja fast die Nothwendigkeit eines neuen Ausbruchs der offenen Fehde, einer blutigen Entscheidung in sich schloß. Katholischerseits wurde ungeachtet alles Widerpruchs der Evangelischen der geistliche Vorbehalt ausgesetzt, demzufolge jeder die Religion ändernde katholische Prälat seiner Stifter und Unterthanen verlustig sein sollte.

Nicht aber bloß, daß das Fortschreiten, die Durchführung der Reformation in ganz Deutschland durch den Augsburger Frieden gehindert wurde, sie konnte noch lange nicht einmal in den Ländern, welche sie bis dahin gewonnen, zum ruhigen Bestande gelangen, und auch ihre innere Wirklichkeit wurde gehemmt, geriet in eine falsche unnatürliche Richtung. Schon zu der Zeit

gleicher Welt  
derselben ver-  
sich fortan n  
Befestigung  
Gefühl ihre  
nicht mehr  
henden, o  
dischen M-  
bischoflich  
alterlich  
Melanc  
Recht i  
in we  
Rückf  
Verbi  
in ir  
Friei  
näh,  
durt  
Ziel  
dase  
Län  
thu  
der  
an,  
der  
gol  
Di  
vo

in den lutherischen Gebieten fortgesetzt wurde, für  
zu verpflichten. Die ganze Bewegung war davon  
Sache, die echte Idee der Kirche gegen die Entf-  
den Anspruch auf Alleingültigkeit behauptenden Kel-  
terrrath gegen die letztere hatte es nie gefehlt, doch  
ern positive Meinungen und die Begeisterung für  
schaft. Bloßes Negiren hätte nur zum Umsturz, i  
rückschlossene Partei bilden können, deren Bildun-  
non gegen die alte Ordnung der Dinge und deren U-  
über sie hinausgehenden Richtungen behaupten ko-  
über die Lehre zu vereinigen, daher die unaufhörlichen A-  
zu Stande zu bringen, und daher endlich die A-  
in derselben zu Apologie, daher größtentheils in den Kreisen der Refo-  
jener Ausschließlichkeit und Unbulsamkeit, die von ihnen  
der eigentlichen Reformationsepoche war aber doch die Doctrin  
hatte man doch noch immer in der Voraus-  
Apologie und Confession etwas nach Gottes Wort zu verbessern  
in den lutherischen Landen die Mid-  
Bestimmung der Glaubensartikel die Oberhand. Die durch die L-  
der Katholiken gesteigerte Furcht vor Zwiespalt im Innern der  
Streitsucht der Mehrzahl der Theologen und die größtentheils ve-  
Regenten erzeugten und nährten endlose, die Kirche zerrüttende ur-  
die lutherische Rechtgläubigkeit und den Buchstaben der lutherisd  
Lehre, der nun zu derselben despotischen Herrschaft erhoben  
das Papstthum geübt. Das strenge und engberzige Luthertum  
Triumph in der erzwungenen Unterzeichnung der Concorbienformel, t  
welche sie nicht hob, sondern vermehrte, den Beweis lieferte, wie  
Zeitalters war, in einem dogmatisch genau festzustellenden und mit zw  
bestimmten Glaubensbekenntniß das Ziel, die Einheit und Sicherheit der J  
und den Frieden der Gemüther zu suchen. Indes gab diese ganze, auch  
Kirche aufkommende Richtung dem Religionshaß, dem Fanatismus rei-  
die Stimmung, verhinderte lange das Fortschreiten zu der geistigen Freit  
Ordnung gelegt war, die Ausbildung der äußern Organisation der Kirche, wo  
wenig gebacht hatte, verzehrte die innere beste Kraft des Protestantismus. Die i  
enthaltenen Reime des Unfriedens, fortgesetzter Störungen jeder ruhigen  
Eintracht der Parteien gingen wuchernd auf. Der Protestantismus wurde i  
seinem errungenen Besitz so lange geheumt, bedroht, bis die nie ruh  
dreißigjährigen Krieg ausbrach, dessen Ende ein Friede war, d  
Protestantismus endlich in Deutschland als gleichberechtigt feststellte, vergleichungsweise  
stellen mochte, ja ein Großes erscheinen muß, wenn man sich erinnert, wie schwer  
nur so viel zu erlangen, sich erinnert, daß die vollständige Gleichheit der Confessie  
vorzuzugung der einen und Hintanstellung und Belästigung der andern, trotz der eri-  
setzungen der wiener Bundesacte, noch immer nicht zur vollen Verwirklichung !  
Von der andern Seite aber ermäßigt sich die hergebrachte Bewunderung des West-  
bens gar sehr, wenn man erwägt, daß er kaum über die Beschränktheit und Intoler-  
burger hinausging, noch immer keine wahrhafte Versöhnung der kirchlichen Geg-  
und die Zerspaltung des verwüsteten, ausländischem Einfluß immer mehr preisgeg  
bestegelte. So unheilbar waren zur Zeit des Anfangs der Reformation die W  
Reichswesens; so schwer war die Vereinigung zur Besserung geworden; so unausfal-  
theils infolge davon, die Fürstenmacht im Steigen, die Volkskraft und Freiheit i  
griffen; so tiefwurzelnd und weitverbreitet noch die aus den mittlern Jahrhunderten  
herzigkeit und Barbarei; so groß und hartnäckig die Macht und die Feindschaft  
gegen die neuen Ideen, daß die Deutschen solchen Unsegen von ihrer ruhmwürdig  
ihren langen schweren Kämpfen davontrugen, daß der Gewinn, zunächst wenigste  
Volk zutheil wurde, daß den Kampf begonnen und die meisten Opfer gebracht.

Zum Zeichen der Kraft und Berechtigung der anfangs unscheinbaren Bewegung  
des Papstthums zum Sturz, der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit, des all-

Die Reformation setzte die letztere ihren Kreislauf durch die europäischen Länder fort, und erfolgreicher als in Deutschland selbst, doch nicht überall glücklich, nicht so, daß die Nationen alle das Werk ebenso kräftig und tüchtig angegriffen hätten, vielfach einen uncharakter kundgebend. Sie war eine Entwicklung, eine Reaction des germanischen gegen das romanische. Wie sie von den Deutschen, den allein unvermischten geliebten Nationen angefangen wurde, so drang sie auch nur bei den germanischen Stämmen und durch.

In der Schweiz hätte ihre vollkommene Durchführung nur gelingen können auf dem Wege zugleich politischer und kirchlicher Erneuerung, erwies sich diese Aufgabe als zu groß, die der Katholicismus seinen Weisheit zur Hälfte. Nach dem Siege der Bergcantone und dem Friedensfrieden (1531) wurde noch Genf der Reform gewonnen (1535), wo Calvin seit der Republik theokratisch zu beherrschen anfing, das Kirchenwesen auf demokratisch-freier Grundlage ordnete. Sein Einfluß überwand Zwingli's Richtung und verbreitete die ganze reformirte Kirche, deren Mittelpunkt Genf durch ihn wurde. Der Calvinismus lange dem Lutherthum gefährlich, das sich nicht ohne Gewaltübung seiner erwehrete; jedoch in einigen deutschen Ländern, deren Fürsten zu ihm übertraten und nach dem Reformationserfolg meistens auch ihre Unterthanen zu ihm hinüberzogen. Auch in den Niederlanden gewann die schweizerische Reformation die Oberhand. Luther's Schriften hatten die Begeisterung für die von ihm ausgehenden Ideen geweckt, welche den blutigen Gewaltthaten Karl's V. und Philipp's II. Trost bot. Das Volk erhob sich endlich in Waffen, und die nördlichen Provinzen erkämpften sich ruhmwürdig die religiöse und bürgerliche Freiheit die Verbindung der Niederlande mit dem Reich locker geworden, Verbindung mit den deutschen Städten, der Schweiz und Frankreich vorherrschte, wendeten sie sich der schweizerischen Lehre und Verfassung zu. Calvin's und Zwingli's Anhänger, bald auch politische Kämpfer lange um die Oberherrschafft. Auf der Synode zu Dordrecht (1618), deren Bescheid die Seitenstück zu der lutherischen Concordienformel bildeten, legten die Calvinisten den Schutz und der Führung des nach der höchsten Gewalt strebenden Statthalters in Brabant über die Remonstranten (Arminianer), die republikanische Partei; als diese wieder zurückgekommen, erlangten die Remonstranten wieder zum wenigsten Duldung. Wie in den Niederlanden siegte die calvinistische über die lutherische Richtung in Frankreich, wo die Protestanten schon früh Anhänger fand (Hugenotten), die sich unter blutigen, während der Könige von Protestanten unterstützte, über sie verhängten Verfolgungen im ganzen Königreich; doch blieb der Katholicismus herrschend durch Mittel der Gewalt wie in den übrigen Nationen. In Spanien war er in der Masse des Volks noch lebenskräftig, nur die neuen Ideen sich zu, welche die Inquisition bald genug wieder antwortete. In Italien die letztere in Italien, wo die Reformation allgemeiner freudig begrüßt wurde. Aufklärung war dort so weit vorgeschritten als in irgendeinem andern Lande, die Freiheit in der Nähe geschaut und verachtet. Es blieb indeß siegreich, weil in der sinnlosen und bigoten Masse des Volks keine Begeisterung für die positiven Ideen des Protestantismus sich verbreiten konnte, dessen negatives, materielles Element nur aufgefaßt. In den deutschen österreichischen Ländern hatten sich wie in Baiern alle Stände, bis zu den, der von Sachsen ausgehenden Bewegung so eifrig angeschlossen wie in den übrigen Provinzen. Kaiser Ferdinand und Herzog Albrecht mußten 1556 das Abendmahl in Gestalt zulassen. Der geistliche Vorbehalt verhinderte nur den äußerlichen Sieg der Reformation in den deutschen Ländern unter katholischen Regenten. In den Gemüthern erweckte sich der Protestantismus gegen alle Gewaltverehrungen der Herrscher, erlangte unter Kaiser II. gesetzliche Anerkennung, wurde hauptsächlich auf Betreiben der Jesuiten unter dem gewaltsam unterdrückt, nur dem Adel wurde die Glaubensfreiheit gelassen; unter Kaiser II. noch kurz vor der Reaction des Dreißigjährigen Kriegs errangen die Stände die von ihnen erlangten Gerechtigkeiten wieder. Nur Zwang und Gewalt vermochten den vollständigen Sieg der Reformation in Böhmen aufzuhalten, die Nation zum Katholicismus zurückzuführen. In Ungarn ward dem letztern nur die Hälfte des Landes erhalten. Ungarn und Polen erkämpften sich mit den Waffen die Glaubensfreiheit. Durch den Wiener Frieden (1648) mußte freie Religionsübung nach der Augsburgerischen und Helvetischen Confession werden. In Polen entstanden zahlreiche lutherische und reformirte Gemeinden, die sich im ersten und nach mannihsachen, späterhin sich wieder erneuernden Kämpfen 1678 den Religionsfrieden erlangten, der ihnen (den Dissidenten) gleiche bürgerliche Rechte wie den

Katholiken zusicherte. Vollständig siegte die Reformation in Livland und Curland in nordischen Reichen. Riga nahm sie bereits 1521 an, die Landschaft folgte, die Dinge in die Wendung wie vorlängst im preussischen Ordenslande; 1561 erklärte sich der Heermeister Herzog von Curland und Semgallen. In Schweden wurde die Reformation unter Ch. Wasa's Schutz im Sinn Luther's allmählich beim Volk eingeführt, erlangte sodann Reichsschlüsse gesetzliche Existenz, die Bischöfe erhielten sich durch Nachgiebigkeit ihre Reichthümer und ihre Prälaturen, König Johann's III. und Sigmund's Versuche, den Katholiken wieder einzuführen, mißlangen durch den Widerstand des Volks, 1593 und 1663 wurd Augsbürgische Confession und die Concordienformel als ewige Symbole des Widerspruchs den Katholicismus angenommen. In Norwegen wendeten sich die freien Bauern der Nation zu, die hier in Frieden, unter Stürmen in Dänemark, zum Sieg gelangte, wo sie Stefan II. begünstigte, um die seiner Tyrannei im Wege stehende bischöfliche Macht zu vernichten. Friedrich I. war ihr aufrichtig zugethan, das Volk wendete sich ihr zu, 1527 wurde Gleichheit der Evangelischen und Katholischen erlangt, der Reichstag zu Kopenhagen (1536) verlor die politischen Rechte der Kirche, die durch Bugenhagen's Kirchenordnung unter unumschriebenem kaiserlichem Regiment gerieth, das jedoch nicht tyrannisch geübt wurde, wie von Heinrich VIII. in England, wo zunächst dasselbe geschah. Luther's Ideen fanden dort einen durch Wicliffe's Lehren bereiteten Boden. Heinrich begann sie gewaltsam zu unterdrücken. Eine Ehe trennend, andere schließend, versiel der despotische König in den päpstlichen Bann, worauf er die Reformation an sich riß, sich selbst zum Oberhaupt der englischen Kirche erklärte, die Kirchengüter zog, das Mönchswesen beseitigte, sonst aber die katholischen Kirchengebräuche festhielt und die Verfolgungen über Katholiken wie Lutheraner verhängte. Erst unter Eduard VI. brach eine besser verstandene Reformation durch Cranmer's Bemühungen Bahn. Unter Maria II. folgte eine blutige Reaction zu Gunsten des Papstthums ein. Durch Elisabeth gelangte die Reformation zum Sieg, obwohl noch nicht zu festem Bestande. Zumal die bischöfliche Verfassung und die Rechte, die der Krone in Kirchensachen vorbehalten worden, sodann die Einneigung der Nation zum Katholicismus veranlaßten noch vielfache Streitigkeiten, Parteigungen, Ferkümmern des Staat und Kirche, bis der Protestantismus endlich den Sieg behielt, wie in Schottland, die Einführung und Behauptung der Reformation gleichfalls nur nach vielen blutigen Kämpfen gelang und hinsichtlich der Verfassung das kirchlich-demokratische Princip die Oberhand während in der Anglikanischen Kirche die bischöfliche Verfassung aufrecht erhalten wurde. In jener Kämpfe und der durch sie erzeugten Erbitterung und Verhärtung war es, daß der Protestantismus nirgends mit so viel Unbulsamkeit und Strenge geltend machte als in Britannien, das auch Irland durch Zwang und tyrannische Gewalt ihm zuzuwenden wollte, aber dafür nur den Fluch des irischen Volks erntete, das den Glauben zurückriß, der ihm eine grausame Fremdherrschaft aufgedrungen werden sollte.

Wenden wir nun zurück auf den Punkt, von welchem die Bewegung ausging, so sehen wir, daß sie, je nachdem wir die Sache ansehen, viel mehr oder viel weniger erreicht hat, als das war, was sie ursprünglich hatte erreichen wollen. Über ihr nächstes unmittelbares Ziel sie weit hinausgegangen, aus einem Streit über einen kirchlichen Unfug war eine Ummwälzung geworden, die von Wittenberg aus fast alle europäische Nationen, alle Verhältnisse und Zustände ergriffen, namentlich die bürgerlichen und politischen gänzlich umgewandelt, die Grundlagen des neuzeitigen Staatswesens aus dem mittelalterlichen beschleunigt, zu Stande gebracht, die Eigenthümlichkeit bestimmt hatte. Aus einem Kampfe gegen untergeordnete Delegationen des Papstthums war ein Kampf gegen dieses selbst, mit der Richtung auf Kirchenverbesserung und großen, ein Kampf gegen die höchste kirchliche Gewalt geworden, weil dieselbe sich für ihre Delegationen nahm, dem Versuch der Verbesserung entgegentrat. Sie setzte dem, was dem es ursprünglich allein galt, die Reinheit der religiösen Idee zu retten, in der Wiederherstellung der durch die Verfälschungen und Mißbräuche der spätern Jahrhunderte verunklärten ursprünglichen christlichen Lehre und Kirche Befriedigung für das religiöse Bedürfnis zu finden, den Anspruch auf fortwährende Alleinherrschaft des herkömmlichen Lehrsystems und des Staatswesens, die Forderung entgegen, daß die Anhänger der Bewegung mit allen denen, die auf dieser Seite traten, die ihnen zutheil gewordene Überzeugung den herrschenden Begriffen unterwerfen ihrer Tendenz entsagen, daß die Nationen und Staatsgewalten in der hierarchischen Anschauung und Bevormundung verharren sollten, und nun gesellte sich jenem Streben nach Freiheit hinzu, nahm es die Gestalt einer Erhebung für Glaubens- und Gewissensfreiheit an.

der Persönlichkeiten und Nationalitäten und ihrer freien Entwicklung, vorzugsweise hielten und geistigsten Angelegenheiten an.

an stellten sich die Urheber der Bewegung und diejenigen, welche sich ihr angeschlossen, lauten der Macht gegenüber, die dieselbe zu unterdrücken strebte. Wir haben gesehen, wie er entstand, wie und in welcher engern Bedeutung er zunächst nur den evangelischen Reichsständen beizulegen war. Es lag aber im Wesen der Sache, um die es sich zu handelte, und im Gange der Ereignisse, daß die Benennung einen tiefern und weitern Inhalt hatte, theils bekommen und so auf alle diejenigen ausgedehnt werden mußte, welche der Behauptung des Katholicismus, daß die lateinische Kirche die Verwirklichung der Kirche Christi, unfehlbar und alleinseligmachend sei, der Tyrannei und Anmaßung widersprachen, durch die Lehre und Einrichtungen der lateinischen Kirche alle andern zu, auch durch äußern Zwang die einzelnen bei ihnen festhalten und die Abweichenden zurückzuführen zu dürfen, ja zu müssen; welche andererseits die Behauptung aufstellten, die ideale unsichtbare Kirche die wahre sei und durch keine ihrer verschiedenen Auffassungen und Darstellungen vollkommen verwirklicht werde; daß die wahrhaft Gläubigen aller der unsichtbaren Kirche verbunden sind; daß keine menschliche Lehre oder Kirche den Anspruch auf Alleinherrschaft besitze; daß wahrer, von Christo ausgehender oder an Christum gehender Frömmigkeit stets Anerkennung gebühre; daß die so wenig nach Willkür subalternen und Einfälle als nach dem Belieben geistlicher oder weltlicher Obern, sondern nach strengster Auslegung zu deutende Heilige Schrift und sie allein die Richtschnur des Lebens, das höchste Gesetz jedes Christen wie jeder Kirche, jedes Mitglied jeder Kirche: verpflichtet sei, der biblischen stets sorgfältiger zu erforschenden Lehre in freier Überzeugung zu unterwerfen; daß endlich, wie der Glaube jedes einzelnen nur das Ergebnis einer freien Prüfung und Überzeugung, so der Ausdruck des Glaubens der Gesamtheit in ihren Bekenntnissen nur der Inbegriff der gewonnenen freien Überzeugung aller Mitglieder derselben derselben aber länger verpflichtet sei, als es diese Überzeugung theile. Der Protestant hat daher seinen positiven wie negativen Inhalt, fordert sowohl Glauben als Prüfung, wie Freiheit, Folgsamkeit gegen die klaren Entscheidungen des göttlichen Wortes wie nicht anders darum — Widerspruch gegen jede andere Autorität in Sachen der Erkenntnis, des Glaubens als die der vermögten freien Vernunftgebrauchs ermittelten Wahrheit, fällt also zunächst dem alle Bildung zur wahren Frömmigkeit und Humanität bedingenden Principien der Vervollkommnung, der Toleranz in jenem höhern Sinn, wo sie sich als ein Recht jeder fremden Rechtsphäre darstellt, mit dem Geist des echten Christenthums, und Geistesfreiheit, der Seele des germanischen Lebens; er schließt endlich, weil sich die religiöse Gedanken auf kein einzelnes Gebiet beschränken läßt, die Nothwendigkeit in sich, daß das ganze Leben wie die Wissenschaft frei entwickle, ist zugleich die Voraussetzung, der Anknüpfung die feste Grundlage der echten wissenschaftlichen und bürgerlichen Freiheit.

Es war es dem aus vielfacher Barbarei eben durch die Reformation sich erst herausgehenden Geschlecht der Reformationsperiode im Gedränge der das große Werk begleitenden Kämpfe in der Hitze fortwährenden Kampfes und Streits, nicht gegeben, den Protestantismus rein, klar und vollständig zu erfassen, im Leben darzustellen. Indem die Protestanten, in den nächstfolgenden Zeiten, den Zwang des Dogmas und seines Buchstabens, der todt an die Stelle der Tyrannei setzten, gegen welche sie sich erhoben hatten; indem sie vielerseits Unbulsamkeit und Verfolgungssucht sich beherrschen ließen, die ihrem Auftrage gegenentrat; indem sie es nicht abzuwenden vermochten, daß persönliche Leidenschaft die tüchtige Politik die große und heilige Idee zum Werkzeug ihrer Kleinlichen und schlechten Interessen herabwürdigten, kehrten sie auf den Punkt zurück, von welchem sie sich unter unangenehmsten Entfernungen entfernt hatten, wurden sie ihrem eigenen Princip untreu, fielen sie dem Katholicismus unter andern Formen wieder anheim, einem Katholicismus, der der bessern und Schöpfungen des verlassenen unfähig war. So wenig die Reformationsperiode die Idee und den Begriff der Freiheit rein erfaßte, ebenso wenig erreichte sie das Ziel der Kirche mit Behauptung der Einheit derselben, der vollen Freiheit von dem äußern Druck. Nur eine, freilich sehr wesentliche Verminderung der Übermacht des Katholicismus, nur Befreiung der einen Hälfte der abendländischen Nationen von der geistlichen Herrschaft vermochte sie zu erringen. Wol übte sie auch auf den Katholicismus ihren Einfluß; nicht bleiben, was er gewesen war. Er mußte ein geläuterter werden und ist es in Folge

der Reaction des Protestantismus auf die katholische Welt geworden. Die hierarchische Organisation der Kirche über den Staat vollends zerstörte die Reformation gänzlich. Jedoch die näheren Wirkungen des Protestantismus auf den Catholicismus waren größtentheils verderblich für verschlimmerten ihn, wie namentlich in Deutschland von der Reformationszeit an die Mängel bei den Katholischen erst recht überhandnahmen. Überhaupt ist nicht zu leugnen, daß im Geiste der Reformation schwere Nachteile sich zeigten. Indes würde eine Aufzählung und Abwägung ihrer verderblichen und wohlthätigen Folgen hier zu weit führen; wir beschränken uns daher einige Schlußbemerkungen von einem Standpunkt aus, auf welchem wir die Richtigkeit gegen die Reformation erhobenen Anschuldigungen in einem Maße, wie es die Gegner nur zu wünschen mögen, zugestehen können, ohne doch genöthigt zu sein, die Richtigkeit des Verdammsurtheils derselben einräumen zu müssen, das von mehr als einer Seite her schon logisch als statthaft erscheint. Man kann nicht sagen, die Reformation hätte nicht angefangen worden, weil ihre und die folgenden Zeiten vielfach so schlecht gewesen, ehe man den unumgänglichen Beweis geführt, daß die Zeiten auch nur muthmaßlich besser gewesen sein würden, wenn sie nicht begonnen wäre. Nur zu recht- und vernunftwidrig, menschenverachtend und die Menschen schändend und erniedrigend mußten die die Welt beherrschenden Ideen, Ordnungen, Gesetze und Mächte sein, wenn überhaupt nur ein schwerer Kampf um die Reinheit und Freiheit der religiösen Idee nöthig war, und wie viel Schlechtes und Verderbliches war mit Nothwendigkeit von ihnen zu erwarten, welches ein Verderbniß sicher durch sie begründet, da sie keine Stütze ihres Bestandes zu leiden vermochten, da trotz des Aufschwungs, den jener Kampf brachte, die Verfunkenheit möglich war, welche vielfach ihm folgte! War es nur halbwegs wohlwollend mit dem kirchlichen Wesen, waren die öffentlichen Zustände nur halbwegs befriedigend, so hätte die Veranlassung der Reformation nicht vorkommen, oder es hätte doch die so geringfügige Bewegung, von welcher sie ihren Anfang nahm, die Wendung nicht nehmen können, welche sie sodann ist zu bemerken, daß häufig die Kurzsichtigkeit und die schwache niedrige Gesinnung, welcher das Erhabene und Heilige, Vernunft und Recht, Wahrheit, Kraft und Freiheit gleichgültig oder verhaßt ist, nicht bloß die Veranlassung der weltgeschichtlichen Begebenheiten, sondern auch die größten That deutscher Nation, kleinlich in den kleinlichsten Motiven sucht, sondern auch in ihren größten Verdiensten die stärksten Gründe sie anzuklagen findet; und weiter, daß nicht selten viel Böses, das seit der Reformation geschehen oder geworden, zu ihren Folgen offenbarem Unrecht zählt, weil es in keinem oder nur einem sehr entfernten ursächlichen Zusammenhang mit ihr steht; daß man endlich mit noch größerem Unrecht ihr die ganze Schwärze der Reaction anrechnet. Freilich hat sie das Verkehrte, Gehässige ihres Charakters, die Richtung, ihrer Folgen erhalten einerseits zwar durch die menschliche Beschränktheit, die Leidenschaft ihrer ruhmwürdigen Anfänger und Förderer, eine Beschränktheit, die größtentheils aus der katholischen Bildung derselben herrührte, die sie mit ihrer Zeit theilten, die bei ihrem lobwürdigen und nöthigen Eifer gegen die Verderbniß und die Unstimmung, in welche die nichtwürdige Vertheidigung derselben sie versetzen mußte, zu nahe war, als daß sie hätte vermieden werden können, daß sie verdammt werden dürfte. Sie erhielten sodann dadurch, daß ihren edeln Tendenzen unreine, ihren klaren schwärmerischen Elementen heimisch, daß ihren wackern Vorkämpfern Selbstsuchtige sich zugesellten, die ihrem Deckmantel sie nach ihren Zwecken zu lenken, auszubeuten trachteten. Vergleichen wir bei jeder großen gewaltigen Bewegung unvermeidlich und kommt zumeist auf Rechnung jenen, die dieselbe nothwendig machten, durch ihre Unverbesserlichkeit herbeiführten, auf die Vernichtung der Verderbniß, die so viel Selbstsucht und Schlechtigkeit erzeugt und genährt, durch die so viel verborgene Keime der Hohenheit, Unklarheit und Schwärmerie gepflegt waren. Sie erhielten aber hauptsächlich durch die Bössartigkeit und Hartnäckigkeit des Widerstandes, der erfuhr, der kein Mittel der List und Gewalt unversucht ließ, kein noch so schlechtes Mittel, das sie zu hemmen, zu unterdrücken, rückgängig zu machen, dadurch die Leidenschaft und ihr Übermaß auch auf der andern Seite, die Verbitterung, den maßlosen Haß hervorrief, zur Ergreifung ähnlichen Waffen gewissermaßen nöthigte. Denn die Geschichte spricht die Reformation allerdings nur von verächtlichen schleichenden Listen, nicht von Gewaltthaten, Herrsch- und Folgsucht frei; allein wie sie ihr, als der Sache der reinen christlichen Idee, des Lichtes, der Freiheit überhaupt, die bessere Tendenz zuspricht, so lehrt sie auch, daß die Bewegung der Verführung auf Vernunft und Willigkeit begann, und die Gegenpartei durch Gewalt antwortete und solche weit grausamer und länger übte, als es von seiten der reformirten, zu ihr erdrückten Partei geschehen ist. Man kann aus den unheilvollen Wirkungen der Reform

ist folgern, daß sie nicht hätte angefangen werden, sondern nur, daß sie energischer und voll-  
 nder hätte durchgeführt werden sollen. Darin, daß ihre Durchführung nur halb gelang,  
 die theilweise Verderblichkeit ihrer unmittelbaren, die Verspätung des größern Theils ihrer  
 künftigen heilsamen Folgen. So in den europäischen Ländern überhaupt, in Deutschland ins-  
 bere, wogegen England namentlich ihrer vollkommenen Durchführung seine nationale Ein-  
 und Größe verdankt. Daß sie aber nur halb durchgeführt wurde, daran ist schuld ihre  
 als durch den Widerstand gegen jede Besserung erhöhte, hauptsächlich aber darin wurzelnde  
 Verlangsamung, daß die Reform zu lange versäumt war, daß die Bessern nicht kräftig genug dazu  
 kamen, die Nationen zu stumpfsinnig und zu lange das Unwesen gebuldet; sodann die Trägheit  
 die Faulheit, die Furcht und Selbstsucht nur zu vieler, insbesondere die unselige Verblendung  
 der bedeutenden Anzahl unter den Wohlgefinnten und Erleuchteten, die der Sache ihren nutz-  
 lichen Beistand entzogen, weil sie sich überredeten oder überreden ließen, daß eine gesegnete, all-  
 gemeine Reform vom guten Willen des Papstthums oder von der Macht der fortschreitenden  
 Wissenschaft und Aufklärung zu erwarten sei, der Friede und die Ordnung um keinen Preis auf-  
 gelöst werden dürfe; daß man sich jeder Bewegung zu entziehen habe, in welcher die Lei-  
 denschaft thätig sei; die nicht einsehen wollten, daß es Zustände gibt, die gebessert, Ideen, die be-  
 hauptet werden müssen, aber nicht behauptet werden können ohne Kampf, der wiederum noth-  
 wendig die Begeisterung, die Leidenschaft voraussetzt; daß ein stetiges ununterbrochenes Fort-  
 schreiten zum Guten und Rechten freilich das Beste gewesen wäre, aber versäumt, nicht zu hoffen,  
 sondern nur ein stürmenbes Vorschreiten zu ihm nothwendig geworden war, weil das Fort-  
 schreiten lange Hemmung erfahren und das Schlechte eine so gewaltige Herrschaft erlangt hatte,  
 daß das Gute nur abgetrogt, nur durch Eroberung abgezwungen werden konnte. So zu-  
 mal der deutschen Nation. Sie hatte zu lange Geduld geübt, zu kurzschichtig, gutmüthig und schlä-  
 ferdumm die römische Herrschaft eindringen und sich besessigen lassen, als daß dieselbe ohne Sturm und  
 Blut hätte beseitigt werden können; wegen ihrer unbeholfenen Arglosigkeit, ihres nur zu lange  
 Bestehens, sprichwörtlichen, unrühmlichen Gehorsams mußte sie in die Hitze eines solchen  
/>
 Kampfes, die Leiden einer Ummwälzung; diese aber ist ihr, indem das Heil nahe genug trat, in  
 welcher Beziehung zum großen Nutzen geworden, weil sie sich noch immer nicht energisch,  
 und allgemein genug über den Befreiungs- und Reformbeschuß einte, weil zumal ein Theil  
 der Haupter unpatriotisch an Rom sich angeschlossen und mit Erfolg anschließen konnte, was aber-  
 daran lag, daß mit dem Egoismus der Großen die Apathie des Volks zum Verfall der  
 Verfassung, zur Verderbniß der Nationalvertretung zusammengewirkt hatte und noch zusam-  
 wirkte, die Regeneration der Verfassung und der Reichsordnung zu verhindern.

Sei aber dem allen, wie ihm wolle, die Reformation war eine in den ganzen Zuständen und  
 Umständen der Zeit liegende Nothwendigkeit; eine solche kann unter keinerlei Umständen  
 vermieden werden, und die Schuld, wenn Schuld dabei ist, nur auf die Stelle fallen, welche die  
 Nothwendigkeit begründete. Ein Wesen, das eine solche Nothwendigkeit in sich schloß, dessen  
 Umgebungsbedürftigkeit von seinen eigenen Leitern und Freunden zugestanden war, das aber  
 denselben nicht gebessert wurde, das auch sonst niemand auf friedlich-gesegnetem Wege  
 zu konnte, dessen Schäden und Druck den Gedanken und Versuch einer gewaltsamen Besserung  
 gaben und ihm so allgemeinen Beifall gewannen in einer an blinden Gehorsam in geistlichen  
 Dingen gewöhnten Welt, bei den ruhigen und trägen Deutschen; ein Wesen, dessen Leiter und  
 Führer stets zum Überfluß bewiesen, daß sie nie eine friedliche Besserung zugelassen haben wür-  
 den; ein Wesen, das weder die Geistesfreiheit noch die Entwicklung zu einer vernünftigen bürger-  
 lichen Ordnung aufkommen ließ, von allem Anfange bis jetzt gegen die gleiche Berechtigung  
 der Ansichten und Ordnungen, selbst gegen die dürftigsten Festsetzungen der Religionsfrieden  
 kämpfte, das Verlorene nicht wieder erringen konnte und dennoch der Welt den Frieden nicht  
 ließe, die Menschheit im Namen des dazu bestimmten Christenthums, dieselbe zu einem selbst-  
 bändigen, freien geistigen und sittlichen Leben zu erheben, zu geboppelter Knechtschaft herunter-  
 zu bringen und zur Erhaltung der letztern sich bald mit dem fürstlichen Despotismus, bald mit der  
 Trägheit und Stumpfsinnigkeit der ungebildeten Volksklassen verbündete: ein solches Wesen ver-  
 mag nicht zu bestehen, war sicher an sich selbst mindestens ebenso schlecht als alles Schlechte, was  
 aus dem Besserungsversuche hervorgehen konnte. Bei einem solchen Wesen durfte die Chri-  
 stianität, durften die Nationen nicht stehen bleiben aus Verzweiflung an dem Werke der Besserung,  
 die die Ansprüche und Pflichten ihres Berufs und ihrer höhern Existenz aufzugeben; bei einem  
 solchen Wesen geschieht nimmermehr zu viel daran, selbst auf die höchste Gefahr, den Versuch



zu wagen, ob nicht verbessert werden könne, ist endlich ein solcher Versuch nie ohne übertvies Nutzen, wie sich dies auch im vorliegenden Fall klärlieh herausstellt.?

Wir haben angedeutet, in welchen Gefahren vor dem Beginn der Reformation die Idee der religiösen Idee und die Frömmigkeit, das Christenthum und mit ihm die Grundgesetze der bürgerlichen und Geistesfreiheit, insbesondere die Zukunft Deutschlands, schwebten. Die Reformation hat sie größtentheils abgewendet und jedenfalls der Verfälschung der religiösen Idee durch den Misglauben, den Angriffen der geistlichen und weltlichen Despotie einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt. Schon darin liegt der Beweis ihrer segensreichen Wirksamkeit von unermesslicher Bedeutung, daß sie in die Hälfte der gebildeten Welt, deren Verhältnisse den Protestantismus einführte und demselben den Weg bahnte zum Einbringen in die katholisch bleibenden Nationen. Durch ihn, durch die von ihm ausgegangene lange aber freie und kräftige Entwicklung der Literatur, der Staatswissenschaften namentlich ihrem Einfluß auf das Erkennen einer aufgeklärten öffentlichen Meinung; durch den religiösen Glauben und die religiöse Begeisterung, die Sittenstrenge, welche die Reformation neu befestigte, und worin die festen und nothwendigsten Grundlagen auch der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt enthalten sind, wurde die Macht des vorschreitenden Despotismus gebrochen. Hat der Protestantismus nicht durch sein Wesen, sondern durch den zufälligen Gang der Ereignisse, auf mehreren Punkten die Fürstenmacht übermäßig gestärkt, so hat er ihr zugleich selbst Maß und Schranke entgegengestellt, liegen zugleich in ihm alle Antriebe und Befähigungen zur Lösung der Aufgabe, die Ordnung mit der Freiheit zu verbinden und die Idee dieser Verbindung den Staat zu gestalten. Durch ihn wurden die Niederlande glücklich; Spanien hätte durch dreihundertjährigen, das schöne Land geistig und materiell wüstenlassen und zuletzt in bürgerlichen Zerrüttungen endenden Despotismus seine Unmöglichkeit für Aufnahme der Reformation; Frankreich hat seine Revolution mit ihren Leiden machen müssen, weil es sich durch Gewalt beim Katholicismus festhalten ließ. Es war es immer starkes Geschlecht, das die Reformation begann und wenigstens für die Hälfte Deutschlands zum Heil desselben ihren Sieg begeistert und mit eiserner Beharrlichkeit erzwang. Der Reichsverband war schon so gut wie aufgelöst, jede Veranlassung konnte seine gänzliche Auflösung herbeiführen. Deutschland war zerrüttet, keine Aussicht mehr, daß es wieder zu einer festen Ordnung gelange, und dies war ohne Stürme und Unheil drohende Gefahr. War jedenfalls unmöglich, wenn das Verhältniß des Papstthums zum Reich nicht einzuwirken wurde, was eben nicht geschehen konnte ohne Krieg. Die Volkstheorie war schwer gefährdet, raschen Sinken, und hätte sich der Katholicismus behauptet, wie tief würde allem Anschein nach Deutschland gesunken sein; es hätte sich des weltlichen Despotismus nicht erwehrt, den der Druck später nicht mehr abgeworfen. Wenn selbst der Aufschwung, den die Reformation die Verwandlung des alten deutschen Ehr-, Mannes-, Rechts- und Freiheitstropfes in ein selbst nur zu sehr vergeffenes zahme, matte Freisinnigkeit, wo nicht Servilität, das Einwirken eines gemilderten Freiheitszwangs nicht abwenden konnte, was hätte aus der deutschen Nation ohne die Reformationsanregung werden mögen! Mag man die Vortheile, welche der Reformation die Ausbildung Deutschlands aus der durch den Kirchenstreit befestigten politischen Trennung worden, auch nicht zu hoch anschlagen dürfen; der Kirchenstreit fand den Verfall der Ordnung und Nationaleinheit vor, und man sieht, wenn selbst das religiöse Interesse, in dem die Nation sich noch einen konnte und wirklich einte, wenn selbst der starke zum Schutz des geschlossenen Schmalladischen Bunds die Trennung nicht abwenden, die äußere Einheit, trotz daß er dem Ziel so nahe kam, nicht herzustellen vermochte, wie tief der Verfall bereits war. Die Reformation aber, indem sie diesen Bund veranlaßte, das Gefühl der Nationalität lebendig zu regeln, hielt den Verfall wenigstens auf, schuf eine Parteiung, durch welche wenigstens ein Theil von Kräften, Gesinnungen und Volkstheilen zusammengeführt und erhalten wurden, auf die die Erhaltung der religiösen und bürgerlichen Freiheit beruhte. Zwei Glaubensbekenntnisse hätten gar wol im Reich bestehen können, unvereinbar aber war die Stellung der Parteien gegen einander mit einer festen Ordnung, die Tendenz der österreichischen Politik und der Fürsten, die Volkstheorie mit beiden; und hieraus mußten Zerwürfnisse hervorgehen. Das regensburger Bündniß eine Spaltung des gerade in Folge der Reformation auf dem Wege zur Einigung begriffenen Reichs herbeigeführt und die Tendenz der durch die religiöse Angelegenheit bewegten Nation zunächst zur geistigen Einheit in allgemeiner Annahme der Reformation gehemmt, so wurde das Schmalladische, Ober- und Niederdeutschland einander nähernde

der Mittelpunkt der Opposition gegen die geistlichen Eingriffe wie gegen das Übergewicht der österreichischen Häuser, rettete die edelsten und höchsten Güter gegen die Anwendung der höchsten und weltlichen Regierungsmaximen desselben, schuf so viel politische und hauptsächlich politische Einheit, wie diese jetzt allein noch möglich war, und belebte den Reichskörper von neuem durch politische Existenz, indem es die in seinen Gliedern lebendigen Ideen nicht bloß repräsentierte, sondern auch anregte, schützte, ihre Verbreitung förderte. Wie hinsichtlich der Sprache der Wissenschaften in und unmittelbar nach den Reformationskämpfen Barbarei eintrat, dennoch eine neue Schöpfung der Sprache, eine ungeahnte Blüte der Wissenschaften von der Reformation datirt, ist diese überhaupt für Deutschland Erneuerung geworden, obwohl sie Verfall zu werden schien.

Maggen wir immerhin zugeben, daß der langen oft aufgezählten Reihe ihrer heilsamen Werke eine lange Reihe unheilvoller sich gegenüberstellen läßt, entscheidend ist es, daß die spätere Zeit durch höhere Bildung, reinere Christlichkeit, humanere freiere Denkweise, insbesondere aber durch die hierin gegebene Möglichkeit, zu wahrhaft christlichen, vernünftigen und hohen Resultaten in der Wissenschaft wie im Leben zu gelangen, bezeichnet wird. Dieses aber, diese Möglichkeit, diese Ausichten beruhen auf der Reformation, auf dem durch sie gemachten, allmählich heller erkannten, in alle Sphären getragenen Freiheitsprincip, auf dem Fund der Wirksamkeit des Protestantismus, der Wechselwirkung desselben und des Katholicismus, um deren Gegensätze die ganze neue Geschichte sich dreht, auf dem Anstoß, den die Reformation gegeben, ihrem Hinwegräumen ewiger Hindernisse des Bessern. Der hierarchische Absolutismus hatte die Zeit seines wohlthätigen Wirkens, seiner großartigen Hervorbringung gelebt, er konnte nicht bloß nicht mehr befriedigen, sondern die Behauptung seiner Alleinheft wäre, da ihm die Menschheit einmal entwachsen war, da sie nicht ohne gewaltsame Revolution hätte gelingen können, Zurückwerfung der Nationen in die Zustände der mittlern Jahrhunderte, ja etwas viel Schlimmeres gewesen, Erddübel aller bessern vorhandenen Keime, verworrenen Cultur, nicht eine helle, durch freundliche Sterne und Himmelszeichen erhellte, sondern die schreckbare Finsterniß etwa Spaniens, die Barbarei des Mittelalters, etwa hätte durch Verfeinerung, aber ohne dessen Unschuld, Gemüthsinnigkeit, Strebsamkeit, Katholicismus, wie er einmal war, konnte die reine religiöse Idee und die Freiheit der Bewegung der Geister nicht aufkommen lassen. Die Reformation hat jene wieder ans Licht gefördert, begründet, und eben hierauf beruht alles Schöne und Gute unserer geistigen, religiösen, bürgerlichen Zustände, alles Schöne und Gute, das die Menschheit zu hoffen hat. Sie war der Kampf und Zerstörung eintretende Götterdämmerung der europäischen Nationen, mit der die Welt weder endet noch der Riesen Deute wird, nach der eine neue fruchtbarere, von der Menschheit bewohnte Erde sich erhebt, die guten Götter wieder erscheinen und mit den guten Menschen schöner als zuvor wohnen. Unendlich ungeschickt ist sie der zweite Sündenfall genannt worden. Freilich, ausgestoßen, vertrieben wurde eine neue Menschheit, aber nicht als gesündigt, sondern weil sie erlösen wollte, nicht aus einer Stätte der Unschuld, sondern als Verderbniß; denn der zweite Sündenfall war eben nur die Entartung der Kirche geworden, wodurch die letztere die Paradieseigenschaft längst verloren hatte. Und die neue Kirche hat sich in ihrer Verurtheilung von seiten der alten, die sich nicht erlösen wollte, die Ehre, im zugebachten Tode das Leben; sie hat von jener viel leiden müssen, hofft aber den Trübsal zu ihrer Herrlichkeit einzugehen; sie hat große Anfechtungen erduldet, steht jedoch fest da und wird als ein Werk des Herrn, als die reinere Gestalt, gemäß dem felsenfesten Fundament der Thronen, in fortschreitender Selbstläuterung und Annäherung an ihre — den Weltfrieden damit die eigentliche Grundlage der allgemeinen Kirche, die Bedingung der Versöhnung der Gegensätze in sich schließende — Idee die Welt überwinden. Möchten nur auf beiden Seiten der Kugel des katholischen wie protestantischen Kirchenwesens, die höhern Standpunkte der Menschlichkeit nicht übersehen, sondern die Vereinigung in ihnen unablässig und rebilich zu suchen, die Möglichkeit und Nothwendigkeit des gleichberechtigten Nebeneinanderstehens beider lebendig erkannt werden. Möchten insbesondere die Deutschen sich hüten, römisch-jesuitisch überhaupt dem Einfluß der Fremden zum Werkzeug der Störung und Trennung der alten Einheit und Einmüthigkeit sich herzugeben und zu vergessen, daß sie vor allem Katholiken und Christen, und dann erst Katholiken und Protestanten sind. Nichts vermag kräftiger zu mahnen als die wohl verstandene Geschichte der Ursachen, des Verlaufs, der Wirkungen und Folgen der Reformation.

Literatur. Vgl. Woltmann, „Geschichte der Reformation in Deutschland“ (5 Bde.,

Altona 1800—2); Martineke, „Geschichte der deutschen Reformation“ (4 Bde., 1816—34); Reuberger, „Geschichte des evangelischen Protestantismus“ (2 Bde., 1844—46); Ranke, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ (dritte 2 5 Bde., Berlin 1852); Holzhausen, „Der Protestantismus nach seiner geschichtliche Entstehung, Begründung und Fortbildung“ (3 Bde., Leipzig 1846—59). R. Für g

**Reformen** (politische). Als im Jahre 1821 die siegreiche Hofpartei in Frank außersten Maßregeln gegen liberale Bewegungen durchsetzen wollte, vertheidigte Talley Freiheit der Presse gegen die Censur und fügte seinen Gründen die Äußerung hinzu: „fern Tagen ist es nicht leicht, lange zu täuschen. Es gibt jemand, der mehr Geist hat a laire, mehr Geist als Bonaparte, mehr Geist als jeder der vergangenen und künftigen D es ist: alle Welt.“ Wenn dieser Satz von jeher von den Staatslenkern begriffen worde würden wir in der Weltgeschichte sehr wenig von Revolutionen zu lesen haben, und ur Drangsale, welche über das Menschengeschlecht gekommen sind, wären vermieden worde läßt sich kaum eine Revolution denken (wenn man nämlich das Wort in dem gewöhnliche einer gewaltthätigen Staatsumwälzung auffaßt), welche nicht durch zeitgemäße Zugestände seitens der jeweiligen Machthaber vermieden werden könnte. An Warnungen fehlt es jenen, welche überhaupt hören können und lernen wollen, niemals. Daß aber oft di nungstimmen ungehört verhallen, daß der Nothschrei der Unterdrückten das Ohr der Mi und Glücklichen nicht erreicht, daß selbst die laut ausgesprochenen Wünsche der übergroßen heit des Volks unbeachtet bleiben, davon gibt jedes Blatt der Geschichte Zeugniß. Nicht es einen Staatsmann gäbe oder gegeben hätte, der es in Abrede stellte, daß alles in d einer Reform unterliege, und daß Unvollkommenheiten und Gebrechen abgeschafft müssen, allein die Macht der Gewohnheit, die Süßigkeit des Herrschens, die Furcht i Folgen der Neuerungen lassen häufig die Reformen verschieben, bis den Zugeständni Staatsmänner, welche die Zeichen der Zeit nicht früh genug erkannten, von wilden Volksmassen das „Zu spät“ entgegenhört. Es fragt sich daher nicht, ob reformirt werden handelt sich darum: wann soll man reformiren und wie soll man reformiren? und die Beantung dieser Frage ist auch für erleuchtete Staatsmänner im einzelnen Fall oft eine sehr sch

Daß das Thema von den politischen Reformen zu den wichtigsten in der Wissensl Politik gehört, liegt auf der Hand, weil sie allein das geeignete Mittel bieten, Staatsstre nen vorzubeugen und das Staatsleben, der Idee vom Staat gemäß, seinem Ideal immu zu nähern. Der allgemeine Charakter der gesunden und heilbringenden Reformen k leicht angeben. Sie bestehen in Maßregeln zur Fortbildung des öffentlichen Lebens, zur Entwicklung und Erhöhung des physischen Wohagens und der geistigen Cultur des Vol Vermehrung der Sicherheit der Gesamtheit wie des einzelnen. Sie beruhen auf fahrungsmaßiger Einsicht und Überzeugung, daß an der allgemeinen Unvollkommen menschlichen Dinge auch die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen theilnehmen und di Fortschreitens zum Vollkommnern und Bessern besonders würdig und bedürftig sind. : Maße, wie ein Volk in der Cultur und Civilisation vorrückt, muß auch der Staat mit al nen Anstalten und Einwirkungen auf das Volksleben fortrücken, oder, mit andern Worten seine Verfassung, Regierung und Verwaltung müssen gleichmäßig fortgebildet werden, n nicht veralten oder, was dasselbe ist, mit dem Leben und der Bildung des Volks in Dicks befangen, auf jene hemmend und störend einwirken, sollen. So ergibt sich die unerlässliche wendigkeit zeitgemäßer Reformen im Staat oder der Fortbildung und Nachhülfe in sein seggebung und Verwaltung, je nach der Art und dem Maße der Fortschritte des Volks i Richtungen seiner Entwicklung. Nothwendig ist es insbesondere, zu Reformen zu si wenn gewisse Unvollkommenheiten in dem Grundgesetz oder sonst in den Gesetzen oder Verwaltungformen so bestimmt hervortreten, daß die erhöhten geistigen Bedürfnisse dei und die deutlich sich aussprechende öffentliche Meinung damit in entschiedenem Gegen scheinen. Denn versäumt in solchem Fall eine Regierung hartnäckig, die nöthigen R eintreten zu lassen, dann kann sie selbst dazu beitragen, daß am Ende statt der Reformati oben herab eine von unten herauf herbeigeführt wird, nämlich auf dem Wege der Re wie wir in der neuern Zeit in fast allen Ländern in Europa erlebt haben.<sup>1)</sup>

„Bögert man, das Nothwendige zuzugestehen“, bemerkte einst Talleyrand bei einer G heit, wo von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, und von Concessionen

1) Vgl. von Weber, Grundzüge der Politik (Tübingen 1827), S. 286.

ung die Rede war, „dann verliert man in diesem ungleichen und gefahrdrohenden Kampfe die eine große müthige Resignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünschen des Volks entgegenzukommen und denselben nachzugeben, beweist aber gerade, daß man das Volk nicht zwingen darf. Man legt alsdann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Nothwendigkeiten zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu sein. Wozu dient es auch, von einer Zeit zur andern zu verschleichen, was nothwendig geschehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfälle sind in Frankreich vermieden worden sein, wenn die durch gebieterische Umstände nöthig gewordenen Zugeständnisse früher oder zur rechten Zeit als freiwillige Gaben des Patriotismus gebracht worden wären!“<sup>2)</sup> In der That, diese durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte Lebenslehre kann nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden. Ihre Vernachlässigung hat Ströme von Blut gekostet. Zugeständnisse, als Folge einer nahe liegenden Gefahr oder durch die Noth erpreßt, werden mit Mißtrauen empfangen; nie sind die Menschen damit befriedigt, sie werden alsdann leicht zu weitern ungemessenen Forderungen verleitet.

Die Frage, wann man reformiren solle, läßt hiernach eine einfache Antwort zu. Man reformirt, ehe die Reformen als unbedingt und dringend nothwendig erscheinen, ehe noch das Volk gegenwärtigen Zustand als unerträglich empfindet. Dann wird das Volk die Reformen eher als ein Geschenk annehmen, und dieselbe wird die Hand der Regierung kräftigen, statt, wie gewöhnliche Anhänger des Alten wähnen, das Volk zu immer neuen und ungemessenern Forderungen anzureizen. Man kann natürlich auch in Beziehung auf die Zeit in entgegengesetzter Richtung fehlen. Gleichwie viele Krankheiten des menschlichen Körpers nur allmählich gehoben werden können, so gibt es auch Krankheiten im Staat, welche durch übereilte Anwendung von Heilmitteln nur um so heftiger auftreten. Es waren größtentheils heilsame, aber vorzeitige Reformen, welche Struensee auf das Schaffot und die durch geistige Leiden zerrüttete Hülle des Königs und wohlwollenden Joseph II. in ein frühes Grab brachten. Der besonnene Staatsmann wartet die Zeit der vorzunehmenden Veränderungen nach den Bedürfnissen und dem Culturstande des Volks abzumessen wissen.

Die schwierigere ist die Beantwortung der Frage, wie weit sich die Reformen erstrecken müssen. Die allgemeine Antwort läßt sich natürlich nicht geben. Lange Unterdrückung und Willkürherrschaft bringen eine solche Verschlechterung und Stumpfheit in den Charakter der Menschen, welche sogar die Empfindung für das Bessere verlieren und sich an den Zustand der Knechtschaft gewöhnen, daß sie eine Verbesserung desselben nicht einmal für wünschenswerth ansehen, als eine Wohlthat anzusehen geneigt sind. Die Beispiele, daß Leibeigene und selbst Sklaven ein ungebotenes Geschenk der Freiheit verschmähten, stehen keineswegs ganz vereinzelt da. Hierher gehören dann kurzfristige oder selbstsüchtige Politiker den Schluß, daß es schädlich, ja widerwärtig wäre, solche aus einer Lage, in der sie sich behaglich fühlen, herauszureißen. Der Trug liegt auf der Hand. Es ist klar, daß diese Glenden, bei denen das Eisen in die Seele eingedrungen ist, doppelt bemitleidenswerth sind, und daß es nur ein Mittel gibt, sie zu der Würde freier Menschen zu erheben, das, ihnen Freiheit zu geben. Freiheit ist ein Recht, dessen sich der Staat mit rechtlicher Wirksamkeit nicht entäußern kann. Nur das muß freilich zugegeben werden, daß in solchem Fall die Emancipation mit Vorsicht und in angemessener Weise vor sich gehen muß.

Reformiren im echten Sinn heißt: die gesellschaftlichen Verhältnisse nach Grundsätzen des Rechts und der Humanität verbessern und Mißbräuche, die sich zum Recht erhoben, abzurufen. Eine solche Reform wird freilich alte Stützen und Säulen eines lange bestandenen Gebäudes umzustürzen haben; aber wenn diese Stützen und Säulen innerlich ausgehöhlt und schwach sind, nur noch täuschen, nicht halten können, dann wird man ihren Untergang nicht zu verhindern suchen, sondern nur dafür zu sorgen haben, daß sich neue und bessere bilden. Wenn man aber auf langem Stillstande in der Fortbildung der staatlichen Organisation, wie in unsern alten Staaten beim Ausbruch der Französischen Revolution der Fall war, zu reformiren beginnt, dann geht es gemeinlich ebenso gut zu, wie es geht, wenn ein altes Haus ausgebessert werden soll. Man glaubt, mit wenigem die Ausbesserung durchzuführen zu können: fängt man aber erst an zu reißen, dann treten die äußerlich verborgenen Schäden erst zu Tage, und es muß viel mehr geschehen, als man anfangs für nöthig erachtete. Die Hauptschwierigkeit in der Aus- und Fortführung zeitgemäßer, zumal durchgreifender Reformen liegt in dem Vorhandensein von so vielen aus der Vorzeit auf die Jetztzeit gekommenen und in diese nicht mehr Passenden. Daß

1) Mémoires de Talleyrand, pour servir à l'histoire de France (Brüssel 1884), Tpl. I.

dergleichen sich erhalten hat, sich hat erhalten können, ist eben eine natürliche Folge davon die politische Reformation lange mit den Fortschritten der Cultur und Civilisation nicht Schritt gehalten hat, sondern hinter diesen zurückgeblieben ist; daher kam es, daß si Staatsgebäude morschen Gebäuden gleichen, an denen man nicht rütteln zu können glaubt Gefahr, sie umzustürzen und sich selbst unter ihnen zu begraben. Diese Betrachtung muß dem Unternehmen von Reparaturen abschrecken, wenn man gleich sich nicht verhehlen kann durch deren Unterlassung das Übel immer noch ärger ward. Denn fing man einmal an zu riren, dann ließ sich nicht vorhersehen, wohin das führen könnte, und ob man am Ende genöthigt sein würde, alles einzureißen. Darum tröstete man sich oft lieber mit der Hof daß das Gebäude, welches so lange gestanden, auch noch länger stehen würde. Jedenfalls man noch keine totalen Reparaturen, und partielle konnten wenig nugen. Daß aber auch Regierung, welche ernstlich zu reformiren bestrebt war, durch alle ihre Reformen dennoch wesentliche Verbesserung der staatsgesellschaftlichen Zustände zu bewirken vermochte, ist lei greiflich, wenn man erwägt, daß eine Regierung, die den Beruf haben soll, sich dem Ref tionsgeschäft in dem obenangegebenen echten Sinn und Geist zu unterziehen, vor allen S selbst den Principien des Vernunftrechts gemäß eingerichtet sein oder werden muß. Da das Regierungssystem selbst verkehrt und fehlerhaft ist, da können auch alle in dessen Gei Sinn vorgenommenen Reformen nur verkehrt und fehlerhaft ausfallen. Sehen diese z. B einer Regierung aus, die Herzlos erbtönd alles bevormunden und daher auch alles i Staatsgesellschaft von oben herab leiten und lenken will, dann haben die von derselben ben Reformen oft nichts anderes zur Folge, als daß das Bevormundungswesen mit seinem au lassenden Centraldruck bloß unter andern Formen und Farben fortgesetzt wird. Sie darum, wie ein neuerer Staatsgelehrter richtig bemerkt, häufig mehr den äußern ( als das innere Wesen von wohlthätigen Verbesserungen und nicht selten mehr Übles als zum Resultat. Meistens haben sie keinen andern Werth als den formellen, und selbst an faum. Wo die Einrichtungen fortbestehen und durch die Reformen meistens nur fester gef werden, durch welche der Staat die schwerfälligsten Mittel für die kleinsten Zwecke an Lasten auflegt, um einmal hergebrachte Institute in nutzlosem Gange zu erhalten, Mensch thut, um Fiktionen zu schmeicheln; wo man, während alle einmüthig den Lehrsatz nachp daß der Mensch ein Selbstzweck sei und nie zum Mittel erniedrigt werden dürfe, doch das theil zur Grundlage der wichtigsten Staatseinrichtungen macht; wo man sich nicht entsch einem einfachen, menschlichen und christlichen Verfahren vorzustreben — da kann Fort reformirt werden, ohne daß es besser wird und besser werden kann. Fehlerhafte Reform systeme haben in der That mehr Unheil als Heil in die Welt gebracht. Es kommt, wenn darum handelt, zu reformiren, vor allem darauf an, daß nach richtigen und gesunden S sätzen reformirt wird. Die Aufstellung eines zur Erzielung steter, zeitgemäßer, wahrhaft besserungen und Vervollkommnungen der menschlichen Gesellschaft geschickten Reform systems ist darum ein wichtiges Kapitel in der Staatslehre und ein würdiger Gegenstand f Nachdenken der Staatsphilosophen.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Nothwendigkeit besonnener und zeitgemäßer Ref bereitwillig zugegeben, aber stets vor Überstürzung gewarnt wird. Es sollen die im lebenden Bürger, als zum Fortschreiten in der Erkenntniß und in der Wohlfahrt best Wesen, in Angemessenheit zu den unverkennbar sich ankündigenden physischen und ge Bedürfnissen, durch allmähliche Reformen auf der Bahn der Veredlung und der Wol fortgeführt werden, sobald die Staatsregierung selbst das Veraltete aufgibt, das Unvollkom zum Vollkommenen fortführt und die höchste Freiheit im Kirchen- und Bürgerthum ve und gewährleistet, die mit dem Zweck des Staats vereinigt werden kann. Es muß all Reform des innern Staatslebens von der geschichtlichen Unterlage der Verfassung, Reg und Verwaltung ausgehen, und das Fortschreiten soll mit Festigkeit und Kraft, mit Verm aller Übereilung geschehen. Dies Reformsystem soll sich gleichmäßig auf das Ideal der Ve und die Geschichte stützen, keine Gegenwart ohne Vergangenheit kennen. „Es verstatet Sturmschritt zur Eroberung des Ideals; es tritt aber auch mit gleichem Ernst und gleich rigkeit der Reaction entgegen mit ihrem historischen Recht, sobald das letztere nicht sein dauernde Brauchbarkeit für die Gegenwart, sondern bloß sein Alter und seinen Stamm entweder in Rom und Byzanz oder in den Capitularien der Karolinger oder in den P isidorischen Decretalen nachzuweisen vermag.“

So geistreich nun auch dies System, namentlich von Ancillon und Böllig verteidigt ist

Wahres es, richtig verstanden, enthält, so ist es doch ein Haupthebel in den Händen der Revolution geworden. Es ist leicht erklärbar, daß ein solches System von Reformen, welches sich als Mittelweg zwischen zwei extremen Systemen ankündigte, in Deutschland Glück machen mußte. Denn da die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Extremen zu finden ist, so erregte das zwischen den Systemen der Revolution und der Reaction in der Mitte stehende dritte System, welches man das der Reform nannte, sofort für sich ein günstiges Interesse. Es empfahl sich zur Annahme von Seiten aller Gemäßigten, Klugen, Weisen, das Recht, aber auch den Frieden, die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, die Beförderung eines ruhigen Ganges der Verbesserung Liebenden. Man glaubte so einen Mittelweg zu haben zwischen zwei entgegengesetzten Richtungen, nämlich der des Systems des Vernunftrechts und der des Systems des historischen Rechts, und hoffte auf diesem Wege Verbesserungen zu können zwischen den feindlich einander gegenüberstehenden Anhängern sich zu leisten und bekämpfender Ansichten und Doctrinen. Das Reformationsystem sollte die Hand zum Frieden bietender Vermittler zwischen dem von der Reaction verteidigten historischen Recht und dem von den Freunden der durch die Französische Revolution auf die Bahnen der Vernunftrechte verführten Vernunftrecht auftreten und dahin streben, mit Vermeidung der Übertreibung beider und der Verirrungen derselben, wie sie sich namentlich in der Zeit des Mittelalters und in Frankreichs Staatsumwälzung auch geschichtlich beurkundet hatten, die Grundelemente, welche in deren extremen Meinungen sich befanden, in einen Mittelweg zu vereinigen durch Auffassung bloß des Wahren, was jeder dieser beiden entgegengesetzten Systeme an sich hatte. Man hielt das Reformationsystem allein auf dem richtigen Wege begriffen, als allein den Verhältnissen entsprechend. Die Anhänger dieses Systems sahen die beiden andern Systeme, in deren Mitte sie standen, die Gemäßigten bildend, als die Aufgabe zu lösen haben, die Ansprüche des historischen Rechts und des Vernunftrechts, die Forderungen der Geschichte auf friedfertige und friedliche Weise auszugleichen. Nur darin, wie weit die Forderungen der Geschichte zu beachten und wie weit die Philosophie gehen dürfe, der Art und Weise der Vereinigung beider, sowie in der Auffassung und Beurtheilung der Geschichte selbst und in den philosophischen Ansichten schien unter ihnen Verschiedenheit der Meinungen obwalten zu können. Da sie aber alle bei ihren Bestrebungen einerlei Zweck und gemeinsames Ziel vor Augen hatten, so ließ sich erwarten, daß jeder Streit unter ihnen ohne bittere Erbitterung bleiben würde, daß er nur ein rühmlicher Wettkampf unter den Stimmfähigen für die Wahrheit bleiben würde, wobei der Widerspruch des einen den andern entweder belehren oder doch zur gründlichen Befestigung seiner Behauptung nöthigen, jedenfalls eine Sache, für welche jeder von ihnen gleich begeistert war, Vortheil bringen werde. Aber eben so natürlich, daß auch bei Machthabern, die nicht das Ansehen haben wollten, hinter die Forderungen zurückzubleiben, vielmehr die Förderung eines zeitgemäßen Fortschreitens ihrem eigentümlichen Interesse angemessen fanden, ein Reformationsystem auf Beifall rechnen konnte, welches ganz allein in die Hände gab, wo und wann, wie viel und wie wenig sie demselben nachgeben für gut halten mochten. Ebenso wünschten solche, welche mehr oder minder dem Reformationsystem zugethan waren, doch oft vor der Welt im Licht von Freunden des Fortschritts zu stehen und nahmen um so weniger Anstand, sich im Ausfern zu den Principien dieses Reformationsystems zu bekennen, als sie durch eine Allianz mit demselben den Vortheil erlangten, die eigene Meinung, falls ihnen an dieser etwas gelegen war, für sich zu gewinnen. Man sah die Reformen, wie sie in den Schulen der Staatsgelehrten gelehrt werden, allenthalben in den Regierungen als Maxime angenommen. Doch dauerte es nicht lange, so wurden gar von den theoretischen Verfechtern dieses Reformationsystems, belehrt durch die Erfahrung, die sehr flüchtig den Einfluß ihrer Doctrinen auf die Staatspraxis überschätzt und sich in den Regierungen, welche sie sich von demselben versprochen, getäuscht hatten. Denn die Voraussetzung, daß sie gebaut, von der Geneigtheit und Bereitwilligkeit derer, die sich im Besitz der Macht und der Vorzugungen in der Gesellschaft befanden, ihre Sonderinteressen dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen, bewährte sich als irrig, und es wurde nur zu offenbar, daß ein Reformationsystem, welches die Allmählichkeit aller Reformen unbedingt und ausnahmslos als Principien und von der geschichtlichen Unterlage sich niemals zu entfernen gestattete, unter den obigen Umständen und Verhältnissen den wahren staatsgesellschaftlichen Fortschritten eher hinderlich als vortheilhaft war. Unbefangene Politiker überzeugten sich daher bald von der Unhaltbarkeit und Fehlerhaftigkeit dieses ganzen Systems. Prüft man dieses Reformationsystem genauer, dann wird man in der That finden, daß die Anhänger desselben bei dessen

Anwendung offenbar einen zu hohen Werth auf die Berücksichtigung dessen, was sie die geschichtliche Unterlage nennen, gelegt haben. Dadurch schon ist ihr Reformationsprincip manche Bedenklichkeiten unterworfen, wenigstens wegen der leichten Möglichkeit einer schiefen Deutung desselben. Wirklich lehrt die Erfahrung, welcher Mißbrauch oft mit jener Uthraße getrieben worden ist, um Abgestorbenes, Veraltetes und erfahrungsmäßig Schädliches festzuhalten und nicht Verbesserungen zu verhindern. Es ist keineswegs ein zu starres Verharren beim Alten, was die zu große Beachtung der geschichtlichen Unterlagen des innern Staatslebens leicht hinfallen könne, was dem wahren Zweck und Geist des Systems der Reformen zusagt, sondern nur bedächtiges und sinniges Fortschreiten mit dem Geist der Zeit, den Bedürfnissen und dem Stand der Civilisation und Cultur der Völker, ein möglichst gleiches Schritt halten mit diesen Grundlagen des Floris des bürgerlichen Wesens, wobei die geschichtliche Unterlage des Bestehenden mit großer Vorsicht zu beachten sein mag. Was in dem Bestehenden wirklich veraltet oder unhaltbar sei, was mit dem Geist der jüngern Zeit vereinigt werden kann oder demselben gegenüber widerstreitet, vermag uns weniger die Geschichte zu lehren als richtige Auffassung und echte, sorgfältige Würdigung der Gegenwart und ihres Geistes. Folgen wir nicht diesem letztern Leitstern und diesem nur allein unabhängig von den Daten der Geschichte und der Vergangenheit dann wird uns manches als wohlterworbene Recht erscheinen, was, genau betrachtet, doch aus Mißbräuchen stammt. Unser vom Wesen der Dinge gebotenes Fortschreiten wird dann nie ein echtes Fortschreiten, ein Halten gleichen Schritts mit dem Zeitgeist, sondern oft nur Nachhinken, vielleicht nur ein Nachschleppen sein, das uns stets hinter dem Zeitgeist zurücküberhaupt kann die Geschichte für den vernünftigen Staatsmann nie zum Leitstern dienen, was er thun soll, sondern bloß zur Warnungstafel hinsichtlich dessen gebraucht werden, was er nicht thun soll. Gerade darin, daß unsere Reformen die geschichtliche Unterlage des Bestehenden etwas zu sehr beachten, liegt der Grund, warum sie, selbst bei dem besten Willen der Regierungen, so selten alle Parteien befriedigen, immer nur halbe Maßregeln bleiben und dem Stabilitätssysteme hinführen, das alles beim alten gelassen haben will. Die Norm für das, was geschehen soll, kann nur der Stand der Gegenwart geben, nie der der Vergangenheit, die mißlichen Folgen der Revolution und ihres Systems, die ein auf die geschichtliche Unterlage stützendes Reformationsystem vermeiden will, liegen keineswegs darin, daß sie, mit Mißbrauch der geschichtlichen Unterlage, bloß die Gegenwart und ihr Bedürfnis ins Auge gefaßt, sondern darin, daß sie diese nicht nüchtern und richtig erfaßt haben, daß die Revolutionsmänner der Gegenwart voraneilen und, statt sich mit der Wirklichkeit zu beschäftigen, den Gebilden der Phantastie folgen, was sie natürlicherweise dahin führt, daß sie nicht auf- und fortbauen können, sondern nur umstürzen müssen. Man kann übrigens den abstracten Theoretikern und phantastischen Revolutionären nicht allein den Vorwurf machen, daß sie häufig den Grundsatz, bei Vornahme politischer Reformen die geschichtliche Unterlage nicht aus der Acht zu lassen, nicht sehen; er ist von den praktischen Staatsmännern der neuern Zeit nicht minder häufig missachtet worden, die eben in naiver Vernachlässigung der Erfahrungen und der Geschichte des bestehenden Zustandes und Rechts mitunter ihresgleichen suchten. Und wenn jene bei der Mißachtung der historischen Unterlage gemeinlich wenigstens ein Ideal vor Augen hatten und nur das Recht Vernunft achten wollten, dann verfolgten diese nicht selten ein sehr unreines Interesse bei dem Verfahren und meinten, daß die Gewalt gar kein Recht zu achten brauche. Während sie wollten, was zum Theil nicht geschehen konnte, thaten diese, was nicht hätte geschehen sollen.

Wenn Pölig und alle die, welche seiner Lehre folgen, den Grundsatz zu vertheidigen gefaßt, daß bei jeder weisen Reform zuvörderst die geschichtliche Unterlage des Staatslebens zu beachten sei, dann ist es ihnen bloß gelungen, so viel, aber auch nur so viel zu beweisen, daß die Klugheit eine solche Beachtung erheische, und daß ohne sie die Reformen leicht mißlingen können, ja selbst als unhaltbar sich bewähren werden.

Das Justemilieu-system der Staatsgelehrten aus der Pölig-Ancillon'schen Schule für politische Reformation, von denen man, in der parlamentarischen Sprache Frankreichs zu reden sagen würde, daß sie, wo nicht zur äußersten Rechten, doch zum rechten Centrum gehörten, ist zugleich an zwei ihm anklebenden Gebrechen. Denn einmal sollen nach dessen Vorschrift alle gemäßen Reformen, selbst wenn deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit noch so sehr erkannt, immer nur nach und nach vorgenommen werden, sodaß eine totale Wegräumung und Beseitigung der vorhandenen Übel allezeit erst in mehr oder weniger langen Zeiträumen zu erwirken und zu hoffen steht und selbst die schlechtesten Zustände, denen durch bloßes bei denselben gebrachtes Flickwerk nicht abgeholfen werden kann, auf unbestimmende Zeiten unverbessert

müssen. Und dann kann da, wo dieses System in der Praxis als Richtschnur angenommen das Ziel stets nur dadurch erstrebt werden, daß man zu halben Maßregeln seine Zuflucht wodurch theils oft der Zweck verfehlt wird, theils die Unzuträglichkeiten und Uebelstände, an eine Remedur zu bringen beabsichtigte, nicht selten sogar, statt zu verschwinden, nur ihr an den Tag kommen. Zwei Fehler aber sind es vor allen — wie Jürgens schon vor Jahren in einer trefflichen, auch noch für die gegenwärtige Zeit viel Beherzigenswerthes (den Schrift<sup>3)</sup>) bemerkte — die bei vorzunehmenden Reformen, zumal bei uns in Deutschland, sie vorzüglich ihre Heimat haben, sorgfältig zu vermeiden sind: die Langsamkeit und die Unordnung. Denn man kann darauf zählen, wenn bei den Deutschen jemand Raschheit, Energie, die Stelle des Zauderns, ewigen Anschickens und bloßen Redens und Schreibens verachtet man sogleich Ach- und Jeterschreien von allen Seiten und ein ermüdendes und nicht endes Einpredigen von Mäßigung, Besonnenheit, Ordnung und Weisheit hört, bis das Unerträglich wird, weil der rechte Zeitpunkt zum Handeln vorüber ist. In der That sind unsere ganze Geschichte lehrt, keineswegs durch Übereilung und im Übermaß von Thaten einer Neuerungssucht zu fröhnen, in den Zustand gerathen, worin wir uns befinden. Man hat man sich bei Reformen vor Übereilung und Unbesonnenheit zu hüten; Ordnung, Bedachtsamkeit sind schöne Sachen und bei uns so nöthig als anderwärts. Stunächst sprunghaft muß man in der Regel das Gute erreichen, nicht übereilt und im Doute vorwärts schreiten wollen, wohl bedenkend, daß, wie Menschen und menschliche Dinge sind, das Bessere, wie ein französisches Sprichwort sagt, oft des Guten Feind ist. Das ist ebenso wahr, daß das Gute wol mit dem Mangelhaften, nie jedoch mit dem Schlechten bestehen kann; das Schlechte wird vielmehr von dem Guten vernichtet werden müssen, nicht durch dasselbe seiner eigenen Vernichtung entgegengehen soll. Und nicht minder ist es, daß man nicht stets auf einer untern Stufe stehen bleiben darf, wenn man zur Oberen will, daß man nicht schleichen und schlendern darf, wenn das Gute, dessen man in der That bedarf, eher als vielleicht in ein paar Jahrhunderten erreicht werden soll, und daß man pelten Grund hat, sich zu beeilen, wenn man lange Zeit so bedachtsam gewesen, die Fortschritte zu halten, so weise, wenig oder nichts zu thun, so besonnen, um einzuschlafen, bis der dringenden Noth aus dem Schlummer aufschreckt und der schon geschahene Schaden zu macht, aber oft weiter nichts übrigläßt als zu erkennen und mit deutscher Gründlichkeit zu erforschen, woher er eigentlich gekommen. Man soll nicht Bedanterie für Weisheit, Schlenker Mäßigung, verblümete Reaction für Vorsichreiten ausgeben, und nicht Knechtschaft für Freisinn und das Ungeheuer für eine Bedachtsamkeit, die sich scheut, irgendetwas Übel anzugreifen, für ein weises Abhelfen der Noth verkaufen wollen. Aber der Mittelweg oft dahin, daß man, um keiner der entgegengesetzten Bestrebungen zu nahe zu treten, alle Reformen auf halbe Maßregeln beschränken muß, und Halbheit ist hier nicht selten, als wenn man alles beim alten läßt. Die politisch mündig gewordenen Völker stellen Anforderungen unbedingt und unverweilt auf eine mit Garantien umgebene zeitgemäße Verfassung und Rechtsordnung, auf verbürgte staatsbürgerliche Rechte, auf den Schutz der individuellen Freiheit, auf politische und sociale Vollrechte des einzelnen Staatsangehörigen. Diese Rechte, die bei dem von ihnen verfolgten System vor allem den Geboten des vernünftigen Lehrens geben, sind gleichwol weit entfernt, Freunde von Staatsumwälzungen zu sein; denn sie nicht die Thorheit ihrer Gegner, an die Möglichkeit zu glauben, ihrem Wesen und Natur nach unverträglich Sachen miteinander zu vereinbaren und für die Dauer in Einklang zu bringen, wie z. B. staatsbürgerliche Freiheit mit autokratischem Absolutismus und stem, staatsbürgerliche Gleichheit und Bevorrechtungen einzelner Klassen und Kasten. Ebenso wenig hat es mit dem Vorwurf seine Richtigkeit, der ihnen öfter gemacht daß sie sich, um ihre idealistischen Theorien zu verwirklichen, über alles positive Recht hinwegsetzen kein Bedenken trügen. Nur das ist wahr, daß sie sich nicht dazu bewegen lassen, Unrecht, mag es auch Jahrhunderte bestanden haben, aus Respect vor dessen Alter, nicht abzuschließen. Sie wollen keineswegs, gleich den Revolutionären, alles umgeschaffen reformirt haben, sondern nur das Schlechte unbedingt entfernt wissen, und zwar nicht etwa weil es vielleicht auf geschichtlichem Grunde beruht, vielmehr lediglich darum, weil oder es wirklich schlecht ist. Welche historische Rechtsverhältnisse dem heiligen Recht der

er die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands (weil 1831).



Vernunft unnachtheilig und welche zugleich politisch gut oder wenigstens unschädlich sind, 1 mögen und sollen nach ihrer Doctrin fortbestehen, solange die öffentliche Meinung sie in solch doppelter Eigenschaft anerkennt, und insofern aus historischen Rechten überhaupt bereits ererbte bene Privatrechte gestossen sind, sollen die letztern durchaus unantastbar sein, weil sie in dief Fall als gleichfalls vom Vernunftrecht geschützt betrachtet werden müssen. Mit diesem theoretisch unbeschränkt aufgestellten Princip ist jedoch sehr wohl vereinbarlich, daß bei dem Bestreben, 1 Rechtsideen in der Praxis zu realisiren, mit Klugheit und humaner Schonung, mit Beobachtung aller billigen Rücksichten verfahren werden müsse und solle.

Die Erfahrungen aus dem Jahre 1848 und seit diesem Jahre haben unendlich vieles gethan um Regierungen und Völker über die rechte Zeit und das rechte Maß der Reformen aufzuklären. Viel ist zu thun übrig, viel Koft der Vergangenheit klebt noch unserer Zeit an. Wer aber merksam den Zustand vor zwanzig Jahren mit dem jetzigen vergleicht, der möchte wol zu Ansicht gelangen, daß die Zahl der heilsamen Reformen in den letzten beiden Decennien in den deutschen Landen groß und der Weg angebahnt ist, auf dem Deutschland zu einer engeren Einigung und zu einer organischen Stärkung gelangen kann. F. Murhard.

**Regalien.** Wir haben in dem Art. Hoheitsrechte den allgemeinen Begriff von Regalien und den Unterschied zwischen wesentlichen oder höhern und zufälligen und niedern, wie der gewöhnlich aufgefaßt wird, gegeben, dabei jedoch die Haupttrübsicht auf die eigentlichen Hoheitsrechte gelegt. Es bleibt demnach übrig, die sogenannten niedern Regalien nach Entstehung, Ausbildung, Bedeutung und nach ihren Schicksalen in der neuesten Zeit einer eingehendern Betrachtung zu unterstellen.

Zuvor noch die Bemerkung, daß der Ausdruck Regal mitunter in einer sehr engen spezifischen Bedeutung für ein bestimmtes einzelnes Recht der Krone gebraucht worden ist. So stand man z. B. unter la régale in Frankreich das Recht der Könige, die Einkünfte der Bischöfe und Erzbischöflicher während der Sedisvacanz zu genießen und die von denselben abhängenden einfachen Benefizien innerhalb desselben Zeitraums zu vergeben <sup>1)</sup>, ein Recht, welches seit Entsehung nach bis in die Zeiten Chlodwig's hinauf datirt wird.

Abgesehen hiervon so ist als die wichtigste Grundlage des sowohl dem ältern Deutschen als dem Römischen Recht (wenn man nicht gewisse kaiserliche Gewerksmonopole hierher rechnen fremden Begriffes <sup>2)</sup>) der Regalität die Constitut. Friderici I, a. 1158 (II, F. 56) zu betrachten worin es unter dem Titel: „Quae sint regaliae“ heißt: „Regaliae, armandiae, viae publicae, numina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripariae, vectigalia quae venduntur telonia, moneta, multarum poenarumque compendia, bona vacantia et quae ab indignis, legibus auferuntur nisi quae specialiter quibusdam conceduntur; bona contrahentium incestas nuptias, condemnatorum et praescriptorum secundum quod in Constitutionibus cavetur, angariarum, parangariarum et plaustrorum et navium praerogationes et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestates constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam; argentariae et palatia in civitatibus consueti; piscationum redditus et salinarum et bona committentium crimen majestatis, dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso data opera, totum ad eum pertineat.“

Man sieht leicht ein, daß in dieser Stelle vorherrschend private Berechtigungen mit Re-

1) Laurent, L'église et l'état, III, 35. Raboulay, Glossaire de l'ancien droit français (1846), s. h. v. Collin de Blanch, Dictionnaire féodal (zweite Auflage, Paris 1820), S. 220. hierüber im 17. Jahrhundert geführten Streit zwischen Staat und Kirche s. bei Schmidt, Geschichte Frankreich (Speren und Ufert), IV, 403 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, Auch die deutschen Könige hatten dieses Recht sammt dem jus exuviarum s. spoli, welche sämtlich aus der advocatia ecclesiae abgeleitet wurden. Vgl. Thomassin, V. et A. E. D., III, Buch 2, Kap. 53 fg. Böhmer, J. E. P., Buch 1, Tit. 4, §. 68. Eichhorn, Deutsche Staatsrechtsgegeschichte, Bd. II, §. 327. Warnkönig, Flandrische Rechtsgegeschichte, I, 434 fg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgegeschichte, II, 43 fg.

2) Aeltere Stellen bei Zöpfl, Rechtsgegeschichte, S. 471, Note 34. Reichsgrundstücke heißen in Urkunden gelegentlich damit vorgenommener Verleihungen auch regales mansi. Otton. dipl. a. Hontheim, Hist. Trev. dipl., I, 280. Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I, 565, Note 27. Annulla, c. 9. Der Ausdruck Regalia wurde auch besonders bei Besetzung der Bischöfe im Gegen zu den Spiritualia gebraucht. Vgl. z. B. Neugart, C. D. II, 423 fg. über jus regale im Gegen zu jus regale et politicum s. Fortescue, Leges Angliae (London 1599) bei Laine, Histoire de la littérature anglaise (3 Theile., Paris 1863), I, 150 fg.

Staatsgewalt und Konsequenzen derselben bunt zusammengewürfelt sind, was uns so natürlich für jene Zeit erscheint, je weniger dieselbe an eine auch nur der Hauptsache nach vollzogene Scheidung des öffentlichen und des Privatrechts, resp. des öffentlichen und des privatrechtlichen Bestandes eines Rechtsverhältnisses oder an eine scharfe Ausbildung des Privateigentums des staatlichen Herrschaftsbegriffs gedacht hatte. Übrigens hatte diese Stelle ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur für Italien Geltung, und wenn man sich auch später in Deutschland daran anlehnte, so hatte dies einerseits stets Widerspruch gefunden, während andererseits seit der Reception der libri feudorum in Deutschland die kaiserlichen Regalien fast alle schon dem Wege lehnweiser Verleihung in die Hände der Reichsstände übergegangen und eine von Gründen wirksam waren, welche für sich allein die Entstehung und Ausbreitung der Regalien in Deutschland erklärbar machen.

Die jede Person eine privat- und öffentlichrechtliche Seite zugleich haben muß, wenn sie nicht isolirt ist, also in einem unnatürlichen Verhältniß sich befindet, so auch jede Sache von außenblick an, in welchem sie wirkliches Rechtsobject geworden ist. Dies gilt von allen Sachen; allein noch hat die Staatswissenschaft kein Mittel erfunden, um in Forderungsrechten ruhende und bewegliche Sachen der staatlichen Einwirkung in dem Maße zu unterstellen, wie bei Liegenschaften, namentlich bei Grund und Boden, möglich ist. Wäre auch nicht, wie es der Fall gewesen, im Mittelalter das nicht unbewegliche Eigenthum an Masse und Werth hinter das unbewegliche zurückgetreten, so würde schon der obige Grund hinreichen, um die Nothwendigkeit zu erkennen, daß die Verbindung des öffentlichen und des privatrechtlichen Charakters in der Sache oder die gleichzeitige Einwirkung öffentlich- und privatrechtlicher Wirkungen auf Sachen gleich an den Immobilien hervortreten mußte. Gleichwie aber im Mittelalter die Frage nach dem abstracten Eigenthumsbegriff eines Immobile weniger ventilirt wurde als die nach der dinglichen Berechtigung, namentlich, weil der Feudalverband alles umfaßte, so bestand auch eine größere Unklarheit über die Verschiedenheit des Privatgrundeigentums, resp. der daraus resultirenden Befugnisse und der staatlichen Hoheit über das alle Privatgrundeigentungen zu höherem Einheits verbindende Staatsgebiet<sup>3)</sup>, als in keiner Periode des Reichs die ausschließliche staatliche Natur desselben mit allen wesentlichen Konsequenzen feststand, dagegen die staatliche Existenz aufstrebende Natur der Territorien sich wesentlich auf allodiales Patrimonium, feudale oder allodial erworbene Regalien des Reichs und sonstigen Feudalbesitz der verschiedenen Dynastien, und zwar mit Erfolg, stützte.

Diese geschichtlichen Erscheinungen in ihren Wechselwirkungen und unter den wechselnden Verhältnissen des Kaiserthums und der Landeshoheit, unter dem Einfluß der großen Veränderungen des socialen, gesellschaftlichen, politischen Verhältnissen, namentlich im Eigenthums- und Verfassungsrecht, erklären auch die Geschichte der Regalität. Zur Ausbildung derselben als eines öffentlichen Rechtsinstituts haben nun vorzüglich folgende unter die angegebenen Standpunkte zu betrachtende Verhältnisse zusammengewirkt: 1) Das Entscheidende, was gewisse Ländereroberungen für einen Staat oder die regierende Dynastie, in welcher das Mittelalter unbestritten den Schwerpunkt des Staats fand, hatten, führte nicht selten zur Annahme eines Staats- oder Dynastieeigentums oder Obereigentums am ganzen Lande. Dabei waren die Miteigentumsrechte der Miteigentümer entweder schon zurückgetreten, resp. zurückgedrängt, oder in irgendeiner Weise, später in der Form der lehnweisen Verleihung von Landesparzellen durch den Chef der Eroberung (König oder Herzog), diesem höhern Recht untergeordnet worden. Diese Anschauung, die bei erobernden Völkern häufig findet und nur ein roher Ausdruck für das wesentliche Gehalt der Gebietshoheit oder der Expropriation im Fall eines Staatsbedürfnisses ist, findet in der älteren Begründung in denjenigen Territorien, welche auf der Grundlage eines ausgedehnten Patrimoniums einer Herrenfamilie in den Kreis der politischen Wesen, der Staaten, einzutreten suchen. Auch ist es begreiflich, daß dieses sogenannte Staatsobereigentumsrecht desto mehr und vorzüglicher hervortreten müsse, je zweifelhafter noch die Existenz des Staats, je

<sup>3)</sup> Geld, Staat und Gesellschaft, II, 199, Note 148, wo die Literatur über diesen Gegenstand. Er ist eine falsche Ansicht über das Staatsobereigentum suchte man auch (was durch die Gebietshoheit eigentlich wäre) das Regal aller bona vacantia, auch der unbeweglichen, zu erklären. Vgl. Schmidt, *Accessiones fasci in bon. vac.* (Jena 1836). Luffand, *Ungarisches Staatsrecht*, S. 61 ff. *Die vierzig Bücher*, I, 91; III, 164. Bluntschli, *Allgemeines Staatsrecht*, I, 11. Dagegen *System des Verfassungsrechts*, I, 184 und *Planck in der Allgemeinen Monatschrift*, 1852, S. 916. *Die vielen kaiserlichen Rescripte bei den Römern Bestimmungen über delinquente Grundstücke gaben?* *Revue de la liberte politique*, I, 9. Vgl. auch *Verrentlose Sachen*.

mehr sie gefährdet und je größer die Energie ist, welche denselben aufrecht zu erhalten. Darum tritt es denn auch in der Zeit der ersten Ausbildung des absoluten Fürstentums hervor.

2) Früher schon mußte aber mit den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens entstehen, daß allgemeine Bedürfnisse nur aus allgemeinen Mitteln befriedigt werden, daß gewisse Eigenschaften der Grundstücke nicht der Sondernutzung des jeweiligen Pächters allein oder seinem Belieben, ob und wie er sie gebrauchen wolle, anheimgestellt werden dürfen, daß gewisse Beschäftigungen nicht jedem gleich zugänglich seien<sup>4)</sup>, daß der Besitzer des Sondereigentums nicht fähiger Dinge für alle nur durch eine bestimmte Form erhalten sei. Nicht minder ist es ganz natürlich, daß man Dinge, mochten sie auch in einem Grundstück sich befinden, wenn nur wegen ihrer Verborgenheit (Fossilien) in der Öffentlichkeit (Wild) ein Privateigentumswille in Bezug auf sie nicht da sein konnte, als gehörig betrachtete und, da sie doch von der Gebietshoheit erfaßt sein mußten, dem Fürsten zuschreiben zu müssen glaubte.

3) Die absolute Fürstengewalt hatte so wenig eine Grundlage in den gemeinen Rechten wie das Princip einer allgemeinen gleichen Selbststeuerpflicht zu den Bedürfnissen des Staats. Diese sowie die Anforderungen an den äußern Glanz der Fürsten, auch wenn der unsinnigen Verschwendungs- und Genußsucht absteht, waren aber mit den Zeiten nicht so das Haus- und Kammergut der regierenden Dynastien. Wenn wir nun Hand in der Entwicklung des Fürstenabsolutismus und des modernen Staats die gelehrten Juristen im Sinne der Stützung und Verstärkung der Staats-, resp. Fürstengewalt thätig so kann es uns nicht wundernehmen, daß sie bei den Annehmlichkeiten und Einnahmen die Regalität gewährte, auch nicht um die Titel zu ihrer rechtlichen Begründung verlegten. Zuletzt half die absolute Gewalt des princeps, wie sie das Römische Recht sanctionirt, dem Volk verstand davon so viel wie von dem übrigen gelehrten Recht. Es wußte der Gewalt nicht ohne den mildernden Hintergedanken, daß der Fürst ohne gewisse Einnahmen bestehen könne.

Man erkennt leicht, wie in allen diesen Erscheinungen wahre und falsche Dinge sind, und ohne Zweifel hätte sich die Einsicht leicht damit abgefunden, daß den Fürsten gewisse Zwecke gewisse Einnahmen, daß ihnen vermöge ihrer politischen Stellung bestimmte Rechte gebührten. Aber offenbar war die Regalität ein sehr unglücklicher Weg zu dem Zweck. Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs und seiner Grenzen<sup>5)</sup>, die verschiedene Bestimmungen an verschiedenen Orten, die Ungleichheit, womit die einzelnen durch das Regal wurden, die schändlichen Wirkungen bei dessen Ausführung, die oft unnatürliche Strafen (Verletzungen desselben<sup>6)</sup>) und endlich die vielen Privilegien, durch welche Begünstigung der Regalität entziehen konnten; dies alles mußte schon früher, wo man in der Guts- und Landesherrlichkeit in ihrem patrimonial-patriarchalisch-absolutistischen Wohnort war, eine starke Antipathie gegen die Regalität hervorrufen.

Auch nach dem Zustande der Quellen konnte sich unmöglich eine allgemeine deutsche Ansicht über die Rechtmäßigkeit der Regalien bilden. Das Römische Recht wäre, richtig an der Regalität ungünstig gewesen. Dem Deutschen Recht fehlte es an einem allgemein und was aus den ältern Quellen da ist, erscheint entweder selbst undeutlich und (Lex Ripuar., Tit. 42) oder paßt nicht mehr für die Zeiten der weiter ausgebildeten

4) Die Regalerklärung der Jagd wurde auch als Mittel der Volkswaffenung gebraucht, Die schwedische Staatsverfassung, S. 98.

5) Daraus erklärt es sich auch, daß die Ansichten über die Stellung der Regalien im Recht entgegenstanden, indem, abgesehen von den Unannehmlichkeiten des Gegenstandes, die öffentliche, die andern ins Privatrecht verwies.

6) Der sich selbst widersprechende Ausdruck „Wilddieb“ für denjenigen, der wilderte, fühlte, in welcher der Tod durch den Strang die gewöhnliche Strafe des schweren Diebstahls; daß der Wilderer, der nicht fremdes Eigentum gestohlen, sondern nur das einem andern Occupationsrecht ausgeübt hatte, ohne Gnade aufgehängt wurde. Die Präsumtion, daß die auch andere Verbrechen verüben müsse, wie z. B. Straßenraub, Mord der Forstbediensteten, so strengen Strafbestimmungen mit. Dazu kam noch eine ungeheure Taxe für das widerrechtlich Wild, z. B. nach einer preussischen Verordnung vom 9. Jan. 1728 50 Thlr. für einen Hasen, für einen Hirsch. Im Ganauischen stand auf dem Wilderern lebenslängliche Strafarbeit mit von Hirschgeweihen u. s. w. Vgl. von Kreitmayer, Annotat. ad Cod. Max. bav. civ., I. Laferrrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 284.

Schwabenspiegel“, Laßberg, §. 236 fg.). Immer aber können wir in diesen Stellen so wenig in dem Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 36, die Ansicht begründet finden, als ob er das Wild als Pertinenz des Grund und Bodens betrachtet, demnach die natürliche Ansicht davon sei, daß das Wild res nullius ist.<sup>7)</sup> Etwas anderes ist nämlich das Recht an dem Wild, welches naturgemäß dem primus occupans zustehen muß, und das Recht zu occupiren, welches dem Grundeigentümer oder demjenigen, dem er es übertrug, natürlich zustehen kann. Man hat die Begründung der Regalität namentlich auch in der Anwendung des königlichen Vorkaufsrechts auf gewisse Dinge, in den Vorbehalten der größern Gutsherrn, in der Entdeckung von edlen (Silber) Metalle auf königlichem Privateigenthum (am Rammelsberg bei Goslar im Harz gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts), ferner in der landesherrlichen Obervorherrschaft, besonders über die Bauern u. s. w. finden wollen, allein wie starke Stützpunkte für ein Institut in diesen Verhältnissen finden mochte, eine allgemeine rechtliche Begründung der Regalität durch dieselben war unmöglich.

Daran mußte übrigens schon die große Verschiedenheit der innern Natur der einzelnen Regalien selbst das stärkste Hinderniß sein. Denn bei der Jagd stand offenbar der Nutzen und das Vergnügen in erster Reihe<sup>8)</sup>, dann folgten andere Rücksichten, und erst zuletzt war ernstlich den demoralisirenden Wirkungen der Jagd für gewisse Stände und von den Rücksichten auf die Waldkultur die Rede.<sup>9)</sup> Bei dem Bergbau mochte es wol auch auf den Vortheil, nie aber auf das persönliche Vergnügen abgesehen sein, und man darf nur die ganze Entwicklung des Bergbaues, wie sie sich in der sogenannten Freierklärung des Bergbaues darstellt, betrachten, um einzusehen, daß die staatswirthschaftliche und politische Bedeutung bei demselben schon früh alle andern Interessen überwog.

Nachdem wir in dem bereits allegirten Artikel über die Hoheitsrechte den Begriff der Regalien und deren Arten entwickelt und unsere Ansicht begründet haben, daß als eine eigenthümliche Art von Regalrechten nur das Jagd- und Fischereiregal, das Bergwerks- und Salinenregal hervorzuhelien sei, wollen wir I. die wichtigsten allgemeinen Rechtsgrundsätze für alle Regalien, dann II. einiges über jedes einzelne derselben angeben und endlich III. mit den Schicksalen der Regalität in unsern Tagen schließen.

Es gehört zum Wesen des Regals, daß, Ausnahmen abgerechnet, das eigentliche Subjekt des Rechts rechtlich nur der Staat sein kann, obgleich thatsächlich auch ein Privater es sein kann. Dieser Grundsatz bleibt bestehen, wenn auch das Regal, wie gewöhnlich, der Ausübung nach Privaten übertragen wird. Dieses fortbestehende höhere Privatrecht des Staats das Regal darf aber nicht mit den Hoheitsrechten verwechselt werden, welche, gleichviel ob das Regal regal ist oder nicht, dem Staat in Folge des politischen Oberaufsichtsrechts zuzurechnen, obgleich anerkannt werden muß, daß, wo Regalität besteht, diese und das betreffende öffentliche Recht des Staats sich unvermeidlich berühren und oft ineinander übergehen müssen. Wichtig aber muß das Verhältniß des Staats als Verleiher des Regals, resp. Nutzung des Regals zu dem Empfänger dieser Verleihung ein ganz anderes sein als sein Verhältniß zum Staat selbst in derselben Kraft des bezeichneten obersten Staatshoheitsrechts. In Folge des ersten Verhältnisses erscheint der Staat lediglich als Fiscus, als Privatperson. Er ist, wie z. B. der Jagdregal, an die privatrechtlichen Bedingungen der Übertragung gebunden u. s. w. Er muß auch, falls er aus politischen Gründen oder als öffentliche Person die wohlverordneten Rechte der Inhaber der Ausübung des Regals zu beschränken oder gar aufzuheben für sich berechtigt erachtet, dieselben, wie bei jeder Expropriation, entschädigen.<sup>10)</sup>

Die Rechtbücher des Mittelalters lassen den Eigenthümer eines Bienenstocks die schwärmenden Bienen nicht über sein Grundstück verfolgen, denn die Biene ist ihnen „ein wilder Wurm“, der also Rücksicht auf das „in conspectu esse“ primo occupanti cedit. Der Cod. Max. bav. civ. tit. II, 936) zählt die Jagd unter die modos acquirendi dominium naturales.

„Hätte man an Mäusen, Ratten, Würmern, Schlangen, Schnecken, Heuschrecken, Mücken, Bienen, Wespen u. dgl. Insectis so viel Profit und Lustbarkeit wie an andern wilden Thieren gefunden, so hätte man sie ebenfalls schon lange zum Jagdregal gezogen worden.“ Vgl. von Kreitmayer, II, 964.

Melissus ad Frideric. IV. Elector. Palat. Carm. „Qui nimis indulgent crebris venationibus, illos — Cernimus in brutas degenerare feras.“ — Constitut. Württemberg. Ludov. Duc. Sax. 1588: Bürger und Bauern, sobald sie sich einiß dem Wildpretschießen ergeben, so werden sie als „Fanzenzer, Werthuner, Schwelger, Berberber Weib und Kinder“ u. s. w.

Der deutsche Rechtsfönn kann es nicht billigen, wenn seit dem Jahre 1848 wohlbegründete und von der Regierung anerkannte Jagdberechtigungen ohne alle Entschädigung aufgehoben wurden. Ein Uebel-

Gemeinrechtlich ist kein einziges Regal in ganz Deutschland, selbst das Bergregal nicht, gleich für dessen Gemeinrechtlichkeit am meisten streitet. Ebenso gibt es keinen gemeinrechtlich unbestrittenen Umfang irgendeines Regals. Es besteht daher auch keine Präsomption weder ein Regal noch für einen gewissen Umfang desselben. Ist aber ein Regal und zwar in ein bestimmten Umfang innerhalb bestimmter Grenzen unzweifelhaft rechtlich begründet, so hat jene, welcher die Freiheit hiervon behauptet, den nöthigen Beweis zu liefern. In allen übrigen Fällen muß derjenige, welcher die Regalität behauptet, auf erhobenen Widerspruch seine Behauptung beweisen.

II. 1) Jagd- und Fischereiregal. Diese beiden Regalien haben sich allenthalben gleich ausgebildet. Da aber die Fischerei meist mit den großen öffentlichen Gewässern zusammenhängt und die Rechte des Staats in dieser Beziehung meist auf andern Gründen als auf Regalität beruhen, so bleibt für das eigentliche Fischereiregal eigentlich nur der Begriff, es das ausschließliche Recht des Staats auf die Ausbeutung der Fischerei in wilden Privatgewässern sei. Demnach erscheint dieses Regal nur von geringer Wichtigkeit und haben wir daher vorzüglich an das Jagdregal zu halten. Das Jagdregal schließt sich innig an das sogenannte Forstrecht an, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß es ein wahres Forstrecht gegeben habe. Denn dem Staat als solchem stand nie ein ausschließliches Recht auf die Nutzung der in wahren Privateigenthum stehenden Forsten, resp. Wälder, sondern immer eine Befugniß zu, die private Nutzung solcher Wälder im Interesse des Landes zu ordnen, Befugniß, von welcher früher leider nur zu wenig Gebrauch gemacht worden ist. Die Forstverwaltung führte aber zu einer Monopolisirung der Jagd, die sich durch die königlichen landesherrlichen Eigenthumsrechte an großen Wäldern, durch die Guts herrlichkeit u. s. w., immer weiter über das gesammte Grundvermögen der Unterthanen erstreckte. Zu den Ursachen, welche sich aus dem Kampfe der Freiheit mit der Regalität erklären, gehört auch ihre Grenzen nach gleichfalls höchst unbestimmte Eintheilung der Jagd in hohe und niedrige, wozu später wol auch noch eine mittlere Jagd hinzukam. Das Jagdregal besteht in dem ausschließlichen Recht des Staats auf weibmännische Hegung und Tödtung (Occupation) der Regal unterworfenen jagdbaren Thiere auf allen denjenigen freien Privatgrundbesitzungen der Unterthanen, über welche sich das Regal erstreckt. Hieraus sowie aus den vielen damit verbundenen Jagdfreuden, dann dem Umstande, daß die Ausübung des Regals (Jagdberechtigung) meist durch Pacht und andere Privattitel auf Private für bestimmte Zeiten und Perioden überging, entstand nicht nur eine große Verbitterung der beteiligten Parteien, da das regale Recht des Staats und der Staat als Berechtigter in den Hintergrund trat, wenn er auch selbst ausübte, gerade der größern Schonungslosigkeit wegen, womit dies gegen die Private sich um so schmerzlicher verletzt fühlte, sondern es erzeugte sich auch eine Menge verwickeltesten Rechtsstreite, theils über die Grenzen des Jagdrechts selbst, theils über die Schadensfrage, theils über die Berechtigung der mehreren gleichzeitigen Pächter eines und desselben Jagdkreises u. s. w. Da es sowol an einem gemein deutschen Gesetz als auch an solchen Gewohnheitsrecht mangelte, überall aber die verschiedensten und wichtigsten Rechte verlor, so ist leicht zu verstehen, daß durch die Regalität der Jagd ein um so unheilvolleres Verhängnis hervorgerufen werden mußte, je mehr mit der zunehmenden Bevölkerung und Culturbildung die Feindlichkeit des Wildes sich herausstellte<sup>11)</sup>, je weniger die Rechtsanschauung des Volkes mit der Regalität der Jagd vereinen konnte, und je demoralisirender das Wilderern auf die dehnte Bevölkerung wirkte. Jäger und Grundeigenthümer waren die bittersten Feinde, zwischen Jagdaufsehern und Wilderern entstand ein förmliches System der Blutrache.

2) Das Berg- und Salinenregal.<sup>12)</sup> Wenn auch das Bergregal oft dahin definiert wird, daß es das ausschließliche Recht des Staats sei, die im Schoße des Privatgrundbesitzes der Unterthanen ruhenden Fossilien, soweit sie eben regal sind, allein zu gewinnen, so besteht dieses Regal in diesem Sinne längst nirgends in Deutschland, da dieses Recht in diesem

stand kann durch einen Übergriß nicht rechtlich gehoben werden. Auch hat man sich nicht allemal bei dem Übergriß dieser Zeit beruhigt, und wo es doch geschehen, da hat eine höhere politische Weisheit oder patriotische Hingabe es erwirkt.

11) Länger, Der Diana höhere und niedere Jagdgeheimnisse (Kopenhagen 1699) gibt folgendes „Extract desjenigen Wildes, welches der durchlauchtigste Kurfürst von Sachsen in 44 Jahren gefangen, geschossen und gehet: 46911 Stück Rothwildbrät, 1045 Thannenswildbrät, 31909 Schwärzwildbrät, 37049 Stück gemeines Wildbrät, zusammen 116907 Stück“.

12) Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali (Weimar 1855).

wie bei uns gemeinrechtlich anerkannt wurde. Die allgemeine Form, welche das Bergregal sehr frühe angenommen hat, ist die der Freierklärung des Bergbaues, d. h. der Staat legte das Recht bei, die Fossilien im Privatgrundeigenthum nicht als Pertinenz dieses, sondern einen Gegenstand freier Concurrenz zu erklären, und wenn er sich dabei gewisse fiscalische je vom Bergbau sicherte, so war doch die Hauptabsicht darauf gerichtet, die Ausbeutung für das Gemeinwohl so wichtigen Fossilien nicht auf das Belieben oder die Fähigkeit derjenige Leute zu stellen, auf deren Grundeigenthum sie sich zufällig fanden. Die Berghoheit ist nach bei diesem Regal das dominirende Moment. Daher denn auch die Bergordnungen Berggerichte den Bergbau überall bestimmen. Das Bergregal im Sinne der Freierklärung Bergbaues hängt seinem Umfang nach von dem Landesrecht ab, in dubio aber kann es nur wirkliche Metalle erstreckt werden. Das Bergrecht oder wie man wol auch sagt das Bergrecht kann nur darauf gehen, mit Ausschluß eines jeden andern ein Bergwerk in gehöriger Weise auszubeuten, d. h. die im Schoße des Berges liegenden Fossilien durch bergmännische Operation zu gewinnen. Ein Eigenthum an Grund und Boden ist damit nicht gegeben, wol aber ein solches durch Expropriation, sofern auf diesem Wege der Bergberechtigte, was stehen muß, den für seinen Betrieb nöthigen Theil der Erdoberfläche von dem bisherigen Eigentümer eigenthümlich und nicht, was auch möglich und sogar gewöhnlich, bloß nutzbar ist.<sup>13)</sup> Die Freierklärung des Bergbaues setzt voraus, daß jeder, der dazu die Fähigkeit hat, regalen Fossilien in der Regel allenthalben unbehindert suchen darf. Dazu bedarf es einer rechtlichen Legitimation, die man (von Schürfen) den Schürzfittel nennt. Der frühere Fiskus ist in Bezug auf das Bergrecht allen spätern Findern vor. Der Finder, welcher zugleich die Auflegung des Ganges nachzuweisen hat, muß nun die Muthung vornehmen, d. h. unter Vorweis seines Findungs- und Entblösungs-, resp. Occupationsacts der Bergbehörde die Muthung machen, daß er in seinem Besitz befestigt oder mit dem Bergeigenthum belehnt werde. In diesem Gesuch entsprochen, so hat er das Bergrecht erworben, welches er nun nach den bestehenden Gesetzen und unter gewissen strengen Präjudizien auszuüben hat. Der Bergbau pflegt jedoch in zwei Formen ausgeübt zu werden, nämlich entweder als Eigenlöhnerschaft oder als Gewerkschaft. Die Eigenlöhnerschaft ist eine Gesellschaft von höchstens acht und zwar oft bei einer nur Gewerkschaft beschäftigten Bergleuten, die sich gleichsam durch ihre eigene Arbeit abmühen. Sie genießen einzelne Erleichterungen im Vergleich zur Gewerkschaft, da man derlei Abmachungen aus mehreren Gründen begünstigen muß, und bilden eine eigenthümliche Art Gewerkschaft. Die Gewerkschaften sind größere Bergbauvereine, die mindestens neun Mitglieder haben müssen, bei denen aber das Ganze auf dem Wesen der Actiengesellschaft beruht, und, was bei dieser die Actien sind, bei der Gewerkschaft den Namen Kure hat. Kure heißen die Gesellschaftsantheile der Gewerkschaftsmitglieder. Solcher Kure pflegen es, abgesehen von den sogenannten Freikuren, welche ohne Pflicht, an der Zubeße sich zu betheiligen, einen Antheil an der Ausbeute gewähren und regelmäßig einer Kirche, dem Staat, dem Grundeigentümer oder der Knappschaft gehören, ihrer 128 zu sein. Die Kure gilt als unentgeltlich, jeder darauf bezügliche Vertrag muß in das Bergbuch eingetragen sein und ihr Ertrag gibt das Gewerkschaftsrecht. Sie bildet aber stets einen besondern mit dem übrigen Vermögen nicht zu confundirenden Vermögenstheil des Berechtigten. Eine Ausbeute oder Dividende ist erst dann vorhanden, wenn nicht nur keine Zubeße mehr erforderlich, sondern auch die Gewerke seine Zubeße erstattet und in der Kasse so viel baarer Vorrath ist, daß die Ausgaben für das nächste Vierteljahr damit gedeckt erscheinen.<sup>14)</sup> Das Salzregal, sofern es sich auf Steinsalz handelt, fällt unter den Gesichtspunkt des Bergregals. Ein besonderes Regal ist es dann, wenn sein Gegenstand Duellensalz ist. Das Regal besteht dann in dem ausschließlichen Recht des Staats, aus den auf Privatgrundeigenthum vorfindlichen Salzquellen Salz zu gewinnen.

In Bezug auf das Fisch-, Berg- und Salzregal hat die neuere Zeit keine wesentlichen Veränderungen gebracht, da sie als Eigenthumsbeschränkungen weder hinreichend allgemein noch lästig erscheinen oder bei ihnen weniger das nutzbare Recht des Staats als vielmehr die hoheitliche Seite hervortritt. Dagegen finden solche wesentliche Veränderungen in Bezug auf das Jagdregal statt. An der Spitze der im Jahre 1848 und danach erlassenen

<sup>13)</sup> Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I, 675.

<sup>14)</sup> Krefner, Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland (Freiberg 1858).

Jagdrecht über das Vermögen der Grundbesitzer, welches auch durch die unternommenen Landesverordnungen und durch die Gesetz über Ansbahnung und Abtheilung Landesvermögen wesentlich weiter ist. Demnach wird die Betheiligung zur Jagd auf dem Grund und Boden als ein Grundeigentum selbst liegend anerkannt, die Jagdgerechtigkeit auf dem Grund und Boden anzusehen und für alle Zukunft deren Befestigung als Gewohnheitsrecht zu setzen. Dabei wird freilich nur zum geringsten die Ausübung der Jagd durch den Grundeigentümer sehr beschränkt, indem selbe nur in bestimmten oder vollständig abgegrenzten, unmittelbar an die Bebauung köpften Hei- und Gartenräumen und für nur wenige Gegenstände und verschleißbaren Thieren verbleiben oder auf größeren zu bestimmenden Grundstücken (240—400 Tagewerth nach dem bairischen Gesetz von 1857) zulässig ist. In allen übrigen Fällen soll die politische Gemeinde namens Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirks das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben. Abgabebestimmungen werden in die Gemeindebeschlüsse einbezahlt und den theilhaftigen Grundbesitzern, beziehungsweise zu den übrigen Gemeindeforderungen angetröhnet. Diese Dinge werden dann näher angeführt, anßerdem aber noch auf die Person der Jäger getraut werden, für welche nicht unbeträchtliche Löhne zu erheben sind, zur Ausübung der Jagd zu verwenden.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Hauch von Despotismus liegt, und daß der große Grundbesitz durch die auf ihn zulässige Selbstausübung der Jagd keines des Besitzers thatsächlich begünstigt, der kleine thatsächlich ohne eigenes Jagdrecht. Auch sind durch diese Gesetz nur einige, nicht alle Controversen der früheren Zeit abgeklärt. Die wichtigste, die über den Wildschaden, besteht noch, sofern sie nicht auf eine Weise bewirkt wurde, die keineswegs immer allen gerechten Anforderungen entspricht. Nichtsdestoweniger sind wir doch durchaus nicht der Ansicht Walter's<sup>15)</sup>, als ob die Vortheile der neuen Verordnungen größtentheils auf Selbsttäuschung hinausläufen. Denn fürs erste ist, bei dem hohen Stande der Jagd seit neueren Zeiten für die Jagdverordnungen gezahlt zu werden pflegt, namentlich für die ländlichen Gemeinden, die ruralen, der auf die Grundeigentümer fallende Vermögenswerth nicht bedeutend. Auch gehört keine lange Übung oder heftigere Abstractionsgabe dazu, zu merken, wie man durch das neue Gesetz wirklich eine Werthverbesserung seines Grundstücks für andere aber, und dies halten wir unbedingt für das wichtigere, liegt in einer zunehmenden Unfreiheit ein Glück, der sich gar nicht nach Vermögenswerthen berechnen. Ohne Zweifel muß es in dem Grundeigentümer ein ganz anderes Gefühl erregen, wenn man, der gleichsam von ihm selbst gepachtet und dafür an ihn zu zahlen hat, auf seinem Grundstück jagt, als wenn es jemand wegen eines nie anerkannten Rechts oder vermöge einer Herrschaft thut — ganz abgesehen davon, daß auch der Betrieb der Jagd im ersten Fall ein anderer sein wird als im letztern Fall. Bei der in vielen Gegenden Deutschlands so gewöhnlichen unglücklichen Parcellirung des Grund und Bodens können ohnehin die meisten Grundbesitzer nicht ernstlich an eine Selbstausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden denken.

Ubrigens dürfte es bei unsern Culturverhältnissen keine zu kühne Annahme sein, daß die Zeiten der Jagd nicht mehr gar lange währen werden. Wer reich genug dazu ist, Wild in geschlossenem Gehege zu seinem Vergnügen zu halten, dem muß dies wol immer unbenommen sein; aber nichtringeparties Wild wird von Jahr zu Jahr immer mehr culturfeindlich ersehen und der Vortheil, den es gewährt, wenigstens in culturlich weit fortgeschrittenen Gegenden sehr gegen die Nachteile in den Hintergrund treten, daß sich unter solchen Verhältnissen freie Jagd nicht mehr halten kann. Die Ausrottung des jagdbaren Wildes in vielen Gegenden Europas ist jedenfalls ein Zeichen, daß wir mit dieser Sache noch nicht zum Ende gekommen sind.

Literatur. Jöbstl, „Rechtsgeschichte“, S. 470; Walter, „Rechtsgeschichte“, I, 304; Wittermaier, „Deutsches Privatrecht“, I. c.; Walter, „Deutsches Privatrecht“, S. 100; Gerber, „Deutsches Privatrecht“, §. 92 fg.; Danz, „Handbuch des deutschen Privatrechts“, Thl. II, §. 139 fg.; Gillebrand, „Lehrbuch des deutschen Privatrechts“ (zweite Auflage, 1864), §. 52; Bluntzschli, „Deutsches Privatrecht“ (dritte Auflage, München 1864), §. 74; Skellen, „Aphorismen über das Bergwerksregal in den preussischen Staaten“ (Berlin 1818); Riccius, „Zuverlässiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit“ (Münster 1736); Nieper, „De sequela venatoria“ (Göttingen 1789); Estrube, „Vindiciae

15) Deutsches Privatrecht, S. 205.

ndi nobilit. germ.“ (Hildesheim 1793); Stieglitz, „Geschichtliche Darstellung der Eigenverhältnisse an Wald und Jagd u. s. w. (Leipzig 1832); K. von Goltz, „De damno ejusque restitutione“ (Berlin 1859); M. von Brünnek, „De dominio ferarum, quae capiantur“ (Halle 1862); Hüllmann, „Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland“ (Frankfurt a. M. 1806); Eichhorn, „Deutsche Rechtsgeschichte“, II, 424; Sternfeld, „Die deutschen Salzwerke; derselbe, „Der Fischfang in Baiern u. s. w.“; Schön, „Systeme fédératif“, S. 78.

3. Feld.

Regentschaft ist in erblichen Monarchien die außerordentliche Staatsverwaltung, welche in Erreichung des regierungsfähigen Alters des Thronfolgers, oder später, wenn durch Körper-, Geistes- oder Gemüthsfehler, durch Abwesenheit, Suspension oder Entsetzung der Herrn von der Regierung, Regierungsunfähigkeit erfolgt, oder bei erloschener Thronerbintritt. Sie heißt auch vormundschaftliche oder Interimsregierung, Reichs- oder Regierungsvicariat, Staatsvormundschaft. Ihr Zweck ist, zu verhüten, daß die Staatsverwaltung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde und der Staat in Regierungslosigkeit und Anarchie falle. Der Regent oder Regierungsvorweser führt die Staatsregierung allein, mit Huziehung eines Regentschaftsraths. Auch kann gedacht werden, daß mehrere die Regentschaft gleichzeitig und gleichberechtigt führen, eine Einrichtung, welche die vollziehende Gewalt schwächt und doch, insofern sie gegen Übergelste eines einzelnen Garantie geben soll, zu Zeit illusorisch wird. Ehedem empfing der vormundschaftliche Regent die Reichslehnen für den Reichslehnen in eigenem Namen, führte Siz und Stimme in allen Reichsversammlungen, Collegial- und Familienconventen, u. dgl. m. Noch jetzt nimmt er in manchem Herkommen in deutschen Staaten anstatt seines Pflägebefohlenen die Landesregierung an, bestätigt die Landesfreiheiten und die Privilegien einzelner Corporationen und ist von Unterthanen, verwalte die Landesregierung und erläßt die Gesetze. Der Regent oder Regierungsvorweser führt die Staatsregierung aus wenigste mit denselben Beschränkungen wie der Staatsoberherr. Er übt alle nicht positiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Befugnisse der Regierungsgewalt gleich dem wirklichen Landesfürsten nach Erforderniß der Landesverhältnisse aus. Er erhält in dieser Hinsicht besondere Ehrenbezeichnungen und Einkünfte. Die Regentschaft hört auf, wenn die sie bedingende Veranlassung nicht mehr vorhanden ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Art und Entstehung der Regentschaft und insbesondere die Wirkung des Volks durch seine gewählten Vertreter dabei sich vollständig nach den Verhältnissen bemessen, worauf das ganze Regierungsprincip des betreffenden Staats beruht. Es tritt sogar sehr deutlich in den Verfassungsurkunden unserer constitutionellen deutschen Staaten hervor, insofern sie über diesen Gegenstand einigermassen umfassende Bestimmungen enthalten. Die im allgemeineren freisinnigern sind es auch da. Indessen versteht es sich von selbst, daß gewisse oberste Anordnungen hier wiederkehren müssen und auch wirklich wiederkehren. Es ist die Beobachtung interessant, wie oft in den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Staaten deren spezielle Verhältnisse vorkommend oder während sich spiegeln.

So ist der königlich preußischen Verfassungsurkunde (Art. 56) übernimmt, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, derjenige volljährige Agnat, der der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen (Art. 57). Wenn ein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung (Art. 58). Der Regent übt die dem König zustehende Befugnisse in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den Mitgliedern der Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverrücklich zu erhalten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungsangelegenheiten verantwortlich.

Nach der königlich bairischen Verfassungsurkunde tritt die Reichsverwesung ein: 1) während der Minderjährigkeit des Monarchen; 2) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf eine Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Fürsorge getroffen hat treffen kann. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses einen Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Er-



mangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljä-  
 Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der nächste ist. Wäre der  
 welchem dieselbe hiernach zustände, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hin-  
 abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher  
 ihm der nächste ist. Sollte der Monarch durch irgendeine Ursache, die in ihrer Wirkung  
 als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall  
 selbst Vorkehrung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der  
 welchen die Verhinderungsurfachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der M-  
 jährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. Wenn der König den Reichsverweser  
 Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers ernennet, so wird die darüber ausgef-  
 Urkunde im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, dann dem Ges-  
 staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und zugleich  
 Reichsverweser mitgetheilt. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden  
 der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsver-  
 In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte M-  
 hierzu ernennet, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie  
 ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Der Reichs-  
 muß gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mit-  
 in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsraths nachstehendes  
 ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des  
 zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem  
 die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.“ Der Regent übt  
 seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht be-  
 ausgenommen sind. Alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Justizstellen, können wäh-  
 Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Kr-  
 veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue einführen. Das Ge-  
 staatsministerium bildet einen Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden,  
 wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuholen. Der Reichsverweser hat  
 der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten  
 Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200  
 auf die Staatskasse angewiesen.

Nach der königlich württembergischen Verfassungsurkunde tritt auf dieselben Veranla-  
 Reichsverwesung ein wie nach der königlich bairischen, doch so, daß dieselbe, auch ohne  
 der Minderjährigkeit eine Bestimmung des Regierungsvorgängers darin vorzusehen, von  
 der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt wird. Sollte kein dazu jähriger Agnat vor-  
 sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs  
 väterlicher Seite. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden König zur Erbfolge  
 stimmten Familienglied eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche  
 selben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde, so ist unter der Reg-  
 des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetz-  
 Reichsverwesung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung oder bei  
 Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs  
 gehalten sein, ohne daß schon früher die ebenerwähnte Vorkehrung getroffen wäre, so soll-  
 stens binnen Jahresfrist in einer vom Geheimrath zu veranlassenden Versammlung  
 licher im Königreich anwesender volljähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ste-  
 Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Ag-  
 auf vorgängiges Gutachten des Geheimrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehr-  
 fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der geschnmäßigen Reg-  
 entschieden werden. Der Reichsverweser hat ebenso wie der König den Ständen die Beob-  
 der Landesverfassung feierlich zuzusichern. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in  
 Umfange, wie sie dem König zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus.  
 Reichsverweser kann aber keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorde-  
 Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimrathes anders als insolge eines gerich-  
 Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung  
 Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem  
 heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden. Die Kosten

Erhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, die Apanlage dessen wird als zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen lehnt sich, was die Voraussetzungen einer Regierungsverwesung betrifft, genau der königlich bairischen Verfassungsurkunde an; der königlich württembergischen dagegen in Bezug auf die dazu Nächstberechtigten. Der Eintritt und die Anordnung einer Regierungsverwesung wird gesetzlich bekannt gemacht. Was die Anordnung der Regierungsverwesung durch den König für den Nachfolger betrifft, so ist die betreffende Bestimmung der königlich württembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Verwandelung der Worte: „solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit“ in „ein Hinderniß“, wörtlich in die königlich sächsische aufgenommen. Dasselbe gilt von dem in der königlich württembergischen Verfassungsurkunde von der Anordnung der Regierungsverwesung für den König Gesagten, nur daß in der königlich sächsischen Verfassungsurkunde eine Zeit von sechs Monaten der Jahresfrist und die königlich sächsische Staatsbehörde dem Geheimrath substituiert ist, und daß das Requisite nicht mehr die väterliche Gewalt Stehens der betreffenden Prinzen des königlichen Hauses wegließ. Die königlich sächsische Verfassungsurkunde noch weiter: „Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines dierfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zur Versammlung eingeladen.“ Was die Gewalt des Regierungsverwesers betrifft, so schließt die königlich sächsische Verfassungsurkunde der königlich württembergischen im obersten Theile an, bezeichnet jedoch keine der dort enthaltenen Ausnahmen. Was Veränderungen der Verfassung betrifft, so dürfen solche nach der königlich sächsischen Verfassungsurkunde dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach den eben genannten Bestimmungen constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorliegenden Weise gefassten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber ihre bleibende Gültigkeit. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird durch die Civilliste bestritten. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentenschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Was das Königreich Hannover betrifft, so enthielt das Patent vom 7. Dec. 1819, die Anordnung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend, keine hierher gehörige Bestimmungen. Dagegen bestimmte das Grundgesetz vom 26. Sept. 1833 das dahin gehörende. Ebenso enthält das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 1. Aug. 1840 Anordnungen darüber. Diese letztern gelten, trotz der mancherlei sonstigen, in Hannover stattgefundenen Änderungen am hannoverschen Staatsrecht, noch jetzt. Sie lauten: §. 17. Eine Regentschaft, Regierungsverwesung, tritt ein, wenn der König entweder minderjährig ist oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht. §. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Nachfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfall der Thronfolge in einem der beiden in §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte. Der König hat zum Regenten einen seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König keine Wahl haben, von dem seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann er einen regierenden Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenthümern, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen. §. 19. Hat der König keine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfall der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge nächststehenden Agnaten, welcher das 18. Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist. Wenn keine regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, die Gemahlin des Königs, sofern diese das 25. Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite. Ist die Thronfolge auf die weibliche Seite übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erbscheidung des Mannes zuerst berufene Königin dem Gemahl derselben, falls dieser das 21. Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Großmutter väterlicher Seite. Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtöchter) ist zunächst der Gemahl oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen die Großmutter

mütterlicher Seite berechtigt. Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung weiblichen Absendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen. §. 20. Wenn der Ermangelung einer vorher von dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18), Minderjährigkeit, sondern wegen seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Regentschaft wirklich nothwendig sei. Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zurberufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Theil. Galt die Agnaten eine Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen die allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt, ob von vier Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiderung abgelaufen ist, tritt der nach der Thronfolge zunächststehende Agnat, welcher das 18. Jahr vollendet hat, zur Regierungsfähigkeit, als Regent ein. §. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum Deutgehörenden souveränen Fürstenthümern zum Regenten ernennen. Dieser muß das 18. Jahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreich nehmen. Die Vorschriften gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung gänzlich nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des königlichen Hauses (§. 19) nicht vorhanden ist. §. 22. Der bestellte Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechterhaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Mitglieder der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Stände sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung tritt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß. Der Regent übt im Namen des Königs die Staatsgewalt auf dieselbe Weise wie der König. Der Regent darf jedoch eine Schwälerung der Rechte des Königs sowie eine Aenderung des Grundgesetzes und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen. §. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König die Volljährigkeit erreicht oder der an der Ausübung der Regierung ihn hindernde Zustand aufgehört hat. Über die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Verfahren zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Theil, das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern. §. 25. Die Erziehung des Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt hat, Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Agnaten. Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Agnaten väterlicher Seite, und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Person des Königs, die Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sozialisirten darf der Regent nicht übernehmen.“

Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde müssen die Verfügungen des Landesherren Bezug auf eine Regentschaft für sich oder seinen Nachfolger mit landständischer Zustimmung getroffen sein. Liegen solche Verfügungen nicht vor, so hat die leibliche Mutter der minderjährigen Landesfürsten in der Regentschaft den Vorzug vor dem nächsten fähigen Agnaten, wenn sie nicht sonst unfähig ist und solange sie sich nicht anderweit vermählt. Bei Aenderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus ehelichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Agnat vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten. In allen Fällen der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Rathgeber sein können und wenigstens zur Hälfte mit Zustimmung der Landstände zu bilden. Ohne die Zustimmung dieses Regentensraths kann keine dem Landesherren zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von seiten der Landesherren ist die Aufrechterhaltung der Landesverfassung und die Regierung nach dem Grundgesetz ebenso wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben. Über die nöthige Einleitung der Regentschaft enthält die kurhessische Verfassungsurkunde im wesentlichen die Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde, nur mit Weglassung des Regu-

des Abwesenseins der betreffenden Prinzen, und daß insbesondere jene Einleitung im Fall des landständischen Antrags „alsbald“ vom Gesamtministerium vorzunehmen ist. Für den Fall des Vorhandenseins eines geistig oder körperlich unbeschäftigten Erbprinzen schließt sich die preussische Verfassungsurkunde insbesondere der Bestimmung der königlich württembergischen Verfassungsurkunde an. Auch bei diesen Bestimmungen blieb es, trotz der später über andere ausgezogenen Stürme.

Die braunschweigische neue Landschaftsordnung enthält über diesen Gegenstand im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie das königlich hannoverische Grundgesetz von 1833, mit den Bezeichnungen: „Regierungsvormundschaft“ und „Vormund“ statt Regentschaft Regent, oder dergleichen.

Die vorbemerkten Bestimmungen schließen sich im wesentlichen an das Herzogthum Sachsen-Coburg in seinem Grundgesetz.

Sehr dürftig in den fraglichen Beziehungen ausgestattet ist die Verfassungsurkunde des Herzogthums Hessen, welche auf ein Hausgesetz verweist, das bis jetzt nicht gegeben ist, und dem vom Verweser beim Antritt der Regentschaft in einer deshalb zu veranstaltenden Versammlung abzuleistenden Eid festsetzt. Ähnlich dürftig ist die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, welche dem Verweser der Regierung (Administrator) die Ausstellung einer schriftlichen Zusage auferlegt. Desgleichen im Herzogthum Meiningen-Gildburghausen, Neuß jüngere Linie u. s. w. Dänemark verwies in dem Verfassungsgezet vom 2. Oct. 1855 für Holstein und Lauenburg auf ein noch zu erlassendes Gesetz.

Es ist nichts enthalten in den fraglichen Beziehungen die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden, das Patent wegen Einführung der landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau und die landständischen Verfassungsurkunden von Lippe-Schaumburg, Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Liechtenstein u. s. w.

Daß auch gegen den Regenten (Regierungsverweser) das Verbrechen des Hochverrats begangen werden könne, ist unzweifelhaft; dagegen ungewisser, ob eine Beleidigung des Regierungsverwesers derjenigen des wirklich regierenden Fürsten gleichzuachten und folgerweise mit der Majestätsbeleidigung festgesetzten Strafen zu bedrohen oder nur als eine gravere Art Majestätsbeleidigung anzusehen sei. Die Behauptungen für und wider finden sich in den 1840 gepflanzten landständischen Verhandlungen über den Strafgesetzentwurf für das Großherzogthum Baden ausführlich entwickelt. Eine Einigung beider Kammern — die Zweite Kammer erkaunte der Staatsregierung eine Majestätsbeleidigung des Regierungsverwesers für undenkbar — nicht möglich. Im Strafgesetzbuch selbst gestaltete sich durch an die Regierung überlassene Entscheidung die Sache dahin, daß bloß gegen den regierenden Fürsten eine Beleidigung der Majestät und folgerweise höhere Bestrafung stattfindet, während die nämlichen Handlungen, wenn sie die Gemahlin des regierenden Fürsten, seinen ältesten Sohn, dessen Gemahlin und den Verweser des Großherzogthums begangen, bloß unter die Bezeichnung thätlicher und wörtlicher Beleidigung jener Personen fallen und mit geringern Strafen bedroht sind. Entschieden verschieden von den Regierungsverweser gleich dem regierenden Fürsten das württembergische Strafgesetzbuch, während andere Strafgesetzbücher, wie namentlich das preussische, bairische, sachsen-Weimarsche und sächsische, unter der Bezeichnung Staatsoberhaupt wol auch den Regierungsverweser mit begreifen.

Der Fall einer Minderjährigkeit ist klar. Ebenso ist meist deutlich genug bestimmt oder wenigstens durch Analogien bestimmen lassen, wer die Regierungsverwesung zu übernehmen habe. Die Schwierigkeiten dagegen werden die „sonstigen Verhinderungen“ eines Regenten, und insbesondere dann bieten, wenn sie mit der von den Verfassungsurkunden fast mit Scheu bezeichneten hindernden „Geistes- oder körperlichen Beschaffenheit“ identisch sind. Indessen kamen auch schon solche Fälle mit wirklich durchgeführter Consequenz vor. (Vgl. Klüber, „Deutsches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten“, §. 217, Note b, I—III daselbst unter „von langwieriger Abwesenheit“ und IV ebenfalls als möglicher Grund einer Regentschaft von „grober Verletzung der Regentenpflichten“, Fälle, welche seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und des in den deutschen Bundesstaaten eingeführten constitutionsrechtlichen Princips der Unverantwortlichkeit des Landesherren, ausgenommen im Fall des Herzogs von Braunschweig, von keinen praktischen Folgen für etwa anzuordnende Regentschaft sein können.)

Die Fälle der Regentschaft des Thronerben wegen Geisteskrankheit des Vaters ereignen sich im Lauf des vorigen Jahrhunderts in England, Portugal und Dänemark. Die Rechte der Regenten bestimmt in England das Parlament. In Bezug auf die Wahl eines Regenten während der Minderjährigkeit des Nachfolgers ist übrigens selbst in absoluten Staaten keine Willkür des wirklichen regierenden Fürsten nicht unbedingt maßgebend. So bei Ludwig I von Frankreich, welcher die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Urenkels Ludwigs XV. dem Herzog von Orleans (Ludwig's XIV. Bruderssohne) entzogen und sein natürlichen Sohne, dem Herzog von Maine, übertragen hatte. Das Parlament cassirte die Bestimmung.

Von neuern Regentschaftsfällen in Deutschland sind hier zu erwähnen:

1) Die Regentschaft im Großherzogthum Baden. Am 24. April 1852 war der Großherzog Leopold gestorben. Noch am nämlichen Tag erließ sein zweiter Sohn, der Prinz Friedrich (9. Sept. 1826), ein Manifest des wesentlichen Inhalts: Die tiefe Trauer über diesen Tod werde noch gesteigert durch die schwere Geistes- und Leibeskrankheit des nunmehrigen Großherzogs Ludwig (geb. 15. Aug. 1824), welche ihm nach dem übereinstimmenden Ausspruch der Großherzogin-Witwe und der Agnaten des Hauses unmöglich mache, die kraft der Landesgrundgesetze auf ihn übergegangene Regierung anzutreten oder für deren Verwalter Fürsorge zu treffen. Er (Prinz Friedrich) habe demnach, durch sein Recht und seine Pflichten herufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugnissen bereits angetreten und werde sie an der Stelle seines Bruders fortzuführen bis dieser von seinen schweren Leiden wieder befreit sei. Wie er selbst die Treue gegen den Großherzog stets hin bewahren werde, so erwarte er als der Stellvertreter des Großherzogs von sämmtlichen Dienern und Unterthanen, daß sie ihm (dem Prinzen) treu und gehoramt würden, und weise sie an, solches durch den ihm zu leistenden Huldigungsseid zu bekräftigen. Er verbinde hiermit die Versicherung, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, alle und jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Ämtern kräftig zu schützen, sowie er insbesondere seine Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise ausdrücklich bestätige. — Großherzog Ludwig war ganz mit dieser Maßregel einverstanden und sich auch dadurch bewies, daß er am 5. Sept. 1856 förmlich die Regierung niederlegte. Am 22. Jan. 1858 starb er.

2) Die Regentschaft in Anhalt-Bernburg von 1855—63. Am 8. Oct. 1855 erkrankte Herzog Alexander Karl von Anhalt-Bernburg (geb. den 2. März 1805, zur Regierung gelangte am 24. März 1834) eine Veranlassung, wonach er in Anbetracht seiner geschwächten, der allernächsten Schonung bedürftigen Gesundheit zur Erleichterung in Wahrung der ihm obliegenden Regentenpflichten beschloß, seine Gemahlin (Friederike, geb. den 9. Oct. 1811, Prinzessin von Holstein-Sonderburg-Glücksburg) zur Mitregentin seines Herzogthums zu nehmen und zu ernennen. In Gemäßheit dessen werde seine Gemahlin die von ihm erlassenen landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen gemeinsam mit ihm erlassen und vollziehen. Dabei war weiter bemerkt, daß, wenn durch Gesundheitsrückichten gebotene Behinderungen die Mitunterzeichnung unthunlich machen würden, der alleinigen Unterschrift seiner Gemahlin bei allen einer landesherrlichen Vollziehung benötigten Gesetzen, Verfügungen und amtlichen Ausfertigungen die volle Gültigkeit und Bedeutung seiner eigenen Unterschrift beigelegt werden solle. Schließlich brückte der Herzog die Erwartung aus und befahl zugleich, daß seine getreuen Stände, gesammten Behörden und Unterthanen seiner Gemahlin als Mitregentin Treue und Gehorsam nächst ihm selbst zu erweisen allezeit willig und bereit sein werden. Das Mitregentschaftsverhältniß blieb bis zu dem am 19. Aug. 1863 erfolgten Tode des Herzogs und Anfall des Herzogthums an Anhalt-Deßau-Röthgen bestehen.

3) Die Regentschaft im Königreich Preußen von 1857—61. Nachdem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (geb. den 15. Oct. 1795) im Mai 1857 die ersten schweren Krankheitszufälle erlitten hatte und diese bis zum Herbst fortgesetzt sich steigerten, erließ der König an den Prinzen von Preußen (Prinz Wilhelm, geb. den 22. März 1797) am 23. Oct. einen Erlaß des Inhalts: „Da ich nach Vorschrift der Ärzte mich wenigstens drei Monate allen Regierungsgeschäften fern halten soll, so will ich Ew. königlichen Hoheit und Wohlwollen wenn nicht wider Erwarten meine Gesundheit früher wiederum befestigt werden sollte, währen dieser drei Monate meine Stellvertretung in der obern Leitung der Staatsgeschäfte übertragen. Mitunterzeichnet war das ganze Ministerium. Der Prinz von Preußen, indem er dies Ministerium zum Zweck öffentlicher Verkündung bekannt gab, bemerkte dabei, daß es

der Willkür sei, unter gewissenhafter Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze, bis ihm bekannten Intentionen seines königlichen Bruders so lange die Regierungsgeschäfte führen, als dieser es für erforderlich erachte. Am 6. Jan. 1858 verlängerte der König die Vertretung auf fernere drei Monate. Das Nämlche geschah am 9. April 1858 und wurde beiden Häusern des inzwischen zusammengetretenen Landtags hiervon Mittheilung gemacht. Krankheit des Königs war inzwischen noch mehr fortgeschritten und eine bestimmtere Regelung der Verhältnisse nothwendig geworden. Da, nachdem der König in einem Erlass vom 11. Oct. 1858 den Prinzen für seine bisherige Stellvertretung gedankt hatte, fuhr er so fort: „Ich aber nach Gottes Rathschluß durch den Zustand meiner Gesundheit jetzt noch verhindert mich den Regierungsgeschäften zu widmen, die Ärzte auch für den Winter mit einer Reise in südlichen Gegenden verordnet haben, so ersuche ich bei dieser meiner immer noch fortwährenden Verhinderung, die Regierung selbst zu führen, Ew. königliche Hoheit und Liebden, bis ich die Pflichten meines königlichen Amtes wiederum selbst werde erfüllen können, die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach bestem Wissen und Gewissen in meinem Namen als Regent ausüben und hiernach die erforderlichen weitem Anordnungen treffen zu wollen. Von den Angelegenheiten meines königlichen Hauses behalte ich diejenigen, welche meine Person betreffen, meiner eigenen Verfügung vor.“ Mitunterzeichnet war bei diesem Erlass das ganze Ministerium. Jenem folgte dann der Erlass des Prinzen vom 11. Oct. Am 20. Oct. erfolgte die Eröffnung des Landtags durch den Regenten. Tags darauf in der vereinigten Sitzung der Landtagshäuser wurde die allerhöchste Botschaft eingelesen. Sie forderte den Landtag auf, die vom König und dem Prinz-Regenten erkannte Nothwendigkeit der Regentschaft auch seinerseits anzuerkennen, worauf, wie die Botschaft schloß, „aus dem Art. 58 der Verfassungsurkunde Genüge gegeben soll.“ Beide Häuser des Landtags erkannten einstimmig die Nothwendigkeit der Regentschaft an, und leistete am 26. Oct. dem Regent vor den vereinigten Landtagshäusern den Eid auf die Verfassung. Die Regentschaft dauerte bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. (2. Jan. 1861), in Folge dessen der bisherige Regent als König Wilhelm I. die Regierung antrat.

Ein nichtdeutscher, aber doch in deutsche Verhältnisse mehrfach eingreifender Regentschaftsfall war der im Königreich Griechenland von 1832—35. Nachdem da zwischen Frankreich, England und Rußland am 6. Juli 1827 zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten vermittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staats zu London ein Präliminarvertrag abgeschlossen worden war und König Ludwig I. von Baiern mit jenen Mächten am 27. Mai 1832 sich geeinigt hatte, erfolgte durch ihn am 27. Mai 1832 öffentliche Genehmigung, Ratification und Bestätigung jener Übereinkunft sowohl im eigenen Namen als in Vormundschaft über den zum König von Griechenland ernannten, noch minderjährigen Sohnes Otto (geb. den 1. Juni 1815). Der Eintritt der Volljährigkeit desselben wurde am 5. Oct. 1832 auf den Zeitpunkt des zurückgelegten 20. Lebensjahres, d. h. auf den 1. Juni 1835, festgesetzt, zugleich verordnet, daß bis dahin die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland im Namen des Königs durch eine Regentschaft, deren Mitglieder gleichzeitig von König Ludwig I. als ihm als Vater und als Mitcontrahenten jenes Vertrags durch Art. X desselben verliehenen Gewalt“, ernannt wurden, ausgeübt werden sollten. Die Regentschaft, aus drei, beziehungsweise vier höhern Civil- und Militärbeamten bestehend, leistete noch am Tage ihrer Constatirung den Eid und wiederholte ihn auf ihren Wunsch am 13. Oct. im Weissein des Königs Ludwig I. Das griechische Volk aber gab durch seine Deputirten seine Zufriedenheit mit dieser Anordnung zu erkennen. Am 25. Jan. 1833 begann Otto's Regierung mit der ihm zugegebenen Regentschaft und vom 1. Juni 1835 an seine selbständige.

Ein Todesfall, für dessen Eintritt man an einen möglichen Regenten gedacht hatte, war der des Königs Ernst August von Hannover (gest. den 18. Nov. 1851), da dessen Sohn, der Prinz, an einer schweren Augenkrankheit litt. Aber das hannoverische Landesverfassungsgesetz von 1840 statuirte gar keine die Regierung hindernde körperliche Beschaffenheit, und zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß der Generalsecretär des Gesamtministeriums unter der Hand durch den neuen König unterzeichneten öffentlichen Urkunden bescheinigte, dieselben seien ohne erfolgtem Vortrag des Inhalts vom König in seiner (des Generalsecretärs) Gegenwart selbständig unterzeichnet worden.

Ob der Regent auch zu Abänderungen der Verfassung befugt sei, sollte, wo nicht das Gesetz positiv bestimmt ist, aus der Natur seines Verhältnisses geschlossen werden. Dessen-

ungeachtet ward diese Frage streitig und von manchen das Gegentheil behauptet in der Beschwärze des Herzogs Karl von Braunschweig gegen seinen gewesenen Vormund, den König Georg von England.

R. Bucher

**Regierung, Regierungsgewalt.** Regierung ist ein germanisirtes lateinisches *regere* und kommt von *regere, rex*. Man braucht wol auch das Wort Regiment nicht bloß im tairischen Sinne, sondern auch für die Staatsregierung, womit bald, namentlich im Verhältnisse zum Auslande, der Staat selbst, bald die Gesamtheit der die Staatsgewalt innehabenden ausübenden Personen, die sogenannten Regierenden, im Gegensatz zu den übrigen, den sogenannten Regierten, bald, namentlich im Verhältnisse zu den constitutionellen Körpern, nur verantwortliche Ministerium, bald wol auch die dem Ministerium zunächst untergeordnete hi Staatsverwaltungsbehörde bezeichnet wird. <sup>1)</sup>

Wir haben es hier nur mit der Staatsregierung in den drei erstgenannten Auffassungen thun. Von der Staatsregierung im letztbezeichneten Sinne des Wortes wird unter Staatsverwaltung zu handeln sein.

Unter Regieren versteht man die maßgebende Leitung eines Wesens; Regierung im politischen Sinne ist daher die maßgebende oder entscheidende Leitung desjenigen Gesamtwesens, welches wir Staat nennen. <sup>2)</sup> Aus dem Wesen des Staats ergeben sich für den Begriff der Regierung zunächst und im allgemeinen jetzt schon folgende Sätze:

1) Ein Staat ohne Regierung ist absolut undenkbar. Man hat in dem „gar nicht regiert werden“ in einer mißverstandenen oder entstellenden Auffassung des Begriffs von *government* es als das Ideal der gesellschaftlichen Entwicklung des Menschen hinstellen zu sehen geglaubt, daß es nur noch Freiheit und gar keine Regierung, also auch keinen Zwang oder doch immer größere Freiheit und kleinere, schwächere Regierung geben müsse. Man ging damit einverstanden, daß ein Staat in demselben Grade würdiger und dem Ideal des wahren Daseins näher sei, in welchem seine Angehörigen frei die bestehende Ordnung ertragen allein dieser Satz ist ebenso wahr wie der andere falsch. Denn immer wird ein aus einer Anzahl von Menschen zusammengesetztes und vergangene, gegenwärtige wie zukünftige Generationen nach allen ihren Lebensrichtungen erfassendes Gesamtwesen einer fortwährenden, lebendigen Herstellung und Bethätigung seiner Kräfte in Einheit bedürfen, damit es sei, was es sein und werde, wonach es strebt. Es wird unvermeidlich sein, daß die verschiedenen Ansichten, Meinungen, die mannichfachen Kräfte und Strebungen in einer entsprechenden Weise zusammengefaßt und auf das Ganze gerichtet werden.

2) Die Regierung eines jeden Staats kann nicht anders als wieder durch Menschen gestellt werden, ein Umstand, der die Absicht vieler, alle Persönlichkeit und alle menschliche Unvollkommenheiten aus der Regierung zu beseitigen, gleichfalls als eine Unmöglichkeit erkennen läßt. Man hat Ideen regieren lassen, und ohne Zweifel beherrschen die Ideen die Menschen, aber etwas anderes ist die Idee, welche die Geister bewegt und durch sie mittelbar auch auf Staaten unwiderstehlich, aber allmählich wirkt, etwas anderes die unmittelbar wirksame Idee des wirklich bestehenden Staats, wie sie eben da ist. Auch hat die Aufstellung einer Idee, die durch von Gott, von der herrschenden Vernunft oder Moral u. s. w., die persönliche Darstellung derselben durch Menschen in irgendeiner Verfassung nie überflüssig werden lassen. Der Irrthum, daß wegen dieser unabwiesbaren Nothwendigkeit einer Personification der Regierung, die menschliche Unvollkommenheit in die Factoren des staatlichen Regiments aufgenommen werden müsse, hat man die sehr stolz und bestechend lautende Behauptung entgegengesetzt zu sehen geglaubt, daß darin eine gewisse Feigheit, eine fatalistische, abstumpfende, fortschrittausschließende Ergebung und Schwäche liege, die man verdammen müsse. Allein wir wollen diese Zeloten der Vollkommenheit nicht fragen, ob sie, nüchtern und ehrlich, vielleicht sich selbst eine solche Fäbi

1) Held, Staat und Gesellschaft, II, 16 fg., 28 fg., 263, 477.

2) Wenn Maiz, Politik, S. 47 sagt: „Im Staat mit Königthum und verfassungsmäßiger Regierung steht die Regierung neben dem Oberhaupt: ein verantwortliches Ministerium ist nur eine Form derselben“, und S. 52: „Für alle staatlichen Angelegenheiten steht dem König die Regierung Seite“, und so die Regierung vom Souverän trennt, sie aber doch nur vom Souverän erkennen durch ihn in Thätigkeit versetzen und selbständig machen läßt, so hat er eben den Ausdruck Regierung nur in einem besondern formellen Sinne gebraucht. Wenn es aber a. a. O., S. 55, heißt: „Die Handhabung der Ordnung ist die sogenannte Regierung vorzugsweise Sache des Oberhauptes und Regierung“, so müssen wir zugeben, daß wir das nicht verstehen und einen für ein so kurz gefaßtes sehr bedenklichen Druckfehler annehmen.

schbar vollkommener Regimentsführung zutrauen, sondern uns nur einfach darauf beziehen, die providentielle Aufgabe der Menschheit — ewige Vervollkommnung — die Unvollkommenheit wesentlich voraussetzt, daß aber auch die mehrtausendjährige geschichtliche Erfahrung, welcher selbst die begabtesten Völker oft verhältnißmäßig schnell die Fähigkeit zur Vervollkommnung verloren haben, die ununterbrochene Vervollkommnung eines Volks immer noch als hinreichend erhabenes Ziel erscheinen läßt.

1) Regierung ist nicht denkbar denn als die Bethätigung, Erhaltung, Fortbildung der Einheit durch Einheit oder einheitliche Darstellung. 2) Wo die Einheit der Regierung aufhört, hört auch der Einheitsstaat auf; es können nun mehrere Regierungen da sein, dann müssen auch mehrere Staaten gedacht werden. Die Ausübung der Regierung mag nach den verschiedenen Gegenständen an noch so verschiedene Formen gebunden sein, es mag ferner bei Organisation derselben durch die Einführung von mehrern Centralstellen nach den verschiedenen Interests des Staatsregiments in unvermeidlicher Anwendung des Principes der Arbeitstheilung eine wie immer große Zahl von obersten Regierungsorganen eingerichtet sein, die Einheit des Ganzen, die Einheit der obersten Regierung muß über allen diesen untergeordneten Gliedern stehen wie das Leben des Staats über allen, selbst den mächtigsten Sonderregierungen. Und diese absolute Einheit der Regierung oder Lenkung des Staats, absolut, das Leben des Staats nicht in der Sonderung, wol aber in der Einheit besteht und in einer organischen oder organischen Einheit, wie sie der Staat des Menschen wegen sein soll, diese Einheit bedarf auch einer einheitlichen persönlichen Darstellung. Ob man sich zu diesem Zweck für Monarchie entscheiden zu müssen glaubt oder nicht, das Vernunftpostulat der Einheit bleibt aber, und wo es nicht befriedigt wird, da ist nicht der Einheitsstaat vorhanden, sondern vielmehr eine Confederation u. dgl. m. Übrigens wollen wir nicht verhehlen, daß, wenn man nicht diese oder jene der Form nach vollkommener ausgebildete Monarchie denkt, die Einherrschaft häufiger in der Welt vorgekommen ist und noch vorkommt, als man gewöhnlich denkt, wenn dabei nicht immer die Bezeichnung Monarchie gebraucht wird und gebraucht werden kann. Sei es als allmächtiger Minister oder Günstling, hinter oder vor einem Scheinkönig, als Vizepräsident u. s. w. hinter oder vor einer scheinbaren Volkshoheit oder Aristokratie, solange er in den Staatsangelegenheiten allein das letzte und entscheidende Wort spricht, so lange thatsächlich der Monarch, die Regierung. Es kann dies eine sehr precäre, gefährliche vorübergehende, latente Stellung sein, sie mag mit den formellen Verfassungsbestimmungen notwendig oder zufällig in noch so großem Widerspruch stehen; eine thatsächliche Einherrschaft ist da, gleichviel ob sie gut oder übel wirkt, den äußern Schein bewahrt oder nicht.

3) Keine Regierung oder Regierungsgewalt ist etwas nur aus der Person des Regierenden bestehendes und nur für sie Vorhandenes, keine in einem andern Sinne als für den Staatszweck mit den Staatsmitteln eine unbeschränkte oder allmächtige. Das Recht auf die Regierung des Staats mag verfassungsmäßig begründet sein, wie es will, es mag sogar ein persönliches im Sinne sein, daß es gesetzlich nur dieser oder jeder Person mit Ausschluß aller übrigen zukommt; immer ruht es auf dem Staat, um dessentwillen es besteht, sodas man sagen muß, das Regierungsgewalt sei um der Regierungspflicht willen gegeben. Darum pflegen sich auch alle Regenten von jeher auf die „aufhabenden hohen Regentenpflichten“ als die höchste Sanction der Regierungserlasse zu beziehen. Schon hierin liegt aber auch eine natürliche Schranke aller Regierungsgewalt. Diese kann nämlich überhaupt nicht weiter gehen, als es die Natur des Staats zuläßt, d. h. sie kann das innere freie geistige Gebiet nicht erfassen und nie so weit reichen, für die freie Äußerung des innern geistigen Lebens nicht ein bestimmter Spielraum übrig zu lassen, dessen Grenzen sich nach den Zeitbedürfnissen und den denselben entsprechenden Gesetzen ändern. Die Regierungsgewalt ist aber ferner ebenso wenig ohne die Macht des Volks als ohne die Kraft der regierenden Persönlichkeit denkbar. Beides zusammen bildet die einig Staats-

4) Alle Kräftelemente des Volks, die öffentliche Meinung, die Majorität in der Volksvertretung, der allgemeine Glaube u. s. w. gehen sammt Gut und Blut, soweit sie staatl. in der Regierung eines rechtsstaatlichen Staats auf, wenn es auch unter verschiedenen Formen geschieht. Die Einheit der Regierung zeigt sich nicht nur in dem alles durchbringenden Regierungssystem, sondern auch in dem letztentscheidenden Willen des Regenten und in dessen absolutem Veto. Daß eine Regierung auch gut sei, beruht auf der Einheit einer andern Einheit, der Einheit der Interessen der Regierenden und Regierten oder der Einheit der regierenden und regierten Interessen und deren geschickter, starker, ehrlicher Bethätigung. Diese Einheit muß aber für jeden Fall gleichsam immer wieder neu gesucht und ihre Bethätigung ebenso erneuert werden.



Kraft, die ihre natürlichen, freilich nicht bloß im Heer und in den Finanzen, in der Seelenzahl u Gebietsausdehnung, in den physischen Elementen von Land und Volk liegenden Grenzen hat wenn man diese Kraft eines Staats mit den Kräften anderer Staaten mißt. Die von einem Staat vorherrschend vertretene Idee, die Energie, womit diese Vertretung stattfindet, der Ort der innern organischen Einigung des Staats, dies alles sind fürperlich nicht meßbare, aber die mächtigere Factoren der Staats-, resp. Regierungsgewalt. Es ist aber noch ein anderer Punkt in Anschlag zu bringen. Bei jedem staatlichen Volk werden die allgemeinen Staatsideen im Rahmen für eine national-individuelle Entwicklung bilden. Innerhalb dieser letztern sind wieder unzählige Sonderentwicklungen in den dem Staat angehörigen Gesamt- (Gemeinde) Stände, Corporationen) und Einzelindividuen möglich. Die politische Einheit eines Volkes besteht aber in der ihm eigenthümlichen Einheit der Anschauungen über die wichtigsten Beziehungen des äußern Lebens, namentlich über die Ordnung des Verkehrs zwischen den einzelnen Theilen des Staats sowie zwischen den einzelnen selbst. Diese Ordnung ist das Recht, das öffentliche und das private, und sowie diese nationale Rechtsüberzeugung zur Essenz des staatlichen Daseins eines Volkes gehört, so muß es natürlich auch eine Schranke wie eine Kraft der Regierung sein. Die Ausbildung und Fortbildung des Rechts nach den Anforderungen der fortschreitenden Zeit muß daher, wie die Handhabung des bestehenden Rechts in seinem ganzen Umfange, eine höchstn Regierungsaufgaben sein. Die Regierung verhält sich dabei rein conservativ in der Rechtspflege, d. h. Erhaltung des bestehenden Rechts bezüglich der unter dasselbe fallenden einzelnen Rechtsfachen. Receptiv aber ist die Regierung in der Aufnahme der sich ergebenden neuen Verhältnisse, welche neues Recht fordern; denn wenn sie nun das gewünschte Recht gibt, so ist sie nur aus, daß die veränderte Rechtsanschauung wirklich eine staatliche sei, daß sie der veränderten Sachlage gegenüber recht habe. Die Regierungsthätigkeit in Gesetzgebungssachen scheint demnach ebenso vorzüglich als eine erkennende und das Erkannte sanctionirende, wie in Civil- und Strafproceßsachen. Dies sollte in allen Staaten gleich sein. Allein in einem Staat in welchem der Inhaber der Staats- oder Regierungsgewalt ohne juristische Schranke liegt die Versuchung nahe, daß er das überkommene Erbtheil der Nation an Rechtsüberzeugung seinen persönlichen Eingebungen entgegen nicht hinreichend, sei es aus guten oder übeln Gründen, achten könnte, und daß er aus derselben Rücksicht die Stimme nach Reform übernehme, falsch höre, demnach das Recht im Lande nicht wie es besteht, sondern nach seiner persönlichen Ansicht in den gegebenen Fällen üben lasse und die Reform des Gesetzes weigere oder nach seinem immer wieder persönlich beeinflusstem Gutdünken vornehme.<sup>4)</sup> Ohne Zweifel entspringt auf diese Weise formelles Recht, aber es fehlt jene Gerechtigkeit, welche das „sundamon regnorum“ ist. Ein richtiges politisches Gefühl hat daher staatlich gebabte Völker veranlaßung, derartigen Mißgriffen der Regierungsgewalt entgegenzutreten, und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege von der persönlichen Ansicht der Regierenden sowie der fernere Grundsatz, daß bei der Gesetzgebung dem Volk eine entscheidende Stimme gebühre, ist nach längerem Kämpfen, schwerern und leichtern Kämpfen ein allgemeiner und fast unbestrittener Grundsatz der modernen Staatsrechts geworden, wenn auch sowohl der geschichtliche Weg seiner Ausbildung seine Auffassung und Darstellung bei verschiedenen Völkern sowie der davon gemachte Gebrauch sehr verschieden und weder allenthalben und immer tadellos noch in den Wirkungen unfehlbar gewesen ist. Dieser Grundsatz ist es, was man das constitutionelle Princip nennt, zu welchem also die Selbstständigkeit der Gerichte ebenso wesentlich gehört wie das Princip der individuellen und Vermögensfreiheit, und für welches demnach, sofern man, wie es oft geschieht, nur die neueste Phase desselben, die Mitwirkung des Volkes oder seiner Repräsentanten bei der Ge-

4) Dies gilt auch von Sachen, welche der ständischen Mitwirkung entzogen sind. Bei allen Gesetzgebungssachen in diesem Sinne ist die besondere Sachkenntniß sehr wichtig. Die Regierung hat bei allen Verordnungen wie der constitutionelle Gesetzgebungsorganismus bei constitutionellen Gesetzen auf Sachkenntniß besondere Rücksicht zu nehmen.

5) Es ist nicht bestritten, daß der Staat und seine Regierung, auch der mächtigste Weltstaat und unbeschränkteste Regierung, äußere, natürliche Machtgrenzen habe. Aber der Staat hat seinem eignen Wesen nach, solange nur eine Spur von Menschenwürdigkeit in ihm ist, auch innere Macht- u. Gewaltsgrenzen, die zu überschreiten nicht minder unnatürlich wäre als die Überschreitung der äußeren. Wo jene innern Grenzen sind, hängt von den concreten Umständen ab. Ist es aber bei einem Volk gekommen, dieselben auch äußerlich, d. h. durch Gesetze einigermassen darzustellen, so muß, falls diese Gesetze vernünftig und auch mit den äußern Machtgrenzen im Einklang, die Güte einer Regierung bestehen, daß sie sich innerhalb dieser Grenzen ebenso frei loyal bewege wie der einzelne innerhalb seiner persönlichen Freiheit im Interesse des Ganzen begrenzenden Gesetze.

gung in denjenigen Staaten, in welchen das Volk nicht selbst der verfassungsmäßige Souverän ist, verfehlen wollte, die rechtliche Anerkennung der allgemeinen menschlichen Freiheit und ihrer Emanationen sowie der Unabhängigkeit der Gerichte als Vorstadien erscheinen müssen.

5) Jede Regierung bedarf der Kraft, eines bestimmten Princips, der selbständigen Stellung der politischen Parteien, der Beweglichkeit und Elasticität, des objectiven Blicks und der Weisheit wirkenden Hand. Wir wissen sehr wohl, daß es Regierungen gibt, denen es vorübergehend oder chronisch an einer, mehreren oder gar an allen diesen Eigenschaften fehlt. Dann zeigen sich in diesen Mängeln die Krankheiten der fraglichen staatlichen Gesellschaft. Eine prinziplose Regierung beweist, daß, wie groß und mächtig, reich und gebildet eine Nation sei, alle diese Dinge doch nicht dem Staat zugute kommen, nicht zu staatlicher Bedeutung gelangt sind, daß, falls dieser Übelstand nicht gehoben wird, die Nation keine politische Selbständigkeit erlangen und behaupten kann. 6) Auch eine principlose Regierung ist ein Unglück und zwar, wenn die Principlosigkeit auf der Schwäche beruht, oft ein größeres als ein kräftiges Regiment selbst auf einem falschen Princip. Unter einem Regierungsprincip verstehen wir aber nicht die äußere Form, auch nicht den historischen Entstehungsgrund oder den letzten Rechtsgrund des Bestehens des Staats und seiner Gewalt, sondern den Fundamentalsatz, von welchem bei der Ausübung der gesammten Staatsgewalt ausgegangen wird und daher auch sämtliche Ressorts der Regierung maßgebend und mit einer gewissen Gleichmäßigkeit durchdrungen werden müssen. Dieses Princip kann offenbar kein anderes sein als das auf der richtigen Erkenntniß des menschlichen Wesens sich gründende wahre Wesen des Staats. Princip der Regierung ist demnach die Bestimmung des Staats seinem absoluten Wesen gemäß nach den in concreto gegebenen Umständen. Das Princip der Regierung ruht demnach wieder auf der Erkenntniß des wahren Wesens des Staats, seine Durchführung auf der Stärke und Reinheit der politischen Charaktere. So erklärt es sich, warum keine Regierung bestehen kann, deren Princip nicht die größere Kraft einer Nation, die übrigens nicht immer die bessere und dauerhaftere sein muß, für sich hat, warum in politischen Zuständen eines Volks nicht eher ein gewisser Grad von Ruhe eintritt, als bis ein wahr erkanntes Regierungsprincip in allen Richtungen des öffentlichen Lebens zur Geltung gekommen ist, warum ferner mit den Erkenntnissen über das Wesen des Staats die Regierungsprincipien sich modificiren, ja ganz wechseln, warum es immer weniger an der Erkenntniß des wahren Wesens des Staats als an dem guten Willen und der Kraft zur Bethätigung dieser Erkenntniß im Regiment, oft aber auch nicht minder an der Fähigkeit der Massen für ein wahrhaft staatsgemäßes Regierungssystem gefehlt hat. Wir werden weiter unten auf diesen Punkt zurückkommen. Daß übrigens jeder Regierung auch eine gewisse Beweglichkeit und Elasticität einzufließen müsse, daß eine praktische Regierung demnach nie an eine starre Principienreiterei gebunden dürfe, erhellt schon daraus, daß das Leben unendlich viele, nie vorherzusehende Fälle enthält, für welche die Entscheidung sofort und nach den wirklich gegebenen Umständen geschehen muß, während über die Auffassung und Bethätigung eines Princips in jedem gegebenen Fall die verschiedensten doctrinären Ansichten möglich sind. Eine besonders wichtige Anforderung an die Regierung, wie sie sein soll, ist aber die, daß sie über den politischen Parteien stehe. Wir wissen recht gut, daß es Fälle gibt, wo dies theils wegen der Schwäche und Tendenzen einer bestehenden Regierung, theils wegen der ganzen Richtung, welche das Parteiwesen genommen hat, unmöglich erscheint. Allein dann liegt eben der Fehler in der Regierung und in den Parteien vor und ist ein solcher Zustand so gefährlich, daß die Existenz des Staats in seiner Integrität dessen Beseitigung steht. Wie in dem Begriff der Regierung das Postulat der Einheit des Staats, seiner Kraft und deren Wirksamkeit enthalten ist, so liegt in dem Begriff der pars obera die Einheit des Segenthells, welches aber durch den Weisatz „politische“ sich so stellt, daß mit der Parthei die höhere Einheit nicht gefährdet werden soll. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Parthei eine politische, unter ihr erscheint aber auch die Stellung der Regierung über den Parteien nicht bloß möglich, sondern auch logisch unvermeidlich. Dies verstehen z. B. die Engländer meisterhaft. Ihre alten beiden großen Parteien stehen im Bewußtsein, daß jede derselben zu Zeit zu Zeit berechtigt sei, das Staatsruder zu lenken, nebeneinander. Gelingt es der einen,

6) Bei einem aus Theilen mit noch lebhaftem Sonderbewußtsein zusammengesetzten Staat kann die Form der Regierung in verschiedenen Theilen eine verschiedene sein. Wird sie z. B. in einem Theil mehr durch ein wahres Selfgovernment ergänzt, so leidet dadurch der Staat nicht, die Kraft ist überall gleich, die Form ihrer Ausübung verschieden. Fehlt aber diese natürliche Ergänzung, dann muß das Streben der Regierung darauf gehen, überall in gleichem Maße kräftig zu werden.

die andere bisher herrschende aus dem Ministerium zu drängen, so ist sie zufrieden, we ihre Leute die Portefeuilles bekommen, ohne deswegen zu verlangen, daß sie nun ab Tories oder Whigs regieren sollen.

6) Eine gute Regierung setzt ein gutes Volk voraus, immer aber muß ein Hauptaug der Regierung darauf gerichtet sein, daß sie nicht zu früh und nicht zu spät wirksam werke zu viel („pas trop gouverner“) und nicht zu wenig regiere. Also zur rechten Zeit u dem rechten Maße regieren! Den richtigen Moment für wichtige Regierungshandlu ergreifen lehrt nur die staatsmännische Begabung und Erfahrung. Das Maß der Re aber hängt noch von andern Dingen ab. Ohne Zweifel ist ein Staat in demselben Grad in welchem sein Volk von selbst, frei, ohne Gebot und Zwang, staatsgemäß handelt. spricht vom Zivilregieren im Gegensatz zum Selbstgovernment. Allein das sind lauter Begriffe. Zu viel wird regiert, wenn das Regieren die nach den Zeitansehauungen no bigen Freiheitsphären auf eine unnöthige und unerträgliche Weise beeinträchtigt. Da es kommen, daß man in einem Staat von der Regierung als Pflicht verlangt, was ihr in andern als Recht verweigert wird. Daß diejenigen, denen jede politische Pflicht zu viel is über das Zivilregieren klagen dürfen, versteht sich von selbst. Wenn aber die Anforde des einheitlichen Staats innerhalb seiner localen Abgliederungen von diesen resp. ihren D frei und gewissenhaft mit localen oder persönlichen Mitteln durchgeführt werden, so spric von Selbstgovernment, welches nach diesem Begriff natürlich auch in sehr verschiedenem da sein kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen müssen wir auch einen Blick auf die mo Staatstheorien und ihre Auffassungen der Regierung und Regierungsgewalt werfen.

Die moderne Theorie unterscheidet nicht selten zwischen herrschen (regner), regiert verwalten (gouverner) und vollziehen (exécuter). Bekannt ist das französische Spric „Le roi regne, mais il ne gouverne pas.“, und wir haben schon an einer andern St wähnt, wie verschiedene pouvoirs oder Regierungsgewalten unterschieden zu werden k Die Wissenschaft verbankt diese Unterscheidung den Franzosen, welche in der Ausbildu Doctrinarismus wie so mancher anderer glänzender, aber hohler Dinge vorangegange Diese Erscheinung erklärt sich theils aus dem eigenthümlichen nationalen Charakter der zosen, wie er sich geschichtlich entwickelt hat, theils aber und ganz besonders aus den eigen lichen politischen Verhältnissen der Nation. Die Franzosen überwandten mit der feudaf Freiheit auch zuerst die feudale Zersplitterung. Frei geworden gegen den Feudalismus, i sie Unfreie des modernen Staatsabsolutismus, und da sie beide Momente nicht organ vereinigen verstanden, suchten sie deren Vereinigung durch die Doctrin. Eine innerlich einigung entstand dadurch begreiflich nicht, und so waren schon in der vorrevolutionären A Freiheit und Staatsbürgerthum in Frankreich hohle Begriffe. Da kam die Revolution, ihren überschwenglichen doctrinären Freiheitsbegriffen (déclaration des droits de l'hu zum fürchterlichsten praktischen Terrorismus führte. Von da an bekommt der Doctrina einige neue Wendungen. Die Unentbehrlichkeit der monarchischen Staatsform und der E einige Freiheit der in den Händen des Monarchen nothwendig vereinten Regierung gegenüber zu retten und sicherzustellen, führt zu den Doctrinen der gemischten Verfassung der Gewaltentheilung<sup>7)</sup>; um dabei das Princip der Einheit zu retten, wird über alle l waltentheile eine fingirte oder ideale Souveränität gesetzt und vergessen, daß jede k Souveränität der menschlichen Darstellung absolut bedarf. Eine zweite und ganz bes wichtige doctrinäre Wendung ergibt sich aus dem Bedürfnis, den aus einer Revolutiu vorgegangenen Zustand zu legitimiren. Ohne Zweifel gab es allenthalben und immer nars und wird es solche immer geben. Aber zu einem selbständigen politischen System l Doctrinarismus erst unsere Zeit, mit Guizot an der Spitze, gemacht. Guizot war ein l der alten Bourbonen und ihres Regiments; er wirkte mittelbar zum Sturze Karl's X. mi unmittelbar zu revoltiren. Aus der Julirevolution ging das Bürgerkönigthum mit Gu Minister hervor. Guizot sah sich gezwungen, jene Revolution zu rechtfertigen und denn esprit révolutionnaire auf Leben und Tod zu bekämpfen. Dieser offenbare Widerspruch nur durch eine künstliche Doctrin erklärt werden, und so erhellt, daß der französische Do rismus ein besonderes französisches Bedürfnis zur Grundlage hat, welches nach Ausw imperialistischen Gesetze und Decrete sowie der gesammten imperialistischen Regierung a

7) S. Sobeltrechte.

aiserreich<sup>6)</sup> noch fortbesteht. Mag darin eine gewisse Rechtfertigung des französischen Imperialismus gefunden werden, auf die Verhältnisse anderer Völker, namentlich der Deutschen seine Lehren nicht, oder richtiger gesagt, sie passen hier so wenig wie in Frankreich, was das doctrinäre Streben in Frankreich erklärt und entschuldigt, fehlt anderwärts, auch in Deutschland.

Uns haben sich die Bande des Feudalismus nur allmählich gelöst, und während der Reichsoberhaupt nach und nach erlosch, hob sich der in den Territorien entstehende und Fürstenabsolutismus nie zu jener abgöttischen Höhe, daß mit ihm ein gewisser Grad von Freiheit und allgemeinem Rechtsschutz unvereinbar erschienen wäre. Derkommen, ständische und locale Freiheiten blieben stets eine anerkannte, wenn auch da misachtete und wol auch mißbrauchte Schranke der fürstlichen Regierungswillkür. In, abgesehen von den beiden deutschen Großstaaten, deren europäische Stellung und Verhältnisse besondere Schwierigkeiten darboten mußten, der Übergang zum Constitutionalismus in Deutschland nur äußerlich ein auffallender Schritt, innerlich längst und gründlich vollzogen. Daß man sich dabei an französische Musterarten und Doctrinen angeschlossen, sich sehr unkritisch bediente, und daß damit manches Unheil gestiftet worden ist, kann nicht werden. Allein nicht dies schwächte die deutschen Regierungen ernstlich; die Schwäche liegt in ihrer Eigenschaft als Klein- oder Mittelstaaten und in dem auch den regierenden Elementen möglichen Anschluß an die große deutsch-nationale Bewegung.<sup>7)</sup> Der Constitutionalismus ist es unvermeidlich geworden, zwischen der Regierungsthätigkeit der Monarchen und der seiner obersten Regierungsorgane zu unterscheiden. Aber auch dies in einem gewissen Grade, bis dahin nämlich, wo das Postulat der Einheit der Regierung Unterscheidung mehr zuläßt.

Dem Bisherigen ergibt sich, daß die angegebenen verschiedenen Begriffe von Herrschaft, Regierung und Verwaltung ihre Hauptbedeutung nur im Verhältnis zur monarchischen Form haben, wir also auch berechtigt sind, sie nur in Bezug auf diese eingehender zu würdigen. Die der Form nach monarchischen Staaten bieten nun allerdings schon in Bezug auf die Wirkung dieser Form, dann bezüglich der Form selbst im Verhältnis zu der rechtlichen und politischen Einigung des Staats eine so große Verschiedenheit dar, daß manche Monarchie sich Punkten der Republik, mancher Einheitsstaat sich einem Conföderativverhältnis im weitesten Sinne des Wortes nähert. Wie dem aber sei, wo ein Monarch verfassungsmäßig Oberhaupt ist, da ist er auch der persönliche Träger der gesammten Staatsgewalt, der von Rechts wegen, der Inhaber der Regierungsgewalt, von dem auch jedes Mandat ausgehen muß. Diese oberste Gewalt bezeichnet man richtig mit Respekt, sie ist an sich einig und untheilbar und in der Monarchie auch durch eine einzige Person vertreten. Sie hängt an der Person des Monarchen, in welchem die staatsrechtliche Kraft sich zusammenläuft, und gewinnt in der ausgebildeten Monarchie, in der Erbmonarchie den Grundsatz „der Monarch stirbt nicht“ fast dieselbe ununterbrochene Stetigkeit wie der Staat selbst. Sie kann nie das bloße Organ eines fremden Willens (eine bloße Exekution, da sonst dieser letztere als souverän erschiene. Sie vermag aber ebenso wenig die Exekutivgewalt gedacht zu werden, da ein Wille ohne die Macht der Durchführung nicht wirksamer wäre, Ohnmacht aber am wenigsten die Eigenschaft des Staatswillens sein kann eine ohnmächtig gewordene Regierung entweder einen in der Auflösung begriffenen Staat oder eine wesentliche Änderung in seiner Regierung anzeigen würde. Daß durch eine mit allen Mitteln ausgerüstete Regierung gewisse Gefahren sowohl für das Staatsganze als auch für die Einzelnen entstehen können, ist klar. Der oder die Regierenden können sich versucht fühlen, ihre

---

Verfassung vom 21. Dec. 1851, resp. 14. Jan. 1852, Art. 5: „Le Président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire connaître l'état de l'administration, le sens et le contenu des lois, et de faire connaître les motifs de son veto.“ (Wie er scheint das französische Volk unter dem Empiro als dieselbe verfassungsmäßige Gesamtheit der Unterworfenen) wie unter der Republik (wo es selbst der Souverän sein kann) das sind harte Nüsse für den Doctrinarismus, während jedes Kind sehen kann, was diese kritisch bedeuten.

Es ist ein wahres und mächtiges Völkerrecht kann der Patriotismus des Kleinstaatsbürgers den Staat retten, er muß ihn entweder untergehen lassen oder selbst untergehen. Deutschlands bessere Zukunft liegt nicht in seiner gegenwärtigen Form der Vielstaaterei liegen, es müßte denn ein Völkerrechtszustand herbeigeführt werden.

Gewalt statt im wohlverstandenen Interesse des Ganzen nur im eigenen Interesse auszuüben. Mit einem Zustande eines Volks, welcher sich durch eine große historische Errungenschaft Rechtsanschauungen und Rechteinrichtungen auszeichnet, wäre eine solche Gefahr um so erträglicher, je mehr ihre Wirklichkeit durch geschichtliche Vorgänge erwiesen würde. Diesem sah man zu besitzigen, wurden, abgesehen von den Experimenten mit der Staatsform selbst, verschiedene Mittel erdnen. Wahlcapitulationen, Beschwörung der Freiheiten und Rechte, Umstellung der Fürsten unter ein Pairsgericht u. s. w. gehören hierher. Allein diese Mittel streckten sich nur auf die Privilegirten und ihre Privilegien und fanden oft nur in solchen Verhältnissen statt, wo der monarchische und der staatliche Gedanke noch sehr wenig ausgebildet. Mit der klarern Entwicklung des Staats erkannte man, daß eine persönliche Verantwortlichkeit des wirklichen Souveräns, wenigstens solange er Souverän war, zu den logischen Möglichkeiten gehörte, die, wenn doch versucht, sich an den Experimentirenden selbst am schmerzliche. Versiel man nun auch nicht allenthalben auf die Gewaltentheilung im Sinne einer Theilung der obersten Regierungsgewalt selbst, so suchte man doch eine Garantie gegen willkürliche und verfassungswidrige Regierung, indem man zu der Verantwortlichkeit der obersten Regierungsorgane gegen das Staatsoberhaupt noch eine Verantwortlichkeit derselben gegen die Landesvertretung schuf, oder indem die Landesvertretung zu einem verfassungsmäßigen Organ der Beamtencontrole im Interesse der Aufrechthaltung der Verfassung gemacht wurde, eine Einrichtung, die in einem Verfassungsstaat natürlich auch als im Interesse des Throns geltend anzusehen ist (s. Minister). Die Ämter und Beamten nun, welche zusammen in den verschiedenen Branchen und Instanzen kraft landesherrlicher Anstellung Regierungsorgane sind, das, was man im Gegensatz zur Regierung die Verwaltung nennen kann.<sup>10)</sup> Wo dieser Begriff des Staatsamts, d. h. einer zur Ausübung eines wirklichen Regierungsrechts innerhalb einer bestimmten Kompetenz und mit einer gewissen Selbstständigkeit autorisirten öffentlichen Behörde fehlt, z. B. bei dem Lehramt, den Hofämtern, dem Militär, den sogenannten öffentlichen Dienern, da ist, wenn derlei Stellungen auch der Verwaltung dienen und von ihr übernommen werden, kein Staatsamt, also auch keine Verwaltung im eigentlichen Sinne. Die Einheit der Verwaltung wird dargestellt durch die Einheit des Gesamtministeriums und die Einheit derselben wieder mit dem Souverän durch dessen ausschließliches freies Recht der Ernennung der Minister wie sonstiger Staatsdiener, sowie durch die in der Regierungsgewalt liegende Organisationshoheit.

Zur Verwaltung gehört ein System, welches vom Regenten ausgehen muß, zuerst abzusehen, daß alles, was bereits gesetzlich feststeht, so lange aufrecht erhalten werden muß, bis es nicht wieder rechtsgültig aufgehoben ist. In den constitutionellen Staaten hat dies die besondere Bedeutung, daß Verfassungs- und einfache Gesetze nur (nach Vernehmung des Staatsrats) mit Einvernehmen und Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, aufgehoben und gesetzlich interpretirt werden können. Derlei Gesetze müssen auch gewisse Schranken für die öffentliche Verwaltung geben, mittelbar durch das Steuerbewilligungsrecht der Landstände, unmittelbar, indem die Wahl gewisser Beamten, die Organisation der Ämter und verwandte Einrichtungen durch constitutionelle Gesetze geordnet sein können.

Das Gesetz ist demnach insofern eine Schranke der Regierung, als, solange es rechtlich besteht, eine einseitige Änderung desselben durch den Regierungswillen des Souveräns oder durch Anordnungen der Verwaltung verfassungsmäßig wenigstens in der Regel unzulässig erscheint. In Fällen aber, in denen die ständische Mitwirkung unmöglich, ein Regierungsgesetz in dringenden Fällen aber doch sofort nothwendig erscheint, da tritt die Regierungsgewalt kraft des staatlichen Nothrechts in ihrer ganzen Fülle auf, indem sie für sich allein provisorisch das Gesetz erläßt.

Das Regierungssystem muß aber nicht bloß dieser an sich nur formellen Schranke sprechen, sondern überhaupt dem Wesen des Staats und insbesondere der eigenen Art des konkreten Staats und den Zeitverhältnissen angepaßt sein.

Es hat nie ein Regierungssystem gegeben, welches sich nicht irgendeines Regierungsprincipes bemächtigt und durch die Sympathien des Volks oder der maßgebenden Klassen geherrscht hat. Die Regierenden und die Regierten mögen dabei das fragliche System oft sehr verschieden beurtheilt, resp. begriffen haben. Bekanntlich hat man den menschlichen Egoismus als den Ursprung aller Gesellschaftlichkeit, als die Quelle aller Krankheiten des Staats bezeichnet. Allein

10) Regierung ist demnach die juristisch unverantwortliche oberste Staatsverwaltung, während die verantwortliche von dem Souverän übertragene Regierungsthätigkeit der Beamten.

in dieser allgemeinen Phrase wie mit allen dertlei Dingen eine bedenklliche Sache. Der Egoismus hat ebenso im allgemeinen zum Staat getrieben und im besondern Staaten zu seiner Weibung geschaffen, wie er gegebenenfalls den Staat negirt, gefährdet, zerstört. Der Mensch verlangt, daß der Staat, den er lieben und dem er Opfer bringen soll, auch für seine persönlichen Interessen einen Sinn, Hülfe, Besserung habe. Ist dies der Fall, fehlt es aber nur der richtigen Erkenntniß, nicht an dem guten Willen der Individuen, so trifft die Schuld den Staat selbst, der dafür sorgen muß, daß seine Angehörigen ihn erkennen. Führt aber die richtige Erkenntniß eines Staats nur dazu, daß die Regierten einsehen müssen, wie sie nicht wegen des Staates und als lebendige Theile desselben, sondern nur in der Richtung irgendeines egoistischen, persönlichen Interesses eines Fürsten, einer Dynastie, einer sogenannten herrschenden Klasse recht werden, so kann von einem schuldhafsten Egoismus der Regierten nicht gesprochen werden, da sie von nun an freiwillig nur an sich selbst und nur gezwungen daran denken, dem Staat zu leisten. Der organische Grundgedanke des staatlichen Gesamtwesens, seine ethische Durchführung durch alle Zweige der Staatsgewalt und die richtige Erkenntniß davon verbreitet sich in den weitesten Kreisen des Volks, dies sind die soliden Grundlagen einer starken Regierung. Sind sie vorhanden, dann ist es auch gerechtfertigt, wenn in Fällen, wo ein sofortiges vollständiges und allgemeines Durchblicken oder Erkennen einer Regierungshandlung aus irgendeinem Grunde nicht möglich oder nicht thunlich erscheint, der Glaube und das Vertrauen auf die Regierung Platzgreift und die mangelnde Erkenntniß ersetzt.

Das Wesen und der Zweck des Staats, dies sind demnach die maßgebenden Momente für ein Regierungssystem, resp. Regierungsprincip im allgemeinen; die Verhältnisse des einzelnen Staates müssen natürlich diese allgemein maßgebenden Momente eigenthümlich modificiren. Zu diesen letztern Verhältnissen gehört aber ganz besonders der Grad von politischer Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit in einem Volk, also seine Anschauung vom Staat und der Grad des organischen Zusammengewachsenseins der verschiedenen Bestandtheile des Staats. Dies ist aber selbst wieder bedingt durch eine organische Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, durch eine harmonische Durchbildung des ganzen Lebens der Nation nach den drei Lebensrichtungen, der materiellen, intellectuellen und sittlichen. Die Regierungsgewalt ist demnach die in der staatlichen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung und in der politischen Einheit des Volks nach allen Lebensrichtungen liegende Macht sein, die Gesamtheit herzustellen, bei den fortwährend sich ändernden Lebensverhältnissen zu erhalten und sie auch nicht organischen Bestandtheilen sowie den noch unharmonischen Stimmungen gegenüber immer höher zu fördern. Der Gebrauch dieser Macht selbst ist die Regierung.

Man hat Regierung und Verwaltung auch als gleichbedeutend gebraucht und sie dann der Abtheilung entgegengestellt. Wieder andere unterscheiden auf der einen Seite die Gesetzgebung, welche sie allen andern Einzelgewalten übergeordnet betrachten, und stellen als zu den andern gehörig vor allen die Regierung oder das Regiment, dann die richterliche Gewalt, das Justizwesen, auf, denen sie als minder wichtig die Staatscultur und die Wirthschaft folgen lassen, in den beiden Gruppen es sich nicht ums Regieren handeln (Bluntschli „Allgemeines Staatsrecht“, Buch 5, Kap. 2, sub II). Allein es gibt eine Staatskraft und Staatsthätigkeit, welche über der Gesetzgebung steht und die Gesetzgebungsthätigkeit mit den übrigen Thätigkeiten der Staatsgewalt leitet, wenn sie auch dabei in dem constitutionellen Staat mehr beschränkt ist als in dem nichtconstitutionellen, da dort gewisse Normen an die ständische Mitwirkung gebunden sind. Diese Thätigkeit ist aber auch eine Regierungsthätigkeit, die sich in der Aufnahme der Bedürfnisse, in der Ausarbeitung der Gesetzbücher und ihrer Verbringung an die Stände, in der Einberufung u. s. w. der Stände, in der provisorischen Gesetzgebung äußert. Eine ähnliche Regierungsthätigkeit findet bezüglich der Justiz auch da statt, wo dieselbe verfassungsmäßig eine eigene Stellung hat, und äußert sich in der Anordnung der Gerichte und Richtersprengel, in der Ansetzung fähiger Richter, in der Erlassung der Rechtsprüche im Namen des Souveräns, in dessen Begnadigungsrecht, in der Überwachung der Rechtspflege bezüglich ihrer eigentlichen Verwaltung u. s. w. Daß bezüglich der sogenannten Staatscultur und Wirthschaft eine Regierungsthätigkeit nicht stattfindet, dürfte, wenn man zugeben muß, daß die Regierung sich auf die Gesetzgebung erstreckt, schwer zu begreifen sein, wenn man z. B. an die Gesetze über die Verhältnisse der Concessionen, an die Concordate mit dem päpstlichen Stuhl, an die Aufhebungsverträge oder Verordnungen der Sekten, an die Unterrichtsgesetze, an die Gesetze über die Aemtertrümmern, Boden zusammenlegung, Entwässerung, an die Forstgesetze, an die Ge-

sege über Grund- und Bodenentlastung u. s. w. denkt. Zugegeben kann nur so viel werden in Bezug auf Staatskultur und Wirthschaft die Regierungsthätigkeit immer tiefer in die Sphären eingreift als sonst und daß unter normalen Verhältnissen gerade in diesen Betreffen die freie Thätigkeit der Privaten mehr leisten muß als die Regierungsthätigkeit, die hier nur im allgemeinen Interesse fördernd als schöpferisch auftreten soll. Allerdings führen aber bei allen diesen Gesetzen die Stände ein entscheidendes Votum; wollte man aber an absolute Veto des obersten Inhabers der Regierungsgewalt ganz außer Ansatz lassen, so doch niemand behaupten wollen, daß die Regierung an diesen für die Bestimmung der Sphären zwischen Freiheit und Ordnung und für die wahre innere Staatseinheit, für die harmonische Zusammenstimmung der Hauptlebensrichtungen und des Volks in ihnen so entscheidenden Stellen keinen Antheil habe.<sup>11)</sup>

Wir bleiben demnach bei unserm Begriff von Regierung und Verwaltung und geben Folgendes zu:

1) Es ist eine Consequenz der unentbehrlichen staatlichen Ordnung, daß es in allen Theilen der Staatsgewalt feste, einseitig durch die Staatsgewalt allein nicht abänderliche, dagegen auch bewegliche, von ihr allein zu erlassende und abzuändernde Normen gebe. Dies setzt nicht eine unabhängige Justiz für die Fälle der ersten Art, sondern auch eine Schranke der persönlichen Regierungswillkür für die fraglichen Gegenstände (eigentliche Gesetzgebung) voraus: Die Unabhängigkeit der Justiz und in der Abhängigkeit jeder neuen gesetzlichen Bestimmung einer Einrichtung (Stände), welche der Probirstein ihrer Staatsgemäßheit sein soll, liegt ungeheurer Fortschritt unserer Zeit und ein Princip, welches, ohne daß dadurch der Staat zu einer bloßen Rechtsmaschine werden würde, noch einer großen Fortbildung fähig ist. Für die zweite Art ist eine gewisse Abhängigkeit aller Staatsorgane vom Willen des Trägers der Staatsgewalt unabweisbar. Diese Organe sind es, die wir speciell Verwaltungsorgane genannt haben, und von denen wir unter Staatsverwaltung das Nähere handeln werden.

2) Wie die Gesetze mittelbar oder unmittelbar in alle Sphären des Staats eingreifen gleichsam den festen Kern des staatlichen Lebens bilden, so ist das Gesetz auch eine im Wesentlichen dem Staat selbst liegende Schranke der Regierungsthätigkeit nach allen ihren Richtungen. Der Souverän übernimmt den Staat nach Grenzen und Seelenzahl, aber auch nach dem gesetzlichen Bestand, wie er ist, und kann ihn nicht auf anderen Wegen als auf dem Wege der Staat so geworden, anders machen. Das Gesetz ändert sich aber nur nach seinen eigenen Lebensgesetzen, die natürlich auch Lebensgesetze des Staats geworden sind.

3) Die Regierungsthätigkeit muß sich demnach in andern Formen äußern, je nachdem sie in dem Gesetz oder andere Werke handelt, und dieser verschiedenen Äußerung der Gesetzgebung (und Rechtspflichten-) Thätigkeit und jeder andern Regierungsthätigkeit wegen kann man die Gesetzgebungs- und Jurisdictionsgewalt den übrigen Regierungsgewalten gegenüberstellen.

4) Sieht man aber auf den materiellen Inhalt der Regierungsgewalt, so ist es allerdings auch ein Fortschritt der Zeit, daß man nach dem Princip der Arbeitstheilung mehrere, von einander größere, da eine kleinere Zahl von Branchen unterschieden (s. Minister) und jede Branche einem Ministerium als oberstem Verwaltungsbeamten dieser Branche centralisirt hat, eine Einrichtung, welche in keiner Weise die Einheit der Regierung beeinträchtigen kann oder darf.

Wenn wir nun auf das sogenannte Regierungsprincip zurück, so haben wir schon oben erwähnt, wie die Staatsform, der Staatszweck und die Entstehungsgründe des Staats, beziehungsweise deren Auffassung, von dem größten Einfluß auf das Princip der Regierung, resp. den Gebrauch der Staatsgewalt wie auf die ganze Art und Einrichtung derselben sein können. Von diesem Standpunkt aus wollen wir nun die wichtigsten Regierungsprincipien, wie nach der gewöhnlichen Anschauung gegeben werden, einer näheren Betrachtung unterwerfen. Man kann hierher zählen 1) die Anarchie, das Selfgovernment, den Föderalismus und die Republik; 2) den Despotismus und die Tyrannis in ihren verschiedenen Formen, als die absolute Monarchie, die Theokratie u. s. w.; 3) den Absolutismus und die Bureaucratie in dem sogenannten Polizeistaat; 4) den Constitutionalismus mit dem Liberalismus und dem Rechtsstaat.

Es ist unschwer einzusehen, daß diese Begriffe weder Staatsformen noch Staatszwecke bezeichnen, wiewol die einen mehr mit dieser, die andern mehr mit jener Staatsform und

11) Gerade hier werden selbst die noch so glücklich zusammengesetzten Stände die der Regierung gehorchenden Sachkenntnisse nicht entbehren können.

Wang des Staatszwecks historisch vorzukommen scheinen und theilweise auch wirklich vorgekommen sind. Unsere Absicht geht aber keineswegs dahin, diese Begriffe nach allen Richtungen hin auszudehnen, sondern sie, die so oft ohne alle Kritik als Schlagworte gebraucht werden, auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Anarchie bezeichnet im allgemeinen einen regierungslosen Zustand. Eine absolute Anarchie ist daher ebenso unmöglich wie eine absolute Staatslosigkeit. Es gibt also auch nur eine relative Anarchie, relativ im Verhältniß zu einem bisherigen Staatsbestande, indem derselbe nicht mehr zusammenhält und sich vorübergehend oder bleibend neue Regierungskreise mit größerer oder geringerer Entschiedenheit bilden, oder relativ im Verhältniß zu einem bestimmten Regierungsumfang oder Regierungsrecht, insofern sich etwas, was bisher einen Reffort der Regierung bildete oder einem solchen angehörte, demselben nun entzieht. Anarchie kann demnach ein Regierungsprincip sein, es wäre denn, daß man darunter den Regierungsgrundsatz versteht, dieses oder jenes gar nicht in den Kreis der Regierungsgegenstände zu ziehen. Allein man begreift leicht, daß es gar nichts im Staat geben kann, was nicht unter gewissen Umständen im irgendeinem Sinne die Aufmerksamkeit der Regierung erweckte, womit natürlich nicht gemeint ist, daß die Regierung in allen Dingen sofort mit Ersetzen oder Verordnungen vorzugehen sollte. So regiert man auch durch gutes Beispiel, durch Beseitigung schädlicher Hindernisse, durch Anreize und Verzicht u. s. w.

Das Regierungsprincip des Selfgovernment<sup>12)</sup> wird nicht selten ebenso wie das Wort Anarchie in dem wohlmeinenden Sinne gebraucht, als ob durch die Anerkennung gewisser absoluter Principien und durch eine ihnen entsprechende Ausbildung der Menschen alle Herrschaft oder Regierung im staatlichen Wortsinne entbehrlich würde. Daß jedes sittliche Wesen, und auch die sogenannten juristischen oder moralischen Personen gehören, sich selbst beherrschen sollte, versteht sich von selbst. Da man sich aber ein solches Wesen nicht außer der Gesellschaft, Staats- und Völkerverbände denken kann, so ist es auch nicht möglich, die Existenz dieser Verbände sich nur davon abhängig zu denken, ob und in welchem Grade jedes Glied derselben in Beziehung auf die Anforderungen dieses Verbandes zu der nöthigen Beherrschung seiner Individualität und individuellen Bestrebungen gelangt ist. Das Princip des Selfgovernment kann eines Regierungsprincips kaum daher nur den Sinn haben, daß die Regierung nur dann eingreift und besondere Organe für ihre Thätigkeit setzt, als die freie staatsgemäße Thätigkeit der Staatsangehörigen, namentlich auch der Stände und Gemeinden, nicht ausreicht.

Die Bedeutung, welche in unsern Tagen dem Föderalismus beigelegt wird, kommt, wie auf die Schwächung der obersten Regierungsgewalt gerichteten neuern Begriffe und Ansetzungen, von der Furcht vor den Gefahren der vollen Staatsgewalt für die Freiheit, von dem Gegen eine vollständige staatliche Centralisation her. Der Föderalismus soll bald die organische Decentralisation eines zu stark centralisirten Staats, bald die stärkere Einigung eines in mehrere Staaten auf eine die Gesamtheit gefährdende Weise zerrissenen Volks bezeichnen. Er soll er das nationale Leben vor der Erstickung, hier vor der Verflüchtigung retten. Das Wort selbst ist außerordentlich dehnbar. Der Staat, der jedem einzelnen eine bestimmte unverschiebbare Freiheitsphäre gewährt, und in welchem namentlich die Localgemeinden, Districte und Kreise sich nicht nur einer bestimmten Selbständigkeit erfreuen, sondern auch selfgovernment in ihren Grenzen die allgemeinen Staatsangelegenheiten besorgen, ist in einem gewissen Sinne föderalistisch. Auch der Lehnsstaat, namentlich das Deutsche Reich, war föderalistisch, und wenn man unter „Reich“ nicht im allgemeinen ein regnum, eine Regierung, besonders in großen Staaten, sondern eine eigene Art davon (s. Kaiser und König) versteht, liegt darin auch schon ein Theil von dem Begriff der Conföderation. Ohne Zweifel verlangt der organische Staat etwas mehr als die Selbständigkeit der Individuen, der speciellen und particularen Volks- und Provinztheile ist einer der mächtigsten Factoren des Lebens und der Kraft eines Staats, aber unter einer Bedingung, nämlich der, daß es nicht an einer starken Centralisation aller dieser Theile fehlt, daß sie alle von der einen großen Staatsidee beherrscht, d. h. vereint sind. Je freier diese Vereinigung unbeschadet ihrer Kraft ist, desto besser ist der Staat, und daß er immer freier werde, ist das Ziel einer jeden guten Regierung, dessen Erreichung aber nicht

12) Außer dem Gneist'schen Werke ist das neueste hierüber: M\*\*, L'Angleterre, Etudes sur le selfgovernment (Paris 1864). F. G., Die geschichtlichen Bedingungen des englischen Selfgovernment, in den Deutschen Jahrbüchern, Juli 1864.



minder von der Mitwirkung der Regierten abhängt. Föderalismus ist demnach entweder völkerrechtlicher Begriff, sofern er eine Staatenverbindung bezeichnet, oder ein staatsrechtlich, sofern er das Gegenteil nicht von Concentration oder Centralisation überhaupt, sondern einer übertriebenen, unnatürlichen, unfreien, nur mechanischen Einheit und einer darauf ergebenden, überall allein thätigen Regierungsmaschine sein soll.

Despotisch oder tyrannisch nennt man diejenige Regierung, bei welcher grundsätzlich über das ganze Dasein und Leben des Staats und aller seiner Glieder lediglich die vom Tr der Staatsgewalt willkürlich bestimmbaren und lediglich nach seinen persönlichen Interessen stimmten Anforderungen der Einheit, und zwar ohne eine staatliche Anerkennung der Fre der Staatsangehörigen, entscheidet.<sup>13)</sup>

Wenn nun die Regierungsgewalt die Macht ist, welche aus einer innerhalb eines bestimmten Raums zu einem selbständigen Gesamtwesen in materieller Macht, sittlichen Grundansichten und intellectueller Erkenntnis eigenthümlich geeinigten Menschenmasse hervorgeht, kann ein so unnatürliches Regierungsprincip wie das des Despotismus nur dann erklärt werden, wenn man auch erkennt, daß die Verschiedenheit des Charakters, der Art des staatsrechtlichen Regiments, lediglich auf dem Grade der organischen Einigung, auf der innern Art der Einigung im Staat, auf der nationalen Auffassung derselben oder auf dem nationalen Inhalt beruht. Die organische Einigung eines staatlichen Volks stützt sich aber vor allem auf die staatsrechtliche Anerkennung der Würde des freien Menschen und deren wesentlichen Konsequenzen jedem Staatsangehörigen und dann, in nächster Folge davon, in der Richtung des Staats eine harmonische Gestaltung der drei großen Lebensverhältnisse. Wo und soweit das eine das andere fehlt, da muß der Despotismus in irgendeiner Form zum Regierungsprincip werden und zwar unabhängig von der etwaigen Staatsform. Etwas ganz anderes ist es, wenn die Regierung oder eine bestimmte Regierungsmaßregel einem oder einigen der Staatsangehörigen als despotisch erscheint. Dies ist wol in keinem Staat absolut zu vermeiden und kann sich nicht bloß formell-, sondern auch materiell-constitutionellen Staaten, also auch nicht durch die Mitwirkung der Landstände zur Gesetzgebung, vermieden werden. Es erscheint dann die despotische Wirkung des Regiments entweder als die Folge mangelnder innerer organischer Einigung beziehungsweise der staatswidrigen Gesinnung einzelner und ganzer Massen, oder als die Folge eines Mißgriffs der Regierung, beziehungsweise der Landesvertretung, wol auch als Folge wirklich oder angeblich unrichtigen Vollzugs oder endlich als die Folge der überhaupt nicht vermeidlichen Unvollkommenheit vom Standpunkt des Ideals des vollständig organischen Staats aus. Wird der Despotismus zum förmlichen Regierungssystem, so muß er entweder die Wunden oder der Staat aus der Reihe der fortschrittstfähigen Staaten ausgestrichen werden. Übrigens ist noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es auch für den Despotismus insofern kein absoluten Begriff gibt, als etwas bei einer Nation als despotisch angesehen werden kann, bei einer andern nicht als solches gilt, und daß auch etwas bei einem Volk in einer Periode der Entwicklung als nicht despotisch angesehen wurde, was in einer andern für despotisch galt, umgekehrt. Dazu noch Eins! Ein Volk kann das Bewußtsein und den Willen einer reichen Zusammengehörigkeit haben, während über die Mittel derselben, namentlich über die Art seiner Regierung u. s. w. die Ansichten im gegebenen Moment unvereinbar auseinander gehen. Derjenige, welcher sich unter diesen Umständen in den Besitz der Regierung und der Gewalten setzt, wird in Verbindung mit den ihm zugefallenen Machtelementen, z. B. der Armee auch dann, wenn er nichts weniger als despotische Absichten hätte, leicht von allen übrigen Parteien um so mehr für einen Despoten gehalten werden, je mehr er bei der Unvereinbarkeit der Parteien und ihrer Ansichten in seinen Regierungshandlungen nur seinem eigenen Willen folgen sich gezwungen sehen kann und gleichsam einen ganz neuen Aufbau der Staatsgesellschaft im Innern versuchen muß.

Der Absolutismus als Regierungsprincip, soll er nicht mit dem Despotismus verwechselt werden, ist der Grundsatz, daß der nach den gegebenen Umständen möglicherweise richtig aufgefaßte Staat und sein Leben, oder beides, soweit es richtig aufgefaßt und diese richtig aufgefaßte Auffassung in die Sitte, Gewohnheit und in die Gesetze, welche auch als bindend für die Staatsoberhaupt gelten, übergegangen ist, von dem staatlichen Willen des Trägers der Staatsgewalt abhängt (Held, „Staat und Gesellschaft“, II, 641). Der Absolutismus findet sich

13) Held, Staat und Gesellschaft, II, 640.

14) Held, a. a. D., II, 487, 622.

Regel an der Schwelle vollendetere Staatenbildungen in seiner höchsten Blüte, indem er nicht unentwickelte Länder- und Völkerelemente, welche aber in irgendeiner Weise durch endliche Bedürfnisse veranlaßt zusammenstreben, staatlich verbindet und um der Festigkeit und Erhaltung der Verbindung selbst willen die frühern Rechtsfundamente möglichst achtet und die neue Verbindung rechtliche Fundamente zu begründen sucht. Alle europäischen Culturstaaten haben im Ausgange aus der Feudalperiode eine Periode des Absolutismus gehabt und diesen Zeitabschnitt manches Große begründet, so z. B. England seine Flotte, Preußen sein u. s. w. An die Stelle der massenhaften rein localen Schöpfungen der Feudalperiode traten Schöpfungen von allgemeinerem Charakter, den die frühern particularen Schöpfungen theilweise allmählich gleichfalls annehmen mußten. Der Fortschritt der Zeit war absolutistischen Regierungsprincip, welches sich nothwendig einer großen Zahl von ergebenen besonders geschulten Dienern (Bureaucratie) bedienen mußte, nicht hold und hat dasselbe beschränkt. Die rechtliche Unbeschränktheit führte zu einer Masse von Übelständen, wie jede beschränkte Gewalt ausarten muß. Die Bureaucratie wurde zu einer selbstsüchtigen Kaste, eils im Uebermuth, theils im Allzu großen Eifer jede politische Selbständigkeit unterdrückte und die unantastbaren Heiligthümer des Privatlebens schonungslos eingriff. Der Fortschritt setzte sich deshalb mit aller Kraft gegen dieses ganze System, welches er auch mit Volkstaat machte. Allein gänzlich beseitigen konnte er es nicht, und kein Fortschritt der Zeiten wird haupt je weiter führen als dahin, die Thätigkeit der Regierenden nach rein persönlichen Absichten insoweit zu beschränken, als es durch Gesetze möglich ist. Die Gesetze bilden gleichnamigen staatlich-objectiven Rahmen um den Kreis der persönlichen Herrschaft, der dann doch wieder durch diese ausgefüllt und sogar ergänzt werden muß. Dies führt uns ganz natürlich auf das constitutionelle, resp. liberale Regierungsprincip.

Der Constitutionalismus und Liberalismus, sonst nur von dem Absolutismus und Reaction bekämpft, ist in unsern Tagen auch für freisinnige Männer Angriffsobject geworden.

Die Ursache davon liegt vorzüglich einerseits in den falschen Theorien über diese Begriffe, andererseits in den unrichtigen und unglücklichen Anwendungen derselben. Die Hauptirrhümer des Constitutionalismus bestehen in seiner rein formalen Richtung und seinem Bestreben, die Ordnungen nicht sowol staatsgemäß zu beschränken als überhaupt ihnen die Einheit und Kraft nehmen. Der Irrthum des Liberalismus besteht in seiner rein negativen Richtung gegen die ständige Ordnung und in der Ansicht, als ob ein grenzenloses Schuldigen jeder Freiheitsordnung ohne gleichzeitige Rücksicht auf die staatliche Ordnung Fortschritt sei. Beide Irrthümer führen zu den beklagenswerthesten Folgen geführt und den Constitutionalismus wie den Liberalismus da und dort discreditirt. Nach unserer Ansicht handelt es sich aber nicht sowol um die Abtödtung des Constitutionalismus und Liberalismus, als vielmehr um ihr richtiges Verhältniß und deren diesem entsprechenden Gebrauch. Der Liberalismus entsteht naturgemäß in Opposition eines noch lebensfähigen Volks gegen eine Richtung der Regierung, welche in öffentlichen Angelegenheiten und im Privatleben der Freiheit keine Stelle mehr ließ. Um diese Stelle wiederzuerobern, war vor allem die Beseitigung der zu vielen Hindernisse erforderlich, und daher erscheint der Liberalismus zunächst offensiv und negativ, sein Feind im Geiste seiner Schwäche aber passiv, nachgebend. Wenn der siegreiche Liberalismus seine Stellung fest und sich selbst zur productiven Kraft der vom rechten Maß der Freiheit bestimmten Ordnung und Ordnung macht, und dies muß seine Aufgabe sein, so wird niemand seine Berechtigung bestreiten können. Der Constitutionalismus ist seinem innersten Wesen nach eine Schöpfung der liberalen Idee. Durch ihn soll grundsätzlich in der ganzen Einrichtung und Lebensweise des Staats die richtige Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung vermittelst diesem Zweck eigens gewidmeter Rechtsinstitutionen versucht werden. Diese Idee bedarf keiner andern Verwirklichung als durch die entsprechende Ausführung. Wo diese fehlt, fällt der Vorwurf nicht der Idee, sondern auf die Verhältnisse und auf diejenigen, welche mit unrichtigen Ideen für die constitutionellen Einrichtungen werden. Auch verliert sich der bestimmte Charakter der constitutionellen Einrichtungen, wenn diese weder eine wirkliche Nationalvertretung sind, die die eigentliche Regierung außer ihnen liegt. Dies ist z. B. in England der Fall, wo das Parlament keine wahre Volksvertretung, sondern die Vertretung einer allerdings volksthümlichen Aristokratie, zugleich aber auch thatsächlich wenigstens die eigentliche Regierung geworden ist, in welcher rechtlich dem König nicht viel mehr als die Executive gelassen wurde. Es erscheint den neuern schärfern Betrachtungen des englischen Staatswesens dies selbst für England so günstig, wie man früher allgemein angenommen hat, ist aber, nachdem es dort nach und

nach durch das Zusammenwirken vieler ganz eigenthümlicher Verhältnisse so geworden falls nicht für andere Staaten anwendbar, wo jene Verhältnisse gänzlich fehlen.

In Verbindung mit dem constitutionellen Regierungsprincip finden wir, gestützt Kantische Philosophie, die Theorie vom Rechtsstaat. Es ist kein Zweifel, daß in der individuell freien, sondern auch geselligen Natur ein Anrecht des Menschen auf politische ruht, und das moderne Staatsrecht hat nicht bloß die individuellen Freiheitsrechte sondern auch politische Rechte zur Anerkennung gebracht. Aber zwischen diesen beiden von Berechtigungen herrscht ein großer innerer Unterschied. Die erstern sind zunächst Individuum und erst durch dieses hindurch auch für den Staat, die letztern sind Reife für den Staat und erst durch dieses Medium hindurch für den einzelnen gegeben sind also in ihrer Beziehung zum Staat wesentlich politische Pflichten. Allein das I ihre Ausübung bleibt doch immer ein wirkliches Recht, und wir theilen die Ansicht, daß Selbstständigkeit der Justiz noch so lange nicht genug gethan ist, als sich dieselbe mit ihr petenz nicht auf alle gesetzlich bestimmten Rechte erstreckt.<sup>15)</sup> Allein wenn auch der allem nur gerecht sein soll, so ist Übung der Gerechtigkeit und Rechtspflege im eigentlichen Sinne zweierlei. Der Staat kann nie bloß eine Rechtsanstalt sein und es muß stets nicht Regierung über allen Rechtsanstalten, sondern auch eine Regierung im Sinne der geordneten Verwaltung neben der Jurisdiction geben. Denn Regierung im erstern (der aus dem Gesamtwesen des Staats zu dessen Wohl, für dessen Förderung unerschöpfende mächtige Wille, und es liegt in der Natur des Gesetzes, der Basis aller Jurisdiction, daß es, wenn es auch noch so schnell und vollständig zu Stande gebracht werden doch nicht im Stande ist, alle Eventualitäten des staatlichen Lebens im voraus zu bestin alle Kreise desselben einzugreifen. Streift doch selbst die richterliche Thätigkeit in einzelnen oft nahe genug an die gesetzgebende an, was auch in constitutionellen Staaten nicht werden kann, und liegt im Vollzug der Gesetze eine Regierungsmacht, die auf das Ge oft den größten Einfluß übt.

Sonach ist auch der Begriff des Rechtsstaats kein absoluter und nicht im Stande, ständiges Regierungsprincip zu bezeichnen. Die Theorie schafft nicht Regierungsprincip wenn sie es thut, so wird sie von der Wirklichkeit widerlegt, indem das, was sie gesetz will, nicht oder nicht so ist, und was sie danach zu modeln sich befließt, gar nicht oder nicht Das Leben mag theoretisch beeinflussen, kann aber nie theoretisch gestaltet werden. Der Regierung und ihrer Gewalten erschließt sich nur aus dem allgemeinen Wesen de und daraus, wie es sich bei einem bestimmten Volk in einem gegebenen Moment a minder richtig und vollkommen verwirklicht hat.

Da wir oben unter Hoheitsrechte den wesentlichen Inhalt der Regierungsgewalt b geben haben, so übrig hierüber nur noch eine wichtige Bemerkung. Hat eine kräftige A eins der angegebenen Principien als bestimmende Hauptregel ihrer Führung ange ein Umstand, der sich in den meisten Fällen aus den gesammten staatlichen Zustände wird, so ist dieses Princip weder unabänderlich, noch wird es unbedingt und vol überall und immer wirksam sein. Gerade darin, daß es an sich fehlerhaft, seine Durc mangelhaft und auch im Interesse der Regierenden selbst nicht immer möglich erschei entstehen Lücken im System, die durch ihre weiter gehende Vergrößerung das System fährden und einen Systemwechsel nothwendig machen. Aber es liegt doch im Wesen ei fassung eines Grundsatzes als Princip, daß man denselben in allen Richtungen durc sucht, und es entsteht so leicht eine förmliche Principreiterei, bei der Gefahr ist, daß au dem Princip liegende Wahre dadurch leide. Der Feudalismus und der Absolutismus genannte aufgeklärte Despotismus und der formelle Constitutionalismus liefern reich weise hierfür. Jede politische Wahrheit verdient die vollkommenste Durchführung; a tisch erprobt sich eine politische Wahrheit nur an den gegebenen Umständen und ihr hältniß zum Fortschritt. So kann ein Princip an sich richtig, dessen vollständige Verwi aber nur nach und nach in immer neuen und weitem Kreisen zulässig erscheinen. S namentlich von dem wahren constitutionellen Princip, welches sich mit der zunehmen stitutionellen Bildung, aber auch nur mit dieser, ein immer größeres Gebiet erobern ka Über Regierung im Sinne einer höhern Staatsverwaltungsbehörde s. den Art.

15) Währ, Der Rechtsstaat (Kassel und Göttingen 1864). Eine Besprechung darüber in burger Allgemeinen Zeitung, 1864, Nr. 264.

malzung. Das Neueste über unsern Gegenstand ist Stein, „Die Verwaltungslehre“ (Kuttgart 1865), Thl. I, wo namentlich S. 13 fg. von der Regierung gehandelt wird.

3. Heft.

**Rehabilitation** ist Tilgung aller aus einer Verurtheilung entstandenen gesetzlichen Unzweckigkeiten für die Zukunft. Der Natur der Sache nach wird die Verurtheilung regelmäßig zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe sein, weil nur solche Strafen eine den Verurtheilten verursachende längere nachtheilige Folge haben. Aber es geschieht dies auch infolge von Strafen, die wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niedern Polizei gehören, erkannt sind, oder auch nur infolge bloßer Stellung vor Gericht, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein, in denjenigen deutschen Staaten, welche den Eintritt in landständische Kammern als Glieder davon abhängig machen, daß nichts vom Ebenbemerkten geschehen sei. Indem man Verurtheilten die Hoffnung gab, in der öffentlichen Meinung wiederhergestellt (rehabilitirt) zu werden und die Unfähigkeiten aufgehoben zu sehen, welche er sich durch seine Verurtheilung zugezogen hatte, veranlaßte man ihn, von seinen Irrthümern zurückzukommen und die Vermeidung seines Verbrechens sich durch eine gute Aufführung zu verdienen. Wenn der Verurtheilte diese Hoffnung verlor, wenn er sich verdammt fände, den Rest seines Lebens in der Verbannung zu verleben, so würde seine einzige Beschäftigung sein, die öffentliche Ordnung zu stören, oder bei einer Veränderung, die er herbeizuführen sich bemühte, nur gewinnen könnte. Das ist der Grund der Rehabilitationen ist also so politisch als moralisch. (Vgl. Carnot, „De l'instruction criminelle“, Bd. III, Paris 1830.)

Am vollständigsten ausgebildet finden wir die Rehabilitation im französischen Recht und schon auf deren Spur im Art. 5, Lit. 16 der Ordonnanz von 1670, welche Rehabilitationen durch Briefe bestimmte und ihnen die Wirkung verlieh, den Verurtheilten in seine Güter und Ruf wieder einzusetzen. Sie ward ausgebildet durch die constituirende Versammlung im Gesetzbuch von 1791 und später, mit mehrfachen Abänderungen, in die Napoleonische Criminalproceßordnung aufgenommen. Der Verurtheilte, welcher seine Strafe erlassen bekommen hat, ist nicht wirklich rehabilitirt. Die Rehabilitation kann nicht stattfinden, außer in den Formen, welche das Gesetz vorschreibt. Die Gnade unterscheidet sich wesentlich von der Rehabilitation darin, daß die Gnade einzig bewirkt, die Strafe aufhören zu lassen, während die Rehabilitation den Verurtheilten von allen Unfähigkeiten entbindet, seien es nun politische, oder auch civilrechtliche, welche er sich zugezogen hat. Die Prerogative des Fürsten, selbst des Königs, erstreckt sich nicht bis dahin, der Gnade unbedingt und in allen Beziehungen die Bedingungen der Rehabilitation beizulegen.

Nach der Napoleonischen Criminalproceßordnung (Buch 2, Lit. 7, Kap. 4), welche in ehemals französischen, jetzt deutschen Gebietstheilen links vom Rhein noch gilt, ist die Rehabilitation eines jeden zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, welcher seine Strafe ausgesessen hat, möglich. Jedoch kann das Rehabilitationsgesuch von denjenigen, welche zu zeitiger Zwangsarbeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, erst fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit angebracht werden. (Diese Bestimmungen erregten manche Zweifel, ob die Bitte um Rehabilitation von einem Verurtheilten im Exil gestellt werden könne, die Berechnung der fünf Jahre u. dgl. Mit einer Folge hiervon war, daß in dem revidirten Strafgesetzbuch von 1832 für Frankreich mancherlei Abänderungen aufgenommen wurden, wovon eine die wichtigere war, daß nun nicht mehr bloß der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgesessen, sondern auch der, welcher Verwandlungs- oder Verbannungsbriefe erhalten hat, möglicherweise rehabilitirt werden kann. Die dabei vorgeschriebenen Bedingungen sind aber noch dieselben.) Der Nachsuchende muß Zeugnisse einer guten Aufführung, welche ihm von den Municipalkörpern, in deren Sprengel er während der seinem Gesuch vorhergehenden Zeit gewohnt oder sich aufgehalten hat, seinem Gesuch beilegen. Dieses Gesuch muß den erforderlichen Zeugnissen u. s. w. wird auf die Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtshofes hinterlegt, in dessen Sprengel der Verurtheilte sich gewöhnlich aufhält. Es wird dem Generalprocurator mit einem motivirten schriftlichen Antrag begleitet und kommt beim Gerichtshof zum Vortrag. Der Gerichtshof erstattet, nach etwaigen weiteren Ergänzungen und nach eingerückter kurzer Nachricht über das Rehabilitationsgesuch in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern, nicht vor Verlaß von wenigstens drei Monaten sein Gutachten. Ist dies dem Wittsteller ungünstig, so kann er nach einem abermaligen Verlaß von Jahren sein Gesuch erneuern; ist es aber demselben günstig, so geht die Sache an den Justizminister, der die Meinung des Gerichts einholen kann, welches die Verurtheilung ausgesprochen

hat. Der Justizminister hält darüber dem Kaiser Vortrag im Geheimen Rath, und erfolgt Rehabilitation, so wird, mit Einrückung des Gutachtens des Gerichtshofs, eine Verfügung über ausgefertigt, welche im Original an den begutachtenden Gerichtshof und in authentischer Abschrift an den Gerichtshof, welcher die Verurtheilung ausgesprochen hat, geht; eine andere Abschrift wird auf den Rand der Urschrift des verurtheilenden Erkenntnisses gesetzt. Da Wiederholungsfall verurtheilt ist, wird zur Rehabilitation niemals zugelassen.

Auch in die deutsche Criminalgesetzgebung ist die Rehabilitation — im voraus günstig für den Verurtheilten und unabhängiger von administrativer Bestimmung, aber allemal auch vom Geiste des Instituts abweichender — einzuführen versucht worden. So schreibt neuere württembergische Strafgesetzgebung dem Richter vor, die bürgerlichen Folgen einer Urtheilung auf eine gewisse Zeit, auf zwei bis höchstens zehn Jahre, zu beschränken, und nach badiſchen Strafgesetz können dem zum Zuchthaus Verurtheilten bei dem Dasein von Erminderungsgründen, je nachdem sie in größerem oder geringerem Maße vorhanden sind, die gleiche näher zu erwähnenden) Nachtheile oder einzelne derselben durch das Strafserkenntniß lassen oder es kann ausgesprochen werden, daß dieselben nach Ablauf einer im Urtheil zu stimmenden Zeit, welche, vom Tag der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als Jahre betragen darf, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich Verurtheilte in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennuß oder sonstiger schändlichen Gesinnung beruhenden Übertretung schuldig gemacht hat.

Zu den obengedachten gesetzlichen Unfähigkeiten werden namentlich gehören: 1) an Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder sonstige öffentliche Ämter bekleiden zu können; 2) Titel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen erwerben zu können; 3) an Wahlen in öffentlichen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten activ oder passiv Antheil zu nehmen und Mund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder; 4) im vaterländischen Militär zu dienen; 5) bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzumirken; 6) erbliehende besondere politische Berechtigungen für seine Person zu besitzen; und 7) wo das Schworenengericht eingeführt ist, Geschworener sein zu können.

Es ist begreiflich, daß die Märztage des Jahres 1848 auch an Rehabilitationen, und in Bezug auf wegen politischer Vergehen Verurtheilte oder sonstwie, z. B. durch Absolution von der Instanz, Benachtheiligte denken ließen und bezügliche Verordnungen erschienen. So im Großherzogthum Hessen, worin durch Edict vom 19. März 1848 allen denen, welche zum Tage desselben sich politischer Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hatten, insofern sie nicht die dafür gerichtlich erkannten Strafen bereits verbüßt, oder soweit sie nicht begnadigt worden waren, die Strafe erlassen wurde. Die wegen solcher Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen sollten niedergeschlagen sein und neue Untersuchung eingeleitet werden. Die Untersuchungskosten, welche in Folge rechtskräftiger Verurtheilung Angeeschuldigten zu ersetzen und am Tage des Edicts noch nicht abgetragen seien, sollten weiter angefordert werden.

Es ist zu hoffen, daß das Princip der Rehabilitation in unsern neuern Strafgesetzgebung eine immer allgemeinere und breitere Anwendung finde. Der alte und nicht einmal völlig reichende Zustand etwaiger Gnadenurtheilung im Administrativwege wird dadurch nicht zu seinen Theilen aufgehoben, sondern nur zweckmäßig und weise beschränkt. Diese Beschränkung geschieht dann zu Gunsten einer selbstständigeren und einflußreichern Stellung des Richters und der öffentlichen Meinung zu den betreffenden Fragen.

Unter Rehabilitation versteht man wol auch die Wiederherstellung des Andenkens der Verstorbenen, eines ungerechterweise Hingerichteten, wenn z. B. die Familie eine Reue des Processes auswirkt. Dann werden auch andere Folgen, z. B. Consecrationen, zu genommen.

Die Rehabilitation des französischen Handelsgesetzbuchs (Buch 3, Tit. 5) kann durch Appellationsgerichtshof, nach besondern Formen, zu Gunsten der einfachen Bankrotten welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden sind, ausgesprochen werden.

R. Buchner

**Reich (Deutsches)**, s. Deutsches Reich; sowie die Art. Deutsche Gesichte; Deutsches Landesstaatsrecht.

**Reichsadel**, s. Adel; ferner die Art. Reichsritter; Standesherrn.

**Reichsgerichte**. Zu den wesentlichsten Einrichtungen eines jeden Staats gehören die Gerichte, und es läßt sich in den germanischen Staaten ganz genau nachweisen, daß sich in il-

Staatsgewalt eigentlich an der Gerichtsbarkeit entwickelte. Der Zustand der Gerichtsbarkeit ist deshalb auch bezeichnend sowohl für die Kraft der Staatsgewalt als auch für das sie bezeichnende Princip. Als Deutschland vom Fränkischen Reich loskam, war es natürlich nicht ein entwickelter selbständiger Staat; auch wirkten eine Menge fränkischer Einrichtungen in einigermaßen fort, namentlich, wenn sie sich an allgemeine germanische Anschauungen und Zustände angeschlossen. So kam es, daß in der frühern Zeit die deutschen Könige als oberste Jurisdictionsherren Deutschlands entweder selbst zu Gericht saßen oder, was das Gewöhnliche war, Hofrichter, Pfalzgrafen, die an sie gebrachten Rechtsachen verhandeln und entscheiden mußten. Im Reich selbst befanden sich für die von der kaiserlichen Jurisdiction nicht ermittelten Fälle die kaiserlichen Landgerichte. Allein wenn für die letztern der Raum immer enger wurde, so fehlte ihnen wie den Hofgerichten und den kaiserlichen Rechtsprüchen selbst die kaiserliche Autorität, die kräftige Executive. Die persönliche Freiheit war stärker als die staatliche Ordnung, und so schwanken die Landfrieden selbst zwischen dem Charakter von Strafgesetzen und dem förmlicher Friedensverträge, da die Fehde unter gewissen Voraussetzungen stets als Recht erlaubt, ja nothwendig galt (Kluchholz, „Geschichte des Gottesfriedens“, Leipzig 1857). Unter diesen Umständen erreichte die Unordnung in Deutschland gegen Ende des 15. Jahrhunderts einen absolut unerträglichen und um so gefährlicheren Grad, als unterdessen andere Länder, namentlich Frankreich, einen hohen Grad staatlicher Concentration erreicht hatten. Wenn in dieser Zeit ein Mann von seltenen Gaben, namentlich von großer patriotischer Energie und sehr energischem Charakter die deutsche Kaiserkrone trug, so mußte er auch hauptsächlich auf diese Übelstände richten. So wurde Max I. nicht nur der Schöpfer des allgemeinen Ewigen Landfriedens, sondern auch des kaiserlichen und Reichskammergerichts, welches der Ewige Landfriede selbst nur ein todtgeborenes Kind geblieben wäre.

Wie der allgemeine Ewige Landfriede, so wurde auch das kaiserliche und Reichskammergericht auf dem Reichstag zu Worms am 7. Aug. 1495 begründet und hatte dasselbe seinen Sitz zuerst in Frankfurt a. M. und nach mehrfachem Wechsel, seit 1693, in Weßlar. (Röpfl, „Geschichte“, S. 528, Note 2; vgl. auch Brandis, „Geschichte der innern Verfassung des Reichskammergerichts“, Weßlar 1785.)

Das Reichskammergericht bestand ursprünglich aus dem Kammerrichter (Präsidenten) und Hofrathen. Doch fanden in dieser Besetzung bald verschiedene Modificationen statt. Das Wichtigste dabei war, daß, wie schon der officielle Name des Gerichts es sagt, die Besetzung nicht vom Kaiser noch von den Reichsständen allein, sondern von beiden gemeinschaftlich erfolgte. Die theilweise Besetzung des Kammergerichts mit gelehrten Doctoren aber mußte in Verbindung mit dem bekannten §. 3 der Kammergerichtsordnung von 1495 die Reception des römischen Rechts in Deutschland (als subsidiäres gemeines Recht) wesentlich fördern, und demnach klar, daß die Praxis dieses obersten Reichsgerichts der Ausbildung des nationalen Rechts nicht eben günstig sein konnte. (Stobbe, „Die Rechtsquellen“, Abthl. II, S. 83 fg.) Wennweniger war die Idee der Errichtung des Reichskammergerichts eine treffliche und für Deutschland die besten Dienste geleistet haben, wäre jener Grad innerer Einigung vorhanden gewesen, welcher die Basis einer jeden obersten Jurisdiction sein muß.

Die Competenz des Reichskammergerichts erstreckte sich zunächst auf alle Reichsunmittelbare, es in Klagen gegen diese die erste und, wenn die Sache vor einen Austrag gebracht die zweite Instanz bildete. In streitigen Civilsachen gegen Reichsunmittelbare ist das Reichskammergericht, wenn das fast allgemein gewordene privilegium de non appellando nicht entgegenstand, in der Regel nur in letzter Instanz competent. Immer aber reffortiren an dasselbe *caerela protractae vel denegatae justitiae* und die *quaerela nullitatis insanabilis*. (Held, „Ueber den Verfassungsrechts“, I, 446 fg.) Die Einführung eines sogenannten Reichsregiments, an dessen Stelle später die Eintheilung des Reichs in Kreise trat, gehört mit zu den erfolglosen Versuchen, den Gesetzen des Reichs und den Urtheilen seiner Gerichte durch eine strengere Execution Ansehen zu verschaffen. (Held, a. a. O., I, 453.)

Die Art, die Rechtsachen zu behandeln, war in der Kammergerichtsordnung vorgeschrieben, welche schon unter König Friedrich III. entworfen und von dessen Sohn Max I. 1495 begenutzt worden ist und in der Folge unter Kaiser Karl V. verschiedene Zusätze und Veränderungen erhielt. Dennoch wurde bald das Bedürfnis einer neuen bessern Ordnung gefühlt. Die Verfassung des Kammergerichts sowohl durch den Religionsunterschied als durch den Mißbrauch der ständischen Hoheit und Macht in Verwirrung gerathen war, weshalb schon vor dem hundertjährigen Kriege, im Jahre 1614, der Plan einer verbesserten Ordnung concipirt wor-

den ist. Verschiedenes bestimmte auch der Westfälische Friede, 1648. Das ganze U aber nie weder bestimmt angenommen noch verworfen und so nur durch den Gebrauch worden und galt als Gesetz überhaupt nur insoweit, als es ältere Gesetze in sich enthielt, wie den obnabrückischen Friedensschluß, jüngsten Reichsabschließungsdreißig von 1713 und kaiserliche Wahlcapitulationen nicht ein anderes bestimmt u

So hatte dieses höchste Reichsgericht im Grunde keine bestimmte vorgeschriebene Form. Es bildete daher auch seinen Proceß in der Hauptsache selbst aus, wozu es Kammergerichtsordnung von 1555 (Ehl. II, §. 36) noch ausdrücklich autorisirt zu erscheinen demnach zugleich als das eigentliche Organ der Ausbildung eines gemeinen Proceßrechts.

Die Geschäfte wurden in Audienzen vorgebracht, in Senaten bearbeitet. Die 2 Assessoren, welche die Stände des Reichs zu präsentiren und zu unterhalten hatten, folgten; je 24 von Ständen der katholischen und protestantischen Partei und zwei ernannte. Aber der nöthige Gehalt für so viele war leider nie zusammenzubringen, stieg die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der Vorschrift. Dieser Mangel an der Zahl der Assessoren hatte nothwendig den Verzug der Entscheidung der Rechtsachen, citatur in Betreibung derselben zur Folge, wodurch, in Verbindung mit dem Verfall tationen und der aus allen Veränderungen des Reichs und Europas aufkeimenden, sowohl der Proceße als der Parteilucht, die Verwirrung und der Rückstand in Geschäften ins Unendliche sich vermehrte.

Vier Präsidenten waren verordnet, aber nur zwei, die der Kaiser setzte, nebst den konnten unterhalten werden. Und dieses Gericht war nicht bloß durch Sprüche thätig, sondern auch durch Urtheile, die durch Übung hervorgebracht wurden, gaben ihm selbst an der Gesetzgebung Seine dem Reichstag vorgelegten dubia waren Motionen gleich, die aber freilich nur lebte wurden.

Bald nach dem Reichskammergericht, im Jahre 1501, wurde von demselben Kaiser das andere höchste Reichsgericht, der Reichshofrath, gebildet, der anfangs freilich Staatsrath und Conseil des Kaisers als eigentlicher Gerichtshof sein sollte und von dem Kammergericht dadurch sich wesentlich unterschied, daß er sein ganzes Dasein sowie Befolgung und Instruction seiner Räte und Beamten der Bestimmung des Kaisers in dessen Residenz er auch seinen Sitz hatte. Dennoch gelangte er allmählich, von dem Widerspruch der Stände des Reichs, zu völlig concurrirender Gerichtsbarkeit mit dem Reichsgericht, mit Ausnahme einzelner Gegenstände, welche ihm sogar ausschließlich zugewiesen wurden, wozu namentlich die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte, wie die Privilegiensachen, Rangordnung unter den Ständen, dergleichen alle Lehnsadten, weshalb das Reichskammergericht nur alsdann competent war, wenn die Lehn dem anhängigen Rechtsstreit nur die Nebenfrage bildete und nicht als Hauptsache zu kam und über den Besitz gestritten wurde, bis endlich derselbe in dem Westfälischen Frieden nur als ein Conseil des Kaisers in Lehns- und Gnadensachen, sondern auch als oberster Jurisdiction mit dem Reichskammergericht berechtigtes Reichsgericht von aller Jurisdiction befreit worden ist. Ja, es wurde sogar dieser Reichshofrath, je nach dem Zweck der Parteien, selbst von Protestanten, oft sogar vorzugsweise gesucht; wozu leichtern Zugang der Richter die prompte, vorzügliche Geschäftsbehandlung und Sorge mit beitrug, welche für die Interessen der protestantischen Religionspartei war; denn nicht allein, daß ein Theil, wenngleich der kleinere, der Räte aus Protestanten war, sondern es konnte auch deren völlige Übereinstimmung die entgegenste nicht der größern Anzahl der katholischen ganz neutralisiren. Auch war bestimmt, daß diese Meinungsverchiedenheit der katholischen und protestantischen Räte des Hofes der Reichsgesetze oder in Sachen zwischen Ständen von beiderlei Religion betraf, als Sache an den Reichstag gelangen sollte, wovon aber in der Wirklichkeit nie ein Fall r

Dieses höchste Reichsgericht sprach also über alle Gegenstände, worüber auch von dem gesprochen werden konnte; doch konnte, was einmal von dem einen Gericht angebracht war, nicht mehr vor das andere gezogen werden.

Wie bei dem Reichskammergericht, so konnten auch hier alle und jede, mittelbar mittelbare Reichsstände und Ueber belangt werden, jedoch, wie es hieß, ohne ihnen desfalls zustehenden Rechte. Eine Appellation von diesen Gerichten fand nicht aber Recurs an den Reichstag in solchen Dingen, die alle Stände gemeinschaftlich inte

In wichtigen Sachen wurde ein Gutachten oder Votum an den Kaiser gestellt, welcher sich in Gegenwart des Reichshofrathspräsidenten und des Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung Referenten und anderer Reichshofräthe von katholischer und evangelischer Religion, vortrat und mit ihrem Beirath darüber einen Entschluß faßte. Die Reichshofrathschlüsse (Con-  
sultation) wurden von dem Reichsvicekanzler, die Mandate aber von dem Kaiser selbst unterschrieben. (Vgl. „Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths“, 3 Thle., Manheim 1793.)

Das waren nicht die einzigen, wol aber die höchsten beiden Reichsgerichte; denn außer ihnen gab es immerhin noch hier und da besondere kaiserliche Hof- und Landgerichte, überall aber die Kreisgerichte als Reichsuntergerichte. Über den Reichstag als Gericht, ferner über die Landesuntergerichte und die Reichshofpfalzgrafen vgl. Held, a. a. O., I, 447 fg.

Die Wirksamkeit der Reichsgerichte konnte keine ersprießliche sein, und die Tausende von Klagen, welche das Reichskammergericht bei Auflösung des Reichs zurückgelassen hatte, bezogen sich keineswegs auf einen guten Geschäftsgang. Allein auf der andern Seite liegt in diesem förmlichen Geschäftsbankrott doch mehr ein Beweis für den veralteten Proceß und die ungenügende Organisation des Gerichts als dafür, daß es überflüssig gewesen wäre. Die Reichsgerichte und insbesondere das Reichskammergericht waren doch immer etwas, worin das Bedürfniß der staatsrechtlichen Einheit nach einem gemeinsamen Organ der Rechtsbildung und Rechtspflege einige Befriedigung finden konnte. Daher hatten denn auch schon auf dem Wiener Congreß manche ihre Stimmen von der Reconstruktion Deutschlands mit der Idee eines dazu unentbehrlichen Reichsgerichts verbunden (so namentlich Preußen in seinen Entwürfen eines Bundesvertrags vom 17. April und vom Mai 1815. Klüber, „Acten des Wiener Congresses“, Bd. I, Heft 4, S. 14 fg.; II, 303), während andere (z. B. Württemberg, Klüber, a. a. O., Thl. II, Heft 5, S. 16; Protokoll, III, IX und X) gegen das auch von Oesterreich angenommene Bundesgericht sprachen. Die Bundesgrundgesetze begründeten zwar auch eine Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung in manchen Fällen. Allein abgesehen davon, daß die richterliche Competenz derselben eine viel zu enge ist, so kann die Bundesversammlung nach ihrem ganzen Charakter so wenig wie der ehemalige Reichstag als ein eigentliches Gericht erscheinen, und wenn er sich auch in manchen Urtheilen wirklicher Gerichte in einzelnen Fällen zu bedienen hat, so erscheint dies doch als eine sehr ungenügende Aushülfe. Gelegentlich der Reformbestrebungen des Deutschen Bundes, resp. der Bestrebungen nach einer straffern Einheit Gesamtdeutschlands ist man auch immer wieder auf die Idee eines wirklichen Bundesgerichts zurückgekommen, welche bei der Einführung einer starken Centralgewalt und eines Bundesparlaments Hand in Hand mit demselben zu sein würde. So wurde z. B. von seiten der Wiener-Conferenz-Staaten im August 1862 ein Antrag an die Bundesversammlung auf eine Delegationrepräsentation und ein Bundesgericht eingebracht, jedoch nur durch Preußens Protest angenommen. Ähnliches geschah auf dem Fürstentag zu Frankfurt, und es hat sich eine eigene Literatur über diese Frage gebildet. Vgl. Waiz, „Allgemeine Monatszeitschrift“, 1853, S. 503. Derselbe, „Das Wesen des Bundesstaats“, S. 510 fg. Gebrüder Mayergerger, „Deutschlands nächste Aufgabe“ (Berlin 1860). R. Mohl, „Über ein Bundesgericht und das Gesetzgebungsrecht des Bundestags“ (Stuttgart 1860). R. von Mohl, „Völkerrecht, Völkerrecht und Politik“, I, 63; Thl. II, Abthl. I, S. 54 fg. Franz, „Dreißig Jahre vom Deutschen Bunde“ (Berlin 1861). Stöckel, „Das Bundesgericht, eine historische Untersuchung“ (Jena 1862). Dazu die Flugschriften von Wuttke, Wydenbrugk u. a. Bogt in „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“, 1857, S. 328 fg.

Die Bestrebungen nach einem Bundesgericht bilden eben nur eine einzelne, aber nicht isolirte Episode in dem großen Entwicklungsproceß, in welchem Deutschland bezüglich seiner Gesamtorganisation eingetreten ist. Ein wirkliches oberstes Gericht für Gesamtdeutschland mit entsprechender Organisation, Befugung und Competenz setzt aber offenbar eine wesentliche Veränderung in dem Princip voraus, welches den bisherigen Bundesverträgen zu Grunde liegt. Eine Revolution oder Usurpation ist dies nur durch eine freie Vereinbarung der deutschen Völker mit ihren Völkern und dann untereinander selbst möglich, und wie fernliegend und schwierig eine solche erscheine, so bleibt doch für denjenigen, der die freie organische Entwicklung der Nation und erfahrungsgemäß allein wünschen kann, nichts übrig, als zu hoffen, es werde der Zeit sich stark genug bewähren, um mit einer stärkeren politischen Einigung der deutschen Nation überhaupt auch ein ihr entsprechendes oberstes deutsches Gericht auf dem Wege einer Reform herbeizuführen.



Eine interessante Schrift ist noch von Mehem, „Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand des Reichskammergerichtsarchivs“ (1860). Beck und J. S.

**Reichsgesetze** (Deutsche); namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1792 §. 1. Die Gesetze theilen sich naturgemäß in solche, welche das Verhältniß der Staatsangehörigen zum Staat, und in solche, welche die Verhältnisse der einzelnen als Privaten und den Privatverkehr betreffen. Bei den Gesetzen der ersten Klasse findet insofern ein Unterschied statt, als entweder die Grundverfassung des Staats und was vom Standpunkte einer bestimmten Gesetzgebung aus als dazu gehörig betrachtet wird, oder andere für minder wichtig erachtete Verhältnisse des öffentlichen Rechts angehen. Erstere bezeichnet man dann als Verfassungsgesetze, letztere als einfache Gesetze, eine Eintheilung, welche in vielen constitutionellen Staaten die Bedeutung hat, daß die constitutionellen Formen bei Erlassung, Aufhebung, Abänderung, authentischer Interpretation von Verfassungsgesetzen erschwert, bei allen übrigen Gesetzgebungen nach, also auch bei sogenannten Privatgesetzen, nur einfach sind. Rückichtlich der letzteren noch bemerkt werden, daß sie, soweit sie nur dispositiv sind, die freie Selbstbestimmung der Untertanen zulassen, sofern sie aber absolut gebieten oder verbieten und auch, wenn nur dispositiv wegen Mangels einer andern Bestimmung, im Fall eines Rechtsstreits eintreten, doch auch einen politischen Charakter haben. Es ist ein Grundzug des Deutschen Rechts, daß als Gesetz nur jene gelten soll, was mit der Rechtsüberzeugung derer übereinstimmt, die zu binden es beauftragt ist. Daher erklärt sich in der ganzen frühern deutschen Rechtsbildung das Hervortreten der Vertragsform, wobei es freilich als ein Irrthum betrachtet werden muß, daß, namentlich in der Ägide des Feudalismus, lediglich das Vertragsprincip zur Geltung gekommen ist. Es ging auch das Deutsche Reich zu Grunde, oder vielmehr, dadurch wurde eine feste und dauerhafte Confituirung der deutschen Völker zu einer mächtigen politischen Einheit vereitelt. Auf diesen Grundlagen entwickelte sich in Deutschland mit der Ausbildung der Reichsständschaft auch der Grundsatz, daß das ganze Reich verbindende Gesetze nur, in der Regel wenigstens, vom Reich und Reich, d. h. Reichstag, erlassen werden konnten; Vorbereitungen von Gesetzen konnten auch durch einen besondern Ausschuß (außerordentliche Reichsdeputation), ja sogar, wie Friedenschlüsse, vom Kaiser allein geschehen. Daß die Wahlcapitulationen mit den Kurprinzen allein vereinbart wurden, ist nicht ohne Widerspruch der übrigen Stände geschehen.

§. 2. Die Formen, unter welchen ein Reichsgesetz, überhaupt ein Reichschluß am Reichstag (s. Reichstag) zu Stande kommen konnte, waren folgende. Damit ein vom Reichstag vorgelegener oder von irgendeinem andern genachter Vorschlag zur Berathung kommen konnte, mußte das Reichstagsdirectorium (Kurmainz): a) denselben zur officiellen Kenntniß der Reichsstände durch ein Verfahren bringen, welches man darum Dictatur nannte, weil ursprünglich im Dictiren des Vorschlags bestand<sup>1)</sup>; b) ihn zur Instructionseinholung empfangen und c) den Termin zur Eröffnung des Protokolls bestimmen (Verlaßnehmung), gewöhnlich auf zwei Monate.

Mit dessen Ablauf erfolgte in jedem der drei Reichscollegien abge sondert die für die Proposition, die Berathschlagung, die Abstimmung und der Beschluß eines jeden Collegiums nach der Stimmenmehrheit in demselben. Stimmt die Beschlüsse sämmtlicher drei Collegien nicht miteinander überein, so wurde zwischen den untereinander abweichenden Collegien durch ihren Directoren (durch die sogenannte Re- und Correlation) der Versuch einer Übereinkunft bewirkt. Kam eine solche nicht zu Stande, so blieb der ganze Gegenstand unentschieden. Stimmt dagegen die sämmtlichen drei Collegien vollkommen überein, so wurde auch durch gemeinschaftlichen Beschluß durch Kurmainz ein Reichsgutachten (Suffragium imperii) an den Reichsoberhaupt rebigirt und dem kaiserlichen Commissar zur Erwirkung kaiserlicher Genehmigung übergeben. Der Kaiser hatte ein unbeschränktes Veto.<sup>2)</sup> Wenn und soweit

1) Bei dem Geschäftsgang der deutschen Bundesversammlung hat man diesen Ausdruck beibehalten.

2) Dieses freie Veto des Kaisers und die Existenz der höchsten Reichsgerichte waren das höchste Palladium der deutschen Freiheit. Denn was das Veto betrifft, so existirte in Deutschland, so wie die Landeshoheit sich ausgebildet hatte, wie in jedem zusammengesetzten oder Völkerstaat, ein Kampf der Centralgewalt gegen das mitunter ungebührliche Hervortreten der Individualität. Die Reichsstände sollten in ihren Territorien nicht willkürlich regieren, sondern nach den Reichsgesetzen der eigenen Verfassung eines jeden Landes; namentlich sollte kein Landesherr berechtigt sein, auch durch Reichsgesetze oder Landesgrundgesetze gebilligten Steuern seine Untertanen ohne ihre Zustimmung mit weitem Steuern zu belegen. Der Geist der deutschen Verfassungen setzte also in allen Ländern eine landständische Verfassung voraus. Die Reichsstände hatten aber die gesetzgebende Gewalt

ung nicht erfolgte, blieb wiederum der Gegenstand unerledigt. Ertheilte aber der Reich ein Ratificationsdecret) ganz oder theilweise, beschränkt oder ohne Vorbehalt und ohne seine Genehmigung, so bildeten Reichsgutachten und Ratificationsdecret den Gegenstand. Über das durch den Westfälischen Frieden eingeführte sogenannte Itionrecht für Reichsgegenstände s. den Art. Reichstag.

In frühern Zeiten wurde ein Reichstag einberufen, so oft das Reichsoberhaupt, der Kaiser, zur Erledigung bestimmter Gegenstände für geeignet hielt. Vor der Beendigung wurden alle auf demselben zu Stande gekommenen Gesetze und sonstige zu publicirende Urkunden in einer einzigen Urkunde vereinigt und diese unter dem Namen Reichsabschied (recessus imperii) publicirt. Diese Urkunde wurde von dem Reichskanzler (Kurmain) im Namen des Kaisers mit Erwähnung der Mitwirkung der anwesenden, namentlich auszuführenden Reichsstände entworfen, von dem kaiserlichen Commissar und einer ständischen Deputation der mainzischen Kanzlei auf Pergament ausgefertigt, von dem Kaiser und von dem Reichsoberhaupt oder dem Reichsvicekanzler unterschrieben, vom Kaiser und der ständischen Deputation unterschrieben und in feierlicher Versammlung, worin der Kaiser oder sein Stellvertreter auf dem Thron saß und jeder Reichsstand den für ihn bestimmten Platz einnahm, durch den Kaiser verabschiedet. Der Reichstag war beendigt. Bei jeder Reichstage also, ebenso viele Reichsabschiede (mit Ausnahme der wegen Uneinigkeit der Reichsstände ausinandergegangenen Reichstage). Bei jedem Reichsabschied, welchen der Kaiser ertheilt, muß man daher, um ihn zu finden, das Jahr seiner Entschickung bemerken und wenn in einem Jahre mehrere Reichstage beendigt wurden, den Ort oder Sitz des Reichstages.

Der neueste Reichsabschied ist vom Jahre 1654 und heißt daher noch immer „der Reichsabschied“ (recessus imperii novissimus), indem der darauffolgende 1663 Reichstag niemals verabschiedet, sondern bis zur Auflösung des Deutschen Reiches ungeändert geblieben ist. Seit diesem Reichstag wurden daher die Gesetze nur als einzelne Urkunden verfaßt und bekannt gemacht. Von dieser Zeit an bleiben aber auch die deutschen Reichstage weg, was natürlich auch auf den Gang der Reichsgesetzgebung sehr wirken mußte, freilich aber mehr als Folge denn als Ursache der bereits innerlich im Reich eingetretenen und unheilbar gewordenen Umgestaltung zu betrachten ist.

Der Reichstag konnte, wie schon bemerkt, einzelne Gegenstände seiner Thätigkeit, also Gesetzgebung, mehr oder minder durch eine außerordentliche Reichsdeputation vorbereiten. Jede solche Deputation bestand aus einer geeigneten Zahl von Reichsständen, besonders erwählten Reichsständen oder kleineren Zahl von Reichsständen bestand und in neuern Zeiten durch Abgesandte (sogenannte Subdelegirte) unter Mitwirkung eines kaiserlichen Bevollmächtigten (unter auch andere Verfügungen) vorläufig verabredete und ausarbeitete. Jeder einschließliche Gegenstand bildet einen Reichsdeputationsabschied; die sämtlichen Beschlüsse der Reichsdeputation bilden bei Beendigung der Versammlung in Eine Urkunde verfaßt, welche den Reichsabschied erhielt. Jeder Beschluß oder Abschied dieser Art konnte durch die Genehmigung der außerordentlichen Deputation gewöhnlich vorbehaltene Genehmigung des Reiches zu einem Reichsgesetz erhoben werden, und diese Genehmigung erfolgte ebenfalls durch die Reichsabschlüsse überhaupt in §. 2 von der förmlichen Proposition an bis zur Beendigung vorgetragen wurde.

Der Kaiser, dessen Interessen natürlich eine jede Erweiterung der landesherrlichen Gewalt schmerzte, hierbei kein Veto gehabt haben, so würde es den Reichsständen nicht schwer geworden sein, die wohlthätigen Schranken ihres Besteuerungsrechts im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. 1670 kam durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Reichsständen beinahe unbeschränktes Besteuerungsrecht zugestand. Allein der Kaiser (Leopold I.) verweigerte hierauf im Februar 1671 ertheilten Entschickung seine Genehmigung, erklärte vielmehr, sich nicht verpflichten zu können, „einen jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie es bisher hergebräuchlich ist, lassen“; und rettete, wie Büttner in der „Historischen Entwicklung der Staatsverfassung des Reichs“, II, 274, sich ausdrückt, durch diese preiswürdige kaiserliche Erklärung manche Reichsstände vor übertriebenen Steuerumlagen und überhaupt vor Despotismus. „Das Ansehen wäre vernichtet“, sagte Johannes von Müller, „und ganz Deutschland einer uneingeschränkten Aristokratie preisgegeben, wenn das Veto, das Ratificationsrecht, dem Kaiser entzogen wäre.“ Was aber die beiden höchsten Reichsgerichte betrifft, so waren alle Reichsangehörigen, mit Ausnahme der Unterthanen nicht ausgenommen, der Regel nach befugt, bei diesen Gerichten Klage zu machen, was ordentlich genannt, weil das 16. und 17. Jahrhundert auch eine sogenannte Ordinariendeputation bildete, welche einen Reichstag im kleinen bildete.

§. 5. Ob der Gegenstand irgendeines Reichsgesetzes die Verfassung und Verwaltung des Reichs oder seiner Theile betraf (ein Grund- oder Staatsgesetz war), oder ob es Gegenstand des Privatrechts regulirte, war in Beziehung auf die Formen, unter welchen das Reichsgesetz zu Stande kommen mußte, ganz gleichgültig. (Darum finden wir auch einzelne Reichsgesetze, welche zugleich staatsrechtliche und privatrechtliche Gegenstände ordnen.) Dasselbe gilt von jenigen Reichsgesetzen, welche zugleich Staatsverträge sind, wie z. B. alle Friedensschlüsse zum dem Deutschen Reich und einem auswärtigen Staat.

§. 6. Die Verbindlichkeit, die Kraft und Wirkung der deutschen Reichsgesetze umfaßte natürlich das ganze Reich. Doch konnte in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied statthaben zwischen den das öffentliche Recht betreffenden, den Staatsgesetzen, und zwischen den Privatrechtsgesetzen. Jene verpflichteten unbedingt Kaiser und Reich, das Reichsoberhaupt, die Reichsstände und übrigen Reichsunmittelbaren (welche sämmtlich hierin als kaiserliche Unterthanen und Unterthanen der Reichsstaatsgewalt erschienen) und alle einem Landesherren oder einem Reichsunmittelbaren unterworfenen Mittelbaren oder Privatpersonen. Was die Verfassung oder die Verwaltung des Gesamtwaterlandes betraf, mußte von selbst sich verstehend von jedem Mitglied des Staats, von jedem Reichsangehörigen, wie hoch auch sein publicistischer Standpunkt sein mochte, als unbedingt gültig anerkannt werden. — Anders bei diesen, bei den Privatrechtsgesetzen. Hier kollidirte mit der Reichsstaatsgewalt die Territorialgewalt, seitdem die Reichsstände, allmählich der That nach, dann auch anerkannt, die Landesherren unterworfen hatten als eine zwar der Reichsstaatsgewalt stets untergeordnete, aber alle Rechte der Reichsstaatsgewalt also auch das der Gesetzgebung umfassende Staatsgewalt. Es war daher anerkannt, daß der deutsche Landesherr die Privatrechtsgesetze für sein Gebiet nach Belieben (natürlich mit Rücksicht auf die Interessen der Landstände, wo solche vorhanden) abändern und aufheben konnte. Bisweilen geschah dies in einem Reichsgesetz (wie z. B. in der Weinlichen Gerichtsordnung Karls V.) durch sogenannte clausula salvatoria alle bestehenden Landesgesetze abweichenden Inhalts für fortbauend gültig erklärt. Auch in diesem Fall konnte der Landesherr vermögend Privatrechtsgesetze enthaltenen absoluten Gebote und Verbote konnten aber deshalb nicht durch eine Territorialgesetzgebung beseitigt werden, weil sie nicht privatrechtlich, sondern öffentliches Recht sind. In der That aber machten es die Landesherren, wie sie wollten. So ist z. B. in Carolina, ein ebenso ausgezeichnetes wie auf das Andrängen der Reichsstände selbst verfaßtes Gesetz in manchem Lande nur unter einem territorialherrlichen Namen (z. B. als Carolina in Hessen) publicirt oder erst nach lateinischer Übersetzung durch die Praxis in Geltung gebracht worden.

§. 7. Vor dem 13. Jahrhundert oder eigentlich vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die deutsche Reichsgesetzgebung wenig zu bedeuten. Sie beschränkte sich fast ausschließlich auf dürftige und noch dazu von niemand beachtete Landfriedensbestimmungen. Erst nach dem auch vornehmlich seit der Goldenen Bulle (s. Kurfürsten) und durch diese selbst mehr und mehr das öffentliche Recht geschah, so ist das, was die Reichsgesetze für das deutsche Privatrecht zu haben, kaum erwähnenswerth.

Die wichtigsten Gesetze des weiland „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation“ sind:

1) Das wichtigste aller Reichsgrundgesetze war die kaiserliche Wahlcapitulation, ein Vertrag, wodurch der jedesmalige Kaiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für die Stände des Reichs handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und seine Pflichten in wesentlichen Punkten der Reichsverfassung sich erstrecken sollten. (S. Kurfürsten.)

2) Die Goldene Bulle von 1356 (also genannt — wie alle in gleicher Weise ausgesprochenen Urkunden — von dem großen, an den Originalien befestigten vergoldeten Majestätsdiplom, deren Inhalt theils mit den gesammten Reichsständen zu Nürnberg, theils auf einem Kurfürstentag zu Regensburg verabredet und in mehreren Reichsgesetzen bestätigt wurde. Dieses Grundgesetz enthält vorzüglich Bestimmungen über die Wahl und Krönung des Reichsoberhauptes, über die bedeutenden Vorrechte der Kurfürsten und über Führung der Reichsregierung während der Erledigung des Throns.

3) Die Concordate mit dem päpstlichen Hof, vorzüglich um die Grenzen der Staatshoheit der Kirchengewalt in den katholischen Theilen Deutschlands zu bestimmen. Hierher gehören

4) Dies war bekanntlich der officielle Titel Deutschlands. Pütter in Göttingen (welcher der Verfasser dieser Zeilen noch gehört hat) pflegte zu sagen: dasselbe sei weder heilig, noch römisch, noch

er Calixtinische Vertrag von 1122; die Fürstencorcordate von 1447 und das Wiener (Jaffenburg) Concordat von 1448.

er Thoise Landfriede, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, und zu dessen Aufrechterhaltung man das Kammergericht errichtete. Kaiser Maximilian I. mußte sehr leiden werden; endlich saß er darüber zwei Tage von morgens 8 Uhr bis abends zu 1 Stunde „und darunter nur seine Mahlzeit genommen“; so wurden denn beiderlei n am 7. Aug. 1495 auf dem Reichstag zu Worms zum großen Heil Deutschlands ben. Böhlau, „Nove constitutiones domini Alberti“ (Weimar 1858). (Über die z und Wirkungen der Landfrieden vgl. Böpf, „Rechtsgeschichte“, S. 523 fg.)

er Kammergerichtsordnungen, als sehr wichtig für die deutsche Justizverfassung und für s, besonders die neueste, schon vom Jahre 1555. Ein vom Jahre 1613 datirendes es Concept der erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung war wichtig, ohne les Reichsgesetz angesehen werden zu können.

er Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, besonders von 1577 (durch eine atation zu Frankfurt vollendet). Daß die Polizeigewalt in den einzelnen Reichs- itdem mehr sich ausbildete, erklärte es hinlänglich, warum die erwähnte Reichspolizei- on 1577 die neueste geblieben.

er Westfälische Friede, wörtlich dem jüngsten Reichsabchied von 1654 einverleibt. icht bloß ein von Kaiser und Reich mit Frankreich (zu Münster) und mit Schweden (rück) geschlossener Friede, sondern auch in doppelter Beziehung ein deutsches Reichs- nn er enthält zugleich nicht nur einen Vertrag des Kaisers und der katholischen Reichs- den evangelischen Ständen über die bisherigen traurigen Religionsstörungen, sondern er Vertrag des Kaisers mit den gesammten Reichsständen über die politischen Beschwerden tigkeiten. (Beide Friedensinstrumente sind in Bezug auf Deutschlands Religions- sche Verfassung gleichen Inhalts.)

er Beziehung hatte Deutschland unter den Kaisern Ferdinand II. und III. einen rgesochten darüber, auf welcher Seite bei den nach Deutschlands Gestaltung unver- Collisionen zwischen der Reichshoheit und der Territorialgewalt ein größeres Über- ittfinden solle, eine größere Kraft entwickelt werden könne. Der Kampf wurde zum der kaiserlichen Macht entschieden, und hierin lag, neben der Möglichkeit mancher lüte in einzelnen deutschen Ländern, eine Hauptquelle der allmählichen Vernichtung igen Einheit Deutschlands. (S. Reichstag.)

er Friede zu Luneville, mit Frankreich am 9. Febr. 1801 geschlossen, zwar nur vom in, jedoch alsbald ohne Widerrede vom Reich genehmigt.<sup>6)</sup> Durch diesen unheilvollen rlor Deutschland das linke Rheinufer und mußte sich der schon zu Raftadt verabredeten ing unterwerfen, den durch diesen Verlust beeinträchtigten erblichen Reichsständen eine ung zu geben, welche in dem Deutschen Reich selbst gewonnen und demnächst genauer werden sollte.

er Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. (Vgl. Heib, „System des Ver- hts“, I, 460.) Die Urtledigung der in Luneville vorbehaltenen Gegenstände geschah in Weise: In Gemäßheit eines Reichsgutachtens vom 2. Oct. 1801 wurde zu diesem e außerordentliche Reichsdeputation ernannt, gebildet von vier Kurfürsten: Mainz, Sachsen, Brandenburg, und von vier Fürsten: Baiern, Hoch- und Deutschmeister, rg, Hessen-Kassel. Die Reichsdeputation trat durch ihre Subdelegirten zu Regensburg g. 1802 nicht nur unter den Auspicien eines kaiserlichen Bevollmächtigten zusammen, ich in Gegenwart eines französischen und eines russischen Gesandten, indem diese ihre Vermittelung zur Verhütung der gedachten Entschädigungssache und zur Besfe- Ruhe Deutschlands eintreten zu lassen sich entschlossen“. Man ließ der Reichsdepu- e Zeit, einen Entschädigungsplan zu entwerfen; die beiden fremden Gesandten legten en am 18. Aug. schon vor der förmlichen Constituirung der Reichsdeputation zur vor. Nach mannichfaltigen gegenseitigen Mittheilungen und nach vielfachen Recla- er Interessenten wurde der Reichsdeputation von den genannten Gesandten ein abge- mfaßender Plan (plan général) „als Resultat ihrer neuesten Instructionen“ am tgetheilt; und nachdem auch hierüber nicht wenige Beschlüsse und Notizen ausgetauscht

6. März wurde zu Regensburg das Protokoll eröffnet und schon am folgenden Tage das hten ausgefertigt. Oesterreich hatte schon am 17. Febr. ratificirt.

waren, so wurden die sämmtlichen Beschlüsse der Deputation mit Zustimmung der vernünftigen Mächte in einen Reichsdeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 verfaßt, welcher durch unbedingte Zustimmung des Reichsgutachten vom 24. März und durch ein kaiserliches Rationales decret vom 27. April 1803 (worin nur Ein Punkt, die Vermehrung der Stimmen im Fürstenrath, von der Genehmigung ausgenommen war) zum Reichsgesetz erhoben wurde. Die Reichsdeputation beendigte ihre Sitzungen mit der fünfzigsten am 10. Mai 1803. Protokoll der Sitzungen ist gedruckt in zwei Quartbänden; die Beilagen füllen vier.

Dieser Hauptschluß besteht aus 89 Paragraphen. Die ersten 47 haben einen deutschen Originaltext, einen deutschen und einen französischen. Die folgenden beschäftigen sich mit den Verhältnissen der „aus ihrem Besitz tretenden“ Regenten, der Geistlichkeit, der Angestellten Gläubiger einzelner Länder und der Reichskreise und enthalten allerdings gerechte und lewerthe Verfügungen zur Erleichterung des Schicksals derjenigen, die ohne Schuld Staat Existenz verloren und deren Vermögen durch veränderte Verhältnisse bedroht war. Nam wird in §. 59 den sämmtlichen activen und pensionirten geistlichen, weltlichen, Hof- und Dienern in den als Entschädigung an einen andern Fürsten überwiesenen Ländern „der kürzeste lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmöglicher Emolumente oder, aus ihrem Wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingung gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Kenntnisse auch an einem andern Ort und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen. Jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig und in eine andere gegen ihren Willen überfetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzten Fall ist einem funfzehnjährigen Diener voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und denen, die noch volle zehn Jahre dienen, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten falls nicht etwa neuerlich hier und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen bezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Dienst behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich“.

Die frühern Paragraphen umfassen dagegen alles dasjenige, was direct auf die Bedingungen der Stipulation des Luneviller Friedens Bezug hatte, nämlich auf die Entschädigung der erblichen Reichsstände für ihre durch Abtretung des linken Rheinuferes verlorenen Besitzungen und auf die unmittelbar hiermit in Verbindung stehenden Bestimmungen. (Mit der kaiserlichen Würde war man hierbei, gewiß im Widerspruch gegen alle frühern Zeiten, so freigebig, daß dem Erzherzog, Großherzog von Salzburg, dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel ertheilt wurde.) Hier ist vor allem zu erwähnen, daß der Art. 7 des Luneviller Friedens nicht mehr als Entschädigung für die durch die Deutschen Reich gehörigen Besitzungen des linken Rheinuferes bedungen hatte. („Et par suite de la cession que fait l'Empereur à la République Française, plusieurs principautés de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tant en France qu'en Allemagne; c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes de ces cessions. En conséquence, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom personnel qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République Française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangements, qui, d'après ces principes, seront ultérieurement déterminés.“) Dessenungeachtet wurden, größtentheils in Folge von Separatverträgen, welche von einzelnen deutschen Fürsten, Preußen voran, mit Frankreich abgeschlossen worden, nicht nur außerdeutsche Fürsten (der Großherzog von Toskana, der Herzog von Modena und der Fürst von Dranien, Erbstatthalter von Holland) für Verluste, welche außerhalb Deutschlands, nicht nur deutsche Fürsten für Verluste, welche zum Deutschen Reich gehörten (Preußen für das Herzogthum Gelbern), entschädigt; sondern es wurde auch den nach der Bestimmung des Luneviller Friedens für verlorene deutsche Reichslande zuständigen Fürsten denjenigen, welche damals in solcher Beziehung in günstigen politischen Verhältnissen standen, der Ersatz über das Maß des Verlustes hinaus so reichlich zugesprochen, daß der Begriff von Entschädigung fast verschwand. (Preußen z. B., das an deutschem Reich entfernt liegendem Reichsgebiet 24 Quadratmeilen und 67000 Einwohner, oder mit dem veränderten Herzogthum Gelbern 48 Quadratmeilen und 127000 Einwohner verloren hatte, wurde zur sogenannten Entschädigung 235 1/2 Quadratmeilen und 558000 Einwohner.)

Hierdurch kam es dahin, daß die Besitzungen aller unmittelbaren Erzbischöfe (mit Ausnahme des Aurerzkanzlers), aller unmittelbaren Bischöfe und Prälaten (mit Ausnahme des Johannitermeisters), einer großen Menge von unmittelbaren und mittelbaren Abteien, Stiftern, Klöstern und Domkapiteln säcularisirt und gleich 31 Reichsstädten (unter 37 noch vorhandenen) mit dem ganzen Gebiet zur Entschädigung hingewiesen wurden. Zum Vortheil einer geringern Anzahl von Reichsständen wurde also die Existenz einer weit größern Anzahl aufgehoben, während die rechtlichen Verhältnisse beider gleich waren, abgesehen davon, daß erstere zum Theil mächtiger waren und sämmtlich allerdings ein erbliches Recht hatten. Man suchte dieses dadurch rechtfertigen, daß in Deutschland ein Gleichgewicht, ein politisches Gleichgewicht nothwendig, daß dasselbe vor dem Kriege vorhanden gewesen, durch denselben zerstört worden, also nun wiederhergestellt werden müsse.<sup>9)</sup> Man wollte mit andern Worten die meisten größern stehenden Stände bei der sogenannten Entschädigung vorzugsweise berücksichtigen, um einem zunehmenden Einfluß des Kaisers oder Oesterreichs entgegenzuwirken. Mag man formell diese Besitzungen der damaligen obersten deutschen Staatsgewalt rechtfertigen, weil jeder Staat das jus eminens (des Staatsnothrechts, des äußersten Rechts der Staatsgewalt) die Eigenschaft hat, einzelnen Eigenthum und wohlervorbene Rechte jeder Art zu entziehen, sobald nach der Überzeugung der Staatsgewalt mit der Erhaltung und der Wohlfahrt des Staats unvereinbar sind, die innere Gerechtigkeit aber wird schwerlich damit übereinstimmen, daß man gebotene Entschädigung nach vagen Begriffen eines politischen Gleichgewichts im Innern Deutschlands so weit über das eigentliche Maß und Ziel einer Entschädigung ausdehnte.

Der großbritannische Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Hawkesbury, erklärte sich nicht, im November 1802 bei Eröffnung des Parlaments zu erklären: „Wenn es möglich gewesen wäre, gegen den Geist der Ehrsucht und Vergrößerung, besonders in Rücksicht auf die Entschädigungssache, eine Barriere zu errichten, so würden wir (die Minister) es gern und vernünftiger unterlassen haben. Da ich derselben erwähnt habe, so erkläre ich auch, daß meiner Meinung nichts ungerechter gewesen ist. Einige Stände erhielten weit mehr, als sie verdienen hatten, und andere eine zu geringe Entschädigung.“ Der Schlüssel zu der ganzen Verhandlungsweise, wenn es eines solchen noch bedürfte, lag in der Übermacht Frankreichs, in dem Interesse, des deutschen Kaisers Gewalt und Einfluß zu schwächen, und in der kräftigen Unterstützung, welche hierin Frankreich bei vielen der größern deutschen Reichsstände durch ihrer politischen Verhältnisse fand. Der Kaiser hatte zwar in der ersten, der Reichsdeputation durch seinen Bevollmächtigten mitgetheilten Proposition erklärt: „Der Auftrag der Deputation sei: die zur gänzlichen Berichtigung des Luneviller Friedens noch vorbehaltenen besondere Einkünfte einvernehmlich mit französischen Bevollmächtigten zu schließen und insbesondere nach dem V. und VII. Artikel festgesetzten Entschädigungen durch Säcularisationen in Ordnung zu bringen. Demnach werde das erste Geschäft der Deputation sein, über die in der von den mittelnden Mächten übergebenen Declaration angenommenen Entschädigungsgrundsätze und die in derselben Gemäßheit getroffenen mannichfaltigen Bestimmungen die reiffe Verathung zu treffen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Wichtigkeit zu sorgen, dabei nur die in dem Frieden selbst und in den rastabter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwand, daß unter den vorzüglichen deutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben.“ Allein die Berücksichtigung eines solchen Gleichgewichts war durch die erstgenannten Constellationen höherer Politik unabwendbar geboten, wenn auch nicht die freilich nur in dieser Constellationen unvermeidlich gewordenen in der für die Deputation vom 3. Aug. 1802 beschlossenen Reichsvollmacht enthaltene (und in der soeben erwähnten kaiserlichen Proposition beschlossene) Vorschrift im Wege gestanden hätte, „einvernehmlich mit der französischen Regierung“ den Gegenstand zu erledigen. Die Mehrheit der Reichsdeputation entschied sich daher schon in der dritten Sitzung am 8. Sept. für die Annahme der von den vermittelnden Mächten aufge-

<sup>9)</sup> Nur bei dem allgemein verehrten Karl Friedrich von Baden hob man persönliche Rücksicht hervor. Gewiß es ist, daß andere politische Rücksichten, und wol die stärkern, den russischen Hof und die britische Republik zu diesen Begünstigungen bewogen haben, ebenso gewiß ist, daß man nicht öffentlich hätte à cause de ses vertus, wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen wäre, daß an dem Fürsten die beigelegte Auszeichnung nicht befremdend sei.“ Wgl. von Drats, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich (Karlsruhe 1816), I, 6.

stellten Grundsätze im allgemeinen; und was blieb ihr anderes übrig? Die Declarationen die Mächte hatten der Reichsdeputation einen Termin von zwei Monaten zur völligen Beendigung ihres Geschäftes vorgeschrieben; schon in der zweiten Deputations Sitzung am 31. Aug. in Kurmainz mit Bedauern anführen, daß nicht einmal bis zu diesem Termin „verschiedene deutsche Höfe gemartet, sondern mittlerweile diejenigen Lande, welche ihnen in den Declarationen gedacht worden, wirklich schon theils in eigenthümlichen“ (so Preußen allein), „theils in unläufigen militärischen Besitz genommen“ hatten; und das deutsche Reichsoberhaupt hatte zu voraus sein Unvermögen zu kräftiger Einwirkung in der vorhin angeführten ersten Proposale des kaiserlichen Bevollmächtigten deutlich genug mit folgenden Worten erklärt: „Der Kaiser habe seit dem erwähnten Reichsgutachten bei der französischen Regierung oft schriftlich und mündlich auf die Zusammenretung der Reichsdeputation mit französischen Bevollmächtigten um die noch übrigen Friedenspunkte zu verabreden, angetragen, aber vergeblich; ebenso habe er es zu einer vorbereiteten Verhandlung zwischen ihm und der französischen Regierung bringen können, und ob er gleich die zu Ende vorigen Jahres ihm von Rußland angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris sich bereitwillig habe gefallen lassen: so sei sein dortiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen noch von deren Fortgang ein Resultat benachrichtigt worden. Er habe also durch keine Verzögerung oder Unterlassung seiner reichsoberhauptlichen Amts irgendeine Veranlassung gegeben, dem Kaiser und Reich, als contrahirenden Haupttheilen des Luneviller Friedensschlusses, die ihnen darin vorbehaltenen unteilbare Behandlung und Verächtigung des Entschädigungsgeschäfts zu schmälern. Sobald von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und Rußlands über diesen Gegenstand unterrichtet worden sei, habe er im Vertrauen auf die Achtung der erwähnten Mächte die unverletzlichen Rechte eines unabhängigen Staats, wie der deutsche Staatskörperliche geübt, die Reichsdeputation zusammenzuberufen, um zu der Behandlung eines Geschäfts sich zuwenden, bei dem es sich um des deutschen Reichs Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich handelt; und er sei hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die öffentliche Versicherung erhalten, daß beide Mächte zur Verächtigung eines verwickelten Geschäfts ihren Rath und ihre freundschaftliche Verwendung als dritte, nicht interessirte Staaten nützlich erachteten, jedoch nicht gesonnen seien, dem Deutschen Reich und der dasselbe repräsentirenden Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäfts selbst theilzunehmen.“ So war Macht und Einfluß des alterwürdigen Deutschen Reichs zu einem Schattenbild herabgesunken; in einem vergrößerten Maßstabe hatte man die Säkularisationen des Westfälischen Friedens wiederholt und ein sehr gefährliches Beispiel der Mediatisationen zum Besten anderer Reichsmittstände in aller Form Rechtens aufgestellt. Zwar betrachteten die Publicisten den Reichsdeputationshauptschluß als ein sehr wichtiges Reichsgrundgesetz; eher hätte man ihn für die letzte Willenserklärung des Deutschen Reichs halten mögen, wollte man es mit der Freiheit des Willens nicht genau nehmen; und schon 1780 sagte Gaspari (in seiner Erläuterung des Deputationsrecesses), von den 70—80 in Deutschland regierenden Familien sprechend: „doch auch von diesen letztern dürften nur sehr wenige die Umsturz des Kaiserthrons gewinnen; alle übrigen würden unter dessen Trümmern begraben werden.“ Fern seien Vorwürfe gegen die irdischen Lenker der Geschichte, politischer Nothwendigkeit sich gefügt zu haben. Aber ein schlimmes Exempel war gegeben. Kaum bedurfte eines nochmaligen Anstoßes gegen Deutschlands Verfassung, wie ihn zwei Jahre später der Preßburger Friede gab, indem er für Bayern, Württemberg und Baden eine pléni-poté la souveraineté ausdrückte, deren Sinn und Bedeutung schwer zu erfassen. Wen kann man wundern, daß schon 1806 das Deutsche Reich und seine Verfassung förmlich aufgelöst in Trümmern noch vor uns stand? (S. Rheinbund.) Jarup und S. S.

**Reichsritter.** 1) Begriff und geschichtlicher Ursprung. Zu den Gliedern der vormaligen deutschen Reichsverfassung, welche in dem jetzt uns freilich oft noch dunkeln und durch manches harte Nachwort verdüsterten Entwicklungsgange der Verfassungsgeschichte der deutschen Vaterlandes ihre Opfer auf dem Altar des Vaterlandes wenn auch nur unvollständig und nothgedrungen dargebracht haben, gehört der in dem System des vormaligen Deutschen

7) Nachdem schon 1790 Goethe gesagt hatte:

Das tiebe heil'ge röm'sche Reich  
Wie hält's nur noch zusammen.

Reichsritter ein sehr angesehenes und wichtiges Mitglied des Reichs, ein Herr abeliger Reichsglieder, die, ohne förmliche Stände des Reichs zu sein und auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, dennoch dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen waren und in ihren eigenen Landen viele den übrigen Ständen des Reichs gleiche und ansehnliche Rechte besaßen.

Der geschichtliche Ursprung dieser Ritter, welche sich schon in ältern Zeiten vorfinden und deren Zahl im 13. Jahrhundert merklich vermehrt wurde, fällt in die Zeiten zurück, welche auf den Untergang des Hauses Hohenstaufen folgten, wodurch drei Herzogthümer, Franken, Schwaben und Elsaß, erledigt und in der Folge nicht wieder besetzt wurden und auch am Rhein kein König war. Diese begünstigenden Umstände benutzte auch der Adel des südlichen Deutschland durch die Grafen, Bischöfen, Prälaten und Städten, um sich zur Unabhängigkeit zu erheben, und es gelang ihm durch treues festes Anschließen seiner Mitglieder untereinander, seine Freiheit zu behaupten und so auch hier wenigstens die Lehre zu bestätigen, was Einheit und Festhalten einzelner schwacher Kräfte für ein festes Ziel zu leisten vermag.

Lange bestand ihr Verein, durch Gemeingeist und eigene Kraft geschützt, ohne gesetzliche Verbindung; aber immer mehr besetzte er sich im Lauf der Zeit. Erst im Religionsfrieden 1552 war ausdrücklich die Rede von den freien Ritterschaften, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte 1561 die schwäbische Ritterordnung, während die eigentliche spätere Verfassung der Ritterchaft von Kaiser Max II. und den von ihm 1566 ertheilten Rechten herrührt. Seine vollständige Ausbildung aber erhielt das reichsritterliche Staatsrecht durch den münsterischen Frieden, welcher bestimmte, daß die freie Reichsritterschaft in ihrem unmittelbaren Zustande ungekränkt bleiben sollte. In der Folge wurden einzelne Ritterordnungen, wie namentlich die des fränkischen Kreises, welche von Kaiser Rudolf schon 1591 bestätigt war, durch die spätern Kaiser Ferdinand III., 1652, und Karl VI., 1713, wesentlich vermehrt, die rheinische Ritterordnung von Kaiser Leopold I., 1662, bestätigt und überdies im 17. und 18. Jahrhundert noch einige Ordnungen beigelegt, welche jedoch nur einzelne Cantone und Orte betrafen. (Über das sogenannte Weisklinger Statut vgl. Böppf, „Deutsches Staatsrecht“, fünfte Auflage, I, 255 fg.). Die Reichsritterschaft zählte mehr als 350 Familien, besaß über 100 Quadratmeilen, auf denen mehr als 200000 Seelen lebten, die bei dem damals milden Abgabensystem über eine Million zahlten. (Noth von Schreckenstein, „Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft“, I, 1.)

2) Rechte der vormaligen Reichsritter. Man hat früher darüber gestritten, ob die Reichsritterschaft reichsständigen Charakter gehabt habe, wie dies namentlich in dem „Archiv für Landes- und gutsherrliche Rechte“, Bb. II, Heft 2, Nr. 2, behauptet wurde. Man ließ sich durch irreführende Angaben, daß die Reichsritterschaft nicht bloß viele Rechte der Reichsstände theilte, sondern auch, freilich nur durch einen Zufuß, gewisser reichsgesetzlicher Bestimmungen und kaiserlicher Gnadenzusicherungen für die Reichsstände als theilhaftig erklärt wurden. (Vgl. Böppf, „Deutsches Staatsrecht“, fünfte Auflage, I, 191.) Förmliche Stände aber waren die Reichsritter nicht und selbst in ihrer Gesamtheit weder reichs- noch kreisständisch; auch trugen sie zu den eigentlichen Reichsbedürfnissen nichts bei, weder zu Reichs- noch Kreissteuern, noch zur Unterhaltung des Kammergerichts. Dagegen lieferten sie dem Kaiser, anstatt der persönlichen Dienste, welche sie früher in Reichskriegen geleistet hatten, bei besonderer Veranlassung militärische Subsidien, welche sie von ihren Untertanen erhoben. Auch waren die Reichsritter durch ihre Person und in Rücksicht auf ihre Territorien unmittelbar und die ihnen auf ihren Territorien zustehende Staatsgewalt der Landeshoheit sehr analog, sodaß auch die Appellation von den Landesbehörden unmittelbar an die Reichsgerichte ging und sie in dieser Beziehung den Reichsständen im Grunde gleichstanden. Die Glieder derselben hatten nämlich auf ihren Gütern nicht alle gutsherrlichen Rechte, welche dem Adel in Deutschland überhaupt zustanden, als die oberste und niedere Jurisdiction, die Oberaufsicht in Kirchensachen, Jagd, Fischerei, sie hatten auch gleich den Reichsständen die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht und waren demnach nicht bloß Gutsbesitzer, sondern selbst Inhaber landesherrlicher Rechte, die sie entweder einzeln oder in corpore ausübten, zumal ihnen auch das Recht der Austräge in der Masse zustand wie bei den Reichsprälaten und Grafen; wovon sie jedoch, insofern es nicht Streitigkeiten der Mitglieder der Reichsritterschaft unter sich betraf, nicht leicht Gebrauch machten, sondern gewöhnlich bei den höchsten Reichsgerichten Recht suchten. Ja selbst Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten sie im Jahre 1686 für sich in Anspruch genommen und drei vota curiata im Reichs-



fürstenthum nach den gräflichen votis gefordert, ohne jedoch mit diesem Begehren durchbringen zu können; doch wurde in Reichsachen, wenn öffentliche Schriften der Kurfürsten, Fürsten und Stände Meldung thaten, die unmittelbare Reichsritterschaft oft mit erwähnt, und namentlich hatte es die Reichsritterschaft durch geschickte Negotiationen mehrentheils dahin zu bringen gewußt, daß sie in solchen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, wo von diesen oder jenen Vorrechten der Reichsstände die Rede war, mit eingeschlossen wurde.

Außerdem hatte die Reichsritterschaft einige besondere, auf die Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Verfassung abzweckende Gerechtsame in Ausübung gebracht. Dahin gehörte namentlich die Immatriculirung oder das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Um ein Mitglied der Reichsritterschaft zu werden, war es nicht immer genug, sich ein reichsritterliches Gut anzuschaffen. Man konnte ein solches Gut besitzen, ohne dadurch der reichsritterschaftlichen Vortheilhaftigkeit zu werden, außer insofern sie an dem Gut klebten und mit diesem auf den Besitz übergingen. Es gab deshalb auch eine Menge Besitzer reichsritterschaftlicher Güter, die doch noch keine Reichsritter waren, obgleich ihre Besitzungen sich in der ritterschaftlichen Verbindung befanden und die Reichsritterschaft alle ihr zukommenden Rechte darüber in demselben Maße ausübte, als wenn die Besitzer wirkliche Reichsritter wären. Denn um dies zu werden, war eine besondere Aufnahme gefordert. Der Regel nach konnte niemand aufgenommen werden, nicht acht adeliche Ahnen zu beweisen im Stande war und der nicht ein reichsritterschaftliches Gut besaß, das wenigstens 6000 Thlr. werth war. Indeß wurde zuweilen, sowol wegen der Unmöglichkeit als wegen des angegebenen Werths des Guts, dispensirt, wenn der Candidat sich guten Vermögensumständen befand und bei dem Ritterort eine gewisse Summe so lange wie zinslich niederlegte, bis er sich ein zur Reichsritterschaft gehöriges Gut angeschafft hatte. Es ist daher die Meinung sehr irrig, als wenn alle Ritter von altem Adel gewesen, und ebenso ist es auch, wenn man glaubt, daß sie zu dem hohen Adel gehört und Dynasten gewesen wären. Der Fall war bei einigen Cantonen nicht selten, daß auch Neuadeliche aufgenommen wurden, besonders wenn man aus dem hohen Rang und dem Einfluß des zu Recipirenden vermuthete, daß er der Ritterschaft werde nützliche Dienste leisten können. So war es nichts Seltenes, daß Minister an reichsständischen Höfen, Reichshofräthe und Kammergerichtsdassessoren, wenn auch kein ritterschaftliches Gut besaßen, als Reichsritter aufgenommen wurden. Hierin wuchs der Unterschied zwischen Realisten und Personalisten, unter welcher letztern Benennung man diejenigen Reichsritter begriff, welche nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein Gut die Reichsritterschaft aufgenommen waren.

Ein anderes noch wichtigeres Recht zur Erhaltung der reichsritterschaftlichen Verfassung war das retract- oder Einstandsrecht, vermöge dessen ein von einem Reichsritter an fremde veräußertes Gut binnen drei Jahren von dessen nächsten Anverwandten, einem jeden Reichsritter oder der gesammten Reichsritterschaft retrahirt und dahin gesehen werden sollte, solche adeliche Güter bei dem Ritterkreise zu erhalten. Von seiten der Reichsstände hat man sich dieses Recht mehrmals sehr beschwert und die deshalb erhaltenen kaiserlichen Privilegien zu exorbitanten rechnen wollen, dergleichen der Kaiser nach seiner Wahlcapitulation nicht ertheilen sollte. Allein da dieselben zur Erhaltung einer reichsgrundgesetzlich anerkannten und selbst den günstigsten Genossenschaft dienten, so konnten sie in der That nicht in jene Klasse der Privilegien gezählt werden.

Diese von der Reichsritterschaft hervorgebrachten und von den Kaisern derselben verliehenen Gerechtsame, die zerstreute Lage ihrer von reichsständischen Landen umgebenen Güter und mehrere andere Ursachen gaben ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und Reichsritterschaft. An dem kaiserlichen Hofe begünstigte man, wie man wenigstens reichsritterschaftsfeind glaubte, die Reichsritterschaft über die Gebühr. Kein Wunder, wenn so häufig Reichsständen in ihren Processen mit der Reichsritterschaft der Recurs an den Reichstag gemein und dort Hülfe gesucht wurde, ohne jedoch auch hier die gehoffte Hülfe immer zu finden.

3) Eintheilung in Kreise und Cantone und Direction der Geschäfte. Dies geschah nur in Schwaben, Franken und am Rhein, wo die Verhältnisse ihre freiere Bildung mehr günstigten, geschichtlich sich gebildet habende Ritterschaft wurde in drei Ritterkreise oder Cantone und jede Klasse wieder in ihre Orte oder Cantone eingetheilt.

Zum fränkischen Kreise gehörten die Cantone: 1) Odenwald, 2) Gebirg, 3) Rhön und Berra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Waunach, wozu das bairische Quartier gehörte. In dem schwäbischen Kreise standen die Orte: 1) an der Donau, 2) im Hegau, Bodenseer und Altmühl.

am Aedar, Schwarzwald und Ortenau, 4) am Roher, 5) am Kreichgau. Der rheinische Reichsritter begriff die Cantone: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein und 3) Niederrhein, mit den Bezirken am und Basgau, Wetterau, Westerwald und Rheingau, Hundsrück und Oberwald. In diesen Gegenden wurden infolge errichteter Verträge und Statuten nur aus ritterschaftlichen Familien Entproffene aufgenommen.

Noch einen vierten Ritterkreis bildeten ehemals die unmittelbaren Reichsritter im untern Saß. Allein im Jahre 1651 wurde derselbe auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztag in die Vereinigung der drei übrigen unmittelbaren Ritterkreise aufgenommen, worüber ein vom Kaiser 1652 bestätigter Recept errichtet ist. Seitdem das Elsaß unter französische Herrschaft gekommen, hatte diese elsässische Ritterschaft zwar aufgehört deutscher und unmittelbarer zu sein; indess sind doch von der damaligen königlichen Wohlthätigkeit ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt worden, bis die mit der Französischen Revolution aufgekommene Begriffe Freiheit und Gleichheit denselben noch früher als diesseits ein Ende machten.

Die Angelegenheiten des Vereins theils auf Directorial-, theils auf Plenarconventen, theils durch Correspondenz besördert. Zur Leitung der Geschäfte hatte nämlich jeder Ritterkreis seinen Director und alle drei zusammen ein Generaldirectorium, welches bei den drei Kreisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann und gewisse ihm zugehörige Ritterräthe, Ausschüsse und Synbiken sowie seine besondern Kanzleien und Archive.

Die Ritterschaft hielt bisweilen Rittertage, entweder allgemeine, da die Directorien oder Ausschüsse aller Ritterkreise oder aller Cantone zusammenkamen, oder nur bei einzelnen Ritterkreisen, wenn Ritterhauptleute oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone sich versammelten, oder nur bei einem einzelnen Canton, wo bisweilen Ortsconvente, auf denen alle Mitglieder eines Cantons erschienen, oder gewöhnliche Ausschustage gehalten wurden, auf denen sich der Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuss nebst ihren Consulanten einfanden.

4) Änderungen der neuern Zeit. Oft bestritten die Fürsten des süblichen Deutschlands, denen so viele unmittelbare Herren und Güter mitten in ihren Gebieten sehr lästig waren, die ihren Glanz durch einen alten und reichen Landadel gern erhöht gesehen hätten, die Rechte der Reichsritter und beunruhigten sie in ihrem Besitze, ohne jedoch sie aus demselben zu können. Aber die großen Umkehrungen unserer Zeit führten auch den Untergang der ritterschaftlichen Vereins herbei. Durch die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich gingen die beiden Cantone Ober- und Niederrhein verloren. Dazu entzog die allgemeine Säkularisation der Stifter dem unmittelbaren Adel eine Menge von Präbenden, auf denen er seine Söhne und Töchter versorgen konnte. Doch gelang es ihm in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803, in der neuen Ordnung der deutschen Staatsverhältnisse seine bisherige Lage befestigt zu sehen. Auch erließ der Kaiser, als bald darauf mehrere Stände, besonders Baiern, gewaltsame Schritte thaten, ihn zu unterjochen, am 23. Jan. 1804 ein Conservatorium zur Beschützung der Ritterschaft gegen fernere Beeinträchtigungen und zur Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand. Zwar protestirten Preußen und Frankreich gegen diese Verfügung, aber die Fürsten hatten dem kaiserlichen Befehl Folge geleistet, und ließen die Sache zu ruhen. Doch schon ein Jahr darauf war das ganze ritterschaftliche System zerstört. Napoleon zog 1805 als Sieger nach Oesterreich und erlaubte den mit ihm verbundenen deutschen Fürsten, über den unmittelbaren Adel als Beute zu schalten. Doch blieben ihnen bis herigen Eigenthumsrechte mit gewissen Real- und Personalvorrechten, deren Inbegriff Grundherrlichkeit nannte. Also immer größere Rechte als den bis dahin schon landfässig besessenen Rittergutsbesitzern; während es freilich nicht an Schriftstellern fehlte (wie namentlich Bockgraf, „Die Standesherrn“, S. 222), die aus dem Sinne der rheinischen Bundesacte t. 25 vgl. mit 24 und 27), wenigstens ohne allen Grund, zu beweisen suchten, daß die unveräußerliche auch hierzu nicht schuldig gewesen und denselben hiernach nur Erhaltung ihrer Eigenthumsrechte, nicht aber Patrimonialgerichtsbarkeit und andere untergeordnete Regiererechte gebührten.

So ging die unmittelbare Reichsritterschaft unter, ehe noch der letzte Tag des Deutschen Reichs gekommen war. Das Schicksal ihrer Mitglieder war verschieden, je nachdem die Erwerbende Souveränitätsrechte geltend machten. Doch wurde ihr Verhältniß durch die deutsche Bundesacte, wenigstens in bürgerlicher Beziehung, für die Zukunft neu geordnet.

5) Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Die deutsche Bundesacte, Art. 14, beschreibet den Rechtszustand der Grundherren auf der rechten und linken Rheinseite. Hinsichtlich der Grundherren auf der rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, welche,

nebst ihren Besizungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt waren, bestimmt die deutsche Bundesacte die Rechte der Grundherren im allgemeinen auf folgende Weise:

1) In Absicht auf ihr persönliches Verhältniß soll ihnen zustehen: a) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; b) privilegirter Gerichtsstand. 2) In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormalig reichsunmittelbaren Besizungen soll ihnen zustehen: a) Antheil an (landtagsfähigen) Begüterten an Landstandsschaft und somit Pflicht und Recht, ritterlich zu kämpfen für das Wohl des ganzen Staats, dem sie nun angehören; worin diese vormalige Reichsritter, wenn sie immer richtig zu würdigen wüßten, sogar das schönste Erbgut erkennen müßten, das ihnen wie den Standesherrn aus den Staatsveränderungen und Umwälzungen unserer Zeit noch geblieben ist. Ein Vorzug in der Landstandsschaft wie bei den Standesherrn ist dagegen ihnen nicht gegeben, und hängt es von der Verfassung des Landes ab, ob und wie weit sie Wittstimmrecht und in welcher Abtheilung der Landstände auszuüben haben. b) Patrimonialgerichtsbarkeit. c) Forstgerichtsbarkeit. d) Ortspolizei. e) Kirchenpatronat; jedoch daß alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind. f) Privilegirter Gerichtsstand in Realfreitigkeiten. g) Auch ihre Privatgüter und ihre Rechte auf Patrimonialbesitz und Abgaben bleiben ihnen wie den Standesherrn als Eigenthumsrechte. 3) Ebenso soll hinsichtlich ihrer vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der deutschen frühern Verfassung: a) ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden; auch b) ihnen Familien die Befugniß zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müßten solche dem Staatsoberhaupt vorgelegt und bei und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher gegen die vormalige reichsadeliche Familienverfassung erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

6) Bestimmungen der Bundesacte hinsichtlich der Grundherren auf der linken Rheinseite. Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf denjenigen ehemaligen nichtreichsständischen, aber reichsunmittelbaren reichsritterschaftlichen Adel, welcher auf der linken Rheinseite von jener frühern Eigenschaft her begütert ist, verordnet die deutsche Bundesacte (Art. 14) nur in gewisser Art. Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel war nicht durch die Abtretung jener Länder an Frankreich seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Territorialgerechtigkeit beraubt worden. Er hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand und das, was die Franzosen *droits seigneuriaux et féodaux*, die deutschen Gutsgrund- oder Patrimonialherrlichkeit und Lehngerechtsamen nennen, nebst den Centen und Patronatrechten genommen und seine vormaligen Fideicommissrechte und Vasallenverhältnisse vernichtet. Die deutsche Bundesacte setzt nun fest: a) daß Beschränkungen stattfinden sollen, b) und zwar diejenigen, welche die dort bestehenden niedern Verhältnisse nothwendig machen. c) Zugleich erkennt sie hierdurch stillschweigend an Wiederherstellung des durch französische Gesetze vernichtet gewesenen niedern Adelsstandes jene Gutsbesitzer und deren Familien. d) Dabei genehmigt sie die nähern Bestimmungen welche diese Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, sei es staatsgesetzlich oder verfassungsmäßig, erhalten haben, da diese nähern Bestimmungen der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden, und wobei als leitender Grundsatz anzunehmen ist, daß kein Vorrecht eingeräumt werden kann, welches mit der auf der linken Rheinseite bestehenden Rechts-, Gerichts-, Polizei- und Steuerverfassung unvereinbar sein würde.

7) Recurs an den Bundestag. Die Wiener-Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, Art. verpflichtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und erklärt Recurs an die Bundesversammlung in bestimmten Fällen für zulässig, indem er verfügt: liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche Art. 14 der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Landesglieder, deren Ländern die Besizungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Recurs zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenngleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besizungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und

gemäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Gesetz der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Fall verpflichtet, wenn sie die Beschwerden findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Die Bundesversammlung hat auch der Herstellung dieses Rechtszustandes des vormaligen kaiserlichen Reichsabels noch vor Erscheinung der Wiener-Schluß-Acte ihre Aufmerksamkeit widmet. Nicht nur hat sie zu Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte den Rechtszustand des vormaligen Reichsabels ausdrücklich in die Ordnung ihrer Berathschlagungsgegenstände sondern auch auf die von Bevollmächtigten dieses Abels bei ihr gemachten Anträge eine Commission zur Wahrung dieser Gerechtigkeiten niedergesetzt und die betreffenden süddeutschen Landesregierungen zur Erklärung und Abhülfe wirklich erhobener Beschwerden aufgefordert. Solche Anträge sind auch bereits in den Jahren 1818—22 erfolgt von Hessen (Großherzogthum), Sachsen, Nassau, Baden und Württemberg. Es sind aber die erhobenen Beschwerden nicht überall erledigt; selbst im Großherzogthum Baden nicht, obgleich mehrere Mitglieder im Mai 1819 bei der Bundesversammlung angezeigt hatten, daß das badische Gebiet d. April 1819, betreffend die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vormaligen kaiserlichen Reichsadel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger einzelner, angenommen sei. Württemberg erklärte im Jahre 1832, daß die große Mehrheit des ritterlichen Abels die königliche Festsetzung seines Rechtszustandes angenommen habe.

Schulden der Cantone. Nach dem Grundsatz, wie solchen die bisherige Praxis angenommen hat, daß der deutsche Bundesstaat auch in seiner Gesamtheit kein Rechtsnachfolger der Vertreter des früher schon erloschenen Deutschen Reichs noch des vor seiner Stiftung aufgelösten Rheinischen Bundes ist, haftet selbst der Deutsche Bund nicht für die Verpflichtungen des Deutschen Reichs. Dagegen sind Correalverpflichtungen der einzelnen Bundesglieder ihnen als vormaligen Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen und unmittelbaren Landesherren) oder als Rechtsnachfolgern von solchen gegen Dritte obliegend, inwieweit die in der Natur der Staatsverpflichtungen durch den Reichsverband weder verändert noch aufgehoben. Aus diesem Grunde unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Auflösung der Reichsritterschaft die Verpflichtungen zum Abzug der Schulden vormaliger Rittercantone auf diejenigen Regierungen verhältnißmäßig übertragen sind, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke, welche dinglich verpflichtet waren, zugefallen sind.

Der deutsche Bundesacte findet sich am Schluß des Art. 14 folgende Bestimmung: Der kaiserliche Reichsadel (d. h. der Reichsritterschaft) werden die sub 1 und 2 angeführten d. h. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder selbst in Frieden lebenden Staat zu nehmen; dann die Aufrechterhaltung ihrer noch bestehenden Familienverträge sowie die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verschiedene Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Danachachtung gebracht werden müssen, ferner der Begüterten an Landstandshaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, patronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte sollen jedoch nur in der Form der Landesgesetze ausgeübt und in den durch den Frieden von Luneville von Frankreich abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen durch die dort bestehenden Verhältnisse beschränkt werden."

Die Rheinbund hatte nämlich die ganze deutsche Reichsritterschaft bereits mediatisirt und jeder in den verschiedenen deutschen Ländern meist und der Hauptsache nach auf die gleiche Weise mit dem Landadel gesetzt. Die Bundesacte wollte restituiren und garantiren, was noch vorhanden war. Die großen Reformen des Jahres 1848 und seither haben mit den meisten politischen Rechten des Abels überhaupt auch die von der Bundesacte garantierten Vorrechte der Ritterschaft fast gänzlich, da und dort nicht ohne heute noch wirkenden Widerspruch, dahingewandert. Ist der deutsche Adel im gegenwärtigen Augenblick überhaupt mehr nur eine sociale Klasse als ein politischer Stand; so bildet die ehemalige Reichsritterschaft innerlich nur noch vorherrschend eine specielle Abtheilung. (Vgl. Standesherrn.) Die Neuorganisation des deutschen Abels ist, wenn überhaupt, nur aus ihm und durch ihn selbst zu bewerkstelligen.

Dem wir hiernit diesen Artikel schließen, verweisen wir, soviel die demselben zu Grunde liegende Literatur, die nähere Ausführung einzelner Grundsätze und deren Gestaltung in den

einzelnen deutschen Ländern betrifft, außer den ältern Werken von Moser, Bütter und Häber auf Klüber's „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes“ (vierte Auflage, 1840), §§. 6, 43, 231, 320 — 326. Die neueste Literatur s. bei Zöpfl, a. a. O., I, 253, Note 6. Vgl. a. Laespères in der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“, VI, 97 — 101 und Held, „Staat und Gesellschaft“, II, 409; derselbe, „System“, I, 133, 137, 176. Röll „Acten des Wiener Congresses“, II, 468; III, 467 fg.; VI, 447 fg. Deß und J. S.

**Reichsstädte<sup>1)</sup> und Reichsbörfer.** Es war einmal in Deutschland eine Zeit, wo, in einigen Gegenden bei der geringsten Vertiefung in die Erdoberfläche allenthalben reichliche Quellen hervortreten, so überall lebendige kleine Rechtsgemeinschaften mit eigenem sprudelndem Leben und selbständigen Zielen hervorbrachen. Die germanischen Völker des Mittelalters standen jene großen Staatsideen noch nicht, welche, zunächst dem dahingegangenen westlichen und dem kaum noch vegetirenden östlichen Römerreich entlehnt, mehr die Zukunft voraussahe als daß sie ihre Zeit erfaßt hätten. Von allen germanischen Völkern aber trug das deutsche die mächtigste moderne Staatsidee, während es an sich und bei seiner ganzen Lage und seiner auswärtigen Verhältnissen am wenigsten geeignet schien, diese Idee selbst staatlich zu verwirklichen. Aber auch den Deutschen war der Staat eine unabweißbare Nothwendigkeit, und was großen Ganzen nicht gelang, das wurde, absichtlich oder nicht, künstlich oder natürlich, gethätig oder frei, in zahllosen kleinern Kreisen versucht. Selbst die alten Stammzusammengehörigkeiten waren, abgesehen davon, daß sie schon früh und oft durchbrochen wurden, nicht föderativ als staatlich und erschienen für die ersten Anfänge des praktischen Staatsausbaus von unten hinaus meist noch viel zu groß. So entstanden, gestützt auf den Feudalismus und die vielen, vielen kriegerisch-agricolen Gemeinwesen, welche bald nur den deutschen Römern, zunächst einen geistlichen oder weltlichen Großen des Reichs aus irgendeinem Titel als „Höbern“ (daher „Herrn“) erkannten, ein Verhältniß, bei welchem jede Art von Herrschaft einer gewissen meist sehr weit gehenden Selbständigkeit des fraglichen Gemeinwesens verträglich schien und, wenn sich die Herrschaft über mehrere derartige Gemeinwesen erstreckte, jedes selbst sicherlich wieder sein eigenes Recht hatte. Der Hauptcharakter dieser zahllosen Leinwandgemeinwesen war, wie gesagt, ein kriegerisch-ländlicher, nicht ein städtischer, und wenn Zweifel schon sehr früh in Deutschland feste Plätze, besetzte Kraale und später Burgen kommen, um in Kriegsgefahr Weib und Kind, Hab und Gut zu schützen, so sind das wenig Städte, wie man das germanische Städtewesen aus den auf deutschem und gallischem errichteten römischen Städten erklären kann.

Gleichwie aber nicht erst die Städte, sondern schon diese kriegerisch-ländlichen Gemeinwesen als die erste Schule staatlichen Lebens für unsere Vorfahren betrachtet werden müssen, so scheinen sie auch sammt den römischen Städtereften als die ersten Grundlagen der modernen Städtebildung. Namentlich war es das Wesen der Burg selbst, was der Stadt einigermassen verblieb, während sie statt des ländlichen oder agricolen Elements das bürgerlich-industrielle entwickelte.

Die germanische Städtebildung ist ein natürliches Glied in unserer Entwickelungsgeschichte. Wenn sich in alten wie in neuen Zeiten der Despotismus auch im größten Lande nur Eine Stadt baut, so errichtet die Freiheit allenthalben Städte zur Hegung und Pflege ihrer Früchte. Fortschritt der Zeit<sup>2)</sup> an der Hand des Ritterthums und der Kirche, genährt und geleitet durch die verschiedenen Beziehungen zu Italien und den blühenden italienischen Städten, hatte die Städtebildung zu den bisherigen kriegerisch-agricolen Aufgaben der Burgen und offenen Ortschaften die kulturelle Aufgabe hinzugefügt. Viele Gewerbe wurden auf den Willen schon in fabrikmäßiger Maßstab und mit großem Erfolg betrieben, und wenn zu dem allen, d. h. zur eigenen Reich-

1) Statute und Stadtrecht der kaiserlichen freien und heiligen Reichsstadt Lübeck (Lübeck 1788). Statuta und Willfür der freien Reichsstadt Mülhausen von 1692 (Mülhausen 1788). Maßstab der deutschen Rechtsgeschichten von Eichhorn, Zöpfl und Walter, wo auch die neuere Literatur; Held, Staat und Gesellschaft, I, 190; II, 166, 307, 317, 327, 350, 352, 406, 421 fg., 429, 431. Vgl. ferner das System des Verfassungsrechts, I, 137. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, I, II, 119 fg. Uhrig, Die Grundzüge des Städtewesens im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Reichsstadt Worms 1864). Cassel, Historische Abhandlung von den Gesetzen der freien Reichsstadt Bremen (Frankfurt 1764). S. unten Note 3.

2) Über die Bedeutung der Städte für ein Volk vgl. Ausland, 1844, S. 681, und 1845, S. 111. Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte (2 Theile, Hamburg und Gotha 1854), Theil I, S. VII.

gung der Wohnsige und zu der gesteigerten über die Ortsbedürfnisse hinausgehenden Production, noch ein königliches Palatium, ein Bischofsitz, eine Abtei oder das Grabmal der Heiligen, oder, auch ohne so etwas, nur eine besonders günstige Lage des Orts und Wandel hinzukam, so waren thatsächlich alle Elemente einer Stadt gegeben, und es ließ sich schon nach Analogien in den römischen Städten umsehen.

eine eigenthümliche Rechtsgemeinschaft im Vergleich zu andern Orten war durch dies Ort noch nicht. Die Standes-, Eigenthums- und Herrschaftsverhältnisse in seiner waren noch immer dieselben wie sonst auf dem platten Lande und in den Burgen.

enge Zusammenleben, die Nothwendigkeit gemeinsamer Wachsamkeit und Vertheilung der Früchte durch alle, das Bedürfnis, den Ueberfluß der Gewerbsproducte zu verwerthen und den Ueberfluß der ländlichen Producte von den Umwohnern oder sonstige Lebenszeiten und Zurschanforderungen von Fremden einzutauschen, die Unentbehrlichkeit dieser neuen und besondern Verhältnissen entsprechenden Rechts und Gerichts in dem mittelalterlichen, auch für solche Neuschöpfungen geltenden Princip der Pactirung, Autonomie, Selbstregierung und Patrisgerichtsbarkeit mußten dazu führen, daß die Städte schon früh als eigenthümliche Rechtsgemeinschaften zur Anerkennung zu dem Moment der formellen Anerkennung einer Gemeinde als Staat war, selbst bei den Landesherren mitunter gleich städtisch begründeten Gemeinden, sowie auch bei den aus andern Gründen gestifteten vielen Städten in Sachsen und Thüringen durch Heinrich I., Herzog oder später wol auch landesherrliches Privilegium, Stadtbrief, dessen wesentlichste die Exemption von der landgerichtlichen Jurisdiction, die Verleihung eigener Gesetzgebung und der Selbstverwaltung der Gemeindefachen, das Marktrecht, sowie die Berechtigung zum Betrieb des Handels und zünftigen Gewerbes (der bürgerlichen Nahrung), endlich die Anerkennung der Freiheit der Bürger, waren. Diese Privilegien wurden verliehen und erneuert zu werden, nicht so immer die darin aufgezählten Rechte, die seltener erst gesetzlich anerkannt worden sind.<sup>3)</sup>

kaiserliche Anerkennungsact hatte aber nothwendig die Bedeutung, daß die ältern Reichsimmunitäten oder von der Jurisdiction der ordentlichen Reichsbeamten freien Städte, freie Reichsstädte waren, und zählte dahin natürlich eine große Menge von Orten, deren viele jedoch allmählich auf verschiedenem Wege in die Abhängigkeit mächtiger Landesherren gerieth und so landsässig wurden, d. h. die Unmittelbarkeit unter Kaiser und Bistum verloren.

kaiserliche Macht über die Reichsstädte war mehr eine Art von Schutzherrschaft und hohe Gerichtsbarkeit in denselben durch einen kaiserlichen Vogt ausgeübt zu werden. Die Grundform ihrer Verfassung war die einer aristokratischen Demokratie und wenn auch in ihnen wie in den andern Städten die Zünfte meistens siegreich ausgehoben und mit den Patriciern hervorgingen (s. Patricier und Plebejer<sup>4)</sup>), so hatte dies

<sup>3)</sup> Schmidt, Tract. polit.-hist.-jurid. de juribus et privilegiis civitat. imper. (zweite Aufg. 1687). Donandt, Versuch einer Geschichte des bremer Stadtrechts (2 Theile, Bremen 1830). und Ulrichs, Beiträge zur Kenntniß des Rechts von Bremen (Bremen 1837). Kosegarten, Geschichte und rügenische Geschichtsdenkmale (1834), I, 36. Kruse, Geschichte der stralsunder Verfassung (1847), Abthl. I. Laurent's Werke über die ältesten Bürgerbücher (liber civium) u. s. w. (Hamburg 1838). Bischoff, Geschichte der Stadtrechte (Wien 1857). Gengler, Deutschlands Stadtrechte. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die historische Commission der bairischen Akademie (bis jetzt 3 Theile, 1862—64). Gormayr, Taschenbuch, XXVIII, 264 fg.; XXIX, 63 fg.; XXXII, 303 fg. Leibniz, Ser. R. Brun. III, 483 fg., 484 fg. Grunow, Antiqu. Hannov. (Göttingen 1740). Niedersächsisches Archiv, 1837, 1842, 1844, 1847, 1848; sächsische Forschungen, I, 355 fg. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, III; IV, I, 1 fg., 61 fg.; VI, Abthl. 3, S. 28 fg. Baltische Studien, IV, b, 100; V, b, 151, 192; VI, b, 129 fg.; VII, 430 fg. Dillenius, Weinsberg, vormalige freie Reichsstadt u. s. w. (1860). Zeitschrift für westfälische Geschichte u. s. w., III, 289 fg.; VII, 172 fg., 202 fg., 264 fg. Michelsen, Johann Friedrich's des Großen Stadtordnung für Jena (Jena 1858). Nachrichten, X, 572, 580.

<sup>4)</sup> Gormayr's Taschenbuch, 1841, S. 355 fg. Sehr interessant ist ein Aufsatz von Eick, 'Über das Patricier' in den Mecklenburger Jahrbüchern (1846), XI, 169 fg.; XIII, 264 fg. Niedersächsische, 1848, S. 190 fg.

mehr nur eine Modification und Erweiterung der Aristokratie als eine Aufhebung des aristokratischen Princips zur Folge.<sup>5)</sup>

Die Selbständigkeit, welche die Reichsstädte bei der Schwäche des Reichs genossen, welche um so größer war, je mehr viele derselben auch die Reichsvogtei, resp. das Amt des Reichschultheißen, endlich auch die mitunter den Landesherren durch den Kaiser verliehene Gewalt, Landvögte oder Burggrafen an sich gebracht hatten<sup>6)</sup>, reizte viele Städte, die bisher noch reichsfrei waren, nach der Reichsfreiheit zu streben. Oft war dieses bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts reichende Bestreben theils durch die Umstände, theils durch den Kaiser begünstigt. Die Landesherren waren den Städten verschuldet oder sonst zu schwach, dem wichtigen Ringen der Städte entgegenzutreten, und die Kaiser erkannten, freilich nicht oft gegen die tendenzreichere Tendenz der Landesherren. Allein oft war auch der Landesherr stärker als die Städte und am Ende schlug der ganze Kampf doch zu Gunsten der Territorialhöflichkeit aus.

Die Städte waren reich und mächtig geworden durch das neue von ihnen energisch vertretene Culturprincip, durch ihre starken Einigungen<sup>7)</sup>, durch ihr wohlgeordnetes Regiment<sup>8)</sup>, in den großen politischen Grundsatz, erhabene Ziele nicht mit kleinen knauserigen Mitteln verfolgen zu wollen, durch ihre Bildung, die ebenso den Künsten des Kriegs wie denen des Friedens Anwendung wendete, endlich durch ihren patriotischen Sinn, womit sie manchem Kaiser, der in sein Reich vergebens einen Stütz- und Ruhepunkt suchte, gastlich ihre Thore öffneten. So sah sie auch in Deutschland den Tiers-Staat in die höchste gesetzgebende und regierende Versammlung (s. Reichstag), beherrschten in dem mächtigen Hansabunde<sup>9)</sup> alle bekannten Meere, brachten den deutschen Namen in aller Welt zur Ehre, setzten Könige fremder Nationen ein und ab, erzwangen sich im Auslande Privilegien, welche daselbst sogar den Inländern versagt waren. Der deutsche Patriot wird ewig mit Stolz auf diese Glanzperiode des deutschen Städtebildens blicken können.

Aber das Blatt wendete sich. Die Städte, und unter ihnen die wichtigsten, die Reichsstädte, frankten auch an den Übeln des Mittelalters. Im Fortschritt der Zeit erschien bald Kleinheit, früher groß gewesen, und wurde zu Philistertum, was ehemals Bürgerthum erschien. Reichthum machte übermüthig und der Muth erlosch — üppig und die Zucht ging dahin. Der Kaiser wurde immer schwächer, der Landesherr stärker. Die Städtebündnisse barstren die Machtungleichheit der Glieder durch den hochmüthigen Egoismus der mächtigern und die Vertheilung der schwachen. Der neuentdeckte Seeweg nach Ostindien unterminirte die alten Handelswege und entvölkerte den deutschen Markt, während er Hollands, Dänemarks und Englands Grundlage zur Basis eines neuen Welthandelsystems machte, von welchem die Deutschen ausgeschlossen waren. Die Erfindung des Pulvers riß die Stadtmauern nieder und entwarf die Bürgerkastellen; innere Zwietracht aber, gesteigert durch die Religionsgegensätze, vollendete das Werk der Zerkünderung der städtischen Macht und Freiheit und eröffnete die Thore, welche so meistentheils mit Erfolg den geistlichen Herrschaften widerstanden hatten, dem weltlichen, laienherrlichen Fürstenabsolutismus, der sich in die Rechte des Kaisers einsetzte.<sup>10)</sup>

Viele von den kleinern Reichsstädten führten bis zum Jahre 1801 eine kümmerliche, ihre

5) Leib, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 62 sagt: Die republikanische Regierungsform der Reichsstädten sei dem Grunde nach immer demokratisch, in der Ausübung aber bald mehr bald weniger aristokratisch gewesen. Kaiser Karl V. begünstigte in den Reichsstädten das demokratische Element. Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert, S. 34 fg.

6) Über Ortsbehörden in kleinen Städten und Dörfern vgl. Mone, Zeitschrift für oberrheinische Geschichte, VII, 257 fg.; über Gemeindevertretung im Mittelalter, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1860, S. 360 fg.

7) Heib, Staat und Gesellschaft, II, 386. Raumer, Historisches Taschenbuch, VI, 8.

8) Gleichwie es Landfrieden gab, so auch Stadtfrieden. Mone, Das Friedensbuch der Stadt um 1450, und dessen Zeitschrift für oberrheinische Geschichte, VII, 3 fg.

9) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes (3 Thle., Göttingen 1802—8). G. F. Serrinus, Freiherrn von Waltershausen's Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg (2 Thle., Hamburg 1830). Bonjolment, Danzigs Theilnahme an dem Bund der Hanse u. s. w., vgl. hierzu Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1861, S. 31. R. von Schöler, Die Hanse und der Deutsche Ritterorden u. s. w. (Berlin 1851). Gallois, Der Hansabund von seiner Entstehung u. s. w. (Leipzig 1851). Barthold, Geschichte der deutschen Hanse (3 Thle., Leipzig 1861). Derselbe in Raumer's Historischem Taschenbuch, Jahrg. VI, S. 49, und Wigter in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIV, S. 570 fg. S. Hanse.

10) Mone, a. a. D., IV, 137. Roth von Schredenstein, Das Patriciat, S. 417 fg.

ne Kraft aufreibende Cristenz fort, und nur sechs der mächtigsten überlebten den Reichs-  
 tationshauptschluß. Von diesen kam Augsburg und Nürnberg im Jahre 1806 an  
 em. Die übrigen vier, Bremen, Hamburg, Lübeck<sup>11)</sup> und Frankfurt, behielten den Namen  
 k Städte und ihre Selbständigkeit auch durch die deutsche Bundesacte bis auf diese  
 pte.<sup>12)</sup>

Die Gründe, welche dazu bestimmten, inmitten eines Bundes von Monarchien, der sich die  
 monarchische Legitimität oder das monarchische Princip (s. Legitimität und Monarchie) zur  
 aufgabe gesetzt hatte, vier Republiken fortbestehen zu lassen, müssen sehr dringend ge-  
 sein, waren aber nicht ganz für alle vier Freistädte dieselben. Im allgemeinen mochte man  
 dem freistädtischen Republikanismus wenig gefürchtet, die Stellung der Städte im Bunde  
 untergeordnet und es für bedenklich erachtet haben, sie dieser oder jener Staatsgewalt  
 zu ordnen. Bei den drei ehemaligen Hansestädten wurde aber sicher auch der Umstand in  
 lag gebracht, daß sie bei ihrem Welthandel, in ihrer Eigenschaft als Seestädte und Reprä-  
 menten des deutschen Seehandels, als Inhaber einer noch auf allen Meeren geachteten eigenen  
 , nur zum größten Nachtheil Gesamtdeutschlands ihrer Selbständigkeit beraubt werden  
 und selbst dann noch immer einen sehr bedeutenden Particularismus behaupten müßten.  
 Dies dieselben Gründe, aus denen sich die größten Schwierigkeiten erklären, welche sich  
 den Städten wegen der Unterwerfung unter allgemein deutsche Gesetze, des Beitritts zum  
 raria u. s. w. ergeben haben. Bezüglich Frankfurts<sup>13)</sup> aber entschied wol weniger seine  
 Bedeutung im Reich oder sonst etwas als vielmehr die Ansicht von der Nothwendigkeit  
 gleichsam neutralen Gebiets für den Sitz der Bundesversammlung.

Die innern Verfassungsverhältnisse der vier Freien deutschen Städte haben durch und seit dem  
 1848 mehr oder minder durchgreifende Veränderungen erlitten. Vor diesem Jahre  
 in dieselben theils auf ältern Gesetzen und Verträgen, die bis in die erste Hälfte des  
 Jahrhunderts zurückreichen, theils auf neuern, dem 18. Jahrhundert angehörigen Recessen  
 und Gesetzen des 19. Jahrhunderts. Diejenigen drei Städte, welche ehe dem der großen  
 Hanse angehörten, wurden nach dem ganzen Charakter ihrer Verfassungen als  
 tationen betrachtet, während die Verfassung von Frankfurt, wie sie durch die sogenannte  
 tationsergänzungsacte vom 18. Oct. 1816 fürs erste abgeschlossen erschien, einen mehr  
 atistischen Charakter hatte. Als allen vier Freien Städten gemeinschaftliche Einrichtungen  
 den schon vor 1848:

1) Ein Senat oder Rath als Inhaber der ganzen obersten Regierungsgewalt. Dieser Senat  
 von einem aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister präsidirt und übt namentlich auch  
 räsentation des Staats nach außen.

2) Eine Art von landständischem, aus den Bürgern der Stadt gebildeten, den Senat con-  
 radern und bei gewissen öffentlichen Angelegenheiten mit entscheidender Stimme mitwir-  
 Collegium. So die sogenannten Ältesten in 12 Collegien in Lübeck, die Ältermänner  
 die sogenannte Regierungskommission in Bremen, die Oberalten, Sechziger und Hundert-  
 zer in Hamburg, endlich die ständische Bürgerrepräsentation in Frankfurt.

3) Die allgemeine Bürgerversammlung, der eigentliche Souverän dieser Republiken und  
 eidend in allen denjenigen besonders wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht  
 führungsmäßig an die unter 1 und 2 bezeichneten Organe gewiesen war.

Man sieht, die vier Freien Städte entsprachen durch die freilich urdeutsche Einrichtung sub 2  
 Anforderungen des Art. 13 der Bundesacte, obgleich dieselbe eigentlich darauf gerichtet  
 in den Monarchien und trotz dem sogenannten monarchischen Princip eine in der frühern  
 Landschaft schon nach den damaligen Verhältnissen zeitgemäß ausgedrückte, in den Städten  
 den freien städtischen Verhältnissen gemäß vorhandene Einrichtung von, wie man gewöhn-  
 igt, republikanischem Charakter als zulässig, ja nothwendig zu bezeichnen. Natürlich aber  
 te auch gerade dieser Bestandtheil der Verfassung der Freien Städte die Aufmerksamkeit des  
 ischen Bundes auf sich ziehen, der nach der besondern Bestimmung des Art. 62 der Wiener-  
 ngs-Acte auch nur consequent sich dahin ausdrückte: „Die vorstehenden Bestimmungen

1) Lübeck zählte nach dem Ausspruch Karls IV. mit Rom, Florenz, Venedig und Pisa zu den fünf  
 halen Städten des Reichs. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, I, 98.

2) Deutsche Bundesacte, Art. 1 und 4.

3) Frankfurt war der Mittelpunkt des fränkischen Rechts. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt.  
 ischen, Frankfurts Reichscorrespondenz u. s. w. (Freiburg im Br. 1863).



(Art. 54 fg.) in Bezug auf den Art. 13 der Bundesacte sind auf die Freien Städte i anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.“

Nachdem Frankfurt schon im Jahre 1816 mit einer liberalern Verfassung vorgegang trat, begünstigt durch die mächtige Zeitströmung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, immer mehr hehend, im Jahre 1848 ihren Höhepunkt erreicht hatte, auch in den drei ehe Hansestädten die Opposition gegen das alte aristokratische oder Collegialverfassungssy mer entschiedener auf und siegte endlich allenthalben. Nachdem bereits in den Art. 2 Frankfurt, Hamburg und Lübeck die Geschichte der Entwicklung und die gegenwärtig hältnisse der Verfassungen dieser Stadistaaten gegeben sind, genügt es, hier auf diese und auf Zacharia, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ (Göttingen 1855, 1 Erste Fortsetzung, eod. 1858, S. 229 fg. Zweite Fortsetzung eod. 1862, S. 168 fg.) weisen. Nur bezüglich Frankfurts ist eine wichtige Veränderung von neuestem D erwähnen.<sup>14)</sup>

Nach dem organischen Gesetz vom 13. Sept. 1853<sup>15)</sup> bestanden nämlich bis zu de Tagen mehrere Beschränkungen der israelitischen Bürger und der Bürger der Landge Frankfurts in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte. Dieselben waren nämlich ni in den Senat oder in die ständige Bürgerrepräsentation gewählt zu werden; Israeliten auch zu Richterstellen nicht gewählt werden. Beide Klassen durften, während in den Ges den Körper höchstens vier Israeliten gewählt werden konnten, in diesem Körper weder Wahl des Conclave für Senatswahlen noch an den Wahlen für das Einundfunfziger-G theilnehmen. Desgleichen waren beide Klassen von der Theilnahme an den Abstimmun Bürgerschaft über Veränderungen der Verfassung ausgeschlossen. Alle diese Beschrä sind durch die am 4. Oct. 1864 beendigte Abstimmung<sup>16)</sup> der christlichen Staatsbür und zwar durch die Majorität von 765 gegen 150 über einen die politische Gleichstel Israeliten und Landbewohner mit der christlichen Stadtbürgerschaft betreffenden org Gesetzentwurf aufgehoben und tritt nun die im Jahre 1849 schon gesetzlich ausgef staatsbürgerliche Gleichberechtigung sämtlicher Staatsangehörigen wieder in Kra Publication dieses neuen Verfassungsgesetzes durch den Senat erfolgte unterm 8. Oct.<sup>1</sup>

Eine mit den Reichsstädten verwandte, aber viel minder wichtige und in mancher B eigenthümliche Erscheinung sind die im ganzen wenig gekannten Reichsdörfer (pagi i Es waren dies Dörfer, die, weil keiner Landeshoheit unterwürdig, unmittelbar unte und Reich standen. Früher sehr zahlreich<sup>17)</sup> auf den großen Reichsbesitzungen in den la Domänen, vielleicht auch infolge des Aussterbens und Nichtwiederverleihens einzeln und Herrschaften entstanden, nahmen sie durch häufige Verpfändungen und die wachsend der Territorialherren ab, sodas zuletzt nur Alschausen, die Freien Leute auf der Re Heide in Schwaben, Holzhausen, Althausen, Gochsheim und Sennfeld in Franken, Sul

14) Ein neues Bürgerrechtsgesetz wurde am 26. Oct. 1864 in Hamburg zu Stande gebr Hauptbestimmung desselben, das kein hamburgischer Staatsangehöriger, wenn er nicht ein Jahr men von 3000 Mark oder darüber hat, Bürger werden muß, diejenigen aber, welche dieses G haben, zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts gezwungen sind, dürfte von mehr als einem punkt aus bedenklich sein. Augsburger Allgemeine Zeitung, 1864, Außerordentliche Beilage zu S. 4974.

15) Dasselbe soll sich nach der Ansicht mehrerer auf den Art. 46 der Wiener-Congress-Acte: stitutions de la ville de Francfort seront basées sur le principe d'une parfaite ég droits de différents cultes de la religion chrétienne“ stützen. Allein es ist mit Recht ben den, das dieser Artikel zunächst nur die Aufhebung der bisherigen Rechtsungleichheit unter lichen Confectionen bezweckt. Das derselbe nicht auf die Juden zu beziehen, folgt aus Art. 16 desacte, welcher übrigens jedenfalls auch das beweist, das man damals noch nicht an eine v Emancipation der Juden dachte. Die formelle Frage aber, ob, angenommen das Bundesred die vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen, die souveräne Bürgerschaft von dieses Verbot für Frankfurt aufheben könne, dürfte nicht anders zu beantworten sein als l ob die monarchischen Staaten Deutschlands seit 1848 den Art. 14 der Bundesacte aufheben du

16) Bei dieser Wahl hat aber nur etwa ein Fünftel der Stimmberechtigten, nämlich 915 abgestimmt. Sind die 765 Stimmen für das Gesetz eine wirkliche Majorität? Immer dürf deutend größere Majorität der Abstimmenden höchst wünschenswerth erscheinen.

17) Augsburger Allgemeine Zeitung 1864, Hauptblatt 279, S. 4521, Beilage 280, Hauptblatt 284, S. 4605, und Beilage 298, S. 4841 fg.

18) Urkundlich nachweisbar sind ihrer 120. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 440.

in oberrheinischen Kreise übrigen, die aber durch den Reichsdeputationshauptschluß von gleichfalls mediatisirt wurden.<sup>19)</sup>

Die Hauptgrundlage der Reichsdörfer dürfte in der corporativen Autonomie und Jurisdiction zu suchen sein, welche auch die Selbständigkeit der Städte begründete und in dieser Hinsicht anfangs zwischen kaiserlichen und Landstädten keinen wesentlichen Unterschied erkennen ließ. Erst die Entwicklung der Landeshoheit der größten Territorialherren und ihrer Macht den Unterschied auffallend. Bei den Dörfern kam zur Landeshoheit auch die Herrlichkeit, welche zusammen allmählich die Selbständigkeit der Ruralgemeinden unterminirte.<sup>20)</sup> Das Eigenthümliche des Reichsdorfes besteht vorzüglich darin, hiervon freigeblieben zu sein.<sup>21)</sup>

Betrachten wir nun die rechtliche Situation der Reichsdörfer etwas näher, so ergibt sich zuerst, daß sie keiner Landeshoheit unterworfen, selber für ihre Wartung die volle Landeshoheit haben mußten. Wie bestritten auch diese Ansichten früher gewesen, wird sie doch heutzutage keinen ernstlichen Gegner haben. (Vgl. von Dacheröden, a. a. D., S. 39 fg.) Es versteht sich von selbst, daß der rechtliche Begriff der Landeshoheit dieser Dörfer durch den Umstand nicht alterirt ist, daß sie sich unter der Advocatia oder Schirmherrlichkeit von Landesherren befanden. Nicht nur hatten sie, gleich vielen Reichsstädten, ihre advocati meist selbst gewählt, sondern konnten auch wenigstens mit voller rechtlicher Freiheit ein Verhältniß wieder kündigen, dessen Fortdauer für sie rechtlich nur in einigen Abgaben, nie in einer Verminderung ihrer Freiheit bestand. Daher vermied man es auch, die Bewohner dieser Dörfer, wie die der unfreien oder herrlichen Dörfer, Bauern zu nennen, und bezeichnete sie auch nicht etwa mit „Reichsritze“, sondern nannte sie „reichsfreie Leute“ oder „Hausgenossen“ oder „freie Reichsleute“ „Bemeindeglieder“.

Bei einzelnen Gerechtigkeiten der freien Reichsdörfer betreffend, so sagt von Dacheröden, a. a. D., darüber ganz richtig, man könne dieselben „nicht so nach einer Regel beurtheilen, als man bei Gerechtigkeiten des kurfürstlichen oder fürstlichen oder reichsstädtischen Collegiums oder der Ritterchaft festzusetzen im Stande ist; wovon dies der Grund sei, daß die Reichsdörfer sich nicht als Collegium oder Corpus formirt haben, sondern jedes für sich geblieben ist und seine Rechte aus besondern kaiserlichen Privilegien oder dem Herkommen herleitet, welche immer nur dem Reichsdorf angehen, dem die Privilegien gegeben sind, oder in welchem dies oder jenes durch Herkommen eingeführt ist. Dazu komme noch, daß die Reichsdörfer so eigenförmig die Ausübung ihrer Reichsfreiheit seien, daß sie keinen Auswärtigen etwas von ihren Anstalten inrichtungen erfahren lassen . . . . auch nicht leiden, daß einer von ihnen Einwohnern in die Rechte oder sonst sich außer ihrem Dorf niederlasse“. Ubrigens werden doch folgende Reichsdörfern gemeinsame Rechte angeführt: 1) das jus circa sacra; 2) in den protestantischen Dörfern das jus in sacra; wobei zu bemerken ist, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts Reichsdörfer, mit Ausnahme der Freien Leute auf der Leutkircher Heide, protestantisch waren; 3) hohe und niedere Gerichtsbarkeit, deren Ausübung aber in den einzelnen Reichsdörfern verschieden gewesen ist; 4) die Autonomie oder das Gesetzgebungsrecht, indem die Reichsdörfer ihre Dorfordnungen selbst machten; 5) die Obrigkeit der Reichsdörfer ist eine sehr verschiedene, bezugleich ihre Bestellung. Der Reichschultheiß ist in den meisten die oberste Person, zum Theil der Repräsentant des Kaisers. In Gochsheim und Sennfeld wurde er von der Gemeinde selbst, in Sulzbach und Soden von Kurmainz und der Reichsstadt Frankfurt gewählt, in diesen Dörfern daneben selbstgewählte Bürgermeister und Vorträge. Die Freien Leute auf der Leutkircher Heide standen unter dem österreichischen Oberamt der Landvogtei Schwaben. Seit dem üblichen Huldbildung der Reichsdörfer für den neuen Kaiser fiel wegen ihrer Kostspieligkeit dem 18. Jahrhundert hinweg; 6) die freien Reichsdörfer haben das Recht der Aufnahme in die Ritze, die Polizei, das Recht der Besteuerung, das Recht, erblose Güter jure fisci

<sup>19)</sup> Dacheröden, Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer im Reich (Leipzig 1785). Häberlin, a. a. D., III, 565. Lancizolle, Übersicht der deutschen Landesherrschaften und Territorialverhältnisse (Berlin 1830), S. XXV und 33, 78, 86, 87, 104, 148. In Höfer's Zeitschrift, 1885, II, 446 fg. Ein Anhang zu dem Werk von Dacheröden ist: Segnitz, Recht, Geschichte und Statistik der beiden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld (Schweinsfurt 1802).

<sup>20)</sup> Stobbe, Die deutschen Rechtsquellen, I, 585 fg.; II, 269 fg.

<sup>21)</sup> Die Anerkennung der Reichsfreiheit dieser Dörfer findet sich in Instrum. pacis Osnabruc, V. 2.

einguziehen, die Jagd- und Forstgerechtigkeit auf ihren Fluren; 7) die Reichsbörfer hatten Leistungen an das Reich zu machen. Über die Natur derselben ist Streit. Gewiß aber ließe sie die ihnen auferlegten Reichssteuern unter sich selbst nach freier Willkür anlegen konnten das jus subcollectandi besaßen; 8) die Reichsbörfer hatten auch eine eigene Titulatur, Reichshutheise, Gerichte und Gemeinde u. s. w., waren unbedingt frei von allen Diensten Fronen der bäuerlichen Abhängigkeit.

Übrigens standen die Reichsbörfer untereinander in gar keiner Verbindung. Rest Erinnerungzeichen der alten Gemeinfreiheit, ließ man sie wie Inseln innerhalb der gewordenen Welt fortbestehen, und während die viel mächtigeren Träger des neuen freiergerthums, die Städte, dem landesherrlichen Absolutismus meist zum Opfer fallen und bestanden einige Reichsbörfer fort, nicht wie die Reste der Reichsstädte durch ihre Macht, so durch ihre Unbedeutsamkeit. Die Gründe, welche für Erhaltung der vier Freien Städte Deutschen Bunde sprachen, waren für kein Reichsdorf vorhanden.

**Reichstag.** Damit bezeichnet man in großen monarchischen Staaten die verfassungsmäßigen Zusammenkünfte derjenigen Elemente, durch welche der Regent in der Ausübung Staatsgewalt rechtlich beschränkt ist, zu dem Zweck, um mit der Regierung die allgemeinen Gelegenheiten zu berathen und gemeingütig zu entscheiden. Bekanntlich hat es auch in andern Ländern, wenngleich manchmal unter andern Namen, Reichstage gegeben; wir werden uns hier auf den deutschen Reichstag beschränken müssen.

Dem deutschen Reichstag, wie er seit dem 14. und namentlich seit dem 15. Jahrhundert wesentlich fertig da stand, waren ähnliche Bildungen in Deutschland vorangegangen, und ähnliches ihm theils für Gesamtdeutschland, theils für die einzelnen deutschen Staaten. In allen diesen Bildungen wie in dem Reichstag selbst liegt allerdings eine und dieselbe politische Idee, nämlich die, daß der Souverän selbst nicht nur an die Gesetze gebunden, sondern deren oberster Wächter sein müsse, und daß zur Gültigkeit eines Gesetzes dessen Anerkennung durch das Volk erforderlich sei. Insofern, aber auch nur insofern erscheint Reichstag dem verwandt, was wir nun Constitutionalismus nennen, und so war es bis dahin möglich, daß der englische Reichstag oder das Parlament als Ausgangspunkt des Constitutionalismus betrachtet und für denselben öfter und mehr als vernünftig zugetrieben werden konnte. Der Hauptgrund aber, warum man den deutschen Reichstag trotz des constitutionellen in ihm ruhenden Grundgedankens nicht mit unserm Constitutionalismus verwechseln darf, liegt weder in dem aristokratischen Princip seiner Besetzung, noch in dem Umfang seiner Kompetenz, noch in der Selbstsucht, womit die Reichsstände nur ihre eigenen Interessen vertreten, denn dies alles sind auch bei uns mögliche Dinge, sondern darin, daß in den Jahrhunderten des germanischen Reichs- und Hofstages die Ausbildung und das Verständnis des Staats überhaupt noch viel zu gering, von dem Moment des definitiv entwickelten deutschen Reichstags eine wirklich staatliche Entwicklung im Reich gar nicht mehr möglich war. Es fehlte an dem festen Basiss eines jeden wahren Constitutionalismus, ein solid und organisch constituirtes Volk und darum konnten auch die wichtigsten Bestrebungen des Reichstags, der seinem Wesen eine feudalistische Conföderation war, ohne Umgestaltung dieses Wesens selbst nicht constitutionell, sondern sie mußten immer mehr auflösend sein im Verhältnis zum Reich. Die Verdrückung ganz analoger Bestrebungen der Landstände in den einzelnen Territorien durch die Macht der Umstände unterstützten Landesherrn und in Folge dessen die allmähliche Auflösung des territorialen Staats machten es möglich, daß nach Auflösung des Reichs in den souverän gewordenen deutschen Staaten constitutionelle Versammlungen eingeführt werden konnten. Daß übrigens Österreich für seinen constitutionellen Körper die Bezeichnung Reichstag beibehalten hat, dürfte seinen Grund nicht bloß in einem Anschluß an den historischen Begriff des deutschen Reichstags, sondern wol auch in einem vielleicht unklaren Gefühl haben, das Kaiserreich bei der Mannichfaltigkeit und großen Verschiedenheit der von ihm umfaßten Nationalitäten trotz aller seiner Centralisationsbestrebungen heute noch und wol für immer von dem alten Reiche von einer Art Föderation hat und behalten wird als von einem geschlossenen Einheitsstaat.

Bekanntlich bezeichnete man die gesammte oberste Regierung des Deutschen Reichs mit „Kaiser und Reich“. Der deutsche Reichstag aber, oder das Reich im Gegensatz zum Kaiser, war aus sämmtlichen deutschen Reichsständen gebildete große politische Corporation, deren Aufgabe die gewesen, „in allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insbesondere diejenige

dem instrumentum pacis namentlich exprimirt und dergleichen<sup>(1)</sup>, eine reichsgrund-  
nothwendige und entscheidende Stimme zu führen.

In dieser Bestimmung war die Competenz der Reichsstände nicht gesetzlich normirt,  
er früher keine geringere. Selbst die angegebene positive Bestimmung erscheint aber  
es Hauptpunkts, der Grenzen der Competenz, ebenso unbestimmt und deshalb mangelt  
er Inhalt der meisten und wichtigsten Reichsgesetze. War kein Reichstag versammelt  
Zustimmung doch nothwendig, so vertrat ihn die sogenannte ordentliche Reichsdeputa-  
tion aber der Reichstag seit 1663 permanent war, so gab es seitdem nur außerordent-  
liche Deputationen. Ubrigens war es auch gestattet, die Zustimmung des Reichstags für  
eine vollzogene Regierungshandlung nachträglich zu erhalten.

Die Reichsstände, deren wichtigstes Recht darin bestand, Sitz und entweder viriliter oder  
per curiam die Stimme auf dem Reichstag zu führen, ruhte regelmäßig auf dem Territorium  
in der Art, daß sie der jedesmal regierende Landesherr ausüben konnte. Sogenannte  
freie, d. h. Reichsstände ohne ein reichsständisches Territorium, zu schaffen, war seit  
Kaiser Maxilian II. verfassungsmäßig nicht mehr erlaubt. Die schon vor dem Westfälischen Frie-  
den habenden Stimmen nannte man alte, die andern neue. Von den den Reichsstän-  
den Vorrechten waren das jus foederum extraneorum und das Recht, sich col-  
locare und ver sammeln oder auch nur circulariter untereinander in Verhandlung zu treten, dies-  
seits mit der staatlichen Natur des Reichs am wenigsten vereint werden konnten.  
Aber der Westfälische Friede das Deutsche Reich in seiner Hauptidee, in der advocatia  
verletzte und brach, so vernichtete er auch, behufs der Durchführung des Princips der  
Trennung der evangelischen Stände mit den katholischen freilich nothgedrungen, die letzte Kraft  
des Reichstags ruhenden Gesamtorganisation durch die Einführung der sogenannten Itio in  
as I. P. O. bestimmt nämlich Art. 5, §. 52: „In causis religionis, omnibusque aliis  
ibi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et  
e confessionis status in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio  
at, non attenda votorum pluralitate.“ Ohne Zweifel geht dieser den ganzen bis-  
herigen Stimmenmajorität beruhenden modus der Beschlußfassung abändernde Passus nicht  
religionsangelegenheiten und unzweifelhafte jura singularum statuum, sondern auf  
, welche ein Theil der Stände in seiner Eigenschaft als pars religionis für eine An-  
seines corpus zu erklären<sup>2)</sup> für gut fand.<sup>3)</sup> In solchen Sachen beschloß jedes der  
vora für sich nach Majorität der Stimmen. Zielen die Beschlüsse derselben nicht über-  
aus, so war ein Beschluß des Reichstags ohne amicabilis compositio unmöglich.  
Die Trennung der Eigenschaft beider Theile als corpora durch den Kaiser hob die destruc-  
tive dieser auf alle Reichsangelegenheiten anwendbaren Neuerung nicht auf.

Von den den dem Itionsrecht unterstellten Fällen tagte das Reich in drei Collegien.  
Die neuere Organisation des Reichstags begann nämlich erst seit dem 14. Jahrhundert;  
die Auscheidung des Kurfürstencollegiums aus dem Reichsfürstenrath als eines „ab-  
i Rathes“ fällt in das 15. Jahrhundert, und obgleich die Städte schon früher auf den  
erscheinen (s. Reichsstädte und Reichsbürger), so erfolgte die Anerkennung der vollen  
schaft der Reichsstädte erst durch den Westfälischen Frieden (I. P. O., Art. 8, §. 4).  
Ihren denn die drei den Reichstag bildenden Collegien, das der Kurfürsten, Fürsten<sup>4)</sup>  
Reichsstädte, entstanden.

Das Kurfürstencollegium war von allen dreien das wichtigste, wie es die größte Macht  
te.<sup>5)</sup> Abgesehen davon, daß die Kurfürsten durch Herkommen das ausschließliche  
Wahl des Reichsoberhauptes erworben hatten und sich vor den übrigen Reichsfürsten  
iger Auszeichnungen erfreuten, so bildeten sie auch in der ordentlichen Reichsdeputa-  
sonderes Collegium, hatten auf dem Reichstag das Recht der Gesetzesinitiative und  
in einigen Fällen den ganzen Reichstag (Wahlcapitulation, Art. 3, §. 4, 20; Art. 4,  
8, §. 2; Art. 11, §. 10). Ihre Zahl, anfänglich sieben (wenn der König von Böh-  
emischer), wurde nach manchen Wandlungen durch den Reichsdeputationshauptschluß  
mit welchem die durch den Luneviller Frieden eingetretene Vernichtung der Kurfür-  
stencapitulation, Art. IV, §. 1. Westfälisches Friedensinstrument, Art. VIII, §. 2.

<sup>1)</sup> Helb, System des Verfassungsrechts, I, 452 fg.  
<sup>2)</sup> Bedenke, daß damals alle nichtdeutschen Könige evangelischer Confession zugleich deutsche  
waren. Moser, Deutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 194 fg.  
<sup>3)</sup> Vom Reichsfürstenstande (Innsbruck 1861).  
<sup>4)</sup> S. Kurfürsten.

men von Köln und Trier anerkannt erscheint, auf zehn gebracht. Das Kurfürstencollegium unter dem Vorsitz von Kurmainz.

Das Collegium der Fürsten oder der Reichsfürstenrath bestand aus den übrigen reichlichen Landesherren, welche sehr verschiedene Titel führten (z. B. Herzoge, Markgrafen, Grafen, Fürsten, Grafen). Die innere Grundlage der Reichsfürstenwürde ist, ohne Rücksicht auf den Titel, die vom Kaiser unmittelbar verliehene Grafschaft. Später unterschied man auch nur, ob ein Reichsstand, gleichviel ob geistlicher oder weltlicher, die fürstliche Würde: Recht zur Führung einer Virilstimme auf dem Reichstag besaß, oder ob er nur Antheil an Curiatstimme hatte, und nannte die erstern Reichsfürsten und die letztern Reichsgrafen, welches ihr persönlicher Titel gewesen. (Held, a. a. D., I, 450; Böpfl, „Deutsches Staatsrecht“, I, 202.) Die Anzahl der Stimmen in diesem Collegium war lange nicht fest bestimmt, nach dem Augsburger Reichstag von 1582 trat größere Bestimmtheit ein, da man die Stimmen, welche und wie sie auf diesem Reichstag ausgeübt worden waren, als feste Grannahmen, während zugleich seit jener Zeit die fatalen Ländertheilungen immer seltener und durch die kaiserliche Ständebeschreibung unzweifelhaft die Reichsstandschaft nicht erlangen konnte. Bis zum Luneviller Frieden von 1801 hatte der Reichsfürstenrath 6 Curiatstimmen, von denen 94 Viril- und 6 Curiatstimmen waren. Sämmtliche hundert Stimmen waren in zwei Bänke, in die geistliche und weltliche Bank und zwar in der Art getheilt, 1) der geistlichen Bank<sup>6)</sup> 35 Viril- und 2 Curiatstimmen (nämlich die der sogenannten sächsischen und rheinischen Prälatenbank), auf der weltlichen Bank dagegen 59 Viril- und 4 Curiatstimmen (letztere besaßen die Grafen und hießen die wetterauische, schwäbische, fränkische, westfälische<sup>7)</sup> Grafenbank], saßen.<sup>8)</sup> Das Directorium dieses Collegiums hatten alle Österreich und Salzburg. Die Stimmenmajorität im Reichsfürstenrath war früher bei der Katholiken. Durch den Luneviller Frieden aber erlangten die Protestanten diese Mehrheit.

Die Reichsstädte oder die kaiserlichen, freien, d. h. nicht unter die Landeshoheit eines Fürsten gebrachten Städte erschienen zwar schon früh durch eigene Bevollmächtigte (anuntii) auf den Reichstagen, nachweisbar zuerst unter Heinrich VII. (Albert, „Argemont“, 1309<sup>9)</sup>). Allein ihre Reichsstandschaft blieb ohne reichsgesetzliche Anerkennung („Rechtsgeschichte“, 474), bis sie denselben durch den Westfälischen Frieden (Art. 8, 1) ausdrücklich zugestanden wurde. Übrigens ist es in Erwägung des schon früher und besonders im 17. Jahrhundert sinkenden Glanzes der Städte<sup>10)</sup> und der wachsenden Landesgewalt, sowie in fernerer Erwägung der Unerheblichkeit des Votums der Städte bei der Abstimmung der beiden ersten Collegien leicht einzusehen, daß die Bedeutung der Reichsstädte als Mitglieder des Reichstags nur eine untergeordnete sein konnte. Auch waren sie bei gewissen, z. B. bei Aufnahme von Reichsständen in den Reichsfürstenrath u. s. w. (Böpfl a. a. D., I, 202) von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Collegium der Reichsstädte, in welchem zufolge des Reichsdeputationshauptabschlusses von 1803 nur noch sechs Städte<sup>11)</sup> verblieben waren, zählte vor dem Luneviller Frieden 51 Städte. Die Stadt selbst war Reichsstand und wurde auf dem Reichstag durch ihren Gesandten vertreten. Auch dieses Collegium zerfiel in Bänke, und zwar in zwei, in die der sächsischen<sup>12)</sup> und rheinischen Städte.<sup>13)</sup> Dirigirt wurde es immer von derjenigen Stadt, in der der Reichstag seinen Sitz hatte, also seit 1663 von Regensburg.

6) Auf dieser Bank saßen aber auch Österreich und Burgund. S. Pütter, Inst., §. 91.

7) Seit 1641. 8) Seit 1654.

9) Das Stimmschema nach den Umständen vor dem Luneviller Frieden und ein anderes Schema, wie es der Reichsdeputationshauptschluß aufstellte, der Kaiser aber nicht ratifizierte, s. I. Deutsches Staatsrecht, §§. 76, 77. Über die sogenannten Alternationen ebendasselbst §. 78. Ein Überblick über die Zusammenfassung des ganzen Reichstags im Jahre 1792 gibt Maurerbrecher, Deutsches Staatsrecht, S. 487.

10) Böpfl, Rechtsgeschichte, S. 503. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 242 und 261.

11) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

12) Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Göttingen, Reutlingen, Rörödingen, Rothenburg, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Überlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünfelsberg, Ravensburg, Schweinfurt, Rempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Jülich, Offenbach, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Siengen, Gengenbach, Zell am Main, Merbach, Buchhorn, Alen, Buchau, Wörsingen, in Summa 37.

13) Köln, Aachen, Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt a. M., Goslar, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Weßlar.

leht, den Reichstag zu berufen, stand nur dem Kaiser zu. Abgesehen von den obenbesondern Selbstversammlungs- und Verhandlungsrechten, welche übrigens nie einen zu Stande bringen oder ersetzen konnten, vermochten die Reichsstände ohne oder gegen den Kaiser nie sich zu einer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu versammeln, und die, welche die Beschlüsse des jüngsten Reichstags und die Wahlcapitulation Art. 13, Kaiser setzten, sind wegen der Permanenzwerbung jenes Reichstags nicht praktisch

rufen und versammelte Reichstag konnte aber auch verfassungsmäßig nicht ohne den Thätigkeit treten, resp. verbleiben. Früher war der Kaiser persönlich am Reichstag und eröffnete und schloß ihn. Später, seit 1663, als die Reichsstände den Reichstag in Person bezogen, sondern nur durch Gesandte beschieden, ließ er sich durch einen kaiserlichen Principalcommissar und durch den Concommissar vertreten. Damit ist Glend der „mangelnden Instruktionen“, des grenzenlosesten Etikettenwesens und des fremden, namentlich französischen Einflusses.

der geschilderten Kompetenz des Reichstags unterschied man in Bezug auf die Ausübung der Reichsstaatsgewalt *jura comitialia*, d. h. diejenigen Reichsrechte, deren Ausübung in der freien Mitbestimmung der Reichsstände im Reichstag abhing, und *jura reservata*, Ausübung dem Kaiser zustand. Allein auch zur Ausübung der letztern bedurfte er stets der Zustimmung der Kurfürsten (daher *jura reservata limitata*), und was unter freier Willensbestimmung übrigblieb (*jura reservata illimitata*), war kaum ein Rest der Macht. Unter diesen Umständen und nach dem Wortlaut des Westfälischen Friedens, §. 2, und der Wahlcapitulation Art. 4, §. 1, erklärt es sich, daß die Streitfrage, ob für oder gegen die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu präsumiren sei, zum Vortheil der Freiheit des Kaisers entschieden werden mußte. (Held, a. a. D., I, 442.)

Die Wiener Bulle, der Westfälische und der Luneviller Friede bezeichnen die Hauptstadien der Verfallenen Unterangangs des Deutschen Reichs. Man hat die Aufhebung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 einen widerrechtlichen Act gescholten und schon auf dem Wiener Congresse, im Jahre 1814 und seither die Wiedereerrichtung des Reichs gleichsam als eine Sache der Zukunft hingestellt, wie sehr man auch im übrigen gegen das Legimitätsprincip zu Felde zog. War denn der fragliche Act des Jahres 1806 eine Aufhebung irgendeines wirklichen Reichs? Lag nicht, zu allem Überfluß, der Rheinbund mit seinen unabänderlichen Bestimmungen und Schöpfungen in Mitte? Die Abdicationsacte des Kaisers Franz ist in der That nichts als die Erklärung, den Sisyphusstein des Kaiserthums nicht länger wälzen zu wollen, er selbst unfehlbar zerbricht hätte, die Erklärung, daß er allein nicht mehr im Stande sei, der persönlichen Träger einer Gesamtmacht zu sein, die längst schon nicht mehr bestand, sondern längst nach allen Winden unwiederbringlich auseinandergestoben war. <sup>14)</sup>

Es hätte es schier tausend Jahre erfordert, bis die Idee des Reichs bis auf den letzten Rest gelassen hätte, und diese Thatsache allein genügt zu dem Beweise, daß diese Idee, selbst nach ihrer Modification infolge der Reformation, nicht nur einen unzerstörbaren Grund in der Nation, sondern auch in der gesammten europäischen Christenheit besitze. Deutschland ist für die Völker nicht notwendiger als Europa der Welt. Deshalb braucht man aber nicht an eine Reconstitution des Reichs zu denken. Der Fortschritt weist nie auf eine zurückgewandene frühere Daseinsform zurück, sondern stets vorwärts. Mag man auch eine neue Form Deutschlands, wie sehr sie sich von dem weiland Heiligen Römischen Reich unterscheiden, Reich nennen, das Deutsche Reich wird nie wiedererstehen, und schon ist an dasselbe, wenngleich nur in der Bezeichnung „Reich“, könnte seine besondern Gefahren haben.

Man sei aber, wie ihm wolle! Das Reich war immer eine glänzende nationale Einheit, was wir ihm in Beziehung auf den schwachen Inhalt vorwerfen können, das war nicht unser eigene Schuld. Dagegen danken wir ihm ewig die Freiheit von Centralisation, die reichste und mannichfaltigste individuelle Entwicklung und, bei aller Schwäche, doch immer einen gewissen Schutz gegen die absolute Willkür der Landesherren. Das Reich gehört in die organische Entwicklungsgeschichte unserer Nation, und wenn man nicht wahrhaft organischen, d. h. freien und doch starken nationalen Einheit gelangen,

b, System, I, 246, 463 fg.; II, 99, Note 1 und 295. Fröbel, Politif, II, 281 fg.

dann danken wir dem Reich nicht sowohl die Einheit als die Freiheit. Die Herstellung der Einheit in der Freiheit ist die große Aufgabe unserer Zeit, unserer Generationen. Fremder Einfluß in Verbindung mit deutschem Sondergeist scheint uns durch die Schöpfung des Wiener Congresses von diesem Ziel weit abgeführt zu haben. Allein es scheint nur so. Mit dem Wachsthum des Bewußtseins unserer Aufgabe wird der fremde Einfluß seine Macht verlieren, jede die Einheit gefährdende Sonderbestrebung wird selbst den Einheitsgedanken nähren, und wenn wir uns zu den rechten Mitteln entschlossen haben wird<sup>15)</sup>, dann muß auch die Überzeugung entstehen, daß, was das Reich zerstückte, eine wesentliche Kraft war und ist für den organischen Aufbau deutscher Nation.

J. Selb.

**Religiöse und kirchliche Bewegungen der Gegenwart.** (Allgemeine Charakteristik; Reaction; Fortschritt.) Wollen wir unsere religiösen Zeitbewegungen charakterisiren und motiviren, so müssen wir die beiden Factoren ins Auge fassen, deren Verhältniß zueinander alle Bewegung auf religiösem Gebiet erzeugt und bedingt. Diese beiden Factoren sind: Tradition und Zeitbewußtsein. Jede Religion knüpft sich an bestimmte historische Thatsachen, die sie bilden das Stabile in ihr, das Bleibende, was der Gemeinschaft als Richtschnur dient, und den Zusammenhang zwischen dem Jetzt einer Kirche und ihrem Ursprung erhält. Das ist Tradition. Das Zeitbewußtsein dagegen ist das Resultat einer völlig ungebundenen Bewegung und Entwicklung; es ist seinem Wesen nach etwas durchaus Flüssiges, Bewegliches. Diese beiden Factoren treten daher mit einander in einen gewissen Widerspruch. Und dieser Widerspruch, diese Friction, dieses Suchen nach Herstellung des Gleichgewichts ist Ursprung und Bedingung unserer religiösen Bewegung.

Die traditionelle Kirche, wie sie mitten in der neuen Welt steht, trägt noch gänzlich den Charakter früherer Jahrhunderte in sich. Sie denkt noch nach den logischen Prämissen ihrer Ursprünge, als ob es im Denken und im Auffassen der Dinge keinen Fortschritt gäbe, hat sie noch dieselben Vorstellungen von Gott und der Welt, wie vor Hunderten von Jahren; sie hat immer noch eine unvollkommene Vorstellungsweise, als ob jede außerordentliche Wirkung magische, übernatürliche Bedingungen voraussetzte, also eine durchaus kindliche, noch sinnliche Vorstellung. Sie stellt ein menschliches Ideal auf, welches noch durchaus einseitig, disharmonisch, unvollständig ist, ein durch Asece und Gehorsam gleichsam zerquetschtes Menschenbild, wie die katholische Kirche ein schwärmerisch religiöses, weltflüchtiges, wie der pietistische, ein durch eine rohe Versuchung stumpfes Menschenbild, wie der orthodoxe Protestantismus. Diesen Geist, diese Weltanschauungsweise verfloßener Jahrhunderte hat die Kirche sanctionirt und behauptet sie als die berechnete und bietet alles auf, sie unserer Zeit zu octroyiren. Und wie ganz anders, wie vollendeter ist der Geist unserer Zeitbildung! Einstmals war die Weltbildung unter der Vormundschaft der Kirche, als die Kirche die ausschließliche Besizerin aller geistigen Güter war, sich dadurch zur natürlichen Mutter des geistigen Lebens machte. Aber die Zeit drehte das Verhältniß um; die Kirche blieb stabil, die weltliche Cultur entwickelte sich mit aller Energie und gewann den Vorrang. Es war besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Deutschland in üppigster Pracht eine geistige Blüte aufschöß, die durch ihre Fülle imponirte gegen welche der geistige Gehalt der Kirche sehr armselig abfiel. Und diese geistige Blüte, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt; eine großartige Literatur öffnete ein reiches Gemüthsleben; eine geniale Philosophie erzeugte eine Fülle nie geahnter Ideen; alle Wissenschaften, mit Eifer bearbeitet, gewährten immer neue, größere Gesichtskreise des Wissens und Nachdenkens. Es kamen große politische Bewegungen, welche alle Nerven des geistigen Lebens anregten und spannten, wie die Erhebung im Jahre 1813, wie die Sturmjahre von 1848 und 1849. Auf dieser Weise reifte außerhalb der Kirche ein Culturleben, welches mit dem stabilen Geist der Kirche im schreiendsten Contrast stand. Hier erwachte ein Menschheitsideal, gegen welches die Kirche abgeblasen, vermagerte Menschenideal der Kirche weithin zurücktreten mußte. Es war natürlich, daß diese neue Bildung unter der Vormundschaft der antiken Kirche bleiben, daß sie von einem Selbstgefühl erfüllt wurde und je länger je mehr von der Kirche gänzlich zurückwich. Hatte doch diese gebildete Welt durch ihre Poesie den Begriff einer Grands culture erhalten, gegen welche die kirchliche Asece und Weltflucht düster abfiel. Hatte sie doch durch ihre Wissenschaft einen Gedankenreichtum geschöpft, der sich mit der altbackenen, beschränkten Orthodoxie schlechtthin nicht mehr vertragen. Die Bildung unserer Zeit hat mit einem Worte den Begriff der Humanität aufgestellt, einen Begriff, der mit der kirchlichen Moral und Religionslehre

15) Selb, Deutschland, die deutschen Großmächte und der Deutsche Bund (Würzburg 1864), S. 57

indlichen Widerspruch treten mußte. Ein Conflict war unvermeidlich; und es gab hier nur eine Alternative: entweder mußte sich die Kirche für die Bildung der Zeit erschließen, sie als stiftlich sanctioniren, oder es gab eine unheilvolle Trennung.

Beides steht nun vor Augen in unsern religiösen Bewegungen, einerseits Trennung von der Kirche, wo irgend Gefahr ist, daß sie ihre reactionären Tendenzen anbringen könnte, andererseits waltames Aufbrechen der Kirche für die Bildung der Zeit.

Die Trennung von der Kirche zeigt sich beim einzelnen als Indifferentismus. Wenige sind im Stande, das echt Religiöse aus der falschen Schale loszuschälen. Wenn sie die gegebene Kirche Schwachheit sehen, so verzweifeln sie überhaupt an der Religion. Besonders in den Zeiten an den Orten der Reaction ist der Indifferentismus mächtig, wenn die Kirche in bureaukratischer Machtfülle sich aufzuzwängen sucht, wenn für das Regere des religiösen Volksgeistes kein Raum mehr übrigbleibt. Da natürlich mußte ein Abscheu in der gebildeten Welt entstehen, da kann man für eine Kirche, die in unserer Zeit so armselig dasteht und sich doch so breit wichtig macht, nur ein mitleidiges Lächeln haben; da ist es kein Wunder, wenn die Kirchen verfallen werden. Wenn alle Sonntage die todte Orthodorie gepredigt wird, da hält sich natürlich der etwas Bessere und Schöneres kennt, vom Gottesdienste fern. Da ist es kein Wunder, wenn ein großer Theil religiös verkümmert, wenn der Materialismus gewaltig überhandgenommen hat. Der religiöse Indifferentismus, der so oft als ein Charakteristikum unserer Zeit angetroffen wird, hat seinen Ursprung größtentheils in dieser Disharmonie zwischen Kirche und Bildung.

Eine weitere Folge dieser Disharmonie ist das durch alle Kreise des staatlichen Lebens sich ziehende Streben unserer Zeit nach Scheidung von dem Rechtsgebiet der Kirche. Wo politische Reaction sich mit der Kirche verbindet, da ist natürlich diese Scheidung verpönt; desto größer ist auch die Trennung der einzelnen von der Kirche, der Indifferentismus. Aber ein Staatsleben sich auf moderne Rechtsgrundsätze gründet, wo also das Zeitbewußtsein vollen Geltung kommt, da tritt auch sogleich die Lösung auf: Trennung des Staats von der Kirche. Man verpönt jede Vermischung beider Gebiete, man sucht einen rechtlichen Damm zwischen ihnen zu ziehen, alles, was ins Verreich des staatlichen Lebens gehört, sucht man vor der Herrschaft der Kirche zu schützen; es wird ihr der materielle, der polizeiliche Schutz des Staats entzogen, es wird ihr die Herrschaft über Unterricht und Erziehung entzogen, wenigstens ihr ausschließlicher Einfluß, es wird die Ehre von den kirchlichen Gesetzen erimirt und sie rechtlich dem Staat zugewiesen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem consequenten Streben nach Trennung von der Kirche ein gewisses Mißtrauen gegen letztere enthalten ist. Der Staat will seinen eigenen Culturschatz, seine Bildungsideale vor der Einseitigkeit, vor der reactionären Gewalt der Kirche, die für jene seine Güter keinen Sinn hat und sogar auf ihre Fortdauer ausgeht, sichern. Es läßt sich nicht leugnen, daß darin die Entfremdung des modernen Volksgeistes von dem traditionellen Kirchenthum verborgen liegt. Dasselbe, was beim einzelnen Indifferentismus erzeugt, ruft im Großen des Staatslebens das Drängen nach rechtlicher Scheidung hervor.

Es tritt uns also vor allem als deutliches Charakteristikum unsers religiösen Lebens die Abwendung gegen die traditionelle Kirche entgegen. Dies kann aber durchaus nicht als eine Abwendung gegen das Religiöse überhaupt, gegen jede Kirche betrachtet werden; vielmehr ist auch gegenwärtigen Zeitbewußtsein, wenn es sich auch der traditionellen Kirche fremd fühlt, ein tiefes Bedürfnis. Und noch mehr: dieses religiöse Bedürfnis kann auch nicht in sich selbst ruhen, es muß arbeiten, sich zur Geltung zu bringen, es muß nothwendig darauf hinarbeiten, die Kirchenwesen zu zersprengen, sich ein neues, völlig entsprechendes kirchliches Gemeinwesen zu bilden. Daraus entspringt ein bewegtes Leben auf religiösem Gebiet, und unsere Zeit ist in größter Mannichfaltigkeit dar. Es ist aber zugleich klar, daß der Charakter dieses religiösen Kampfes darin bestehen muß, daß das moderne Volksbewußtsein die Schranken des traditionellen Kirchenthums zu durchbrechen sucht, um an seine Stelle ein neues zu setzen. Da zugleich der kirchliche Stand der Vertreter und Kämpfer der Tradition ist, so stellt sich der Kampf daher noch als ein Kampf dar zwischen Geisteskirchlichkeit und Volkskirche. Es ist ein Ringen um den Schlüssel des Himmelreichs, ob sie einem privilegierten Stande oder dem Volk angehören; dieses sich in ein veraltetes Schema einzwängen lasse, oder ob es sich selbst aus der Fülle der Kultur, in Harmonie mit der gesammten Bildung der Neuzeit eine neue Gemeinwesen schaffe.



Daß dieser Kampf kein unbedeutender ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Es handelt sich um ein Princip, das ausschließliche Entscheidung verlangt, ein unerbittliches Entweder. Schon lange eigentlich besteht der beschriebene Gegensatz der Tradition und des Zeitbewußtsein allein letzteres war noch niemals zu einer solchen Intensität, zu einer solchen selbstbewußten Klarheit gelangt wie in der Gegenwart. Gewaltige Kämpfe, welche die Nation durchzukämpfen hatte, besonders auch die Stürme des Jahres 1848, hatten in ihr dieses religiöse Selbstbewußtsein geweckt und erstarbt. Die Gegensätze wurden ehemals durch gegenseitiges unvernünftiges Nachgeben verwischt, verdeckt. Allein mit dem Erwachen des sich emancipirenden Volkes werden die Gegensätze aufs äußerste gespannt. Die Spannung der Gegensätze ist Charakter unserer Zeit. Wir leben in der Zeit des Princips, der Consequenz. Jede Richtung prägt sich bestimmteste und klarste aus, mit Concessionen ist es zu Ende. Die reactionären Stellen ihre äußersten Forderungen, sie können daran nichts schwächen, jede Inconsequenz von der Welt der Gegenwart verhöhnt; oft gelingt es ihnen noch, aber sicherlich nur vorübergehend. Die leichten Mächte des Volksgeistes sind so gewaltig, daß die alten Bremsen sich mehr halten können, und je mehr Siege er erringt, desto mehr wird er erstarben, desto mehr wird er erwachen. Wir leben daher in einer bedeutungsvollen Epoche. Es arbeitet eine kirchliche Krisis vor, deren Endresultat freilich noch in einiger Ferne liegt, deren Wirkung aber je länger je mehr sichtbar wird: eine Zukunftskirche, gebaut auf der Kultur unserer Zeit, welche dem Humanitätsideal, welches schon jetzt in der modernen Bildung enthalten liegt, frische Lebensfarbe gesunder, unmittelbar aus Christus, dem Herrn, als dem vollendetsten fließender Religiosität mittheilt.

Wir können diese religiösen Bewegungen in der gedrängten Weise, wie sie uns hier zu sehen ist, nicht übersichtlich geben, als wenn wir zuerst die stabilen, reactionären Mächte, den römischen Protestantismus und den reactionären Katholicismus in ihrem Wesen und Treiben schildern und alsdann die Reihe der Kämpfe vorführen, welche der Volksgeist zur Durchbrechung jener Mächte gefritten hat.

I. Reactionär-kirchliche Erscheinungen. 1) Pietismus. Der Pietismus ist eine eigenthümliche Richtung, die auf religiösem Gebiet nicht zu unterschätzen ist. Wir dürfen sagen: er ist eine der intensivsten Kräfte in der religiösen Bewegung. Was das Wesen dieser Richtung betrifft, so ist es psychologisch nicht schwer zu erklären. Die Kirche hat die Aufgabe, vermöge der Gottesidee den Menschen sittlich zu machen, d. h. ihn in ein richtiges Verhältnis zu Welt und Leben zu setzen. Bei diesem geistigen Proceß können zwei Vorgänge voneinander unterscheiden. Der erste wird ein negativer sein; daß wir uns von unsittlichen, selbstfüchtigen, sinnlichen Verhältnissen, in welchem wir zu der Welt und ihren Annehmlichkeiten stehen, zuerst einmal auflösen; daß wir uns einzig allein in die Gottesidee gleichsam hineinzuziehen; also eine gewisse Weltfurcht und Weltflucht. Das ist nun aber ein bloßer Übergang. Nachdem wir uns aus dem unsittlichen Zusammenhang mit der Welt (der Habgucht, der Ehrgeiz, der Eitelkeit, Sinnlichkeit) losgelöst haben, sollen wir nun nicht in der Zurückgezogenheit bleiben, sondern wir sollen nicht in der Gottesidee ruhen bleiben, sondern mit ihr ins Leben hinausgehen, sie zum Mittelpunkt des Lebens machen, dasselbe mit ihr erfüllen und vergeistigen. Das ist die sittliche Vollendung. Die erste von diesen beiden Wendungen des religiösen Lebens ist die pietistische. Jeder religiöse Mensch muß darum eigentlich seine pietistischen Perioden machen. Wenn nun aber jene Durchgangsperiode zur völligen Lebensrichtung wird, wenn bewusst in jener einseitigen Richtung beharrt und sie für die normale ansieht, dann entsteht das, was wir im Leben Pietismus nennen. Es ist eine einseitige Art von Frömmigkeit, ein Abwenden von der Welt und allem, was sie in sich trägt, sei es nun schön oder nicht schön, gefühlsmäßiges Sich-auf-Gott-werfen; das ganze Leben ziehen und bestimmen lassen von der einseitigen religiösen Züge. Die Richtung ist so alt wie die Kirche. Die ersten 1500 Jahre, besonders die ersten derselben, erkannten eine andere Frömmigkeit gar nicht an; stammt z. B. das ganze Kloster- und Einsiedlerleben mit seinen wunderlichen Erscheinungen. In der evangelischen Kirche trat der eigentliche Pietismus erst im 17. Jahrhundert auf. Jakob Spener (gest. 1705), August Hermann Francke (gest. 1727) gelten als Gründer dieser Richtung. Der Pietismus war einst eine unglaublich wohlthätige Reaction gegen den starren Orthodoxismus, dieses Drachengift für alles religiöse Leben. Der Pietismus trat noch nicht in den scharfen Contrast mit dem übrigen Leben wie heutzutage. Er war noch die wirklich berechtigte Form des Christenthums. Derselbe lebte fort in der Brüdergemeine, besonders in der Persönlichkeit des Grafen Bingenborf (gest. 1760) markirt, oft

schon in Exaltirtheit ausartend. Ein ganz anderes Aussehen hat nun aber der Pietismus ferrer Tage angenommen. Heute tritt er natürlich mit dem ganzen Zeitgeist, der ihm nur der Geist des Satans erscheint, in den grellsten Widerspruch; er ist ein Gemisch aus unserer neuen Culturentwicklung geworden. Seitdem er sich gar mit dem Hierarchenthum und dem Synodismus verbündet, hat er bei den Zeitgenossen meist allen Credit verloren.

Die Einseitigkeit der Richtung ist es nun, was den Pietismus vor allem als Erscheinung in der Welt zu einer höchst misgestalteten Erscheinung macht. Seiner ausgeprägten Einseitigkeit kann er für irgendetwas anderes als das Religiöse keinen Sinn und kein Herz haben. Das weltliche Leben in seiner Größe und Schönheit, Kunst und Wissenschaft, Staatsleben, weltliche Bestrebungen, Regsamkeit des großen Volkslebens sind ihm Gegenstände des Mißbehagens. Angflich betrachtet er die edelste und religiös unschuldigste Bewegung; nie ist er dabei; er beobachtet er eine reservirte Haltung. Wir sahen dies in der großen patriotischen Bewegung des Nordischen Bruderthums; während man die Bewegung allgemein für eine gute Sache ansah, flüsterte der Pietismus in größter Angflichkeit: daß sich doch ja die Kirche nicht hineinmische! und bekräftigte jedes kirchliche Lebenszeichen, das eine patriotische Farbe trug. Ist ihm nun aber erst eine Erscheinung in den Weg, die von fern seiner einseitigen Frömmigkeit zuwiderzulaufen scheint, da erhebt er sich mit einem Haß, der zur verbissensten Leidenschaft aufgert, und seine Wuth ist hier so blind, daß ein Streiten unmöglich ist; denn die Vernunftsprüche gelten nicht, je vernünftiger sie sind, desto mehr sind sie vom Teufel.

Der gleichmäßige Gegensatz gegen das weltliche Leben gibt dem Pietismus einen Charakter der Solidarität und der Abgeschlossenheit. Unter sich bilden die Pietisten eine enggeschlossene Gemeinschaft ohne irgendeine förmliche Organisation. Die Interessen des einzelnen sind die Interessen aller. Ein reger Verkehr, welcher besonders auch durch eine ausgedehnte Gastfreundschaft unterstützt ist, häufige Versammlungen, rege Correspondenzen erhalten das Bewußtsein der gleichen Geistesrichtung. Je inniger sie unter sich verknüpft sind, desto abstoßender sind sie gegen die, welche außerhalb ihres Kreises stehen. Im Verkehr mit den „Kindern dieser Welt“ sind sie entweder vorfichtig zurückhaltend, oder, wenn sie auf den religiösen Boden mit ihnen treten, sind sie unüberstehliche Proselytenmacher; sie lassen sich dabei alle Schmach des Zurückbleibens gefallen, denn es geschieht ja „um des Herrn willen“. Eine andere Frömmigkeit außer der eigenen kennen sie schlechthin nicht. Ja, diejenigen, welche Religiosität besitzen, nur nicht die eigene, sind ihnen eigentlich noch widerlicher als die völlig Ungläubigen, weil der verdammende Blick in seinem Strom unangenehm gehemmt wird. Ihre Einseitigkeit ist hier schlechthinige Unbarmherzigkeit. Man darf von einem Pietisten keine Duldsamkeit verlangen; denn seine Frömmigkeit ist eben Unbarmherzigkeit. Gelingt es daher dem Pietismus, zur Herrschaft zu gelangen, so ist er keine Grenzen für seine Herrschaft mehr; da weiß er seine Gegner mit den materiellsten Mitteln zu peinigen, um die absolute Geltung seiner Richtung ins Werk zu setzen.

Wenn wir nun den Bewegungen des pietistischen Gefühllebens etwas nach, so finden wir ein genau gezeichnetes Gepräge. Der krampfhafteste Zug aus der Welt zu Gott, welcher den Pietismus kennzeichnet, fordert den strengsten, gespanntesten Gegensatz, aus welchem jene Bewegung auf Gott wie aus einem gespannten Bogen losfährt. Dieser Gegensatz findet sich nun theils im Gefühl der größten Sündhaftigkeit, andererseits im Gefühl der erbarmenden Gnade Gottes. Sünde und Gnade im gespanntesten Gegensatz sind die bewegenden Momente des Pietismus. Daß dieser Gegensatz im Stande ist, ein aufgeregtes Gefühlleben zu erzeugen, ist klar; aber auch ebenso klar ist es, daß es auch nur ein erregtes Gefühlleben sein kann, daß der weltliche Wille dabei erschlaffen, die Thatkraft erlahmen muß. Sündengefühl und Gnadengefühl sind so innig verwandt, ja Eins, daß es immer etwas wunderbar Süßes ist, sich in die Tiefe seiner Sünde zu versenken. Je größer die Sünde, desto größer die Gnade. Die Folge ist, daß die Sündengefühle oft der Gegenstand eines kindischen Spielens und Ländelns werden, daß ein stiltlicher Kampf, des eigenen Unvermögens halber, undenkbar ist. Das Sichziehen von der Gnade ist der Grundton des pietistischen Gefühls. Ja, selbst nichts thun, immer das besten Gefühl des eigenen Unvermögens schmachten, sich ganz überströmen und bedecken lassen von der Gnade, diese Richtung gibt dem Pietismus etwas Quietistisches. Hier wird er in träumernden Seelenschlaf. Natürlich sind diese Gefühle sentimentalster Art; besonders die Beziehungen zu dem, von dem die Gnade ausgeht, d. h. Jesu, sind von spielender Gefühligkeit. So als das Lämmlein, Jesu Blut und Jesu Wunden sind Gegenstände der erregtesten Phantasie. Ja, es tritt häufig noch ein Factor hierzu herein, welcher jener Gefühligkeit noch einen übernatürlichen Schmelz verleihen muß: die Sinnlichkeit. Da der Mangel an stiltlicher Kraftanstren-

gung gerade dieser Seite des menschlichen Wesens viele Concessionen macht, so ist es nicht denkbar, als daß jene Passivität der Seelenrichtung, die allerdings auch schon an sich etwas wandtes mit der Sinnlichkeit hat, von letzterer zu einem absonderlichen heilig-fleischlichen Durchweht wird. Wir wollen absehen von den Ausschweifungen einzelner pietistischer B wie der sogenannten Königsberger Mucker, der Sekte des Lutheraners Stephan zu Dresder allein sehr häufig und aus vielen pietistischen Gesangbüchern zu constatiren ist die Auff der Liebe zu Jesus und untereinander als einer durchaus sinnlichen Liebe. Das Bild v Hochzeit, der Gebrauch des Hohenliebes geben dem letztbezeichneten Zuge Raum genug.

Die Bekehrung geschieht mit einer Katastrophe; es ist in der Regel ein gewaltsam „die Gnade kommt zum Durchbruch“. Ein Pietist weiß gewöhnlich genau die Zu- und U seiner Bekehrung zu erzählen; er legt in die Erinnerung daran ein besonderes Berg Auch dabei treten die sinnlichen Vorstellungen wieder in den Vordergrund. „Es muß schütteln“, meinte der Würtemberger Schausler. Der „Durchbruch“ ist häufig zugle körperlichen Convulsionen verbunden. Ein Grempl dafür sei der bekannte Vorgang im selber Waisenhause. Es sollten zwar hier keine Bekehrungen sein, sondern Erweckung besonderes Sichregen des Geistes; allein die äußere Erscheinung ist dieselbe wie die methol Bekehrung. Vom 6. bis zum 13. Jan. des Jahres 1861 fanden infolge einer von Engla erfolgten Anordnung Gebetsversammlungen im elberfelder Waisenhause statt. Infolge wurden zunächst einzelne, dann 60—70 größtentheils unmündige Kinder von Krämpf Convulsionen befallen; sie schrien, tobten, konnten selbst bei Nacht nicht zur Ruhe komme ten sich in den Gängen und Kellern auf, um durch Singen und Beten „den Satan sich halten“. Oft traten Erschlaffungen ein, sodaß manche eine Zeit lang der Sprache völlig t waren. Zehnjährige Knaben standen in den Versammlungen auf und beteten, wie der T der Anstalt sich ausdrückt „so inbrünstig und schriftgemäß, daß es allen durch die Seele Das alles geschah mit Wissen und Bewundern des Directors Grafe und des Vorsteheri welche darin „Erweckungen“ sahen. Der Stadtrath entließ natürlich augenblicklich diese Vo Die Kreissynode aber protestirte gegen diesen Beschluß des Stadtraths, weil derselbe nich sei, solche religiöse Bewegungen zu beurtheilen. Wie sehr er aber dazu fähig war, das das Resultat der gerichtlichen Untersuchungen. Hier stellte sich alsbald heraus, daß die A von mehr als der Hälfte der Kinder erheuchelt waren. Darunter waren alle die, die bei auffallende Erscheinungen an den Tag legten. Die Untersuchung ergab, daß methodisch e Kinder eingewirkt wurde; so fand man in den Betten der Kinder Tractate, welche irisd amerikanische Erweckungen darstellten, und viele Kinder bekannnten auch offen, daß si nachahmen wollten. — Ist der Proceß des Durchbruchs glücklich vorüber, dann befindet Gläubige im sichern Stande der Gnade. Davon hat er nun auch ein volles Bewußtsein stolzem Lächeln betrachtet er seine eigene Frömmigkeit, von oben herab bemitleidet oder verl er die Kinder der Welt. Es bezeichnet dies auch wieder eine bekannte, auffallende Se Pietismus, nach welcher man ihn nicht mit Unrecht mit dem Pharisäismus zusamm Derselbe geistliche Hochmuth, dieselbe Verachtung anderer, dieselbe Verdammungsjud da spricht: „Herr, ich danke dir, daß ich nicht bin, wie andere Leute“, zeichnet den wo „Pharisäer“ aus, wie den antiken.

Trog aller dieser Einseitigkeiten kann man übrigens dem Pietismus das Zeugni versagen, daß er das christliche Ideal wirklich zu erstreben sucht. Er zeichnet sich dabur vortheilhaft vor dem Indifferentismus aus. Er ist wirklich von der religiösen Idee vollt erfüllt, und sucht dieselbe nicht bloß im Gefühl, sondern auch in seinem ganzen Leben t die geringste Faser desselben zu realisiren. Sein häusliches wie berufliches Leben, seine e sein Verkehr, alles dies trägt den bestimmten Stempel seines religiösen Bewußtseins. nenswerth sind die Werke seiner frommen Liebe. Schon Francke hat Bewunderungswi in Halle geleistet. Aber auch der heutige Pietismus legt, was christliches Vereinswesen halten der Liebe und Barmherzigkeit, Verbreitung der Heiligen Schrift, innere und Mission betrifft, eine Mührigkeit und Opferwilligkeit an den Tag, von der die freiere n Richtung noch viel lernen könnte. Ubrigens so großartig diese Werke sind, sie tragen de den eigenthümlich einseitigen Charakter ihrer Schöpfer. Insbesondere gestaltet sich die e weise als eine durchaus manierirte. Es gibt eine pietistische Schablone, welche sich bis a Minutiöseste ausdehnt. Die Unterhaltung der Pietisten hat sich zum Gebrauch besti Phrasen ausgeprägt; sie kehren bei jedem wieder; seine Manieren bis auf Mienenpi Bewegung sind stereotyp; selbst die Tracht hat sich oftmals pietistisch färben müssen. Von

des Bekehrungswerkes aus. Er sucht die Seelen gewaltsam zu erbrechen und Bußconvulsionen in ihnen zu erzeugen. Seiner Aufgabe nach ist der Methodismus Missionskirche. Er ist die eigentliche Vater der innern Mission und ist darin am meisten thätig. Gegen die Staatskirche tritt er nicht gerade feindselig auf; merkwürdig aber ist die hierarchische Färbung seiner eignen Verfassung.

Werfen wir nun einen Blick auf die Werke, welche diejenige religiöse Richtung hervorbringt die wir schlechtthin mit dem Ausdruck „pietistische Richtung“ bezeichneten, so werden wir nach der eigenen Terminologie dieser Richtung dieselbe nach ihren zwei Seiten hin mit den Ausdrücken bezeichnen können: 1) innere, 2) äußere Mission.

Die innere Mission. Es wurde schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß der Pietismus sich als Kirche in der Kirche betrachtet, als eine Kirche, die schon zum lebendigen Christenthum hindurchgedrungen ist, während die übrigen Theile als noch schlummernd erst erweckt werden müssen. Aus diesem Bewußtsein entspringt nun eine außerordentlich lebendige Thätigkeit im Pietismus, welche auf die Erweckung jener noch schlummernden Christen gerichtet ist. Die Thätigkeit nennt er innere Mission. Sie ist seine innerste Herzensangelegenheit; er weiß sich Frömmigkeit nicht kräftiger zu bethätigen als in ihr. Die innere Mission trägt daher auch alle Tugenden und Fehler des Pietismus wieder an sich. Dieselbe Energie, Zähigkeit, Opferfreudigkeit, aber auch dieselbe Einseitigkeit auch hier wieder. Die innere Mission ist ein krampfhaft Drängen und Haschen nach Bekehrungen. Alle Schliche und Mittelchen, wie sie einem kraßhaften Gefühl eigen sind, werden angewandt. Alles kommt darauf an, zu fangen. Wenn es nur gewillt ist, sich in die pietistische Schablone zu fügen, dann wird er ohne weiteres als gewonnen betrachtet. Die Mittel, wie die Wirkungen sind dadurch oft so äußerlicher Natur, daß dem näher Betrachtenden das Missionswesen häufig wie ein leerer Kram erscheinen will. Die Arten der innern Mission sind der Natur der Sache nach sehr verschiedene. Es gehören dazu Armenwesen, Krankenpflege, Rettungshäuser, Gefängnißwesen, Gesellen- und Jünglingsvereine, Bibelverbreitungswesen, Diakonissenanstalten, Brüderhäuser u. s. w. Wir heben nur einige wichtigsten dieser religiösen Veranstaltungen hervor.

Eine der beliebtesten Bestrebungen des Pietismus ist die Verbreitung von Bibeln und Tractaten. Hierin leistet er Außerordentliches. Nur kurze Notizen mögen hierüber Platz finden. Im Jahre 1804 wurde die große Bibelgesellschaft zu London gegründet. Ihre Uebereinkommungen waren im großartigsten Maßstabe angelegt. Sie überschwemmte die ganze Welt mit Bibeln. Als sie im Jahre 1853 ihr Jubeljahr feierte, hatte sie über 46 Mill. Bibeln im Umlauf gesetzt, die Uebersetzung derselben in 166 Sprachen veranstaltet, ihre Einkünfte 109160 Pfd. St. gesteigert. Neben ihr haben sich in Deutschland unzählige Gesellschaften gegründet. Bedeutend ist die Baseler (1806) und die Preussische Bibelgesellschaft. Außerdem jedes Land seine eigene Gesellschaft. Das vorzüglichste Mittel, diese Bibelverbreitung, sowie die Verbreitung frommer, in pietistischem Stil geschriebener Erbauungsschriften und besonders frommer Tractate, zu befördern, ist die sogenannte Colportage, die in sehr umfangreichem Maßstabe betrieben wird, und die dazu sehr billig ist, weil die Colporteurs selbst von ihren christlichen Brüdern gastfreundlichst überall aufgenommen werden. Der Glaube an eine übernatürliche Wirkung des ausgestreuten „Gottesworts“ gibt dem Werke eine erhöhte Bedeutung.

Als ein bewunderungswürdiges Gebiet der innern Mission müssen aber die Anstalten und Vereine christlicher Barmherzigkeit erkannt werden. Auch in ihnen findet sich der Stempel der Einseitigkeit vollständig ausgeprägt; aber man muß sich dagegen auch wieder gestehen, daß eben die Einseitigkeit ist, was diesen Anstalten Intensität der Kraft und Ausdauer verleiht. Eigenthümlich ist, daß hierbei wieder ein Institut zu Tage tritt, welches man seines durch den katholischen Charakters wegen jahrhundertlang von sich abgewiesen hat, wir meinen das Convent von Männern oder Frauen zu einem religiösen Berufe. Der Pietismus konnte sich nicht innige Verwandtschaft mit der Religiosität der Jahrhunderte, in welchen das Mönchthum gebildet ward, nicht verleugnen. Es bedurfte lange Zeit, bis er endlich zu diesem Zugeständniß kam, denn erst mit diesem Jahrhundert beginnt seine Wirksamkeit in dieser eigenthümlichen Weise allein sein eigenes Wesen hat ihn zu solchen Consequenzen geführt. Zu derartigen Anstalten zählen wir die Diakonissenanstalten, d. h. Anstalten, in welchen „Schwestern“ zum Armen- und Krankendienst ausgebildet werden. Die großartigste dieser Anstalten findet sich in Kaiserthum die Musteranstalt für fast alle andern Europas; sie umfaßt die verschiedensten Richtungen barmherziger Thätigkeit; sie enthält ein Krankenhaus, ein Lehrerinnenseminar, eine Kleinkinder- und ein Waisenhaus, ein Asyl für entlassene weibliche Sträflinge, eine Heilanstalt für Gemüth-

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Epoche, die sich durch eine intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ihrer Zeit auszeichnet. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominiert die Romantik, die sich durch ihre Betonung der Individualität, der Natur und der Vergangenheit auszeichnet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt die Realismus ein, der sich durch seine genaue Abbildung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auszeichnet. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Epoche, die sich durch ihre intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ihrer Zeit auszeichnet. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominiert die Romantik, die sich durch ihre Betonung der Individualität, der Natur und der Vergangenheit auszeichnet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt der Realismus ein, der sich durch seine genaue Abbildung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auszeichnet.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Epoche, die sich durch ihre intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ihrer Zeit auszeichnet. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominiert die Romantik, die sich durch ihre Betonung der Individualität, der Natur und der Vergangenheit auszeichnet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt der Realismus ein, der sich durch seine genaue Abbildung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auszeichnet. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Epoche, die sich durch ihre intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ihrer Zeit auszeichnet. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominiert die Romantik, die sich durch ihre Betonung der Individualität, der Natur und der Vergangenheit auszeichnet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt der Realismus ein, der sich durch seine genaue Abbildung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auszeichnet.

Scherflein beizutragen; in dem, was sie für die Mission thun, sehen sie mit Wohlgefallen eigene Frömmigkeit sich widerspiegeln. In den Missionsgesellschaften findet der Pietismus Organisation seiner selbst zu völlig constituirten Gemeinschaften. Allein was ist die Wirkung dieser pietistischen Mission? Aus naturwüchsigem, urkräftigen, mit natürlichen Tugenden hochbegabten Menschen werden häufig Menschlein gemacht, die im Gefühl der allgemeinen Verderbtheit schwärmen und mit gebrochenem Muth und dumpfem Geiste über die Größe des gekreuzigten Gottes träumen. Es ist oft schmerzlich, zu lesen, wie sich Lebenskraft und seltener Lebensmuth durch christliche Mission sich in ein Gebrochensein und Kränkeln des Himmels umwandelt, in ein Hinschleichen in forcirten Demuths- und Gnadengefühlen. Wir wenig so hoch wir auch die wiedergebende Macht einer echten Religiosität anschlagen, können in der Durchbruchbefehungen keinen großen sittlichen Gewinn finden; wir meinen, eine Mission müsse vor allem auf Cultur basiren, sie müsse also vielmehr mittelbar als direct vorzuehen. Leider hat die Ausschließlichkeit des Pietismus es bis jetzt gänzlich verhindert, daß auch freigelegte Ideen in der Missionsarbeit plaggriffen.

Wenn auch eine Judenmission zu erwähnen ist, so kann sie nur erwähnt werden unter Namen eines Unfugs. Denn die zwecklose Geldverschwendung, welche diese Thätigkeit zeichnet, das abscheuliche Jagdmachen auf Bekehrte, das sie charakterisirt, ist unserer Zeit unchristlichen Geistes unwürdig. In allen Erdtheilen hat eine englische Gesellschaft ihre Missionare; eine Zeitung hat berechnet, daß die Bekehrung eines Juden häufig über 1000 Pfund zu stehen komme!

Die Mission hat für das religiöse Volksleben eine besondere Bedeutung. Sie ist das über Willen überließende pietistische Gefühl. Die Mission ist für das pietistische Gefühl so ein völlig Entsprechendes; es kann sich hier in der Form des Mitleids und Erbarmens äußern findet hier Stoff für seine supernaturalistischen Phantasiespiele, es kann hier seinen Trieb Profelytenmachen an rohem Stoffe befrichtigen. Die Missionsfeste sind daher stets die Hauptpunkte pietistischen Gefühlslebens. Sie werden mit großem Pomp, unerforschlichen Freigüssen, unergründbaren Gefühlen gefeiert. Das Herz wird bald erschüttert von den furchtbaren Schilderungen heidnischer, menschenfressender Finsterniß, bald gerührt durch die lieblichste Darstellung kannibalischer Gottseligkeit. Die Phantasie wird reichlich gefüttert mit nackten Schädeln, bratendem Menschenfleisch. Die sentimentale Welt ist davon gerührt gibt mitleidig einen Beitrag, preist die Wunder Gottes an den Kannibalen und fühlt sich durch die göttliche Erquickung und gestärkt. Die Missionsfeste sind ein Hauptmittel, den Pietismus zu verbreiten, und wirklich ist dadurch seine Einwirkung besonders auf das Landvolk nicht geringe.

Durch die Werththätigkeit, wie sie eben beschrieben wurde, wird der Pietismus immer noch zu einer achtungswürdigen Erscheinung, eine Erscheinung, die wenigstens vom Besten Lebenskraft noch Zeugniß ablegt. Anders verhält es sich darin mit einer andern reactionären Erscheinung in der Kirche, die diese Achtung bei weitem nicht verdient, dem Orthodoxismus.

2) Der Orthodoxismus ist von dem Pietismus wesentlich zu unterscheiden. Geschichtlich sowol wie psychologisch und ethisch eine andere Erscheinung; und wenn sie auch hin und wieder ineinandergefallen sind, so war das immer nur mehr oder weniger Zufall, in häufigen Fällen treten beide Richtungen sogar in Contrast. Wie der Pietismus auf der Seite des religiösen Lebens liegt, so liegt der Orthodoxismus auf seiten der religiösen Lehre. Wie der Pietismus eine Einseitigkeit des christlichen Lebens ist, so ist der Orthodoxismus eine Verirrung auf dem intellectuellen Gebiet. Bekanntlich ist das Christenthum wesentlich Leben (darin hat der Pietismus recht); es fordert weiter gar nichts als sittliche Ausbildung des innern Menschen durch die Gemeinschaft mit Gott, und die Entstehung des Christenthums ist nichts anderes als die Wirkung einer treibenden Kraft, welche in der bezeichneten Richtung hin wirkt. Sobald aber diese treibende Moment in die Menschheit eintritt, sobald nimmt dasselbe auch eine menschliche Form an; also nach der Seite des Gefühls die Form des Cultus, nach der Seite des Denkens die Form der Wissenschaft. Insbesondere muß letztere hervortreten, denn tritt jene große Thatsache des Christenthums menschlichen Geistes vor Augen, so wird er sofort das Bedürfniß fühlen, auch darüber nachzudenken. Aber bei diesen Reflexionen mußte sich auch sofort ein Mißstand hervorheben. Bekanntlich gehen die menschlichen Reflexionen sehr auseinander; es mußte dies alsbald von dem menschlichen Egoismus Zwistigkeiten hervorrufen; man mußte im Interesse des Friedens darauf dringen, Einheit der Reflexionen zu erzielen. So kam es, daß eine gewisse Richtung der Reflexion sich allmählich als correct herausstellte; aus der Richtung bildeten sich bestimmte Lehren

den Bekenntnisse, Symbole. Sobald diese vorhanden waren, mußten sie auch Normen sein, welche Normen für die subjectiven Reflexionen. Die Lehre galt somit nach und nach als etwas festes, von Gott unmittelbar Geoffenbartes, sie wurde schlechthin identificirt mit der Offenbarung selbst. Das ist der große, unheilvolle Wahn, der sich durch die Jahrhunderte bis heute durchzieht, das ist der Wahn, der Scheiterhaufen errichtete, um die Ketzer zu vernichten, der grauhaftesten Vernichtungskriege erzeugte, das ist der Wahn, der den frischen, heilbringenden Gang der Reformation aufhielt, der die evangelische Kirche bis heute spaltete. Das Christenthum als eine geoffenbarte Lehre anzusehen, das ist der Wahn, der als Frömmigkeit nichts anderes mehr ansieht als Selbstverleugnung am eigenen Verstand, Castirung unser vernünftigen Geistes, d. h. Orthodorie. Dieser Wahn ist es, der ein herrschsüchtiges Prieſterthum heranzief, das im Besiß eines Wahrheitspatents zu sein glaubt, das schon seit Jahrhunderten dar- ausgeht, das Licht der freien Vernunft auszulöschen. Den Egoismus ebendieses Standes, die abschauliche Begierde, auch die unbedeutendste Abweichung von seinem Lehrsystem herauszüräbeln, sie zu verkehern, zu verdammen, diese Begierde, welche ihre Stelle im Sündenregister in dem gemeinen Eigennuß, dem Ehrgeiz u. s. w. findet, nennt man Orthodoricismus.

Diese religiöse Richtung bildet einen Hauptfactor unserer Zeitbewegungen. Man sollte es meinen, in einer Zeit, die für alles mehr als einen Gehorsam in Denk- und Glaubenssachen geschaffen scheint! Der Orthodoricismus in der evangelischen Kirche ist leider eine Frucht gleich anfänglich irrtümlich sich entwickelnden Reformation. Diese großartige Bewegung, die uns von einem langen Gewissensdruck befreit hatte, glaubte, noch unfähig der Wahrheit, die Freiheit die Grundlage wahrer Einheit sei, um eben dieser Einheit willen zum Gewissensdruck zurückkehren zu müssen. In einer Abgeschwächtheit, wie selbst vorher nie, wurde Orthodoricismus ein Charakterzug der evangelischen, besonders der lutherischen Kirche. Unser ganzer Orthodoricismus ist übrigens eine neue Phase dieser Richtung, deren Ursprung sich in den Anfang unsern Jahrhunderts zurückdatirt. Bekanntlich hat im vorigen Jahrhundert Orthodoricismus in den sogenannten Rationalismus umgeschlagen, eine Richtung, ebenso lebend und todt wie ihre Gegnerin, ohne innere Kraft und Leben, ein bloßes Erblichenlassen der alten Farben, ohne eigenes schöpferisches Princip. Als nun das Glend der Fremdherrschaft die deutschen Gemüther drückte, als sie sich hierauf gewaltsam losrangen, da erwachte das Bedürfniß einer warmblütigen, lebensvollen Religiosität. Es war der Pietismus, der seine Rechte geltend machte, der mit der Gemüthstiefe eines Spener die Herzen zu erheitern versprach; weil aber das Bedürfniß vor allem auf etwas Positives, Festes, Handgreifliches ging, so trat der Pietismus auf in dem ihm sonst fremdartigen Gewand der Orthodorie. Man aus dieser Ehe auch zuweilen eine kräftige Luthergestalt, wie ein Claus Harns, erwuchs, verlor doch der Ehebund bald seinen ehrlich pietistischen Gehalt, die Orthodorie verband sich mit der bureaukratischen Staatsgewalt und brauchte den Pietismus nur noch als dasjenige Element im Volk, durch welches der Kampf gegen den Rationalismus am wirksamsten durchgeführt werden konnte. Seitdem ist diese hierarchische Orthodorie, durch die Jahre der Stürme noch mehr gekräftigt, der Factor in den Zeitbewegungen, der wie eine Riesenschlange die Gliedmaßen religiösen Lebens zusammendrückt.

Der Pietismus hat ein innerliches Bedürfniß, der Orthodoricismus ein rein äußerliches; er ist Standesegoismus, Theologendünkel; er ist aber häufig noch etwas Schlimmeres: Herrschaft und kirchlicher Despotismus. Wir dürfen dahin nicht das sogenannte Altlutherthum zählen, welches lediglich als Beschränktheit anzusehen ist, welches aus der Opposition gegen die Union hervorgegangen ist und darum vielfach gedrückt sich den Namen eines Martyriums erworben hat; desto mehr gehört aber dahin das sittlich viel tiefer stehende Neulutherthum. Es ist diejenige kirchliche Richtung, welche sich mit der reactionären Staatsgewalt verbunden hat zu gemeinſamer Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen, welche die reine Lehre als gesunde polizeiliche Maßregel betrachtet, durch die die Geister nicht übel in Schranken gehalten werden; es ist das Staatskirchenthum, beschützt vom Staat als eine vortrefflich organisirte Polizeianstalt, ersehnt von Menschen, denen der Absolutismus angeboren ist. Als glänzendster Repräsentant der Richtung werde Hengstenberg genannt; sein Organ ist die „Evangelische Kirchenzeitung“. Hengstenberg's höchstes Dogma ist die Staatskirche. Den Begriff der Kirche recht juristisch, recht massiv und ernstlich zu fassen, das versteht keiner in gewandter Weise als Hengstenberg von theologischer Autorität, wie von juristischer der verstorbene Stahl. Man sieht hieraus deutlich, wie wenig es ihm um seinen Gesinnungsgenossen um die reine Lehre an sich zu thun ist, sondern wie sie ihnen nur ein Mittel zum Zweck ist. Hengstenberg weiß sein zu- und abzugeben an seiner Orthodorie, wie

es eben die Verbindung mit dem Staat verlangt. War er doch einer der treuesten Kämpfer für die Union, diese freisinnige Auflösung der confessionellen Dogmen, als sie der Staat gebrachte, während ihm vorher die differirenden Dogmen bis ins einzelste heilig waren. Klug ist sein erstes Gebot. Daraus jenes heillose Verfahren, nach welchem in serviler Devotion heilig gesprochen wird, was im Sinne des Absolutismus zum Hohn der Vernunft und Sittlichkeit gethan wird. Nach dieser Theorie ist die Obrigkeit von Gottes Gnaden infallibel; jeder Zweifel daran ist revolutionär, gottlos. Man fühlt Ekel über dieses widrige Gebaren, wie in der unkeuschesten Weise Kirche und Staat miteinander vermischt werden, wie eines das andere in den unreinsten Absichten mißbraucht, wie die Kirche des staatlichen Absolutismus Dienstherr und der erste der letzten Beschützer vor dem entrüsteten Volk ist. Das ist aber nicht bloss Hengstenberg'sche Theorie; jeder Staat und jedes Staatchen hat daran seinen Gefallen gefunden. Die lutherischen Päpste schossen wie Gras in die Höhe zu den Zeiten der Reaction. Eine ungelüthete Staatskirche der Art ist Mecklenburg. Kliefoth ist ihr Papst. Als man 1857 entdeckte, daß der Professor Baumgarten zu Ploß, der sonst ganz gläubig ist, in einigen Punkten den Symbolen abweicht, wurde er entsetzt, ja in endlosen Processen und Gefängnissen heutzutage gequält. Wehe noch heute dem mecklenburgischen Pfarrer, der nicht ganz correct an den Text glaubt. Viele ähnliche Dinge kommen in Hannover vor unter Münchmeyer's, Petri's, Uhlir's und anderer Gesinnungsgegnossen glückverheißenden Auspicien. Ganz ähnliche Dinge in Bismarck's kurbesslichem Regiment, das widerspenstige Pfarrer oft mit Einsperren in der Stadt gläubig zu machen wußte. Ähnliche Dinge weiß fast jeder deutsche Staat aufzuweisen. Die förmliche Organisation, diese kirchlichen Tendenzen zu verbreiten, ist der sogenannte Evangelischer Kirchentag, ursprünglich dazu bestimmt, eine Conföderation aller deutschen Landeskirchen beizuführen. Er brachte dies zwar nicht zu Stande, aber seine Haupttendenz — er ging auf die Bewegungen des Jahres 1848 als Reactionsversuch hervor — war unter den Hauptpersonen Hengstenberg, Stahl, Bethmann-Hollweg u. s. w., die Rettung des Staatskirchentums, bei seinem allgemeinen Mißcredit allmählich auf schwachen Füßen stand. Eine ähnliche Organisation war die Eisenacher Kirchenconferenz, eine Versammlung höchst officiellen Anstrichs, die eine Verbrüderung des Prälaten- und Hofpredigerthums, um mit vereinigten Kräften die Interessen dieser kirchlichen Höhepunkte zu verfolgen. Hier wurden die altmodischen Bücher, die Privatbeichten und ähnliche Antiquitäten zur Welt befördert; an dieser Mutterkirche die Kliefoth und Bismarck, die Grüneisen und Ullmann ihre Milch gesogen. Dies war die Organisation, aus welcher die über ganz Deutschland systematisch ausfließende Unterdrückung der freisinnigen Regungen, die „Ausrottung des Rationalismus“ ausging. Die Pfarrer wurden gemessen, Beförderungen, Zulagen wurden nach dem Maße der Gläubigkeit mathematisch berechnet. Jede Gemeinde wurde rechtlich als Null behandelt, man betrachtete sie als eine Anzahl Unmündigen, denen man den Brei in den Mund streichen muß. Durch ganz Deutschland machten stände alle Recht verhöhrende Scenen ihre Runde. Und was war der Erfolg? Daß die Kirche verödeten, daß man die Kirche als ein charakterloses Polizeinstitut verachtete, daß die kirchliche Richtung auch die Religion in den Gemüthern die ihr gebührende Achtung verlor!

Die Orthodoxie ist eine für unsere Tage ausgelebte Erscheinung. Sie ist für das religiöse Denken unserer Zeit eine Daumenschraube. Wenn es einmal eine Zeit gab, wo man sich für das Religiöse anders als übernatürlich, als in der massivsten Weise wunderbar denken konnte, diese Zeit jetzt nicht mehr. Trotzdem muthet sie uns immer noch ihre sogenannten „Sachverhalte“ zu glauben zu. Sie ist immer noch der Ansicht, daß das neugeborene Kind durch die Erbsünde verloren und verdammt sei, daß Jesus eine schlechthin übernatürliche Person gewesen sei, daß er vor seinem irdischen Dasein als zweite Person der Gottheit existirt habe, er dann auf übernatürliche Weise Fleisch und Blut angezogen habe, daß die Werke des unmündigen Gottes alle wunderbar gewesen sein müssen, daß er mit Fleisch und Bein aufreisten und in den Himmel gefahren sei. Die Wirkungen auf den Gläubigen von Christus an sich sind wunderbar und magisch; die Bibel ist vom Heiligen Geiste dictirt; die Taufe, das Abendmahl sind ihr die magischen Mittel, jene wunderbaren Wirkungen hervorzubringen. An die alten Buchstaben hängt die Orthodoxie mit Zähigkeit; sie will nichts preisgeben (obgleich sie, ohne es zu wissen, unendlich viel dem Zeitgeiste nachgibt). Man kann eine solche Orthodoxie als religiöse Richtung, als Beschränktheit belächeln, wenn sie nicht weiter geht. Allein sie geht weiter, sie sucht die Herrschaft, und zwar die durchaus irdische, um alle ihr widrigen Bewegungen gewaltsam zu ersticken. Darin liegt die unsittliche Seite des Orthodoxismus, die in der That nicht leicht ins Gewicht fällt. Ist es ja der Moral heiligster Grundsatz: freie Entwickelung



nichts weniger als unbedingte Souveränität; dies ginge nun an, wenn sie ihr streng i geschlossenem, eigenem Gebiet hätte; aber sie schreitet darüber hinaus, sie behauptet, haben auf allen Lebensgebieten, Ehe, Familie, Schule, Wissenschaft; sie will dem Staat ihren Geist einhauchen, einen Geist, der seine Vernichtung ist. Daher diese vielen Konflikte, die den unvergleichlichen, oft siegreichen Starrsinn des klerikalen Regi grellsten Lichte zeigen. Die Konflikte mit den Staatsregierungen datiren sich hauptfä Jahre 1848 her, wo der Zustand der Staaten zu Eroberungen leicht Veranlassung gebe Schon in diesem Jahre versammelten sich viele deutsche Bischöfe zu Würzburg, in de die „Freiheit“ der deutschen Kirche zu wahren. Sie forderten unumschränkte Freiheit und des Unterrichts, sie wollen das Recht, eigene Unterrichtsanstalten zu erhalten und sie verlangen das Recht alleiniger Prüfung und Überwachung der Geistlichen, des Cul Congregationen. Das landesherrliche Placet verlangten sie abgeschafft. Dies war i gram für die Bewegung im einzelnen. Zuerst in Oesterreich. Nachdem die österreichi schöfe das Begehren der Würzburger womöglich noch verstärkt hatten, entsprach die K vollkommen und genehmigte im April 1850 alle ihre Wünsche: freien Verkehr der Bi dem Papste, Wegfall des Placets, Recht der Verhängung von Kirchenstrafen, Gerid über die Geistlichen, Weihülfe der Staatsgewalt zur Ausführung der kirchlichen Anor Ginen definitiven Abschluß bekamen die Niederlagen des Staats im Concordat vom 1855. Mit ihm hat der Staat sein Oberhoheitsrecht völlig preisgegeben; die Kirche is völlig souverän in ihrem Gebiet geworden; jede staatliche Aufsicht fällt weg. Wer a wie weit die Kirche ihre Grenzen sieht, der begreift, was absolute Selbständigkeit der bedeuten hat. Jene Gebiete, welche der Kirche verwandt, jedoch rechtlich unstreitig de zugehören, Ehe, Schule, Sitte, sind Gebiet genug, um die unersättliche Eroberungt Kirche zu befriedigen. Daß daraus unendliche Verwickelungen, nicht selten ultramonta dale hervorgingen, wie z. B. bei Begräbnissen von Abergläubigen, das ist der Natur k gemäß klar genug. Dieselben Konflikte hatte Preußen zu erfahren, und auch hier i Regierung zum Nachgeben die nothwendige Schwäche; die Brust des Ministers W schmückte sich mit dem Biusorden, Sprache genug für jeden, der etwas vom Papste w heftigsten entbrannte jedoch der Streit in den süddeutschen Kleinstaaten. Im Jahre 18 die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg zusammen, um sich zu gem Action gegen die Regierungen zu verbünden. Sie stellten eine Reihe von Forderungen nichts anderes verlangten als einen völlig souveränen Staat im Staat, frei von jeber und jedem Titel, der im entferntesten die Oberhoheit des Staats andeutete. Die Reg gaben nur allzu höfliche Antworten; auch sie beriefen eine Conferenz. Allein währen conferirten, hatten die Bischöfe, die nicht so scrupulös sind, bereits factisch ihren Gehor gekündigt. Mit der Entschuldigun, man müsse Gott mehr gehorchen als den Mensche sie ungefragt in alle die Rechte ein; welche sie sich anmaßten. Dem mainzer Domkapitel e der Papst den Bischof Ketteler, der mit Husarenenergie durchzufahren mußte. Der l von Freiburg gab ihm nichts nach. Es wurden Pfarrstellen besetzt, Gramina vorge ohne die Regierung. Die Curie zeigte den höchsten Starrsinn; es kam zu Gefängn Geldstrafen; ja der Erzbischof selbst mußte in Anklagezustand versetzt werden. Wer sie Kirche. Die Regierungen knüpften Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl an, di tate der ewig langen Verhandlungen waren Concordate, d. h. die Forderungen der Kir den anerkannt. Diese Concordate waren das schreiendste Unrecht für protestantische Sta katholischen konnten sich noch damit vertragen; allein die Parität ist gestört; sobald die Kirche ihre volle Selbstbestimmung hat, ist neben ihr die Existenz einer protestantisch unbenkbar. Wenn der Staat gerecht sein will, muß er sich gegen die Zubringlichkeit d lischen Kirche unbedingt wahren. Die neueste Zeit hat darin den principiell richtigen gefunden.

Ein anderer Gegenstand des Kampfes waren die gemischten Ehen. Auch diese charakterisirt die streitenden Theile. Im Jahre 1830 erschien das berühmte päpstliche l die Bischöfe von Köln, Trier, Baderborn und Münster, in welchem verordnet wurde, eine solche gemischte Ehe eine wahre und gültige Ehe sein kann, wenn die Brautleute i sprechen abgeben, die Kinder katholisch zu erziehen. Diesem Breve erteilt der König von die Genehmigung, als der Erzbischof Spiegel von Köln erklärte, daß das Breve durch in einem dem Staat feindlichen Sinne zum Vollzug kommen solle. Er sollte aber bald i *—\* Flug das war!* Als Spiegel's Nachfolger, Freiherr von Droste-Bischoering, trotz des

18, eine Trauung nie zuließ, wenn nicht vorher das Versprechen gegeben ward, die hollisch zu erziehen, und als der Erzbischof hartnäckig blieb, so erfolgte 1837 den eine bekannte Abführung nach Minden. Dieser Act der preussischen Regierung wurde Deutschland das Signal zu einem Alarm. Das Feuer des Fanatismus schlug überall entflanden Urnruhen in Münster, Paderborn, Köln, Kleve und andern Orten, und derß am 10. Dec. 1837 eine Allocution, in welcher er in den heftigsten Ausdrücken das der preussischen Regierung verdamnte. Zugleich erhob sich der Erzbischof von Posen 1, Martin von Dunin, in gleicher Uamassung wie sein Amtsbruder in Köln und erlegierung, daß auch er durch sein Gewissen sich gedrungen fühle, bei gemischten Eben Instruktionen des Heiligen Vaters zu halten. Zugleich schickte er ohne Vorwissen ung in seiner Erzbischofese einen Hirtenbrief umher, in welchem er jedem Priester mit i drohte, der eine gemischte Ehe einsegnen.

innte denn das von Rom angeschürte Feuer an den beiden Enden der Monarchie, usische Regierung kam in nicht geringe Verlegenheit. Umsonst erließ der König eine dre nach der andern; der Papst überbot jede derselben in den schärfften und kühnsten über das „unerhörte Wagesstück“, rief Himmel und Erde zu Zeugen der „Wunden, liche Macht der Kirche Christi schlage“, und machte überhaupt in seinen verschiedenen n, welche im September 1838 und im Juli 1839 erfolgten, Ansprüche geltend, welche rste Periode des Mittelalters erinnern.

ynliche Bewegung entstand im Osten der preussischen Monarchie, als der widerspen- chof nach Kolberg abgeführt wurde. Es entstanden Vereine katholischer Jungfrauen emischten Ehen; die polnischen Damen erschienen in Trauerkleidern. Und als am 40 König Friedrich Wilhelm III. starb, weigerte sich die Geistlichkeit, das Trauer- den edeln Todten zu gestatten.

erikale Treiben verbreitete sich über ganz Deutschland; an allen Orten gab es Zwie- Zerstürnisse in den Familien; die heiligsten Naturbanne wurden durch die Gewalt- ultramontanen Heißsporns unterdrückt; ja selbst da, wo schon außerehliche Kinder waren, wurde häufig die Schließung der Ehe hintertrieben. Es ist dies eine Art von a, gegen welche die evangelische Kirche nicht die entsprechenden Gegenkräfte im Besiß e auf alle Propagandamittel außer moralischen verzichten muß. Dieselbe Skandalöse a hält daher die katholische Kirche bis heute consequent fest. Noch jetzt muß in der Freiburg jeder katholische Nupturient, welcher in gemischte Ehe eintreten will, durch s versprechen: 1) daß sämmtliche Kinder katholisch werden müssen; 2) daß er sich alle n wolle, den akatholischen Gethheil zur katholischen Kirche zu belehren; 3) muß der Theil versprechen, das Versprechen des katholischen Theils in der Ausföhrung nie- dern. Dies sind doch offenbare gewaltsame Beeinträchtigungen der evangelischen a es häufig am protestantischen Selbstbewußtsein fehlt, so haben derartige Maßregeln tenden Erfolg. Die meisten Staaten haben daher auch in ihrer Gesetzgebung Schutz- ergreifen. Die Civilehe, die obligatorische, nicht die facultative, kann hier allein n.

itter Gegenstand, um den sich jedoch erst in neuester Zeit ein heißer Kampf entspinnen Schule. Auch auf diesem Gebiet tritt eben ein, was auf andern Gebieten ebenso ein- daß der Staat, welcher das Zeitbewußtsein vertritt, und der Katholicismus in scharfe erathen. Der Staat sieht die Schule als sein Eigenthum an, und mit vollem Recht, t der Kirche bisher immer das Aufsichtsrecht gelassen, weil auch er die religiöse Bil- othwendig erkannte. Allein die Verschiedenartigkeit des Geistes macht eine Scheidung 1. Daher beginnen auch hier die Grenzstreitigkeiten. Auch hier ist es hauptfäch- Baden, wo die heftigste Bewegung begonnen hat. Die neue liberale Gesetz- elbst seit 1860 verlangte die Konsequenz, auch auf dem Schulgebiet eine Scheidung en, und sie wurde in der gemäßigtsten Weise vorgenommen ohne die geringste Ver- kirchlichen Ansehens. Trotzdem erhob sich ein wüthender Sturm des gesammten ka- Merus. Auf Kanzeln und in Schulen wurde gegen die Reform getobt; es wurde ng von der Schule zurückzutreten. Die Regierung blieb mit aller Energie fest, und s Ultramontanismus möchte diesmal höchst zweifelhaft erscheinen.

eben nun auch noch auf Eins hinzuweisen, um den Katholicismus zu charakteristren, ilität des Denkens, welche dem Katholicismus in noch consequenterer Weise zu- der protestantischen Orthodorie. Und auch hierin hat in neuer Zeit der Katholicis-

mus Unerhörtes geleistet. Es versteht sich am Ende von selbst, daß der Katholicismus an Meinungen von sich ausstößt als die von ihm sanctionirten. Allein daß er selbst Methoden, weisführungen, die aus den Wissenschaften der Neuzeit entstanden sind, die durchaus nicht heterodox werden wollen, dennoch, weil sie von einem andern gebraucht, ein anderes mal vielle heterodox werden könnten, verbietet, das ist doch unerhört. Wir erinnern hier nur an den Germanismus. Hermes, Professor in Bonn (gest. 26. Mai 1831), war so katholisch rechtgläubig irgendein Kirchenfürst; allein er war der Meinung, das katholische Dogma müsse sich aus nunstgründen mit Nothwendigkeit entwickeln lassen, und er wurde dafür als Zweifler verdammt. Aus neuerer Zeit datirt sich der Güntherianismus. Auch Günther (Priester in Wien) nicht im mindesten heterodox, auch er suchte eine philosophische Begründung des Dogma leisten; aber auch er wurde verdammt, und seine einzige Zuflucht war das „pater peccator. In neuester Zeit hat Frohschammer in München dasselbe Schicksal erleben müssen. Wegen sichten, die er ausdrücklich nicht als die seinigen anerkennen mußte, wurde er auf den Index gesetzt und suspendirt. Man hat nun aber daran noch nicht genug, daß man Heterodoxes verdammt, sondern das Rom des 19. Jahrhunderts weiß seine Consequenz auch noch bis zur Erzeugung neuer Dogmen zu steigern. Am 8. Dec. 1854 wurde das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä proclamirt! Es wurde als ein wahrer Triumph der katholischen Kirche gefeiert. In echt katholischen Kreisen vernahm man mit Jubel die neue That des katholischen Principes. Sichtbar sei der Heilige Geist auf die vom Papste berufenen Bischöfe herabgekommen! Die wollten kein Ende finden! Solches geschieht in unsern Tagen. Im Jahre 1863 fand eine weltliche Gelehrtenversammlung zu München statt. An ihrer Spitze stand der große Vertheiler des Katholicismus, Dollinger. Über diese Versammlung sprach sich jedoch der Papst nicht mißbilligend aus, sie habe längst verdamnte Ketzereien wieder aufgefrischt, sie habe sich um die kirchliche Autorität gekümmert, sei ohne Anfrage zusammengekommen. Es wurden unangebegrenzte Bestimmungen aufgestellt, unter welchen eine Gelehrtenversammlung stattfinden dürfe, welche aber jede freimüthige Berathung unmöglich mache. Die geringste Concession an die Wissenschaft, an den Volksgeist, an das Deutschtum ist in Rom ein Frevel! Wir sind wieder vollkommen bestätigt, was wir oben als charakteristisches Merkmal der Zeit ausdrückten: eine Vermischung der Gegensätze ist unserer Zeit unmöglich; alles sucht in der Consequenz seine Rettung oder seinen Sieg.

Wir haben damit das Geheimniß der Simsonshaare der katholischen Kirche bezeichnet. Das principielle Verfahren, eine scharfsinnige Organisation, das dem Princip äußerst abgemessen, das ist die geheimnißvolle Ursache der Thatfache, daß mitten im mächtigen Sturme der Zeit dieser antike Bau noch Widerstand leisten kann. Die Herzen des Volks fehlen dem Katholicismus; er ist eine Form ohne Inhalt, eine ausgehöhlte Schale, aber diese ist mathematisch richtig gebaut, daß sie für sich allein noch vollkommen bestehen kann. Wie absolutistische Staaten so fristet auch der papistische Katholicismus sein Dasein durch sein stehendes Heer. Der Celibat hat seine enorme Wichtigkeit; ist der Celibat aufgelöst, ist der Katholicismus aufgegeben. Dieses Losreißen des Klerus aus dem Zusammenhang der Welt verleiht ihm seine Solidität. Mit diesen enggeschlossenen Corps dringt der Katholicismus vor; mit den barmherzigen Ordensleuten in die Krankenhäuser, mit den Nonnen in die Schulen, mit den Jesuiten in die Gemarkungen in die Staaten. Kein Gebiet schließen sie von diesen Angriffen aus; je allgemeiner, desto leichter; Industrie, Wissenschaft, Kunst, Schule, Politik, alles gehört der katholischen Kirche. Sehr bemerkenswerth war in dieser Hinsicht die katholische Versammlung am Ende des Jahres 1863 zu Frankfurt. Es wurde hier über die Gründung einer katholischen Universität, katholischer Fabriken, katholischer Wirthshäuser geredet. Welche Pläne! Wir haben hiermit die rückwärtlichen Bestrebungen erreicht. So mächtig ihre Factoren sein mögen, den Strom können sie nicht rückwärts bewegen. Es sind bloß die Dämme, zwischen denen sich der Strom fortbewegt. Wir wenden uns daher ab zu den religiösen Bewegungen, die ihren Lauf vorn nehmen, in der Richtung einer naturgemäßen, freien Entwicklung.

II. Von den bisher beschriebenen religiösen Richtungen darf keine den Anspruch machen, daß sie ihre Geburtsstätte im Volksgeiste habe. Sie sind sämtlich Geistesproducte vergangener Jahrhunderte, seit denen das Alte vergangen und alles neu geworden ist; es können nur einzelne Stände, einzelne besonders organisirte Personen diese Richtungen vertreten. Je desto weniger treten sie schärfer hervor als die zeitgemäßen Richtungen. Die Ursache ist natürlich. Wie es überall der Fall ist, wo man sich im Besitz des Naturgemäßen und Normalen befindet, findet sich eben auch die freie religiöse Richtung weniger veranlaßt, scharf hervorzutreten, während

in rückgängigen Bewegungen alle Ursache haben, sich eclatant zu zeigen, alle Hebel in Bewegung setzen und die Welt von ihrer Existenz zu überzeugen; denn sie wollen ja den Strom bergauf führen. Daher gestaltet sich der Charakter der freien religiösen Richtungen etwas anders; sie sind nicht in stabilen Formen ausgeprägt wie die reactionären Mächte, sie sind freie Bewegungen. Die freie Richtung ist das allgemeine, öffentliche religiöse Bewußtsein, und die religiösen Bewegungen sind die reagirenden Convulsionen des öffentlichen Bewußtseins, wenn die hemmende Reaction sich überspannt hat. Die freien religiösen Bewegungen, die immer vom Volksgeiste ausgehen, entstehen daher meistens nur aus Anlaß eclatanter Übergriffe von der entgegengesetzten Seite; damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sie nur negativer Natur seien; es gibt allerdings auch solche, allein sie haben immer bald ihre Lebensunfähigkeit bewiesen und sind untergegangen. Eine wirklich aus dem Volksbewußtsein geborene Richtung muß nicht bloß negiren, sie muß immer wissen, was sie will; sie leugnet das Eine, weil sie nach einem andern positiven Ziel strebt. Das ist nun auch das Kriterium, an welchem wir den wahren Liberalismus von einer bloßen, nur vorübergehenden Gestaltung des negirenden Geistes unterscheiden können.

Wenn wir die gewaltigen Actionen des Volksbewußtseins ins Auge fassen, so läßt sich darin eine gewisse Gesetzmäßigkeit erkennen. Die Bewegungen folgen aufeinander nach dem Gesetz einer Art logischen Processus. Dieser Process entwickelt sich aus dem Gegensatz des specifisch-theologischen Bewußtseins und des Volksbewußtseins. Während nämlich jenes das conservative Interesse mit aller Macht vertritt, schreitet das religiöse Bewußtsein des Volks unversehrt darüber hinaus. Dadurch tritt eine Störung des Gleichgewichts ein; es entsteht eine Spannung innerhalb der Kirche. Das Volk ist sich darüber in der Regel nicht sogleich klar, weil es nicht darüber reflectirt; aber es sucht die Spannung zu überwinden, es bricht aus in gewaltigen Bewegungen, aber dieselben sind noch allzu unklar und blind, sie stürzen sich in Reactionen und verkümmern. Das ist das erste Stadium des Processus; wir werden darin die Bewegungen vor 1848, die deutschkatholische und die Bewegung der Lichtfreunde erkennen. Aber die Spannung hat indessen eine desto mächtigere Wirkung zurück auf das theologische Bewußtsein ausgeübt, sei es, daß dieses sich noch mehr verhärtet, sei es, daß es von der Gewalt des Volksbewußtseins gedrängt einen gewaltsamen Durchbruch erleidet. Die Wissenschaft faßt hier das Volksbewußtsein auf, häufig in extremer Weise, allein sie macht dasselbe klar und selbstbewußt. Wir erkennen hierin die Periode, welche durch die große wissenschaftliche Bewegung von Strauß charakterisirt ist. Von der Bewegung in dem wissenschaftlichen Kreise kehrt sie nun wieder zurück in das Volksbewußtsein, schärfer, intensiver; durch reagirende Kräfte wird sich das Bewußtsein noch mehr, die Extreme werden abgeschliffen. Und unwiderrstehlich ist nun der Strom des öffentlichen religiösen Bewußtseins, unaufhaltsam geht er seinem Ziel entgegen.

Wir werden dem Gesagten gemäß die religiösen Volksbewegungen in folgender Ordnung schreiben: 1) die deutschkatholische; 2) die lichtfreundliche Bewegung; 3) die wissenschaftliche Bewegung; 4) die Bewegungen in den einzelnen deutschen Ländern; 5) ihre Zusammenfassung im Deutschen Protestantenverein; 6) die Leben-Jesu-Bewegung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die freisinnigern religiösen Regungen überwiegend auf dem Protestantismus liegen. Der Protestantismus erkennt die Entwicklung in der Zeit, den Fortschritt als sein eigenes Gesetz an; er ist also selbst immer die treibende Kraft zu neuen Bewegungen. Anders verhält es sich mit dem Katholicismus. Entsteht im Katholicismus eine Bewegung, so hört sie auf, eine katholische zu sein; sie wird entweder ein Übergang zum Protestantismus, oder sie muß eine neue Basis suchen; findet sie diese nicht sogleich, so wird sie in sich selbst ersterben. Ein Beispiel der letztern Art liegt uns vor im Deutschkatholicismus. Diese Bewegung ist sehr belehrend. Ein gewaltiger Umschlag ultramontanen Aufschwungs war sie keine der vielversprechendsten, gewaltigsten Bewegungen, sie fand jedoch kein neues Bett, verlor sich in einer nichtsagenden Sekte. Bekanntlich ging sie aus von jenem Höhepunkt des Ultramontanismus, der Ausstellung des Heiligen Rocks zu Trier durch Bischof Arnoldi. Es war ein triumphirender Übermuth in der Siegesgewißheit der damaligen Zeit; viele Tausende wallfahrten zu den Reliquien; es geschahen Wunder und Zeichen, es wurde Abiath ausgeschrieben und d. Man glaubte solches wagen zu dürfen: da erschien plötzlich vom 1. Oct. 1844 in allen Kirchen ein „Offenes Sendschreiben an den Hrn. Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier“, in welchem ein katholischer Priester die Welt aufforderte, das geistliche Gaukelspiel nicht länger länger zu dulden. Solche Worte, und aus dem Munde eines katholischen Priesters, wirkten zün-

hend. Es war ein ähnliches Wort, wie die 95 Thesen Luther's; denn bald darauf begannen nördlichen Deutschland an mehreren Punkten, besonders aber in Schlessen, reformatorische Bewegungen. Man vernahm, daß viele Anhänger der katholischen Kirche sich von Rom losry und zur Bildung sogenannter deutschkatholischer Gemeinden zusammentraten. In dem Städtchen Schneidemühl in Preussisch-Polen trat sogar die ganze Gemeinde mit ihrem Prediger Czernski zur neuen Gemeinschaft über, und in Breslau, dem eigentlichen Herde der Bewegung stellte sich der unterdeß aus seiner Verborgenheit hervorgetretene Verfasser jenes Sendschreibens der Priester Johannes Ronge, an die Spitze und begann unerschrocken das reformatorische Werk. Die Bewegung war gewaltig, einheitlich, solange sie eine negative war, solange Mißbräuche zerbrach, solange sie verwarf die Autorität des römischen Papstes als Oberhaupt der Kirche, den Eßibat, die Ohrenbeichte, das Abendmahl in einerlei Gestalt und die Tranksubstantiation, den Exorcismus bei der Taufe, die Anrufung der Heiligen, die Bilder-Reliquienverehrung, sowie das Wallfahren, die Firmelung, die letzte Dlung, die lateinische Sprache beim Gottesdienste, den Ablaftraum, die Lehre vom Fegfeuer. Allein man durfte hierbei nicht stehen bleiben, man mußte eine positive Grundlage schaffen. Als man aber da ging, da hatte auch das Werk seine Kraft verloren. Denn da stand man auf einmal verwa weil es kein positives Bedürfnis war, welches aus der katholischen Kirche geführt hatte. war man ratlos. Man laborirte vor allen Dingen an einem allgemeinen Glaubensbekenntnis. Dem Geiste der neuen Gemeinschaft sagte das alte Apostolische Symbolum nicht zu. Es sich bewegen schon 1844 die Gemeinde Schneidemühl davon los; ihr folgten 1845 Glogau, Breslau, Leipzig, Elberfeld, Offenbach, Dresden, Unna, Hildesheim, Berlin, Weismar und Wiesbaden mit Glaubensbekenntnissen von freierer Fassung. Als allgemein fast allen deutschkatholischen Gemeinden angenommen werden, daß sie als Quelle ihres Glaubens und als Richtschnur ihres Lebens die Heilige Schrift zu Grunde legten (also bekamen das Princip der protestantischen Kirche). Zugleich mit diesem Princip nimmt das lateinische Bekenntnis auch die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft an, waren also alle Modificationen des christlichen Denkens vertreten: Rationalismus mit Supernaturalismus und Orthodorie. Überwiegend orthodox ist das Schneidemühler Bekenntnis, das sich für die Gottheit Christi, den Heiligen Geist als eine Person der Trinität für Auferstehung der Todten entschieden erklärt und die sieben Sacramente der römischen Kirche und das Messopfer sammt der Transsubstantiation beibehält. Das Breslauer Bekenntnis ist überwiegend rationalistisch. Darum fand es auch bei weitem die allgemeinste Aufnahme und wurde auf dem am 22. März 1845 gehaltenen Concil zu Leipzig, das von 27 geordneten deutschkatholischer Gemeinden besucht war, für das allgemeine Glaubensbekenntnis der neuen Gemeinschaft erklärt. Sacramente nimmt die deutschkatholische Kirche nur noch die Taufe und das Abendmahl, letzteres durchgängig unter beiden Gestalten. Die Taufe ist das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund; sie wird an Kindern, mit Vorbehalt der Zustimmung des Glaubensbekenntnisses bis zur Verstandesreife, vollzogen. Das Abendmahl ist zur Erinnerung an Christum und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen. Das Wortliche des Gottesdienstes besteht aus Belehrung und Erbauung. Die Messe wird in der deutschen Sprache gefeiert und der ganze Cultus mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse geordnet. Die Aufnahme der Gemeinde und die Wechselwirkung zwischen ihr und dem Geistlichen wird als wesentliches Erfordernis angesehen. Die Verfassung ist demokratisch. Die Gemeindevertretung besteht aus drei Theilen: Vorstand, Ältestencollegium und Gemeindeversammlung, die eine gegenseitige Kontrolle ausüben. Der Prediger wird gewählt und von der Gemeinde besoldet. Auch Frauen haben Stimmrecht.

Der Enthusiasmus war groß; viele glaubten eine religiöse Wiedergeburt im Deutschkatholismus zu erblicken. Aber um so vorsichtiger waren die Regierungen. Für die katholischen Regierungen war es keine Frage, wie sie sich zu benehmen hatten; in Österreich wie in Preußen wurde der Deutschkatholismus nicht einmal als Sekte geduldet. In den meisten kleineren Staaten wurden die Deutschkatholiken zwar als Sekte geduldet, aber immerhin waren sie vom Staatsbürgerrecht ausgeschlossen. Ja selbst in Preußen, wo es im Interesse der Regierung gelegen wäre, das neue Element, das dem Schoße der katholischen Kirche entzogen war, als treue Bundesgenossen gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie zu begünstigen, so man von dem anfangs eingehaltenen und in einer Verordnung vom 30. April 1845 angeordneten neutralen Verfahren ab und schlug in der Sache der „katholischen Separatisten“ ein

entgegengekehrten Weg ein. Schon diese Begrüßung von Seiten der Staatsregierungen war im Grunde, den ersten Enthusiasmus etwas abzukühlen.

Die Bewegung des Jahres 1848 war für den Deutschkatholicismus sehr günstig, um so unglücklicher jedoch die darauffolgende Reactionsperiode. Die Polizei überwachte ihre Versammlungen als politische Versammlungen und versauerte soviel als möglich ihre Existenz. Aber auch sich selbst verkam die Gemeinschaft je mehr und mehr. Aus den wenigen Lebenszeichen, welche von sich gab, z. B. der neuen Lebensordnung der Breslauer Gemeinde im Jahre 1857, zeigte sich ein Miesdrollen und Nichtsdrollen. Der Deutschkatholicismus schließt alles, was den Stempel freier Freisinnigkeit trägt, in seine weiten Arme ein, ohne über seine eigene Aufgabe eigentlich im Klaren zu sein. Seine religiösen Grundsätze bezeichnet ein Widerwillen gegen alles Supernaturale, Jenseitige; er will die Religion des Diesseits, der Humanität, er will Aufklärung, Bildung. Wie schön das alles klingt, vermag er eben nichts zu schreiben, was nicht zu mischen ist; er weiß nicht, daß es noch ein specifisch Religiöses gibt neben oder in dem allgemeinen Menschlichen. Die Wahrheit, daß eine Harmonie bestehen müsse zwischen Religion und Natur, mißversteht er so, daß er die Kultur zur Religion erhebt und die Religion verliert. Aus der Vermischung erfolgen oft lächerliche Producte; neben den Festen zu Ehren Christi bestehen die Feste zur Ehren großer Dichter, Schiller, Goethe u. s. w., die letztern spielen dieselbe Rolle in der katholischen Kirche die Heiligen. Eine Gemeinschaft, die so wenig die Begriffe zu unterscheiden versteht, kann sich unmöglich lebensfähig erweisen.

Einer ähnlichen Erscheinung auf protestantischem Gebiet haben wir auch noch Erwähnung zu thun, deren Linien auch bald mit dem Deutschkatholicismus zusammenliefen, die Bewegung sogenannter Lichtfreunde. Dieselbe ist um so bemerkenswerther, als sie eine der ersten religiösen Regungen des sich selbständig fühlenden Volksgeistes ist, um so merkwürdiger, als hier die theologische Richtung des Rationalismus einen Versuch macht, ins Volksbewußtsein einzudringen. Der alte Rationalismus war sonst nicht fähig, populär zu werden, weil er eine ausschließlich theologische Denkweise war, weil er für die praktische Religiosität des Volks kein Verhältniß hatte. Seine Religion war eine leberne Moral, seine Theologie bestand aus drei armuthsartigen Begriffen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit. Da der Rationalismus nicht im Stande war, ein neues Princip zu erzeugen, so blieb er an den Formen der alten Orthodorie hängen, und daß er ihren Inhalt durch die künstlichsten Versuche auszuhöhlen suchte. Als nun am Anfang der vierziger Jahre in Preußen unter dem Ministerium Eichhorn der herrschende Orthodorieismus aufs äußerste überspannte, da erhob sich eine reagirende Bewegung unter dem Volk. Eine Bewegung bedarf aber immer ihrer sachkundigen Leiter, und da eben jene Rationalisten die freieste Theologie repräsentirten, schlangen sie sich, da sich sogleich Männer von Begabung fanden, zu den Führern der „Licht-“ oder „Protestantischen Freunde“ auf. Seit dem 29. Juni 1841 traten in der Provinz Sachsen diese Lichtfreunde in öffentlichen Versammlungen, zuerst als Predigerconferenzen, welchen sich jedoch zuletzt alle Stände angeschlossen, zusammen, sodann an den regelmäßigen Pfingst- und Herbstversammlungen, die zu Köthen stattfanden, noch an den Winterversammlungen abgehalten wurden. Die Seele dieser Conferenzen war Prediger Uhlisch als Vorbemelte, ein Mann von einer nicht gewöhnlichen Beredsamkeit und ausgezeichneten parlamentarischen Eigenschaften. Der Hauptzweck dieser Versammlungen war, durch Gefinnung und durch Wort und Schrift das zu verfechten, wozu der Rationalismus in seiner consequenten Durchführung gelangen muß. Was früher nur Sache der Gelehrten gewesen war, das sollte jetzt ins Leben und in die Volkskreise eingeführt werden. Anfangs legte die preussische Regierung diesen Versammlungen kein Hinderniß in den Weg. Als aber der halle'sche Prediger Wislicenus im Jahre 1844 in seiner berühmten Rede: „Ob Schrift, ob Geist?“ die Tendenz dieser Versammlungen, den Geist über den Buchstaben der Bibel zu erheben, schärfer bezeichnete, ward er von Guericke in Halle in der „Evangelischen Kirchenzeitung“ beschuldigt, er stoße das protestantische Princip um, und nun schritt die Kirchenregierung ein. Durch eine Cabinetsordre vom 5. Aug. 1845 wurden die Versammlungen der Protestantischen Freunde gänzlich verboten, den Geistlichen unterjagt, sich von dem Ort ihrer Anstellung zu entfernen. In Wislicenus's Rede abgesetzt. Damit hörten nun zwar die Versammlungen auf; allein desto lebhafter spann der Streit auf dem Papiere fort. Aus allen Theilen der preussischen Monarchie wurden von der pietistischen Partei Proteste gegen Wislicenus, Uhlisch und ihren Anhang veröffentlicht. In den Hunderten von Protesten antworteten Tausende von Gegenprotesten. Es war ein Sturm gegen die Reaction überhaupt, sei sie nun politisch oder religiös, der Mittelpunkt

des Kampfes, das Symbol der Reaction war Hengstenberg mit seiner „Evangelischen Kirchenzeitung“. Zwischen die beiden Gegensätze stellte sich noch eine dritte Partei, hauptsächlich Anhänger Schleiermacher's, die Bischöfe Dräseke und Eylert an der Spitze, vermittelnd in der Mitte. Sie suchten eine allgemeine Form, in welcher sich nach dem Princip evangelischer Wissenschaftsfreiheit die Gegensätze vereinigen könnten; jeder, der Christus als Grund seiner Selbstanstehung, soll innerhalb der Kirche stehen; letzter Grundsatz soll aber als ein jeder Beweiskräftiger zu betrachten sein. Um diesen Boden zu gewinnen, richtete man sein Augenmerk zunachst auf eine freiere Kirchenverfassung. Man hatte damit schon die Spur gefunden, die in neuerer Zeit auf den rechten Weg geführt hat. Die Bitten um Bewahrung protestantischer Wissenschaftsfreiheit wurden vom König abgewiesen, und es blieb jetzt nur noch der Ausweg der Sekte.

Der erste, der auswich, war der Divisionsprediger Dr. Rupp in Königsberg. Als er am Sonntag das Athanasianische Symbolum angegriffen hatte, wurde er vom Consistorium abgesetzt. Rupp trat jedoch völlig aus der preussischen Consistorialkirche aus und gründete „Freie Gemeinde“. Dabei erklärte er ausdrücklich, nicht aus der evangelischen Kirche übergeschieden zu sein. Dem Beispiel Rupp's folgte alsbald Wislicenus mit der Constatuirung einer Freien Gemeinde in Halle. Uebrig zu Magdeburg, der noch eine Zeit lang schwankte, trat er ebenfalls aus der Landeskirche aus, nachdem er bereits suspendirt worden war. Seine Anhänger constituirten sich zu einer neuen Gemeinschaft unter dem Namen „Christliche Gemeinde“. Das Jahr 1848 und die Jahre der Reaction waren diesen Freien Gemeinden durchaus günstig. Sie wurden polizeilich überwacht, als politische Vereine aufgeführt und verboten. Die Ausrottung steigerte sich von Jahr zu Jahr, das Patent von 1847 wurde nicht geachtet, umgangen, bis endlich erst 1859 alle feindseligen Maßregeln eingestellt wurden.

Auch von diesen Gemeinden gilt dasselbe, was von den deutschkatholischen behauptet werden mußte. Es fehlt ihnen durchaus an einer positiven Grundlage. Es bleibt stets ein rastlos unruhig wühlender Factor vorhanden, über den die Einsichtigern nicht Meister werden können. Die Gemeinde des Wislicenus wollte sich jedes Bekenntnisses entschlagen; sie wollte ein sittlicher Verein sein; jeder soll glauben, was er will; Gebräuche und Formen sind verboten. Sie berühren sich darin innig mit dem Deutschkatholicismus, mit welchem auch einige Versuchsversuche angefangen wurden, einige auch wirklich gelungen sind. Beiden Gemeinden fehlt das eigentlich Religiöse, also das Gemeinschaftsbildende; die nackte sittliche Idee erzeugt keine Gemeinschaft. Darin liegt der Grund, daß die Bewegung sich allmählich in nichts auflöset und die Gemeinden der Verkümmernung nahe sind.

Die letztbeschriebenen religiösen Bewegungen waren offenbar Mißlungen. Wenn auch Volksbewußtsein in ihnen schon mächtig wogte, es fehlte ihnen doch noch die Klarheit. Sie bedurften einer wissenschaftlichen Richtung. Weil ihr die wissenschaftliche Klarheit über das Wahre das ihr vorstrebte, fehlte, darum verkümmerte die Bewegung. Es konnte aber nicht mehr ausbleiben, daß auch die theologische Wissenschaft vom neuen Geiste erfaßt wurde. Dieser solcher Durchbruch des freisinnigen Volksbewußtseins in einem eclatanten Acte der theologischen Wissenschaft war unstreitig das „Leben Jesu“ von Strauß, als es im Jahre 1835 in die Öffentlichkeit trat.

Die theologische Wissenschaft war in dieser Zeit in einem chaotischen, unklaren Zustande. Die beiden großen Denker, welche die geistige Welt beherrschten, waren Hegel und Schleiermacher; beide hatten ihre Schulen. Allein die Schüler vermochten dem Geiste der Lehrer nicht treu zu bleiben. Da diese beiden schon einen etwas schaukelnden Boden unter sich hatten, dem sie sich aber geschickt bewegten, war das Schwanken den Nachfolgern zum Charakter geworden. In beiden Schulen neigte man immer mehr der positiven Seite zu, man schwankte, vermittelte, suchte durch Scheinspeculationen Orthodorie und Philosophie identisch zu machen; man suchte dadurch den erschrecklichen Mangel an Wissenschaftlichkeit, gründlicher Kritik zu verbergen. Daneben eine steife, bornirte Orthodorie, die kein Hand breit nachgab und auf dem felsenfesten Boden jene schwankenden Gestalten spöttisch belächelte. Unter solchen Umständen war das Strauß'sche Werk ein wahrhaft erquickender Gewitterausbruch. Strauß schritt weit über die naturgemäßen Schranken hinaus; allein Kritik war das Bedürfniß der Zeit, und in aller durchschneidenden Schärfe bot Strauß dar. Mit eminenter kritischer Begabung, Gelehrsamkeit und Scharfsinn machte er den Versuch, das gesammte Leben Jesu in ein ganzes Gewebe von Mythen aufzulösen, die größtentheils aus dem Bedürfniß entstanden sein sollten, die alttestamentlichen Stellen, die man als Weissagungen betrachtete, eine Erfüllung zu geben. Er

te, wurden hier mit gewandter Hand plötzlich scheinbar in nichts aufgelöst. Wie mußte das Schrecken sein! Wie ein Erdbeben zog die Bewegung über die gebildete Welt; die theologische Welt war außer Fassung. Es erschien eine Sündflut von Gegenschriften; die größten Kräfte bemühten sich, ihrem eigenen schwankenden Gemüth noch einigen Halt zu verleihen. Starke Auflagen wurden binnen fünf Jahren heißhungerig verschlungen, die imponirende Größe des Buchs, der ganz objective Proceß der kritischen Untersuchung, die Schönheit und Wahrheit der Darstellung hatte diese stürmische Bewegung hervorgerufen. Man kann zwar sagen, daß die Strauß'schen Ideen tief ins Volksleben eingedrungen seien. Das beweist das Ereigniß bei seiner Verufung nach Zürich, wo ja der allgemeine Volksunwille losbrach. Allein das, was man Strauß zu verdanken hat, das wirklich Hochverdienstliche seines Werks ist, daß er die religiöse Frage geweckt hat. Nach Kritik, nach besonnenen Resultaten der Kritik dürftete man jetzt, und die Wissenschaft mußte darauf eingehen.

Die von Strauß angeregte kritische Frage wurde fortgesetzt in der sogenannten Tübinger Schule, mit derselben Schärfe und wissenschaftlichen Gründlichkeit, mit der jener verfuhr. Das Haupt dieser Schule war Fr. Ch. Baur (gest. 2. Dec. 1860) in Tübingen. Es war nicht mehr Leben Jesu, was die Kritik beschäftigte; man ging einen Schritt tiefer auf die Grundfrage auf eine Kritik der Evangelien selbst und überhaupt der neutestamentlichen Schriften. Diese Kritik war äußerst zersetzend. Sie ging von einer geistreichen historischen Voraussetzung aus, von der Voraussetzung nämlich, daß die religiöse Bewegung der ersten Christlichen Jahrhunderte lediglich aus dem Gegensatz eines jüden- und heidenschristlichen Elements erzeugt wurde. Aus diesen Gegensätzen, als Partei-, Lebensschriften in diesem oder jenem Sinne sollen die neutestamentlichen Schriften entstanden sein. Man erkennt, wie eine solche Kritik, mit äußerster Schärfe geübt, ein außerordentliches Aufsehen und eine große Bewegung erreichte. Wir können uns denken, daß sie purgirend auf die gesammte Wissenschaft einwirkte. Es erhob sich natürlich auch hier ein wogendes Meer von Für- und Gegenschriften. Wenn auch die positiven Resultate der Tübinger Kritik, weil sie von einer zu sehr fraglichen Voraussetzung ausgegangen war, sich nicht im Feuer bewährten, so blieb doch ein ewig sicherer Kern für die Wissenschaft zurück: das Princip der freien historischen Kritik. Man wurde durch die Nothwendigkeit auf einen festen, streng wissenschaftlich geprägten Boden getrieben. Man alles Halbe, Unkritische, Speculativscheinende verabscheute, man fühlte sich, und bedeu- tensamen wissenschaftliche Größen repräsentirten diesen Standpunkt, nur noch wohl auf einem durchaus wissenschaftlichen Terrain. Ebenso ging es auf dem eigentlich dogmatischen Gebiet. Auch hier fühlte man das Luftige des alten Bekenntnisbodens; die Kritik hatte diesen vollständig durchlöchert; erntete jetzt die Wahrheit, die im religiösen Zeitbewußtsein liegt, schätze. Man stellte sich hier auf Begriffe, die vor der Kritik der Vernunft bestehen konnten. Nachdem Strauß die Bahn geschossen, fühlte man auch hier das Bedürfnis des Realismus; die ganze Halbheit und Schwenglichkeit des früheren Standpunkts führte zu dieser positiven Grundlage. Trotz manchen Extravaganzen hat sich doch auch hier ein gesunder Kern consolidirt, und Männer Luthers, Weisse, Fichte u. s. w., haben eine Summe freisinniger Ideen fruchtbringend in die religiöse Welt geworfen. So entwickelte sich allmählich ein theologisches Bewußtsein, welches dem religiösen Bewußtsein des Volks adäquat war. Wenn auch noch ein großer Theil der Theologie und Facultäten diesem ebenbeschriebenen wissenschaftlichen Geiste noch feind ist, so zeigt doch derselbe in seiner ganzen Erscheinung als berufen, den Thron zu besteigen, als der echt wissenschaftliche die Zukunft zu besitzen.

Wir sind damit da angekommen, wo wir wieder zurückkehren müssen zum religiösen Bewußtsein des Volks. Wir sahen, daß das neue theologische Bewußtsein nur ein Durchbruch des schon gärenden Volksbewußtseins war. Es ist daher naturgemäß, daß das neue wissenschaftliche Bewußtsein auch ebenso wieder zurückwirkte auf das erstere, nachdem in ihm die freigelegten Ideen der Zeit eine Richtung und Läuterung erfahren hatten. Während die Ideen dem wissenschaftlichen Proceß noch unbestimmt und unklar waren und daher beim ersten Nennen verkümmerten, so war man jetzt nicht nur viel klarer, sondern das freisinnige Bewußtsein trat auch mit viel größerer Intensität und Energie auf. Ein zweiter Läuterungsproceß lag ferner noch dazwischen. Die Revolutionsjahre von 1848 und 1849 haben auch auf dem religiösen Gebiet geklärt. Was dort in Form flüchtigen Dampfes aufstieg, hatte sich jetzt allmählich niedergesetzt. Kurz, wir sehen mitten aus der pressenden Hülle der Reaction den Geist religiöser Freiheit von solcher Nachhaltigkeit, solcher Klarheit sich gebären, daß er unfehlbar der Todeskeim der reactionären Herrschaft verborgen liegen mußte. Das



freihheitliche Bewußtsein wartete nur eines Anlasses und Antriebes, um seinen Siegeslauf beginnen.

Das Decennium vom Jahre 1850 — 60 ist charakterisirt durch das Anschwellen der Reaction. Jede Landeskirche hat ihre kirchlichen Höhepunkte aus dieser Zeit aufzuweisen. Aber trat auch ein Umschlag ein; in einigen Landeskirchen sehr gewaltsam, in andern auch nur ein milder Hauch. Diejenigen Länder, wo die Bewegung zum vollen Ausbruch kam, waren bairische Pfalz, Baden und Hannover. Im zweiten hat sie den consequentesten, reinsten Verlauf genommen. Im letztern sind die Kämpfe immer noch nicht zu Ende. Wir gehen über, und zum Theil sehr gewaltigen und charakteristischen religiösen Bewegungen kurz ins Auge zu fassen.

In der Pfalz hatten die kirchlichen Kämpfe zwischen Volk und Geistlichkeit schon seit Gründung der Union nicht mehr aufgehört. Die ewigen Reibungen zwischen dem bairischen Consistorium und dem pfälzischen Volk hatten schon seit 1848 die Trennung der pfälzischen Kirche zu einer selbständigen herbeigeführt unter einem eigenen Consistorium. Das Jahr 1848 überhaupt ein günstiges; schon hatte die pfälzische Kirche die Aussicht, eine auf konstitutionalstem Boden stehende Verfassung zu erhalten. Allein alles schlug ins Gegenteil um. Am 1. im Jahre 1853 gelang, eine reactionäre Generalsynode zu versammeln, genehmigte diese Vorlage eines Verfassungsgesetzes, welches dem geistlichen Element entschiedenes Übergewicht darbot, und welches, obgleich es von der Synode Modificationen erfuhr, von der Regierung dennoch unverändert eingeführt wurde. Noch weiter ging die Synode von 1857; sie beschloß und das war der Funke, der die Flamme des kirchlichen Kampfes hell auflobern ließ, die Einführung eines neuen Gesangbuchs. Das bisherige Gesangbuch, in rationalistischer Zeit entstanden, mündete dem orthodoxen Magen, der nur feste, massive Speise haben will, keinen Dinst. Desto mehr sollte nun das neue Gesangbuch diese Merkmale tragen. Pietistische Süßlichkeit, gefrorene Orthodoxie wetteifern, den Vorrang zu erringen. Dies war nun ein Gegenstand, zu sehr mit dem Gemeinleben verknüpft, als daß die Gemeinde nicht nothwendig interessirt sein mußte. Sie protestirte gegen ein Gesangbuch, das so durchaus im Widerspruch mit ihrem religiösen Bewußtsein stand. Dem Protest jedoch folgte auf der andern Seite dafür Gewaltthat. Ja, ein älterer, vielgeachteter Geistlicher, der einmal an einer Versammlung theilnahm, wurde ohne alles Rechtsverfahren seines Amtes entsetzt. Kinder, die das neue Gesangbuch nicht besaßen, wurden von der Confirmation, ja sogar von der Schule ausgeschlossen. Natürlich stieg mit jeder neuen Gewaltthat auch die Aufregung. Fast alle Gemeinden leisteten Widerstand, manche aber so hartnäckig, daß sie ihren Kindern verboten, die Gesangbücher anzuschaffen und zu gebrauchen; die Aufregung stieg oft bis zu den skandalösesten Ausbrüchen. Ein Haß gegen die Orthodoxen hatte sich der Gemüther bemächtigt, daß viele ihre Kinder nicht mehr taufen ließen, daß Familien die Thür schlossen, wenn der Pfarrer zum seelsüchtigen Besuch kommen wollte. Eine Flut von Beschwerden, Petitionen bestürmte die Regierung. Die Bewegung organisirte sich im sogenannten „Protestantischen Verein“, dessen Versammlungen oft von Tausenden besucht wurden. Eine Petition (1860), von gegen 40000 Unterschriften bedeckt, verlangte Censurirung der Gesangbucheinführung, eine Generalsynode, welche die Verfassungsverhältnisse neu ordne, eine freiere Besetzung des Kirchenregiments. Endlich gab die Regierung zögernd nach. Im Anfang des Jahres 1860 kam eine Entschließung derselben, wonach das Wahlgesetz von 1853 bestätigt ward, demgemäß die Synode nun aus der Hälfte Geistlichen und der Hälfte Laien bestehen sollte. Die Laien freilich werden aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen durch das Consistorium ernannt. Ferner wurde die Einführung des Gesangbuchs vom Majoritätswillen der Gemeinde abhängig gemacht, was zur Folge hatte, es fast in allen Gemeinden abgeschafft wurde. Zwei rabiate Mitglieder des Consistoriums (darunter Schrader) wurden pensionirt. An des letztern Stelle ist in neuester Zeit ein der liberalen Richtung angehöriger Pfarrer getreten. Wir haben diese Ereignisse als einen Sieg des Volksbewußtseins zu betrachten; freilich fehlt ihm an der Vollständigkeit noch manches, wie auch die Versammlung von Kaiserslautern am 20. Mai 1861 aussprach; die Wahlordnung unvollkommen, der Gemeindeville kann noch nicht genügend zum Ausdruck kommen.

Ein vollendetes Werk brachte die liberale Bewegung im Nachbarlande Baden zu Stande. Auch hier stand die Reaction in ihrer üppigsten Blüte. Wie der Katholicismus durch das Concordat seine schwarzen Fittiche weit ausbreitete, so hatte sich auch ein hierarchisches evangelisches Kirchenregiment in innigster Verbindung mit der reactionären Staatsgewalt auf breiter Basis niedergesetzt. Herren, wie Ullmann, ein Mann der Eifenacher Conferenz, der über jedes illu-

licher Symbolik verloren hatte, der Hofprediger Beischlag, der mit dem Privilegium, allein sprechen zu dürfen, aus Preußen berufen schien, saßen im Regiment. Nachdem sich alles Lebendige in der Landeskirche in die Schablone des Orthoborismus und Pie- eingezwängt worden war, sollte eine Generalsynode das Verfahren der regierenden jeseplich sanctioniren. Die Synode von 1855 erfüllte, soviel an ihr war, alle diese hierarchischen Hungers. Zwar gelang der Versuch, die Bekenntnisse wieder zum Gese- ten Landeskirche zu machen, nicht vollständig, desto mehr aber gelangten die liturgi- catechetischen Ideen der Eisenacher Conferenz zur vollen Verwirklichung. Die Synode zte den Oberkirchenrath mit Abfassung eines neuen Kirchenbuchs, neuer Religionsteh- nd eines neuen Gesangbuchs. Die Lehrbücher, die auf die Lehrbücher des 16. Jahr- ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zurückgingen, wurden von dem Volk noch mit eigen angenommen. Als aber die Agende erschien, in welcher man wieder auf das e Kirchenzeremoniell zurückzukehren versuchte, als die weitgehendste Form Kniebeu- sponforien und ähnlichen Ceremonien einführen wollte, da brach der ganze Volksunwille kam Petition um Petition an den Großherzog, die Städte und die Dörfer wetteiferten der, und schon in den Erlassen Ende 1858 und Anfang 1859 nahm der Großherzog die ung der allgemeinen Einführung zurück, überließ jeder Gemeinde ihren eigenen Willen ngte nur die Einführung der neuen Gebete, wogegen man nichts hatte. Da man sich merhin noch auf einem höchst unsichern Boden fühlte, da die Macht des Kirchenregi- mer noch fortdauerte, so wahrte auch der Kampf in der Presse immer noch fort. Ins- zeigte sich hier, wie es hauptsächlich der neue Standpunkt der Wissenschaft war, der dem Volksbewußtsein innig verwandt fühlte und nun mit aller Macht dem Volk durch : Verfassung die Geltendmachung seines religiösen Bewußtseins zu verschaffen suchte. elberger theologische Facultät (Schenkel, Rothe), verbunden mit andern bedeutenden z. B. Häusser), führte den Kampf mit aller Energie weiter. Und der Umschwung der z Verhältnisse krönte ihr Streben auch mit dem glänzendsten Erfolg. Um den Kampf Reaction zu organisiren, war die sogenannte Durlacher Conferenz gegründet worden. ete ihr Augenmerk zunächst auf das bestehende Concordat und gab der öffentlichen ; ihre einheitliche und richtige Bahn gegen diese geistige Fessel. Und sie kämpfte mit Glück. m 7. April 1860, als der Großherzog die berühmte Proclamation an sein Volk erließ, isterium stürzte und alle freisinnigen Bestrebungen einen neuen Aufschwung nahmen. es, daß die Durlacher Conferenz (Schenkel, Bittel an der Spitze) ihren Angriff auf ete Verfassung der evangelischen Kirche richtete und mit lauter Stimme das Gemeindeg- ur Grundlage verlangte. Es dauerte auch nicht lange, da stürzte das Regiment des n Oberkirchenraths; der Hofprediger Beischlag ging als Professor nach Halle. Männer , aber veröhnlichen Richtung, die das allgemeine Vertrauen besaßen, nahmen ihre n; der Präsident des Collegiums sollte künftig ein Jurist sein. Das Gesetz, das die g der Kirchen vom Staat aussprach, forderte von selbst schon von der evangelischen af sie sich eine Grundlage bauen müsse, auf welcher sie in der neuen Selbstständigkeit be- ante. Zur Durchführung dieses neuen Verfassungsbodens berief der Großherzog eine ynode, welcher der Entwurf einer freisinnigen, constitutionellen Verfassung nach dem der rheinpreussischen und oldenburgischen Verfassung vorgelegt wurde. Mit Ausnahme ngen Minorität genehmigte die Synode die neue Verfassung, und mit Freuden wurde n Gemeinden begrüßt. Diese Verfassung hatte als Grundlage die Gemeinde, welcher ierung und Selbstverwaltung zugestanden ist; sie hat ihre Vertretung in einem weiteren u engern Ausschuß; die Pfarrer werden aus drei vom Oberkirchenrath Vorgesetztenen gemeinde gewählt. Die Diöcesan- und Generalsynode, letztere aus Urwaklen hervor- stehen aus der Hälfte Geistlicher und der andern Weltlicher. Die Verfassung hat t vortrefflich bewährt, und es zeigt sich kaum in einem andern Lande ein regeres kirch- en, mehr religiöse Bewegungen als in Baden.

z natürlich, daß die in Baden so siegreich vollendete Bewegung eine Einwirkung aus- zte auf die übrigen, besonders die angrenzenden deutschen Landeskirchen. Wenn es auch mberg zu nichts weiterm kam als einzelnen gedachten und gesprochenen Wünschen, so war zehr Nassau und Großherzogthum Hessen, in welche sich die Bewegung lebendiger fort- In Hessen war es die Friedberger Conferenz, welche sich die Verfassungsfrage zur Auf- te. Aber leider waren ihre Elemente zu gemischt, als daß nicht bald ihr Erfolg der sein ß sie in Fractionen auseinanderging. Die entschiedene freie Richtung vertrat Thudichum

von Büdingen, welcher auch zu Oppenheim die hessischen Landesversammlungen organisierte. Eine Adresse an den Großherzog sollte eine neue Verfassung erbitten. Ebenso erließ die zu allzu bedächtige Friedberger Konferenz eine Denkschrift, deren Forderung auf eine Verfassung gleich der badischen hinauslief. Durch alle diese Bemühungen, besonders als sich auch das Volk zu bewegen anfangte, kam das Consistorium endlich etwas in den Zug der Verfassungsfrage. Die Zweite Kammer befürwortete eine freie Verfassung. Aber desto eigenfinniger war der Rath Junker, und der ganze Chor der lutherisch gesinnten Pfarrer schrie so laut auf, daß bis auf heutigen Tag Hessen seiner Verfassung harret.

Außerst lebhaft wurden die Kämpfe in Hannover. Doch hatte schon längst eine extrem lutherisch gesinnte Partei alles Terrain an sich gerissen: Petri, Münchmeyer, Wülfel, Niemann, Hofprediger Uhlhorn sind Namen genug, die deutlicher als alle Facta reden. Die schändliche Regerrichterrei gegen den Pastor Sulze, der sich nicht ganz correct orthodox ausdrückte, ist Schandfleck für alle Zeiten. Dieselbe Partei, die ihren Übermuth an solchen einzelnen Fällen gefühlt hatte, konnte sich nicht überwinden, denselben Übermuth auch einmal am großen Ocean des evangelischen Volks Hannovers zu erproben; er wurde erprobt durch Einführung eines neuen Katechismus. Im Jahre 1862 am Tage der Confirmation des königlichen Prinzen wurde an die Stelle des alten, im gewöhnlichen rationalistischen Geiste abgefaßten Katechismus, bei den königlichen Erlaß ein neuer eingeführt, ein vollkommen adäquater Ausdruck des reinen ungetrübtesten Lutherthums. Es war zwar der alte lutherische Katechismus, allein noch einer Erklärung, aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs stammend. Dieser Katechismus hielt so crasse Anschauungen, daß sich selbst die conservativsten Elemente des Welfenstaats beentsetzen mußten. Die theologische Facultät in Göttingen hatte theils an der Redaction Theil genommen, theils war sie zu schwach, ein Wort des Tadelns auszusprechen. Da erhob sich das volle Volksbewußtsein; aus allen Theilen des Landes, aus Stadt und Dorf, stießen die Petitionen an den König. Die Pfarrer traten in offenen Zwiespalt mit den Gemeinden. Es wurden den Ältern auferlegt, wenn sie ihren Kindern den Katechismus nicht anschafften, die Ärmern befahl das Consistorium, aus den Kirchenfonds die Bücher anzuschaffen, aber die Gemeinden verweigerten es. Großes Argerniß erregte auch die Formel der Teufelsabgabe bei der Taufe, die Pächter verweigerten diese Formel, die Pastoren bestanden darauf, welche viele vorzogen, die Kinder gar nicht taufen zu lassen. Pastor Baur Schmidt in Lüneburg, der in einer Broschüre den Katechismus kritisiert hatte, wurde zur Verantwortung nach Hannover citirt; aber wie ein demüthiger Bürger dort einzuziehen, wurde er überall wie ein Triumphator empfangen. Niemann, der Consistorialrath, mußte, der Volksaufregung zu entgehen, fliehen. Zu gleicher Zeit erhöhte ein anderer Scandal die allgemeine Aufregung; eine reformirte Kirche zu Lengerich sollte auf Anordnung des Consistoriums zu Osnabrück trotz der Bitten der Gemeinde an — Katholiken verkauft werden. Solche Häufungen von despotischen Scandalen trieben die Aufregung des Volks aufs höchste, und der König fand sich endlich genöthigt, das Gebot der Allgemeinen Einführung wieder zurückzunehmen (19. Aug.). Allein das religiöse Bewußtsein des Volks war jetzt so weit gekräftigt, daß es sich mit dieser Halbheit nicht mehr abspesen ließ; es wollte eine principielle Aenderung; es wollte eine neue, liberale Verfassung. Ähnlich der Durlacher Conferenz, versammelte sich in Celle ein großer Theil von Geistlichen und Laien unter dem Voritz des vielverfolgten Baur Schmidt. Mit einem gemäßigten Programm versehen, von der Begeisterung der Gemeinden getragen, war sie von bedeutendem moralischen Druck, der seine Wirkung nach oben nicht verfehlte. Man gab nach, man ließ schweigend den alten Katechismus uneingeführt, man überging die Teufelentsagungsformel bei der Taufe; man vertrödelte auf eine neue Verfassung, wenn auch immer nur halb; ein Befehl des Cultusministers (Richtenberg) sollte das Versprechen besiegeln. In der That wurde eine Vorstudie berufen, welcher ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde. Ein auf presbyterialer und synodaler Grundlage errichteter Bau, wenn er auch bei weitem noch keine volkreiche Verfassung ist, muß immerhin als ein Sieg des stark gewordenen Volksbewußtseins betrachtet werden. Man kann sagen: auch in Hannover hat die freie religiöse Volksbewegung die hemmenden Schranken durchbrochen.

Wenn man diesen Umschwung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Landeskirchen naheinander betrachtet, so muß uns der Eindruck kommen, als ob überhaupt sich eine mächtigere, religiöser Umschwung in unsern Tagen vorbereite, als ob überhaupt die evangelische Kirche einer neuen Zukunft entgegengehe. Während lange die Kirche das ausschließliche Privilegium der Geistlichkeit war, hören wir auf einmal aus der Tiefe des Volks eine Bewegung

quellen, die wir an der Intensität, mit welcher sie auftritt, schon als eine solche erkennen, die ruht, bis sie das Feld behalten hat. Allein noch immer sind solche Bewegungen sporadisch; man vereinzelt auf und sind daher in den wenigsten Fällen im Stande, für den Augenblick irgend zu reussiren. Es hängt diese Erscheinung aufs innigste natürlich zusammen mit den übrigen Verhältnissen Deutschlands. Hätte Deutschland eine politische Einheit, so hätte auch kirchliche Bewegung ganz andere Dinge geleistet. Aber bis jetzt mußten es bloße Einzelkämpfe; in jedem Staatchen muß wieder eine neue Burg erstürmt werden. Je mehr aber eine Bewegung zertheilt wird, desto schwächer ist sie und desto geringer sind ihre Erfolge. Daraus ist klarlich, daß die Bewegung, welche in der Pfalz, in Baden, in Hannover so mächtig war, derselben Kraft auch in die andern Kleinstaaten nicht einbringen konnte, und daß noch so hierarchisch = bürokratische Greuelregimente existiren können. Die nächste Pflicht für die jener religiösen Volksbewegungen kann nun nur die sein, eine Sammlung aller jener mächtigen Elemente zu veranstalten, sie zu einem gemeinsamen, einheitlichen Wirken zu organisiren und so den Bewegungen ihren nothwendigen Mittelpunkt zu geben. Nur unter dieser Bedingung ist ein erfolgreiches Gelingen der freisinnigen Bestrebungen zu hoffen. Dadurch werden die Kräfte eines Landes von außen unterstützt, sie fühlen sich als Ausfluß einer noch mächtigeren Macht, und bei dem dadurch zunehmenden Muth, bei der Organisirtheit des ganzen Unternehmens ist der Sieg um so beschleunigter und sicherer.

Diesen Gedanken hat der Deutsche Protestantenverein aufgenommen; er strebt nach dem Zusammenfassen aller liberalen Elemente der evangelischen Kirche Deutschlands zusammenzufassen und gemeinsam eine freie deutsche, auf dem Gemeinbegrincip auf erbaute Kirche allmählich anzubahnen. Entschluß, einen solchen Verein zu gründen, ging von der Durlacher Conferenz aus. Die Versammlung, welche am 3. Aug. 1863 in Durlach abgehalten wurde, beschloß mit Einstimmigkeit die Gründung eines deutschen Protestantentags; sie hielt „eine organische Vereinigung derjenigen deutschen Protestanten, welche auf dem Grunde des in der babstlichen Kirchenverfassung zur Geltung gelangten Gemeinbegrincips stehen, für ein dringendes Bedürfniß“; sie beschloß eine Vorversammlung einzuberufen, um die vorbereitenden Schritte zur Gründung aus Laien wie Geistlichen bestehenden deutschen Protestantentags zu treffen. Die Vorversammlung fand denn auch wirklich statt zu Frankfurt a. M. am 30. Sept. 1863. Aus allen Staaten Deutschlands waren die bedeutendsten Repräsentanten der freien religiösen und politischen Richtung anwesend. So war Baden durch Bluntzli, Häuffer (wenigstens 10), Nothe, Schenkel, Jittel, Rau, Holzmann, Schellenberg u. a., Hannover durch Gwalb, Baurtschmidt, die sächsischen Herzogthümer durch die Hofprediger Schwarz, r, Schweitzer, Kurbessen durch Deker, Knieß, Hessen durch Thudichum, Hoffmann u. a. ten. Über die Aufgabe, welche sich der Verein stellt, gibt der erste Paragraph des Statutenreichenden Aufschluß. Er heißt: „Auf dem Grunde des evangelischen Christenthums bildet sich unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Culturwelt unserer Zeit anstreben, ein Deutscher Protestantenverein. Derselbe setzt sich zum Zweck: 1) den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf den Grundlagen des Gemeinbegrincips und die Anbahnung einer organischen Verbindung der einzelnen Landeskirchen auf diesen Grundlagen; 2) die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Protestantismus und die Bekämpfung alles unprotestantischen, hierarchischen Weiraths innerhalb der einzelnen Landeskirchen; 3) die Erhaltung und Förderung christlicher Duldsamkeit und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern; 4) die Anbahnung und Förderung aller derjenigen christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt unsers Volks bedingen.“ Der Hauptverein verzweigt sich in die einzelnen Landesvereine, diese wieder in ihre Localvereine. Der engere Ausschuß besteht aus 17 erwählten, theils cooptirten Mitgliedern, mit möglichster Berücksichtigung der einzelnen Landeskirchen. Der weitere Ausschuß besteht aus dem engern und der gleichen Anzahl von Cooptirten. Derselbe versammelt sich nur an den alljährlich abzuhaltenden allgemeinen Protestantentagen. Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen Thaler. Der so entstandene Verein bei seiner ersten Erscheinung einen außerordentlichen Anklang; überall bildeten sich Zweige. Sein Anklang war besonders in den Ländern groß, wo durch Kämpfe das kirchliche Leben schon in erhöhtem Maße vorhanden war, wie in Hannover und Baden. Weniger Anklang wurde ihm z. B. in Württemberg zutheil, wo das religiöse Leben zu individuell und abstrahirt ist, als daß ein derartiger Verein sogleich Boden fassen könnte; noch weniger in

Preußen, wo die große Menge der Laien den kirchlichen Interessen allzu entfremdet ist. ! den Verein für einige Zeit lahm legte, das war die politische Frage, welche die Gerni Deutschlands in viel höherem Maße beschäftigte durch die Ereignisse in Schleswig-Holstein die kirchliche. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß, sobald sich die politischen Bewegungen e gesetzt haben werden, die religiösen Fragen mit desto größerer Macht wieder erwachen wer und ebenso unzweifelhaft ist, daß dann der Protestantenverein, dessen Programm durchaus Bedürfnissen und Tendenzen der jetzigen Welt angemessen ist, zu erneuter Blüte gelangen r

Wenn man die Statuten des Protestantenvereins ins Auge faßt, so ergibt sich sogleich, er seine Aufgabe zunächst in einer freien Verfassung sucht. Es wurden ihm hierüber von entgegengesetzten Seiten der religiösen Richtungen Vorwürfe gemacht. Man sagt, es ha sich in der Kirche doch zu allernächst um eine freisinnigere Lehre; das, was die Gemü hauptsächlich von der Kirche entfremde, das sei die aus frühern Jahrhunderten herübergel Lehre; diese verrostete Orthodorie müsse einmal weggeschafft werden, dann werde man s freier denkenden Kirche mit größerer Freude anschließen. Allein hierin liegt ein großes ! kennen unserer religiösen Zustände. Es ist nicht zu leugnen, daß ein gewisser Zerfetzungs die Physiognomie des kirchlichen Lebens bildet. Das alte Kirchenthum mit seiner ortho Lehre, mit seinem steifen Hierarchenthum, ist in Verwesung begriffen. Neue Ideen durch die Köpfe, sie stehen in schneidendstem Contrast zu jenem alten Kirchenwesen, sie haben sein inn Wesen bereits aufgelöst. Kurz, es ist ein neuer religiöser Geist schon erwachsen, und doch der alte kirchliche Leib noch da, ohne Kraft und Leben, nur noch dazu berufen, den Geist zu l digen und zu quälen. Was ist hier die Aufgabe? Es läßt sich logischerweise nur Eine den Auflösung des alten Hierarchenthums, Herstellung einer neuen Form, in welcher sich ber derne Geist leicht und frei bewegt, welche ihn selbständig leben und denken läßt. Erst ma ein neues religiöses Gemeindeleben gebildet haben, dann erst wäre auch ein gemeinsames J mentragen der religiösen Ideen zu einem gemeinsamen Lehrausdruck denkbar. Darum lieg Hauptaugenmerk des Protestantenvereins zunächst in einer Verfassung; er hat dazu seinen Grund; er will dem Volksgeiste nichts einimpfen und beibringen, was nicht aus ihm schöpferisch hervorgeht; er will ihm nur zu seinem Recht verhelfen, daß er leben kann, s selbständig handeln und denken und Lehre bilden kann. Letzteres kann er nur der freia wicklung des freien Gemeindelebens anheimstellen.

Indeß hat die religiöse Bewegung schon wieder einen Schritt vorwärts gethan. Nun ist ein bloßer freier Verfassungsstand noch nicht das vollendete Endziel eines Gemeindelebens ist sogar nichts, wenn nicht auch inneres Leben vorhanden ist, wenn die Form nicht erfüllt n mit Geist. Die Verfassung ist nur die Grundlage, auf welcher sich das Gemeindeleben entwo Daher ist es eine Ergänzung unsers Verfassungslebens zu nennen, wenn auch von and Seite des religiösen Lebensgebiets eine Bewegung kommt, insbesondere, wenn sie das relig Denken betrifft, wenn das Interesse für religiöse Fragen geweckt wird. Und eine solche Be gung haben wir zu schätzen in der neuesten Leben-Jesu-Bewegung. Es ist merkwürdig, t durchaus nicht zufällig, daß zu gleicher Zeit drei Bearbeitungen des Lebens Jesu erschienen s von Ernst Renan, David Friedrich Strauß, Daniel Schenkel. Es muß dieser Erscheinung ein feres Bedürfniß unserer Zeit zu Grunde liegen, und die Bewegung, welche jene Literatur hen gebracht hat, beweist dies hinlänglich. In der Person Jesu faßt sich alles Religiöse zusam alles christlich-religiöse Denken und Fühlen. Je nachdem nun ein denkender Christ eine relig Richtung eingenommen hat, danach wird sich nun auch seine Vorstellung von der Person ändern. In der Auffassung dieser Person erkennt man die religiöse Richtung der Zeit. E nun leicht erkennbar, daß die überwiegende Richtung unserer Zeit dahin geht, die relig Thatsachen möglichst natürlich, möglichst faßbar zu begreifen. Alles Supernaturale geht wider die Seele, sie ist so lange unbefriedigt, bis sich der supernaturale Knoten gelöst hat in j natürlich erkennbaren Theile. Ihr ganzes religiöses Leben muß sich daher in dem Punkt con triren, Jesus aus seiner gespensterhaften Übernatürlichkeit zu enthüllen und ihn in seiner menschlichen Größe und Geistesichönheit zu schauen. Dieses Bedürfniß war die Zeugungsk aus welcher die Leben-Jesu-Literatur entstand.

Die Leben-Jesu-Bewegung begann in der katholischen Welt. Renan war es, der mit Zauber französischer Darstellungsgabe die französische und alsbald auch die italienische, t lische, deutsche Welt elektrisirte. Selten wurde ein Buch mit diesem Heißhunger verschlan mit den veranstalteten Volksausgaben mögen gegen vierzig französische Auflagen erschienen | Der Papst setzte das Buch auf den Index, die Bischöfe hielten Fastenpredigten und erließen d

riefe dagegen. Je mehr es verboten wurde, desto mehr wurde es gelesen. Diese Erscheinung für die katholische Welt durchaus nicht ohne Bedeutung, wie aus dem Eifer des Klerus einerseits und der Lesebegierde andererseits klar hervorgeht. Es zeigt sich hier die ganze, große Klust zwischen dem Katholicismus und dem Volksbewußtsein. Es zeigt sich hier das außerordentliche Bedürfnis nach einer gesunden, realen, natürlichen religiösen Speise. Von einer vollen Befriedigung des religiösen Bedürfnisses kann bei Renan allerdings weniger die Sprache sein, denn Jesus ist der Held eines Romans, wenn auch der Liebe, der begeistertsten Verehrung würdig. Es ist immerhin ist sein „Leben Jesu“ einem bestimmten religiösen Bedürfnis zu Hülfe gekommen und zur Anbahnung eines neuen religiösen Bodens für die Zukunft äußerst geeignet.

Das „Leben Jesu“ von Strauß ist seiner ganzen Anlage nach nicht im Stande, tiefer ins Volk einzugreifen. Dazu ist es einerseits zu gelehrt geschrieben, andererseits ist sein Charakter sehr kritisch zersetzend, als daß es einem religiösen Bedürfnis entspräche.

Desto mehr aber bewegungsfähig ist das „Charakterbild Jesu“ von Schenkel, ein Buch, das auf streng kritischen Vorarbeiten ruht, den deutschen wissenschaftlichen Ernst vollständig zeigt und doch bewußterweise für das Volk, für sein religiöses Bedürfnis geschrieben ist. In binnen wenigen Monaten drei starke Auflagen nöthig wurden, daß die Feuilletons der politischen Zeitungen Auszüge brachten, ist hinlänglich Beweis, wie sehr es dem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Ein Beweis dafür ist vor allem auch der aufgeregte Kampf, der sich in dem Baden entspann, in welchem in den letzten Jahren schon so viele religiöse Kämpfe ausgefochten wurden. Schenkel ist Director des Predigerseminars in Heidelberg. Als nun das Buch erschien, versammelten sich gegen hundert orthodoxe Geistliche in Karlsruhe, erließen einen öffentlichen Protest, unterzeichnet von 118 Geistlichen, gegen Schenkel's Stellung in der badischen Kirche und baten zugleich den Oberkirchenrath um Antrag bei dem Ministerium auf Abberufung Schenkel's. Zugleich machten sie alle mögliche Agitation, besonders auf dem Lande; hier gelang ihnen häufig der Kunstgriff, den Leuten zu beweisen: die Religion ist in Gefahr. Hierauf wurde die Durlacher Conferenz zum sechsten mal zusammen, glänzend besucht wie noch nie; mit Ueberraschung wurde jene Argerrichterei verurtheilt, die große Begeisterung, die von hier aus über das ganze Land zog, hatte bald die orthodoxe Partei moralisch gelähmt. Das Glänzendste an diesem Siege der Glaubens- und Lehrfreiheit war die Entscheidung des Oberkirchenraths am 17. Aug. 1864 auf die Eingabe der Protesterheber. Dieselben wurden entschieden abgelehnt und ihr Benehmen gerügt, das Recht der freien Forschung auf die Gefahr jedes Nennens hin wird streng gewahrt; „die Bekenntnisse sind keine Glaubensgesetze“; die moralische Macht der christlichen Kirche sei groß genug, um alles Unchristliche von sich abzusondern. Dieses denkwürdige Schriftstück, das dem Kampfe seine Spitze abgebrochen hat, ist werth, in der Geschichte unserer kirchlichen Bewegungen aufgezeichnet zu werden. Es bezeichnet einen sehr bedeutenden Schritt. Es ist das erste mal, daß ein Kirchenregiment mit Klarheit und Bestimmtheit anerkannte: die Bekenntnisse sind keine Gesetze, der Protestantismus ist freie Bewegung des religiösen Bewußtseins; es ist das erste mal, daß eine Kirchenregierung das gegenwärtige religiöse Bewußtsein als vollgültig anerkannte. Wir sehen hier einen der bedeutendsten Kampfe, welche der kämpfende Volksgeist sich errungen hat, und zweifeln nicht daran, daß dieselbe auch auf die übrigen deutschen Kirchen seine Rückwirkung ausüben wird.

Wie wir die ganze Reihe der durch den Volksgeist geführten Kämpfe zum Schluß überblicken, ist ein ganz bestimmter Fortschritt unbezweifelbar. Anfangs hatte jeder Durchbruch des freien Volksgeistes noch das traurige Schicksal, zur Sektenbildung übergehen zu müssen und damit zu kümmerln. Er zeigt auch in jener Periode noch viel Unklarheit und Überspannung. Allein das Zeitbewußtsein klärt sich allmählich, es geht mit ihm eine Wandlung zum Solidern, Nüchternen vor, die Jahre der Revolutionsstürme bilden die Scheidewand; unter der Eisdecke der Reaction klärt sich, erstarbt der Geist der Selbständigkeit, er wird stärker und ertlingt einen Sieg um den andern, bei denen wir sogleich sehen, daß die Resultate keine Rebelgebilde, sondern unter der Garantie eines selbstbewußten Volksgeistes durchaus reale Güter sind. Wir dürfen auf eine kirchliche Zukunft hoffen, auf eine freie Gemeindefirche, die auf dem Boden des Volksbewußtseins, auf dem Boden der Zeit und ihrer Kultur steht. Die Aufgabe ist nur, daß wir alle, insbesondere alle nichtgeistlichen Glieder der Kirche, mit Ablegung alles Indifferentismus in das gemeinsame Ziel mit vereinigten Kräften kämpfen. (Vgl. auch den Art. Gustav-Adolf-Kämpfe.)

**Renegaten.** Renegat ist 1) eigentlich einer, der etwas ableugnet; dann gewöhnlich 2) ein Religionsverleugner; ferner 3) vorzugsweise derjenige, welcher von der christlichen Kirche zum

Mohammedanismus übergetreten ist. Unter den Renegaten dieses Jahrhunderts hat sich namentlich der ehemalige französische Oberst Selves, dann Soliman-Pascha, als ägyptischer Sena einen Namen erworben. Wenn nicht mehr in dem Maße wie früher die unglückliche Lage der Christen im Orient die Ursache sein mag, daß viele derselben zum Mohammedanismus übertraten, so ist dagegen durch Nachlaß einer sonst mit dem Übertritt verbundenen Formalität die Übertritt doch sehr erleichtert. Zugleich spielt der Vortheil hierbei noch eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Ärzten, denen, sind sie Mohammedaner, das Innere der Wohnungen der türkischen Großen und insbesondere deren Harems leichter sich öffnen. 4) Unter Renegat versteht man aber auch den von seinem politischen Glauben Abgefallenen. Ein solcher Abfall kann sowohl vom Absolutismus zum Liberalismus als umgekehrt geschehen, obgleich die Übergänge vom Liberalismus zum Absolutismus, der Erfahrung nach, die häufigern sind. Dabei wird liberalgesinnten Männern die Ansicht zugestanden werden müssen, daß Abfälle vom Absolutismus der Vernunft und der menschlichen Natur würdiger erscheinen als Abfälle vom Liberalismus und daß sonach Anschuldigungen des Renegatismus von seiten der frühern Meinungsanhänger des absolutistischen Gesinnungswesens, besonders da er in den seltensten Fällen einen Vortheil durch erreichen mag (Reactionen sind häufiger und anhaltender als Revolutionen), regelmäßig unbegründet erscheinen. Es ist einleuchtend, daß das Abfallen von einem politischen Glauben, einer politischen Überzeugung, nur dann der Gegenstand der Kenntniß des Publikums wird, wenn es sich äußerlich kundgibt. Von diesem äußerlichen Kundgeben wird man dann nach der Art dieses Kundgebens und andern begleitenden Umständen, auf das innere Verhältniß dabei mit mehr oder minder Zuverlässigkeit zu schließen im Stande sein. Es wird mehr minder wahrscheinlich sein, ob ehrenhaft und durch unabhängige Selbstprüfung geänderte Überzeugung oder Motive der Schwäche und selbst der Nieberträchtigkeit jene Änderung des politischen Glaubens veranlaßt haben. Freilich mit vollständiger Zuverlässigkeit wird kein menschliches Auge den Ausschlag hier zu geben im Stande sein.

Der Natur der Sache nach sehen wir die meisten politischen Meinungs- oder Glaubensänderungen in denjenigen Ländern, in welchen die bedeutendsten politischen Veränderungen verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen sich zutragen. In erster Reihe steht da die Geschichte Frankreichs seit 1788, wo erst der absolute, dann der constitutionelle König, dann der Kaiser, dann das Directorium, dann das Consulat, dann das Kaiserthum, dann die erste Restauration, dann die Hundert Tage, dann die zweite Restauration, dann infolge der Julirevolution die Berufung Ludwig Philipp's zum Thron, dann die zweite Republik und das zweite Kaiserthum, nebst der Menge ihrer Unterabtheilungen und Unterstufen, die verschiedenartigsten Gelegenheiten geben, sich der einen oder andern Regierung mit mehr oder minder positivem Eifer anzuschließen. Auskunst über die praktische Benutzung dieser Gelegenheiten liefert insbesondere das in Paris im Jahre 1815 erschienene „Dictionnaire des girouettes, ou nos contemporains, peints d'après eux-mêmes“. Unter dem unschuldigen Namen der Wetterfahnen wurden in die Buche die französischen Abgefallenen seit 1788 abgehandelt. Es ist nicht frei vom Vorwurf Ungerechtigkeit und leichtsinniger Malice, weil es als Kriterium der Aufnahme in seine Reihen weiter nichts verlangte, als daß der Aufgenommene mehreren von jenen Regierungen gehorcht hatte. Daß er die frühere nicht meineidig hatte stürzen helfen und der neuen, nun einmal dem Volkswillen oder durch Eroberung legal eingeführten Regierung mehr passiv und amtsgewöhnlich als politisch sich angeschlossen hatte, galt nicht als Ausnahme. Dessenungeachtet kann jener Schrift in mehreren Beziehungen einen bleibenden Werth nicht absprechen. Eine bessere Antwort erhielt sie in „Le censeur du dictionnaire des girouettes, ou les honnêtes gens vengés“ (Paris 1815).

Nächst Frankreich hat wol England die meisten politischen Umwälzungen erlebt. Namentlich die Republik unter Oliver Cromwell, die Restauration unter Karl II. und die Revolution von 1688 nebst der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's.

Dann Polen, Spanien, Portugal, Italien u. s. w.

Indessen sind auch Zeiten, wo die politischen Veränderungen in weniger großartigem Maße sich zutragen, bedeutend genug, der Bezeichnung der Renegaten ihre Angehörigen zuzuführen. So auch in Englands, Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands neuern Geschichte. Denn das constitutionelle Interesse, das da überhaupt zur Sprache kam, die Verwerflichkeit der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit, die Voraussetzungen und Consequenzen von Repräsentativverfassungen, die Deutung des monarchischen Princips, die Geschichte, worauf man bauen und die Grundsätze der Vernunft, worauf man sich berief, das Streben, der Widerstand

es gab genug Anlässe, Abfälle von bis dahin äußerlich kundgegebenem politischem Glauben anzunehmen.

Diese Abfälle ergaben sich aber unter den mannichfachen Modificationen. Manche gaben die Beschlüsse ihrer Versammlungen zu und behaupteten, gute Gründe dafür zu haben; andere verneinten, sie seien noch dieselben, nicht bloß subjectiv überzeugungsbeifrig, sondern auch in Bezug auf die Objecte; und noch andere behaupteten oder versicherten gar nichts, indem sie sich dessen halber der von ihnen eingenommenen Stellung für überhoben hielten oder mit Recht für klug hielten, über Umstände Stillzuschweigen zu beobachten, welche sich nicht rechtfertigen ließen. Eitelkeit, Leidenschaft und Eigennutz waren von jeher die Lese, welche über dem Schicksal des Menschen geworfen wurden, und die dann dieser mehr oder minder eifrig und freiwillig und sorglos in ihren Ergebnissen sich aneignete.

Wer als politischer Renegat bezeichnet wird, hat am wenigsten da die Möglichkeit, mit einer Erklärung auszuweichen, wo ein öffentliches Leben mit freisinnigen Institutionen zu thun ist und insbesondere das Mittel der freien Presse dem angreifenden Theil zu Gebote steht. So ist es ganz begreiflich, daß bis zum Jahre 1848 in Deutschland diejenigen, welche die öffentliche Meinung als politische Renegaten bezeichnete, im Genusse ihrer erworbenen höhern Ehren oder sonstigen Vortheile es sich ganz behaglich sein ließen, ohne (seltsame Fälle ausgenommen) jener öffentlichen Meinung, welche doch kaum anders als mündlich sich äußern konnte, zu stehen. Anders in England und in Frankreich. Insbesondere in England sah und sieht man die neuen Parliamentswahlen der Candidat sich der Pflicht der öffentlichen Erläuterung über sein Verhalten ausgesetzt, und selbst während der Dauer des Parlaments beschließen möglicherweise die Wähler Aufforderungen an ihren Gewählten, seinen Platz im Unterhause zu verlassen, da er das Vertrauen nicht mehr besitze. Seit 1848 hat übrigens auch in Deutschland sowohl die Presse als die öffentliche Meinung in dieser Hinsicht eine würdigere Stellung eingenommen. Nachweis sogenannter politischer Renegaten, daß sie mit der Meinungsveränderung keinem Vortheile sich zugewandt, vernünftigerweise seine Wirkung nicht verfehlen können, wogegen erlangter Vortheile, Vortheile, der nicht wohl gedacht werden kann, wenn sein Empfänger noch seinen frühern politischen Interessen angehangen hätte, nothwendig den höchsten Verdacht bewußten Abfalls und folge großer Schwäche oder entschiedener Niederträchtigkeit nach sich ziehen muß. Indessen wiegen bei ehrlichen „Rückwärtlern“ (wie die Engländer solche Leute heißen) die für ihren Schritt angeführten Gründe häufig schwach genug und machen dann jedenfalls ihrem Verstande eine besondere Ehre. So z. B., daß man über die Motive der bisherigen politischen Glaubenssätze, ihren Ehrgeiz, ihre Selbstsucht, sich vergewissert und deshalb ihre Reichen verlassen habe. Da die Menschen alle mannichfaltig sind, so ist es ebenso lächerlich, nur auf der einen Seite absolut Tugendhafte zu suchen, als, da man sie hier nicht fand, zu einer andern Seite sich zu wenden, wo man sie vorausichtlich ebenfalls nicht antreffen wird. Dabei sollte dem rechten immer der Grundsatz, das Princip, als Fahne gelten. Dieser Grundsatz, dieses Princip, mag nicht für den Augenblick nicht in allen seinen Theilen ins Leben praktisch einzuführen; es mag aber, einiges erst davon zu nehmen oder zu geben; aber es wäre nicht redlich und ebel, darauf immer sein Gewissen mit dem Grundsatz abgefunden zu halten und jenem Einigen die oberste Auslegung zu geben.

So sehr regelmäßig die vorstehenden Bemerkungen ihre Anwendung werden finden müssen, so ist doch auch ein gewisser Bedacht im Urtheile nöthig, wenn dasselbe den Werth haben soll, der der Geschichte und nicht bloß dem erregten Augenblicke zusteht. Schön sagte (1841) Gormenin in seinem Nachruf auf von Garnier-Pagès: „Er war so glücklich, daß er als Volksheld jene stets gefährliche Probe des Umsturzes mehrerer Regierungen nicht zu bestehen brauchte. Er in jenen Tagen, als die Julirevolution ausbrach, Deputirter gewesen, würde er, gleich allen andern, die Schranken seiner Sendung überschritten haben? Hätte er den Kampfplatz verlassen, um die Todten zu plündern? Würde er unter den Verstrickungen der Machtvollkommenheit die politische Jungfräulichkeit verloren haben, welche er jetzt bis zum Tode mit so musterhafter Keuschheit und Enthaltensamkeit bewahrte?“ Diese Fragen, die Gormenin nicht zur Unehre der Todten, aber zu Ehren seiner eigenen, nach Unparteilichkeit strebenden Auffassung auf den Namen des ehrenwerthen französischen Republikaners legte, gelten auch wol, wenngleich immer schuldlos, für politische Umwandlungen, die unter weniger erstaunlichen Verhältnissen stattgegangen. Die Verwöhnung und Übercultivirung unserer Zeit, die Schwierigkeit, angenehme Wahrheiten bei dem Sinne eines Carnot u. s. w. zu befrichtigen, folgeweise die Leichtgläubigkeit der Nation, sodann die Kunst der Überredung, die der Mensch am meisten bei sich selbst mit



Erfolg übt, und die Spiegelfechtereien der moralisch-laren Philosophie unserer Zeit, sind und gern die Kämpfer zwischen Überzeugung und Überzeugung. Und dazu kommt noch, daß die frühere Ansicht häufig nicht einmal sehr Überzeugung gewesen sein mag, sondern daß, wie G in seinem Aufsatz „Die Apostaten des Wissens und die Neophyten des Glaubens“ sagt, Meinung nicht im Menschen, sondern der Mensch nur in der Meinung gewohnt hatte.

Indessen wiegen diese Rücksichten wieder weniger, wo der politische Renegat bereits männlichen Jahren und also auch zu einer gewissen Reife des Erkennens und Wollens gelangt war. Desgleichen wird ein Blick auf die vorherrliche äußere Lage des Renegaten diesem nützen, wenn sie so war, daß er mit tüchtiger Nahrung seiner Kräfte anständig, wenn auch reichlich leben konnte. Immer aber wird dann das Urtheil mehr ein verwerfendes sein und wenn ein solcher Übertritt zur andern, siegenden politischen Partei und die Annahme von Überzeugungen durch dieselbe mit erklärtem öffentlichen, literarischen oder parlamentarischen Stürmen gegen die frühere politische Meinung und mit unbelegten Verdächtigungen gegen die Anhänger alsbald verbunden ist. Der politische Renegat sollte wenigstens empfinden, daß unanständig und unehrenhaft von ihm gehandelt sei, die Frage des Rechts und der Moral ganz gelassen. Gälte doch schon für den Jüngling das, was Schiller's Waise dem Don Quixote durch die Königin sagen ließ:

Sagen Sie  
Ihm, daß er für die Träume seiner Jugend  
Soll Achtung tragen, wenn er Mann sein wird,  
Nicht öffnen soll dem tödtenden Insekte  
Gerühmter besserer Vernunft das Herz  
Der zarten Götterblume — daß er nicht  
Soll irre werden, wenn des Staubes Weisheit  
Begeisterung, die Himmelstochter, lästert.

Das Abgefallen sein von früherer politischer Ansicht ist die regelmäßige und sehr wirksame Waffe gegen politische Gegner, die zur Macht gelangten, und um so beweislicher und wirksamer, wo ein ausgebreitetes öffentliches Leben die in ihm Lebenden veranlaßte, mit ihrer politischen Farbe öffentlich herauszugehen.

Die Herausgeber des vorhin erwähnten „Dictionnaire des girouettes“ sagten in der zweiten Auflage: Sie hätten daran gedacht, auch ein Dictionnaire der Unveränderlichen (invariables) herauszugeben, sich aber überzeugt, daß es weit leichter sein würde, dem „Dictionnaire des girouettes“ die Ausdehnung der Encyclopädie zu geben, als aus dem andern Dictionnaire eine Broschüre von nur mäßigem Umfang zu machen. Deshalb sei denn auch von dieser neuen Unternehmung verzichtet worden. Zum Glück mag dies mehr für den Eindruck so leicht hingeebenen Franzosen gelten, während schon in England solche Parteiwechsel seltener vorkommen. Auch in Deutschland haben, insbesondere in unsern Staats-Sammlungen, solange sie das Resultat freier Wahlen waren, Beispiele tüchtiger Anhänger, an einmal erkannte und ausgesprochene staatsrechtliche Principien nicht gefehlt, ungeachtet der andern Seite her der Vortheil lockte und weniger die öffentliche Meinung, welche man nicht wird, als eine Anzahl Beschränkter, Angstlicher oder Schlechter solche Männer als mit einem stillen Wahnsinn behaftet, der literarisch oder in den Kammern zeitweise zum Ausdruck kommen konnte, hinzustellen gesucht hat.

**Renten, Rentenanstalten** (Kapitalrente; Grundrente; Zeitrenten; Renten-Kassen und Rentenbanken; Rentenbriefe; Rentenkauf; Rentenschuld; Rentenversicherung; Leibrenten; Pensionenklassen; Rentenanleihen; Rentenversicherungsanstalten; Rentenversicherungsanleihen; Continuanleihen; Rentenanstalten; Versorgungsanstalten).

Wie wir auch den Begriff des Eigenthums auffassen, auf welche rechtliche Grundlage es basiren, wie wir uns seine Entstehung und Fortentwicklung denken mögen: das mindere ist, solange nicht das Institut des Eigenthums überhaupt in Frage gestellt wird, unbestritten, daß der Eigenthümer, sofern er nicht ausnahmsweise durch Rechte anderer und Gesetze in seinem Dispositionsrecht beschränkt ist, über seine Sache frei nach seinem Gutdünken verfügen darf. Kann sie mithin, soweit sie sich überhaupt consumiren läßt, als Genußmittel verwendet, verbraucht, oder aber, indem er auf ihren Verbrauch zeitweise verzichtet, bewahren. Im letzteren Fall entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß. Ohne Entschädigung für diese Verzichtleistung auf den zeitigen Genuß pflegen sich indeß nur wenige die Consumption eines solchen Gutes zu versagen; nur der Geizhals und der Unverständige legt Geldstück zu Geldstück als

Capital in seine Ruhe, ohne Vortheile für sich mit Hülfe seines Schatzes zu erstreben. Alle wagen wollen in angemessener Weise für die Entbehrung, welche sie sich aus freiem Willen anlegen, eine Vergütung erlangen. Und diese ist auch an sich und mit Rücksicht auf die vorerwähnten Vortheile, welche dem wirthschaftlichen Leben und der Gesamtheit aus der Erhaltung eines beträchtlichen Theils der sachlichen Güter erwachsen, völlig gerechtfertigt, ganz abgesehen davon, daß die Bewahrung und Erhaltung der Güter in der Regel dem Eigenthümer verursacht und außerdem die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der Güter überall in größerm oder geringerm Grade vorhanden zu sein pflegt.

Wissen wir die Entschädigung für die zeitweise Verzichtleistung auf den Genuß eines sachlichen Guts näher ins Auge, so ergibt sich, daß sie sich nach dem Charakter des Guts und nach der Art der Verzichtleistung regeln muß. Je werthvoller das betreffende Gut ist, je vortheilhafter die Gütererzeugung verwendet werden kann, je zahlreicher diejenigen sind, welche es zu genießen wünschen, desto höher wird sich die Entschädigung stellen; aber auch das kommt in Betracht, ob das Gut bei der Nutzung gefährdet ist oder sich verschlechtert und endlich zu Grunde geht. Ebenso versteht sich von selbst, daß die Entschädigung höher ausfallen muß, wenn die Verzichtleistung auf einen längern Zeitraum stattfindet, als wenn sie nur für eine kurze Zeit eintritt. Denn in dem ersten Fall gibt der Eigenthümer sein Consumtionsrecht auf eine längere Periode, wozu er ohne größere Vortheile nicht geneigt sein wird, auf, während der Benutzer, dies nun ein Dritter oder er selbst sein, zugleich es länger auszunutzen, aus demselben beträchtlichere Vortheile zu ziehen vermag. In der Regel berechnet man daher die Entschädigung mit Rücksicht auf den Normalzeitraum eines Jahres und pflegt sie Jahresrente oder einfache Rente zu nennen.

Am häufigsten kommt die Rente als Kapitalrente (Stamm-, Zinsrente) vor. Da das Capital im Sinne der Volkswirtschaftslehre als ein Vorrath von beweglichen Gütern, welche Erwerbsmittel dienen, aufgefaßt wird, so besteht es, wie in dem Wort Vorrath hinreichend angedeutet ist, aus angesammelten Gegenständen, auf deren augenblicklichen Genuß verzichtet wird. Es kann von demselben mithin mit Recht eine Rente, die sich auch mit Rücksicht auf die Productivkraft des Capitals rechtfertigt, gefordert werden. Denn ohne Capital ist ebenso wenig eine Production möglich als ohne Arbeit. Je nachdem nun das Capital, die Masse der angesammelten Erwerbsmittel, entweder von dem Eigenthümer selbst genutzt oder aber an Dritte zur Nutzung überlassen wird, pflegt man die Kapitalrente natürlich oder ausbedungen zu nennen. Im erstern Fall, wenn der Eigenthümer sein Capital selbst productiv verwendet, muß er die Rente mit Rücksicht darauf berechnen, was ihm während derselben Zeit für das Capital in dem Falle, wenn er es einem andern zur Nutzung überlassen hätte, von diesem gewährt worden wäre; die natürliche Kapitalrente ist demnach, soll für ein wirthschaftliches Unternehmen der Unternehmungsertrag ermittelt werden, gleich den übrigen Produktionskosten (Kosten der Rohstoffe, Lohn u. s. w.), von dem Rohertrag in Abzug zu bringen. Die bedungene Kapitalrente ist dagegen auf einem Abkommen zwischen dem Eigenthümer und demjenigen, der das Capital zur Benutzung erlangt, und wird auch mit dem Namen Zins belegt. Sie kann entweder Zins oder Leihzins sein. Im erstern Fall werden sachliche Güter, welche bei ihrer Benutzung gänzlich verzehrt, sondern, wenn auch verschlechtert, zurückgegeben werden, überlassen, und es besteht daher ein förmliches Miethsverhältniß statt; im andern Fall ist dagegen ein Darlehensverhältniß vorhanden, indem umlaufende Capitale (und namentlich Geld) von dem Eigenthümer entlehrt werden. Denn diese lassen sich, ohne verbraucht oder ausgegeben zu werden, nicht nutzen und müssen daher bei der Rücklieferung durch andere gleicher Art und Güte in gleicher Anzahl ersetzt werden. Im Leihzins ist als Nebenentschädigung nur dasjenige enthalten, was dem Darlehensnehmer als Assuranceprämie für das Risiko, welches jeder Gläubiger mit Rücksicht auf den möglichen Verlust von Capital und Zinsen läuft, in Anspruch nimmt; im Anspruch aber auch die Entschädigung für die Verschlechterung und etwa nothwendige Ausbesserung und Wiederherstellung der vermiethten Sache.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Kapitalrente einzugehen, und wir müssen uns sogar begnügen, auf die große nationalökonomische Bedeutung derselben auch nur flüchtig hinzuweisen. Namentlich von ihr verschieden ist die Grundrente (Landrente, Bodentente, rente du sol, rente). Wer ein nutzbares Grundstück (Acker, Wiese, Wald, Alpe, Obstgarten, Forstlager etc.) besitzt, kann aus demselben einen Ertrag ziehen, indem er es entweder selbst bewirthschaftet oder aber die Bewirthschaftung einem Dritten gegen eine angemessene Entschädigung, die dieser in bestimmten Zeiträumen (halbjährlich, jährlich) zu zahlen hat, überläßt. In dem

ersten Fall erzielt der Besitzer des Grundstücks selbst einen Rohertrag, welcher, da die me Grundstücke der Erbarkeit unterworfen werden, in der Regel in Bodenproducten besteht. Werth der letztern stellt sich entweder beim Verkauf durch den Erlös oder bei der Consum z. B. zum Zweck anderweiter Production, durch Ermittlung des Erlöses, welcher im Fall Verkaufs zu erzielen gewesen wäre, heraus. Werden von diesem wirklichen oder nur berechneten Erlöse die zur Hervorbringung des Rohertrags nothwendigen Ausgaben (Lohn und Kost Arbeiter, Ausfaat und Pflanzen, Abnutzung der Werkzeuge und Geräthe u. s. w.) abgezogen bleibt der Reinertrag übrig, in dem indeß noch die Rente des aufgewendeten Kapitals und Gewerbsgewinn des Unternehmers liegen. Werden auch diese noch in Abrechnung gebracht bleibt endlich noch der Betrag übrig, welcher aus dem Eigenthum des Grundstücks ohne Wirkung anderer Erwerbquellen fließt. Man pflegt denselben die natürliche, übrigbleibende Grundrente (loyer des terres) zu nennen, während man als ausbedingene Grundrente (rente, fermage) diejenige charakterisirt, welche sich dann herausstellt, wenn der Grundbesitzer das Grundstück nicht selbst bewirthschaftet, sondern einem Dritten gegen eine verabredete Pacht überläßt. Auch hier muß die Grundrente häufig erst berechnet werden. Völlig gleich dem Pachtzins ist sie wöhnlich, sobald auf dem Grundstück Gebäude und bewegliche Gegenstände, welche mit dem Grundstück verbunden sind, vorhanden sind; im andern Fall wird der Miethzins der Gebäude und Mobilien festgestellt und vom Pachtzins abgezogen. Der Rest bildet auch hier die Grundrente. Ein Schriftsteller (und namentlich Ricardo, der zuerst der Grundrente in vorzüglicher Weise Aufmerksamkeit zugewendet hat) wollen zwar die Grundrente nur als die Vergütung für ursprünglichen und unzerstörbaren Naturkräfte, welche im Boden liegen, auffassen und die Grundrente der übrigen noch die Zinsen des auf den Grund und Boden bei Productionen verwendeten Kapitals abrechnen. Aber mit Recht wird darauf erwidert, daß sie nichts erreichen können. Das zu Bodenverbesserungen verbrauchte Kapital verschwindet; es sich nicht mehr abgesondert benutzen; es vermehrt zwar den Ertrag des Grundstücks, aber Vermehrung ist ein unzertrennlicher und nicht mehr zu unterscheidender Bestandteil der Grundrente geworden und muß deshalb mit und in dieser zusammengefaßt werden.

Wenige volkswirthschaftliche Fragen haben so viele Erörterungen hervorgerufen und so zahlreichen Controversen geführt als die Frage der Grundrente. Und dennoch haben die verschiedenen Ansichten noch nicht zu einer Ausgleichung bringen können. Die ersten Ansichten, welche sich mit der Grundrente beschäftigten, waren die Physiokraten (s. Physiokratie), in ihr die einzige Quelle des Nationalreichthums sahen; ihnen folgten Adam Smith und Schüller, die zwar der Grundrente die ihr früher zugesprochene exclusive Stellung im wirthschaftlichen Leben absperrten, aber ihre Wichtigkeit niemals verkannten; ferner Ricardo, Mill, Jones und viele andere, deren Schriften, auf welche wir verweisen müssen, in ausführlicher Weise die Grundrente nach Entstehung, Entwicklung, Charakter und Wirkung abhandeln.

Obwol man im Mittelalter, das sich überhaupt von allen Untersuchungen über Volkswirtschaft fern hielt und erst gegen sein Ende hin die Staatswissenschaft wieder zu pflegen anfing, den Begriff der Grundrente nicht kannte, zog doch der Grundeigentümer die Vortheile derselben vollständigster Weise. Indem er seinen Grund und Boden an Landbauer, Bauern, welche ihn bearbeiteten, überließ, bedang er sich dafür theils bestimmte jährliche Leistungen an Arbeit, Bodenproducten u. s. w., theils einmalige, welche dann, wenn ein Grundstück von einem Inhaber auf den andern im Wege der Erbfolge überging, gewährt werden mußten. Beide Arten Leistungen erklären und rechtfertigen sich aus der Grundrente, die sich der Grundeigentümer vorbehielt; was der Bauer zog, war, abgesehen von der Vergütung für seine Aufwendungen, wesentlich der Lohn seiner Arbeit. Denn da der Bauer ein wirkliches Eigenthumsrecht besaß, so konnte er auch auf die Grundrente oder auch nur einen Theil derselben Anspruch erheben. Als in späterer Zeit die Ansicht Raum gewann, daß der Bauer gewisse Rechte an dem Grund, von dem er nicht willkürlich vertrieben werden könne, habe oder im Interesse des Landes besitzigen müsse, änderte sich zwar das beiderseitige Verhältniß und ward der Bauer nicht mehr als Eigentümer, sondern nur noch als Obereigentümer angesehen. Aber man hielt sich so bald nicht die bäuerlichen Leistungen des rechtlichen Ursprungs ganz entbehrten, daran sah der Bauer in dem Fall, wenn er auf Grund von Landesgesetzen ganz freier Eigentümer von ihm bearbeiteten Grund und Boden ward, den Grundeigentümer entschädigen zu müssen. Dies pflegte nun entweder durch Rückgabe eines Theils des Grund und Bodens oder durch eine jährliche Rente zu geschehen. Was die letztere betrifft, so wandelt sie, wenn sie eine währende ist, mithin bis zum einstigen Ablauf fortbauert, einfach die Natural- und Arbeit-

lungen des pflichtigen Bauers in eine Geldleistung um, für deren Sicherheit zwar das Grund-  
 stück, bei welcher indeß der Berechtigte kein Eigenthumsrecht am Grundstück behält. Spät-  
 er indeß nach Ablauf einer gewissen Periode ohne weiteres auf, so liegt in ihr zugleich die  
 Tilgung des Ablösungskapitals, welches der Verpflichtete für den gänzlichen Wegfall der Lei-  
 stungen und der an ihre Stelle getretenen Geldrente, welche hier und da wol auch Grundrente  
 genannt worden ist, zahlt. Derartige an einem bestimmten Termin wegfällende Zeitrenten  
 (Anuitäten) sind für den Verpflichteten insofern sehr günstig, als sie ihn in den Stand setzen,  
 die wenig erhöhte jährliche Zahlungen sich nach und nach von einer immerwährenden Last zu  
 erheben; sie sind aber für den Berechtigten nicht bequem, weil er das Ablösungskapital in vielen  
 kleinen Theilzahlungen, die er nutzbringend nicht leicht anzulegen vermag, empfängt. Man  
 deshalb, um beide Theile völlig zu befriedigen, zur Errichtung von Kassen gekommen, welchen  
 Berechtigten die ihnen überwiesenen Zeitrenten gegen sofortige Zahlung des Ablösungskapi-  
 tals überlassen. Selten können solche Rentenbanken oder Rentenbanken Privatgesell-  
 schaften errichtet werden, weil diese nicht nur Ersatz für die nicht unbedeutenden Verwaltungskosten  
 und das übernommene Risiko, sondern auch einen Gewinn fordern; die meisten Renten-  
 kassen sind daher Staatsinstitute und gewähren dem Berechtigten das Ablösungskapital nicht in  
 demselben Gelde, sondern in eigenen Schuldb obligationen, sogenannten Rentenbriefen, welche  
 Zinsen haben und zinstragend sind, und von denen alljährlich ein bestimmter Theil mit Rücksicht  
 auf die in Folge der Zahlung der Zeitrente durch den Pflichtigen eingetretene Tilgung eines Theils  
 der gesamten Schuld eingezogen wird. Die Rentenbanken gewähren auch dem Pflichtigen Vor-  
 theil, indem sie ihm z. B. zu gestatten pflegen, sich durch Kapitalzahlungen vor der in Aussicht  
 genommenen Zeit von der Rentenschuld zu befreien. Deshalb und weil sie überhaupt das ganze  
 Tilgungsgeschäft wesentlich fördern, hat man es mit Recht für zulässig erachtet, den Pflichtigen  
 einen Theil der entstehenden Verwaltungskosten durch Erhöhung des Rentenbetrags auf-  
 zu-  
 legen.

Wir müssen hier noch, wenngleich ebenfalls nur in Kürze, des Rentenkaufs erwähnen. Es  
 ist bekannt, daß das Zinsnehmen von Kapitalien in frühern Zeiten bis zur neuesten heran viel-  
 fach widersacher gefunden hat. Jahrhundert hindurch wurde nicht nur seine gesetzliche Zu-  
 lässigkeit bestritten; auch die Religion mischte sich ins Spiel, und es kam so weit, daß hier und da  
 diejenigen, welche Zins nahmen, von der Kirche und dem Genuß des Abendmahls, ja selbst von  
 dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen wurden. Noch heute ist Rentier in den Augen vieler  
 als Ehrentitel, weil man sich darunter einen Menschen denkt, der, ohne selbst zu arbeiten, von  
 der Arbeit anderer, denen er sein Kapital dargeliehen hat, in Müßiggang und Völlerei lebt; und  
 die Buchergeetze deuten noch auf das frühere Verbot des Zinsnehmens hin. Nichtsdesto-  
 weniger konnte man niemals das Darlehnsgeschäft entbehren; namentlich der Grundbesitzer be-  
 durfte oft des Kapitals, um seine Wirthschaft zu erhalten und zu verbessern oder seinen Besitz zu  
 vergrößern. Dazu kam, daß auch Kirchen und Klöster Kapitalien besaßen, welche nutzbar gemacht  
 werden sollten. Man erfand daher den Rent- oder Gültkauf, der darin bestand, daß der Schuld-  
 nehmer verpflichtet, für das dargeliehene Kapital aus dem Ertrag seines Grundbesitzes eine  
 bestimmte Rente alljährlich zu gewähren. Gewissermaßen überließ hierbei der Eigentümer einen  
 Theil der Grundrente (wol auch dieselbe ganz) dem Gläubiger gegen einen Kaufpreis unter  
 Vorbehalt des Rückkaufs. Denn der Schuldner konnte sich von der Rente durch Rückzahlung  
 des Kapitals jederzeit wieder befreien, während dem Gläubiger ein Kündigungsrecht nicht zu-  
 stand. Ohne Zweifel bot das Institut des Rentenkaufs dem Grundbesitzer sehr große Vortheile,  
 was ist daher zu bedauern, daß es nicht erhalten geblieben ist.

Auch für den Kapitalbesitzer hatte der Rentenkauf insofern einen Vortheil, als er ihn nicht  
 der Verwaltung seines Kapitals überhob, sondern ihm auch eine bestimmte feste Rente  
 brachte. Bei Darlehen ist zwar auch das Kapital unveränderlich, und es muß dieselbe Summe  
 dargeliehen ist, erstattet werden, aber da beide Theile kündigen können, verändert sich leicht  
 der Zins, d. h. steigt und fällt er, je nachdem Kapital auf dem Geldmarkt gesucht oder angeboten  
 wird. Vielleicht zum Theil der Wunsch, Kapitalisten die Erwerbung einer festen Rente zu ermög-  
 lichen, ohne Zweifel mehr aber noch das Bestreben, dem Publikum die Betheiligung an einer  
 sicheren Anleihe lothend erscheinen zu lassen, haben zu den Rentenanleihen der Staaten geführt.  
 Der Staat verspricht bei ihnen, dem Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich  
 eine Rente von 3, 4, 5 Thalern oder Francs zu gewähren, und läßt sich für diese Zusage ein Ka-  
 pital zahlen, das nach dem Stande des Geldmarkts und mit Rücksicht auf den Staatscredit in

Augenblick der Emission der Anleihe normirt wird. Gewöhnlich nennt man diese Renten 4-, 5-procentige; damit wird aber keineswegs ausgesprochen, daß für 3, 4, 5 Thlr. jährl. Rente ein Kapital von 100 Thlrn. gezahlt ist oder bei der Tilgung zurückgezahlt werden das erzielte Kapital ist vielmehr bei den 3- und 4proc. Renten oft sehr viel geringer, in die Rückzahlung betrifft, so pflegt sie nicht förmlich durch Aufzins und Auslösung stattzu. Der Staat zieht es vielmehr in der Regel vor, diejenige Zahl der Obligationen, welche jährlich zu tilgen hat, zum Tageskurs auf der Börse anzukaufen. Inwiefern die Renten zu empfehlen sind und welche Nachteile sich bei ihnen vom Standpunkt der Finanzwirthe herausstellen, wird an einem andern Ort (s. Staatsschulden) erörtert werden; nur die Bemerkung muß hier noch gemacht werden, daß für die Kapitalisten, welche sich eine feste Rente sichern wollen, die Staatsrenten nicht geeignet sind. Denn abgesehen davon, daß die Papiere überhaupt nicht die fast absolute Sicherheit bieten wie z. B. Schuldbriefe auf Land und Boden, ist es auch vorgekommen, daß im Wege der sogenannten Rentenconversion die Staatsrenten beträchtlich herabgesetzt, um 10—15 Proc. vermindert worden sind.

Wir haben bereits wiederholt von dem Streben der Kapitalisten gesprochen, sich sichere Renten zu verschaffen, und wollen dasselbe mit wenigen Worten noch näher zu begründen und demnächst zu erörtern suchen. Während derjenige, welcher an ein wirtschaftliches Unternehmen Kapital, körperliche Arbeit und geistige Thätigkeit setzt, allerdings Verluste erleiden aber ebenso auch Gewinn machen und seinen Besitz vermehren kann, ist das Gleiche bei den Kapitalisten nicht der Fall. Dieser läßt zwar immer ein gewisses, wenn auch weit kleineres Vermögen, aber kann sein Vermögen nur durch Ersparnisse von seinem Einkommen, nicht durch geschäftliche Operationen und Conjunctionen erhöhen. Der eigentliche Kapitalist, derjenige, welcher in Papier speculationen und Buchergeschäften fernhält, sucht daher vorzugsweise nach sicheren Renten. Namentlich wird dies aber derjenige thun, welcher nur ein verhältnißmäßig geringes Kapital zur Verfügung hat, und der durch den Verlust desselben und der aus ihm erwachsenden Rente in Noth und Elend gerathen würde. Je sicherer aber das Kapital angelegt wird, desto geringer pflegt die Zinsrente auszufallen, da mit der Zunahme der Sicherheit die Versicherungsprämie abnimmt. Infolge dessen vermögen nur wenige Kapitalisten, d. h. nur diejenigen, welche über bedeutende Kapitalien verfügen, von ihren Zinsrenten zu leben; der gewöhnliche Kapitalist muß, wenn er durch Unglücksfälle oder Alter erwerbsunfähig geworden ist, wenn ihm anderweit Unterhaltsmittel nicht zufließen, oft sein Kapital angreifen, und damit indeß seine Jahresrente und kommt, sobald er zu höherm Alter gelangt, wol damit zu leben, endlich das Kapital selbst aufgezehrt hat. Dieser Umstand und überhaupt der Wunsch, sich als erwerbsfähigen Menschen eine Gelegenheit zu gewähren, sich ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, haben schließlich zu einer eigenen Art von Versicherung geführt, welche zwar erst in neuerer Zeit hervorgetreten ist, aber doch bereits zu einer beträchtlichen Ausdehnung zu gelangen vermag. Wir meinen die Rentenversicherung, von der wir bereits mehrere Formen kennen.

Wenn auch erst in unserm Jahrhundert das Versicherungswesen einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat, daß die Zahl der Versicherungen, welche in Europa täglich abgehandelt werden, eine fast ungeheure ist, so gab es doch schon früher manche Institute, welche als Versicherungseinrichtungen zu betrachten sind, und die sich langsam aus fast unscheinbaren Anfängen entwickelten. Ein solcher kleiner Keim ist auch derjenige, welcher der Rentenversicherung zu Grunde liegt. Bauern, welche ein höheres Alter erreicht hatten und die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nicht mehr durchführen konnten, überließen die letztern den Söhnen oder Schwägern eigenthümlich, indem sie entweder kein Kaufgeld oder ein verhältnißmäßig geringen Anspruch nahmen, dagegen aber sich ein sogenanntes Leibgedinge, d. h. einen Jahresgehalt bestimmte geldwerthe Leistungen (z. B. Wohnung, Speisung, Kleidung u. s. w.) ausbedungen. Ähnlich verfahren Eigenthümer von Wirthshäusern, Inhaber von andern gewerblichen Geschäften u. s. w., indem sie in gleicher Weise ihr Geschäft überließen. Der Zweck, der sie leitete, war ein doppelter; sie sicherten sich nicht nur bis zu ihrem Tode ein festes unverändertes Einkommen, sondern ermöglichten auch dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn die Gründung einer selbständigen Existenz. Das letztere aus Familienverhältnissen entspringende Motiv fiel fort, sobald die Abtretung der Grundstücke an eine fremde Person erfolgte. In diesem Fall pflegte sich der Abtretende, wenn er auf den Kaufpreis ganz verzichtete oder unter dem Werth des abgetretenen Gegenstandes stehenden annahm, eine Jahresrente zu bedingen, welche über den zur Zeit üblichen Kapitalzins mit Recht hinausging, weil in ihm nicht nur dieser Zins selbst lag, sondern auch das aufgegebene Kapital nach und nach ausgezahlt wurde.

es selbe geschah, wenn jemand sich eine sogenannte Leibrente (rente viagère, annuity) kaufte, d. h. wenn er einem andern eine Kapitalsumme unter der Bedingung, daß dieser ihm dafür eine bestimmte jährliche Rente von höherem Betrage als der landesübliche Zins zahle, eigenthümlich erwirbt. In beiden Fällen leiteten den Rentenzahler und den Rentenerwerber gleiche Motive. Der erstere suchte dabei ein nutzbares Grundstück oder ein Kapital eigenthümlich zu erhalten, er in einer Summe jenes bezahlen, dieses zurückzahlen zu müssen, der zweite wollte des Besten Unterhalts wegen während seiner Lebenszeit nicht nur seine Kapitalzinsen, sondern sein Kapital selbst verbrauchen, ohne doch Gefahr zu laufen, daß er bei mehr als mittlerer Lebensdauer in spätern Jahren der Existenzmittel beraubt sei.

Bei der Berechnung der Rente kamen neben dem Betrage des Kapitals, auf welches der Rentenerwerber verzichtete oder das er baar zahlte, in Betracht der landesübliche Zinsfuß, das Alter des Rentenerwerbers und seine wahrscheinliche Lebensdauer. Je höher der landesübliche Zinsfuß war, desto höher konnte unter allen Umständen die Rente normirt werden; sie stellte sich auch höher, wenn der Rentenerwerber bei Abschluß des Rentenvertrags bereits ein hohes Alter erreicht hatte und die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß die Rente nur wenige Jahre entrichtet sein werde, weil in diesem Fall die allmähliche Zahlung oder Rückgewährung des Kapitals durch die Rente in wenigen größern Raten erfolgen mußte. Niedriger mußte sie dann werden, sobald der Rentenerwerber noch in jüngern Jahren stand, die Vermuthung deshalb dafür sprach, daß er die Rente während eines langen Zeitraums beziehen werde, denn hier mußte die Zahlung oder Rückgewährung des Kapitals in vielen und daher kleinern Raten zu geschehen. Da nun aber die wahrscheinliche mittlere Lebensdauer eines Menschen selten die gleiche ist, so übernahmen beide Theile bei dem Rentenvertrage ein Risiko. Starb der Rentenzahler vor dem Tage, welcher als der seines wahrscheinlichen Todes angenommen war, so erhielt er bis dahin nicht so viel empfangen, als er der angestellten Berechnung zufolge empfangen hätte; lebte er länger, so erhielt er dagegen mehr, mußte der Rentenzahler mehr leisten, als vorbestimmt war. Dabei litt der Rentenempfänger weniger, weil er, wenn er frühzeitig starb, nur einen Theil bis zu seinem Tode ein bestimmtes jährliches Einkommen zu erhalten, immer erhalten hätte; dagegen wurde der Rentenzahler im zweiten Fall oft schwer betroffen und vielleicht außer Stand gesetzt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Man überzeugte sich daher bald, daß die Rentenversicherung nur dann auf richtiger Grundlage beruhe, wenn von dem Versicherer, freiwillig dann nicht mehr ein einzelner sein kann, Rentenverträge in großer Anzahl abgeschlossen werden. In diesem Fall nämlich gleichen sich für ihn Gewinn und Verlust aus, kann er seine Verluste bei den länger lebenden Versicherten durch den Gewinn decken, welcher sich bei den früher Verstorbenen ergibt. So entstanden diejenigen Institute, Gesellschaften u. s. w., welche sich mit Rentenversicherung befassen.

Bevor wir auf diese Institute eingehen, haben wir noch einige andere vorzuführen, welche keine Rentenversicherungsinstitute sind. Dahin gehören erstens diejenigen Hospitäler und Pflegeanstalten, welche alte Leute gegen Zahlung eines bestimmten Einkaufsgeldes aufnehmen und ihnen bis an ihr Lebensende Wohnung, Nahrung und außerdem alle übrigen Lebensbedürfnisse oder an Stelle derselben eine kleine monatlich zahlbare Summe gewähren. Als solche Versicherungsanstalten sind sie um deswillen nicht zu betrachten, weil sie in der Regel Wohlthätigkeitsinstitute sind und in Folge dessen das Einkaufsgeld niedriger normiren, als unter andern Umständen mit Rücksicht auf die von ihnen gewährten Leistungen geschehen sollte. Ähnlich verhält sich mit den Pensionskassen für Beamte, Geistliche, Lehrer, Eisenbahnangestellte u. s. w. für deren Witwen; auch sie besitzen entweder ein eigenes Vermögen, dessen Zinsen zur Erhaltung der Pensionsrenten verwendet werden, oder erhalten behufs dieser Erhöhung Zuschüsse von Staats-, Gemeinde- oder Gesellschaftskassen. Häufig besteht bei ihnen die Zwangsversicherung; jeder, der der betreffenden Kategorie angehört, muß sich ihnen anschließen. Das selbe ist der Fall bei den meisten Arbeiterpensionskassen für einzelne Fabriken und Gewerbetreibende, welche bei Eintritt eines gewissen Lebensjahres oder vorzeitiger Invaldität mit Hilfe der Zuschüsse der Arbeitgeber Pensionsrenten gewähren. Bei den genannten Pensionskassen ist das Einlagekapital der Versicherten entweder zum Theil auf einmal eingezahlt, zum Theil in jährlichen Einbüßen gesammelt, oder es finden nur jährliche Einbüßen in Form von monatlichen Ratenzahlungen oder Gehaltsabzügen statt.

Wenn wir nunmehr auf die reinen Rentenversicherungsanstalten näher eingehen, so haben wir sie zunächst noch einen Augenblick mit Rücksicht auf den Zweck, welchen sie verfolgen, ins

Auge zu fassen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei ihnen darum, einer bestimmten Person ein lebenslängliches, jährlich zahlbares Einkommen von einem im voraus festgesetzten oder jährlich steigenden Betrage zu sichern; sie sind mithin Leibrentenanstalten, Institute, in welchen sich damit beschäftigen, denjenigen, welche eine Leibrente zu erwerben wünschen, dieselbe unter möglichst günstigen Bedingungen zu gewähren. Nicht selten hat man ihnen vorgeworfen, daß sie den Egoismus befördern, und namentlich ist das von Mac Culloch geschehen. Wenn es auch richtig ist, daß die Rentenerwerber häufig die Rente durch Zahlung eines Kapitals erwerben, bei der Vermehrung ihres Einkommens mithin ihr Vermögen vermindern und dadurch vielleicht ihren Erben einen Schaden zufügen, so sind sie dazu auch vom Standpunkte der Moral nicht berechtigt. Reiche Leute werden sich der Rentenversicherungsanstalten, welcher sie nicht bedürfen, kaum jemals bedienen; arme haben kein Kapital zu opfern; es handelt sich mithin hier nur um Personen, deren Einkommen zum großen Theil auf dem Erwerb durch Handel und Geschäftigkeit beruht. Wenn diese ihr Kapital nicht zur Erwerbung einer Leibrente verwenden können, sind sie, wenn sie zu höherm Alter gelangen, genöthigt, es ebenfalls zu verbrauchen, ohne daß damit die Sicherheit, daß es ausreichen werde, besitz; ja sie müssen vielleicht von ihren künftigen Erben unterstützt werden. Ueberdies kann das Recht der Erben, welche in den meisten Fällen nicht einmal Kinder, sondern entfernte Verwandte sind, in keinem Fall größer sein, als das des noch lebenden Erblassers, kann es diesen nicht hindern, über sein Eigenthum nach Belieben zu seinen Gunsten zu verfügen. Auf die großen Vortheile, welche die Rentenversicherung gewährt, gehen wir übrigens nicht näher ein; sie liegen klar auf der Hand und sind zum größern Theil auch bereits angedeutet.

Ihrer innern Einrichtung nach können die Rentenversicherungsanstalten in zwei Arten geschieden werden, in Actien- und in Gegenseitigkeitsanstalten. Im erstern Fall sind bestimmte Personen, denen ausreichendes Kapital zur Verfügung steht, zusammengetreten; diese verpflichten sich, demjenigen, der die im voraus bestimmten Zahlungen leistet, die gewünschte Rente zu zahlen. Bei Gelegenheit der Besprechung der Leibrenten ist erwähnt worden, daß derartige Anstalten, wie Privatpersonen, welche sich zur Erwerbung einer lebenslänglichen Rente verpflichten, im einzelnen Fall bald, wenn der Rentenerwerber frühzeitig stirbt, einen Gewinn machen, bald, wenn derselbe ein hohes Alter erreicht, Verlust erleiden. Vorausgesetzt, daß die Mortalitätstabellen, auf welche die Berechnung der Rente beruht, richtig sind, gleichen sich aber Verlust und Gewinn schließlich aus. Da indess die Actiengesellschaften stets etwas niedriger normirt wird, als möglich wäre, so werden nicht die Verwaltungskosten gedeckt, es bleibt auch ein Gewinn übrig, welcher den Actionären zur Entschädigung für ihre Risikobehaltung und das übernommene Risiko zufällt. Anders verhält sich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, denn diese bestehen ausschließlich aus den Rentenerwerbern, die sich gegenseitig eine Rente zusagen. Bei ihnen werden die eingezahlten Beiträge gemeinschaftlich verwaltet; Gewinn wie Verlust fallen den Rassenmitgliedern zu und die Überschüsse dienen zur allmählichen Erhöhung der Rente. Allerdings erheben die Mitglieder der Gegenseitigkeitsklassen den Gewinnanteil, welchen bei Actiengesellschaften die Actionäre für ihren Anspruch nehmen; aber sie müssen dagegen ein Reservekapital zusammenbringen, damit diejenigen, welche am längsten leben, wegen Mangel an Fonds schließlich ihre Rente erhalten. Im allgemeinen sind Rentenversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit nicht zu empfehlen, weil sie den Rentenerwerber nie vollständig sicher, besitzen meist eine complicirtere Verwaltung und müssen auf manche nützliche Einrichtungen, welche bei Actiengesellschaften leicht durchzuführen sind, verzichten. Was diese betrifft, so zeichnen sie sich namentlich durch die Sicherheit, welche vorausgesetzt, daß sie richtig organisirt sind, bieten, vortheilhaft aus. Abgesehen davon, daß die Einrichtung vor der Concessionirung der Anstalt fast überall seitens der Staatsregierung geprüft und genehmigt wird, sind sie, weil ein etwa entstehender Ausfall von den Actionären getragen werden muß, angetrieben, zuverlässige Berechnungen zu Grunde zu legen und eine streng geregelte Verwaltung einzuführen; ferner zwingt sie die Concurrenz, welche sie gegenseitig machen, den Theilnehmern die möglichst günstigen Bedingungen zu machen, und den Eintritt in jeder Weise zu erleichtern, auf ihre Wünsche so weit als irgendmöglich einzugehen. Wenn die Rentenversicherungsanstalten gegenwärtig fast allgemein recht zweckmäßig eingerichtet sind, so verdanken wir dies vorzüglich den Actiengesellschaften, welche gewöhnlich bei neuer Einrichtung zuerst Wahn brechen. Erwähnt muß bei dieser Gelegenheit noch werden, daß Actiengesellschaften dieser Art gewöhnlich nicht allein Renten, sondern auch Sterbegelder, die Steuern u. s. w. versichern.

entlich der Erwerbung der Rente finden sich gewöhnlich zwei Formen, die indess von demselben Rentenerwerber auch gleichzeitig benutzt werden können. Die Rente wird durch einmaligen Einkauf, durch Zahlung eines Kapitals (auf Kapitalfuß) oder durch Beiträge, welche während einer Reihe von Jahren geleistet werden müssen (auf Contribuß), erworben. Mit Recht wird bemerkt, daß die erste Form von leichtsinnigem Aufwandskapitals abhält und demselben eine feste Widmung zu Hülfe in spätern Jahren gibt und daß dagegen der für die Volkswirtschaft nachtheilige Umstand, daß die Capitale erben, kaum in Betracht kommen kann; sie ist namentlich für diejenigen, welche bereits im Alter stehen, vortheilhaft, da dieselben ihr Kapital zur wirthschaftlichen Thätigkeit in nicht mehr zu verwenden vermögen. Dagegen empfiehlt sich die Zahlung der jährlichen Rente, welche überdies zur Sparsamkeit anreizt, für alle die, welche durch ihre Arbeit ein Einkommen, als sie nothwendig haben, besitzen, und ist nur insofern bedenklich, als die Rentenerwerber durch Unglücksfälle in die Lage kommen können, daß sie die jährlichen Zahlungen nicht zu leisten vermögen und ihr Anrecht an die Rente ganz oder zum Theil aufgeben. Manche Rassen haben indess diesen Fall ins Auge gefaßt und gewähren selbst dann, jährlichen Zahlungen vor der verabredeten Zeit aufhören, eine, freilich herabgesetzte, Rente. Wichtig ist die Bestimmung des Altersjahres, in dem die Rente zu laufen anfängt. Die jährliche Beiträge geleistet, so wird in der Regel die Rente erst mit einem gewissen Alter (wenn das funfzigste, fünfundsfunfzigste, sechzigste Jahr vollendet ist), fällig; solche Renten werden Alters- oder aufgeschobene Renten (*rentes viagères différées*, desferred) genannt, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Leibrenten (*rentes viagères simples*), von denen man erst zu laufen beginnen, nachdem das Einkaufskapital eingezahlt worden ist. Indess kommen auch aufgeschobene Renten häufig auch bei einmaligem Einkauf vor, weil natürlich die aufgeschobene Rente weit höher ausfällt als die einfache Leibrente, deren der Rentenerwerber in spätern Jahren zu seinem Unterhalt nicht nöthig hat.

Man wird es noch der Bemerkung bedürfen, daß der Rentenerwerber nicht nur für sich, sondern auch für dritte Personen Renten ankaufen kann. Damit ist vermögendern Leuten das Leben gesichert, mit verhältnismäßig nicht zu großen Opfern Dienstboten, Anverwandten und anderen Personen, welche sie unterstützen, eine erträgliche Existenz zu sichern. Sie können dabei bestimmen, daß die Rente erst mit dem Jahre ihres Todes fällig werden soll, in welchem Fall sie die Rente stellt, als wenn sie vom Einkaufstage an läuft. In gleicher Weise vermögen Männer Renten für die Zukunft ihrer Frauen zu sorgen; die Rentenversicherungsanstalt wird damit eine Witwenrentenanstalt nach Art derjenigen, welche für Beamte bestehen. Auch als Waisenkasse kann sie dienen und die erforderlichen Mittel zur Erhaltung und Erziehung der Waisen darbieten. In welchem Fall die Rente zwar ebenfalls vom Todestage des Erwerbers ab, hört indess auf, wenn die Waisen das Alter, in welchem sie sich selbst durchzubringen vermögen, die Majorität erreicht haben. Und mit alledem sind die möglichen Functionen der Rentenversicherung noch nicht sämmtlich erschöpft; es sind vielmehr noch viele andere denkbar, über welche hier nicht weiter zu gehen, weil sie zu den seltener hervortretenden gehören.

Man hat schon gesagt, daß die Rentenversicherung in der Regel von Actien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgeübt wird; aber auch der Staat ist, und zwar namentlich in früherer Zeit, häufiger aufgetreten. Beispiele dieser Art bieten unter andern Frankreich und England; dort mußte indess stets durch Kapitalzahlung erworben werden und war nur eine neue Form in Zeiten, wo gewöhnliche Anleihen schwer zu effectuiren waren. Die von derselben Art Renten stellten sich übrigens niemals heraus; verhältnismäßig nur wenige Verzeiligten sich bei der Rentenversicherungsanleihe, die Bedingungen derselben waren insofern unangenehm, als die Berechnungen zu Grunde gelegten Mortalitätstabellen so ungenau waren, daß der Staat große Verluste erlitt, und die Abwicklung der Anleihe erforderte der langlebenden wegen eine lange Periode. Noch heute können indess in England Besitzer von Staatsrenten Renten auf den Staat, und zwar sowohl einfache Leibrenten als aufgeschobene, erwerben; die Zahl der wirklich erworbenen (12500) ist indess der Concurrenz der Staatsrenten wegen nur gering und kann deshalb kaum ins Gewicht fallen.

Die Rentenversicherung hat indess mehr Erfolg als die Rentenversicherungsanleihen hatten die Anleihen in der Form der Rentenkonten, welche zu einer weitern Entwicklung des Rentenwesens führen sollten. Diese Renten sind von dem Neapolitaner Lorenzo Conti erfunden, der sie dem Cardinal Mazarin

Seine Idee fand bei dem gelbbedürftigen Minister Anklang; die Anleihe ward 1653 gemacht, kam indess nicht zu Stande, weil das Parlament das Edict einzuregistriren weigerte.



Erst 1689, als Ludwig XIV. seine Klassen vollständig erschöpft sah und alle Versuche, schaffen, fehlschlügen, ward die erste Lontinentalleihe wirklich ausgeführt. Wer eine erwerben wollte, zahlte 300 Livres ein, alle Rentenerwerber wurden mit Rücksicht auf in 14 Klassen eingetheilt und jeder Klasse, welche dem Staat 1 Mill. Livres an Kapit 100000 Livres jährlicher Renten zugesagt. Der Zinsfuß betrug mithin 10 Proc. und hoch angenommen worden, weil in den Zinsen das Kapital nach und nach zurückgezahlt Alljährlich wurde der Gesamtbetrag der Renten jeder der vorhandenen Klassen unter vorhandenen Rentenbesitzer gleichmäßig vertheilt; die Überlebenden erbten mithin die der Abgestorbenen und sahen daher ihre Rente, welche anfänglich nur 30 Frs. betrug, 1 Jahre steigen. Als die letzte Rentenerwerberin des Jahres 1689 im Jahre 1726 starb, sie nicht weniger als 73500 Frs. jährlicher Rente. Obwol auch diese Lontinentalleihe Mangel an Theilnahme der lockenden Versprechungen der Regierung ungeachtet n ständig begeben werden konnte, folgten ihr dennoch zehn weitere, bis im Jahre 1763 schließlich durch eine königliche Erklärung alle Lontinen mit wachsenden Renten in Frankreich unter sagt und 1770 die aus der frühern Zeit noch bestehenden Lontinenrenten in feste verlässliche Lebensrenten umgestaltet wurden.

Schon 1692 hatte England Frankreichs Beispiel befolgt, und noch im Jahre 1789 als es alle Anleihearten fruchtlos versucht hatte, eine Lontinentalleihe ab, an welcher mehr als 6000 Kapitalisten theilnahmen. An sich ist die Idee der Lontinen zwar kein für ein Land, das bedeutende, alljährlich steigende Einnahmen hat, und das vermittelst tinen seine Anleihe bestimmt tilgen muß; daß sie nicht durchschlag, hatte indeß seine g stichhaltig zu erkennenden Gründe. Einerseits ward das Bedürfnis, sich für die spätern jahre ein ausreichendes Einkommen zu sichern, noch nicht so lebhaft gefühlt als jetzt; seitd wuchsen die Renten, wie die Erfahrung gezeigt hatte, anfänglich sehr langsam, und war die Verwaltung nicht ohne große Schwierigkeiten. Dazu kam, daß die anleihenden sich bei der Rentenberechnung nicht auf gute Mortalitätstabellen, welche erst nach und standen, zu stützen vermochten und deshalb ein sehr gewagtes, in der Regel gegen sie des Geschäft unternahmen.

Auch die Privatlontinen oder eigentlichen Rentenanstalten entstanden zuerst in F das erste Beispiel war die Caisse Lafarge, gegründet 1759 und 1770 unterdrückt, w mangelhaften Grundrissen basirt nicht zu bestehen vermochte. Bald folgten ihr and schien sogar während der großen Französischen Revolution, als ob Lontinenanstalten a und unter Garantie des Staats ins Leben treten sollten. Doch überließ man schließlich Herstellung der Privatthätigkeit, die indeß wenig vorsichtig zu Werke ging. Je größern sprechungen waren, die ihre Unternehmer den Beitretenden machten, desto schneller heraus, daß sie nicht gehalten werden konnten; bald überzeugte man sich, daß man aufei lichkeit gerechnet hatte, welche kaum zu den Zeiten fürchtbarer Epidemien hervortritt. tinenanstalten gingen deshalb wieder zu Grunde und tauchten erst 1816 wieder auf, maß nach 1833 eine Blüthezeit zu erleben. Aber auch jetzt trat bald wieder ein Rück und Ende 1851 waren bereits von 22 Lontinen- und Lebensversicherungsgesellschaft weniger als 13 infolge ihrer schlechten Geschäfte in der Liquidation begriffen. Bei stellten sich die Versicherungsgesellschaften dieser Art in England, und auch in Deutschla Mißgriffe und infolge dessen unglückliche Unternehmungen nicht selten vor.

Die gegenwärtigen Lontinen, in Deutschland gewöhnlich Rentenanstalten<sup>1)</sup> wurden im allgemeinen wie die frühern gebildet, weichen indeß doch in einzelnen Punkten sind auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften, welche eine durch Vererbung steigen zusichern. Alle gleichzeitig eintretenden Mitglieder bilden eine Jahressgesellschaft; diese nach dem Lebensalter der Eintretenden in Altersklassen, innerhalb welcher den überleben gliedern der durch den Tod der andern frei gewordene Antheil, also eine fortwährend zu Rente zufällt, bis der im voraus festgesetzte Maximalbetrag, über welchen in keinem ausgegangen werden darf, erreicht ist. Je höher das Lebensalter einer Altersklasse Jahressgesellschaft ist, desto höher ist von Anfang an die Rente, je niedriger desto gerin

1) Derartige Rentenanstalten in Deutschland, welche eine große Ausdehnung erlangt hat Wiener Versorgungsanstalt (seit 1825), Stuttgarter Rentenanstalt (seit 1833), Badische Ver anstalt (seit 1836), Preussische Rentenversicherungsanstalt (seit 1838), Rentenanstalt der Bair postalen und Wechselbank (seit 1839).

Einlagen sind von gleichem Betrage; derselbe Theilnehmer kann indeß mehrere Einlagen zu jeder Zeit machen und auch andern Jahresgesellschaften beitreten. Wer die Einlage nicht sofort einzahlen kann, dem werden Theilzahlungen gestattet, von welchen Zinsen bis dahin, die die Einlage ergänzt ist, gutgeschrieben werden. Die sämmtlichen Einzahlungen werden von der Kapitalverwaltung verzinslich angelegt; die jüngern Klassen erhalten zunächst eine Rente, die sich niedriger stellt als der erzielte Zinsfuß des angelegten Kapitals, während bei den ältern Klassen die Rente sofort den Zinsfuß übersteigt. Aus den erlangten Zinsen müssen auch die beträchtlichen Verwaltungskosten gedeckt werden. Stirbt ein Theilnehmer, so erhalten die Erben so viel, als er an Renten noch nicht bezogen hat, zurück; die bezahlten Renten gehen für die Erben vom Kapital ab. Haben in einer Klasse alle noch vorhandenen Glieder die Maximalrente erlangt, so fällt der etwa noch vorhandene Rentenüberschuß der nächstfolgenden Altersklasse derselben Jahresgesellschaft zu, welche, wenn die ältere Klasse ganz ausgestorben ist, auch ihr Vermögen erbt. Ebenso wird, wenn eine Jahresgesellschaft ausgestorben ist, die Rente von der nächstfolgenden Jahresgesellschaft beerbt. Die Vererbungsbestimmungen sind indeß nicht von allen deutschen Gesellschaften aufgenommen worden; mehrere derselben zehren das Kapital in den Renten völlig auf.

In Frankreich gelten zum Theil dieselben Bestimmungen, indeß kommen auch andere Einrichtungen vor. So verbleibt der Jahresklasse z. B. hier und da beim Tode eines Rentennehmers das von ihm eingezahlte Kapital; es wird daher auch nicht zurückgezahlt und erst zu einem gewissen Zeitpunkt entweder unter die Überlebenden allein oder diese und die gesetzlichen Erben der Verstorbenen getheilt, oder auch die Erben der Verstorbenen beziehen bis zu einem voraus festgesetzten Termin die Renten, in diesem Termin aber wird das Kapital ausschließlich unter die Überlebenden getheilt. Indeß bleibt auch hier das Princip der Continuität wesentlich unändert, und es kommt bei allen Modificationen mehr oder weniger nur darauf an, das Maximum anzulockern.

Ohne Zweifel müssen die Renten- (Continen-) Anstalten überhaupt, namentlich aber die deutschen als eine Verbesserung der Rentenversicherungsanstalten im Sinne der Idee, die ihnen zum Grunde liegt, angesehen werden; leugnen läßt sich indeß nicht, daß das Ziel, bei ihrer Gründung angestrebt ward, nicht erreicht wurde. Recht klar wird dies, wenn man das Kenntniß von den hoffnungreichen Ausführungen nimmt, welche Major Blesson bald nach der Gründung der Preussischen Rentenanstalt in seiner Schrift („Die Rentenversicherungsanstalten und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt“, Berlin 1840) gibt. In arger Selbsttäuschung wollten manche der Gründer der Rentenanstalten nicht nur jedem Lebenden die Möglichkeit gewähren, sich ein völlig sorgenfreies Alter zu bereiten; sie suchten auch, für die künftige Generation Vorsorge treffend, diese in den Stand zu setzen, sich schon im frühern Alter eine ausreichende Rente zu verschaffen. Deshalb führten sie bei den deutschen Anstalten das Vererbungsprincip ein. Obwohl sie sich über das Steigen der Rente täuschten und ein verhältnißmäßig schnelles Wachsen derselben annahmen, verhehlten sie sich doch, daß theilweise Rückzahlungen an die Erben der Verstorbenen stattfinden mußten, nicht ganz, daß die meisten Rentenerwerber im hohen Alter zum Maximum gelangen würden; ebenso ward ihnen klar, daß in Bezug auf die ersten Jahresgesellschaften eine Abhülfe nicht möglich sei. Sie wandten daher ihren Blick auf die spätern Jahresgesellschaften und machten sie zu Erben der frühern. Strenggenommen möchte das kaum rechtfertigen lassen; es wäre unbedingt richtiger gewesen, die Einlagen und die Erträge derselben derjenigen Altersklasse, welcher sie gehören, ganz zukommen zu lassen. Aber von ganz abgesehen ist es auch nicht zweifelhaft, daß die Vererbung erst nach vielen, vielen Jahren, nach einer sehr langen Periode, welche selbst die folgende Generation nicht mehr erleben wird, die Renten der ältern Glieder um Jahre früher als jetzt zum Maximum steigern wird. Zur Erreichung dieses Resultats ist es nämlich erforderlich, daß die Rentenanstalten zu bedeutendem vererbten Vermögen, welches sich nur allmählich ansammeln kann, gelangen. Aus guten Gründen hat deshalb auch die Badische Versorgungsgesellschaft, eine der ältesten deutschen Rentenanstalten, das Vererbungsprincip schon im Jahre 1842 aufgegeben und das allmähliche Aufwachsen des Kapitals, welches eine beträchtliche Erhöhung der Renten zur Folge hatte, eingeführt.

Mehrere der deutschen Rentenanstalten nennen sich Versorgungsanstalten; sie sind indeß nicht für diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche über ein ihnen entbehrlisches Kapital verfügen können. Eine eigentliche allgemeine Versorgungsanstalt, welche auch dem Arbeiterstande dienlich ist, gibt es, der Bemühungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen entgegen ungeachtet, noch nicht, da der genannte Verein zwar vor Jahren Statuten entworfen

hat, sie aber noch nicht zur Einführung bringen konnte. Nur die Lebensversicherungsgesellschaft Concorbia zu Köln hat 1854 eine Arbeiterkasse, durch welche Arbeiter sich eine Rente bis 100 Thlr. jährlich erwerben können, gegründet, indem sie sich an das französische Vorbild (von Staat 1850 gegründet und von ihm verwaltete Caisse de retraites ou de rentes viagères pour la vieillesse) angeschlossen. Diese beruht nämlich auf Kapitalzahlungen, welche mindestens 5 Frs. betragen müssen und nach Belieben wiederholt werden können; jede Einzahlung ist sofort eine Rente zu, welche je nach der Bestimmung des Rentenerwerbers vom fünfzigsten bis zum hundertsten Lebensjahre an zu laufen beginnt, und bei der die Rückzahlung des Kapitals dem Tode des Rentenerwerbers bedungen werden kann. Der zu Grunde gelegte Zinssfuß 5 Proc.; wird der Arbeiter vorzeitig invalide, so tritt die Fälligkeit der Rente, welche dann natürlich geringer normirt wird, sofort ein. Ähnlich und noch etwas vortheilhafter für die Mitglieder ist die belgische, vom Staat garantirte Kasse eingerichtet.

Die ältern Abhandlungen und Schriften über Leibrenten und die Tabellen, welche die Berechnung zu Grunde zu legen sind, sind von Halley (1693), de Moivre (1724), Simpson (1724), Deparcieur (1746), denen im 18. Jahrhundert noch Euler, Price, Morgan, de Saüyran, Tetens u. a. folgten. Im 19. Jahrhundert sind Finlayson, Bailly, Milne, Gombel, Davies, Babbage, Meyer, Gremillet, Moser zu nennen. Von den neuesten Werken nur wir Willd, „Die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten“ (München 1840), David Jones, „Leibrenten und Lebensversicherungen. Deutsch von Hattendorf“ (Hannover 1859). Ferner ist zu verweisen auf Bleffon's angeführte Schrift, Kröncke, „Über Rentenanstalten“ (Darmstadt 1840); Küffler, „Widerlegung der Schrift des Dr. Kröncke“ (Darmstadt 1840); Rau, „Beitrag zur Kenntniß der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt“ (Darmstadt 1844); Kühnenthal, „Die allgemeine Versorgungsanstalt in Baden“ (Karlsruhe 1844); Brunner, „Über Pensions-, Renten- und Lebensversicherungsanstalten“ (München 1844); Beauvisage, „Guide du déposant à la caisse de retraites ou de rentes viagères pour la vieillesse“ (dritte Auflage, Paris 1852); Herrmann, „Über Sparanstalten im allgemeinen“ (München 1835). Ferner Mittheilungen bei Rau („Volkswirtschaftspolitik“) und andere.

S. Kunst

**Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System, und die Theorie des Königthums von Gottes Gnaden.** Die in einem deutschen Großstaate man für das Repräsentativsystem bereits vollständig gewonnen glaubte, thatsächlich gemachte Theorie des „Königthums von Gottes Gnaden“ hat vielfach Verwunderung und Staunen hervorgebracht. Die Gegensätze, um die es sich dabei handelt, sind alt, darüber steht kein Zweifel; allein man nahm an, daß die dem Gottes-Gnadenthum zu Grunde liegende Anschauungsweise einem überwundenen Standpunkt angehöre, überwunden nämlich mit dem Moment der Gültigkeitserklärung einer auf dem Princip der Volkvertretung beruhenden Verfassung überhaupt. Gewiß hat man recht, die Theorie von der Allgewalt des Herrschers, wie der Servilismus von Priestern sie erbachte, für unvereinbar zu halten mit dem in den Constitutionen mehr oder minder anerkannten Volksrecht. Wir werden uns unten des näheren darüber aussprechen. Lange zuvor, ehe der jetzige Kampf in Preußen begann, ist derselbe auch in andern deutschen Staaten, welche früher neuzeitliche Verfassungen erlangt hatten, bereits geführt worden, wenn auch unter andern Namen und in etwas abweichender Form.

Hatten selbst die Rheinbundsfürsten die Herstellung von Verfassungen als Bedürfnis anerkannt (Westfalen, Bayern), so konnten die deutschen Regierungen beim Sturz „des Unclauder's“ und in der Epoche der „Befreiung“ wenigstens nicht den offenen Absolutismus proclamiren. Sobald aber bestimmte Volksrechte, deren Anerkennung der Natur der Verhältnisse nach als Minimum gelten mußte, ausgesprochen werden sollten, sah man von den meisten Regierungen Schwierigkeiten erheben. Endlich kam der bekannte Art. 13 der Bundesacte zum Stande, mit seiner Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Die Ausdrücke waren sehr unbestimmt, oder eigentlich wegen ihrer Unbestimmtheit eigens gewählt. Doch fiel es zur Zeit des Wiener Congresses niemand ein zu behaupten, daß damit irgendetwas Geringeres anerkannt werden wolle als die Verpflichtung zu einem Parlament für die aufgehobenen, in ihrer frühern Form allerdings veralteten Landstände. In den Lieferungen die Wiener-Congress-Verhandlungen selbst den Beweis, daß etwas Geringeres gemeint sein könne. Insbesondere hatte das schriftliche Votum Hannovers vom 21. Oct. 1815 (eingereicht durch die beiden Bevollmächtigten Graf Münster und von Hardenberg) die selbstverständlichen Präzedenzen gebührend zurückgewiesen, als ob in dem Begriff der „Souveränität“, welche

Fürsten in Anspruch nehmen, eine Ausschließung irgendswelcher Volksrechte enthalten sei. „Ein Repräsentativsystem“, heißt es darin wörtlich, „ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her bekannt gewesen . . . Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso souverän wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks besitzgen seinen Thron, anstatt ihn untergraben.“ Auch erklärten die preussischen Bevollmächtigten auf dem Congreß ihre völlige Uebereinstimmung mit dem Inhalt dieses hannoversischen Votums.

So hielt man denn die Ausdrücke „repräsentative, constitutionelle und landständische“ Verfassungen längere Zeit für ungefähr gleichbedeutend, etwa mit dem Unterschied, daß die Bezeichnung „landständisch“ eine Wahl der Volksvertreter nach den verschiedenen einzelnen Ständen andeute, ohne daß dies jedoch von Einfluß sein könne auf die Rechte der Vertretung gegenüber der Regierung, und ohne daß dies abhalten dürfe, die Gewählten eigens zu verpflichten, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen“ ins Auge zu fassen (wie es z. B. wörtlich in der bairischen Verfassungsurkunde steht). Indeß die Bedeutung der Worte änderte sich allmählich, indem Distinctionen geschaffen wurden, von denen der allgemeine Sprachgebrauch lange nichts gewußt hatte. So kam es denn, daß mit der Zeit nicht mehr jede Verfassung als eine repräsentative gelten durfte, nach welcher das Volk Vertreter oder Repräsentanten wählt, sondern man bezeichnete damit speciell solche Verfassungen, bei welchen das Princip der Volkssouveränität vorherrscht. Ebenso galt der Ausdruck Constitution nicht geradezu mehr als die allgemeine Bezeichnung für Verfassung überhaupt, sondern man verstand nicht selten eine besondere Art von Verfassung darunter, nämlich diejenige, bei welcher (wie bei der französischen zur Zeit der Restauration) das Princip der Volkssouveränität nicht vorherrschte, bei der aber die Vertreter nicht gerade nach Ständen gewählt wurden. Ist letzteres der Fall, so gebrauchte man den Namen ständische Verfassungen. Landständische Verfassung bezeichnete in Deutschland sowohl die zweite wie die dritte Form.

Diese Unterscheidungen wurden unsers Wissens zuerst nicht etwa in wissenschaftlichen Schriften geltend gemacht, sondern in einer mit Abfassung einer Verfassungsurkunde beauftragten Ministerialconferenz. Das Volk ahnte nichts davon, und es vergingen Jahrzehnte, bis ein reaktionärer Minister die Enthüllung machte, als dieselbe eben für seine Zwecke zu taugen schien. Der genugsam bekannte bairische Minister von Abel gab nämlich in der Abgeordnetenversammlung am 24. Febr. 1840 eine Erklärung, welche um so größeres Aufsehen erregte, als bekanntlich nur wenige deutsche Verfassungen der bairischen nachgebildet sind. Ein Deputirter hatte behauptet, in Baiern bestehe mehr als die alte landständische, es bestehe eine repräsentative Verfassung, indem jeder Abgeordnete nicht seinen Stand oder Bezirk, sondern das ganze Land zu vertreten verpflichtet sei. Dieser Behauptung, als besäße Baiern eine Repräsentativverfassung, widersprach nun der Minister aufs entschiedenste. Er bemerkte dabei Folgendes: „Ich habe keinen Grundunterschied, der im allgemeinen zwischen jeder ständischen Verfassung gegenüber den repräsentativen Verfassungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung im allgemeinen eine ständische mit den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sei. Es geben zur Entscheidung der Frage die Protokolle der Ministerialconferenz, welche die Verfassungsurkunde aus königlichem Auftrage bearbeitet und bearbeitet hat, das klarste und unzweideutigste Maß. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 19. April 1818 (die Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Vorübergehen anführen will, aus dem königlichen Feldmarschall Fürsten von Brede, den damaligen Staatsministern, den fünf Generaldirectoren der Ministerien und aus dem Präsidenten des Staatsraths), es war die zwölfte Sitzung, ward die Frage eigens zur Verathung aufgestellt, ob die zu gebende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative sein sollte. Die Aufforderung hierzu war gegeben theils durch die Constitution vom 1. Mai 1808<sup>1)</sup>, welche Baiern eine repräsentative Verfassung zugebacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, welcher zwar nie zur Veröffentlichung gelangt ist, der aber die Grundlage der Verfassung vom Jahre 1818 und der desfallsigen Verathung gebildet hat, und welcher in diesem Hauptpunkt mit der Constitution vom Jahre 1808 übereinstimmte, indem auch er das repräsentative System angenommen hatte. In der Sitzung vom 9. April 1818 nahm nun der damalige Staatsminister Graf von Rechberg das Wort und bemerkte: „Der geschichtliche Gang, der bereits von dem Feldmarschall Fürsten von Brede erörtert worden, entwickle die Schritte, wie dieser

1) Diese Verfassungsurkunde, welche an die Stelle der alten, zuvor factisch aufgehobenen landständischen Verfassung treten sollte, war zwar förmlich promulgirt, aber nie in Vollzug gesetzt worden.

Wunsch nach einer ständischen Verfassung herbeigeführt worden, und bedürfe keiner näher Auseinandersetzung. Nur müsse bemerkt werden, daß hierbei die Völker von zweierlei Gesichtspunkten ausgegangen, einige von dem Wunsch, ihre alte bestandene Verfassung wieder zu erhalten, andere von dem Repräsentationssystem, einem Kind der Revolution, wie es in Frankreich bestände. Sie glaubten, daß man das System der Repräsentation, welches immer nur unter allen Gestalten auf die Grundsätze der *droits de l'homme* hinführe, und welches sich nicht in keinem Staat nach den gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlassen und sich jenem in der Verfassung der Stände annähern und hierbei, soweit es mit Berücksichtigung der Verhältnisse und des Zeitgeistes ausführbar, die Formen und Befugnisse der bestandenen früheren Verfassungen im Auge behalten solle.» Dieser Meinung schloß sich sofort auch der damalige Minister des Innern, Graf von Thürrheim, an, indem er sagte: «Unter dieser Voraussetzung (die Stände gebildet werden sollen) glaubten sie auch auf die wichtigen zwei Punkte aufmerksam machen zu müssen, daß man das System der Repräsentation ganz verlasse und jenes der Ständeversammlung aufgreife, wovon große Vortheile in so mancher Beziehung sich bewähren würden und daß durch feste Normen jeder Verlegenheit der Staatsgewalt, wodurch der Gang der Staatshaushaltung gelähmt werden könnte, vorgebeugt werde.» Auch der damalige Generaldirector von Krenner sprach sich sofort aufs entschiedenste im gleichen Sinne aus: «Nicht in dem Sinne einer Volksrepräsentation», so bemerkte er, «sondern einer ständischen Versammlung zu betrautesten Staatsbürger und Eigenthümer wünschten sie diese Versammlung wieder entstehen zu sehen. Dieselbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarchen schon nach der Etymologie des Wortes Monarch untheilbar zuständen, und wodurch, wenn er sie den Ständen einräumte, er einen bedeutenden Theil des Rechts seiner Krone an das Volk hingäbe, hiergegen mußte sie sich erklären.» Zuletzt bemerkte der damalige Staatsminister der Justiz, Graf von Reichenberg, wie er sich für dieses System und namentlich für die Beschränkung der ständischen Rechte deshalb aussprechen müsse, weil sonst die Stände sich leicht als Mitregenten ansehen, zur Vergrößerung ihrer Rechte und weiterem Einmischen in die Regierungsverwaltung alles aufbieten und dem Monarchen in allen Regierungshandlungen die Hände binden würden. Ihr Gehorsam ihre von treuer Anhänglichkeit an des Königs Majestät, von reinem Patriotismus für ihr Vaterland geleitete Privatüberzeugung spreche gegen diese Stellung der Stände, und sie könnten dieselben nie anders betrachten als mit dem allgemeinen Vertrauen bezeichneter Räte des Königs, mit welchen der Monarch die zum Wohl des Staats und der Untertanen zu ergreifenden Verfügungen berathet, denen aber nie Rechte des Monarchen, Mitregierungsrechte und Befugnisse gestanden werden dürften, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Regierungsrechte des Monarchen beschränkt und Schritt für Schritt bestritten zu sehen, welches besonders in einem Staat mittlerer Größe, umgeben von großen Mächten, zu vermeiden höchst nothwendig sei.» Darauf wurde das Conclusum einstimmig darauf hin ausgesprochen: «daß Berathungen über die Bildung der Stände auf den Grund des Constitutionsentwurfs von 1814 fortzusetzen, jedoch das System der Repräsentation gänzlich zu verlassen und jenes der Ständeversammlung durchzuführen. Und dieses Protokoll hat die Genehmigung des allerhöchsten Gebers der Verfassungsurkunde sofort erhalten und ist die Basis unserer Verfassungsurkunde geworden.»

Nach diesen Erklärungen, insbesondere nach der letzten derselben, scheint es, als ob die bei der Abfassung des bairischen Staatsgrundgesetzes zunächst beauftragten Beamten der Ansicht gewesen seien: eine landständische Verfassung gewähre, im Gegensatz zur repräsentativen, dem Volk kein anderes politisches Recht als das, eine bestimmte Anzahl höchstbesteuertester Leute aus seiner Mitte zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt alle paar Jahre einmal versammelte, deren bloßes Gutachten über gewisse innere Verhältnisse des Staats, die es ihnen speciell vorlege, zu vernehmen, ohne im übrigen an deren Beschlüsse gebunden zu sein, da das Staatsoberhaupt nach wie vor Monarch (nach der wörtlichen Übersetzung des Wortes, also Alleinherrscher) sei, der in nichts ein Mitregierungsrecht der Stände dulde.

Allerdings hat jene Ansicht bei Abfassung der bairischen Verfassungsurkunde unverkennbar vielfach vorgewaltet, und es erklärt sich durch diese erst in später Zeit erfolgte Enthüllung (welche früher aufs sorgsamste verschwiegen ward) gar manche Beschränkung der Rechte der Kammer, die dann auch in andere deutsche Constitutionen übertragen wurden, vermuthlich ohne daß deren Verfasser jene Distinction und überhaupt jenes eigenthümliche System der ständischen Beschränkung kannten. Indes waltet es doch, selbst in der bairischen Verfassungsurkunde, nicht unbedingt und allenthalben vor, und jene Commission muß das Bedürfnis, von ihrer Grundansicht abzuweichen, öfters selbst gefühlt haben, wie denn z. B. §. 5, Tit. VII der Verfassungsurkunde

stunde bestimmt: „Die zur Deckung der . . . Staatsausgaben . . . erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre (nämlich von den Kammern, nach vorausgegangener Prüfung des Budgets) bewilligt“; §. 2 des nämlichen Titels: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.“ Tit. VIII, §. 4: „Der Kaiser kann . . . in keinem Fall irgenbeine anhängige Streitfache oder angefangene Untersuchung anmen.“ Ähnlich in manchen andern Bestimmungen.

Die neue Theorie erlangte ihre weitere Ausbildung auf den famosen Karlsbader Conferenzen, deren Bestimmungen bekanntlich seitens der betheiligten Diplomaten aus genügenden Gründen solange als möglich geheimgehalten wurden. (Die Veröffentlichung erfolgte erst im Jahre 1845 in dem Werke: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Staaten mit Anmerkungen von J. L. Klüber, herausgegeben von R. Th. Welcker.“) Der berüchtigte Kaiser mit seiner Sophistik war besonders thätig gewesen in dieser Frage. Die Actenstücke selbst sind vielfach den Pressendrüsen Beweis, daß die Diplomaten, welche einst die Bundesacte abfaßte, damals gar nichts geahnt hatten von einem innern Unterschied zwischen landständischer und Repräsentativverfassung; daß man nun aber, im August des Jahres 1819, eine Distinction künstlich schaffen wollte, vermittelt welcher das Volk um jene lärglichen Rechte, die man vier Jahre zuvor selbst zugesprochen, auch noch geradezu betrogen werde.

In dem Protokoll der siebenten Conferenz zu Karlsbad vom 13. Aug. 1819 wird behauptet, im Ausdruck „landständische Verfassung“ im Art. 13 der Bundesacte sei im Gegensatz zu „repräsentativen“ Verfassungen gewählt. Das nämliche Protokoll aber strafft diese durch nichts unterstützte Behauptung geradezu selbst Lügen, indem es, nur wenige Zeilen später, ausdrücklicher Ausflucht sich bedient, es habe „die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Fäbrung einer Volksrepräsentation entstehen könne, den Regierungen im Jahre 1815 nicht vortzlich vorgelegen“, als sie ihnen heute, d. h. zur Zeit der Karlsbader Conferenzen, vorleben müsse; das nämliche Protokoll führt ferner eigens eine ganze Kategorie von deutschen Ländern auf, „welche unter der Benennung von Ständen eine in der Form mehr oder weniger gedehnte Volksrepräsentation haben“, und das gleiche Protokoll will endlich „das fernere Vorschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassungen aufgehalten“ wissen. Ein dem Protokoll als Nebenbeilage angefügter Aufsatz von Geng sucht dann theoretisch einen Unterschied zwischen repräsentativen und landständischen Verfassungen im obenbezeichneten Sinne durchzuführen — geistlos sophistisch und unter Verleugnung aller thatsächlichen Verhältnisse, namentlich der alten deutschen landständischen Rechte, die in vielen äußerst wichtigen Beziehungen unendlich gedehnter waren als die Befugnisse, welche das jezige Repräsentativsystem den Kammernährt. (Wir wollen bloß erinnern an das vormalig von den Fürsten selbst eigens verbriefte Recht des bewaffneten Widerstandes gegen Mißbrauch der Gewalt und an die Thatsache, daß die Landstände alle von ihnen bewilligten Steuern durch ihre eigenen Organe, nicht durch landesherrliche Beamte erheben ließen, wie sie auch diese Kassen durch ihre eigenen Organe verwaliteten.)

Nach der neuen Theorie der Karlsbader Conferenzen sollte überall in Deutschland als unwidrig verweigert und eventuell abgeschafft werden: 1) eine eigentliche Volksvertretung, 2) der Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt (also nicht einmal „Antheil“!), 3) Öffentlichkeit der Verhandlungen und 4) unbedingte Steuerbewilligung. Daß die ganze Institution, welche alsdann noch übrigblieb, auch nicht den geringsten praktischen Werth besäße, liegt auf der Hand. So entging denn auch zu Karlsbad selbst nicht die bairische Verfassung dem ausseralltlichen Vorwurf, sie „räume dem demokratischen Princip und der revolutionären Tendenz Augenblicks einen Spielraum ein, der die rein monarchischen Regierungen, unter welchen der Bund ursprünglich, mit Ausnahme der Freien Städte, geschlossen worden, wenn nicht geradezu in demokratische und demagogische, doch in solche verwandele, deren Gewalt zu sehr beschränkt sei“. (Nebenbeilage 1 zu Protokoll 8, von dem württembergischen Bevollmächtigten, Grafen von Wenzingerode, hervorgehoben.) Ebenso entblödete sich der hannoversische Bevollmächtigte, Graf Münster, nicht, seinem eigenen Votum auf dem Wiener Congreß, worin er nicht die eben verweigerten Rechte für die Landstände gefordert, sondern selbst des Ausdrucks „Repräsentativsystem“ sich bedient hatte, geradezu in das Angesicht zu schlagen. Der mecklenburgische Bevollmächtigte, Hr. von Pleffen, suchte die äußern Schwierigkeiten zu umgehen: man solle nicht (theoretisch) die repräsentative der landständischen Verfassung entgegensetzen, sondern sorgen, daß (praktisch) die mißliebigen Dinge aus den bestehenden Verfassungen beseitigt

und aus neuen Urkunden dieser Art fern gehalten würden. Der württembergische Bevollmächtigte, Graf von Wenzingerode, sah sich noch zu dem Geständniß gebrängt: So sehr es zu wünschen wäre, so würde es doch jetzt nicht mehr möglich sein, über das Repräsentativsystem hinwegzukommen. Das Volk würde an seiner empfindlichsten Stelle getroffen, weil es, wo solche Verfassung einmal besitze, sie „in eben dem Maß zu schätzen weiß, in welchem ständliche Vertretungen durch den Übel, durch die Geistlichkeit, durch Corporationen, mit Einem durch Stände, von welchen man den Corporationsgeist unzertrennlich glaubt, verhaßt gemacht worden sind“. Bezeichnend für den Umfang der alten Landstandsbesugnisse war seine Bemerkung: Man möge nicht daran denken, den alten Ländern ihre alte Verfassung wiedergeben zu wollen, „welches der Übel ärgstes sein und den Zweck ganz verfehlen würde“. Ein schlagender Beweis gegen die Vorspiegelung, als schließe das landständische System jede reelle Befugnis der Regierung aus.

Ein Beschluß in dieser Frage kam indeß bei der Karlsbader Konferenz nicht zu Stande. Diese Verhandlungen bildeten aber die geheime Grundlage der bekannten Bestimmungen in den Wiener-Schluß-Acte, wobei man sich hütete, die Sache offen zu bezeichnen oder das Verdamnungsurtheil speciell gegen die „Repräsentativverfassungen“ zu schleudern. Auch die geheimen Wiener Konferenzen vom Juni 1834 hatten unter anderm den gleichen Zweck einer Befugnis der Volksvertretungsrechte. Eigentlich Neues boten sie nicht dar.

In jener Zeit der geheimen Konferenzen und Beschlüsse (nicht erst in den jüngsten Jahren) ward denn auch die Lehre vom Gottes-Gnaden-Königthum ganz besonders hervorgehoben. In der praktischen Bedeutung, welche diese Theorie dormalen wieder erlangt hat, mag es hier an dem Ort sein, wenigstens etwas näher auf dieselbe einzugehen.

Welches ist dieses „Recht“ von Gottes Gnaden? Worin besteht es? Auf welchem Gegenstand und wie ward es erworben? Denn in beiden letzten Beziehungen muß erinnert werden, daß es kein Recht gibt ohne einen Gegenstand, auf welchen ein solches Recht gültigerweise erworben werden kann und ebenso thatsächlich erworben worden ist.

Das gedachte Recht besteht in der Befugnis, ein Volk zu beherrschen. Auf die Grenzen, in welchen dieses Recht erhalt man merklich abweichende Antworten. Der Grundgedanke, der heute selten mehr ganz unverhüllt ausgesprochen wird, ging in früherer Zeit wesentlich dahin, daß der Fürst von Gottes Gnaden kann thun was er will, er ist darüber nur Gott Rechenschaft schuldig! Gegenüber den in der Neuzeit nicht mehr zu vermeidenden Constitutionen und man gern die Frage wegen jener Grenze.

Wie dem sei, ist das Recht, von welchem die Rede, etwa uranfänglich angeboren? Da müßte es entweder allen oder nur besondern Menschen angeboren sein. Im ersten Fall gäbe es da jeder das gleiche Recht besäße, keinen Grund, dasselbe für eine einzelne Familie in Anspruch zu nehmen; im andern Fall müßte das gesammte menschliche Geschlecht aus zwei ganz verschiedenen Unterarten bestehen, und damit wäre der Begriff der Menschen als einer Gattung von wesentlich gleicher Natur aufgehoben.

Wir wissen aber auch, wie der Ausdruck „von Gottes Gnaden“ sich bildete und ausbreitete. Er entstammte der christlichen Demuth. Zuerst waren es Geistliche, die zu irgendeiner kirchlichen oder klösterlichen Würde erhoben worden waren, welche damit bezeugen wollten, daß sie eine solche Erhebung nicht in unchristlichem Dünkel ihrem eigenen Verdienst, sondern lediglich der göttlichen Erbarmung, Gnade oder Fügung, obgleich derselben ganz unwürdig, zuzuschreiben hätten. Darum überbieten sich denn auch die ersten Anwendungen jener Formel in Ausdrücken der Selbsterniedrigung: „N. N. quamquam indignus, miseratione Dei“, oder „Dei favore clementia“, oder „Divina favente gratia etc., abbas, episcopus etc.“ Bald ahmten weltliche Würdenträger diesem Beispiel christlicher Demuth nach, und man sah von ihren Leudes besetzte Könige, von diesen ernannte Herzoge und Grafen, ja sogar einfache Milites, sich mit jener Formel bezeichnen. Später ward es den bloß eine niedrige Stelle Bekleidenden als Dünkel gerechnet, ihre Unbedeutendheit für ein Augenmerk der göttlichen Gnade auszugeben, und die allerhöchsten Würdenträger (in Frankreich seit Karl VII. ausschließlich die Könige) behielten jene Formel, die vom Zeichen der Demuth zum Merkmal der hohen Würde übergegangen war. Aber die Begründung eines Rechts zur Herrschaft ergibt sich daraus in keiner Weise.

2) Vgl. das Schriftchen: Über vertragemäßige Vereinbarung der deutschen Verfassung mit den Engländern. Von einem Mitglied der Nationalversammlung (Frankfurt a. M. 1848). Verfasser ist Friedrich Schuler von Zweibrücken.

Es wäre nicht schwer, in Beziehung auf die einzelnen dormalen herrschenden Dynastien nachzuweisen, wie sie auf die Throne gelangten. Man würde ganz materielle irdische Vorgänge, indess aber vom Himmel veranstaltete Mirakel wahrnehmen. Und in Wirklichkeit kann es nur menschlichen Verhältnissen gar nicht anders sein. Wer einem hohen Posten rühmlich vorsteht, verdient alle Anerkennung, gleichviel ob seine Stellung mit einem solchen Nimbus von orten umgeben ist oder nicht; wie hinwieder der in einen Mythos gehüllte Ursprung den Unwürdigen oder Unfähigen doch nicht besser erscheinen läßt.

Wie dem sei, so kam man in den Reaktionsperioden mit der Theorie des „Königthums von Gottes Gnaden“ und mit der Unterscheidung zwischen landständischer und repräsentativer Verfassung zu Konsequenzen der wunderbarlichsten Art. Ganz besonders war es in jener Zeit das bekannte „Berliner politische Wochenblatt“, welches dieselben ohne alle Beschränkung und ohne Scheu entwickelte. Seine Leiter erblickten in jeder repräsentativen Verfassung einen „widerrechtlichen, wenn auch (formell) gesetzlichen Zustand“, weil eine solche „die Rechte und das Eigenthum des Fürsten“ (vermuthlich Land und Leute in sich begreifend) beschränke, ihm damit die rassisthe landesherrliche Macht entziehe oder ihn auch nur im Gebrauch der letztern einschränke. Überrechtlich sei und bleibe eine solche Verfassung, auch wenn sie vertrags- und gesetzmäßig sei, da sie dem Fürsten nicht bloß seine erworbenen, sondern auch den freien Gebrauch seiner ursprünglichen Rechte entziehe, die Minister und Diener desselben der Verantwortlichkeit gegen ihn binde und sie dagegen den angeblichen Repräsentanten des Volks verantwortlich mache. . . . Sie unbeschränkte Monarchie sei schon an und für sich eine weit vollständigere Verfassung, als je eine Verfassungsurkunde beschreiben und darstellen könne.“ Die Verfassungen der constitutionellen Staaten werden dann als Urkunden bezeichnet, „denen die ersten Erfordernisse eines göttlichen und rechtsbeständigen Vertrags abgehen.“ Zum Schluß wird behauptet: „Die Fiktion der Naturnothwendigkeit, auf welchen der Staat beruhe, verbieten die Zugestehung einer konstitutionell-repräsentativen Verfassung und rechtfertigen völlig die Nichterfüllung eines ihnen etwa gegebenen Versprechens.“ (!)

Doppelt auffallend sind solche Lehrsätze allerdings im Munde erklärter Anhänger des historischen Rechts. Denn wenn irgendetwas, so ist ein solches System eine ihresgleichen suchende Nachahmung eben des historischen Rechts. In den frühesten Zeiten, im Mittelalter und bis zur letzten Epoche des Deutschen Reichs herab hatte das Volk und hatten dessen Vertreter, die Lande, sehr wichtige, eine wahrhafte Repräsentativverfassung in der jetzigen Bedeutung bezeugende Rechte. Wir wollen hier nur in aller Kürze an die bekannten Worte des Tacitus erinnern: „Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consulunt, de majoribus omnes“; sodann an den zum Sprichwort gewordenen Ausdruck der Lande: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten“; an die bekannte Urkunde des Kaisers Heinrich VII. vom Jahre 1231; an die verschiedenen staatsrechtlichen Urkunden aus der bergischen Geschichte von 1320 und 1382, und aus der kölnischen von 1437 und 1488 (Soestischer Krieg) u. s. w.; an die landständische Geschichte aller deutschen Stämme ohne Ausnahme; endlich an die musterhaft treffenden Worte des großen Geschichtskundigen Justus Herzer: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht als an der verbewilligung Antheil hat und nicht fordern kann, daß man ihn durch seinesgleichen verurtheilen lasse.“

Ein ähnlicher Unterschied wie der in Deutschland hervorgehobene zwischen Repräsentativ- und landständischem wurde übrigens zur nämlichen Zeit in Nachbarländern, insbesondere in Frankreich zwischen repräsentativem und constitutionellem System entwickelt. Hier ging die öffentliche Besprechung nicht von reactionärer, sondern im Gegentheil von republikanischer Seite aus, wonach sich denn die von dem „Berliner politischen Wochenblatt“ ganz abweichende Aufhängungsweise von selbst ergibt. Irrren wir nicht, so war es Arn. Carrel, der diesen Unterschied am näher erörterte, und zwar in einem Aufsatz, den der „National“ vom 26. März 1833 hielt. Der Verfasser ging von der Ansicht aus, daß das ganze constitutionelle System auf einer Täuschung beruhe, indem entweder das rein absolute oder das rein volksthümliche Princip bei dieser Maske versteckt werde; es sei dabei ein innerer Zwiespalt zwischen diesen beiden Umständen nicht auszugleichen, und immer müsse zuletzt entweder der eine oder der andere derselben unterliegen; nur etwa als Übergangsform sei die constitutionelle Verfassung vielleicht zulässig; so in Frankreich, als dieses vermittelst der fremden Bajonnette den Bourbonen riefert worden sei. „Die Combination, welche man die constitutionelle Monarchie nennt, ist 1814 von Frankreich durchaus nicht als Zweck, sondern nur als ein Mittel angerufen.



Man verlangte sie nicht als einen definitiven Zustand, sondern als einen provisorischen (unter den damals obwaltenden Verhältnissen) so vortheilhaft als möglich war. . . . Ich hätte Europa die Bourbonen ebenso gut als absolute wie als constitutionelle Souveräne stellen können; nur würden sie als absolute Souveräne vielleicht schon nach 15 Monaten gefallen sein, statt daß sie jetzt erst nach 15 Jahren gefallen sind.“

Der Verfasser betrachtete die constitutionelle Regierung als eine der verschiedenen Arten der Repräsentativregierung; die letzte ist das Genus, die erste eine der Species. „Die Repräsentativregierung besteht überall, wo die Constitution die vollziehende Gewalt der Controlle oder mehrerer Versammlungen unterwirft, die mehr oder weniger vollständig das Land kontrolliren. . . . Unter allen möglichen Anwendungen von Repräsentativregierung ist die vornehmste diejenige, welche die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten, der gebenden, vollziehenden und richterlichen, aufrecht erhält; diejenige, welche die gleiche Unterwerfung dieser drei Staatsgewalten unter eine vierte Staatsgewalt sichert, deren Land niemals entledigt, die man die konstituierende Gewalt nennt, und die nur von seinen Versammlungen ausgeübt wird; diejenige, welche, indem sie der vollziehenden Gewalt eine reichende Ausdehnung gewährt, sie der fortbauenden Controlle des Landes unterwirft, welche sich durch die Wahl, durch die Vota der beiden Versammlungen, durch die antwortlichkeitsbestimmungen gegen den Depositär der obersten Gewalt in dem Fall ausüben, wenn diese Gewalt mißbraucht worden ist.“ Der Verfasser fügte in Beziehung auf Frankreich noch besonders bei: „Es stimmen jetzt alle Parteien darin überein, daß wir während 15 Jahre der Restauration nicht die Repräsentativ-, sondern nur die Consultativverfassung haben. Das sogenannte constitutionelle Königthum war einer ganz illusorischen Gewalt unterworfen. Wir brauchen zum Beweis, daß das Land nicht das, was es wollte, sondern das gethan hat, was die Legitimität wollte, nur den spanischen Krieg, die den Emigrierten gegebene Entschädigung und das Sacriliegengesetz anzuführen.“ Was die Gestaltung der seit der Julirevolution betrifft, so liegen „zwei Dinge vor: die Nationalsoberantheit und die Monarchie, die man eine gewählte zu nennen beliebt. Welche von diesen beiden Kräften ist diejenige, die handelt, die governirt, welche die Schranken der Freiheiten nach innen und nach außen die Interessen und die Forderungen Frankreichs ordnet? Selbst die Kräfte des Königthums vom 7. Aug. verbergen sich nicht mehr, daß es das Königthum ist, das governirt, ob gut oder schlecht, darauf kommt es hier nicht an; aber es governirt dies ist dem Zweck der Repräsentativregierung zuwider.“ Die beiden Kammern, welche Namen nach das Land repräsentiren, governiren nicht nur nicht im Namen des Landes, sondern kontrolliren das Königthum nicht, sondern sind selbst nicht einmal berufen, ihm ihre Ansicht über delicate Dinge mitzutheilen. Diese Kammern haben die einzige Mission, die Stelle der Nationalrepräsentation einzunehmen, zu machen, daß das Land nicht repräsentirt werde, da zu sagen, wo das Land verweigern würde, und das Beispiel des Gehorsams da zu geben, wo die Ungehorsam eine Schande ist. Ein solches System hat von der Repräsentativregierung keinen Namen. . . . Das Einzige von dem Repräsentativsystem, das wir besitzen, ist die Freiheit der Presse und das Schwurgericht bei Preßvergehen.“

So weit die Bemerkungen des „National“, welche damals ihrer Merkwürdigkeit wegen auch in der „Allgemeinen Zeitung“ abgedruckt wurden. Folgendermaßen dürfte indes die Sache deutlicher werden. Man theilt gewöhnlich die verschiedenen Regierungsformen in: republikanische, constitutionelle = monarchische, absolute = monarchische und despotische. Allein diese Einteilungen sind nicht scharf genug. (In der Republik Venedig herrschte das repräsentative System, insofern es das ganze Volk umfassen soll, weit weniger vor als heute im monarchischen System oder Belgien.) Wir stellen dagegen folgenden Grundunterschied auf. Es treten bei den verschiedenen Verfassungsformen zwei Haupt- und Fundamentalgesetze hervor: Entweder sagt man der Ansicht, daß alles (Land und Leute) eines einzigen wegen vorhanden, welcher allein zur Beherrschung aller andern von Gott unmittelbar eingesetzt, darum auch nur ihm, und nimmermehr aber dem Volk verantwortlich sei und ebenso wenig von der Nation in seiner Machtvollkommenheit beschränkt werden könne; es ist dies die Regierung „von Gnaden“ in der bekannten eigenthümlichen Bedeutung dieser Ausdrücke; oder aber man kennt sich zu der Ansicht, daß das Wohl der Gesamtheit aller in einem Staatsvertrage

3) Der Verfasser erklärte übrigens ausdrücklich, daß er an das: „Le roi régné et ne gouverne pas“, nicht glaube; daß ein König nicht regieren könne, ohne zu governiren.

im nicht nur an sich als höchstes Gesetz gelte, sondern auch daß die Mittel zur möglichsten Erreichung dieses Wohles durch die Gesamtheit selbst auszuwählen und nach den Ansichten und Beschliessen der Mehrheit festzusetzen seien; dies führt, da in größern Staatsvereinen nicht alle Bürger zu einer Versammlung unmittelbar vereinigt werden können, zur Repräsentativregierung im ausgebehntesten und schärfsten Sinne des Wortes. Das erste dieser beiden Systeme haben wir am entschiedensten verwirklicht in China und Japan, das andere in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hier gibt es keinen Herrscher, dort kein Volk, letzteres wenigstens der politischen Bedeutung nach (denn factisch freilich kann zwar das Volk des Herrschers ganz entbehren, der Herrscher aber niemals des Volks).

Zwischen diesen beiden einander ganz entgegengesetzten Grundprincipien hat man nun ein Mittelstufen zu bilden gesucht. Es ist, was wir gewöhnlich das constitutionelle System nennen. Dieses ist dieses an sich nichts unbedingt Selbständiges, das sich uranfänglich gleichsam aus sich selbst entwickelt hätte, sondern das eine oder das andere jener beiden ersten genannten Grundprincipien bildet immer die Basis der sogenannten constitutionellen Verfassungen, nur daß der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und Zustände, bald das repräsentative, bald das absolutistische Element vor herrscht und sich vor dem andern, ja dieses verdrängend, geltend zu machen sucht. Ungeachtet des Bestehens der Monarchie hat in England, Belgien, Spanien u. s. w. doch das repräsentative System entschieden gestiegt als in mancher oligarchischen Republik; der deutliche Beweis dessen liegt darin, daß es factisch nicht das sogenannte Staatsoberhaupt, sondern vielmehr das Parlament oder die Volkskammer ist, welches oder welche das System und selbst die Personen der Minister bestimmt. Auch hat in England das Staatsoberhaupt seit dem Jahre 1801 niemals einem Parlamentsbeschlusse die Sanction verweigert. In Frankreich schwankte die Krone lange, im Grunde war aber auch hier der Sieg der demokratischen Einrichtung lange Aussicht gestellt; Ludwig Philipp selbst erschien nur darum so mächtig, weil er sich bei der Majorität der Franzosen (wenigstens der Mittelklasse) das Ansehen und den Ruf zu erwerben suchte, in ihrem Vortheil zu regieren.

Das entgegengesetzte politische Princip, nämlich das absolutistische, das „von Gottes Gnade“ waltete vor den Märztagen 1848 im Grunde in allen deutschen Staaten mit landständischer Verfassung. Das Staatsoberhaupt vereinigte hier beinahe unbedingt alle Rechte der Krone in seiner Person. Der Fürst „regierte und gouvornirte“ völlig unverantwortlich. Die verfassungsmäßigen Beschränkungen bestanden mehr scheinbar als in Wirklichkeit. Die Abgeordneten hatten durchaus gar keine Macht. Auch sorgte die Censur, daß sich keine öffentliche Meinung in politischen Dingen bilden könne. Entschiedener als selbst die Wiener-Schlus-Acte weißt ein anderer factischer Umstand, daß in Deutschland das eigentliche repräsentative System als gar nicht in Ausübung war. Diese sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden enthielten eine fast ganz ununterbrochene Reihe von Beschränkungen der Volks- und der Kammerrechte; diese Volksrechte waren beinahe allenthalben so ziemlich auf das Minimum dessen beschränkt, was man zugeföhren zu müssen glaubte. Dessenungeachtet ist bezüglich aller dieser ganz antidemokratischen Verfassungen bis zu den Märztagen keine einzige Veränderung, keine einzige Interpretation vorgenommen worden als zu weiterer Beschränkung des etwa scheinbar vorhandenen demokratischen-repräsentativen Elements; auch nicht eine einzige zur Beschränkung der Regierungsbefugnisse, Hunderte hinwieder im entgegengesetzten Sinne (wie es ja sogar bezüglich des hannoversischen Landesverfassungsgesetzes von 1840 geschehen ist!), es sei denn, daß die Furcht vor den nach den Julitagen 1830 nach allen Seiten hin sprühenden Blitzen zu Concessionen gezwungen hätte, welche aber die meisten Gouvernements bloß als momentan abgegebene Zugeständnisse betrachteten, zu deren vollständiger Zurücknahme sie nur den ersten günstigen Augenblick abwarten zu müssen glaubten. (Als ein solches momentan abgegebene Zugeständniß hat z. B. der bairische Minister von Abel nach einigen Jahren den 1831 in Ständen vorgelegten, aber nie ins Leben gekommenen Preßgesetzentwurf bezeichnet mit dem brüchlichen Beifügen, daß man jetzt, wo sich die Verhältnisse geändert hätten, eine solche oder eine ähnliche Concession durchaus nicht mehr machen werde u. s. w.)

Das Jahr 1848 bedingte allerdings tiefeingreifende Veränderungen. Die auch darauf gezeigte Reaction suchte dieselben möglichst vollständig zu verlöschen und auszutilgen. Es ist ihr theilweise gelungen und seit mehrern Jahren sieht sie ihr mühsames Werk eben doch Stück für Stück zusammenbrechen. Wir urtheilen hier nicht über dessen jetzigen Zustand. Zur wissenschaftlichen Beurtheilung der Frage an sich genügen die Bemerkungen über die frühere Gestaltung derselben. In Beziehung auf eine rein demokratische Staatseinrichtung, wie solche nament-

lich in der Schweiz besteht, gegenüber dem System eines vermeintlichen „Gleichgewichts der Mächte“ hat sich der Verfasser näher ausgesprochen in der Schrift: „Die Schweiz in ihren bürgerlichen und politischen Zuständen“ (zweite Auflage, Zürich 1858).

Zum Schluß nur noch ein paar historische Erinnerungen. Die Phrase: Le roi règne ne gouverne pas, beruht eigentlich auf einer bereits zwei Jahrhunderte alten und vom hohen Adel erdachten Theorie. Als der junge König Ludwig XIV. im Widerspruch mit dem Parlament den verhassten Cardinal Mazarin aus der Verbannung zurückberufen wollte, machte aristokratische Partei geltend, namentlich in der Schrift „Les véritables maximes du gouvernement de la France, justifiées par l'ordre du temps“ (Haag 1652): Die Person des Königs sei allerdings geheiligt, aber doch nur durch die äußere Erscheinung des Königthums die Seele desselben sei ganz etwas anderes als die Person des Fürsten; diese Seele beruhe auf Gesetz, der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung. Man habe des dreizehnjährigen Königs bemächtigt und ihn den Seinigen, dem Parlament, der Hauptstadt entführt und bilde sich ein, damit auch die königliche Gewalt zu besitzen; dies sei ein Irrthum, man habe nur ein Schatten. Einzig und allein im Parlament thue der König gültige Aussprüche; hier übe er die Rechte der Krone aus, hier hauptsächlich ruhe die Souveränität. Die modernen Monarchen seien durch eine Art von Aristokratie gemäßiget; alles geschehe im Namen eines einzigen, als ein einziger thue dennoch nicht alles. Die Macht entspringe aus der Verbindung des Souveräns mit den Unterthanen; die Monarchie sei von den Altvordern gewählt worden, nicht ihre Freiheit aufzuopfern, sondern um sie zu wahren. — Die Hauptmaxime des constitutionellen Doctrinarismus erweist sich demnach als alten aristokratischen Ursprungs.

Ganz besonders wunderlich ist es aber, in welcher Weise dieser moderne Doctrinarismus zuerst auftrat. (Guizot in seiner Schrift „Trois générations“ gibt darüber charakteristische Theilung.) Die im Jahre 1815 gewählte Chambre introuvable wollte, Gebrauch machend des constitutionellen Rechts, der Krone Minister aufdringen in ihrem ultraconservativen Sinne. Dagegen nun erhob sich jene doctrinäre Partei, welche die Qualifikation der „constitutionellen“ damals und in der Folge ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Sie erhob sich dagegen, als Würde und Freiheit des Königthums gefährdend. „Was ist denn das für ein geheimnißvolles Wesen“, rief Moyer-Gollard, bekanntlich das Haupt der Doctrinäre, „was ist das für ein Wesen, welches solche Opfer fordert? Wer hat es definiert? Wer hat das Recht, dem Volk eine andere Definition aufzubringen als die in der Charte enthaltene? An dem Tage, an welchem die Regierung der Willkür der Kammermehrheit wird preisgegeben sein, an dem Tage, an welchem es als Thatfache feststehen wird, daß die Kammer die Minister des Königs zurückweisen und ihm andere aufzwingen kann, welche die Minister der Kammer und nicht des Königs wären, diesem Tage ist es nicht bloß um die Charte, sondern um unser Königthum geschehen, um jenes unabhängige Königthum, welches unsere Väter beschirmt und von dem allein Frankreich all das was es jemals an Freiheit und Glück besaß, empfangen hat; an diesem Tage befinden wir uns in einer Republik.“ Wie ganz verschieden ist diese Doctrin von derjenigen, welche dieselbe später aufzustellen sich gedrungen fühlte! Wie deutlich zeigt sich hier aber auch, wohin eine Partei geräth, welche, fester Grundprincipien ermangelnd, nach der momentanen Nützlichkeit Doctrinen aufstellt und später wieder umgestaltet.

Die Theorie des „Gottes-Gnadenhums“ ist jedenfalls völlig unvereinbar mit jedem Verfassungsstande, wie die Neuzeit ihn fordert. Wenn Gott einen einzelnen Menschen eigens zu regieren aller andern ausgewählt hat, so muß er ihm auch höhere Fähigkeiten, höhere Weisheit verliehen haben — sonst hätte die Bevorzugung keinen Zweck und Sinn. Danach müßte denn allerdings der Anspruch der Volksvertretung auf Bewilligung oder Zurückweigerung der Steuern, Guttheißung oder Verwerfung einer vom Gottbegnadeten befohlenen Organisation, als eine Verleugnung der höhern Einsicht, ein freventlicher Eingriff in die Ordnungen Gottes selbst erscheinen. Zwischen beiden Systemen, dem Gottes-Gnadenhums und dem modernen Verfassungsstaat, gibt es sonach keine Vermittelung. G. F. Kohl.

**Repressalien.** Eine gesunde Politik lehrt, das äußerste Übel des Kriegs über ein Land nicht zu verhängen außer um der wichtigsten Ursachen willen. Die Gründe, welche ein Volk wegen können, sich allen den Gefahren, welche ein Krieg mit sich bringt, Verwüstung des Landes, Plünderung, Zerstörung der Städte und Dörfer, Vernichtung der Gewerthätigkeit, des Handels, Verarmung der Bürger, Verminderung des Glanzes, der Macht, des Einflusses des Staats sollten immer nur so zwingende sein, daß das Opfer, welches gebracht werden müßte, wenn nicht zum Kriege käme, größer wäre, als wenn die Entscheidung durch die stärkere Gewalt ge-

nd. Sieht ein Volk sich in seiner Existenz, in seiner Freiheit und Unabhängigkeit angegriffen zu bedroht, so rechtfertigt die äußerste Gefahr das äußerste Mittel. Es ist rühmlicher, wenn die Unterwerfung des Opfers überhebt, durch die Gewalt gezwungen jene kostbaren Güter aufgeben, als aus Furcht vor den Übeln des Kriegs freiwillig auf sie zu verzichten.

Bis zu jener äußersten Grenze aber, wo Pflicht, Ehre, Menschlichkeit gebieten, der Größe des Verfehlers Unrechts willen lieber alles zu wagen, gibt es viele Grade. Die Staaten wie die Individuen können sich auf viele Weise unrecht thun, ohne daß gerade ihre Selbstständigkeit in Frage kommt.

Zu der Verletzung unsers Rechts ganz zu schweigen, ist weder männlich noch klug. Nur die Regierung, die jeglichen Sinn für Ehre und Gewissen eingebüßt hat, ist dazu im Stande, ein Volk, dem alle Mittel des Widerstandes genommen sind, und das nichts anderes thun kann, als jede Kränkung in das große Schuldbuch einzutragen zu den übrigen, für die am Tag der Abrechnung Rache genommen wird. Denn da man der Schwäche, dem Unvermögen zusieht, daß Genußthuung nicht verlangt wird, so werden durch das Geschehenlassen nur neue Verletzungen, neue Verletzungen herausgefordert, deren Reparatur immer schwieriger wird. In ähnlicher Weise mögen mächtige Staaten im Bewußtsein ihrer Größe eine Beleidigung unbedacht hinnehmen.

Welche Mittel aber soll ein Staat anwenden, um die Aufhebung solches Unrechts, Ersatz für erlittenen Schaden zu erlangen? Klagen vor dem Richter kann er nicht, denn unter unabhängigen Staaten gibt es im allgemeinen keinen Richter, der Streitigkeiten zwischen ihnen entscheidet, Rechtsverletzungen durch sein Urtheil wieder aufhebt. Ausnahmen kommen allerdings vor, die deutschen Bundesstaaten haben durch den Bundesvertrag sich hinsichtlich aller ihrer Angelegenheiten untereinander einem Gericht unterworfen; in Allianzverträgen wird bisweilen gemacht, daß Differenzen unter den Allirten durch Schiedspruch erledigt werden sollen; sonst nehmen öfter Staaten zu diesem Mittel ihre Zuflucht. In manchen Fällen wird durch geschäftliche Vermittelung eines Dritten die Zwistigkeit zweier Staaten ausgeglichen oder durch Vergleich oder diplomatische Verhandlungen. Wenn jedoch alle diese Mittel nicht zum Führen, was dann? Es bleibt, da es über den Staaten keinen Richter gibt, nichts übrig, waszu auch die Individuen im Naturzustande schreiten würden, die Selbsthilfe.<sup>1)</sup> Jeder wird zum Richter seines Rechts, wie er dessen Verteidiger ist, und unternimmt mit allen Kräften sich die Satisfaction zu verschaffen, die ihm von freien Stücken des Beleidigers gewährt wird. Das Völkerrecht gestattet ihm Repressalien (im weitern Sinne) anzuwenden, das zugesetzte Unrecht wieder gut zu machen.

Repressalien (im weitern Sinne) sind eine friedliche Selbsthilfe, eine Anwendung der Gewalt, um ein erlittenes Unrecht zu beseitigen, ohne den Kriegszustand eintreten zu lassen. Repressalien stören die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten, heben sie jedoch nicht auf. Handel und Verkehr gehen ihren Gang weiter, die diplomatische Verbindung wird nicht abgebrochen u. s. f. Die bisherige Praxis unter den Völkern, wie sie in Verträgen, Staatsgesetzen, in der Übung selbst hervortritt, hat, wie den Krieg, so auch den Gebrauch der Repressalien unter Herrschaft des Rechts gebracht. Gewisse Grundsätze pflegen von den Völkern beobachtet zu werden, sowol was die Gründe, die Voraussetzungen anbelangt, unter welchen der Gebrauch von Repressalien gestattet ist, als auch was die Anwendung selbst betrifft, Richtung, Umfang, Dauer, Anfang und Ende derselben.

Um dem Leser eine klarere Einsicht in das Wesen der Repressalien zu eröffnen, müssen wir dem Begriff derselben etwas ausscheiden, was mit ihnen nur in sehr enger Verwandtschaft steht. Repressalien im weitern Sinne nennt man jede Wiedervergeltung, die von einem Staat an einen andern geübt wird, um diesen zur Aufhebung einer Verletzung zu bewegen. Sehen wir jedoch auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung, welche einem Staat zugesetzt wird, so können wir einen Unterschied bemerken, der für die Beschaffenheit der Repressalie von Bedeutung ist. Zwar läßt sich die Grenzlinie dieser Unterscheidung nicht scharf ziehen, und geschichtlich ist sie immer beobachtet worden, aber nichtsdestoweniger ist sie vorhanden, und bei einer Darstellung des Wesens der Repressalien darf sie nicht übersehen werden.

1) „Nam quum duo sint genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim, magis illud sit proprium hominis, hoc belluarum, confugiendum est ad posterius, si uti licet superiore.“ Cic. de off., I, 2.

Die Verletzung kann entweder darin bestehen, daß ein Staat das erworbene Recht an andern vorenthält, z. B. die in einem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt will oder darin, daß ein Staat einem andern einer unbilligen Behandlung unterwirft. So das internationale Rechtsleben nicht auf Verträgen beruht, hängt die Geltung, welche ein A dem andern bei sich einräumen will, ganz von seinem Belieben ab, sobald kein Recht geboten wird, wenn jene Geltung selbst auf das geringste Maß reducirt wird. Aber sowie im Ver der Individuen die Sitte gewisse Regeln geheiligt hat, deren Nichtbeobachtung als Beleidigung gilt, so auch in den Beziehungen der Völker zueinander. Ein jedes unabhängige Volk hat verlangen, daß der friedlichen Bethätigung seiner Persönlichkeit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, insofern die Persönlichkeit eines andern dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß die Unabhängigkeit, seine Würde und Ehre geachtet werde, unter allen Umständen selbst in geringsten seiner Angehörigen. Der Unterschied beider Fälle ist klar; im erstern befindet sich angreifende Staat im Unrecht, weil im Widerspruch mit seinen Verpflichtungen, im andern gegen gebraucht er nur sein strenges Recht, verletzt aber dadurch die Vorschriften der Billigkeit er ist in Übereinstimmung mit dem formellen, in Widerspruch mit dem materiellen Recht. Im erstern Fall handelt er gegen das jus, im andern gegen die aequitas; dort ist seine Handlung weise eine injusta, hier bios eine iniqua. Derartige Verletzungen lassen sich in mehrfacher Weise denken<sup>2)</sup>, indem einer Staat den Angehörigen eines fremden Staats schwerere Lasten auferlegt als seinen eigenen Unterthanen oder andern fremden durch Einführung von Zöllen directer oder indirecter Abgaben und Zölle, durch Beschränkung mit mancherlei Nachtheilen der Rechtsverfolgung; indem ein Staat Fremden nicht an den Vortheilen Genuß einräumt, die er seinen Bürgern gewährt, z. B. so von der freien ungehinderten Passage in seinen Grenzen ausschließt oder von dem Handels- und Gewerbsbetrieb dafelbst; indem ein Volk ein andern im tiefen Frieden wie ein feindliches behandelt oder sich solche Befugnisse anmaßt, wie sie nur Herrscher gegen die Unterworfenen ausübt; indem es, wie Martens, a. a. D., es bezeichnend droit coutumier zum Nachtheil eines fremden Staats verletzt, d. h. die Grundsätze, welche allen Völkern gegenseitig in ihren Beziehungen beobachtet zu werden pflegen, wie z. B. was ein Staat die Rechtsverfolgung privatrechtlicher Ansprüche vor den Gerichten ganz oder theilweises verbietet. Die Unbilligkeit kann durch die Art, wie sie ins Werk gesetzt wird, durch die Rücksicht die ihr absichtlich gegen uns gegeben wird, zu einer Beleidigung unserer nationalen Ehre werden, aber sie kann auch bios durch die Sorgfalt für das Wohl der eigenen Unterthanen veranlaßt werden oder erst durch die zufällig mit ihr sich verknüpfenden Folgen sich zu einer Unbilligkeit gestalten. In allen Fällen hat der in seiner Würde, in seinen Interessen verletzte Staat das Recht und die Pflicht, die Nachtheile, die sie für ihn erzeugt, von sich abzuhalten. Natürlich ist das „Ob“ das „Wie“ nicht bios eine Frage des Rechts, sondern ebenso sehr der Politik.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, gegen eine die aequitas verletzende Maßnahme eines Staats mit Krieg zu reagieren. Martens<sup>3)</sup> meint, daß niemals der verletzte Staat die Gewalt zu üben oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Verpflichtung zu verweigern. Den letzten Theil des Satzes zuzugeben, ist nicht das mindeste Bedenken; der erstere jedoch eine Beschränkung, die sich durch ihr Übermaß vernichtet. Wir wollen es dem Philanthropen dem Friedensfreund, dem gewissenhaften Vertheidiger des Rechts einräumen, daß England durch sein schwebendes Unrecht beging, als es die Chinesen, die keine Verbindung mit ihm früher hatten und keine in Zukunft haben wollten, durch Gewalt der Waffen zwang, ihre Häfen zu öffnen und ihre bisherige Abgeschlossenheit, die dem englischen Handel un bequem war, aufzugeben. Aber wenn ein Staat uns, die wir bisher in friedlichem Verkehr mit ihm gestanden sind, plötzlich aus seinem Gebiet verbannt, uns den Zugang zu ihm versperrt und dadurch unsern Handel, die Quelle unserer Existenz, vernichtet, sollen wir auch dann das Recht nicht haben, zu bekämpfen, ihn mit Waffengewalt zu nöthigen, ein so unbilliges Verfahren, das uns verweigert aufzugeben? Er bedient sich nur seines Rechts, und qui jure suo utitur, neminem laedit, das Recht, aber das Recht tödtet uns. Soll die Achtung vor seinem Recht uns bewegen, unsere Existenz zu lassen, ohne den äußersten Versuch zu unserer Erhaltung gemacht zu haben? Ist die Existenz uns nicht ebenso viel werth wie die unsere? Sollen wir dem Rechtsverweigerer aus Liebe uns eher von Rechts wegen vernichten lassen als uns durch ein Unrecht mit andern Völkern sind keine Catonen, denen das starre Recht mehr gilt als ihre Existenz. Das Gesetz

2) Martens, Précis, §. 264. Gessler, Europäisches Völkerrecht, §. 111.

3) Martens, §. 264.

Widerhaltung ist am Ende doch das höchste. Die Geschichte gibt zahlreiche Beispiele an die Hand, daß kräftige Nationen wenigstens nicht ohne Kampf sich in die zu ihrem Nachtheil vorzunehmenden Änderungen der innern Gesetzgebung eines andern Staats fügten. Die Einföhrung der Navigationsacte in England durch Oliver Cromwell, welcher damit dem holländischen Handelshandel den Todesstreich versetzte, veranlaßte zwei blutige Kriege mit Holland, in welchen die letztere Macht vergeblich versuchte, die Zurücknahme jener Acte zu erzwingen. Ludwig XIV., ihm von den Holländern Aufhebung ihres Verbots der französischen Waaren nicht bewilligt zu seyn, begann den sogenannten zweiten Raubkrieg (1672—78). Jedem Volk gilt das Recht seines Eristens mindestens ebenso viel als das Recht eines andern, Gesetze nach seinem Belieben zu machen, und wenn es die Macht besitzt, wird es unbedenklich diese daran wagen, sein Recht zu vertheidigen. Im Verkehr der Völker wie der einzelnen, im Kampfe der Interessen herrscht das Recht nur bis zu einer gewissen Grenze, die Noth entschuldigt alles.

Wenn im einzelnen Fall der Würde unsers Staats es angemessen sein kann, eine empfangene Beleidigung zu ignoriren, die Noth gibt uns auch das Recht, die Grenze zu überschreiten, welche das Recht setzt, gerade wie der einzelne in die Lage gerathen kann, lieber sein Leben im Kampfe aufs Spiel zu setzen, als die Wege des Rechts zu betreten. Es soll hiermit nicht den Ehrgeiz, der Kriegslust der Regierungen und Völker das Wort geredet werden. Niemals darf die Sorge für die Erhaltung der Ehre des Staats zum Deckmantel kriegerischer Gelüste werden. Das Recht fordert nicht, daß ein Volk von einem andern eine unbillige Behandlung dulde, das Recht sanctionirt durch vielhundertjährige Praxis, erlaubt Mittel anzuwenden, und gegen sie zu kämpfen, sie zu beseligen, Genugthuung dafür zu nehmen, aber es gebietet auch, daß die Verletzung gegen eine uns zugesügte Verletzung niemals stärker sei als diese selbst. Die Folge, welche die Verletzung nach sich zieht, muß im Verhältniß zu dieser stehen, gleich schwer, gleich leicht, gleichartig sein. Wir haben also ein sehr einfaches Princip: das Uble, das ein fremder Staat uns zugesügt hat, fügen wir ihm wieder zu. Wir wenden auf ihn den Grundsatz an: *quod quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur*, oder wie es auf deutsch lautet: *Was du nicht willst, daß man dir thu', das füg' auch keinem andern zu*; wir messen ihm mit dem Maße, mit der er uns mißt. Das Völkerrecht nennt das Retorsion, rétorsion en droit. So z. B. ein Staat von den Waaren, wenn sie auf unsern Schiffen eingeführt werden, höhere Steuern oder Abgaben als von andern Fahrzeugen, so belasten wir umgekehrt seine Schiffe in unserm Lande stärker als die übrigen. Legt z. B. das französische Recht jedem Ausländer, der in Frankreich eine Klage anstellen will, die Pflicht auf, dem Beklagten Caution für alle eventuellen Kosten zu leisten, so ahmen wir dasselbe nach und lassen keinen Franzosen bei uns zur Klage zu, als wenn er ebenfalls solche Caution geleistet hat.

In der Theorie nimmt sich obiges Princip sehr einfach aus, die Wiedervergeltung der That scheidet factisch so leicht durchführbar, daß ihre Anwendung überall möglich sei. Dem ist nicht so in der Wirklichkeit. Ein richtiges Verhältniß zwischen der vorausgegangenen Verletzung und der nachfolgenden Vergeltung gehört nicht immer zu den leichten Aufgaben; jene Verletzung der Verletzte vielleicht sehr schwer, während diese der Beleidiger kaum merkt. In solchen Fällen wird der verletzte Staat nicht im Stande sein, eine der verletzenden Maßregel gleich in seinem Gebiete auszuüben. Daß er deshalb auf die Retorsion verzichte, wäre nicht unbillig, sondern höchst unweise. Er ist in diesem Fall berechtigt, durch eine der Verletzung gleiche ähnliche Maßregel sich selbst und seine Unterthanen gegen jene zu schützen und die That des Rechts wiederherzustellen.<sup>4)</sup>

Wer ist aber berechtigt, die Retorsion auszuüben? Der einzelne Staatsbürger gewiß nicht, er hat kein Mandat, keine Legitimation, die Vertheidigung seines Staats zu übernehmen. Nur der Staat aber beschränkt Herrscher, a. a. D.<sup>5)</sup>, die Anwendung der Retorsion zu sehr, wenn er für sich allein, „einen legislativen Beschluß der Staatsgewalt und eine Autorisation für die Behörden der einzelnen“ fordert. Die völkerrechtliche Praxis sanctionirt eine solche Weisheit nicht. Wenn auch, wo ein Staat die Ausländer mit höhern Steuern belastet oder die Bewegungen der Niederlassung bei sich erschwert, nur des fremden Staats höchste gesetzgebende Gewalt die Befugniß zur Retorsion besitzt, weil den untergeordneten Verwaltungsbehörden nicht die Kompetenz zu derartigen Maßregeln beizubehalten, so gibt es doch viele andere Fälle, wo jeder Staat in ihrem Geschäftskreis die Retorsion zu üben berechtigt und verpflichtet ist. Ist es

4) G. Heine, a. a. D.

5) Ebenfalls Struben, Rechtliche Bedenken, V, 47.

benn etwas anderes als Retorsion, wenn, da das französische Recht von jedem ausländischen Kläger im Civilproceß Caution für Kosten fordert, von dem hanseatischen Oberappellationsgericht darin eine *justa causa arresti* wegen Justizerschwerung gefunden wurde? Es bedarf in Erwähnung, daß unsere Gerichte regelmäßig ihre Beihülfe zur Execution von Urtheilen, zur Lieferung von Verbrechern versagen, wenn der Staat des requirirenden Gerichts nicht *Recipere* beobachtet. Niemand nimmt Anstoß daran, und gewiß ist ein solches Verfahren auch recht billigen. Jede Obrigkeit hat die Pflicht, die Unterthanen innerhalb ihres Geschäftsgebiets besten Kräften zu schützen, und wäre das nicht Verweigerung des Schutzes, wollte sie den Schaden Rechte gegen jene ausüben lassen, die diese ihrerseits zum Nachtheil unserer Angehörigen nicht gestatten wollen. Die Zeiten sind gottlob! vorüber, wo die Behörden benachbarter Staaten weil es für die Quintessenz aller Staatsweisheit galt, im internationalen Verkehr nicht entgegenkommend und freundschaftlich sich zu benehmen, mit Erlassen nach dem „Wie du mir, so ich einem selbständigen Kleinkrieg führten, aber immer die Hülfe von der höchsten Regierung abwarten müssen, heißt häufig die Gewährung derselben *ad calendas Graecas* verweisen kann die unmittelbare Hülfe durch die Obrigkeiten auch ohne höhere Autorisation in ungewöhnlichen Zuständen nicht entbehrt werden.

Wenden wir uns jetzt zu den Repressalien im engeren Sinne. Dies Wort, aus dem Griechischen stammend, bedeutet ursprünglich die Wegnahme von Personen und Sachen zur Vergeltung für eine erlittene Verabreichung. Gegenwärtig befaßt man unter ihnen die Reue eines Staats gegen ein von einem andern zugesetztes Unrecht. Wie das älteste Römische Recht nur ein Delict kannte, in welchem sowohl alle criminellen und privatrechtlichen Delicta aufgeführt das Verbrechen der Injurie, so das gegenwärtige Völkerrecht. Das internationale Delict *injuria*, gegen welches der verletzte Staat Repressalien anwendet, begreift nicht bloß den Schaden des Völkerrechts in sich, sondern auch die Nichterfüllung ursprünglich auf privatrechtlichen Grundlagen beruhender Verpflichtungen. Es hat bald mehr einen criminellen, bald mehr einen rechtlichen Charakter, sodas die Repressalie bald als Rache für erlittenes Unrecht, bald als Verteidigung des verletzten Rechts erscheint.

Das Repressalien dem Alterthum unbekannt gewesen seien, ist nicht anzunehmen. Die immense Gelehrsamkeit des Hugo Grotius<sup>6)</sup> hat aus den alten Schriftstellern einige Stellen geführt, die den Gebrauch der Repressalien beweisen. Was wir aus denselben entnehmen können ist wenig. Es scheint nur, daß sie mit erstaunlicher Leichtigkeit verhängt wurden. Der Fremde seines Eigenthums beraubt war, ohne daß die Verabreichung Bruch eines Vertrags setzte sich eigenmächtig in den Besitz einiger dem Räuber oder seinen Landesleuten gehöriger Güter, wo er sie fand, sei es im Gebiet der Räuber oder an dritten Orten. Eine Mittheilung des Staats scheint nicht stattgefunden zu haben, wenigstens nicht insofern, daß derselbe die Hand des seines verletzten Bürgers in die Hand nahm. Ob die Stelle bei Aristoteles<sup>7)</sup>, wo er von dem Beschluß der Karthager, fremde Schiffe aufzubringen, spricht und dabei einer Berechtigung einzelner zur Aufbringung gedenkt, so geedeutet werden dürfte, daß jene Berechtigung von vorausgehenden Ermächtigung seitens der Gemeinde abhing, läßt sich schwerlich ausmachen. Das Umgekehrte aber, daß Staaten die Ausübung der Repressalien im einzelnen Fall verboten, kommt wol vor, und es wäre wunderbar zu nennen, wenn das nicht wäre. Der eigentlichen Kriegszustand zwischen Volk und Volk, der nach dem Völkerrecht des Alterthums durch eine feierliche Kriegserklärung eröffnet wurde, begründeten die Repressalien vermuthlich nicht; Josephus<sup>8)</sup> wenigstens erzählt, daß die Rathgeber des Königs Herodes von Judäa gerathen hätten, einige arabische Stämme, die ihm eine Schuld nicht bezahlt hätten, zu tödnen und ihnen so viel Gut, als zur Deckung der Schuld erforderlich, abzunehmen, indem behaupteten, daß das keine kriegerische Unternehmung, sondern die rechtmäßige Eintreibung einer Schuld sei.

Ähnliche Zustände wie im Alterthum mögen im frühen Mittelalter bestanden haben, wie sich Spuren in noch viel späterer Zeit zeigen. Wenn ist nicht aus Odys von Verlichingen's bekannt, wie er dem Schneider, der auf dem kölnner Freischießen den Preis gewonnen hatte, ihm die kölnner nicht zahlen wollten, Hülfe verspricht und nun sogleich der Stadt köln ankündigt. Dies Beispiel, das einer Zeit angehört, als schon geordnetere Zustände auf Deutschland angebahnt waren, zeigt deutlicher als jeder Bericht, wie rasch die sauffertiger

6) *De jure belli et pacis*, III, 2.

7) *Oeconomica*, Buch 2.

8) *Antiquae historiae*, Buch 6.

mit war, vermeintliche oder wirkliche Unbilden zu ahnden, und gewährte uns in die Zustände ihrer Zeiten einen Einblick, wo sie viel allgemeiner und verbreiteter waren. Jeder Private, aber sich in seinem Recht gekränkt fühlte und nicht nach seiner Meinung genügende Befriedigung erhielt, fiel ohne weiteres über seinen Gegner her, ohne sich viel mit der Untersuchung zu halten, warum der andere ihm nicht Genüge thäte. Und nicht allein das; er beschränkte sich nicht bloß auf den Gegner, die Idee der Gesamtbürgschaften war so mächtig und durchdrang so das Rechtsleben, daß jeder Landsmann, jeder Mitbürger für das Unrecht seiner Gemeinde oder seiner Genossen für haftbar gehalten ward. Man kann sich wol denken, daß eine Zeit, die Schuldigen wie den Unschuldigen gleichmäßig bestrafte, es nicht gar zu genau mit der Unterscheidung der Schuld nahm und nicht sehr sorgfältig darin war, die Verpflichtung der in Anspruch genommenen festzustellen. Diese wilde regellose Ausübung des Faustrechts, welche jeden Rechtschutzes, sogar den vermeintlichen, mit einem Act der Gewalt erwiderte, hinderte fast allen Verkehr und Handel. Wie konnte, mag man fragen, ein Kaufmann es unternehmen, seinen Wohnsitz zu offen, in fremde Länder zu reisen oder Waaren dorthin zu senden, da er gewärtigen mußte, jedem Ort, den er passirte, mit seiner Person und Habe angehalten, im schlimmsten Fall legtern beraubt, im günstigsten so lange festgehalten zu werden als Bürgen für die Zahlung, in irgendetwas leichtsinniger Mitbürger seine Schuld nicht berichtigen wollte, ein verbrecherischer Raub und Diebstahl begangen hatte.

Sobald in Folge der in den Städten aufblühenden Gewerbe der Handel einen lebhaftern Verkehr zwischen den einzelnen Städten, Landschaften und Reichen hervorgerufen hatte, mußten diese Zustände unerträglich werden. Die ersten Anstrengungen, ihnen ein Ende zu machen, kamen wir in Norditalien, wo sich zuerst städtische Industrie und Handel entwickelt hatte. Die Statuten der lombardischen Städte aus dem 13. Jahrhundert enthalten zahlreiche Bestimmungen über die Ausübung der Repressalien, deren Kern darin bestand, die Voraussetzungen derselben zu beschränken und ihre Ausübung unter staatliche Aufsicht zu stellen.

Repressalien sollen nicht mehr um jeder Ursache willen ausgeübt werden; wer eine Schuld einem Ausländer zu fordern hat, soll, wird Zahlung verweigert, zunächst bei dem zuständigen Gericht klagen; erst wenn ihm dort das ausländische Gericht den Rechtsschutz versagt, darf Vergeltung geübt werden.<sup>9)</sup> Den Versuch, Rechtshilfe auf dem ordentlichen Wege gesucht zu haben, erklärt der bekannte Jurist Bartolus<sup>10)</sup> für überflüssig, wenn ein Staat nicht offenbar Unrecht verweigert, aber solche Einrichtungen trifft, die im Erfolg auf Eins hinauskommen, d. h. in einem Rechtsstreit zwischen Bürgern und Fremden die Entscheidung immer für erstere zu Gunsten der Fremden. Weniger streng sind die Statuten in Ansehung der Beraubung; es genügt ihnen in diesem Punkt schon die einfache Thatfache, daß ein Bürger im Auslande beraubt, bestohlen, daß ihm sein Vermögen vorenthalten sei, um Repressalien zuzulassen.<sup>11)</sup> Auch wollen die Gesetze sie nicht ohne bedeutender Veranlassung willen „pro modico debito“ zulassen und nicht zu Gunsten des Ausländers<sup>12)</sup>; es kommt sogar die Bestimmung vor, daß sie ganz versagt werden sollen, wenn der Inländer seine Forderung gegen den Fremden durch freiwillige Hingabe von Sachen befriedigen habe; hier soll der Gläubiger ausschließlich auf den Rechtsweg verwiesen werden. In Bezug auf die eigenthümliche Anwendung des Satzes: „wo man seinen Glauben verloren hat, man ihn wieder holen.“

Das Wichtigste war, daß die Ausübung der Repressalien ohne Wissen des Gemeinwesens aus dem Haus verboten wurde; wer ein Recht auf dieselben zu haben meint, soll sich an seine Obrigkeit wenden und ihr seine Sache vortragen. Es wird von dieser dann ein ordentliches Verfahren eingeleitet; es werden die Ansprüche des Klägers geprüft, Beweise aufgenommen, der Gemeinde, welche Beschwerden geführt wird, jedem einzelnen Bürger derselben wird rechtliches Gehör gegeben, um ihr Benehmen zu rechtfertigen; ist das beendigt und die Klage begründet erfunden, so kann noch einmal ein Versuch bei dem rechtswegverweigernden Staat gemacht werden, auf friedlichem Wege Genugthuung zu erlangen. Erst wenn dies alles nicht hilft, wird die Ausübung von Repressalien bewilligt, bald von der Obrigkeit allein, bald durch Beschluß der Gemeinde.<sup>13)</sup> Es geschieht dies dadurch, daß dem verletzten Bürger litterae s. cartae repraesaliorum über-

9) Statuta civ. Parmae a. 1255 (in den Monumenta historica ad provincias Parmensem et Modicenses, Parma 1855), S. 53—57; Statuta Venetorum a. 1240, S. 139.

10) In seinem Tractatus de repraesalibus, quaestio II.

11) Statuta, a. a. D. 12) Stat. Parm. a. 1255, S. 57, 60.

13) Stat. Parm. a. 1266, S. 62. Stat. Venet., a. a. D. Stat. Placent., IV, 37. Bartolus, IV, 12.



liefert werden, durch welche er ermächtigt wird, die Bürger des vorliegenden Staats mit ih-  
rer Person und Habe anzuhalten und festzunehmen, wo er sie findet. Er bedarf dazu der Mitwirkung  
seiner Obrigkeit nicht, vielmehr ist die Ausführung ihm ganz überlassen, doch soll er die  
resistiren Personen und Güter vor den Podesta bringen und sein Verhalten rechtfertigen. Die  
Personen werden ins öffentliche Gefängniß gebracht, die Güter nimmt der Verletzte in Gewahrsam,  
bis er Gemüthung erhält; doch darf er an ihnen nichts beschädigen; kann er keine Satis-  
faction bekommen, so darf er sich aus ihnen sowie aus dem Pfsegegeld der Personen schadlos halten,  
doch muß er den Überschuß herausgeben.

Gleiche Ursachen führten bei andern Völkern zu ähnlichen Beschränkungen der Repressalien.  
In England, in Deutschland wurden Verordnungen erlassen, daß niemand wegen der Schatz-  
oder Delikte seiner Mitbürger in Anspruch genommen und in Haft gehalten werden solle, es  
wenn ihre Obrigkeit den Gläubigern zu ihrem Recht zu verhelfen unterlasse.<sup>14)</sup> Nur, wenn  
diese, auf die rechtmäßige Weise darum ange sucht, ihren Beistand verweigere, um den Gläu-  
bigen zur Satisfaction zu zwingen, behielten sich die Regierungen vor *lettros de marque* oder  
*représailles* zu ertheilen.<sup>15)</sup>

Die Erfahrung hatte gezeigt, wie verderblich den Interessen des Gemeinwefens die un-  
beschränkte Ausübung des Fehderechts sei. Den Mißbrauch desselben zu verhüten, war der Zweck  
einerseits der Treuen und Landfriedensschlüsse, so andererseits jener statistarischen Gesetze.  
Indem man die Anwendung von Repressalien unter die Herrschaft von gewissen Formen und unter  
die Aufsicht des Gemeinwefens stellte, wollte man verhüten, daß die Selbsthülfe anders als  
Schutz des verletzten Rechts geübt werde. Wie im Proceß die Parteien mit Eiden und Beweisen  
unter der Wacht des Richters, daß alles unparteiisch herginge, für ihr Recht stritten, so bei  
ernsten Waffengänge unter der Aufsicht des Gemeinwefens.

Auf Repressalien hat jeder Verletzte ein Recht, so gut wie er seine Ansprüche vor dem Richter  
vertheidigen darf. Sie können ihm nicht verweigert werden, wenn er sein Recht gegen den  
Schuldner nachgewiesen hat, und daß dieser ihm nicht Befriedigung gewähren wolle. Die  
Wirkung des Staats beschränkt sich darauf, sein Recht zu prüfen und ihn zur Vertheidigung  
selben durch Ausstellung des Repressalienbriefs zu legitimiren. Die Verfolgung von Ansprüchen  
auf Repressalien gehört zu den üblichen Mitteln und bildet mit der Sequestration und dem Arrest  
die außerordentliche zur Ergänzung der unzureichenden gewöhnlichen dienende Rechtshülfe,  
denen je nach Lage der Umstände die eine oder die andere vorgezogen wird. Die Befugniß  
ist in der Versöhnlichkeit enthalten, und nur weil der Gebrauch derselben mit gefährlichen Folgen  
für das Gemeinwesen verbunden ist, ein Grund, der bisweilen zu einem völligen Verbot  
Repressalien führte<sup>16)</sup>, wird eine besonders starke Verletzung des in Anspruch genommenen  
Rechts erfordert. Das Ungewöhnliche liegt in der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel,  
zu seinem Recht zu gelangen, darin, daß der zuständige Richter seine Weisshülfe verweigert, den  
Gläubigen zur Befriedigung anzuhalten.

Sowie aber die Staaten sich ihrer Aufgabe bewußt wurden, als Träger der Rechtsordnung  
für die Aufrechterhaltung derselben zu wachen und daher sowol bei sich jedem Recht zu gedenken  
als bei andern auf die Erfüllung dieser Forderung zu dringen, mußte ihnen das Unrecht der  
bisherigen Gestalt der Repressalien einleuchten. Jede Selbsthülfe ist Negation der Rechts-  
ordnung. Daraus ging naturgemäß eine Veränderung im Wesen der Repressalien her  
deren Entwicklung nicht überall gleichmäßig geschah, sondern zunächst bei den Völkern,  
welchen die moderne Staatsidee sich zuerst Bahn gebrochen hatte, bei den Franzosen und  
andern Ländern. Da der Staat einerseits es nicht dulden kann, daß der einzelne eigenmächtig  
Frieden breche und den Krieg beginne, so verbietet er den Privatkrieg, der von einzelnen  
eigene Hand zum Schutz ihres Rechts unternommen wird, unbedingt und macht die Befugniß  
dazu von seiner Genehmigung abhängig; nur mit Einwilligung des Staats dürfen Repressalien  
geübt werden. Schon bei Bartolus, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte, begegnet

14) Martens, Essai sur les armateurs, §. 4. Wheaton, Histoire des progrès du droit  
gens, I, 80 fg. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 199.

15) Die *Litterae de marca* (von dem Worte *marca*, Grenze) unterscheiden sich von den *Litterae  
repraesaliis* dadurch, daß jene berechtigen, die, gegen welche sie ertheilt waren, auch außerhalb  
Staatsgebiets des Ertheilers, namentlich auf offener See, zu ergreifen, diese nur innerhalb der Landes-  
grenzen.

16) Vertrag zwischen Straßburg und Köln, 1227, Köln und Utrecht, 1257 (Hüllmann, a. a. O.  
zwischen Parma und Reggio, 1270, und Pontremoli 1275 (Stat. Parm. a. 1266, S. 267 fg.).

mit solchen Anschauungen. In dem angeführten tractatus de repraesaliis definiert er sie als *actum particulare*, zu deren Ausübung eine Erlaubnis des *judex* erfordert werde, oder wie er fernerhin hinzusetzt „*magis dicitur requiri manus regia seu potestas regia seu soundum institutionem juris divini et gentium*“. Noch mehr tritt die Auffassung hervor in Gesetzen Frankreichs und Englands<sup>17)</sup>, in denen die Bewilligung von Repressalien den Richtern entzogen ist als ein ausschließliches Recht der Regierung, welches aus der Souveränität des Staats hergeleitet wird, zugesprochen wird.

Auf der andern Seite kann auch ein Volk gegen ein anderes nicht mit Gewalt vorgehen, oder wo dieses sich ihm gegenüber in ein Unrecht versetzt hat. Erst wenn der angreifende Staat der angegriffene die Sache ihres Unterthanen zu der ihrigen gemacht haben, treten die Staaten in Beziehung zueinander. Auf der Seite der letztern geschieht es durch die Rechtsverweigerung. Daher wird in einer Reihe von Verträgen seit dem 15. Jahrhundert zwischen verschiedenen Völkern ausgemacht<sup>18)</sup>, in Friedenszeiten solle es nicht gestattet sein, der Unterthanen der Güter eines andern Staats sich zu bemächtigen, um auf diese Weise Befriedigung zu habender Ansprüche zu erhalten, anders als wenn der Staat des Schuldigen, auf gehörige Weise vorgegangen, sich geweigert hätte, diesen zur Erfüllung seiner Pflicht zu nöthigen. Wo eine Justizverweigerung nicht vorhergegangen, wird der Privatkrieg im Frieden ganz verboten. Um die Justizverweigerung zu constatiren, war die Klausel in Verträgen üblich, daß nach dem Gesuch um Rechtshülfe noch sechs Monate gewartet werden müsse, ehe die Privatfehde begonnen werden dürfe.

Im „Guidon de la mer“, einer Sammlung von seerechtlichen Satzungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, finden wir eine sehr ausführliche Darstellung des Repressalienrechts. Er ist die Grundlage der berühmten „Ordonnance de la marine“ Ludwig's XIV. von 1681 geworden, die wiederum fast alle andern Staaten geschöpft haben.<sup>19)</sup> Aus diesen Gründen mag die obige Stelle aus dem „Guidon“ hier einen Platz finden. Sie lautet: „*Lettres de marque de représailles se concedent par le roy, princes potentats ou seigneurs souverains en leurs terres, quand hors le fait de la guerre, les sujets de diverses obéyssances ont pillé, volé les uns sur les autres et que par voye de justice ordinaire droit n'est rendu aux lésés ou qua par temporisation ou delais justice leur est deniée. Car comme le seigneur souverain, irrité contre autre prince son voisin, par son héraut ou ambassadeur mande satisfaction de tout ce qu'il prétend luy avoir esté fait, si l'offence n'est amendée, il procède par voie d'armes, aussi à leurs sujets plaintifs, si justice n'est pas administrée, et leur griefs, mande leurs ambassadeurs qui resident en cour vers leurs majestez, leur donne temps pour aviser leurs maistres. Si par après restitution et satisfaction n'est faite par droit commun à toutes nations de leur plein pouvoir et propre mouvement contenant lettres de marque, contenant permission d'apprehender, saisir, par force ou autrement, les biens et marchandises des sujets de celuy, qui a toléré ou passé sous silence le premier tort; et comme ce droit est de puissance absolue, aussi il ne se communique ny donne aux gouverneurs des provinces, villes et citez, amiraux, vice-amiraux ou autres magistrats.*“

Seitdem der „Guidon“ verfaßt wurde, hat sich im Recht der Repressalien wenig geändert. Die Humanität der Neuzeit hat nur den Kreis ihrer Anwendung erweitert und ihre Form gemildert; Repressalien werden nicht bloß um eines dem Unterthanen zugefügten, d. h. privatrechtlichen Unrechts geübt, sondern auch wegen einer dem Staat als solchen widerfahrner Verletzung eines öffentlichen Rechts. Während früher der Staat in solchen Fällen nur die Wahl hatte zwischen Krieg und Gesallenlassen des Unrechts, ist, seitdem die Repressalien hier zugelassen sind, ein Mittel zur Abwehr desselben gegeben, welches namentlich den kleinern Staaten von Nutzen ist, die Krieg mit größern nicht führen können, denen aber die eigene Würde eine Rechtsverletzung auszuheilen nicht erlaubt. Schon früher hatten sich Stimmen gegen den Privatkrieg erhoben<sup>20)</sup>; er wenn auch einzelne Souveräne insolge davon auf die Ausgabe von Repressalienbriefen verurtheilt, so wollte doch Valin, der Commentator der „Ordonnance de la marine“, den Verzicht

17) Martens, Essai sur les armateurs, a. a. O.

18) Zu finden in Dumont, Corps universel diplomatique, Thl. I—VII. Martens, Recueil, I. IV. Eine Anzahl sind auch angeführt bei Oke Manning, Commentaries on the law of nations, p. 2.

19) Vgl. Wheaton, Histoire, I, 83 u. 150.

20) Loccenius, De jure marit., III, 3. u. 4.

Recht, zum Schutz der bedrohten oder verletzten Rechte einer befreundeten Macht Maßregeln Wiedervergeltung vorzunehmen, wird aber nicht bloß durch einen dauernden Bundesvertrag worden; auch vorübergehende Allianzen gewähren es. Wenn z. B. zwei Staaten als Mitgemeinsam einen Friedensschluß mit einem dritten geschlossen oder als Garanten gemeinschaftlich eine Anleihe desselben verbürgt haben, so würde, wollte dieser Verpflichtungen gegen einen von ihnen nicht erfüllen, nicht bloß der unmittelbar Verletzte zu Repressalien berechtigt sein, sondern auch der andere. Denn in diesem Fall hat er sich durch die gemeinsame Anleihe beim Abschluß der Verträge auch zum Schutz seines Genossen verpflichtet. Darf man nicht mit Heffter einen Schritt weiter gehen und Repressalien im Interesse einer andern Macht lauben, „um einer allgemeinen Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, als rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen“, weil die Staaten „die Vertreter der Menschheit sind? Wir glauben nicht; man baut mit einem solchen Princip nur eine Brücke für Intentionsgelüste. Jede Repressalie ist eine Rechtsverletzung, die einem Staat zugefügt wird, und zuerst das Recht verletzt hat, und die nur dadurch berechtigt ist, daß eine Rechtsverletzung vorgegangen. Ein Bruch des Völkerrechts, der nicht gegen uns gerichtet ist, mag unser sittliches Gefühl verletzen, wie kann er uns aber berechtigen, unsererseits ein Unrecht zu begehen gegen den uns nichts zu Leide that? Beleidigungen des sittlichen Gefühls zu strafen, ist dem Diktator überlassen, durch welches sich dasselbe ausdrückt, der öffentlichen Meinung. Diese sieht gegenwart, die Geschichte in der Zukunft über sie zu Gericht.

Es war schon angedeutet, daß die bloße Begehung eines Unrechts noch keinen Staat mächtige, Repressalien zu üben, daß noch etwas weiteres hinzukommen müsse, die Wiedervergeltung das Unrecht wieder aufzuheben und für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten. Dies ist bloß ein Postulat der Vernunft, sondern ein völkerrechtlich anerkannter Satz, dessen Gültigkeit durch viele Staatsverträge bezeugt ist. Nach unserm heutigen Standpunkt betrachten wir die civilisirten Staaten nicht als ebenso viele Feinde, die nur durch die Gewalt oder die Furcht abgehalten werden, einander unrecht zu thun. Als die erste Aufgabe jedes Staats erscheint zutage die Herrschaft des Rechts und dieses unparteiisch Einheimischen wie Fremden zu gewähren. Darum ist die Erwartung begründet, daß jeder Staat, von dem oder unter dessen Autorität eine Rechtsverletzung begangen ist, sogleich die nöthige Satisfaction geben werde, wenn die Verletzung seiner Kunde gelangt ist. Eben daraus folgt weiter, daß der Verletzte sich erst an ihn wenden muß, um Satisfaction im weitesten Sinne zu erlangen auf dem gewöhnlichen Wege, das Recht des Staats vorschreibt. Erst wenn die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, darf die außerordentlichen der Selbsthülfe gegriffen werden. Die Verweigerung des Rechts, was die Souverän oder untergeordneten Behörden, auf legislativem, judicellem oder administrativem Wege erfolgen, muß vorangegangen sein, ehe die Selbsthülfe berechtigt ist.

Hieraus folgt des weitern mit Nothwendigkeit, worauf auch Vattel mit Nachdruck behauptet, daß es sich bei Repressalien nur um Verfolgung eines unbefristeten zweifellosen Rechts handeln kann. Wird das angeblich verletzte Recht bestritten, so würde es ein Bruch des Völkerrechts sein, deswegen Gewalt zu gebrauchen. In diesem Fall ist es allein zu rechtfertigen, daß es sich um ein Recht handelt, das unmittelbar einem Staat gegen einen andern zusteht, und nicht nationaler Rechtsgründen entstanden ist, auf dem Wege friedlicher Verhandlung zwischen den Souveränen eine Ausgleichung versucht werde, dagegen über privatrechtliche Ansprüche, welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen Entscheidung, wenn sie nach den allgemeinen Regeln gegeben worden, geachtet werde, wie ja dessen eigene Untertanen daran gehalten sein würden. Daß aber die Praxis nicht immer der Theorie des Völkerrechts entspricht, zeigt das gang neuerdings Englands Verfahren gegen Brasilien gezeigt.

Die Wiedervergeltung für erlittenes Unrecht geübt werden kann, muß, wie es sich von selbst versteht, dieses constatirt sein. Wie der Beweis desselben zu führen sei, darüber lassen sich völkerrechtliche Vorschriften aufstellen; hier entscheiden die innern Institutionen der einzelnen Staaten, die Beschaffenheit des einzelnen Falls. Die Willigkeit erfordert bisweilen, daß der Verletzte den Weg der Gewalt betreten wird, zuvor auf diplomatischem Wege Abhülfe gesucht werde; wenn aber kann die Rechtsverletzung so evident sein, daß ein Versuch, den widerrechtlich handelnden Staat zur Achtung für das Recht zu bewegen, ein Zeichen der Schwäche sein würde, wie wenn die Gesetzgeber eines Landes den auswärtigen Creditoren der Staatsschulden ihre Ansprüche aberkennen.

Steht die Rechtsverweigerung fest, so ist die Repressalie berechtigt.

Nur die höchste Regierungsgewalt, welche den Staat in seinem äußern Verhalten

hat die Befugniß, die Ausübung derselben anzuordnen, keine andere Behörde, wenn ihnen **keine** die Befugniß dazu ausdrücklich übertragen ist oder sie als Vertreter ihres Souveräns **die** Gewalt für ihn auszuüben bevollmächtigt sind, wie z. B. die Gesandten, die Commandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden. Denn die Staaten als solche verkehren mit- **aber** nur durch ihre Regierungen.

Während die höhere Gesittung der neuern Zeit den Privatkrieg für ein völkerrechtlich un- **er**tes Zwangsmittel erklärt hat, werden auch Repressalien nur unmittelbar unter staatlicher **W**irtät und mit staatlichen Mitteln geführt. Der Staat bedient sich in der Gegenwart dazu **s** gewöhnlichen Organe, der Civilbehörden, seiner Land- und Seemacht. Zulässig ist es **ih**, daß er einzelne Bürger in seinen Dienst nehme und verwende, ohne daß diese gewärtigen **im**, als Piraten behandelt zu werden. Die Art und Weise der Ausübung der Repressalien **ist** sich in etwas natürlich nach der Qualität der Rechtsverletzung und nach den Mitteln der **W**ervergeltung, welche der reprimirende Staat in Händen hat.<sup>23)</sup> Als Mittel kennt das **de** Völkerrecht nur zwei.<sup>24)</sup> Das eine ist die Retaliation, daß wir dem Gegner dasselbe **ih**t zufügen, was er gegen uns begangen hat; bezahlt er seine Schulden uns nicht, bezahlen **ih**m die unserigen auch nicht; behandelt er unsere Gesandten völkerrechtswidrig, so thun wir **ih**ns falls. Es gibt in dieser Beziehung keine Grenze als die, welche Ehre und Würde des **ih**ren Staats und die Menschlichkeit ziehen. Jene verbieten, dieselben Unhosigkeiten zu **ih**ren wie der Gegner, z. B. das Vertrauen auf unsere Treue und Glauben zu täuschen, diese, **ih**ns freiten und Barbareien zu üben, etwa den auf Befehl oder unter Connivenz der dor- **ih**ren Behörden im Auslande begangenen Mord unsers Gesandten bei einer auswärtigen Macht **ih**ns unschuldigen Personen ihrer Gesandten bei uns zu rächen.

**ih**re andere Mittel, Repressalien zu üben, von welchem das heilige Völkerrecht noch Ge- **ih**re macht, ist, auf die Personen, Sachen und Forderungen des Gegners, welche sich in unserm **ih**re befinden, Beschlagnahme zu legen. Alles, was der Nation angehört, ist den Repressalien **ih**re vorfen. Das Völkerrecht eximirt hiervon nur gewisse Gegenstände, nämlich solche, die im **ih**re des öffentlichen Vertrauens stehen, die inländischen öffentlichen Fonds; was Ausländer **ih**re angelegt haben, darf Repressalien halber nicht mit Beschlagnahme belegt werden, denn sie **ih**re der Redlichkeit unsers Staats ihr Vermögen anvertraut, und dies Vertrauen darf nicht **ih**re werden, selbst nicht im Kriege.

**ih**re gegen die arretirten Personen und Sachen erwirbt der reprimirende Staat zunächst kein **ih**re Recht als das, sie in seiner Gewalt zu behalten, bis der beleidigende Staat Genug- **ih**re gung gibt. Das Verhältniß der Personen ist das von Geiseln, nicht das von Kriegsgefangenen, **ih**re im Krieg hat noch nicht begonnen<sup>25)</sup>, und selbst wenn dieser sich später aus der Repressa- **ih**re lung entspinnt, unterliegen sie nicht nothwendig dem Kriegsbrecht, sondern nur, wenn **ih**re der Klasse von Personen gehören, welche nach Völkerrecht denselben unterworfen sind. Da- **ih**re get von selbst, daß sie sowol nach Ausbruch des Kriegs als auch, wenn ihre längere Ge- **ih**re schaft sich als unnütz erweist, freigelassen werden müssen. Auch die arretirten Sachen **ih**re zunächst nur in die Gewalt des Occupanten zu dem doppelten Zweck, durch ihre Voren- **ih**re tung den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen und ein Pfand für die Zahlung der gegen **ih**re gegründeten Ansprüche zu besetzen. Daher liegt nun auch dem Occupanten die Pflicht ob, **ih**re von Erfüllung ihn sein eigenes Interesse nöthigt, für die Bewahrung und Erhaltung zu **ih**re ; sie müssen herausgegeben, resp. ersetzt werden, wenn durch die Repressalien der beabsich-

<sup>23)</sup> Manche, z. B. Klüber, unterscheiden positive und negative Repressalien, je nachdem sie bestehen **ih**re in Zurechtweisung und Zurückhaltung dem andern Staat an- oder zugehöriger Personen, Sachen oder **ih**re in der Verweigerung der Erfüllung einer Zwangspflicht; eine Unterscheidung, die von ge- **ih**re rechte ist.

<sup>24)</sup> Heffter, Völkerrecht, S. 110. Über die Unterscheidung der Repressalien in specielle und generelle **ih**re von der berühmte Großpensionär de Witt geurtheilt: „Is ne vois pas, qu'il y ait de différence **ih**re des représailles générales et une guerre ouverte.“ Man wird ihm bestimmen müssen, wenn **ih**re z. B. bei Oke Manning liest: „Special reprisals consist of the indemnification, by forcible **ih**re means of injuries done to certain individual subjects of one state by the subjects of another **ih**re state; special reprisals do not at all interrupt the relations of amity; they are only a mean of **ih**re bringing redress, where justice is refused and as soon as such redress is obtained for the **ih**re individuals injured, the right to exercise reprisals has ceased. General reprisals are only **ih**re in time of war and consist in authorising any individuals whatever, whether suffering **ih**re private grievance from the hostile power or not, to act against the subjects of the op- **ih**re posing state.“

<sup>25)</sup> Schilter, De jure obsidum.

auf die bisherige Praxis nicht als ein Zeichen einer humanen Gefinnung, sondern als ein Zeichen Schwäche und Nuthlosigkeit gelten lassen. Noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ward von jener Praxis Gebrauch gemacht. Es ist aber nicht zu leugnen, daß diese Übung allmählich abgekunnen ist, daß sie von den überwiegenden Stimmen mißbilligt, von der Gegenwart völlig verworfen ist. Die Declaration des Pariser Congresses von 1856: „La course et sera interdite“, verbietet zwischen Staaten, die ihr beigetreten sind, den Privatkrieg nicht im Kriegszustande, sondern auch als ein Mittel, Repressalien zu üben. Sollte eine der beigetretenen Mächte oder eine der beigetretenen mit Verletzung des Vertrags Repressalien ausüben, so ist natürlich ihrem Gegner dasselbe Mittel erlaubt. Die Waffe, welche der Besiegte gegen sich schwingt, darf ich auch gegen ihn gebrauchen.

Repressalien werden heutzutage geübt, um die Beseitigung einer Rechtsverletzung und ihre Folgen zu erzwingen. Ein Staat, der von einer Macht auf keinem andern friedlichen Wege die Befriedigung seiner gerechten Ansprüche erhalten kann, greift zur Selbsthülfe, um sich selbst das Recht zu verschaffen. Sie setzen immer ein Unrecht voraus, die Verletzung eines unbefristeten, zweifellosen Rechts, an welcher der Staat als solcher als Urheber oder Begünstigter theilnimmt. Diese besteht hiwzweilen darin, daß er völkerrechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen gegen den fremden Staat nicht erfüllt, z. B. sich Eingriffe in die Souveränitätsrechte eines andern Staates erlaubt, die Privilegien der Gesandten nicht respectirt, übernommene Entschädigungen nicht zu zahlen (Martens<sup>21</sup>) erzählt ein eclatantes Beispiel der Repressalien für eine Verletzung der ersten Art. Der Herzog Victor Amadeus von Savoyen hatte 1700 mit dem französischen und spanischen Hofe einen Allianzvertrag geschlossen, dem er, als Österreich ihm bessere Bedingungen bot, zu entziehen trachtete, um mit letzterer Macht eine Allianz gegen seine gegenwärtigen Alliierten abzuschließen, die auch 1702 zu Stande kam, während der Herzog noch Oberfeldherr der französischen Heere in Italien war. Da sein Land, seine Armee in den Händen der Franzosen befand, mußte er mit großer Vorsicht verfahren; es konnte jedoch nicht verhindert werden, daß die Franzosen von seiner Vertheidigung Wind bekamen und, um sich gegen die Nachtheile möglich zu schützen, einen Theil der savoyischen Truppen in ihrem Lager entwaffneten. Der Herzog betrachtete dieses Ereigniß als einen Bruch des Völkerrechts ansehend, beschloß, Repressalien an dem französischen Gesandten in Turin zu nehmen. Er ließ ihn arretiren, nebst seinem gesammten Gefolge in Turin halten, in welcher ihm nicht bloß alle einer Person von so hohem Range gebührenden Bequemlichkeiten versagt wurden, in welcher man ihn sogar an allem Noth, zuletzt sogar Hunger ließ. Erst nach einer Gefangenschaft von 7 1/2 Monaten ward der unglückliche Gesandte, welcher alles Ungemach standhaft ertragen hatte, entlassen, ohne daß der Herzog von Savoyen seinen Zweck erreicht hatte, die entwaffneten und nach Frankreich abgeführten Truppen ausgetrieben zu sehen.

Da jeder Staat ferner seine Unterthanen schützen muß, so ist er auch berechtigt, ihre Rechte bei Gelegenheit zu vertheidigen und ihr Recht durch Repressalien zu verteidigen, wenn eine fremde Macht ihre rechtmäßigen Ansprüche nicht befriedigt, etwa auswärtigen Gläubigern die Zinsen oder die verfallenen Staatsschulden nicht bezahlt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Staat wegen der übeln Folgen, welche die Betretung des Wegs der Gewalt nach sich ziehen kann, nicht sehr geneigt ist, in diesem Fall Repressalien zu üben, und noch weniger wenn die nächsten Subjecte der Verletzung Privatpersonen sind, die privatrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, obwohl Pflicht und Ehre jedem Volk gebieten, sich seiner Bürger, die immer ihnen unrecht geschieht, kräftig anzunehmen und dafür nicht das Äußerste zu thun. Denn die Achtung eines Staats im Auslande, namentlich bei rohen Nationen, hängt von der Kraft ab, mit welcher er seine Unterthanen schützt, und selbst eine brutale Gewaltthätigkeit, sehr sie sonst mißbilligt werden muß, kann hier zur weisen Maßregel werden. Daß indessen bloße Verletzung eines Privatmanns durch einen Privatmann noch keine Regierung berechtigt, Repressalien zu gebrauchen, ist klar. Die Billigkeit, das Recht erfordert es, daß jeder gegen Private den Schutz und Hülfe suche, wo diese regelmäßig zu finden sind, d. h. bei ihrer Obrigkeit. In jedem wohlgeordneten, nach Gesetzen regierten Staat wird dem Fremden wie dem Inländer Recht und Schutz gewährt, und man muß alle ordentlichen Mittel versucht haben, ehe man zu außerordentlichen greifen darf.

Beispiele des Gebrauchs von Repressalien, um Genugthuung für ein den Unterthanen zugefügtes Unrecht zu erhalten, sind nicht selten. Einß hat in der Geschichte eine gewisse Celebrität

21) Causes célèbres, I, 1.

lung durch die Schriften, die es zwischen den streitenden Mächten veranlaßte, und die epoche-  
 reich in der Entwicklung des Völkerrechts gewesen sind. Es ist zugleich lehrreich für uns  
 ist, indem es zeigt, daß, wenn die deutschen Regierungen Kraft und Energie in der Ver-  
 tung der Interessen ihrer Untertanen bewiesen haben, der deutsche Name auch im Auslande  
 ung gefunden hat.<sup>22)</sup> Die Engländer hatten in den Seekriegen mit Frankreich und Spanien  
 14 und 1748 eine Anzahl preussischer Schiffe aufgebracht und condemnirt, angeblich weil sie  
 igscontrebände nach französischen Häfen gebracht hatten, obwohl das englische Ministerium  
 Ausbruch des Kriegs die Artikel, welche die Ladung gebildet hatten, auf specielle Anfrage der  
 isischen Regierung für unschuldig und erlaubt erklärt hatte. Als England den widerrechtlich  
 änderten preussischen Untertanen keinen Schadenersatz gewährte, nahm Friedrich der Große  
 reffallen, indem er auf die Forderungen englischer Gläubiger, die sie gegen das kurz zuvor  
 rte Schlessen besaßen, Beslag legte und die Auszahlung des fälligen Terms fixiren ließ.  
 wirkte. Nach langem Notenwechsel räumte zwar England nicht ein, den preussischen Kauf-  
 m und Rhebern unrecht gethan zu haben, aber es verstand sich dazu, ihnen eine Entschä-  
 mg zu zahlen.

Seine Untertanen zu schützen fordert die Ehre und das Interesse des Staats. Der Begriff  
 ertthan" ist hierbei nicht so strict zu nehmen; das Völkerrecht kümmert sich nicht um das  
 re staatsrechtliche Verhältniß, in welcher eine Person zu einem Staat steht, es sieht nur dar-  
 ob sie in ihren Beziehungen nach außen als Glied desselben auftritt. Es legt daher den  
 kaster eines Untertans nicht bloß denen bei, welche das Bürgerrecht in einem Staat ge-  
 men haben, und den Eingeborenen, sondern auch den Ausländern, welche ihr Domicil in dem  
 t haben, wie schon der „Guidon de la mer“ angibt: „Les représailles se concèdent aux  
 els, sujets et régnicoles.“ Wie aber, wenn ein durchreisender Ausländer bei uns von  
 Ausländer beraubt wird, der letztere entzieht sich unserer Gewalt durch die Flucht, seine  
 rung verweigert dem Verletzten Genugthuung. Oder ein Staat geräth mit einem andern  
 sferenzen und ruft den Beistand eines dritten an, darf in solchen und ähnlichen Fällen ein-  
 zu Gunsten ihm Fremder, die zu schützen er keine Verpflichtung hat, Repressalien üben?  
 ühern Zeiten nahm man das nicht so genau, und daher mag es kommen, daß in den Dar-  
 ngen des Völkerrechts diese Frage noch gegenwärtig mit ziemlicher Ausführlichkeit erörtert  
 Man sagt zwar, wann ein Volk sich mit einem andern zur kriegerischen Bekämpfung eines  
 ra verbinden könne, warum nicht auch zu dem weit gelindern Gewaltverfahren durch Re-  
 ssalien? Die das sagen, übersehen den Unterschied zwischen Krieg und Repressalien. Der  
 ertan, welcher einem andern, sei es aus welchem Grunde, ob als Principalmacht oder als  
 erten, den Krieg erklärt, stellt sich ihm bloß als Gegner gegenüber; der offene Krieg endigt  
 Rechtszustand zwischen den streitenden Parteien, setzt die Gewalt an die Stelle des Rechts.  
 so die Repressalien; diese machen den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den zwistigen  
 an an sich so wenig ein Ende als ein Proceß zwischen Nachbarn; sie setzen vielmehr die  
 auer des Rechtszustandes voraus, zu dessen Wächter sich der Repressalien übende Staat  
 e macht. Eine unabhängige Macht, welche in einer Differenz zwischen zwei andern zu Gun-  
 der einen von ihnen Handlungen der Gewalt im Frieden ausübt, setzt sich zum Richter über  
 verurtheilt das Verfahren der einen für rechtswidrig und übernimmt es, dies Unrecht  
 gleichen. Mit welchem Recht aber kann sich ein Souverän zum Richter eines andern be-  
 n, der ihm nicht unterworfen ist? Der berühmte holländische Großpensionär de Witt schrieb,  
 1662 England in einer Differenz zwischen den Niederlanden und den Malteserrittern zu  
 ten der letztern Repressalien gegen die erstern übte, in einer Note: „Il est évident, qu'il  
 pas de souverain, qui puisse accorder ou faire exécuter des représailles que pour la  
 use ou le dédommagement de ses sujets, qu'il est obligé devant Dieu de protéger;  
 jamais il ne peut les accorder en faveur d'aucun étranger, qui n'est pas sous sa pro-  
 du et avec le souverain auquel il n'a aucun engagement a cet égard ex pacto vel foe-  
 “ Dies Argument schlug durch, England wußte nichts entgegenzusetzen und gab nach. Die  
 de Witt statuirte Ausnahme durch pacto et foedere erkennt auch das heutige Völkerrecht  
 an; die nordamerikanischen Republiken, die Schweizercantone, die deutschen Bundesstaaten,  
 d sie souveräne Staaten sind, die nur einen Theil ihrer Souveränitätsrechte geopfert haben,  
 wechselseitig unbestritten, wenn einer der Verbündeten verletzt ist, Repressalien zu dessen  
 ten gegen Dritte aus. Sie leiten das Recht dazu aus ihrem Bundesvertrag her. Ein

2) Martens, Causes célèbres, II, 1.

Recht, zum Schutz der bedrohten oder verletzten Rechte einer befreundeten Macht Maßregeln & Wiedervergeltung vorzunehmen, wird aber nicht bloß durch einen dauernden Bundesvertrag & worden; auch vorübergehende Allianzen gewähren es. Wenn z. B. zwei Staaten als Allieirte gemeinsam einen Friedensschluß mit einem dritten geschlossen oder als Garantien gemeinschaftlich eine Anleihe desselben verbürgt haben, so würde, wollte dieser seine Verpflichtungen gegen einen von ihnen nicht erfüllen, nicht bloß der unmittelbar Verletzte zu Repressalien berechtigt sein, sondern auch der andere. Denn in diesem Fall hat er sich durch die gemeinsame Handlung beim Abschluß der Verträge auch zum Schutz seines Genossen verpflichtet. Darf man nicht mit Heffter einen Schritt weiter gehen und Repressalien im Interesse einer andern Macht erlauben, „um einer allgemeinen Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenslichen, aber rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen“, weil die Staaten „die Vertreter der Menschheit sind? Wir glauben nicht; man baut mit einem solchen Princip nur eine Brücke für Intimationsgelüste. Jede Repressalie ist eine Rechtsverletzung, die einem Staat zugefügt wird, welcher zuerst das Recht verletzt hat, und die nur dadurch berechtigt ist, daß eine Rechtsverletzung vorgegangen. Ein Bruch des Völkerrechts, der nicht gegen uns gerichtet ist, mag unser sittliches Gefühl verletzen, wie kann er uns aber berechtigen, unsererseits ein Unrecht zu begehen gegen den, der uns nichts zu Leide that? Beleidigungen des sittlichen Gefühls zu strafen, ist dem Organ überlassen, durch welches sich dasselbe ausdrückt, der öffentlichen Meinung. Diese sieht in Gegenwart, die Geschichte in der Zukunft über sie zu Gericht.

Es ward schon angedeutet, daß die bloße Begehung eines Unrechts noch keinen Staat mächtige, Repressalien zu üben, daß noch etwas weiteres hinzukommen müsse, die Weigerung das Unrecht wieder aufzuheben und für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten. Dies ist bloß ein Postulat der Vernunft, sondern ein völkerrechtlich anerkannter Satz, dessen Geltung durch viele Staatsverträge bezeugt ist. Nach unserm heutigen Standpunkt betrachten sich civilisirten Staaten nicht als ebenso viele Feinde, die nur durch die Gewalt oder die Furcht abgehalten werden, einander unrecht zu thun. Als die erste Aufgabe jedes Staats erscheint zutage die Herrschaft des Rechts und dieses unparteiisch Einheimischen wie Fremden zu gewähren. Darum ist die Erwartung begründet, daß jeder Staat, von dem oder unter dessen Autorität eine Rechtsverletzung begangen ist, sogleich die nöthige Satisfaction geben werde, wenn dieselbe seiner Kunde gelangt ist. Eben daraus folgt weiter, daß der Verletzte sich erst an ihn wenden muß, um Satisfaction im weitesten Sinne zu erlangen auf dem gewöhnlichen Wege, das Recht des Staats vorschreibt. Erst wenn die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, darf man außerordentlichen der Selbsthülfe gegriffen werden. Die Verweigerung des Rechts, mag sie von Souveränen oder untergeordneten Behörden, auf legislativem, judicellem oder administrativem Wege erfolgen, muß vorangegangen sein, ehe die Selbsthülfe berechtigt ist.

Hieraus folgt des weitern mit Nothwendigkeit, worauf auch Vattel mit Nachdruck behauptet, daß es sich bei Repressalien nur um Verfolgung eines unbefrittenen zweifellosen Rechts handeln kann. Wird das angeblich verletzte Recht bestritten, so würde es ein Bruch des Völkerrechts sein, deswegen Gewalt zu gebrauchen. In diesem Fall ist es allein zu rechtfertigen, daß es sich um ein Recht handelt, das unmittelbar einem Staat gegen einen andern zusteht, aus internationalen Rechtsgründen entstanden ist, auf dem Wege friedlicher Verhandlung unter Souveränen eine Ausgleichung versucht werde, dagegen über privatrechtliche Ansprüche, welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen Entscheidung, wenn sie nach den gesetzlichen Regeln gegeben worden, geachtet werde, wie ja dessen eigene Unterthanen daran gebunden sein würden. Daß aber die Praxis nicht immer der Theorie des Völkerrechts entspreche, hat ganz neuerdings Englands Verfahren gegen Brasilien gezeigt.

Die Wiedervergeltung für erlittenes Unrecht geübt werden kann, muß, wie es sich von selbst versteht, dieses constatirt sein. Wie der Beweis desselben zu führen sei, darüber lassen sich völkerrechtliche Vorschriften aufstellen; hier entscheiden die innern Institutionen der einzelnen Staaten, die Beschaffenheit des einzelnen Falls. Die Willigkeit erfordert bisweilen, daß, ehe man den Weg der Gewalt betreten wird, zuvor auf diplomatischem Wege Abhülfe gesucht werde; bisweilen aber kann die Rechtsverletzung so evident sein, daß ein Versuch, den widerrechtlich handelnden Staat zur Achtung für das Recht zu bewegen, ein Zeichen der Schwäche sein würde, wie z. B. wenn die Gesetzgeber eines Landes den auswärtigen Creditoren der Staatsschulden ihre Ansprüche aberkennen.

Steht die Rechtsverweigerung fest, so ist die Repressalie berechtigt.

Nur die höchste Regierungsgewalt, welche den Staat in seinen äußern Beziehungen

mit, hat die Befugniß, die Ausübung derselben anzuordnen, keine andere Behörde, wenn ihnen nicht etwa die Befugniß dazu ausdrücklich übertragen ist oder sie als Vertreter ihres Souveräns die Gewalt für ihn auszuüben bevollmächtigt sind, wie z. B. die Gesandten, die Commandanten der Land- und Seemacht in fernem Gegenden. Denn die Staaten als solche verkehren miteinander nur durch ihre Regierungen.

Seitdem die höhere Gesittung der neuern Zeit den Privatkrieg für ein völkerrechtlich unerwünschtes Zwangsmittel erklärt hat, werden auch Repressalien nur unmittelbar unter staatlicher Autorität und mit staatlichen Mitteln geübt. Der Staat bedient sich in der Gegenwart dazu nur gewöhnlichen Organe, der Civilbehörden, seiner Land- und Seemacht. Zulässig ist es nicht, daß er einzelne Bürger in seinen Dienst nehme und verwende, ohne daß diese gewärtigen können, als Piraten behandelt zu werden. Die Art und Weise der Ausübung der Repressalien richtet sich in etwas natürlich nach der Dualität der Rechtsverletzung und nach den Mitteln der Rachevergeltung, welche der reprimirende Staat in Händen hat.<sup>23)</sup> Als Mittel kennt das völk. Völkerrecht nur zwei.<sup>24)</sup> Das eine ist die Retaliation, daß wir dem Gegner dasselbe Recht zufügen, was er gegen uns begangen hat; bezahlt er seine Schulden und nicht, bezahlen wir ihm die unserigen auch nicht; behandelt er unsere Gesandten völkerrechtswidrig, so thun wir ebenfalls. Es gibt in dieser Beziehung keine Grenze als die, welche Ehre und Würde des beleidigten Staats und die Menschlichkeit ziehen. Jene verbieten, dieselben Christlichkeiten zu gehen wie der Gegner, z. B. das Vertrauen auf unsere Treue und Glauben zu täuschen, diese, Grausamkeiten und Barbareien zu üben, etwa den auf Befehl oder unter Connivenz der dortigen Behörden im Auslande begangenen Mord unsers Gesandten bei einer auswärtigen Macht dem unschuldigen Personen ihrer Gesandten bei uns zu rächen.

Das andere Mittel, Repressalien zu üben, von welchem das heutige Völkerrecht noch Gebrauch macht, ist, auf die Personen, Sachen und Forberungen des Gegners, welche sich in unserm Reich befinden, Beschlagnahme zu legen. Alles, was der Nation angehört, ist den Repressalien unterworfen. Das Völkerrecht erimirt hiervon nur gewisse Gegenstände, nämlich solche, die im Interesse des öffentlichen Vertrauens stehen, die inländischen öffentlichen Fonds; was Ausländer in unserm Lande angelegt haben, darf Repressalien halber nicht mit Beschlagnahme belegt werden, denn sie sind dem Wohlwille unserer Staats ihr Vermögen anvertraut, und dies Vertrauen darf nicht verletzt werden, selbst nicht im Kriege.

Gegen die arretirten Personen und Sachen erwirbt der reprimirende Staat zunächst kein besonderes Recht als das, sie in seiner Gewalt zu behalten, bis der beleidigende Staat Genugthuung gibt. Das Verhältniß der Personen ist das von Geiseln, nicht das von Kriegsgefangenen, denn ein Krieg hat noch nicht begonnen<sup>25)</sup>, und selbst wenn dieser sich später aus der Repressalien-Verhandlung entspinnt, unterliegen sie nicht nothwendig dem Kriegsrecht, sondern nur, wenn sie der Klasse von Personen gehören, welche nach Völkerrecht demselben unterworfen sind. Daraus folgt von selbst, daß sie sowol nach Ausbruch des Kriegs als auch, wenn ihre längere Gefangenschaft sich als unnütz erweist, freigelassen werden müssen. Auch die arretirten Sachen sind zunächst nur in die Gewalt des Occupanten zu dem doppelten Zweck, durch ihre Verrentung den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen und ein Pfand für die Zahlung der gegen ihn begründeten Ansprüche zu besitzen. Daher liegt nun auch dem Occupanten die Pflicht ob, deren Erfüllung ihn sein eigenes Interesse nöthigt, für die Bewahrung und Erhaltung zu sorgen; sie müssen herausgegeben, resp. ersetzt werden, wenn durch die Repressalien der beabsich-

23) Manche, z. B. Klüber, unterscheiden positive und negative Repressalien, je nachdem sie bestehen in Ermächtigung und Zurückhaltung dem andern Staat an- oder zugehöriger Personen, Sachen oder in der Verweigerung der Erfüllung einer Zwangspflicht; eine Unterscheidung, die von geringem Werthe ist.

24) Heffter, Völkerrecht, S. 110. Über die Unterscheidung der Repressalien in specielle und generelle haben der berühmte Grossenpfordner de Witt geurtheilt: „Je ne vois pas, qu'il y ait de différence entre des représailles générales et une guerre ouverte.“ Man wird ihm beistimmen müssen, wenn z. B. bei Oke Manning liest: „Special reprisals consist of the indemnification, by forcible means of injuries done to certain individual subjects of one state by the subjects of another state: special reprisals do not at all interrupt the relations of amity; they are only a mean of obtaining redress, where justice is refused and as soon as such redress is obtained for the individuals injured, the right to exercise reprisals has ceased. General reprisals are only used in time of war and consist in authorising any individuals whatever, whether suffering from private grievance from the hostile power or not, to act against the subjects of the offending state.“

25) Schilter, De jure obsidum.



tigte Zweck erreicht wird. Dagegen wird Genugthuung nicht gegeben, so kann sich der Verletzte aus ihnen schadlos halten. Der Ausbruch des Kriegs hebt das bisherige Verhältniß auf; die Repressalien übenden Staat fallen dann die arretirten Sachen nach Kriegsrecht zu, wie die regelmäßig im Kriege gefakerten.

Eben wie die eigenmächtige Ausübung von Repressalien ohne Vollmacht des Staats, so es auch unter civilisirten Nationen unstatthaft, daß die Anhaltung von Personen und Gütern bloß auf einseitige Verantwortlichkeit der arretirenden, wenngleich unter Autorität ihres veränderten handelnden Personen geschehe. Der übliche Gebrauch fordert, daß, wie jede Captur im Kriege durch den Spruch eines Prisengerichts sanctionirt und legalisirt werden muß, ein gleiches Verfahren bei jeder Captur auf Grund von Repressalien geschehe. Ein vom Staat eingesetztes Prisengericht entscheidet darüber, ob die Captur rechtmäßig gewesen, bestimmt das Schicksal der arretirten Personen und Sachen, ordnet ihre Festhaltung und den Modus derselben oder die Freigabe an, stellt im Fall der Ungewißheit die Größe der Ansprüche fest, für die Befriedigung gefordert wird, weist die Zahlung aus den genommenen Gütern zu und ordnet die Rückgabe des Überschusses an.

Repressalien sind eine berechtigte Gewaltmaßregel wie die kriegerische Action, und daher jede Widerseßlichkeit gegen die Vornahme derselben mit Gewalt verhindert werden. Den Schaden davon muß der tragen, welcher die Anwendung der Gewalt verschuldet hat, jedoch so, daß Mißbrauch derselben ihm nicht zum Nachtheil gereichen darf.

Es wurde oben bemerkt, daß in einigen italienischen Statuten des Mittelalters Sicherungsarrest und Repressalien als zusammengehörig behandelt wurden. In der That die Idee, welcher beide beruhen, ist dieselbe, den bedrohten oder erschütterten Rechtszustand durch außerordentliche Maßregeln, da die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, wiederherzustellen. Beide sind eine in gesetzlichen Formen vorgenommene Selbsthülfe, beide wollen nur vorderhand Abhülfe schaffen, kein Definitivum begründen. Aber sie haben die Tendenz, in ein solches überzugehen, wenn von dem Verletzer das Unrecht in Folge des auf ihn ausgeübten Zwangs nicht gehoben wird.

Wir haben bereits gesagt, was erfolgt, wenn einer der drei Fälle eintritt, 1) wenn der Gegner nachgibt, 2) wenn zwischen den beiden Nationen Krieg ausbricht, und 3) endlich, wenn der Gegner zwar hartnäckig Recht zu gewähren verweigert und der verletzte Staat durch die Repressalien eine solche Genugthuung erhalten hat, daß er es zum Kriege nicht kommen läßt. Was die Personen anbetrißt, denen der Repressalien halber Güter weggenommen sind, so verlieren dieselben nach dem Recht der Kriegsberaubung. Captur auf See wegen Repressalien gebührt den äußeren Unglücksfällen, für welche der Versicherer Ersatz leisten muß, wenn er nicht die Gegentheil ausbedungen hat.<sup>26)</sup> Eine Pflicht des Staats, seinen schadenleidenden Unterthanen ihre Verluste wiederzuerstatten, ist zwar nicht im strengen Recht, jedoch in der Billigkeit begründet, denn seine Handlungsweise ist die Ursache ihres Verlustes, und die einzelnen als Opfer der Sünden des Ganzen leiden zu lassen, widerspricht der Vernunft und der Billigkeit. Sie zahlen zwar vorläufig die Schulden des Gemeinwesens mit ihrem Eigenthum, aber mit dem stillschweigenden Vorbehalt des Ersatzes. Dagegen können weder die Geschädigten, noch der Staat gegen die, welche die erste Veranlassung des Unrechtes gaben, wegen dessen Repressalien geltend machen, Ansprüche erheben. Nicht sie, sondern der Staat, welcher sie nicht zur Sühne des Unrechtes angehalten hat, ist verantwortlich, da er ihr Unrecht zu dem seinigen macht.

Man spricht auch im Kriege von Repressalien. Hat die eine Partei den Kriegsbrauch, die Regeln, welche in der Kriegführung unter civilisirten Nationen beobachtet werden, verlegt, und sich unerlaubter Kriegsmittel bedient, unnützer Grausamkeiten schuldig gemacht, das Recht der Parlamentäre nicht geachtet, so ist der Feind zu Repressalien berechtigt. Zwischen diesen und den Repressalien in Friedenszeiten besteht ein wesentlicher Unterschied; bei letzteren ist der Gesichtspunkt maßgebend, durch einen Zwang den Unrechtthuer zur Genugthuung zu nöthigen, das verletzte Recht zur Herrschaft zu bringen. Jene sind dagegen mehr ein Act völlerrechtlicher Strafrechtspflege, die sich freilich auf das roheste und einfachste Princip des Strafrechts, das Talion stützt. Wir fügen dem Feinde gerade so viel Übles zu, als er uns gethan hat, in Gemäßheit der Platonischen Idee von der Strafe: daß gestraft werde, non quia peccatum est sed ut peccetur, um ihn dadurch zu nöthigen, sich künftig der Verletzungen des Kriegsbrauchs zu enthalten. Wir begehen ein ebenso großes Unrecht als der Feind, um ihn von weitem Verbrechen

<sup>26)</sup> Allgemeines Preussisches Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 2210. Code de commerce, Art. 33

halten. Wie man sieht, huldigt man, wenn es erlaubt ist, das Wort zu gebrauchen, im Völkerrecht noch der Abschreckungstheorie. Unsere Gegenwart hat uns gezeigt und zeigt uns täglich, in wie erschreckendem Maße bei einer wilden barbarischen Kriegsführung Repressalien bisweilen geübt werden. Im nordamerikanischen Bürgerkriege scheint beinahe jede Re-  
 walle eine andere herauszufordern, sodaß sie statt ein Mittel zu sein, Barbareien zu verhindern, eine Quelle von solchen wird.

1) Repressalien zwischen deutschen Bundesstaaten. Der Deutsche Bund bildet den Verein von unabhängigen Staaten, deren jeder freilich in seinem Gebiet und in seinen Angelegenheiten die volle Souveränität besitzt, aber durch sein Bundesverhältniß sowohl in seinen Beziehungen zu andern Bundesgliedern als zu auswärtigen Mächten gewissen Beschränkungen unterworfen ist.<sup>27)</sup>

Obwol die einzelnen Bundesstaaten in ihren Verhältnissen mit auswärtigen Nationen die Rechte der Souveränität ausüben, so hat doch die Gefahr, die in Folge der Bundespflicht, einander Schutz und Beistand zu leisten, durch rücksichtslose Ausübung dieser Rechte entstehen kann, zu geführt, in dem Bundesvertrag Bestimmungen aufzunehmen, welche dieser Gefahr vorzugen sollen. Nach der Wiener-Schluß-Acte Art. 36 und 37 ist der Bund einzuschreiten be-  
 rügt, wenn zwischen einer auswärtigen Macht und einem deutschen Bundesstaat Differenzen stehen. Bei Beschwerden der erstern hat die Bundesversammlung Abhülfe der gegründeten Sorge mit allen Mitteln zu bewirken, um weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorzugen. Umgekehrt bei Beschwerden des letztern soll der Bund, wenn die Klage ihm un-  
 abet scheint, zum Frieden mahnen, jede Dazwischenkunft vermeiden, auch erforderlichenfalls Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anwenden; im entgegengesetzten Fall ist er  
 tzig, dem verletzten Bundesstaat die wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu  
 und solche so weit auszubehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und an-  
 sene Genugthuung zutheil werde. Die ältere provisorische Kompetenzbestimmung vom  
 Juni 1817 ergänzt die Wiener-Schluß-Acte dadurch, daß sie, obwol die Einmischung des  
 des bei Beschwerden eines Unterthanen eines Bundesstaats gegen eine auswärtige Macht  
 umgekehrt eines Unterthanen dieser gegen einen Bundesstaat als nicht zur Kompetenz des  
 des gehöbig hinstellt, doch die Verwendung desselben für den Verletzten auf dessen Ansuchen  
 erten läßt, wo dann die Vorschriften der Schluß-Acte zur Anwendung kommen.

Man sieht, daß nach dem Bundesrecht mit Ausnahme des letzten Falls ein Bundesstaat bei  
 ungen mit auswärtigen Staaten nie vereinzelt stehen kann, sondern daß seine Sache von dem  
 de immer zu der seinigen gemacht werden kann und muß, wie ein ähnliches Verhältniß oben  
 den Schweizer und nordamerikanischen Republiken erwähnt wurde. Wenn die thatsächlichen  
 ände den rechtlichen entsprächen, so würde ein Grund zur Klage nicht vorhanden sein. Aber  
 alle wissen, eine wie schwerfällige und schwache Maschine der Bund ist.

Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander dürfen auf keine Weise durch Gewaltthä-  
 den verfolgt werden; wie der Krieg, so sind auch die Repressalien unter ihnen unbedingt  
 geschlossen<sup>28)</sup>; können die zwischen ihnen entstandenen Differenzen nicht durch die versuchte  
 liche Vermittelung erledigt werden, so müssen sich die streitenden Parteien dem Ausspruch  
 Aussträgalgerichts unterwerfen, dessen Entscheidung, von dem Bunde erequirt, den Streit  
 igt. Die Justizverweigerung gegen die Unterthanen eines Bundesstaats in einem andern  
 ichtig ebenfalls nicht zu Repressivmaßregeln, sondern nur zum Anrufen des Bundes, der seine  
 e und Beistand nicht versagen kann und erfahrungsmäßig nicht versagt hat. Das Bundes-  
 hat sogar den Fall vorgesehen, daß eine Privatperson nicht zu ihrem Recht gelangen könne,  
 unter mehreren Bundesstaaten die Pflicht, ihren Ansprüchen Genüge zu leisten, streitig ist.  
 ener-Schluß-Acte, Art. 50.) Die Bundesversammlung wird, auf Anrufen des Bethellig-  
 interveniren, zunächst einen Versuch zur Ausgleichung auf gültlichem Wege anstellen und,  
 dieser sich unthunlich oder unzureichend erweist, die rechtliche Entscheidung der Streitfrage  
 eine Aussträgalinstanz veranlassen.

M. J. Burcharli.

Republik. Kein staatsrechtlicher Begriff ist von dem Sprachgebrauch schlimmer entstellt,  
 rechtlicher Kunstausdruck in der politischen Sprachverwirrung unserer Zeit ärger mißdeutet  
 den als — Republik. Noch im vorigen Jahrhundert übersetzte man dieß Wort mit „Frei-

27) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§. 220—224, 557; Zachariä, Deutsches  
 des- und Bundesrecht, §§. 269—274, 287.

28) Zachariä, a. a. O., §. 288. Bundesacte, Art. 11; Wiener-Schluß-Acte, Art. 36—49.

staat", man verließ später diese Übertragung als keinen bestimmten Begriff bezeichnend und kehrte zu dem ältern fremden Ausdruck zurück, ohne daß man dadurch jene Unbestimmtheit beseitigt, den Begriff feststellt und deutlich bezeichnet hätte. Man legt vielmehr noch jetzt das Namen Republik in der Regel jedem Staat von nicht monarchischer Verfassung bei. Ich sag in der Regel, denn consequent war man darin keineswegs; die Vereinigten Niederlande, das Frankreich bis zum Jahre 1808 wurden Republiken genannt, das Deutsch-römische Reich nicht. Man folgte der Gewohnheit und vergaß dabei, worauf schon Herren sehr richtig aufmerksam gemacht hat: daß der Ausdruck Republik sich gar nicht auf die Regierungsform bezieht, sondern auf den Grundsatz, worauf die Verfassung eines Staats beruht.

Republik, res publica, bedeutet sprachlich soviel wie der halbveraltete deutsche Ausdruck „Gemeinwesen“, also einen Staat, dessen einzelne Glieder verbunden sind zur Erreichung gemeinschaftlichen Zwecke. Ein solcher Staat kann gedacht werden mit einer demokratischen Verfassung, wie mit einer aristokratischen und monarchischen Verfassung, denn ob alle, oder wenige Bevorrrechtete, oder ein Einziger für die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke sind, d. h. das Gemeinwesen regiert, das ändert an dem Grundsatz selbst nichts, wenigstens eine dieser Staatsformen geeigneter sein mag, die Ansprüche aller Staatsglieder auf Erreichung wahrer Gesamtzwecke zu sichern, als die andere. Weil die Anerkennung des Rechts den Weg wahrer Freiheit bildet, war die Übersetzung des Wortes Republik durch Freistaat eine richtige, aber es ist klar, daß diese Freiheit ebenso gut verbürgt sein kann, wo an der Spitze Geschäfte ein auf Lebenszeit erwählter Kaiser steht, als wo deren Leitung einem auf bestimmte Zeit gewählten Präsidenten anvertraut ist. Ja es steht gar nichts im Wege, die Gewalten zu vertheilen, daß unter einem erblichen Regenten die Freiheit aller Staatsglieder ebenso sehr sichert erscheint, als dies unter anderer Regierungsform menschenmöglich ist. Die Vereinigten Niederlande unter ihrem erblichen Staatthalter waren ebenso gut Monarchie als Republik!

Die Schwierigkeit liegt in diesem Fall nur in der Gefahr, daß die Gewalt, welche in der Hand eines erblichen Fürsten von Generation zu Generation wächst und erstarkt, leicht zur Folge der der Gesamtheit fremden, ja vielleicht feindlichen Sonderzwecke seines Hauses verwendet werden könnte. Eine Schwierigkeit, die jedoch von dem Wesen der monarchischen Regierungsform keineswegs untrennbar und hier nie so groß und schwer zu beseitigen sein kann, im Fall einer aristokratischen Verfassung, wo statt Einer Familie deren mehrere zur Verwaltung des gemeinen Wesens berechtigt und gewiß nicht minder geneigt sind, über dieses Recht die entsprechende Macht zu verlegen, folglich die Gewaltmittel, welche ihnen zu deren Erfüllung vertraut waren, für die Verfolgung der Sonderzwecke ihres Standes zu mißbrauchen. Die Geschichte liefert den Beweis, daß in Aristokratien von jeder Freiheit zu finden war als in monarchisch regierten — Republiken. In diesem Ausdruck liegt kein Widerspruch, da, schon gezeigt wurde, der Begriff Republik nicht dem der Monarchie entgegengesetzt ist, sondern dem der Despotie, welche kein Recht der einzelnen anerkennt, sondern nur Ein Subject, Person des Herrn, als berechtigt gelten läßt gegenüber einer bloß mit Pflichten betrauten Menschenheerde, deren möglichst gute Pflege dann bloß durch die Klugheit, nicht durch ihr Geboten erscheint.

Nichts anderes als eine Republik mit monarchischer Regierungsform ist die constitutionelle Monarchie der neuern Zeit, und es war ein großer Irrthum oder Mißgriff der Führer der Revolution, sie eine „verkleidete Republik“ zu nennen. Damit glaubte man der antimonarchischen Partei zu schmeicheln, in der That aber sagte man ihr nur: wir würden auch eine (unverkleidete) Republik geben, wenn wir uns nicht vor dem Auslande fürchten müßten, was wahrlich ein rühmliches Verstandniß war; auf der andern Seite machte man die neue Verfassung und den Grundsatz, worauf sie und alle andern constitutionellen Staatsverfassungen beruhen, als andern Regierungen verdächtig; man konnte ja über kurz oder lang die Vertheidigung werfen, und dann stand — so schien es, oder so konnte es scheinen — die Republik in der ganzen jakobinischen Rachtzeit und Blöße da. Das Schlimmste aber war, daß man dadurch dem einen Theil der Nation Hoffnungen erregte, die man zu erfüllen nie die Abstände bei dem andern Besorgnisse weckte, über die man nicht beruhigen durfte. Alle Menschen fanden sich getäuscht, weil niemand die Wahrheit gesagt, vielleicht nur zu wenige erkannt hatten.

Woher aber eine solche Verwirrung des Sprachgebrauchs und mit ihr der Begriffe? Ein Rückblick auf die Geschichte wird diese Frage lösen!

Die Staaten Griechenlands und der Völker von griechischer Gesittung, Rom mit eingeschlo-

Republik im eigentlichen Sinne des Wortes, Gemeinwesen zum Schutz allseitiger  
 Auch die Staaten der deutschen Urwelt waren nichts anderes. Gleichwohl unterschieden  
 in einem höchst wichtigen Punkt: die größere Lebhaftigkeit der südlichen Temperamente,  
 r Sinnlichkeit, welche der Reinheit und Heiligkeit des häuslichen Lebens entgegenwirkte,  
 milde Himmel, welcher das öffentliche Leben in Gottesverehrung, Kunstgenuss und  
 it begünstigte, all das erweckte bei den holländischen Völkern früh schon eine Liebe zum  
 r seiner selbst willen, Gemeingeist und insolge dessen freiwillige Unterordnung des  
 unter die Gesamtheit und das Gesetz und Umgebung für Volk und Vaterland.  
 rmeingeist ist der eigentliche Lebensathem der Republik, ihm kann sie durch nichts ersetzt  
 r stirbt unter der Despotie. Deswegen konnte bei jenen Völkern die Republik nicht im  
 übergehen, solange noch ein Funke des ursprünglichen Volksgeistes lebendig war;  
 and ging physisch und moralisch unter mit seinen Republiken und Roms Kraft und  
 it mit dem letzten Rest seiner republikanischen Erinnerungen.

andere verhielt es sich bei den germanischen Völkern. Hier war das Familienleben  
 te und Heiligste, was der Mensch kannte, sein Haus war sein Tempel und seine Burg.  
 die Vereinigung mit andern nicht aus Geselligkeit, denn dafür genügte ihm der Kreis  
 gen, nicht um der Vereinigung willen, sondern um bessern Schutz für sich und sein  
 erlangen. Ihm war der Staat nicht Zweck, sondern Mittel, und in vielen, ja den meisten  
 r nothwendiges Übel. Ihm war es weniger um Theilnahme an öffentlichen Angelegen-  
 thun, als daß der Staat ihm gegen möglichst kleine Opfer möglichst viel gewährte.  
 gab sich der alte Deutsche so leicht unter den Schutz eines Mächtigen, wenn dieser ihm  
 Hausrecht unangetastet ließ. Diesen Geist der Absonderung brachten die Deutschen mit  
 reinigung ihrer zahllosen kleinen Gemeinwesen zu einem Römisch-Deutschen Reich, das  
 isch" schon dem Namen nach ihnen fremd gegenüberstand, und gegen das erst die  
 erzog, dann die Landesfürsten sie vertreten sollten. Deutsche Freiheit benannte man  
 ie Widerspenstigkeit der einzelnen, besonders unmittelbaren Reichsbürger gegen das  
 b seine verfassungsmäßigen Gewalten, während sich die Landeshoheit auf durchaus  
 kanischen, despotischen Grundlagen entwickelte, nämlich aus dem Eigenthumsrecht an  
 nd Boden und den dazu gehörigen unfreien Leuten, welchen Unfreien die unter den  
 r reichsunmittelbaren Landesherren sich flüchtenden freien, aber mittelbaren Reichs-  
 nmer mehr gleichgestellt wurden, sodasß das ursprünglich aus lauter kleinen, auf ihre  
 höchst eiferfüchtigen Republiken bestehende „Römische Reich deutscher Nation“ (mit  
 ie der Reichskräfte und wenigen Reichsbedienten) am Ende nur noch im Verhältnis der  
 ade zu dem Kaiser als Republik erschien, aber wahrlich nicht als eine griechische, auf  
 :ist und Bürgerfinn beruhende.

dem bisher Entwickelten dürfte sich ergeben: 1) das Wesen der Republik hängt nicht ab  
 Regierungsform, sondern von dem Recht, vermöge dessen die höchste Gewalt ausgeübt  
 ist 2) deswegen eine mit erblichen Regierungsrechten ausgestattete Aristokratie ihrem  
 ; nach dem Wesen der Republik ebenso sehr zuwider als eine damit bekleidete Monarchie;  
 r 3) jene, die erbliche Aristokratie, der Darstellung des republikanischen Grundsatzes,  
 illein wahren Volks- und Staatsleben, weit gefährlicher als eine erbliche Monarchie,  
 der antirepublikanische Grundsatz eine viel breitere Grundlage hat als hier, indem eine  
 fokratie durch sich selbst, die Anzahl und Gewaltmittel ihrer Angehörigen und durch  
 itlichen Rastengeist eine dem Staatszweck fremde Macht im Staat bildet, während die  
 s erblichen Monarchen nur im Volk liegt, in der Umgebung der Gesamtheit der  
 nossen für den Staat und seinen Lenker.

s ist ebendarum für die Erhaltung und das Gedeihen monarchisch-republikanischer  
 gen unerlässlich, daß die Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten stets  
 ten, der Gemeingeist gepflegt und gestärkt werde, was sicher nur dadurch geschehen kann,  
 Staatsgenossen ein billiger und zweckmäßiger Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten  
 ord. Der Grundsatz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“, gehört einer milden,  
 uch nur klugen Despotie an, weil er das Volk wenigstens für unmundig erklärt und  
 mundete nie frei ist.

wegen ist materielle Gleichheit der Rechte durch das Wesen der Republik nicht geboten,  
 ug und Gerechtigkeit in Vertheilung der Vortheile und Lasten, weil jedes Übergewicht der  
 eng über die Verbindlichkeit, als solches, dem Gesamtinteresse fremd, also dem Begriff  
 ist zuwider sein muß.

6) Wo durch diese gerechte Gleichheit und durch zeitgemäße und volksthümliche Theilnahme des Volks bei Leitung seiner Angelegenheiten der Gemeingeist lebendig und wach erhalten und da können wirkliche Angriffe auf den Staat und seine Verfassung nur von oben herab und durch aristokratische Factionen oder von Seiten der Anarchie geschehen; der echte Republikaner ist stets ein guter Bürger, der sich überall nur als Theil des Ganzen betrachtet, sich mit dem Staat identifizirt und die Regierung, welche in diesem seine Freiheit schützt, ebenbarum flüchtig und geehrt sehen will. Streift um die Zweckmäßigkeit einzelner Anordnungen oder Einrichtungen wird dem Staat nie gefährlich werden, wo im Volk der Glaube feststeht, daß die Regierung keine ihm fremden Zwecke verfolgen, sondern nur seine Angelegenheiten möglichst gut zu wahren wolle.

7) Endlich von Demokratie (s. d.) unterscheidet sich Republik wie das Wesen von der Form. Außer der Republik ist Demokratie undenkbar, denn ohne den echt republikanischen Grundgedanken wird jede sogenannte Demokratie Despotie, Vöbelherrschaft, despotische Aristokratie oder Tyrannei u. s. w.; umgekehrt wird (nach 4) keine Republik (auch die monarchische) ohne mehr oder minder demokratische Institutionen auf die Dauer bestehen können.

Zum Schluß erlaubt sich der Verfasser hier zu wiederholen, was er schon andern Orts in republikanischer Gesinnung ausgesprochen hat: „Alle, die aus reinen Vernunftschlüssen die Republik verfechten, verstehen darunter entweder nur den Grundsatz, daß der Staat und Staatsgewalt nur um des Volks und des Gemeinwohls willen vorhanden, Despotie dagegen welche die Gesamtheit zum Mittel für die Zwecke eines einzelnen oder einer Familie zu unvernünftig sei; oder sie setzen für die Vertheidigung der sogenannten republikanischen Regierungsform einen Verein durchaus moralischer und vernünftiger Menschen voraus, und muß ihnen zugeben, daß ein solcher Verein keiner königlichen Gewalt bedarf. Allein damit noch nichts weniger als ausgemacht, welche Staatsform für die Menschen, unter denen wir leben und von denen keiner ganz gut und keiner ganz vernünftig ist, die zweckmäßigste sei? Diese Frage war und ist und wird immer ebenso verschiedenartig beantwortet werden müssen, als die Bedingungen der Völker und die Mittel verschieden sind, welche einem jeden zur Erreichung des wesentlichsten Staatszwecks, des Gemeinwohls, zu Gebote stehen, und die Hindernisse, die dafür zu überwinden sind.

„Mit Recht nennt sich daher derjenige einen Republikaner, welcher im Staat und allen Einrichtungen und Gewalten nur eine Anstalt für den Schutz und die Erhöhung des allgemeinen Wohls erkennt; er wird nie wollen, daß Einrichtungen bestehen, welche der Mehrzahl Staatsangehörigen auf die Dauer zuwider, drückend, unerträglich sind; solche Einrichtungen würden ja dem Zweck widersprechen! Er wird wollen, daß der Wille und die Gesinnung der einzelnen sich über alles und jedes frei ausspreche, damit die Wünsche der Mehrzahl erprobt und geprüft und, soweit sie sich befestigt haben, zum Gesetz erhoben werden. Er wird wollen, dieses Gesetz, solange es besteht, streng und reblich gehandhabt und vollzogen werde, daß wirklich nur der Gesamtwille herrsche. Dieser echte Republikaner wird also gegen die Anfeindungen ankämpfen, was die freie Willens- und Meinungsäußerung zurückhält, er wird gegen Einrichtungen und Bestrebungen ankämpfen, die es erschweren, die Gesinnung der Mitbürger zu ihrem Ausdruck die Erhebung zum Gesetz zu sichern. Aber er wird diesem selbst gehorsam sein, solange es besteht, er wird seinen Vollstreckern die Achtung beweisen, die den Verwaltern des Gemeinwohls gebührt. Solcher Republikanersinn ist der Lebensathem der Staaten, er allein, aber er auch gewiß macht sie glücklich, stark und geehrt; ihn zu nähren und stärken ist nichts nöthig, als daß die Inhaber der Gewalt das Gesetz ehrlich und gerecht vollziehen, die öffentliche Meinung als die Mutter des Gesetzes ehren und beachten. Geschieht dies, so wird zwar jede Staatsverfassung sich mit den Gesinnungen und Bedürfnissen des Volks ändern, allmählich umgestalten, aber immer wird das Volk frei und glücklich, immer seine Regierung stark und geehrt sein.

„Wer dagegen eigenmächtig nur in Abschaffung königlicher Gewalt das Glück der Völker zu erblicken uneingedenk, daß Sulla und Robespierre nichts weniger als Könige waren, der verwechselt die Form mit dem Wesen, den Schein mit der Sache. Wer gar, um diese seine Ansicht durchzusetzen Mittel gebraucht, welche das Gesetz verbietet, der beweist dadurch, daß er nicht fähig sei, für Privatinteresse oder seine Privatmeinung dem Gemeinwohl und Gemeinwillen unterzuordnen, daß er also nicht fähig sei und nicht verdiene, unter der Herrschaft des Gesetzes zu stehen, daß er ein Republikaner nicht sei, nicht sein könne oder wolle.“

S. R. Hofmann.

**Rachtrag.** Wie vieles gerade auf französische und deutsche Erschelnungen von 1848 und 9 Anwendbares liegt doch in diesen Worten, welche der treffliche, wahrhaft freigeistige und rüsthaft conservative Mann, der aber den Ministern unbeliebt war, schon viele Jahre früher rief! Und welches traurige Gegenbild seiner Grundsätze bieten uns die meisten damaligen republikaner. Ihren Bestrebungen und ihren Republiken fehlte vor allem das Wesen der Republik: die republikanische Tugend und Bildung. Ohne Selbstbeherrschung und Genügsamkeit, ohne Klarheit und Festigkeit der Überzeugung, ohne wahre sittliche Achtung und Freiheitsliebe, vielmehr mit Eigensucht und Eigenwillen, lief man in dem ursprünglich natürlichen und reinen Oppositionsgeist gegen despotisch gewordene Regierungen auch nach dem Sturz des Despotismus wie eine führerlos gewordene Locomotive maßlos in der alten Oppositionslinie fort. Die Frage, wie die wahre Republik im Sinne des voranstehenden Artikels am besten für Vaterland zu erbauen sei, wollte man sich nicht mit Ruhe und Klarheit beantworten. Noch weniger hatte man Lust, den eiteln Ruhm und Ehrgeiz des Oppositionsführers mit edler republikanischer Mäßigkeit eines dem vaterländischen Gemeinwesen sich unterordnenden Bürgers zu vergleichen. Die demokratische Form der Regierung verwechselte man mit der wahren Republik. Da man die große Mehrheit der besonnenen rechtschaffenern Vaterlandsfreunde der republikanischen Regierungsform als einer unzeitgemäßen abgeneigt sah, so hatten die Republikaner den Mangel, als Minderheit der Mehrheit ihrer Mitbürger die Pistole auf die Brust setzen und die Freiheit zwingen zu wollen. Guillotinen, und wo sie nicht ausreichten, Kartätschen, bedienten man von diesen Neurepublikanern, sie sollten im Volk die Freiheit gründen. Ja, diese neumodischen unpatriotischen Republikaner auch so noch verzweifeln mußten, die Zustimmung zur Republik zu erlangen, so hielt keine Scham und keine wahre Vaterlandsliebe zurück von geheimen Anzettlungen des Bürgerkriegs und von dem Schrecklichsten und Verwerflichsten, von dem Verrath des Vaterlandes gegen das Ausland, vom Verrath deutscher Fürsten an das zu aller Zeit gefährliche Nachbarvolk der Franzosen! Das untere Volk aber, das man ohne politische und republikanische Tugend und Bildung sah, dennoch aber zu unglücklichen Werkzeugen der frevelhaften catilinarischen Pläne mißbrauchen wollte, dieses verführte durch die gehässigsten lügenerischen Aufreizungen und Täuschungen. Man entflammte seine Leidenschaft durch falsche Vorstellungen von Reactionsplänen und Bebrückungen, man reizte seine eitelsten Gelüste durch Vorpiegelungen großen Geldgewinns und der gänzlichen Wohlthat der republikanischen Regierungen, durch versprochene Vertheilung der Civillisten, des Adels, des adelichen und geistlichen, ja des sonstigen Vermögens. Wer selbst die Blinde nicht in diesen Abgrund wüßter, gemeiner und barbarischer Leidenschaften und Vorurtheile, die man so in dem Volk erregte, der begreift es, wie jammervoll am Tage der Wahrheit diese republikanischen Scharen auseinanderstoben, der sah es klar vor sich, daß unser Volk durch allzu lange politische Unterdrückung entadeltes Volk noch weit entfernt ist von den Grundbedingungen für eine republikanische Regierungsform, von republikanischer Tugend und Bildung, daß diese catilinarischen Bestrebungen, wenn sie siegten, es vollends verderben und zerstören wie inländischer Unterdrückung in die Arme führen müßten. Jedenfalls aber ist eine republikanisch regierte Gesellschaft ohne republikanische Tugend nur eine Räuberhorde. Wäre eine freie constitutionell-monarchische Regierungsform auch nicht an sich eine vollere als eine rein republikanische, so müßte unser Volk wenigstens vor allem in Bildung und Tugend für die letztere erzogen werden. Wären Verbeibehaltung und Achtung der constitutionellen Monarchie und nicht für immer nöthig zur Erhaltung der Einheit und Freiheit und unsers großen deutschen Gesamtvaterlandes zwischen mächtigen raubgierigen Nachbarn, so sind sie uns doch unentbehrlich zur Erwerbung dieser Einigkeit und Freiheit und

Welter.

**Restauration** nennen wir die Wiedereinsetzung eines Herrschers oder einer Regentens, die, durch äußere oder innere Gewalt vom Thron vertrieben, nach längerer oder kürzerer Zeit einen äußern oder innern Umschwung der Dinge wieder zum Besitz desselben gelangen. Mannte es fast als geschichtliche Regel bezeichnen, daß restaurirte Fürsten und Dynastien im Stande sind, sich wieder in Einklang mit den von ihnen beherrschten Völkern zu setzen; die Wiederherstellung des innern Friedens zwischen Fürst und Volk ist um so schwieriger wahrscheinlich, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen Entthronung und Wiedereinsetzung verfloßen ist, je größer die Umwälzung war, welche die Thronentsetzung hervorgerufen hat, je weiter seit derselben vor sich gegangen ist. Von den zahlreichen Restaurationen, welche die

Jahre 1813—15 in Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Spanien und Portugal hergeführt haben, hat nur die holländische eine Dynastie wieder eingesetzt, die sich wenigstens ihrem ursprünglichen Erblande bis auf den heutigen Tag ohne Revolution erhalten hat; in a übrigen Staaten ist die Revolution gegen die restaurirten Fürsten entweder schon im ersten im zweiten Decennium nach ihrer Wiedereinführung ausgebrochen, und heutigtags ist großer Theil der Fürsten und Dynastien längst wieder verjagt, deren Restauration dann mit lautem Jubel begrüßt worden ist.

Ein wesentliches Moment der moralischen und materiellen Fürstenmacht beruht in Continuität ihrer Übung, in dem stetigen Zusammengehen der Geschichte des Volks und der Fürsten und in dem darauf begründeten thatfächlichen oder doch scheinbaren Zusammenwachsen ihrer Interessen. Die Erfahrung, daß mit dem plötzlichen Abbruch dieses Verhältnisses die staatliche oder nationale Existenz des Volks nicht aufhört und noch weniger die Existenzverhältnisse des einzelnen eine wesentliche Veränderung erleiden, erschüttert im Volk das Gefühl des unlosbaren Zusammenhangs mit der Dynastie, auch wenn dieselbe nicht durch eine Revolution, sondern durch fremde Gewalt gestürzt worden ist. Die Entwicklung, welche das Volk während der Zeit der Fremdherrschaft oder der Revolutionsperiode durchlaufen sieht, steigert die Entfremdung um so mehr, je weniger in der Regel die von ihrem Volk und getrennten Dynastien dieser Entwicklung, die ohne ihr Zutun unter der Regierung gegnerischer Gewalten stattgefunden hat, zu folgen im Stande und dieselbe anzuerkennen geneigt sind. Der Versuch, die unterbrochene Continuität zu leugnen und sie durch Anknüpfung ihres ersten Regiments an die Zeit seines gewaltsamen Abbruchs wiederherzustellen, bildet in der That die Quelle der Mißverhältnisse, die zwischen Regierenden und Regierten eintreten und zu neuen Revolutionen führen. Der Versuch, mit der alten Dynastie auch die alte Zeit und die Zustände wieder einzuführen, muß an der Macht der inzwischen gewordenen neuen Zeit scheitern und entweder zu einem abermaligen und unwiderruflichen Sturz der Dynastie oder zu einer unabweisbaren Anerkennung der Forderungen führen, welche die neue Zeit gestellt hat.

Wir beschäftigen uns hier nur mit der Geschichte der französischen Restauration von den Jahren 1814 und 1815 bis zum Jahre 1830, deren Verlauf und Grundcharakter wir als allgemeinen Charakteristik der Restaurationsepochen in den verschiedenen Staaten angeedeutet haben. Zur Begründung jener allgemeinen Sätze können wir jedoch nicht unterlassen, auf die außerordentliche Ähnlichkeit aufmerksam zu machen, die zwischen dem Verlauf der französischen und der englischen Restauration in die Augen springt, welche derselben etwa 150 Jahre vorangegangen ist. Dort wie hier folgte die Restauration auf eine Revolution, welche mit der Hinrichtung eines Königs begonnen und mit einer Militärdictatur geendet. Dort hatte der englische Kronprätendent während der Zeit seines Exils Zuflucht und Unterschlupf in Frankreich, hier der französische in England gefunden, und dieselben Meereswellen trugen den einen wie den andern in sein wiedergewonnenes Vaterland zurück. Dort wie hier wurde die Rückkehr der alten Dynastie als Befreiung vom Druck des militärischen Absolutismus mit lautem Jubel begrüßt, erwachte aber sehr bald wieder die Unzufriedenheit des Volks, als die wieder eingesetzte Dynastie sofort auch wieder zu ihren alten Regierungsgrundsätzen zurückkehrte. Dort wie hier waren es zwei Brüder, die während der Restaurationsepochen nacheinander den Thron bestiegen, von denen der ältere unter wechselvollem Kampf der Parteien und nicht unter scheinbar einmüthiger Zustimmung des Volks und seiner Vertreter seine Regierung zu seinem Tode führte, wogegen der jüngere durch die Maßlosigkeit seiner Reactionsbestrebungen die neue Revolution herbeiführte, um dort wie hier den verlorenen Thron auf einem nah verwandten seines Hauses übergehen zu sehen, der den vom Volk angestrebten Constitutionalismus zur Wahrheit zu machen verhieß.

Restaurationen bilden selten den Abschluß, sondern in der Regel nur eine der vielen Stufen im Verlauf einer großen Revolutionsperiode, weil der Erbe einer alten, von der Revolution bekämpften und überwundenen Zeit nicht geeignet und gewillt ist, sich zum Thron der neuen Zeit zu machen, die aus derselben hervorgehen soll, weil das Exil ebenso wie die Monarchen wie Demokraten zum Verständniß der Fehler und Irthümer führt, durch welche die Täuschung ihrer Hoffnungen und den Verlust ihres Vaterlandes verschuldet, sondern nur Erbitterung gegen diejenigen, denen sie diese Schuld zuschreiben, und weil diese wie jene die Rückkehr zum Vaterlande und zur Macht als einen Fingerzeig des Schicksals und der Geschichte betrachten, alles, was inzwischen geschehen und geschaffen ist, als nichtig und verwerflich zu betrachten.

ten und ihr eigenes Wirken wieder da zu beginnen und fortzuführen, wo sie gezwungen waren, es zu unterbrechen und aufzugeben.

Die französische Restauration von 1814 und 1815 war für die fernere Entwicklung der französischen Revolutionsgeschichte eine Nothwendigkeit, als die Militärdictatur des weltrenden Napoleonischen Cäsarismus durch die maßlose Überspannung seiner eigenen Kräfte unter der Wucht eines gemeinsamen Angriffs von ganz Europa zusammenbrach. Die Nation hatte alle denkbaren Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen: vom absoluten zum kräftig-constitutionellen Königthum, von diesem zur Republik und innerhalb derselben die Schreckensherrschaft der republikanischen Dictatur und der demokratischen Anarchie zur institutionellen und militärischen Republik, die sich dann wieder zur militärischen Monarchie als solche zum schrankenlosesten Absolutismus der Einzelherrschaft gestaltet hatte. Sie von der Phase der blutigsten innern Parteikämpfe für die Anerkennung und vermeintliche Führung ihrer großen Ideen zur kühnen und siegreichen Propaganda für dieselben nach, von dieser zu einem nationalen und republikanischen Eroberungskampfe mit ganz Europa gegangen und hatte in diesem kriegerisch-nationalen Laumel sich selbst allmählich so ganz verloren, daß sie ihre ganze Kraft zum Werkzeug der unbezähmbaren Herrschsucht eines einzelnen Mannes und die blutig erkämpfte Freiheit preisgab, um den betäubenden Kauf eines noch andern Krieges dafür einzutauschen. — Der Napoleonische Kriegslärm und seine Eroberung, die Erhebung Frankreichs zur weltbeherrschenden Macht hatten die Nation in der That seit lang zu einer hingebenden Selbstvergeffenheit fortgerissen, verminderte deren sie sich selbst auch in der kämpfenden und erobernden Armee und in der Person ihres großen Führers, der die Welt mit seinem Namen erfüllte und mit seinem Schwert besiegte. Sie fühlte den gänzlichen Verlust ihrer eigenen Freiheit und Selbstständigkeit nicht, weil ihr Wille und gar in dem Willen ihres gewaltigen Herrschers aufging, solange sie aus seinen Thaten ihre Befriedigung schöpfte, die ihr der Vorrang und die Herrschaft über alle andern Nationen gewährte. Aber der fortgesetzten und einseitigen Überspannung des Nationalgefühls nach dieser Richtung mußte endlich diejenige Abspannung und Abstumpfung nach ebendieser Richtung folgen, die es dem Volk um so fühlbarer machte, um welchen hohen Preis es diesen Lohn und der äußern Macht hatte erkaufen müssen. Es war nicht nur die immer fühlbarer und drückender werdende Erschöpfung an materielle Kraft, die unerschwinglichen Opfer und Blut, die, für end- und zwecklose Kriege, für die Befriedigung des Napoleonischen Krieges gefordert, die Hingabe des Volks für seinen Kaiser erschütterten und bedenkliche Fragen an der Dauer der gegenwärtigen Zustände in demselben erweckten: es war das Gefühl der Unnützigkeit, zu der die Nation allmählich herabgesunken war, seitdem sie nur noch als ein nutzloses Werkzeug in der Hand und für die Zwecke ihres gewaltigen Herrschers erschien, das Gefühl der vernichtenden Gefahr, von der die so schwer erkämpfte bürgerliche Freiheit, von der die Selbstbestimmungsrecht der Nation zur Gestaltung ihrer innern Angelegenheiten abhing, war, wenn das Leben derselben noch länger in der Führung von Eroberungskriegen verbliebe, wenn ihre Bedeutung noch länger nur in ihrem Kriegsheer und ihre Macht nur in der Person des kriegsherrn bestand und alle Interessen des Volks von den Interessen des Krieges abhing wurden.

Die Verräthungen und Empfindungen hatten den innern Abfall Frankreichs von dem Napoleonischen Militärespotismus seit dem Beginn des unglückseligen Kriegs vorbereitet, der die Vernichtung des spanischen Volks unter die Herrschaft eines Napoleoniden geführt wurde, der weitsehendste unter den Staatsmännern Frankreichs, Talleyrand, hatte vielleicht schon den bevorstehenden Fall Napoleon's vorausgesehen, als er sich von demselben los sagte, etwa für eine neue Phase der Revolutionsgeschichte möglich zu machen. Die Klust Napoleons und dem französischen Volk erweiterte sich, als er die ungeheuern Opfer für die Fortführung des russischen Kriegs forderte, der in ganz Frankreich in hohem Grade unpopulär war, als sich nicht ward unheilbar, als mit der unerhörten Vernichtung der großen Armee das unglückselige über Frankreich hereinbrach, das der weltstürmende Hochmuth des unersättlichen Eroberers verschubete. Mit dem Nimbus seiner Unbezwinglichkeit verlor er auch seine Gewalt über die Herzen des französischen Volks, und nur die feste Hand, mit der die Fäden der Herrschaft führte, hielt den Ausbruch eines offenen Widerstandes nieder, der die Wiederherstellung seiner erschütterten Macht und seines verlorenen Krieges dafür dem französischen Volk neue unerhörte Opfer auferlegte. Die Conscription von 1813 ergab



bei weitem nicht die Höhe der Truppenzahl, welche Napoleon gefordert hatte. Viele hatt bereits derselben zu entziehen gewußt. Und als auch die Hunderttausende dieses neuen k auf den deutschen Schlachtfeldern gefallen oder bei ihrer Rückkehr nach Frankreich dem berischen Typhus erlegen waren; als alle Eroberungen einer zwanzigjährigen blutigen führung durch die hartnäckige Ablehnung glänzender Friedensbedingungen von seiten Napol mit Einem Schlage wieder verloren waren und die verbündeten Mächte wieder wie im Jahre die französischen Grenzen bedrohten: da wurde der längst vorbereitete Abfall des franzöli Volks vom Napoleonischen Casarenthum aller Welt offenbar, und selbst die imponirende l seiner Persönlichkeit und seiner ungebrochenen Willensstärke, vor der sich bis dahin jeder k stand schweigend gebeugt hatte, vermochte die laute Kundgebung dieses Bruchs nicht me rückzuhalten.

Die Gesetzgebende Versammlung, dieses ergebene und kriechende Organ der Napoleon Gewalt Herrschaft, wagte es, sich zur Verkünderin dieses Bruchs zu machen, weil sie süßli sie es im Einklang mit der Nation that. Der Einbruch, den der feindselige Bericht Lainé's das neue Conscriptionsgesetz und die fulminanten Reden einer plötzlich auftauchenden Doppel das laute Verlangen nach Frieden, die drohende Rückforderung der erdrückten Freiheit a Gemüther hervorbrachte, konnte durch die gewohnten Polizeimaßregeln und durch die pl Auflösung der widerspenstigen Versammlung nicht wieder verlißt werden. Das franz Volk hatte sich beim Beginn des Kriegs von 1814 thatsächlich bereits von Napoleon losg Dieser führte denselben nur noch mit dem letzten Überrest seiner Heeresmacht, nicht mit der des französischen Volks, das den Einfall der Fremden nicht mehr als einen Angriff auf bl und die Selbständigkeit Frankreichs, sondern als einen Vernichtungskampf gegen die Wel schaftspläne Napoleon's betrachtete und daher dem Ausgang desselben mit einer sonst ungl lichen Theilnahmlosigkeit zuschaute, die nicht nur die Apathie der Erschöpfung, sonder Symptom des allgemeinen Abfalls von dem bis dahin herrschenden System war. Napol Verzweigungskampf, in dem er, wie nie zuvor, die Unerlöschlichkeit seines Genies be wurde in der Überzeugung geführt, daß er sich die Herrschaft über das französische Volk n die Bewährung seiner ungeschwächten Kraft in einem Siege über die vereinte Macht k nicht aber durch einen Frieden erhalten konnte, der ihm ebenso sehr von seinem eigen wie von den fremden Siegern dictirt war. Das erklärt seine Hartnäckigkeit den ihm zu l und Chatillon angebotenen Friedensbedingungen gegenüber, welche ihm seinen Thron Frankreich die Grenzen von 1792 (ja vielleicht auch die Rheingrenze) gewährten. M wiedergewonnene militärische Sieg konnte ihm zugleich den Sieg über das abge Volk sichern.

Die empörenden Scenen, welche dem Einzug der Verbündeten in Paris folgten: die ja Begrüßung der fremden Sieger als Befreier, die höhrende Beschimpfung des Kaisers, w man sich so lange wie vor einer Gottheit gebeugt hatte, die Absetzungsdecrete durch das seines dienstwilligsten Werkzeugs, des Senats, und endlich der schwachvolle Abfall seiner k und Feldherren, die alles, was sie waren, nur durch ihn geworden; alles das war plötzliche und widerwärtige Hervortreten der verzehrenden Fäulniß, von der der gl Prachtbau der Napoleonischen Weltherrschaft seit lange angegriffen und dem Zusammen geweiht war.

Dem Sturz der Napoleonischen Dynastie folgte die Restauration der Bourbonen k unvermeidliche Nothwendigkeit, als die einzige Möglichkeit für die Erhaltung Frankreichs ungeschwächter Fortbestand allgemein als eine Bedingung des europäischen Friedens k europäischen Gleichgewichts galt. Man kann sagen: niemand wollte die Bourbonen. Alexander und Franz ist es bekannt, wie sehr sie sich lange Zeit gegen ihre Wiederein sträubten. England und Preußen begünstigte sie, weil sie keinen andern Weg zur Wic stellung geordneter und gesicherter Zustände wußten. Das französische Volk und insbes die Besizenden in Paris wollten den Frieden und nur den Frieden. Die Mehrheit k Moment fast gleichgültig gegen die Form, unter der es denselben erhielt, um wieder zu sich kommen. Die Männer der Bank und des Handelsstandes hatten in Gemeinschaft k Gemeinderath von Paris den Marschall Marmont zur Übergabe der Stadt bewogen. k konnte es einer verhältnißmäßig kleinen Zahl, welche mit den Bourbonen die Restauration k Alten im weitern Sinne wollte, gelingen, jene lärmenden Demonstrationen für die Wic stellung des legitimen Bourbonischen Throns in Scene zu setzen, welche den Einzug der k deten in Paris begleiteten und denselben folgten.

Es ist bekannt, daß in jenen weltgeschichtlich so wichtigen Tagen die Entscheidung über die zu fragenden Zeit sowol von seinen Verbündeten wie von dem französischen Volk fast ausschließlich in die Hand des Kaisers Alexander gelegt wurde, der sich daher auch allmählich als genöthigt hatte, sich als den vom Schicksal berufenen Wiederhersteller der zerrütteten Welt anzusehen. Auf ihn richteten sich daher die Bemühungen derer, die jetzt den Momenten sahen, mit ihren Restaurationsideen hervorzutreten. Talleyrand hatte, ohne sich selbst in Vordergrund zu stellen, die Intrigue geleitet; und nachdem es einem Herrn von Vitrolles gewesen war, schon vor dem Einzug der Verbündeten in Paris die Abneigung Alexander's gegen die Wiederbesetzung der Bourbonen zu überwinden, fand in der Nacht, welche dem Einzug folgte, im Hause Talleyrand's, in welchem Alexander seine Wohnung genommen hatte, die wichtige Sitzung statt, in welcher das Schicksal der Napoleonischen und der Bourbonischen Dynastie entschieden wurde. Außer den beiden Herrschern von Rußland und Preußen nahmen Talleyrand, Metternich, Schwarzenberg, Liechtenstein, Mettelrode und Pozzo di Borgo an derselben theil. Das Resultat, das Talleyrand ohne directe Einmischung in die Berathung durch geschickte Taktik herbeiführen mußte, war die Entthronung Napoleon's und die Ablehnung einer Regentenschaft im Namen des Königs von Rom, sowie der Erlass einer Proclamation an das französische Volk, in welcher diese Entsetzung Napoleon's und seiner Dynastie ausgesprochen, die aber die Erhaltung der Integrität Frankreichs, wie es unter seinen legitimen Königen gewesen, zugesichert und nach dem Vorschlag Talleyrand's der Senat berufen wurde, um eine provisorische Regierung einzusetzen und eine Verfassung zu entwerfen, die dem französischen Volk zugesagt würde und demnächst von den Verbündeten anerkannt und garantirt werden sollte. Die Wirkung dieser Proclamation konnte ebenso wenig zweifelhaft sein, wie es die Bedeutung derselben war. Es hätte der Audienz der vornehmsten Legitimisten (Baroquesfoucauld, Choiseul, Talleyrand, Châteaubriand) bei Mettelrode nicht bedurft, um dem Volk Gewißheit über diese Proclamation zu geben. Es bedurfte ebenso wenig der bourbonischen Demonstrationen, mit denen die Verbündeten Morgens die Straßen von Paris gleichsam bedeckten, und noch weniger der anti-bourbonischen Broschüre Châteaubriand's, die in Tausenden von Exemplaren verbreitet wurde, um den Senat zu derjenigen Beschlußnahme zu bestimmen, die man längst für denselben vorgezogen hatte. Dieser stand jetzt ganz und gar unter der Leitung Talleyrand's, und auf seinen Beschluß derselbe die Entthronung Napoleon's und seines Hauses, die Einsetzung einer provisorischen Regierung, welche aus Talleyrand, Dalberg, Jaucourt, Bournonville und Mettelrode bestand, und den Entwurf einer Verfassung, welche die constitutionelle Monarchie wiederherstellte und dem Senat und gesetzgebender Versammlung wiederherstellte und dem Volk einige der wichtigsten Freiheiten, den Militärs ihre Grade und den Räufern der Domänen-, Kirchen- und Emphyteutischen Güter die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen sicherte.

In dieser Weise hatte sich an die Entthronung Napoleon's und seines Hauses die Wiederbesetzung der Bourbonen thatsächlich angeschlossen, wenn auch der Senatsbeschluß dieselbe noch nicht als Annahme seines Verfassungsentwurfs abhängig zu machen schien; und wer die damaligen Vorgänge in Paris beobachtete, der mußte bekennen, daß dieser Beschluß die laute Zustimmung des pariser Volks gefunden habe. Am 12. April erschien der Graf von Artois als erster der Bourbonen in Paris, und niemand bezweifelte seine Befugniß, im Namen Frankreichs mit den Verbündeten einen Waffenstillstand und mit denselben die allgemeinen Unruhestiftigen Friedens abzuschließen. Das französische Volk lauſchte bereits mit gleicher Spannung auf seine Worte, wie es seit einer Reihe von Jahren den Worten aller gelauscht hatte, die im momentanen Besitz der Macht befanden; und sein glücklich gewähltes Wort: „Il n'y a eu de changement en France, il n'y a qu'un François de plus“, hat die Gemüther in höherem Maße für die Bourbonen gewonnen, als es in jenem Augenblick irgendwelche That vermocht hätte. Aber zweifeln müssen wir, ob man ihm selbst für diese Worte die bald erfolgte Entrollung seiner Fahne anstatt der Tricolore vergleiche, die in der Revolutionsepöche und unter Napoleon das Symbol französischen Ruhms und französischer Macht in ganz Europa gewesen war.

Denige Tage später landete das Haupt der Bourbonen, der Graf von der Provence, in Calais und ließ als König Ludwig XVIII. in Frankreich die berühmte Proclamation von St.-Duen, durch welche er, ohne Rücksichtnahme auf den Verfassungsentwurf des Senats, den Franzosen die Wiederherstellung constitutioneller Rechte und Freiheiten zusicherte, wie sie etwa in jenem Entwurf ausgesprochen waren. In diesem wichtigen Act spricht sich mehr als in irgendeinem andern die

Stellung aus, welche die Bourbonen und insbesondere Ludwig XVIII. in der Restaurationsepoche einnehmen.

Die berühmt gewordene Formel, mit welcher man die Unhaltbarkeit der Restauration erkläre, „Die Bourbonen haben im Eril nichts gelernt und nichts vergessen“, ist keine geschichtliche Wahrheit. Ludwig XVIII. hat niemals die Rückkehr zu den Zuständen vor 1789 beabsichtigt; ebenso wenig hat er daran gedacht, die Thaten, die nach 1789 geschehen sind, zu rächen. Lehren, welche die Revolution über das Recht und das Freiheitsbedürfnis der Völker verkündet hat, sind an ihm weniger verloren gegangen als an den deutschen, spanischen und italienischen Fürsten, die durch die Ereignisse von 1813—14 ihre Throne wiedergewonnen haben; während ein Ferdinand VII. und andere Fürsten nur zu bald die Opfer vergessen haben, die Völker für die Wiederherstellung ihrer Throne gebracht hatten, hat Ludwig XVIII. gezeigt; er auch die Greuel zu vergessen verstand, die mit dem Umsturz des Bourbonischen Throns verbunden waren. Ludwig XVIII. hat es über sich vermocht, die vollendeten Thatfachen und die Eigenschaften der Revolution anzuerkennen. Aber er hat sich nicht dazu erhoben, die Revolution selbst als vollendete Thatfache anzuerkennen. Er hat die frei gewordene Krone Frankreichs als eine ihm von dem französischen Volk oder von den Besiegern Napoleon's freiwillig gebotene angenommen, sondern vermöge seines legitimen Rechts als Erbe Ludwig's XVI. und von derselben Besitz ergriffen, nachdem der bisherige Usurpator gezwungen worden war, sie derzulegen. Die Revolution mit ihren wechselnden Staatsformen und Regierungen war dem nur eine gewaltthätige und rechtlose Unterbrechung der rechtmäßigen Regierung, die nach unabhärem göttlichem Recht niemand als den Bourbonen zustand. Ludwig XVIII. verleugnete die historische Berechtigung der Revolution, indem er das Princip der Legitimität wiederherstellte oder vielmehr zum ersten mal in dieser Schärfe und Bestimmtheit proclamirte und es zur einzigen Grundlage des wiederhergestellten Königthums machte.

Vom Jahre 1815 bis heute bewegt sich die Geschichte, nicht nur in Frankreich, sondern dem gesammten mittel- und westeuropäischen Continent in ähnlicher Weise, wie dies in dem von 1603—88 der Fall war, nicht so sehr um die Frage über das größere oder geringere der Rechte und Freiheiten der Völker oder der Beschränkungen der Königsgewalt, welche hauptsächlich ins Leben zu rufen sind, als um das Princip der Legitimität, d. h. des Königthums von Gottes Gnaden und das der Volkssouveränität.

Das Legitimitätsprincip des Königthums von Gottes Gnaden, das von Ludwig XVIII. proclamirt und dann von Talleyrand und Metternich ausgebeutet worden ist, bildet die Basis des Pariser Friedens mit der Wiederherstellung des bourbonischen Frankreich, und in gleicher Weise des Wiener Congresses mit seiner Preisgebung der Völkerinteressen zu Gunsten der Dynastie. Es bildet daher auch die Basis aller Kämpfe, die seitdem gegen die Resultate und Grundgedanken der beiden Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses geführt worden sind. Dem Legitimitätsprincip rechtfertigte man in Spanien und Italien die Wiederherstellung des monarchischen Absolutismus, in Deutschland die Verweigerung der verheißenen Verfassung in Frankreich die Juliorbannonen. Der unlösliche Widerspruch zwischen dem durch die Verfassung anerkannten Recht des Volks und der Aufrechterhaltung des Princips der Legitimität mußte zum Sturz des einen oder andern führen; und noch heute ist es dieser Kampf, der in den constitutionellen Staaten Deutschlands, nicht um dieses oder jenes Recht, sondern zwischen dem einen und jenem Princip geführt wird, und nirgends tritt derselbe mit größerer Klarheit und Schiedenheit ans Licht als in den preussischen Verfassungswirren seit 1861.

Frankreich verdankte in jenem historischen Wendepunkt dem Legitimitätsprincip nicht seine monarchische, sondern auch seine staatliche Restauration. Die Wiederherstellung Frankreichs innerhalb der Grenzen von 1792, d. h. die Verzichtleistung der siegreichen Feinde Frankreichs auf ihr unbefreites Eroberungsrecht, ist nur erklärlich durch den glänzenden und ständigen Sieg des Legitimitätsprinzips, vermöge dessen die Geschichte Frankreichs vom Umsturz des Bourbonischen Königthums am 10. Aug. 1792 bis zu dessen Wiedereinsetzung im Jahre 1814 als wirkungslos für diejenigen betrachtet wurde, die nach dem Legitimitätsprincip allein berechtigten Vertreter Frankreichs waren. Es konnte daher weder die frühere Verfassung, noch der gegenwärtige Sieg der Verbündeten denselben ein Recht auf Wiedervergeltung geben, da alle bisherigen Kämpfe in Wahrheit nicht gegen Frankreich, das nur in den Bourbonen seine rechtmäßige Vertretung fand, sondern nur gegen die Revolution und die Usurpation gerichtet waren, der nun eben durch die Restauration ein Ende gemacht wurde. Es kann daher kein Ungerechteres und geschichtlich Unwahreres geben als die Begründung der Ungunst und

zung, mit welcher das französische Volk allezeit auf das Bourbonenthum blickte, durch die Erinnerung an die Schmach der Fremdherrschaft, mit welcher die Wiedereinsetzung desselben idet war. Denn die Schmach der Jahre 1814—15, wenn von einer solchen überhaupt die : sein kann, verdankt Frankreich ausschließlich Napoleon und dem Napoleonismus, und die endung der mit dieser Niederlage des Napoleonismus ihm drohenden Gefahr der politischen kaatlichen Vernichtung verdankt es ausschließlich der Restauration des Bourbonenthums und mit derselben zur Geltung gekommenen Legimitätsprincip.

Ebenso wenig ist die Klust, die sich alsbald zwischen dem restaurirten Bourbonenthum und französischen Volk bildete, aus dem Widerspruch erklärlich, der zwischen dem Freiheits- rfniß des französischen Volks und den absolutistischen Anschauungen und Regierungs- dsätzen der Bourbonen geherrscht hätte. Niemals seit dem Jahre 1791 hat Frankreich Verfassung gehabt, von der man sagen konnte, daß sie den Freiheitsbedürfnissen des Volks r entsprochen hätte als diejenige, welche Ludwig XVIII. am 4. Juni 1814 octroyirt und, dem er sie vor der wiederberufenen Kammer Napoleon's proclamirt hatte, für sich und seine iselbst beschworen hat. Die charte constitutionnelle gab Freiheit der Person, des Glaubens, Presse, des Besitzes und des Erwerbes und erhielt die höchste Errungenschaft der Revolution, Reichheit aller vor dem Gesetz, aufrecht. Sie gab eine aus zwei Kammern gebildete Volks- retung mit umfassenden und gesicherten Befugnissen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und ertbewilligung und mit dem unbestrittenen Recht der Anklage und des Urtheilspruchs gegen verantworlichen Minister. Niemals hat ferner Frankreich im Verlauf der Revolution und Kaiserthums eine Regierung gehabt, welche die dem Volk zustehenden und verfassungsmäßig erten Rechte und Freiheiten gewissenhafter geachtet hätte als Ludwig XVIII. Der Kampf en dem Freiheitsbedürfniß des Volks und dem Absolutismus des Throns hat die Bour- m nicht gestürzt. Unblich ist es auch nicht die thatsächliche Verleugnung der Errungenschaften Zustände, welche die Revolution geschaffen hatte, die den dauernden Bestand der Bourboni- h Restauration unmdglich gemacht hätte. Ludwig XVIII. hielt die allgemeine Gleichheit em Gesetz aufrecht, tastete die Freiheit des Bauernstandes und des bauerlichen Grundbesitzes an, sicherte den Eigenthümern der Domänen und Kirchengüter, so wie den Käufern der rantengüter ihren Besitz, erkannte die Gültigkeit der bestehenden Gesetzbücher sowie der h die Revolution und den Napoleonismus contrahirten Staatsschulden an, trat in officielle andlung mit der von Napoleon geschaffenen Volksvertretung, erhielt die Napoleonische ke und bestätigte die meisten Generale und Offiziere derselben in ihren militärischen Stel- m, ja er bildete seine lebenslängliche Pairskammer zum großen Theil aus den von Napoleon unten Senatoren, ertheilte vollständige Amnestie für alles, was bis zu seinem Regierungs- t gegen die Bourbonen geschehen war, und schloß selbst die Königsmdrder von dieser Am- nicht aus, ja er bildete sogar sein erstes Ministerium zum großen Theil aus Männern evolution und des Kaiserthums.

Ind trotzdem erlag die Restauration nach weniger als einem Jahre dem plötzlich wieder uchenenden Napoleonismus und nach 15 Jahren einer neuen Revolution, weil das Princip der mität mit dem einmal zur thatsächlichen Herrschaft im Bewußtsein des Volks gelangten :iv der Revolution und des freien Selbstbestimmungsrechts der Völker nicht verträglich and der Widerspruch zwischen beiden auf der einen oder der andern Seite immer wieder ertreten mußte.

Ludwig XVIII. war human von Charakter und ehrlich constitutionell aus Überzeugung. Er nicht ohne Verständniß für den Charakter des französischen Volks und für das Bedürfniß : Zeit. Seine persönlichen Regierungsgrundsätze entsprachen den Verhältnissen, unter denen r den Thron gekommen war. Vergangenes nicht zu rächen, unwiderruflich Verlorenes nicht rherzustellen, das Neue, wo es fest begründet war, anzuerkennen und das Alte, das noch n hatte, wiederherzustellen, den Thron zum Quell alles Rechts zu erheben, aber das ein- jehährte Recht zu achten, die Überlieferungen der Monarchie wiederherzustellen, aber auch ihmwoollen Erinnerungen der Revolution und des Kaiserthums zu erhalten und das na- le Selbstgefühl des Volks nicht zu verletzen — das waren die Regierungsgrundsätze, durch : consequente und beharrliche Anwendung er mit Recht die wiederhergestellte alte Zeit mit :ußertlich besiegten neuen zu versöhnen und die klaffenden Wunden eines fünfundsanzig- gen innern und äußern Kampfes zu heilen gedachte.

Unter dem Schirm dieser Grundsätze hat er glücklicher als sein älterer und sein jüngerer xer seine Regierung bis an sein Lebensende geführt, obgleich der Sturm, der das Bour-

bonenthum stürzte, schon während derselben seine Anfänge fühlbar machte. Dieser Sturm gegen die von Ludwig XVIII. aufgerichtete constitutionelle Monarchie ist nicht von der unbefriedigten Revolution, sondern von dem einmal in Frankreich und in ganz Europa zum factischen Maßbestiß gelangten Legitimus ausgegangen, der durch das Mittel des monarchischen Absolutismus zum Feudalstaat zurückkehren und damit die erste und unwiderrüflichste Arrangements der Revolution verleugnen wollte. Die Geschichte der Restauration ist eine fortgesetzte Geschichte der gegen das constitutionelle Königthum und zunächst gegen den Thron und die Regierung Ludwigs XVIII. gerichteten Contrerevolution, zu welcher sich der europäische Legitimus und Feudalismus mit dem französischen vereinigte. Die Julirevolution von 1830 ist lediglich ein Mittel der Nothwehr gegen diese Contrerevolution. Sie hat daher die constitutionelle Monarchie nicht umgestürzt, sondern nur gegen diese Angriffe zu sichern gesucht, und denselben Charakter hat alle Bewegungen des Jahres 1830, die der französischen folgten.

Die ersten Versuche des Anstürens gegen die neu sich gestaltende Ordnung der Dinge, wie von der contrerevolutionären Partei unter Führung des Emigrantenadels, der Geistlichkeit, des Grafen von Artois ausgingen, würden an dem entschiedenen Willen des Königs ebenso scheitern wie die Agitation der durch die Restauration gestürzten republikanischen und liberalen Parteien, wenn nicht die Rückkehr Napoleon's und das Regiment der Hundert Tage der schnelle und unerhörte Abfall der Armee und des Volks einen mächtigen Rückschlag zum Gunsten der Reaction, nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa hervorgerufen hätte.

Der durch die Macht der Fremdmächte wieder eingesezte und gegen sein eigenes Volk mehrere Jahre unter dem Schutze ihrer Waffen gestellte König, selbst nicht frei von schmerzlichen Unwillen über den schmachvollen Verrath, den man an ihm verübt hatte, konnte sich dem Druck derer, die ihm allein treu geblieben waren, der feudalen Legitimisten, die sein Glück mit ihm getheilt, und der Heiligen Allianz, die ihm seinen Thron wieder erobert hatte, entziehen. Es ist bezeichnend für die Charakterisirung jener Zeit, daß Männer der Revolution und Minister Napoleon's, wie Talleyrand und Fouché, deren Eintritt in das Ministerium Ludwigs XVIII. nach dem Sturz Napoleon's als eine Nothwendigkeit erschien, die Organisationsregeln gegen die Träger und Werkzeuge des Republikanismus und Absolutismus sein mußten und, als sie ihr Werk gethan hatten, beiseitegeschoben wurden, um dem Ministerium Richelieu und Decazes Platz zu machen. Die Proscription von 19 und die Verbanntung von 38 Generalen und Anhängern der Hundert Tage, die Hinrichtung von Laboulaye und der Brüder Faucher u. a., die Umwandlung der lebenslänglichen Pairs in eine erbliche, die Ernennung von 92 neuen Pairs aus der Reihe der feudalen Legitimisten und eine ungeschickliche Auslegung oder Umwandlung des Wahlgesetzes vom 4. Juni waren die Regierungsmaßregeln, welche diese unglückliche Wendung der Dinge bezeichneten. Die furchtbaren Greuel, welche fanatischen Royalisten und Katholiken im Süden Frankreichs verübt wurden, die Abschließung der Mamluken in Marseille, die Ermordung des Marschalls Brune in Avignon, die blutige Verfolgung der Protestanten und Calvinisten zu Nîmes und Uzès, ganz besonders aber der royalistische Ausschall der Wahlen zur Deputirtenkammer waren noch deutlichere Zeichen des Schwungs, welchen die öffentliche Meinung in dem durch die charte constitutionnelle zur Freiheit berufenen Theil des Volks erfahren hatte.

Diese Deputirtenkammer, die unter dem Namen der „chambre introuvable“ eine große Berühmtheit erlangt hat und am 7. Oct. 1815 zusammentrat, richtete den ersten Sturm der Reaction gegen die constitutionelle Monarchie der Restauration und dadurch nothwendig auch gegen diese selbst. Unter der Führung von Männern wie Villèle und Laboulaye richtete dieselbe in hastiger Geschäftigkeit die Ausnahmsgesetze, durch welche die Garantien der öffentlichen Freiheit aufgehoben, die Censur der periodischen Presse wieder eingeführt, die ordentlichen Prebotalgerichtshöfe zur Aburtheilung politisch Angeklagter eingesetzt wurden. Sie verurtheilte die vom König beantragte allgemeine Amnestie durch Ausschließung der genannten Königsmörder (die im Nationalconvent für die Hinrichtung Ludwigs XVI. gestimmt) sowie aller, welche unter der Regierung der Hundert Tage ein Amt bekleidet hatten; in folge dessen endlich auch Fouché, vielleicht der ehrloseste Charakter der Revolution, von dem Boden Frankreichs verbannt und seine politische Rolle ihrem kläglichen Ausgang entgegengeführt wurde. Unter dem Einfluß dieser Kammer erhob sich der jüngere Bruder Ludwigs XVIII., Graf Artois, zu einer Macht, die dem König und dem Königthum mehr und mehr verberblich werden mußte. Um ihn sammelten sich im Pavillon St.-Marfan die Führer jener Majorität

stige Häupter der contrerevolutionären Bewegung, von denen die Beschlüsse der Kammer und mit auch der Gang der Regierung bestimmt wurde. Unter dem Schutze seines Namens und Namens begannen die Häupter der feudalen und clerikalen Partei ihre verderblichen und dem Volk am meisten verhassten Untriebe, die auf nichts Geringeres als auf die Wiederaufrichtung der vorrevolutionären Privilegien gerichtet waren; bildeten sich jene geheimen Congregationen, ihre mächtigen Verzweigungen bald über das ganze Land ausbreiteten und ihren Einfluß auf Bildung und Wirksamkeit aller Behörden und Magistraturen und selbst auf die Offiziere der Nationalgarben ausübten, zu deren Oberbefehlshaber Monsieur (Graf Artois) ernannt worden war.

Der König fühlte nicht nur die Schwere des Drucks, der von dieser Seite auf ihn und seine Regierung geübt wurde, sondern erkannte auch klar die Größe und Dringlichkeit der Gefahr, von welcher sein Thron bedroht war, wenn der von hier aus angebahnte Weg weiter verfolgt würde. Strenger Festhaltung an den Grundsätzen des Constitutionalismus hatte er bis dahin den Beschlüssen der chambre introuvable keinen Widerstand geleistet und mit schmerzlicher Überzeugung seines persönlichen Gefühls selbst das Todesurtheil Kley's unterzeichnet, um sich mit der Autorität der berufenen Vertreter des Volkes nicht in Widerspruch zu setzen. Jetzt aber, als die Beschlüsse der Kammer bekannt wurde, zu einer Verfassungsrevision zu schreiten, von welcher die wichtigsten Rechte, die er eben dem Volk gegeben und gesichert hatte, bedroht wurden, faßte er den Entschluß, diesen Moment kühn zu nennenden Entschluß, im Hinblick auf die offenbare Gefahr, die sich über Frankreich zu sammelte, von den constitutionellen Prerogativen seiner Krone durch Auflösung der Kammer Gebrauch zu machen, die sich in so unberufener und trügerischer Weise zur alleinigen Hüterin derselben aufdrängte.

Der ehrenwerthe und treuergebene Herzog von Richelieu, der für die Befestigung und Kräftigung des bourbonischen Throns zu jedem Opfer bereit war, und Decazes, der gewandte und kluge Minister, der die ihm zu theil gewordene Gunst des Königs durch Thaten zu vergrößern und zu sichern wünschte, sowie Lainé, der in der Gesetzgebenden Kammer von 1814 zuerst die Rechte des Volkes gegen Napoleon zu vertreten gewagt hatte, erklärten sich zur Übernahme der Verantwortlichkeit für diese Maßregel und selbst für eine ehrenvolle Entfernung des Grafen Artois aus Paris und Frankreich bereit. Am 5. Sept. 1816 erschien die königliche Ordre, welche die chambre introuvable auflöste, das Wahlgesetz der charte constitutionnelle wiederherstellte und die unveränderte Aufrechthaltung derselben dem französischen Volk zusicherte, und bald darauf erfolgte auch die Enthebung des Grafen von Artois von dem Obercommando der Nationalgarben.

Diese Acte des streng constitutionellen und einsichtsvollen Königs wurden von der Partei, welche sie gerichtet waren, wie ein revolutionärer Staatsstreich betrachtet und von den Dringenden derselben, unter denen auch Châteaubriand, aufs heftigste angegriffen. Aber ebenso freudig wurden sie vom Volk begrüßt, dessen Rechte zu wahren sich der König auch seinen vermeintlichen Freunden gegenüber entschlossen zeigte. In Wahrheit ist diese Maßregel als eine rettende Maßregel Ludwigs XVIII. zu bezeichnen, durch welche Frankreich für die nächste Zeit vor der Rückkehr der Revolution geschützt wurde, die unter den obwaltenden Verhältnissen ohne Zweifel nur durch absolutistischen Terrorismus geführt, gewiß aber der Anfang zu einer Reihe trauriger Ereignisse in ganz Europa geworden wäre.

Die Wahlen stellten im Sinne der Regierung und des Königs aus, d. h. streng monarchisch, in ihrer Mehrheit constitutionell; die Ultraroyalisten bildeten die entschiedene Minderheit, nur wenige Mitglieder der Kammer gehörten dem vorgeschrittenen Liberalismus an. Die Jahre 1817—18, während welcher diese Kammer tagte, bilden vielleicht die glücklichste Epoche der Restaurationszeit. In voller Übereinstimmung zwischen dem König und der Volksvertretung wurde das Wahlgesetz in liberalem Sinne verbessert. Directe Departementswahlen mit einem Census von 300 Frs. directer Abgabe für das active und von 1000 Frs. für das passive Recht und fünfjährige Dauer der Legislatur. Ein freisinnigeres Rekrutirungs- und Abanzgesetz und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wurden angenommen, die Regierung erhielt eine freiere Bewegung; und als diese Gesetzesvorlagen in der Pairskammer Widerstand fanden, wurde dieselbe durch 72 neue Ernennungen in liberalem Sinne reformirt, was die spätere Entwicklung von nicht geringer Wichtigkeit wurde. Der größte Triumph dieses Systems oder vielmehr Richelieu's war, daß es seinen Bemühungen und seinem persönlichen Einfluß auf Kaiser Alexander gelang, das Land von der Last der fremden Besatzung zu befreien, deren Gegenwart durch ihren moralischen und materiellen Druck das Nationalgefühl

verlegte und die bourbonische Herrschaft immer noch als eine den Franzosen durch fremde Gewalt aufgezwungene erscheinen ließ.

Aber mit diesem Ereigniß endete die glückliche Epoche der Restauration. Richelieu, der nur ungern die Last und die Verantwortlichkeit der Regierung auf sich geladen hatte und sich bei immer mächtigern Andringen widerstrebender Parteien nicht gewachsen fühlte, legte sein Ministerium nieder, als ihm die Lösung seiner Aufgabe gelungen schien, die wiederhergestellte Monarchie von fremdem Einfluß zu befreien. Der entschiedene Anhänger der charte constitutionnelles General Dessoles, trat an seine Stelle, und Decazes, der, von der Gunst des Königs empfangen, weniger von ausgesprochenen Principien als von dem Wunsche geleitet wurde, sich die Gunst zu erhalten, wurde die Seele des Ministeriums.

Die Neuwahlen für das auscheidende Fünftel der Kammer ergaben im Jahre 1818 ein entschiedenes liberales Resultat, daß es dem Geschrei der Ultraroyalisten über die offenbare Gefahr, von welcher der Staat und der Thron bedroht seien, gelang, auch den König in Unruhe zu versetzen. Namen neuern und ältern demokratischen Klanges, die aus der Wahlurne hervorgingen wie Lafayette und Laflotte, Dupont de l'Eure und Benjamin Constant, die Generale Sebastiani und Foy, schienen nicht mehr den constitutionellen Liberalismus, sondern schon die principielle Opposition gegen das bourbonische Königthum zu bezeichnen. Und als nun gar in Grenoble der frühere Conventmitglied Grégoire, den man mit Unrecht zu den Königsräubern zählte, da nicht für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatte, zum Deputirten gewählt wurde, glaubte an Ludwig XVIII. in dieser Wahl eine offene Verletzung der schuldigen Pietät gegen das königliche Haus, eine beginnende Wiederaufrichtung der Fahne der Revolution zu erkennen. Er ließ daher leider auch in die sichtbar wieder wachsende reactionäre Strömung hineintreiben und gnügte sich nicht damit, die Ausschließung Grégoire's aus der Kammer zu beantragen und durchzusetzen, sondern verlangte von seinen Ministern bereits wieder die Vorlage eines conservativen Wahlgesetzes, mit dem er sein eigenes Werk vom 5. Febr. 1817 umstoßen wollte. Dessoles verweigerte die Verantwortlichkeit dafür und erhielt seine Entlassung. Decazes trat als das williges Werkzeug des Königs an die Spitze des Ministeriums, und das Werk verleugnend, das er kaum ein Jahr vorher mit glänzender Beredsamkeit das Wort geführt hatte, legte er das Wahlgesetz vor, das einen großen Theil der Wahlen lediglich in die Hand des großen, meistlichen Grundbesitzes legte, und setzte die Annahme desselben nicht nur bei der Deputirtenkammer durch, in welcher die reactionäre Strömung bereits wieder im Übergewicht war, sondern auch der Waisenkammer, welche Decazes zur Durchführung seiner liberalen Maßregeln in constitutioneller Richtung reformirt hatte.

Zum Unglück Frankreichs und der Bourbonen fiel in diese Zeit der rückwärts strömende Bewegung, in welcher die freiheitsfeindlichen Tendenzen der Ultraroyalisten wieder in der Kammer und am Hofe siegreich zu werden begannen, die Ermordung des Herzogs von Berry, beliebtesten Prinzen, auf dem allein die Hoffnung der Thronfolge in der ältern Bourbonischen Linie ruhte. Durch den fanatischen Sattlergehilfen Louvel, der sich ohne Mitwässer und Complice die Ausrottung des bourbonischen Königsengeschlechts zur Lebensaufgabe gemacht hatte, wurde dieser Mord am 13. Febr. 1820 vollführt. Der fürchterliche Eindruck, den dieses tragische Ereigniß hervorbrachte, führte in Frankreich ähnliche Folgen herbei, wie die Empörung Monmouth gegen Jakob II. in England. Das Verbrechen eines einzelnen Fanatikers wurde von den reactionären Schreibern über die Gefahr des bedrohten Königthums dem ganzen Volk zur Last gelegt und mußte vom ganzen Volk mit dem Verlust seiner Freiheit gebüßt werden. Das erste Mittel, welches die wieder zum Sieg gelangte Reaction forderte, war Decazes selbst, der sich durch seine gesegnete Nachgiebigkeit gegen dieselbe vergebens bemühte, seine liberalen Antecedentien zurück zu machen. Richelieu trat wieder an seine Stelle, und alsbald wurde das feudale Wahlgesetz in beiden Kammern angenommen und die Beschränkungen der Presse und der persönlichen Freiheit vom Jahre 1816 wiederhergestellt. Die allgemeine Trauer über den Tod des Herzogs von Berry wurde einige Monate später durch den Freudenjubiläum unterbrochen, mit dem die Geburt seines Sohns und die durch denselben der ältern bourbonischen Linie gesicherte Erbfolge beglückt wurde. Aber keineswegs trat dadurch ein Stillstand oder ein Rückgang der reactionären Bewegung ein. Vielmehr herauschten sich die Fahnenträger derselben an der abgöttischen Verehrung, mit der das ganze Volk den durch dieses glückliche Ereigniß wieder gesicherten Thron umjubelte, und die sichtbare Fügung Gottes, der den Frevel der Königsräuber durch seine Gnade vereitelt hatte, wurde von ihnen als ein Fingerzeig betrachtet, sich ihrerseits um so fester und

nsthiger um den Thron zu scharren und den Kampf gegen die vermeintlichen Feinde desselben so energischer fortzusetzen.

Die Wahlen von 1820, auf welche die Feudalen durch das neue Wahlgesetz einen überwiegenden Einfluß ausübten, fielen daher wieder ebenso ultraroyalistisch aus wie die vom Jahre 1815. Aber die sichtbare Gefahr, die der öffentlichen Freiheit jetzt um so mehr drohte, da auch der König den reactionären Tendenzen zu huldigen schien, regte nun auch schon im Volk den ernsten Abfall von der Restauration und der Dynastie an. Es begannen die geheimen Gesellschaften sich zu bilden und sich auszubreiten, und hier und da brach der allgemeine Unwille schon in stürmischen Kundgebungen hervor, die freilich überall schnell und blutig unterdrückt wurden und der Reaction nur neue Nahrung gaben. Aber das Verderben begann die Wurzeln des Königthums zu ergreifen und wucherte von nun an mehr oder weniger unsichtbar ununterbrochen fort, bis die entwurzelte Dynastie von dem hereinbrechenden Sturm umgestürzt wurde. Nicht ohne fühlbare Wirkung in dieser Richtung war die Kunde vom Tode Napoleon's auf St.-Helena im Jahre 1821. Der traurige und tragische Untergang des einst so Gewaltigen befreite endlich den bourbonischen Thron von einer Gefahr, mit der ihn der lebende Heros immer noch drohen konnte. Aber der todte Held war dem überlebenden Sieger gefährlicher als der lebende. Denn eben sein Tod verklärte sein Bild vor der Phantasie des Volks, das ihm einst mit so abgöttischer Verehrung angehangen und ihn dann so schmähtlich seinen Feinden preisgegeben hatte. Die Erinnerung an die Fehler, die ihm angehaftet, an die Tyrannei, mit der er ihre Freiheit unterdrückt, an die unerlöschlichen Opfer, die ihnen seine maßlose Herrschsucht auferlegt, ersetzte vor dem Bilde der Herrlichkeit und des Ruhms, zu dem sein glänzender Name und sein glorreiches Schwert den Namen und die Ehre Frankreichs emporgetragen. Vor diesem glanzvollen Bilde, das der Tod idealisirte, erschien die Gegenwart der Bourbonenherrschaft, die weder Wahrheit noch Ruhm zu bringen schien, in trübem Lichte; und aus der Kunde von dem Tode des großen Kaisers schien der Geist der Vergangenheit dem Volk mahnend und strafend zuzurufen, daß es sich selbst erniedrige, wenn es nach der glanzvollen Regierung eines Napoleon die ruhmlose Gewaltherrschaft eines Bourbon dulde.

Der Ausfall der Wahlen hatte die Hinzuziehung streng conservativer Elemente in das Ministerium gefordert, und es begann die Wirksamkeit des Ministers Villèle, dem Richelieu bald folgen mußte. Er verband sich mit Peyronnet, Châteaubriand und Montmorency zu dem neuen Ministerium, das einen weitem gefährlichen Fortschritt der Restauration auf dem Wege der Reaction bezeichnet.

Frankreichs Geschichte wird von jetzt an nicht weniger durch den Gang der auswärtigen Ereignisse als seiner innern Entwicklung bestimmt: die sogenannte Demagogenbewegung oder die Demagogenverfolgung in Deutschland, die spanische Erhebung gegen den unerträglich despotischen Ferdinand's VII. und die derselben folgenden Revolutionen in den verschiedenen Staaten Italiens, die wachsende Opposition der Belgier gegen die ihnen aufgedrungene Herrschaft Hollands und des Hauses Oranien, der sichtbare Zwiespalt, der in Polen bereits wieder zwischen der herrschenden Aristokratie und der russischen Regierung ausbrach, und endlich der Fortschritt der Entwicklung und den endlichen Ausgang dieser Reactionsepoche so entscheidend geworden. Der Aufstand der Griechen gegen die Osmanenherrschaft, machten die Furcht vor der Revolution über zur bewegenden Triebfeder in der Politik Europas und verliehen den Trägern der monarchisch-absolutistischen Reaction in den Staaten der Heiligen Allianz das entscheidende Übergewicht in der Leitung der europäischen Angelegenheiten. Das Princip der Unantastbarkeit der heiligten Königsgewalt von Gottes Gnaden gegenüber jedem Recht und jedem Anspruch der Menschen, das die Heilige Allianz unter Führung Alexander's und Metternich's auf ihre Fahne schrieb, verdamnte ohne weiteres jede Auflehnung gegen diese Gewalt, gleichviel durch welchen Vorwand sie hervorgerufen war. Und nicht nur die gewaltsame und schonungslose Unterdrückung derselben, sondern auch die Verhütung ihres Ausbruchs und ihrer Wiederkehr durch Beschränkung der Freiheit, durch Ausnahmeverordnungen und Ausnahmegesetze galt in jedem Staat als das Recht und die Pflicht derer, in deren Hand sich die Macht befand. Die Lehre von der Solidarität der monarchischen Interessen führte nothwendigerweise zur Proclamation des allgemeinen Interventionsrechts zu Gunsten der bedrohten Fürstengewalt. Die Beschlüsse der Karlsbader und Wiener Conferenzen, die Fürstencongresse zu Troppau und Laibach in den Jahren 1819, 1820 und 1821 waren Zeugnisse der Richtung, welche die von der Heiligen Allianz betriebene europäische Politik in jener Zeit einmüthig verfolgte. Die nationale und freiheitliche



Bewegung in Deutschland wurde durch eine Reihe von Präventivgesetzen, die jede Bewegung der Geister unterdrückte, durch Verfolgungen und Einkerkelungen zum traurigen Stillstand gebracht, die Erhebung in Neapel durch die Waffen Oesterreichs blutig unterdrückt und die stumpe Grausamkeit des barbarischen Absolutismus wieder auf den Thron erhoben, im Norden Italien der beginnende Aufstand durch Verrath und Gewalt im Keim erstickt, das tapfere griechische Volk seinen barbarischen Unterdrückern schuplos preisgegeben, und schon wurden die Waffen geschmiedet, mit welchen auch in Spanien die siegreiche Revolution und die freie Verfassung, die sich das Volk durch die Cortes gegeben, zu Gunsten des elenden Königs Ferdinand zu Boden geworfen werden sollte.

Wie sollte in solcher Zeit der allgemeinen reactionären Strömung ein Bourbon auf dem Throne Frankreichs an Willen und an Kraft stark genug sein, in seinem Lande den Sieg des selben Princips zu verhüten? Die Deputirtenkammer, die aus dem neuen Wahlgesetz hervorgegangen war, drängte ihn vielmehr unaufhaltsam auf dieselbe Bahn. Die Eröffnung der Session führte einen Kampf gegen das Ministerium herbei, der am 11. Dec. mit dem Sturz Richelieu's endete und zur Bildung des Ministeriums Villèle-Peyronnet-Corbrière führte. Ein neues und strenges Preßgesetz wurde vorgelegt und mit großer Majorität votirt und, was die gefährlichste und für die Franzosen verhassteste war, trotz des seit der Revolution gegen die Jesuiten in Frankreich bestehenden Verbots bildete sich unter dem Namen „der Väter des Glaubens“ eine jesuitische Congregation. Diese verbreitete sich alsbald in mannichfachen Verzweigungen und in fester Organisation über das ganze Land und wußte sich durch Intrigue und Terrorismus einen mächtigen Einfluß auf alle Angelegenheiten des Staats, ganz besonders aber auf die Erziehung der Jugend zu verschaffen, indem derselben mit Wissen des Königs die Leitung sogenannter kleinen Seminare überlassen wurde. Aber gleichzeitig mit diesen gefährlichen Fundamenten des Throns beginnen auch schon von entgegengesetzter Seite andere geheime Gesellschaften den Boden zu unterwühlen, auf dem derselbe ausgerichtet war. Der aus Südtalien stammende Carbonarismus fand in Frankreich, und besonders unter dem Militär, eine schnelle und reichende Verbreitung und würde schon damals dem Staat und dem Königthum ernste Gefahren haben bereiten können, wenn es ihm nicht an tüchtigen und geeigneten Führern gefehlt hätte. Die ungenügend vorbereiteten und zu früh zum Ausbruch gekommenen Aufstände zu Besançon, Larochelle wurden mit leichter Mühe unterdrückt, und es erfolgten die Hinrichtungen von Bessières, Sauge, Caron und von den vielgenannten vier Sergeanten von Larochelle, welche letztere infolge der würdigen Haltung dieser schönen, für die Sache der Freiheit begeisterten jungen Männer einen so mächtigen und bleibenden Eindruck auf die Bevölkerung von Paris zurückerzielten, daß man diese Hinrichtung bereits als einen der Anlässe und Anfänge zur Revolution bezeichnen darf.

Ein folgenschweres Ereigniß für die Geschichte der Restauration war die Ludwig XVIII. gegen seinen Willen durch den Congreß zu Verona auferlegte Intervention in Spanien. Die Verfassung der Cortes von 1812 war infolge des Militäraufstandes vom Jahre 1820 mit königlicher Zustimmung Ferdinand's VII. wiederhergestellt worden, der seitdem sein constitutionelles Regiment ununterbrochen fortführte. Die Cortes beriethen mit dem König und den Ministern desselben den weitem Ausbau und die theilweise Reform der Verfassung. Man mochte über die Resultate dieser Berathung denken, wie man wollte, so konnte doch die That nicht geleugnet werden, daß seit dem 7. März 1820 gesetzlich geordnete Zustände in Spanien herrschten, daß von der nun zur Herrschaft gelangten Partei keinerlei Gewaltthätigkeit gegen die besiegten Fahnenträger und Werkzeuge des blutigen Despotismus geübt wurden, mit dem Ferdinand seine Rückkehr nach Spanien gefeiert hatte. Am wenigsten war irgendwelche Grund gegen den König geübt worden, wenn man auch allgemein wußte, daß er die neue Ordnung der Dinge nur widerwillig duldet und sich nur der Gewalt der Verhältnisse fügte, die er durch sein elendes Regiment geschaffen hatte.

Aber die Lenker der europäischen Geschichte und insbesondere die Häupter der Heiligen Allianz die 1822 in Verona versammelt waren, betrachteten vom Standpunkt ihres monarchischen Absolutismus die Grundsätze der spanischen Verfassung von 1812 für unverträglich mit den Grundsätzen, auf denen die Ruhe und Ordnung Europas beruhte. Sie erklärten die gegenwärtigen Zustände in Spanien für revolutionär, den König für unfrei und seine Zustimmung zu der Verfassung und zu den Beschlüssen der Cortes für erzwungen. Sie beschloßen daher, trotz der englischen Proteste, der dagegen erhoben wurde, eine Intervention in Spanien zur Wiederherstellung der königlichen Autorität und beauftragten Frankreich mit der Ausführung dieser

Richterpruchs, den das oberste Tribunal der allgemeinen europäischen Reaction proclamirt hatte.

Ludwig hatte seine Bevollmächtigten bei dem Congresse, Montmorency und Châteaubriand, dahin instruirt, einem solchen Beschluß nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Diese aber hatten, im Gegensatz zu der ihnen erteilten Instruction, ihre Zustimmung zu dem Antrag der östlichen Mächte ausgesprochen, und nun konnte der König nicht umhin, sich gegen seine bessere Ueberzeugung zum Werkzeug der Reactionspolitik machen zu lassen, welche durch den Einfluß der heiligen Allianz zur herrschenden in Europa gemacht wurde. Die Restauration mußte die doppelte Schmach auf sich laden, Frankreich, den Fahnenträger der europäischen Völkerfreiheit, zum gewaltsamen Unterdrücker derselben zu machen und diese traurige Aufgabe nicht aus eigener Ausschließung und im eigenen Interesse, sondern gewissermaßen im Dienst fremder Mächte als Vollstrecker eines fremden und gebieterischen Willens auszuführen.

Das Volk empfand aufs tiefste die zweifache Demüthigung, die sich das bourbonische Frankreich durch diesen Interventionskrieg zuzugte. Die Majorität der Kammer zeigte sich freilich freudigst bereit, die zu diesem Zweck geforderten 100 Mill. Frs. zu bewilligen. Aber der Ton des Volks lönte aus den donnernden Reden der wenigen Oppositionsmänner, wie La Fayette, Benjamin Constant, Foy und Manuel, und als dieser letztere an den Sturz des bourbonischen Throns im Jahre 1793 in Worten mahnte, in denen die Versammlung eine Rechtthätigung des Königsmordes zu erkennen meinte, brach ein so wüthender Sturm gegen denselben aus, daß man nicht Anstand nahm, ihn sofort aus der Mitte der Versammlung auszustoßen. Manuel wurde von herbeigerufenen Gensdarmen aus dem Saal geschleppt. Zweiundsechzig Mitglieder der Linken folgten ihm, und das Bourbonenthum hatte eine neue Niederlage im Herzen des französischen Volks erlitten.

Der Feldzug des französischen Heeres von 100000 Mann in Spanien war unter der Führung des Herzogs von Angoulême ein militärisch höchst ehrenvoller. Die französischen Waffen waren überall siegreich. Das erste kriegerische Unternehmen der Restauration unter der Leitung des bourbonischen Prinzen brachte das erschütterte militärische Ansehen Frankreichs vor den Augen Europas wieder zu Ehren. Das konnte in den Augen des französischen Volks einen Ersatz für die Schmach bieten, die ihm dieser Krieg durch seinen Zweck und seinen Ursprung auflegte. Die Stimmung des Volks für die Regierung wurde noch günstiger, als man in Paris in der gemäßigten und besonnenen politischen Haltung des Herzogs von Angoulême Kunde erhielt. In seiner Proclamation von Andujar erklärte dieser, seine Gewaltthat der nun wieder die Herrschaft gelangten Partei des monarchischen und kirchlichen Absolutismus gegen die besiegte liberale Partei dulden zu wollen. In seinen Verhandlungen mit den Cortes in Cadix verzogte er sich für eine allgemeine Amnestie und für die Aufrihtung einer liberalen Verfassung. Aber die Cortes seine Anträge verworfen hatten, Cadix mit Waffengewalt genommen und Ferdinand befreit war, begann dieser alsbald, unbekümmert um die Verheißungen seines Vaters, des französischen Prinzen und Felbherrn, und unbekümmert um die von ihm beschworene Verfassung, sein blutiges Regiment, opferte die edelsten Männer Spaniens in barbarischer Weise der Rache für den dreijährigen Zwang, dem er sich heuchlerisch gebeugt, und vertilgte jede Spur von Freiheit unter dem Druck eines maßlosen Despotismus. Er bekundete die diesen beiden König ganz besonders kennzeichnende Undankbarkeit gegen seine Retter und Wohlthäter durch die schamloseste Nichtachtung des französischen Heeres und seines Felbherrn, die er nun ohne Dank, ja mit offener Misachtung nach Hause sendete, als sie ihm den schuldigen Dienst thun und seinen blutigen Thron wieder aufgerichtet hatten. Der Herzog von Angoulême kante gegen Ferdinand VII., der sich in offensibler Weise unter russischen Schutz stellte, nichts anrichten. Sein Wort, mit dem er die Ehre Frankreichs gegen das unglückliche spanische Volk empfändet hatte, wurde durch die Thaten Ferdinand's in Gegenwart des siegreichen französischen Heeres und vor den Augen ganz Europas verhöhnt. Der französische Prinz konnte dem legitimen König, den er gewaltsam auf seinen Thron zurückgeführt hatte, nicht feindlich entgegenreten. Frankreich hatte ja diesen Krieg im Dienst der Legitimität, im Dienst der Heiligen Allianz unternommen, die den König von Frankreich zu ihrem Werkzeug gebrauchte. Das war ein brennender Stachel, der sich tief verwundend ins Herz des französischen Volks einsenkte.

Unter dem Eindruck der Siegesbotschaften aus Spanien und infolge einer wenig constitutionellen und nicht selten unehrlichen Einwirkung der Regierungorgane und der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Weislichkeit waren die Wahlen von 1824 entschieden zu Gunsten der Ultraroyalisten ausgefallen, die diesen Krieg gegen die heftigste Opposition der Liberalen

durchgesetzt hatten. Die überwiegende Majorität gehörte der Richtung an, welche die 1 von 1815 verfolgt hatte, obwohl es nicht mehr die fanatische Verfolgung, sondern, wie man die dauernde Niederhaltung der Revolution und die unerschütterliche Befestigung des thums galt. Die Stimme der wenigen Liberalen, unter denen nun auch die Gastmir Périe wie muthig und mächtig sie auch erhoben wurde, verhallte wirkungslos gegenüber der jenen Reihe ihrer Gegner, und niemand mochte ahnen, daß binnen wenigen Jahren die Zahl zu einer Majorität anwachsen würde, durch welche der so emsig wiederhergestellte festigte Bau des Legitimismus wieder völlig umgestürzt werden sollte. Der Geist der 1 von 1824 war für die Geschichte der Restauration um so gefährlicher, weil sie nicht, wie 1815, in der stürmischen Hast ihrer Reactions- und Rachegefühle dem König gewisserm Führung entriß und denselben zum Widerstande nöthigte, wenn er nicht den Schwere politischen Bewegung ein für allemal in die Volksvertretung gelegt sehen wollte. Die 1 von 1824 erschien vielmehr durchaus gewillt, die bestehende Regierung zu unterstützen u Leitung zu folgen. Die Bedingung, daß die Regierung sie auf den Weg führen werde, bekannten Grundsätzen der Majorität entsprach, durfte, einem Ministerium Villèle- brian, einem Ministerium der spanischen Intervention gegenüber, als eine stillschweigende ausgesetzt werden. Der König und das Ministerium fühlten sich nicht auf eine inconstituti Bahn gebrängt; aber man durfte im voraus der Zustimmung für alle Maßregeln ge die auf constitutionellem Wege zur Vermehrung der königlichen Prätogative durch E lung und Verminderung der Rechte und Freiheiten des Volks führten. Man gleitete u unter dem angenehmen, aber auch erschlaffenden Gefühl der Sicherheit und der formalen tigung auf der abschüssigen Bahn der Reaction vorwärts, auf der sich ja zugleich die V ganz Europa, wie es scheinen mußte, mit entschiedenem Glück bewegte.

Es war nach alledem nichts natürlicher, als daß man sich eine so willige und bequemer möglichst lange und unverändert zu erhalten wünschte, um mit derselben das 2 monarchischen Restauration zu vollenden; und ebenso wenig konnte man an der Zust der Kammer zweifeln, als das Ministerium den Antrag in derselben einbrachte, die 1 Legislatur von fünf auf sieben Jahre zu verlängern und nicht wie bisher alljährlich ein auscheiden zu lassen, sondern die Kammer während der ganzen siebenjährigen Epoche u dert zu erhalten und alsdann allgemeine Neuwahlen eintreten zu lassen. Die wichtige wurde in beiden Kammern mit großer Majorität angenommen und dem betreffende rückwirkende Kraft in der Weise verliehen, daß es alsbald Anwendung auf die Kammer von der es berathen und angenommen war, obgleich die Wahl ihrer Mitglieder unter 1 dem Voraussetzungen stattgehabt hatte. Einer so dienstwilligen und monarchischen 1 zu Liebe glaubte das Ministerium endlich auch mit einer Maßregel vorschreiten zu dür zu den Lieblingswünschen der feudalen Partei gehörte, mit der man jedoch der öffentlicher mung gegenüber nur schüchtern und vorsichtig hervortreten zu dürfen glaubte. Es war Entschädigung der Emigranten. Das Ministerium Villèle wagte nicht, eine solche vorzuuf Aber es legte der Kammer ein Rentenconvertirungsgesetz vor, durch welches der 1 der Rente von 5 auf 4 Proc. herabgesetzt werden sollte. Doch lag diesem Gesetz ohne Zw Gedanke zu Grunde, von den Ersparnissen der jährlichen Zinszahlung die Mittel zur E tenentschädigung zu gewinnen. Obgleich es bekannt war, wie tief benachtheiligend eit Maßregel auf die Privatverhältnisse von Hunderttausenden von Bürgern und nicht mi zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten wirken mußte, die ihre Revenuen fast ausschließlich au Renten der großen Staatsschuld schöpften, so nahm die Majorität der Deputirtenkammer nicht Anstand, das vorgelegte Gesetz zu votiren.

Aber hier trat zum ersten mal der sich später mehrfach wiederholende Fall ein, daß die kammer, wie sie durch das Ministerium Decazes in seiner ersten Epoche gebildet war, Reactionsbestrebungen des Ministeriums und der Deputirtenkammer entgegenstellte Rentenconvertirungsgesetz wurde von derselben verworfen. Zu dieser ersten moralischen: lage des Ministeriums Villèle kam alsbald eine zweite, der Rücktritt Châteaubriand's, geneigert hatte, für die Votirung jenes unvolksthümlichen Gesetzes mitzuwirken, und das Entlassung auf eine ziemlich herbe Weise erhielt, aber in Folge dessen auch alsbald in eine tionelle Stellung zu dem Ministerium und nach und nach auch zu den Bourbonen selbst für welche der geistreiche und überaus rührige Staatsmann und Schriftsteller ein gefä Gegner werden sollte. Ein anderes Anzeichen für die Gefahr, in welche die betretene 1 Restauration zu reißen drohte, war das immer offener und kühner hervortreten der 1

mit ihren Ansprüchen auf die Wiederherstellung der alten Privilegien der Kirche und der in Frankreich vertriebenen Orden. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Toulouse, Cardinal Armand Tonnerre, enthüllte diese Pläne und forderte geradezu einen entscheidenden Einfluß der Geistlichkeit auf die Leitung des Staats. Aber gleichzeitig erhielt auch der tiefe Widerwille der französischen Volks gegen diese Bestrebungen des Klerus durch ein Mandat des Staatsraths Ausdruck, welches die Verbreitung dieses Hirtenbriefs untersagte. Wir werden uns später überzeugen, wie diese Opposition der königlichen Gerichtshöfe gegen den wachsenden Einfluß des Klerus von nicht geringer Bedeutung für den endlichen Sturz der Restauration geworden ist. Das Ministerium Villèle aber ließ sich von den ersten Anzeichen dieser im Publikum erwachenden und auch in der Presse sich kundgebenden Opposition nicht etwa zum nachdenklichen Stillstand auf seinem abschüssigen Wege, sondern zu einer neuen gehässigen Maßregel bestimmen, nämlich der Wiedereinführung der Censur, die kaum noch mit dem Wortlaut der Verfassung in Einklang gebracht werden konnte.

Ludwig XVIII. war mit diesem Gange seiner Regierung keineswegs einverstanden. Die Veräußerung der Königsgewalt, nach der er strebte, glaubte er nicht durch Verletzung der Sympathien oder gar der gewährleisteten Rechte des Volks, am allerwenigsten durch Wiederherstellung der feudalen und klerikalen Privilegien erzielen zu können. Aber das fühlbare Herannahen seines Todes machte ihn trotz der wunderbaren Kraft, mit der er sein körperliches Leiden zu tragen und zu überbergen wußte, unfähig, die Zügel der Regierung noch mit fester Hand zu führen, seinem Willen und seinen Ansichten in seinem eigenen Ministerium Geltung zu verschaffen. Der Graf Artois besaß schon seit einiger Zeit einen überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte. Villèle selbst suchte sich über alle wichtigen Fragen zuerst mit diesem Prinzen zu verständigen, der zunächst den Thron einnehmen sollte. Der König sah die Gefahr, in welche die Thron der Bourbonen zu gerathen drohte, vermochte aber nicht sie abzuwenden. Und als die Stunde seines Todes kam, den er mit edler Seelenruhe erwartete, sprach er zu seinem Sohn und Nachfolger die bedeutungsvollen Worte: „Sehen Sie die von mir verliehene Verfassung als den besten Theil meiner Hinterlassenschaft an. Beobachten Sie dieselbe, und Sie werden wie ich im Schlosse unserer Väter sterben. Vergessen Sie nicht, daß Sie Ihre Krone Ihrem Sohn und Ihren Enkel zu bewahren haben.“

Am 16. Sept. 1824 wurde Karl X. zum König ausgerufen. Karl X. besaß in weit höherem Maße als Ludwig XVIII. die äußern Eigenschaften, die der Franzose an seinem König liebte, ja ihn unter andern Verhältnissen zum Liebling des französischen Volks gemacht haben würden. Vereingete in seinem Benehmen die Anmuth und Grazie des seinen Weltmanns mit der Würde und Hoheit des Fürsten. Er war, als er 67 Jahre alt den Thron bestieg, noch ein schöner Mann von edeln Zügen, leichter Haltung und feingewandter Geselligkeit. Er imponirte den Franzosen durch fürstlichen Glanz, mit dem er nicht seine Person, sondern seinen Thron zu umgeben liebte. Er verstand zu repräsentiren. Nichts kann irrthümlicher sein, als sich unter Karl X. einen Despoten vorzustellen. Sein persönlicher Charakter war frei von Härte und Rauheit. Er war wohlwollend, theilnehmend, leutselig, großmüthig und vertrauensvoll, offen und wahrhaftig. Ein adelicher Sinn im besten, aber auch im strengsten Sinne des Wortes charakterisirte all sein Thun. Aber hier war auch die Grenze seiner Tugend. Sein Fehler und sein Unglück war die einseitige Beschränktheit seines Geistes und seines Gemüths, vermöge deren er sich über die Beschränkungen dieses adelichen Sinnes, wie er ihn von seinen Vorfahren ererbt hatte, durchaus nicht zu erheben vermochte. Er war kein Denker, kein Staatsmann wie Ludwig XVIII. Er hatte kein Verständniß seines Volks, seiner Zeit und seiner Aufgabe. Er war nicht im Stande zu begreifen, daß dieses Volk nicht in der Krone und ihrem Träger seine Vertretung finde, daß es ein Reichthum neben seinem König oder gar im Gegensatz zu demselben geben könne. Die Wahrung der ererbten königlichen Würde war ihm das oberste Gesetz seines Lebens und Wirkens. Sie gab ihm die würdige und makellose Haltung, deren er sich in seinem Privatleben befließigte, die unwandelbare Aufrechthaltung seiner königlichen Prerogative, die seinen unumstößlichen Handlungsgrundsatz bildete. Seine Vorliebe für den Adel und die Geistlichkeit war der Ausdruck seiner innersten Natur, nicht seiner politischen Überzeugung. Er konnte sich den Glanz des Thrones nur denken als den Mittelpunkt eines großen und glänzenden Kreises von Vasallen. Die Würdenträger der Krone und der Kirche. Auch seine vermeintliche Frömmigkeit war nur der Ausdruck seiner Treue und Anhänglichkeit gegen die althergebrachte Sitte des französischen Hofes als innere Religiosität. Er wollte dem Adel und dem Klerus nicht die alte Macht, sondern nur den Glanz ihrer alten Stellung wiederverleihen. Daß neben diesen auch das Volk

und insbesondere das Bürgerthum zu Macht und Ansehen gelangt und einen selbstthätig Antheil an dem Leben des Staats zu fordern berechtigt sei, schien ihm eine jene Verirrungen d Revolution, deren Bekämpfung er für seine heiligste Pflicht hielt. Die gefährlichste Schwäche seines Charakters war für den Erben des französischen Throns in jener Zeit der fast an Leidenschaft grenzende Optimismus, der ihn bis zur letzten Stunde seiner Regierung nicht verließ, w mit dem er an die Lösung der Aufgabe ging, die er sich gestellt hatte. Er hatte keine Ahnung von den Schwierigkeiten und Gefahren, von denen er umgeben war, und war daher nur zu geneigt, jeden Widerstand, der ihm entgegentrat, mochte er von seinen Ministern, von der Volkvertretung oder gar vom Volk selbst ausgehen, als strafwürdigen, durch ernste Entschiedenheit leicht zu überwindenden Troß anzusehen.

Das war der Mann, der in jener Glanzepoche der französischen und der europäischen Reaction den Thron Ludwig's XVI. einnahm, und die Umstände, unter denen er seine Regierung antrat, waren leider nur zu sehr geeignet, ihn in den Täuschungen zu befestigen, die endlich sein Sturz herbeiführen mußten. Die militärisch glückliche Beendigung des Kriegs in Spanien gab den französischen Waffen neuen Glanz, dem französischen Staat erhöhtes Ansehen nach außen verliehen; das Ministerium Ludwig's XVIII. stand schon seit längerer Zeit auf dem politischen Standpunkt seines Nachfolgers und zeigte sich unbedenklich bereit, nach den Intentionen desselben das Regiment zu führen; die gesetzliche Vertretung des Volks, die er trotz des Wahlgesezes, dem sie hervorgegangen war, für die allein berechnete ansah, war seinen Absichten gewismaßen schon vorangeeilt und ließ keinen Zweifel an ihrer Ergebenheit für die Person und ihrer Zustimmung zu den Plänen des Königs. Und auch unmittelbar aus der Mitte des Reichs schien ihm während der ersten Monate seiner Regierung und auch später noch bei seiner glücklichen Vollendung zu Rheims allgemeine und ungeschminkte Anhänglichkeit für die Person des Königs, offene und freudige Erwidern seines freundlichen Wohlwollens gegen dasselbe, auch der laute Ausdruck innerer Befriedigung über den Eintritt einer Regierung entgegenzugehen zu werden, von der man keine fernere Schwankung in der Verfolgung der einmal bezeichneten Bahn und damit die Herstellung einer festen und dauernden Ordnung der neuen Verhältnisse erwarten dürfte. Daß Karl X. in der That überzeugt war, die Liebe und das Vertrauen seines Volks zu besitzen, bekundete er durch Beweise des Vertrauens, die er ihm seinerseits zu erfernte bei seinem Erscheinen unter dem Volk und selbst bei öffentlichen Aufzügen den militärischen Schutz, mit dem man bisher in Frankreich die Person des Königs zu umgeben gewohnt war. Er beschwor ohne Bedenken die charte constitutionnelle, ja er stellte die verfassungsmäßige Freiheit der Presse durch Aufhebung der Censur wieder her, mit der das Ministerium Villèle den Thron Ludwig's XVIII. gegen öffentliche Angriffe schützen zu müssen geglaubt hatte. Nicht minder durfte die Rehabilitirung des volkfreundlichen Herzogs Ludwig Philipp von Orleans, den Ludwig XVIII. mit Mißtrauen und Zurücksetzung behandelt hatte und dem Karl alsbald den Titel „königliche Hoheit“ und eine ansehnliche Abanage verlieh, für eine Garantie gegen die öffentliche Meinung und für ein Zeichen des Sicherheitsgefühls gelten, mit welcher der König seinen Thron bestieg und ihn dem Schutz des Volks vertraute. Und in der That, auch die Stimmung des Volks, trotzdem, was man von seinen Grundsätzen und seiner politischen Wirksamkeit unter der Regierung Ludwig's XVIII. wußte, anfangs eine günstige für Karl, weil das französische Volk nur zu geneigt war, mit dem Wechsel als solchem unbestimmte Erwartungen zu verbinden und sich dem Eindruck der liebenswürdigen, wohlwollenden und würdevollen Persönlichkeit hinzugeben, die nun nach der farblosen und unpoetischen Regierung Ludwig's XVIII. den französischen Thron einnahm.

Aber die Täuschung über das gegenseitige Verhältniß konnte auf beiden Seiten nicht langer Dauer sein. Nachdem in den Tuileries die alte strenge Hofetikette Ludwig's XIV. und mit ihren erblichen Adelshofämtern und mit offenkundiger Wiederherstellung der vorrevolutionären Formen eingeführt war, gelangte durch das Ministerium Villèle - Peyronnet eine Reihe Gesetzvorlagen vor die Kammer, die mit dem Geist der Zeit und des Volks im schroffen Widerspruch standen. Mit der erneuten Vorlage des Rentenconversionsgesetzes von 5 3 Proc. war jetzt der Antrag auf eine Entschädigung der Emigranten für ihre confiscirten Güter auf die Höhe von 1000 Mill. Frs. oder 30 Mill. Rente verbunden, welche ohne Steuererhebung durch die Zinsenerparnis für die große Staatschuld gedeckt werden sollten. Es war dieser Entschädigungsantrag als der erste moralische Angriff gegen die Revolution empfunden als die Verurtheilung einer That derselben, die seit einem Menschenalter als vollendete That

schon in Wirksamkeit war, als der erste Versuch, die Wiederherstellung vorevolutionärer Zustände durch Opfer anzubahnen, die man zu Gunsten eines freiheitsfeindlichen Aristokratenthums dem gesammten Volk auferlegte. Man konnte jedoch diese Maßregel noch als einen Act der Gerechtigkeit betrachten, der, nach gänzlicher Schließung der Revolution durch Wiederherstellung des bourbonischen Königthums, ebenso wol die einstigen Feinde der Revolution wie des Königthums völlig amnestiren, d. h. von der fernern Wirkung der über sie verhängten Strafen und Zwangsmaßregeln befreien sollte. Ja man konnte dieselbe, abgesehen von jeder politischen Parteifarbung, für eine zweckmäßige und nothwendige Maßregel betrachten, da durch dieselbe gegenwärtigen Besitzer der confiscirten Emigrantengüter von jeder Gefahr und Besorgniß befreit wurden, die ihnen der immer wieder auftauchende Zweifel an der moralischen und politischen Rechtmäßigkeit und also auch an der factischen Sicherheit ihres Besitzes bereitetete. Die forderte Entschädigungssumme der 1000 Mill., resp. 30 Mill. Renten, wurde daher von den Kammern bewilligt, wogegen das Rentenconversionsgesetz von der Pairskammer verwerfen wurde und diese hiermit offen als Wärrerin der Interessen des Bürgerstandes gegenüber dem adelstreundlichen Deputirtenkammer erschien.

Unzweideutiger in ihren Tendenzten als der Entschädigungsantrag war eine zweite vom Minister Peyronnet eingebrachte Gesetzesvorlage, nämlich ein Primogenitur- und Substitutionsgesetz, unter scheinbarer Wahrung der Rechte des Erblassers, doch offenbar das Zusammenhalten des großen und auch des kleinen Grundbesitzes in der Hand des Erstgeborenen und die Errichtung einer Fideicommissen begünstigte, die solche Bestimmungen auch auf spätere Generationen ausdehnte. Diese Gesetzesvorlage widerstrebte so offen und entschleden demjenigen Grundsatz der Revolution, der, wie kein anderer, in Fleisch und Blut des französischen Volks übergegangen war: der Grundsatz der unbedingten Gleichheit aller vor dem Gesetz und der völligen Beseitigung aller durch Geburt hervorgehenden Berechtigungen und Privilegien, so entschieden dem Grundsatz der vollen Freiheit und der unbeschränkten Bewegung und Theilbarkeit des Besitzes, insbesondere des Grundbesitzes, daß dieselbe allgemein als ein offener Bruch mit der Revolution und ihren Errungenschaften, als der Versuch einer Wiederherstellung des von derselben aufs äußerste zerstörten und endlich überwundenen Feudalismus erkannt und empfunden wurde. Die Deputirtenkammer gab auch dieser Vorlage trotz des übeln Eindrucks, den dieselbe gemacht und bereits bereits laut genug in der Presse ausgesprochen hatte, ihre Zustimmung. Aber die Pairskammer hatte auch diesmal den Muth und den politischen Tact, den Anforderungen der Regierung und dem Votum der Wahlkammer gegenüber der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen und das Gesetz zu verwerfen.

Noch lebhaftern und allgemeineren Unwillen hatte ein schon vor diesem vorgelegtes Gesetz das Sacriligium hervorzurufen, welches in draconischer Strenge die härtesten Strafen für jede Verletzung der katholischen Kirche und ihres Gottesdienstes festsetzte und Mißbrauch der heiligen Hostie mit der barbarischen Strafe für den Vatermord, Entweihung der Messgerichte mit dem Tode bedrohte. Es lag klar am Tage, daß die Regierung Karl's X. die Stützen des Thrones im Adel und in der Kirche suchte, daß sie dieselben daher wieder zu einer Macht im Land erheben und ihre durch die Revolution erloschenen Privilegien wieder aufrichten wollte; die verfassungsmäßig garantirte Freiheit des Gewissens, daß insbesondere die Gleichheit der Pflichten vor dem Gesetz bedroht war, wenn die Aufschauungen der katholischen Kirche und des Clerus zu Trägern und Quellen des bürgerlichen Gesetzes gemacht, wenn ihre kirchlichen Abteilungen und Gebräuche gewissermaßen unter den besondern Schutz des Staats gestellt und dem Nimbus der Unverletzlichkeit bekleidet wurden, vor der sich die nichtkatholischen Christen und die Juden in gleicher Weise beugen sollten wie ihre eigenen Angehörigen. Und wenn der Inhalt des Gesetzes zu diesen Befürchtungen auch keinen directen Anlaß gegeben hätte, das ganze Volk trug einen so mittelalterlich finstern, mönchisch fanatischen Charakter an sich, stellte sich der Geist der Zeit und des Volks in so unverkennbarer Weise gegenüber, daß es eine tiefe Verwirrung und nicht unbegründete Besorgniß in der Bevölkerung hervorrief. Aber der Einfluß, den die liberale Presse dagegen erhob, die Entschiedenheit, mit der die Führer der schwarzen Opposition in der Deputirtenkammer dagegen kämpften, verhinderten diese nicht, das mißliche Gesetz fast unverändert anzunehmen, und wieder war es nur die Pairskammer, die durch Verwerfung desselben das französische Volk vor der Gefahr und der Schmach eines so inquisitorischen Gesetzes schützte. Sie wurde für dieses Votum durch Ernennung von 31 neuen Pairskräften, die freilich nicht geeignet waren, die Würde der Kammer zu erhöhen. Aber es verhin-

verte dies nicht, daß dieselbe trotzdem im folgenden Jahre das Primogeniturgeseß zum Fall brachte und der einmal angenommenen Richtung treu blieb.

So auffallend diese Thatfache erscheinen mag, so findet sie doch ihre Erklärung nicht in der persönlichen Zusammensetzung dieses Körpers, wie derselbe durch die große Pairskammer von 1817 gebildet war, sondern auch in dem natürlichen Streben jedes lebenskräftigen Individuums, wenn seine wesentlichen Organe durch krankhafte Affectionen ihre natürlichen Functionen versagen, dieselben auf andere Organe zu übertragen, die zeitweise gewissermaßen deren Stelle treten. Uebrigens ist die Pairskammer in jener Zeit der Aufgabe nicht untreu worden, für welche sie innerhalb des Staatsorganismus bestimmt war. Denn ihre Wirksamkeit war den destructiven Tendenzen gegenüber, welchen die Deputirtenkammer im Dienst der Krone oder vielmehr des Adels und der Kirche huldigte, eine conservative. Und sie war der That, welche den Staatswagen auf der abschüssigen Bahn, in die er gerathen war, aus Frankreich wenigstens noch eine Zeit lang vor der Revolution schützte, welche der zügelführenden Contrerevolution auf dem Fuß folgen mußte.

In fast noch höhern Grade als diese Gesetzentwürfe bekundeten die sonstigen Maßregeln der Regierung den offenen Bruch Karl's X. und seiner Regierung mit den Thatfachen und mit den Erinnerungen der Revolution, die Verleugnung ihrer in Fleisch und Blut des französischen Volks eingedrungenen Grundsätze und das Zurückdrängen in die Zustände und Mißbräuche vor 1789, die dem Volk über alles verhaßt waren. Eine solche das Volk in seinen theuersten Erinnerungen tief verletzende Maßregel war die plötzliche und ganz unmotivirte Entlassung 150 höhern Offizieren, die unter Napoleon ehrenvoll gedient hatten, aus der Armee. Es als ob man dem Volk auch den letzten Schimmer einer Erinnerung an jene ruhmvolle Zeit reißen wollte, in welcher Frankreich ohne die Bourbonen und trotz ihrer groß und mächtig gewesen war; als ob die tapfern Thaten jener Krieger, durch welche Frankreichs Ruhm über die Welt verbreitet wurde, ihrer wohlverdienten Ehren entkleidet, ja wol statt derselben Schimpf behaftet werden sollten, weil sie ihr gutes Schwert im Dienst eines Herrschers gehabt hatten, der nicht von dem Blut Heinrich's IV. abstammte, und dessen Glanz die ruhmlosen Sieger der bourbonischen Krone immer noch allzu sehr verbunkelte. Solch grobe und leidenschaftliche kränkende Angriffe auf die Ehre und den Ruhm Frankreichs, auf dieses einzige Besitztum, seit der Restauration der Bourbonen der französischen Nation aus jener Glanzepoche ihrer Geschichte noch übriggeblieben war, wurde von dem französischen Volk wie eine persönliche Kränkung empfunden, wie die unwürdige Raube eines Schwächlings gegen den Starken, die niedergeworfen hatte, und der nun durch eine fremde Gewalt entwaffnet worden war.

Den Ausbruch der in dieser Weise mehr und mehr sich ansammelnden Unzufriedenheit folgte jedoch die sichtbar immer höher wachsende Gewalt herbei, welche der Clerus nicht nur an den König und seine Minister, sondern auf den Gang aller öffentlichen Angelegenheiten zu überragte. Denn es war dies nicht der Einfluß, den die Geistlichkeit in Folge der herrschenden Meinung und Richtung der Zeit vermöge ihrer kirchlich-religiösen Wirksamkeit auf die Gemüther zu gewinnen mußte; es war der zu einer Heeresmacht der Kirche organisirte Clerus, eine das ganze Land verbreitete geistliche Congregation, die mit der ganzen Kraft und Fülle der zu Gebote stehenden Mittel die Begründung und Ausbreitung einer Hierarchie anstrebte, in der alle Kräfte und Interessen des Volks dem Interesse der römischen Kirche und dem Willen ihrer Organe unterordnen und dienstbar machen sollte. Die Congregation begnügte sich nicht mit der bereitwilligen Zustimmung des Königs zu allen Maßregeln, welche den Glanz und den directen Einfluß der Kirche und des Clerus zu heben bestimmt waren, nicht mit der im Sonntagsgesetz, dem Sacrilegiumsgesetz und der thatsächlichen Abhängigkeit der Jugendzeit und des Unterrichtswezens von der Geistlichkeit. Sie umgarnte mit ihrem Einfluß alle Orden und Corporationen bis zu den kleinsten Dorfgemeinden herab, mußte die einflussreichsten Stellen in den Ministerien, den Departements- und Communalverwaltungen, in den Gerichten und selbst im Heere mit ihren Werkzeugen zu besetzen und ihren weitreichenden Einfluß durch die verwerflichen Mittel der Furcht und Hoffnung, die sie in Bewegung setzte, auf alle einflussreichen Personen in der Weise geltend zu machen, daß sie sich zu Werkzeugen ihres Willens und ihrer Pläne gebrauchen ließen. So fühlte sich ganz Frankreich durch die offene und geheime Wirksamkeit dieser Congregation wie von einem Netz umspinnen, das durch die Lausende Fäden und Verschlingungen, aus denen es gebildet war, endlich zu einer unzerreißbaren Fessel zu werden drohte. Dem Geiste des aus allen Pfaffen der Revolution siegreich hervorgegangenen aufgeklärten Bürgerthums konnte nichts in dem Maße widerstreben, wie dies Gebahren

us, dessen höchstes und letztes Interesse, wie man sich wol noch aus dem Anfang der Revolution erinnerte, nicht Frankreich, sondern Rom war.

Und diese wohlorganisirte und wohldisciplinirte Macht, deren oberste Leitung vielleicht nicht in Frankreich zu suchen war, und der alle Mittel der Religion und der Kirche, des Altars der Kanzel, der Schule und der Armenpflege zu Gebote standen, die unter dem ausgesprochenen Schutze des Königs gewissermaßen im Mittelpunkt der Staatsregierung stand, war eine festliche vermöge ihrer geheimen, doch aller Welt sich kundgebenden Organisation und esondere vermöge der durch dieselbe gegen das Gesetz wieder erschlichenen Einführung derselben in Frankreich. Man erinnerte sich der schonungslosen blutigen Strenge, mit welcher Mitglieder der politischen Vereine verfolgt worden waren; und das öffentliche Gewissen kehrte sich durch diese von oben her privilegirte Misachtung des Rechts und des Gesetzes zu tief, um nicht eine offene und entschiedene Reaction gegen dieselbe zu versuchen. Das erste Anzeichen an der öffentlichen Meinung, das gegen die hierarchischen Bestrebungen des Klerus, gegen Congregationen und das geheime Jesuitenthum in die Schranken trat, war die Presse; „Journal des Débats“ und der „Constitutionnel“ sowie mehrere Provinzialblätter griffen wieder diese letzte Seite auf, für deren Verständniß sich die französische Volk am empfänglichsten und das Gesetz am unzweideutigsten war, und auf diesem Gebiet war es auch, wo Châmbriand sich für seine Entfernung aus dem Ministerium an seinen frühern Kollegen auszubühnen suchte. Die Regierung oder vielmehr die Congregation glaubte sich durch die Opposition dieser öffentlichen Geistes, der sich in der schnell wachsenden Verbreitung der jesuitenfeindlichen Blätter kundgab, mit Gewalt ein Ziel zu setzen. Gegen zwei dieser Blätter wurde Anklage erhoben. Aber dieser Proceß lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr auf diese Frage und auf die Blätter, welche sie zum Gegenstande ihrer fortgesetzten Verfolgung machten. Nach einer glänzenden Vertheidigung der angeklagten Journale durch Lamoignon und Merilhou wurden dieselben von dem pariser Gerichtshof freigesprochen, weil, wie ausdrücklich in dem Urtheilspruch hieß, der Jesuitenorden in Frankreich gesetzlich nicht existirt. Hiermit war also ein zweites Organ des öffentlichen Gewissens, waren die berufenen Vertheidiger des Gesetzes gegen die Congregationen und den Jesuitenorden auf den Kampfplatz gesetzt; und da sich durch die Anklage die Regierung mit denselben mehr oder weniger identificirt sah, so war diese durch den Spruch des Gerichtshofs einer Verletzung des Gesetzes angeklagt, welche durch Duldung des Jesuitenordens und Begünstigung der Congregation verübt hatte. Das war das eine Niederlage der Regierung in den Augen der öffentlichen Meinung, von der sie sich nicht leicht wieder erholen konnte.

Man hätte der Regierung ein warnendes Zeugniß vor den Gefahren des Weges sein sollen, auf dem sie sich befand, als die Opposition gegen die Congregation auch in der bisher so fügsamen und dienstwilligen Deputirtenkammer Eingang fand und sich aus der Mitte der treuesten Anhänger des Königthums in einer Weise verstärkte, daß sie die compacte Regierungsgewalt zu spalten und aufzulösen drohte. Wenn das öffentliche Gewissen auch auf diese Art so mächtig zu wirken vermochte, die ja auch von der Regierung als das berechnete Organ des Volkswillens anerkannt wurde, so mußte diese wol fühlen, daß sie in Gefahr war, für ihr System auch die letzte Stütze zu verlieren. Die Deputirtenkammer hatte ihr bisheriges Verfahren wenigstens den Schein der verfassungsmäßigen Berechtigung verliehen, obgleich man längst schon eine durch die Stimme von 80000 Wahlberechtigten und einer Auktorität Grundbesitzer gewählte Kammer nicht mehr als die zur Vertretung des Volks von Millionen berechnete Versammlung betrachtete. Aber das Ministerium war zur Zeit noch in der Majorität in dieser Kammer gewiß und zeigte daher bei der infolge einer Interpellation des Abgeordneten Agier angeregten heftigen Debatte nicht die geringste Neigung, eine Änderung oder nur Milde ihres Systems eintreten zu lassen. Ja der Vertreter der Regierung bei dieser Debatte, der Cultusminister Frayssinous, Bischof von Hermopolis, ging in seiner Misachtung des Gesetzes und der öffentlichen Meinung unklugerweise so weit, nicht nur die Existenz der Jesuiten in Frankreich, sondern auch die denselben übertragene Leitung der für das gesammte Bildungswesen so überaus wichtigen kleinen Seminarien vor ganz Frankreich zugestehen, damit die Ungefährlichkeit der bestehenden von der königlichen Regierung geschaffenen oder unterstützten Zustände öffentlich zu constatiren. Hiermit hatte aber die Regierung nicht nur ihren Feinden die gefährlichste Waffe in die Hand gegeben, sondern auch ihre ehrlichsten Anhänger entwaffnet, ja in ihre Gegner umgewandelt. Einer der entschiedensten Royalisten,



Hr. von Montlosier, stellte sich an die Spitze einer Bewegung, welche die Macht gegen die fernere Duldung der Jesuiten und der geheimen geistlichen Congregation reich anrief. In Gemeinschaft mit 23 angesehenen Advocaten richtete er eine Denkschrift an die Pariskammer wendeten, sprach diese sich auf den Antrag des Hrn. A. drücklich dahin aus, daß die Gesetze gegen die Jesuiten und die geheimen Congregation in voller Kraft seien, und übersendete die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung zur Wiederherstellung des verletzten Gesetzes.

Allen diesen Manifestationen der öffentlichen Meinung und ihrer verschiednen gegenüber beharrten der König und seine Minister bei ihrem Widerstande gegen denselben. Die Mißstimmung drang daher immer weiter und tiefer in die Bevölkerung derselben. Die Mißstimmung wurde immer lebhafter und ungewisser. Das Generals Foy, eines der entschiedensten und ehrenhaftesten Oppositionsmitglieder, ließ sich zu einer Massendemonstration gegen die Regierung, die einer empfindlichen derselben gleich. Die Zeichenbegleitung von 100000 Menschen aus allen, zum Theil höchsten Ständen der pariser Bevölkerung, die feierliche Ruhe, die trotz der Ungunst in diesem gewaltigen Zuge herrschte, sollten Zeugniß ablegen, wie tief man im Sinne eines Mannes ehrte, der seine ganze Kraft der Bekämpfung des Ministeriums in der Wahrung der Volksrechte gewidmet hatte. Die ernste Theilnahme, mit welcher die Masse trotz des herabströmenden Regens der Gräber Casimir Périer's, welche benen und seine politische Wirksamkeit verherrlichte, ihre stillschweigende, aber tiefen Zustimmung zu erkennen gab und vor allem die Bereitwilligkeit, mit welcher man zu dem Nationalgeschenk von einer Million Francs beisteuerte, zu welchem Casimir gefordert hatte, um den Dank, den die Nation dem Verstorbenen schuldete, an sein eigene verwalteten Kinder abzutragen; alles dies waren ernste und bedeutsame Zeichen der Volksstimmung, welche in der Masse des Volks gegen die Regierung herrschte, schiedenheit, mit welcher sie die Bekämpfung derselben durch die Männer der parlamentarischen Opposition zu unterstützen entschlossen war.

Das Ministerium aber gab immer noch dem verderblichen, für alle Regierung gefährlichen Irrthum Raum, daß alle diese Zeichen und Zeugnisse einer mehr und mehr wachsenden Unzufriedenheit mit dem Gang der Staatsregierung nicht die wahre Meinung ausdrückten, sondern nur die Folge einer künstlichen und leicht zu unterdrückenden seien, welche, von wenigen unruhigen und ehrgeizigen Geistern durch Wort und That gerufen, die leichtbeweglichen Massen mit sich fortriffe. Gern hätte man wol sich die Freiheit der Tribüne beschränkt, aber das konnte ohne einen directen Angriff auf denselben nicht geschehen. Aber die Presse, die doch in Wahrheit nur das Thermometer der öffentlichen Stimmung sein kann, und die von der Macht, wenn diese sich im Gegensatz gegen die öffentliche Meinung fühlt, nur zu gern als die Beherrscherin und Urheberin derselben bezeichnet wird, glaubte man zügeln und beschränken zu dürfen, ohne bei den verfassungsmäßigen der Gesetzgebung auf ernstlichen Widerstand zu stoßen. Peyronnet, der für seine Verdienste um die Krone bereits in den Grafenstand erhoben worden war, trat das draconische Pressgesetz vor die Kammer, dessen strenge und vieldeutige Bestimmungen laute Opposition erstickten sollten.

Die Aufregung, welche diese Bedrohung eines so wichtigen, durch die Charte congarantirten Rechts im Volk hervorbrachte, war eine allgemeine und lebhafte. Es fast alle Schichten und Stände der Bevölkerung, und selbst die Feudalen wurden es hier nicht galt, ihnen ein besonderes Wortrecht zu geben, sondern allen und also ein kostbares und wohlgeschütztes Recht zu nehmen. Und als ob mit jedem neuen Schritt der Regierung auf dem Wege der Reaction vorwärts that, sich eine neue Autorität der Volkrechte erheben sollte, trat jetzt auch die anerkannte Vertreterin der Wissenschaft Académie française, auf den Kampfplatz gegen die Regierung. Nach einer glänzenden im Schoß dieses höchsten geistigen Areopags, an der sich Männer wie Châteaubriand und andere auf's lebhafteste betheiligten, wurde gewissermaßen ein officielles Urtheil über das vorgelegte Gesetz ausgesprochen und eine Commission ernannt

nig eine Wittschrift um Zurücknahme desselben vorlegen sollte. Die ersten Männer der Wissenschaft, auf deren Namen ganz Frankreich stolz sein durfte, begaben sich zu diesem Zweck dem König. Karl X. aber nahm die Deputation nicht an und setzte dadurch nicht jene Männer, denn nur sich selbst vor der gebildeten Welt Europas herab. Ja er wagte es, Männer wie Lamain, Lacretelle und Michaud ihrer Ämter zu entsetzen, weil diese Vertreter der obersten geistigen Bildungsinteressen eine andere Meinung auszusprechen wagten als er und seine Minister. In ähnlicher Weise waren schon früher die geistvollen und freisinnigen Professoren der Sorbonne normale Guizot und Cousin ihrer Lehramter entsetzt worden, weil ihre Ansichten den Interessen der herrschenden katholischen Kirche nicht conform schienen. Karl X. hatte also auch der höchsten geistigen Autorität Frankreichs den Krieg erklärt und zählte auch die Heroen der Wissenschaft zu den Ungehorsamen, die sich dem königlichen Willen nicht fügen wollten.

Endlich aber trat auch bei der Berathung dieses Gesetzes in der Deputirtenkammer eine Erregung aus Licht, die, wenn irgendeine, geeignet war, der Regierung Karl's X. ein ernstes und schmerzliches Halt auf dem abschüssigen Wege zuzurufen, auf den sie sich zum Theil durch die Schuld dieser Kammer verirrt hatte. Das Ministerium fand bei den Verhandlungen über diese Gesetzesvorlage eine heftige und erbitterte Opposition nicht nur auf der linken, sondern auch auf der rechten Seite, nicht nur gegen das vorliegende Gesetz, sondern gegen die Haltung der Regierung überhaupt. Ein Mann wie Châteaubriand stellte sich an die Spitze dieser neuentstandenen Opposition und griff mit allen Mitteln seines gewandten Geistes und seiner glänzenden Rede das Ministerium, das ohne ihn bestehen zu können glaubte, als ein Ministerium des Umsturzes an, das durch Verletzung der Verfassung und des öffentlichen Rechts die Krone bedrohe und die Nation beschimpfe, statt sie im Herzen des Volks zu befestigen. Châteaubriand fand entschiedenen Beifall und Zustimmung unter denen, die als unerfüllter Anhänger des Königs und der katholischen Kirche allgemein bekannt waren und daher für die zuverlässigsten Stützen des Ministeriums galten. Es konnte nicht mehr zweifelhaft sein, daß die wachsende Strömung, welche die öffentliche Meinung mehr und mehr gegen die Regierung genommen, auch auf diese Verletzung ihren Einfluß nicht verfehlt hatte, daß auch hier das Vertrauen auf das Ministerium durch Peyronnet mächtig erschüttert war, wenn auch nur in dem Sinne, daß man in demselben nicht mehr die zuverlässigen Förderer und Hüter der königlichen Machtvollkommenheit und der Verfassung eng verbundenen feudalen und kirchlichen Privilegien erkannte. Die verhältnismäßige Majorität, mit welcher das Ministerium das vorgelegte Pressegesetz nach langer und heftiger Debatte durchbrachte, mußte schon als eine entschiedene Niederlage desselben, als das sichere Zeichen seines nahen Sturzes angesehen werden. Und wieder war es die Palastkammer, die das französische Volk, und man muß hinzufügen, den französischen Thron, vor den gefährlichen Folgen schützte, welche die Annahme und Ausführung dieses Gesetzes nach der einen oder andern Seite nach sich ziehen mußte. Es erfuhr in den Berathungen dieser Kammer so heftige Angriffe und wurde durch die Annahme zahlreicher Amendements so völlig umgestaltet, daß es kaum selbst sein Werk in demselben nicht mehr erkannte und sich entschloß, es zurückzunehmen. Dieses Bekenntniß der erlittenen Niederlage und der offene Rückzug vor der Macht der öffentlichen Meinung erregte den lautesten Jubel in Paris. Eine glänzende Illumination der Stadt bezeichnete den Tag gewissermaßen als einen Siegesfesttag der Nation und konnte das Ministerium überzeugen, daß es in Paris kaum noch ein Haus gab, in dem man seine Niederlage nicht als einen Triumph feierte.

Es blieb nur noch ein Organ der öffentlichen Meinung oder vielmehr ein organisiertes Institut des Volkswillens übrig, das sich als solches noch nicht gegen die Regierung ausgesprochen hatte. Der König und seine Minister waren unflug und verblendet genug, eine offene Kundgebung desselben zu provociren, und sie fiel natürlich aufs entschiedenste zu Ungunsten derselben aus. Am 29. April 1827 hielt Karl X. eine allgemeine Musterung der pariser Nationalgarde ab, die er später selbst ausgesprochen, in der Hoffnung, hier die Huldigungen zu empfangen, die ihm zu seinem Schmerz das pariser Volk seit längerer Zeit versagte. Denn er strebte nach Liebe und Verehrung seines Volks und gab sich immer noch dem Wahn hin, daß er sie besitze, der Kern des Volks, den er in der Nationalgarde und in den Wählern zu finden glaubte, von Herzen zugethan sei und den Verführungen der wenigen Aufwiegler, von denen immer seine Hofleute sprachen, kein Gehör gebe. Er sollte sich aufs bitterste getäuscht sehen. Mit stimmungsvollem Stillschweigen wurde er von der versammelten Menge empfangen, als er in großer Begleitung auf dem Paradeplatz erschien. Als er aber die Reihen der aufgestellten Nationalgarden musterte, mußte er aus der Mitte derselben den mehr und mehr anwachsenden

Auf vernehmen; „Es lebe die Charte!“ zu dem sich alsbald auch die laute Forderung: „Nicht mit dem Ministerium, nieder mit den Jesuiten!“ gesellte. Der König vermochte seinen Zorn nicht zu verbergen und kehrte in der düstersten Stimmung in seinen Palast zurück.

Und nun, nachdem kein Organ der öffentlichen Meinung und des Volkswillens mehr vorhanden war, das nicht in der einen oder der andern Weise seine Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Regiment zu erkennen gegeben hätte, entschloß sich Karl X., nicht etwa diesen Widerstand zu verlassen, sondern alle diejenigen zu züchtigen und zum Gehorsam zurückzuführen, die es gethan hatten, eine von seinem königlichen Willen abweichende Meinung auszusprechen. Die Wahl sollte durch Wiedereinführung der provisorischen Censurbestimmungen Ludwig's XVIII. gesichert und unschädlich gemacht werden. Die Nationalgarde von Paris wurde am Tage nach der verhängnißvollen Hulbigungsparade wegen des Geistes der Widerspenstigkeit, der in derselben waltete, aufgelöst und der Thron damit der kräftigsten Stütze beraubt, die ihn gegen die Gefahr einer sich aus der Mitte des Volks selbst erhebenden Unzufriedenheit zu schützen vermochte. Das principielle und ausdauernde Widerstreben der Pairskammer gegen die Tendenzen der Regierung sollte durch Greierung von 76 neuen Pairs ein Ziel gesetzt werden, während durch dieselbe nur das Ansehen dieser hohen Versammlung und ihre Macht, die Krone zu stützen, in den Augen des Volks herabgesetzt wurde. Und endlich mußte auch die in ihrer Zuverlässigkeit Dienstwilligkeit für die derzeitige Regierung schwankend gewordene Deputirtenkammer der Gnädigkeit des Königs weichen. Am 17. Nov. 1827 erfolgte die Auflösung dieser Versammlung, die in der ersten Epoche ihrer Wirksamkeit an eifervoller Hingebung für die Sache des Königthums, des Feudalismus und der Hierarchie kaum blüher der chambre introuvable von 1815 und 1816 zurückgeblieben war und nach kaum dreijährigem Bestehen nicht nur das Vertrauen des Volks, sondern auch das Vertrauen zu sich selbst und zur Durchführbarkeit ihres Systems verloren hatte. Die feilen und augendienerischen Präfecten der verschiedenen Departements, die ihre Mittheilungen wieder von den niedern Organen des Regierungsbureaus erhalten, und die man allzu sehr gewöhnt hatte, nur zu sehen und zu sprechen was den Vorgesetzten zu hören angenehm war, hatten dem Minister des Innern berichtet, daß über den Ausfall der Wahlen zu Gunsten der Regierung kein Zweifel herrschen könne. Und die Wahne der durch ihre eigenen Maßregeln hervorgerufenen Selbsttäuschung preisgegeben, noch einmal an diese durch 80000 höchstbesteuerte und grundbesitzende Wähler repräsentirte Stimme des Volks appellirt, um endlich auch durch diese ihre Beurtheilung in letzter Instanz zu erfahren.

Es hätte der Einwirkung der mit der Auflösung der Deputirtenkammer nach der amtlichen Bestimmung des Gesetzes wieder frei gewordenen Presse kaum bedurft, um eine ungestüme Niederlage der Regierung trotz des gesetzlichen Einflusses herbeizuführen, den dieselbe auf die Wahlen ausübte. Die Mißstimmung und der Unwille über den Gang der Regierung in den letzten Jahren und ganz besonders über den Einfluß, den der Adel und die Congregationen auf denselben ausübten, war so tief in die Gemüther eingedrungen, hatte sich so sehr über alle Schichten des Bürgerthums verbreitet, daß die Candidaten des Ministeriums überall zurückgewiesen wurden und der Ausfall der Wahlen einen Sieg zu Gunsten der Opposition ergab, über den nicht nur die besiegte, sondern auch die siegreiche Partei staunt war.

Man muß sagen, daß dieser Ausfall der Wahlen von 1827 zu 1828 als ein Glück für das französische Königthum betrachtet werden durfte. Ein entgegengesetztes Resultat würde die Restauration auf seinem gefährlichen Wege noch weiter getrieben und eine Revolution schon damals unvermeidlich gemacht haben. Diese aber wäre jedenfalls viel verberblicher für das Königthum gewesen, da sie vom Volk unmittelbar im Gegensatz gegen die Vertretung desselben ausgegangen wäre und also nicht, wie es 1830 der Fall war, von dieser hatte gelenkt und gemäßigt werden können. Der Ausfall der Wahlen im Sinne der allgemeinen Opposition mußte die Regierung nach allem, was bereits geschehen war, zum Bewußtsein ihrer Verirrung, zum Stillstand und zur Umkehr auf ihrem verberblichen Wege bringen und konnte daher zum Wendepunkt in dem Schicksal des bourbonischen Thrones werden, der durch den bisherigen Gang der Regierung nur allzu sehr dem gewaltthätigen Umsturz entgegengeführt wurde.

Und so schien es auch einige Zeit, nachdem die Entscheidung der bis jetzt das Volk vertretenden Wähler so unzweideutig gegen das bisherige System des Ministeriums Willele-Perceval ausgefallen war. Denn Karl X. dachte damals noch nicht daran, gegen die von der Opposition begründete und von ihm selbst beschworene Verfassung mit einem Staatsstreich vorzugehen.

Kammer zusammentrat, über deren Zusammensetzung kein Zweifel mehr herrschen entließ der König das Ministerium Villèle-Peyronnet und ernannte am 4. Jan. 1820 ein liberaleres Ministerium, an dessen Spitze der kluge, gewandte und geschäftskundige Lacaze gestellt wurde, von dem man hoffen durfte, daß er es verstehen werde, das Volk zu lenken oder doch zu besänftigen, ohne den König zu reizen und zu verletzen. Das neue Ministerium konnte über den Weg, den es der Kammer gegenüber einzuschlagen hatte, nicht zweifeln, als diese Royer-Collard zu ihrem Präsidenten wählte und in ihrer Adresse an den König die strenge Verurtheilung des bisherigen Regierungssystems unter anderem mit den Worten aussprach: „Die Klagen Frankreichs haben das bedauernswerthe System zurückgeworfen, welches die Verheißungen Sr. Majestät zur Täuschung machte.“

Es in der nächsten Zeit geschah, trug daher sichtbar den Charakter der entgegenkommenden Milderung gegen den ausgesprochenen Willen des Volks. Die verletzten Organe der öffentlichen Meinung wurden durch entsprechende Verordnungen und Gesetzesvorlagen veröhnt. Der Presse wurde die Aufhebung der Censur der ihr gebührende Einfluß wieder eingeräumt und gesichert, löste die Nationalgarde neu organisiert, die verletzte Autorität der Wissenschaft durch Reorganisation der abgesetzten Professoren der Akademie und der Ecole normale wieder veröhnt, der Deputirtenkammer durch Erweiterung ihrer Befugnisse bei Verathung des Budgets ein Theil an der authentischen Auslegung der Gesetze um ein Wesentliches erhöht, der Wahlrecht des Volks, soweit es an demselben Theil hatte, durch gesetzliche Feststellung gesichert und durch strengere Controle des Regierungseinflusses vor Fälschung gesichert; sich entschloß sich der König, auch der öffentlichen Meinung des gesammten Volks durch die Jesuiten von der Leitung der kleinen Seminarier und durch Überwachung der Congregationen gerecht zu werden. Ja, als der König nach langem Widerstreben endlich einen Entschluß gefaßt hatte, führte er die betreffenden Maßregeln mit solcher Entschiedenheit, daß er sich von dem lauten und trotigen Protest der Geistlichkeit gegen dieselben nicht ließ und sogar beim Papst Klage darüber führte, daß der Clerus das Beispiel der Widersetzlichkeit gegen den ausgesprochenen königlichen Willen gäbe. Man hoffte, daß Karl X. werde sich dadurch überzeugt haben, wie sehr er sich getäuscht habe, wenn er die ihm anvertrauten Würdenträger für die zuverlässigsten Stützen des Thrones und der königlichen Regierung ansah, da sie sich nicht scheuten, auch dem König feindlich gegenüberzutreten, sobald er sich ausschließlich ihrem Interesse und ihrem Willen zu dienen bereit war.

Die Vorgänge konnten um so mehr die Hoffnung rechtfertigen, daß der hervorgetretene Gegensatz zwischen dem restaurirten Thron der Bourbons und dem Geiste des französischen Volkes dauernden Heilung und Versöhnung entgegengehe, als nur in dem politischen Entschlusse der europäischen Verhältnisse überhaupt ein Wendepunkt eingetreten zu sein. Das englische Ministerium Canning hatte sich durch eine freisinnige Politik von dem Continent getrennt und der allgemeinen europäischen Reaction losgemacht, im Innern die Verbesserungen der Gesetzgebung angebahnt, nach außen den absolutistischen Despoten Dom Miguel's in Portugal und dem heillosen Absolutismus Ferdinands VII. in Spanien entgegengewirkt, die Unabhängigkeit der südamerikanischen Freistaaten von Spanien anerkannt und das griechische Volk in seinem heldenmüthigen Kampfe gegen die türkenherrschaft nicht nur selbst unterstützt, sondern die absolutistischen und constitutionellen Staaten Europas zu einer gemeinsamen Unterstützung derselben vereinigt und somit das Volk, sich von einem ungerechten Joch zu befreien, zur Anerkennung gebracht. Die von Navarin war offenbar die feierliche Proclamirung des nationalen Revolutionsrechtes der vereinigten christlichen Staaten Europas, und der hervorragende Theil, den Frankreich unter dem Ministerium Martignac an der endlichen Befreiung Griechenlands nahm, war das sprechendste Zeugniß des veränderten Geistes erschienen, der daselbst waltete.

Ungeachtet war diese Wandlung, diese Versöhnung der streitenden und in Wahrheit nichtlichen Principien nur ein vorübergehender Schein. Das Vertrauen zwischen dem König und dem Volke war nicht wiederherzustellen, weil der Gegensatz zwischen dem legitimen Königthum und der Revolution, dessen Grundgedanke immer der Absolutismus bleibt, und dem Selbstbestimmungsrecht der Nation, das diese als unverlierbare Erbschaft der Revolution betrachtete, keiner Versöhnung fähig ist. Die Zustände der Krone und des Ministeriums an die Anforderungen des Volks befriedigten dieses und seine Vertreter nicht, weil sie eben nur als abgedungene Zusätze, nicht als freie Anerkennung der Rechte des Volks erschienen. Das Ministerium Martignac und der Versöhnung, wie man Martignac und seine Genossen nennt, schienen nur

bestimmt, die momentane Verstimmung zu befänstigen, momentane Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, nicht dauernde und gesicherte Zustände herbeizuführen. Darum brachte die liberalere Regierung keine Zufriedenheit, keine Beruhigung im Volk und seinen Vertretern hervor. Die Presse und die Opposition in der Kammer drängten unablässig vorwärts nach sicherstellenden Garantien für die Zukunft. Der König betrachtete dieses Wachsen der Forderungen mit den Zugeständnissen, zu denen er sich als zu schweren Opfern seiner Machtvollkommenheit verstanden hatte, als unverflüchtliche Undankbarkeit für seine Großmuth, als ein sprechendes Zeugniß, daß man auf nichts anderes als auf den gewaltsamen Umsturz des ihm von Gott verliehenen Thrones hingleite. Er grüllte der Kammer, die selbst nur nach unbeschränkter Macht strebe und in Wahrheit nicht den Geist und den Willen des Volks verrete, von dem er sich selbst und das legitime Königthum immer noch geliebt und geehrt glaubte. Er grüllte seinen Ministern, die ihn in ihrem Streben nach Popularität zu allzu großen Concessionen gebrängt hatten. Er grüllte sich selbst, daß er durch seine Schwäche und Nachgiebigkeit der unverleglichen königlichen Autorität bereits allzu viel vergeben habe, und der Gedanke, daß er einen andern und entgegengelegten Weg einzuschlagen habe, um sie wiederherzustellen, regte sich immer lebendig in ihm. Eine Niederlage, welche das Ministerium bei Verathung zweier freisinnigen und dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeindecorporationen huldbigenden Gesetze über die Bildung der Municipal- und Arrondissementräthe durch Vereinigung der äußersten Rechten mit der Linken in der Kammer der Abgeordneten erlitt, brachte seinen Entschluß zur Reife, zumal er die üblen und zum Theil vielleicht unfreiwilligen Huldbigungen, die ihm bei einer Reise durch die Provinzen zutheil geworden waren, als einen Beweis betrachtete, daß das wahre Volk ihm bei einem Kampf gegen jene Aufwiegler und Feinde des Thrones zur Seite stehen werde.

Unmittelbar nach dem Schluß der Kammeression erschien am 8. Aug. 1829 die königliche Ordonnanz, durch welche das Ministerium Martignac entlassen und zum Staunen und Schrecken Frankreichs ein Ministerium Polignac-Labourdonnaye-Bourmont an dessen Stelle gesetzt wurde. Mit diesem Augenblick beginnt die Revolution, die Revolution des restaurirten legitimen Königthums gegen die Verfassung und die Rechte des Volks, welcher die Reaction des Volks gegen das Königthum und der Umsturz des wiederhergestellten Bourbonenthums mit Nothwendigkeit folgte. Wir verwelsen in Betreff der nun noch folgenden Ereignisse die den Julitagen auf die ausführliche Darstellung in dem Art. Julirevolution. Hier wollen wir den fernern Gang der Ereignisse nur mit wenigen Worten andeuten.

Frankreich erkannte die Bedeutung der Namen, die ihm in diesem Ministerium vorgeworfen wurden. Es nahm die Kriegserklärung auf, die in demselben lag, es sammelte sich zum gemeinsamen und energischen Kampfe; eine allgemeine Agitation verbreitete sich über das ganze Land. Die Kammer trat am 2. März 1830 wieder zusammen. Die Thronrede, welche von der Krone rebete, ihre geheiligten Rechte den Nachfolgern des Königs unverletzt zu überliefern, und strafbaren Umtrieben kräftig entgegenzutreten, wurde durch die berühmte Adresse der 27. erwidert, welche dem König keinen Zweifel ließ über den Widerstand, den man jeder Verletzung der Verfassung entgegenzustellen entschlossen sei. Die Kammer wurde vertagt und alsbald aufgelöst. Die neuen Wahlen gaben ein noch weit ungünstigeres Resultat für die Regierung. Der Staatsstreich wurde beschloffen. Am 26. Juli erschienen die berühmten Ordonnanzen Moniteur, am 27. beginnt mit dem Widerstande der Presse gegen dieselben der Aufstand, am 30. war der legitime Thron der alten bourbonischen Linie gestürzt und Karl X. mit seiner Familie auf dem Wege nach England, am 9. Aug. war das Bürgerkönigthum Ludwig Philipp von Orleans an dessen Stelle aufgerichtet. (S. Frankreich [Staatsgeschichte].) S. Stern.

**Restitutio in integrum** (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Die strenge Recht kann bisweilen in seiner Anwendung auf die im Leben vorkommenden Verhältnisse zu ungerechten Härten führen, weil es immer nach gewissen allgemeinen Durchsichten verfahren muß. In solchen Fällen soll durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das beneficium restitutionis in integrum, das strenge Recht ausgeglichen werden mit den Anforderungen wahrer Gerechtigkeit, indem ein nach strengem Recht verlorener Rechtszustand dem Betheiligten wiederhergestellt wird. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher die Aufhebung eines nach strengem Recht begründeten rechtlichen Verhältnisses, weil es im concreten Fall den Forderungen der Principien der wahren Gerechtigkeit oder aequitas, wie es die Römer nannten, nicht der „Billigkeit“, wie es häufig falsch übersetzt wird, nicht entspricht.

In diesem Sinne hat sich das Institut der Restitutio in integrum im Römischen Recht und

gebildet und ist auch in dem jetzigen gemeinen Recht in vielfacher praktischer Art wie in Particulargesetzgebungen übergegangen.

einen Recht sind hier die Fälle, in welchen die restitutio dadurch mittelbar gegeben der Verletzte ein ganz neues Recht und eine besondere Klage erhielt, mittels deren er in gewissen Grade zur Erlangung des verlorenen Rechts oder zum Erfaß gelangen die Rechtsmittel wegen sogenannter enormer Verletzung, die *condictio indebiti*, die id ähnliche, auch im Concurs [i. d.] die *actio Pauliana*), ebenso die Fälle, in welchen die restitutio erlangt wird durch eine einfache Erklärung der Partei ohne Zutun des B. das *beneficium abstinenti* [i. Rechtswohlthaten]), zu unterscheiden von den gentlichen restitutio, bei welcher das nach strengem Recht verlorene Recht durch den mittelbar so wiederhergestellt wird, wie es vorher bestanden hatte, wobei also vom Recht wird, es solle die Sache so behandelt werden, als ob das die Rechtsverletzung entzöhrhältniß gar nicht eingetreten und das frühere Recht noch vorhanden wäre. Dieser Restitutionsfälle gründen sich bei den Römern auf die sogenannten Edicte der S. Römischen Recht.)

emeinen Grundsätze, welche von allen Restitutionen nach gemeinem Recht gelten, sind: 1) Es muß eine Verletzung vorhanden sein, welche durch das ihr vorhergehende Recht selbst, nicht durch einen bloßen anderweiten Zufall, der sich daran knüpft, z. B. den eines Hauses, welches ein Minderjähriger mit Genehmigung seines Vormunds gekauft hat, herbeigeführt ist, und welche auch der Verletzte nicht durch eigene Verletzung gezogen hat (dies letztere wenigstens als Regel); 2) es dürfen dem Verletzten nicht entgegen dem Recht Rechtsmittel desfalls zustehen, außer wenn er durch die restitutio in integrum sich besser und vollständiger zu seinem Erfaß kommen kann; 3) es muß ein besonderer anerkannter Grund zur restitutio da sein (hierüber im einzelnen nachstehend); 4) die Restitutio muß in der Regel gegen denjenigen nachgesucht werden, der durch die Verletzung enthaltende Ereigniß etwas von dem Verletzten erhalten oder behalten hat, und gegen dessen Erben; doch kann sie ausnahmsweise auch gegen den dritten Verletzten nachgesucht werden; 5) die Restitutio muß binnen vier Jahren an, wo die Abhaltung (bei Minderjährigen die Minderjährigkeit) aufhört, ausbleiben, widrigenfalls sie in der Regel verloren geht; 6) die Wirkung der restitutio in integrum (soweit dies möglich ist) alles wieder in den Zustand gesetzt wird, in welchem es vor dem Rechtsgeschäft sich befand, also das dem andern Gegebene zurückgegeben, das Recht wieder erttheilt und der Verletzte von den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten befreit.

Restitutionsfälle stellt das Römische Recht folgende auf: a) Minderjährigkeit. Wenn ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht oder doch stehen sollte, ohne Consens des Vormunds, wo dies erforderlich, ohne obrigkeitliches Decret einen Contract schließt, so ist das Recht an sich nichtig, und er bedarf keine Restitutio; ist aber das Geschäft von ihm ohne die Zustimmung jener Voraussetzungen oder von seinem Vormund für ihn gültig eingegangen, so ist er strengem Recht daran gebunden; er erhält aber, wenn das Rechtsgeschäft ihm nachgesucht wird, Restitutio, dafern nicht dadurch dem unschuldigen Gegner ein weit bedeutenderer Schaden, theils des Minderjährigen in keinem Verhältniß stehender Verlust zugesügt wird. Dieser Grundsatz in neuern Particulargesetzgebungen mehrfach beschränkt, namentlich durch die Einführung von Mündelgütern die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind. Das Römische Recht erstreckte das *beneficium restitutionis* der Minderjährigen auch auf den Verfall, das Kanonische Recht erweiterte es auf Kirchen und milde Stiftungen. Betrug und Irrthum. Allerdings begründen Zwang und Betrug auch besondere Restitutionsfälle; allein die Rechtswohlthat der restitutio in integrum ist auch hier zulässig, insofern die Klagen und die entsprechenden Einreden nicht ausreichen. Entschuldigbarer Irrthum wird im prätorischen Edict, jedoch nur in gewissen besondern Fällen als Restitutionsgrund anerkannt; ob eine Ausdehnung dieses Grundes auf andere, nicht benannte Fälle zweifelhaft, doch kommt sie wol gegen processuale Nachtheile vor. c) Abwesenheit. Die restitutio wird nur restituirt, wenn jemand durch Abwesenheit verhindert wurde, seine Rechte geltend zu machen und zu verfolgen, und sie dadurch verlor; doch ist es unrichtig, dies auf alle factischen Fälle auszudehnen, durch welche man an der Geltendmachung von Rechten behindert wird, sehr galt für solche d) der allgemeine Restitutionsgrund des Vorhandenseins einer rechtlichen Ursache“ (*alia justa causa*), der sogenannten generellen Klausel. Über den

Umfang dieses Restitutionsgrundes herrscht viele Meinungsverschiedenheit. Nach der einen Ansicht wäre derselbe auf diejenigen Abwesenheitsgründe beschränkt, welche im Edict des Prä nicht besonders aufgezeichnet sind; nach der andern Ansicht soll in allen Fällen restituiert werden in denen es aus Billigkeitsgründen passend erscheint. Als richtigen Grundsatz wird man zunehmen haben: daß derjenige, der wegen eines äußern factischen Hindernisses ohne alle eigene Schuld sein Recht nicht wahren oder nicht geltend machen konnte, wegen einer solchen Unlassung dann zu restituiren ist, wenn ein anderer durch seinen Schaden sich bereichern wollte. einer Reihe besonders benannter Fälle ist übrigens im Römischen Recht die Restitution ausgeschlossen, z. B. in der Regel für Descendenten gegen Ascendenten, ferner gegen die Säumniß der Frist zur Wiedereinsetzung u. s. w.

Diese Restitution kommt auch im Civilproceß vielfach dann vor, wenn die Parteien oder deren Vertreter etwas veräußert oder unrichtig behandelt haben. Solcherfallt bildet die Restitution einen Incidentstreit, der mitunter, wenn die Gründe zur Restitution sowohl als das Bestehen der behaupteten Verletzung zweifellos sind, auch ohne vorheriges Gehör des Proceßgegners durch Ertheilung der restitutio erledigt werden kann, im Zweifelsfall aber ein vorzügliches Verfahren unter den Parteien voraussetzt. Insbesondere wird gegen Veräußerung von Urkunden und Proceßhandlungen Restitution ertheilt, wenn sich die Partei zur Entschuldigung in Ungehorsams auf unvorhergesehene Hindernisse bezieht und den Verhinderungsgrund (die „Häfter“) bescheinigt. Hierbei wird weder der Nachweis der Gerechtigkeit der Sache dieser Partei, noch der Nachweis der absoluten Unmöglichkeit der Handlung, noch überhaupt voller Beweis erfordert. Zugleich muß die veräußerte Proceßhandlung möglichst sofort bei dem Restitutionsgesuch nachgeholt werden.

Ganz verschieden hiervon ist das Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse. Es ist deutschen, nicht römischen Ursprungs und wird besonders da angewendet, nach den bisherigen Verhandlungen das anzusehende Erkenntniß zwar ganz gerecht sein mag, allein durch neue Thatsachen erwiesen werden kann, daß es in der That Parteirecht war. Das Römische Recht beschränkt in einem solchen Fall die Restitution zu sehr, sowohl was die Personen, denen sie ertheilt werden soll, als was den Grund einer solchen Restitution anlangt. Hier ist in deutschen Reichsgesetzen (insbesondere schon der Kammergerichtsordnung von 1751 ein besonderes Rechtsmittel der restitutio für diese Fälle in dem Proceß bei dem Reichskammergericht eingeführt, durch welches die rechtskräftigen Erkenntnisse auch ohne besondere Gründe (iusta causa) wegen neuauftretender Gründe und Beweise wieder umgestoßen werden können. Da dies aber eine Eigenthümlichkeit des Kammergerichtlichen Verfahrens ist, so dieselbe im gemeinen Proceß an sich keine Geltung beanspruchen und bei Territorialgerichten auf Grund besonderer Landesgesetze zur Anwendung kommen. Das letztere findet nicht statt, wodurch das vorgebte außerordentliche Rechtsmittel der Restitution zu einem wirklichen, jedoch nicht devolutiven — übrigens auch häufig anders (z. B. Revision) benannten Rechtsmittel particularrechtlich umgewandelt wird.

Ähnliches gilt von der sogenannten Restitution gegen Straferkenntnisse. Allerdings ist auch bei dieser durch ein (vom Regenten ausgehendes) Decret der vorhandene Rechtszustand aufgehoben erklärt und der frühere wiederhergestellt; allein auch hier tritt der wesentliche Unterschied von der römisch-rechtlichen Restitution hervor, daß die hier gemeinte Restitution bestimmten Rechtsgründen nicht beruht, ebendaber auch nicht als ein Recht gefordert werden kann, sondern lediglich als Act der Gnade in dem Ermessen des Landesherrn ruht. Da gleichwol auch Rechtsgründe hier einschlagen können, so unterschied man später, freilich ohne recht feste Abgrenzung, zwischen der sogenannten restitutio ex capite justitiae (Wiedereinsetzung aus Rechtsgründen) und restitutio ex capite gratiae (Wiedereinsetzung als Gnadenact). In neueren Strafproceßordnungen stellen hierfür meist bestimmtere Rechtsnormen auf und behandeln das Ganze als „Wiederaufnahme des Strafverfahrens“. (S. Wiederaufnahme.)

§. 6.

**Rettungshäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.**

**Reuß** (die Fürstenthümer). Die zwischen den östlichen Ausläufern des Thüringerwaldes dem Frankenwalde, Fichtel- und Erzgebirge auf meist fruchtbarem Hügellande gelegenen, in der Weißen Elster und der Saale durchströmten beiden reußischen Fürstenthümer gehören zu den kleinsten deutschen Staaten, entbehren aber dennoch nicht einer bis in die älteste Geschichte hinaufreichenden Eigenthümlichkeit, indem sie die dem reußischen Fürstenthume

die des einst von dessen Vorfahren innegehabten, weit über seine jetzigen Grenzen streckenden „Voigtlandes“ sind.

von Böhmen, Franken, Thüringen und dem Erzgebirge begrenzten Landstrich deutschen Könige Vogteien ein, die sie als Domänen durch Dienstmannen, Vögte, zten. Dergleichen werden fünf erwähnt: Weida, Blauen, Gera, Greiz und Hof. zingen diese Verwaltungen bei der Entfernung der Kaiser, und da den letztern so persönlicher Anhänglichkeit als an zerstreuten und entlegenen Domänen gelegen war, chin mehr an ihren Stammländern als an dem Reich interessirt waren, allmählich z über, zum Theil unter Einwilligung der Kaiser, zum Theil unter einem Gegen- nach Lage der Umstände fortgesetzt, endlich auch gänzlich fallen gelassen wurde.

rößern Ländern, den Marken und Herzogthümern, waren die Fürsten zwar anfangs waren es aber ebendeshalb geworden, weil sie ohnedies die mächtigsten in ihrem rsten des Volks, durch Grundbesitz, Anhänger und Dienstmannen befähigt waren, Würde zu tragen und ohne Hülfe vom Reich dessen Pflichten zu leisten. Hier war s ursprüngliche Besizthum zu behaupten und zu erweitern. Die Dienstmannen des zen, die sich in den Besitz der von ihnen verwalteten Güter setzten, sahen sich den- von vielen andern bestritten, die dasselbe Recht darauf geltend machten, dann und ol durch kaiserliche Schenkungen unterstützt waren. Warum hätten die Kaiser nicht en, die sie selbst nicht behaupten konnten, sich einen Anhänger mehr erkaufen sollen? ystlande zumal waren ringumher mächtigere Herren, denen diese verlassenen Reichs- t bequem lagen. Daher im Anfange nur ein langsames, ungewisses Vordringen, ein einzelnes Geschlecht sich einen Länderumfang erworben hatte, über dessen Aus- u sich unter diesen Verhältnissen wundern muß, später wieder ein Verfallen und eine on Verlusten.

Geschichte des reußischen Geschlechts kommt als erster im Jahre 972 ein Graf Aribo u Gleiberg oder Weitsberg bei Weida vor, der damals mit seiner Gemahlin Willa Kirche stiftete; ihn soll sein jüngerer Bruder beerbt und dessen Tochter einen Grafen Schwarzburg geheirathet, demselben auch Weitsberg mitgebracht haben. Diese nicht Vögte von Weida. Dagegen erhielt im 11. Jahrhundert ein Heinrich der sen Abstammung von den obigen und rückwärts von den Lügelnburgern nur genea- ectur ist, vom Kaiser Heinrich IV. die Vogteien Weida und Gera. Ob er sie be- te, ist unbekannt und, da die Partei jenes Kaisers in diesen Gegenden unterlegen irscheinlich. In Urkunden von 1127 kommt nun wieder ein ministerialis noster s Kaisers, sondern Heinrich's des Löwen) Henricus de Wida vor. Der soll des ich Sohn gewesen und durch ihn von den alten gräflichen Häusern Gleiberg und , ja von den Lügelnburgern abgestammt sein.

ten ist es, daß jener Henricus de Wida, der auch die Vogtei Gera besaß, der Vater s Reichs ober Dicken war, der in Urkunden von 1143—93 vorkommt. Dieser r beiden ererbten Vogteien auch noch die zu Greiz, zu Hof und zu Blauen, und zwar logt Heinrich, der auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich's I. zu Ptolemais gefallen be Heinrich der Reihe beging aber die gewöhnliche Unklugheit jener Zeiten, seine unter seine Söhne zu theilen, welche Theilung 1206 durch einen zu Voben = Neu- den Brüdern geschlossenen Vertrag noch näher bestimmt wurde. Die Linie zu schon 1236, die zu Weida, die schon 1389 die meißnische Landeshoheit anerkennen , die zu Gera 1550.

ite Sohn Heinrich's des Reichs, Heinrich II., hatte die Linie zu Blauen gestiftet, ch und nach immer mehr Besitzungen in dem heutigen sächsischen Voigtlande und renzen hinaus in dem Fränkischen erwarb, in ihrem ältesten Zweige auch die mit ungen und Gerechtfamen verbundene burggräfliche Würde zu Meissen erlangte. ifter der plauenischen Linie verdiente sich in den Kämpfen Kaiser Friedrich's II. den geschichtlichen Namen, einige böhmische Lehen und das Berg-, Münz-, Gleits- l. Sein Enkel ward von Kaiser Rudolf zum Richter des Meißnerlandes ernannt Dreiz, Ronneburg, Werbau, Mülau, Reichenbach, Mühltrorf, einen Theil der n u. a. Allein in den nun folgenden, der Landeshoheit so günstigen Zeiten ge- auenischen Vögte, ohnedies durch neue Theilungen geschwächt, in viele Hände zer- fen von Meissen, besonders infolge einer von Heinrich dem Kleinen über Markgra-



Friedrich den Ernsthaften geführten Vormundschaft. Kaiser Ludwig der Baiern hielt ihren Namen noch einige Zeit auf; Kaiser Karl IV. aber begünstigte ihre Gegner; der Voigtländische Krieg (1354) lief unglücklich ab und die Vögte verloren 1356—57 einen großen Theil ihrer Besitzungen, während sie das übrige theils als böhmisches, theils als meißnisch-thüringisches Reichasterlehn erkennen mußten. Nun schrieben sie sich nicht mehr wie zeither Vögte, sondern Herren zu Plauen. Von den plauenschen Besitzungen ging immer mehr verloren und kam durch Kauf Tausch, Lehnsrecht meist in die Hände des Hauses Wettin, einzelnes wie Hof auch an die fränkischen Hohenzollern. (Hof und das Regnitzland ward 1373 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft.) Auch die meißnische Burggrafenwürde ging über dem fortwährenden Gegenkampfe der Markgrafen verloren, und aus den darüber entstandenen Streitigkeiten erwuchs eine neue Ächtserklärung, in Folge deren der Rest der plauenschen Besitzungen (1466) an Meissen fiel. Zwar gelang es einem Urenkel des Vertriebenen, Heinrich V., unter böhmischem Schutze, bei Gelegenheit der Ächtung und Vertreibung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, neue Anerkennung seiner auf das Burggrafenthum gestützten reichsfürstlichen Würde, die Herrschaften Plauen, Voigtberg, Adorf, Neukirchen, Schönegg und Pausa, wo inzwischen die Reformation eingeführt worden war, als böhmisches Lehn zurückzuerlangen. Aber seine Söhne wirkten schlecht, und der letzte dieses Zweigs überließ 1569 seine Besitzungen dem Kurfürsten August von Sachsen gegen eine Geldsumme, starb auch 1572 in Schleiz erlosch. Von den alten Vogteien Plauen, Weida und Hof gehört die erste jetzt zum Königreich Sachsen, die zweite war 1357 an Meissen und bei der Theilung an die Ernestinische Linie des Hauses Wettin gekommen, darauf 1567 dem Kurfürsten August von Sachsen als Entschädigung für die Kaiserliche Ächtungsvollstreckung gegen den Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen-Gotha abgetreten worden, bildete im wesentlichen den neustädter Kreis und kam 1815 an Preußen und von dort an Sachsen-Weimar. Die dritte aber ist durch das Markgraftum Baireuth an Baiern gelangt. Auch die zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörige Herrschaft Ronneburg war zu dieser Zeit lang Eigenthum der Vögte.

Ein anderer Enkel des Stifters der plauenschen Linie, Heinrich der Jüngere, hat den Namen dieses Zweigs begründet. Er führte den Beinamen Reuße (Ruse, Ruthenus), während sein älterer Bruder der Böhme genannt worden sein soll. Über den Ursprung dieses Namens sind manche Vermuthungen aufgestellt, aber keine recht glaubhaft gemacht worden. So mag es dahingestellt bleiben, ob der Umstand, daß alle Agnaten dieses Hauses den Namen Reußen führen, wirklich von einer zu Ehren des Kaisers Heinrich VI. getroffenen Bestimmung herrührt, indem eine Verwandte desselben, eine angebliche Gräfin Bertha von Tirol, zu den Stammvorfahren dieser Vögte gehört haben soll. Jedenfalls blieb der Name Heinrich in dem Geschlechte, und alle Nachkommen Heinrich's des Jüngeren nannten sich Reußen, welcher Geschlechtsname an die Stelle des Landesnamens trat und zu diesem wurde. Die Gewohnheit der Theilungen dauerte fort. Diese jüngere Linie der Vögte von Plauen, die eben den Namen Reußen annahm, kam 1451 in Greiz in Besitz und 1451—53 Oberkranihsfeld erworben. Sie schlossen sich in den Schwabischen Kriegen an den Kurfürsten Johann Friedrich an und verloren darüber Greiz an die Wettiner, die Burggrafen. Indeß gelang es 1562, Greiz zurückzuerhalten und auch Gera, die Burggrafen nach dem Aussterben der dortigen ältern Linie an sich gezogen, zu erwerben. Als die Burggrafen ausstarben (1572), erbten ihre Agnaten nur noch die 1550 an diesem gekommenen Herrschaften Schleiz und Lobenstein.

Die jüngere plauensche Linie oder das heutige reußische Haus wurde durch Heinrich Friedsam (gest. 1535) fortgepflanzt. Er hinterließ drei Söhne. Die Linie des zweiten (mittlere) erlosch 1616. Der ältere stiftete die Linie zu Greiz, die sich wieder in Unter- und Obergreiz theilte, aber durch das 1763 erfolgte Aussterben der erstern ihre Besitzungen vereinigt sah. Das ist die heutige ältere Linie. Wie die sämtlichen Reußen schon 1673 Reichsgrafenwürde erlangt hatten, so ward die ältere 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Der dritte Sohn Heinrich's des Friedsam stiftete die jüngere Linie. Er besaß die Herrschaft Gera und ein Drittel der Herrschaft Oberkranihsfeld. Sein Sohn, Heinrich Posthumus, bekam dazu aus dem Erbe der Burggrafen 1577 ein Drittel von Lobenstein, kaufte 1585 die beiden andern Dritteltheile dazu, ebenso 1586 und 1610 die beiden andern Dritteltheile von Oberkranihsfeld, sowie er auch Saalburg, Lanna und andere Güter erwarb und überhaupt ein großer Verwalter war. Doch Oberkranihsfeld konnte er nicht behaupten. Er verpfändete es an die verwitwete Herzogin von Sachsen-Weimar, worauf es gleichfalls pfandweise 1620 an Schwabburg-Rudolstadt und 1661 an Sachsen-Gotha gekommen ist. (Seit 1826 gehört es zu Sachsen-

Reinungen.) Dafür erwarb er bei dem Aussterben der mittlern Linie (1616) die Herrschaft Schleiz, Reichenfels u. a. Er starb 1635. Seine Söhne und Enkel theilten 1647, und bei dem erfolglosen Tode des einen 1666, ebenso 1678 abermals. Daher entstanden die fünf Linien: Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Hirschberg, sämmtlich Zweige der jüngern Hauptlinie. Die Linie zu Hirschberg erlosch 1711, die zu Gera mit Heinrich XXX. am 26. April 1802, worauf die drei andern Zweige die Herrschaft Gera ungetheilt unter gemeinschaftlicher Verwaltung belehnten. Die Linien zu Schleiz, zu Lobenstein und zu Ebersdorf erhielten 1806 die kaiserliche Würde. Eine Nebenlinie von Schleiz ist die paragirte Linie Köstzig. Die Linie Lobenstein starb 1824 mit Heinrich LIV. aus, worauf Ebersdorf deren Besitzungen mit den andern als Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf unter Heinrich LXXII. vereinigte.

Im Jahre 1664 erneuerte man auf einem Geschlechtsstage die Bestimmung, daß alle Reußen im Namen Heinrich führen sollten. Seit 1688 unterschieden sie sich durch Zahlen und zwar in der der zwei Hauptlinien besonders, wobei die jüngere Linie 1801 wieder von vorn zu zählen angefangen hat, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann mit 1 wieder anfängt. In den Jahren 1668, 1681 und 1690 traf man neue Familienvereinigungen. Man führte 1668 die Primogeniturfolge ein, sprach 1681 die fernere Untheilbarkeit aus und befestigte dies 1690 durch das pactum de non amplius dividendo. In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes und Geschlechts führte „des ganzen Stamms Ältester“ das Directorium. Die vier Fürstentümer Reuß: Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf wurden am 18. April 1807 in den Rheinbund aufgenommen, traten am 24. Nov. 1813 wieder davon ab und den Verbündeten beitreten und wurden 1815 souveräne Glieder des Deutschen Bundes. Hier haben sie im Öngern theil an der 16. Stimme; im Plenum führt die ältere Linie eine und die jüngere Linie zwei Stimmen. Das Bundescontingent besteht nach der Bundesmatrikel in 1 Bataillon, worin die ältere Linie 2, die jüngere 4 Compagnien stellt. Im Wappen führen beide Linien zwei Löwen und einen goldenen Kranz.

In den einzelnen reußischen Fürstenthümern bestand bis zum Jahre 1848 wenigstens dem Namen nach eine Art ständischer Vertretung, gebildet aus den Rittergutsbesitzern und den Bürgermeistern der größern Städte, sowie im Fürstenthum Reuß älterer Linie den Directoren der geistlichen Stiftungen des sogenannten Deutschen Hauses in Schleiz und des Kastengerichts in Saalburg. Waren diese Stände schon in frühern Jahrhunderten der landesherrlichen Gewalt gegenüber völlig ohnmächtig, und wurden sie nur bei Auflage von neuen Steuern oder Erlassung wichtigerer Gesetze um ihren „Beirath“, dessen Beachtung oder Nichtbeachtung thatsächlich ganz von der Willkür des Landesherrn stand, angegangen, so war ihr Ansehen im Laufe dieses Jahrhunderts so gesunken, daß der letzte Fürst von Lobenstein-Ebersdorf, Heinrich LXXII., in öffentlichen Erlassen diese ständische Verfassung als „verrottet“ und als einen Hemmschuh jeden Fortschritts mit Recht bezeichnete.

Eine Wurzel im Volk hatten diese sogenannten Stände um so weniger, als von deren seltenen Verhandlungen nichts in die Öffentlichkeit drang, auch deren Mitglieder meist die Wahrung ihrer Privilegien, insbesondere der Steuerfreiheit, als ihre hauptsächlichste Aufgabe ansahen.

Zwar waren die öffentlichen Lasten, d. h. die eigentlichen directen Staatssteuern, wegen der bedeutenden Ertragnisse, welche die Domanalbesitzungen der Reuß jüngerer Linie, namentlich die großen Waldungen des Oberlandes, ebenso die Zölle und indirecten Steuern den Landesherrn brachten, und durch welche die Staatsbedürfnisse zunächst altherkömmlich gedeckt wurden, nicht so bedeutend; desto drückender lasteten dagegen auf dem gesammten Grundbesitz, soweit er nicht durch die Steuern reichlich war, Abgaben und Dienste jeder Art, sodas der Bauernstand an jedem Vormwärtskommen gehindert war. Daneben fehlte es fast an allen vom Staat ausgehenden gemeinnützigen Einrichtungen, wie sie die Nachbarstaaten, deren öffentliche Steuern allerdings etwas höher waren, den Angehörigen boten, war die Rechtspflege eine äußerst mangelhafte, die Beamtenherrschaft eine fast jeder Schranke entbehrende.

Durch das Zerfallen vieler vormals landtagsfähiger Rittergüter, ebenso dadurch, daß die Landesherrn viele derselben an sich brachten, besonders im Oberlande, wurde der ständischen Verfassung jede Berechtigung und Kraft zum Fortbestande entzogen, und war es schon lange vor dem Jahre 1848 allseitig als dringendstes Bedürfnis in allen Fürstenthümern Reuß erkannt worden, daß diese „verrotete“ Einrichtung einer den neuern Anschauungen vom Wesen des Staats entsprechenden Verfassung Platz mache.

Die Verwaltung der Fürstenthümer der jüngern Linie war eine getrennte; nur für specielle Zwecke bestand für sie die gemeinschaftliche, durch Heinrich Posthumus gestiftete Landesregierung

in Gera, die zugleich die obere Justizbehörde, sowie unter Beiziehung des Superintendenten u eines andern Geistlichen (Consistorialrath) von Gera die Oberbehörde (Consistorium) für a geistlichen Verwaltungs-, ebenso für die Ehecheidungssachen das Ehegericht (bis 1863) bilde

Außer dieser gemeinschaftlichen Landesregierung bestand für jedes Fürstenthum bis 18 eine besondere Landesdirection als eigentliche Regierungsbehörde, ebenso besondere Behörde für die Verwaltung des Domanalvermögens des Landes, das von der regierenden Familie jet Fürstenthums als Eigenthum zwar in Anspruch genommen wurde, dessen Nutzungen aber Bestreitung des Regierungsaufwandes mit zu verwenden waren. Auch hatte jedes dieser Fürstenthümer bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1848 neben der ihnen gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Gesetzsammlung eine Specialgesetzgebung und eine Specialgesetzsammlung.

Im Fürstenthum Neuß älterer Linie bildete und bildet noch heute die Landesregierung Greiz zugleich die obere Justiz- und Verwaltungsbehörde, auch mit Zugehörigkeit einiger Geistlichen als Weisiger das Consistorium und Ehegericht, sowie für Rechtsstreitigkeiten mit befreit Gerichtsstände die Unterinstanz, wobei sich in der Mittelinstanz der Versendung der Acten „Leutering“ bedient wird. Neben der Landesregierung besteht daselbst noch die fürstliche Kammer zur Verwaltung des dort nicht sehr beträchtlichen Domanalvermögens.

Beide Linien haben seit 1817 das Oberappellationsgericht in Jena als obersten Gerichtshof, jedoch mit sehr beschränkter Competenz. In beiden herrscht neben dem gemeinen Recht ältere sächsische Recht, soweit nicht die nur spärlichen Particulargesetze in einigen Zweigen eigen Recht geschaffen haben.

Diese eben geschilderten Zustände, das Bild kläglichster Kleinstaaterei, mußten die nachtheilhaftesten Folgen für die Einwohnerschaft haben, und war die Stimmung der Letztern in allen die Ländchen fast durchgängig die der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen.

Daher kam es, daß im Fürstenthum Lobenstein-Gersdorf, wo die von dem Fürsten Heinrich LXXII., ebenso wie in den übrigen Fürstenthümern streng aufrecht erhaltene Ungerechtigkeit einen übermäßigen Mißstand erzeugte, die allgemeine Unzufriedenheit unter bäuerlichen, von Feudallaften und Diensten, wie auch in den drei andern Fürstenthümern abgedrückten Einwohnerschaft in offenen Widerstand ausbrach, als 1826 verordnet wurde, sämtliche ländliche Gebäude in der als Landfeuerfocietät privilegirten Magdeburger Feuerwehrungsanstalt zu versichern.

In der noch heute im Gedächtniß der dortigen Landbewohner als Schreckenstag lebende „Garrar Schlach“ fielen durch das im Dorfe dieses Namens unweit Lobenstein zusammengezogene Militär gegen 20 Bauern und wurde eine große Anzahl verwundet.

Dieselben Übelstände erzeugten 1830 und 1831 in Gera und Greiz Unruhen, welche, auch von momentanen Ursachen veranlaßt, lediglich Symptome der tiefer liegenden allgemeinen Unzufriedenheit mit den öffentlichen und Rechtszuständen waren. Kein Wunder daher, daß Februarrevolution des Jahres 1848 in diese Bevölkerung wie ein zündender Funke fiel schon im April 1848 die Autorität aller Behörden in den gesammten Fürstenthümern vollständig vor der revolutionären Bewegung verschwunden war.

Der Fürst von Lobenstein-Gersdorf, Heinrich LXXII., welcher durch den eigenthümlichen Stil seiner öffentlichen Erlasse öfters schon die Aufmerksamkeit erregt hatte, bemühte sich, durch mehrfache Proclamationen die Bewegung zu beschwören, ebenso wie man in Schleiz und Greiz durch Zusage einer freien Verfassung die Aufregung zu beschwichtigen suchte; allein die Mißstände, welche in dem einen Fürstenthum die despotisch-patriarchalische, in dem andern die bürokratisch-absolutistische, in dem dritten aber beide Regierungsweisen zusammen während so viele Jahre erzeugt hatten, und die durch dieselben hervorgerufene allgemeine, auch durch eine beträchtliche Auswanderung nach Amerika documentirte Unzufriedenheit ließen sich nicht durch Proclamationen und Versprechungen allein beseitigen.

Die Einwohnerschaft der gesammten reußischen Fürstenthümer verlangte neben sofortiger Abstellung der drückendsten Mißstände und der augenblicklichen Entfernung mehrerer allgemein verhaßter Beamten Herstellung eines wirklich verfassungsmäßigen Zustandes, durch welche nicht nur gegen die Wiederkehr der zu beseitigenden Übelstände, sondern auch für die so dringend nöthige Reform in allen Zweigen der Gesetzgebung Bürgschaft gegeben würde.

Deshalb wurden in Neuß jüngerer wie älterer Linie in den vielen und äußerst zahlreich suchten Volksversammlungen, neben den allgemeinen deutschen Bestrebungen auf Herstellung einer einheitlichen Reichsverfassung mit deutschem Parlament namentlich folgende Verlangung gestellt: Herstellung einer Verfassung mit repräsentativem Charakter, unter Beseitigung der

Scheinfürstenthümern führenden Feudalstände; Erlass einer freisinnigen, die Selbstregierung vergebenden Gemeindeordnung, durch welche die bis jetzt in der Gemeindeverwaltung herrschende blödsinnige Abhängigkeit von dem Belieben der Landesherren und ihrer Organe beseitigt wurde; Herstellung eines zeitgemäßen Criminalverfahrens mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, wie Schwurgerichten, nicht weniger Erlass eines den neuen Rechtsanschauungen angepaßten Strafgesetzbuchs an Stelle der noch geltenden peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. (Carolina); Einführung einer bessern Besteuerungsweise, Aufhebung der überaus drückenden Feudallasten, Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und damit des das Land heimlich verheerenden Wildstandes; bessere Ordnung der noch im starren Junftzwang gehaltenen Gewerbeverhältnisse; Fortbildung des bürgerlichen und Proceßrechts, das seit einem Jahrhundert fast keine Verbesserung erfahren hatte; endlich Abtretung der Domanalbesitzungen an den Staat gegen Bestimmung einer den regierenden Häusern zu gewährenden Civilliste.

Die Wogen der Bewegung in Kobenstein, Schleiz, Gera und Greiz gingen immer höher und höher insbesondere die Landbewohner mit sich fortgerissen. Verordnung drängte sich auf Veranlassung; heute wurde mit Standrecht gedroht, morgen alles, was verlangt worden war, zugesagt, bis unterm 22. April 1848 der Erlass eines auf dem Princip des allgemeinen Wahlrechts beruhenden Wahlgesetzes für den zur Berathung einer Verfassung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie einzuberufenden „constituirenden“ Landtag erfolgte, worauf kurz danach in Greiz ein Gleiches geschah.

Der Fürst Heinrich LXXII., der sich durch das eigenmächtige Wegschleichen des Wildes seitens der Bauern persönlich verletzt fand und durch die Renitenz des einberufenen beurlaubten Militärs gefährdet glaubte, verließ noch im April 1848 sein Stammschloß Ebersdorf, um nicht wieder dahin zurückzukehren. Auch in Gera, wohin er sich begab, fühlte er sich, namentlich infolge der hauptsächlich von den Landleuten ins Werk gesetzten, von ihm als „insam“ bezeichneten Expedition auf Schloß Osterstein bei Gera persönlich beleidigt und nicht mehr sicher und sich auf ein seiner Schwester gehöriges Gut in der Laußitz, wo er am 1. Oct. 1848 als einer Proclamation seines eigenthümlichen Stils zu Gunsten des Fürsten zu Schleiz, Heinrich LXII., abdicirte, welcher nunmehr die jüngere Linie Reuß, die seit 1647 getheilt war, wieder vereinigte.

Daß der Geist der Bevölkerung ein entschieden freisinniger war, zeigte sich bei den dortigen Wahlen zum deutschen Parlament. Zu diesem wurde zuerst Robert Blum in Leipzig mit fünf Stimmen aller Stimmen, als dieser ablehnte, der Geschichtschreiber Dr. Wirth und nach dessen Ablehnung der damals als Socialpolitiker und als Vorstand des demokratischen Centralvereins in Leipzig bekannte Julius Fröbel mit fast gleichgroßer Majorität gewählt.

Selbst die Deutsche Centralgewalt sah sich veranlaßt, Notiz von den hochgehenden Wogen der politischen Bewegung zu nehmen, und sendete den damaligen sächsischen Minister Oberländer Reichscommissar im September 1848 in das Land, ordnete auch den Einmarsch von Reichswehren, Schwarzburger nach Kobenstein, Meiningener nach Schleiz, Sachsen und Hannoveraner nach Gera, im Herbst desselben Jahres an, während das reußische Contingent nach Thüringen, wo nach Hofstein beordert wurde.

Am 2. Oct. 1848 begann der constituirende Landtag des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie in Gera seine Thätigkeit, die sich zunächst auf Berathung des vom Minister von Bretschneider vorgelegten Verfassungsentwurfs erstreckte. Mittels Verordnung vom 23. Oct. 1848 war die Commission für die nun vereinten drei Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie als oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium gebildet und zum Minister der vormalige Chef der gemeinschaftlichen Landesregierung, Hr. von Bretschneider, ernannt worden. Mit einer bei der bureaukratischen Manier dieses Mannes anerkennenswerthen Gewandtheit wußte er sich die Formen des parlamentarischen Lebens und parlamentarischer Verhandlung anzueignen, zugleich aber auch bei der Organisation der Verwaltung mit vielem Takt und Verständniß für die Bedürfnisse des Landes, wenn auch des öfters mit zu viel Nachsicht gegen den hergebrachten Schlenker vieler, insbesondere richterlicher Beamten, vorzugehen. Es kam ihm dabei das unbeschränkte Vertrauen der schon besagten Fürsten Heinrich LXXII., eines wohlwollenden und den volksfreundlichen Bestrebungen seines Ministers sich accommodirenden Herrn, ebenso zu statten als die Unterstützung der Mehrheit aus demokratischen Elementen bestehenden ersten Landtags.

Durch die Streitfrage, ob zu den Berathungen des letztern auch die einberufenen vier Mitglieder der vormaligen „Ritter und Landschaften“ der drei Fürstenthümer zugelassen werden sollten, wurde der Abschluß der Verfassung eine geraume Zeit bis nach der bejahend erfolgten

Entscheidung dieser Frage durch das Reichsministerium verzögert; es erfolgte aber inzw. am 27. Dec. 1848 die Publication des Gesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen A. ebenso am 15. Jan. 1849 die der Deutschen Wechselordnung und am 26. März, resp. 19. 1849, die Verkündigung der deutschen Reichsverfassung und des Wahlgesetzes dazu als Gesetz. Am 30. Nov. 1849 war das Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Neuß jüngerer nebst Wahlgesetz endgültig zu Stande gekommen und vom Fürsten sanctionirt worden. Da war ein von demokratischem Geist durchwehtes Werk, dessen ersten Theil die Deutschen Grundrechte mit allen ihren Zusagen und Verheißungen bildeten, in dessen fünftem Abschnitt f. der Volksvertretung folgende Rechte zuerkannt wurden: a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung; b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushalts; c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung; d) das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerte, der Adresse sowie der Anklage der Minister.

Das Wahlgesetz beruhte auf „breitester demokratischer Grundlage“, indem jeder unbefähigte Staatsangehörige, der das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte und die directe Steuer zahlte, für wahlberechtigt und wählbar erklärt wurde, die Wahl selbst aber direct war. Von demselben demokratischen Geist durchweht ist die mit dem Landtag verbundene, am 13. Febr. 1850 als Gesetz publicirte Gemeindeordnung, deren Grundbestimmungen die freie Selbstverwaltung der Gemeinden, aus dem „Thüringer Entwurf einer gemeinschaftlichen Gemeindeordnung“ entnommen sind.

Das bis dahin sehr im argen liegende Steuerwesen wurde durch das Gesetz über die Steuerregulirung vom 20. März 1850, sowie das Gesetz über Einführung der Gewerbesteuer vom 1. Juli 1852 geordnet, auf Grund des erstern das ganze Land bonitätsmäßig katastrirt und alle Befreiungen von Grundsteuern, auch soweit sie den Rittergütern zufließen, aufgehoben. Letztere werden zur Entschädigung dafür unentgeltlich durch das Gesetz vom 28. Juli 1853 „wegen Aufhebung des Lehnsverbandes“ allodificirt.

Der reactionären Strömung der damaligen Zeit jedoch vermochte auch das Ministerium Bretschneider nicht völlig zu widerstehen. Die von Bundeswegen angeordnete Aufhebung des Gesetzes über die Deutschen Grundrechte hatte eine Revision des Staatsgrundgesetzes in dieselbe Richtung zur unausbleiblichen Folge. Der erste constitutionelle Landtag, in seiner Thätigkeit demokratisch, widersetzte sich anfangs dieser durch innere Verhältnisse durchaus nicht zu rechtfertigenden Revision, allein durch das Übertreten mehrerer Beamten zur Minorität wurde sie durchgesetzt, und legte nun die nunmehrige demokratische Minorität ihr Mandat nieder. Selbstständig fanden nunmehr die den reactionären Geist der damaligen Bundesbeschlüsse athmenden Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über die Presse fast unbeachtete Annahme. Anerkannt muß dabei werden, daß das Ministerium trotz des entgegenstehenden Beispiels in einem größern Nachbarstaat sich jeder politischen Verfolgung gegen die demokratische Partei enthielt, auch an dem so nothwendigen innern Fortbau freisinniger Einrichtungen fortarbeitete.

Die Patrimonialgerichte, diese drückenden Überbleibsel aus dem Feudalstaat, wurden, die befreiten Gerichtsstände, durch Gesetz für aufgehoben erklärt, am 18. April 1852 das sächsische Strafgesetzbuch und am 10. Dec. 1853 das dem weimarischen entsprechende Gesetz über die Intestaterbfolge promulgirt und hierdurch der in diesen Zweigen des Rechtslebens vorhandenen völligen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht.

Mit dem am 19. Juni 1854 erfolgten Ableben des Fürsten Heinrich LXII. schien für das Fortschreiten der innern Entwicklung auf längere Zeit ein Stillstand gekommen zu sein, in der Regierungsnachfolger, Fürst Heinrich LXVII., geb. am 20. Oct. 1789, ein Bruder des verstorbenen Fürsten, die bestehende Landesverfassung, deren Anerkennung durch die Agitation herbeizuführen unterlassen worden war, als ihn bindendes Gesetz nicht anerkannte, auch am 26. März 1848 durch die Volksbewegung in Schleiz entfernt, inzwischen in Preußen aufgeworfen und von den Regierungsgrundsätzen des neupreußischen Junkerthums erfüllt. Minister Hr. von Selbern an Hr. von Bretschneider's Stelle an die Spitze der Verwaltung zurückberief, wogegen letzterer zum Präsidenten des Appellationsgerichts und des Consistoriums in Gera ernannt wurde. Trotz des Widerspruchs in dem im Februar 1856 einberufenen Landtage wurde die schon 1852 revidirte Verfassung nochmals, und zwar diesmal ziemlich gründlich revidirt und dabei besonders durch Abstreichen fast aller grundrechtlichen Bestimmungen, durch Einräumen eines ziemlich weitgehenden Verordnungsrechts an den Landesherren, durch die Bestellung einer besondern aus drei Mitgliedern bestehenden, ebenso wie die übrigen Mitglieder

auf je drei Jahre gewählten Vertretung der Eigenthümer der 30 landtagsfähigen die bei nur neun Abgeordneten der übrigen Einwohner (drei für die Stadt Gera, Stadt Schleiz, einer für die Stadt Lobenstein, einer für die Städte Hirschberg, Lanna und je einer für die Landbezirke von Gera, Schleiz und Lobenstein-Gebirgsverhältnismäßiger erschien, als die Paragiatsherrschaft Köstritz durch ihren Fürst eines besondern Vertreters erhielt; ferner durch Einführung der indirecten Wahlen literarischen Abgeordneten und eines, wenn auch niedrigen Censur zur passiven wogegen für das active Wahlrecht nur das Staats- und Ortsbürgerrecht endlich durch Aufhebung der Bestimmung, daß der Genuß der bürgerlichen gerlichen Rechte nicht durch das christliche Glaubensbekenntniß bedingt sein soll (Verfassung) den feudalen Anschauungen, soviel als nur zu ermdglichen war, Rechnung, wenn auch dem Landtag die entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung und ig des Staatshaushalts blieb.

isterium von Geldern, das offen Hassenpflug und sein Regiment als sein Muster en sich überhaupt lediglich die Aufgabe gesetzt zu haben, die seit 1848 entstandenen Gesetze, ungeachtet eine Reformbedürftigkeit nirgends vorlag, in ihr Gegentheil soh zu schwächen, und zeichnete sich dagegen die fünfjährige Amtszeit desselben durch beachtbarkeit in neuschaffender Gesetzgebung aus. Mit Ausnahme des Gesetzes über hrungsfristen für gewisse Geschäftsforderungen, des Gesetzes über Einführung der Hypothekbücher und des unvollständigen Gesetzes über Durchführung der Ablastallasten ist fast kein Fortschritt in der Gesetzgebung während dieses Zeitraums zu ver: genheit über dieses Ministerium wurde immer allgemeiner und zeigte sich in den Ingriffen auf Hrn. von Geldern im Landtage, ungeachtet letzterer, da sich die demoi ei der Wahlen enthielt, fast durchgängig aus Beamten und conservativen Clemen: und in der Presse, sobas sich der Fürst Heinrich LXVII. im Herbst 1861 entschloß, ntlassen und an dessen Stelle den eben aus dem sachsen-meiningischen Staatsdienst en Minister Hrn. von Harbou zu berufen.

begann ein neues Leben in der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes. Dem 62 neugewählten Landtag wurden nunmehr die langersehnten reformatorischen legt und von ihm mit Freuden begrüßt und mit wenigen Abänderungen ange: ter ihnen ist besonders, außer den Gesetzen über Einführung von Friedensrichtern :einden und Abhaltung von freien Gerichtstagen bei den Justizämtern und Kreis: vorzuheben: das Gesetz über die Organisation der Justiz nebst dem Staatsvertrag mit imar und den beiden Fürstenthümern Schwarzburg über Anschluß an das gemein: ocellationsgericht in Eisenach, ferner die thüringische auf Öffentlichkeit und Münd: Straßproceßordnung mit Schwurgerichten für schwerere Straffälle, endlich ein Gesetz rung des sehr im argen gelegenen weltlichweiligen altsächsischen Civilproceßes, wel: je Grundlagen die recipirte alte kursächsische Proceßordnung vom 28. Juli 1622, ordnung vom 22. Nov. 1699 und das sogenannte Justizmandat vom 29. Nov. und nur in Bezug auf summarisch zu behandelnde Proceßsachen durch das dem entnommene Gesetz vom 24. März 1838 sowie in Bezug auf das Verfahren in der stanz durch das Gesetz vom 31. Dec. 1835 in neuerer Zeit eine partielle Verbesse: n hatte. Durch diese Gesetze wurden mit dem 1. Juli 1863 sämmtliche Justizbe: rganisirt, das Appellationsgericht in Eisenach auch für Neuß jüngerer Linie die z für alle von den Kreisgerichten entschiedenen Rechtsfachen, sowie für Appellatio: kenntnisse der Einzelrichter in Civilsachen, deren Beschwerdegegenstand 25 Thlr. unschätzbar ist, wogegen das Oberappellationsgericht in Jena als dritte Instanz die Kreisgerichte in Gera und Schleiz, sowie die Einzelämter in Gera, Hohenleu: Lobenstein und Hirschberg in Thätigkeit traten, auch die im Ordinarproceß bisher : , vielfach von trägen oder unfähigen Richtern gemißbrauchte und das Schwanken sprechung vermehrende Versendung der Acten an Juristenfacultäten abgeschafft von der Verwaltung durchaus getrennte Justiz erlangte durch diese Organisation hängigkeit und fielen so viele Mißstände der frühern Zeit.

e: Publication der thüringischen Gewerbeordnung und des Deutschen Handelsgesetz: n gemeinschaftlichen thüringischen Ausführungsgesetzen dazu wurde die Gemein: ton. XII. 35

schäftlichkeit in der Gesetzgebung mit den drei verbündeten Staaten weiter fortgebildet, die Erlaß eines Gesetzes über die Volksschulen die Stellung der Lehrer, durch die Novelle über die Lösungen vom 16. Juli 1864 die Lage der Grundbesitzer verbessert und das völlige Verschmelzen der im Fürstenthum Gera bereits durchgängig im Wege der Ablösung beseitigten Grundlasten auf eine für die Verpflichteten sehr erleichterte Weise auch in den übrigen Landestheilen ermöglicht und zur Durchführung gebracht. Auch in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung gab sich eine rege Thätigkeit durch Organisation des Ministeriums in drei Abtheilungen Inneres, Justiz, Finanzen, denen das aus den Chefs dieser Abtheilungen bestehende Gesamtministerium als obere Instanz gegenübersteht, durch Verbesserung der Communicationsmittel Länge der Chausseen beträgt im Verwaltungsbezirk Gera 9,5, Schleiz 12,939, Ebersdorf 10 preussische Postmeilen); durch Beschränkung von Vielschreiberei der Verwaltungsbehörde sowie durch Erlaß eines Gesetzes über die Polizeiverwaltung und eines neuen Militärgesetzes nach dem die active Dienstzeit bei ein Jahr und fünf Monate fortgesetztem Verbleiben der Soldaten bei der Fahne auf vier, die Reservendienstpflicht auf zwei Jahre festgestellt, die Stellvertretung aber beibehalten worden ist, zum Bessern Fund und bedarf es wol kaum der Erwähnung daß das Ministerium von Harbou in der schleswig-holsteinischen Sache ebenso auf Seiten des deutschen Rechts stand, wie es sich sofort für den preussisch-französischen Handelsvertrag so Fortdauer des Zollvereins im Verein mit den übrigen, zum Thüringischen Handelsverein zu thun beten thüringischen Staaten erklärte. Die Folgen dieser glücklichen Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse, die wol nicht mit Unrecht außer dem ehrlichen und biedern Charakter Fürsten dem Einfluß des Erbprinzen, Heinrich XIV. (geb. 28. Mai 1832), zugeschrieben sind leicht zu erkennen und werden in den nächsten Jahren noch mehr sich zeigen.

Die finanziellen Verhältnisse des Landes, das in den drei Fürstenthümern (Landrathsbezirken, Gera mit 4, Schleiz mit 6, Lobenstein-Ebersdorf mit 6 Quadratmeilen, 86 Einwohner, die durchgängig, bis auf sehr wenige Katholiken und höchstens 10 Juden, protestantischen Glaubensbekenntniß angehören, zählt, sind befriedigend. Die Einnahmen in dem letzten Budget auf die dreijährige Finanzperiode von 1863—65 auf 280000, die Ausgaben auf 272000 Thlr. pro Jahr veranschlagt; die Staatsschulden betragen zur selbständigen 400000 Thlr. verzinsliche Staatsschuld und 320000 Thlr. unverzinsliche Kassenscheine.

Die industriellen und gewerblichen Verhältnisse sind, hauptsächlich in Gera (mit 15363 Wohnern), wo durch die Gründung der Bank (1856) und die Herstellung der Eisenbahn Weizenfeld ein neuer Aufschwung stattgefunden hat, der durch die erfolgte Fortführung der Bahn nach Gößnitz und in nicht ferner Zeit nach Hof und Sonneberg noch bedeutender zu den verspricht, befriedigend, die Lage der Landwirthschaft seit dem letzten Decennium infolge Beseitigung des Wildstandes und der Grundlasten, sowie der Bemühungen der landwirthschaftlichen Vereine eine günstige. Es befinden sich im Lande, hauptsächlich in Gera, nach der Aufnahme von 1861 an wichtigern Fabriken: 7 Streich-, 3 Kammgarnspinnereien, 2 Tuchfabriken (in Lobenstein), 14 Fabriken für wollene und baumwollene Zeuge, 1 Wachs- und Seidenfabrik, 5 Leinwand-, 2 größere Eisengießereien, 2 Maschinenbauanstalten, 3 Fabriken für Messingwaren, 1 Gasbereitungsanstalt (Gera), 1 chemische Fabrik (Heinrichshall bei Köstritz), 1 Porzellanfabrik, 11 Tabak- und Cigarrenfabriken, 1 Harmonicafabrik mit zusammen 37 Dampfmaschinen zu 394 1/2 Pferdekraft. Gebundene Bauergüter sind im Verwaltungsbezirk Gera 1054, Schleiz 1174, Ebersdorf 1189; Wohnhäuser im Verwaltungsbezirk Gera 3881, Schleiz 3897, Ebersdorf 3600. Der Bergbau im Oberlande producirt 1863 an Eisenerzen 41350 Zentner, Kupfererzen 50, Antimonerzen 2938, Flußspath 480, Salz (Gera) 30103, Braunkohle 132000 Zolltr.

An Schulen und Unterrichtsanstalten hatte das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie 2 Gymnasien (Gera und Schleiz) mit 330 Schülern, 2 Schullehrerseminarien (ebenda) mit 40 Schülern, 12 städtische Schulen, zu denen die höhere Bürgerschule in Gera 1863 gehört ist, mit 8000 Schülern und 96 Landschulen mit 8850 Schülern, daneben ein Taubstummeninstitut in Schleiz und eine Handelsschule in Gera. Sicher gewährt ein Rückblick auf die Folgen des Jahres 1848, von welchem die Besserung der Zustände in dem Ländchen tirt, jedem Verständigen eine wahre Befriedigung, soweit eine solche von dem deutschen Reichtrien eines Kleinstaats bei den öffentlichen Zuständen des Gesamtwaterlandes empfunden werden kann.

Nicht gleich Günstiges läßt sich von dem Fürstenthum Neuß älterer Linie (Greiz) in

ren dort die Mißstände vor dem Jahre 1848 in vielfacher Beziehung noch ärger als im ver-  
 ndten Nachbarlande, so hätte es eines um so ernstern Willens und einer um so größern Kraft  
 deren Beseitigung bedurft. Diese aber fehlten beide. Denn wenn auch der aus Oera 1848  
 h Greiz als Regierungspräsident berufene vorherige Advocat Otto in Folge der landesherr-  
 ren Zusagen einen constituirenden, auf Grund eines freisinnigen Wahlgesetzes erwählten  
 Landtag zur Verathung einer Verfassung einberief, so wurde ein Resultat bei dem Widerstreben  
 oben nicht erzielt, vielmehr der Landtag 1851 vertagt, ohne aufgelöst, aber auch ohne je  
 her einberufen zu werden. Hr. Otto, ein eigenwilliger Charakter und von bureaukratischer  
 Verwaltung, schien sich an Widerspruch im Landtag nicht gewöhnen zu können. Derselbe erließ  
 wenigstens mancherlei Gesetze, durch welche die Hauptübelstände in der Gesetzgebung des  
 Landes gehoben werden sollten; daß er seinen Zweck damit nicht erreichte, war seine allein-  
 ige Schuld nicht. Die kleinlichen Verhältnisse des Ländchens, das bei nur 6 Quadratmeilen  
 61 Einwohner zählt, die seit langem herrschende Bureaukratie, der Widerspruch von  
 a, wo eine in dem Erlaß des sogenannten Keuschheitsmandats vom 28. Jan. 1859 sich  
 habe Strenggläubigkeit, der neuerdings, nach dem Ableben des Fürsten Heinrich XX.  
 Nov. 1859) unter der Regenschaft seiner Witwe, Karoline von Hessen-Homburg, während  
 Unmündigkeit seines Sohnes und Nachfolgers, Heinrich's XXII. (geb. 28. März 1846),  
 Otto selbst durch Aufgabe seines Amtes aus dem Wege ging, sich Einfluß und Geltung zu  
 lassen wußte, endlich seine eigene Unfähigkeit zum Gesetzgeber hinderten ihn das sich ge-  
 ztel zu erreichen. Abgesehen von den mehrfach wieder abgeänderten 1852 erlassenen Ge-  
 zte zur Verbesserung des noch mehr als in Keuß jüngerer Linie im argen liegenden alt-sächsi-  
 Civilprocesses, einem unzureichenden Gesetz über Abfindung der Grundlasten aus der näm-  
 lichen Zeit, sowie einer die Selbstverwaltung völlig ausschließenden Art Landgemeindevor-  
 ordnung wenig von den Früchten der gesetzgeberischen Thätigkeit des Hrn. Otto oder seines Nachfol-  
 im Amte zu verzeichnen.

Noch ist die Verwaltung von der Justiz weder in der untersten Instanz (dem Justizamt und  
 Landgericht in Greiz, Stadtvogteigericht Zeulenroda und Justizamt Burgk), noch in der  
 in Instanz, der aus drei Räthen bestehenden Landesregierung in Greiz, getrennt; noch  
 die Patrimonialgerichte und die besreiten Gerichtsstände nicht beseitigt, noch ist eine reprä-  
 sentive Verfassung trotz der Zusagen von 1848 nicht gegeben, sondern sind die alten Feudal-  
 e, die aus fünf Rittergutsbesitzern, den Bürgermeister von Greiz (10993 Einwohner)  
 Zeulenroda (6229 Einwohner) und drei Beamten des Fürstenthums Keuß jüngerer Linie  
 Bürgermeister von Schleiz als Director des Deutschen Hauses daselbst, dem Justizamte  
 in Hohenleuben und dem Kassenverwalter in Saalburg) bestehen und alle acht Jahre zu-  
 treten, bei denen aber die gesammte Landbevölkerung unvertreten ist, mit ihrem Mangel  
 an Einfluß und Geltung reactivirt; noch fehlt eine die freie Bewegung der Gemeinden sichernde  
 des fortgesetzte Eingreifen der Verwaltungsbehörden abschneidende Gemeindeordnung;  
 gelten im Criminalproceß die Normen des Inquisitionsproceßes, wenn auch im Jahre  
 endlich die Carolina durch ein dem sächsischen entnommenes Strafgesetzbuch beseitigt wor-  
 e; noch hält endlich, ungrachtet in allen umgebenden Ländern die Gemeindefreiheit ein-  
 e ist, starres Sunstwesen das Gewerbe in Fesseln und verhindert die volle Entwicklung  
 lichen industriellen Anlage der Einwohnererschaft von Greiz, wo sich trotz dieser Hinder-  
 Industrie in neuerer Zeit bedeutend gehoben hat. Kurz das Fürstenthum Keuß älterer  
 dessen noch minderjähriger Fürst der letzte seines Stammes ist, hat sich durch seine zurück-  
 denen öffentlichen Verhältnisse in neuester Zeit den wenig beneidenswerthen Ruf erwor-  
 nächst Mecklenburg am meisten unter allen deutschen Staaten der Reform aller seiner  
 ighen und Rechtszustände zu bedürfen.

W. Jäger.

**Revolution.** Von der eigenthümlichen Bedeutung, welche das Wort Revolution in der  
 wie hat, sehen wir hier selbstverständlich ganz ab. Allein auch sonst wird dies Wort in  
 wesentlich verschiedenem Sinne gebraucht, nur enthält es stets den Begriff der Umwandlung  
 bestehenden Zustandes von Grund aus. Man spricht völlig passend von Revolutionen in  
 irdischen Welt, man benennt so die ungeheuern Umwälzungen, welche unsere Erde im Laufe  
 Milliarden von Jahren erlitten hat, und welche die neuere Geologie wenigstens in großen  
 etnen Umrissen zeichnet; ebenso wenig ist der Ausdruck unzulässig in Beziehung auf die  
 und Pflanzenwelt. Solche Revolutionen, wie wir sie hier im Sinne haben, gehen immer  
 langsam, größtentheils in ungemessenen und unmeßbaren Zeiträumen vor sich, allein auch



mit Bezug auf die Entwicklung des Menschengeschlechtes findet dasselbe statt. Nicht bloß Demagogen und aufgeregte Volkswaffen bewirken Umwälzungen im staatlichen und politischen Leben, es gibt zahllose Revolutionen, die sich im Laufe einer langen Zeitperiode und für die Masse der Lebenden völlig unbemerkt vollziehen. Jede große Entdeckung oder glückliche That des Columbus, die Buchdruckerkunst, die Dampfmaschine rufen solche hervor. Die Umgestaltungen, welche durch den Sieg des Christenthums, die Organisation des muslimischen Feudalstaats, den Übergang aus diesem in den menschlichen Einheitsstaat, die Circulation der Presse, die Gleichstellung aller religiösen Secten hervorgerufen sind, es sind ohne Zweifel Revolutionen, wenn auch lange Jahre darüber vergehen mögen, ehe sich die Ordnung der Dinge fixirt hat, und in diesem Sinne kann man, ohne mit Worten zu spielen, die Übergangsperiode, in der sich das Menschengeschlecht fortwährend befindet, als einen inwährenden revolutionären Zustand bezeichnen, wenngleich diese Ausdrucksweise dem gewöhnlichen Sprachgebrauch völlig fern liegt.

Dieser letztere gebraucht vielmehr das Wort Revolution regelmäßig in dem Sinne ein verhältnißmäßig kurzer Zeit und auf gewaltsame Weise vor sich gehenden Umwälzung des politischen Bestandes im Staat, und diese ist es, die uns hier allein beschäftigen kann. Ganz demnach für die folgende Untersuchung diesen Begriff allein fest, so sind die Vorbedingen jeder Revolution: 1) daß sie gegen etwas rechtlich Bestehendes gerichtet ist; 2) daß der Umsturz nicht auf gesetzlichem Wege, sondern im directen Widerspruch mit den zu Recht bestehenden Gesetzen vollführt wird; 3) daß die Staatsumwälzung von den diesen Gesetzen Untertanen unternommen und durchgeführt wird.

Hiernach läßt sich der Begriff der Revolution in dem gedachten engeren Sinne genau stellen. Sie ist: „die im Widerspruch mit der bestehenden Rechtsordnung unternommene vollführte Umwälzung eines im Staat rechtlich bestehenden Zustandes seitens derjenigen, die dieser Rechtsordnung unterworfen sind.“ Daraus folgt aber zunächst, daß eine Revolution niemals misslingen kann, denn wenn der Versuch, eine Staatsumwälzung zu Wege zu bringen nicht glückt und die angegriffene Regierung obliegt, dann hat eben keine Revolution stattgefunden, und der Versuch geht in ein besonderes Verbrechen über, in das des Hochverrats. Gleichermassen ergibt sich unmittelbar, daß die Führer und Theilnehmer einer wirklichen Revolution notwendig strafflos sind, denn mit dem Sturz der bestehenden Staatsform fallen auch die Strafen, welche deren Sicherheit zu verbürgen bestimmt waren. Ferner muß der Umsturz der bestehenden Staatsform von denen ausgehen, welche dem Staat angehören. Ob Auswärtige dabei mitwirken, ist natürlich gleichgültig, aber es ist keine Revolution, wenn die Staatsveränderung durch Auswärtige allein herbeigeführt ist. Ganz unzulässig ist es, wenn man, wie in neueren Zeiten oft geschehen ist, das Streben nach Abänderung des rechtlich bestehenden Zustandes auf legalem Wege, mag dasselbe nun in offensiver oder defensiver Weise (passiver Widerstand) unternommen werden, und mag es auch gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Souveräns gerichtet sein, als revolutionär bezeichnet.

Bei der Mannichfaltigkeit der Staatsformen und der Verschiedenheit der Völker ist es natürlich, daß die Revolution auch einen verschiedenen Charakter annimmt. Sie wird sich anders gestalten in Despotien, anders in Monarchien und Republiken. In rein despotischen Staaten vollzieht das Volk in seiner Gesamtheit selten oder nie. Es mag die durch Hunger und Noth zur Verzweiflung gebrachte Bevölkerung gegen den Herrscher aufstehen, oder eine Militärrevolution den Thron umstürzen, oder eine Palastintrigue den bisherigen Despoten beseitigen, um durch andere diese Gewalt zu verleißen, es mag dadurch die Politik des Staats wesentlich verändert werden, das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan wird nicht alterirt. Wenn man sich wie häufig geschieht, den Begriff der Revolution auf den Fall beschränken will, daß eine vollständige Staatsform erfolgt, so kann im Grunde in Despotien von einer solchen keine Rede sein, denn ehe das Volk selbst eine Veränderung der Regierungsform durchführt, ist schon mindestens so weit fortgeschritten sein, daß sich die Despotie in eine absolute Monarchie verwandelt hat. Darin aber besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Regierungsformen, daß der absoluteste Monarch, der über ein civilisirtes Volk herrscht, doch immer die öffentlichen Interessen nicht ganz aus den Augen setzen und die schon hörbar werdende öffentliche Meinung nicht ganz unbeachtet lassen kann. Der Übergang von der Despotie zu der absoluten Monarchie kann aber nicht durch eine Revolution bewerkstelligt werden, eben weil er durch den langsamen Fortschritt des Volks zu einer höhern Stufe der Civilisation bedingt ist. Indeß spricht man in despotischen Staaten sehr gewöhnlich von Palast- und Militärrevolutionen, und nicht

wacht, weil die Erhebung gegen den gerichtet war, der bisher die volle Regierungsgewalt in sich vereinigte und somit der alleinige Repräsentant des Staats war.

In absoluten Monarchien äußern sich die Revolutionen regelmäßig in höchst gewaltsamer Weise. Das Bewußtsein der Macht hat für den Menschen etwas so Anlockendes, daß auch wohlwollende Fürsten höchst ungern auch nur eines Bruchtheils ihrer Machtvollkommenheit sich entäußern und alle zeitgemäße Reformen und Verfassungsänderungen so lange verschieben, bis das furchtbare „Zu spät“ in die Ohren donnert. Das Volk, bisher in Unmündigkeit gehalten und keinerlei Selbstthätigkeit bei der Leitung des Staats gewöhnt, wird von dem neuen Freiheitsgefühl berauscht, folgt dann aber oft blindlings dem ersten Demagogen, der seine Leidenhaftesten aufzuregen versteht. Ganz anders pflegt der Verlauf der Dinge in einer constitutionellen Monarchie zu sein. Das Volk ist hier, wenigstens wenn die Verfassung lange genug Bestand hat, um im Volk Wurzel zu fassen, auch in der heftigsten Aufregung gemäßigter und haltener, es besißt im Vergleich zu den Unterthanen einer absoluten Monarchie fast immer ein besseres Maß von politischer Einsicht, und schon der Umstand, daß erst alle verfassungsmäßigen Mittel erschöpft werden, ehe man zu dem äußersten der Selbsthülfe schreitet, macht den Ausbruch gewöhnlich weniger gewaltsam und die Neuorganisation unendlich viel leichter. Dieser Unterschied zwischen den Volkserhebungen in absolut regierten und in constitutionellen Staaten zeigt am deutlichsten durch eine Vergleichung der großen Französischen Revolution mit der Engländer von 1688. Während die Franzosen in den ersten aufgeregtesten Jahren sich zu den wilden Ausschweifungen und entsetzlichsten Grausamkeiten hinreißen ließen, verrieth das englische Volk nach der Flucht Jakob's II. ernst und besonnen über Präcedenzfälle aus dem 13. und 14. Jahrhundert; während die in rascher Folge wechselnden Lenker der Französischen Republik Lustgebäude von Verfassung nach dem andern aufführten, trachteten die englischen Staatsmänner von 1688 danach, die althergebrachte Verfassung mit neuen Garantien zu umgeben. Die Declaration of rights enthält kein Wort von unveräußerlichen Menschenrechten oder eine derartigen Phrasen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; was sie verlangt, stellt sie als althergebrachtes, ungewisshafte Recht der Engländer hin. Weil die englische Revolution die Verfassung im Wesen nach durchaus nicht alterirte (denn die Abschaffung des Dispenisationsrechts einer völligen Anomalie berührte das Wesen der Verfassung in keiner Weise), weil hier die Dynastie gewechselt wurde, hat man wol gesagt, die Vertreibung der Stuarts sei gar die Revolution gewesen. Allein die Vertreibung einer Dynastie ist stets die Verletzung eines wesentlichen Bestandtheils, die legitime Erbfolge und die Unverantwortlichkeit des Königs waren unzweifelhaft wesentliche Grundsätze des englischen Verfassungsrechts, und mit beiden hatte man, freilich nur um unmittelbar nach dem Thronwechsel wieder zu ihnen zurückzukehren, augenblicklich aufzuhören. Es ist also kein Grund vorhanden, jenem für Englands Wohlfahrt im ganzen so wichtigen Ereigniß den Namen einer Revolution abzuspochen. Aber die Schnelligkeit, mit der diese durchgeführt wurde, die jetzt eintretende gerechte Handhabung der Gesetze, der trotz dem innern Parteihaders immer steigende Wohlstand beweist, namentlich im Vergleich mit den Verwüstungen und Schrecken der Französischen Revolution und mit den Folgen derselben, sind genug die segensreichen Wirkungen, die eine vollsthümliche Verfassung auch zu Zeiten der heftigsten politischen Gärung ausübt.

In Republiken werden Revolutionen stets in der Form von Parteikämpfen auftreten, die natürlich sehr vielgestaltig sein können. Aber mag nun das monarchische Element mit dem entgegengesetzten republikanischen oder das oligarchische mit dem rein demokratischen im offenen Streit verweilt sein, jederzeit werden Volksparteien den Kampf miteinander durchsetzen. Die eigentlichen Revolutionen, die Übergänge aus einer Staatsform in die andere mögen kurz und gesamt sein, aber es wird regelmäßig ein langer innerer Streit zwischen den einander gegenüberstehenden Factionen stattgefunden haben, und die besiegte Partei wird schwerlich so ganz zerrottet oder gebemüthigt sein, um nicht im stillen bald wieder die Kräfte zu einem neuen Angriff sammeln zu können. Daher die rasche Aufeinanderfolge von Revolutionen in Republiken während einer aufgeregten Zeitperiode.

Allerdings geht jeder Revolution eine längere Zeit voraus, in der sich der Zündstoff der Unzufriedenheit häuft, in der die Lenker der Bewegung ihre Kräfte sammeln und ihre Partei organisiren, und in der das Volk allmählich sich mit dem Gedanken an die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes und an einen gewaltsamen Umsturz vertraut macht. Die Veranlassung der Pariser Erhebung mag ein höchst unbedeutender Umstand sein, wie bei der pariser Revolution von 1848 das Banket vom 22. Febr., aber die Gründe zu einem Aufstande, der eine

Umwälzung aller Verhältnisse mit sich führt, liegen tiefer. Selbstverständlich setzt jame Verfassungsumsturz einen Zwiespalt zwischen der Staatsgewalt und den 1 zwischen der Regierung und den Regierten, eine tiefe Missstimmung der letztern, einischen Zustand voraus. Allein dieser Mangel an Harmonie kann wesentlich verursachen haben, man spricht von religiösen, politischen, socialen Revolutionen, je religiöse oder intellectuelle oder materielle Element als Ausgangs- und Zielpun wird. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß niemals eins dieser Elemente völlig 1 dings geht der nächste Anstoß regelmäßig von einer dieser Richtungen aus. So Hauptanlaß der englischen Revolution von 1688 der unsinnige Versuch Jakob's II. terthanen die katholische Religion aufzwingen zu wollen. Allein wie viele Ursachen 1 hinzu, seine Vertreibung zu bewirken! Sein offenkundiges Streben nach unumschrä im Innern, seine verächtliche Politik nach außen, seine Grausamkeit, Thorheit und 1 ten ihn von allen Seiten Feinde zugezogen. Dem Vaterlandsfreund und aufri testantian war es ebenso daran gelegen, das demüthigende Verhältniß, in welchem Er den letzten Königen aus dem Hause Stuart zu Frankreich gestanden, zu lösen und linie zwischen den Rechten des Königs und den Rechten des Volks festzustellen, als f Kirche aus der Gefahr zu erretten. Ein sociales Element kann aber keiner Volkshere well stets die große Menge, die mit Neid auf den Luxus der Reichen blickt, von ei umwälzung eine Veränderung seiner Lage zum Bessern wünscht. Selten oder nie drei Elemente stark genug, ohne Hülfe der beiden andern an die physische Macht zu und jedenfalls werden die beiden andern sofort nach der erfolgten Erhebung ihren tend machen. Jede Revolution setzt voraus, daß eine Abhülfe der Beschwerden auf ge Wege nicht zu erreichen gewesen ist, und diese Beschwerden treten bei Erhebungen ersten Impuls in religiösem oder politischem Druck haben, regelmäßig offen und deu bar hervor, wenn auch manche Häupter der Bewegung ihre besondern eigennützigen Folgen mögen. Bei Revolutionen, die ursprünglich rein materieller Natur sind, in Noth der ärmsten Volksklassen in den Vordergrund gestellt. Dies ist aber, in unser nigstens, regelmäßig ein Vorwand. Gerade von denjenigen Klassen, welche am me geht der Anstoß zu einem Aufstande höchst selten aus. Die ärmliche, elende, geplagte kerung des Mittelalters dachte an keinen offenen Aufstand gegen ihre Zwingherrei reformatorische Zeitalter fügte den verschiedenen Bewegungen in dem Bauernkri sociale hinzu, die dann freilich zum unsaglichen Elend der Wiederunterworfenen au unserer Zeitperiode mag ein durch Noth und Hunger gepeinigtes ländliches Arbeit einzelne Tumulte verursachen, diese sind aber noch weit von der Tendenz entfernt, verfassung selbst irgend antasteten zu wollen. Die wesentlichen Handhaben zur Ausfü socialen Revolution sind die Arbeiter in großen Städten, und diese leiden jetzt nicht o Noth. Gerade diejenigen unter ihnen, welche sich verhältnißmäßig am wohlsten b intelligentesten und fleißigsten, sind oft am meisten geneigt, sich bei den Bestrebun gänderung ihrer Lage, sei es auch auf gewaltsamem Wege, zu betheiligen. Denn ih stumpsinnige Ergebung fremd, mit denen mancher ihrer Genossen seine Lage trägt, si mit Bitterkeit ihr saures Tagewerk und ihren spärlichen Lohn mit dem gemächlichen dem Verdienst des Fabrikherrn, der jeden Abend in seiner Equipage ins Theater gerade ist das Gefährliche der neuern Theorien Lassalle's und seiner Gesinnungsgeno auf diese Gesinnung der Arbeiter speculiren. Wir sind der festen Überzeugung, daß je auch nicht auf die kürzeste Zeit praktisch werden können, allein dadurch, daß sie ni sprechen hervortreten, den Lohnarbeiter sofort und ohne eigenes Zutun zum Herrn können sie in Zeiten großer politischer Gärung leicht den Staat wenigstens in eine au Gefahr bringen.

Der Unzufriedenheit des Volks steht, wenn es bis zu einer Revolution komm Schwäche der Regierung gegenüber, die aus Furcht oder aus wirklicher Ohnmacht de nicht durch kräftige Maßregeln vorbeugen oder die begonnene nicht niederzuschlag Hieraus geht hervor, daß die Revolution, auch die am leichtesten und raschesten voll ein Zeichen einer schweren Krankheit des Staatskörpers ist. Derselbe mag dadurch Krankheit genesen, aber sie ist immer ein äußerstes Mittel, das den Beweis führt, wie die Zerrüttung des Staats fortgeschritten ist.

Inzwischen wird jeder, der die Geschichte kennt, zugeben, daß es viele Revolution hat, die in ihren Folgen äußerst wohlthätig gewesen sind, und es möchte zu unserer 2

mige geben, welche das Princip der Unzulässigkeit jedes bewaffneten Widerstandes gegen den Landesherren mit derselben Entschlossenheit bis in die äußersten Consequenzen verfolgen, wie es Filmer im 17. Jahrhundert gethan hat. Die Engländer, auch die Tories zum größern Theil, reden von der „glorreichen“ Revolution von 1688. Es kann gewiß manchen Revolutionen die volle Berechtigung nicht abgesprochen werden, und man spricht häufig von rechtmäßigen Revolutionen. Dieser Ausdruck hat jedoch etwas sehr Bedenkliches und führt leicht zu der vollständigen Verwirrung der Begriffe. Denn nach der oben gegebenen Erklärung ist der unredliche Begriff einer Revolution ein streng formeller, der Beginn derselben kann nie ein rechtmäßiger genannt werden, er ist immer gegen die bestehenden Gesetze gerichtet, da die Staatsgewalt unmöglich ihren eigenen Untergang sanctioniren kann. Die siegreich vollbrachte Umwälzung trägt ihre Berechtigung in sich, denn die siegenden Empörer mögen die ganze Verfassung, die bisherigen Civil- und Criminalgesetze bestehen lassen, in dem Punkte der Rechtmäßigkeit der neuen Gewalt müssen sie nothwendig eine Abänderung treffen; sie mögen, nachdem sie soeben der bisherigen Erbfolge abgewichen sind, sofort zu derselben zurückkehren, aber dem revolutionären Act muß die Sanction der Gesetzmäßigkeit gegeben werden, und es wird im Interesse der Dauerhaltung stets die erste Aufgabe der neuen Regierung sein, durch Anerkennung von außen Garantien für ihre Sicherheit zu erhalten, im Innern aber jede aufständische Bewegung mit aller, oft mit größerer Strenge zu unterdrücken wie die legitimste Dynastie.

Formell rechtmäßig sind daher die Handlungen, welche eine Revolution herbeiführen, nie: es muß zur Rechtfertigung derselben sich nach andern Gründen umsehen, und hier scheint man allerdings zu keinem andern Resultat kommen zu können, als daß man sie als etwas natürliches, Nothwendiges, Unvermeidliches hinstellt, daß man also auf einen Nothstand zurückgeht. Der Unterschied zwischen der erlaubten Nothwehr des Privaten gegen widerrechtliche Angriffe einzelner Personen und der Erhebung eines Volks gegen seine Regierung eine viel genauere Analogie statt, als man sich in der Regel vorstellt. Unsere Gesetzgebung hat längst darauf geachtet, die Grenze zwischen der erlaubten Nothwehr gegen Vergewaltigung und der gesetzlichen Selbsthilfe genau zu ziehen. Es heißt: der Bedrohte muß außer Stande sein, sich selbst zu schützen, der Bedrohende muß ein gegenwärtiges, ein bedeutendes, ein großes, welches auch in einem starken Grade Furcht erregt. Wie groß muß aber das Übel sein, um ein großes, und wie stark der Geist, um ein starker genannt werden zu können? Ganz anders verhält es sich mit Volksbewegungen, die eine gänzliche Umwälzung der Verfassung oder wenigstens die Entsetzung des bisher regierenden Fürsten (oder seiner Dynastie) zum Ziel haben.

Druck, unter dem das Volk bisher gelitten, muß schwer genug sein, um einen äußersten Schritt zu rechtfertigen. Eine rechtliche Abhilfe muß unmöglich und die bevorstehenden Übel, welche die fortgesetzte Misregierung mit sich bringen würde, müssen von dem Volk für unerträglich gehalten werden. Wie groß die Misregierung ist, damit das Volk sie für unerträglich ansehe, darüber herrschen freilich unter den verschiedenen Völkern höchst verschiedene Ansichten. Es gibt in den drei großen südeuropäischen Halbinseln Districte, deren Bevölkerung sich glücklich anhalten würde, wenn es ein Brot hätte, das in einem deutschen oder englischen Armenhause zum Umutt erregen würde. Ebenso gibt es Völker, die es als eine Segnung annehmen würden, die Regierung ein System befolgen würde, das in Culturstaaten unmittelbar eine Volksbewegung zur Folge haben würde. Wird der Nothstand demnach von jedem Volk anders empfunden, so ist er doch keineswegs ein vager Begriff. Er gestaltet sich anders nach der Cultur und Sitten jedes Volks, immer aber ist das Volk oder der einflußreichste Theil desselben von der Bewegung durchdrungen, daß der gegenwärtige Zustand nicht zu ertragen, und daß keine andere Abhilfe möglich ist als die gewaltsame Selbsthilfe.

Es versteht aber die Frage, in welchem Moment diese Selbsthilfe ihr Ziel erreicht und die Verfassung veränderung zu Ende geführt hat, d. h., wenn eine eigentliche Revolution vorhanden ist. Es kommt alles auf den concreten Fall an. Nicht leicht wird der Fall eintreten, daß nach der Errichtung einer neuen Staatsform oder nach der Erhebung einer neuen Dynastie die frühere Verfassung oder der entsetzte Herrscher nicht noch Freunde genug fände, um eine fürchtbare Opposition gegen die jetzige Regierung zu bilden. Daher die häufigen sogenannten Contrevolutionen. Formell ist die neuentstandene Staatsgewalt ebenso rechtmäßig als die frühere, in die Anhänger der gestürzten Regierung werden in der Hoffnung, daß ihnen die Wiederherstellung der letztern gelingen werde, sich solange wie möglich weigern, einzuräumen, daß die durch die Revolution eingesetzte Regierung wirklich die nöthige Festigkeit erhalten habe, um rechtlich bestehend anerkannt werden zu müssen. Zwei Menschenalter hindurch haben die

starrten Jakobiten Englands an dem Hause Stuart festgehalten, bis die Schlacht bei Culloden ihre letzte Hoffnung vernichtete. In diesem Fall war die Revolution vollkommen siegreich, und möchte kaum einen Legitimisten unserer Tage geben, der zu behaupten wagte, daß die Engländer wenn heute ein echter Stuart entstünde, verpflichtet wären, diesem zu gehorchen. Ein so entschiedener Sieg ist aber keineswegs immer die Folge der Volkserhebung. Sehr häufig ist das frühere Recht durch die Revolution nicht ganz vernichtet und reagirt dann gegen dieselbe, mit andern Worten, die Anhänger des früheren Zustandes sind stark genug, eine Contrerevolution dazu zu setzen. Eine Reaction gegen eine gewaltsam vollzogene Staatsumwälzung findet allerding immer statt, denn es ist ein Gesetz der gesammten Natur, daß auf jede heftige Bewegung ein Rückschlag folgt. Jede Staatsveränderung, jede Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse neben den großen Fortschritten, die sie herbeiführen mag, auch Übel hervorrufen, die im frühere Rechtsbestande nicht bemerkbar gewesen sind, und die gegenwärtigen Übel werden gefühlt, während die verschwundenen Mißstände sehr oft durch ein falsches Medium erblickt werden. Nicht ist daher erklärlicher, als daß von seiten derjenigen, die sich in ihrem Interesse verletzt fühlen, in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht sind, sich Unzufriedenheit und Sehnsucht nach dem früheren Zustande kundgibt; es fragt sich nur, ob der Rückschlag stark genug ist, die Ordnung zu zerstören und die aufgehobenen Verhältnisse wiederherzustellen, oder ob der durch die Revolution herbeigeführte Zustand die Kraft in sich trägt, sich allgemeine Anerkennung verschaffen und so zum Recht zu führen.

Es ist Gegenstand des Streits gewesen, ob der persönliche Träger der Staatsgewalt zurücktreten könne, und man hat danach Revolution von oben und Revolution von unten unterschieden. Allein nach strengem Rechtsbegriff ist es in Abrede zu stellen, daß Handlungen des Souveränen mögen sie auch den Rechtsfinn des Volks noch so sehr beleidigen und mit den erteilten Versicherungen noch so sehr im Widerspruch stehen, revolutionär genannt werden können. Den Engländern nie eingefallen, die Versuche Karl's I., die Verfassung Englands umzustürzen, seine zahllosen Treulosigkeiten, die wiederholten Verletzungen seines feierlich gegebenen Wortes als revolutionär zu bezeichnen. Ein Souverän mag widerrechtlich und unsittlich handeln, diese Handlungsweise wird, wenn sie ihren Zweck nicht erreicht, schon um deswillen nicht revolutionärer Versuch sein, weil der Souverän als solcher unverantwortlich ist und seine Handlungen einer gerichtlichen Procebur nicht unterworfen werden dürfen. Wenn aber die Revolution der Umsturz der bestehenden Verfassung durch den Herrscher bewirkt wird, z. B. rechtlich bestehende constitutionelle Schranken auf gewaltsame Weise hinweggeräumt werden, so ist dies ohne Zweifel eine Usurpation und vielleicht eine solche, die mit Nothwendigkeit eine Revolution zur Folge haben muß; man wird die verfassungswidrige That des Souveränen noch nicht als Revolution bezeichnen dürfen, weil er sich immer auf formelle Rechtsgründe wird berufen können, namentlich auf den Nothstand des Staats, den er als Träger der höchsten Gewalt im äußersten Fall durch gewaltsame Mittel zu beseitigen verpflichtet sei. Ein solcher formeller Grund ist aber jederzeit dem revoltirenden Volk, da die Gesetze eines Staats niemals den Fall als unzulässig in sich aufnehmen können, daß es den Unterthanen in irgendeinem Fall erlaubt sei, die ganze bestehende Rechtsordnung zu vernichten. Wenn freilich Rousseau mit seiner Lehre von der Volkssouveränität recht hätte, wenn das Volk seine absolute Gewalt schlechterdings weder äußern noch auf irgendjemand übertragen und sich selbst für keine Zeit durch eine Verfassung oder durch selbstgegebene Gesetze binden könnte, so würde im Gegensatz hiervon das souveräne Volk, d. i. die Mehrheit desselben nach Kopfszahl, der einzige Factor im Staatsleben sein, der nicht zu revoltiren im Stande wäre. Allein diese Theorie würde, abgesehen von ihren sonstigen Mängeln, praktisch durchgeführt, zu gewiß zu einem völlig anarchischen Zustande und zu einer schrankenlosen, von der vielleicht sehr unwissenden Majorität über eine einsichtsvollere Minorität geübten Despotismus führen, als daß sie auch nur auf sehr kurze Zeit zur Wirklichkeit werden könnte.

Aber eben die Theorie Rousseau's ist denen vortreflich zu statten gekommen, welche in neuerer Zeit von einem Princip der Revolution zu sprechen und diesem das Princip der Legitimität gegenüberzustellen lieben. Denn indem Rousseau behauptet, daß das Volk in jedem Augenblick durch Majoritätsbeschluß jede beliebige Verfügung über die ihm Angehörigen treffen jede Veränderung in seinen Einrichtungen vornehmen, jeder Obrigkeit die Gewalt, welche nur im Auftrage des Volks ausgeübt werde, entziehen könne, will er alle Schranken niederwerfen, welche von der Natur selbst durch das Sittengesetz und die Nothwendigkeit der geistlichen Fortbildung gegeben sind, er zerstört den Volksorganismus, auf dessen naturgemäßer

wickelung des Wohl des Ganzen beruht, und so mag man seine Lehre mit vollem Fug eine revolutionäre Doctrin nennen, allein von einem Princip der Revolution zu reden, welches im vorigen Jahrhundert entstanden und nun durch alle Schichten der Gesellschaft hindurchgegangen sei, welches das Gemeinwohl gefährde, und dem man nur durch Aufstellung und Durchführung eines gegentheiligen Princips Widerstand zu leisten vermöge, das ist offenbar gänzlich falsch. Die Revolution ist immer ein vorübergehender, krankhafter Zustand. Es gibt ohne Zweifel Menschen, welche in unruhiger Neuerungsucht, und weil sie sich nie mit ihrem Schicksal abfinden können, jeder Volksbewegung Beifall zurufen, allein ein Princip der Revolution kann schon darum nicht geben, da diese letztere möglicherweise gegen jedes Staatsprincip gerichtet sein kann, gegen das republikanische so gut wie gegen das monarchische, gegen das demokratische so gut wie gegen das der Legitimität. Es ist dieser Ausdruck in neuern Zeiten von denen, die Legitimisten nennen, erfunden worden, um edeln Reformationsgeist zu verdächtigen und ungemäße Veränderungen der staatlichen Ordnung im Interesse einer bevorrechteten Klasse zu verhindern. Es gibt in Deutschland eine Partei, welche das Schlagwort von dem Princip der Revolution beständig im Munde führt, um beschworene Verfassungen brechen zu können; welche der That auf eine Revolution gegen den rechtlich bestehenden Zustand sinnen, mögen mit völlig demselben Recht Revolutionäre genannt werden als die ausschweifenden Demokraten, welche die Vernichtung des Königthums überhaupt streben; nur darin unterscheiden sich erstere sehr zu ihrem Nachtheil, daß sie sich stets prahlerisch zum Legitimus bekennen und Abscheu gegen die revolutionären Bewegungen zur Schau tragen. Quis tulerit Gracchos de seditione merentes?

Eine Revolution kann ohne Zweifel nothwendig und heilsam sein, allein sie ist immer von großen Übeln begleitet, immer für den Staat gefährlich, zuweilen tödlich. Sie ist allerdings die Kraftäußerung des Volks, allein eine solche, welche die Schwäche der Nation, ihre Unfähigkeit, auf organischem Wege zur staatlichen Entwicklung zu gelangen, auf das deutlichste darthut. Sie entseffelt die Leidenschaften, die sich häufig in furchtbaren Schreckensscenen entladen, sie erschüttert das Ansehen der Gesetze von Grund aus, sie ist sehr gewöhnlich der Anlaß zu lange andauernden auswärtigen Kriegen und innern Kämpfen. Die materiellen Nachtheile, die jede Revolution mit sich führen muß, liegen auf der Hand. Die Finanzen des Staats werden die ersten stets schwer empfinden, sowol der öffentliche als der private Credit wird große Störung leiden, das Elend, das über Tausende von Familien gebracht werden kann, ist nie zu berechnen. Der Vaterlandsfreund wird daher eine Revolution als eins der größten Übel fürchten, welche die Nation treffen können, und wird wünschen, daß ein Mittel gefunden werde, der Revolution zu vorbeugen. Es gibt ein solches Mittel, das unfehlbar ist, zeitgemäße Reform. Es mag höchst schwierig sein, in einem gegebenen Fall die rechte Weise aufzufinden, in welcher die Reform durchgeführt werden soll. Rücksichten auf die Würde der Krone und das Ansehen des Staats, die Besorgniß, daß einer Concession neue und ausschweifendere Forderungen folgen werden, können zur Vorsicht auffordern, allein daran erkennt man den wahren Staatsmann, daß er diese Schwierigkeiten zu überwinden weiß, und daß er erkennt, welche Reform unter den obwaltenden Verhältnissen dem Volk noththut. Es dürfte unmöglich sein, aus der Geschichte einen einzigen Staat zu entnehmen, in dem die Revolution nicht nachweisbar durch rechtzeitige Reformen hätte verhieden werden können. Wenn in dem fortwährenden Übergange der Menschheit von einem Stande zu dem andern die staatliche Entwicklung auf organischem Wege ohne gewaltsame Schütterung vor sich geht, so ist dies ein sicheres Zeichen von der Gesundheit und Kraft des Volks und von der Weisheit seiner Staatsmänner. Die Engländer rühmen sich mit Recht, daß die Revolution von 1688 ihre letzte gewesen ist, und daß eine solche für die Zukunft, soweit menschliche Blicke reichen, fast unmöglich ist. Schwerlich würde jemand wagen, in Betreff der Staaten des Continents dieselbe Voraussagung auszusprechen.

Über Revolutionen, deren Begriff und Charakter ist unendlich viel geschrieben worden; die französische Literatur über diesen Gegenstand füllt eine ganze Bibliothek. Wir heben einige der wichtigsten Schriften hervor: Bellesforst, „Discours sur les rébellions“ (Paris 1572); die Werke von de Maistre, namentlich „Considérations sur la Franco“; „Soirées de St.-Petersbourg“; „Sur la révolution française“; Stahl, „Was ist die Revolution?“ (Berlin 1852); Clemens, „Die Revolutionen in ihrem Einfluß auf Körper, Geist und Gesellschaft“ (Frankfurt a. M. 1857); Zimmermann, „Die deutsche Revolution“ (zweite Auflage, Leipzig 1861). Vgl. noch Montesquieu, „Esprit des lois“, Buch 5, Kap. 7, 11; Buch 6, Kap. 9; Buch 8, Kap. 11; Guizot's „Memoiren“; Held, „Staat und Gesellschaft“ (Leipzig

1863), II, 693. Im übrigen verweisen wir auf die in dem letztgenannten Werke, II, 686 angeführten Werke und auf Schmidt-Weißensfeld, „Geschichte der französischen Revolutionsliteratur“.

**Rheinbund.** Während des halben Jahrhunderts, das seit Auflösung des Rheinbundes vergangen ist, hat sich das deutsche Nationalgefühl in solcher Weise gekräftigt, daß uns nicht an die Wiederkehr ähnlicher Zustände unmöglich erscheint, sondern daß wir es auch kaum noch greifen können, wie es jemals dahin kommen konnte, daß deutsche Fürsten sich und ihre Väter von dem Verbanne mit dem Reich und der Nation, der sie angehörten, völlig losrißen und unter die Oberhoheit eines fremden Fürsten und Volks stellten, um denselben als untrennbare Kampfgenossen gegen ihre deutschen Brüder zu dienen.

Das Verständniß dieses schmachvollsten Ereignisses, das die deutsche Geschichte kennt, ist unmöglich, wenn wir in ihm den endlichen Abschluß einer seit langer Zeit sich fortsetzenden Reihe von Vorgängen erkennen, in welchen sich mit geschichtlicher Nothwendigkeit die Selbstauflösung des Deutschen Reichs in seiner feudalen Gestalt vollzog, um der Neugestaltung deutschen Lebens durch Herstellung und Aufrihtung der nationalen Einigung Raum zu geben.

Wir müssen ziemlich weit zurückgreifen, wenn wir den erkennbaren Anfangspunkt dieses Processes auffinden wollen, und als solchen dürfen wir wol den Westfälischen Frieden bezeichnen, der den deutschen Reichsständen im wesentlichen schon die Souveränitätsrechte verlor, denen sie bei Abschließung des Rheinbundes einen so traurigen Gebrauch machten. Wenn wir von hier aus den Gang der Ereignisse, die endlich zum Rheinbunde führten, überschauen, müssen wir das Zusammenwirken dreier Factoren beobachten, welche der deutschen Geschichte diese Richtung gaben: die Gelüste des spanisch-habsburgischen Hauses nach Herstellung einer monarchischen Absolutismus in Deutschland, die Bestrebungen der deutschen Fürsten, sich als Kaiser und Reich möglichst unabhängig zu souveränen Herren ihrer Erbländer zu machen, und die Politik der französischen Könige, welche in ererbter Eifersucht gegen das Haus Habsburg die deutschen Fürsten in ihrem Kampfe gegen den Kaiser unterstützten und dadurch nicht nur den Besitz deutscher Länder, sondern auch zu immer wachsendem Einfluß auf die innern Angelegenheiten Deutschlands gelangten. So hatte Heinrich II. durch sein Bündniß mit Moriz von Sachsen gegen Karl V. die lothringischen Bischöfe, so Ludwig XIII. im Dreißigjährigen Kriege durch die Unterstützung Bernhard's von Weimar gegen Ferdinand II. und III. das Elsaß gewonnen; und die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, welche den Fürsten eine so umfangreiche Unabhängigkeit vom Kaiser und das Recht, Bündnisse mit fremden Fürsten zu schließen, verliehen, sind meist als das Werk der französischen Einmischungspolitik zu betrachten.

Und kaum zehn Jahre nach dem Abschluß dieses Friedens findet ein Vorgang statt, der jene Zeit zwar nicht von hervortretend directen Folgen begleitet war, aber doch offenbar als Vorbild des Rheinbundes vom Jahre 1806 erscheinen muß. Unter dem Vortritt der geistlichen Kurfürsten auf dem linken Rheinufer schlossen eine ansehnliche Zahl deutscher Fürsten, und denen besonders Würtemberg, Hessen, Pfalz-Zweibrücken, im Jahre 1658 unter sich und unter dem Protectorat Frankreichs ein Bündniß „zur Aufrechthaltung des Westfälischen Friedens und der deutschen Freiheit“, das, von einem Bundesrath und einem Bundeskriegsrath geleitet, jedes Mitglied zur Aufstellung eines Truppencontingents verpflichtete, zu welchem Frankreich 16000 Mann stellen sollte. Es konnte nicht zweifelhaft sein, gegen wen dieses Bündniß gerichtet war, obgleich es in dem Bundesvertrag hieß, daß durch dasselbe das Reich in keiner Weise geschädigt werden sollte. Das Bündniß wurde erst im Jahre 1667 in Folge der Bemühungen des Großen Kurfürsten aufgelöst, nachdem es Frankreich im Revolutionskriege keine geringen Dienste geleistet hatte.

Seit dieser Zeit haben Bündnisse einzelner deutscher Fürsten mit Frankreich zum Schutze Deutschlands und zum Theil zum offenen Kampfe gegen den deutschen Kaiser nicht aufgehört. Nicht nur standen die Kurfürsten von Trier und Köln und von der Pfalz auf Seiten Ludwig's XIV. in seinem Rachekriege gegen Holland, der durch die Besetzung Lothringens auch gegen Deutschland gerichtet war; nicht nur machte sich der deutsche Fürst Egon von Fürstenberg zum Bundesgenossen Ludwig's in seinem Unternehmen gegen Strasburg; Walern und Köln waren auch in Spanischen Erbfolgekriege die Bundesgenossen Ludwig's und führten also in Gemeinschaft mit diesem den offenen Kampf gegen ihren Kaiser, wie dies im Jahre 1805 geschah, als sich Baiern, Würtemberg und Baden mit Napoleon gegen den deutschen Kaiser verbanden und wie von 1806—13 der Rheinbund an sämtlichen Kriegen desselben gegen Oesterreich und Preußen theilnahm.

Wenn wir den weitem Fortgang dieser allmählichen Loslösung deutscher Fürsten vom deutschen Reichsverbande und der damit verbundenen Zunahme französischen Einflusses auf diese Fürsten und dadurch auf die innern Angelegenheiten Deutschlands überhaupt verfolgen, so haben wir insbesondere das Verhältniß Baierns zum habsburgischen Kaiserhause ins Auge zu fassen, das endlich auch für die Gestaltung des Kriegs von 1805 und also auch für die Bildung des Rheinbundes entscheidend wurde. Schon gegen Ende der Verhandlungen über den Westfälischen Frieden neigte sich Kurfürst Maximilian auf die Seite Frankreichs, weil er wohl fühlte, daß der habsburgische Kaiser trotz der großen Dienste, die er besonders in der ersten Hälfte des Kriegs dem Kaiser geleistet, mit Mißtrauen auf den Zuwachs an Macht und Einfluß blickte, den Baiern dadurch in Deutschland gewonnen hatte. Diese veränderte Stellung zwischen dem Kaiser und dem Haupt der katholischen Fürsten Deutschlands trat dann in schroffer Weise beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs hervor, und als nach dem Tode Karl's VI. die bairische Kurfürst seinen Anspruch auf die österreichischen Erbländer gegen Maria Theresia auf die deutsche Kaiserkrone gegen Franz I. geltend machte, war es Ludwig XV., der diese Ansprüche mit seiner ganzen Macht unterstützte, und der Österreichische Erbfolgekrieg war für Frankreich nur eine neue Gelegenheit, das Haus Habsburg und das Deutsche Reich zu schwächen und Baiern an sich zu fesseln. Als aber diese Gefahr durch den Tod Karl's VII. und den Nachener Frieden von Österreich abgemindert war, kehrte sich nach kurzer Zeit das Verhältniß um. Kaiser Joseph faßte den Plan, bei dem Erlöschen der beiden kurfürstlichen Linien von Baiern und der Pfalz und vor ihrem Übergang an die Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken die bairischen Erbländer mit Österreich zu vereinigen. Diesmal bedurfte Baiern keines fremden Schutzes. Friedrich der Große machte mit eiferfüchtigem Auge über die Bestrebungen des habsburgischen Kaisers, seine Hausmacht in Deutschland zu vergrößern, und nöthigte ihn durch seinen energischen Widerstand, 1779 auf die Erwerbung Baierns, von dem er (mit Zustimmung des nächsten Erbprinzen, des kinderlosen Karl Theodor von der Pfalz) schon militärisch Besitz ergriffen hatte, und selbst auch auf die Gewinnung der bairischen Länder gegen Überlassung der österreichischen Niederlande an Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken zu verzichten. Und um ähnlichen Machtvergrößerungsversuchen Österreichs in Deutschland ein für allemal entgegenzuwirken, bildete er kurz vor seinem Tode den Fürstenbund, der freilich auch wie der Rheinbund die alten Bande des Reichs zu lockern und zu lösen geeignet war, aber nicht wie dieser einen fremden, sondern den deutschen Fürsten zum Mittel- und Einigungspunkt des neuen Bündnisses machte. Es ist um die Stellung Baierns in den nun bald folgenden Revolutionskriegen, nicht zu rechtzigen, aber doch zu erklären, constatirt werden, daß Österreich seine Absichten auf die Erwerbung der bairischen Lande oder doch eines Theils derselben auch nach dem Tode Kaiser Joseph's keineswegs aufgegeben hat, wozu Pfalz-Baiern vom Beginn des Kriegs an aus dem Vorgesagten für sein freilich vor allem exponirtes pfälzisches Gebiet sich geneigt zeigte, sich der Theilnahme an dem allgemeinen Kampfe zu entziehen und eine neutrale Stellung gegen Frankreich einzunehmen.

Während im Jahre 1792 auf dem Reichstag zu Regensburg über die Rüstungen zum allgemeinen Reichskriege verhandelt wurde, erklärte der Minister des Kurfürsten Karl Theodor der französischen Minister Dumouriez, der mit einem Angriff auf die Pfalz drohte, daß er seine politischen Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu halten wünsche, und auf dem Reichstag selbst richtete Pfalz-Baiern am 6. Mai eine Vorstellung gegen die angeordneten kriegerischen Rüstungen der vordern Reichskreise, die bei einer etwaigen Theilnahme am Kriege in ihrer ausgedehnten Lage der gänzlichen Zerstörung unterworfen sein würden. In der That hat auch Baiern mit den meisten deutschen Staaten an dem Feldzug von 1792 keinen directen Antheil genommen und machte beim Einfall der Franzosen in sein pfälzisches Gebiet nicht den geringsten Versuch zum Widerstande. Auch als bei der sichtbaren Bedrohung von Mainz der Reichstag sich zu energischen Maßregeln aufzuziehen zu wollen schien und der Kaiser die Reichsstände zur schnellmüthigsten Hilfe in eindringlicher Weise aufforderte, war es wiederum Pfalz-Baiern, das gegen die Aushebung seines Contingents allerlei Bedenklichkeiten erhob und von den Rückzügen redete, die der Kurfürst gegen Frankreich zu nehmen habe; und als endlich nach langen Verhandlungen im März 1793 der Reichskrieg beschlossen wurde, war es wiederum Pfalz-Baiern, das nur durch fortgesetzte Verhandlungen und endlich durch ernste Drohungen zur Theilnahme an denselben bewegen werden konnte. Dagegen tauchten unmittelbar nach Abschluß des Baseler Separatvertrags, als sich zahlreiche Stimmen der süddeutschen Fürsten für Anschluß an denselben erhoben, Gerüchte von neuen Plänen Österreichs auf, mit Hülfe Rußlands oder selbst Frankreichs Baiern



an sich zu bringen. Als bald darauf der Krieg wieder seinen Anfang nahm, wurde die pfälzische Regierung beschuldigt, Mannheim im geheimen Einverständniß mit der französischen Republik den Feinden übergeben zu haben, und in Folge dessen ließ der österreichische Kaiser sogar den leitenden Minister von Pfalz-Zweibrücken, Salabert, gefangen nehmen. Als 1796 Jourdan und Moreau über den Rhein vorgingen, traten der schwäbische und der rheinische Kreis, unbekümmert um die Pflichten, die ihnen der Reichskrieg auferlegte, in Unterthanigkeit mit dem Feinde. Sie zogen ihre Contingente von der Reichsarmee zurück, öffneten ihnen gegen Zusicherung der Sicherheit von Person und Eigenthum dem Feinde und zahlten kleine Contributionen, während sie die viel kleinern Summen, die das Reich zur Kriegsführung forderte, verweigert hatten; ja Baden und Württemberg gingen mit dem Beispiel der Unterthanigkeit voran und führten sogar schon Friedensunterhandlungen mit der französischen Republik, in denen sie in die Abtretung ihrer Gebiete auf dem linken Rheinufer willig sich sogar schon Entschädigungen durch Säkularisirung geistlicher Güter zusichern ließen; dessen Kurfürst schon bei der Annäherung der Franzosen an die Grenzen seines Reichs nach Sachsen geflohen war, schloß durch Vermittelung der Landstände noch am 7. October 1796 Moreau von dem Erzherzog Karl schon zum Rückzug genöthigt war, mit demselben denselben Waffenstillstand von Pfaffenhofen, der den bairischen Landen gegen Zurückziehung des bairischen Contingents vom Reichsheer und gegen Zahlung von 10 Mill. Frs. und an Naturallieferungen Sicherheit von Person und Eigenthum versprach, die der Kaiserliche Feldherr nach wenig Tagen nicht mehr zu gefährden und noch weniger zu gewähren freilich, als es dem Erzherzog Karl bald darauf gelungen war, die Franzosen über den Rhein zurückzutreiben, und in ganz Deutschland plötzlich eine national-patriotische und nationale Stimmung des Volks hervortrat, weigerte sich der Kurfürst von Baiern, den Verträgen von Pfaffenhofen zu ratificiren, fiel der württembergische Friedensunterhändler, Minister von Warth, in die Ungnade seines Herrn und Gebieters, und auch der schwäbische und der rheinische Kreis ließen ihr Verhalten in der Zeit der Gefahr in Wien entschuldigen. Aber es ist bekannt, daß bei den Kriegereignissen bis zum Präliminarfrieden zu Leoben irgendetwas dieser Staaten am Kriege sich betheiligte hätte. Und daher schloß auch das Campo-Formio seinen Frieden mit Frankreich, ohne für das Reich dabei mehr zu thun, trügerische Formel von der Integrität desselben in die Friedensacte aufzunehmen, wovon derselben doch die Abtretung des linken Rheinufers ausdrücklich stipulirt war und selbst sich für die Abtretung Belgiens und der Lombardei außer Venetien noch Salzburger Gebiet des bairischen Oberlandes zusichern ließ.

Im Frieden von Basel hatte Preußen damit begonnen, das Interesse des Reichs deutschen Verbündeten der Übermacht Frankreichs preiszugeben. In dem Vertrag gingen die süddeutschen Staaten noch weiter, indem sie mitten im Kriege den Kaiserlichen Reich im Stiche ließen, um sich selbst zu retten. Zu Campo-Formio wahrte daher der Kaiser seine österreichischen Interessen und überließ das Reich seinem Schicksal, und zu Rastatt wetteiferten alle in selbstsüchtiger Verfolgung ihrer Sonderinteressen; wenig bekümmert den schweren Verlust, den das gesammte Deutschland erlitten, und um die Machtverhältnisse seines gefährlichen Nachbarn, drängte sich vielmehr jeder einzelne dazu, für den Vortheil der Kleinern oder größern Länderwerks das drohend anwachsende Frankreich zum Schiedsrichter die Gestalt Deutschlands zu machen. Ja es ist bekannt, daß Oesterreich, während es seine Reichsfriedensverhandlungen mit Frankreich zu Rastatt leitete, zugleich Separatunterhandlungen mit dem Directorium zu Selz führte, in welchen alles, was zu Rastatt vorging, wie es fürzt und die Absichten Oesterreichs wenigstens auf einen Theil von Baiern realisirt sollten.

Der Wiederausbruch des Coalitionkrieges Ende 1798 und der traurige Ausbruch des Congresses vereitelten für den Moment alle diese Pläne und Hoffnungen, und die verschiedenen deutschen Staaten und Fürsten gegenseitig bekämpften und alle um Frankreichs Gebühre gebüht hatten. Aber trotz der Wiedervereinigung des deutschen Südens zum Kampfe konnte doch von einem gegenseitigen Vertrauen nicht mehr die Rede sein; und um diese Zeit Karl Theodor von Baiern starb und Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken der Schützling Preußens gegen die österreichischen Absichten auf Baiern seit 1778, folgte wurde, erwartete man allgemein, daß dieser sich der preussischen Neutralität anschließen oder gar alsbald den Schutz Frankreichs gegen Oesterreich suchen würde. Aber nicht so. Maximilian Joseph schloß sich vielmehr mit Entschiedenheit der Coalition

Reichskriege gegen Frankreich an, wie es überhaupt in jenen Tagen schien, als ob wieder ein Dem freies Geistes wenigstens im Süden Deutschlands über Fürsten und Volk zu wehen begänne. Aber freilich kam es bei der Langsamkeit, mit der im Reich alles sich bewegte, auch hier nur zu Rüstungen, welchen keine Thaten folgten, denn gerade als der glänzende Feldzug Suwarow's infolge der Streitigkeiten mit Oesterreich und seines Alpenübergangs so traurig endete, war der Reichstag mit seinen Beschlüssen über Erneuerung des Reichskriegs zu Stande gekommen. Der Kurfürst Maximilian rüstete nicht nur bereitwillig sein Contingent zum Kampfe, sondern erklärte sich bereit, gegen englische Subsidien noch außerdem 20000 Mann zu stellen. Aber der Antrag, in welchem er diese Verpflichtung übernahm, wurde merkwürdigerweise nicht mit dem deutschen Kaiser Franz, sondern mit dem russischen Zaren Paul abgeschlossen, dem der neue Kurfürst durch Cobenzl und Lehrbach als ein geheimer Freund Frankreichs dargestellt worden war, um ihn vielleicht zur Unterstützung der österreichischen Pläne gegen Baiern zu gewinnen. Maximilian Joseph heilte sich aber, sich das volle Vertrauen des Zaren zu sichern und sich ihm im Kampfe gegen Frankreich anzuschließen, weil er wohl ahnte, daß er eines mächtigen Schutzes bedürfte, um die geheimen Absichten der österreichischen Politik mit Sicherheit abzuwehren zu können. In der That nahm ein bairisches Corps an der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden Theil, in der es 5000 Mann und 24 Geschütze verlor; auch an den letzten Kämpfen, welche dem Waffenstillstand von Speier und dem Frieden von Luneville vorangingen, theilte sich noch ein ansehnliches Corps bairischer Subsidientruppen unter Herzog Wilhelm, wie ja die entscheidenden Kämpfe dieses Kriegs hauptsächlich in bairischen Landen geführt wurden.

Der Friede von Luneville und die darauffolgenden Verhandlungen des Reichstags und der Reichsdeputation zu Regensburg, die nach fast zweijähriger Dauer zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 führten, bilden bereits den sichtbaren Übergang zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes und zum Anschluß des deutschen Südwestens an Frankreich, der im Rheinbunde seine endliche Verwirklichung fand. Das Ende des Kriegs, die Niederlage Oesterreichs, die Auflösung der Coalition, der Tod Kaiser Paul's von Rußland schienen den Kurfürsten in Baiern gegen die österreichischen Entschädigungsgelüste für die an Frankreich erlittenen Verluste schutzlos zu lassen, wenn sich derselbe nicht des nun allmächtig gewordenen französischen Schutzes versicherte, und so sprang Maximilian Joseph schon vor Eröffnung der berüchtigten Entschädigungsverhandlungen in Regensburg auf die Seite Frankreichs über und stellte sich durch einen Separatvertrag vom 24. Aug. 1801 offen unter französisches Protectorat, indem er gegen Verzichtleistung auf seine linksrheinischen Besitzungen sich eine entsprechende Entschädigung für die erlittenen Verluste aller Art zusichern ließ und die Erklärung der französischen Regierung entgegennahm, daß es im Interesse Frankreichs liege, jede Schwächung des pfälzbairischen Gewalts zu hindern. Fast möchte man sagen, daß bei dem in den sogenannten Entschädigungsverhandlungen zu Regensburg zur offenkundigen Geltung gelangten Grundsatz aller Theilnehmenden, sich um das Schicksal Deutschlands nicht aus der allgemeinen Verwirrung den möglichsten Theil für sich selbst zu schaffen, den mittlern und kleinern Staaten, besonders im Südwesten Deutschlands, kaum etwas anderes übrigblieb, als sich unter den Schutz und die Protection Frankreichs zu stellen, und daß die Bonaparte'sche Politik, diese Staaten an das französische Interesse zu fesseln und ihnen zugleich, den beiden größern und besonders Oesterreich gegenüber, einigem Wachsthum an Land und Macht zu verhelfen, ihm von den damaligen deutschen Vertretern geradezu aufgebrängt wurde. Wir können hier den Wirrsalen der mannichfachen Separatverhandlungen, die von den großen wie von den kleinen deutschen Staaten neben den regensburger in Paris geführt wurden, und der von allen Seiten an den französischen Machthaber heranrückenden Anforderungen um seine Mitwirkung für die Erwerbung dieses oder jenes Theils deutschen Landes nicht folgen. Das Resultat dieser Vorgänge ist bekannt genug. Die allgemeine Rechtslosigkeit ward zum Behuf der Befriedigung der allgemeinen Ländergier proclamirt; die geistlichen Güter, die reichsunmittelbaren Freiherrschaften und Baronien, die Besitzungen der Mitterschaften und der Freien Städte wurden zur Sättigung dieser Gier preisgegeben, alle deutschen Lande in ein Theilungsobject für deutsche Fürsten umgewandelt. Bonaparte aber, dem die Neugestaltung der deutschen Landkarte geradezu aufgebrängt worden war, benutzte diese Stellung, um die von ihm zur künftigen Beute Frankreichs ausersesehenen Souveräne des deutschen Südwestens: Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, aus reichste und beste zu machen und zu arrondiren und aus ihnen eine Macht zu schaffen, die neben den beiden eifersüchtig sich anfeindenden Großmächten das dritte Glied der deutschen Trias bildete, denn diese hat er schon damals als das sicherste Mittel erkannt, Deutschland niemals zu einer einheitlichen Kraft

gelangen zu lassen und dadurch in steter Abhängigkeit von seinem mächtigen und einseitlich zusammengehaltenen Nachbarstaat zu erhalten. Ein sprechendes Zeugniß davon, wie sehr schon damals Bonaparte auch über die Grenzen Deutschlands hinaus als der eigentliche Regierer und Lenker der deutschen Angelegenheiten erschien, ist wol das Schreiben des Papstes Pius VII. an denselben vom Jahre 1803, der, besorgt über die mächtige Erschütterung, welche durch die Säcularisirung der geistlichen Güter und durch die Unterordnung der kirchlichen Würdenträger unter die Gewalt der weltlichen Fürsten die Macht der Kirche in Deutschland erfahren hatte, sich nicht etwa an den deutschen Kaiser, sondern an den Ersten Consul mit der eindringlichen Bitte wandte, den Verfall der Kirche in Deutschland abzumenden und dafür Sorge zu tragen, daß man, weil die zeitlichen Güter derselben auf eine jammervolle Weise verloren seien, nicht auch die geistlichen antaste.

Die Neugestaltung Deutschlands, wie sie endlich durch den Reichsdeputationshauptschlus geworden war, zeigte sich aber keineswegs nur als eine äußerliche, geographische. Sie führte die Nothwendigkeit auch zu einer tiefgreifenden innern Revolution, die einerseits die traurigen Zeiten des Rheinbundes anbahnen, andererseits aber auch die endliche Wiedergeburt der deutschen Nation vorbereiten mußte. Denn wer möchte es leugnen, daß die neue Ordnung der Dinge wie revolutionär und unpatriotisch auch die Vorgänge und Motive waren, welche zu derselben geführt hatten, doch mit einer Unmasse alten und verrotteten Wussts aufräumte, von dem ja die Früchte des politischen und nationalen, wie des kommerziellen Lebens niedergehalten wurde; daß die gänzliche Vernichtung des geistlichen Staatswesens mit seinem mildeinischläfernden Regimen mit seinem Nepotismus und Sinecurenunwesen, daß das Verschwinden der reichsgräflichen und reichsfreiherrlichen Souveränitäten, die zum Theil mit ihren Hofhalten das Land völlig ausaugten und ein wahrhaftes Despotenregiment führten, daß auch das Erlöschen der verkümmerten und verkümmerten Erbschaften, welche noch von der großen Mehrzahl der Freien Reichsstädte mit ihrem bürgerlich aristokratischen Sondergeiste geführt wurde, und daß endlich der allseitige eintretende Untergang des Ritterthums, das die letzten Überreste des Mittelalters bis in die neueste Zeit hineintrag, eine Nothwendigkeit war, wenn endlich das Leben der deutschen Nation aus seiner Zerissenheit in unzählige Sonderexistenzen zu einer einheitlichen Bewegung übergehen sollte.

Die durch Erwerbung der kleinern Gebiete ansehnlich erweiterten Staaten, welche nun in bedeutend verminderter Zahl die Glieder des Deutschen Reichs bildeten, oder die Fürsten, die nun zu souveränen Gebietern derselben erhoben wurden, gewannen dadurch freilich ein erhöhtes Gefühl von einer selbständigen politischen Existenz, vermöge deren sie die Anlehnung an die Gesamtheit des Reichs entbehren und ihre eigenen Interessen nach dieser oder jener Richtung verfolgen zu können vermeinten. Sie wurden dadurch nicht nur gleichgültig gegen die sich vollziehende Selbstauflösung des Reichs, sondern haben dieselbe endlich mit eigener Hand vollzogen, ohne vor der Erniedrigung zurückzuschrecken, mit der sie sich vor der drückenden französischen Suprematie beugten, um die leichterträglichen Bande zu zerreißen, mit denen sie an Kaiser und Reich gebunden waren. Und sie erschienen seitdem in allen Phasen nationaler Entwicklung als das schwerste und hemmendste Gegengewicht gegen die nationalen Bestrebungen des Volks. Aber damals bildeten sie trotz des bureaukratischen Absolutismus, der in allen diesen Staaten zur Herrschaft kam, doch ebenso gewiß den Boden, auf welchem sich das frischere und fruchtbarere politische Leben entwickeln konnte, vermittelst dessen das deutsche Volk nach und nach zur politischen Selbstthätigkeit, zur Mitwirkung an der Gestaltung seiner öffentlichen Verhältnisse zu gelangen vermochte. Und daher ist es auch erklärlich, daß die neuen Verhältnisse von dem deutschen Volk und ganz besonders im Südwesten Deutschlands als eine Verbesserung seiner Zustände empfunden und mit Freuden begrüßt wurden, und daß auch zur Zeit des Rheinbundes die Bevölkerung der Staaten, welche zu denselben gehörten, fast überall mit der Rheinbundspolitik ihrer Fürsten sympathisirte und wenigstens weit davon entfernt war, die Kostrennung vom Deutschen Reich zu beklagen oder gar als eine nationale Schmach zu empfinden.

Was nun noch bis zur definitiven Auflösung des Reichs geschah, war nur die natürliche Konsequenz dessen, was bereits geschehen war. Ein deutsches Recht existirte nicht mehr, da eben keine schützende Macht für dasselbe vorhanden war. Hannover wurde mitten im Frieden mit Deutschland von Frankreich in Besitz genommen, und keine Hand erhob sich, um das deutsche Gebiet vor fremder Gewalt zu schützen. Die ständischen Rechte wurden von den Souveränen der neugebildeten Mittelstaaten ohne weiteres beseitigt, die ritterchaftlichen Gebiete trotz der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses mediatisirt, und es blieb dabei trotz des kaiser-

Einpruch und trotz der Verhandlungen des Reichstags, weil jene Fürsten für ihre Vorkämpfer ein für allemal des Napoleonischen Beistandes sicher waren und besonders aus diesem Grunde den offenen Bruch mit Oesterreich nicht scheute. Es konnte endlich auf seinem Boden der unerhörte Menschenraub vollzogen werden, mit dem Napoleon dem deutschen Reich den verächtlichsten Hohn ins Gesicht schleuderte, ohne daß sich in demselben ein iher deutsches Reich und deutscher Ehre gefunden hätte. Ein verhängnißvolles Vorzeichen für Deutschland immer fühlbarer herannahenden Katastrophe war die glänzende Huldigungsfest, die Napoleon nach seiner Erhebung zum Kaiser der Franzosen auf ehemals deutschem Boden in Aachen und besonders in Mainz beging. Der Glanz, den er bei dieser Gelegenheit entfaltete, war offenbar darauf berechnet, weit über den Rhein hinüber sein blendendes Licht zu werfen. Die devote Ergebenheit, mit welcher die Bevölkerung dieser ältesten deutschen Städte dem neuen gewaltigen Machthaber huldigte, die Gegenwart deutscher Fürsten, die sich schon um Napoleon wie um ihren künftigen Lehnsherrn scharten, durfte in ihm wol den festen Beseßigen, daß seine Erhebung zum Kaiser nicht nur eine glänzendere Erneuerung des französischen Königthums, sondern die Wiederaufrichtung des Reichs Karls des Großen, die Erneuerung jenes römischen Kaiserthums bedeute, unter dessen Krone sich die Herrschaft über Frankreich, Italiens und Deutschlands vereinigte. Ob in Mainz die Rheinbundsgebanken schon im Ausdruck fanden, möchte zweifelhaft erscheinen; daß aber im Verkehr mit deutschen Fürsten Anregungen dazu bereits ausgestreut wurden, ist wol mehr als wahrscheinlich. Und so ist es wol auch als ein Zeichen der Ahnung von dem nahenden Ende des deutschen Reichthums betrachten, daß der letzte deutsche Kaiser Franz II. schon damals sich veranlaßt fand, in der Proclamation vom 14. Aug. 1804 hieß, „um die volle Gleichheit des Titels und der Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten zu erhalten und zu wahren, dem Hause von Oesterreich in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten den erblichen Kaisertitel beizulegen“. Freilich wurde die Mittheilung von diesem Vorgang dem Reichstag zur Versicherung gemacht, „daß wie in den Verhältnissen der deutschen Erbstaaten (Oesterreichs) das römische Reich dadurch nichts geändert sei, so auch keine Veränderung in den übrigen deutschen Verhältnissen und Beziehungen bezielt werde“. Aber es ging doch durch die Nation ein Gefühl, daß der habsburgische Kaiser für alle Eventualitäten, welche dem Deutschen Reich drohen konnten, sich und seinem Hause den gebührenden Rang unter den Souveränen der Dynastien Europas sichern wollte.

Der Ausbruch des dritten Coalitionskriegs im Jahre 1805 mußte endlich die Entscheidung herbeiführen, und er brachte sie, wie man es nach allem Vorangehenden voraussehen konnte. In dem Kampfe, der sich auf deutschem Boden vorbereitete, konnten die süddeutschen Staaten nicht bleiben, wie es Preußen und der deutsche Norden zu ihrem Verderben noch zu können hatten. Oesterreich forderte die Erklärung des Reichskriegs und drängte vor allem Baiern zum Beitritt. Aber gerade hier herrschte über die Entscheidung kein Zweifel. Ein Anschluß an Frankreich war für Baiern gefährlich, selbst wenn der Sieg auf dieser Seite war; die Verbindung mit Frankreich versprach im Fall des Sieges die glänzendsten Vortheile für Baiern, und während von Osten und Westen die kampferüsteten Heeresmassen heranrückten, um, wie es schien, auf deutschem Boden die entscheidenden Schlachten zu liefern, hatte Maximilian Joseph schon am 1. Aug. das verhängnißvolle geheime Bündniß mit Napoleon geschlossen, dem sich Würtemberg und Baden nothwendig anschließen mußten, und vermöge dessen der Süden Deutschlands zum Untergang der Napoleonischen Herrschaft unwiderruflich an Frankreich gefesselt und im Vernichtungskampfe gegen das übrige Deutschland mit demselben vereinigt blieb. Man in München auf die Aufforderungen zum Eintritt in die Coalition ausbreitend und hinüber geantwortet, während man schon mit Napoleon verbündet war. Und als dessenungeachtet am 1. Sept. nach mit einem Theil des österreichischen Heeres über den Inn in Baiern einrückte, eine Proclamation Maximilian Joseph's die Welt glauben machen, daß nur dieser Gewaltthat Oesterreich den Anlaß zu seinem Abfall von Deutschland und zu seinem Anschluß an den Süden seines Vaterlandes gegeben habe. Auch Napoleon erklärte im Senat diesen Einfall Oesterreichs in das Gebiet seines „Verbündeten“ als den Anlaß zur Kriegserklärung. Maximilian Joseph aber floh am 9. Sept. in das französische Lager und führte seine gesammte Kriegsmacht zurück. Die Heeren Napoleons zu, während an demselben Tage noch ein eigenhändiges Schreiben des Kurfürsten an den deutschen Kaiser abging, in dem er sein heiliges Wort verriet, neutral zu bleiben und mit seinen Truppen nichts gegen die Operationen der österreichischen Armee unternehmen zu wollen. Würtemberg und Baden folgten natürlich dem gegebenen

Beispiel. Und so sehen wir im Jahre 1805 wieder wie zu den Zeiten Ludwig's XIV. Deutl unter französischen Fahnen auf deutschem Boden gegen Deutsche kämpfen und diesen Kampf in der äußersten Erbitterung bis zu den großen Tagen der Schlacht bei Leipzig fortsetzen.

Der Ausgang des Kriegs von 1805, den Napoleon nun dreist genug war, als einen die von dem Hause Oesterreich bedrohte Unabhängigkeit des Deutschen Reichs unternommen proclamiren, führte natürlich zugleich zum Ende dieses Deutschen Reichs, zu dessen Schutz begonnen sein sollte. Der tiefe Fall Oesterreichs durch die Capitulation von Ulm und die Verlage von Austerlitz, die unerhörte Selbstentwürdigung, zu welcher Preußen durch den Verrath von Schönbrunn herabgesunken war, gaben das übrige Deutschland vollkommen schußlos in die Hand des Siegers, und die huldvollen Gunstbezeugungen Napoleon's gegen seine deutsche Verbündeten, die er mit einem ansehnlichen Länderzuwachs und sogar mit Königtiteln belohnen ließen keinen Zweifel darüber, daß diese mit der Annahme solcher Gaben in das Vasallenthum Frankreichs und des französischen Kaisers eintraten und nicht nur ihr eigenes Land, sondern den ganzen Süden und Westen Deutschlands, ja man kann sagen, ganz Deutschland der Gnad d. h. der Willkür des französischen Kaisers preisgaben.

Das fühlte man denn auch seit dem Abschluß des Preßburger Friedens in ganz Deutschland und natürlich vor allem in den Theilen desselben, die nun ihr Schicksal lediglich von dem Willen Frankreichs und seines Machthabers zu erwarten hatten. Man fühlte, daß die innere Verfassung Deutschlands zu einem Maß der Auflösung gelangt sei, das den endlichen Umsturz des Bestehenden und eine Neugestaltung unter irgendwelcher Form zur Nothwendigkeit machte. Hier und da meinte man wol noch, daß diese Neugestaltung aus den Entschliessungen der Betheiligten selbst hervorgehen könnte, und hier und da tauchten sogar schüchterne Pläne für eine deutsche Conföderation, für einen Verein der Kurfürsten und dergleichen auf; aber die vorherrschende Meinung, mochte sie als Besorgniß oder Hoffnung auftreten, ging doch dahin, daß ein Versehen geschehen sollte und werde, von Paris aus erwartet und eben, wie es von da kommen und hingegenommen werden müsse, sollte es auch die Selbsterhebung Napoleon's zum römischen Kaiser sein. Daß der französische Kaiser Deutschland immer fester an sich zu fesseln beabsichtigte, nicht nur die Bestimmungen des Preßburger Friedens, die Erhebung seiner Bundesgenossen, Vasallenfürsten und andererseits die fortbauende Besetzung ihrer Länder durch ein ansehnliches Heer, wie es hieß, zum Schutz gegen feindselige Absichten Oesterreichs oder auch gegen ihre unspenktigen Unterthanen, bekundet. Es kam dazu, daß er sich nun auch mit diesen Fürsten durch Vermählung Eugen Beauharnais' mit einer bairischen Prinzessin und seiner Adoptivtochter Stephanie mit dem bairischen Erbprinzen verschwögerte und seinen Schwager Joachim Murat durch Erhebung zum Herzog von Kleve und Berg zum deutschen Reichsstand proclamirte. Und endlich verkündete der Reichserzkanzler Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, daß er den Rhein Napoleon's, Cardinal Fesch, mit Zustimmung des französischen Kaisers zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt und somit einen Franzosen zum künftigen Dekan des Kurfürstenraths, zum Leiter der Kaiserwahlen und der Reichstage ernannt habe.

Unter den deutschen Fürsten, welche das Schicksal Deutschlands lediglich in die Hand Napoleon's gelegt wissen wollten, ist Dalberg derjenige, der in jener Zeit diesen Gedanken am nachhaltigtesten, wir müssen jetzt sagen: am schamloseten, verfolgte, wenn wir damit auch nicht weiter als dem Urtheil derjenigen beitreten, welche diesen schwachen, leichtregbaren Mann nur des Mangels an Patriotismus und nationaler Gesinnung, sondern auch der groben Leichtfertigkeit beschuldigen und seine schwärmerisch bewundernde Hingebung für Napoleon als kriecherliche Heuchelei bezeichnen wollen. Er war es denn auch, der sich nicht scheute, für die Preisgebung Deutschlands an den französischen Machthaber die Initiative zu ergreifen und nicht nur die Erhebung des Cardinals Fesch zu seinem Coadjutor in Paris anzuregen, sondern auch, wie er in einem Briefe an Napoleon vom 19. April 1806 ausdrückt, diesen zu einer Regeneration der deutschen Verfassung aufzufordern, indem er ihn als den Mann bezeichnet, der, gleich Karl dem Großen, der neue Kaiser des Abendlandes werden müsse.

Aber in Paris bedurfte man dieser Aufforderung nicht mehr. Talleyrand hatte bereits bedeutungen fallen lassen, daß in nächster Zeit entscheidende Bestimmungen über das künftige Schicksal Deutschlands zu erwarten seien. Und man konnte ebenso wol glauben, daß die Aufforderung Dalberg's die Folge eines Winks gewesen sei, den er zu einem solchen Schritt in Paris empfangen hatte, wie, daß er denselben gethan habe, um durch sein Entgegenkommen

Plan Napoleons sich in der künftigen Ordnung der deutschen Verfassung, wie es auch thatsächlich geschehen ist, eine hervorragende Stellung zu sichern.

Aber in Paris wollte man nicht eine neue Organisation Deutschlands, sondern die Durchführung und Vollenbung der begonnenen Desorganisation und Auflösung des Deutschen Reichs. Als nach dem offenen Hervortreten Dalbergs kein Zweifel mehr obwalten konnte, daß in dem Augenblick der entscheidende Schlag geschehen konnte, der, wie es hieß, wieder zahlreichen kleinen und reichständischen Existenzen durch Mediatifirung ein Ende machen sollte, erneute noch einmal das traurige Schauspiel von Raftadt und Regensburg, indem die Bedrohten die Erhaltung ihrer traurigen Souveränität durch Befreiung und kriechende Loyalitätsbezeigung zu sichern suchten, und es wanderten wieder ungeheuere Summen deutschen Geldes in die Hände französischer Staatsmänner.

Als die Sachen in Paris so weit gediehen waren, berieferten sich natürlich vor allem die drei katholischen Vasallenstaaten, Baiern, Württemberg und Baden, die Pläne Napoleons nachzufragen zu unterfüßen und soviel wie möglich zu ihrem Vortheil auszubenten. Sie legten zusammen einen Plan zur Neugekaltung Deutschlands in Paris vor und erreichten dasür durch die Fürsten, daß man ihnen durch gesandtschaftliche Mittheilung einige allgemeine Andeutungen über die Absichten des Kaisers zugehen ließ, wogegen Gagern auf Umwegen zu einer Abschrift des ersten Entwurfs gelangte, in welchem die Gedanken Napoleons über eine Neugekaltung Deutschlands niedergelegt waren, der jedoch noch sehr wesentlich von der spätern Rheinbundsacte verschieden ist. Dalberg berieferte sich ganz besonders, sich an dem weitem Verlauf der Angelegenheit zu betheiligen, scheint aber doch nur einen sehr geringen Antheil an dem endlichen Ausgang zu haben, da man in Paris Anfang Juli bereits zur definitiven Entscheidung gelangt zu sein scheint. Und so gelangte denn um die Mitte des Juli an die Fürsten des deutschen Südens mit dem Datum des 12. Juli versehene, aber wie es heißt, erst am 17. in Paris unterzeichnete Actenstück, welches unter dem Namen der Rheinbundsacte bekannt ist und jedem einzelnen der für den Rheinbund ausersesehenen Fürsten mit einer Bedenkzeit von 24 Stunden zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.

Jedem der Fürsten wurde diese Unterschrift zu geben. Und so wurde der Rheinbund abgeschlossen, dessen Inhalt in den einleitenden Worten heißt, einerseits von dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, und andererseits von den Königen von Baiern und Württemberg, dem Kurfürstenerzkanzler und dem Kurfürsten von Baden, dem Herzog von Kleve-Berg, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, von Hohenlohe-Ingoldingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kirburg und Isenburg-Birstein, dem Herzog vom Arenberg und dem Fürsten von Liechtenstein und dem Fürsten von der Leyen. Für Frankreich unterzeichnete Talleyrand, für Baiern Anton von Letto, für Württemberg der Graf Winzingerode, für den Erzkanzler der Graf Weuß, für Baden Baron von Dalberg, für die beiden Nassau Freiherr Hans von Gagern, für die beiden Hohenzollern und die beiden Salm Major Fiskler, für Isenburg Hr. von Greußm und für Arenberg St.-André. Der Zweck des Bundes bezeichnet die Einleitung „die Sicherung des innern und äußern Friedens in Deutschland, für welche, wie die Erfahrung seit langer Zeit und noch neuerdings ergeben hat, die deutsche Reichsverfassung keinerlei Bürgschaft mehr bieten könne“.

Die 12 Paragraphen, welche die allgemeinen Bestimmungen für die Constituirung des Bundes enthalten, besagen:

1. Die Staaten der benannten Fürsten sollen für immer von dem Gebiet des Deutschen Reichs getrennt und untereinander zu einem besondern Bunde unter dem Namen Rheinbunds vereinigt sein.

2. Jedes Gesetz des Deutschen Reichs, welches die benannten Fürsten, wie deren Unterthanen und Staaten oder einzelne Theile derselben bisher betreffen oder verpflichten konnte, soll nichtig sein, ausgenommen die durch den Vertrag von 1803 erworbenen Rechte der Soldaten und Pensionäre und die im Art. 39 festgesetzten Bestimmungen über den Detroi der Rheinschiffahrt.

3. Jeder der verbundenen Könige und Fürsten verzichtet auf diejenigen Titel, welche seine Unterthanen irgendwelcher Art zum Deutschen Reich bezeichnen, und theilt am nächsten 1. Aug. dem Reichstag seine Losrennung vom Reich mit.

4. Der Kurfürst-Reichserzkanzler nimmt den Titel Fürst-Primas (altesso eminentissimo) an.

sime) Durchlauchtigste Eminenz an. Der Titel Fürst-Primas verleiht ihm jedoch kein Wort welches der vollen Souveränität widerspricht, deren jeder der Verbündeten genießen soll.

§. 5. Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Kleve-Berg und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel „Großherzog“ an und genießen der Rechte, Ehren und Privilegien, welche mit der Königswürde verbunden sind. Ihr Rang und Vorrangrecht untereinander ist und bleibt nach der Ordnung bestimmt, in welcher sie in gegenwärtigem Artikel genannt. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Herzogstitel und der Graf von der Leyen den Fürstentitel an.

§. 6. Die gemeinsamen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Bundesversammlung behandelt, deren Sitz Frankfurt sein wird, und welche in zwei Collegien, bei Könige und bei Fürsten, zerfällt.

§. 7. Die Regenten (der Rheinbundsstaaten) sollen durchaus unabhängig von jeder Bunde fremden Macht sein und können demgemäß keinerlei Dienste annehmen, außer in den verbündeten oder mit dem Bunde alliierten Staaten. Diejenigen, welche, bereits im Dienste anderer Mächte befindlich, in denselben verbleiben wollen, sind verpflichtet, ihre Fürstenwürde auf ihre Kinder zu übertragen.

§. 8. Wenn der Fall einträte, daß einer der genannten Fürsten sich seiner Souveränität oder theilweise entäußern wollte, so könnte er es nur zu Gunsten eines der verbündeten Staaten thun.

§. 9. Alle unter den Bundesstaaten entstehenden Streitigkeiten werden durch den Bundestag zu Frankfurt entschieden.

§. 10. Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der Fürst-Primas, und wenn der beiden Collegien über irgendeine Angelegenheit allein zu berathen hat, so präsidiert der Primas im Collegium der Könige und der Herzog von Nassau im Collegium der Fürsten.

§. 11. Die Zeiträume, in welchen die Bundesversammlung oder eins ihrer Collegien sich zu versammeln hat, die Art und Weise ihrer Berufung, die Gegenstände, welche ihrer Rathung unterworfen sind, die Form ihrer Beschlußfassung und deren Vollziehung werden in einem Grundstatut bestimmt werden, welches der Fürst-Primas binnen Monatsfrist nach seiner Notificirung in Regensburg vorlegen wird und das von den verbündeten Staaten genehmigt werden soll. Dies Grundstatut wird auch das Rangverhältniß unter den Mitgliedern des Bundescollegiums endgültig feststellen.

§. 12. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen wird zum Protector des Bundes ernannt, und in dieser Eigenschaft ernennt er beim Tode des jedesmaligen Fürst-Primas dessen Nachfolger.

§§. 13 — 25 enthalten Bestimmungen über Gebietsausgleichung unter den verbündeten Staaten, sowie über die Reunion oder vollständige Mediatisirung zahlreicher innerhalb der Grenzen gelegener Gebiete reichsunmittelbarer Stände und Städte und endlich der gefürsteten ritterchaftlichen Güter innerhalb des Bundesgebietes, über welche die Fürsten, denen sie zu einem Theil als alles Eigenthums- und Souveränitätsrecht besitzen sollen. Dem Fürst-Primas wurde auf diese Weise unter andern die Souveränität über Stadt und Gebiet von Frankfurt zugesprochen.

§. 26 bezeichnet als die hier verliehenen Souveränitätsrechte: die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Militärconscription oder Rekrutirung und die Steuerungsrecht.

§§. 27 und 28 bestimmen diejenigen Rechte, welche den durch diesen Act mediatisirten Fürsten und Grafen auf ihren Domänen verbleiben, untersagen denselben jedoch den Verkauf die Abtretung derselben an einen dem Bunde nicht angehörigen Souverän.

§§. 29 und 30 verpflichten die verbündeten Fürsten zur Zahlung sämmtlicher Kreisrenten des in ihr Gebiet fallenden Schwäbischen Kreises, sowie sämmtlicher sonstigen Schulden der ihnen mediatisirten Gebiete, §§. 32 und 33 zur Pensionirung der durch die Mediatisirung des Dienst gesetzten Beamten und der Angehörigen der militärischen und geistlichen Orden, die durch die Säkularisirung ihre Revenuen verloren haben.

§. 31 stellt den verschiedenen Fürsten des Rheinbundes die Wahl ihrer Residenzen innerhalb des Bundesgebietes oder eines alliierten Staats frei.

§. 34 spricht die Verzichtleistung der verbündeten Fürsten auf alle durch diesen Vertrag getretenen Gebiete für alle Zeiten aus.

Es folgen die wichtigen §§. 35 bis 38, welche besagen: §. 35. Zwischen dem französischen Kaiserreich und den Rheinbundsstaaten in ihrer Gesamtheit und jedem einzelnen wird

stattfinden, kraft deren jeder Continentalkrieg, welchen einer der contrahirenden Theile den haben wird, unmittelbar zu einem allen übrigen gemeinsamen wird.

6. Im Fall eine dieser Allianz benachbarte fremde Macht sich rüsten sollte, werden die contrahirenden Theile, um nicht überrascht, überfallen oder überrumpelt zu werden, in Weise rüsten auf Grund einer Aufforderung, die deshalb von dem Minister eines der drei Frankfurt ergehen wird.

Contingente, welche jeder der Verbündeten zu stellen hat, werden in vier Viertel getheilt. Bundesversammlung hat zu bestimmen, wieviel Viertel mobil zu machen sind; allein Aufforderung soll nur infolge einer Aufforderung Sr. Majestät des Kaisers und Königs an je eine der verbündeten Mächte ins Werk gesetzt werden.

7 verpflichtet den König von Baiern zur Befestigung von Augsburg und Lindau und zur Bereithaltung gewisser Waffen- und sonstiger Kriegsvorräthe innerhalb derselben.

8 stellt die Contingente für Frankreich auf 200000, für Baiern auf 30000, Württemberg 8000, Baden 8000, Rheine-Berg 5000, Hessen-Darmstadt 4000 und Nassau mit den Staaten auf 4000, im ganzen 63000 für den Rheinbund in seiner dormaligen Größe fest.

9 stellt den hohen contrahirenden Theilen (d. h. der Allianz) anheim, in der Folge auch deutsche Fürsten und Staaten in den Bund aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme im gemeinsamen Interesse erscheinen wird.

10 setzt für die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags den 25. Juli fest.

Der Unterzeichnung dieses Actenstücks war also die thatsächliche Auflösung des Deutschen Reichs, das nahe an ein Jahrtausend eine so bedeutende Stellung in der Weltgeschichte inne hatte. Die fecken Erklärungen, welche Napoleon und die verbündeten Staaten in Regensburg abgaben, und die Niederlegung der deutschen Krone von seiten des Franz waren nur die formellen Kundgebungen dieser Thatsache. Das Herrschaftsgebiet der Franzosen aber war hierdurch um ein Gebiet von 2400 Quadratmeilen mit 8 Mill. Einwohner und mit einer stets kampfbereiten Armee von 63000 Mann erweitert. Denn über das Rheinland, in welches die sogenannten Souveräne eintraten, konnte wol niemand in Zweifel sein, sehr dieselben auch das ihnen von ihrem Gebieter verliehene Souveränitätsrecht ihren eigenen gegenüber zu gebrauchen verstanden.

Die Geschichte des Rheinbundes, d. h. von einer gemeinsamen Entwicklung der nun zu einem Ganzen verbundenen Staaten, kann wol kaum die Rede sein, nicht nur weil die Geschichte derselben zu einer solchen eine zu kurze war, sondern weil die Gemeinschaft der einzelnen Glieder nur in der gemeinsamen und gleichen Abhängigkeit und Dienstbarkeit von Napoleon bestand, im übrigen aber die Bundesform niemals zu irgendeiner thatsächlichen Wirkzweck gelangte und auch nirgends eine Anregung zur Ausführung gemeinsamer Maßregeln in den Interessen des Gemeinwohls aufstachelte. Eine am 13. Sept. 1806 nach Frankfurt einberufene Bundesversammlung fanden die Mitglieder des Bundes nicht angemessen zu sein und so kam eine solche während der ganzen Dauer des Rheinbundes nicht zu Stande.

Es wurde jedes einzelne Gebiet nach wie vor nach den Interessen und Ansichten und nur auch nach den Launen seines Landesherren regiert, denen ja jetzt kein politisches Hindernis den Rechten und Befugnissen der Stände mehr entgegenstand. Allenfalls könnte eine Art von Gemeinschaft in der Übereinstimmung gefunden werden, mit welcher überall die Maßregeln und Formen des Napoleonischen Regierungswesens: die straffe Centralisation, der wohlorganisirte Bureaucratismus des Präfecten- und Beamtenthums, die Formen der Verwaltungsmechanismus, des Polizeiwesens u. s. w. zur Geltung kamen.

Die Geschichte des Rheinbundes möchte etwa wol die Darstellung des Antheils gehören, den Napoleon von 1806—13 an allen Kriegen gegen Preußen und Spanien, gegen Österreich, besonders gegen Rußland, gegen Rußland und endlich noch bis zum 19. Oct. 1813 gegen Preußen erstandene Deutschland genommen hat. Aber es ist hier nicht der Ort zu einer Kriegsgeschichte. Wir wollen auch hier nicht einzelner Kriegsmomente gedenken, die, wie die Vertheilung des Lützow'schen Corps durch ein Rheinbundescorps unter Normann, ein eigenthümliches Zeugnis auf die damaligen deutschen Zustände werfen. Wir wollen nur das Eine constatiren, daß die Rheinbundstruppen stolz waren, ein Glied der großen kaiserlichen Armee zu sein, und daß die Tage der Schlacht bei Leipzig in diesen Truppen sich nicht eine Spur von nationaler Anwandlung zeigte, wenn sie in deutsche Länder als Feinde einfielen und ihre



deutschen Brüdern in blutigen Schlachten kämpfend gegenüberstanden, ja daß vielmehr nicht in Tirol, sondern in ganz Deutschland die Rheinbundstruppen mehr als alle andern gefürchtet und gehaßt waren, weil sie für feindseliger und gewaltthätiger galten als Franzosen, Ita- lien und andere Vasallenvölker Frankreichs.

Zur Geschichte des Rheinbundes in dieser äußerlichen Form gehört auch die Anführung Wachstums, das er in den nächsten Jahren noch erfahren hat. Wir erwähnen also, da nächst, als der Krieg gegen Preußen in nächster Aussicht stand, der ehemalige Großherzog Toscana, Erzherzog Ferdinand, mit dem Gebiet des ehemaligen Bisthums Würzburg, das nach den Bestimmungen des Presburger Friedens zur Entschädigung für das an Oesterreich getretene Salzburg erhalten hatte, und mit dem er sich jetzt mitten in die Länder der Rheinbundsstaaten hineingedrängt sah, dem Beitritt zu demselben kaum entziehen konnte. Derselbe trat am 25. Sept. 1806. Der neue Rheinbundsfürst stellte zur Bundesarmee ein Contingent 2000 Mann, die sofort gegen Preußen verwendet wurden, und empfing dafür den Titel Großherzogs.

Im Verlauf des preussisch-französischen Kriegs, der alsbald den ganzen Norden Deutschlands in französische Gewalt brachte, suchte sich zuerst der Kurfürst Friedrich August von Sachsen von dem gefährlichen Bündniß mit Preußen loszumachen, das dem Kurfürsten von Hessen dem Herzog von Braunschweig ihre Krone und ihr Reich kostete. Er eilte Ende November nach Berlin, um mit Napoleon wegen seines Eintritts in den Rheinbund zu unterhandeln, fand den Kaiser nicht mehr dort und schloß durch den General Woyzeck am 11. Dec. zu Wosensleben ein Freundschaftsbündniß mit demselben, der ihn zum Mitglied des Rheinbundes ernannte. Er übernahm die Stellung eines Contingents von 20000 Mann, wovon 10000 seiner kaiserlichen Armee stießen, und empfing dagegen den Königtitel sowie die Gleichstellung mit dem römisch-katholischen Einwohner seines Erblandes mit den Lutheranern, die der katholische Kaiser bisher von seinen streng lutherischen Ständen nicht hatte erreichen können, und nach dem Frieden zu Tilsit erhielt er noch die Krone des aus den preussisch-polnischen Besitzungen hergegangenen Herzogthums Warschau. Die Beharrlichkeit, mit welcher dieses neukönigliche Mitglied des Rheinbundes auch noch im Jahre 1813 an seinem Protector festhielt, kostete ihm einen ansehnlichen Theil seiner Erblande.

Vier Tage später, 15. Dec. 1806, traten auch die Fürsten der Ernestinischen Linie, Herzoge von Weimar, Gotha, Sildburghausen, Meiningen und Coburg, dem Rheinbund bei und verließen ein Contingent von 2800 Mann zur Bundesarmee. Der treffliche Karl August von Weimar hatte sich nur mit schwerem Herzen zu diesem Schritt entschlossen. Aber schon er das Schicksal des Herzogs von Braunschweig getheilt, als er nach der Schlacht bei Jena die preussische Heer, in dem er eine Division commandirte, trotz der Aufforderung des Kaisers sofort verließ; und nur dem persönlichen Einfluß seiner Gemahlin verbandte er es, daß er die Erhaltung seiner Krone mit dem Anschluß an den Rheinbund und einer Kriegskasse von 2,200000 Frs. erkaufen durfte. Am 18. (13.) April 1807 unterzeichneten auch die mächtigsten der anhaltinischen Häuser (Dessau, Bernburg-Köthen), sowie die Fürsten von Neuß, Schwarzburg und Waldeck zu Warschau den Vertrag, durch welchen sie ihren Namen an den Rheinbund erklärten und sich ebenfalls zur Stellung eines Contingents von 2200 Mann verpflichteten.

Die bedeutendste Erweiterung des Rheinbundes war der Eintritt des Königreichs Westfalen, das Napoleon aus preussischen, kurhessischen, braunschweigischen und hannoverschen Provinzen gebildet hatte und bei der Bestätigung seiner Verfassung am 15. Nov. 1807 als Rheinbundsstaat erklärte und ihm ein Contingent von 25000 Mann auferlegte. Dem war schon daran gewöhnt, daß Napoleon, unbekümmert um den Art. 39 der Bundesakte, die Aufnahme neuer Mitglieder des Rheinbundes lediglich nach seinem Ermessen stattfinden lassen, ohne eine Mitwirkung der übrigen Bundesglieder dabei zuzulassen. Ein besondrer Vorbehalt über die Verpflichtungen des Königs von Westfalen gegen den Rheinbund schien wohl kaum zu bedürfen, da dieser neugeschaffene Fürst nach der eigenen Erklärung Napoleon's in der Gesandten-Versammlung vom 16. Aug. 1807 die Interessen der ihm untergebenen Völker mit demselben Eifer, ihm als französischem Prinzen obliegenden Pflichten zu vereinen haben werde. Und bekannt genug, daß hier von einer selbständigen Ausübung der dem König Jérôme übertragnen Souveränität überhaupt nicht mehr die Rede war. Das Jahr 1808 brachte dem Rheinbund noch den Beitritt der beiden Mecklenburg mit einem Contingent von 4100 und 1900 Mann. Am 18. Febr. und 22. März und endlich am 14. Oct. den des Herzogs von Oldenburg, der am

ise durch die Vermittelung des Kaisers Alexander in Erfurt wenigstens auf einige Zeit dem bestimmten Untergang entging. Es ward ihm ein Contingent von 800 Mann auferlegt. hatte der Rheinbund am Ende des Jahres 1808 eine Ausdehnung von nahe an 6000 Quadratmeilen mit mehr als 14½ Mill. Einwohnern erreicht. Das gesammte Bundescontingent war zu dieser Zeit auf 119000 Mann festgestellt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es hlich von Napoleon abhing, immer neue Aushebungen anzuordnen, wenn durch Verluste in in den verschiedensten Gegenden Europas mit Hilfe des Rheinbundes geführten Kriegen festgesetzte Zahl der Truppen nicht mehr vollständig vorhanden war. Das Jahr 1809—10 ste nach Abschluß des Wiener Friedens noch mannichfache Umgestaltungen in den Gem der Rheinbundsfürsten. Baiern erhielt einen ansehnlichen Zuwachs durch die dem reichischen Kaiser auferlegte Abtretung von Salzburg, Berchtesgaden und einiger anderer te, sowie durch Waireuth, mußte aber dafür Theile von Tirol an Italien und Myrien und te Gebiete an Würtemberg und Baden abtreten, die für ihre Theilnahme am österreichischen ge ebenfalls belohnt werden sollten, wobei Napoleon zwischen diesen Staaten und dem Ge- des Fürst-Primas noch allerlei Ländertausch vornahm. Das Königreich Westfalen wurde 14. Jan. 1810 ganz unerwartet durch Verleihung von Hannover mit Ausnahme von Lauen-; überrascht, sollte sich aber dieses Scheinbesitzes nicht gar lange erfreuen. Endlich erhob leon das Gebiet des Fürst-Primas, das durch den erwähnten Ländertausch eine ganz re Gestalt erhalten hatte, zum Großherzogthum Frankfurt, ernannte jedoch, statt des Cardi- Feisch, Eugen Beauharnais zum Erben desselben, der es in voller Souveränität besitzen sollte. n Aussterben seines Hauses sollte es jedoch an Frankreich fallen. Endlich wurde das Groß- ogthum Berg bei der Verusung Joachim Murat's auf den Thron von Neapel, dem fünf- ligen Sohn Ludwig Napoleon's von Holland verliehen und natürlich vorläufig unter fran- che Verwaltung gestellt.

In demselben Jahre 1810 aber riß Napoleon selbst wieder einen Theil des Rheinbundgebietes demselben los, als er behufs strenger Ausführung der von ihm angeordneten Continental- die gesammte Nordseeküste von den Mündungen der Maas und des Rheins bis zum Aus- der Elbe ohne weiteres mit Frankreich vereinigte und, abgesehen von der Annectirung der fstädte und Hannovers, die Herzoge von Oldenburg und Arenberg und die Fürsten von ihrer Länder beraubte und auch Theile des Königreichs Westfalen und des Großherzog- es Berg mit diesen neufranzösischen Departements vereinigte. Der Rheinbund verlor da- ein Gebiet von 532 Quadratmeilen mit mehr als 1 Mill. Einwohnern.

So schaltete und waltete Napoleon mit äußerster Willkür über Land und Leute dieser unter Namen des Rheinbundes hant zusammengewürfelten Gebiete, und so wenig sich während er Dauer irgendeine äußere Form der Gemeinschaft gestalten konnte, so wenig kann von einer inschaft oder einem Zusammenhang der innern Entwicklung die Rede sein, aus welcher lese verschiedenen Elemente zur organischen Einheit eines politischen oder gar nationalen es zu gestalten vermöchten. Die Staaten des Rheinbundes blieben durchaus gesonderte er. Nur die Abhängigkeit von Napoleon und die Dienstbarkeit für seine Interessen, sowie nfluß, den die Herrschaft der Napoleonischen Staats- und Regierungsmaximen auf die rangsweise aller Rheinbundsstaaten übte, bildet das einzig Gemeinsame in der Geschichte en. In den Wirkungen dieses Regierungssystems auf die Gestaltung aller Verhältnisse, die Grundlage des politischen und selbst des nationalen Lebens bilden, müssen wir das chste Element einer Geschichte des Rheinbundes finden, weil diese Wirkung weit über auer des Rheinbundes, nicht nur in den Verhandlungen und Resultaten des Wiener Con- es, sondern bis in die neueste Zeit in dem Entwicklungsgang der politischen und nationa- strebungen Deutschlands sich fühlbar machte.

Vor allem müssen wir diese Wirkung in der Loslösung der Fürsten von jedem Zusammen- mit den national-deutschen Interessen und in der Rückwirkung dieser Thatfache auf den ihrer Völker erkennen. Die politische Existenz der Rheinbundsfürsten ruhte so ganz und uf dem Boden der Napoleonischen Macht, daß ihre Betheiligung an allen seinen Unterneh- en als eine nothwendige Folge davon erschien und sie ebenso sehr seine Siege über Preußen Österreich wie seine Triumphe in Spanien mit vollem Herzen auch als die ibrigen feier- In sie wirkten zur Schwächung und Demüthigung der beiden deutschen Großmächte um so her mit, als sie damit zugleich die Misachtung ihrer Rechte und ihrer Ehre zu rächen ge- en, die sie früher von diesen mächtigern Nachbarn und Bundesgenossen hatten erbulden en. Und dieses Gefühl theilten zum großen Theil die Völker mit ihren Fürsten. Das war

der Charakter der ekelhaften Jubelfeiern, mit denen der Sieg von Jena und der Friede in den Staaten des Rheinbundes begangen, das die feindselige Gesinnung, welche von bundstruppen in den Napoleonischen Kriegen gegen ihre deutschen Brüder im Nord wurde, das die Erbitterung, mit welcher man in Baiern die norddeutschen Gelehrten die König Maximilian Joseph nach München berufen hatte. Insbesondere war es das Beamtenthum der Rheinbundsstaaten, in welchen sich ein gewisser Stolz auf die Ausbildung, den sie an dem Kriegsrühm des großen Kaisers und an der Ausübung der begründeten Regierungsgewalt erworben zu haben glaubten. Sie waren wie ihre Väter bis tief ins Jahr 1813 und wol noch darüber hinaus gut rheinbündlerisch und napoleonisch geknütt.

Die innern Reformen, welche die von jeder Schranke ihres guten oder bösen Willen freiten Fürsten zum Theil in umfassender Weise ausführten, um ihrem aus verschiednen Elementen mehr oder weniger neuentstandenen Staat nach dem Vorbild des französischen eine straffe Einheitsform zu geben, haben freilich den verwitterten und verkommenen der vorrevolutionären Zeit und besonders den immer noch mächtigen Überresten des feudalen Unwesens entschieden den Krieg erklärt und damit zahlreiche tiefwurzelnde beseitigt. Aber das Neue, das an dessen Stelle kam, war ebenso wenig aus dem Geiste und Bedürfnis des Volks hervorgegangen, wie es dessen selbstthätige Mitwirkung in Anspruch noch viel weniger war es aus dem geschichtlichen Boden deutscher Geistesbildung und Geseßgebung erwachsen, sondern die schablouenmäßige Übertragung des gesammten napoleonischen Regierungs- und Verwaltungssystems auf den keineswegs dafür geeigneten Boden der Klein- und Mittelstaatenthums. Dieses System des aufgeklärten revolutionären und man will, liberalen Despotismus mochte durch Verwirklichung gewisser Grundsätze und Institutionen wol im allgemeinen auch dem Geiste der Zeit dienen; aber, ohne alle Rücksicht auf die geschichtlich begründete Eigenthümlichkeit der Staaten und Völker durchgeführt, konterrevolutionäre System eines militärisch und bureaukratisch centralisirten Regimentswesens niemals im deutschen Boden Wurzel fassen und zu einem fruchtbaren Keim für die Entwicklung des deutschen Volks werden.

In den einzelnen Ländern war die Wirkung dieses Systems freilich eine sehr verschiedene je nach dem Willen und der Einsicht der Regierenden. Das Volk aber war der Regimentsgewalt gegenüber überall gleich willenlos und ließ sich regieren, reformiren oder auflösen, wie es ihm von oben her auferlegt und aufgetrozt wurde.

Baiern, das Hauptland des Rheinbundes, ist durch die Gestaltung, die es von Napoleon's empfangen hat, in die unglückliche Stellung gerathen, immer etwas begehren zu wollen, ohne es doch zu einer andern politischen Wirksamkeit bringen zu können der eines schwerzubeseigenden Hemmnisses für die Einigung Deutschlands. Die Regierung des Königs Maximilian Joseph muß als eine durchaus wohlwollende, die Wohlfahrt seines Reiches dem Scepter vereinigten Stämme ernst anstrebende bezeichnet werden. Dem leitenden Grafen Montgelas ist ein ungewöhnliches organisatorisches Verwaltungstalent, Wandtheit und Energie in der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten nicht abzugehen haben die umfassenden Reformen, die er während seines mehr als zwei Regiments theils durchgeführt, theils angebahnt hat, viele alte Übelstände und Mängel beseitigt, viel Zweckmäßiges und Zugbringendes geschaffen, aber durch die rückwärts gerichtete Hast, mit welcher fremdartig Neues plötzlich an die Stelle des heimischen Alten gesetzt und den Gang einer gesunden, natürlichen und nationalen Entwicklung in diesen Gebieten Zeit gehemmt und von ihrem Wege abgelenkt.

Die sehr verschiedenartigen Gebiete, aus denen dieser Staat nach mehrfacher Zusammensetzung war, wurden sofort ohne Rücksicht auf den Standpunkt ihrer geistigen Ausbildung und auf die historisch überlieferte Gestaltung ihres gesammten öffentlichen zu einem uniformen Ganzen umgeschmolzen, das nach dem Muster der französischen Verwaltungseinteilung in 15 lediglich nach geographischen Bestimmungen abgegrenzte Bezirke wurde. Eine Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808 beseitigte mit dem alten Staat alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen führte statt derselben eine gleiche Gesetzgebung und eine bureaukratisch organisirte Regierung für das ganze Land ein. An die Spitze jedes Bezirkes wurde ein Gemeindefürst gestellt, der, gleich den französischen Präfecten, alle Regierungsgewalt in sich und jede Selbständigkeit des politischen Lebens in den Gemeinden und Corporationen

wachte. Eine Bezirksvertretung, die ihm zur Seite gestellt werden und aus der eine allgemeine Nationalrepräsentation hervorgehen sollte, ist niemals ins Leben getreten. Durch zahlreiche rasch aufeinanderfolgende Decrete wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Reform des Justizwesens mit Gleichstellung aller vor dem Gesetz, eine durchgreifende Umgestaltung des Schul- und Kirchenwesens im Sinne rationaler Aufklärung, die Einführung der französischen Conscriptio- nen, die Organisation des Steuer- und Abgabewesens, der Post- und Verkehrsverhältnisse wurden umfassende Maßregeln zur Förderung des Ackerbaues und Handels, der Wissenschaft und Kunst verkündet und zum Theil mit äußerster Energie durchgeführt, zum Theil aber auch in den Anfängen aufgegeben. Es wurden zur Durchführung dieser Reformen zum Theil sehr ausgezeichnete Männer, wie Feuerbach für die Justiz, Jacobi, Jakobs-Niethammer, Thiersch u. a. des Schulwesens berufen, die als Norddeutsche und Fremde kaum vor dem erbitterten Haß der Baiern geschützt werden konnten. Aber es war das alles, soweit es unter dem Druck der französischen Herrschaft, der Continentialsperre, der Kriegslasten, des Conscriptioenszwangs, des Abgabendruckes, der Preßbeschränkungen überhaupt ausführbar war, doch nur eine künstliche Höpfung, die, dem gegebenen Boden fremd, hier und da eine täuschende Blüte, an andern Orten, wie in Tirol, zähen Widerstand hervorrief, nirgends aber zu einer freien Selbstthätigkeit des Volks führte, welche für das gesunde Gedeihen einer so tiefgreifenden Neugestaltung allein die Fruchtbarkeit bieten kann. Baiern ist durch diese Haß des Reformirens und durch den materiellen Zwang, den es nur durch die Willkür eines fremden Gewalthabers gewonnen hat, aus seiner natürlichen Entwicklung hinausgedrängt, seiner deutschen Aufgabe entfremdet worden. Die langwierigsten Bemühungen der spätern Zeit, für dasselbe eine seinem äußern Umfang entsprechende Bedeutung und Wirksamkeit in Deutschland zu gewinnen, sind auf politischem Gebiet als zum Vortheil der deutschen Nation geblieben. Selbst in den glänzenden Resultaten, von denen sie für die Förderung deutscher Wissenschaft und Kunst begleitet gewesen, ist immer noch die von oben her Gemachtetes und darum nicht Naturwüchsiges und Gesundes wahrnehmbar. Die Nachwirkung des fremdartigen Einflusses, der von der Rheinbundszeit her auf die Gestaltung Baierns in sich und auf seine Stellung im gesammten Deutschland ausgegangen ist, ist nicht überwunden. Es läßt sich daher nicht ermeissen, welche Bedeutung dieser Staat künftighin dem politisch und national zu einer festern Einheit sich zusammenschließenden Deutschland gewinnen bestimmt ist.

Die Gestaltung der politischen Zustände in Baiern gibt im allgemeinen wol das entzückendste Bild von der Wirkung, welche der Rheinbund auf die Staaten und Völker ausübte, demselben angehörten. Dagegen kann die Regierungsweise des Königs Friedrich von Württemberg in dieser Zeit nur als Zeugniß dienen, bis zu welchem Maß der sinnlosen Tyrannel der dem schützenden Protectorat des französischen Kaisers ein deutscher Fürst den Mißbrauch Souveränitätsrechts treiben durfte, das ihm durch die Rheinbundsacte verliehen war. König Friedrich begnügte sich nicht etwa mit der völligen Beseitigung der alten Rechtsordnung, die dem öffentlichen Willen durch die Rechte der Stände und Corporationen noch einige Schranken aufsetzte, sondern beraubte die einst privilegierten, reichsunmittelbaren Stände und die kirchlichen Corporationen aller Rechte und Besitzthümer, die ihnen selbst die Rheinbundsacte noch zusagte. Ja, es schien ihm eine Freude, gerade diesen Theil seiner gegenwärtigen Unterthanen, die dahin als Berechtigte ihm gegenübergestanden, mit besonderer Härte zu drücken und zu vernichten. Aber von seiner Despotenlaune blieb auch keine andere Klasse der Bevölkerung verschont. Das Heer sezte noch unter den barbarischen Strafen der alten Kriegsordnung, die unterworfenen wurden zu willenlosen Sklaven königlicher Willkürmaßregeln herabgedrückt, die Justiz wurde der Sultanslaune des Fürsten gegenüber jeder Selbstständigkeit beraubt, und die Gerichte der Herrschaft der Gerichtshöfe mußten jedesmal der königlichen Bestätigung unterbreitet werden. Die Justiz setzte unter dem Abgabendruck, der nur der Erhaltung des Kriegsherrn und der Verschönerung des Hofes diente; eine allgemeine Entwaffnung des Volks wurde bis zur Auslieferung von Jagdgewehren mit barbarischer Strenge durchgeführt und endlich, um das ganze Volk in ein Gefängniß zu verwandeln, nicht nur die Auswanderung aufs strengste untersagt, sondern auch aller Verkehr mit dem benachbarten Auslande unter polizeiliche Controle gestellt. Die Reformen, die in irgendeiner Weise die Förderung des Volkswohls bezweckten, war dabei in keiner Weise die Rede, und es ist in der That wunderbar, wie das württembergische Volk trotz dem bis in die allerlezten Zeiten des Rheinbundes keine Regung zeigte, sich von den Fesseln des Tyrannen loszureißen und sich der großen nationalen Bewegung des Jahres 1813 anzuschließen. In der freudigsten Gegenseitigkeit gegen das Gebahren des württembergischen Autokraten stand die wahr-

haft väterliche Regierungsweise, mit welcher der treffliche, damals schon hochbejahrte Karl Friedrich von Baden die unabweislichen Kriegs- und Abgabenlasten, welche das ihm aufgezwungene Verhältniß zu Napoleon dem Lande auferlegte, durch möglichste Schonung der bestehenden Verhältnisse und durch rücksichtsvolle Fürsorge für alle Angelegenheiten des öffentlichen Wohls mildern suchte. Was dort von französischen Einrichtungen mit Einschluß des Code Napoléon durchgeführt wurde, hat offenbar wohlthätig gewirkt, und es dürfte nicht gefehlt sein, einen Theil der gehobenen politischen Lebens in Baden dieser Zeit und ihren Wirkungen zuzuschreiben.

Auch die übrigen kleinern Rheinbundsstaaten des deutschen Westens haben neben dem Ruhm und der allgemeinen Schmach des Rheinbundes sich doch auch mancher Segnungen erfreut, die auf die innern Zustände der betreffenden Länder und ihrer Bevölkerungen bleibend wohlthätige Wirkung ausgeübt haben.

Im allgemeinen hat die Bevölkerung der westdeutschen Rheinbundsstaaten mit Ausnahme von Württemberg den Druck und die Schmach der Fremdherrschaft doch nicht in dem Maße empfunden, wie man es voraussetzen sollte. Die Befreiung von den alten Mißbräuchen und Verhältnissen, welche eben hier in den geistlichen und weltlichen Kleinstaaten geherrscht hatten, die Umwandlung der unerträglichen Vielherrschaft der kleinen Herren in die Gestalt größerer zusammenhängender politischer Gebiete war ein Gewinn, dessen Werth von aller Welt erkannt und gefühlt wurde. Die Zweckmäßigkeit der Reformen, mit denen man überall den alten Mißständen des mittelalterlichen Privilegenthums forträumte, war zu augenscheinlich, als daß man dieselben nicht freudig annehmen sollte, gleichviel aus wessen Hand sie kamen. Darum ist die nationale Erhebung hier um so vieles später eingetreten als im Norden und Osten Deutschlands, weil man nicht mit Unrecht fürchtete, daß mit dem Sieg der Feinde Napoleon's die alten Zustände wieder hergestellt und alle Errungenschaften der Französischen Revolution wieder beseitigt werden würden. Und wo dies mit der allgemeinen Restauration in der That geschehen ist, hat die Erinnerung an die Zeit des Rheinbundes tiefere Wurzel geschlagen, als es für die Förderung nationalen Sinnes im Volk wünschenswerth war.

Ganz anders verhielt es sich mit den kleinern und mittlern Staaten Mittel- und Norddeutschlands, die nach und nach dem Rheinbunde beizutreten veranlaßt wurden. Hier hatte sich im Westen und Süden mehr als ein Jahrzehnt der fortgesetzten Berührung mit der Französischen Revolution und später mit Napoleon den Boden für die Aufnahme des Fremden vorbereitet. Hier war auch nicht jene radicale Umgestaltung der Gebietsverhältnisse eingetreten und die auch die Nothwendigkeit einer neuen Organisation herbeigeführt worden. Der Beitritt zum Rheinbunde führte hier nur zur Anerkennung der Napoleonischen Suprematie und zur Übernahme der damit verbundenen Lasten, ohne daß damit auch wesentliche Umgestaltungen im innern Organismus der Staaten oder in den politischen Anschauungen der Völker verbunden waren.

Das sonderbarste Gebilde der Rheinbundsperiode war ohne Zweifel das Königreich Westphalen, das Napoleon als eine phantastische Schöpfung seiner siegestrunkenen Laune aus den Bruchstücken des preussischen Kriegs mitten im Herzen Deutschlands entstehen ließ, um, wie er sich äußerte, vor den Augen des deutschen Volks einen Musterstaat zu bilden, der denselben die Vorzüge französischer Freiheit vor dem Druck deutscher Regierungen recht lebendig vor Augen stellen sollte. Die preussischen Gebiete westlich von der Elbe, die Länder der verjagten Herren von Hessen und Braunschweig, der südliche Theil von Hannover und noch einige andere kleine Gebiete wurden zu diesem Musterstaat zusammengeleimt und an dessen Spitze als Musterfürst der jüngste Bruder Napoleon's, Jérôme Bonaparte, gestellt, mit dem Napoleon nach mannichfachen Versuchen, ihn anderweitig zu beschäftigen, in der That nichts Besseres anzufangen konnte als ihn zum König eines neugeschaffenen deutschen Königreichs zu machen. Für dieses neue Reich wurde aber auch alsbald im Auftrag Napoleon's eine Musterverfassung ausgearbeitet und verkündet, welche nichts weniger verhieß als Gleichheit vor dem Gesetz, freie Cultusübung, Gleichberechtigung der Confessionen, Aufhebung der Privilegien des Adels und der Klöster, der Steuerfreiheiten wie der Leibeigenschaft und der bäuerlichen Lasten und endlich Berufung von Departementalräthen und einer allgemeinen Volksvertretung. Auch die Befreiung aller Ämter durch Deutsche wurde verheißen. Als mit der Ankunft der neuen Regierung eine große Anzahl von Organisations- und Reformdecreten erlassen wurden, schien es wirklich einen Augenblick, als ob hier die Stätte wahrhafter Staatskunst und einer ungekannten Freiheit und Gerechtigkeit errichtet werden sollte. Aber nur zu bald wurde die Täuschung sichtbar, der man sich zu dieser Zeit hingeben hatte. Der neuerrichtete Thron wurde zum Sammelplatz einer Anzahl von

senen und hungerigen Franzosen, die sich aller einträglichen und einflussreichen Stellen zu schütigen mußten, und neben denen die deutschen Minister, insbesondere der unglückliche Soms Müller und Bülow vergebens sich geltend zu machen strebten; und nur zu bald war der müthig schwache, aber genußsüchtige König in einen so tiefen Pfuhl der sinnlichsten und schamhaftesten Schwelgerei hineingezogen, daß nicht nur die Abgaben- und Schuldenlast neben den unbilligen Forderungen Napoleon's das Land zu erdrücken drohten, sondern auch besonders in sel eine allgemeine und tiefgreifende Entfittlichung sich verbreitete. Glücklicherweise hat dieser Staat und diese Regierung nicht lange genug gedauert, um auch in dieser Richtung bleibende Folgen herbeizuführen. Ebenso wenig ist nach dem Zusammensturz des neuen Reichs in seinen fern Gliedern, in die es wieder zerfiel, irgendetwas von den Organisationen und den sogenannten Freiheiten desselben übriggeblieben, obwohl hier und da noch in spätern Zeiten Erinnerungen derselben mit dem Wunsche nach ihrer Wiederherstellung austauchten. Der einzige thatliche Ueberrest aus der westfälischen Zeit ist die von König Jérôme contrahirte Anleihe, die ummlich bis auf den heutigen Tag noch auf ihre Anerkennung harret.

Der wichtigste und folgenreichste Theil der Geschichte des Rheinbundes ist die Art und Weise der Auflösung, die mit wenigen Worten dargestellt ist, aber in ihren verhängnißvollen Wirken sich vielleicht noch lange fühlbar machen wird.

Die Staaten und Völker des Rheinbundes haben in Wahrheit keinen Antheil an der nationalen Erhebung und Selbstbefreiung des deutschen Volks vom Jahre 1813. Als die große Welle von dem Ausgang des russischen Kriegs, von dem Abfall Doro's, von der Selbstbewaffnung des Volks in Ostpreußen, von der begeisterten Erhebung des gesammten Preußenvolks gegen die Napoleonische Gwalttherrschaft nach dem Westen Deutschlands gelangte, blieb diese nicht nur auf die Fürsten, sondern auch auf die Völker ohne Wirkung. Hier und da tauchte eine Bewegung auf, aber es waren durchaus vereinzelt Erscheinungen. Als das Bündniß der Aufruf von Kalisch an die Fürsten und Völker des Rheinbundes die einbringliche und verbindende Mahnung ergahen ließ, sich dem nationalen Kampfe gegen den fremdländischen Machtzerr anzuschließen, waren es nur die beiden Mecklenburg, die dieser Aufforderung Folge thaten. In Sachsen aber zeigte sich bei der Annäherung der verbündeten Heere zwar im Volk selbst in der Armee eine entschiedene Neigung, sich von dem Napoleonischen Bündniß loszusagen, aber König Friedrich August verließ lieber mit seinen Schätzen sein Land, das von verbündeten Heeren besetzt war, als daß er sich mit denselben zum Kampfe gegen seinen Probrer vereinigete. Erst als nach den Schlachten von Großgörschen und Bautzen Sachsen wieder der Gewalt Napoleon's war, kehrte er zurück, um sich fester als je mit demselben zu verbünden. Den Rüstungen Napoleon's, die ihn in den Stand setzten, den Kampf an der Elbe mit Erfolg zu beginnen, hatten die westlichen Rheinbundsstaaten mit Einschluß Westfalens wesentlich bereitwillig beigetragen, und als nach Abbruch der Friedensverhandlungen, welche dem Waffenstillstand zu Poischwitz (4. Juni 1813) folgten, am 11. Aug. der große Entschweißungskampf seinen Anfang nahm, befand sich das gesammte Contingent des Rheinbundes noch zur Seite Napoleon's in den Reihen der Kriegsscharen, mit welchen er die müthigen Kämpfer die Befreiung Deutschlands niederzuwerfen gedachte.

Und in ebendieser Zeit, in welcher die deutsche Sache ihre glänzendsten Erfolge feierte und das beste Blut der Nation auf den großen Schlachtfeldern für die Freiheit und Einheit Deutschlands dahinfließ, eröffnete Oesterreich Unterhandlungen mit Baiern, deren Resultat den schönsten Hoffnungen vereitelte. Freilich hatte Baiern schon bei Wiedereröffnung des Kampfes reservirte Stellung eingenommen und seine Hauptmacht nicht mit dem französischen Heere an der Elbe entsetzt, sondern am Inn aufgestellt, um sie je nach Umständen nach dieser oder jener Seite verwenden zu können. Die Umstände entschieden sich eben für die Freiheit Deutschlands, und jetzt schien es dem König Maximilian Joseph mit seinem Minister an der Zeit, Unterhandlungen über seinen Abfall von Napoleon und dem Rheinbunde und über seinen Anschluß an die Verbündeten mit Oesterreich zu eröffnen, das von seinen Bundesgenossen den Auftrag erhalten hatte, dieselben einzuleiten und abzuschließen. Das Resultat dieser unglücklichen Verhandlungen war der am 8. Oct. abgeschlossene Vertrag von Ried. Nach den Bestimmungen desselben sollte Oesterreich dem ersten der Rheinbundsfürsten nicht nur für die Rückgabe von Tirol die nöthigste Gebietsentschädigung, die auf deutschem Boden in ununterbrochenem Zusammenhang mit Baiern stehen sollte, also die ungeschmälerte Erhaltung der außerordentlichen Gebietsvergrößerung, die ihm das mehr als achtjährige Bündniß mit Napoleon gegen Deutschland ein-

getragen hatte, sondern auch, was das Wichtigste und Verderblichste war, die Erhaltung vollen und ganzen Souveränität über diese Gebiete, welche Napoleon den seinem Prot untergeordneten deutschen Fürsten in der Rheinbundsacte über die ihnen zugetheilten verlehren hatte.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob Oesterreich diese Bedingung in der Abfi willigte, um dadurch die von Preußen begünstigten Einheitsbestrebungen des deutschen im voraus zu vereiteln. Das aber steht fest, daß die Bestimmungen des Nieder Vertrags, dessen Ratification Stein vergebens eiferte, es lediglich in die Hand des Königs von A legten, ob eine Einigung Deutschlands, unter welcher Form dies immer sei, überhaupt zu E kommen sollte, da es eben von dem souveränen Willen des Königs abhing, ob und in w Maße er diesem Zweck einen Theil der ihm zugestandenen Souveränität opfern wollte.

Wenige Tage nach Abschluß dieses Vertrags wurde die große Völkerschlacht bei I geschlagen, welche das Schicksal Deutschlands und Europas, also doch wol auch des Rheinb einschloß. Die Sachsen und ein Theil der Würtemberger waren in der Schlacht zu den bündeten übergegangen, der König von Sachsen in die Gefangenschaft derselben gerathe Hessen und Badenser hatten noch am 19. Oct. auf seiten der Feinde Deutschlands gekä Das Königreich Westfalen löste sich auf. Napoleon rettete sich nach der Schlacht bei Hana: welcher zuerst wieder bairisches Blut für die deutsche Sache floß, mit dem Überrest seines k nach Frankreich, und eben jetzt, am 2. Nov., bewilligte man dem König von Würtember seinen Rücktritt von dem bereits zertrümmerten Rheinbunde zu Fulda dieselben Bedingu die Baiern zu Nies erzielt hatte. Unter ähnlichen, wenn auch nicht ganz so günstigen Be wurden in der zweiten Hälfte des November auch die übrigen Rheinbundsfürsten in den g Bund aufgenommen, mit Ausnahme der Großherzoge von Frankfurt und von Berg, des K von Westfalen und der Fürsten von Jsenburg und von der Leyen, welche ihrer Länder und Souveränität verlustig gingen, sowie des Königs von Sachsen, über dessen Schicksal spä Wien beschloffen wurde. Der Rheinbund war nicht mehr vorhanden. Aber die Folgen selben und besonders des Nieder und der übrigen Verträge machten sich auf dem Wienerl greß (f. Congresse) so fühlbar, daß alle Bemühungen deutscher Patrioten für eine festem kräftigere Einigung Deutschlands und für Sicherstellung der Rechte des deutschen Volk dem zähen Widerstande der souveränen Könige von Baiern und Württemberg scheiterten das deutsche Volk keinen andern Lohn für seinen opfermuthigen Befreiungskampf zu gewi vermochte, als denjenigen, den ihm die Vereinigung der souveränen deutschen Fürsten zu e Staatenbunde gewährte, wie sich derselbe in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 stituirt hat.

C. Stern

**Richelieu und Mazarin.** (Einführung des Systems der absoluten Kön gewalt in Frankreich; Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte i stenmacht; Vernichtung der Provinzialrechte; Begründung der Central tion aller Mittel und Kräfte im gesammten Staat und deren Abhängigkeit einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.)

I. Die frühere Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Macht Adels. Die Regierung Heinrich's IV. Mézeray schon hat gezeigt, daß sich nach Vertung der über alle öffentlichen Verhältnisse sich ausdehnenden Volksrechte die Herrschaft der ersten Könige der capetingischen Linie nicht sowol auf die eigentliche Regierung Frank erstreckte, als vielmehr nur auf die Ausübung der Befugnisse eines seigneur suzerai schränkt war. Die vergleichsweise geringe Macht, welche sie noch besaßen, war weit we Ausfluß ihrer königlichen Würde als vielmehr ihrer Grundbesitzthümer, die ihnen als Seig: verblieben. Die andern Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in Gebieten wie selbständige Fürsten. Und selbst denjenigen Gehorsam, welchen sie dem I noch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und insoweit es ihnen gerade zusagte: es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern fast immer an der nöthigen Macht, ihrem auch rechtlich noch so gut begründeten Verlangen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der Seigneurs konnte der König keinen allgemeinen : unternehmen; wenigstens waren sie in diesem Fall nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leistet kämpfte dann nur mit den Mitteln seiner eigenen Grundherrschaft, als einzelner Seigneur, als Oberhaupt Frankreichs. Der Form wie dem Wesen nach hatten sich die Vasallen fa selbständigen Fürsten emporgeschwungen. Die meisten von ihnen hatten ihre „Vairs“ rei Könige: so zählte der Graf von der Champagne sieben, jener von Vermandois sechs, mel

und, soviel uns bekannt, alle übrigen, mit einziger Ausnahme des von der Normandie. Sie haben ihre eigene, die königliche ausschließende Gerichtsbarkeit, und es bedurfte des Vorwurfs eines Schutzes der Kirche, um (zunächst unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux als Richter für privilegierte Personen und für die schwersten Fälle in den ehemaligen Vasallenländern einzusetzen zu können. In allen Fragen von Bedeutung sehen wir den König an die Zustimmung des hohen Adels gebunden. Als Papst Innocenz IV. im Jahre 1244 den heiligen Ludwig mit der Bitte anging, ihm in seinem Reich eine Zufluchtsstätte gegen die Verfolgungen des Kaisers zu gewähren, wagte dieser als so kraftvoll geschilderte Fürst nicht, dies zu gewähren; da er vom Eifer für das Oberhaupt der Kirche erfüllt war, lautete doch seine Antwort: so sehr entsprechen Wünsche, müsse er doch zuvor die Zustimmung der Barone zu erlangen suchen.<sup>1)</sup> Unter solchen Verhältnissen waren natürlich auch die Geldmittel der Könige äußerst beschränkt. Ungeachtet aller Münzverschlechterungen und anderer verwerflicher Mittel konnte Philipp der Schöne, der Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640000 Livres (bringen).<sup>2)</sup> Die französischen Könige befanden sich den mächtigen Feudalherren gegenüber nicht in derselben Lage wie die deutschen Kaiser.

Bei solchen Zuständen betrachteten denn die Könige eine Beglückung des Volks keineswegs ihre höchste Aufgabe (des Volks, das fast bloß wie eine große Herde angesehen ward!), sondern ihr Hauptstreben war auf Vergrößerung ihrer Hausmacht auf Kosten der andern großen Feudalherren gerichtet. Dieses Streben gab sich schon unter Hugo Capet kund und blieb das gleiche unter allen seinen Nachfolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig IX. versetzt. Es war dies allerdings notwendig, doch kann man darum den genannten König keineswegs von dem Vorwurf der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat ihm zum Theil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu sehr verdient. Seine Nachfolger haben das von ihm angenommene System mit größerem oder geringerem Nachdruck fort, namentlich Franz I. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberufen; man fand sie lästlich dem Maße, in welchem man die unbeschränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreis belassen, so würde Frankreich wohl schwerlich durch mehr undertjährige Religionskämpfe verwüstet worden sein. (S. Hugonotten.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt wurden nun die Privilegien des Adels von den Königen so in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volks geschehen war. Der Absolutismus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die Könige strebten dahin, keinen selbständigen Willen im Staat neben dem ihrigen zu dulden; sie setzten sich allmählich fast wie Halbgötter. Ein asiatischer Brunk, ein asiatischer Herrscherthum trat an die Stelle der frühern Einfachheit. Feile Creaturen führten Zustände herbei, welche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen an Verstand, an Kenntnissen und der erforderlichen Kraft gefehlt hätte. Kaiser V. (oder vielmehr auch hier ein anderer für ihn, der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beispiel gegeben, das sich die andern Fürsten nur allzu gern zum Vorbild nahmen. Es wurden neue Behauptungen über die Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt, neue, seltsame Axiome, zumal über Majestätsbeleidigung<sup>3)</sup>, gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Willkür und Laune verfügen könne. Solchen Grundsätzen verschaffte man denn auch in Frankreich unbedingte Geltung, und so

1) „Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando quod . . . ipsum dominum papam, si illium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum subterfugere, permitteret, eximio liberaliter receptaret.“ Matth. Paris.

2) Im Trésor des chartes (Reg. 46, Nr. 162) befindet sich noch eine Anweisung von 5000 Livres auf den Schatz, die Philipp der Schöne seinem jüngsten Sohne Karl ausstellte, um diesen für Summe von 40000 Livres zu entschädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbringen seiner Mutter zu seinem Vortheil verwendet hatte, und die er, wie es scheint, zu erlösen außer Stande war.

3) Das Majestätsverbrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was man in Folge daraus machte. Die alten Römer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesem nur eine Verletzung der Fürstengewalt hätte bestrafen wollen. Hätten sie das Gesetz der Majestätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volks und der Volksherrschaft eingeführt, so daß danach nur diejenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Volks anzutasten wagten. Selbst Dictatoren Augustus und Liberius riefen den Schutze dieses Gesetzes nur unter dem Vorwande an, die Volkstribunen (nicht daß sie Kaiser) seien! Und damals suchte man den elenden Richtern, die den Schutze gegen Verletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten übertragen, wofür jene sich noch ausgaben.



Können wir uns nicht wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung sei-  
 Günstlings Joyeuse diesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600000 Goldthaler  
 schenkte und bei deren Hochzeitfeier 1,200000 dieser Goldthaler für Festlichkeiten verschwendet  
 für damals besonders enorme Summen; oder wenn wir lesen, daß derselbe Fürst, um dem  
 zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei La-  
 schaften Vignerol, La Perouse und Saviglian an den Herzog von Savoyen — verschenkte!

Wir müssen sogar die Bartholomäusnacht als einen natürlichen Ausfluß jener absoluti-  
 schen Begriffe betrachten. Denn sobald man von dem Grundsatz ausging, daß das Volk  
 König gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden sei-  
 mußte man wol zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen“ eben auch demjenigen u-  
 gibßen Glauben folgen mußten, den er zu bestimmen für gut finde, und daß seine „durch  
 Gnade“ verliehene Macht das Recht in sich schliesse, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. Ob  
 solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Rechtsbewußtsein eines großen Theils  
 Volks. Viele vom Adel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, manche aus innerer  
 Überzeugung, manche aber auch aus niedrigen politischen Rücksichten, indem sie unter der  
 Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die blutigen  
 folgungen der reformirten Kirche zwangen deren Bekenner immer mehr, in der eigenen  
 Hilfe gegen die despotischen Bedrückungen zu suchen, und so gaben sie sich denn eine innere  
 ganisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staat bildeten, und deren gesamt-  
 Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republikanischen Verfassung in ihnen her-  
 rufen und unterhalten mußten. (S. Hugenotten.)

Unter Heinrich IV. hoffte man auf bessere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen  
 prinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei schon von Kindheit an verdorben worden; er  
 daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt und überdies manche  
 reiche Wechselfälle des Schicksals durchlebt. Dennoch wird sein Werth durchgehends über-  
 zunächst wol deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit seinen unmittelbaren Vorgängern  
 und Nachfolgern auf dem französischen Thron vergleicht, mit Leuten von der entschiedensten  
 Geistesbeschränktheit oder der raffiniertesten Schlechtigkeit. Der Mann, dem Frankreich in  
 Zeit am meisten zu verdanken hatte, war nicht der König, sondern der edle Sully. Er war  
 der (vom Jahre 1596 an) die Finanzen des Staats mit Verstand und strengster Redlichkeit  
 nete und dadurch die Möglichkeit einer geregeltern Verwaltung herbeiführte; sein, wenn  
 nicht in allen Dingen eminent, zuweilen auch durch aristokratische Vorurtheile irrefüh-  
 noch im ganzen klarer und stets auf Förderung des Staatswohls gerichteter Verstand und  
 immer vorwaltende Ehrlichkeit nöthigten dem König stets Achtung ab und führten ihn manch-  
 zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war. Freilich vermochte Sully nicht zu verhindern,  
 daß der Hof ein wahres Musterbild der häßlichsten Ausschweifungen blieb, sodaß die Sittlich-  
 der ganzen Nation von oben herab systematisch untergraben wurde.\*) Übrigens war der  
 mehrmals daran, den durch seine Offenheit unbequemen Minister zu entlassen, und nament-  
 soll ein solcher Schritt in der letzten Zeit seines Lebens von ihm beabsichtigt gewesen sein.

Selbst Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen  
 turells als des innigen Durchdrungenseins der ihm als Staatsoberhaupt obliegenden  
 pflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutistischen  
 sätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenottenkriegen, als man  
 eine Sache der innern Überzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Lösungswort: ihm  
 es hauptsächlich eine Krone zu erobern! Vor dem Beginn rebete er zu seinen Kampfgenos-  
 zunächst nur von seinem (Thronfolge-) Recht. Das Nationalwohl, die Gewissensfreiheit  
 den unter solchen Verhältnissen bloß im Hintergrunde. Wir dürfen uns daher auch nicht  
 dern, zu sehen, wie Heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt,  
 deffentwillen allein seine hugenottischen Kampfgenossen Gut und Blut geopfert hatten; zu

4) Es ist bekannt, wie diese Ausschweifungen unter Ludwig XIV. und XV. fortgesetzt wurden. In  
 Heinrich IV. selbst litt das Gemeinwesen mehr als einmal unmittelbar darunter. Die Früchte des  
 von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres zu  
 wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu schwelgen, und man kennt genügend die Umstände  
 unter denen der schon siebenundfunfzigjährige König (im Jahre 1610, unmittelbar vor seiner  
 dung) halb Europa in Krieg sürzen wollte, nachdem man dem Prinzen von Condé gestattet hatte,  
 Gattin Margarethe von Montmorency vor den Nachstellungen Heinrich's nach Brüssel in Sicherheit  
 zu bringen!

die er nicht nur des Nutzens willen für sich selbst jene Lehre abschwor, die er so lange für seine teuerste Überzeugung ausgegeben hatte, sondern wie es sogar einer drohenden Stellung von Seiten der Geküschten bedarf, um ihm nur die Zugeständnisse des Edicts von Nantes abzumöthigen, jener Urkunde, durch welche keineswegs das gewährt ward, was man billigerweise erwarten und fordern mußte: nämlich gleiche Berechtigung beider Confessionen, unbedingte Gewissensfreiheit, wogegen allerdings in anderer Beziehung Zugeständnisse gemacht wurden, die im Interesse des Staats hätten vertveigert werden müssen, nämlich die Einräumung fester Plätze an die Hugonotten, sodasß sie wirklich einen Staat im Staat bildeten.

Übereinstimmend mit diesem allen trug Heinrich nie Bedenken, die Mittel des Staats für seine persönlichen Zwecke und insbesondere dafür zu verwenden, sich Anhänger zu verschaffen. Verschwendung und sonstige Corruption waren ihm dazu genehme Mittel. Um die gerechten Forderungen der Hugonotten und seine ihnen gegebenen Versprechungen nicht erfüllen zu müssen, suchte er Uneinigkeit unter sie zu bringen, indem er die Feilen unter ihren Häuptlingen theils durch Beschönigungen, theils gerabezu durch Geld gewann, wozu er mehr als 100000 Thlr. Jahresrente verwendete.<sup>5)</sup> Weit enormer waren die Summen, die er aus dem Staatsvermögen nahm, um sich die vornehmsten Anhänger der Ligue zu erkaufen; zu diesem Behuf ließ er mehr als 200 Mill. Livres aufwenden<sup>6)</sup>, mehr als die gesammten Jahreseinkünfte des Staats betrug. Mit den geringern Anhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umstände; mehr als einer derselben, der bei seiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So sehen wir denn die unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwickelte Gestaltung des Hofes und der Regierung schon aus der Zeit Heinrich's IV. (und selbst noch früher) hervorzuspinnen: jene Corruptionen und Ausschweifungen, die dem Volk gleichsam als Vorbilder der Nachahmung aufgestellt wurden; jene Sittenlosigkeit, der nichts heilig ist; jenes Begründete einer auf bloßer Willkür beruhenden, dem Volk alle Rechte raubenden absoluten Herrschaft; jenes Ueberheben des Fürsten über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen guter oder schlechter Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem gesammten Volk umzugehen und walten; jene monströsen Principien, die in Ludwig's XIV. „L'état c'est moi!“ ihren Höhepunkt erreichten.

Nirgends finden wir auch nur die Spur einer Anerkennung eigentlicher Volksrechte. Selbst damals bereits sehr herabgedrückte Nationalvertretung wird ganz in den Hintergrund gedrängt; am wenigsten dachte der König daran, diese Repräsentation zu verbessern und zur Wahrheit zu machen. Unter Heinrich's Regierung ward ein einziges mal eine Notabelnversammlung gehalten (1596 zu Rouen), nicht ein einziges mal berief man die Generalstände. Wende man nicht ein, es seien diese Versammlungen, insbesondere die Generalstände, zuvor schon in Vergessenheit gekommen. Sie waren vielmehr gerade unter seinen unmittelbaren Vorfahren häufig wiederholt zusammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen vielfach zu Parteilichkeit mißbraucht worden. Ja unter Heinrich selbst hatten sich, wider seinen Willen, die Generalstände (1593 zu Paris) versammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt vergessen waren, und wie es also nur als Schuld des Königs erscheint, daß dieselben keine Geltung mehr haben konnten, beweist die am 8. Juni 1591 vom Stadthause zu Paris aus verkündete Urkunde.<sup>7)</sup> Man war sich noch sehr wohl der Volksrechte bewußt; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, Heinrich IV. aber war es, der diese Rechte verachtete und in den Staub warf! Übereinstimmend mit jenem Übergehen der Generalstände rieth er kurz vor seinem Tode der Argentin erannnten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatsfachen zu entziehen, sodasß der unumschränkten Herrschermacht nichts mehr entgegengetreten könne! Dies waren

5) Vgl. die Mémoires de G. de Tavannes.

6) Mémoires de Sully.

7) „Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil. . . Que si l'on trouve bon, on l'on fasse des loix fondamentales de l'Etat, les feront jurer au Roi nouvellement esleu, de garder et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention les sujets seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour représentées aux yeux du Roy, elles seront mises en la première, maistrasse place de la première ville de la province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps que leur sera ordonné en la ville qu'il plaira au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la principale ville de la province.“ (Vgl. Mémoires de Nevers, II, 614).

die Zustände, auf deren Grundlage Michelet, Mazarin und Ludwig XIV. ihr Gebäude aufführten, auf welcher aber auch später die Revolution und das Kaiserthum entstand.

II. Regentchaft der Maria von Medici. Ludwig's XIII. erste Regierungszeit. Hervortreten Michelet's. Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig solid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diesem König nur irgendeine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung wenigstens längere Zeit, für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch, in der frühern Weise fort erhalten müssen. Statt dessen begann eine Auflösung des ganzen Baues in seinem Innern.

Die verwitwete Königin Maria von Medici ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erst neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen bloßen Parlamentsbeschluß, nicht durch einen Beschluß der Reichsstände, in deren Befugnissen es gelegen hätte, man aber fürchtete. Der seiner Ungefährlichkeit wegen unbequeme Sully ward von seiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners Condé (des nachmaligen Marschalls d'Ancre) und dessen Weibes Leonore Galigai gelangen. Es trat ein allgemeines Raub- und Verschwendungssystem ein. Der von Sully angesammelte Staatsschatz ward in kürzester Zeit an die Großen oder in Luxusabgaben vergeudet. Der Günstling bereicherte sich auf Kosten des Landes und ließ es gern geschehen, wenn auch andere seinem Beispiel folgten. Je verächtlicher die Regierung ward, um so mehr sahen sich die Prinzen und übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Übermuths zu erheben. Die Revolte war für sie längst ein Mittel geworden, sich Recht zu verschaffen oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger sie sich geberdeten und je mehr man sie fürchtete, desto mehr stand man ihnen zu. Was lag dem italienischen Günstling daran, daß sehr üble Folgen aus diesem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entstehen mußten, wenn er sich nur Ruhe und jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte? \*)

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieser unfähige Mensch, den man andern Verhältnissen auch nicht das allgeringste Dorf in Frankreich zu seinem Vorstande ernennen hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechts“ als dreizehnjähriger Knabe die Herrschaft über ein solches Reich! Freilich war diese Herrschaft nur eine nominelle. Die Königin-Witwe, vielmehr durch dieselbe die Günstlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchste Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angeblich absolute Staatsoberhaupt gleichsam in seinen Palaß eingesperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlassen. Zwar hatte man den aufrührerischen Großen eine Zusammenberufung der Reichsstände versprochen, allein alle Verhältnisse wirkten zusammen, daß das Ganze nur ein Puppenspiel war. Von vornherein erklärte der Präsident dieser Versammlung gleichsam das höchste Gesetz: „Qui veut le roi si veut la loi.“ Auch war die Zusammensetzung dieser Reichsstände wahrhaft kläglich; insbesondere hatte man dem „dritten Stande“ nur eine höchst ungenügende Vertretung gewährt, und vergeblich erhob derselbe seine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn diese Versammlung ohne irgendein nennenswerthen Erfolg; es war die letzte Zusammenkunft der Generalstände, die vor dem Beginn der Französischen Revolution stattfand; denn erst im Jahre 1789 wurden sie wieder gerufen, um alsdann auf immer einer Nationalvertretung anderer Art Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palastrevolutionen statt, die in absolutistischen Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Lynceus, ein junger Bursche, dessen vorzüglichstes Verdienst in der Kunst bestand, Falken für den Jagdgebrauch zu züchten, und der zunächst dadurch der Günstling des geistesbeschränkten Königs geworden war, aufgemunter durch eine aristokratische Faction, dem Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärte, ihn von der thatsächlich fortbauenden Vormundschaft seiner Mutter und des Marschalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemordet, an dessen

\*) Er und die Regentin schlossen zu diesem Behuf mit den Großen erst den Vertrag von St. Germain ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboise und 450000 Livres baar überlassen wurde, während der Herzog von Mayenne 300000 Livres, jener von Longueville 100000 Livres Rente erhielten u. s. w.; später sah man sich zu der noch ungleich schmäherlichen Übereinkunft von Loudun (am 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen von Condé fünf feste Plätze zur Garantie überlassen wurden, und demzufolge er überdies enorme Geldsummen (der Vertrag kostete der Staatskasse als 6 Mill. Livres), dann Gouverneur- und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebellische Faction die Waffen aus keinem andern Grunde als des „allgemeinen Besten wegen“ ergriffen habe!

Jobann in aller Form Rechts ein Justizmord begangen (sie warb zunächst deswegen hingerichtet, weil sie das Gemüth der Königin = Witwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe<sup>9)</sup> und Maria von Medici endlich selbst vom Hofe verbannt und nach Blois verwiesen. Im Zustande des Gemeinwohens aber erfolgte in nichts eine Besserung. Luynes theilte sich mit dem König in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatskassen für sich und seine Verwandten und Genossen noch weiter aus. In der königlichen Familie sahen wir alle Bande der Natur zerfallen; es zeigte sich ein unauslöschlicher Haß zwischen dem König und seiner Mutter, dem Volk ein skandalvolles Beispiel innerer Verdorbenheit vor Augen stellend, den Vornehmen und Jünglingen aber einen stets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in solcher Weise vollkommen absolutistisch beherrschte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubfüchtiger und grausamer Günstlinge zu ertragen. Wie es in dieser Zeit und vorher schon mit Verleihung der höchsten Staatsämter gehalten ward, zeigen einige Beispiele. Concini (d'Ancre) war zum Marschall, zur höchsten militärischen Würde des Reichs, erhoben worden, ohne je im Kriege gewesen zu sein. Bald darauf erhielt ein Hr. von Themines die nämliche Auszeichnung (samt 120000 Livres) als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé vollzogen hatte. Ebenso verlieh man dem Gardekapitän Vitru den Marschallsstab, weil er den Günstling d'Ancre niedergeschossen hatte. Wie fast überall, fehlte es auch hierbei nicht an kriechenden Lohhubeleien, und so beschloß man namentlich die sich so nennende „Nationalsynode“ zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken bestehend), dem König förmlich den Weinamen „des Gerechten“ zu verleihen, weil er (durch den Meuchelmord d'Ancre's) seine Regierung mit Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief gesunken sein, um aller Moral so offen Hohn zu sprechen.)

Man berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Notabelnversammlung, allein die Abgeordneten waren nicht durch die Nation oder auch nur durch einzelne Stände derselben gewählt, sondern durch den Hof und die Statthalter ernannt, und man machte einen neunjährigen Knaben zum Präsidenten dieser Versammlung. Freilich war dieser Knabe eben „durch Gottes Gnaden“ Bruder des Königs, Gaston, Herzog von Orleans. (Hätte eine Wahl stattgefunden, so konnte sie allerdings übel ausfallen; ein Kind aber hätte den Posten nicht erhalten, die schlechteste Wahl offenbar ein entschieden minder schlechtes Ergebnis geliefert als die Ernennung.)

So entwickelte sich immer mehr ein höchst verderblicher Zustand. Anarchie, Hofcabalen, Verdrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk bezog sich im tiefsten Elend, allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung.

In dieser Zeit und unter solchen Zuständen nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, sondern auch auf die Geschiehe von ganz Europa mächtig einwirken sollte.

Armand Jean Duplessis von Michelieu, später gewöhnlich der Cardinal Michelieu genannt, denn er ist es, von dem wir reden, war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte einer adelichen Familie von Poitou und erhielt, für den Militärdienst bestimmt, eine nach dem Ziel gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon“. Einer seiner Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon innehatte, entschloß sich Kartäuser zu werden. Er veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär zu bestimmen, daß er in den geistlichen Stand übertrat, damit die Bischofsstelle von Luçon (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit oft vorgekommenen Gebrauch) auch ferner der Familie erhalten werde. Dadurch ward Michelieu's geistliche Laufbahn begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwol man die Unwissenheit eines von ihm vorgelegten Lauffcheins zu Rom entdeckt hatte)<sup>10)</sup> noch vor Erreichung kanonischen Alters wirklich zum Bischof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm durch Verwendung der Marquise d'Ancre, der Königin-Mutter vorgestellt und durch diese im Jahre 1616 zum Mitglied des Ministerraths ernannt zu werden.

Schlau wußte Michelieu sich so zu stellen, daß eine Hofrevolution ihn keinesfalls vernichten konnte. Er zeigte sich der herrschenden Partei ergeben, ohne deren Gegner wider sich zu erbittern. Durch den Sturz seiner beiden Hauptgönnerinnen (der Marquise d'Ancre und der Königin-Mutter) ward ihm der neue königliche Günstling Luynes gewogen. Michelieu erkannte jedoch,

<sup>9)</sup> Auf die Frage: durch welche Zaubermittel sie den Geist der Königin gefesselt habe, antwortete die Königin mit gerechtem Stolz: „Durch die Überlegenheit, welche ein höherer Geist stets auf einen niederen ausübt!“

<sup>10)</sup> Vgl. die Mémoires du Marquis de Montglas.

daß die ränkesüchtige Maria von Medici doch früher oder später wieder einen entscheidenden Fluß über ihren geistesbeschränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er sah ein, fählich für ihn sei, theil an der Regierung zu nehmen; er hielt es daher für klug (ob gerade gegen sich aufzubringen), seine Sache vorerst in aller Stille an die ihrige zu während sie aber wähnte, in Richelieu ein blind gehorchendes Werkzeug zu finden, so er seinerseits, ihr nur so lange zu dienen, bis er durch sie zur höchsten Gewalt gelangt mehr, als er wohl erkannte, daß diese Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keine zur Leitung von Staatsgeschäften die nöthigen Fähigkeiten besitze.

Demgemäß begab sich nun Richelieu, den Luynes in seiner bisherigen Stellung belassen wollte, freiwillig zur verbannten Königin nach Blois. Er suchte hier die Rolle zwischen Mutter und Sohn zu übernehmen. Anfangs gelang dies nicht. Er w in seine Diocese, dann sogar in das päpstliche Gebiet, nach Avignon, verwiesen. In suchte er durch Herausgabe aseitlicher Bücher, die einen gewaltigen kirchlichen Eifer trugen, jeden politischen Verdacht von sich abzulenken. Mittlerweile versuchten die der verwitweten Königin einen Aufstand zu deren Gunsten. Es kam zwischen Mari dieci und Luynes zum Vertrag von Angoulême, infolge dessen sie an den Hof zurück nun vor allen auch Richelieu wieder dahin berief. Dieser fing damit an, sich bei b schenden Parteien sicherzustellen. Er verheirathete eine seiner Nichten mit dem zu able erhobenen Neffen des Luynes, begnügte sich im übrigen noch mit der t Stelle eines „Surintendanten des Hauses der Königin-Mutter“, über welche er größere Gewalt erlangte, und durch deren Verwenden er denn auch im Jahre 1622 natschut, schon längst das Ziel seiner Wünsche, wirklich erhielt. Ludwig XIII. hec frühesten Zeit an eine entschiedene Abneigung gegen Richelieu. Daher waren auch hungen der verwitweten Königin, um ihm wieder eine Ministerrathsstelle zu verschä vergeblich. Nachdem aber Luynes gestorben war (December 1621), gelang es der Medici, Richelieu's Gegner der Reihe nach zu stürzen und seinen Wiedereintritt in d herbeizuführen. Durch ihn wähnte sie alle Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen. Täuschung! Er war es, der später veranlaßte, daß sie im Auslande in der Verban ben mußte.

III. Richelieu's Herrschaft. Der Zustand des französischen Staats war, i dem bisher Gesagten ergibt, um diese Zeit im höchsten Grade niederschlagend. Die hatte man durch Verfolgungen dahin gebracht, daß sie wirklich einen Staat im Sta die Zügellosigkeit der Großen war unbeschreiblich. Die Finanzen befanden sich in ' Unordnung. Statt des von Sully angesammelten Staatsschages von 17 (nach andern Livres hatte man bloß in den letzten sechs Jahren eine Schuldenlast von 50 Millionen und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domänengüter und ungeachtet einer Er Steuern auf das Doppelte ihres frühern Betrags. Dabei hatte, was das Ausland östereichisch-spanische Macht eine solche Ausdehnung erlangt, daß dem von derselb zingelten französischen Staat die höchste Gefahr drohte. Hierzu kamen endlich noch di len, die Intriguen der herrschsüchtigen Maria von Medici, vor allem aber die Hindern der König Ludwig bereitete, dem man nach der gewöhnlichen Weise immer von der sten Weisheit' vorredete, bis er diese Schmelzelei selbst glaubte und darum au Selbstherrscher spielen wollte.

Richelieu's Stellung war sonach nichts weniger als lothend. Und gewiß, hätte il gewaltiger Ehrgeiz getrieben, wäre er sich dabei nicht einer außerordentlichen Geis rußt gewesen, und hätte er endlich irgend Bedenken getragen, auch die allererwerflic anzunehmen, wenn sie nur zum Ziel führten, so würde er ohne Zweifel auf jenen äu verzichtet haben, der nur unter völliger Aufopferung der innern Ruhe und unter si seiner ganzen Existenz sich behaupten ließ.

Frankreich über alle andern Staaten zu erheben, galt ihm als die höchste Aufgabe. Behuf erschien es dem Cardinal unbedingt nöthig, dasselbe im Innern einig und stark nach außen dessen Feinde zu schwächen und zu demüthigen. So entwickelte sich dem littik dahin, daß er die Selbstständigkeit der Hugenotten zu vernichten, alle unabhängige Adels zu zerstören und alle Mittel des gesammten Reichs in den Händen eines voll völlig schrankenlos gebietenden Königs zu centralisiren suchte (an dessen Stelle Grunde er allein herrschte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. In den auswärtigen Verhältnissen aber i

ihnen darauf an, der gewaltigen österreichisch-spanischen Macht auf allen Seiten Feinde zu sein, sie in jeder Weise zu schwächen und zu untergraben.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, alle historischen Vorgänge unter Richelieu's Ministerium Reihe nach aufzuzählen. Wir begnügen uns, die zur Erreichung seiner Hauptzwecke dienenden Ereignisse gruppenweise zu überblicken.

Was zuerst sein Verhalten gegen die Hugenotten betrifft, so zeigte er sich anfangs, und selbst dem Kriege mit denselben vom Jahre 1625, nachgiebig und wohlwollend gegen sie, deren, daß man ihn in Spottschriften aus dieser Zeit *Le pontife des Calvinistes et le Pache des Athées* nannte. Aber es war diese Milde, dieses Wohlwollen nichts als Berechnung und Schein. Daher dauerten sie nicht länger als bis Richelieu die nachgiebigern unter Hugenotten von den hartnäckigern mehr getrennt<sup>1)</sup>, sich selbst aber nach innen und außen kommen befestigt hatte und ein zur Unterdrückung jener Partei günstigerer Moment eingetreten war. So sehen wir denn, wie er absichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Fall gleich heldenmüthigen wie freiheitsstolzen *Baroche* und in Folge dessen mit Vernichtung der Hugenotten endigte. (S. das Nähere im Art. Hugenotten.) Allerdings verdient Anerkennung, daß er, nachdem die politische Macht der Calvinisten gebrochen war, sie nicht fanatiker blindlings verfolgte und zu bekehren suchte. Daß ein Staat im Staat nicht getrennt werden konnte, versteht sich von selbst. Ohne solchen Fortbestehen zu lassen, hätte man doch die große Princip der Gewissensfreiheit aussprechen und diesen wichtigen Grundsatz sanktioniren können. Doch was in dieser Beziehung der *Calvinist Heinrich IV.* nicht that, durfte es von einem Cardinal der katholischen Kirche fordern? Es war zunächst der finstere, fanatische Ungeist jener Zeit, der solchen freieren Aufschwung fast unmöglich machte; und die nun als politische Partei besiegten Calvinisten hätten sich Glück wünschen dürfen, wenn man ihrer religiösen Überzeugung wegen in der Folge nicht noch unendlich mehr unterdrückt hätte, als unter Richelieu geschah.

Die Erreichung des zweiten Ziels Richelieu's: Unterwerfung des Adels unter die unbedingte Königsmacht, kostete einen längern und für ihn persönlich oft weit gefährlichern Kampf. In diesem Streit insbesondere sehen wir denn aber auch Mittel der unmoralischsten Art angewendet. Was ihm dienen konnte, ward benutzt, nichts zu niedrig, nichts zu verwerflich. Nie ließ er eine Gelegenheit vorübergehen, um die Hauptlinge der Adelpartei, sei es einzeln oder in Masse, mit seinen zerschmetternden Wlizen zu treffen. Dabei kam es ihm trefflich an, daß die Prinzen von Geblüt und die großen Seigneurs, mit sehr wenigen Ausnahmen, nichtswürdige Menschen waren, Leute ohne Verstand und Kenntnisse, die sich ebenfalls zu Schandthat privilegiert hielten. Daß ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, sie unter die allgemeinen Gesetze des Reichs gebeugt werden mußten, unterliegt dem entferntesten Zweifel. Wol aber mochte es auf loyale Weise geschehen als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf eine volksthümlichere Grundlage sich stützen, man hätte die erhebenden Bürgerthum Zugeständnisse machen müssen, die der alten, rein volksthümlichen Verfassung sich nähert, ebendarum aber auch die Herstellung eines absoluten, schrankenlosen Königthums unmöglich gemacht haben würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Absicht. Nur gegen oben, nicht gegen unten wollte er die Macht der Aristokratie beschränken; Volk gegenüber wollte er sie vielmehr als besondere privilegierte Klasse unbedingt aufrecht erhalten, als diejenige Klasse, auf die ausschließlich ein Theil des Königsglanzes herüberstrahle, welche in einem Zustande des Überflusses und Prunkes (auf Kosten der Nation) erhalten werden müsse.

Damit nun wollte sich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbestehen seiner Selbstständigkeit, die längst einen Zustand wahrer Anarchie herbeigeführt hatte. So häufig denn offene Kämpfe und geheime Verschwörungen gegen Richelieu, wobei die leidenschaftlichen Mütter und der machtbegierige Bruder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue König widerstand allen. Die Königin-Mutter selbst ward zuletzt gefangen genommen; wiewohl sie zwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in Dürftigkeit, zu Köln, in der Ver-

1) Schon früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Nachgiebigern zählte man *Archer* her *Gully* und *Mornay*, und es wird denselben deswegen zum Vorwurf gemacht, daß sie die Vernichtung der hugenottischen Macht am meisten vorgearbeitet hätten. (Vgl. *Cavessine*, *Richelieu et Mazarin, la Fronde et le règne de Louis XIV* (Paris 1835—36), Thl. III—VIII.)

bannung; Gaston, Herzog von Orleans, der eines solchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht, daß er wiederholt diejenigen preisgab und opferte, welche seinen Verführungen gefolgt waren<sup>12)</sup>; von den übrigen Vornehmen aber wurden zu verschiedenen malen viele abgeschlachtet, wobei feste und gewissenlose Richter, Richelieu's Creaturen, sich immer zur Mitwirkung betheiligen ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, sich auch auf andere Weise der ihm hi verlichen Personen zu entledigen. So ward der verhaftete Oberst Ornano wahrscheinlich gemordet, der junge Graf Chalais nach einer geheimnißvollen Procebur enthauptet; gleiches Los erlitt in der Folge der Marschall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweise aus Angeklagten persönlchen Feinden zusammengesetztes Gericht gestellt hatte, das in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel seine Schlusssitzungen hielt; der letzte der Montmorency mußte auf dem Schaffot verbluten. Obgleich der König und der Cardinal selbst schon dem König nahe standen, sah man doch beide die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's annehmen.<sup>13)</sup> Jede Gelegenheit wurde benutzt, dieser oder jener vornehmen Familie eines ihrer Mitglieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten sich solche Leute in einen Zweikampf eingelassen, mußten sie sterben (so der Graf Chappelles und der Herzog von Bouleville); hatte einer bei einem Feind einen Nachtheil erlitten, so kostete es ihm das Leben (so dem Herzog von Lavalette und verschiedenen Befehlshabern besetzter Städte). Terrorismus war Richelieu's Mittel, den Untertänigkeit zu bringen und darin zu erhalten. Er, der hervorragende Diener der Kirche, hatte längst zuvor sich angelegen sein lassen, dem ohnehin rachsüchtigen König fogar in das Wissen zu reden, daß die Fürsten sich einer schweren Verantwortung aussetzten, wenn sie zu sein im Bestrafen der Staatsverbrecher. Der Fürst müsse seine Macht zu dem Zweck gebrauchen, zu dem sie ihm von Gott anvertraut worden, nämlich den Staat in Ordnung zu halten, die Willkür der Mächtigen zu verhindern und böse Anschläge zu unterdrücken. Thue er das nicht, so belabe er sich persönllich mit schwerer Schuld. Während ein Christ Verleumdungen nicht genug vergeben könne, könne ein König sie nicht schnell genug züchtigen; denn Gott habe die Rache in die Hände der Könige gelegt. Auch dürfe die Bestrafung nicht einer andern Welt überlassen bleiben, „denn der Staat hat keine Cristenz nach dieser Zeit; sein Heil ist in der Gegenwart, oder null und nichtig.“ Die Gläubigkeit des Kirchenfürsten an eine andere Welt offenbar nicht allzu fest!

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der österreichischen und spanischen Macht, so war dessen Verwirklichung nicht so ganz schwierig, wie es schien, wenn man nur auf die Ländermasse hinblickt, über welche sich die Herrschaft der Regenten von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst begonnen. Vermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls selbstständig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe ebenso unfähiger Minister (der Graf Olivares) bedrohten dem spanischen Reich mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutschland hing es von dem Zufall ab, daß sich in Gustav Adolf ein ausgezeichnete Feldherr fand, den die Demüthigung Osterreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt jedoch das zu gering anzuschlagende Verdienst, jener Macht Feinde geschaffen und die tüchtigsten unter ihnen selbst alsbald aufgefunden zu haben, wobei er sich nicht darum bekümmerte, daß er in Deutschland die Protestanten unterstützte, während er sie in Frankreich niederbrückte; daß er, ein Cardinal, ein Fürst der römischen Kirche, es in Deutschland ganz offen mit deren Gegnern hielt

12) Mehr als einen dieser Unglücklichen hätte der elende Prinz retten können. Sobald aber ein zu seinem Vortheil begonnener Unternehmung mißglückte, bekümmerte er sich nicht mehr um die Folgen, welche für ihn alles gewagt hatten, sondern dachte nur noch daran, möglichst vortheilhafteste Bedingungen für sich persönllich zu erlangen. Dabei gab er förmlich die ungereimtesten Bedingungen. So machte er sich in der nach Montmorency's Niederlage zwischen ihm und Richelieu geschlossenen Übereinkunft ausdrücklich verbindlich: „À aimer tous les ministres du roi et particulièrement le cardinal de Richelieu!“

13) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Larascon. Der vom Sterben kaum etwas fernere König ließ sich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe des Cardinals für sich errichten. In dieser Lage nun wurden beide nicht müde, Todesurtheile und Proscriptionen zu decretiren. Da keine Feindschaft kein Fünkchen von Milde, Nachsicht oder Erbarmen. Als Richelieu sich darauf nach Lyon begeben ließ, wurden die Gefangenen, deren Los bereits entschieden war, in einem dem seinigen angelegten Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. Ein eigenthümlicher Anblick!

14) Weit mehr Sorgen als doch machten dem Cardinal die weitstrebenden Plane Gustav Adolf's und während er die Nothwendigkeit erkannte, denselben nachdrücklich zu unterstützen, um Dänemark

Um seine weitausreichenden Pläne zu verwirklichen, bedurfte Richelieu vor allem enormer Mittel. Es mußte deswegen natürlich eine seiner ersten Sorgen sein, den Finanzzustand Frankreichs zwar nicht im wahren Sinne zu verbessern, wol aber zu ordnen. Daß er verschiedene hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connstable und des Admirals von Frankreich, hob, geschah weit weniger aus finanziellen als aus politischen Gründen, damit keiner der eifrigen die damit verbundene Macht erlange. Sein Hauptmittel war die Erhöhung und Vergrößerung der Auflagen. So kam es denn auch, daß wir die französischen Staatseinkünfte, welche Jahre 1609 unter Sully 32,571841 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (also 33 Jahre später) auf 117,597600 Livres hinaufgeschraubt finden.

Damit war denn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältnißmäßig für damals sehr hohe stehende Heere zu unterhalten. Es konnte die französische Regierung zu gleicher Zeit in Italien, in Catalonien, in Spanien und in Deutschland den Krieg führen, ja sogar, nach dem Tode Richelieu's, sieben Armeen zu Land und zur See aufstellen. Auch verdient es einer besonderen Erwähnung, daß der Cardinal zugleich der Schöpfer einer sehr ansehnlichen französischen Kriegsmarine ward, deren das Land bis dahin durchaus entbehrte.

Da Richelieu die Begründung des absolutistischen Systems in völlig maßlosem Umfang erstrebte, so zertrümmerte er allenthalben die noch vorhandenen schwachen Reste der alten volkswirtschaftlichen Einrichtungen. Die Generalstände wurden unter ihm nie mehr berufen; die selten sammelten Notabeln corrumpirte er dergestalt, daß sie blos verächtliche Werkzeuge seiner Politik waren; auch die Parlamente sahen sich allenthalben beschränkt; er achtete nicht auf ihre Protestationen, sondern ließ die Parlamentsräthe bei dem leisesten Widerstreben ohne Recht und ohne Theil einkerkeren oder verbannen. Ihre Befugnisse in politischen Dingen wurden vernichtet, eben so ihre Befugnisse, die ihnen die Könige einst so gern eingeräumt hatten, um durch sie die Repräsentativversammlungen zu verdrängen. Daß die alten Municipalrechte nicht mehr geachtet wurden, ergibt sich von selbst. Das Volk ohnehin galt dem Cardinal für nichts. Es ist gewiß bemerkend, wenn wir sehen, wie er in seinem „politischen Testament“ diese Grundlage des ganzen Staatsgebäudes kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buch den Verhältnissen des Klerus nicht weniger als 12 Hauptabtheilungen widmet, gedenkt er des Volks nur in zwei kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilungen. Und in welcher Weise? „Alle Politiker“, beginnt er wörtlich, „sind einig darüber, daß, wenn sich die Völker zu wohl befinden, es unglücklich sein wird, sie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten.“ Sie müssen deswegen immer eine gewisse Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältnisse eingeeengt bleiben; man darf sie nie „la marque de leur sujétion“, also das Brandmal ihrer Knechtschaft, vergessen lassen; „man muß sie mit den Mauleseln vergleichen, die, an das Lastentragen gewöhnt, durch lange Ruhe mehr verderben als durch die Arbeit“; nur möge sie der Fürst nicht überladen! Man kann nichts, wodurch die Verwerflichkeit der Politik Richelieu's schärfer bezeichnet werden könnte als durch diese kurzen Aussprüche. Und das Verfahren während seiner ganzen Herrschaft beweist, daß es ihm Ernst war mit diesen Äußerungen.

Bei dieser Grundanschauung Richelieu's begreift es sich natürlich, wie sein ganzes Streben dahin ging, einen asiatischen Herrscherdespotismus in Frankreich herzustellen. So isolirte er den König von der Nation im allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Personen insbesondere. Kein Verdienst konnte und sollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es nicht zuvor erniedrigte vor dem Throne. Am meisten Zugeständnisse gewährte er der politischen Geistlichkeit; man erstaunt, in seinem politischen Testament zu lesen, wie er dem Papste, wenn auch nicht das förmliche Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung seit langen Zeiten der französischen Regierung zustehenden Befugnisse gegen den Klerus verweigert. Das Recht der Appellationen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (der appels comme d'abus) bekämpfte er grundsätzlich, es für verwerflich erklärend, daß die Leute, welche „Gott gewidmet haben“, von der weltlichen Jurisdiction nicht absolut befreit seien. Anders

zu verfahren, sann er gleichzeitig darauf, dessen Macht derart beschränkt zu halten, daß dem Schweden die Mittel zur Verwirklichung seiner gewaltigen weiteren Entwürfe möglichst fehlen sollten. In dem Denkwürdigkeiten schildert Richelieu den nordischen Herrscher als einen Mann von ungemessenem Ehrgeiz, der beabsichtigt habe, nach Unterjochung Deutschlands in Italien einzudringen, den Papst zu vernichten und die katholische Religion zu vernichten. Der Cardinal traf zum voraus Maßregeln, das Vordringen des Eroberers zu händigen. Dem römischen Hofe gegenüber machte er geltend, daß, während Kaiser Adolf in Deutschland unterstützte, er ihn damit von Italien abhalte.



benahm sich Richelieu allerdings, wenn die Geistlichkeit seinen persönlichen Absichten in speciellen Fall entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Bemühungen des Klerus vor ihn nicht abzuhalten, die Protestanten in Deutschland zu unterstützen. Seine diplomatische Klärungen an den römischen Hof waren, wie die von ihm hinterlassenen „Memoiren“ hi zuweilen sehr entschieden. So finden wir einen Fall aufgezeichnet, in welchem Papst Ur eine der seinigen entgegengesetzte Ansicht behauptete und, als die Religion berührend, im des römischen Stuhls durchzuführen suchte. Da gab denn Richelieu dem französischen Legaten zu Rom die Gegengründe an, vermittels welcher derselbe das Oberhaupt der Kirche stimmen sollte; er schloß aber seine Instruction mit den Worten: „Nach Ausführung aller Gründe wird man zu verstehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune Sr. Heiligkeit, der nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und daß die Klugheit oft gebietet, Dinge gutzu die man nicht verhindern kann.“

Richelieu's Charakter war unzweifelhaft von der häßlichsten Art. Ein maßloser trieb ihn mit unwiderstehbarer Gewalt. Er strebte nach Macht und Glanz bei der Mitwelt Ruhm in der Geschichte. Seine Prachtliebe und Prunksucht waren außerordentlich. In einen Hof glänzender als der der meisten Fürsten; derselbe kostete jährlich 4 Mill. Livres. häufte sich der Cardinal ein für damals enormes Vermögen an.<sup>15)</sup> Grausam aufs ä ruhte er bei keinem seiner Feinde vor dessen völliger Vernichtung. Seine Nachsicht ging Kleinlichs. Nie vergab er es, wenn jemand einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Versch dieser Verfasser sollen verschwunden sein, ohne daß man je erfuhr, was aus ihnen geworden ist die Geschichte des unglücklichen Urbain Grandier, Kanonikus zu Loudun, jenes Vergehens schuldig gemacht und gegen den der Cardinal später einen Proceß unter Vorwand einleiten ließ, er habe die Nonnen des dortigen Ursulinerinnenklosters beher Anklage, auf welche hin die besonders auserwählten Richter den Unglücklichen zum T verbammten! Dabei war Richelieu stets voll von Heuchelei. Nie drohte seinen Gegnern Gefahr, als wenn er sich ihnen freundlich und gnädig zeigte. Wegen der auf seine Hin Verurtheilten drückte er hintennach das lebhafteste Bedauern aus, indem er sich unwillig der Sache stellte und die ganze moralische Verantwortlichkeit in den Augen der Welt allerdings mitschuldigen Richter zu wälzen suchte. Mißtrauisch gegen jedermann, selbst treueste Ergebenen, stellte er bei den Armeen zwei oder drei Marschälle zugleich an, die den nach befehligten. Er mißkannte keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber selten einelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er sich vermittels seines beiden Heerführer versicherte, indem insgeheim einer gegen den andern an ihn berichtete, dies ausdrücklich in seinen „Memoiren“ angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine (Sie war es übrigens auch, die ihn zur Gründung der Französischen Akademie veranlaßt Autorität er jedoch schamlos mißbrauchte. Auf seine Weisungen mußte dieselbe z. P neille's „Eid“ höchst absprechend beurtheilen, weil der Dichter es von sich wies, den Scher des Cardinals zu machen. Die Mehrzahl der ersten Akademiker fand sich immer mit W gung von Kampfletzen zu Gunsten Richelieu's beschäftigt! Zu allen diesen Fehlern kan daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte fest an Sterndeuterei und W gungen, womit er seine Leichtfertigkeit in moralischer Hinsicht, seine Sitten- und Ge losigkeit in jeder Beziehung bestens in Einklang zu bringen wußte. (Es war also keine geisterer, die ihn zur höchsten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Din fangen war, beweisen selbst seine „Memoiren“, in denen er bei jedem ungewöhnlichen G eine Reihe von Vorausverkündigungen und mysteriösen Erscheinungen anzugeben weiß, umständliche Aufzeichnung er sich zur besondern Aufgabe gemacht zu haben scheint.<sup>16)</sup>

Allerdings muß zur Entschuldigung Richelieu's angeführt werden, daß manche seiner nur durch die Verhältnisse am Hofe sich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Viele Din einen entschiedenen Tadel verdienen, würden unter andern Umständen entweder gar nic doch nur in sehr gemindertem Maß zum Vorschein gekommen sein. Freilich erinnert m

15) Man hat die Nachweise aufgefunden, daß seine „Domänen“ (im Jahre 1634) 502307 entrugten.

16) Mémoires du cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII, abgedruckt in der Coll de mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avènement de Henri IV jusqu'à la p Paris en 1763 (Paris 1823), Bb. XXI, XXII sq. Bezüglich der Ermordung Heinrich's IV. er: auf mehr als sechs Seiten nichts als miraculöse Erscheinungen, die er auf das Ereigniß bezieht.

bei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die hierzu führende absolute Herrschergewalt am meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Werk, das ihn zu Unzulänglichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber sei, so lohnt es sich wol der Mühe, etwas länger bei jenen Zuständen zu verweilen, da sich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie mehrfach bemerkt, ein sehr beschränkter Mensch. Die bei Fürsten so läglich gewordene Schmeichelei, welche jede unbedeutende, oft sogar jede alberne Bemerkung, in sie nur aus königlichem Munde kommt, als „allerhöchste Weisheit“ zu preisen sich angezogen sein läßt, hatte auch in König Ludwig die Meinung begründet, daß er wirklich das sei, was man ihm immer vorsagte. Er hielt sich für einen ausgezeichneten Staatsmann. Darum wollte er auch selbst regieren und meinte, alles müsse nach seinem Willen gehen. Daß er sich nichts zu den weitaussehenden Ideen Richelieu's zu erheben vermochte, läßt sich errathen. Je mehr von den staatsmännischen Talenten des Cardinals hörte, desto eifersüchtiger blickte er auf (17); wollte er doch die Sonne der Weisheit sein, um die sich die ganze Welt bewegen sollte! darum schuf er dem Cardinal oft die ungereimtesten Hindernisse. Ohnehin hegte er von der festen Berührung mit Richelieu her einen entschlebenen Widerwillen gegen denselben. So man sich denn wenigstens ein schwaches Bild von den Annehmlichkeiten der Stellung des Cardinals entwerfen und von dem innern Glück, das der durch ihn großgezogene Absolutismus selbst genossen ließ. Gleichwol brachte es Richelieu dahin, daß ihn der Herrscher trotz aller Neigung fast für unentbehrlich hielt.

Der König wollte alles sehen, alles kennen, über alles selbst entscheiden. Deshalb durfte Richelieu nie es wagen, einen Plan auszuführen, ohne den Selbstherrscher davon unterrichtet und dessen Genehmigung erlangt zu haben. Er mußte im Geheimen Rath die entmuthigendsten, ardesten Einreden nicht nur anhören, sondern auch dem Schein nach als „allerhöchste Weisheit“ verehren; er war gehalten, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich zu befinden und hier, vor dem Bett desselben auf den Knien liegend, ihm seine Entwürfe vorzutragen; in dieser slavischen Haltung mußte das Genie des Cardinals den Eigensinn und die Beschränktheit des Selbstherrschers zu besiegen oder vielmehr ihn zu täuschen suchen. Denn vermittelst seiner hündisch-höfischen Geschmeidigkeit nach oben strebte Richelieu soviel möglich es zu bringen, daß der König meinte, der Cardinal vollziehe doch nur seinen, des Königs, Willen und Befehl, von ihm gehe alles aus; eine Taktik, die sich auch noch in Richelieu's Debiton seines „politischen Testaments“ kundgibt, worin er alle durch ihn erlangte Erfolge ungelagt der „allerhöchsten Weisheit“ beimißt, er, der am besten wußte, welchem unfähigen Menschen er dieses Lob spende!

Aber nicht bloß gegen die selbstherrischen Gelüste Ludwigs, sondern auch gegen dessen Bigotismus und andere Vorurtheile hatte er fortwährend zu kämpfen. Der eifrige Theil des Clerus hatte ihm die Unterstützung der Protestanten in Deutschland nie vergeben und suchte auf alle Weise eine Änderung des Systems durchzusetzen. Der Beichtwater des Königs, Pater Coussin, wirkte in dieser Beziehung nicht nur selbst sein Möglichstes, sondern wußte auch in anderer Art den Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von Lafanette hatte ihm als ihrem Beichtwater reumüthig eine Liebshaft mit dem König bekannt. Der Priester aber, weit entfernt, sie ihren guten Vorsätzen zu bestärken, forderte sie im Gegentheil auf, das Verhältniß fortzusetzen, um den Herrscher von der Unterstützung der Ketzer abzulenken, wodurch sie ein glorreiches Werk vollbringen werde.<sup>18)</sup> Auch solchen Stürmen wußte der schlaue Cardinal mit Hilfe der theologischer Gutachten Trost zu bieten, zu deren Abfassung er geistliche Notabilitäten herbeizurufen zu berufen pflegte.

17) Sehr treffend bemerkt Chevalier Gilibert de Mezliac, der Verfasser der Schrift: *Essai comparatif entre le cardinal duc de Richelieu et Will. Pitt* (Paris 1816), unter andern: „Louis XIII, toutes les idées étoient bornées, ne pouvoit s'élever a la hauteur des conceptions de son ministre: honteux et chagrin de l'ascendant que Richelieu avoit pris sur lui, il s'en vengeoit le contrariant etc.“ In den Mémoires de Madame de Motteville lesen wir: „Jaloux de la gloire de son ministre, il (Louis XIII) commença de le haïr, dès qu'il vit l'extrême autoqu'il avoit dans son royaume.“

18) Das Hoffräulein ging später in das Kloster zu Versailles. Auch da besuchte sie der König noch häufig, und diese Klosterbesuche machten dem Cardinal mehr Sorgen als alle übrigen Angelegenheiten von da!

Nicht minder unsicher war Richelieu's Stellung durch die fortwährenden Angriffe von seit der Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war sein Sturz bereits entschieden. Während sich aber die Höflinge in Masse nach dem Palast Luxembourg zur Maria von Medici drängten, ihr Glück wünschend und den gestürzten Minister schmähend, hatte sich dieser in aller Stille nach Versailles begeben und es war ihm gelungen, die Pläne seiner Feinde im nämlichen Moment völlig zu vereiteln, in welchem diese bereits im Uebermuth des Sieges schwelgten. Es berühmt gewordene 11. Nov. 1630, „la journée des dupes“, endigte mit Verbannungen, Hinrichtungen und Verfolgungen anderer Art.

Nachdem es dem Cardinal gelungen war, die verwittwete Königin zu stürzen, machte er sich zur Angelegenheit, zu verhindern, daß sie je wieder zur Macht gelangen und ihm gefährlich werden könne; er ließ nie mehr eine Verständigung zwischen Mutter und Sohn zu Stand kommen. Plagte den König Gewissensbisse über dieses unnatürliche Verhältniß, so verfaßte der Fürst der Kirche alsobald auch darüber mit zweckdienlichen theologischen Gutachten, womit unter die berühmtesten Priester Frankreichs so auszustellen sich herbeiließen, wie der Cardinal ihrer bedurfte.

Was hatte er aber zu gewärtigen, wenn (der so lange kinderlose) Ludwig XIII. ohne Hinterlassung einer legitimen Nachkommenschaft vor ihm gestorben wäre, während der präsumtive Thronfolger (Gaston, Herzog von Orleans) ein rachgieriger Mensch, sein offen erklärter, auf den Tod hassender Feind war? Richelieu's „Memoiren“ enthalten beachtenswerthe Andeutungen, wie er sich in dieser Beziehung zu sichern suchte, indem er das unmittlere Interesse des Königs mit in seine Sache zu ziehen wußte. Es war im Jahre 1634, als der Herzog von Orleans sich nach Flandern begab und einen Bund mit den Spaniern schloß. Der Cardinal entwarf in aller Stille den kühnen Plan, nöthigenfalls die Thronfolge zu ändern; er reichte sogar, den König zum Vertrauten dieses Planes zu machen. „Il faut“, sagte er demselben in einer langen Verhandlung, „il faut que les partisans de Monsieur puissent juger que le faisoient vaquer la succession par mauvaie voie, ils trouveroient au pied du trône vengeurs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient même l'obtenir par dispute, lorsqu'elle viendroit à vaquer par voie ordinaire.“ (So steht es mit dem absoluten Herrschertum, eines Ministers wegen soll die Thronfolgeordnung umgestürzt werden; daß der Cardinal nur seiner selbst, nicht des Königs wegen diesen Plan entwarf, daß er an solches Project nie gedacht hätte, wenn der präsumtive Thronfolger sein Gönner gewesen wäre, erdacht man von selbst.)

Gerade so wie in diesem Fall wirkte bei zahllosen andern Vorkommnissen die Unsicherheit, in welcher sich unter der Herrschaft des Absolutismus ein jeder befindet, auf die Verhältnisse. Namentlich hat Richelieu an einer Stelle seiner Denkwürdigkeiten einige Äußerungen sich entschlüpfen lassen, die einen klaren Blick auf die Stellung der ausgezeichnetsten Staatsmänner unter dem unbeschränkten Königthum gewähren. Es sind dies die Stellen seiner Schrift, denen der Cardinal die Ermordung Wallenstein's bespricht. Ein deutscher Geschichtschreiber des Dreißigjährigen Kriegs hat in diesen Stellen nichts anderes als Beweise der Heuchelei entdeckt, durch welche Richelieu sein geheimes Einvernehmen mit dem Friedländer zu verdecken suchte. Wir finden in jenen Äußerungen des Verdauers über den Mord des großen Feldherrn gerade das Gegentheil der Heuchelei: eine so lebendige, innige Theilnahme, wie sie nur aus dem Gefühl einer selbsteigenen gleich unsichern und gefährlichen Stellung hervorgehen konnte. Richelieu besaß in Frankreich eine ebenso große Macht wie Wallenstein in Oesterreich; Ludwig XIII. von ähnlichem Charakter wie Kaiser Ferdinand II.; das, wozu der eine gebracht worden konnte wol auch beim andern einmal geschehen. Darum führt der Cardinal so entschieden die Vertheidigung des Friedländers. Der Mann, so urtheilte er, welcher so oft sein Leben für seinen Herrn auf Spiel gesetzt, der mehr für denselben gethan hatte als irgendein anderer Mensch der Welt, der von ihm selbst so gewaltig erhoben worden, er muß nun auf Befehl dieses Königs eines unnatürlichen Todes sterben! Der Kaiser untersuchte nicht einmal, ob sein Verdacht ungegründet sei; ein Verdacht, der um so unwiderlegbarer erwiesen werden mußte, als Wallenstein gegen den Zweifel (an seiner Treue) mit der Hinweisung auf tausend Thatfachen antworten konnte, wie er seinem Fürsten (factisch) gebient habe. Doch dem sei wie ihm wolle (so gefährlich fährt der Cardinal in seiner Denkwürdigkeit fort), es ist eine traurige Erscheinung

19) Es ist dies schon darum nicht glaubwürdig, weil Richelieu's Memoiren durchaus nicht für ein größeres Publikum bestimmt waren.

leben, daß, wenn allerdings der Herr nur selten einen guten Diener findet, dem er vollkommen vertrauen darf, hinwieder ein guter Diener noch weit seltener einen Herrn trifft, auf den er sich ganz verlassen darf. „Der Geist eines Fürsten ist eifersüchtig, mißtrauisch und leichtgläubig; er liebt alle Macht, seine üble Laune an ihm auszulassen; es wird zum Verbrechen, sich darüber nur zu beklagen, und, um dem Fürsten zu gefallen, verkleidet ihm jeder, und zwar noch mit der Maske der Gerechtigkeit, die Handlungen seiner Grausamkeit oder seiner mißtrauischen Eifersucht.“ So sind die Früchte der unbeschränkten Herrschermacht! Jener Mann, der am meisten gethan zur Begründung des Absolutismus in Frankreich, der damit ein nur allzu bereitwillig nachgeahmtes Vorbild für alle übrige Staaten Europas aufstellte; er selbst mußte erzittern bei dem Gedanken, wie die schrankenlose Willkürherrschaft ihn selbst, ihren eifrigsten Beförderer, in dem einzigen Augenblick auf die schwachvollste Weise vernichten könne! Und wirklich verdankte Richelieu, nächst seiner Gewandtheit und Schlaueit, zumeist doch nur dem Zusammentreffen äüßerer günstiger Umstände, daß er in seiner Stellung sich zu behaupten vermochte; er verdankte zumeist dem Glück, das seine Unternehmungen begünstigte; die Erfolge waren es, die ihm ein König als mächtigste Stütze dienten; eine bedeutende äußere Niederlage hätte seinen Untergang zur Folge gehabt. Und wie konnte er sich gegen eine solche sichern?

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medici, Richelieu und Ludwig XIII. — jene drei Männer, welche, obwohl völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Verworfenheit des Charakters, so lange mit- und gegeneinander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten waren — auch fast gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Maria von Medici starb (wie wir gesehen haben zu Köln in der Verbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. Dec. des nämlichen und Ludwig XIII. am 14. Mai des nächstfolgenden Jahres.<sup>20)</sup>

Richelieu's Hinscheiden erfolgte für ihn selbst gerade zur rechten Zeit. Noch befand er sich mitten seines Glanzes, auf dem Gipfel seiner Macht; schon stand aber ein Herabstürzen bevor, die Autorität fing an zu wanken. Hätte Richelieu nur ein halbes Jahr länger gelebt, so wäre wahrscheinlich um jene glänzenden Verhältnisse geschehen gewesen. „Eine so gewaltjam verzerrte und unnatürliche Lage der Dinge“, sagt Capesigue, „konnte wol kaum von Bestand sein.“ In allen Ständen hatte sich der Haß gegen Richelieu aufs höchste gesteigert; sozusagen, jedermann wünschte zu seinem Sturze beizutragen; wie wenig er sich aber gerade in dieser Zeit auf die Stütze des Königs verlassen konnte, geht daraus hervor, daß dieser Fürst beim Ableben des mächtigen Ministers sich darin gefiel, die Wassenhauer auf dessen Tod mit seinen Kammerdienern abzusingen<sup>21)</sup>; freilich zugleich auch ein Zeichen königlicher Dankbarkeit für alles dasjenige, was der Cardinal zum Vorthell des absoluten Herrschertums gethan hatte!

IV. Mazarin. Mit Richelieu's Tode, so hoffte man sehr allgemein, werde auch das von ihm begründete System zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theilweise der Fall gewesen sein, wäre nach seinem Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn auch mit Modificationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hingesteuert hätte, sondern dabei gleichfalls energisch und kräftig genug gewesen wäre, die Klippen zu umschiffen und den Stürmen zu widerstehen. Dieser Mann war Mazarin. Obwohl er an Talent, Thatkraft und Genialität seinem Vorgänger entschieden nachstand, kann doch des Systems des einen nicht gedacht werden, ohne den andern, der dasselbe vollendete, mindestens zu erwähnen. Wir können uns indeß bezüglich

20) Richelieu's letzte Lebenstage bieten das gewöhnliche Bild eines sterbenden Tyrannen dar. „Er glaubt die Gefahr, in der er schwebt; sein gepreßtes Herz ängstigt sich fortwährend mit dem Schreck eines gewaltsamen Endes; dagegen nun müssen seine Garben (er hatte eine eigene Leibwache) alle Thore des Palastes bewachen; fast niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der bewährte Freund von Richelieu anders einen solchen besaß!) oder der Diener des Hauses. Vor allem ist er auf Abschwörung der königlichen Gardecapitäne bedacht, die sich (wie er meint) gegen sein Leben verschworen haben. Aber der König will sich nicht dazu verstehen; erst nachdem der Cardinal droht, sich nach dem Havre zurückzuziehen, gibt Ludwig nach.“ „Die letzten Tage Richelieu's“, so berichtet ein anderer Geschichtschreiber, „sind durch schwere Sorgen und körperliche Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe finden, Schmerz und Erschöpfung verzehren ihn. Dazu kommt eine beständige Todesangst, in der er schwebt; immerfort sieht er sich von Gift und Dolch bedroht. Fast alle seine Anhänger haben ihn verlassen. Mit gewaltiger Angstkraft läßt er sich die Sterbesakramente ertheilen u. s. w.“ (Vgl. Capesigue, „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le règne de Louis XIV.“)

21) In den Mémoires de l'abbé de Choisy lesen wir: „Richelieu domina par la terreur esprit de son maître, qui l'estimoit, qui le craignoit, et qui ne l'aimoit pas, jusque là qu'il étoit le premier à chanter avec ses valets-de-chambre les vaudevilles que le peuple fit sur la mort de ce grand ministre.“

seiner kurz fassen, da er nicht als Gründer, sondern eben nur als Fortsetzer einer neuen Ordnung der Dinge erscheint und die Geschichte der einzelnen Vorfälle unter seiner Verwaltung um hier nicht interessiert.

Zules Mazarin (oder vielmehr Mazarini), der Angehörige einer sicilischen Adelsfamilie, wurde am 14. Juli 1602 zu Piscina in den Abruzzen geboren. Obwohl zum Theologen gebildet, führte er doch früh schon die Waffen (im Bellin) und bewies bei dieser Gelegenheit auch seine diplomatische Befähigung, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurde. Von jetzt an benutzte er seine Stellung im päpstlichen Dienst, um im Sinne Frankreichs zu wirken, in dessen Sold er sich inbegriffe begeben hatte. Richelieu berief den schlauen Italiener im Jahre 1639 für immer nach Paris und soll ihn sterbend dem König als den geeignetsten Mann zur Fortführung der Staatsgeschäfte empfohlen haben. Wie dem sei, bald nach dem Tode Ludwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer ministeriellen Allmacht, so groß wie die Richelieu's gewesen war, und obwohl zweimal gestürzt, mußte er doch stets die nämliche Stellung wiederzuerlangen, sodas auch er später inmitten seines Glanzes starb (9. März 1661).

Mit Richelieu's Regierungswelse waren, wie wir gesehen haben, so ziemlich alle Stände unzufrieden, das Volk ebenso wol wie der hohe Adel. Nach seinem Ableben schienen die Verhältnisse günstig, um das Joch des Absolutismus, das sich bis jetzt zunächst in der ministeriellen Machtvollkommenheit kundgab, abzuschütteln; es war ohnehin eine Periode allgemeiner Bewegung, namentlich die beginnende englische Revolution ein zur Nachahmung wenigstens im Kleinen, anlockendes Beispiel. Die Minderjährigkeit des Königs (Ludwig's XIV) und die dadurch herbeigeführte Regentschaft einer zur Leitung der Staatsgeschäfte unfähigen Frau, der Anna von Osterreich, waren überdies geeignet, die Parteien anzuspornen, ihre Kräfte zu versuchen. So entstand die Fronde. Prinzen, Seigneurs, Volk und namentlich auch das Parlament erhoben sich, um das herrschende System zu stürzen. Mit Unrecht hat man die Bewegung als unbedeutend betrachtet. Allerdings entbehrten die Unzufriedenen eines einheitlichen Streben war nach zu verschiedenen Zielen gerichtet. Dennoch konnte es keineswegs als eine leichte Aufgabe angesehen werden, das Regierungssystem in der bisherigen Weise gegen diese allseitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und noch fester zu begründen. Geschickt wußte Mazarin den einzelnen Klassen der Unzufriedenen meistens unerwartet die Häupter zu entreißen. Er (obwol Cardinal wie Richelieu) bekümmerte sich dabei so wenig wie dieser um die Moralität der anzuwendenden Mittel, was zum Führen mochte, war ihm erwünscht. Wenn er sich mehr der List als, wie sein Vorgänger, der Gewalt bediente, so entsprach dies allerdings mehr seinem Charakter, mitunter aber auch der veränderten Stellung und der veränderten Lage der Dinge. Dazu trug der Umstand nicht wenig bei, das Mazarin als Fremder einen schwerern Stand hatte; jedenfalls verdient es Anerkennung, das während Richelieu so viele Gegner gewaltfam des Lebens beraubte, Mazarin auch nicht das Blut eines einzigen vergoß. Er war ein Mann nicht sowol der Gewalt als vielmehr der Transactionen.

Indes, das Richelieu'sche System ward nach innen und außen aufrecht erhalten. Die Kämpfe, welche Mazarin zu führen hatte, waren nur dem Namen nach andere als die früheren. Wir gehen nicht auf Einzelheiten ein, sondern beschränken uns, die Hauptergebnisse derselben als Zeichen der Vollendung der Richelieu'schen Grundidee hier anzuführen. Es sind dies 1) Die Vernichtung der Macht der Parlamente. Hatte man sich anfangs von seiten der Regierung dieser Corporation bedient, um die alten Repräsentativversammlungen dieses Namens zu umgehen, so schränkte man sie nunmehr auf die Befugnisse bloßer Gerichtshöfe ein, denn man gar keine Autorität in politischen Dingen und überhaupt in Staatsangelegenheiten zu stand. 2) Vernichtung der Provinzial- und der Communalfreiheiten. Die Centralisation der Gewalt in einer einzigen schrankenlos gebietenden Hand ließ den Fortbestand localer Selbständigkeit nicht ferner zu. 3) Vernichtung der Selbständigkeit des Adels der Regierung gegenüber. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt der absoluten Herrschaft unterworfen; gegen das Volk behielten sie ungeschmälert ihre angemessenen Privilegien zu dessen Behrüdigung und Ausfugung.

Um der absoluten Macht nach innen und außen stets eine beherrschende Stellung zu sichern, geschah mehr als je zuvor für Erhaltung eines bedeutenden stehenden Heeres. Mazarin, der Theolog und Cardinal, war ein geschickterer Schöpfer und Erhalter der Armeen als die eigentlichen Generale; ja er verstand es, größere militärische Erfolge zu erlangen als jene Leute vom Fach. Er erkannte nämlich besser als alle andern, wie sehr es darauf ankomme, das es nicht an

leib, Lebens- und Kriegsbedürfnissen für die Truppen fehle. Indem er in der Regel und somit es von ihm abhing, sorgsam hierauf bedacht war<sup>22)</sup>, befanden sich seine Soldaten meistens, insbesondere bei den Kämpfen im Inlande, in einem Zustande, daß namentlich die Edelleute ihnen nicht zu widerstehen vermochten. Allerdinge hatte auch in dieser Beziehung Richelieu den Grund gelegt; doch bewies sich Mazarin so geschickt und eifrig, als ob der Krieg sein eigentliches Element sei. Auch dauerten unter ihm die Erfolge fort, welche man zuvor in den auswärtigen Kämpfen erlangt hatte, und ebenso wie der Westfälische Friede (1648) dem französischen Reich die schöne Elfaß verschaffte, so erlangte es durch den Pyrenäischen (1659) sehr bedeutende Theile der Grafschaften Artois, Flandern und Hennegau, dann des Herzogthums Luxemburg und des Landes zwischen der Sambre und Maas, endlich an den Pyrenäen Perpignan, Roussillon und Cerdagne. Mazarin ist eigentlich der Erfinder der Theorie von der „natürlichen Grenze“, wie die Franzosen dieselbe verstehen. Er strebte nebst dem Elfaß auch Lothringen, die Freigravität und die spanischen Niederlande (Belgien) mit Frankreich zu vereinigen und setzte auseinander, daß im letzten Fall wäre Paris, das Herz der Monarchie, durch ein unüberwindliches Bollwerk gewahrt und die Wiederkehr des Schreckens von Corbie für immer abgewendet. Im Grunde war auch dies schon Richelieu's Gedanke, nur konnte dieser noch nicht so bestimmt nach der auch ihm gewünschten „Rheingrenze“ streben.

Wenden wir nun aber von allen politischen Dingen hinweg auf die innere Lage Frankreichs, so stellt sich uns ein Bild dar, das nichts weniger als erfreulich genannt werden kann. Sehr richtig hat ein französischer Geschichtschreiber<sup>23)</sup> bemerkt: „Mazarin, ein guter Politiker, aber schlechter Verwalter, ließ (bei seinem Tode) Frankreich mehr verfallen nach außen als blühend im Innern zurück. Er hatte nichts gethan, den Nationalreichtum zu vermehren, und war nur auf Bereicherung seiner selbst sowie seiner drei Neffen und Nichten ausgegangen, sodas er mehr als 100 Millionen unser Geldes in seiner Familie aufhufte. Der Mangel bei den Staatsklassen machte diesen Überfluß noch gehässiger.“ Nach dem Zeugniß von Zeitgenossen<sup>24)</sup> beiente er sich der unwürdigsten Mittel, um sich zu bereichern; er kaufte Ämter und Würden, weltliche und geistliche Stellen; alles war feil, selbst die Gerechtigkeit. Die Ehrenauszeichnungen wurden im ungeheuersten Uebermaße vertheilt.<sup>25)</sup> Corruptions jeder Art erfolgten in Masse. Der Cardinal war sehr zu frieden, wenn er den Unwillen der Großen, namentlich der Prinzen, durch Geldverwilligungen befriedigen konnte; von Natur suchte er diejenigen, welche ihm imponirten, am liebsten mit dem Vermögen des Staats zu belohnen zu stellen; wer Furcht einflößte, konnte gewiß sein, alles von ihm zu erlangen. Daß die Verhältnisse des Landes in die grenzenloseste Unordnung geriethen, daß man den gewöhnlichen Beamten nicht einmal ihre Befoldung auszahlen konnte, daß das Einkommen des Staats zum großen Theil konsumirt war, daß man Vorküßle barauf mit 15 Proc. verzinsle, dies alles sowie die getretene enorme Noth des Volks bekümmerten den Cardinal wenig oder nicht!

V. Indem wir schließlich die Totalität der Leistungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, können wir allerdings einem geistvollen neuern französischen Geschichtschreiber nicht beistimmen, wenn derselbe ein besonderes Gewicht darauf legt, jene beiden sozusagen allmächtigen Minister hätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgestellt. Allerdinge ist es nicht zu bestreiten, daß es die schon früher angenommene Politik Frankreichs war, die schwächeren Staaten gegen Osterreich zu unterstützen; allerdings ist es ebenso unbestreitbar, daß seit Ludwig XI., und selbst noch früher, die Tendenz der französischen Regierung dahin ging, die Macht der Großen zu brechen, ihre Selbständigkeit zu beschränken und womöglich zu vernichten, dagegen die Kräfte des Reichs zu vereinigen und in den Händen des Königs zu centralisiren. Alles dieses beweist aber noch nicht und kann nicht beweisen, daß nicht jene beiden Minister es waren, welche den Gedanken zur Wirklichkeit umgestalteten. Diese Ausführung ist, was andere nur höchst unvollständig und unklar gedacht hatten, war ihre Sache. Das Verdienst dessen gebührt ihnen, wie die sich daran knüpfenden Vortürfe zunächst nur sie treffen.

22) Doch kennt man auch entgegengesetzte Fälle: Die Früchte des Sieges von Lens gingen verloren, es an 100000 Thln. zur Deckung der Bedürfnisse der Armee fehlte. Das unter Lurenne stehende Heer zerstreute sich aus Mangel an Geld. Aus gleichem Grunde mußte die Belagerung von Cremona gehoben werden. (Vgl. die Memoiren von Omer Talon.)

23) Magon, Histoire générale des temps modernes.

24) Mémoires de Montglat. Madame de Motteville.

25) Eine Dame erbat sich vom Cardinal ein Herzogthum für ihren Gatten, nicht sowol der Ehre wegen, Herzogin zu sein, als zur Vermeidung der Schande, es nicht geworden zu sein!

Es war eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Zersplitterung der Kräfte im Innern d. Reichs, dem Bestehen von Staaten im Staat und dem Uebermuth des Adels ein Ende gemacht werde; und die Verwirklichung dessen ist allerdings an sich kein kleines Verdienst. Aber es saß die Ausführung nicht nur auf die unlohnlichste Weise unter Anwendung von Tücken und Trübsüßen und jeder Gewaltthat, überhaupt vermittelst der empörendsten Verbrechen statt, sondern man mißbrauchte auch die über die Parteien und Corporationen erlangte Uebermacht zur Herstellung und Ausbildung eines wahrhaft asiatischen Despotismus, einer Willkürherrschaft infolge dessen einer Centralisation ohne Grenzen. Land und Leute sollten nur des Königs wegen vorhanden, die ganze Welt gleichsam nur deshalb geschaffen sein, damit er nach Laune herrschen und gebiete. Alles, was vorhanden, ward als sein eigen geschildert, womit er schalten und regieren mochte, wie ihm gefalle, wie vielleicht eine völlig wahnsinnige Grille ihn bestimme.

Es ist bemerkenswerth, daß die absolute Monarchie zuerst im Kirchenstaat hergestellt, daß auch in weltlichen Ländern meistens durch Geistliche eingeführt ward, so in Spanien durch Cardinal Ximenes, in Frankreich durch die beiden Cardinäle Richelieu und Mazarin. Die Begründer dieses abscheulichen Systems konnten in ihrer eigenen durchaus unsichern Stellung als einmal gewahrt werden, wohin dasselbe sogar die ausgezeichnetsten und auserwähltesten Werkzeuge solchen Despotismus zu bringen droht; die nächstfolgende Generation hatte die Folgen jenes verwerflichen Systems in Ludwig's XIV. Gewalt- und Schandthaten noch schmerzlicher empfinden, und die spätere Geschichte bewies in den Vorgängen der Revolution, wohin die beschränkte Willkürherrschaft früh oder spät führen muß.

Die Begründung jenes Systems des Despotismus nahm aber zudem noch die ganze Thätigkeit jener beiden Männer ausschließlich in Anspruch. Für Hebung des Wohlstandes, Hebung der eigentlichen Nationalkräfte geschah in der langen Zeit ihrer Herrschaft nichts. Die vor der Revolution (meistens unter der Regierung Ludwig's XIV.) erschienenen Gesetzbücher, das neue Seerecht, der Handelseoder, die Regelung des Erbrechts u. s. w., das sämmtlich aus späterer Zeit, sind die Werke von Parlamentsräthen, welche, obgleich hienach wahre Wohlthäter ihres Vaterlandes, doch beinahe unbedingt vergessen sind. Der Zustand, den Richelieu und Mazarin das französische Land und Volk gebracht, bot ein Bild der Erschöpfung und der Noth dar. Es wucherten Elend und Corruption. Die moralische Kraft der Nation war gebrochen; wie über ein Reichensfeld gebot widerspruchlos der Despotismus.

G. F. Kolb.

**Ritter, Ritterschaft, f. Adel.**

**Rittergüter, adeliche Güter, Ritterschaft.** Der Begriffsunterschied der Rittergüter von andern Grundbesitzungen, Bürger- und Bauergütern und den verschiedenen Arten der letztern, knüpft sich an die Ausbildung des Feudal- und sodann des ständischen Staats Mittelalter wie in der neuern Zeit bis zu den Verfassungen des 19. Jahrhunderts, und er selbst noch in diesem eine gewisse Geltung behalten. (Vgl. im „Staats-Lexikon“ die Rittergüter (im Mittelalter), I, 248, und Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, insbesondere I, 330 u. 343 fg.). Die Eigenschaft der Güter und die persönlichen Eigenschaften der Besitzer waren im Mittelalter stets miteinander verflochten, standen in Wechselbeziehung und bedingten sich gegenseitig. Die ständische Gliederung entsprach den verschiedenen Güterarten und den Rechts- und Verpflichtungsverhältnissen. Auch der Kriegsdienst und die Kriegsverfassung, dem bereits im 10. Jahrhundert überwiegenen Reiterdienst führte, bei dem in Deutschland von jeher vorherrschenden Triebe zu Einigungen, zu einer Innung der Ritterschaft, welche getragen von den Ideen des Lehnswesens, zu einem besondern Stande ausbildete, der sich erst später nach Geburtsrecht nur aus sich selbst ergänzte und Waffenrecht und hervorragende bürgerliche Ehre für sich allein, im Gegensatz zu den waffenlosen Bürgern und Bauern, in Anspruch nahm. Die Ritterschaften schlossen sich in ihren besondern Einigungen zu corporativen Verbänden zusammen und suchten ihre eigenen Rechte und Interessen durch Privilegien und Verträge mit den Landesherren geltend zu machen und zu fixiren. Gegenstand dieser Verträge insbesondere als Correlat ihrer Verpflichtung zur Landesverteidigung die Befreiung von ordentlichen Staats- und Gemeindefasten. Diese zu bewilligen wurden die Landesherren erst bei Ausbildung der Landeshoheit seit dem Mittelalter, um so mehr noch durch ihre häufig verkehrende dringende Geldnoth gezwungen. Die auf Wehrpflicht und Waffenrecht gegründete Ritterschaft blieb im Territorium der herrschende bevorrechtete Stand, der erst bei völligem ändertem Militärwesen den Landesherren entbehrlich wurde. Die wehr- und waffenlose Ritterschaft der Gemeinfreien hatten die Ritter zu ihren abhängigen Hinterlassen herabgedrückt, die

Uten und vertraten, während der Landesherr nur die Hinterassen und Unterthanen eigenen Grundbesitzungen vertrat. Die Ritterschaft bildete nach Zahl und Stellung der Landstände, wo sie nicht wie in Württemberg aus dem Territorialverband ganz

Jede landständische Bewilligung von Steuern seitens der Herren, Prälaten und urde an landesherrliche Zusicherungen von Exemtionen und Vorrechten in Betreff ierung ihrer Person und Grundstücke, sogar meist von Ausgangsabgaben auf die Pro- r Güter, wie selbst der Befreiung von Zöllen für ihre Consumtionsgegenstände, z. B. alz u. s. w., geknüpft.

nge den Rittern die Last des Kriegsdienstes und der Landesverteidigung als ein Privi- res Standes oblag, erschienen Exemtionen von den gemeinen Landeslasten allenfalls igt. Wie sehr diese Verbindung von Pflicht und Recht noch zu einer Zeit, wo die Be- er Ritter- und Reiterdienste bereits in den Hintergrund zurücktrat, auch im Bewußt- solks wurzelte, ergibt sich unter anderm daraus, daß unter den 12 Beschwerdepunkten n im „Bundschuh“, noch im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts kein Gravamen bgabenfreiheit der Rittergüter vorkommt. Es wurden aber diese Abgabenfreiheiten ückender für die übrigen Klassen der Bevölkerung, als seit dem Ende des Mittelalters mehr in späterer Zeit der Adel seine kriegerische Bedeutung mit dem Aufhören der le und dem Aufkommen geworbener Truppen und stehender Heere verloren hatte iernächst auf eigenen größeren landwirtschaftlichen Betrieb legte, als er seine privi- litische und bürgerliche Stellung dazu mißbrauchte, seine Bauern und Hinterassen Besitzungen zu vertreiben und, entgegen dem alten Grundsatz der germanischen Gesell- fassung, „daß Bauernland nicht zu gutsherrlichem Hofesfeld eingezogen werden dürfe, unvereinbar mit demselben und unverletzlich zu erhalten sei“, seine Gutshofmarken eingezogenen Bauernländereien vergrößerte. Verfassungsmäßig hatte der Ritterdienst im als Correlat entsprechende Freiheit von den gemeinen Landeslasten auf bestimmten uht. So beschränkte sich in der Mark Brandenburg jene Pflicht und dies Recht beim f sechs, beim Knappen auf vier Hufen. Sodann aber gaben die Verwüstungen des hrigen Kriegs, sowie auch der spätern Kriege des 17. Jahrhunderts, in denen viele e wüst geworden und das Land sich entvölkerte, zur Vergrößerung der ritterschaft- ale Gelegenheit und Veranlassung. Beides führte wiederum zu einer weitem Bes- s Bauernstandes und der Hinterassen, zur Einführung oder Vermehrung von Dien- estellung der gutsherrlichen Landwirtschaft. Bald wurde es, wie noch das Allgemeine e Landrecht von 1794 (Tit. 7, Thl. II, §. 91) es aussprach, als ein Vorrecht der Be- Rittergütern angesehen, daß sie Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über i Leute ausüben konnten, zu welchen man hauptsächlich auch die Leistungen von Burg- wie von andern Frondiensten rechnete.

wo der Kampf zwischen der wachsenden Landeshoheit und den privilegierten Ständen rtern kräftiger und siegreicher geführt wurde, vermochten es die Landesherren, das er ältern Landesverfassung aufrecht zu erhalten, wonach die bäuerlichen Besitzungen nicht t, mit Rittergütern nicht zusammengeschlagen und mit größern Diensten als bisher wert werden durften. Es ist hierüber unter anderm auch Georg Hanffen, „Die Auf- r Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den imern Schleswig und Holstein“, S. 8, 10, und a. a. D. zu vergleichen. Konnte die Ritter- ich ihre Unterthanen und Hinterassen, den landesherrlichen Bedürfnissen gegenüber, lesteuerung nicht frei machen, so erhielten sie doch für sich die Steuerfreiheit der Ritter- ft andern Privilegien auch nach dem Wegfall des Ritterdienstes aufrecht und bewillig- n Steuern auf Kosten anderer. (Vgl. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, i. 426, und Thl. IV, §. 547.) Sind der bedeutendsten Rechte der Rittergüter, welches ldrung der Macht und Befugniß ihrer Besitzer über andere Stände, insbesondere über die n Hinterassen vorzugsweise zu statten kam, war die Patrimonialgerichtsbarkeit und das feitliche Recht der Polizei über Gut und Person jener. Beide schlossen sich ursprünglich zengerichte über Hörige oder Leibeigene an, gingen demnächst aber, und successiv bereits 4. Jahrhundert, durch Verkauf, Belehnung, Verpfändung der Fürsten nebst vielen, ich öffentlichen Diensten und Abgaben an die Rittergutsbesitzer über. Dadurch haupt- schlossen sich in den meisten deutschen Landestheilen die gutsherrlichen Territorien mit rgut und dessen Hinterassen als zusammengehörige Gebiete ab und wurden die Bauern rn Einsassen dieser Gebiete der auf Herabdrückung ihrer persönlichen Freiheit und



ihrer Besitzrechte wie auf Ausdehnung ihrer Lasten gerichteten gutsherrlichen Gewalt zu sein. Aus dem obrigkeitlichen Recht leitete man die persönliche Subjection, den Gefändendienst, hin und wieder auch Sterbefall, Besthaupt, dann sogenannte Schußgelder, auswärts dienenden Unterthanen, wie besondere Gebühren bei Verkäufungen der bei Aufheirathungen Fremder in häuerliche Nahrungen des Orts u. s. w. ab. So die in älterer Zeit ohnehin sehr werthvolle Criminal- wie Civilgerichtsbarkeit noch eine andere Bedeutung. Wie sehr diese Bedeutung der Gerichtsbarkeit für die bevorrechtete der Ritterschaft erkannt wurde, ergeben unter anderm die vom Freiherrn von Lerchenfeld, Einleitung von Dr. Rodinger herausgegebenen „Altbairischen landständischen Freibrief Landesfreiheitsklärungen“. (Vgl. die Einleitung S. 29, 31, 63, 126, 137 fg.). Es ließ sich wie den weltlichen Grundbesitzern und den Städten wurden allmählich alle Gerichte die Blutgerichte, überlassen; wenigstens war man bestrebt, die Hofmarksgerichtsbarkeit, welche die vollständige bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Jurisdiction über sich bis zum Halsgericht umfaßte (a. a. D., S. 138 fg., 380, 384 fg.). Auf jedem Land jeder Geldbewilligung ließen sich die Stände in Ober- wie in Niederbairern die Gerichte befähigen und ausdehnen. Als ein allgemeines Privilegium der Landstände wurde angenommen, „daß sie auch auf ihren einschichtigen Gütern, so im Landgericht gelegen, die gerichtliche Obrigkeit haben“. Zuletzt mußten die Herzoge von Baiern das Gerichtsprivilegium allen vom Adel und der Ritterschaft, die rittermäßig und Adelspersonen stens so weit befähigen, als die Güter „mit der Stift und Eigenthum“ ihnen zugehörig in denjenigen deutschen Landestheilen, wie z. B. in der jetzt preussischen Provinz Pommern blieben die häuerlichen Besitzer von den Rittergutsbesitzern unabhängiger, wo die Landmehrerer Gutsherren pflichtig und diese nicht im Stande gewesen waren, ihre gutsherrlichen Rechte über ganze, geschlossene Ortsschaften auszudehnen.

Ursprünglich und größtentheils noch bis zur neuern Zeit fiel die Eigenschaft eines und eines Ritterguts zusammen. Nur der Adel konnte Rittergüter mit den diesen verbundenen Grundbesitzungen anlebenden Vorrechten erwerben. Ausnahmen wegen Erwerb Rittergütern durch Bürgerliche bedurften ausdrücklicher landesherrlicher Concession, und bedurften es besonderer Begnadigung seitens des Landesherrn, wenn den bürgerlichen auch die Ehrenrechte der Standeschaft, der Jurisdiction, selbst die Jagdgerechtigkeit Ortsfeldmark zustehen sollten. (S. den Nachtragsartikel Privilegien, auch Provinzialen Landräthe und Kreisstände.) Auch Familienstiftungen aus adelichen oder adelichen Gütern sollten nur vom Adel errichtet werden können; nur ihm sollten ferner die Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zukommen. Sie mußten mit ihrer Familien Kirchengelbe ausdrücklich eingeschlossen und für sie mußte Kirchentrauer angelegt werden konnten sich des Besitzes des Ritterguts als eines besondern Titels bedienen u. s. w. (S. diese Vorrechte des Adels in Bezug auf den Besitz von Rittergütern und deren Pertinenz Tit. 9, Thl. II des Allgemeinen Preussischen Landrechts, §. 37 fg.) In Preußen wurde der Aufhebung der verschiedenen Standesrechte und Standespflichten die Vorrechte bezüglich der Erwerbung von Rittergütern erst durch die Verordnung vom 9. Oct. 1791 geschaffen, und in den vormals königlich sächsischen Landestheilen der preussischen Provinz ist die Besitzfähigkeit von Personen des Bauernstandes bezüglich der Lehnrittergüter erst 1845 ausdrücklich anerkannt. Nur Ausländer bedürfen auch jetzt noch beim Erwerb von Rittergütern der landesherrlichen Genehmigung, und es muß jeder neue Erwerber eines Ritterguts auch der Inländer, einen Huldbigungsseid (homagium) leisten. Die Rittergutsbesitzer haben das Recht zur Tragung einer eigenen landständischen Uniform; das in Mecklenburg zwischen adelichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern lange streitige Recht hierzu ist dagegen in Preußen gemeines ohne Rücksicht auf adeliche Dualität. Es sind dies die mittelalterlichen Ueberreste der Eintheilung der Landsassen in zwei Klassen, der ersten Klasse von Personen, welche den Dienst zu leisten hatten (den milites oder Rittern), bei welchen der landsassatus plenus und er sich auf die mit dem Besitz des Ritterguts verbundenen Unterthanenpflichten beschränkt plenus, von Bedeutung ist (Kunze, „Grundsätze des deutschen Privatrechts“, fünfte Aufl. §. 408), andererseits den Personen, welche nicht zum Stande der Ritterbürtigen gehörten neuen Leuten oder auch Pfleghaften des Landesherrn) (Eichhorn, „Das deutsche Privatrecht“, §. 52 fg.). Im Königreich Baiern können zufolge des organischen Gesetzes vom 28. Jul. die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, Majorate nur vom Adel gegründet werden u. 70 des Gesetzes in Pöhlitz, „Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789“, I, 10

Zu allgemeinen sind, resp. waren die Vorrechte der Rittergüter, gleichviel ob sie von Personen adelicher oder bürgerlicher Herkunft besessen werden, welche zusammen den charakteristischen Unterschied zwischen Rittergütern und Gütern anderer Art bilden, ursprünglich aber als jedem ihren Eigentum zustehende Befugnisse betrachtet wurden, folgende mit dem Grundstück verbundene Gerechtigkeiten: Landstandschaft, Grundsteuerfreiheit, Befreiung von der Einquartierung und von Landfronen, Patrimonialgerichtsbarkeit, in der Regel auch Forst- und Jagdgerechtigkeit.

Die persönlichen adelichen Freiheiten wurden zu Vorrechten adelich freier Rittergüter. Diese hatten die immunitas a plebejis et rusticanis oneribus haben. Auch die Bierbraugerechtigkeit hatte man wol sonst zu den besondern Rechten der Rittergüter (Sichhorn, a. a. D., S. 288, und Lade, „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“, fünfte Auflage, S. 405 fg.), ferner der den privilegierten und eximirten Gerichtsstand, auch des bürgerlichen Weisens und seiner Familie, sofern er auf dem Rittergut seinen Wohnsitz hatte. Befanden sich auch bei dem Ritter keine Hinterlassenen, über welche dem Besitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, so war derselbe nebst Familie wenigstens von den gewöhnlichen Landgerichten eximirt und hatte den Gerichtsstand vor den höhern landesherrlichen Justizbehörden.

Zu den bevorrechteten Gütern dieser Art gehörten die Sattelhöfe (Egelhöfe), sofern sie freie Rittergüter waren oder hierzu erhoben sind. Viele unter dieser Bezeichnung vorkommende Güter, deren Besitzer dem Stande der Ritterchaft nicht angehörten, wurden hingegen, weil ursprünglich von Leuten bürgerlichen Standes besessen, zu Rittergütern nicht erhoben. Inzwischen kam es hin und wieder auch kleine Rittergüter, welche amtsfähig, nicht schriftfähig sind, d. h. den gewöhnlichen Amts- und Landesgerichten Recht nehmen müssen, ungeachtet sie sonst die Vorrechte der Rittergüter theilen. Wie die Sattelhöfe oder sattelfreien Güter mit Rittergütergemeinschaft besonders in Ober- und Niedersachsen, so kommen auch in Schlessen unter den Erbseigneurien (den Besitzungen der alten, ursprünglichen Unternehmer von Colonisationen) ritterliche Scholtseien vor, welche ursprünglich von Personen adelichen Standes erworben oder besessen worden waren. Selbst bis zur neuesten Zeit wurde manchem größern Gut Rittergütergemeinschaft mit Land- oder doch Kreislandschaft, dauernd oder für die Besitzzeit gewisser Familien bewilligt.

Die Sammlung der öffentlichen Urkunden noch aus dem 16. Jahrhundert und sogar noch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weist nach, wie häufig an die Besitzer der mit der Kriegszurückfolge belasteten Rittergüter ein Aufgebot zur Bestellung von Ritterpferden erging. Bei gänzlich veränderter Kriegsverfassung hatten die Landesherren das größte Interesse, die obsolet gewordenen Kriegsdienste in ein Geldäquivalent zu verwandeln. Diese Verwandlung geschah in Deutschland am frühesten in den kursächsischen Staaten, wo die Rittergüter schon im 16. Jahrhundert ab Ritterpferdgelde, später, nach der Ritterpferderolle von 1632, die Surrogat der Grundsteuer eingeführten Präsent- und Donativgelde zahlten. Man suchte in ältern Zeiten „die Vasallen“ auch zu den allgemeinen Weiden und Landsteuern heranzuziehen. Der Unterschied zwischen beschockten und nichtbeschockten Rittergütern bezieht sich aber hauptsächlich darauf, ob zum Rittergüterarreal bäuerliche und resp. contribuabale Grundstücke vorhanden oder nicht.

In den brandenburg-preussischen Ländern wurde nach langen Verhandlungen mit der Ritterchaft auf den Kreistagen das sehr mäßige Lehnspferdegeld oder der Lehnskanon erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführt.

In Preußen ist der privilegierte und eximirte Gerichtsstand erst seit der neuen Gerichtsverfassung vom Januar 1849 und um dieselbe Zeit auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter aufgehoben. Geringer wird die Grundsteuerfreiheit, welche in den Provinzen Pommern, Brandenburg und in den vormals kursächsischen Theilen der Provinz Sachsen bis zur neuesten Zeit fortbestand, erst mittels der Gesetze vom 21. Mai 1861 gegen Entschädigung beseitigt, obwol dies schon nach den Finanzgesetzen von 1810 fg. in Aussicht stand. Auch das gilt in andern deutschen Staaten, so namentlich im Königreich Sachsen, sodann aber in den deutschen Landestheilen, welche eine Zeit lang unter der Fremdherrschaft standen, schon vorher, und zwar hier ohne Entschädigung. Wie auf den Kreistagen in Preußen das Recht der Rittergüterbesitzer zu Wirtstimmern bei der Fortdauer und resp. Wiederherstellung der kreisständigen Verfassungen aus dem Jahre 1824 und folgende noch jetzt besteht, ist in dem Art. Landstände und Kreisstände wie in dem Art. Provinz erörtert, daselbst auch der Rechtsverhältnisse der Rittergüterbesitzer in den verschiedenen Landschaften des Königreichs Hannover gedacht. Ausschließlich der Kreislandschaft theilen in den preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen die

Besitzer der sogenannten kölnischen Güter bei einem gewissen Umfange die Rechte der Rittergüter. Zu den Vorrechten der Rittergüter gehörten in mehreren preussischen Provinzen a die, zunächst in Schlesien zur Erhaltung der Besitzer errichteten, land- oder ritterschaftliche Creditvereine. (S. Creditvereine, desgleichen das „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats“, Jahrgang 1862, I, 177 fg.) Neuerlich sind jedoch dergleichen Creditvereine auch auf Güter anderer Art ausgedehnt worden.

Seit Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und Aufhebung oder Ablösung anderer gutherrlicher Gerechtigkeiten, wie z. B. der Hutungsbarkeit mit Schafen auf den bäuerlichen Feldern, der Befugniß zur Verleihung von Gewerconcessionen u. s. w. sind die Rittergüter mit Stadt- und Bauergütern zum Staat wie zu andern Güterklassen in ein gleiches Rechts- und Verpflichtungsverhältniß getreten. In der That haben die Privilegien der Rittergüter jeden rechtlichen Boden verloren seit der völligen Umwandlung der Heereseinrichtungen, seitdem die Wehrpflicht eine allgemeine geworden und die Erhaltungskosten des Militärs aus der allgemeinen Staatskasse, und nicht mehr von den Rittergütern allein oder vorzugsweise zu tragen sind. Auch stehen die Virilstimmen der Rittergüter in Preußen nach den Kreistagen und ihre bevorzugte Vertretung auf den Provinziallandtagen sowie die 1856 während der Reactionszeit restaurirte gutherrliche und polizeiliche Gewalten im entschiedensten Widerspruch mit der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850; es erwar diese Mißverhältnisse ihre endliche Beseitigung im Wege der Gesetzgebung.

Dagegen haben in Preußen die Rittergüterbesitzer als solche bei der Zusammenfassung des Abgeordnetenhauses und den Wahlen zu demselben kein Vorrecht, wie überhaupt das Princip der ständischen Gliederung in Bezug auf die allgemeine Staatsverfassung in Preußen nicht mehr kommen befestigt ist. Dasselbe ist seit dem Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, auch im Königreich Bayern der Fall. (S. Zacharia, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“, S. 135 fg.) In Bezug auf Gemeindeverhältnisse dagegen in Preußen die Rittergüter mit dem gutherrlichen Areal, einschließlich der Gutswirtschaft gehörigen Dienstknechten und Tagelöhner, in der Regel eigene Guts- resp. Gemeindebezirke. Sie sind hier und da nur hinsichtlich einiger Communalleistungen, so z. B. in der Provinz Schlesien hinsichtlich der wichtigsten Gemeindefürsorge, als Armenpflege und Wohlthätigkeit mit den Gemeinden und Gemeindebezirken verbunden. In andern deutschen Staaten, so in der österreichischen Kaiserstaat, sind auch diese Communalverhältnisse nach den Bestimmungen der Gemeindegesetze anderweit geordnet.

Zahl und Umfang der Rittergüter ist in den verschiedenen deutschen Ländern, aber auch in den einzelnen preussischen Provinzen sehr verschieden. Es wird nicht ohne Interesse sein, eine statistische Uebersicht wenigstens der letztern zu geben, wozu die Materialien zur Hand sind. Es befinden sich im preussischen Staat etwa 11813 landtagsfähige Rittergüter; dazu kommen noch 281 kreistagsfähige, 176, und in der Provinz Preußen nur kreistagsfähige kölnische Güter 281, einschließlich dieser beiden letzten Kategorien also 12270, mit einem durchschnittlichen Areal von 2000—2100 Morgen; deren kleinstes enthält 1, resp. 2 Morgen, deren größtes über 72000 Morgen Fläche. Im Regierungsbezirk Köln gehören beinahe zwei Drittel in andern östlichen Provinzen beinahe die Hälfte, in noch andern über ein Drittel des Gesamtareals den Rittergütern. Es beträgt deren Zahl beispielsweise im Regierungsbezirk Köln 874 außer 118 kölnischen Gütern, im Regierungsbezirk Posen 919, im Regierungsbezirk Breslau 1271, im Regierungsbezirk Riegnitz 1117, wogegen der Regierungsbezirk Münster nur 130, Minden 96, Düsseldorf 174, Aachen 99, Koblenz 30 und Trier nur 12 landtagsfähige Rittergüter zählt. („Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats“, Jahrgang 1862, I, 122 u. 158 fg.)

Während bei der Zusammenfassung der Zweiten Kammer, resp. des Abgeordnetenhauses des allgemeinen Landtags und bei den Wahlen dazu in Preußen und Baiern das Princip der ständischen Gliederung verlassen wurde, ist dieses Princip in andern deutschen Verfassungen theils für die Erste, theils für die Zweite Kammer noch gegenwärtig maßgebend. Es ist in dem gegenwärtigen Artikel aus dem Grunde zu erwähnen, weil dabei auch die Rittergüter resp. deren Besitzer eine besondere und zum Theil bevorrechtete Stellung einnehmen.

In Hannover besteht zufolge königlicher Verordnung vom 16. Mai 1855, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerde der Land- und Ritterschaften, die Erste Kammer unter andern auch aus den von den Ritterschaften der ver-

in Landschaften (Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, nabrück, Hilbesheim, Ostfriesland) auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, zusammen 27. (Vgl. Zachariä, a. a. D. Erste Fortsetzung, S. 35.)

Im Königreich Sachsen gehören nach der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 zur Isten Kammer 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, welche auf den erschaftlichen Conventen der vier Kreise, und resp. in der oberlausitzer Provinzialversammlung gewählt werden; an der Wahl nimmt jeder Besitzer eines für stimmberechtigt erklärten Irtguts theil. Außerdem ernennt der König nach freier Wahl auf Lebenszeit 10 Ritterbesitzer für die Erste Kammer. Wählbar sind jedoch nur Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens 2000 Thlr. jährlichen Reinertrag gewährt, und der König kann nur solche Rittergutsbesitzer ernennen, welche von ihren Gütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thlrn. ziehen. Ueberdies besteht aber auch die Zweite sächsische Kammer aus 20 Abgeordneten der Irtgutsbesitzer neben 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes und Vertretern des Handels und Fabrikwesens. Wahlberechtigt zur Zweiten Kammer in der Klasse Rittergutsbesitzer ist jeder Besitzer eines Ritterguts ohne Unterschied der Größe des Guts der adelichen oder nichtadelichen Geburt des Besitzers; nur ist zur Wählbarkeit für die Zweite Kammer ein jährlicher Gutsreinertrag von 600 Thlrn. nöthig. (Zachariä, a. a. D., S. 171, 193.)

Im Königreich Württemberg kann der König zufolge Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 9 erbliche Mitglieder der Ersten Kammer nur aus dem grundbesitzenden standesherrlichen; ritterschaftlichen Adel ernennen, welche aus einem mit Fideicommissen belegten Grundbesitz 6000 Fl. Rente beziehen; hingegen gehören außerdem zur Zweiten Kammer 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden. (Zachariä, a. a. D., S. 313.)

Nach der in dieser Beziehung nicht abgeänderten Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 22. Aug. 1818 gehören zur Ersten Kammer auch acht Abgeordnete des grundbesitzlichen Adels. (Zachariä, a. a. D., S. 334.)

In andern deutschen Staaten, in welchen nur Eine Kammer besteht, wie in den sächsischen Fürstenthümern und wiederum auch in Kurhessen, hat der adeliche Rittergutsbesitz eine Anzahl Deputirter besonders zu wählen.

Zu bemerken ist hier nur, daß die den vormalig Reichsunmittelbaren in der Bundesacte einräumten politischen und ständischen Vorrechte aus andern Gesichtspunkten zu beurtheilen sind; hier auszuheben.

Wiederum hat aber auch in Preußen der Rittergutsbesitz als solcher durch die auf Grund spätern Verfassungsgesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, erlassene Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer nebst Reglement über die Wahl der von den Provinzialverbänden der Grafen, sowie der für den alten und besessenen Grundbesitz verantwortlichen Mitglieder der Ersten Kammer vom 12. Oct. 1854 ein besonderes Vorrecht erhalten. Denn die wieder nach den alten Landschaften, aus denen die acht preussischen Provinzen hervorgegangen sind, eingerichteten Wahlverbände der Grafen und des alten und besessenen Grundbesitzes beschränken sich auf die innerhalb der verschiedenen Landschaftsbezirke, resp. Provinzen belegenen Rittergüter und resp. Rittergutsbesitzer.

Sogar wurden auch in England in älterer Zeit die von den Grafen in das Parlament entsandten Deputirten in der Regel aus den Rittern, jedoch bei allgemeinem Wahlrecht aller

Grundbesitzer gewählt; zu keiner Zeit aber war der Erwerb von Rittergütern auf adelichen Stand beschränkt, und es unterschieden sich die Rittergüter von andern freien Grundbesitz durch erhöhte Rechte, sondern durch doppelte Steuern, nämlich neben der Grundsteuer noch durch ein für Ablösung des Ritterdienstes zu zahlendes Schillinggeld, welches letztere erst II. zur Belohnung der Verdienste um die Stuarts aufhob. Der Zusammenhang zwischen Ritterwürde und dem Rittergut war in England schon sehr früh fortgefallen; auch wählte die Ritterschaft die aus allen Grundbesitzern bestehende Wahlversammlung später Gelehrte, Juristen, Fabrikanten und Handeltreibende, nachdem diese Berufsclassen an Bedeutung dem großen Grundbesitz an die Seite traten. Die ständische Gliederung von Rittern, Bürgern und Bauern in Zusammensetzung des englischen Unterhauses niemals Gesetz gewesen. (Vgl. Dr. Rudolfst., „Adel und Ritterschaft in England“, Berlin 1853; Dr. Fischer, „Die Verfassung Englands“, S. 352, 378 und a. a. D.) Die Ritterschaft war in England von frühester Zeit her ein freier Stand, in welchen insbesondere jeder größere Grundbesitzer eintreten konnte, früher

sogar eintreten mußte; die Magna-Charta erlaubte bereits der Ritterschaft, Theile ihrer Rittergüter zu veräußern, und schon 1290 wurde die Veräußerung jedes Ritterguts unter der Bedingung, daß die Schildgelber desselben fortbezahlt würden, an jedermann gestattet. Heinrich II. verlangte von den Lehnsleuten, um der Gebühren willen, den Ritterschlag beim König einzuholen, und Eduard II. verpflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthümer, der eine jährliche Rente von 20 Pfd. St. hatte, den Ritterschlag zu erwerben.

Auch in Deutschland sind die besondern Rechte der Rittergüter, noch mehr ein Stand der Ritterschaft, infolge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu einer inhaltslosen Tradition geworden, und mit Recht sagt Max Duncker in seinem am 18. März 1858 zu Tübingen gehaltenem Vortrag über Feudalität und Aristokratie: „Unser Bauernstand ist glücklicherweise nicht wie der Englands durch das Übergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrzahl in Pächter verwandelt worden. Unser Bürgerstand ist im Besitze größerer Bildung und größerer politischer Befähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besitzen größere Aengstlichkeit, größere Eüchtigkeit und größere Hingebung für die Verwaltung ihrer Gemeinden als die Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesitzer hat dieselbe sociale Stellung, er hat die Ruhe und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten fordert. Der Versuch, die deutschen Verfassungen im 19. Jahrhundert zu fehdalisieren, den Buralismus zum Werkzeug des Feudalismus zu machen, würde, wenn er gelingen könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789, wiederholen. Es tauscht der große Grundbesitz nicht ernsthaft die feudale Stellung mit der communalen, so daß ihm kein vorübergehender Erfolg das Schicksal ersparen, beiseitegeschoben zu werden.“

W. A. Lette.

### Ritterorden, s. Orden.

**Robespierre** (François Maximilien Joseph Robespierre, geb. zu Arras am 6. Mai 1757 gest. zu Paris am 28. Juli 1794.) Die Jugendzeit und die erste Thätigkeit des Lebens bei R. kein besonderes Interesse. Sohn eines Advocaten in Arras, verlor er schon früh die Eltern, wurde von seinem Großvater, ebenfalls einem Advocaten, und später vom Onkel in der Stadt versorgt und von letzterem mit einer Freistelle im Collège Louis le Grand in Paris bedacht. Nach vollendetem Schulunterricht studirte er die Rechtswissenschaft und ließ sich in Arras als Advocat nieder, wo er sich durch manche literarische Arbeiten und seine kalte, aber doch gerechte Stellung Anhang genug erworben hatte, um 1789 in die Nationalversammlung gewählt zu werden. Seine Beredsamkeit konnte schon damals nicht bezweifelt werden, sein Charakter schien ein streng unbestechlicher nach dem Vorbild eines Cato, und sowie seine Rede mit vielen theoretischen Phrasen verbrämt sein zugeschnitten waren, so erschien auch der magere und finstere Mann immer in zielicher, seiner Kleidung. Sein Instinct führte ihn bald weniger in die Nationalversammlung als in den Jakobinerclub, und erst nach Mirabeau's Tode trat er an in ersterer eine größere Rolle zu spielen, da bis dahin seine advocatorische Beredsamkeit in großen und reichen Darstellungen des letztern in jeder Hinsicht weichen mußte, in welcher alle Ehre war, während bei R. die Kälte vorherrschte. Unterhalb Jahre hatte er also mehr Ehre als in der Nationalversammlung sich hervorgethan und bei vielen sogar als Schwärmer gegolten; allein indeß er noch keinen übermächtigen Einfluß ausübte, lernte er doch mit großer Beobachtung die Verhältnisse kennen, verstand er sich mit der republikanischen Zukunft verschmelzen, und da er sehr genügsam und einfach lebte, widmete er seine Zeit der kalten Besorgung aller einzelnen in der Nationalversammlung vorkommenden, dabei jedoch principielle und praktisch höchwichtigen Fragen.

Mit Mirabeau's Tode änderte sich bekanntlich überhaupt die ganze Stellung der königlichen Würde zur Nationalversammlung, weil die Verfassung, welche noch immer eine monarchische Basis hatte, vollends nach der Flucht des Königs im Juni 1791 von vornherein untergraben war. R. erklärte schon im October 1789, die Constitution sei nichts als leere Phrase, werde am Ende auch nichts als ein Buch sein. Ihm war es vorzugsweise um die Volkssouveränität zu thun, und aus diesem Gesichtspunkte setzte er es am 16. Mai 1791 durch, daß er Mitglied der constituirenden Versammlung in die legislative gewählt werden dürfe, theils weil er der Ansicht war, die Abgeordneten als Stellvertreter der Volkssouveränität müßten oft gewechselt werden, damit so recht viele Personen die Mitwirkung erhielten und nicht das Ministeramt gewissermaßen erblich würde, mehr aber noch, weil er der Lage der Dinge

1) Vgl. Dufard, Les Robespierres. Monographie bibliographique (Paris 1863).

ndes so viele unleugbar begabte Männer ausgeschlossen würden, dürfe man voraus-  
desko mehr neue Persönlichkeiten ohne Vermögen, Grundbesitz und aristokratischen  
ahl gelangen müßten. Dadurch wurden der gemäßigt constitutionellen Partei die  
gen und die vorgerückte Linke, antimonarchisch-republikanisch-revolutionär, errang  
vicht. Am 27. Mai beschloß die Nationalversammlung, die Wahlen sollten am  
finden, und der Jakobinerclub erließ zu diesem Behuf eine Adresse, welche R. ents-  
am 19. Juni daselbst vorgelesen hatte. Als gefährliche Feinde der Freiheit wurden  
zten geschildert, welche sich mit dem Schleier der Ordnung und des Friedens bedeck-  
ng sei für diese alles, was ihrem System zusage, Friede sei die Grabesruhe. Diese  
welche das Volk „constitutionell unterdrücken“ wollten, wären weit schlimmer als  
Feinde der Revolution. Diese Adresse wurde im Club bewundert, und da nun einige  
ter die Flucht des Königs eingetreten war, so konnte ein Miß nicht ausbleiben; die  
rei im Club, mit Männern wie R. und Pétion, mußte den Kampf und den Un-  
rufen.

. Juni hatte der König sich entfernt, schon am 22. war die Nationalversammlung  
ter und der Jakobinerclub in außerordentlicher Sitzung. R. war es, der nun jene  
Ordnung noch ganz anders zu verdächtigen verstand. Ludwig XVI., sagte er offen,  
ht auf das Ausland, sondern auf eine mächtige Partei in der Hauptstadt, und  
ationalversammlung als die Stadtbehörde müßten nicht mehr, wie sie ihre Pflicht zu  
ten. Ein tiefer Abgrund drohe die Freiheit zu verschlingen. Die Mitglieder der  
sammlung wären Contrerevolutionäre, aus Unwissenheit, aus Furcht, aus Rache,  
Zutrauen, auch aus Besetzung; er müsse die Wahrheit sagen, und koste sie ihm auch  
Mit ihm zu sterben schwuren gleich viele Hunderte vom Club, Camille Desmoulins  
je. Dennoch gelang es ihm noch nicht, gegen die Constitutionellen die Verfolgung  
als einfachen Bürgers, der nicht unverleglich sei, durchzusetzen, nur daß er eine  
erantlaßt hatte, die zu seiner Freude, da er der Repräsentant eines schreckhaften  
ir, zu immer größern Zerrwürfnissen führen mußte und als erste Folge den Austritt  
gen und Constitutionellen aus dem Jakobinerclub aufzuweisen hatte, indem diese  
ab der Feuillants bildeten. Am 18. Juni erließen die Jakobiner eine von R. ab-  
klärung an die Nationalversammlung, in welcher diese sich als die Männer schil-  
che die erhabenste und reinste aller Tugenden, die Liebe zur Freiheit, ausübten;  
e selbst in ihrer Übertreibung noch eher zu entschuldigen sein als die abge-  
eichgültigkeit der Sklaven oder die treulose Sanftmuth der Feinde der Constitution.  
je und süßliche Ton der Entschuldigung nach so leidenschaftlichen Reden kam daher,  
nen persönlichen Muth faßte und in den Aufruhrtagen des Juli seine Wohnung  
id sich versteckt hielt, wogegen freilich die Männer der Ordnung, und Lafayette  
, auch den Muth nicht hatten, die Clubs zu sprengen, sodaß Briffot und Pétion  
u zuwiegeln im Stande waren. Bald erschien R. wieder und arbeitete tüchtig mit  
Nationalversammlung bei Gelegenheit der Revision der Verfassung so revolutionär  
zu gestalten. „Ich bin kein Republikaner“, sagte er am 13. Juli; „man erwehlt  
Ehre mit diesem Titel. Ich bin kein Monarchist; diese Schande hat man mir auch  
an. Republik bedeutet keine besondere Regierungsform, das Wort kann auf jede  
freier Menschen angewendet werden, welche ein Vaterland haben.“ In solcher so-  
zenhaften Weise wurde die eben erst geschaffene Verfassung schon wieder revidirt.  
e gleich am Schluß der Revision, am 1. Sept., die Uebelthätigkeit des Königs, jede  
g drohe Gefahr für die Freiheit. Dies geschah in der königlichen Sitzung vom  
und R. wurde unter Volksjubel durch die Straßen gefahren.

islative Versammlung trat in den ersten Tagen des October zusammen. Durch  
rschlag schloß R. in derselben; doch wuchs die Macht der Jakobiner, und unter diesen  
erste und gewaltigste. Er hatte sich einige Monate von Paris entfernt, theils um  
ihen, theils um im stillen zu beobachten; erst am 28. Nov. 1791 trat er wieder  
n danu jeden Tag, sprach jedesmal. Damals sah ihn Archenholz und schildert ihn  
idenschaftlichen Redner, indes er andererseits hervorhebt, er habe sich jedesmal  
ung in seinem Costüm so vorbereitet wie eine Dame zum Ball.<sup>2)</sup> Die Sitzungen

rova, Jahrg. 1792, August, S. 30.  
rison. XII.

sogar eintreten mußte; die Magna-Charta erlaubte bereits der Ritterschaft, Theile ihrer Güter zu veräußern, und schon 1290 wurde die Veräußerung jedes Ritterguts u. d. g. verdingung, daß die Schuldgelber desselben fortbezahlt würden, an jedermann gestattet. verlangte von den Lehnsleuten, um der Gebühren willen, den Ritterschlag beim hollen, und Eduard II. verpflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigentümer, der Rente von 20 Pfd. St. hatte, den Ritterschlag zu erwerben.

Auch in Deutschland sind die besondern Rechte der Rittergüter, noch mehr e Ritterschaft, infolge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu einer inhaltslosen worden, und mit Recht sagt Max Duncker in seinem am 18. März 1858 zu Lübi nem Vortrag über Feudalität und Aristokratie: „Unser Bauernstand ist glücklich wie der Englands durch das Übergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrz ver wandelt worden. Unser Bürgerstand ist im Besitz größerer Bildung und große Befähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besizung, größere Tüchtigkeit und größere Hingebung für die Verwaltung ihrer Geme Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesitzer hat dieselbe sociale Stel die Ruhe und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit de Angelegenheiten fordert. Der Versuch, die deutschen Verfassungen im 19. Jahrh daltiren, den Buralismus zum Werkzeug des Feudalismus zu machen, würde, wer könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789, wiede tauscht der große Grundbesitz nicht ernsthaft die feudale Stellung mit der commun ihm kein vorübergehender Erfolg das Schicksal ersparen, beiseitegeschoben zu werb W.

### Ritterorden, s. Orden.

**Robespierre** (François Maximilien Joseph Jédore), geb. zu Arras am ( gest. zu Paris am 28. Juli 1794. <sup>1)</sup>) Die Jugendzeit und die erste Thätigkeit de bei R. kein besonderes Interesse. Sohn eines Advocaten in Arras, verlor er sc Ältern, wurde von seinem Großvater, ebenfalls einem Advocaten, und später der Stadt versorgt und von letztem mit einer Freistelle im Collège Louis le Gr. bedacht. Nach vollendetem Schulunterricht studirte er die Rechtswissenschaft un Arras als Advocat nieder, wo er sich durch manche literarische Arbeiten und seine lich gerechte Stellung Anhang genug erworben hatte, um 1789 in die National gewählt zu werden. Seine Beredsamkeit konnte schon damals nicht bezweifelt ! Charakter schien ein streng unbestechlicher nach dem Vorbild eines Cato, und sowi mit vielen theoretischen Phrasen verbrämt sein zugeschnitten waren, so erschien au und finstere Mann immer in zierlicher, seiner Kleidung. Sein Instinct führte i ger in die Nationalversammlung als in den Jakobinerclub, und erst nach Mirabea er an in ersterer eine größere Rolle zu spielen, da bis dahin seine advocatorische Ber großen und reichen Darstellung des letztern in jeder Hinsicht weichen mußte, in Blut war, während bei R. die Kälte vorherrschte. Anberthalb Jahre hatte er e Club als in der Nationalversammlung sich hervorgethan und bei vielen sogar all gegolten; allein indeß er noch keinen übermächtigen Einfluß ausübte, lernte er d ger Beobachtung die Verhältnisse kennen, verstand er sich mit der republikanische verschmelzen, und da er sehr genügsam und einfach lebte, widmete er seine Zeit der fang aller einzelnen in der Nationalversammlung vorkommenden, dabei jedoch p praktisch hochwichtigen Fragen.

Mit Mirabeau's Tode änderte sich bekanntlich überhaupt die ganze Stellung de Würde zur Nationalversammlung, weil die Verfassung, welche noch immer eine Basis hatte, vollends nach der Flucht des Königs im Juni 1791 von vornherein war. R. erklärte schon im October 1789, die Constitution sei nichts als leere werde am Ende auch nichts als ein Buch sein. Ihm war es vorzugsweise um die B netät zu thun, und aus diesem Gesichtspunkte setzte er es am 16. Mai 1791 dur Mitglied der constituirenden Versammlung in die legislative gewählt werden dürfe, er der Ansicht war, die Abgeordneten als Stellvertreter der Volkshouveränetät mü wechselt werden, damit so recht viele Personen die Mitwirkung erhielten und nicht tirtenamnt gewissermaßen erblich würde, mehr aber noch, weil er der Lage der:

1) Vgl. Dufrard, Les Robespierres. Monographie bibliographique (Paris 1863).

und nur der Weg gesucht, der Bergpartei inner- und außerhalb des Clubs die Herrschaft schaffen. Das Girondistenministerium fiel schon im Juni, ein Ministerium der Feuillanten hielt sich noch weniger halten, und erstere boten alle, auch die revolutionärsten Mittel an wieder ans Ruder zu kommen; vergeblich, im Juli erschien ein neues Ministerium, und die Föderationsfeste, welche eine Ausgeburt derselben waren, die lebhaften Debatte der Absetzung des Königs, dazwischen die gewaltigen Volkstummulte, bei denen sich R. niemals erblicken ließ, so willkommen sie ihm auch waren, brachten den reiflich von ihm ten Vorschlag zu Wege, man solle den König und die Nationalversammlung gleichzeitig t und einen Nationalconvent einberufen. Alle Mittel, daß er die bevorstehenden endstage verhindere, schlugen fehl, er war nirgends sichtbar und ließ den Dingen ihren s heißt, daß er sich sogar am Tage des 10. Aug. in einem Keller verborgen habe, abends r sich wieder im Club und forderte wieder einen Nationalconvent. Rasch benutzte er die nheit, er wurde Mitglied der Repräsentanten der Commune von Paris, er lehnte zwar räsident des Revolutionstribunals zu werden, das er in Vorschlag gebracht hatte, allein el trat ihm näher, und gern ließ er die Girondisten noch einmal hervortreten, um Wertes Sturzes der Monarchie zu werden und dann selbst unterzugehen. In der Commune r den gewaltigsten Einfluß, der um so schrecklicher war, als er sie in beständiger Auf- zu erhalten wußte, ohne daß er selbst unmittelbaren Antheils an allen Greueln, welche isten, beschuldigt werden konnte, doch trug er daran Schuld, und die Septembertage immerhin die Ausgeburt seiner bösen Rathschläge, bei denen er persönlich in Angst e und sein Leben in die Schanze zu schlagen nicht geneigt war. So bahnte er seiner ast den Weg, ohne daß er schon als sichtbarer Volkstyrann hervorgetreten wäre; so er- die Wahlen zum Nationalconvent unter solchen Aufläufen, und ihm selbst fiel gleich eine en Stimmen von Paris zu. Am 21. Sept. wurde dieser Convent eröffnet, wo die Gi- en noch sehr mächtig waren, allein der offene Kampf im Convent, im Jakobinerclub, Presse sowie die stille gerechte Durchsetzung der reiflich überlegten Pläne führten R. s l-stufenweise voran. Am 29. Oct. im Convent angeeschuldigt, er habe die Septembert- wirkt, die Wahlen beeinflusst, er treibe eine Art von Selbstvergötterung mit sich selbst, ruhig und bat, erst am 5. Nov. sich vertheidigen zu dürfen, was er denn auch in einer tigen Rede that, in welcher er die Septembertage mit Stolz hervorhob und für sich anspruchte, als daß er den Sieg der Freiheit erleben möge. Die Majorität des Con- ing auf diese von den Tribünen mit Jubel aufgenommene Rede fast einstimmig zur ndung behufs der Anklage über, und am Abend ward ihm eine Feier im Jakobinerclub t. Das alles machte auf den kalt berechnenden Menschen keinen Eindruck: dagegen er am 5. Dec. im Club, nur Brutus und Rousseau als echte Männer des Volks zu Die Bildsäule eines politischen Charlatans wie Mirabeau mußte fort; er stellte sich, immer als den uneigennütigen, unwandelbaren Vertheidiger der Menschheit dar, der bereit sei, sein Leben dafür preiszugeben; sein Bestreben war aber zuerst nicht allein e der Monarchie, die Einführung der Republik, sondern die blutige Durchführung ter persönlichen Pläne bis zum Dictator Frankreichs. Die Eraltation ging immer wei- nur der Ubel am Mord und an der Schandthat konnte zur Ernüchterung führen, erst licher Dictator als Consul und Kaiser konnte wieder ordnen. Am 3. Dec. 1792 hielt ste Rede gegen Ludwig XVI., am 21. Jan. 1793 fiel das Haupt des unglücklichen Kö- nd auf diese erste Stufe folgte die zweite, der Sturz der Girondisten, welche als unechte er der Freiheit und Intriguanen gegen die Republik unausgesetzt verdächtigt wurden, R. am 13. März erklärte, er wolle gar nicht den Tod dieser Intriguanen, sie sollten befehren und möchten dann leben bleiben. Am 26. März trat er in den Wohlfahrts- ; damals noch mit einer Anzahl von Girondisten, am 1. April wurde die Unverletzbar- onventsmitglieder aufgehoben, am 3. verlangte er Untersuchung wegen des von Du- ausgeübten Verraths, besonders gegen Brissot; die heftigsten Debatten loberten auf im, das Revolutionstribunal sprach den von den Girondisten angeschuldigten Marat frei, r Abmahnung vor überreichten Missethaten hob R. doch fast gleichzeitig die Nothwendig- r Volkserhebung gegen alle verdorbenen und aristokratischen Abgeordneten hervor, am wurden die Hauptanführer der Girondisten, 32 an der Zahl, verhaftet, soweit man in Paris auffinden konnte.

der auf der Staffel der Macht weiter geschritten, empfahl der schlaue R. die Vermeidung



republikanische, eine neue auf Volksouveränität basirte Verfassung mit einer *carte blanche* des *droits de l'homme et du citoyen*“ sollte geschaffen werden, am 10. Sept. zu Ehren der Constitution von 1793 statt, und am 25. Sept. für den Convent die Ehrenbürgerauszeichnung aus, in welchem R. einen so mächtig wirkenden Einfluss hatte, dass derselbe theils der Jakobinerclub und die pariser Commune. Endlich dem Convent die Ehrenbürgerauszeichnung aus, in welchem R. einen so mächtig wirkenden Einfluss hatte, dass derselbe theils der Jakobinerclub und die pariser Commune. Endlich dem Convent die Ehrenbürgerauszeichnung aus, in welchem R. einen so mächtig wirkenden Einfluss hatte, dass derselbe theils der Jakobinerclub und die pariser Commune.

Nur neun Monate! Am 16. Oct. wurde Marie Antoinette, Königin von Frankreich hingerichtet; am 31. Oct. fielen die Häupter von 21 Girondisten; im November folgte der Herzog von Orleans, Egalité benannt, Frau Roland, Barnave u. a. Was war die Ursache? Alle, welche R. als Gegner seiner jakobinischen Dictatur erkannte, denen er selbst feig und furchtsam seine Rache üben wollte, bis er kaum mehr ruhe finden konnte. Im Laufe des Jahres 1793 betrieb er die Reinigung des Jakobinerclubs, alle Adlichen, Bankiers und Ausländer ausgeschlossen werden mußten, setzte seine Feinde gegen die atheistischen und überspannten Anhänger Hebert's und die allmählich sich zu einer Stimmung herabsinkenden Freunde des schwächer gewordenen Danton fort, bezeichnete sie als contrerévolutionär und als Agenten des Auslandes und predigte eine neue „morale für den Nationalconvent.“ „Die Demokratie stützt sich auf die Tugend, in der Revolution ist Tugend mit Schrecken deren Triebfeder. Schrecken ist ein Ausfluß der Tugend, als die schnelle Gerechtigkeit“ (Sitzung vom 5. Febr. 1794). Infolge solcher Propaganda wurden die Hebertisten der Garde gemacht, Hebert und noch etwa zwanzig Personen am 13. März verhaftet, wobei St.-Just den Ankläger spielte; am 24. März wurde er hingerichtet. Es war in der That schnelle Gerechtigkeit! Schon wenige Tage darauf Verhaftung der zweiten Faction, die im Dienste des Auslandes die Revolution gründen suchte; am 30. März wurde Danton verhaftet. Öffentlich erklärte R., er sei für die Freiheit und des Vaterlandes, er verlasse deshalb seine Freunde, sobald er fallen sehe, und so müsse er auch Danton fallen lassen. St.-Just war gleich zur Hand, Danton mit sechs Anhängern wurde angeklagt, am 2. April begann die Verhandlung, am 5. wurde Danton mit 13 andern Personen hingerichtet, am 13. folgten die Anhänger der beiden erwähnten Parteien, darunter die gewiß unschuldige dreißigjährige Frau von Camille Desmoulins. War es damit zu Ende? Immer neue Verhaftigungen, Scheingerichte und Hinrichtungen. R. war auf die höchste Stufe der Tyrannei gelangt; ohne persönlichen Muth, bekannt mit den Mitteln, wie er die Gegner zu Grunde zu bringen mußte, er immer seinen baldigen Sturz befürchten, daher er den Schrecken als Mittel empfahl. So erhob sich der Zwiespalt im Wohlfahrtsauschuß selbst, wo er entschieden bei R. ausharrte, in dem der tüchtige Carnot zu einem ebenso fanatischen Feinde herabgesunken war; ein ähnliches Zerwürfniß fand sich im Sicherheitsauschuß. Die Ausschüsse waren wieder untereinander verfeindet. In beiden saßen zusammen Personen, insgesamt mehr oder weniger Männer der eralteteren Tendenz, Fremde, die Gerechtigkeit der Guillotine. Ob nicht außer der Angst vor den Menschen auch heimliche Angst vor Gottes Strafen in R. verborgen gewesen? War er es doch, der das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele anerkennen und hundertmal mit einem Cultus, der allerdings im Dienste der Revolution stehen sollte, und Jakobinerclub billigten den Gedanken, der Maler David ordnete das „Fest des Wesens“ an, welches am 8. Juni stattfand. R. hielt die Feste, er zog einen Platz in der Hand, an der Spitze des Convents stolz nach dem Marsfelde. Das Fest ward gegen ihn, es galt noch einen Kampf auf Leben und Tod. Zu diesem Zweck wurde das Revolutionstribunal auf seinen Antrag neu organisiert, Gouthon und St.-Just an ihm treulich. Der Sicherheitsauschuß mordete mit Hilfe jenes Tribunals nach dem Willen dieses Ausschusses zu vernichten war R.'s letzter Hauptversuch, um dann an der Spitze des Wohlfahrtsauschusses solange als möglich zu gebieten. In 57 Tagen wurden 1700 hingerichtet, R. wurde dieser Grausamkeiten beschuldigt, er verteidigte sich nicht.

ard Neben über die Tugend und den Schrecken. Am 23. Juli schlug er in vereinigt-  
 ig beider Ausschüsse die Errichtung von vier neuen Revolutionstribunalen in den Depar-  
 ts vor, St.-Just wollte zur Rettung des Vaterlandes einen Dictator eingesetzt haben,  
 es könne kein anderer als R. sein. Am 25. Juli begann der Kampf im Convent durch  
 Rede R.'s, in welcher er die Dictatur ablehnte, allein eine Verschwörung gegen das  
 Land denuncirte und dem Nationalconvent allein die Macht eingeräumt haben wollte.  
 seine eigene Macht war gebrochen, am 27. Juli befaß der Convent seine Verhaftung,  
 ließ ihn nicht mehr zu Worte kommen. R. saß ermattet auf einem Lehnstuhl des Hôtel-  
 lle, als im Halbdunkel ein Gensdarm (Merba) sich einschlich, mit einem Pistol auf ihn  
 und ihm die Kinnlade zerschmetterte. Man schaffte den Schwerverwundeten fort. Auch  
 al war die Gerechtigkeit schnell. Schon am folgenden Tage, 28. Juli 1794, 6 Uhr nach-  
 zß, wurde R. hingerichtet, nachdem er einen Schmerzschrei ausgestoßen, weil ein  
 r ihm den Verband von der Wunde abgerissen hatte. In seiner Gesellschaft fielen noch  
 Köpfe.

so der Verlauf von R.'s Wirksamkeit. Wie soll man ihn charakterisiren? Es ist nicht  
 eine solche Revolutionserscheinung zu beurtheilen, nicht um sie zu beschönigen, wie es  
 unglücklichen Demokraten versuchen, noch um ihn ganz zu verdammen, wie andere Schrift-  
 es zu thun pflegen. Eins ist gewiß, sein Regiment hat der Revolution die Spitze abge-  
 m, es ging nicht mehr, es mußte wieder zur Menschlichkeit zurückgekehrt werden, nach-  
 die Franzosen derselben in frevelhaftem Wahnsinn lange genug den Rücken gekehrt hatten.

M. Munkel.

om und Römisches Reich. (Politische Geschichte und Staatsverfassung.) Der  
 n der Geschichte von Rom, die Entstehung der Siebenhügelstadt an der untern Tiber, die  
 use der Jahrhunderte ihre Herrschaft über alle Culturvölker der Alten Welt bis zu den  
 rn von Medien und Persien ausbreiten sollte, ist in tiefes Dunkel gehüllt. Die zahlreichen  
 n und Sagen über die Vorgeschichte und die angebliche Gründung der Stadt durch die Brüder  
 us und Remus, die wesentlich auf Mythen und Sagen beruhende Tradition von den ältern  
 der Königsherrschaft, wie auch die noch immer überwiegend sagenhafte Tradition von der  
 inißchen Herrscherfamilie und von den Anfängen der Republik, berühren wir hier nur in  
 Kürze; für den wesentlichen Zweck dieses Artikels wird Roms Geschichte zuerst mit der  
 ung des Tribunats, mit dem Beginn der großen Ständekämpfe zwischen den Patriciern  
 n Plebejern wirklich von Bedeutung.

ie Stadt Rom erhebt sich an der untern Tiber, etwa drei deutliche Meilen oberhalb der  
 ung dieses Flusses in das Tyrrhenische Meer; die Hauptmasse der Stadt breitete sich im  
 zum, wie noch heute, auf den Hügeln und in den zwischen denselben befindlichen Nie-  
 sen am linken Ufer aus. Die gewöhnliche, freilich sehr problematische Chronologie setzt die  
 ung dieser Stadt in das Jahr 753 v. Chr. Als Ausgangspunkt der ältesten Stadt gilt  
 adition der Palatinische Hügel; die Burg mit den ältesten Heiligthümern dagegen, die  
 f in die republikanische Zeit hinein eine militärische Bedeutung behauptet hat, und wahr-  
 ch in der Zeit vor der Gründung einer städtischen Gemeinde an der Tiber für die bäuer-  
 Bewohner dieser Gegend den festen Centralplatz abgab, lag auf dem benachbarten Capi-  
 ten Hügel (mons Tarpejus). Im Laufe der ältern Königszeit sind naheinander die  
 n Berge ebenfalls besetzt, die zum Theil versumpften Niederungen zwischen denselben  
 egelegt und ebenfalls bewohnbar gemacht worden. Nach der Tradition ist es König  
 us Tullius (578—534 v. Chr.) gewesen, der dann diese Ansiedelungen auf den sieben  
 n (Palatin und Capitol, Quirinal und Eslius, Aventin, Esquillin und Viminal) mit  
 starken Festungslinie umschloß und dadurch die Verschmelzung der bisher entwickelten  
 dungen zu der Gesamtsstadt Rom vollendete.

Das nun die ethnographischen Beziehungen der Bewohner dieser Stadt und der zugehörigen  
 chaft, der Römer, angeht, so gehören dieselben ihrem Kern nach zu dem einen der beiden  
 n, untereinander nahe verwandten Hauptstämme der altitalischen Völkerfamilie, dem  
 schen. Es erscheinen aber die Latiner von Rom vom Anfang ihrer Geschichte an als gewisser-  
 e abgesprengt und für lange Zeit in entschiedener Feindschaft mit ihren nächsten Stamm-  
 mbden und Grenznachbarn, dem Staatenbunde der Landschaft Latium, die sich südlich von  
 und der untern Tiber am Tyrrhenischen Meere ausbreitete. Für den speciellen Namen  
 ltesten römischen Latiner hält man gewöhnlich den der Ramner. Eine sehr bestimmt fest-  
 itene Tradition läßt nun in Roms ältester Zeit diese Ramner mit einem von dem andern

(dem umbro-sabellischen) Hauptstamm der Altitaliker abgesprengten sabinischen sich verschmelzen; es sind dies die sogenannten Titier, denen vielfach die Ansiedelung Quirinal zugewiesen werden. Am entschiedensten tritt in Rom's späterer Geschichte, in den ersten Mensuraltern der republikanischen Zeit, das sabinische Element in sehr großen Patriciergeschlechtern hervor, wenn auch die Tradition das erste Eintreten derselben, namentlich der berühmten Claudier, in die römische Geschichte nicht an die knüpft, sondern erst in eine verhältnißmäßig jüngere Zeit verlegt. Zu den Römern diesen ältesten Gliedern des altrömischen Gemeinwesens, ist endlich nach der Überlieferung noch ein drittes Glied getreten; es sind die sogenannten Luceres, in denen man aber scheinlich ebenfalls ein latinisches Element zu suchen hat. Der (bereits vor dem Luceres bräuchliche) Gesamtname des Volks an der Tiber war Quirites oder Romanus Quiritium; in der hellern historischen Zeit bezeichnet der Name „Quiriten“ Volk in seinen innern Angelegenheiten, der Name „Romani“ dagegen in seinen Verhältnissen nach außen.

Die Tradition kennt für Rom's älteste Jahrhunderte eine Reihe von sieben Königen (753—716 v. Chr.), Numa Pompilius (715—672), Tullus Hostilius (672—640), Ancus Marcius (640—616), Tarquinius Priscus (616—578), Servius Tullius (578—534) und endlich Tarquinius Superbus (534—510). Das ganze zum Theil überaus schwer der traditionellen Königsgegeschichte Rom's haben wir hier nicht näher zu erörtern; uns darauf beschränken, die für unsern Zweck wesentlichsten Punkte in aller Kürze anzudeuten. Es ist gewiß, daß der sogenannten republikanischen Zeit Rom's eine längere Reihe von Königen vorausging, während deren das römische Volk in ähnlicher Weise von Königen regiert wurde wie die griechischen Staaten vor der Zeit ihrer Aristokratie und wie sehr zu meinden in dem ältesten Italien, namentlich auch in Latium. Betrachten wir nun die Verhältnisse des ältesten römischen Staatswesens, so finden wir zunächst in der ältern Königszeit, in der einzelnen Elemente, aus denen das römische Volk wahrscheinlich erwachsen ist, zu organischen Ganzen sich entwickelt hatten, neben der eigentlichen römischen Bürger eine Schicht politisch rechtloser Einwohner. Abgesehen nämlich von den auch damals zahlreich vorhandenen Sklaven, gab es in Rom eine Menge sogenannter Klienten. Diese Klienten sind als eine Art „höriger“ Bevölkerung anzusehen; muthmaßlich eine Volksklasse aus den Resten einer ältern (beziehentlich stammverwandten), von den Römern in ältester, „patriarchalischer“ Zeit unterworfenen Bevölkerung. Diese Klienten, die man mit den (allerdings noch viel schlechter gestellten) Heloten und den Penesten in Thebais verglichen hat, waren dem eigentlichen römischen Volk thätig; sie waren aber nicht etwa in ihrer Gesamtheit der gesammten freien Bürgerschaft unterthan, sondern die einzelnen Klientenfamilien gehörten den einzelnen Geschlechtern der Bürgergemeinde an, die einzelnen Klienten waren die „Hinterfassen“ der Vollbürger unter deren Patronat sie standen. Das ganze Verhältniß aber war kein gewaltthätig unter dem Schutz der Religion gestellt, wie denn auch die Klienten an den religiösen Festen der Geschlechter, zu denen sie gehörten, theilnahmen. Ihre Zahl mehrte sich aber durch die Aufnahme von Sklaven und durch Zuwanderung Auswärtiger, die bei ihrer Ansiedelung sich unter das Patronat eines Vollbürgers zu stellen pflegten. Gegenüber dieser Unterlage politisch rechtloser Einwohner, steht nun in dieser alten Zeit das freie Römer, der römische Vollbürger, der Patricier, wie dieselben gewöhnlich werden; sie sind bis zu dem Beginn der Ständekämpfe die wahren Träger der römischen Entwicklung gewesen. Diese alte Vollbürgerschaft, dieser populus Romanus, erstreckte sich vom Beginn der römischen Geschichte in eigenthümlich fester Weise gegliedert; wir beobachten analog den ältern Zuständen in einem großen Theil von Griechenland während

1) Zweck und Raum dieses Aufsatzes schließen selbstverständlich ein Eingehen auf Probleme und Controversen über die Einzelheiten der altrömischen Geschichte gänzlich aus, dessen hier doch bemerkt, daß nach einigen, die den im Text entwickelten Ansichten sonst sehr die Klienten überwiegend aus Leuten erwachsen wären, die sich freiwillig unter das Patronat der Bürgergeschlechter begeben hätten. Nach derselben Ansicht hätten dann die in der ältesten Unterworfenen Einwohner zuerst den Anfang jener politisch unfreien, aber persönlich freien Plebs (s. u.) allerdings erst viel später durch neue bedeutende Eroberungen der Römer mehr werden und zu einem höchst wichtigen Gliede des Staats erwachsen.

Kristokratie, Formen, welche, an ursprünglich natürliche Verhältnisse angelehnt, nach dem Muster, „nach dem Vorbild des Familienverbandes, der natürlichen Verwandtschaft“ gestaltet sind. Wir kennen bereits die drei Stämme oder Tribus der Ramner, Tiber und Luceres; jeder dieser Tribus gehörte ein bestimmter, abgegrenzter Theil der römischen Mark an. Jede dieser Tribus zerfiel nun in je zehn sogenannte Curien, geschlossene Unterabtheilungen der Bürgerchaft, deren jede ihren gemeinsamen Herd und Versammlungsort, ihre eigenen gemeinsamen Klasse und Heiligthümer besaß. Jede der dreißig Curien bestand wieder aus je zehn Dekaden (Decurien) oder Geschlechtern (gentes); es waren Verbindungen von (wahrscheinlich) je zehn Familien, welche weniger (oder doch keineswegs ausschließlich) durch Verwandtschaft miteinander vereinigt waren als vielmehr durch einen gemeinsamen Gentilnamen und außer anderm namentlich durch gemeinsame Dienste und Heiligthümer. So erscheint der römische Staat in der besten Gestalt, die aus dem Dunkel der Vorzeit in einigermaßen erkennbaren Umrisen hervortritt, als ein Geschlechterstaat; mit den festen politischen Formen sind zugleich religiöse Elemente sehr eng verbunden, ein Umstand, der nachmals bei dem Kampfe zwischen den Patriciern und Plebejern lange Zeit sehr schwer ins Gewicht fällt.

Das römische Volk wurde also (nach der gebräuchlichen Chronologie bis gegen Ende des 7. Jahrhunderts v. Chr.) von Königen beherrscht. Die Machtstellung dieser Herrscher war offenbar eine sehr bedeutende; der römische König war im Kriege — und Rom hat schon von dem Beginn seiner Geschichte die blutige Arbeit des Schwerts nur selten unterbrochen, — der beschränkte Oberbefehlshaber des Heeres. Im Frieden aber ist der König der oberste Priester und der oberste Richter; er befindet sich endlich im Besitz jener vollen Regierungsgewalt, die zur Zeit der Republik, vor der Zerlegung der höchsten Gewalt in verschiedene Ämter und dem allmählichen immer mächtigeren Emporkommen des Senats, dem Consulat eine so außerordentliche Bedeutung gewährte. Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß in so einfachen Verhältnissen, wie die der römischen Könige noch waren, die Macht des Königthums immer sehr wesentlich durch die Persönlichkeit des jedesmaligen Trägers der römischen Krone bestimmt sein wird. Beschränkt war aber der römische König durchaus nicht. Eine sehr entschiedene Beschränkung der monarchischen Machtstille lag von vornherein darin, daß der altrömische Staat und seine Institutionen nach dem Glauben der römischen Vollbürger auf göttlicher Sanction und „Auktorität“ beruhte, daß sie religiös geweiht und geheiligt waren; eine Verletzung der altbegründeten Einrichtungen und des Herkommens auch seitens der Könige mußte daher als ein Vergehen gegen die Götter erscheinen. Dann aber gab es verschiedene öffentliche Organe, die, wenn auch ihre rechtliche Kompetenz der Theorie nach nur wenig umfassend war, doch das römische Königthum insofern beschränkten, daß dasselbe nicht als ein reiner Absolutismus bezeichnet werden kann. Dem König zur Seite stand zunächst der Senat, eine politische Versammlung, in der wir wahrscheinlich eine Vertretung der 300 Geschlechter zu erkennen haben; sei es nun, daß die Geschlechter selbst ihre Vertreter ernannten, sei es, daß lediglich der König diese Vertreter zu berufen hatte, wobei aber an den Bestand der Geschlechter gebunden war“. Der Senat der Königszeit erscheint allerdings lediglich als Beirath des Herrschers, der ihn auch allein zu versammeln hat; allein der König konnte doch, wollte er nicht geradezu tyrannisch auftreten, sich nicht leicht ohne schwere Bedenken dem Herkommen entziehen, das ihm gebot, auf die Stimme des Senats ein ganz besonderes Gewicht zu legen. Ähnliche Verhältnisse wie in Griechenland zur Zeit der sogenannten Aristokratie können in dieser Beziehung auch für Rom angenommen werden. Und in derselben Weise war auch der Einfluß der Volksversammlung thatsächlich wahrscheinlich bedeutender, als es nach den Angaben über deren rechtliche Kompetenz scheinen möchte. Die Volksversammlung, d. h. die Versammlung der gesammten römischen Vollbürger, welche nach Curien (comitia curiata) und dann in der Art stimmten, daß innerhalb der einzelnen Curien die Mehrheit der Köpfe, für die Schlußentscheidung aber die Mehrheit der Curien maßgebend war, konnte ebenfalls nur auf Berufung des Königs zusammentreten, und auch dann mußte sie sich jeder Debatte zu enthalten, hatte sie keine Berechtigung, selbständige Anträge zu stellen; ihr Recht war darauf beschränkt, die königlichen Anträge einfach zu genehmigen oder abzulehnen. Ihre Entscheidungen aber wurden vorzugsweise eingeholt bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen und bei der Einführung neuer Gesetze. Endlich scheint auch schon in früherer Zeit unter Umständen bei schweren Criminalfällen eine Appellation an die Volksversammlung entgegengenommen zu haben. Jedenfalls aber mußte es dem König, dem ja keine umfassenden Mittel zur Verfügung standen, um im Fall einer nachhaltigen Opposition seitens des Senats und der Volksversammlung seine Pläne ins Werk zu setzen, unter allen Umständen sehr bedeutend daran gelegen

sein, sich bei seinen Unternehmungen nach innen wie nach außen stets der bereitwilligen Zustimmung des Senats und des Volks zu versichern.

Dazu tritt endlich, daß das römische Königthum keine Erbmonarchie war. Wurde der römische Thron durch den Tod erledigt, so fiel die Gewalt, welche die Vollbürgergemeinde dem König bei seinem Regierungsantritt übertragen hatte, wieder zurück an diese Bürgerschaft, an die „von den Göttern geliebten und gesegneten Geschlechter“, und es handelte sich dann um die Wiederbesetzung des Throns. Und dabei war der Wille des Senats und Volks von sehr ausschlaggebender Bedeutung. Zur „Fortleitung der Staatsauspicien“ und zur Veranstellung der neuen Königswahl ernannte der Senat zunächst eine Reihe von zehn Interreges (Zwischenkönigen), die einander in kurzen Fristen ablösten. Diese Männer verständigten sich dann untereinander und mit dem Senat über den zu erwählenden König; dann berief der fungierende Interrex die Curiatcomitien und forderte das Volk zur Genehmigung der Wahl auf. War die Zustimmung des Volks erreicht und hatten auch die Auspicien die Genehmigung der Wahl seitens der Götter angezeigt, so wurde die Volksversammlung abermals berufen, um den neuen König in offener Form anzuerkennen und denselben durch eine ausdrückliche *lex curiata de imperio* die volle rechtliche Gewalt zu übertragen. Von besonderer Bedeutung war aber hier wie sonst bei den Römern überall der Ausfall der Auspicien. Es ist eben für den Geist der Römer charakteristisch, daß sie, wie wir schon bemerkt, ihr ganzes Staatsleben mit den Göttern in die engste Verbindung setzten, daß sie keine politische Einrichtung trafen, ohne durch die Auspicien die Genehmigung der Götter einzuholen. Es hat aber diese religiöse Weihe, mit der übrigens namentlich in der spätern Zeit vielfacher Mißbrauch getrieben wurde, den Sieg der spätern Plebejer sehr lang aufgehalten, ganz besonders auch darum, weil, als sich erst neben dem Staat der römischen Bürger ein neues Glied, die sogenannte Plebs, gebildet hatte, die Ansicht immer schärfer und deutlicher zur Geltung kam, daß lediglich die Vollbürger berechtigt seien, durch Anstellung der Auspicien mit den Staatsgöttern zu verkehren. Die Folge war, daß nachmals in den ständigen Kämpfen nicht bloß die Hartnäckigkeit, der Stolz, der politische und materielle Egoismus der Plebejer, sondern auch sehr ernst gemeinte religiöse Bedenken derselben den berechtigten Ansprüchen der Plebs gegenüberstanden.

Das Hauptinteresse der römischen Geschichte während der Königszeit knüpft sich nun keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend an die Stellung der alten Monarchie. Allerdings ist auch in Rom, soviel sich erkennen läßt, das Streben bemerkbar, die Monarchie wenigstens thatsächlich zur Erbmonarchie zu gestalten. Und die Tradition von der Etrurischen Dynastie läßt die Vermuthung wenigstens zu, daß in dem letzten Abschnitt der Königszeit der römische Thron mehr als einmal auf gewaltsame Weise erledigt und neu besetzt worden ist. Endlich die Haltung des letzten dieser Herrscher erinnert in auffallender Weise an das Auftreten mehrerer der namhaftesten Vertreter der sogenannten ältern Tyrannis der Griechen. Die Hauptpunkte aber, die wir für diese Zeit noch zu berühren haben, sind doch der verhältnißmäßig schnelle Machtaufschwung des altköniglichen Römerstaats, die Entstehung der Plebs und die älteste und nachhaltig bedeutsamste Versuch, auf Grund neuer, dem Geschlechtersystem gewandter Principien die neuentstandene Plebs mit den Altbürgern in die engste Verbindung zu setzen.

Rom, der jüngste latinische Staat, getrennt von dem unter der Leitung von Alba seit alters bestehenden latinischen Staatenbunde, hat in merkwürdig schneller Entwicklung die nächsten Stammverwandten bedeutend überholt, bald vollkommen überflügelt. Zwar waren die localen physischen Verhältnisse der Landschaft, in der Rom sich erhob, in gar mancher Beziehung ungünstig genug; dagegen gab es andere Verhältnisse, welche die Kraftentwicklung der jungen Stadt andauernd frisch erhielten, dieselbe fortwährend steigerten. Rom war bei seiner geographischen Lage die natürliche Vormauer der übrigen Latiner von Latium, sowohl gegen die stammfremden Rasenen oder Etrusker in dem Lande zwischen der Tiber und dem Tyrrhenischen Meer, welche gerade während der sogenannten römischen Königszeit (nach deren traditioneller Chronologie) auf der Höhe ihrer Macht standen, wie gegen die stets wiederholten Angriffe der kühnen sabinischen Kriegsvölker, die — ganz im Zusammenhang mit dem (bis tief in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. hinab) fortgesetzten erobernden Vordringen der andern italischen Stämme nach dem südlichen Italien — unablässig auf dem linken Ufer der Tiber an der Anio-Linie ihre neuen Erwerbungen nach dem latinischen Küstenlande vorzuschieben suchten. In den selten unterbrochenen Kämpfen mit diesen Stämmen entwickelte sich jener rühmliche Kriegergeist des römischen Volks, der dasselbe nachmals zur Eroberung einer halben Welt

higen sollte; ein Volk kraftvoller Bauern, in seiner isolirten Stellung lange lebighch auf seine eigene Kraft angewiesen, hat Rom seine Waffen aber in sehr früher Zeit auch gegen seine nächsten latinischen Stammesgenossen gewendet. Ob die Tradition im Recht ist, wenn sie den Römern die Beführung des latinischen Wortes Albalonga zuschreibt, steht dahin; aber es kann als sicher gelten, daß die römischen Könige geraume Zeit über in langwierigen Kämpfen mit ihren latinischen Nachbarn denselben mehr und mehr Terrain abgewannen, eine nicht geringe Zahl kleinerer latinischer Ortschaften unterwarfen und dem römischen Gebiet einverleibten. Eine sehr bestimmte Wendung in der Politik der Römer gegen die Latiner trat dann in den letzten Zeiten der Königszeit ein. Nach der Tradition war es der König Servius Tullius, der zuerst die erobernde Politik gegen die Latiner einstellte; dafür wußte er dieses verwandte Volk, dessen Stellung inmitten zahlreicher feindlicher Glieder der umbro-sabellischen Völkerguppe sicherlich sehr gefährdet war, zu bestimmen, mit Rom in ein Bündniß zu treten, welches seit dieser Zeit allerdings die verschiedenartigsten Phasen durchlaufen hat, aber bis zur vollständigen Verschmelzung aller Italer mit den Römern im letzten Jahrhundert der Republik nur zeitweise wieder gelöst worden ist. Der Bund, den Servius Tullius schloß, war auf volle Rechtsgleichheit beider Theile berechnet, es war eine Art Eidgenossenschaft. Allerdings aber hat dann Roms letzter König, Tarquinius Superbus, ein Mann von herrischer Natur und kühn ausgreifender Politik, den großen Antheil, den ihm die Stellung seiner geschlossenen Macht zu der lockern Föderation der Latiner wahrte, dahin ausgenutzt, seinem Staat in strengster, gewaltsamer Weise die Hegemonie oder in andern Worten geradezu die Herrschaft über den latinischen Bund zu gewinnen.

Die Eroberungen, durch welche die römischen Könige vor dem sogenannten Servius Tullius Gebiet ihres Staats namentlich auf dem südlichen Ufer der Tiber und vor allem bis zu der Mündung dieses Stroms hin erweitert haben, sind aber von ganz besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Römerthums geworden. Die Ansicht nämlich der meisten neuern Forscher geht dahin, daß aus der Masse der bei diesen Eroberungen unterjochten Latiner die römische Plebs erwachsen (bezieht sich [vgl. oben] ein etwa schon von alters her vorhandenes plebejisches Element im römischen Staat dadurch nun erst zu großem Umfang und höherer Bedeutung erweitert worden) ist. Die Behandlung der unterworfenen Städte und Landschaften war in der That diese: die Römer entrißen den Besiegten einen Theil (gewöhnlich ein Drittel) ihres Grundbesitzes, der dann zu dem römischen Domaniallande (ager publicus) geschlagen wurde. Die besetzten Städte, sobald sie nicht im Kampfe zerstört waren, verloren ihre politische Selbstständigkeit, sie waren nunmehr nichts als Aggregate von Wohnplätzen für die neuen Unterthanen des römischen Staats. Die Unterthanen selbst, von denen manche auch veranlaßt wurden, nach der Hauptstadt überzusiedeln, wurden aber nicht zu der Stellung der alten Klienten herabgedrückt. Sie waren keine hörigen Leute, sie bedurften keines Patrons unter den Vollbürgern, sie behielten ihre private rechtliche Selbstständigkeit. Ihre Zahl mag endlich noch wiederholt gewachsen sein durch die Zuwanderung von Scharen italischer Flüchtlinge umbrischer Abkunft aus Etrurien, vor dem Andrang der Karthener, als diese Etrurien eroberten, sich nach dem stammverwandten Rom retteten. Diese Verbindung einer sehr zahlreichen, persönlich freien, aber politisch rechtlos, unterthänigen Bevölkerung mit dem Staat der Altbürger ist für Roms ganze Geschichte eine der einschneidendsten Bedeutungen geworden. Zunächst wurde dadurch die Stellung der Altbürger gänzlich verändert. Es trat hier ein ähnliches Verhältniß ein wie beispielsweise in Latein zwischen den Spartiaten und den lakonischen Perioiken: die bisherigen Vollbürger der Stadt der Ramner, Titier und Luceres erschienen nun, was sie in der ältern Zeit nicht waren, als Unterthanen gegenüber als ein geschlossener, sehr zahlreicher Erbadel, das Volk der Altbürger, die Patricier, stehen nunmehr den neuen Römern wie ein privilegirter Stand gegenüber. Auch dieses Verhältniß von selbst gebildet, im Lauf von vielleicht zwei Generationen mußte sich die schmerzlichen Umstände dieser Situation bereits fühlbar machen, und so erwachsen denn die ersten jener Bewegungen, auf welche Roms spätere Größe zum guten Theil zurückzuführen ist. Die persönliche Freiheit, der gerettete Besitz eines Theils ihre Güter, die private rechtliche Selbstständigkeit, die „Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, dem jus commercii“, konnten natürlich die plebejischen Neurömer mit ihrer politischen Stellung nicht auf die Dauer versöhnen. Die Masse der Plebejer war doch eben nur ein völlig unorganisches Aggregat von Menschen, welches an die Patriciergemeinde nur ganz äußerlich geknüpft war. Die Plebs hat keinen Anspruch an den politischen Rechten der Bürgergemeinde, sie hat keinen Anspruch an den Genuß des Staatsvermögens, an die Benutzung des ager publicus; zwischen Patriciern und Plebejern besteht kein connubium, kein gemeinsames Eherecht; die religiöse Exklusivität der Altbürger fürchtet,

durch eine Mischung des patricischen mit plebejischen Blut das reine Vollbürgerblut zu trübe, welches allein zur Anstellung rechter und wirksamer Auspicien befähigt; die Plebejer haben auch an dem Dienst der Staatsgottheiten keinen Antheil, ihre Culte sind lediglich ihre Privatsache. Die Plebs wird aber zu den Steuern und zum Kriegsdienst herangezogen; sie hat in Einem Wort dem Staat gegenüber wol sehr ernste Pflichten, aber keine Rechte. Es waren diese Zustände, die wenigstens von einem Theil der Plebejer sehr drückend empfunden wurde, denn unter ihnen befanden sich nicht wenige Familien, deren Vorfahren in ihren eigenen Gemeinden einst durch Reichthum und namhafte politische Stellung bedeutend gewesen waren.

Die Bedenken, die an solche Zustände sich knüpften, die Gefahren, welche aus solchen Verhältnissen mit der Zeit für den ganzen Staat hervorgehen konnten, entgingen am wenigsten den Königen. Und eben die Könige sind es, denen die Tradition sehr entschiedene Versuche zuschreibt die Plebs organisch mit den Altbürgern zu verschmelzen; jedenfalls konnten die Könige auch den Neubürgern sehr nützliche Bundesgenossen gegen die Geschlechter finden. Dem König Luquinius Priscus schreibt die Überlieferung den Versuch zu, durch Ausdehnung der alten Form des Geschlechterstaats die Neubürger mit den Altbürgern zu verschmelzen. Der Versuch scheiterte an der Hartnäckigkeit der Geschlechter; so muß er sich damit begnügen, die zusammengeschmolzene Zahl der Geschlechter durch Aufnahme vornehmer Plebejergeschlechter in das Vollbürgertum zu ergänzen, beziehentlich zu vermehren, und in entsprechender Weise die angesehensten und nachhaftesten Plebejer zu dem Dienst bei der Reiterei mit den patricischen Reitern zu vereinigen. Es sind ganz andere Principien, auf denen die umfassende Neugestaltung des römischen Staatswesens beruht, die unter dem Namen der Verfassung des Servius Tullius geht. Diese angeordnete Reform hatte einen dreifachen Zweck; sie war darauf berechnet, zuerst die gesammelte Bevölkerung zu möglichst übersichtlicher und rationeller Verwaltung neu zu gliedern; ferner, und zwar in ganz eminenten Weise, auf eine neue Organisation des römischen Heeres berechnet, welche in angemessenster Weise die Kräfte, wie seit uralter Zeit des patricischen Staats so jetzt der Neudömer militärisch verfügbar machen sollte; endlich suchte man auf diesem Wege neuen Boden zu gewinnen, auf dem sich ohne Verletzung der alten religiös geweihten Staatsverfassung Alt- und Neubürger auch politisch zusammenfinden sollten, auf dem auch der Staat ein gewisses Terrain eingeräumt werden könnte. Die neuen Principien aber, welche dieser Reform zu Grunde liegen, welche dann im Lauf der Zeiten die bis dahin in Rom allein gültigen Grundsätze vollständig in den Hintergrund gedrängt haben, sind eben vollkommen rationale; die administrative Gliederung liegt ein lediglich topographisches Princip zu Grunde, die neuartige politische und politische Gesamtverfassung trägt den Charakter, den die Griechen timokratisch nennen; ausgehend von dem Grundsatz, daß die politischen Rechte der einzelnen Bürger nach deren Pflichten, nach deren Leistungen an den Staat zu bemessen sind, wird hier nicht mehr bei dem alten Geschlechterstaat die Geburt als Vollbürger oder Plebejer, sondern der Grad des Vermögens, und zwar das Vermögen an Grundbesitz zum Ausgangspunkt gemacht.

Die sogenannte Servianische Verfassung nach ihrer administrativ-topographischen Seite legte das römische Gebiet in eine Anzahl von localen Bezirken; die Stadt zerfiel, wie von uns her, in 4 Regionen, die Mark dagegen in (wahrscheinlich) 26 Tribus; jeder dieser Bezirke umfaßte alle daselbst ansässigen kriegs- und steuerpflichtigen Bürger, sowohl die Patricier als die Plebejer. Die Bezirke dienten dann zu Anhaltspunkten für die Regierung, wo es sich um Aushebung von Truppen, Steuerumlagen und Schätzungen handelte; außerdem die Einteilung in Tribus, beziehentlich Regionen, und deren weitere Unterabtheilungen benützt worden, um zugleich den öffentlichen Cultus der Plebejer zu organisiren. Die militärische politische Organisation, die in manchen Stücken an die Solonische Verfassung des athenischen Staats anklängt, zerlegte das Gesamtvolk in fünf Steuerklassen, die wieder in Unterabtheilungen, die sogenannten Centurien, zerfielen. Die sogenannten Servianischen Censussummen wurden gewöhnlich in Geld angegeben; demgemäß wurden die römischen Bürger auf Grund der Vermögensverwaltungbezirke geordneten Censusslisten (die Vermögensschätzung wurde selbstverständlich von Zeit zu Zeit regelmäßig erneuert) in fünf Klassen gebracht, „je nachdem sie“, wie die Quellen angeben, „zu 100000, 75000, 50000, 25000 und 10000 Assen censirt waren“. Die Forschung hat indessen gezeigt, daß diese Zahlen nicht jener ältern Zeit angehören, wo ein wirkliches Pfund Kupfer wog, sondern erst dem 6. Jahrhundert der Stadt. „Die ursprünglichen Sätze sind 20000, 15000, 10000, 5000 und 2000, und diese sind später, wo die Münze um vieles leichter gemünzt wurden, verfünffacht worden; auch wurde dann der Censussatz der ersten und fünften Klasse auf 110000 und 11000, dann abermals auf 125000 und 12500 Assen“.

hört.“ In erster Linie stand bei dieser Organisation der militärische Zweck, aus dem sich dann zunächst verschiedene Einrichtungen und Abtheilungen dieser Klassen erklären. Bis auf die militärisch höchst bedeutsame, politisch aber sehr bedenkliche Neugestaltung, die zuerst G. Marius im Heerwesen einführte, galt bei den Römern der stolze Grundsatz, das Recht und die Ehre der Waffen, des Dienstes bei den Hauptwaffengattungen der Armee, nur den Besitzenden und vor allen den Grundbesitzenden Klassen des Volks zu verleihen. So ist denn schon in der Servianischen Zeit die ganze Menge der Bürger, deren Vermögen den Censussatz der fünften Klasse nicht erreichte, in eine sechste Abtheilung, in Eine Centurie (s. unten) vereinigt, die vom Kriegsdienst wie von Steuern befreit war; Abstufungen verschiedener Art sind nachmals auf diesem Punkte allerdings eingetreten. Weiter aber stehen bei der ersten Klasse an der Spitze 18 Centurien (6 patricische und 12 plebejische), denen der kostspielige Dienst zu Kopf zufällt; die fünf Klassen des Fußvolks stellten fünf verschiedene Arten der Bewaffnung dar, von der Bewaffnung mit der vollständigen schweren Hoplitenrüstung bis zu der leichtesten Ausrüstung mit Schleudern. Die Klassen sind dann überall in gleich viele Centurien der Altern (d. h. der Bürger vom sechsundvierzigsten bis sechzigsten) und der Jüngern (der Bürger vom sebzehnten bis fünfundvierzigsten Lebensjahre) zerlegt; die letztern sind eben zum Felddienst bestimmt. Endlich sind noch vier Centurien militärischer Handwerker und Musiker diesen Klassen zugelegt, die nach dem sonst gültigen Princip der sechsten Klasse hätten zugeschrieben werden müssen.

Nach der politischen Seite zeigt diese Verfassung, darin der Solonischen ganz besonders ähnlich, sehr entschieden das Bestreben, die den Plebejern zu gewährenden Zugeständnisse mit der möglichsten Schonung der bisher bestehenden Vorrechte der Altbürger zu vereinigen; in der zäher konservativen Weise, die den Römern bis auf Marius und Saturninus eigenthümlich, geht das Bestreben, den Plebejern politische Rechte zu gewähren, die Tendenz zur Seite, auch in die neuen, ganz rationell angelegten Staatsordnung den Altbürgern ihr altes Übergewicht über die neuen Formen zu sichern. Es war allerdings ein großer Schritt, daß jetzt zuerst die bisher völlig rechtlosen Plebejer zu gemeinschaftlichem Stimmrecht mit den Altbürgern zugelassen wurden; aber dieses Stimmrecht war doch ein sehr beschränktes. Die Gesamtzahl der Centurien belief sich, mit Zurechnung der Einen Centurie der sechsten Klasse, auf 193; davon kamen, über den 18 Rittercenturien, auf die erste Klasse 80, auf die zweite 20, dazu noch zwei Centurien militärischer Handwerker, auf die dritte wieder 20, auf die vierte 20 nebst zwei Centurien Musiker, auf die fünfte endlich 30 Centurien. Lastete nun allerdings die Hauptlast des Kriegsdienstes und der Steuerzahlung auf den Altbürgern und den reichern Plebejern, so war eben auch ein großer Eifer dafür gesorgt, daß diesen Elementen fast immer die Entscheidung in den Comitien (Centuriatcomitien) zufallen mußte. Die der Natur der Dinge nach minder zahlreichen Altbürger besaßen mit Zurechnung der Rittercenturien in der ersten Klasse bereits 117 Centurien, also schon, wenn sie einig waren, mehr als die einfache Majorität; die Menge der Plebejern Besitzer war in die weit minder zahlreichen Centurien der übrigen Klassen, das Proletariat nämlich in die Eine letzte Centurie gesammelt. Ebenso war auch die Eintheilung des „Stimmrechtes“ wie des Kriegsheeres in gleich viel Centurien der Altern und der Jüngern sehr entgegen im konservativen Interesse, welchem letztern ohnehin die ganz überwiegende Rücksicht auf den Grundbesitz im höchsten Grade diente.

Trotzdem war damit für die Plebs wenigstens ein Fuß breit Terrain auf dem Boden politischer Rechte gewonnen; inzwischen hat diese Verfassung, hat namentlich der Versuch, zuerst die plebejischen Elemente der Plebs mit den Altbürgern mehr und mehr zu verschmelzen, zunächst keine merklichen Folgen gehabt. Es ist dieses geschehen, weil die Entwicklung des römischen Staatswesens in den Zeiten nach dem sogenannten Servius zum ersten und bis auf Liberius Gracchus nur ausnahmsweise auch zum einzigen mal durch eine gewaltthätige Revolution durchbrochen wurde: eine Revolution, welche bald auch der Plebs eine ganz neue Stellung gibt und dieselbe nöthigt, neben dieser Centurienverfassung sich selbständig neue Organe und damit ganz neue Waffen zu schaffen für den Kampf, der seitdem für mehr als zwei Jahrhunderte der römischen Geschichte ihren Charakter gibt.

Der römische Staat hatte in den letzten Zeiten der Königtherrschaft eine verhältnißmäßig vortreffliche Stellung gewonnen. Die ausgezeichnete Befähigung der Römer gerade für die Thaten des Kriegs, die dann erst in dem 5. Jahrhundert n. Chr. gänzlich verloren geht, hatte sich damals allen Nachbarvölkern fühlbar gemacht; zur Zeit des traditionellen letzten Königs, des Lucius Junius Brutus, gebot Rom schon über ein unmittelbares Gebiet von nicht unbedeutender Ausdehnung. Rom beherrschte die Tiber von Tibena bis zu ihrer Mündung vollständig, auf dem



rechten Ufer des Flusses allerdings gehörte den Römern nur ein schmaler Landstreif, auf dem südlichen Ufer namentlich das Mündungsgebiet des Anio und dann, mehr gegen Westen gewandt, ein mehrere Meilen breiter Strich bis zur Seeküste hin ihr Eigenthum. Das ganze Gebiet schlägt Mommsen bis auf mindestens 20 Quadratmeilen an. Die Bevölkerung ist schwer zu bestimmen; die Tradition gibt freilich schon für die Zeiten des Tullius die Zahl von 84000 weaffenfähigen Männern an. Dagegen werden diese Angaben den Neuern stark angefochten; Mommsen nimmt an, daß bei dem Ausgang der Königszeit und sein Gebiet „eine Bevölkerung von nahe an 20000 Weaffenfähigen hatte, wozu dann mindestens die dreifache Zahl an Frauen, Kindern, Greisen, nicht grundsäßigen Leuten und Leuten kommt“. Ob nun die letzten Könige Roms, wie man wol angenommen hat, von diesem Gebiet aus auch im südlichen Etrurien Macht gewonnen haben, steht dahin; sicher aber ist, daß sie (vgl. oben) zuletzt die volle Hegemonie über den latinischen Bund gewonnen und zuletzt auch mit den alten Landesfeinden der Latiner, den Aequern im Osten und den Volturnern im Süden von Latium, die seitdem für mehrere Jahrhunderte die grimmigsten Feinde des römischen Staats gewesen sind, glücklich gekämpft haben. Bei dem Ausgang der Königszeit verlor das latinische, beziehentlich dem latinischen Wesen wiedergewonnene Machtgebiet der Aequern nach Circeji und Terracina. Der höchst interessante Handelsvertrag, der (nach der gewöhnlichen Annahme, die freilich neuerdings von mehreren für das Jahr 348 v. Chr. plaidirenden neuerdings stark angefochten worden ist, im ersten Jahre der Republik) von den Römern zugleich mit den Latiner mit Karthago abgeschlossen wurde, beweist recht deutlich, wie bedeutend die Macht Roms damals bereits war. Er zeigt aber auch neben andern, daß schon damals, ohne den von Anfang an wesentlich agrarischen Charakter des römischen Staats zu verändern, die geographische Lage der Stadt Rom auf diesem Punkte lebhaft mercantile Beziehungen erwachsen lassen. Indessen ist es gar nicht zu leugnen, daß bis zu dem Ende der republikanischen Zeit bei den eigentlichen Römern nur der Großhandel (und analog namentlich in der spätern Zeit die große Geldwirthschaft und Speculation) in rechtem Ansehen stand. Es ist sehr wahrscheinlich, daß während der ganzen letzten Periode der Königszeit, wie das bei den stammverwandten Etruriern und wie das stammverwandte Latium, so auch Rom in starke von hellenischen Einflüssen berührt worden ist: Einflüsse, die sich in sehr vielen Beziehungen dem Cultus, in dem Münz- und Gewichtssystem, in den großen Bauten der letzten Königszeit, in dem monarchischen Charakter der Servianischen Verfassung abspiegeln. Endlich aber trägt (wie schon bemerkt), wie überhaupt die Geschichte der letzten Königsregierungen Roms wesentlich ältern sich unterscheidet, namentlich die Regierung des Königs, mit dem die römische Geschichte zu Ende geht, einen Charakter, der vielfach an Erscheinungen der ältern griechischen Geschichte erinnert.

Damit tritt aber auch in Roms Geschichte ein Wendepunkt von außerordentlicher Art ein. Es ist nicht zu verkennen, daß, ganz analog jener Entwicklung, die einige Jahrhunderte früher in Griechenland fast ohne Ausnahme der Aristokratie den Sieg über die monarchische Monarchie in die Hand gegeben hatte, auch in Italien, namentlich in den Etruriern und Latiner, sich überall zwischen den Geschlechtern und dem Königthum ein ausgebildet hat, der endlich allerorten zu dem Sturz der Monarchie führte. Diese Entwicklung war auch in Rom im Anzug; und hier wurde, wenn wir der Tradition folgen, dieselbe fast ganz besonders durch das Auftreten des letzten Königs, des Tarquinius Superbus, der einerseits wol mit starker Hand die Macht und den Glanz des Staats außerordentlich andererseits aber auch mit selbstherrlicher Willkür die Schranken des Herkommens und der Verfassung zerbrach. Es ist wol wahrscheinlich, daß vorzugsweise der Haß der Geschlechter gegen dieses Fürsten mit den schwärzesten Farben gezeichnet hat; wahrscheinlich auch, daß die schwere Hand bei weitem mehr auf den Patriciern als auf der Plebs gelastet hat. Die Revolution, die zuletzt seiner und seines Hauses Herrschaft, und damit zugleich der Monarchie in Rom ein Ende machte, muß auch im wesentlichen als ein Werk der Geschlechter gelten. Der Fall lief sie aber so glatt ab, wie die patricisch gefärbte Tradition es darstellt; die Veränderung der Verfassung war offenbar von schweren Erschütterungen, wol auch von Kämpfen unter den Römern selbst begleitet.

Die Überlieferung setzt den Sturz der Monarchie in das Jahr 510 oder 509 v. Chr. an. Sie nun auch über die schweren innern Erschütterungen leicht hinweggeht, so weiß sie doch von der vertriebenen Dynastie, deren Anhang in der Stadt selbst erst nach Entdeckung einer geheimen Verschwörung mit fürchtbarster Strenge gebrochen werden konnte, nun mit Macht e

hat, durch Waffengewalt sich die Rückkehr nach Rom zu erzwingen. Die Tradition setzt dann auch die sämtlichen schweren Kriege, die die Römer bald nach der Einführung der republikanischen Verfassung zu bestehen hatten, in unmittelbare Beziehung zu den Restaurationsversuchen der Tarquinier. Erst nach langem und zum Theil verlustvollem Kampfe steht endlich die Republik gesichert da; mit dem Tode des greisen Tarquinius Superbus, der, nachdem er alle seine Söhne hatte untergehen sehen, im Jahre 495 als Flüchtling zu Cumä stirbt, nehmen die Gefahren von dieser Seite her ein Ende.

Die traditionelle Geschichte Roms von der ersten Erhebung gegen Tarquinius Superbus bis zu dessen Tode ist ungemein reich, zugleich höchst dramatisch belebt; aber auch dieses Stück Geschichte trägt noch immer einen ganz sagenhaften Charakter, bietet der Forschung die schwierigsten Probleme. Es ist wol nicht ganz unwahrscheinlich, daß die republikanische Verfassung, wenigstens in ihrer Spitze, nicht sofort die Gestalt gewann, die uns nachher mehrere Menschenalter hindurch begegnet; daß es vielmehr noch einer Reihe weiterer Entwicklungen bedurfte, ehe man dieses Ziel erreichte. Und steht es nun wol außer Zweifel, daß die neue Republik mit dem vertriebenen Fürstengeschlecht noch längere Kämpfe auszufechten hatte, so wird man dagegen annehmen müssen, daß verschiedene der anschließenden Kriege mit den Nachbarvölkern seitens der Römern nicht im Interesse der Tarquinier begonnen waren. Von diesen Kriegen sind namentlich zwei von besonderer Bedeutung. Zuerst der Krieg mit dem mächtigen Etruskerfürsten Porstana von Clusium (507 v. Chr.), der Rom wenigstens vorübergehend um seine Unabhängigkeit brachte und dem Staat einen Theil seines Gebiets entriß. Und nachher die Kämpfe mit den Latnern, welche letztere die Verhältnisse benutzte, sich von Rom unabhängig gemacht und wahrscheinlich ihren alten Bund wiederhergestellt hatten. Jedenfalls war der Untergang der römischen Monarchie mit schweren Verlusten für den römischen Staat verbunden; derselbe Staat, der während der tarquinischen Zeit einen so hohen Aufschwung genommen hatte, war auf seiner Bahn wieder weit zurückgeschleudert worden. Allein der hochstrebende Sinn, der bereits die Römer lebte, ließ sie dabei sich nicht beruhigen. Die Erinnerung an die herrschende Stellung in Mittelitalien, die sie bereits besaßen, ließ sie nicht ruhen; und so sehen wir denn, wie es ihnen schon im Jahre 493 gelingt, mit den von Aquern und Volckern schwer bedrängten Latinern wieder in ein Bundesverhältnis zu treten. Freilich war von der bisher besessenen Hegemonie keine Rede; es war wieder wie vor Zeiten ein Schutz- und Trugbündniß zwischen Römern und Latinern auf dem Basis der vollen Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen beiden Staaten; aber es war doch für Rom immerhin ein sehr wesentlicher Gewinn. Militärisch höchst werthvoll war es auch, daß einige Jahre später in diesen Bund auch das sabinische Volk der Herniker aufgenommen wurde, dessen Gebiet die den Römern und Latinern gleich feindlichen Stämme der Aquer und Volcker geographisch und strategisch voneinander schied. Mit diesem Zeitpunkt aber beginnen nun auch viele Menschenalter hindurch sich fortspinnenden Kämpfe der republikanischen Römer mit den zuletzt genannten kriegerischen Stämmen wie mit andern Nachbarvölkern, Kämpfe, deren Zweck die Verdrängung des römischen Staat endlich zugleich die latiniſche Hegemonie und die Herrschaft über Mittelitalien in die Hände gibt. Parallel aber mit diesen langen Fehden waren die hochbedeutsamen innern Entwicklungskämpfe des republikanischen Rom, die für die nächsten zwei Jahrhunderte ein noch weit höheres Interesse beanspruchen.

Die neue Republik Rom zeigt, wenn wir der üblichen Chronologie folgen, im Jahre 495 diese Verfassung. An die Stelle des Königthums ist ein neues Amt getreten, dessen Träger die Erben der königlichen Stellung und Machtfülle sein sollten; aber die gewaltige Macht, die unter allen Umständen in der Hand auch des höchsten Beamten der Republik lag, wurde doch wesentlich dadurch beschränkt, daß die Präsidenschaft der Republik nicht mehr von Einem Mann, sondern von zwei Beamten, Consuln (wie sie gewöhnlich, wenn auch erst seit etwas später Zeit genannt werden), gemeinschaftlich verwaltet, und daß diese Männer nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur auf Ein Jahr erwählt wurden.<sup>2)</sup> Es waren aber keineswegs demo-

<sup>2)</sup> Die volle königliche Machtfülle wurde in den Zeiten der Republik in besonders dringlichen Momenten, wo man die Vortheile der strengsten einheitlichen Leitung gewinnen wollte, vorübergehend wieder hergestellt; dies geschah, indem der Senat in solchen Fällen die Consuln veranlaßte, beziehentlich abzusetzen, einen sogenannten Dictator zu ernennen, der dann das volle Imperium der beiden Consuln, unbeschränkt und unverantwortlich, in seiner Person concentrirte, gegen dessen Aufhebungen keine Opposition (s. u.) statthaft war, dessen Amtsdauer aber die Zeit von sechs Monaten nicht überdauern durfte. Zur Zeit der Ständekämpfe haben die Patricier dieses Mittel oft dazu gemißbraucht, um den Widerstand der Plebs zu brechen.

Frattische Elemente, denen durch diese Veränderung der römischen Staatsverfassung die Herrschaft im Staat zufiel; der Sturz der Monarchie war, wie gesagt, eine That der Geschlechter geworden und lediglich die Aristokratie ist es, die nunmehr in Rom gebietet und die Organe des Staates beherrscht. Neben den Consuln waltet, wie sonst neben den Königen, der Senat; der Senat nach sollte der Senat auch jetzt nur der Beirath der Consuln sein, die ihn zu berufen, seine Thaten zu leiten, die Gegenstände der Verhandlungen einzubringen hatten. Thatsächlich hat sich das Verhältniß im Lauf der Zeit fast umgekehrt; es war nur natürlich, wenn eine reiche Versammlung namhafter und politisch erfahrener Männer von hohem Range, die schließlich ihre Siege behielten, bald genug das entschiedene Übergewicht gewann über die antwortlichen Beamten, die bei aller Macht doch eben immer nur ein Jahr lang im Amt sind; nicht davon zu reden, daß der Senat bald genug sehr entschiedene Mittel fand, um zu strebende Consuln zu zwingen, nach seinem Willen zu handeln. Es war nur natürlich, wenn schließlich die eigentliche Regierungsgewalt mehr und mehr dem Senat zufiel, die Consuln zu wirklich nur die ausführenden Organe des Senats wurden. Es wurde in dieser Entwicklung auch durch den Umstand nichts geändert, daß (wenigstens während der ersten Menschenalter der Republik) die Consuln die durch den Tod entstehenden Lücken im Senat durch neue Ernennungen zu ergänzen hatten. Ubrigens wurde es wol schon ziemlich frühzeitig üblich, daß die gewählten Consuln, auch wenn sie vorher noch nicht Senatoren gewesen, im Senat blieben, wenigstens das Recht, im Senat zu sprechen, behielten, bis sie ordnungsmäßig unter die Senatoren genommen werden konnten. Wie der Senat seit dem Sturz der Tarquinier eine ganz neue Bedeutung gewann, so traten die nach der traditionellen Geschichtsdarstellung durch Servius Tullius begründeten Centuriatcomitien erst seit Einführung der Republik (unter Tarquinius Priscus sollen sie factisch suspendirt gewesen sein) wirklich ins Leben. Ihre Competenz erstreckte sich aber gegenwärtig namentlich auf folgende Punkte: auf die Wahl der höchsten Beamten, Consuln, auf die Annahme oder Ablehnung eingebrachter Gesetzesvorschläge, auf die Entscheidung in schweren „Kapitalprocessen“, und endlich auf die Entscheidung über angelegten Krieg. Inzwischen wurden diese Rechte des in den Centurien vereinigten Gesamtvolks durch die aristokratischen Elemente der Verfassung sehr stark beschränkt. Die Wahl der Consuln war keineswegs eine freie zu nennen; vielmehr fand hier allem Anschein nach längere Zeit über eine Art Vorwahl des Senats statt, und die Wähler konnten nachher die Vorgelegenen nur verworfen, aber keine eigenen Candidaten aufstellen. Und nachher hatte der in den Curiatcomitien versammelte patricische populus erst noch den Gewählten durch eine eigene curiata de imperio das „Imperium“ zu erteilen. Was aber die Behandlung von Gesetzesvorschlägen angeht, so hatten die Centurien (gleich den Curiatcomitien) das Recht der Initiative nicht; sie hatten einfach über die Vorschläge, die von Seiten des Senats, beziehentlich mit dessen Genehmigung, ihnen zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wurden, ihre Stimmen abzugeben und nachher hatte noch der populus der Centurien das Recht, in letzter Instanz, wie die Wahl der Beschlüsse der Centurien seinerseits zu bestätigen oder zu verwerfen.

Es war also der Sturz der Monarchie lediglich zum Gewinn des Patriciats, der Geschlechter der Aristokratie ausgeschlagen. Um so ungünstiger gestaltete sich nur zu bald die Stellung der Plebs. Es ist wol möglich, daß die Plebs in der ersten Aufwallung sich an der Vertreibung des gemein verhassten Tarquinius Superbus mitbetheiligt hat; es mußte aber den Plebejern genügend klar werden, daß die Vernichtung der Monarchie, deren Träger doch immer die natürlichen Bundesgenossen der Plebs gegen die Vollbürger waren, gar nicht in ihrem Interesse gewesen war. Die Tradition erzählt denn auch, daß die Patricier, solange noch eine monarchische Restauration möglich schien, es nicht an Schritten haben fehlen lassen, um die Plebs für den jetzigen Zustand der Dinge zu gewinnen. Es ist auch nicht unmöglich, daß nach dem Sturz der Tarquinier wirklich eine Anzahl namhafter Plebejer in den Senat aufgenommen wurde; nur daß solcher Schritt für die spätere Haltung des Senats in den Ständekämpfen ganz ohne Folgen geblieben ist. Ferner aber scheint wirklich die Tradition recht zu haben, wenn sie dem Gesetz des Valerius Poplicola, der nicht lange nach dem Sturz der Monarchie den Centurien es zur positiven Pflicht machte, gegen ihre auf Tod oder Leibesstrafe lautenden Urtheile die Provocation an die Centurien zuzulassen, zugleich den Sinn gibt, daß damit das wichtige Recht der Appellation auch den Plebejern verliehen worden sei. Jedenfalls aber schwanden die Mißthaten gegen die Plebs seitens der Vollbürger, sobald die neue Republik vollkommen geformt da stand. Und nun mußten die Plebejer sich sagen, daß ihre Stellung in dem Staat andauernd eine höchst ungünstige war. Dieser sehr zahlreiche Bestandtheil der Nation war noch immer

jedem Antheil an der Staatsverwaltung ausgeschlossen; die wenigen politischen Rechte, welche die Plebs besaß, waren doch so eng wie möglich eingeschränkt; und während der Staat ihr Blut und Geld in umfassender Weise in Anspruch nahm, ohne daß sie durch Rechte und Vortheile in irgend genügender Weise entschädigt wurden, standen die Vollbürger ihnen noch immer so fremd gegenüber, daß nicht einmal das *connubium* zwischen beiden Ständen gestattet war. Es waren dieses Zustände, die, wie sich von selbst begreift, auf die Dauer den Plebejern, die sich nun schon seit langen Jahren als echte und rechte Bürger des römischen Staats fühlten, unerträglich werden mußten. Indessen ging doch die erste Bewegung gegen die Vollbürger nicht von dem rein politischen Gebiet aus. Die schwere Zurücksetzung, die schlimmen Übelstände, die mit den soeben besprochenen Verhältnissen verbunden waren, wurden doch am schwersten gerade von dem Theil der Plebejer empfunden, der social den Patriciern am nächsten stand, aber an und für sich nicht leicht über die Mittel zu verfügen hatte, um sich allein etwa eine Erfüllung seiner Wünsche zu erzwingen; wir meinen jene immerhin zahlreichen Plebejer, die durch großen Grundbesitz, beziehentlich durch die Abkunft von den regierenden Familien der Städte, die von den Römern vor Generationen unterworfen waren, unter ihren Standesgenossen eine Art von Adel bildeten. Es war, wie gesagt, nicht das Gebiet der Politik im engeren Sinne, auf dem sich die ersten Bewegungen bemerkbar machten. Es waren vielmehr die socialen Zustände, namentlich der großen Masse der plebejischen Plebejer, welche die ersten mächtigen Aufwallungen der Plebs gegen die Altbürger herbeiführten. Es war aber auch nach dieser Seite hin die Lage der Plebs damals überaus nachtheilig. Die Plebejer haben es lange sehr schwer empfunden, daß sie überall unter der strengen Jurisdiction der patricischen Beamten standen, die nach dem Herkommen, nach einem Gewohnheitsrecht, nach Rechtsgrundsätzen richteten, welche der Plebs nicht bekannt waren. Weit herber empfand die Plebs die Nachtheile ihrer materiellen Lage. Es ist allerdings wol wahrscheinlich, daß auch die Altbürger, soweit es auf Grundeigenthum ankommt, untereinander große Abhängigkeiten zeigte, und ferner, daß sie in dieser Beziehung im allgemeinen nicht eben viel reicher waren als die besser situirten Plebejer. Dagegen war ihre Lage, abgesehen von dem Gewinn, welchen der Großhandel zugeführt haben wird, namentlich nach einer bestimmten Seite hin außerordentlich günstig. Seit uralter Zeit nämlich hatte der römische Staat die Grundstücke, die er den Eroberern erobeter oder bezwungener Städte abzunehmen pflegte, zu seinen Domänen, dem *ager publicus*, geschlagen. Diese neuen Erwerbungen wurden dann theils verkauft, theils verpachtet, oder aber von Staats wegen in kleine Theile zerlegt und an römische Staatsbürger assignirt, um auf diese Weise neue Bauernstellen zu gründen. Es blieben aber immer noch die höchst bedeutende Theile dieses Domaniallandes übrig, die dann mit Genehmigung der Staatsregierung von römischen Bürgern gegen einen bestimmten Jahreszins „vorläufig occupirt“ und ausgenutzt werden konnten. Es war nun schon längst das Verhältniß eingetreten, daß solche besetzten Stücke des Domaniallandes, obwohl sie rechtlich niemals ihren Charakter als Staatsdomanien, der Staat niemals den Anspruch auf Wiedereinziehung der occupirten Grundstücke überlassen sollte, andauernd wie Eigenthum behandelt, vererbt, verschenkt, verkauft, mit Schulden belastet wurden. Den ganzen Vortheil der Ausnutzung des Domaniallandes zogen aber fortwährend wie zu der Zeit, als von einer Plebs noch keine Rede war, die Patricier. Die Plebejer, obwohl sie unablässig mit ihrer Kraft und mit ihrem Blut dazu mitwirkten, den Besitz des Staats zu vermehren, hatten doch nur das Recht, für ihr Vieh die Gemeindefelder zu benutzen; und dieses Recht ist wahrscheinlich bald nach Begründung der Adelsrepublik der Plebs thatsächlich aus der Hand gewunden worden. Sonst aber nahmen eben die Altbürger das Recht, die *ager publicus* zu occupiren, ausschließlich für sich in Anspruch. Abgesehen von der Ungerechtigkeit, die darin lag, hatten die Plebejer davon großen Schaden. Es mag sein, daß nur die reicheren Plebejer größere Stücke des gemeinen Feldes mit Vortheil hätten bewirthschaftet werden. Nun aber trat zu dem Umstande, daß die Plebs an den Domänen (seltene Assignationen abgenommen) keinen Antheil hatte, der andere Mißbrauch, daß einerseits die Altbürger bald nach der Zahlung der Abgabe von ihren Domaniallbesitzungen verfallen ließen, und daß andererseits diese Besitzungen bei dem Census nicht mit angegeben, nicht mit besteuert wurden. Machten die Staatsausgaben, namentlich die Kriegskosten es nöthig, die Bürger zu besteuern, so wurden die Patricier lediglich für ihr Eigenthum an Grund und Boden herangezogen, standen also, gestützt auf ihren steuerfreien Besitz, viel besser als die Plebejer, die nur steuerpflichtiges Grundeigenthum hatten. Und dazu trat endlich die große Härte, daß bei der Umlage der Steuerlasten die Altbürger nicht belastet, dagegen den Plebejern die auf ihren Gütern lastenden Schulden nicht in Abzug gebracht wurden. Und damit berühren wir endlich den dunkelsten

Punkt in der damaligen Lage namentlich der ärmern Plebejer. Die stets sich wiederholten Kriege mit den Nachbarvölkern, welche die meistens aus Bauern bestehenden Plebejer besonders schwer trafen, und namentlich auch die beständige Belastung mit Steuern (deren dadurch nicht gemildert wurde, daß diese Steuern nur als Vorschüsse galten, die nach glücklich endeten Kriegen zurückzahlen waren) stürzte einen sehr bedeutenden Theil der Plebejer schwere Schulden, die bei der damals üblichen Höhe des Zinsfußes in nur zu vielen Fällen in erschreckender Weise anschwellen. Als Gläubiger der armen Plebejer erscheinen nun ab jene Zeiten durchgängig die reichen Patricier, die also — ähnlich wie es etwa hundert Jahre später zu Solon's Zeit in Athen zwischen den Gypatriden und den verarmten attischen Bauern fast auf dem Wege waren, die politisch minder berechnigte Plebs zum großen Theil auch wirklich von sich abhängig zu machen. Nehmen wir nun die erbarmungslose Habgier hinzu, die Römern bis auf Cassiodor's Lage herab eigenthümlich war, erwägen wir vor allem, wie erhöht hart die Satzungen und die Praxis des altrömischen Schuldrechts waren, so wird es klar, wie gerade von dieser Seite her die ersten großen Angriffe auf die Stellung der Plebs beginnen konnten.

Es hat nun von Anfang an keineswegs an Patriciern gefehlt, die gegen diese schweren Stände durchaus nicht blind waren; namentlich die socialen Leiden der Plebs begegneten bei einem nachhaften Altbürger einem tiefen Mitgefühl. Allein die Gesamthaltung der Plebs ist dadurch nicht verändert worden. Die Patricier haben es nicht verstanden, weder durch Schmelzung mit dem plebejischen Adel, durch Zulassung der großen Plebejerfamilien zu den politischen Vorrechten und materiellen Vortheilen des Vollbürgertums der plebejischen Massen natürlichen Führer zu rauben und ihre eigene Macht auf einer breiteren Grundlage festzustellen auch durch weise Pflege der materiellen Wohlfahrt der niederen Plebs einen Angriff auf ihr politisches Vorrecht für lange Menschenalter abzuwenden. So blieb denn der große Kampf schon diesen beiden Elementen des römischen Volks nicht lange aus, jener Kampf, der mit dem Siege der Plebs endigen sollte. Die Kürze des uns zugemessenen Raums nöthigt uns nur die Geschichte dieses Kampfes möglichst summarisch zusammenzufassen; wir schicken aber einige Bemerkungen über den Charakter dieses hochinteressanten historischen Processes voran.

In der Geschichte dieser Ständekämpfe sind zwei Zeiträume von allerdings sehr verschiedener Dauer zu unterscheiden: die Zeit bis zu dem sogenannten Decemvirat, und dann der Zeitraum bis zu dem Abschluß dieser Kämpfe im Jahre 286 v. Chr. Während des ersten Zeitraumes ist von einem Anspruch der Plebs, an dem Regiment theilzunehmen, noch keine Rede. Die innere Bewegung nimmt, wie schon bemerkt wurde, auf socialen Gebiet ihren Ausgang, sociale, materielle Fragen sind zunächst das treibende Moment. Daneben waltet entschieden bei der Plebs die Tendenz vor, sich der drückenden Gewalt der patricischen Beamten möglichst zu entziehen, diese möglichst abzuschwächen. Zum Glück für den Staat wird aber die letztere Tendenz, die eine Consolidirung des römischen Gemeinwesens auf die Dauer unmöglich gemacht hätte, seit den Tagen des Decemvirats verlassen. Seit der Zeit der großen Krise, die sich mit dem Namen der Decemvirn knüpft, ändert die Plebs ihre Taktik. Die Tendenz, sich von dem patricischen Staat möglichst zu sondern, wird aufgegeben; es gilt jetzt, innerhalb des Staats die höchste politische Stellung zu erringen. Und wenn auch die socialen Fragen fortbauern hohe Bedeutung behaupten, wenn auch die agrarische und die Schuldfrage wiederholt sehr vortreten, so stehen doch seit der Zeit der Decemvirn die eigentlich politischen Interessen sehr scharf im Vordergrund. Und erst mit dieser Wendung nimmt der Kampf wirklich den Charakter eines Ständekampfes an; vorher stehen die Patricier und die Plebejer einander weit wie zwei Völker gegenüber, die durch „ungleiches Bündniß“ miteinander verbunden sind.

Die Sympathien der modernen Beurtheiler sind, mit wenigen Ausnahmen, mit Recht den Bestrebungen der Plebejer zugewandt gewesen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Plebs nur billige Dinge gefordert hat; mit Recht stellt man die römischen Plebejer an politischer Einsicht und maßvoller Haltung hoch über die Mehrzahl der griechischen Demokraten. Während in Griechenland, das unbewegliche Sparta und für eine lange Zeit das intelligente Athen genommen, die politischen Parteikämpfe überall eine gefährliche Neigung zeigen, zu Revolutionen auszuarten, ist bis auf die Tage der Gracchen herab in Rom die Revolution das was die Parteien denken; während in Griechenland mit seltenen Ausnahmen jeder Sieg einer Partei von massenhaften Verbannungen, selbst Hinrichtungen begleitet ist, während der siegreiche Partei sich in gänzlicher Umformung der bestehenden Verfassung gefällt, erst in Rom die Plebs nur den gebührenden Antheil am Regiment. Oft genug schwer verlegt, die

Plebejer doch nicht an blutige Rache; das Höchste, womit sie drohen, ist die Secession, die Ab-  
 ung von dem Staat. Und endlich beweisen sie, als sie endlich ihren Zweck erreicht haben, that-  
 lich, daß sie bei ihrem Streben im besten Recht gewesen waren; sie führen in der That dem  
 at eine fast unerlöschliche Fülle von frischer sittlicher, militärischer und politischer Kraft und  
 tigkeit zu, die Rom für eine Reihe von Jahrhunderten zu dem edelsten und gesunden  
 at der Alten Welt gemacht, ihm endlich die Weltherrschaft in die Hand gegeben hat. Dies  
 bert uns aber nicht, auch den Altbürgern gerecht zu werden. Es ist wol wahr, daß in den  
 ialen Fragen der römische Egoismus oft überaus widerrartig sich darstellt; es ist nicht minder  
 hr, daß namentlich die jüngern Patricier wiederholt nur allzu sehr geneigt waren, sich in rohen  
 waltthaten und übermüthigen Streichen zu ergehen; was aber die rein politischen Kämpfe an-  
 k, so sind wir durchaus nicht berechtigt, den langjährigen Widerstand der Altbürger lebendig  
 den Hochmuth und den Eigennuz einer „privilegirten Rasse“ zurückzuführen. Wir dürfen  
 t vergessen, welche bedeutende Rolle bei den Altrömern die Religion gerade im Staatsleben  
 nahm; und es ist wol begreiflich, wenn der ehrliche Glaube dieser Patricier es ihnen lange  
 schwer gemacht hat, der Plebs das connubium und die Theilnahme an dem durch „göttliche  
 he“ begründeten Regiment ohne schwere Gewissensbedenken zuzugestehen. Und dann gereicht  
 den Altbürgern doch zu hoher Ehre, daß sie endlich überall doch nicht der materiellen Gewalt,  
 dern der Macht der bessern Überzeugung gewichen sind. Auch das darf nicht vergessen werden,  
 die Patricier in Krieg und Frieden wirklich Ausgezeichnetes leisteten, derart, daß die Ple-  
 t auch in den Tagen des wildesten Habers sie wol hassen, niemals aber verachten, sondern sich  
 diesen Altbürgern als an stolzen Vorbildern echten Römerthums schulen konnten. Die große  
 igkeit aber, mit der beide Theile gerungen haben, beruht endlich auch sehr wesentlich darauf,  
 — unbeschadet der bei den Patriciern angenommenen Zutmischung sabinischer Elemente —  
 Theile des römischen Volks überwiegend von gleicher Art waren; und wir müssen nicht ver-  
 n, daß Patricier wie Plebejer ihrem Grundcharakter nach ein Volk von Bauern waren. Dar-  
 beruht zum sehr bedeutenden Theil der conservative Charakter dieser ständischen Kämpfe,  
 ristookratische Charakter, den auch nach dem Sieg der Plebs das römische Staatswesen bis  
 en Tagen des Gato und Scipio Aemilianus herab trägt; darauf aber eben auch vorwiegend  
 che Ausbauer, mit der beide Theile miteinander ringen, bis überall die unermüdlche Hart-  
 igkeit der Plebs den Sieg davonträgt. Dadurch hat denn die im Laufe der Jahrhunderte  
 sam erwachsene römische Verfassung jene Festigkeit und Tüchtigkeit erlangt, welche griechische  
 esmänner nur mit einem Gefühl sehnüchtigen Neides betrachtet haben. Eines freilich ist  
 n praktischen Volk, das sich niemals darauf einließ, auf Grund politischer Theorien einen  
 ffindenden Neubau seiner Verfassung zu versuchen, das immer nur das eben Nothwendige,  
 t aber mit gesammter Kraft anfasste und von Compromiß zu Compromiß fortschritt, nicht  
 ert geblieben: gerade die Art der römischen Verfassungskämpfe ließ doch auch keine Frage  
 ändig ausfechten, ließ doch die Elemente des Dualismus in dem Staatsleben nicht vollstän-  
 iberwinden, schuf doch eine Verfassung mit unleugbar höchst gefährlichen Factoren, die einst  
 her Stunde, wo die politische Productivität der Nation im Erlöschen, die Tüchtigkeit des  
 malcharacters im Schwinden begriffen war, ihre unheimliche Macht zeigen sollten. Wie sich  
 von selbst versteht, spielen die unablässigen Fehden mit dem Auslande wiederholt in den  
 fassungskampf hinein. Da ist nun zu sagen, daß, im großen betrachtet, gerade der innere  
 pf die Römer beständig frisch erhalten hat. Es ist wol wahr, namentlich in den ersten Zeiten  
 es nicht an bedenklichen Scenen, fehlt es nicht an schlimmen Rückwirkungen der innern  
 tse auf die Kriege mit den auswärtigen Feinden, im allgemeinen aber müssen wir sagen:  
 Feind rechnete sicher falsch, der da wähnte, der Adel oder die Plebs werde ihm aus Haß  
 die heimischen Gegner die Thore Roms öffnen; einzelne Verräther hat auch Rom erzeugt,  
 sammtvolk aber zeigte im Augenblick der Gefahr von außen dem Feinde stets eine dro-  
 hende Mauer von Erz.

Überblicken wir jetzt in summarischer Kürze den Verlauf der innern Geschichte Roms, zunächst  
 um des 5. Jahrhunderts v. Chr. Nach der gewöhnlichen Chronologie, die freilich sehr pro-  
 vativ ist, war die materielle Noth der Plebs bereits im Jahre 495 v. Chr. so groß, war die  
 terung über die unmenschliche Handhabung des Schuldrechts seitens der Altbürger damals  
 so gewaltig, daß eine gewaltsame Erhebung der Plebejer zu befürchten stand. Eine solche  
 Erhebung erfolgte wirklich im Jahre 494, als die Patricier ihre unter dem Drang auswärtiger  
 Gefahr gegebenen Zusagen nicht hielten. Die Plebs half sich aber nicht durch eine blutige

Revolution, sondern durch Seccession, d. h. die unter den Waffen versammelten Pleben sich von den Altbürgern und besetzten einen Berg am Anio (den später sogena- sacer) mit der Absicht, hier oder anderswo eine neue Stadt zu gründen. Der schwei Lage brachte jetzt den Abel zur Nachgiebigkeit; es gelang, zwischen beiden Gliedern de Volks einen Vertrag herzustellen, der vollkommen in völkerrechtlicher Form abge- Dieser Vertrag gab der gedrückten Plebs zunächst die Tilgung der gegenwärtigen S ist aber für die ganze Zukunft Roms unermesslich wichtig geworden, weil er zuerst de ganz neue Waffe in die Hand gab, nämlich das Volkstribunat. Damals nur erst dar sich gegen den Druck der patricischen Magistrate möglichst zu sichern, erzwang die Pl ihr eine Anzahl rein plebejischer, aus den Reihen der Plebs selbst hervorgehend zugestanden wurde, deren Aufgabe es war, die einzelnen Plebejer gegen die Här- Mißbrauch der consularischen Amtsgewalt zu schützen, namentlich auch auf strenge Di des Rechts der Provocacion zu halten, und die, berufen, überall gegen Vergewaltigu bejer einzutreten, während der Zeit ihres Amtsjahres persönlich unverleglich (sacrofa wer sich an der tribunicischen Heiligkeit vergriff, war sacer, d. h. er verfiel der Götter und konnte von jedermann ungestraft getödtet werden; die Tribunen selbst w unverantwortlich. Gewählt aber wurden sie nach der Meinung vieler Neuern in den comitien; indefs hat die Meinung anderer Forscher, welche die Wahl der Tribunen an in die Ständesversammlungen der Plebs (s. unten) verlegen, viel mehr Wahrj Die Zahl der Tribunen belief sich anfangs auf zwei, nachher auf fünf, seit dem Jahre auf zehn.

Diese Wendung der Dinge wurde, wie gesagt, für Rom von höchster Bedeutung. hingestellt bleiben, ob etwa, wie manche annehmen, durch jenen Vertrag lediglich ein sch des plebejischen Gemeinbeamt mit einer höhern Weiße bekleidet worden ist. Jedens aber jetzt die Zeit, wo die Plebs innerhalb des Staats selbständig organisiert wird. D (denen plebejische Aduen als Polizei- und Verwaltungsbeamte der Gemeinde zur Seite jetzt, wie die Schutzherrn, so die natürlichen Vorsteher der Plebs, die Schiedsrichter i tigkeiten der Plebejer untereinander und mit der „Jurisdiction in Marktsachen“ bet aber gewannen auch die Ständesversammlungen der Plebs eine ganz andere Bede zuvor. Die sonst nur „vereinzelt und ungeordnet“, namentlich an Markttagen, zufa tenen Zusammenkünfte der Gemeinde wurden jetzt zweckmäßig organisiert; mit Ausd tricier und deren Klienten (welche letztere jetzt mit den Plebejern in den Centurien st dadurch die Macht der Altbürger über diese Comitien sehr wesentlich verstärkten), unter dem Vorjiz der Tribunen die Plebejer in Versammlungen zusammen, welche, den localen Tribus geordnet waren (deren Zahl seit einer neuen Organisation vom v. Chr. nur noch 21 betrug), Tributcomitien genannt wurden. Und diese Comit nun die Tribunen benutzen, um die Plebejer im Sinne der von ihnen geführten F arbeiten und namentlich innerhalb der Plebs ein sehr bestimmtes Ständesgefühl die Plebejer ihrer Interessen lebendig bewußt zu machen; nur so konnte es allmät werden, daß die Plebs, die bei aller Kraft und Bedeutung denn doch über weite Räu wohnte und noch aller politischen Schulung entbehrte, den durch ihre Geschloß klar erkannten Interessen, ihre politische Routine, ihre wohlbesessene religiös-polit stellung so sehr überlegenen Altbürgern entscheidende Erfolge abgewann. Die Tr sind wirklich das treibende Element in der römischen Verfassungsentwicklung gen wenig bedeutend ihre Stellung auch zuerst erscheinen mochte, die ihnen zugetheilten D doch derart, daß sie bald genug die neuen Schirmherren der Plebs befähigten, aus bigung zum Angriff überzugehen. Ihre Hauptwaffe ist immer ihre Unverleglichkeit antwortlichkeit: Umstände, die jedem gegen ihr Vorgehen gerichteten Angriff die Spiz Überall wenn die Tribunen negativ, hindernd auftraten, stand jedem einzelnen vo Hinderniß im Wege; lediglich bei positiven Schritten konnte ein Tribun durch die G Collegen gehindert werden. Es hat sich nun aus dem Recht, hülfreich zu Gunsten Plebejer einzutreten, sehr bald das sogenannte Intercessionsrecht entwickelt; d. h. Tribunen auch zunächst noch keineswegs gegen allgemeine Regierungsmaßregeln ein konnten sie doch jeden einzelnen Plebejer, wenn er sich einer als widerrechtlich betrachte zahlung oder Aushebung widersetzte, gegen die Folgen seiner Widersegligkeit schützen sie namentlich dem verzweifeltsten Mittel der Plebs, durch Widerstand gegen geforder dienst die Hartnäckigkeit der Altbürger zu schlagen, ihre Macht leihen, und die einfa

die Erklärung, daß sie nöthigenfalls in dieser Weise eintreten würden, wirkte so gut wie das erteilte Veto gegen einen Beschluß der patricischen Regierung: es war dies seitens der Tribunen der Weg, um zu einem sehr ausgedehnten Einsagerrecht zu gelangen. Ferner aber nahmen die Tribunen wahrscheinlich schon ziemlich frühzeitig das Recht, den Verhandlungen des Senats beizuwohnen; es wurde dieses sehr nützlich und nothwendig, auch allgemein als zweckmäßig anerkannt, weil sie wiederholt im Interesse der Plebs bei dem Senat Anträge verschiedener Art einzubringen hatten. Es wurde dieses bald genug sehr wichtig, sobald erst die bisher tatsächlich bestehenden Tributcomitien eine anerkannte staatsrechtliche Stellung gewonnen hatten. Das Tribunat hat allmählich eine immer schrankenlosere Macht erlangt; es hat eine Stellung gewonnen, die dem Staat geradezu gefährlich werden konnte; indessen diese Gefahren ließen sich, dank dem praktischen Verstande und festem Rechtsinne der Römer und der Rücksicht des Volkscharakters, erst in sehr späten Zeiten stark fühlbar gemacht; zunächst hat diese in Rom ganz eigenthümliche Institution sehr entschieden dahin gewirkt, die Bestrebungen der Plebs anbauend in gesetzliche, parlamentarische Bahnen zu halten, der Gefahr vorzubeugen, daß die römische Staatsentwicklung durch eine Revolution durchbrochen wurde, und nachher hat sie vor allem eine höchst interessante legislative Thätigkeit ins Leben gerufen.

Gerade die Zeit über freilich tragen, wenn wir der Überlieferung folgen, die sich seit dem Jahre 494 v. Chr. fortspinnenden Ständekämpfe einen höchst unerfreulichen Charakter. Die Plebs der Allbürger hätte der Plebs das unbequeme Tribunat gern wieder abgerungen; Gleichgültigkeiten von beiden Seiten, brutale Störungen der Tributcomitien durch die jüngeren Patricier blieben nicht aus. Die Gereiztheit nahm zu, als der edle Consul Sp. Cassius Vestalinus, wegen über den Eigennutz seiner Standesgenossen, im Jahre 486 v. Chr. eine lex agraria, die anscheinend umfassende Assignationen auf dem ager publicus zu Gunsten der Plebs und die Eingziehung der Steuer für die von den Patriciern occupirten Grundstücke forderte, einsetzte und wahrscheinlich auch durchsetzte. Die Nachgiebigkeit der Patricier, die dann im nächsten Jahre den trefflichen Consularen unter dem Vorwand, er habe nach der Krone getrachtet, zum Verurtheilten (ob in den Curien oder in den Centurien, ist streitig), die ferner sein Gesetz zur Ausführung kommen ließen, empörte die Plebs tief. Seit dieser Zeit wird die Forderung, die lex Cassia ausgeführt zu sehen, der Gegenstand jahrelang mit äußerster Erbitterung besetzter tribunicischer Anstrengungen; nach dieser Seite nimmt der Kampf erst seit dem Jahre 466 unter dem Druck gefährlicher Kriege mit den Aquern und Volskern ein Ende. Die Erbitterung aber, die viele Jahre lang während der ältern Periode der Ständekämpfe zwischen Adel und Plebs bestand, spiegelt sich vor allem darin ab, daß in dieser Zeit beide Stände sich die Criminalgerichtsbarkeit als Waffe gegeneinander benutzen; die Möglichkeit zu einem Verfahren bot der Umstand, daß der zwischen beiden Ständen im Jahre 494 geschlossene Vertrag völkerverträglicher Art war. So wurde es möglich, daß Mitglieder beider Stände, die sich in das geweihte foedus vergangen hatten, von den beleidigten Parteien vor ihre Specialtribunen gestellt und verurtheilt werden konnten; dabei kam es denn gewöhnlich darauf an, den Beklagten durch ungeheure Geldbußen wirthschaftlich zu ruiniren. Die Tribunen beginnen seitdem seit dem Jahre 476 v. Chr. solche Patricier, die sich gegen das foedus und dessen Consequenzen vergangen hatten, vor die dann als Schwurgericht auftretenden plebejischen Comitien stellen; sie haben allmählich daraus auch das Recht gezogen, patricische Beamte anzuklagen, die ihrer Meinung der Gemeinde Schaden bewirkt, beziehentlich deren berechtigten Ansprüchen nicht nachgegeben hatten. Seitens der Patricier wurde in der Folge dieser Kämpfe leider selbst der Mord nicht vermieden.

Es verging in solcher schlümmen Weise längere Zeit, bis ernsthaftere Fortschritte der Plebejer zu erwarten waren. Es war wichtig genug, daß seit dem Jahre 481 die Bürgerchaft wenigstens für die Wahl eines Consuls nicht mehr an den Senatsvorschlag gebunden sein sollte. Es war aber ein bedenklicher Schritt auf dem Wege der innern Zerklüftung, wenn (so nach Walter's Darstellung) die Plebejer das Recht der Provocation an ihre Sondergemeinde errangen. Wahrhaftig bedeutungsvoll ist aber das Jahr 471 v. Chr. geworden. Damals nämlich gelang es dem vaternischen Tribunen Volero Publilius, die Annahme eines Gesetzes durchzusetzen, welches einerseits die Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen in den Tributcomitien fest bestättigte, andererseits, was die Hauptsache, diesen Tributcomitien eine staatsrechtliche Stellung verlieh, dieselben in einem organischen Institut der Republik machte. Mit andern Worten, das Recht der Plebs,



in diesen Versammlungen über allgemeine Staatsangelegenheiten zu berathen und zu b wurde förmlich anerkannt. Danach konnte die Plebs entweder im voraus über ihr in den Centuriatcomitien sich vereinigen, oder aber ihre Beschlüsse (plebiscita) ging stalt einer Petition durch die Tribunen an den Senat, der sie dann, falls seine Zu zu erreichen war, den Curien (nach Annahme einiger zuvor auch noch den Centurien) nehmigung zugehen ließ.

Seit dieser wichtigen Wendung verlaufen nun längere Jahre, die theils durch ne Stürme, noch mehr aber durch äußere Bedrängnisse für das römische Volk überaus i wurden. Die Kriege mit den Nachbarvölkern (die wir unten in der Kürze zusamnam namentlich mit den Aquern und Volskern, verließen in dieser Zeit, namentlich in den J 465 bis zu der Epoche des Decemvirats, nichts weniger als glücklich für die Römer. I von den innern Kämpfen, so wirkten aber zu dieser unglücklichen Kriegsführung schwi mit, welche damals wiederholt das Volk trafen und seine Kraft schmälerten; es waren di bare Seuchen, die beide Stände mit zerstörender Wuth heimsuchten. Vor allem die J 466 und 463, wie auch das Jahr 453 v. Chr., blieben als Jahre des Unheils und der I in bösem Andenken; auf die ständischen Kämpfe übten aber diese Verheerungen einen bi werthen Einfluß insofern aus, als damals nicht wenige der alten Vollbürgerfamilien v ausstarben. Da ohnehin auch den römischen Patriciern die bekannte Erfahrung nid blieb, daß jede in sich geschlossene Corporation, zumal wenn sie sich nicht durch zahlre mit ganz frischen Elementen beständig auffrischt, im Lauf der Generationen langsam an sammenschrumpft, so war dieses Aussterben zahlreicher Geschlechter, für die sich so Erbsatz bot, ein herber Schlag für das Altbürgerthum, dessen zähe Widerstandskraft, Plebejat dadurch sehr empfindlich geschwächt werden mußte; nicht davon zu reden, daß d rische Einschwinden der Altbürgerschaft derselben auch äußerlich den Charakter einer I zu geben anfang, was namentlich seit der großen demnächst zu bezeichnenden Wenl Ständekampfes die Angriffsenergie der Plebejer, die nun nach Gleichheit der politisch zu trachten begannen, sehr bedeutend verstärkte.

Es waren aber sehr schwere Kämpfe, die endlich zu dieser wichtigen Wendung in der beiden Stände führten. Nach endlicher Annahme nämlich der Publilischen Re entbrannte der Streit zuerst wieder mit besonderer Heftigkeit um die Rogation des C. Terentilius Harpa. Dieser Mann stellte im Jahre 462 v. Chr. den Antrag, den i den Jahre das Collegium der Tribunen aufnahm und sehr ernsthaft zur Berathung demzufolge zur Beschränkung der unbegrenzten und maßlosen, willkürlichen Strafgewalt fuln gegenüber der Plebs, die man theils durch Schuld der Verhältnisse, theils durch p Schuld der Beamten, die eben nur auf dem „ungeschriebenen Gewohnheitsrecht“ fußten schwerer empfand, durch die Wahl der Gemeinde eine Commission von fünf plebejisch nern bestellt werden sollte, mit der Aufgabe, „Gesetze zur Regelung und Beschränkung sularischen Amts- und Strafgewalt abzufassen; soviel Recht und Gewalt die Plebs bei über sich einräumen werde, so viel solle er ausüben dürfen, nicht aber seine Laune und zum Gesetz machen“. Es zielte also diese Rogation ganz entschieden darauf ab, die sel Stellung und Organisation der Plebs zu vollenden, die Macht der patricischen Beam die Plebejer gerade auf dem hochwichtigen Gebiet der Gerichtsbarkeit nach Möglichk schränken. Die Altbürger traten nun diesem Beginnen mit größter Heftigkeit entgegen mit diesem Antrag unter allen Umständen verbundene Beschränkung des consularis periums (die allerdings staatsrechtlich nur durch die Centurien und die Zustimmung der angeordnet werden konnte) wollten sie durchaus nicht willigen; aber den tiefer Blicken gingen auch die Gefahren nicht, die darin lagen, wenn die Plebs nun auch ein selbständi gewann und der Dualismus im römischen Staat und Volk immer systematischer sich a: So gab es denn überaus hartnäckige Kämpfe, welche dann und wann selbst zu schändli tritten sich steigerten, die von Verrath am Vaterlande kaum mehr zu scheiden waren. trotzdem die Altbürger mit allen Mitteln das Zustandekommen zunächst von Plebisciten Frage zu hindern suchten, die Tribunen gaben nicht nach, jahraus jahrein wurde de ttilische Antrag wiederholt. Auch die Nachgiebigkeit der Patricier in andern Punkten: sie zu, daß im Jahre 457 die Zahl der Volkstribunen auf zehn erhöht wurde; so über im Jahre 456 der Plebs den ager publicus auf dem festen mons Aventinus in Rom lage eines Quartiers für ärmere Plebejer; so wurde im Jahre 454 durch die lex der Sp. Tarpejus und A. Aternius das bisher unbeschränkte Recht der Consuln, Vermöge

verhängen, erheblich beschränkt und fest regulirt; — auch solche Concessionen vermochten die Fähigkeit der Plebejer nicht zu erschüttern. Da endlich entschlossen sich die Altbürger nachzugeben; gelang ihnen aber, ein Compromiß herzustellen, durch das allerdings eine sehr entschiedene Beschränkung der consularischen Strafgewalt thatsächlich zugestanden, andererseits aber das politisch gefährliche Moment der ursprünglichen Rogation beseitigt wurde. Man kam nämlich, indem man zugleich, wie schon bemerkt wurde, durch die lex Aternia Tarpeja die Strafgewalt der Consuln auf einem sehr wichtigen Punkte wesentlich beschränkte, in den Jahren 454—452 v. Chr. seitens des Senats mit den Volkstribunen dahin überein, daß eine beiden Ständen des Volks gemeinsame Civil- und Criminalgesetzgebung verfaßt, die Aufgabe aber, das neue Landrecht zu codificiren, einer Commission von Patriciern übertragen werden sollte.

Zu diesem Zweck wurden denn nunmehr alle Vorbereitungen getroffen; dazu auch hatte man seit dem Jahre 454 v. Chr. eine Gesandtschaft nach den griechischen Städten von Italien, wie auch nach Athen abgeschickt, um an Ort und Stelle Studien über die bewährtesten griechischen Gesetzgebungen anzustellen. Endlich wurde nun im Jahre 452 für das nächste Jahr eine Commission von zehn Männern (die sogenannten Decemviren) patricischen Standes erwählt, denen die Aufgabe, das allgemeine römische Landrecht festzustellen, zugetheilt. Weil es aber einer vollständigen Umgestaltung der alten Ordnung galt, so wurden für das Jahr 451 alle sonst üblichen Magistraturen, das Consulat und das Tribunat, aufgelöst (beziehentlich suspendirt) und, allerdings mit ausdrücklichem Vorbehalt der beschworenen Rechte und Freiheiten der Plebejer, diesem Collegium der Decemviren auch die volle Regierungsgewalt, und zwar mit unbeschränkter Vollmacht ohne Provocation, übergeben. Die Regierung der Decemviren im Jahre 451 wird nun sehr gelobt; nicht minder ihre legislative Thätigkeit, durch welche zu Ende dieses Jahres (gestorben gegen Ende ihres Amtsjahres, sie hatten ihr Amt im Mai des Jahres 451 getreten) das große Werk im wesentlichen vollendet war, derart, daß zunächst ein Codex von zwölf Tafeln veröffentlicht werden konnte, der dann nach vorgängiger Billigung des Senats von den Centurien angenommen und von den Curien bestätigt wurde.

Nach der Tradition hatten aber die Decemviren des Jahres 451 ihre Aufgabe noch nicht ganz vollenden können; es wurden daher zum Zweck der Vervollständigung und Ergänzung des Rechts auch für das Jahr 450 v. Chr. abermals Decemviren erwählt, unter denen sich diesmal auch mehrere Plebejer befanden. Dagegen ist nun die Vermuthung aufgestellt worden, daß damals im Plan gelegen habe, das ganze System der höhern Magistraturen neu zu gestalten, daß man seitens der Altbürger beabsichtigt habe, einerseits das lästige und gefährliche Tribunat zu beseitigen, andererseits, der Plebs zu Gefallen, das übermächtige Consulat durch eine minder mächtige Magistratur zu ersetzen; daß man daher, indem man zugleich mit den Plebejern auch die plebejischen Comitien beseitigte, die sogenannten zweiten Decemviren als eine neue Einrichtung, als ein natürlich stets durch Wahl zu erneuerndes höchstes Regierungs-Collegium einführte und sich dabei entschloß, die Decemvirnstellen aus Altbürgern und Plebejern zu besetzen. Wie weit diese Vermuthung, wie weit eine analoge Betrachtung auch der nachmaligen Institutionen Grund hat, ist hier nicht näher zu untersuchen. Wohl aber wird man wohl annehmen dürfen, daß die große Mehrheit der Patricier sich sehr gern Zustände gewünscht hätte, wo zwar das Consulat durch eine andere Behörde ersetzt war, wo aber auch das verhasste Tribunat beseitigt worden war. Inzwischen das Gelingen solcher Pläne wurde nach der Tradition dadurch vereitelt, daß das zweite Decemvirat unter Leitung des energischen und brutalen Appius Claudius binnen kurzem in eine unerträgliche Gewalttherrschaft ausartete, die die Masse der Plebs, endlich auch wenigstens die einsichtigeren, dem Gesamtinteresse des Staats zugewandten Altbürger aufs tiefste empörte. Die Unzufriedenheit wuchs, als die Decemviren auch mit Ablauf ihres Amtsjahres (im Mai 449 v. Chr.) ihre Ämter nicht niederlegten und unter solchen Umständen trotz der Einrede wohlmeinender Senatoren, wie C. Claudius, Valerius Volturnus und M. Horatius Barbatus, nun sogar Legionen zum Kampfe gegen die Plebs heranzuziehen und Aquar aufboten. Bekanntlich war es dann nach der Tradition der Frevel des Appius Claudius gegen die Virginia, des mächtigen Plebejers L. Virginius Tochter, des berühmten Altribunen L. Icilius Frau, der Tod der edeln Jungfrau unter der Hand des eigenen Vaters und der Ruf zur Rache und zur Freiheit, den Virginius nun im Lager, Icilius in Rom, was eine gewaltige Erhebung der Plebs herbeiführte. Die Legionen erschienen zürnend vor der Hauptstadt, besetzten den Aventin, wo sich das plebejische Volk in Masse um sie sammelte; als nun der Senat von den Decemviren nicht lassen, diese Gewaltthaber ihrerseits nicht freiwillig ab danken wollten, da zog das gesammte Plebejer Volk auf Rath des Altribunen M. Qui-

lius, wie einst zur Zeit der großen Schuldennoth, wieder hinaus nach dem Anio und dem Heiligen Berge. Diese zweite Seccession der Plebs wirkte; jetzt endlich dankten die ab, jetzt unterhandelte der Senat durch L. Valerius und M. Horatius, die populär des Adels, mit der Plebs, und damit leitete sich die Wendung ein, die für die Verfassungsentwicklung der römischen Republik von bleibender Bedeutung geworden (449).

Das Ergebnis dieser Krisis war zunächst, daß das Decemvirat aufhörte (daß der Versuch, auf diesem Wege den Staat zu leiten, aufgegeben wurde), daß man die Verfassung, vor allem das Tribonat, das Recht der Provocation, und andererseits das Amt erhielt übrigens erst damals diesen Namen) wiederherstellte. Zu Consuln, die heute nach freiem Belieben der Bürgerschaft gewählt werden konnten, wurden zu L. Valerius und M. Horatius erwählt. Es war also die Form der alten Verfassung bewahrt, wie mit ihren bedenklichen Seiten erneuert worden; aber die Bewegungen Jahre brachten nach verschiedenen Seiten hin sehr bedeutenden Gewinn. Auf der einen Seite es durch die großen legislativen Arbeiten gelungen, durch Codification und Bearbeitung des römischen Rechts den bunten und verwickelten Zuständen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse ein Ende zu machen. Mit dem Codex seiner „Zwölf Tafeln“ das römische Volk, Altbürger und Plebejer, „ein gemeinsames Gesetz, Eigenthum und Strafrecht“, es war endlich für beide Glieder des römischen Volks auf einem höchsten Bedeutung eine feste Gemeinsamkeit hergestellt. Allem Anschein nach war es nicht worden, nach manchen Richtungen hin scharfe Härten zu mildern; trotzdem blieb das Schuldbrecht noch immer wahrhaft fürchtbar, und die gesetzliche Feststellung des Gegensatzes zwischen Altbürgern und Plebejern hielt eins der schlimmsten Trennungsmomente zwischen beiden Ständen mit vererblicher Zähigkeit fest. Dagegen suchte das neue Gesetz jener schlimmen Praxis der bisherigen Ständekämpfe zu begegnen, derzufolge wiederholt im Kampfe der Parteien in politischen Processen Plebejer vor Patricier vor die Tributcomitien zur Verurtheilung gestellt worden waren; von jeher wenigstens „in Beziehung auf die Kapitalgerichtsbarkeit die Centuriatcomitien das berechtigte Organ des Nationalwillens sein“. Und dann ist die große Krisis auch dadurch so sehr bedeutsam geworden, daß die Plebs (wie wir es oben schon haben), seit dieser Zeit die Tendenz aufgibt, sich soviel als möglich von dem Staat sich selbstständig zu organisiren; es beginnt die Zeit, wo sie mehr und mehr die zwischen beiden Ständen bestehenden Schranken aufzulösen und einerseits sich mit den vollstän dig zu verschmelzen, andererseits den ihr gebührenden Antheil am Regieren zu gewinnen.

Jedenfalls war die Sache der Plebs durch den Sturz des zweiten Decemvirats befördert worden; hatte der treffliche Tribun Duilius durch sein Veto jedem Act der über die Bestrafung der gekürzten schuldigen Gewalthaber hinausging, gewehrt, gegen die Consuln Valerius und Horatius durch eine Reihe von Gesetzen die Rechte der Plebs nur fest gesichert, sondern auch erweitert. Sie hatten zuerst das Recht der Provocation sich selbst und bindendsten Form sichergestellt, so daß es künftig keine Magistratur, die davon ausgenommen, mehr geben sollte, von deren Spruch nicht an das Volk appellirt werden konnte; ferner die Unverletzlichkeit der Volkstribunen durch die fürchtbarsten Strafen, durch ein unter die Bürgerschaft und den besondern Schutz der Götter gestelltes Gesetz gesichert. Endlich aber hatten sie die Tributcomitien nicht allein wiederhergestellt, sondern sie selbst zugleich auch die Geltung und die Bedeutung „einer allgemeinen Nationalversammlung“, d. h. sie hatten dieselben nunmehr den Centuriatcomitien staatsrechtlich gleichgestellt, indem sie festsetzten, „daß, was die Plebs in Tributcomitien beschliesse, für das Gesetz bindend sein solle.“ Die Streitfragen, die sich an diese (später noch mehrmals erneuert) knüpfen, können wir hier nicht erörtern; doch schließen wir uns der Ansicht an, zufolge zunächst die Bedeutung der Tributcomitien damals sich nur ebenso weit wie die Centuriatcomitien erstreckte; d. h. die Beschlüsse der Tributcomitien bedurften nun noch (tatsächlich) der Genehmigung seitens der Curien. Was den Senat angeht, so ist es scheinend insoweit beim Alten, daß die Tribunen andauernd für alle Plebejer, die praktische Durchführung der Vollziehung durch die Executivgewalt, der Zustimmung nach nothwendig bedurften, sich im voraus mit dem Senat zu verständigen, dessen Zustimmung sich zu verschern suchten. Damit war denn viel gewonnen; auf der einen Seite

Tributcomitien, frei von den schwerfälligeren Formen der Centurien, das eigentliche Moment der Bewegung in Rom, sie nehmen eine kräftige Initiative im Sinne beständiger gesetzlicher Weiterentwicklung, sie erzeugen, da ihren Beratungen gewöhnlich eine Reihe lebhaft bewegter „Concionen“ (Meetings) vorherging, ein sehr energisches politisches Leben, von dessen nützlichsten Folgen die ganze Geschichte der folgenden Zeit deutliche Kunde gibt. Auf der andern Seite wirkte diese erhöhte Stellung der Tributcomitien mehr und mehr zur allmählichen Ausgleichung des herben Dualismus innerhalb des römischen Gesamtvolks.<sup>3)</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach nahmen die Patricier und deren Klienten von nun an auch an den Tributcomitien theil. Noch mehr, die Wahl der Quästoren (höchste Finanzbeamte), die übrigens ebenfalls noch immer nur aus den Altbürgern genommen wurden, ward damals den Tributcomitien überlassen. Natürlich auch mit dieser ganzen Wendung der Dinge die Macht der Volkstribunen in hohem Grade. Sie erscheinen jetzt mehr und mehr als Beamte der Gesamtnation; sie erhalten bei der erhöhten Bedeutung der Tributcomitien Zutritt zu den Beratungen des Senats (wo sie dann bald wenig dazu kamen, ihren ihnen mißfälligen Beschluß des Senats durch ihre Intercession zu hemmen); der Senat bedient sich unter Umständen ihrer Unterstützung, selbst gegen patricische Beamte, und selbst Patricier suchen jetzt den Schutz der Tribunen. Endlich hatten sie mit der erhöhten Bedeutung der Tributcomitien, speciell mit Übertragung der Quästorwahlen an dieselben, auch das wichtige Recht erhalten, Auspicien anzustellen.

Seit dem Abschluß dieser großen Krisis sehen wir denn nun auch die Plebs in stetigem Vorrücken begriffen. Allerdings aber ist dieser Fortschritt noch immer nur sehr langsam. Wie es gewöhnlich geschieht, so folgte auch hier einer mächtigen Erregung eine gewisse Abspannung; man machte sich für die Plebs der alte Übelstand wieder geltend, daß die kraftvollen Landleute auf ihren Dörfern zerstreut lebten und keineswegs bei jeder Gelegenheit sofort zu politischer Bewegung zur Hand waren. Und nun war die zähe Masse der Altbürger, denen Valerius und Porcius schon viel zu weit gegangen waren, keineswegs gewillt, der neuen Taktik der Plebejer mit besonderer Nachgiebigkeit entgegenzukommen. Es kam dazu, daß die Tendenz, nunmehr einen nennbaren Antheil am Regiment zu erringen, naturgemäß ihre Hauptträger wesentlich nur unter den großen Familien der Plebejer fand; die ärmere Masse der Plebejer, denen sociale und materielle Interessen weit mehr am Herzen lagen, übten in der That erst dann wieder einen unübersehbaren Druck auf den Adel aus, wenn es galt, frevelhaft hervorgetretene Parteiwuth des Adels wieder zu brechen, und noch mehr, als es sich darum handelte, zugleich einen großen politischen und einen großen wirtschaftlichen Gewinn für die gesammte Plebs zu erringen. So sehen wir denn, wie nunmehr allerdings der Ständekampf einen verhältnißmäßig minder düstern, einen verhältnißmäßig mildern Charakter annimmt als in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr.; aber es vergeht doch eine lange Reihe von Jahrzehnten, bis endlich wieder die Plebs nach längerem, immerhin nicht erfolglosem Kampfe sich zu einem neuen gewaltigen Aufschwunge hebt.

Den ersten ernsthaften Angriff auf die abgeschlossene Stellung der Altbürger unternahm nach dem Sturz der Decemviren der Tribun C. Canulejus, der im Jahre 445 die Rogation einbrachte, daß das gesetzliche Verbot der Ehen zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben wer-

3) Dazu allerdings sind die Römer niemals gekommen, die Doppelheit ihrer Nationalversammlungen zu beseitigen, indem sie entweder beide gänzlich miteinander verschmolzen oder gar eine dieser Versammlungen völlig fallen ließen. Dagegen hat man es doch versucht (nach Annahme einiger vielleicht schon zur Zeit der im Text geschilderten Krisis, nach andern Vermuthungen etwa erst in der Zeit vor dem zweiten Punischen Kriege), die äußere Gestalt der Centuriatcomitien mit den Tribus in einer Weise in Verbindung zu bringen, die zugleich das bei der bisherigen Form der Centurieneintheilung bestehende ungewollte Übergewicht der Altbürger und der reichern Bürger bedeutend abschwächte. Indem man nämlich (s. oben) die 18 Reitercenturien und die 5 Centurien der Arbeiter u. s. w. unverändert fortbestehen ließ, ging man sonst von der alten Abtheilung (nach welcher von den 170 übrigen Centurien die Bürger der ersten Klasse allein 80 Centurien, die andern Klassen zusammen nur 90 Centurien einnahmen) ganz ab. Nunmehr formirte man die Centurien in der Art, „daß aus jeder Tribus zehn Centurien, zwei aus jeder Klasse, eine der Ältern und eine der Jüngern, gebildet wurden. Sonach zählte nun jede Klasse gleich viele Centurien, nämlich das Doppelte der Tribuszahl, und der Vorzug der höhern Klassen bestand nur noch darin, daß innerhalb der einzelnen Tribus die an Zahl geringern reichern Bürger für die Centurien bildeten und demnach durch ihre Stimme ebenso viel vermochten als die viel größere Zahl der ärmern Bürger“. Im Jahre 241 v. Chr., wo bei der wachsenden Ausdehnung des römischen Bürgergebiets die Tribus bis auf 35 angewachsen waren, zählte man 350 (und mit Einrechnung jener an dem unverändert beibehaltenen 23) 373 Centurien.

den sollte, vielmehr zwischen den Angehörigen beider Stände vollgültige Ehebündnisse allen civilrechtlichen Wirkungen derselben sollten geschlossen werden können. Und trotz mächtiger Gegenwehr, welche der Hochmuth wie die religiöse Superstition eines starken A. Altbürger dieser Forderung entgegenstellte, gelang es dem kühnen Tribunen in der Annahme seines Antrags durchzusetzen, der vielleicht zunächst nur erst wenige praktische hatte, aber dafür principiell, für die Zerlegung der patricischen Geschlechterverfassung „Verweltlichung“ des römischen Staatswesens, für die Milderung des Gegensatzes zwischen Geschlechtern und der Gemeinde wie für Anbahnung einer wirklichen Verschmelzung Stände um so wichtiger war. Dieser Erfolg steigerte die Energie der Tribunen für die um eine andere Rogation, die gleichzeitig mit dem Antrag des Canulejus von seinen eingebracht war, und welche, von gleicher principieller Wichtigkeit, sich gegen den Kern besorrechteten Stellung der Altbürger richtete. Die Tribunen forderten nämlich die Zulassung der Plebejer zu dem Consulat: „es sollte der Bürgerschaft freistehen, die nach Gefallen aus den Geschlechtern oder aus der Gemeinde zu wählen.“ Darüber entbrach ein neuer gewaltiger Kampf; die Plebejer arbeiteten mit italienischer Festigkeit; schon wiederholt erprobten gewagte Zwangsmittel der Tribunen, bei drohender Krieg die Aushebung der Truppen zu untersagen, trat jetzt ein anderes, sie intercedirten gegen die Haltung von Senatsitzungen. Endlich gaben die Patricier nach, daß sie den Zutritt zum Consulat nicht gewährten, dagegen darauf eingingen, daß künftig der Consuln Kriegstribunen (Obersten) „mit consularischer Gewalt“ gewählt werden und zu dieser Stellung sollten die Plebejer so gut wie die Patricier wählbar sein. Die Tribunen standen aber an Rang den Consuln bedeutend nach.

Dieser neue Sieg der Plebejer war aber für lange Jahre doch nur ein „papierener“, theoretischer Erfolg. Für eine lange Reihe von Jahren wiederholt sich einerseits in Streitfrage, ob für das nächste Jahr Consuln oder Consulartribunen gewählt werde. Dann aber wußten die Altbürger zunächst im Jahre 444 die neugewählten Consuln darunter wahrscheinlich zwei Plebejer, nach wenigen Monaten unter dem Vorwand, daß Wahlcomitien Fehler in der Aufstellung der Auspicien vorgekommen, zur Abdankung zu gen, um dann für die übrige Zeit und für die nächsten Jahre wieder Consuln zu wählen. Nachher wußten sie — neben andern — alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Einwirkung auf die Wahlen so energisch anzuwenden, daß, auch wenn nicht Consuln gewählt wurden dem Jahre 401 v. Chr. ohne Ausnahme nur Patricier zu Consulartribunen erwählt. Es zeigte sich auch hier die bekannte Erfahrung, daß in politischen Kämpfen dieser Art nicht noch lange Zeit und ein zähes Ringen nöthig ist, um theoretisch zugestandene Rechte praktisch wirksam werden zu lassen.

In engem Zusammenhange ferner mit der Einführung der Consulartribunats im Jahre steht nun die Gründung eines neuen patricischen Staatsamtes, der Censur, deren Verleihung in das Jahr 443 v. Chr. verlegt wird. Die Schöpfung dieser neuen Magistratur ein helles Licht auf die Taktik, welche die Patricier, von manchen recht kleinen Mitteln ab jetzt und dann wieder in dem folgenden Jahrhundert in dem politischen Kampf mit den Plebejern anwandten. Die Einführung der Censur erfolgte nämlich allem Anschein nach um die mit Geschäften überbürdete höchste Magistratur zu entlasten. Vielmehr erwarben die Altbürger damals, als sie das Consulat zurückstellten und den Plebejern das Recht nahmen am Consulartribunats gewährten, das System der höchsten Beamtungen in der das Consulartribunats und die Censur das Consulat vertraten; die Geschäfte der Censoren saßten aber alle jene Dinge, welche der Adel damals noch unter keiner Bedingung in die Hand der Plebejer wollte übergeben lassen. Wie die Altbürger auf keine Weise die höchste Jurisdiction aus ihrer Hand geben wollten, so sollten auch die Geschäfte der auf Kriegs- und Steuern beziehenden Musterung und Schätzung des Volks, die für die Zusammenfassung der tribunicomitien und Tributcomitien so sehr wichtige Handhabung der Censurregister, die Verwaltung dieser Geschäfte wurden nun seit der Zeit des Consulartribunats je zwei Patricier zu Censoren gewählt; die Amtsdauer der Censur war anfangs auf je ein Jahr (zwei Jahre) festgesetzt, aber im Jahre 434 wurde sie auf die Zeit von je anderthalb Jahren herabgesetzt, so daß der Staat je drei und ein halbes Jahr ohne Censoren blieb. Seit dieser letzten Veränderung wurden für die Jahre, wo es keine Censoren gab und Consulartribunen fungirten, im patricischen Consulartribunats zu den übrigen gewählt, der die höchsten Rechtsgeschäfte (als

ber Prätor“) zu leiten hatte. So stellte es sich denn sehr entschieden heraus, daß es im wesentlichen nur der militärische Theil der consularischen Macht war, der (und für lange Jahre eben nur dem Namen nach) durch das Consulartribunat den Plebejern zugänglich geworden war. Die Censur aber entwickelte sich allmählich zu jenem Amt, dessen Gewinnung (man pflegte nur gewisse Consuln oder Consulartribunen damit zu bekleiden) später für den höchsten Preis abzuweisen Ehrgeiz galt. Denn bald gesellte sich, außer anderm, zu der censorischen Aufgabe, die censur- und Bürgerlisten zu bilden, das Recht, Bürger, die in irgendeiner durch das Strafgesetz nicht zu erreichenden Weise sich unehrenhaft benommen oder sonst gegen die gute Sitte und Recht sich vergangen hatten, durch eine censorische „nota“ zu strafen; damit waren dann (und die Censoren haben diese hohe discretionäre, ohne Verantwortung ausgeübte Macht leider zuweilen im Sinne politischer Parteinuth gemißbraucht) sehr erhebliche Nachteile verbunden. Dem bei der „Lectio“ (Mustering und Ergänzung) des Senats, die ihnen nachmals (in der Zeit nach der unten zu skizzirenden Licinischen Gesetzgebung) an Stelle der Consuln, beziehentlich der Consulartribunen, zuzusetzen, mußte ein von censorischer Rüge getroffener Senator seinen Sitz im Senat aufgeben; ein Ritter mußte in solchem Fall seinen vornehmen Dienst zu Noth verlassen; ein anderer Bürger wurde in solchem Fall aus dem Verband der Tribus ausgeschlossen und zu besonderer Strafe noch außerdem durch Belastung mit einer höhern Steuer bestraft.

Wir sehen also, daß die Vortheile, welche die Plebs in dem Ringen nach politischer Gleichstellung mit den Geschlechtern seit dem Sturz der Decemviren gewann, zunächst nur erst sehr beschränkter Art waren. Trotzdem ist aber, wir wiederholen es, seit dieser Zeit ein allerdings langsamer, aber stetiger Fortschritt zu bemerken. Neben dem fortlaufenden Kampfe um das Consulartribunat ist nun für die nächste Zeit vorzüglich hervorzuheben, daß im Jahre 421 v. Chr. Zahl der Quästoren von zwei auf vier erhöht und gleichzeitig (genauer im Jahre 420) den Plebejern durch die Energie der damaligen Tribunen der Zugang zu diesem Amt geöffnet wurde; im Jahre 409 gelang es dann zuerst, drei dieser Quästorenstellen mit Plebejern zu besetzen. Und da es endlich seit dem Jahre 400 v. Chr. wirklich ermöglicht wurde, fast regelmäßig einen oder mehrere Plebejer zu Consulartribunen zu erwählen, so schien endlich die Bahn zu völliger politischer Gleichstellung beider Stände sich doch vollkommen ebnen zu sollen. Da aber die römische ruhige Entwicklung durch einen furchtbaren Sturm von außen her jäh und schrecklich unterbrochen. Es nöthigt uns dies zu einer kurzen Skizzirung der römischen Kriegsgeschichte während des ersten Jahrhunderts der großen Ständekämpfe.

Seit der festen Begründung der aristokratischen Republik und seit der Erneuerung, beziehentlich der Reform der Bündnisse mit den Latinern und Hernikern (s. oben) verging nicht leicht ein Jahr, wo Rom und seine Verbündeten nicht mit dem einen oder dem andern der benachbarten Völker des mittlern Italien in Fehde gelegen hätten. Es sind für jenes Jahrhundert namentlich drei Völker, die als Hauptfeinde der Römer und Latiner erscheinen: die Etrusker von Veji, die Sabiner, die Aquer und die Volcker. Die Schwäche des römischen Staats nach dem Zusammensturz der Tarquinischen Macht hatte seinerzeit den Muth der feindlichen Nachbarn gegenüber den Römern sehr bedeutend gehoben, und die langwierigen innern Parteidämpfe in Rom, wenn sie auch den Geist der Römer stets frisch und gespannt erhielten, waren doch auch wiederholt betrübliche Hindernisse einer nachdrücklichen, ausgreifenden Kriegsführung gegen jene rüstigen auswärtigen Feinde. Jedenfalls verhielten sich die Römer bis tief in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. hinein bei ihrer Kriegsführung — im großen und ganzen angesehen — wesentlich defensiv; sie mußten es als ein großes Glück ansehen, daß die feindlichen Stämme niemals gesammt sich zum Kriege gegen Rom vereinigten, wenn auch einzelne derselben, namentlich die Sabiner und Aquer, oder Aquer und Volcker, wiederholt miteinander gemeinsame Sache machten.

Wie überhaupt in dieser Skizze, so können wir am wenigsten bei diesen Kriegen über eine nur knappe Zeichnung hinausgehen. Da ist denn zu sagen, daß in den ersten Zeiten der Republik nach Begründung des Volkstribunats Rom's gefährlichste Gegnerin die etruskische Stadt Veji war. Mit diesen Vejenter gab es namentlich seit dem Jahre 485 einen überaus erbitterten, mit blutiger Energie und grausamer Hartnäckigkeit geführten Grenzkrieg, der für Rom eine Zeit über höchst unglücklich verlief; erst eine schwere Niederlage, welche die mit den Sabinern verbündeten Vejenter im Jahre 475 erlitten, bestimmte die Letztern zum Abschluß eines Friedens, der erst im Jahre 437 wieder gebrochen wurde. Desto lebhafter wüthete dagegen in der Friedenszeit der Kampf mit den übrigen Feinden. Was die Sabiner angeht, so tragen die Kämpfe die endlosen (angeblich mit dem Jahre 505 v. Chr. begonnenen) Fehden der Römer

mit diesem kriegerischen Volk ganz überwiegend den Charakter „der Rauferei“, was dann und wann (namentlich wenn sich die Sabiner mit einem der Nachbarvölker haben, ernsthaftere Kämpfe gibt. Im allgemeinen aber verläßt die Sabinerfehde, Sabiner nicht mehr im Ernst daran denken konnten, ihre Grenzen an der Tiber zu verschieben, in Klatschen und zerflörenden, aber historisch interessanten „Streit- und Raubzügen“, die namentlich die römisch-latiniſche Mark bis zum Anio berührten. Seit dem großen Kriege, den im Jahre 449 der Consul M. Horatius über die Sabiner vortrug, ist von diesem Volk keine Rede mehr; wahrscheinlich folgte seit dieser Zeit die sabinische Zug zur Erschöpfung des heimathlichen Landes, dem Zug ihrer Stammesverwandten, die n. und später mehr und mehr mit glänzendem Erfolg über die lebenden Landschaften der Italien verbreiteten. Um so hartnäckiger und zugleich politisch bedeutsamer waren die und langwierigen Kriege mit den tapfern Auern, dem an der Südgrenze der Sabine ansässigen Bergvölkern im obern Gebiet des Anio, und mit den mächtigen Volk der Etrusker — das breite Gebirgsland südwestlich von Tivoli und auf beiden Ufern des Tiber, das Gebiet zwischen der Meerestüste bei Antium und den Pontinischen Sümpfen, das Gebiet zwischen der Tiber und dem Liris, das Gebiet zwischen der Tiber und dem Tiber — Latium und das Hernikerland südlich und östlich. Auch diese Kämpfe sind zuerst aus Grenzstreitigkeiten hervorgegangen, und zwar nach dem Anschein nach beide kriegerische Völker seit alters den Latincrn als feindliche Nachbarn über. Als Tarquinius Superbus die volle Hegemonie Roms über die Latiner begründet waren Römer und Latiner namentlich den Völkern gegenüber in entschiedenem Vorrang. Siedlungen Antium und Circeji wie auch Tarracina waren von den Römern abhängig. Tarquinius selbst soll die volkstümliche Hauptstadt Suesssa Pometia zerstört haben. Hier aber nur die Zusammensturz der römischen Monarchie mit deren Folgen für die römischen und latiniſchen Völker höchst nachtheilig. Die Völker und mit ihnen die Auern erschienen mit den eroberten der Republik als höchst gefährliche Feinde der Latiner wie der Römer; es war nun ein Vortheil für Rom, daß der Druck dieser schlimmen Nachbarn die Latiner wieder zu römischen Bündnissen zurückführte (s. oben). Der Kampf aber wurde beiderseits in der Weise, daß die Völker mit Macht das latiniſche Gebiet an der Küste und am Tiber und weiterwärts für sich zu gewinnen suchten, während die Auern sich erwerbend westwärts und südwärts ausbreiteten. Die Römer dagegen, die durch das Bündniß mit den Hernikern ein Vorkommen von den Völkern geographisch schieben, andererseits dadurch eine Position besaßen zur Vereinigung des Tiberus mit dem Liris vorgeschoben, feilartig in das Land der Auern, suchten den Völkern gegenüber sich auszudehnen, indem sie das Gebirgsland zwischen dem Tiberus und den Pontinischen Sümpfen mit römisch-latiniſchen Colonien, die aber als Militärstationen anzusehen sind, besetzten und dadurch die östlichen Völker von Latium zu trennen strebten. Diese Kriege sind nun zum großen Theile ebenfalls nur Kämpfe, in denen hatten sie doch auch ganz andere Resultate als die Sabinerfehde. Und zwar nach dem Anschein nach, im großen betrachtet, Römer und Latiner in der ersten Hälfte des 5. Jhdts v. Chr. nichts weniger als glücklich. Die Städte an der Küste, namentlich Antium, für volkstümlich, und in der folgenden Zeit sind sehr zahlreiche Städte und Colonien an der römischen Grenze in die Hand der Völker gerathen, sodaß namentlich seit 487 der Römern vielmehr in der Nähe des eigentlich römischen Gebiets geführt wird, sobald die östlichen Völker Ruhe halten und die Römer wechselnden Glücks nur mit den Antiaten zu kämpfen. Und in ähnlicher Weise sind die Auern nach und nach in den Besitz der latiniſchen Land in die Gegend des Mons Algidus (der „östlichen Wand des Albanergebirges“) gekommen. Und seit 465 v. Chr. dieses Gebirge regelmäßig der Ausgangspunkt ihrer Raubzüge römische Mark. Und in den Jahren seit 465 v. Chr. nehmen dann (s. oben) unter dem Einfluß anderer Unglücksfälle die Dinge für die Römer eine so ungünstige Wendung, daß die Völker wiederholt tief in das unmittelbare Gebiet der Hauptstadt, fast bis unter die Mauern von Rom vordringen konnten. Erst mit dem Jahre 459 trat eine bessere Wendung für die Römer ein; wahrscheinlich wurde übrigens damals mit den westlichen Völkern, die seitdem lang nicht mehr als Feinde der Römer erscheinen, unter Preisgebung des vielumstrittenen Erbes geschlossen. Dagegen wandte Rom nunmehr seine ganze Kraft wider die östlichen Völker, mit denen unter abwechselndem Glück auch noch nach dem Siege des L. Valerius und M. Horatius (449) gekämpft wird. Aber mit dem Jahre 433 v. Chr. günstigerer Wendung der militärischen Verhältnisse für die Römer deutlich hervor; 1. Jahre ist offenbar die Macht der Auern und der östlichen Völker, die überdem aller W

heit nach durch die starke Ausbreitung und den Aufschwung der sabellischen Stämme in ihren Rücken schwer mitgenommen wurden, in entschiedenem Sinken, die Römer ergreifen mit wachsendem Erfolg die Offensive. Die weiteren Kämpfe mit diesen Völkern zeigen die Römer im entschiedensten Vordringen; Schritt für Schritt wird das latinische Land ihnen wieder entzogen, die Äquer werden allmählich vollständig in ihre arme Berglandschaft zurückgedrängt, das Land der klügeligen Völker wird selbst Kriegsschauplatz und im Jahre 408 von den Römern, die damals bis zum Lacus Fucinus (See von Celano) vordrangen, allenthalben plündernd durchzogen. Eine Reihe unglücklicher Kämpfe (bis zum Jahre 404) erschöpfte diese Völker so sehr, daß sie dann dem Vernichtungskriege, den Rom damals gegen Veji eröffnete, so gut wie ganz unthätig sahen.

Es waren aber die letzten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts v. Chr. wieder auch durch schwere Kämpfe mit den Vejentern bewegt. Der langjährige Friebe mit Veji nahm ein Ende, als im Jahre 438 die von Rom abhängige Stadt Fidenä zu den Vejentern abfiel. Der darüber im Jahre 437 ausbrechende Krieg endigte im Jahre 434 mit Wiedergewinnung von Fidenä. Und als im Jahre 427 der Krieg sich erneuerte, Fidenä dann abermals abfiel, da wurde letztere Stadt vollständig zerstört, Veji aber 425 v. Chr. zum Abschluß eines langjährigen Waffenstillstandes gezwungen, nach dessen Ablauf die Römer im Jahre 405 den Krieg mit dem bestimmten Plan erneuerten, das verhasste Veji vollständig zu vernichten. Von den übrigen Etruskern, die nächsten Städte des tuscanischen Südens ausgenommen, schlecht unterstützt, mußte Veji nach langem Kampfe endlich unterliegen. Seit dem Jahre 404 ernsthaft belagert, derart, daß die Römer gegen alle Bewohntheit jener Zeiten auch den Winter über die Einschließung und die Angriffe fortsetzten, fiel die Stadt unter den energischen Stößen des seit dem Jahre 401 zuerst auftretenden M. Furius Camillus, eines Patriciers von besonderer Fähigkeit, des größten Heerführers, den Rom vor den römischen Kriegen überhaupt besessen hat; als Dictator hat er Veji im Jahre 396 endlich erobert; es war der größte militärische und territoriale Gewinn, den die Römer seit dem Sturz der Tarquinier überhaupt davongetragen haben. Und dieser glänzende Sieg gab nun ihrem Kriegsmuth und ihren ausgreifenden Tendenzen einen ganz neuen Aufschwung. Auf der einen Seite nämlich begannen sie jetzt, ihr Gebiet auf Kosten der Etrusker immer weiter nach Norden und Nordwesten vorzuschieben. Das früher so gewaltige Etruskervolk war damals in raschem Sinken begriffen. Die maritime Größe der Etrusker war seit dem Siege des Königs Hieron von Syrakus bei Rume (474), überhaupt seit dem maritimen Aufschwung der Griechen von Syrakus und Tarent, fortbauend im Verfall begriffen. In Campanien erlagen die etruskischen Anführer in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. den sabellischen Stämmen; noch schlimmer aber war es, daß die etruskischen Landschaften in Oberitalien, die seit Beginn des 6. Jahrhunderts v. Chr. mit den von den westlichen Alpen herabbringenden Kelten (Gallier) in diesem Kampfe lagen, gerade in dieser Zeit, wo Veji erlag, durch neuzuwandernde celtische Schwärme furchtbar bedrängt wurden. In Oberitalien ging der Hauptplatz Nepesum (bei Nettuno) in demselben Jahre verloren, wo die Römer Veji eroberten. Während dann im Norden die Kelten den Po überschritten und sich südwärts ausbreiteten, hoben die Römer im Süden in den Jahren 395—391 ihre Grenzen bis zu dem Ciminischen Walde vor und gewannen noch weiter nordwärts die Städte Vulturni und Salpinnum; es war ein besonderer Gewinn, daß man in Südetrurien eine starke Bevölkerung italischer Abkunft fand, die sonst in harter Sklaverei unter den etruskischen Herren gestanden hatte und nunmehr sehr schnell vollständig romanisiert wurde. Und nach dem Fall von Veji wandten die Römer sich auch sofort wieder mit Macht gegen die Äquer und Völker, die denn auch immer mehr bedrängt wurden, derart, daß im Jahre 393 zwar noch die Landschaft von Antium volskisch, Circeji und Tarracina aber wieder römisch waren. So war damals die alte Macht, die man einst zur Zeit der Tarquinier besessen, wiedergewonnen und viel solider begründet als früher; noch mehr, der latinische Bund war jetzt in möglichst vollständige Abhängigkeit von Rom gerathen, weil ja die Römer einerseits große Stücke der latinischen Landschaft unter blutigen Kämpfen den Äquern und Völkern hatten wieder abzugewinnen müssen, und weil andererseits die vieljährige Kriegsnoth die nicht von den Feinden eroberten Städte gänzlich in die Arme der Römer getrieben hatte. So war Rom auch nach dieser Seite in stetem Nachtaufschwung begriffen, als eine schwere Katastrophe hereinbrach, welche den Staat nach innen wie nach außen wieder um mehrere Jahrzehnte in seiner Entwicklung zurückwarf.

Diese Katastrophe wurde durch dieselben Kelten herbeigeführt, welche, wie wir schon sahen, den Etruskern neuerdings so sehr gefährlich wurden und ihre Wohnsitze erobrend bis tief in das



nahe Uferland der heutigen *Amilia* und *Romagna* vorrückten. Diese Celten waren im Jahr 391 bis nach der *etruskischen* Stadt *Clusium* vorzudringen und bedrängten dieselbe aufs Schwerste die diplomatische Intervention der von *Clusium* um Hilfe angerufenen Römer lenkte, weil die römischen Gesandten wider alles Völkerecht an den Gesandten der *Etrusker* gegen die Celten theilnahmen, den celtischen Stoß unmittelbar auf Rom selbst. Unglücklicherweise war Rom bester Feldherr *Gamillus* kurz vorher durch einen bösen politischen Proceß genöthigt worden, im *Exil* zu gehen, und die für das Jahr 390 gewählten *Consulartribunen* waren ihrer Aufgabe wenig gewachsen, daß die Schlacht an der *Allia* (18. Juli 390) mit einer vollständigen Niederlage der Römer endigte. Die Folgen waren schrecklich; die von ihren Einwohnern verlassene Hauptstadt Rom wurde nun von den Celten erobert und gänzlich zerstört; nur das stark besetzte und tapfer verteidigte *Capitol* hielt mit Glück eine lange Belagerung aus: damit wurde wenigstens die Existenz des römischen Staats gerettet. Die lange Belagerung der Burg, die Fieber des römischen Sommers und Herbstes, mehrfache unglückliche Gefechte mit römischen und latinischen Scharen bei Streifzügen in das innere Land hinein, erschöpften nun allerdings die Kräfte der Celten; trotzdem waren sie noch immer im Stande, nach siebenmonatlicher Belagerung, als sie endlich durch Unglücksnachrichten aus *Oberitalien* heimgerufen wurden, die Römer zu nöthigen, ihren Abzug mit Gold zu erkaufen. Damit war denn Rom allerdings vom Untergang gerettet; aber die Stadt, wo sich nun die Einwohner von allen Seiten wieder zusammenfanden, war ein Schutthaufen, und der Staat war durch diese gewaltige Erschütterung nicht allein unmittelbar schwer heimgesucht — die große Niederlage der Römer hob auch nach verschiedenen Seiten hin den Muth der feindlichen Nachbarn und nöthigte das tapferere Volk wieder zu einer Reihe ähnlicher erschöpfender Kriege wie nach dem Sturze der *Tarquiniischen* Königsfamilie.

Da war nun für die Römer der gewaltige Kriegsheld und Staatsmann *Gamillus*, der aus dem *Exil* zurückgekehrt war, nach vielen Seiten hin ein rettender Helfer. Es war zum Glück sein Einfluß, unter dem (389) der kleinmüthige Gedanke, das alte Rom preiszugeben und nach *Veji* überzusiedeln, aufgegeben wurde; die Stadt ist dann in aller Eile wieder aufgebaut worden, freilich so sehr ohne Plan, Ordnung und Rücksicht auf Schönheit, daß erst unter den *Kaisern Augustus* und *Nero* die Stadt zu einer wirklich schönen Großstadt umgestaltet worden ist. *Gamillus* aber war es nun, dessen Feldherrngenie den Römern in den zahlreichen Kämpfen mit den überall sich regenden Feinden eine Reihe kostbarer Siege gewann, die übrigens auch jetzt noch sehr wesentlich dadurch ermöglicht wurden, daß diese Feinde, wie es früher und später so oft geschehen, den Kampf gegen Rom meist vereinzelt, ohne Zusammenwirkung, unternahmen. Diese Feinde waren aber nicht mehr bloß die *Volölker*, *Aquer* und *Etrusker*; auch die *Latiner* und *Herniker*, jetzt der drückenden römischen Herrschaft vollkommen überdrüssig, zeigten die beständigste Neigung, die Waffen gegen Rom zu erheben, nur daß auch sie zum Glück für die Römer niemals einen umfassenden Aufstand wagten. Zunächst aber waren die Jahre 389—377 für Rom überaus schwer und gefahrvoll. Zuerst erhoben sich die *Volölker* und *Aquer* im Jahre 389; sie wurden aber von *Gamillus* dermaßen getroffen, daß seit 388 die *Aquer* 84 Jahre lang nicht mehr auf dem Kampfsplatz erschienen und seitens der *Volölker* nur noch die *Cantone* von *Antium* und *Cetra* den Krieg dauernd fortsetzten. Inzwischen hatten aber auch die südlichen *Etrusker*, namentlich die von *Tarquinius*, den Kampf eröffnet; in langem blutigen Ringen behaupteten die Römer ihre Eroberungen bis zum *Eliminischen* Walde, bis dann auf dieser Seite mit dem Jahre 385 die Waffen für längere Zeit wieder ruhen. Dafür wogte der Kampf noch lange Zeit in dem latinischen Lande. *Latiner* und *Herniker* hatten bereits zahlreiche Freiwillige zu den Scharen der *Volölker* stoßen lassen; nun aber gehen den *Volölkerkämpfen* eine ganze Reihe von Versuchen latinischer Städte (darunter namentlich *Präneste*) zur Seite, durch bewaffneten Aufstand sich von Rom unabhängig zu machen, die fast regelmäßig dazu führen, daß *Latium* immer fester an Rom gefesselt wird, daß solche Städte zur Strafe ihre politische Selbständigkeit verloren und unter nichts weniger als günstigen Bedingungen (s. unten) dem römischen Staat verbande einverleibt wurden. Mit dem Jahre 377 tritt dann auf diesem Kampfsplatz eine längere Waffenruhe ein; so gewannen die Römer volle Zeit, nun auch die Hauptentscheidung in dem Kampfe zwischen *Pliebjern* und *Patriciern* zu erreichen.

Die Zerstörung der Hauptstadt und die Verwüstung der Landschaft durch die Celten, die kostspielige Wiederherstellung des zerstörten, dann die unablässigen Kriege seit 389, wirkten auf die materielle Lage der minder begüterten *Pliebejer* überaus nachtheilig. Ganz ähnlich wie in den ersten Zeiten des 5. Jahrhunderts v. Chr. erscheint jetzt wieder ein sehr großer Theil der *Pliebejer* in der schwersten Schuldennoth. Und während die meisten *Patricier* bei ihren viel reichern

ilsmitteln und bei fortgesetzter Ausnutzung ihrer Antheile an dem ager publicus die schwere iß verhältnismäßig leicht überstanden, wurden sie zugleich wieder wie vor einem Jahrhundert harten Gläubiger der ärmern Plebejer. Das noch immer höchst grausame Schuldbrecht wurde größter Unbarmherzigkeit angewendet, und größtentheils finanziell und wirthschaftlich von Altbürgern abhängig, ließ die Plebs es geschehen, daß der Adel nun auch seine frühere politische Suprematie thatsächlich wieder einnahm. Unter dem Druck der Verhältnisse und gegen einen Camillus, der bei aller seiner militärischen und politischen Größe doch eben auch der beste Führer der Altbürger war, erlahmte die Kraft der tribunicischen Opposition, und das Recht der Plebejer auf Theilnahme am Consulartribunat wurde bald wieder fast völlig illusorisch. Die Noth, mit der der hochgesinnte Patricier M. Manlius, zur Zeit der Seltennoth der Retter des Capitols, jetzt (385) der aufopfernde Wohltäter der nothleidenden Plebs, von den argwöhnischen Standesgenossen zuerst moralisch gemißhandelt, dann auf bedenkliche Straße getrieben, endlich (384) von den Curien zum Tode verurtheilt wurde, steigerte zunächst in den machtlosen Grimm der Plebs. Eine Rettung aber aus der tiefsten Noth und zugleich heilsame und entscheidende Wendung in dem großen ständischen Kampfe trat erst ein, als der Plebs aus ihrer eigenen Mitte zwei Führer von ausgezeichneter politischer Gewandtheit erwuchsen, die mit großer Feinheit die politischen Interessen der vornehmen Plebejer zugleich mit den materiellen Interessen der ärmern Masse vertraten und dadurch einen auf die Dauer unverschieblichen Druck auf die Altbürger ausübten.

Diese Männer waren C. Licinius Stolo und L. Sertius Lateranus; Volkstribunen im Jahre 376 v. Chr. traten sie mit einer ganzen Reihe von Anträgen auf, die ein unzertrennliches Ganzes ausmachen sollten. Zur Erleichterung der plebejischen Schuldner sollte (erstens) von den Plebejern lastenden Schulden das, was bereits an Zinsen bezahlt war, in Abzug gebracht, Rest aber in gleichen Raten binnen drei Jahren abgetragen werden. Ferner sollte es von jedem ab niemand mehr erlaubt sein, von den Domanialländereien mehr denn 500 Morgen Land zum Acker- und Gartenlande in Besitz zu haben, und auf der gemeinen Weide einen Viehstand von mehr denn 100 Stück großen und 500 Stück kleinen Viehes zu halten; höchst wahrscheinlich wurde damals zugleich die Theilnahme an der Benutzung des ager publicus auch für Plebejer gefordert, zunächst sollte es letztern möglich werden, die von den Patriciern zurückgehaltenen Grundstücke zu occupiren, und die durch die geforderte Verringerung des Viehstandes herbeizuführenden bedeutenden Veräußerungen großer Viehheerden seitens der Altbürger den wahrscheinlich der Plebs die Möglichkeit zu Ankäufen dieser Art schaffen. Drittens endlich verteten die Tribunen, welche die illusorische Natur der bisherigen Form der Berechtigung der Plebejer auf die Theilnahme am Consulartribunat nur zu wohl kannten, daß das Consulat herabgesetzt und von nun an stets die eine der beiden Consulstellen aus den Plebejern besetzt werden sollte. Diese Rogationen riefen wieder einen höchst energischen Kampf hervor; die Altbürger hielten sich mehrere Jahre lang dadurch zu decken, daß sie wiederholt mehrere der übrigen Tribunen dahin gewannen, gegen jene volksthümlichen Anträge ihr Veto abzugeben. Dafür hinderten Licinius und Sertius, die von der Plebs zehn Jahre nacheinander immer wieder zu Tribunen erwählt wurden, fünf Jahre lang (375—371) die Erwählung aller höhern Staatsbeamten. Und immer mußten sie die Plebs durch ihre Agitation allmählich so energisch zu bearbeiten, daß zuletzt kein Volkstribun mehr fand, der für die Patricier aufzutreten wagte. Als endlich auch (368) der Versuch scheiterte, durch die Ernennung von Dictatoren die kühnen Volkshäupter zu zähmen, da versuchte der Adel, wenigstens das Consulat für sich zu retten, indem er der ärmern Plebs versprach, den beiden socialen Rogationen seine Zustimmung zu ertheilen, falls man die dritte (die politische) aufgeben würde. Nun aber erklärten Licinius und Sertius ihren schwachen Standesgenossen, sie würden nur unter der Bedingung eine nochmalige Wahl zum Consulartribunat annehmen, daß alle drei Anträge zusammen zur Annahme gebracht würden, und hielten mit der Plebs wirklich fest. So geschah es denn, daß endlich im Jahre 367 der zum Dictator genannte Camillus und der Senat nachgaben, die Rogationen genehmigten, die Erwählung des Sertius zum Consul für das Jahr 366 v. Chr. zuließen. Noch immer aber widerstanden die Patricier, und sie verweigerten nun dem neuen plebejischen Consul ihre Bestätigung durch die Curien. Endlich gelang es der vermittelnden Thätigkeit des Camillus, auch hier eine Ausdehnung zu erzielen; man trug der noch immer fortwirkenden Abneigung der Altbürger, auch die oberste Jurisdiction in plebejischen Händen zu sehen, Rechnung und schuf jetzt, indem man die herkömmlichen Competenzen vom Consulat schied, abermals eine neue patricische Magistratur, die Aedilität; dann erst gaben auch die Curien in der großen Frage nach. (In dieser Zeit wurden

auch zu den seit langem bestehenden plebejischen Ämtern noch zwei neue, sogenannte (aus dem Adel zu wählende hinzugefügt.)

Damit hatte denn die Plebs endlich den entscheidenden Sieg gewonnen; es kam nun an, ihn auch festzuhalten und wirklich nutzbar zu machen. Sehr leicht ist ihr dieses geworden; denn die Versuche des schroffern Theils der zur Ergebung genöthigten Genunmehr nachträglich durch Intriguen und Chicanen verschiedenster Art der Plebs ist zu verkümmern, auch das neuerrungene Recht auf die jedesmalige Befetzung der einen Stelle illusorisch zu machen, dauerten nicht ohne Erfolg noch geraume Zeit fort; wäl Jahre bis 343 v. Chr. ist es noch siebenmal gelungen, die Wahl von je zwei patricischen durchzusetzen, was dann endlich im Jahre 342 die Plebs mit den Beschluß erwiderte mehr die Befetzung beider Consulstellen durch Plebejer zu gestatten. Inzwischen war bei der Masse der Altbürger die Überzeugung durchgedrungen, daß die Plebejer jetzt ihr und ihrer Kraft so entschieden bewußt waren, daß es thöricht und hoffnungslos sei, il länger die Benutzung ihrer Rechte streitig zu machen; andererseits aber entwickelte die den heroischen auswärtigen Kämpfen der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. e Tüchtigkeit, die aus ihren Reihen hervorgegangenen Generale zeigten so eminent al Tugenden, daß der noch bestehende Gegensatz zwischen beiden Ständen sich immer mehr und damit die Altbürger immer geneigter wurden, den Plebejern ein Amt nach dem c öffnen. So wurde die neue curulische Ämlichkeit schon im Jahre nach ihrer Einsetzung Plebejern zugänglich; noch mehr, im Jahre 356 wurde zuerst ein Plebejer, G. Mar- tilius, zur Dictatur berufen; derselbe Mann verwaltete dann im Jahre 351 zuerst i Plebejern auch die Censur, die dann seit 339 bleibend zwischen beiden Ständen gethei und endlich (337) erzwangen die Plebejer auch den Zutritt zu der von dem Adel so lan nädig verteidigten oberrichterlichen Stellung, zu der Prätur. Es kam zuletzt, wie man mittelalterlichen Kämpfen im Innern der italienischen Städte ebenfalls wiederholt ben dahin, daß die staatsrechtliche Stellung der Patricier theilweise minder günstig war a Plebs; es gab nämlich endlich kein patricisches Staatsamt mehr, zu dem die Plebejer ke tritt hatten, während dagegen die Patricier kein Anrecht auf die ursprünglich rein pl Ämter erhalten hatten. Dabei aber blieb man keineswegs stehen; auch die alte religiöse Al lichkeit der Altbürger schwand dahin, das römische Staatswesen wurde immer mehr, verr und so konnte es geschehen, daß die Plebejer auch zu den wichtigen geistlichen Staatsäm tritt erhielten. Schon jene großen Tribunen Licinius und Sertius hatten noch vor dem des gewaltigen Entscheidungskampfes im Jahre 368 durchgesetzt, daß ihre Standesgen Zutritt zu dem Collegium der Aufseher der Sibyllinischen Bücher erhielten; und spät die Plebejer im Jahre 300 dann auch den Eintritt in die politisch höchst wichtigen Pri gien der Auguren und Pontifices erlangt. Hand in Hand aber mit diesem erfolgreich ben, die vollkommenste Gleichheit in der politischen Berechtigung beider Stände herzustellen ohne daß wir immer über das Detail ganz genau unterrichtet sind, die unterschiedene Ten Beschlüsse der römischen Nationalversammlungen von allen hemmenden Einwirkungen i eischen Sondergemeinde freizumachen. Von ganz besonderer Bedeutung war nach die hin die Legislation des plebejischen Dictators D. Publilius Philo, der im Jahre 339 ( die eine Censorstelle gesetzlich für die Plebejer sicherte, andererseits) für die legislati schlüsse der Centuriatcomitien wie für die der Tributcomitien die Nothwendigkeit der gung durch die Curiatcomitien aufhob; und nachmals (ungewiß wann, nach verschiede nahmen um 300 v. Chr., nach andern freilich erst zusammen mit der unten zu erwi Sortenrömischen Gesetzgebung) verlor die Curien durch die lex Maenia auch das Recht, i len der Centurien zu bestätigen, d. h. die Curien mußten jeden Beschluß der Centurien, wie Gesetze, schon im voraus bestätigen.

Dauernder waren die socialen Leiden der Plebs; die Folgen der celtischen Ra waren doch so schnell nicht zu überwinden, und das Streben, die Schuldennoth und Schuldschuldgebung zu mildern, verursachte noch eine ganze Reihe energischer und wirk folgenreicher Bewegungen. Wesentliche Resultate waren namentlich, daß einerseits da mum der erlaubten Zinsen wiederholt herabgesetzt, andererseits aber durch die lex (326 oder 313 v. Chr.) der Schuldsproceß entschieden humaner gestaltet und namen schreckliche Praxis der sogenannten Schuldknechtschaft abgeschafft wurde. Dennoch w Schuldsfrage noch immer so stark, daß noch die große Volksbewegung, welche (s. unten Abschnitt beschließt, in socialen Mißständen dieser Art wurzelte. Die Ausnutzung des De



noch länger dauerte es, ehe auch nur die übrigen sabellischen Stämme, ehe die mächtigen Stadt Tarent, ehe die norditalischen Völker zwischen dem Sabinerlande und dem Apennin am Arno sich für die Samniter in Bewegung setzten; hatte die in dieser Zeit zuerst hervortretende auswärtige Politik der Römer lange Zeit gefährliche Coalitionen zu verhindern zusammengetreten lange getrennter, ja untereinander feindlicher Gewalten zu verhindern, so bildeten sich endlich solche antirömischen Coalitionen erst dann, wenn der entscheidende Moment schon vorüber war, oder aber die immer von neuem auftretenden Samniter traten gar planlos und in nutzloser Vereinzelnung gegen die Römer Kampfplatz.

Der Verlauf dieser langen Kriege, deren Geschichte übrigens noch stark mit sagenhaften durchsetzt ist, skizziren wir nachstehend in ganz summarischer Weise. Der erste Krieg der Römer mit den Samniten begann im Jahre 343, derselbe wurde nur in Campanien es war nur erst eine gegenseitige Kraftprobe. Dieser Krieg nahm schon im Jahre 341 ein Ende; die Verhältnisse nämlich zwischen Rom und den Latincrn waren jetzt bis zu Spannung gediehen, daß man in Rom dennächst den Ausbruch eines Bundesgenossenkriegs erwartete, und darum mit den Samniten im Jahre 341 einen Frieden (und Bündniß) schloß, diesen einen Theil von Campanien, den Römern aber Capua ließ. Als nun die Latiner die Capuaner und die Volcker von Antium an; die diplomatische Intervention trieb die Latiner zu der kühnen Forderung, Rom solle sie in sein volles Bürgerrecht aufnehmen und alle Staatsämter mit ihnen theilen. Das führte sofort zu dem offenen Bruch und höchst gefährlichen Kriege, der (340—338) endlich mit der gänzlichen Niederlage der verbündeten Völker und der vollständigen Auflösung des latinischen Bundes (s. unten) endete. Seit dieser Zeit verstrichen längere Jahre, ehe es wieder zu einem großen Kriege kam. Ir waren die Römer darüber gar nicht im Zweifel, daß der entscheidende Kampf mit den Samniten über kurz oder lang doch ausbrechen müsse; sie benutzten daher die nächsten Jahre, wo die Latiner noch dazu durch Fehden mit Tarent in Anspruch genommen waren, um sich zu dem großen Kriege vorzubereiten und namentlich auf der volscisch-campanischen Grenze gegen die Samniten von Fregellä bis Gales, starke Militärcolonien anzulegen. Der offene Krieg zwischen Römern und Samniten brach aber im Jahre 326 wieder aus, um mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 304 zu wüthen. In diesem entscheidenden Kriege, wo die Römer nun immer mehr schließlichen Heeren gleichzeitig operirten, arbeiteten sie etwa in folgender Weise. Auf der einen Seite suchten sie die Samniter in ihr Bergland einzuschließen, ihnen die Gletscher ihrer Bergfestung, namentlich Campanien, Lucanien und Apulien abzugewinnen, zu speisenden samnitische Hochland rings mit starken Militärcolonien, die dann durch Heerstraßen verbunden und mit Latium verbunden wurden, zu umschließen. Auf der andern Seite versuchten die Römer unablässig gewaltige Stöße in das samnitische Land selbst hinein, um hier die festen Positionen zu nehmen und die samnitische Volkskraft aufzureiben. So ergab sich eine Masse höchst mörderischer Kämpfe, die anfangs auch für die Römer (die Gaudinische Schlacht fällt in das Jahr 321) manche schwere Schläge brachten. Allmählich abgegriffen gegenüber den zahlreichen glänzenden Generalen der Römer, die frische Kraft des tapferen Volks zusammen; da begannen endlich mit dem Jahre 312 die übrigen Italiker nach und nach für die Samniter in Bewegung zu setzen. Zuerst erneuerten die Etrusker den Krieg mit den Römern, und 309 folgten ihnen die Umbrier; unter ungeheuern Anstrengungen aber der Römer wurden die Etrusker schon 308 wieder zum Frieden gezwungen, die Umbrier demselben Jahre total geschlagen, den Samniten war es trotz aller Versuche nicht gelungen, ihren nördlichen Kampfgenossen die taktische Verbindung herzustellen. Die verspätete Hilfe der kleinen sabellischen Völker Mittelitaliens, zwischen dem Sabinerlande und der Apenninen Saunium und dem Umland (308), blieb für die Samniter ebenso nutzlos. Der Aufstand der Herniker (seit 307), dem endlich (304) noch einmal die Aequer folgten. 304 mußten endlich die Samniter, mit ihnen die sabellische Völkergruppe von Mittelitalien zum Frieden und damit zur Unterwerfung bequemen, die ihnen darum nicht leicht fiel, weil sie (s. unten) unter dem Namen eines „Bündnisses“ verhüllt wurde.

Demnächst beeilten sich die Römer, die wohl wußten, daß dieser Krieg mit den Italikern die Suprematie nur erst sehr oberflächlich begründet hatte, ihre neue Machtstellung durch die Errichtung neuer starker Colonien und Militärstraßen, namentlich in Mittelitalien, in den Beziehungen zwischen dem Ciminischen Wald und der Adria, soviel als möglich zu befestigen.

hat begann der große Krieg schon wieder im Jahre 299 mit den Etruskern und 298 mit den samniten. Auch dieser Krieg, der für Rom ganz besonders bedrohlich wurde, weil diesmal (296) samnitische Scharen den Etruskern die Hand reichten, und nun nicht bloß die Umbrier wieder erhoben, sondern auch die Kelten sich ihnen angeschlossen — eine drohende Constellation, die erst (295) durch den glänzenden Sieg der Römer bei Sentinum in Umbrien wieder ihrer Bedrohung beraubt wurde —, diente nur dazu, die Suprematie Roms zu verstärken. Die Abwehr der Etrusker stellte schon 294, die Samniten im Jahre 290 den Kampf wieder ein, die sehr verspätete Erhebung der Sabiner in demselben Jahre wurde ohne Mühe sofort niedergeworfen. Zu noch größerer Sicherung ihrer Position in Unteritalien hatten die Römer schon 311 nach der Stadt Venusia auf den Grenzen von Samnium, Apulien und Lucanien, eine Cohorte von 20000 Mann geführt. Seitdem setzte die römische Politik das Werk der Umspannung Italiens mit dem in seinen Grundzügen nun schon festgestellten Netz von Colonien und Krügen wieder ungehindert fort, bis die Italiker noch einmal, diesmal mit fremder Hilfe, den unpreislichen Kampf um ihre Unabhängigkeit erneuerten. Im Jahre 283 nämlich hatten die Etrusker mit Hilfe der celtischen Senonen und Bojer den Kampf begonnen; die Senonen wurden nun zwar beinahe vertilgt, ihr Land (die Mark bei Sinigaglia) erobert, die Bojer total geschlagen und 282 zum Frieden gezwungen; der etruskische Krieg wüthete aber noch, als (282) nicht nur die Samniten sich wieder erhoben, sondern auch die Brutrier und die mit Rom bisher freundschaftlichen Lucaner (weil ihnen Rom den Angriff auf die Griechenschadt Thurii verbot) zu den Waffen griffen. Den Anstoß zu diesem letzten sabellischen Kriege (wie zu der etruskisch-celtischen Erhebung) gaben aber die Anreizungen der Stadt Tarent, die, längst auf Roms wachsende Macht eifersüchtig, neuerdings durch das Vordringen der Römer bis nahe an ihre Grenzen immer besorgter geworden war. Und schon im Jahre 281 kam es zu einem Conflict zwischen Tarentinern und Tarentinern selbst, der nun auch diese griechische Republik in den Kampf hineinzog. Die römische Kriegsmacht im offenen Felde hart mitgenommen, mußten die Tarentiner keinen andern Rath, als die Hilfe des Königs Pyrrhos von Epirus, des größten Feldherrn der damaligen Griechenschwelt, in Anspruch zu nehmen. Und wirklich gewann im Jahre 280 die kühne Taktik des Pyrrhos den Römern den Sieg bei Heraklea am Siris ab; die Epiroten zogen dann bis dicht vor Rom, bis nach Präneste vor. Aber schon hatten die Etrusker mit den einen guten Frieden geschlossen, und die unnachgiebige Zähigkeit der Römer wie auch die erschöpfliche Nachhaltigkeit ihrer Kräfte machte die Erfolge des Pyrrhos, der noch im Jahre 279 einen blutigen Sieg bei dem apulischen Uculum erfocht, bald völlig illusorisch. Und als die römische Taktik im Jahre 278 sich zu andern Unternehmungen nach Sicilien wandte, die Italiens Schicksal entschieden. Unwiderstehlich warfen die römischen Legionen nunmehr den Widerstand der unteritalischen Stämme und Städte nieder; Pyrrhos selbst, der im Jahre 278 nach Tarent zurückkehrte, wurde bei Benevent völlig geschlagen, und nicht lange nach seinem Tode aus Italien fiel (272) Tarent in die Hände der Römer. Neue Colonien und Heerlager im Süden wie im Norden vollendeten das römische Netz, und nach Bezwingung der letzten und dort noch fortwogenden Empörungen konnte im Jahre 266 v. Chr. die Eroberung der italischen Halbinsel von Rhegium und Tarent bis zum Arno und bis nach Rimini als vollendet angesehen werden.

Die Art aber, wie Rom die besiegten Stämme Italiens beherrschte, war sehr eigenthümlich. Die Frage waren diese Völker nun endlich von dem herrschenden Volk an der Tiber vollkommen abhängig; aber sie sollten auf der einen Seite (mit einigen Ausnahmen) nicht als Unterthanen, nicht als eigentliche Unterthanen angesehen werden, und auf der andern Seite trugen die Römer mit großer Klugheit Sorge dafür, in ihren staatsrechtlichen Beziehungen zu den verschiedenen Stämmen und Städten Italiens die reichste Mannichfaltigkeit vorwalten zu lassen, derart, daß nicht leicht möglich wurde, daß sich unter diesen vielfach gegliederten und getheilten Italikern gegen Rom gewendete Gemeinsamkeit der Interessen ausbildete. Im ganzen angesehen, so wurden, mit wenigen Ausnahmen, die italischen Völker als „Bundesgenossen“ der Römer betrachtet; hier wurde aber ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen den sogenannten Latiner und den Bundesgenossen latinischen Rechts und den übrigen Verbündeten. Die nichtlatinischen Bundesgenossen bildeten die weit überwiegende Mehrheit; es waren die massenhaften sabellischen, umbrischen und etruskischen Völker, die Rom in jenem langwierigen Kriege zur Erhebung mächtig hatte. Mit dem Abschluß des Bündnisses war hier (die Bedingungen im einzelnen waren natürlich sehr verschieden, bald günstiger, bald ungünstiger) gewöhnlich die Abtretung von

Gebietsstrecken verbunden; nominell blieben diese Völker selbständig, sie behielten ihr Recht sie behielten ihre Selbstregierung, sonst aber war es fast ohne Ausnahme ein Bündniß, gleichen Bedingungen.“ Die diplomatische und militärische Führung war bedingungslos in die Hände der herrschenden oder „hegemonischen“ Macht übergegangen; nach außen hin erschien die „Bundesgenossen“ völlig als Rom's Untergebene — Rom beschließt nach seinem Gutdünken Krieg und Frieden, die verbündeten Staaten dagegen können nicht mehr Krieg und Frieden beschließen, weder untereinander noch mit dem Auslande. Die sonst bestehenden Freiheiten ließen hier mehr, dort weniger Freiheit übrig; die Hauptsache aber war überall, „Verbündeten“ (denen dabei das sogenannte commercium und wahrscheinlich auch connubium mit den Römern zuteil wurde) für den Krieg, wo Rom die Stellung der Truppen und deren jebeßmalige Stärke befohl, die nöthige Unterstützung an Mannschaften, Schiffen, Geld, Proviant und anderm Material leisteten; die Verpflichtungen der einzelnen Völker, wie andererseits die Vortheile, die Rom ihnen zu gewähren für gut und billig waren durch die Verträge genau bestimmt. Im allgemeinen ist nun zu sagen, daß die Verbündeten wenn sie auch gerade die Stellung der kostspieligsten Waffengattungen den Bundesgenossen wiesen, einerseits die einmal geschlossenen Verträge mit großer Treue einhielten, andrerseits mit Energie und Gewissenhaftigkeit ihre Schutzpflicht im Interesse der Verbündeten wahrnahmen. Eine wesentliche Verschlechterung in der Lage mancher Verbündeten trat erst die Römer den Abfall mancher derselben während des zweiten Punischen Kriegs zu strafen. Vielfach anders war die Stellung der sogenannten Latiner. Die Römer hatten, nach Unterwerfung der altverbündeten Latiner im Jahre 338 den latinischen Bürgerrecht; damals nun wurde ein Theil der alten latinischen Städte sofort und vollständig römisches Bürgerrecht aufgenommen, noch andern zwang man zur Strafe das römische Bürgerrecht, aber ohne Theilnahme der Einwohner an den römischen Stimm- und Ehrenrechten (s. unten); alle übrigen latinischen Städte, soweit sie nominell selbständig blieben, vollständig isolirt. Die uralte politische Verbindung unter ihnen hörte auf, es bestand zwischen ihnen kein commercium und kein connubium mehr. Dagegen blieb jede einzelne dieser Städte in enger Beziehung zu Rom; mit Rom bestand commercium und connubium, sie waren Theilnehmer am Kriege und dessen Gewinn besser gestellt als die sonstigen Bundesgenossen; Bürger konnten ungehindert nach Rom übersiedeln; solche Latiner konnten nachmalig namentlich später sehr wichtig wurde, in das römische Bürgerrecht eintreten, wenn sie in ihrer Heimat einen leiblichen Erben zurückließen; sie wurden endlich sofort römische Bürger, wenn sie in ihren Städten ein öffentliches Ehrenamt bekleideten. Es wurde aber dieses so genannte latinische Recht nach und nach auf eine Menge anderer Orte übertragen; die Römer gründeten nämlich außer ihren Bürgercolonien eine große Anzahl von Colonien, die größtentheils aus latinischen Bürgern, beziehentlich aus erprobten Kriegeren treuer Bundesgenossen formirt wurden; dieselbe Stellung erhielten wie die Überreste der alten Bundesgenossenschaft in dem alten Lande.

Endlich war im Lauf dieser Periode das unmittelbare römische Bürgergebiet bedeutend erweitert worden. Abgesehen von den zerstreuten Bürgercolonien, abgesehen von den neuen Eroberungen in den latinischen und volskischen Strichen massenhafte Römer waren, so hatte eben der Staat namhafte italische Gebiete unmittelbar einverleibt. Die Eroberungen wie schon bemerkt wurde, in doppelter Gestalt geschehen; einerseits hatte man eine Anzahl von latinischen Städten, die dabei ihre selbständige Municipalverfassung behielten, das römische Vollbürgerrecht beschenkt, andererseits hatte man in großer Ausdehnung die volskischen, campanische Städte, dann nach Besiegung dieser Völker auch die meisten der Aequer und die Sabiner mit dem niedern römischen Bürgerrecht (ohne Stimm- und Ehrenrechte) zwangsweise „beschenkt“, wodurch dann diese Völker und Städte in eine ganz andere Lage versetzt wurden wie einst die Plebejer vor dem Beginn der Ständekämpfe. Alle diese Städte dem römischen Bürgergebiet einverleibten Gemeinden hießen Municipien; aber die Römer so streng, daß sie solchen Städten nicht einmal die eigene Communalverwaltung ließen, sondern zur deren Leitung (beziehentlich zur Jurisdiction) ihnen römische Beamte entsandten, so hießen diese Gemeinden „Präfecturen“ (so nannte man übrigens auch solche Städte, die, was namentlich später in Folge von Aufständen zuweilen vorkam, zur Strafe selbst des römischen Bürgerrechts beraubt und direct als Unterthanen behandelt wurden). Die Städte, die auf diese Weise ihr unmittelbares Staatsgebiet bis nach Campanien ausgedehnt hatten, wurden bis zum obern Liris werden jetzt beiläufig im weitern Sinne zu „

begann der große Krieg schon wieder im Jahre 299 mit den Etruskern und 298 mit den Sabinern. Auch dieser Krieg, der für Rom ganz besonders bedrohlich wurde, weil dieselben (296) samnitische Scharen den Etruskern die Hand reichten, und nun nicht bloß die Umwohner erhoben, sondern auch die Kelten sich ihnen angeschlossen — eine drohende Constellation (295) durch den glänzenden Sieg der Römer bei Sentinum in Umbrien wieder zerfallen beraubt wurde —, diente nur dazu, die Suprematie Roms zu verstärken. Die Zahl der Etrusker stellte schon 294, die Samniter im Jahre 290 den Kampf wieder ehe verspätete Erhebung der Sabiner in demselben Jahre wurde ohne Mühe sofort niederküpfen. Zu noch größerer Sicherung ihrer Position in Unteritalien hatten die Römer sich nach der Stadt Venusia auf den Grenzen von Samnium, Apulien und Lucanien, eine Gegend von 20000 Mann geführt. Seitdem setzte die römische Politik das Werk der Umfassung Italiens mit dem in seinen Grundzügen nun schon festgestellten Netz von Colonien und diesen wieder ungehindert fort, bis die Italiker noch einmal, diesmal mit fremder Hülfe, in demselben Kampf um ihre Unabhängigkeit erneuerten. Im Jahre 283 nämlich hatten die Römer mit Hülfe der celtischen Senonen und Bojer den Kampf begonnen; die Senonen wurden zwar beinahe vertilgt, ihr Land (die Mark bei Sinigaglia) erobert, die Bojer total, im Jahre 282 zum Frieden gezwungen; der etruskische Krieg wüthete aber noch, als (281) die Samniter sich wieder erhoben, sondern auch die Brutrier und die mit Rom verbündeten Lucaner (weil ihnen Rom den Angriff auf die Griechenstadt Thurii verbot) zu Hilfe griffen. Den Anstoß zu diesem letzten italischen Kriege (wie zu der etruskisch-celtischen) gaben aber die Anreizungen der Stadt Tarent, die, längst auf Roms Wachsthum eifersüchtig, neuerdings durch das Vordringen der Römer bis nahe an ihre Grenzen besorgter geworden war. Und schon im Jahre 281 kam es zu einem Conflict zwischen Tarent und Tarentinern selbst, der nun auch diese griechische Republik in den Kampf hineinzog. Die römische Kriegsmacht im offenen Felde hart mitgenommen, wußten die Tarentiner keinen andern Rath, als die Hülfe des Königs Pyrrhos von Epirus, des größten Feldherrn der damaligen Griechenwelt, in Anspruch zu nehmen. Und wirklich gewann im Jahre 280 die Tarentiner Taktik des Pyrrhos den Römern den Sieg bei Heraklea am Siris ab; die Etrusker waren dann bis dicht vor Rom, bis nach Praeneste vor. Aber schon hatten die Etrusker mit den Lucanern einen guten Frieden geschlossen, und die unnachgiebige Zähigkeit der Römer wie auch die beschränkte Nachhaltigkeit ihrer Kräfte machte die Erfolge des Pyrrhos, der noch im Jahre 279 einen blutigen Sieg bei dem apulischen Asculum erfocht, bald völlig illusorisch. In demselben Jahre unftete Epirus im Jahre 278 sich zu andern Unternehmungen nach Sicilien und nach Gallien. Der römischen Schicksal entschieden. Unwiderstehlich warfen die römischen Legionen die Tarentiner Widerstand der unteritalischen Stämme und Städte nieder; Pyrrhos selbst, der im Jahre 277 nach Tarent zurückkehrte, wurde bei Benevent völlig geschlagen, und nicht lange nach dem Jahre 275 aus Italien fiel (272) Tarent in die Hände der Römer. Neue Colonien wurden im Süden wie im Norden vollendeten das römische Netz, und nach dem Jahre 266 v. Chr. die dort noch fortwogenden Empörungen konnte im Jahre 266 v. Chr. die Halbinsel von Rhegium und Tarent bis zum Arno und bis nach Rom vollendet werden.

Die Art aber, wie Rom die besiegten Stämme Italiens beherrschte, war von dem römischen Standpunkt aus die Frage waren diese Völker nun endlich von dem herrschenden Volk abhängig; aber sie sollten auf der einen Seite (mit einigen Ausnahmen) nicht als eigentliche Unterthanen angesehen werden, und auf der andern Seite mit großer Klugheit Sorge dafür, in ihren staatsrechtlichen Verhältnissen den Stämmen und Städten Italiens die reichste Mannichfaltigkeit zu bewahren. Dies war leicht möglich, daß sich unter diesen vielfach gegnerischen Interessen gegen Rom gewendete Gemeinsamkeit der Interessen ausbildete. In der That, mit wenigen Ausnahmen, die italischen Völker als Bundesgenossen; hier wurde aber ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen den Bundesgenossen latinischen Rechts und den italischen Bundesgenossen. Die italischen Bundesgenossen bildeten die weit überwiegende Mehrheit der italischen Bevölkerung; die umbrischen und etruskischen Völker, die Rom im Jahre 263 in die römische Liga hatte. Mit dem Abschluß des Bündnisses waren die Verhältnisse zwischen Rom natürlich sehr verschieden, bald günstiger, bald ungünstiger.



mung, aber nicht an der Debatte theilnahmen. Im ganzen bestand dann, solange der Sen wirklich das Vertrauen der Gemeinde verdiente, solange andererseits die Bürgerchaft in innerlich und äußerlich vollständig verwandelt war, ein sehr schönes Verhältniß. Merkwürdig aber werden wir am Ende der folgenden Periode finden, wie sich das römische Volk in allen seinen Theilen unter dem Zusammenwirken sehr verschiedener Momente, gerade zur Zeit sein höchsten Glanzes, innerlich und äußerlich sehr wesentlich und zwar sehr zum Nachtheil der tüchtigen Staatsentwicklung verändert hat. Eins dieser gefährlichen und zersetzenden Elemente ist schon in der letzten Zeit des 4. Jahrhunderts v. Chr. recht kenntlich hervorgetreten; es sind die sogenannten Freigelassenen. In dem römischen Staat gab es von Anfang an, und zu unter beständiger Zunahme, sehr zahlreiche Sklaven (wenn auch in den ältern Zeiten meist Haus- und Feldsklaven), jenes gerade für republikanische Gemeinwesen so sehr nachtheilige Element. Im Lauf der Jahrzehnte waren nun viele Tausende ehemaliger Sklaven freigelassen worden und in dem römischen Volk ausgegangen, welches dadurch vielfache fremde Blutmiscungen erhielt. Die Art namentlich der Stadtbevölkerung ist allerdings erst viel später davon unerfreulicher Weise ernstlich berührt worden; politische Schwierigkeiten aber machten die Nachkommen dieser frühern Sklaven, welche durch Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften allmählich sehr bedeutsam wurden, schon in ziemlich früher Zeit. Man gab ihnen allerdings die gewöhnlichen bürgerlichen Rechte, wollte ihnen aber die Ehre des regelmäßigen Kriegsdienstes und das Stimmrecht in den Comitien nicht zugestehen; sonst waren sie „in die vier städtischen Tribus eingeschrieben und wurden hier nach ihrem Vermögen besteuert“. Es wurde ihnen höchst unangenehm empfunden, als der Censor Appius Claudius im Jahre 311 (wie man vermuthen, vielleicht aus Haß gegen die selbstbewußte, grundbesessene Plebs) die Freigelassenen stimmfähig machte und dieselben (wie auch das sonst in den vier städtischen Tribus zusammengebrängte grundbesitzlose Volk) durch sämmtliche Tribus vertheilte. Dies war ein Angriff auf das Grundprincip der Verfassung, da die Tribus bisher auf dem Grundbesitz beruhten; es war aber auch ein demagogischer Zug, weil die bäuerlichen Mitglieder der ländlichen Tribus selten die Comitien regelmäßig besuchen konnten und dadurch den Freigelassenen die Möglichkeit zuerth, die Abstimmungen zu beherrschen und ganz neue Majoritäten zu bilden. Daher war man sehr zufrieden, als der Censor D. Fabius Maximus schon im Jahre 307 die Freigelassenen zwar nicht wieder des Stimmrechts beraubte, sie aber dadurch unschädlich machte, daß er sie sämmtlich wieder in die vier städtischen Tribus zusammendrängte. Spuren schroffer triebischer Antipathie gegen die Plebs kommen auch noch später dann und wann vor, sonst aber ist das Patriciat (die Klienten waren nach und nach in die Plebs aufgegangen) seit Ausgang der oben skizzirten Periode politisch allmählich so gut wie ganz bedeutungslos, schwand die Zahl der alten Geschlechter immer mehr dahin. Dafür erwuchs aus den zahlreichen großen Plebejern eine neue Aristokratie, die zu hohen Staatsämtern gelangten und die mit den Resten der Altbürger sich vermischten, nach und nach ein neuer (curulischer) Adel, ein Amtsadel; großer Reichtum und Abkunft hervorragenden Männern, die ein hohes (curulisches) Staatsamt geführt hatten, wurde die Grundlage dieser neuen Aristokratie, der sogenannten Nobilität, deren Gegensatz zu der armbeziehtlich verarmten Masse den Ausgangspunkt für die furchtbaren Bürgerkriege der letzten Periode der Republik abgibt.

Mit dem Abschluß des eben geschilderten Zeitraums aber treten nun die innern Verhältnisse des römischen Staats für mehr denn hundert Jahre weit zurück hinter der auswärtigen Politik, es ist die Geschichte der Erhebung Roms zu einer Weltmacht, die wir zunächst in aller Kürze skizziren haben. Mit der vollständigen Eroberung von Italien (266 v. Chr.) war der römische Staat glanzvoll in die Reihe der Großmächte der Alten Welt eingetreten. Und sofort begannen nun die langen Kämpfe, aus denen Rom als die herrschende Macht der ganzen Welt hervorgehen sollte. Es sind dies aber die furchtbaren Kriege mit der größten Seemacht und Handelsmacht der damaligen Welt, mit der afrikanischen Weltmacht Karthago. Gatten bisher wiederholt nur freundliche oder doch noch nicht feindselige Berührungen zwischen Rom und Karthago stattgefunden, so war bei der Natur der antiken Politik ein Zusammenstoß zwischen den Mächten seit dem Augenblick, wo Rom seine Feldzeichen an der Meerenge von Messina auf richtete, nur noch eine Frage der Zeit. Und früher noch, als man erwartet hatte, entzündete dieser Kampf an den verwideltsten Zuständen der Insel Sicilien. Die seit beinahe anderthalb Jahrhunderten unablässig verfolgten Pläne der Karthager auf die vollständige Eroberung der herrlichen Insel waren damals dem Gelingen sehr nahe; es gab damals auf Sicilien nur zwei Gebiete, die ihren Waffen noch nicht anheimgefallen waren, nämlich das kleine Sardinien

gebiet von Syrakus, damals von König Hieron II. ganz vortrefflich verwaltet, und die Stadt Messana, die sich seit etwa 284 v. Chr. in den Händen empörrer campanischer Söldner befand, welche hier als „Mamertiner“ eine wilde Soldatenrepublik gebildet hatten. Neuerdings durch König Hieron II. schwer bedrängt, hatten die Mamertiner im Jahre 265 v. Chr. die Hülfe der Römer angerufen; nach langem Schwanken, welches ebenso wol durch die Scheu vor so unsaubern Gesellen, wie die Mamertiner waren, hervorgerufen wurde, wie durch die Erkenntniß, daß man durch das Eingreifen in die sicilischen Wirren sicherlich in Conflict mit Karthago gerathen würde und zugleich in eine ganz neue und unabsehbare Bahn politischer Entwicklung einlenken werde, entschlossen sich die Römer, Messana unter ihren Schutz zu nehmen. Noch aber war kein römischer Soldat in Messana erschienen, als schon die eiferfüchtigen Karthager mit Hülfe der ihnen zugewandten Partei unter den Mamertinern selbst nicht allein Frieden zwischen Messana und Syrakus vermittelten, sondern auch Hafen und Burg der Stadt Messana mit ihren Truppen besetzten. Da war es denn der kühne römische Oberst C. Claudius, der Führer des römischen Vortrabs, der (Frühling 264) von Rhegium aus mit ebenso vieler List als Entschlossenheit die Karthager wieder aus Messana verjagte und die Stadt für Rom occupierte.

Damit war denn der große Krieg mit Karthago entbrannt. Dieser Krieg drehte sich für längere Jahre zuerst um die Insel Sicilien, unter blutigen Kämpfen im offenen Felde und dann unter heißem Ringen um die festen Seefestungen dieser Insel, wo dann die Karthager endlich (bis zum Jahre 261) ganz auf die Westküste von Sicilien zurückgedrängt wurden. Aber die Römer ließen sich bald überzeugen, daß sie die Karthager, die zugleich durch energische Blokaden und Flächenangriffe Italien hart mitnahmen, niemals aus Sicilien würden verdrängen können, so- wie die Gegner mit ihrer Flotte ungehemmt das Meer beherrschten. So wurde denn seitens der Römer im Jahre 260 eine namhafte Flotte großer Kriegsschiffe ausgerüstet; freilich begann damit eine schwere Lehrzeit für die Römer, die nach anfänglich glücklichen Erfolgen auch zur See, durch die nautische Überlegenheit der Feinde, theils durch starke Mißgriffe ihrer Admirale, theils durch die Verwundung mehrerer Flotten einbüßten. Der verwegene Versuch des Römers M. Atilius Regulus, durch eine Landung in Afrika den Krieg rasch zu Ende zu führen, der im Jahre 256 begonnen wurde, endete durch Regulus' eigene Schuld im Jahre 255 mit einer furchtbaren Niederlage. Und trotz mancher Erfolge im einzelnen auf Sicilien erlitten die Römer dann auch nachher wiederholt so entschiedene Verluste, daß seit dem Jahre 247 der große Krieg vollständig ruhte und der Kampf sich hauptsächlich auf die interessante Fehde mit dem genialen karthagischen Familiarkriegsherrn Hannibal beschränkte, der sich mitten zwischen den römischen Posten zuerst auf dem Berge Gerbe (jetzt Monte Pellegrino bei Palermo), nachher (244) in der Stadt Erax bei Capana festgesetzt hatte und den Römern außerordentlich viel zu schaffen machte. Da war es erst die patriotische Energie der römischen Bürgerschaft, die aus Privatmitteln im Jahre 241 eine neue Flotte von 200 Schiffen baute und dieselbe dem erschöpften Staat schenkte; der zweite Seesieg, den dann der Admiral dieser Flotte, G. Lutatius Catulus, bei den Ägatischen Inseln erfocht (10. Febr. 241), nöthigte endlich die nicht minder erschöpften Karthager zum Frieden, der die letztern außer anderm namentlich zur Abtretung der Insel Sicilien zwang.

Mit der Erwerbung von Sicilien betraten die Römer also den verhängnißvollen Weg der territorialen Eroberungen. In dem römischen Reich aber bildete Sicilien das erste Glied einer neuen Kategorie, die für Rom selbst nach vielen Seiten hin im höchsten Grade bedeutsam werden sollte; Sicilien (damals noch Syrakus ausgenommen) wurde nämlich die erste römische „Provinz“. Es wurde das erste eigentliche Unterthanenland, dem sich dann so viele andere anschließen sollten. Solche Landschaften erhielten eine starke römische Besatzung und einen römischen Statthalter, der mit der militärischen Gewalt zugleich die Jurisdiction über die in der Provinz sich ansiedelnden Römer und nach römischem Recht lebenden Italiener erhielt und an der Spitze der Civilverwaltung stand, wie auch die oberste Leitung der Gerichtbarkeit der nach ihm Landrecht lebenden Provinzialen in seiner Hand hatte. Bei der Völkergreifung pflegten die Römer gewöhnlich sehr fühlbare Veränderungen in der Verfassung der einzelnen eroberten Länder einzuführen, aber sie dachten nicht daran, das nationale Wesen ihrer Unterthanen mit Gewalt anzutasten, Recht, Cultus, Sprache und Sitte der besiegten Völker zu verfolgen oder einen kleinlichen politischen und bürokratischen Druck auszuüben. Im allgemeinen beschränkten die Provinzialen ihre communale Selbstverwaltung, nur daß die Römer überall die administrativen und timokratischen Elemente auf Kosten der Demokratie hegten und pflegten. Diese wurden auch bei den Provinzen mit großer Klugheit, wie in Italien, gewisse Kategorien besonders begünstigter Reichsglieder geschaffen. Es gab Städte oder Gebiete, die nomi-

nell als frei, selbständig und föderirt galten; andere Städte wurden wenigstens für frei erklärt d. h. sie hatten keine Besatzung, sie waren hauptsächlich von der unmittelbaren Gewalt des römischen Statthalters befreit und konnten sich ohne directe Berührung mit den Römern nach ihrem Landrecht regieren, dasselbe auch „durch ihre eigene Gesetzgebung selbständig fortbilden“. Es ganz besondere Gunst endlich war es, wenn eine solche Stadt auch die sogenannte Immunität d. h. die Freiheit von allen Abgaben an die Römer erhielt. Die Stellung der Provinzen ist ab namentlich in den spätern Zeiten der Republik, keineswegs eine glückliche gewesen; zunächst wurde sie von Rom aus stark mit Steuern belastet, Rom erhob gewöhnlich eine Kopf- oder Vermögenssteuer, eine Grundsteuer und nahm auch in der Regel die vorgefundenen Regalien, Sase und Binnenzölle, für sich in Besitz. Dabei fand dann ein doppeltes Verfahren statt; die directen Steuern wurden gewöhnlich, wo sie in festen Geldsummen bestanden, von den einheimischen Behörden der Provinzialen selbst aufgebracht, die indirecten Steuern aber und die Grundsteuer wo sie in einem Bodenzehnten bestand, wurden seitens des Staats verpachtet, und sehr bald gelang es den römischen Kapitalisten, die Erhebung dieser Gefälle durch Pacht in ihre Hände zu ziehen, ein Verhältniß, das nach und nach für die Provinzialen überaus nachtheilig wurde. Un neben vielen andern Lasten verschiedenster Art empfanden es die Provinzen bald sehr übel, da die römischen Statthalter (anfänglich eigene Prätores, später die Prätores und Consuln, die vorher in Rom an der Spitze der Geschäfte gestanden hatten) gewöhnlich alljährlich wechselten; außer andern schweren Nachtheilen wurden die Provinzen bei diesem Verfahren besonders dadurch so schwer belastet, daß sie nicht allein normal das ganze Gefolge dieser Männer zu erhalten hatten, sondern auch als erst der römische Adel auszuarten begann, den rücksichtslosesten Auspressungen seitens dieser habgierigen Römer und deren Gehülfen ausgesetzt waren, die hauptsächlich nach und nach vollkommen wie persische Satrapen auftreten konnten. Die Ausbeutung der Provinzen dagegen auch zu militärischen Zwecken begann im größern Umfang erst mit dem letzten Jahrhundert v. Chr., wo diese Länder die unersehöpflichsten „Küstkammern“ der römischen Bürgerkriege geworden sind.

Die Zahl der römischen Provinzen nahm nun nach dem ersten Punischen Kriege Schritte zu. Bald nach diesem Kriege gelang es den Römern, unter höchst perfider Benützung der großen Noth, in welche die afrikanische Republik durch den schrecklichen Aufstand ihrer Söldner gerathen war, den Karthagern die Inseln Sardinien und Corsica (238) zu entreißen. Seitdem haben die Römer für längere Zeit ihre Waffen gegen Norden gekehrt; unter heißen Kämpfen gelang es ihnen, nachdem sie 229 und 228 v. Chr. auch den frechen Piratenzügen der Illyrier Ziel gesetzt hatten, die oberitalischen Kelten zu bezwingen. Ein fürchterlicher Einfall mehrerer dieser Stämme in Etrurien (225 v. Chr.) endigte mit deren gänzlicher Niederlage, und es wurde unter hartem Kampfe bis zum Jahre 222 das oberitalische Niederland bis zur Trebbia und zum Tessin erobert, dann dessen Romanisirung durch starke Colonien eingeleitet; das war man denn der Vereinigung aller Länder zwischen den Alpen und Italiens Meeressgrenze sehr nahe gerückt, nun aber auch die endlosen Fehden mit den Liguriern im westlichsten Oberitalien, wie auch mit den zahlreichen celtischen und illyrischen Alpenvölkern eingeleitet.

Inzwischen bereiteten sich neue und schwere Gefahren vor. Der große karthagische General Hamilkar Barkas hatte, um seinem Staat die Möglichkeit zu schaffen, das verlorene Übergelände über Italien wiederzugewinnen und an Rom schwere Rache zu nehmen, seit dem Jahre 237 an der spanischen Halbinsel ein neues karthagisches Reich begründet, dessen Vollendung nach seinem Schwiegersohn Hasdrubal und seinem eigenen talentvollen Sohn Hannibal zusiel. Hannibal, der gewaltigste und genialste Feind dieser Römer, der seit 221 in Spanien commandirte, begann endlich im Jahre 219 v. Chr. den Rachekrieg gegen Rom, indem er Rom's Bundesgenossen, die Bewohner der griechischen Stadt Sagunt in Spanien, angriff und vernichtete. So gewaltig nun auch damals die Macht der Römer war, die zu jener Zeit in den gesammten römisch-italischen Landen 700000 wehrfähige Männer zu Fuß und 70000 zu Roß zählte, so brachte Hannibal's Feldherrngröße brachte sie an den Rand des Untergangs. Er brach im Frühjahr 218 aus Spanien auf, drang endlich im Herbst d. J. nach einem überaus kühnen Alpenzuge Oberitalien ein, wo ihm der Sieg am Tessin und der bald nachher erkämpfte gewaltige Sieg über die Trebbia demnächst sämmtliche Keltenstämme von Oberitalien als Verbündete zuführte. In allen Anstrengungen der Römer ersocht er dann im Jahre 217 an dem Trafiemenischen See im Jahre 216 bei Cannä (2. Aug.) in Apullen zwei Siege, die jedesmal mit fast vollständiger Vernichtung der ihm gegenüberstehenden Heere endigten. Damit war aber der Zenith seiner Glück erreicht. Hannibal's großer Plan war es, zuerst durch solche gewaltige Schläge

ganze System der römischen Bundesgenossenschaft in Italien zu erschüttern, beziehentlich zu ver-  
 nichten, dann endlich sich auf Rom selbst zu werfen. Der Sieg bei Cannä nun führte ihm  
 allerdings die ganze Masse der unteritalischen Völker, die Apulier, Samniter, Lucaner, Brut-  
 tiner und namentlich das mächtige Capua als Bundesgenossen zu, weiter aber wirkten Hannibal's  
 große Siege nicht. Die griechischen Küstenstädte und das den Römern treuergebene Mittelitalien  
 waren nicht zum Abfall von Rom zu bestimmen, und nun entwickelten die Römer selbst ihre  
 ganze zähe Energie, ihre ganze unvergleichliche Standhaftigkeit und patriotische Opferfreu-  
 digkeit. Nun, wo Hannibal selbst seinerseits eine feste Basis in Italien zu sichern, abzurun-  
 den und zu verteidigen hatte, änderten die Römer, die nun seine Kriegsweise erkannt hatten,  
 ihre Strategie und nahmen einen Kriegsplan an, der den Kampf zunächst zum Stehen brachte  
 und, da sich nun eine ganze Reihe kleiner Kriegstheater in Italien selbst entwickelte, einer  
 neuen Reihe tüchtiger römischer Generale die Möglichkeit gab, zuerst über Hannibal's Unter-  
 werfen namhafte Erfolge zu erringen, endlich auch dem großen Karthager selbst mehr als  
 einen Schlag beizubringen. Und dennoch hätte Rom erliegen mögen, wäre es dem Hannibal  
 gelungen, alle jene Kräfte flüchtig zu machen, die nach seiner Überzeugung nöthig waren, um  
 Rom wirklich zu bezwingen. Nun aber wurde der Nachschub aus Spanien von Anfang an  
 durch gelähmt, daß die Römer hier ebenfalls gleich bei dem Beginn des Krieges festen Fuß  
 faßten und mit großer Energie den Krieg gegen die karthagischen Statthalter führten. Von  
 Afrika aus wurde Hannibal nur sehr mangelhaft unterstützt. Um von andern Seitenpartien  
 des großen Kriegs zu schweigen, so erwiesen sich die Hoffnungen, die Hannibal auf die Hilfe  
 des Königs Philipp V. von Macebonien gesetzt hatte, als fast gänzlich illusorisch. So geschah es,  
 daß endlich im Jahre 211 die Stadt Capua von den Römern wieder erobert werden konnte; die  
 unerbittliche Härte, mit der die Römer, wie andere abgefallene Italiker, so namentlich dieses Capua  
 behandelten (die Stadt wurde durch Hinrichtungen, durch Verkauf vieler Bürger in die Sklaverei, end-  
 lich durch Wegführung der meisten Einwohner entvölkert, das Vermögen der Besitzenden confiscirt,  
 der Feldmarkt eingezogen, der Rest der Einwohner als Unterthanen letzter Ordnung zurückgelassen,  
 die Stadt staatsrechtlich lediglich als ein Haufe Häuser behandelt), wirkte in schrecklicher Weise  
 zum Nachtheil der Karthager. Und als nachher (im Jahre 207) Hannibal's Bruder, Hasdrubal  
 A., endlich doch ein bedeutendes Heer aus Spanien nach Italien geführt hatte, da vernichtete  
 dieses Hasdrubal Niederlage bei Sena am Flusse Metaurus Hannibal's letzte Hoffnungen.  
 Die Entscheidung brachte dann ein junger römischer Feldherr, der erst während dieses langen  
 Kriegs herangereift war, P. Cornelius Scipio. Dieser Heerführer hatte seit dem Jahre 209  
 Spanien mit solchem Erfolg gesiegt, daß mit dem Jahre 206 die Karthager bis nach  
 dem (jetzt Cadix) zurückgemorfen waren. Dann hat er endlich im Jahre 204 von Sicilien  
 aus die Landung in Afrika glücklich vollendet, sofort, unterstützt durch den von den Karthagern  
 nach dem Römern übergetretenen Numidiertönig Massinissa, die Karthager so glücklich bekämpft,  
 daß deren Regierung endlich den Hannibal aus Italien zurückberufen mußte (203). Es war  
 nunsonst, denn im Jahre 202 wurde der alte Held auf seinem heimathlichen Boden bei Zama  
 von Scipio so vollständig geschlagen, daß die Karthager (im Jahre 201) einen Frieden schließen  
 mußten, der ihren Staat auf ein mäßiges Gebiet in Afrika beschränkte und der zu einem Staat  
 ersten Ranges herabgedrückten punischen Republik (neben andern harten Bedingungen) zugleich  
 eine schmachvolle Bedingung auferlegte, der zufolge sie außerhalb Afrikas niemals, in Afrika aber  
 nur mit Einwilligung der Römer außerhalb ihres eigenen Gebiets Krieg führen durfte.

Rom ging aus dem zweiten Punischen Kriege unbestritten als Weltmacht hervor; in allen  
 Ländern westlich vom Adriatischen Meere dominirte jetzt Rom's Einfluß, das unmittelbare  
 Kriegsgelände aber war um zwei neue Provinzen vermehrt worden, nämlich die beiden spanischen  
 Provinzen, das „dießseitige“ und das „jenseitige“ (die Landschaft dießseit und jenseit des  
 Ozeans). Es war jetzt die Zeit gekommen, wo die Römer für viele Decennien zum letzten mal die  
 Entscheidung über den Punkt, der die Grenze ihrer Eroberungen sein sollte, überwiegend in  
 ihrer Hand hatten. Es war ein schweres Unheil für das römische Volk, daß die römischen  
 Staatsmänner es sich jetzt nicht mehr versagen konnten, nun auch in das bunte Treiben der  
 hellenischen und hellenistischen Welt östlich vom Adriatischen Meere einzugreifen. In der That  
 wurde der Punische Krieg kaum ausgetobt, als die Römer ihre Waffen über das Adriatische Meer  
 nach der griechischen Halbinsel trugen. Die wiederholten feindlichen Verührungen der Römer  
 mit König Philipp V. von Macebonien während des zweiten Punischen Kriegs hatten es bereits  
 dahin gebracht, daß die zahlreichen griechischen und hellenistischen Gegner dieses wilden und ge-  
 waltigen Mannes mit Rom in nähere Beziehungen getreten waren. Und gleich nach der end-

der geheimen Abstimmung, im Jahre 139 für die Wahlen, im Jahre 137 für die Volksgerichte die Selbständigkeit der Gemeinde zu stärken, konnten doch wieder nur denen unbedingt gefällig, welchen die Gefahren gänzlich entgingen, die aus vollständiger Lösung der Macht der Comiti von dem Einfluß aller übrigen Gewalten, die aus der immer schrankenlosern Macht einer gänzlich verarmten Volksmasse so leicht sich entwickeln konnten.

So der innere Zustand der mächtigen Republik in der nächsten Zeit nach dem Fall von Karthago und Korinth; so der Boden, auf dem nunmehr eine neue Demokratie, die mit den alten Plebejern nichts gemein hatte, auf dem eine der Nobilität oder den sogenannten Optimaten so feindliche „Popolarpartei“ erwachsen sollte. Die bevorstehenden Kämpfe mußten aber um gefährlicher werden, weil im Lauf der beiden letzten Menschenalter seit Hannibal's Besiegung auch die alte sittliche Kraft der Römer bedeutend abgenommen hatte. Die griechisch-hellenischen Eroberungen hatten auf die Römer einen sehr schlimmen Einfluß ausgeübt; mit dem besten Theil der griechischen Bildung waren auch eine Menge auflösender und zersetzender Elemente in Rom eingebracht; die alte Religion war vielfach durch das Einbringen orientalischer Culte zurückgedrängt, Frivolität, lecker Zweifel, roher Unglaube waren in großen Kreisen herrschend geworden; der Hang zu roher Schwelgerei, zu wüsten Ausschweifungen war in alle Kreise gedrungen; die Neigung zur Ehelosigkeit breitete sich aus und daneben, in Anlehnung an die alt-römische Habgier, eine wüste Sucht, schnell große Reichthümer zu erwerben. Und endlich wurde der zu allen Zeiten hatte und rohe Sinn der Römer durch das überhandnehmende Beschlagen der entmenschenblutigen Schauspielen der Thierhegen und der abscheulichen Fechterspiele und der sogenannten Gladiatorenkämpfe immer mehr verhärtet. Das waren schlimme Zeichen, unter denen das Jahrhundert der römischen Revolutionen anbrach.

Es waren nun aber, wie schon gesagt, zunächst nicht die schmerzlichen Schäden in der Staatsverwaltung und Kriegführung, wie sie namentlich in den Zeiten der Kriege gegen Karthago und Numantia ans Licht traten, was den ersten großen Sturm gegen die Nobilität ins Leben rief, die neue demokratische Bewegung knüpfte an den socialen Nothstand an. Die ungeheure Misjahre für den Staat, die in dem Hinschwinden des römischen Bauernstandes lag, hatte längst eine Menge tüchtiger Männer ernsthaft beschäftigt. Es gab nun zwei Wege, auf welche man dem Staat damals noch immer einen neuen tüchtigen Mittelstand zuführen konnte. Man konnte einerseits die ganze Masse der unter den verschiedensten Formen (s. oben) von Rom beherrschten italischen Bundesvölker (die man leider in neuerer Zeit immer herrischer und rücksichtsloser zu behandeln sich gewöhnt hatte) in den römischen Volkbürgerverband aufnehmen; damit hätte man (die mangelnde Rechtsgleichheit hatte bisher das Auskaufen der italischen Bundesvölker durch die Römer verhindert) sofort mehrere Hunderttausende tüchtiger Staatsbürger für Rom gewonnen, bei Zeiten in dankgewinnender Weise einen Act politischer Gerechtigkeit ausgeübt, der Herrschaft der Republik über die außeritalischen Provinzen eine breitere Basis verliehen hätte. Freilich hätte man dabei den ganzen Stolz des römischen Adels wie des Volks und die politische Eifersucht der besser situirten wie die materielle Eifersucht der niederen Bürger auf die ihnen als römischen Bürgern zustehenden Rechte und Vortheile überwinden, man hätte endlich mit aller Kraft nach Mitteln ringen müssen, die alte Form der Verfassung wenigstens einigermaßen an der neuen Thatfache der Erweiterung des römischen Bürgergebiets über ganz Italien in Einklang zu bringen. Andererseits konnte man die noch brauchbaren und rettungsfähigen Elemente des römischen ländlichen Proletariats wieder zu tüchtigen Staatsbürgern umschaffen, wenn es möglich wurde, nach Art der ältern Zeiten umfassende Assignationen auf den Staatsdomänen anzustellen. Es hätte nun wol am nächsten gelegen, eine umfassende Auswanderung nach den Provinzen einzuleiten, damit wären aber, bei dem heillosen antiken System, welches die Theilnahme am höhern Bürgerthum unmittelbar nur mit der persönlichen Theilnahme an den Comitiis verband, massenhafte Römer dem Bürgerrecht entfremdet worden. So blieb zunächst nur übrig, sich nach Domänen in dem unmittelbar römischen Italien selbst umzusehen; die meisten derselben aber, soweit sie nicht verpachtet, waren seit langen Jahren (mit völliger Nichtachtung der Kleinlich-Sertischen Gesetze) im Besitz der großen und reichen römischen Geschlechter. Nun hatte allerdings der Staat das zweifellose Recht, die occupirten Domänen wieder einzuziehen, aber ein solcher Schritt konnte wenigstens in seinen Consequenzen einer socialen Revolution nahe kommen, er mußte jedenfalls die ganze Wuth des bedrohten socialen und materiellen Egoismus entflammen; es war endlich zweifelhaft, ob selbst ein solches radikales Mittel gegenüber dem damals herrschenden wirthschaftlichen System dauernd Hilfe bringen würde.

Es ist nun für die Er schöpfung der politischen Productionskraft in Rom wie für den inneren

Herbeibrachten hängenden Sinn der Römer charakteristisch, daß man zuletzt gerade den leicht-  
 bezeichneten Weg einschlug, daß man eine Maßregel versuchte, die am meisten einen con-  
 servativen Charakter trug und dennoch die Gefahr einer Revolution am nächsten brachte. Und  
 ner, nachdem die ältern patriotischen Staatsmänner Roms vor den Gefahren einer solchen  
 that zurückgeschreckt waren, ist es ein jugendlicher Staatsmann, dessen Idealismus ihn  
 abt, das ungeheuerere Werk anzufassen: unglücklicherweise ein Jüngling, dessen noch unge-  
 mälte Einsicht die Leidenschaft der Gegner unterschätzt, dessen noch wenig geübte Hand einseitig  
 die römisch-agrarische Frage rührt, ohne zugleich die italische Frage anzufassen, dessen un-  
 fähigste Kraft bei geringer politischer Erfahrung bald erlahmt, derart, daß der wohlmeinende  
 reformator dann rettungslos der Revolution zutreibt, die er gerade hatte verhindern wollen.  
 Dieser Mann war der Sohn jenes ältern Sempronius, der etwa dreißigjährige Liberius  
 Sempronius Gracchus, der im Jahre 133 v. Chr. als Volkstribun mit der Rogation auftrat,  
 im Sinne der alten Licinischen Gesetzgebung, doch mit mehrfachen Mildeberungen des alten Ge-  
 setzes, den Besitz an occupirten Domanialländereien auf je 500 Morgen Landes für den einzelnen  
 Bürger zu beschränken; die sonstigen bisher occupirten Ländereien sollten eingezogen, dafür bis  
 einem bestimmten Grade Entschädigungen bewilligt, die eingezogenen Domänen aber an die  
 gemeinen Bürger in bestimmten Losen „als unveräußerliche Erbpacht“ assignirt werden. Dieser  
 Antrag erregte bei den großen römischen Besitzern einen Sturm der Entrüstung, und als nun die  
 Unbilligkeit im Senat den M. Octavius, einen Kollegen des Gracchus, bestimmte, das Kühne  
 zu streiten des jungen Reformers durch sein Veto zu lähmen, da spitzten sich die Dinge zu einer  
 fernen Katastrophe zu. Bei der Hartnäckigkeit des Octavius gerieth Gracchus zuletzt in wahre  
 Verzweiflung, der unerprobte Staatsmann sah sich ohne weitere legale Mittel; die alte Praxis  
 : zähen Plebejersführer, in solchen Fällen die legale Agitation zu eröffnen, in langjährigem  
 ringen einerseits die Gegner zu überzeugen oder doch zu ermüden, andererseits die Wahl von  
 Tribunen, die gegen die Gemeinde zum Adel hielten, unmöglich zu machen, war den Staats-  
 männern wie dem Volk der damaligen Zeit abhanden gekommen. Vielleicht aus Furcht vor  
 dem Ausbruch der wüthenden Menge (das verarmte Landvolk war zu diesen Comitien aus  
 dem römisch-italien herbeigekommen) griff darum Gracchus zu einem Mittel, mit dem er die  
 Forten der Revolution in wahrhaft verhängnißvoller Weise eröffnete; während nach römi-  
 schem Staatsrecht die Absetzung eines Beamten etwas völlig Unerhörtes war, ließ er jetzt durch  
 Zustimmung der versammelten Tributcomitien den Octavius absetzen und vergriff sich somit  
 an der uralten Heiligkeit der tribunicischen Würde. Nun allerdings ging das Sempronische  
 Gesetz durch, und der Senat durfte der Ausführung desselben sich nicht widersetzen. Um so  
 stehender darum der Haß der Nobilität gegen Liberius, der, sobald das Landvolk die Stadt  
 wieder geräumt hatte, sich nunmehr lediglich auf das Stadtvolk und dessen Gunst angewiesen sah.  
 In dieser Stellung sah er sich, um dessen Gunst zu behaupten, schrittweise zu neuen Angriffen  
 auf die bisherige Machtstellung und Competenz des Senats getrieben; und als es dann endlich  
 bei der neuen Tribunatswahl über der Bemühung des Gracchus, auch für das folgende Jahr  
 zwei Tribunen erwählt zu werden, zu blutigen Händeln kam, wurde Gracchus mit vielen An-  
 hängern von einer Schar fanatischer Oligarchen und deren Begleitern mit Knütteln erschlagen.

Dieser schändliche Frevel, durch den die Nobilität in einer den alten Ständekämpfen fremden  
 Weise das Jahrhundert der neuen Bürgersephen einleitete, sollte sich an dem curulischen Adel schwer  
 rächen. Zunächst hatten sie damit der neu sich bildenden demokratischen Partei einen Märtyrer  
 gegeben, hatte sie ferner in diesen leidenschaftlichen italienischen Gemüthern die glühendste Rach-  
 t erweckt. Die demokratische oder popolare Partei aber, die jetzt ihren Kampf mit den Opti-  
 men begann und bald genug auf das rein politische Gebiet hinübergrieff, war, wie gesagt, jetzt  
 in der Bildung begriffen und keineswegs so einfach gestellt wie einst die alte Plebs in ihrem  
 Gegensatz zu den Geschlechtern. Der Gegensatz zwischen dem curulischen Adel und der Masse  
 r, wie wir oben zeigten, sehr wesentlich ein socialer; es gab eigentlich keine politischen Fragen,  
 r vielmehr es gab damals doch kaum mehr Streitpunkte rein politischer Art, über welche ein  
 ständlicher, über welche namentlich ein dem öffentlichen Wohl fruchtbringender Kampf zwischen  
 r Masse und der Nobilität hätte geführt werden können. Es war sehr wohl möglich, durch  
 trägliche Angriffe auf den Senat dessen Competenz zu schwächen, die Macht der Comitien immer  
 r zu ausdehnen; man konnte die schweren Schäden des Regiments der Nobilität sehr klar  
 r Licht stellen, das Vertrauen des Volks in die Führung des Senats immer tiefer erschüttern,  
 er damit war doch gar nichts für das öffentliche Wohl gewonnen, sobald und solange es nicht ge-  
 ng, die demokratischen Gewalten des Staats, die Comitien, zweckmäßiger zu gestalten, mit andern

Worten, solange es nicht gelang, neue und tüchtige Organe zu schaffen, mit denen ein kräftiges Element im römischen Staat in wahrhaft heilbringender Weise auf parlamentarischen Siegen am Regiment sich betheiligen konnten. Und daß dies hier dieses ist eins der entscheidendsten Motive für die verhängnisvolle Wendung dieser ne geworden. Die neue demokratische oder populäre Bewegung in dem römischen Staat auch das ist charakteristisch für Rom, fast ohne Ausnahme nicht von Männern geleitet Abkunft nach aus den mittlern oder niedern Schichten der römischen Gesellschaft hervorgegangen waren, es sind vielmehr fast sämmtlich Männer, die den Kreisen der adelichen Familien entstammten und aus den verschiedensten Motiven die Leitung der Massen gegenüber der aristokratischen Hand nahmen. Die Masse selbst, soweit sie nicht dauernd von den Geschlechtern gehalten wurde, erhobte sich nur erst langsam. Das Ergebnis aber ist vor allen Dingen die wichtigste und gefährlichste Aufschwung des Tribunats, dessen Träger für die Folge fühne Demagogen den Krieg gegen die Nobilität führen. Es hat dann bald nachher Einfluß des großen Gaius Gracchus ein ganzes System von Ideen römisch-demokratisch sich gebildet, die dann für lange Jahrzehnte das Programm dieser Schule geblieben vielen Richtungen höchst bedeutend und fruchtbringend, blieb dieses Programm aber nur einseitig, weil kein Römer den Weg zu der fundamentalen repräsentativen Neuge Nationalversammlung, der Theilnahme des Demos am Staat fand. Und so trieb enbloßen Kämpfen fast ziellos weiter; immer wieder gewann, unter solchen Verhältnissen naturnothwendig, der Senat zum großen Theil seine alte Volksgewalt zurück, die er Ende fand, als die Parteien anfangen, die Fundamente zu werden für die persönlichen und Interessen ihrer Führer, römischer „Machtmenschen“ von geradezu in Gewalt, bald auch von unmittelbar monarchischen Plänen.

Der Sturz des Tiberius Gracchus beseitigte sein Gesetz nicht, vielmehr wurde dadurch in den nächsten Jahren insoweit praktisch durchgeführt, daß auf Grund sehr Affignationen die Zahl der römischen Bürger bis zum Jahre 125 v. Chr. (nach Mommsen mehr denn 70000 Köpfe stieg. Zugleich traten mehr und mehr namhafte Römer die Führung der Popularen in die Hand nahmen und eine Reihe Kämpfe von secundärer Art mit dem Senat bestanden, namentlich M. Fulvius Placcus und C. Papirius C. Affignationen aber setzten sich fort, bis die Popularen endlich auch die Domänen einnahmen, deren Benutzung den latinischen Bundesgenossen gestattet war; darüber auch die italische Frage in gefährlichster Gestalt zu entzünden, und um dieser Gefahr zu setzen es der berühmte Scipio Aemilianus, früher ein Hauptführer der Reformpartei; aber, weil er seines Schwagers Tiberius Gracchus' Haltung hart gemißbilligt Demokratie zerfallen, durch, daß (129) die Ackertheilung factisch sistirt wurde. Die Führer der Demokraten, vor allen wahrscheinlich Carbo, rächten sich dafür durch die Ermordung des berühmten Mannes. Nun aber, da die Italiker durch Scipio's Aemilianus dem Senat gewonnen waren, galt es für die Popularen, den Senat auch auf dieser Seite zu flügeln, und Fulvius Placcus zuerst trug sich (125) mit dem Gedanken, auf irgend die Zulassung der Italiker zum römischen Vollbürgerrecht herbeizuführen. Sehr er wurde der Parteikampf erst wieder mit dem Jahre 123 v. Chr., als der ermordete jüngere Bruder, Gaius Gracchus, das Volkstribunat antrat. Dieser gewaltig verfolgte den doppelten Zweck, einerseits für den Tod seines Bruders an dem Senat zu nehmen, andererseits die Machtstellung der Oligarchie bleibend zu erschüttern, die entschieden zum Durchbruch zu bringen. So setzte er denn in den Jahren 123 und 122 eine Reihe von Gesetzen durch, die theils eine nur momentane Bedeutung hatten, für viele Jahrzehnte die Richtung der populären Bewegung bestimmt haben, nur theilweise gerade die nachtheiligsten, nur allenfalls durch die Wuth des Kampfes einzuschuldigen Maßnahmen, zu denen er Schritt, sich am ersten erhielt, während Ideen nur erst viel später fruchtbar geworden sind. Es war sein Plan, die ganzes Stadtvolk, des Landvolks und der Italiker vom Senat zu trennen, zugleich aber auch die Aristokratie von der Nobilität loszureißen, und dabei trat es sehr deutlich ans Licht, die Stellung der in den und durch die Tributcomitien fast allmächtigen Tribunenständen zu einer Machtstellung ausbeuten ließ, die an die Perikleische fast monarchische Führung erinnert. Von vielen minder hervortretenden Punkten abgesehen, so gewann das Stadtvolk, indem er leider den Grund legte zu dem spottbilligen Verkauf der öffentlichen Speichern an das Proletariat; es war die Einleitung jener heillo-

ag“ der Proletarier aus Staatsmitteln, die dann sich bis zum Untergang des Reichs fortgesetzt. Die reichen Ritter trennte er von dem Senat, indem er denselben nicht allein (nicht zum Gewinn der Rechtspflege) die Besetzung der ständigen Gerichtscommissionen verschaffte, die sonst den Senatoren zugestanden hatte, sondern ihnen auch, zum Ruin dieses unglücklichen Landes, die Erhebung aller Steuern in der Provinz Asia (s. oben) in die Hände spielte. Leider, wie gesagt, sind es namentlich diese Einrichtungen gewesen, die sich dauernd erhielten; die wahrhaft klugen Pläne des Cäjus, der vor allem dem Elend des ländlichen Proletariats durch großartige Colonisationen in Italien, aber auch in den Provinzen (zuerst in Karthago), begegnen wollte, der endlich sein Werk durch die Aufnahme der Italiker in das römische Vollbürgerrecht krönen gedachte, diese kamen nur verkümmert oder gar nicht zur Durchführung. Die List der Optimaten (denen natürlich Gracchus tödlich verhaßt war), die durch den Tribunen Livius Cäsar den Cäjus in unmittelbar populären Anträgen überbieten ließen, und die Abneigung des römischen Proletariats gegen die Zulassung der Italiker zum römischen Vollbürgerrecht tergruben endlich die Machtstellung des großen Demagogen; er konnte es nicht mehr erreichen, als man ihn auch für das Jahr 121 v. Chr. wieder zum Tribunen erwählte. Und im Jahre 121 wurde er dann, nicht mehr durch ein Amt geschützt, durch die Angriffe der optimatischen Gegner auf seine Gesetze endlich in einen höchst bedenklichen Conflict getrieben; die Spannung erreichte endlich zu einem blutigen Straßenkampf in Rom, bei dem Cäjus sammt dem Fulvius Accus und 3000 seiner Anhänger das Leben verlor.

Damit war der erste Act der römischen Revolution zu Ende; die erste Hauptschlacht zwischen den Optimaten und den Popularen hatte mit der gänzlichen Niederlage der letztern geendigt; damals wieder sollten so edle Gegner, wie die beiden Gracchen, den Optimaten gegenüber treten, die fernern Kämpfe aber sollten überwiegend nicht mehr auf der Tribüne und an den Wahlstätten, sondern auf Schlachtfeldern ausgefochten werden. Zunächst aber gebot die Nobilität über ohne Widerstand in Rom; eine neue Erhebung der Popularen erfolgte erst nach längern Jahren, als einerseits die tiefe Corruption der regierenden Familien sich in abschreckender Weise abgegeben hatte, andererseits der Demokratie ein militärischer Führer aus ihrer eigenen Mitte wachsen war. Die Corruption der Nobilität trat aber ganz besonders grell hervor bei Gelegenheit des Kriegs gegen den numidischen Fürsten Jugurtha (111 — 105), der beiläufig nur durch die größte Anstrengung überwunden werden konnte. Der neue militärische Führer des Volks aber war G. Marius, ein Bauersohn aus der Gegend von Arpinum, ein ausgezeichnetes Talent, der sich durch sein Verdienst emporgeschwungen hatte, zuletzt aber durch die thörichte Abneigung des curulischen Adels gegen Emporkömmlinge seiner Art, bei Gelegenheit seiner Bewerbung um das Consulat im Jahre 107, auf die Seite der Demokratie gedrängt worden war. Er ist Marius gewesen, der (im Jahre 106), anscheinend ohne die Konsequenzen zu ahnen, die höchst folgenreiche Aenderung im römischen Heerwesen einführte; damals geschah es, daß er, um die schwere Kriegslast, die bisher fast gänzlich auf den besitzenden, namentlich den grundbesitzenden Klassen ruhte, zu erleichtern, die Legionen auch aus den ärmsten Proletariern zu rekrutiren begann. Damit begannen sich die römischen Legionen zuerst mit Leuten zu füllen, die dem Waffenhandwerk ein Gewerbe machten; damit begann jene Entwicklung, welche die römischen Legionen allmählich aus den kriegerischen Organen der Staatsgewalt, der Republik, in blinden Werkzeugen in der Hand großer Parteihäupter werden ließ. Marius selbst gewann sehr schnell die höchste Gunst der Massen, indem er nicht allein den afrikanischen Krieg glücklich beendigte, sondern bald nachher der Fetter des Staats aus der größten Gefahr wurde, in welcher er in der ganzen Zeit seit dem großen Cistensturm des Jahres 390 v. Chr. bis auf Kaiser Augustus überhaupt gerathen ist. Zum ersten mal nämlich kündigte sich in den letzten Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. der Feind an, dem die Römer endlich erliegen sollten. Die germanische Völkerflut nämlich der Cimbern und Teutonen hatte bereits im Jahre 113 die Alpengrenze überschritten, aber erst seit dem Jahre 109 waren diese Völker den Römern, die ihre (seit 125 v. Chr. eroberte) Provinz in dem südlichen Gallien verteidigten, wahrhaft gefährlich geworden. In der Reihe schrecklicher Niederlagen verbreitete Schrecken bis nach Rom; da war es denn Marius, der durch die blutigen Siege bei Aquä Sextia im Jahre 102 über die Teutonen und Verceil im Jahre 101 über die Cimbern die antike Welt vor einem frühzeitigen Untergang bewahrte.

Der gefeierte Held der römischen Demokratie, das Schreckbild der Nobilität, wurde aber bald durch seinen letzten Siege ruhmlos wieder vom Schauplatz verdrängt, weil er im Jahre 100 v. Chr., zum sechsten mal Consul, sich zuerst zum Werkzeug einiger grundschlechten Demagogen her-



gegeben, dann aber, als er deren Schlechtigkeit erkannte, selbst die Waffen gegen seine Bundesgenossen geführt hatte. Damit gewann der Senat abermals das Übergewicht erst einige Jahre später unter greuelvoller Bürgerfehde für längere Zeit einzubüßen. Die Stimmung der Italiker war seit der Erinnerung gereizter geworden, immer offener drohten sie, das römische Vollenbürgerrecht zu sich erzwingen zu wollen. Und als nun endlich auch der Versuch des wohlmeinenden M. Livius Drusus, den Italikern diese Concession zu gewinnen, völlig gescheitert selbst (im Herbst des Jahres 91 v. Chr.) ermordet worden war, da erhob sich der griechische Aufstand gegen Rom. Nach mehrjährigen mörderischen Kämpfen, Italien mit Blut und Greueln erfüllte, hatten (bis zum Jahre 88 v. Chr.) die Italiker ihre Forderung im wesentlichen erreicht; allerdings verschlangen sich die Reste die im Jahre 88 noch mit dem in demselben Jahre ausbrechenden ersten römischen Bürgerkriegs dauerte es noch mehrere Jahre, bis die Gleichstellung vollständig geworden und aus den Greueln des italischen wie des Marianisch-Sullanischen Bürgerkriegs ging in die italische Halbinsel bis hinab zu den Padusländern als ein römisches Bürgerland Abgesehen aber von den schrecklichen Zerstörungen dieser Kriege, so trat nun erst mit der Verbreitung des römischen Bürgerrechts über fast ganz Italien der ungeheure Uebelstand hervor, daß man den Weg nicht finden konnte, um die alte römische Verfassung zu einer Staatsverfassung umzubilden; namentlich die Comitien wurden immer schwächer. Im ganzen hat von der großen Veränderung Rom schließlich weit mehr theil gehabt als die italischen Gemeinden, jedenfalls strömten jetzt dem römischen Staat die Kriege und Frieden alle die ebenen Kräfte des italischen Volks direct in üppiger Fülle zu.

Es mußte aber, wie schon bemerkt, das unglückliche Italien unmittelbar nach dem Ausbruch der Flammen des Bundesgenossenkriegs noch durch eine weitere Reihe schrecklicher Revolutionen hindurchgehen. Im Jahre 88 v. Chr. nämlich beantragte der Tribun M. C. Rufus eine Reihe von Gesetzen (darunter auch jenes, welches die zunächst auf die acht letzten Tribus beschränkten italischen Neubürger über sämtliche Tribus vertheilen sollte) an sich großentheils ganz zweckmäßig, doch der schroffen Partei im Senat entschieden über dem Ringen mit den Consuln, unter denen L. Cornelius Sulla, ein ausgezeichneter Krieger wiederholt glänzend erprobter Feldherr, zugleich der entschlossenste jener Zeit, besonders hervortrat, entfesselte der leidenschaftliche Sulpicius die städtische Bewegung und erzwang die Annahme seiner Gesetze mit Gewalt; daran aber sollten sich nicht knüpfen, die in Rom bisher unerhört gewesen waren. Es hängt dieses mit der damals statt der Dinge an den Ostgrenzen des Römischen Reichs zusammen. Hier nämlich den Römern neuerdings ein höchst gefährlicher Feind erwachsen; nicht schon die Parther, sondern die Herrschaft des Königs Mithradates I. (175—136) ein östliches Großreich zwischen dem Indus und dem Hindukusch gebildet hatten, zunächst aber mit den Römern noch nicht sich berührend der gewaltige Sultan Mithridates VI. Eupator von Pontus, der, seit dem Selbstherrschenden König, die Küstenländer am Schwarzen Meer, vom Sangarios und an bis zur Krim, erworben hatte und eine höchst bedrohliche Macht darstellte. Endlich die Römer in Kleinasien zum Kampfe genöthigt, hatte er im schnellen Siegeslauf im Jahre 88 die römischen Truppen aus ganz Kleinasien verdrängt, dann aber durch die, von den Publicanen und Wucherern schwer gebrückten Einwohner mit feiger Grausamkeit an 80000 wehrlose Römer und Italiener in Kleinasien Städten abschlachten lassen, endlich Anstalten gemacht den Krieg nach Griechenland zu tragen. Zur Führung nun des Krieges diesen blutigen Sultan war der römische Consul des Jahres 88, Sulla, designirt; die dem italischen Kriege her in Campanien stehenden Legionen waren für diesen Kampf. Nun hatte sich Sulla gleich nach dem Siege des Sulpicius (s. oben) aus Rom nach Nola und Sulpicius lebte in der Furcht, Sulla werde jetzt mit seiner Armee gegen die römischen Republik marschieren. In dieser Besorgniß verließ er sich zu einem beispiellosen Schritt. Er verbannte erst recht über sein Haupt brachte; er bestimmte nämlich die Comitien, die den Oberbefehl über die in Campanien stehende Armee und die Führung des Kriegs gegen Mithradates abzusprechen und beides dem alten C. Marius zu übertragen, dem man zu proconsularische Gewalt verlieh. Jetzt zeigte es sich, wie stark sich der Geist der römischen Verfassung verändert hatte; ohne Mühe bestimmte Sulla die Soldaten (nur die höhern Officiere ihm dabei nicht) jetzt mit ihm gegen Rom zu ziehen. Und nun wurde die blutige Schlacht mit Sturm genommen, Sulpicius, Marius und mehrere andere gesch

rschiedene Anordnungen getroffen, um für die Zeit des asiatischen Kriegs die Partei der Optimaten nothdürftig sicherzustellen. Sulla ist dann sobald als möglich nach dem Osten aufgezogen; er landete im Frühling des Jahres 87 in Syrus, unterwarf in diesem und dem folgenden Jahre das zum Theil abgefallene Griechenland und vernichtete in zwei mörderischen Schlachten in Böotien, im Jahre 86 bei Chäronea und 85 bei Orchomenos, zwei gewaltige attische Heere; dann setzte er im Jahre 84 nach Asien über, wo er den Mithridates zwang, den Stand der Dinge, wie er vor dem Kriege gewesen war, wiederherzustellen. Nachdem dann die Provinzialen, die sich mit römischem Blut befleckt hatten, schwer gestraft waren, kehrte Sulla im Jahre 83 nach Italien zurück, um hier an den Demokraten, die seine Abwesenheit in rechtlicher Weise benutzt hatten, furchtbare Rache zu nehmen.

Sulla hatte nämlich Rom noch nicht lange verlassen, als sich zwischen den Consuln des Jahres, dem Optimaten Cn. Octavius und dem Popularen L. Cornelius Cinna neuer Zwist erhob, olge dessen Cinna die Hauptstadt räumen mußte. Nun setzte sich Cinna mit dem im Jahre 88 ter schweren Gefahren nach Afrika entronnenen C. Marius in Verbindung; es gelang ihnen, lische und römische Truppen, dazu auch schlimmes Gesindel aller Art, in Masse aufzubringen d den Krieg gegen die Optimaten zu eröffnen. Die Schwäche und zum Theil die Unzuver- figkeit der senatorischen Truppen brachte es endlich dahin, daß Rom sich ergeben mußte, und nun jann der greise Marius sammt den wilden Horden, die seine unmittelbare Umgebung bildeten, en die optimatistischen Gegner ein entsetzliches blutiges Wüthen, dem Hunderte der namhafte- n Bürger als Opfer fielen; bessere Zustände traten erst ein, als der alte Consular endlich mit isang des Jahres 86 gestorben war. Cinna fand einige Jahre später (84), als er sich an- lchte, Sulla in Griechenland anzugreifen, bei einer Soldatenmeuterei den Tod. Jedenfalls er standen die demokratischen Führer, als Sulla im Jahre 83 zu Brundisium landete, dem leg- n mit großer Übermacht gegenüber. Trotzdem machte es die große Ungeschicklichkeit der meisten okratistischen Generale (unter denen nur Sertorius als Mensch wie als Feldherr glänzend her- trugte) dem Sulla möglich, binnen zwei Jahren eines mörderischen, über ganz Italien sich breitenden Kriegs endlich seine Gegner vollständig zu überwältigen, den Sertorius aus- nommen, der sich nach Spanien zurückgezogen hatte. Damit schloß der zweite Act der römi- en Revolution; auch die zweite Hauptschlacht zwischen den Optimaten und den Demokraten te mit dem vollständigsten Sieg der Optimaten geendigt, und Sulla gab sich alle Mühe, sen Sieg so vollständig als möglich auszubeuten. Hatte er schon gleich bei dem Ende des upfkampfes nicht allein viele Tausende Kriegsgefangener Sammiter niederhauen, Samnium rständig verwüsten lassen, hatte er dann durch die kaltblütige Grausamkeit seiner systematisch geordneten Präscriptionsmordthaten Rom und Italien noch viel tiefer in Greuel gestürzt, als r Jahren Marius und dessen Banden: jetzt versuchte Sulla, der letzte große römische Parteifüh- r, der im wesentlichen seine eigenen Interessen nur in denen seiner Partei suchte, systematisch die ligarchie wieder neu zu basiren. Im Herbst des Jahres 82 vom Senat und Volk auf unbe- wachte Zeit mit dictatorischer Gewalt bekleidet, siedelte er einerseits 120000 Soldaten in ver- schiedenen Theilen Italiens fest an, eine Maßregel, die sehr entschieden zur raschern Romani- ung der Halbinsel hinwirkte. Dann aber vernichtete er (während die vollständige Gleich- lung der Italiker nicht mehr angetastet wurde) eine Menge der durch Gajus Gracchus einge- fhrten Neuerungen, entzog namentlich den Rittern die Gerichte wieder. Sonst galt es vor m, die demokratischen Organe der Verfassung zu Gunsten des Senats möglichst zu be- ränken. Namentlich die politische Macht des Tribunats wurde gebrochen, das alte Inter- zonsrecht allein den Tribunen gelassen, endlich die Bestimmung getroffen, daß die Bekleidung r Tribunats zu künftiger Übernahme hoher Staatsämter unfähig machen sollte. Volksbe- üsse sollten von nun an wieder immer an einen Vorbeschuß des Senats gebunden sein, die okratistische Umgestaltung der Centurien (s. oben) wieder aufhören, endlich aber Gesetze nur ch die Centuriatcomitien (nicht mehr durch die Tributcomitien) erlassen werden können.

Die neue Restauration der Oligarchie, beziehentlich der Machtstellung des Senats, leitete r den letzten Kampf ein, der der Republik selbst factisch ihr Ende bereiten sollte. Kaum näm- ar Sulla (im Jahre 78) gestorben, so begannen die Parteiwirren von neuem. Nun war das nächste Interesse der Popularen, die durch Sulla dem Volk entriessenen Rechte schrittweise rder zu erobern. Bald aber wurde es ganz klar, daß die neu erwachsenden Führer der Demokra- nicht mehr in erster Linie das Interesse ihrer Partei verfolgten, sondern wesentlich die Demoa- tie nur benutzten, um ihre eigenen Interessen zu fördern, d. h. nunmehr, um sich selbst eine Staats-Perifon. XII.

monarchische Machtstellung zu erobern. Eine solche Wendung konnte um so weniger, je mehr die fast schrankenlose Satrapengewalt, welche die römischen adelichen in den Provinzen ausübten, den republikanischen Sinn ertödtete, und je größer die Macht in Rom, die der gegenwärtige Zustand der römischen Heere den einzelnen Machtmens brachte. Die populäre Partei ist aber den großen Machthabern um so länger in dieser gefolgt, weil es einerseits ganz offenbar war, daß jede Partei zu ihrem Obliegen über das Schwertes der großen Generale nicht mehr entbehren konnte, und weil anderer Sulla's Tode die Unfähigkeit des oligarchischen Regiments überall erschreckend klar zu sein. Eine Zerfällung des Reichs aber (wie etwa nach Alexander's des Großen Tode mit den römischen Reich geschehen) erfolgte nicht, weil der Ehrgeiz der römischen Großen vorwiegend auf die Weltherrschaft gewandt war. Endlich aber gewann der Kampf jetzt die Zähigkeit und Hestigkeit, weil die klarer sich ausprägenden monarchischen Gedanken immer mehr die Nobilität immer stärker dahin drängten, als Vorfechter der Republik, deren mit ihrem Interesse unmittelbar zusammenfiel, aufzutreten, und weil diese Stellung nach dem curulischen Abel gar viele Bundesgenossen zuführte, die sonst nicht eben für Oligarchie waren.

Der erste jener Männer, die um die thatächliche Allein Herrschaft rangten, war General Gn. Pompejus. Bis dahin ein eifriger Anhänger des Sulla, seiner ganzen nach eigentlich ein geborener Aristokrat, ergriff dieser Mann für längere Jahre die Popularen, deren Gunst dafür dem ehrgeizigen Mann überaus förderlich wurde. Sei Macht aber erwarb er sich durch seine Siege als Feldherr; ein Mann von sehr bedeutenden tärtschen Talenten, hat er dabei wiederholt das Glück gehabt, daß ihm, was dann die Haß der Optimaten gewaltig steigerte, die siegreiche Beendigung vieler schwerer Kriegshände fiel, an denen sich die Generale der Nobilität vorher lange mit höchsten Anstrengungen bemüht hatten. So geschah es zunächst bei einigen Kämpfen, die theils noch unmittelbar dem Sullanischen Kriege zusammenhängen, theils aus den schrecklichen socialen Zuständen, beziehentlich des Römerreichs, hervorgingen. Zuerst gelang es ihm durch sein Glück, den schwierigen Sertorianischen Krieg in Spanien im Jahre 72 zu beendigen, dem Rückmarsch nach Italien die Reste der fürchtbaren Scharen empörter Sklaven untoren, die seit dem Jahre 73 unter dem gewaltigen Spartacus die Halbinsel verheert, durch den Prätor M. Licinius Crassus (den größten Bankier des damaligen Rom), den ehrgeizigen Rivalen, schwere Niederlagen erlitten hatten, völlig zu vertilgen (71 v. Chr. Popularität wuchs, da er im Jahre 70 als Consul die tribunicische Gewalt in ihrem Umfang wiederherstellte; seit dieser Zeit wurde nun das Tribunat die beste und stärkste Waffe fürstlicher Gewalt drängenden Demagogen, indem die denselben ergebenen Tribunen in die höhere Verwaltung eingriffen und ihren Patronen durch Volksbeschlüsse und die Interessen des Senats die wichtigsten militärtschen Aufträge und andere namhafte verschafften. Auch dabei wirkte Pompejus mit, daß die ausschließliche Befugung der jetzt dem Senat wieder entzogen, dieselbe außer dem Senat auch den Rittern und einer angesehenen Klasse der Bürger zugetheilt wurde. Auf Grund dieser Popularität konnte Pompejus es erreichen, daß ihn durch das Gesetz des Tribunen Gabinius im Jahre 67 der Allgemeines wurde, die unter den damaligen Zeitläufen unerträglich gewordene Piraterie im Mittelmeer, die bisher nicht hatte unterdrückt werden können, mit einem Schlage zu vertilgen und daß Pompejus zu diesem Zweck das Recht erhielt, auf drei Jahre innerhalb des Meeres und bis auf 10 Meilen in das Land hinein den Oberbefehl zu führen, 200 Kr und Truppen bis auf mehr denn 120000 Mann aufzubieten. Die Gewandtheit und Eiferkeit, mit der Pompejus binnen drei Monaten die Piraterie vollständig ausgerottete, die Menge den Vorzug einer umfassenden einheitlichen Leitung vor dem oligarchischen abermals scharf ans Licht; Pompejus' Ansehen aber war jetzt so groß, daß ihm (im Jahre 67) durch das Volk auf Antrag des Tribunen Manilius nun auch die Beendigung des damals tobenden Krieges gegen Mithridates und dessen Schwiegerjohn Ligarnes von Armenien gen wurde; eines Krieges, den der ausgezeichnete Optimat Lucullus seit dem Jahre 74 v. Chr. glücklich führte, in welchem aber im Jahre 67 eben eine gefährliche Krise eingetreten war. Jetzt war Pompejus überaus glücklich; bis zum Jahre 62 v. Chr. hat dieser Feldherr als im Osten gedemüthigt, Roms Grenzen damals bis zum Kaukasus und nach Armenien Euphrat (d. h. bis an die Parthergrenze) und durch Einverleibung von Syrien auch die Arabischen Wüste vorgeschoben.

Als Pompejus im Jahre 61 nach der Hauptstadt (wo inzwischen der Consul Cicero und die Optimaten die von ganz brutalräuberischen Tendenzen getragene Verschönerung des Catilina im Jahre 63 unterdrückt hatten) zurückkehrte, war man allgemein des Glaubens, der große Sieger werde jetzt sich in den Besitz der Alleinherrschaft setzen. Pompejus aber wagte es nicht, diesen ersten Schritt zu thun; auch er konnte den Zauber nicht bannen, den bis dahin die Achtung vor der vielhundertjährigen Verfassung auf alle römischen Machthaber ausübte. Er scheute zurück vor einem offenen Gewaltstreik, da er die legale Fiction nicht fand, die sein Gewissen beruhigte hätte. So entließ er, als er im Jahre 61 Brundisium erreichte, seine Legionen; damit aber fand er nun ohne Waffen den harten Angriffen der von ihm vielfach schwer gereizten Nobilität gegenüber; und sehr bald gerieth er in eine so unbequeme Stellung, daß er gern die Hand jenes ungern Staatsmanns ergriff, der, von uraltem Adel, aber durch Frauen mit Marius verbandt, zur Zeit ein vielgenannter Führer der Popularen, schon lange mit sicherem Blick sein eigenes Ziel, die Alleinherrschaft, verfolgte, nämlich des Gajus Julius Cäsar. Cäsar, Pompejus und dazu auch jener reiche Crassus vereinigten sich im Jahre 60 (es ist das erste sogenannte triumvirat) zu gemeinsamer Thätigkeit und kehrten nun in gemeinsamem Interesse ihre ganze Macht gegen die Optimaten, die durch diese Combination sehr bald vollkommen gelähmt wurden. Während dadurch die Stellung des Pompejus in Rom selbst übermächtig wurde, Crassus ist schon im Jahre 53 in einem frivol begonnenen Partierkriege in Mesopotamien jämmerlich untergegangen), trug Cäsar den größten Gewinn davon. Consul des Jahres 59 nämlich, ließ er sich seitens des Volks durch den Tribunen Vatinius Äthrien und die cisalpinische Provinz in Oberitalien gegen alles Herkommen auf fünf Jahre anweisen, wozu dann der Senat noch die transalpinische Provinz im südlichen Gallien fügte. In diesem Gallien hat nun Cäsar im Jahre 58 zuerst die gefährlichen Invasionen der Helvetier und der Germanen des Nordwests bezwungen; er hat durch seine Eroberung und feste Sicherung aller Länder bis zum Ocean und bis zum Rhein dem Römerthum eine neue zukunftsreiche Provinz gewonnen; er hat damals durch Gewinnung der ganzen Rheinlinie (die er selbst zweimal überschritt), die Grenze festgestellt, die dann bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. die feste Grenze des Römerreichs bleiben sollte. Und wie nun seine militärischen Entdeckungszüge, die selbst Britannien berührten, und sein früherer Ruhm die Römer beständig bezauberten, so schuf er sich in diesen gallischen Kämpfen (58—51 v. Chr.) auch ein im höchsten Grade ergebendes, taktisch ganz ausgezeichnetes Heer von Veteranen, die unentbehrliche Waffe für den Entscheidungskampf, den er selbst für unvermeidlich hielt.

Dieser letzte Kampf aber nahte fast überraschend schnell. Die Eifersucht des Pompejus auf Cäsar's Glück und Siege trieb den alten Feldherrn allmählich zur Versöhnung mit der Nobilität; über dem Bestreben der letztern, den Eroberer Galliens nach Ablauf seiner (im Jahre 54) neue fünf Jahre verlängerten) Statthalterschaft politisch und militärisch entwaflnet hinzuzulassen, entwickelten sich namentlich seit dem Jahre 51 so schwere Conflicte zwischen Cäsar und der Majorität des Senats, daß endlich bei der Erhitzung der Leidenschaften der offene Bruch nicht mehr hinauszuschieben war. Cäsar und seine Agenten operirten so fein, daß endlich die Kriegserklärung zu Anfang des Jahres 49 v. Chr. von der Nobilität ausging, als deren Feldherr jetzt Pompejus arbeitete. Und nun überschritt Cäsar im Januar des Jahres 49 den Rubico, Italias nördlichen Grenzfluß gegen die Padueebene, um in raschem Lauf den doch nur schlecht vorbereiteten Pompejanern ganz Italien abzugewinnen. Während dann Pompejus und die Optimaten auf der griechischen Halbinsel die Streitkräfte der östlichen Provinzen sammelten, ließ nun Cäsar, um zunächst sich den Rücken vollständig zu decken, durch seine Unterfeldherren die Inseln Sicilien und Sardinien besetzen; er selbst überwältigte in längerem Kampfe den Widerstand der pompejanisch gesinnten Stadt Massilia und brachte ferner unter höchst schwierigem Ringen auch zahlreiche, dem Pompejus treuergebenen Legionen in Spanien zur Ergebung. Zu Anfang des Jahres 48 setzte er dann trotz der starken pompejanischen Flotte, die das Adriatische Meer herrschte, nach Epirus über. Nach langem und unentschiedenem Kampfe mit Pompejus bei Dyrrhachium warf sich Cäsar zuletzt nach Thessalien und in der Ebene bei Pharsalus kam es nun am 9. Aug. des Jahres 48 zu der Hauptschlacht, in welcher das republikanische Heer gänzlich geschlagen wurde. Die Ermordung des Pompejus an der Küste von Aegypten, wo er eine Flucht suchte, durch die Agenten des elenden Hofes der Ptolemäer erleichterte Cäsar's weitere Schritte. Cäsar seinerseits sah sich in Aegypten, wo er in den Thronstreitigkeiten zwischen dem ägyptischen König Ptolemäus Dionysos und dessen ebenso schöner und koketter wie geistig bedeutender

Schwester Kleopatra für letztere Partei ergriff, in einen gefährlichen Kampf mit der ägyptisch-nationalpartei verwickelt, der sich wesentlich in und bei der Stadt Alexandria abspielte. Nachdem glänzendem Siege über seine ägyptischen Gegner wandte sich Cäsar nach Kleinasien um hier durch den Sieg bei Jela den Parnaces, des Mithridates Sohn, der unter dem Bann der Römer sein väterliches Reich wiederzugewinnen hoffte (im Jahre 47), vollständig niederzuwerfen. Dann aber hatte er noch neue, höchst gefährliche Kämpfe zu bestehen mit den Republikanern, die sich unter Führung des berühmten (jüngern) Cato und anderer Optimaten in Numidien in Afrika wieder gesammelt und durch die Truppen des numidischen Königs Juba verstärkt hatten; die Schlacht bei Thapsus (6. April des Jahres 46) beendigte diesen schwierigen Feldzug den letzten und härtesten Kampf aber hatte Cäsar nachher noch in dem südlichen Spanien zu bestehen, wo sich der General Labienus, die Söhne des Pompejus und ein Theil der altpompejanischen Legionen einem Aufstande der Eingeborenen angeschlossen hatten. Cäsar, der im November des Jahres 46 nach Spanien abging, beschloß diesen Krieg im März des Jahres 45 durch die mörderische Schlacht bei Munda.

Damit schloß denn der dritte Act der römischen Revolution; aber der Kampf, den die Demokratie einst gegen die Nobilität begonnen, hatte mit dem Sturz der Republik geendet; die Zeiten einer neuen Monarchie waren für Rom gekommen. Die Unhaltbarkeit der republikanischen Ordnung in diesem Weltreich war nicht zu bestreiten; seitdem die Nobilität den festen Boden verloren, die Popularen aber ihre Unfähigkeit, den Staat auf neue Grundlagen zu stellen, wiederholt bewiesen hatten, alle „republikanischen Tugenden“ aber diesem Volk verloren gegangen waren, seitdem lag in einer wohlgeordneten Monarchie die letzte Rettung für diesen Staat; nicht davon zu reden, daß für das Wohl vieler Millionen nichtitalischer Menschen, für die Masse der Provinzialen bessere Zeiten erst dann anbrechen konnten, wenn der furchtbare Zustand, dem zufolge das italische Volk unbeschränkt über eine halbe Welt gebot, dahin verändert wurde, daß ein wohlgeordnetes Königthum gleichmäßig über römischen Bürgern und Provinzialen waltete und die Interessen beider Klassen des Reichs gleichmäßig pflegte und wahrte. Nun aber war ein schweres Unglück für die Römer, daß infolge der Entwicklung des letzten Jahrhunderts die neue Monarchie doch nicht durch die Überzeugung von ihrer Nothwendigkeit, sondern — auf einseitige Weise — durch die ältere Tyrannei der Griechen — auf dem Wege der soldatischen Gewalt, auf dem Wege der Usurpation in das römische Staatsleben eingeführt wurde. Mehr aber, die Form und der Name des Königthums war seit Jahrhunderten den Römern so entschieden verhaßt, daß selbst nach dem materiellen Obliegen Cäsar's über seine bewaffneten Gegner der große Kriegsfürst nicht wagte, sofort der neuen Monarchie den Namen eines Königthums zu geben, daß er schließlich an diesem Versuch unterging und keiner seiner Nachfolger es wagen konnte, in diese Richtung vorzugehen. Die alte Republik war ihrem Wesen nach verloren, und doch konnten die Römer sich nicht entschließen, das Schattenbild dieser Republik fallen zu lassen. Das hatte überaus traurige Folgen. Es begann jener noch lange Jahrhunderte fortwährende Widerspruch zwischen der Form und dem Inhalt der römischen Verfassung: nominell blieb das römische Volk bis zu den Zeiten des Konstantin souverän, factisch aber bestand in Rom der schrankenloseste Absolutismus, den die Geschichte der Kulturvölker kennt. Weil man sich nicht direct zu der Monarchie bekennen wollte, fand man in keiner Weise den Weg, um neben der neuen fürstlichen Macht irgendwie den Kern der alten Freiheit zu bewahren. Weil man dem Namen und den Formen der alten Republik nicht abzulassen vermochte, so drang die neue fürstliche Macht, das „Imperatorenthum“, gleichsam auf Umwegen in den Staatsorganismus ein; gestützt auf die tribunicische und die militärische Gewalt, erwuchs diese neu sich bildende fürstliche Magistratur mit ihrer Tendenz, die Competenz fast aller andern Magistraturen in die Hand des Fürsten zu concentriren, ohne doch diese Ämter selbst zu beseitigen, bald zu einer Macht, die alle übrigen Organe des Staatslebens vollständig überflügelte und absorbirte.

In dieser Richtung bewegte sich nun zuerst Cäsar; der Senat, der nach der Niederlage der Optimaten fast nur noch aus seinen ältern und aus vielen neuen Anhängern bestand (was dann nach seinen letzten Siegen bis auf 900 Köpfe erhöht hat), beeilte sich, seinen Wünschen entgegenzukommen. Abgesehen von massenhaften Ehrenbezeugungen jeder Art, die wiederholt an Cäsar's Haupt gehäuft wurden, so war es sehr wesentlich, daß der Senat schon nach der Schlacht bei Thapsus dem Sieger außer anderm tribunicische Unverletzlichkeit verliehen hatte; vor allem aber nach der Schlacht bei Munda ernannte der Senat den Cäsar zum Consul für zehn Jahre zum Dictator auf Lebenszeit und namentlich zum „immerwährenden Imperator“ mit

hrendem unbeschränkten consularischen und proconsularischen Oberbefehl, zugleich mit dem Recht, dieses Amt und diese Gewalt auf seine leiblichen wie auf seine adoptirten Nachkommen zu erben; Dinge, zu denen dann noch, immer mit äußerer Beibehaltung der übrigen Formen der Republik, die thatsächliche Wahl der Magistrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrschaft über alle Truppen und die alleinige Verfügung über den Staatsschatz seitens Cäsar's verknüpft waren. Es war nun nur natürlich, daß bald genug bei der Masse der Republikaner die stärkste Abneigung über die neue Ordnung der Dinge erwachte. Wol zeigte Cäsar einen wahrhaft tugendlichen Sinn; hatte er schon in den Kriegen seinen Gegnern gegenüber eine Milde bewährt: keiner der Machthaber vor ihm, so suchte er nach Abschluß des Kampfes alle Elemente der römischen Welt mit seiner Herrschaft zu versöhnen. Dazu gab er sich einer ebenso umfassenden wie genialen Regierungsthätigkeit hin, durch welche eine Masse Schäden der bisherigen Verfassung beseitigt werden sollten, durch welche ferner die Bahnen vorgezeichnet wurden, in denen die römische Welt sich dann für Jahrhunderte bewegen sollte. Dieses alles konnte aber die aristokratischen Elemente in dem römischen Volk, und was sonst damit zusammenhing, mit der Verurteilung nicht versöhnen. Und auch von seiner eigenen, der populären Partei und dem Völkchen, der Glanz seiner Spiele und Schenkungen doch nur die Masse bleibend zu gewinnen; nicht wenige seiner alten Anhänger waren höchst empört dadurch, daß aus dem langen Kriege nicht der Sieg der Demokratie, sondern eine „Tyrannei“ hervorging; die wahre Ausgleichung zwischen der neuen Monarchie und dem Wesen der alten Freiheit war eben nicht gefunden worden. Und es war Cäsar unbesonnen genug, durch gleichgültiges oder übermüthiges Benehmen gegen die republikanischen Formen und deren Träger viele Empfindlichkeiten ohne Noth zu erregen. Am meisten aber verdroß doch sein nur wenig verhülltes Streben nach den Formen und dem Namen des Königthums; so bildete sich denn aus zürnenden Optimaten und verletzten Demokraten, endlich aus solchen demokratischen Anhängern Cäsar's, die ihre Rechnung nicht gefunden hatten, eine Verschwörung, an deren Spitze der schwärmerische Republikaner M. Junius Brutus und der bedeutendere G. Cassius standen. Die Meinung, daß Cäsar, der demnächst einen großen Krieg gegen die Parther beginnen wollte, unmittelbar vor seiner Abreise sich noch mit dem Diadem schmücken werde, bestimmte diese Männer, den Imperator am 15. März des Jahres 44 v. Chr. im Senat zu ermorden.

Die Verschworenen hatten die ungeheurere That ohne Berechnung der Folgen, ohne jeden klaren reifenden Plan unternommen, und die Verblendung der Führer, die offenbar meinten, lediglich durch die Beseitigung des großen Usurpators die alte Herrlichkeit der Republik herzustellen zu können, sollte sich denn auch an der Republik furchtbar rächen. Sofort nämlich zeigte es sich, daß die Massen vollkommen stumm blieben, daß zwar starke Antipathie gegen das Königthum, die Enthusiasmus aber für die Republik und zumal für die Herrschaft des Senats keine Spur vorhanden war. Und so wurde denn das Reich bald wieder der Schauplatz neuer furchtbarer Kämpfe zwischen Parteien und neuen ehrgeizigen Machtmenschen. Cäsar's nächster Freund, der begabte Consul M. Antonius, wußte es durch seine Schlaueit bald dahin zu bringen, daß die Ermordung Cäsar's ohne alle unmittelbare Nachteile für dessen Schöpfungen blieb. Und während er dann die Mörder überall isolirte, deren Entfernung aus Rom nach ihren Provinzen anstaltete, wußte er alles vorzubereiten, um einerseits sich selbst den Weg zur höchsten Gewalt zu bahnen, andererseits die Rache an den Republikanern einzuleiten. Nachdem er allmählich die Truppenmassen an sich gezogen, gedachte er sich zuerst in den Besitz der cisalpinischen Provinzen zu setzen, die er sich — wider Willen des Senats — durch Volksbeschluß auf Kosten des selbst gebietenden Decimus Brutus, eines der Mörder, zutheilen ließ. Während Antonius auf diese Weise seine Pläne allmählich demaskirte, war aber des Ermordeten Großneffe, G. Octavius, Cäsar's Adoptivsohn jetzt G. Julius Cäsar Octavianus genannt, aufgetreten, der, ein Mensch der höchsten politischen Begabung, trotz seiner Jugend (er war erst im Jahre 63 v. Chr. geboren) schon sofort nach Cäsar's Erbschaft zu ringen. Von Antonius schnöbde behandelt, hatte sich einerseits den Republikanern in dem damals von Cicero bestimmten Senat genähert, andererseits ebenfalls massenhafte Truppen angeworben. Und als nun gegen Ende des Jahres 44 der Krieg in Oberitalien wirklich begann, da beauftragte der Senat den Octavian, mit den Worten des nächsten Jahres dem Decimus Brutus zu Hülfe zu ziehen. Die Niederlage des Antonius (27. April des Jahres 43) bei Mutina (Modena) hob die Hoffnungen der Republikaner auf die höchste; sie traten nun auch mit Brutus und Cassius, die neuerdings in den Provinzen des Nordens große Heere organisirten, in Verbindung, wie auch mit des großen Pompejus Sohn,

Sextus, der seit der Schlacht bei Munda in Spanien neue Kräfte gesammelt, Anwonnen hatte und nunmehr, vom Senat zum Chef der Flotte ernannt, sich mit Stärke auf der Insel Sicilien festsetzte.

Die Hoffnungen der Republikaner auf einen schnellen Sieg ihrer Sache wurden getäuscht. Octavian, der gar nicht daran dachte, die Interessen des Senats zu fördern, überdem durch sehr deutliche Versuche der Republikaner, ihn jetzt beiseitezudrängen, lezt fühlte, nahm jetzt eine höchst zweideutige, bald eine höchst gewaltsame Stellung den Senat ein. Dabei ließ er es geschehen, daß Antonius nach Gallien entkam, daß (woburch dem Decimus Brutus ein schändliches Verderben bereitet wurde) in Galli Legionen der Generale Lepidus und Plancus vereinigte. Und als endlich diese Streit der in Italien eingebrochen war, da schlossen (Ende October des Jahres 43) Octavian und Lepidus bei Bologna miteinander ein Bündniß, das sogenannte zweite Triumvirat auf fünf Jahre mit der höchsten Gewalt bekleidete, und dessen Spitze zunächst gegen den Waffen stehenden Republikaner gekehrt war. Dann rückten sie mit ihrer ganzen Rom, erzwangen die Genehmigung ihrer Beschlüsse durch das Volk, traten ihr am 27. Nov. an und eröffneten ihre neue Thätigkeit durch ein scheußliches Blutbad. Ein massenhaftes Geldmittel für den Krieg gegen die Republikaner zu beschaffen, andererseits wol ihre Privatrache zu befriedigen wie um die namhaftesten Anhänger der Republik zu vertilgen, machten auf Grund kalter, schändlicher Berechnung und abscheulichen Mordes die Haupter ihrer Gegner die drei Blutmenschen Proscriptionen bekannt; die Senatoren und Rittern wurden damals geächtet (darunter vor allen Cicero), Italien und lichen blutigen Greueln überschwemmt. Schwere Exprossungen und dazu die ruchlosen wilden Veteranen erhöhten das Elend der Italiener; aber die Triumvirn erreichten ihr inbem sie endlich im Spätsommer und Herbst des Jahres 42 v. Chr. in Macedonien Gegend von Philippi, das republikanische Heer der Brutus und Cassius in zwei Haupt vollständig zertrümmerten. Damit hatte die Sache der Republik ihren Todesstreich: seit dieser Zeit drehte sich alles nur noch um die Frage: wer sollte Cäsar's Erbe auf dem Thron sein? Antonius und Octavian waren wol darüber einig, daß der un Lepidus, den sie jetzt auf den Besitz von Afrika zu beschränken gedachten, beiseitezuschieben zwischen ihnen beiden aber begann jetzt jener geheime Antagonismus, der zuletzt noch römische Welt in einen ungeheuern Krieg stürzte. Antonius, der sich demnächst zur östlichen Landschaften nach dem Orient begab, verfiel hier sofort dem dämonischen Koketten Königin Kleopatra, der zuletzt der Fluch seines Lebens werden sollte. Gegen fand sofort eine Masse der schwierigsten Geschäfte vor, die seine Kräfte immer wickelten und für die letzte Entscheidung stählten. In Italien nämlich sollte er die Veteranen ab danken und glänzend belohnen; da dies nur auf Kosten einer Menge reu geschehen sollte, so wurde Italien abermals ein Schauplatz der wildesten Leidensdurst fürchtbaren Elends. Und diese greulichen Zustände benutzte des Antonius mit Oct feindete wilde Gemahlin Fulvia und Antonius' Bruder Lucius, um an der Spitze be im Herbst des Jahres 41 die Waffen gegen Octavian zu erheben. Der Kampf concndlich bei der Stadt Perusia und endigte im Frühjahr 40 v. Chr. mit dem Siege d Nun aber war die Rache des M. Antonius zu fürchten, der auch in der That mit sta im Sommer des Jahres 40 vor Brundisium erschien, auch mit Sextus Pompejus dung trat. Da waren es dann die Soldaten selbst, welche einen Friedensschluß z Triumvirn erzwangen; damals wurde das Reich (außer Afrika) zwischen Octavian und getheilt, und zwar durch eine nachmals noch oft wieder benutzte Linie (das Adriatisch zu der Gegend der dalmatinischen Stadt Scodra), welche ziemlich genau die Grenze z mehr oder minder hellenistren östlichen und den überwiegend romanischen westlichen des Reichs bezeichnete. Zur Befriedigung der Italiener schlossen die Triumvirn im auch mit S. Pompejus zu Misenum einen Frieden, durch den Sextus den Besitz der Sica, Sardinien, Sicilien und des Peloponnes erhielt. Inzwischen war die Ruhe langer Dauer; zuerst brach von neuem der Krieg aus zwischen Pompejus und Oct v. Chr.). Nur unter ungeheuern Anstrengungen gelang es endlich dem Octavian, im auf Sicilien die Pompejanische Macht gänzlich zu zertrümmern; damals wurde dann zweibeutige Lepidus durch Octavian völlig von dem Schauplatz der Ereignisse verdrän schen Octavian und Antonius, die im Jahre 36 das Triumvirat auf weitere fünf Jahr hatten, blieb der letzte Entscheidungskampf auch nicht lange mehr aus. Während aber





hätte, er auch in diesen Provinzen eine höhere Macht ausüben konnte als die vom Senat bestellten Statthalter. Endlich nahm er im Jahre 19 auch die censorische Gewalt auf Lebenszeit an und war nun auch über Römer und Italiener (soweit sie nicht schon als Soldaten unter ihm als Imperator standen) in allen Civilverhältnissen die gebietende Macht: namentlich auch konnte es nicht ausbleiben, daß fürstliche Bediente bald den eigentlichen Gesetzen vollkommen gleichgestellt wurden. Schließlich fügen wir hinzu, daß Augustus auch noch die censorische Gewalt dauernd ausübte, und im Jahre 12 v. Chr., wo er die Würde des Pontifex maximus annahm, auch die oberste Leitung des Cultus in seine Hand bekam.

In dieser Weise bildete Augustus die Competenz des Imperators aus; nachmals wurde dann herkömmlich, daß bei dem Regierungsantritt eines neuen Fürsten demselben die gesamte kaiserliche Machtvollkommenheit durch einen Senatsbeschluß übertragen wurde. Und äußerlich hat sich die Gestalt der neuen Monarchie im wesentlichen bis zu den großen Veränderungen erhalten, welche durch die Diocletian und Konstantin in dem römischen Staatswesen eingeführt wurden. Es sehr sich nun auch die Gestalt, in welcher die cäsarische Monarchie ins Leben trat, durch die obengängige Geschichte erklärt, eine glückliche Wendung, wenigstens für die eigentlichen Römer, welche darin nicht, oder anders ausgedrückt: gerade der tiefe Widerspruch zwischen Form und Inhalt der Staatsverfassung, der seit dieser Zeit hervortritt, hat es gehindert, daß die römische Welt in vollem Umfange der Vortheile theilhaftig wurde, die mit dem Aufhören der wüthenden und dem so hoffnungslosen Parteikämpfe, die mit dem Übergange der Herrschaft aus den Händen einer corruptirten Nobilität und eines nicht weniger corruptirten Demos in die Hand einer neu legal begründeten, einheitslichen Staatsgewalt sonst hätten erzielt werden können. Formell, wenn es kurz zusammenzufassen, bestand die alte Republik noch mehrere Jahrhunderte fort; die Comitien bestanden nach wie vor, nur daß nachher durch Tiberius im Jahre 14 n. Chr. die eigentlichen Wahlhandlungen von den Comitien in den Senat („mit wesentlicher Berücksichtigung von dem Kaiser empfohlenen Candidaten“) verlegt, die Gewählten dann in den Comitien zu scheinbarer Genehmigung verkündigt wurden, nur daß auch die Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung sich allmählich in bloße Zustimmung zu den Senatsbeschlüssen verwandelte. Der Senat aber schien formell an Macht und Ansehen nur noch gewonnen zu haben; dem ungeachtet davon, daß das meiste, was das Volk einbüßte, dem Senat zugewandt wurde, so sah die Kaiser diesen hohen Reichsrath, durch den sie das Volk zu beherrschen gedachten, äußerlich auf verschiedene Weise, machten ihn vor allem zu einem hohen Gerichtshof, dem alle Verbrechen höchsten Grades (namentlich politische Verbrechen, und Kapitalsachen im Kreise senatorischer, überhöher gestellter Familien) zugewiesen wurden. Endlich aber hatte der Form nach der Senat zwar nicht die Ernennung, wol aber das Recht der Bestätigung der neuen Kaiser in der Hand: nicht leicht glaubte ein Imperator rechtmäßig zu herrschen, solange er nicht die Anerkennung des Senats gewonnen — oder aber erzwungen hatte. Dem äußern Schein nach war die kaiserliche Gewalt noch immer kein notwendiges Glied des römischen Staatswesens, formell konnte es scheinen, als könnte jeden Augenblick das Principat wieder aufhören; der Fürst herrschte keineswegs aus eigenem Recht, seine Gewalt galt andauernd immer nur als eine ihm übertragene, das Principat war eine Magistratur wie die übrigen, so sehr, daß der Fürst jeden Augenblick mit und neben andern Senatoren bei den gerichtlichen Arbeiten des Senats anklagend, urtheilend oder vertheidigend sich betheiligen konnte.

Und dennoch war und blieb das römische Principat ein völlig schrankenloser Absolutismus. Schon die legale Gewalt des Princeps hob diese Magistratur weit über alle andern hinaus; konnte doch außer andern der Fürst dank seiner censorischen Gewalt die Gestalt des Senats sehr nach seinem Gutdünken formiren, gab ihm doch sein tribunicisches Veto die verschiedenste legale Übergewalt über alle übrigen Staatsgewalten. Die Hauptsache aber war, daß dem Fürsten als dem Herrn über die ganze Militärmacht, überhaupt über alle politischen Machtmittel des Staats, Kräfte zu Gebote standen, mit denen er jeden Widerstand ohne weiteres beugen konnte. Und gerade diese Stellung des Principats wurde für die eigentlichen Römer in besonders hohem Grade verderblich. Die Zeit ist in Wahrheit niemals gekommen, wo sich der lebensvollste Theil der römischen Bürger, wo sich vor allem die Abkömmlinge des römischen Adels wirklich und aus voller Überzeugung mit der Monarchie als solcher verjöhnt hätten. Solange noch der Schwerpunkt der römischen Geschichte dieser spätern Jahrhunderte in Rom selbst lag, dauerte doch der geheime Widerwille namentlich der höhern Schichten der Gesellschaft gegen das Principat fort; und wenn man sich nun auch mit den einzelnen unglücklichen Personen mehr und mehr recht wohl vertragen mochte, so ließ man es doch niemals

ahin kommen, daß der usurpatorische Charakter des Principats vollständig zurückgetreten wäre. Die gesammte Auffassung der Verhältnisse ließ es nicht zu, ein festes Erbrecht auszubilden; ad so geschah es, daß die Besetzung des erledigten Throns (wenn nicht zuvor zwischen dem jeweiligen Inhaber und dem Senat ein Abkommen getroffen werden konnte) nur zu häufig ganz unmittelbar durch blutige Usurpation, durch Intriguen und Gewaltthaten aller Art bestimmt wurde, daß namentlich eine geraume Zeit über die sogenannte Prätorianergarde, später aber die großen Legionen (s. unten) den entscheidenden Einfluß auf die Kaiserwahl gewannen. Wenn auch die Kaiser eigentlich niemals durch die öffentliche Meinung gedeckt wurden, wenn es fast niemals über die ersten Versuche zur Bildung wirklicher Dynastien hinauskam, wenn endlich die meisten Kaiser sich durch Verschwörungen kühner Ehrgeiziger bedroht wußten, so begreift es sich nur zu sehr, daß gar viele dieser Imperatoren dazu kamen, ihre ebenso glänzende wie bedrohte Stellung durch fürchtbare Schreckmittel zu sichern. Dazu traten aber noch andere schlimme Umstände. Gerade die auscheinend so bedeutende Machtstellung des Senats, dem doch wieder gar ein materieller Rückhalt zu Gebote stand, veranlaßte einerseits rohere Naturen auf dem Thron, noch lange ehe mit Septimius Severus auch die brutale Eifersucht eines schroffen Soldaten gegen den Senat sich erhob, dem Senat ihre ganze materielle Überlegenheit, oft in blutigster Weise, fühlbar zu machen; andererseits war aber auch der Inhaber des Throns durch keine Schranke des Gesetzes, der Religion oder einer öffentlichen Meinung gehindert, sich in den ungeheuersten Ausschweifungen und Abscheulichkeiten zu ergehen; dies trat namentlich dann ein, wenn junge Leute von geringer Bildung auf den Thron kamen, wie auch wiederholt, wenn Fürsten diesen Thron erkliegen, die bereits als Knaben sich für die Weltherrschaft bestimmt wußten; bei solchen Verhältnissen ertrugen die Römer das fehlende Erbrecht doch immer noch lieber, weil sie doch immer wußten, daß unter solchen Umständen eher noch gereifte und weltverfahrene Männer zum Principat gelangen würden. Alles zusammengefaßt aber, so war das große Uebel für die eigentlichen Römer wesentlich dieses: so oft auch und so viele vortreffliche Männer die kaiserliche Stellung annahmen, es gab keine verfassungsmäßige Garantie für den Bestand des Guten und Tüchtigen, es solche Fürsten einleiteten, und es gab gar keine Schranke gegen die Ausartung des Principats zur grausamsten Despotie, oft unmittelbar nach dem Abschluß einer ganz vortrefflichen Regierung.

Unsere Aufgabe nöthigt uns, namentlich die Jahrhunderte der Kaisergeschichte möglichst kurz zusammenzudrängen, nur noch die Hauptzüge der weiteren Entwicklung in aller Kürze anzudeuten. Überblicken wir zuvörderst die Zeit von Augustus bis auf den Regierungsantritt des Commodus, so sehen wir, wie zunächst eine Reihe von Fürsten aus dem (durch Augustus' Verbindung mit der berühmten Livia sich bildenden) Julisch-Claudischen Hause das Scepter führt (Augustus 14 n. Chr., Tiberius 14—37, Caligula 37—41, Claudius 41—54, endlich Nero 54—68 n. Chr.). Es sind Männer, unter denen wenigstens Tiberius eine großartige Begabung besitzt, aber durch seine eigene wie durch die Schuld der Verhältnisse zum fürchtbarsten Despoten wurde, während seine Nachfolger nach verschiedenen Richtungen hin für die Römer vielleicht sehr entseßlicher wurden. Die Greuel des Nero riefen endlich große Erhebungen in den westlichen Provinzen hervor, und nun erfolgte eine neue Zeit blutiger Kriege im Reich, bei denen einmal die großen Legionen der Grenzprovinzen das entscheidende Wort sprachen, bis endlich im Jahre 69—70 n. Chr. der General der syrischen Truppen L. Flavius Vespasianus die Krone gewinnt. Die neue Flavische Dynastie geht aber schon durch die Schuld des zweiten Nachfolgers, des blutigen Domitian, im Jahre 96 wieder unter. Nun endlich hat Rom das Glück, nacheinander eine lange Reihe ausgezeichneteter, untereinander gewöhnlich durch Adoption verbundener Kaiser inner auf dem Thron zu sehen: Nerva (96—98), Trajan (98—117), Hadrian (117—138), Antoninus Pius (138—161) und Marc Aurel (161—180).

Die innere Entwicklung in dieser Zeit stellt sich in der Kürze also dar. Die schlimmsten Seiten des Principats traten unter dem als Regent ganz vortrefflichen, die Härte der Alleinherrschaft aber verhüllenden Augustus noch kaum hervor. Doch wird es bereits bemerkbar, und dies setzt sich herab auf Domitian mit seltenen Pausen immer stärker fort, daß das römische Principat: der altherkömmlichen Freiheit der Rede und der Schrift nicht bestehen kann; bessere Zeiten beginnen erst mit Nerva, wo allerdings der tiefe Gegensatz der höhern Klassen gegen das Principat abzumumpfen beginnt. Charakteristisch aber bleibt es ebenfalls bis auf Nero, daß das Principat gegenüber den höhern Ständen immer isolirt bleibt; daraus erklärt sich einerseits der geringe Einfluß der Freigelassenen an dem neuen Hofe, andererseits aber die Neigung der meisten Kaiser bis auf Domitian, neben den Truppen sich vor allem auf die niedern Massen des

römischen Volks zu stützen, d. h. nicht etwa durch wohlthätige sociale Maßregeln, sondern üppige Geschenke, vor allem aber durch prunkvolle Festspiele. Diese Spiele werden all in dem in allen Schichten corruptirten Rom dermaßen Hauptsache, daß die mehr und politischer Macht einbüßenden republikanischen Würdenträger zuletzt ihre Hauptaufgabe in der Leitung dieser Spiele finden. Und nun beginnt die Zeit, wo bei dem Man öffentlichen politischen Thätigkeit das Interesse aller Klassen sich vorzugsweise auf Se jeder Art wendet. In dieser Beziehung machen auch die Regierungen der tüchtige keinen nennenswerthen Unterschied. Sehr wesentlich endlich wird mit Liberius der die Prätorianergarde; unter diesem Kaiser wurden nämlich die seit Augustus in der Nähe der Hauptstadt vertheilten, aus Italienern bestehenden Gardetruppen in Rom vereinigt (wechselnd unter einem oder zwei Präfecten) daselbst in einem festen Lager kasernirt. So bis auf Nerva herab der Einfluß dieser Truppe und ihrer mächtigen Führer auf die des Throns ebenso bemerkbar wie unheilvoll; erst für die Zeit seit Trajan tritt dieser wieder vollständig zurück.

Dagegen bietet seit Augustus der Zustand des römischen Reichs nach andern Seiten höchst glänzende Erscheinungen. Unter dem Schutz eines mehr denn zweihundertjährigen im Innern, der nur einmal durch die Kämpfe nach Nero's Tode für einen Theil der momentan unterbrochen wurde, blühte, im Osten mehr griechisch, im Westen mehr r gefärbt, eine hochgeheiligte Civilisation; ein lebhafter Handel erfüllte das Reich, der Indische Ocean war von Ägypten her jetzt von Kauffahrern aus dem Reich belebt; die griechische Literatur feierte zu Augustus' Zeit, durch seinen Einfluß besonders gepflegt, glänzende Triumphe, und wenn auch mit dem 2. Jahrhundert n. Chr. die griechische Literatur allmählich in Verfall gerieth, so nahm dafür die römische Literatur einen um so höhern Aufschwung. Zahlreiche römische und griechische Studienfuge bis zum Untergange des Reichs; neben Rom und Carthago, neben Byzanz, La Alexandria gewann besonders Athen, seit dem Ausgang der Antikenzeit eine vol Universität, eine neue Blüte, die erst unter Justinian I. völlig verschwand; und Hand damit ging auch eine schöne Nachblüte der griechischen Literatur. Am meisten jedenfalls g durch das kaiserliche Regiment die Provinzen, die nun nicht mehr der brutalen Willkür schonungslosen Erpressungen der curulischen Statthalter und Generale ausgesetzt waren, durch die Strenge, mit der intelligente Kaiser (darunter gerade auch solche, die wie Libe Domitian in Rom als fürchtbare Despoten schalteten) über den Statthaltern wachten, ruhigen Entwicklung geschloßt wurden; nur Caligula und Nero suchten mit ihrer tollerk schaft auch mehrere Provinzen vorübergehend heim. Es war namentlich Augustus' W daß er eine neue und systematische Provinzialordnung einführte, die besonders die Bef der Provinzen und die Gehaltsverhältnisse der römischen Statthalter fest regulirte. In alten, namentlich der hellenistischen Kulturländer gewannen jetzt einen ganz neuen Auf andere Provinzen, wie Spanien und Gallien, wurden allmählich völlig romanisirt, von d schen Kultur durchdrungen, mit blühenden Städten, ja selbst mit Studienfugen erfüllt. U nun aber nicht bloß diese Landschaften, die von dem Römerthum auch innerlich erobert gerade noch in den ersten Jahrzehnten der neuen Monarchie waren noch einige andere hö tige Landschaften für das Reich erobert worden, die namentlich für die Folgezeit höchst b werden sollten. Es lag nämlich im Sinne der von Augustus verfolgten und festgestellten in Cäsar's Geiste dem Reich auf seiner ganzen Nordseite in derselben Weise eine „n Grenze“ zu geben, wie der Rhein von der Nordsee bis zur Schweiz bereits bildete. Es namentlich darauf an, die ganze Donaulinie zu gewinnen. So sind denn die Alpenlan Rhätien und Bindelicien im Jahre 15 v. Chr. durch Augustus' Stiefsohne Drusus und erobert, die Provinzen Rhätien, Bindelicien und Noricum gebildet worden: mehr ab seit dem Jahre 35 v. Chr. war die Unterwerfung von Dalmatien und Pannonien (Nag seit der Donau) begonnen, um nach fürchtbaren Kämpfen im Jahre 9 n. Chr. vollendet den. Ebenso ist auch in dieser Zeit das thrazische und mönische Land vollkommen besetzt Mösien (das untere Donauthal) ist wol erst unter Liberius, Thrazien erst unter Claud ständig zur Provinz eingerichtet worden. Zahlreiche feste Städte (beziehnlich verschanz und Castelle deckten die Rhein- und Donaugrenze; die neuen Donauprovinzen aber allmählich völlig romanisirt, mit vielen Städten besetzt, und namentlich in Pannon Dalmatien, in Mösien und Thrazien erwuchs aus den völlig romanisirten Provinzia ausgezeichnet tüchtige Bevölkerung, die gegenüber dem langsam sinkenden Italien die

in der endlich zum Kernlande des Reichs werden ließ, aus welchem seit der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. die besten Soldaten, Generale und Kaiser hervorgehen sollten.

Die äußere Sicherheit des Reichs beruhte seit Augustus auf einem stehenden Heere. Augustus, der mit Energie und Erfolg die durch die Bürgerkriege so schwer erschütterte Disciplin wiederherstellte, führte diese nun unabweisbar gewordene Maßregel systematisch durch. Absehen nun von den Besatzungstruppen der Hauptstadt und von den Flotten des Mittelmeers, die von kleinern Heerhaufen in den innern Provinzen, war die stehende Reichsmacht (bis auf Augustus bestand sie aus etwa 25 Legionen, s. unten) durchgängig an den gefährlichsten Grenzen über die schwierigsten Provinzen vertheilt. Namentlich am Rhein und an der Donau (die noch durch Stromflotillen bewehrt waren) standen die meisten und besten Legionen: außerdem hatten namentlich Syrien und Spanien sehr starke Besatzungen. Die Legionen (jezt 100 Mann stark, woran sich noch Reiterei bis zu 726 Pferden und ein namhafter Artilleriepark schloß) wurden principieell aus römischen Bürgern gebildet, was, da die Dienstzeit des Legionars auf 20 Jahre erstreckte, bei einem jährlichen Ersatz von höchstens 18000 Mann (die in gewöhnlichen Zeiten wol überwiegend Freiwillige waren), bei einer Bürgerbevölkerung von 3—20 Millionen keine besondern Schwierigkeiten machen konnte. Während der ersten zweihundert Jahre der Kaiserzeit hielt man wahrscheinlich auch an diesem Princip fest; nur daß man im Fall der Noth und wenn man in einer Provinz nicht genug römische Bürger fand, auch unwillkürlich aus den Provinzialen rekrutirte, die dann wahrscheinlich nach einer gewissen Dienstzeit das römische Bürgerrecht erhielten. Sonst aber stellten die Provinzen wesentlich sogenannte Hilfstruppen; diese waren „theils geworbene, mit zwanzig- bis fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit, und zwar meist Reiterei oder leichte Truppen, wie Bogenschützen oder Schleuderer; die weit überwiegende Mehrzahl derselben bestand jedoch in ausgehobenen Mannschaften, die wahrscheinlich nur im Kriege in voller Stärke präsent, außerdem aber nur in Gabeln vorhanden waren“. Die regelmäßige, stets bei den Fahnen versammelte römische Kriegsmacht berechnet Wietersheim, dem wir hier folgen (Legionen, Truppen in der Hauptstadt, und geworbene Hülfsvölker) auf 200000 Mann; die durch Aushebung zu gewinnenden Milizen schlägt er auf kaum 100000 Mann an. Infolge der Gewinnung einiger neuen Provinzen wurde dann nach und nach (bis auf Septimius Severus) die Zahl der Legionen bis auf 30 erhöht.

Bei einem Umfange von etwa 103—110000 Quadratmeilen mit gegen 90 Mill. Einwohnern, die man für das damalige Römische Reich berechnet, erscheint im Vergleich mit der heutzutage diese Truppenstärke nicht hoch; sie reichte aber vollständig aus, weil damals mit Ausnahme der Parther das Römische Reich fast überall nur schwächere, uncultivirte Stämme nachbarn hatte, und weil die Angriffslust der deutschen Stämme noch nicht erwacht war. So konnte denn Augustus sehr wohl die Politik feststellen, derzufolge die Römer weitere Eroberungen nicht mehr unternehmen sollten. Nur auf Einem Punkte wich er zu seinem Schaden davon; es war nämlich sein und seiner Stiefsohne Gedanke, die tapfern deutschen Völker, die theils unter Marob an der mittlern Donau ein starkes Reich gebildet hatten, theils ohne Zusammenhang nebeneinander lebten, bis zur Saale und Elbe hin zu demüthigen und aus den westdeutschen Gauen zunächst ein abhängiges Vasallenland zu machen. Die glänzenden Feldzüge des Augustus (seit dem Jahre 12 v. Chr.) und anderer Heerführer nach dem innern Deutschland, dann

Einfluß der römischen Civilisation, schienen wirklich das Gelingen dieses Plans in den deutsch-westfälischen Gegenden ernstlich einzuleiten (der gegen Marob im Jahre 6 n. Chr. eintretende Feldzug kam nicht zur Ausführung); da war es die unsinnige Politik des römischen Statthalters Quinctilius Varus, die im Jahre 9 n. Chr. eine gewaltige Erhebung der niederdeutschen Stämme unter dem Cheruskerfürsten Hermann herbeiführte. Die dreitägige Morbarmacht im Teutoburgerwalde vernichtete ein römisches Kernheer und machte Deutschland wieder für Rom's künftige Besieger waren jetzt gefunden! Den rächenden Angriffen der römischen Generale auf Niederdeutschland machte dann Tiberius im Jahre 17 n. Chr. ein Ende; seine nur zu erfolgreiche Politik wurde es, die Germanen durch kluge Nahrung ihrer innern Zwistigkeiten für unangefährlich zu machen; in solcher Weise ging auch im Jahre 19 n. Chr. das Reich Marob's zu Grunde. Abgesehen nun von dem großen, an den römischen Thronkriegen dieser Zeit sich anschließenden Kriege der Bataver gegen Rom, der auch einen großen Theil des linken Rheinufers momentan in Brand setzte, 69—70 n. Chr. (der bekanntlich mit dem furchtbaren Aufstande der Bataver, 65—70, zusammentraf), ist es dann an der deutschen Rhein- und Donaulinie für die ganze Jahrzehnte nicht mehr zu großen Kriegen gekommen; die Römer konnten aber allmählich die Schwarzwaldbandschaft zwischen Rhein, Neckar und Donau ihrem Reich einverleiben.

Größere und nicht eben zweckmäßige Eroberungen wurden auf andern Punkten gemacht: zu neuen Häfen des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit; zwischen den Jahren 40 und 85 wurde ganz Ungarn und Schottland bis zu der Linie zwischen dem Firth of Clyde und dem Firth of Forth unterworfen. Und der kriegerische Trajan eroberte zur Rache für ein schweres Niederlagen des unfähigen Domitian, das ganze Land der tartaren Dacier und aus den Ländern zwischen der untern Donau, der Theißlinie, den Karpaten und dem im Jahre 106 n. Chr. die neue Provinz Dacien. Dagegen gab sein Nachfolger Hadrian großen Eroberungen, die Trajan in seinen glücklichen rarkhischen Feldzügen: 114—116 gemacht hatte (Armenien, Mesopotamien und Aegypten), den größten Theil der asiatischen Länder sofort wieder auf.

Die vergleichsweise guten Tage der römischen Welt gingen mit dem großen Marc 2 lange Zeit zu Ende: und was nahe nunmehr die Zeit, wo die gesammte Welt der nicht Grenzschicker mit immer gewaltigerem Ungestüm sich gegen den Tiefenbau des römischen Reichs erhebt. Den Beginn dieser großen Wendung bezeichnet der große Angrißkrieg, Markomannen und die mit diesen verbündeten germanischen und sarmatischen Stämme unter Marc Aurel an der pannonischen Donau (166—180) führten. Nur mit Mühe entschieden, zeigte dieser schwere Krieg, daß einerseits die Rehen jetzt vertauscht waren, daß manen nunmehr die Betrüger sein sollten, und daß andererseits die Germanen, kriegerisch an Rom's Vorbild gelehrt, vor allem dadurch geübtlich geworden waren, daß ihre bisher vereinzelt Stämme zu gewaltigen Heerstruppen zusammenzuballen. Noch dauerte es einige Zeit, bis überall das Unwetter hereinbrach: noch konnte nach der lichen Regierung des Commodus (180—192) und nach den schmerzlichen Szenen, die in Ordnung in Rom zeigten, eine Reihe militärischer Prätorien das Reich ohne Rücksicht Grenzdicker durch Thronkriege von einer Wuth und Ausdehnung, die an die letzten Jahre der Republik erinnerten, zerrütten, bis endlich der fürchtbare Afrikaner Septimius Sever Jahre 197 den Siegespreis davontrug. Noch konnte dann derselbe mit Partnern u zoniern glücklich sechten; noch durfte der streckliche Blutmensch Caracalla (211—212) übrigens die nirellirende Richtung des Cäsarismus vollendete, indem er im Jahre 212 a' im Reich zu römischen Bürgern erhob, ein entsetzliches Regiment der Greuel aller Art noch durfte der Thron wiederholt rasch unter Bluttaten aller Art neu besetzt werden: rate unter dem edelsten der nun folgenden Fürsten, dem Alexander Severus (222—235) gann nun eine fürchtbare Leidenszeit für das Reich. Zu den Angriffen der Germanen, sich der Alamannen zwischen Main und Bodensee, kam damals eine neue Gefahr, indem in Asien die Parther durch das Fürstenthum der Sassaniden gestürzt wurden (226 n. C) nun die Perser mit neuer Kraft sich wieder erhoben, um für Jahrhunderte höchst g Angreifer der östlichen Provinzen zu werden. Nach und nach wird das Reich auf aller grenzen, an der britischen und gallischen Küste durch sächsische Seeräuber, am unter durch die Franken, am mittlern und obern Rhein und in den Alpenländern durch die Ala an der mittlern Donau durch sarmatische Stämme, in Dacien und am Schwarzen M die Gothen, im Osten durch die Perser angefallen, während nun auch die afrikanischen u die südlichen Provinzen beunruhigen. Natürlich war der Kampf nicht überall gleich; mit gleicher Stärke im Ganzen; allein Rom ist nun bleibend auf die Defensiv angewie: nunmehr ist die Kriegsmacht des Reichs nicht mehr ausreichend; nun müssen (denn nu wenige Provinzen lieferten selbständig ausreichende brauchbare Mannschaften) die ost vom Westen nach dem Osten und umgekehrt hin- und hergezogen werden, und eine g derlage der Römer auf Einem Punkte gab sicher das Signal zum Einbruch vieler Sch vielen andern Punkten. Dazu kam nun, daß seit Jahrzehnten die Kraft der Provinzialen durch schwere Seuchen verzehrt wurde, daß man mehr und mehr fremde, germani sarmatische, Hülfstruppen werben mußte; mehr aber, das frühere Budget (das Reich des 1. Jahrhunderts wird auf etwa 150 Mill. Thlr. angeschlagen) reichte schon lar mehr aus. Die Lasten der Bevölkerung nahmen in erschreckender Weise zu: und nane Verschlechterung der Münze von Staats wegen seit Commodus, die um die Mitte des 2. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte, verbreitete bis zu den bessern Zeiten des Aurelian u liches Elend. Endlich aber fiel seit Caracalla die Besetzung des Throns vollständig in di der Legionen; der Kaisermord ward zur Tagesordnung, die Intrigue fand lange ihren nur bei kurzen Regierungen. So dauerte es lange, bis endlich sich in den neuen endlosen ein Stamm tüchtiger Feldherren bildete, die dann begannen, in die Besetzung des Throns

Ordnung zu bringen, namentlich auch wieder dem Senat die Hand boten; bis zugleich in dem Umfang, und jetzt namentlich in den Landschaften zwischen der pannonischen Donau dem griechischen Meere, noch einmal der rettende kriegerische Geist erwachte, der der Alten ist noch für mehrere Menschenalter die Existenz rettete.

Das monotone Glend der unmittelbaren Grenzlandschaften, die tiefe Noth der Innern Provinzen, den raschen und blutigen Wechsel der Kaiser seit Alexander Severus' Tode deuten wir nur. Der Höhepunkt des Jammers aber trat gerade unter und nach dem Kaiser ein, von dem die Verale bei seiner Erhebung gerade das Beste erwartet hatten: es war Valerianus (253—260), in dem Perserkriege unterging. Und unter seinem Sohne Gallienus ward, namentlich auch durch fürchtbare Gottheneinfälle, die Noth so groß, daß allenthalben die Statthalter sich, gleich ob mehr oder minder gern, genöthigt sahen, als „Tyrrannen“, d. h. als selbständige Provinzialfürsten das Scepter zu ergreifen. Da war es endlich — Gallienus fiel 268 n. Chr. durch eine Verschwörung der Generale — der große Claudius, der zuerst durch seinen Gotthensieg über die Riesenschlacht bei Naissus (jetzt Nissa) im Jahre 269 eine bessere Zukunft anbahnte; dann kam es die gewaltigen „illyrischen“ Kaiser Aurelianus, der allerdings um 271 Dacien den Gotthen raubte (270—275), und Probus (276—282), wie auch der tapfere Carus (bis 283), welche wieder das Reich wieder in seine Fugen brachten und durch eine Reihe von Siegen es endlich wieder gleich machten, daß nun wieder geordnete Verhältnisse im Reich platzgreifen konnten.

Mit dem Regierungsantritt des hochbegabten Diocletian (284) beginnt nun eine ganz neue Zeit für das Römische Reich. Dieser gewaltige Mensch, der, umgeben von einer Menge namhafter Feldherren, überall siegreich die Ehre des Reichs behauptete, suchte durch eine Reihe höchst wesentlicher Veränderungen in dem ganzen Regierungssystem dem Reich neuen Halt zu geben. Zuerst war es, der darauf verzichtete, die römische Welt noch immer allein zu beherrschen; er sann daher, sich nacheinander mehrere Reichsgehilfen (sogenannte Cäsaren) zuzugesellen, deren jeder sich dann wieder als „Augustus“ im Range gleichstellte, welche unter seiner Oberhoheit seine Reichstheile verwalten sollten. Die Hoffnung freilich, die er daran knüpfte, durch scharfe Organisation dieses Systems auch den steten Usurpationen und Thronkriegen beizukommen, scheiterte vollständig; solange er aber selbst regierte, erwies sich die Theilung der Verwaltung sehr zweckmäßig. Mit Diocletian begann aber auch die endliche Vernichtung der republikanischen Reste der Verfassung, zugleich die Umwandlung des militärischen Kaisertums in ein „bureaucratisches“ Regiment. Was das erstere angeht, so wurden namentlich die letzten Reste der alten Macht und Bedeutung des Senats bis auf einen Schatten vernichtet; die Verwaltung der Centralregierung von Rom nach Nikomedien, wo Diocletian gewöhnlich residierte, die Erhebung von Mailand zur Residenz des Augustus Maximian trugen ebenfalls sehr entschieden zu bei, diesen Proceß zu beschleunigen. Es war Diocletian, der an Stelle der militärischen Ehrennamen am Hofe einen feierlichen Pomp, ein strenges (anscheinend persisches Vorbildern entlehntes) Ceremoniell einführte, der aus dem bisherigen Imperator der Römer einen „Dominus“ machte, das Diadem anlegte, überhaupt der kaiserlichen Würde den Glanz einer geheiligten Majestät zu verleihen strebte; dabei wirkten entschieden religiöse Motive mit, denn Diocletian, ein wahrer Anhänger der sinkenden olympischen Götterwelt, faßte die kaiserliche Stellung auf als „eine Gotthalterschaft des Jupiter“, und in diesem Sinne sollte auch das neue Ceremoniell dazu dienen, den „irdischen Stellvertreter der Gottheit“ zu verherrlichen, eine geweihte Schranke zwischen dem Kaiser und dem Volk zu ziehen. Die großen Veränderungen endlich in dem Detail der Verwaltung, die nachmals für das Reich geltend blieben, sind sicherlich schon von Diocletian beobachtet worden; ihre wirkliche Vollenbung erreichten sie aber erst durch den bedeutendsten seiner Nachfolger, Konstantin den Großen.

Die neue Gliederung der Regierung des Reichs, die Diocletian angeordnet hatte, führte bald durch seine und Maximian's freiwilliger Abdankung (305 n. Chr.) zu neuen und schweren innern Kämpfen; da war es denn Konstantin (im Jahre 274 zu Naissus geboren), der Sohn des früher Besten als Cäsar, seit 305 (bis 306) als Augustus gebietenden Konstantius Chlorus, der durch nach langen und mörderischen, das ganze Reich erschütternden Kämpfen im Jahre 323 das gesammte Reich wieder unter seiner Herrschaft vereinte. Sein Sieg brachte zugleich ein ganz neues geistiges Princip zum Vorschein. Das seit Jahrhunderten langsam und immer mächtiger sich ausbreitende Christenthum nämlich war von Diocletian und einigen seiner Cäsaren und Nachfolger seit 303 wegen des nun deutlich erkannten Gegensatzes gegen das olympische Götterthum in das ganze antike Wesen in wahrhaft grauenvoller Weise verfolgt worden. Konstantin legte, der — seine innern religiösen Überzeugungen sind noch heute Gegenstand des Streits —



ig jetzt die Blüte der illyrischen Halbinsel zu Grunde, die Niederlage des Valens bei Adria-  
pel am 9. Aug. 378 begründete die Gotthenherrschaft im Römischen Reich. Sol gelang es  
u großen spanischen Imperator Theodosius (379—395), die Gotthen zum Frieden zu zwin-  
t, sie blieben aber als Soldaten und Ansiedler im Römischen Reich. Und als nach mehrfachen  
tlichen Bürgerkriegen gegen Usurpatoren im Westen Theodosius endlich am 17. Jan. 395  
rb, da begann die Zeit, wo durch die, ursprünglich auf solche Zwecke gar nicht berechnete  
ichtheilung zwischen Theodosius' Söhnen, Arcadius im Osten und Honorius im Westen,  
ter deren ehrgeizigen Ministern Rufinus und Stilicho die bleibende Scheidung zwischen den  
abspalteten östlich und westlich von der Adria und den dalmatischen Gebirgen eingeleitet wurde,  
o ein Doppelregiment in Konstantinopel und in Mailand (bezieht sich in Rom oder in dem  
en Ravenna) unter selbständigen Dynastien begann.

Mit Theodosius' Tode begann nun aber auch die Zeit des Untergangs des Weströmischen  
ichs, das wesentlich nur noch durch immer stärkeres Heranziehen deutscher Krieger und  
dherren seine Existenz fristete. War die illyrisch-griechische Halbinsel gleich nach Theodosius'  
de durch einen furchtbaren Gothenaufstand unter Marich schrecklich heimgesucht worden,  
trafen seitdem die Hauptgefahren überwiegend den Westen. Und als in unerhörter Thorheit  
üßer Honorius im Jahre 408 seinen General Stilicho, der bisher dem Marich wie andern  
haben energisch halt geboten hatte, ermordet ließ, da überschwemmte Marich ganz Italien  
am selbst wurde im Jahre 410 genommen und geplündert), während seit 409 Gallien  
u Germanen aller Art überflutet und furchtbar heimgesucht wurde. Nun gelang es zwar  
h Marich's Tode (410), die Westgotthen für Rom zu gewinnen und zur Bekämpfung der  
hern Germanen nach Spanien (412) zu leiten; dafür aber mußte denselben das sübliche  
Alpen bleibend eingeräumt werden, während Franken im Norden dieses Landes, Burgunder  
n Oberrhein her sich allmählich erobernd ausbreiteten. So entwickelt sich denn jener Zustand,  
außer Italien und Afrika die Römer nur noch zerstreute Striche ihrer alten Provinzen wirk-  
llich innehaben, die eingedrungenen germanischen Stämme dagegen, auch im Frieden nur sehr  
an das Reich geknüpft, sich langsam, aber unabwehrlich ausbreiten. Da war es denn ein  
erer Schlag, daß im Jahre 429 (unter Valentinian III., 425—455) von Spanien aus die  
abalen nach dem herrlichen Afrika übergingen, nach und nach das ganze schöne Land bis  
h Karthago eroberten und hier unter ihrem König Geiserich ein Reich gründeten, dessen  
orgene Seeräuber bald den Küsten des Mittelmeers überaus gefährlich wurden und nicht  
hr bezwungen werden konnten. In dieser und der folgenden Zeit war es nur noch der ge-  
tliche General Aetius, ein Römer aus Mösien, dessen Kraft und Talent das zusammen-  
hende Reich noch stützte; es ist derselbe Mann, der, als der große hunnische Sultan Attila,  
433 namentlich dem Osten gefährlich, endlich im Jahre 451 sich auf den Westen warf,  
e Coalition der Römer und vieler Germanen, namentlich der Westgotthen in Gallien, zu  
nde brachte; der dann in der Riesenschlacht bei Châlons an der Marne den großen Hunnen  
i Weichen brachte, und auch bei dem Angriff der Hunnen auf Italien (452) sehr Wesentliches  
rettung des Reichs beitrug. Den Dank zahlte ihm Kaiser Valentinian III., indem er 454  
übermächtig gewordenen General ermordete. Damit war des Reichs letzte Stütze gefallen.  
Nunmehr geht es mit dem Reich des Westens (auch England war schon lange von den Le-  
ten geräumt und wurde, im Norden von den barbarischen Picten und Scoten geplagt, um  
Mitte des 5. Jahrhunderts von sächsischen Einwanderern erobert) rasch zu Ende. Nach Valen-  
an's III. Ermordung im Jahre 455 wechseln, nachdem im Juni 455 ein vandalischer Raub-  
Rom selbst geplündert, die Kaiser wieder mit furchtbarer Geschwindigkeit, meistens durch  
st und Abneigung des jüdischen Generals Ricimer, der als Germane nicht selbst nach der  
ne zu greifen wagte. Ricimer erhob und stürzte wieder eine ganze Reihe Imperatoren  
unter den edelsten, Majorian, 457—461), bis er endlich im Jahre 472 sammt dem Kaiser  
Grius an der Pest starb. Nun erhob burgundischer Einfluß den Glycerius auf den Thron,  
aber bald wieder von dem seitens der Byzantiner begünstigten Julius Nepos verdrängt  
de (474). Nepos wurde wieder durch den General Orestes gestürzt, der jetzt (October des  
tes 475) seinen Sohn Romulus Augustulus auf den Thron erhob. Und nun war es der  
ihrer germanischer Soldtruppen, Odoacer, welcher endlich im August des Jahres 476 in  
täger Erhebung dem Hause des Orestes den Untergang bereitete, den jungen Augustulus  
te, den römischen Thron nicht wieder besetzte und, von dem Hofe des Ostens unter gewissen  
wen anerkannt, die Herrschaft in Italien und den Alpenprovinzen als König antrat. Damit  
st die Geschichte des Weströmischen Reichs ab, dessen Ausgang das Oströmische oder



Byzantinische Reich noch fast um tausend Jahre überlebt hat. Auf den Trümmern aber das Abendländische Reich erhebt sich die jugendliche romanisch-germanische Staatenwelt, der Geschichte den Übergang bildet zu jener des beginnenden Mittelalters. O. F. Herzberg

**Romanische Völker.** Wie mehr oder weniger alle ethnographische Sammelwörter, hat auch die Bezeichnung „Romanisch“ etwas Unzutreffendes. Zahlreiche Bevölkerungsmassen werden den romanischen Völkern beigezählt, ohne wirklich dazu zu gehören; sie müssen es gefallen lassen und lassen es sich zum Theil recht gern gefallen, weil in dem Staat, dem sie einverleibt sind, eine aus dem Römischen entsprungene sogenannte neulateinische Sprache als officiell anerkannt wird, einige Zwischenstellungen, z. B. Belgien und die Schweiz, abgerechnet, wo Einwohner zwar ihre politische, aber nicht ihre ethnographische Zusammengehörigkeit gutheißen. Daß der Sprache eines Volks ein so weitreichendes Recht zukommt, hat seinen Grund darin, daß die Sprache das unentbehrliche Organ für die gründliche Aneignung fremder Bildungszustände ist, daher ganze Völkerschaften so gut als Individuen erst dann ihre natürliche Abstammung zu Gunsten einer andern Civilisation abzulegen im Stande sind, wenn sie die Sprache der letztern reden. In dem Sinne besitzt Europa nur drei romanische Kulturvölker: Italiener, Spanier, mit Einschluß der Portugiesen, und Franzosen, die insgesammt als directe Erben der alten Römer anzusehen sind. Zwar könnte es scheinen, daß infolge der Thronung der Römerherrschaft in ein Weströmisches und ein Oströmisches Reich das Romanische auch an den Gestaden des Bosporus festen Fuß gefaßt hätte; allein daß dies in Wahrheit nicht der Fall war, erkennt man schon an dem Unvermögen der oströmischen Kaiser, dem Lateinisch in ihren Ländern zum Siege zu verhelfen. Daß es bloß aus Eitelkeit und Beschränktheit unterlassen worden, um die Scheinherrlichkeit hellenischer Cultur zu retten, läßt sich schwerlich behaupten; wäre das römische Wesen den Byzantinern, auch nur den Besseren unter ihnen, zur Natur geworden, so würde kein Machtbefehl den einmal eingeleiteten Romanisirungsproceß hintertreiben vermocht haben. So aber blieb das Römische bloß eine Zeit lang an der Ostküste haften, um bald ganz zu verschwinden. Bei der Aufrichtung des byzantinischen Reiches war den Selbstherrschern, die darauffaßen, alles, zum Theil reichlichst, zugefallen, nur das Volk. Ihr Reich war recht eigentlich ein glücklich erfonnener geographischer Begriff, nicht mehr und nicht weniger; denn sie hatten zu Unterthanen ein buntes Gemisch theils bildungslos, theils verbildeter Völkerschaften, die kaum eine andere Regierungsweise ertragen konnten als polizeilichen Absolutismus; wie denn die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer von dem einheimischen Pöbel und Landvolk mit Jubel begrüßt wurde. So erklärt es sich, warum die nichtsfagenbsten dogmatischen Fäulereien als unvertilgbares Unkraut den politischen Dogmen überwucherten und in einen Cäsaropapismus ausarteten, der in Kirche und Staat keine andere Richtschnur anerkannte als die Stabilität der leeren Form. Das Byzantinertum hat keinen Inhalt und darum auch kein geschichtliches Interesse. Ueber könnte man sich versucht fühlen, den Rumänen eine Stelle unter den romanischen Völkern anzuweisen, wozu außer dem Volknamen und der Volkssprache das politische Leben, das sich neuerdings unter ihnen zu regen beginnt, einigen Anlaß zu bieten scheint; allein die dürftigen Überreste von Bildung, welche die römischen Colonien daselbst zurückgelassen hatten, vermochten jene Völkerschaften, trotz der günstigen Lage an der untern Donau, wegen der Ungunst der Verhältnisse nicht selbständig zu entwickeln. Die Rumänen sind kaum mehr als halbbarbarische Slawen, so wenig derselben Bildungsfähigkeit damit abgesprochen werden soll.

Anders die romanischen Völker, die dem Untergang des Weströmischen Reiches ihre politische Selbständigkeit zu danken hatten. Italien, die Byrenäische Halbinsel und Frankreich stehen in geographischer Hinsicht an den Vortheilen, welche Europa durch die Verzweigung, Verengung, Individualisirung seiner Länderräume, wegen der relativ größten Küstenbegrenzung und reichsten Entwicklung der Gestadform genießt, in hervorragender Weise theil. Die Halbinseln, wie geschaffen zum Herrschen über ein Binnenmeer und einen Ocean, mit Hinterlande, das in geschlossener Masse den beiden vorwärts gestreckten Gliedern nicht allein den Stützpunkt dient, sondern mit ihnen auch die Gunst der beiden Meere theilt — eine günstige Lage für eine Mehrheit verwandter Nationen, die allen gegenseitigen Reibungen und Abwägungen zum Trotz an dem entscheidenden Punkt doch immer wieder zusammenstreffen, ist ihnen zu denken und ließe die germanischen Völker nicht ohne Bangigkeit in die Zukunft blicken, wenn die Romanen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele beharrlicher wären. Italiener, Spanier, Franzosen haben zunächst das miteinander gemein, daß ihre Vorfahren von Rom aus nicht

nur unterjocht, sondern zugleich geistig erobert wurden; in ihnen lebt das Römerthum wirklich ort, und Rom ist ihr geschichtlicher Mittelpunkt auch jetzt noch, weil es vermöge seiner eigenhümlichen Stellung als kirchlicher Staat zur religiösen Vormundschaft über alle Romanen sich erufen fühlt und politische Veränderungen, mögen sie noch so durchgreifend sein, den Grund und Gestein dieses Verhältnisses wol erschrüttern können, aber nicht so bald umstürzen.

Zu dem Bewußtsein, ihr nationales Gepräge dadurch erlangt zu haben, daß dem Überwicht der römischen Waffen der Sieg der röm. Kultur auf dem Fuße folgte, gesellte sich der weitere Umstand, daß auch die Blutmischung der romanischen Hauptvölker eine auffallende Ähnlichkeit zeigt. Die ungesunden Stockungen und krankhaften Hemmungen in der Geschichte des Byzantinertums rühren größtentheils von der widernatürlichen Vermischung des Römisch-Slawischen mit dem Slawischen her, indem es zu keiner Erneuerung der organischen Säfte und Thätigkeiten kam, die überlebten Bildungszustände vielmehr unvermittelt neben dem rohen Naturalismus der Slawen zu liegen kamen, ohne weder denselben zu vergeistigen, noch auch aus ihm die ursprünglichen Kräfte zu ziehen, deren ein gesundes Kulturleben niemals entbehren kann. In Westeuropa hat das durch die Völkerverwanderung aufgefrischte Blut der in Abhängigkeit von Rom gerathenen Völker einen neuen Kulturproceß eingeleitet, und zwar so, daß im Norden Frankreichs, Spaniens und Italiens das Germanenthum, ohne die frühern Bewohner anzugreifen oder ihrem Einfluß sich zu entziehen, die Bedeutung eines nationalen Factors erlangte, wogegen im Süden die alte Bevölkerungsschichten der Hauptsache nach den Ausschlag geben fortführen und weit mehr durch einen bewußten Gegensatz zu den germanischen Fremdlingen in eine wirksame und nachhaltige Beziehung zu diesen traten. Solche polare Spannung kann im ganzen nur vortheilhaft sein. Am fühlbarsten ist der Unterschied in Frankreich, weniger ausgeprägt in Spanien, aber auch hier ohne Vergleich mächtiger, als man gewöhnlich annimmt, während in Italien die bevorzugte Stellung Roms Italisches und Germanisches zwar während der Vermittlung strebte, aber gänzlich zu amalgamiren keineswegs vermochte. Seit dem fleißigen Vordringen germanischer Stämme nach dem Westen Europas ist die Geschichte unseres Erdtheils, und im Grunde die Weltgeschichte überhaupt, weiter nichts als ein ununterbrochenes Streben nach einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen Germanenthum und Romanenthum, dermaßen, daß selbst solche Kriege, die auf einem ganz andern Boden ausgefochten werden, einen bleibenden und die menschliche Gesittung fördernden Erfolg nur dann haben, wenn das romanisch-germanische Völkersystem sich auf die eine oder die andere Weise daran ausbreitet. Als an der untern Donau das mächtige Gothenreich durch die Hunnen auseinander gesprengt war, gelangten Gothen bald friedlich, bald feindlich bis nach Thrazien und Kleinasien. Selbst in Konstantinopel verdrängte das gothische Kleid die römische Toga; Gothen wurden die Vertrauten des Kaisers, aber Spuren ihrer Wirksamkeit haben sie nicht hinterlassen, es sei denn die Spuren der Verwüstung. Überall wo sich Germanen mit Romanen mischten, entstammten lebensfähige Gebilde einer im Fortschreiten begriffenen Civilisation, und auch dann, wenn die Verbindung wenigstens eingegangene Verbindung auf den ersten Blick unfruchtbar erscheint, darf man mit Sicherheit angenommen werden, daß Keime vorhanden waren, die sich erst später entwickelten.

Es ist eins der Hauptverdienste L. Ranke's, in seinen Geschichtswerken diese Wechselbeziehung besonders scharf ins Auge gefaßt und den Nachweis geführt zu haben, daß die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche bei fortwauerndem Widerstreit, und die monarchisch-ständische Constitution jeder einzelnen Landtschaft neben dem daraus entspringenden innern Gegensatz die wirksamsten Triebfedern des Systems sind. Auf dem Widerstreit der geistlichen und weltlichen, der monarchischen und ständischen Tendenzen in der Wechselwirkung unabhängiger Rationalitäten innerhalb einer alles umfassenden, doch nie abgeschlossenen, mehr idealen als präsentativen Einheit beruht das eigentliche Leben des Abendlandes, die Continuität seiner Bildung, sein Übergewicht in der Welt überhaupt. Von ihrem Mittelpunkt aus haben die Romanen vorzugeweise dazu beigetragen, die Idee des Christenthums im Geiste und nach den sittlichen Bedürfnissen des Abendlandes in den Satzungen und Ordnungen des bürgerlichen Lebens Geltung zu bringen; und so wenig bestritten werden kann, daß die Staatseinrichtungen durch die vormundtschaftlichen Ansprüche der kirchlichen Gewalten vielfach zu leiden hatten, so klar liegt es zur Lage, daß der unter den Trümmern der Alten Welt eben erst im Werden begriffene Repräsentativstaat ohne die hilfreiche Hand einer sittlich-religiösen Gemeinschaft sich so bald nicht hätte kräftigt, vielleicht die zu seiner Existenz erforderlichen Bedingungen niemals erhalten haben würde. Die Verschuldungen der römischen Priesterherrschaft mögen noch so groß sein, ihre

Verdienste sind nicht geringer und der Anerkennung um so werthter, als durch sie zuerst B gebrochen werden mußte.

Vielleicht gibt es keine zweite Stadt, die sich gleich gut zu einer Landeshauptstadt eignete Rom für die italienische Halbinsel. Der in einer Ausdehnung von 120 geographischen Meilen durch die Insel laufende Gebirgszug der Apenninen mit langgestreckten, terrassenförmig steigenden Paralleltälern wird im Westen Mittelitaliens durch gewaltige vulkanische Bildungen unterbrochen. Die Stätte, wo Rom steht, ist minder gesund und minder fruchtbar als die meisten alten Latinerstädte; aber eben darum enthielt sie bei der in anderer Beziehung auf ordentlich günstigen Lage nur einen Antrieb mehr zu angestrenzter Arbeit und unablässiger Verfolgung jener weltgeschichtlichen Aufgabe, die Virgil als Herrscherrecht bezeichnet. Noch die Latiums edle Stämme nicht untergegangen. Aus den schönen, regelmäßigen Zügen der Einwohner des Albanergebirges, den großen schwarzen Augen, dem freien Blick, der gemessenen Bewegung eines schlanken, wohlgebildeten Körpers spricht bis auf diesen Tag der edle Charakter eines Volks, das Rom seine Herrschaft gründen half und dann an derselben theilnahm. Die leicht hellenistisirenden Japygen Unteritaliens, Etrusker und Kelten Oberitaliens sich zu den umbrisch-sabellischen und latinischen Stämmen Mittelitaliens verhalten haben mögen, um gemeinschaftlich mit diesen und im Gefolge der römischen Welt Herrschaft den Grund zu legen, einem italienischen Nationalbewußtsein, diese Unternehmung liegt hinter der Grenzschleife, welche die romanische Völkerverfamilie von der Alten Welt trennt. Romanisch fängt Rom und mit ihm Italien erst da zu werden an, wo es Anspruch auf eine priesterliche Stellung in der westeuropäischen und womöglich allgemeinen Christenheit macht; weit entfernt, durch eine bloße ideale Gedankenverbindung das geistliche Rom als den berechtigten Erben und Träger des kaiserlichen Ansehens zusehen, haben die römischen Bischöfe ihren wohlbegründeten Rechtstitel aus der geschichtlichen Stellung ihres Sprengels abgeleitet, weshalb es auch nach der Völkerwanderung ohne Rom keine Geschichte Italiens gibt.

Offenungeachtet ist Rom weit später christlich geworden, als man gewöhnlich annimmt. So viele Gebote auch Kaiser Theodosius gegen die Götterverehrung erlassen mochte, Rom blieb nicht auf heidnisch zu sein, und nachdem den Tempeln durch ein Gesetz des Kaisers Honorius (vom Jahre 408) ihre Einkünfte entzogen worden waren, verfiel der alte Glaube weit mehr wegen mangelnder Unterhaltungskosten als aus sittlichen Beweggründen. Unerforschliche Mysterien wurden in sinnlosen Genüssen verschwelgt, auf Circus und Pantomimen richtete sich die Lust lüsterner Lebemannsleute, denen jedes höhere Streben abhanden gekommen war. Der Fall der Stadt beginnt mit der vierzehntägigen Plünderung durch Genserich's Vandalen, als das Capitolium und Jupitertempel in Trümmer fielen, und was an denkwürdigen Spolien noch vorhanden war, nach Byzanz wanderte. Einem so völlig verkommenen Zustande gegenüber erscheint die Erscheinung, auf sich selbst ruhende Heldengröße des ostgothischen Theoderich, an der Spitze seiner „Barbaren“, als Verkündigerin eines neuen und entwicklungsfähigen Zeitalters. Auf seinem Stempeln heißt Rom zum letzten mal Felix, aber mochte das Glück auch auf der Reize seines zähen Ausdauern im Unglück unter den härtesten Schlägen des Schicksals, so lautete die Besetzung. Der Kaiserpalast, den Theoderich sich in Ravenna baute, sein eigenes, aus Erz gegossenes Reiterstandbild mit der nackten Gestalt, die in der Linken den Schild hielt, mit der Rechten den Speer schwang, endlich die originelle Grabkapelle, die sein Andenken auf die spätesten Geschlechter bringen wird, das waren lauter neue Motive, die eine nahe bevorstehende Umwandlung des Römischen in ein Romanisches verkündigten. Denn darin besteht ja der Unterschied beider, daß das Romanische ein mit germanischen Kräften, Anschauungen, Triebkräften bereichertes Römisches ist. In dem Kampfe, der sich zwischen Ostgothen und Byzantinern um die Oberherrlichkeit in Italien entspann, nimmt das Papstthum eine eigenthümliche Stellung ein. Der Abscheu gegen den Arianismus der Gothen hieß den Belisar mit seinen Slawoniern und Hunnen willkommen, wie er durch die Porta Minaria in die reiche, aber nichts weniger als glückliche Stadt einzog; erreicht wurde weiter nichts, als daß die Griechen von dem Grabmal Hadrian's herab sich ihre Gegner mit Wilsäulen vom Leibe zu schaffen suchten und der zerfallenden Wasserleitungen wegen die Badestempel den Dienst von Bischofsstühlen thun mußten. Nach der an Vernichtung grenzenden Besiegung der Gothen erließen die Kaiserlichen eine pragmatische Sanction, welche die vorhandenen Besitzverhältnisse bestätigte, aber auch den Steuerdruck erneuerte. Groß wurde das Ansehen der Bischöfe in den Städten; nicht genug, daß sie die Beamten zu leiten hatten, es stand ihnen auch eine weitreichende schiebsrichterliche Zuständigkeit

ng und die Controle über die gesammte Verwaltung zu. Von Dauer konnte die Unterwerfung unter das Ostreich nicht sein.

Zwar nicht unrühmlich, wol aber ohne bleibende und durchgreifende Spuren ihrer Wirksamkeit hinterlassen zu haben, endete die ostgothische Herrschaft, um den Longobarden, diesen Hügellern der Völkerverwanderung, Platz zu machen, deren mittlere Stellung zwischen Romanen und Germanen mehr Beachtung verdient, als man ihr gewöhnlich schenkt. Im Gegensatz zu den Goten, die nach dem Vorgang der Heruler als Preis für die Eroberung und die Mühe des Aufwandes ein Drittel der Ländereien oder eine entsprechende Abgabe beanspruchten, haben die Longobarden den Stand der einheimischen Decurionen und Landeigentümer gänzlich verdrängt, den übrigen jedoch einen Grad von Freiheit gegönnt, der den Grund legte zu dem kernigen Wesen der oberitalienischen Romanen. Schon daraus folgt im Grunde von selbst, daß in Staat und Kirche kein anderes als ihr eigenes Recht duldeten, was in Rom, von wo aus der Sieg des Kanonischen Rechts eifrigst hingearbeitet wurde, den meisten Anstoß erregte. Ist aber unter der Longobardenherrschaft alle Spuren des Früheren verwischt worden seien, so hat sich darum nicht behaupten. Kein Papst, auch kein weltlicher Fürst hat für die Begründung des Romanismus mehr gethan als Gregor der Große, aber seine Wirksamkeit erhält ihr rechtes Gewicht erst durch die gehörige Rücksichtnahme auf sein Verhältniß zur morgenländischen Kirche und den dem Arianismus ergebenden germanischen Völkerschaften andererseits. Jahrelang hat Gregor in der Stellung eines Nuntius in Konstantinopel zugebracht, ohne die griechische Sprache zu erlernen, eine Gleichgültigkeit, die zwischen West- und Ostromern ganz gewöhnlich war und die unheilbare kirchliche Trennung unter ihnen zur unausbleiblichen Folge haben mußte. Bei Gregor hatte sie jedoch einen ungleich edlern Grund. Seine Abneigung gegen das östliche galt weniger der Sprache als dem byzantinischen Wesen überhaupt, insbesondere den fruchtbarsten dogmatischen Zänkereien, die weiter nichts waren als theoretische Schaustücke, für welche die Menge in Uneinigkeit und Haß gerade ebenso sich entflammte wie für die „Grünen“ und „Blauen“ auf der Rennbahn. Als eine gesunde und praktische Natur konnte Gregor keinen Augenblick in Zweifel darüber sein, daß durch die Reizmittel eines verfeinerten Lebensgenusses die abendländische Christenheit in ihrer zum Theil greulichen Verwilderung nicht zu helfen, die sittliche Besserung, auf die doch alles ankam, nicht zu erwarten sei; was war also natürlicher, als daß er vom Stuhle des heiligen Petrus und dessen oberbischöflichen Befugnissen allen Nutzen brach, den er in Byzanz hinlänglich kennen gelernt hatte, möglichst fern zu halten sei, wobei es nicht verwundern kann, daß er der heidnischen Bücher wegen selbst den Unterhalt in der Grammatik verwarf. So hat er mit mönchischer Verachtung die weltlichen Wissenschaften aus der Kirche verwiesen; um aber die dadurch entstandenen Lücken im Bewußtsein der Gläubigen auszufüllen, griff er zu dem nichts weniger als unbedenklichen, durch den finsternen Aberglauben des Mittelalters hinlänglich verurtheilten Auskunftsmittel, die Phantasie seiner Gläubigen mit heiligen Legenden zu beschäftigen. Von ihm rührt die Menge heiliger Sagen her, Gemisch von frommer Selbsttäuschung und frommem Betrug, merkwürdig zumeist durch berechnete Schlaueit, womit Gregor in seinen Dialogen nur solche Legenden erzählte, welche Namen italienischer Heiligen seiner eigenen Zeit verherrlichten und glauben machten, in Rom, wo die Nachfolger Petri thronen, sei die Kraft und die Gabe der Wunder noch immer in ihrem vollen Maße vorhanden.

Das höchst drastische Mittel mußte dazu dienen, nicht sowol der oströmischen Kirche den Rang streitig zu machen, als vielmehr dem bedrohlichen Umsichgreifen des Arianismus unter westeuropäischen Germanen ein Ziel zu setzen. Nichts legt ein so rühmliches Zeugniß ab als den gesunden Anlagen der alten Deutschen, wie ihr schlichter religiöser Sinn, der mit den Eigenheiten der griechischen Dogmatik nichts zu schaffen haben mochte und mit derselben Verschiedenheit den überspannten Wunderglauben der abendländischen Kirche von sich wies. In Verbindung mit der von der Rechtgläubigkeit unzertrennlichen Unbuddsamkeit jenes finsternen Zeitalters, klingt es recht erquicklich, wenn ein arianischer Abgesandter des spanischen Königs Leovigild an den fränkischen Chilperich gegen den bekehrungsfürchtigen Förderer der Rechtgläubigen Wunderlehre, Gregor von Tours, äußerte: „Lästere nicht eine Lehre, die nicht deine ist. Wir unsrertheils, obgleich wir nicht glauben, was ihr glaubt, lästern es doch nicht. Denn wir sehen es nicht als ein Verbrechen an, so oder anders zu glauben. Es ist bei uns eine gewöhnliche Rede, es sei nicht sträflich, wenn man zwischen Altären der Heiden und dem Altäre der Kirche Gottes hindurchgehe, beiden seine Ehrfurcht zu bezeigen.“ Ohne von den Schritten



infrischen zu vertauschen, wobei die Einführung der Gaugrafen hauptsächlich in Betracht kam; fühlbarsten machte sich die Veränderung in der Einsetzung der vielen fränkischen Beamten in der Zulassung der verschiedenen Volkrechte, unter denen die Wahl freistand. Auch das Amt der Schöffen übte eine nachhaltige Wirkung. Wol konnte es ein in der Geschichte einziger Erfolg heißen, als Karl der Große vom Papst den Schlüssel vom Grabe der Apostel und das inner Roms in Empfang nahm und vom Patriarchen Jerusalems die Schlüssel vom Grabe des Heilands und das Banner Jerusalems erhielt, im Grunde aber war es doch nur ein Maergeschenk, weil die Kaiser über dem Entfernten und Unsichern das Nächste und Nothwendigste aus den Augen verloren. Ohne Unterlaß und mit Aufbietung ihrer besten Kräfte haben sie für die germanische Staatsidee gekämpft, ohne daß Deutschland selbst für die schwersten Opfer den bleibenden Gewinn gezogen hätte. Nicht einmal Karl der Große vermochte Unteritalien unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Solcher übel genug angebrachten und schlecht belohnten Großmuth haben die Italiener es zu danken, daß sie, was ohne deutsche Hilfe unfehlbar geschehen wäre, von Byzantinern, Sarazenen, Normannen nicht gänzlich zur Beute wurden und überdies Gelehrtheit erhielten, aus den ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen Kaisertum und Papstthum sich den größtmöglichen Vortheil zu ziehen. Wie traurig es ohne den tapfern Arm der kaiserlichen Majestät ausfiel, bezeugt ein Brief des thatkräftigen Papstes Johann VIII. an Karl denahlen, worin es heißt: „Die Städte, die Castelle, die Dörfer sind mit ihren Bewohnern durch die Sarazenen zerstört, die Bischöfe zerstreut; innerhalb der Mauern Roms sammeln sich die Reste des gänzlich entblöhten Volks; draußen ist alles Wüste und Gindbe, nichts mehr übrig als, was Gott abwende, der Untergang der Stadt. Die ganze Campagna ist entvölkert, nichts mehr als über den Klöstern und andern frommen Orten, nichts dem römischen Senat zum Unterhalt geblieben.“ Dies war um so schlimmer, weil das Kaisertum selbst im tiefen Verfall lag, so war, daß Karl der Kahle sich dahin erniedrigte, die Stimmen des Papstes und der Römer zu kaufen. Kleine Tyrannen trieben mit der Krone Karl's des Großen und mit der Freiheit des Reichs ein vermessenes Spiel. In der Kultur wurde Rom nicht bloß von Konstantinopel und den germanisirten Ländern, sondern in noch höherm Grade von den Nachbarn des Mohammedismus im Osten und Westen weit überholt, und da der römische Adel, in erster Linie die Großen von Tusculum, fortwährend Anspruch auf den päpstlichen Stuhl machte, hierin durch den Umstand bestärkt, daß während 250 Jahren unter 42 Päpsten nur zwei nicht aus Rom oder aus dem Kirchenstaat hervorgegangen waren, so kam es bei jeder Papstwahl zu den ärgerlichsten Streitigkeiten, wogegen die Wiederaufrichtung der kaiserlichen Autorität durch die Ottonen keine ernende Abhilfe zu schaffen vermochte. Die Bessergesinnnten mußten es schon als eine glückseligende Wendung begrüßen, als Gregor VI. die Papstwürde käuflich an sich brachte, nur um sie den Händen eines notorischen Verbrechers zu entreißen. Die Romfahrten der Kaiser waren meistens bloßes Schauepränge, scheiterten doch alle ihre Anstrengungen, in den ernen Besitz Unteritaliens zu gelangen, und sogar auf die Deutschen, welche Otto der Große in italienischen Reichthümern ausstattete, war kein Verlaß.

Eine neue Gestalt gewannen die italienischen Angelegenheiten in ihrer gänzlichen Zerspaltung und Zerfahrenheit erst, als das Papstthum sich seines Herrscherberufs vollkommen bewußt wurde und den Kampf mit den weltlichen Mächten offen aufnahm. Die sittliche Anregung dazu ging von dem reformirten Benedictinerorden aus. Schon im 11. Jahrhundert war das burgundische Kloster Cluny, ausschließlich in Abhängigkeit vom Papstthum gegründet, eine wichtige Brustwehr kirchlicher Unabhängigkeit; es dauerte nicht lange und durch das ganze Mittelalter Abendland pilgerten Cluniacenser, um die wiederhergestellte Strenge der Klosterzucht als Mittel zur Schärfung der weltlichen Gewissen und zur Beeinflussung der Politik zu benutzen. Der eiserne Arm mußten der kirchlichen Reformpartei die unbändigen Normannen leihen, die schließlich bis in das Herz Rußlands eindringen, südlich am untersten Ende der italienischen Halbinsel die städtischen Gemeinwesen in ein Reich zu verschmelzen sich anschickten. Gregor's VII. Lehre beruht zunächst auf dem klaren Begriff, den er sich von dem Beruf und Recht der Papstwürde machte: der Papst sitzt an Gottes Statt und lenkt sein Reich auf Erden; von der apostolischen Sonne erhält der Mond der königlichen Gewalt alles was er an Glanz bezieht; dem Vertreter Gottes ist jegliches unterthan; er soll belehren, ermahnen, strafen, bessern, richten und entscheiden über Geistliches und Weltliches; damit aber die Kirche frei wird von irdischer Menschenmacht, muß die Geistlichkeit ein geschlossener, nur seinen idealen Interessen lebender Stand sein, und damit er es dahin bringe, daß er nicht länger der Verführung zur Unzucht und Lasterhaftigkeit ausgesetzt bleibe, soll der Priester zur Gehorsamkeit gezwungen

werden. Um nun aber seine theoretischen Gedanken ins Wirkliche zu übersetzen, blieb Gregor keineswegs gleich seinem Vorgänger, Gregor dem Großen, bei den auch einer asketischen Milde gestatteten Mitteln stehen; im Bewußtsein seiner guten Absichten kam es ihm ni an, selbst den „Acheron“ in Bewegung zu setzen, mit nicht bloß zweideutigen, sondern verbretterischen Personen gesellschaftliche Verbindungen einzugehen. Der Normannen Robert Guiscard, der nichts weniger als mit freundlichen Absichten ein Nachbar des nium Petri geworden war, fand sich am Ende doch veranlaßt, den bedrängten, jedwede geängstigten Papst wieder auf den Thron der Christenheit zu setzen, nachdem er des Kaisers des Ostens in Albanien vernichtet und den Kaiser des Westens, der die seiner demüthigenden Absolution in Canossa damit rächen wollte, daß er Gregor in die Burg belagerte, in die Flucht gejagt hatte. Obwohl in seiner eigenen Hauptstadt gefangen hatte das Papstthum im Verlauf zweier Jahrzehnte ganz unermessliche Erfolge gezeichnet: ein französisches Heer den Aragoniern zur Hülfe; als Dienstmann des Papsts Wilhelm von der Normandie England (1066); sechs Jahre später zieht der Normanne als Sieger in das dem Islam verfallene Palermo ein und an demselben Tage (25. ! welchem der von den Römern abermals vertriebene Gregor in Salerno stirbt, erobert ! von den Sarazenen Toledo zurück (1085).

Zur Abgrenzung der weltlichen Rechte zwischen weltlicher und kirchlicher Gewalt verließ einen geeigneteren Ausweg als den, welchen Papst Paschalis II. dem Kaiser Leo IX. vorschlug: die Bischöfe sollten dem Reich die Kron Güter zurückerstatten und fortan vorleben, der König aber auf die Investitur für immer verzichten. Allein für billige Abkom das Mittelalter keinen Sinn, und so wogten die Gegensätze nach wie vor wirr durcheinander jeder nahm, was er erlangen konnte. Dem entsprach genau die bürgerliche Verfassung des Kirchenstaats. Man hätte meinen sollen, daß hier gerade, wo die im Entstehen begriffene Nation ihren Mittelpunkt hatte, sofern von einem solchen überhaupt die Rede sei die politische Organisation am leichtesten von statten gehen würde; dem aber stand die Natur einer Mischregierung im Wege, die im Gegensatz zu der unbestimmten Masse einerseits und des niederen Volks andererseits kein freies Bürgerthum aufkommen ließ werkergenossenschaftlichen Fraktionen unter dem Schutz vornehmer Herren ihr ruhmloses Dasein blieben auf die dürftigen Hülfsmittel eines von den Sparsparrenigen frommer Bürger Gemeinwesens beschränkt. Reiche und angesehene Bürger traten in die Reihen der Aristokratie bis heute von den päpstlichen Lehnen ihre Titel führt und wie die einzelnen Ritters Lehnsleute in ihrem Dienste hatte. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde die Consularregierung von der Volkspartei gestürzt, und wer vom Adel der Gemeinde treten wollte, mußte die Stadt verlassen. Der Patricius allein sollte die Majestät des Volks repräsentiren. Nur kurze Zeit dauerte dieser Traum der Wiederherstellung; in seine weltlichen Rechte von neuem eingesetzt, zehrte der Papst von seinen Regalien Gütern und Lehnen und hatte der von der Gemeinde freigewählten Magistratur die Erlaubnis zu erteilen. Irgendetwas Bildungsfähiges hat sich daraus nicht entwickelt; der Staat, weil auf einen innern Widerspruch gegründet, mußte ein unfertiger politischer bleiben, der in abgelegenen und dürftigen Gebirgsgegenden jetzt noch an Barbarie Gerade zu der Zeit, da in Rom die Consularregierung beseitigt wurde, entstanden in der Umgegend die Communen mit Consuln an ihrer Spitze. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts wickelten sich im außerrömischen Italien die Keime neuer Kultur, zum Theil infolge der weltlichen Rechte, welche Kaiser Otto der Große mehreren Städten erteilt hatte. Auch dabei zeigt sich eine gewisse gegensätzliche Spannung zwischen oben und unten dem Ganzen stattfinden kam. Während die Normannen den ganzen Süden Italiens, mit Ausnahme Siziliens unter einer der französischen nachgebildeten Lehnsverfassung mit Regierungsbehörden vereinigten, zerfiel der Norden in größere und kleinere Markgraffschaften, Grafschaften, erimite Bisthümer. Hatten einzelne Städte die heftigsten Stürme überdauert, so kenn fortwährenden Wechsel der Regierungsgewalten sich leicht zu Nuzen machen; mehrere um wie Lucca, errangen bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Wahl eigener Capitane. Mit Ausnahme der Markgrafen von Toscana und Ivrea trat die Grafengewalt vor den Mächten der Bischöfe mehr und mehr in den Hintergrund, um bischöflichen Lehns- und Capitane Platz zu machen. In den mit Schöffen besetzten Vogtei- und Grafengerichten führten (Capitan) und der Vicecomes des Bischofs den Vorsitz. Daß es an Stoff zu Streitigkeiten fehlte, liegt in der Natur solcher Verhältnisse. Die Capitane, als die obersten Ba-

höfse, machten sich und ihre Lehns Herren bei den ihnen untergebenen Lehnsrittern (Valloren) frühzeitig verhasst, und von Mailand aus verbreitete sich eine Verschwörung dieser Leute, denen sich die Ministerialen und alles niedere Volk anschlossen, über ganz Italien. Auffständischen wählten ihre eigenen Richter und Schöffen und ließen sich erst beschwichtigen, Kaiser Konrad II. den Valvafforen Erbllichkeit der Lehen, eigene Schöffengerichte, Berufung diesen an den Kaiser oder seinen Pfalzgrafen, Sicherung gegen die Verwandlung der Lehen Zins- und Pachtgüter verbrief. Kurz darauf verschwanden der bischöfliche Vogt und Vicees; seit Ende des 11. Jahrhunderts finden sich in Norditalien überall Consuln, meistens an der Zahl, an der Spitze der Stadtgemeinden, deren Jurisdiction und Führung im Kriege übernehmen. Nachdem auf die Weise die Communen in den Besitz der Selbstregierung gesetzt waren, richteten sie, um der obrigkeitlichen Leitung mehr Nachdruck zu verleihen, das tische Wesen fast ohne Ausnahme so ein, daß zwei Rathscolliegen mit alljährlich wechselnden valtöboten (Podestàs) an der Spitze, die Gemeindeangelegenheiten besorgten, das eine mal überwiegend aristokratischem, das andere mal in demokratischem Geist. Überall standen sich en republikanistischen Gemeinwesen allgemeiner Bürgerstimm und particularistische Familienressen gegenüber, und um die Ähnlichkeit mit den althellenischen Kleinstaaten noch vollstänzer zu machen, fehlte es unter den italienischen Städten niemals an Reibungen, die oft genug angewierge und kostspielige Kechen ausarteten. Es war eine Eroberungspolitik im kleinen, inen eigenen Weg ging Venedig, wo schon im 7. Jahrhundert aus der spätrömischen Militärlassung die Herzogswürde mit einer Volksversammlung und Gemeindevögten sich entwickelte. ausgemacht es ist, daß eine Nachwirkung des altrömischen Bürgerstimm sich in allen diesen nicipalen Bewegungen verspüren läßt, so wird man doch gerade hier die Mitbetheiligung des manenthum nicht außer Acht lassen dürfen. Mailand ist dem Blute nach unter allen ibern Städten Italiens vielleicht am wenigsten italienisch und am meisten germanisch, und paart sich nirgends die Vorliebe für das Einheimische so unverhohlen mit dem Haß gegen Deutsche.

Die lombardischen Städtebündnisse hatten weit weniger als ähnliche Verbrüderungen in ern Ländern zum Zweck die Abwehr feudaler Bedrückungen, sondern viel häufiger Aufung gegen die Ansprüche der Kaiser. Zumal die Zwistigkeiten, in welche die Hohenstaufen mit Guelfen gerietzen, konnten nicht verfehlen, die Parteileidenchaften unter den kaiserlich päpstlich gesinnten zu neuer Glut anzufachen, die um so verheerender wirkte, weil die an wohlbegründeten Rechte, welche die Kaiser daselbst geltend machten, gegen sie das Mißtrauen die Abneigung der Päpste immer mehr steigerten und so verbitterten, daß der Zwiespalt in er Zeit unheilbar wurde. So oft und nachdrücklich auch Friedrich I. seine Widersacher auf ienischem Boden zu Paaren trieb und den Trägern kaiserlicher Lehen ihre Verpflichtung in nnerung brachte, besieg hat er den nationalen Widerstand niemals, selbst nicht durch die störung Mailands, hauptsächlich weil hinter den aufrührerischen Städten immer wieder ienisch gesinnte Päpste standen. Auch er mußte es erfahren, was Petrus Diakonius von den ischen Kriegern Heinrich's V. bemerkte: sie gleichen dem Schnee ihrer Heimat, indem sie, von Hitze berührt, sich in Schweiß auflösen und von der Sonne aufgezehrt werden.

Indem sie das Kaisertum bekämpfte, zunächst nur in ihrem eigenen Interesse, hat die itgewalt ohne Unterlaß für die Selbständigkeit Italiens gestritten. Selbst der Keil, der in Fleisch der italienischen Nationalität dadurch getrieben wurde, daß Friedrich II. zugleich ser und Erbherr der Länder diesseit und jenseit des Faro war, führte nicht bloß nicht zu beabsichtigten Verschmelzung Italiens mit Deutschland, vielmehr umgekehrt zu der Lösung r widernatürlichen Verbindung, der man es hauptsächlich zuzuschreiben hat, daß die deutn Länder damals nicht nach dem Beispiel anderer Staaten einen geographischen Mittelpunkt mit diesem ein sicheres Unterpfand ihrer zukünftigen Einheit erhielten. Ein deutscher Kaiser, sieben Kronen trug und ganze 15 Jahre den Boden Deutschlands nicht ein einziges mal be, that als Feind mehr für die Italiener, als ihre besten Freunde hätten thun können — er vertete vollends die letzten Stützpunkte, welche die Deutschen in Italien hatten. Dies war dings nur möglich, weil die im Papstthum bei aller Schlechtigkeit einzelner Päpste fortlebenz ideren ihre gewaltigste Verkörperung gerade in dem Zeitpunkt erhielten, da das Königthum Deutschen durch einige hervorragende Herrschergestalten seine Nachbarn mit ernstlicher Ge: bedrohte. Innocenz III. war nahe daran, die frommen Wünsche Gregor's des Großen die kühnsten Hoffnungen Gregor's VII. in Erfüllung gehen, den Papst als den obersten ugherrn der gesammten Christenheit anerkannt zu sehen. Nicht genug, daß er mit der Be-



gründung eines festen Besitzthandes in Italien die Lehnsoberrherrlichkeit über Sicilien, Portugal und Aragonien verband, England dieselbe Demüthigung bereitete; durch Venetianer und Franko ließ er selbst das griechische Kaiserthum zertrümmern. Einen wirklichen und bleibenden Gewinn hat von den Kreuzzügen allein das Papstthum und als sein Partner Italien gezogen; sein Nation brachte zu den zwecklosen Unternehmungen verhältnißmäßig weniger Opfer und erntete größere Vortheile. Dem päpstlichen Commandowort durfte sich kein weltlicher Herrscher der Christenheit entziehen, während die italienischen Handelsstädte sich nicht etwa mit den unermüdeten Hülfquellen begnügten, welche durch das blanke Schwert der abendländischen Ritters ihnen geöffnet wurden, sondern sich überdies Überfahrt und Zufuhren von ihren eigenen Märkten anständig theuer bezahlen ließen. Alle Schleusen des Wohlstandes und der eng damit verbundenen geistigen Erhebung ließen ihren Segen über das Land strömen, dem der päpstliche Stuhl und die Hoheit seiner Stellung einen kaum geahnten Glanz verlieh und doch zugleich weit weniger lästig wurde als den übrigen Völkern des Abendlandes. Nicht ohne Mißtrauen hatte man in Rom die Scholastik sich zu einem System christlicher Wissenschaft abschließen sehen die päpstlichen Legaten warnten vor den neuen Lehren, und es dauerte sehr lange, bis die Sentenzen Peter's des Lombarden, dieser Katechismus der Scholastiker, von allen kaiserlichen Säulen frei befunden wurden, um fortan der durch ein Lateranconcil festgesetzten Glaubenslehre ein Rückstücken voll philosophischer Spitzfindigkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine ähnliche Verwandtniß hatte es mit den Bettelorden. Die Curie weigerte sich, die Erlaubniß zur Stiftung neuer Orden zu ertheilen, aber nicht sobald waren Dominicaner und Franciscaner im Besitz derselben, und schon übten sie als geistliche Miliz eine Kirchenpolizei, wie der Hüter der Abergläubigkeit sie nicht wirksamer wünschen konnte. Ihr Beruf brachte sie dem Volk nahe, und durch einbringliches, jebermann verständliches Predigen gewannen sie sich die Herzen der großen Menge, welche die reguläre Geistlichkeit sich entfremdet und, zumal in den Städten, einen nach orientalischesensuallistischer Religionslehren und communistischer Tendenzen hatte werden lassen. Dieselbe Opferwilligkeit, die mit Gefahr des Lebens rettete, was zu retten war, wandte sich auch der innern der äußern Mission zu. Schon im 12. Jahrhundert hatten die italienischen Handelsstädte Factorien in Alexandrien, obschon die Päpste den kaufmännischen Verkehr mit den Ungläubigen verboten. Auf demselben Wege folgten Bettelmönche als Missionare, und in Tunis errichteten sogar die Franciscaner ein Kloster, in welchem Kaiser Karl V. das St. Jakobsfest feierte.

Für die allgemeine menschliche Bildung in Wissenschaft und Kunst trugen die Städte Sorge, fast möchte man sagen: nach dem Maß ihrer bürgerlichen Freiheit und der unter ihrem Schutz sich häufenden Reichthümer. Schon früher bezeichnete man die Gelehrten als Männer städtischer Bildung, die Rhetorenschulen gingen niemals ganz ein; aus solchen entstanden die älteste Schule der Medicin in Salerno und die Rechtsschule in Pavia, die sich bis ins 10. Jahrhundert verfolgen lassen. Auf dem Boden, dem es seine Entstehung zu danken hatte, innig verwachsen mit den Anschauungen, Neigungen, Überlieferungen der einheimischen Bevölkerung, nahm das Römische und das ihm nachgebildete Kanonische Recht in Italien eine ganz andere Stellung ein als in den Staaten, nach denen es erst verpflanzt werden mußte. Von einem völligen Aussterben des Römischen Rechts in Italien kann so wenig die Rede sein als von einem plötzlichen Wiederaufleben desselben; nur das eigentliche gelehrte Studium erwachte erst da wieder, wo überhaupt neue Culturelemente sich zu regen begannen. Schon die Fortbildung des kirchlichen (Kanonischen) Rechts blieb gänzlich unverstanden, wenn jede Bekanntheit mit den Justinianischen Gesetzbüchern gefehlt hätte. Durch Irnerius und seine Nachfolger nahm von Anfang des 12. Jahrhunderts an in Bologna die Rechtsstudien einen solchen Aufschwung, daß außer dem Privatrecht nunmehr auch das öffentliche davon beeinflusst und die Begründung einer sehr weitreichenden Fürstengewalt wesentlich unterstützt wurde. Darüber, daß die gelehrten Juristen Bolognas ghibellinisch gesinnt waren und den kaiserlichen Oberherrschaften einen Voranschub leisteten, hatten die Italiener nun so weniger Klage zu führen, als mit gehöriger Macht ausgerüstete Regierungsgewalten ein allgemein gefühltes Bedürfnis und für die Rechtssicherheit unumgänglich geboten waren. Nur in solcher Lage vermochte das Privatrecht, seine rudimentären Bildungen abstreifend, sich den Ansprüchen reichgegliedelter Lebensordnungen in den ausgesprochenen Formen anzupassen und der endlosen Zersplitterung in Localrechte Einhalt zu thun.

Es gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte, daß nach dem mißglückten Versuch Friedrich's II., Italien zu unterjochen, und während sein Erbe zwischen den Häuptern

Ion und Aragonien getheilt wurde, die nördlichen und mittlern Länder der Halbinsel inmitten wildesten Stürme in Kunst und Wissenschaft zu einer außerordentlichen Blüte gelangten. Der Genius der Nation erschloß seine reichsten Hülfquellen, und zwar in einem Zeitpunkt, da in gänzliche Ohnmacht gefallene Papstthum im Patrimonium Petri einen völligen Stillstand aller geistigen Regungen herbeiführte, wofür das an Kunstdenkmälern so reiche Rom ein rührender Beleg ist. Gerade aus dieser Periode hat es gar nichts Bedeutendes aufzuweisen. Folge der Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon schwand der Einfluß des Kirchenraths auf die Geschichte Italiens gänzlich, fast gleichzeitig mit dem Ansehen der Kaiser; diesen war sich selbst, seinen eigenen Eingebungen zurückgegeben. Selbst Ghibellinen und Gelfen, so hartnäckig sie sich nach wie vor bekämpften, wetteiferten in der Förderung einheimischer Bildung, ohne die es kein nationales Bewußtsein gibt. Ungeachtet der politischen Zersplitterung griffen die Verhältnisse vortreflich ineinander. Die Binnenstädte bereicherten sich durch Industrie, Wechsel- und Bankgeschäfte, Venedig und Genua betrieben den Seehandel, indem das ghibellinisch gesinnte Vifa für immer seine Macht auf dem Meere eingebüßt hatte. Neben entwickelte Florenz nach außen eine seltene Expansivkraft seiner demokratischen Institutionen, aber der große Wohlstand, zu welchem in allen angesehenen Städten einzelne Familien anstiegen, konnte nicht verfehlen, strebsamen, auf gemietete Söldnerhaufen sich stützenden Geschäfthabern die Wege zu bahnen. Doch auch diese, selbst wenn sie ihre Mitbürger bedrückten, waren in der Regel ihren Stolz darein, Künste und Wissenschaften zu beschützen. Eine Ausnahmestellung behauptete Venedig, dem, sehr abweichend von den einem fortwährenden Wechsel unterworfenen demokratischen und despotischen Regierungsgewalten, eine vor den verwerflichsten, ja unmenschlichsten Maßregeln nicht zurückschreckende Aristokratie über arge Bedrängnisse weghalf.

Auf der einen Seite die mächtigsten Antriebe des classischen Alterthums, auf der andern der rastlose Verkehr mit dem Mohammedanismus verliehen der Bewegung einen Zug von Selbstbigkeit und Allgemeinheit, daß kein Gebiet des Wissens unangebahnt blieb und keine Form sich dem Zwang der kirchlichen Autorität blindlings unterwarf. Und recht als ob die Gemüthsheit der Völker nicht nur mit ihren materiellen, sondern nicht minder mit ihren geistigen Erbschätzen Italien zinspflichtig wäre, folgten der Fremdherrschaft in Sicilien dahin die früherromanischen Sprachbildungen und Dichtungen. Das Provenzalische weckte in der letzten Generation der Hohenstaufen, unter den bunten Bildungszuständen Siciliens, das Verlangen nach der eigenen Sprache, die an dem Mittelpunkt der nationalen Cultur Italiens, in Toscana, rein italienisches Gepräge, ausgezeichnet durch Wohlklang, Diegsamkeit und Reichthum, erhielt. Mit dem einzigen Homer vergleichbar in dem Fall, daß dieser eine geschichtliche Persönlichkeit wäre, hat Dante alle nationalen Bildungselemente seines Volks, nicht bloß ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Form nach, in eine mustergültige Dichtung zusammengefaßt, welche allen in Wissenschaft und Kunst nach Höherm strebenden Landsleuten zum wirksamsten Erziehungsmittel diente. Es ist gar nicht zu sagen, wie weit Dante's culturgeschichtlicher Einfluß ist. Statt seiner wurde Petrarca als Wiederhersteller des classischen Alterthums mit Ehrentugenden überschüttet und auf dem Capitol gekrönt. Vor der Türkengefahr kühnende Dichtungen, zunächst Chrysoloras, verschafften dem Verständniß des Griechischen Eingang. Leider hatte das Wüdnatürliche eines gerade in der günstigsten Lage zu weltlicher Herrschaft gelangter Priesterthums keine andern Folgen haben, als daß die Gelegenheit zur dauernden Verwilderung größerer Gebietstheile ausblieb oder, wo sie sich zeigte, die mächtigsten Kleinstaaten, wie Venedig und Genua, Mailand und Florenz, in nutzlosen Fehden sich zerfleischten und Einbringnisse sich immer von neuem gleich Schmarogerpflanzen einnisteten. Neben einzelnen rühmlichen Maßnahmen unter den Fremdherrschern war die durch Cosmus von Medicin in Florenz glorieus begründete Macht seines Hauses nicht im Stande, dem Grundschaden der Kleinstaaten abzuhelfen; dagegen haben die Medicer, als die vorbersten in dem allgemeinen Wettstreit der Dynastien, den wissenschaftlichen, namentlich Platonischen, Studien und in noch höherm Maß den besten die großartigste Förderung angebeihen lassen. Rühmlichen Antheil an der allgemeinen Formationsbewegung nahmen die Italiener durch die Gründung von Akademien, sowie durch Eifer, womit sie die mathematischen und Naturwissenschaften betrieben. Man kann von ihnen sagen, daß sie zuerst im ganzen Abendlande den Standpunkt der Scholastik verließen, während sie im politischen Leben mit Riesenschritten ihrem Verfall entgegengingen, seitdem die besten für sich und ihre Verwandten Politik im großen zu treiben angingen und abermals die Massen ins Land zogen. Die Verweltlichung des Papstthums gipfelte in den allerhöchsten

sprechenden Ausschweifungen Alexander's VI., jenes spanischen Borgia, der Italiens' größte tiefere Wunden schlug als alle Ausländer zusammen. Nach dem bewaffneten Gang Karl's VIII. von Frankreich durch die Halbinsel und nach der Ligue von Cambrai, Papst mit auswärtigen Mächtshabern zur Unterdrückung eines italienischen Staats schl die Halbinsel der Fankapfel zwischen Frankreich und dem Kaiser, um fortan für die Abfindungen den stehenden Kaufpreis abzugeben. Unter so mißlichen Umständen, leitenden politischen Gedanken und ohne die sittliche Kräftigung durch Rückkehr zum lichen Geist der christlichen Religion, mußte Italien in seiner politischen Entwicklung u zurückbleiben, als gerade diejenige Fürstengewalt, die dazu am wenigsten geeignet wa kenstaatlche, mehr oder weniger auf der ganzen Halbinsel ihren Grundsätzen Gelschafte, die in kläglicher Vermischung der kirchlichen Institutionen mit den staatlchen funden Fortschritt unmöglich machten. Zur Zeit, da unter den germanischen Na Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern die Lösung war, entfaltete, vom Haude angeweht, die italienische Kunst eine bezaubernde Fülle von Ideen und Formen aber sofort in Verfall, als die verschiedenen Kunstschulen zu einer römischen Kunst verschmolzen, die keinen natürlichen Boden mehr hatte. Im eigenen Hause des Papst es eine Zeit lang zum guten Ton, sich zu heidnischen Lehren zu bekennen, als um die 16. Jahrhundert die Bischöfe von Rom den ihnen dringend anempfohlenen Reform ließen und mit Hilfe des Jesuitenordens die Restauration des mittelalterlichen Do Kirchenregiments gegen den in sich selbst zerfallenden Protestantismus durchsetzten. I Mißbräuche zu entfernen, fügte das Tridentinische Concil sich zuletzt in allen wesentlic ten den Ansprüchen der Hierarchie, die politisch dem veränderten Stande der Ding Rechnung trug, als sie ihre überlieferten Tendenzen, sich der fürstlichen Gewalt entgeg aufgab und mit dem weltlichen Absolutismus einen freiheitsmörderischen Bund schloß thum und Kaiserthum gingen nunmehr nicht nur friedlich nebeneinander her, sonder sich die Hände zur Unterdrückung aller selbständigen Regungen, die als revolutionär u christlich bezeichnet wurden, um die gegen sie in Anwendung gebrachten Gewaltthätig rechristlichen. Die Gefahr war um so größer, da das Haus Habsburg in seinen beide zweigen, Oesterreich und Spanien, von Italien aus durch Hochburgund und die Niebe Neß bildete, das alles Dazwischenliegende zu ersticken drohte. Es erklärt sich so die a Thatfache, daß zu Anfang des Dreißigjährigen Kriegs der Kaiser fast nur slavische u nische Truppen, und nur romanisches Geld gegen die Deutschen zu verwenden hatte. It tete von dem hierarchisch-absolutistischen Bündniß weiter nichts als die tauben Frü störter Ruhe, die nationalem Tode gleichkam und durch vereinzelte Besserungsversuch geflärten und wohlvollenden Absolutismus in Neapel und Toscana wenig gewann. Friedensschluß von Rachen (1748) saßen auf allen erblichen Fürstenthronen Italiens, Este in Modena, Ausländer, in Mailand, Mantua und Toscana Deutsche, in Neapel und Parma Bourbonen, in Piemont und Sardinien das Haus Savoyen. Durch die l thung eines Sohnes von Maria Theresia mit der Erbin von Modena wurde auch das lienische Regentenhaus germanisirt.

Selbst während dieses traurigen Zeitraums bewährte sich die tüchtige Natur des I in Unwissenheit und Aberglauben begraben lag. Ein einziger kräftiger Hauch der Fre es erwachte zu neuem fröhlichen Dasein. Der Punkt, an welchem Italien zur Zeit, I reich, England, Deutschland, die Niederlande durch Ludwig XIV. und den Türken Grundfesten erschütterter waren, in den Entwicklungsgang Europas eingriff, liegt in I der exacten Wissenschaften, da alle andern Wege freier Geistesbthätigkeit veripert wacer ist der eigentliche Begründer der Beobachtungskunst, er, der die Natur zwang, und sachen zu offenbaren, aus denen die Gesetze abzuleiten sind, die einen natürlichen in seinem fortschreitenden Verlauf bedingen. Daß auch ein Galilei sein ehrwürdig unter die Mächtsprüche der Inquisition beugen mußte, kennzeichnet am besten den Wi in welchem die Weltanschauung seines Volks befangen lag. Harvey, der Entdecker i kreislauf, hat in Padua studirt; Borelli gebührt der Ruhm, die Physiologie begi haben, weil er zuerst auf die Lebenserscheinungen die Gesetze der Physik und Mechanik a und wo es irgend galt, die Geheimnisse der Natur zu ergründen, da hat Italien mitg

Der völlige Umsturz des Bestehenden, den die Napoleonische Herrschaft daselbst i hatte, trug nirgends bessere Früchte. In mehr als einem Betracht kamen dem Kaiser I josen nationale Sympathien entgegen; die Hauptsache jedoch war, daß das neubelebte I

fühl unter den Gebildeten aller Stände die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und das Ver-  
 trauen zu der eigenen Thatkraft wach erhielt. Das Gewohnheitsmäßige in der Denkweise der  
 Masse und die Bajonnette Metternich's vermochten die Kartenhäuser der Restauration und den  
 geographischen Begriff Italiens noch eine Zeit lang zu halten: abzuwenden war die Krise  
 nicht, und als sie wirklich eintrat, konnte Piemont allein den Ausschlag geben, das seiner Lage,  
 Geschichte und Volksnatur wegen alle Bedingungen eines nationalen Verfassungsstaats in sich  
 vereinigt. So verbächtlich sich Karl Albert in jüngern Jahren benahm, so unanfechtbar war gleich-  
 sam seine italienische Gesinnung, und wenn man erwägt, daß er seiner eigenen Äußerung  
 Folge eingezwängt lebte zwischen den Dolchen der Carbonari und der Chocolade der Jesuiten,  
 wird man die Achtung einem Monarchen nicht versagen, der seit seiner Thronbesteigung lang-  
 samen, aber sichern Schritts im eigenen Lande gegen den Widerstand einer allmächtigen Partei  
 seinen Reformen durchsetzte, welche die Befreiung Italiens erst möglich machten. Der zweite  
 Napoleon, um auch dabei in die Fußstapfen des Oheims zu treten, that das Übrige, und das  
 reichliche Italien hat in der kurzen Zeit seines Bestehens ungeachtet der riesenhaften Schwie-  
 gkeiten, womit es kämpfen muß, die Probe seiner Lebensfähigkeit nicht nur, sondern auch  
 seiner Unüberwindlichkeit ruhmvoll bestanden. Was auch kommen mag, und so vieles die dorti-  
 gen Zustände zu wünschen übriglassen, die Rückkehr zum Alten ist unmöglich.

Die Pyrenäische Halbinsel ist wol das einer richtigen Beurtheilung unzugänglichste  
 Land Europas; sie enthält ein Gemisch von Gegensätzen, wobei das äußerste Maß von Freiheit  
 und Gleichheit neben dem höchsten Grade von Unfreiheit hergeht. Zustände der Art erheischen einen eige-  
 nen Maßstab um so mehr, weil sie in Spanien zur Unterlage eine der Aufklärung noch gar sehr be-  
 schränkte Geschichte haben. Der Widerspruch macht sich schon in den geographischen Verhältnissen  
 bemerkbar. Ein ziemlich regelmäßiges Viereck, an seinen Seiten von zwei Meeren bespült und  
 durch einen Gebirgsriegel mit dem Festlande zugleich verbunden und von ihm geschieden, könnte  
 die Halbinsel ihrer natürlichen Lage nach der Kopf Europas sein, wenn Gestade und Binnen-  
 land für die höhern Kulturzwecke ebenso gegliedert wären wie unser Erdtheil im großen und  
 ganzen. Statt dessen erhebt sie sich von den reichlich mit natürlichen Reizen, aber mit wenigen  
 nützlichen Seehäfen ausgestatteten Küsten zu einem Hochlande mit meist unbewaldeten Ebenen,  
 das deshalb für den Binnenverkehr nur einige streckenweise geeigneten Flüsse besitzt. Ande-  
 reits gewähren im Südwesten Cadix, im äußersten Nordwesten Vigo, La Coruña und Ferrol  
 treffliche Ankerplätze für Kriegs- und Handelsschiffe, verlieren aber von ihrer Brauchbarkeit  
 durch den Umstand, daß der Schlüssel zum Mittelländischen Meer und Atlantischen Ocean,  
 Gibraltar, in fremden Händen ruht.

In ein kaum aufzuklärendes Dunkel hüllt sich Spaniens Urbevölkerung, schon von den Alten  
 unbekannt, und auch die Elemente, die sich mit ihnen im Verlauf der Jahrhunderte mischten,  
 lassen sich nach Zahl und Einfluß nicht bestimmen. Das aber ist ausgemacht, daß in keinem  
 Lande Europas, außer etwa Italien, der Mischproceß reichlicher und mannichfaltiger war.  
 Gesehen von den gänzlich unaufgeklärten celtischen Bestandtheilen, ist es namentlich der semiti-  
 sche Stamm, der nicht bloß in Phöniziern und Karthagern, sondern auch in Juden ein zahlreiches  
 Element lieferte, und die darauf bezügliche Archäologie, einmal ernstlich in Angriff genommen,  
 uns einer um so reichern Ernte entgegen, weil man endlich angefangen hat, den vorhandene-  
 ren aus Licht tretenden Denkmälern der römischen und westgothischen Vorzeit die Aufmerksam-  
 keit und Schonung zuzuwenden, die sie in so hohem Grade verdienen. Mit der ihnen eigenen  
 Thätigkeit haben die Römer Spanien trotz des Widerstandes, auf den sie von seiten der ein-  
 wohnlichen Bevölkerung stießen, nicht bloß unterjocht, sondern auch romanisirt, was ihnen, mit  
 Ausnahme der in und an den Pyrenäen ansässigen Vasconier, so wohl gelang, daß die Ein-  
 wohner sich als Angehörige Roms fühlten und wie die meisten Städte, so auch die meiste Bil-  
 dung unter allen römischen Provinzen besaßen. Nachdem von Afrika herüber das Christen-  
 thum festen Fuß gefaßt hatte, fand das Nicänische Glaubensbekenntniß seinen eifrigsten Ver-  
 treter an dem in Spanien geborenen Kaiser Theodosius.

Plündernd waren schon im 2. Jahrhundert Cimbern und Teutonen durch die Halbinsel ge-  
 zogen; als sodann zu Anfang des 5. Jahrhunderts Alanen, Vandalen und Sueven einbrachen,  
 schwindet schon nach kurzer Frist der Name der nach Lusitanien gedrängten Alanen gänzlich,  
 Vandalen setzen nach Afrika über, und die Sueven breiten sich über Lusitanien und Bética  
 aus, bis ihr Reich im Jahre 535 im westgothischen aufgeht. Die nachrückenden Westgothen,  
 Burgunder, Franken und Ostgothen aus Aquitanien verdrängt, zogen als geordnetes  
 Heer in Spanien ein. So sehr sie darunter litten, daß durch das Aussterben des Königs-

geschlechts der Walten die Thronfolge den Wechselfällen der Wahl unterworfen war, Nachtheil, zum Theil wenigstens, ihr Arianismus auf, der keine kastenartige S. Priesterschaft außerhalb der Volksgemeinde zuließ. Wie überhaupt in der Urzeit der war die Verfassung der Westgothen eine auf der Dienstpflicht aller Freien beruhend gegliederte Wehrverfassung, verbunden mit richterlichen Befugnissen aller derer, die tärifchen Grad hatten. Der König umgab sich mit angesehenen Geringen, die d gericht bildeten und die Hofämter bekleideten; Herzoge waren über die Provinzen Grafen leiteten das Gerichtswesen in den Districten. Die jungen Leute erlernten, Namen von „Gardingen“ (Zunker, romanisch Insanzon), bei Hof und bei den Grafe tärifchen und richterlichen Dienst und besorgten die Stellvertretung. Die Kronvönd Sklaven eine mittlere Stellung zwischen Leibeigenen und Gemeinfreien einnahm von eigenen Beamten verwaltet. In den Städten hatten sich unter der Obhut d Reste des römischen Communalwesens erhalten, aber Grundeigenthum galt als un verbunden mit der Ehre eines freien Germanen, und was auf Grund und Boden findet sich im Gesezbuch aufs genaueste und zweckmäßigste geregelt. Von ihren Lie mußten die Romanen zwei Drittel abtreten, jedoch so, daß das eigentliche Wirthshaus mit seinen Gärten als Drittel gerechnet wurde. Reiche Westgothen gaben ihre Gütpacht an ärmere Stammgenossen, die mit Zurücklassung der Hälfte ihres Erworben ausweichen konnten.

Die Romanen hatten ihre eigene Sprache, ihr eigenes Recht, ihre eigene Religion, da Wechselheirathen streng verboten waren, ausschließlich auf sich selbst angewiesen wol konnte es bei ihrer Geschmeidigkeit und höhern Bildung nicht fehlen, daß ihr C die Besieger in fortwährendem Wachsen begriffen war. Den größten Gewinn zogen Duldsamkeit der arlanischen Geistlichkeit, ganz abgesehen von den überaus zahlreich die sich durch ihre Kenntnisse den Gothen vielfach nützlich erzeigten und selbst richter tionen über die Romanen ausübten, zu geschweigen ihrer Brauchbarkeit im Steue katholische Geistlichkeit ruhte natürlich nicht, bis sie den Sieg über den Arianismus tragen hatte, was zugleich der verhassten Judenthümlichkeit ihren Einfluß aus den Hän d hieß. In der Wahl der Mittel war man nichts weniger als ängstlich und fand es Ordnung, den Sohn zur Empörung gegen seinen königlichen Vater anzufacheln. An wirkte in diesem Sinne Gregor's des Großen Freund, Bischof Leander, der den Kd red zum Übertritt vermochte, was in kurzer Frist die Bekehrung des gesammten Goth Folge hatte. Von da wurde Gregor das Ideal der spanischen Geistlichkeit, wie es ehel stin gewesen war, und die Bekehrer bedienten sich für ihre Zwecke besonders gern des gor verbreiteten übertriebenen Wunderglaubens zur Verherrlichung des katholischen Die bisherigen Reichsversammlungen verwandelten sich in Synoden, die sich zwar ve mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen hatten, jedoch, unter Beziehung königli denträger, auch weltliche, von des Königs Curie vorgelegte Gesekentwürfe beriethe genug kamen die Juden weg, die für die ihnen vor dem Übertritt zutheil gewordene seit Jahren angesammelten Haß der Katholischen bis auf den letzten Tropfen zu kosten aber auch die unvermeidliche Spannung zwischen gothischem Adel und katholischer C führte, zumal bei den Königswahlen, zu bedenklichen Unregelmäßigkeiten und verb Umtrieben. Neben der Einheit des Glaubens bestand zwischen Gothen und Roman gerliche Trennung fort, das Gemeinwesen konnte weder romanisch noch germanisch h der greife Ghindaswind, der sich die Krone eigenmächtig aufsetzte, mußte mit grausam erst Ordnung schaffen, bevor er es wagen konnte, dem Hauptzwiespalt ein Ende worauf er das romanische Gesezbuch beseitigte, das alte Gothenrecht, zum Theil dur theile des Römischen Rechts, ergänzte und erweiterte und so die politische Einig Unterthanen vollzog. Sein Sohn Receswind brachte das neue Gesezbuch auch in for zierung zum Abschluß und hob durch ein eigenes Gesez das Eheverbot zwischen G Romanen auf. Der innere Friede war auf dem Wege freilich nicht herzustellen, da d sucht und der Eigennuz der Priesterpartei zuletzt alle Anstrengungen selbst guter Für übrigens die wenigsten waren, vereitelten. Allem Anschein nach war König Witiz auf nichts Geringeres als Wiederherstellung der altgothischen Verfassung und W einer Nationalkirche gerichtet, scheiterte jedoch an dem Widerstande der Klerikalen. E folger Roderich erlag am Guadalete (711) dem ersten Anprall des Emir Tarif 12000 Berbern (Mauren), arabischen Quellen zufolge, weil Witiza's Söhne

ucht ergriffen und Spanien durch eine Hungerstoth über die Hälfte seiner Einwohner verloren hatte.

Daß bei der Niederlage Verrath im Spiele war, ist sehr wahrscheinlich, gewiß aber, daß nach Verfluß zweier Jahre ganz Spanien sich in den Händen der Moslems befand, Schmalen Gebirgsstreifen im äußersten Norden ausgenommen, wohin sich alle die geflüchteten, denen eine mühselige Freiheit über eine bequeme Knechtschaft ging. Die meisten waren Gothen, da die Romanen über Freiheit und Ehre anders dachten. In den staatlichen und künlichen Einrichtungen trat keine wesentliche Änderung ein; nur an Pracht und Überfluß war zu denken, indem ein ärmliches Dorf die Stelle des königlichen Toledo vertrat. So hoch die Tapferkeit und den Freiheits Sinn dieser streitbaren und glaubenseifrigen Männer auch tlagen mag, gegen die Übermacht der Mohammedaner würden sie schwerlich sich lange halten und noch weit weniger ihr Vaterland zurückerobern können, wenn ihre Feinde auf den unfruchtbaren Landen einigen Werth gelegt und durch keine innern Zwistigkeiten ihre Kraft gelähmt hätten. Den Christen am nächsten hatten die Berbern in den dürren Ebenen und den Gebirgen der Mancha und Estremaduras, Leons, Galiciens und Asturiens sich niedergelassen, wogegen die von den Syrern vertriebene arabische (medinesische) Partei das fruchtbare Thal für sich behielt. Ohne ihre gegenseitige Abneigung abzulegen, vertrugen in der ersten Zeit beide Parteien sich leidlich, sodas sie die Pyrenäen zu überschreiten vermochten; indessen erst man dem Vordringen Abd-ur-Rahman's an die Loire und Karl Martell's Sieg bei Poitiers kein allzu großes Gewicht beilegen; um Frankreich dauernd zu unterjochen, fehlte es den maurischen Mauren nicht bloß an Mannschaften, es brach unter ihnen auch ein sehr heftiger Bürgerkrieg aus, indem ein von den Berbern in Afrika geschlagenes Heer der Syrer den Medinesen einen Sieg über ihre Nebenbuhler verhalf, aber nur um sich selbst der Herrschaft zu bemächtigen. Als der einzige überlebende Sprößling aus der Familie der Dmajjaden, Abd-ur-Rahman der Große, in Cordova ein weltliche Khalifat errichtet hatte, machte ihm der Parteizwist so viel schaffen, daß er und seine Nachfolger an Eroberungen nicht denken konnten. Von widerspenstigen Emir's gerufen, drang Karl der Große sogar in Spanien ein, jedoch ohne etwas auszurichten. Glücklicher war sein Sohn Ludwig, der Catalonien als spanische Mark an das Frankreich brachte.

Es war die glänzendste Periode der Maurenherrschaft, für die Hakem I. eine mächtige Flotte schuf, und gewährt einen erfreulichen Anblick wegen des blühenden Zustandes, zu welchem Künste, Wissenschaften, Ackerbau und Gewerbsthätigkeit gediehen, unter den Augen duldsamer und lichtvoller Regenten. Aus Cordova bezog die abendländische Christenheit großentheils ihren Vorzug an mathematischem und medicinischem Wissen, außer der arg verkümmelten Philosophie Aristoteles. Die äußere Lage der unter den Ungläubigen zerstreuten Christen war eine ganz ägliche, allein zu ihrem Unglück hatten die Söhne des Propheten diese auch geistig überwunden. Schon weil es den Christen, die wegen ihrer schlechten Aussprache des Arabischen Muzarabern, an einer gebildeten Sprache gebrach, befanden sie sich im entschiedenen Nachtheil; aber die Ordnungen und Anstalten, die sie aus dem untergegangenen Reich herübernahmen, mehrten des Halts, schon weil sie keine sittliche Unterlage hatten. Es war eine krause Verwilderung, die sich bald bedingungslos den Sitten und Anschauungen der Morgenländer hin, bald mit blinder Leidenschaftlichkeit den christlichen Standpunkt wahren wollte. Apostaten, ihre Glaubensgenossen schmähdlich beraubten, und Fanatiker, die durch Verhöhnung des Korans und Blutzugniß drängten, wirkten gleich nachtheilig; in der gänzlichen Abgeschiedenheit von der christlichen Welt entstanden die sonderbarsten Kegerien, und nachdem gegen den Schluß des 10. Jahrhunderts der Staat der Dmajjaden in mehrere unabhängige Königreiche auseinandergefallen war, verloren die Muzaraber auch noch das Bindeglied, das sie an dem Erzbischof von Toledo gehabt hatten. In ihrem Glück näherten sich ihre freien Glaubensgenossen über Toledo und Leon Schritt um Schritt dem Mittelpunkte des alten Gothenhums, dank den freiwilligen Gemeinderechten und Städteordnungen, welche die Könige den am meisten ausgelegten Orten bewilligten. Aber auch die ritterliche Klinge that ihre Schuldigkeit. Was das Mittelalter unter einem tüchtigen Ritter, einer geschlossenen, in sich ruhenden kriegerischen Persönlichkeit versteht, stammt zum Theil aus dem Morgenlande und wurde zuerst im christlichen Orient an den Tawisq. Von Ali, dem Tochtermann des Propheten und dem Siegfried des Islam, ist man, daß die Helden, die er zu Boden streckte, nach Duzenden zählten, und noch aus späterer Zeit werden von den Moslems eine Menge Einzelkämpfe berichtet. Gerade diese Art Kriegführung, gleichsam auf eigene Faust, sagte den Spaniern zu. Alles eroberte Land gehörte dem

König, sodaß auch in den von geistlichen und weltlichen Herren verletzten Freirechtlichen Bestätigung und Oberherrlichkeit, sowie die Berufung an das Hofgericht als sich vorausgesetzt wurden. Allen Sonderrechten lag das alte Westgotenrecht zu Grunde die vom Gesetz nicht vorgesehenen Fälle ertheilte das Hofgericht (Hochgerichtliche A. (Fazakas), die aufgezeichnet und gesammelt wurden.

In dieselbe Zeit dürften die Anfänge des unter dem Namen Fuero Viejo bekannten Feudal- oder Adelsrechts fallen, das seine erste urkundliche Aufzeichnung unter Al 1138 (1135?) erhielt und als vom König nicht bestätigtes Gewohnheitsrecht fortbauet 1272 durch Alfons X. die vom Adel erbetene Bestätigung erhielt. Einen entscheidenden Punkt in den Geschichten der Pyrenäischen Halbinsel bildet die Rückeroberung Tolet Alfons VI., mit Hilfe französischer und selbst deutscher Ritter. Als Verbannter hat längere Zeit bei einem Maurenfürsten gastliche Aufnahme gefunden und sich wie mit der Bildung, so mit der Toleranz der Moslems vertraut gemacht. Auf den Thron gelangt, er sich, allen seinen Untertanen gerecht zu werden: Juden, Mauren, Muzaraber, Frankilianer erhielten Sonderrechte, sodaß es den Anschein gewann, die Blutrechte würden nicht gänzlich verdrängen. Von der nachhaltigsten Wirkung war des Königs Vermählung einer burgundischen Prinzessin, die eine Menge Franzosen, darunter viele Cluniacenser, zog und es durchzusetzen mußte, daß die muzarabische und gallikanische Liturgie in Spanien die römische ersetzt wurde. Papst Gregor VII. nahm sich heraus, mehreren fränkischen die sich zu einem Zuge nach Andalusien anschickten, das Land, das sie den Sarazenen anwörden, als Lehn St. Peter's zu übertragen. Zwei französische Prinzen, die Alfons zu Truchsessern vermählte, setzte er als Grafen über Galicien und Portugal, was der erste zu einem selbständigen Königreich Portugal und, neben französischen und römischen Grafen Troubadourdichtung dort Eingang verschaffte, weit früher als im eigentlichen Spanien. Urbild eines spanischen Ritters wurde der Cid Mittelpunkt der ganz und gar nationomanzenpoese, war indessen, wenn man ihn nach arabischen Werken auf sein geschichtliches zurückführt, zwar von heldenmäßiger Tapferkeit, dagegen nichts weniger als ein Märdmörder und Treue. Von Saragoza aus, wo er es mit den Ungläubigen hielt, bra er seine Mitchristen, und nachdem er sich auf verrätherische Weise Valenciass bemächtigt erlaubte er sich empörende Mißhandlungen gegen die Einwohner. Ein seiner würdiger Graf Berenguer von Barcelona, warf ihm heidnischen Aberglauben vor: die Raben, die die Sperber, die Adler seien seine Götter. Mit Alfons VI. lebte er auf dem Fuße unheimlichen Mißtrauens, das allein schuld daran war, daß die aus Marokko herbeigeeilten Alm bei Zalaka (23. Oct. 1086) den Christen eine fürchterliche Niederlage beibrachten.

Durch die Mehrheit selbständiger Reiche, in die es zerfiel, Castilien, Aragonien, Catalonien, Portugal, schwächte zwar auch das christliche Spanien seine Streitkräfte, es unter den damaligen Umständen kaum zu ändern, und Castilien und Aragonien bild immer den Kern des Ganzen. Die Trennung hatte auch ihre vorteilhafte Seite, we Fürsten, die ohne die Willkür ihrer Untertanen nichts vermochten, zu um so freier Gewährung liberaler Einrichtungen nöthigte. Sehr gelegen kam den Aragoniern die stützung durch die Flotten der Genuesen und Visaner; Kreuzfahrer eroberten Lissabon im Westen, und so blutig die Niederlage war, welche die Castilier durch die Almohaden so wurde sie doch gänzlich in den Schatten gestellt durch den Sieg, welchen die von Inn aufgegebenen Kreuzfahrer bei Las Navas erfochten hatten (1212). Die Eroberung Jo Gordovas, Sevillas, Murcias, Valenciass, der Balearen gab den Christen vollends den gewicht, trug aber auch viel zu den Wirrsalen bei, die unter ihnen eintriffen. Der übermächtigen Adelsgeschlechter kannte bald keine Grenze mehr. Alfons IX. von Leon, der anders zu helfen mußte, ließ Räuber und Rebellen von den Thürmen stürzen, ins Meer siedendes Wasser werfen, hängen, peinigen und foltern; in den Städten sank das Ansehen der Könige und die Privilegirten entzogen sich gänzlich der königlichen Obergerichtsbarkeit Selbst das von den Cortes frühzeitiger als anderswo ausgeübte Steuerbewilligungswesen Aragonien sich bis 1134, in Castilien bis 1177 zurückverfolgen läßt, hatte mancherlei im Gefolge. Auf den Namen der ältesten Verfassungsurkunde hat das Ordenamiento Al welches auf der im Jahre 1188 in Leon abgehaltenen, auch vom dritten Stande beschiedenen versammlung erlassen wurde. In Kraft desselben übt der König gemeinschaftlich mit den den das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sichert einem jeden strenge Ulligkeit seines Hauses und verspricht, daß dem Angeklagten unweigerlich sein Ankläger geg

stellt werde. Erweist sich die Anklage als falsch, so trifft den Ankläger die auf das Verbrechen setzte Strafe. Sehr entschieden verwarfen die Communen die Unsitte der Gottesurtheile, auf eine ordnungsmäßiges Untersuchungsverfahren dringend.

Zunächst für den Gebrauch der Muzaraber veranstaltete Ferdinand III. von Castilien eine Befreiung des Westgothenrechts in Castilische (Fuero Juzgo), was freilich die Fueros oder Sonderrechte noch lange nicht außer Wirksamkeit setzte, so wenig, daß den städtischen Gemeinwesen die Wahl ihrer richterlichen Beamten überlassen werden mußte. Die Provinzen standen unter Statthaltern mit einem eigenen Richtercollegium. Nach mehreren verunglückten Versuchen, ein allgemeines Landrecht zu schaffen, ließ Alfons X., mit dem Beinamen des Gelehrten (el Sabio), die Siete Partidas abfassen, die in castilischer Mundart ein wunderliches Gemisch mittelalterlicher Vorstellungen und römischer Rechtsbegriffe enthielten und selbst die herkömmliche Thronfolgeordnung nach Römischen Recht abänderten. Unverkennbar hatten außer den berühmten Juristen maurische Rathgeber ihren Antheil daran, und zudem ließen die zugezogenen christlichen sich die Gelegenheit nicht entgehen, den übertriebensten Forderungen des römischen Rechts Geltung zu verschaffen. Das unverdaute Nachwerk konnte darum nicht anders als auf allen Seiten Unzufriedenheit und Mißtrauen wecken; forderten doch die Communen von ihren Richtern geradezu, daß sie eine für sie ausdrücklich geschaffene geistliche Ehe eingingen, und sich in den aus solchen Verbindungen entsprossenen Kindern gesetzliche Erbansprüche. Auch ließen sie Gottes sich keine Gelegenheit entgehen, um der Anhäufung von Grundbesitzthum in der eigenen Hand, zumal seit dem Entstehen mächtiger Ritterorden, Einhalt zu thun, freilich mit geringem Erfolg, denn obgleich die Siete Partidas lange Zeit nur als außerordentliche Rechtsquelle dienten, leisteten sie dessenungeachtet gleich von ihrem Entstehen an dem Ultramontanismus die vorzüglichste Dienste. Die unter Alfons' X. Namen laufenden gelehrten und dichterischen Werke geben sich als Erzeugnisse eines von christlichen, jüdischen, mohammedanischen Dichtern und Gelehrten besuchten Hofes zu erkennen, haben aber höhern Werth allein in sprachlicher Beziehung. Paris und Bologna wurden viel von spanischen Scholaren besucht; die Universitäten von Salamanca (1209) und Salamanca (1254) erhielten französische und italienische Lehrer, wofür namentlich Deutsche neoromanischer Studien wegen nach Toledo wanderten, bis die Dominikaner aus strengster Befehl die Beschäftigung mit der Alchemie verboten. Höchste lästig wurden die Communen, weil sie die Staatsfinanzen fast ausschließlich in ihre Hand bekamen. Sancho IV. mußte den Cortes von Saro (1288) den Communen geloben, die Steuern nicht mehr an Juden verpacken, sondern durch rechtschaffene und erprobte Männer aus ihrer eigenen Mitte ordnungsmäßig erheben zu lassen. Der Staatsrath selbst erließ einen Befehl, daß außerordentliche Steuern einstimmig von den Abgeordneten des dritten Standes bewilligt sein müssen. Um sich im Nothfall selbst Recht verschaffen zu können, schlossen die Städte Bündnisse unter sich mit umwohnenden Vereinstagen. Im Besitze aller einträglichen Staatsämter gelangten Adelsrichter zu unermeßlichem Reichthum, und in Aragonien konnte die unirtete und geschlossene Partei es wagen, sich von den Räten der Krone Treue geloben zu lassen, dem König den Hof vorfam beliebig aufzukündigen und alle eroberten Gebiete unter sich zu theilen. Der Reichsrichter (Justicia) übte Recht selbst gegen den König und seine Diener.

Dies und die Haremgenohnheiten der Könige ebneten dem ungehindersten Despotismus den Weg, der im 14. Jahrhundert unter allen erdenklichen Freveln auf der Halbinsel wüthete, schrecklichsten in Castilien unter Peter dem Grausamen, der, ein Meister in der Wortschichtigkeit, ungestraft Hand selbst an die Diener der Kirche legen konnte. Der Abhub der Söldnerbanden aus den englisch-französischen Kriegen wurde von seinem eigenen Bruder gegen ihn verboten, worauf er durch Brudermord endete. Ganz ruhte das constitutionelle Leben auch nicht; Peter mußte die Unverletzlichkeit der Cortesmitglieder versprechen, und Johann I. forderte die Stände auf, die Stärke des stehenden Heeres zu bestimmen; die städtischen Abgeordneten wurden nachdrücklich auf der Wahl ihrer Beamten, dem Vereins- und Petitionsrecht, aber so daß man alle dergleichen Bemühungen anschlagen mag, jene zweckmäßige Trennung zwischen Ober- und Unterhaus wie in England kam nicht zu Stande und darum auch keine Einigung zwischen den Ständen selbst.

Für das Ganze war es ein Gewinn, daß in Ost und West zwei kleinere Seestaaten ihre Thätigkeit der Schifffahrt und dem Handel zuwenden konnten. In beiden war französischer Einfluß vorherrschend, ohne daß jene auf ihre Eigenart Verzicht zu leisten brauchten; ja, Catalaunien, obwohl ein schmaler und noch dazu meist unfruchtbarer Küstenstreif, war in vielen Dingen dem gesammten Abendlande vorausgeeilt und wird von einem unverdächtigen Zeugen



des 13. Jahrhunderts als das gebildetste, blühendste Land geschildert. Die Usatici von Barcelona, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammengestellt, sind das älteste Lande des Mittelalters und merkwürdig vorzugsweise darum, weil sie die Regalien auf Häfen, Lastraßen, Flüsse, Duellen, Wiesen, Weiden, Wälder, Höhlen, Felsen, letzteres um dem unbefugten Aufbau von Burgen zu wehren, ausdehnten und die Grundzüge eines See- und Handelsrechts feststellten. Zumeist ihren catalonischen Unterthanen hatten die Könige von Aragonien es danken, daß sie ihre Herrschaft über Sardinien, Corsica, Sicilien und Neapel auszudehnen vermochten. Die Portugiesen ihrerseits machten sich durch den Muth und die Ausdauer womit sie sich auf den Ocean wagten und an der Westküste Africas eine Niederlassung nach andern gründeten, bis sie den Seeweg nach Ostindien gefunden hatten. Äußere Kriege und innere Unruhen vermochten den Aufschwung nicht zu hemmen, so wenig als in den italienischen Seestädten.

Einmal im Besitze des Throns, ergriff Isabella von Castilien mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung. Um der Anarchie zu steuern, scheute sie keine Mühe und keine persönliche Gefahr; nach langer Zeit hatte die Gerechtigkeit wieder ihren ungehinderten Lauf, und was die Krone gebührte, ward ihr auch zutheil. Isabella's eheliche Verbindung mit Ferdinand von Aragonien verlieh den Anordnungen beider Monarchen eine bisher unerhörte Bürgschaft der Dauer. Der unter dem Namen der heiligen Hermenbad längst bestehende Städtebund gegen Räubereien und Gewaltthätigkeiten wurde in eine höchst wirksame Reichspolizei umgewandelt. Die Bürger hatten zur Unterhaltung bewaffneter Mannschaften zu steuern und jede Dörfer bestellte zwei Richter, welche nach Brauch und Herkommen über Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit aburtheilten. Der Gottesfriede, den die Kirche mit unzulänglichen Mitteln herzustellen bemüht war, fand an den Communen nachdrückliche Vollstrecker und die Krone verließ den gemeinsamen Bestrebungen eine einheitliche Richtung, bis der Zeitpunkt gekommen war, um die städtische Polizei in eine königliche zu verwandeln. Für das lenkbarere Castilien wurde ein Cortes entworfen und der zeitlich ständisch aus Geistlichen und Adlichen zusammengesetzte Cortesrath aus drei Adelsmitgliedern und neun Rechtsgelehrten gebildet, unter dem Vorsitz eines Prälaten. Für Criminalsachen blieb das Hofgericht bestehen, die oberste Berufungsinstanz für Civilangelegenheiten erhielt ihren festen Sitz in Valladolid und statt lebenslänglicher Mitglieder einjährige. Strenge Überwachung des zerrütteten Münzwesens und Erleichterung der den Handel drückenden Abgaben verliehen dem kaufmännischen Verkehr neues Leben; viele Millionen gewann der Staatsschatz, seitdem auf Betreiben des dritten Standes die verschleuderten Einkünfte und zwecklos ausgelegten Jahrgelder gegen Entschädigung eingezogen und zurückbehalten wurden. Eine fast noch empfindlichere Einbuße für den Adel aber war die Abhängigkeit, welche die übermächtigen Ritterorden zu der Krone kamen, die nichts versäumte, um so die Einkünftequellen zu ihrem und des Landes Besten zu verwenden. Eine Zeit lang schien es sogar, als ob den Übergriffen des päpstlichen Stuhls gewehrt werden sollte; sobald man jedoch bemerkte, daß Ernst gemacht werde, zog der Papst möglichst gelinde Saiten auf und verstand dazu, zu den höchsten geistlichen Würden für Spanien nur Eingeborene, und zwar auf den Rathschlag der Monarchen, zu ernennen. Um die Früchte so wohlwogener Politik hat Isabella blinder Glaubenseifer sie selbst und ihre Unterthanen gebracht. Zwar ist ihren rastlosen Bemühungen hauptsächlich die Eroberung Granadas, des letzten und stärksten Bollwerks der Mauren, und deren gänzliche Vertreibung oder Unterjochung zuzuschreiben; zwar verdankt Spanien den dabei thätigen Milizen die erste Ausbildung jenes trefflichen Fußvolks, das fast über das Jahrhundert aus den meisten Schlachten siegreich hervorging; zwar mehrten sich durch die gleichzeitige Entdeckung Americas Ruhm, Ansehen und Reichthümer der mächtigsten Monarchie kaum glaublicher Weise, aber alles das um den viel zu hohen Preis einer gänzlichen Ausräumung der Gewissen. Die unmittelbare Nähe der Ungläubigen und die vielen über die Halbjuden gestreuten Juden rechtfertigten auf einen gewissen Grad die Angst der Christen vor Sektirei. Wenn auch der Stifter des Dominicanerordens, Spanier von Geburt, nicht als der Urheber der Inquisition angesehen werden kann, so sind es doch seine Anschauungen und Grundzüge, welche kurz nach seinem Tode das fürchtbare Glaubensgericht ausschließlich in die Hände des Ordens brachten. In Nordspanien hatte die Kegerei der Albigenser sich lange erhalten; ihren wahren Missionsberuf fanden die Eifrigen unter Sarazenen und Juden, zu welchem Behuf die Ordenslehrtühle für das Arabische und Hebräische errichteten. Verhältnismäßig spät, aber dann auch um so grausamer, begannen Verfolgungen und Quälereien der Juden; um Leben und Reichthümer zu retten, ließen sich Tausende taufen, befolgten zum Schein die christlichen

bräuche, blieben aber insgeheim den Vorschriften des alten Glaubens treu. Ähnlich machten es die Mohammedaner, denen man nur die Wahl zwischen Auswanderung und Übertritt ließ, daß es überall „Neuchristen“ gab, an deren Aufrichtigkeit zu zweifeln man allen Grund hatte. In der Mitte der Geistlichkeit erhob sich deshalb der Ruf nach Einführung der Inquisition auch in Castilien — in Aragonien bestand sie längst — und nach einigem Widerstreben ließ Isabella geschehen, daß ihr ehemaliger Beichtvater Torquemada den Inquisitionsproceß zu einem Hohn auf alles göttliche und menschliche Recht verunstaltete und Massenverbrennungen anordnete, die sich den Stiergefechten für jung und alt zu einer Art Volksbelustigung wurden. In Portugal fanden die castilischen Juden gastliche Aufnahme, bis Karl's V. Schwester auch dort das blutige Gespenst heraufbeschwor, worauf Inquisition und Jesuiten das übrige thaten.

So reich an schönen Tugenden die Regierung des „katholischen“ Fürstenpaares auch war, alle dunkelte der Unsegen despotischer Gewalt. In Karl I. vermochten die Spanier ebenso wenig einen nationalen König zu erblicken als die Deutschen in Karl V. einen nationalen Kaiser; als den spanischen Boden betrat, mißfiel er allen wegen seiner niederländischen Umgebung, die sich den höchsten Stellen drängte. Keinen angenehmen Empfang bereiteten ihm die Communen, die für die Abschaffung der Adelsprivilegien, Reform der ständischen Verfassung und der Gerichtsverordnungen, Zurücknahme der veräußerten Krondomänen forderten. Raunt hatte Karl nach Deutschland begeben, als der schlecht organisirte Aufstand der „Comuneros“ ausbrach, er nur, um durch die Zwiespältigkeit der Stände und die Uneinigkeit der Communen selbst, wieder in Aragonien noch in Andalusien erhoben sie sich, der königlichen Gewalt zum Siege verhelfen. Der von einzelnen Geistlichen und Adlichen unterstützte Widerstand der Junta, in völlige Anarchie ausartete, brach in sich selbst zusammen, und Karl, der des Geldes wegen die Stände nicht ganz missen konnte, brauchte sie nur an verschiedenen Orten einzeln zu versammeln, um ihr Ansehen zu vernichten zu machen. Ihrer natürlichen Stützen in den Städten beraubt, konnte die Reformation in Spanien gleichfalls nicht gedeihen. Unterscheiden lassen sich daselbst drei reformatorische Richtungen, denen es, wie den Ständen, an einem gemeinschaftlichen Ziel fehlte: die philologisch-humanistische, die mit höchster Verehrung an Erasmus hing und von dem Erzbischof von Toledo, Alfons Fonseca, gegen die wüthenden Anschuldigungen der Mönche Schutz genommen wurde; die mystisch-ascetische, nach Wiederherstellung der Apostelkirche sich bewührende des Primas von Spanien, Carranza, der gegen die Protestanten in England und den verbrannten Feuer und Flamme spielte und später durch seinen Ordensbruder, den Dominicaner Inquisitor Cano, auf Jahre den Gefängnissen der Inquisition überwiesen wurde; endlich die eigentliche protestantische, die ihren Bücherbedarf von Frankfurt über Antwerpen bezog und in Aragonien und Andalusien geheime Stützpunkte besaß. Karl's V. Haß gegen die Reformation half die Regungen schnell erstickten, weit mehr aus politischen als religiösen Bedenken, er dachte aber weiter nichts, als daß er auf Jahrhunderte die gesunden Entwicklungstriebkräfte des spanischen Volks lähmte. Was durch langes Ringen von seinen Vorgängern der päpstlichen Gewalt aus den Händen gewunden war, gab Philipp II. aus eigenem Antrieb preis und erhielt durch die Appellation von der geistlichen an die weltlichen Gerichte nebst dem königlichen Kettenrecht der päpstlichen Bullen aufrecht. Es gibt keine zweite Regierung, die mit dem Aufwand ungeheurer Mittel so wenig erreichte, theils weil Philipp instinctmäßig jeben als seinen politischen Feind ansah und als Keger und Rebellen verfolgte, der anders dachte und empfand, theils und hauptsächlich, weil er aus Mißtrauen und Neid seine treuesten Diener im entscheidenden Augenblick im Stich ließ. Durch Verstellung und Arglist meinte er seine Übermacht überall behaupten zu können. Im Namen der christlichen Religion wurden die gefürchteten Moriscos zuerst zum Aufstand gereizt und dann beinahe ausgerottet, die Eingeborenen Mexico, Chile, Peru gleich wilden Thieren gehezt, die in allen ihren Freiheiten bedrohten Verlande mit Mord und Minderung heimgesucht. Man schaudert, wenn man in den holländischen Archiven die vergilbten Papiere durchblättert, von denen ein einziges Blatt oft Duzende Brannter, enthaupteter, ertränkter Evangelischen nennt. Auch bei den französischen Bürgerkriegen sparte man den Brennstoff nicht, aber außer der Niederwerfung der Lürken und ihrer Anhänger schlugen alle auswärtigen Unternehmungen Philipp's fehl, und die Ruhe, die im Innern herrschte, als die Freiheiten Aragoniens auch noch am Boden lagen, war die Ruhe des Abwärtigen. Ein despotischer Wille hatte das Innerste seines Volks nach außen gekehrt und seine Vertheilung das in der Ferne zu suchen gewöhnt, was sie zu Hause hätten erwerben sollen. Der spanier hielt sich für befugt, von der Beute, d. h. von der Arbeit anderer, anstatt von seiner Staats-Verison. XII.

eigenen zu leben. Philipp's II. Gesetze erklären das Handwerk als solches für niedrig und den Küchensoldaten für ehrenvoll. Hatte ein Gewerbetreibender so viel verdienen können, so zog er in eine andere Provinz, wo er als Edelmann konnte. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Sevilla 16000 Seidenwebstühle des 17. Jahrhunderts nur noch 300. Längere Zeit galt das spanische Tuch für die Europa; im 18. Jahrhundert mußte man Fremde kommen lassen, um das Weben und der Tücher zu lehren. Die Bauern ließen es sich sauer werden, allein bei der Abgabe der Dorfschaften und dem Mangel an Schulbildung war ihre Arbeit selten eine lohnende.

In dem Sinne einer auf geistigen und sittlichen Motiven ruhenden Innerlichkeit spanische Weltanschauung kaum noch national heißen; katholische Ceremonie und Brauch mischten sich zu einem äußerlichen Charakterbild mit glücklichen Anlagen an Menschen, die voll Liebe an der Heimat, ihren Sitten und Gewohnheiten hingen. Rationalen Kern der Romanzendichtung schlossen sich die Formgesetze der italienischen. Das Kräftige, selbst Herbe des castilischen Idioms verlieh dem Ausdruck eine gewisse Stimmung; gleichwol war es der Portugiese Camoens, der dem in die Weite schwebenden oberungstrieb seiner Stammgenossen die glücklichste Sprache und echt epischen Geist der spanischen Dichter hatten ihre Stärke in der dramatischen Erfindung, die zügellos und Bega, maßvoll bei Calderon auftritt, aber, wie es die Art des Volks einmal war, plastische Motivierung der Handlung in phantastische Vorstellungen und geschraubte Gefühle christliche Wunderbegriff, noch gesteigert durch die wirklichen und eingebildeten Wunder der Welttheile, beherrschte auch die Kunst und trug das meiste dazu bei, daß die Spanier bildenden Künsten nichts Eigenthümliches zu Wege brachten, außer Murillo's Mädel aber befähigte sie eine in ihrer Art einzige Vornehmheit, trocken und gemessen, auch in der Umgangssprache unzweideutig ausgeprägt, zu der treffendsten Ironie und feinsten Selbstverwantes ist nicht nur ihr originellster Dichter, sondern auch ihr bester Schriftsteller.

Mit allen Gebrechen des erblichen Absolutismus behaftet und durch die vielen Wunden auch leiblich verkommen, bietet der spanische Zweig des Hauses Habsburg, und Spanien selbst, einen kläglichen Anblick dar. Die letzten Überreste der Moriscos, Hundstuden von betriebsamen Menschen, wurden unbarmherzig vertrieben; die Folge war, daß die spanischen das Jahr darauf eine Hungersnoth ausbrach und die Grundherren den größten Theil ihrer Einkünfte einbüßten. Mit dem Verfliegen der innern Hülfquellen, das die amerikanischen Silberflotten noch vermehrten, wurden die auswärtigen Besitzungen in Italien, Frankreich, Niederlanden eine immer drückendere Last. Sie verschlangen, was Spanien an Geld und Schaffens aufzubringen im Stande war. Anders wäre es gar nicht möglich gewesen, daß das spanische Reich abschüttelte, um ein Schutzbefohlener Englands zu werden, während Ionien nahe daran war, wieder an Frankreich zu fallen. Mittlerweile rissen die besten Theile Ostindiens, selbst den Verkehr mit China und Japan an sich und machten einige Zeit auch zu Herren von Brasilien; England aber lauerte bereits auf den günstigsten Blick, um dem schwachen vollends zu nehmen, was der Starke billig haben konnte. Von dem altersschwachen Bau ein Stück nach dem andern ab; keiner der Allmächtigen hatte Einsicht und Muth genug, um sich über seine Standesvorurtheile zu erheben und Zwecke zu verfolgen. Bei seinem Abscheiden ohne Leibeserben hinterließ Karl II. nicht pomphafte Hofeitelkeit, um den morschen Thron mit Glittern zu bedecken. Alles ungrenzenloses Glanz, um dessen Besitz jahrelang einer der blutigsten und kostspieligsten geführt wurde. Als Catalonier und Aragonier die Gelegenheit wahrnahmen, um wieder an sich zu nehmen, wurden sie von den englischen Tories aufs schmachlichste gelassen; blieb doch Gibraltar in britischen Händen! Im ganzen war die Herrschaft besser für die Spanier eher vortheilhaft als nachtheilig, denn die ins Stocken gerathene konnte durch den Verlust ihrer Nebenländer nur gewinnen. Der Staat hatte wenigstens seinen eigenen Schwerpunkt. Um so bedauerlicher war es, daß der schwächliche König sich durch seine Gemahlin zu Rückeroberungsversuchen in Italien verleiten ließ, die vergeblich leerten und spanischen Infanten zwar Kronen, dem Mutterlande jedoch nicht den Gewinn brachten. Karl III. war in seinen kriegerischen Unternehmungen unglücklich, aber um so glücklicher. Er umgab sich mit den rechtschaffensten und fähigsten Männern, schränkte die Macht der Inquisition und der päpstlichen Bullen, unterdrückte die Lortn die Jesuiten, beschützte Künste und Wissenschaften, legte Straßen an, baute Festungen, führte die Sierra-Morena, organisirte Landheer und Marine; nur Eins fehlte, aber es

eine freie Verfassung, wovon Überreste sich bloß noch in Biscaya und Navarra erhalten. Nachdem sie dem Staate eine ungeheure Schuldenlast aufgebürdet, gingen alle Reuelendiglich zu Grunde. Karl's Nachfolger überließ die Regierung dem Günstling seiner Nichte, und dieser ging unter den Stürmen der Französischen Revolution eine unfreiwillige Genossenschaft bald mit Frankreich, bald mit England ein, wofür Spanien mit dem Verner Flotte und seiner werthvollsten Besitzungen in Westindien zu büßen hatte. Der höchste Familienzwist, in welchem der Thronerbe mit seinen Ältern gerieth, gab dem Kaiser von erwünschte Gelegenheit, seinen Bruder auf den spanischen Thron zu setzen; das war auch das Zeichen zu einer allgemeinen Volkserhebung, und die Eingeborenen, die selbst das aus den Händen ihrer Feinde zurückwiesen, ließen diese keinen Augenblick in den ruhigen auch nur eines kleinen Theils der Halbinsel gelangen. Die von der Centraljunta nach berufenen konstituierenden Cortes entwarfen die Verfassung von 1812 auf allzu breiterer Basis als Grundlage; die aus einer einzigen Kammer bestehende Reichsversammlung sollte dem Monarchen die Erlaubniß zu seiner Verheirathung zu erteilen, im Fall der Unfähigkeit ihn zu regieren, die Erziehung des Kronprinzen vorzuschreiben haben. Daß der Unterschied der Verfassung aufgehoben wurde, behagte den Colonien nicht und Mexico empödrte sich. Die katholische Kirche wurde zur Staatsreligion erklärt, um das Maß der Widersprüche voll zu machen. Die erfolgter Restauration hatte Ferdinand VII. nichts Geringeres zu thun, als die Verfassung wieder herzustellen, diejenigen, die für seine Sache gekämpft, einzukerkern und zu verbannen, den Orden, in erster Reihe den Jesuiten, ihre Güter zurückzugeben. Der lebhafteste Wunsch nach Verfassungen, der bis in die Reihen der russischen Armee gebrungen war, erfüllte nach wie vor die spanischen Guerrillasführer, die in das stehende Heer übergetreten waren. Ein rascher Militäraufstand verschaffte den Verbannten die Rückkehr in ihr Vaterland, und die decretirten kurzer Hand die Abschaffung der Majorate, Fideicommissen, Servituten, weltlichen und geistlichen Stiftungen, mehrerer Orden, der Binnenzölle, und dazu Selbstständigkeit der Municipal- und Provinzialverwaltung; die Sonne der Freiheit ging abermals unter, denn ein militärischer Spaziergang durch die Halbinsel stellte der Herzog von Angoulême alle Mißbräuche wieder her. Als Ferdinand VII. starb und zu Gunsten seiner Tochter das weibliche Geschlecht umstieß, kam in einem langwierigen Bürgerkriege der Streit zum Austrag, nach welchem zu Anfang das Volk den Mönchen einen Vertilgungskrieg erklärt, die Zehnten abtrotzte, und was den Klöstern gehörte, unter den Hammer gebracht hatte. Die 1837 entstandene Verfassung wurde 1845 von den Moderirten nach französischem Muster umgestaltet. An die Stelle eines gewählten Senats trat der von der Krone ernannte lebenslängliche; der Wahlrecht wurde auf 400 Reales directer Abgaben erhöht, den Provinzialdeputationen und Comarcas ihre wesentlichsten Rechte genommen, die Presse dem Geschworenengericht entzogen und deren Geldbußen bedroht. Den in Spanien zur andern Natur gewordenen Militäraufständen, deren man seit 1835 an 20 zählt, ist der Boden noch immer nicht ganz entzogen; das Leben, das unter dem Absolutismus gänzlich zu versumpfen drohte, begann seit den Verfassungskämpfen sich von neuem zu regen, hat aber, solange nicht Gewissensthätigkeit und ein heiliges Volksschutzwesen besteht, geringe Aussicht auf günstige Bildungszustände. Sehr wenig werden wohlthätige Anregungen vermißt, die von der Geistlichkeit ausgehen, weil sie nicht mittheilen kann, was sie selbst nicht besitzt; doch hat das Land alle Ursache, darüber zu sein, daß die 168000 Mitglieder, welche der Klerus im Jahre 1690 zählte, auf 46000, 10 Klöster auf 41 Priesterhäuser herabsanken, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 16 1/2 Millionen. Die Presse zählt unter den freimüthigsten in Europa, wenn schon die progressivste Partei es darin versteht, daß sie socialistischen Träumereien nachhängt und daher neukatholischen Überspanntheit und Verschrobenheit in die Hände arbeitet. Für die Zukunft des Volks spricht es, daß auf die Familie durchschnittlich 4 1/2 Köpfe kommen. Der Verstand ist weit zurück und außer in Catalonien ohne den Segen der Association. Die Industrie hat sich seit 20 Jahren mehr als verdoppelt, der Verkehr würde aber noch ganz anders sein, wenn Spanien unverzagt sich zum Freihandel bekennen und seine Seegesetze reformiren. Die Staatsausgaben sind seit 1830 von 675 auf 2640 Mill. Reales gestiegen. Die Erzeugung der Colonien, mit Einschluß der Sklaven, dürfte 8 Millionen betragen. Die Staatsschuld wurde von 16 auf 15 Milliarden ermäßigt, während der Werth der Unterpfänder mehr als verdoppelte. Seit 1861 kann die Kirche wieder ohne Einschränkung und Vorbehalt Eigentum erwerben. Wird erst in dem noch sehr dünnen Culturboden die bürgerliche

Freiheit, gehoben durch Wissenschaft und Kunst, sich befestigt haben, so muß das von Portugal auf die eine oder die andere Weise wieder an Spanien fallen.

An der eigenthümlichen Gestaltung Europas, vermöge welcher die vollkommene Gleichung und günstigste Scheidung der flüssigen und festen Formen auf unserm Plan wirklich ist, hat Frankreich einen wesentlichen Antheil. Es ist weitaus das wichtigste Glied in den räumlichen Anordnungen Europas, weder vorherrschend insular gleich Spanien, noch auch überwiegend binnenländisch wie Deutschland, vielmehr gleichmäßig Vortheilen, aber auch Gefahren einer See- und Landmacht ausgestattet. Nitterner England eine natürliche Fortsetzung Nordfrankreichs; sollte es der Wahrheit nicht entsprechen, daß Frankreich, weil es seiner Lage nach allein auf den Welttheil, dem es angewiesen ist, die stützende Unterlage für die Italienische und Pyrenäische Halbinsel schon in geographischer Beziehung in der romanischen Völkerfamilie eine überwiegend Stellung beanspruchen kann? Um so weniger darf von einer nördlichen und nordöstlichen Grenze Frankreichs die Rede sein, man müßte denn die alles Völkerrecht zerstörende Welt aufstellen, daß ein Staat, ohne alle Rücksicht auf Geschichte und Nachbarn, nur sein Interesse zu Rathe zu ziehen habe. Mischlich für Frankreich ist im Grunde allein der bei gemeiner Dürftigkeit seiner mineralischen Erzeugnisse doppelt fühlbare Mangel an auch Steinkohlenlagern, wonach Regierung und Volk ein sehr lebhaftes, jedoch selten laut Verlangen tragen. Entsprechend seiner geographischen Lage, reißt sich die geschichtliche Entwicklung Frankreichs unmittelbar an die Entwicklung Italiens und Spaniens; seine gründliche Romanisirung wurde nicht wenig durch den verhältnißmäßig hohen Cultur Gallier begünstigt, welche dieselbe Grammatik, dasselbe Glossar, dasselbe Erbtum der Civilisation wie die Germanen besaßen. Abweichungen in Sprache, Gesetzen und Sitten unter den südlichen Aquitanern, den mittlern Kelten und den nördlichen Belgen hervorzuhervor, am Gallischen hatten alle Theil. Offen, ungefüm, reizbar, prahlerisch und größeres Staatswesen wenig geeignet, dagegen um so mehr eingenommen für unabhängige folgshaftesten, hatten die Gallier geringe Aussicht, der Zucht und Ausdauer römischer Widerstehen zu können, so häufig ihnen auch durch Muth und Tapferkeit einzelne Erlingen mochten. Selbst dem Andrang der germanischen Stämme waren sie nicht gegen die Cimbern und Teutonen breiteten sich an dem Rande des Mittelmeers aus, ehe Marius ein kühner juedischer Heerführer, Ariovist, setzte sich nochmals in Gallien fest, aber eine war er nicht gewachsen, und kaum daß Drusus durch den Thüringerwald bis an die Gegend gebrungen war, benahm die unter Varus erlittene Niederlage den Römern alle Hoffnungen. Hatten sie doch von Glück zu sagen, daß es ihnen gelang, den heranbrachenden Strom der Völkerwanderung hier und da zu dämmen und abzuleiten. Mit hellenischer Unterermischung war die südgallische Bevölkerung vollständig in das römische Wesen eingegangen, einem energischen Widerstand aber weder aufgelegt noch geeignet. Schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts hatten Gothen, Alemannen, Burgunder, Franken sich in Gallien niedergelassen. Unter ihnen befanden sich die Franken dadurch im entschiedenen Vortheil, sie mit ihren Stammgenossen jenseit des Rhein in steter Verbindung blieben und in der That, nur halb romanisirten Nordgallien ihren kriegerischen und heidnischen Gewohnheiten weniger entfremdet wurden als andere Stämme, die mitten in fremdes Land und ungenutzte Bildungszustände hineinkamen. Langsam schoben die Franken ihre Grenzen vor, was einmal genommen hatten, das hielten sie um so fester, zumal wenn sie es den Römern von denen sie jahrhundertlang mißhandelt worden waren. Ihre verwogene Noth verhält zu Tage, als der König der salischen Franken, Chlodwig, sich plötzlich des den unterworfenen Theils zwischen Somme und Loire bemächtigte und Paris zum Hauptstätt Herrschaft (cathedra regni) machte. Der hastige Übertritt zum katholischen Glaubensbekenntnis beraubte Chlodwig und diejenigen Franken, die seinem Beispiel folgten, jener im ganzen thätigen Übergangstellung, welche die andern germanischen Stämme einnahmen, in der ersten Bildungsschule in dem arianischen Glaubensbekenntnis machten und, von den unter Romanen kirchlich getrennt, auch ihrer politischen Eigenart um so länger treu blieben. Als Schlag mit dem Romanenthum verschmolzen, verfielen die Franken sofort in die Raubüberreifen, entstellten Kultur, und der überstürzte Aneignungsproceß mußte in den ungenutzten Naturen zu jener langen Reihe von Verbrechen ausarten, die das merovingische Zeitalter brandmarkt. Schon Chlodwig verschmähte kein noch so schändliches Mittel, um seine Reichweite zu erweitern, was ihm nicht allein gegen Westgothen, Alemannen, Burgunder, sondern

in Masse durch die Vereinigung seiner salischen Franken (Neuster) mit den ripuarischen (er) gelang und um so leichter gelingen mußte, da beide Völkerschaften in allen wesentlichen Dingen übereinstimmten. Er war, wenn man nicht etwa den ostgothischen Theoderich ausrechnet, der erste germanische König auf römischem Boden, der die grundsätzlich der Volks-, bezugsweise Heerverammlung zustehende oberste Gerichts- und Militärgewalt für sich beanspruchte und für das ganze Reich gleichmäßig organisierte. Machtlos standen die übrigen germanischen Könige in Gallien, die sich zum Arianismus bekannten, da vor dem fränkischen Heere, welches, eng verbündet mit den romanischen Bischöfen, die romanische Nationalität unterstützte. Nicht selten bekleideten Romanen die herzoglichen und gräflichen Ämter, führten auch den Oberbefehl über das Heer. Die Ehen zwischen Mitgliedern der beiden Nationen wurden immer häufiger. Zwar die Romanen im allgemeinen dachten daran, von Chlodwig seinen Nachfolgern nicht besser, weil sie sich mit römischem Hofgebränge umgaben, denn in den römischen Titeln stellte sich der römische Steuerdruck ein, und selbst die Franken litten durch ihnen ungewohnten Ansprüchen der Krone. Unbestreitbar trug Chlodwig's Eroberung Charakter einer mit aufgebottenem Gesolge bewerkstelligten Heerfahrt, deren glücklicher Eroberer dem König bedeutende Gütermassen zur Verfügung stellte. Auf großen Gütern pflegte die Leibeigenschaft so zu geschehen, daß an den Herrenhof sich eine Anzahl Bauerhöfe angeschlossen, deren Freien, Hörigen oder Sklaven bebaut wurden. Die Hörigen, die sich in einer ähnlichen Lage befanden wie die römischen Klienten und Colonen, erhielten fortwährend einen sehr bedeutsamen Zuwachs durch die freigelassenen Leibeigenen der Kirche, denen nicht gestattet wurde, ihrem Dienstverhältniß, nach Belieben auszuscheiden. Auch die Leibeigenen des Fiscus suchten sich hin und wieder in einer besseren Lage als die gewöhnlichen Sklaven, wogegen Freie oft genug in ihrer Armut und Hülflosigkeit einen hinreichenden Grund fanden, sich unter den Schutz eines vermögenden Patrons, sei es geistlichen sei es weltlichen Standes, zu begeben. Der Schutzherr seinem Schutzbefohlenen zuwandte, galt als Wohlthat und wurde früh schon in der letzten Zeit des Römischen Reichs, *beneficium* benannt, wofür der Beschenkte Treue und Ergebenheit schuldig war. Das altrömische *precarium*, oder die unentgeltliche Einräumung des Besizes einer Sache ohne Zeitbestimmung, erlitt auf dem Wege der geschäftlichen Wandlungen, indem sowohl über Ertrag als Zeitdauer vertragmäßige Bedingungen (*procaria* sc. *epistola*) getroffen werden konnten. Von denen, die seinen Erwerb mitgemacht, erhielt Chlodwig viele in unmittelbarem oder persönlichem Dienste (in *regia*); sie empfingen Unterhalt und Geschenke, darunter Grundstücke entweder zu Eigennutzen oder bloß zu Nutznießung, und hatten die nächste Anwartschaft, als königliche Beamte den Dienst und Gerichtsban zu üben. Der anfänglich niedere Dienst, der bis an die Grenze der Freiheit reichte, wuchs bis zu der höchsten, nach und nach sogar den Thron überragenden Würde.

Die richterliche Gewalt des fränkischen Königthums war eine sehr ausgedehnte. Gegen das Ende der merovingischen Periode findet sich das Pfalzgericht der obersten Kronbeamten, mit dem König an der Spitze, völlig ausgebildet, wenn auch ohne festgezogene Befugnisse, so doch bei schweren Verbrechen und als Berufungsinstanz Recht sprechend. Die Streitigkeiten vornehmen kamen vor kein anderes Tribunal. Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit lag den zum militärisch und fiscalisch thätigen Grafen ob, die über abgegrenzte Districte gesetzt waren. Jeder Gau zerfiel in eine Anzahl Bezirke (Centenen), jeder unter einem Stellvertreter der richterlichen Functionen des Grafen (*centenarius*, *vicarius*) und einem Verwaltungs- und Polizeiamte (*tribunus - thyuphadus*) für die Domänenbevölkerung. Auch die Gemeindefunktionen schienen sich dem königlichen Ansehen nicht ganz entziehen. An der Markung waren alle freien Bürger beim Urtheilfinden theilhaftig und der Graf oder sein Stellvertreter durch Rechtskundige unterstützt. Die Volksversammlung konnte ihre frühere politische Bedeutung schon darum nicht mehr behalten, weil auf den März-, später auf den Märzfeldern die Heerschau über die dienstpflichtigen Völkerschaften die Hauptsache war und in einem so großen Reich ein unmittelbarer Antheil aller Bürger an den wichtigsten Angelegenheiten in der Wirklichkeit gar nicht bestehen konnte. Den Rathschlag gab der König mit seinen Großen weltlichen und geistlichen Standes, eine unverfälschte willkürlicher Bedrückungen.

Die Gefahr, welche in der Entartung der Merovinger, wie auch in den fortwährenden Erbigen für den Fortbestand des Reichs lag, wurde durch dessen Entstehungsweise selbst abgedehnt; ein friedlicher auftragsmäßiger Nachschub in das verweltlichte Frankenthum hinein genügte; der Staat von neuem zu beleben. Unter den Hofbeamten hatten die Hausmeier (Oberdom-

herren) als Beauflichtiger des gesammten Hofstaats einen so überwiegenden persönlichen Einfluß auf die Monarchen gewonnen, daß der Adel, der den Anspruch auf die Wahl oder wenigstens Bestätigung der Könige nie ganz aufgab, den eigenen Vortheil dabei fand, anstatt sich über die Ernennung des jedesmaligen Hausmeiers zu enzykeln, das Amt lieber in einer tüchtigen und reichen Familie erblich werden zu lassen. So kam es, daß die Familie Pipin's von Herstal auch in Aufrassen auch in Neustrien und Burgund die Würde des major domus an sich brachte und damit die Einheit des Staats thatsächlich herstellte. Das Übergehen der Krone von den Merovingern auf die Karolinger, lange vorbereitet, erfolgte zuletzt von selbst (752); namentlich bot Papst und Bischöfe alles auf, um an den rechtgläubigen Pipiniden, von denen Karl Martell vom Süden her vorbringenden Islam und im Norden das altfächische Heidenthum siegreich bekämpfte, nachhaltige Hilfe gegen die Anmaßungen der Longobarden zu gewinnen. Der Papst vollzog in eigener Person die Salbung Pipin's des Kurzen, der sich davon „König von Gott Gnaden“ nannte und zum Dank nach Italien zog, die Longobarden züchtigte und dem päpstlichen Stuhl das Erarchat von Ravenna schenkte. Und doch war gerade er es, der der fränkischen Kirche schwere Verluste bereitete. Dieselbe bot seit der Eroberung den Romanen unter allen Bedrängnissen eine sichere Zufluchtsstätte, denn der Kleriker hatte sich, außer eines gemächlichen Lebens, der Freiheit von dem schweren Kriegsdienst zu erfreuen. Wie es in sittenlosen Zeiten zu gehen pflegt, mehrte die begründete Sorge um das Seelenheil die Reichthümer der kirchlichen Anstalten dergestalt, daß König Chilperich klagte: „Unser Schatz ist dahin und aller Reichthümer den Kirchen zugefallen; unsere Macht ist dahin und die Bischöfe herrschen jetzt allerorten.“ Dieser Zustand war für die Weltlichen um so empfindlicher, da die Kirche Steuerfreiheit erhielt und die ihr von Laien im Widerspruch mit dem Salischen Gesetz zugewendeten Güter eine Last für die Steuerpflichtigen bildeten, während gerade die beschwerlichsten Heerzüge die Befähigung und Ausbreitung des Christenthums zum Zweck hatten. Zur Ausgleichung des schmerzlichen Mißverhältnisses hielt König Pipin sich für berechtigt, Kirchengüter lehnswise an die Beneficien verbienenden Kriegern dauernd und gegen Erlegung eines Zinses an die Eigenthümer zu vergeben. Freilich hatten die Geistlichen Mühe, die Beneficiaten, zumal wenn es nicht Krieger waren, daran zu hindern, daß sie die Lehen nicht eigenthümlich an sich brachten. Ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege des Beneficialwesens war es. Der Vasall hatte für Wohlthäter oder Senior förmlich Treue zu geloben, und da demgemäß das Verhältniß ein persönliches war, mußte es bei dem Tode des einen wie des andern Theils erneuert werden. In allen seinen Bestimmungen unveränderlich und gleichgeartet war es schon darum nicht, daß der Vasall neben seinen Beneficiaten recht wohl Grundeigenthum besaß und seinerseits auch einer beliebigen Anzahl Vasallen sein konnte. Je mächtiger der Vasall, desto leichter war für ihn, seine eigenen Vasallen zur Pflichterfüllung anzuhalten, dagegen seine Vasallenpflichten gegen die Krone zu vernachlässigen und sich als unabhängiger Herr zu gebärden.

Mit seinem scharfen Verstande erkannte Karl der Große, daß ein so ausgedehnter Reichkörper, wie der seinem Scepter unterworfenen, sich in Botmäßigkeit anders nicht erhalten konnte als wenn auch die entferntesten Glieder unausgesetzt den Arm des Monarchen über sich fühlten. Nicht genug, daß er das überkommene Reich in seinem Umfang verdoppelte, was überhaupt dem Germanenthum in Beziehung stand, das sollte in dem Herrscher der Franken sein geborenes Oberhaupt erblicken und ihm in weltlichen und kirchlichen Dingen Gehorsam leisten. So stand ein zweites Römisches Kaiserthum im Abendlande, keineswegs durch die Huld des Papstes sondern aus des Frankenkönigs eigener Machtvollkommenheit, der seine schützende Hand über den Bischof von Rom und seine Gerechtigkeiten hielt. Halbwegs unabhängige Herzoge beherrschten Karl nur in den äußersten Grenzgebieten mit gemischter Bevölkerung; alle übrigen mußten unmittelbar unter seinen Thron stehen, wie denn in Baiern die Bevölkerung selbst ihre Unterwerfung in das Frankenreich veranlaßte. Um so dringender schien es geboten, eine bisher in außerordentlichen Fällen gebrauchte Veranstaltung in eine bleibende Staatseinrichtung zu verwandeln. Aus den erfahrensten und erprobtesten Reichsbeamten seiner Umgebung ernannte Karl Königsboten in die Provinzen, um viermal im Jahre gemeinschaftlich mit den Reichsgerichtssitzungen abzuhalten, Beschwerden entgegenzunehmen, eingerissene Mißbräuche zu stellen, vom Könige verfügte Maßregeln zu treffen. Häufig wurden Bischöfe mit den Sendungen betraut; der ganze Mechanismus aber erheischte gebieterisch schriftliche Absassungen der Rechtsgewohnheiten auch solcher Stämme, die noch keine hatten, sowie Veränderungen und Zusätze in den vorhandenen Gesetzbüchern. Die Absichten Karl's des Großen waren sehr nennenswerth, aber Bestand haben konnte die neue Ordnung der Dinge allein

ner Reihe kräftiger und wohlgeplanter Fürsten. Die Gemeinfreiheit bestand nur noch dem Namen nach, und schon der Bevölkerungsdruck und räumlichen Entfernungen wegen hätte sie nur auf föderativem oder repräsentativem Wege erhalten werden können; aber dafür fehlte das erstkännlich wie der Boden zu den Samenbrütern gesunder Volksbildung, die der große Kaiser mit freigebiger Hand austreute. Bereits war ein besonderer Stand der Schöffenbarfreien im Entstehen begriffen, und indem man den Ärmern unter den Gemeinfreien die Bürde des Kriegsdienstes erleichterte, wurde auch die Ehre des Waffendienstes privilegiert.

So steuerte das Reich mit vollen Segeln einer Militäraristokratie entgegen. Ratversammlungen und Synoden gehörten dem begüterten Adel und der hohen Geistlichkeit. Es kam die Zeit der „kleinen Könige“. Ein jeder suchte zu erhaschen, was er mit Hilfe seiner Vasallen erreichen konnte, und was das unbändige Faustrecht der Einheimischen verschonte, das fiel der Verwüstung durch Normannen und Ungarn anheim. In so schwankenden und verwirrten Zuständen, die unerachtet der Trennung des romanischen Westfranken von dem germanischen Ostfranken kein selbständiges Frankreich aufkommen ließen, wobei das zwischenliegende Lothringen sich besonders hinderlich erwies, war es nahezu eine geschichtliche Nothwendigkeit, daß im besten der Thron zuletzt demjenigen Kronvasallen zufiel, der als Herzog von Francien denselben in die Stelle rückte, wo Chlodwig ihn ausgerichtet hatte. Hugo Capet und sein Geschlecht suchten die geographischen Vortheile ihres Landes sich zu Nutzen zu machen und durch diplomatische Künste die unbotmäßigen Barone zum gutwilligen Anschluß an die neue Dynastie zu bewegen; doch erst Ludwig VI. verschaffte der Krone, die er trug, die Achtung, die ihr Dauer verleiht. Mit Hilfe der gegen das Raubritterwesen zum Kriegsdienst herangezogenen Bürger erlangte er den verweigernden Gehorsam, wesentlich unterstützt von der staatsmännischen Klugheit des Abts Suger, der über den französischen Klerus unbedingt verfügte. Die unvergleichliche Größe der Hauptstadt Paris, die zu dem natürlichen Stützpunkte, den sie dem Königthum bot, den zeitigen Glanz der Künste und Wissenschaften fügte, bot Bürgerschaften für die, wenn auch unvollständige, so doch gewisse Vereinigung aller zum Körper Frankreichs gehörenden Gebietstheile, die dem hauptstadtlosen Deutschen Reich niemals zutheil wurden. Die drei Hauptprovinzen, in welche das Land zerfiel, waren Neustrien, Aquitanien und Burgund (Arelat). Von diesen hatten die ausgedehnten und fruchtbaren Ländergebiete jenseit der Loire einen Rest von Selbständigkeit bewahrt; auch Burgund stand mit der Centralgewalt in keiner Verbindung; Neustrien umfaßte außer Francien (Isle de France) fünf größere Territorien: Flandern, Brabant, die nebst Champagne, Bourgogne, Bretagne und Normandie; vor allen die gefährlichsten Nebenbuhler der Capetinger waren die Normannenherzoge, denen die Könige, weil sie sich wegen der Landlosigkeit der meisten Bischöfe nicht einmal eine klerikale Partei schaffen konnten, schwerer auf die Länge widerstanden hätten, wenn jene nicht ihren Fiskusiergewohnheiten treu geblieben und Herren von England geworden wären. In einem feudalistisch verhärteten Zeitalter konnten auch die englischen Könige sich mit der Hoffnung schmeicheln, ganz Frankreich zu unterwerfen; früher oder später mußten die nationalen Antipathien zwischen beiden Ländern so entstehen, daß sie einer und derselben Dynastie nicht gehorchen konnten. Zudem hat die Auswanderung der Normannen nach Benevent, Apullen und England Frankreich vor innern Zerrüttungen geschützt; den größten Gewinn jedoch zog es daraus, daß seine Könige den leeren Glanz der römischen Kaiserkrone verschmähten und den Deutschen überließen, die demselben auf Kosten ihrer nachfolgenden Interessen eifrig nachjagten. Kaum geringer war der Gewinn für Frankreich, daß seine Könige mit großer Klugheit dem unsinnigen Investiturstreit auswichen, ohne die Kronrechte etwas zu vergeben. Beschränkung des Fehderechts, Befestigung der Rechte, Verbesserung der Lage der niederen Klassen, endlich kräftige Unterstützung des Bürgerthums mußten den Lehnstaat untergraben und das trostlose Bild, welches Frankreich im 11. Jahrhundert darbietet, erfreulichern Eindrücken weichen. Die unruhigsten und gefährlichsten Elemente des Feudaladels wurden durch die Kreuzzüge aus dem Lande geschafft, um im fernen Osten sich Kronen zu erobern; die Heimkehrenden brachten den befruchtenden Blütenstaub einer neuen Kultur zurück. Sag früher dem Vasallen die Pflicht eines vierzigjährigen Kriegsdienstes, so wurde nunmehr die Einrichtung getroffen, daß er seinem Lehnsherrn bis zum Ende des Lebens den Dienst schuldig war, sei es, daß er für eine bestimmte Summe Geldes zu dienen verband, oder die verstärkte Verpflichtung am Lehnsgut haftete.

Mit einer Geschicklichkeit, die ihresgleichen allein an der Reichlosigkeit in der Wahl der brauchtesten Mittel hatte, setzte König Philipp August das von Suger begonnene Werk im großen Maßstab fort; selbst die Interdicte des Papstes brachten ihm Geld ein, indem er die Güter derer,



die für Innocenz III. Partei nahmen, einzog; seine zuverlässigsten und wirksamsten : genossen aber hatte er in den aufblühenden Communen. Die sehr fühlbaren Untersch zwischen Nord- und Südfrankreich, wie in Sprache und Dichtung, so auch in der Recht und namentlich in den Municipalverfassungen zur Geltung kamen, erwiesen sich dem König günstig. Im Süden war das römische Municipalwesen nie völlig untergegangen, so das Römische Recht; das Consulat als Vollziehungsbehörde verbreitete sich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Italien aus unter den dortigen Communen und hatte gewöhnlich Rathscolliegen zur Seite. Die Bürgerschaft zerfiel in drei Klassen: den Adel, den bürgerlichen und handeltreibenden Bürgerstand und die Handwerker. Im Norden, wo ein noch so ungünstiges Verhältniß zum deutschen Kaiser fortbestand, verzagten schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts einzelne Communen ihre adelichen Heiner, schwuren sich gegenseitig Treue und wählten Obrigkeit. Städte mit dergleichen Schutzzilden (*villes à communes*) bildeten sich auch im mittlern Frankreich, wo sie zur Sicherung ihrer Privilegien und Verfassungen das Recht übten. In vielen Fällen bildete die Schöffenvorstellung die Grundlage des städtischen Gemeinwesens, an dessen Spitze Amtleute des Königs oder des Grafen standen. Seit August war es Politik der französischen Könige, sich der feigneurialen oder Vasallenpflicht zu nehmen, ihnen wol auch bei der Errichtung starker Mauern behülflich zu sein, dagegen königlichen Städten die Selbstregierung möglichst zu ermächtigen, was dieselben sich umgefallen lassen konnten, da Beamte des Königs ihnen weniger lästig wurden als hochgeborne. In ihren Städten beanspruchte die Krone nicht allein das Recht, aus einer gelegten Liste den Maire zu ernennen, sondern sich auch durch den Stadtrath Rechenschaft über die städtischen Angelegenheiten ablegen zu lassen. Auf den königlichen Domänen übten die Höfherren, *Prévôts* den niederen Gerichtsban mit Zuziehung von Rathsmitgliedern; aber auch das städtische Wesen ruhte in ihren Händen, was zu schreienden Mißbräuchen führte, solange die Krone einkünfte an die *Prévôts* verpachtet wurden. Das geistige Übergewicht des Südens, der durch die Bewegung nicht durchweg aus laudern Quellen floß, wurde in dem Blute der Albigenserkriege und mußte das Feld der pariser Scholastik räumen, die sich blindlings dem katholischen und den päpstlichen Machtansprüchen unterwarf. Immer lauter und fruchtbarer äußerte sich das Verlangen nach einem einheitlichen Staatswesen, und das in einer Zeit, da Kaiser Friedrich auf der Höhe südfranzösischer Bildung im guten wie im schlechten Sinne stand, durch die nützige Gewährung der Landeshoheit an die Kronvasallen das Deutsche Reich unabwendbar Verfall preisgab. In Frankreich machte es Ludwig IX. gerade umgekehrt; er hielt die Hoheit der Krone mit äußerster Strenge aufrecht und wußte trotz seiner mönchischen Freiheit auch in kirchlichen Dingen die königliche Prerogative zu wahren. Den Päpsten wurde gestattet, ohne königliche Einwilligung im Lande Geld zu erheben. Abgesehen von der Art, in der er allen seinen Unterthanen, die ihn darum angingen, persönlich Recht sprach mit der königlichen Curie, die als Reichsrath und Reichsgericht eine unsichere Stellung einnahm, zweckmäßige, schon von seinen Vorgängern eingeleitete Veränderungen von Anfang des 13. Jahrhunderts bestand ein Parisergericht für die großen Barone, an dem ein Parlament als ständisches Gericht für alle übrigen und als Oberbehörde für die unrichtsbarkeiten angeschlossen und in Paris seinen festen Sitz hatte. Es wurde Schritt um Schritt ein Beamtengericht mit künftigen Stellen, dem gegenüber die *Paroisses* mit ihren Rathsmitgliedern zu bedeuten hatten. Infolge der neuen Einrichtung mußte nothwendig das Ansehen des städtischen Rechts wachsen, das als geschriebenes Recht (*droit écrit*) längst in Südfrankreich den Rang vor den Rechtsgewohnheiten (*droit coutumier*) behauptete und aus einem Bildungsbild bald zu einer Rechtsquelle wurde. Um gleichmäßige gesetzliche Normen zu schaffen, erließ Ludwig IX. seine „*établissements*“, welche die Härten des Gewohnheitsrechts ermäßigte Unklarheiten beseitigten. Steuererhebung, Münz- und Urkundenwesen wurden in Geiste reformirt, und nachdem die *Curia Regis* einmal ihre Gestalt gewechselt hatte, nicht fehlen, daß ihre auf das Reichsgericht nicht übergegangenen Befugnisse einestheils in einem selbstständigen Staatsrath, andernteils in Reichsständen einen entsprechenden Ersatz erlangten.

Philipp der Schöne regierte bereits als unumschränkter Monarch; gegen die unangenehmsten Forderungen des Papstthums stand ihm sein eigener Klerus zur Seite, sodaß er sogar pflichtvergessenen und habgierigen Papst vermochte, in Avignon seinen Sitz zu nehmen. Baronen stellte er den Bürgerstand entgegen, dem er in den General- oder Reichsständen eigene Vertretung bewilligte. Obergerichte (*Parlemente*) wurden eingesetzt, wo der

gut fand. Als die Valois, ein Seitenzweig der Capetinger, zur Herrschaft berufen wurden (1328), schlug der Krone gerade ihre Uneingeschränktheit zum Unglück aus; in den verheerenden Kriegen mit den englischen Königen, die Ansprüche auf den französischen Thron erhoben, rde Frankreich, weil es ihm an einer festen ständischen Verfassung, einer volksthümlichen Einrichtung und an Notmäßigkeit der Wairschaften gebrach, eine Beute oligarchischer Parungen, und wenn ja einmal die Generalstände auf geordneter Rechtspflege und Steuerhebung bestanden, fehlten ihnen die Mittel, ihre Willensmeinung gegen arglistige und wortichtige Machthaber durchzusetzen. Nach wie vor erhob die Krone Kriegskontributionen, trieb Juden und italienische Geldwechsler schänden Finanzwucher; kein Wunder, daß die zur Verrißung gebrachten Bauernschaften, untermischt mit räuberischem Gesindel, zu den Waffen griffen, einzelne Städte, darunter Paris, den königlichen Beamten den Gehorsam verweigerten! entstand eine ausgemachte Landsknechtsregierung gewissenloser Prinzen, und die Mönche preten, mit Zustimmung des Konstanzer Concils, Tyrannenmord. Unter solchen Umständen war eine Wohlthat, daß bei Azincourt (1415) die englischen Bogenschützen furchtbar unter dem agbischen Adel aufräumten; in einem für die Ehre ihres Vaterlandes begeisterten Landochsen gewann das französische Nationalbewußtsein eine neue, bürgerliche Gestalt, sodas el VII., der bei der Thronbesteigung seine Haupt- und seine Krönungsstadt in feindlichen rden sah, am Schluß seines ereignisreichen Lebens bis auf Calais ganz Frankreich zurückbert und außerdem die Freiheiten der Gallikanischen Kirche sichergestellt hatte. Der unnatür-e Versuch, zwei unvereinbare Länder zu verschmelzen, konnte kein besseres Ende nehmen. Be-hnend für den damaligen Zustand Frankreichs ist es, daß Karl VII. es war, der die schriftliche Zeichnung der „coutumes“ anordnete, eine Riesearbeit, die erst unter Karl IX. zu ande kam.

Leiblich und geistig gestärkt ging das französische Volk aus dem Kampfe hervor. Der Süden r konnte seit den Religionskriegen den gewaltsam abgerissenen Faden seines mehr glänzenden tiefwurzelnden Culturlebens nicht wieder aufnehmen und mußte dem politischen Bande, das mit dem Norden verknüpfte, dadurch Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich die Schriftche des Nordens und damit dessen Weltanschauung in ihren Grundzügen aneignete. Dabei te es den „Gasconern“ keineswegs an Talent und Anstelligkeit, aber auch nicht an Ruhm-gkeit, Überspanntheit und selbst Charakterlosigkeit. Gefühl und Phantasie mischten sich mit Worliebe für das Altrömische und erzeugten einen eigenthümlichen Lyriismus, der selbst in blühenden Künsten deutlich zu Tage tritt. Der Grundzug im Wesen der Nordfranzosen da-m ist episch, sei es, daß er in die vornehme Form der Ritterdichtung, oder in die niedere der erfage sich kleidet. Den Anfang machten die Celten (Bretonen) mit der bunten, grobsinn-n Abenteuererei von König Artus und seiner Tafelrunde. Dieselbe verband sich bei den Venzalen mit religiöser Schwärmerei und den Übertreibungen des Minnebetriebes. Die freu-Gingebung an das Ercheinende, Thatsächliche, Unmittelbare verstattete unter den Nord-rosen allegorischen Klügelien und verknüpfelten Empfindungen nicht den weiten Spielraum anderwärts; viel lieber erfreute sich der Sinn an naiver Darstellung persönlicher Erlebnisse derbem Volkswitz, der sich über alles hermachte, was dem gemeinen Manne unbequem war. s in der Baukunst gothischer Stil heißt, symbolisirt in edel geschwungenen Linien das Ritter-l für die Anschauung. Einzelne Motive, wie den Kapellentanz, den Spizbogen, die feine tamentirung, hat der Süden geliefert; die einsörmige Kriegernatur der Normannen gefiel in strenger Regelmäßigkeit und wuchtigen Thürmen; einen bis ins Einzelnste harmonischen Lebendigen Gliedbau zu schaffen, lernte man zuerst in Francien. In den nordfranzösischen bedralen liegt System wie in den Lehrgebäuden der Scholastik, aber auch derselbe Mangel an feitigkeit und Freiheit. Das Individuelle konnte der schematisirenden Allgemeinheit gegen-: nicht durchbringen, noch dazu bedrängt durch eine Politik, die seit der Vertreibung der Eng-er und der Errichtung eines stehenden Heeres erobernd auftrat und die Reunionen und An-onen späterer Jahrhunderte einleitete. Die schweizer Söldlinge leisteten in der Richtung reiste, und bald galt der Dienst des Königs für die höchste Auszeichnung. Ein bloßes regat von Hünften und in fester Abhängigkeit vom Hofe, der die gesammte geistige Be-ung zu monopolisiren drohte, vertrat auch Paris kein nationales Interesse, sondern ließ in den meisten Fällen von einseitigen Neigungen und kleinlichen Vortheilen bestimmen.

Selbst die Reformationsbestrebungen gehorchten in Frankreich demselben Gesetz. Geför-durch tüchtige classische Studien und ausgezeichnete Rechtsschulen, nahmen die französischen ormatoren ihr Absehen viel weniger auf eine sittliche Wiedergeburt des Menschen als auf

eine möglichst strenge Kirchengenugt und Kirchenverfassung, zu deren Gunsten Calvin in Genf die große Ungerechtigkeiten gegen die Einheimischen erlaubte. Dem französischen Reformirten die Kirchenverbesserung nothwendig zugleich Besserung der politischen Zustände. So viel Franz für Neubelebung des Alterthums, Verufung von Gelehrten und Künstlern aus Italien, Sammlung literarischer Schätze that, der Umschwung, den er förderte, bestand lediglich in einer neuen theoretischen Weltanschauung, der man den Namen „Renaissance“ gegeben hat. Er fühlte nicht den geringsten Gewissenszweifel, dem Fürken, diesem Erzfeind der Christenheit, die Hand reichen, woran der streng kirchliche Ludwig XIV. sich ein Beispiel nahm; aber solcher Rücksichtslosigkeit hatte Frankreich es zu danken, daß es trotz der beschwerlichen Kriege in Italien und bei vielen Niederlagen, die es durch das spanische Fußvolk Karl's V. erlitt, zuletzt doch sich mit dem Schwert bereichert sah. Um so weniger waren die Valois im Stande, dem Umfichtgreifen des Calvinismus in ihren Ländern zu wehren. Der Reichsstände waren sie ledig, seitdem sie ohne alle Rücksicht auf das Herkommen und die ständischen Gerechtsame nur solche Personen einberiefen, die ihnen genehm waren und unter dem Namen „Notabeln“ bereitwillig Steuern bewilligten, zu denen sie selbst nicht beizutragen hatten. Es ließ sich erwarten, daß die Großen des Reichs nicht so ohne weiteres sich beiseiteschieben lassen würden. Nicht sobald hatten die lothringischen Guisen im Bunde mit den Jesuiten den Hof in ihrer Gewalt und mit Feuer und Schwert die Protestanten zu verfolgen angefangen, als sie mit den Bourbonns in den heftigsten Streit gerietben, übrigens, gestützt auf das Parlament und die pariser Bürgerschaft, ihren Gegnern, bei denen die Politik überall die Religion durchkreuzte, leicht die Spitze bieten konnten. Religionsgespräche führten ebenso wenig zu einer Ausgleichung als ein aus Katholiken und Calvinisten gemischter Regenthschaftsrath. Wessen sie sich zu den Guisen zu versehen habe, erfuhr die protestantische Partei durch die Greuel der Pariser Bluthochzeit (1572); doch auch sonst galten Mord, Verrath, Tücke als erlaubte Waffen, und nur weil man sie aus dem Auge trieb, setzten die Reformirten Gut und Blut daran, ein Toleranzedict zu erwirken, das, weil es erzwungen wurde, auf schwachen Füßen stand. Heinrich III. wußte das ihm von der katholischen Partei auferlegte Joch nicht anders abzuschütteln, als indem er die Guisen ermorden ließ, er dann selbst unter dem Dolche eines wüthenden Mönchs zu verbluten. Bald war ganz Frankreich ein Heerlager, Paris eine Junfrepublik. Kecke Todesverachtung, eine leichtfertige-kühle, geistvollsteptische Auffassung des menschlichen Daseins, ohne Bedanterie, aber auch ohne fittlichen Gehalt, endlich eine durchsichtige, ungezwungene Ausdrucksweise — das waren die Früchte des religiösen Bürgerkriegs für die französische Nationalität. In dem von der Ligue grimmig angefeindeten Bourbonn Heinrich (IV.) ergriff ein Prinz die Zügel, der den ritterlichen, mit seinem Verstand und großem Wohlwollen gepaarten Leichtsinne jener Periode in sich verkörperte. Nicht kam ihm mehr zu statten als der Eifer, womit Philipp II. von Spanien und der Papst sich seiner Thronbesteigung widersetzten, denn jetzt bedurfte es bloß seines Uebertritts zum Katholicismus, um die Reihen seiner Widersacher dermaßen zu lichten, daß ihm das liguistische Paris die Thron nicht länger verschließen konnte.

Neben der Eigenschaft eines Feldherrn von selbständiger Größe war Heinrich darin noch größer, daß er sich mit erfahrenen, gemäßigten, wennschon nicht immer uneigennütigen Staatsmännern umgab, die rastlos an der Hebung des tiefgesunkenen Wohlstandes arbeiteten. Das Gebiet von Nantes (1598) gewährte bedingte Religionsfreiheit, so sehr die Parlamente sich sträubten dasselbe zu registriren. Die Staatsfinanzen wurden geordnet und der Grund zu Frankreichs Seemacht gelegt, Heinrich's sehnlichster Wunsch aber ging in Erfüllung, als die Union der deutschen Protestanten ihn zu ihrem Oberhaupt erkor, weil er hoffen konnte, in dieser Eigenschaft einen auf sachgemäßen Machtverhältnissen ruhenden Friedensstand herbeizuführen. Wenn unter so großartigen Entwürfen traf auch ihn der Dolch eines fanatischen Mönchs. Seine Witwe, Maria von Medici, gab sich zum Werkzeug spanisch-papistischer Liguisten und italienischer Abenteuer her und fand sich mit den Prinzen von Gebüt und andern fürstlichen Geschäften damit ab, daß sie ihnen die Staatseinkünfte zur Plünderung überließ. Eine Haushalterchaft war Tonnen Goldes werth. Von verständlichen Parteiunterschieden war nicht einmal die Rede, ein jeder suchte seinen Beistand so theuer als möglich zu verkaufen. Wolte man noch einmal die Generalstände gemeinschaftlich in Paris zusammen (1614), aber der Hof, der die Geistlichkeit getreulich zur Seite stand, verstand es, unter den wichtigsten Vorwänden die begründeten Beschwerden des dritten Standes gänzlich zu vereiteln. Der Parlamente, die sich das Demonstrationsrecht nicht nehmen ließen, bedienten sich die Parteien, je nachdem sie sie brauchen konnten; bedurfte man ihres Beistandes nicht, so reumonstrirten sie tauben Ohren. Zur Her-

Stellung einer Regierung, wie sie sein soll, war die Willfährigkeit des jungen Königs oder vielmehr seines Lieblings Lynnes erforderlich, damit der klügste unter den Anhängern der Königin = Mutter, der das Waffenhandwerk mit einem Bischofsstuhle vertauscht und zwischen Mutter und Sohn eine Ausöhnung vermittelt hatte, in das Cabinet trat. Hier wurde Richelieu's erst nur beratende Stimme in kurzem zu der entscheidenden. Frankreich hat keinen größern Staatsmann hervorgebracht, wenigstens keinen, der, erhoben über kleinliche Parteilidenchaft, die vollkommenste Einsicht von den Erfordernissen und erreichbaren Erfolgen einer nationalen Politik in gleichem Grade besaß. Während er noch mit der unverhohlenen Abneigung seines jungen Monarchen zu kämpfen hatte, drang Richelieu dem König von England, der um die Hand einer französischen Prinzessin für seinen Sohn warb, sehr erhebliche Zugeständnisse zu Gunsten der englischen Katholiken ab, brach in der Heimat die Macht der Reformirten, deren Hauptzeitliche Vortheile wegen ihrem Glauben entsagten, bestätigte das Edict von Nantes, aber nur als Gnabenerlaß, zwang von Savoyen den Frieden und Bignerol; bald trat er auch mit Schweden, das für die Sache der deutschen Protestanten kämpfte, in geheime Verbindung und schloß mit Gustav Adolf einen Subsidienvertrag. Niemand hat das entseßliche Feuer des Dreißigjährigen Kriegs eifriger geschürt als der Franzose, sowie auch die Gelegenheit zu Ländererwerb schlauer benutzte; die Anhänger der spanisch-lothringischen Partei, die ihn auf Schritten und Tritten nachstellte, warf er zu Boden oder trieb sie in die Verbannung, ja, seine Unterschrift machte die königliche Überflüssigkeit. Spanien selbst blieb unverfehrt, und dem pffrigen Mazarin, dem gelehrigen Schüler Richelieu's, blieb es vorbehalten, das Fehlende nachzuholen. Die glänzenden Waffenthaten Condé's und Turenne's, die noch ganz andere Entscheidungen herbeigeführt hätten, wenn der genau abwägende Cardinal dem deutschen Katholicismus weniger Schonung bewies, erleichterten seinen Diplomaten den hervorragenden Antheil, den sie an dem Zustandekommen des Westfälischen Friedens nahmen. Seitdem nun aber die kriegerische Stimmung, die durch alle Schichten des französischen Volks ging, auswärts die genügende Beschäftigung nicht länger fand, warf sie sich mit aller Macht auf Mazarin und seine innere Politik. Schon als Fremder verdächtig, hatte er sich durch schmutzige Habguth allgemeiner verhaßt gemacht; den Prinzen war er unbequem, weil er ihnen den Weg vertrat, am widerwärtigsten den intriguanten Frauen, die sich zurückgesetzt und beeinträchtigt fühlten; das Parlament wollte sich seinen Despotismus nicht gefallen lassen, und der pariser Bürger lärmt entweder aus Lust am Lärmen, oder lehnte sich gegen die erschöpfende Finanzwirtschaft auf. Geld, viel Geld brauchte Mazarin nicht allein für sich und seine Creaturen, sondern in noch größern Summen zur Befestigung seiner Feinde, in einem bis zur Verworfenheit unsittlichen Zeitalter, das in der Dichtung süßlichem Schwulst und akademischem Formalismus huldigte und die Religion fast nur noch zum Deckmantel für schlechte Zwecke brauchte. Bei der gänzlichen Zerfahrenheit, unter einer ideenlosen, lediglich durch persönliche Eingebungen veranlaßten Klopffechtere war es für die Hauptperson ein Leichtes, selbst von der Verbannung aus die Drahte der Hofpolitik zu leiten und in dem jungen König Ludwig XIV. außer der Gabe der Verstellung die Überzeugung von dem absoluten Rechte der Monarchen festzupflanzen. Schon was den Knaben umgab, mußte ihn mit gründlicher Verachtung der Menschen erfüllen, da er die Triebfedern ihres Thuns und Lassens mit scharfem Verstande durchschaute; das für ihn brauchbarste Vermächtniß aber hinterließ ihm Mazarin durch die Bezeichnung der Männer, die den Staatsgeschäften vor allen andern gewachsen waren.

Dies und die Erschlaffung, welche ringsum, in Deutschland nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Kriegs, in England unter den kläglichen Restaurationskönigen herrschte, verleiteten Ludwig zu einer Eroberungspolitik, die anfänglich aus den ungerechtesten Räuberzügen Heggekrönt hervorging, zuletzt aber ein Ende mit Schrecken nahm. Ludwig XIV. stellte sich auf dieselbe schiefe Ebene katholisch-absolutistischer Suprematie, auf der das Haus Habsburg zu Fall gekommen. Geistliche und weltliche Uniformirung, Zuwachs an Land und Leuten auf Kosten der bürgerlichen Freiheit, die rohen Ausschweifungen der vorangehenden Periode überhüht durch ein prächtiges, glattes Hofceremoniell und ritterliche äußerlichkeiten — das waren die leitenden Grundsätze einer Regierung, die von allen großen und kleinen Despoten bewundert und slavisch nachgeahmt wurde. Wer in keiner Beziehung zum Hofe stand, dem blieb weiter kein Recht als das Recht des blinden Gehorsams. In Feindes Land verfügte der fromme Herrscher Gewaltthätigkeiten, deren sich Barbaren geschämt haben würden; für ihn existirte kein Gesetz, nicht einmal der Ehre, wenn sein Ansehen, die Größe seines Reichs und die Unterwerfung unter sein Glaubensbekenntniß in Betracht kamen. Einen solchen König „groß“ zu nennen, ist eine Versündigung gegen die Menschenwürde; was war mit den trefflichsten Ver-

waltungsmaßregeln eines Colbert gewonnen, wenn das Mark der Nation der Ruhmsucht eines Despoten geopfert werden mußte! Ludwig hat die Rechte der Gallikanischen Kirche geschützt, aber nur, um desto willkürlicher mit ihren Gütern und Einkünften verfahren zu können; wie er die Päpste mißhandelte und mißbrauchte, so verfolgte er die durch Sittenstrenge und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Jansenisten, verwüstete den französischen Protestantismus und die für das Ganze so erspriessliche Betriebsamkeit seiner Anhänger, damit auch in Glaubenssachen jeder seiner Unterthanen nur königliche Uniform trüge; an Kunstzwecke verwendete er ungeheure Summen, die aber nur zum Verderben der wahren Kunst ausschlugen. Der geschmackvolle Decorationsstil der Renaissance blühte sich als gedankenlose Fertigkeit und übertriebene Manier: die wirkliche Begabung eines Boussin, Pierre Puget, Le Gros flüchtete mit ihrem Streben nach einer großartigen Natürlichkeit aus der drückenden Hofatmosphäre in die reinere Luft Italiens; unsterbliche Dichter, die aus Malherbe's geläutertem und wohl lautendem Sprachschatz schöpften, gehörten entweder der Zeit der Bürgerkriege an oder blieben innerlich dem herrschenden Geschmack fremd, was selbst von Racine und in noch höherm Grade von Molière gilt. Die gerühmte Glasfinität war im Grunde genommen weiter nichts als das ins Ästhetische übersezte Dogma von der alleinseligmachenden Staatsraison. Als Ludwig XIV. am Schluß seiner langen Laufbahn stand (1715), hatte er manches Stück Land, namentlich vom Deutschen Reich, abgerissen und seinem Enkel die spanische Krone verschafft; im Staat, dessen einzigen Ausdruck er in seiner Person erblickte, sah es ebenso öde und trostlos aus wie in seiner eigenen Familie.

Was es heißt, jede politische Lebensäußerung als Ausfluß des Herrscherwillens und seiner Organe zu betrachten, offenbarte sich zum Entsetzen während der Minderjährigkeit Ludwig's XV. Hatte der feinere Geschmack seines Vorgängers bei aller Verdorbenheit noch einen Schein von Anstand und Ehrbarkeit bewahrt, so stellte sich unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans das Laster unverhüllt auf den öffentlichen Markt, und ein bürgerlicher Abbe (Dubois), der sich mit dem Heiligsten seinen Spott trieb, konnte die Alleinherrschaft des verstorbenen Königs setzen, ohne daß die hohen Herren Argerniß daran nahmen. Desto lebhafter entbrannten die Streitigkeiten zwischen den Prinzen von Orléans und Ludwig's Bastardsohnen, gewürzt mit bitteren Streitschriften, welche der niedere Adel und die Parlamente gegen die Anmaßungen der hohen Aristokratie ausgehen ließen. Bereits warf die nahende Revolution ihre Schatten vor sich her. So viel die Parlamente von ihrem Ansehen verloren hatten, so lebte in der Adelschaft, die aus einer Anzahl von Familien sich fortwährend erneuerte, wenigstens das Bewußtsein von der Unabhängigkeit der Richter und den Rechten des dritten Standes fort; leider aber war ihre Opposition weder uneigennützig noch besonnen genug, so verdient sie sich durch den Widerspruch machten, den sie gegen Law's Staatspapierschwindel erhoben. Auch den Jesuitenorden brachten sie zum Fall, indem sie die berufenen Vorkämpfer des Jansenismus zu sein behaupteten; überhaupt aber verliehen sie der Revolutionsbewegung die kräftigsten Impulse, und der sie befehlende Corporationsgeist ist gegenwärtig noch nahezu das einzige geschichtliche Überbleibsel auf dem gründlich unwühlten Boden Frankreichs. Die Maitresse-Regierung Ludwig's XV. kostete dem Staat auch noch den Leitstern seiner auswärtigen Politik, die systematische Bekämpfung Habsburgs; denn als Friedrich der Große in Sachsen einfiel, ergriff die Pompadour-Partei für Oesterreich und richtete dadurch das einzige Lobenswerthe, was Frankreich noch besaß, seinen militärischen Ruhm, zu Grunde. Auf dem Fuße folgte der Verlust der Flotte und der meisten auswärtigen Besitzungen; dafür weckte die Betheiligung an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege durch alle Schichten des Volks das Verlangen nach Menschenrecht und bürgerlicher Freiheit. Unaufhaltsam nahte das Verhängniß, seitdem das gesammte Gerüst der herkömmlichen Vorstellungen und Begriffe zu wanken anfing. Bahn gebrochen hatten die englischen Deisten. Voltaire, der in England die Freiheit in der Gestalt einer unbehinderten Discussion entgegengefezter Überzeugungen schäßen gelernt hatte, kämpfte mit unverbrogeltem Spott für das unverfürzte Recht der Meinungsäußerung, für freie Schriftstellerei, wodurch der gegen ihn zu erhebende Vorwurf der Seichtigkeit seine verletzende Spitze verliert; Rousseau in den engen, durchweg positiven Verhältnissen einer calvinistischen Stadtrepublik aufgewachsen, fühlte sich durch den leeren Gesellschaftsbegriff so angewidert, daß er die einzige mögliche Stellung in der Negation alles Geschichtlichen und in der bedingungslosen Rückkehr zu den einfachsten Voraussetzungen des Naturzustandes erblickte. Er hatte recht, solange er statt der conventionellen Lüge die natürliche Wahrheit forderte, unterlag aber einer sehr gefährlichen Täuschung, insofern er das Ideal der menschlichen Gesellschaft in den Anfängen der Sittung erblickte, auf die Wallungen seines warmen Gefühls, anstatt auf die Stimme der ruhigen Ver-

end. Ein Politiker in des Wortes wirklicher Bedeutung war erst Montesquieu, der üge eines französischen Parlamentsraths ohne dessen juristische Einseitigkeiten in sich und nach gründlicher Aufdeckung der Schäden seines Vaterlandes Abhilfe allein von litionellen Verfassung nach englischem Vorbild sich versprach. Die Theorie der sich z einschränkenden Gewalten mußte sich ihm schon wegen der unhaltbaren, von den Lau-vojes abhängigen Stellung der französischen Parlamente empfehlen. Die durch die en Rechtsschulen eingebürgerten classischen Studien hatten die weitere Wirkung, daß Staatsbegriff mit der Forderung unbedingter Hingabe an das Gemeinwesen immer länger gewann und die Lösung wurde für die Girondisten, wogegen Robespierre und lei dem naturalistischen Tugend- und Rechtsbegriff Rousseau's huldigten. Wesentlich durch die Fortschritte in den mathematischen und physischen Wissenschaften, verwarf die e Kaufstik alles Übersinnliche; die Bewegung der Materie sollte genügen, um zugleich n Vorgänge daraus abzuleiten. Die meisten Richtungen begegneten sich im huma-ua.

n sich achtbaren Bestrebungen Ludwig's XVI., das Land aus seiner kritischen Lage zu önnen bloß Bedauern über ihre Nutzlosigkeit erwecken. Der Schaden saß zu tief, als alliativmitteln, wie Einberufung von Notabeln, zu helfen gewesen wäre. Jeder land- lichen Thätigkeit entfremdet und von den Grundholden als Bebränger gehaßt, knau- abelichen Gutsbesitzer auf ihren zerfallenden Schlössern gerade so lange, als sie nöthig i die für die schwelgerischen Genüsse des Hofes und der Hauptstadt erforderlichen Sum- nmenzusparren. Von Militär- und Steuerlasten befreit und mit allen vortheilhaften rtraut, nahm die vornehme Welt Notiz nur von sich selbst; es gab keine freien Men- dern allein Gimirte. Auch der Stadtbeamte war frei von jeglicher Belastung, der rath privilegiert, und all die Notabeln zusammen, deren Zahl in stetem Wachsen be- r, während die Innungsvertreter immer mehr zusammenschmolzen und zuletzt ganz den, vertheilten die städtischen Abgaben so, daß sie selbst gar nicht zu Steuern brauchten. r vermehrten sich ins Unglaubliche, und das Verlangen der Krone, sie zu besetzen, i den Gemeinden stets von neuem abgekauft werden. Das Bauerndorf glich einer An- on Hütten armer, unwissender, schuploser Menschen unter einem Polizeischulzen und nehmer. Eine selbständige Kirchengemeinde gab es nicht, wol aber vertraten die vom iannten Würdenträger der Kirche in völliger Selbständigkeit eine ungeheure und rwalkete Gütermasse. Der allgemeinen Bevormundung wegen mußte der Staatsrath i Verwaltungsmechanismus zugewiesen erhalten, und unter ihm entwickelte sich aus ren Finanzbeamten ein gedrängter Schwarm von Präfecten, Unterpräfecten und ten. Das Privatrecht sank zu einem Gegenstande administrativer Entscheidung herab. lischen Berichte wuchsen zu Bergen an und mit ihnen der politische Krankheitsstoff. i Bewegung gesetzt, war das Rad der Revolution nicht mehr anzuhalten: es zer- jeden, der in seine Speichen griff. Beim Licht betrachtet war es keiner Partei Ernst nstitutionellen Monarchie, weil sie für die einen zu viel, für die andern zu wenig be- b niemand an die Aufrichtigkeit seines politischen Gegners glaubte. Von den geist- nd beredtesten Vertretern der alle Köpfe mit Hoffnung oder Furcht erfüllenden neuen auung vertheidigt, mußte die Bevölkerungsmasse, die zeither zum Gehorchen und zum len verurtheilt gewesen war, sobald ihre Stimme ins Gewicht fiel, darauf finnen, nicht etwa der Privilegien und Exemtionen, sondern der Privilegirten und Gimir- am besten entledigte, wollte sie ihrer Errungenschaften nicht wieder verlustig gehen. ißirte Schrecken lag den Unterdrückten sozusagen im Blut, und der Schrecken hin- organisirte den Sieg. Es war, als ob die jahrhundertlang in Banden geschlagene des Volks auf Einen Schlag zu voller Expansion gelangte, bis zu dem Punkte, wo die en gehende Partei, nachdem sie der Reihe nach die andern verschlungen hatte, an ihrem iermaß zu Grunde ging. Zu der elementaren Natur war Frankreich zurückgekehrt, dweßs zu den Segnungen naturgemäßer Gesittung; äußerlich gab man sich das An- ischen Römerthums, aber dem Schein entsprach selten die Gesinnung. Der Staat nts hatte dieselbe Construction wie der Staat Ludwig's XIV., nur in umgekehrter Gesellschaft, Religion, Sitte, Leben sollten in die nach der Verfassung modellirte sffen, nichts Gewohnheitsmäßiges gebildet und jeder Franzose gleich bei der Geburt n gemeinsame Schablone gelegt werden. Zur Herstellung solcher Gleichförmigkeit onvent nicht weniger als 11210 Geseze, darunter höchst nützliche, besonders alle

diesjenigen, die die Fortschritte der Wissenschaft für das Leben nutzbar machten, im ganzen auf mußte die Nation, seitdem der Thron in Trümmern lag, unter solcher Masse von Gesezen liegen. Mit der republikanischen Verfassung selbst wurde fortwährend experimentirt, und schon theoretischer Doctrin und praktischer Willkür lag die ganze Staatskunst. Gleich an Robespierre's Sturz machte sich die Reaction in den wildesten Orgien Luft, recht als ob die Republikaner wider Willen hätten nachholen wollen, was sie so lange entbehren mußten, und nachdem die Republik noch einige Jahre gesteckt hatte, zimmerte ein glücklicher General aus sich die Stufen zu einem Kaiserthron.

Napoleon war nicht allein Erbe, sondern auch Fortsetzer des revolutionären Systems, und daß er den monarchischen Absolutismus Ludwig's XIV. und den republikanischen des Convent durch einen militärischen ersezte, der den Franzosen reichlich Ruhm und Beute schaffte, im übrigen aber denselben uniformirten und allmächtigen Beamtenstaat verwirklichte, dem seine Vorgänger nachjagten. Hätte Napoleon den Willen und die Macht gehabt, auf sein anfänglich Militärrégiment eine friedliche und gemäßigte constitutionelle Regierung folgen zu lassen, standen ihm äußere und innere Hülfsmittel in Überfluß zu Gebote, um der Wohlthäter sein Volk zu werden. Für dessen materielles Wohlbefinden hat er in der That Großes geleistet; seine Gesezbücher machten, nachdem die geschichtliche Continuität einmal gewaltsam unterbrochen war, Epoche in der Gesezgebung, schon weil sie den Grundsatz von der Gleichheit aller vor dem Gesez zur Richtschnur nahmen. Mit der Freiheit war es um so übler bestellt; polizeiliche Vormundung und präfectorialer Dienst-eifer ließen der corporativen Selbstbestimmung genau so viel Spielraum, als der pariser Telegraph für gut fand. Frankreich ist seitdem ein Complex von Militärdivisionen, denn auch die durch fremde Waffen in das Erbe ihrer Väter wieder eingesetzten Bourbons nahmen weit mehr darauf Bedacht, die Verfassung, die sie beschworen, zu Bajonetten zu umstellen als durch gewissenhafte Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen fruchtbar zu machen. Die Männer wechselten, aber nicht die Grundsätze, was in sich noch höhern Grade von der brutalen Misachtung des internationalen Rechts gilt, für welche Frankreich seinen eigenen Code hat. Er heißt: Recht des Stärkern. Ein Repräsentativsystem, das einer auf gut Glück gegriffenen Anzahl Höchstbesteueter das Wahlrecht zuspricht, vermag keine Volksvertretung zu schaffen, es müßte denn die Interessenvertretung einer glücklich bestimmten Minorität mit dem Nationalwillen zusammenfallen. Eine servile Bureaucratie, eine verkaufte Kammermajorität und der Glaube an den blinden Gehorsam der Armee haben die Bourbons älterer und jüngerer Linie zu Fall gebracht, und es entsprach ganz und gar dem durch die Revolution geschaffenen Zustande, daß Frankreich von dem erbeuelteten zu dem reinen Auctoritarismus des Napoleonismus zurückkehrte, dem es ja alle seine Einrichtungen verdankt. Das System ist stets dasselbe, nämlich gröbere oder feinere Bestechung, und nur die Factoren wechseln. Allgemeine Stimmrecht und gänzliche Unmündigkeit der Nation; eine überlegene, sorgsam gehegt und söhnderisch eingerichtete Militärmacht und eine militärisch gehandhabte Centralisation, bei sich kein Blutstropfen im Staatsorganismus entziehen kann; scheinbare Begünstigung des Arbeiterstandes und Aufsaugung aller geistigen und corporativen Lebenskräfte in dem riesigen Körper der Hauptstadt; Verödung der Provinzialstädte und Begünstigung der gutgeheilten Bauernschaften; ein trefflich organisirtes, in alle Verhältnisse eingreifendes Kirchenwesen und eine ins Lächerliche getriebene Unselbständigkeit des Laienstandes, dem jegliche Weise der Selbsthülfe strengstens untersagt ist — so steht das heutige Frankreich da, von strogender Macht aber innerlich faul und eine fortwährende Gefahr für den Weltfrieden. Ohne einen Napoleon ist der Napoleonismus unmöglich. Am nachtheiligsten zeigt sich die Unfreiheit für Wissenschaft und Kunst, denen es zwar nicht an Aufmunterung und Unterstützung, dagegen um so mehr an wirkamen Triebfedern gebricht. Wo die Gesellschaft officiell sein muß, sobald sie über die Schwelle des Hauses tritt, kann sie den schöpferischen Geistern keine Anregung geben. Nicht zu sprechen, ziehen die Mißvergünstigten sich schmolleud zurück, es den andern überlassend, die Last zu tragen. Das Revolutionszeitalter hatte den folgenden Geschlechtern eine reiche Schatzkammer in den positiven Wissenschaften hinterlassen, und dieses Kapital verzinst sich verhältnißmäßig sehr gut; entsprechend der unter Ludwig XIV. blühenden Kanzelberedsamkeit hat die parlamentarische Rede schöne Erfolge aufzuweisen, desgleichen die Geschichtsschreibung; nur vermißt man ungern kritische Schärfe, Tiefe der sittlichen Empfindung und Concentration des Gedankens. In der Kunst hat die Unwahrheit und Trockenheit der classischen Richtung die wilden Ausbreitungen der romantischen Schule hervorgerufen und den gleichartigen Schein zum Helden des Tages gemacht. Nicht die kunstvolle Darstellung kommt hier in Betracht.

ndern die sprechende Art, wie das Darzustellende vorgestellt wird, ein Bemühen, über dem die aufzufasse, der den Gehalt des Kunstwerks bestimmende Maßbegriff, verloren geht. Der Effect erschuldigt selbst die schreibendste Misachtung aller Kunstregeln, daher der gespreizteste Realismus keinen Anspruch auf Wahrheit machen kann. Wahrhaftigkeit ist das, was der französischen Nation am meisten noththut.

Überblickt man den Entwicklungsgang der romanischen Völker im ganzen, so drängt sich dem die Überzeugung auf, daß sie an Gehalt um so mehr verloren, je weiter sie sich von ihren romanischen Ursprüngen entfernten. Frankreich, das von dem Ziel am weitesten abgetrirt ist, ließ sich das größte Maß politischer Unfreiheit gefallen lassen. Spanien ringt in erfreulicher Weise nach den Wohlthaten eines freien Staatsbürgertums, und Italien hat in manchen Mäthen, insbesondere durch den Schuß, den es dem Gewissen gewährt, selbst manchen germanisch-protestantischen Staat überflügelt. A. Helfferich.

**Römisches Recht.** Nicht leicht hat ein anderes Geistesproduct eines fremden Volks einen tiefgreifenden, gewaltigen Einfluß auf uns Deutsche gewonnen wie das Recht der Römer. Denn wir die folgenden Seiten der Betrachtung des Römischen Rechts widmen, so soll das aber größtentheils aus dem Gesichtspunkt geschehen, der für den Deutschen den größten Werth hat; es kommt uns nicht darauf an, das Römische Recht an sich dem Leser vorzuführen, sondern zugehörig seine Beziehungen zu unserm Heimatlande darzulegen. Daß wir bei einer so umfangreichen Aufgabe aber nur skizziren, nur die hervorragenden Spitzen berühren können, das bedarf kaum besonderer Erklärung bedürfen.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß wir den geschichtlichen Entwicklungsgang des Römischen Rechts uns vergegenwärtigen, denn ohne dessen übersichtliche Kenntniß fehlt jeder Blick über den Werth des Rechts selbst der Boden. Wir übergeben die Zeiten der Könige, ohnehin für unsere Frage ein sehr dürftiges Material darbieten; wir lassen uns ebenso wenig eine Darlegung der politischen Institutionen ein, welche gerade diesem Volk als günstiger Boden bei der Ausbildung seines Rechts dienten. Wollten wir des nähern darlegen, mit welcher künstlichen Einfachheit überall die Reibung erzeugt wurde, um schließlich doch in den großen Strom des Patriotismus einzumünden, so würde dies allein schon mehr in Anspruch nehmen, als wir hier unserm Zwecke widmen dürfen. Wir wenden uns hier sogleich zu dem Punkte, von welchem aus wir dem Gange der Entwicklung in ungeörterter Continuität zu folgen im Stande sind.

Im Jahre 304 der Stadt gab das römische Volk dem Zwölftafelvorschlag seine Zustimmung und legte damit den Grund für seine Rechtsbildung. Die Plebs, unfähig in den politischen Verband des bestehenden Staats einzutreten, dessen Kategorien keinerlei Raum für sie haben, nicht gebunden durch die factale Idee und die jedes Privatrecht absorbirende Allmacht des öffentlichen Rechts, und indem sie zu diesem öffentlichen Recht in Gegensatz tritt, wird sie die notwendige Schöpferin des Privatrechts als der einzig übrigen Möglichkeit der Coexistenz mit den Patriciern. Derselbe Zwiespalt, der die ganze römische Geschichte bis ans Ende der Republik durchzieht, hier führte er zum Erlaß eines Gesetzes, durch welches zum ersten mal in entscheidender Weise das Privatrecht dem öffentlichen gegenübergestellt, von ihm losgelöst wurde. Dieser, wir möchten sagen, politische Punkt ist der wichtigste, denn längst hat man es als einen Versuch aufgegeben, als hätte das Zwölftafelgesetz ein völlig neues, etwa gar aus Griechenland wesentlich entlehntes Recht aufgestellt. Es handelte sich vielmehr um eine Lostrennung des Privatrechts aus den Banden des öffentlichen Rechts durch eine Abgrenzung beider, dem entsprechenden war der Inhalt keineswegs ein wesentlich neuer.

Es ist bekannt, daß dieser Grundstein des Römischen Rechts uns nicht erhalten ist. Bruchstücke theils in unmittelbarer Entlehnung theils in Form eines Berichts sind seit langen Jahren mehr oder minder Geschiedt zusammengefügt. Für uns genügt in diesem Augenblick, den Werth uns zu vergegenwärtigen, welchen das Zwölftafelgesetz für die Fortbildung des Römischen Rechts gewonnen hat.

Auf diesem Grundstein nämlich baut das ganze Gebäude sich auf. Wir sagten schon, daß jenes Recht im wesentlichen aufzeichnete, was bereits geltendes Recht war. Allein nicht alles fand diese Stellung, und der Gang unbewußter gewohnheitsrechtlicher Entwicklung wurde daher auch nicht überall gekrenzt. Vielmehr tritt, wenn wir von den weitern geschichtlichen Acten, den leges und Senatusconsulta absehen, nunmehr eine Art der Fortbildung ein, welche man im allgemeinen als *interdicta* bezeichnet, und die, sich aufs engste an die in den Zwölf Tafeln aufgestellten Grundformen und Institute anschließend, alle weitere Entwicklung aus den dort gegebenen Reimen



herleitet. Diese interpretatio läßt uns einen tiefern Blick in die Factoren thun, welche bei der Bildung des Römischen Rechts von besonderer Wirksamkeit gewesen sind; es sind das die juris consulti. Rechtsgelehrte in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, dürfen wir uns unter ihnen nicht vorstellen; kein besonderer Beruf scheidet sie von ihren Mitbürgern, das Volk selbst war in unmittelbarster Weise der Träger des Rechts, keinerlei Vertretung fand statt, wie eine solche der Arbeitstheilung liegt, und wenn sich trotzdem einige als jurisconsulti zu bedeutenderer Thätigkeit herausschwingen, so ist es einzig die bessere Begabung, welche ihr Ansehen und ihren Einfluß begründet, der ohne eine Spur staatlicher Autorisation seinen Widerhall nur in der freien Überzeugung der Mitbürger findet. Wir müssen dies um so mehr betonen, weil späterhin die Verhältnisse sich durchaus änderten und eine oberflächliche Betrachtung nur zu leicht sich dazu verleiten lassen dürfte, diesen Unterschied zu verwischen und dadurch den ganzen Entwicklungsgang zu trüben.

Ebenso wenig dürfen wir denken, daß in den Händen dieser jurisconsulti etwa die Rechtspflege gelegen hätte. Das Decemviral- und Centumviralgericht entscheidet die Streitigkeiten, ergänzend tritt ihm das ganze Volk und die ausgeübte Gewalt des pater familias zur Seite; aber selbst als später die Wahl der Richter den streitenden Parteien überlassen wird, führt diese Wahl nicht etwa auf die vorzüglich Rechtskundigen hin, sondern der judex entscheidet, ohne daß ihre seine Rechtskenntniß besonders festgestellt wäre, aber den Grund seiner Entscheidung liefern ihm die jurisconsulti, die in ihrer hauptsächlichsten Thätigkeit, dem respondere, dieser oder jener Partei gutachtlich zur Seite treten.

Diese Bedeutung der auctoritas jurisprudentum hat für unsere heutigen Verhältnisse etwas Überraschendes. Man könnte denken, je geringer der gesetzliche Boden, die gesetzliche Schranke war, welche die Thätigkeit dieser Juristen umzog, desto näher hätte die Gefahr gelegen, daß sie durch ihr Ansehen einen willkürlichen Gebrauch gemacht hätten. Und andererseits hinsichtlich der judices könnte man von unserm Standpunkte aus meinen, läge nichts näher, als daß man ihnen Entscheidung keinerlei weitem Werth beilegte, als welchen das Bedürfniß nach Beendigung jedes gerade auftauchenden Streits erdöthigte. Allein keins von beiden trifft zu, und die Unrichtigkeit solcher Annahmen, denen für unsere heutigen Verhältnisse jede Erfahrung das Wort reden würde, gerade diese Unrichtigkeit zeigt uns die eminente Begabung des römischen Volks für Bildung des Rechts. Den Aussprüchen dieser juristisch nicht weiter gebildeten judices legte man unumwunden eine productive Kraft bei, indem man erkannte, daß in ihrem Spruch sich die allgemeine Rechtsüberzeugung des Volks verkörperte; und andererseits benutzten die Juristen ihren Einfluß nur dazu, um Schritt für Schritt die Entwicklung des Rechts im engsten Anschluß an die vorhandenen gesetzlichen Fundamente zu leiten, ja nur diese Art ihrer Thätigkeit war angeeignet des römischen Charakters überhaupt geeignet, ihnen einen Einfluß zu verschaffen.

Diese weise Selbstbeherrschung wird uns des öftern noch begegnen, sie ist das charakteristischste Element des römischen Charakters, sie gibt demselben die scharfe Begrenzung der Aufgabe, die unverwüßliche Fähigkeit in der Ausdauer, sie ist die Hauptbedingung günstiger Erfolgs.

Diese allgemeine Theilnahme des Volks an der Rechtsbildung hat nun freilich unverkennbar etwas Anziehendes, aber ebenso unbestreitbar treten gewisse Schattenseiten hervor, die Abhilfe oder Vorbeugung fordern. Wir können uns hier nicht darauf einlassen auszuführen, wie man geschickt der Übersflutung durch Vertheilung der Aufgaben vorbeugte, wie der großen Beweglichkeit des materiellen Rechts eine um so starrer eingeeengte Rechtspflege sozusagen das Gleichgewicht hielt; nur die Frage wollen wir ins Auge fassen, wie man dem momentanen Bedürfniß abhalf, dessen Befriedigung durch das Erforderniß der Thätigkeit des gesammten Volks in hohem Grade erschwert sein würde. Das führt uns zu der Thätigkeit der Magistraten.

Ein Volk, welches in so hohem Grade vom Bewußtsein seiner eigenen Kraft durchdrungen ist wie die Römer, bei welchem zugleich die Unterordnung des einzelnen unter das Staatliche die oberste Aufgabe war, ein solches Volk fordert selbstverständlich eine starke Regierung, welche das Bewußtsein seiner eigenen Kraft ihm entgegenstrahlt. Gerade diese kraftvolle Regierung ist eine Hauptursache der römischen Weltmacht geworden und ihr Werth zeigt sich ebenfalls auf dem Gebiet des Rechts. Man entwand dessen Pflege allmählich den Händen der Parteien und übergab sie einem besondern praetor juri dicundo, bei dessen Stellung uns wiederum vor allen Dingen die Unmeßbarkeit mit unsern heutigen Institutionen entgegentritt. Dieser Prätor nämlich bereitet die gerichtliche Entscheidung vor, welche nur durch seine Mitwirkung

erlangen ist. Auch er ist dabei seinem ursprünglichen Zweck nach nur ein Organ des jus civile, wie wir es bisher kennen lernten, aber je weitere Kreise die römische Macht schlug, mannichfaltiger die Bedürfnisse der Rechtshilfe wurden, desto drückender wurde die Übung des jus civile in seinem formalistischen Princip und seiner Anwendbarkeit bloß auf römische Bürger. In beiden Richtungen bildete sich unmerklich eine Abhilfe.

Die Rechtspflege der ältesten Zeit war an bestimmte Formeln, die legis actiones, gebunden, denen abzuweichen auch dem Prätor nicht zustand. Es blieb daher nichts übrig, als den Gang der Entwicklung einzuschlagen, welchen die auctoritas prudentum ihm vorzeichnete, zwangte ebenfalls den Stoff einer Neubildung unter die alte Form und sicherte ihm dadurch die Existenz, daß er kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt den streitenden Theilen ein Versprechen erteilte, welches den Schutz des jus civile möglich machte. Als man späterhin dieser Starrheit der Form entwuchs, legte man dem Prätor ohne weiteres es in die Hand, ob und welchem Anspruch er die Möglichkeit gerichtlicher Verfolgung verleihen wollte. Ihm allein war es überlassen, nach eigenem völlig unbeschränktem Ermessen Ansprüche zuzulassen oder zurückzuweisen, und die von ihm jetzt erteilte formula trat an die Stelle der frühern legis actio, die vom Prätor gewählte Fassung band den judex hinsichtlich der zu sprechenden Entscheidung.

Woher nun nahm der Prätor den Stoff, die materielle Idee, welcher er solchergestalt den Schutz gerichtlicher Verfolgung verlieh?

Zuerst ist auch hier wieder seine Thätigkeit eine interpretirende in dem Sinne, in welchem die auctoritas jurisprudentum als interpretatio auftrat: auch der Prätor entwickelte die Elemente des jus civile ihm an die Hand gab, indem er dessen Vorschriften auf analoge Verhältnisse utiliter anwandte. Allein er ging darüber hinaus und schützte Ansprüche selbst da, wo das jus civile jede mittelbare Anerkennung verweigerte, ja er trat sogar den Bestimmungen des jus civile geradezu entgegen und indem er dies that, bahnte er die Verschmelzung des jus gentium mit dem jus civile an. Und wiederum ist die Form, in welcher diese magistratische Thätigkeit sich entfaltet, charakteristisch. Allerdinge kommt es vor, daß der unmittelbare Anlaß den Prätor zu einem Satz hintreibt, den er als edictum repentinum im Laufe der Amtsführung aufstellt; regelmäßig jedoch eröffnet er seine Amtsthätigkeit sozusagen mit einem Programm, in welchem er seine Rechtsauffassung dieses oder jenes Punktes dem Volktheilt. So war einmal jeder Reiz vermieden, den die concrete Sachlage hätte bieten können; kam andererseits am ungetrübtesten der Rath zur Geltung, welchen die juristische Umgebung dem Magistrats dieweil erteilte, für welchen sie in gewissem Grade mitverantwortlich war. So wirkte man auf der einen Seite die sofortige Befriedigung jedes vorhandenen Bedürfnisses nach, die man könnte sagen, gesetzgebende Gewalt, welche man in die Hände des Magistrats legte; und zugleich sicherte man sich durch die Kürze der Amtsdauer gegen Selbstüberhebung. Man jede Vorschrift galt nur für die Zeit der Prätur, nach Ablauf des Jahres war ihre Geltung der Kritik des Nachfolgers anheimgegeben; sicher ein tüchtiger Sporn, nur solche Vorschriften aufzustellen, deren Halt ein innerer Grund und nicht einzig das Imperium des gerade Sitzenden war.

Unverkennbar ist es nun ein deutliches Zeichen für die Tüchtigkeit der römischen Prätoren, daß ihre Thätigkeit in richtigem Verständniß der Zeitbedürfnisse darauf sich richtete, dem jus civile den neubelebenden Stoff zuzuführen, welcher dasselbe tauglich machte, auch in dem weitesten Reich seine Herrschaft zu behaupten. Von unserm heutigen Standpunkte aus freinimmt sich die Sache seltsam genug aus, denn das prätorische Recht verdrängte nicht das jus civile, es verschmolz sich auch nicht mit demselben zu einem ungetheilten Ganzen, sondern es setzte sich an den bestehenden Stamm des jus civile dergestalt an, daß wir zwei geschlossene Stämme des Rechts für diese Zeit nebeneinander in Geltung bestehend finden. Welches von den sich praktisch dabei am besten stand, das liegt auf der Hand, sobald man bedenkt, daß die Anwendung auch des jus civile in die Hand ebendesselben Magistrats gelegt war, den wir als Schöpfer des jus honorarium ansehen müssen. Aber durch dieses seltsame Nebeneinander, welches für zahlreiche Rechtsinstitute eine doppelte Existenz schuf, dürfen wir uns nicht den Vorwurf trüben lassen für die außerordentliche Begabung der Römer, welche auch hier wieder zu Tage tritt. Man hielt auch nach dieser Seite am geschichtlich Gewordenen fest, man stieß nichts Grund theoretischer oder praktischer Scrupel über den Haufen, sondern man ließ Schritt für Schritt die neuen Ansichten, wie sie das jeweilige Bedürfniß bloßlegte, zum Wettkampfe mit dem jus civile zu und die Erfahrung allein lehrte, wem der Vorzug zuzuerkennen. Man stemmte

sich nicht gegen die Fortbildung, aber man überstürzte oder begünstigte dieselbe ebenso dadurch allein war man in der glücklichen Lage, von der sichern Basis erprobter, knapp gebung aus sich zu immer größerer Freiheit und Umsicht zu gewöhnen. Auch fand thode nicht etwa bloß im großen statt, in Bezug auf dieses Verhältnis von jus civil gentium, sondern überall in dem feinsten Detail verfuhr man mit ganz der gleichen ( keine Form zerbrach man, sie überlebte sich, der Kern zog in eine andere Hülle hi mählich, lautlos, und wo nicht die Macht der Gewohnheit, der Thatfachen ihm sein Ge da that der experimentirende Sinn es sicher nicht, denn der Römer empfand tiefe Ac dem Überkommenen und wenn auch unbewußt herrschte die Überzeugung, daß auf k biete menschlicher Thätigkeit die bewußte Absichtlichkeit und die individuelle Infallibi so nachtheiligen Einfluß ausübt wie auf dem des Rechts. Daher treffen wir im gr im kleinsten auf die größte Sparsamkeit, und das gesammte Römische Recht durch „Ökonomie der Technik“, wie ein geistreicher Jurist es bezeichnet.

War nun aber in solcher Weise die Form der bloße naturgemäße Ausdruck des da den Rechtsinstituts, so ist es klar, daß diese Form auch einen zweischneibigen Chara umfuhr. Sie zur Seite schieben und etwa ohne sie das Recht gleichsam nackt ergreifen unmöglich, denn beide, Inhalt und Form, waren wesentlich miteinander vermachse trennt hatte keines von beiden weiter noch eine Existenz. Insbesondere in jener erste welcher die abgeschlossenste Individualität das Römische Recht kennzeichnete, war eine si geprägte Form unerlässlich als notwendige Voraussetzung einer jungen, heraussti Existenz. Heutzutage findet man nicht selten, daß für diese Nothwendigkeit jedes We fehlt, gutgläubig meint man wol, Formen seien unter allen Umständen unwesentlich, ei willkürliches Beiwerk, dem höchstens gelehrte Bedanterie Geschmack abzugewinnen. Allein für jene altrömische Zeit hatten einmal diese Formen nicht den Schein bloße lichkeit, welchen sie in einer heutigen Gesetzgebung als geistlose Formeln haben würden dererseits zeigt jede mehr als oberflächliche Beobachtung klar, wie wichtig es für die Uns keit des Rechts, für die Sicherheit des ganzen Verkehrs ist, wenn eine starke ungn Form die Objectivität unter ihren Schutz nimmt.

Aus diesem Material bildete sich dann dasjenige Recht, welches unter dem Nc Römischen sich zum Weltrecht aufgeschwungen und jahrhundertlang den Ehrennamen scripta getragen hat. Je mehr gegen das Ende der Republik hin die Freiheit und Unabhängigkeits Sinn aus den Römern schwand, desto lebhafter wandten alle pa Kräfte dem Cultus des Rechts sich zu, der allein noch uneigennützig Thätigkeit für meinwohl verstattete. Wol erkannten dann die Kaiser die Wichtigkeit dieser Schutz stiger Selbständigkeit, wol suchten sie in gewissem Grade die Jurisprudenz sich v Zwecken dienstbar zu machen, indem sie die alte auctoritas prudentum an sich ketterte respondere zum Gegenstande eines kaiserlich verliehenen Rechts machten, aber es gel nicht den Geist zu fesseln, der Männer zeitigte, die mit Seelenruhe dem Beil des S beugten, der zugleich das Römische Recht zur höchsten Blüte emportrieb.

Was diese Periode kennzeichnet, das ist ihre Wissenschaftlichkeit. Das in außgedeh angehäufte Material durchdrang ein Geist, der kritisch sühend überall der letzten G ratio sich klar zu werden bemühte. Freilich eine Wissenschaftlichkeit im heutigen Sinne t ist es nicht, denn jede Spur fehlt von einer systematischen Methode, welche vom A Consequenz den Zusammenhang bloßlegt und den Organismus in seiner Totalität. Diese Objectivität der Behandlung ist den Römern fremd, aber nur grobe Kurzsüchtig ihnen zum Vorwurf machen, was vielmehr Zeichen ihrer kräftigen Stärke ist. Wie d Mann im Bewußtsein seiner Durchbildung zum casuistischen Handeln zurückkehrt und an die Stelle des vergleichenden Abwägens der Principien die Zuversicht zu dem ein innern Grunde tritt, so begegnen wir hier der casuistischen Entscheidung an Stelle l greifenden Sätze heutiger Juristen, die mit ihren Consequenzen nicht selten gegen de Vater sich wenden, so schuf die römische Jurisprudenz dieser Zeit in voller Lebensl befangener Subjectivität, und daß sie in dieser Unmittelbarkeit Werke schuf, an de ständnis Jahrtausende zu arbeiten hatten, das zeigt ihre Größe, das war nur einem 2 Juristen möglich.

Während nun so eine glänzende Literatur des Rechts entstand, die besten Kräfte de hier sich entwickelten, zeigt sich trotz der veränderten Methode doch der altrömische fü

ang so vorzügliche Geist. Nicht nur, daß die Juristen, wenn sie auch mehr zum Berufsstande abgrenzten, doch in der alten unmittelbaren Stellung zum Leben verblieben, sie besaßen trotz ihrer kritischen Richtung ganz die altbekannte Neigung für Conservirung des Uebertriten. Auch sie gingen nicht bis zu einer Verschmelzung des jus civile und jus gentium in Sinne vor, daß sie aus beiden ein unhistorisches Ganzes geformt hätten. Freilich kam natürlich, je mehr die leitenden Grundsätze des jus gentium in den Vordergrund der rechtsbildenden Factoren traten, desto mehr die einzelne Quelle des alten Rechts in Vergessenheit. So z. B. e man zu Cicero's Zeit auf, die Knaben großzuziehen an den Sägen des Zwölftafelgesetzes. r die Pietät gegen das Bestehende, die selbstbewußte Achtung vor der Form, die weiße Sparkeit und die unerbittliche Logik, sie sind geblieben.

Wir übergehen die nächste Zeit mit flüchtiger Berührung. Es hat nichts Erfreuliches zu r, wie dieser Glanz allmählich erblich, wie eine epigonenhafte Nachwelt mühsam an der Be- tigung mit den überkommenen Schätzen nur die eigene Geistesarmuth offenbarte. Bekannt- ind von jenen reichen Werken römischen Geistes so gut wie keine und unmittelbar überliefert, wie einmal der Lauf der Dinge war, müssen wir den spätern Kaisern Dank wissen, daß sie Scherben jener Blüthezeit und in einer Fassung erhalten haben, welche freilich kaum einen lang jener Herrlichkeit gewährt. Auch auf die Berührung des Römischen Rechts mit germa- en Stämmen können wir hier nicht des nähern eingehen.

Jahrhunderte hindurch fristete das Römische Recht in der von Justinian ihm gegebenen alt ein unscheinbares Dasein, bis im 12. Jahrhundert die schnell zu großem Ruhm gelangte ißschule zu Bologna ihm neues Leben verlieh. Von fern und nah zogen scharenweise die iften auf italienische Hochschulen und trugen das Römische Recht als Weltrecht zurück in Heimat. Diese Erscheinung ist um so gewichtiger, wenn wir uns vergegenwärtigen, in h innigem Zusammenhang jedes Volk mit seinem Recht steht, mit dem es unbewußt er- ist und verwächst. Es gibt für das Römische Recht keine größere Lobrede als dieser Triumph- welchen es nunmehr nach allen Weltgegenden hin feierte. Daß es dazu tauglich war, los- st von der nationalen Grundlage, auf welcher wir es doch mit so engem selbstbewußten Han- gepflegt sahen, in jedem Lande die bestehenden Verhältnisse zu erschüttern und unter seine je zu beugen, das zeigt uns die außerordentliche ihm inwohnende Kraft und die große Fähig- des römischen Volks zur Bildung des Rechts. Die zweifache Aufgabe, einmal die Ver- nisse des Lebens als den Kern des Rechts richtig zu erkennen, und zum zweiten, diese rautniß in solcher Weise zu formeln, daß nicht der Unterschied zwischen Form und Gehalt zum verspiel führte; diese doppelte Aufgabe ist jedem Volk gestellt, weil ihre Lösung von dem heidensten Werth für das menschliche Zusammenleben überhaupt ist. Aber wir sehen bei meisten Völkern an der Langsamkeit und Unsicherheit des Entwicklungsganges, an der mpfheit der Mittel, an den irrationalen Resultaten, wie außerordentlich schwierig es ist, der gabe gerecht zu werden, denn offenbar ist außer jenen Momenten der Reproduction auch entsprechende Productionskraft nothwendig, um eine irgend nennenswerthe Blüthe hervor- ingen, eine Produktionskraft, die sich nicht etwa bloß auf die Erzeugung verwickelter ieriger Verhältnisse beschränken darf, sondern deren eigenste Triebfeder in einer Inten- der Moral bestehen muß, wie sie gerade leicht den verwickeltern Verhältnissen nicht zur e steht.

Wären nicht gerade alle diese Erfordernisse bei den Römern in seltener Weise zusammen- fassen, so würden sie nicht im Stande gewesen sein, ein Weltrecht zu schaffen. So aber haben r alle Völker jene Arbeit geliefert, die sonst jedes für sich allein hätte vollziehen müssen. ihrer eminenten juristischen Begabung haben sie für die überall bei einer gewissen Civiliz- n auftretenden Verhältnisse rechtlicher Entwicklung den begrifflichen Prototyp geschaffen für die ganze gebildete Welt die Sprache des Rechtsverkehrs aufgestellt.

In jener Zeit freilich, in welcher man mit dem Cultus des Römischen Rechts sich zu be- tigen wiederum begann, da war keineswegs die Einsicht in diese Vorzüge in dem Grade wie heute. Die Form, in welcher das Recht durch Justinian's Compilation überliefert war, n ihrer Sprödigkeit ungewöhnliche Schwierigkeiten. Für das Durch- und Nebeneinander - Bildungen, welche zum Theil den Ideen der Kaiserherrschaft entsprungen waren, zum l in langer geschichtlicher Wandlung bis in die ältesten Zeiten zurückfragten, dafür konnte n Zeitalter kein Verständnis beizubringen, schon weil ihm der geschichtliche Apparat zur Ent- ung fehlte. Manches war überdies inzwischen stofflich anders gebildet und wollte dem.

römischen Sage nicht sich unterordnen. Wir brauchen nur an die mancherlei Einflüsse nern, welche die germanischen Stämme inzwischen auf italienischem Boden auf Rechtsfassung und Verkehr geübt hatten; nicht einmal zu gedenken des gewaltigen Gegners des Römischen Rechts in dem päpstlichen erwuchs, das Verständniß der Zeit mit Schulbalektik zu verbinden wußte. So geschah es, daß in manchen Richtungen das Recht ein bloß äußerliches blieb, man könnte sagen, ein conventionelles, durch welches der Einfluß erklärlich wird, den einzelne Männer in diesem Zeitalter sich erwarben und der statt der Classe zusammengefaßt, sich als ein trübendes Medium zwischen das eigentliche Recht und die spätere Zeit hineinschob. Hätte ein lebhaftes nationales Bewußtseits Zeiten beigewohnt, so würde durch diese Lage der Widerstand gegen die stoffliche Über des Römischen Rechts in gewissem Sinne erleichtert worden sein; da aber die Staatsidee im wesentlichen nur das Product der jeweiligen physischen Machtverhältnisse waren, die römische Kirche stets aufs neue den Werth der Abgrenzung verwißte durch ihre allgemeine Brüderlichkeit, so erklärt sich leicht, daß, von England mit seiner natürlichen Abgrenzung abgesehen, überall das Römische Recht allmählich einrang und den schwachen stand, der hier und da sich erhob, ohne Mühe daniederwarf.

Was Deutschland insbesondere anlangt, so kam der Reception hier die Lehre vom Römischen Recht deutscher Nation zu statten, kraft welcher man vorgab, im Corpus jur die Verordnungen von Amtsvorgängern zu erblicken. Und gerade die Fremdartigkeit welcher das rein begriffliche Römische Recht dem in zahlreiche Stammes- und Ständeschiede zerplitterten germanischen Rechtszustande gegenübertrat, machte es für die Abwehrender besonders geschickt, die ihre Macht auf einer Bekämpfung oder Beschränkung der Rechtsverhältnisse zu gründen beabsichtigten, und denen die kindliche Entwicklung des einheimischen Rechts leicht zu bewältigen war durch die nach allen Seiten hinblickende Römischen Rechts. Man kann sich diese große Überlegenheit des Römischen Rechts a veranschaulichen, wenn man beispielsweise vergleicht, wie bis in seine letzten Consequenzen hier der Begriff der Persönlichkeit ausgebildet war, wie er trotz des factischen Hemmschwellen welchem die Sklaverei ihn befaßte, in seinen einzelnen Momenten wie in dem ganzen seiner Wirkungen sich bis zur mustergültigen Klarheit für alle Zeiten ausgeprägt hatte, im Germanischen Recht er noch mit den naivsten Beobachtungen rang und physische Besetzungen aller Art an sich trug. Und wenn wir auch absehen von den Vorzügen, welche Leben schon früher den Römern hinsichtlich des Sachen- und Obligationenrechts darbot sich die größere Reife des Volks wiederum darin, daß alle Rechtssätze in abstracter dem Leben gegenüberstanden, und daß man trotzdem einem einzigen Mann aus dem Entscheidung überlassen konnte, während die alten Deutschen trotz ihrer concreten gefaßt die Thätigkeit mehrerer Schöffen beanspruchten; daß man im Römischen Recht diesem Richter die Bildung seiner Überzeugung freigegeben konnte, während im Germanischen Colleg einherging.

Vorgearbeitet war dieser Herübernahme des Römischen Rechts in hohem Grade Bemühungen des Klerus, dem Kanonischen Recht Eingang zu verschaffen. Analogie und spruch kamen gleich sehr dabei in Betracht; die erstere, insofern sie zahlreiche Sätze Kanonischen Rechts als entlehnt aus dem Römischen Recht darstellte und so in gewissem Autorität des Kanonischen auf das Römische übertrug. Der Widerspruch zwischen bei war insofern von Bedeutung, als der weltlichen Macht die reinheidnische Structur des Rechts eine besonders genehme Waffe war gegen die Infallibilität des Papstes, welchem man mehr den princeps legibus solutus entgegenstellen konnte. So drängte das Römische allmählich das Kanonische Recht, welches bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts weitaus vorherrschend war, mehr und mehr zurück. Neben den Kanonisten traten Legisten mit Vorlesungen jus civile an den deutschen Universitäten auf, der doctor juris verdrängte Geistliche und aus dem Rath der Fürsten, die höhern Staatsämter und Richterstellen besetzte man wo möglich mit römisch gebildeten Juristen, bis im 16. Jahrhundert endlich auch die untern ihre alte Verfassung verloren. So endete der Kampf mit völliger Verdrängung des römischen Rechts, welchem die Juristen nur als einer localen Gewohnheit eine widerwillige scheinliche schenkten, dem keine nennenswerthe wissenschaftliche Kraft ihren Dienst widmet da vermochte das alte Recht dieser Neubildung länger standzuhalten, wo besonders Verhältnisse ihm ihre stützende Kraft liehen, wie das bald von außen z. B. durch den bildeteren Handelsverkehr des nördlichen Deutschland, bald durch den innern Char

tsinstitute selbst geschah, sobald z. B. Grund und Boden oder erbrechtliche Fragen zur Gel-  
famen.

Das, was man somit recipirte, war aber nicht Römisches Recht in dem Sinne, wie wir es  
entstehen und sich zur Höhe ausbilden sahen; es war nicht einmal jene Verkörperung,  
e den Namen Justinian's trägt, sondern man lehrte, was man gelernt, und man betrachtete  
r als das geltende Recht weniger die Sätze der Römer als die Ansichten der italienischen  
sten über dasselbe. Quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. Gelang es nun schon  
taliensischen Meistern nicht, in den eigentlichen Kern einzubringen, so waren ihre deutschen  
iler der Aufgabe noch weniger gewachsen, und vergebens suchte man durch Berufung italia-  
er Professoren, durch Übertragung ihrer Lehrweise auf deutsche Hochschulen oder in deutsche  
ste die Leistungen Deutschlands auf diesem Gebiet zur Höhe der italienischen zu erheben.  
n wir von einigen Juristen absehen, welche im 15. Jahrhundert als Vertreter der sogei-  
iten eleganten Jurisprudenz dem unverdorbenen Römischen Recht Geltung zu schaffen such-  
nd dadurch den Einfluß der Renaissance auch auf dem Gebiet des Rechts bekundeten, wenn  
von solchen absehen, so steht die große Masse deutscher Juristen weit hinter den Italienern  
k, wie das schon eine oberflächliche Prüfung der Literatur bloßlegt. Und als dann jene be-  
tende Einwirkung Italiens aufhörte, als Deutschland auf seinen eigenen Füßen allein  
n sollte, da wurde mit erschrecklicher Klarheit offenbar, wohin jene Herübernahme des frem-  
Rechts, jenes Zurückdrängen des Volks von seiner ureigensten Aufgabe uns geführt hatte.

oben herab war das fremde Recht in fremder Sprache eingebracht; das Volk, anfangs  
ufstehend gegen dieses Joch, sah sich allmählich auf stumpfes Dulden zurückgebrängt, ven  
sten als einem Berufsstande fiel die Aufrechterhaltung und Fortbildung des Rechtszustandes  
alleinige Aufgabe zu. Aber wie wenig waren sie dem gewachsen. Wol kannten sie alle  
upswinkel ihres fremden Rechts, jedes Für und Wider bei dieser oder jener Frage, aber,  
die entscheidende Hauptsache war, es fehlte ihnen an einem Boden, an einer Kenntniß der  
angenheit, an welche sie, dem Beispiel ihrer weisen Meister folgend, den neuen Erwerb  
ählich hätten anschnmelzen können. Sie vernachlässigten daher auch in kurzschichtigem Eifer  
hr fremdes Recht die Pflege der Institute, welche in der Sitte unserer Altvordern wurzelnd  
Zweck hatten, Willkür auszuschließen und dem einzelnen sichern Boden für seine Thätigkeit  
lassen; sie duldeten es nicht nur, sie boten die Hand dazu, überall an die Stelle der Offent-  
it die Heimlichkeit, an Stelle der eigenen Handlung die bureaukratische Bevormundung zu  
; sie beugten sich Dienern gleich dem princeps legibus solutus, und ihre charakterlose  
lektik war bereit, jeder Handlung die gleichendsten Gründe des Rechts umzuhängen. Wenn  
dem unsere Rechtszustände, namentlich soweit sie das Mein und Dein betreffen, nicht in  
ige Verumpfung geriethen, so haben wir es wesentlich dem glücklichen Zufall zu verdanken,  
sich der staatsrechtliche Grundsatz von der Unabsetzbarkeit der Richter im Verußtsein fest-  
le und einen Schutz gegen Willkür schuf, der bekanntlich nicht selten umgangen, aber doch  
mit offenkündiger Achtung hochgetragen wurde.

Es mag schwer sein und lange Untersuchungen erfordern, um über das historische Ereigniß  
r Reception zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Jedermann, jede Zeit trägt an  
frage so viel von ihren Ansichten und Wünschen hinan, daß kaum eine Spur von jener Ob-  
vität übrigbleibt, wie sie zum Urtheilen erforderlich ist. Was uns anbetrifft, so gehören  
zu denen, welche in dem Einbringen des Römischen Rechts ein nationales Unglück sehen.  
t, als ob wir meinten, daß derzeit ein nationales Recht in unserm heutigen Verstande des  
ts, oder ein nationales Gefühl hätte gebrochen werden müssen, um dem fremden Recht den  
zu bereiten, obgleich auch hier die Reime unverkennbar nur einer sorgsamten Pflege harr-  
um aus dem Murren der württembergischen und bairischen Stände, aus den trotzigen For-  
rgen des Bauernkriegs ein Gefühl nationaler Existenz zu zeitigen. Nicht ferner in dem  
te, als ob der frühere Rechtszustand in seiner unermesslichen Zersplitterung und glücklicher,  
räftigungsvoller erschiene, obgleich sich wieder nicht verkennen läßt, daß gerade diese Einheit,  
e das Römische Recht uns brachte, in ihrem Schoße die Vielheit barg, welche später als Terri-  
lshoheit das Deutsche Reich zertrümmerte. Das uns Bestimmende aber ist allein, daß dadurch  
t und Volk getrennt, daß Regierung und Regierte dadurch zu einem Gegensatz geworden,  
der öffentliche Charakter unsers Volks unter jenem Ereigniß gebrochen ist, sodas wir in  
scher Hülflosigkeit vor jeder Aufgabe stehen bleiben, welche jedes andere Volk wie im unbe-  
ten Spiel löst, sobald es heranwächst. Die Reception des Römischen Rechts ist die Haupt-  
he unserer politischen Schmach.

das römische Recht nur des deutschen Rechts Vermittler, so wurden auch neben  
hervor. Das war vor allem die Rechtsphilosophie, welche von der Mitte des 17  
an in den Kreis der Wissenschaften aufgenommen wurde und unter dem Ed  
Kritik dem Römischen Recht die Bedürfnisse der damaligen Bildung entgegen  
ferner das Particularrecht, dem dann seit Anfang des 18. Jahrhunderts ein „  
recht“ zur Seite trat in bewußter Opposition gegen das Römische Recht. Mär  
machten auf das historische Verhältniß der Quellen zueinander aufmerksam  
forderte deutsche Sprache für das Recht der Deutschen und verlangte im Gege  
gen Praxis den besondern Nachweis gültiger Reception für jeden einzigen au  
Recht entlehnten Satz. Freilich kam dergestalt das einheimische Recht wieder  
zugleich brach damit ein neuer Schaden auf, denn an Stelle des gemeinen Rechts  
verhüllt zwei Rechte, sich bekämpfend, ein jedes im einzelnen Fall alleinige  
Ausgedehnter Autoritätsglaube und schwerfällige Methode machten die Uebelst  
und jedermann hatte den Wunsch, von solchem Recht erlöst zu werden. Gerade  
deutlichsten, wie weit der deutsche Charakter zurückstand hinter dem römischen;  
und Beweglichkeit, welche das Lebenselement der Römer in ihrer Blütezeit im  
Deutschen unerträglicher Druck, weil kein Rechtsbewußtsein als treibende Kraft  
pulsirte. So war es erklärlich, daß gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hier  
einschritt und, da die Ohnmacht der Reichsgewalt zu helfen nicht vermochte,  
Staaten Gesetzbücher geschaffen wurden, welche in begrifflicher Kürzlichkeit  
allen Dingen die Festigkeit des Rechtszustandes anstrebten und der naiven An  
das Recht auf einen bestimmten Punkt festschrauben und brauche nur den ne  
gesetzliche Nachhülfe zu gewähren, dadurch Ausdruck gaben, daß sie verboten,  
Meinung der Juristen zu berücksichtigen oder gar Anmerkungen über das Gesetz  
bringen. Was hatte sie nun wirklichen Nutzen gebracht, jene vielgepriesene Rece  
Kräfte, die bislang sich für die Hüter des ganzen Rechtsbewußtseins prunkten  
jetzt drängte sie die Überzeugung ihres Volks in wohlverdientes Schweigen  
hatten es nicht verstanden, dem Römischen Recht seine begrifflichen Elemente zu  
dieselben zur Gestaltung des deutschen Rechtsbewußtseins zu verwerten.

So kam es denn, daß die erste Regung eines Nationalgefühls die Grund  
schen Rechts erzittern machte. Man wollte brechen mit ihm, ein umfassendes  
an seine Stelle treten, als ob ein Gesetzbuch Werth hätte, wenn es nicht get  
Rechtsbewußtsein des Volks, dieses gleichsam verkörpernd. Inzwischen hat  
historische Forschuna sich auch auf das Römische Recht gelenkt, der ganze Wust r

jon bezeichnet es nur die vorzugsweise Beschäftigung, nicht mehr einen angeblichen Unterschied r Methode, und der unbefangene Forscher darf heute schon nicht mehr bloß Einer Quelle sich vertrauen, wenn es die geschichtliche Begründung unsers heutigen Rechtszustandes gilt.

Dieselbe Unbefangtheit der Forschung aber zwingt uns zu der Erkenntniß, daß wir in Be- ruff unserer Rechtsbildung einen grundfalschen Weg gegangen sind, auf welchem die Eitelkeit lehrter Bildung und leider nur zu lange festgehalten hat. Wol ist es sicher, daß vertrauens- olle Vertretung auch in Bezug auf die höchsten Güter so gut wie hinsichtlich des materiellen boßls den Interessen der Gesamtheit am meisten entspricht, allein diese Vertretung muß her- rgehen aus einer Verengung des Kreises, die auf größerer Begabung und eingehender Be- häftigung beruht, sie darf nicht ohne Verbindung mit der Vergangenheit von außen her einem od gleich aufgelegt werden, sonst wird sie mit unabweisbarer Nothwendigkeit Mißtrauen er- ugen, denn an die Stelle der vertrauensvollen Leitung setzt sie die Bevormundung. Das ist r nothwendige Erfolg der Reception des fremden Rechts gewesen.

Vor allen Dingen wird es daher unsere politische Aufgabe sein, diese Klust zu füllen und is Volk wiederum zum Verständniß und dadurch zur Mitbildung des Rechts heranzuziehen. as wird geschehen einmal dadurch, daß wir die Öffentlichkeit auf das Volk wieder wirken lassen, e ihm das Interesse an seinem Recht neu beleben wird und ihm die Möglichkeit schafft, seiner indischen Mitwirkung an der Gesetzgebung einen positiven Charakter zu verleihen. Das wird eiter geschehen, sobald Regierung wie Juristenstand die Meinung aufgeben, daß sie bei jeh- r Sachlage als die eigentlichen mit dem Gemeinbewußtsein in Einklang stehenden Factoren der echtsbildung anzusehen sind. Wieweit wir freilich davon entfernt sind, das lehrt die alltäg- che Erfahrung. Kaum hat die Überzeugung sich Bahn gebrochen, daß ein Volk als solches ge- hädigt wird durch fremdes Recht, und schon sind es wieder deutsche Juristen, welche voll blinder forlebe eine neue Reception, jetzt des französischen Rechts, herbeiführen wollen. Und anderer- its die Regierungen, statt das frohe Aufstreben des Volks zu der staatlichen Größe, welche ein Arbeit für den Staat lohnenden Reiz zu verleihen vermag, statt dieses Streben selbst- erleugnend zu unterstützen, statt dessen stemmen sie sich überall und so auch auf diesem Gebiet itgegen, immer aufs neue ihre Kreise ziehend, um das Bedürfniß staatlicher Existenz zu ammen, als ob man den Durst stillen könnte mit der Schale des Particulargesetzbuchs. Die Erfahrung wird zeigen, wo die größere Kraft liegt. Ist aber dereinst das deutsche Volk in einem Recht geeinigt, dann dürfen wir auch hoffen, daß wieder wie in den alten Zeiten die Schule sich des Rechts annimmt und niemand den Grundsätzen des Rechts fremd bleibt, nach men sein Leben beurtheilt wird. Denn „turpe est civi, jus in quo versatur ignorare“.

A. Nissen.

Kotted (Karl von). Mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt für die ölder der neuern Zeit der großartigste Kampf, welchen die Weltgeschichte je sah. Es ist der n Ideen ausgehende und vorzugsweise mit geistigen Kräften geführte gemeinschaftliche Kampf r heutigen gesitteten Völker für ihre Rechte der Mündigkeit, für ihre geistige und politische mancipation und Freiheit; es ist ihr Kampf für die Anerkennung ihrer Autonomie oder ihrer sfern und innern Selbstständigkeit, der Kampf gegen alle geistige und bürgerliche Unterdrückung id Bevormundung, gegen Despotismus und Absolutismus; es ist in der höchsten Auffassung r Kampf für den wahren und freien Staat, für die wahre Nationalität und Staatsidee, für tatsbürgerliche Freiheit und einen freien Staatenverein.

Zwar hatten in der alten Zeit einzelne Völker ähnliche Kämpfe gekämpft, im Hellbunkel äherer Zeiten einzelne orientalische Völker, am hellen Tage der Geschichte vor allen die Griechen id Römer. Aber sie kämpften vereinzelt und sie hatten wegen slavischer, polygamischer und 'genbienerischer Grundverhältnisse, wegen ihrer selbstlichen Vereinzlung und endlich durch die Spotische Unterjochung der schwächern Völker in der Weltherrschaft der stärkern ihre Freiheit ieder verloren.

Die jugendlich kräftigen Germanen gründeten nach ihren ruhmvollen Siegen über Rom, e legte Unterdrückerin der Alten Welt, durch ihre Verschmelzung der alterthümlichen, der Christ- hen und der germanischen Lebenselemente und durch das freie Nebeneinanderbestehen und die überliche Wechselwirkung ihrer verschiedenen Völker die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach der Gründung dieser neuen Reiche das neue Culturleben noch zu jung, es ar dasselbe bei seiner zuerst bloß äußerlichen Vermischung jener drei verschiedenen Lebens- emente, des germanischen, christlichen, römischen, es war bei mancher Roheit des germanischen id bei der Aufnahme vieler römischer Verderbniß noch viel zu schwach für seine ungeheure Auf-



gabe, um nicht vorübergehend einem verworrenen Gärungsproceß des sogenannten alterthümlichen und in diesem der weltlichen und geistlichen Bevormundung und Unterdrückung der Verfassung, der Hierarchie, der Feudalherrschaft und zuletzt des fürstlichen Absolutismus zuzufallen.

Doch endlich nahte die Zeit, wo die europäischen Völker in gegenseitiger Unterstützung vollkommene Mündigkeitserklärung und Befreiung von den alten despotischen und Verfassungsberechtigungen fordern und sich in freien staatsbürgerlichen Verfassungen zugleich eine friedliche Staatenordnung erkämpfen und in ihr die höchsten Güter und Ehren der Freiheit Anspruch nehmen konnten.

Dieser große Entwicklungskampf beginnt mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Er wird eröffnet durch die den Obscurantismus und Despotismus bekämpfende schon lange Staats- und Kirchenlehre einer ganzen Reihe von Schriftstellern, wie Montesquieu, und Rousseau, Beccaria und Filangieri, Franklin und Thomas Paine, Justus Möser, beiden Moser, Schöbzer und Sonnenfels, Kant und Lessing, Ruff und Sauter u. a., aber auch durch viele ausgezeichnete Fürsten und Minister, welche, sowie Friedrich und Josef Karl Friedrich, wie Bombal und Bernstorff, den Forderungen und Bedürfnissen wenigstens theilweise huldigten, die Aufklärung förderten, freie Presse gestatteten, die Verbannten, die Leibeigenschaft und den Feudalismus milderten und die Staatsidee gesetzlich anerkannten. Und noch viel mehr als die guten Fürsten und Minister halfen jedoch allen Theilen Europas, vorzüglich in Frankreich, die schlechte und höfisch gewordene Feudalaristokratie. Durch freche Verhöhnungen der Religion, der Moral und des Rechts durch schamlose Mißhandlungen der Völker halfen sie, auch diese selbst zur unmittelbaren Annahme an dem großen Entwicklungskampfe anzuregen. Da, wo die Regierungen, geschickt, wenigstens theilweise ihren Rechten und Wünschen entsprachen, schlossen sie sich mit einer freieren, aber dankbaren und auf lange befriedigten öffentlichen Meinung den Regierungen an. Da aber, wo man mit schändlicher Gewalt der Völker Rechte und Rechtsforderungen unterdrückte, schritt jener Kampf zu entschlossenerem Widerstand, zuletzt zur Zurückweisung der Gewalt mit Gewalt.

Jetzt, im Beginn dieses nunmehr halb hundertjährigen Entwicklungskampfes, in Deutschland ein Mann geboren, welcher diesen Kampf zur Grundidee seines Lebens demselben mit unermüdblicher Beharrlichkeit sein ganzes Leben widmete, der mehr als irgend einer durch Charakterkraft und geistige Waffen für einen endlichen, hoffentlich friedlichen der Volksmündigkeit und Volksfreiheit in unserm deutschen Vaterlande wirkte, der um mehr als irgend ein anderer der Repräsentant dieser Rechtsforderung, der erste aller Vorkämpfer für die Freiheit, der Schutzbefehlshaber der unterdrückten Menschheit wurde.

Karl von Kotted, geb. 18. Juni 1775 zu Freiburg im Br., war das dritte der vier Kinder des Professors und Directors der medicinischen Facultät und Protomedicus der hiesigen Vorlande Karl Anton Kobeler, welchen Kaiser Joseph zum Lohn seiner Verdienste den Namen von Kotted abelte, und seiner Gattin Charlotte Pritot d'Ogeron, einer Französin aus Lothringen. K. wurde von beiden achtungswürdigen Ältern sehr sorgfältig erzogen und in ähnlicher Weise als andere ausgezeichnete Männer, mit der dankbarsten Pietät den liebevollen Geboten der Mutter auf seine Herz- und Geistesbildung. Schul- und Universitätsjahre durchlebte er stets in seiner Vaterstadt und im älterlichen Hause, ausgezeichnet durch Fleiß, Fortschritt und liebendwürdiges Benehmen. Von seinem Sohn mitgetheilte Jugendarbeiten und veranschaulichten dieses und die edle Wärme des Gemüths wie den hellen Geist des Knaben und Jünglings. Schon im zweiundzwanzigsten Jahre wurde er Doctor der Rechte Professor bei dem Stadtgericht seiner Vaterstadt. Er hatte sich aus Liebe zur Unabhängigkeit dem Advocatenstande widmen wollen, welchen ihm aber wegen seiner Jugend das Gesetz verschloß. Eifrige philosophische Studien, vorzüglich die der Kant'schen Schriften, hatte das positive Recht immer widerwärtiger gemacht und in Verbindung mit den großen Verhältnissen seine Liebe edler Freiheit genährt. Überglücklich fühlte er sich daher, als ihm nach Jahresfrist, im dreiundzwanzigsten Jahre seines Alters, die ordentliche Professur der Geschichte an der Universität seiner Vaterstadt übertragen wurde. Er sah sich, wie er Vorrede zu seinem Geschichtswerk sagt, „wie durch einen Zauberstab auf den Gipfel kühnsten Wunsches gestellt durch die Aufgabe: in heranreisenden Jünglingen deren unersättliche Wärme zu entzünden für Recht, Freiheit und Vaterland“, und widmete sich mit glühender Eifer und glücklichem Erfolg bei bedeutender Zahl durch ihn begeisteter Zuhörer seinem

eruf. Für die durch angestrengte Studien angegriffene Gesundheit und gegen die Einseltigkeit öfen Bücherstudiums suchte er in wiederholten Ferienreisen nach Osterreich, Italien, Frankreich und der Schweiz Erfrischung. Hierauf, als dennoch langwierige Nervenleiden ihn quälten, ab er für sie Linderung, zuletzt Heilung in ländlichen Beschäftigungen, für welche er allmählich in der Nähe der Stadt mehrere schön gelegene Weinberge und dann auf der Höhe des Rosspreß, in herrlicher Lage, ein großes Hofgut sich erwarb. Zu diesen schönen Besigungen wanzte er, auf ihnen weilte er, halb mit ihrer Cultur, halb mit seinen höhern praktischen Bestrengungen und literarischen Arbeiten beschäftigt, soviel es ihm immer die Berufsgeschäfte erlaubten. och glücklichere Erweiterungen in dem arbeit- und kampfvollen Leben gewährte ihm seine liebswürdige und glückliche Familie. Seit 1804 mit einer innig geliebten Gattin, Katharina orst, vermählt, sah er alle seine neun Kinder an Geist und Körper gesund heranwachsen. Als hriftsteller wirkte R. zuerst nur in einzelnen historischen Arbeiten in der von seinem geliebten hrer, dem Dichter Jacobi, herausgegebenen „Tried“. Erst in seinem siebenunddreißigsten (811) begann er die Herausgabe seiner berühmten „Weltgeschichte“, die er in 16 Jahren (827) mit dem neunten Bande vollendete. Doch bald wirkte R. auch noch außerdem und ben allen seinen verschiedenartigen praktischen Beschäftigungen äußerst thätig und fruchtbar; Schriftsteller für Freiheit und Recht. Theils verfaßte er noch mehrere Bücher; er gab einen uszug aus der Weltgeschichte“ in vier Bänden (1831—32) heraus, vollendete das von rein begonnene „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie“ in drei Bänden (1824—28), rieb ein Werk über „Spanien und Portugal“ (1839) und vor allen sein zweites Hauptwerk, in „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft“ in vier Bänden (1829—35). heils schrieb er eine ganze Menge Gelegenheits- und politische Flugschriften, wie die Schrift r die Erhaltung der Universität Freiburg, welche wesentlich für deren Rettung wirkte, Ge- ichtsmißreden auf Karl Friedrich, Jacobi, Mertens; ferner „Ideen über Landstände“, womit 1819 sein constitutionelles Wirken in Baden eröffnete; sodann eine vortreffliche Schrift gen stehende Heere, welche ihm Verdruß vom Militär bereitete, eine „Geschichte der badis- en Landtage“ u. s. w. Diese Schriften sind sämmtlich jetzt, verbunden mit seinen wichtigsten idständischen Reden und mit Arbeiten in Zeitschriften und größern Sammlungen, in fünf anden „Kleinere Schriften“ noch von R. selbst (1829—35) und abermals in fünf Bänden achgelassene Schriften“, von seinem Sohn Hermann (1841—43) herausgegeben. Ferner ieb und wirkte er als alleiniger oder als Mitredacteur politischer Zeitschriften oder größerer klopädischer Werke, wie der „Deutschen Blätter“ (1813, 1814 und 1815), des „Land- idischen Archivs“ (1819), der „Allgemeinen politischen Annalen“ (1830—33), des „Histo- hen Silberfaals“ (1828), des „Freisinnigen“ und des „Badischen Volksblatts“ (1832) ie des „Staats-Lexikon“; oder endlich auch als bloßer Mitarbeiter an vielen ähnlichen rken, wie an der „Allgemeinen Encyclopädie“ von Ersch und Gruber, an dem „Conversa- is-Lexikon“, an dem „Hermes“ u. s. w.

Im Jahre 1818 vertauschte R. das Lehrfach der Geschichte mit dem des Naturrechts und der atswissenschaften, in welchem er jetzt bei dem in Deutschland erwachenden praktischen politi- ren Leben noch unmittelbarer für seine politischen Ideen wirken konnte, und erfreute sich auch diesem Lehramt eines bedeutenden segensreichen Wirkungskreises, bis er in der Reactionszeit 32, in Folge eines Bundesbeschlusses ohne Angabe irgendeines Grundes in unfreiwilligen Hestand versetzt wurde. Seine Mitbürger wählten ihn jetzt wiederholt zu ihrem Bürger- rter. Die Regierung aber versagte, mit sehr bedenklicher Gesetzauslegung, die Bestätigung. ichterungsweise konnten die ihm feindlichen Gewalten die bedeutendere Wirksamkeit als Schrift- er und als Volksvertreter nicht ebenfalls vernichten, obwohl gleichzeitig mit der Pensionirung h die „Politischen Annalen“ und „Der Freisinnige“ durch die Bundesversammlung unter- t und ihm auf fünf Jahre die Redaction einer Zeitschrift untersagt wurde. Seine land- idische Wirksamkeit hatte R. 1819, 1820 und 1822 als Universitätsabgeordneter in der ten Kammer der badischen Landstände ruhmvollst begonnen. Im Jahre 1825 hatte die ction seine von ihm aus Freiheitsliebe und Pflichteifer eifrigst gesuchte Wiedererwählung indert. Von 1830—40 aber wirkte er in der Zweiten oder Volkskammer, welche für R. n erfreulichern Standpunkt und Wirkungskreis darbot als die Erste, die sogenannte Abels- mer. Der lebhaftesten und dankbarsten Zustimmung des badischen und deutschen Volks er- ten sich vom ersten Anfang an seine Freiheitsbestrebungen, sowie ihn auch als Gelehrten e gelehrte Gesellschaften, die bairische und norwegische Akademie, das Institut von Frank- h und andere durch Aufnahme ehrten. Im Jahre 1840 hob die Regierung durch Reactivi-

zung des schon fünfundsiebzighjährigen, doch jugenblich kräftigen, thätigen Mann jetzt selbst als bedauernswerth anerkannte Interdict gegen seine Lehrvorträge wieder leider zu spät, als daß R., die Universität und die studirende Jugend der Erfolge regel hätten froh werden können. R. hatte während des letzten Landtags seinen Arbeiten zu gewissenhaft fast jede nöthige Erholung und seine Gesundheit geopfert. leiden überfiel ihn fast zu derselben Zeit, wo er mit Lust seine Vorlesungen wieder gedachte, und nachdem er soeben die im „Staats-Lexikon“ abgedruckte Abhandlung „Naturrecht“ als Einleitung für dieselben beendet hatte. Das Übel nahm nur allzu fährliche Wendung und endigte nach einem mehrwöchentlichen schmerzlichen Kranken 26. Nov. 1840, viel zu früh für die Seinigen, seine Freunde und das Vaterland, lichen Mannes schönes, unermülich thätiges und wirkungsreiches Leben.

**Rouffeau** (Jean Jacques). In der Entwicklung der socialen und politischen Verhältnisse wird R. für immer einen der wichtigsten Wendepunkte darstellen, denn die Revolution des 18. Jahrhunderts gegen den Druck der Geschichte incarnirte sich in ihm Propheten des Naturevangeliums. Es war aber nicht nur die Doctrin, welche in ihm die schärfsten und innigsten Ausdruck fand, sondern es war zugleich das Leben der Zeit in ihm mit seinen Lastern und Tugenden, seinen Schwächen und Stärken, seiner Unwissenheit, seinem Genie und seiner Unmacht sich persönlich concentrirte. R. bekämpfte die Natur, zu welcher sich das Leben verbildet hatte, mit dem Postulat einer natürlichen Vernunft, wieder in Unnatur versel. Der an sich berechnete Widerspruch, den er erhob, wu neuen Widerspruch in sich selbst, der sich consequent von Stufe zu Stufe steigerte. In allen seinen Schriften, daß der Mensch von Natur gut sei, und daß er daher, wo er die sogenannte Cultur verlassen, wieder zu ihrer Einfachheit zurückkehren müsse, ist das daher als Autor leicht zu verstehen. Aber die persönliche Genesis seiner Schriften ist ein Schlüssel zu ihnen, der sie nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Form nach be- Es ist jedoch schwer, sich von dieser Seite über ihn zu äußern, da er selbst in seinen „Confessions“ seine Biographie geschrieben und darin die Thatfachen unwillkürlich mit Mottivir hat, die offenbar erst aus seiner Reflexion über die Thatfachen entsprungen sind. nun ohne Kritik lediglich seiner eigenen Meinung von sich als dem besten, uneigentlichsten, dem Wohl der andern sich aufopfernden Menschen, so empfängt man ihm, dessen unendliche Liebendwürdigkeit auch durch die Flecken, welche sich daran vermehrt, nicht vermindert wird. Betrachtet man hingegen sein Leben auch kritisch, möglich, ihn nicht oft ganz anders zu beurtheilen, als er es selbst thut.

Sein Leben zerlegt sich in drei große Abschnitte, welche seine drei Mannesalter und sein Greisenthum beartigt enthalten, daß seine zweite Ankunft in seine Flucht von hier Anfang und Ende seiner productiven Existenz bezeichnen. Die erste Periode (1712—41) umschließt sein dunkles, abenteuerliches, umhertastendes Jugendleben. Die zweite Periode (1741—63) umfaßt sein schriftstellerisches Wirken, das anfänglich auch sehr unklar war, bis es von 1750 in raschem Fortschritt einen von ihm selbst ungeahnten Höhepunkt erreichte. Die dritte Periode (1763—78) läßt ihn in die Gleichgültigkeit des Alters zurücksinken, aus welcher er sich emporgearbeitet hatte. Ein stiller Wahnsinn brütete

R., geb. 29. Juni 1712, war der Sohn eines genfer Uhrmachers, dessen Familiennamen sich von Paris her nach Genf mit einem Buchhändler zu Anfang des 16. Jahrhunderts wandert war. Mit seiner Geburt verlor er leider zugleich seine Mutter, und sein Vater, die Erziehung nicht sonderlich verstanden zu haben. Ein Bruder R.'s machte schlechtes entließ und fiel in Verschollenheit. R. mußte seinem Vater Amyot's vorzügliche Uebersetzung des Plutarch's Biographien vorlesen, was um deswillen bemerkt zu werden verdient. Die erste literarische und ethische Cultur R.'s war, die einen bleibenden Eindruck auf ihn machte. er mehr heranwuchs, gab ihn sein Vater auf das Land in eine Pension nach Boffen, eine ungemeine sinnliche Empfindlichkeit zuerst verrieth. Die Züchtigungen, welche die Hand der Mademoiselle Lambertier ihm angedeihen ließ, entzückten ihn. Von dort kehrte sein Vater zu einem Greffier und, als es hier mit ihm nicht fort wollte, zu einem Grafen, jungen, heftigen Manne. Hier fing R. an Romane zu lesen, Spargel und Obst zu andern Lehrlingen sich vor den Thoren umzutreiben. Als er einst 1728 sich versah, die Thore schon geschlossen waren, entfloß er aus Furcht vor Strafe, einen kleinen Dejeuner, den ihm sein Vetter Bernard geschenkt hatte. Diese erste Handlung seines Lebens wurde für seine ganze Zukunft entscheidend, denn, ins Ungewisse hin umirrend, f

le von Genf zu dem katholischen Pfarrer Montverre zu Gougnon, der ihn an Frau von Warens nach Annecy empfahl, welche ihn wiederum nach dem Hospiz der Katechumenen in Turin brachte, im katholischen Glauben unterrichtet zu werden, den er in der That hier annahm. Die Prüfungen, die er hier unter den gefinnungslosen Revizen machen mußte, welche die Laute nur in Geschäft behandelten und sich nicht scheuten, dem jungen Menschen die verworfensten Lazu zeigen, waren höchst bedenklicher Art. Aus dem Hospiz entlassen, wurde er Bedienter bei : Kaufmannsfrau Basile, in die er sich sofort verliebte, ein Zug, den wir von jetzt ab bei ihm einen konstanten antreffen werden. So kindisch an sich sein verliebtes Schwärmen gewesen mag, so entließ ihn doch Fr. Basile. Er wurde nun Bedienter bei Frau von Mercellid. Als , die ihn sehr gütig behandelt hatte, nach einigen Monaten starb, vermüßten die Erben nach Verzeichniß des Inventars ein mit Silber durchwirktes Rosaseidenband. Es wurde eine suchung gehalten und das Band bei R. gefunden, der es gestohlen hatte. Er warf die id auf ein junges Mädchen, indem er log, es von ihr als Zeichen ihrer Zuneigung erhalten ben. Er und das Mädchen wurden aus dem Dienst entfernt, ohne daß man weiter ein ehlen machte. Das Andenken an diesen Frevel, mit dessen Leichtsin er, um sich zu retten, anze Zukunft eines jungen, unschuldigen Mädchens vergiftete, hat in spätern Jahren ihn mit Gewissensbissen gefoltert. Er gerieth nun zu einem Grafen von Savon, wo er zwar ) eine sehr offen und ungeschickt dargelegte Verliebtheit in die junge Gräfin sich lächerlich te, wo man jedoch seiner in jeder Weise sich väterlich annahm und sogar für seine Bildung te. Bald jedoch zog er es vor, mit einem Abenteurer Baile im Lande umherzustriften und Bauern einen sogenannten Heronsbrunnen zu zeigen, den er geschenkt erhalten hatte.

Als aber dieser Wunderbrunnen, der Wasser in Wein verwandelte, eines Tags zerbrach, er zu Frau von Warens zurück, die ihn in das geistliche Seminar von Annecy brachte, wo wenigstens den Unterricht in der Musik benutzte. Frau von Warens liebte die Musik und staltete selbst in ihrem Hause Concerte. Sie ließ R. durch einen Privatlehrer, Le Maître, Besonderen Unterricht in der Musik erteilen. Le Maître war epileptischen Zufällen unterz fen. Als er einst in Lyon ein Concert geben wollte, sollte R. ihn deshalb dorthin begleiten für ihn Sorge tragen. Was that er aber? Da Le Maître auf offener Straße hinstürzte, er ihn in seinen Zuckungen liegen, entfloß und kehrte nach Annecy zurück. Er trieb sich nun l in der Schweiz umher, indem er die Unverschämtheit hatte, Concerte zu geben, bei denen sich, wie er selbst sagt, die Ohren zuspopen mußte. Eine Zeit lang wurde er Secretär eines teurers, der sich für einen Archimandriten von Jerusalem ausgab, bis ihn ein Oberst, Godard, annahm, 1732 seinen Sohn nach Paris zu begleiten, der daselbst eine militärische Bahn verfolgte. Allein er fand hier seine Rechnung nicht, machte eine Satire auf den Geiz Frn. Godard, entzweite sich mit ihm und wanderte zu Fuß zu Frau von Warens zurück, ch jetzt in Chambéry fixirte.

Was war er nicht in diesen vier Jahren (1728—32) alles gewesen, was hatte er nicht alles ht, was hatte er nicht alles erfahren! Nirgends hatte er ausgehalten. Sein Trieb zur Unngigkeit hatte ihn aus jedem Verhältniß durch eine natürliche oder künstliche Veranlassung er herausgeriffen, und nur die gutmüthige Frau von Warens, die ein mütterliches Interär ihren Proselyten gefaßt hatte, war ihm ein beständiger Rückhalt geblieben. Von 3—38 verlebte er fünf glückliche Jahre in ihrem Hause und sammelte sich das Kapital von utnissen und Fertigkeiten, von dem er späterhin zehrte. Frau von Warens versuchte es, ihm durch Unterricht im Tanzen und Fechten eine vortheilhaftere äußere Form geben zu lassen, vergeblich. Sie verschaffte ihm eine Anstellung als Secretär bei einer Katastercommission, n das Rechnen war ihm zu beschwerlich. Er gab die Stelle bald wieder auf, sich ganz dem ill seiner Neigungen zu überlassen. Er war nicht müßig, aber er wollte keine bestimmten ten zu erfüllen haben. Er strebte sich im Haushalt durch kleine Hülfleistungen nützlich zu ren, musicirte, las, schlenderte umher, plauderte. Das höchste Glück eines solchen unbedingten merischen Sichgehenlassens genoß er einige Sommer hindurch bei einem Landaufenthalt, Frau von Warens in den Charmettes bei Chambéry machte. In der anmuthigen Gegend früh bis spät ganz nach Laune umherzuspazieren, sich mit einem Buch unter den Schatten s Baums zu werfen, mit Frau von Warens im Freien zu essen und zu trinken, gar keine ten zu haben, wela eine Wonne für ihn! Die Erinnerung an dies Leben blieb stets die ste für ihn und hauchte allem, was er über die Natur sagte, jenen Zauber ein, durch welchen le Schwärmerei für die Natur zur Mode machte. Frau von Warens hatte eine unklare lung. Sie bezog ein Jahrgeld aus Turin, suchte aber ihr Einkommen durch Speculationen

zu vermehren, zu denen sie kein Talent und in welchen sie kein Glück hatte. Für R. wußte sie über ihre Kräfte. Sie war auch katholisch geworden, aber in ihrer Denkweise Bayle, Larochefoucauld, Saint-Evremond sagten ihr zu. Sie hinderte R. nicht, Descartes, Locke, Voltaire zu lesen. Die philosophischen Briefe des letztern entzückten ihn ten den ersten Gedanken zur Schriftstellerei bei ihm an.

Frau von Warens hatte eine eigene Methode, Männer an sich zu fesseln, denn sie das beste Mittel, sich ihrer Hingebung zu versichern, sei, sich ihnen selbst zum Genuß Und so hatte sie ihren Hausmeister und Gärtner, Claude Anet, zu ihrem Bettgenossen Um nun, wie sie wenigstens vorgab, R. vor den Fallstricken und den Ansetzungen der sanen zu bewahren, theilte sie das Bett auch mit ihm. Man muß bei R. selbst die tiefste und schreuliche Art lesen, wie dies Concubinat von ihr wie von ihm mit einer feierlichen Gewissenhaftigkeit eingerichtet ward. R. hatte sie Mutter genannt, fuhr sie zu nennen, und wurde doch ihr Bettgenosse. Die Mutter wurde zugleich seine Begleiterin selbst, in ihren Umarmungen die Qual des Incestes gefühlt zu haben. Und nicht nur ihnen sich hin, sondern Claude Anet, mit welchem er ohne Eifersucht dies trau theilte, unterrichtete ihn sogar, in welcher Manier er den Genuß seiner Maman erhöhet Übertroffen hat R. die Brutalität dieses monströsen Concubinats nur durch die Gräulichkeiten und Schamlosigkeit, diese Mysterien seiner Wohlthäterin der Welt bis in ihre Tiefe geoffenbart zu haben.

In seiner Vielleberei und Träumerei, die zuweilen von kleinen Reisen unterbrochen fiel R. auch auf medicinische Bücher und bildete sich sofort ein, alle Krankheiten zu haben und Beschreibung er las. Endlich glaubte er, an einem Herzpolypen zu leiden. Frau von Warens gab ihm die Mittel, 1737 nach Montpellier zu reisen, um sich heilen zu lassen. Er machte er die Bekanntschaft einer Frau von Larnage, die ihn bei einem Spaziergang Er setzte nun während der Reise dies ehebrecherische Verhältniß mit ihr fort und genoß sich, darin eine ganz andere Wollust, als Maman ihm hatte gewähren können. Er verabschiedete er mit ihr, den Winter bei ihr auf ihrem Schlosse Anbeol zuzubringen, mit ihr in Correspondenz. In Montpellier ließ er sich in alle Zerstreungen fallen keinen Herzpolypen hatte, so konnten die Ärzte auch keinen heilen. Als das Geld zu Ende dachte er daran, zu Frau von Larnage zu gehen, allein er hatte sich ihr, ohne ein Wort zu verstehen, für einen Lord Dubbing ausgegeben und fürchtete, daß diese Maske bei seinem Aufenthalt fallen müßte. Er besaß aber eine außerordentliche Kunst des Selbst seine schlechten Handlungen in das Gewand der Tugend zu hüllen. Frau von Larnage erzählt, daß sie eine sehr schöne Tochter besäße, weshalb er jetzt auch fürchtete, diese dadurch mit der Mutter in Collision gerathen und schwere Unruhe in das Haus bringen zu können. Er faßte daher den erhabenen Entschluß, seiner Maman treu zu bleiben und nach Paris zurückzukehren. Voll von seinem Tugendheroismus, den er pathetisch ausmalte, hier an, fand aber alles verändert, denn Claude Anet war inzwischen plötzlich gestorben seine Stelle ein Perrückenmacher Vinzenz, ein junger kräftiger Mann, getreten, den Warens, ihrer Methode gemäß, sofort zu ihrem Bettgenossen gemacht hatte. R. ließ sich und hielt seiner Maman sehr tugendhaft klingende Reden, die von Rechtschaffenheit und Gehorsam ohnegleichen strotzten, obwohl er ihr soeben zwei Monate ungetreu gewesen war er einsah, wie überflüssig er geworden, so machte er erst eine Reise nach Genf zu sein und nahm dann in Lyon bei dem Grandprévot, Herrn von Mably, eine Hauslehrer Stelle an. Sein Prinsipal war ein Bruder der Philosophen Mably und Condillac. R. hatte zwei Kinder zu erziehen. Bei Tisch wurde ein vortrefflich schmeckender weißer Wein getrunken, der ihm sehr trüblich ausjah. R. kannte ein Mittel, den Wein zu klären. Man vertraute ihm denselben, aber er nahm nun auch heimlich Flaschen aus dem Keller auf seine Stube, konnte sie trinken, ohne dazu zu essen. Brot aber konnte ein Herr mit einem Degen an der Seite nicht kaufen. Welche Verlegenheit! Sein Scharfsinn aber fiel auf ein glückliches Mittel. Er kaufte sich Kuchen! Sie sich einschließen, essen, trinken und einen Roman lesen also physisch und geistig zugleich zu schwelgen, das war ihm ein unendlicher Genuß. Er verrieth ihn zuletzt die Bouteillen, die er nicht mehr zu verstecken wußte. Aufsehen zu erregen, machte man scheinbar nichts aus der Sache, nahm ihm aber die Kellerschlüssel weg Er verließ bald nachher seine Stellung, da ihm die Erziehung der Knaben nicht gelang, und sich immer nach seinem träumerischen Leben in den Charmettes zurücksehnte. Wirklich im Stande, noch einmal zu Frau von Warens zurückzugehen, die ihn auch nach ihrer schlechten

Reise von Genf zu dem katholischen Pfarrer Pontverre zu Consignon, der ihn an Frau von Warens nach Annecy empfahl, welche ihn wiederum nach dem Hospiz der Katechumenen in Turin hieß, im katholischen Glauben unterrichtet zu werden, den er in der That hier annahm. Die Erfahrungen, die er hier unter den gesinnungslosen Novizen machen mußte, welche die Taufe nur als ein Geschäft behandelten und sich nicht scheuten, dem jungen Menschen die verworfensten Laster zu zeigen, waren höchst bedenklicher Art. Aus dem Hospiz entlassen, wurde er Bedienter bei einer Kaufmannsfrau Basile, in die er sich sofort verliebte, ein Zug, den wir von jetzt ab bei ihm als einen constanten antreffen werden. So kindisch an sich sein verliebtes Schwärmen gewesen in mag, so entließ ihn doch Hr. Basile. Er wurde nun Bedienter bei Frau von Verceilis. Als diese, die ihn sehr gütig behandelt hatte, nach einigen Monaten starb, vermischten die Erben nach dem Verzeichniß des Inventars ein mit Silber durchwirktes Rosaseidenband. Es wurde eine Nachsuchung gehalten und das Band bei R. gefunden, der es gestohlen hatte. Er warf die Schuld auf ein junges Mädchen, indem er log, es von ihr als Zeichen ihrer Zuneigung erhalten zu haben. Er und das Mädchen wurden aus dem Dienst entfernt, ohne daß man weiter einsehen machte. Das Andenken an diesen Frevel, mit dessen Leichtsin er, um sich zu retten, die ganze Zukunft eines jungen, unschuldigen Mädchens vergiftete, hat in spätern Jahren ihn mit Gewissensbissen gefoltert. Er gerieth nun zu einem Grafen von Savon, wo er zwar durch eine sehr offen und ungeschickt dargelegte Verliebtheit in die junge Gräfin sich lächerlich machte, wo man jedoch seiner in jeder Weise sich väterlich annahm und sogar für seine Bildung sorgte. Bald jedoch zog er es vor, mit einem Abenteuerer Baile im Lande umherzuzustreifen und dem Bauern einen sogenannten Heronsbrunnen zu zeigen, den er geschenkt erhalten hatte.

Als aber dieser Wunderbrunnen, der Wasser in Wein verwandelte, eines Tags zerbrach, ging er zu Frau von Warens zurück, die ihn in das geistliche Seminar von Annecy brachte, wo wenigstens den Unterricht in der Musik benutzte. Frau von Warens liebte die Musik und veranstaltete selbst in ihrem Hause Concerte. Sie ließ R. durch einen Privatlehrer, Le Maître, sich besondern Unterricht in der Musik ertheilen. Le Maître war epileptischen Zufällen unterworfen. Als er einst in Lyon ein Concert geben wollte, sollte R. ihn deshalb dorthin begleiten und für ihn Sorge tragen. Was that er aber? Da Le Maître auf offener Straße hinfürzte, ließ er ihn in seinen Zuckungen liegen, entfloh und kehrte nach Annecy zurück. Er trieb sich nun '31 in der Schweiz umher, indem er die Unverschämtheit hatte, Concerte zu geben, bei denen an sich, wie er selbst sagt, die Ohren zustoßen mußte. Eine Zeit lang wurde er Secretär eines Abenteuerers, der sich für einen Archimandriten von Jerusalem ausgab, bis ihn ein Oberst, c. Godard, annahm, 1732 seinen Sohn nach Paris zu begleiten, der daselbst eine militärische Laufbahn verfolgte. Allein er fand hier seine Rechnung nicht, machte eine Satire auf den Geiz des Hrn. Godard, entzweite sich mit ihm und wanderte zu Fuß zu Frau von Warens zurück, = sich jetzt in Chambéry fixirte.

Was war er nicht in diesen vier Jahren (1728—32) alles gewesen, was hatte er nicht alles versucht, was hatte er nicht alles erfahren! Nirgends hatte er ausgehalten. Sein Trieb zur Unhängigkeit hatte ihn aus jedem Verhältniß durch eine natürliche oder künstliche Veranlassung ieder herausgerissen, und nur die gutmüthige Frau von Warens, die ein mütterliches Interesse für ihren Proselyten gefaßt hatte, war ihm ein beständiger Rückhalt geblieben. Von 1733—38 verlebte er fünf glückliche Jahre in ihrem Hause und sammelte sich das Kapital von Kenntnissen und Fertigkeiten, von dem er späterhin lebte. Frau von Warens versuchte es, ihm durch Unterricht im Tanzen und Fechten eine vorthellhaftere äußere Form geben zu lassen, vergeblich. Sie verschaffte ihm eine Anstellung als Secretär bei einer Katastercommission, allein das Rechnen war ihm zu beschwerlich. Er gab die Stelle bald wieder auf, sich ganz dem Usual seiner Neigungen zu überlassen. Er war nicht müßig, aber er wollte keine bestimmten Rücksichten zu erfüllen haben. Er strebte sich im Haushalt durch kleine Hülfsleistungen nützlich zu machen, mußte, las, schlenderte umher, plauderte. Das höchste Glück eines solchen unbedingten numerischen Sichgehenlassens genoß er einige Sommer hindurch bei einem Landaufenthalt, den Frau von Warens in den Charmettes bei Chambéry machte. In der anmuthigen Gegend von früh bis spät ganz nach Laune umherzuspazieren, sich mit einem Buch unter den Schatten eines Baums zu werfen, mit Frau von Warens im Freien zu essen und zu trinken, gar keine Rücksichten zu haben, Welch eine Wonne für ihn! Die Erinnerung an dies Leben blieb stets die feste für ihn und hauchte allem, was er über die Natur sagte, jenen Zauber ein, durch welchen die Schwärmerei für die Natur zur Mode machte. Frau von Warens hatte eine unklare Meinung. Sie bezog ein Jahrgeld aus Turin, suchte aber ihr Einkommen durch Speculationen

zu vermehren, zu denen sie kein Talent und in welchen sie kein Glück hatte. Für R. verschwendete sie über ihre Kräfte. Sie war auch katholisch geworden, aber in ihrer Denkweise liberal. Bayle, Laroche Foucauld, Saint-Evremont sagten ihr zu. Sie hinderte R. nicht, Descartes, Montaigne, Locke, Voltaire zu lesen. Die philosophischen Briefe des letztern entzückten ihn und regten den ersten Gedanken zur Schriftstellerei bei ihm an.

Frau von Warens hatte eine eigene Methode, Männer an sich zu fesseln, denn sie glaubte, das beste Mittel, sich ihrer Hingebung zu versichern, sei, sich ihnen selbst zum Genuß zu geben. Und so hatte sie ihren Hausmeister und Gärtner, Claude Anet, zu ihrem Bettgenossen gemacht. Um nun, wie sie wenigstens vorgab, R. vor den Fallstricken und den Anstechungen der Courtisanen zu bewahren, theilte sie das Bett auch mit ihm. Man muß bei R. selbst die tugendhaft sein sollende scheußliche Art lesen, wie dies Concubinat von ihr wie von ihm mit einer gleichsam feierlichen Gewissenhaftigkeit eingerichtet ward. R. hatte sie Mutter genannt, fuhr fort, sie so zu nennen, und wurde doch ihr Bettgenosse. Die Mutter wurde zugleich seine Geliebte! Er gesteht selbst, in ihren Umrarmungen die Dual des Incestes gefühlt zu haben. Und doch gab er nicht nur ihnen sich hin, sondern Claude Anet, mit welchem er ohne Eifersucht dies traurige Glück theilte, unterrichtete ihn sogar, in welcher Manier er den Genuß seiner Maman erhöhen könnte. Übertroffen hat R. die Brutalität dieses monströsen Concubinats nur durch die Grausamkeit und Schamlosigkeit, diese Mysterien seiner Wohlthäterin der Welt bis in ihre Details mitgetheilt zu haben.

In seiner Bieleseerei und Träumerei, die zuweilen von kleinen Reisen unterbrochen wurde, fiel R. auch auf medicinische Bücher und bildete sich sofort ein, alle Krankheiten zu haben, deren Beschreibung er las. Endlich glaubte er, an einem Herzpolypen zu leiden. Frau von Warens gab ihm die Mittel, 1737 nach Montpellier zu reisen, um sich heilen zu lassen. Unterwegs machte er die Bekanntschaft einer Frau von Larnage, die ihn bei einem Spaziergang verführte. Er setzte nun während der Reise dies ehebrecherische Verhältniß mit ihr fort und genoß, wie er versichert, darin eine ganz andere Wollust, als Maman ihm hatte gewähren können. Beim Schreiben verabredete er mit ihr, den Winter bei ihr auf ihrem Schlosse Andéol zuzubringen, und blieb mit ihr in Correspondenz. In Montpellier ließ er sich in alle Zerstreuungen fallen. Da er keinen Herzpolypen hatte, so konnten die Ärzte auch keinen heilen. Als das Geld zu Ende ging, dachte er daran, zu Frau von Larnage zu gehen, allein er hatte sich ihr, ohne ein Wort englisch zu verstehen, für einen Lord Dubbing ausgegeben und fürchtete, daß diese Maske bei einem längern Aufenthalt fallen müßte. Er besaß aber eine außerordentliche Kunst des Selbstbetrugs, seine schlechten Handlungen in das Gewand der Tugend zu hüllen. Frau von Larnage hatte ihm erzählt, daß sie eine sehr schöne Tochter besäße, weshalb er jetzt auch fürchtete, diese verführen, dadurch mit der Mutter in Collision gerathen und schwere Unruhe in das Haus bringen zu können. Er faßte daher den erhabenen Entschluß, seiner Maman treu zu bleiben und nach Chambéry zurückzukehren. Voll von seinem Tugendheroismus, den er pathetisch ausmalte, langte er hier an, fand aber alles verändert, denn Claude Anet war inzwischen plötzlich gestorben und an seine Stelle ein Perrückenmacher Wingenried, ein junger kräftiger Mann, getreten, den Frau von Warens, ihrer Methode gemäß, sofort zu ihrem Bettgenossen gemacht hatte. R. war außer sich und hielt seiner Maman sehr tugendhaft klingende Reden, die von Rechtschaffenheit und Ergebenheit ohnegleichen strotzten, obwol er ihr soeben zwei Monate ungetreu gewesen war. Da er einsah, wie überflüssig er geworden, so machte er erst eine Reise nach Genf zu seinem Vater und nahm dann in Lyon bei dem Grandprévot, Herrn von Mably, eine Hauslehrerstelle an. Sein Principal war ein Bruder der Philosophen Mably und Condillac. R. hatte zwei Knaben zu erziehen. Bei Tisch wurde ein vortrefflich schmeckender weißer Wein getrunken, der nur etwas trüblich ausjah. R. kannte ein Mittel, den Wein zu klären. Man vertraute ihm denselben an, aber er nahm nun auch heimlich Flaschen aus dem Keller auf seine Stube, konnte jedoch nicht trinken, ohne dazu zu essen. Brot aber konnte ein Herr mit einem Degen an der Seite sich doch nicht kaufen. Welche Verlegenheit! Sein Scharfsinn aber fiel auf ein glückliches Auskunftsmittel. Er kaufte sich Kuchen! Sich einschließen, essen, trinken und einen Roman lesen, d. h. also physisch und geistig zugleich zu schmelzen, das war ihm ein unendlicher Genuß. Indessen verriethen ihn zuletzt die Bouteillen, die er nicht mehr zu verstecken mußte. Aufsehen zu vermeiden, machte man scheinbar nichts aus der Sache, nahm ihm aber die Kellerschlüssel wieder ab. Er verließ bald nachher seine Stellung, da ihm die Erziehung der Knaben nicht gelang, und da er sich immer noch seinem träumerischen Leben in den Charmettes zurücksehnte. Wirklich war er im Stande, noch einmal zu Frau von Warens zurückzugehen, die ihn auch nach ihrer schlechten Gut-

nüthigkeit vor wie nach auf seinem Stübchen gewähren ließ. Allein bald mußte er noch mehr als früher fühlen, wie unbequem er geworden, denn Wingenried, der sich jetzt Hr. von Courthes nannte, herrschte nunmehr allein im Hause.

Nun dachte R., sein Glück zu machen, an Paris und reiste 1741 dahin ab. Er hoffte, durch ein neues Notenschreibsystem, nämlich die Noten mit Ziffern zu bezeichnen, einen Namen zu erwerben, der für das Fortkommen eines armen Teufels in Paris die erste Bedingung ist. Auch sang es ihm, 1742 seine Abhandlung in der Akademie zu lesen und Rameau zum Kritiker zu halten. Leider hatte ein Italiener schon vor R. dieselbe Methode vorgeschlagen. Dennoch knüpfte er einige Verbindungen an und wurde namentlich durch Hr. von Francueil mit dessen Stiefmutter, der Frau von Dupin, bekannt. So kam es, daß man ihn 1743 dem französischen Gesandten in Venedig, Hr. von Montaigu, als Secretär empfahl. Er ging dahin ab und beahm sich, seinem Bericht zufolge, mit großer Klugheit und Festigkeit. Hr. von Montaigu hielt ihn für ein beschränkter, in seinem Amt nachlässiger, nur seinen Vergnügungen ergebener Mann gewesen zu sein. R. übernahm ihn, machte die eigentliche Arbeit, mußte oft selbst, wenn der Gesandte nicht anzutreiben, die zum Abgang bereiten Depeschen unterzeichnen, gewann aber noch mit alledem ein Selbstgefühl, das er keineswegs verbarg und wofür sich der Gesandte durch ähnliche Kränkungen von R.'s Ehrgeiz rächte, z. B. von Zinntellern mit eisernen Säbeln zu sein, keine eigene Gondel zu haben, eine miethen oder zu Fuß gehen zu müssen u. dgl. Darüber kam es zwischen ihm und Hr. von Montaigu zu einem heftigen Austritt, in dessen Folge R. seinen Abschied nahm. Achzehn Monate hatte er in dieser gegen seine früheren Verhältnisse glänzenden Stellung verbracht und schied aus ihr mit einem reinigen Rückblick darauf, die Vergnügungen, welche das üppige Venedig darbot, so wenig genossen, sondern hauptsächlich für die Ehre und Macht der französischen Nation gearbeitet zu haben. Ja er schrieb sich, durch die zeitliche Absendung einer Depesche, die eine in den Abruzzen beabsichtigte Revolution des Landvolks kündigte, die Erhaltung der Bourbonen auf dem Thron von Neapel zu. Unter den Vergnügungen standen in Venedig die Courtisane obenan. R. hatte sich einmal mit einer schönen duanerin eingelassen, allein hinterher einige Wochen in schrecklicher Angst, angestekt zu sein, überbracht. Einst reizte ihn die Schönheit und Jugendfrische einer Courtisane, Julietta, die er ein Meisterwerk der Natur beschreibt. Er besuchte sie, entdeckte aber an dem Busen des Mädchens, daß der einen Brust die Knospe fehlte. Er sagte es ihr. Lachend erklärte sie sich darüber, allein seine brennende Begierde war plötzlich verschwunden und sein Gefühl zu Eis geworden, denn ein solcher Mangel an diesem sonst so vollendeten Geschöpf müsse auf irgendeine gemeine Disharmonie in ihr hindeuten, ohne welche es auch nicht möglich, daß die schöne Julietta für Geld preisgeben könne. Sie wies ihm, als sie sich von ihm verschmäht sah, die Thür auf und war vor Scham am andern Morgen aus Venedig verschwunden. Wie lächerlich ist die alte Metaphysik, mit welcher R. sich und den Leser hier zu betrügen sucht, denn viel wahrscheinlicher hatte ihn im Augenblick, wo er seine Lust befriedigen wollte, die Furcht vor Ansteckung überfallen, wie dies auch daraus hervorgeht, daß er mit einem Hr. Carrio eine Mutter suchte, ihre heranreisende hübsche Tochter zum ausschließlichen Gebrauch ihrer gemeinschaftlichen Buhlerei zu erziehen. Aber auch hier verdeckt er die Selbstsucht seiner Sinnlichkeit hinter die Versicherung, daß seine Gefühle für das junge Mädchen schon bei seinem plötzlichen Abgang in Venedig ihren brutalen Charakter verloren gehabt hätten, denn er hätte sich besonders für die Erziehung des Mädchens interessiert und doch einen Ort gehabt, die Abende hinzubringen. Auf der Rückkehr nach Paris besuchte er Hr. und Frau von Mably in Lyon, die ihn, wie er erzählt, mit unverhohlener Freude aufnahmen. In Paris hatte er anfangs Mühe, seine noch unvollständige Besoldung zu erlangen.

Sich zu ernähren, sing er an, Noten abzuschreiben. Seine Briefe über die französische Musik '53 machten viel Aufsehen. Noch in Chambéry hatte er ein Lustspiel: „Narcisse ou l'amant de lui-même“, verfaßt, das er 1752 auf dem italienischen Theater ohne weitem Erfolg als die Einzige emblematisch zur Aufführung brachte und sodann, ebenfalls ohne Erfolg, mit einer geharnischten Vorrede drucken ließ. Der Gegenstand war wol für den stets in sich versinkenden, stets mit sich beschäftigten R. charakteristisch. Nach der Rückkunft von Venedig suchte er mit dem Hofe in Verbindung zu kommen und knüpfte Bekanntschaften an, die ihm dazu günstig waren, wie Dupin, Popelinière, Richelieu. In Frau von Dupin verliebte er sich, als er sie eines Morgens in einem Pudermantel traf, und machte ihr sogar eine schriftliche Erklärung, welche sie ihm mit einiger Mühe zurückgab und nicht weiter beachtete, als daß sie sich seine überhäufteten Besuche verbitten ließ. Ein halbes Jahr lebte er mit einem reichen Spanier Aluina aus Biscaya zusammen, den



Consequenz des Standpunkts von Hobbes, der im Naturzustand das Unglück der gesehen hatte, weil sie darin, als keinem Gesetz unterworfen, ihrem Egoismus folger denselben miteinander in einen Kampf aller mit allen gerathen, aus welchem sie h und den Staat begründen müssen. Für R. hingegen erschien der Naturzustand als weil er sich darin die Ungebundenheit des atomistischen Menschen vorstellte, der sich Pflichten beschränkt weiß. Eine solche Ungebundenheit war es ja, die er sich selbst, mitten in der Gesellschaft, immer zu schaffen suchte, und die er in den ihm deshalb un Charmettes in so vollem Maß genossen hatte. R. gewann den Preis und wurde Ruch ein berühmter Mann, von dem alle Welt sprach und den selbst der König Stanislaus, zu widerlegen suchte.

Francueil wollte jetzt R.'s Lage dadurch verbessern, daß er ihm bei der Genera einen Kassirerposten verschaffte, allein eine solche Beamtung, die Fleiß, Genauig mäßigkeit und Ausdauer verlangt und nicht ohne schwere Verantwortlichkeit ist, w den Talenten und Neigungen des gefühligen R. gemäß und er gab sie mit Recht Monaten wieder auf. Eine Kasse mit 20—30000 Frs. unter seinem Verschluß ängstigte ihn so entsetzlich, daß er krank wurde. Urinbeschwerden, an denen er imm litten hatte, erreichten eine gefährliche Höhe. Endlich schafften Wachsdröhen ihm er gebrauchte sie daher fortan beständig und liebte, sich von ihnen einen großen Vor fen. In dieser Krankheit drang auch seine eigenthümliche Sinnesart völlig dur beschloß, sich von allen Verpflichtungen gegen andere loszumachen und in souveräne gigkeit nur seinen Neigungen zu leben, indem er für die Nothdurft der Existenz di abschreiben hinreichend glaubte sorgen zu können. Es war dies eine Art von Befeh seine Gesinnung auch äußerlich zu martiren, legte er alles Gold an seiner Kleidung a runde Perrücke auf und verkaufte sogar seine Taschenuhr. Er machte sich nach außen Diogenes, während er im Innern der subtilste und raffinirteste Gefühlsepidurär k muß sich den damaligen R. nicht, wie es oft geschieht und wie er selbst bemerkt, als ve lebensfeindlich vorstellen. Er war im Gegentheile noch gesellig und hatte besonders Umgegend von Paris Freunde, bei denen er tage-, ja wochenlang das Landleben entwarf er 1751 während eines mehrtägigen Aufenthalts in Vassy das reizende Lied *devin du village*. Er dichtete es und componirte es auch. Nachdem es den B Hausgenossen erhalten, gelang es ihm durch Duclos, es auch auf dem Hoftheater zu zu bringen. Der Hofintendant setzte ihn in Fontainebleau bei der Aufführung in ei welcher er von allen Zuschauern bequem gesehen werden konnte. Er war in seinem g Anzug, schlecht rasirt, mit seiner Stupperrücke. Anfänglich genirte ihn dies, aber bald ihn der gute Erfolg seiner Operette und die Gegenwart so vieler schönen Damen. Morgen sollte er dem König vorgestellt werden. Eine Pension stand in Aussicht. S aber beängstigte es ihn, wie er dem König antworten solle und wie er in seiner Unb den Hofleuten lächerlich erscheinen würde. Auch glaubte er, wenn er die Pension ann Unabhängigkeit bedroht und reiste vor der zur Aublichkeit bestimmten Zeit ab. Der R ihm 100, die Marquise von Pompadour 50 Louisdor. Diderot drang noch spä in ihn, seines Hausstandes wegen die Pension anzunehmen, allein R. beharrte bei s saß. Wie lange hatte er nicht gestrebt, in ein Verhältniß zum Hofe zu gelangen. R lich war, kehrte er ihm den Rücken. Das war Instinct seiner Freiheit und seiner A gegen Verpflichtungen.

Im Jahre 1753 hatte die Akademie von Dijon abermals eine Preisaufgabe: üf sprung der Ungleichheit unter den Menschen, aufgestellt. R. ging auf acht St.-Germain, vertiefte sich in den Wald und schrieb eine Beantwortung, die jedo Preis erhielt, der dem Abbé Talbert zufiel. Doch ließ er seine Abhandlung drucke außen hin viel weniger Aufsehen machte, als seiner ersten zutheil geworden war, ob er selbst mit Recht urtheilte, besser und namentlich logischer war. Die Energie, mi die bis dahin auf ihn gerichteten Angriffe abgewehrt hatte, mochten die Lust verleiden anzubinden. Er widmete seinen „Discours“ seiner Vaterstadt Genf und reiste 1754 und seinem Freunde Gauffecourt dorthin ab. Dieser, obwohl sechzigjährig, versuchte alles Mögliche, Theresen zu verführen. Sie erzählte R. dies alles haarklein — ab doch mit Papa Gauffecourt auf gutem Fuß. Die Genfer nahmen ihren berühmte g Landsmann mit großer Auszeichnung auf. Er wollte eine Demonstration machen, i Kunst zu befestigen, und überredete sich geschwind, als ein geborener Genfer verpflich

er in die protestantische Kirche zurücktreten zu müssen, um so ein völliges Glied der Republik zu werden. Er behauptete nämlich wie Hobbes, daß der Souverän eines Staats auch das Recht die Religion in demselben zu bestimmen. Er wurde auch pro forma in dem reformirten Kismus unterrichtet und öffentlich geprüft, wobei er sehr befangene und schüchterne Antworten gab. An seinen Überzeugungen änderte sich natürlich durch diesen Übertritt nichts. Auf seiner Reise traf er auch Frau von Warens, die er besuchte, im größten Glend, dem sie offen zu haben er sich späterhin bitter vorwarf. Er kehrte nach Paris mit dem Vorbehalt, ganz und gar nach Genf überzusiedeln. Sein Freund und Landsmann, der berühmte Arzt Linn in Genf, bewirkte, daß man ihm den Posten des Stadtbibliothekars antrug, der, ohne liche Zeit in Anspruch zu nehmen, jährlich 1200 Frs. einbrachte; allein R., dem alle diese Verbindlichkeit, alle prompte Thätigkeit eine Qual war, lehnte ihn ab. Auch ward ihm die Nähe Voltaire's, der sich am Genfersee angesiedelt hatte, unangenehm. Sie verleidete wie er selbst gesteht, den Gedanken an den Aufenthalt in Genf. Frau von Epinay machte daher einen vermittelnden Vorschlag. Sie bot ihm ein behaglich von ihr eingerichtetes Haus an, das zu ihren Besitzungen auf der Nordseite von Paris gehörte. Hier, in der Stille, könne er sich Zeit nehmen, zu überlegen, ob er Frankreich für immer verlassen wolle. Diesen Vorschlag nahm R. mit Freuden auf und zog im Frühjahr 1756 aus dem Hôtel de la Reine auf Land, wo er die ersten Wochen beim Umherstreifen in den Gehölzen der lieblichen Umgegend unendlich glücklich war. Er verlor sich auf seinen einsamen Spaziergängen in Trübsal; er beschwor alle Frauen, die er geliebt, in seiner Phantasie wieder hervor. Er dachte nicht geliebt, oder vielmehr, in welche hatte er sich nicht verliebt! Nur Frau von Epinay behauptet er nicht geliebt zu haben, weil sie zu plattbußig war und weil nur vollbüßige Frauen seine Sinnlichkeit hätten reizen können. Ein sehr bemerkenswerther Commentar zu diesen Liebeshandlungen! Um so mehr sing eine Schwester der Frau von Epinay, Frau von Houdetot, die ihn so sehr liebte. Sie war nicht eigentlich schön, aber geistreich und liebenswürdig und behauptete, daß das höchste Alter eine jugendlich frische Anmuth. Ihr Geliebter war der Oberst Lambert, der in Deutschland bei der Armee abwesend war. Sie wohnte in Gaubonne, einem kleinen Schloss, eine halbe Meile von der Eremitage, wo R. sie häufig besuchte und sie zu verführte. Die Mittel, deren er sich bediente, um ihre Neigung zu gewinnen, waren abscheulich; er suchte sie von Lambert zu trennen, indem er ihr Verhältniß moralisirte und Frau von Epinay verdächtigte, als ob sie Lambert ihrer Schwester abspenstig machen wolle. Diderot belog sie, während er ihm aufrichtige Mittheilungen zu machen versicherte. Seine Leidenschaft für sie rasend und erschöpfte ihn, wie er erzählt, durch die Excesse seiner Phantasie auch physischer Natur solcher Constellation schrieb er die „Neue Heloise“. Durch Theresen und ihre Mutter und alle diese Verhältnisse in ein chaotisches Gewirr und durchdringlicher Klatscherei und Gerüchten. R. ahnte nicht, daß er in seinen beiden Gouvernanten, wie man Mutter und Tochter oft zu nennen pflegte, die schärfsten Beobachterinnen hatte, ahnte nicht, daß er bei Theresen, die ihm gleichgültig sie war, doch eine gewisse Eifersucht erregte, ahnte nicht, daß sie durch ihre Briefe seine Leidenschaft für Frau von Houdetot bei Frau von Epinay sowol als bei dem Saint-Lambert anklagte, ahnte nicht, daß die Gouvernanten von seinen Freunden unter Vorwänden Geschenke erpreßten, welche sie ihm verhehlten, ahnte nicht, daß Diderot und sie, aus Mitleid und um sein Ehrgefühl nicht zu kränken, ihnen ganz in der Stille ein Jahr: um 400 Frs. zahlten, dessen Abholung der Grund der häufigen „Conferenzen“ mit ihm war, welche R. unerklärlich hielten und in denen er endlich den Zweck voraussetzte, sich über ihn zu lassen. Frau von Epinay war fränklisch und R. selbst hatte sie mit Tronchin bei einem Aufenthalt desselben in Paris bekannt gemacht. Sie setzte sich mit ihm in Correspondenz; er schrieb sich, als sie kränker wurde, selbst nach Genf zur Cur zu reisen, wohin sie R. dringend bat, zumal er ihr in seiner Vaterstadt mannichfach nützlich werden konnte. Er ließ sich durch seine Theresen bereden, daß Frau von Epinay ihn zum Deckmantel für eine Schmeichelei machen wolle, deren Urheber der Baron Grimm sei, der allerdings nach dem Tode der Frau von Epinay geworden war. Diese Auffassung herrscht durch die ganze Darstellung der „Confessions“ noch jetzt sogar bei den Franzosen, während sie in der That eine Verleumdung ist. Frau von Epinay wurde, da R. ablehnte, von ihrem Mann aufgebracht, wo sie mit ihrem Sohn und dessen Hauslehrer, Herrn von Launay, der ihr Schwager, Hr. von Jullis, französischer Ambassador war, in der Nähe von Paris eine kleine Genfer Gesellschaft bei sich iab und von wo aus sie Voltaire über die

Consequenz des Standpunkts von Hobbes, der im Naturzustand das Unglück der Mensch gesehen hatte, weil sie darin, als keinem Gesetz unterworfen, ihrem Egoismus folgen und dur denselben miteinander in einen Kampf aller mit allen gerathen, aus welchem sie herausgeh und den Staat begründen müssen. Für R. hingegen erschien der Naturzustand als ein Glü weil er sich darin die Ungebundenheit des atomistischen Menschen vorstellte, der sich durch sei Pflichten beschränkt weiß. Eine solche Ungebundenheit war es ja, die er sich selbst, ein Wild mitten in der Gesellschaft, immer zu schaffen suchte, und die er in den ihm deshalb unvergesslich Charmettes in so vollem Maß genossen hatte. R. gewann den Preis und wurde mit Eine Ruck ein berühmter Mann, von dem alle Welt sprach und den selbst der König von Pole Stanislaus, zu widerlegen suchte.

Francueil wollte jetzt R.'s Lage dadurch verbessern, daß er ihm bei der Generalfinanzpar einen Kassirerposten verschaffte, allein eine solche Beamtung, die Fleiß, Genauigkeit, Regemäßigkeit und Ausdauer verlangt und nicht ohne schwere Verantwortlichkeit ist, war gar nit den Talenten und Neigungen des gefühligen R. gemäß und er gab sie mit Recht nach einige Monaten wieder auf. Eine Kasse mit 20—30000 Frs. unter seinem Verschluss zu haben ängstigte ihn so entsetzlich, daß er krank wurde. Urinbeschwerden, an denen er immer schon gelitten hatte, erreichten eine gefährliche Höhe. Endlich schafften Wachsröhren ihm Linderung er gebraucht sie daher fortan beständig und liebte, sich von ihnen einen großen Vorrath zu lassen. In dieser Krankheit drang auch seine eigenthümliche Sinnesart völlig durch, denn er beschloß, sich von allen Verpflichtungen gegen andere loszumachen und in souveräner Unabhängigkeit nur seinen Neigungen zu leben, indem er für die Nothdurft der Existenz durch Notiz abschreiben hinreichend glauben zu können. Es war dies eine Art von Befehrung. In seine Gesinnung auch äußerlich zu markiren, legte er alles Gold an seiner Kleidung ab, setzte eine runde Perrücke auf und verkaufte sogar seine Taschenuhr. Er machte sich nach außen zum parisi Diogenes, während er im Innern der subtilste und raffinirteste Gefühlsrepublikaner blieb. Man muß sich den damaligen R. nicht, wie es oft geschieht und wie er selbst bemerkt, als verbüßert und lebensfeindlich vorstellen. Er war im Gegentheil noch gefellig und hatte besonders auch in der Umgegend von Paris Freunde, bei denen er tage-, ja wochenlang das Landleben genoß. Er entwarf er 1751 während eines mehrtägigen Aufenthalts in Passy das reizende Liebespiel „Le Devin du village“. Er dichtete es und componirte es auch. Nachdem es den Beifall seiner Hausgenossen erhalten, gelang es ihm durch Duclos, es auch auf dem Hoftheater zur Annahme zu bringen. Der Hofintendant setzte ihn in Fontainebleau bei der Aufführung in eine Loge, in welcher er von allen Zuschauern bequem gesehen werden konnte. Er war in seinem gewöhnlichen Anzug, schlecht rasirt, mit seiner Stupperrücke. Anfänglich genirte ihn dies, aber bald begeisterte ihn der gute Erfolg seiner Operette und die Gegenwart so vieler schönen Damen. Am andern Morgen sollte er dem König vorgestellt werden. Eine Pension stand in Aussicht. In der Nacht aber brängstigte es ihn, wie er dem König antworten solle und wie er in seiner Unbehüllichkeit den Hofleuten lächerlich erscheinen würde. Auch glaubte er, wenn er die Pension annähme, seine Unabhängigkeit bedroht und reiste vor der zur Audienz bestimmten Zeit ab. Der König schickte ihm 100, die Marquise von Pompadour 50 Louisdor. Diderot drang noch später ernstlich in ihn, seines Hausstandes wegen die Pension anzunehmen, allein R. beharrte bei seinem Vorsatz. Wie lange hatte er nicht gestrebt, in ein Verhältniß zum Hofe zu gelangen. Nun es möglich war, lehnte er ihm den Rücken. Das war Instinct seiner Freiheit und seiner Abgeneigtheit gegen Verpflichtungen.

Im Jahre 1753 hatte die Akademie von Dijon abermals eine Preisaufgabe: über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, aufgestellt. R. ging auf acht Tage nach St.-Germain, vertiefte sich in den Wald und schrieb eine Beantwortung, die jedoch nicht den Preis erhielt, der dem Abbé Talbert zufiel. Doch ließ er seine Abhandlung drucken, die nach außen hin viel weniger Aufsehen machte, als seiner ersten zutheil geworden war, obwohl sie, wie er selbst mit Recht urtheilte, besser und namentlich logischer war. Die Energie, mit welcher die bis dahin auf ihn gerichteten Angriffe abgewehrt hatte, mochten die Lust verleiden, mit ihm anzubinden. Er widmete seinen „Discours“ seiner Vaterstadt Genf und reiste 1754 mit Herold und seinem Freunde Gauffecourt dorthin ab. Dieser, obwohl sechzigjährig, versuchte unterwegs alles Mögliche, Theresen zu verführen. Sie erzählte R. dies alles haarklein — aber er blieb doch mit Papa Gauffecourt auf gutem Fuß. Die Genfer nahmen ihren berühmt gewordenen Landsmann mit großer Auszeichnung auf. Er wollte eine Demonstration machen, sich in ihrer Gunst zu befestigen, und überredete sich geschwind, als ein geborener Genfer verpflichtet zu sein.

aber in die protestantische Kirche zurücktreten zu müssen, um so ein völliges Glied der Republik werden. Er behauptete nämlich wie Hobbes, daß der Souverän eines Staats auch das Recht sei, die Religion in demselben zu bestimmen. Er wurde auch pro forma in dem reformirten Theismus unterrichtet und öffentlich geprüft, wobei er sehr besangene und schüchterne Antworten gab. An seinen Überzeugungen änderte sich natürlich durch diesen Übertritt nichts. Auf seiner gansen Reise traf er auch Frau von Warens, die er besuchte, im größten Elend, dem sie Erlasse zu haben er sich späterhin bitter vorwarf. Er kehrte nach Paris mit dem Vorbehalt zurück, ganz und gar nach Genf überzusiedeln. Sein Freund und Landsmann, der berühmte Arzt Montan in Genf, bewirkte, daß man ihm den Posten des Stadtbibliothekars antrug, der, ohne Verliche Zeit in Anspruch zu nehmen, jährlich 1200 Frs. einbrachte; allein R., dem alle ertive Verbindlichkeit, alle prompte Thätigkeit eine Dual war, lehnte ihn ab. Auch ward die Nähe Voltaire's, der sich am Genesersee angehebelt hatte, unangenehm. Sie verleibete, wie er selbst gesteht, den Gedanken an den Aufenthalt in Genf. Frau von Epinay machte daher einen vermittelnden Vorschlag. Sie bot ihm ein behaglich zu sich eingerichtetes uschen an, das zu ihren Vestigungen auf der Nordseite von Paris gehörte. Hier, in der mitage, könne er sich Zeit nehmen, zu überlegen, ob er Frankreich für immer verlassen wolle.

Diesen Vorschlag nahm R. mit Freuden auf und zog im Frühjahr 1756 aus dem Hôtel-Languedoc aus dem Land, wo er die ersten Wochen beim Umherstreifen in den Gehölzen der liebren Umgegend unendlich glücklich war. Er verlor sich auf seinen einsamen Spaziergängen in die Erinnerungen; er beschwor alle Frauen, die er geliebt, in seiner Phantasie wieder hervor. er hatte er nicht geliebt, oder vielmehr, in welche hatte er sich nicht verliebt! Nur Frau von inay behauptet er nicht geliebt zu haben, weil sie zu plattbüßig war und weil nur vollbüßige iber seine Sinnlichkeit hätten reizen können. Ein sehr bemerkenswerther Commentar zu nen Liebshäften! Um so mehr fing eine Schwester der Frau von Epinay, Frau von Houdetot, ihn zu fesseln. Sie war nicht eigentlich schön, aber geistreich und liebenswürdig und behauptete bis in das höchste Alter eine jugendlich frische Anmuth. Ihr Geliebter war der Oberst int-Lambert, der in Deutschland bei der Armee abwesend war. Sie wohnte in Gaubonne, einem inen Schloß, eine halbe Meile von der Ermitage, wo R. sie häufig besuchte und sie zu verpren suchte. Die Mittel, deren er sich bediente, um ihre Neigung zu gewinnen, waren abschewlich, denn er suchte sie von Lambert zu trennen, indem er ihr Verhältniß moralisirte und Frau Epinay verdächtigte, als ob sie Lambert ihrer Schwester abspenstig machen wolle. Diderot belog Herüber, während er ihm aufrichtige Mittheilungen zu machen versicherte. Seine Leidenschaft wte ihn rasend und erschöpft, wie er erzählt, durch die Excesse seiner Phantasie auch physisch. Unter solcher Constellation schrieb er die „Neue-Eloise“. Durch Theresen und ihre Mutter ertehen alle diese Verhältnisse in ein chaotisches Gewirr undurchdringlicher Klatscherei und zeberei. R. ahnte nicht, daß er in seinen beiden Gouvernanten, wie man Mutter und Tochter rghaft zu nennen pflegte, die schärffsten Beobachterinnen hatte, ahnte nicht, daß er bei Theresen, oh und gleichgültig sie war, doch eine gewisse Eifersucht erregte, ahnte nicht, daß sie durch umpye Briefe seine Leidenschaft für Frau von Houdetot bei Frau von Epinay sowol als bei l. von Saint-Lambert anklagte, ahnte nicht, daß die Gouvernanten von seinen Freunden unter lei Wortwänden Geschenke erpreßten, welche sie ihm verhehlten, ahnte nicht, daß Diderot und um, aus Mitleid und um sein Ehrgefühl nicht zu kränken, ihnen ganz in der Stille ein Jahrvon 400 Frs. zahlten, dessen Abholung der Grund der häufigen „Conferenzen“ mit ihnen . welche R. unerklärlich fielen und in denen er endlich den Zweck voraussetzte, sich über ihn Hten zu lassen. Frau von Epinay war kränklich und R. selbst hatte sie mit Tronchin bei einem erthalt desselben in Paris bekannt gemacht. Sie setzte sich mit ihm in Correspondenz und hloß sich, als sie kränker wurde, selbst nach Genf zur Cur zu reisen, wohin sie R. mitzunehantbot, zumal er ihr in seiner Vaterstadt mannichfach nützlich werden konnte. Er ließ sich durch seine Theresen bereden, daß Frau von Epinay ihn zum Deckmantel für eine Schwanzhaft machen wolle, deren Urheber der Baron Grimm sei, der allerdings nach Francueil der ehte der Frau von Epinay geworden war. Diese Auffassung herrscht durch die ungeheure Breitung der „Confessions“ noch jetzt sogar bei den Franzosen, während sie nichts als eine lliche Verleumdung ist. Frau von Epinay wurde, da R. ablehnte, von ihrem Manne selbst Genf gebracht, wo sie mit ihrem Sohn und dessen Hauslehrer, Frn. von Linaut, zwei Jahre t, wo ihr Schwager, Fr. von Zully, französischer Ambassadeur war, wo sie wöchentlicher ein- die beste gansen Gesellschaft bei sich sah und von wo aus sie Voltaire öfter besuchte. Sie er- taats-Perison. XII.

warb sich die allgemeinste Hochachtung. R. konnte dies nicht unbekannt bleiben, als schaffte seiner Liebe zu Frau von Gubetot und die Leidenschaft seines Hasses gegen dem er sich durchschaut sah, rissen ihn hin, noch in seinen Bekanntschaften alles aufzu ein Opfer der Intrigue hinzustellen. Man kann sich gegen einen alten Freund, für ihn war, nicht gemelner benehmen, als er es in seinen Schilderungen von ihr auch von eben diesem Klatsch nicht verschmäht, ihn zu erniedrigen. Wenn man die „mit kritischem Auge mustert, so kann man sich nicht verhehlen, daß sie systematisch abfegung Grimm's und die Entehrung der Frau von Epinay, seiner zehnjährigen Wohlthäterin, hinarbeiten. Im December 1757 brach er mit ihr. Er hatte ihr n ihr Haus verlassen zu müssen, im stillen jedoch, da sie immer gütig und nachsichtig gewesen war, gehofft, daß es nicht dazu kommen werde. Als sie ihm jedoch antwortete, wenn er es für notwendig halte, aus der Eremitage ausziehen möge, wurde er da eine Inhumanität wüthend, schrieb ihr ein kaltes, spöttisches Billet und zog sofort eine Aufnahme bei dem Marschall von Luxembourgen im sogenannten kleinen Schloß Morency, nachdem er einige Monate im alten Thurm von St.-Louis gewohnt hat „Lettre sur les spectacles à d'Alcembert“ schrieb“, um auf diese Weise mit der Encyclopädisten und mit Voltairre zu brechen. D'Alcembert hatte nämlich den Artikel „Encyclopédie“ geschrieben und mit ihm auch die Tendenz gehabt, den Puritanischen Alerus zu bekämpfen, um dem Theater Eingang zu schaffen. Voltairre hatte zu dem Besuch seines Theaters auf seinem Landsitz, er hatte sie schon zum Rispielen erfreute sich der Aussicht, ein Theater in der Stadt eröffnet zu sehen. R.'s Dp das Theater als unvereinbar mit der Sittenstrenge einer Republik schätzte, n höchst empfindlich, sodaß er von nun ab sein Feind wurde. R. wollte aber auch dem Chef der „Encyclopédie“, deren Mitarbeiter er gewesen, brechen und suchte die in einer Stelle des Diberot'schen Dramas „Le fils naturel“, welches Diberot e geben und von welchem er ihm ein Exemplar geschenkt hatte. Er bezog eine Stelle samkeit auf sich und beschwerte sich in einem Briefe darüber an Diberot, der die Sa und ihm scherzhaft antwortete, daß es ihn nicht hindern könne, anderer Meinung ; Schulenhaltigen zu verehren. R. aber machte zu seinem Brief an d'Alcembert ein worin er klagte, seinen strengen und urtheilsvollen Freund, seinen Aristarch, ver der seinem Herzen zwar ewig theuer sein werde, den er aber nicht mehr möge. Et aus Jesus Sprach über falsche Freunde ließ keinen weiteren Zweifel, wie dies gem Woche lang sprach Paris von nichts andern als von dem Bruch R.'s mit Di schwieg und würde wol nie über ihn sich geäußert haben, wenn ihn nicht am Ende die Kunde von den „Confessions“ zu einer bitteren Kritik gereizt hätte, denn er seinen Freund Grimm und seine Freundin Epinay auf das schmähslichste verlegt.

Durch seine „Neue Heloise“, die inzwischen 1759 — 61 erschien, hatte R. d seiner Seite. Sie machten seinem Buch eine Sensation, deren Umfang man sich li stellen kann. Buchhändler und Priethbibliothekare vermochten dem Bedürfnis kan es wurde auf halbe Stunden vermietet. R.'s Honorare steigerten sich nun beden „Knilo“ empfing er 6000 Frs. und bezog von seinen Schriften später eine Rente r In Montmorency schrieb er den „Contrat social“ und den „Emile“, zu welchem beutung der Frau von Chenonceaur ihn veranlaßte.

Er fand jetzt auf dem Gipfel seines Ruhms, seines Glücks und jener literarisch die er mit solcher Geffentlichkeit gesucht hatte. Als aber sein „Emile“ 1762 er derselbe vom Parlament zum Verbrennen und sein Verfasser zur Haft verurth eines nach der Schweiz. Als er über die französische Grenze kam, fiel er niede eines freien Landes zu küssen, vernahm aber, da er sich nach Genf wenden wo „Knilo“ dort auch schon verurtheilt sei. Er wandte sich nun nach Bern, ward ausgewiesen. In Neuchâtel, unter dem Scepter Friedrich's des Großen, unter d Marschalls Keith, fand er Ruhe und wohnte in Motiers-Travers. Um sich ab zu zeigen, ging er öffentlich zum Abendmahl, ein würdiges Seitenstück zu Voltain Communion in Berny. Die Herren von Eschery, Moulton und Duprenou Amerikaner aus Surinam, nahmen sich seiner außerordentlich freundschaftlich an. standen Unruhen der Bauern gegen ihn als einen Irrgläubigen und bedrohten sog. Hr. Gabelrel in seiner Schrift: „Roussou et les Genevois“, hat nachgewiesen, die sich auf dem Dorfe langweilte, der Dpposition gegen ihn nicht fremd geblieben

ließ *Motiers-Travers* und flüchtete auf die *Petersinsel* im *Bielersee*, wo er zwei Monate in jenem träumerischen, sinnigen Spazierengehen hinbrachte, welches ihm der höchste Genuß war; er botanisierte dabei und schrieb sogar seinen „*Botaniste sans maître*“. Indeß hatte er durch seine Schrift gegen *Christoph Beaumont*, den *Erzbischof* von *Paris*, und durch seine „*Lettres, écrites de la montagne*“ dem Haß des *Klerus* gegen ihn bei *Katholiken* wie bei *Protestanten* neue Nahrung gegeben, und in *Genf* entstanden seinetwegen in der That sehr ernste Unruhen.

R. mußte auch die *Petersinsel* verlassen und ging unter dem Namen *Renou* nach *Strasbourg*, wo der *Souverneur*, *Hr. von Contades*, ihn mit der größten Aufmerksamkeit behandelte. Man führte ihm zu *Ehren* im *Theater* seinen „*Dorfwahrsager*“ auf und zollte ihm die höchste *Verwunderung*. Es ward ihm nunmehr erlaubt, nach *Paris* unter der *Bedingung* zurückzukehren, daß er nichts mehr über *Religion* und *Staat* schreiben wolle, allein er ging 1766 mit *David Hume*, der sich sehr für ihn interessirte, nach *England*, wo er in *London* mit einem *Enthusiasmus* empfangen ward, der sich bald abkühlte, da es zu sehr an den *Wesfel* kolossaler *Gefühlungen* gewöhnt ist. *Hume* bemühte sich, ihm bei dem *König* eine *Pension* auszuwirken, reiste aber sein *Mißtrauen*, da er mit den *pariser Philosophen* intim verbunden war. Seit 1757, wo er mit seinen alten *Freunden* gebrochen hatte, bildete er sich ein, daß eine *Veränderung* gegen ihn bestände, welche von der *philosophischen Sekte*, von den *Holbachianern*, geleitet werde und die *Urheberin* alles ihn betreffenden *Unglücks* sei. Den Grund in der *nothwendigen Wirkung* zu suchen, welche seine *Schriften* bei dem *Abel*, bei dem *Klerus* hervorbringen mußten, fiel ihm nicht ein, vielmehr gibt er wiederholt zu verstehen, daß *Diderot*, *Grimm*, *Holbach*, nachdem er gegen ihre *Erwartung* ein berühmter Mann geworden, aus *Neid* ihm überall entgegengewirkt, ihn *verrathen* und *verleumdet* hätten. Daß er den *Bruch* mit ihnen suchte, gesteht er sich nicht ein und klagt, nachdem er sie mit *beleidigender Kränkung* verlassen, sie an, ihm *untreu gedankt* zu sein. R. brach auch mit *Hume*; nur *Ein Mann*, jener *Amerikaner Dupeyron*, hat die *Probe* seiner *launischen Ungleichheit* und seines *beleidigenden Mißtrauens* bestanden. R. zog sich auf ein *Landgut* *Bootton* zurück, welches ein *Hr. Davenport* ihm zur *Wohnung* angeboten hatte. Hier schrieb er sechs *Bücher* seiner „*Confessions*“ bis zum Jahre 1741, *Therese's Klatschereien* und *Wahinationen* verleiteten ihm bald auch diesen *Aufenthalt*; er hatte schon *Anfälle* von *Wahnsinn* und verließ *England* 1767, wo er nach *Frankreich* zurückging und vom *Prinzen* von *Conti* eine *Wohnung* auf seinem *Schloß Trie* eingeräumt erhielt. Hier arbeitete er an seinen „*Confessions*“ weiter, aber seine *wahnsinnigen Exaltationen* vermehrten und steigerten sich; unter anderm glaubte er, daß der *Minister Choiseul*, getrieben von seinen *Feinden*, die *Insel Corsica* nur deshalb *Frankreich* einverleibt habe, ihm nicht den *Triumph* zu gönnen, für die *Gorsen* eine *Verfassung* auszuarbeiten, welche sie von ihm gewünscht hatten. Und *Polen*, war es nicht in dem *Augenblick* getheilt, wo es sich an ihn gewandt hatte, die *Grundzüge* einer *freien Verfassung* zu empfangen? Unmöglich! Er erblickte darin nichts als *Intrigue* gegen sich und bezog sogar eine *Stelle* aus *Tasso's*, „*Befreites Jerusalem*“ geradezu als *Weissagung* auf sich.

Im Jahre 1770 kehrte er nach *Paris* zurück und bezog eine *Wohnung* in der *Rue Plâtrière*, die jetzt nach ihm den Namen führt. Anfänglich besuchte er noch *Gesellschaften*, selbst *frivolere*, wie die der *Schauspielerin Arnould*, aber allmählich zog er sich ganz in ein *bebagliches Stillleben* zurück, wie er es in seinen „*Promenades et rêveries*“ geschildert hat. Zeitweise verfiel er in *wahnsinnige Melancholie*, und glaubte sich, den *guten, liebevollen Jean Jacques*, von aller *Welt* gehaßt und verfolgt. Einmal schrieb er eine *Rechtfertigung*, über welche *Gott* selbst urtheilen sollte, indem er sie auf dem *Altar* der *Notre-Damekirche* niederlegen wollte. Als er nun eines *Tags* mit *Mühe* unbemerkt bis an den *Altar* geschlichen, ward er ein *Gitter* gewahr, welches ihn davon trennte und das er früher nie bemerkt hatte; er glaubte sich nun von *Gott* selbst *verworfen*.

Im Jahre 1778 lud ihn *Hr. von Girardin* ein, bei ihm in *Ermenonville* eine *Landwohnung* zu beziehen. Hier genoß er noch einmal die *Wonne* der *Natur*, die *Wonne* der *Einsamkeit*, die *Wonne* des *unbedingten Spazierengehens*, die *Wonne* der *rücksichtslosen Erdumterei*, bis er *Anfang Jull* (am 2.) sehr plötzlich starb. Er war noch am *Morgen* früh aufgestanden, spazieren gegangen und hatte sich, wie er schon seit mehreren *Wochen* that, den *Kaffee* selbst gemacht, als er, auf einmal von *heftigen Schmerzen* ergriffen, zu *Boden* stürzte, laut schrie und bald darauf verschied. *Hr. von Goranzen*, der von *Paris* herbeieilte, fand schon seine *Leiche*; er glaubte mit *Muffet-Pathay*, dem genauesten und ausführlichsten *Biographen* R.'s, daß er sich vergiftet habe, nachdem er nämlich entdeckt hatte, daß *Therese* mit einem *Stallknecht* des *Hrn. von Girardin* ein *Verhältniß* angeknüpft hatte, und er nun erst die ganze *Größe* ihrer *Se-*

meinheit begriff. Hr. von Girardin, der Jüngere, hat diese Ansicht 1824 zu widerlegen gesucht, allein Thatsache ist, daß Therese jenen Stallknecht heirathete, daß sie mit ihm 24000 Livres, welche die von Dupeyron in Genf veranstaltete Gesamtausgabe der Werke R.'s abwarf, durchbrachte; daß sie, nachdem sie selbst schon an Mirabeau geschrieben, auf Barrère's Antrag von der Nationalversammlung 1200 Frs. Jahrgeld erhielt und doch, zur widrigsten Säuferin heruntergesunken, 1801 in Armuth und Noth starb.

In welche Schwächen und Verirrungen R. als Mensch sich auch habe fallen lassen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß er stets einem höhern Ideal nachgestrebt hat, und daß der Schriftsteller R. dasselbe durch ein unvergleichliches Talent einfacher, oft männlicher, immer aber hinreißender Beredsamkeit zur Geltung zu bringen wußte. Grimm, der ihn in seiner menschlichen Gebrechlichkeit und moralischen Sophisterei am tiefsten zu durchschauen Gelegenheit hatte, versagt in seiner literarischen Correspondenz seinem Talent niemals die Anerkennung. R. war der Mensch des 18. Jahrhunderts, in welchem alle socialen, alle politischen, alle religiösen, alle philosophischen Widersprüche desselben sich individualisirten; er war in seiner Jugend Handwerker, Abenteurer, Bedienter gewesen, lebte aber in der Zeit seines zweiten pariser Aufenthalts mit dem Adel auf einem Fuß des vertraulichsten Verkehrs, namentlich mit den Frauen, wie die Frau von Epinay, von Luxembourg, von Boufflers, von Créqui u. a. In allem Umgang blieb er jedoch einsam; er hatte in Therese keine Gattin, nur eine Concubine, die von der guten Gesellschaft ausgeschlossen war; er hatte Kinder gezeugt, aber keine Familie begründet; er hatte Freunde erworben, aber sie wieder von sich gestoßen. Er machte an sie stets die höchsten Forderungen, aber er selbst dispensirte sich von ihrer Erfüllung, sobald sie seinem Egoismus un bequem wurde; er war im Stande, im Drange der Verlegenheit die gemeinsten Handlungen zu begehen, aber nie verlegen, für sie die idealsten Gesichtspunkte zu erfinden. Noch im höchsten Alter, als er der Welt nur die Wahrheit zu sagen öffentlich geschworen hatte, log er und erfand dann eine Theorie der Nothlüge, sich vor sich selbst zu rechtfertigen. Ein junges Mädchen hat ihn bei einem Pödenial gefragt, ob er Kinder gehabt habe, und er hatte es geradezu verneint; das gab ihm nun einen Stoff, den er in seinen „Réveries d'un solitaire“ zu einer Abhandlung über das Recht zur Lüge vom Standpunkt des Nutzens aus verarbeitete. Er that nie vorzüglich Böses, aber er wollte das Gute thun, nur wenn und solange es ihm Vergnügen machte. Um in seinen eigenen Augen stets edel zu erscheinen, warf er die Schuld auf andere. Er war Citoyen de Genève geworden, aber er lebte nicht in Genf und wies die Gelegenheiten, in seiner Vaterstadt leben zu können, von sich. Republikaner seiner politischen Confession nach, lebte er in einer absoluten Monarchie, wie er, ein Liebhaber der Natur und der Einsamkeit, mitten in dem tumultuarischen Paris unter der steten ihm höchst peinlichen Belästigung durch seine Berühmtheit und Bekanntheit lebte, obwohl niemand ihn dazu zwang. Protestant von Hause aus, wurde er Katholik, schwor den Katholicismus nicht aus religiösen, sondern politischen Motiven wieder ab und entzweite sich mit dem protestantischen Klerus durch das theistische Glaubensbekenntniß, welches er dem Vicar von Savoyen in den Mund legte. Wie das ganze Jahrhundert wollte er in Staat und Kirche die subjective Freiheit für sich im vollsten Maß beanspruchen. In der Philosophie war er anfänglich ein Genosse der Encyclopädisten, ein Mitarbeiter der „Encyclopédie“, späterhin der Gegner derselben, weil er weder Materialist noch Atheist war, besonders aber, weil er sie für seine persönlichen Feinde hielt. Es lebte in R. ein revolutionäres Pathos, denn er sehnte sich aus der Geschichte, die ihn zum Mitbulder und Miterzeuger eines ungeheuern Schicksals machte, zur Natur hinaus, die ohne Arbeit, ohne Tugenden aber auch ohne Laster, ohne Geschichte ist und das Individuum in den engsten Kreis von Bedürfnissen und der einfachsten Befriedigungen derselben einschließt, während die Cultur ins Unendliche hin neue Bedürfnisse und zahllose oft launische Arten ihrer Befriedigung schafft. R. war ein socialer Atomistiker, der auch in Staat und Kirche nur eine Gesellschaft von Individuen erblickt, von denen jedes allen übrigen an sich gleichberechtigt dasteht.

R. fing erst spät zu schreiben an, nachdem er schon in den verschiedensten Lagen eine reich Erfahrung gesammelt hatte, sein Stil konnte daher originell werden. Seine ersten belletristischen Schriften müssen wir als Phasen seiner Stilbildung ansehen. Das revolutionäre Element trat auch in sie ein, als er auf dem ästhetischen Gebiet, nachdem er in Benedig andere Dornen als die Rameau'schen gehört, 1753 durch seine „Lettre sur la musique française“ die französische Musik angriff und gegen die italienische heruntersetzte. Grimm unterstüzte seine Opposition durch eine kleine humoristische Broschüre: „Der Prophet von Böhmisch-Brod.“ Die Musiker des königlichen Orchesters waren so erbittert auf R., daß sie sein Bild verbrannten.

Er schrieb für die Encyclopädie Artikel über die Musik, die er 1767 in seinem „Dictionnaire de musique“ sammelte. Der Anstoß zu seinen moralpolitischen Schriften kam ihm zwar, wie wir gesehen haben, von außen, allein die Tendenz zu ihnen lag in der ganzen Ausnahmestellung vorbereitet, welche seine Biographie ihm gegeben hatte. Im Jahre 1749 hatte die Akademie von Dijon die Frage gestellt: „Le rétablissement des sciences et des arts a-t-il contribué, à épurer ou à corrompre les moeurs?“ R. gewann mit ihrer negativen Beantwortung den Preis. Wenn aber Wissenschaft und Kunst die Sittlichkeit verderbt haben, was muß dann geschehen, sie wiederherzustellen? Die Perfectibilität des Menschengeschlechts gab R. im Allgemeinen zu und erkannte in ihr den Unterschied des Menschen vom Thiere an. Durch Wissenschaft und Kunst vervollkommnet er sich nun zwar, macht sich aber auch durch sie moralisch elend. Denken ist nach R. schon ein unnatürlicher Zustand, denn der Naturmensch will nur den Trieb der Ernährung und Zeugung befriedigen und außerdem Ruhe haben; er lebt durchschnittlich einsam, denn er verlangt wol nach der Begattung, nicht aber nach der Familie und noch weniger nach der Sorge für sie. Wir müssen also, glücklich zu werden, Kunst und Wissenschaft aufgeben, um in die Einfachheit des Naturstandes zurückzukehren. Der Mensch ist nach R., im Widerspruch mit dem christlichen Dogma, von Natur gut. Die weitern Folgerungen aus seinem hypothetischen Naturzustande zu ziehen, kam ihm die Akademie von Dijon selbst 1753 mit der neuen Frage entgegen: „Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est autorisée par la loi naturelle?“ R. beantwortete sie in dem „Discours sur l'origine et sur les fondemens de l'inégalité parmi les hommes“, den er 1755 in Amsterdam drucken ließ und einer Vaterstadt Genf widmete, wo er eine sehr zweifelhafte Aufnahme fand. Er erblickte den Grund der Ungleichheit in dem Eigenthum und erklärte die Gleichheit für den natürlichen Zustand. Wenn der Mensch als Naturmensch lebt, so bedarf er so wenig als das Thier Privatigenthum, weil er sich ebenfalls zur Befriedigung seiner Begierden dem Glück des Zufalls überläßt. Die Erde gehört allen, und der Mensch, der zuerst einen Acker einzäunte, ihn den einzigen nannte und andere fand, die einfältig genug waren ihm zu glauben, hat alles Unheil der Geschichte angerichtet, denn das Eigenthum bewirkt durch den Unterschied von Reihn und Dein das positive Recht und leitet damit Zwistigkeiten und mit ihnen den Krieg ein, der durch Gewalt sich des Eigenthums eines andern zu bemächtigen strebt. Ganz abgesehen davon, daß es das Glend der Arbeit in seinem Gefolge hat, bewirkt es durch seine Ungleichheit auch den Unterschied der Armen und der Reichen, und damit die Abhängigkeit der erstern von den letztern. Um daher die Schwachen gegen die Starken zu schützen, vereinigen sich die Menschen in Gemeinwesen, in denen das Gesetz herrschen soll, allein durch das Übergewicht der Reichen und Mächtigen wird das Gesetz zum Vortheil derselben gewendet und so, statt zum Schutz der Armen und Schwachen zu dienen, vielmehr eine formelle Befestigung des Unrechts. Aus einer gesetzmäßigen wird die Obrigkeit in eine willkürliche verwandelt, weil die Massen freilich nicht zum Regieren taugen. Die Gewalt gelangt folglich in die Hände der Fürsten: le pouvoir légitime devient un pouvoir arbitraire. Da ein Fürst als ein Mensch der Leidenschaft unterworfen ist, so wird der Staat von seiner Willkür abhängig. Der Gegensatz von Herrschaft und Knechtschaft hat sich entwickelt, denn ich bin Knecht, wenn nicht das Gesetz, sondern die Willkür mir befiehlt, indem sie zugleich die Macht hat mich zu zwingen. So erblickte R. in der Staatenbildung die Verderbnis eines Naturzustandes, wie er ihn sich ausmalte. Die Vergleichung, die er von den verschiedenen Altersstufen des Menschen machte, wollen wir hier beiseitelassen.

Denken, Arbeit, Bildung, Eigenthum, dies alles ist nach R. unnatürlich. Das Gesetz soll zwar die Ungleichheit, welche das Eigenthum bewirkt, aufheben, allein die Macht des Reichthums läßt es illusorisch und sogar zu einem Mittel werden, den Armen noch abhängiger zu machen, als er es schon unmittelbar ist. Der Staat verknechtet den Menschen statt ihn zu befreien und, frei zu sein, müßte derselbe ihn fliehen. Da er jedoch einmal vorhanden ist, so muß man allerdings versuchen, seine Übel zu lindern und sich dadurch der Gleichheit und Sorglosigkeit des Naturzustandes nähern. In diesem Sinn schrieb R. 1755 seinen „Discours sur l'économie politique“, der zuerst in der „Encyclopädie“ erschien und worin er eine Progressivsteuer des Einkommens vorschlug.

Seine Entgegnung gegen d'Alembert's Artikel über Genf in dem Brief „Sur les spectacles“ gab ihm 1758 eine glänzende Gelegenheit, seine Paraborie von dem Verderben der Sitten durch die Kunst mit recht scheinbarer Augensälligkeit zu beweisen, indem er behauptete, daß das Theater auf die sittlichen Zustände entweder gar keinen, oder wenn einen, nur einen nachtheiligen Einfluß gehabt habe. Die Furcht und das Mitleid, welche die Tragödie erweckt, bessere die



Menschen so wenig als das Lachen, welchem die Komödie die Schwächen und Thorheiten der Menschen preisgebe. Auf die Frage, ob nicht die dramatische Dichtung eine innere Nothwendigkeit der Poesie sei, ließ er sich natürlich nicht ein, sondern blieb dabei stehen, daß die tragische Nührung wie die komische Erheiterung nur ästhetische Affecte, keine ethischen Effecte hervorbringe. Vorzüglich aber suchte er darzuthun, daß das Interesse für das Theater nie größer gewesen sei als in den verderbtesten Epochen der Geschichte, weil sich ihm stets die größte Unsittlichkeit im Verkehr der Geschlechter angehängt habe. Mit solchen Ansichten, wie Tertullian und Augustin sie auch schon geäußert hatten, wollte er den Kampf der puritanischen Geistlichkeit von Genf gegen Voltaire unterstützen. Seine Beredsamkeit donnerte gegen ein Institut, welches das Leben selbst zum Gegenstande des Spiels und des Scheines mache und ein höchst überflüssiger Luxus der Gesellschaft sei, die es in der Wirklichkeit den einzelnen oft an der Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse mangeln lasse. Weil er mit seiner satirischen Schilderung der gefährlichen Einwirkung des Theaters auf die Sitten für das damalige Paris leider recht hatte, wurde seine Polemik mit beifälligem Interesse aufgenommen, verkehrt sich, ohne daß man darüber das Theater nach wie vor zu besuchen aufgehört hätte.

R. polemisirte gegen das Theater, obwohl er selbst dafür gearbeitet hatte. Umgekehrt polemisirte er auch gegen den Roman, schrieb aber, nachdem er dies gethan, doch selbst einen, indem er diesen Widerspruch mit der Sophisterei beschönigte, daß eine corrumpirte Zeit wie die seinige einmal Romane verlange. Abgesehen von diesem Widerspruch, war es eine richtige Consequenz, daß er die Corruption, welche er bekämpfte, auch schilderte. Dies geschah in dem Roman: „Julie ou la nouvelle Héloïse; lettres de deux amants, écrites du pied des Alpes.“ Er schrieb denselben in der Eremitage unter dem Einfluß der Ekstase, mit welcher ihn die Leidenschaft für Frau von Choubetot begeisterte; er gab ihn 1759—61 heraus. Man hat den Mebentitel des Romans nicht passend finden wollen, allein er rechtfertigt sich dadurch, daß Saint-Preux sich aus dem Lehen Juliens, ebenso wie Abälard im Verhältnis zu Heloisen, zu ihrem Geliebten metamorphosirt. In der Form ist dieser Roman, dem R. seine ganze Seele einhauchte, Richardson's „Clarissa“ nachgebildet; er ist wie sie in Briefen geschrieben, die jedoch bei R. lyrischer gehalten sind. Der wesentliche Unterschied des Inhalts besteht darin, daß Clarissa tragisch ist, während Julie nur einen Anlauf zum Tragischen nimmt, der sich durch das, was R. Tugend nennt, aufhebt. Clarissa soll sich auch gegen ihren Willen verheirathen; sie weigert sich, flieht, begibt sich in den Schutz Lovelace's, wird von ihm, der ihr Opium beibringt, genothzüchtigt und stirbt. Juliens Tod hingegen ist, wie die französische Kritik sagte, nur un accident malheureux, uniquement pour tirer Mr. Rousseau de son embarras. Was war R.'s positive Absicht? Er wollte ein Ideal der Liebe und Tugend darstellen; zuerst schilderte er die Leidenschaft der Liebe, die zum Untergang von Juliens Unschuld führt, der zwar von R. nicht gerechtfertigt, wol aber mit der Macht der Leidenschaft entschuldigt wird. Hieraus folgt der Kampf der Liebe Juliens mit ihrem Pflichtgefühl, dem Gebot ihres Vaters zu gehorchen, einen von ihr nicht geliebten Mann zu heirathen. Zuletzt schildert er den Kampf der Liebenden mit ihrer Leidenschaft, um, trotz aller Versuchung, durch ihre äußere Wiedervereinigung der Tugend treu zu bleiben.

Der Inhalt des Romans ist nämlich im kurzem folgender. Der Baron d'Etange läßt seine Tochter, Julie, durch einen bewährten Lehrer, Saint-Preux, unterrichten. Dieser verliebt sich in seine Schülerin wie sie in ihn, und ersterer will fliehen, gesteht ihr aber seine Liebe und wird nur um so mehr gefesselt. Julie wird schwanger, verbirgt diesen Zustand ihrem Geliebten und wird durch einen Abortus, der hier die Stelle des Findelhauses vertritt, von ihrer Sorge wieder befreit. Saint-Preux muß sie jedoch verlassen, weil ihr Vater ihre Hand einem reichen Mann, Hr. von Wolmar, zugesagt hat, der ihm einst das Leben rettete. Julie weigert sich, allein ihr Vater beharrt auf seiner aus Dankbarkeit entsprungenen Forderung, und sie opfert sich ihm aus Pietät. Zwar ist sie sich bewußt, Saint-Preux ewig zu lieben und in der Kirche einen Meiner zu schmören, indeß ergreift die Feierlichkeit der Trauhandlung am Altar sie so stark, daß sie wenigstens vornimmt, alle Pflichten einer Gattin und Mutter treu zu erfüllen. Wirklich hält sie Wort und wird eine musterhafte Hausfrau. Hr. von Wolmar kennt das Verhältnis, welchem Julie zu Saint-Preux gestanden, ganz genau, beruft aber dennoch, als seine Kinder heranwachsen, ebendiesen Liebhaber seiner Frau zum Hauslehrer seiner Kinder. Und Saint-Preux folgt auch diesem Rufe und lebt nun mit Julie unter demselben Dach in unaufförlischen Versuchungen, die er wie sie überwindet. Glücklicherweise endet diese Dual bald, weil Julie eines Tags eins ihrer Kinder, das von einem Damm ins Wasser gefallen, selbst wieder herausgezogen hatte und an den Folgen des Schrecks und der Erkältung starb.

Der herrschenden Corruption gegenüber erkennt R. die Heiligkeit der Ehe an, der sich Julie, die Gelbin seines Romans, mit philosophischem Bewußtsein widmet. Ebendeshalb, den Sieg der sogenannten Tugend zu feiern, ist ihre Ehe mit Hrn. von Wolmar nur ein mariage de raison. Beide Gatten achten, aber sie lieben sich nicht. Ihre äußerlich correcte Ehe fröstelt uns im Vedantismus ihrer tugendhaften Mustergültigkeit an. Überall stoßen wir auf Unnatur, denn es ist unnatürlich, daß eine Liebende, die so wie Julie liebt, doch ihrem Vater zu Gefallen in die Ehe mit einem andern willigt; unnatürlich, daß ein Liebender, der so wie Saint-Preux liebt, dies geschehen läßt; unnatürlich, daß ein so edel denkender Mann, als Hr. von Wolmar geschildert wird, Julie heirathet, obwol er ihr Verhältniß zu Saint-Preux kennt; noch unnatürlicher, daß er diesen Saint-Preux in sein Haus ruft, und am unnatürlichsten, daß Julie sich darin fügt und Saint-Preux dem Stufe wirklich folgt. Aber gerade in dieser Unnatur der Schwäche, in dieser Degradation der Personen durcheinander, in diesen Reflexionen über die ewigen Gefahren, welche sie sich bereiten, erblickte R. den Triumph der Tugend. Saint-Preux schreibt seinem Freunde, dem Mylord Eduard Bombston, der in den Fesseln einer Italienerin schmachtet, immer nur von seinem Enthusiasmus für die Tugend. Hr. von Wolmar schreibt seiner Cousine, der Frau von Orbe, er sei überzeugt, daß seine Frau und Saint-Preux sich inniger als je liebten, daß er jedoch vollkommen ruhig sei, weil er zugleich nicht weniger die Überzeugung habe, daß sie, tugendhafter als je, sich rein erhalten würden, obwol Julie einmal nicht umhin kann, ihm zu sagen, daß er die Tugend seiner Frau auf eine harte Weise genieße. Julie ist, mit Einem Wort, die Verherrlichung des moralischen Ehebruchs.

Nebenbei wollte R. in Hrn. von Wolmar einen toleranten, menschenfreundlichen Atheisten nach dem Vorbild des Barons Holbach, in Julie eine tolerante, tugendbegeisterte Deistin darstellen; er wollte zeigen, wie der Unterschied der religiösen Überzeugung, ja der Widerspruch derselben dennoch die Verwirklichung der Tugend, die Harmonie der Menschen in ihrem Cultus nicht ausschließen. Atheismus und Deismus sollten sich in ihrer Moralität gegenseitig anerkennen. Der sterbenden Julie legte er schon ein Glaubensbekenntniß in den Mund, welches der Sache nach ganz dasselbe mit der profession de foi du vicaire savoyard im „Emile“ war, die den Anstoß zu seiner Verfolgung in Frankreich und in der Schweiz gab. R. soll darin einen saporischen Vicar Gaimar, den er bei Frau von Warens kennen gelernt hatte, copirt haben.

Einen Hauptschlag führte er durch die Contrastirung der bestehenden Ansitze, namentlich der Pariser, mit der Natürlichkeit und Sitteneinfalt der schweizer Bauern aus. Dem Steinhäuser der Stadt Paris, ihren engen Gassen, ihrem übeln Geruch setzte er die herrlichen Wälder und Seen, die schönen Thäler, die reine Luft der Alpen entgegen. Der verschüddelsten Tracht der Pariserinnen mit ihren Meiströcken, Puderhaarwulsten und Schwönpflästerchen gab er in der einfachen und kleidsamen Tracht der Bäuerinnen eine gefährliche Parallele. Dem Laster und seinen Krankheiten hielt er den Spiegel der Tugend und ihrer Gesundheit vor. Die reizenden Beschreibungen, die er vom Genfersee, vom Dorfe Meillerie, vom Walliserlande machte, eröffneten den Blick für die Naturschönheiten der Schweiz. Zwar hatte Hr. von Haller bereits die Alpen in feinen Alexandrinern besungen, aber erst R. malte ihre Erhabenheit mit so tiefer Empfindung, daß er die Schweizerreisen in die Mode brachte.

R. urtheilte selbst von seinem Roman, daß jedes Mädchen, jede Frau, die ihn lasen, verloren seien; er hatte also ein Bewußtsein über die Verführung, die er in seine Schilderung der Tugend gelegt hatte. Die Worte bleiben keusch, er sündigt nicht gegen die Decenz, aber er huldigt doch der glühendsten Sinnlichkeit, die, wie in seinen „Confessions“, das Ganze mit einem lüsternden Aroma durchdringt. Wie hat er nicht die Empfindungen geschildert, welche Saint-Preux durchbeben, als er in Juliens Schlafgemach dringt! Hier wird alles zu einem raffinirten Ritzel spiritualisirter Wollust. Seine sentimentalen Personen sind voller Declamation, sie sind, wie die Franzosen sagen, prêchouses. Sie reflectiren unaufhörlich über ihre Gefühle und schwächen damit oft ihre zuerst wahre Empfindung zu einer Empfindelei ab, die ganz unnatürlich wird. Diese Unnatur wird dann als die wahrhafte Stärke gepriesen. So schleicht z. B. Saint-Preux nachts an das Krankenbett seiner Julie, als sie am Pockenfieber daniederliegt, und küßt ihre Hand mit der Absicht, auch sich die entstellenden Blattern zu inoculiren, was ihm auch richtig gelingt. Welch läppische Sentimentalität, aber gerade solche Albernheit gilt als ein erstaunlicher Heroismus höchster Järtlichkeit. Bei allem Zittern der Hände, bei allem Herzklopfen, bei allem Stocken des Athems und Ohnmächtigwerden, das in diesem Roman eine ermüdend große Rolle spielt, stoßen wir doch auf Noheiten, wie man sie von solchen ideal sein sollenden Personen nicht erwartet. Saint-Preux z. B. betrinkt sich und küßt gegen Julie unan-

**Kürzliche Reden** Sie bekennt ihm deshalb und er schwört, nie wieder Wein ohne Wasser zu trinken: er trank nach Paris, gerath in ein Vertell, betrinkt sich, angeklagt weil er einen weissen Wein für Wasser hält, und ertracht schließlich am andern Morgen an der Seite einer toten Dirne. Diesen ganzen Bergang schreibt er nun selbst in aller Breite an Julien: er erzählt ihr, wie das Aunderten an sie ihm unter die Hautwunden gefolgt sei, und wie er in sie unfaulster Gesellschaft kaum an sie :: denken gewagt habe. Warum aber ging er in das Vertell, oder warum verließ er es nicht, als Juliens Bild ihn daran mahnte? Er schämte sich es zu thun vor den Offizieren, die ihn zum Besuch des Vertells eingeladen hatten. Julie überreicht begnügt sich damit, ihm weisse Rathschläge zu geben, wie er bei ähnlichen Fällen sich künftig benehmen solle. So war R. selbst. In seinen „Confessions“ erzählt er uns, wie er einm in der Rue des Roineaur eine Nacht bei der Wäutere seines Brundes, des Gelehrsamkeitverderigern Marfai, zugebracht und am andern Morgen seiner Lherese ein reuiges Bekantniß abgelegt habe.

Wenn man „Die neue Heloise“ gelesen hat, kennt man den ganzen R. In einer Anzahl von Abfchweifungen hat er alle seine Ansichten über die Gesellschaft, den Staat, die Erziehung, die Religion, Kunst und Wissenschaft vorgetragen.

Vom socialen Gebiet ging R. während seines Aufenthaltes in Montmerency zum politischen über, indem er 1762 seinen „Contrat social“ herausgab. Er wollte nämlich schon seit längerer Zeit ein umfassendes Werk: „Institutions politiques“, schreiben, vollendete aber nur ein Fragment desselben, den Gesellschaftsvertrag. Dies kleine Buch gehört zu den weltgeschichtlich gewordenen, denn es hat den demokratischen Radicalismus des neuern Europa begründet. R. ging von Locke'schen Principien aus, wendete sie aber in ein atomistisches Extrem. Montesquieu hatte 1748 die constitutionelle Monarchie als politisches Ideal aufgestellt, R. stellte die republikanische Verfassung als Ideal auf. Die Hypothese des Vertrags, die von Hobbes für die absolute Monarchie als Handhabe gebraucht war, wurde von ihm für die Begründung der Republik ausgebeutet. Die französische Nationalversammlung von 1791 stand auf dem Standpunkt Montesquieu's, die von 1793 auf dem R.'s.

R. betrachtet in seiner Schrift zuerst das Wesen und den Ursprung des Staats, das nach ihm durch einen Vertrag entsteht, kraft dessen jedes Glied des Gemeinwesens sich seiner Freiheit unbedingt und rückhaltlos an den allgemeinen Willen entäußert, für welche Entäußerung (aliénation) es durch die Gegenseitigkeit der gleichen Entäußerung aller übrigen entschädigt wird. Als ruhiges, passives Ganze ist das Gemeinwesen: communauté, Staat; als thätig, als actives Individuum Souverän, als andern Gemeinwesen entgegengesetzt Staatsmacht, puissance. Der einzelne ist im Verhältniß zu ihm als Gemeinwesen Unterthan, sujet; als Theilhaber der höchsten Gewalt Bürger, citoyen; alle durch den Staatsvertrag verbündete einzelne machen das Volk, peuple, aus. An sich sind alle einzelne einander gleich, und Zwang gegen den einzelnen findet nur statt, ihn zur Freiheit zu zwingen.

Für den Begriff der Souveränität und Gesetzgebung geht R. von der Voraussetzung des abstracten Individuums aus, welches seinen Eintritt in einen Vertrag selbständig beschließt. Daß der einzelne, selbst unter den Wilden, als Glied einer Familie in einem ursprünglichen, natürlich-sittlichen Gemeinwesen geboren wird, ignorirt er. Alle einzelnen zusammen sind der Souverän, weshalb die Souveränität als Ausübung des allgemeinen Willens unveräußerlich, inaliénable, ist. Es kann wol die Macht, nicht aber der Wille übertragen werden. Aus dem gleichen Grunde, als Einheit aller einzelnen Willen, ist sie untheilbar, indivisible. Die Theilung der Gewalten, wie Montesquieu sie lehrt, verwirft R. als phantastisch. Die Gesetze als der Ausdruck des allgemeinen Willens, de la volonté générale, sollten auch der Wille aller, la volonté de tous, sein. Insofern dies thatsächlich nicht zu erreichen, muß, wie schon Locke bewiesen hat, eine Vermittelung durch die Stimmenmehrheit entscheiden und die Minderheit sich unterwerfen, womit ihr freilich ein Zwang angethan wird; allein es muß angenommen werden, daß, was die Majorität beschließt, dem, was der allgemeine Wille als zugleich der Wille aller thun sollte, möglichst nahe kommt. R. verlangt, um Irrthümern vorzubeugen, verschiedene Arten von Zustimmung, bei sehr wichtigen Angelegenheiten Stimmeinheit, bei sehr dringlichen eine Majorität, bei minder wichtigen und lässlichen eine mittlere. Aber wer soll nun wieder entscheiden, was wichtig, was dringlich und was es nicht ist?

R. bleibt immer bei der abstracten Vereinzelung des Willens und bei der Abdition der einzelnen Willensäußerungen stehen. Das Urtheil, le jugement, ist ihm Nebensache. Doch erkennt er an, daß es in den Massen schwach sei, und wünscht daher, daß bei der Gründung der Staaten Männer auftreten, welche der Masse durch den Nimbus göttlicher Autorität imponiren. 1

wie Moses, Lykurgus, Solon, selbst Numa Pompilius. Auch machte er noch einen Unterschied zwischen den unveräußerlichen Rechten des Menschen, *droits de l'homme*, und den bestimmten Rechten des Bürgers, *droits du citoyen*, welche durch die bestimmten Gesetze eines besondern Staats ertheilt werden. Ein unveräußerliches Menschenrecht ist z. B., aus einem Gesellschaftsvertrag, wenn er mir mißfällt, auszuscheiden und in einen andern überzutreten. Dieser Austritt ist das einzige Mittel, sich dem Despotismus zu entziehen, den die Gesamtheit auszuüben vermag, weil ihr Wille immer für gerecht, für irthumlos gelten muß und durch keine Gegengewalt in irgendwelchen Schranken gehalten wird. R. bekämpfte auch die Repräsentativverfassung, weil man zwar die Macht, nicht aber den Willen selbst übertragen könne. Er oligarte richtig, daß nur kleine Staaten ohne Repräsentation existiren könnten, und wünschte sie sogar so klein, daß die Bürger, wie in Genf, Athen und Sparta, eine persönliche Kenntniß voneinander haben könnten. Um den republikanischen Kleinstaat gegen die Unterjochung durch Großstaaten zu schützen, empfahl er die Conföderation der Kleinstaaten, wie sich die griechischen Freistaaten gegen die persische, die schweizerischen gegen die österreichische, die holländischen gegen die spanische Monarchie und Übermacht Negreich vertheidigt hätten. Die Monarchie erwartete er ganz. Die Demokratie erschien ihm als die richtigste, aber wegen vieler Umstände die schwierigsten durchzuführen Form der Verfassung, weshalb er die Wahlaristokratie empfahl. Er warf schließlich die Frage auf, ob freie Staaten, d. h. nach seiner Meinung solche, in denen die Bürger sich vor allem mit politischen Angelegenheiten, mit dem Gesetzgeben beschäftigt, ohne Sklaven möglich seien, welche die Arbeit für die Befriedigung der endlichen Bedürfnisse zu übernehmen hätten? R. beantwortete diese verhängnißvolle Frage dahin, daß in Zustand vollkommener politischer Freiheit ohne Sklaven vielleicht unmöglich sei und gab zu erwägen, daß wirkliche Sklaven es noch besser hätten als Freie, welche sich einbildeten, Freie zu sein und doch in Wahrheit nur Knechte wären.

Nachdem er so den Ursprung des Staats und die aus seiner Souveränität entspringende Gesetzgebung erörtert, untersuchte er drittens das Wesen der Regierung. Allerdings würde es nach ihm am besten sein, wenn die gesetzgebende Macht zugleich die regierende wäre, allein der äußern Schwierigkeiten halber gibt er zu, daß es zweckmäßig sei, die Macht zur Execution der Gesetze besondern Beamten, *commissaires* zu übertragen, deren Einsetzung kein Vertrag, nur ein Auftrag, ein Mandat ist, das selbst in erblichen Monarchien, *widerruflich, révocable*, sein muß. Die Beamten haben die Vermittelung zwischen dem Souverän, d. h. dem Gesamtwillen, und dem Volk, d. h. den vielen Verbündeten, und sind dem Souverän verantwortlich, *responsables*. Um zu berathen, ob die Beamten ihre Schuldigkeit thun und ob sie beizubehalten, sollen sich periodisch freie Volksversammlungen bilden, die sich mit ihrer Kritik beschäftigen; eine Anordnung zum gründlichen Ruin aller magistralen Autorität, wie die Geschichte des Terrorismus zur Zeit der Französischen Revolution hinreichend nachwies.

Endlich betrachtete R. die Mittel zur Befestigung des Staats und erblickte dieselben vorzüglich darin, daß die Gleichheit die Freiheit vermitteln helfe, weshalb die Gesetze soviel möglich dahin wirken sollen, daß niemand im Staat zu viel Macht gewinne, andere durch Gewalt von ihm abhängig zu machen; oder daß jemand so reich werde, die Stimmen anderer kaufen zu können, oder auch so arm, daß er als für andere käuflich werde. Je homogener und mittelmäßiger alle Zustände der einzelnen sich gestalten, um so leichter und fester werde die Regierung sein, deren Handeln durch zu große Ungleichheit und Verwickelung der Interessen erschwert, ja, bei oft kleinen Veranlassungen, erschüttert werde. Die modernen Staaten haben noch eine besondere Schwierigkeit zu überwinden, welche die antiken nicht kannten. Bei diesen nämlich fiel die politische Gemeinde mit der religiösen zusammen, während bei uns Staat und Kirche unterchieden sind, wodurch der einzelne als Bürger oft in einer ganz andern Ordnung der Dinge lebt, wie diejenige ist, an die er als Mitglied einer Religionsgesellschaft glaubt. Diesem Mißstand wollte R. durch eine Staatsreligion abhelfen, welche nur den Glauben an einen Gott, an ein künftiges Leben mit Lohn und Strafe, an die Heiligkeit des Staats und an die Verpflichtung zur Toleranz enthielt, denn die privaten Überzeugungen der einzelnen in religiösen Dingen sollten freigelassen sein. Wer jedoch diese Staatsreligion nicht annehmen konnte, mußte den Staat verlassen, und wer ihr entgegenhandelte, sollte mit dem Tode bestraft werden. Hier kam R. mit seinem Gegenschüler, mit Hobbes, überein. Er erkannte die Religion, weil sie die Bestimmung des Menschen durchbringt, als das vorzüglichste Mittel der Befestigung des Staats an, aber er wurde selbst intolerant, indem er religiöse Dogmen als politische Glaubensartikel aufstellte.

Das sind die Hauptsätze seiner kleinen, oft in gebieterischem Ton lakonisch abgefaßten Schrift, ohne deren Kenntniß die Geschichte der Französischen Revolution unverständlich bleibt, welche sie, wie sie sich ausdrückte, zu ihrem Pharus der Legislation machte, ihre Terminologie aus ihr schöpft, jede ihrer Bestimmungen auf der Tribüne commentirte und durch die Guillo-tine mit Blut besiegelte. Der Titel derselben: „Contrat social“, ist charakteristisch, denn er gesteht die Identificirung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft mit dem des Staats ein. Er hat den Staat nicht als einen sittlichen Organismus, nur als einen Mechanismus aufgefaßt, in welchem der einzelne ein politisches Atom ist. Der Staat ist nach ihm eine Gesellschaft, die sich durch den freien Entschluß selbständiger, mündiger Personen bildet. In eine Gesellschaft kann ich nach Belieben ein- und austreten, je nachdem sie mir gefällt oder mißfällt. Nicht die Einheit der Abstammung, der Sitte, der Geschichte, nicht die sittliche Theilnahme, nicht die patriotische Gesinnung bindet mich, sondern nur die Übereinstimmung meiner individuellen Ansicht, meines Willens. N. denkt immer nur darauf, dem einzelnen seine Unabhängigkeit, seine Souveränität, sein unbeschränktes Recht der Abstimmung, suffrage, zu erhalten und die Eifersucht hierauf ver-schlingt bei ihm alle andern Interessen.

In Montmorency schrieb N. auch seinen „Emile“ und gab ihn 1762 heraus. Mit der „Julie“ wurde er der sociale, mit dem „Contrat social“ der politische, mit dem „Emile“ der pädagogische Reformator seiner Zeit, der besonders nach Deutschland hinübergriß, wo die Philanthropen seine Principien zu realisiren eiferten. Dieser „Emile“ ist ein didaktischer, ein pädagogischer Roman, der zu zeigen unternimmt, wie inmitten der Civilisation doch eine Er-ziehung nach den Grundsätzen der Natur möglich sein soll. Wie im „Contrat social“ knüpft N. auch hier an Locke an, geht aber in ein selbständiges und weitläufiges Detail über. Er a-möglicht seine Transaction mit dem Bestehenden hier dadurch, daß er seinem Zögling ein Hofmeister gibt, der sich ihm ausschließlich bis zum fünfundschwanzigsten Jahre widmet, wo da-selbe sich verheirathet. Das Leben in der Familie und die naturgemäße Erziehung der Kinder durch sie verfaßt N. nicht zu würdigen. Nicht Vater, nicht Mutter, nicht Geschwister erziehen Emil, sondern ein Hofmeister, der ihn künstlich isolirt, da man in Europa doch nicht sofort auf der Weise der Huronen und Trokesen in den Wäldern leben kann. N. hatte wirklich viel über Erziehung gedacht, viel und gut beobachtet. Überdem sollte sein Buch für ihn zugleich eine Art Buße der Vergehungen sein, die er als Vater durch Verleugnung seiner Kinder auf sich geladen. Wegen die zu seiner Zeit herrschenden Mißbräuche in der Erziehung hatte er durchschneidend recht. Er polemisirt gegen die Einschnürung der Neugeborenen zu kleinen Nummien und wolle ihnen die freie Gliederbewegung zurückerobern, weshalb er den Laufkorb und den Fallhut empfahl. Er polemisirte gegen das Unwesen der Nummen, welches die Kinder schon in der Wiege der Mutter und damit auch dem Vater entfremdet. Er erkannte richtig, daß auch die Sinne erzogen werden müßten. Mit tiefer Einsicht, von mannichfachen, oft traurigen Erfahrungen unterstügt, verbreitet er sich besonders über die Gefahren, welche die Epoche der Pubertät begleiten.

Während er so die Naturseite des Zöglings im ganzen gut auffaßt, bleibt die moralische Entwicklung desselben mangelhaft, weil N. ihn naturwidrig von dem gewöhnlichen Verkehr absperrt. Welch ein Aufwand von künstlichen Veranstaltungen, ihm den Begriff des Eigen-thums durch ein Stückchen Erde beizubringen, welches er bepflanzt und hinterher zu seinem Erstaunen von dem Gärtner, dem es gehört, zurückgewiesen wird. Welch eine lächerliche In-trigue zwischen dem weisen Hofmeister und einem Taschenspieler auf dem Markte, um in Emil das Gefühl der Eitelkeit erst hervorzubringen und dann ihn deshalb zu beschämen. Wie einfach, wie natürlich machen sich solche Vorgänge im wirklichen Leben der Menschen!

In Betreff des Unterrichts rührt die Methode von N. her, in der Geographie mit der Be-kanntschaft der nächsten Umgebung, mit der sogenannten Heimatkunde, zu beginnen. Mit besonderm Nachdruck empfahl er, den jungen Menschen durch Turnen, Tanzen, Schwimmen, Reiten und allerhand körperliche Arbeit zur mannichfaltigsten Verwendung der Kraft an-zubilden, um sich für alle Wechselfälle des Lebens geschickt zu machen. Auch ein Handwerk soll er erlernen, um sich im äußersten Fall seinen Unterhalt selbst erwerben zu können. Seinen Emil ließ er Tischler werden.

Vor dem funfzehnten Jahre wollte er seinem Zögling die Existenz eines Gottes nicht offe-baren, weil die Kinder oft schon überfrüh, bevor sie noch die nöthige Reife des Fassungs-vermögens hätten, mit einem für sie unverständlichen Unterricht in der Religion zequill würden, der ihnen dieselbe verleibe. Wenn es nun in der That eine Verkehrtheit ist, den Em

zu zumuthen, jüdische Geschichte für identisch mit Religion zu halten und sie durch Controversen gegen Andersgläubige einzunehmen, so ist R.'s Abhülfe eine nicht weniger große, eil sie eine Abschließung des Jünglings gegen alles Volks- und Familienleben fordert, wie eine solche nur in der größten Einsamkeit möglich wäre, wohin nie der Schall einer Glocke dränge und wohin sich nie ein Schatten kirchlicher Sitte verirre, ganz zu geschweigen von dem eigenen Leben des Jünglings, das freilich durch Bücher mit religiösen Vorstellungen nicht bekannt werden soll, denn R. haßt überhaupt die Bücher. Nur ein Buch nimmt er aus, die Geschichte Robinson Crusoe's, der in jener absoluten Vereinsamung fern von dem Menschen lebt, welche R.'s ewige Sehnsucht war, und der auf seiner Insel doch genöthigt ist, alle Entdeckungen der Menschen, alle Erfindungen der technischen Kultur, in eigener Person zu wiederholen.

Gewöhnlich spricht man nur infolge des Titels, von R.'s „Emile“; er hat aber das große Verdienst, auch ein Ideal weiblicher Erziehung aufgestellt zu haben. Emil's kluger Hofmeister ist es einzurichten verstanden, daß für denselben auf einem einsamen Landhause eine Sophie erzogen werden soll, die den gleichen Grundsätzen erzogen ist. Man muß es R. zugestehen, daß er einen reichen Haß trefflicher Beobachtungen und Rathschläge über die weibliche Erziehung hier niedergelegt hat, die, trotz der zuerst durch Fénelon gegebenen Anregung, sehr vernachlässigt und für die herrn Stände in Frankreich auf die Klöster beschränkt war. Emil heirathet seine ihm präparirte Sophie und der Hofmeister entläßt ihn seiner Controle. Mit dem Glück der wohlwogenden jungen Leute hätte das Buch schließen können. R. fügte ihm aber einen zweiten Theil hinzu: „Emile et Sophie ou les solitaires“, der sich wie eine Satire zu seinem System verhält. Die jungen Leute fangen nämlich trotz aller Liebe, trotz aller Bildung an, sich auf dem Lande in ihrer kinderlosen Ehe zu langweilen. Was thun sie, sich zu entlangweilen? Sie gehen, wie Sophie sogar der Verführung erliegt. In der „Neuen Heloise“ verherrlicht R. die Kraft der Jugend durch den moralischen Uebruch; im „Emile“ kommt es zum wirklichen Uebruch. Als Emil ihn entdeckt, denkt er an keine Rache, sondern nimmt die Flucht und versteckt sich in der Provinz, wo er unter andern Namen als Gesell bei einem Tischler arbeitet. Aber seine Frau läßt ihn hier aus und er kann seiner Umgebung seinen Stand nicht mehr verhehlen. Er ordnet daher seine Angelegenheiten schriftlich und flieht, ohne einen Groschen Geld, von neuem, dem er bald bei einem Handwerker, bald bei einem Bauer arbeitet. So kommt er bis an den Ort, wo er ein Schiff besteigt, das von Seeräubern genommen wird. Aus Ärger hierüber verurtheilt Emil den Kapitän, den er der Nachlässigkeit beschuldigt, wird aber nichtsdestoweniger zum Sklaven gemacht und nach Afrika geschleppt. Er fühlt sich gar nicht unglücklich, bis ein menschlicher Aufseher ihn bis zur Er schöpfung ausbeutet und durch seine Härte so empört, daß er seine Mitsklaven zum Aufstande auffordert. Dieser Muth macht seinen Herrn auf ihn aufmerksam, der seine Beschwerden als gerecht erkennt und ihn eine bessere Stellung gibt. Das ist das Ende des Rousseau'schen Emil. Seine Gattin eine Uebersetzerin, er Sklave in Tunis!

Das im „Emile“ niedergelegte theistische Glaubensbekenntniß des savoyischen Vicars verurtheilte R. mit großer Verehrsamkeit gegen den Erzbischof von Paris, Christophe Beaumont, der schrieb noch über die Unruhen, die er in seiner Vaterstadt hervorgerufen hatte, die „Lettres de la Montagne“, in denen er auf den Ursprung des Christenthums als einen selbst revolutionären zurückging. Mit dieser aus dem Evangelium geschöpften Verherrlichung der Revolution ließ er bei Lebzeiten seine öffentliche Laufbahn, denn alles, was er später schrieb, wurde erst nach seinem Tode gedruckt.

Das höchst Interessante der schriftstellerischen Entwicklung R.'s ist die Einheit und Konsequenz derselben. Er ist durch und durch revolutionär. Er wäre einer revolutionären That leththin unfähig gewesen, aber als Schriftsteller kritisirte er das Bestehende nicht nur, seine Erworbenheit aufzuheben, sondern stellte ihm auch durch das Postulat der Natur ein positives Ideal gegenüber. Mit der Verwerfung der Cultur 1750 fing er an. Die Negation der Cultur ließt aber die Negation der Geschichte in sich. Er negirte 1753 das Eigenthum als Princip der socialen Ungleichheit und damit alles positive Recht. In der „Neuen Heloise“ gab er 1759 ein Bild der bestehenden Gesellschaft, deren pariser Corruption er mit der relativen Natürlichkeit der Schweiz contrastirte. Im Jahre 1762 construirte er den Staat, wie er sein dürfte, um dem einzelnen seine Unabhängigkeit, um allen die Gleichheit zu erhalten. Dieser Staat, ein Aggregat von socialen Atomen, sollte das Surrogat sein für den unmittlebaren Naturzustand, dessen sich nur der Wilde in Amerika's Urwäldern erfreut. Der „Emile“ sollte gleichzeitig die Erziehung lehren, wie von ihr der Standpunkt der Rückkehr zur Natur als ein

Compromiß mit der Geschichte auszuführen sei. Die „Neue Heloise“ macht von der abstrac-  
 Negation den Übergang zu der Posiion, wie sie R. unter den gegebenen Bedingungen mög-  
 schen. Die Wirkung, welche er mit seinen Schriften hatte, war eine ungeheuer. Er schri-  
 wenn man ihn mit Voltaire vergleicht, wenig, aber, was er schrieb, hatte durch die Intensität  
 seines Gefühls, durch die logische Consequenz, die vor keiner Negation zurückschreckte, durch  
 Energie seiner Beredsamkeit, eine magische Gewalt und war immer leicht zu verstehen. In  
 seine Schriften waren nur Momente eines einzigen Grundgedankens: von aller Cultur zu  
 strahiren, um sich der Natur zu überlassen, die von uns nichts verlangt als Befriedigung  
 Hungers, des Geschlechtstriebes und des Triebes nach Ruhe. Denken ist, wie wir sahen, nach-  
 schon unnatur. Die Größe R.'s liegt in seinen Widersprüchen, zu denen ihn sein subjectiv  
 Idealismus zwingt. Durch diese Widersprüche bewegte er sein Jahrhundert, weil sie die Wä-  
 sprüche aller waren. Er erkannte die Perfectibilität des Menschen an, und verwarf doch  
 Cultur, d. h. die progressive Vervollkommnung, die auf ihrem Wege auch den Irrthum nicht  
 vermeiden kann und aus seiner Erkenntniß die Wahrheit lernt. Er gestand zu, daß der Mensch  
 sich durch das Denken von den Thieren unterscheide, aber, weil mit dem Denken der Geist nicht  
 über die Natur erhebt, sollte es nicht natürlich sein. Unwissenheit ist das naturgemäße Mittel  
 welches die Wissenschaften zerstören. Das Eigenthum, durch welches der Mensch sich eine Stelle  
 in der Welt erschafft, sollte unnatürlich, ein Product subjectiver Fiction sein. Daß das Eigen-  
 thum Diebstahl sei, hatte R. längst vor Proudhon gesagt. R. will die Liebe schildern und will  
 nur die Verschlingung; er will die Ehe schildern und zeigt uns zwei Gatten, die ohne Liebe ge-  
 einander die Pflichten der Ehe nur der Pflicht halber erfüllen; Unnatur! Im Staat und in der  
 Erziehung hat R. überall nur den familienlosen, vaterlandlosen, geschichtslosen Menschen, das  
 Abstractum, vor sich, welches in absoluter Isolirung zu leben trachtet und, zum Vertheuern  
 die Noth gedrungen, von seiner Selbstständigkeit nur ein Minimum, nur so viel aufgibt, als  
 zurückzuerhalten berechnet.

R., der sentimentalste Sophist, wurde der Liebling der damaligen Frauen, weil er in der  
 „Heloise“ den moralischen, im „Emile“ den wirklichen Ehebruch in Schutz nahm. Die Con-  
 sequenz des Naturstandpunktes kennt keine Heiligkeit unverbrüchlicher Treue, keine Ehe,  
 sinnliche Liebe, nur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

In seiner letzten Periode 1763—76 beschäftigte er sich nur noch mit sich selbst. Er ver-  
 dammte seine Vergangenheit und suchte das Räthsel seiner Eigenthümlichkeit, seines Lebens, zu  
 durchbringen. Er schrieb während seines Aufenthalts in Wootton und in Eric seine „Con-  
 fessions“, die eine noch größere Wirkung als alle seine übrigen Schriften hervorbrachten und  
 stets eins der merkwürdigsten Bücher bleiben werden, weil sie mit einem unendlichen Reich-  
 thum genrebildlichen Details geschrieben sind und das Werden eines bedeutenden Individuums in der  
 Wechselwirkung mit den Zeitumständen und Zeitgenossen voll seiner psychologischen Analyse  
 schildern. Daß R. mit ihnen nur die Wahrheit hat sagen wollen, ist gewiß; daß er sie aber nicht  
 so sagen konnte, wie sie ihm erschien, ist natürlich. Das Falsche in ihnen ist die Voraussetzung,  
 daß er von da ab, wo er literarisch berühmt geworden, durch die pariser Philosophen, durch die  
 Holbach'sche „Ligue“, systematisch verfolgt sei. R. mißtraute seitdem allen Menschen; er ver-  
 dächtigte jede Freundschaft; er beargwöhnte jedes Gegenkommen; er haßte jede Wohlthat,  
 weil er überall nur versteckt lauende Absichtlichkeit vermuthete, die sein Verderben im Voraus  
 beschlossen habe. Man muß seine „Promenades et rêveries d'un solitaire“, die er 1771  
 schrieb, lesen, um die grenzenlose Marter, die er sich durch seinen Wahnsinn erschuf, kennen zu  
 lernen. Er war auf einer beständigen Flucht vor den Menschen. Paris, wo noch Diderot, Grimm  
 d'Alembert, Holbach, Frau von Epinay, Saint-Lambert u. a. lebten, mit denen er der Reihe nach  
 sich entzweit hatte, mußte eine Hölle für ihn sein. Wie weit war es, bevor er aus der Mitte der  
 Stadt, wo er wohnte, das Thor, das Feld erreichte! Wie klagt er darüber! Wie schreut er  
 ihm die Rückkehr in die Stadt! Aber warum lebte er nun hier? Warum verbarg er sich nicht  
 einem einsamen Thal der Provinz? Unstreitig, weil Theresese sich auf dem Lande langweilte  
 außerhalb Paris nicht leben mochte. Ohne ein Amt, dessen Pflichten ihn aus sich herauszuzug-  
 genöthigt hätten, ohne eine seiner würdigen Gattin, die ihn verstanden hätte, ohne Kinder, die  
 die zu sorgen ihm süß gewesen wäre, ohne Freunde, denen er vertraut und in deren Umgang  
 sich erheitert hätte; ohne Interesse an der Entwicklung der Menschheit, die ihn, er wußte sehr  
 nicht warum, verfolgte; konnte nur der Tod eine gründliche Erlösung für ihn sein.

Es ist über R. unendlich viel geschrieben und kleinere Brieffsammlungen, die sich auf ihn  
 beziehen, erscheinen noch unaufhörlich. Wir begnügen uns aber, das Hauptwerk anzuführen

des die Franzosen über ihn beſitzen: Muffet-Bathay, „Histoire de la vie et des ouvrages J. J. R., composée de documens authentiques et dont une partie est restée inconnue qu'à ce jour; d'une biographie de ses contemporains, considérés dans leurs rapports avec cet homme célèbre; suivie de lettres inédites“ (2 Thle., Paris 1821). Wir müſſen ſehen, daß es ganz und gar parteiiſch für R. iſt; alle Schuld, wo ſie nicht gelegnet werden kann, wird auf Thereſe geſhoben. Ein Deutſcher, F. Broderhoff, hat eine Biographie angefangen; die organiſcher, genauer eingehend und gerechter zu werden verſpricht. Der erſte Band: „Jean Jacques Rousseau; ſein Leben und ſeine Werke“, iſt erſchienen (Leipzig 1863).

R. Roſenfranz.

**Royalisten, ſ. Parteien.**

**Rumänien, ſ. Moldau und Walachei.**

**Ruffell (Sohn).** Fox, der Zeitgenoſſe Pitt's, ſagte einſt: „Ich will lieber mein Brot jeder andern Weiſe verdienen, als engliſcher Miniſter ſein.“ Allerdings nimmt jede Sturm- und populärer Ungebuld ihren Anlauf nur auf die Miniſter, welche ein gutes Theil geiſtlicher Tortur, beiſender Ironie und ſtechender Perſönlichkeiten auszuhalten haben, während die ſchlechte Zeitungspublikum den Zuſchauer macht. Oft hatten und haben die Männer des 19. Jahrhunderts Walmerſton-Ruffell in toto auf der Angſtbank im Parlament geſeſſen, wenn ihr Blick an einem Haar hing. R. und Walmerſton kennen ſich leicht heraus. Jeder Zoll erſtem iſt der Kühle, „ſuffſante“ Edelmann. Viele haben vielleicht juſt geſprochen, ſehr große Reden haben die Galerien ermüdet und hoch ſind auf einmal alle waſch. „Das iſt Ruffell!“ Jener kleine, ruhig blickende ältliche Gentleman, mit dem breitkrämpigen Quäkerhut über dem Arm, iſt einer der Häuptlinge der adelichſten Gans von England, der Bedford's, der weiß das „ſichtbar“. Bevor er ſich erhebt zu einer Rede an das Unterhaus, ſißt er neben dem langen hageren Walmerſton, das Kinn in ſeine Chemiſette vergrabend, den Kopf tief in die Kutte, die Arme gekreuzt, und im ganzen ſehr klein ausſehend. Jetzt nimmt er langſam den Fuß ab, tritt an den Tiſch und ſpricht mit breitem Provinzialdialekt: „Riſter Speaker!“ Die Stille ringsum; man würde eine Nadel fallen hören, ſelbſt der unheilbarſte Keuchhuſten ſelbſt oder jenes Hörers ſcheint verſchwunden. Dieſe Ruhe iſt aber auch ſehr nöthig, denn Ruffell iſt eine kleine ſchwächliche Stimme, die da ſtammelt und hämmert bei jedem vierten oder fünften Satz. Der Satzbau der Rede erſcheint nachläſſig und ohne Eleganz, und man erſtaunt, eine ſo unſcheinbare Perſönlichkeit ohne Stimme, Fluß und Vortrag der leitende Redner der Hauſes der Commons habe werden können. Aber er hält an und wird bedeutender. Jetzt wendet er mit ſeidenweißer Höflichkeit dem einen, wiederum wirft er Sarkasmen gegen den andern; ſein Körper ſcheint ſich zu dehnen, er wird ſichtlich warm und das Haus mit ihm. Mehr, lieſt man ſeine Rede am nächſten Morgen, wie ſie aus den Händen der Stenografer hervorgegangen, ſo findet ſich eine ſehr ſorgfältige Conſtruction vor, die ſich genau an die Rede hält und der Gelegenheit wie angegoffen paßt, auch die Temperatur der Parlamentskammer mit Thermometergenauigkeit zeigt. Ein Satiriker ſagt von ihm: „John R. gefällt außerordentlich in der Haltung eines Senator romanus; er blickt kühn auf die bewundernden Bänke und mit Herausforderung auf die Oppoſition und ſieht dann aus, als wäre er ein Fuß hoch.“ Wellington ſagte mit militäriſcher Kürze: „R. macht's wie ich; er ſpricht er denkt und citirt kein Latein.“ Das iſt viel in wenig Worten. Man ſagt auch wol, R. iſt nicht, weil er kein Talent zum Lügen habe. Er ſei kein Genie und abwechſelnd in der Popularität geſunken, weil er nie ſchmeichle. Das trifft den Nagel auf den Kopf. Er war ſonſt ein Reformter vergangener Stils, darum machte er kein Glück bei denen modernen. Sein Buſenfreund Thomas Moore ſprach ſich noch herber aus: „R.'s Indifferenz heißt ihn oft unpopulär und er kann eiferſüchtig ſein bis zur Intrigue.“ Sein Mangel an Energie wird dem Bemühen zugeſchrieben, zu wähleriſch im Ausdruck ſein zu wollen. Darum iſt ſich ſeine Reden ſo gut. Aber eine Rede, die ſich gut lieſt, iſt meiſtens keine gute Rede des Redners. Eine engliſche Zeitung äußert höchſt charakteriſtiſch: „R.'s Rede ſtolpert, nicht ſie zu wenig, ſondern zu viel Hüfe zum Geſehen gebraucht.“ Ohne dieſe zu große Delicateſſe im Ausdruck, würde R. die Hörerſchaft häufiger elektriſirt haben, deren Gebuld und Aufmerkſamkeit er bei Fragen erſten Ranges oft auf eine gefährliche Probe geſtellt hat.

John, Carl Ruffell und Wiſcount Amberlay, wurde zu London am 18. Aug. 1792 geboren und erhielt ſeine Erziehung auf der gelehrten Weſtminſterſchule. Da er kein frühzeitiges Wunderkind geweſen, übergehe ich dieſe Periode mit Stillſchweigen. Erſt der Jünglingsbeſchäftigt zuerſt den Biographen.



Edinburghs Universität war um jene Zeit nicht nur gefeiert wegen der bedeutenden Lage auf ihren Lehrstühlen, sondern empfahl sich einem whigistischen Edelmann insbesondere dadurch, daß die Führer der intelligenten Gesellschaft dasselbe Partisanen des Whigismus im vollen Sinne dieses viel geniesbrauchten Wortes waren. Der junge R. wurde nach Edinburgh geschickt und wohnte bei dem politisierenden Professor Dugald Stewart, wo sich die Größen der Wissenschaft begegneten und auch Politik ein warmergriffenes Thema bildete, wie es oft geschieht, der Eifer für politische Interessen in umgekehrter Proportion mit der Distanz von dem Orte der Handlung selbst zuzunehmen pflegt. Auch gab es dort eine aus jungen Leuten gebildete „speculative Societät“ für die Besprechung volksthümlicher Fragen und Pläne, die zur Zeit einer der angesehensten Societäten herangewachsen ist. In diesem Miniaturformat wurde auch der parlamentarischen „Namhaften“ gebildet, wie Lord Brougham, Horner und Jeffrey. Auch R. übte sich dort zuerst in der athenischen Sprache der Freiheit als ein humorreicher Genosse des Wortes.

Nach den Studien in Edinburgh kam, was damals noch als ein ehrwürdiges Herkommen galt, eine Reise auf dem Festlande an die Reihe. Es fügte sich nun, daß die Napoleonische Continentalsperrung der Reiselust des jungen R. wenig Spielraum ließ. Aber nach Spanien hat englische Degen schon eine Passage offen gemacht. R. flog 1809 zu Lissabon ans Land, als sich die Engländer bei Torres Vedras verschanzten. Er bereiste Spanien, und Sprache, Sitten und Poesie des Landes entzückten ihn so weit, daß er ein Drama „Don Carlos“ schrieb, welches freilich erst 13 Jahre später in Druck kam. Diese Arbeit wird von seinen politischen Gegnern immer unbarmherzig bemitleidet; denn Geschick im Senatsrat fehlt ihr zwar nicht, aber Poesie jeder Zeile. Da wir den edeln Lord hier auf literarischem Gebiet ertappen, mag vorausgreifend erwähnt werden, daß er 1815 das Leben seines Vorfahren William Lord Ruffell beschrieb, dessen Haupt unter Karl II. auf dem Schafotode gefallen seiner hohen und freien Gedanken wegen. Im Jahre 1821 erschien von ihm eine Geschichte der britischen Constitution, 1822 sein verständlich geschriebener „Don Carlos“, 1824 die Übersicht der Zustände Europas seit dem Frieden von Utrecht, Publicationen, in denen er Geschichte zu Beweisen für die „unumgängliche constitutionelle Regierungsform“ ausarbeitete, nach dem Muster der Schule der Whigs. Sein Stil, wie der seiner Reden, ist angenehm und steigert sich oft zur echten Beredsamkeit. In spätern Jahren veröffentlichte er eine interessante Sammlung von Briefschaften aus den reichen Archiven seiner eigenen Familie, wodurch manches Licht über die frühesten Regierungsjahre Georg's III. verbreitet worden, und 1832 begann er eine mehrbändige Schilderung des Dichters Thomas Moore, seines alten Freundes, dessen Leben, Briefe und Tagebuch umfassend. Diese Arbeit war die Erfüllung eines Freundschaftsgelübdes, das er dem Verstorbenen gegeben. Später folgte ein Buch der Memoiren von Charles James Fox, dem großen Chef der Whigs, begonnen von dem Whig Lord Holland und vollendet durch R. Außerdem ist er Jahrzehnte hindurch einer der eifrigsten Mitarbeiter für die angesehenen „Edinburgh Review“ geblieben.

Wir verließen R. als poetisierenden Reisenden im klassischen Lande des Cervantes; es war 1813, daß er nach mehrjährigem Umherschweifen in die englische Heimat zurückkehrte. Noch im Juli desselben Jahres (Familieneinfluß half ihm über das Hinderniß der Minorität hinweg) wurde er für Tavistock ins Unterhaus gewählt. Nicht war damals noch mehr als heute die Arena „wohlbegüterten Ehrgeizes“, und Tavistock stand für zu sagen unter dem Commando des Vaters von R., des Herzogs von Bedford. R., ausgerüstet mit whigistischen Grundsätzen, war gegen den Krieg wider Napoleon. Darum sprach er eifrig gegen den Vertrag, durch welchen Rußland, Schweden und Großbritannien sich verbündeten, um Norwegen von Dänemark loszureißen und es als eine Bestechung für Bernadotte, den gefürchteten Barvennu, zu benutzen, damit er gegen Napoleon mit den nordischen Mächten gemeinsame Sache machte. Aus demselben Motiv opponirte R. dem Kriege gegen Napoleon 1805, als letzterer eben Elba heimlich verlassen und die „hundert Tage“ begannen. Aber die Whigs blieben in der Minorität und ihre Gegner konnten bald mit einem Waterloo triumphieren. Sie schienen fast vergessen, aber sie schienen es nur zu sein. Denn das Volk, mürrisch geworden über die Lasten der Kriegsschulden, die außerordentliche Höhe der Besteuerung, begann sich bald an seine innern Angelegenheiten zu kümmern und nach Reformen in Verfassung und Parlament zu seufzen. Das paßte den Tories nun in keinem Fall. Immer lauter wurden die Stimmen des Volks, der Clubs, der Meetings, und Castlereagh drohte mit Suspension der Habeas-Corpus Acte, des Palladiums englischer Freiheit. Er drohte nicht nur, der Schritt wurde gethan. Der

te die Nation um so unzufriedener mit dem Parlament und dem beschränkten Wahlrecht Volks machen. Vergeblich eiferten die Whigs gegen die Absicht Castlereagh's, vergeblich die K. und sprach die jugendlichen Worte: „Wir irren viel, ich glaube, viel zu von der Weisheit unserer Verfahren. Ich wünsche, wir abtun ihren Ruch nach. Sie n nicht so bereit, ihre Freireiten vor die Füße des Thrones zu legen, um seiner andern Urwillen als eiteln erdichteten Alarms.“ Und dem Hause rief er zu: „Das Haus muß doch die Reformfrage discutiren. Wahrscheinlich wird die Majorität sich dafür entscheiden Konstitution unberührt zu lassen. Eifrig, wie ich bin für Reformen, noch eifriger bin ich daß das Haus sich die Achtung des Volks erhalte. Laßt nicht die Reformer sagen: Wenn Abhülfe verlangen, verweigert ihr sie als Heuerung; wenn die Krone aber Schutz verlangt ionirt ihr einen Geber zu diesem Zweck. Für uns wollt ihr nicht einen Zoll weit vorgehen le Minister geht ihr eine Meile. Wenn wir unsere Rechte verlangen, vermeint ihr, die titution nicht mit dem kleinen Finger berühren zu dürfen, aber wenn die, welche die akt haben, mehr Gewalt verlangen, stoßt ihr der Constitution das Messer ins Herz.“ Kränklichkeit und die innern trübseligen Zerwürfnisse ließen bei R. eine Zeit lang den Gem aufsteigen, sich ganz von der politischen Bühne zurückzuziehen. Aber Uebertreibung unigenener Instinct siegte und das Jahr 1818 sah ihn wieder im Unterhause. Seit jener Zeit die Reformfrage von seinem Namen unzertrennlich. Sein erstes Schema vom Jahre 1819 diesen Zweck zusammengestellt, wollte nur dem Unerweiten der Pforten steuern, aber die isther opponirten und siegten, bestrafte aber doch selbst zwei Jahre später einen „corruptiv-Wahlstücken, Grampound, mit der gerechten Entziehung jedes fernern Wahlrechts, wie R nem Schema verlangt hatte. R. brachte nun regelmäßig von Jahr zu Jahr eine Motion Reform ein, aber immer noch ohne Erfolg. Edel und feurig waren seine Reden auch zu heidigung der unglücklichen Königin Charlotte, und das machte ihn populär; ihr Name de mit allem vereinigt, was Unschuld und Leiden interessant machen konnte. Was immer Fehler gewesen sein mögen, die Behandlung, die sie von ihrem königlichen Gatten erfahren ie in den Augen des Volks alles entschuldigen. Ebenso sprach R. für die Katholiken: kripation und für die Aufhebung der Test-Akte, welche den Andersgläubigen, den „Tissen " von den Dogmen der anglikanischen Hierarchie, so viele Rechte verkümmert hatte. Im de 1827 starb der Premierminister Lord Liverpool und der geniale Lord Canning nahm m Hauten ein. Die Whigs schonten Canning, weil er oft liberalere Richtungen verfolgte, als er nach wenigen Monaten starb und Wellington, „der eiserne Herzog“, im Verein mit Robert Peel an das Rudel kam, hörte diese „Delicateffe“, wie man es nannte, selbst: ländlich auf. R. brachte von neuem die Test-Akte auf das Tapet in Betreff der Beiswer: der Dissenters, die seit Karl's II. Tagen von allen Vertrauensämtern, von aller stellen ausgeschlossen waren, im Fall sie nicht das Sakrament nach dem Formular der kkanischen Kirche anerkennen würden. Das Ministerium Wellington opponirte und wurde kimmmt. Das war der erste größere Sieg R.'s. Im nächsten Jahre wurden die Katholiken teipirt; auch dafür warf R. Wort und Votum in die Waagschale, obwohl die Emancipation Bwegs populär war. Dies spaltete die Tories in zwei Lager; die gegen diese Emancipation enen schoben alle Schuld mit einem Mal auf das beschränkte Wahlrecht und riefen nad rnen, versichernd, daß hätte das Volk mehr Stimmen, so würden die Katholiken nicht etipirt worden sein! Eine ziemlich perfide Bekehrung zum Liberalismus der Reformer Bekehrung aus freiheitsfeindlichen Motiven! Das ist aber ein echt englischer Widerspruch Ministerium fühlte den Boden unter sich schwanken. Das Land blickte zu ihm mit Wie n, und das Jahr 1830 sah bei dem Ableben Georg's IV. neue allgemeine Parla Swahlen, aber unter dem Eindruck der pariser Julirevolution, und die bestigsten Parte n sich entspinnen. Reform! Reform! das wurde Stichwort. Vier Jahre vorher ware Reformer noch überall bei den Wahlen geschlagen, im Jahre 1830 standen sie an der Spiz zende Majoritäten wie einen Kometenschweif hinter sich. Wellington fiel mit seinem Gabin eine Frage betreffs der Feststellung der Civilliste für den neuen Souverän, und Carl Ore 13 Jahren Oppositionsmann, bildete ein Cabinet mit dem Motto: „Reform! Oekonomi den!“ R. kam noch nicht in dieses Cabinet, er mußte den ältern Ansprüchen Palmerston en. Aber das Cabinet machte ihn zum „Armeezahlmeister“ und übergab ihm die Redacti rsten eigentlichen Reformbill. Diese Bill kam am 1. März 1831 vor einem fast üb an Unterhause zur ersten Lesung. Eine Generation ist seitdem vergangen und die heute lebende kann sich kaum eine V

stellung von den Mißständen und Ungerechtigkeiten bilden, welche durch jene Reform Toden geworfen wurden. Es ließen sich Bände damit füllen. England, Schottland, jedes der drei Reiche hatte sein übervolles Maß vom Übel. Wahlplage, die zu ten der Eduard und Heinrich von Bedeutung gewesen, waren zu winzigen Flecken mengeschrumpt, aber sie schienen einmal stereotypirt zu sein, wenn auch nur als : ausgaben von Wahlorten, völlig in der Gewalt der Grundbesitzer, denen Dach u der Wähler zu eigen gehörte und die auf die Wahl ihrer Erstgeborenen zum Parlament ein Recht, ein Eigenthum blickten, wie auf das an ihren geerbten Familiensuppenlöb Wappen und Namensschiffre. Daß neue große Handelsstädte wie Bilze aufstieffen, gal Sie blieben ohne Repräsentation im Parlament. Eigenfönnige Wähler konnten (und noch heute oft) von Haus und Hof gejagt werden, denn die Grundeigentümer gaben n lange Pächtertermine aus, um die Pächter immer unter dem Daumen zu behalten. Ma Birmingham, Leeds hatten kein Wahlrecht „als moderne Parvenus“, aber alte Fiß besaßen es von Urgroßvaters Zeiten her. In schottischen Städten durften nur die Stat neten zum Parlament wählen, die übrigen Einwohner nicht. In Irland konnte in den kein Katholik wählen, nicht weil er vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen gewesen, weil nur Corporationen wählen konnten, diese aber nie aus Katholiken sich rekrutirten sind nur einzelne Momente; es gab deren tausend andere, zahllose engherzige Glau Gesezes-Ghicanen und Beschränkungen von lächerlichster Kleinlichkeit.

Die von R. ausgearbeitete Reformbill, deren erste Lesung er mit einer energischen rung der bisherigen Übelstände einleitete, verlangte im wesentlichen Folgendes: All orte (boroughs) von weniger als 2000 Einwohnern sollten aufhören, ein besonderes mentsmitglied zu wählen; alle Wahlorte von weniger als 4000 Einwohner dagegen Wahlberechtigung sollte jedem Individuum in einem Wahlorte (Stadt oder Flecken) ; das für ein Haus wenigstens 10 Pfd. St. jährlicher Rente (Pacht) entrichte. In W schaften oder besser Graffschaften (counties) sollte Bedingung werden: Eigenthü Hauses zum Rentwerth von wenigstens 10 Pfd. per annum und der Besitz von 5 Land zum jährlichen Pachtwerth von mindestens 50 Pfd. St.; auch müsse die erstere 4 Jahre contractlich (durch lease, Pachtdocument) festgestellt sein. Alles dies sollte nur boroughs keine Anwendung finden, wo als eigenthümliche Ausnahme von alters her u die Regel waren. Zwischen Stadt und Land blieb demnach immer noch ein erhebliche schieb vorkaltend in Bezug auf Wahlberechtigung. Verglichen mit den heute auf dem G in Aufnahme gekommenen Urwahlverhältnissen müssen die Reformen R.'s allerdings unvolksthümlich erscheinen, aber sie waren es 1831 keineswegs, obwol sie 1863 es g und der Ruf nach neuer Erweiterung des Wahlrechts auf breiterer Basis noch verg das Cabinet ergangen ist. Im Jahre 1831 wurde R.'s Name überall in Stadt u gesegnet. Macaulay sagt in seinem Geschichtswerk, daß „der Reformtag unter den und Segenssprüchen von Millionen erfodten wurde, als Hunderte in London vor den des Parlaments über Nacht bivaufkirten, um die Entscheidung zuerst zu hören und Lande Tausende auf den Landstraßen den erwarteten Postwagen entgegenwanderten, um zu hören, ob die große Schlacht für das Volk gewonnen oder verloren wäre“.

Die zweite Lesung der Reformbill erfolgte drei Wochen nach der ersten, am 2. desselben Jahres, und sie wurde angenommen mit der immensen Majorität von 602 geg Stimme. Aber man setzte später noch ein Amendement hinzu, nämlich „die Zahl der mentsmänner nicht zu vermehren“, welches nach Ansicht des Cabinets die Integrität di regel gefährden mußte. Der König löste demnach auf Rath der Minister das Parlan 22. April auf.

Das war das Signal zu einem wahren Sturm im Lande. Man beschloß in j Meetings die alten Mitglieder nicht im Stich zu lassen. Jedes derselben mußte sich verj im neuen Parlament „die Bill, die ganze Bill und nichts als die Bill“ mit seinem V unterflügen. R. selbst wurde in Devonshire mit Enthufiasmus gewählt. Der Hei Ghandos und Buckingham setzte im neuen Parlament mit den Tories und Radicalen ein fication der Bill durch, welche die Wahlfähigkeit den „50-Pfd.-St.-Pächtern der Coum ohne längere Pachtzeit“ zugesetzen sollte. Die Radicalen stimmten dafür, weil es ihre der Urwählerschaft Zugeständniß zu machen schien, denn sie entdeckten den „Fuß“ nicht dahinter versteckte, obwol R. unumwunden aussprach, daß durch diese scheinbar freij Mobilisation man die abhängigen Wähler, mithin den unbeschränkten Einfluß der

Grundherren, wie z. B. des Antragstellers, Herzogs von Chandos und Buckingham, nur vermehren würde. Indeß die Chandos-Clausel blieb. Zweimal verwarfen jedoch noch die Lords des Oberhauses die Bill, das Whigcabinet nahm demgemäß seine Entlassung. Wellington wurde von neuem Premier, dankte aber schon nach zwei Tagen wieder ab. Alles war in Unruhe. Endlich entschloß sich das Oberhaus, die Bill beim dritten mal passieren zu lassen, und sie wurde durch königlichen Assent am 7. Juni 1832 Landesgesetz.

Da die Reformbill die Krone der staatsmännischen Verdienste R.'s gewesen, haben wir länger dabei verweilt. Das Whigcabinet war wieder im Amt und ungemein populär. R. war immer nur noch gleichsam ein Subaltern des Ministeriums Grey, als Zahlmeister der Armee, was er bis 1835 bleiben mußte, ehe dem Flügelschlag seines Aufstrebens Raum gegönnt wurde. Das erste reformirte Parlament trat Ausgang des Jahres 1832 zusammen. R. kräftigte seine Stellung im Hause durch bedeutende Fortschrittsmaßregeln. Er wirkte mit an der endgültigen Abschaffung der Sklaverei in britischen Colonien, an einer Verbesserung der Armenverwaltung durch das sogenannte New Poor Law und an wesentlichen Verbesserungen in der mißbrauchsvollen protestantischen Episkopalkirche Irlands. Deren Revenuen waren so enorm, daß sie in keinem Verhältnis zur Zahl der Gemeinden standen; denn nur eine unter acht Millionen der damaligen Einwohnerschaft Irlands (die seitdem zu  $5\frac{1}{2}$  Mill. zusammengeschwunden ist) bildete die Gemeinde so vieler reichbezahlter Geistlichen. R. behauptete, der Staat hätte das Recht, über Kirchenguthum zu verfügen und so z. B. die Überschüsse der irischen Kirche auf die Jugendberziehung aller Volksklassen zu verwenden. Das gab natürlich zu heftigen Controversen im ganzen Lande Anlaß. Die größere Zahl der Cabinetsmitglieder trat seiner Ansicht bei; die conservativer Gesinnten, Stanley (jetzt Lord Derby) an der Spitze, schieden deshalb aus. In kirchlichen Dingen haben letztere meist die Oberhand in England. Mißtrauen antwortete Mißtrauen, R. und seine Freunde im Cabinet sahen in ihrer Popularität Ebbe eintreten und König Wilhelm IV. entließ seine Minister sammt und sonders, Sir Robert Peel das Heft des Staats übergebend. Conservative Reaction, durch die Geistlichkeit gesacht, stand in voller Blüte. Das erste reformirte Parlament wurde auch aufgelöst und bei den allgemeinen Neuwahlen ließ das Volk die Mehrzahl der Fortschrittsmänner im Stich. Die Whigs hüpften nicht weniger als 110 Stimmen ein von 150. R. war jedoch unter den Wiederewählten. Um ihn scharten sich die etwas eingeschüchterten Reste der liberalen Parlamenten, und er war als Führer der Whigs willig anerkannt. Wiederum beantragte R., daß ein Theil der durch Zehnten aufgetragten großen Revenuen der spärlich gefolgten irischen Kirche zu Erziehungs Zwecken verwendet werden sollte. Sir Robert Peel kämpfte lange gegen diese Neuerung und schied erst, nachdem er dreimal geschlagen, aus dem Cabinet, das nun von Lord Melbourne neu gebildet wurde. In diesem fungirte R. zum ersten mal als eigentlicher Minister und zwar der „inneren Angelegenheiten“ (Home Secretary). Indeß begegnete ihm die Unannehmlichkeit, daß seine Wähler in Devonshire ihn wegen seiner vermeintlichen kirchlichen Neuerungssucht nicht wiedermählten. Dies hätte seiner Ministercarrière natürlich ein gleichzeitiges Ende gemacht, hätte nicht einer seiner Freunde zu seinen Gunsten auf den Sitz für die Stadt Stroud in Gloucestershire schleunigst verzichtet. R. reformirte von Grund aus die unter der Last alter Vorurtheile und Clauseln seufzenden Corporationen Englands mittels seiner Municipal-Reformacte. Bald darauf brach die Rebellion in Canada aus. Der Marquis von Normanby, damals Colonialminister, fand sich der Lage nicht gewachsen und trat diesen Posten an R. ab, und letzterer traf so geschickte Maßregeln, daß der canadischen Rebellion durch eingeleitete Regierungsreformen jeder fernere Vorwand genommen wurde, gewiß die weiseste Manier, eine Insurrection zu entwandeln. Seit jener Amtsführung R.'s 1839 ist Canada die loyalste Colonie Britanniens geblieben.

Was die auswärtige Politik Englands in jener Periode betrifft, gehört unter die Rubrik „Palmerston“ und wird hiermit auf dieselbe verwiesen. Im Jahre 1837 war König Wilhelm gestorben und bei der Thronbesteigung der jungen Königin Victoria auch, wie üblich, ein neues Parlament gewählt worden. Whigs und Tories machten sich mit solcher Hartnäckigkeit die Mandate streitig, daß die Wahlen für das neue Parlament erst 1840 als in allem completirt angesehen werden konnten. Das Ministerium Melbourne wurde in der Budgetfrage 1841 überstimmt; es hatte sich in den Pflanzern Canadas und Westindiens und deren Interessenten in England Feinde gemacht, indem es die Eingangszölle auf ausländisches Korn, Zucker und Bauholz bedeutend verminderte, um durch vermehrte Einfuhren den in Ebbe begriffenen Staats-

revenuen aufzuhelfen. Obwohl überstimmt, wich das Cabinet dennoch nicht, sondern Parlament mit einem Appell an das Volk auf.

Die Anti-Cornlaw-League zur Aufhebung der Korngefetze war damals schon 1 Leben. R. hatte durch „rechtzeitige Schwentung“ sich sogar den Namen eines „Chai Freihandels“ erobert. Obwohl er auf seine Wähler in Gloucestershire sich verlassen konnte nahm er es dennoch, für die alte und reiche City von London als Candidat aufzuzit seiner Anrede an die Geschäftsleute verweilte er vornehmlich bei der Abhülfe gegen die Noth, die in einzelnen Theilen Englands, Schottlands und vornehmlich in dem un Irland in Folge der Kartoffelmisgernten Verwüstungen anzurichten drohte, und bei der Herabsetzung, resp. Abschaffung der Einfuhrzölle für Cerealien jeder Art. „Laßt un er, „gemeinsam dahin wirken, einem System ein Ende zu machen, das auf dem S Mehlstaub ruht, der Fluch des Ackerbaues geworden, die Quelle so bitteren Zwiespalt Klassen, die Ursache von Noth, Fieber, Sterblichkeit und Verbrechen unter dem W Wahlkampf war heftig. R. war damals wieder außer Amt, denn die Schutzöllner andern Orten bei den Wahlen geflegt, indem sie die Whigs verdächtigten, sagend, diei ten nur die Fahne des Freihandels auf, um damit ihre eingebüßte Popularität auf So fand sich das Cabinet Melbourne in einer Minorität von 100 Stimmen im U es fiel und R. mit ihm. Sir Robert Peel regierte wieder, aber R. siegte im Wahl City, nachdem er in der zwölften Stunde sich fast unumwunden für die Anti-Cornlaw d. h. die gänzliche Aufhebung aller Kornzölle ausgesprochen hatte, eine Ansicht, der er „Manifest“ in der „Edinburgh Review“ entschiedenem schriftstellerischen Ausdruck, teres geschah 1845, als Sir Robert Peel selbst die Sache der Anti-Cornlaw-League merktlich sich steigender Schwentung zu seiner eigenen gemacht hatte, und so kam es Ministerium Peel als Wohltäter des Landes in dieser Frage fast alle Lorbern allei Im Jahre 1846 dankte Peel ab ungeachtet seines großen Triumphs und R. wurde minister. Aber er hatte noch immer mit einem Unterhause zu thun, in welchem er, unter Melbourne's Vorstz, sich mit seinem Cabinet in großer Minorität befand. D hauptete er sich einer keineswegs scrupulösen Opposition gegenüber sechs Jahre hindu seine Energie auf die äußerste Probe gestellt wurde theils durch die furchtbare Hung Irland 1847 und die damit verbundenen zahlreichen agrarischen Morde, theils durch wehen der Repealagitation, welche sich in Parteikämpfen und 1848 sogar in einer un aber kurzlebigen Rebellion manifestirten. R. handelte mit äußerster Energie, als seine sah ausprechend, „daß in gefährlichen Tagen bei der Wahl zwischen Übeln es besser i dem schlimmsten Proceß festzuhalten, als von einem politischen System zu dem ander bern je nach den Wünschen verschiedener Rathgeber.“ Während der continentalen Ket jenes Jahres erklärte R. es als seine Politik, und hat an ihr festgehalten, „daß die gigkeit jedes Landes anerkannt werden müsse und damit sein Recht, seine eigene Reg wählen“, ferner „absolute Nichteinmischung in die innern Streitigkeiten fremder S aber „moralische Unterstützung und Ermuthigung jeden Strebens nach der Einrichtu tutioneller Regierungsformen auf dem Continent“. (S. Palmerston.)

Im Jahre 1850 schrieb er seinen berühmten Brief an den anglikanischen Bischof ham, worin er die Übergriffe des Papstes herbe tabelte, der, um katholischen Einfluß ir zu concentriren, dieses Reich in zwölf neue Diöcesen getheilt und über deren Verwa Dr. Wiseman mit Verletzung der Cardinalwürde gesetzt hatte. Man muß die ganz Kirchlichkeit der Engländer kennen, um den Sturm und Zorn zu begreifen, den dies Volk aller Klassen hervorrief. Dennoch war R. nicht stark genug im Unterhause, u fallen durchsetzen zu können. Eine große Partei in denselben, namentlich die Manchesterli hielten jede Einmischung legislatorischen Charakters in jene heiße Frage für unthunlic Bill, durch Amendements ohnehin überall beschnitten, fiel durch und er dankte ab, l sofort wieder das Fauteuil einzunehmen, da weder Lord Aberdeen noch Lord Derby si fanden, ihn abzulösen. Im Jahre 1852 brachte er eine neue Reformbill ein behu terung der Wahlbefugnisse, welche aber, mit den allgemein gewordenen größern Foi nicht Schritt haltend, weder die Sympathien des Publikums anregte, noch seine eigene besonderer Beihilfe enthußiasmiren konnte. Die Ahnung eines Cabinetwechsels u fühlbar und dieser wurde durch einen Zwist mit Palmerston beschleunigt, der wegen U tung seiner Befugnisse beim Hofe in erhebliche Unnade gefallen war und selbst sei

Gefährten R. unter den Gegnern fand. (S. Palmerston.) Um Vergeltung zu üben, trat Palmerston mit den Tories in Bund bei seinem Widerstande gegen eine Organisationsbill für die Miliz, welche man, obwohl stillschweigend, zur Cabinetfrage gemacht hatte. Das Cabinet blieb in der Minorität und R. dankte sofort ab, während der Chef der Tories, Lord Derby, sein Nachfolger und Premier wurde. Viele hatten gegen die Will gestimmt, nicht vermuthend, daß R. sie zu einer Lebensfrage für sein Cabinet zu machen gedachte, und man glaubt, R. sei nur des Übermaßes der Niederlagen, die ihn an jeder Bewegung hinderten, satt und müde gewesen. Lord Derby hielt sich indeß nur zehn Monate, gerade lange genug, um den Engländern es klar werden zu lassen, daß die Schutzzölnnerpolitik seiner Partei für immer unmöglich wäre. Es folgte das Coalitionministerium ober, wie man es nannte, das „Ministerium aller Talente“, indem es Namen wie die folgenden umfaßte: Carl Aberden als Premier, Carl Clarendon, Ruffell, Palmerston, Gladstone, Herzog von Argyll, Sir Charles Wood u. s. w. Nur für wenige Wochen führte R. die Siegel des Foreign Office, und doch machte er diese kurze Frist denkwürdig durch eine Depesche an den englischen Bevollmächtigten in Florenz in Sachen des wegen seines Glaubens verfolgten und eingekerkerten Madiai europäischen Andenkens, ein Schriftstück, das der Energie, dem Geist und den Humanitätsgefühlen R.'s zur höchsten Ehre gereichte. Ihm dankt Madiai sozusagen seine Befreiung. Es war ein edler Triumph für England. Darauf trat er sein specielles Amt an Clarendon ab und blieb fortan Minister ohne Portefeuille mit dem Titel eines Lord-President of the Council. Diese Periode ist bemerkenswerth, indem R. die Zulassung der Juden zum Parlament durchsetzte. Diese waren und blieben bis heute nur zwei: Baron Rothschild für die City von London und Alderman Salomons für Greenwich. Er konnte die letzte Niederlage seiner verbesserten Reformbill nicht verschmerzen und brachte abermals einen hierauf bezüglichen Entwurf ein, aber um nur von neuem genöthigt zu sein, ihn zurückzuziehen, indem damals (1854) das Kriegsfeber alles öffentliche Interesse absorbirte. Er soll darüber bittere Enttäuschung empfunden haben. Über die Führung des Krimkriegs schlich sich im folgenden Jahre Mißstimmung unter den Ministern ein und R. schied aus. Es zeigte sich nun deutlich, daß er die Seele des Cabinets gewesen, denn dieses fiel fast unmittelbar darauf in Stücke. Palmerston konstruirte ein neues, in welchem R. das Portefeuille für die Colonien übernahm, indeß schon zwei Monate nach seinem Amtsantritt als Bevollmächtigter zu dem Wiener Friedenscongrès entsendet wurde. Dort erntete er keine Lorbern; ja man nennt seine dortige Haltung noch heute in England den größten hlunder seines Lebens, ihm vor allem zum Vorwurf machend, daß er aus übergroßem Eifer, Frieden unter jeder Bedingung zu Stande zu bringen, sich österröichischen Einflüssen gegenüber nachgiebig zeigte und sein Votum für Bedingungen gab, die man in England als zu günstig für Rußland und außer Verhältniß mit den von England gebrachten Opfern bezeichnete und deshalb mit Hohn, ja mit Wuth kritisirte. Allgemeine Unzufriedenheit machte sich Luft in Clubs, in Meetings, in der Presse, im Parlament, wo die Tories, D'Israeli an der Spitze, ihn nach seiner Heimkehr unerbittlich Spiefruthen laufen ließen. Seine eigene Vertheidigung war matt und bestand nur aus Variationen über die von ihm hingeworfenen Worte: „Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo der wahre Charakter dieses imbrogljo enthüllt werden könnte“, Worte, die den ungebulbigen und erbitterten John Bull in keiner Weise beruhigen konnten. R. fühlte sich, was man in England zu sagen pflegt, „unter einer Wolke“ und brach seine Verbindung mit dem Ministerium Palmerston ab, ließ aber in seiner Energie als anerkannter Führer der Whigs nicht die geringste Abnahme spüren. Folge war denn auch, daß nach der Auflösung des Parlaments im Jahre 1857 die City von London ihn von neuem und zwar mit glänzender Majorität nach heftigem Wahlkampfe als ihren Vertreter in das Parlament sendete. Als 1858—59 Palmerston zum zweiten mal an die Spitze eines Cabinets trat, erschien auch R. wieder in demselben als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und blieb dies bis auf den heutigen Tag. Vor zwei Jahren wurde er der Königin zur Weerschaft vorgeschlagen und erhielt den Titel Earl R. und Viscount Amberley, bei welcher Gelegenheit der letztere Titel aus Courtoisie auch auf seinen ältesten Sohn übertragen wurde. Hierdurch wurde sein Sitz im Unterhause offen und er selbst Mitglied der Weerskammer, des Oberhauses. Seine Abschiedsrede an seine Wähler in der City, deren Vertreter er 20 Jahre lang gewesen, rief einen Beifallsturm und begeisterte warmherzige Huldigungen in der alterwürdigen Guildhall hervor und wird den anwesend Gewesenen unvergeßlich bleiben.

Seine Thätigkeit seit jener Periode gehört der lebendigen Tagesgeschichte an. Die Wiedergeburt Italiens hatte ihn als ihren frühesten Wortführer unter der Diplomatie, und in Turin

wie in Neapel war sein Name auf allen Lippen. Er sprach und schrieb Worte, würdigen Schriften über einem Parthenon der Freiheit zu prägen, jener Freiheit, in deren Gewand das englische Volk zu seiner Macht erwachsen ist, und in welcher der Hochgeborene und das alte Parteiführer sich doch als Söhne einer und derselben Nation achten und würdigen der erstere so weit entfernt ist, verfassungsmäßige Freiheit als eine Gegnerin seiner prerogative zu erkennen, wie der letztere, die Barrikade auch nur im entferntesten in spectivem rücken zu wollen. Nur wer auch in Revolutionen Gottesurtheile erkennt, Rettung Italiens verstehen; nur wer in und mit einem freien Volk gelebt, kann die Gewohnheitsrechte mit unüberwindlichen Gründen vertheidigen, wie die Lords und Monarchen Großbritanniens es vermögen. Andere Systeme, wenn sie nur Traditionen und darum dem Selbstmord verfallen müssen, beruhen, wie künstlich auch konstruirt, richtig selbst vielleicht von interessirter Seite vertheidigt, im besten Fall auf unwillkürlicher Blasphemie, auf unbelehrter Unwissenheit über die „Gewohnheiten“ echter Volkstheorie auf einer behaglichen, thatenschüchtern, schläfrigen „Trägheit des öffentlichen Gewissens“ die oben erwähnten glücklichen Vorzüge, welche jenen eigenthümlichen Accent hervorbringen dem ein *civis britannicus* allüberall in der Welt die Worte ausspricht: „Ich bin ein A

R. ist ein Staatsmann des Verstandes, nicht des Gefühls. Dies hindert ihn je an zeitweiligen Mißgriffen aus extravaganter Vorurtheil. So erfuhr er in dem kleinen mit Brasilien 1862 die Demüthigung, daß der zum Schiedsrichter erwählte König ein so gewaltsames Verfahren als ungerechtfertigt bezeichnete, das er gegenüber der Regierung beobachtet hatte, verleitet durch die Beschwerden englischer Offiziere, die er übt und unerkannt zu zeitweiligem Arrest gebracht worden waren. In der polnischen Exil er von Anfang an energisch Partei gegen Rußland. Daß er mit den Erwartungen des Friedens nicht gleichen Schritt hielt, kann im Grunde einem englischen Staatsmann, der Frieden in seiner Loge hält, nicht in diesem Fall so sehr verdacht werden, denn die großen selbst im großen und ganzen erwärmten sich wenig für die Sache; das Parlament während getheilt, wenn auch nicht in den Sympathien, so doch im Punkte von Krieg den. Vor allem aber das geheime Mißtrauen gegen den Mann vom 2. December Politik der *arrière-pensées*, von denen derselbe in Mexico einen so unwillkürlich weis gegeben, wirkte überaus lähmend auf die Politik des englischen Cabinets, und ein Minister hat nimmermehr einen Krieg entzündet, von dem er nicht wußte, daß er immer welchem Grunde, bei der Nation populär sein würde.

Im Jahre 1863 mußte ihm der Conflict mit Japan Unruhe erregen. Ein „Mitsubishi“, wie seine Freunde verschern, hat bei dem Bombardement von Kagoshima, der eines japanischen Prinzen, stattgefunden, der bei der Ermordung eines englischen Untertanen dessentwillen jene fürchterliche Repressalie angewendet wurde, nicht im mindesten gewesen. Es wäre dies dasselbe, als wolle man Bukarest in Asche legen, die Resten fallen des türkischen Sultans, wegen eines Verbrechens, das in Kairo, der Hauptstadt der Basfallen desselben Autokraten, verübt worden. R. soll angegeben haben, daß der Admiral seine Ordres überschritten habe. Die Presse erhob sich in warmer Debatte Gegenstand und die Unterbrechung der schwererrungenen Handelsverbindungen mit jenseitigen Inselreich wurde als unausbleibliche Folge jenes und anderer „Mißverständnisse“ bezeichnet. Doch hat sich diese Befürchtung nicht bewährt, wenn es auch an mancherlei Orten nicht gefehlt hat.

R.'s Haltung gegenüber dem Bürgerkriege in Nordamerika hat herbe Censuren unter denen Heuchelei und Vertheidigung im Anfang nicht die geringsten waren. Man im Gedächtnis behalten, daß ein Cabinet in England selten etwas mehr scheut als Unthat. Nur war das englische Publikum, mit Hilfe der Aufregung alter Eifersucht und Wettern jenseit des Atlantischen Oceans und der fast einstimmigen Parteinahme der die Sklavenzüchter des Südens zu einer künstlichen Glühitze gegen den Norden überreden, daß ein Minister, der dagegen Opposition gemacht, sich selbst aus dem Cabinet hätte müssen. Daß er für die Verhaftung zweier secessionistischer Commissare an Bord eines amerikanischen Schiffs von dem Präsidenten Lincoln Genugthuung erzielte, machte ihn unter Umständen beliebt. Man muß aber nicht vergessen, daß englische Juristen selbst von dem recht Englands in jener Sache unzweideutig gesprochen und Lincoln daheim alle gefährlicher Arbeit hatte, um sich ohne Noth einen neuen mächtigen Gegner zu erwecken. Die Ausrüstung secessionistischer Piratenschiffe in englischen Häfen bleibt ein schwerer Vor-

is Cabinet Palmerston-Russell; denn, wenn es auch wahr sein mag, daß demselben keine ge-  
 bezu officielle Anzeige von jenem Vorhaben geworden, so ist es doch unzweifelhaft, daß es alle  
 Mittel und Wege hatte, solche Information zu erhalten, wenn es eine solche gewünscht hätte.  
 nd als in dem einen Fall des Piratenschiffs Alabama die Presse das Geheimniß verrieth und  
 r amerikanische Gesandte in London protestirte, ließ man so viel Zeit mit Präliminarien ver-  
 reichten, daß der Alabama noch zur rechten Zeit der Beschlagnahme entflüpfen konnte. Lang-  
 m, aber sicher begann sich die öffentliche Meinung zu ändern. Der sklavenzüchtende Süden war  
 ht mehr das Schoskind englischer Sympathie im bisherigen Maße. Folge war, daß das Ca-  
 net dieser neuen Strömung folgte und eine Anzahl im Bau begriffener Raper im Hafen von  
 verpool confiscirte, wozu auch erhebliche Drohungen aus Newyork das Ihrige beigetragen.

Mit seiner Weigerung, dem von Napoleon III. in Vorschlag gebrachten utopischen Friedens-  
 ngreß beizutreten, hat R. wiederum nur der Stimmung des englischen Volks Ausdruck ge-  
 hen und nur einzelne Toryorgane und die Journale der englischen Friedensgesellschaft gegen  
 h erbittert. Seine Weigerung ist ein Mißtrauensvotum gegen den Lenker der Geschicke Frank-  
 ichs, dem die englische Presse anrath, „selbst mit der Verminderung seiner stehenden Armeen  
 n Anfang zu machen, so würde ihm ganz Europa mit Freuden folgen, denn er allein halte alle  
 lächte in Arthem. Ein Congress würde dann ganz überflüssig sein.“

Daß R. 1863 dem Deutschen Bunde anzeigte, daß er auf die Aufrechterhaltung des Lon-  
 ner Protokolls von 1852 in der schleswig-holsteinischen Frage bestehen müsse, kann nicht  
 unternehmen. Englands Volk ist auf seiner Seite und er will nicht unpopulär werden;  
 nglands „politisches Interesse“ deckt ihm den Rücken, die Eifersucht gegen eine Seemacht  
 eutschlands, die sich mit Hilfe der nordalbingischen Häfen in Zukunft entwickeln könnte, bei  
 dem deutschen Hinterlande mit 40 Mill. Bewohnern!

Die Thore des Januustempels schwingen hin und her, und wir stehen vielleicht vor bedeutungs-  
 weren Ereignissen, in denen auch R. seine Rolle beschieden sein wird. F. Broemel.

**Rußland.** (Staatsgeschichte; geographischer Überblick; statistische Ver-  
 ltnisse; Staatsgewalt, Ständeverhältnisse und Verwaltung.) Trotz  
 ler in den verschiedenen Sprachen so zahlreich vorhandenen, zum Theil gebiegene, Schrif-  
 n über das Zarenreich, welche im Grunde die Behauptung entkräftigen, es sei dasselbe ein  
 ch wenig bekannter Ländercomplex, löst man doch, so oft man Beurtheilungen desselben  
 r sich hat, auf die schneidendsten Widersprüche, sodas selbst diejenigen, welche sich durch ein  
 ngjähriges, vielleicht lebenslängliches, auf Autopsie gestütztes Studium mit dem Gegenstande  
 vertraut gemacht haben, sich einer gewissen Verlegenheit nicht erwehren können. Wo ist die  
 ahrheit über Rußland, in Custine's, des Fürsten Dolgoroukov, Fallmerayer's oder der  
 olen durchaus in schwarzen Farben gehaltenen Gemälden, oder aber in des Pentarchisten, in  
 ogodin's und seiner Landsleute triumphirenden Panegyriken? Gewis weder hier noch dort,  
 viel ist augenscheinlich; aber zu sagen, wo denn eigentlich, das fällt schwer. Jedenfalls  
 tr in Nachstehendem uns sowol vor der leidenschaftlichen Abneigung der einen, als vor dem  
 was naiven Optimismus der andern bewahren. Daß wir letztern naiv zu nennen berechtigt  
 nd, geht z. B. aus einer Stelle in Bogodin's „Politischen Briefen über Rußland“ (deutsch,  
 860) hervor, in welcher es heißt: „Vieles von dem hier Gesagten ist in der Wirklichkeit noch  
 ht ganz so, aber alles von dem ist möglich (!), ja alles ist leicht und liegt bereit. Und in der  
 hat, welches der genannten Dinge wäre nicht morgen ins Werk gesetzt, wenn es sein müßte  
 nd wenn der allerhöchste Wille (nämlich des Kaisers Wille) sich dahin richtete?“ Freilich so-  
 nd auch die bloßen Möglichkeiten der Wirklichkeit beigemischt werden dürfen, hat es nichts Be-  
 rrendes mehr, wenn der nämliche, übrigens gelehrte und achtenswerthe Schriftsteller in  
 ter andern Stelle sich folgendermaßen ausläßt: „Ich frage, wer kann sich uns gleichstellen  
 b wen zwingen wir nicht zum Gehorsam? Ist nicht das politische Schicksal Europas und also  
 b Schicksal der Welt in unserer (der Russen) Hand, so oft wir es so oder anders bestimmen  
 llen?“ Mit weniger Voreingenommenheit gesucht, wird sich für uns die Wahrheit anders  
 kalten; wir wollen uns nach Kräften bemühen, sie in der Geschichte sowol als in dem beschrei-  
 nden und nachrechnenden Theil gegenwärtiger Arbeit zu ermitteln, und zwar mit der relativen  
 isführlichkeit, auf welche ein Reich Anspruch zu machen hat, welches über ein Siebentel der be-  
 hnten Erde umfaßt und zu Problemen Anlaß gibt, welche die Zukunft eines namhaften  
 eils der Menschheit betreffen.

1. Geschichte. Der Verfasser eines lesenswerthen Artikels, den wir in der „Revue Euro-  
 enne“ gefunden haben und welcher sich auf das Jahr 1860 bezieht, hat geglaubt, das Wesent-



liche der Geschichte Rußlands in einige wenige Zeilen zusammenfassen zu können. Nachdem er bemerkt, daß dieses Reich durch die Last seiner Vergangenheit erdrückt wird, fährt er also fort: „Bis jetzt hat sich alles gegen dasselbe verschworen. Seine erste Cultur, seinen Glauben hat es aus einer unreinen Quelle, aus Byzanz erhalten, jener elenden Nachahmung des großen Rom. Dann hat der Einbruch der Mongolen es beinahe wieder zur Barbarei zurückgeführt. Seine zweite Civilisirung, die mit Peter dem Großen anhebt, ist unvollständig geblieben und durch die Schuld des Reformators auch machtlos. Heutigtags aber, nachdem Rußland aus dem Traum seiner gewaltigen Machtstellung durch die Unglücksfälle des Orientkriegs geweckt worden ist und den innern Krebsgeschaden zu heilen sucht, an dem es kränkelt, muß es seine Vergangenheit verleugnen, seinen gegenwärtigen Zustand über den Haufen werfen und durch tausend Hindernisse hindurch einer unbekanntem Zukunft entgegengehen.“ Das wäre unserm Gewährsmann zu Folge die Geschichte Rußlands; kein Wunder, wenn er sie „die seltsame Geschichte eines Volks nennt, das mit nichts andern zu vergleichen ist“. Der hier zu gebende Überblick wird es dem Leser möglich machen zu beurtheilen, inwiefern diese Bezeichnung eine begründete.

Zwar erlaubt uns hier der Raum nicht, den Entwickelungsengang der russischen Nation Schritt für Schritt zu verfolgen und in die Einzelheiten einer jeden Regierung einzugehen, wie wir es anderswo gethan haben. Dem Plan dieses Werks gemäß wird unser Hauptgesichtspunkt die Bildung des Staats sein, wir werden seinen Ursprung zu beleuchten, seine Anfänge aufzuhehlen, seine allmähliche Gestaltung klar zu machen haben; unsere Aufgabe wird besonders die sein, alle die mannichfachen Umstände hervorzuheben, welche Kurik's beschränkten Stammes zu dem imposanten Länderbestande gebracht haben, welcher jetzt der europäischen Politik des Gleichgewichts so viel Sorge macht. Dabei werden wir die in der letzten Zeit erst gewordene Polemik berücksichtigen, welche Moskowien nicht mit dem Russenlande verwechselt wissen will, jedoch immer nur die Thatfachen sprechen lassen, welche sorgfältig zu ermitteln unsere Pflicht ist, denn wir schreiben *sino ira et studio*. Besonders werden wir es uns angelegen sein lassen nachzuweisen, wie Moskowien mit dem Russenlande zusammenhängt, und aus welchen Zweigen des Kurik'schen Hauptstammes dessen Fürsten hervorgesproßt sind, eine Aufgabe, die wir andern noch nicht gelöst finden, deren schwierige Lösung aber hier besonders an ihrer Stelle ist.

Indeß, im Vorübergehen wenigstens, werden wir auch die Hauptmomente der Volksentwicklung berücksichtigen können, deren Geschichte, welche Bogobin zwar versprochen, aber bis jetzt nicht geliefert hat, noch so sehr der Aufklärung bedarf. Mehr als die Hauptmomente zu berühren würde uns hier zu weit führen, aber in Bezug auf diese wollen wir noch vor allen Dingen die Perioden angeben, in welche nach Eintheilungsgründen, die uns annehmbar scheinen, die russische Geschichte zerfällt; wir meinen die Staatsgeschichte, denn die Urgeschichte, in der wir uns mit Scythen, Sarmaten, Budinen, Neuren und andern Völkern, wol auch mit Thraken und Kimmerlern zu befassen hätten, lassen wir beiseite.

Erste Periode, die warägo-byzantinische, 862—1238. Sie läßt zwei Unterabtheilungen zu, nämlich zuerst die Zeit, wo ein russischer Gesamtstaat besteht, 862—1054, und die 1054—1238, wo er in Theilfürstenthümer zerfallen ist, was die Bewältigung Rußlands durch die Mongolen erleichtert, mit welcher diese erste Periode schließt. In ihr sind die Hauptmomente die Bekehrung der Nation zum Christenthum unter Wladimir dem Großen, 988; die schon von hoher Civilisation zeugende Regierung Jaroslaw's des Großen, 1019—54, während welcher durch das von ihm eingeführte Recht und eine feste kirchliche Ordnung, sowie durch die Schulen, die er eröffnete, und durch die Verbindungen, die er mit dem Auslande anknüpfte, der Staat sich zugleich befestigte, der Barbarei entriß und ringsum in großes Ansehen setzte; der Vertrag von Kjubetsch, 1097, der die Einheit des Reichs zerbrach und die Selbstständigkeit der Theilfürsten begründete; der Einfall der Mongolen und die Niederlage der russischen Fürsten an der Kalka, 1224, auf welche später Batü-Khan's Sieg am Sitch folgte, 1238.

Zweite Periode, die mongolisch-tatarische, 1238—1462, eine Zeit der Erniedrigung und Entfittlichung, während welcher die schon erworbene Cultur großentheils wieder verloren ging und ein scharfer Despotismus aufkam, zumal da der Schwerpunkt des Staats von Kiew hinaus in entlegene Gegenden, nach Wladimir an der Kljasma und nach Moskau verlegt wurde, wo der Verband mit Byzanz sich lockerte, dem ohnehin die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen bald ganz ein Ende machen sollte. Jedoch dieser Periode gehört auch der Höhepunkt des nowgorodischen Freistaats im 13. und 14. Jahrhundert an, welchen der Handel mit der deutschen Hanse bereichert, die Wirren im eigenen Lande aber unabhängig gemacht hatten. Hauptmomente sind außerdem: die durchaus finstere und auch vorzugsweise die schreckliche

genannte Zeit Dimitri's Alerandrowitsch, 1276—94, wo Bürgerkriege und Tatareneinfälle an der Tagesordnung waren; die Behauptung des großfürstlichen Titels und Ranges durch den Fürsten von Moskau Johann I. Kalita, der von 1328—40 regierte; der wiederholte Angriff der übermächtigen Tataren gegen Moskau, 1371 und 1373; die Schlacht bei Kulikow, in der 1380 Dimitri der Donische den Großhan der Tataren besiegte; das drohende, aber nach kurzer Zeit abgewendete Erscheinen eines neuen Welteroberers, Timur's (1395), welcher, statt Rußland den letzten Schlag zu versetzen, im Gegentheil dessen Erlösung vom Mongolenjoch vorbereitete, denn der Schlag hatte am meisten die Goldene Horde getroffen; endlich das beharrliche und planmäßige Vorgehen des Selbstherrschers in Moskau, welches von 1462 ab unter Johann III. Wassiljewitsch seine Spitze erreicht und diesen Jar zu einem gefürchteten Fürsten macht, mit dem bald das Abendland sich bestreben wird in ein freundschaftliches Verhältnis zu treten.

Die dritte Periode, die erst halbeuropäische, vom entschiedenen Überwiegen des moskowitischen Großfürstenthums an bis zu dessen Verwandlung in ein europäisches Kaiserthum und bis zum Tode Peter's des Großen, 1462—1725. Auch diese Periode, welche für Rußland eine Zeit der Wiedergeburt ist, läßt zwei Unterabtheilungen zu, nämlich erstens die Zeit von 1462—1613, wo unter den letzten Fürsten von Kuril's Stamm Rußland sich vollends der Tataren erwehrt und Moskau sich, in unerhörtem Despotismus, als Vormacht befestigt, dann aber während eines langen Interregnums alles der Auflösung entgegenzugehen scheint, und zweitens die Zeit von 1613—1725, wo es alle seine Kräfte aufbieten muß, um nicht den Polen und Schweden zu erliegen und um den angestammten Glauben zu retten, wo es sich gezwungen sieht, als einen andern gewachsenen Kriegsmacht aufzutreten, wo es in den Westländern Bündnisse sucht und europäischer, d. h. jetzt abendländischer Cultur sich allmählich, wenn auch anfangs widerstrebend, anstößt. Hier sind Hauptmomente die funfzigjährige, mehr und mehr in gräßliche Tyrannei ausartende und dennoch im ganzen heilsame Regierung Johann's IV. des Furchtbaren, 1534—84, welcher Fürst das Werk Johann's III. vollendete; die endliche Bemächtigung Nowgorods, 1570; die Vereinigung der Jarthümer Kasan und Astrachan mit dem russischen Reich, 1552 und 1554; die begonnene Eroberung Sibiriens, 1582; das Zusammenstoßen mit den Türken von 1569 an; die Einführung der Leibeigenschaft als allgemeines Loos der Bauern, 1592; die Erhebung auf den Thron des Romanov'schen Hauses, 1613, welche die Errichtung des moskowitischen Patriarchats 1619 in ihrem Gefolge hatte, eines zweiten Heiligen Stuhls, der aber nur bis 1700 sich erhielt, sowie auch die Beschränkungen nicht Stich hielten, welche eine Art von Vasallkapitulation der neuen Herrscherfamilie auferlegt hatte; die Abtretungen, welche 1617 und 1618 an Schweden und Polen gemacht werden mußten; die Wiedervereinigung Kiew's mit dem Mutterlande seit 1667; endlich die großartige alles in neuen Angriff nehmende und umfassende Regierung Peter's des Großen (1689—1725), welche zwar auf die Sitten nur äußerlich wirkte, aber den Nationalgeist umwandelte, die politische Macht des Landes erhöhte, ihm seine natürlichen Grenzen und die Ausmündung seiner Ströme ins Meer eroberte und besonders kraft des Friedenstractats von Nystad (1721) es um vieles weiter nach Westen vorstob, worauf auch, um 1710, der Sitz der Jarenmacht von Moskau nach dem eben erst und war noch in Feindesland gegründeten Petersburg verlegt wurde, welches eine wahre Kaiserstadt und die bleibende Residenz der Machthaber werden sollte. Dieser ganze Zeitraum ist für das eigentliche Moskowien die wahre Civilisationsperiode gewesen, deren stufenmäßiger Fortschritt, auch nach Scherebnow, noch immer seinen Geschichtschreiber erwartet. Zwar befand sich schon unter Wassili IV. und seinem Sohne Johann IV. eine Bibliothek im Kremplapast zu Moskau, und auf Befehl des letztern wurde auch aus Polen die erste Druckerpresse (1553) eingeführt, während Schießpulver und Kanonen damals schon seit einem Jahrhundert in Gebrauch waren und auch schon im Jahre 1469 eines Münzmeisters Erwähnung geschieht, allein höhere Unterrichtsanstalten kamen doch erst unter den ersten Romanov in Aufnahme, und bis 1636 hatte man in Rußland keine Zeitungen, selbst nicht fremde, gesehen. Von der Zeit an wurden russische, englische und französische Gelehrte ins Land gerufen, und daß in der Mitte des 7. Jahrhunderts der aufgeklärte Patriarch Nikon griechische und lateinische Schulen in Moskau unterhielt, ist bekannt.

Vierte Periode, die der festen Machtstellung Rußlands in Europa, wo es nicht nur zu den Vormächten gehört, sondern auch seit Paul I. eine wirkliche Präpotenz ausübt, 1725 bis auf diesen Tag. Mit dieser Periode beginnt der lange und hitzige Kampf zur Behauptung des vorliegenden Einflusses zwischen Inländern und Ausländern, d. h. den zum Reich gehörigen Deutschen, ein Kampf, der erst in der Gegenwart zu Gunsten der erstern — ob auch zum Vortheil

der Nation, bleibt eine Frage — sich entscheidet. Weniger lange dauert darin ein anderer Widerstreit, der der Krone mit dem aristokratischen Element, das schon Anna Johannovna ihrer Selbstherrschaft bleibend unterwirft. Wegen der sonstigen Hauptmomente dieses Zeitraums bis auf die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 verweisen wir die Leser, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das, was wir weiter unten über Katharina II. und ihre vier Nachfolger bemerken werden.

Nach dieser möglichst abgekürzten Übersicht, welche mit Hülfe der bekannten Geschichtsbücher von Levesque, Karamsin, Ustrialov, Ernst Herrmann und Solowiew erweitert werden kann, gehen wir nun zu unserer vorliegenden Aufgabe über, zur Geschichte der Bildung, allmählichen Erweiterung und wiederholten völligen Umgestaltung des Staats.

Am 20. Sept. 1862 ist im Zarenreich das tausendjährige Jubelfest seiner Gründung durch Rurik, im Jahre 862, gefeiert worden; demnach würde der russische Staat, den man als einen noch jungen anzusehen gewohnt war, zu den ältesten Europas gehören. Und dem ist, wenn man die Sache genau betrachtet, allerdings so, trotz des heftigen Widerspruches der Polen, welche einmüthig behaupten, diese Ansicht der Dinge beruhe auf einem Mißverständniß, ja auf einer Verfälschung der Geschichte. Diese leidenschaftlichen Polemiker, ihr letzter Vorkämpfer zumal, der Kleinrusse Duzinski, gehen so weit, daß sie sogar dem Hauptbestandtheil der russischen Nation das Recht streitig machen, sich zum indoeuropäischen Volksstamm der Aryas zu rechnen, und sie als mit den Chinesen verwandte Turanen nach Asien verstoßen. Die Russen zwar wären, auch diesem System zufolge, ein Volk unsers Stammes, mit den Russen aber haben die Moskowiter — das wäre der allein richtige Name der Hauptbewohner des Zarenreichs — durchaus nicht gemein, so wenig als mit den Slawen überhaupt; die von den wahren Russen in Nowgorod, Kiew, Halitsch und andern Orten gegründeten Staaten seien der Republik Polen anheimgefallen, haben sich mit diesem vornehmsten Slawenstaat verschmolzen; der moskowitische Staat hingegen, der für sich selbst fortbestand, sei nur vom 14. oder höchstens 13. Jahrhundert an zu rechnen, habe an Rurik und den Normannen aber so wenig Antheil als am slawischen Blute und gehöre einem Volk von asiatischen Eindringlingen an, welche den Namen sowol als das Land über von ihnen unterworfenen alleinberechtigten slawischen Nachbarn an sich gebracht hätten. Gesetzt nun, das alles wäre die lautere Wahrheit, was würde daraus folgen in Beziehung auf den Namen, womit jene turanischen Moskowiter ihren jetzigen Staat bezeichnet wissen wollen, und der übrigens nicht einmal ein slawischer Name ist? Rührt nicht Frankreichs Name von den Franken her, die neben den Gallo-Romanen gewiß nicht für das Hauptvolk gelten konnten, und hat nicht Preußen den seinigen von einem ganz andern Theil seines Gebiets als dem erhalten, wo seine Wiege gestanden war, in welchem noch jetzt seine Hauptstadt liegt? Sodann in Beziehung auf die Anfänge des Staats, was wäre darauf zu bauen? Ein jeder Staat führt natürlich seine Anfänge bis auf die seines ältesten Bestandtheils zurück, wie es wiederum Preußen in Bezug auf Brandenburg thut, sowie es auch allgemein angenommen ist, die Geschichte des Frankenreichs mit der der celtischen Gallier zu beginnen. Daß jene Behauptungen aber, so allgemein genommen, durchaus der Wahrheit gemäß seien, das müssen wir, an die Thatfachen und Thatra, bestritten. Thatfachen sind es ja, daß von seinem Anfang an (1147) Moskau dem südlichen und westlichen Rußland angehörte, daß die moskowitische Herrscherfamilie demselben Rurik'schen Stamm entsprossen war, der ursprünglich zu Nowgorod und dann in Kiew über allerlei Slawen regierte, und dessen Hauptzweig derselbe Monomach'sche war, aus dem die Zaren hervorgegangen sind; daß am Hofe jener Fürsten einzig und allein die russische Sprache geredet wurde, die Sitten und Gebräuche des russischen Volks sich geltend machten und von keinem andern Glauben die Rede war als von dem Wladimir's des Großen; daß der geistliche Oberhirt, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts seinen Sitz in den noch östlichern Städten Wladimir und Susdal aufgerichtet hatte, sich schon damals Metropolit aller Rußen, d. h. der verschiednen russischen Gebiete betitelte; daß schon lange vorher, unter Andreas Jurjewitsch Bogolubski (1157—75), dem Sohne des Gründers Moskaus, diese Stadt mit Susdal, Wladimir, Nowgorod und Kiew zu einem und demselben Reich gehört hatte und ein Nachkomme dieses Andreas, Alexander Newski, der Held, welcher den Eroberungsgelüsten der Schweden im Jahre 1240 Einhalt that, Fürst von Nowgorod und Herr von Pskov (Pleskau) gewesen war, noch ehe er den Thron von Wladimir bestiegen hatte; daß schon derselbe Andreas den allgemeinerussischen großfürstlichen Titel angenommen hatte, den seit Simeon Johannowitsch (1340—53) alle moskowitische Regenten führten; daß seit Johann III. Wassiljewitsch (1479) jene zwei slawischen Republiken mit dem Großfürstenthum Moskau auf immer vereinigt waren, und daß in den Jahren 1487 und

488 aus ersterer viele tausend Familien weggeführt wurden, um sich mehr im Innern unter der tschudischen Bevölkerung anzusiedeln, welcher sie ihre Sprache und ihre Sitten brachten. Da nun beide gar bald die Oberhand ergriffen, so hatte dies zur Folge, daß im Lauf der Jahrhunderte aus der Vermengung eine Umgestaltung hervorging, die so vollständig wurde, daß es recht schlechterdings unmöglich wäre zu unterscheiden, welcher Theil der Einwohner dem finnischen oder uralischen Element und welcher dem slawischen angehört. Die Kennzeichen der slavischen Sprache im sogenannten novgoroder Dialekt, ohne sich, wie dies bei den Karelen und andern wirklichen Finnen der Fall ist, durch einen fremdartigen Accent bemerklich zu machen.

Indem wir uns aber auf solche und andere Thatsachen berufen, wollen wir keineswegs in Uebereinstimmung stellen, daß der russische Staat nicht immer einheitlich war, daß es zeitweilig mehr als einen gab (das Rußland von Kiew, das von Halitsch, das von Moskau u. s. w.), daß man beechtigt sein kann, ein erstes Rußland, ein zweites und ein drittes anzunehmen, falls man nur zugibt, daß es sich bei dem allen immer um Rußland, um wirkliche wenn auch nur theilweise slavische handelte, die am Ende doch zusammengehörten und von Fürsten eines und desselben Stammes beherrscht wurden. Aus dem jüngern, moskowitischen Rußland, unter dem speziellen Namen Moskowien ein eigenes, nicht russisches, nicht slawisches, nicht europäisches, sondern turanisches und mit China vergleichbares Reich machen wollen, wie es Dufzinski, dem auch der französische Geschichtschreiber Henri Martin beistimmt, mit Nachdruck und nicht ohne Talent gut, das heißt in Paradoxen sich gefallen, die dem polnischen Patriotismus zwar zu statten kommen mögen, aber die Geschichte unfehlbar auf Irrwege leiten würden. Daß diese Ansicht der Dinge neu und selbst den besten frühern polnischen Schriftstellern ebenso wol als unsern benländischen fremd sei, haben wir in unserm „Empire des Tsars“, II, 387 und 409; III, 30 fg. durch zahlreiche Citate bewiesen.

Das neuere moskowitische Rußland, das mit 1328 anhebt, steht mit dem frühern kiewischen in engsten Verbinde und ist auf dasselbe gezeitigt worden, sodaß es nicht anders denn als eine Fortsetzung und Neugestaltung desselben angesehen werden kann, wie wir es denn auch in Nachfolgendem ansehen werden. Das Zarenreich konnte mit Zug und Recht im Jahre 1862 sein zehnjähriges Jubiläum feiern. Demzufolge ist es auch an und für sich kein neuer Staat, sondern nur ein Staat, der zu jener Zeit, 1328 und 1462, für Westeuropa neu war (was es übrigens bis 1709 blieb), nachdem es zuvor lange mit Osteuropa, als dieses der Sitz der civilisirten Welt war, in Berührung gestanden. Sowie der kiewische Mönch Nestor, der gegen 1114 lebte, in den Augen der Moskowiter noch immer der Vater ihrer Geschichte ist, so müssen auch wir in ihm unsern besten Gewährsmann sehen, wenn von den Anfängen des Gesamtstaats die Rede ist, welchen wir hier zu behandeln haben.

Er ward also, dies steht fest, 862 zu Novgorod gegründet, einer Stadt, die gleichwie Kiew schon seit einigen Jahrhunderten im Slawenlande sich weit und breit bekannt gemacht hatte. Das Slawenland, mit dessen ersten Schicksalen uns die Chronik Nestor's bekannt macht, scheint schon damals nicht ganz unabhängig gewesen zu sein, wenn es auch nicht direct unter fremder Herrschaft stand; einerseits war es den nordischen Warägern und andererseits den uralischen Chazaren tributpflichtig. Jedoch machte es sich zuweilen von dieser Pflichtigkeit frei, unter anderm in den Jahren 860—862, wo die Waräger wieder jenseit des Meers verjagt wurden. Nun ersuchten es die Slawen sich selbst zu regieren, „allein“, sagt Nestor, „Recht gab es keins unter ihnen; ein Geschlecht erhob sich gegen das andere; sie fielen in Uneinigkeit, was zu innern Kämpfen Anlaß gab. Da sprachen sie untereinander: „Laßt uns nach einem Fürsten forschen, der uns beherrsche und uns Recht spreche.“ So gingen sie denn übers Meer und suchten die Waräger auf, nämlich die Russen (Ruß)<sup>1)</sup>, denn das war der Name der Waräger; sie nannten sie Russen, wie andere sich Schweden, andere Normänner und noch andere Engländer oder Iothier nennen. Zu den Russen also sagten die Tschuden (Finnen), die Slowenen, Krimitischen und Wessen: „Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es fehlt darin an Ordnung. Wohlan, kommt, seid unsere Fürsten und herrscht über uns!“ Da machten sich drei Brüder auf, von ihren Familien begleitet, und sie nahmen mit sich alle Russen. Nachdem sie angekommen, schlug der

1) Was von den „Ruß“ des Nestor, von den „Ruß“ des Patriarchen Photius und des Kaisers Konstantin Porphyrogeneta im Gegensatz zu den Korolanen der Alten, und ebenso von den Warägern zu verstehen ist, das haben wir in unserm Empire des Tsars, II, 391—402, zusammengestellt; vgl. auch hl. III, S. 27.

älteste von ihnen, Kurik, seinen Sitz in Novgorod auf, der zweite, Sineus, zu Bjelo-Dsero und der dritte, Truvor, zu Isborfk. Und von diesen Warägern bekam das russische Land, von dem wir reden, den Namen Novgorod. . . Nach Verlauf von zwei Jahren starb Sineus sowie auch sein Bruder Truvor. Da ergriff Kurik die Herrschaft und vertheilte die Städte unter seine Leute; dem einen gab er Bologk, dem andern Kostov, einem dritten Bjelo-Dsero. In diese Städte kamen die Waräger durch Einwanderung; aber die ersten Bewohner waren in Novgorod die Slowenen, zu Kostov die Meren, zu Bjelo-Dsero die Wessen und zu Murom die Muromer. Kurik hatte sie alle unter seiner Gewalt.“ So weit Nestor. Wir setzen diese Hauptstelle hierher, weil sie den Ursprung des russischen Staats beurfundet. Eine zweite darf nicht von ihr getrennt werden. Es scheinen nämlich, zugleich mit Kurik, noch andere Warägerscharen ins Slawenland eingewandert zu sein, unter andern mit Askold und Dir, welche, unserer Quelle zufolge, nicht zum Geschlecht Kurik's gehörten, aber doch Bojaren, d. h. namhafte Krieger waren. Diese, von der Anziehungskraft des Südens ergriffen, zogen dem Dnjepr entlang und kamen so zu einer malerisch auf Hügeln gelegenen Stadt, deren Fuß der Strom bespülte. Die Einwohner, damals wie es scheint ohne Fürsten, zahlten Tribut an die Chasaren. „Als Askold und Dir“, schreibt wieder Nestor, „dies erfuhren, besetzten sie die Stadt, riefen eine große Anzahl von Warägern herbei und fingen an über die Polänen und das Land zu herrschen.“ Der Zug nach Konstantinopel wurde nachher dennoch wieder vorgenommen, und die Waräger kamen auch wirklich bis zu den Mauern der prächtigen Hauptstadt der Römerwelt, ihre Gegenwart durch Grausamkeiten aller Art bezeichnend. Allein die Belagerung mißlang; der Gott der Christen kam seinem Volk gegen die ungläubigen Fremden zu Hülfe. Unser frommer Annalist erzählt hier von einem Wunder, das einen furchtbaren Sturm im Goldenen Horn erregte; die leichten Fahrzeuge der Normannen konnten der Wuth der Wellen nicht widerstehen, sie zerstückelten sich gegeneinander oder an den Küsten, und von den Zweihundertern, mit denen der Zug begonnen hatte, kamen nur wenige wieder in das Land zurück, von dem er ausgegangen war. Kiew aber blieb nicht lange ein unabhängiges normannisches Fürstenthum, schon der Nachfolger Kurik's, Dleg (879 — 912), bemächtigte sich desselben und verlegte dahin das warägische Hoflager. „Diese Stadt“, sprach er, „soll die Mutter aller russischen Städte werden.“ Nestor, der dies ebenfalls anführt, setzt hinzu, daß das Land von nun an Land der Russen hieß, daß Novgorod den Warägern einen Zins bezahlte, daß Dleg ringsum die slawischen Völkerschaften unterwarf, besonders diejenigen, welche einen Tribut an die Chasaren zu erlegen hatten, und namentlich die Polänen, die Drevlier, die Sewerier und die Radimitschen; daß er den Einfall benachbarter Horden abshlug, selbst aber die meisten slawischen Völker zu einem Unternehmen gegen Konstantinopel (906) vereinigen konnte, welches auch glücklich bis unter die Mauern der Stadt ausgeführt wurde und einen Friedensschluß zur Folge hatte, durch welchen die Griechen den Abzug der Barbaren mit schwerem Gelde erkaufen. „Die Kaiser Leo und Alexander“, sagt der Annalist, „machten Frieden mit Dleg; Johann, nachdem sie wegen dem zu bezahlenden Zins einig geworden waren, leisteten sie einen Eid und küßten das Kreuz, einer nach dem andern. Dleg und seine Krieger schworen ebenfalls den Vertrag heilig zu halten, aber nach Art der Russen, indem sie ihre Waffen erhoben und ihren Gott Perun, sowie Wolosk, den Gott der Heerden, anriefen. Hierauf wurde der Friede bestätigt.“

So charakteristisch auch alle die Auszüge wären, die wir noch weiter aus dem Jahrbuch Nestor's machen könnten, so müssen wir uns doch aus Mangel an Raum dessen enthalten. Jetzt, da die Entstehung des Staats genugsam aufgeklärt ist, genügt für das Nachfolgende eine Hinweisung; der Leser hat schon erkannt, wie sich die Begebenheiten, an der Quelle geschöpft, in einem eigenthümlichen Licht zeigen.

Als nach Dleg's Tod das Erbe Kurik's an dessen Sohn Igor (912 — 945) kam, der anfangs als minderjährig bevormundet werden mußte, erschien zuerst das türkische Volk der Petschenegen im Rußlande; außerdem mußten allerlei Aufstände der Slawen gedämpft werden, neue Angriffe gegen Byzanz fanden statt, aber die Verbindungen mit dem oströmischen Reich fingen auch an friedlicher Natur zu werden. Igor, im Kriege mit den Drevliern ersiegten, hinterließ einen Sohn, Swiatoslav I. (945 — 972), der wiederum minderjährig war, sodas die Witwe Igor's, Olga, welche später die heilige Olga genannt wurde, die Zügel der Regierung und zwar mit männlicher Hand ergriff. Sie war die Tochter eines Warägers von Pskov (Pleskau); auch ließ sie es sich angelegen sein, ihren Stammsitz zu einer ansehnlichen Stadt zu machen, was sie, wie man weiß, obwol nur ein Schatten Novgorods, auch lange geliebt ist. Hochsinnig und festen Charakters rächte diese erlauchte Frau an den Drevliern den Tod ihrer

Gemahls, und außerdem führte sie im Russenlande mannichfache Verbesserungen und neue Einrichtungen ein. Bedeutend in der Geschichte ist sie aber vorzüglich dadurch geworden, daß sie in demselben den ersten Samen des Christenthums austreute. Noch während ihrer Regentschaft ging sie nämlich nach Konstantinopel (955) und empfing die heilige Taufe, welche auch seinerseits zu verlangen sie jedoch ihren Sohn noch nicht zu bestimmen vermochte, obgleich schon einzelne Waräger Christen geworden waren. Swiatoslaw war ein leidenschaftlicher Krieger, welcher mit allen seinen Nachbarn, Chasaren, Petschenegen, Bulgaren u. s. w. zum Bruch kam und zuletzt auch wieder feindlich gegen den oströmischen Kaiser auftrat; wie konnte ein solcher sich zu dem Glauben hinneigen, der Frieden, Menschenliebe und Demuth empfahl, der nicht nur strenge Lebensweise, an die auch er gewohnt war, sondern auch Enthaltbarkeit und fleißiges Gebet zum Gesetz machte. „Den Fremden ihren Glauben entlehnen!“ sagte er, „ich würde von meinen Leuten verspottet werden.“ Noch in den besten Jahren verlor Swiatoslaw das Leben in einem Hinterhalt, den ihm in der Nähe der Wasserfälle des Dnjepr die Petschenegen gestellt hatten. Sein älterer Sohn Jaroslaw wurde nach einer Regierung von kaum acht Jahren von dem jüngsten verdrängt, dem er selbst sein Erbe, Nowgorod, hatte entreißen wollen. Dieser jüngste Sohn Swiatoslaw's, welcher wie er bald in Kiew, bald in Nowgorod herrschte, war Wolodimir oder Wladimir I. (980—1015), welcher den Russen das wurde, was Karl den Franken, Alfred den Angelsachsen gewesen war, und auch wie sie den Zunamen des Großen erhielt. Aber nur durch Gewaltthatigkeiten, die jedenfalls kein würdiges Vorbild der Bekehrung zum Christenthum waren, welche sein Volk ihm verdanken sollte, konnte dieser Großfürst, welcher die durch die Theilung seines Waters gebrochene Einheit des Reichs wiederherstellte, welcher der Befestiger und Umbildner des letztern wurde, und von dem an die russische Geschichte aufhört eine Geschichte von Barbaren zu sein, den Thron besteigen, welchen er durch glänzende Verbindungen, durch nützliche Neuerungen aller Art sowie auch durch vielfache Eroberungen zu verherrlichen bestimmt war. Wißbegierig und seines Götzendienstes müde, ohne zu wissen, wo der Friede der Seele zu suchen sei, bemühte er sich ernstlich allerlei Religionsformen kennen zu lernen, um unter ihnen diejenige zu wählen, die seinen sinnlichen Anschauungen, welche jedoch nicht ohne Schönheitsforn waren, am meisten entspräche; und so entschied er sich für den Kultus der morgenländischen Kirche, wie er bei den Griechen zu Konstantinopel stattfand; seine Abgeordneten hatten ihm diesen als einen Vorgesmack der Freuden des himmlischen Paradieses geschildert. Es lohnt die Mühe, darüber die anspruchslose, naive Erzählung Nestor's nachzulesen, welche von bigotem Wunderglauben freier ist, als man es von einem Mönch aus jener Zeit erwarten dürfte, aber doch vom innern Gehalt der Religionen wenig weiß und nur oberflächlich die Punkte anführt, wodurch die eine sich von den andern unterscheidet. Wladimir machte zuletzt aus seiner Bekehrung eine Sache des Kaufs. Da er mit den griechischen Kaisern Basilius II. und Konstantin IX., zweien Brüdern, welche miteinander auf dem Thron saßen, im Kampfe begriffen war, ließ er ihnen um diesen Preis Frieden anbieten, verlangte aber dagegen von ihnen ihre Schwester Anna zum Weibe und die ansehnliche, durch ihre Kunstwerke berühmte Stadt Cherson (Korsun) als Mitgift. Weibes ward genehmigt unter der angebotenen Bedingung. Nachdem Anna den Widerwillen beslegt, einen Barbaren zu heirathen, wurde sie ihm in der Hauptkirche von Cherson angetraut und nach Kiew geführt. Wladimir, sobald er ein Christ geworden war, lebte, sagt Nestor, auf eine dem Christenthum entsprechende Weise; sein Volk aber wußte er, ohne ihm Gewalt anzuthun, dem neuen Glauben zuzuführen, denn, dachten die Leute, „wäre die Taufe nicht etwas Vortheilhaftes, so würden sie unsere Fürsten und Woiwoden nicht angenommen haben“. Jetzt ließ der Großfürst Kirchen erbauen, reich mit heiligen Bildern schmücken und mit Priestern versehen. Die Kinder der Vornehmen aber befahl er unterrichten zu lassen und sie lesen zu lehren. Das schien zwar eine gefährliche Neuerung, allein man unterwarf sich ihr; die Mütter, heißt es in der Chronik, weinten um ihre Kinder, als ob sie dem Tode verfallen wären. Und somit, dank den Bemühungen dieses Fürsten, dem man den Zunamen „der Apostelgleiche“ beigelegt hat, somit beginnt für Rußland eine neue Zeit. Von Griechen befehrt neigten sich die Bewohner Kiems den Griechen zu, bei denen die Quelle ihrer Religion und der geistliche Oberhirt, der Patriarch, waren; aus Byzanz kam für sie das Licht, der erste Unterricht in Wissenschaft und Kunst, zumal durch das Bibelbuch, welches hier, wie in der ganzen Christenheit, die Grundlage aller Civilisation werden sollte. Von Warägern ist von nun an seltener die Rede; man schickt diese trotzigen, an ihren Vorrechten und Gleichheitsbegriffen haltenden Krieger bei jeder Gelegenheit weit auseinander und dahin, wo beinahe unvermeidlicher Tod ihrer wartet. Die Zurückbleibenden, obgleich in der Folge wieder Augenblicklich zu Now-

gorod durch neue Ankömmlinge verstärkt, vermischen sich mit den Slaven, deren Töchter sie zu Frauen nehmen, deren Sprache sie sich aneignen, und deren Gleichzeitigkeit als ein Mittel, dem Gebieter zu gefallen, sie sich allmählich anerkennen müssen. An die Stelle des normannischen Rechts tritt das kirchlich griechische, mit Ausnahme jedoch der Thronfolge, welche durch den skandinavischen Gebrauch geregelt bleibt. Kleidung und Sitte nehmen ebenfalls einen andern Zuschnitt an. Die germanische Form in den vorwiegenden Namen macht der slawischen Platz, nur der ebenfalls germanische Name Russe bleibt dem slawisch gewordenen Volk, welchem bestimmt war, auch den im Osten und Norden rings um die Slaven herum wohnenden Heiden aufzudrängen zu werden, denn im Verlauf der Zeiten sollten auch diese zur Religion, zur Sprache, zu den Sitten und Gebräuchen der Russen sich bequemen.

Nun war also der neue slawische, christliche, aber zur morgenländischen Kirche sich bekehrte Staat gegründet. Im Jahre 862 war dazu nur der Grund gelegt worden, die eigentliche Herstellung desselben ist dem Jahre 988 zuzuschreiben und dessen Befestigung der fünfundsiebzigjährigen Regierung Jaroslaw's des Großen, des Sohnes Wladimir's. Kurik's Geschlecht, welches diesen Staat beherrschte, behauptete sich auf dem großfürstlichen und zarischen Thron bis 1598. An die Hauptmomente seiner Geschichte haben wir schon erinnert, hier wollen wir nur das erwähnen, was sich auf die Erweiterung des Staats bezieht.<sup>2)</sup> Zuvor aber muß mit Bestimmtheit angegeben werden, welches um die Zeit des Todes Wladimir's des Großen, also zu Ende des 10. Jahrhunderts, die Ausdehnung dieses Staats war und welche Bestandtheile ihn zusammensetzten.

Von Livland und Litauen aus, seiner westlichen Grenze, reichte er im Osten bis über die Mündung der Oka in die Wolga hinaus, sodaß die jetzigen Subernien Jaroslawl, Kostroma, ein Theil wenigstens der von Nischni-Novgorod, vielleicht auch der von Nischni und folglich das ganze spätere Großfürstenthum Moskau in demselben begriffen waren. Im Nordwesten, wo er das nowgorodsche Gebiet umfaßte, sowie mehr südlich Pskov, Pologz und Smolensk, stieß er, nach den einen an Finland, nach den andern sogar an Lappland und Norwegen; und im Nordosten dehnte er sich bis an die Dwina und die eisigen Ebnen aus, welche deren unteren Lauf bewässert. Im Südosten bildete noch der obere Don die Scheidelinie, welche sich von da im Norden der Steppeländer, das Großfürstenthum Kiew einschließend, bis an die Wasserfälle des Dnjepr zog, dann von hier noch weiter bis zu den östlichen Ausläufern der Karpaten. In dieser Begrenzung mag zu dem Reich Wladimir's ein Flächenraum von 18—20000 deutschen Quadratmeilen gehört haben, welcher also schon damals den der meisten andern europäischen Staaten, das Ostromische Reich vielleicht allein ausgenommen, bei weitem übertraf. Polen hat diesen Umfang auch zur Zeit seiner größten Ausdehnung nicht erreicht, und doch ist darin noch nicht inbegriffen das Fürstenthum Tmutarakan am Rimmerischen Bodporus, welches russische Fürsten, nachdem sie es den Chasaren entriffen, von 988 an bis gegen 1100 beherrschten.

Freilich überlebte der Einheitsstaat den Großfürsten Wladimir nicht, er selbst zerlegte ihn durch die Theilung, die er vor seinem Tode bewerkstelligte, in viele kleine Fürstenthümer, welche man Njanagen zu nennen pflegte; aber ganz ohne allen Verband blieben diese nicht unter sich, abgesehen selbst von der gemeinschaftlichen Dynastie, und ihre Gesamtheit ist es, was das Rußland bildete. Die Thronfolge beruhte nicht auf der Erstgeburt in absteigender Linie, sondern der älteste des ganzen Hauses, gewöhnlich ein Bruder des Verstorbenen, hatte das erste Recht. Dieser Umstand, nebst den andern vorher angeführten, erklärt den ewigen Streit und Haber, der während einiger Jahrhunderte in der russischen Geschichte obwaltete; vereint werfen sie in dieselbe Verwirrung und Dunkelheit, was ihr den Stempel der Langeweile um so mehr aufgeprägt hat, als selbst Karamsin's und Solowiew's historisches Talent nicht ausreichte, um die Undankbarkeit des Stoffs durch die Geschicklichkeit der Behandlung zu bemänteln.

Anfangs zeigt sich das Theilungssystem nur in Zwischenräumen; nachdem Wladimir I. bis zwölf Theilfürsten eingesetzt hatte, schmolzen diese, nach dem Tode seines Neffen und Nachfolgers, Swiatopolk's I. Jaropolkowitsch<sup>3)</sup>, auf zwei zusammen, und auch diese wurden unter der langen und großartigen Regierung Jaroslaw's I. Wladimirowitsch (1019—54) wieder vereinigt. Von diesem ruhmreichen Alleinherrscher, dessen Anfänge in Nowgorod

2) Eine vollständige Geschichte der schrittweisen Erweiterung findet man in unserm Empire des Tsars, III, 37—108, mit den nöthigen Belegen.

3) Das heißt Sohn des Jaropolk. Um die Abstammung anzugeben, ist es wichtig, den Namen beizufügen.

versprochen hatten, was er nachher in Kiew leistete, ist schon die Rede gewesen; hier wollen wir von ihm nur anführen, daß seine Waffen bis ins Herz Livlands vordrangen, wo er Jurjev oder Dorpat gründete (1030); daß er einerseits die Petschenegen, andererseits die Masuren und die Zatwäger besiegte, Polen die tscherwenischen Städte wieder entriß und selbst vor einem Feldzug nach Konstantinopel nicht zurücktrat, als die Ehre und die Sicherheit seiner Untertanen ihm einen solchen zur Pflicht machten. Nach Jaroslaw's Tode trat die eigentliche Theilungsperiode ein, welche systematisch das Erbtheil einer und derselben Familie zersplitterte und seit der Mongolenherrschaft (1240) mehrere unabhängige Fürstenthümer ins Dasein rief, in denen Sprößlinge verschiedener Zweige von Rurik's Geschlecht auf dem Thron saßen. Ustrialov hat diese Theilungen in seiner Geschichte ziemlich deutlich gemacht, und zu noch klarerer Anschauung binnen die Geschlechtsstafeln im „Schüssel zu Karamsin“ (Thl. II, russisch) mit Nutzen gebraucht werden. Auf die innern Kriege zwischen den Jaroslawitschen und Wsewolodowitschen, den Iwaslawitschen, den Kostislawitschen, den Swatoslawitschen und Dlgowitschen, oder wie die Zweige alle heißen, können wir uns hier nicht einlassen; es genüge zu sagen, daß es den Söhnen Wsewolob's, d. h. dem jüngern Zweige von Jaroslaw's Stamm, und namentlich dem Hause Wladimir's II. Wsewolodowitsch (1113—25), beschieden war, von 1167—1598, den Besitz der Hauptmacht zu bleiben. Dieser Wladimir, auf den von seiner Mutter, einer byzantinischen Prinzessin, das Prädicat Monomach sich vererbte, war wie zum Herrscher geboren. Zwar gab es unter seiner kräftigen Regierung auch noch Theilsfürsten, aber mit wenigen Ausnahmen ließ er solche nicht außerhalb seines eigenen Zweigs, seiner besondern Familie bestehen. Sein tapferer Sohn, Mstislav der Große (1125—32), den man nicht mit Mstislav, dem Bruder Jaroslaw's und dem Besieger der Tschasaren in der Krim (1016), verwechseln darf, verfestigte diese Einrichtung in dem Maße, daß es zu seiner Zeit nur zwei Fürstenthümer gab, welche nicht in den Händen der Nachkommenschaft Monomach's waren, nämlich Tschernigow, wo Wsewolob Dlgowitsch im Streit mit seinem Oheim und seinem Neffen regierte, und das tscherwenland oder das Land der tscherwenischen Städte (Galitsch, Galizien), auf dessen Thronen die gleichfalls uneinigen Nachkommen Wolodar's und Waffilko's saßen. Allein die Theilungen, aus welchen diese Sondergebiete hervorgingen, hörten auch in jedem einzelnen derselben nicht auf. Das Land war ein Familieneigenthum an dem jedes Mitglied theilhaftig war, daher auch seinen Antheil verlangen konnte; und so verkümmerte und verblutete das Volk in den endlosen Fehden seiner Fürsten, denen Einhalt zu thun es der Geißlichkeit an Macht fehlte, und gegen welche auch Regenten wie Wsewolob III., welcher den Beinamen des Großen trägt, nichts vermochten.

In dieser Zeit, wo es mehrere Großfürsten und unzählige Theilsfürsten gab, konnte von einem besondern bleibenden Staat nicht mehr die Rede sein. Daß unter solchen Umständen kaum noch für das Gesammttruffenland an eine weitere Vergrößerung zu denken war<sup>4)</sup>, begreift man um so leichter, als man sich zudem erinnert, daß es im Nordwesten mit den Schweden und Liaguern, im Südwesten mit den Petschenegen und ihren Nachfolgern, den Polowzern, sowie im Osten mit den Bulgaren, zu kämpfen hatte. Von dem türkischen Volke, der Polowzer, die auch Romanen genannt werden, drohte den Russen im Zeitabschnitt von 1055—1240 unaussprechlich Gefahr. Schon 1068 erlitten sie von diesen eine schwere Niederlage am Ufer der Alta, wann wieder eine 1093 an der Stugna, einem andern Nebenfluß des mittlern Dnjepr. Und dennoch war des Bürgerkriegs kein Ende. Wenn aber der Gesammtbesitz der Russen sich in jener Periode nicht oder wenigstens nicht viel erweiterte, so kam doch innerhalb der Grenzen desselben in Fürstenthum in die Höhe, welches bestimmt war, ihn ganz an sich zu ziehen und selbst der eigentliche russische Staat zu werden. Wir meinen das Fürstenthum Moskau (Moskwa).

Der Stadt dieses Namens wird im Jahre 1147 zum ersten mal gedacht. Ihr Gebiet, nachdem es zuerst, 1054, zu Smolensk gezählt worden war, ging dann an das Fürstenthum Susdal über, das schon 1149 als unabhängig in der Geschichte vorkommt, nachdem es noch unter Wladimir I. dem Fürstenthum Kostow unterthan gewesen war, dessen gleichnamige Hauptstadt aber schon 1022 genannt wird. Kostow und Susdal gingen im Jahre 1155 zu gleicher Zeit an Wladimir über, welches damals ein Großfürstenthum wurde, dessen Stelle später das Großfürstenthum Moskau einnahm. Die Stadt Wladimir war von Monomach erbaut worden. Aus allem ersieht man, wie weit die Gründung des eigentlichen Hauptstaats in der Geschichte

4) Unter Andreas I., gegen 1160, drangen indeß doch die Moskowiter bis an die Kama und eroberten die Bulgarenstadt Brachimov.



hinaufgeht und was an den Behauptungen Wahres ist, Moskowien sei eine erst spät im Finnenlande unter den Turaniern gegründete Colonie, die am Slawenthum keinen Anteil hatte.<sup>5)</sup>

Jetzt ein Wort von der Entstehung des Großfürstenthums Wladimir. Georg I. (Georgii oder Jurii) Wladimirowitsch, mit dem Zunamen Dolgoruki oder Langhand, nachdem er zuerst nur Susdal besessen hatte, regierte von 1155—57 als Großfürst zu Kiew, auf das er schon lange zuvor als auf sein Erbe Anspruch gemacht hatte. Er war nämlich einer der vielen Söhne Monomach's und stammte folglich in gerader Linie von Rurik, Wladimir I. und Jaroslaw ab. Daraus geht hervor, daß er warägischer Abkunft, griechischen Glaubens und wie alle andern Fürsten des Russenlandes der Sprache nach ein Slawe war. Seine den Kiewern verhasste Regierung war stürmisch und von kurzer Dauer; auch konnte er sie nicht auf seinen Sohn Andreas vererben, der von 1157—74 herrschte, aber nicht in der alten Hauptstadt, sondern in seinem Theilfürstenthum Susdal. Jene hatte er schon 1155 verlassen, und zwar aus Gründen, welche Karamsin folgendermaßen angibt. „Der Schauplatz der gierigsten Herrschsucht, der Missethaten, der Plünderungen, der innern Blutscheden, das süßliche, während zwei Jahrhunderten durch Feuer und Schwert, durch Fremde und Eingeborene verheerte Rußland schien ihm ein Wohnort des Sammers und das Ziel der himmlischen Rache.“ Dazu kam der verhängnißvolle Tag vom 8. Mai 1169, wo Kiew, von russischen Fürsten eingenommen, die Schmach einer dreitägigen Plünderung erlitt. Da außerdem Andreas die Nachfolge auf dem Thron seines Vaters nicht zuerkannt wurde, sondern naheinander verschiebene Nebenbuhler ihn besiegten, hielt er sich fern von Kiew. Es gestel ihm im susdalschen Lande, „wo er zuerst das Licht der Welt erblickt, wo der Geist des Aufruhrs sich noch nicht im Volk gezeigt hatte“. Kostov und Susdal wählten ihn zugleich zu ihrem Fürsten. Er erweiterte die Stadt an der Klazma, verschönerte sie mit feineren Gebäuden und, sagt der Annalist „mit goldenen und silbernen Thoren“; außerdem gründete er zu Wladimir Kirchen und Klöster. Das Andenken seines Vaters ehrend, wandte er auch dem damals noch in der Entstehung begriffenen Moskau seine Sorgfalt zu. Seine Herrschaft nannte er Großfürstenthum von Susdal oder Wladimir, auch, wie behauptet wird, von Weißrußland; und groß war sie allerdings schon, denn außer diesen zwei Städten, mit Kostov, Jaroslawl, Perejaslawl-Salefski, Dmitrow, Jurjew und Moskau, waren auch Nischni-Novgorod, Galitsch im Lande der Meren, Kostroma, Gorodek, Starodub und Uglitsch von ihr abhängig. Das unselbige System der Theilgebiete hob er auf; er herrschte unumschränkt und verlieh weder Brüdern noch Söhnen besondere Städte. Die absolute Regierung aber, indem sie Mißbräuche aller Art aufkommen ließ, gereichte ihm persönlich zum Verderben, denn Andreas gab unter Mörderdolchen den Geist auf. Bürgerkrieg, wie er überall im süßlichen Rußland wüthete, war auch in diesem östlichen die Folge davon; aus dem jetzigen aber ging Wladimir an der Klazma als die Hauptstadt des Landes hervor. Den Söhnen des Andreas war dieser Thron nicht beschieden, jedoch blieb er in Georg I. Dolgoruki's Nachkommenschaft, freilich von einem Zweig zum andern übergehend. Der schon oben im Vorübergehen genannte Wsewolod III. Jurjewitsch, mit dem Zunamen des Großen (1176—1212), bildete einen dieser Zweige und hatte zu Nachfolgern mehrere seiner Söhne und Enkel, zu welchen letztern die Jaroslawitschen gehörten, deren Alexander Newski (1252—63) einer war. Von Daniel, dem Sohne dieses letztern, auf welchen die großfürstliche Krone nicht kam, der aber 1277 Fürst von Moskau war, gingen alle andern Regenten an der Rurik'schen Hauptlinie mit einziger Ausnahme Dimitri's III. hervor, der (1359—63) einer Nebenlinie angehörte. Und damit ist die Vererbung in dieser nämlich Linie zu Gunsten der Großfürsten von Wladimir und deren von Moskau bewiesen.

Jener Stammvater Daniel Alexandrowitsch war, wie gesagt, nicht Großfürst von Wladimir, andere Sprößlinge Wsewolod's III. und dann andere Söhne seines eigenen Vaters Alexander Newski's saßen auf dem Hauptthron, neben welchem seit 1299 auch der Metropolit seinen Stuhl errichtet hatte. Aber unabhängig war Daniel schon in seinem Gebiet, das nach seinem Tode (1304) auf seinen ältesten Sohn Georg überging, und schon dieser machte alsobald den Großfürsten Michael Jaroslawitsch (1304—19), aus dem Lwow'schen, ebenfalls von Monomach ausgegangenem Hause, mit dem Moskau sich in einen hartnäckigen Kampf um den Thron von Wladimir streitig, wobei er sich nicht schämte die Hülfe des Khans der Goldenen Horde anzurufen, unter dessen Oberhoheit das östliche Rußland damals stand, und welcher ihn

<sup>5)</sup> Die Novgoroder machten ihrerseits Anfeindungen an der Wolga und der Kama; so entstand im Jahre 1174 Biatta. Auch da ließen sich schon damals Slawen nieder.

eine seiner Schwestern zum Weibe gab. Georg, der Dritte genannt, erreichte 1319 auch wirklich seinen Zweck, konnte sich aber noch nicht erhalten, und erst seinem Bruder Johann I. Danilowitsch Kalita (der Beutel) gelang es 1328 durch die Gnade des Khans, in den Besitz des Großfürstenthums zu gelangen, welches sich dann auf sein Geschlecht vererbte. Johann selbst regierte bis 1340. Moskau, wo damals schon seit zwei Jahren der Metropolit von Wladimir aus sich niedergelassen hatte, wurde des Reichs Hauptstadt „zum Glück für Rußland“, sagt Karamsin. „Zu derselben Zeit begann die Wiebergeburt des Reichs, und in dem bis jetzt unwichtigen Städtchen reifte zuerst der Gedanke einer wohlthätigen Alleinherrschaft, dort keimte das kühne Unternehmen auf, die Ketten des Khans zu zerbrechen, dort wurden die Mittel zur Unabhängigkeit und Größe des Reichs vorbereitet. Nowgorod ist als Wiege der Monarchie berühmt, Kiew als Wiege des Christenthums für die Russen, in Moskau aber ward das Vaterland und der Glaube gerettet.“

Nachdem wir so die Dunkelheiten der Entstehungsgeschichte des russischen Staats aufgeheilt, können wir schon über die nachfolgenden Begebenheiten als bekannt genug uns in Kürze fassen; zuvor müssen wir noch die vorzüglichsten Nebenstaaten erwähnen, welche nach kurzer Frist in dem moskowitischen Hauptstaat aufgehen sollten.

Selbst Kiew, der bisherige Hauptstaat, fing seit dem Tode Georg's I. (1157) an, zur untergeordneten Stellung eines Nebenstaats herabzusinken, aus welcher es sich auch von 1169 an nicht mehr erhob. Während des Thronstreits nämlich zwischen zwei Fürsten aus ältern Linien des Kurik'schen Hauses, zwischen Jfiaslaw III., der zwar von Jaroslaw, aber nicht durch Monomach abstammte, und Kostislaw Mstislawitsch, einem directen Nachkommen des letztern, während dieses Kampfes, sagen wir, erklärte sich Andreas, der moskauische Großfürst der sich eben Nowgorod's bemächtigt hatte, gegen Kostislaw, welchem nichtsdestoweniger, aber im Greifenatter erst, der Thron verblieb. Jedoch brachte auch er ihn nicht auf seinen Sohn, sondern der Sohn Jfiaslaw's III., Mstislaw II., schwang sich auf denselben, sowie er schon vorher auf dem Throne von Halitsch saß. Dadurch daß er Nowgorod einem seiner Söhne zuwies, zog sich dieser die Feindschaft des Freundes seines Vaters, des mächtigen Andreas zu, der sich alsobald mit elf Fürsten, unter denen die Söhne Kostislaw's waren, in ein Bündniß einließ und ungesäumt ein Heer gegen Kiew schickte. Wie sollte der ehrgeizige Fürst von Moskau diese Gelegenheit entschöpfen lassen, auch da seine Oberhoheit aufzurichten und in den Besitz von ganz Rußland zu gelangen? Unerwartet schnell und bevor Mstislaw ihr zu Hülfe eilen konnte, stand dieses Heer vor der herabgekommenen Mutterstadt des Gesamtvolks und setzte durch, was bisher niemand gelungen war. Nach einer nur zweitägigen Belagerung ward Kiew mit Sturm genommen; sodann, wie oben erwähnt worden, von den eigenen Landeskindern geplündert. Andreas verlieh das eroberte Gebiet einem seiner Söhne, aber ohne den großfürstlichen Titel, den er sich selbst vorbehielt. In demselben Wüthete von nun an der Bürgerkrieg; Mstislaw kam nach Kiew zurück, und nach ihm, da sich Andreas um seinen Besitz sehr wenig bekümmerte, kam es noch an allerlei andere Fürsten, zu denen auch der von Tschernigow, Swatoslaw, gehörte, welcher wieder (um 1190) den großfürstlichen Titel annahm, ohne Widerspruch von seiten des Großfürsten von Wladimir, Wsewolod's des Großen. Sein Nebenbuhler und Nachfolger Kurik Kostislawitsch (von Smolensk) that dasselbe, wurde aber durch den Fürsten von Halitsch aus Kiew vertrieben, und da er, um es in seinen Besitz zurückzuführen, die Polowzer herbeirief, veranlaßte er den beinahe gänzlichen Untergang der Stadt (1204), worin diese Barbaren unter vollkändiger Plünderung (die noch weiter ging als jene von 1169) Abscheulichkeiten aller Art verübten. Jedoch zähnt Lebens erhobte Kiew sich noch einmal, und als die russischen Fürsten, 1224, von den Mongolen in der Kalkaschlacht besiegt wurden, war auch unter den Erschlagenen ein Großfürst von Kiew. Selbst im Angesicht der Todesgefahr, worin das gemeinsame Vaterland schwebte, wie mit Blindheit geschlagen, tritten abermals verschiedene Fürsten um sein Erbe, noch als im Jahre 1240 Batu-Khan, des Dschingis-Khan Enkel, nach einer neuen Niederlage der Russen am Sigh, den Dnjepr erreichte. Die Bewohner der erniedrigten Hauptstadt verzehelbigten sich zwar heldenmüthig, fielen aber unter dem Schwert der Mongolen. „Das alte Kiew verschwand, und verschwand auf immer“, sagt der schon öfter angeführte Geschichtschreiber; „denn diese einst berühmte Mutter der russischen Städte lag noch im 14. und 15. Jahrhundert in Trümmern.“ Ihre Geschichte selbst, während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist sehr ungewiß, obgleich dasselbst noch Fürsten vom Stamme Wladimir's des Apostelgleichen regierten, freilich nur mit Genehmigung der khanischen Vasallen oder Steuerbeamten; selbst was man von ihrer Eroberung durch den litauischen Großfürsten Gedimin nach der Schlacht am Irpenfluß (1320)

erzählt, entbehrt einer genügenden Beglaubigung. Erst von 1471 an findet man statt der russischen Fürsten litauische Woiwoden; dann im Jahre 1569 ward Kiew der Sitz einer polnischen Woiwodschaft.

So viel von diesem ersten Nebenstaat, abgesehen von denen, die nicht dem Russenlande überhaupte, sondern den Großfürstenthümern Wladimir, nebst Susdal, und Moskau speciell angehörten. Den von Pologz können wir, da er, abgelegen wie er war, nur wenig in das Ganze eingriff, übergehen, ob er gleich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts dauerte; auch dessen von Smolensk und dessen von Tschernigow, aus welchem letztern die Fürstenthümer von Nowgorod: Sewerfk und von Rjasan hervorgingen, wollen wir nur ganz flüchtig gedenken; aber bei zwei andern müssen wir wenigstens einen Augenblick verweilen. Es sind dies das Fürstenthum Nowgorod-Weliki (Groß-Nowgorod) und das Großfürstenthum, zeitweilige Königreich Galitsch.

Groß-Nowgorod gehörte ausschließlich keiner von allen Linien des Geschlechts Wladimir's des Großen an; seit dem 12. Jahrhundert wählte sich diese blühende Handelsstadt ihre Fürsten nach Gefallen aus allen Linien, sich übrigens selbst durch ihre Volksversammlung regierend, eine Freiheit, zu welcher Jaroslaw der Große als Fürst von Nowgorod (bevor er den großfürstlichen Thron bestieg), den Grund gelegt hatte, und zu welcher später auch noch die freie Wahl des Possadniks oder Bürgermeisters kam. Lange wahrhaft selbständig und verschmähend, um die ewigen Fürstensehden der benachbarten Gebiete sich zu kümmern, konnte Nowgorod während des 14. und 15. Jahrhunderts für einen Freistaat gelten; selbst des Erzbischofs (Wladysa) wählte, nur unter Vorbehalt der Bestätigung des Metropolitens, die auf ihre Rechte höchst eifersüchtige Bürgerschaft. Indeß war der Staat doch nie ohne einen Fürsten; nachdem er zur Zeit Andreas' I. sich nur mit Mühe der Oberhoheit des Großfürsten von Wladimir und Susdal erwehrt hatte, stützte er sich, um ihm nicht endlich doch zu erliegen, bald auf den Fürsten von Tschernigow, bald auf den von Smolensk, nacheinander dem einen oder dem andern Haus seinen eigenen Fürsten entlehnend. „Selten regierte einer länger als drei Jahre“, sagt Ustrialow, „und im Lauf von hundert Jahren wechselten in Nowgorod dreißig Fürsten miteinander ab. Unter stürmischen Bewegungen bildete sich die innere Entwicklung der Stadt, welche bis zu Johann III. unverändert sich behauptete.“<sup>6)</sup> Vor dem Einfall der Mongolen blieb der Freistaat durch eine günstige Wendung der Dinge bewahrt, und selbst als er 1259 sich zu einer gewissen Untertänigkeit gegen den Khan der Goldenen Horde verstanden hatte, war diese doch mehr formell als thatfächlich. Nowgorod blieb eine eigener Staat, ein Staat von bedeutender Ausdehnung und großem auf beträchtliche Reichthümer sich gründendem Ansehen, und das Sprichwort blieb in Kraft: „Wer vermag etwas gegen Gott und Groß-Nowgorod?“

Zuletzt bleibt noch übrig, vom Nebenstaat Galitsch zu sprechen, der mit Kiew das südwestliche Rußland bildete und eine Zeit lang das Königreich Rußland hieß. Sein Mittelpunkt, Galitsch oder Galitsch, gehörte schon vor 980 zu den russischen Städten im heutigen Galizien, welche von Tscherven, einer derselben, die tscherwenischen genannt wurden und dem Tschervenischen oder Rothem Rußland (Rothreußen) seinen Namen gaben. Um diese tscherwenischen Südstritten sich lange Russen und Polen; allein schon im 12. Jahrhundert erhoben sich auf jenem Gebiet drei russische Fürstenthümer. Unter diesen nahm alsobald Werenytsch den ersten Rang ein, und im Fürstenthum Werenytsch wurde von einem Nachkommen Jaroslaw's I. Galitsch gegründet. Es war dies Wladimirko, Sohn Wolodar's, der von 1124—53 regierte; die von ihm am obern Dnjepr angelegte Stadt ward seine Residenz, welche er mehr als einmal gegen Woleslaw III. Schiesmaul zu verteidigen hatte, während er selbst gegen das benachbarte Fürstenthum Wladimir in Wolynien erwerbliche Umgriffe that. Jaroslaw Wladimirkowitsch brachte das Fürstenthum Galitsch zu hohem Ansehen, aber sein Sohn Wladimir nach einer unruhlichen Regierung, hinterließ keine Leibeserben. Darauf ward, mittels polnischer Hülfe, das Fürstenthum (1198) durch den Tyrannen Roman Wsislawitsch, eines Nachkommen Monomach's, der auch über Kiew verfügte und sich „Selbstherrscher von ganz Rußland“ nannte, mit dem von Wladimir in Wolynien vereinigte. Seine Großthaten mag man bei Karamsin (III, 86—93), nachlesen. Ruhmwürdiger aber als die seinige war die vierjährige Regierung seines großherzigen Sohnes Daniel Romanowitsch (1211—66), der seine während eines Interregnums verkürzte und zersplitterte Herrschaft erst wieder erobert, dann gegen den König von Ungarn behaupten mußte, welchen sogar ein Nationalheh, sein

6) Man kann über das innere Leben Nowgorods und seine schönste Zeit einen Aufsatz von Graf Herrmann nachlesen, in den Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs.

Istislaw II., von dem oben bei Kiew die Rede gewesen ist, zur Zeit des Interregnums herbeirufen hatte. Ebenso gegen den Fürsten von Tschernigov. Nicht einer der russischen Regenten seit Iroslaw dem Großen hatte so viel Lob verdient als Daniel. Auch setzte er sich ringdum, ja sogar bei den Mongolen in Respekt, deren Khan seine Unabhängigkeit anerkannte; und an ihm lag es nicht, wenn er nicht bereits das Joch der Knechtschaft abschüttelte. Da er damals vergeblich bei den Nachbarn gegen diese Unterdrücker seines Volks Hilfe gesucht hätte, näherte er sich dem Abendlande der Hoffnung, von da aus unterstützt zu werden. Zwar gelang ihm dieses weniger als seine Anstrengungen, die seinem Großfürstenthum geschlagenen Wunden zu heilen; der Papst mußte bei Versprechungen und Kreuzpredigten bewenden lassen; vorläufig begnadigte er ihn bloß mit dem Titel eines rex Russiae, in Folge dessen ihm in des Oberhirten Namen der Abt von Iessina die Königskrone wirklich aufsetzte. Auch Daniel's Bruder, Wassilko, wurde im wolyntzen Wladimir der königliche Titel (rex Laudemariae, d. h. von Wladimirien oder Woloimirien) verliehen. Dieser Wassilko war nach dem Tode seines Bruders das Band, durch welches das zwischen Daniel's Söhnen getheilte Reich noch eine Zeit lang zusammengehalten wurde. Unter Daniel's Enkel Georg oder Jurii Lwowitsch (1301 — 16), ward die Einheit wiederhergestellt, und im Verkehr mit den Fremden nannte sich dieser Großfürst auch wieder König von Rußland (nicht von Kleinrußland, wie Georg's Nachfolger den Gebrauch einführten). Nach der Versicherung Ustrialov's war sein Reich das mächtigste aller russischen Fürstenthümer, was jenen Zeitpunkt betreffend wol angenommen werden kann. Es sollte aber keinen langen Bestand mehr haben, denn schon 1340 ward Halitsch vom König von Polen Kasimir III. eingenommen und mit seiner Krone vereinigt.

Seitdem machte außer Susdal und Moskau nur noch Twer auf den großfürstlichen Titel Anspruch, den seine Fürsten, wie wir schon oben gesehen haben, auch wirklich zeitweilig (zumal um 1304 und 1462) führten; da aber das Fürstenthum Twer aus dem von Wladimir und Susdal hervorgegangen war, haben wir uns hier nicht mit selbigem zu beschäftigen.

Kehren wir nun zu demjenigen Staat zurück, der von 1328 an der Hauptstaat war und blieb, zu dem moskowitzischen. Anfangs zwar, wie wir es bei Halitsch gesehen haben, war er keineswegs der mächtigste, und mehr als der letztere stand er unter der drückenden Botmäßigkeit der Mongolen von der Goldenen Horde, deren damaliges Gesamtreich auch das Reich von Iptschak genannt wird, ein Name, welcher anzeigt, daß türkische, von den Mongolen allmählich zwungene Völker der Hauptbestandtheil desselben waren. Erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren mit Moskau definitiv Wladimir, Rostov, Susdal und Nishegorod (das Fürstenthum, dessen Hauptstadt Nischni-Novgorod hieß) vereinigt, zu welchen bald darauf auch noch Turov kam, ja auch Smolensk, Jaroslavl und Tschernigov, von denen jedoch das erstere schon 104 an Litauern verloren ging. Twer und Kasan hatten noch lange eigene Fürsten, welche selbst, wie gesagt, sich als Großfürsten geberdeten, und zudem wurde auf Moskowien im 15ten Jahrhundert seines Aufkommens dasselbe Theilungsrecht angewandt, das im ganzen russischen Lande galt, nur mit der Beschränkung, daß der älteste Sohn, von nun an nächster Erbe und über den Brüdern des Vaters stehend, immer den größten Theil des väterlichen Besitztums hielt. Damals, wo auch Halitsch schon an Polen gefallen war, mußte man in Moskowien allerdings schon den mächtigsten Russenstaat sehen, und daß es dies mehr und mehr wurde, wachten die Umstände mit sich. Jenes kiptschakische Gesamtreich, von dem so eben die Rede gewesen ist, theilte sich nämlich fast zu gleicher Zeit in vier Jareien oder Khanate, Kasan, Astrachan, die Krim und Sibir, was der Politik des Divide et impera, auf welche sich die Russen nicht weniger gut als die Römer verstanden, freien Spielraum ließ. Nächstdem wurde die Theilbarkeit des Reichsgebiets als ein Uebelstand anerkannt und bald auch thatsächlich aufgegeben, obgleich noch Johann III. Wassiljewitsch (1462 — 1505) in seinem Testament seine nachgelassenen Söhne mit Städtegebieten bedachte.

Unter diesem Johann, welchem die Russen den Zunamen Gorbii oder der Stolze beilegen, und der im Auslande auch Johann der Große heißt, wurde Moskowien, welches er selbst, im Gegensatz zu dem von den Litauern unterjochten, unfreien Schwarzrußland, Weißrußland, d. h. das unabhängige und vorzüglichste Rußland nannte, ein wirklich mächtiger Staat, als dessen Ausgangspunkt das Jahr 1462 angenommen werden kann, zu dem jedoch beinahe alle Vorgänger Johann's, von Kalita an, das Ihrige beigetragen hatten. Schon der nächste Nachfolger Kalita's, Simeon Johannowitsch der Stolze (1340 — 53), der Susdal noch nicht faß, außerdem in Twer einen Nebenbuhler dulden mußte und viele Theilsfürsten neben sich be-

stehen ließ, hatte sich, „wie dies auf seinem Siegel zu sehen ist“, sagt Karawin, „Großfürst von ganz Rußland“ betitelt; Johann, nach diesem, hatte der schon oben erwähnte Dimitri IV. der Donische (1363—89) viel für die Befestigung des Erstgeburtsrechts gethan. In der That aber warf sich erst Johann III. der Stolze, von dem wir hier sprechen, zum Alleinherrscher in Moskowien auf, und zwar ohne noch an die Theilfürstenthümer zu rühren, bloß durch Festigkeit und kluge Politik. Dieser Politik Meisterwerk war die Abschüttelung des Jochs der seit Timur's Eroberungszug (1395) in sich selbst zerfallenen und zertheilten Tataren. Nicht auf einmal, nicht durch einen plötzlichen, entscheidenden Schlag bewerkstelligte diese Johann, sondern er machte sie zur Aufgabe seiner ganzen Lebensdauer, und zwar in der Weise, daß er die getheilten Feinde zu entkräften suchte, indem er den einen mittelst des andern bekämpfte, um sie dann zuletzt mit der ganzen Wucht seiner erhöhten Streitkräfte zu erdrücken. Sein erster Schritt (um 1475) war, daß er der Haupthorde den Tribut aufkündigte und ihres Khans Gesandte theils tödtete theils verjagte; der zweite, daß er sich gegen diesen mit einem krimischen Khan verbündete, der (1480) Sarai, der Horde Hauptlager, überfiel und zerstörte, worauf die Horde selbst von den Nogaien aufgelöst wurde. Hierauf mischte er sich in die innern Streitigkeiten zu Kasan, bei welcher Gelegenheit (1487) sein Feldherr Cholmski die Tatarenstadt mit Sturm einnahm, aber für jetzt seinem Verbündeten wieder überließ. Endlich hegte er nach Kräften den Khan der Krim gegen den letzten Beherrscher von Kiptschak auf und erlebte noch, daß der Sig der Horde von diesem gänzlich zerstört wurde (1502). Sowel in dem einen als in dem andern Punkte, in der Durchsetzung der Alleinherrschaft wie in der Befreiung vom tatarischen Joch, setzte Johann's Sohn, Wassili IV. (1505—34), das Werk seines Vaters fort. Nach dem Testament Johann's hatten zwar die Brüder Wassili's besondere Städte, aber keine Herrschaftsrechte erhalten; was von eigentlichen Theilfürsten noch bestand, wurde in den Jahren von 1510—23 verdrängt oder in Gewahrsam gebracht; das freie Wskow wurde allen andern russischen Städten gleichgestellt, und diesen ward wieder auf ein Jahrhundert (1514—1618) Smolensk beigelegt, welches damals die Litauer 110 Jahre lang besessen hatten, und welches erst 1667 auf immer mit Rußland vereinigt werden sollte. „So waren“, versichert Dr. Ernst Herrmann, „die letzten Spuren der Theilfürstenthümer vertilgt.“ Und was das Tatarenjoch betrifft, so machten ihn zwar die krimischen Khane, Rachmed-Girai zumal, viel zu schaffen, da letzterer nahe daran war das Reich von Kiptschak wiederherzustellen und 1521 in Abwesenheit Wassili's bis vor Moskau kam, welches sich loskaufen mußte, um nicht die Fahne des Islams in seinen Mauern zu sehen auch ward Kasan wieder aufgewiegelt und Schig-Ali-Khan, der moskowitzische Schützling, verjagt; jedoch ging die Gefahr zuletzt vorüber und wäre wahrscheinlich schon auf immer beseitigt worden, wenn Wassili sein Alter höher als auf 55 Jahre gebracht hätte. Dann folgte die funfzigjährige Regierung Johann's IV. Wassiljewitsch des Furchtbaren (1533—84), unter welcher die Khanate von Kasan und Astrachan mit Moskowien vereinigt und die Eroberung von Sibirien begonnen wurde (1581), freilich aber auch die Küste Ingermanlands an Schweden verloren ging (1582). Schon unter Wassili, also bevor die Vergrößerung gegen Äthen begann, hatte dieser russische Hauptstaat einen Flächenraum von 36000 deutschen Quadratmeilen, was beinahe das Doppelte von dem Gebiet war, über welches Wladimir der Große geherrscht hatte. Indes war dieses Gebiet doch bei weitem nicht ganz in jenem unbegriffen, denn im Westen erreichte es nicht den Dnjepr und nicht bloß Kiew nebst den Landen, denen die Namen Klein-, Weiß-, Schwarz- und Rothrußland verblieben, sondern auch der Strich auf dem linken Dnjeprufer, der noch lange ein Zankapfel zwischen Polen und Rußland sein sollte, war außerhalb desselben. Nichtsdestoweniger nannte sich Wassili Großfürst „von ganz Rußland“, wiewol welchem Titel schon dieser „Zar von ganz Rußland“ aufkam, welchen die Dolmetscher damals anfangen so zu übersetzen, als ob er mit Kaiser gleichbedeutend gewesen wäre. Unter Johann IV. wurde der Parentitel allgemein gebräuchlich, und als dieser launenhafte, in späterer Zeit baldverrückte, aber dennoch als Förderer der Staatsmacht im dankbaren Andenken der Russen gebliebene Wütherich sein lasterhaftes Leben endete, konnten sich schon an 12 Mill. Unterthanen über 65000 Quadratmeilen ausbreiten, wovon kaum 6000 zu Asien, beinahe 60000 aber zu Europa gehörten, wenn man nämlich diesem Welttheil die Steppenländer am untern Don und an der Wolga bis zum Uralfluß zuzählt. Jedenfalls eine riesenhafte Erweiterung, ja beinahe eine neue Verdoppelung des Staats, dem schon damals in der civilisirten Welt kein anderer an Ausdehnung gleichkam!

In seinem europäischen Theil machte er in der Folge noch lange Zeit hindurch, was den Länderbestand betrifft, nur wenig Fortschritte, ja noch andere Rückschritte als die vom Jahr

1582, von welchen schon die Rede gewesen ist, fanden im Verlauf der Zeit statt. So gingen 1617 ganz Ingermanland und Karelien für die Dauer eines Jahrhunderts verloren, so 1618 Smolensk, Tschernigow und Sewerien. Desto bedeutender waren die Vergrößerungen in Asien unter Ißdor Johannowitsch, Boris Gobunov, Michael Ißborowitsch und Alexis Michailowitsch. Der erstgenannte dieser vier war bekanntlich der letzte Sprößling des Rurik'schen Stamms, der mit ihm 1598 in der zarischen Linie abbrach, worauf der talentvolle Hauptminister und Schwager Ißdor's, Boris Gobunov, von tatarischer Herkunft, sich auf den Thron schwang, von 1598—1605 nicht ohne Ruhm das Scepter führte, und es auch noch seinem Sohne Ißdor II. übermachte, dessen schwacher Hand es jedoch schnell entfiel. Erst nach einem Interregnum von acht Jahren, einer höchst finstern Zeit in der russischen Geschichte, ward in Michael Ißborowitsch, aus der edeln und vom Volk geliebten Familie Romanov, 1613 eine neue Dynastie gegründet, deren Mannstamm zwar schon nach wenigen Generationen ausstarb, die aber in der weiblichen Linie bis auf diesen Tag sich erhalten hat und welche Rußland auf eine unerhörte Stufe der Macht brachte; eine Dynastie, unter welcher das Zarenreich, in ein anerkanntes Kaiserreich verwandelt, im europäischen Staatenverbände seinen Platz nahm, freilich unter der Bedingung einer Wiebergeburt, welche, da sie unter Peter dem Großen nicht vielzeitig genug zu Stande kam, erst in unsern Tagen ihre Nachwehen empfand und in ganz anderer wohlthätigerer Art angebahnt wird.

Als jener erste große Reformator Rußlands, Peter I. Alexejewitsch (1689—1725) sich neben seinen blödsinnigen Bruder Johann V. auf den Zarenthron setzte, neben welchem er nicht lange den von seinen Vätern für einen Weisen aus ihrer Familie erhobenen Patriarchenthron dulden wollte, erstreckte sich seine Herrschaft über einen Staat, der schon 326000 Quadratmeilen umfaßte, also um ein Drittel den Flächenraum von ganz Europa überstieg. Vom Peipussee dehnte er sich ohne Unterbrechung, in einer Länge von über 1350 deutschen Meilen, bis an den Meerbusen von Dschoz, über zwei Welttheile aus, wozu erst später noch ein dritter, Amerika, maßsehbare Einöden liefern sollte. Das Verhältniß des einen Welttheils zum andern, den russischen Besitz betreffend, hatte sich indeß verändert: zu Europa gehörte jetzt der kleinere Theil, 33000 Quadratmeilen, zu Asien der größere, 242000; jener kleinere Theil war aber schon nahezu die Hälfte Europas. Und schon schien sein Reich dem hochfahrenden Geiste Peter's des Großen zu klein. Mit Recht, denn ihm fehlte noch der Ausfluß seiner gewaltigen Ströme, der Newa, des Dnjepr, des Don; das Kaspi'sche Meer, in welches die Wolga mündet, war zwar den Russen zugänglich, ist aber nur ein ungeheurer Binnensee; ebenso zugänglich war ihnen das Weiße Meer, wo die Dwina ihre Mündung hat, das aber während drei Viertheilen des Jahres von einer Eiskrinde umdammt ist, welche die Schifffahrt beeinträchtigt. Rußland reichte weder an die Ostsee, die ein Band zwischen ihm und Europa gewesen wäre, noch an das Schwarze Meer, durch welches seine Schiffer zum Bosphorus und zur Donau hätten gelangen können. So war Vergrößerung eine Nothwendigkeit; Peter bewerkstelligte sie auf Kosten Schwedens, danach noch eine Großmacht, und rückte wirklich ans Baltische Meer vor, war aber in seinen Versuch, auch am Schwarzen sich festzusetzen, weniger glücklich; es war dies einer seiner würdigen Nachfolgerin, Katharina II., vorbehalten. Was er Rußland beifügte, betrug nur 8368 Quadratmeilen, wovon nicht ganz 4200 in Europa, der Rest in Asien, wo Rußland jetzt bis Kamtschatka sich ausdehnte, bis an das östliche Weltmeer, einer der großen Weltstraßen (ein Umstand, welcher der von Eise starren vulkanischen Halbinsel doch einen Werth gibt). Die dominirende Stellung Schwedens in Osteuropa nahm jedenfalls von nun an das Zarenreich ein; allein, trotz einer neuen Hauptstadt Petersburg blieb es dennoch eine halbasiatische Macht, solange Polen's von den civilisirten Staaten trennte, und zwar mit einer Masse von 13500 Quadratmeilen, mit der sich z. B. der deutsche Bundesstaat und viel weniger Frankreich noch nicht messen kann. Das anarchische Pflasterreich, ein höchst unruhiger Nachbar, mußte fallen, wenn es Rußland vergdunt sein sollte als eine wirkliche europäische Macht aufzutreten; beide Staaten konnten von nun an um so weniger nebeneinander bestehen, als der damals schon bei weitem schwächere zudem aus allerlei Provinzen zusammengesetzt war, welche unter Wladimir dem Großen und seinen ersten Nachfolgern zum ursprünglichen Russenlande gehört hatten. Im Besitz Polens waren Weiß-, Schwarz-, Roth-, ja ein beträchtlicher Theil von Kleinrußland mit über 6 Mill. Einwohnern, welche, da sie überwiegend nicht zur Landesreligion, sondern zum Glauben der orientalischen Kirche sich bekannten, häufig gegen Maßregeln der Unbuldsamkeit sich zu stemmen hatten, welche die Einmischung des russischen Monarchen herbeiführten. Diese Millionen von

unterdrückten Glaubensverwandten nannten sich Russen wie das Nachbarvolk, über welches Peter herrschte, und welches darum nicht weniger ein Slavenvolk war, daß die Polen in ihm nur Moskowiten, Moskals, sehen wollten. Auf diesen Umstand konnten allenfalls die Russen ein Recht der Eroberung stützen, wenn in einer Zeit, wo Friedrich der Große, dem Beispiele Ludwig's XIV. und seiner Reunionskammern folgend, Schlesien weggenommen hatte, die Politik überhaupt gewohnt gewesen wäre, vor allen Dingen immer nach dem Recht zu fragen. Man muß bis 1514 zurückgehen, um die Anfänge der Kriege zwischen den Polen und Moskowiten zu finden, und daß im Jahre 1609 Sigismund III. sein Heer bis in den Kreml Moskau's führte, daß dieser König die Krone Monomach's seinem Sohne Wladislaw aufs Haupt setzte, ist weltbekannt. Die Russen in Warschau haben seitdem nur das Wiedervergeltungsrecht oder Unrecht ausgeübt; wir bedenken uns, welche von beiden Bezeichnungen wir als die passende zu brauchen haben, da noch immer die Staatskunst mehr nach jeweiligen Interessen als nach vernünftigen Regeln und dem obersten Sittengesetz sich bestimmt, wie es dem Christenglauben entspräche.

So viel ist gewiß, die Demüthigung Polens war von Peter dem Großen an eine Nationalidee bei den Russen, wie die Erniedrigung Rußlands vorher eine Nationalidee bei den Polen gewesen war. Doch das gewaltige Vorrücken nach dieser Seite war wiederum der Regierung Katharina's II. vorbehalten, und die Vergrößerungen des Staats in der Zwischenzeit, 1725—62, waren nur ganz unbedeutend, wenn man auf den Erwerb eines neuen Flächenraums in Sibirien (von nahezu 45000 Quadratmeilen am obern Irtysh) keinen besondern Werth zu legen geneigt ist. Unter der Kaiserin Anna Johanna (1730—40) fand sogar wieder, und zwar auf beiden Seiten des Kaukasus, ein Rückschritt statt; unter Elisabeth Petrowna (1741—62) ward nur ein kleines Stück von Finland dem Reich einverleibt. Nichtsdestoweniger blieb aber die Stellung des russischen Reichs im europäischen Staatenverbande ansehnlich und angesehen. Denn unter Anna ward die russische Heeresmacht durch einen hochbegabten und energischen Kriegsmann, Feldmarschall Münnich, ganz auf europäischen Fuß gestellt, und als die Kaiserin im polnischen Erbfolgekriege die Partei des sächsischen Kurfürsten gegen den vom Reichstag erwählten König Stanislaus, den Schützling der Schweden und Franzosen, ergriff, drang im Juni 1735 eine von Lascey befehligte russische Armee von 10000 Mann, zum Schrecken Europas, das übrigens die strenge Mannszucht bewundern mußte, welche unter Münnich's Kriegen herrschte, bis an den Rhein vor, um im Nothfall (was aber nicht nöthig wurde) Österreich-Hülfe zu leisten. Mehr noch wurde während der dritten oder vierten Fraueregierung das so abgelegene Jarenreich in die Angelegenheiten der Westmächte gemischt, als der Kaiserin Elisabeth Großkanzler Bestushev 1746 mit dem Gesandten der Maria Theresia ein Defensivbündniß unterzeichnete, auf welches auch ein Subsidiartractat mit England folgte. Kraft dieser Verträge führte Fürst Requin ein Jahr später wieder ein Hülfscorps durch Polen, Mähren und Böhmen. Dies kam bis nach Franken, schlagfertig, aber wiederum ohne zum Schlagen die erwünschte Gelegenheit zu finden. Da außerdem Rußland sich am Frieden von Belgrad (1739) betheiligte, durch welchen sich gleichsam für es die orientalische Frage eröffnete, gewöhnten sich allmählich Mittel- und Westeuropa an eine gewisse Genossenschaft mit dem ehrgeizigen Staat im Osten; und daß endlich dieser 1757 im Siebenjährigen Kriege, abermals im Bunde mit Österreich, thätig und eingreifend auftrat, ist bekannt. Die Theilung Polens ging nicht von ihm aus, war aber freilich eine Folge seiner neuen Machtstellung und des precären Verhältnisses Preußens und Österreichs ihm gegenüber. Der Osten unsers Welttheils und somit das ganze europäische System des Gleichgewichts ging von jener Zeit an einer politischen Umgestaltung entgegen.

Eine vierte Frau, und diesmal eine Deutsche, Katharina II., auch die Große genannt (1762—96), hatte sich, mit vorläufiger Uebergehung ihres Sohnes, auf den Thron ihres tolen und schwachköpfigen Gemahls Peter's III. (auch eines Deutschen) geschwungen, nachdem durch das Betragen des letztern eine Revolution unausbleiblich geworden war. Eine großartige Regierung, die vieles schuf, vieles verbesserte, alles vorwärts brachte und die Welt mit Bewunderung erfüllte, so groß auch das Argerniß war, welches die so thätige, kräftige, aufgeklärte und geistvolle Regentin als der Sinnlichkeit ergebene Frau andererseits gab, für deren Jugend die Zeit Ludwig's XV., August's III. und der Kaiserin Elisabeth eine schlechte Sittenschule gewesen war. Wir haben diese Regierung für jetzt nur aus Einem Gesichtspunkte zu betrachten, aus dem der Vergrößerung, welche sie dem Jarenreich verschaffte. Diese Vergrößerung, welche auch das Herzogthum Kurland in sich faßte, war ganz außerordentlicher Art, denn allein in Europa schlug Katharina zu Rußland mehr als 10700 Quadratmeilen, nämlich auf Kosten Polens mehr als 8000, auf Kosten der Türkei etwa 2900; was sie den Persern abgewann, ward erst unter ihrem Nach-

folger mit dem Reich vereinigt. Um einen Flächenraum, welcher nicht viel kleiner war als der von ganz Spanien, rückte das Zarenreich weiter in das westliche Europa ein, und den Osmanen zwang es im Süden alle Länder ab, die noch zwischen ihm und dem Schwarzen Meere lagen, unter andern die Halbinsel Krim, bis dahin der Sitz von Khanen, welche die zerfallende Tatarenmacht hinter sich zurückgelassen hatte. Seit dem ersten russischen Türkenkriege im Jahre 1569 jatten nacheinander Tataren und Saporogische Kosacken öfter zu Feindseligkeiten zwischen beiden Staaten Anlaß gegeben; häufiger waren solche später vorgekommen, theils Afsovs wegen, welches ein Zankapfel zwischen den Steppenvölkern und den Türken war, lange bevor Rußen und Türken darum zu zanken anfangen, theils auch in Bezug auf Polen, mit dem die Pforte Rußland ebenso wenig in gutem Vernehmen sehen wollte, als sie später zugeben konnte, daß es sich auf dessen Kosten vergrößerte und an dessen Stelle nicht nur die erste Macht im Osten, sondern selbst eine europäische Hauptmacht wurde. Unter Peter dem Großen für das Osmanenreich noch wenig gefährlich, hatten diese Türkenkriege letzteres unter Anna, wo Münnich die Krim und die Moldau besetzte, schon bis zur Erschöpfung gebracht, und als es sodann im Friedenstractat von Rutschuk-Kainarbschi (1774) durch Katharina's II. Unterhändler noch viel tiefer jedemüthigt worden war, ließ sich die glorreiche Siegerin durch den hochfahrenden Fürsten Potemkin mit dem Gedanken wiegen, daß für die Türken der letzte Tag angebrochen, sie aber bestimmt sei, deren Erbe zu werden. Damals, es war kurz nach dem Frieden von Teschen (1779), wo Katharina zur Beendigung des Bairischen Successionskriegs neben Frankreich als Vermittlerin und künftige Bürge aufgetreten war, damals war der Gedanke, das Oströmische Kaiserthum zu Gunsten ihres Enkels Konstantin Pawlowitsch wieder aufzurichten, bei ihr an der Tagesordnung, und ihre berühmte, an Worspiegelungen aller Art so reiche Reise nach Gheron und der Krim an der Hand Potemkin's stand damit in directer Beziehung. Wenn Rußland seitdem diesem zauberischen Plan entsagte, so hat es doch nicht die Hoffnung fahren lassen, entweder die Macht des Papstthums der seinigen durchaus unterzuordnen oder sich selbst durch abgerissene Theile der Türkei, womöglich durch die Besitznahme von Konstantinopel selbst, wodurch es in ungehinderte Berührung mit dem Archipelagus und dem Mittelmeere käme, aufs neue zu ergrößern. Wahrlich, eine starke Versuchung! und in der That unterlagen derselben die russischen Machthaber schon mehr als einmal, nicht ohne Schaden zu nehmen. Zu Katharina's Zeit thien sie natürlich und gefahrlos. Auch im Seewesen hatte unter ihrer Regierung Rußland bedeutende Fortschritte gemacht; Alexis Orlov's Seesieg zu Tschesme (1770) hatte Europa noch viel mehr in Erstaunen gesetzt als der von Rumänzov in den Schlachten am Larga und am Razul verdiente Triumph und als der unermüßlichen Kaiserin persönliche Versuche, dem damals noch für barbarisch geltenden Lande eine freisinnige ständische Verfassung zu geben. Ihre Seefahrer schickte sie zu müthigen Entdeckungsreisen in den arktischen Regionen an, und so kam es, daß die Rußen sich in den Jahren 1788 und 1789 in den Besitz von ungemessenen Wüstenreizen im westlichen Nordamerika setzen konnten, die man auf über 24000 Quadratmeilen anschlägt.

Mit dieser glorreichen und langen Regierung ist die kurze des unglücklichen Paul Petrowitsch (1796—1801) keineswegs zu vergleichen, doch trug auch diese zum Ruhme sowohl als zur Vergrößerung des russischen Staats bedeutend bei, denn einerseits warf er sich schon damals, wo Suworow glänzende Siege in Italien errang, zum Schiedsrichter zwischen Oesterreich und der französischen Republik auf, welcher er, im Verbanne mit der Türkei, auch die Ionischen Inseln antrifft, und andererseits vereinigte er kraft des Friedens, den er mit Persien schloß, ganz Georgien, ein Königreich, mit den Ländern seiner Krone.

So nahm denn Rußland am Anfang des 19. Jahrhunderts einen Flächenraum von über 350000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 36 Millionen, ein; von diesem unerhörten Areal kamen an 90000 Quadratmeilen auf Europa, 236000 auf Asien und über 24000 auf Amerika. Und dabei blieb der Riesenstaat nicht stehen!

Denn unter den Söhnen Paul's fügten sich die Umstände so, daß er von 1813—52 neben England die Vormacht in Europa wurde; daß er es auch in Asien war, mußte später selbst China anerkennen. Schon jetzt war von Naturgrenzen keine Rede mehr; wie sehr aber naturwüßige Kraft und Intelligenz der nicht hinlänglich organisirten, wenn auch noch so ungeheuern Masse überlegen ist, hat seitdem die Erfahrung wiederholt bewiesen. Nie hat ein größerer Contrast zwischen einem Reich und der Person seines Beherrschers stattgefunden, als während der Regierung des humanen, feingebildeten, zartfühlenden Alexander I. (1801—25), der wie Titus orbident haben würde als *deliciae generis humani* bezeichnet zu werden, wenn die ernste Zeit nicht einen viel kräftigern Charakter erheischt hätte. Während er von einer Seite nichts that,



um diesen Contrast zu verringern, mühte er sich von der andern lange vergeblich im ungleichen Kampfe mit einer Macht ab, welche, vom Genie erhoben, von der staunendwerthen Kühnheit einer durch die Revolution verjüngten Nation getragen wurde. Erst als der Gewaltthaber Frankreichs, in welchem ganz Europa seinen Unterdrücker sah, den Krieg auf Rußlands eigenen Boden warf und bis Moskau vordrang (1812), fing der Widerstand an, der Energie des Angriffs zu entsprechen; und als, durch die schweren Niederlagen des Eroberers im Osten wie im Westen ermunthigt, auch Deutschland (Preußen und Oesterreich inbegriffen) sich entschlossen erhob, um seine Unabhängigkeit, das theuerste Gut eines Volks, wiederzuerkämpfen, da ward es Rußland vergönnt, als Vormacht eine Hauptrolle in den Begebenheiten zu übernehmen und durchzuführen. Und in dieser Stellung blieb es, solange das besiegte Frankreich niedergehalten werden konnte, was nach Verdrängung der friedfertigen Bourbonenherrschaft nicht mehr möglich war. Außer seinen neuen Erwerbungen im Kaukasus und auf der doppelten türkischen Grenze (der europäischen und der asiatischen) kam unter Alexander I. Rußland in den Besitz von ganz Finland, von dem es bis dahin nur den südlichen kleinern Theil innegehabt hatte, und aus welchem es nun ein mit Rußland innig verbundenes, aber doch besonderes Großfürstenthum machte, sowie in den von dem größern Theil des Herzogthums Warschau, welchen ihm die Wiener Tractate von 1815 als ein selbständiges Königreich überließen, dessen Krone jedoch ebenfalls immer mit der russischen auf demselben Haupt vereinigt sein sollte. Diese neue Krone, von der sich Alexander in der Freisinnigkeit, welche er der eigenthümlichen Erziehung verdankte, die César Lazarpe ihm beigebracht hatte, viele Ehre, viele Selbstbefriedigung versprach, wurde für ihn und seine Nachfolger zur Dornenkrone, ja ohne ihnen die Möglichkeit zu lassen, sich ihrer wieder zu erlaben; dem russischen Reich zwang sie mit Nothwendigkeit eine Politik auf, welche von ihm, von den innern Angelegenheiten, die Aufmerksamkeit der Regierung abwendet und nicht geeignet ist, ihm im Auslande Freunde zu erwerben; wir bezeichnen sie mit dem Namen der Heiligen-Allianzpolitik. Diese hat aber nicht Stich gehalten, als Rußland der Türkei gegenüber seine frühern Pläne wieder aufzunehmen versuchte, und wozu die Vernachlässigung der innern Zustände führt, das hat der befremdende Aufstand zur Zeit des Todes Alexander's gezeigt, welcher Mißbräuche und Übelstände aller Art aufdeckte, wie sie in diesem Grade in keinem Civilisationslande vorhanden sind. Im ganzen wurden übrigens unter Alexander I. 10780 Quadratmeilen Rußland als neue Vergrößerung zugelegt, nämlich 8850 in Europa und 1930 in Asien. Daß durch Anfügung jener 8850 Quadratmeilen, welche alle den Westländern zugekehrt waren, wenn sie auch größtentheils zwei besondere Nebenstaaten ausmachten, Rußlands Stellung unserm Staatenverein gegenüber ganz verändert werden mußte, kann ein jeder einsehen. Augenscheinlich ist es aber unter der dreißigjährigen Regierung Nikolaus' I. (1825—55) geworden, der, nachdem er unter erschlitternden Vorfällen auf den Thron Alexander's gelangt, welcher nicht ihm, sondern dem ältern Bruder Konstantin Pawlowitsch bestimmt schien, nachdem er Widerstände aller Art bezwungen und aus schweren Kriegen als Sieger hervorgegangen war, sich als von Gott berufenen Bekämpfer der Revolution geberdete, Polen mit Füßen trat, Frankreich trotzig behandelte und selbst zwischen Preußen und Oesterreich zum Schiedsrichter sich aufwarf, sodaß er wenigstens auf dem Continent als von allen Potentaten der erste hätte angesehen werden können, wenn seine Macht ebenso innerlich fest und wahr als von außen imponirend gewesen wäre. Daß gar vieles dabei in der That nur Schein war und ist (auf lange Zeit noch eine Veruhigung für Europa!), das hat der Orientkrieg, das haben die Begebenheiten in der Krim (1855) bewiesen, welche den Tod dieses hochfahrenden, aber an Treue und Gerechtigkeit haltenden Monarchen beschleunigten, einen Tod, worin seine Nachfolger nicht umhin können werden für sie eine Lehr zu sehen. Allerdings lag in den Schlägen, die Rußland damals auf allen seinen Segrenen trafen, eine schmerzliche Demüthigung für den Zwingherrn der Polen, den stolzen Gegner Ludwig Philipp's und den Schiedsrichter von Olmütz, indes verließ er nicht die Bühne der Welt, auf der er die präpotente Macht seines Scepters mit Selbstgefällen zur Schau getragen hatte, ohne auch wieder eine bedeutende materielle Vergrößerung seinem Reich zugeführt zu haben. Sie betrug 15400 Quadratmeilen, bei welchen aber diesmal Asien beinahe ausschließlich theilhaftig war. Persien und die Türkei mußten ihm an der südlichen Grenze seiner Kaukasusländer bedeutende Strecken abtreten; die viel bedeutendern aber, die er China abzwang, wurden erst unter seinem Nachfolger mit dem Reich vereinigt. Auf diesen, auf den gütigen und großherzigen Alexander II., der seit 1855 auf dem Throne Peter's des Großen und Katharina's der Großen sitzt, war um so viel weniger eine hohe Erwartung gerichtet, als kein mit Weisheit und Rechtsinn begabter, Vertrauen gebietender Rathgeber ihm, soviel man mußte, an der Seite

stand; denn völlige Männer haben bisher Rußland immer gefehlt. Nichtsdestoweniger hat sich dieser Monarch, seines unseligen Verhältnisses mit Polen ungeachtet, welches ihn zu Maßregeln veranlaßte, über welche wir das Urtheil der Nachwelt überlassen, in den Augen der Welt weit mehr als in den unserigen hochgestellt. Denn ihm verdankt das russische Bauernvolk nicht nur seine Loslösung von der Erbscholle, sondern auch die Belehnung mit Bodenbesitz, welche dereinst ein Volk von freien Männern schaffen kann, wenn man erst in allen Schichten der Gesellschaft, und nicht in dieser allein, wo alles Licht noch fehlt, erkannt haben wird, daß ohne einen moralischen Aufschwung keine wirkliche Freiheit denkbar ist. Ihm, Alexander II., ist die ganze Bevölkerung es schuldig, daß so viele schwere Bande sich lösen, so viele Wünsche sich verwirklichen, daß eine humanere Behandlung der Untergebenen den Behörden zum Gesetz gemacht ist, daß sich Volksschulen eröffnen und großartige Communicationsmittel anbahnen, daß neue Provinzialverordnungen im Werden sind und eine neue Justiz, neben einem neuen Klerus das Hauptbedürfniß Rußlands, nebst neuen Gesetzbüchern sich vorbereitet; endlich daß daran gearbeitet wird, den Krebschaden zu heilen, nämlich die Unsißlichkeit und Käuflichkeit der Beamtenwelt. Neben solchen Erwartungen, die wenigstens theilweise schon mehr als Erwartungen sind, was wollen materielle Eroberungen bedeuten, wenn sie zumal einem Reich sich anfügen, das schon ohnehin an allzu ungeheurer Ausdehnung krank? Diejenigen, welche unter Nikolaus gemacht, erst unter Alexander vertragsmäßig beschäftigt wurden und sowohl das Mittelreich als auch das anstößende Kaspische Meer betrafen, übersteigen jedoch an Flächenraum 13000 Quadratmeilen, das Areal ganz Deutschlands; allein noch lange werden sie dem Schatz größere Summen entziehen, als sie ihm einbringen. Nicht auf seinem Länderbestande — so untheilbar er uns auch im Grunde scheint — auf der Sittigung des Volks durch eine Kirche, die, aus ihrer Versteinerung erwachend, sich bemühen würde, würdigere Diener christlicher Altäre sich heranzubilden, auf schneller Erwehrung vor dem alles lähmenden Positivismus, auf den sich jetzt der von der Mode beherrschte Adel viel zugute hält, auf verstärktem Sinn für Recht und moralischen Werth, darauf und auf nichts anderm beruht das künftige Schicksal Rußlands und mit ihm das Schicksal Europas. Wie viele gewiß erleuchtete und wohlwollende Beurtheiler haben nicht, auf diesen Gesichtspunkt sich stellend, es als eine offene Frage angesehen, ob dieses Riesenreich wirklich eine Zukunft habe! Warum sollte die Vorsehung ihm diese verschließen? Aber auch wir glauben, daß sie an Bedingungen geknüpft ist, auf welche wir in wohlmeinendem Sinn hinweisen werden.

II. Geographischer Überblick (Territorium). Im Nordosten der Alten Welt und ein volles Viertel derselben einnehmend (in Europa dessen größere Hälfte, in Asien ein Drittel), dehnt sich über 173 Längengrade und 40 Breitengrade ein unermessliches Tiefland aus, welches unter einem und demselben Scepter vereinigt ist und in compacte Masse ohne Unterbrechung von dieser Seite des Weichselufers und vom Baltischen Meere bis zum östlichen Ocean fortläuft. Dieses Tiefland, zwischen 36° und 208° östl. L. 7), zwischen 38° 20' und 78° 26' nördl. Br. gelegen, ist das russische Reich mit seinen Nebenstaaten, dem Großfürstenthum Finland und dem Königreich Polen. Die neueste amtliche Statistik (von 1863) gibt ihm einen Flächenraum von beinahe 370000 Quadratmeilen<sup>8)</sup>, und zwar die amerikanischen Besitzungen nicht mitgerechnet; es macht dies ungefähr 32 mal das Areal des ganzen deutschen Bundesgebietes. Will man das russische Amerika auch noch mitrechnen, so findet man eine Totalsumme von 394000 Quadratmeilen. Ganz Europa hat nach Ritter nur 160000 Quadratmeilen.

Dieses Tiefland, sagen wir, ist eine einzige ununterbrochene Masse. Indes wird sie doch, etwa dem 77. Längengrade entlang, durch eine nicht unbedeutende Bodenerhebung, die ungefähr 300 Meilen lang ist, in zwei an Größe sehr ungleiche und auch sonst voneinander sehr verschiedene Theile zerlegt, den europäischen und den asiatischen. Die Scheidewand ist der Ural (ein Name, der Gürtel bedeutet) nebst dem Obstschei-Syrts, bei dem er im Süden beginnt, um sich im Norden in den Karischen Meerbusen abzudachen. Das europäische Rußland, zu welchem man auch die arktische Insel Nowaja-Semlja zählt, nimmt mit seinen Nebenländern über 100000 Quadratmeilen ein, neunmal die Ausdehnung Deutschlands; an 270000 gehören dem asiatischen

7) Nämlich von Ferro. Nach russischer Rechnung, welche den ersten Meridian durch die Sternwarte von Pulkowa bei Petersburg zieht, lautet dies also: vom 12. Grad im Westen von Pulkowa bis zum 161. Grad im Osten.

8) Die Landseen sind mit inbegriffen, nämlich in Europa (Ladoga, Asowsches Meer u. s. w.) zu 1780 Quadratmeilen, in Asien zu 1358. Das Kaspiische Meer mit 8413 Quadratmeilen und der Aralsee mit 1267 sind außerhalb der Berechnung geblieben.

Rußland an, und noch 24000 andere liegen jenseit des östlichen Weltmeers, der Halbinsel Kamtschatka gegenüber, in Nordamerika, von welchem sich dort ein Inselhalbkreis ablöst, gleichsam um gegen Asien zu eine Verbindungsstraße, die aber unvollständig geblieben ist, herzustellen. Diesen Halbkreis bilden nebst der Halbinsel Alaska die Aleutischen Gilande. Das ganze Gebiet der Russen in Nordamerika, eine beinahe menschenlose Gegend, welcher nichtsdessenweniger ihre Pelzthiere Werth verleihen, dehnt sich zwischen 210 und 248° östl. L. von Ferro und zwischen 54° 40' und 71° 23' 31" nördl. Br. aus. Von demselben viel mehr zu sagen, wird hier kaum der Fall sein können.

Wollten wir hauptsächlich auf das geographische Interesse Rücksicht nehmen, so würden wir am längsten bei dem asiatischen Theil verweilen, nicht zwar seines Tieflandes wegen, wo die Eisflächen vorherrschen, in denen selbst Moos und Flechten erstarren, sondern in Betracht seiner östlichen Erhebungen und des Stufenlandes, durch welches es sich in einer Länge von beinahe 500 Meilen vom Hochlande Centralasiens lostrennt, in Betracht der Alpenregion, welche es dort unter dem 45. Breitengrade erreicht, und der Naturschönheiten, die sich dann, wie die neuesten Reisenden und belehrt haben, auf allen Schritten zeigen. Im Grunde ist diese ganze unermessliche Fläche uncultivirt, und so verlohnt es hier die Mühe nicht, den Schrecken zu vermindern, der an dem Namen Sibirien haftet. Ohnehin beruht die ganze politische Wichtigkeit Rußlands auf seinem europäischen Theil, einem Culturlande, seiner ungeheuren Ausdehnung ungeachtet, und die einzige Fläche von einer solchen Ausdehnung, welche cultivirt ist. Im nachfolgenden statischen Abschnitt dieser Umrisse wird daher beinahe einzig und allein vom europäischen Rußland die Rede sein; in gegenwärtigem wollen und müssen wir aber doch vom geographischen Standpunkt aus beide Theile in gleicher Weise wenigstens überschauen.

Das östliche Tiefland Europas ist von drei Erdwällen, den Karpaten, dem Kaukasus und dem Ural, umschlossen. Es hat seiner Natur nach mit dem westlichen Europa nur wenig gemein. „In dem weiten Raume von 100000 Quadratmeilen“, sagt der größte Erbkundige unserer Zeit, „herrscht Ebene, welliges Land, hier und da (aber in weiten Entfernungen voneinander) Hügelbildung vor. Die einzige gemeinsame mittlere Erhebung von bedeutendem Umfang, aber geringer Höhe, ist das Plateau der Wolgahöhe, etwa 1000 Fuß über dem Meere, ohne allen Charakter der Gebirgsbildung. Dies bringt die einzige Abwechslung in die verticalen Dimensionen des russischen Osteuropa, welches durch dies Centralplateau vier sehr sanfte Abdachungen erhält, gegen Norden zum Nord- und Weissen Meere, gegen Süden zum Asovschen und Schwarzen Meere, gegen Osten zur Kaspiischen See nach Asien hinein, gegen Westen zum Finnischen Meerbusen und zur Ostsee. . . Dieser jüngere Boden Osteuropas konnte überall von Wasserpflüngen durchzogen werden, weil ihm nirgends hemmende Gebirgsgruppen im Wege stehen. Sie mildern die zu große Einsörmigkeit einer vollkommenen Ebene.“ So einsörmig nichtsdessenweniger das europäische Tiefland bleibt, darf es doch keineswegs mit dem asiatischen verwechselt werden, welches im Gegentheil einen merkwürdigen Gegensatz gegen dasselbe bildet, den auch Karl Ritter mit Nachdruck hervorhebt. „Die europäische Tieflandschaft“, so fährt er fort, „obwol der asiatischen so dicht angrenzend, ist doch völlig von ihr verschieden. Die asiatische Seite ist nicht Hügelland, sondern vollkommen gleichartige Fläche, nur mit Sand, Kies, Geröll, mit den jüngsten tertiären Schuttmassen und Alluvionen überzogen. Weite Salzsteppen ohne überlagerte fruchtbare Erdoberfläche dehnen sich aus, von Steppengräsern, dürren Binsen, Salzkräutern und trockenem Holzgestrüpp bewachsen, nur für Kamel-, Schaaf- und Ziegenweide tauglich, ohne Quellenreichtum, ohne grünen Rasenteppich, ohne europäische Wiesenründe. An vielen Stellen wird das asiatische Tiefland geradezu Wüstenei, meist nur geeignet zum temporären Aufenthalt der Nomadenvölker. An wenigen sporadischen Stellen nur ist Ackerbau möglich.“ Ganz anders verhält es sich auf der europäischen Seite. Dieses wellige Hügelland ist überall um eine Stufe der Entwicklungsfähigkeit höher gestellt. Es hat einen ganz andern Boden, dessen Bestandtheile unser Geograph genau angibt, und bei reichlicher Bewässerung hat es, außerdem gewöhnlichen europäischen Fruchtboden, die bekannte Schwarzerde, eine Bodenschicht von ungemeiner Fruchtbarkeit, die eine Ausdehnung zweimal so groß als Frankreich überdeckt. Selbst andern Theilen des Bodens mangelt die Decke weicher Erdbarten nicht; nur im äußersten Norden fehlt sie, und auf der entgegengesetzten Seite herrscht wahres Steppenland höchstens noch dicht am Nordsaume des Asovschen und Schwarzen Meeres und in den taurischen Flächen. Freilich findet diese so ausgedehnte Erzeugungskraft des Bodens einen feindlichen Widerstand in der Eigenheit des russischen Klimas, welches ein strenges zu nennen ist, strenger unter denselben Breitengraden als im westlichen Europa, ein Umstand, der sich daraus erklärt, daß, während in diesem mehr

ſche Klima vorherrſchend iſt, in Oſteuropa das continentale ſich fühlbar macht, dem angehört. Dieſes continentale Klima geht in Hitze und Kälte bis ins Extreme. In Rußland iſt es jedoch dadurch gemildert, daß die Winde von Weſten her noch die der oceaniſchen Luſtkugel zuführen, welche überwiegend mit dem feuchten Element iſt, wie Ritter ſo beſcheidend und geiſtreich auseinandersetzt („Europa“, S. 152). mit der Quellenreichthum dieſer Region, aus welcher ſich ihre zahlreichen Flüſſe und Flüſſen. Aber die weſtliche Feuchtigkeith reicht nicht für das Ganze aus; weiter nach öſtlich über der Erde ein trockener Luſthimmel, welcher über den Meeren nie auf längere Zeithen leben kann. Mittelrußland, d. h. die Mitte von Oſteuropa, bildet zwiſchen beiden Hemisphären den Übergang. Jenſeit iſt die Hitze intenſiv, obgleich vorübergehend, ſo maſſig, daß die lebloſe Natur der Rigidität nicht zu widerſtehen vermag. „Die ſüdlichen Winde“, ſagt der Meiſter, deſſen Andeutungen wir folgen, „bringen mit ihren ſüdlichen zugleich heitern Himmel, Trockenheit und über den ganzen von ihnen mit ihren ſüdlichen Länderſtrich ſtärkere Lichtentwicklung des Sonnenſtrahls, die den Organismen nützt, z. B. die Färbung der Blumen erhöht. Die Weſtwinde üben den entgegengeſetzten Einfluß. Durch die continentalen Winde wird die polare Kälte weit gegen den Süden, kaſpiſchen und pontiſchen Geſtaden herab verbreitet. Nicht nur die nordiſchen Waldpflanzen die andern Gewächſe des Nordens bringen daher dort tiefer landein als irgendwo. Polarthiere folgen dieſem Zug, und es iſt nichts Ungewöhnliches, daß ſelbſt Renntiere bis in die Steppe von Orenburg, d. i. bis in die Breite von Berlin verirren.“ Daß dieſe vereint dieſe klimatiſchen Verhältniſſe die Natur des Bodens und ſeiner Erzeugniſſe, werden wir weiterhin ſehen; hier aber muß noch eine Anſicht Ritter's angemerkt werden, die ſich auf die Bildungsgeſchichte dieſes Bodens bezieht. Ein glückliches Gemisch von Ebenen und welligen Oberflächen mit milden Senkungen, meint der Meiſter, iſt offenbar allmähliche Anſchwellungen und lange Perioden vorflutiger maritimer Niederſchläge anzuſehen, in ungleichzeitigen Perioden verſchiedener über dieſe flache Tiefland einſtrömender Meeresfluthen entſtanden.

Die Ebenen von der Natur der Bodenfläche und ihren Erhebungen, die nur auf den Grenzen von Europa und Aſien (denn die Karpatenhöhen liegen ſchon etwas abſeits) zu wirklichen angeſchwellen ſind, ſowie von dem Landes reichem Waſſerſyſtem, in verſchiedenen Ebenen und zuletzt in dem erſten Bande unſers noch unvollendeten „Empire des Tsars au point de la science“ ausführlich gehandelt; auf jene Arbeiten müſſen wir uns nun ſo ſehen, als wir hier bloß andeuten zu Werke gehen und nur die Hauptpunkte, aber dieſe, auf welcher jetzt die Wiſſenſchaft ſteht, berühren können, welche zu einem ſtatistiſchen die nöthige Einleitung bilden. Die Gebirge im europäiſchen Rußland ſind überwiegend. Man weiß, daß der Ural als ein Meridianbergzug wirklich da, wo der langſtatiſche Körper ſein europäiſches Bruſtbild anſetzt, gleichſam einen Gürtel bildet, der ſich da bedeutend hervorragt und ſtellenweiſe, zumal gegen den Norden und Europa hin länglich aufmerkſamen Blicken ſich beinahe entzieht; daß ſeine Länge ſehr bedeutend, die Breite im Süden größer, im Norden geringer, hier 7 Meilen und darunter, dort 1 und mehr beträgt, und daß der Kamme, der im Durchſchnitt nur 12—1500 Fuß hoch Gipfel von 3000 Fuß, ja von mehr als 6000 hat; daß er auf der weſtlichen Seite ebenen, auf der öſtlichen von leeren Steppen umgeben iſt, wo er einen ſtarken Abfall zeigt, daß er, bei ſeiner großen Mannichfaltigkeit von Mineralien, reiche Erze von Kupfer und Metallen enthält, welche den Bergbau in hohem Grade erſprießlich machen. Was den Ural betrifft, der vom Ural, im Süden des Obſtſchei-Syrt, durch eine ausgebreitete Ebene getrennt iſt, wo der ſalzige Boden nur ſteifes Gras und hier und da Geſtrüpp herbringt und der auf dieſer Südſeite, wie der Ural auf der Oſtſeite, Europa von Aſien trennt, ſo gleichfalls, daß dieſe wirkliche Alpen mit Urgeſtein ſind, bis 50 Meilen breit, obwohl niedriger, wo die höchſten Gipfel, der Elbrus und der Kaſbeg, emporſteigen; daß ſeine Richtung ſchräg und in nordweſtlicher Richtung vom kaſpiſchen Meere in Schirvan bis zu den Kuban ſtreicht und dem Pontus ziemlich hohe Mauern zeigt; daß er an 150 Meilen und ein Areal von 2300 Quadratmeilen bedeckt, ja von 4000 Meilen, wenn man Gebirgsland des kaukaſiſchen Isthmus mitrechnet, was eine Schweiz ausmacht, die ſo ſchmal ſo groß iſt als die rechte Schweiz; daß die genannten Gipfel viel höher ſind als die in Europa, indem der Kaſbeg, welcher das Centrum bezeichnet, 16854 Fuß Meereshöhe, der etwa 25 Meilen weſtlicher gelegene Elbrus noch 14400 Fuß, und daß der ewige

Schnee bis 9886 Fuß herabsteigt, wo dann, nach einem von Flechten und Moosen besetzten Zwischenraum, ein herrlicher Wiesentypich beginnt, auf welchem die schönste Alpenflora prangt. Über das alles kann man Ritter (S. 96—112) nachlesen, wenn man wissen will, wie die Erdbeschreibung interessant zu machen ist; und ist hier untersagt, in Anschaulichkeiten und auszubehnen, wie wir jedoch ebenfalls in dem oben angeführten Werke gethan haben. Was weniger bekannt ist, ist die nicht überall gleichförmige Natur der Ebene, und darüber wird man gern noch ein mehreres erfahren; doch muß zuvor ein Wort von den vorzüglichsten Gewässern gesagt werden.

Die Hauptströme Rußlands, die Wolga, ein Riesenfluß, der Dnjepr und die Düna fließen von einer Landhöhe herab, welche man das Quellenland Rußlands genannt hat, und welche auch viele kleine Seen enthält. Diese Landhöhe ist bei der Kreisstadt Maschlow, da wo die Suberrien von Tmer und von Smolensk aneinanderstoßen. Noch etwas nördlicher ist das Plateau von Walbai, das überall wenigstens um 600 Fuß und theilweise selbst um mehr als 1000 Fuß über die Meeresfläche sich erhebt. Die höchste Walbaihöhe beträgt 1150 Fuß, und sogar noch in Livland, am nordwestlichen Ende derselben Landhöhe, erhebt sich der Munnamaggi bis zu 1063 Fuß. Von da breitet sich nun nach Südost ein hoher Landrücken aus, der zwischen Dnjepr und Don der Steppe zu in einer Granitplatte endet, von welcher die Stromschnellen des ersten dieser Hauptflüsse herkommen. Aber dieser Landrücken ist nur sehr mäßig hoch, mit Ausnahme noch einiger Punkte, wie dessen bei Toropek im Gouvernement Pskow, wo die Höhe 1340 Fuß beträgt, und dessen bei Minsk, wo die Swätaja-Gora (der Heilige Berg) noch 1130 Fuß Höhe hat. Ebenso hat Podolien, am äußersten Ende eines Ausläufers der Karpaten, eine Erhebung von 1350 Fuß. Was den besagten Landrücken anbelangt, so reicht er von der untern Düna bis zur untern Wolga; er wird im Norden begrenzt einerseits von der tiefer liegenden Küstenregion, in der die Hauptkianseen Weipus, Ilmen, Ladoga und Onega liegen, und welche die Rewa, ein Ausfluß des Ladoga, bewässert, andererseits von den Flußthälern der obern Wolga und der Oka, die sich besonders zwischen Moskau und Kostroma ausbreiten, aber im Osten bis Kasan reichen. Dieses Flußthal der mächtigen Wolga, einer Puls- und Lebensader des Landes, die eine Strecke von 440 Meilen durchzieht, ist das Herz Rußlands; die Städte Jaroslawl, Wladimir, Moskau, Nischni-Novgorod und Kasan gehören dazu. Jenseit dieser nicht sehr breite Vertiefung hebt sich wieder der nordrußische Landrücken, dessen Hauptanschwellung die Urali sind, und von dem aus die Timanhöhen und die von Pai-Choi weiter im Norden streichen. Wie der vorhergehende, hat auch dieser zweite Landrücken einen großen Wasserreichtum, besonders im Flußgebiet der Dwina; jedoch außer dieser steigen von ihm zum Weissen oder zum Eismeere herab die Onega und die Petschora, die an Wasserfülle der Dwina beinahe gleich kommt. Alle diese Ströme bewässern aber umsonst die arktische Tundrafläche, welche die Tiefen des Tieflandes bildet und in Asien zu einer ungeheuern Breite gelangt. Der nördliche Landrücken reicht bis zum Ural; nicht so der südliche, der, wie gesagt, den Wolgafahrern seinen hohen Rand zeigt. Auf der linken Seite des Stroms, wenigstens von Samara an, ist alles Flachland, jedoch vom Obischtschi-Syrt durchzogen; zwischen der untern Wolga und der Emba, dies- und jenseit des Uralflusses, ist alles Steppe, ehemaliger Meerboden, der wahrscheinlich den Pontus Eurinus mit der Kaspischen See vereinigte, wo von der Halbinsel Krim vielleicht nur ihre malerische Bergzaila sichtbar war. Dieses pontisch-kaspische Steppenland war das Hauptthor der Völkerwanderung. Im Westen wird der düna-donische Landrücken von einem andern Flußthal, dem etwa 230 Meilen langen Bette des Dnjepr begrenzt, eines andern Hauptstroms, der zahlreiche Zuflüsse hat (Dereßna, Priwet, Dorna u. s. w.). Diesseits des Dnjepr bis zu den Karpaten erhebt sich wieder das Land, und in Polen, an der obern Weichsel, erreicht die Lysa-Gora eine Höhe von 1130 Fuß nach den einen, von 1363 nach den andern. Um unser Gemälde zu vervollständigen, haben wir nur noch ein Wort über Finland beizufügen, einer mächtigen, flachen Granitplatte, die wol hier und da Felsen von einer Höhe von 1200 Fuß zeigt, aber kein eigentliches Gebirge; denn was man Kjölen oder Skandinavische Gebirge nennt, berührt auch selbst die Grenzen der russischen Herrschaft nicht. Ebenso ist der Höhenzug, der unter dem Namen Maan-jelkä durch das finnische Lappland nach der Halbinsel Kola bis ans Ufer des Weissen Meeres streicht, nur ein schmaler, wenig erhabener Landrücken. Die ausgebehnte, zwischen 300 und 600 Fuß hohe Granitplatte, von der wir sprechen, hat im Süden einen schroffen und klippigen Abfall gegen den Finnischen Meerbusen, wo die Schärenbildung dem Lande zur Wertheidigung dient; nach dem Bottonischen hingegen senkt sie sich allmählich. Sie ist mit großen und kleinen Seen

überdeckt, daß vielleicht die Hälfte des ganzen Gebiets aus Wasser besteht. Diese Seen sind bald durch einen schmalen Sund, bald durch einen Wasserfall oder durch einen größern Fluß untereinander verbunden, und besonders bemerkbar macht sich unter ihnen der Saimensee, aus welchem die Bora oder Wuoren ausströmt, die in ihrem Umgestüm die malerischen Zuatrafälle bildet. Von der Granitplatte sind ungeheure Trümmerblöcke abgelöst, welche erratisch über die ganze Gegend verbreitet sind und einen seltsamen Anblick gewähren.

Wenn wir nun vom europäischen Rußland auf das asiatische übergehen, so kann es hier unsere Absicht nicht sein, von dessen Bodenverhältnissen ebenso ausführlich zu reden, was einen bedeutenden Raum erfordern würde. Nur was zur Übersicht nöthig ist, soll hier seinen Platz finden; auch werden wir uns bloß mit dem sogenannten Sibirien, vom Ural bis zum Stillen Meere, beschäftigen, da die asiatischen Kaukasusländer noch zu einem der obenbeschriebenen Gebirgssysteme gehören und nur im Südwesten, der Kaspiischen See zu, in Flächen und Steppen sich enden.

In der unermesslichen Ländermasse, die man jetzt Sibirien nennt, erstreckt sich das Tiefland von der Ostküste desselben Binnenmeeres und vom Aralsee an bis gegen die Beringstraße hin in einer Länge von über 1000 deutschen Meilen und in einer Breite, die hier und da über 300 Meilen hinausgeht. Am breitesten ist es gleich jenseit des Ural, im Stromgebiet des Obi; vom Lauf des Jenisei an wird es schmaler. Denn die Abstufungen des mittelasiatischen Hochlandes, welche im Westen schon unter dem 50. Breitengrade sich verflachen, erreichen im äußersten Osten den 70., überschreiten wenigstens den Nordpolarkreis. Im Westen, unter dem 80. Längengrade (von Ferro), ist zwischen dem 40. und dem 72. Breitengrade alles Ebene, flaches Steppenland, das dem Eismeeer zu sich noch in die beinahe immer zugefrorenen Lundras vertieft. Nicht so im Osten, etwa unter dem 140. Längengrade; da liegt ein Alpenland noch zwischen dem 50. und dem 60. Breitengrade, und die niedrigsten Stufen der Abbaugung bleiben vom Eismeeer keine 100 Meilen entfernt. Man sehe die prächtige Riesenkarte des Amurlandes des Ludwig Schwarz (1861), wie da längs dem Alban, unter 59° nördl. Br. ein Gebirgskamm (Ghrebeth) nach dem andern vorkommt; noch von diesem Fluß an streicht dann weit nach Nordosten das Stannowoigebirge, das im Tschuktshencap noch ein Riß an der Beringstraße bildet. Nach Ritter's Berechnung würde das sibirische Tiefland, welches, sagt er („Asien“, I, 57) den „continentalsten Depressionen“ angehört, 186300 Quadratmeilen betragen, was etwa zwei Drittheile von ganz Sibirien ausmachen würde, da dieses über 262600 Quadratmeilen sich ausdehnt. Es macht den Haupttheil des großen Polarlandes der Erde aus. „Nur sein südlichster Gürtel ist bis jetzt wirthbarer, culturfähiger Boden, und dieser wurde auch ein neubevölkertes, europäisches Colonieland, erst eine Entdeckung der letzten Jahrhunderte, demnach historisch gleich jung und jünger zu nennen als selbst Amerika, die Neue Welt. Die nördlichste Hälfte ist theils noch unbebauter, zum Theil bis jetzt selbst keiner Cultur fähiger Morast- und Sumpfboden und Felsfläche mit Polarclima; aber die Form der Niederung ist hier doch Wohlthat für den Erdtheil, denn ein arktisches Hochland würde hier die polare Natur nur verdoppeln und die feuchte Meeresstemperatur, welche noch überall die trockene Kälte des Continents mildert, der sibirischen Niederung fehlen... Dieses Tiefland, dem die Natur des Orients versagt ward (es fehlen ihm alle Charaktere, welche diese Weltgegend kennzeichnen), ist eben darum das erste große europäische Colonieland in Asien geworden, durch welches die Civilisation des Occidents sich Bahn machen könnte, um einst die Schuld der Tradition der Vorwelt an die Nachwelt Asiens mit reichen Zinsen zurückzuzahlen.“

Überschauen wir nun die Gebirgsterrassen, welche nach Norden von Hochästen herabsteigen und im Süden und Osten Sibiriens den Gürtel bilden, welcher das Tiefland vom Hochlande trennt. Da aus diesem Gürtel, der nur im Westen mit der Grenze des russischen Reichs in Asien zusammenfällt, die Flüsse und zum Theil sehr gewaltige Ströme hervorbrennen, welche Sibirien meist von Süd nach Nord durchlaufen, so werden wir diese mit jenen in dem Überblick zusammenfassen.

Die Höhenzüge beginnen am Syr-Daria (Jaxartes), einem Strom, der in den Aralsee mündet und wie sein Nachbar, der Amu-Daria (Oxus), wenig Wasserfülle hat; den Polar durchbrechend fließt er von Ost nach West. Da, wo der Tschu oder Tschuifluß die Grenze gegen Khy-Fand bildet, da beginnt mit dem kirgisischen Alatau, dem Mingbulak, dem Muschel u. s. w. das Dzungarische Gebirge, das den Alpensee Issyk-Kul umzäunt, welcher seit 1860 auch russisch ist, sowie der größere, mehr nach Nordost gelegene See Balkasch. In dem er etwas südlich bis zum

Dolor sich verlängert, reicht dieser Höhenzug bis an den Thian-Schan (man lese Sayan-Schan), die nördlichste der drei Hauptketten Hochasiens unter 42° nördl. Br. Hier, bis in den Mittelpunkt Asiens vorgebrungen, zeigt das Zarenreich echtes Alpenland, und der Tengrihan steigt unweit der Grenze bis auf 20000 Fuß empor. Indessen hat Rußland nur diese Berührung am See Issyk-Kul mit dem Thian-Schan; seine Grenze geht nach Norden und wird durch einen zweiten oder dritten Alatau, den dzungarischen, bezeichnet. Bald darauf erreicht sie den gold- und silberreichen Altai, der sich schon weit nördlich ins Land hinein erstreckt. Zwei weite Steppen sind den Höhen vorgelagert, die ischimsche und die von Baraba, beide zum Strongengebiet des Ob oder Obi zu rechnen, der selbst aus dem Altai kommt, sowie auch sein Hauptnebenfluß der Irtysh, welchen Tobol und Ischim verstärken. Bis gegen Tomsk zu reichen die verschiedenen Ausläufer des Altai, der auch Seen aufzuweisen hat, z. B. den von Telez, und Gipfel, welche, wie die Bseluka, nicht viel über 10000 Fuß bleiben. Von ihm weg streicht die hohe Tagnu- oder Tangukette gegen Südost, aber schon in China, während in nordöstlicher Richtung und auf der Grenze zwischen beiden Reichen das Sajansche Gebirge (mit dem Thian-Schan nicht zu verwechseln) unter verschiedenen Namen sich hinzieht, die wir, an der Stelle des letztern, der vielleicht einer Verbesserung bedarf, auf der großen Schwarz'schen Karte lesen. Diese Namen sind Chrebeh-Schabina-Dia, Chrebeh-Tarkot-Schan, Ergit-Schan, Ghonin-Daban, Ergit-Targak, Taiga, Gurba-Daban, Doshitu-Daban u. s. w. Statt Gurba-Daban liest man auf andern Karten Gurbigebirge; es liegt im Norden des Kossogolsees, der jenseit der chinesischen Grenze sich ausdehnt und auf der westlichen Seite von Bergen umgeben ist, welche eine Verbindung zwischen der Sajanschen Kette und dem Tangu bilden. Nach Norden zu entfernen sich von erstem in der Richtung des Baikalsees und gegen Irkutsk zu die Tunfinschen Schneeanpen (Wjelki). Das ganze über 100 Meilen lange Gebirge, das man noch das Sajansche zu nennen pflegt, bedeckt mit seinen Abstufungen das ganze Eis-Baikalische Land, bis über die obere und selbst die untere Tunguska hinüber, zwei Nebenflüsse des Jenissei, von der rechten Seite. Der Hauptstrom selbst, unter dem Namen Ulu-Kem, durchbricht es in der nördlichen Breite von 51° 40' und gelangt in seinem Tiefenlauf von 410 Meilen bis zum Eismeere, nicht ohne viele Krümmungen stets von Süd nach Nord sich richtend. Etwas weiter westlich läuft dem Jenissei parallel die Grenze zwischen West- und Ostsibirien; im Osten desselben dehnt sich der Baikalsee über eine Fläche von etwa 700 Quadratmeilen aus, die also der der ganzen Schweiz beinahe gleichkommt. Gleichwie diese ist Eis- und Transbaikalien ein Gebirgsland, welches in dem benachbarten Daurien seinen Hauptknoten hat. Im Baikalsee hat die gewaltige Lena ihre Quellen, die lange keinen Ausweg nach Norden finden kann und bis Jakutsk östlich fließt, dann aber doch gegen Norden sich wendet und nach einem Lauf von über 440 Meilen das Eismeer erreicht. Sein Nebenfluß, der Witim, bewässert Transbaikalien, wie auch die Dnon-Schilka, die dem Amur zufließt. Auf der Westseite des kolossalen weitausgedehnten Sees haben wir schon den Tunfin gesehen, welchen die Lenakette nach Nordosten verlängert; auf der Ostseite erhebt sich der Chamar-Daban, und weiter südlich an der Grenze, bis über die Selenga hinaus, die im Baikal mündet, sind andere Höhenzüge, deren Namen wir hier übergehen können. Sie verbinden das Baikalseegebirge mit dem schon zu China gehörigen Kentei, einem bedeutenden Gebirgsknoten, von dem aus der sogenannte Jablonnoi (das Apfelgebirge) nach Nordosten streicht; wir sagen der sogenannte, denn in einem der neuesten Jahresberichte der Russischen Geographischen Gesellschaft ist seine Existenz als Gebirgskette in Frage gestellt worden. Indeß fehlt er nicht auf der großen Karte von Schwarz, und zu ihm scheint der Berg Sochondo zu gehören, dem man eine Höhe von 7670 Fuß zuschreibt, und von welchem der Atlas von Gustav Radde eine Ansicht gewährt, sowie man daselbst (ebenso bei Atkinson) noch viele andere sibirische Naturschönheiten sich anschaulich machen kann, nebst einer Vegetation, von der man sich sonst keinen Begriff machen würde. Der westliche Chingan erreicht hier die russische Grenze, gehört aber noch der chinesischen Mongolei an; zwischen ihm und dem Jablonnoi fließt die Dnon-Schilka, welche mit dem etwas mehr östlichen Argun den Amurstrom bildet. Jenseit des Jablonnoi, im Norden der Schilka und des Amur, bis über die Jankische Kette und längs dem Aldanfluß ist alles Berg- oder wenigstens Hügel land, in unabsehbaren Räumen. Da wo Jablonnoi und Chingan im Norden aneinanderstoßen, werden sie selbst durch einen eigentlichen Gebirgskamm, den Stanowoi [nicht Stannowoi<sup>9)</sup>] verlängert, der von da nach Nordosten zieht und mit seinen Höhen

9) S. unsere Erklärung des Namens, Empire des Tsars, I, 313.

die Ochotzische Meeresküste bedeckt. Wir müssen darüber auf unsere ausführlichen Beschreibungen und auf die Schwarz'sche Karte verweisen. Erst zwischen dem Stanowoi und dem Albanischen und Jandzischen Grate zeigt sich wieder die Ebene, in welcher die Ströme Jan, Indigirka und Kolyma ihrer Mündung im Eismeer zufließen, während der Anabyr, indem er das Land der Tschuktischen bewässert, nach Osten zum Bibermeere läuft, und viel weiter südlich der 430 Meilen lange Amur, von der Soja im Norden und im Süden vom Ussuri verstärkt, sich in allerlei Krümmungen von West nach Ost bis ans Ochotzische Meer seine Bahn bricht und nicht weit von der Nordspitze der ehemals zwischen China und Japan getheilten Insel Sachalin seine weitenbreiten Mündung hat, die sich dem Welthandel öffnet, welcher mehr und mehr im Stillen Ocean inheimisch wird.

Mehr auf Beschreibungen und einzulassen, so viel unerwartetes Interesse sie auch hätten, ist uns hier nicht gestattet, wo wir vorzüglich den Staat zu berücksichtigen haben. Selbst bei den von Adolph Erman beschriebenen Gebirgen der Halbinsel Kamtschatka mit ihren Vulkanen und heißen Quellen dürfen wir uns nicht aufhalten.

III. Statistische Verhältnisse. Ehe wir nun nach Überschauung des Landes zur Behandlung des Staats übergehen, d. h. der eigenthümlichen Gesellschaft, welche der Besitz dieses Landes bedingt, ihrer Zusammensetzung, ihrer Natur und Kultur, ihrer Existenzmittel, ihrer Bedürfnisse und Interessen sowie der politischen Ordnung, welche ihr angepaßt worden ist, müssen wir ein Wort zur Beantwortung der Frage vorausschicken, was denn eigentlich für Rußland das wirkliche Staatsgebiet ist und sein soll. Es führt uns dies einen Augenblick auf den schon behandelten Flächenraum zurück.

1) Flächenraum des Staatsgebietes. Darf man als solches die ganze Ausdehnung von 394000 Quadratmeilen ansehen, die wir oben in Rechnung gebracht haben? Gewiß so wenig als man Canada und Neuhollland zum Flächenraum des britischen Staats, oder Guyana und Algerien zu dem des französischen Kaiserthums rechnet. Gleichwie man bei diesen das eigentliche Reich und seine Bevölkerung von ihrem Colonialbesitz oder sonstigen abhängigen Niederlassungen unterscheidet, so muß man es natürlich, dünkt uns, auch bei Rußland thun, wenn nicht alle Begriffe sich verwirren, alle aufzustellenden Proportionen schief und bedeutungslos werden sollen. Offenbar kann man z. B. auf jene 394000 Quadratmeilen das Verhältniß der Volksdichtigkeit nicht gründen und ebenso wenig die Beurtheilung der allgemeinen Zweckmäßigkeit der bestehenden und noch einzuführenden Einrichtungen. Das ist augenscheinlich und bedarf keiner langen Erörterung. Wir müssen also vom Metropolitangebiet den Colonialbesitz trennen, ehe wir irgendetwas auf Angabe von Proportionen und einlassen. Das haben wir auch im dritten Theil unsers „Empire des Tsars“ gethan.

Zudem bildet die russische Herrschaft politisch keineswegs einen einzigen Staat; außer dem Reich selbst gehört zu ihr das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finland, welche beide im Grunde besondere, für sich bestehende, obgleich mit Rußland eng und für immer verbundene Staaten sind. Vor allem müssen also diese abgezogen und vereinzelt werden. Der Flächenraum des Königreichs, sowie er in der neuesten petersburger officiellen Statistik angegeben ist, scheint uns viel zu niedrig angelegt; richtiger und unserer eigenen Angabe näher ist die in den „Materialien“ des Staatssecretärs Miljutin gegebene (russisch, 1864), der in diesem Augenblick die Verwaltung Polens in seinen Händen hat. Dieser officiellen polnischen Statistik zufolge hat das Territorium des Königreichs 2314 Quadratmeilen, das des Großfürstenthums beträgt etwa 6850; zieht man nun von der Gesamtzahl diese 9164 ab, so bleiben 384836 Quadratmeilen übrig.

Von diesen gehören 24300 Quadratmeilen zu Amerika, bleibt also für den europäisch-statistischen Theil des eigentlichen Rußland (die Kaukasusländer mitgerechnet) 360536. Wie viel ist von diesem Hauptstock als Colonialbesitz abzutrennen, und worin besteht das eigentliche Staatsgebiet? Beantworten wir zuerst letztere Frage. Wir rechnen dazu das ganze europäische Rußland, sodann das ganze jetzt (seit 1864) definitiv unterworfenen Kaukasien und endlich von Asien alles, was schon Gubernialeinrichtungen erhalten hat, außer Zenisei. Vom europäischen Rußland wagen wir nicht die unermesslichen Räume von Archangelsk und Wolgda zu trennen, so sehr sie ihrer Natur nach eine Ausnahme bilden; nur die 2102 Quadratmeilen großen Inseln von Nowaja-Semlja trennen wir davon, weil ihnen noch alle Bevölkerung abgeht. So haben wir denn, der officiellen Statistik von 1863 folgend, einzuschreiben:



	Quadratmeilen.
Das europäische Rußland ohne Nowaja-Semlja und ohne Ciskaukasien . . . . .	88032 <sup>10)</sup>
Die ganze kaukasische Statthalterchaft . . . . .	8034
Die transuralische Verlängerung der Gouvernements Perm und Drenburg . . . . .	(4684)
Von Westsibirien, die Gubernien Tobolsk und Tomsk . . . . .	42742
Von Ostsibirien, die Gubernien Irkutsk . . . . .	12786
Im ganzen . . . . .	151594.

Ziehen wir diese Summe von den oben gefundenen 360536 Quadratmeilen ab, so bleiben für den Colonialbesitz etwa 209000 übrig, Amerika nicht mitgerechnet. Mit Amerika haben wir im „Empire des Tsars“, III, 23, 224000 Quadratmeilen angegeben; es ist dies eine unbedeutende Variante.

Diese vielleicht etwas willkürliche Aufstellung, die wir aber nichtsdestoweniger ernstlicher Beherzigung empfehlen, wird die übrigen statistischen Verhältnisse deutlicher machen, zu denen wir nun übergehen.

2) Die Bevölkerung. Wir werden dieselbe, dem Flächenraum gegenüber, nach unserer Eintheilung hierher setzen, und zwar wie wir sie in der officiellen Statistik von 1863 finden, wovon das Büchlein von A. von Buschen, „Bevölkerung des russischen Kaiserreichs“ (Gotha 1862), nur eine leider nicht correcte, man könnte sagen Selbstübersehung ist.<sup>11)</sup>

	Flächenraum in Quadratmeilen.	Bevölkerung.
Das eigentliche Staatsgebiet Rußlands (in runden Zahlen)	151600	65,675000
Der Colonialbesitz, mit Amerika . . . . .	233300	2,235000
Das Großfürstenthum Finland . . . . .	6850	1,650000
Das Königreich Polen . . . . .	2314	4,972200
Gesammtzahlen . . . . .	394064	74,532200.

Rechnet man das eigentliche Staatsgebiet Rußlands mit dem von Polen und Finland zusammen, so findet man eine Gesammtzahl von 160764 Quadratmeilen mit 72,297000 Einwohnern, was, denken wir, hinreichend ist, um einen Riesenstaat aufzustellen, ohne daß es nöthig sei, alle die ungemessenen Einöden mit in Berechnung zu ziehen, welche als Anhang allerdings zu Rußland gehören, aber zu dessen Grundmacht nichts beitragen und nur Steppensboden, Eisfelder oder niedrige und nackte Abhänge des asiatischen Hochgebirges sind. Von den 65,675000 Einwohnern des eigentlichen Staatsgebiets Rußlands kommen etwa 58,500000 auf Europa, die übrigen 7,175000 gehören schon Asien an. Im ganzen mag die Bevölkerung des asiatischen Rußland 9,360000 Köpfe betragen, wozu dann noch 50000 in Amerika kommen. Um wiederum die Gesammtzahl für die ganze russische Herrschaft zu finden, muß man nun noch Polen und Finland hinzurechnen, das gibt, wie oben steht, 74,532200 Einwohner.

Diese bedeutende Menschenzahl, die alles übertrifft, was die andern Mächte aufzuweisen haben (wenigstens solange man nicht auch das britische Indien mit seinen Hunderttausenden in Anschlag bringt), gehört nicht einem und demselben Volksstamm an, obgleich der Hauptstamm bei weitem die Mehrheit ausmacht. Dieser Hauptstamm ist der slawische, zu dem 55 Mill. Russen, 4,600000 Polen, 82000 Bulgaren und etwa 1400 Serben gehören, was zusammen 59,883400 Slawen macht, etwa vier Fünftel der Gesammtzahl. Von den 55 Mill. Russen sind über 44 Mill. Großrussen, etwa 8 Mill. Kleiner Russen und an 1,800000 Kosacken. Fast der slawischen Familie ist die zahlreichste die der Finnen oder Tschuden, wovon die Finländer oder Suomen nur ein Zweig sind, und zu welcher noch außerdem die Lappen, die Esten, die Karelier, die Syrjänen, die Wotjaken, die Mordwanen, Tscheremissen und Tschumajaken, die Ostjaken, Bogulen, Meschtschierjaken u. s. w., und wenn man will auch das kriegerische Hirtenvolk der Baschkiren gehören, welches letztere aus einer Mischung von Finnen und Türken entstanden ist. Zusammen mögen der Finnen 3,780000 vorhanden sein; wir haben sie in unserm

10) In dieser Zahl sind mit inbegriffen 638 Quadratmeilen für das Asowsche Meer und 332 für das Labogasee; um Verwirrung zu verhüten, haben wir sie nicht getrennt. Außerdem ist inbegriffen der asiatische Theil der Gouvernements Perm und Drenburg, deren Betrag wir hier nur pour memoir angeben.

11) Hr. von Buschen ist Mitglied der statistischen Commission, an deren Bekanntmachungen er neben dem hochgestellten Ministercollegen Troiniski und dem verdienten Reisenden Semenow, der als Übersetzer der Erdbeschreibung Ritter's bekannt ist, einen bedeutenden Antheil hat.

oben angeführten Werk (II, 529—601) mit aller nöthigen Ausführlichkeit behandelt. Ebenso wie andern Völkerschaften. Nach den Slawen und den Finnen kommen die Tataren, eine tür-  
 ische Völkerschaft; ja, seitdem die Kirgis-Kaisaken russische Unterthanen sind, ist diese nach  
 den Slawen die zahlreichste, denn sie beläuft sich fast auf 5 Millionen. Es sind kasansche, astrachansche,  
 krimische Tataren, Mogajer, Jakuten u. s. w. Die litauisch-lettische Familie, welche  
 der Sprache nach der slawischen am nächsten steht und in welcher die Schamatter mit inbegriffen  
 sind, hat schon nicht mehr als 1,773000 Köpfe aufzuweisen. Vor ihr würde die kaukasische auf-  
 zuführen sein, wenn die Bergvölker, die Georgier, die Armenier u. s. w. der Sprache gemäß in  
 diese und dieselbe Rubrik gebracht werden könnten. Seit der großen Auswanderung der Tscher-  
 essen und anderer Nachbarnvölker (1864) ist es nicht mehr leicht, ihre Zahl anzugeben, doch mögen  
 sie immer noch zusammen an 2 Millionen ausmachen, wovon 620000 allein auf das georgische  
 oder grussische Volk kommen und etwa 340000 auf das armenische. Ebenso zählt man beinahe  
 1 Mill. Juden, wovon 600000 auf das Königreich Polen kommen. Sodann sind die Deutschen  
 noch über 700000 Köpfe stark, wovon 300000 in demselben Königreich. Ihnen schließen sich  
 112000 Schweden an. Vielleicht kann man auch 700000 Rumänen annehmen, wenn es wahr  
 ist, daß Bessarabien allein, wie Erckert will, deren 620000 in sich faßt. Mongolen gibt es in  
 Rußland wenigstens 400000, welche aber alle auf Asien kommen. Mandschus, Tungusen und  
 Dauren vielleicht 60000. Das arktische Volk der Samojeben zählt nicht über 16000 Köpfe, wo-  
 von 4500 in Europa. Alle die kleinen Völkerschaften vom nordöstlichen Asien und von America,  
 Jakagiten, Korjaken, Tschuktschen, Kamtschadalen, Ainos, Aleuten, Estimos u. s. w. sind zu-  
 sammen genommen nicht auf 100000 Köpfe zu bringen. Endlich ganz unbedeutend ist die Zahl  
 der Griechen, Bucharen, Indier, welche man ebenfalls auf gewissen Punkten des Zarereichs an-  
 trifft. Ein buntes Gemisch! wo aber doch alle nichtslawischen Elemente einen durchaus secundä-  
 ren Platz einnehmen; neben beinahe 60 Mill. Slawen nur 14½ Mill. Nichtslawen. Im  
 Königreich Polen gibt es, nach Miljutin, 3,789254 Slawen, welche fast 1,183000 Nichtslawen  
 neben sich haben. In Finland ist bis auf 43700 Russen alles nichtslawisch.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangend und auch bei Besprechung sonstiger Zustände,  
 werden wir nun den Colonialbesitz beiseitelassen; er besteht, wie gesagt, aus menschenleeren  
 Ländern, welche uns in keiner Beziehung etwas Normales darbieten. In dem eigentlichen  
 Staatsgebiet, wie wir es oben bezeichnet haben, stellt sich die Dichtigkeit folgendermaßen  
 heraus: 433 Menschen auf einer Quadratmeile. Das ist nun freilich erst ein Reuntel der  
 Dichtigkeit von Deutschland. Man bedenke aber, daß die sibirischen Gubernien Tobolsk, Tomsk  
 und Irkutsk mit in jenes Gebiet aufgenommen worden sind. Beschränkt man sich auf das  
 europäische Rußland, so findet man eine weniger ungünstige Proportion, nämlich beinahe  
 190 Menschen auf einer Quadratmeile. Mit Deutschland verglichen, das 3960 Menschen  
 auf einer Quadratmeile zählt, muß man freilich diesen weiten Schauplatz menschenarm nennen,  
 aber es fragt sich, ob diese Vergleichung statthaft wäre. Zum europäischen Rußland gehört  
 nämlich einerseits die nordische, arktische Region mit den Gubernien Archangel, Wologda  
 und Olonez, die kein normales Verhältnis abgeben kann und doch sehr ausgebehnt ist; anderer-  
 seits die Südreion der Steppen vom Obtschischel-Syrt bis an den Kuban, oder selbst bis an  
 den Dnjepr-Liman, welche ganz in demselben Fall ist. Läßt man diese beiden Länder hinweg,  
 so findet man die Dichtigkeit wenigstens verdoppelt, und in einer zusammenhängenden Region  
 von 13 Gubernien, die über 10000 Quadratmeilen groß ist, beinahe so groß als Deutschland,  
 ergibt sich durchschnittlich die Proportion von 1650 Menschen auf einer Quadratmeile, was  
 nahezu so viel ist als in Spanien und für Rußland schon mehr als genug. Das der Gubernie  
 Moskau angehörige Maximum ist 2711<sup>12)</sup>, noch fünf andere Gubernien (Wobolien, Kursk,  
 Lula, Kiew und Wolkawa) haben über 2000 Menschen, etwa wie Portugal. Im Königreich  
 Polen leben deren 2148 auf einer Quadratmeile, in Finland dagegen kaum 240, eine Dichtig-  
 keit, die noch nicht an die der Gubernie Drenburg reicht, welche die Zahl 294 repräsentirt. Noch  
 viel dünner gesäet ist die Bevölkerung in folgenden Gubernien: Wologda (132), Olonez (121),  
 Astrachan (120) und endlich Archangelsk (20). In ganz Sibirien ist die Durchschnittspropor-  
 tion 15,4, im kaukasischen Gebiet 468, was wenigstens beinahe Schweden gleichkommt. Was ist  
 im Reich noch ungemein vieler unbenutzt, allein doch nicht mehr in allen Gubernien, z. B. nicht  
 in der von Lula; denn mehr als 2000 Menschen auf der Quadratmeile könnte, aus Gründen,  
 die wir bald angeben werden, selbst das europäische Rußland, selbst die Region mit Schwarzerde,

12) Bei Herrn. von Buschen liest man irrthümlich 3499.

im Durchschnitt nicht ertragen. Sollen sie im Wohlstande leben, so darf ihre Zahl 1500 nicht überschreiten<sup>13)</sup>, wenigstens da, wo die Schwarzerde sich nicht befindet.

Über die Bewegung der Bevölkerung nur Weniges. Man kann annehmen, daß im ganzen Lande (nur Polen und Finland nicht mitinbegriffen) jährlich etwa 2,800000 Kinder geboren werden<sup>14)</sup>, also täglich 7670 und in einer Stunde 319, mehr als ein Fünftel aller Geburten in ganz Europa. Das Verhältniß der Geburten zu allen Lebenden ist wie 1:21 oder 22. Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen soll wie 1:4,34 sein; auf dem Lande wie 1:3,54, in den Städten wie 1:12,76. Sterbefälle kommen im ganzen Lande jährlich an 2,300000 vor, also täglich 6301 und stündlich 262 (in Frankreich sterben in jeder Stunde 92 Menschen). Es kommt ein Sterbefall schon auf 30 Menschen, vielleicht schon auf 28, was man ein sehr ungünstiges Verhältniß nennen muß. Die Sterblichkeit ist, bei einer ganz unzulänglichen Gesundheitspolizei, in manchen Provinzen unerhört. So sind im Jahre 1856 in der Gubernie Nowgorod von 30196 Geburten 18127 Kinder unter fünf Jahren gestorben, was 60 Proc. macht, eine höchst niedererschlagende Proportion! Die Ehen betreffend, werden deren jährlich über 600000 geschlossen, also 1643 in einem Tage, 65 in einer Stunde. Das ständige Verhältniß ist eine Ehe auf 105 Menschen, während man im übrigen Europa erst auf 125 Menschen eine Ehe rechnet. Bei dem sehr beträchtlichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, welche eine Fruchtbarkeit sondergleichen bezeugen, muß natürlich die Bevölkerung des Reichs jedes Jahr zunehmen, doch ist der Fortschritt jetzt nicht mehr so beträchtlich, als er sich in frühern Jahren herausstellte. Unsere Rechnung setzt den jährlichen Zuwachs auf 0,90 Proc. an, woraus zu folgern ist, daß über ein Jahrhundert vergehen wird, ehe die jetzige Bevölkerung sich verdoppeln kann, während Lengoborski annahm, daß dies schon nach Verlauf von 70 Jahren sich ereignen würde. Hr. von Buschen versichert, daß 10 Gubernien einen jährlichen Zuwachs von über 2 Proc. haben. Jedenfalls ist klar, daß, falls die gegenwärtigen Verhältnisse fortbestehen, Rußland in einigen Jahrzehnten ein Reich von 100 Mill. Einwohnern sein kann, was für die Ruhe Europas in der Zukunft allerdings nicht ohne Gefahr ist.

Die Zahl der Wohnorte im europäischen Rußland übersteigt, der officiellen Statistik von 1863 nach, 334500; doch ist es schwer, sie genau zu ermitteln, da z. B. in Litauen und in den Ostseeprovinzen die Bauern nicht in Dörfern, sondern vereinzelt in Höfen oder Gesinden leben. Unter den angeführten Wohnorten gibt es nur 646 eigentliche Städte, wovon sogar nur 32 über 20000 Einwohner haben (Petersburg mit 530000, Moskau mit 386000 inbegriffen); indeß zählt man an 1150 städtische Gemeinden, wenn man nämlich 44 Poffads oder Marktstellen und einen Theil der 980 sogenannten kleinen Ortschaften (Kestetschki) mitrechnet. Von diesen städtischen Gemeinden haben 253 über 5000 Einwohner. Die städtische Bevölkerung wird höchstens 6 Millionen betragen, etwa ein Zehntel der Gesamtzahl, was im Vergleich mit Frankreich und zumal mit Großbritannien äußerst wenig ist. Die Zahl der eigentlichen Dörfer bleibt nicht viel unter 300000. Auf einen Städter kommen wenigstens 8—9 Landleute. Was Hr. von Buschen darüber sagt, was wir selbst anderswo angemerkt haben, muß mit der neuesten officiellen Statistik verglichen werden. Des so verdienstvollen Professors Schubert Angaben sind heutigentags nicht mehr zu brauchen.

3) Die physische und die technische Cultur. Es soll hier nicht von Jägern, zumal Pelzjägern, Fischern und Hirtenvölkern die Rede sein, denn diese nehmen im eigentlichen Staat eine höchst untergeordnete Stelle ein, so sehr man sie auch als Element der russischen Bevölkerung geltend zu machen pflegt. Der eigentliche Staat ist größtentheils, hier wie überall in Europa, auf den Ackerbau gegründet, der in der neuesten Zeit angefangen hat, durch irrische Bauerngemeinden und durch erweiterte Transportmittel sich zu heben, und welchem nur die Lappier, Samojeeden, Nisaken, Kalmücken, Kirgisen und einige wenige andere Stämme sich völlig entziehen. Da es nun hier vorzugsweise sich um den eigentlichen Staat handelt, so werden wir auch beinahe ausschließlich auf die ohnehin schon so zahlreiche europäische Bevölkerung Rücksicht zu nehmen haben, ohne uns mehr um die noch im Naturzustande lebenden Völker zu kümmern, als man bei der Beschreibung Frankreichs sich mit Kabylen oder Karaisen beschäftigt.

13) Belgien kann auf derselben Fläche über 8700 Menschen ernähren, England 5240.

14) Wenn man bei Buschen nur 1,326757 findet, so ist dies die Zahl eines einzelnen Jahres, nicht eines Mitteljahres, und zudem ist hier nur von den Geburten im Schosse der griechisch-russischen Kirche die Rede. Ebenso was die Sterbefälle und Ehen betrifft.

In Hinsicht der physischen Cultur bestimmen drei Punkte die eigenthümliche Lage des europäischen Rußland. Punkte, von denen einer höchst mißlich ist, während die zwei andern bis zu einem gewissen Grade, wir wiederholen bis zu einem gewissen Grade, den Uebelstand wieder ausgleichen. Der erstere ist, wie schon gesagt, das auf keine Weise Maß und Ziel haltende Klima, dessen Excesse häufig zerstörend wirken und dessen gewöhnlicher Einfluß sogar Beschränkung und Lähmung hervorbringt. Die zwei andern Punkte dagegen sind erstens der von concentrischen Flußströmungen nach allen Seiten verbreitete Wasserreichtum, welcher im Innern zahlreiche und leicht noch zu verbessernde Verbindungswege herstellt, und dann zweitens ein ganz besonderes Geschenk der Natur, jener fette Humus, der beim Ackerbau keiner Düngung bedarf und der, Schwarzerde (Tschernosom) genannt, das Land zwischen dem 47. und dem 55. Breitengrade in einer ungeheuern Ausdehnung überlagert. Charkov und Woroneß liegen ungefähr in der Mitte dieser gesegneten Region, wo die Bevölkerung in besonderer Dichtigkeit zusammengeschart ist und durchschnittlich 2000 Einwohner, das Maximum der Möglichkeit, auf die Quadratmeile kommen. Sie nimmt nach den einen 7000 Quadratmeilen ein, nach andern mehr als das Doppelte, 16- oder 17000 Quadratmeilen, also einen Flächenraum, der größer wäre als ganz Oesterreich und Preußen zusammengenommen, und der mehr als ein Fünftel vom ganzen europäischen Rußland betrüge. Der namhafte Unterschied in der Berechnung kommt daher, daß das Ackerland allmählich immer mehr und mehr den Steppen abgewinnt; indes ist der urbar gewordene Boden nicht immer Schwarzerde. Falls man aber auch das Areal dieses so beschaffenen Landes auf etwa 10000 Quadratmeilen (soviel wie ganz Frankreich) beschränken will, welchen Fruchtboden zeigt dies nicht und, in Fällen der Noth, welchen Speicher für westeuropäische Bedürfnisse und zwar mitten unter auch sonst günstigen Verhältnissen, wenn man nämlich vom Klima absieht, dessen ungünstige Einwirkung wir schon in Rechnung gebracht haben. Denn für Bewässerung ist reichlich gesorgt, so daß es auch möglich wird, überall in diesen weiten Ebenen sichere Verbindungen herzustellen, und der Menschenschlag, der Kleinrussen zumal, zeichnet sich durch Intelligenz, Rührigkeit, Kraft und heitern Sinn aus.

Man hat bisher über die russische Landwirtschaft und deren Productivität (in unsern eigenen Schriften wie in andern) viel ins Blaue geredet, ohne Vergleichungspunkte zu suchen, ohne durch solche ein hinlängliches Verständniß zu vermitteln. Eingehend und mit Scharfzinn ist dieser hochwichtige Gegenstand erst in einer von einem gewiegten Staatsmann und Ökonomen herrührenden und uns zur Benützung überlassenen Denkschrift behandelt worden, welche wir in materieller wie in moralischer Hinsicht gleichsam als ein Evangelium für Rußland ansehen und das früher oder später in die Öffentlichkeit kommen wird. Ihm, diesem Joseph Rußlands (denn er schlägt auch die Heilmittel vor), werden wir im Nachfolgenden manches entlehnen.

Rußlands Existenz, haben wir oben gesagt, ist großentheils auf den Ackerbau gegründet; der Verfasser der Denkschrift nimmt dies in solchem Grade an, daß er sogar in Rußland, wenn man es überhaupt und im ganzen betrachtet, nur ein Dorf reht, das sich auf 80—90000 Quadratmeilen ausstreckt, denn auf das Vorhandensein von Städten legt er hier nur wenig Gewicht. „Die Bewohner dieses riesigen Dorfes“, sagt er, „sind Ackerbauer, sie sind es aber nicht ausschließlich. Denn da die klimatischen Verhältnisse die Feldarbeiten auf vier oder fünf Monate beschränken (ein ungeheurer Uebelstand), füllt die Thätigkeit des russischen Volks die sieben bis acht andern Monate des Jahres mit allerlei Beschäftigungen aus, die dem Bauer unentbehrlich sind, um sein Leben zu fristen, und wenn er allen seinen Obliegenheiten soll nachkommen können.“ „Daher kommen“, setzt unser Gewährsmann hinzu, „die Landleute, welche in den 10500 Fabriken arbeiten, an Zahl nicht unter 200000; dahin gehört auch die Million anderer, welche, ohne ihre Dörfer zu verlassen, für die nämlichen Fabriken arbeiten, und auch großentheils die Tausende von Kleinhändlern, in deren Händen ein namhafter Theil des innern Handels ist.“ Das ist nun schon gewiß ein durchaus eigenthümlicher Zustand, daß der Bauer die Hälfte seines Einkommens anderswoher nimmt als aus dem Schoße der Erde. Allein dazu gesellen sich noch andere Umstände, die es mehr und mehr anschaulich machen, daß im russischen Bauernleben, wie im russischen Volkleben überhaupt, alles ganz anders ist als im übrigen Europa, anders nämlich durch die Macht der Umstände und nicht, wie man so gern zu behaupten beliebt, als Folge der Barbarei. Zwei Punkte sind maßgebend, in Bezug auf welche alle menschlichen Anstrengungen nicht viel auszurichten vermögen. Erstlich ist die Vegetation, wie gesagt, in den kurzen Zeitraum von vier bis fünf Monaten (130—150 Tagen) eingebannt, so daß dem Bauer alle Feldarbeiten auf einmal über den Hals kommen; zweitens fehlt es bei der geringen Bevölkerungsdichtig-

reit an Armen, welche vermehrte Menschenkräfte dazusetzen könnten, wo die Länge der Zeit nicht ausreicht. Was folgt nicht alles aus diesen zwei Umständen! Da die Zeit unzulänglich ist, kann der russische Bauer sich im Durchschnitt nicht darauf einlassen, zu gäten, zu rühren, künstliche Wiesen zu erzielen und zu unterhalten u. s. w. Er beschränkt sich daher größtentheils auf den Kornbau, nur werden daneben noch außer den Kartoffeln besonders Flachs und Hanf, dann auch Runkelrüben und Taback gebaut (den Wein nennen wir nicht, ob man dessen gleich in der Krim und im Kaukasus bereitet). Jedenfalls ist durch den Zwang des Klimas die Production so sehr vereinfacht, daß sie nicht viel Austausch zuläßt, was dem Handel hindernd entgegentritt. Aber dieser Übelstand ist nicht der einzige; selbst der Kornbau ist precär, verfrühte oder noch hintennach kommende Ernte oft zunichte, und alle fünf bis sieben Jahre tritt ein Hehljahr ein, welches Hungernoth zur Folge haben kann da, wo nicht weise Vorsicht gewaltet hat. Welchen Einfluß diese Umstände auf das Gelingen der großartigen Maßregel der Freigebung der Leibeigenen in der jetzigen Epoche wahren Regentenruhms haben müssen, ist für jeden einleuchtend.

Wir kommen weiter unten auf diese Lebensfrage zurück, für jetzt genügt es, diesen Horizont eröffnen zu haben, zum Ausführen fehlt ohnehin der Raum in diesen Blättern; nur einiges Factische wollen wir noch beifügen. Mehr als das vierte Korn über die Ausfaat hinaus wirkt hier durchschnittlich weder der Weizen: noch der Roggenbau ab, und doch gibt es viele Gubernien, wo beim jetzigen Zustande der Straßenverbindungen der russische Scheffel (Tschetwert)<sup>15)</sup> sich nicht mit 3 Ehlrn. verwerthet, durchschnittlich im ganzen Lande kaum mit 4 Ehlrn. Alles zusammengenommen beläuft sich im Durchschnitt der jährliche Ertrag der Ernte auf 250 Mill. Tschetwert (nach officiellen Angaben des Domänendepartements) oder 954 Mill. preussische Scheffel, 525 Mill. Hektoliter; davon nimmt aber der Weizen nur den fünften Theil ein. Frankreich gewinnt jährlich nicht viel über 200 Mill. Hektoliter Getreide. Von den 250 Mill. Tschetwert braucht man 60 für die Ausfaat (davon drei Fünftel für die Sommerfrucht, zwei Fünftel für die Winterfrucht), der Volksbedarf nimmt an 150 in Anspruch, ohne die 10 zu rechnen, die in Branntwein verwandelt werden, und so bleiben zu sonstigen Bedürfnissen etwa 30 Mill. Tschetwert übrig, von denen manchmal 11—12 Millionen der Ausfuhr anheimfallen. Zum Preise von 4 Silberrubeln<sup>16)</sup> wäre dies ein Geldwerth von nahe an 50 Mill. R. den das Land jährlich seinem Reichthum zulegen könnte, den es aber mehr zum Eintauschen allerlei anderer Artikel als zu Spargelbern verwendet. Wieviel man Kartoffeln baut, wird in der officiellen Erklärung des „Oekonomischen Atlas“ nicht angegeben, es wird bloß gesagt, dieser Culturzweig habe in den letzten Zeiten eine beträchtliche Entwicklung genommen, wir aber haben sie nach wahrscheinlicher Berechnung auf etwa 26. Mill. Tschetwert geschätzt. Ebenso wenig gibt uns jene officielle Quelle über den Ertrag des Leinbaues Belehrung, sie sagt nur, es sei dies unter den Producten des russischen Ackerbaues das erste, sobald man nur auf die Ausfuhr Rücksicht nimmt, und der Werth dieses Ausfuhrzweigs bleibe nicht unter 100 Mill. R.; was den Hanf betrifft, so hat in mehr als einem Jahre die Ausfuhr 3 Mill. Rub.<sup>17)</sup> überfliegen. Turnepsrüben werden in 23 Gubernien des Südens gebaut und geben 380 Zuckerfabriken Beschäftigung.

Ganz aufgeheilt ist, die Wahrheit zu sagen, die Frage noch nicht, welchen Flächenraum der wahre Ackerboden einnimmt. Die amtliche Erklärung sagt 70 Mill. Dessätinen<sup>18)</sup>, was etwa 14000 Quadratmeilen gleichkäme, aber wir haben gesehen, daß nach einigen allein der Schwarzboden diese Ausdehnung hat; eher möchten wir 90—100 Mill. Dessätinen annehmen. Was die Waldregion (zwischen 55 und 63° nördl. Br.) betrifft, finden ebenfalls Schwankungen in den Angaben statt. Nach dem „Forstjournal“ von 1850 soll sie von 113205 Dessätinen auf 80000 herabgekommen sein, und vielleicht betragen die wirklichen Waldungen in der That nicht mehr, etwa ein Fünftel des europäischen Rußland. Wenn man der Waldregion 194 Mill. Dessätinen gibt, läßt man diesen Namen auch alles Gestrüppland in der nordöstlichen

15) Zu 2,099 Hektolitern; zu 3,819 preussischen Scheffeln.

16) So oft wir von Rubeln reden, sind immer Silberrubel gemeint, im Werth von etwas über einem preussischen Thaler.

17) Das Rub zu etwa 33 preussischen Pfunden; 22 Rub machen 7 preussische Centner.

18) Die Dessätine zu 2400 Quadratsachen ist gleich 4,279 preussischen Morgen oder 1,093 Hektar. Diese amtliche Erklärung bezieht sich auf den schon erwähnten Oekonomischen Atlas, dem sie im Folgenden dient.

Region, süßlich an der Lundrafläße, umfassen. In vielen Gubernien nimmt der Wald über 60 Proc. des Landes ein, in der von Wologda bis 93 Proc., denn man hat darin 33 Mill. Dessätinen oder 36 Mill. Hektaren Wald gefunden, was etwa die Hälfte des Areals von ganz Deutschland macht. Aber der Mittelpreis einer Dessätine Wald geht nicht über 30 R., und unermessliche Flächen bleiben hier unbewirthschaftet. Die verschiedenen Baumarten haben wir in unserm „Empire des Tsars“, I, 628 fg. aufgezählt; auch hat man über Rußland besondere Baumgeographien. Außer dem Bau-, Schiffsbau- und Brennholz liefert der Wald Theer und Pottasche.

In der Landwirthschaft sind auch die Hausthiere mit begriffen. Daß hier zu diesen auch Kamele, Reuthiere, Hemionen gehören, wollen wir nur erwähnen; ehe wir aber zu den übrigen übergehen, muß vom Weideland ein Wort gesagt werden. Es nimmt, wie bekannt, den ganzen süßlichen Strich ein, und man schätzt es zu 15000 Quadratmeilen, eine Zahl, in welcher die Wiesen nicht begriffen sind, welche sich auf 58—60 Mill. Dessätinen belaufen sollen, die sich aber zum Theil in der Wald-, zum Theil in der Getreideregion befinden. An Pferden zählt man 16,3000000, und in den meisten Regionen kommen wenigstens 30—40 Stück auf 100 Einwohner, in den Steppenländern über 50. Diese besitzen auch die meisten Schafe, deren Gesamtzahl 40 Millionen sein mag, worunter an 8 Millionen mit verfeinerter Wolle. Ebendasselbst, aber nicht minder in den nordischen Regionen, ist das Rindvieh zahlreich, und auf je zwei Einwohner kommt da ein Stück. Im ganzen rechnet man 21,785000 Stück. Außerdem gibt es 8—9 Mill. Schweine, 1,365000 Ziegen u. s. w. Wir übergehen auch hier, was von der sehr einträglichen Jagd nach Pelzthieren zu sagen wäre, Ebnen aber nicht umhin, auf die Wichtigkeit der Fischereien aufmerksam zu machen in einem Lande, wo deren Ertrag wochen- und monatelang im Jahre das Fleisch der Thiere mit warmem Blut ersetzen muß. Wie sehr die Fischerei im großen und systematisch getrieben wird, wissen wir aus dem merkwürdigen Kupferwerk des Akademikers von Baer. Es ist diese ein ganz besonderer Zweig der russischen Betriehsamkeit.

Die Mineralproduktion ist der Landwirthschaft nicht beizurechnen, wol aber der physischen Cultur; in Rußland ist der Bergbau ebenfalls eine sehr namhafte Quelle des Volksreichthums. Zum Theil zwar gehört diese Quelle dem asiatischen Gebiet an, wo von jeher der Altai als das Goldgebirge berühmt war; im allgemeinen aber kommt dabei der europäische Ural doch noch mehr in Betracht, denn nicht aller Reichthum besteht in Gold. Von diesem ebelfsten der Metalle gewinnt indeß das Zarenreich jährlich im Durchschnitt 1500 Pud, im Werth von über 20 Mill. Thlrn.; der Ural nimmt daran Antheil, einen größern der Altai. An Silber werden 1000 Pud oder 80000 Mark gewonnen, an Platina jetzt kaum mehr über 100 Pud. In Ueberschuß bringt der Ural hauptsächlich Kupfer und Eisen hervor, von erstem beinahe 300000 Pud, von letztem für 7—8 Mill. Thlr. Blei und Zinn sind dießseit dieses Gebirges nur spärlich zu finden, Zink nur in Polen, dann außerdem noch Quecksilber, Spießglanz und Kobalt. Von sonstigen Mineralproducten nennen wir vor allem das Salz. Es fehlt hier unter keiner Gestalt, und jedes Jahr kommen bis 28 Mill. Pud in den Betrieb. Wenn beßsenergeachtet beträchtliche Quantitäten vom Auslande eingeführt werden, so hat das zur Ursache, daß für manche Provinzen der Transport im Inlande die Waare zu sehr vertheuern würde, die sie zu billigerem Preise von der See her beziehen können. Dasselbe läßt sich wol auch von den Steinkohlen sagen, diesem wichtigen Beförderungsmittel des Fabrikwesens, dem die Welt Heizung, Licht und gewaltige Kräfte verdankt, und welches in seiner schwarzen Masse die kostbarste aller Waaren, den Diamant, verbirgt. Sie sind auf vielen Punkten des Landes, im Centrum, im Osten und besonders am Donez vorhanden und haben schon, wie behauptet wird, in gewissen Jahren über 3 Mill. Pud geliefert<sup>19)</sup>, eine jedoch verhältnißmäßig sehr geringe Quantität, die aber, den neuesten Untersuchungen des Berggenerals von Helmersen zufolge<sup>20)</sup>, sehr der Vermehrung fähig wäre, die es indeß bei des Landes großem Holzvorrath nicht sehr noththut schnell zu vermehren. Freilich ist nicht alles reine Kohle, aber auch der Anthracit und der Lignit empfehlen sich dem Gewerbefleiß als gute Heizmittel. Noch ein anderes ist der Torf, der in Menge ausgegraben werden kann. Die Gabelsteine, zu denen auch der Malachit gehört, die fossillischen und

19) Im Akademischen Kalender für 1863 werden nur 220012 Pud angegeben.

20) Von demselben Geognosten besitzt man jetzt (seit 1865) eine Geologische Karte Rußlands, die von der, welche früher Kurchison bekannt gemacht hatte, bedeutend abweicht.

andere Producte, wie den Granit, den Serpentin, den Porphyr und Basalt, welche häufig sich in Bauwerken erheben, übergehen wir hier; daß aber das Mineralreich Rußland auch mit kräftigen Gesundbrunnen versehen hat, müssen wir noch erwähnen, ob dies gleich aus Scherer's Buch bekannt genug sein sollte. Wätigorsk und Kislowodsk, an den nördlichen Vorstufen des Kaukasus, könnten mit mäßigen Kosten zu russischen Baden und Leplig sich gestalten, welche die herrliche Wasserstraße, wie sie von Iwer aus die Wolga bildet, leicht zugänglich machen könnte, falls sie nur durch eine kurze Eisenbahn bis zu den Heilquellen verlängert würde.

Nun zur Gewerbtätigkeit übergehend, können wir sagen, daß sie groß in allen Klassen ist. Auf dem Lande herrscht sie in dem Maße, daß die Städte, die anderswo von ihr leben, kaum aufkommen können. Es gibt ganze Dörfer, wo man sich mit Lederwaaren, Stiefeln, Mützen, Strümpfen, Pelzen, Fischernetzen u. s. w. beschäftigt, ja solche, wo man Heiligenbilder malt, die der Kleinhändler durchs ganze Land colportirt. Die Wagen, das Reit- und Rüstzeug, die Hausgeräte und Möbel der Gutsbesitzer werden größtentheils auf den Gütern selbst gefertigt. In Einem Worte, die meisten Handwerksleute leben auf dem Lande, sowie auch das Land an 100000 Kleinhändler liefert. Von dem Geschick und der Mühsigkeit beider wäre viel Ruhmens zu machen, nicht so jedoch von ihrer Meisterschaft und gewissenhaften Behandlung ihrer Producte, welche sich mit deutschen nicht vergleichen lassen, aber auch niedriger im Preise sind. Auch das Fabrikwesen wird es wol schwerlich zu irgendeiner Vollenbung bringen, sodas die Concurrenz des Auslandes immer als gefährlich und verderblich angesehen werden wird. Und doch muß Rußland nothgedrungen an dieser Gewerbtätigkeit im großen, wie unser Jahrhundert sie entwickelt hat, einen bedeutenden Antheil nehmen, wenn es nicht verarmen will. Aber auch hier steht das platte Land obenan. Die reichsten Industriezweige haben in Dörfern ihren Sitz, und man zählt deren mehrere Hunderte, welche darauf die sieben bis acht Wintermonate verwenden, wo der Ackerbau liegen bleibt. Wem ist nicht das Dorf Iwanowo bekannt, das mit seinen 30000 Seelen noch vor kurzem das reichste Kleinod in der Grafenkrone der Scheremetjew war? Sowie dort die Baumwolle verarbeitet wird, so produciren andere Dörfer Leder-, Löffel-, Kurzwaaren, Messer, Instrumente aller Art, Handwerkszeug u. s. w. In Struginov (rjasasche Gubernie) finden 10000 Familien dadurch ihr Brot, daß sie Fischernetze bereiten, wie man sie in den riesenhaften Fischereien an der untern Wolga und am Kaspi'schen Meere braucht, über die wir dem ehrwürdigen von Baer so ausführliche reichillustrirte Berichte verdanken. Von dieser Bauernindustrie abgesehen, zählt man aber noch etwa 10500 eigentliche Fabriken oder Manufacturen mit 200000 an Ort und Stelle hantirenden Arbeitern, über welche man das lehrreiche Buch von Le Play lesen muß. Im ganzen ist eine Million Menschen mit der Gewerbtätigkeit beschäftigt. Obenan, und des Bergbaues nicht weiter zu gedenken, an den sich die Eisenhütten und Stahlbereitungen anschließen, stehen Leder-, Baumwoll- und Zuckersfabriken, sowie Talgledereien und Branntweimbrennerien, aber auch Tuch und Leinwand, Seife und Lächter, Glas und Krystall, Papier, Seilerarbeit aller Art u. s. w. werden in großer Menge gefertigt, und selbst Porzellanmanufacturen fehlen nicht, wenn sie auch weder mit Meissen und Berlin noch mit Sevres wetteifern können. Man hat vor vierzig Jahren den Gesamtwert der jährlichen Producte des Gewerbfleißes, vielleicht sogar mit Übertreibung, nur auf 120 Mill. R. geschätzt, eine Summe, die allerdings keinen Vergleich mit dem Auslande zuließ; seitdem ist Graf Cancrin 19 Jahre lang Minister der Finanzen gewesen, was unter anderm die Wirkung hatte, daß jetzt dieser Werth, wie man behauptet, nicht unter 360 Mill. R. bleibt, und daß in allen ordinären Erzeugnissen, unter andern auch was das ordinäre Tuch anbelangt, Rußland sich nun selbst genügen kann. Höchstens ein Zehntel der directen Consumtionsproducte muß aus dem Auslande bezogen werden. Wie der Bergbau am Ural, so ist die Industrie hauptsächlich im Mittelpunkt des Landes concentrirt; da ist die sogenannte industrielle Region, welcher man eine Ausdehnung von 20000 Quadratmeilen gibt, und in der Moskau und Wladimir die hervorragenden Punkte sind. Die Thätigkeit, deren Sitz sie ist, übt einen entscheidenden Einfluß auf den Wohlstand des ganzen Landes aus, denn, sagt der kenntniß- und ideenreiche Freiherr von Meyendorff in seiner Schrift „Über die russischen Finanzen“ (1864), „während man um das Jahr 1824 dem Süden für die Consumtion des Centrum und des Nordens nur 4 oder 5 Mill. Tschetwert Getreide für den innern Verbrauch abnahm, bezogen sich schon 1849 die Bestellungen auf 12 Millionen“. Zu gleicher Zeit hat sich der Werth der Güter namhaft gehoben. Derselbe Ökonomist nimmt an, daß die Arme von 2 Mill. Menschen durch diesen Zweig der Volkswirtschaft in Anspruch genommen werden, darunter 1 Mill. Bauern, freilich auch die mitgerechnet, die den Transport bewerkstelligen.

Den russischen Handel pflegt man in unserm Westen etwas geringschätzig zu behandeln, einestheils weil allerdings der Russe in der Handelswissenschaft und dem Creditwesen noch ziemlich zurücksteht, und andernteils weil, allzu sehr den eigenen Standpunkt festhaltend, man nur auf den auswärtigen Handel Rücksicht nehmen will, welcher dem Zarenreich keine glänzende Rolle in Europa anweist. Aber man bedenke doch, von welchem Riesenstaat hier die Rede ist. In einem Lande, das doppelt so groß als unser ganzer Welttheil ist, kann der Handel nach außen nicht obenanstehen; der innere Handel ist bei weitem wichtiger; er beschäftigt genugsam den Handelsgeist eines Volks, dem zwar nichts über das Märeln und Hausiren geht, dem aber die großen Combinationen und Speculationen noch nicht geläufig sind, so sehr man auch darin in der letzten Zeit Fortschritte gemacht hat. Allerdings viele tüchtig geschulte Kaufleute hat Rußland, zumal unter den Nationalrussen, nicht, weniger vielleicht verhältnißmäßig als die Juden und Armenier, welche auch am russischen Binnenhandel theilnehmen; im ganzen sind weniger als 60000 Mann in der Kaufmannschaft eingeschrieben (was von den Städten keinen hohen Begriff geben kann); eigenthümlich aber ist die Art, wie von einem Heer härtiger und unbärtiger Colporteurs der Kleinhandel betrieben wird, in welchem der russische Bauer außer seiner bekannten Anstelligkeit auch sehr merkwürdige Redekünste aufwendet. In Nischni-Novgorod allein versehen sich mit Waaren an 100000 derselben, die das Land nach Westen und Osten durchziehen, ihre Thätigkeit auch über Sibirien und den Kaukasus erstreckend; sie nehmen auf Credit und bezahlen auf dem nächstfolgenden Jahrmart, wenn sie nach einem elfmonatlichen Nomadenleben sich wieder einfänden. Andere Messen gibt es, sagt man, 1800, aber keine kommt der von Nischni-Novgorod gleich, wo das Morgenland mit dem Abendlande zusammentrifft, und wo neben Russen allerlei auswärtige Völker sich mit ihren Waaren vertreten lassen, China mit seinem Thee, Frankreich mit seinen Galanterie- und Modestücken, England mit Stahl- und Eisenwaaren u. s. w. Die Zufuhr beträgt gewöhnlich 100 Mill. R. und der Absatz an 90 Millionen. Nischni hat im Wolgaström eine herrliche Wasserstraße, welche durch Kanäle mit beiden Hauptstädten in Verbindung steht und mit welcher sich das Centralnetz der Eisenbahnen, das in dem befriedigendsten Zustande ist, verknüpft hat. Auf dieser und andern Wasserstraßen findet die Verschickung von Salz, Getreide, Holz, Steinkohlen, Häuten u. s. w. statt, wobei man nicht die Schafwolle vergeffen muß, von der im Innern der Gewerfleiß 1 Mill. Pud verbraucht und für 11 Mill. R. ins Ausland gehen. Der Kaukasus liefert dem Fabriklande 1,200000 Pud Färbestoffe. Andere Eisenbahnzüge sind im Nordosten und im Südwesten, um Riga und um Odessa herum, in Angriff genommen; keins wird sich aber mit diesem vergleichen lassen. Der auswärtige Handel, welchem 34 Häfen geöffnet sind, wird durch Schutzzölle und Prohibitionen gehemmt, manchmal auch durch das Schwanken des Wechselcurses. Ueber den Unbestand der Tarife wird mit Recht geklagt; ob die Zollansätze erniedrigt werden sollten, das hat am Ende nur der Staat selbst in Betracht seines wohlverstandenen Vortheils zu beurtheilen. Wahr ist es, Rußland kauft dem Auslande wenig ab, selbst England wenig, wohin es beinahe die Hälfte seiner Rohproducte sendet; aber desto mehr wird im Auslande selbst, in Paris, Baden, Rom und Neapel, Genf, Wien, Dresden, Berlin u. s. w. russisches Geld vergeudet, was am Ende eine gewisse Verarmung zur Folge haben muß; denn dieses Geld wäre dem Vaterlande von nöthen, das nicht ohne Verdruss mit ansieht, wie die Kapitalien verschleudert werden, auf welche der Ackerbau den nächsten Anspruch hätte. Aus folgenden Summen, welche dem „Journal de St.-Petersbourg“ vom Jahre 1863 entnommen sind, kann man die relative Wichtigkeit des auswärtigen Handels ermessen: Ausfuhr 1860 181,385000 R.; 1861 177,179000 R. Einfuhr 1860 159,303000; 1861 167,111000. Von diesem Verkehr mit dem Auslande kommt höchstens ein Drittel auf den Landhandel besonders über die westliche Grenze des Reichs; zwei Drittel aber auf den Seehandel, der sich beinahe zu gleichen Theilen auf die Ostsee und das Schwarze Meer vertheilt; die Häfen des Weißen Meeres nehmen nur einen geringen Antheil daran. Auch der Handel mit Asien ist nicht bedeutend; er gibt bei der Einfuhr auf etwa 180 Mill. R. noch keine 13, und bei der Ausfuhr auf eine gleiche Summe kaum 22. In den Häfen sind 1861 im ganzen 10634 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1,014103 eingelaufen und ausgelaufen 10739 Schiffe mit 1,025972 Tonnen. Unter Nationalflagge waren davon 1834 Schiffe, weniger als unter britischer, welche 1956 Schiffe überwehte; außerdem waren es 1468 türkische Schiffe, 763 niederländische, 752 italienische, 558 norwegische, 540 hamburgische, 483 dänische u. s. w. Die Hauptartikel der Ausfuhr nach Europa sind Häute, Lalg, Getreide, Lein und Leinsamen, Hanf, Pelzwerk; nach Asien Tuch, Baumwollwaaren, Colonialwaaren, Getreide, Pelzwerk, Lalg, Eisen,



Satz. Eingeführt werden besonders alle Artikel, deren der Gewerbefleiß bedarf, nämlich rohe und gesponnene Baumwolle, Seide, Färbestoffe; sodann Consumtionsartikel wie Colonialwaaren, Thee, fremde Weine; endlich Luxus und Mobeartikel, wie die aristokratische Welt sie sucht, und zu welchen auch die feinern Manufacturwaaren gehören. Der Handel mit China ist noch durchaus Taufchhandel.

4) Die geistige Kultur. Hier stößt man auf die meisten Widersprüche in den Beurtheilungen, je nachdem diese aus dem Inlande oder aus dem Auslande kommen. Auf beiden Seiten pflegt Ubertreibung stattzufinden. Es ist in Rußland, wir haben uns erst kürzlich persönlich davon überzeugen können, weder so finster, als man in Deutschland noch sich einzubilden scheint, noch so hell und glänzend, als viele Russen theils aufrichtig meinen, theils aus National-eitelkeit vorgeben. In den Städten wenigstens haben wir überall Schulen, höhere und niedrigere, gefunden. Freilich mit dem Lehrstande, dem geistlichen zumal, steht es, wenn man westeuropäische Begriffe mitbringt, auch noch jetzt, wo doch schon so vieles sich verbessert hat, mißlich genug an; von dem wohlthätigen Einfluß der Geistlichkeit, wie er sich in Deutschland z. B. geltend macht, von der moralischen Idealität, welche man ihm verdankt und die bei uns dem Positivismus und dem Utilitarismus die Wage hält, weiß das russische Volk nichts; ebenso findet es nicht in Schulen und Volksbüchern die dem Herzen wohlthuende Nahrung, welche in Deutschland gleichsam zum täglichen Brot gehört. Aber ganz verwahrlost ist es dagegen nicht, und vieles Fehlende wird durch das genußliche Wesen der Russen ersetzt, das bei ihnen mit richtiger Einsicht und praktischem Geist sich paart. An natürlichen Gaben, an reicher Ausstattung fehlt es auch dem gemeinen Mann nicht; der Höhergestellte aber weiß sich darauf sogar viel zugute, und blickt er auf den gesellschaftlichen Glanz des Adels, von dem literarische und wissenschaftliche Elemente keineswegs ausgeschlossen sind, oder auf die vorwiegende Macht des Staats, die doch auch auf Civilisation gegründet ist, oder auf die Art, wie sich alles Fremde gern und leicht bei ihm einbürgert; gedenkt er seiner eigenen nationalen Schriftsteller, eines Karamsin, Krylov, Schukovskij, Puschkin, Lurgentev, Solowiew (einer Swetschin nicht einmal zu erwähnen, die vielleicht noch höher steht, aus der er sich aber noch nicht viel zu machen scheint), seiner über alle maßen thätigen Geographischen Gesellschaft, seiner Akademie der Wissenschaften, die doch auch nicht ohne Glanzepoche geblieben ist, seiner Sternwarte, die zu den ersten Europas gehört, seiner periodischen Presse zumal, die gegenwärtig eine unerhörte, obwohl täuschende Lebensfrische entfaltet, wodurch sie sich endlich auch im Westen Gehör verschafft; sieht und überdenkt der gebildete Russe dies alles, er der keinerlei geistigen Eindrücken unzugänglich ist, so weiß er sich mehr zu erklären, worauf die Ausländer ihre Präension gründen, von oben herab darauf hinsehen zu dürfen. Gerade jetzt, wo bei uns die Sterne erster Größe seltener am Himmel der Literatur erscheinen, geht seine Selbstüberschätzung bis zur Anmaßung, und wir haben mit eigenen Ohren von Ausgewählten die Frage erheben hören: Was habt ihr uns entgegenzustellen? Was wir haben? Wir haben unverwüßliche Rechtsbegriffe in der Familie sowol als in der Schule uns angeeignet, wir haben uns an Ausdauer zum Guten gewöhnt auch da wo es Anstrengung auferlegt, wir folgen nicht aus Liebhaberei, sondern gewissenhaft dem Drang nach Wissenschaft und nach Wahrheit, und das Gefundene, das unser Leben durchbringt, wir betrachten es als ein Gemeingut für alle, freilich ohne überall der stillosen Verschrobenheit vorbeugen zu können. Die geistige und moralische Bildung ist unser theuerster Schatz; in diesem Leben, weben und sind wir.

Auf diese Bemerkungen lassen wir noch einiges Factische folgen, wobei wir zuerst den Kulturberücksichtigten.

Es gibt in Rußland, wie man weiß, der Religionsverwandten vielerlei; aber die herrschende Kirche ist die griechisch-orthodoxe oder orientalische. Auf die verschiedenen Minoritäten können wir uns hier kaum einlassen; es genügt, ihre numerischen Verhältnisse zugleich mit denen der Hauptkirche anzugeben. In allen Ländern, die unter russischer Herrschaft stehen, zusammengekommen, gibt es über 59 Millionen, welche sich zu letzterer bekennen, die Kasakowen oder Dymiden nicht mit einbegriffen, deren Anzahl wir, in unserm „Empire des Tsars“, I, 268, zu niedrig angeschlagen haben, wenn es wahr ist (was man jedoch nicht mit Zahlen erhärtet), daß sie in den letzten zwanzig Jahren sehr bedeutend zugenommen hat. Weniger als eine Million scheint man jedenfalls für sie nicht annehmen zu dürfen, besonders wenn man die ganze Mannichfaltigkeit der russischen Sekten zusammensetzt. Diesen 60 Mill. Anhängern des orientalischen Glaubens schließen sich 367000 gregorianische Armenier an, während nur 18500 Seelen desselben Volks mit der abendländischen Kirche vereinigt sind. Katholiken gibt es

übrigens im Kaiserthum 2,750000, und außerdem noch, nach Miljutin's Statistik (1864), 3,805000 im Königreich Polen, in welchem auch noch 222000 unirte Griechen ihrem Glauben leben. Protestanten gibt es im ganzen etwa 3 Millionen, nämlich 1,200000 Lutheraner im Reich, 1,580000 in Finland und circa 290000 in Polen; Reformirte, im Reich, 30000, im Königreich Polen 5270; endlich noch 15000 Herrnhuter und Mennoniten. Juden zählt man im Reiche 1,200000, in Polen 640333. Die Zahl der Mohammedaner beträgt noch 3 Millionen, und außerdem gibt es 252000 Ramaiten oder Buddhisten, 160000 Schamaniten, an 60000 Zigeuner und etwa 100 Webern oder Parsen. Es wäre in hohem Grade interessant, den Einfluß jeder der verschiedenen Kirchen oder Gottes- und Götzendienste besonders ins Auge zu fassen, dazu fehlt es uns aber hier an Raum, und wir müssen uns im Nachfolgenden auf die Staatskirche beschränken, in Betracht deren, ihres niedern Personals zumal, wir schon wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Reform hingewiesen haben, welche nun auch von der Regierung nicht mehr verkannt wird. Der griechisch-russische Cultus wird jetzt in 36200 Kirchen gefeiert, von denen etwa 4—500 Kathedrale (Sobori) genannt werden. Die Geistlichkeit zerfällt in weiße oder Weltgeistliche und in schwarze oder Klostergeistliche, welche letztere insgesammt der Regel des heiligen Basilus unterworfen sind. Von diesen gibt es in 576 Klöstern (Frauenklöster mit einbegriffen) mehr als 15000, die Hieromonachen mitgerechnet, d. h. die Priester, die nach dem Tode ihrer Frau, wie die Kirchengesetze wollen, ins Kloster gehen, eine Klasse, aus welcher, sowie aus den vornehmsten Archimandriten, die Prälaten hervorgehen. Weltgeistliche zählt man etwa 120000, wovon aber weniger als 40000 geweihte Priester oder Popen sind; die andern sind entweder nur Meßdiener (Diaconen oder Unterdiaconen) oder gar nur Sakristane, deren es 65000 gibt. Die Zahl der Geistlichen ist unzureichend; Gebildete müßten außerdem noch eigene Existenzmittel haben, wenn sie sich entschließen sollten, dieser Laufbahn sich zu widmen, deren Amtsstellen schlecht besoldet, mühsam und im ganzen ohne großes Ansehen selbst beim gemeinen Mann sind. Es ist das wieder einer der Krebsgeschäden Rußlands, auf deren Heilung die jetzige ebenso wohlwollende als einsichtsvolle Regierung bedacht sein muß. Einen milden und wohlgemeinten, aber entschiedenen Einfluß auf die geistlichen Seminarien üben, haben wir längst als eins der Hauptbedürfnisse der Zeit bezeichnet. Es wäre dies die Sache der Prälaten, nämlich der Bischöfe, Erzbischöfe und Metropolitnen (der Archimandriten nicht zu gedenken). Diese Häupter der Diöcesen oder Spharrien, deren es 55 gibt, sind einander als solche nicht untergeordnet; nur diejenigen Prälaten, die Mitglieder der Oberbehörde, der Heiligen Synode sind, haben in ihrem Collegium über andere Bischöfe zu gebieten; indessen haben die Metropolitnen den Vorrang vor den Erzbischöfen, diese vor den Bischöfen; alle zusammengenommen werden Archiereis genannt. Geistliche Akademien und Seminarien gab es 1861 54 mit etwa 15700 Studirenden; Kirchenschulen für Kreise und Kirchspiele 203 mit 39000 Lernenden, wozu noch 6 Mädchenschulen mit 342 Schülerinnen kommen. Außerdem 18587 Kirchen- und Klosterschulen, mit 320350 Schülern, worunter 49087 Mädchen. Diese Kirchen- und Klosterschulen werden im „Akademischen Kalender von St.-Petersburg“ erst seit dem Jahre 1863 unter dieser Rubrik aufgeführt<sup>21)</sup>; früher waren sie vielleicht mit denen der weltlichen Verwaltung vermengt. Die Zahl der geistlichen Schulen und auch die ihrer Schüler übertrifft also, wenn man sich auf diese Angaben verlassen kann, bei weitem die Zahl derjenigen, welche unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehen. Diese war im Jahre 1860 im ganzen folgende: 2476 Anstalten mit 132305 Schülern, zu denen in Polen 1437 Anstalten mit 82209 Schülern und in Finland 111 Anstalten mit 6009 Schülern kamen. Man zählte darunter 826 Privatlehranstalten mit 24820 Schülern, und 378 Kreis- schulen mit 21574 Schülern. Die fremden Confessionen hatten im Reich selbst 1129 Kirchen- schulen mit 53659 Schülern. Im Jahre 1864 standen unter dem Ministerium der Volksaufklärung schon, statt 2467 Anstalten, 3500, mit 185556 Lernenden, wovon 150217 männlichen und 35339 weiblichen Geschlechts waren. Es sind dies die letzten officiellen Angaben. Über die Bedeutung und Tragweite dieser Zahlen hätten wir vielerlei zu bemerken, es ist uns aber geboten, über die ganze Einrichtung in ihrem gegenwärtigen Zustande nur mit Rückhalt zu sprechen, da wir aus dem Munde des jetzigen verdienten Ministers wissen, daß dem Willen des Monarchen zufolge eine förmliche Umgestaltung im Werke ist, und außerdem ein 160 Seiten

21) Schon mit der letzten Correctur beschäftigt, erhalten wir noch von Rußland aus das Buch in deutscher Sprache: Zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten für das Jahr 1865, nach welchem wir unsere Angaben berichtigen und vervollständigen.

starker Entwurf eines Reglements für die allgemeinen Bildungsanstalten (1862) vor uns liegt, nach welchem die Umgestaltung stattfinden soll. Wahrlich es that noth, sie an die Tagesordnung zu führen. Zwar hat man uns schon unter Uwarov, dem ausgezeichnetsten aller Vorgänger des Hrn. August Solownin, imponirende Reihen von Namen und Zahlen vorgehalten, aber wir konnten darin kaum etwas anderes als Blendwerk sehen, welches auf uns keinen Eindruck machen dürfte, sowie auch die Gebildeten unter den Russen selbst sich demselben zu entziehen wußten. Als Beweis führen wir einen Zeitungsartikel von 1859 an, der die Unterschrift Victor Paroschin trug. „Man kann“, hieß es darin, „denen, die einen Gefallen daran finden, die Zahl der vorhandenen Schulen aufzuzählen, sagen: „Ihr habt die Form, die Zahl und den Namen, andere haben die Sache selbst. Wo sind bei uns die Schulmänner?“ Schulmänner werden in wohlgeleiteten Normalsschulen oder Lehrerseminarien gebildet, die in Rußland erst noch gegründet werden müssen. Doch, lassen wir dem Reformator Zeit, auch dieses Feld zu reinigen und so bestellen zu lassen, daß es natürliche und nicht mehr bloß papierene Früchte bringe! Die Zukunft darf nicht der Vergangenheit gleichen.“ Indes haben wir doch noch nicht alle Anstalten aufgezählt. Man darf nicht vergessen, daß zahlreiche Schulen, welche mit denen der geistlichen Verwaltung nicht zu verwechseln sind, sich in den Dörfern der noch jetzt so genannten Reichsbauern befinden, deren Verwaltung dem Domänenminister zusteht, und daß die Apanagen-Dorfschulen wiederum von einer andern Behörde abhängen. Der Übersicht zufolge, die wir in der schon angeführten officiellen Schrift für 1865 finden, hätte das Departement der Reichsdomänen 2200 Lehranstalten und 4344 Schulen für Anfangsgründe im Lesen und Schreiben. Die Zahl der Schüler beider wäre 198137, worunter 25710 Mädchen. Das Ministerium der Apanagen hätte, außer den Kirchspiel- und Privatschulen, 294 Dorfschulen mit 9424 Schülern gehabt. Dazu kommt noch außerdem, daß die fremden Colonisten 429 Schulen mit 63761 Schülern (worunter 30391 Mädchen) besäßen und die Mohammedaner, Kalwüden, Juden u. s. w. 579 Schulen mit 35925 Schülern (worunter 14538 Mädchen). Über den Volksschulen stehen die Gymnasien, deren es im Jahre 1864, nach der speciellen Statistik (die adelichen Institute mitgerechnet) 96 gab, welche künftig in classische und polytechnische unterschieden werden sollen; davon waren in Europa 87, und zwar 7 in Petersburg, 4 in Moskau, je 2 in Kiew, Charkov und Kasan u. s. w. Schüler waren darin 28429, im Jahre zuvor nur 23693, wovon 17320 dem Adel angehörten, 666 der Geistlichkeit und 5707 dem Beamtenstande und der Kaufmannschaft; 14313 bekannten sich zur griechisch-russischen Kirche, 6840 zur katholischen, 1927 zu den protestantischen Confectionen, 552 waren Juden und 61 Mohammedaner. Den Mädchen sind besondere Gymnasien eröffnet. Verschiedene Progymnasien bereiten auf das Gymnasium vor, und höher als letzteres stehen noch 3 Lyceen. Über diesen die Universitäten, deren es im Reich selbst jetzt 7 gibt (Petersburg, Moskau, Charkov, Kasan, Dorpat, Kiew und Odessa), in Polen eine (Warschau, noch nicht völlig wiederhergestellt) und eine (Helsingfors) in Finland. Wir erleben es vielleicht noch, daß auch in Sibirien eine solche errichtet werde. Die Zahl der Studenten scheint sich jetzt im Reich auf über 5000 zu belaufen, ja auf 6000, wenn man auch die mitrechnet, welche im Orientalischen Institut, in der Rechtschule, deren Vorsteher der Prinz Peter von Oldenburg, ist, und in andern Anstalten die Vorlesungen besuchen. So hätten wir denn Lehranstalten die von drei oder vier verschiedenen ministeriellen Departements abhängen. Aber auch das Kriegsministerium hat die seinigen (Militärakademien, Medicinisch-chirurgische Akademie, Militärgymnasien, Fähnrichschule, Wagenscorps, ordinäre Militärschulen, Militär-Primärschulen) mit 12637 Schülern im verflossenen Jahre; worin die 387 Schulen der Verwaltung der irregulären Truppen mit 16435 Schülern (worunter 852 Mädchen), welche wir im „Akademischen Kalender“ für 1863 aufgeführt finden, noch nicht mitbegriffen waren. Das Marineministerium hat ähnliche Schulen, und zur Gesamtzahl kommen endlich noch die Pensionen und andere Privatanstalten. Alle zusammengerechnet ergibt sich eine Zahl von beiläufig 500000 Schülern, ohne Polen in Anschlag zu bringen, wo man vor 15 Jahren 82000 Schüler in 1533 Schulen zählte; auch Finland nicht, wo jedoch, nach Klein, im Jahr 1838 nicht viel über 3000 Lernende die Schulanstalten bevölkerten. Wir werden dies alles im dritten Bande unsers „Empire des Tsars“ weiter ausführen und mit Zeugnissen belegen; das aber müssen wir hier noch beifügen, daß wenn Bölder schon 1855 das Verhältniß der Lernenden zur Gesamtbevölkerung wie 1 : 151 angab, er der Wirklichkeit, die jetzt kaum noch sich so verhält, um gar vieles vorausseilte. Genau lassen sich diese Zustände noch nicht ausmitteln; daß alles im Fortschritt begriffen ist, können wir nicht bezweifeln. Daß es überhaupt nicht an geistigem Leben fehlt, ist schon aus den 150 oder 160 Tagesblättern und Zeitungen

zu ersehen, die in allen Sprachen (nur 108 in russischer) in beiden Hauptstädten, in Odeffa, Riga, Mitau, Wilna, ja selbst in den Zwischenstationen zwischen Europa und Asien, Kasan und Tiflis erscheinen. Ebenso in Polen und Finland.

5) Die Staatsgewalt, die Ständeverhältnisse und die Verwaltung. Über diesen und die zwei nachfolgenden Theile unserer Darstellung haben sich in früherer Zeit nur Ausländer vernehmen lassen, Diplomaten und Reisende, wie Gerberstein, Mayerberg, Korb, Graf Ségur, Coxe, Herzog von Ragusa, Marquis von Custine u. s. w., oder höchstens deutsche Inländer, welche, wie Supel, Storch, Kreuz u. a. mit einer gebotenen Vorsicht sich ausdrückten. Seit einigen Jahrzehnten aber nehmen auch echte Russen, wie Iwan Solowin, Herzen, Fürst Dolgorukow, an der offenen Untersuchung theil, und bei der jetzigen freien Bewegung in der Presse erwacht sogar im Innern des Reichs eine öffentliche Meinung, die sich von dem bloßen Nationalgeist wohl unterscheiden läßt. Der Stoff ist reich, die zu ermittelnde Wahrheit von ungemeiner Tragweite. Hier aber gebietet es an Raum und außerdem scheint der Augenblick nicht günstig, um eine eingehende Behandlung vorzunehmen. Denn seit den von Alexander II. in seinem Manifest vom 19. März 1856 angekündigten Vorsätzen, von denen schon mehrere zu Thatfachen geworden sind, ist im Zarenreich eine Umwandlung im Werke, die sich nicht auf einzelne Reformen beschränkt, sondern aus der ein neuer Rechtszustand hervorgehen muß, wenn nicht das harte Wort Iwan Solowin's zur Wahrheit werden soll: „Rußland ist ganz eigentlich der Staat, wo neue Gesetze keine andere Wirkung haben, als die Leute zu nöthigen neue Mittel, aufzusuchen, um sie zu umgehen.“ Noch ist der Zusammenhang aller vorgenommenen wichtigen Reformen nicht klar, noch läßt sich nicht beurtheilen, wiefern sie auf die besondere, eigenthümliche Lage Rußlands berechnet sind und dessen Zukunft sichern können; auch läßt sich nicht mit Gewißheit voraussehen, was bei diesem gewaltigen Einbruch des Neuen vom Alten stehen bleiben wird. Aus diesen Ursachen möchte es gerathen sein, uns hier möglichst kurz zu fassen.

Schon auf dem Fürstentage zu Riew, im Jahre 1097, soll Dleg Swätoslawitsch, Fürst von Tmutarakan, das herrische Wort gesprochen haben: „Ich bin Fürst und von mir muß man nicht erwarten, daß ich bei Mönchen oder beim gemeinen Mann mir Rath erhole.“ Wenn auch seitdem das Wahlpotent Michael's Fjodorowitsch von 1613, das wir im „Empire des Tsars“, III, 235, besprechen, Rußland mit einem Acte beschenkte, der einer Constitution gleichkam, so legen wir doch darauf nur wenig Gewicht. Mit oder ohne Constitution wagten es der Adel und die Geistlichkeit nicht, dem Willen des Machthabers Schranken zu setzen; die Regierung des Zarenreichs war auf Selbstherrschaft gegründet, und diese wurde mehr oder weniger despotisch gehandhabt. Sogar der jetztregierende gütige Monarch hat das inhaltschwere Wort noch nicht bestimmt ausgesprochen, das zwischen Autokratie und absoluter Monarchie den Unterschied ausmacht, das Wort: Von nun an keine Willkür mehr! Übrigens möchte wol die Autokratie, wenigstens unserer persönlichen Ansicht nach, bei dem gegebenen Zustande, wo alles so verschieden von dem ist, was wir in unsern Westländern kennen, noch lange eine Wohlthat für Rußland sein, ja wir sehen es als gewiß an, daß ohne dieselbe das russische Reich weder die Aufhebung der Leibeigenschaft, noch die Regelung der Justiz, noch viele andere der jetzigen Reformen erhalten hätte. Ohne sie wäre man daselbst, zumal jetzt, wo die Lehrsätze des Positivismus und des Nihilismus beim Adel Eingang finden, mit dem Chaos bedroht. Doch bleiben wir bei dem Factischen stehen.

Noch nennt sich Alexander II., wie seine Vorgänger bis ins Mittelalter zurück, Selbstherrscher oder Autokrator (auf russisch Samobershez) aller Rußen, d. h. aller russischen Lande. Nachdem bis 1547 der eigentliche Titel bloß Großfürst gewesen war, trat damals der Zarentitel an die Stelle, der, obgleich längst durch die slawonische Überetzung der Bibel bekannt, damals doch direct den Tataren entlehnt war, und mit welchem seit Johann IV. Wassiljewitsch noch das Prädicat Powelitel, Gebieter, verbunden wurde. Erst Peter der Große (1721) nahm den Kaisertitel an, der von da an der einzige officielle blieb und, des ziemlich langen Widerspruches der Westmächte ungeachtet, mit Energie gehandhabt, auch allmählich allgemein anerkannt wurde. Nur in Beziehung auf Polen kann gegenwärtig der nordische Gewaltthaber noch Zar genannt werden; in der rhetorischen Form wird indeß dieser Titel auch dem Herrscher über Rußland gegeben. Die Primogenitur im Mannsstamm, nach dessen Abgang erst die weiblichen Erben an die Reihe kommen, ist durch das Grundgesetz vom 16. April 1797 festgesetzt. Dem Thronerben (Nasplábnik), der, wie alle kaiserlichen Prinzen, gleich nach der Geburt zum Großfürsten ernannt wird, pfllegt der Titel Cäsarewitsch (nicht Zarewitsch) beigelegt zu

ernen und Kaiserkrone ist der byzantinische Doppeladler auf goldenem Grunde und die  
 verbleibenden Theile der Kaiserkrone schwebt. Der Reichsboje hat u.  
 die Kaiserkrone auf der andern der Reichshand die  
 zum Unterhalt des kaiserlichen Hofes zu  
 kommen; mit den Reichströmmen zu  
 des Kaiserthums besteht aus dem Kaiser  
 anvertraut ist, während zu  
 außer den eigentlichen Beamten  
 werden. Ein glänzender Hof umgibt den  
 dem er nicht sein „Dem ist die  
 kommen. Er verleiht den  
 Grafen- und Baronentitel  
 in die Ritterorden auf, deren  
 des heiligen Andreä, des  
 nur dann beilegen, wenn für  
 der St.-Georgenorden mit  
 seine Unterabtheilungen der  
 der St. Anna mit dreien, der ursprüngl.  
 dem weißen Adelsorden  
 den erblichen, die untern den  
 der St. Katharinenorden.

Den Ständen nach theilt sich die Bevölkerung  
 folgendermaßen ein: Adel, Geistliche, Bauern,  
 Bürger (eingeschriebene), Kaufleute,  
 Juden mit eingegriffen), Ginföhner etc.  
 Soldaten und Soldatenkinder  
 leben. Den männlichen  
 Personen anszählen, was dann im  
 nur etwa 120—130000  
 wurden. Sie sind alle  
 welche sich auf über 2000  
 etwa 135000 (Reisdiener und  
 die Gesammtzahl nicht  
 Individuen abgeben,  
 In letztern speciell, haben wir  
 die Krautmannschaft der drei  
 und faum doppelt soviel der  
 Individuen, zu denen auch  
 als erbliche angegeben  
 den Namen Bürger, Reichsfreie,  
 4 Mill. Menschen; wirklich  
 die Arbeitsleute, Kleinrämer u.  
 oder mit andern Namen bezeichnet  
 etwa 1 200 000 Köpfe. Eigentliche  
 die aber  
 48 oder 49 Mill. beider Geschlechter. Von  
 8 1/2 Mill. Pflanzbauern, 800 000  
 15—16 Mill. ehemalige Privatbauern,  
 die Dienerschaft auf den  
 zum Theil adelichen  
 Man schätzt sie auf 1,350 000  
 2 700 000. Zählt man dann noch  
 Soldaten nebst den Soldatenkindern  
 so findet man eine Hauptmasse von  
 über 61 Mill. Köpfen. In  
 leben noch außerdem die ansässigen  
 die Tataren in Bessarabien, die  
 die Nomadenvölker, wie Baschkiren,  
 Kalmücken und Kirgisen, die  
 Samojeben u. s. f.

lich wären noch die Armee und die Militärbauern in Rechnung zu bringen, Rubriken, auch noch einige Millionen abgeben.

Wir gehen endlich zum Bauernstande über, demjenigen, von welchem jetzt die ganze Zukunft des Reichs abhängt, da dieses mächtige Reich nicht dazu bestimmt scheint, eine zahlreiche und wohlhabende Bürgerschaft in die Höhe zu bringen, wozu bis jetzt alle inländischen Elemente fehlen. Der weiter oben angegebenen fortwährenden Zunahme der Bevölkerung wird dieser Stand in 50 Millionen stark auftreten können. Eine imposante Macht! Sein Freiheitspatent vom März 1861, das ganz neulich (November 1864) auch noch auf die Kaukasusländer ausgedehnt worden ist, bezeichnet den Moment seiner Wiebergeburt, welcher noch außerdem gesetzlicher Erläuterungen aller Art zur Grundlage gegeben werden. Bis jetzt ist die Maßregel vollständig gelungen. Alle Bauern ohne Ausnahme sind im Genuß persönlicher Freiheit, und ihr bisheriger gesellschaftlicher Zustand ist gesetzlich geregelt. Von den Bestimmungen, welche die Leibeigenschaft und Apanagenbauern betreffen, die man schon unter Kaiser Nikolaus als freie Leute angesehen hatte, ist nicht viel bekannt gemacht worden, aber die Anordnungen in Betreff der Leibeigenschaft hat man Schritt für Schritt verfolgen können. Da für jetzt diese Anordnungen, welche die Leibeigenschaft das eigentliche russische Volk berührten (von den Inventarien in den Westprovinzen abgesehen) wir nicht und ebenso nicht von Polen, wo eine wahre Umwälzung angeordnet worden ist, sondern auf ihre Personen, sondern auf die Gemeinden sich beziehen, welchen sie anhängen und welche deswegen natürlich nachträglich einer ganz neuen Gemeindeordnung bedürfen, so waren im ganzen nur etwa 112000 friedensgerichtliche Acte zur Ausführung der Operation erforderlich. Diese Acte sind gegenwärtig, beinahe ohne Ausnahme, alle abgefaßt und unterzeichnet; sie regeln das Los von über 10 Mill. Seelen, dies Wort im Sinne des einzelnen Individuen genommen. Von diesen sind, wie es auch in den Westprovinzen der Fall ist, etwa 2,300000 durch Verkauf von der Gutsheerrchaft gänzlich getrennt worden, und 10700 aus eigenen Mitteln ohne die Beihilfe des Staats, der nöthigenfalls vier Fünftel der erforderlichen Summen als Voranschuß übernimmt. Die andern theilen sich in zwei Klassen, die eine von den Gutsheerrn abhängig, aber kraftgesetzlicher Übereinkunft. Die niedrigste Klasse derselben sind die Bauern, welche sich ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsheerrn mittelst eines Fronbienstes entledigen, welchen es bei ihnen steht, in einen jährlichen Pachtzins, Obrok, unter im voraus abgemachten Bedingungen umzuwandeln. Über diesen steht die Klasse der Leibeigern, die zahlreichste von allen dreien, denn sie begreift über  $4\frac{1}{2}$  Mill. männlicher Individuen; immer die Westprovinzen ungerechnet. So wäre denn die Organisation im allgemeinen wenigstens nach Gemeinden — in Ordnung; es erübrigt aber noch einige Fragen zu lösen, die von großer Wichtigkeit sind. Die erste Frage: Werden die Bauern als freie Leute sich der Arbeit unterziehen wollen, ohne welche sie ihre Existenz nicht sichern können? diese Frage scheint nach der Erfahrung im letzten Jahre bejaht werden zu dürfen. Allein nun folgt die zweite: Werden die Bauern als freie, vom Gutsheerrn losgerissene Leute, auch bei der gewissenhaften Arbeit bestehen können ohne die Kultur-, Transport- und Vorrathsauffspeicherungsanstalten, welche nur dem großen Besitz möglich sind, ohne die Geldkräfte, welche erlauben, ein Fehlschmerzgen und das kommende bessere Jahr zu erwarten? In einem Lande, wo, wie wir gesehen haben, das Klima dem Ackerbau so grausame Striche in die Rechnung zu machen ist darüber wol noch eine Probe von nöthen, selbst ohne die Lage eines Abels in Anschlag zu bringen, der, an ein Zerstreungsleben mehr als an persönliche Arbeit gewöhnt, seinen Reichthum erbeudet hat und jetzt seinerseits, selbst wenn er seinen Vergnügungsreisen ins Ausland zu gehen wollte, zu allerlei Bedenklichkeiten Anlaß gibt. Doch lassen wir die Probejahre vorübergehen und enthalten uns bis dahin jedes vorgreifenden Urtheils! Daß wir den besten Erfolg zu wünschen wünschen, wird wol von keinem, der uns kennt, bezweifelt werden.

Am der Spitze des ganzen Staatsmechanismus, zunächst unter dem Kaiser, aber für jetzt ebenfalls in ihren Amtsverrichtungen von seinem Willen bedingt, stehen drei große Körper: der Reichsrath, der Senat und die Heilige Synode. Der erstere, welcher in fünf Departementen zerfällt, aber auch seine Berathungen in pleno hält, unter Vorsteh seines Hauptpräsidenten (wenigstens in Abwesenheit des Monarchen), hat sich mit der Politik überhaupt und allem jetzt nur noch mit der Gesetzgebung zu befassen, denn seine richterlichen Befugnisse sind ihm durch die neue Organisation der Rechtspflege abgenommen. Der Reichssecretär bildet das Bindeglied zwischen diesem Rath und dem Kaiser oder seinem Ministerium. Für den Kaiser selbst ist er nicht der Befehlshaber der Reichsrathsbindend; statt dieselben zu bekräftigen, hat er das Recht abzulehnen oder zu vertagen. Soll je in Rußland eine unabhängige gesetzgebende Ge-

werden. Das Reichswappen ist der byzantinische Doppeladler auf goldenem Felde, über dessen zwei gekrönten Häuptern noch die große Kaiserkrone schwebt. Der Reichsnogel hält in seinen Krallen auf der einen Seite das goldene Scepter, auf der andern den Reichsapfel; auf der Brust trägt er in rothem Felde, das speciell moskowitzsche Wappenschild, welches den Ritter St. = Georg zeigt, der den Lindwurm spießt. Zum Unterhalt des kaiserlichen Hauses waren Apanagen angewiesen, zu welchen jetzt noch die Civilliste kommt; mit den Reichsdomänen dürfen selbige nicht verwechselt werden. Die Privatkanzlei des Kaisers besteht aus vier Sectionen, deren einer die Sicherheit der Person des Monarchen anvertraut ist, während die übrigen eine Art Cabinetregierung bilden, zu deren Agenten außer den eigentlichen Beamten oft die General- und die Flügeladjutanten verwandt werden. Ein glänzender Hof umgibt den Kaiser, von welchem letztern alles ausgeht; kein Staatsact, dem er nicht sein „Dem sei also!“ (Bü po somu) aufgedrückt hat, kann zur Ausführung kommen. Er verleiht den Adel nach dem Tschin in Betracht der Dienstjahre, oder durch Fürsten-, Grafen- und Baronentitel, welche dem Rang im Tschin beigelegt werden. Ebenso nimmt er in die Ritterorden auf, deren es verschiedne gibt. Der Hausorden, mit blauem Bande, ist der des heiligen Andreas; der höchste Militärorden, dessen Großkreuz die Kaiser sich selbst nur dann beilegen, wenn sie in einer Schlacht siegreich fürs Vaterland gekämpft haben, ist der St.-Georgenorden mit gelb-schwarzem Bande; dann kommen der Alexander-Newski-Orden, der keine Unterabtheilungen hat, der des heiligen Bladimir mit fünfem, der von St.-Anna mit dreien, der ursprünglich polnische des heiligen Stanislaus, des ehemaligen polnischen Hausordens vom weißen Adler nicht zu gedenken. Die höhern Klassen dieser Orden verleihen den erblichen, die untern den persönlichen Adel. Eine Auszeichnung für Damen ist der St.-Katharinenorden.

Unfreie oder wenigstens leibeigene Leute gibt es seit dem ewig denkwürdigen Manifest vom 3. März 1861 nicht mehr in Rußland. Den Ständen nach theilt sich die Bevölkerung im eigentlichen Reich (ohne Polen und Finnland) folgendermaßen ein: Adel, Geistlichkeit, Kaufmannschaft der drei Gilden, als Meschtschanin oder Bürger Eingeschriebene, Rasnotschingy und andere Arbeitsleute oder Kleinkrämer aller Art (Juden mit einbegriffen), Ginhöfner oder Dnebworzen, Colonisten aus der Fremde, Bauern, angehebelte Soldaten und Soldatenkinder, Nomaden und Völkerschaften, die beinahe im Naturzustande leben. Den männlichen Adel kann man, den Dienstabel mitgerechnet, auf 450000 Personen anschlagen, was dann im ganzen an 900000 gibt. Darunter waren im Jahre 1860 nur etwa 120—130000 Gutsbesitzer, wovon 103194 von der Abschaffung der Leibeigenschaft betroffen wurden. Sie sind alle bis jetzt noch abgabefrei. Ebenso die Geistlichkeit aller Glaubensbekenntnisse, welche sich auf über 200000 Personen beläuft, wovon, wie wir oben sahen, etwa 135000 (Meschiener und Sakrifane mitgerechnet) der Staatskirche angehören. Mit ihren Familien beträgt die Gesamtzahl nicht unter 650000 Köpfe. So würden die bevorzugten Klassen etwa 1,550000 Individuen abgeben, die theils auf dem Lande, theils in Städten leben. In letztern speciell, haben wir gesehen, wohnen gegen 6 Mill. Menschen. Dazu gehört die Kaufmannschaft der drei Gilden, etwa 130000 Personen, wovon weniger als 3000 der ersten Gilde angehören, und kaum doppelt soviel der zweiten. Mit ihren Familien gibt diese Klasse 5—600000 Individuen, zu denen auch größtentheils die 7000 Namhaften Bürger gehören, wovon vor einigen Jahren 3849 als erbliche angegeben wurden. Sobana der Stand, welcher ausschließlich den Namen Bürger, Meschtschanin, trägt. Man berechnet ihn mit den Familien auf 3,700000 bis 4 Mill. Menschen; wirklich Eingeschriebene gibt es etwa 1,500000. Endlich noch die Arbeitsleute, Kleinkrämer u. s. w., die als Rasnotschingy (Leute verschiedenen Standes) oder mit andern Namen bezeichnet werden, im ganzen mit den Weibspersonen etwa 1,500000 Köpfe. Eigentliche Landleute, die aber nicht alle in den Dörfern bleiben, gibt es etwa 48 oder 49 Mill. beider Geschlechter. Man rechnet nämlich 8½ Mill. Domänenbauern, 800000 Apanagenbauern und, wenn man auch die schon länger freien der Ostseeprovinzen mitrechnet, 15—16 Mill. ehemalige Privatbauern, wovon 600—750000 Hofbauern, welche die Dienerschaft auf den Edelhöfen bildeten. Die Ginhöfner sind, zumal in den ehemals polnischen Provinzen Westrußlands, zum Theil adelichen Ursprungs; auch waren sie berechtigt Leibeigene zu besitzen. Man schätzt sie auf 1,350000 männliche Seelen, im ganzen also auf 2,700000. Zählt man dann noch etwa 200000 Colonisten aus dem Auslande und 300000 verabschiedete Soldaten nebst den Soldatenkindern und Familie hinzu, so findet man eine Hauptsumme von über 61 Mill. Köpfen. In ausnahmsweisen Zuständen leben noch außerdem die ansässigen Juden, die Tataranen in Westarabien, die Transkaukasier, die Nomadenvölker, wie Dschakiren, Kalmücken und Kirgisen, die Samojeben u. s. w.

und endlich wären noch die Armee und die Militärbauern in Rechnung zu bringen, Kubriten, welche auch noch einige Millionen abgeben.

Wir gehen endlich zum Bauernstande über, demjenigen, von welchem jetzt die ganze Zukunft Rußlands abhängt, da dieses mächtige Reich nicht dazu bestimmt scheint, eine zahlreichere und wohlhabendere Bürgerschaft in die Höhe zu bringen, wozu bis jetzt alle inländischen Elemente fehlen. Bei der weiter oben angegebenen fortwährenden Zunahme der Bevölkerung wird dieser Stand in kurzem 50 Millionen stark auftreten können. Eine imposante Macht! Sein Freiheitspatent vom 3. März 1861, das ganz neulich (November 1864) auch noch auf die Kaukasusländer ausgedehnt worden ist, bezeichnet den Moment seiner Wiedergeburt, welcher noch außerdem gesetzliche Verfügungen aller Art zur Grundlage gegeben werden. Bis jetzt ist die Maßregel vollommen gelungen. Alle Bauern ohne Ausnahme sind im Genuß persönlicher Freiheit, und ihre Lage, ihr gesellschaftlicher Zustand ist gesetzlich geregelt. Von den Bestimmungen, welche die Domänen- und Apanagenbauern betreffen, die man schon unter Kaiser Nikolaus als freie Leute angesehen hatte, ist nicht viel bekannt gemacht worden, aber die Anordnungen in Betreff der Privatbauern hat man Schritt für Schritt verfolgen können. Da für jetzt diese Anordnungen, insofern sie das eigentliche russische Volk berührten (von den Inventarien in den Westprovinzen prechen wir nicht und ebenso nicht von Polen, wo eine wahre Umwälzung angeordnet worden ist), keineswegs auf ihre Personen, sondern auf die Gemeinden sich beziehen, welchen sie angehören und welche deswegen natürlich nachträglich einer ganz neuen Gemeindeordnung bedürfen werden, so waren im ganzen nur etwa 112000 friedensgerichtliche Acte zur Ausführung der ganzen Operation erforderlich. Diese Acte sind gegenwärtig, beinahe ohne Ausnahme, alle abgeschlossen und unterzeichnet; sie regeln das Loos von über 10 Mill. Seelen, dies Wort im Sinne von männlichen Individuen genommen. Von diesen sind, wie es auch in den Westprovinzen der Fall ist, etwa 2,300000 durch Loskauf von der Gutsheerrschaft gänzlich getrennt worden, und war 430700 aus eigenen Mitteln ohne die Beihilfe des Staats, der nöthigenfalls vier Fünftel der erforderlichen Summen als Vorschuß übernimmt. Die andern theilen sich in zwei Klassen, welche noch von den Gutsherren abhängig, aber kraftgesetzlicher Übereinkunft. Die niedrigste Klasse ist die derjenigen Bauern, welche sich ihrer Verpflichtungen gegen den Hofherrn mittels eines ererbten Frondienstes entledigen, welchen es bei ihnen steht, in einen jährlichen Pachtzins, Obrok genannt, unter im voraus abgemachten Bedingungen umzuwandeln. Über diesen steht die Klasse der Obrokbauern, die zahlreichste von allen dreien, denn sie begreift über  $4\frac{1}{2}$  Mill. männlicher Seelen, immer die Westprovinzen ungerchnet. So wäre denn die Organisation im allgemeinen — wenigstens nach Gemeinden — in Ordnung; es erübrigt aber noch einige Fragen zu lösen, die nicht ohne große Wichtigkeit sind. Die erste Frage: Werden die Bauern als freie Leute sich der schweren Arbeit unterziehen wollen, ohne welche sie ihre Existenz nicht sichern können? diese Frage scheint nach der Erfahrung im letzten Jahre bejaht werden zu dürfen. Allein nun folgt diese zweite: Werden die Bauern als freie, vom Edelhofe losgerissene Leute, auch bei der gewissenhaftesten Arbeit bestehen können ohne die Kultur-, Transport- und Vorrathsauffpeicherungsmittel, welche nur dem großen Besitz möglich sind, ohne die Geldkräfte, welche erlauben, ein Fehlsahr zu verschmerzen und das kommende bessere Jahr zu erwarten? In einem Lande, wo, wie wir gesehen haben, das Klima dem Ackermann so grausame Striche in die Rechnung zu machen pflegt, ist darüber wol noch eine Probe von nöthen, selbst ohne die Lage eines Adels in Anschlag zu bringen, der, an ein Zerstreungsleben mehr als an persönliche Arbeit gewöhnt, seinen Reichthum vergeudet hat und jetzt seinerseits, selbst wenn er seinen Vergnügungswesen ins Ausland entzagen wollte, zu allerlei Bedenklichkeiten Anlaß gibt. Doch lassen wir die Probejahre vorübergehen und enthalten uns bis dahin jedes vorgereifenden Urtheils! Daß wir den besten Erfolg von Herzen wünschen, wird wol von keinem, der uns kennt, bezweifelt werden.

An der Spitze des ganzen Staatsmechanismus, zunächst unter dem Kaiser, aber für jetzt noch jedenfalls in ihren Amtsverrichtungen von seinem Willen bedingt, stehen drei große Körperschaften, der Reichsrath, der Senat und die Heilige Synode. Der erstere, welcher in fünf Departemente zerfällt, aber auch seine Beratungen in pleno hält, unter Vorsteh seines Hauptpräsidenten (wenigstens in Abwesenheit des Monarchen), hat sich mit der Politik überhaupt und insbesondere jetzt nur noch mit der Gesetzgebung zu befassen, denn seine richterlichen Befugnisse sind ihm seit der neuen Organisation der Rechtspflege abgenommen. Der Reichssecretär bildet das Band zwischen diesem Rath und dem Kaiser oder seinem Ministerium. Für den Kaiser selbst ist bis jetzt keiner der Beschlüsse des Reichsraths bindend; statt dieselben zu bestätigen, hat er das Recht sie abzulehnen oder zu vertagen. Soll je in Rußland eine unabhängige gesetzgebende Ge-



bürgt sind, erreicht beinahe 1 Milliarde R. Die Verwaltung der kaiserlichen Staatsbank legt alle Jahre darüber Rechnung ab, nur wäre zu wünschen, daß diese etwas klarer abgefaßt wäre, dann würde wol der Auszug, den davon der Almanach von Gotha zu geben pflegt, auch weniger verwirrt ausfallen.

Auch der Bestand der Armee läßt sich aus diesem wohlbekannten Staatshilfsbüchlein nicht gut beurtheilen. Im Grunde ist er einem beständigen Wechsel unterworfen, je nachdem der Kriegs- oder der Friedensfuß verordnet ist. Über letztern finden wir, wie wir glauben, authentische Nachrichten in einer Schrift des preussischen Premierlieutenants Brax unter folgendem Titel: „Die kaiserlich russische Armee am 1. Jan. 1863.“ Diesen Angaben zufolge (wir runden die Summen nur ein wenig ab) weist der Friedensfuß im ganzen 938300 Mann auf mit 150000 Pferden und einem Geschütz, das 924 Stücke beträgt. Von den 938300 Mann, unter denen sich jedoch bis 90000 sogenannte Noncombattanten befanden, waren 544000 reguläre Feldtruppen und nahe an 90000 Reservetruppen; an 136000 Mann gehörten zum abgesonderten Corps der Innern Wache, das leghin aufgelöst worden ist und durch Localtruppen (Mestnija Woiska) ersetzt werden soll, und 5500 zum Corps der Genesbarmen. Sodann waren 23500 dem Festungs- und Garnisonartilleriewesen und 12700 dem Ingenieurcorps zugewiesen; 15500 Mann waren unter verschiedene Behörden gestellt, und die irregulären Truppen beliefen sich auf 111000 Mann. Die mit einbegriffenen Offiziere werden folgendermaßen besonders aufgeführt: 238 Generale, 26350 Stabs- und Oberoffiziere, 80700 andere Offiziere. Diese ganze Macht bildet 622 Bataillone<sup>22)</sup>, 836 Escadrons und reitende Centurien, 168 Batterien, 45 Parks. Das ebenfalls mit einbegriffene abgesonderte Garbecorps zählte 32400 Combattanten und an 5700 Noncombattanten (Klassenbeamte, niedere Chargen und Offiziersburtschen), in 31 Bataillone, 57 Escadrons und 16 Batterien; das abgesonderte Grenadiercorps, das der Garde ungefähr gleichgestellt ist, 24500 Combattanten und 3900 Noncombattanten, in 27 Bataillone, 30 Escadrons und 11 Batterien. Unter den irregulären Truppen gehörten 25700 Mann zum Donischen, 23500 zum Kubanischen, 9600 zum Teretischen, 19000 zum Transbaikalischen, 3300 zum Amurischen Kosackencorps u. s. w.

Diesem Friedensfuß, der in der Wirklichkeit und nicht bloß auf dem Papier bestanden haben mag, stellen wir den Kriegsfuß gegenüber, wie er in der ganz neuesten Zeit festgestellt und durch gültige officielle Mittheilung erst vor einigen Tagen und bekannt gemacht worden ist. Der Bestand ist folgender: Die Mannschaften überhaupt, Noncombattanten mit einbegriffen, belaufen sich auf 1,358163 Mann, davon Infanterie 1,014447, Cavalerie 212917, Artillerie 105639, Genie 25160 Mann; Feuerschlünde 1820. Das ganze Heer wird folgendermaßen eingetheilt: A. Reguläre Truppen. I. Active Truppen. 1) Infanterie 692988 Mann, 2) Cavalerie 50612 Mann mit 33208 Pferden, 3) Artillerie und Artilleriepark 70531 Mann mit 55018 Pferden, 4) Genie 16699 Mann mit 2286 Pferden. II. Localtruppen. 338183 Mann mit 11403 Pferden. B. Irreguläre Truppen. 1) Infanterie 37174, 2) Cavalerie 143892, 3) Artillerie 7361 Mann; damit 155354 Pferde und 220 Feuerschlünde. Eine solche Kriegsmacht, selbst auf den Bestand beschränkt, welchen wir als den Friedensfuß bezeichnet haben, hat allerdings etwas Imponirendes; nur glaube man nicht, daß deren Mobilmachung eine leichte Sache sei. Bei dem eigenthümlichen Zustande ihrer Verwaltung und den ungeheuern Entfernungen der Garnisonen und Standquartiere voneinander kann dieselbe nur vermittelst großen Zeitaufwandes geschehen, und eine wiederholte Erfahrung hat bewiesen, daß, wenn Rußland in seinem Innern für unangreifbar gelten kann, es hingegen zu aggressivem Vorgehen, wenigstens für jetzt, nur geringe Mittel hat.

Den Aushebungen zur Armee, welche alljährlich stattfinden können und in der Regel 5 Mann von 1000 betreffen, sind nur die Söhne der Bauern und der sogenannten Bürger im Alter von 21 — 30 Jahren direct unterworfen; der Adel ist denselben entzogen und andere Klassen kaufen sich mit Geld los. Zum Behuf der Aushebungen wurde bisher das Land in zwei Hälften getheilt, von deren jeder etwa 75000 Mann verlangt wurden. Die Gutbesitzer, die zu stellen mußten, hatten zugleich 33 R. per Kopf für erste Ausrüstung zu bezahlen; seitdem ihnen aber diese schwere Bürde zugleich mit dem Eigenthumsrecht über Menschen abgenommen ist.

22) Nach dem gothaischen Almanach 752 Bataillone, von denen 48 der Garde, 64 dem Grenadiercorps und 640 der Linie angehören. Es ist dies aber der Kriegsfuß mit 637000 Mann Infanterie, 50000 Mann regulärer Cavalerie, 49000 Mann Artillerie und 1296 Stücken, 16000 Mann Genie, dann die irregulären Truppen u. s. w.

te die Regierung darauf beabsichtigt sein, eine ganz neue Rekrutenrechnung einzuführen, mit n Vollstreckung ein besonderes Comité in allen Kreisstädten betraut ist. Sie ist noch ganz „So viel scheint indess schon festzustehen“, lesen wir in einer Schrift über „Die militärischen Machtverhältnisse“ (Berlin 1863), „daß der Abschluß der neuen socialen Organisation ungeheuern Reichs mit einer militärischen Kräfteentwicklung zusammenfallen wird (Aushebung von 300000 Mann), welche noch auf andere Ziele als auf die Bervollständigung und Anzuehung derjenigen Männen und desjenigen Kraftverlustes hinauszuwachen scheint, die sich in der Zeit in nicht unbedeutendem Grade im russischen Armeemechanismus zu erkennen gegeben haben.“ Früher dauerte der Waffenbienst für den Soldaten ununterbrochen 15, ja selbst Jahre; dies ist aber durch den Ukas vom Januar 1867 abgeändert worden, welcher eine Reanordnung und zu diesem Zweck Entlassungen vor der Zeit erlaubt. Die nominale Dienstzeit ist auch noch jetzt 15 Jahre, aber während der drei letzten ist der Soldat, als zweites Gehörig, nicht unter der Fahne. Diesen Reservendienst beabsichtigt man noch um vier Jahre verlängern, so daß in Wirklichkeit die Dienstzeit nur acht Jahre betrüge. Auf die Kosaken sind allgemeinen Bestimmungen nicht anwendbar, diese Krieger sind ihrem speziellen Gesetz anvertraut. Von den Militärcolonisten, einem Institut, das unter der Regierung Alexander I. so viel Aufsehen in Europa gemacht hat, sind jetzt nur noch die Überbleibsel zu erwähnen. Das ganze Heerwesen Rußlands ist infolge des Krimkriegs in einem Übergangsproceß befangen, welcher uns in die Nothwendigkeit versetzt, auf das Gesagte uns zu beschränken. Mehr noch geht die Marine, seitdem die Panzerschiffe in Aufnahme gekommen sind, einer Umgestaltung entgegen, nachdem sie unter der Oberleitung des Großadmirals, Großfürsten Konstantin, so bedeutende Fortschritte gemacht hat. Wie bekannt, besteht sie aus zwei Hauptflotten, der Ostsee und der des Schwarzen Meeres, welcher letztern aber der Pariser Frieden von 1856 die Flügel beschneiden hat. Außerdem wird eine Flotille auf dem Kaspiischen Meere unterzogen, der sich wahrscheinlich bald eine andere auf dem Aralsee anreihen wird. Es fehlt aber dem Reich an eigentlichen Seeleuten, wie die Finländer es sind, mit denen meist die Schiffe besetzt werden. Die Admiralitäten haben in Petersburg und in Nikolajew ihren Sitz. Der Kriegshafen ist Kronstadt, Sewastopol ist jetzt den größten Schiffen verschlossen und Nikolajew kann dafür keinen Ersatz bieten. In Finland ist Sweaborg ein Hafen, den seine Felsenur umher nahezu unangreifbar macht. Die Werke von Bomarsund auf den Ålandsinseln sind in Ruinen. Die Zahl der Fahrzeuge betreffend beschränken wir uns für jetzt auf die Angaben im Almanach von Gotha. Nach diesem hätte sie sich im Juni 1862 auf 310 belaufen mit 3691 Mann und etwa 60000 Seeleuten. Unter den aufgezählten Fahrzeugen waren nur 62 Segelschiffe, nämlich 9 Linienfahrzeuge, 5 Fregatten, 3 Corvetten, 3 Briggs, 13 Schoner u. s. w.; die Fahrzeuge waren Dampfschiffe von einer Pferdekraft von 37000 und mit 2387 Mann, nämlich 9 Liniendampfer, 12 Fregatten mit Schrauben, 8 mit Rädern, 22 Corvetten, Klipper u. s. w.

7) Beziehungen zum Auslande und Erwartungen im Innern. Die Erfahrung muß Rußland gelehrt haben, was durch die Einmischungspolitik der Heiligen Allianz für sie gewinnen war, und daß es hohe Zeit ist, seiner Vergrößerungspolitik, wenigstens in Europa, ein Ziel zu stecken, hat ihm der Krimkrieg sowie die nachfolgende diplomatische Allianz mit England, Frankreich und Oesterreich gezeigt, wenn sie auch gleich keinen Erfolg hatte. Die Einmischungspolitik scheint es von selbst unwillkürlich entsagt zu haben, zur Vergrößerungspolitik hat es jetzt, und auf viele Jahre hinaus, keine Zeit und kein Geld; auch weiß es, die Umstände sich verändert haben, und daß auf den alten Gelüsten beharren nicht ohne Gefahr für es wäre. Denn daß in Europa ein Mißverhältniß der Staatskräfte entstanden ist, das den jetzt alle, und Deutschland insbesondere fühlt, daß ihm im höchsten Grade Wachsamkeit und Wehrkräftigkeit geboten ist, soll es nicht seinen beiden übermächtigen Nachbarn im Osten im Westen zum Raube werden. Mehr als Weigel's noch nicht veraltete Prophezeiungen als die verfrühten Wahlerreien des Pentarchisten, mehr selbst als die Übertreibungen zu Ägypten am Ende des Ungarnkriegs, haben die vertrauten Gespräche über den „kranken Mann“ (Sultan), welchen Kaiser Nikolaus noch lebend zu Grabe tragen wollte, das schon längst einge und mißtrauende Oesterreich aufgeregt und geängstigt, und zwar in dem Grade, daß es, leicht wie Rußland und Preußen am polnischen Raube theilhaftig, doch 1854 von der norddeutschen Coalition sich losriß und das ihm von den Westmächten angebotene Bündniß nicht von sich ließ. Rußland grollte ihm dafür in den nächstfolgenden Jahren, aber mit welchem Nutzen, das der letzte Polenaufstand gezeigt, den zu bewältigen ihm erst dann möglich wurde, als die

Mittelmacht, wieder der Thron über Gallien den Belagerungszustand zu verhängen sich herbeiließ. Auf das daniebergeworfene Polen, welches Rußland nun abermals wie seit 1832 sich zu assimiliren sucht, auf diesen Krebsgeschaden Europas, der alle Politik verwirrt und die natürlichen Allianzen nicht zuläßt, bleiben alle Blicke gerichtet. Die Hoffnung, im Nothfall die nordische Coalition wiederherzustellen, hat Rußland zweifelsohne nicht aufgegeben, denn es weiß, daß auch die andern Theilungsmächte, so gut wie es selbst, nicht gesonnen sind, auf ihren wenn noch so häufig bedrohten Antheil wieder zu verzichten; indeß weicht jetzt das Petersburger Cabinet allen Anlässen zu Zwistigkeiten sorgfältig aus, vorzugsweise darauf bedacht, den Kaukasus vollends zu bewältigen und durch die Unterwerfung der chinesischen Kirgisenstämme auf den Grenzen Turkestan seine Handelsverbindungen bis ins Herz Centralasiens vorzuschieben, wo es ohnehin schon festen Fuß hat. Dadurch aber ist es mit Kholand in einen Krieg verwickelt worden, der seine Heere bis an den Fuß des Thian-Schan geführt hat und ihm die Aussicht stellt, den Syr-Daria (Jaxartes), dessen Lauf am Bolor beginnt, zu den russischen Strömen rechnen zu dürfen. Jedoch von diesem Punkte abgesehen, ist für jetzt das Lösungswort der Nation „Friede“. Und wahrlich des Friedens ist sie bedürftig nach ihren innern Wirren und nach der Erschütterung, welche der polnische Aufstand verursachte, nicht zwar, ohne zugleich diesen Wirren ein Ende zu machen. Die Neugestaltung ist noch nicht vollendet, das Volk noch nicht regelmäßig gegliedert und, was noch mehr sagen will, seine Existenz in den untern Schichten noch nicht so gesichert, daß man ohne Besorgnisse sein könnte. Denn die neuen Verhältnisse sind noch nicht lange genug durch die Probe gegangen, und der jetzt freie, bloß an seine Gemeinde gewiesene, sonst aber sich selbst überlassene Bauer ist mit der Natur und dem Klima seines Landes noch nicht in ernstlichem Conflict gewesen. Die Hauptfrage für Rußland liegt eben da, und auf diesen Punkt muß, diese Nothwendigkeit ist kategorisch, vor allem die Aufmerksamkeit der wohlmeinenden und thätigen jetzigen Regierung sich richten. Wir glauben, daß dies ihr ernstester Wille, daß sie für jetzt entschlossen ist dieser Aufgabe sich ganz zu widmen und den Gelüsten zu Übergriffen auf das türkische Gebiet zu widerstehen, welchen die russischen Machthaber unter dem Vorwand nachgaben, daß sie den Schlüssel zu ihrem Hause haben müßten. Zwar haben sie dies Wort vorerst nur auf das Schwarze Meer bezogen, wer bürgt aber dafür, daß sie nicht dieselbe Schlüsselfrage auf die Ostsee anzuwenden beabsichtigen? Besser für sie und uns alle ist es, daß sie ihre Strebsamkeit auf das so sehr der Verbesserung bedürftige Innere ihres Landes richten. Dabei hätte die Menschheit ungemein zu gewinnen, und wenn einerseits nur von einem solchen Regierungssystem Europa Sicherheit erwarten kann, so wird auch für Rußland selbst nur ebendarin Heil und eine ehrenvolle Zukunft zu finden sein.

J. S. Schnigler.

# Verzeichniß

## der im zwölften Bande enthaltenen Artikel.

### P.

	Seite	Seite
Preußen. (Staats- und Verfassungsge- schichte; jetzige Verfassung und Verwaltung des Staats; Staatsrecht.) Von J. P. Gaffel.		161
Preußen. (Politische Statistik; Territorial- statistik; Bevölkerungsstatistik; Gewerbe- statistik; Verwaltungsstatistik.) Von R. Voelckh.	1	171
Preussisches Landrecht. (Begriff. Geschichte der Codification des preussischen materiellen Rechts. Äußere Geltung des Allgemeinen Landrechts. System. Charakteristik des All- gemeinen Landrechts in einzelnen Lehren. Redaction. Kritik des Allgemeinen Land- rechts. Gesetzwissenschaft. Literatur.) Von Heinrich Degenfolk.	71	191
Primogenitur, s. Majorat und Succession .	150	—
Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staa- ten. Von Welcker.	—	194
Preise, Preisrecht und Preisengerichte. Von R. J. Burchardi.	151	230
Privatfürstenrecht, s. Hausgesetze.		191
Privilegien; Privilegienhoheit. Von Jöpyfl. Mit Nachtrag von W. A. Lette.		—
Proceß. (Gerichtsverfassung, zunächst Civil- proceß.) Von A. Köpfen.		186
Proceß (Criminalproceß), s. Strafverfahren.		—
Proletariat. Von G.		191
Proscription, s. Verbannung.		—
Protection, Protectorat. Von Welcker.		—
Protek, Protektion. Von J. Held.		—
Protestantismus, s. Luther und Reformation.		194
Protokoll. Von J. Held.		—
Proudhon (Pierre-Josephe). Von F. Ruge.		199
Provinz, Provinzialstände, Provinzialverfas- sung, Kreisverfassung mit besonderer Rück- sicht auf Preußen. Von W. A. Lette.		205
Prügelstrafe. Von F. von Holzendorff.		222
Publicisten. Von Welcker.		230
Publicität, s. Öffentlichkeit.		231
Pufendorf (Samuel, Freiherr von). Von J. Held.		—
Pütter (Johann Stephan). Von G. F.		238

### R.

	Seite	Seite
Radicalismus, s. Parteien.		241
Ranzionirung. Von R. J. Burchardi.		—
Rationalismus, s. Obscurantismus.		259
Raub, Raubmord, Straßenraub. Von G.		—
Raues Haus. Von F. von Holzendorff.		261
Reaction. (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung.) Von G.		271
Realisten. Von R. J. A. Mittermaier.		274
Realschulen. Von G. F. Wagner.		286
Rebellion, s. Hochverrath und Revolution.		291
Rechnungswesen des Staats. Von A. G. Köhler.		292
Recht. (Begriff des Rechts; des moralischen und des juristischen, des natürlichen und des positiven. Die juristische Natur der Staats-Verfassung. XII.		345
Rechtsgesetze, ihre wesentlichen Merkmale und ihre Unterschiede von den Moralge- setzen. Das Recht im Staatsorganismus und der jetzt glücklich fortschreitende Sieg der richtigen Grundbegriffe.) Von Welcker.		323
Recht der ersten Nacht, s. Jus primae noctis.		345
Rechtsmittel. Von G.		—
Rechtspflege, s. Justiz.		348
Rechtsphilosophie, s. Naturrecht.		—
Rechtswissenschaft, s. Jurisprudenz.		—
Rechtswohltbaten (beneficia juris). Von G.		—
Redekunst (parlamentarische). Von G. F. Köhl.		350
Reformation; Protestantismus. Von R. Jürgens.		362
Reformen (politische). Von F. Burcharb.		390

	Seite		Seite
Regalien. Von J. Held. . . . .	396	Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Von H. C. . . . .	536
Regentschaft. Von R. Buchner. . . . .	403	Rechtungshäuser, f. Wohlthätigkeitsanstalten. . . . .	538
Regierung, Regierungsgewalt. Von J. Held. . . . .	410	Reuß (die Fürstenthümer). Von B. Jäger. . . . .	—
Rehabilitation. Von R. Buchner. . . . .	423	Revolution. Von G. . . . .	547
Reich (Deutsches), f. Deutsches Reich; sowie die Art. Deutsche Geschichte; Deutsches Landesstaatsrecht. . . . .	424	Rheinbund. Von G. Stern. . . . .	554
Reichsadel, f. Adel; ferner die Art. Reichsritter; Standesherrn. . . . .	—	Risellen und Wazarin. (Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich; Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht; Vernichtung der Provinzialrechte; Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staat; Auf deren Abhängigkeit von einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.) Von G. F. Kolb. . . . .	570
Reichsgerichte. Von Beck und J. H. . . . .	—	Ritter, Ritterschaft, f. Adel. . . . .	586
Reichsgesetze (Deutsche); namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Von Janz und J. H. . . . .	428	Rittergüter, adeliche Güter, Ritterschaft. Von W. A. Lette. . . . .	—
Reichsritter. Von Beck und J. H. . . . .	434	Ritterorden, f. Orden. . . . .	592
Reichsstädte und Reichsdörfer. Von J. Held. . . . .	440	Robespierre (François Maximilien Joseph Isidore). Von M. Kunkel. . . . .	—
Reichstag. Von J. Held. . . . .	446	Rom und Römisches Reich. (Politische Geschichte und Staatsverfassung.) Von G. F. Herzberg. . . . .	597
Religiöse und kirchliche Bewegungen der Gegenwart. (Allgemeine Charakteristik; Reaction; Fortschritt.) Von W. König. . . . .	450	Romanische Völker. Von A. Helfferich. . . . .	656
Renegaten. Von R. Buchner. . . . .	475	Römisches Recht. Von A. Rissen. . . . .	687
Renten, Rentenanstalten (Kapitalrente; Grundrente; Zeitrenten; Rentenaffen und Rentenbanken; Rentenbriefe; Rentenkauf; Rentenschuld; Rentenversicherung; Leibrenten; Pensionskassen; Rentenanleihen; Rentenversicherungsanstalten; Rentenversicherungsanleihen; Lontinenanleihen; Rentenanstalten; Versorgungsanstalten). Von G. Kunge. . . . .	478	Rottet (Karl von). Von Welcker. . . . .	695
Repräsentatives, konstitutionelles und landständisches System, und die Theorie des Königthums von Gottes Gnaden. Von G. F. Kolb. . . . .	488	Rouffeau (Jean Jacques). Von R. Rosenfranz. . . . .	698
Repressalien. Von A. J. Wurchardl. . . . .	496	Royalisten, f. Parteien. . . . .	717
Republik. Von G. R. Hofmann. Mit Nachtrag von Welcker. . . . .	509	Rumänien, f. Moldau und Walachei. . . . .	—
Restauration. Von G. Stern. . . . .	513	Rußland (John). Von F. Broemel. . . . .	—
		Rußland. (Staatsgeschichte; geographischer Überblick; statische Verhältnisse; Staatsgewalt, Ständeverhältnisse und Verwaltung.) Von J. H. Schnitzler. . . . .	725



1

